Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Herausgeber:

Prof. Dr. E. Francke

in Berlin.

IX. Jahrgang.

Oktober 1899 bis September 1900.

Mit Sach- und Autorenregister.

Leipzig 1900.

Verlag von Duncker & Humblot.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Sach-Register.

Die mit * bezeichneten Beiträge sind leitende Aufsätze.

A.

C.

H.

T.

U.

V.

W.

Z.

II. Autoren-Register.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W

IX. Jahrgang. Berlin, den 5. Oktober 1899. Nummer 1.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. Dr. Ernst Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Dieser Nummer liegen Titel und Inhaltsverzeichniß für den Jahrgang VIII (1898/99) der „Sozialen Praxis" bei.

Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik in Breslau.

Eröffnungsworte, gesprochen am 25. September 1899,

von

Gustav Schmoller.

Meine Herren! Ehe ich den Vertretern der Provinz, der Stände und der Stadt, die die Güte haben wollen, uns zu begrüßen, das Wort ertheile, erlauben Sie mir einige allgemeine Worte zur Einleitung. Ich werde mich bemühen, so kurz wie möglich zu sein. Ich habe schon öfters bei derartigen Gelegenheiten über Ziele und Zwecke unseres Vereins gesprochen, hauptsächlich vor zwei Jahren in Köln, bei unserem 25jährigen Jubiläum, und ich muß fürchten, mich zu wiederholen, wenn ich ausführlicher werde. Ich wende mich auch weniger an die alten, als an die zahlreichen neuen Mitglieder, die wir hier zu begrüßen die Freude haben, und an die Gäste, die uns die Ehre schenken, an der Versammlung theilzunehmen.

Also nur ein paar Worte über die Frage, was der Verein für Sozialpolitik und seine Mitglieder wollen, was sie sind, was sie erstreben. Und da möchte ich sagen: Wir sind ein Verein, der in erster Linie aus Gelehrten besteht. Fast die sämmtlichen Nationalökonomen Deutschlands und Oesterreichs sind Mitglieder des Vereins, aber es sind daneben Beamte, Handelskammersekretäre und humane Praktiker, die unseren Ideen nahe stehen, zugleich Mitglieder; es sind diejenigen, die sich besonders in unserem Sinne für volkswirthschaftliche und soziale Fragen interessiren. So wie sich die Dinge nun seit über 25 Jahren gestaltet haben, verfolgen wir zwei scheinbar getrennte Ziele. Wir sind einmal eine Art Publikationsgesellschaft, d. h. wir sammeln wissenschaftliche Beiträge und Untersuchungen über die großen praktischen, volkswirthschaftlichen und sozialen Fragen der Gegenwart und publiziren sie in regelmäßiger Schriftenfolge. Und wir streben durch sie wie durch unsere Generalversammlungen und unsere Debatten die unparteiische Wahrheit zu Tage zu fördern, gegenüber dem Kampfe der Klassen und Parteien die Billigkeit und Gerechtigkeit zum Ausdruck zu bringen, der friedlichen sozialen Reform die Wege zu bahnen.

Wir haben bis heute 87 Bände von Schriften herausgegeben, meist von erheblichem Umfange. Wir haben jetzt für die Fragen, die wir diesmal erörtern, wieder sieben Bände über das Hausirgewerbe und vier umfangreiche Bände über Hausindustrie und Heimarbeit veröffentlicht; es sind zusammen 180 bis 190 Bogen, an 3000 Druckseiten, die wir der Oeffentlichkeit übergeben.

Nur dadurch, daß die Seminare unserer sämmtlichen deutsch-österreichischen Hochschulen in enger Verbindung mit unserem Verein stehen, daß in diesen Seminaren viele fähige Arbeiter vorhanden sind, die uns unterstützen, und daß zahlreiche Praktiker, Handelskammersekretäre, Referendare und Assessoren, Privatgelehrte rc., die früher darin waren, noch immer mit uns in Verbindung stehen, ist es möglich geworden, daß wir, so oft wir eine große Frage in Angriff nehmen, über ein Dutzend oder mehr, theilweise über 30 bis 50 Mitarbeiter verfügen, die einen erheblichen Theil ihrer Zeit und Kraft für uns einsetzen, die fähig sind, unparteiisch zu beobachten und unparteiisch alles einschlägige Material zu sammeln und es wissenschaftlich zu verarbeiten, zutreffende Darstellungen daraus zu fertigen. Meine Herren, wir wissen wohl, daß diese Beiträge auch ihre Lücken und Unvollkommenheiten haben, wir wissen, daß sie keine abschließenden wissenschaftliche Urtheile über die großen Fragen der Zeit geben: das ist Sache der Wissenschaft und der großen öffentlichen praktischen Debatten. Sie wollen das wissenschaftliche Urtheil nur fundiren. Wir wissen auch, daß sie mit den großen öffentlichen Enqueten, wie sie die Staatsregierung machen kann, die Hunderttausende kosten, in gewisser Beziehung nicht verglichen werden können; aber wir hoffen, daß wir mit unseren Arbeiten die öffentlichen Enqueten ergänzen, sie vorbereiten, daß wir die Staatsregierungen anregen zu weiteren Enqueten. Das, was wir geben, sind wissenschaftliche Beiträge zur unparteiischen Aufhellung wichtiger schwebender Tagesfragen, und selbst unsere Gegner, auch unsere heftigsten Gegner, haben immer anerkannt, daß wir mit dieser Thatsachensammlung und -Veröffentlichung im Ganzen ein gutes Werk vollziehen. Ich möchte hinzufügen: Thatsachen sammeln und richtig beschreiben, ist gewiß nicht das Höchste in der Wissenschaft und für die Praxis, aber es ist doch nothwendig und werthvoll. Lotze sagte einmal, wenn ich das

hier wiederholen darf: Thatsachen sammeln und gut mittheilen, sei immer etwas Erhebliches, und es gering schätzen, weil es in der Wissenschaft höhere Aufgaben gebe, gezieme nur jenen hesiodischen Thoren, die niemals einsehen, daß halb oft besser sei als ganz. Etwas Halbes gut machen, meint er, sei besser als etwas Ganzes schlecht machen. Lassalle hat in ähnlichem Zusammenhange den Ausspruch gethan: Der Stoff ohne den Gedanken habe immer noch einen relativen Werth; der Gedanke ohne materielle Unterlage habe nur die Bedeutung einer Chimäre: und ich glaube, diese beiden großen Männer haben damit den Werth solcher Materialsammlung richtig erkannt.

Aber wir wollen doch nicht bloß Material sammeln, wir wollen es kondensiren, wir wollen es verwerthen, wir wollen es nach unserer Art interpretiren. Wir wollen mit diesem Material der Sozialreform dienen, die wir auf unsere Fahne geschrieben haben, und wir glauben durch die Schlußfolgerungen, die wir an das Material knüpfen, in unserer Art dem Vaterlande und den großen öffentlichen Interessen zu dienen, wenn auch das, was wir aus dem Material schließen, vielfach ein anderes ist, als was andere Kreise daraus folgern.

Wenn ich nun noch ein Wort darüber sagen darf, über den Werth, den unsere Schlußfolgerungen, unsere Deduktionen aus diesem Material haben, so, glaube ich, überhebt sich der Verein für Sozialpolitik nicht, er erklärt seine Mitglieder nicht für besser, für klüger, für sachverständiger oder gar für praktischer als unsere Gegner, die anders urtheilen, wenn wir behaupten, wir hätten ein gutes Recht mit unseren Schlüssen, mit unseren daraus abstrahirten Theorien gehört zu werden. — Ich glaube, wir können sagen: die Mitglieder unseres Vereins haben, soviel sie in Anderem ihren Gegnern nachstehen mögen, zwei kleine bescheidene Vorzüge: wir sind fast alle seit Jahren und Jahrzehnten ausschließlich damit beschäftigt, wir sind seit unserer Jugend darauf eingeschult, das volkswirthschaftliche und soziale Leben zu beobachten und richtige sozialpolitische Schlüsse daraus zu ziehen. Und ferner — was vielleicht noch wichtiger ist — wir sind alle oder fast alle an den großen Fragen, um die in der Oeffentlichkeit sozialpolitisch gekämpft wird, sehr wenig betheiligt. Wir kämpfen nicht für unser Einkommen, wir kämpfen nicht für unser Vermögen, wir kämpfen nicht für unsere persönlichen wirthschaftlichen Interessen, und eben deswegen können wir die Vermuthung für uns haben, weniger von unseren Leidenschaften, unseren Gefühlen im Urtheil beeinflußt zu sein; wir können unparteiischer sehen; wir sind weniger festgenagelt auf bestimmte Formeln der Parteidoktrin, des Klasseninteresses als diejenigen, die uns gegenüberstehen. Man mag uns sagen: Ihr seid deshalb auch oft unpraktisch; ihr habt leicht Reformen vorschlagen; ihr zahlt sie nicht, erfahrt sie nicht am eigenen Leibe. Mag sein; ich betonte schon: unsere Gegner mögen andere Vorzüge besitzen, wie wir unsere Schwächen haben. Aber kein Unparteiischer wird leugnen, daß Jahrzehnte lange Einschulung und Uninteressirtheit, wie wir sie auch vom Richter verlangen, Dinge seien, die richtige Urtheile befördern, die unparteiische Schlüsse erleichtern.

Sobald man das zugiebt, so ist auch klar, warum wir mit unseren Schlüssen gegenüber den großen sozialen Klassen, die sich heute in der Gegenwart bekämpfen, leicht in einen gewissen Gegensatz kommen. Wir stehen zeitweise den Unternehmern, zeitweise den Arbeitern dissentirend gegenüber mit unseren Ansichten, wir kommen zu anderen Schlüssen, wir fordern andere Reformen als sie. Wir sind naturgemäß auch zeitweise mit den großen politischen Parteien in einem gewissen Gegensatz, der freilich häufig gewechselt hat. Die Parteien, die uns heute bekämpfen, haben uns in früheren Jahren sehr nahe gestanden. Dieser Gegensatz ist natürlich: Es kann ohne Streit und Kampf kein Fortschritt stattfinden. Es muß der Kampf der Ideen durch allerlei Kontroversen, Argumente, Strömungen hindurch zur Wahrheit führen. Aber wir bemühen uns, diese Kämpfe so leidenschaftslos wie möglich zu führen, und wir werden das am ehesten können, wenn wir uns klar sind, welche Vorzüge und Schwächen wir, welche unsere Gegner haben; wir werden darum am leichtesten sehen, wo es sich um gegenseitige Mißverständnisse handelt, wo sie, wo wir Recht haben.

Ich möchte nun noch ein Wort über unser Verhältniß zu Unternehmern und Arbeitern sagen. Ich glaube, die sämmtlichen Mitglieder unserer Vereinigung können sich rühmen, daß sie den Werth und die Bedeutung unserer Großunternehmer, unserer führenden Geschäftsleute, vor Allem die praktischen Spitzen der deutschen Volkswirthschaft voll und ganz verstehen und anerkennen. Wir haben nie einen Zweifel unter uns darüber aufkommen lassen, daß die Unternehmer die Offiziere unserer Volkswirthschaft sind und wir haben stets betont, daß darunter viele sind, die wir als die genialsten, klügsten, sachverständigsten und patriotischsten Mitbürger anzuerkennen haben. Wir haben auch nie einen Zweifel darüber gehabt, daß ein Theil dieser Unternehmer, besonders die fähigsten, uns in praktischer Lebenskenntniß sicher überlegen sind. Aber dadurch, daß sie im Kampfe des Tages stehen, daß sie für ihre Interessen kämpfen — und kämpfen müssen, was wir vollständig verstehen —, kommen sie durch die jahrelange praktische Beschäftigung in bestimmter Richtung doch fast stets zu der nicht immer zutreffenden Anschauung, ihr Geschäftsinteresse und das Wohl des Vaterlandes seien identisch. Natürlich giebt es auch unter ihnen Ausnahmen; es giebt vereinzelte, sehr hochstehende Unternehmer, die nicht an diese Identität des Privat- und des Gesammtinteresses glauben. Aber sie sind doch selten, müssen nach ihrer Lebensbeschäftigung selten sein. Oft ist nun aber auch das Interesse der großen Geschäfte, ja der Kartelle, der großen wirthschaftlichen Verbände mit dem Staatsinteresse eins; aber nicht immer; es können die Gesammtinteressen, die geistigen und sittlichen Interessen, die Arbeiterinteressen da und dort mit den Unternehmerinteressen kollidiren: — und dann werden wir uns auf die andere Seite schlagen, dann kommen wir unter Umständen in einen gewissen Konflikt mit ihnen. Wir werden in der Regel bei Beurtheilung der großen sozialpolitischen Fragen nicht so, wie die Unternehmer, auf das Nächstliegende, auf heute und morgen sehen: wir werden eher die ferner liegenden Folgen ins Auge fassen, und schon damit ist ein gewisser verschiedener Gesichtswinkel gegeben und eine gewisse verschiedene Beurtheilung in manchen großen Fragen.

Und, meine Herren, ich glaube, ganz ähnlich ist es mit den Arbeitern. Daß wir die deutsche Arbeiterbewegung anerkennen, daß wir ihr vielfach sympathisch gegenüberstehen, ist allgemein bekannt. Ich kann sagen, trotzdem daß wir die Gefahren und Irrlehren der Sozialdemokratie klar einsehen und bekämpfen, haben wir ein Verständniß für die Arbeiterbewegung, ihre Nothwendigkeit, ihr Recht. Wir wissen, daß ein Theil der Arbeiterführer mit zu den fähigsten, idealsten und tüchtigsten Persönlichkeiten der Nation gehört und daß die ganze Aufwärtsbewegung des Arbeiterstandes eines der schönsten Blätter in unserer neuen deutschen Geschichte ist. Wir wissen aber auch, daß in den sozialen Fragen der Gegenwart die Einsicht in das Mögliche häufig den Arbeitern fehlt, daß die gährenden Massen noch wirr durcheinander wirbeln, daß unbestimmte Hoffnungen und Leidenschaften an Stelle klarer Einsicht stehen, daß selbst die Arbeiterführer sich den erregten Gefühlen der ungeschulten Massen oft unterordnen, statt sie zu führen und zum Erreichbaren und Vernünftigen hinzuleiten. Und deshalb ist es selbstverständlich, daß wir Gelehrte über die möglichen sozialen Reformen anders urtheilen; und ebenso, daß wir glauben, wir seien fähig, von unserem Standpunkte aus die Arbeiterinteressen richtiger zu beurtheilen, als die Arbeiter selbst. Das ist das nothwendige Ergebniß aus den verschiedenen Standpunkten, den die Arbeiter und den wir einnehmen.

Es ist überhaupt verständlich, daß die Leute im praktischen Kampfe des Tages, die Arbeiter wie die Unternehmer, mit einer großen Wucht für ihre Interessen kämpfen, und ich verdenke es ihnen auch nicht, wenn sie mit einer gewissen Leidenschaft auftreten. Große Bewegungen können nicht ohne Anknüpfung an große Interessen und ohne eine gewisse Erregung starker Gefühle, ja Leidenschaften gemacht werden. Wir aber, wir Gelehrten, wir wollen an diesen Leidenschaften nicht theilnehmen, wir wollen die leidenschaftslosen, ruhigen, objektiven Beobachter und Beurtheiler bleiben, und damit ist zugleich, wie ich glaube, unsere Aufgabe bezeichnet, unser Recht auf Existenz, auf Wirkung bewiesen. Indem wir den Tageskämpfen immer mehr nur von fern zusehen, indem wir nicht persönlich an ihnen betheiligt sind, mögen wir im Einzelnen dies oder jenes übersehen, dadurch in Kleinigkeiten und Nebenfragen irren, aber im Großen und Ganzen, glaube ich, können wir sagen, spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß wir die großen Linien der Bewegung in Vergangenheit und in Zukunft mit einer gewissen Objektivität, mit einer gewissen Klarheit übersehen und daß wir deswegen auch befähigt sind, praktische Rathschläge für die Wege der Reform zu ertheilen.

Und, meine Herren, weil wir nicht vom Tage leben, weil wir auf die Zukunft wirken wollen, schreckt uns auch die Thatsache nicht ab, daß zeitweise unsere Aktien einmal ungünstiger stehen, daß unsere Ideen nicht stets in gleichmäßiger Vorwärtsbewegung begriffen sind, daß Hindernisse praktischer Art sich uns in den Weg stellen, daß gewisse politische Parteien uns zeitweise bekämpfen. Objektive Ideen und praktische Tagesinteressen bekämpfen sich stets. Bald siegen die letzteren, zumal in den Tagen matten, mate-

rialistischen Treibens; bald gewinnen aber auch wieder die großen Ideen an Kraft, an Einfluß und drängen die egoistischen Interessen zurück. In der Gegenwart ist der Wind für soziale Reformen kein besonders günstiger, und er ist auch seit unserer letzten Versammlung in Köln kaum günstiger geworden, obwohl man ja dieses Frühjahr nach den Reichstagsverhandlungen meinte, es sei wieder mehr Sympathie und Interesse für sozialpolitische Fortschritte und Reformen vorhanden als in den letzten Jahren. Ich glaube, die Mitglieder des Vereins denken über die heutige Lage immer noch etwas pessimistisch. Vor Allem werden viele unter uns es beklagen, daß eine Veränderung der Strafgesetzgebung in Bezug auf das Koalitionsrecht schwebt, die ihnen als unheilvoll und ungerecht erscheint, sowie sie isolirt geplant ist. Ich habe aber von dieser Frage nicht zu sprechen. Andere Fragen stehen auf der Tagesordnung. Wir werden heute sprechen über die Heimarbeit und ihre gesetzliche Regelung, morgen über die Lage des Hausirhandels und dann über die Fragen des Detailhandels. Auch das sind Fragen von größter Tragweite; es sind solche, die gerade jetzt vielleicht eher eine Förderung erlauben, als wenn wir diesmal wieder über das eigentliche Industriearbeiterrecht, das Koalitionsrecht u. s. w. sprechen wollten.

Worüber wir aber auch immer verhandeln, wir halten an der Ueberzeugung fest, die uns einst zusammengeführt hat, daß die Wissenschaft das Recht hat und eine Pflicht erfüllt, wenn sie ihre Stimme in den sozialen Kämpfen erhebt, wenn sie festhält daran, daß in den ungeheuren Umwandlungen unseres öffentlichen Lebens nicht der Faustkampf zwischen den wirtschaftlichen Interessen, sondern das ruhige Maßhalten, die Vernunft, die Billigkeit, die Humanität und Gerechtigkeit entscheiden sollen. Wir werden uns also bemühen, objektiv und gerecht zu sein gegen alle Klassen, wir werden daran festhalten, daß eine festgefügte Staats- und Gesellschaftsordnung unter einer energischen erblichen Monarchie der beste Pfeiler einer gesunden Entwickelung ist. Wir werden vor jedem sozialistischen Experiment, vor jeder Revolution warnen und ihr entgegen treten, aber wir betonen auch, daß ohne eine große dauernd festgehaltene soziale Reform, ohne tiefgreifende Maßregeln zu Gunsten der unteren Klassen, ohne Anerkennung der Gleichberechtigung der unteren Klassen auf dem Markte wir den allergrößten Gefahren entgegengehen. Auf diesem Standpunkte stehen wir noch und wir kämpfen dafür, weil wir wissen, daß unsere Principien entweder siegen oder daß die Zustände immer trauriger und gefährlicher werden, daß ohne soziale Reform unsere ganze Zukunft, die Zukunft des Vaterlandes, vielleicht die Zukunft unserer ganzen Kultur bedroht ist. Und wir werden für diese Ziele eintreten, ob wir nun im Augenblick von dieser oder jener Seite verdächtigt, verfolgt und in übertriebener Weise angegriffen werden.

Ich will nicht sagen, daß wir von der großen Masse der Nation, vom größeren Theil unserer Presse überhaupt oder übertrieben angegriffen werden. Das wäre sehr unrichtig. Es ist eigentlich nur ein kleiner Theil der extremen großkapitalistischen Presse, der einen regelmäßigen Feldzug der Feder, der Verdächtigung und Denunziation gegen die Professoren, gegen die Doktrinäre, gegen unseren Verein und seine Leiter führt. In diesem Feldzug mag Einzelnes berechtigt sein. Wie ich schon vorhin betonte, ist es natürlich, daß gewisse Interessen unsern Standpunkt nicht theilen; es ist auch natürlich, daß allerlei Mißverständnisse mit unterlaufen, daß einzelne Uebertreibungen, die auf unserer Seite vorkommen, richtig gestellt werden. Aber im Uebrigen muß ich den Standpunkt dieser extrem großkapitalistischen Presse doch als einen unberechtigten zurückweisen. Er stellt die Dinge so dar, als ob alle soziale Reform zu sistiren wäre, weil sie nur den Sozialdemokraten zu Gute komme, er wiederholt immer wieder das unklare, dehnbare Schlagwort: Kampf gegen den Umsturz, und versteht darunter eine grundsätzliche Bekämpfung der berechtigten wie unberechtigten Arbeiterinteressen; es ist ein Standpunkt, der mit den Arbeitern erst verhandeln will, wenn sie ihre Führer und Prinzipien abgeschworen hätten. Das ist eine Zumuthung, die wir für falsch halten. Keine große Partei kann ihre Führer und ihre Prinzipien ohne Weiteres abschwören. Wir stehen auf dem Standpunkte, daß das unheilvolle Tendenzen seien, die selbst denen nicht richtig dienen, welche dahinter stehen, die mehr auf Mißverständnisse und persönliche Gereiztheit gewisser Artikelschreiber, als auf die viel höher stehende Gesinnung ihrer Auftraggeber zurückgehen.

Ich persönlich möchte sagen: mir ist jede feste monarchische Regierung willkommen, die die wirkliche Umsturzgefahr bekämpft, jede ernstliche Umsturzbewegung bändigt, niederhält und bestraft; aber ich wünsche nicht, daß man Millionen von Arbeitern, mit denen man sich über viele praktische Einzelfragen verständigen kann, in ihrem Rechte beschränkt, ihr Vereinsleben erschwert, weil sie Zukunftspläne haben, die anderen Parteien und Klassen nicht gefallen und von denen jeder Vernünftige doch weiß, daß sie niemals realisirt werden. Ich hoffe auch, daß die Regierung nach ihren bewährten Traditionen solchen extremen Preßstimmen niemals folgen wird. Thäte sie es jemals, so entstünden daraus Gefahren, die ich kaum für minder groß schätzen möchte als die Gefahren, die von den Sozialdemokraten drohen. Unser Königthum und unser Beamtenthum erschienen, wenn die Pläne dieser sozialpolitischen Reaktionäre durchgeführt würden, dann nur als die Mandatare der Großkapitalisten und derjenigen großen Grundbesitzer, die neuerdings ihrer Leitung folgen, die an die Stelle ihrer alten vornehm aristokratischen Traditionen kapitalistische Bestrebungen gesetzt haben. Wir liefen Gefahr, in eine kapitalistische Klassenherrschaft einzumünden, von der wir gottlob jetzt noch weit entfernt sind. Wir liefen die Gefahr, daß der preußische König dann nicht mehr in aller Welt als der „roi des gueux", als der König der Schwachen und Armen gepriesen würde. Wir liefen Gefahr, daß er ein „roi des riches", ein König der Millionäre werden würde, und das wäre sehr zu beklagen; das würde den Glauben an die Monarchie aufs Tiefste erschüttern. Wir stünden dann vor einer geldaristokratischen Regierung und Herrschaft, die Treitschke bekanntlich als die schlechteste aller Regierungsformen bezeichnet. Aber, wie gesagt, davon sind wir nach meiner Ueberzeugung noch weit entfernt. Ich bin sicher, der gute Genius unseres Volkes wird uns davor bewahren, und unser Verein wird an seinem Theile daran mitzukämpfen haben, daß unsere soziale Politik in den Bahnen bleibt, die das Deutsche Reich von 1881 bis 1891 beschritten hat. Der Verein für Sozialpolitik will im Großen und Ganzen nichts anderes als an diesen Bahnen festhalten! (Bravo!)

* * *

Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Breslau.

Hausindustrie. — Hausirwesen. — Detailhandel.

Vor zwei Jahren hatte der Verein nahe dem Centrum der Industrie des Westens getagt, diesmal war das Hauptgebiet der Industrie des Ostens zum Versammlungsort ausersehen. Der Vorsitzende des Vereins, Professor Schmoller-Berlin, legte in seiner einleitenden Ansprache Wirkungskreis und Arbeitsmethode, Wege und Ziele des Vereins dar; wir haben diese Rede im authentischen Wortlaut an erster Stelle dieser Nummer mitgetheilt. Von dem Oberpräsidenten Fürsten Hatzfeld und dem Oberbürgermeister Bender begrüßt, begann der Verein dann seine Verhandlungen mit der Frage nach der gesetzlichen Regelung der Hausindustrie. Zu Grunde wurde hier den Berathungen die vier Bände umfassende, kürzlich erschienene Erhebung des Vereins über Hausindustrie und Heimarbeit gelegt und die Leiter dieser Enquete, Prof. v. Philippovich-Wien und Dr. A. Weber-Charlottenburg, waren auch die Referenten. Dr. Weber kennzeichnete die atomistische Natur der Hausindustrie, ihre Zersplitterung und schwere Faßbarkeit für die wissenschaftliche Forschung und soziale Gesetzgebung. Er will großindustrielle Arbeit in kleinen Werkstätten und eigener Wohnung, hausindustrielle Verlagsarbeit und reine Hausindustrie unterscheiden und wendet sich im praktischen Theile seiner Abhandlung der Frage zu, ob die industrielle Werkstättenarbeit und die Außenarbeit (im eigenen Heim 2c.) gleichwerthig seien. Er hält mit Recht die Außenarbeit für minderwerthig, da sie in der Regel mit ungelernten Arbeitskräften betrieben wird und vom Auftraggeber nicht beaufsichtigt werden kann. Trotzdem zeigt die Statistik eine Verminderung der hausindustriellen Betriebe nur in der Textilbranche, sonst ist die Hausindustrie theilweise bedeutend angewachsen. Ihre örtlichen Grundlagen sind die Gebirge und die Großstädte, wo die eigentliche Industrie schwer Fuß fassen kann und dem Verlagsystem billige Hände zur Verfügung stehen. Der Staat hat kein Interesse an der Förderung und Erhaltung einer Arbeitsverfassung, die sich auf der Hoffnungslosigkeit einer unterwerthigen Arbeiterschicht und auf schlechten Qualitäten der Erzeugnisse aufbaut. Der Referent vertritt unter Zulassung von Ausnahmen für einzelne Gewerbe und Gegenden den Standpunkt, daß die Hausindustrie nach Möglichkeit zu beseitigen ist durch eine straffe Wohnungspolitik, die die Werkstattmiethen in den Großstädten verbilligt, und durch eine Eisenbahnpolitik, die die Fabrikindustrie noch mehr als bisher decentralisirt und es ihr ermöglicht, in den abgelegensten Gegenden Fuß zu fassen.

Prof. v. Philippovich wies auf das Heirathsproblem der Gesellenschaft hin, welches vielfach der Grund zur Entfaltung hausindustrieller Thätigkeit ist; die Leute wollen oder müssen heirathen

und erwerben darum einen Schein von Selbstständigkeit. Im Uebrigen ist es der Mangel an Uebersicht über die Lage des Arbeitsmarktes, der die Schaaren der Hausindustriellen stärkt. Er empfahl eine durchgehende Werkstättenpolitik, die von allen Definitionen absieht und wie die englische Gesetzgebung alle Werkstätten (Hausindustrielle, wo nur Familienmitglieder arbeiten, gewöhnliche, wo auch Fremde mitarbeiten, und Fabrikwerkstätten) umfaßt. Die soziale Gesetzgebung muß alle Unternehmer zur Verantwortung ziehen, welche Hausindustrielle beschäftigen. Gründe internationaler Konkurrenz dürfen kein Hinderniß bilden; soweit die Hausindustrie ungesund ist und mangelhafte Werthe erzeugt, kann sie keine Rücksicht beanspruchen: Abondance de non-valeurs n'est pas richesse! Eine Bekämpfung der Schäden der Hausindustrie ist aber ohne Mitwirkung der leidenden Personen nicht durchzuführen. Ihnen müsse daher das Unwürdige und Trostlose ihrer Lage klar gemacht, also eine Bewegung, eine Agitation ins Werk gesetzt werden. Hieran könne sich der Verein für Sozialpolitik nicht betheiligen, er habe sie aber auch nicht zu hindern.

In der Debatte, an der u. A. Frhr. v. Berlepsch, Fabrikbesitzer Kaufmann, Geh. Kommerzienrath Websky, Prof. Stieda, Prof. Fuchs, Abg. M. Hirsch theilnahmen, trat ganz überwiegend die Ueberzeugung zu Tage, daß die Hausindustrie dringend des Arbeiterschutzes bedürftig sei. Namentlich sei ein Einschreiten gegen die Ausbeutung der Kinderarbeit erforderlich; auch von Seite eines Fabrikanten wurde ein Verbot der Heimarbeit von Kindern unter 10 Jahren für wünschenswerth erachtet. Der Wohnungs- und Gesundheitspolizei bleibe auf dem Gebiete der Hausindustrie eine wichtige Aufgabe zu lösen. Auch der gewerkschaftlichen Bewegung müsse hier Raum für die Reformarbeit geschaffen werden. Namentlich Frhr. v. Berlepsch beklagte den Stand der preußischen Gesetzgebung, welche die Gewerkschaften in ihrer Bewegungsfreiheit beeinträchtigt und es besonders den Frauen vollständig unmöglich macht, sich durch Koalitionen gegen Schwitzmeister und sonstige Ausbeuter zur Wehr zu setzen. In feinem glänzenden Schlußworte ging der Vorsitzende dieses Verhandlungstages, Prof. Brentano, gerade auf diese Fragen näher ein; seine Ansichten hat er selbst in den letzten Wochen unseren Lesern dargelegt.

Am zweiten Sitzungstage leitete Geheimer Kommerzienrath Websky die Verhandlungen, die dem Hausirwesen gewidmet waren. Dieses wissenschaftlich bisher nahezu unbetretene Feld gewerblicher Thätigkeit hat der Verein für Sozialpolitik in einer Enquête erforscht, deren sieben Bände unter Redaktion Professor Stiedas im Laufe der letzten 1½ Jahre erschienen waren. Von ihrem reichen Inhalt gab Professor Stieda als Referent jetzt ein anschauliches Bild. Er theilt die Hausirer in drei Gruppen, die ein verschiedenes Maß von öffentlichem Interesse und Wohlwollen verdienen. Die erste Gruppe bilden die Hausirer, die Leistungen anbieten oder Erzeugnisse ihrer eigenen Wirthschaft in den Handel bringen. Eine zweite Gruppe umfaßt die sogenannten „Waarenhausirer", die durch die Ungunst der Verhältnisse zum Wandergewerbe veranlaßt werden, diejenigen Waaren einkaufen und verkaufen, für die sie erfahrungsmäßig den besten Absatz finden. Die dritte Gruppe bilden diejenigen Hausirer, die nicht arbeiten können oder wollen, die betteln und bummeln. Die Klagen gehen hauptsächlich an die Adresse der zweiten und dritten Gruppe. Gegen die erste Gruppe können wesentliche Bedenken nicht vorgebracht werden. Auch die italienischen Gipsfigurenmänner, die Scheerenschleifer, Topfflicker und Regenschirmmacher haben ihre Existenzberechtigung. Der Betrieb erfordert keine hohen Spesen, er verrichtet vielfach Geschäfte, die von stehenden Gewerben nicht oder nicht genügend versehen werden. Die Zahl der Wanderhandwerker und Verkäufer eigener Erzeugnisse ist nicht sehr zahlreich. In größerer Anzahl sind die Hausirer mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen vertreten; sie befriedigen offen zu Tage liegende Bedürfnisse. Die zweite Gruppe enthält sehr verschiedenartige Bestandtheile, wie sie die Noth erzeugt und wie die Herkunftsorte: Hohenzollernsches Killerthal, schwäbische Alp, Eichsfeld, sächsisches Erzgebirge, schon andeuten. Hier ist der Hausirhandel eine Lebensfrage für die Bevölkerung. Nicht selten ergreift sie eine andere Erwerbsart, wenn sie ihr geboten wird. Zu dieser Gruppe sind auch die Aufkäufer von Lumpen, Eisen, Fellen u. s. w., sowie auch von landwirthschaftlichen Erzeugnissen zu rechnen, deren volkswirthschaftliche Funktion nicht gut bestritten werden kann. Recht entbehrlich bei den heutigen Verkehrsverhältnissen sind dagegen die Meß- und Marktreisenden, deren Waaren nicht selten minderwerthig sind; direkt schädlich ist der Hausirhandel mit Vieh. Im Allgemeinen sei die Gesetzgebung weit genug gegangen, für die Obstbaum- und Samenhändler sogar zu weit. Nur in Bezug auf den Hausirhandel mit Vieh sei eine Erweiterung der Gesetzgebung noch zu verlangen. Die bedenklichen Wanderlager und Wanderauktionen, die strichweise neuerdings zugenommen haben, sind durch kräftigere Besteuerung zu fassen. Die dritte Gruppe, die mit körperlichen Gebrechen und auf das Mitleid des Publikums spekulirenden Hausirer, hält der Redner für beseitigenswerth. Außerhalb der drei Gruppen stehen die fahrenden Musikanten, Künstler, Orgelspieler u. s. w., hier gehen Wohlhabenheit und Noth neben einander her. Diese kleine Gruppe solle man nicht besonders fördern, aber auch nicht verbieten, denn sie befriedige die bescheidenen Geschmacksbedürfnisse der breiten Masse. Professor Stieda schließt mit der Bemerkung, daß die schiefe und ungünstige Lage eines großen Theiles des Kleinhandels durch den Hausirhandel nicht verschuldet sei.

Das dritte Gebiet, das die Verhandlungen des Vereins diesmal betraten, war die Entwickelungstendenz des modernen Detailhandels. Hier gab der erste Referent, Professor Sombart-Breslau, ein durch Geist, Wissen und Beredsamkeit gleich ausgezeichnetes Bild der Verhältnisse. Der Detailhandel habe sich in den letzten Jahren ungemein entwickelt, er sei der Vermehrung der Bevölkerung weit vorausgeeilt. Das Steigen der allgemeinen Wohlhabenheit vermehre den Bedarf und bedinge dadurch die Vermehrung der Zahl der Händler. Die sich immer mehr durchsetzende kapitalistische Wirthschaftsordnung habe naturnothwendig auch eine vollständige Veränderung des Detailhandels bewirkt. Man mache für die Umgestaltung der Geschäftsverhältnisse vielfach die Gewerbefreiheit verantwortlich. Es sei das eine kindliche Auffassung, eine Verwechselung von Ursache und Wirkung. Die kapitalistische Wirthschaftsordnung habe die Gewerbefreiheit zur naturnothwendigen Folge gehabt. Die kapitalistische Wirthschaftsordnung habe bewirkt, daß bedeutend mehr Werthe produzirt als gebraucht würden, es müßten daher neue Absatzquellen geschaffen werden, der Absatz würde daher zu einem Problem. Die veränderten Verhältnisse bedingen auch eine Aenderung der Geschäftsgrundsätze, eine vollständige Revolutionirung des Detailhandels. Es mußte eine vollständige Veränderung der Waarengruppirung und eine Umgestaltung der Läden eintreten. Die moderne Technik hat einerseits die Schaffung einer großen Zahl billiger Waaren, andererseits auch die Schaffung kunstgewerblicher Gegenstände bewirkt. Die kapitalistische Wirthschaftsordnung hat es auch bewirkt, daß die Grenzen des Waarenhandels vollständig verrückt wurden. Sie hat die Großbazare und die Großmagazine ins Leben gerufen. Die Großwaarenhäuser entsprechen den Bedürfnissen der breiten Masse, der Proletarierfrauen, für die es eine große Erleichterung ist, innerhalb einer Viertelstunde in einem Laden ihre gesammten Bedürfnisse für die folgende Woche einkaufen zu können. Die Großmagazine entsprechen dem Bedürfnisse der Weltdame; hier findet diese das Neueste des Weltmarktes in einer Weise, die der Franzose „Chic" nennt. Es geht das Bestreben, den Zwischenhandel überhaupt auszuschalten. Diese Bestrebungen scheitern jedoch an der Konkurrenzfrage. Die veränderte Entwickelung hat selbstverständlich eine Reihe von Personen geschädigt, womöglich gar vernichtet, es ist aber nothwendig, sich in dieser Beziehung vor Uebertreibungen zu hüten. Von einer Vernichtung des Kleinhandels kann keine Rede sein. Eine Schädigung ist insofern eingetreten, als man auch an den Kleinbetrieb höhere, den fortgeschrittenen Verhältnissen entsprechende Anforderungen stellt. Es entsteht nun die Frage: Wie sollen wir uns dieser ganzen Entwickelung gegenüber verhalten? Man muß sich eben den veränderten Verhältnissen anpassen, und man darf nicht deshalb am Alten kleben, weil es alt ist. Wir wollen selbstverständlich den Schutz der wirthschaftlich Schwachen, deshalb verlangen wir einen Arbeiterschutz. Aber andererseits muß das Interesse der Gemeinschaft höher stehen als das Interesse des Einzelnen. Das letzte Ziel der wirthschaftlichen Neugestaltung ist die Zusammenfassung aller Kräfte zur Erzeugung von Gütern. Es ist charakteristisch, daß die Gegner des Zwischenhandels nur an sich, niemals an die Konsumenten denken. Der kapitalistische Kleinbetrieb bedarf noch mehr der vollen Freiheit als der Großbetrieb. Die oberste Devise des Detailhandels muß sein: „Durch Freiheit zu Reichthum und Macht."

Ergänzt wurden diese Ausführungen durch zwei Korreferate. Das erste, von Prof. Rathgen-Marburg unter vielfachem Beifall der Versammlung erstattete, beschäftigte sich mit den Konsumvereinen. Die Konsumvereine sieht er als eine Käuferorganisation zur Umgehung des Zwischenhandels an, in denen hauptsächlich Kolonialwaaren, Brennmaterialien, einfache Schnittwaaren u. s. w. vertrieben werden. Ihre Stärke besteht in der Sicherheit des Absatzes, Kunden brauchen nicht gesucht zu werden; ihre Schwäche ist der engere Kundenkreis und die beschränkte Waarenauswahl. Sie

erziehen zur Baarzahlung, machen Ersparnisse beim Betriebsaufwand, kaufen im Großen ein. Der Detailvertrieb ist besonders rationell und reinlich gestaltet. Die sogenannten Dividenden, die Rückgewähr der Waarenaufschläge an die Mitglieder des Konsumvereins sind im Haushalte der kleinen Leute willkommen, wenn sie zum Winterbeginn ausgeschüttet, zur Deckung des Kohlen- oder Kartoffelbedarfs oder zur Ausgleichung von Schulden dienen. Redner bekämpft die von Parteien, Behörden und Privaten beliebte Gepflogenheit, die Vereine als sozialdemokratische Gebilde, Kassenfüller der Sozialdemokratie zu bezeichnen. Sie erziehen die Arbeiter zu praktischer wirthschaftlicher Arbeit, welche Utopien verdrängt, zum Nachdenken über Preis- und Lohnbildung, sie erlauben bisweilen ein Aufsteigen vom Arbeiter zum kaufmännischen Disponenten. Es ist charakteristisch, daß der Vortheil des Zusammenschlusses der Konsumvereine zu Großeinkaufsgenossenschaften praktisch von den Arbeitervereinen am ersten und nachdrücklichsten begriffen worden ist. Referent hält die Agitation gegen die nützliche Einrichtung der Konsumvereine für kulturwidrig; sie ist für die Detaillisten gefährlich, weil sie Anschauungen stärkt, die verkehrt sind, und Hoffnungen weckt, die nicht erfüllt werden können.

Der zweite Korreferent, Syndikus Dr. Rocke von der Handelskammer Hannover, vertrat den Standpunkt der Freunde des hergebrachten Detailhandels. Er bekämpfte die weit verbreitete Anschauung einer angeblichen Verbilligung der Waaren, die durch Ausschalten des Zwischenhandels und durch den sogenannten direkten Verkehr mit dem Produzenten erzielt werden soll. Die vermittelnde und kontrollirende Thätigkeit des Kleinhandels, der neue Artikel in die Massen einführt, der mit allem Scharfsinn die größere Haltbarkeit und Schmackhaftigkeit der Waaren ausprobirt, ist schlechterdings nicht zu entbehren. Dann befaßte er sich mit den Waarenhäusern, die er für volkswirthschaftlich und sozial schädlich oder entbehrlich hält. Der Einkauf in großen Quantitäten und Baarzahlung ermöglicht es den Waarenhäusern, die Einkaufspreise zu drücken; der Betrieb läuft darauf hinaus, die Quantität der Waare und ihre Qualität zu Ungunsten der Käufer zu beeinflussen, die Löhne der Arbeiter herabzudrücken. Die Billigkeit der Waarenhäuser beschränkt sich auf gewisse gängige Massenartikel, die als Lockvögel dienen. Die bessere Besoldung der Angestellten, die günstigeren Arbeits- und Gesundheitsverhältnisse in den Waarenhäusern hält er für eine Fabel. Er befürwortete, ohne sich auf radikale Pläne festzulegen, eine gerechte Steuerpolitik. Die proletarischen Eintagsfliegen des Kleinhandels zu schützen, liege kein Interesse vor. Im Gegentheil, man dürfe diese Minderkaufleute in der Firmenbezeichnung deutlicher kenntlich machen, und ihnen die Lehrlingshaltung nur nach einer gewissen Zeit soliden Bestehens gewähren. Nicht Reichthum und Macht wolle der Detailhandel erwerben, aber ein leidliches Auskommen behalten.

In der Debatte gingen die Ansichten weit auseinander. Freunde und Gegner der Konsumvereine und Waarenhäuser, Interessenten und Unbetheiligte kamen zu Worte. Oberbürgermeister Bender meinte demgegenüber, daß hierbei doch zu viel mit Gefühlen und lokalen Erfahrungen gearbeitet würde, und verlangte zur Vertiefung der Fragen gründlichere Vorarbeiten und aufklärende Monographien des Vereins für Sozialpolitik. Der Vorsitzende, Geh. Rath Prof. Gierke-Berlin, machte die erfreuliche Mittheilung, daß eine Erhebung bereits beschlossen worden sei. In seinem Schlußworte wies er darauf hin, daß der Staat, der doch ein Rechtsstaat sei, auch die Pflicht habe, zum Schutz der wirthschaftlich Schwachen in die Wirthschaftsorganisation einzugreifen. Es heiße nicht die Kulturentwickelung aufhalten, wenn man den Mittelstand zu erhalten suche. Was nicht zu halten sei, könne auch nicht künstlich gehalten werden. Aber ein Stand, wie der deutsche Mittelstand, der erst unterzugehen drohe, müsse mit aller Energie erhalten werden.

Die Vertheilung der Industriebevölkerung und die Volksgesundheit.

Die Volkszählung von 1900 wird — das ist heute schon mit voller Gewißheit vorauszusagen — in einem wichtigen Punkte eine vollständige Umwälzung der bisherigen Bevölkerungsverhältnisse in Deutschland aufdecken: Während nämlich bis zur letzten Volkszählung stets die Mehrheit des ganzen deutschen Volkes auf dem platten Lande lebte, wird sich im Jahre 1900 zeigen, daß der größere Theil der Reichsbevölkerung städtisch geworden ist. Man braucht nur die zwischen den beiden Berufszählungen von 1882 und 1895 vollzogene Umwandlung zu betrachten und sich das beständige Anhalten der betreffenden Bewegung in den letzten Jahren zu vergegenwärtigen, um zu dieser Gewißheit zu gelangen. Es wohnten am

	5. Juni 1882	14. Juni 1895	
in der Stadt	18 903 695	25 797 483	Personen
auf dem platten Lande . .	26 318 418	25 972 801	=
oder			
in der Stadt	41,80	19,83 %	d. Bevölker.
auf dem platten Lande . .	58,20	50,17 %	= =

Das bedeutet eine Zunahme der Stadtbevölkerung um 36,47 % und eine Abnahme der Landbevölkerung um 1,31 %. Wenn die Bewegung nur annähernd in demselben Maße fortgeschritten ist — und die Beobachtung lehrt, daß das Tempo höchstens noch zu Gunsten der Stadt und zu Ungunsten des Landes erheblich beschleunigt ist — so muß an der Jahrhundertwende im Deutschen Reich die städtische Bevölkerung erheblich über die Landbevölkerung hinausgewachsen sein.

Es sollen an dieser Stelle keinerlei sentimentale Erwägungen darüber angestellt werden, ob diese Bewegung gesund oder ungesund ist, auch kein parteipolitischer Beitrag zu der Frage: Agrar- oder Industriestaat? geliefert werden. Vielmehr handelt es sich hier lediglich um die allgemein national- und sozialpolitische Frage, welche Bedeutung diese Bewegung für die gesammte Volksgesundheit hat und welche Aufgaben etwa aus dieser Bevölkerungsbewegung für bestimmte Ortsklassen erwachsen.

Die städtische Bevölkerung vertheilt sich zur Zeit ziemlich gleichmäßig auf die verschiedenen Größenklassen, was im Jahre 1882 noch keineswegs der Fall war; es entfielen nämlich von der Gesammtbevölkerung auf die

	absolut 1882	absolut 1895	in Prozent. 1882	in Prozent. 1895
Großstädte (100 000 Einw. u. darüb.)	3 327 435	7 030 530	7,36	13,58
Mittelstädte (20 000—100 000 Einw.)	4 147 533	5 376 340	9,17	10,39
Kleinstädte (5 000— 20 000 =)	5 694 383	7 073 561	12,59	13,66
Landstädte (2 000— 5 000 =)	5 734 344	6 317 082	12,68	12,20

Diese verschiedenen Größenklassen tragen aber in Bezug auf die Berufsgliederung ihrer Bevölkerung einen sehr verschiedenen Charakter. Es erscheint durchaus nicht überflüssig, das besonders festzustellen, da namentlich über die eigentlichen Industriestädte in weiteren Kreisen wenig zutreffende Anschauungen herrschen. Gerade die Vertheilung der industriellen Bevölkerung ist es aber, die uns in erster Linie interessirt; denn diese ist vorwiegend der Gegenstand der sozialen Gesetzgebung, sie ist des Schutzes für Leben und Gesundheit ohne Frage am bedürftigsten, und die durchschnittliche Volksgesundheit hängt in hohem Grade davon ab, auf welche Wohnklassen sich die industrielle Bevölkerung vertheilt und wie sich dort die Lebensbedingungen gestalten.

Wenn wir die Berufsstatistik daraufhin prüfen, wie die wichtigsten Berufszweige sich auf die verschiedenen Ortsgrößenklassen vertheilen, so zeigt sich zunächst die bemerkenswerthe Thatsache, daß selbst auf dem platten Lande nicht mehr zwei Drittel der Bewohner der Landwirthschaft angehören, während bereits mehr als ein Viertel der Landbevölkerung zur Industrie zählt. Die Landstädte haben bereits einen stark industriellen Charakter angenommen; fast genau die Hälfte ihrer Bewohner gehört der Industrie an. Die eigentlichen Industriestädte aber sind — und das ist für unsere Betrachtungen das Wesentliche — die Kleinstädte mit 5000 – 20 000 Einwohnern; in ihnen sind 572 %) der Bevölkerung industriell. Die Mittel- und Großstädte bleiben in dieser Beziehung hinter den Kleinstädten erheblich zurück, obwohl auch hier mehr als die Hälfte der Einwohner der Industrie angehört. Der eigentliche Charakter der Mittelstädle spricht sich in der starken Vertretung von Militär, Beamten und Angehörigen der freien Berufe aus, während die Großstädte vornehmlich als Handelsstädte zu charakterisiren sind.

Demnach nimmt die industrielle Bevölkerung nicht, wie wohl oft angenommen wird, mit der Dichtigkeit der Bevölkerung zu. Die Industrie participirt vielmehr, wie auch im 111. Bande der Deutschen Reichsstatistik ausgeführt ist, an der Bevölkerung am meisten in den Kleinstädten; in den Großstädten ist ihre Quote nicht viel größer als in den Landstädten. Die starke industrielle Entwickelung des platten Landes und der Landstädte wird namentlich begünstigt durch die niedrigen Kosten des Grunderwerbs, die billigeren Arbeitslöhne, zum Theil auch durch die örtliche Bodenbeschaffenheit, die die betreffende Industrie, in erster Linie also die Steinindustrie (Kalk-, Granitwerke, Porzellanindustrie) sich zu Nutze macht.

Noch auffallender wird die Vertheilung der einzelnen Berufe auf die Ortsgrößenklassen, wenn man dem Vergleich nicht die Vertheilung der in den einzelnen Ortsgrößenklassen vorhandenen Bevölkerung auf die verschiedenen Berufszweige, sondern die Vertheilung der jedem Berufszweige angehörigen Gesammtbevölkerung auf die verschiedenen Ortsgrößenklassen zu Grunde legt. Dann entfallen von 1000 Personen, die der Landwirthschaft angehören, 868 auf das platte Land, von 1000 Industriepersonen 200 auf die Kleinstädte, d. i. erheblich mehr als auf irgend eine andere städtische Größenklasse, und von 1000 in Handel und Verkehr thätigen Personen 308 auf die Großstädte.

Wenn nun von den $13{,}7$ Millionen städtischer Industrie-Bevölkerung überhaupt der relativ größte Theil, nämlich über 4 Millionen, in Kleinstädten wohnt, so ist für die Volksgesundheit im Allgemeinen und für den Erfolg aller sozialen Fürsorge die Frage von hoher Bedeutung, wie in den Kleinstädten für die Erhaltung von Leben und Gesundheit gesorgt ist und welche Stellung die Kleinstädte als Hauptindustriestädte in gesundheitlicher Beziehung unter den verschiedenen Ortsklassen einnehmen.

Die Antwort auf diese wichtige Frage fällt wenig zufriedenstellend aus. Der Volksgesundheit in Stadt und Land, sowie insbesondere in den einzelnen Städtekategorien, ist in den letzten Jahren viel Aufmerksamkeit geschenkt worden, und es liegt eine ganze Reihe werthvoller Untersuchungen vor, die ein Urtheil im Einzelnen erlauben, obwohl die statistischen Grundlagen in vielen Beziehungen wegen der ungenügenden Berücksichtigung der Volkswanderungen bei den amtlichen Zählungen leider noch recht mangelhaft sind. Zunächst darf man wohl sagen, daß das allgemeine Urtheil dahin geht, die Lebensbedingungen auf dem Lande für wesentlich günstiger als die städtischen zu erklären. Eingehende wissenschaftliche Begründung an der Hand umfassender statistischer Untersuchungen hat dieses Urtheil besonders durch die Schriften von Dr. Carl Ballod erfahren. Von anderer Seite sind diese Untersuchungen angegriffen worden, und die ganze Frage ist leider stark in den partei- und interessenpolitischen Kampf nach dem Schema: „Agrar- oder Industriestaat?“ hineingezogen. Von diesem Kampfe aber soll, was ich nochmals ausdrücklich zu betonen nicht unterlassen will, an dieser Stelle vollkommen abgesehen werden: und um von jedem Verdachte frei zu sein, daß ich etwa die Industrie oder die Städte im Allgemeinen wegen der geringeren Lebensfähigkeit der ihnen angehörenden Bevölkerung in ein ungünstiges Licht stellen wollte, werde ich mich gerade auf solche Untersuchungen stützen, die den Zweck haben, eine derartige Darstellungsweise zu bekämpfen. Nach einer in Dr. Kuczinskys: „Zug nach der Stadt“ veröffentlichten Tabelle der Alterssterblichkeit im Königreich Preußen im Durchschnitt des Doppeljahrs 1890/91, ergeben sich für die verschiedenen Ortsgrößenklassen — bei denen leider die Klein- und Landstädte nicht von einander getrennt sind — folgende Verhältnisse: Die Sterblichkeit ist in dem Lebensalter von 15—40 Jahren durchschnittlich am größten in den Klein- und Landstädten; zumal in der Zeit vom 15.—30. Jahre übertrifft sie die Sterblichkeit in allen anderen Ortsgrößenklassen, am wesentlichsten in dem leistungsfähigsten Alter von 20—30 Jahren, während sie in den späteren Jahrgängen von der in den Mittelstädten herrschenden Sterblichkeit etwas übertroffen wird. Daß die Großstädte in diesen Jahrgängen eine etwas günstigere Stellung in Bezug auf die Lebensfähigkeit der Bevölkerung einnehmen, zum Theil sogar eine günstigere als das platte Land, dürfte sich großentheils daraus erklären, daß gerade die kräftigsten Elemente aus allen Landestheilen in dem leistungsfähigsten Alter massenhaft in die Großstädte strömen. Außerdem aber hat auch in den Großstädten neuerdings die Sorge für Leben und Gesundheit der Bevölkerung hervorragende Fortschritte gemacht, während in den Kleinstädten in dieser Beziehung vieles, oft gar noch alles zu thun übrig ist.

Die vorurtheilslose Beobachtung wird jedenfalls das Eine lehren: Auf dem platten Lande sind die natürlichen Gesundheits- und Lebensbedingungen am günstigsten. In der Großstadt sind sie a priori durch die dichte Zusammendrängung der Bevölkerung am ungünstigsten; doch haben die Großstädte im Allgemeinen diesem Uebel in hohem Grade abzuhelfen vermocht — ohne es freilich vollständig beseitigen zu können. Es läßt sich in den einzelnen Großstädten genau verfolgen, wie nach der Einführung von Wasserleitung und Kanalisation, nach der Niederlegung beengender Wälle und der Zuschüttung der Stadtgräben mit ihren gesundheitsschädlichen Miasmen 2c. 2c. die Gesundheit und durchschnittliche Lebensdauer der Bevölkerung sprungweise gestiegen ist. Die kleineren Städte dagegen sind weit hinter ihnen zurückgeblieben; zwar sind hier die natürlichen Bedingungen etwas günstiger als in den Großstädten, da mehr Licht und Luft vorhanden ist, aber es bleiben der ungünstigen Bedingungen, zumal im Hinblick auf die oft jämmerlichen kleinstädtischen Wohnungsverhältnisse, genug, und zu ihrer Abhülfe geschieht wenig oder nichts. Nun sind aber gerade die Kleinstädte die eigentlichen Sammelpunkte der industriellen Bevölkerung, die am meisten des Schutzes von Leben und Gesundheit bedarf, da sie vielfach unter den ungünstigsten natürlichen Bedingungen arbeiten muß.

Man wird die verhältnißmäßig große Sterblichkeit in den Kleinstädten, zumal in den leistungsfähigsten Jahrgängen, nicht ohne Weiteres und in vollem Umfange den Kleinstädten selbst und ihren allgemeinen Wohnverhältnissen zur Last legen dürfen. Gerade weil sie eben im Durchschnitt die eigentlichen Industriestädte sind, sind sie auch unter günstigen Verhältnissen immer noch am meisten einer hohen Sterblichkeit ausgesetzt, da zum Theil die einzelnen Industrien mit ihren gefährlichen Arbeitsbedingungen den schnellen Verbrauch der Arbeitskräfte zur natürlichen Folge haben, so daß die hohe Sterblichkeit in vielen Fällen nicht dem Wohnort, sondern der Beschäftigung zuzuschreiben ist.

Diese Thatsache kann aber die Kleinstädte nicht entlasten und ihnen nichts von der großen Aufgabe nehmen, die sie im Interesse der gesammten Volksgesundheit zu erfüllen haben — um so mehr zu erfüllen haben, je mehr aus mancherlei guten Gründen auf eine Dezentralisierung der Industrie hingewirkt wird, zumal ja die billigeren Bodenpreise der Kleinstädte eine Besserung der Lebensbedingungen für den Arbeiter besonders erleichtern. Die Kleinstädte sind die Hauptsammelpunkte der Industriebevölkerung und scheinen berufen, es noch immer mehr zu werden; sie stehen aber augenblicklich gegenüber den günstigen natürlichen Lebensbedingungen des platten Landes und den auf künstlichem Wege bedeutend verbesserten Lebensbedingungen der Großstädte am weitesten zurück; die Industriebevölkerung ist aber der Fürsorge für gesunde Lebensbedingungen am bedürftigsten — folglich ergiebt sich mit zwingender Nothwendigkeit die Aufgabe, für die Hebung der Gesundheitsverhältnisse und Lebensbedingungen in den Kleinstädten mit aller Kraft zu arbeiten.

Die industrielle Entwickelung Deutschlands hat Städte von 5000—20 000 Einwohnern in großer Zahl entstehen lassen; diese industriellen Kleinstädte wachsen an Zahl und Ausdehnung fortgesetzt, ihrer sanitären Entwickelung aber ist bisher nur eine sehr geringe Aufmerksamkeit geschenkt worden. In den Großstädten ist ungeheuer viel schon erreicht, viel freilich auch noch zu thun; mit Recht ist der großstädtischen Wohnungsfrage die lebhafte Aufmerksamkeit aller Volksfreunde geschenkt. Aber hier dürfen wir nicht stehen bleiben. Fast ein Drittel der ganzen städtischen Industriebevölkerung wohnt in den Kleinstädten, und diese Kleinstädte haben heute für die leistungsfähigsten Altersklassen die größten Sterblichkeitsziffern. Hier liegen Verhältnisse vor, die den Gesammtdurchschnitt der Volksgesundheit ungünstig beeinflussen müssen, wenn nicht für Abhülfe gesorgt wird.

Berlin. Arthur Dix.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Kundgebungen zum Gesetzentwurf betr. den Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses. Bekanntlich wird von den Anhängern der Arbeitswilligenvorlage stets behauptet, das Gesetz solle eine Wohlthat für den fleißigen, braven und tüchtigen Arbeiter werden. Daß aber aus den Kreisen, denen diese Wohlthat der Sicherung ihrer Arbeit gewährt werden soll, also von den Arbeitern selbst, einhellig ohne Unterschied der Richtung auf das Schärfste dagegen protestirt wird, ist bekannt. Gewerkschaften, Gewerkvereine, evangelische, katholische Arbeitervereine weisen dies Danaergeschenk mit gleicher Entschiedenheit zurück. Dies ist jedenfalls von größerer Bedeutung, als wenn jetzt einige Arbeitgeber- und Unternehmerverbände mobil machen und Kundgebungen für den Entwurf erlassen. Ist der Anstoß zu der Vorlage doch nicht zum Wenigsten aus den Organisationen der Arbeitgeber, namentlich im Baugewerbe, hervorgegangen, die ihr eigenstes Interesse damit wahrnehmen wollen. So ist es unseres Erachtens ziemlich bedeutungslos, wenn der Arbeitgeberverband von Hamburg-Altona, dessen schroffem Verhalten die Verschärfung der sozialen Gegensätze in Hamburg seit 1890 wesentlich zuzuschreiben ist, in einer langen Resolution „ein Gesetz im Rahmen der §§. 1—3 der Vorlage, sowie Repressiv-Bestimmungen

gegen die planmäßige Ueberwachung von Arbeitern oder Arbeitsstätten, wie das Wegfallen des jetzt nothwendigen Antrages bei Vergewaltigungen von Arbeitswilligen für durchaus geboten, ja nothwendig" erklärt. Bemerkenswerther ist schon, daß sogar diesem Arbeitgeberverband manche Einzelheiten der Vorlage, z. B. der Zuchthausparagraph, wider den Strich gehen, und daß er zugesteht, die jetzt übliche scharfe Interpretirung der bestehenden Gesetze stehe „mit dem Rechtsbewußtsein eines Theiles der Bevölkerung in Widerspruch". Ohne sich auf Einzelheiten einzulassen, hat dagegen der Verein deutscher Eisengießereien sich dieser Tage auf seiner Generalversammlung in München für den Entwurf stark gemacht: Er will die individuelle Freiheit und zugleich das Koalitionsrecht schützen, die deutschen Arbeitgeber und die deutschen Arbeiter vor dem Terrorismus bewahren und erwartet vom Reichstag die Erfüllung seiner Wünsche. Daß wir dagegen hoffen, derartige Bestrebungen würden vom Reichstag nicht gebilligt werden, brauchen wir nicht zu versichern. Aeußerungen hervorragender Parteiführer und Preßorgane des Centrums und der Nationalliberalen, die in der letzten Zeit erfolgt sind, lassen nicht erkennen, daß die scharfe, ja geradezu vernichtende Verurtheilung der Arbeitswilligenvorlage bei der ungeheuren Mehrheit des Reichstages seitdem einer anderen Auffassung Platz gemacht hätte. Wir erwarten, daß der Reichstag, getreu seinen Beschlüssen während der letzten 10 Jahre, den Versuch, das Koalitionsrecht für Arbeiter zu einer inhaltslosen Formel zu machen, mit einem Vorstoß beantworten wird, die gesetzliche Gleichberechtigung der Arbeiter auch auf diesem Gebiete vom Papier in die Wirklichkeit überzuführen.

Deutscher Verein für Versicherungswissenschaften. Namens eines in Wilhelmshöhe zusammengetretenen Komités waren Interessenten der verschiedenen Versicherungszweige, Regierungsbeamte, Professoren und Rechtslehrer zu einer konstituirenden Versammlung in Berlin eingeladen worden. Etwa 60 Herren waren dem Rufe gefolgt. Dr. Emminghaus-Gotha setzte die Zwecke, die der Verein zu verfolgen bestrebt sein soll, auseinander. Die Korporation will durch gemeinschaftliche Erörterungen, durch Erleichterungen persönlicher Beziehungen, durch Sammlung und Herausgabe von wissenschaftlichen Arbeiten aus dem Gebiete ebensowohl des Versicherungsrechtes, wie der Versicherungs-Administration und der mathematischen, wie der sonstigen (z. B. medizinischen) Versicherungstechnik und der Versicherungs-Statistik diese Wissenschaft pflegen. Schon heute gehören dem Verein 180 Mitglieder und 36 Gesellschaften und Korporationen an. Die Versammlung wählte hierauf einen Ausschuß, dem die weitere Organisation obliegt.

Centralwerkstätten für das Kleingewerbe in Ungarn. Handelsminister v. Hegedüs hat die nöthigen Vorbereitungen getroffen, um für das Kleingewerbe Ungarns in den größeren Städten Kollektivwerkstätten ins Leben treten zu lassen. Behufs probeweiser Errichtung einer solchen Centralwerkstätte sind die Verhandlungen mit einem Budapester Finanzinstitute bereits eingeleitet. Der Minister will auf diesem Wege ebensosehr den gerade in den größeren Städten in hohem Maße fühlbaren Werkstättenmangel beseitigen, wie auch für passende und gleichzeitig billige Arbeitsräume Sorge tragen. Außerdem soll hierbei aber auch für billige Arbeitskräfte (elektrische Motoren) und auch für miethweise zu vergebende Arbeitsmaschinen gesorgt werden. Das Kleingewerbe würde dadurch von der Nothwendigkeit, sein ohnedies geringes Kapital in Maschinen und Geräthen zu investiren, befreit werden. Die energische Durchführung einer solchen Aktion wäre gewiß am besten geeignet, das Kleingewerbe einigermaßen zu stützen in seiner Vertheidigung gegenüber dem Großgewerbe. Es wäre deshalb nur zu wünschen, daß die ungarische Regierung ihr Programm diesmal kräftiger durchführt als etwa vor zehn Jahren, wo ja schon ganz ähnliche Maßregeln — unter Handelsminister v. Baroß — geplant waren. Schon damals beabsichtigte man Kollektivwerkstätten und Centralverkaufshallen mit staatlicher Unterstützung ins Leben treten zu lassen. Die diesmalige Anlehnung der Aktion an die Landeskreditgenossenschaft wird vielleicht bessere Erfolge zeitigen.

Musée social in den Niederlanden. Das Musée social, dessen beabsichtigte Errichtung wir früher (Soz. Praxis VIII Sp. 306) mitgetheilt hatten, ist jetzt wirklich zu Stande gekommen. Eine konstituirende Versammlung ist abgehalten und ein Vorstand von neun Mitgliedern, Vertretern von allen politischen Parteien, gewählt worden. Zum Direktor des Bureaus ward Professor Treub (Amsterdam) ernannt, dem ein wissenschaftlicher Hülfsarbeiter zur Seite steht. Die Mitgliederzahl ist jetzt groß genug, um die Sache finanziell zu sichern, auch mehrere Vereine mit sozialpolitischen Zwecken haben ihre Unterstützung versprochen.

Kommunale Sozialpolitik.

Dritter Posener Städtetag zu Schneidemühl. Der Posener Städtetag, dem 91 Städte mit 178 Vertretern angehören, hat im Vorjahr nach dem in Schneidemühl (am 22./23. September) erstatteten Berichte einen Verein zur Errichtung von Lungenheilstätten gegründet. Er beschäftigte sich neben den verwaltungstechnischen Fragen auch mit der „kulturellen und wirthschaftlichen Hebung der Städte der Provinz" (Referenten Oberlehrer Rösener-Schneidemühl und Dr. Flechtner-Posen). Dieselbe sei nicht durch vereinzelte Maßnahmen, sondern durch ein System von Maßnahmen zu erreichen. Da stehe in erster Reihe die Hebung des Verkehrswesens, des Unterrichts- und Bildungswesens in der Provinz. Dringend nothwendig sei es, den drückenden äußeren Verhältnissen der Volksschule in der Provinz Posen (Mangel an Schulräumlichkeiten, Klassenüberfüllung, Lehrermangel u. A.) abzuhelfen. Das Fortbildungsschulwesen bedürfe in der Provinz hinsichtlich der äußeren Einrichtungen und des zu behandelnden Lehrstoffes weiterer durchgreifender Aenderungen und Verbesserungen (Obligatorischer Tagesunterricht, berufliche Scheidung u. A.). Mehr als anderswo müßten hier die lateinlosen Mittel- und Realschulen gegründet werden. Der Staat müsse Beihülfen an Gemeinden des Ostens zur Gründung solcher Schulen gewähren. Im Interesse einer durchgreifenden Hebung von Industrie, Handel und Gewerbe sei die Gründung von Fachklassen resp. Fachschulen, die Einrichtung von Lehrwerkstätten, Meister- und Gesellenkursen in den mittleren Provinzialstädten nothwendig, sowie die Einrichtung größerer Eisenbahnreparaturwerkstätten erwünscht. Zu erstreben sei der Bau eines Gewerbemuseums, die Vermehrung der vaterländischen Denkmäler, Einrichtung möglichst zahlreicher Volksbüchereien und Lesehallen, Abhaltung volksthümlicher Vorträge, Erleichterung des Besuchs von Theatern, Ausstellungen und dergl., Schaffung zweckmäßig eingerichteter Räumlichkeiten zur Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen, Vorstellungen u. s. w. in mittleren Städten und ihrer Umgebung, Gründung und staatliche Unterstützung von Kunst- und ähnlichen Vereinen. Zur Förderung von Handwerk, Kleingewerbe und Handel empfiehlt der Städtetag außer den bereits erwähnten Einrichtungen zwecks gründlicherer fachmännischer Vorbildung: den weiteren Ausbau des Kreditwesens, insbesondere durch die Begründung von Genossenschafts- und Gewerbebanken behufs Beschaffung gering verzinslicher Darlehne, die Bewilligung staatlicher und städtischer Stipendien zum Besuche von Baugewerks- und anderen Fachschulen unter der Bedingung späterer mehrjähriger Niederlassung, die Begründung staatlich unterstützter und beaufsichtigter Gesellenheime. Nach einem Vortrag des Abg. Direktor Ernst-Posen erkennt der Städtetag die wirthschaftliche und soziale Nothwendigkeit einer besseren hauswirthschaftlichen Ausbildung der aufwachsenden Mädchen an und empfiehlt seinen Mitgliedern, die organische Verbindung eines pädagogisch ausgestalteten theoretischen und praktischen Haushaltungsunterrichts mit dem öffentlichen Mädchenvolksschulunterricht thunlichst bald anzustreben.

Die kaufmännische Sonntagsruhe und die Stadtverordnetenversammlung in Berlin. Ein Antrag Singer und Genossen auf vollständiges Verbot der Sonntagsarbeit in Engros-, Fabrik-, Bank- und Speditionsgeschäften, sowie Einschränkung der Sonntagsarbeit in Detailgeschäften auf drei Stunden, endigend um 10 Uhr Vormittags, kam am 28. September in der Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung. Der Antragsteller begründete an der Hand statistischen Materials und unter Hinweis auf die Bestimmungen in anderen Städten des In- und Auslandes seine Forderungen. Er betonte die sozialen und hygienischen Momente, welche für den Antrag sprächen, dessen Annahme im Interesse der Gesundheit und Lebensführung der Angestellten des Handelsgewerbes unerläßlich sei. Der Vertreter des Magistrates erklärte, daß die Gewerbedeputation sich bereits mit der Angelegenheit befaßt habe, zur Zeit aber noch nicht schlüssig geworden sei. Nahezu einstimmig wurde ein Antrag auf Ausschußberathung angenommen.

Soziale Kommission des Gemeinderathes in Fürth. In Fürth hat das Gemeindekollegium (Stadtverordneten-Versammlung) beschlossen, eine permanente Kommission zur Prüfung sozialpolitischer Fragen niederzusetzen, zu der der Magistrat ebenso wie das Gemeindekollegium je drei Mitglieder entsenden soll. Die erste Frage, mit der sich die Kommission zu beschäftigen hat, ist die Errichtung einer Zuschußkasse für die gesetzlichen Renten invalide gewordener städtischer Arbeiter aus der Unfall- sowie der Invaliditäts- und Altersversicherung. Weiter ist die Errichtung einer öffentlichen Lesehalle und die Speisung bedürftiger Schulkinder, sowie auch die

Schaffung einer allgemeinen Arbeitsordnung für kommunale Arbeiter in Anregung gebracht worden.

Fürsorge für Obdachlose in Magdeburg. Die Magdeburger Stadtverordneten beriethen am 14. September über die Unterkunft für Obdachlose im Anschlusse an eine Forderung des Magistrates zu baulichen Aenderungen bisher verwandter Räume. Der Bürgermeister Fischer widersprach dem dabei gestellten Antrage auf Erbauung eines eigenen Asyls für Obdachlose; er halte es für richtiger, den Grund der Obdachlosigkeit durch Förderung der Errichtung billiger kleiner Wohnungen zu bekämpfen, als die Obdachlosigkeit durch ein Asyl dauernd zu erhalten. Ein Stadtverordneter griff das Verhalten der Hauswirthe an, deren Elberfelder Beschlüsse die Wohnungsnoth für die ärmeren Bevölkerungsklassen steigern müßten. Vertreter der Hausbesitzer meinten, unter den Obdachlosen seien vielfach solche Leute, die ihr Geld für Vereine und sonstige bekannte Zwecke ausgäben, es aber für ein Verbrechen ansähen, wenn ein Hauswirth einmal von ihnen etwas Miethe sehen will. Auf sie brauche man keine Rücksicht zu nehmen, am wenigsten dürfe man ihr Thun sanktioniren durch Errichtung eines Asyls. Besser als ein Asyl sei die Unterstützung solider Unternehmer, die billige und kleine Wohnungen bauten. Die Errichtung eines Asyls wurde abgelehnt; man wird sich mit den jetzigen provisorischen Einrichtungen weiter behelfen. Hoffentlich führt die aufdämmernde Erkenntniß, daß die Stadt sich der Wohnungsfürsorge für die ärmeren Klassen befleißigen müsse, auch in dieser norddeutschen Stadt endlich zu Thaten.

Die kommunale Sozialpolitik in England macht rapide Fortschritte. Bei den nächsten Wahlen in Glasgow treten vier Kandidaten mit viel Aussicht auf Erfolg in den Wahlkampf, die für die Errichtung kommunaler Backstuben und die Vergemeindlichung des städtischen Milchhandels eintreten. — Die Korporation von St. Helens hat mit vielem Erfolg ein kommunales Verschleißdepot von sterilisirter Milch für Kinderernährung eingerichtet. — Glasgow und Manchester sind die ersten englischen Städte, die kommunale Landwirthschaftsbetriebe mit Erfolg eingerichtet haben. Namentlich die Verwerthung der Müllabfuhr ist eine sehr zweckentsprechende in beiden Städten. Glasgow erzielte 1898 aus seiner Farm einen Reingewinn von 997 £; die Glasgower Farm hat 360 acres Wiesen, 139 acres Hafer-, 20 acres Weizen- und Weideland, insgesammt 602½ acres. Neuestens hat auch Birmingham eine große kommunale Farm mit einem Kostenaufwand von 450 000 £ eingerichtet.

Arbeiterschutz.

Die Jahresberichte der preußischen Gewerberäthe über Kinderarbeit.

Die Berichte der preußischen Gewerberäthe für 1898 stellen fest, daß die gewerbliche Beschäftigung schulpflichtiger Kinder fast im ganzen Staatsgebiete erheblich zugenommen hat.*) In den Fabriken ist diese Zunahme allerdings nur unbedeutend (1897: 1359, 1898: 1421 Kinder). Die Kinderbeschäftigung zieht sich immer mehr auf die Hausindustrie und in die kleineren gewerblichen Betriebe zurück, findet hier aber zum Theil in einem Umfange statt, von dem die große Oeffentlichkeit bisher kaum eine rechte Vorstellung hat. Insbesondere ist die tägliche Arbeitsdauer vielfach außerordentlich bedeutend. Umfassende Mittheilungen auf Grund der Erhebungen vom 28. Februar 1898 macht leider nur der Aufsichtsbeamte für den Regierungsbezirk Minden. Folgende charakteristischen Angaben mögen hervorgehoben werden:

Bezirk Potsdam: „In der Tabakindustrie, besonders in den kleineren handwerksmäßigen Betrieben nimmt die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder zu, ohne daß sich eine gesetzliche Handhabe zur Abwehr darbietet. Dasselbe ist in der gesundheitsschädlichen Putzfedernindustrie der Fall, welche ihren Betrieb mehr und mehr in die Hausindustrie verlegt." Frankfurt a. O. „In mehreren Fabriken wurden Kinder gleich den jugendlichen Arbeitern, also 10 Stunden, in einer Ziegelei sogar 11 Stunden beschäftigt. Manchmal drängen sich die Kinder zu den zehnstündigen Arbeitsschichten heran, indem sie den Meistern angeben, bereits 14 Jahre alt zu sein." Berlin-Charlottenburg: „Es wurde festgestellt, daß in hausindustriellen Betrieben 31 männliche und 5 weibliche schulpflichtige Kinder im Alter bis zu 7 Jahren abwärts mit Dütenkleben 5 bis 7 Stunden lang täglich beschäftigt waren. Der Wochenverdienst dieser Kinder schwankt von 80 ₰ bis zu 3 ℳ. Wieviel Kinder außerdem noch als Heimarbeiter beschäftigt werden, war nicht festzustellen. Auf Grund des Gesetzes kann dieser langen Dauer von Kinderarbeit leider noch nicht entgegengetreten werden." Pommern: „Die Polizeiorgane einer größeren Stadt trafen mehrfach Nachts in Zeitungsexpeditionen schulpflichtige Kinder beim Falzen von Zeitungen an. Der Gewerbeinspektor gab sein Gutachten dahin ab, daß leider der §. 135 der Reichs-Gewerbeordnung auf diese Kinder nicht anzuwenden sei, da die Zeitungsexpeditionen in den vorliegenden Fällen selbstständige Handelsbetriebe wären und unabhängig neben den gewerblichen Betrieben der Druckereien stünden." Erfurt: „Für Mühlhausen und die Eichsfeldischen Weberdörfer liegen die größeren Mißstände der Kinderarbeit innerhalb des Familienlebens selbst, indem die Kinder hier ungebührlich lange spulen müssen." Der niedrige Lohn der hausindustriellen Handweber ist das Haupthinderniß einer Einschränkung der Kinderarbeit. Münster: „In einem größeren Bauhofe arbeiteten 2 Knaben von 13 bis 14 Jahren täglich 10 Stunden. Aus der geringen Zahl der festgestellten Vergehen, betreffend Beschäftigungsdauer und Pausen jugendlicher Arbeiter und Kinder unter 14 Jahren darf nicht geschlossen werden, daß die gesetzwidrige Ausnutzung dieser Personen zu den Seltenheiten gehöre. Namentlich in Ziegeleien ist es außerordentlich schwer, Vergehen dieser Art festzustellen, da nicht selten die jugendlichen Arbeiter von den Ziegelmeistern wegen der den Aufsichtsbeamten zu machenden Angaben mit Anweisungen versehen werden (vergl. Soz. Pr. VIII. Jahrg. Nr. 43 Sp. 1147). Das krankhafte Aussehen der jugendlichen Arbeiter in den Ziegeleien ist eine Folge der Ueberanstrengung und der zu kurzen Nachtruhe." Arnsberg: „Ueber die in der Hausindustrie beschäftigten Kinder können nur Angaben aus dem Stadtbezirk Iserlohn gemacht werden. Es wurden hier 298 männliche und 319 weibliche Kinder beschäftigt. Während die Zahl in den Jahren 1895 bis 1897 eine stetige Abnahme zeigte, ist sie jetzt gegen das Vorjahr um 103 gestiegen." Aus dem gleichen Aufsichtsbezirke werden 2 Fälle übermäßig langer Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Personen in Ziegeleien berichtet. Koblenz: „In einer Schwemmsteinfabrik beschäftigte ein Arbeiter 2 schulpflichtige Kinder von 10 und 13 Jahren nach dem Unterricht von 4 bis 9 Uhr mit Formen (klopfen) von Bimssandsteinen. Die Kinder erhielten 2,20 ℳ pro 1000 Steine, während der Arbeiter 5 ℳ bekam, dafür allerdings alle anderen Arbeiten (Kalklöschen, Speismengen, An- und Abfahren der Steine) besorgen mußte. Der Arbeiter und der Besitzer der Steinfabrik wurden zu einer Geldstrafe von 50 und 30 ℳ. verurtheilt. In einer Holzsägerei hatten 13jährige Knaben eine Arbeitszeit von 10 und 11 Stunden, obwohl auf der Tabelle die Arbeitszeit richtig angegeben war. Der Fabrikbesitzer und der Werkmeister wurden mit nur 6 und 3 ℳ. Strafe belegt. Ein Cigarrenfabrikant wurde mit nur 1 ℳ. bestraft, weil er 12- und 13jährige Mädchen über 6 Stunden mit Abrippen von Tabak beschäftigte."

Diese Angaben führen gewiß eine beredte Sprache und bedürfen keines besonderen Kommentars. In dem Bericht des Düsseldorfer Gewerberaths wird die Verordnung des Regierungspräsidenten vom 2. April 1898 abgedruckt, wonach:

„Hausindustrielle und Heimarbeiter, welche in der Textil- oder Metallindustrie, bei der Anfertigung von Wäsche- und Kleidungsstücken aller Art oder bei der Herstellung von Zündholzschachteln schulpflichtige Kinder gegen Lohn oder eine diesem gleich zu achtende Vergütung gewerblich beschäftigen, ihren Betrieb so einrichten müssen, daß sowohl Morgens vor Beginn des Schulunterrichts, als in der Zeit zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht und Abends nach 7 Uhr jede Verwendung der Kinder im Gewerbe unterbleibt. — Die in Folge dieser Verordnung in Elberfeld und Barmen angestellten Erhebungen haben ergeben, daß dort annähernd 1000 schulpflichtige Kinder mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt wurden, deren Thätigkeit bei etwa 5% den Bestimmungen der Polizeiverordnung nicht entsprach. Wenn auch die Wirkung der Verordnung bis jetzt noch nicht vollständig übersehen werden kann, so scheint nach den Berichten aus den Aufsichtsbezirken Krefeld, Wesel und Solingen ihr heilsamer Einfluß doch bereits hervorgetreten zu sein. So wird aus dem Krefelder Bezirke mitgetheilt, daß dort in einzelnen Gemeinden, in denen bisher zahlreiche schulpflichtige Kinder in übermäßigen Arbeitszeiten thätig waren, in Folge mehrfacher Bestrafungen die Kinder fast ausnahmslos zur Entlassung gekommen seien." Der Jahresbericht des Mindener Gewerberaths theilt bereits die Ergebnisse der vom Reichskanzler angeordneten Erhebung vom 28. Februar 1898 über die gewerbliche Kinderarbeit im Bezirke mit. Danach waren in dem Bezirke in 1939 Schulklassen 105 407 Schüler vorhanden, von denen insgesammt 10326 oder 9,80% (6016 Knaben und 4310 Mädchen) gewerblich beschäftigt waren. Auf mehr als 3 Stunden am Tage war die Erwerbsarbeit bei 5872 Kindern (3549 Knaben und 2323 Mädchen oder 5,57%) ausgedehnt. Da bei der Erhebung vom 28. Februar 1898 die landwirthschaftliche Beschäftigung außer Betracht geblieben ist, so gestatten diese Ziffern einen Rückschluß

*) In den anderen deutschen Staaten ist die gleiche Entwickelung zu bemerken. So heißt es in einem Bericht aus Württemberg: „Schon während der letzten Staatshaushalts-Berathung ist von mehreren Abgeordneten auf die unerfreuliche Thatsache hingewiesen worden, daß die Kinderarbeit in Württemberg in stetiger Zunahme begriffen ist. Nach den statistischen Ermittelungen wurden wir schon 1895 in diesem Stück nur noch von Lippe und Bayern übertroffen; seitdem aber hat sich das Verhältniß noch viel schlimmer gestaltet, wie auf Grund der durch die Bezirksschulinspektoren in 24 Oberämtern (das ist in mehr als einem Drittel des Landes) angestellten Umfragen sich ergiebt. Im Oberamt Balingen hat sich die Zahl der gewerbsmäßig beschäftigten Kinder seit 1895 von 123 auf 1937 vermehrt, das heißt sie hat sich etwa verfünfzehnfacht; in Reutlingen von 142 auf 1226, in Nürtingen von 106 auf 1068, in Eßlingen von 181 auf 550. Durch diese kolossalen Zunahmen wird der Rückgang der Kinderarbeit, den einzelne Oberämter (wie Stuttgart-Stadt, Göppingen, Ulm, Neuenbürg, Tuttlingen) aufweisen, weitaus wett gemacht."

auf die Kinderbeschäftigung überhaupt selbstverständlich nicht. Die große Mehrheit der gewerblich beschäftigten Kinder, nämlich 5863 (3214 Knaben und 2649 Mädchen) entfällt auf die Cigarrenindustrie, die insbesondere im Kreise **Herford** zu Hause ist. Von den in der Cigarrenindustrie beschäftigten Kindern mußten nicht weniger als 3551 mehr als 3 Stunden am Tage arbeiten, und zwar an allen 6 Tagen der Woche mehr als 3 Stunden 3066 Kinder.

Die Verhältnisse im Regierungsbezirk Minden illustriren aufs Deutlichste, **wie wenig damit erreicht ist, daß nur die Fabrikarbeit der Kinder gesetzlich verboten ist.** Im Jahre 1890 waren 1797, 1891 sogar 1883 Kinder in Cigarrenfabriken beschäftigt. 1896 in Folge des Inkrafttretens der Arbeiterschutzgesetzgebung dagegen nur noch 11 Kinder und seitdem überhaupt keine. Dafür hat sich aber die **Hausindustrie** entwickelt und wird vorwiegend mit kindlichen Hülfskräften betrieben. In welcher geradezu unglaublichen Ausdehnung dies geschieht, veranschaulicht der Bericht durch eine Tabelle, in der die evangelischen Schulen in Halstern, Oftscheid, Obernbeck, Spenge und Vlotho (Orte im Kreise Herford) nach den einzelnen Klassen aufgeführt werden. Die 5 Schulen haben zusammen 1461 Kinder in 23 Klassen. Von diesen werden 721 Kinder in der Cigarrenindustrie beschäftigt und zwar 531 an allen Wochentagen mehr als 3 Stunden am Tage. Die Handelskammer in Minden hat Angesichts dieser traurigen Zustände beantragt, folgende Verordnung zu erlassen: „Selbstständige **Hausarbeit** in der Cigarrenindustrie darf nur von großjährigen Personen ausgeübt werden." Der Kultusminister hat unlängst in Ergänzung eines früheren Erlasses (vgl. „Soziale Praxis" Jahrg. VIII Sp. 770) die königlichen Regierungen angewiesen, dahin zu wirken, daß das Verbot der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder zu gewerblichen Zwecken, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern, im Wege der Polizeiverordnung ausgedehnt werde. — So erfreulich an sich dies Vorgehen ist, so kann es doch nur als Nothbehelf bis zur reichsgesetzlichen Regelung der Angelegenheit gelten.

Arbeiterschutzprogramm der Sozialdemokratie in Oesterreich. Der Gesammtparteitag der Sozialdemokratie in Oesterreich, der Ende September in Brünn getagt hat, erklärte, „daß jede wirkliche soziale Reform vor Allem den **arbeitsfähigen** Arbeiter zum Gegenstand und die Eindämmung seiner Ausbeutung zum Ziel haben" müsse. Eine Arbeiterschutz-Gesetzgebung, die ihren Zweck erreichen soll, müsse zum Mindesten umfassen:

1. Volle Koalitionsfreiheit und gesetzliche Anerkennung von Lohnverabredung und Kartellen der Arbeiter.
2. Den achtstündigen Maximalarbeitstag ohne Klauseln und ohne Ausnahmen.
3. Verbot der Nachtarbeit (mit Ausnahme jener Betriebe, deren technische Natur eine Unterbrechung nicht zuläßt).
4. Volle Sonntagsruhe von Sonnabend Abend bis Montag früh.
5. Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren.
6. Ausschluß der Frauenarbeit aus den für den weiblichen Organismus besonders schädlichen Betrieben.
7. Alle diese Bestimmungen haben für Betriebe jeder Stufenleiter (Großindustrie, Transportgewerbe, Handwerk, Hausindustrie) zu gelten.
8. Ausdehnung des Arbeiterschutzes in geeigneter Weise auf die Landarbeiter.
9. Auf Uebertretungen dieser Bestimmungen von Seiten der Unternehmer sind Arreststrafen zu setzen.
10. Arbeiterorganisationen, welche auf fachlicher und lokaler Grundlage beruhen, haben durch die von ihnen gewählten Inspektoren bei der Kontrolle der Durchführung der Arbeiterschutz-Gesetzgebung mitzuwirken.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Krankenversicherung und das kaufmännische Personal. Ein bemerkenswerthes Circular versendet abermals die schon früher mit ähnlichen Kundgebungen hervorgetretene Münchener Ortskrankenkasse III. Es heißt darin u. A.:

Das eingehende Studium des gesammelten Materials der nunmehr seit 12 Jahren bestehenden Ortskrankenkasse III für das kaufmännische Personal hat ergeben, und die der Kasse vielfach zugegangenen Aeußerungen von meistens sehr hervorragenden Aerzten haben bestätigt, daß eine große Zahl der Krankheiten, insbesondere nervöse Erschöpfung, Blutarmuth und in der weiteren Entwickelung Tuberkulose ꝛc. auf Schädlichkeiten des Berufes zurückzuführen sind. Insbesondere hat eine im Juli 1897 erfolgte Umfrage bei unseren Kassenärzten dies in weitgehendstem Maße nachgewiesen. Ohne Zweifel ist die jetzige **Arbeitszeit** in den meisten kaufmännischen Geschäften zu lang. Sie erstreckt sich selbst für die halbwüchsigen, schwächlichen Mädchen nicht selten auf 12 Stunden. Hierzu kommt, daß trotz der seinerzeitigen Agitation in vielen Geschäften noch das sogenannte Sitzverbot, d. h. das Verbot, in nicht beschäftigten Momenten sitzen zu dürfen, besteht. Es ist eine durch nichts gerechtfertigte Härte, welche doch aus eigener Initiative der Herren Prinzipale einmal aufgehoben werden sollte. Die Mittagspause ist größtentheils nur eine einstündige. Es reicht diese kurze Zeit oft nur knapp hin, den weiten Weg nach Hause und zurück zu machen und ein heißes oder abgestandenes Essen rasch hinunterzuschlingen. In vielen Fällen besteht sogar noch die sehr verwerfliche Uebung, den Mädchen das Mittagessen im Geschäfte selbst zu verabreichen. Es entbehren die Betreffenden hierbei für den ganzen Tag der frischen Luft und Bewegung und die Mittagspause wird thatsächlich illusorisch. In einigen Geschäften mit sehr langer Arbeitsdauer besteht das Verbot, während der Arbeitszeit sowohl Vormittags, als auch Nachmittags einen kleinen Imbiß (eine Tasse Milch, Kaffee, belegtes Brod u. s. w.) zu sich zu nehmen. Wir können nicht umhin, dies als äußerst bedauerlich zu bezeichnen. Sehr häufig erlischt das Hungergefühl, wenn es nicht zur rechten Zeit befriedigt wird; dazu ist die Möglichkeit der Nahrungsaufnahme bei den Abends übermüdet nach Hause Kommenden eine sehr geringe, es fehlt überhaupt die Lust zu essen. **Eine Regelung der Arbeitszeit in den kaufmännischen Betrieben ist im Interesse der Gesundheit der kaufmännischen Angestellten das zweifellos größte Bedürfniß. Die Beschränkung der Arbeitszeit auf 10 oder 9 Stunden mit zweistündiger Mittagspause und Sonntagsruhe ist unerläßlich.** Wir halten uns für berufen, diese Forderung zu stellen, denn außer den kaufmännischen Angestellten selbst ist Niemand mehr durch diese unglücklichen Einrichtungen geschädigt, als die Krankenkassen. Wir sind aber auch der Ueberzeugung, daß sich Aenderungen bei einem einigermaßen guten Willen des Prinzipales insbesondere in größeren Geschäften, denen das zahlreichere Personal Schichtenwechsel und Arbeitstheilung gestattet, durchführen lassen.

Wie in München liegen die Verhältnisse in allen Groß- und in den meisten Mittelstädten. Eher sind sie in München noch günstiger, da hier nach feststehender Sitte die Mehrzahl der Ladengeschäfte bereits um 7 Uhr schließt. Bei den Reichstagsverhandlungen über die Regelung der kaufmännischen Arbeitszeit wird hoffentlich die Kundgebung der Münchener Ortskrankenkasse die gebührende Berücksichtigung finden.

Zur Frage der Arbeitslosenversicherung. Es ist ein Verdienst der Deutschen Volkspartei, daß sie nicht müde wird, immer wieder das Problem der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in der Oeffentlichkeit anzuregen. Auch bei ihrer diesmaligen Versammlung in Mainz hat die Partei sich abermals mit dieser Frage beschäftigt. Das Referat führte wieder Herr Sonnemann-Frankfurt a. M. Er will die Versicherung der Arbeitslosen den Gemeinden zuweisen, die dadurch auch in den Ausgaben für Armenunterstützung erleichtert würden. Die Kommission zur Verwaltung der Versicherung solle zu zwei Dritteln aus Arbeitern, zu einem Drittel aus Arbeitgebern zusammengesetzt werden, den Vorsitz müsse ein unparteiischer Kommunalbeamter führen. Die Einführung der Versicherung müsse den Gemeinden freigestellt bleiben, doch müsse das Reich ein allgemeines Gesetz erlassen. Die allgemeinen Verwaltungskosten müsse der Staat übernehmen. Zur Ersparniß an den Kosten würden sich Verbände der Städte empfehlen. Die fakultativen Arbeitslosenversicherungen hätten sich als verfehlt erwiesen, wie Köln und Bern beweisen, es müsse die obligatorische Versicherung eintreten. Die Gewerkschaften könnten diese Frage allein nicht lösen. Nur etwa 7% der Arbeiter seien organisirt. Wo aber die Gewerkschaften eigene Versicherung besitzen, brauchten sie den städtischen Kassen nicht beizutreten. — Der Parteitag stimmte den Ausführungen seines Referenten bei.

Die Kranken- und Unfallversicherungsgesetze in der Schweiz sind bekanntlich von allen gesetzgebenden Faktoren beschlossen, ihre Einführung aber ist von der Beschaffung der auf 8 Millionen Francs veranschlagten Mittel abhängig. Nach einer Botschaft des Bundesrathes vom 26. Mai d. J. war dieser zu dem Schlusse gelangt, daß für die Finanzirung der Versicherungsgesetze eine besondere, vom übrigen Staatshaushalt getrennte Einnahme in Aussicht zu nehmen sei. Zu diesem Zwecke schlug er die Einführung des Tabakmonopols auf gewissen näher bezeichneten Grundlagen vor. Die beiden eidgenössischen Räthe setzten in Folge dieses Antrages Ausschüsse nieder zur Prüfung der Finanzlage. Die Kommission des Nationalrathes gelangte in ihrer Mehrheit zu dem Schlusse, mit Hülfe einiger Ersparnisse könnte die Finanzlage des Bundes bis zum 1. Januar 1903 so gestaltet werden, daß auf diesen Zeitpunkt die Versicherungsgesetze in Wirksamkeit treten könnten, auch ohne daß zuvor eine neue besondere Einnahmequelle geschaffen werden müßte. Und am 2. Oktober beschloß das Plenum des Nationalraths fast mit Einstimmigkeit, auf die von seiner Kommission gemachten Vorschläge einzugehen. Vermuthlich wird sich auch der Ständerath damit einverstanden erklären. Der Bundesrath hat bereits seinen Vorschlag, eine besondere neue Finanzquelle mit dem Tabakmonopol zu erschließen, in einer Botschaft vom 26. September zurückgezogen, in der es am Schlusse heißt:

In dem Augenblicke, in welchem es sich darum handelt, das große Werk der Unfall-, Kranken- und Militärversicherung zum Abschluß zu

bringen und erfolgreich zu Ende zu führen, beherrscht den Bundesrath der Gedanke, daß sich alle Freunde dieses Werkes auf gemeinsamem Boden die Hand reichen müssen. Der Bundesrath ist von der hohen ökonomischen und ethischen Bedeutung des Versicherungswerkes durchdrungen und überzeugt, daß ein Scheitern desselben für die Entwicklung unseres öffentlichen Lebens nach mancher Richtung hin die allerschwersten Folgen nach sich ziehen müßte. Er vertraut auf die gesunde Kraft des Schweizervolkes und erwartet, daß dasselbe, wenn sich später die Bedenken, welche der Bundesrath in finanzieller Hinsicht nicht unterdrücken konnte, als begründet erweisen sollten, auch die nöthigen Einnahmsquellen zu bewilligen bereit sein wird.

Die Arbeiterversicherung bei den italienischen Bahnen. Der Entwurf einer Reform der Pensionskassen der italienischen Bahnen ist von der parlamentarischen Kommission mehrfach abgeändert worden. Zur Vermeidung neuerlicher Fehlbeträge sollen die Kassen auf Grundlage der wechselseitigen Versicherung neu eingerichtet werden, so daß dem Einleger am Ende seiner Dienstzeit sein ganzes Sparkapital garantirt werden kann, das er nach Belieben in eine Lebensrente umwandeln kann. Die staatliche Subvention soll ganz eingestellt werden und wird den Bahngesellschaften zur Pflicht gemacht, das Gleichgewicht in der Bilanz der Kassen alljährlich herzustellen. Auch ein neuer Plan zur Amortisirung des vorhandenen Defizits wurde festgestellt. Die Bahngesellschaften haben gegen diese Reformvorschläge Protest eingelegt, namentlich dagegen, daß das vorhandene Defizit ausschließlich ihnen zur Last gelegt wird. — So wünschenswerth eine endliche Regelung der Angelegenheit ist, so wenig ist abzusehen, wann eine solche definitiv wird platzgreifen können.

Arbeitsnachweis.

Die gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung in Oesterreich. Seit längerer Zeit bereits steht die Frage einer gesetzlichen Regelung des gesammten Arbeitsnachweiswesens in Oesterreich auf der Tagesordnung der aktuellen sozialpolitischen Fragen. Einerseits handelt es sich hierbei um Abhülfe gegenüber den mannigfachen Mißständen der gewerbsmäßigen Stellenvermittelung, andererseits soll de lege ferenda die Grundlage für eine Organisation der öffentlichen Arbeitsvermittelung geschaffen werden. Der zur Berathung eines Gesetzentwurfes über die Arbeitsvermittlung eingesetzte Ausschuß des Arbeitsbeirathes, der seinen Bericht durch den Referenten Professor Mischler-Graz eben vorgelegt hat, hat sein Hauptaugenmerk auf die verwaltungsrechtliche Organisation des Arbeitsnachweises gelegt und die Frage der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung bloß als nebensächlich behandelt, wohl in der Voraussetzung, daß sie sofort aufhören würde eine größere Rolle zu spielen, sobald sich die staatliche Verwaltung selbst um die Arbeitsvermittlung kümmert.

Der Bericht weist dem Staate die Aufgabe zu, den Arbeitsnachweis in die Hand zu nehmen, wobei er sich der Gemeinden im Wege des übertragenen Wirkungskreises zu bedienen habe. Den wichtigen Punkt der Kostendeckung einer derartigen allgemeinen staatlichen Arbeitsvermittlung läßt der Bericht unentschieden; im Plenum des Arbeitsbeirathes soll hierüber erst Beschluß gefaßt werden, zumal es noch nicht feststehend ist, welchen Kredit die Regierung für die Zwecke einer allgemeinen Arbeitsvermittlung auszuwerfen gewillt ist.

Im Folgenden geben wir die Hauptpunkte des Gesetzentwurfes, der in umfassender Weise Fürsorge für eine staatliche Organisation der Arbeitsvermittlung treffen will und mit dessen Durchführung Oesterreich zweifellos dem ganzen Ausland ein nachahmenswerthes Beispiel öffentlich-rechtlicher Regelung und Systematisirung der Arbeitsvermittlung bieten würde.

Der Bericht stellt folgende Grundzüge eines Gesetzentwurfes über die Arbeitsvermittlung fest:

1. Die Arbeitsvermittlung ist ein Zweig der öffentlichen Verwaltung und ist, unbeschadet der in den Punkten 12, 13 und 15 andern Korporationen eingeräumten Befugnisse, in erster Linie vom Staate und seinen Organen zu besorgen. Es sollen daher das ganze Staatsgebiet umfassende Anstalten vom Staate errichtet werden. Die Beamten sind staatlich bestellt und besoldet.

2. Die Kosten dieser Anstalten trägt der Staat, doch haben die Gemeinden des Standortes oder Konkurrenzbezirkes die erforderlichen Lokalitäten, die Einrichtung derselben, sowie deren Beheizung und Beleuchtung beizustellen.

3. Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Durchführung und Handhabung dieses Gesetzes mitzuwirken.

4. Die staatlichen Einrichtungen für die Arbeitsvermittlung zerfallen in die eigentlichen Arbeitsvermittlungs-Anstalten, in die bei den politischen Landesbehörden bestehenden Landes-Kommissionen und in eine Centralstelle.

5. Die eigentlichen staatlichen Arbeitsvermittlungs-Anstalten werden nach Bedarf, jedoch thunlichst für den Umfang eines jeden Sprengels der Landes- und Kreisgerichte, in der Regel in deren Hauptorte errichtet. Ihnen obliegt die Durchführung des Arbeitsvermittlungs-Geschäftes. Sie bestehen aus einem ehrenamtlich funktionirenden Verwaltungsausschusse und aus dem eigentlichen Vermittlungsamte.

6. Die Mittelstelle am Sitze der politischen Behörden zweiter Instanz ist berathendes Organ der Centralstelle in allen Fragen der Organisation; sie wird ferner den Verkehr zwischen der Centralstelle und den Verwaltungsbehörden überhaupt, sowie speziell den Verkehr der Centralstelle mit den Arbeitsvermittlungs-Anstalten vermitteln; sie wird gutachtlich thätig sein: so obliegt ihr speziell auch die Begutachtung über den Bedarf an privaten Vermittlungsstellen. Sie soll bemüht sein, die bei den einzelnen öffentlichen Arbeitsvermittlungs-Anstalten ihres Bereiches auftretende Nichtübereinstimmung zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte durch gegenseitige Inbeziehungsetzung dieser Anstalten zu beheben.

7. Als Centralstelle fungirt das Handelsministerium im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Ackerbaues. Es errichtet, leitet und überwacht die staatlichen Arbeitsvermittlungs-Anstalten und handhabt in oberster Instanz die Vorschriften dieses Gesetzes. Durch sein arbeitsstatistisches Amt wird es Musterstatuten ausarbeiten, eingereichte Statuten begutachten, die einzelnen Anstalten inspiziren, die Ausgleichung zwischen Arbeitsangebot und Nachfrage in den verschiedenen Theilen des Reiches thunlichst vornehmen und die Arbeitsvermittlungs-Statistik pflegen.

Bei Besorgung dieser Geschäfte wird das Handelsministerium und dessen arbeitsstatistisches Amt durch den Beirath des arbeitsstatistischen Amtes unterstützt, welcher auch als begutachtendes Organ in Angelegenheiten der Arbeitsvermittlung fungirt. Zu diesen Zwecken setzt der Arbeitsbeirath einen ständigen Ausschuß ein.

8. Die Verwaltungs-Commissionen bei den eigentlichen Arbeitsvermittlungs-Anstalten sind nach dem Grundsatze der Parität hinsichtlich der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammengesetzt; der Vorsitzende gehört jedoch weder dem einen, noch dem anderen Berufsstande an und wird vom Handelsminister im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Ackerbaues nach Anhörung der Landes-Kommission ernannt. Die Mitglieder der Kommission werden gewählt, und zwar jede Paritätsgruppe von Angehörigen desselben Berufsstandes. Den Verwaltungs-Kommissionen obliegt insbesondere die unmittelbare Aufsicht über die Vermittlungsanstalten, die Erlassung einer Geschäftsordnung, welche jedoch der staatlichen Genehmigung unterliegt, die Feststellung des Erfordernisses der Anstalt gleichfalls unter der Voraussetzung der staatlichen Genehmigung, die Normirung der allfälligen Gebühren in derselben Weise, die Erstattung eines Jahresberichtes an die Centralstelle. Sie hat auch sonst das Recht, über alle Wahrnehmungen innerhalb ihres Wirkungskreises der Centralstelle zu berichten und Anträge zu stellen.

9. Bei Aussperrungen und Streiks hat die Verwaltungs-Kommission fallweise darüber Beschluß zu fassen, ob die Vermittlungsthätigkeit für die betheiligten Betriebe oder den betheiligten Industriezweig eingestellt werden soll oder nicht.

10. Die Arbeitsvermittlung ist allgemein, das heißt, sie bezieht sich auf alle Arten von Diensten und Arbeitsleistungen. Ein Zwang zur Benützung dieser Anstalten besteht weder für den Arbeitgeber, noch für den Arbeitnehmer. Die Arbeitsvermittlung erfolgt kostenlos.

11. Für die gewerbsmäßige Stellenvermittlung wird der Konzessionszwang mit strengeren Aufsichtsbestimmungen als heute eingeführt, dabei kommen in der Hauptsache die Bestimmungen des vom arbeitsstatistischen Amte vorgelegten Entwurfes in Betracht.

12. Die Arbeitsvermittlung der Vereine und gewerblichen Genossenschaften erfolgt in der Hauptsache gemäß den Bestimmungen des genannten Gesetzentwurfes.

13. Wenn Gemeinden freiwillig Arbeitsvermittlungs-Anstalten errichten und erhalten, welche im Wesentlichen den Vorschriften für die staatlichen Anstalten (P. 8, 9) entsprechen, so können sie die Aufgaben der staatlichen Anstalten übernehmen und staatlich subventionirt werden. Dasselbe gilt für Vereine, welche die allgemeine Arbeitsvermittlung im Sinne dieses Gesetzes durchführen.

14. Die Gemeinden des Konkurrenzsprengels fungiren als Hülfsorgane für die Kreisanstalt, so insbesondere als Anmeldestellen, und zwar im übertragenen Wirkungskreise (P. 3).

15. Das Recht der Länder auf Regelung und Verwaltung ihrer Arbeitsvermittlungs-Anstalten durch ihre Gesetze und Organe wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Der Ausschuß beantragt schließlich: Der Arbeitsbeirath möge dem arbeitsstatistischen Amte empfehlen: 1. sich in seinem Gutachten über die Regelung der Arbeitsvermittlung im Sinne der obigen „Grundzüge“ auszusprechen; 2. nach Lösung der Frage der Kostendeckung für die vorgeschlagene Organisation unter neuerlicher Heranziehung des Arbeitsbeirathes an die Ausarbeitung des Details zu schreiten.

Resolution des bergischen Fabrikantenvereins gegen die Errichtung obligatorischer Arbeitsämter. Der Bergische Fabrikantenverein beschloß in seiner jüngsten Hauptversammlung zu Remscheid die Absendung einer Resolution an die Reichsregierung, in welcher sich der Verein auf Grund

der in seinem Bezirk gemachten Erfahrungen gegen die Errichtung obligatorischer Arbeitsämter erklärt. Die zwangsweise Einführung solcher Arbeitsämter würde für die Arbeitszeit und für Angebot und Nachfrage der Arbeitskräfte von einschneidender Bedeutung sein. Jede erhebliche Lohnsteigerung erfolge im freien Wettbewerb der Arbeitgeber um Arbeitskräfte. Durch die Arbeitsämter würden auch die persönlichen Beziehungen der Arbeitgeber zu ihren Arbeitern aufgehoben werden. Wo sich jedoch die Bildung freiwilliger Einigungsämter zur Schlichtung auftretender Streitigkeiten ergebe, wolle der Verein entsprechenden Bemühungen nicht entgegentreten.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Die Stellung der staatlichen Aerzte zu den Wohlfahrtsbestrebungen bildete den Gegenstand von Verhandlungen auf dem 16. Kongreß des preußischen Medizinalbeamtenvereins zu Berlin. Der Referent, Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Heusgen-Siegen, faßte seine Ausführungen in einigen Leitsätzen zusammen, in denen er die Nothwendigkeit betonte, den in letzterer Zeit mehr und mehr sich ausdehnenden Wohlfahrtsbestrebungen, wie solche vornehmlich die Vereine vom Rothen Kreuz sich zur Aufgabe stellen, vollste Aufmerksamkeit und größeres Interesse entgegenzubringen als dies bisher im Allgemeinen geschehen ist. Bezüglich der Krankenpflege, besonders der auf dem Lande, empfahl er als Thätigkeitsgebiete der staatlichen Gesundheitsbeamten die Sorge für Ausbildung und Anstellung von Pflegerinnen für Kranke und Wöchnerinnen, die Forderung der Errichtung von (Kreis-)Krankenhäusern und Krankenstuben, in denen Krankenpflege-Utensilien deponirt sind. Auf dem Gebiete des Rettungswesens befürwortete er die Errichtung von Sanitätskolonnen, Samaritervereinen und Rettungsgesellschaften, deren Beaufsichtigung den Gesundheitsbeamten zufalle. Auf sozialpolitischem Gebiete müsse der Gesundheitsbeamte der Ernährung und Bekleidung der ärmeren Volksklassen, speziell der Arbeiter und deren Kinder, seine Aufmerksamkeit zuwenden, auch habe er die Errichtung von gesunden Arbeiterwohnungen, von Volksküchen, Bädern, Ferienkolonien u. dergl. anzuregen, sowie dem Alkoholmißbrauch zu steuern. Die verschiedenen nach dieser Richtung hin wirkenden gemeinnützigen Bestrebungen habe er thunlichst zu fördern. Endlich dürfe der Gesundheitsbeamte sich auch den modernen Bestrebungen zur Bekämpfung der Tuberkulose nicht verschließen, müsse es dabei aber nicht unterlassen, vor allzu übertriebenen Erwartungen rascher Erfolge auf diesem Gebiete zu warnen.

Erhebung über Wohlfahrtseinrichtungen in Oesterreich. Für die Zwecke der Pariser Weltausstellung soll bei den österreichischen Industrie- und Handelsbetrieben (mit Einschluß des Transportgewerbes) eine vollständige Erhebung aller bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen eingeleitet werden, und das Handelsministerium hat die Sammlung und Aufarbeitung des einschlägigen Materials durch sein statistisches Departement in Aussicht genommen. Gleichzeitig soll nach preußischem Muster eine Wohlfahrts-Registratur eingerichtet werden, von welcher Auskunftsstelle in Zukunft ohne Schwierigkeit die für humanitäre Neugründungen erforderlichen Informationen werden bezogen werden können. Der zur Versendung gelangende Fragebogen scheidet die gewerblichen Betriebe von den Handels- und Transportbetrieben und enthält folgende Hauptpunkte: A. Gehalts- und Lohnzahlungseinrichtungen; Arbeitszeit. B. Vertragsverhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern; Maßnahmen zur Erzielung eines guten Einvernehmens. C. Vorschußwesen und Sparkasseneinrichtungen. D. Unterstützungskassen. E. Fürsorge für billige Beschaffung von Lebensbedürfnissen und für Speiseanstalten. F. Fürsorge für Wohnung. G. Unfallverhütung und Gesundheitspflege. H. Fürsorge für Erziehung und Unterricht der Kinder. I. Geistige und sittliche Förderung der erwachsenen Arbeiter. K. Seelsorge. L. Unterstützungen bei Waffenübungen. M. Sonstige Wohlfahrtseinrichtungen. Der Fragebogen enthält schließlich die Frage nach der finanziellen Belastung des Arbeitgebers durch die bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen im Verhältniß: a) zur Summe der gezahlten Löhne, b) zum Geschäftsumsatze, c) zum Reinertrage des Unternehmens; es wird jedoch hierauf nur insoweit eine Antwort gewärtigt, als diese ohne Unzuträglichkeit für den Unternehmer gegeben werden kann oder durch öffentliche Rechnungslegung des Unternehmers möglich wird. Ferner bleibt hierbei die durch die gesetzlich angeordneten Wohlfahrtseinrichtungen, insbesonde die gesetzliche Kranken- und Unfallversicherung herbeigeführte finanzielle Belastung außer Betracht. — Die ausgefüllten Fragebogen sollen bis 31. Oktober an das Arbeitsstatistische Amt im Handelsministerium geliefert werden.

Wohnungswesen.

Die Wohnungsnoth in Stuttgart scheint noch im Zunehmen zu sein. Die letzte Aufnahme der leerstehenden Wohnungen durch das Statistische Amt der Stadt ergab eine Abnahme von 11 gegen das vorige Quartal und es fehlen namentlich die Einzimmerwohnungen fast ganz. Im vorigen Quartal standen drei solcher leer, bei letzter Erhebung nur eine. Die leerstehenden Zweizimmerwohnungen sind zwar von 14 auf 17 gestiegen, aber diese Zahlen genügen doch bei Weitem nicht, und verführt dieser Mangel zum Miethen von größeren Wohnungen und zur Annahme von Schlafgängern. Die Zahl der Dreizimmerwohnungen sank von 53 auf 46. Bei den größeren Wohnungen stellt sich dies Verhältniß wie folgt:

Zimmerwohnungen . . .	4	5	6	7—8	9—10	größere
früher	49	43	36	15	5	1
jetzt	51	45	35	10	3	—

Die Miethpreise stellen sich

		1	2	3	4	5	6	7—8	9—10
in Wohnungen ohne gewerbliche Räume für Zimmerwohnungen . . .		1	2	3	4	5	6	7—8	9—10
in älteren Häusern	M.	180	268	474	707	888	1200	1650	—
in Neubauten . .	=	—	300	523	778	907	1222	1900	3100
in Wohnungen mit gewerblichen Räumen									
in älteren Häusern	M	—	436	858	1200	1350	—	—	—
in Neubauten . .	=	—	—	750	—	—	—	—	—

Wie wenig Neubauten gewerbliche Räume bieten, ist aus Vorstehendem ersichtlich, da nur eine Dreizimmerwohnung dieser Art angeboten ist.

Errichtung eines Stadtbezirks für die Eisenbahnarbeiter in Budapest. Der ungarische Handelsminister hat im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Finanzminister und der Budapester Kommunalverwaltung die Anlage eines sich an die bisherigen Budapester Stadtbezirke anschließenden Bezirkes beschlossen, in welchem 2000 Häuser zur Bequartirung ausschließlich von Bediensteten der königlich ungarischen Staatsbahnen und ihrer Familien erbaut werden sollen. Den bereits genehmigten Bauplänen zu Folge wird, allerdings mit Vermeidung von Luxus, nicht nur den Bedürfnissen und Ansprüchen der verschiedenen Kategorien der Bediensteten, sondern insbesondere den Prinzipien der modernen Hygiene Rechnung getragen. Der Bau der Häuser wird im Frühjahre des kommenden Jahres in Angriff genommen und während der Herbst- und Wintermonate die Anlage der Kanalisirung, elektrischen Beleuchtung, Wasserleitung 2c. durchgeführt werden. Des ferneren sind im Interesse der Stabilisirung der Arbeiter weitere Verhandlungen mit der Kommunalverwaltung und Privaten behufs Erwerbung von geeigneten Baugründen im Zuge, da der Bau weiterer 4000 Häuser für Unterkünfte der Arbeiterschaft der staatlichen Maschinen- und sonstigen derartigen Fabriken in Aussicht genommen ist.

Literarische Anzeigen.

Eyck, Erich, Die Arbeitslosigkeit und die Grundfragen der Arbeitslosenversicherung. Frankfurt a/M. 1899, J. D. Sauerländers Verlag. 34 S.

Das Büchlein giebt einleitend eine Statistik der Arbeitslosigkeit. Hieran schließt sich eine kritische Besprechung der über die Arbeitslosigkeit vorhandenen Literatur, die ziemlich vollständig in sehr klarer und übersichtlicher Weise dargestellt wird. Für die nächstliegenden Aufgaben glaubt der Verfasser das Resultat seiner Untersuchungen dahin zusammenfassen zu können, daß, während die Versicherung durch die Gewerkvereine wie der Sparzwang als alleiniges Mittel wegen unüberwindlicher Schwierigkeiten scheitern müssen, die Bedenken, die der Zwangsversicherung entgegenstehen, nur als sekundäre bezeichnet werden können, die uns nicht abhalten dürfen, sie als Mittel gegen die Arbeitslosigkeit anzuwenden. Durch seine übersichtliche Darstellung, verbunden mit großer Kürze und Vollständigkeit, ist das Büchlein zur Einführung in die schwierige Frage der Arbeitslosenversicherung vortrefflich geeignet.

Reaktion oder Reform? Gegen die Zuchthausvorlage! Von Geh. Hofrath Prof. Dr. Lujo Brentano in München. (Verlag der „Hilfe" Berlin-Schöneberg, 80 Pf.) — Unter diesem Titel sind die Artikel Brentano's in Nr. 46—52 der „Sozialen Praxis" über positive und negative Gewerkvereinspolitik nunmehr, mit einer neuen Einleitung versehen, im Sonderabdruck erschienen.

Lehmann, Bodo. Die deutsche Reichsangehörigkeit vom nationalen und internationalen Standpunkt. Eine Studie. (Sonderabdruck aus den „Annalen des Deutschen Reichs" 1899.) München und Leipzig, G. Hirths Verlag. 81 S. Preis 1,75 M.

Duncker, Käthe, Ueber die Betheiligung des weiblichen Geschlechts an der Erwerbsthätigkeit. Hamburg 1899, Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. 43 S. Preis 50 Pf.

Posen. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten in der Stadt Posen für 1898/99.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7072) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

IX. Jahrgang. Berlin, den 12. Oktober 1899. Nummer 2.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. Dr. Ernst Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Dieser Nummer liegen Titel und Inhaltsverzeichniß für den Jahrgang IV (1898/99) des „Gewerbegerichts" bei.

Arbeitseinrichtungen für Zwecke der offenen Armenpflege.

Ein Beitrag zur Arbeitslosenfrage.

Es giebt schlechterdings kein Problem sozialer Armenpflege, das in Theorie und Praxis größere Schwierigkeiten bereitet, als die Beschäftigung von Hülfesuchenden, die angeblich arbeitslos sind; denn grundsätzlich soll nur denen geholfen werden, die sich nicht selbst helfen können. Personen, die über ihre Arbeitskraft verfügen, werden daher in der Regel nicht als hülfsbedürftig betrachtet. Dieser Grundsatz kann leider in der Praxis nicht in voller Schärfe durchgeführt werden, weil unter Arbeitsfähigkeit nicht allein die Fähigkeit zur Arbeit, d. h. Gesundheit des Körpers und Geistes, sondern auch die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kräfte verstanden wird. Wenn überhaupt keine Arbeit vorhanden ist, oder keine Arbeit, die der Hülfesuchende versteht, oder nur Arbeit, deren Ertrag nicht zum Unterhalt für ihn und seine Familie ausreicht, dann ist der Arbeitsfähige allerdings ganz oder zum Theil hülflos und dann auch ganz oder zum Theil Gegenstand der Armenpflege. Die Schwierigkeit für die praktische Behandlung dieser sogenannten sozialen Arbeitsunfähigkeit liegt weniger in dem Begriff der Arbeitslosigkeit an und für sich, als darin, daß die Feststellung ihrer thatsächlichen Voraussetzungen überaus schwer, wenn nicht ganz unmöglich ist.

Von so hervorragender Wichtigkeit und Bedeutung ist aber die Frage, welche Stellung die Armenverwaltungen zu dieser sozialen Arbeitsunfähigkeit einnehmen, weil mit ihren Maßnahmen dicht an das Gebiet derjenigen Maßregeln gestreift wird, die die Gestaltung des Arbeitsmarktes und die Vertheilung der Arbeit überhaupt betreffen. So erweitert sich die Frage der Hülfe für Arbeitslose ganz allgemein zu der Frage nach Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, und auch die ganz begrenzte Thätigkeit, die hier die Armenpflege ihrer Natur nach nur üben kann, weist auf den engen Zusammenhang armenpflegerischer Maßregeln mit den tiefsten wirthschaftlichen und sozialen Fragen.

Die öffentliche Armenpflege ist verpflichtet, demjenigen, der Noth leidet, zu helfen. Will sie unter Anwendung des eben ausgesprochenen, unzweifelhaft richtigen Grundsatzes helfen, so bleibt ihr nichts Anderes übrig, als dem Mangel durch eine entsprechende Maßregel zu begegnen, also dem Arbeitsfähigen, der behauptet, Arbeit nicht finden zu können, Arbeit zur Verfügung zu stellen und die Gewährung einer Unterstützung von der Leistung dieser Arbeit abhängig zu machen.

Die eben angedeutete thatsächliche Schwierigkeit in der Prüfung der Voraussetzungen wird aber wesentlich noch erhöht durch die ebenso große Schwierigkeit, angemessene Arbeit zur Verfügung zu stellen und, falls Arbeit zur Verfügung gestellt werden kann, sie nur denen zuzuwenden, denen thatsächlich in anderer Weise nicht geholfen werden kann. Das Problem ist vielfach in der Litteratur behandelt; auch liegen vielfache Berichte von Verwaltungen und zahlreiche, bis in frühere Jahrhunderte zurückreichende Erfahrungen über diesen Gegenstand vor. Neuerdings hat der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit diesen Gegenstand einer zusammenhängenden Prüfung unterworfen, und ihn auf der diesjährigen Versammlung in Breslau zur allgemeinen Erörterung gestellt. Der Bericht wurde erstattet von dem Direktor des öffentlichen Armenwesens in Hamburg, Dr. Buehl, und gelangte

als 11. Heft der Schriften des Vereins zur Ausgabe. Der Bericht von Buehl zeichnet sich durch Knappheit und durch zweckmäßige Zusammenstellung der für die Frage in Betracht kommenden Gesichtspunkte aus; auch sind die Gutachten einer großen Zahl von Städten verarbeitet, an die sich der Berichterstatter um Auskunft gewendet hat. Im Eingang weist er auf den schon angedeuteten Zusammenhang der Frage mit tiefer liegenden sozialen und wirthschaftlichen Problemen hin, berührt die auf sozialem Gebiet gemachten Versuche, der Arbeitslosigkeit vorzubeugen, namentlich die Versuche der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, die freilich bisher nicht viel über eine modifizirte Wohlthätigkeit hinausgekommen sind. Er zieht hieraus mit Recht den Schluß, daß wir in absehbarer Zeit noch nicht so weit gelangt sein werden, um die öffentliche Armenpflege von der Verpflichtung zu entlasten, zur Linderung der durch Arbeitslosigkeit hervorgerufenen Noth in letzter Linie einzutreten. Er betont hierbei die Gefahren, die gerade für die Armenpflege mit ihrem Eingreifen auf diesem Gebiete verbunden sind, und stellt als Forderung auf, daß die Armenbehörde in der Lage sein müsse, unterscheiden zu können zwischen denen, die *nicht arbeiten können* und denen, die *nicht arbeiten wollen*, und daß sie weiter in der Lage sein müsse, den Arbeitsfähigen die erforderliche Unterstützung geeigneten Falles in Form von Arbeit zu gewähren.

Diese Unterstützung, die den Prüfstein für die Bedürftigkeit abgeben soll, hat bekanntlich in England zu der starken Betonung des Werkhausprinzips geführt, indem der Eintritt in das Werkhaus den Beweis liefern soll, daß jemand wirklich in dringendster Nothlage sich befindet. Die Frage ist im Verein in früheren Jahren schon behandelt worden; auch ist darüber wohl ziemlich allgemeine Uebereinstimmung in Litteratur und Praxis, daß man mit diesem Prinzip allein nicht auskommen kann und zum Mindesten ergänzende Maßregeln in der Armenpflege nothwendig sind. Auch in England selbst ist es nicht möglich, das Prinzip streng zur Durchführung zu bringen, schon deswegen, weil es gar nicht möglich ist, in Zeiten starker Arbeitslosigkeit eine so große Zahl von Plätzen in den Werkhäusern zur Verfügung zu stellen. Ich entnehme gerade einem neueren Berichte der Verwaltung des Londoner Armenbezirks von Whitechapel, daß dort das Werkhausprinzip bis zum Aeußersten durchgeführt ist und zu einer ganz erstaunlichen Verminderung der Kosten der Armenpflege geführt hat, daß dies aber allerdings nur dadurch möglich war, daß die Privatwohlthätigkeit sich in höchstem Maße der Alten, Schwachen und Kranken inzwischen annahm. Wie weit im Uebrigen diejenigen, denen das Werkhaus oder die Ablehnung der Unterstützung zur Wahl gestellt wurde, nun andere Wege eingeschlagen haben, um ihren Lebensunterhalt zu erlangen, wie durch Betteln, Stehlen oder Hungern u. s. w., ist in dem Bericht freilich nicht angegeben.

Aus den Antworten, die die von Buehl befragten 170 Gemeinden gegeben haben, ergiebt sich, daß 64, abgesehen von Anstalten der geschlossenen Armenpflege, denen geeignetenfalls auch Arbeitslose überwiesen werden, über keinerlei Arbeitseinrichtungen für Hülfesuchende verfügen, während in 106 Gemeinden gewisse Veranstaltungen dieser Art getroffen sind. Sie gliedern sich in Einrichtungen, die den Hülfsbedürftigen vor dem Anheimfallen an die Armenpflege bewahren sollen, und in solche, die entweder den Hülfsbedürftigen durch Arbeit unterstützen wollen, oder als Aequivalent für die ihm in anderer Form gewährte Unterstützung seine Arbeitskraft zu Gunsten der Armenverwaltung ausnutzen. In erster Linie steht bei der ersten Gruppe der *Arbeitsnachweis*, der, wie Buehl ganz richtig bemerkt, keine direkte Veranstaltung der Armenpflege sein kann und für sie immer nur eine bedingte Bedeutung haben wird; doch ist eine zweckmäßige Verbindung der Armenverwaltung mit den bestehenden Arbeitsnachweisen, wie dies z. B. in Hamburg und Stuttgart der Fall ist, insofern von Wichtigkeit, als die Armenverwaltung darin doch ein gewisses Mittel hat, zu erfahren, ob der Hülfesuchende sich wenigstens an dieser Stelle um Arbeit bemüht hat. In Aachen werden die an den Arbeitsnachweis verwiesenen Hülfesuchenden angehalten, täglich zu einer festgesetzten Stunde im Amtsbureau zu erscheinen und an der Hand eines ihnen übergebenen Ausweises darzuthun, daß sie sich regelmäßig bei dem Arbeitsnachweis melden.

In einer größeren Anzahl von Gemeinden empfiehlt die Armenverwaltung Hülfesuchende an die Bauverwaltung, wobei regelmäßig zur Bedingung gemacht wird, daß der Hülfesuchende in der betreffenden Gemeinde den Unterstützungswohnsitz besitze. Von größeren Städten sind hier zu nennen Breslau, Hamburg, Wiesbaden, Stuttgart u. a. m. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um leichtere Straßenarbeit, insbesondere Straßenreinigung. Doch ist im großen Ganzen diese Art der Vermittelung von Arbeit um so weniger von besonderer Bedeutung, als die städtischen Verwaltungen nicht sehr geneigt sind, Personen anzunehmen, die ihr durch die Armenpflege zugewiesen werden, und andererseits die freien Arbeiter ungern mit Genossen zusammen arbeiten, die auf diesem Wege zu der Thätigkeit gelangen.

In einigen Städten, wie Bremen, Breslau, Kassel, Lübeck, Potsdam, sind besondere Arbeits- oder Beschäftigungsanstalten eingerichtet, um arbeitsfähigen Armen Mittel und Wege zu eigenem Erwerbe anzuweisen, den nachlässigen und trägen Armen aber zur Arbeit nöthigen zu können. In Bremen besteht die Beschäftigung in Holzzerkleinern, Kaffee verlesen, Wergzupfen und Rohrreinigen; in Breslau ist eine Schreibstube, ein Kehrbezirk und eine Holzspalterei eingerichtet. In Kassel wird arbeitsfähigen Familienvätern, die um Unterstützung ansprechen, eine Anweisung auf Arbeit übergeben, mit der sie sich nach der Arbeitsanstalt begeben, um sofort zur Arbeit angehalten zu werden. Die Arbeit besteht in Holzzerkleinern, der durchschnittliche Verdienst beträgt 1,85 M. täglich. Kassel berichtet hierbei, daß die Arbeitsgelegenheit sich als ein vorzüglicher Prüfstein für wirkliche und vorgebliche Noth erwiesen habe: Familienhäupter, die arbeitslos geworden, aber arbeiten wollten, nähmen das Angebot mit Dank an, während die Arbeitsscheuen dadurch ferngehalten würden. In Lübeck ist mit dem Armenarbeitshause eine Abtheilung für freiwillige Arbeiter verbunden, in der Holz- und Stroharbeiten, Matrazenanfertigung und verschiedene andere Arbeiten stattfinden. Im Ganzen ist auch der Umfang dieser Einrichtungen nicht sehr bedeutend.

Zu diesen regelmäßigen Einrichtungen treten die sog. *Nothstandsarbeiten*, die die Stadtgemeinde bereit hält, um sie in der kältesten Jahreszeit oder in Zeiten, wo Handel und Industrie darniederliegen, oder aus anderen Gründen Arbeitsstockungen eintreten, ausführen zu lassen. Es handelt sich hierbei in der Regel um Arbeiten der geringsten Art, wie Steinschlagen, Erdarbeiten, Holzzerkleinern, Schneeschaufeln u. dgl. Besonders entwickelt ist diese Organisation in Colmar, wo alljährlich während der Wintermonate Steine für den Unternehmer der städtischen Steinlieferungen zerkleinert werden. Seitens der Armenverwaltung sind die Löhne und gewisse Mindestleistungen genau festgesetzt, die nach Alter und Fertigkeit des Arbeiters zwischen 0,80—2,80 M. betragen. Arbeiter, die die in ihrer Klasse verlangten Mindestleistungen nicht erreichen, werden nicht weiter beschäftigt. — Es mögen hier noch die von Buehl nicht erwähnten Nothstandsarbeiten angemerkt werden, die in Hamburg aus Anlaß des Choleranothstandes 1893 eingerichtet wurden, denen, wenn ich nicht irre, die Behörde 200 000 M. zur Verfügung stellte. Es wurden damals nur Personen beschäftigt, die in Hamburg den Unterstützungswohnsitz besaßen, wobei außerdem noch Familienväter oder Personen, die für andere Angehörige zu sorgen hatten, vor kinderlos verheiratheten Männern und vor Ledigen bevorzugt wurden. Die Arbeit wurde lediglich durch die Bauverwaltung vergeben; doch fand eine Verständigung mit der Armenverwaltung und der Polizeibehörde in Bezug auf den Aufenthalt, die Unterstützungsbedürftigkeit und sonstige hier in Betracht kommende Merkmale, soweit es nothwendig war, statt.

Am Schlusse würdigt Buehl das gesammte in seinem Bericht vorgeführte Material und bemerkt, daß diese Würdigung besonders dadurch erschwert würde, daß jede derartige Veranstaltung in den sozialen Zuständen ihres Entstehungsorts wurzele und in ihrer Fortentwicklung durch die verschiedenartigsten Einwirkungen territorialen wie lokalen Charakters beeinflußt werde. Er macht die recht feine Bemerkung, daß jeder Arbeitsveranstaltung durch die Armenverwaltung ein wesentlicher Mangel insofern anhafte, als man dabei voraussetze, daß die Verwerthung der Arbeitskraft auf dem freien Arbeitsmarkt unmöglich sei und öffentliche Mittel bereits aufwende, um das Vorliegen einer wesentlichen Voraussetzung für die Zulässigkeit solcher Aufwendungen zu konstatiren. Auf diesem Wege werde dann einerseits die Armenpflege leicht mit Fällen belastet, die sie sich unter Umständen hätte fernhalten können, und es werde andererseits der Hülfesuchende in dem überaus wichtigen Bestreben nach Erhaltung bezw. Wiedererlangung seiner wirthschaftlichen Selbstständigkeit gelähmt. In keinem Falle sollte daher die Gemeinde öffentliche Unterstützung in irgend welcher Form zu Gunsten einer arbeitsfähigen Person aufwenden, ohne daß zuvor alle Mittel, ihr den Erwerb des nothdürftigen Unterhalts auf dem freien Arbeitsmarkt zu ermöglichen, erschöpft seien. Müsse aber die Armenpflege für eine arbeitsfähige Person eintreten, so müsse diese auch fortgesetzt unter pflegerischer Kontrole gehalten und alles aufgeboten werden, um durch Hinweis auf geeignete Arbeitsgelegenheit den selbständigen Unterhalt von Neuem zu er-

möglichen und die Armenpflege bald thunlichst wieder entbehrlich zu machen. In dieser Beziehung empfehle sich dann insbesondere die Förderung einer Verbindung mit dem Arbeitsnachweis und die Förderung der Einrichtungen privater Wohlthätigkeit zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit. Die Bekämpfung größerer Nothstände, sowie die Armenfürsorge zu Gunsten arbeitsunlustiger Personen müsse der Gemeinde vorbehalten bleiben. Bei den Arbeiten, die durch die Gemeinde veranstaltet werden, sei es von großer Bedeutung, daß das Arbeitsverhältniß in dem denkbar weitgehendsten Umfang als freies konstruirt werde. Es sei daher sozialpolitisch zweifellos richtiger, zur Beschaffung von Arbeiten, deren die Armenverwaltung bedarf, geeignete Hülfsbedürftige unter Einstellung der Armenunterstützung als freie Arbeiter gegen den ortsüblichen Lohnsatz anzustellen, als dieselbe Leistung gegen Gewährung von Unterstützung verrichten zu lassen.

Auch erörtert Buehl die Frage, wie weit es möglich sei, den bekannten §. 361 Nr. 7 in Bezug auf arbeitsscheue Personen nutzbar zu machen, wenn die Armenverwaltung Arbeit anbietet, die von dem Hülfesuchenden ausgeschlagen werde, oder wo eine Familie unterstützt werde, weil ihr Ernährer sie verlassen habe und ihm nun durch Anbieten von Arbeit der Einwand genommen werden soll, daß er außer Stande sei, seine Familie zu ernähren. Leider muß auch er der durch die ganze Konstruktion dieser gesetzlichen Bestimmung begründeten Befürchtung Ausdruck geben, daß mit der Anwendung dieser strafgesetzlichen Bestimmungen wenig zu erreichen sein werde.

Den Schluß des Berichts bilden eine Reihe von Sätzen, die den von Buehl dargelegten Grundsätzen bei Einrichtung von Arbeitsveranstaltungen entsprechen. Bei Betrachtung der gesammten, in Deutschland von Armenverwaltungen unternommenen Veranstaltungen auf diesem Gebiet, ist es von Interesse, festzustellen, daß neue und überraschende Einrichtungen nirgends getroffen sind und der Natur der Sache nach nicht haben getroffen werden können. Ich habe versucht, diesen Zusammenhang an anderer Stelle in meinem Buch „Die Armenpflege“ zu begründen und darf feststellen, daß die dort gegebene Begründung durchaus mit den Ergebnissen des vorliegenden Berichts übereinstimmt. Es handelt sich immer um äußerste Nothmaßregeln mit sehr zweifelhaftem und sehr vorübergehendem Erfolge, der durch die soziale Seite der Frage immer in Frage gestellt wird, weil die Armenverwaltung die größeren Fragen, die hierbei nothwendig mit in Betracht kommen, insbesondere betreffend die Lage des Arbeitsmarktes, das Versicherungswesen u. s. w. für sich allein nie zu lösen im Stande ist. So mag auch diese Betrachtung die Armenverwaltungen so gut wie die zur Mitwirkung an diesen Fragen berufenen staatlichen und kommunalen Behörden anregen, ihr Hauptaugenmerk nicht dem letzten Zufluchtsort der Bedürftigen, der Armenpflege, sondern den der Armenpflege vorbeugenden Maßregeln vor Allem zuzuwenden.

Berlin. E. Münsterberg.

*

Nachschrift. Der Verein hat inzwischen in seiner in Breslau abgehaltenen Jahresversammlung den Buehl'schen Bericht entgegengenommen, und sich (wie schon kurz in Nr. 52 der „Sozialen Praxis“ erwähnt) mit der von ihm vertretenen Auffassung einverstanden erklärt. Das Gesammtergebniß wurde in nachstehenden Leitsätzen zusammengefaßt:

1. Die zweckmäßigste Form der Hilfe für arbeitsfähige Personen ist die Verschaffung von Beschäftigung auf dem freien Arbeitsmarkte und zwar auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit freien Arbeitern. Hierzu sind nöthigenfalls die Arbeitsveranstaltungen der Gemeinde, eventuell besondere Nothstandsarbeiten zu benutzen; auch ist durchweg die ständige Verbindung mit den Einrichtungen des Arbeitsnachweises herzustellen.

2. Soweit freie Arbeit nicht verschafft werden kann, ist auch arbeitsfähigen Personen Unterstützung, und zwar, sofern hiergegen nicht armenpflegerische Bedenken obwalten, durch Arbeitszuweisung in Armenarbeitsanstalten zu gewähren; bei erwiesener Arbeitsscheu sind, namentlich falls es sich um Versäumung der Nährpflicht handelt, die §§. 361 [7], 362 Strafgesetzbuchs anzuwenden.

Zur Charakteristik der Arbeiterausstände in Rußland.

Von einem Russen.

In den letzten Jahren wird die stiefmütterlich behandelte Rubrik Rußland in der deutschen Presse häufiger durch Berichte über Arbeitertumulte und Streiks ausgefüllt, die bei aller Zufälligkeit und Ungenauigkeit der Berichterstattung eins zweifellos erkennen lassen: daß mit der unter dem Schutzzolltarife aufgewachsenen Fabrikindustrie auch im Reiche des Zaren eine gewerbliche Arbeiterfrage entstanden ist. Zwar versuchte die russische Regierung schon Anfang der 80er Jahre durch eine vom Finanzminister, dem früheren Professor der Nationalökonomie Bunge inaugurirte Fabrikgesetzgebung den Mißbräuchen der Kinder- und Frauenarbeit entgegenzuwirken, auch wurden die Arbeiterschutzgesetze in späterer Zeit durch manche volksfreundliche Bestimmungen ergänzt. Allein in dem Kampfe für Erhöhung der kümmerlichen Löhne, die die Hauptfrage eines jeden Arbeitsverhältnisses bildet, stand und steht die Gesetzgebung durch das Verbot jedweder Arbeiterverabredungen und durch kriminelle Bestrafung des Kontraktbruchs so entschieden auf Seite der Unternehmer, wie es ein deutscher Scharfmacher nur im Stillen für sein Vaterland zu träumen wagt. Was die Gesetze nicht erreichen, vollendet die Praxis der Administration, welche von keinen Rücksichten auf persönliche Unverletzbarkeit des Bürgers gehemmt wird. Theilte doch neulich selbst die „Post“ aus Warschau mit, daß „1500 dortige Arbeiter zur Strafe für die Theilnahme an einem Streik in ihre Heimath verbannt wurden . . . Die meisten Arbeiter stammen aus Dörfern und sind garnicht im Stande, in ihrem Verbannungsorte ihr Brod zu verdienen. 400 Ausständische sitzen noch in den Gefängnissen in Warschau, ebenso sind die Gefängnisse im Petrikauer Industriebezirk mit Arbeitern, welche gestreikt haben, überfüllt . . . Die geheime sozialistische Centralleitung läßt einen Aufruf in Zehntausenden von Exemplaren vertheilen, worin die Arbeiter zur größten Ruhe aufgefordert werden, . . zugleich aber ermahnt werden, weiter an ihren Forderungen, betreffend Erhöhung der Arbeitslöhne und Erringung einer Mittagspause von $1\frac{1}{2}$ Stunden festzuhalten.“

Da Mittheilungen über Arbeiterausstände der russischen Presse von der Censur verboten wurden, die in Geheimdruckereien hergestellten Flugblätter aber, sowie die von der russischen Presse im Auslande herausgegebenen nicht als eine objektive Quelle angesehen werden können, so bleibt uns nur eine völlig unverdächtige Quelle zum Studium der Ausstände: die Berichte über Gerichtsverhandlungen, von denen zwei hier mitgetheilt werden sollen:

Vor dem Swenigoroder Bezirksgericht im Gouvernement Moskau wurde Ende August d. J. gegen eine „Artel“ von 28 Ziegelarbeitern verhandelt, die „widerrechtlich“ und nach gemeinsamer Verabredung die Arbeit niederzulegen drohte. Das Bezirksgericht verhandelte als Berufungsinstanz: in erster Instanz wurden die Arbeiter vom Kreischef, dem seit Aufhebung der früheren Friedensrichterinstitution neben Verwaltungs- auch richterliche Funktionen übertragen sind, sämmtlich zu drei Wochen Haft verurtheilt, weil „die Angeschuldigten keinen gesetzlichen Grund zum Verlassen der Arbeit hatten, und weil häufige Verletzungen der Arbeitsverträge seitens der Ziegelarbeiter in diesem Jahre, in Folge des Steigens der Ziegelpreise, eine strenge strafrechtliche Repression nothwendig machen“. Durch übereinstimmende Zeugenaussagen vorm Bezirksgericht wurde jedoch festgestellt, daß mit Ausnahme von drei lokalen Feiertagen, an denen in allen Ziegeleien die Arbeit ruhte, die angeklagten Arbeiter thatsächlich ihre volle Pflicht thaten und nur an einem Tage die Arbeit nicht voll verrichteten: an dem Tage nämlich, als sie vor den Kreischef citirt wurden, um zu einer dreiwöchentlichen Haftstrafe wegen Arbeitsverweigerung verurtheilt zu werden. Auch dann begaben sich die Arbeiter vom Amte auf ihre Arbeitsstätte und arbeiteten ruhig weiter. Ebenso ruhig verhielten sich diese Verbrecher an allen folgenden Tagen bis zum 15. August, d. h. solange sie sich vermiethet hatten.

Wir suchen vergebens nach dem Thatbestande eines Vergehens, das den Polizeibeamten von der „Nothwendigkeit einer strengen Repression“ überzeugt hat. Und doch läßt es sich bei gutem Willen eines den Ziegeleibesitzern wohlgesinnten Beamten konstruiren: die 28 Arbeiter drohten mit Arbeitseinstellung, nicht weil sie einen höheren Lohn verlangten, sondern weil die Arbeitsbedingungen im Allgemeinen auch diese ruhigen Leute zu Rebellen machten. Lohnauszahlungen gab es überhaupt nicht, sondern die Arbeiter wurden angewiesen, alle Lebensmittel bei einem guten Freund des Unternehmers gegen Quittungen zu beziehen, der schlecht und theuer verkaufte (gerne würde es wohl der Unternehmer selbst gethan haben, aber das Gesetz verbietet das direkte Truckfystem). Einmal wurde das in diesem Laden gelieferte Fleisch von sämmtlichen (nicht nur den angeklagten) Arbeitern nach Moskau zum Fabrikinspektor zur Prüfung geschickt. Aus den Bekundungen des Fabrikinspektors ging hervor, daß er immer wieder genöthigt war, wegen offenkundiger Gesetzesverletzungen seitens des klagenden Unternehmers einzuschreiten und zu Gunsten der Arbeiter, die keine Hülfe an-

riefen, zu vermitteln. Dagegen bezeugten die Ortspolizeibehörden, daß, wenn auch die vorher erwähnten drei Tage, an denen sämmtliche Arbeiter feierten, gewohnheitsmäßig von der Arbeiterbevölkerung als Festtage angesehen werden, der Unternehmer doch im Rechte war, zu verlangen, daß an diesen Tagen gearbeitet werde; auch hätten sich die Arbeiter nur deshalb nicht von der Arbeitsstätte auf Nimmerwiedersehen entfernt, weil deren Pässe von der Behörde und der ihnen zukommende Lohn vom Unternehmer zurückgehalten wurden. Auf Grund dieser Aussagen hielt das Bezirksgericht es nicht für angebracht, die Angeschuldigten freizusprechen, sondern begnügte sich mit einer Ermäßigung der anerkannten Haft von drei Wochen auf vier Tage. Der Vertheidiger der Verurtheilten meldete aber Revision des Urtheils an, welche nächstens das Moskauer Gouvernementsamt beschäftigen wird.

Treten uns in diesem Falle primitive Arbeitsverhältnisse entgegen mit einer noch naiven Arbeiterschaft, die in ihrer Auflehnung noch keine Spur von bewußtem Klassenkampf aufweist und ihre Solidarität nur aus der althergebrachten Dorfgemeinschaft schöpft, so sind die Anfänge einer zweifellos beginnenden organisirten Arbeiterbewegung nach westeuropäischer Auffassung im folgenden Gerichtsfall zu erkennen, den wir um so ausführlicher wiederzugeben für nöthig halten, als er neben den Strömungen in der Arbeiterschaft auch einiges Material über die Lohnverhältnisse eines typischen Großbetriebs in der Baumwollindustrie, dem bedeutendsten und entwickeltsten Zweige der russischen Fabrikindustrie, liefert. Am 23. Februar 1898 brach in der Spinnerei und Weberei des Hofmeisters des Kaisers Netschajew-Malzew im Dorfe Guß, Gouvernement Wladimir, ein Streik von großem Umfange aus: Mehr als 4000 Arbeiter und Arbeiterinnen legten zur gleichen Zeit die Arbeit nieder. Ganz unerwartet war das Ereigniß weder für die Fabrikleitung noch für die Gewerbeaufsichtsbeamten. Schon im Januar, heißt es in der Anklageschrift, äußerte sich unter den Arbeitern der Malzewschen Fabrik, ähnlich wie in vielen anderen, eine Unzufriedenheit mit der Verminderung des Arbeitsverdienstes, die in Folge der Einführung des (durch Gesetz vom 2. Juni 1897 geschaffen) 11½stündigen Maximalarbeitstages, sich ergab. Nicht daß die Arbeiter den Segen einer verkürzten Arbeitszeit nicht zu würdigen verstanden, im Gegentheil, es gab auf einzelnen Fabriken Unruhen, gerade weil die Arbeiter auf sofortige Verkürzung der Arbeitszeit drängten: Da aber, wenigstens im Anfange, die Intensität der Arbeit nicht ganz entsprechend der Verminderung der Arbeitsstunden zuzunehmen pflegt, so entstanden in den Budgets der sehr knapp bezahlten Arbeiter Ausfälle, die zur Forderung höherer Akkordsätze drängten, einer Forderung, die auch meist sofort von den Unternehmern bewilligt wurde. Aus dem stenographischen Bericht über die Verhandlung gegen die streikenden Arbeiter der Malzewschen Fabrik vor dem Moskauer Oberlandesgericht entnehmen wir folgende Mittheilung über die Lohnverhältnisse der Spinner und Weber, welche theils auf Angaben der Fabrikverwaltung, theils auf Informationen der Fabrikinspektion beruhen.

In der Spinnerei und Weberei von Malzew arbeiteten im Ganzen 4460 Personen, von denen 2100 Männer und 2360 Frauen waren: etwas über 2400 davon waren Spinner und deren Gehülfen und Gehülfinnen. Bei 12stündiger Schicht stellte sich vor Einführung des gesetzlichen Maximalarbeitstages (der in den meisten Fabriken zur Einführung 9½- bis 10½stündiger thatsächlicher Arbeitsschicht drängte) der Durchschnittslohn von 76 Spinnern, die hier wie überall die Aristokratie des Arbeiterstandes bilden, auf 1 Rubel 8 Kopeken täglich, d. i. 2,35 ℳ. Nach den individuellen Listen schwankte der Lohn zwischen 96 Kopeken und 1 Rubel 16 Kopeken. Bei den übrigen Kategorien der Spinnerei-Arbeiter aber, die alle ebenfalls in Akkord arbeiten, wurden Löhne von 49 bis höchstens 91 Kopeken konstatirt. Viel niedriger noch sind die Löhne der Weber, unter denen die Mehrzahl Frauen sind: als Durchschnitt wurde für über 2000 45—46 Kopeken, kaum 1 ℳ täglich, berechnet. Während die Malzewschen Spinner unter 12 Spinnereien des Gouvernements Wladimir (das zu den Centren der Textilindustrie Rußlands gehört) die zweithöchsten Löhne hatten, stellten sich die Löhne der Weber bei 23 von 28 Webereien desselben Gouvernements etwas höher und zwar auf 50—57 Kopeken täglich im Durchschnitt einer jeden Fabrik. Zweifellos, bemerkt der Fabrikinspektor der Kreises, Herr Swirsky, „hatten die Weber alle Veranlassung, eine Verbesserung ihres wenig beneidenswerthen Looses zu verlangen“. Thatsächlich aber waren es nicht die Weber, sondern die viel besser situirten und intelligenteren Spinner, die an die Spitze der Lohnbewegung traten und nach Ausbruch des Streiks eine Reihe von Forderungen aufstellten, welche fast die gesammten Arbeitsverhältnisse umfaßten.

Als die Gärung unter den Fabrikarbeitern augenscheinlich ward, versuchte die Fabrikleitung durch Konzessionen die Gemüther zu beruhigen. Ein englischer Direktor machte den Arbeitern Versprechungen, und auf Vorstellungen des Fabrikinspektors berief der Hauptverwalter einzelne Arbeitergruppen, um ihre Wünsche entgegenzunehmen. Einige Forderungen wurden sofort bewilligt, so das Verlangen der Spinner um Erhöhung der Akkordsätze um 8—15%; das der Weber „um eine gerechtere Bemessung der gelieferten Gewebe“ konnte um so eher erfüllt werden, als die Verwaltung selbst zugeben mußte, daß durch eine ungenaue Aufstellung in den Lohntabellen die Weber bei der Berechnung der gelieferten Arbeit zu kurz kamen. So wurden z. B. im Januar 1898 bei 200 960 angerechneten Arschin (0,8 m) Gewebe 1605 Arschin thatsächlich unbezahlt, was bei 19 853 Rubel Lohn eine widerrechtliche Kürzung von 204 Rubel oder 1% bedeutete. Im Ganzen wurden den Webern Lohnerhöhungen von etwa 3% bewilligt, was sie mit Dank annahmen. Andere Forderungen, die sich auf die Stellung einzelner untergeordneter Arbeiterkategorien bezogen, wurden zwar nur theilweise bewilligt, sämmtliche Vertreter schieden aber im besten Einvernehmen mit dem Fabrikverwalter, und es erschienen auch am nächsten Tage alle Arbeiter auf ihren Arbeitsstätten. Nach wenigen Stunden brach aber der Sturm los. Seine nächste Veranlassung war das Fehlen einer schriftlichen Aushängung über die bewilligten Lohnerhöhungen, wie es gesetzlich vorgeschrieben ist. Sofort verbreitete sich das Gerücht, die Verwaltung sei wortbrüchig geworden, obwohl in Wirklichkeit nur ein Versäumniß vorlag. Sehr wahrscheinlich wurde das Gerücht absichtlich von einzelnen Führern verbreitet, die sich nachträglich klar wurden, wie wenig die erzielten Zugeständnisse bedeuteten. In Bezug auf die Weber sprach auch der Fabrikinspektor die Ueberzeugung aus, daß die ihnen bewilligte Erhöhung von 3% zu gering war. Daß unter den Arbeitern einige intelligente Köpfe vorhanden sein mußten, läßt sich aus der Thatsache vermuthen, daß unter den neuen, nach Ausbruch des Streiks aufgestellten Forderungen auch solche nach Hülfe in Krankheit und Unfällen, nach Kürzung der Schicht bis auf 9 Stunden und eine Reihe anderer auftraten, die ein gedrückter und ungebildeter Arbeiterstand sonst nicht zu würdigen versteht.

Auch die tadellose Haltung der Arbeiter, die Achtung, mit der sie dem Fabrikinspektor entgegentraten, die Aufrechterhaltung der Ordnung trotz ungewöhnlich schroffer Behandlung seitens der durch Militär unterstützten Verwaltungsbehörden läßt eine gewisse Disciplin erkennen. Einen eigenthümlichen Eindruck macht die Art, wie die Führer die ganze Arbeiterschaft zusammen zu halten suchten: Nach Ausbruch des Streiks erschienen zwei Arbeiter beim Ortsgeistlichen mit der Bitte, die Kameraden auf treues und festes Zusammengehen in der Kirche zu vereidigen. Dies wurde ihnen selbstverständlich abgeschlagen, — aber dann baten die Arbeiter, eine Messe zu lesen, und während der Geistliche celebrirt, geht von Mund zu Mund die Parole: das Küssen des Kreuzes, wie es in der griechisch-katholischen Kirche nach Schluß des Dienstes üblich ist, bedeute diesmal das Versprechen, von der gemeinsamen Sache nicht abzufallen. Eine Woche wird auch fest zusammengehalten, aber inzwischen ist Militär requirirt, in derselben Kirche, in welcher der Kampf beschlossen, spricht der Geistliche von der Verwerflichkeit ihres Beginnens, Dutzende von intelligenteren Arbeitern werden verhaftet, was der Bewegung ihren friedlichen Charakter beinahe genommen hätte, denn 3000 Arbeiter erschienen vor dem Feuerwehrdepôt, in dem die Verhafteten internirt waren, und drohten ihre Kameraden mit Gewalt zu befreien. So erreichte die Bewegung, welche ihrer führenden Geister beraubt wurde, ein Ende, und als auf Anweisung der Behörden aus den Läden den Arbeitern keine Lebensmittel auf Kredit verabreicht wurden, stellten sich zuerst 200 ein, am nächsten Tage waren es 1000, und nach Verlauf von 10 Tagen hat der Streik aufgehört. 23 sogenannte Anstifter wurden nach monatelanger Untersuchungshaft vom Landesgericht zu Gefängnißstrafen von 3 bis 8 Monaten verurtheilt, die aber vom Oberlandesgericht auf 3 Wochen Haft bis 2 Monate Gefängniß herabgesetzt wurden.

Wenn auch in vielen anderen Fällen, die zur gerichtlichen Entscheidung gelangten, das Bild eines Arbeiteraufstandes durch einzelne Details sich von dem geschilderten Fall unterschied und hie und da auch gewaltthätige Ausschreitungen vorkamen, die in den meisten Fällen durch die schroffe Art des Vorgehens gegen die Streikenden hervorgerufen worden sind, so kann der von uns hier besprochene Ausstand doch im Großen und Ganzen für typisch angesehen werden, insofern die Verhältnisse Central-Rußlands, nicht aber die Polens, in Betracht kommen. Zweifellos sind in den polnischen

Industriebezirken, wie Lodz, Sosnowizi, Warschau &c., schon durch die Nähe der westlichen Grenze und durch einen beträchtlichen Bestandtheil deutscher Arbeiter in den Fabriken, mehr sozialistische und gewerkschaftliche Elemente als im Inneren Rußlands vertreten, wenn auch in den eigentlich russischen Fabriken Anfänge einer sozialistischen Bewegung unter dem Einfluß der gebildeteren Klasse unverkennbar sind. Der Grundton bleibt aber durch die Arbeitsverhältnisse und den Bildungszustand bedingt, und ist es einem jeden unbefangenen Beobachter klar, daß nicht äußerer Einfluß, sondern die inneren Verhältnisse der Industrie selbst nothwendig ein Verständniß für gemeinsames Vorgehen und ein Klassenbewußtsein hervorrufen müssen. Der Staat aber, der den Unternehmern nicht nur gemeinsame Verabredungen erleichtert, sondern sie in einzelnen Industrien sogar dazu veranlaßt, bleibt in Bezug auf gemeinsame Lohnforderungen der Arbeiter auf dem „patriarchalischen" Standpunkt, der einen Streik verbietet und ehrliche Arbeiter, die mit friedlichen Mitteln ihren Antheil an dem materiellen Fortschritt des Landes zu erreichen suchen, als Verbrecher behandelt. Unbewußt allerdings kämpft die russische Arbeiterschaft nicht nur für höhere Löhne und menschenwürdigere Behandlung, sondern auch für Koalitionsfreiheit.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Entwurf eines Wohnungs- und eines Gesundheitspflege-Gesetzes in den Niederlanden.

Wie es in Holland mit der Arbeiterwohnungsfrage steht, habe ich in der Sozialen Praxis VIII. Jahrg. Sp. 50 gelegentlich zweier fast am selben Tage zur Berathung dieser Angelegenheit abgehaltener Kongresse erörtert. Die öffentliche Meinung hatte sich damals deutlich über die Nothwendigkeit gesetzlicher Reformen ausgesprochen, und der Minister hat jetzt einen Entwurf eingebracht, der die Frage erschöpfend regeln will. Die Vorlage besteht aus elf Paragraphen, deren erster die Wohnungsfrage zum Gegenstand der fortdauernden Fürsorge der Gemeinden erklärt. Die anderen Paragraphen zerfallen in zwei Theile: die Verbesserung der Wohnungen und die Expropriation sowie die Anlage neuer Stadttheile.

Die Gemeinden sollen in eigenen, vom Provinzialausschuß zu genehmigenden Ortsstatuten Maßregeln über Sicherheit und Sittlichkeit in den Häusern vorschreiben. Es wird nicht für nöthig gehalten, daß für alle Häuser in einer Gemeinde die gleichen Bestimmungen getroffen werden, sie können von Lage und Größe der Gebäude abhängig sein. Bestimmungen über den Wohnungsraum in Beziehung zur Zahl der Bewohner sind nicht zu treffen für Häuser, in denen von Neujahr 1900 an keine andren Personen wohnen als Familienglieder. Bei Neubau oder Umbau sollen Vorschriften gegeben werden über die Lage an der Straße, die Höhe und die Größe der Zimmer, Trinkwasser, Feuergefahr, Feuchtigkeit der Mauern, Stärke der Mauern, Treppen, Dächer, Beseitigung von Rauch, Wasser und Schmutz, Zufuhr von Licht und Luft. Kein Neubau oder Umbau darf ohne Genehmigung des Gemeindevorstandes vorgenommen werden. Zur Kontrole der Vorschriften über die Sittlichkeit ist in Gemeinden mit über 20 000 Einwohnern jeder Vermiether von Wohnungen mit ein oder zwei Zimmern verpflichtet, dem Gemeindevorstand Namen und Beruf der Bewohner anzuzeigen. — Viele von diesen Bestimmungen waren schon längst von verschiedenen Gemeinden freiwillig eingeführt, aber jetzt werden alle Gemeinden dazu verpflichtet. Wenn die Gesundheitskommission oder vier in der Nähe wohnende Personen oder der Bewohner selbst dem Gemeindevorstand mittheilen, daß ein Haus unbewohnbar ist oder gewisser Verbesserungen bedarf, befiehlt die Gemeindeverwaltung dem Eigenthümer, die Verbesserungen vorzunehmen oder in einer bestimmten Frist das Haus zu räumen. Geschieht dies oder ist ein Haus nicht mehr zu verbessern, so wird es für unbewohnbar erklärt und muß längstens binnen einem Jahre verlassen sein. Das für unbewohnbar erklärte Haus wird mit einem sichtbaren äußeren Zeichen versehen und darf keine neue Bewohner aufnehmen. Wenn die Unwohnbarkeit nicht die Folge einer Uebertretung des Ortsstatuts ist, wird der Eigenthümer von der Gemeinde entschädigt.

All diese Bestimmungen werden viel leichter durchführbar sein, weil die Regierung zugleich mit dem Wohnungsgesetz auch ein neues Gesundheitsgesetz eingebracht hat. Bisher war die öffentliche Hygiene außer den provinzialen Staatsgesundheitsinspektoren gänzlich den Gemeinden überlassen, deren viele sich gar nicht damit beschäftigt haben; außerdem ist auch der Einfluß der Inspektoren ziemlich gering, und namentlich fehlte bisher eine centrale Leitung. Die Regierung will jetzt einen „Central-Gesundheitsrath", Gesundheitsinspektoren, von denen jeder nicht mehr für eine ganze Provinz, sondern mit einer speziellen Aufgabe beauftragt wird, und Gesundheitskommissionen einrichten. In jeder Gemeinde wird eine solche Kommission vom Gemeinderath ernannt; sie hat Gutachten über alle entworfenen Gemeindestatute betreffend Wohnungswesen, Reinheit der Straßen, Wasserleitungen u. s. w. zu erstatten, Beschwerden entgegenzunehmen, die erforderlichen Untersuchungen anzustellen und Vorkehrungen bei epidemischen Krankheiten zu treffen. Die Kommission wird daher auch bei der Ausführung des Wohnungsgesetzes ein wichtiges Organ sein.

Der Entwurf des Wohnungsgesetzes trifft weiter Bestimmungen, um die jetzt sehr schwierige Entäußerung (siehe Soz. Praxis VIII Sp. 50) zum Zweck des Umbaues schlechter Häuser und der Anlage neuer Stadttheile zu erleichtern; dazu gehört auch, daß bei Berechnung des Werthes des expropriirten Grundstückes die Kosten für den Umzug sowie für Einrichtung neuer Wohnungen nicht mitgerechnet werden dürfen und daß bei Expropriation der für unbewohnbar erklärten Häuser nur der Werth des Grundes und des Baumaterials ersetzt wird. Den Gemeinden wird weiter das Recht verliehen, zu Gunsten von Straßen und Parkanlagen das Bauen auf bestimmten Plätzen zu verbieten, ein Recht, das bisher zweifelhaft war. In den größeren Gemeinden soll auch ein Bauplan für Stadterweiterung veröffentlicht werden. Schließlich erhalten die Gemeinden auch das Recht, Personen, die dem Gesetze und dem Ortsstatut gemäß Verbesserungen ihrer Häuser machen, Vorschüsse zu geben. Die Gemeinde kann auch Grund und Boden ankaufen für den Bau von Arbeiterwohnungen durch private Vereine und diese Vereine noch weiter finanziell stützen. Sie kann jedoch selbst für diesen Zweck wieder vom Staate unterstützt werden und zwar so, daß Staat und Gemeinde zusammen die Hälfte des Fehlbetrages der Rente zahlen. Eine spezielle Reichskommission wird mit der Ordnung und Aufsicht dieser Angelegenheit beauftragt. — Der letzte Paragraph enthält Strafbestimmungen gegen Uebertretung des Gesetzes und der Gemeindestatuten. Erfreulich ist, daß der Entwurf von allen politischen Parteien sehr gut entgegengenommen ist. Er wird daher wohl bald Gesetz werden.

Amsterdam. J. H. van Zanten.

Dr. v. Miquel und der Verein für Sozialpolitik. Wie wir vernehmen, hat der Vizepräsident des Staatsministeriums, Herr Finanzminister Dr. v. Miquel, die Wiederzuwahl in den Ausschuß des Vereins für Sozialpolitik „gern" angenommen. Man wird hieraus schließen dürfen, daß die heftigen Angriffe auf diesen Verein und seinen Vorsitzenden, Prof. Schmoller, die dieser Tage auch in den offiziösen „Berliner Politischen Nachrichten" standen, den Ausdruck einer Stilübung des journalistischen Leiters der „B. P. N." darstellen, nicht aber die Meinung der Regierung. Man kann ja bei vielen Artikeln der „B. P. N." zweifeln, ob sie im Sinne und Interesse der Regierung oder eines großkapitalistischen, die Sozialreform bekämpfenden Preßbureaus abgefaßt sind.

Kundgebungen zur Arbeitswilligen-Vorlage. Die süddeutsche Volkspartei hat auf ihrem Parteitag in Mainz nach einem Referat Prof. Quiddes eine scharfe Absage gegen den Entwurf beschlossen. — In Frankfurt a/Main hat die Hauptversammlung des Vereins deutscher Maschinenbau-Anstalten unter Führung Dr. Beumers sich für Verstärkung des Schutzes der Arbeitswilligen ausgesprochen. — Auf den Vertretertag des nationalsozialen Vereins in Göttingen hat Prof. Brentano einen Vortrag über das Koalitionsrecht gehalten, der in gedrängter Fassung seine Ausführungen in den Nummern 46—52 der „Soz. Praxis" wiedergab. Die im Anschluß daran gefaßte Resolution fordert vom Reichstag Ablehnung des Gesetzentwurfes ohne alle Weiterungen, „da er die Sozialreform ertödtet, die Klassengegensätze verschärft, grenzenlose Erbitterung erzeugt und die Koalitionsfreiheit in Deutschland zu einer Illusion macht." — Von den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen wird eine Petition in Umlauf gesetzt, in der es heißt: „daß die Annahme dieses Gesetzentwurfes, auch wenn nur in einzelnen Bestimmungen, ein schweres, unverantwortliches Unrecht gegen die Arbeiterschaft darstellen, den sozialen Frieden und die nationale Wohlfahrt tief erschüttern würde"

Berggesetz-Novelle in Bayern. Dem Landtage ist ein Gesetzentwurf, betreffend Aenderungen des Berggesetzes von 1869, zugegangen. Bezweckt wird damit eine weitere Ausdehnung des von der Novelle zur Gewerbeordnung in Titel VII vorgesehenen Arbeiterschutzes, die größtentheils in Preußen schon vollzogen worden ist; namentlich handelt es sich um präzise Regelung des Arbeits-

vertrages, Einführung von Arbeiterausschüssen, obligatorischen Arbeitsordnungen, von Arbeitsbüchern für Jugendliche, sowie um Einrichtung einer schärferen Beaufsichtigung der Bergwerke zur Verhütung von Unglücksfällen. Die Handhabung dieser Bergpolizei wird den an Stelle der Bezirksbergämter zu errichtenden drei Berginspektionen überwiesen, die die Aufsicht unter Zuziehung sachverständiger Hilfskräfte ausüben sollen. Der Entwurf reiht auch den Graphit, dessen Ausbeutung immer mehr zunimmt, unter die bergrechtlichen Mineralien ein.

Kommunale Sozialpolitik.

Straßenbahnen in eigener Regie für Berlin. Nach Abschluß des bisherigen Vertrages mit der Straßenbahngesellschaft hatte die Verkehrsdeputation einen Plan über den weiteren Ausbau des Straßenbahnnetzes aufgestellt, der rund 57 km neuer Linien vorsah. Um einer weiteren Monopolisirung des Straßenbahnbetriebes in der Hand einer Privatgesellschaft vorzubeugen, um eigene Erfahrungen im Straßenbahnbetrieb zu sammeln und endlich wegen der finanziellen Vortheile für die Stadt hat nun die Verkehrsdeputation unter Befürwortung durch den Bürgermeister Kirschner mit allen gegen drei Stimmen beschlossen, bei dem Magistrat und den Stadtverordneten zu beantragen, diese neuen Linien für Rechnung der Stadt zu bauen und zu betreiben. Die Verwaltung des städtischen Straßenbahn-Unternehmens soll durch die Verkehrsdeputation nach bestimmten, von den städtischen Behörden festzusetzenden Grundsätzen geführt werden. — Leider ist trotz der schlechten Erfahrungen, die Berlin mit seinen Privatunternehmern der Straßenbahn machen muß, zu befürchten, daß die prinzipielle Abneigung der Mehrheit der Stadtverordneten gegen den Staats- und Kommunalbetrieb auch hier wieder ein den Unternehmern günstiges Ergebniß zeitigen wird — zu Lasten der Berliner Bevölkerung.

Fünfter Städtetag der mittleren Städte Badens. Unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Dr. Weiß tagte der fünfte ordentliche Städtetag der mittleren Städte Badens in Anwesenheit der Vertreter von 37 Städten am 2. Oktober in Eberbach. Nach dem Bericht des Bürgermeisters Ehret-Weinheim wurde beschlossen, die Ausarbeitung eines Normalvertrages mit Versicherungsgesellschaften über die Unfallversicherung städtischer Angestellter und Bediensteter dem geschäftsführenden Ausschuß zu übertragen, desgleichen die weiteren Schritte beim Ministerium des Innern ꝛc. wegen der Unfallversicherung der Feuerwehren gegen Unfälle jeglicher Art und wegen der Abänderung der Vollzugsordnung zum Fahrnißversicherungsgesetze. Die Regierung soll weiter gebeten werden, der Nothlage der mittleren und kleineren Handelsmühlen ihre Aufmerksamkeit zu schenken, insbesondere deren Begehren einer verschiedenen Tarifirung von Getreide und Mehl zu prüfen. Die übrigen Verhandlungen betrafen die Verfassungsrevision und Verträge über die Aenderungen der verschiedenen Rechtsgebiete durch das Bürgerliche Gesetzbuch.

Versorgung städtischer Bediensteter und Arbeiter in Cannstatt. Die Beschlüsse von Gemeindevertretungen, wodurch auch die wirthschaftlich schwächsten Existenzen, die niederen Diener und Arbeiter der Stadt, für die Zeiten der Erwerbsunfähigkeit gegen Erwerbslosigkeit und Mangel ebenso geschützt werden, wie die oberen Beamten, mehren sich in den süddeutschen Städten, leider nicht auch in den norddeutschen. So ist in Cannstatt am 1. April mit der neuen Arbeitsordnung auch eine Versicherung der städtischen Lohnarbeiter gegen Krankheit und eine Alters- und Invaliditätsversicherung für diese in Kraft getreten, die eine über die reichsgesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Fürsorge trifft. Sonn- und Festtags- wie Nachtarbeit (8 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens) wird besonders vergütet, desgleichen Ueberstunden, letztere mit $^1/_{10}$ des Tagelohnes für die Stunde. Sonntags- und Nachtarbeit bringt einen Zuschlag von 50 %. Arbeiter an entfernten Orten, die über Mittag nicht nach Hause gehen, erhalten einen Tagelohnzuschlag von 30 ₰ oder eine Verlängerung der Mittagspause. Den Familien ständiger Arbeiter, die zu militärischen Uebungen einberufen werden, wird beim Zutreffen der durch das Reichsgesetz vom 10. Mai 1892 bestimmten Voraussetzungen zu den in diesem Gesetz geregelten Familienunterstützungen ein Zuschuß in Höhe von 40 % des von den Einberufenen vor der Einberufung bezogenen Tagelohnes gewährt. Die gesammte Krankenversicherung trägt die Stadt allein. Das Krankengeld wird auf 26 Wochen auch für die Sonn- und Festtage gewährt. Die Krankenunterstützung soll möglichst durch Aufnahme ins Krankenhaus gegeben werden, im Uebrigen besteht freie Arzt- und Apothekerwahl. Bei Todesfall wird ein Sterbegeld in Höhe des 30fachen Betrages des der Krankengeldsberechnung zu Grunde zu legenden halben (beantragt war $^1/_1$) Tagelohnes gewährt, mindestens aber 44 ℳ. Die Invalidenversorgung steigt von 50 ℳ mit der vollendeten 300. Arbeitswoche bis auf 300 ℳ um je 10 ₰ für die weitere Arbeitswoche. Für die Unterstützungs- und Krankenkasse ist ein besonderes Statut vorgesehen, das auch eine Wittwen- und Kinderunterstützung bestimmt.

Lohnverhältnisse der städtischen Arbeiter in München. Nach den Angaben des Hochbauamtes und anderer Verwaltungen sind in den Münchener Jahresübersichten (V. 1898) die Lohnverhältnisse der städtischen Arbeiter Münchens Ende 1898 zusammengestellt. Demnach stehen die meisten Arbeiter in Tage- bezw. Stundenlohn. Nur Akkordarbeit haben die Sandwerfer beim Straßenbau und die Pflasterer; ausnahmsweise findet sie statt beim Wasser- und Brückenbau, beim Elektrizitätswerk und beim Heubinden im Schlacht- und Viehhofe. Nachtarbeit (Schichtwechsel) wird mit 50 % Zuschlag vergütet; die Sonntagsarbeit dauert in den Betrieben, wo sie üblich ist, bis 4 Uhr ohne Nachmittagspause und wird wie ein voller Tag vergütet; für Arbeiten außerhalb des Burgfriedens wird dabei für Mann und Tag 1 ℳ zugelegt. Zur Invalidenversicherung zahlt die Verwaltung $^1/_2$, zur Krankenversicherung (nur) $^1/_3$ des Beitrages. Die Kasse des freiwilligen Kranken- und Unterstützungsvereins und der Kasse der Feuerwehr wird $^1/_2$ % von jeder Rechnung des Stadtbauamtes mit 200 ℳ und mehr zugeführt. Die tägliche Netto-Arbeitszeit schwankt nach den einzelnen Betrieben zwischen 8 und 14 Stunden (Beheizung der Lehr- und Arbeitsräume), die in geschlossenen Räumen meist 10 Stunden; die wöchentliche zwischen 48 und 90. Unständige Arbeiter haben natürlich durchschnittlich nicht ganz soviel Wochenstunden. Das Jahreseinkommen läßt sich aus den Tabellen heraus nach unten nicht sicher fixiren, da vorübergehend beschäftigte Arbeiter in die Uebersicht aufgenommen worden sind, es schwankt im ganzen Durchschnitt von 297 bis 1788 ℳ, für die Mehrzahl der Arbeiter dürfte 900 bis 1100 ℳ der Durchschnitt sein. Tagelöhner erhalten bei neunstündiger Arbeitszeit 1 ₰, bei achtstündiger Arbeitszeit 2 ₰ Zulage für jede Arbeitsstunde, die mit 28 bis 33 ₰ bei männlichen Arbeitern bewerthet wird, bei weiblichen gehen die Stundenlöhne auf 20 ₰ herunter. Die Heizer haben Pausen nach Möglichkeit. Mechaniker-Lehrlinge haben Vor- und Nachmittags je eine halbe Stunde Pause.

Müllschmelzöfen in Berlin. Die Beseitigung der Abfallstoffe, des Mülls u. s. w. wird für die Großstädte eine stetig schwieriger zu lösende Aufgabe. Englische Städte sind deshalb zur Errichtung von Schmelzöfen übergegangen; in deutschen Städten sind bisher nur Versuche damit gemacht. Die Stadt Berlin ladet nunmehr die Magistrate von rund 150 deutschen Städten ein, den jetzt im Betriebe befindlichen Müllschmelzofen (der frühere Ofen hatte nicht befriedigt) zu besichtigen. Der Betrieb dieses Probeofens soll deshalb einen Monat hindurch aufrecht erhalten werden.

Soziale Zustände.

Petition wegen Beschränkung der Lustbarkeiten im Rheinlande. Der Verein der Industriellen des Regierungsbezirks Köln hat wegen der Ueberhandnahme von Lustbarkeiten im Rheinland eine Eingabe an den Minister des Innern gerichtet. Es werden Verfügungen erbeten, wonach

1. der Schnapsverkauf in den frühen Morgenstunden unbedingt untersagt wird, weil gerade um die Zeit des Schichtwechsels oder des Arbeitsanfangs ein übermäßig großer Verbrauch des gesundheitsschädlichen Branntweins durch das Feilhalten des letzteren befördert wird;

2. die öffentlichen Lustbarkeiten angemessen beschränkt, insbesondere die Tanzunterhaltungen vermindert, die Kirmessen zusammengelegt und in ihrer Ausdehnung den heutigen Verhältnissen entsprechend beschränkt werden, denen gemäß es vollständig genügt, wenn in den großen Städten die Kirchweihfeste einen Tag, an kleineren Orten aber höchstens zwei Tage lang dauern.

Frauen im Telegraphendienst. Dem „Journal télégraphique" entnehmen wir folgende Angaben: Frauen werden im Telegraphen- und Telephondienst derzeit in allen Ländern mit Ausnahme von Bosnien-Herzegowina, Griechenland, Luxemburg, Montenegro, Türkei, Tunis, Egypten, Natal und Siam verwendet. Mit wenigen Ausnahmen beträgt ihre Arbeitszeit allgemein 8 Stunden täglich; 6 Stunden beträgt sie in Serbien und Neusüdwales, 6½ in Schweden und Viktoria, 7 in Dänemark, Spanien, Rumänien und Niederländisch-Indien, 6 bis 8 Stunden in Neuseeland, 7 bis 8 Stunden in Frankreich, 8 Stunden in den meisten europäischen Ländern, bloß die Schweiz läßt die Telegraphinnen im Sommer 9 Stunden arbeiten. In der Regel unterstehen die Frauen denselben Dienstvorschriften wie die Männer, nur sind sie der Nachtarbeit enthoben und stellenweise, wie in Viktoria, auch der Sonntagsarbeit.

Die Besserung der Arbeitsverhältnisse in Amerika. Ueber die Lage des amerikanischen Arbeitsmarktes berichtet „Bradstreet's": „Unsere Beobachtungen von Woche zu Woche führen uns zu dem Schluß, daß die Zustände für die Arbeiterklassen recht zufriedenstellende sind. Gegenwärtig haben mehr Leute Beschäftigung, als zu derselben Zeit des Vorjahres, und zwar bei höheren Löhnen. Zahlen, welche von uns im letzten März zusammengestellt wurden, lieferten den Nachweis, daß damals wenigstens 150 000 Personen mehr beschäftigt waren, als zu der gleichen Zeit des vorigen Jahres, und seitdem haben sich die Verhältnisse beträchtlich gebessert. Wir sind dessen sicher, daß die demnächst von dem Bureau für Arbeiterstatistik des Staates New-York zu veröffentlichenden Zahlen den schlagenden Beweis dafür erbringen werden. Laut unseren Nachrichten aus Pittsburg ist z. B. dort kein arbeitsfähiger Mann gezwungen, unthätig zu sein. Und so ist es faktisch im ganzen Lande bestellt. Was die Löhne anbetrifft, so lautet unsere Information dahin, daß dieselben um mindestens 10 bis 25% höher sind, als zu der gleichen vorjährigen Zeit. In denjenigen Industrieen, in welchen die Löhne auf einer beweglichen Skala basiren — z. B. in der Eisen- und Stahl- und der Kohlenindustrie — stellen sich die jetzigen Lohnsätze noch bedeutend höher. Daß kürzlich drohende Streiks verhütet wurden, ist ein Zeichen, daß die Arbeiter schließlich doch nicht so unzufrieden sind, wie manche Leute zu glauben vorgeben."

Löhne der amerikanischen Seeleute. Der englische Konsul in San Francisko berichtet: Die Löhne der Seeleute blieben im Jahre 1898 stationär, nämlich auf der Höhe von 4 £ monatlich (80 *M*). Am 20. Februar l. J. trat ein Gesetz in Kraft, das unter Androhung einer Geldstrafe von 20 £ die gewerbliche Stellenvermittelung für Seeleute sowie die Auszahlung von Lohnvorschüssen an Seeleute verbietet; gestattet ist bloß die Auslieferung eines einmonatlichen Lohnes an einem Gläubiger von Seeleuten für dessen Verpflegung. Vorher war es gestattet, zu diesem Zweck den Lohn von zwei Monaten im Voraus zu bezahlen. Doch wird das Gesetz bezüglich der Auslösung der Seeleute noch immer umgangen und die Löhne der Seeleute entsprechend verkürzt.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der Verband Berliner Metall-Industrieller bleibt seiner alten Praxis der „Schwarzen Listen" treu. Als bei einer Anzahl Firmen der Vereinigung der Berliner Metallwaaren-Fabrikanten die Arbeiter wegen des neunstündigen Arbeitstages in Ausstand traten, hat er durch Rundschreiben vom 6. Oktober über diese Arbeiter für sämmtliche Mitglieder des Verbandes die Sperre verhängt, „da nur durch strengste Durchführung dieser Sperre die Ausständigen von dem Ernst der Lage zu überzeugen sein werden". Hier wird also die straffste Solidarität der Arbeitgeber von einem Verbande eingeschärft, der der Solidarität der Arbeiter stets die Anerkennung verweigert.

Gleiches Maß. Der Staatssekretär des Innern Graf Posadowsky und der preußische Handelsminister Brefeld haben es abgelehnt, zur außerordentlichen Generalversammlung des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, die am 10. d. Mts. in Karlsruhe zusammentritt, Regierungsvertreter zu entsenden, da die Geschäftslage dieser Behörden dies nicht gestatte. — Der gleiche Grund wurde angegeben, als die Behörden der Einladung zum Krongreß der organisirten Arbeiter des Baugewerbes zu Berlin in diesem Frühjahr keine Folge leisteten.

Der 14. Verbandstag der deutschen Baugewerks-Berufsgenossenschaften tagte am 7. Oktober in Karlsruhe. Wie der Vorsitzende, Abg. Felisch aus Berlin, mittheilte, wurde von dem Beschluß, die Weltausstellung in Paris zu beschicken, Abstand genommen, weil der zur Verfügung gestellte Raum viel zu klein sei, die Bedeutung der Baugewerks-Berufsgenossenschaften zur Geltung zu bringen. In einer Resolution protestirte der Verbandstag gegen die Bestimmung, wonach die Genossenschaften verpflichtet werden sollen, von allen Rentenfeststellungen der Behörde Mittheilung zu machen, da hierdurch die Berufsgenossenschaften mit Arbeit überlastet würden, ohne einen praktischen Nutzen davon zu haben. In einer weiteren zur Annahme gelangten Resolution erklärte sich der Verbandstag gegen die Bildung von Rentenstellen für die Festsetzung von Unfallrenten. Sodann beschloß er, die Gleichstellung der Beauftragten der Berufsgenossenschaften bei Ueberwachung von Unfallvorschriften mit den Gewerbeinspektoren anzustreben.

Der Bund österreichischer Industrieller nahm am 29. September die Konstituirung der Sektion Graz vor. Der Versammlung wohnten etwa 50 Industrielle der Steiermark bei. Herr H. Vetter aus Wien erstattete den Bericht über den Zweck und Umfang des Bundes und hob hervor, daß sich der Bund und die Sektionen keineswegs auf den starren Standpunkt des Unternehmers gegenüber dem Arbeiter stellen, sondern sich zur Aufgabe machen, bei Streiks oder Boykotts vermittelnd einzugreifen und auch ausgleichend zu wirken. Die Erfahrung habe gelehrt, daß gerade die organisirte Arbeiterschaft mit der Organision der Industriellen viel leichter verkehre als mit einzelnen Industriellen.

Arbeiterbewegung.

Der Ausstand in Creuzot.

Der große Arbeiterausstand, der zu Anfang Juni in den Eisenwerken von Creuzot ausgebrochen, aber schon nach fünftägiger Dauer durch Versprechungen des Direktors beschwichtigt worden war,*) hat sich eher und in viel ernsterer Weise wiederholt, als man voraussehen konnte. Zwar befand sich Niemand darüber im geringsten Zweifel, daß das Uebereinkommen, das damals dem Konflikte ein Ende machte, nur eine Verkleisterung, aber keine wirkliche Lösung der Streitfragen darstellte. Die seit Jahrzehnten durch die Arbeitermassen gehende Gährung konnte ebenso wenig sich in einer einzigen Explosion verflüchtigen, als es den Fabrikherren möglich war, plötzlich die feudale Gesinnung abzulegen und mit einem Schlage die bureaukratischen Mißbräuche zu beseitigen, die sich in dem umfangreichen Betriebe eingeschlichen. Von den Zugeständnissen des im Juni abgeschlossenen Vergleiches war in der That nur die Aufbesserung in den Löhnen thatsächlich durchgeführt worden, und auch diese nicht im ganzen Umfange, in dem sie versprochen war. Im Uebrigen blieb alles unverändert. Mit der formellen Anerkennung des während des Juni-Ausstandes ins Leben getretenen Gewerkvereins war eher ein Element des Unfriedens geschaffen worden. Wenigstens behaupten die Arbeiter, daß sofort ein fühlbarer Unterschied in der Behandlung der inkorporirten und der nicht inkorporirten Arbeiter eintrat. Sie hatten überhaupt den Eindruck, als ob die Fabrikdirektion die Zugeständnisse nach und nach wieder zurücknehmen möchte. Nichtsdestoweniger wäre es noch nicht zum offenen Ausbruch gekommen, wenn nicht am 20. September zwei Arbeiter der Artilleriewerkstätten plötzlich entlassen worden wären, die sich gegen ungeziemendes Benehmen der Werkmeister beschwert hatten. Noch am nämlichen Tage stellte die ganze Belegschaft der betreffenden Werkstätte die Arbeit ein und am folgenden Morgen blieben die sämmtlichen 9200 Arbeiter des Etablissements aus. Es mußte in der That viel Zündstoff aufgehäuft sein, wenn die aus kleinem Anlaß entstandene Bewegung so rasch um sich greifen konnte.

In ihrem Streikprogramm verweilten die Ausständigen auch in keiner Weise bei dem äußeren Anlaß des Streikes, sondern erhoben sogleich Forderungen von allgemeiner Tragweite: Reformen im Lohnsysteme, Anerkennung der Gewerkschaft und Abschaffung jeglicher politischer und religiöser Bevormundung. Die verlangte Lohnreform bezog sich weniger auf direkte Aufbesserungen als auf Beseitigung des im großen Umfange angewandten Akkordsystems, das in den Händen pedantischer Fabrikbureaukraten leicht zur Minderung des effektiven Verdienstes führen konnte. Kam in den anfänglichen Einigungsversuchen des gegenwärtigen Ausstandes doch ein Fall zur Sprache, in dem einer jugendlichen Arbeiterin im Laufe einer Woche mehr an Strafgeldern für Materialvergeudung aufgerechnet worden war, als ihr Einkommen betrug. Uebrigens zählen nach den Angaben der Streikenden auch bei den im Taglohn Beschäftigten die Lohnminderungen in Form von Strafgeldern nach Hunderten. Seit der Existenz des Gewerkvereins glauben dessen Mitglieder zu beobachten, daß dieses System mit besonderer Härte gerade auf sie angewandt wird. Die im Juni vom Fabrikdirektor Schneider zugesagte Anerkennung der Gewerkschaft blieb so ein recht zweifelhafter Gewinn für die Arbeiter. Nichtsdestoweniger zählt die Vereinigung heute bereits 7200 Mitglieder. Wie wenig Herr Schneider seine frühere Zusage ernst nahm, beweist der Umstand, daß er zu Anfang des gegenwärtigen Konflikts sich absolut weigerte, den Gewerkvereinsausschuß als Vertreter der Arbeiter zu empfangen. Als Vorwand für seine Weigerung, mit dem ganz nach den Vorschriften des

*) Siehe „Soziale Praxis" Jahrg. VIII Spalte 984.

Koalitionsgesetzes vom Jahre 1884 konstituirten Verein zu verhandeln, diente ihm der Umstand, daß der Gewerkschaftssekretär Adam nicht mehr in seinem Dienst stehe, und daß er Differenzen mit seinen Arbeitern nicht durch Vermittelung außenstehender Persönlichkeiten erledigen könne. Der vorgeschützte Weigerungsgrund dürfte juristisch kaum stichhaltig sein.

Der ganze Verlauf der gegenwärtigen Krise zeigt übrigens deutlich, wie wenig man geneigt ist, eine kräftige Organisation der Arbeiter aufkommen zu lassen. Die ersten Besprechungen scheiterten an dem Widerstande des Herrn Schneider, den ständigen Gewerkschaftsausschuß zu empfangen; auch dann, als durch die Intervention des Unterpräfekten der Gewerkschaftssekretär Adam ganz vom Schauplatz verdrängt war, ging Herr Schneider nicht auf eine Erörterung allgemeiner Fragen ein, womit dem Eintreten des Vereins für die Arbeiter wiederum der Boden entzogen war. Zum Unterhandeln verstand er sich erst dann, als sich die Arbeiter bereit erklärten, sich durch besondere Deputationen der einzelnen Betriebsabtheilungen die Beschwerden der Ausständigen vortragen zu lassen. Damit war gerade das Prinzip der gewerkschaftlichen Organisation verneint. Uebrigens wurde von Seiten der Fabrikleitung in Abrede gestellt, daß Grund zu Beschwerden vorliege, und an ihrer durchaus ablehnenden Haltung scheiterte auch das vom Friedensrichter eingeleitete fakultative Einigungsverfahren, das durch das Gesetz vom Jahre 1892 normirt wird. Wie sehr es sich für Herrn Schneider darum handelte, das Prinzip der Herrschaft des Fabrikherrn zu retten, zeigte gerade die letzte Phase des Streites. Unter dem Einflusse des neuernannten Präfekten, der besondere Instruktionen vom Ministerium in Paris mitbrachte, hatten die Arbeiter alle Forderungen aufgegeben und nur noch zur Bedingung des Wiederantritts der Arbeit gemacht, daß Niemand des Streikes wegen entlassen würde. Herr Schneider antwortete darauf mit der Bekanntmachung, daß die Wiederzulassung zur Fabrik nur auf Grund eines individuellen Gesuches bei der Direktion erfolgen könne, womit deutlich genug zu verstehen gegeben war, daß man an ernstliche Maßregelungen dachte.

So waren innerhalb von zwei Wochen alle Brücken für eine Verständigung abgebrochen worden und es schien wirklich, als ob der Streit nur durch eine verzweifelte Kraftprobe entschieden werden könne. Verzweifelt wäre sie auf beiden Seiten gewesen. Denn den Ausständigen fehlte es an genügenden Geldmitteln, und der Unternehmer ist mit großen und dringenden Lieferungen belastet. Ohne die Gegenwart eines sozialistischen Ministers im gegenwärtigen Kabinet wäre es zweifellos zu keiner gütlichen Lösung gekommen. Die Arbeiter hatten der Gewaltmaßregel des Herrn Schneider eine andere entgegengesetzt und beschlossen, nach Paris zu abzuwandern. Dieser Plan war aus einer leichthin ausgesprochenen Bemerkung eines Arbeiterführers entstanden und hatte namentlich die Frauen begeistert. Für die kühler Denkenden lag in der Androhung des Zuges auf Paris allerdings auch ein Mittel, die Regierung aus ihrer bisherigen Neutralität herauszutreiben. Sicherlich war es nicht ganz spontane Regung, wenn Herr Millerand nun rasch mehrere offiziöse Gesandte nach Creuzot schickte, um die Ausständigen von ihrem Plane abzubringen und ihnen die Bestellung des Ministerpräsidenten Waldeck-Rousseau als Schiedsrichter nahezulegen. Das war, nebenbei bemerkt, auch die feinste Art, einen leisen Druck auf den von Staatsaufträgen nicht unabhängigen Herrn Schneider auszuüben und ihm den Weg zur Umkehr von seiner starren Ablehnung zu bahnen, auf den er dann ohne Zögern einging.

Der Ministerpräsident empfing Ende voriger Woche Vertreter beider Parteien, ließ sich von ihnen die Lage darlegen und fällte, nachdem sowohl Arbeitgeber wie Arbeiter im Voraus die unbedingte Zustimmung erklärt hatten, am 7. Oktober folgenden Schiedsspruch:

1. Die Gesellschaft wird in ihren Werkstätten die den Arbeitern im Juni 1899 versprochene Lohnerhöhung gewähren, sofern die von der Gesellschaft mit ihren Kunden abgeschlossenen Lieferungsverträge in Bezug auf die vereinbarten Preise nicht abgeändert zu werden brauchen.

2. Wir bezeugen hierdurch, daß die Gesellschaft keinen Unterschied zwischen syndicirten und nicht syndicirten Arbeitern zu machen beabsichtigt. Die Verwaltung wird ihren Aufsehern empfehlen, in ihren Beziehungen zu allen Arbeitern volle Neutralität zu beobachten.

3. Die Vermittelung eines Syndikats, welchem eine der streikenden Parteien angehört, kann auf nützliche Weise angewandt werden, wenn beide Theile darin einwilligen; sie kann aber nicht aufgezwungen werden.

4. In der Delegation, welche beauftragt wird, die Forderungen ihrer Kameraden geltend zu machen, wird je ein Delegirter für jede Körperschaft ernannt werden. Diese Delegation wird alle zwei Monate, ausgenommen in Nothfällen, mit dem Vertreter und, wenn nothwendig, mit dem Direktor der Gesellschaft verhandeln.

5. Wir bezeugen ferner, daß die Gesellschaft nicht beabsichtigt, Maßregeln gegen die Arbeiter zu ergreifen, die sich am Ausstande betheiligten, und wir bezeugen hierdurch, daß kein Arbeiter wegen des Ausstandes oder wegen während desselben begangener Vergehen verabschiedet werden soll.

6. In dem Falle, wo eine Arbeiterentlassung eintritt, wird dieselbe gleichmäßig auf syndicirte und nicht syndicirte Arbeiter vertheilt und dabei der Lage und den Familienverhältnissen der Arbeiter Rechnung getragen.

7. Da die Meinungsverschiedenheiten durch diesen Beschluß geschlichtet sind, wird die Arbeit in Le Creuzot unter oben erwähnten Bedingungen so schnell wie möglich wieder aufgenommen.

Die Delegirten der Arbeiter erklärten sich durch diesen Schiedsspruch vollkommen zufrieden gestellt; bei ihrer Rückkehr nach Creuzot wurden sie mit großem Jubel empfangen. Aber auch Herr Schneider ist mit der Regelung der Angelegenheit, durch die sich der Minister ein großes Verdienst erworben hat, einverstanden. Bemerkt sei noch, daß im Laufe der Verhandlungen der Ministerpräsident eine Novelle zum Syndikatsgesetz von 1884 in Aussicht stellte, die die Ausübung des Koalitionsrechts sichern soll.

Paris. F. Schotthoefer.

Der Verband der Eisenbahner Deutschlands hat neuerdings in Berlin wieder mehrere Zahlstellen errichtet. Von den Eisenbahnverwaltungen ist vor dem Beitritt zum Verband wiederholt gewarnt und der Beitritt selbst mit Entlassung der Arbeiter bedroht worden. In Folge dessen ist die Agitation des Verbandes, soweit sie nicht im Verbandsorgan zum Ausdruck kommt, eine geheime. Wie jüngst der „Vorwärts“ mittheilte, treten die Eisenbahner dem Verband als Einzelmitglieder bei. Auf diese Weise werde es vermieden, daß der Eisenbahnverwaltung etwa mit Hülfe der Polizeibehörde die Mitglieder bekannt werden. Der Verein der Eisenbahner Deutschlands habe auf Grund seiner Organisation und nach den Bestimmungen des Hamburgischen Vereinsgesetzes (der Verband hat seinen Sitz in Hamburg) nicht nöthig, seine Mitglieder der Behörde anzumelden. Der Verein der Eisenbahner Deutschlands habe der deutschen Eisenbahnerschaft schon große Dienste geleistet, denn ohne ihn gäbe es keine energische und rücksichtslose Aufdeckung der Betriebs- und sozialen Mißstände im Eisenbahnwesen. Der Verein der Eisenbahner Deutschlands umfasse, seiner gewerkschaftlich-sozialen Tendenz entsprechend, alle Schichten der Unterbeamten und Arbeiter, und nehme ohne Unterschied der politischen Parteistellung und Religion Stationspersonal, Streckenarbeiter, Bahnbewachungs-Personal, Werkstättenarbeiter, Güterbodenarbeiter, Fahrpersonal u. s. w. auf.

Aus der Berliner Arbeiterbewegung. Berlin hat zur Zeit eine rege Arbeiterbewegung aufzuweisen. Im Baugewerbe ist zwar zwischen Unternehmern und Maurern und Zimmerleuten wegen der Löhne ein Lohntarif mit Kündigungsfristen vereinbart worden, streitig ist aber der Arbeitsnachweis. Die Arbeiter verlangen den paritätischen Arbeitsnachweis, die Unternehmer dagegen wollen ihn nur einseitig selbst verwalten. Der Mehrzahl der Putzer ist zwar der höhere Lohn und die verringerte Arbeitszeit bewilligt worden, aber ein Theil der Arbeiter befindet sich noch immer im Ausstand. Neuerdings sind die Töpfer in einen allgemeinen Ausstand eingetreten. Sie fordern Verkürzung der Arbeitszeit, Einführung eines einheitlichen, etwas erhöhten Lohntarifs und Regelung der Fensterfrage. Die letztere seit Jahren gestellte Forderung läuft darauf hinaus, daß während der Wintersaison die Fenster jener Neubauten, in denen Töpferarbeiten ausgeführt werden, geschlossen werden sollen. Auch eine Annäherung des Verbandes der Maurerpolire an die organisirten Maurer ist zu verzeichnen. Zwischen Maurern und Poliren herrschte bisher nicht das beste Verhältniß. Die Maurer behaupteten, daß die Polire sich ihren Forderungen gegenüber feindselig verhielten. Jetzt wollen die organisirten Polire bei Streiks als gleichgestellte Unterstützungsberechtigte anerkannt werden. Eine Maurer-Versammlung hat nun beschlossen, die im Verband organisirten Polire unter bestimmten Bedingungen als „Brüder“ zu behandeln. — Der Streit der Steinmetzen mit den Unternehmern ist trotz wiederholter Unterhandlungen noch nicht geschlichtet, ebenso befindet sich noch ein Theil der Graveure und Ciseleure im Ausstand.

Von den Berliner Metallarbeitern befinden sich in 23 Betrieben zur Zeit gegen 2000 Former, Klempner, Drücker, Schleifer, Schlosser, Dreher 2c. wegen Durchführung des Neunstundentags, der in 32 Betrieben bereits eingeführt ist, im Ausstand. Der Ausstand erstreckt sich besonders auf die Beleuchtungsbranche. Die Arbeiter sind sehr siegesbewußt und haben in sieben Versammlungen unbedingte Durchführung des Kampfes beschlossen. Die

Klempner sollen bereits in den meisten Werkstätten siegreich gewesen sein. In der Generalversammlung des Unternehmerverbandes soll sich nur eine Mehrheit von sieben Stimmen für die Ablehnung der Forderungen der Streikenden gefunden haben.

Lohnbewegung im oberschlesischen Kohlenrevier. Wie der „Oberschlesischen Volksstimme" mitgetheilt wird, verlangen die Kohlenbergleute der fiskalischen Königsgrube 25 % Lohnerhöhung und haben eine mit 2200 Unterschriften bedeckte Petition an den Handelsminister abgesandt. Ferner verlangen die Arbeiter der im Privatbesitz befindlichen Heinitzgrube bei Beuthen O/S. eine 20 prozentige Lohnerhöhung. Auch die Bergleute der Gräfin-Laura-Grube (der Vereinigten Königs- und Laurahütte-Aktiengesellschaft gehörig) sind wegen Lohnerhöhung vorstellig geworden. Die Verwaltung des Borsigwerkes hat ebenfalls eine Petition erhalten, in der um Erhöhung des Gedinges oder um Lieferung anderen Materials für das Kaliberwalzwerk ersucht wird.

Jahreskongreß der englischen Eisenbahner in Liverpool. Vor 21 Jahren traten die organisirten Eisenbahner zum ersten Mal in Liverpool zusammen, damals nur in geringer Anzahl. Noch im Jahre 1886 zählte die Trade-Union der Amalgamated Society of Railway Servants erst 900 Mitglieder, zu der am 1. Oktober d. J. abermals nach Liverpool einberufenen Versammlung aber hatten 60 000 Eisenbahner ihre Vertreter entsandt. Freilich ist auch das noch nicht ein Siebentel aller bei den Eisenbahnen beschäftigten Arbeiter und Unterbeamten. Wie der Generalsekretär Richard Bell ausführte, belief sich ihre Zahl auf 465 000, im Jahre 1898 wurden 542 getödtet und 12 869 verletzt. Der erste Beschluß betraf daher auch eine Resolution, es sollten gesetzliche Maßnahmen getroffen werden, um die Eisenbahngesellschaften zur Einführung wirksamer Schutzvorrichtungen zu zwingen, und der Staat solle eine scharfe Ueberwachung des Betriebes der Eisenbahnen vornehmen. Weitere Beschlüsse forderten eine angesichts der äußerst günstigen Geschäftslage gerechtfertigte Lohnerhöhung, Sonntagsruhe und Zehnstunden-Arbeitstag, Bildung von Einigungsämtern zur Beilegung von Streitigkeiten, staatliche Alterspensionen. Wie sich Behörden und Unternehmer in England zu den großen Gewerkvereinen stellen, bewies auch dieser Kongreß. Der Bürgermeister von Liverpool lud die Deputirten zu einem Frühstück im Rathhause, wo auch die Sitzungen des Kongresses stattfanden, ein, und die Verwaltung der großen Cunard-Gesellschaft forderte sie auf, den Dampfer Lukania zu besichtigen. Die erste Einladung wurde angenommen, die zweite aber nicht berücksichtigt, weil die Cunard-Linie im Streit mit den organisirten Seeleuten liegt.

Arbeiterschutz.

Staatsanwaltschaft und Gewerbeaufsicht in Preußen. In allen bergpolizeilichen Uebertretungssachen ist nach einer frühere Bestimmungen abändernden Verfügung des Justizministers vom 14. September dem betreffenden Revierbeamten, in Strafsachen, welche eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des 7. Titels der Reichsgewerbeordnung, — mit Ausnahme der Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe — oder gegen die zur Ausführung der bezeichneten Vorschriften erlassenen Bestimmungen zum Gegenstande haben, dem betreffenden Gewerbeaufsichtsbeamten der Inhalt des Strafbefehls oder die Urtheilsformel nach Eintritt der Rechtskraft mitzutheilen. Wenn die Staatsanwaltschaft die Erhebung der öffentlichen Klage oder das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt oder demnächst Freisprechung erfolgt, so ist hiervon unter Darlegung der Gründe, bez. unter Uebersendung einer Abschrift des Gerichtsbeschlusses oder Urtheils unverzüglich Mittheilung zu machen und in den letzteren Fällen anzugeben, ob ein Rechtsmittel eingelegt worden oder aus welchen Gründen dies nicht geschehen ist. In Strafsachen, welche eine der vorbezeichneten Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung oder deren Ausführungsbestimmungen zum Gegenstande haben, empfiehlt es sich, daß die Beamten der Staatsanwaltschaft in zweifelhaften Fällen, namentlich wenn es sich um Beurtheilung gewerbetechnischer Fragen handelt, vor Erhebung der Anklage sich mit dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten in Einvernehmen setzen.

Staatsaufsicht in den preußischen Bergwerken. Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter im Bergbau wird seit einiger Zeit im Ruhrbezirke scharf überwacht. Aus Essen wird der „Voss. Ztg." darüber mitgetheilt:

„Veranlassung zur Verschärfung der Kontrole hat eine auf einer Zeche bei Wanne entdeckte schwere Verletzung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und bergpolizeilichen Verordnungen über die Dauer der Beschäftigung jugendlicher Bergarbeiter gegeben. Diese amtlich festgestellte Gesetzesverletzung ist um so schwerer zu verurtheilen, als die schuldigen Beamten sich zum Theil auch noch der Urkundenfälschung durch Fälschung der Schichtenlisten zum Zweck der Verschleierung schuldig gemacht haben. Die Angelegenheit ist bereits der Staatsanwaltschaft in Essen übergeben worden, die gegen vier Mitglieder des Grubenvorstandes und zehn Beamte der betreffenden Zeche die öffentliche Anklage erhoben hat."

Um so bedauerlicher ist es, daß es bis jetzt nicht gelungen ist, die auf Antrag der Regierung vom Landtag zur Verstärkung der Aufsicht bewilligten 50 neuen Stellen für Revierunterbeamte zu besetzen. Es heißt, daß für etwa 20 dieser Posten bisher nicht die geeigneten Kräfte (erfahrene Steiger) gefunden werden konnten, „offenbar (wie die „Nationallib. Korr. meint), weil ihnen die privaten Werke, zumal bei der vorzüglichen Konjunktur, höhere Gehaltsätze zu bieten vermochten und günstigere Bedingungen, als die Staatsregierung nach Lage des Etats einzuräumen in der Lage war". Wenn die Bergwerksverwaltung sich entschließen wollte, den Versuch zu machen und auf den staatlichen Werken Vertrauensleute der Arbeiter anzustellen, würden sich vermuthlich geeignete Revierbeamte in genügender Zahl dazu bereit finden, zumal die Gehaltssätze gar nicht gering sind.

Vorschläge des Deutschen Tabakvereins, betreffend gesetzliche Regelung der Heimarbeit in der Cigarrenindustrie. Der Deutsche Tabakverein hat an den Staatssekretär des Innern eine Eingabe gerichtet, betreffend die gesetzliche Regelung der Heimarbeit in der Cigarrenindustrie. Die Eingabe gipfelt in den folgenden Leitsätzen:

1. Unter Hausarbeit in der Cigarrenindustrie wird verstanden die Herstellung von Ganz- oder Halbfabrikaten, zu denen der Fabrikant die Materialien liefert, außerhalb der Fabrikbetriebsstätte des Arbeitgebers, ohne Unterschied, ob hierbei fremde Hülfskräfte beschäftigt werden oder nicht.

2. Die Hausarbeit in der Cigarrenindustrie kann in vielen Gegenden Deutschlands bei den gegenwärtigen Verhältnissen nicht entbehrt werden und ist, wenn sie in der richtigen Weise betrieben wird, eine wirthschaftlich wohlthätig wirkende Einrichtung für die betheiligten Arbeiterkreise.

3. Es läßt sich nicht leugnen, daß mehrfach sowohl in Bezug auf die beschäftigten Personen als auch hinsichtlich der benutzten Arbeitsräume Mißstände vorhanden sind, deren Beseitigung im Interesse der betheiligten Arbeitnehmer und Arbeitgeber geboten erscheint.

4. Mit einem allgemeinen Verbot der Beschäftigung von Kindern erklärt sich der Deutsche Tabakverein nur insoweit einverstanden, als es sich um die Beschäftigung von Kindern unter zehn Jahren handelt, ebenso damit, daß die gesetzliche Bestimmung, wonach Kinder unter 13 bezw. 14 Jahren in den Fabriken nicht beschäftigt werden dürfen, auf die Hausindustrie Anwendung findet, jedoch nur da, wo die Beschäftigung fremder Kinder in Frage kommt.

5. Hinsichtlich der Arbeitsräume müßte grundsätzlich bestimmt werden, daß in Räumen, welche zur Nachtruhe benutzt werden, Hausarbeit nicht stattfinden darf; ferner müßte das Trocknen des Tabaks über dem Ofen verboten sein.

6. Einschränkende Bestimmungen, welche ohne Schroffheit und unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse etwa zu erlassen sind, können nur wirksam sein, wenn die Ausführung derselben behördlich überwacht wird.

Außerdem hebt der Verein Folgendes hervor: „Die Hauptversammlung des Deutschen Tabakvereins, welche am 30. Mai 1899 in Berlin tagte (vergl. Jahrg. VIII Sp. 978 der „Soz. Praxis"), erklärte einstimmig, daß sie die Bedenken und Klagen der Kollegen in Westfalen hinsichtlich der Beschäftigung unmündiger selbständiger Hausarbeiter für völlig gerechtfertigt erachtet, daß sie aber, nach dem jetzigen Standpunkt der Gesetzgebung und unter Berücksichtigung der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in Deutschland, die Einreichung einer Eingabe von Vereinswegen mit dem Ersuchen um gesetzliche Abänderung dieser Mißstände nicht für angebracht erachtet." Wie wir schon mitgetheilt haben, finden zur Zeit amtliche Erhebungen über die Zustände in der Heimarbeit der Cigarrenindustrie, namentlich in Baden und Westfalen, statt, die möglicherweise zu einer Reichsenquete führen werden.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Zur Reform der deutschen Arbeiterversicherung. In einer Betrachtung über das neue Invalidenversicherungsgesetz, die kürzlich in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erschien, wurde dem Bedauern darüber Ausdruck gegeben, daß auch mit dem neuesten Werke auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung ein Schritt vorwärts zur Erreichung einer engeren Verbindung zwischen den drei Arbeiterversicherungszweigen nicht gethan sei. Darauf wird in einem offiziösen Organ, das hierbei wohl den gegenwärtigen Standpunkt der Reichsregierung vertritt, erwidert, es sei doch noch sehr die Frage, ob dies Bedauern gerechtfertigt sei:

Es kann nicht verkannt werden, daß Deutschland mit seiner staatlichen Arbeiterversicherung einen großen Kulturfortschritt gemacht und seine arbeitende Bevölkerung gegen unverschuldete Nothfälle so sicher

gestellt hat, wie keine zweite Nation. Wenn diese Versorgung auch im Einzelnen, also sowohl in Krankheitsfällen, als bei der Invalidität und im Alter, gut funktionirt, wenn Arbeitgeber wie Arbeitnehmer sich an der Durchführung der einzelnen Gesetze lebhaft betheiligen, so wird ein Hauptgrund mit dafür in der Mannigfaltigkeit der Organisation auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung gesucht werden müssen. Gerade weil in der Krankenversicherung, in der Unfall- sowie in der Invaliditätsversicherung verschiedene Organe thätig sind, ist ein regeres Leben in dem ganzen Versicherungswesen zu beobachten, als dies bei einer einheitlichen Organisation wohl der Fall wäre. Außerdem wäre es nachträglich wohl kaum möglich, eine einheitliche Organisation zu schaffen, ohne daß die einschneidendsten Aenderungen vornehmlich auch in der Vertheilung der Belastung eintreten müßten. Gegenwärtig ist die letztere dem Antheil adäquat, den die einzelnen Faktoren an der Verwaltung haben. In der Krankenversicherung überwiegt das Element der Arbeiter, in der Unfallversicherung das der Arbeitgeber, in der Invalidenversicherung arbeiten beide mit dem Beamtenthum zusammen. Man müßte, wollte man eine einheitliche Organisation schaffen, doch zunächst eine Einheitlichkeit in der Aufbringung der Mittel vorsehen. Dem aber widerstrebt die Verschiedenheit der Charaktere der einzelnen Versicherungsarten. An dieser wird immer die Idee einer einheitlichen Organisation ein schwer zu überwindendes Hinderniß finden. Vor Allem aber ist gegenwärtig, wo die Arbeiterversicherungszweige doch im Allgemeinen ganz gut funktioniren, gar nicht einzusehen, weshalb an eine Organisationsänderung umfassender Art herangegangen werden soll. Der Gedanke hat denn auch für die nächste Zeit keine Aussicht auf Verwirklichung.

Diese Versicherung ist durchaus glaubhaft und wir verkennen auch gar nicht, daß in ihrer Begründung viel Zutreffendes liegt. Gleichwohl betonen wir stets aufs Neue, daß bei allen Aenderungen der Versicherungsgesetze, die geplant sind, der Gesichtspunkt einer allmählichen, schrittweisen und organischen Vereinheitlichung des ungeheuren Apparates nicht außer Augen gelassen werden darf. Denn man wird bei allen Verschiedenheiten der Aufgaben, die die drei Versicherungszweige haben, doch daran festhalten müssen, daß das Objekt der Fürsorge doch bei allen dreien im Wesentlichen ein und dasselbe ist, nämlich der Lohnarbeiter, bei dem die Fürsorge bei Krankheit, Unfall, Alter und Invalidität sich nicht trennen läßt. In den örtlichen Rentenstellen, wie sie die Invalidenversicherungsnovelle ursprünglich vorschlug, wäre der fruchtbringende Keim einer Vereinheitlichung des großen Werkes unter Berücksichtigung der lokalen Bedürfnisse und Erleichterung der Verwaltung gelegen. Ob die arg verkümmerte Gestalt, die die Rentenstellen schließlich erhalten haben, noch eine lebensfähige Entwickelung ermöglichen, ist uns fraglich. Jedenfalls würden wir es beklagen, wenn bei Ausarbeitung der Novellen zur Unfall- und zur Krankenversicherung, die den Reichstag nacheinander im Laufe der nächsten Sessionen beschäftigen sollen, die trennenden Scheidewände in der Organisation noch verstärkt würden.

Schiffssparkassen in Oesterreich. Mit 1. Oktober wurde der Postsparkassendienst auf den Schiffen der österreichischen Kriegsmarine ins Leben gerufen. Die Sammelstellen werden auf jenen Schiffen in Thätigkeit treten, welche den regelrechten Postdienst versehen, und es wird hierdurch der Marine-Mannschaft die Möglichkeit eröffnet, ihre Ersparnisse auch während der Einschiffung, und zwar je nach Wahl in der österreichischen oder in der ungarischen Postsparkasse, anzulegen. Die Schiffssammelstellen führen den Postsparkassendienst nach den im Allgemeinen geltenden Normen. Da die Schiffssparkassen in Frankreich trotz der anfangs sehr bescheidenen Erfolge sich neuestens günstiger entwickeln, dürfte diese Institution auch in Oesterreich sich einleben.

Nationaler Pensionsfonds in Italien. Mit 1. Oktober ist die Nationalkasse für alte und unfähige Arbeiter, welche durch Gesetz vom 17. Juli 1898 errichtet worden, in Kraft getreten. Diese Kasse mit einem Stammkapital von 12 Millionen Lire sichert den beitretenden Arbeitern Quoten und sonstige Hülfe für den Fall, daß sie durch Alter oder sonstige Umstände für die Arbeit unfähig geworden sind. Zum Beitritt werden alle jene angenommen, die sich mit Handarbeit beschäftigen. Jedes Jahr sind 6 Lire, auch in monatlichen Raten von 50 Centimes zahlbar bei den Postsparkassen, die auch die Auszahlung der Renten übernehmen, einzuzahlen. Zu diesen Beiträgen fügt die Nationalkasse selbst alljährlich eine Zulage, so daß sich ein Kapital bildet, das beim 60. Lebensjahr des Theilnehmers und nach 25 jähriger Beitragszahlung — im Falle der Arbeitsunfähigkeit auch schon früher — ein Anrecht auf lebenslängliche Rente gewährt. Die Verwaltung der Kasse ist selbstständig und unabhängig vom Staate; dem Verwaltungsrath, der durch königliches Dekret ernannt wird, werden auch Arbeiter beigegeben, so bald die Zahl der Mitglieder auf 20 000 gestiegen sein wird, für jeden Fall aber vom 31. Dezember 1900 ab.

Die Bewegung für Old-Age Pensions in England geht ihren Gang weiter. Mehr und mehr nehmen sich die organisirten Arbeiter, deren Kassen für ihre Mitglieder in Zeiten von Krankheit und Arbeitslosigkeit sorgen, der Propaganda für staatliche Alterspensionen an. So haben jüngst verschiedene Gewerkvereine, an ihrer Spitze die Vereinigten Maschinenbauer, eine Deputation ihrer Vertreter an den Kardinal Vaughan gesandt, um seine Ansicht über die Altersversorgung kennen zu lernen. Der hohe Kirchenfürst hält den bekannten Vorschlag von Charles Booth für undurchführbar; er meinte, jeder Mann und jede Frau sollten nach Zurücklegen des 65. Lebensjahres sich an das Werkhaus wenden und nach Feststellung ihrer Bedürftigkeit eine Pension von 7 oder 10 Schilling wöchentlich erhalten, um damit in ihrer eigenen Wohnung nach ihren Neigungen weiterzuleben. Die Mittel sollten durch eine progressive Einkommensteuer aufgebracht werden. — Die Gewerkvereinsführer erklärten dem Kardinal, die Arbeiter wollten nichts von einem Plane der Altersversorgung wissen, der irgendwie mit dem Armengesetz zusammenhinge. Uebrigens scheint das „Werkhaus-System" einer gründlichen Reform entgegenzugehen; es wird uns darüber geschrieben:

Nunmehr hat auch das Select Committee, das über die Frage der Cottage Homes Bericht zu erstatten hatte, einschneidende Reformen in Vorschlag gebracht; die Vorschläge gipfeln in Folgendem: Die Insassen der Armenhäuser sollen derart klassifizirt werden, daß alten achtbaren Leuten nicht die Gesellschaft von zweifelhaften Leuten aufgedrängt wird. Desgleichen soll für Kinder entweder Unterkunft bei Pflegeeltern oder in Gebäuden abseits vom Workhouse beschafft werden. Für die Unterbringung alter schwachsinniger Armer oder Epileptiker haben die Grafschaftsräthe besondere geeignete Fürsorge zu treffen. Alte Leute, die ohne Verschulden unterstützungsbedürftig geworden sind, sollen nach Thunlichkeit außerhalb des Workhouse verpflegt werden (outdoor relief), wo sie aber im Armenhause sind, sollen sie eine besondere separirte Klasse bilden und alle möglichen Privilegien genießen. Für alte Ehepaare, die unverschuldet verarmt sind, sollen die Guardians Cottage Homes errichtet werden.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hülfsarbeit zu Berlin. Die Vereinigung der Mädchen- und Frauengruppen, deren ständige Mitgliederzahl in den sechs Jahren ihres Bestehens etwa 200 beträgt, die aber durch das starke Fluktuiren ihrer Mitglieder eine vielfache Anzahl von Frauen und Mädchen mit sozialen Aufgaben bekannt macht, hat nach dem Jahresbericht 1898/99 den Rahmen ihres Arbeitsplanes durch eine Einrichtung erweitert, die einem kleinen Kreise von Frauen eine systematische Ausbildung für Berufsarbeit in der Armenpflege oder auf einem anderen Gebiete sozialer Hülfsarbeit in einem geschlossenen Jahreskurse ermöglichen soll. Zu diesem Behufe ist mit dem Pestalozzi-Fröbelhaus, der Auskunftstelle der deutschen Gesellschaft für ethische Kultur und anderen Instituten, wie Krankenhäusern 2c., eine besondere Vereinbarung getroffen. Der praktische und theoretische Arbeitsplan soll für jede Schülerin individuell nach ihren Absichten ausgearbeitet werden. Als Grundlage für diesen auf ein Jahr pflichtig bemessenen Unterricht ist festgesetzt: 1. Einführung in die soziale Hülfsarbeit durch Thätigkeit in Krippe, Volkskindergarten und Kinderhort, und durch theoretische Unterweisung in der Erziehungslehre unter besonderer Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte (1. Vierteljahr); 2. Einführung in die Armenpflege durch Fürsorgethätigkeit (Auskunftstelle) und durch Theilnahme an Vorlesungen über Armenpflege (2. und 3. Vierteljahr); 3. Einführung in die Wohlfahrtspflege durch praktische Arbeit und durch Theilnahme an Kursen über ausgewählte Kapitel aus dem Wirthschaftsleben (letztes Vierteljahr). Eine Bescheinigung weist nach beendetem Kursus die Theilnahme aus. Das Entgelt beträgt 75 *M.* (in drei Raten zahlbar). Der Bericht ist erfreut über die Beteiligung der Volksschullehrerinnen, namentlich an den Vorlesungen des Stadtraths Dr. Münsterberg über die Armenpflege. Die Thätigkeit der Vereinigung hat sich auf Besuch in der Charité, in den Blindenanstalten und -Heimen, in den Arbeiterinnen- und den Mägdeheimen u. s. w. ausgedehnt. Die „Helferinnen" werden in den seminarstischen Uebungen für die Armen- und Kinderpflege besonders geschult; sie bereiten auch Ferienkolonien vor. — Nachfolge haben diese Berliner Einrichtungen in Bonn, Hamburg, Hannover, Jena, Kiel, Lausanne, Luzern, Mainz und Mannheim gefunden. Vorträge über die soziale Hülfsarbeit der Gruppen wurden in Frankfurt a. M., Heidelberg und Mannheim gehalten. Weitere Schritte sind im Allgemeinen deutschen Frauenverein gethan, Organisationen zu schaffen, um die Frauen zur Erfüllung von Bürgerpflichten heranzuziehen. Tabellen und Pläne geben Auskunft über die geleistete Arbeit, die Leiterinnen der Gruppen und die Vortragenden und Lehrer der theoretischen Ausbildung. Schriftführerin ist Fräulein Alice Salomon. (Schillstr. 10).

Wohnungswesen.

Miethestatistik der Stadt Hamburg.

Die hamburgische Miethestatistik, die alljährlich auf Grund der Aufnahme im Dezember veröffentlicht wird, giebt die Zahl der zu Wohn= bezw. Gewerbszwecken bestimmten Gelasse und ihre Miethspreise sowie deren Erhöhungen und Ermäßigungen an, ohne die Gelasse nach ihrer Größe zu unterscheiden, was wegen Kostspieligkeit der Untersuchung bei 1898 rund 171 000 Gelassen nur im Anschluß an die allgemeine Volkszählung geschehen kann. Von der Gesammtzahl der Gelasse waren 21 400 nur für gewerbliche Zwecke (Läden, Kontore, Waarenlager, Fabriken, Werkstellen u. s. w.) bestimmt, die in Folgendem nicht weiter berücksichtigt sind, und 149 546 Gelasse für Wohnzwecke, darunter 4563 (3,05 %) Anfang Dezember 1898 unbenutzt. Der Prozentsatz der leerstehenden Wohnungen ist in den einzelnen Miethekassen sehr verschieden, für die billigen, also kleinen Wohnungen erheblich geringer als für die theuren Wohnungen, hat jedoch nicht seinen Tiefpunkt in der Klasse ganz billiger Wohnungen unter 250 *M.* Miethe, sondern in der nächst höheren von 250—400 *M.*, vermuthlich weil unter den am billigsten angebotenen Wohnungen eine Anzahl unbewohnbarer Räume sich befindet, die von den Wohnungspflegern wegen des kurzen seit ihrer Einführung verflossenen Zeitraums noch nicht vom Wohnungsmarkte ausgeschlossen werden konnten.

Es sind 1898 gezählt:

Wohnungen	%		davon leer	%
40 064	(26,79)	von weniger als 250 *M.* Miethe,	901	(2,25)
48 772	(32,61)	von 250—400 = =	787	(1,61)
26 707	(17,85)	= 400—600 = =	890	(3,33)
18 287	(12,23)	= 600—1000 = =	1072	(5,86)
10 593	(7,09)	= 1000—2000 = =	679	(6,41)
5 123	(3,43)	= mehr als 2000 = =	233	(4,55)
149 546	(100 %)	davon leer	4 563	(3,05 %)

Der Prozentsatz leerstehender Wohnungen war in den der Cholera=Epidemie folgenden Jahren wegen des verminderten Zuzugs von Einwanderern bis auf 9 % gestiegen, so daß die Miethspreise in den äußeren Stadttheilen erheblich ermäßigt werden mußten, um nur Bewohner für die große Zahl von Neubauten anzulocken. Noch im Jahre 1896 waren 21 679 Wohnungen in ihrer Miethe ermäßigt, 8628 Wohnungen gesteigert, im Jahre 1897: 13 993 Wohnungen ermäßigt und 9684 gesteigert, bis im letzten Jahre das Verhältniß wieder umgekehrt ist und 9906 Miethe=ermäßigungen 16 165 Steigerungen gegenüberstehen. Auf die Miethekassen vertheilen sie sich in folgender Weise:

auf die Wohnungen von				
weniger als 250 *M.* Miethe	4764	Steigerungen,	1862	Ermäßigungen
von 250—400 = =	6020	=	2860	=
= 400 - 600 = =	2482	=	2131	=
= 600 - 1000 = =	1741	=	1724	=
= 1000—2000 = =	881	=	1008	=
= mehr als 2000 = =	377	=	320	=

Da in den letzten drei Jahren die Vermehrung der Wohnungen von 1 Zimmer mit Küche nur 22, von 2 Zimmern mit Küche nur 705 betrug, so ist es wahrscheinlich, daß die Steigerung der Miethen für kleine Wohnungen fortgesetzt wird, während diejenigen Miether, welche mehr als 400 *M.* Miethe aufwenden können, ohne an die innere Stadt durch ihren Beruf oder ihr Gewerbe gebunden zu sein, eine genügende Auswahl am Wohnungsmarkte finden werden. Die Wohnungspfleger sind besonders darauf hingewiesen, den Mangel an kleinen Wohnungen zur Kenntniß zu bringen, um die Abneigung der Bürgerschaft, solche Wohnungen auf Staatskosten zu erbauen oder ihre Erbauung seitens der Bauvereine zu unterstützen, allmählich zu überwinden.

Hamburg. Dr. Pfingsthorn.

Wohnungsnoth in Charlottenburg. Wie groß die Noth an kleinen Wohnungen in Charlottenburg ist, zeigt die Thatsache, daß der Magistrat die städtischen Cholerabaracken am Fürstenbrunner Weg zu Wohnbaracken eingerichtet hat. Nach einer Mittheilung des statistischen Amtes der Stadt sind die Baracken zur Zeit mit 66 Insassen besetzt und zwar mit 4 Männern, 11 Frauen und 51 Kindern.

Erziehung und Bildung.

Staatliche Förderung der Volksbibliotheken in Preußen. Bezüglich der Errichtung von Volksbibliotheken ist den Magistraten und Amtsvorständen der Regierungsbezirke eine Rundverfügung des Kultusministers vom 18. Juli zur Kenntniß gebracht worden. Die unterstellten Behörden sollen, wie es dort heißt, der Vermehrung und der Verbesserung der Volksbibliotheken ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Namentlich soll auf die Großindustrie, die leistungsfähigen Innungen und die gewerblichen Vereine eingewirkt werden, um der gewerblichen Bevölkerung die Vortheile einer anregenden und belehrenden Lektüre zu bieten. Nach den bisher vorliegenden Ergebnissen aus allen Theilen Deutschlands wird in der Verfügung des Ministers festgestellt, daß die Bestrebungen, die allgemeine Bildung durch Volksbibliotheken zu fördern, nicht nur auf einer gesunden Grundlage ruhen, sofern auch in den unteren Schichten der Gesellschaft das Bedürfniß nach geistiger Nahrung unverkennbar vorhanden ist, sondern daß den durch diese Bestrebungen hervorgerufenen Veranstaltungen auch eine stetige Weiterentwickelung dadurch verbürgt wird, daß das Verständniß für ihre Bedeutung über die unmittelbar betheiligten Kreise hinaus geweckt wird. — Die Magistrate 2c. haben in dieser Angelegenheit bis zum 1. Februar 1900 zu berichten, gleichzeitig auch anzugeben, in welcher Höhe eventuell Staatsmittel erbeten werden. Ein Verzeichniß der etwa vorhandenen Volksbibliotheken unter Angabe der Zahl der Bücher, der 1899 verliehenen Bücher und der Leser ist beizufügen.

Vierter Deutscher Fortbildungsschultag. Der 4. Deutsche Fortbildungsschultag, hielt am 2. Oktober 1899 zu Frankfurt a./M. unter dem Vorsitz von Direktor Pache und begrüßt von den Vertretern der Regierung, sowie von dem Oberpräsidenten und der Stadt, seine Hauptversammlung ab und machte, entsprechend dem Bericht des Schuldirektors Scharf=Magdeburg, u. A. folgende Leitsätze über die Pflichtigkeit der Fortbildungsschulen zu den seinigen:

1. Die Errichtung obligatorischer Fortbildungsschulen, zunächst für die männliche Jugend, macht sich dringend nöthig aus wirthschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Gründen. 2. Ihre Aufgabe ist es, dem praktischen Leben zu dienen und den Ansprüchen zu genügen, die das Berufs=, Gemeinde= und Staatsleben an den jungen Menschen jetzt und einst stellen. 3. In ihrer äußern und innern Organisation muß jede Fortbildungsschule den Charakter einer Berufsschule haben. Demzufolge sind a) die Klassen möglichst nach beruflichen Gesichtspunkten zu bilden, und b) muß der gesammte Unterricht nach Lehrfach und Lehrstoff sich aufbauen auf dem Berufe der Schüler. 4. Zu erstreben ist, daß der Unterricht in den Tagesstunden ertheilt werde. 5. Der Unterricht ist nur solchen Männern anzuvertrauen, die neben pädagogischer Tüchtigkeit auch genügende Fachkenntnisse und Begeisterung für die Fortbildungsschulsache haben.

Comenius=Gesellschaft und Volksbildung. Die Comenius=Gesellschaft sprach sich auf ihrer diesjährigen Hauptversammlung Anfang Oktober nach einem Bericht des Abg. Wetekamp für die Erweiterung der Volksbildung zur Volkserziehung aus, insbesondere durch die Pflege edler Geselligkeit und die Uebung echter Kunst. Um beide Zwecke zu erreichen, wird die Schaffung von Erholungshäusern oder Volksheimen empfohlen, d. h. von Anstalten und Heimstätten, welche, kirchlich und politisch auf neutralem Boden ruhend, allen Gliedern des Volkes offen stehen, ohne die Besucher dem Verzehrszwang zu unterwerfen. Der Organisationsplan solcher Volksheime wäre jeweilig den örtlichen Bedürfnissen anzupassen. Wo es angänglich, sollen diese Heimstätten zugleich zu Gedenkhallen gestaltet werden, um damit den Denkmalgründungen, die heute große Mittel erfordern, neue Wege zu eröffnen. Bei der Vergrößerung der Städte sei Sorge zu tragen für Schaffung einer genügenden Zahl von mit Rasen bewachsenen Spiel= und Tummelplätzen. Freie im Innern der Städte noch vorhandene Plätze, besonders alte Kirchhöfe, sollten grundsätzlich von der Bebauung ausgeschlossen sein.

Bücher= und Lesehallen in Hamburg und Lübeck. Die patriotische Gesellschaft zu Hamburg hat mit privaten Mitteln in einem vom Staate zur Verfügung gestellten Gebäude, Kohlhöfen 21, eine Bücherhalle eingerichtet, die am 2. Oktober d. J. mit etwa 120 ausliegenden Zeitschriften und etwa 10 000 zum Ausleihen bestimmten Büchern eröffnet wurde. Die Bücherhalle ist wochentags von 12—10, Sonntags von 10—10 geöffnet. — Die Volksbibliothek in Lübeck, mit der seit Oktober 1897 ein kleines Lesezimmer verbunden war, ist am 1. Oktober d. J. in neuen größeren Räumen, Mengsstraße 4, als Bücher= und Lesehalle neu eröffnet worden. Es liegen 40 Zeitungen aller Richtungen und 70 Zeitschriften aus. Die öffentlichen Stunden sind täglich abends, Sonntags auch nachmittags.

Der Verein für volksthümliche Kurse von Berliner Hochschullehrern, der den Zweck verfolgt, die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung in volksthümlicher Darstellung weiteren Volkskreisen näher zu bringen, veranstaltet auch in diesem Winter zwei Gruppen solcher Kurse, deren erste, sieben Kurse umfassend, in den Monaten Oktober (Anfang 23. Oktober) bis Dezember stattfinden wird. Jeder Kursus umfaßt sechs Vortragsabende von je anderthalbstündiger Dauer, beginnt Abends um 8½ Uhr und ist für Männer und Frauen zugänglich. Der Eintrittspreis für den einzelnen Kursus beträgt 1 *M.* Für Arbeiter, Vereinigungen 2c. werden Karten zum ermäßigten Preise von 60 *Pf.* ausgegeben. Kurse werden halten: 1. Montags: Prof. Dr. Waldeyer: „Die Muskel des Menschen und deren wichtigste Leistungen". 2. Dienstags: Prof. Dr. Frentzel: „Ernährung

und Volksnahrungsmittel". 3. Dienstags: Prof. Dr. v. Luschan: „Völkerkunde der deutschen Schutzgebiete", im Museum für Völkerkunde. 4. Mittwochs: Prof. Dr. Oertmann: „Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs". 5. Mittwochs: Prof Dr. Frey: „Raphael und Michelangelo". 6. Donnerstag: Prof. Dr. Hansemann: „Ueber die durch Gewohnheiten und Mißbräuche entstandenen Krankheiten". 7. Freitags: Geh. Bergrath Prof. Dr. H. Wedding: „Eisenhüttenwesen".

Volksvorlesungen in der Umgegend von Frankfurt am Main. Die Volksvorlesungen werden in diesem Winter auch in Mainz und in der Umgegend von Frankfurt am Main in Landorten aufgenommen und dort von der Stadt aus geleitet und vermittelt. Zu den bisherigen Vorlesungen in Frankfurt am Main selbst kommen nun auch spezielle für Volkswirthschaft.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigirt von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Einforderung eines Gutachtens über die Beschäftigung verheiratheter Frauen in Fabriken. Der Polizeipräsident von Berlin hat dem Vorsitzenden des Berliner Gewerbegerichts Abschrift eines Ministerialerlasses übersandt, inhalts dessen in Gemäßheit des Reichstagsbeschlusses vom 22. Januar 1898 Ermittelungen über die Beschäftigung verheiratheter Frauen in Fabriken (vergl. Soz. Pr. Jahrg. VIII Sp. 1098 u. 1145) angeordnet wird, und hat das Ersuchen gestellt, um gutachtliche Aeußerung über die in Betracht kommenden Verhältnisse nach Maßgabe insbesondere folgender Fragen:

1. Wie groß ist die Zahl der in Fabriken des Aufsichtsbezirks beschäftigten Frauen, nach Industriezweigen geordnet?
2. Welches sind die Gründe für die Fabrikbeschäftigung der Frauen?
3. Wie lange dauert bei den in Fabriken beschäftigten Frauen die regelmäßige Arbeitszeit? Ist sie in Folge
   a) der Verlängerung der Mittagspause (§ 137 Absatz 4 der Gewerbeordnung),
   b) der Einlegung anderweiter, besonderer Pausen,
   c) späteren Beginns oder früheren Schlusses der Arbeit kürzer als die allgemeine Arbeitszeit in dem betr. Betriebe oder als die Arbeitszeit der übrigen erwachsenen Arbeiterinnen des Betriebes?
4. Haben sich bei der Beschäftigung verheiratheter Frauen in Fabriken erhebliche Nachtheile in gesundheitlicher, sittlicher oder sonstiger Beziehung herausgestellt und welche?
5. Empfiehlt es sich, die verheiratheten Frauen, sowie sie ein Hauswesen zu besorgen haben, allgemein oder nur für einzelne Industriezweige
   a) von der Beschäftigung auszuschließen? oder
   b) ihre Zulassung von besonderen Bedingungen (z. B. von der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses, daß von der Beschäftigung in dem Betriebe eine Gefährdung der Gesundheit nicht zu besorgen steht, abhängig zu machen? oder
   c) sie allgemein oder doch während der Zeit der Schwangerschaft oder während sie nähren, kürzer als bisher zu beschäftigen? oder
   d) sie hinsichtlich des Wöchnerinnenschutzes (§ 137 Absatz 5 der Gewerbeordnung) noch günstiger zu stellen?
6. Welche Wirkungen wären von solchen Beschränkungen zu erwarten:
   a) für die Lebenshaltung der Arbeiterfamilien? Ist insbesondere ein Ausfall an Verdienst zu erwarten oder anzunehmen, daß entweder der Betriebsunternehmer für die verkürzte Arbeitszeit den bisherigen Lohn weiter zahlen würde, oder die Arbeiterinnen anderweit einen die Führung ihres Hausstandes beschränkenden, Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdenden gleichwerthigen Verdienst finden würden?
   b) für die männlichen Arbeiter? Ist insbesondere die Annahme begründet, daß deren Neigung, in den Ehestand zu treten, durch eine Beschränkung der Erwerbsmöglichkeit verheiratheter Arbeiterinnen vermindert und dadurch eine Vermehrung des Konkubinats herbeigeführt werden würde?
   c) für die Betriebsunternehmer? Würde der Ausfall an Arbeitskräften unschwer durch Einstellung männlicher oder unverheiratheter weiblicher Arbeiter ausgeglichen werden können?

In Ausführung dieses Ersuchens trat am 4. Oktober der Ausschuß des Berliner Gewerbegerichts für Gutachten und Anträge bezüglich gewerblicher Fragen zu einer Sitzung zusammen, in der zur eingehenden Berathung der einzelnen Fragen eine aus drei Arbeitgebern und drei Arbeitern bestehende Kommission mit dem Auftrage gewählt wurde, bei Erörterung der einzelnen Punkte Vertreterinnen der Frauen zu Rathe zu ziehen, auch, soweit erforderlich, Auskunftspersonen zu hören. Die Ermittelungen diesseits sollen sich aber nur auf die Großstadt beziehen, da die hier herrschenden Verhältnisse mit den ländlichen nicht zu vergleichen seien und strenge Scheidung erheischten.

Wir behalten uns vor, über das Ergebniß der Ermittelungen des Ausschusses s. Z. näher zu berichten.

Rechtsprechung.

1. Ist ein Fahrradlehrer Gewerbegehülfe?
2. Beweislast bei Streitigkeiten über den Inhalt des Zeugnisses. (Urtheil des Landgerichts I, Civilkammer 8, Berlin, vom 14. Dezember 1897.)

Der Kläger ist bei einem Fahrradhändler als Fahrradlehrer beschäftigt gewesen. Er hat ein Zeugniß des Inhaltes erhalten, daß seine Leistungen nicht befriedigten. Seiner Klage auf Ausstellung eines günstigeren Zeugnisses hat Beklagter sachliche Unzuständigkeit des Gewerbegerichts entgegengehalten. Dieser Einwand ist von beiden Instanzen verworfen. Das Gewerbegericht hat ferner den Klageanspruch auf Grund der Thatsache, daß Kläger über 7 Monate beim Beklagten in Stellung war, für gerechtfertigt angesehen. Das Berufungsgericht hat dagegen vom Kläger besondere Beweisführung verlangt.

Aus den Gründen:

1. Die Zuständigkeit des Gewerbegerichts läge dann nicht vor, wenn die Behauptung des Beklagten, der Kläger sei nicht gewerblicher Arbeiter, sondern vielmehr Handlungsgehülfe gewesen, zuträfe (§§. 1 ff. des Gesetzes betr. die Gewerbegerichte). Der Beklagte hat aber in seinem Zeugnisse über die Art der Beschäftigung des Klägers diesen als „Fahrradlehrer" selbst bezeichnet und der Geschäftsführer des Beklagten hat als Zeuge angegeben, der Kläger sei Repräsentant und Leiter der Lehrbahn des Beklagten gewesen. Diese Umstände reichen aus, um festzustellen, daß die überwiegende Thätigkeit des Klägers in der Lehrbahn des Beklagten ausgeübt wurde. Die Lehrbahn war mit dem Handelsgewerbe des Beklagten, der Fahrradhandlung, verbunden; sie gehörte, ebenso wie die Reparaturwerkstatt, zum technischen Theile des Gewerbebetriebes und diente dem Zweck, diejenigen, welche Fahrräder erwerben wollten, in dem Gebrauch derselben zu unterweisen. Die Dienste des Klägers bestanden in der Mitthätigkeit bei dem technischen Theile des Gewerbebetriebes; darauf, daß er eine kaufmännische Vorbildung hat und daß seine Thätigkeit als Fahrlehrer, die hauptsächlich nur im Begleiten und Festhalten der Lernenden beim ersten Gebrauch des Rades bestand, besondere technische Kenntnisse oder Fertigkeiten nicht vorausgesetzt hat, kam es nicht an (vergleiche die Entscheidung des Reichs-Oberhandelsgerichts, Band 19, Seite 382). Der Kläger war daher zu den gewerblichen Arbeitern im Sinne des siebenten Titels der Gewerbeordnung zu rechnen.

Wenn er auch als „Lehrer" bezeichnet wurde, so gehörte seine Thätigkeit doch nicht zum „Unterrichtswesen", bezüglich dessen eine Anwendung der Gewerbeordnung durch den §. 6 derselben ausgeschlossen ist.*) Denn die Unterweisung, die er auf der Lehrbahn vornahm, betraf nicht die Ausbildung in körperlichen Fertigkeiten, sondern nur den Gebrauch des Fahrrades und die körperlichen Fertigkeiten des Lernenden wurden im Wesentlichen hierbei vorausgesetzt, nicht erst ausgebildet.

Hiernach war die Zuständigkeit des Gewerbegerichts für den Anspruch auf Ertheilung eines dem §. 113 der Gewerbeordnung entsprechenden Zeugnisses und auf Entschädigung**) wegen Nichtausstellung eines ordnungsmäßigen Zeugnisses anzunehmen.

2. Der Beklagte hat in dem dem Kläger ausgehändigten Zeugnisse erklärt, die Leistungen des Klägers hätten ihn nicht befriedigt. Die Annahme des Gewerbegerichts, daß er verpflichtet ist, das Zeugniß dahin auszustellen, Leistungen und Führung des Klägers seien zufriedenstellend gewesen, konnte in dieser Instanz nicht aufrecht erhalten werden. Daß der Beklagte verpflichtet ist, den Inhalt des von ihm ertheilten

*) Vgl. hierzu das weiter unten wiedergegebene Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 2, vom 31. Oktober 1898.

**) Das Landgericht hat in letzter Zeit mehrmals entschieden, daß das Gewerbegericht auch für Entschädigungsansprüche wegen Nichtausstellung eines gehörigen Zeugnisses zuständig sei. Eine nähere Begründung seiner Auffassung hat es leider nicht gegeben. Seine Entscheidung steht jedenfalls mit dem Wortlaute des maßgebenden §. 3 des Gewerbegerichtsgesetzes in Widerspruch. Das Gewerbegericht Berlin ist schwankend. In der Mehrzahl seiner Urtheile wird die Zuständigkeit verneint. Ob die nachstehenden Ausführungen des Urtheils der Kammer I des Gewerbegerichts vom 13. Oktober 1898:

„. . wenn in §. 3 Nr. 1 Streitigkeiten über den Inhalt des Zeugnisses den Gewerbegerichten zugewiesen werden, so sind darunter sinngemäß alle Ansprüche zu verstehen, welche in dem Inhalt des Zeugnisses ihren Grund haben, also auch Entschädigungsansprüche wegen ungenügenden Inhaltes des Zeugnisses. Andernfalls würde auch eine unverständliche Erschwerung des Rechtsweges gerade für Diejenigen eintreten, in deren Interesse und zu deren Erleichterung die Gewerbegerichte geschaffen sind, denn statt vor einem, hätten sie vor zwei Gerichten Recht zu suchen."

sich gegenüber der Entstehungsgeschichte des cit. §. 3 aufrecht erhalten lassen, bleibe dahingestellt (vgl. v. Schulz „Zur Revision des Gewerbegerichtsgesetzes", im Archiv für soziale Gesetzgebung XIV, S. 145 ff.). Jedenfalls ist eine baldige gesetzliche Regelung der Frage dringend zu wünschen. Sch.

Zeugnisses, obwohl dasselbe ein subjektives Urtheil enthält und sich auf eine bestimmte Thatsache nicht bezieht, im Rechtswege zu vertreten, war allerdings nicht zweifelhaft (vgl. Entscheidung des Reichsgerichts, Band 36, S. 71). Der Kläger, welcher die Richtigkeit des Zeugnisses ansicht, ist aber beweispflichtig für Thatsachen, aus denen hervorgeht, daß das im Zeugniß enthaltene Urtheil ein unrichtiges ist (vgl. Koch, Kommentar zur Gesindeordnung §. 173 Anmerkung 88). Diesen Beweis hat er nicht führen können.

*

Zuständigkeit des Gewerbegerichts für Lohn- 2c. Ansprüche der in einer sogenannten Kravatten-Akademie beschäftigten Personen. (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 2, vom 31. Oktober 1898.)

Klägerin hat auf Rückzahlung von 30 *M.* Lehrgeld geklagt, weil Beklagter ihr nicht, wie vereinbart, das Fertigen von Kravatten gelehrt habe.

Der Beklagte hat prinzipaliter den Einwand der sachlichen Unzuständigkeit des Gewerbegerichts erhoben und zur Begründung angeführt, daß Klägerin in seinem Institut „Erste Berliner Herren-Kravatten-Akademie", welches nicht gewerblichen Zwecken, sondern nur zum Unterricht von Personen diene, die sich der Kravatten-Anfertigung widmen wollten, als Schülerin Unterricht genommen und erhalten habe, demnach nicht als Arbeiterin im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sei.

Der Einwand ist **verworfen aus folgenden Gründen:** Laut §. 6 der Gewerbeordnung finden allerdings auf das Unterrichtswesen die Bestimmungen der Gewerbeordnung keine Anwendung, und gehören demgemäß nach §§. 1, 2 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 diesbezügliche Streitigkeiten nicht zur Kompetenz der Gewerbegerichte. Im vorliegenden Falle kann jedoch von einem „Unterricht" im Sinne des citirten Gesetzes keine Rede sein. Unter dem Unterrichtswesen sind nach dem Sprachgebrauch und der Anschauung des Lebens die Veranstaltungen zur geistigen Mittheilung von Kenntnissen und Fertigkeiten zu verstehen. Hierunter fällt nicht nur das öffentliche Unterrichtswesen, sondern auch die zum Zwecke des Gewerbes stattfindende Thätigkeit von Privaten (vgl. Schenkel, Kommentar zur Gewerbeordnung, II. Auflage, I. Band, S. 41, Anmerk. 8). Nicht jedoch ist zum Unterrichtswesen, wie sich klar aus den §§. 105 ff. der Gewerbeordnung, wo trotz des im §. 6 daselbst vorbehaltlos erfolgten Ausschlusses des Unterrichtswesens doch die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge geregelt werden, ergiebt, die Unterweisung und Lehre zu rechnen, die in einem unter den materiellen Gewerbebegriff fallenden Betrieb den darin beschäftigten Hülfspersonen, also insbesondere den Lehrlingen, dargeboten wird. Und Letzteres trifft hier zu. Wenn auch der Beklagte seine Firma unter „Erste Berliner Herren-Kravatten-Akademie und -Konfektion" angemeldet hat, auch die Lernenden für einen vierwöchentlichen Kursus ein Honorar von 30 *M.* als Schülerinnen zu zahlen haben, so unterhält der Beklagte trotzdem nicht ein Institut zur Unterrichtung von Personen im Sinne des §. 6 der Gewerbeordnung, sondern verfolgt nach Ansicht des Gerichts mit Hülfe der in sein „Akademie" benanntes Institut zwecks Unterweisung Aufgenommenen **lediglich gewerbliche** Zwecke. Dies ergiebt sich zur Genüge schon daraus, daß der Beklagte — und zwar nach seinen eigenen Angaben — alle den Lernenden zur Anfertigung übergebenen Kravatten zugeschnitten von der Firma F. zu Berlin bezieht und dieselben dann wieder, und zwar zu vereinbarten Preisen, also nutzbringend und gegen Entgelt für die Arbeit, nach Fertigstellung zurückliefert.

Anmerkung der Redaktion: Einzelne Berliner „Akademien" der fraglichen Art beschäftigen sich, soweit bekannt, thatsächlich nur mit Unterrichtszwecken, ohne ihre Erzeugnisse gewerblich zu verwerthen. In solchen Fällen würde natürlich das Gewerbegericht **nicht** zuständig sein.

*

Der Garderobier eines Gastwirthes ist dessen Gewerbegehülfe, nicht selbstständiger Unternehmer. — Einmalige Arbeitsverweigerung kein Entlassungsgrund. (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 6, vom 3. Februar 1899, bestätigt durch Urtheil des Landgerichts I Berlin, Civilkammer 8, vom 21. März 1899.)

Aus den Gründen des letzteren Urtheils:

Die Thätigkeit des Klägers bei dem Beklagten ist als eine gewerbliche anzusehen, denn er hat sie fast ein ganzes Jahr hindurch, wenn auch mit einigen Unterbrechungen, mit der Absicht auf Erwerb ausgeübt und auch seine Haupteinnahmen daraus erzielt. Es fragt sich nur, ob er hierbei als selbstständiger Unternehmer oder lediglich als gewerblicher Arbeiter des Beklagten thätig gewesen ist. Nach der Lage des Falles war der Kläger nur gewerblicher Arbeiter.

Das Abnehmen und Aufbewahren von Garderobenstücken ist eine derart einfache und untergeordnete Thätigkeit, auch ist sie in der Art der Ausführung derart beschränkt, daß für den Kläger irgend welche Freiheit in seinen Entschließungen oder eine gewisse Selbstständigkeit in seinen Anordnungen oder Verfügungen ausgeschlossen ist. Der Kläger hatte vielmehr lediglich nach einem Schema zu verfahren.

Der Kläger hatte allerdings seine Arbeitskraft nicht ausschließlich dem Beklagten zur Verfügung gestellt, er hatte noch nebenbei als Schneider und Vereinsbote Beschäftigung gehabt. Es kommt aber auf den Umfang und die Dauer der Beschäftigung nicht an. Auch wer nur für kurze Zeit oder für eine bestimmte Arbeit angenommen ist, kann gewerblicher Arbeiter sein.

Ebensowenig macht den Kläger die ihm obliegende Verpflichtung, für das nöthige Hülfspersonal selbst zu sorgen, zum selbstständigen Gewerbetreibenden. Es kommt vielmehr häufig vor, daß ein Gewerbetreibender einer anderen Person in Akkord oder gegen Stücklohn eine größere Arbeit überträgt, es ihr überlassend, das nöthige Hülfspersonal, Maschinen 2c. für eigene Rechnung zu beschaffen.

Vorliegenden Falles hat außerdem das „Hülfspersonal" in der Familie des Klägers bestanden; schon hierdurch zeigt sich deutlich, daß der Kläger kein Unternehmer, der besonders geschulte Hülfskräfte einstellt, gewesen ist.

Nun behauptet der Beklagte zwar, daß der Kläger die Verantwortlichkeit für die abgegebenen Kleidungsstücke zu tragen gehabt habe. Aber selbst wenn diese Behauptung, die der Kläger bestreitet, richtig sein sollte, würde hierin eine besondere Verantwortung für die Ausführung der Arbeit nicht gefunden werden können, die den Kläger zum selbstständigen Gewerbetreibenden macht. Denn die Verpflichtung, auf die abgegebenen und von ihm aufbewahrten Sachen Acht zu geben, liegt auch dem ob, der nur als gewerblicher Arbeiter angestellt ist.

Endlich läßt sich auch aus der Höhe und der Art des gewährten Entgeltes nichts für die Behauptung des Beklagten entnehmen, daß der Kläger als selbstständiger Unternehmer wie der Theatergarderobier anzusehen sei. Einmal sind die Theatergarderobiers nicht zu den selbstständigen Unternehmern, sondern zu den gewerblichen Arbeitern zu rechnen (**Glaes**, Kommentar zum Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte, S. 25). Sodann stellt sich auch der Preis von 5 *Pf.* für jedes abgegebene Kleidungsstück gegenüber dem oft das Fünffache betragenden Garderobengeld des Gastes lediglich als eine Vergütung für die aufgewendete Arbeitskraft und nicht als Unternehmergewinn dar. Ein Risiko konnte der Kläger nach der mit dem Beklagten vereinbarten Zahlungsweise nicht davon tragen. Dies wäre nur dann möglich gewesen, wenn der Kläger für die Ueberlassung der Garderobeneinnahme eine bestimmte Summe an den Beklagten zu zahlen gehabt hätte, so daß sich für ihn je nach dem mehr oder weniger zahlreichen Besuch ein Ueberschuß oder ein Ausfall ergeben hätte.

Ist der Kläger aber hiernach als gewerblicher Arbeiter anzusehen, so finden auch auf ihn die Bestimmungen des VII. Titels der Gewerbeordnung Anwendung. Demnach ist einerseits die Zuständigkeit des Gewerbegerichts gegeben, andererseits hatte der Kläger einen Anspruch auf vierzehntägige Kündigung.

Den Anspruch auf Entschädigung für die sofortige Entlassung hat der Kläger auch durch sein Verhalten nicht verwirkt.

Ein Entlassungsgrund wäre nach §. 123 Nr. 3 der Gewerbeordnung dann gegeben, wenn der Kläger sich beharrlich geweigert hätte, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Eine beharrliche Verweigerung ist aber darin noch nicht zu erblicken, daß der Kläger trotz der Aufforderung des Beklagten dem Gast den Eintritt in den Garderobenraum nicht gestattet hat. Sie würde erst vorliegen, wenn der Beklagte den Befehl vergeblich wiederholt hätte. Hierzu ist es aber gar nicht gekommen, da der Beklagte sofort mit dem Gaste den Garderobenraum betreten hat, um selbst mit nach dem Kleidungsstück zu suchen.

Zur Präzisirung des Begriffs des „Arbeitgebers" sendet uns in Anknüpfung an den Aufsatz in Nr. 50 der „Soz. Praxis" über die „Stellung des Kolonnenführers und seiner Gruppe im Baugewerbe" Herr **Cl. A. Decker**, Vorsitzender des Gewerbegerichts in Köln, folgenden Beitrag:

Nicht jeder Akkordant, der Arbeiter annimmt, beschäftigt und auslöhnt, ist deren Arbeitgeber im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes. Es kommt auf das Maß der Selbständigkeit, seine soziale Stellung, die Höhe des Entgelts an. Das **juristische** Verhältniß zwischen ihm und den Arbeitern muß hinter dem **sozialpolitischen** des Krankenversicherungsgesetzes zurücktreten. So hat in einem Falle unter Zurückweisung der Berufung gegen ein Urtheil des Landgerichts zu Düsseldorf vom 11. Dezember 1897 das Oberlandesgericht Köln am 9. März 1899 aus folgenden Gründen erkannt:

Der Berufung ist der Erfolg zu versagen. Der Vorderrichter läßt mit Recht die Entscheidung des Rechtsstreits von der Beantwortung der Frage abhängen, ob der Berufungskläger oder der Kaminbauer Sch. Arbeitgeber im Sinne der §§. 49 und 52 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883/10 April 1892 ist. Eine Begriffsbestimmung des Wortes „Arbeitgeber" enthält das genannte Gesetz nicht, sie ergiebt sich aber aus dem Gesetze. Arbeitgeber und Unternehmer sind im Sinne dieses Gesetzes identische Begriffe (vergl. §§. 60 ff., §§. 80 ff. a. a. O.). Unternehmer und damit auch Arbeitgeber ist der, für dessen Rechnung und auf dessen Risiko der Betrieb erfolgt (vergl. auch §. 9 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes). Bei einem Akkordverhältnisse, wie es hier zwischen dem Berufungskläger und dem Kaminbauer Sch. vorliegt, handelt es sich aber um die Frage, ob der Akkordant, der Arbeiter annimmt, beschäftigt und auslöhnt, als ihr Arbeitgeber oder ob er mit Rücksicht darauf, daß er sie für den eigentlichen Arbeitgeber annimmt und beschäftigt und auslöhnt, als ihr Arbeitgeber oder ob er mit Rücksicht darauf, daß er sie für den eigentlichen Arbeitgeber annimmt und beschäftigt und daß er die Löhne in dem ihm gewährten Akkordlohne erstattet erhält, nur als Mittelsperson des eigentlichen Arbeitgebers anzusehen ist. Bei Beantwortung dieser Frage kommt es auf das Maß der Selbständigkeit des Akkordanten, seine soziale Stellung, die Höhe des Entgelts an. Das juristische Verhältniß zwischen ihm und den von

ihm angenommenen und ausgelöhnten Arbeitern muß hinter dem sozialpolitischen Gedanken des Krankenversicherungsgesetzes zurücktreten. Sch. hat, wie das angefochtene Urtheil in thatsächlicher Beziehung feststellt, als Kaminbauer zwar eine etwas freiere Stellung als ein gewöhnlicher Arbeiter gehabt, er ist jedoch bei dem Kaminbaue durch die Ingenieure des Klägers beaufsichtigt worden, er ist von Beruf Maurer und hat als solcher auch bei dem Kaminbau mitgearbeitet, sein Lohn ist mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit der Arbeit bei einem Kaminbau kein besonders hoher. Aus diesen Umständen ergiebt sich, daß nicht Sch. der Arbeitgeber der von ihm angenommenen und ausgelöhnten Arbeiter ist. Nicht er, sondern der Berufungskläger hat das Risiko des Betriebes, d. h. des Kaminbaues gegenüber der Firma F, und dieses ist maßgebend, gehabt Berufungskläger ist daher als Arbeitgeber im Sinne der §§. 49 und 52 a. a. O. anzusehen.

Die Gewerbegerichte in Preußen 1898. Im Jahre 1898 sind nur zwei Gewerbegerichte in Preußen in Thätigkeit getreten, nämlich die kommunalen Gewerbegerichte für die Stadtbezirke Tilsit und Spremberg. Aufgehoben ist das Gewerbegericht in Linz a. Rh., das bisher für den Stadtbezirk Linz sowie die Bezirke der Bürgermeistereien Linz (Land) und Unkel thätig war.

Das Gewerbegericht Köln als Einigungsamt angerufen. Bei einem Ausstande der Zimmerleute in Köln hatten Meister und Arbeiter beschlossen, das Gewerbegericht als Einigungsamt anzurufen. Am 30. September fanden darauf Verhandlungen statt. Das Einigungsamt machte einstimmig einen Vergleichsvorschlag dahin, ein Abkommen bis zum 1. April 1901 zu treffen, wonach der Mindestlohn 50 Pf und für Junggesellen 45 Pf betragen solle. Der Mindestlohn von 50 Pf erscheine um deswillen angebracht, weil ein Theil der Meister bereits einen solchen von 50 Pf anerkannt oder bezahlt habe. Für jüngere Gehülfen erscheine ein niedrigerer Lohnsatz angemessen, weil diese noch weiter lernen müßten und im Allgemeinen nicht so viele nothwendige Ausgaben hätten, wie ältere, verheirathete Gehülfen. Ein großer Vorzug für beide Theile würde darin zu finden sein, daß der Lohn bis zum 1. April 1901 festgelegt werde. Die Meister erklärten, diesen Vorschlag nicht annehmen zu können, und auch die Arbeiter lehnten ihn ab. In erneuten Verhandlungen vor dem Gewerbegericht wurde aber dann am 5. Oktober eine Einigung erzielt. Die Meister nahmen die von den Ausständigen aufgestellten Forderungen an. Die Junggesellen erhalten in den ersten zwei Jahren nach beendeter Lehrzeit 47, die übrigen 50 Pf Mindeststundenlohn unter der Bedingung, daß sie bis 1. April 1901 keine weiteren erhöhten Lohnforderungen stellen. Damit war der Ausstand beendet.

Das Gewerbegericht als Einigungsamt in Tuttlingen. Nach kurzer Pause ist in Tuttlingen abermals ein Streik in den Schuhfabriken ausgebrochen. Eine der Bedingungen des im März d. J. unter Vermittlung des Fabrikinspektors geschlossenen Ausgleichs war gewesen, daß keinerlei Maßregelung der an der Bewegung betheiligten Arbeiter stattfinden solle. Wegen Verletzung dieser Bestimmung — es wurden drei im Vordergrund der Arbeiterbewegung stehende Arbeiter entlassen legten die Arbeiter von drei Firmen am 3. Oktober die Arbeit nieder. Das Gewerbegericht, das als Einigungsamt von beiden Seiten angenommen worden ist, hat den Streik beigelegt; die Gemaßregelten wurden wieder eingestellt.

Thätigkeit des Gewerbegerichts München 1898. Die Rechtsprechung des Gewerbegerichts erstreckte sich nach dem Geschäftsbericht auf 2 218 Klagefälle. Klagen wurden anhängig gemacht von Arbeitgebern gegen Arbeitnehmer 54, von Arbeitnehmern gegen Arbeitgeber 2 074, von Arbeitnehmern gegen Arbeitnehmer 16. Unter den Klagesachen befanden sich 35 Lehrlingsstreitigkeiten. Minderjährige Kläger waren 465, minderjährige Beklagte 8 vorhanden. Am Schluß des Jahres 1898 waren noch 75 Klagen unerledigt, 2 143 Streitigkeiten wurden also erledigt, davon durch Vergleich vor Gericht nicht weniger als 887 (41,3%), durch außergerichtlichen Vergleich, Nichterscheinen der Parteien, Zurücknahme der Klage 614 (28,7%), durch Versäumnißurtheil 168 (7,8%) und nur 456 (21,3%) durch Endurtheil. Für die rasche Erledigung des Verfahrens spricht es, daß über 91% sämmtlicher Fälle binnen zwei Wochen nach Anstellung der Klage erledigt wurden. Am zahlreichsten war bei den Klagefällen das Personal von Gast- und Schankwirthschaften vertreten, nämlich mit 424 Klagen; dann kamen die Schreiner mit 208 Klagen, die Tagelöhner mit 137, die Maurer mit 132, die Schneider- und Konfektionsarbeiter mit 108 Klagen. Weitaus die meisten Klagen bezogen sich auf Entschädigung wegen kündigungsloser Entlassung und auf Lohnforderungen Gegen die Beschlüsse des Gewerbegerichts wurde in einem Falle Beschwerde erhoben, die jedoch abgewiesen wurde. Als Einigungsamt im Sinne des § 61 des Gewerbegerichtsgesetzes wurde das Gewerbegericht 1898 nicht angerufen.

Einigungs- und Schiedsämter für Arbeitskämpfe in England. Die Wirksamkeit der engl. „Versöhnungsakte" von 1896 wird in Deutschland vielfach recht gering eingeschätzt. Indessen hat dies Gesetz, wenn es auch in den beiden größten Ausständen und Aussperrungen der letzten Jahre, dem Kampf im Maschinenbaugewerbe 1897/98 und dem Bergarbeiterstreik in Südwales 1898 versagt hat, doch in einer ganzen Reihe von Arbeitskämpfen befriedigende Erfolge aufzuweisen. Vom August 1896, wo es in Kraft trat, bis Juni 1899 sind 67 Fälle zu verzeichnen, die das Gesetz betreffen. In 41 Fällen wurde eine Einigung erzielt, bei 6 davon wurde ein Vermittler bestimmt, bei 20 wurden die Verhandlungen durch das Arbeitsministerium selbst geführt, in 15 endlich ein Schiedsspruch gefällt. 7 Streitigkeiten wurden durch eine Vereinbarung der Parteien während der Verhandlungen geschlichtet, in 12 Fällen mußte das Arbeitsministerium die Anrufung ablehnen und nur in 7 Fällen ist das Bemühen um eine Einigung vergeblich gewesen. Was die beiden letzten Jahre (1. Juli 1897 bis 30. Juni 1899) betrifft, so theilt ein unlängst erschienener amtlicher Rechenschaftsbericht mit, daß in 12 Fällen das Ministerium von beiden Parteien, in 4 allein von den Arbeitgebern, in 14 allein von den Arbeitern angerufen worden ist; bei zwei Streitigkeiten griff das Ministerium aus eigenem Ermessen ein. Die Wirksamkeit des Conciliation Act ist auch in den letzten Monaten wieder mehrfach zu Tage getreten. Die Augustnummer der amtlichen „Labour Gazette" berichtet von mehreren Fällen einer Einigung im Schneidergewerbe von Oldham, Manchester und Bolton; die organisirten Bergleute von Durham haben die Wiedererrichtung eines Einigungsamtes beschlossen, für den schottischen Kohlenbergbau haben Grubenbesitzer und Arbeitervereine ebenfalls die Einrichtung eines Einigungsamtes, das 80 000 Arbeiter umfassen wird, in Aussicht genommen. In der Septembernummer desselben Blattes wird berichtet, daß das Ministerium auf Anrufen beider Parteien einen Vermittler (conciliator) für einen Maurerstreik in Leicester ernannt hat; dagegen war ein Einigungsversuch bei den Stuckarbeitern in Dundee fruchtlos. Eine Kollektiv-Vereinbarung ist in Bradford zwischen dem Färber-Verband und drei Gewerkvereinen erzielt worden; es wird ein von beiden Seiten beschicktes Amt eingerichtet, das über Löhne und sonstige Arbeitsbedingungen, Arbeitsnachweis, Arbeiterentlassung u. s. w. zu entscheiden hat. Arbeitgeberverband und Trade-Unions verpflichten sich zur Zahlung von Geldstrafen bei Uebertretung der Bestimmungen des Amtes.

Frauenbewegung.

Delegirtenversammlung des Vereins Frauenwohl in Berlin. Die Verhandlungen des Vereins Frauenwohl (4. bis 7. Oktober) in Berlin wurden unter dem Vorsitz der Frau Cauer mit einem Referat der Frau Zerbst, der Vorsitzenden des Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereins der Näherinnen und Stickerinnen Berlins, über die Arbeiterinnenfrage eingeleitet. Sie schilderte die schlimme Lage der Berliner Konfektionsarbeiterinnen, insonderheit der Heim- und Hausarbeiterinnen, die das Zwischenmeistersystem stark belaste. Es herrsche hier das Spezialisiren, die Theilarbeit, die zwar eine größere Leistungsfähigkeit erzeugt, aber auch der Lohndrückung sehr günstig ist. Die Arbeiterin muß das Arbeitsmaterial selbst zugeben. Betriebswerkstätten und Organisation der Arbeiterinnen müßten helfend einspringen. Leider seien in Deutschland erst 17 000 Arbeiterinnen, darunter 428 Schneiderinnen organisirt. Organisationen sollen durch die gemeinsame Kraftbethätigung die Lage der Arbeiterinnen zu heben suchen, Kämpfe und Streiks dürfen nur als letztes Mittel, wenn alle friedlichen versagen, Anwendung finden. Die Arbeiterin will von der besser situirten Frau nicht Wohlthaten empfangen, sondern sie will eine geachtete Stellung erringen, und dazu soll ihr die wohlgestellte Frau hilfreich die Hand reichen. Nach einer Erörterung, an der sich u. A. Fräulein Dr. Anita Augspurg, Landtagsabgeordneter Dr. Hirsch und Fräulein Metzenthin von der christlich-sozialen Frauengruppe betheiligten, wurde folgende Resolution beschlossen:

„Die Arbeiterinnenfrage ist in das Programm der Vereine aufzunehmen. Die Vereine halten es für ihre Pflicht, diese Frage theoretisch und praktisch in Angriff zu nehmen. Sie richten zu diesem Behufe eine Kommission ein, welche die nöthigen Schritte thut, um Verständniß für diese Frage herbeizuführen: a) durch Vorträge und Einrichtung von Kursen über Gewerkvereine, Gewerkschaften, Arbeiterschutzgesetze, Art und Weise, Enquêten zu unternehmen u. s. w., b) durch Anbahnung von Organisationen der in jeder Stadt vorhandenen Arbeiterinnen in den einzelnen Berufen, unter Hinzuziehung von Arbeiterinnen als gleichberechtigte Mitglieder des betreffenden Arbeitsausschusses."

Ueber kommunale Aemter der Frau hielt Fräulein Dr. Augspurg einen Vortrag. Seine Grundzüge sind in der einstimmig angenommenen Resolution enthalten, worin es für wünschenswerth erklärt wird, daß sich die praktischen Bethätigungen der Frauenvereine vorwiegend auf die Betheiligung der Frauen an den Arbeiten der kommunalen und staatlichen Verwaltung und nicht nur auf die Gründung privater, gemeinnütziger Veranstaltungen zu richten habe. Allerorts sei in den Vereinen auf Einstellung von Frauenkräften, vorerst in der Armen-

und Waisenpflege, in der Schulverwaltung, dem Gefängnißwesen, in der Gewerbe-Inspektion und bei den Gewerbegerichten hinzuarbeiten, andererseits aber auch auf die tüchtige Vor- und Durchbildung geeigneter weiblicher Kräfte zur Uebernahme solcher öffentlichen Aemter. In Remscheid, Bonn und Colmar sind schwache Anfänge dazu bereits gemacht.

Das Mitglied der „Internationalen Federation zur Bekämpfung der patentirten Unzucht", Pfarrer Hoffet, schlug zur Hebung der Sittlichkeit die Mittel der inneren Mission vor; mit moderner Sozialpolitik hatten seine Ausführungen nichts zu thun. In treffenderer Weise wurde dies Thema in der letzten Sitzung von Frl. Pappritz behandelt. Sie wies auch auf die niedrigen Frauenlöhne hin, die nur halb so hoch durchschnittlich wie die der Männer seien. Man einigte sich auf eine Verurtheilung der staatlichen Reglementirung der Prostitution und eine Empfehlung besserer Schutzgesetze für Minderjährige. Im Anschluß daran forderte man (Referentin Fräulein Friedländer) Umgestaltung der Korrektionshäuser in Erziehungsanstalten und eine bessere Fürsorge für die entlassenen Gefangenen nach badischem Muster. Im Weiteren trat man für das Frauenstimmrecht, Mädchengymnasien und Realschulen und ähnliche Wünsche ein. Das Referat von Frl. Klara Krieg, der Vorsteherin der weiblichen Abtheilung des in diesen Blättern oft erwähnten Münchener städtischen Arbeitsamtes, in der öffentlichen Abendsitzung führte zu dem Beschluß, den Berliner Magistrat um Errichtung eines städtischen Arbeits-Nachweises für Frauen zu ersuchen.

Allgemeiner deutscher Frauenverein. Der Allgemeine deutsche Frauenverein hielt vom 2. bis 5. Oktober seine Jahresversammlung in Königsberg i. Pr., unter dem Vorsitz von Frl. Auguste Schmidt-Leipzig, ab, die das Programm des Tages dahin zusammenfaßte, den Frauen es weiter zu erleichtern, in bewußter Arbeit an den großen Menschheitsaufgaben mitwirken zu dürfen. Der Verein rechnet es seiner Thätigkeit zu, das Strafmündigkeitsalter vom 12. auf das 14. Jahr erhöht zu haben; er läßt sich die Besserung des Kostkinderwesens besonders angelegen sein, fördert die Sittlichkeits- und Mäßigkeitsbestrebungen und tritt durch Gewährung von Stipendien u. s. w. für das Frauenstudium ein. Eine Hauptaufgabe ist die Gründung weiterer Rechtsschutzstellen und die Abhaltung von Rechtskursen für Frauen. Die Stellung der Frau in der bürgerlichen Gemeinde, ihre Arbeit als Ergänzung der des Mannes, ihr Recht und ihre Pflicht dazu besprach Frau Henriette Goldschmidt-Leipzig. Frau Helene von Forster-Nürnberg empfiehlt unter Stellungnahme gegen die Findelhäuser eine Regelung des Kostkinderwesens nach dem Muster der in Leipzig eingeführten Generalvormundschaft. Die „Hauspflege" empfahl Frl. Poppenheim-Frankfurt a. M. Frau Hecht-Tilsit trat für Volksunterhaltungsabende ein; für die Arbeiterinnenheime Frau Dr. Klaus-München. Frl. Auguste Schmidt drang auf Anstellung weiblicher Irrenärzte, Frau Dr. Goldschmidt auf Beschaffung von Mitteln zur Fortbildung und Berufsausbildung für Mädchen aus dem Volke, eventuell im Wege einer Art Schulsparkasse. Die obligatorische Fortbildungsschule und sei es zunächst als Experiment anzubahnen, bezweckte der Vortrag von Frl. Marie Henschke-Berlin. Ueber den Obst- und Gartenbau als Erwerb für Frauen berichteten Frl. Blum-Spandau und Frau Böhm vom Landwirthschaftlichen Frauenverein in Rastenburg, der eine gemeinsame Verständigung der Stadt- und Landfrauen als Produzenten und Konsumenten mit bereits gutem Erfolge in Angriff genommen hat. Für Verstärkung des Arbeiterinnenschutzes, aber zugleich auch gegen eine Beeinträchtigung der wirthschaftlichen Unabhängigkeit der Frau erklärte sich Frl. A. Salomon-Berlin. Weitere Vorträge verbreiteten sich über die Hebung der Sittlichkeit durch richtige Erziehung (Frau Biber-Böhm), die Verbesserung der Frauenkleidung, die Stellung der Frau im Bürgerlichen Gesetzbuche (Frau Stritt-Dresden), Aenderungen der Weltanschauungen (Frl. H. Lange) u. s. w. Ein Dringlichkeitsantrag, eingebracht von der Vorsitzenden der Hamburger Ortsgruppe, Frau Julie Eichholz, betraf die Absendung einer Petition an den Reichstag, bei der voraussichtlich im November stattfindenden zweiten Lesung der Gewerbenovelle die §§. 135—139 b (Schutz für Frauen, Jugendliche, Kinder und Staatsaufsicht) auch auf die Hausindustrie und Heimarbeit anwendbar zu machen.

Literarische Anzeigen.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner herausgegeben von Dr. Georg Hirth und Dr. Max v. Seydel. 32. Jahrg. Heft 8—10. München und Leipzig, G. Hirth. Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis vierteljährlich 4 M.

Bernstein und das Sozialdemokratische Programm. Eine Antikritik von Karl Kautsky. VIII und 195 Seiten. Großoktav. Preis broschirt 2 M. (Verlag von J. H. W. Dietz Nachf., Stuttgart.)

Inhalts-Verzeichniß: Vorwort. — Einleitung. — I. Die Methode. a) Die materialistische Geschichtsauffassung. b) Die Dialektik. c) Der Werth. — II. Das Programm. a) Die Zusammenbruchstheorie. b) Großbetrieb und Kleinbetrieb. c) Die Zunahme der Besitzenden. d) Die Aktiengesellschaften. e) Die Verwendung des Mehrwerths. f) Die Verelendungstheorie. g) Der neue Mittelstand. h) Die Krisentheorie. i) Die Formulirung des Programms. — III. Die Taktik. a) Politik und Oekonomie. b) Selbstständige oder unselbstständige Politik. c) Dürfen wir siegen?

de Terra, Otto. Im Zeichen des Verkehrs. Kritische Streifzüge und Reformgedanken. Berlin, Vita, Deutsches Verlagshaus.

Der den Lesern unseres Blattes als Mitarbeiter bekannte Verfasser (vgl. „Soziale Praxis", Jahrg. VIII, Sp. 1 ff.) bezweckt, einerseits den Einrichtungen und der Wirksamkeit unserer Staatsbahnen zu gerechterer Würdigung zu verhelfen, als sie ihnen in weiten Kreisen unseres Volkes bisher zu Theil wird. Andererseits soll freimüthig dargelegt werden, in welcher Hinsicht beide verbesserungsbedürftig erscheinen. Auf dem Unterbau einer eingehenden Statistik der Eisenbahnen Europas und Amerikas baut sich das Lehrgebäude auf, das in folgende Hauptabschnitte zerfällt: Eisenbahnfinanzpolitik, Tarifbildung und Tarifreform, Post und Eisenbahn, Gesetzliche Regelung des Eisenbahntarifwesens, Vorbildung der Eisenbahnbeamten, die Bestrebungen der Eisenbahnbediensteten zur Verbesserung ihrer Lage, Organisation der Eisenbahnverwaltung, Die Eisenbahnen und die Mäßigkeitsbestrebungen.

Wie das Ganze ein sozialpolitischer Geist durchweht, zeigt das Kapitel über Eisenbahnfinanzpolitik. Bei Entscheidung der Frage, was als berechtigte Gegenleistung für die Dienste der Eisenbahn zu verlangen sei, dürfe man nicht außer Acht lassen, führt de Terra zutreffend aus, daß die Leistungen der Verkehrsmittel, insbesondere der Eisenbahnen, hauptsächlich den wirthschaftlich leistungsfähigsten Klassen der Bevölkerung zu Gute kommen, und daß die großen Massen, die weitaus überwiegende Mehrzahl der Minderbegüterten und Besitzlosen, in sehr viel geringerem Maße an dem unmittelbaren wie mittelbaren Nutzen der Eisenbahnen Antheil haben. Hieraus ergebe sich aber für jeden Billigdenkenden von selbst, daß der Staat als Vertreter der Gesammtheit nicht darauf verzichten darf, die Verkehrsmittel auch als Finanzquelle in den Dienst seiner stetig wachsenden Ausgaben zu stellen, mindestens so lange nicht, als unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfs und Verbrauchs der Massen einer Besteuerung unterliegen, die den Aermeren viel härter trifft als den Wohlhabenden, weil diese Gegenstände einen viel größeren Theil seines Einkommens beanspruchen.

Wir haben gerade diese wenigen Sätze de Terras mitgetheilt, um zu zeigen, wie er die sozialpolitischen Gesichtspunkte auch da, wo sie der Natur des Gegenstandes ferner zu liegen scheinen, zur Geltung kommen läßt. de Terras Ansichten über das Tarifwesen sind unseren Lesern aus dem eingangs citirten Aufsatze bekannt. Auch über die Bestrebungen der Eisenbahnbediensteten zur Verbesserung ihrer Lage verdanken wir dem Verfasser einen Artikel (der bayerische Eisenbahnerverband, Jahrg. VII, Nr. 35 Sp. 906 ff.), weshalb wir uns auf diesen Hinweis beschränken können, obwohl dieses Kapitel das für den Sozialpolitiker wichtigste des ganzen Buches ist.

Apelt, Dr. Kurt. Die Konsumtion der wichtigsten Kulturländer in den letzten Jahrzehnten. Eine statistisch-volkswirthschaftliche Studie. Berlin 1899, Puttkammer & Mühlbrecht.

Nach der Art, wie die Güter konsumirt werden, unterscheidet Apelt zwei große Gruppen: 1. Gegenstände der persönlichen Konsumtion, d. h. solche, die zur unmittelbaren Befriedigung eines vom Menschen empfundenen Bedürfnisses dienen, und 2. Gegenstände der technischen Konsumtion, d. h. solche, die erst zur Herstellung eines anderen Gutes in irgend welcher Weise verwandt werden. Die Gegenstände ersterer Art werden entsprechend dem vorliegenden Material viel eingehender behandelt. Der große Fleiß, mit dem das zerstreute Material gesammelt, kritisch gesichtet und zusammengestellt ist, verdient alle Anerkennung, wenn auch bedeutsame Vorarbeiten, wie z. B. von Juraschek und v. Scherzer vorlagen. Besonders aber wird der Werth des Buches durch die Verfolgung der Statistik während eines größeren Zeitraums erhöht. In dieser Beziehung hätte allerdings durch Benutzung der Arbeiten von Dieterici die deutsche Spirituosenstatistik, wenigstens für Preußen, noch weiter zurückverfolgt werden können.

Linn, Dr. jur., Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899. Textausgabe mit Hervorhebung der Neuerungen und Angabe der bisherigen Fassung, mit Inhaltsübersicht und Register. Berlin 1899, Gesetzverlag Schulze & Co. 104 S. Preis 0,75 M.

Mannheim, Rechenschaftsbericht über die Einnahmen und Ausgaben der städtischen Kassen pro 1898.

Witten, Haushalts-Etat der Stadtgemeinde Witten pro 1898/99 nebst Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten pro 1. April 1897/98.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7072) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

IX. Jahrgang. Berlin, den 19. Oktober 1899. Nummer 3.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. **Dr. Ernst Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Tarifgemeinschaft im deutschen Buchdruckgewerbe.

Ein Schritt zum sozialen Frieden.

In den parlamentarischen und publizistischen Erörterungen über die dem Reichstage vorliegenden Anträge, die auf verschiedenen Wegen das gleiche Ziel einer gemeinsamen Organisation der Arbeitgeber und der Arbeiter erstreben, ist merkwürdigerweise kaum die Rede von einer Einrichtung gewesen, die, freilich in anderer Form, eine solche Organisation für ein großes, weit verbreitetes und blühendes Gewerbe in Deutschland bereits erfolgreich durchgeführt hat. Wir meinen die Tarifgemeinschaft, die zwischen Prinzipalen und Gehülfen des Buchdruckgewerbes seit einigen Jahren besteht. Allerdings verfolgen die nationalliberalen und Centrumsanträge auch noch andere, weitergehende Bestrebungen, aber die Grundlage jeder Thätigkeit einer gemeinsamen Organisation von Arbeitgebern und Arbeitern ist doch die Regelung der Arbeitsbedingungen und die Sicherung ihrer Durchführung. Das ist aber gerade der Boden, auf dem die Buchdrucker-Tarifgemeinschaft errichtet ist. Obwohl die „Soz. Praxis“ sich wiederholt mit ihr beschäftigt hat, erscheint es uns nützlich, Wesen und Bedeutung dieser Institution hier nochmals ausführlicher, als bisher geschehen, darzulegen. Erwünschten äußeren Anlaß giebt uns der unlängst erschienene Kommentar zum Tarif, den das Tarifamt der deutschen Buchdrucker herausgegeben hat. Der Hauptgrund für uns, die folgenden Ausführungen zu machen, liegt aber in der Thatsache, daß jetzt, wo die „Organisation der Arbeit“ im Mittelpunkt aller sozialpolitischen Kämpfe steht, eine Einrichtung, der die Fortbildung des Arbeitsvertrages gemäß dem modernen Recht bereits gelungen ist, die größte Beachtung aller Sozialpolitiker erheischt.

Wenn nirgends sonst die Neuordnung des Arbeitsverhältnisses soweit gediehen ist wie im Buchdruck, so liegt der Grund hierfür zum Theil in der historischen Entwickelung dieses Gewerbes.[1]) Das Bestreben, sich zu einigen und sich zu verständigen, tritt hier immer wieder hervor, auch nachdem durch die Gewerbeordnung die alte Gebundenheit der Innungen und der Gesellenbruderschaften beseitigt war. Der im Jahre 1869 begründete „Deutsche Buchdrucker-Verein“ (Arbeitgeber) brachte sofort die Errichtung eines Schiedsgerichts zur Regelung von Lohnstreitigkeiten in Vorschlag. Dies kam auch zu Stande, gebildet aus 9 Prinzipalen und 9 Gehülfen. 1870 fungirte es als Tarifkommission und setzte den Grundpreis für die Arbeitsleistung fest. Als aber der Prinzipalverein einseitig beschloß, diesen Tarif als allgemein für ganz Deutschland gültig zu erklären, widersetzten sich die organisirten Gehülfen und verlangten die Anerkennung des von ihrem Verbande aufgestellten Tarifs. Hierüber kam es dann zu heftigen Kämpfen, „da es sich zum ersten Male um die Anerkennung der Gleichberechtigung der Gehülfen beim Abschlusse des Arbeitsvertrages handelte.“[2]) Beide Parteien aber erkannten bald, daß derartige Streitigkeiten auf die Dauer sowohl die Arbeitgeber wie die Arbeiter schädigten. Zudem trug die buntscheckige Verschiedenartigkeit der Lohn- und Arbeitsbedingungen eine ungesunde Konkurrenz in das Gewerbe. So traten 1873 Delegationen der Prinzipale und der Gehülfen zusammen und vereinbarten einen Normaltarif, der einen Minimallohn, zehnstündige Arbeitszeit, sowie die Art der Lohnberechnung festsetzte. Um die Beschlüsse zur Durchführung zu bringen, wurden ein Einigungsamt und mehrere Schiedsämter errichtet. Indessen dieser Versuch einer gemeinsamen Regelung des Arbeitsverhältnisses gelang nur theilweise. Das Einigungsamt und die Schiedsgerichte gingen ein, der Tarif erlangte nicht die Ausdehnung, um als feste Norm im Gewerbe zu dienen, die Bestrebungen auf Revision drangen nicht durch. Der Hauptgrund für diese Unsicherheit lag darin, daß die Tarifkommission nur eine sehr lose zusammenhängende Korporation bildete, der eine straffe Exekutive unmöglich war.

[1]) Vgl. hierüber Friedr. Zahn, Die Organisation der Prinzipale und Gehülfen im deutschen Buchdruckgewerbe. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 45. Leipzig 1891. Ferner: Fritz Tiedemann, Die neuere Entwickelung der Arbeitsverhältnisse und der gewerkschaftlichen Organisation im Buchdruckgewerbe. Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, 53. Jahrg. 2. Heft. Tübingen 1897.

[2]) Deutscher Buchdrucker-Tarif nebst Kommentar. Laut Beschlüssen des Tarif-Ausschusses herausgegeben vom Tarif-Amt der deutschen Buchdrucker. 1899. Die gestellte Aufgabe ist in vorzüglicher Weise von dem Geschäftsführer des Tarifamtes, Herrn Paul Schliebs, gelöst worden.

Mit einer Reorganisation dieser Behörde setzten denn auch die Beschlüsse der Vertreter der Prinzipale und der Gehülfen im Jahre 1886 ein. Beide vertragschließende Theile verpflichteten sich für allgemeine Einführung und Aufrechterhaltung des Tarifs zu wirken. Indessen blieb dieser Beschluß, dem ähnliche während der nächsten Jahre folgten, vielfach auf dem Papier. Nur wenig über 1000 Firmen von etwa 4000 erkannten den Tarif an. Die Gehülfen beklagten sich, daß die Prinzipale nichts für die Propaganda thäten. Andererseits standen sie dem Prinzipalsvorschlag auf Errichtung einer Tarifgenossenschaft wegen der Kostenbeiträge ablehnend gegenüber. Die Gehülfen verlangten ferner, daß der Tarif nur zwischen den beiden Organisationen (Deutscher Buchdrucker-Verein der Prinzipale und Gehülfen-Verband deutscher Buchdrucker) abgeschlossen werden sollte, die Arbeitgeber verwarfen diesen Antrag. Doch wurde 1889 von der Tarifkommission beschlossen, daß „seitens der tariftreuen Prinzipale nur Gehülfen eingestellt werden, die nachweislich zu tarifmäßigen Bedingungen und in solchen Geschäften ausgelernt haben". Dagegen erhob sich lebhafter Widerspruch aus Prinzipalskreisen, und auch in den Gehülfenkreisen nahm die Verstimmung gegen die Tarifgemeinschaft zu. 1891 kam es zum Bruch. Aeußerer Anlaß war ein Antrag auf Verkürzung der Arbeitszeit, der von den Prinzipalen abgelehnt wurde. Im November 1891 brach ein Streik aus, an dem 12000 Gehülfen betheiligt waren. Nach zehnwöchentlichem Kampfe, der dem Verbande der Gehülfen über 2 Millionen an Unterstützungsgeldern kostete, mußten die Arbeiter den Kampf aufgeben. Mitte Januar 1892 verständigten sich beide Parteien darüber, den Streik für beendigt zu erklären und die Arbeit zu den alten Tarifbedingungen aufzunehmen. Die Tarifkommission löste sich durch Austritt der Gehülfen auf.

„In Folge des Fehlens einer aus Prinzipalen und Gehülfen bestehenden allgemeinen Tarifbehörde — wir citiren den Kommentar — kam es nun bald zu einer Zerrissenheit auf dem Lohngebiete, die mit der nichterloschenen gegenseitigen Erbitterung auf die Dauer nicht zu ertragen war." Die Regelung des Lehrlingsnachwuchses, die früher mit Erfolg betrieben worden war, verfiel gänzlich. Die Arbeitszeit erfuhr vielfach eine Verlängerung. Die Zahl der unter Tarif entlohnten Gehülfen wuchs bedrohlich an. Die einreißende Anarchie machte sich auf beiden Seiten so nachtheilig bemerklich, daß im Frühjahr 1896 die Vorstände des Prinzipalverbandes und des Gehülfenvereins zusammentraten und beschlossen, gemeinsam Verhandlungen zu führen. Am 15. April 1896 begannen die Berathungen; die Prinzipale waren durch den Tarifausschuß des „Deutschen Buchdruckervereins" vertreten, die Delegirten der Gehülfen aus Urwahlen hervorgegangen. Das Resultat der Verhandlungen war eine vollständige Einigung: Die 1891 aufgehobene Tarifgemeinschaft der Prinzipale und Gehülfen kam wieder zum Abschluß. Der Tarif wurde auf eine fünfjährige Dauer vereinbart; er wies eine Verkürzung der Arbeitszeit (9 Stunden ohne Pausen) und eine Lohnerhöhung auf. Als Organ zur Festsetzung und Durchführung des Tarifs wurde der „Tarifausschuß der Deutschen Buchdrucker" proklamirt, als dessen ständiges Organ das „Tarifamt der Deutschen Buchdrucker" ins Leben gerufen; ferner wurden Schiedsgerichte und Arbeitsnachweise errichtet. Gegen diese Beschlüsse wurde von einem Theil der Gehülfenschaft lebhaft protestirt, aber mit mehr als zwei Drittel Mehrheit stimmte ihnen die Generalversammlung des „Verbandes der Deutschen Buchdrucker" zu, und der „Deutsche Buchdruckerverein" (Prinzipale) machte die Anerkennung des Tarifs für seine Mitglieder zur statutarischen Pflicht.

Die Ausgestaltung der Einrichtungen hat sich folgendermaßen vollzogen. Das Tarifamt, „als eine Behörde des Friedens gedacht", ist aus drei Prinzipalen und drei Gehülfen und ebensoviel Stellvertretern gebildet, die mit Ausnahme der beiden Vorsitzenden durch den Tarifausschuß gewählt werden; die beiden Vorsitzenden des Ausschusses, ein Prinzipal und ein Gehülfenvertreter, sind zugleich Vorsitzende des Amtes. Der Sitz des Tarifamtes kann wechseln, um es etwaigen lokalen Einflüssen zu entziehen. Zur Führung der Geschäfte wurde ein Beamter gewählt. Das Tarifamt hat eine sehr rührige Agitation für die Einführung des Tarifs entfaltet; während Ende 1897 der Tarif nur von 895 Firmen an 285 Orten schriftlich anerkannt war, konnten im Mai 1897 bereits 1631 Firmen an 469 Orten konstatirt werden. Ein Jahr später waren es schon 2030 Firmen an 647 Orten und gegenwärtig sind es über 2700 Firmen an 880 Orten, rund 31 000 Gehülfen arbeiten zu tarifmäßigen Bedingungen.[3] Die erreichten Erfolge sind zum großen Theile der energischen und zugleich vermittelnden Thätigkeit des Tarifamtes zu danken, das mit den Vertretern der Organisationen in den einzelnen Kreisen in ständiger Fühlung steht. Ferner hat das Amt die Errichtung von Schiedsgerichten gefördert, von denen jetzt 21 in verschiedenen Orten bestehen. Ihre Aufgabe ist es, über alle Streitigkeiten aus dem Tarife zu entscheiden; sie werden aus je zwei bis fünf Prinzipalen und Gehülfen gebildet. Wenn ihre Beschlüsse nicht mit wenigstens Zweidrittel-Mehrheit gefaßt sind, kann Berufung an das Tarifamt eingelegt werden. Verhandelt haben die Schiedsgerichte bis jetzt in 141 Fällen (einschließlich 4 Gutachten). Von diesen wurden entschieden nach dem Klageantrage der Gehülfen 78, der Prinzipale 10, eine Einigung wurde in 14 Fällen erzielt. Abgewiesen wurden 4 Klagen, in 5 Fällen die Zuständigkeit verneint, mit Stimmengleichheit wurden abgewiesen 19 Klagen, von denen 13 an die Berufungsinstanz kamen, wo 8 nach dem Antrag der Gehülfen, 5 nach dem der Prinzigale entschieden wurden. 7 Urtheile wurden vom Tarifamt für rechtsirrthümlich erklärt. Außerdem wurde ohne Verhandlung vor den Schiedsgerichten durch ihre Vorsitzenden in 32 Fällen eine gütliche Einigung erzielt. „Thatsache ist, daß durch die garantirte Anrufung der Schiedsgerichte der Tarif in allen seinen Theilen weit strenger zur Durchführung gekommen ist als alle seine Vorgänger." Endlich die Arbeitsnachweise, deren es zur Zeit 57 an 39 Orten giebt. Sie werden nach Angabe des Tarifausschusses verwaltet und unterstehen dem Tarifamt. Ihre Aufgabe ist, „daß sie nur tariftreue Buchdruckergehülfen in tariftreuen Buchdruckereien unterbringen und auf Anweisung des Tarifamtes in erster Linie den durch ihr Eintreten für tarifmäßige Bezahlung konditionslos gewordenen Gehülfen Arbeit nachweisen."

Und wie funktionirt nun dieser Apparat in den drei Jahren seines Bestehens? Hierüber haben die Betheiligten selbst das beste Urtheil! Die „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker", das Organ der Prinzipale, nennt in seiner Nr. 35 den Tarifkommentar ein Lohngesetzbuch, das in seiner Art ganz einzig dastehe: „Aus ihm — heißt es dann weiter — geht so recht die ganze große wirthschaftliche und sozialpolitische Bedeutung hervor, welche die in der Tarifgemeinschaft des Buchdruckgewerbes durchgeführte Art der Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse hat. Aus ihm geht hervor, mit welcher Gewissenhaftigkeit, Treue und Hingebung die zahlreichen Organe der Tarifgemeinschaft an der Auslegung wie an der Durchführung des Tarifes arbeiten. Aus ihm geht auch hervor, welchen heilsamen gewerblichen Einfluß die in der Tarifgemeinschaft vereinigte Macht der Berufsgenossen auszuüben vermag." Und wie die Arbeitgeber, so ähnlich die Gehülfen im „Correspondent" Nr. 100: „Es will sicherlich etwas heißen bei der heute im Wirthschafts- wie im bürgerlichen Leben vielfach herrschenden einseitigen Auffassung über die Stellung der Unternehmer zu den Arbeitern und vice versa, ein ganzes nationales Gewerbe dazu zu befähigen, über diese Zerrissenheiten und Zerklüftungen hinweg zu schreiten, beide Theile in friedlicher Kulturarbeit zusammenzuführen und unbeschadet der speziellen Interessen Prinzipale und Gehülfen für den gewerblichen und sozialen Fortschritt praktisch wirken zu lassen. Was dadurch geschaffen und befestigt wird, ist niemals wieder zu zerstören, und der Tarifkommentar ist der sprechendste Beweis dafür, daß wir auf dem betretenen Wege eine Arbeit der Gegenwart und der Zukunft verrichten, die überall dort, wo man ein Verständniß für derartige Fragen zeigt, vorbildlich und nützlich wirken muß." Der Tarifkommentar selbst aber spricht zum Schluß seiner Ausführungen die gemeinsame Ansicht von Prinzipalen und Gehülfen in den Worten aus, „daß die Gleichberechtigung bei Abschließung des Arbeitsvertrages zwischen Prinzipalen und Gehülfen im Buchdruckgewerbe seit Jahren garantirt ist." Ein solches Abkommen sei nöthig und zeitgemäß: „Wir sehen in ihm die Möglichkeit, die Beziehungen untereinander zu pflegen, gegenseitige Forderungen auf dem Wege friedlichen Uebereinkommens zu regeln und dadurch eine neue Zerklüftung der zusammengehörigen vertragschließenden Parteien zu vermeiden. Wir hoffen, daß das äußerste und letzte Mittel bei Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht noch einmal im Buchdruckgewerbe die Oberhand bekommen, sondern daß man es vorziehen wird, in parlamentarischer Weise die Kämpfe auszufechten und Recht und Gerechtigkeit walten zu lassen .... Heute und hoffentlich für alle Zeiten stehen die deutschen Buchdrucker unter dem Wahrspruch: „Friede ernährt, Unfriede verzehrt".

Wir haben diesen Ausführungen der Interessenten nur noch hinzuzufügen, daß eine derartige Regelung des Arbeitsverhältnisses, wie sie das deutsche Buchdruckgewerbe erreicht hat, nicht nur den direkt Betheiligten, Prinzipalen wie Gehülfen, zum Nutzen gereicht, sondern auch dem Gemeinwesen, der deutschen Arbeit und dem sozialen Frieden. Wenn viele tausende von Arbeitern dadurch ständige und gesicherte Beschäftigung unter verhältnißmäßig günstigen Bedingungen erhalten und die große Mehrzahl der

[3]) Am stärksten trat die von den organisirten Prinzipalen und Gehülfen gemeinsam betriebene Propaganda zur Durchführung des Tarifs zu Tage in dem geschlossenen Vorgehen beider Verbände Ende 1898 gegen die Gegner des Tarifs; die „Soziale Praxis" hat im Jahrg. VIII Sp. 66, 172, 219 über diese bedeutsame Bewegung ausführlich berichtet.

Prinzipale in der Lage ist, ihren Betrieb ohne Besorgniß vor plötzlichen Störungen und ohne Behelligung durch eine Schmutzkonkurrenz zu führen, so wird damit ebenso eine wirthschaftliche, soziale und kulturelle Hebung einer Arbeiterschicht wie eine Stetigkeit in der Entwickelung des Gewerbes erreicht, die der Gesammtheit nur förderlich und dienstlich sein kann. Derartige gemeinsame Regelungen verdienen in der That die allseitige Unterstützung. Mit besonderer Freude verzeichnen wir es daher, daß das Kaiserliche Kanalamt in Kiel bei Ausschreibung der Lieferung von Druckarbeiten unter die Submissionsbedingungen die Forderung aufgenommen hat, es müßten die Gehülfen der betreffenden Firma auf Grund des Deutschen Buchdruckertarifs bezahlt werden. Das ist ein Vorbild, das sich alle Behörden in Staat und Gemeinde ebenso wie alle Privaten bei Vergebung von Druckaufträgen zu Herzen nehmen sollten. In England besonders, aber auch in Belgien und Frankreich geschieht es überhaupt vielfach, daß staatliche und kommunale Verwaltungen die fair wages-Klausel in ihre Verträge mit privaten Arbeitgebern aufnehmen, in Deutschland sind solche Akte einer gerechten Lohnpolitik der Behörden leider noch recht selten, obwohl sie dem öffentlichen Interesse in hohem Maße entsprechen.

Wenn nun auch die Tarifvereinigung der Buchdrucker einzig in ihrer Art dasteht, so sind doch Tendenzen in der gleichen Richtung auch in anderen Gewerben zu gewahren. Meist freilich haben sie nur zu lokalen Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern geführt, zu Platzordnungen, Lohnabkommen, Schiedsgerichten, gemeinsamen Kommissionen; solche gab oder giebt es z. B. namentlich im Baugewerbe in Chemnitz, Stuttgart, Jena, Berlin, Breslau, München, Magdeburg, Posen, Neustadt a. H., Barmen; auch aus anderen Gewerben werden derartige gemeinsam erfolgte Festsetzungen der Arbeitsbedingungen mit längerer Fristdauer gemeldet (Buchbinder, Tischler, Drechsler, Metzger, Bäcker, Brauer 2c.). Es darf daher nicht Wunder nehmen, daß auf dem dritten Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands in Frankfurt a. M. (8.—13. Mai 1899) die Frage nach der Räthlichkeit solcher Tarifvereinbarungen mit ganz überwiegender Mehrheit von den Vertretern der organisirten Arbeiter bejaht worden ist.[4] Der Referent Döblin, der bewährte Führer der deutschen Buchdruckergehülfen, erklärte u. A.: Zweifellos sei es Zweck der Gewerkschaften, die wirthschaftliche Lage der Arbeiter zu heben; dazu gehöre aber auch, daß es soviel wie möglich ohne schwere Opfer geschehe. Die fünf Jahre, 1891—1896, ohne Tarifgemeinschaft seien für sie sehr ungünstig, ein steter Kampf gewesen. Jetzt könne man ziffernmäßig nachweisen, daß die Mehrzahl der Arbeiter im Buchdruckgewerbe in Folge der Tarifgemeinschaft einen höheren Lohn, eine kürzere Arbeitszeit haben: „Man wendet ein, daß unter dem Tarifverhältniß die Konjunktur nicht ausgenutzt werden könne, aber der Tarif wird dafür auch bei einer Depression weiter gezahlt.“ Und Bömelburg, der hervorragendste Leiter der Maurerverbände, fügte hinzu: „Wenn wir als Gewerkschafter unsere erste und wichtige Aufgabe, die Löhne zu erhöhen, die Arbeitszeit zu verkürzen, überhaupt eine Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse herbeizuführen erfüllen wollen, können wir dies niemals, wenn wir nicht versuchen, Vereinbarungen mit den Unternehmern zu treffen . . . . Für uns als Gewerkschaft kommt es nicht darauf an, daß wir nur im günstigen Momente etwas erreichen, sondern auch, wenn die Verhältnisse günstig liegen, daran denken, für die schlechte Zeit das Erreichte festzuhalten, um dann in einer besseren Zeit wieder daran anzuknüpfen und zu versuchen weiter zu kommen . . . . Wir brauchen nothwendiger Weise eine Vereinbarung mit dem Unternehmerthum, um vorwärts zu kommen.“ Die schließlich mit allen gegen 4—5 Stimmen angenommene Resolution des Gewerkschaftskongresses lautet:

Tarifarische Vereinbarungen, welche die Lohn- und Arbeitsbedingungen für eine bestimmte Zeit regeln, sind als Beweis der Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiter seitens der Unternehmer bei Festsetzung der Arbeitsbedingungen zu erachten und in den Berufen erstrebenswerth, in welchen sowohl eine starke Organisation der Unternehmer wie auch der Arbeiter vorhanden ist, welche eine Gewähr für Aufrechterhaltung und Durchführung des Vereinbarten bieten. Dauer und Umfang der jeweiligen Vereinbarungen lassen sich nicht schematisiren, sondern hängen von den Eigenarten des betreffenden Berufes ab.

Daß solche Tarifgemeinschaften mit umfassender Wirkung und mehrjähriger Dauer möglich und nützlich sind, beweisen die Erfahrungen im Buchdruckgewerbe. Aber sie haben für ihre Errichtung und Durchführung allerdings drei unerläßliche Voraussetzungen: 1. Die faktische Gleichberechtigung beider Kontrahenten beim Abschluß des Arbeitsvertrages; 2. die beiderseitige Anerkennung der Nothwendigkeit einer kollektiven Regelung des Arbeitsvertrages; 3. Starke Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter. Ohne diese drei Bedingungen können dauernde Tarifgemeinschaften, unter denen beide Theile sich wohl fühlen, nicht geschlossen, geschweige denn durchgeführt werden. Es ist kein Zufall, daß gerade im deutschen Buchdruckgewerbe diese Institution zu einer kräftigen Wirksamkeit gelangt ist: Einsichtsvolle Unternehmer und hochstehende Arbeiter haben sich hier die Hände gereicht, um die gemeinsamen Interessen zu wahren. Sie konnten dies aber nur, weil die Prinzipale sowohl wie die Gehülfen über kräftige Organisationen zur Wahrung auch ihrer Sonderinteressen verfügen. Wenn es in anderen Gewerben ebenfalls zu umfassenden und dauernden Vereinbarungen kommen soll, wie dies die organisirten Arbeiter wünschen, so müssen hier auch die gleichen Voraussetzungen erfüllt werden. Sehr viel können dazu aus eigener Initiative Unternehmer und Arbeiter thun. Aber alle ihre Bemühungen werden nutzlos sein, wenn das Koalitionsrecht, dies Grundrecht der deutschen Arbeit, verkümmert und ausgehöhlt wird, anstatt vom papiernen Recht in die lebensvolle Wirklichkeit übergeführt zu werden. Derartige Entwickelungen gehen, wie jeder große Kulturfortschritt, nicht ohne Kampf und Streit vor sich, aber durch diese Kämpfe hindurch gelangen wir zum sozialen Frieden!

Berlin. Ernst Francke.

[4]) Vgl. Protokoll der Verhandlungen des 3. Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands. Hamburg 1899.

X. Parteitag der deutschen Sozialdemokratie.

Zum zehnten Male seit Aufhebung des Sozialistengesetzes versammelten sich die Delegirten der sozialdemokratischen Partei zu ihrem Jahreskongreß. Am 9. Oktober begannen die Berathungen in Hannover, sie dauerten wie üblich eine volle Woche. Anwesend waren 197 Delegirte mit 230 Mandaten, ferner 25 Reichstagsabgeordnete ohne Delegirtenmandat, 5 Mitglieder des Parteivorstandes, 6 Kontroleure, 1 Vertreter des Hamburger Verlags Auer & Co. sowie 7 auswärtige Gäste. Am Vorabend sprachen in einer öffentlichen Begrüßungsversammlung Meister und Frohme; der Grundzug ihrer Reden war eine Mahnung zur Einigkeit. Zum Vorsitzenden wurde wieder Singer-Berlin gewählt, dem Blume-Hamburg zur Seite stand. Von den Genossen im Auslande überbrachten Grüße und Wünsche Adler-Wien für die Oesterreicher, Vliegen für die Holländer, Lindblatt-Stockholm für die Schweden, Dietzgen-Chicago für die Nordamerikaner, Rüsperli für die Schweiz; für Belgien, Frankreich, England sprach Niemand.

Unter größter Beschleunigung, wie sie niemals vorher dagewesen, erledigte der Parteitag am ersten Verhandlungstage den Geschäftsbericht des Vorstandes, den Kassenbericht und das Referat der Kontroleure; in der Debatte wurde eigentlich nur über das vielfach scharf gemißbilligte Fehlen der Löbtauer Verurtheilten auf der Neuen Kurs-Strafliste gesprochen, alle Abänderungsvorschläge und Tadelsvoten wurden aber schließlich entweder zurückgezogen oder abgelehnt. Noch bedeutungsloser waren die Verhandlungen über den parlamentarischen Bericht, über die Maifeier, die mit der üblichen Resolution ohne jede Debatte erledigt wurde, und über den internationalen Kongreß der Sozialdemokratie in Paris; Liebknechts Antrag: „Der Parteitag beschließt, die deutschen Genossen zur Bekundung des internationalen Solidaritätsgefühls zu möglichst zahlreicher Beschickung des „Internationalen Arbeiterkongresses“ aufzufordern, der im Herbst des nächsten Jahres (1900) zu Paris sich versammeln wird,“ wurde ohne Weiteres stillschweigend angenommen. Die Versammlung stand sichtlich von vornherein unter der Absicht, alle nebensächlichen Fragen, mit denen frühere Parteitage gewöhnlich mehrere Tage verzettelt hatten, diesmal in aller Eile abzuthun, um baldigst zu der großen Hauptsache, der Programmdebatte, zu kommen.

Diese ist denn auch ausgiebig zu ihrem Rechte gekommen. Sie begann am Dienstag, den 10. Oktober früh und endigte am Freitag, den 14. d. M. Mittags, also, da für die Berathungen der achtstündige Normalarbeitstag gilt, nach 28 stündiger Dauer. Eingeleitet wurde sie durch das Referat Bebels, das sechs Stunden in Anspruch an; ihm folgte eine mehr als dreistündige Erwiderung Davids, dann kamen in bunter Reihenfolge an 30 Redner, darunter Woltmann, Rosa Luxemburg, Molkenbuhr, Fendrich, Liebknecht, Katzenstein, Hofer, Kautsky, Klara Zetkin, Peus, v. Elm, Frohme, Stadthagen, Auer, v. Vollmar; das Schlußwort Bebels dauerte abermals zwei Stunden und ein scharfes Geknatter von

persönlichen Bemerkungen, das der großen Schlacht folgte, bewies, wie viel Zündstoff in der Luft lag. Die Debatten selbst wurden im Großen und Ganzen mit einer Lebhaftigkeit und Kraft, einer Sicherheit und Gewandtheit geführt, die man nicht ohne Bewunderung lassen kann; man fragt sich unwillkürlich, welche andere Partei in Deutschland ist gegenwärtig zu einer solchen Verhandlung über ihre Grundsätze, Taktik und Ziele befähigt, wie sie hier in Hannover mit einem stattlichen Aufwand von physischer und geistiger Energie geführt worden ist?

Da die „Soziale Praxis“ aus derselben Feder, die im Jahrgang VII Nr. 25, 26, 28 und 29 und Jahrgang VIII Nr. 14 und 15 die Entwickelung in der deutschen Sozialdemokratie geschildert hat, demnächst eine kritische Würdigung der Vorgänge innerhalb der Partei während des letzten Jahres bringen wird, beschränken wir uns heute auf einen kurzen Abriß der äußeren Ergebnisse des Parteitages in Hannover. Es ist dabei natürlich nicht möglich, auf die Einzelheiten der Riesendebatte einzugehen, in der unseres Erachtens vier Hauptrichtungen zu Tage traten: die radikale Verwerfung Bernsteins aus Gründen der marxistischen Orthodoxie, vertreten durch Liebknecht, die gemäßigte Ablehnung Bernsteins aus Gründen der wirksamen Agitation, geführt von Bebel, die maßvolle Anlehnung an Bernstein, die Auer vertritt, und endlich die von David geführte unbedingte Anerkennung Bernsteins. Dieser Eintheilung haftet natürlich etwas Schematisches an, wie jeder Klassifikation, und es muß auch konstatirt werden, daß zwischen den einzelnen Richtungen mannigfach nuancirte Uebergänge bestehen. Aber es trat doch bald zu Tage, daß die radikale Orthodoxie nur eine verschwindende Minderheit in der Versammlung aufbot, und sogar die Abneigung Bebels gegen die Flaumacherei Bernsteins hat sich dazu bequemt, eine Resolution einzubringen, zu der Bernstein durch Auer erklären ließ, er könne sie cum grano salis auch unterschreiben. Trotz alles rothen Aufputzes, fielen die Würfel zu Gunsten der Gegenwartspolitik gegen die Zukunftsmusik. Grausamer ist das „Endziel“ wohl niemals verhöhnt worden als von Auer, die Gewerkschaftsbewegung und die Genossenschaften haben sich den ihnen so lange verweigerten Boden der Anerkennung errungen, der Opportunismus geht von der Defensive zum Angriff vor. Die zuletzt mit 216 gegen 21 Stimmen angenommene Resolution wird in ihrer wahren Bedeutung nur dann gewürdigt, wenn man sich vorhält, daß Gegner wie Anhänger Bernsteins für sie gestimmt haben. Sie beweist, wie stark die innere Wandelung der Partei ist, wenn diese auch noch darauf hält, das historische äußere Gewand unverändert zu lassen.

Der Wortlaut der Resolution ist folgender:

„Die bisherige Entwickelung der bürgerlichen Gesellschaft giebt der Partei keine Veranlassung, ihre Grundanschauungen über dieselbe aufzugeben oder zu ändern.

Die Partei steht nach wie vor auf dem Boden des Klassenkampfes, wonach die Befreiung der Arbeiterklasse nur ihr eigenes Werk sein kann, und betrachtet es demzufolge als geschichtliche Aufgabe der Arbeiterklasse, die politische Macht zu erobern, um mit Hülfe derselben durch Vergesellschaftung der Produktionsmittel und Einführung der sozialistischen Produktions- und Austauschweise die größtmögliche Wohlfahrt Aller zu begründen.

Um dieses Ziel zu erreichen, benutzt die Partei jedes mit ihren Grundanschauungen vereinbare Mittel, das ihr Erfolg verspricht. Ohne sich über das Wesen und den Charakter der bürgerlichen Parteien als Vertreter und Verfechter der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung zu täuschen, lehnt sie ein Zusammengehen mit solchen von Fall zu Fall nicht ab, sobald es sich um Stärkung der Partei bei Wahlen, oder um Erweiterung der politischen Rechte und Freiheiten des Volkes, oder um eine ernsthafte Verbesserung der sozialen Lage der Arbeiterklasse und die Förderung von Kulturaufgaben, oder um Bekämpfung arbeiter- und volksfeindlicher Bestrebungen handelt. Aber die Partei bewahrt sich überall in ihrer Thätigkeit ihre volle Selbstständigkeit und Unabhängigkeit und betrachtet jeden Erfolg, den sie erringt, nur als einen Schritt, der sie ihrem Endziel näher bringt.

Die Partei steht der Gründung von Wirthschaftsgenossenschaften neutral gegenüber; sie erachtet die Gründung solcher Genossenschaften, vorausgesetzt, daß die dazu nöthigen Vorbedingungen vorhanden sind, als geeignet, in der wirthschaftlichen Lage ihrer Mitglieder Verbesserungen herbeizuführen, sie sieht auch in der Gründung solcher Genossenschaften wie in jeder Organisation der Arbeiter zur Wahrung und Förderung ihrer Interessen ein geeignetes Mittel zur Erziehung der Arbeiterklasse zur selbstständigen Leitung ihrer Angelegenheiten, aber sie mißt diesen Wirthschaftsgenossenschaften keine entscheidende Bedeutung bei für die Befreiung der Arbeiterklasse aus den Fesseln der Lohnsklaverei.

In der Bekämpfung des Militarismus zu Wasser und zu Lande und der Kolonialpolitik beharrt die Partei auf ihrem bisherigen Standpunkt. Ebenso verbleibt sie bei ihrer bisherigen internationalen Politik, die auf eine Verständigung und Verbrüderung der Völker, in erster Linie der Arbeiterklasse in den verschiedenen Kulturländern, abzielt, um auf dem Boden einer allgemeinen Föderation die Lösung der gemeinsamen Kulturaufgaben herbeizuführen.

Nach all diesem liegt für die Partei kein Grund vor, weder ihre Grundsätze und Grundforderungen, noch ihre Taktik, noch ihren Namen zu ändern, und sie weist jeden Versuch entschieden zurück, der darauf hinausgeht, ihre Stellung gegenüber der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung und den bürgerlichen Parteien zu verschleiern oder zu verrücken.“

In gewissem Sinne war die Milizdebatte, die nunmehr folgte, nur eine Fortsetzung der Programm-Diskussion. Trat aber in dieser das persönliche Moment, soweit Bernstein in Betracht kam, in den Hintergrund, so führte hier der Zwist zwischen Schippel und Bebel zu den massivsten Angriffen. Das Referat führte Geyer, die Angegriffenen, Schippel, Auer und Heine wehrten sich energisch ihrer Haut, ohne einen Schritt zurückzuweichen. Auch hier wurden die divergirenden Strömungen sachlich nicht in ein Bette geleitet, obwohl folgende Resolution zu Gunsten von Volksheeren Annahme fand:

„Das stehende Heerwesen ist nach seiner ganzen Entwickelung und Organisation das vornehmste Machtmittel zur Aufrechthaltung und Befestigung der Klassenherrschaft, eine Hauptstütze für alle volks- und arbeiterfeindlichen Bestrebungen, eine Einrichtung, die nur durch die schweren, stets wachsenden und ungerecht vertheilten Opfer an Gut und Blut möglich ist, die die herrschende Gesellschaft besonders den arbeitenden Klassen auferlegt. Das Bestreben der Partei muß deshalb darauf gerichtet sein, das Heerwesen von Grund aus umzugestalten, so daß die Wehrkraft der Nation aus einem Mittel der Unterdrückung nach innen und steter Beunruhigung nach außen zum Mittel der Sicherung der Volksrechte und Freiheiten und der Vertheidigung gegen fremde Angriffe wird. Zu diesem Zwecke verlangt die Partei eine auf demokratischer Grundlage aufgebaute Organisation der Landes- und Volksvertheidigung, die Kastenwesen und Gegensätze zwischen Volk und Heer unmöglich macht, jeden wehrfähigen Mann zum Waffendienst verpflichtet und seine Ausbildung zum brauchbaren Wehrmann durch entsprechende Jugenderziehung herbeiführt. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, betrachtet es der Parteitag als selbstverständlich, den Punkt 3 des Programms unverändert aufrechtzuerhalten, und fordert von den parlamentarischen Vertretern der Partei, auch künftig keinerlei Mittel für das bestehende Militärsystem zu bewilligen und jede Gelegenheit zur Propagirung der in diesem Punkte aufgestellten Forderung zu benützen.“

Trotz der schärfsten Verdikte, die in den Reden der Radikalen gegen Schippel gefällt wurden, erhielt ein Antrag, ihn aus der Partei auszuschließen, nur ein paar Stimmen. Dagegen wurde ihm die Mißbilligung der Partei wegen seines Verhaltens ausgesprochen. Wurde hier einem Vertreter des rechten Flügels ein Tadel zudiktirt, so erlitten Mitglieder der Linken das gleiche Schicksal, indem die Leipziger unter Schönlank wegen ihrer disziplinlosen Nichtachtung von Parteibeschlüssen ein scharfes Tadelsvotum erhielten. Völlig einig war dagegen der Parteitag in dem Protest gegen die Zuchthausvorlage, den Segitz kurz begründete; die einstimmig gebilligte Resolution lautet:

„Die grundsätzliche Auffassung über die Nothwendigkeit des Koalitionsrechtes und die Gemeinschädlichkeit der dieses bedrohenden Zuchthausvorlage hat bereits der Stuttgarter Parteitag festgelegt. Der seitdem von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf hat der deutschen Arbeiterklasse gezeigt, daß nach dessen Annahme jeder Kampf der Arbeiterorganisationen zur Erhöhung der Lebenshaltung der Arbeiterklasse unmöglich gemacht würde. Jetzt schon wird durch die Vereinsgesetzgebung der Einzelstaaten und ihre reaktionäre Handhabung die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter außerordentlich erschwert und die seit der Oeynhausener Kaiserrede ergangenen Klassenurtheile, wie das Urtheil von Löbtau, lassen keinen Zweifel, welchem Zweck die Zuchthausvorlage dienen soll. Die bürgerlichen Parteien haben bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfes „zum Schutze der Arbeitwilligen“ im Reichstag weder die politische Einsicht noch den Muth besessen, durch sofortige Verwerfung der Vorlage in zweiter Lesung — wie es von uns verlangt wurde — die Gefahren zu beseitigen, die für die deutschen Arbeiter und die gedeihliche Entwickelung im Reiche daraus hervorgehen. Die Regierungs- wie die Unternehmerpresse und die Unternehmerorganisationen sind seitdem unablässig thätig gewesen, die öffentliche Meinung irrezuführen, und bei der Abhängigkeit der Regierungen und der bürgerlichen Parteien von den Koalitionen der Großkapitalisten ist zu fürchten, daß die gemeingefährlichen Anschläge der Scharfmacher Erfolg haben werden. Die deutschen Arbeiter haben daher ein Lebensinteresse daran, sich immer wieder diese Erfahrungen vor Augen zu führen. Der Parteitag fordert daher die deutschen Arbeiter ohne Unterschied ihrer religiösen oder politischen Meinungen aufs Neue zu unablässiger Agitation auf, namentlich auch nach der Richtung hin, ihren politischen Einfluß aufzubieten, um jene Vertreter bürgerlicher Parteien zur Verwerfung der Vorlage zu veranlassen, die noch nicht ganz in einseitigem Klassenhasse zu blinden Werkzeugen der großkapitalistischen Interessen geworden sind. Statt Verkürzung des Koalitionsrechtes muß Ausbau und Erweiterung der Rechte der Arbeiterklasse auf politischem und wirthschaftlichen Gebiete

und gesetzliche Sicherstellung der Organisationen der Arbeiterklasse gegen Polizei und Unternehmerthum gefordert werden."

Bezüglich der Frauenorganisation wurde ein von allen weiblichen Delegirten auf dem Parteitage gestellter Antrag angenommen, durch den daran erinnert wird, überall dort weibliche Vertrauenspersonen zu wählen, wo deren Thätigkeit zur Förderung einer planmäßigen Agitation unter dem weiblichen Proletariat nöthig erscheint. Weiter werden nach einem Antrage der Frauen Zetkin und Braun für den Ausbau des gesetzlichen Schutzes der Arbeiterinnen folgende Forderungen festgestellt:

„1. Absolutes Verbot der Nachtarbeit für Frauen. 2. Verbot der Verwendung von Frauen bei allen Beschäftigungsarten, die dem weiblichen Organismus besonders schädlich sind. 3 Einführung des gesetzlichen Achtstundentages für die Arbeiterinnen. 4. Freigabe des Samstag-Nachmittags für die Arbeiterinnen. 5. Ausdehnung der Schutzbestimmungen für Schwangere und Wöchnerinnen auf mindestens einen Monat vor und zwei Monate nach der Entbindung; Beseitigung der Ausnahmebewilligungen von diesen Bestimmungen auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses. 6. Ausdehnung der gesetzlichen Schutzbestimmungen auf die Hausindustrie. 7. Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren. 8. Sicherung völliger Koalitionsfreiheit für die Arbeiterinnen. 9. Aktives und passives Wahlrecht der Arbeiterinnen zu den Gewerbegerichten."

Auf die Tagesordnung des nächsten Parteitages werden gesetzt: Die Taktik der Sozialdemokratie bei den Landtagswahlen (Antrag Rosa Luxemburg, Liebknecht und Antrick) und die Frage der Verkehrspolitik (Antrag der Stuttgarter Parteigenossen). Bei der Wahl des Parteivorstandes wurde diesmal von der linksstehenden Gruppe eine starke Agitation gegen Auer entfaltet und gegen ihn Schwartz-Lübeck als Gegenkandidat aufgestellt. Auer wurde jedoch gewählt, und zwar mit 138 Stimmen gegen 81. Der Parteivorstand besteht daher nach wie vor aus Bebel und Singer als Vorsitzenden, Auer und Pfannkuch als Sekretären, Gerisch als Kassirer. Als Ort für den nächsten Parteitag wurde Mainz bestimmt.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Die Kommission für Arbeiterstatistik wird im November, wie verlautet, zu einer Sitzung einberufen werden; auf der Tagesordnung steht die Berathung und Beschlußfassung über den Bericht betreffend die Arbeitsverhältnisse im Schankgewerbe. Die Erhebungen auf diesem Gebiete haben bereits im Jahre 1893 begonnen und sind mit der Vernehmung von Auskunftspersonen am 17.—21. November 1898 zu Ende gelangt. Seit dieser Sitzung ist die Kommission für Arbeiterstatistik nicht wieder einberufen worden. Diese lange Pause von einem vollen Jahre erhält noch eine besondere Beleuchtung, wenn man das Arbeitspensum der Kommission seit ihrem Bestehen überblickt: Die Kommission trat zum ersten Male am 23. Juni 1892 zusammen. Die erste der ihr zugewiesenen Aufgaben, die sie löste, war die Enquete im Bäckergewerbe; die Folge war die bekannte Bundesrathsverordnung vom 4. März 1896. Sodann wurden die Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse im Handelsgewerbe, in Getreidemühlen und im Schankgewerbe begonnen; alle drei sind jetzt beendet: die erste hat ihre legislatorische Verwerthung theils im neuen Handelsgesetzbuch, theils in der dem Reichstag vorliegenden Novelle zur Gewerbeordnung gefunden, die zweite hat zu der Bundesrathsverordnung vom 26. April 1899 geführt, und für die dritte stellt die Kommission ihren Bericht und ihre Anträge demnächst fest. Sehr rasch, nämlich in fünf Sitzungen, Mitte März 1896 bis Anfang Januar 1897, hat die Kommission die Enquete in der Konfektionsindustrie zu Ende geführt; auf ihren Ergebnissen bauen sich die Bundesrathsverordnung vom 31. Mai 1897 und die Vorschläge der jetzigen Novelle zur Gewerbeordnung auf. Wenn die Kommission den Bericht über das Schankgewerbe erledigt hat, bleibt ihr von sämmtlichen ihr bisher zugewiesenen Aufgaben nur noch die Erhebung über die Sonntagsruhe in der Binnenschiffahrt und Flößerei übrig, für die bis jetzt nur die Vorschläge angenommen sind, ohne daß die Enquete selbst in die Wege geleitet wäre. Mit diesem Mangel an Stoff die lange Sitzungspause von einem Jahre in Verbindung zu bringen, liegt nahe. Die Schuld an diesem Versagen des Berathungsmateriales ist nicht bei der Kommission zu suchen: nach §. 4 ihres Regulativs hat sie auf Anordnung des Bundesrathes oder des Reichskanzlers die ihr zugewiesenen Aufgaben zu erledigen — diese sind nahezu erschöpft und neue nicht gestellt — und Vorschläge für die Vornahme von Erhebungen zu machen, das hat sie früher gethan (Hausindustrie und Arbeitslohnstatistik), ohne daß ihre Vorschläge angenommen worden wären. Wenn jetzt nicht bald der Kommission neue Aufträge ertheilt werden — z. B. die Begutachtung der Ergebnisse der Reichsenquete über die gewerbliche Kinderarbeit, die Einleitung einer Erhebung über die Cigarrenhausindustrie, die Verwerthung der Umfrage über die Beschäftigung verheiratheter Frauen in Fabriken — so ist sie zu einer Thatenlosigkeit verdammt, die jedenfalls der Absicht bei der Errichtung dieser Institution in der Zeit einer energisch vorwärtsstrebenden Sozialreform sehr ferne gelegen hat. In Oesterreich muß der Arbeitsbeirath mindestens viermal im Jahre einberufen werden, in Deutschland hat die Kommission 1898—1899 ein einziges Mal getagt!

Der Verein für Sozialpolitik hat für die nächste Zeit Untersuchungen über die Entwickelung der Wasserstraßen, über die Wohnungsfrage und über die Stellung Deutschlands auf dem Weltmarkte eingeleitet; des Weiteren stehen auf dem Programm Erhebungen über die Verhältnisse im Detailhandel und über die Lage der Angestellten im Verkehrsgewerbe. Größere Publikationen über Deutschlands Beziehungen zum Weltmarkte und über die Wohnungsfrage stehen vermuthlich für die Zeit 1900/1901 bevor. Die nächste Generalversammlung des Vereins, die sich mit diesen zeitgemäßen Fragen beschäftigen wird, soll im Herbst 1901 stattfinden.

Antrag Meiningens auf Reichsverbot der Fabrikation von Phosphor-Zündhölzern. Die Meiningische Staatsregierung ist zu der Erwägung gekommen, daß es trotz eifrigen Bemühens und fortgesetzter Wachsamkeit der Behörden nicht gelungen sei, die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern, vom 13. Mai 1884 und der Bekanntmachung, betreffend Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern und Verwendung von weißem Phosphor, vom 8. Juli 1893 soweit durchzuführen, daß die Herstellung von Weißphosphorzündhölzern in der Hausindustrie beseitigt wäre. Im Gegentheil müsse angenommen werden, daß insbesondere in Neustadt am Rennsteig noch mehr als 100 Familien sich heimlich mit der verbotenen Herstellung von Phosphorzündhölzern in den Wohnungen beschäftigen. Da hierbei alle mit der Entwickelung von Phosphordämpfen verbundenen Arbeiten in den Wohnräumen und zwar der Geheimhaltung wegen bei verschlossenen Thüren und Fenstern ausgeführt würden, so wäre die Gesundheit der Betheiligten in hohem Grade gefährdet. Die Herzogliche Staatsregierung beantragt daher, es möge die Herstellung und der Vertrieb von Weißphosphorzündhölzern reichsgesetzlich überhaupt verboten werden. Wennschon die Zahl der Erkrankungen an Phosphornekrose abgenommen habe, so kämen nach den Aeußerungen einzelner Gewerbeaufsichtsbeamten doch immer noch solche Fälle nicht selten vor. Auf diese Anregung Meiningens hat der Reichskanzler eine besondere Erhebung über die Wirkungen des Gesetzes vom 13. Mai 1884 und der Bekanntmachung vom 8. Juli 1893, sowie über Umfang und Bedeutung der zur Zeit noch bestehenden deutschen Weißphosphor-Zündholzfabrikation angeordnet. Auf Grund solcher Ermittelungen wird sich alsdann voraussichtlich beurtheilen lassen, inwieweit die Gründe, welche beim Erlaß des Gesetzes vom 13. Mai 1884 dem gänzlichen Verbot der Weißphosphorzündhölzer entgegenstanden, inzwischen an Wichtigkeit verloren haben.

Brentano und die „Berliner Korrespondenz" über die Arbeitswilligen-Vorlage. Die im preußischen Ministerium des Innern herausgegebene „Berliner Korrespondenz" hatte Herrn Professor Brentano wegen seiner Rede auf dem Göttinger Parteitag der Nationalsozialen und der diesem Vortrage vorausgehenden und ihm zu Grunde liegenden Artikel in der „Sozialen Praxis" (Nr. 16 bis 52 Jahrg. VIII) der „schiefen Darstellung", ja der „Entstellung" des Gesetzentwurfes beschuldigt: Der Zweck des letzteren sei keineswegs die Regelung des Arbeitsangebots im Interesse der Arbeitgeber, sondern der erhöhte Schutz der Arbeitsfreiheit der Arbeitswilligen. Hierauf antwortete Brentano:

„Das hat allerdings bereits in der Begründung der Regierungsvorlage gestanden. Dem gegenüber habe ich ausführlich dargethan, daß alle von dieser in Aussicht genommenen Maßnahmen thatsächlich die Arbeiter der Möglichkeit berauben, auf das Angebot der Waare, von deren Verkauf sie leben, auf dem Wege der Koalition Einfluß zu üben. Welch anderem Verkäufer, habe ich betont, hätte man je zugemuthet, das Angebot seiner Waare durch den Käufer regeln zu lassen! Dabei erlaube ich mir der „Berliner Korrespondenz" zu bemerken, daß die Betrachtung des Arbeiters als eines Verkäufers, des Arbeitgebers als eines Käufers nicht auf einer willkürlichen Konstruktion meinerseits beruht. Es ist das die Auffassung der gesammten Nationalökonomie seit A. Smith und der modernen Gesetzgebung. Die „Berliner Korrespondenz" hat nun nicht etwa meine Ausführungen widerlegt. Sie hat ihnen gegenüber

einfach das wiederholt, was bereits in der Begründung der Vorlage steht, gegen welche sich jene Ausführungen richten. Da Wiederholung nicht so viel wie Widerlegung bedeutet, so ist es mir nicht möglich, will nicht auch ich noch wiederholen, dieser neuen Auslassung entgegenzutreten. Es genügt, den Leser auf meine Broschüre: „Reaktion oder Reform? Gegen die Zuchthausvorlage. Berlin, Verlag der ‚Hilfe'" zu verweisen, in der alles bereits erledigt ist, was die „Berliner Korrespondenz" vorbringt.

Die Fiktion, daß es sich bei dem Entwurf um den „Schutz der Arbeitsfreiheit" handele, wird am besten dadurch widerlegt, daß die Arbeiter ohne Unterschied diese ihnen zugedachte Wohlthat ablehnen, während Arbeitgeber es sind, die sie immer wieder fordern — doch wohl, weil sie von dem Gesetz eine Förderung ihrer Interessen erwarten. In diesem Sinne kann die der Regierung anscheinend willkommene Agitation von Arbeitgeber- und Unternehmerverbänden für den Entwurf diesen in den Augen der Unbefangenen — von den Arbeitern zu schweigen — nur diskreditiren.

Kommunale Sozialpolitik.

Kommunalprogramme. Das Vordringen des modernen sozialen Empfindens hat es unerläßlich gemacht, die sozialen Aufgaben der Gemeinde schärfer zu präzisiren. Die Parteien nahmen die sozialen Aufgaben auch der Gemeinde in ihr Programm auf, ja stellten Gemeindeprogramme auf, deren Forderungen sich fast ausschließlich auf solche Aufgaben bezogen. Ausführliche Programme dieser Art hatten nach dem Muster des London County Council die sozialdemokratischen Gemeindevertreter von Wien (vgl. „Soziale Praxis", Jahrg. V, Sp. 513, Jahrg. VI, Sp. 776), von München und Offenbach-Dieburg (vgl. Jahrg. VI, Sp. 1280 ff.) und der Provinz Brandenburg, das gewißermaßen das Normalprogramm der preußischen Sozialdemokratie ist und gegenwärtig auch bei den Gemeindewahlen in Berlin viel citirt wird (vgl. „Soziale Praxis", Jahrg. VIII, Sp. 277 und 365). Auf ihrem Göttinger Vertretertag haben nun die National-Sozialen am 3. und 4. Oktober sich über ein Kommunalprogramm geeinigt, das von den Verhältnissen ländlicher Gemeinden zunächst ganz absieht und für städtische und industrielle Gemeinwesen bestimmt ist. Das Programm fordert neben dem allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrecht, eventuell unter Anwendung des Proportionalwahlsystems, und völliger Sicherung der Wahlfreiheit auch für die Beamten, Lehrer u. s. w. die finanzielle Sicherung der Gemeindeverwaltungen durch Vermehrung der Eigenbetriebe, eine Bodenpolitik im Sinne der gemäßigten Bodenreformer und eine Erhöhung der gemeinnützigen Aufgaben der Gemeinden, wie sie die moderne Sozialpolitik ihnen auf dem Gebiete der Volksbildung, der Hygiene, des Wohnungswesens, der Arbeitsbeschaffung zuweist. Diese Programmpunkte lauten:

„Wir halten eine finanziell unabhängige Ausgestaltung der Gemeindeverwaltung für unerläßlich zur Erfüllung ihrer volkswirthschaftlichen Aufgaben. Als Weg dazu sehen wir an: a) Die Vergemeindung solcher Betriebe, welche den dauernden Bedürfnissen der Gemeinde dienen, und die durch ihren Monopolcharakter an sich einem gesunden Wettbewerb entzogen sind. Wir fordern daher für die Gegenwart: Ueberführung des städtischen Verkehrswesens (Pferde-, Dampf- oder elektrische Bahnen), des Beleuchtungswesens (Gas- und Elektricitätswerke), des Anschlagwesens, der Wasserversorgung, des Abführungswesens, der Schlachthöfe, der Apotheken und der Sparkassen in Gemeindebesitz. b) Wir fordern für die Gemeinde ein Vorkaufsrecht für den innerhalb ihres Weichbildes liegenden Grund und Boden. Wir fordern für die Gemeinde das Recht einer möglichst hohen Besteuerung der ohne jede Arbeit des Einzelnen entstehenden Zuwachsrente, zu einer Besteuerung des unbebauten Bodens nach dem Werthe, der durch Selbsteinschätzung zu bestimmen ist, ein Enteignungsrecht der Gemeinde zu diesem selbsteingeschätzten Werthe und eine Umsatzsteuer für Liegenschaften. c) Die für das Gemeindefinanzwesen nöthigen Mittel sind in erster Reihe aus dem möglichst zu vermehrenden Grundeigenthum, dem Betrieb der kommunalen Unternehmungen, der Zuwachs-, Bauplatz- und Umsatzsteuer und der aufrecht zu erhaltenden Grund- und Gebäudesteuer aufzubringen. Soweit diese nicht genügen, sind sie in erster Reihe durch Zuschläge zu den höheren Stufen der staatlichen Vermögens-, Kapitalrenten- und Einkommenssteuer zu beschaffen. Verbrauchsabgaben, welche nothwendige Lebensmittel vertheuern, sind unter allen Umständen auszuschließen und, wo sie bestehen, zu beseitigen. — Wir verlangen Verwendung der städtischen Einkünfte in gemeinnütziger Weise: a) Zur Förderung der Volksbildung durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts und der Lernmittel; — durch Errichtung von Fortbildungs- und Gewerbeschulen, bei denen Abend- und Sonntagsunterricht wegfällt, durch Unterstützung von Haushaltungsschulen; — durch Anlage öffentlicher Bücher- und Lesehallen und, wo angängig, auch städtischer Galerien und Sammlungen; — durch den Bau von Versammlungssälen, die allen Parteien zur Verfügung stehen; — durch Förderung guter Theater-Volksvorstellungen, öffentlicher Konzerte und anderer volksbildender Bestrebungen. b) In hygienischer Beziehung durch Förderung möglichst billiger und guter Kranken- und Wöchnerinnenpflege sowohl in eigenen Anstalten wie als Privatpflege; — durch Anstellung von Schulärzten in größeren Gemeinden; — durch eine geordnete Wohnungskontrole; — durch Herstellung von Parks, öffentlichen Anlagen, Spiel- und Turnplätzen bezw. Turnhallen, öffentlichen Badeanstalten. c) Durch eine weitblickende Armen- und Waisenpflege unter Anstellung auch weiblicher Pfleger, und durch Neuregelung des Begräbnißwesens. — Wir fordern ferner, daß die Gemeinden einen sozialen Schutz von Erwerb und Besitz bethätigen: a) durch Ausgestaltung der kommunalen Betriebe zu Musterbetrieben. Zu diesem Zweck fordern wir im Einzelnen Einführung von Arbeitervertretungen; Einführung einer Gehaltsskala, der Pensionsberechtigung und einer Hinterbliebenen-Versorgung nach einer billig zu bemessenden Wartefrist; die Löhne dürften dabei nicht unter den Durchschnittslohn des betreffenden Gewerbes sinken; Herstellung von Wohnungen für städtische Angestellte und Arbeiter; b) durch eine Regelung des Submissionswesens, die den berechtigten Wünschen der Gewerbetreibenden entspricht und zugleich auf die Arbeits- und Lohnverhältnisse der betreffenden Betriebe einwirkt im Sinne der von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern vereinbarten Bedingungen; c) durch Errichtung unparteiischer Arbeitsnachweise und Wohnungsnachweise; d) durch Hinwirkung auf Herstellung möglichst guter und billiger Wohnungen dadurch, daß die Gemeinde die private Verwerthung des städtischen Bodens an Bedingungen knüpft, welche dessen kapitalistische Ausbeutung ausschließen und die Zuwachs-Rente der Gesammtheit erhält („Erbbaurecht"). Ferner durch Aufstellung solcher Bebauungspläne und Ortsstatuten, welche eine übermäßige Ausnützung des Bodens und eine Herstellung ungesunder Wohnungen ausschließen; durch Förderung solcher Unternehmungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens, bei denen, wie bei den Spar- und Bauvereinen, der dauernd gemeinnützige Charakter gewährleistet ist."

Altersversorgung städtischer Arbeiter für Breslau. Nachdem die städtischen Bureau-Hülfsarbeiter sich die Anerkennung ihres Rechts auf Altersversorgung erkämpft haben, wächst die Ueberzeugung auch in preußischen Städten, daß es eine Pflicht der Städte sein sollte, für ihre alten Arbeiter in anderer Weise, als im Wege der Armenpflege zu sorgen. So veröffentlicht der Breslauer Oberbürgermeister Bender eine Denkschrift über die Altersversorgung der städtischen Arbeiter, nach deren Begründung man die Zubilligung eines Rechtes auf Pension an die städtischen Arbeiter erwarten sollte. Innere Gründe für eine verschiedene Behandlung altgedienter Arbeiter und altgedienter Beamten in der Regelung ihrer Altersversorgung ließen sich nicht beibringen. Eine klar erkennbare Grenze zwischen „Arbeiter" und „Beamten", insbesondere der zu äußeren Dienstleistungen bestimmten Beamten, lasse sich nicht ziehen. Die Pensionswürdigkeit, die beim festangestellten Beamten in der Regel durch eine mindestens zehnjährige Dienstzeit bewiesen werde, könne einem freien Arbeiter, der über zehn Jahre an derselben Stelle gearbeitet habe, wohl in demselben und noch höherem Maße zugesprochen werden. Eine moralische Verpflichtung zur Altersversorgung erwachse der Gemeinde aus dem Umstande, daß ein erwerbsunfähiger, der öffentlichen Armenpflege anheimfallender städtischer Arbeiter durch Verlust gewisser öffentlicher Rechte eine Ehrenminderung erfahre. Es widerspreche dem natürlichen Gefühle, wenn eine Gemeinde dem Manne, der in ihrem Dienste seine Kraft verbraucht hat oder verunglückt ist, das, was er weiter zum nothdürftigsten Leben gebrauche, als Almosen und unter Kränkung seiner Ehre gewähre. Die Gemeinde habe als Arbeitgeberin besonderen Anlaß, in der Altersversorgung der Arbeiter den Privatarbeitgebern mit gutem Beispiel voranzugehen. Erleichtert werde diese Aufgabe durch die gesicherte Dauer der Stadt im Gegensatz zu der der Privatarbeitgeber und ebenso durch die so herbeigeführte Entlastung der öffentlichen Armenpflege. Die Stadt Breslau habe 1898 1432 Arbeiter ständig beschäftigt: davon ständen 281 mehr als zehn Jahre in städtischen Diensten. Nach mehr als zehnjähriger Arbeit seien wegen Arbeitsunfähigkeit etwa 2 bis 4% der ständig beschäftigten Arbeiter entlassen. Der Verfasser der Denkschrift empfiehlt nun die Altersversorgung der ständigen städtischen Arbeiter nach zehnjähriger Dienstzeit, jedoch nicht als klagbares Recht, sondern als eine von Fall zu Fall von der Stadt zu gewährende Unterstützung. Wäre ersteres auch das Erstrebenswerthe und überzeugen die dagegen vorgebrachten Opportunitätsgeründe nicht von der Unmöglichkeit der Durchführung, so läge im letzteren Vorschlage immerhin ein Fortschritt gegen den bestehenden Zustand, der von selbst seiner Zeit, sobald es nur erst Gewohnheitsrecht geworden, auch die materielle Fixirung nach sich ziehen würde. Leider ist die Gegnerschaft groß. Die eine Verwaltungsdeputation hat sich sogar ganz gegen eine solche Versorgung der Arbeiter ausgesprochen; die Gründe dafür sind die sattsam bekannten und stets wiederholten. Da die Breslauer

Stadtverordnetenversammlung ähnlich zusammengesetzt ist wie die Berliner, wird es bis zur Erreichung dieser Abschlagszahlung noch heiße Kämpfe setzen.

Feste Anstellung städtischer Arbeiter nach einjähriger Dienstzeit in Zürich. Der Züricher Große Stadtrath hat einen sozialdemokratischen Antrag am 11. Oktober angenommen, die städtischen Arbeiter nach einjähriger Dienstzeit mit Monatsgehalt und monatlicher Kündigung anzustellen. Hiernach werden etwa 800 Arbeiter weiter fest angestellt, erhalten statt Wochen- und Stundenlohn einen Monatslohn, den Fortbezug des vollen Lohnes während Krankheit und militärischer Dienstzeit statt der jetzigen 70%. Die Mehrausgabe für die Stadt wird auf 35 000 Frcs. das Jahr berechnet. Dem Vorgehen ist in Deutschland eine baldige, allgemeine Nachfolge zu wünschen. Die Ansätze zu ähnlicher Versorgung der Arbeiter in Frankfurt a. M., Stuttgart, Mannheim rc. sind noch zu spärlich.

Soziale Zustände.

Zur Frage der Gehaltsverhältnisse der weiblichen Angestellten im Handelsgewerbe.

Der in Nr. 52 der „Sozialen Praxis" enthaltene Artikel: „Die Lage der Handlungsgehülfinnen in Leipzig" bringt höchst schätzenswerthes Material und zeugt von dem anerkennenswerthen Streben, in die Beschäftigungs- und Lebensverhältnisse der kaufmännischen weiblichen Angestellten wirklich einzudringen und Licht darüber zu verbreiten. Der Standpunkt indeß, von dem aus die Gehaltsbedingungen erfaßt sind, scheint anfechtbar. Eine richtige Beurtheilung ist nur möglich im Zusammenhang mit den Lohnverhältnissen der männlichen Kaufleute. Der Knabe lernt drei Jahre und erhält anfangs eine Vergütung von 15—20 ℳ, die im Laufe dieser Zeit vielleicht auf 40—50 ℳ steigt. Niemand verlangt von ihm, daß er sich erhält, daß der Beruf, den er doch eben erst erlernen soll, ihn jetzt schon ernährt. Selbst wenn die pekuniären Verhältnisse der Familie noch so enge sind, während der Lehrzeit wird für den Jungen gesorgt. Anders die Töchter. Nur in den seltensten Fällen sind sich die Familien der Pflicht bewußt, auch diesen eine Berufsbildung zu geben; gehen sie ins Geschäft, so sollen sie erwerben, jede, auch die kürzeste Lehrzeit ist noch zu lang. Man läßt sie ein halbes Jahr praktisch den Verkauf erlernen, oder schickt sie gar auf 3—6 Monate in eine sogenannte Handelsakademie, die man besser Dampfpresse nennen sollte, und giebt sie nun für eine Verkäuferin oder Buchhalterin aus. Kann man sich etwa wundern, wenn sie auf diese nur dem Namen nach vorhandenen Kenntnisse hin schlecht bezahlt werden? Sie sind ja doch, trotz ihres schönen Titels, eben in Wirklichkeit nichts anderes als Lehrlinge und können eben nur eine Lehrvergütung verlangen. Wer derartige Anfängerinnen jemals in der Praxis hat anlernen und mit ihnen arbeiten müssen, wird das bestätigen. Diese Thatsache wird aber in der Familie und in der Oeffentlichkeit stets verschleiert, so daß man zu ganz falschen Anschauungen über die weiblichen Handlungsgehülfinnen gelangt ist.

Der betreffende Artikel schließt mit den Worten: „Jedenfalls müßte man verlangen, daß die Frauen und Mädchen, die im Handel ihre ganze Kraft und Zeit einsetzen, wenigstens von ihrem Verdienst leben können." Gewiß, soweit sie eben nicht Lehrlinge sind, denn während der Ausbildungszeit kann Niemand von seinem Beruf leben, der Handwerker nicht, nicht der Lehrer, Arzt, Rechtsanwalt rc. Als Handlungsgehülfinnen und gleichwerthig mit den eben freigesprochenen männlichen Lehrlingen wird man unter den heutigen Verhältnissen diejenigen Mädchen ansehen können, die etwa 2—3 Jahre im Verkauf oder Comptoir thätig waren, theoretische oder praktische Lehrzeit mit inbegriffen. Wenn der Vergleich hiermit beginnt, wird sich herausstellen, daß auf dieser Stufe die Gehälter der männlichen und weiblichen Gehülfen sich die Waage halten, eher die letzteren vielleicht sogar etwas besser sind; das beweist die einschlägige Statistik. Ein Sinken zu Ungunsten der Gehülfinnen tritt erst in den höheren leitenden Stellungen ein, wo die Buchhalterin mit 125 ℳ den Buchhalter mit 200 ℳ verdrängt rc. Das ist aufs Tiefste zu beklagen, wir sind aber hierin, wenigstens in Berlin, im Aufwärtsschreiten. Die Frauen finden allmählich, wenn auch langsam, den Muth, für ihre vollwerthige Arbeit auch volle Bezahlung zu verlangen. Zuerst sind sie ja, das ist nicht zu leugnen, als Lohndrückerinnen auf dem Markt erschienen, weil sie als ungelernter Arbeiter mit wenigem zufrieden sein mußten. Dieses Odium ist nun auf ihr Geschlecht als solches übergegangen, man nimmt noch immer als selbstverständlich an, daß die Frau anspruchsloser sei als der Mann und für Niemand als sich selbst zu sorgen habe. Der letztere Einwand ist in dem oben erwähnten Artikel bereits trefflich widerlegt worden, so daß ich hier auf weitere Erörterungen verzichten kann, und was den ersteren, die sogenannte Bedürfnißlosigkeit betrifft, so ist eben kein Mensch, auch der weibliche, länger bedürfnißlos, als er es durchaus sein muß. Freiwillig und der Askese zu Liebe verzichtet heute Niemand mehr auf eine höhere Lebenshaltung. Auf diesem Grundgesetz der Volkswirthschaft beruht ein Stück der Hoffnung, daß die Frauengehälter im Handel allmählich steigen müssen.

Eine volle pekuniäre Gleichstellung mit den männlichen Gehülfen wird aber nur erreicht werden, wenn die Frauen diesen üblen Ruf der „ungelernten" Kräfte, die in jedem Beruf als minderwerthig gelten, gänzlich abgeschüttelt haben. Das aber wird nicht früher geschehen, bis die von den weiblichen Vereinen immer wieder erhobenen Forderungen endlich Gesetz werden. Nämlich alle Handlungsgehülfen und -Gehülfinnen unter 18 Jahren gelten als Lehrlinge, Fortbildungsschulzwang für diese, soweit sie die genügende allgemeine und Fachbildung nicht nachweisen können und Verlegung des Unterrichts auf die Tagesstunden.

Berlin-Friedenau. Agnes Herrmann.

Erhebungen über die Arbeitszeit in den Fabriken Bayerns werden zur Zeit von den Gewerbeaufsichtsbeamten veranstaltet; vermuthlich werden die Ergebnisse dieser dankenswerthen Ermittelungen in den nächsten Jahresberichten veröffentlicht, die, wenn es auch nicht an Einzelmittheilungen über die Arbeitszeit in ihnen fehlte, bisher doch nicht umfassend und systematisch darüber berichteten.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Erste Generalversammlung des deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe in Karlsruhe. Ueber 200 Angehörige des Baugewerbes hatten sich am 10. Oktober eingefunden zu der ersten Generalversammlung des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe. Baumeister Felisch-Berlin eröffnete die Versammlung und setzte in längerer Rede die Schwierigkeiten der Gründung eines Arbeitgeberverbandes auseinander. Der gewaltigen Macht der Arbeiterschaft entgegenzutreten, bedürfe es einer ganz anderen Kraft und Anstrengung, einer größeren Einigkeit und Opferwilligkeit, als sie sich bis jetzt gezeigt habe. Hier handle es sich auch nicht darum, eine moralische Macht auszuspielen, sondern darum, eine materielle Macht zu sein, das sei aber nicht der Fall, wenn von 20—25 000 Baugewerkmeistern nicht ganz 2000 dem Verbande angehörten. Von den 41 Lokalverbänden, die beigetreten sind, seien bis vor wenigen Tagen nur 18 ihren Verpflichtungen nachgekommen. Die Thätigkeit des Bundes beschränke sich vorerst auf einen Kampf gegen den Arbeitnehmerverband, dessen Sitz in Hamburg ist. So wurden tausende von Aufforderungen verschickt, keinem aus einem Streikort zureisenden Arbeiter Beschäftigung zu gewähren, vor Allem keinen Gesellen einzustellen, der nicht ein Entlassungszeugniß vorweisen könne. Auch sei von einem Annonciren um Gesellen abzusehen. Wenn sich für diese Forderungen kein Verständniß zeige, dann brauche man sich auch keine besondere Mühe weiter zu geben um das Zustandekommen des Verbandes. Vom Verband wurden ferner Adressen an die Mitglieder versandt, durch die man italienische Arbeiter beziehen könne. Das preußische Handelsministerium wurde ferner angegangen, für den unparitätischen Arbeitsnachweis einzutreten. Nur eine große Kraftprobe werde dem Gewerbe Ruhe und Frieden bringen. Vor Allem sei die Einführung des Entlassungsscheins durchzuführen, da eine Versendung der Streiklisten undurchführbar sei, wo es sich um viele Tausende von Namen handle. Um diese Agitation durchzuführen, brauche man eine Kasse von 20—30 000 ℳ, man bedürfe aber auch eines Reservefonds, dessen Höhe mit einer Million Mark nicht zu hoch bemessen sei, um bei Streiks in Noth gerathene Kollegen unterstützen zu können.

In der Debatte traten Lummert-Hamburg wie Struckmann-Bremen für gemischte Arbeitgeberverbände ein. Rathsmaurermeister Simon-Breslau berichtete über den Verlauf der diesjährigen Arbeitseinstellungen im Baugewerbe. Die Lohn- und Arbeitsfragen seien im Allgemeinen nur dazu da, die urtheilslose Masse auf die Seite der Führer zu bringen und später in die Organisation. Er erkläre dabei, daß der Arbeitgeber durchaus kein Interesse daran habe, die Lebensbedingungen der Arbeiter auf einem niederen Niveau zu halten, hier müsse man vielmehr die berechtigten Wünsche

zu erfüllen suchen. Auch habe man die Arbeitsbedingungen auf den Baustellen möglichst zu erleichtern. Er halte es auch für durchaus loyal, wenn der Arbeitgeberbund mit der Centralstelle der Maurer in Hamburg verhandle, um gerechten Wünschen nachzukommen. Maurermeister Schöckel-Magdeburg und Haußer-Stuttgart referirten über Errichtung von Arbeitsnachweisen, hielten aber schließlich die Einführung von Entlassungsscheinen für wirksamer. Ueber die Stellungnahme zur Zuchthausvorlage referirte Maurermeister Kelm-Stettin. In der Debatte fand besonders die lange Rede eines Münchener, Namens Habersbrunner (früher Kapuziner, dann Journalist, jetzt Sekretär eines Arbeitgeberverbandes) Beifall, der in den heftigsten Worten über Brentano herfiel, der München zu dem Ausgangspunkt einer „wüsten Agitation" gegen die Vorlage gemacht habe. Nach einer Viertelstunde war — so bemerkt die „Frankf. Ztg." — Brentano, der „sich auf fremde Kosten als Vertheidiger der Arbeiter aufspiele, die Wissenschaft auf Abwege geführt und sich als Geschäftsführer der Partei aufspiele, welcher die Zufriedenheit als der ärgste Feind erscheine", mausetodt. Ein Berliner Vertreter, Lachmann, machte unter starkem Widerspruch den Versuch, von einer Stellungnahme zu der Vorlage überhaupt Abstand zu nehmen, da der Verband ja alle Parteien umfasse, die in dem Parlament wie in der Presse ja schon Stellung genommen hätten. Davon wollte vor Allem der Breslauer Maurermeister Simon nichts wissen, der folgende Resolution vorschlug:

„Der deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe ersucht die verbündeten Regierungen und den Reichstag, gesetzliche Bestimmungen vorzubereiten und denselben zuzustimmen, welche unter voller Gewährleistung der den Arbeitern gewährten Koalitionsfreiheit Auswüchse derselben beseitigen und sowohl Arbeitswilligen als auch den Arbeitgebern den nöthigen Schutz gewähren."

Damit war schließlich auch Lachmann zufrieden, so daß einstimmige Annahme erfolgte. Nach Erledigung einer Anzahl interner Angelegenheiten und nachdem für die Agitation 20 000 M. bewilligt worden waren, schloß der Vorsitzende die erste Generalversammlung, in der die Kampfesstellung des Verbandes scharf zum Ausdruck gelangte.

Arbeiterbewegung.

Die Gewerkschaften und die fremdländischen Arbeiter in Deutschland. Neuerdings sind die gewerkschaftlich organisirten deutschen Arbeiter bemüht, durch Wort und Schrift die zahlreich nach Deutschland kommenden italienischen, czechischen und polnischen Arbeiter zum Eintritt in die Arbeiterorganisationen zu bewegen, was aber insofern auf Schwierigkeiten stößt, als es sich bei den ausländischen Arbeitern meist um Saisonarbeiter handelt. Es soll auf diese Weise thunlichst verhindert werden, daß die ausländischen Arbeiter bei Streiks als Arbeitswillige auftreten. Von der Hamburger Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands wird zu diesem Zwecke schon seit einiger Zeit alle 14 Tage ein besonderes Blatt „L'Operaio Italiano" in italienischer Sprache herausgegeben, in dem besonders über die Lohn- und Streikbewegung der deutschen Arbeiter berichtet wird.

Aus der Berliner Gewerkschaftskommission, in welcher bisher 82 Gewerkschaften mit rund 65 000 Mitgliedern durch ca. 100 Delegirte vertreten wurden (Gewerkschaften bis zu 500 Mitgliedern stellten einen Delegirten, bis zu 1000 zwei und über 1000 drei), sind neuerdings die Lokalorganisationen und auch einige kleine Centralorganisationen ausgeschieden und haben ein eigenes Gewerkschaftskartell gegründet. Abgesehen von den alten Streitigkeiten zwischen den Lokal- und Centralorganisationen ist die Ursache der Haltung hauptsächlich darin zu suchen, daß die großen Gewerkschaften (es kommen hauptsächlich die Centraverbände der Buchdrucker, Metall-, Holz- und Bauarbeiter ꝛc. in Betracht) das Verlangen stellten, sie müßten, wenn sie ihrer Mitgliederzahl entsprechend zu den Kosten herangezogen würden, bei den Abstimmungen, namentlich in wichtigen Fragen, einen größeren Einfluß auf die Beschlüsse haben und es müsse daher der Abstimmungsmodus geändert werden. In diesem Verlangen erblickten die kleinen Gewerkschaften eine Verletzung des demokratischen Prinzips der Gleichberechtigung aller Gewerkschaften, und zugleich die Hervorkehrung eines „Geldsackstandpunktes" seitens der „Großen". Da die Gewerkschaften bei ihren Kämpfen mit dem Unternehmerthum auf einander angewiesen sind, dürfte die Trennung kaum von Dauer sein. Vielleicht bringt schon die Einweihung des neuen Berliner Gewerkschaftshauses zugleich die Versöhnung der beiden Richtungen.

Von der Berliner Arbeiterbewegung. Die noch streikenden Posamentirer, welche den Neunstundentag und einen Mindestlohn von 27 M. pro Woche fordern, haben das Einigungsamt des Gewerbegerichts angerufen. Die in Frage kommenden Firmeninhaber haben sich bereit erklärt, vor dem Einigungsamt zu erscheinen. Der Schiedstermin soll nächste Woche stattfinden. Ein Theil der Unternehmer hat die Forderungen der Arbeiter bewilligt. — Der Streik der Töpfer, der von den Bauarbeitern unterstützt wird, hat einen bedeutenden Umfang angenommen. Etwa 1000 Töpfer, von denen etwa 800 central, 200 lokal organisirt sind, haben sich in die Streiklisten eintragen lassen, während ein Theil auf Unterstützung verzichtet. Es handelt sich bekanntlich um die Regelung der Fensterfrage, den Neunstundentag und um die Durchführung eines einheitlichen, etwas erhöhten Lohntarifs. Die Innungsmeister haben eine Kommission gewählt, die mit den Arbeitern unterhandeln soll. — Der Ausstand der Metallarbeiter ist in ein neues Stadium getreten. Die Former und Gießereiarbeiter haben beschlossen, in den Werkstätten Streikarbeit anzufertigen, sofern nur die neunstündige Arbeitszeit dabei eingehalten wird. Arbeitseinstellungen sollen thunlichst vermieden und ohne Genehmigung der Streikleitung soll kein weiterer Ausstand erklärt werden. Man will auf diese Weise einer allgemeinen Arbeiteraussperrung vorbeugen. Die Metallarbeiter fordern die allgemeine Durchführung des Neunstundentags. In etwa 40 Betrieben soll die Forderung bewilligt sein. Vor Allem ist die Berliner Beleuchtungsindustrie von dem Streik betroffen. — Die Berliner Schlacht- und Viehhofsarbeiter haben wegen Maßregelung von Arbeitern auf dem städtischen Viehhof eine Eingabe an den Bürgermeister von Berlin gerichtet, in der sie sich darüber beschweren, daß zwei Arbeiter, von denen der eine zwölf, der andere zwei Jahre in städtischen Diensten sei, entlassen worden seien, weil sie Stellungen als Schriftführer bezw. Beitragssammler in der Organisation der städtischen Arbeiter bekleideten. — Bei den durch Fragebogen erfolgenden Erhebungen über die Lage der Schlächtergesellen in Berlin in Betreff der Löhne, Arbeitszeit, Sonntagsarbeit und Schlaf- und Arbeitsräume machen die im Verein Arbeiterschutz organisirten christlichen Schlächtergesellen mit den anderen gemeinschaftliche Sache. Die Erhebungen sollen bekanntlich der Reichskommission für Arbeiterstatistik als Material für die Gesetzgebung überwiesen werden. In einer jüngst abgehaltenen Schlächtergesellenversammlung wurde viel über brutale Behandlung, übermäßige Arbeitszeit, auch Sonntags, schlechte Löhne und höchst unappetitliche Schlafräume geklagt, die sich theils im Keller, theils unterm Dach befänden. — Die Berliner Mehl- und Getreidekutscher haben nach einem Ausstand von nur eintägiger Dauer eine Lohnerhöhung von 6—7 M. wöchentlich durchgesetzt. Der Ausstand nützte zugleich den Fuhrherren. Diese forderten schon im vorigen Jahre von der Kaufmannschaft eine Erhöhung der Transportgelder um 5 ₰ pro Sack. Sie konnten dies nicht durchsetzen, weil sie sich gegenseitig in den Rücken fielen. Durch den Kutscherstreik sind nun die Fuhrherren zur Einigkeit gezwungen worden und haben die gewünschte Zulage erreicht, die sie nun allerdings, wie der „Vorwärts" berichtet, mit ihren „Rausreißern", den Kutschern, theilen müssen. Bei einer durchschnittlichen Arbeitsleistung von 50 Sack pro Tag ist ein Mehrverdienst von 2,50 M. pro Tag und Gespann erzielt worden. Das giebt in sechs Arbeitstagen 15 M. Der Kutscher erhält an Lohn 6—7 M. mehr, mithin bleiben dem Fuhrwerksbesitzer mindestens 8 M. pro Gespann und Woche mehr. Ein Theil der Mehl- und Getreidekutscher gehört dem Verbande der Handels- und Transportarbeiter an. Für jeden Hof soll möglichst ein Vertrauensmann gewählt werden.

Arbeitswillige gegen Streikposten. In einigen Firmen von Krefeld herrscht seit längerer Zeit ein Ausstand der Färber. Von den Streikenden haben unlängst mehrere Hundert die Arbeit wieder aufgenommen, die Mehrzahl verblieb im Ausstand, hat aber jetzt das Gewerbegericht als Einigungsamt angerufen. Nun haben die Arbeitswilligen eine Eingabe an den Oberbürgermeister gerichtet, die folgendermaßen lautet:

„Unterzeichnete Arbeiter und Arbeiterinnen der Färberei-Aktiengesellschaft G. Büschgens & Sohn, Färberstraße 32, und der Krefelder Seidenfärberei, ersuchen den Herrn Oberbürgermeister Küper dringend um Schutz und Aufhebung der sogenannten Streikposten. Unser friedliches zur Arbeit Gehen und von der Arbeit Zurückkehren wird uns fast unmöglich gemacht. Beleidigende Worte und drohende Blicke sind das geringste Mittel, welches angewandt wird, um uns von der Arbeit abzuhalten. Viele von uns sind sogar thätlich bedroht worden. Wie leicht könnte es durch eine Unvorsichtigkeit unsererseits zu Ausschreitungen kommen; denn immer wieder dies provozirende Gebahren dieser Leute ruhig hinzunehmen, wird uns auf die Dauer unmöglich. Wir möchten Sie dringend ersuchen, diese Leute entfernen zu lassen. Selbst von unseren früheren Arbeitskollegen werden viele nur aus Furcht zurück-

gehalten und würden sich zur Arbeit begeben, wenn dies unbelästigt geschehen könnte. Auch werden von den Streikposten die Namen der Arbeitenden notirt, um dieselben dann einzeln in den Wohnungen zu belästigen."

Die Blätter, die für die Arbeitswilligen-Vorlage eintreten, erblicken darin eine Kundgebung aus Arbeiterkreisen — die erste! — für das Gesetz. Es wird aber berichtet, daß die Eingabe von den Unternehmern angeregt und übergeben worden ist, daß ein großer Theil der Arbeiter nicht gewußt hat, was sie unterschreiben, daß die Petition die Anwendung der gegenwärtig bereits bestehenden, nicht aber der zukünftig geplanten Schutzbestimmungen fordert, daß ein Theil der Belästigungen (drohende Blicke) niemals strafbar werden kann, daß endlich die Arbeitswilligen selbst zugeben, es bedürfe erst „Unvorsichtigkeiten" ihrerseits, falls es zu Ausschreitungen kommen sollte. Von diesen Gesichtspunkten aus betrachtet, schrumpft der Werth dieser Kundgebung in nichts zusammen.

Arbeitsamt in Jena. Die organisirten Arbeiter in Jena haben, auf Anregung der Gewerkschaften, ein Arbeitsamt errichtet, das der Kontrole der „Vereinigten Gewerkschaften" (Gewerkschaftskartell) und dem „Ortsverband der Gewerkvereine" (Ortsausschuß) untersteht — unseres Wissens das erste Arbeitersekretariat, in dem Gewerkschaften und Gewerkvereine zusammengehen. Das Arbeitsamt will Auskünfte ertheilen in gewerblichen Streitfragen, in Versicherungsangelegenheiten, über Arbeiterschutz, Vereins- und Versammlungsrecht. Zur gebührenlosen Benutzung des Arbeitsamts ist Jedermann „ohne Unterschied des Alters, des Geschlechts, des Berufs, der Konfession, der Parteistellung und des Wohnorts berechtigt". Vorläufig wird das Amt auf Kosten des Verlags des „Jenaer Volksblatt" geführt.

Die Errichtung eines Arbeiter-Sekretariats in Altona ist von den Gewerkschaften mit großer Mehrheit (967 gegen 127 Stimmen) beschlossen worden. Bemerkenswerth ist, daß das Sekretariat nicht nur für die Mitglieder der Gewerkschaften, sondern auch für die nichtorganisirten Arbeiter zur Verfügung stehen soll.

Prinzipale und Gehülfen im österreichischen Buchdruckgewerbe. In Oesterreich droht im Buchdruckgewerbe ein großer Kampf. Am 31. Dezember läuft der zwischen Unternehmern und Gehülfen 1895 geschlossene Normaltarif ab. Zur Aussprache über einen neuen Tarifvertrag trat am 1. d. Mts. in Wien die Tarifkommission zusammen, wobei sowohl seitens der Unternehmer, wie seitens der Gehülfen ein neuer Tarifentwurf vorgelegt wurde. Während aber der Entwurf der Prinzipale nicht unerhebliche Herabsetzungen des bisherigen Tarifs vorschlägt, enthält der neue Tarif des Gehilfenverbandes mit Rücksicht auf die erhöhten Lebensmittelpreise eine Lohnerhöhung und zugleich eine Herabsetzung der Arbeitszeit um eine halbe Stunde. Da die Prinzipale von vornherein von der Gehülfenschaft einen Verzicht auf jede Erhöhung der Hauptpositionen des jetzigen Tarifs forderten und nur ihren reduzirten Tarif zur Grundlage der Berathung gemacht wissen wollten, wurden die Verhandlungen ergebnißlos abgebrochen. Sollte es bis Ende dieses Jahres zu keiner Verständigung kommen, so dürfte ein allgemeiner Ausstand bezw. eine große Zahl von Einzelausständen die Folge sein. Vorläufig scheint man beiderseits auf eine Verständigung zu hoffen. In der Gehülfenschaft herrscht auch große Erregung darüber, daß die Prinzipale eine Erhöhung der Lehrlingskala, d. h. eine Vermehrung der Lehrlinge verlangen, obgleich gerade jetzt die Einführung der Setzmaschine die Existenz eines großen Theils der Gehülfen bedroht und die Arbeitslosigkeit im Buchdruckgewerbe in der Zunahme begriffen ist. — Diese Zustände in Oesterreich entsprechen ungefähr einem früheren Stadium der Verhältnisse im Buchdruckgewerbe Deutschlands; welche Wandlung hier bei uns eingetreten ist, das bespricht der Leitartikel der heutigen Nummer.

Arbeiterschutz.

Gewerbeaufsicht und Berufsgenossenschaften. Wie schon kurz in Nr. 2 Sp. 37 berichtet, hat der 14. Verbandstag der deutschen Baugewerks-Berufsgenossenschaften sich auch mit dem Verhältniß zwischen den Beamten der staatlichen Gewerbeaufsicht und den Beauftragten der Berufsgenossenschaften beschäftigt. Da berichtet wird, daß dieser Gegenstand auf Anregung des Reichs-Versicherungsamtes auf die Tagesordnung gesetzt sei, theilen wir die zur Annahme gelangte Resolution nachträglich im Wortlaute mit:

„1. In den §. 139b der Gewerbe-Ordnung eine Bestimmung aufzunehmen, nach welcher durch Anordnung der Landesregierungen die Aufsicht über die Ausführung der Unfallverhütung in den berufsgenossenschaftlichen Betrieben auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes den Beauftragten der zuständigen Berufsgenossenschaft ausschließlich übertragen werden kann;

2. den §. 120e der Gewerbeordnung dahin zu erweitern, daß den Berufsgenossenschaften unter Mitwirkung der Arbeitervertreter entweder eine entscheidende Mitwirkung bei dem Erlaß von Unfallverhütungs-Vorschriften seitens der staatlichen Organe gewährt wird, oder daß die Betriebe derjenigen Berufsgenossenschaften, die den Erlaß eigener zweckentsprechender Unfallverhütungs-Vorschriften und eine wirksame Kontrole über deren Durchführung nachzuweisen vermögen, auf Beschluß der Landesregierung von der Befolgung der staatlicherseits erlassenen Vorschriften befreit werden. Auch sei dahin zu wirken, daß das Institut der Beauftragten vervollkommnet werde, und zwar nach Bedürfniß durch Anstellung besoldeter Beauftragten. Auch erachtet es der Verband für geboten, daß der Beauftragte der Genossenschaft mit den staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten bezüglich der Befugnisse gleichgestellt werde."

Bauarbeiterschutz in Bayern. Die Unfälle auf Bauten in Bayern mehren sich erheblich. Während im Jahre 1896 in Bayern 4471 Bauunfälle zur Anzeige kamen, stieg die Zahl im Jahre 1897 auf 5233 und im Jahre 1898 auf 5635 — eine Steigerung, die in keinem anderen Erwerbszweige auch nur annähernd zu verzeichnen war, wie im Baugewerbe. Aber auch im Baugewerbe selbst ist die Steigerung bei keiner der anderen zehn in Deutschland bestehenden BaugewerksBerufsgenossenschaften so groß, wie bei der Bayerischen BaugewerksBerufsgenossenschaft. Und München steht wieder in Bezug auf die Zahl der vorgekommenen Unfälle an erster Stelle. Dies ereignet sich trotz wiederholter Vorschriften der staatlichen und gemeindlichen Behörden zur Verhütung von Unfällen. Man kann es daher den Arbeitern wahrlich nicht verdenken, wenn sie immer wieder Verschärfung der Kontrole unter Betheiligung der Arbeiter selbst, um deren Leben und Gesundheit es dabei geht, fordern. Bekanntlich haben sich in der Erkenntniß, daß ein wirksamer Schutz der Arbeiter nur erreicht wird, wenn diese selbst die Sache in die Hand nehmen, in allen größeren Orten Deutschlands, in Ausführung des Beschlusses des Berliner Bauarbeiter-Kongresses, Bauarbeiterschutz-Kommissionen gebildet, so auch in München. Aufgabe dieser Kommissionen ist Wahrnehmung der Interessen der Bauarbeiter, Abstellung der bestehenden Mißstände im Baugewerbe und stete Ueberwachung der Ausführung der zur Verhütung von Bauunfällen erlassenen Vorschriften. Diese Aufgabe kann die Kommission aber nur erfüllen, wenn sie einen Rückhalt hat in einer starken Arbeiterorganisation, sowie bei thätiger Mithülfe der einzelnen Arbeiter. (Vgl. „Soz. Praxis", Jahrg. VIII, Sp. 792 u. 1246.)

Erhebungen über gesundheitsschädliche Betriebe in England.

Das englische Dangerous Trades Committee, das vom Ministerium mit der Untersuchung der Gesundheitsgefährlichkeit einer Reihe von Industrien und Betrieben beauftragt war, hat seinen fünften und letzten Bericht erstattet.*) Er schildert den Arbeitsprozeß und die Gefahren von 21 Industriezweigen, der Fabrikation und Benutzung von Schleifsteinen, Schmirgelscheiben, Schießbaumwolle, Salz, Mehlen, metallochromen Pulvern für Lithographie, der Schlackenmühlen 2c., der Bleiverwendung in Druckereien und Färbereien, des Färbens mit Sodapräparaten und des Anleckens der Etiquetten für die Garnrollen 2c. 13 Anlagen und Zeichnungen erläutern die Vorschläge zur Milderung der Gefahren. Die Gefahren der Schlackenwerke hängen an der Staubentwickelung. Ist der Staub auch selbst nicht giftig, so wird er doch in solchen Mengen erzeugt und ist von hinreichend metallischer Zusammensetzung, daß er verderblich wirkt. Bei der Verpackung des Schlackenpulvers sollte deshalb keine Frau oder jugendliche Person verwendet werden. Besonders konstruirte Fächer sollen den Staub dem Gesicht des Arbeiters fern halten, dieser selbst einen Respirator oder Schleier tragen und seine Mahlzeiten in besonderen getrennten Räumen einnehmen. Das Lager- und Packmaterial sollte staubdicht sein. Sei auch die thatsächliche Gesundheits- und Lebensschädigung durch den Staub statistisch schwer zu erfassen, so lasse sich die Gefahr des Staubes doch durch geeignete Mittel mildern, wenn nicht ganz beseitigen.

Als ein gefährliches Gewerbe ist die Feilenhauerei klassifizirt wegen der Bleivergiftung, die eine Folge der Benutzung der Bleikissen und -Betten als Unterlage der Feilen beim Hauen ist. Die Feilenhauer-Union giebt als Krankheitsantheil ihres Berufes eine Woche jährlich pro Mann an. Der Bericht meint aber, der Verdacht läge nicht fern, daß darin die blauen Montage mit enthalten wären. Im Jahrzehnt 1885 bis 1896 stellten nach dem Sheffielder Gesundheitsamt die Feilenhauer zu allen Todesarten mit Ausnahme der wegen Störungen im Verdauungssystem einen höheren

*) Final Report of the Departmental Committee appointed to inquire into and report upon certain miscellaneous dangerous trades. Presented to both Houses of Parliament by Command of Her Majesty. London. 1899. Price 5 d.

Antheil als die übrigen Berufe. Bei den Harnröhrenkranken waren sie mit 2,93 % an dem allgemeinen Sterblichkeitsdurchschnitt von 1,59 ‰ betheiligt, statt sonst 0,54 ‰, bei den Erkrankungen des Nervensystems mit 2,97 gegen 1,76, bei Phthise 3,58 gegen 2,32; bei Erkrankungen der Athmungswerkzeuge mit 4,52 gegen 3,63 und beim Durchschnitt der Todesursachen mit 19,68 gegen 14,96 oder wie 131 : 100. 91 Sterbefälle traten in den 12 Jahren wegen Bleivergiftung ein und 56 davon entfielen auf Feilenhauer. Den Grund für diese Erscheinung sieht der Bericht nicht bloß in der Arbeit selbst, sondern neben der Mangelhaftigkeit der Werkstätten in der Gleichgültigkeit und Unreinlichkeit der Arbeiter und ihrer mithelfenden Frauen dieses zum Theil als Heimarbeit betriebenen Gewerbes. Die Arbeitskleider würden nicht gewechselt, ja wohl noch zum Zudecken in den Betten benutzt, Arbeitsschürzen 2c. würden nicht angelegt, Waschen und Werkstättenreinigen ist selten u. s. w. Eine Besserung erhofft der Bericht von dem Ersatz des Bleibettes, für das man in Deutschland Papier, im Rainhilldistrikt Zink und eine Zinnlegierung (pewter) einzuführen versucht habe, vor Allem aber von der Ausbreitung der Maschinenstatt der Handarbeit. Für eine 14zöllige Feile müsse jetzt ein 7 1/2- bis 8pfündiger Hammer verwendet werden, statt des alten 5pfündigen, nicht zum Nutzen der Handgelenke.

In der Fabrikation und dem Gebrauche der Schleifsteine sei ein wunder Punkt die Stückarbeit der Steinbrecher, wodurch wissentlich mangelhafte Steine in den Gebrauch gesandt würden. Die Steinbrecher verheimlichten, weil sie Stückarbeiter, etwaige Sprünge und Risse; merkte es der eine Käufer, hängten sie den Stein einem kleinen Schleifer an. Eine Besserung sei nur bei durchgreifenden Maßnahmen möglich; die scheiterten aber leicht an dem Schiboleth der Politiker von der „Freiheit der Persönlichkeit“. Auch die Arbeiter leisteten häufig einen merkwürdigen Widerstand. So haben sie in einer Glasgower Fabrik den Achtstundentag bei einer Bezahlung von 4 s 6 d an Stelle des Zwölfstundentages mit 5 s Lohn abgelehnt. Wie viel Steine zersprungen sind, ist nicht genau ermittelt. Ein Schleifsteinkaufmann gab an, daß von den von ihm verkauften (1894/97: 11 978) Steinen es jährlich nur 1,17 ‰ gewesen seien. Die Nachlässigkeit der Schleifer in der Behandlung der Steine wird getadelt und ihre gefährliche Neigung, die Umdrehungen der Steine zu überhasten, wenn sie weich sind und der zu schleifende Gegenstand minderwerthiges hartes Metall. Deshalb wird empfohlen, die Regelung dieser Geschwindigkeit von den einzelnen Schleifern unabhängiger zu machen. Der Steinstaub möge durch Saugvorrichtungen abgefangen, das Zerspringen der Schleifsteine durch Umhüllungen der Steine unschädlicher gemacht werden. In ähnlich eingehender Weise werden die übrigen Hantirungen auf ihre gesundheitlichen Gefahren geprüft, zum Theil sind auch in Deutschland bereits Schutzvorschriften, wie für die chemischen Fabriken, die Gewinnung von Salzen 2c. erlassen.

Sehr dankenswerth ist der Hinweis auf die Gefährlichkeit des Leckens der Etiquetten für Garnrollen, Mineralwasserflaschen 2c., weil dazu vorwiegend junge Mädchen verwandt werden. Die Etiquetten werden mit Hammer und Meißel auf einem Bleibett ausgeschlagen. Schon dadurch wird die Gefahr einer Bleivergiftung heraufbeschworen. Nun werden aber die Etiquetten meist von jungen Mädchen angeleckt und dann auf die Spulen, Mineralwasserflaschen 2c. aufgebracht. So leckten in Lancashire vollbeschäftigte Arbeiterinnen 40 bis 50 Groß Etiquetten täglich und 35 „Halbzeiter“ (jugendliche, die nicht voll beschäftigt werden dürfen) 20 bis 25 Groß täglich. Es ist ausgerechnet, daß bis 90 Groß von einer Arbeiterin geleckt werden können. Dadurch entstehen Zungen- und Drüsenanschwellungen und Vergiftungen, die sog. Markenleckerzunge. Die Fabriken gehen neuerdings dazu über, durch mechanische Anfeuchter die Mundarbeit zu ersetzen.

Charlottenburg. Fr. Specht.

Vermehrung der weiblichen Hülfsbeamten in der Gewerbeaufsicht der Niederlande. Die Anstellung einer zweiten und dritten Assistentin der Gewerbeinspektion in Holland schlägt die Regierung dem Parlament vor, nachdem vor kaum Jahresfrist die erste Assistentin angestellt worden ist. Der Antrag wird, der „Gleichheit“ zufolge, aller Voraussicht nach angenommen werden.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Bedeutung der freiwilligen Versicherung nach dem Invalidenversicherungsgesetz für die Privatbeamten und kleinen Gewerbetreibenden.

Durch das neue Invalidenversicherungsgesetz, das am 1. Januar n. J. in Kraft treten soll, wird bekanntlich das Recht, sich freiwillig zu versichern, u. A. ausgedehnt

1. auf Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, sowie Lehrer, Erzieher und Schiffsführer — sobald ihr Jahresarbeitsverdienst zwischen 2000 und 3000 *M.* liegt;
2. auf Gewerbetreibende und Betriebsunternehmer, die nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie alle Hausgewerbetreibende — vorausgesetzt, daß sie nicht durch Beschluß des Bundesraths der Versicherungspflicht unterworfen sind.

Als Bedingung für den Eintritt in die Selbstversicherung gilt, daß das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet ist. Alle Personen, die aus einem die Versicherungspflicht oder die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnisse ausscheiden, sind berechtigt, die Versicherung weiterhin fortzusetzen und zwar in beliebiger Lohnklasse. Die nach dem bisherigen Gesetz nothwendige Beibringung von Doppelmarken für die freiwillige Versicherung fällt fort; das Reich verzichtet also künftig auf die Zusatzbeiträge der freiwillig Versicherten.

Im Reichstage wurden diese Bestimmungen von mehreren Seiten heftig angegriffen, weil man meinte, es würden hauptsächlich die „schlechten Risiken“, d. h. Personen, die voraussichtlich frühzeitig zu Rentenempfängern werden, von der freiwilligen Versicherung Gebrauch machen. Die Lasten der freiwilligen Versicherung würden somit durch die Beiträge der freiwillig Versicherten nicht gedeckt werden, so daß also die zwangsweise versicherten **Arbeiter** für die Versorgung der, im ganzen genommen, zweifellos in günstigerer Lebenslage befindlichen freiwillig Versicherten mit aufzukommen hätten. Abgesehen davon, daß durch die Vorschriften des §. 29 (Verlängerung der Wartezeit für die freiwillige Versicherung) und §. 46 (schnelleres Erlöschen der Anwartschaft bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung) dem Mißbrauch der freiwilligen Versicherung starke Riegel vorgeschoben sind, scheint mir der Auffassung der Gegner überhaupt eine Verkennung der praktischen Bedeutung der freiwilligen Versicherung zu Grunde zu liegen. Zunächst glaube ich nicht, daß gerade wer sich krank und schwach fühlt — von Ausnahmefällen abgesehen — eine **besondere** Neigung spüren wird, sich selbst zu versichern; er wird vielmehr in der Regel meinen, für ihn habe das Kleben doch keinen Zweck mehr. Sodann bin ich der Meinung, daß auch im allgemeinen ohne einen gewissen Zwang in irgend einer Form von dem Recht der freiwilligen Versicherung nur wenig Gebrauch gemacht werden wird. Dieser Zwang nun wird sich voraussichtlich sehr bald einstellen und zwar in folgender Weise:

Ueberall herrscht heut das Bestreben, die Zukunft der von ihrer Arbeit lebenden Personen, soweit sie nicht pensionsberechtigt sind (Staats-, Kommunalbeamte 2c.) oder der Invalidenversicherungspflicht unterliegen (Arbeiter im engeren Sinne), möglichst sicher zu stellen. In erster Linie kommen hierbei die „Privatbeamten“ im weitesten Sinne des Wortes in Betracht, sodann aber auch selbstständig Erwerbende aller Art, deren Thätigkeit nicht soviel abwirft, daß sie im Falle des Verlusts der Erwerbsfähigkeit einigermaßen vor Noth und Elend geschützt sind. Diese Bestrebungen haben zwar bereits hier und da zu beachtenswerthen Erfolgen geführt, scheiterten jedoch vielfach daran, daß die nöthigen Geldsummen nicht herbeizuschaffen waren. Jetzt ist nun diese Schwierigkeit durch das neue Invalidenversicherungsgesetz zum großen Theil gehoben. Jeder gewerbliche, kaufmännische, landwirthschaftliche Unternehmer kann nunmehr seine Angestellten dazu verpflichten, sich selbst zu versichern oder die Versicherung freiwillig fortzusetzen, nachdem die gesetzliche Verpflichtung dazu aufgehört hat. Er wird meist in der Lage sein, die Beiträge ganz oder theilweise selbst zu übernehmen, vielleicht auch noch eine Zuschußkasse zu gründen oder dergl. mehr. Jedenfalls kann er so mit verhältnißmäßig kleinen Opfern Vortheile für seine Angestellten schaffen, wie sie keine andere Einrichtung bieten kann. Wird doch vor allem auf diese Weise das Reich gezwungen, in Gestalt eines jährlichen Zuschusses von 50 *M.* zu jeder Rente direkt zu der Versorgung beizutragen! Stellungen aber, die ihre Inhaber entweder versicherungspflichtig machen, oder die ihnen die Berechtigung zur Selbstversicherung geben, wird jeder Privatbeamte — ausgenommen vielleicht einige hoch bezahlte Direktoren 2c., die ja hier nicht in Betracht kommen — einmal passiren, auch wenn er später günstiger gestellt sein sollte.

Selbstständigen Gewerbetreibenden, Handwerkern, kleineren Landwirthen 2c., die der gesetzlichen Versicherungspflicht nicht unterliegen, kann allerdings ein derartiger Zwang zur Selbstversicherung von außen nicht auferlegt werden; sie müssen sich vielmehr selbst zwingen. Dies wird dadurch zu erreichen sein, daß sie sich in Vereinigungen zusammenthun, die ihre Mitglieder zur

Selbstversicherung oder Fortsetzung der Versicherung verpflichten. Auch hier lassen sich mannigfache Einrichtungen treffen, die gewährleisten, daß der beabsichtigte Zweck thatsächlich erreicht wird. Es kann beispielsweise eine gemeinsame Kasse gegründet werden, aus der die Beiträge bestritten werden, u. s. w. mehr. Auf keinen Fall kann es wesentliche Schwierigkeiten machen, wenigstens soviel Mittel zusammen zu bringen und stets bereit zu haben, die Anwartschaft auf die Rente für alle Mitglieder aufrecht zu erhalten. Vielfach wird es sicher auch gelingen, die Versorgung durch Zuschüsse allgemein oder für besondere Fälle noch auszugestalten.

Im Interesse der guten Sache wäre es sehr zu wünschen, daß die Kenntniß der hier skizzirten Vortheile, die das neue Invalidenversicherungsgesetz weiten Schichten des sogenannten Mittelstandes bietet, recht schnelle und weite Verbreitung fände. Die praktische Verwerthung in den verschiedensten Formen wird dann sicher nicht lange auf sich warten lassen. Von einer Besteuerung der zwangsweise Versicherten zu Gunsten der freiwillig Versicherten könnte alsdann natürlich gar nicht mehr die Rede sein.

Berlin. E. Lange.

Die Novelle zum Unfallversicherungsgesetz wird bestimmt dem Reichstag in der nächsten Tagung zugehen, wahrscheinlich aber erst nach Neujahr. Zur Zeit unterliegen die vom Reichsamt des Innern ausgearbeiteten Vorschläge erst der Begutachtung des preußischen Staatsministeriums. Unter diesen Umständen haben wir keine Veranlassung auf die mannigfachen Vermuthungen einzugehen, die bereits jetzt über den Inhalt der Novelle kolportirt werden. Es liegt dabei sehr nahe, an die Einzelheiten der Unfallvorlage vom Jahre 1896/97 und die sich daran knüpfenden Reichstagsverhandlungen zu erinnern. So wird u. A. behauptet, in der Hauptsache würden folgende Bestimmungen von dem neuen Entwurf gebracht: 1. Erhebliche Ausdehnung des Kreises der Unfallversicherungspflichtigen; 2. Verkürzung der jetzt 13 Wochen betragende Karenzzeit; 3. Beschränkung des Rechtsmittels des Rekurses an das Reichs-Versicherungsamt. Die „Soziale Praxis“ hat schon früher die an eine gründliche Reform der Unfallversicherung zu stellenden Forderungen erörtert (vergl. Jahrgang VII Spalte 543, 566 und 881); auf diese Grundsätze gestützt, werden wir s. Z. an die Novelle herantreten.

Wohnungswesen.

Wohnungen für Staatsbeamte und Arbeiter in staatlichen Betrieben Preußens. Der „Reichs- und Staatsanzeiger“ hat unlängst das Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse veröffentlicht. Bereits zweimal vorher hat die preußische Regierung sich Mittel zur Verfügung stellen lassen, um Wohnungen für Arbeiter und gering besoldete Beamte einzurichten; das erste Mal durch Gesetz vom 13. August 1895, das zweite Mal durch Gesetz vom 7. Juli 1898. Jedesmal und auch diesmal wurden fünf Millionen Mark gefordert. Auf Grund der früheren beiden Gesetze sind im Bereiche der Eisenbahnverwaltung Wohnungen erbaut worden in 34 Orten: Gerolstein, Neunkirchen, Völklingen; Frankfurt a. M., Hanau; Kalk, Oppum; Brügge, Lennep, Langenberg, Holzwickede, Schwerte; Oberhausen, Oberhausen-Alstaden, Speldorf, Wanne, Osterfeld, Essen; Göttingen; Leinhausen; Eilsleben; Angermünde; Posen, Jarotschin; Niedersalzbrunn, Oberlangenbielau; Laurahütte, Deutsch-Rasselwitz, Tarnowitz; Thorn (Podgorz); Dirschau, Neustettin; Osterode und Allenstein. Es sind im Ganzen 776 Wohnungen hergestellt, von denen 253 vier Räume, 351 drei Räume, 172 zwei Räume einschließlich des Kochraumes haben; die Nutzfläche steigt von 28,5 bis 52 qm. Nach Abzug von 1% für Unterhaltung, Verwaltung und Amortisation ergeben die Miethen $3_{,37}$ v. H. des gesammten Anlagekapitals. In diesem Sommer sollen weitere Wohnungen in St. Andeasberg, Göttingen und Eichenberg von der Direktion Kassel errichtet werden. Durch Baudarlehen hat die Eisenbahnverwaltung folgende Baugenossenschaften unterstützt: 1. dem Volksbauverein Conz-Karthaus sind 25 000 *M.* bewilligt; er hat sechs zweigeschossige Häuser mit 12 Wohnungen errichtet; 2. für die Baugenossenschaft zu St. Johann sind 70 000 *M.* zur Verfügung gestellt; sie hat zwei dreigeschossige Häuser mit 6 und 9 Wohnungen gebaut; 3. der Beamtenwohnungsverein in Münster (Westfalen) hat mit einem Gesammtdarlehen von 200 000 *M.* 14 dreigeschossige Häuser mit 45 Wohnungen errichtet; 4. der Wilhelmsburger Bau- und Sparverein von Eisenbahnbediensteten baute mit 158 400 *M.* drei viergeschossige Häuser mit 48 Wohnungen; 5. der Spar- und Bauverein zu Greifswald errichtete sieben dreigeschossige Häuser mit 40 Wohnungen bei einem Darlehen von 93 000 *M.*; 6. der Bauverein in Stralsund vier dreigeschossige Doppelhäuser mit 48 Wohnungen für 130 000 *M.* und 7. der Brockauer Bau- und Sparverein in Breslau erhält 423 000 *M.*; er hat zehn dreigeschossige Häuser mit sechs Läden und 138 Wohnungen und Nebenanlagen aufgeführt. — Die allgemeine Bauverwaltung errichtete Beamtenwohnhäuser hauptsächlich für die Angestellten der Hafen- bezw. Strombauverwaltung, so in Fordon und am Ruhrorter Hafen; geplant sind ferner Beamtenwohnungen in St. Goar, Mülheim (Rhein), Düsseldorf, Wesel und im Gebiete der Weichselstrom-Bauverwaltung. — Die Bergverwaltung hatte 32 Häuser mit 106 Wohnungen fertig gestellt und die Genehmigung für neue 28 Häuser mit 90 Wohnungen bereits ertheilt. — Auf Grund des erst im Jahre 1898 erlassenen Gesetzes hat die Eisenbahnverwaltung ferner den Eisenbahndirektionen Auftrag ertheilt zum Bau von 760 Wohnungen an 52 Orten. Ferner sind aus den Mitteln dieses Gesetzes insgesammt 1 094 000 *M.* zu Baudarlehen an Baugenossenschaften zur Verfügung gestellt und zwar für den Spar- und Bauverein in Witten 110 000 *M.*; für den Spar- und Bauverein in Paderborn 150 000 *M.*; für den Bauverein in Stralsund 100 000 *M.*; für den Spar- und Bauverein in Greifswald 100 000 *M.*; für die Erste Erfurter Baugenossenschaft 250 000 *M.*; für den Spar- und Bauverein in Wilhelmsburg 300 000 *M.* und für den Eisenbahnbauverein in Elberfeld 84 000 *M.*; die Bauten sind zumeist erst in Vorbereitung. Die Verwaltung will den privaten Wohnungsvermiethern keine Konkurrenz machen; so ist die Absicht, in Radevormwald ein Wohnhaus zu bauen, wieder aufgegeben worden, nachdem inzwischen durch Privatbauten das Bedürfniß weniger dringend geworden ist. Auf Grund der beiden Gesetze von 1895 und 1898 sind 1252 kleine Wohnungen und sechs Läden gebaut, 903 weitere Wohnungen geplant. Es sind übrigens von den staatlichen Bergwerksverwaltungen seit den siebziger, ja seit den sechsziger und vierziger Jahren schon Bauprämien und Baugelder gewährt worden an die Bergarbeiter, die sich seßhaft machen wollten und zwar an 6851 Empfänger im Ganzen mehr als 13 Millionen Mark.

Die Wohnungskommission in Straßburg-Elsaß, über deren Thätigkeit die „Soziale Praxis“ wiederholt berichtet hat (vergl. z. B. Jahrg. VIII Sp. 486) hat ihre Sitzungen wieder aufgenommen. Wie das Sanirungswerk fortschreitet, ist aus dem Protokoll der Verhandlungen zu ersehen, dem wir folgende Mittheilungen entnehmen: Was den Fortgang des Zwangsverfahrens gegen Eigenthümer ungesunder Wohnungen betrifft, so wird beschlossen: 10 Eigenthümern wird die nachgesuchte Fristverlängerung zur Ausführung der angeordneten Maßnahmen bewilligt. In 4 Fällen wird eine nochmalige Besichtigung beschlossen. In 6 Fällen wird eine Fristverlängerung nicht bewilligt. In 4 Fällen werden die erhobenen Einwendungen nur zum Theil als begründet erachtet, im Uebrigen auf Beseitigung der Mißstände bestanden. 37 Eigenthümer haben die zu Tage getretenen Mängel beseitigen lassen. Von dem Unterausschuß werden 32 Anträge zur weiteren Behandlung vorgelegt. Ferner wurden wegen verschiedener eingegangener Beschwerden und Mittheilungen förmliche Einleitung des Zwangsverfahrens beschlossen. Der Vorsitzende der Kommission, Beigeordneter Freiherr v. d. Goltz, theilt mit, daß ein Hausbesitzer vom Schöffengericht wegen Nichtausführung der von der Wohnungskommission angeordneten Arbeiten zu 160 *M.* eventuell 32 Tagen Haft verurtheilt worden ist, das Gericht somit die höchstzulässige Strafe ausgesprochen hat.

Miscellen zur Wohnungsfrage. Der Mangel an kleinen Wohnungen hatte den Rath der Stadt Dresden veranlaßt, aus den Ueberschüssen der städtischen Sparkasse die Summe von 300 000 *M.* zur Erbauung von Häusern mit kleinen Wohnungen für städtische Beamte und Arbeiter zu verwenden. Die Stadtverordneten erklärten sich aber dagegen. Nun beabsichtigt der Rath, für Schulbauten erworbenes Gelände, dessen er dazu nicht bedarf, für die Zwecke der Beamtenwohnungen zu verwenden. Der Verwaltungsausschuß protestirte freilich auch gegen diesen Plan. — In Göttingen führte die gleiche Noth zur Bewilligung von 38 000 *M.*, um ein Haus für etwa 15 Familien städtischer Arbeiter zu erbauen. Es soll annähernd eine 3%ige Verzinsung erwirthschaftet werden, die Wohnung 125—135 *M.* jährlich kosten. Durch den Worthalter des Bürgervorsteher-Kollegiums wurde der Stadtverwaltung empfohlen, auch kleinere Häuser (etwa für eine Familie) zu erbauen, um es dem Arbeiter zu ermöglichen, ein eigenes wohlfeiles Heim sich erwerben zu können, eine Anregung, die in Erwägung gezogen werden soll. — In Lüneburg ist am 10. Oktober eine Polizeiverordnung über die Beschaffenheit der Miethswohnungen und das Schlafstellenwesen in Kraft getreten. Sie enthält auch die Anzeigepflicht der Abvermiether über die Veränderung in der Benutzung der Wohnung und des auf eine Person entfallenden Raumes.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7072) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

IX. Jahrgang. Berlin, den 26. Oktober 1899. Nummer 4.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. Dr. Ernst Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die berufliche Gliederung des deutschen Volkes nach der Berufszählung.

Bei den großen statistischen Erhebungen sind drei Hauptpunkte der Entwickelung zu unterscheiden: die Redaktion der Fragebogen, die Aufstellung der für die Auszählungen in Betracht kommenden Tabellenschemata, die Veröffentlichung der Ergebnisse, und bei der letzteren wieder: die Veröffentlichung der Tabellen und die des begleitenden Textes. In allen diesen Stadien der Entwickelung hat der Statistiker mit sich zu Rathe zu gehen, inwieweit er seinen und anderen ihm entgegengebrachten Wünschen Rechnung tragen kann, und was er andererseits opfern muß, um den eigentlichen Zweck seiner Aufgabe, der Wissenschaft und Verwaltung rechtzeitig ein möglichst vollständiges Ergebniß darzubieten, nicht zu vereiteln. Die äußere Grenze hierfür findet er nicht nur in der zur Verfügung gestellten Summe gezogen, sondern auch in den Grenzen der Arbeitskraft, die ihm und seinen Mitarbeitern gesteckt sind.

Denn um die Größe solcher Arbeit voll zu würdigen, muß man sich klar machen, welche Fülle von Zahlen durch eine so umfassende Aufnahme, wie die Berufszählung sie darstellt, gewonnen wird, und daß eine vollständige Durcharbeitung des ganzen Materials nach allen Gesichtspunkten und nach allen Kombinationen von Gesichtspunkten, auch nur für größere Verwaltungseinheiten, überhaupt zur Unmöglichkeit gehört. Wir glauben sogar, daß solchen Aufnahmen gegenüber künftighin eine weitergehende Decentralisation der Auszählungen geboten sein dürfte, dergestalt, daß bei Aufrechthaltung gewisser allgemeiner Tabellen für größere Gebietsgruppen bestimmte specialisirtere Tabellen für einzelne wichtige Orte möglichst an Ort und Stelle auszuzählen sind. Es wird in Frage kommen, ob man nicht die Städte, insbesondere solche mit statistischen Aemtern mit Auszählungsarbeiten komplizirterer Specialtabellen von Staatswegen wird betrauen müssen. Haben doch schon bei der Berufszählung von 1895 verschiedene Städte in einzelnen Punkten, so bei der Verwerthung des über die Arbeitslosigkeit gesammelten Materials solche Aufgaben freiwillig mit Erfolg gelöst, und wird doch mit dem Anwachsen der großen Städte deren besondere Behandlung innerhalb der allgemeinen Aufnahme immer nothwendiger! Je mehr dies aber der Fall ist, um so schwieriger wird es den staatlichen statistischen Centralstellen, den lokalen Sonderbedürfnissen gerecht zu werden.

Das Material der Berufszählung vom 14. Juni 1895 füllt zehn starke Quartbände der Reichsstatistik, ein elfter und letzter Band ist für dieses Jahr in Aussicht gestellt, sodaß vier und ein halb Jahr nach der Zählung das gesammte Material der Oeffentlichkeit übergeben sein wird. Jeder Sachkundige wird diese Leistung angesichts der Fülle des Gebotenen mit Dank anerkennen müssen; und, wenn etwa der Eine diesen, der Andere jenen Gegenstand gern anders oder ausführlicher ausgezählt gesehen hätte, so mag er sich, wie oben erwähnt, vorstellen, daß eine Auszählung aller Punkte nach allen Kombinationen technisch unausführbar, wenn ausgeführt, publizistisch unredigirbar und den verfügbaren Mitteln gegenüber unthunlich erscheint. Die gesammten Erhebungskosten einschließlich der Bearbeitung und Publikation belaufen sich auf 3 610 000 M., worunter 291 000 M. für die eigentliche Erhebung, 2 905 000 M. für die Auszählungen einschließlich der Revision und 414 000 M. für die Veröffentlichungen.

Die letzteren sind nun im Sommer dieses Jahres durch eine zusammenfassende Darstellung bereichert und — abgesehen von der gleichen, lediglich die Gewerbestatistik behandelnden Zusammenstellung, deren Erscheinen noch für dieses Jahr in Aussicht gestellt ist — abgeschlossen worden. Der erschienene Band „Die berufliche und soziale Gliederung des deutschen Volkes nach der Berufszählung vom 14. Juni 1895, bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt“ ist, wie aus dem Vorwort des Direktors des Statistischen Reichsamts v. Scheel hervorgeht, von Dr. Friedrich Zahn verfaßt worden und giebt auf 279 Seiten in seinem durch graphische Darstellungen erläuterten Text eine vortreffliche Uebersicht über die wichtigeren Ergebnisse der Berufszählung; angeschlossen sind eine Menge von eingehenderen Tabellen mit absoluten Zahlen, prozentualen Berechnungen und eine Anzahl kartographischer Darstellungen.

Hier kann es sich nur um Mittheilung einiger wesentlicher Ergebnisse handeln, welche wir der amtlichen Darstellung theils direkt entnehmen, theils aus derselben berechnen.

Innerhalb der ermittelten Reichsbevölkerung von 51 770 284 wurden 22 110 191 erwerbsthätige Personen gezählt, einschließlich 1 339 316 Dienende und ausschließlich 2 142 808 ohne Berufsausübung; die übrigen 27 517 285 Personen waren Angehörige im Haushalt. Im Vergleich mit der Vorzählung ergab sich:

Bezeichnung der Gruppen	Procentuale Zunahme bez. Abnahme bei jedem Geschlecht seit 1882		Von 1000 Einwohnern innerhalb jeden Geschlechts				Von 1000 Einwohnern jeden Geschlechts im Alter von 14 Jahren und darüber 1895	
			b. männl. Geschl.		b. weibl. Geschl.			
	m.	w.	1882	1895	1882	1895	b. m G.	b. w. G.
Erwerbsthätige im Hauptberuf	+ 16,0	+ 23,6	604	610	185	200	906	290
Dienstboten u. dgl.	— 40,4	+ 2,5	2	1	56	50	1	72
Angehörige	+ 9,5	+ 10,9	365	348	729	708	41	583
Selbständige ohne Beruf	+ 57,5	+ 58,9	29	41	30	42	52	55
Gesammtbevölkerung	+ 14,7	+ 14,3	1000	1000	1000	1000	1000	1000

Die Erwerbsthätigen haben hiernach seit der letzten Berufszählung im Jahre 1882 bei beiden Geschlechtern stärker als die Gesammtbevölkerung zugenommen, das männliche Geschlecht um 16% (gegen 14,7), das weibliche sogar um 23,6% (gegen 14,3). Die Dienstboten dagegen haben beim männlichen Geschlecht um mehr als 40% ab-, beim weiblichen nur um 2,5% zugenommen. Die bedeutende Vermehrung der selbstständigen Personen ohne Beruf kann nach den Ausführungen der Reichsstatistik doch nur zum Theil als eine Vermehrung der wirklichen Rentner angesehen werden, nachdem erwiesen ist, daß sich auch Alters- und Invalidenrentner vielfach hierhin gerechnet haben. Ob das Ergebniß der Berufszählung und die starke Zunahme der Erwerbsthätigkeit als ein günstiges Symptom unserer Volkswirthschaft angesehen werden kann, hängt, wie die Reichsstatistik vorsichtiger Weise bemerkt, von der Lebenshaltung ab, welche diese stärkere Erwerbsthätigkeit begleitet, die Reichsstatistik glaubt jedoch aus anderweitem Material auf eine Verbesserung der Lebenshaltung und eine Zunahme des Volkswohlstandes schließen zu dürfen. Innerhalb der Bevölkerung waren 1895 von 1000 Personen beim männlichen Geschlecht 611 (1882: 606), beim weiblichen 250 (241) erwerbend, wenn man aber nur die Bevölkerung vom 14. Lebensjahre in Betracht zieht, beim männlichen Geschlecht 907, beim weiblichen 362.

Von besonderem Interesse sind die Untersuchungen über die Verbreitung der Erwerbsthätigkeit nach der Größe des Ortes. Die hier eingeschobene Tabelle zeigt, daß von 1000 Einwohnern im Deutschen Reich im Jahre 1882 73, 1895 dagegen 136 in Städten mit 100 000 und mehr Einwohnern und 165 bezw. 240 in Städten mit 20 000 und mehr Einwohnern lebten, daß auf das platte Land 582 bezw. 502 Einwohner vom Tausend der Bevölkerung entfielen.

Ortsgrößenklassen	Proc. Zunahme (+) Abnahme (—) der Bevölkerung 1882—1895	Von 1000 Einwohnern lebten in nebenst. Größenklasse		Procentuale Zunahme seit 1882 der		Zahl der Gemeinden	
		1882	1895	Erwerbsthätigen	Dienenden	1882	1895
Großstädte (100 000 u. mehr)	+ 111,3	73	136	+ 117,1	+ 54,3	14	28
Mittelstädte (20 000 bis 100 000)	+ 29,6	92	104	+ 34,4	+ 4,8	102	150
Kleinstädte (5 000 bis 20 000)	+ 24,2	126	136	+ 27,1	— 6,4	641	796
Landstädte (2 000 bis 5 000)	+ 10,2	127	122	+ 13,8	— 5,2	1950	2068
Städte	+ 36,5	418	498	+ 41,5	+ 13,1	2707	3042
plattes Land	— 1,3	582	502	+ 1,5	— 13,0	—	—
Gesammtbevölkerung	+ 14,5	1000	1000	+ 17,8	+ 1,1	—	—

Zum Theil ist dies Ergebniß zwar selbstverständlich und nur eine Folge des Umstandes, daß sich die Zahl der ganz großen Städte verdoppelt, die der Städte überhaupt um 12,4 % vermehrt hat; nicht ohne Weiteres von selbst versteht es sich jedoch, daß, während die Einwohner der Großstädte um 111,3 % stiegen, die Erwerbsthätigen (ohne die Dienenden) um 117,1 % zunahmen, in den Mittelstädten die Bevölkerung um 29,6, die Erwerbsthätigen um 34,4, in den Kleinstädten um 24,2 gegen 27,1, in den Landstädten um 10,2 gegen 13,8, während auf dem platten Lande trotz einer Abnahme der Bevölkerung um 1,3 % ein Ansteigen der Erwerbsthätigkeit um 1,5 % erkennbar war. Dies ist in der auch sonst beobachteten Thatsache begründet, daß das Anwachsen der Städte durch die Zuwanderung kräftiger und in der Regel erwerbsthätiger Altersklassen erfolgt. Bei den Dienstboten dagegen, welche nur um 1,1 % zunahmen, entfällt diese Zunahme nur auf die Groß- und Mittelstädte, während die Kleinstädte und Landstädte eine Abnahme von 6,4 und 5,2, das platte Land sogar eine solche von 13 % zu verzeichnen hatten.

Den Hauptberufsgruppen nach zeigen sich seit 1882 folgende Verschiebungen:

Berufsgruppen	Zunahme bezw. Abnahme seit 1882		Von 100 Personen gehörten zu nebenstehend. Berufsgruppen		Von 100 Erwerbsthätigen gehörten zu nebenstehend. Berufsgruppen	
	Bevölkerung überhaupt	insbesond. Erwerbsthätige	1882	1895	1882	1895
A. Landwirthschaftliche Gärtnerei, Thierzucht, Forstwirthschaft, Fischerei	— 3,77	+ 0,08	42,51	35,74	43,38	36,19
darunter Landwirthschaft	— 4,75	— 0,23	41,36	34,41	42,47	35,11
B. Bergbau, Hüttenwesen, Industrie, Bauwesen	+ 26,12	+ 29,47	35,51	39,12	33,69	36,14
C. Handel u. Verkehr	+ 31,69	+ 48,82	10,02	11,52	8,27	10,31
D. Häusliche Dienste, Lohnarbeit wechselnder Art	— 5,49	+ 8,78	2,07	1,71	2,10	1,80
E. Staat, Gemeinde, Hof, Kirche, Armee, freie Berufe	+ 27,53	+ 38,29	4,92	5,48	5,43	6,22
F. Ohne Beruf u. ohne Berufsangabe	+ 48,12	+ 58,20	4,97	6,43	7,13	9,35
Ueberhaupt	+ 14,48	+ 20,68	100,00	100,00	100,00	100,00

Als wesentliches Moment hebt die Reichsstatistik den Rückgang hervor, welcher die Landwirthschaft betroffen hat, um 4,75 % bei der Landbevölkerung und 0,23 bei den Erwerbsthätigen, so daß 1895 nur 34,4 % der Bevölkerung, 35,1 der Erwerbsthätigen zur Landwirthschaft gehörten, gegen 41,4 bezw. 42,5 13 Jahre zuvor; dabei setzt sich der Rückgang der Erwerbsthätigen aus einem Rückgang beim männlichen Geschlecht von 5 537 000 auf 5 315 000 und einem Zugang beim weiblichen Geschlecht von 2 527 000 auf 2 730 000 zusammen. Die Ursache des Rückganges wird auf die erhöhte Abwanderung aus der Landwirthschaft in industrielle und kommerzielle Berufe geschoben. Diese Abwanderung sei bei den ländlichen Arbeitern wegen besserer Löhnung, größerer persönlicher Freiheit, auch veranlaßt durch die verbesserte Technik (Maschinen statt Menschen) erfolgt, nicht aber bei den Selbstständigen. Auch liege die Verschiebung der Berufsgliederung zu Ungunsten der Landwirthschaft in der Natur der Sache; der Boden sei unvermehrbar und könne immer nur eine begrenzte Zahl von Menschen ernähren; eine weitere Zersplitterung des Grundeigenthums, der Uebergang zu neuen Kulturen, wodurch die Möglichkeit einer Beschäftigung größerer Massen gegeben sei, könne weder rasch noch in erheblichem Umfange geschehen; so müsse, was in der Landwirthschaft nicht beschäftigt werde, in andere Länder oder andere Berufe abwandern. Diese Abwanderung sei naturnothwendig und bedeute keine Einbuße für die Landwirthschaft, andererseits eröffne sie den hier entbehrlichen Kräften produktive Thätigkeit auf anderen Gebieten, erhöhe damit die Konsumfähigkeit der Massen und erschließe damit wieder der Landwirthschaft sichere Absatzgebiete.

Diese etwas aus dem Rahmen nüchterner statistischer Betrachtung fallenden Ausführungen, welche erklärlicherweise den Zorn des Bundes der Landwirthe erregt haben, sind zwar nicht mit

Zahlen belegt, aber gewiß im Allgemeinen zutreffend. Deutschland befindet sich eben auf dem Wege vom Agrar- zum Industriestaat und wird sich dieser Entwickelung ebensowenig entziehen können, wie andere Staaten unter ähnlichen Verhältnissen. Nach den Mittheilungen der Reichsstatistik läßt sich die Folge der Staaten nach dem prozentualen Antheil der Erwerbsthätigen an der Landwirthschaft, Forstwirthschaft, Fischerei unter allen Erwerbsthätigen folgendermaßen aufstellen: Oesterreich 64,9, Ungarn 58,6, Italien 56,7, Schweden 51,0, Norwegen 49,6, Frankreich 40,0, Vereinigte Staaten von Amerika 38,0, Deutschland 37,5, Schweiz 37,4, Niederlande 32,7, Dänemark 27,1, Belgien 22,9, Großbritannien und Irland 15,1 (Schottland 14,0, England und Wales 10,4 Irland 44,0).

Das Bergbau- und Hüttenwesen, die Industrie und das Bauwesen stellten etwa den dritten Theil aller Erwerbsthätigen, die männlichen Personen vermehrten sich um 28,3, die weiblichen um 35,0 %. Handel und Verkehr waren früher mit 8, jetzt mit 10 % betheiligt, und die Erwerbsthätigen männlichen Geschlechts hatten um 38,3, weiblichen um 94,4 % zugenommen.

Diese stärkere Betheiligung des weiblichen Geschlechts an der Erwerbsthätigkeit belief sich auf rund 1 Million mehr als früher. Im Ganzen waren 6 578 350 Personen weiblichen Geschlechts im Erwerb außerhalb des Hauses beschäftigt, wovon 2 879 962 Arbeiterinnen, 1 313 957 Dienstmädchen, 54 042 Angestellte, 1 171 445 Selbstständige und 1 158 944 im Beruf mitthätige Familienangehörige; am meisten war der Antheil der Frauen in der Erwerbsthätigkeit im Handel und Verkehr, sowie in der Landwirthschaft gestiegen, durch eine Zunahme der Ladenmädchen, Verkäuferinnen, der Angestellten bei der Post, Eisenbahn, den Gast- und Schankwirthschaften.

Dabei ist, wie die nachstehende kleine Tabelle zeigt, der Antheil der Erwerbsthätigkeit innerhalb des weiblichen Geschlechts in allen Größenklassen der Orte gestiegen, aber so, daß jetzt die dienenden Stellungen nicht mehr so gesucht, wie früher, erscheinen, sondern den übrigen gegenüber zurückgegangen sind. Von tausend weiblichen Personen überhaupt waren

Größenklasse	Erwerbsthätige		Dienende		Erwerbsthätige und Dienende	
	1882	1895	1882	1895	1882	1895
Großstädte	177	189	106	79	282	268
Mittelstädte	146	157	87	72	234	229
Kleinstädte	142	153	73	56	214	209
Landstädte	159	176	55	48	213	224
plattes Land	206	229	41	36	247	266
im Ganzen	185	200	56	50	240	250

Man wird die sich in diesen Zahlen spiegelnde Erscheinung nur zum Theil als eine günstige ansehen können. Denn die eigentliche Berufsthätigkeit der Frau liegt im Haushalt, in der Kindererziehung, in der haushälterischen Thätigkeit; andererseits freilich giebt es Tausende von Mädchen, denen, weil unverheirathet, eine solche Thätigkeit nicht obliegt, und auch viele Frauen, welche verwittwet, geschieden oder eheverlassen selber für das tägliche Brot sorgen müssen, ungerechnet diejenigen, welche trotz der ihnen obliegenden haushälterischen und erzieherischen Thätigkeit auf den Miterwerb angewiesen sind. Nun ist die Zahl der verheiratheten weiblichen Erwerbsthätigen aber seit 1882 weit über durchschnittlich gestiegen, nämlich um 48,12 % (bis auf über eine Million Frauen), die der ledigen, verwittweten und geschiedenen aber nur um 11,36 % (gegen 18,71 im Durchschnitt). Und dabei muß noch stark bezweifelt werden, ob die Erwerbsthätigkeit der verheiratheten Frauen durch die Berufszählung voll erfaßt ist. Man kann vielmehr annehmen, daß solche Frauen, welche nur eine gelegentliche, aber doch regelmäßige Thätigkeit als Wasch-, Reinmache-, Aufwartefrauen ausüben, was wenigstens bei Berliner Arbeiterfrauen häufig ist, sich gar nicht in die Berufsaufnahme haben eintragen lassen.

Dies gilt aber auch von jenem besonderen Zweige der Erwerbsthätigkeit, welche als Hausindustrie bezeichnet wird. In dieser sind 45 % aller Erwerbsthätigen weiblichen Geschlechts (gegen 18,37 % in der Gesammtindustrie), und sicherlich ist dieser Antheil in Wirklichkeit noch viel größer. Die Zahl der in der Hausindustrie als beschäftigt ermittelten weiblichen Personen belief sich nur auf 154 604 (gegen 187 907 männliche). Von dieser Zahl entfielen 69 066 auf die Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe und 71 567 auf die Textilindustrie. In 100 Fällen half den selbstständigen männlichen Hausindustriellen 29 Mal die Ehefrau als Erwerbsthätige mit, und auf 100 Selbstständige überhaupt kamen 85 Fälle, in denen irgend welche Familienangehörige mitthätig waren (34 männliche, 51 weibliche).

Daß die letzteren Zahlen, wie überhaupt die Zahlen der durch die Berufsaufnahme ermittelten Hausindustriellen hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, wird auch in der Reichsstatistik selbst hervorgehoben. Danach sind solche Hausindustrielle, welche das Rohmaterial selbst beschaffen, die Produkte direkt (etwa durch Hausirer) verkaufen, überhaupt übergangen, denn nur selbstständige Hausindustrielle, welche zu Hause für fremde Rechnung oder doch überwiegend für fremde Rechnung arbeiteten, wurden erhoben. Dies war ein Fehler und man wird für zukünftige Erhebungen bessere Merkmale zu suchen haben, welche eine vollständige Feststellung der Heimarbeiter zulassen. Vielleicht würde dies bei Gelegenheit einer allgemeinen Wohnstatistik besser zu erlangen sein, indem hier eine eingehende Fragestellung nach Art, Umfang der in der Wohnung etwa betriebenen Gewerbe neben den Fragen nach der Größe und Art der Wohnung ohne Schwierigkeiten ausführbar und beantwortbar wäre. Weiter hält die Reichsstatistik die Angaben über die häusliche Erwerbsthätigkeit der Familienmitglieder mit Recht für ungenau, macht ferner selbst darauf aufmerksam, daß solche Gehülfen, welche nicht zum Haushalt des Hausindustriellen zählten, überhaupt übergangen sind, und erwähnt, daß insbesondere die Entwickelung des hausindustriellen Nebenberufs nicht alle solche Fälle umfaßt hat. Trotz aller dieser Lücken ist die hausindustrielle Bevölkerung, also die Erwerbsthätigen einschließlich der Angehörigen auf 732 771 festgestellt worden.

Gehen wir hier sogleich auf den Nebenberuf näher ein, so war bei 14,3 % aller Erwerbsthätigen (bei 3 273 446 Personen) ein Nebenerwerb angegeben, was einen Rückgang von etwa 700 000 (20 %) gegenüber dem Jahre 1882 bedeutet. Aber man hat auch hier mit einer Unsicherheit der Aufnahme zu rechnen. Erhoben wurde nur jeder Nebenerwerb der einen wesentlichen Theil des Gesammteinkommens liefert. Darin liegt schon an und für sich eine große Unsicherheit in jeder Weise. Denn der Befragte ist sich nicht immer bewußt, ob er das Nebeneinkommen für wesentlich oder für unwesentlich zu halten hat, und so sind hierfür Fälle eingerechnet worden, wo der Nebenberuf vielleicht nur minimales Einkommen brachte und andere fortgelassen, wo es sich vielleicht um nicht unbeträchtliche Einnahmen handelte, ganz zu schweigen von solchen Fällen, in denen die Einnahmen noch nicht feststanden. Auch bei nicht erwerbsthätigen Personen sollte ein etwaiger Nebenerwerb angegeben werden. Doch ist dies wie die Reichsstatistik hier selbst anführt, nur unvollständig geschehen. Dies ist namentlich den Mittheilungen gegenüber zu beachten, welche gelegentlich der Berufsstatistik hinsichtlich der erwerbsthätigen Schulkinder entnommen sind. Diese Zahlen sind selbstverständlich durchaus nicht maßgebend. Schwerlich wird bei den Kindern jede erwerbende Thätigkeit angegeben, z. B. die Thätigkeit als Kegeljunge, als Semmelausträger, weder beim Haupt- noch beim Nebenberuf verzeichnet worden sein. Eine Volkszählung beruht eben auf Selbstzählung der Bevölkerung und trägt als solche gewisse Unvollkommenheiten in sich; darum giebt sie aber nicht — wie gelegentlich behauptet wird — ein „schiefes Bild" der thatsächlichen Zustände, sondern ein solches geben nur diejenigen, welche kritiklos jede gefundene Zahl für jeden beliebigen Zweck verwerthen wollen.

In den besonderen Abschnitten des Buches, welche die „Soziale Schichtung" behandeln, wird für Landwirthschaft, Industrie, Handel und Verkehr zunächst festgestellt, daß von den 18 912 433 Erwerbsthätigen dieser Gruppen 29 % Selbstständige, 3 % Angestellte und 68 % Arbeiter sind, daß aber, wenn man Angehörige und Dienende bei jeder Gruppe mit einrechnet, diese Sätze sich auf 42 bezw. 4 bezw. 54 % verschieben. Uns scheinen indessen diese Zahlen noch einer dritten Verschiebung zu bedürfen, derart, daß die Dienenden sämmtlich den Arbeitern zugerechnet werden. Stellt man diese Rechnung noch an, so entfallen von der Bevölkerung in Landwirthschaft, Industrie, Handel und Verkehr auf Selbstständige und deren nicht erwerbende Angehörige 40 %, auf Angestellte und deren Angehörige 3 %, auf Arbeiter, Dienende und deren Angehörige 57 %. Das bedeutende Ueberwiegen der unteren Klasse zeigt sich in allen drei Rechnungen.

Noch größer würde sich diese Klasse aber stellen, wenn die Dienenden und Arbeiter der liberalen Berufsarten, Rentiers u. s. w. und auch die kleinsten Selbstständigen des Handels und Gewerbes miteingerechnet würden.

Theilt man die Erwerbsthätigen nur in Selbstständige und Abhängige, so waren 1895 selbstständig 27 % und abhängig 73 % der Selbstthätigen, gegen 29 bezw. 71 % im Jahre 1882. Innerhalb der Abhängigen überwiegen naturgemäß die Arbeiter. Unter

letzteren wiederum sind die Gelernten und Ungelernten zu unterscheiden, worüber die Reichsstatistik folgende Zahlen mittheilt:

Auf 100 gelernte Arbeiter kommen ungelernte:

in	männliche	weibliche	zusammen
der Landwirthschaft	105,70	107,44	106,36
der Industrie	47,74	89,49	53,16
dem Handel und Verkehr	216,48	127,24	189,13

Dieser Durchschnitt in der Industrie von 53,16 setzt sich nach den einzelnen Betrieben selbstverständlich sehr verschieden zusammen, sodaß in der Glaserei, Klempnerei, Stellmacherei, Schmiederei, Stubenmalerei, Tischlerei und Zimmerei nur 2 bis 3 ungelernte Arbeiter auf 100 gelernte entfallen, dagegen in chemischen Fabriken 831, bei der Sand-, Kalk-, Cementgewinnung u. s. w. 783, bei der Fabrikation von Explosivwaaren 641, der Zubereitung von Spinnstoffen 564, den Hüttenbetrieben 491 u. s. w.

Beim weiblichen Geschlecht sind gelernte Arbeiterinnen überwiegend in der Putzmacherei, Goldschmiederei, Kravattenmacherei u. s. w., Kleider- und Wäschekonfektion beschäftigt mit 7 bis 12 auf 100 ungelernte; dagegen bei der Zubereitung von Spinnstoffen entfallen auf 1000 gelernte 852 ungelernte, in der Papierindustrie 744, in der Stein- und Zinkdruckerei 734, der Färberei 594 u. s. f.

Vielleicht sind dieses die für unsere sozialen Verhältnisse mit bezeichnendsten Zahlen. Sie lassen erkennen, wie wenig zahlreich die gelernten Mitarbeiter sind, und es entsteht die Frage, ob dieses im Ganzen geringe Maß technischer Ausbildung für so zahlreiche Berufsarten wirklich hinreicht, oder ob unzureichend vorgebildetes Personal in Stellungen beschäftigt wird, wo gelerntes bessere Dienste verrichten würde. Aber auf diese Fragen muß die Statistik die Antwort schuldig bleiben, es wäre Sache von Spezialuntersuchungen, dies aufzuklären. Gelingt die Beantwortung dieser Fragen, so kommen wir der wichtigen Frage der allgemeinen und der technischen Ausbildung der arbeitenden Klasse, ihrer Vorbildung und ihrer Fortbildung ein gutes Theil näher.

Es würde nun zu weit führen, an dieser Stelle alle Gesichtspunkte, welche das bedeutende Werk darbietet, zu verfolgen oder auch nur hervorzuheben. Wir haben uns hier auf einzelne besonders interessant erscheinende Mittheilungen und Erörterungen beschränkt und namentlich die geographischen Unterscheidungen, die Betrachtungen der einzelnen Landestheile außer Acht lassen müssen, obwohl gerade die örtlichen Verschiebungen zwischen den Zählungen von 1882 und 1895 wichtige Einblicke in die berufliche Gliederung und ihre Veränderungen ergaben. Allerdings sind die letzteren in einem Zeitraum von 13 Jahren statistisch nicht gerade gewaltig. Aber es ist auch eine Lehre der Statistik, daß soziale Umwälzungen nicht in anderthalb Jahrzehnten geschehen, und daß Vieles, was dem mitlebenden und mitthätigen Zuschauer den Eindruck bedeutsamer Wandlungen macht, sich bei nüchterner statistischer Betrachtung nur als unwesentliche Verschiebung herausstellt. Doch darum muß dieser allmähliche Werdeprozeß neuer Erwerbsgelegenheiten, die Umwandlung alter, das Zuströmen weiblicher Mitarbeit, die Verschiebung zwischen Landwirthschaft, Industrie und Handel und innerhalb derselben zwischen den einzelnen Untergruppen nicht minder genau und nicht minder häufig beobachtet werden. Man kann darum wohl erwarten, daß ein, spätestens zwei Jahrzehnte nach der vergangenen eine neue Berufsaufnahme uns die soziale Gliederung von Neuem vor Augen führt.

Charlottenburg. Dr. E. Hirschberg.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Das Invalidenversicherungsgesetz und der Schutz der nationalen Arbeit.

Nach §. 4 des neuen Invalidenversicherungsgesetzes kann durch Beschluß des Bundesraths bestimmt werden, daß solche Ausländer der Versicherungspflicht nicht unterliegen sollen, denen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer durch die Behörde gestattet ist, und die dann wieder in das Ausland zurückkehren müssen. In diesem Falle sind aber die Unternehmer, die derartige Ausländer beschäftigen, verpflichtet, den Beitrag an die Versicherungsanstalt zu zahlen, den sie für ihre ausländischen Arbeiter aus eigenen Mitteln hätten entrichten müssen, wenn diese versicherungspflichtig wären.

Wie man sieht, handelt es sich hier um eine Zahlungsverpflichtung, die vom rein versicherungstechnischen Standpunkt aus gar keinen Sinn hat; denn den Beiträgen für die Ausländer stehen keine auch nur möglichen Leistungen der Versicherungsanstalten gegenüber. Für diese Bestimmung können also nur Gründe, die auf anderm Gebiet liegen, maßgebend gewesen sein. Wo sie zu suchen sind, das ist in den Verhandlungen des Reichstags klar zu Tage getreten. Unterliegen die ausländischen Arbeiter der Versicherungspflicht nicht, so werden sie in der Konkurrenz um die Arbeitsgelegenheit den einheimischen gegenüber entschieden begünstigt. Sie selbst können sich zu geringeren Löhnen anbieten, als wenn sie die Beiträge zur Invalidenversicherung zu zahlen hätten, und außerdem würden sie von den Unternehmern unter sonst gleichen Umständen den einheimischen Arbeitern vorgezogen werden, wenn die Beitragspflicht der Unternehmer für sie fortfiele. Um nun diese Begünstigung der ausländischen Arbeiter einigermaßen auszugleichen, hat man die Unternehmer mit einer den Kassen der Invalidenanstalten zu gut kommenden Abgabe belegt. Daß die Abgabe gerade dem Betrage gleich kommen soll, den die Unternehmer an Beiträgen aus ihren Mitteln hätten entrichten müssen, wenn die von ihnen beschäftigten Ausländer versicherungspflichtig wären, ist dabei nebensächlich; sie hätte ebensogut auch höher oder niedriger sein können, denn in einem inneren Zusammenhange mit dem Versicherungsgeschäft steht sie nicht. Man hat es hier in der That mit nichts anderem als einer Art von **Schutzzoll gegen die ausländische Arbeit** zu thun.

Hiermit ist ein Schritt von größter prinzipieller Bedeutung gethan. Denn es ist klar: mit demselben Recht, wie man diese eine für die einheimischen Arbeiter ungünstige Chance durch eine den Unternehmern auferlegte Zahlungsverpflichtung auszugleichen sucht, kann man auch weiter gehen und andere durch die Gesetzgebung geschaffene oder durch die Verhältnisse und die Natur gegebene Chancen zu Gunsten der einheimischen Arbeiter beeinflussen. Es liegt kein Grund vor, bei diesem einen schüchternen Versuch nach dieser Richtung hin stehen zu bleiben. Das Schlagwort vom „Schutz der nationalen Arbeit“ gewinnt so einen ganz neuen Sinn. Nicht die **Produkte** der nationalen Arbeit werden vor der Konkurrenz der im Auslande hergestellten Produkte geschützt, sondern der heimische Arbeiter selbst wird davor geschützt, von Ausländern im Wettbewerb um die Arbeitsgelegenheit geschlagen zu werden. Die geschaffenen Dinge treten gegen die schaffenden Personen zurück. Der immer regere Verkehr, in den die europäischen Völker untereinander und auch mit einigen überseeischen Rassen treten, läßt erwarten, daß diese Art von Schutz der nationalen Arbeit im Laufe des kommenden Jahrhunderts mehr und mehr das öffentliche Interesse in Anspruch nehmen wird. In erster Linie kommt dabei natürlich die mongolische Rasse in Betracht;*) auf die der europäischen Kultur drohende chinesische Gefahr näher einzugehen, ist indeß hier nicht der Ort. Es sollte hier nur der erste versteckte Schritt, den die deutsche Gesetzgebung zur Abwehr dieser Gefahr und ihr ähnlicher Uebel gethan hat, in seinem Wesen kurz gekennzeichnet werden.

Berlin. E. Lange.

Kundgebungen betreffend den Gesetzentwurf zum Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses.

Je näher der Wiederbeginn der Reichstagsarbeiten heranrückt, die Mitte November mit der zweiten Plenarlesung der Arbeitswilligen-Vorlage einsetzen, desto zahlreicher werden die Aeußerungen von führenden Parlamentariern, politischen Vereinen, industriellen Verbänden u. s. w. zu dem Gesetzentwurfe. Ohne auf Vollständigkeit Anspruch zu erheben, registriren wir im Nachfolgenden in thunlicher Kürze die seit unserer letzten Aufzählung (Soz. Pr. Sp. 35) uns bekannt gewordenen Kundgebungen.

Zu einer parlamentarischen Debatte kam es am 21. Oktober in der **bayerischen Abgeordnetenkammer** in Folge einer Interpellation der sozialdemokratischen Fraktion, aus welchen Gründen die Staatsregierung im Bundesrathe dem Entwurfe ihre Zustimmung ertheilt habe? Begründet wurde diese Anfrage durch den Abgeordneten Oertel, beantwortet durch die Minister des Innern und der Justiz dahin, die bayerische Regierung sei nach wie vor gegen

*) Erst neuerdings (1. Oktober) ist von einem großen rheinischen Blatte der Einführung chinesischer Kulis wiederum das Wort geredet worden, und eine Berliner Zeitung veröffentlicht ein Inserat, worin ein Großindustrieller, der „selbst 5—6 junge Chinesen gebrauchen könnte“, Standesgenossen sucht, welche sich an dem von jenem rheinischen Blatte empfohlenen Versuche betheiligen wollen, „so daß eine größere Anzahl junger Chinesen importirt werden kann“. Nach Zeitungsberichten hat sich ferner dieser Tage in einer Versammlung zu Berlin ein angesehener Landwirth dahin ausgesprochen, für die allgemein in Landwirthschaft und Industrie herrschende Arbeiternoth gäbe es nur eine Lösung: den Kuli. Das sei traurig, aber wahr. — Traurig, aber wahr ist nur, daß solche Aussprüche überhaupt gethan werden können. Die Redaktion.

eine Beschränkung des Koalitionsrechtes der Arbeiter, der Gesetzentwurf aber berühre dies Recht gar nicht, sondern nur die Mißbräuche, gegen die die geltenden Bestimmungen nicht ausreichten; ihre Ergänzung hätte im eigenen Interesse der Arbeiter gelegen. Deshalb habe die bayerische Regierung der Vorlage zugestimmt. Da die Besprechung der Interpellation um mehrere Tage verschoben worden ist, können wir heute noch nicht mittheilen, wie die Mehrheit der Abgeordnetenkammer sich zu dieser Antwort der Regierung stellt; vermuthlich wird sie der Ansicht Ausdruck geben, daß mit solch flauen Gründen die Zustimmung nicht zu rechtfertigen ist.

Von **Arbeitgeberverbänden** hat der Bund der Industriellen sich in seiner Generalversammlung am 17. Oktober nach dem Festmahle mit dem Ergebnisse einer Umfrage (vgl. Soz. Praxis VIII. Jahrg. Sp. 1341) betreffend die Stellung seiner Mitglieder zu dem Entwurfe beschäftigt. Es klang sehr stattlich, als der Generalsekretär mittheilte, von den Befragten hätten 95,5% sich für den Schutz der Arbeitswilligen ausgesprochen. Im Laufe der Debatte aber wurde festgestellt, daß von den 4000 Mitgliedern nur 1000 befragt und von diesen wieder nur 140 geantwortet hätten. Das ist nun zwar eine Enquete, die gar nichts beweist, trotzdem aber sprach sich der Bund „für eine Verstärkung der gesetzlichen Sicherheitsmaßregeln“ aus, dies jedoch auch nur „unter Ablehnung der zu weit gehenden Vorschläge der Regierung“. Schärfere Töne wird wohl der Centralverband deutscher Industrieller in seiner Versammlung am 17. November anschlagen.

Von **nationalliberaler Seite** hat eine Rede des Abgeordneten Bassermann in Hockenheim großes Aufsehen gemacht. Der Vorsitzende der nationalliberalen Reichstagsfraktion erklärte mit großer Schärfe, daß er nach wie vor auf dem Boden seiner Rede bei der ersten Lesung stehe, worin er den Gesetzentwurf rundweg abgelehnt hat; er sagte u. A.:

Thatsache sei, daß die organisirten staatstreuen Arbeiter, welche im harten Kampfe mit der Sozialdemokratie stehen, diese Vorlage ablehnen, obwohl sie von den sozialdemokratischen Verbänden zu leiden haben und ihren Terrorismus genug empfinden. In diesen Arbeitern sei das Gefühl rege, daß die Vorlage der erste Schritt zur Beseitigung des Koalitionsrechtes sein soll, und an dieser Thatsache könne der Reichstag nicht achtlos vorübergehen. Es könne die Zeit kommen, in der Deutschland um seine Existenz kämpfen muß, dann müßten wir uns auf alle Klassen der Bevölkerung stützen können, auch auf die Arbeiterklassen. Ihnen dürfe die Liebe zum Reich nicht geraubt sein durch die Thatsache oder das Gefühl einer arbeiterfeindlichen Klassengesetzgebung. . . . Sei nicht heute mehr denn je zuvor an die Möglichkeit zu denken, daß die irregeleiteten Arbeiter wieder gewonnen werden könnten? Das könne aber nicht geschehen mit neuen Strafgesetzen, sondern müsse von der unausgesetzten Pflege der Arbeiterinteressen erwartet werden. Jene großindustrielle Agitation, die heute die Arbeitswilligen und ihren Schutz in den Vordergrund schiebe, verfolge andere Ziele; es sei die Pflege eigener Interessen gemeint, die Zertrümmerung der Arbeiterorganisation und dadurch die Erweiterung der eigenen Macht.

Dieser klaren Absage gegenüber wird von der „Nationalliberalen Korrespondenz“, dem offiziellen Parteiorgan, erklärt, es würden „im Schoße der nationalliberalen Fraktion Anträge vorbereitet, die den Gesetzentwurf auf das zulässige Maß nothwendiger Verstärkung des Schutzes der Arbeitsfreiheit gegen jedwede Drangsalirung zurückzuführen bezwecken.“ Möglicherweise werden sich diese Anträge in der Richtung bewegen, die eine vom nationalliberalen Landtagsabgeordneten Professor van der Borght herausgegebene Denkschrift einschlägt. Er fordert: zunächst müsse die Koalitionsfreiheit ausgebaut, dann ihr Mißbrauch eingeschränkt werden. Deshalb verlangt er die Aufhebung des Verbindungsverbotes für politische Vereine, eine Erweiterung des Koalitionsrechtes (§. 152 Abs. 1 der Gewerbeordnung) dahin, daß alle Verabredungen und Vereinigungen, welche die Einwirkung auf Arbeits- und Lohnverhältnisse bezwecken, landesgesetzlichen Verboten und Strafen nicht mehr unterliegen, endlich Anerkennung der Berufsvereine unter gewissen Bedingungen. Dafür will er aber als Mittel unzulässigen Koalitionszwanges unter Strafe gestellt wissen: körperlichen Zwang, Drohung, Ehrverletzung, Verrufserklärung, rechtswidrige Wegnahme und Beschädigung von Arbeitsgeräth, Kleidern u. s. w., Postenstehen, so weit es nicht lediglich sich um Auskünfte und Nachrichten handelt, belästigendes Folgen auf Wegen. Endlich schlägt van der Borght den Ausbau der Sozialstatistik und zu diesem Behufe die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes vor (vergl. Soz. Pr. VIII Sp. 826). Diesem Standpunkt nähert sich ein Beschluß des nationalliberalen Reichsvereins in Dresden, der, in Anwesenheit des Reichstagsabgeordneten Esche und vieler Großindustriellen gefaßt, erklärt, „daß der vorliegende Entwurf keine Grundlage zu weiteren Berathungen bietet, während der nothwendige Schutz der Arbeitswilligen durch den weiteren Ausbau des §. 153 der Gewerbeordnung anzustreben ist.“ — Des Weiteren hat am 22. Oktober der nationalliberale Verein für das Königreich Sachsen einstimmig erklärt, „es dürfe auf der einen Seite die gesetzlich bestehende Koalitionsfreiheit nicht angetastet, es müsse aber auf der anderen Seite dem Terrorismus der Sozialdemokratie entschieden entgegengetreten und dem Arbeitswilligen der Schutz des Gesetzes in noch höherem Maße als bisher zu Theil werden“.

Was das **Centrum** betrifft, so hat der Abgeordnete Roeren in einer Versammlung des katholischen Volksvereins in Krefeld erklärt, mit der Koalitionsfreiheit habe der Streikterrorismus gar nichts zu thun: „Je größer die Koalitionsfreiheit ist, um so weniger Gelegenheit bietet sich zu ungerechten Einflüssen. Es ist deshalb durchaus verkehrt, wenn man daraus, daß Jemand für die volle Koalitionsfreiheit der Arbeiter eintritt, folgert, daß derselbe den ungesetzlichen Beeinflussungen und der Zwangsausübung das Wort redet, während gerade das Gegentheil der Fall ist.“ Und in Duisburg hat der neu gegründete christlich-soziale Metallarbeiterverband nach einem Vortrage des Abgeordneten Prof. Dr. Hitze eine Resolution angenommen, die sich gegen jegliche Einschränkung des Koalitionsrechts der Arbeiter erklärt und im Gegentheil den weiteren Ausbau der Koalitionsfreiheit verlangt.

Endlich sei noch erwähnt, daß die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer des **Gewerbegerichts Frankenthal** (Rheinpfalz) sich im Anschluß an die Resolution des Gewerbegerichts Berlin (Soz. Pr. Jahrg. VIII Sp. 1021) gegen den Entwurf aussprechen, weil er das Koalitionsrecht vereitele, den gewerblichen Frieden grundlos störe und damit den Gewerbegerichten ihre Aufgabe erschwere.

Die Novelle zum französischen Koalitionsgesetz von 1884, die gelegentlich des Streiks von Creusot vom Ministerpräsidenten Waldeck-Rousseau in Aussicht gestellt wurde, ist in ihren Hauptzügen bereits vom Ministerrathe genehmigt und wird sogleich nach Zusammentritt des Parlaments der Deputirtenkammer vorgelegt werden. Das Projekt hat einen doppelten Zweck:

1. das Gesetz von 1884 durch Erweiterung der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine zu ergänzen;
2. den Berufsvereinen freie Ausübung ihrer gesetzlichen Rechte zu sichern.

Die Neuerung in Bezug auf den ersten Punkt ist eine Idee, die Waldeck-Rousseau, der Vater des Gesetzes von 1884, schon seit langen Jahren propagirt. Den Berufsvereinen, die bisher nur sehr beschränktes Vermögensrecht besaßen, soll volle juristische Persönlichkeit verliehen werden. Man will ihnen damit ermöglichen, geschäftliche Unternehmungen ins Leben zu rufen und hauptsächlich bei Vergebung öffentlicher Arbeiten als selbstständige Bewerber aufzutreten. Was die im zweiten Punkte vorgesehene Sicherung der freien Ausübung der Vereinsrechte betrifft, so unterscheidet das Projekt zwischen civilrechtlichen und strafrechtlichen Gesetzesverletzungen. In allen Fällen, die von keinen Thätlichkeiten begleitet sind, d. h. bei Verabschiedung eines Arbeiters wegen Zugehörigkeit zu einem Gewerkverein oder umgekehrt bei Boykottirung eines Unternehmers wegen Beschäftigung nichtorganisirter Arbeiter, kann die Verletzung der Vereinsfreiheit nur civilrechtlich geahndet werden. Alle in Thätlichkeiten ausartenden Verletzungen fallen ins Gebiet des Strafrechtes. Der Wortlaut der Novelle soll im nächsten Ministerrathe festgelegt werden.

Kommunale Sozialpolitik.

Städtische Wohnungsinspektion in Essen. Nach der vom Oberbürgermeister der Stadt Essen erlassenen Instruktion für den städtischen Wohnungsinspektor ist die Wohnungsinspektion nicht als eine polizeiliche Maßnahme, sondern als eine kommunale Wohlfahrtseinrichtung anzusehen, und es liegen dem Wohnungsinspektor folgende Dienstgeschäfte ob:

1. Der Wohnungsinspektor hat die Ausführung der Polizei-Verordnung des Regierungs-Präsidenten über die Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungen vom 25. Mai 1898 (vgl. „Soziale Praxis“ Jahrg. VII S. 1005) bezw. die Ausführung der zu dieser Verordnung ergangenen Anweisung vom 15. Februar 1899 zu überwachen (vgl. „Soziale Praxis“ Jahrg. VII Sp. 123, Jahrg. VIII Sp. 603).

2. Der Wohnungsinspektor hat sein Augenmerk aber auch auf sonstige, in hygienischer, sittlicher und sozialer Beziehung vorhandene Mißstände im städtischen Wohnungswesen zu richten, insbesondere darauf zu sehen, ob in Folge Ueberfüllung von Wohnungen gesundheitliche Gefahren vorliegen.

3. Der Wohnungsinspektor hat ferner mündliche Beschwerden der Hauseigenthümer, der Miether und Aftermiether über Mängel bezw.

Mißstände in der Beschaffenheit der Wohnungen, über unordentliches, die Benutzung der Wohnung schädigendes Verhalten der Miether und Untermiether entgegenzunehmen, er hat durch örtliche Besichtigung etwaige Klagen auf ihre Begründetheit zu prüfen und Abänderungsvorschläge zu machen und anzuordnen.

4. Der Wohnungsinspektor hat auf die möglichst baldige und gründliche Beseitigung der bei seinen Revisionsgängen oder in Folge von Beschwerden festgestellten Mängel und Mißstände an den Wohnungen oder deren Benutzungsweise hinzuwirken, hierzu hat er Hauseigenthümer und Miether zunächst mündlich anzuhalten und dabei stets zu versuchen, durch Zureden und Ertheilung zweckmäßiger Rathschläge die Betheiligten zur Ausführung des jeweilig zur Behebung der Mängel und Uebelstände Erforderlichen geneigt zu machen.

5. Bleiben die mündlichen Aufforderungen des Wohnungsinspektors zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Mißstände erfolglos, so hat derselbe hierüber eine schriftliche Anzeige zu erstatten. Diese Anzeigen werden dem Dezernenten für das Wohnungswesen vorgelegt, welcher darüber befindet, ob gegen den Hauseigenthümer polizeilich zwangsweise vorzugehen ist.

6. Der Wohnungsinspektor hat alles auf das Wohnungswesen der Stadt Essen bezügliche Material zu sammeln und nach einem noch festzusetzenden Formular statistisch zusammenzustellen, so daß dasselbe publizirt werden kann.

7. Ueber seine Thätigkeit hat der Wohnungsinspektor ein Tagebuch zu führen, in welchem die von ihm an den einzelnen Tagen ausgeführten Dienstgeschäfte zu verzeichnen sind. Dieses Tagebuch hat derselbe allwöchentlich am letzten Werktage dem Dezernenten für das Wohnungswesen mit einem kurzen, schriftlichen Bericht über seine Wahrnehmungen und seine Vorschläge vorzulegen. Dezernent für das Wohnungswesen ist der Oberbürgermeister, soweit jedoch die Durchführung der Regierungs-Polizeiverordnung vom 25. Mai 1898 im Zwangswege in Frage kommt, der Dezernent für Polizeisachen.

Da ohne die Wohnungsinspektion als dauernde Gemeindeeinrichtung eine geordnete Wohnungspflege und die Erzielung und dauernde Erhaltung gesunder Verhältnisse nicht möglich ist, so ist zu wünschen, es möchten recht zahlreiche Großstädte dem Beispiele Essens folgen.

Statistisches Amt in Nürnberg. Mit dem 1. Januar 1900 wird auch Nürnberg in die Reihe der Großstädte mit einem städtischen statistischen Amt eintreten. Wir begrüßen diese Thatsache, da sich die statistischen Aemter der Städte überall als ein Hauptfaktor sozialpolitischer Erkenntniß und Fortschrittes bewährt haben.

Städtische Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in Bern. Ueber die Wirksamkeit dieser seit fünf Jahren bestehenden Einrichtung wird mitgetheilt: Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit ist keine obligatorische, sondern eine freiwillige. Der Beitrag eines beigetretenen Arbeiters beträgt 50 Centimes monatlich. Dafür erhält er nach sechsmonatlicher Mitgliedschaft im Falle festgestellter Arbeitslosigkeit eine Entschädigung von 1,50 Frcs, wenn er allein steht, von 2 Frcs., wenn er noch für andere Familienmitglieder zu sorgen hat, für die Dauer von 30 Tagen. Hält die Arbeitslosigkeit länger an, so wird das Taggeld je nach dem Kassenstande von der Verwaltungs-Kommission bestimmt. Der Kommission gehören drei Arbeitnehmer, drei Arbeitgeber und drei vom Gemeinderathe gewählte Mitglieder an. Die Gemeinde stellt Lokalitäten, Bureau, Mobiliar ꝛc. bei und leistet überdies einen Zuschuß von 7000 Frcs. Die Rechnung für das Jahr 1898 zeigt, daß 431 Mitglieder der Versicherungskasse angehören. Im Laufe des Winters 1897/98 haben sich 295 Mitglieder arbeitslos gemeldet und an diese wurden 11 635,25 Frcs. bezahlt. Die Einnahmen der Anstalt hatten sich auf 17 019 Frcs., die Ausgaben auf 12 353 Frcs. belaufen. Im Ganzen ist man mit dem Resultat zufrieden und erkennt an, daß durch die Anstalt thatsächlich einer durch Arbeitslosigkeit bedingten Nothlage entgegengewirkt wird. Allein man verhehlt sich auch nicht, daß von Seite der Arbeiter die Vortheile dieser Institution noch nicht genug gewürdigt werden. Die Mitgliederzahl müßte mit Rücksicht auf den Arbeiterstand eine größere sein und die Beiträge müßten regelmäßiger gezahlt werden. Mit der Zeit hofft man auch in dieser Beziehung eine Besserung erzielen zu können.

Soziale Zustände.

Erhebungen über Frauenarbeit in Fabriken in Bayern. Für die Reichsenquete über die Frauenarbeit in den Fabriken liegt uns nunmehr auch der bayerische Fragebogen vor. Unser Vorschlag (vgl. Jahrg. VIII der „Soz. Praxis“ Nr. 43 Sp. 1145), den preußischen Fragebogen (ebenda Sp. 1098) mit dem württembergischen zu verbinden, um sowohl über die wirthschaftliche als auch über die hygienische Bedeutung der Frage Aufschluß zu erhalten, ist hier auf fruchtbaren Boden gefallen. Denn der bayerische Fragebogen führt unter I sämmtliche Fragen des preußischen auf und knüpft daran unter II sämmtliche Fragen des württembergischen Fragebogens mit nur unwesentlichen redaktionellen Aenderungen. Eine wichtige Erweiterung gegenüber dem preußischen Fragebogen ist darin zu erblicken, daß die Arbeitszeit und die Ruhepausen nicht bloß für die Frauen, sondern auch allgemein für die Arbeiter erhoben werden sollen. Nicht unerwähnt mag ferner die im preußischen Fragebogen fehlende Frage bleiben: „Wie viel ist wöchentlich für Verpflegung eines aus dem Hause gegebenen Kindes zu bezahlen?“ Die letzte Frage des bayerischen Fragebogens zeigt auch gegenüber dem württembergischen (vgl. a. a. O. Sp. 1145) einige Abweichungen. Sie lautet:

„Welche Wirkungen wären von solchen Beschränkungen zu erwarten: a) für die Lebenshaltung der Arbeiterfamilien? b) für die männlichen Arbeiter, insbesondere hinsichtlich deren Neigung, in den Ehestand zu treten? c) für die Betriebsunternehmer?

Statt der Frage c wird in Württemberg nach den Wirkungen solcher Beschränkungen auf die ledigen weiblichen Arbeiterinnen im Besonderen gefragt. Eine einheitliche Erhebung für das ganze Reich nach dem bayerischen Vorgang wäre sehr zu wünschen, da allein auf diesem Wege die Frage erschöpfend behandelt und für das ganze Reich vergleichbare Resultate gewonnen werden können. Die Thatsache, daß bei einer so wichtigen und verhältnißmäßig doch so einfachen Erhebung ein einheitliches Vorgehen bis jetzt nicht erzielt worden ist, ist ein neuer schlagender Beweis für die Nothwendigkeit eines Reichs-Arbeitsamts.

Belohnung der technischen Intelligenz von Arbeitern auf einem britischen Werke. Auf der Schiffbauanstalt der Firma W. Denny & Brüder in Dumbarton ist seit einer Reihe von Jahren ein bemerkenswerthes Verfahren eingeführt, um intelligente Arbeiter für Verbesserungen im Betriebe und an den Betriebsmaschinen zu belohnen. Statutengemäß hat jeder Arbeiter das Recht, eine Anerkennung in folgenden Fällen zu beanspruchen:

1. wenn er eine neue Maschine oder ein neues Werkzeug für den Betrieb erfunden oder eingeführt hat; 2. wenn er eine schon vorhandene Maschine oder ein bereits eingeführtes Werkzeug verbessert hat; 3. wenn er eine Maschine oder ein Werkzeug des Betriebes für eine Klasse von Arbeiten im Betriebe neu eingeführt hat; 4. wenn er eine neue Arbeitsmethode oder ein neues Arrangement der Arbeit erfunden hat; und 5. wenn er irgend welche Aenderungen innerhalb des Betriebes trifft, durch die die Arbeit auf der Werft sich entweder qualitativ besser oder finanziell vortheilhafter gestaltet.

Gelegenheit, die einschlägigen Versuche zu machen, ist den Arbeitern gegeben. Ursprünglich, im Jahre 1880, war die Untergrenze für die Belohnungen auf 40 ℳ und die Obergrenze auf 200 ℳ festgesetzt. Sie wurden jedoch 1884 auf 60 ℳ und 240 ℳ erhöht. Daneben wurden in den letzten Jahren für besonders nützliche Verbesserungen auch Anerkennungen von 300 ℳ, 360 ℳ und 440 ℳ gezahlt. Einige der Arbeitererfindungen konnten durch ein Patent geschützt werden. Wie die Zeitschrift „Industries and Iron“, der wir diese Notiz entnehmen, durch Einsicht in die Akten der Firma feststellt, haben in den fünf Jahren 1894 bis 1898 im Ganzen 134 Arbeiter Gesuche um Anerkennung ihrer Neuerungsvorschläge eingereicht, von denen sich 80 als vortheilhaft erwiesen und zusammen mit 3620 ℳ bezahlt wurden. Der Werth dieser Einrichtung, mit deren Wirksamkeit Firma und Arbeiter zufrieden sind, geht über die zunächst Betheiligten hinaus; und wenn man erwägt, daß in diesem einzigen Betriebe allein im Jahre durchschnittlich 16 brauchbare Erfindungen oder Verbesserungen gemacht wurden, die ohne das angewandte Verfahren unbekannt und wahrscheinlich auch unausgeführt geblieben wären, so wird man wünschen, daß das Vorbild der genannten Firma Nachahmer findet.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Ein deutscher Industrierath; Zusammenschluß der großindustriellen Verbände. Der vor einigen Jahren im Gegensatz zum Centralverband deutscher Industrieller gegründete Bund der Industriellen, der freundliche Beziehungen zu dem Verbande der chemischen Industrie unterhält, erörterte auf seiner Generalversammlung am 16. Oktober in Berlin, in Anwesenheit von Vertretern verschiedener Reichsbehörden, den Plan der Bildung eines deutschen Industrierathes. Der Referent, der Generalsekretär des Bundes, wies auf die Nothwendigkeit der Zusammenfassung der verschiedenen industriellen Vereinigungen Deutschlands hin, über die es eine genaue Statistik nicht gebe, die aber auf 200 bis 300 geschätzt werden. Die Schwierigkeit, alle diese Vereinigungen

zu einem Centralverbande zu vereinigen, habe der Vorstand des Bundes sich nicht verhehlt, aber er glaube, daß gegenüber der Sozialdemokratie (!) doch eine Vereinigung, ähnlich dem Deutschen Landwirthschaftsrath, möglich sein werde, wenn es gelänge, den Gegensatz zwischen dem industriellen und dem chemischen Verband zu beseitigen. Da die Industrie mit ihren vielfachen Verzweigungen und Vereinigungen eine ganz andere Vertretung in dem Deutschen Industrierath bedinge als die Landwirthschaft in dem Deutschen Landwirthschaftsrath, so müßte der Deutsche Industrierath aus Abgeordneten aller Industriezweige gebildet werden. — Geheimrath Wolfram vom Reichsamt des Innern bemerkte, daß die Reichsregierung der Schaffung eines deutschen Industrierathes sympathisch gegenüber stehe. Wenn es gelingen sollte, ein solches Mittelband zwischen der Industrie zu schaffen, so würden dadurch die Aufgaben der Reichsregierung auch wesentlich erleichtert werden. — Geheimrath Holz erklärte als Vertreter der chemischen Industrie, daß diese die erste sein würde, einer solchen Centralstelle beizutreten, wenn mit Unterstützung der Reichsregierung eine Zusammenfassung der Industrie zu ermöglichen sei. Nach kurzer Debatte gelangten hierauf die folgenden Leitsätze des Referenten zur Annahme:

1. Der Deutsche Industrierath hat den Zweck, die gemeinsamen Interessen der Industrie im Deutschen Reiche gegenüber der Reichsverwaltung, dem Reichstage und der Oeffentlichkeit in wirthschafts- und sozialpolitischer Richtung wahrzunehmen.

2. Der Deutsche Industrierath setzt sich aus den führenden drei Gruppen der deutschen Industrie, dem Centralverband deutscher Industrieller, dem Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie und dem Bund der Industriellen zusammen, welche je zwölf Abgeordnete ernennen, die unter sich einen gemeinsamen Vorstand und einen gemeinsamen Arbeitsausschuß wählen.

3. Um von vornherein Rivalitätsfragen auszuschließen, ist ein einstimmiger Beschluß darüber herbeizuführen, daß jede Gruppe innerhalb des Industrierathes die gleichen Rechte und Pflichten hat.

Da die leitenden Kreise des Centralverbandes schon früher sich einer Annäherung günstig gezeigt haben, ist also ein Zusammenschluß der drei mächtigsten großindustriellen Verbände wahrscheinlich. Dieselben Herren aber, die das begreifliche und gerechtfertigte Verlangen nach einer korporativen Vereinigung der Unternehmer in der Großindustrie zur Wahrung ihrer wirthschaftlichen und sozialpolitischen Interessen haben, sind es, die darauf beharren, den Arbeitern das gleiche Recht zu versagen.

Meißener Zwangsinnung der Sattler, Tapezierer ꝛc. Im Statut dieser Innung, welches von der Kreishauptmannschaft Dresden genehmigt ist, befindet sich folgender Passus:

Ein bei einem Innungsmitglied aus Arbeit tretender Geselle kann von einem anderen Innungsmitgliede innerhalb vier Monaten nicht eingestellt werden, wenn nicht eine Vereinbarung zwischen den in Frage kommenden Mitgliedern erfolgt ist.

Nach §. 81a der Gewerbeordnung ist eine der Aufgaben der Innungen „die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen (Gehülfen)". Glauben die Meißener Innungsmeister und die Dresdener Kreishauptmannschaft mit solch drakonischen Bestimmungen diese Aufgabe zu lösen?

Arbeiterbewegung.

Propaganda der Gehülfen für den Tarif im deutschen Buchdruckgewerbe. Die Gehülfenmitglieder im Tarif-Amt und im Tarif-Ausschusse der deutschen Buchdrucker erlassen gegenwärtig einen Aufruf an sämmtliche deutsche Buchdruckergehülfen, in dem alle noch unter dem Allgemeinen deutschen Buchdruckertarif arbeitenden Gehülfen aufgefordert werden, am Sonnabend, den 28. Oktober, bei ihren Prinzipalen das Verlangen auf tarifmäßige Entlohnung und Arbeitszeit zu stellen, im Falle der Nichtbewilligung aber die einzige Konsequenz der Kündigung zu ziehen. Diejenigen Gehülfen, die durch ihr Eintreten für den Tarif ihre Konditionen verlieren, sollen — wie im Vorjahre — durch die bei dem Tarifamte gemeldeten Prinzipals- und Gehülfen-Arbeitsnachweise untergebracht, dagegen sollen denjenigen Gehülfen, welche die Stellen der für den Tarif eintretenden und deshalb arbeitslos gewordenen Gehülfen besetzen, sämmtliche Arbeitsnachweise verschlossen werden. In Folge eines im vergangenen Jahre erlassenen ähnlichen Aufrufs schlossen sich etwa 600 Firmen mit gegen 3000 Gehülfen noch dem Tarife an, so daß mehr als 30 000 Gehülfen zu den Bestimmungen des deutschen Buchdruckertarifs arbeiteten und die Zahl der noch vorhandenen nicht tariftreuen Gehülfen nur noch eine geringe war. Um aber auch diese zu gewinnen, ist der Aufruf von Neuem erlassen worden. (Vgl. „Soziale Praxis" Sp. 57.)

Christliche Gewerkschaften. In der am 15. d. M. in Duisburg abgehaltenen konstituirenden Versammlung des für Duisburg, Mülheim (Ruhr), Ruhrort, Essen und Umgegend gegründeten christlich-sozialen Metallarbeiterverbandes trat der Centrumsabgeordnete Professor Dr. Hitze warm für die christlichen Gewerkschaften ein, und befürwortete friedliche Verständigung zwischen Unternehmern und Arbeitern. Nur in dringendem Nothfalle dürfe zum Streik geschritten werden. Ueberall, wo neben den Arbeitgebern auch die Arbeiter organisirt seien, träten, wie statistisch feststehe, die Gegensätze nicht so scharf hervor, als anderswo. Das beweise allein schon die Existenzberechtigung und Nützlichkeit der Gewerkschaften. Eine gerechte Forderung seitens der Arbeiter sei es, Anspruch zu erheben auf die Theilnahme an den Vortheilen des Industrieaufschwunges und der dadurch geschaffenen günstigen Konjunktur. Bei allen Bestrebungen des Verbandes müsse man gerecht, maßvoll, klug und energisch vorgehen, zumal die Gewerkschaftsidee noch viele Feinde habe. — Es soll nun auch die Organisation der Cigarrenarbeiter am Niederrhein auf christlicher Grundlage in die Hand genommen werden. Ein christlicher Verband der Textilarbeiter besteht bereits.

Die Streiks und Aussperrungen der Steinmetzen sind nun nach 12- bezw. 14 wöchentlicher Dauer beendet. Die getroffenen Vereinbarungen sollen vom 1. März 1900 bis 1. März 1902 gelten. Die Zugeständnisse der Unternehmer sind folgende: Berlin erhält die achtstündige Arbeitszeit während der Sommermonate; bei Lohnarbeit als Mindestlohn pro Stunde 70 ₰. Alle Flächen, Fugen ꝛc. erfahren vom 1. März 1900 ab 15% und vom 1. Oktober selbigen Jahres 20% Lohnerhöhung. Die Steinmetzen des Bunzlauer Bezirkes erhalten eine zehnprozentige Lohnerhöhung auf den ganzen Tarif. Den Steinbrechern werden 50 ₰ Zulage pro Kubikmeter gemacht. Die Steinbrecher, welche in Tagelohn beschäftigt sind, erhalten 2 ₰ pro Stunde mehr. Den Dresdener Steinmetzen wurde der Tarif auf weitere zwei Jahre verlängert, und unterliegt selbiger einer einjährigen Kündigung.

Die Gewerkschaften in Berlin. In der letzten Delegirtenversammlung der Berliner Gewerkschaftskommission ist bezüglich der Streikunterstützung ein besonderer Abstimmungsmodus mit 28 gegen 25 Stimmen beschlossen worden, worauf der Delegirte der Holzbearbeitungsmaschinenarbeiter den Austritt seiner Gewerkschaft ankündigte. Da die großen centralisirten Gewerkschaftsverbände einen größeren Einfluß auf die Abstimmungen verlangen, weil sie eventuell die meisten Lasten zu tragen haben, sind die Lokalorganisirten und auch einige kleine centralorganisirten Gewerkschaften aus der Kommission ausgeschieden, weil das Verlangen der „Großen" einen Bruch mit dem Gleichheitsprinzip bedeute. Die ausgeschiedenen Gewerkschaften umfassen etwa 10 000 Mitglieder, während in der Kommission noch etwa 55 000 Arbeiter vertreten sind. Neuerdings ist auch beschlossen worden, daß Gewerkschaften bis 500 Mitglieder 1 Delegirten, bis 1000 Mitglieder 2 und die größeren Gewerkschaften entsprechend ihrer Stärke bis höchstens 6 Delegirte in die Kommission schicken können. Bisher standen Gewerkschaften über 1000 Mitglieder nur drei Delegirte zu. Auch wurde der Satz gestrichen, daß die Gewerkschaften „auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung" stehen müßten, wenn sie in die Kommission aufgenommen werden wollten. Die großen Gewerkschaften wollen völlig unparteiische Gewerkschaften. Früher oder später dürften sich „Große" und „Kleine" wieder vertragen.

Aus der Berliner Arbeiterbewegung. Die ausständigen Berliner Töpfer haben das Einigungsamt des Gewerbegerichts angerufen. Die Berliner Metallindustriellen haben den Streik der Arbeiter um die allgemeine Einführung des Neunstundentages mit dem Beschluß beantwortet, vorläufig keine neuen Arbeiter mehr einzustellen und den Arbeitsnachweis vorläufig zu schließen. In einer Metallarbeiterversammlung wurde mitgetheilt, daß gegen die Streikposten scharf mit Strafmandaten vorgegangen werde. Meist lauteten dieselben auf 15 bis 20 *M.* Eine Strafe von 30 *M.* sei damit begründet worden, daß der Posten auf dem Trottoir gegangen sei und den Schirm geschwenkt habe. Man finde in dem Verhalten der Posten stehenden Arbeiter fast immer Gründe zum Erlaß eines Stafmandats. — Der Verband der Brauer ist z. Zt. mit einer Statistik über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse beschäftigt.

Der Streik der englischen Matrosen und Heizer hat nicht zu einem Erfolge der Arbeiter geführt. Ein von ihren Organisationen an die Rhedervereinigungen gerichtetes Verlangen forderte am 4. September eine gleichmäßige Löhnung von 6 Pfund monatlich für Matrosen und Heizer auf Dampfern und von 4 Pfund auf Segelschiffen. Die Rheder lehnten alle Verhandlungen rund ab. Darauf traten die Seeleute in den Ausstand. Aber es gelang den Rhedern, ihre Schiffe trotzdem zu bemannen, wenn sie auch theilweise

zu ungelernten Arbeitern greifen mußten. Obwohl manche Unzuträglichkeiten daraus entstanden, konnte der regelmäßige Schifffahrtsbetrieb doch aufrecht erhalten werden. So ist der Streik mit der Zeit im Sande verlaufen. Indessen haben die Matrosen und Heizer doch in einer Reihe von Häfen partielle Lohnsteigerungen davon getragen, die sich zwischen 5 und 15 Shilling monatlich bewegen.

Arbeiterschutz.

Zur Regelung der Konfektionsindustrie, wie sie in der Novelle zur Gewerbe-Ordnung beabsichtigt wird, hat eine Versammlung der Vertreter sämmtlicher Zweige der Konfektionsindustrie in Berlin eine Resolution angenommen, die das Einverständniß mit der im § 111a vorgeschlagenen Einführung von Lohnbüchern oder Arbeitsquittungen bekundet, dagegen lebhaften Einspruch gegen die Bestimmung des § 137a der Novelle erhebt, der das Mitnehmen von Arbeit nach Hause fakultativ verbieten will. Die Bestimmungen dieses Paragraphen bedeuteten eine schwere Schädigung der Arbeiterkreise, sowohl hinsichtlich ihrer allgemeinen Erwerbs- wie insbesondere auch ihrer häuslichen Verhaltnisse. Eine Kontrole über die Ausführung der vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen würde ein unerträgliches Eindringen in die privaten Verhältnisse bedeuten und dennoch nach einstimmiger Ansicht der Fachkreise in die Praxis sich als undurchführbar erweisen. Die Versammlung beschloß, in diesem Sinne eine Petition an die gesetzgebenden Körperschaften gelangen zu lassen.

Berathungen zur Erhöhung des Bauarbeiterschutzes in Bayern. Die Häufung der Unglücksfälle im Baugewerbe Bayerns (vergl. „Soziale Praxis" VIII Sp. 792 und 1246, IX Sp. 73) hält an. Im ersten bis dritten Quartal des laufenden Jahres sind bereits 4162 Unfälle zur Anzeige gebracht, davon waren 81 tödtlicher Natur. Auf Oberbayern treffen nach der „M. Post" allein 1531, von denen 28 einen tödtlichen Verlauf nahmen, 224 Unfälle hatten eine Arbeitsunfähigkeit der Verletzten von mehr als 13 Wochen zur Folge. Zu dieser Unglückstatistik trägt München den größten Theil bei: erst in den allerletzten Tagen waren hier wieder drei Todesfälle und mehrere schwere Verletzungen zu beklagen. Das Ministerium des Innern hat zunächst früher ergangene Entschließungen wieder eingeschärft. Da derartige papierene Warnungen aber erfahrungsgemäß nicht viel helfen, so beabsichtigt das Ministerium, wie halbamtlich berichtet wird, „aus Anlaß der in jüngster Zeit wiederholt vorgekommenen schweren Bauunfälle, demnächst eine größere Kommission, bestehend aus amtlichen Bautechnikern, ausübenden Baumeistern, Mitgliedern der Baugewerks-Berufsgenossenschaft und Arbeitern, zu berufen, die gutachtlich über die Maßnahmen einzuvernehmen wären, die — abgesehen von den bisher schon bestehenden Bestimmungen — veranlaßt erscheinen, um Unfällen im Baugewerbe, soweit irgend möglich, vorzubeugen." In der Zuziehung von Arbeitern erblicken wir einen besonders erfreulichen Schritt, der hoffentlich dazu führt, daß die Arbeiter im Baugewerbe zur Kontrole mit herangezogen werden.

Hygienische Schutzmaßnahmen im bayerischen Handwerk. Wie aus Bayern berichtet wird, finden gegenwärtig in verschiedenen Städten bei den verschiedensten Betrieben in Bezug auf die Arbeitsräume und Schlafstellen der Gesellen und Lehrlinge polizeiliche Besichtigungen statt. Gefordert wird als Schlafstelle ein genügend großer, mindestens mit einem ins Freie führenden Fenster versehener Raum und für jeden Arbeiter ein eigenes Bett. Wo dies nicht der Fall ist, werden die Arbeitgeber auf Grund des § 120a u. ff. der Gewerbeordnung zur Herstellung der geforderten Einrichtungen angehalten.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Jahresversammlung des Centralverbandes von Ortskrankenkassen im Deutschen Reich. Unmittelbar nach dem sozialdemokratischen Parteitag hielt der Centralverband deutscher Ortskrankenkassen in Hannover am 15. und 16. Oktober seine Jahresversammlung ab. Auf dem Kongreß waren 56 Kassen mit 1 113 262 Mitgliedern durch 101 Delegirte vertreten. Das Reichs-Versicherungsamt war vertreten durch Regierungsrath Dr. Klein, die Landesversicherungsanstalt Hannover durch Landesrath Liebrecht-Hannover, die Stadt Hannover durch Senator Bode. Ferner waren anwesend die Reichstagsabgeordneten Fischbeck (freis. Volkspartei), Fischer-Berlin, Molkenbuhr-Hamburg, Meister-Hannover, Stadthagen-Berlin und Horn-Goslar. Dr. Friedeberg-Berlin führte in seinem Referat über die Fürsorge für kranke Kassenmitglieder aus, die Krankenversicherung leiste in der Krankenfürsorge zu wenig. Besonders zu beklagen sei die zu niedrige Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns und des Krankengeldes. Das Krankengeld sei gleich hoch zu bemessen wie der bisherige Verdienst, da der kranke Arbeiter mehr brauche als der gesunde. Die Krankenkassen müßten ihre Aufgabe darin erblicken, den Krankenschutz nicht auf eine möglichst lange Zeit zu gewähren, sondern in kurzer Zeit möglichst intensiv. Da die Simulation viel weniger zu befürchten sei, als gewöhnlich angenommen werde, sei den Kranken je nach ihren Verhältnissen freier Ausgang und Bewegung in frischer Luft, die oft besser wirke als Arznei, nicht vorzuenthalten. Nach einer zweistündigen lebhaften Debatte über den Vortrag des Dr. Friedeberg werden folgende Anträge zum Krankenversicherungsgesetz angenommen:

„§. 1. Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Dienstboten, Kanzleigehülfen, Aushülfsdiener 2c. Die Fassung in gleicher Weise wie diejenige des §. 1 des Invaliditätsgesetzes ist wünschenswerth.

§. 6. Ausdehnung der Krankenunterstützung von 13 auf 26 Wochen als gesetzliche Mindestleistung.

§. 20 Abs. 2. Der durchschnittliche Tagelohn einer Klasse darf nicht über den Betrag von 6 ℳ festgestellt werden.

§. 20 Abs. 3. Die Frist für die Gewährung von Sterbegeldern vom Ablauf der Krankenunterstützungszeit bis zum Tode dürfte auf zwei Jahre auszudehnen sein.

§. 26a Abs. 2 Ziffer 2. Streichung der gesetzlichen Bestimmung, daß bei Geschlechtskrankheiten die Gewährung einer Baarunterstützung ausgeschlossen werden kann.

§. 26a Abs. 2 Ziffer 2b. Die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arzenei und sonstigen zur Krankenpflege benöthigten Heilmittel, die Kur und Verpflegung sind nur durch bestimmte Aerzte, Apotheken, Krankenhäuser und Lieferanten von Heilmitteln zu gewähren.

§. 46 Abs. 1 soll lauten: „Sämmtliche oder mehrere Gemeinde-Krankenversicherungen oder Ortskrankenkassen."

§. 46 Abs. 2 sollen die Worte: „Von der höheren Verwaltungsbehörde . . . zu genehmigen" gestrichen werden.

§. 54a hinter den Worten: „Dauer der Krankenunterstützung" sind die Worte „oder während des Bezuges der Wöchnerinnenunterstützung" . . . „Beiträge nicht entrichtet" einzufügen.

§. 56a Abs. 1. Je nach der Größe der Kasse soll die Zahl der Antragsteller prozentual bemessen werden."

Dem Vorstande Leipzig des Centralvorstandes der Ortskrankenkassen Deutschlands wird der Auftrag ertheilt, das gesammte Material zur Reform der Krankenversicherung zu sammeln und dem Reichstage und Bundesrathe für die kommende Novelle zur Verfügung zu stellen.

Am zweiten Verhandlungstage wurden die von der Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend ausgestellten Tableaus vom Direktor Uhlmann erklärt, es wurden verschiedene Abänderungsanträge zum Krankenversicherungs- und Unfallversicherungsgesetz angenommen. Bureauvorstand Hesse-Dresden berichtete über die Beschlüsse des deutschen Aerztetages und wandte sich hierbei namentlich gegen die freie Aerztewahl. Eine Resolution in diesem Sinne wurde angenommen. — Als Ort für die nächste Jahresversammlung wird, wie sich aus der Debatte ergiebt, mit Rücksicht auf die Rückständigkeit des Krankenversicherungswesens in Bayern, wo der primitiven Gemeindekrankenversicherung der größte Raum zukommt, Nürnberg gewählt.

Heilstätten der Thüringischen Invalidenversicherungsanstalt. Der Ausschuß der Thüringischen Versicherungsanstalt hat die Mittel zu Vorarbeiten bewilligt, die zur Errichtung einer Heilstätte für weibliche Lungenkranke und eines oder zweier Rekonvalescentenheime und eines Invalidenheimes erforderlich sind.

Arbeitsnachweis.

Ueber die Arbeitsnachweis-Anstalten in Hamburg enthält der kürzlich veröffentlichte Bericht der dortigen Gewerbeinspektion für 1898 folgende Angaben: Die Arbeitsnachweis-Anstalten nehmen von Jahr zu Jahr festere Formen an und suchen die Aufgaben, die ihnen gestellt werden, in immer weiterem Umfange zu erfüllen. Es bestehen hier z. Z. vier größere Arbeitsnachweis-Anstalten: 1. Die älteste ist die „Anstalt des Vereins zur Vermittelung der Arbeit", welche in erster Linie dem weiblichen Personal Beschäftigung zu verschaffen sucht. 2. Der von der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe geleitete Arbeitsnachweis vermittelt in erster Linie den Kai-, Hafen- und Speicherarbeitern entsprechende Arbeit und hat erreicht, daß diese Leute nicht mehr wie sonst auf den Straßen oder in den Wirthschaften Beschäftigung zu suchen brauchen, wo sie sich oftmals gegen Ausbeutung kaum schützen konnten. Dieser Arbeitsnachweis

hatte im Laufe des Jahres 109 128 Anmeldungen von 3814 Arbeitsuchenden zu verzeichnen, denen 50 399 Bestellungen auf Arbeitskräfte gegenüberstanden. Es wurden 44 917 Vermittelungen effektuirt. 3. Der Arbeitsnachweis des Verbandes der Eisenindustriellen Hamburgs verzeichnete im Berichtsjahre 37 859 Meldungen und zwar 23 115 von Hamburgern, 7168 von Arbeitern aus Altona, 7576 von Fremden. Es erhielten 12 749 Arbeiter Beschäftigung, davon waren: 7364 aus Hamburg, 2621 aus Altona, 2764 von auswärts. Von den Eingestellten waren 2648 unter 21 Jahre, 6473 von 21—30 Jahre, 2512 von 30—40 Jahre, 936 von 40—50 Jahre, 169 von 50—60 Jahre, 11 von 60 bis 70 Jahre alt. 4. Der von den Rhedern gegründete Arbeitsnachweis für Seeleute erfreute sich einer steigenden Entwickelung. Durch denselben ist mancher mit dem bisherigen Heuerwesen für die Seeleute verbundene Nachtheil beseitigt worden. Die übrigen noch bestehenden Innungs- und Branchen-Arbeitsnachweise haben nur eine auf einzelne Gewerbe abgegrenzte Thätigkeit und daher naturgemäß nicht die Bedeutung, wie die vorgenannten Nachweise.

Paritätischer Facharbeitsnachweis der Maler in Berlin. Wo kommunale Arbeitsämter zur Regelung des Arbeitsmarktes nicht möglich oder doch nicht vorhanden sind, ist der paritätische Facharbeitsnachweis die wünschenswerthe Form der Regelung von Arbeitsangebot und Nachfrage. Erfreulich ist es daher, wenn in einer Zeit, wo gewisse Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppen den Arbeitsnachweis wieder zu einem Kampfmittel in erhöhtem Maße verwenden wollen, gleichwohl paritätische Arbeitsnachweise neu entstehen. In Berlin ist — wohl nach dem Vorbild des vorzüglichen paritätischen Nachweises im Brauereigewerbe — nunmehr im Anschluß an den Centralverein für Arbeitsnachweis ein paritätischer Facharbeitsnachweis für das Malergewerbe errichtet. Sein Kuratorium von je vier Vertretern der Malerinnung und des Gesellenausschusses hat als Obmann den Gewerberichter Dr. Meyer II gewählt. Das Bureau befindet sich in den Räumen des von Dr. Freund geleiteten Central-Arbeitsnachweises An der Stadtbahn, Stadtbahnbogen 101.

Städtische Arbeitsnachweisestelle Frankfurt a. O. 1898/99. Nach dem Bericht der Kommission für Verwaltung des städtischen Arbeitsnachweises zu Frankfurt a. O. (Vorsitzender H. Noack) besetzte das Arbeitsamt 1898/99 im Ganzen 3644 Stellen gegen 3365 im Vorjahr, d. h. es befriedigte von den Gesuchen der Arbeitnehmer 61,7 %, von solchen der Arbeitgeber 51,2 %. Unter den 4634 männlichen Arbeitsuchenden waren 1845 Fabrik- und Handarbeiter, 618 Knechte, Fütterer und im Uebrigen waren Tischler, Maler, Schlosser, Schneider, Schuhmacher, abgesehen von den Lehrlingen und Hausdienern, besonders stark vertreten. Unter den 1273 weiblichen Personen waren 625 Aufwärterinnen 2c., 191 Arbeiterinnen und nur 324 Köchinnen, Hausmädchen 2c. Das Angebot von weiblichen Dienstboten erreichte kaum ein Drittel der angemeldeten Stellen. Es ist nach dem Bericht nur auf Zuzug von außerhalb zu rechnen; die städtischen Mädchen ziehen Stundenstellen und Beschäftigung in Fabriken und Läden vor. Die offenen Stellen werden u. A. durch Aushang in der Rathhaushalle bekannt gegeben. Geklagt wird über die gewerbsmäßigen Gesindevermiether und die theilweise Zurückhaltung der Arbeitgeber. Der Aufschwung der Vermittelungsstelle würde vermuthlich erheblich stärker sein, wenn sich hier, wie in Süddeutschland, eine interlokale Vermittelung, etwa im Kreise oder dem Regierungsbezirk, anbahnte.

Wohnungswesen.

Die Arbeiterwohnungsnoth und die bayerische Abgeordnetenkammer.

Am 20. und 21. d. M. kam in der bayerischen Abgeordnetenkammer folgende Interpellation des Abgeordneten Schirmer und sämmtlicher Centrumsabgeordneten zur Verhandlung:

„Ist die Königliche Staatsregierung bereit, dem in größeren Städten und Fabrikorten vielfach hervortretenden und jährlich sich steigernden Mangel an gesunder und billiger Wohnung durch staatliche Mitwirkung entgegenzutreten und bejahenden Falles, welche Maßregeln gedenkt sie zur Linderung der Wohnungsnoth auf gesetzgeberischem, administrativem und finanziellem Wege zu ergreifen, bezw. in Vorschlag zu bringen?"

Ministerpräsident v. Crailsheim kündigte einen Gesetzentwurf an, der vier Millionen Mark fordern werde, um die Wohnungsverhältnisse der Eisenbahnbeamten und -Arbeiter zum Theil durch Erbauung von ärarischen Wohngebäuden an solchen — hauptsächlich mittleren Stationen, wo sich im Lauf der Zeit die allgemeinen Wohnungsverhältnisse besonders mißlich gestaltet haben, zum Theil durch Gewährung von Baudarlehen an Baugenossenschaften, die ganz oder doch überwiegend aus Angehörigen der Staatseisenbahnverwaltung bestehen, zu verbessern. Bezüglich der im Privatdienst stehenden Arbeiter habe die Regierung wiederholt die ihr unterstellten Behörden und Gewerbeaufsichtsbeamten angewiesen, der Beschaffung gesunder, zweckentsprechender und billiger Arbeiterwohnungen die größte Sorgfalt zuzuwenden und alle dahin zielenden Bestrebungen thunlichst zu fördern. Die Industriellen selbst haben nach den angestellten Erhebungen der Fabrik- und Gewerbeinspektoren eine große Anzahl von Arbeiterwohnungen errichtet, nämlich 11 655, in denen 10 928 Familien mit 53 271 Personen untergebracht sind. Ebenso weisen die Bauvereine und Genossenschaften erfreuliche Erfolge auf. Von den bayerischen Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten seien mehr als 1½ Millionen Mark gegen eine mäßige Verzinsung zum Bau von Arbeiterwohnungen hingeliehen worden. Es seien auch bereits Verhandlungen im Gange, ob nicht eine Ergänzung des Polizei-Strafgesetzbuchs hinsichtlich der aus hygienischen Gründen an Wohnungen oder Wohnungsräumen zu stellenden Anforderungen einzutreten habe.

Der Centrumsabgeordnete Dr. Jaeger spricht gegen die wucherischen Spekulationen in Bodenwerthen und der liberale Abgeordnete Hammerschmidt erklärt, einer Enteignung zur Ermöglichung billiger kleiner Wohnungen werde der größte Theil seiner Parteifreunde zustimmen. Ein Antrag Frank (Centrum) fordert im Anschlusse an die Interpellation Schirmer Verbesserung der ortspolizeilichen und wohnungspolizeilichen Vorschriften, Aufstellung von Wohnungsinspektoren und Unterstützung der Baugenossenschaften. Aus der Erklärung des Ministers des Innern, v. Feilitzsch, ist hervorzuheben, daß er eine allgemeine Wohnungsenquete für unerläßlich hält.

Ueber die Enquete der katholischen organisirten Arbeiterschaft Münchens, welche die Veranlassung der Interpellation war, wird uns geschrieben:

Trotz Anregung des Ministeriums des Innern hatte die Stadt München in Rücksicht auf die „hohen Kosten" (7000 ℳ) eine Untersuchung über die Münchener Wohnungsverhältnisse abgelehnt, die auch überflüssig sei, da der Mangel an kleinen Wohnungen und das Steigen der Miethspreise offenkundig sei. Die organisirten katholischen Arbeiter haben nun, wie schon früher berichtet, selbst eine Enquete aufgenommen und durch ihren Sekretär Karl Schirmer bearbeiten lassen.*) Danach besteht, wie Aehnliches für alle deutschen Großstädte durch den Verein für Sozialpolitik, durch Sonderuntersuchungen für Stuttgart 1898, für Würzburg (1892), für Nürnberg — dessen Magistrat hat Mitte Februar deshalb beschlossen, ca. 150 Wohnungen mit einem Kostenaufwand von 1 Million Mark selbst zu bauen — und viele andere Städte festgestellt worden ist, in München nicht bloß eine Wohnungsnoth, sondern ein Wohnungselend für die Minderbemittelten. Während der Zuwachs der unselbstständig Erwerbsthätigen 1885/95 67,2 % betrug, betrug der Zuwachs an kleinen Wohnungen ohne und mit 1 oder 2 heizbaren Zimmern nur 55,4 %. So waren denn Ende Februar für kleine Leute (1 Zimmer bis 2 Zimmer und 1 Küche) nur noch 12 Zimmer frei und unter diesen wurde z. B. für 1 Zimmer 30 ℳ (statt durchschnittlich 15 ℳ) für 2 Zimmer und Küche 42 ℳ monatlich gefordert, sie müssen also auch noch außer Betracht bleiben. So fanden denn arme, kinderreiche Familien thatsächlich vorübergehend in München keine für sie bezahlbare Wohnung. Von den 1351 Wohnungen mit 6551 Bewohnern, auf die sich die Enquete erstreckt, waren bei Anrechnung von 20 cbm Luftraum auf die Person 600 (44,4 %) Wohnungen, und bei Anrechnung von 15 cbm, 343 Wohnungen, ja bei Annahme von nur 10 cbm Luftraum noch 82 Wohnungen mit 508 Inwohnern überfüllt. Zieht man die Zahl der Personen in Betracht, so wohnen mehr als die Hälfte, 51,3 %, in überfüllten Räumen. 121 Wohnungen, also der 11. Theil, bestehen aus nur 1 Raum, ohne jeden Nebenraum; 712 haben 2 Räume, 336 haben 3, 127 haben 4 und nur 55 Wohnungen haben 5 und mehr Räume. Diese 3353 Räume sind 2613 Zimmer, 400 Küchen, 292 Kammern, 48 Alkoven, Vorplätze und Gänge, die zum Schlafen benutzt werden. 2286 dieser Räume (⅔) sind heizbar.

Der Zustand der Wohnungen ist vielfach schlecht. Durch das Wohnzimmer eines Miethers gehen 2 Wasser-, 2 Ablauf- und Abortrohre; 3 Rohre sind oberflächlich mit Brettern eingemacht. 2 Rohre gehen durch das Schlafzimmer. Die Rohre schwitzen immer. Die Wohnung ist dunkel. Eine Ladenwohnung kann bloß durch die Ladenthüre gelüftet werden. Das Wasser mit Ausguß befindet sich manchmal in der Küche der Nebenpartei. „Unzählige Wanzen, Schwaben und anderes Gethier" bevölkern manche Wohnung. Ein Miether fing im letzten Jahre über 200 Mäuse. In einzelnen Fällen ist z. B. für 3 Häuser, 1 Hauptgebäude und 2 Rückgebäude, nur 1 Waschhaus mit 1 Kessel vorhanden. So

*) Das Wohnungselend der Minderbemittelten in München. Nach den Ergebnissen der statistischen Erhebungen der katholischen organisirten Arbeiterschaft Münchens dargestellt von Karl Schirmer, Arbeitersekretär und Redakteur. Mit 9 Tabellen. Frankfurt a./M. Verlag von Reinhold Hülsen. 1899.

muß auch die große Wäsche in der Wohnung erledigt werden. Rechnet man dazu, daß gerade in solchen Zimmern vielfach die Fenster geschlossen bleiben, damit die Kinder während der Abwesenheit der Eltern im Erwerb nicht herausfallen u. s. w., so kann man sich den „Gestank" solcher Wohnungen bei ungünstiger Witterung leicht denken und muß die Forderungen dringend unterstützen, daß gerade Familien mit Kindern größeren Rauminhalt nöthig hätten, schon weil bei diesen Armen das Zimmer den Spielplatz zu ersetzen hat, und ein Luftraum von 10 cbm für das Kind nicht genügt. Dabei mangelte es vielfach an Aborten. Bei 393 Wohnungen wurden diese je von mehr als 10 Personen benutzt, in 14 Fällen von 30—40, in 2 Fällen von mehr als 40 und in einem Falle von 60 Personen. Die Lage der Aborte ist überdies vielfach ungünstig. Die Wohnungen sind im Zinse gestiegen. In 320 von 566 Fällen beträgt der Miethszins mehr als $1/_6$ des Einkommens, ja er nimmt $1/_4$, $1/_3$ bis $1/_2$ in Anspruch, was bei diesen kleinen Einkommen (Durchschnitt 80 ℳ im Monat) bedenklich wirkt. Für Aftermietherwohnungen ist die Wohnungsmiethe noch höher und das Einkommen geringer; 74 % derselben beanspruchten mehr als $1/_6$ des Einkommens, wiewohl ihr Rauminhalt nicht höher ist als sonst. Durch die Belegung der Wohnungen mit Aftermiethern wird die Wohndichtigkeit stark vermehrt; durch diese Abvermiethung wird aber vielfach die Erschwingung der hohen Miethkosten erst möglich, in einzelnen Fällen wohl noch ein Geschäft gemacht. Immerhin, trotz Hinzurechnung des durch Abvermiethen verdienten Betrages, ist die Einnahme der aftermiethgebenden Haushaltung theilweise weit niedriger als die der anderen Haushaltungen; es sind also die Minderbemittelten, die zum Abvermiethen schreiten.

Welche Zustände dadurch entstehen, ergiebt die Uebersicht über die Zahl der Betten. In Aftermiether-Wohnungen mit vier Inwohnern mangelt es bereits in 34 Fällen an Betten, und unter den Wohnungen mit neun Inwohnern ist überhaupt keine mehr, die soviel Betten wie Einwohner zeigt. In zwei Fällen schlafen vier Personen in zwei Betten, in 15 Fällen sechs Personen in drei Betten, sieben Personen in drei Betten, acht Personen in drei Betten und sogar neun Personen in drei Betten. Auch in Wohnungen ohne Aftermiether kommen ähnliche Fälle vor. Schlecht sind die Handwerksgesellen untergebracht, mit am schlechtesten wohnen die, welche in der Werkstätte schlafen. Recht ungünstige Einblicke in die Lage der Mindestbemittelten gewähren die Vergleiche der Größe der Wohnungen, der Zahl der Einwohner mit Einkommen und Miethpreis. Der Kubikmeter steigt im Werthe, je kleiner und armseliger die Wohnung ist. Dabei üben manche Hausbesitzer, die zugleich Gewerbetreibende (Kolonialwaarenhändler, Metzger 2c.) sind, eine Art Trucksystem auf ihre Miether aus und erhöhen dadurch noch den hohen Miethspreis. Kein Wunder, daß im Münchener Osten, dem ärmsten Viertel, die Sterblichkeitsziffer 35, im Westen 32, dagegen in der Ludwigstadt nur 22 und in der Altstadt und in der Maxstadt nur 19 bezw. 17 beträgt. Daß die Sittlichkeit unter den schlechten Wohnungen leidet, ist selbstverständlich.

—

Dritter Verbandstag deutscher Baugenossenschaften in Dortmund. Am 7. und 8. Oktober hat in Dortmund der dritte Verbandstag des Verbandes der auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Eigenthums stehenden deutschen Baugenossenschaften stattgefunden, auf dem 19 Genossenschaften vertreten waren. Außerdem waren anwesend Vertreter der Regierung, der Stadt, der Eisenbahndirektionen in Dortmund und Münster, die Vorsitzenden der Pensionskasse für die Arbeiter der Königl. Preuß. Eisenbahnverwaltung, der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten der Provinzen Brandenburg, Hannover und Schleswig-Holstein, Beamte der Gewerbe-Aufsicht u. A. m. Nach dem vom Verbandsvorsitzenden erstatteten Geschäftsbericht gehören dem Verbande jetzt 35 Genossenschaften an. Aus einer vom Verbande bei den 200 bis 300 in Deutschland bestehenden Baugenossenschaften gehaltenen Umfrage hat sich, soweit Antworten eingegangen sind, von 111 Genossenschaften ermitteln lassen, daß sie die von ihnen erbauten Häuser statutengemäß nicht in das Eigenthum ihrer Mitglieder übergehen lassen. Bei einer weiteren zahlenmäßig nicht genau festzustellenden Anzahl läßt zwar das Statut die Eigenthumsübertragung zu, wird aber in der Praxis hiervon kein Gebrauch gemacht. Auf dem vorjährigen Verbandstage war eine Petition an den Reichskanzler, Bundesrath und Reichstag beschlossen um Aufnahme von Bestimmungen in die Novelle zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz, welche die Gewähr dafür bieten, daß die Mittel der Versicherungsanstalten in ausgiebigerem Maße als bisher für Arbeiterwohnungszwecke nutzbar gemacht werden. Dementsprechend wurde der Wortlaut der Petition dahin gefaßt, eine Abänderung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, in Erwägung zu nehmen dahingehend, daß

1. die Möglichkeit einer reichsseitigen Einwirkung auf die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten sowie auf die Kommunalverbände, bezw. die Centralbehörden der Bundesstaaten, für welche die Versicherungsanstalten errichtet sind, in der Richtung geschaffen werde, daß sie die ihnen nach §. 129 Abs. 2 des Gesetzes für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel auch wirklich in einer die gemeinnützige Bauthätigkeit fördernden Weise verwenden;

2. in dem Gesetze selbst zum unzweideutigen Ausdruck kommt, daß ein Theil des Anstaltsvermögens zum Zweck der Beleihung von Baugenossenschaften und gemeinnützigen Bauunternehmungen, und zwar über die Grenze der Mündelsicherheit hinaus, verwandt werden darf.

Diese Petition, der eine ausführliche Begründung beigegeben wurde, kam für den Entwurf wohl zu spät, denn dieser enthielt keinerlei Bestimmungen im Sinne der Petition. Dagegen scheint sie in Verbindung mit Besprechungen, welche der Verbandsvorstand mit Mitgliedern der inzwischen gewählten Kommission zur Vorberathung des Entwurfes hatte, insofern Erfolg gehabt zu haben, als in der Kommission und nachher auch im Plenum des Reichstages Abänderungsbeschlüsse gefaßt wurden, die den Regierungsentwurf in wesentlichen Punkten abgeändert haben und die nachträgliche Zustimmung der Reichsregierung erhielten. Hierdurch ist der Forderung ad 2 der Petition Genüge geschehen. Ein von dem Abgeordneten Hitze gestellter Antrag, der im Wesentlichen der Forderung ad 1 entsprach, ist zwar abgelehnt, dagegen der nicht ganz so weit gehende Antrag Rösicke angenommen, wonach die Versicherungsanstalten vom 1. Januar 1899 ab den vierten Theil ihres Anstaltsvermögens, ohne von der Zustimmung der Kommunalverbände, bezw. der Landescentralbehörden abhängig zu sein, mit alleiniger Zustimmung des Reichs-Versicherungsamts zur Beleihung von gemeinnützigen Bauunternehmungen über die Grenze der Mündelsicherheit hinaus verwenden können. Nach der bisherigen Stellung des Reichs-Versicherungsamts zu dieser Frage darf auf das Wohlwollen dieser Behörde wohl auch in Zukunft gerechnet werden.

Baseler Wohnungsgesetz. Am 12. Oktober begann der Große Rath von Basel die Besprechung des Wohnungsgesetzes in der Form, wie es die vor zwei Jahren eingesetzte Kommission gestaltet hat. Der Regierungsrath wollte dem Gesetz alle Gebäude und Gebäudetheile, welche als Wohn-, Schlaf- oder Arbeiträume dienen, unterstellen und dem angekündigten Besuch des Wohnungsinspektors zugänglich machen (vergl. Jahrg. VII, Spalten 153 und 499). Zugleich damit und als Ergänzung dieses Gesetzes wurde damals der Entwurf über die Zonenexpropriationen durchberathen, der dem Staat das Recht verleiht, bei Straßenkorrektion zu Arrondirungszwecken, aus sanitären 2c. Gründen Liegenschaften zu expropriiren. Die Kommission aber hat den Geltungsbereich des Wohnungsgesetzes auf Miethsgebäude, Miethsräume und die Schlafräume von Dienstboten, Gewerbegehülfen und Lehrlingen beschränkt, damit einer Forderung aus der ersten Berathung folgend. Die Annahme von Gästen beiderlei Geschlechts in Kostgängereien will die Kommission, entgegen dem Regierungsraths-Entwurf, gestatten. Die von Schlafgängern benutzten Schlafräume dürfen in keiner direkten Verbindung stehen mit Räumlichkeiten, in denen Personen anderen Geschlechts schlafen. — Diese Bestimmungen gelten auch für die Italienerwohnungen und Massenquartiere. Jede Familienwohnung soll eine Küche und einen besonderen Abort haben. Schlafräume sollen für jede Person mindestens 3 qm Bodenfläche und 10 cbm Luftraum enthalten, eine ziemlich milde Bestimmung, die nicht den Forderungen der modernen Hygieniker und der preußischen Gefängnißverwaltungen entspricht. Die Ernennung von Wohnungsinspektoren ist vorgesehen. Die Regelung der Miethe ist Sache der schweizerischen, nicht kantonaler Gesetze. Die damit zusammenhängenden Fragen der Kündigung, Miethszahlung, der kleinen Reparaturen 2c. sind so auch jetzt noch dem sogenannten Ortsgebrauch vorbehalten. Diesen nun zu kodifiziren verlangen der Miethervereine und die sozialdemokratische Partei. — Mit 44 gegen 10 Stimmen hat am 13. Oktober der Große Rath beschlossen, daß das Gesetz nur für die zum Vermiethen bestimmten Gebäude und Gebäudetheile gelten soll, daß also die vom Eigenthümer selbst benutzte Wohnung den Vorschriften desselben, mithin auch der Beaufsichtigung durch die Inspektoren, entzogen ist.

—

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Der Streik der Berliner Posamentiere vor dem Einigungsamt.

Am 9. September d. J. traten etwa 136 Posamentiere, welche bei 32 Berliner Firmen arbeiteten, in den Ausstand. Sie stellten an ihre Arbeitgeber folgende Forderungen:

1) Bewilligung eines Minimalwochenlohnes von 27 *M.* 2) 25 % Aufschlag auf den zeitigen Akkordlohn. Bei allen Stuhlarbeiten beginnt der Akkord erst von 7 m aufwärts. Reste bis zu 7 m werden im Stundenlohn von 50 *Pf.* ausgeführt, bei Arbeiten in Seidenmaterial erhöht sich der Lohn um 5 *Pf* pro Meter. 3) Die Dreherei in Akkord findet zukünftig nicht mehr statt. 4) Die Arbeitszeit beträgt für den Tag 9 Stunden. 5) Ueberstunden werden bei Wochenlohn mit 15 *Pf*, bei Akkordarbeit mit 10 *Pf* entgolten. 6) Junggesellen erhalten nur im ersten halben Jahre nach ihrer Lehrzeit, wenn sie nicht nach dem festgesetzten Akkordtarif thätig sind, 21 *M* Wochenlohn.

Etwa 18 bis 20 Firmen haben vor und nach Ausbruch des Streiks sich den Arbeitern willig gezeigt und ihre Forderungen schriftlich angenommen. Der Rest der Arbeitnehmer und Arbeitgeber rief die Vermittelung des Einigungsamtes an. Am 19. Oktober d. J. wurde vor dem Gewerbegericht verhandelt. Von Seiten der Arbeiter wurde angeführt, daß seit einer Reihe von Jahren für sie eine zehnstündige Arbeitszeit bei 24 *M.* Wochenlohn bestände. Obwohl die Posamentierbranche sich zu einem Kunstgewerbe herausgebildet habe, seien die Löhne keineswegs gestiegen, ja der Minimallohn von 24 *M.* sei nicht einmal durchweg innegehalten worden. Es würden augenblicklich im Durchschnitt 18 bis 23 *M.* im Akkord und etwa 20 bis 24 *M.* im Wochenlohn verdient. Bereits vor dem Streik hätten

21 Firmen die 10stündige Arbeitszeit
5 " " $9\frac{3}{4}$ " "
5 " " $9\frac{1}{2}$ " "
2 " " 9 " "

zugestanden.

Was die Akkordarbeit in der Dreherei anlange, so sei ihre Beseitigung gerechtfertigt, weil hier nicht selten die Arbeiter nur 60 *₰* pro Tag verdient hätten. Bei Stuhlarbeiten ferner komme es vor, daß die Posamentiere nur 4 bis 5 m in Arbeit täglich erhalten und demnach ihr Verdienst für den Tag auf 2 bis 3 *M.* sich berechne. Seide sei schwerer wie Wolle zu verarbeiten. Bei Verarbeitung jenes Stoffes sei daher der begehrte höhere Lohn zu bewilligen. Die Arbeiter müßten außerdem eine bessere Bezahlung der Ueberstunden anstreben, um zu verhindern, daß die von ihnen vorgeschlagene neunstündige Arbeitszeit durch vermehrte Ueberstunden sowie durch Heranziehung billiger Arbeitskräfte umgangen werde. Den Junggesellen sei nach einem Uebergangsstadium von sechs Monaten (21 *M.* Wochenlohn) der beanspruchte Wochenlohn von 27 *M.* zu gewähren, da sie durch ihre Lehrzeit derartig herangebildet seien, daß ihnen wie den anderen Arbeitern der Wochenlohn von 27 *M.* gebühre.

Auf die Ausführungen der Arbeitnehmer beklagten sich die Arbeitgeber zunächst über deren Lohnkommission. Diese habe sich einer Einigung stets abhold gezeigt und Bedingungen aufgestellt, welche den Verhältnissen der einzelnen Arbeitsstätten keineswegs angepaßt seien. Es ließe sich für alle Betriebe der gewünschte Lohnzuschlag von 25 % nicht durchführen. Hierbei falle insbesondere die Konkurrenz ins Gewicht, namentlich der Wiener und der Pariser Firmen, welche billigere Löhne, wie hierorts, zu entrichten hätten. Bisher sei in Berlin 10 Stunden gearbeitet worden. Mit der Verringerung der Arbeitszeit würden die Unternehmer einverstanden sein, wenn nicht gleichzeitig von den Arbeitern eine Lohnerhöhung beansprucht werde. Die Arbeiten der Posamentiere seien nicht schwer. Trotzdem sie vielfach 11 bis 12 Stunden thätig seien, nähmen sie noch häufig Arbeiten nach Hause. Man müsse auch die sogenannte todte Saison in Betracht ziehen, während welcher die Arbeiter viel Muße hätten. Die höhere Bezahlung der Ueberstunden wurde rundweg abgelehnt. Von den vor dem Einigungsamt vertretenen Firmen würden Arbeiter in der Dreherei nicht beschäftigt. Damit erledige sich die von den Arbeitern nach dieser Seite hin aufgestellte Forderung. Wenn bei den Stuhlarbeitern hin und wieder der Arbeiter bis zu 7 m im Akkord zu arbeiten veranlaßt werde, so sei dies nicht so schlimm, da der Arbeitgeber ein anderes Mal ihn durch ein größeres Stück entschädige. Solle für ein kleineres Stück ein Lohnzuschlag stattfinden, so habe für die größeren Stücke eine Lohnminderung einzutreten, da dem Käufer bei diesen ein Rabatt regelmäßig zugestanden werden müsse. Bei Seidearbeiten könne ein Einheitssatz nicht festgesetzt werden. Dasselbe gelte bezüglich der Löhne der Junggesellen, deren Leistungen verschieden seien.

Die Arbeiter legten bei ihrer Erwiderung besonders Verwahrung dagegen ein, daß ihre Lohnkommission die Beendigung des Streiks verhindert haben solle. Die Arbeiter träfe keine Schuld, wenn die Unternehmer ihre Briefe nicht beantworteten. Auf Vorschlag eines Arbeitgeberbeisitzers ließen die Arbeiter ihre oben erwähnten Forderungen zu 2, 3, 5 und 6 fallen, soweit sie nicht allgemein durchführbar sind. Sie erkannten an, daß diese theils auch unwesentlich, theils erledigt seien. Nachträglich kommen einzelne Redner wiederum auf die Punkte 2, 3, 5 und 6 zurück. Als bemerkenswerth ist aus der ferneren Debatte noch hervorzuheben, daß die Parteien eine bisherige wöchentliche Durchschnittsarbeitszeit von 59 Stunden feststellten. Das Einigungsamt macht nach mehrstündiger Berathung folgenden Einigungsvorschlag:

1. Der wöchentliche Arbeitslohn wird auf 25,50 *M* als Durchschnittslohn festgesetzt. 2. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt $56\frac{1}{2}$ Stunde, und zwar Montag bis Freitag $9\frac{1}{2}$ Stunde, Sonnabend 9 Stunden. 3. Für Ueberstunden sollen 10 *₰* Zuschlag gezahlt werden. 4. Die Abrede über die Löhne für Akkordarbeiter bleiben Arbeitgebern und Arbeitnehmern überlassen. 5. Für Restearbeiten ist entsprechend den Bestimmungen zu 1—3 ein höherer Lohn, welcher ebenfalls der Vereinbarung der Parteien unterliegt, zu gewähren. 6. Maßregelungen dürfen von keiner Seite stattfinden.

Die Arbeitgeber erklärten sich mit diesen Vergleichsvorschlägen einverstanden, während die Arbeitnehmer sich anschickten, sie abzulehnen. Auf Anrathen des Vorsitzenden des Einigungsamts behielten sie sich indessen vor, erst in einem neuen Verhandlungstermin eine bindende Erklärung abzugeben. Es wurde deswegen auf den 23. Oktober zur Fortsetzung der Verhandlung Termin anberaumt.

In der Zwischenzeit haben sich die Arbeiter dahin schlüssig gemacht, den Vorschlägen des Einigungsamts zuzustimmen, sodaß am 23. Oktober cr. der Vergleich zwischen Posamentieren und ihren Arbeitgebern, wie er ihnen vom Einigungsamt proponirt war, zu Stande kam.

Berlin. von Schulz.

Errichtung eines Gewerbegerichts in Bayreuth. Der Magistrat von Bayreuth beschloß, das Gewerbegericht, dessen Errichtung vor längerer Zeit begutachtet worden war, mit dem 1. März 1900 in Thätigkeit treten zu lassen.

Ständiges Schiedsgericht in der Schuhwaarenindustrie von Tuttlingen. In den Verhandlungen vor dem Gewerbegericht als Einigungsamt (vgl. „Soziale Praxis“ Jahrgang IX, Sp. 51) wurde folgende Forderung der Arbeiter von den Fabrikanten angenommen: Einsetzung eines ständigen Schiedsgerichts, bestehend aus drei Arbeitgebern und drei Arbeitern; kommt bei ausbrechenden Differenzen bei dieser Instanz keine Einigung zu stande, ist erst das städtische Einigungsamt zur Entscheidung anzurufen, ehe eine Arbeitseinstellung oder Aussperrung eintreten kann.

Literarische Anzeigen.

Maucke, Dr. W. Der Verein Berliner Getreide- und Produktenhändler und seine Glaubwürdigkeit. Berlin 1899. Im Selbstverlage W., Wilhelmstr. 43 a.

Hoffmann, Dr. F., Invalidenversicherungsgesetz (Taschen-Gesetzsammlung 42). — Krankenversicherungsgesetz (Taschen-Gesetzsammlung 43). Berlin 1899, Carl Heymanns Verlag. Preis à 1,60 *M.*
Sehr handliche Ausgaben, die weiteste Verbreitung verdienen.

Eisner, Kurt, Eine Junkerrevolte. Drei Wochen preußischer Politik. Berlin 1899, Verlag Expedition der Buchhandlung Vorwärts. 32 S. Preis 20 *₰*.

Leitfaden für die öffentliche Armenpflege in Graz. Handbuch für Armendirektoren und Armenpfleger. Herausgegeben von der städtischen Armen-Oberdirektion in Graz. Graz, Verlag „Leykam“.

Protokoll der zweiten (ordentlichen) Generalversammlung der Central-Invalidenkasse in Liqu. für die Mitglieder des Verbandes der Deutschen Buchdrucker und der Dritten (ordentlichen) Generalversammlung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker vom 19. bis 24. Juni 1899 zu Mainz. Rixdorf-Berlin, Druck von Max Roster.

Heidelberg. Bericht über die Ergebnisse der Untersuchung und Aufnahme aller Wohnungen der Stadt Heidelberg, ausgeführt in den Wintermonaten der Jahre 1895/96 und 1896/97. Erstattet von Stadtrath Leimbach.
In der „Soz. Praxis“ bereits Jahrg. VIII Sp. 601 besprochen.

Dortmund. Zehnter Bericht des Aufsichtsraths und Vorstandes der gemeinnützigen Baugesellschaft (Aktiengesellschaft) zu Dortmund pro 1898, mit einem kurzen Rückblick auf die Gründung und bisherige Thätigkeit der Gesellschaft. Dortmund 1899. Buchdruckerei von Eisenstein & Horn.

Kiel, Bericht der Armenkommission und des Waisenraths über den Stand und die Verwaltung der öffentlichen Armen- und Waisenpflege in der Stadt Kiel pro 1898/99. Kiel 1899, Druck von Carl Jansen.

Magdeburg. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Magdeburg pro 1. April 1898/99.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7072) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

IX. Jahrgang. Berlin, den 2. November 1899. Nummer 5.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. | Dr. Ernst Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Kriminalstatistik und die Vorlage zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses.

Bekanntlich ist vom Bundesrathstische aus erklärt worden, daß die „Denkschrift“ nicht als Begründung der Vorlage zum Schutze ꝛc. dienen solle; sie ist dadurch der Kritik entzogen worden, sofern diese sich gegen die mangelhafte Begründung richten will; wer aber sonst jenes Konglomerat von Behauptungen kritisiren wollte, müßte als Vertheidiger über dieselben Mittel und Werkzeuge verfügen, die den Verfassern der Anklageschrift zu Gebote gestanden haben. Nun scheint es aber umsomehr geboten, die wirkliche und eigentliche Begründung der Vorlage zu prüfen, was hiermit in Bezug auf das Argument geschehen soll, das in der Urkunde selber die erste und bedeutendste Stelle einnimmt. Es heißt nämlich darin (und an der Spitze der „Denkschrift“ wird wieder mit Nachdruck darauf hingewiesen):

Bei den Arbeitskämpfen der letzten Jahre ist nun, wie die in sämmtlichen Bundesstaaten vorgenommenen Ermittelungen ergeben haben, in steigendem Umfange zur Anwendung physischen oder psychischen Zwanges gegriffen worden.

Die Zahl derjenigen Personen, welche auf Grund des §. 153 der Gewerbe-Ordnung verurtheilt worden sind, ohne daß ein mit schwererer Strafe bedrohtes Delikt des Strafgesetzbuches konkurrirte, belief sich in den Jahren

	1892	1893	1894	1895	1896	1897
auf:	74	38	47	93	252	254

Die aus Anlaß von Streikausschreitungen auf Grund des Strafgesetzbuches erfolgten zahlreichen Bestrafungen wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die Person, wie Beleidigungen, Körperverletzungen, Nöthigungen und Bedrohungen, lassen sich aus der Gesammtzahl der wegen dieser Delikte überhaupt erfolgten Verurtheilungen nicht ausscheiden. Es haben aber die Bestrafungen wegen der bezeichneten Delikte erheblich stärker zugenommen, als es der Zunahme der strafmündigen Civilbevölkerung entspricht.

Es sind verurtheilt worden:

im Jahre / wegen	1892	1893	1894	1895	1896	1897
Beleidigung, §§. 185 bis 187, 189 St.-G.-B.	46 458	50 424	52 721	53 192	53 968	54 143
einfacher Körperverletzung, §. 223 St.-G.-B.	22 821	24 315	25 656	26 927	27 229	26 600
gefährlicher Körperverletzung, §. 223a St.-G.-B.	65 666	72 919	77 401	80 096	85 032	86 624
Nöthigung, §. 240 St.-G.-B. .	970	923	973	1 046	1 056	1 184
Bedrohung, §. 241 St.-G.-B.	7 832	8 648	9 333	10 046	10 289	10 266
Summe . . .	143 747	157 229	166 084	171 307	177 574	178 817

Hiernach hat die Summe der wegen vorbezeichneter Delikte Verurtheilten in den fünf Jahren von 1892 bis 1897 um 35 070, d. h. um 24,4 % zugenommen, während die strafmündige Civilbevölkerung nach den beiden letzten Volkszählungen von 1890 und 1895 in dem Zeitraume von fünf Jahren sich um 1 940 951, also nur um 5,6 % vermehrt hat.

Sodann sind in diesem Zusammenhange namentlich noch bemerkenswerth die Bestrafungen nach §§. 123 bis 125, 127 des St.-G.-B. Es sind verurtheilt worden:

im Jahre / wegen	1892	1893	1894	1895	1896	1897
Hausfriedensbruchs, §. 123 St.-G.-B.	17 725	18 229	19 391	20 095	20 595	21 535
öffentlicher Gewaltthätigkeit, Bildung bewaffneter Haufen, §§. 124, 125, 127 St.-G.-B.	171	224	162	175	188	665
darunter wegen Landfriedensbruchs, §. 125 St.-G.-B. . .	—	—	—	—	—	591

Was nun die Verurtheilungen aus §. 153 der Gewerbe-Ordnung betrifft, so fällt sogleich auf, daß unter den sieben Jahrgängen nur die vier letzten eine anfangs sehr geringe, nur von 95 auf 96 bedeutende Steigerung aufweisen, der im letzten Berichtsjahre ein Stillstand folgt. Die ganze Ziffernreihe spiegelt getreu den Gang der wirthschaftlichen Entwickelung; um dies aber richtig zu erkennen, müssen wir noch etwas weiter zurückgehen und

uns erinnern, daß im Jahre 1892 eine Handelskrise einsetzte, die einer Folge von guten Jahren ein Ende machte, und daß mit diesen guten Jahren der im Ganzen so glänzende Fortschritt der deutschen Industrie anhob, der — durch jene Krise unterbrochen — sich seitdem in außerordentlicher Weise vergrößert und die Zahl der industriell erwerbsthätigen Personen in der Weise vermehrt hat, wie schon durch die Gewerbezählung von 1895 dargethan wird, welche Zunahme aber in den beiden folgenden Jahren, wie Niemand bezweifeln kann und wie es auch aus den Mittheilungen der Fabrik-Inspektoren erhellt, noch sehr stark sich fortgesetzt hat.

Nun finden wir, daß seit 1889 wegen Vergehen gegen §. 153 der Gewerbeordnung verurtheilt wurden: im Jahr 1889: 212, 1890: 279, 1891: 117 Personen. Die Zahl des Jahres 1890 ist also seitdem nicht wieder erreicht worden; trotz der großen Zunahme industrieller Arbeiter bleiben die Zahlen der Jahre 1896 und 1897 dahinter zurück. Die relativen Zahlen sind also ganz bedeutend zurückgegangen. Und auch wenn wir je drei Jahrgänge zusammennehmen, so finden wir 1889/91: 608, 1892/94: 159, 1895/96: 599 Verurtheilte, also im letzten Jahrdritt nicht einmal die absolute Ziffer des ersten erreicht, so daß also die letzte Periode eine kleine absolute, aber offenbar eine große relative **Verminderung** der Bestrafungen aufweist. Soweit also an den Vergehungen gegen den eigentlichen Streikparagraphen meßbar, hat sich das Betragen der industriellen Arbeiter hinsichtlich Koalitions-Zwanges erheblich verbessert!

Das erste Stück des Argumentes der Begründung ist mithin widerlegt; und dies ist das einzige Stück, das direkt zur Belastung dienen konnte.

Denn die weitere Anwendung kriminalstatistischer Daten stützt sich auf eine Deduktion, deren Wahrscheinlichkeit wir nunmehr erwägen wollen. Es wird nämlich behauptet, daß die Zunahme der Verurtheilungen (verurtheilter Personen) wegen gemeinrechtlicher Delikte „gegen die Person“ sich erkläre — es wird nicht gesagt, ob nur zum Theil oder ob ganz und gar — aus den in Folge von Streikausschreitungen geschehenen „zahlreichen Bestrafungen“. Wenn nun an dieser allerdings bedeutenden Zunahme Delikte, die als Koalitionszwang zu charakterisiren wären, wirklich einen nennenswerthen Antheil hätten (was an und für sich wohl denkbar ist), so darf mit Sicherheit gefolgert werden, daß diese Zunahme sich in den Jahrgängen sonderlich bemerkbar machen müßte, die auch sonst Spuren solchen Koalitionszwanges aufweisen. Diese Jahrgänge sind uns schon bekannt; es sind die Jahre gesteigerter Streikbewegung, die Jahre wirthschaftlichen Aufschwungs: von den hier angeführten also das letzte Jahrdritt.

Daß diese Folgerung nothwendig ist, erkennt der statistisch Geschulte auf den ersten Blick. Aber auch, wer nur in anderen Gebieten logisch zu denken gewöhnt ist, besonders aber, wer irgendwelche strafrechtliche Erfahrung besitzt, muß mit uns übereinstimmen: in den Jahren, wo die Verurtheilungen aus §. 153 der Gewerbeordnung sehr niedrig standen, können auch die Verurtheilungen wegen anderer Streikvergehen nicht zahlreich gewesen sein: wenn diese stark zugenommen, so stark zugenommen haben, daß sie an der Erhöhung der Gesammtsummen von Verurtheilten wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Person wesentliche Schuld tragen . . . so muß diese Zunahme nicht hauptsächlich zwischen 1892 und 1894, sondern muß hauptsächlich zwischen 1894 und 1897 stattgefunden haben. Sie hat in der That in jedem der verzeichneten Jahre (wie auch schon vorher) stattgefunden. Aber sie beträgt (in den Summen der fünf Delikte, wie die Begründung selber diese Summen gezogen hat)

von 1892	auf 1893	. . . .	13 482 = 9,3 %
„ 1893	„ 1894	. . . .	8 855 = 5,6 %
„ 1894	„ 1895	. . . .	5 223 = 3,1 %
„ 1895	„ 1896	. . . .	6 267 = 3,6 %
„ 1896	„ 1897	. . . .	1 243 = 0,7 %

Es ergiebt sich sogleich, daß die erörterte Zunahme bei weitem am stärksten gewesen ist im Anfange dieser Jahrreihe, d. h. in der Zeit der tiefsten wirthschaftlichen Depression, der geringsten Streikbewegung, der auf ein Minimum gesunkenen Zahl von Verurtheilten aus §. 153 der Gewerbeordnung.

Auch diese Ziffern werden wir aber noch besser verstehen, wenn wir um weitere drei Jahre zurückgehen und auch in diesen dieselbe Zunahme beobachten. Die entsprechenden Gesammtsummen sind: 1889: 127 516, 1890: 135 658, 1891: 136 703, und die Zunahmen von Jahr zu Jahr, wobei wir auch 1889 mit 1888 vergleichen, wo dieselbe Summe 122 835 betrug, und die Zunahme von 1891 auf 1892 hinzufügen:

von 1888	auf 1889	. . . .	4681 = 3,8 %
„ 1889	„ 1890	. . . .	8342 = 6,5 %
„ 1890	„ 1891	. . . .	1045 = 0,7 %
„ 1891	„ 1892	. . . .	7044 = 5,1 %

Wir können nunmehr die durchschnittliche Zunahme in den drei Triennien mit einander vergleichen. Diese durchschnittliche Zunahme betrug: 1888/91: 3,66 %, 1891/94: 6,66 %, 1894/97: 2,46 %. Sie war also bei Weitem am geringsten im letzten Triennium, bei Weitem am höchsten im mittleren, wo nach Biermer (Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2. Supplementband S. 91) die Streikbewegung noch („1894, wie in den beiden Vorjahren“) „ausgesprochenermaßen im Zustande der Baisse“ sich befand. Die einzigen erheblichen Streiks in diesen Jahren waren die der Bergarbeiter, zuerst im Saarkohlenrevier, dann auch an der Ruhr, im ersten Quartal 1893. Diese haben in der That wohl ein paar hundert Verurtheilungen zur Folge gehabt, bei der Zunahme der bezeichneten Delikte von 1892 auf 1893 handelt es sich aber um die Zahl 13 482 im Deutschen Reiche.

„Aber es bleibt doch Thatsache, daß diese Delikte mehr als viermal so stark als die strafmündige Civilbevölkerung in den fünf Jahren sich vermehrt haben.“

Allerdings, und wir sind auch in der Lage, Dank den Rechnungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes, diese Mehrzunahme ziffernmäßig, d. h. die relative Zunahme festzustellen. Dies geschieht in folgender Tabelle.[1])

Auf 100 000 Personen der strafmündigen Civilbevölkerung kommen Verurtheilte wegen:

	1892	1893	1894	1895	1896	1897
Beleidigung	132	142	147	146	147	146
einfacher Körperverletzung	65	69	71	74	74	72
gefährlicher Körperverletzung	187	205	216	221	231	233
Röthigung und Bedrohung	25	27	28	30	31	31
	409	443	462	471	483	482

Es zeigt sich, daß auch die relative Vermehrung bei Weitem am stärksten zwischen 1892 und 1894 gewesen ist (34 und 19 = 8,3 und 4,2 %), gering in den beiden folgenden Jahren (9 und 12 = 1,9 und 2,5 %), und daß sie in eine Verminderung umschlägt (— 1 = — 0,2 %) von 1896 bis 1897, zu der Zeit, wo die Streikwogen am höchsten gingen (Oldenbergs „dritte Streikperiode“, Handwörterbuch der Staatswissenschaften I² S. 753). Den Verfassern der „Begründung“ ist das wohl nicht aufgefallen.

Nun aber ferner! Nehmen wir die beiden ersten Delikte (Beleidigung und einfache Körperverletzung) zusammen, so steht die relative Ziffer seit 1894 überhaupt still; sie hat sich nur nach vorwärts entwickelt bei den drei übrigen (gefährliche Körperverletzung, Röthigung und Bedrohung). Die Zunahme der Verurtheilten aus diesen beiden Delikten (wir fassen Röthigung und Bedrohung zusammen, wie es in der Reichsstatistik geschieht) ist seit 1882 (dem ersten Jahre der deutschen Kriminalstatistik) stätig gewesen, sowohl absolut als relativ, mit einziger Ausnahme des Jahres 1888, wo eine absolute und relative Abnahme beider konstatirt wurde. Wenn wir aber die relativen Ziffern addiren und ihren Fortschritt beobachten, so finden wir, daß das durchschnittliche Wachsthum in der ersten Periode (1882/90) 4,5 % der jedesmal vorausgehenden Ziffer, in der zweiten Periode (1890/97) 4,1 %, gewesen ist, obgleich das ausnahmsweise günstige Jahr 1888 in die erste Periode fällt. Und dieses Wachsthum ist von 1893 an: 5,1, 2,8, 4,3, 0,7, durchschnittlich 3,2 %, also unter dem Durchschnitt der Periode.

Die Erscheinung selber — die Zunahme dieser Roheits-Delikte — bleibt ohne Zweifel eine unerfreuliche Erscheinung. Wenn aber in der „Begründung“ ausgedrückt werden soll, daß diese Zunahme überhaupt wesentlich der industriellen Arbeiterschaft zur Last falle, so ist das ein Irrthum.

Ich habe — nach dem kürzlich erschienenen Band 95, Neue Folge der Statistik des Deutschen Reichs, worin ein Abschnitt „Zur Geographie der Kriminalität“ überschrieben ist — die dort verzeichneten 40 „Gebietsabschnitte“ mit einander verglichen; diese sind allerdings sehr ungleich ihrem Umfange nach, aber diesen Mangel der Statistik muß man hier in den Kauf nehmen. Ich habe sie eingetheilt in 4 gleiche Gruppen (à 10), nach dem Verhältnisse der industriellen zur Gesammtbevölkerung; in jedem Gebiete habe ich die Zunahme der Relativziffer von Verurtheilten wegen ge-

[1]) Zusammengestellt nach der Statistik des Deutschen Reiches. Neue Folge. Bd. 95 II 13, 14 und Statistisches Jahrbuch des Deutschen Reiches. 1899. S. 164 ff.

fährlicher Körperverletzung vom Durchschnitt 1883/87 bis zum Mittel der letztberechneten Jahre 1895/96 prozentual zu jenem Durchschnitt ausgedrückt, und dadurch innerhalb jeder Gruppe einen numerus characteristicus für diese Zunahme, als Durchschnitt der Zunahme in sämmtlichen Gebietsabschnitten, gewonnen. Und es hat sich ergeben: auf die erste Gruppe, wo die industrielle Bevölkerung relativ am geringsten, kommt

durchschnittlich eine Zunahme von . . . . . . 53,0 %
auf die zweite Gruppe von . . . . 50,6 %
auf die dritte Gruppe von . . . . 42,4 %
auf die vierte Gruppe, wo also die industrielle Bevölkerung relativ am stärksten, von . . . . 39,3 %

Ich lege dieser Vergleichung keine erhebliche positive Beweiskraft bei; wohl aber hat sie genug negative Beweiskraft gegen die Annahme, die in der „Begründung“ vorausgesetzt wird.

Greifen wir, um die Frage etwas näher zu prüfen, einige ausgeprägt industrielle Gebiete heraus, in denen wir theils den Fortschritt der absoluten Ziffer seit 1892 beobachten wollen, theils auch den der relativen, wenn wir die letzte (für 1897) selber berechnen.

Da ist das Königreich Sachsen! Die Zahl der Verurtheilten wegen gefährlicher Körperverletzung betrug

	1892	1893	1894	1895	1896	1897
	1 846	2 021	2 012	2 071	2 276	2 531
auf 100 000 Strafmündige der Civil-Bevölkerung	74	80	78	79	86	94

Hier ist also (die relative Ziffer überhaupt niedrig, gegen den Durchschnitt des Deutschen Reichs, der 1882/91 160 war, und) im Gegensatze zum allgemeinen Fortgang die Zunahme gering bis 1895, bedeutend in den beiden letzten Jahren. Nun weiß man, ohne besondere Daten, daß in einem Lande, wie Königreich Sachsen, der weitaus größte Theil der Verurtheilungen auf die erwerbsthätige industrielle Klasse, und zwar auf die Lohnarbeiter, entfällt. Ist aber deren Zunahme während dieser beiden Jahre gleichzusetzen mit der Zunahme der strafmündigen Civilbevölkerung (ca. 1,4 %)? Sehen wir uns einmal die „Amtlichen Mittheilungen aus den Jahresberichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten“ [2]) darauf an. Danach wurden gezählt in den revisionspflichtigen Betrieben des Königreichs Sachsen

	Jugendl. Arbeiter (unter 16 Jahren)	Erwachsene Arbeiter	Ueberhaupt
1895	26 934	371 273	398 207
1896	34 515	421 887	456 402
1897	35 851	445 223	481 074

Es hat also eine Vermehrung von 1895 auf 1896 um 14,6 %, von 1896 auf 1897 um 5,4 %, im Mittel genau um 10 % jährlich stattgefunden; eine Vermehrung, die von der Zunahme unserer Relativziffer der Verurtheilten nicht erreicht wird.

Betrachten wir ferner die beiden hochindustriellen Regierungsbezirke Arnsberg und Düsseldorf. Die Relativzahlen kennen wir hier (nach der amtlichen Statistik) nur bis 1892 inkl. Wir vergleichen zunächst den Durchschnitt 1883/87 mit dem von 1888/92 und finden im Regierungsbezirk Arnsberg eine Steigerung von 175 auf 207, die den Reichsdurchschnitt übertrifft; im Regierungsbezirk Düsseldorf aber von 150 auf 165, die unter dem Reichsdurchschnitt bleibt. Verfolgen wir nun die absoluten Zahlen weiter, so finden wir allerdings in beiden eine sehr erhebliche Zunahme

	1892	1893	1894	1895	1896	1897
Regierungsbezirk Arnsberg .	2 055	2 345	2 489	2 955	3 054	2 904
" Düsseldorf .	2 471	2 539	3 104	3 150	3 349	3 523

Aber diese Zunahme macht im Regierungsbezirk Arnsberg Halt mit dem Jahre 1895, die Zunahme 1896 ist sehr gering, in 1897 verwandelt sie sich in eine Abnahme um 150 oder fast 5 %. Dies, obgleich die Zahlen der Fabrikarbeiter, nach den Berichten der Aufsichtsbeamten von

124 332 im Jahre 1895 auf
148 601 " " 1896, also um 24 269 = 19 %, und
157 795 " " 1897, " " 9 194 = 6,2 %

sich vermehrt haben!

Im Regierungsbezirk Düsseldorf hat allerdings die Zunahme sich fortgesetzt, 1896 um 6,3 %, 1897 um 5,2 %. Hier ist aber auch die Vermehrung der beschäftigten Arbeiter (in revisionspflichtigen Betrieben) enorm gewesen, nämlich von

182 482 in 1895 auf
269 289 in 1896, also um 86 807 = 47 % und
299 876 in 1897, also um 30 587 = 11,3 %.

Man darf daher getrost sagen: wenn auch die stattgehabte absolute Zunahme der Verurtheilten hier ganz und gar den industriellen Arbeitern zur Last gelegt wird, und wenn auch die Vermehrung der beschäftigten Arbeiter keineswegs gleich einer Vermehrung der Arbeiter überhaupt (da jene nur zu einem Teile aus Zuwanderungen herrührt), — so hat doch höchst wahrscheinlich, auch an der strafmündigen Gesammtbevölkerung gemessen, nicht minder im Regierungsbezirk Düsseldorf, als im Regierungsbezirk Arnsberg, eine bedeutende relative Abnahme der Verurtheilten stattgefunden.

Im Vergleiche zur gefährlichen Körperverletzung weisen die Delikte „Nöthigung und Bedrohung“ nur geringe Zahlen auf. Ihre Bewegung geht im Ganzen der Bewegung jener parallel. Eine eingehende Prüfung, die nicht durch Berechnungen der amtlichen Statistik erleichtert wird, ist für den gegenwärtigen Zweck nicht mehr nöthig. Ich führe nur die absoluten Ziffern für jene drei industriellen Gebiete seit 1892 an.

	1892	1893	1894	1895	1896	1897
Königreich Sachsen . . .	187	226	224	251	239	322
Regierungsbezirk Arnsberg	318	365	449	531	488	374
Regierungsbezirk Düsseldorf	241	275	280	314	350	397

Daß nun unter den „Bedrohungen mit Begehung eines Verbrechens“ (die bis zur Novelle vom 26. Februar 1876 nur auf Antrag verfolgt wurden) viele wüste Reden, die in Konkurrenz der Arbeiter, also auch als Streikausschreitungen vorkommen, bestraft worden sind, kann keinem Zweifel unterliegen. Darauf, daß gleichwohl im Regierungsbezirk Arnsberg eine erhebliche Abnahme seit 1895 sich zeigt, soll hier ferner kein Gewicht gelegt werden. Nur auf die Thatsache weise ich noch hin, daß auch die allgemeine und regelmäßige Bevölkerungszunahme in diesen Industriebezirken doppelt so groß als die durchschnittliche des Deutschen Reiches ist. Sodann werde nachdrücklich hervorgehoben, daß auch in Bezug auf diese Delikte innerhalb des Königreichs Preußen (18) die Provinzen Posen (33), Schlesien (31), Westpreußen (28), Ostpreußen (22) als die ungünstigsten an der Spitze stehen (die Ziffern bezeichnen die Relativzahl für den Durchschnitt 1882/91); und daß im übrigen Deutschland nur Bayern (28), Württemberg (25), Baden (25) und einzelne Kleinstaaten hervorragen; während z. B. Rheinland (9), Westfalen (18), Königreich Sachsen (9) theils weit unter, theils auf der Linie des Durchschnittes stehen. Ferner will ich darauf hinweisen, daß von 1892 an die relative Zunahme ausschließlich auf Vorbestrafte entfällt. Die Bewegung der relativen Ziffern ist:

für Erstmaligbestrafte	14	14	15	15	15	14
für Vorbestrafte . .	11	13	14	15	16	16

Dies deutet nicht auf Streikdelikte als Ursache der Vermehrung, sondern auf ganz gewöhnliche Excesse der Trunkenheit, wie sie bekanntermaßen vorzugsweise von Männern begangen werden, die jenen östlichen preußischen Provinzen entstammen, sei es in dieser ihrer Heimath, sei es in den höher kultivirten westlichen Landestheilen, wo sie in immer steigenden Massen zuwandernd ihr Brot suchen. Daß aber gerade solche Individuen sich als intensive Förderer von Arbeiter-Koalitionen hervorthun und strafbar machen sollten, ist eine Annahme, die ganz offenbar falsch ist; woher käme denn die Bezeichnung „Lohndrücker“, die für diese Elemente gäng und gäbe ist?

Uebrigens muß, zur richtigen Beurtheilung aller Roheitsdelikte und der Zunahme von Verurtheilungen wegen solcher, nicht vergessen werden, daß in offenbarer Weise eine sehr starke Neigung der Anklagebehörden besteht, immer mehr ganz geringfügige Handlungen solcher Art vor die Gerichte zu bringen. Dies darf aus der Thatsache geschlossen werden, daß die Gerichte bei sogenannter gefährlicher Körperverletzung in immer häufigeren Fällen auf „mildernde Umstände“ und demgemäß auf Geldstrafen erkennen. So war es z. B. im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm, dem der Regierungsbezirk Arnsberg angehört, wo im Jahre 1889 von 1041 Abgeurtheilten 743 = 18,3 %, dagegen 1897 von 6532 Abgeurtheilten 2282 = 34,9 % mit Geldstrafe belegt wurden. Und im Reiche überhaupt vermehrte sich von 1889 bis 1896 der Promillesatz a) von Geldstrafen wegen dieses Deliktes bei Erwachsenen von 250 auf 388, b) von Geld- und Verweisstrafen bei Jugendlichen von 325 auf 164. Der Bearbeiter der Reichs-Kriminalstatistik hat zu wiederholten Malen darauf hingewiesen, daß die „Gefährlichkeit“ bei diesem Vergehen nicht in der Gefährlichkeit der Verletzung, sondern in der Art des zur Anwendung gebrachten Werkzeuges oder in hinterlistigem Ueberfall oder in gemeinsamem Vorgehen Mehrerer gelegen ist, so daß offenbar, wo mildernde Umstände angenommen werden (nur dann darf auf Geldstrafe

[2]) Bd. XXII Anlage II und frühere.

erkannt werden), es um höchst unbedeutende Verletzungen sich handelt, die besonders da, wo junge Männer in großen Massen dicht zusammenwohnen, aus höchst mannigfachen Ursachen entspringen und moralisch zumeist als Auswüchse von Kraft und Uebermuth beurtheilt werden müssen. Daß sie an sich strafwürdiger seien, als die regelmäßig unbestraft bleibenden Körperverletzungen, die sich studirende Jünglinge in Form von Mensuren zufügen, wird kein vernünftiger Mensch zu behaupten wagen.

Und wenn in der „Begründung" von Beschimpfungen, Bedrohungen, Mißhandlungen und *schwersten Körperverletzungen* gesprochen wird, die sich in den letzten Jahren ereignet haben sollen, so muß endlich noch auf die statistische Thatsache aufmerksam gemacht werden, daß das Delikt „*schwere Körperverletzung*"[3] hinsichtlich der relativen Zahl der Verurtheilten von 1885 bis 1892 und wieder von 1893 bis 1897 eine entschieden *rückläufige Bewegung* aufweist ($1_{,6}$, $1_{,6}$, $1_{,5}$, $1_{,5}$, $1_{,4}$ sind die Zahlen der letzten Jahre) und daß dasselbe in noch stärkerem Maße gilt von dem verwandten Delikt „Betheiligung an einer Schlägerei, welche Tod oder schwere Körperverletzung zur Folge hatte" (seit 1892 $0_{,48}$, $0_{,40}$, $0_{,42}$, $0_{,33}$, $0_{,41}$, $0_{,31}$). Und betrachten wir *daraufhin* die drei früher behandelten charakteristischen Industriegebiete, so finden wir (für beide Delikte zusammen) diese Reihenfolge in der *absoluten Zahl* von Verurtheilten:

	1892	1893	1894	1895	1896	1897
Regierungsbezirk Arnsberg	51	34	52	51	46	40
Regierungsbezirk Düsseldorf	37	48	53	38	36	34
Königreich Sachsen . . .	19	9	5	5	13	10

In allen dreien hat, trotz einer Zunahme der Bevölkerung, die in jedem dieser Gebiete mehr als 10 %, und noch mehr in den jugendlichen Altersklassen der Arbeiterbevölkerung betragen hat, die absolute Zahl der Verurtheilten von 107 im Jahre 1892 auf 95 im Jahre 1896 und 84 im Jahre 1897 sich vermindert: die *relative Abnahme dieser wirklich erheblichen Vergehen* gegen die Person (bei denen auch, der Natur der Sache nach, die Intensität der Strafverfolgung sich kaum verändern kann) ist mithin auf mehr als 30 % in diesen wenigen Jahren zu schätzen. Um uns zu vergewissern, ob die Erscheinung auch in ähnlichen Gebietstheilen sich zeige, greifen wir noch einige durch starke industrielle Bevölkerung und lebhafte Streikbewegung in diesen Jahren bemerkenswerthe heraus. So finden wir:

	1892	1893	1894	1895	1896	1897
Stadt Berlin	7	16	5	8	8	7
Regierungsbezirk Potsdam .	20	26	11	9	17	11
Regierungsbezirk Magdeburg	17	8	17	7	11	4
Staat Hamburg	6	2	3	2	1	3
	50	52	36	26	37	25

Also auch in diesen vier Gebieten ist die absolute Ziffer 1893 am höchsten und 1897 am niedrigsten; sie ist 1897 nur die Hälfte derjenigen von 1892! Und doch hatte in allen eine gewaltige Zunahme der arbeitenden Volksmenge stattgefunden! — Diese *günstige Beobachtung wiegt moralstatistisch ungemein schwerer* als die ungünstige der fortwährenden Zunahme von Anklagen wegen Bagatell-Vergehen, die einen gerichtlichen Zwang zur Zahlung von jedesmal 3 bis 6 ℳ zur Folge haben!

Und wenn wir, wegen des Streiks von 1896/97, noch einen besonderen Blick auf *Hamburg* werfen, so finden wir — wiederum in den *absoluten Zahlen* der Verurtheilten — wegen „Beleidigung" ein *Maximum* (1212) im Jahre 1895, dagegen nur 1105 und 1138 in 1896 und 1897. Bei einfacher und bei gefährlicher Körperverletzung ist dies die Reihenfolge:

177	143	191	177	213	211
642	661	619	590	561	606

Eine Zunahme also nur bei dem ersteren (sehr unbedeutenden, nur auf Antrag verfolgbaren) Delikt; und wenn wir beide zusammennehmen, so ist die Summe von 1892 (819) im Jahre 1896 bei Weitem nicht (774) und auch im Jahre 1897 noch nicht einmal erreicht (817). Bei „Nöthigung und Bedrohung" weisen die beiden Jahre eine geringe Zunahme auf (74, 70, 72, 75, 80, 95). Wenn wir alle fünf Delikte zusammen durch die fünf Jahre verfolgen und sie in der bekannten Weise relativiren, so finden wir:

absolut	1675	1775	1886	2054	1959	2050,
relativ	353	376	390	417	380	395.

[3] nach §. 224 des Strafgesetzbuches, eine Körperverletzung, „die zur Folge hat, daß der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert, oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechthum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt."

Beide Jahre, die durch den großen Streik affizirt waren, bleiben also auch nach dieser Messung erheblich hinter dem unmittelbar vorausgehenden Jahre zurück. Bestätigt und erhöht wird dieser Eindruck einer geringeren, oder mindestens stationären, Kriminalität in den beiden Streikjahren durch die Hamburgische Gefängnißstatistik.[4])

Durchschnittlicher Personalbestand Hamburgischer Gefängnisse.

	1894	1895	1896	1897
Januar . . .	690	651	571	**556**
Februar . . .	713	687	608	**645**
März	681	640	608	**593**
April	627	554	579	**577**
Mai	636	511	541	**545**
Juni	681	479	509	**524**
Juli	658	486	503	533
August . . .	647	463	489	520
September . .	609	467	516	518
Oktober . . .	578	486	527	522
November . .	582	535	**547**	533
Dezember . .	602	525	**502**	556
Durchschnitt .	642	540	541	551

Die durch den Druck ausgezeichneten Ziffern bezeichnen die Monate, welche unter dem Einflusse des Streiks standen.

Hierbei ist wiederum auf das sehr starke Anwachsen der Bevölkerung, auf den bedeutenden Import fremder Arbeitskräfte gerade während des Streiks, Rücksicht zu nehmen. Was aber die *eigentlichen Streikvergehen* betrifft, so muß ich auch hier auf den starken Urtheilsfehler hinweisen (vgl. Brauns Archiv XI S. 516 f.), der begangen wird, wenn man meint, daß Gewaltthätigkeiten, die *bei Gelegenheit* eines Streiks vorkommen, durch den Streik *allein verursacht* seien. Gewaltthätigkeiten sind immer in erster Linie durch gewaltthätige *Neigungen* einzelner Individuen verursacht, und diese werden geweckt und gefördert durch *subjektive* Momente, vor allem durch *Alkoholismus*. Wenn diese Neigungen sich gegen „Arbeitswillige" entladen, so ist anzunehmen, daß sie (wenn auch nicht in genauem Verhältnisse) in solcher Zeit *weniger* aus anderen Anlässen, z. B. in Folge von Händeln beim Kartenspiel, bei Tanzgelagen u. dgl. zu Tage kommen.

Als Ergebniß dieser Untersuchung dürfen wir hinstellen, daß *die Begründung der Vorlage in ihrem statistischen Theile sich durchaus unstichhaltig erwiesen hat.* Die Widerlegung noch auf die letzten Ziffern (Verurteilte wegen Hausfriedensbruch u. s. w.) auszudehnen, ist wohl nicht mehr nothwendig.

Altona. *Ferdinand Tönnies.*

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Juristische Autoritäten über das Gesetz zum Schutze der Arbeitswilligen.

Zwei Kriminalisten von Ruf, der Theoretiker Prof. Dr. F. von Lilienthal-Heidelberg und der Praktiker Reichsgerichtsrath a. D. Dr. M. Stenglein unterziehen die Arbeitswilligenvorlage in der „Deutschen Juristen-Zeitung" einer kritischen Würdigung. Obwohl sie auf ganz verschiedenem Boden operiren, kommen sie beide zu der Ansicht, daß der Entwurf kriminalpolitisch verwerflich sei. von Lilienthal resumirt das Ergebniß seiner Untersuchung folgendermaßen:

„Mehr noch als die besprochenen Mängel in der Ausführung macht seine ganze Tendenz das Gesetz verwerflich. Text, Motive und Denkschrift lassen darüber keinen Zweifel, daß der Entwurf gegen die Streiks und damit mittelbar gegen die Sozialdemokratie gerichtet ist. Zwischen den Zeilen ist deutlich zu lesen, daß Arbeitseinstellungen zwar leider nicht strafbar, aber doch unberechtigt sind und aufhören würden, wenn nicht einzelne Agitatoren der sozialdemokratischen Partei aus mehr oder minder eigennützigen Zwecken sie immer wieder ins Leben riefen . . . . Wenn nun die Organisation selbst auch nicht verboten werden kann, so soll doch wenigstens das Werben für sie erschwert werden. Thatsächlich würden die bestehenden Organisationen sehr bald zerstört sein, wenn es gelänge, die Arbeitseinstellungen, in denen um sie gekämpft wird, unmöglich zu machen. Einen anderen Sinn hat aber der „Schutz der Arbeitswilligen" praktisch nicht. Er liefert nur den Arbeitgebern die Truppen, mit denen sie die Ausständigen besiegen können. Es ist deshalb durchaus richtig, den Entwurf als gegen die Arbeiter gerichtet anzusehen, wenn auch formell seine Bestimmungen ebensogut für die Arbeitgeber gelten. Man braucht dabei gar nicht an eine parteiische Handhabung durch die Behörden zu denken. Die Arbeiter müssen ihren Kampf im Wesentlichen auf der Straße und vor aller Augen ausfechten.

[4]) Nach den Berichten der Hamburger Verwaltungsbehörden: Berichte der Gefängniß-Deputation.

Was von Haus zu Haus der Arbeitgeber verhandelt wird, davon erfährt außer den Betheiligten kaum jemand etwas. Daß der „Terrorismus" in diesen Kreisen ein ebenso großer ist, wenn er auch in eleganterer Form sich äußert, das hat die Erfahrung gerade der letzten Zeit gelehrt . . .

Nun ist aber die ganze Anschauung, von der der Gesetzentwurf getragen wird, verfehlt. Streiks sind ein bedauerliches, aber heute noch unentbehrliches Mittel zur Regelung der Differenzen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern. Das feste und organisirte Zusammenhalten der Arbeiter ist das einzige Mittel zur Durchsetzung ihrer Interessen. Seine Anwendung kostet sie selbst das Meiste . . . . Je entwickelter das wirthschaftliche Verständniß der Arbeiter ist, um so vorsichtiger werden sie die Aussichten eines Kampfes erwägen, und darum müssen naturgemäß . . . . Arbeiterorganisationen auf die Streiklust mäßigend einwirken. Ebenso tragen sie zum ruhigen Verlaufe der Arbeitseinstellung bei, da die einfachste Ueberlegung den Führern sagen muß, daß Ausschreitungen das Erreichen des Zwecks nicht fördern, sondern hindern, weil sie die Staatsgewalt zum Einschreiten gegen die Feiernden herausfordern.

So lange aber Arbeitseinstellungen eine nothwendige Daseinsbedingung für die Arbeiter bilden, wird kein Strafgesetz sie hindern können, denn soziale Schäden heilt man nicht mit Strafgesetzen. Auch der Entwurf würde nur einige Bestrafungen mehr herbeiführen, aber sachlich wenig ändern. Denn wenn sich die Ausständigen, wo sie ungeordnet und schlecht geleitet vorgehen, heute zu Gewaltthaten hinreißen lassen, trotzdem Militärgewalt gegen sie aufgeboten ist, so werden sie sich vor einigen Monaten Gefängniß gewiß noch weniger fürchten, als vor den Kugeln der Soldaten. Die Vermehrung der Bestrafungen aber ist kriminalpolitisch geradezu ein Unglück."

Der Praktiker Stenglein, dem die Denkschrift der Regierung als Beweis dafür genügt, daß es sich thatsächlich um eine bedauerliche Lücke der Gesetzgebung handelt, weil nicht alle Fälle von Terrorismus bestraft werden können oder die zulässige Strafe zu niedrig sei, verlangt zwar eine wirksamere Ausgestaltung der Bestimmungen gegen Mißbräuche des Koalitionsrechtes, hält aber den vorliegenden Entwurf für verfehlt und unbrauchbar. Er will aber nicht bloß Repression der Ausschreitungen, sondern auch eine vorbeugende Thätigkeit des Staates:

„Der vielberufene Nachtwächter Staat ist dermaßen ad absurdum geführt und schon so vielfach mit Aufgaben belastet . . . . . . , daß er sich auf die Dauer nicht der Aufgabe wird entziehen können, praktisch in die Arbeitseinstellungen einzugreifen. Es bedarf keiner Antastung der Vertragsfreiheit oder des Koalitionsrechtes; aber ein schon vielfach angeregtes Bedürfniß ist es, eine Vertretung der Arbeitnehmer wie der Arbeitgeber auf legalem Wege zu schaffen, welche nicht durch freiwillige Vereinigungen gestellt wird, von denen es zweifelhaft ist, ob sie die Mehrheit der Arbeiter hinter sich haben, und ob sie vollends die Gesinnung der Mehrheit oder nur die weniger agitatorischer Führer vertreten. . . . In geordneter Berathung, in welcher nur gute Gründe, nicht agitatorische Phrasen und Stichwörter zur Geltung kommen, sind jene Führer nicht so gefährlich und nützen sie sich rasch ab. Es muß aber gewonnen werden, daß durch geordnete Wahl gestellte Vertreter der Arbeitnehmer mit solchen der Arbeitgeber unter Leitung der Staatsbehörden zusammentreten und die Lage der in Frage stehenden Industrie erörtern. (Also die von uns immer wieder empfohlenen obligatorischen Einigungsämter. Die Red.). . . . . Es würden die Arbeitseinstellungen, welche nicht die Lohnfrage, sondern die Machtfrage bezwecken, in einer Weise beleuchtet werden, daß der Kampf des Nimbus eines Kampfes der nothleidenden Masse um eine erträglichere Existenz entkleidet würde. In der Mehrzahl der Fälle würde schon die ruhige Erörterung genügen, Arbeitseinstellungen zu verhüten. . . . .

Eine weitere Aufgabe der Gesetzgebung würde es sein, den Arbeitsnachweis legal zu ordnen. In den Bedingungen der Streiks spielt dieser eine Rolle, weil, wenn ihn die in Vereinen organisirten Arbeiter in die Hände bekommen und den Arbeitgebern Arbeiter aufzwingen können, selbstverständlich nur organisirte Arbeit finden, die nicht organisirten gezwungen werden, sich den Organisationen zu unterwerfen. Nehmen die Arbeitgeber den Arbeitsnachweis in die Hand, so begegnet er dem Mißtrauen der verhetzten (mit Recht wohl auch der anderen Die Red.) Arbeiter. Würden dagegen legale Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschaffen, so könnten diese auch in entsprechender Weise den Arbeitsmarkt reguliren."

Es liegt in diesen Ausführungen zweier kriminalistischer Autoritäten für die Regierungen erneut die ernste Mahnung, sich einzugestehen, daß sie mit der Vorlage auf falsche und gefährliche Wege gerathen sind und darum von ihrem Vorhaben noch rechtzeitig abzulassen.

Koalitionsrecht und Behörden. Einige in letzter Zeit zur öffentlichen Kenntniß gelangte Vorfälle zeigen deutlich, wie vielfach noch Behörden einer Ausübung des Rechtes der Arbeiter, ihre Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Verbindung und Vereinigung, auch auf dem Wege des Streikes, wahrzunehmen, nicht mit der Unbefangenheit gegenüberstehen, die Staat und Gemeinde als Unparteiische bei Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern beobachten müssen. Es ist in dieser Hinsicht charakteristisch, daß jetzt nach dem Friedensschluß im Steinmetzgewerbe (vgl. „Soz. Praxis" Sp. 94) der Vorstand der vereinigten Arbeitgeber des Steinmetzgewerbes zu Dresden, Pirna und Umgegend öffentlich durch Zeitungsannoncen „den königlichen, städtischen und kirchlichen Baubehörden" ebenso wie den Baumeistern und dem bauenden Publikum „für die bewiesene Nachsicht bei Ablieferung von Steinmetzarbeiten während der Dauer des Streiks seinen ganz ergebensten Dank auszusprechen" sich entschlossen hat. Damit wird von den Arbeitgebern behauptet, daß die genannten Behörden sich als Förderer der Unternehmerinteressen in einem Streite bewiesen haben, in dem die Arbeitgeber die Sperre über Hunderte von Steinmetzen verhängt hatten. — Krasser ist folgender Fall: Im Juni d. Js. stellten die Arbeiter der Baumwollspinnerei Eilermark bei Gronau (Kreis Ahaus) die Arbeit ein, weil ihre Forderung nach einer genaueren Berechnung der Arbeitsleistung abgelehnt wurde. Unter den Streikenden befanden sich auch Arbeiter aus Holland. Gegen diese erließ der Bürgermeister von Gronau eine Bekanntmachung, worin er sie mit dauernder Landesverweisung „als lästige Ausländer" bedrohte, wenn nicht bis Mittags die Arbeit wieder aufgenommen werde. Selbst wenn die Arbeiter kontraktbrüchig gewesen sind, wie behauptet wird, liegt in diesem Vorgehen ein unzulässiger Druck auf die Streikenden zu Gunsten der Unternehmer, so lange die ausländischen Arbeiter sich kein Vergehen wider die öffentliche Ordnung und Sicherheit haben zu Schulden kommen lassen. Die behördliche Verfügung erwähnt aber hiervon kein Wort, sondern nennt als Grund des Einschreitens nur den Ausstand. Berichtet wird, daß in der That ein Holländer ausgewiesen worden ist und die anderen deshalb sich fügten und die Arbeit wieder aufnahmen. — Im vorigen Jahre, um einen dritten Fall anzuführen, wurde in Halle a. S. die Filiale des Verbandes der Fabrik-, Land-, Hülfsarbeiter und Arbeiterinnen geschlossen, weil sie ein politischer Verein sei, der keine Frauen aufnehmen und nicht mit anderen politischen Vereinen in Verbindung treten dürfe. In einem gegen den Vorstand des Vereins eingeleiteten Strafverfahren erkannte aber das Landgericht auf Freisprechung und Aufhebung der Schließung. Gegen dies Erkenntniß wurde zwar Revision eingelegt, diese jedoch als aussichtslos zurückgezogen. Nun aber erging vom Oberpräsidium der Provinz Sachsen ein Erlaß, worin es u. A. hieß, der Oberstaatsanwalt sei der Auffassung, daß es nur einer fortgesetzten und geschickten polizeilichen Ueberwachung bedürfe, um so viel belastendes Material zu beschaffen, daß bei einem erneuten Vorgehen bei den Gerichten sich die Ueberzeugung von der politischen Natur des Verbandes herausbilden dürfte. Demgemäß solle die Bewegung fortgesetzt beobachtet werden. — Von einem Einschreiten der Polizei und der Gerichte gegen die Unternehmerverbände, die trotz ihrer Zusammensetzung aus einzelnen Vereinen und Körperschaften unausgesetzt sich mit politischen Angelegenheiten befassen und damit wider den §. 8 des Vereinsgesetzes handeln, hat man noch nie ein Sterbenswörtchen gehört. Wir sind auch die Letzten, die ein solches Einschreiten verlangen. Was wir aber fordern, ist die Aufhebung des veralteten und widersinnigen Verbindungsverbotes für politische Vereine, die dem Reichstage feierlich bei Berathung des Bürgerlichen Gesetzbuches im Frühjahr 1896 zugesagt worden ist.

Vorbereitung sozialpolitischer Gesetzesvorlagen für den Reichstag. Allem Anscheine nach wird die am 14. November nach der Vertagung wieder einsetzende Reichstagssession vor eine sehr umfangreiche und vielseitige Arbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik gestellt. Wie bereits mitgetheilt, ist eine Novelle zur Unfallversicherung zu erwarten. Des Weiteren wird angekündigt, daß das Reichsamt des Innern mit der Ausarbeitung eines Entwurfes beschäftigt sei, der die Regelung der Beschäftigung verheiratheter Frauen in Fabriken betrifft; hierzu hat in der Session 1897/98 der Reichstag den Anstoß gegeben und eine hierauf bezügliche Erhebung ist im Gange. Ferner steht die Regelung der Verhältnisse in der Cigarren-Hausindustrie durch gesetzgeberische Maßnahmen in Frage. Auch von der längst versprochenen Seemannsordnung ist wieder die Rede. Endlich aber steht der Reichstag vor der zweiten Berathung der Novelle zur Gewerbeordnung und der Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes, die bereits in der Kommission durchberathen und in gedruckten Berichten festgestellt sind, ganz zu schweigen von der großen Anzahl sozialpolitischer Anträge (gemeinsame Organisationen von Arbeitgebern und Arbeitern, Arbeitsnachweis, Reichsarbeitsamt, Anerkennung der Berufsvereine und ihrer Bewegungsfreiheit), die in Folge der Vertagung in die Session 1899/1900 hinübergehen. Dem Fortgang all dieser sozialpolitischen Aktionen der Regierung

wie der Parteien steht wie eine hohe Mauer die unglückselige Arbeitswilligenvorlage entgegen; erst wenn sie gefallen ist, wird wieder eine gedeihliche Entwickelung der Sozialpolitik im Deutschen Reiche möglich sein.

Die Arbeitswilligenvorlage und die bayrische Abgeordnetenkammer. Mit einer Einmüthigkeit und Festigkeit, wie wir sie kaum erwartet haben, hat die bayerische Abgeordnetenkammer gegen die Arbeitswilligenvorlage protestirt, so daß die Regierungsvertreter in ihrer Vertheidigung des Entwurfes völlig isolirt standen. An ihre Beantwortung der Interpellation am 21. Oktober („Soziale Praxis“ Spalte 58) knüpfte die Debatte am 24. Oktober an. Abgeordneter Schädler führte für die Centrumspartei aus, daß seine Freunde auf Grund des s. Z. einstimmig gefaßten Beschlusses der Reichstagsfraktion auch heute noch dem Gesetzentwurfe völlig ablehnend gegenüberstehen. Als Ausnahmegesetz würde das Gesetz nur das Gegentheil von dem erreichen, was man bezweckt. Das Centrum fordere volle Koalitionsfreiheit, der Entwurf aber vernichte das Koalitionsrecht. Für die Liberalen sprach der Abgeordnete Casselmann (nat.-lib.) mit großer Schärfe gegen die Vorlage, die ein großer politischer Fehler sei. Die bestehenden Gesetze reichten vollständig zur Bekämpfung von Ausschreitungen. Vielleicht nehme die bayerische Regierung im Bundesrath jetzt Anlaß, darauf hinzuweisen, daß man im bayrischen Landtag der Meinung war, daß diese Gesetzesvorlage weder nothwendig, noch politisch klug war: „Wenn wir die Arbeiter, die unter dem Banne der Sozialdemokratie stehen, wieder zurückgewinnen wollen, dann dürfen wir nicht mit einem solchen Gesetze kommen, sondern müssen unsere soziale Gesetzgebung weiter ausbauen.“ Die Entgegnungen vom Regierungstische waren nicht minder flau wie die ersten Reden. Sie gipfelten in der Betheurung, man wolle die Koalitionsfreiheit nicht antasten, sondern nur Mißbräuchen entgegentreten, und da die vorhandenen Bestimmungen nach ihrer Ueberzeugung nicht ausreichten, hätte die bayrische Regierung die Vorlage im Bundesrath nicht ablehnen können; der Terrorismus auf Seite der Arbeiter sei wohl viel größer als auf Seite der Arbeitgeber, doch gab der Minister des Innern zu, er könne sich hier auch täuschen. Besonders bemerkenswerth ist, daß auch so weit rechtsstehende Männer wie der Abgeordnete v. Fischer (Augsburg) mit keinem Worte sich der Vorlage annahmen. Das Votum der Abgeordnetenkammer wird in der öffentlichen Meinung durchaus gebilligt. Diese Kundgebung gegen das Gesetz wiegt schwerer als ein paar Dutzend Zustimmungserklärungen von Unternehmerverbänden, Handelskammern und Innungen, die nur geeignet sind, dem Entwurfe ganz offenkundig den Stempel eines Ausnahme- und Klassengesetzes zum Unternehmerschutz und zum Arbeitertrutz aufzudrücken. Die verbündeten Regierungen sollten auf die Zeichen der Zeit achten und lieber eine schon heute verlorene Position räumen, als sich abermals eine schwere Niederlage holen, die ihre sonstigen sozialpolitischen Pläne aufs Schwerste kompromittirt. Je eher das Unglücksgesetz unter den Tisch fällt, desto besser!

Bayerische Wahlreformdebatten. Am 25., 26., 27. und 30. Oktober berieth die bayerische Abgeordnetenkammer über einen Antrag der sozialdemokratischen Fraktion, es sei an die Staatsregierung das Ersuchen zu richten, den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch den das Wahlgesetz dahin abgeändert wird:

„daß, bei voller Sicherung einer unabhängigen Wahl, allgemeines, gleiches, direktes und geheimes Wahlrecht gewährt, den Städten wie dem Lande die ihnen nach der Bevölkerungsziffer gebührende Abgeordnetenzahl eingeräumt und eine geeignete Vertretung der Minoritäten nach dem Prinzipe der Proportionswahlen in Aussicht genommen werde“.

Sowohl die Centrumspartei wie die Liberalen stellten sich im Allgemeinen auf den Boden dieses Antrages; wenn sie auch im Einzelnen von seinen Vorschlägen abwichen, betonten sie doch die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Wahlreform. Die Regierung gab die Erklärung ab, daß sie gegen eine Verfassungsänderung, die eine Abänderung des Wahlgesetzes voraussetze, nichts einzuwenden habe. Auch gegen ein allgemeines, direktes, geheimes Wahlrecht sei nichts einzuwenden, dagegen müsse man konform dem Reichstagswahlgesetze die Altersgrenze auf fünfundzwanzig Jahre hinaufsetzen. Die Zahl der Abgeordneten soll dieselbe bleiben, und die Regierung wünsche dringend, daß die Wahlkreiseintheilung gesetzlich festgelegt werde. Die Einführung des Proportionalsystems sei aber sehr bedenklich. Der Minister warnte vor radikalen Reformen, da beim Zustandekommen eines neuen Gesetzes drei Faktoren, die Abgeordnetenkammer, die Reichsrathskammer und die Regierung, in Betracht kämen. — Der Antrag wurde einstimmig an einen Ausschuß verwiesen.

Erhebungen über Verwendung von polnischen Arbeitern in Baden. Das badische Ministerium des Innern hat die Bezirksämter beauftragt, Erhebungen anzustellen über die Verwendung von russisch- oder österreichisch-polnischen Arbeitern in deren Bezirken. Sie sollen berichten: ob solche Arbeiter verwendet sind a) in der Landwirthschaft, b) in der Industrie und dem Gewerbe, c) als Dienstboten, d) ob sie für Saison oder für das ganze Jahr angenommen sind, e) ob die fürs Jahr angenommenen Polen sich etwa ansiedeln wollen, f) ob ein Bedürfniß für Annahme solcher Arbeiter vorlag. Es wird weiter Bericht darüber gewünscht, ob es ledige Leute sind, die beschäftigt werden und welchen Geschlechts, oder aber ob ganze Familien in den Bezirk kamen bezw. berufen wurden. Gleichzeitig ist den Bezirksbeamten aufgetragen, mit den betreffenden Arbeitgebern, welche Werth darauf legen solche, polnische Arbeiter zu beschäftigen, darüber zu verhandeln, daß sie sich eventuell verpflichten: 1. nur ledige Leute, keine Familien aufzunehmen, 2. die Polen getrennt nach Geschlechtern und getrennt von anderen Arbeitern unterzubringen, 3. die polnischen Arbeiter sofort bezirksärztlich untersuchen zu lassen, wenn dieselben ankommen, 4. diejenigen Kosten zu erstatten, welche ein Rücktransport derselben nach beendigter Arbeitszeit verursachen sollte. — Es ist ersichtlich, daß man die Erhebung sowohl aus nationalen als auch aus hygienischen Gründen veranstaltet. Zu wünschen aber wäre, daß diese Erhebungen sich nicht nur auf polnische, sondern auf alle ausländischen Arbeiter, namentlich auch die italienischen, erstrecken möchten.

Arbeiterbewegung.

Kampf und Friedensschluß im Schneidergewerbe in München.

Aus Gewerkschaftskreisen in München schreibt man uns:

Die organisirten Münchener Schneider hatten ein volles Jahr planmäßig für die Erringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen vorgearbeitet. Diese Bewegung wurde selbst von bürgerlichen Kreisen anerkannt, was u. A. daraus hervorgehen mag, daß deren Organ, die „Münchener Neuesten Nachrichten“, die Bestrebungen der organisirten Schneider nach Kräften unterstützten. Auf gütlichem Wege erreicht wurde indeß wenig, und so kam es im Frühjahr dieses Jahres, nachdem eine Verständigung gescheitert war, zum Streik, der aber von nur kurzer Dauer war. Die Arbeiter erlangten eine mäßige Lohnerhöhung; außerdem hatten sich elf der größten Geschäfte entschlossen, Werkstätten einzurichten.

Die Lohnbewegung der Arbeiter hatte auch den Erfolg, daß die Unternehmer einen „Verband der Arbeitgeber für das Schneidergewerbe in München“ gründeten. Am 1. Juli trat der Verband mit einem eigenen Blatt, „Gewerbeschutz“, hervor, der das Programm des Verbandes präzisirte.

Der Einleitungsartikel wendete sich dagegen, daß man den Arbeitgebern „in ihren eigenen Werkstätten den Fuß auf den Nacken setzt, und daß man ihnen das Recht absprechen will, in dem von ihnen gegründeten und unter schweren Sorgen und Opfern emporgebrachten Geschäft der Herr zu sein . . . Nur gegen die Auswüchse des Koalitionsrechtes der Arbeiterorganisation,“ heißt es dann weiter, „die nicht nur die Arbeitgeber, sondern indirekt auch die Arbeiter schwer schädigen und die nur Einzelnen Nutzen bringen, wendet sich der Kampf.“ Und an anderer Stelle wird gesagt: Es sei höchste Zeit, den Organisationen der Arbeitnehmer solche der Arbeitgeber gegenüber zu stellen, um dem „maßlosen Terrorismus der sozialdemokratischen Hetzer gewachsen zu sein“. In dem Bestreben, das Wohl der arbeitenden Klassen zu fördern, sei vielfach zu weit gegangen, insofern, „als man sich daran gewöhnt hat, alle Forderungen der Arbeiter für begründet zu halten und — unbekümmert um die Folgen für die Arbeitgeber — diese Forderungen zu unterstützen.“ Die Arbeiterschaft hätte es verstanden, diese Stimmung vorzüglich für sich zu benutzen . . . „und mit Hülfe der zahlreichen Gewaltmittel, deren beliebteste und wirksamste die Sperre und der Streik sind, den Arbeitgebern in überaus gewaltthätiger Weise den Fuß auf den Nacken gesetzt“.

Unter solcher und ähnlicher Begründung glaubte der Arbeitgeber-Verband nunmehr seinerseits, nachdem sich die Saison ihrem Ende zuneigte, eine That vollführen zu sollen. Am 6. Juli nämlich wurde den Arbeitern ein Lohntarif präsentirt, der geradezu exorbitante Lohnabzüge — 2 ℳ bis 6,50 ℳ pro Stück — enthielt. Wäre dieser Lohntarif durchgesetzt, dann wären die Löhne weit unter den vor dem Streik üblichen Stand herabgesetzt worden. Der Arbeitgeber-Verband hatte in Aussicht genommen, eventuell zwecks Einführung seines Lohntarifes eine allgemeine Aussperrung der Arbeiter vorzunehmen. In dem Bewußtsein, nichts Unbilliges verlangt zu haben, nahmen die Arbeiter sofort in einer stark besuchten Versammlung zu den Maßnahmen des Arbeitgeber-Verbandes

Stellung. Die Versammlung beschloß, daß sie den Tarif der Arbeitgeber überall, wo er vorgelegt wäre, entschieden zurückweisen werde. Um jedoch einen allgemeinen Streik, der beide Theile, sowie das gesammte im Erwerbsleben stehende Publikum schwer schädigen würde, zu verhüten, wurde die Kontrollkommission unter Hinzuziehung des Ausschusses des Schneiderverbandes beauftragt, sofort die nöthigen Schritte zu unternehmen, um einen Streik oder eine Aussperrung im Schneidergewerbe zu verhüten.

Der Vorsitzende des Centralverbandes der Schneider und Schneiderinnen Deutschlands, Fritz Holzhäußer-Stuttgart, kam sogleich nach München, um in die Einigungsverhandlungen einzugreifen. Das Organ des Arbeitgeber-Verbandes, das in einigen Nummern vorher von „sozialdemokratischen Hetzern", „bezahlten Agitatoren" und Aehnliches schrieb, äußerte sich nunmehr in einer Schilderung der Einigungsverhandlungen über den Vorsitzenden Holzhäußer folgendermaßen:

„In wirklich anerkennenswerther, von warmer Liebe für Rechte und Gerechtigkeit getragenen und wirklich zu Herzen gehenden Worten rieth er zum Frieden, erläuterte eingehend das „Für" und „Wider" eines Streiks, gab eine von ehrlicher Ueberzeugung, gesundem Blick für die praktischen Bedürfnisse und unanfechtbarer Sachlichkeit zeugenden Schilderung der Verhältnisse und empfahl ein Kompromiß, womit zweifellos beiden Parteien am meisten gedient sein werde."

Den Bemühungen der beiderseitigen Kommissionen und des Verbandsvorsitzenden Holzhäußer gelang es schließlich, den Frieden zu sichern. Nach längeren Verhandlungen kam es zu einem Ausgleich. Die im Frühjahr errungenen Lohntarife wurden mit unwesentlichen Abänderungen aufrecht erhalten und auf drei Jahre festgelegt; ein Schiedsgericht zur Ausgleichung der entstehenden Differenzen wurde beschlossen und soll laut Vertrag von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleichberechtigter Weise gebildet werden. Diesem Ausgleich wurde beiderseits in Versammlungen der Betheiligten zugestimmt. Die drohende Aussperrung wurde abgewendet. Und daß es nicht dazu gekommen ist, ist vor Allem dem Eingreifen der organisirten Münchener Schneider und der umsichtigen Taktik des Verbandsvorsitzenden zu danken.

* * *

Als Ergänzung dieser Aeußerungen aus Arbeiterkreisen sind folgende Ausführungen des Organs der Arbeitgeber, des „Gewerbeschutzes", in einem „Die praktischen Erfolge des Friedensschlusses" überschriebenen Leitartikel von allgemeiner Bedeutung:

Als im Juli dieses Jahres in München zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern des Schneidergewerbes ein Frieden abgeschlossen wurde, da wurde u. A. auch vereinbart, daß man gemeinsam darnach trachten wolle, die Durchführung der vereinbarten Lohntarife in allen, auch den dem Arbeitgeber-Verband nicht angehörenden Betrieben zu erzielen. In Ausführung dieser Bestimmung wurde nunmehr nachstehende Vereinbarung getroffen:

1. Der Verband wird dahin wirken, daß der gemeinsam ausgearbeitete Lohntarif bis Ende Oktober d. Js. bei allen Verbandsmitgliedern zur Einführung kommt und daß nach diesem Tarif ohne jeden Abzug bezahlt werden wird.
2. Ferner, daß nach dem 30. Oktober d. Js. keine Arbeiter einzustellen sind, die nach dem genannten Tage noch in Geschäften gearbeitet haben, in denen der neue Tarif nicht gezahlt wird.
3. Der Verband wird dafür Sorge tragen, daß sämmtliche Verbandsmitglieder bis zum 1. Februar 1900 Betriebswerkstätten einrichten.
4. Die Verbandsmitglieder werden vom 30. Oktober d. Js. ab, bezw. vom 15. Februar 1900 ab, bei Bedarf der Einstellung von Arbeitern in erster Linie solche Arbeiter berücksichtigen, die brotlos geworden oder in einen Streik getreten sind, weil ihre früheren Meister entweder nicht nach dem Tarif bezahlten oder die Einrichtung von Betriebswerkstätten verweigerten. Voraussetzung ist dabei natürlich, daß die Arbeiter den Anforderungen der Verbandsmitglieder zu entsprechen vermögen und Bedarf hierfür vorhanden ist.
5. Dagegen verpflichtet sich die Kontrollkommission darauf hinzuwirken, daß auch in allen anderen Geschäften, die derzeit nicht dem Arbeitgeber-Verband angehören, die zwischen dem Arbeitgeber-Verband und der Kontrollkommission vereinbarten Tarife eingeführt werden und zwar längstens bis zum 1. Februar 1900. Dabei wird erwartet, daß die Kontrollkommission auch sämmtliche Arbeiter veranlaßt, von dem genannten Termin ab in keinem Geschäfte mehr Arbeit anzunehmen, das nicht diese Tarife ohne jeden Abzug bezahlt.

Mit dieser Vereinbarung, die in einer öffentlichen Schneider- und Schneiderinnenversammlung am Montag, den 9. Oktober, angenommen wurde, ist der Anfang damit gemacht, der Schleuderkonkurrenz auf den Leib zu rücken, denn wenn alle Meister nach den Tarifen zahlen müssen, dann wird es dem Einzelnen nicht mehr möglich sein, einen ganzen Anzug zum Preis von 28 *M.* zu liefern. Zunächst hat natürlich der Verband das größte Interesse daran, daß in erster Linie seine Mitglieder die Tarife einhalten, und es muß deshalb wiederholt an die Verbandsmitglieder, die bisher noch nicht dazu sich bequemt haben (es sind deren unseres Wissens nur noch drei), die Aufforderung gerichtet werden, entweder die Tarife anzuerkennen oder sich vom Verband zurückzuziehen, denn der Verband darf sich nicht den Vorwurf machen lassen, er wolle gegen die außerhalb des Verbandes stehenden Schneidermeister auftreten und habe nicht einmal die Macht, in seinen eigenen Reihen die Durchführung der Tarife zu erzwingen. Der Verband wird deshalb auch eine Aenderung seiner Statuten in dem Sinne vornehmen, daß nur solche Meister Aufnahme finden können, die ausdrücklich zur Einhaltung der Lohntarife sich verpflichten.

Als weitere bedeutsame Frucht des Friedensschlusses wird von dem Unternehmerblatt noch der gemeinsame Arbeitsnachweis hervorgehoben. Und in Nr. 18 des Blattes wird für das Zusammenarbeiten von Meistern und Arbeitern im Schneidergewerbe ausdrücklich die Tarifgemeinschaft der Buchdrucker als vorbildlich bezeichnet.

Die Aeußerungen beider Parteien sind eine Bestätigung der von uns stets vertretenen Ansicht, daß nicht auf dem Wege der Einschränkung der Koalitionsfreiheit der soziale Frieden zu erreichen ist, sondern daß starke Verbände der Arbeiter und Arbeitgeber die beste Gewähr für einen dauernden sozialen Frieden bieten.

Parteipolitik und Religion in den Gewerkschaften. Dies in letzter Zeit viel erörterte Kapitel hat auch den diesjährigen sozialdemokratischen Parteitag in Hannover beschäftigt. In Uebereinstimmung mit fast allen Gewerkschaftsführern erklärte Bebel, aus den Gewerkschaften müsse alle Politik hinaus; die Gewerkschaftsbewegung sei nicht sozialdemokratisch, sondern sie sei eine proletarische Klassenbewegung. Bezeichnend war dabei nach dem Bericht des „Vorwärts" folgender Satz: „Es liegt auch im allerhöchsten Interesse der Gewerkschaften, wenn sie sich möglichst fern von der politischen Partei halten. Wie wollen sie sonst die katholischen Arbeiter gewinnen?" Vorläufig stehen allerdings die katholischen Arbeiter denjenigen Gewerkschaften, an deren Spitze bekannte Sozialdemokraten stehen, mißtrauisch gegenüber. Die „Köln. Volksztg." erklärte dies jüngst in einem Artikel also:

„Auch wir sind grundsätzlich für eine einheitliche Organisation der Arbeiter, da nur diese allein ihren Zweck vollkommen erfüllen kann. Wir sind auch überzeugt, daß es einmal dazu kommen wird, aber vorläufig ist der Augenblick dazu nicht da. Die Schuld trägt nicht das Centrum oder die christlich gesinnte Arbeiterschaft, sondern die Sozialdemokratie. Sie hat die Gewerkschaften, die lediglich die wirthschaftlichen Interessen der Arbeiter vertreten und sich um politische oder religiöse Dinge nicht kümmern sollten, mit ihrem Geiste durchtränkt. Weil die Sozialdemokraten fürchteten, die Bestrebungen der Gewerkschaften zur Verbesserung der Lage der Arbeiter möchten diese gegen die sozialdemokratischen Partei-Ideale gleichgültig machen, standen sie ihnen zunächst feindselig gegenüber, und als sie damit ihre Entwickelung nicht zu hemmen vermochten, suchten sie sich ihrer im Parteiinteresse zu bemächtigen. Noch immer läßt sich ja der Gegensatz zwischen den Bestrebungen der Gewerkschaften und denen der Partei erkennen, zunächst aber ist wenig Aussicht vorhanden, daß die Gewerkschaften sich aus der Umklammerung der sozialdemokratischen Partei freimachen werden. Wie kann man unter solchen Umständen christlich gesinnten Arbeitern zumuthen, den Gewerkschaften beizutreten? Sie müßten damit ihre religiöse und politische Ueberzeugung verleugnen."

An anderer Stelle erklärt das rheinische Centrumsblatt: Somit bleibe zunächst nichts übrig, als die christlichen Berufsgenossenschaften mehr und mehr zu stärken, bis sie eine Macht geworden sind, mit der die sozialdemokratischen Gewerkschaften ernstlich zu rechnen haben: „Wenn dann diese zu der Einsicht kommen sollten, daß sie im Interesse der Arbeiter besser thäten, die Ursachen der Trennung zu beseitigen und abseits ihres Programms liegende Bestrebungen fahren zu lassen, dann wird die Zeit gekommen sein, wo beide Organisationen sich vereinigen können. Bis dahin brauchen sie sich indes auch keineswegs fortgesetzt zu bekämpfen und zu hemmen. Wo die Gewerkschaften gerechte Forderungen der Arbeiter vertreten, werden die christlichen Organisationen ihnen gewiß nicht in den Rücken fallen, sondern sie unterstützen. Indem die Gewerkschaften den christlichen Arbeitern das Gleiche thun, können sie beweisen, daß sie wirklich nur das Wohl der Arbeiter im Auge haben."

Gemeinsames Vorgehen der Prinzipale und Gehülfen im deutsch n Buchdruckgewerbe. Immer wieder lenken wir die Aufmerksamkeit auf die Verhältnisse im deutschen Buchdruckgewerbe, weil hier geradezu vorbildlich, Dank der gegenseitigen Anerkennung der Gleichberechtigung, den starken Sonderorganisationen und dem kollektiven Arbeitsvertrag, auf friedlichem Wege die Re-

gelung der Arbeitsverhältnisse erfolgt. Hierfür liegen heute wieder neue Beweise vor. Die **Gehülfen** haben, wie bereits Sp. 93 berichtet, abermals eine Agitation für die Durchführung des Tarifes eingeleitet. Sie haben von ihrem Vorgehen den Vertretern der tariftreuen Prinzipale Mittheilung gemacht und jetzt veröffentlichen die **Prinzipalsmitglieder** im Tarifamte eine Erklärung, in der es heißt:

Nachdem wir durch ein kollegiales Schreiben alle der Tarifgemeinschaft noch fernstehenden Prinzipale nochmals um einen endlichen Anschluß und um eine Anerkennung des Tarifes ersucht haben, halten wir uns verpflichtet, das in gesetzlichen und tariflichen Grenzen gehaltene Vorgehen der tariftreuen Gehülfenschaft zu **unterstützen** und uns im Besonderen derjenigen Gehülfen anzunehmen, die durch Eintreten für Verallgemeinerung des Tarifes stellungslos werden sollten. Schon heute bitten wir alle tariftreuen Firmen, etwaige Vakanzen in ihren Druckereien diesen Gehülfen offen zu halten und die Tarif-Arbeitsnachweise bei Unterbringung dieser Gehülfen nach Kräften zu unterstützen.

Wir hoffen aber, daß die in der Tarifsache uns noch fernstehenden Herren Kollegen in letzter Stunde sich der bessern Einsicht nicht verschließen werden, sondern daß sie das von den Vertretern der Allgemeinheit der Deutschen Buchdrucker beschlossene Lohngesetz als allgemein und demnach auch für sie gültig anerkennen werden. Gegengründe hierfür können wir aber absolut nicht mehr anerkennen, nachdem der Beweis erbracht ist, daß mit der fortschreitenden Verallgemeinerung des Tarifes derselbe auch als wirklich durchführbar zu bezeichnen und von jedem Prinzipal einzuhalten möglich ist.

Auch noch auf einem anderen Gebiete ist eine friedliche Regelung erfolgt. Am 17. und 18. d. Mts. tagte in Berlin eine vom Tarifausschuß der deutschen Buchdrucker einberufene Kommission, bestehend aus acht Prinzipalen und acht Gehülfen, um die für den Betrieb der Setzmaschinen nothwendig gewordene Ergänzung zum deutschen Buchdruckertarif, soweit namentlich Arbeitszeit und Lohn in Betracht kommen, vorzunehmen. Es kam bei diesen Verhandlungen zu einer Verständigung zwischen Prinzipalen und Gehülfen, und zwar wurde die Arbeitszeit an der Setzmaschine für Zeitungsbetriebe auf acht Stunden, für Werkbetrieb auf neun Stunden, wovon aber nur acht Stunden Setzzeit, festgesetzt. Der Gewißgeldlohn für an der Setzmaschine lernende Gehülfen wurde auf das ortsübliche Minimum, die Lehrzeit auf drei bezw. sechs Monate normirt. Für ausgelernte Maschinensetzer wurde das Minimum um 25 bezw. 30 % erhöht. Der Tausendpreis wurde festgesetzt bei der Linotype auf 11 ₰, beim Typograph auf 14, bei der Monoline auf 12 ₰. Der vereinbarte Setzmaschinen-Tarif soll am 1. Januar 1900 in Kraft treten.

Mit aufrichtiger Genugthuung verzeichnen wir die Thatsache, daß der preußische Handelsminister durch eine Zuschrift dem Tarifamt hat mittheilen lassen, „daß Druckarbeiten für das Ministerium für Handel und Gewerbe, soweit sie an Privatfirmen vergeben werden, schon gegenwärtig **nur von tariftreuen Firmen** hergestellt werden, und daß ich Anordnung getroffen habe, daß solche Druckaufträge auch fernerhin **nur Firmen** übertragen werden, **die den Deutschen Buchdruckertarif schriftlich anerkannt haben**." Möge dies Vorgehen bei allen staatlichen und städtischen Behörden Nachahmung finden!

Das Stuttgarter Arbeitersekretariat hat sich dauernd eines so lebhaften Zuspruchs zu erfreuen, daß die Kräfte eines Sekretärs nicht mehr ausreichen, um die Arbeit zu bewältigen. Da die Vereinigten Gewerkschaften, die das Arbeitersekretariat unterhalten, weitere Aufwendungen hierfür zu machen nicht im Stande sind und da die überwiegende Mehrzahl der Auskunft Suchenden nicht Mitglieder der Gewerkschaften sind, wurde beschlossen, **Gebühren** einzuführen. Der §. 10 des revidirten Statuts bestimmt hierüber: „Die Auskunftsertheilung ist für die politisch und gewerkschaftlich organisirten Arbeiter, sowie für die Abonnenten der „Schwäbischen Tagwacht", welche sich durch ihre Mitgliedsbücher oder -Karten, bezw. durch die letzte Abonnementsquittung legitimiren, unentgeltlich. Alle übrigen Personen haben eine Gebühr zu entrichten." Man erhofft von dieser Maßregel entweder einen entsprechenden Rückgang der Zahl der Auskunft Suchenden oder solche Einnahmen, die die Anstellung eines zweiten Beamten ermöglichen. Ferner wurde die Vereinigung des Gewerkschaftssekretariats mit dem Arbeitersekretariat beschlossen. Die Aenderungen treten mit dem 1. Januar 1900 in Kraft. (Arbeitersekretariate bestehen jetzt in Altenburg, Beuthen O.-Schl., Darmstadt, Frankfurt a. M., Halle a. S., Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart, Würzburg. In Ausführung begriffen sind Arbeitersekretariate in Kassel, Görlitz und Altona. In Berlin und Hamburg ist die Errichtung eines Sekretariats vorläufig abgelehnt worden.)

Bewegung der Eisenbahner in England für Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen. In Ausführung eines Beschlusses des großen Eisenbahnerverbandes (Amalgamated Society of Railway Servants), der auf der Jahresversammlung in Liverpool Anfang Oktober d. J. gefaßt worden ist (vgl. „Soziale Praxis" Spalte 11), erläßt der Generalsekretär eine Kundgebung, worin er eine **allgemeine** Bewegung für Verbesserung der Arbeitsverhältnisse anzeigt, da die früheren Einzelbemühungen erfolglos verlaufen seien und nur zur Maßregelung von etwa 100 Eisenbahnern geführt hätten, obwohl diese bei ihrem Vorgehen nur den Anweisungen des Handelsministers gefolgt seien. Verlangt wird vor Allem ein Maximalarbeitstag von 10 resp. 8 Stunden, theilweise Lohnerhöhung, größere Nacht- und Sonntagsruhe. Begründet werden diese Forderungen mit dem Hinweis auf den Aufschwung von Handel und Wandel, von dem alle übrigen Arbeiterklassen Vortheil gehabt hätten, während die Eisenbahner leer ausgegangen seien. Bei den Mitgliedern des Verbandes liegt nun die Entscheidung, ob sie jetzt in die Bewegung eintreten wollen.

Abermals Le Creuzot. Die Arbeiter in den Werken des Herrn Schneider haben aufs Neue die Vermittelung des Ministerpräsidenten nachgesucht, weil dem von beiden Parteien unbedingt angenommenen Schiedsspruche zuwider mehrere Arbeiter, die dem Syndikat angehören, entlassen worden seien.

Arbeiterschutz.

Zum Schutze der Bauhandwerker in Leipzig hat der Stadtrath bestimmt:

Bei allen Hochneubauten, in denen Personen im Innern mit Ausbauarbeiten beschäftigt sind, müssen während der Zeit vom 15. Oktober bis 15. April die Thür- und Fensteröffnungen, mindestens soweit sie der Wetterseite zugekehrt sind, während der Arbeitsthätigkeit wenigstens provisorisch und derart geschlossen gehalten werden, daß das Entstehen von Zugluft ausgeschlossen bleibt.

Für Befolgung dieser Anordnung sind Bauherren und Bauleiter in gleicher Weise verantwortlich. Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 60 ℳ eventuell mit Haft bis zu sechs Tagen bestraft.

Bergpolizei in Preußen. Amtlich wird mitgetheilt, daß nunmehr die Wahrnehmung der Bergpolizei in Preußen ausnahmslos in den Händen der staatlichen Bergrevierbeamten liege, nachdem die Staatsregierung mit dem Grafen v. Tiele-Winckler im Oktober 1898 und mit dem Grafen Henckel v. Donnersmarck im Juni 1899 Verträge abgeschlossen, wonach diese Regalbesitzer für sich und ihre Rechtsnachfolger auf das Recht zur Ausübung der Bergpolizei innerhalb ihrer Berechtsamsgebiete, die beide einen hochentwickelten Bergbau umfassen, zu Gunsten des Staates verzichtet haben.

Ruhetage für städtische Laternen-Anzünder. In den meisten Orten Deutschlands besitzen die Laternen-Anzünder bisher keine eigentlichen Ruhetage, indem sie das ganze Jahr hindurch, Abend für Abend beschäftigt sind. Die organisirten städtischen Laternen-Anzünder von Berlin wurden nun kürzlich bei ihrer vorgesetzten Behörde um die Einführung eines regelmäßigen Ruhetages vorstellig, worauf sie alle 14 Tage einen **freien Abend** bewilligt erhielten. Hiermit waren sie jedoch nicht zufrieden, sondern verlangten einen **Ruhetag von 24 Stunden**, der ihnen jetzt auch zugestanden wurde. Zwar müssen die Laternen des Ruhehabenden von seinen Kollegen mitbesorgt werden, doch dieses nimmt nur wenige Minuten in Anspruch und bedeutet der heutige Zustand einen nicht unerheblichen Fortschritt gegen die früheren Verhältnisse. Auch hat man den Laternen-Anzündern das Tauschrecht in Betreff des Ruhetages bewilligt, d. h. dieselben können untereinander im Ruhetage tauschen, falls sie einmal an einem anderen als ihrem eigentlichen Ruhetage frei haben möchten.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Sozialgesetzgebung und der Aerztestand.

Wir werden gebeten, folgenden „Offenen Brief" an den Herausgeber der „Sozialen Praxis" abzudrucken:

Sehr geehrter Herr Dr.!

Bei Erörterung der ärztlichen Denkschrift zur Krankenkassenfrage in Nr. 52 Ihrer geschätzten Zeitschrift können Sie (Sp. 1381) „gegenüber den in der Petition so nachdrücklich betonten Schädigungen des Aerztestandes durch die Sozialgesetzgebung nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß diese selbe Gesetzgebung den Aerzten auch große Vortheile gebracht hat".

Ich will nicht untersuchen, wie es mit diesen Vortheilen steht; sie werden wahrscheinlich von Ihnen überschätzt. Für diesmal vielmehr will ich Ihnen zugeben, daß sie vorhanden, ja daß sie auch so groß sind, wie Sie sie sich vorstellen. Mögen aber diese Vortheile noch so groß sein — das ist klar: es handelt sich hier um rein materielle Vortheile.

Für diese materiellen Vortheile aber hat man uns Aerzten das höchste geistige Gut genommen, das es für den Bürger eines civilisirten Staates giebt — ein Gut, dessen Werth gerade wir Aerzte um so höher empfinden, als wir unserer Bildung nach zu den höchsten Ständen im Deutschen Reiche gehören: dieses höchste Gut ist die *Unabhängigkeit.*

Für uns Aerzte beruhte diese vor dem Inkrafttreten der gesetzlichen Krankenversicherung darauf, daß jeder Kranke die Freiheit hatte, nach eigenem Belieben seinen Arzt zu suchen. Diese Freiheit existirt heute nur noch für einen geringen Bruchtheil der Bevölkerung des Deutschen Reiches. Bei Weitem der größte Theil — schätzungsweise mindestens drei Viertel — aller ärztlichen Hülfeleistung ist durch das Krankenversicherungsgesetz in den Krankenkassen monopolisirt und wird von den Kassenvorständen an den billigsten oder geschmeidigsten, kaum jemals an den befähigtesten Unternehmer vergeben. Nicht mehr unsere Tüchtigkeit, sondern die Gunst der Kassenvorstände schafft uns Aerzten heute unsere materielle Existenz, und was für Leute manchmal unsere „Chefs" sind, und in welchem sozialen Geiste sie uns gegenüber ihre Macht gebrauchen, das hat ja Barmen und Remscheid zur Genüge gezeigt.

Für die vielen Millionen von Kassenmitgliedern mag die Freiheit der Entscheidung, welchen Arzt sie um seine Hülfe angehen sollen, vielleicht nur untergeordneten Werth haben — wenn er nur billig genug ist —, für uns Aerzte aber bedeutet das völlig schrankenlose und mit kaufmännischer Rücksichtslosigkeit ausgeübte Recht der Krankenkassen, uns nach Belieben die materielle Existenz zu geben oder zu nehmen, den Verlust unserer Unabhängigkeit. Wir Aerzte sind heute „Privatbeamte": die Angestellten der Kassenvorstände; für den weitaus größten Theil von uns stellt die freie Praxis nur eine oft sehr geringfügige Nebenbeschäftigung dar.

Welch' einen sittlichen Schaden der Verlust der Unabhängigkeit für unseren Stand bedeutet, das brauche ich Ihnen, der Sie so lebhaft gegen jeden Angriff auf die Koalitionsfreiheit der Handarbeiter eintreten, nicht zu sagen. Der Blödeste sieht es ja auch: immer mehr droht sich der Stand der Aerzte in eine Sippschaft von Kriechern zu verwandeln, für die nur der Grundsatz gilt: Weß' Brot ich eß', deß' Lied ich sing'; immer mehr allerdings auch entpuppt sich die freie Kunst der Aerzte, in die Hände von Knechten gelegt, als ein sehr gefährliches, äußerst sicher arbeitendes Werkzeug zur Schaffung immer neuer, tiefgehender Unzufriedenheit unter den Versicherten aller sozialen Gesetze.

Mögen Sie, Herr Dr., die Vortheile, die die soziale Gesetzgebung uns Aerzten gebracht hat, noch so hoch schätzen, jenen sittlichen Verlust wiegen sie niemals auf: *nicht vom Brote allein lebt der Mensch!*

Wir Aerzte aber sagen Ihnen: wenn unsere soziale Gesetzgebung nur dadurch existiren kann, daß unser Stand, einer der höchstgebildeten im Deutschen Reiche, ein Stand, der gerade in unserem Zeitalter mehr als je eine Zierde unseres Vaterlandes ist, behufs bequemeren Submissionsverfahrens künstlich in Knechtschaft gepreßt wird, so verfluchen wir diese „soziale" Gesetzgebung. *Soziale Fragen, Herr Dr, giebt es nicht nur für die Arbeiter der Hand!*

Der bessere Theil unseres Standes aber — dessen mögen Sie versichert sein — ist gern bereit, alle Vortheile, die diese Gesetzgebung uns gebracht haben könnte, dahinzugeben, wenn uns dafür die alte Freiheit wiedergegeben würde.

Mit vorzüglicher Hochachtung

M.-Gladbach, 23. Oktober. Dr. *Müller*, prakt. Arzt.

* * *

Wir haben vorstehende Zuschrift unverändert abgedruckt, weil wir ihre Ausführungen als bedeutsames Anzeichen einer durch die Aerztewelt gehenden Strömung betrachten. Daß es soziale Fragen nicht nur für die Arbeiter der Hand giebt, ist uns bisher ebensowenig entgangen, wie die Thatsache, daß nicht bloß die Aerzte, sondern auch die Verwaltungsbeamten, die auf gleich hoher Bildungsstufe wie die Aerzte stehen, um ihrer gesicherten materiellen und einflußreichen und angesehenen sozialen Stellung willen auf einen Theil ihrer Unabhängigkeit verzichten müssen, wer wollte es leugnen! Aber wenn wir unsere Kräfte nicht zersplittern wollen, können wir uns dieser Seite der sozialen Frage — man hört schon häufig den Ausdruck „gebildetes Proletariat" — nicht in ihrem ganzen Umfange widmen. Ueberdies besitzen diese Klassen die erforderliche Bildung, um sich selber zu helfen, und ihnen kann nur geholfen werden, wenn sie sich selber helfen. Die Aerztefrage haben wir nur um ihres engen Zusammenhanges mit der Krankenversicherung willen angeschnitten, wo wir der Billigkeit halber auch die Aerzte selbst zum Wort kommen ließen. Gegenüber der einseitigen Betonung der Schädigung des Aerztestandes durch die Sozialgesetzgebung mußten wir allerdings auf die nicht zu unterschätzenden Vortheile, die diese Gesetzgebung dem Aerztestand gebracht hat, hinweisen. Daß die Vortheile die die soziale Versicherungsgesetzgebung den Aerzten gebracht hat, nicht bloß materieller Natur sind, hat unser Mitarbeiter Herr Stadtrath H. v. Frankenberg in der „Sozialen Praxis" Jahrg. VIII, Nr. 13, Sp. 322 eingehend nachgewiesen. Er schreibt hierüber:

„Nicht minder groß und werthvoll ist der Stoff, den die medizinische Wissenschaft dem Wirken der Entschädigungsstellen zu danken hat. Eine Fülle von eigenartigen, schwierigen und höchst lehrreichen Fällen, die früher, von der Allgemeinheit nicht bemerkt, in der Mansardenstube, in dem weltentrückten Dorfe ihren Verlauf genommen haben würden, gelangen jetzt durch das Eingreifen der Krankenkassen, der Berufsgenossenschaften, der Invalidenversicherungsanstalten in der Regel zeitig genug zur ärztlichen Kenntniß und können durch die Behandlung und Beobachtung in den Krankenhäusern, Genesungsheimen, medikomechanischen Instituten u. s. w. für weitere Kreise nutzbringend werden."

Welche Uebertreibung der Satz: „Bei Weitem der größte Theil — schätzungsweise mindestens drei Viertel — aller ärztlichen Hülfeleistung ist durch das Krankenversicherungsgesetz in den Krankenkassen monopolisirt" enthält, zeigt die Thatsache, daß in sämmtlichen Krankenkassen des Deutschen Reichs einschließlich der Knappschaftskassen im Jahre 1897: 8 863 186 Mitglieder versichert waren (Stat. Jahrbuch für das Deutsche Reich 20. Jahrg. 1899 S. 189). Rechnen wir die Zahl der mit Familie versicherten Mitglieder mit zwei Millionen, was sicher hochgegriffen ist, à 3,5 (die Familie zu 4,5 Köpfen), so erhalten wir weitere 7 Millionen, also rund 16 Millionen Versicherte, also noch nicht einmal ein Drittel, nicht drei Viertel der Einwohner des Deutschen Reichs. — Unserer Meinung nach dürfte eine gedeihliche Lösung der Frage des Verhältnisses der Aerzte zu den Krankenkassen nicht durch einseitige Betonung der Unabhängigkeit der Aerzte — bei einer gesellschaftlichen Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse ist kein Mensch unabhängig — sondern auf dem Mittelweg zu suchen sein. Es können mit der besten Institution Mißbräuche getrieben werden, aber man darf nicht die Institution an sich dafür verantwortlich machen. Wir möchten den Verfasser des „offenen Briefes" noch auf die Anstellung der Aerzte in einigen Kantonen der Schweiz als Staatsbeamte mit der Verpflichtung hinweisen, jeden Einwohner des Kantons unentgeltlich zu behandeln. Die Einrichtung hat sich durchaus bewährt. Ob bei Einführung einer solchen Einrichtung in Deutschland so viele Aerzte ihr Auskommen finden könnten, wie unter dem vielgeschmähten Krankenversicherungsgesetz, ist allerdings eine andere Frage. Die Redaktion.

Die landwirthschaftliche Unfallversicherungsgesetzgebung bildete den Berathungsgegenstand einer am 15. und 16. d. Mts. in Cassel tagenden Konferenz der deutschen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften, die im Hinblick auf die Novelle zu den Unfallversicherungsgesetzen einberufen worden war. An den Verhandlungen betheiligten sich sämmtliche Berufsgenossenschaften, und es wurde nach eingehender Berathung beschlossen,

„daß die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften des Deutschen Reiches es für dringend nothwendig erachten, auf eine Herabminderung der Lasten hinzuwirken, welche den landwirthschaftlichen Betriebsunternehmern aus der Unfallversicherung der Versicherten erwachsen. Eine Betheiligung des Reichs und der versicherten Arbeiter bei der Aufbringung der Beiträge sei, auch im Interesse einer auf diese Weise anzubahnenden Verschmelzung der Arbeiterversicherungsgesetze als grundsätzlich ausgeschlossen nicht zu erachten."

Die Konferenz zog jedoch aus ihrem Vorschlag den folgerichtigen Schluß, daß den Arbeitern für den Fall ihrer Heranziehung zu den Unfallasten auch entsprechend höhere Rechte bei der Mitwirkung an der Verwaltung der berufsgenossenschaftlichen Vermögensbestände und Einkünfte sowie bei der Rentenfestsetzung zuzubilligen seien. Bezüglich der Kinderbeschäftigung beschloß die Kommission dahin vorstellig zu werden, daß Kinder vor dem vollendeten siebenten Lebensjahr nicht als „Arbeiter" im Sinne der Unfallversicherungsgesetze angesehen und ihnen im Falle eines Unfalles Renten erst von der Schulentlassung ab gewährt werden sollen. Ferner wurde ein früherer, den Wegfall aller kleinen Renten unter 20 % bezweckender Beschluß wiederholt. Die weiteren Anträge der Konferenz endlich beziehen sich u. A. auf die Krankenversicherung der ländlichen Arbeiter, auf eine Vereinfachung und Beschleunigung des schiedsgerichtlichen Verfahrens, auf die Möglich-

keit, auch die Arbeiter zur Befolgung von Unfallverhütungsvorschriften durch Geldstrafen anzuhalten, auf den Wegfall der Haftpflicht der Betriebsunternehmer für die durch Fahrlässigkeit hervorgerufenen Unfälle und noch eine Reihe anderer Punkte.

Eine Lücke im englischen Haftpflichtgesetz hat ein jüngst verhandelter Fall aufgedeckt: Der Monteur Belsey hatte für seine Firma S. & Co. in London einen hydraulischen Krahn in der Essigfabrik Slee, Slee and Co. aufgestellt und sich dabei einen Finger so verletzt, daß er steif blieb. Er wurde bei einer Entschädigungsklage gegen seine Firma abgewiesen, weil nach dem Wortlaut des Gesetzes der Arbeitgeber nur für die Unfälle haftbar ist, die „on, in, or about a factory" geschehen, deren Inhaber er ist. Der Richter erklärte, daß man bei der Verwickeltheit der Materie nicht nach Billigkeit oder Analogie urtheilen könne, sondern nur nach dem strengen Wortlaut des Gesetzes. Dieser macht aber auch nach früheren Erkenntnissen zur Voraussetzung der Haftpflicht des Unternehmers, daß der Unfall sich bei einer Beschäftigung auf, in oder mindestens in der nächsten Umgebung des Werkes ereignet. Bei dieser Lage der Gesetzgebung können sich in England die Unternehmer für die Arbeiter, die sie bei der Errichtung irgendwelcher Anlagen außerhalb der Fabrik verwenden, also für die meisten Montirungsarbeiten, ihrer Haftpflicht kurzer Hand entziehen. Eine Novelle zu diesem Gesetz, die nicht lange auf sich warten lassen wird, dürfte daher vermuthlich statt des Ortes des Unfalles den Auftrag zu der Arbeit als das für die Haftpflicht entscheidende Moment bezeichnen.

Projekt einer Invaliditäts- und Altersversicherung in Norwegen. Nach sehr langen Vorarbeiten, die bis in das Jahr 1885 zurückreichen, erstattet eine königliche Kommission nun ihren Bericht über den Plan einer Versicherung für Alter und Invalidität. Wie indeß nach der „Frankfurter Zeitung" verlautet, hat sich die Kommission nicht einigen können, sondern es haben sich in der Hauptsache zwei entgegengesetzte Ansichten geltend gemacht und jede der beiden Parteien wird ihre besonderen Vorschläge machen. Die Mehrheit schlägt die Zwangsversicherung aller Personen über 16 Jahre vor. Die Pensionsberechtigung soll in jedem Fall bei eintretender Invalidität beginnen und wenn letztere nur eine theilweise ist, soll die Pension nach dem Maße des Bedürfnisses berechnet werden. Die Ursache der Invalidität kann beliebig sein, wie Krankheit (von mindestens halbjähriger Dauer) oder Unglücksfall (sofern hier nicht die Unfallversicherung einzutreten hat). Die Kosten der Versicherung sollen aus Beiträgen der Versicherten gedeckt werden. Ehefrauen sollen nur die Hälfte der Prämien zahlen. Sämmtliche Versicherte werden in verschiedene Einkommenklassen getheilt, nach welchen sowohl die Höhe der Beiträge wie die der Pensionen berechnet werden. Bei Einkommen, welche den Betrag von 3000 Kronen übersteigen, soll der überschießende Betrag nicht mitberücksichtigt werden. Die Minorität schlägt nur eine sehr begrenzte Versicherung vor, welche ungefähr die gleichen Bevölkerungsklassen umfassen soll, die Gegenstand der Unfallversicherung sind, nämlich Arbeiter und Angestellte in Fabriken oder fabrikmäßig betriebenen Handwerken, Bergwerken, Baugewerben, Pack- und Lagerhäusern, Hafenbetrieben u. s. w.

Wohnungswesen.

Die Wohnungsenquete der Stadt Bern.

Von den verschiedensten Seiten aus sucht man gegenwärtig der Arbeiterwohnungsfrage beizukommen. Private, Vereine und Kommunen haben diesem wichtigen Zweige der sozialen Frage in letzter Zeit in erhöhtem Maße ihr Interesse entgegengebracht. Die von Professor Dr. Karl Bücher geleitete und bearbeitete Wohnungsenquete der Stadt Basel, ein Muster an Gründlichkeit der statistischen Erhebung und Bearbeitung des gewonnenen Materials, hat einer Reihe von Erhebungen in der Schweiz als Vorbild gedient. Daß man sich überall bestrebt hat, das bewährte Basler Muster zu erreichen, ist um so anerkennenswerther, als schon hier trotz verhältnißmäßig ganz besonders niedriger Erhebungskosten, die Kosten der Aufbereitung des gewonnenen statistischen Rohmaterials recht beträchtlich waren. Aehnliche Erhebungen wurden unternommen in Lausanne, Bern, Winterthur, Aarau, Zürich, Luzern, St. Gallen u. s. w. und es kostete z. B. die Luzerner Enquete 18 551 Frcs. (mehr als das Dreifache des ursprünglich bewilligten Kredits), die Berner 45 804 Frcs. und die noch nicht abgeschlossene Züricher Enquete jetzt schon 45 000 Frcs. Auch in den übrigen Städten sind die ursprünglichen Kostenvoranschläge ganz erheblich überschritten worden.

Was die Stadt Bern betrifft, so sind rund 46 000 Frcs. bei einer Einwohnerzahl von 52 492 Seelen, 47 884 Wohnräumen, 11 220 Wohnungen und 3551 Häusern eine ganz respektable Summe. Die Enquete hat hier also für jeden Wohnraum durchschnittlich etwas weniger als 1 Fr. gekostet. Die Erhebungsarbeiten erforderten allerdings, ähnlich wie in Basel, bloß rund 6000 Frcs. Dagegen kostete die gründliche, mustergültige statistische Aufbereitung des gewonnenen statistischen Rohmaterials die beträchtliche Summe von 40 000 Frcs.

Wir geben hier kurz zusammenfassend die Hauptergebnisse der Enquete, ohne natürlich bei der außerordentlichen Reichhaltigkeit des vorliegenden Materials auf Vollständigkeit irgendwie Anspruch machen zu wollen. Von 3511 bewohnten Häusern in Bern wurden 3391 in der Enquete untersucht; leer standen nur 29. Die untersuchten Häuser wiesen durchschnittlich $3_{,2}$ Wohnungen, $13_{,7}$ Wohnräume und $15_{,2}$ Bewohner auf. Bei 570 Häusern oder $19_{,1}$% liegt der Abort außerhalb des Hauses, 1170 Häuser oder $34_{,5}$% haben keinen Anschluß an die Wasserleitung und 637 oder $20_{,2}$% wurden als „schlecht" qualifizirt, wobei wohl zu beachten ist, daß die mit der Erhebung betrauten Personen, die überwiegend dem Arbeiterstande angehörten, erst bei einem höheren Grade der Verwahrlosung einem Hause das Prädikat „schlecht" zuertheilten. Daß es in dieser Beziehung in neuerer Zeit so viel besser geworden sei, ist eine der vielen gegenwärtig so weitverbreiteten Selbsttäuschungen, mit der eine Vergleichung der baulichen Zustände mit dem Alter der Häuser gründlich aufgeräumt hat. Noch im Jahre 1894 wurde ein Haus gebaut, in welchem 11 Haushaltungen auf einen einzigen Abort angewiesen sind.

In Bern kamen durchschnittlich auf eine Wohnung $3_{,28}$ Zimmer, in Basel $3_{,24}$ (die Zahl ist zu niedrig, da die Einfamilienhäuser von der Erhebung ausgeschlossen waren), in Luzern $4_{,42}$, in Berlin (1890) $2_{,14}$, Breslau $2_{,07}$, Dresden $3_{,21}$, Leipzig $3_{,54}$, Frankfurt a/M. $4_{,52}$, Hamburg $3_{,45}$, München (1885) $2_{,44}$, Magdeburg $2_{,83}$, Altona (1890) $2_{,76}$, Köln $3_{,16}$, Hannover $3_{,95}$, Halle a/S. $2_{,95}$, Lübeck $3_{,29}$ und Kiel $2_{,97}$.

Nach sozialen Gruppen vertheilen sich die Wohnungen in Bern der Zahl ihrer Zimmer entsprechend folgendermaßen: Von der oberen Schicht bewohnen 118 oder $6_{,1}$% Haushaltungen 1 Zimmer mit Küche, 50 oder $2_{,6}$% ein solches ohne Küche, 246 oder $12_{,8}$% 2 Zimmer mit und 11 oder $0_{,6}$% 2 Zimmer ohne Küche, 289 oder 15% 3 Zimmer mit und 14 oder $0_{,8}$% 3 Zimmer ohne Küche. Eine Wohnung von 4 Zimmer haben 306 oder $15_{,9}$%, fünf Zimmer bewohnen 259 oder $13_{,5}$%, sechs 207 oder $10_{,8}$%, sieben 148 oder $7_{,7}$%, acht 92 oder $4_{,8}$%, neun und mehr 177 Haushaltungen oder 9%. Von der mittleren Schicht haben 274 Haushaltungen oder $8_{,6}$% 1 Zimmer mit und 86 oder $2_{,6}$% ohne Küche, 566 oder $17_{,7}$% 2 Zimmer mit und 41 oder $1_{,2}$% ohne Küche, 594 oder $18_{,5}$% 3 Zimmer mit und 16 oder $0_{,5}$% ohne Küche, 491 oder $15_{,3}$% 4, 372 oder $11_{,6}$% 5, 280 oder $8_{,7}$% 6, 179 oder $5_{,6}$% 7, 118 oder $3_{,7}$% 8 und 187 oder 6% 9 Zimmer und mehr. Von der unteren Schicht endlich bewohnen 1108 oder $25_{,9}$% 1 Zimmer mit und 228 oder $4_{,2}$% ohne Küche, 1909 oder $35_{,1}$% 2 Zimmer mit und 40 oder $0_{,8}$% ohne Küche, 1054 oder $19_{,4}$% 3 Zimmer mit und 4 oder $0_{,1}$% ohne Küche, 473 oder $8_{,7}$% vier, 176 oder $3_{,2}$% fünf, 80 oder $1_{,5}$% sechs, 31 oder 0,6% sieben, 12 oder $0_{,2}$% acht und 17 oder $0_{,3}$% neun und mehr Zimmer. Im Allgemeinen enthalten die Wohnungen, wo der Haushaltungsvorstand der oberen sozialen Schicht angehört, $4_{,7}$ Zimmer und $5_{,7}$ Wohnräume; diejenigen, deren Haushaltungsvorstand der mittleren sozialen Schicht angehört, $4_{,1}$ Zimmer und $5_{,1}$ Wohnräume und diejenigen, deren Haushaltungsvorstand der unteren sozialen Schicht angehört, $2_{,3}$ Zimmer und $3_{,2}$ Wohnräume. Von je 100 Wohnungen überhaupt sind $18_{,2}$ von der oberen, $30_{,3}$ von der mittleren und $51_{,5}$ von der unteren sozialen Schicht besetzt.

Nach dem Kubikinhalt (mit Einschluß der Küchen) sind die Eigenthümerwohnungen um etwas mehr als das Doppelte so groß als die Miethwohnungen. Der durchschnittliche Kubikraum der Wohnungen der mittleren sozialen Schicht ist genau noch einmal so groß als derjenige der Wohnungen der unteren sozialen Schicht. Und die Wohnungen der oberen sozialen Schicht sind etwa um ein Viertel größer als diejenigen der mittleren und beinahe ums Dreifache größer als diejenigen der unteren sozialen Schicht. Die kleinsten Wohnungen nach dem Kubikinhalt (mit Ausschluß der Küchen) haben die Bauarbeiter im Klein- und Großgewerbe mit 63 cbm, die größten die Bierbrauer mit 484 cbm und die Großhändler, Banquiers und dergl. mit 369 cbm, worauf die Baumeister und Architekten mit 316 und andere Großgewerbemeister mit 315 cbm folgen.

Ueber die Verhältnisse von 10 625 „normal" bewohnten Wohnungen (ohne Anstalten, Gasthöfe 2c.), in denen 49 786 Per-

sonen oder 4,7 Haushaltungsmitglieder pro Wohnung wohnen, werden folgende Ausstellungen gemacht: keine Küche haben 513 oder 5,1 % der Wohnungen, mangelhafte Küchenverhältnisse 2935 oder 29,8 % der Wohnungen mit Küchen, gemeinschaftliche Aborte 3673 oder 34,6 %, mangelhafte Abortsverhältnisse 7309 oder 75,4 %, keine Dependenzen 442 oder 4,2 %, keinen Anschluß an die Wasserleitung 4423 oder 41,6 %, keinen Ablauf des Küchenschüttsteins 1830 oder 18,2 %, mangelhafte Treppen 1325 oder 14,1 %, endlich wurden 1205 Wohnungen oder 13,1 % der Wohnungen mit Treppen gezählt, aus denen sich die Bewohner bei Feuerausbruch nicht leicht retten können.

Die Zimmer messen an lichter Höhe durchschnittlich 2,65 m und an Bodenfläche 17 qm. 5153 oder 14,8 % aller Zimmer sind nicht heizbar; 1329 oder 3,8 % haben schlechte Beleuchtung, 298 oder 0,9 % sind nicht ventilirbar und 2739 oder 7,9 % sind feucht und baulich unbefriedigend. Im Stalden-Mattequartier, dem Arbeiterquartier par excellence, dessen Wohnungen zu 70,8 % von Haushaltungen der unteren sozialen Schicht besetzt sind, kommen auf eine Wohnung nur 1,8 Zimmer und auf jedes Zimmer 2,2 Bewohner und auf jeden von diesen nur 18 cbm Luftraum. Auch die übrigen Verhältnisse sind durchweg sehr ungünstig, wie hier z. B. 96 % der Haushaltungen auf mangelhafte Aborte angewiesen sind und 74 % keinen Anschluß an die Wasserleitung haben. Der Miethspreis beträgt in diesem Quartier durchschnittlich 238 Frcs. für eine Wohnung, 148 Frcs. für ein Zimmer und 3,81 Frcs. für einen Kubikmeter Luftraum (exkl. Küche). Der durchschnittliche Miethspreis pro Kubikmeter Luftraum (exkl. Küche) beträgt überhaupt für die oberste soziale Schicht (Großhändler, Banquiers und dergl.) 3,94 Frcs., für die unterste 4,25 Frcs., pro Zimmer stellt er sich für erstere auf 209, für letztere auf 150 Frcs. Mit ganz unbedeutenden Ausnahmen sind die Wohnungsverhältnisse in jeder Hinsicht umso schlechter, einer je niederen sozialen Gruppe der Haushaltungsvorstand angehört.

Die erste Voraussetzung der raschen Heilung einer Krankheit ist eine richtige Diagnose. In dieser Hinsicht hat die Berner große Enquete das geleistet, was man überhaupt billiger Weise verlangen kann. Mögen nun auch die Konsequenzen aus der Thatsachenfeststellung gezogen werden und möge sich der Wunsch des Leiters der Enquete, die so vielfach bekämpft wurde, erfüllen, daß wenigstens von Zeit zu Zeit bescheidene Feststellungen über die wichtigsten Punkte vorgenommen werden.

Berlin. Cl. Heiß.

Zur Arbeiterwohnungsfrage. In einem Artikel: „Zur Wohnungsfrage" in der „Neuen Zeit" schildert C. Hugo die Fürsorge englischer Gemeindeverwaltungen für Arbeiterwohnungen und stellt den billigen Wohnungspreisen und der Rentabilität des Aufwandes in englischen Städten die Versuche gegenüber, die man in Deutschland in dieser Richtung gemacht hat. Er wählt als deutsches Beispiel Freiburg im Breisgau, wo die Gemeinde eine Zubuße leisten muß, wenn sie Bauplatz-Baukosten und Straßenanlage-Aufwand verzinsen und die Gebäude unterhalten will, während in England ein Ueberschuß oder eine höhere als sonst übliche Verzinsung erzielt wird. Man kann mithin daraus den Schluß ziehen, den auch Wörishoffer in den badischen Fabrikinspektions-Jahresberichten wiederholt und speziell wieder in dem Bericht für 1898 gezogen hat, daß die Gemeinden zu theuer bauen. Gegenüber den Bauten in Freiburg auf städtische Rechnung und den Bauten in Heidelberg für städtische Arbeiter aus Sparkassenmitteln empfiehlt Wörishoffer die billigeren und doch zweckmäßigen und guten Systeme, die zuerst der Industrielle C ten Brink in Arlen ausgeführt und die von den Firmen Herosé in Konstanz, Hüsoy & Künzli in Murg und Fischer in Singen nachgeahmt wurden. Die Wohnungen in Freiburg stellten sich auf 4700 M. und die jetzt im Bau begriffenen werden sich auf 6000 M. stellen; die Heidelberger Wohnungen kommen auch auf 4000 bis 4500 M. zu stehen und bieten dabei weniger Räume und weniger Nebenräume als die ten Brinkschen und oben bezeichneten anderen Arbeiterwohnungen, die zwischen 2600 und 3200 M. Aufwand verursachten.

Man wende nun hier nicht etwa die Höhe des Aufwandes für Bauplätze ein, denn die genannten Städte haben entweder keine theueren Plätze verwendet oder brauchten keine solchen zu verwenden. Die Art und Weise lediglich, wie man baute, ist Ursache der hohen Preise, und es kommt in Betracht, daß die Kommunen überhaupt theuerer bauen als Privatunternehmer oder auch als der Staat. Die Gemeindebauten werden zwar auch vielfach durch Submission vergeben, aber man geht entweder mit einer großen Sorgfalt zu Werke, um keine Klage der Handwerker wegen Preisdruck zu hören, oder man drückt ein Auge zu, wenn der Preis niedrig ist und nimmt geringe Leistungen für voll an. Die Zusammensetzung der Gemeindekollegien ist es nicht allein, sondern es wirken verschiedene Umstände zusammen, daß man die Gemeinde von Seiten der Lieferanten und Handwerker als eine melkende Kuh betrachtet, der man entweder hohe Preise abnehmen kann oder minderwerthe Leistung anbieten darf, ohne so abgewiesen zu werden, wie das bei Staats- oder Privatbauten zahlungsfähiger Bauherren der Fall wäre. Uebrigens ist es nicht nur bei Bauten, sondern auch bei anderen Lieferungen und Leistungen für die Gemeinde sehr oft zu beobachten, daß selbst bei scheinbar gedrückten Submissionspreisen die Lieferanten ihr Schäfchen scheeren und sich trotz der Klagen über niedrige Preise und gegenseitige Preisdrückerei immer wieder um Gemeindelieferungen bewerben.

Wollen und sollen die Gemeinden Arbeiterwohnungen bauen, dann müssen sie dafür Sorge tragen, daß vor Allem die Mißstände beseitigt werden, durch welche sie so erheblich theuerer bauen als Privatunternehmer und speziell Großindustrielle, die für ihre Arbeiter Wohnungen erstellen. Bauen die Gemeinden aber billig, zweckmäßig und gut, dann ist es ohne Nachtheil für den Steuerzahler und also auch sicher ohne dessen Widerspruch möglich, daß die Gemeinden bei uns ebenso oder noch mehr Arbeiterwohnungen herstellen wie in England. Die Gemeinden sind vielfach im Besitz geeigneten Baugrundes und könnten sofort Abhülfe der Wohnungsnoth einleiten, während Genossenschaften und Gesellschaften, die erst errichtet werden, alle Bauplätze in Spekulanten- oder Gemeindebesitz vorfinden und aus Mangel an Baugrund nur langsam vorgehen können. An den Gemeindeverwaltungen und deren Einkehr wird es liegen, ob wir bald bessere Wohnungszustände erreichen.

Heidelberg. M. May.

Bau von Arbeiterwohnungen in Westfalen. Nach dem vorläufigen Bericht über die Geschäftsergebnisse der Invalidenversicherungsanstalt Westfalen für 1898 sind von dieser Anstalt bisher zum Bau von Arbeiterwohnungen folgende Darlehen bewilligt worden: von der Landesbank der Provinz Westfalen aus den ihr seitens der Anstalt überwiesenen Beträgen der Iserlohner gemeinnützigen Baugesellschaft 52 980 M. zu 3⅞ %, der Langendreer Baugenossenschaft 31 600 M. und der Paderborner gemeinnützigen Baugesellschaft 45 390 M. zu 3¾ %; zusammen 129 970 M. Von der Anstalt wurden dann nach diesen ersten Anfängen 2 000 000 M. zur Verfügung gestellt, davon sind 556 220 M. durch Vermittelung der Landesbank zu 3⅜ % und 680 975 M. von der Anstalt selbst zu 3¼ % hergeliehen worden, und zwar dem Bau- und Sparverein Herford 60 460 M., dem Bauverein Gronau 73 510 M., dem Spar- und Bauverein Castrop 8700 M., der Langendreer Baugenossenschaft 14 750 M., dem Bauverein Hombruch-Barop 32 000 M., den Spar- und Bauvereinen zu Dortmund 172 800 M., zu Witten 69 000 M., zu Horst-Emscher 25 000 M. und dem Arbeiterinnen-Hospiz Bocholt 100 000 M. Von der Anstalt haben direkt erhalten die Städte Burgsteinfurt und Gütersloh 40 600 bezw. 80 000 M.; die Gemeinde Wibblingwerde 25 000 M.; der Bauverein Gronau unter Gemeindebürgschaft 50 000 M.; die Gemeinde Sellen 4000 M.; drei Arbeitern zu Ahaus unter Bürgschaft der Gemeinde 4400 bezw. 3975 und 4000 M.; die Stadt Borken 9000 M.; die Diakonissenanstalt Sarepta 200 000 M.; die Spar- und Bauvereine zu Volmarstein 60 000 M., zu Unna 50 000 M., zu Schwerte 50 000 M. und zu Schalke 100 000 M. Weitere Darlehnsanträge liegen vor von den Diakonissenanstalten Nazareth und Sarepta in Höhe von 385 000 M., von der gemeinnützigen Genossenschaft zu Schwelm 25 000 M., von der Stadt Gütersloh 108 000 M. und vom Spar- und Bauverein Unna 100 000 M. — Zur Erbauung einer Volksheilstätte für Lungenleidende hat der Kreis Altena ein Darlehen von 400 000 M. zu 3¼ % erhalten.

Erziehung und Bildung.

Bücherhallen-Bewegung in Deutschland. Ueber die Mittel zur Förderung der Bücherhallen-Bewegung verhandelten auf dem Philologen- und Schulmännertage zu Bremen die bibliothekarische und die pädagogische Sektion am 28. September in gemeinschaftlicher Sitzung. Der Referent, Bibliothekar Dr. C. Nörrenberg-Kiel, führte etwa Folgendes aus: Neben den wissenschaftlichen, gelehrten Bibliotheken braucht Deutschland, vorab in den Städten, nicht sogenannte „Volks"bibliotheken für die unteren Stände, wie man sie bisher meist hatte, sondern nach dem Vorbild der englisch-amerikanischen Public Libraries Allgemeine Bildungs-Bibliotheken für alle Stände. Referent nennt sie Bücherhallen. Das Wort ist bereits an manchen Orten in Anwendung und kürzer als etwa „höhere Volksbibliothek mit Lesehalle". Die Bücherhallen sollen universelle Bildungsanstalten sein, bequem und den ganzen Tag benutzbar, mit Leseräumen für Bücher, Zeitschriften und Zeitungen und von Fachleuten im Hauptamte verwaltet. Mittel für die Förderung sind: Ein Musterkatalog auf Grundlage der Bibliotheks-

kataloge von Charlottenburg, Berlin I und Jena, da die bisherigen Musterkataloge zu wenig Literatur der höheren Gattung enthalten; ein gedruckter Leitfaden der Bibliotheksverwaltung; praktische Lehrkurse für Bibliotheksverwalter. Ferner Interessirung des lesenden Publikums; Interessirung der Förderer: Bildungsfreunde, gemeinnützigen Vereine und Anstalten, sowie der Behörden; die Kommunen sind die zunächst zur Unterhaltung von Bücherhallen verpflichteten; die Kommunalverbände (Provinzen, Kreise) sollen durch Landes-, Kreis- und Dorfbibliotheken für das ganze platte Land sorgen, der Staat Hülfe leisten durch Zuschüsse an die Kommunen und durch Zuweisung von amtlichen Veröffentlichungen, auch durch Einrichtung der erwähnten Lehrkurse. Die Propaganda für Bücherhallen soll organisirt werden durch die Presse, durch das demnächst erscheinende Fachorgan: „Blätter für Volksbibliotheken und Lesehallen" sowie durch Vorträge. Endlich empfahl der Referent den Zusammenschluß der Bibliothekare zu einem Verein, um mit mehr Nachdruck auftreten und einwirken zu können. — In der Debatte wies Geheimrath Dziatzko-Göttingen auf die englische und amerikanische Gesetzgebung hin, welche bereits seit fast 50 Jahren die Einrichtung von Public Libraries durch die Kommunen gefördert habe, und empfahl ein Gesetz, welches den Staat verpflichte, bestimmte Zuschüsse an solche Gemeinden zu leisten, die ein Bestimmtes aus eigenen Mitteln verwenden. — Der Referent betonte, daß die Städte in England und Amerika erst der gesetzlichen Erlaubniß bedurften, um Steuern für Public Libraries zu verwenden, in Deutschland dagegen nicht, wie ja auch bereits viele Städte kommunale Bücherhallen eingerichtet haben. Referent wünschte Zuschüsse des Staates, durch die umgekehrt die Kommunen zu bestimmten Leistungen verpflichtet werden.

Ministerielle Anweisung über Grundformen für Volksbibliotheken in Preußen. Für die Errichtung von Volksbibliotheken, soweit diese auf behördliche und staatliche Unterstützung rechnen (vgl. Sp. 46), hat der Kultusminister in seinem Erlaß u. A. folgende allgemeine Grundformen aufgestellt:

„Die bisherige Entwickelung hat in der Erwägung, daß die Volksbibliotheken, wie sie für alle Glieder der Nation bestimmt sind, so in keinem Falle dazu beitragen dürfen, die Gegensätze, welche insbesondere auf religiösem Gebiete und in politischer Hinsicht thatsächlich bestehen, zu verschärfen, dahin geführt, Bücher, die in konfessioneller oder politischer Beziehung einen bestimmten Standpunkt einseitig und in einer die Vertreter abweichender Anschauungen verletzenden Weise zum Ausdruck bringen, von der Aufnahme in die Volksbibliotheken auszuschließen. Sodann wird auch, neben den Schriften naturkundlichen, geographischen oder technisch-praktischen Inhalts den geschichtlichen Erzählungen eine hervorragende Berücksichtigung zu wünschen sein, weil dieselben für die Kräftigung und Vertiefung vaterländischer Gesinnung, durch die Entwickelung des geschichtlichen Verständnisses Bedeutung gewinnen können. Bei der Auswahl der Bücher ist ferner auch die Lokalgeschichte, Schilderung der heimathlichen Natur, der heimischen Zustände und Einrichtungen zu berücksichtigen."

Läßt sich gegen eine Censur in dieser Form nicht allzu viel einwenden, so scheint doch die Anwendung, die diesen Grundsätzen auf die öffentlichen Volks-Lesehallen gegeben wird, geeignet, vielerorts den Werth dieser Einrichtung herabzusetzen. Der Kultusminister erklärt nämlich, daß er die Ausstattung des Lesezimmers mit politischen Zeitungen nicht für vereinbar hält mit der grundlegenden Bestimmung, politische und konfessionelle Sonderinteressen von solchen gemeinnützigen Einrichtungen fern zu halten.

Errichtung einer öffentlichen Bibliothek und Lesehalle in Berlin aus Privatmitteln. Herr Hugo Heimann aus Berlin hat aus eigenen Mitteln eine öffentliche Bibliothek und Lesehalle in einem Gartenhaus im Herzen Berlins errichtet. Die Lesehalle ist an Wochentagen von 5½ bis 10 Uhr Abends, an Sonn- und Festtagen von 9 bis 1 und 3 bis 6 Uhr unentgeltlich geöffnet. Auch die Bibliothek ist unentgeltlich zu benutzen; die Bücherei, die zur Zeit nur belletristische Werke, Werke über Kunst und Kunstgeschichte, sowie über Staats- und Rechtswissenschaften enthält, soll durch besondere Abtheilungen über Geschichte, Geographie, Naturgeschichte u. s. w. baldigst ergänzt werden.

Obligatorische Fortbildungsschule für Magdeburg. Die Unterhandlungen der Stadt Magdeburg mit der Regierung über die obligatorische Fortbildungsschule haben zu einem Antrage des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung geführt, die gewerbliche obligatorische Fortbildungsschule für Magdeburg mit dem April 1900 zu eröffnen und die vom Staate nicht gedeckte Hälfte der Kosten nebst Heizung, Beleuchtung und Stellung der Lokale auf die Stadt zu übernehmen. Dem Ressortminister bleibt die Bestätigung des Leiters, der hauptamtlich anzunehmenden Lehrer, des alljährlich aufzustellenden Anstaltsetats, sowie der Lehr- und Stundenpläne vorbehalten.

Volksthümliche Universitätskurse für die Provinzen in Oesterreich. Dank einer Subvention des niederösterreichischen Landtages für die Wiener volksthümlichen Universitätskurse hat der Ausschuß ihre Ausdehnung auf die größeren Orte der Provinz in Aussicht genommen. Eine Reihe dieser Gemeinden haben ihre Bereitwilligkeit an der Einrichtung mitzuwirken, erklärt und zum Theil auch eine Beihilfe in Aussicht gestellt. Der Eintrittspreis für den Kursus von 6 Vorträgen an Sonn- oder Feiertags-Nachmittagen beträgt eine Krone. Korporationen, welche mindestens 50 Karten im Voraus bestellen, erhalten 50% Ermäßigung.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Die Berliner Weißgerber vor dem Einigungsamt des Gewerbegerichts Berlin.

Die Glacé- und Weißleder-Industriellen und die Lohnkommission der Lederarbeiter Berlins also Arbeitgeber und Arbeiter faßten am 21. Oktober cr. in einer gemeinschaftlichen Sitzung den einstimmigen Beschluß über die Forderungen, mit denen die Arbeiter am 17. Oktober cr. an die Unternehmer herangetreten waren, vor dem Einigungsamt des hiesigen Gewerbegerichts zu verhandeln. Es ist das erste Mal seit Bestehen des Berliner Gewerbegerichts, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer einmüthig sich dahin verständigten, das Einigungsamt vor Ausbruch des Streiks anzurufen und bis zu seiner Entscheidung die Arbeit in gewohnter Weise fortzusetzen — ein Vorgang, welcher für Unternehmer und Arbeiter anderer Branchen beispielgebend ist.

Der Antrag auf Anberaumung eines Verhandlungstermins wurde für beide Parteien von den Arbeitgebern gestellt. Die Sitzung des Einigungsamts fand am 26. Oktober statt. Die Forderungen der Arbeiter waren folgende:

1. Verkürzung der Arbeitszeit von 10 auf 9 Stunden täglich. 2. Wochenlohn von 27 *M* (bisher 24 *M*) für die in der nassen Werkstatt am sogenannten Baum beschäftigten Arbeiter. 3. Stücklohnzuschlag von ungefähr 15% für die in der Weiß- und Farblederzurichterei thätigen Arbeiter. Die Regulirung der Zurichtpreise in den einzelnen Fabriken soll je nach den jetzt bestehenden Tarifen dem angegebenen Prozentsatze entsprechend vollzogen werden.

Es wurde von den Arbeitern ausgeführt, daß die Gerber seit Mai 1889 keine Lohnaufbesserung erfahren hätten, obgleich seitdem eine wesentliche Vertheuerung der Miethen und der Lebensmittel eingetreten sei. Da augenblicklich die Geschäftslage eine gute genannt werden müsse, so sei es billig, an die Aufbesserung der Verhältnisse der Gerbereiarbeiter zu denken.

Die Erhöhung der Löhne werde außerdem durch die schwere Arbeit gerechtfertigt. Bei den Zurichtern käme noch hinzu, daß diese bei der großen Hitze in den Arbeitsräumen fast nackt arbeiten und, sobald sie sich in einen kälteren Raum begeben müßten, leicht der Erkältung ausgesetzt seien. Die Sterblichkeit der Gerber sei eine ziemlich hohe. Seit etwa 15 Jahren sei fast kein Gerber anders als an der Schwindsucht gestorben. Die Leute seien gewöhnlich nicht älter als 30 Jahre gewesen. Die Forderung ferner des neunstündigen Arbeitstages sei eine durchaus zeitgemäße. In verschiedenen Gewerbszweigen habe man bereits die neunstündige Arbeitszeit, trotzdem sie dort nicht so zwingend erforderlich sei. Denn die Arbeiter anderer Branchen könnten sich hin und wieder mal ausruhen. Dies sei den Lederarbeitern der drängenden Arbeit wegen versagt. Endlich bemerkten die Arbeiter: Die Arbeitgeber seien der Auffassung, daß bei Beendigung des Färbereiausstandes im Mai 1899 sie von der damals als Vertretung der Arbeiter fungirenden Lohnkommission die Zusage empfangen hätten, daß neue Lohnansprüche von irgend einer Gruppe ihrer Arbeitnehmer vor April 1900 nicht gestellt werden würden. Es sei dies nicht richtig. Eine bindende Erklärung sei nicht abgegeben worden, man habe vielmehr nur die Hoffnung ausgesprochen, daß der Friede vor dem 1. April 1900 nicht gestört werden möge.

Die Arbeitgeber erwidern hierauf, daß sie jene Erklärung als eine bindende aufgefaßt hätten. Dennoch wollten sie unabhängig hiervon bezüglich der neuen Forderungen ihrer Arbeiter mit diesen in Verhandlung treten. Der Beruf der Gerber sei nicht in dem Maße schwer, wie dies geschildert worden. Die Statistik über die Sterblichkeit der Arbeiter weise hinsichtlich der Gerber nichts Nachtheiliges nach. Andere Gewerbe, wie z. B. das der Buchdrucker oder das der Tabakarbeiter seien viel ungesunder. Von jeher ständen die Gerber sogar in dem Ruf, daß ihre Thätigkeit ihren Körper gesund erhalte. Die Arbeitgeber stützen sich dafür auf das „Gutachten" des Todtengräbers in Shakespeare's „Hamlet". Auf die Frage des dänischen Prinzen, wie lange wohl einer in der Erde liege, ehe er verfaule, antworte jener: „Wenn er nicht schon vor dem Tode verfault sei, dauere er acht bis neun Jahre aus; ein Lohgerber neun Jahre!" Die in der Pro-

vinz angestellten Erhebungen hätten ergeben, daß in keiner Stadt die Arbeitszeit kürzer sei als in Berlin. Es werde in einer Reihe von Betrieben 11 Stunden wenn nicht gar 12 Stunden gearbeitet. In anderen Zweigen der Industrie sei keineswegs durchweg die neunstündige Arbeitszeit eingeführt. Bei den elektrischen Werken sei die festgesetzte neunstündige Arbeitszeit in Folge schlechter Erfahrungen sogar wieder abgeschafft worden. Die Lederbranche vertrage gleichfalls keine Verkürzung der Arbeitszeit, da diese das bisherige Quantum der gelieferten Waaren beschränke. Nothgedrungen müßten deswegen mehr Arbeitskräfte eingestellt werden. Zur Unterbringung derselben reichten aber die vorhandenen Fabrikräume nicht aus, so daß Neubauten erforderlich würden. Alle diese Umstände erheischten einen Kostenaufwand, der zu dem zu erzielenden Gewinne in keinem Verhältniß stände. Was die Lohnforderungen angehe, so blieben die in der Umgegend von Berlin befindlichen Gerbereien bezüglich der Höhe der gezahlten Löhne weit hinter den hier gewährten Löhnen zurück. Dasselbe sei der Fall, soweit die Zurichter in Betracht kämen. Der Verdienst der hiesigen Zurichter betrage 28 bis 30 *M.* und könnte bei vielen Arbeitern noch ein größerer sein, wenn nicht die leistungsfähigeren Arbeiter auf ihre schwächeren Kollegen Rücksicht nehmen und ihnen Arbeit übrig lassen würden. Eine Erhöhung der Löhne treffe die Arbeitgeber umsomehr, als die augenblickliche Lage der Branche keine glückliche sei. Nachdem im Mai d. J. den Färbern der Lohn aufgebessert sei, sei das Färbereigeschäft sehr zurückgegangen, ja den Arbeitgebern hier fast ganz entrissen worden sei. Die Provinz habe den größten Theil der Produktion übernommen, da dort die Herstellung der Waare besonders wegen der billigeren Arbeitslöhne mit wesentlich geringeren Kosten verbunden sei. Die Folge wäre, daß die Gerberei sich auch im Rückgang befinde. So seien früher in Berlin Millionen von Schmaschen (Felle soeben geborener Lämmchen) gegerbt worden. Die Bearbeitung derartiger Felle habe fast aufgehört. Man müsse alsdann damit rechnen, daß den Arbeitgebern durch die Schutzzölle des Auslandes Absatzgebiete verloren gegangen seien. Von den ausländischen Unternehmern würde fast nur noch ungegerbtes und ungefärbtes Leder gekauft und in der Heimath dann verarbeitet.

Um nachzuweisen, daß die Lederbranche eine Belastung durch Erhöhung der Löhne nicht vertrage, bringen die Arbeitgeber mehrere Artikel der „Berliner Berichte über Leder, Felle, Häute, Rauchwaaren u. s. w." zur Verlesung. In diesen Berichten wird mitgetheilt, daß eine Anzahl von Fabrikanten der Lederbranche bei der schlechten Geschäftslage entweder sich zur Einstellung des Betriebes oder zur Anmeldung des Konkurses gezwungen sah. Wenn die Forderungen der Arbeiter voll bewilligt würden, so würden kleinere Betriebe in ihrer Existenz geradezu bedroht sein. Dies würde besonders klar, wenn man sich den großen Betrieb der Berliner Aktiengesellschaft E. & Str. ansehe. Statt 10 %, wie im letzten Betriebsjahre, würde diese zukünftig nur noch etwa 2 % Dividende an ihre Aktionäre zahlen können. Dessen ungeachtet hätten die Arbeitgeber den Wunsch, um einer gewaltsamen Lösung der Lohnfragen aus dem Wege zu gehen, den Arbeitern entgegen zu kommen. Sie müßten sich jedoch ausbedingen, daß die jetzige Arbeitszeit beibehalten und die Festlegung der Löhne auf mehrere Jahre vereinbart werde. Endlich erwarteten sie von ihren Arbeitern, daß sie in Zukunft vor Beginn eines Ausstandes die im „Aescher" (Gruben) befindlichen Felle verarbeiten würden.

Diesen Ausführungen traten die Arbeitnehmer entgegen. Sie verblieben dabei, daß ihre Arbeit eine ungesunde sei. Die Fachschrift „Berliner Berichte u. s. w." sei eine einseitige, da in ihr nur Arbeitgeber zum Gehör kämen. Wenn wirklich in der Provinz niedrige Löhne gezahlt würden, so müsse man dabei berücksichtigen, daß dort der Lebensunterhalt bedeutend billiger sei, wie in Berlin. Daß die Zurichter hier bis 30 *M.* Lohn erreichen, sei zu bestreiten. Sie verdienten durchschnittlich nur 24 *M.* Ein Zuschlag von 15 % für Akkordarbeiter sei angebracht, zumal dies pro Fell nur $^1/_2$ *ℌ* mehr wie bisher ausmachte. Die Arbeitgeber sollten die vierzehntägige Kündigungsfrist einführen, alsdann würden sie bei etwaigen Streiks Verluste durch verdorbene Felle nicht zu beklagen haben. Auf das Recht, die Arbeit niederzulegen zu einem Zeitpunkte, der ihnen passend erscheine, könnten die Arbeiter nicht verzichten. Sie empfehlen, im Uebrigen die Arbeitszeit vom 1. Juli 1900 ab auf $9^1/_2$ Stunden und vom 1. Januar 1901 ab auf 9 Stunden zu normiren. Wenn den Arbeitern sämmtliche Forderungen zugestanden würden, wären sie in der Lage, auf mehrere Jahre sich zu binden.

Die Arbeitgeber verblieben bei ihren Erklärungen und fügten noch hinzu, daß eine Kündigungsfrist einzuführen um deswillen unmöglich sei, weil ein böswilliger oder auch nur nachlässiger Arbeiter während der gekündigten Zeit einen ungeheuren Schaden anrichten könne.

Die Vertreter beider Parteien geben zum Schluß der Verhandlung an, daß sie von ihren Auftraggebern ermächtigt seien, auf einen annehmbaren Vergleich einzugehen.

Das Einigungsamt schlug darauf, nachdem die Beisitzer mit den Arbeitgebern sowohl wie mit den Arbeitnehmern gesondert längere Besprechungen gepflogen, folgenden Vergleich vor:

1. den in der nassen Werkstatt am sogenannten Baum beschäftigten Arbeitern wird an Stelle des bisher gezahlten Wochenlohnes von 24 *M.* (pro Stunde 40 *Pf.*) ein Wochenlohn von 25,50 *M.* (pro Stunde $42^1/_2$ *Pf.*) bewilligt;

2. die Zurichter erhalten einen Stücklohnzuschlag von 30 *Pf.* für alle diejenigen Felle, für welche bisher pro Hundert ein Lohnsatz bis 7,50 *M.* inkl. gezahlt wird. Ein Lohnzuschlag von 60 *Pf.* wird gewährt für Felle, deren Bearbeitung bisher mit mehr als 7,50 *M.* entgolten ist. Für Schmaschen wird ein Zuschlag von 15 *Pf.* pro 100 Stück zu dem bisher gezahlten Lohne bewilligt.

3. Die bisherige Arbeitszeit bleibt unverändert.

4. Alle in diesem Vergleiche getroffenen Abreden haben Gültigkeit bis zum 1. Oktober 1901. Der Vertrag gilt als von Jahr zu Jahr verlängert, sobald die Kündigung desselben bis zum 1. September 1901 resp. bis zum 1. September des jeweiligen Jahres weder von den Arbeitgebern noch Arbeitnehmern erfolgt. Es soll den Parteien freistehen, innerhalb drei Monaten vor Ablauf des Vertrages über Aenderungen der Arbeitsbedingungen in Verhandlung zu treten. Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer verpflichten sich hiermit ausdrücklich, falls keine neue Vereinbarung bis zum Ablauf dieses Vertrages zu Stande kommt, beiderseits umgehend das Einigungsamt des Gewerbegerichts zur Beilegung der Differenzen anzurufen. Bis zur Entscheidung des Einigungsamtes darf weder eine Aussperrung noch ein Ausstand stattfinden. Die Parteien verpflichten sich, überhaupt bei allen zukünftigen Streitigkeiten, besonders aus diesem Vertrage, das Einigungsamt zur Schlichtung derselben anzurufen.

5. Dieser Vergleich tritt mit Montag, den 30. Oktober d. J. in Kraft.

Die Vertreter der Parteien, die Vollmacht ihrer Mandanten besaßen, verglichen sich hierauf entsprechend den vorstehenden Vorschlägen.*)

Diese jüngste Verhandlung vor dem Berliner Einigungsamt hat Arbeitgeber und Arbeitnehmer sicherlich vor den großen Nachtheilen eines Streiks bewahrt und damit einen neuen Beweis dafür geliefert, daß der Gesetzgeber mit der Bestimmung des Verhandlungszwanges vor dem Einigungsamt sich auf dem richtigen Wege befinden würde und würde damit ein immer mehr zu Tage tretender Wunsch beider Theile — unsere Streikverhandlungen lehren uns dies — erfüllt werden.

Berlin. M. v. Schulz.

Gewerbegerichtsnovelle und Handelskammern. Die Beschlüsse der Reichstagskommission, die eine Erweiterung der Gewerbegerichte als Einigungsamt und die obligatorische Errichtung von Gewerbegerichten bezwecken, haben mehreren Handelskammern Anlaß zu Vorstellungen gegeben. Gegen die zwangsweise Vorladung der Parteien vor das Einigungsamt wendet sich eine Eingabe der Handelskammer Barmen, die von den Kammern Mühlhausen i/Th., Dortmund, Arnsberg, Cottbus, Hanau, Darmstadt, Offenbach und der Handels- und Gewerbekammer zu Nürnberg zu unterstützen beschlossen worden ist. Indessen erklärte Nürnberg, daß zur Förderung der Thätigkeit des Gewerbegerichtes als Einigungsamt es zweckmäßig sei, ihm die Befugniß einzuräumen, die streitenden Parteien, selbstverständlich mit Vermeidung jeden Zwanges, auch wenn es nur von einem Theil oder gar nicht angerufen werde, vorzuladen und zu vernehmen. Dagegen hat die Handelskammer zu Frankfurt a/O. die Unterstützung der Eingabe aus sozialpolitischen Gründen abgelehnt. — Die Handelskammer zu Halberstadt hat beschlossen, unter Anerkennung der Vorzüge der Gewerbegerichte die obligatorische Einführung der Gewerbegerichte ohne Rücksicht auf die Bedürfnißfrage und die Ertheilung der Befugniß an die Gewerbegerichte, auch ohne Anrufen der Parteien einzugreifen und die Parteien unter Verhängung von Strafen im Falle des Nichterscheinens vorzuladen, zu bekämpfen. — Dies Verhalten beweist nur aufs Neue, wie wenig Verständniß immer noch manche Unternehmerkreise für die Aufgaben der Gewerbegerichte haben.

Eine Konferenz der Arbeiterbeisitzer der pfälzischen Gewerbegerichte hat am 22. Oktober in Neustadt a. H. eine Resolution angenommen,

*) Eine am 28. Oktober abgehaltene Arbeiterversammlung billigte mit allen gegen zwei Stimmen die Haltung ihrer Vertreter vor dem Einigungsamt. Anmerkung der Redaktion.

worin sie die von dem Berliner Gewerbegericht gegen das Gesetz erhobenen Bedenken (vgl. „Soz. Pr.“ Jahrg. VIII, Sp. 1021) gutheißt und der Ansicht Ausdruck verleiht, daß die Berliner Resolution nicht weit genug gehe, indem in dieser bloß die Ablehnung des bezeichneten Gesetzes, nicht aber auch eine Erweiterung des bestehenden Koalitionsrechtes verlangt wurde. Die Konferenz richtet deshalb an den Reichstag das Verlangen, neben der Zurückweisung des Gesetzes auch eine Erweiterung des Koalitionsrechtes der Arbeiter zu fordern. Die Resolution wurde einstimmig angenommen.

Friedliche Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten in England. Auch die neueste Nummer der „Labour Gazette“ enthält wiederum (vergl. Soziale Praxis Sp. 51) Berichte über verschiedene Fälle, wo Arbeitsstreitigkeiten durch Einigungsamt oder Schiedsspruch der Lösung zugeführt worden sind oder doch derartige Bemühungen bestehen. So haben am 14. September, in Ausführung eines früheren Beschlusses, Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter der *Spinnerei* drei von dem Unternehmerverband ausgearbeitete Vorschläge berathen, die sämmtlich den Zweck haben, eine Institution zu gütlicher Vereinbarung über die Löhne und Arbeitsbedingungen zu schaffen: der erste Vorschlag geht auf Einsetzung eines unabhängigen Schiedsrichters, der zweite will ein von beiden Parteien gleichmäßig beschicktes Versöhnungsamt, wobei zugleich ganz bestimmte Grundsätze für Lohnsteigerungen aufgestellt werden, der dritte denkt an Einsetzung einer gemischten Kommission für die weitere Berathung der Angelegenheit. Zunächst haben sich nun die Arbeiter über diese Anträge zu äußern. — Am 23. September fällte Sir W. Marthy als Schiedsmann in dem Streit zwischen den *Maurern* und ihren Meistern in Leicester seinen Spruch, der den Arbeitern eine geringe Lohnerhöhung und Wiedereinstellung der entlassenen Arbeiter zusprach. — Die *Maschinenbauer* von Mid-Lancashire forderten Anfang dieses Jahres eine wöchentliche Lohnerhöhung von 2 Shilling. Die Arbeitgeber bewilligten 1 Shilling mit der Maßgabe, daß später ein Unparteiischer entscheiden solle, ob die Geschäftslage noch so günstig sei, diese Erhöhung beizubehalten. Am 21. September fällte Lord James of Hereford als Schiedsmann seinen Spruch dahin, daß dies der Fall sei: der erhöhte Lohn wird also weiter gezahlt. — In Northampton war im September ein Streik in einer *Schuhfabrik* ausgebrochen, weil 17 Ausputzer die Entlassung eines Vorarbeiters forderten. Der Fabrikbesitzer wandte sich an den Gewerkverein, und es wurde eine von beiden Parteien beschickte Kommission eingesetzt, die zunächst die Wiederaufnahme der Arbeit anordnete und dann die Angelegenheit untersuchte; das Ergebniß war eine Vermittelung. — Das Versöhnungsamt für die *Eisengießerei* der Nordostküste hat am 11. September das Verlangen der Former nach einer allgemeinen Lohnerhöhung abgewiesen, aber eine Zulage für bestimmte Arbeiten zugestanden. — In der *Glasflaschen-Industrie* von Yorkshire haben die Vertreter des Unternehmerverbandes und der Gewerkschaft sich über die Lohnberechnung geeinigt, die bei der Lieferung fehlerhaften oder ungeeigneten Materiales zur Anwendung kommen soll; das neue Abkommen, das am 9. Oktober in Kraft trat, löst eine seit 1892 bestehende Vereinbarung ab. — Man sieht aus diesen, den verschiedensten Industriezweigen entnommenen Beispielen wie die friedliche Verhandlung der betheiligten Parteien, dank der Vereinigung der Arbeitgeber und der Arbeiter in festen, wohldisziplinirten Verbänden, in England weite Verbreitung findet.

Einigungsämter und Schiedsgerichte in Neu-Südwales. Die Sozialpolitik der australischen Staaten zeichnet sich durch besonderen Weitblick aus. Neuseeland, über dessen Schiedsgerichte wir im vorigen Jahrgang berichten konnten (VIII. Jahrg. Sp. 829) ist nunmehr auch Neu-Südwales mit Erlaß einer Conciliation and Arbitration Act of 1899 gefolgt, die am 1. Mai d. J. in Kraft getreten ist. Nach diesem Gesetz wird die Regierung für den Fall, daß eine Streitigkeit oder Meinungsverschiedenheit zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bereits wirklich entstanden oder auch nur zu befürchten ist, zu folgenden Maßnahmen für berechtigt erklärt: zunächst kann sie ohne Weiteres die Ursachen der Streitigkeit und alle im Einzelnen dabei in Frage kommenden Umstände näher untersuchen lassen; demnächst kann sie in geeigneter Weise Ausgleichsverhandlungen zwischen den streitigen Theilen unter persönlichem Zusammentreten beider veranlassen, welche unter der Leitung eines durch Uebereinkunft beider Parteien oder Ernennung der Regierung bestimmten Vorsitzenden geführt werden sollen, um eine Vereinbarung herbeizuführen; wenn auf diese Weise kein Ausgleich zu erreichen ist, so soll auf Antrag einer der beiden Parteien eine öffentliche förmliche Untersuchung über die Ursachen der Streitigkeit eingeleitet werden, welche von einem Richter des Obersten oder des Distrikts-Gerichtshofes oder von dem Präsidenten des niederen Gerichts zu führen ist; auf Anrufen sowohl der Arbeitgeber wie auch der interessirten Arbeiter wie auch auf Anrufen beider ist ein Einigungsamt für die Ausgleichung einzusetzen, und auf Anrufen beider Parteien endlich ist ein Schiedsrichter zu ernennen. Jeder Schiedsrichter und jede von der Regierung mit der Führung einer öffentlichen Untersuchung betraute Person hat die Befugniß, Zeugen behufs eidlicher Vernehmung vorzuladen; auch steht dem Schiedsrichter oder dem mit der Untersuchung betrauten und jeder vom Schiedsrichter schriftlich dazu bevollmächtigten Person die Befugniß zu, alle diejenigen Grundstücke und Orte, in welchen eine Arbeit zu verrichten ist, zu besuchen und zu untersuchen und dabei jeden Umstand und jedweden Gegenstand, der nur irgendwie für den Ausgleich von Bedeutung sein könnte, näher zu prüfen, nur eine Einsichtnahme in die Geschäftsbücher ist ausgeschlossen. Alle Ausgaben mit wenigen genau bestimmten Ausnahmen werden vom Staate getragen und sollen aus den vom Parlament hierzu alljährlich zur Verfügung zu stellenden Mitteln bestritten werden.

Frauenbewegung.

Der erste allgemeine bayerische Frauentag

fand in der Zeit vom 18. bis 21. Oktober in München statt. Die Theilnahme der bayerischen Frauen war im Allgemeinen zufriedenstellend, der Verlauf der ausgedehnten Verhandlungen entsprach durchaus den Erwartungen. Im Gegensatz zu anderen Frauenkongressen wurde auf dem Münchener Tage das heikle Problem der Gleichberechtigung nur sehr flüchtig gestreift, dagegen beschäftigten sich die Theilnehmer um so eifriger mit der Diskussion wirthschaftlicher und sozialer Fragen. Es kam dabei weniger darauf an, neue Erscheinungen des sozialen Lebens der Frau in Deutschland aufzudecken; vielmehr war es die Aufgabe des Frauentages, auf diejenigen weiblichen Berufszweige das Augenmerk der Frauen bezw. Frauenvereine zu lenken, in denen die Frauen unter ungünstigen Arbeits-, Lohn- oder Rechtsverhältnissen leben. Folgende Referate, an die sich regelmäßig eine Diskussion anschloß, wurden gehalten:

Inspektor Rudelsberger (München) sprach über *Mädchenhorte*. In Bayern stehen 141 Knabenhorte 15 Mädchenhorten gegenüber, von denen auf München 11, auf Fürth, Würzburg, Schwabach, Augsburg je 1 kommen. Aus der Diskussion schien hervorzugehen, daß staatliche und städtische Behörden sich trotz verschiedener Ministerialerlasse gegen die Errichtung von Horten für schulpflichtige Kinder ablehnend verhalten. — Die Damen Berg und v. Forster aus Nürnberg berichteten über das *Kostkinderwesen*. Befürwortet wurde die allgemeine Durchführung des Leipziger Ziehkindersystems, nach dem die unehelichen Kinder der Obhut eines Generalvormundes, der auch dem Vater gegenüber besondere Rechte hat, und weiblicher Pflege anvertraut sind. Ueber das Prinzip der ehrenamtlichen oder besoldeten Stellung der Pflegerinnen konnte man sich nicht recht einigen.

Fräulein Helene Sumper referirte über *weiblichen Fortbildungsunterricht*, der Dank den Bemühungen des früheren Münchener Schulraths Dr. Rohmeder in den Münchener Fortbildungsschulen (Feiertagsschulen) betrieben wird, ohne daß der Besuch bisher eine wünschenswerthe Höhe erreicht hat. Ein Antrag, den Fortbildungsunterricht obligatorisch zu machen und den entgangenen Verdienst zu bezahlen, damit die Familie, die auf einen Verdienst der Tochter rechne, eine Entschädigung für den Mangel einer Arbeitskraft habe, drang angesichts der schweren Bedenken ethischer und gesundheitlicher Art (?), die gegen den Antrag zu erheben waren, nicht durch. — Fräulein Wallmenich, Oberin der bayerischen Schwestern vom Rothen Kreuz, hielt einen Vortrag über *Krankenpflege als Frauenberuf*. Fräulein Louise Hitz (München) referirte über *die Thätigkeit der Frauenkommission am Münchener städtischen Arbeitsamt*, die speziell den Interessen der weiblichen Dienstboten dient und uns als sehr nachahmenswerth erscheint.

Bedeutsam waren die von Dr. Brendel und Dr. A. Cohen (München) gehaltenen Referate über *die Lage der weiblichen Angestellten im Gastwirthsgewerbe in München*. Die soziale Nothlage der Kellnerinnen, ihre schwere moralische und gesundheitliche Gefährdung, die übermäßig lange Arbeitszeit, der Mangel einer Ruhezeit, das Fehlen einer Organisation zur Selbsthülfe wurden eindringlich dargestellt. Die wichtigste Forderung, für die auch die Frauen werden eintreten müssen, ist die Durchführung einer Ruhezeit in der Woche. Weiter kommen in Betracht: Aufhebung des Trinkgeldsystems und Entlohnung in festem Gehalt, gesetzliche Festlegung der täglichen Arbeitszeit, Durchführung unentgeltlicher Arbeitsvermittelung, Einrichtung einer Organisation, und was merkwürdiger Weise von keiner Seite auf dem Kongreß betont wurde: gesetzliche Festsetzung einer mindestens 14tägigen Kündigungsfrist (bis jetzt haben die Münchener Kellnerinnen überhaupt keine Kündigungsfrist). — Fräulein v. Braunmühl referirte

über die Dienstbotenfrage und untersuchte die von den Berliner Dienstmädchen in den bekannten Versammlungen aufgestellten Postulate. — Der nächste bayerische Frauentag findet 1901 in Nürnberg statt.

Neben den Vormittagssitzungen fanden regelmäßig Abends öffentliche Versammlungen statt, in denen Vorträge gehalten wurden, u. A. über das Mädchengymnasium, die Ziele der Frauenbewegung (Fräulein Freudenberg-München, die verdiente Präsidentin des Kongresses), die Frau im Erwerbsleben (Prof. Haushofer-München) und über das Recht der Frau im Bürgerlichen Gesetzbuch. Ueber das letztere Thema sprach Frau Marie Stritt mit einer Beredtsamkeit, die der bewährten Vorkämpferin für Frauenrecht eigen ist, aber auch mit den Verdrehungen und Unrichtigkeiten, die leider einen wesentlichen Faktor in der Agitation der Frauenrechtlerinnen bilden. Für einige thatsächliche Rektificirungen der juristischen Interpretationskünste der Frau Stritt ernteten einige Diskussionsredner, darunter auch der Referent, Hohn und Spott. — Im Uebrigen wäre es ungerecht, den Ernst und den ehrlichen Willen der Frauen zu sozialer Hülfsarbeit zu leugnen: der bayerische Frauentag hat gezeigt, daß es an Beidem nicht fehlt.

München. Paul Büsching.

Literarische Anzeigen.

Van der Borght, Prof. Dr. R., Die Weiterbildung des Koalitionsrechtes der gewerblichen Arbeiter in Deutschland. Vorschläge zum Gesetzentwurf betreffend den Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses. Berlin 1899, J. Guttentag. 65 S.

Wir haben schon in Nr. 4 unseres Blattes (Sp. 89) zu dieser Schrift kurz Stellung genommen. Hier ist noch hervorzuheben, daß wir, wenn der Verfasser für vollständigen Ausschluß des Koalitionsrechtes zum Zweck der Erlangung besserer Arbeitsbedingungen für die in Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken und Versuchsanstalten beschäftigten Arbeiter im Interesse des öffentlichen Wohles plädirt, Vorschläge über eine entsprechende behördliche Regulirung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse — etwa durch eine Kommission von Arbeitern und Arbeitgebern — vermissen. Wenn wir auch mit der Tendenz der Schrift nicht einverstanden sind, so verdient sie doch als eine ernste Arbeit Beachtung; namentlich ist nicht zu übersehen, daß auch ein Schriftsteller, der vorwiegend den Unternehmerstandpunkt vertritt, sich von der Errichtung eines Reichsarbeitsamtes durch die Ermöglichung einer klaren Erkenntniß der thatsächlichen sozialen Verhältnisse die Förderung des sozialen Friedens verspricht.

Will, Dr. oec. publ. Dionysius, Das Koalitionsrecht der Arbeiter in Elsaß-Lothringen im Vergleich zu dem in Frankreich und im Deutschen Reiche geltenden Rechte. Straßburg 1899, Agentur von B. Herder in Freiburg i. B. 143 S. Preis 2 M.

Gegen die Ansicht, wonach der Gesetzgeber den Anforderungen der Arbeiter schon dann gerecht wird, wenn er ihnen nur im Prinzip die Koalitionsfreiheit zuerkennt, sprechen nach dem Verfasser der vorstehenden Schrift schwere Bedenken. Der Gesetzgeber sei nicht allein verpflichtet, die Koalitionsfreiheit anzuerkennen, sondern auch die zur Nutzbarmachung nöthigen Voraussetzungen zu gewähren. Eine solche auf breiter Basis aufgebaute Koalitionsfreiheit werde keineswegs die sozialen Gegensätze verschärfen; sie sei im Gegentheil geeignet diese zu mildern. Eine Ueberbrückung der Klassengegensätze werde ja nur dann herbeigeführt, wenn die gesetzlich garantirte Gleichberechtigung zu einer faktischen werde. In Elsaß-Lothringen ist durch die alten französischen (in Frankreich selbst für die Syndikate 1884 aufgehobenen) Gesetze eine energische Arbeiterkoalition geradezu unmöglich gemacht, während den Arbeitgebern die größte Freiheit gewährt wird. Auszusetzen haben wir nur, daß Verfasser zur Kontrole der amtlichen Streikstatistik Preußens und Bayerns nicht die Streikstatistik der Gewerkschaften herangezogen hat. Die Schrift kommt bei ihrer Sachlichkeit und Gründlichkeit gegenwärtig einem wirklichen Bedürfniß entgegen.

Weidtmann, Dr. jur., Jahrbuch für den Oberbergamtsbezirk Dortmund. Nach den Akten des Königl. Oberbergamts zu Dortmund mit Benutzung anderer authentischer Unterlagen herausgegeben. 4. Jahrg. Essen 1899, G. D. Baedecker. 580 S. Preis 10 M.

Unter dem bescheidenen Titel tritt uns eine erstaunliche Fülle von Material zur Beurtheilung jeder einzelnen Zeche und Eisenhütte in technischer wie in finanzieller Beziehung entgegen. Dabei ist auch auf die früheren Jahre zurückgegriffen, so daß durch die Vergleichung der gemachten Gewinne oder erlittenen Verluste und die für die Entwickelung der Werke bisher ausgegebenen Summen ein ausgiebiges Bild der Ertragsfähigkeit derselben bis Ende 1898 und ein tieferer Einblick in das Wesen des modernen industriellen Großbetriebs ermöglicht wird. Den Theoretikern unter den Nationalökonomen kann das Studium solcher technischen Jahrbücher nicht genug empfohlen werden. Sie werden darin viel eher fruchtbare Gedanken finden als in den methodologischen Schriften ihrer Vorgänger. In einem besonderen Abschnitte sind die in Preußen von 1888 bis 1898 gezahlten Bergarbeiterlöhne nach den einzelnen Bezirken statistisch wiedergegeben. Wir kommen hierauf noch zurück.

Roscher, Wilhelm, Nationalökonomik des Handels- und Gewerbefleißes. Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studirende. 7. Auflage. Bearbeitet von Wilhelm Stieda. Stuttgart 1899, J. G. Cotta'sche Buchhandlung, Nachf. 1119 S.

Von dem unübertroffenen Roscher'schen Handbuch, das sich ebenso sehr zur Einführung in die Wissenschaft eignet, wie es für den Forscher auf diesem Gebiete wegen der mustergiltigen Durcharbeitung des historischen Stoffes ein unentbehrliches Nachschlagewerk darstellt, ist nach dem Tode des Verfassers von Prof. Stieda in Leipzig eine neue Auflage des Handel und Gewerbe betreffenden Bandes besorgt worden. Stieda hat sich der ihm gestellten schwierigen Aufgabe mit großem Geschick, Verständniß und Pietätsgefühl unterzogen. Bewundernswerth ist die Art, wie Stieda durch geschickt angeordnete Einschiebungen das gerade auf den Gebieten, die der zweite Band unseres Lehrbuchs behandelt, massenhaft angewachsene Material in dem Roscher'schen Werk unterzubringen verstanden hat, ohne den Gesammtcharakter irgendwie zu beeinträchtigen. Eine besonders eingehende und gründliche Neubearbeitung hat die den Sozialpolitiker vor Allem interessirende Gewerbepolitik erfahren. Hier sind einerseits die neuesten Maßnahmen und Entwickelungsphasen auf dem Gebiete der Großindustrie und des Handwerks berücksichtigt: Stufen des Gewerbefleißes, Gewerbezählungen, hauptstädtische Gewerbe, Handwerk und Fabrik, Entstehung und Ueberlegenheit der Fabriken, Lebensfähigkeit des Handwerks, Hausindustrie, Entstehung und Ausartung des Zunftwesens, Bedeutung des Gewerbeschutzsystems, neuere Handelspolitik, unlauterer Wettbewerb, neue Innungen. Andererseits sind ihrer wachsenden Wichtigkeit entsprechend die Fragen der sozialen Politik und Ordnung neu behandelt worden: Fabrikinspektion, Fabrikordnungen, Arbeitsämter, Frauen- und Kinderschutz, Normalarbeitstag, Unfallversicherung, Arbeiterwohnungen, Koalition und Arbeitseinstellung, Arbeitslosigkeit und Arbeitsnachweis, Gewerbegerichte, Einigungsämter, Genossenschaften u. s. w. Gerade diese Partien gehören zu den werthvollsten der Neubearbeitung. Daß bei der Fülle des Materials, die die Arbeitskraft eines Mannes übersteigt, mitunter kleine Lücken unterlaufen mußten, wie z. B. unter den Staaten, die Prämien für solche Lehrmeister zahlen, die ihren Lehrlingen eine gute Ausbildung zu Theil werden lassen, neben Baden nicht auch Württemberg genannt ist, wird jeder Sachverständige zu entschuldigen wissen. In den Litteraturnachweisen scheinen auf dem hier interessirenden Gebiete die Schriften des Vereins für Sozialpolitik gegenüber anderen Sammlungen, wie Schmollers Forschungen, den Münchener Volkswirthschaftlichen Studien, den von Conrad und Elster, Weber und Fuchs, Schäffle rc. herausgegebenen Sammlungen, allzusehr in den Vordergrund zu treten. Diese wenigen Ausstellungen müssen aber vollständig zurücktreten vor der großen Bereicherung von dauerndem Werthe, die die Wissenschaft durch diese vortreffliche Neubearbeitung erfahren hat.

Münchener Volkswirthschaftliche Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. 33. Stück: Das Wirthsgewerbe in München. Von Fritz Trefz, Doktor der Staatswirthschaft. Preis geheftet 5 M. J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachf., G. m. b. H. in Stuttgart.

Jetzt, wo nach langen Vorarbeiten die Regelung der Arbeitsverhältnisse im Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe auf der Tagesordnung steht, kommt diese Schrift zur rechten Zeit. Sie ergänzt die umfangreichen Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik durch eine sehr fleißige, gewissenhaft und gut geordnete Enquête auf einem Spezialgebiete. Bei der besonderen Eigenart des Wirthsgewerbes aber, seiner großen wirthschaftlichen, sozialen und auch politischen Bedeutung, wird die Veröffentlichung dieser Arbeit vielen erwünscht sein, da manche einschlägige Punkte, wie die der Behandlung der Bedürfnißfrage, das Trinkgeldsystem, das Kellnerinnenwesen u. s. w. auch für weitere Kreise von Interesse sind.

Radziwill, Dr. Carl Prinz, Entwicklung des Fürstlich Stolbergischen Grundbesitzes seit dem XIII. Jahrhundert. Mit besonderer Beachtung der Grafschaft Wernigerode. Mit 4 Tafeln. Jena 1899, Gustav Fischer. 168 S. Preis 3 M.

Morrison, William Douglas, Jugendliche Uebelthäter. (Mit besonderer Berücksichtigung Englands.) Autorisirte deutsche Ausgabe, frei bearbeitet von Leopold Katscher. Leipzig 1899, Freund & Wittig. 146 S. Preis 3,80 M.

Breslauer Statistik. Im Auftrage des Magistrats der kgl. Haupt- und Residenzstadt Breslau herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt Breslau. 12. Bd., 2. Heft. Breslau, E. Morgenstern. Preis 8 M.

Bremen. Die Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft von Bremen vom 1. Juli bis 30. September 1899. — Das Bremische Gesetzblatt vom 1. Juli bis 30. September 1899.

Erstes Bücher-Verzeichniß der Oeffentlichen Lesehalle zu Jena. Abgeschlossen am 1. September 1899. Jena 1899, Lesehallenvereine.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 24.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7072) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

IX. Jahrgang. Berlin, den 9. November 1899. Nummer 6.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. Dr. Ernst Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die schweizerische Kranken- u. Unfallversicherung.

Am 5. Oktober 1899 ist in der Schweiz das „Bundesgesetz, betreffend die Kranken- und Unfallversicherung, mit Einschluß der Militärversicherung" nahezu einstimmig angenommen worden und damit auch dieses Land in die Reihe der Staaten mit obligatorischer Arbeiterversicherung eingetreten.

Den ersten Anstoß zu dieser jüngsten sozialpolitischen Gesetzgebung der Schweiz hatte einerseits die Unzulänglichkeit des bestehenden Krankenkassen- und Haftpflichtwesens, andererseits das energische Vorgehen der beiden Nachbarstaaten, Deutschlands und Oesterreichs, gegen die gleichartigen Mißstände durch ihre „Arbeiterversicherungsgesetze" gegeben.

Das schweizerische Krankenkassenwesen litt, in Ermangelung einer bundesgesetzlichen Kompetenz, und bei der Buntscheckigkeit der kantonalen Gesetzgebung (25 Kantone!), an mangelhafter Organisation und Kontrole; dazu kam, daß nur ein kleiner Bruchtheil (kaum ein Drittel) der Arbeiterschaft diesen lediglich freiwilligen Kassen angehörte, während das Gros sich selbst oder der Armenpflege überlassen blieb.

Bezüglich der Unfall-Haftpflicht bestanden dagegen bundesgesetzliche Vorschriften und diese gingen über die gleichartigen Gesetzesbestimmungen anderer Ländern insofern weit hinaus, als sie den Betriebsunternehmer auch für bloßen Zufall haftbar machten, dem Arbeiter die Beweislast abnahmen und bei gesundheitsschädlichen Betrieben die Haftpflicht sogar auf die sogenannten „Berufskrankheiten" ausdehnten (vgl. Fabrikgesetz vom 23. März 1877 Artikel 5 und Haftpflichtgesetz vom 25. Juni 1881 bezw. Novelle vom 26. April 1887). Trotzdem stellten sich auch hier die gleichen Mißstände ein wie überall da, wo die Haftpflicht der Betriebsunternehmer lediglich auf privatrechtlicher Grundlage geregelt war. In den allerwenigsten Fällen vermochte der Verunglückte eine angemessene Entschädigung zu erstreiten, und wo immer solche Prozesse gewagt wurden, führten sie zu gegenseitiger Verbitterung. Auf Grund langjähriger Anwaltspraxis hat der spätere Redakteur der schweizerischen Arbeiterversicherungsgesetze, Nationalrath Forrer, in einer besonderen Denkschrift diese Mißstände in schärfster Weise gegeißelt.[1])

Unter solchen Umständen war es vielleicht kein bloß zufälliges Zusammentreffen, wenn gerade zu der Zeit, als Deutschland mit seiner Kranken- und Unfallversicherung voranging, auch im schweizerischen Parlament Anregungen nach dieser Richtung hin gegeben wurden. So wurden Mitte der 80er Jahre in der schweizerischen Bundesversammlung wiederholt Anträge auf eine Reform des bestehenden Krankenkassen- und Haftpflichtwesens gestellt, und als man sich sehr bald davon überzeugte, daß eine solche ohne Einführung der bundesrechtlichen Kompetenz für eine einheitliche Gesetzgebung nicht zu ermöglichen sei, wurde unter dem 26./10. 1890 (mit 283228 gegen 92200 Stimmen der Bundesverfassung folgender Zusatzartikel (34bis) eingefügt:

„Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einrichten, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen. Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären."

Inzwischen war bereits mit den erforderlichen statistischen und anderen Vorarbeiten begonnen und der auf diesem Gebiet besonders sachkundige Nationalrath Forrer mit der Aufstellung entsprechender Gesetzentwürfe betraut worden. Dieselben wurden, nachdem sie noch von einer aus 31 Mitgliedern zusammengesetzten Expertenkommission (Mai/Oktober 1893) durchberathen waren, veröffentlicht, riefen aber eine lebhafte Opposition der Arbeiterschaft hervor, weil die Arbeitgeber bei der Kranken-Versicherung mit beisteuern und deshalb auch mitreden sollten, während die Arbeiter die Krankenkassen wie bisher allein in Händen behalten wollten. Die organisirte Arbeiterschaft verlangte daher eine Abänderung dahin, daß die Krankenpflege allgemein auf Staatskosten übernommen werde, die Krankenkassen dagegen auf alleinige Kosten der Arbeiter nur für das Krankengeld aufkommen und demgemäß ausschließlich der Selbstverwaltung der Arbeiter unterliegen sollten, wogegen die Unfallversicherung lediglich den Unternehmern aufzuerlegen wäre. Die zur Unterstützung dieser Forderungen eingeleitete Agitation verlief jedoch sehr bald im Sande, da die für eine „Volksinitiative" erforderlichen 50000 Stimmen nicht zusammengebracht werden konnten. Nichtsdestoweniger ist

[1]) Vgl. die einschlägige Litteratur und alles Nähere über die Vorgeschichte der schweizerischen Kranken- und Unfallversicherung in meiner „Arbeiterversicherung im Auslande" (Verlag von A. Troschel in Berlin), Heft XI: Die Arbeiterversicherung in der Schweiz.

diese Bewegung auf die weitere Gestaltung der Entwürfe nicht ohne Einfluß geblieben.

Anfangs 1896 wurden die inzwischen nochmals umgearbeiteten Entwürfe der Bundesversammlung mit Botschaft vom 21. Januar 1896 und ausführlicher Begründung vorgelegt. Die letztere verbreitete sich vornehmlich über die grundlegenden Gesichtspunkte, welche bei der Ausarbeitung der Gesetzentwürfe maßgebend gewesen waren, so insbesondere über die Einführung und Abgrenzung des Versicherungszwanges, die Organisation und Wechselbeziehung beider Versicherungszweige und die finanzielle Tragweite der Vorlage.

In ersterer Beziehung wurden die herkömmlichen Einwendungen gegen die Zwangsversicherung, insbesondere die Ausführungen der französischen und belgischen Delegirten zum Berner Internationalen Unfallkongreß (1891) als nicht stichhaltig verworfen und der Versicherungszwang als allein zum Ziele führend einhellig angenommen, auch dieser grundsätzlich auf alle unselbständig Erwerbenden ausgedehnt, und zwar für beide Versicherungen gleichmäßig. Diese Identität beider Versicherungskreise sollte zugleich im Interesse einer leichteren und zweckmäßigeren Durchführung der ganzen Versicherung die engere Angliederung zwischen Kranken- und Unfallversicherung ermöglichen, wenngleich man im Uebrigen aus gleichen Erwägungen wie s. Z. in Deutschland und Oesterreich für die Krankenversicherung die lokale, für die Unfallversicherung die zentrale Organisationsform wählte. Die Gesammtkosten wurden für 600 000 versicherungspflichtige Personen unter Annahme des Kapitaldeckungsverfahrens auf etwa 25 Millionen Francs veranschlagt, welche den bisherigen Verhältnissen entsprechend bei der Krankenversicherung im Wesentlichen von den Arbeitern und bei der Unfallversicherung von den Unternehmern, im Uebrigen aber auch theilweise durch den Bund getragen werden sollten, um so die Beitragsleistungen für die wirthschaftlich schwächeren Schichten nicht zu drückend zu gestalten und die ganze Versicherung in dem weiten Umfang wie geplant auch praktisch durchführen zu können.

Beide Vorlagen wurden 1897 im Nationalrath (zweite Kammer), 1898 im Ständerath (erste Kammer) durchberathen und, nachdem auch die sogenannte Finanzfrage, d. h. die Deckung des jährlichen Bundeszuschusses von 7—8 Millionen Francs, in Folge der günstigen Finanzabschlüsse der letzten Rechnungsjahre ihre Lösung gefunden hatte, bei der Schlußabstimmung — einschließlich der bis dahin besonders behandelten Militärversicherung — im Nationalrath am 2. Oktober 1899 mit 113 gegen 1 Stimme und im Ständerath am 5. Oktober 1899 einstimmig angenommen. Mit der Regelung der Finanzfrage hängt es zusammen, daß das Gesammtgesetz (gemäß Art. 388) erst mit dem 1. Januar 1903 in vollem Umfange in Kraft treten soll, da die für eine sofortige Durchführung der Versicherung erforderlichen Mittel aus den laufenden Bundeseinnahmen nicht zu beschaffen waren. Die wesentlichen Bestimmungen des im Ganzen 400 Artikel umfassenden Gesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung sind die folgenden:

1. Krankenkassenversicherung (Art. 1—216).

Versicherungspflichtig sind alle unselbständig erwerbenden Personen inländischer Wirthschaftsbetriebe (einschließlich Hausindustrie), sowie sämmtliche Dienstboten inländischer Dienstherrschaften, vom zurückgelegten 14. Altersjahr ab, sofern nicht die Beschäftigung durch die Natur des Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf weniger als eine Woche beschränkt ist. Nichtversicherungspflichtig sind die Angestellten öffentlicher oder privater Wirthschaftsbetriebe mit Jahresgehalt über 5000 Francs. Ausgedehnt werden kann die Versicherungspflicht (durch Mehrheitsbeschluß des Versicherungskreises) auf Tagelöhner bezw. sonstige Wechselarbeiter und Hausindustrielle. Streitigkeiten über die Versicherungspflicht entscheidet nach Anhörung der Aufsichtsbehörde der Bundesrath.

Die Durchführung der Krankenversicherung ist unter Oberaufsicht des Bundesraths im Allgemeinen den Kantonen vorbehalten, von welchen jeder einen oder mehrere „Versicherungskreise" (von je wenigstens 2000 Einwohnern) bildet. Die Organe der Krankenversicherung sind die „öffentlichen Krankenkassen", welche Rechtspersönlichkeit und Gebührenfreiheit genießen, andererseits der staatlichen Aufsicht unterliegen.

Der Haupttypus der öffentlichen Krankenkassen ist die Kreiskrankenkasse (in jedem Versicherungskreis). Obligatorische Mitglieder bei ihr werden Versicherungspflichtige mit der Erwerbung der die Versicherungspflicht begründenden Eigenschaft, bezw. Tagelöhner und Hausindustrielle mit ihrer Anmeldung. Zuständig ist die Krankenkasse des Beschäftigungsorts, für Wechselarbeiter die des Wohnorts. Die obligatorische Mitgliedschaft hört auf, sobald die Voraussetzung der Versicherungspflicht fortfällt. Das Meldewesen ist ähnlich wie im deutschen Krankenversicherungsgesetz geregelt.

Freiwillige Mitglieder können alle nichtversicherungspflichtigen Personen werden und müssen als solche aufgenommen werden, sofern sie zur Zeit der Anmeldung gesund und noch nicht 45 Jahre alt sind; sie sind entweder vollversichert oder halbversichert, je nachdem sie Anspruch auf Krankenpflege und Krankengeld oder nur auf Krankenpflege haben. Die freiwillige Mitgliedschaft erlischt durch Eintritt der Versicherungspflicht, Austritt oder Ausschluß.

Erkrankungsfälle sind zur Vermeidung des gänzlichen oder theilweisen Entzugs des Krankengeldes von dem Versicherten bezw. dessen Arbeitgeber binnen zwei Tagen der Krankenkasse anzuzeigen, welche demnächst „den Krankheitsfall feststellt und die nöthigen Anordnungen zur zweckmäßigen Behandlung und zur Heilung des Kranken, sowie zur Feststellung des Krankheitsverlaufs und der Krankheitsdauer trifft". Der Kranke hat sich bei Vermeidung der Entziehung der Kassenleistungen den Anordnungen der Krankenkasse und des Arztes zu fügen.

Die Kassenleistungen sind im Wesentlichen nach gleichen Grundsätzen wie bei der deutschen Krankenversicherung festgesetzt, doch gehen sie insofern weiter, als das Krankengeld nicht 50, sondern 60 % des bezüglichen Tagesverdienstes beträgt, „im Falle gänzlicher Hilfslosigkeit und bei gleichzeitigem Nothbedarf" sogar bis auf 100 % erhöht werden kann, und die Unterstützungsdauer nicht auf 13 Wochen, sondern auf ein Jahr begrenzt ist. Den Kampf um die „freie Arztwahl" hat das Gesetz im Sinne einer beschränkten Arztwahl wie folgt entschieden (Art. 58): „Den Mitgliedern der Kreiskrankenkassen steht die Wahl des behandelnden Arztes unter den im Gebiet der Krankenkasse oder in den angrenzenden Gebieten regelmäßig praktizirenden Aerzten frei.

Der Vorstand kann, auf Kosten der Krankenkasse, die Zuziehung eines zweiten Arztes auf Antrag des behandelnden Arztes oder des Kranken oder seiner Familie gestatten oder von sich aus anordnen und behufs genauer Kontrole der Kranken die nothwendigen Untersuchungen durch den Arzt, gegebenen Falls in Verbindung mit den Krankenbesuchern, vornehmen lassen. Die Krankenkasse ist jedoch nicht gehalten, mehr als die tarifmäßigen Gebühren zu bezahlen oder ungerechtfertigte Kosten zu übernehmen. Mehrkosten gegenüber dem Tarif fallen zu Lasten der Versicherten.

Die Tarife für die Entschädigung ärztlicher Leistungen werden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse von der zuständigen kantonalen Behörde aufgestellt und unterliegen der Genehmigung seitens des eidgenössischen Versicherungsamtes. Sie dürfen in keinem Fall die ortsüblichen Minimaltaxen überschreiten. Die im Gebiet des Versicherungskreises praktizirenden Aerzte, welche den Tarif annehmen (eingeschriebene Aerzte), sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

Aerzten, welche sich einer Krankenkasse gegenüber Mißbräuche zu Schulden kommen lassen, kann die zuständige kantonale Behörde, auf Antrag des Vorstandes einer Krankenkasse oder von sich aus, nach Feststellung des Mißbrauchs und nach Anhörung von Sachverständigen, das Recht, Versicherte auf Rechnung der öffentlichen Krankenkassen ärztlich zu behandeln, für eine bestimmte Zeit entziehen. Gegen einen solchen Beschluß ist binnen 20 Tagen seit der schriftlichen Mittheilung die Beschwerde an den Bundesrath zulässig. Der Beschluß wird nach erlangter Rechtskraft veröffentlicht.

Als Aerzte im Sinne dieses Artikels gelten solche, welche den eidgenössischen Befähigungsnachweis besitzen."

Die Aufbringung der Mittel erfolgt durch die Beiträge („Auflagen") der Mitglieder und Arbeitgeber und die Bundesbeiträge. Die letzteren bestehen in einem alljährlich im Voranschlag des Bundes oder durch besonderen Bundesversammlungsbeschluß je für das folgende Jahr festzusetzenden, aber mindestens einen Rappen pro Mitglied und Tag betragenden Zuschuß und in einer Subvention der Krankenkassen entlegener Gegenden für die bezüglichen Mehrkosten der ärztlichen Behandlung. Die „Auflagen" sind entweder Vollauflagen oder Halbauflagen, je nachdem es sich um obligatorische bezw. um vollversicherte freiwillige Mitglieder oder um halbversicherte freiwillige Mitglieder handelt. Die Vollauflagen werden nach Maßgabe des Arbeitsverdienstes (10 Lohnklassen mit Tagelohnsätzen von 1 bis 7,50 Frcs.) abgestuft (bis zu 4 % des Lohnes); doch darf die höchste Halbauflage nicht mehr als die auf

die unterste Klasse der Vollversicherten entfallende Auflage betragen. Die Auflage ist in der Regel monatlich im Voraus für die obligatorischen Mitglieder von dem Arbeitgeber, für die freiwilligen Mitglieder von diesen selbst zu leisten; im ersteren Fall ist der Arbeitgeber berechtigt, die Hälfte der Monatsauflage von dem nach deren Fälligkeit zahlbaren Lohn der Versicherten abzuziehen. Für Betriebe mit ausnahmsweise hoher Erkrankungs- oder Unfallgefahr kann die Auflage zu Lasten des Unternehmers bis auf das Dreifache erhöht werden. Als Tagesverdienst gilt bei Jahresgehalt der 300., bei Monatsgehalt der 25. Theil mit der Höchstgrenze von 7,50 Frcs. Um für die Landwirthschaft, das Handwerk und Kleingewerbe die Beitragslasten nicht zu drückend zu machen, soll als Tagesverdienst eines mit dem Arbeitgeber in häuslicher Gemeinschaft lebenden obligatorischen Mitgliedes einer Krankenkasse nur der Baarlohn gelten, sofern nicht nach gegenseitigem Einverständniß die Naturalleistungen ganz oder theilweise in Anrechnung gebracht werden; doch kann diese Bestimmung außer Kraft gesetzt werden, sofern die Bundesversammlung von ihrer Befugniß Gebrauch macht, den „Bundesrappen" für die bezeichnenden Gruppen zu verdoppeln.

Eine der schweizerischen Gesetzgebung eigenthümliche und erst nach langen Verhandlungen durch Kompromiß erzielte Bestimmung ist die Zweitheilung von Krankenkassen mit „getrennter" und mit „gemeinsamer" Verwaltung, sofern die letztere vor der Errichtung der Kreis-Krankenkasse von mindestens 10 stimmberechtigten Arbeitgebern oder Arbeitnehmern (bezw. von dem zuständigen Organ des Versicherungskreises) beantragt und demnächst bei der Abstimmung mit beiderseitiger Dreiviertel-Mehrheit beschlossen ward; unter ähnlichen Bedingungen kann eine Kasse mit getrennter Verwaltung in eine solche mit gemeinsamer Verwaltung umgewandelt werden und umgekehrt. In der Krankenkasse mit getrennter Verwaltung bestehen gesonderte Generalversammlungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, deren beiderseitige Befugnisse im Gesetz näher abgegrenzt sind; doch kann auch hier mit Bezug auf bestimmte Versammlungsgegenstände von der einen oder anderen Seite eine gemeinsame Berathung verlangt werden. Bei der Kreis-Krankenkasse mit gemeinsamer Verwaltung besteht statt der Generalversammlung der Versicherten und der Generalversammlung der Arbeitgeber nur eine gemeinsame Generalversammlung. Die Kassenstatuten und alle Abänderungen derselben unterliegen der Genehmigung der kantonalen Aufsichtsbehörde. Zu Mitgliedern des Vorstandes sind nur Kassenmitglieder wählbar, während bei den Kassen mit gemeinsamer Verwaltung nur die Mehrheit des Vorstandes aus Kassenmitgliedern zu bestehen braucht.

Neben den Kreis-Krankenkassen sind als zweite Form der öffentlichen Krankenkassen die Betriebs-Krankenkassen zugelassen. Die Errichtung einer solchen Kasse kann dem Betriebsunternehmer für Betriebe mit wenigstens 100 Arbeitern auf seinen Antrag und im Einverständniß mit der Mehrheit der Arbeiter bewilligt, dagegen für Betriebe mit erhöhter Erkrankungs- oder Unfallgefahr auch gegen seinen und seiner Arbeiter Willen und auch bei geringerer Arbeiterzahl aufgegeben werden. Die obligatorische Mitgliedschaft der Arbeiter beginnt mit dem Eintritt in den Betrieb, sofern sie nicht ihrer Versicherungspflicht in einer „eingeschriebenen" Krankenkasse (s. u.) Genüge leisten, und erlischt durch Auflösung der Kasse, Austritt aus dem Betriebe oder Eintritt in eine „eingeschriebene" Krankenkasse. Für nichtversicherungspflichtige Personen des Betriebes (Angestellte, Unternehmer, Familienangehörige) kann durch Statut die freiwillige Mitgliedschaft, mit Voll- und Halbversicherung oder nur Voll- oder nur Halbversicherung, eingeführt werden. Die Leistungen der Betriebs-Krankenkassen müssen mindestens den Normalleistungen der Kreis-Krankenkasse entsprechen.

Reserveverbände behufs Bildung und Verwendung gemeinsamer Reservefonds sowie gemeinsamer Bestreitung der Kassenleistungen zu einem die Hälfte ihres Gesammtbetrags nicht übersteigenden Theil können sowohl einzelne Kreis-Krankenkassen desselben Kreises als auch einzelne Bezirks-Krankenkassen unter sich bilden.

Die staatliche Aufsicht über die öffentlichen Krankenkassen steht unter Oberaufsicht des Bundesraths den Kantonen bezw. den von diesen zu bestellenden „kantonalen Aufsichtsbehörden" und nur bezüglich der über mehrere Kantone sich erstreckenden Betriebs-Krankenkassen dem eidgenössischen Versicherungsamt (s. u.) zu.

Entschädigungsstreitigkeiten werden in beschleunigtem und kostenfreiem Verfahren in erster Instanz durch ebenfalls von den Kantonen zu bestellende „Schiedsgerichte" entschieden, welche mit einem den kantonalen Gerichtsbehörden zu entnehmenden Vorsitzenden und zwei Schiedsrichtern (ein Kassenmitglied, ein beitragspflichtiger Arbeitgeber) besetzt sein müssen. Gegen das Urtheil des Schiedsgerichts ist binnen 20 Tagen Berufung an das „Bundes-Versicherungsgericht (s. u.) zuläßig.

Die Stellung der „freien Kassen", welche zu sehr ausgedehnten Verhandlungen Veranlassung gegeben hatten, ist schließlich in folgender Weise geregelt worden:

Sämmtliche freiwilligen, auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen, welche in der Schweiz die Krankenversicherung betreiben (freie Kassen), unterliegen der staatlichen Aufsicht; dieselbe wird durch die kantonale Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der vom Bundesrath darüber zu erlassenden Vorschriften ausgeübt. Jede freie Kasse, welche ihren Mitgliedern mindestens die Normalleistungen der Kreis-Krankenkasse für ein halbversichertes freiwilliges Mitglied gewährt, erhält auf Antrag für jedes schweizerische Mitglied den nämlichen Bundesbeitrag wie die Kreis-Krankenkasse. Dagegen können sich an der obligatorischen Krankenversicherung nur „eingeschriebene Krankenkassen" betheiligen, d. h. solche Kassen, welche den versicherungspflichtigen Mitgliedern mindestens entweder die Normalleistungen der Kreis-Krankenkasse in der Vollversicherung (Kassen A) oder die Leistungen der Kreis-Krankenkasse in der Halbversicherung und außerdem ein tägliches Krankengeld von wenigstens 1 Frcs. (Kassen B) gewähren. Jeder Versicherungspflichtige kann seiner Versicherungspflicht in einer dieser beiden Kassenarten genügen; doch haben nur die Kassen A den Anspruch auf den Arbeitgeberbeitrag. Im Uebrigen genießen die „eingeschriebenen Krankenkassen" Rechtspersönlichkeit und Gebührenfreiheit wie die „öffentlichen Krankenkassen."

2. Unfallversicherung. (Art. 217 bis 329).

Die Unfallversicherung unterwirft dem Versicherungszwang die gleichen Personenkreise wie bei der Krankenversicherung und entschädigt alle Unfälle (nicht bloß die Betriebsunfälle), sofern diese den Tod oder einen dauernden körperlichen Nachtheil oder eine mehr als 6 Wochen dauernde Krankheit verursachen; doch kann der Versicherte der Entschädigung ganz oder theilweise verlustig erklärt werden, falls er sich die Verletzung oder den Tod vorsätzlich oder durch ein Vergehen oder auf arglistige Weise zugezogen hat, und im Falle grober Fahrlässigkeit kann die Rente bis zur Hälfte gekürzt werden. Die freiwillige Versicherung steht jedem prämienpflichtigen und gleichzeitig krankenversicherten Arbeitgeber zu und kann durch Bundesversammlungsbeschluß noch weiter ausgedehnt werden.

Im Gegensatz zur Krankenversicherung ist die Unfallversicherung centralistisch organisirt und demgemäß dem Bunde unterstellt. Derselbe errichtet eine eidgenössische Unfallversicherungsanstalt mit dem Sitz in Luzern; Unterorgane sind die öffentlichen und eingeschriebenen Krankenkassen, Mittelorgane die eidgenössischen „Versicherungsinspektorate" und Oberorgan das eidgenössische „Versicherungsamt", welchem noch als berathendes Organ ein eidgenössischer „Versicherungsrath" zur Seite steht. Auch kann Berufsverbänden auf ihr Begehren ein Anspruch auf Mitwirkung beim Betriebe der Unfallversicherungsanstalt, insbesondere mit Bezug auf die Unfallfeststellung und Unfallverhütung eingeräumt werden.

Ueber die Meldung, Feststellung und Entschädigung der Unfälle gelten im Allgemeinen ähnliche Grundsätze wie in Deutschland, doch ist die Unfallfeststellung den Krankenkassen übertragen, die Wartezeit auf 6 Wochen begrenzt und der Auskauf jeder Rente unter 100 Frcs. jährlich oder, wenn der Berechtigte im Auslande wohnt, auch gegen dessen Willen gestattet.

Für die Aufbringung der Mittel gilt wie in Oesterreich das Kapitaldeckungsverfahren. Die auf jede versicherungspflichtige Person für jeden Arbeitstag entfallende „Prämie" wird nach Maßgabe der Unfallgefahr und des Tagesverdienstes abgestuft, ihrem Betrage nach durch die Krankenkasse festgestellt und in der Regel monatlich im Voraus durch den Arbeitgeber eingezahlt, der seinerseits 1/4 des Prämienbetrages von dem nach dessen Fälligkeit zahlbaren Lohn des Versicherten abziehen darf. Der Bund trägt 1/5 der Gesamtlast und die gesamten Verwaltungskosten.

Zur Unfallverhütung ist jeder Betriebsinhaber verpflichtet und das Versicherungsamt befugt, allgemeine und für einzelne Betriebe besondere Vorschriften zu erlassen, deren Nichtachtung die Verwirkung des Bundesbeitrages, die Erhöhung der Prämie bis zum Fünffachen, die Versetzung in eine höhere Gefahrenklasse und in schwereren Fällen sogar die zwangsweise Einstellung des Betriebes nach sich ziehen kann.

Entschädigungsstreitigkeiten werden erst- und letztinstanzlich vom „Bundes-Versicherungsgericht" entschieden, welches aus sieben durch die Bundesversammlung gewählten Mitgliedern besteht und seinen

Sitz ebenfalls in Luzern hat. Der ursprüngliche Vorschlag, diese Prozesse dem Bundesgericht in Bern zu übertragen, wurde fallen gelassen, weil man das letztere nicht überlasten wollte, auch seiner ganzen Zusammensetzung nach zur Erledigung solcher Entschädigungsstreitigkeiten nicht für geeignet hielt.

Der 3. Titel des Gesetzes (Art. 330—377) behandelt die Militärversicherung, wodurch das Bundesgesetz über Militärpensionen und Entschädigungen vom 13. November 1874 aufgehoben wird, und der 4. Titel „Schluß- und Uebergangsbestimmungen" regelt u. A. die Beziehungen zu der bisherigen Gesetzgebung, insbesondere das Verhältniß der Unfallversicherung zu den haftpflichtgesetzlichen Bestimmungen nach ähnlichen Grundsätzen, wie dies in der deutschen und österreichischen Unfallversicherung geschehen ist, und bestimmt endlich in Art. 388, daß das Gesetz am 1. Januar 1903 in vollem Umfang in Kraft treten soll. —

Ein Vergleich mit der deutschen und österreichischen Kranken- und Unfallversicherung zeigt, daß das schweizerische Gesetz zwar in den Grundzügen jenen Vorbildern gefolgt ist, dagegen in manchen wesentlichen Punkten doch seine eigenen Wege eingeschlagen und dabei namentlich den Vortheil, aus dem Vollen heraus ein einheitliches Ganzes zu schaffen, entsprechend ausgenutzt hat. So können die Identität der versicherungspflichtigen Kreise bei der Krankenversicherung und Unfallversicherung und deren gegenseitige Angliederung und Ergänzung, auch die Abstandnahme von der schwierigen Unterscheidung zwischen Betriebsunfällen und Nicht-Betriebsunfällen als wesentliche Vorzüge der schweizerischen Gesetzgebung angesehen werden; dagegen muß die späte Inkraftsetzung derselben als ein erheblicher Nachtheil gelten und das Interesse der Arbeiterschaft an der ganzen Schöpfung wesentlich beeinträchtigen.

Berlin. Dr. Zacher.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Sozialpolitische Gesetzentwürfe. Dem Bundesrath ist der Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze sowie der Entwurf eines Gesetzes über die Unfallfürsorge für Gefangene bereits in voriger Woche zur Beschlußfassung zugegangen. Dringend ist zu wünschen, daß dieser Entwurf nicht wieder wie im Vorjahre der der Invalidenversicherungsnovelle in zahlreichen kleinen Häppchen verhökert, sondern baldigst in seinem ganzen Umfange amtlich veröffentlicht werde. — Offiziös wird bestätigt, daß der Entwurf der neuen Seemannsordnung im Reichsamte des Innern fertiggestellt ist und nebst Entwürfen einiger in enger Beziehung zur Seemannsordnung stehender Gesetze, insbesondere eines Gesetzes, betreffend die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute und eines die Regelung des sogenannten Heuerbaasenwesens bezweckenden Gesetzes dem Bundesrath voraussichtlich binnen Kurzem zugehen wird. Hinzugefügt wird dieser Mittheilung noch die Versicherung: „Die Entwürfe stehen auf einem entschieden arbeiterfreundlichen Standpunkte." Darüber werden sich in erster Linie die Seeleute selbst zu äußern haben.

Neue Kundgebungen zum Arbeitswilligen-Gesetzentwurf liegen aus der vergangenen Woche vor. Der Verband deutscher Thonindustrieller hat sich der Resolution des Hamburg-Altonaer Arbeitgeberverbandes (vergl. „Soziale Praxis" Sp. 12) angeschlossen, die zwar entschieden einen stärkeren gesetzlichen Schutz der Arbeitswilligen verlangt, aber die gegenwärtige Vorlage äußerst skeptisch beurtheilt. Dagegen haben auch Großindustrielle sich scharf gegen den Entwurf ausgesprochen. Eine glänzende Rede des Abgeordneten Kommerzienrath Rösicke in seinem anhaltischen Wahlkreis bewirkte, daß eine vom liberalen Verein „Kaiser Friedrich" in Dessau einberufene, von Wählern aller Parteien zahlreich besuchte Versammlung eine Resolution annahm, die sich mit größter Energie gegen den Entwurf ausspricht, weil er „eine Gefahr für die soziale und politische Entwickelung des Deutschen Reiches" darstelle. Und in einer großen nationalliberalen Versammlung unter Bassermanns Vorsitz in Mannheim sprach sich der Großfabrikant Emil Mayer unter stürmischem Beifall entschieden gegen die Vorlage aus. In Süddeutschland scheinen überhaupt die Nationalliberalen einig in der Verwerfung des Gesetzes. Wie jüngst in der bayerischen Kammer sich keine einzige Stimme der Befürwortung aus ihren Reihen erhob, wie die badischen Nationalliberalen nichts davon wissen wollen, so liegt nun auch eine Kundgebung aus Württemberg vor. Auf dem nationalliberalen Parteitag in Tübingen erklärte Reichstagsabg. Professor Hieber u. A.:

„Die Koalition ist ein Recht des Arbeiters. Wo sind denn überhaupt die Arbeitswilligen, die um Schutz gebeten haben? Wir werden uns deshalb auch Bassermanns nicht entledigen, vielmehr die Scharfmacherpresse, die seine Ausschließung wünscht, von unsern Rockschößen abschütteln. Es giebt eben immer noch Leute, welche die soziale Bewegung als eine Ausschreitung böser Buben auffassen, die mit der Ruthe gezüchtigt werden müssen. Wir unsererseits sehen in der sozialen Bewegung einen Fortschritt, für uns ist die Organisation der Arbeiter nicht nur kein Uebel, sondern eine Nothwendigkeit, eine Frage des Rechts und der Sittlichkeit."

Endlich verzeichnen wir noch einige Kundgebungen aus nicht-sozialdemokratischen Arbeiterkreisen. In verschiedenen Versammlungen der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine (z. B. in Augsburg, Fürth, Geislingen) wurden Resolutionen gefaßt, daß die Vorlage die drohende vollständige Vernichtung des Koalitionsrechtes der Arbeiter bedeute, daß sie durch ihren Charakter als Ausnahmegesetz Erbitterung in die gesammte deutsche Arbeiterschaft trage, daß der Reichstag den Entwurf daher ohne Weiteres ablehne und an Stelle dessen das Koalitionsrecht sichere und erweitere. Und in ganz ähnlichem Sinne, mit gleicher Schärfe und Entschlossenheit sprach sich eine große Protestversammlung christlicher Arbeiter in Berlin aus, die, vom Vorstande des Vereins „Arbeiterschutz" einberufen, im Leohospiz tagte. — Man begreift, daß Angesichts dieser Situation die Annahme Verbreitung fand, die Regierung werde den Gesetzentwurf fallen lassen. Wenn dies neuerdings amtlich dementirt wird, dann ist es eben an dem Reichstag, die Vorlage so todt zu machen, daß sie nicht wieder aufleben kann.

Bergwerksgesetznovelle in Bayern. Bei der Berathung in der Abgeordnetenkammer am 3. und 4. November betonten besonders die Abgeordneten Segitz (Soz.), der sich prinzipiell mit dem Gesetz einverstanden erklärte, und Schirmer (Centrum) den Arbeiterstandpunkt. Segitz verlangt namentlich eine Verbesserung der Grubenkontrole. Unter den bisherigen Verhältnissen sei die Zahl der Betriebsunfälle, welche Menschenleben vernichteten, eine erschreckend große gewesen. Der bayerische Bergwerksbetrieb sei der gefährlichste von ganz Europa. Er verlangte Organisirung der Knappschaftskassen durch ganz Deutschland im Interesse der Mitglieder, Regelung der Akkord- und Lohnzahlungen zur Beseitigung des Borgwesens, Festsetzung der Schichtdauer und Ausschluß der Kündigung während einer Krankheit.

Nach den Ausführungen Schirmers ist ein Hauptmangel des Entwurfes, daß man vergessen hat, eine Maximalarbeitszeit festzusetzen; eine Merkwürdigkeit, da doch die Bergarbeiter im Vergleiche zu den Fabrikarbeitern noch größeren Gefahren an Leben und Gesundheit ausgesetzt sind. Die Unglücksfälle hingen auch mit der Art der Lohnzahlung zusammen (Zahlung nach Gedingen, Akkordlohn), die den Arbeiter zur äußersten Anstrengung unter Außerachtlassung der nothwendigen Vorsicht anspornten. Die Ueberanstrengung der Arbeiter habe auch eine Erhöhung der Krankenziffer zur Folge, besonders in den oberbayerischen Betrieben.

Minister v. Feilitzsch erwiderte, die Assistenten der Bergwerksinspektoren würden aus den Steigern und Obersteigern genommen werden, und diese seien ja aus der Arbeiterschaft hervorgegangen. Leute, für welche die Regierung verantwortlich sei, könnten nicht aus einer Wahl dritter Personen hervorgehen, seien diese nun Arbeitgeber oder Arbeitnehmer. Von den Unglücksfällen seien viele auf das Einstellen ungeschulter, nicht aus Bergarbeiter-Generationen hervorgegangener Arbeiter zurückzuführen. Wenn die Arbeiter in den Kohlenwerken mehr Arbeit leisten, so sei das freiwillig und bezahlt und könne nicht gehindert werden. Man würde den Arbeitern kaum einen Gefallen erweisen, wenn man eine nicht überschreitbare Schichtarbeit festsetzen würde. Die Arbeitszeit sei keine abnorme. Bei den Arbeitsordnungen werde dafür gesorgt werden, daß die Arbeitszeit nicht zu hoch gegriffen werde. Ein Anschluß der Knappschaftskassen an eine allgemeine deutsche Organisation sei unthunlich, aber es könne wohl ermöglicht werden, daß die Zeit, welche ein Bergmann in einer Knappschaftskasse zugebracht habe, ihm in einer anderen Knappschaftskasse angerechnet werde.

Die Einwendungen des Ministers gegen den Normalarbeitstag erscheinen uns wenig stichhaltig. Ebenso dürfte es sich empfehlen, den Arbeitern wenigstens ein Vorschlagsrecht bei der Anstellung der Bergassistenten einzuräumen.

Der Arbeitsbeirath in Oesterreich trat am 4. November in Wien zu seiner 5. diesjährigen Sitzung zusammen (die deutsche Kommission für Arbeiterstatistik hat ihre letzte Sitzung Ende November 1898 gehalten!). Der neue Leiter des Handelsministeriums Dr. Stibral führte selbst den Vorsitz und theilte mit, er beabsichtige, den Gesetzentwurf über die Arbeitsstatistik in der nächsten Zeit dem Abgeordnetenhause neuerlich zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

Einen Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit des früheren Handelsministers hätten — so führte Herr Dr. Stibral weiter aus — die Bestrebungen zur Errichtung eines namentlich auf informative Zwecke gerichteten internationalen Bureaus für Arbeiterschutz gebildet. Diese Aktion, der er auch das regste Interesse entgegenbringe, werde nunmehr von der österreichischen Regierung neuerdings in Fluß zu bringen versucht werden, und es sei eine Verständigung mit der ungarischen Regierung und mit dem Auswärtigen Amte angebahnt worden. In Anbetracht der hohen Wichtigkeit, die die fortlaufende genaue Information über sozialpolitisch wichtige Regierungsaktionen und Vorgänge im Ausland für die Verhältnisse in Oesterreich besitze, sei bei dem Ministerium des Aeußeren die Herstellung einer regelmäßigen Berichterstattung der österreichisch-ungarischen Missionen und Konsulate hierüber angeregt worden, und der Minister des Aeußeren habe in dankenswerther Weise dieser Anregung Folge gegeben. Die Reform und Ausgestaltung der Arbeiterversicherung in Oesterreich bilde den Gegenstand von Verhandlungen der betheiligten Ressorts. Um hiebei die in Deutschland gesammelten Erfahrungen über die Ergebnisse der dortigen, von der österreichischen vielfach verschiedenen Organisation der sozialen Versicherung in entsprechende Rücksicht zu ziehen, werde sich demnächst der Vorstandstellvertreter des arbeitsstatistischen Amtes zu einer mehrwöchentlichen Informationsreise nach Berlin und dem rheinisch-westfälischen Industriegebiete begeben. — Hierauf ging der Arbeitsrath in die Verhandlung des vom Ausschuß ausgearbeiteten (in der „Soz. Praxis", Jahrg. IX, Sp. 19 mitgetheilten) Gesetzentwurfs über die Arbeitsvermittlung ein. Nach eingehender Debatte wurde der Entwurf, der staatliche, mit Vertretern der Unternehmer und der Arbeiter paritätisch besetzte Arbeitsnachweise in den Gemeinden vorsieht, angenommen. Von Seite des Handelsministeriums wurde mitgetheilt, daß zwei Gesetzentwürfe vor ihrer Einbringung im Reichsrath dem arbeitsstatistischen Amte zur Abgabe eines Gutachtens unterbreitet werden. Der eine betrifft die Regelung der Arbeitsverhältnisse bei den gewerbsmäßigen Eisenbahn- und ähnlichen Bauunternehmungen, der andere die Regelung der Arbeitsverhältnisse bei den Regiebauten der Eisenbahnen, in den Eisenbahnwerkstätten und den sonstigen Hilfsanstalten der Eisenbahnen. — Endlich wurde beschlossen, einen neuen Erhebungsplan über die Lage der Bergarbeiter auszuarbeiten (im Ostrau-Karwiner Revier), da der Grubenbesitzerverband trotz aller Bemühungen des Handelsministeriums bei seinem Proteste gegen eine solche Enquete beharrt.

Sozialpolitisches aus Transvaal. Der belgische „Vooruit" veröffentlicht einen interessanten Brief eines belgischen Goldminenarbeiters aus Pretoria, worin von der Bildung einer internationalen Arbeiterpartei im Transvaal berichtet wird. Ihr gehörten besonders Deutsche, Engländer und Holländer an. Die Errichtung einer kooperativen Gesellschaft sei beschlossene Sache. Der erste Volksraad hätte unter dem Einfluß ihrer Agitation der Regierung bereits die Einführung eines achtstündigen gesetzlichen Arbeitstages vorgeschlagen. Dieses Gesetz würde in der nächsten Session zur Verhandlung kommen. Die ausländischen Arbeiter würden auf Seiten der Boeren in den Krieg ziehen, denn die Feinde seien im Grunde die großen Kapitalisten, welche sich der Goldminen bemächtigen wollten.

Kommunale Sozialpolitik.

Altersversorgung und Normalarbeitstag für städtische Arbeiter in Stuttgart und anderen deutschen Städten. Die statistischen Vorarbeiten für die Altersversorgung der städtischen Lohnarbeiter Stuttgarts legt der Direktor des statistischen Amtes der Stadt Stuttgart, Dr. Rettich, im 4. Heft der „Württ. Jahrb. für Statistik und Landeskunde" (Jahrg. 1898) dar und fügt die Regelung der Angelegenheit an, wie sie insbesondere das Verdienst des Oberbürgermeisters v. Rümelin ist. Seine Vorschläge, die im Wesentlichen heute bereits für Stuttgart in die Praxis umgesetzt sind, gingen auf Errichtung eines Central-Arbeitsnachweises für die städtischen Verwaltungen beim städtischen Arbeitsamt, die organische Verbindung des Arbeitsamtes mit dem Armenamt, Bildung eines sogenannten zweiten Arbeitskörpers für leichtere Arbeit aus den minder leistungsfähigen Arbeitern, Ergänzung des Verdienstes dieser Arbeiter durch gratialartige Zuschüsse, angemessene Erhöhung des Taglohnes der Vollarbeiter und — last not least — vollständige Gratialisirung der im Dienste der Stadt erwerbsunfähig gewordenen Arbeiter nach Durchleitung zunächst durch den zweiten Arbeitskörper. Ist nun leider auch den Arbeitern nicht, wie den Beamten, ein Rechtsanspruch auf die Alterspension gegeben (vergl. Sp. 595 des VII. und Sp. 221 des VIII. Jahrg. dieses Blattes), so ist hier von der Stadt Stuttgart doch ein Stück sozialer Arbeit geleistet, das, was Idee und Anordnung der Vorarbeiten betrifft, beispielgebend für andere Städte gewirkt hat und wirken wird. Der Bericht des Amtes wurde schon im Sommer 1896 vorgelegt, die Beschlußfassung verzögerte sich aber so, daß z. B. Frankfurt a. M. ihr zuvorkam. Eine bedeutungsvolle Ergänzung dieser Neuordnung der Dienstverhältnisse der städtischen Lohnarbeiter war der Beschluß des Gemeinderathes vom 25. Februar, wonach seit dem 1. April eine Normalarbeitszeit von 10 Stunden besteht, darüber hinausgehende Beschäftigung ist als Ueberarbeitszeit zu behandeln. Die Schaffung des zweiten Arbeitskörpers ist noch nicht durchgeführt, es ist vorläufig der Ausweg der „Unständigkeit" von Arbeitern gewählt: Der Bericht verweist bei der Erörterung der weiteren Entwicklung auf das Hamburger Institut der „Veteranen der Baudeputation" und das der Breslauer „Armenkehrkolonne", die minder leistungsfähigen Arbeitern Unterstützungsmöglichkeiten gewähren ohne die Nachtheile der Armenunterstützung.

Inzwischen sind mancherlei Anläufe zu einer geordneten Fürsorge der Städte für ihre Arbeiter nach Art der Beamten gemacht worden (vergl. Jahrg. VIII Sp. 222), so in Dresden, Frankfurt a. M., Essen, Darmstadt, Mainz, Karlsruhe, Leipzig, in der Hauptsache aber begnügt man sich noch heute damit, die altersschwachen Arbeiter so lange wie möglich (meist als Straßenkehrer) zu beschäftigen*) und sie dann der Armenpflege zu überweisen, so in Altona, Dresden, Hannover, Mannheim und Plauen. In München überläßt man die Fürsorge einem Verein. In Königsberg in Preußen besitzen einige städtische Betriebe Unterstützungsfonds, deren Benutzung für alte Arbeiter fast Gewohnheitsrecht geworden ist. In Breslau erhält ein Arbeiter nach 20jähriger Dienstzeit bei eintretender Invalidität bis zu zwei Dritttheilen des zuletzt verdienten Lohnes als dauernde Unterstützung. Invaliden- und Altersrente wird angerechnet. In Berlin erhalten die Arbeiter der städtischen Straßenreinigung bei Arbeitsunfähigkeit Unterstützungen von 400—600 ℳ jährlich. — Die Städte sollten endlich mit der alten Auffassung brechen, die den städtischen Handarbeiter durch eine weite Kluft von den niederen Bediensteten der Stadt trennen und ihm im Alter höchstens das Gnadenbrot gewähren will.

Städtische Miscellen. Die Wohnungsnoth steigt noch immer in den deutschen Städten. Die Düsseldorfer Stadtverordneten haben sich auch deshalb am 31. Oktober veranlaßt gesehen, zwei Vorlagen des Magistrates einstimmig zu genehmigen, nämlich zur Unterbringung der Obdachlosen fertige oder halbfertige Häuser für einen Betrag bis zu 180 000 ℳ anzukaufen und weiter 1 Million Mark zur Errichtung von vorläufig 17 Doppelwohnhäusern mit insgesammt 150 zwei-, drei- und vierzimmerigen Wohnungen aus Anleihemitteln zu gewähren. Die durchschnittliche Jahresmiethe für den Raum würde 108 ℳ betragen, also für die zweizimmerige Wohnung 216 ℳ, ein Preis, der nach dortigen Verhältnissen schon als niedrig gilt. — Am 30. Oktober beschlossen die Emdener Stadtv.rordneten, 200 Arbeiterwohnungen für Rechnung der Stadt zu erbauen. — In der Leipziger Stadtverordnetenversammlung kam es am 1. November zu einer heftigen Erörterung über Abhülfe der Wohnungsnoth, die zeigte, wie der mächtige Einfluß der Hausbesitzervereine eine städtische Initiative zur Beschaffung kleiner Wohnungen lahmlegt, trotzdem die Miethpreise vielfach schon auf 30% des Arbeitereinkommens und mehr gestiegen sind. Nach längerer Besprechung wurde schließlich der vom Magistrat beantragte Verkauf von Gelände an die Gemeinnützige Baugesellschaft zur Errichtung einer Villenkolonie für Arbeiter und kleine Beamte abgelehnt — als Hauptgrund wurde der niedrige Preis angegeben — dagegen wurde der Magistrat um die Erwägung ersucht, ob es sich nicht empfehle, auf Grund der Bestimmungen über Erbbaurecht des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches der Gesellschaft das in Frage kommende Areal zu überweisen und eine neue Vorlage zu machen. Das Erbbaurecht ist in England mit Erfolg verwandt. — Die Dürener Stadtverordneten wollen nach ihrem Beschluß vom 31. Oktober mit der Gemeinnützigen Baugesellschaft daselbst in Verbindung treten, um dem fühlbar werdenden Mangel an billigen und gesunden Arbeiterwohnungen abzuhelfen. Die Stadt will billig das Baugelände abgeben. Ein weiterer Beschluß sprach sich im Grundsatz für die Errichtung eines städtischen Elektrizitätswerkes aus, für Beleuchtung und Straßenbahn. — Die Stadt München übernahm am 1. November die Gaswerke an der Thalkirchnerstraße und am Kirchstein in das Eigenthum und die eigene Verwaltung. — Der Charlottenburger Magistrat hat einen Antrag der Deputation für den städtischen Arbeitsnachweis auf Einführung einer unentgeltlichen städtischen Gesindevermiethung, wie sie u. A. München besitzt, merkwürdiger Weise abgelehnt. — Der Beginn der kalten Jahreszeit lenkt

*) Vergl. die Uebersicht bei Rettich a. a. O. S. 13.

die Aufmerksamkeit der Stadtverwaltungen wiederum auf die Wärmehallen und ähnliche Einrichtungen. Der Magistrat der Residenzstadt Coburg theilt so den Erfolg seiner seit 1896 allwinterlich von November bis Anfang April in Betrieb gehaltenen Wärmstube mit, die den Zweck hat, den im Freien beschäftigten Arbeitern Gelegenheit zu geben, ihr Mittagbrod dort zu wärmen und die Mittagspause in geschützten Räumen zu verbringen Der tägliche Besuch betrug in den beiden letzten Jahren 9 bis 28 bezw. 3 bis 33 Personen.

Soziale Zustände.

Fabrikarbeit verheiratheter Frauen und Kindererziehung.

Die auf Grund des Reichstagsbeschlusses vom 22. Januar 1898 veranstalteten Erhebungen über die Fabrikarbeit verheiratheter Frauen scheinen, wie schon kurz gemeldet, im Reichsamt des Innern zu Erwägungen zu führen, wie die Arbeiterschutzgesetzgebung zur Verstärkung des Schutzes der in Fabriken beschäftigten Ehefrauen weiter ausgebaut werden kann. Daß ein solches Vorgehen nothwendig ist, beweist zunächst schon der Umfang der Verwendung verheiratheter Frauen in Fabriken, der viel größer ist, als man gewöhnlich annimmt. Nach der Berufsstatistik von 1895 zählen wir hier (in Gruppen) die in den Hauptbetrieben gewerblich beschäftigten Ehefrauen auf:

1. Kunst- und Handelsgärtnerei	2 670
2. Thierzucht und Fischerei	70
3. Bergbau, Hütten und Salinen	1 425
4. Industrie der Steine und Erden	9 762
5. Metallverarbeitung	5 604
6. Industrie der Maschinen, Instrumente	1 515
7. Chemische Industrie, u. a. Herstellung von Explosivstoffen (1113), Zündhölzern (556)	3 029
8. Industrie der Leuchtstoffe	584
9. Textilindustrie	70 655
10. Papierindustrie	6 390
11. Lederindustrie	1 581
12. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	2 922
13. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	23 656
14. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	9 439
15. Baugewerbe	1 567
16. Polygraphische Gewerbe	2 635
17. Künstlerische Gewerbe	40
18. Handelsgewerbe	10 623
19. Versicherungsgewerbe	21
20. Verkehrsgewerbe	367
21. Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe	5 943
Insgesammt	160 498

Ein Vergleich mit früheren Erhebungen (1875 und 1890), der zwar nicht streng durchführbar ist, weil die Zählung nicht durchweg nach gleichen Gesichtspunkten vorgenommen worden ist, spricht jedenfalls für eine fortwährend steigende Tendenz der Verwendung von Ehefrauen in Fabriken. Für Baden, wo wir Dank der Feststellungen der Gewerbeaufsichtsbehörde genaues Material haben, ist von 1892—1898 die Zahl der verheiratheten Arbeiterinnen von 10 159 auf 14 198 gestiegen, es kamen 1892 auf 100 erwachsene Arbeiterinnen $28_{,27}$ und im Jahre 1898 $30_{,39}$; namentlich ist ein starkes Anwachsen in den letzten Jahren eingetreten. Daß aber die Zahlen der Berufsstatistik jetzt hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, dürften die neueren Erhebungen bestätigen.

Volksschullehrer erhalten oft Einblicke in die Verhältnisse, die für die Zersetzung des Familienlebens breiter Volksschichten geradezu typisch sind. Die Erwerbsarbeit der schulpflichtigen Kinder, ihre frühe Selbstständigkeit, das Schlafstellenunwesen, die Wohnungsnoth, der Widerstand der Eltern gegen Maßnahmen der Schule treten dem aufmerksamen Lehrer in ihren Folgen täglich vor Augen. Es ist darum erklärlich, daß die Zahl der Sozialpädagogen wächst, daß sie die Verhältnisse von ihrem Gesichtspunkt beleuchten und Forderungen stellen, die neben denen des Arztes und Sozialpolitikers Beachtung erheischen. In Betreff der Kinderarbeit ist dies bereits geschehen. Bei der Beantwortung der Fragen nach der Arbeit der verheiratheten Frau in der Fabrik käme nun für uns Lehrer vorzugsweise folgende in Betracht: „Haben sich erhebliche Nachtheile in gesundheitlicher, sittlicher oder sonstiger Beziehung (also z. B. für die Schule) herausgestellt?"

Ausgehend von dem Satze: Jedes Kind bedarf einer gesunden Mutter, weisen wir zunächst darauf hin, daß der Staat bereits durch das Verbot der Nachtarbeit, durch Schutzvorrichtungen, Feststellung einer Maximalarbeitszeit, Forderung der Pausen, durch sanitäre Einrichtungen u. dgl. jenem Prinzip Rechnung trägt. Einschneidender Art sind alle diese Bestimmungen nicht, zumal die Arbeiterinnen vielfach sich nicht daran kehren, oder die Beschäftigungsweise, die Art der Arbeit und drohender Stellenverlust einen Unterschied zwischen unverheiratheten und verheiratheten Frauen als Arbeiterinnen nahezu unmöglich macht. Eine geringe Anzahl von Ehefrauen, die mitten zwischen 80 oder 100 unverehelichten Arbeiterinnen in einer Fabrik beschäftigt ist, wird schwerlich aus freien Stücken eine längere Mittagspause fordern. Gesetzt, die Verheiratheten würden nicht entlassen, so bringt doch auch die verkürzte Arbeitszeit in diesem Fall einen Lohnausfall mit sich. Schließlich sind auch viele Frauen in Fabriken thätig, die so weit von ihrer Wohnung entfernt liegen, daß der Gang nach Hause zu zeitraubend, zwecklos und überflüssig wäre. Doch dies nebenbei! Wichtiger ist, daß viele verheirathete Arbeiterinnen zu Beschäftigungen herangezogen werden, die gerade für Ehefrauen direkt gesundheitsschädigend sind. Dahin wären zu zählen z. B. die Herstellung von Blutlaugensalz, Schweinfurter Grün, Tapeten, Porzellan, Abziehbildern; alle Quecksilberarbeiten, die Strohhutwäscherei, Kautschuckindustrie, Zündholzfabrikation, das Färben und Drucken von Kattun. Der schweizerische Fabrikinspektor Dr. Schuler stellt weiter fest, daß die Ziffer der Krankheitstage der verheiratheten Frauen für denselben Zeitraum um 50 % höher war als die der Männer in Schweizer Fabriken. Nach den Annalen des Deutschen Reiches abortierten von 141 in der Bleiindustrie arbeitenden Ehefrauen 87, das sind über 61 %. Dr. Hirth erwähnt, daß von 78 Wöchnerinnen, die in der Schriftgießerei thätig waren, 52 % (41) nicht normal entbunden haben. Der Badische Gewerbebericht für 1893 giebt die Durchschnittszahl der vorzeitigen Geburten bei erwerbsthätigen Frauen überhaupt für 1882—1886 mit 1039, für 1887—1891 mit 1244 an.

Geh. Medizinalrath Dr. Schwarz-Köln hält jede verheirathete Frau, welche neben ihrer Hausarbeit noch in der Fabrik beschäftigt wird, für überlastet und nebst ihrer Nachkommenschaft gesundheitlich im höchsten Grade gefährdet. Das Kapitel der Krankheit der Mutter und die dadurch nothwendige Beaufsichtigung der kleinen Geschwister spielt auch in der Frage der Schulversäumnisse eine bedeutende Rolle. Aus diesen Gründen allein schon würde sich der Ausschluß der verheiratheten Frau aus einer Reihe von Berufszweigen empfehlen. Medizinalrath Dr. Köttnitz verlangte auf der 58. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte den Ausschluß schwangerer Frauen, Geh. Medizinalrath Dr. Schwarz-Köln spricht sich prinzipiell für den Ausschluß der Ehefrauen aus. Martin führt an, daß die hohen Zahlen der Säuglingssterblichkeit in Sachsen fast ausnahmslos auf die Städte der Textilindustrie fallen. Schuler hält die Nachkommenschaft jener Mütter ebenfalls für gefährdet. Aber auch die am Leben bleibenden Kinder sind, wenn die Mutter in der Fabrik arbeitet, schweren Nachtheilen unterworfen. Hinzuweisen wäre besonders auf die mangelhafte Ernährungsweise der Kinder, die ebenso wie die Körperpflege unter dem Zeitmangel der Mutter leidet. Schärfer noch als die Gewerbeaufsichtsbeamten sehen hier Aerzte und Lehrer.

Zweckmäßige Ernährung und Reinlichkeit sind für die Erziehung, die sittliche sowohl wie die intellektuelle, von größter Bedeutung. In Fabriken beschäftigte Ehefrauen haben eben weder genügend Zeit, noch auch häufig Lust und — was bei der mangelhaften Vorbildung auf den Hausfrauenberuf erklärlich — selten Verständniß für die Herstellung der Speisen. Daß darunter die Kinder leiden, müde, abgespannt zur Schule kommen, in ihren Leistungen hinter denen der Mitschüler zurückbleiben, bedarf keines Beweises, zumal in häufigen Fällen die Kinder solcher Eltern ebenfalls frühzeitig zum Erwerb herangezogen werden. Aus den gleichen Gründen leidet auch die Pflege der Reinlichkeit bei Kindern von Fabrikarbeiterinnen Noth.

Leider wird es kaum gelingen, durch eine Statistik genau festzustellen, in welchen Familien mehr „nationale Edelgüter" — wie wir sagen möchten — erzeugt werden, in denen, wo der Mann allein, oder die Frau und wohl gar noch das Kind mitarbeitet. Es glauben viele in der Fabrik beschäftigte Frauen, daß sie durch Erzielung möglichst hoher Löhne am besten für ihre Familie sorgen. Das ist ein beklagenswerther Irrthum. Wenn die Frau in der Frühe das Haus verläßt, in aller Eile noch die Kinder ankleidet, und erst am Abend in ihr „Heim" zurückkommt, müde, abgespannt — da muß die „Wirthschaft hinter sich gehen". Die Kinder ohne Beaufsichtigung, zu tausenden und abertausenden ohne Vorbild einer gewissen Sparsamkeit und Ordnungsliebe — wohin soll das führen? Wahrlich, es schafft die Mutter bei der Betheiligung an der industriellen Sachgüterproduktion Werthe, die im Vergleich zu der Vernachlässigung ihrer häuslichen Aufgaben geradezu armselig sind.

So wäre denn die Entfernung der Ehefrauen aus der Fabrik im Prinzip zu befürworten. Ist sie aber möglich? Nein, die soziale Lage der arbeitenden Bevölkerung gestattet die Anwendung dieses Radikalmittels leider nicht; wahrscheinlich würde die nächste Folge eine Vermehrung der Hausindustrie sein mit stärkerer Verwendung der Kinderarbeit. Es kann sich z. B. in der That nur um eine besondere Schutzstellung der verheiratheten Frau in der Gesetzgebung handeln. Die Mutter muß nach und nach den Kindern wiedergegeben werden. Heute wird sie ihnen mehr und mehr entzogen. Wirthschaftliche Reformen, die darauf hinausgehen, dem verheiratheten Arbeiter und kleinen Beamten eine nach der Zahl seiner Kinder neben seiner sonstigen Bezahlung abgestufte Zulage als Erziehungsgeld zu gewähren, verdienen aufmerksame Beachtung, scheitern aber vorerst an der Unbildung der Masse. Möglich muß im Interesse der physischen, sittlichen und intellektuellen Ausbildung der Kinder sein: 1. ein allgemeiner Ausschluß der Ehefrauen während einer länger als 4—6 Wochen dauernden Zeit der Schwangerschaft und Laktation, 2. Wiederzulassung nur nach ärztlichem Befunde, 3. die Ausschließung aus einer Reihe direkt gesundheitsschädigender Betriebe, 4. die gesetzliche Festlegung einer ausgiebigen Mittagspause und eines früheren Feierabends.

Rixdorf-Berlin. Agahd.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Das Projekt eines deutschen Industrierathes. Bekanntlich hatte der Bund der Industriellen in seiner letzten Generalversammlung am 16. Oktober d. J. (vgl. „Soz. Praxis“ Sp. 92) die Bildung eines deutschen Industrierathes erörtert und dabei beschlossen, daß sich der Industrierath aus je 12 Abgeordneten des Centralverbandes, des chemischen Vereins und des Bundes der Industriellen zusammensetzen und daß jede dieser drei Gruppen innerhalb des Industrierathes die gleichen Rechte und Pflichten haben sollte. Der Centralverband deutscher Industrieller hat daraufhin an den Bund der Industriellen ein Schreiben gerichtet, in dem er darauf hinweist, daß die Gleichstellung der im Centralverbande vertretenen deutschen Industrie im Stimmverhältniß mit dem Bunde der Industriellen und der chemischen Industrie die erstere von vornherein in die Minorität versetzen würde, ein Zustand, welcher dem Umfange und der Bedeutung dieses Theiles der Industrie nicht entspräche. Ferner könne der Centralverband die Zutheilung eines Drittels der Stimmen in dem Industrierath an die chemische Industrie nicht als gerechtfertigt ansehen und stelle sich auf den Standpunkt, daß, wenn die Zusammensetzung eines einheitlichen Organs nach Industrien und nicht etwa nach Landestheilen gewünscht würde, die Vertretung jeder einzelnen Industrie ihrer Bedeutung zur Gesammtindustrie entsprechend geregelt werden müßte. Auch die Vertreter der chemischen Industrie haben Bedenken geäußert. Der Bund der Industriellen erklärt sich demgegenüber bereit, neue Vorschläge der anderen Industrieverbände entgegenzunehmen und ladet den Centralverband deutscher Industrieller und den Chemischen Verein für den 18. November zu einer gemeinsamen Berathung in Berlin ein.

Die Baugewerbe-Unternehmer von Zehdenick und der § 152 der Gewerbeordnung. In diesem Frühjahr beschloß eine Versammlung der Zehdenicker Maurer- und Zimmermeister, die Forderung der Arbeiter: zehnstündige Arbeitszeit und 35 ₰ Stundenlohn, nicht zu bewilligen. Gleichzeitig setzte die Versammlung fest, daß Jeder, der gegen diesen Beschluß verstoße, eine vom Innungsschiedsgericht festzusetzende Strafe von 300—500 ℳ zu erlegen habe. In Folge dieses Beschlusses kam es zum Streik. Bald darauf traten zwei Unternehmer, Maurermeister B. und Zimmermeister T., von den mit ihren Kollegen getroffenen Vereinbarungen zurück und bewilligten die Forderungen der Streikenden. Die Arbeitgeber P. und Genossen, die nicht bewilligt hatten, erließen nun in einem Zehdenicker Blatte eine gegen B. und T. gerichtete Erklärung, diese antworteten darauf, und in einer ferneren, von P. und Genossen in zwei Zeitungen veröffentlichten Entgegnung wurden B. und T. als „dunkle Ehrenmänner“ und deren Angaben als „ganz gemeine Unwahrheiten“ bezeichnet. B. und T. strengten die Privatklage gegen P. und Genossen an und diese wurden auch vom Schöffengericht zu Zehdenick verurtheilt, aber nur zu der Strafe von 10 ℳ für jede der beiden Veröffentlichungen. Das Gericht erkennt an, daß die Angeklagten zweifellos in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt haben, daß die von den Angeklagten als „ganz gemeine Unwahrheiten“ bezeichneten, von den Klägern aber — wie das Gericht festgestellt hat — in gutem Glauben aufgestellten Behauptungen geeignet gewesen seien, die wirthschaftlichen Interessen der Angeklagten auf das Schwerste zu schädigen, und daß es daher begreiflich sei, wenn die Angeklagten dadurch in große Erregung und Erbitterung versetzt wurden. Weiter heißt es in der Urtheilsbegründung: „Bei der Strafzumessung ist berücksichtigt worden, daß der Vorwurf unehrenhaften Handelns sachlich begründet war, insofern die Privatkläger den Vertrag und damit ihr Ehrenwort gebrochen haben. Hieran ändert natürlich auch der §. 152 der Gewerbeordnung nichts, da die civilrechtliche Zulässigkeit eines solchen Vertragsbruchs seine moralische Verwerflichkeit unberührt läßt.“ Weiter aber wurden die Unternehmer B. und T., weil sie die Forderungen der Arbeiter bewilligt hatten, vom Innungsschiedsgericht zu 500 ℳ Geldstrafe verurtheilt. — Als Seitenstück zu Urtheilen, die wegen ähnlicher Vergehen gegen Arbeiter gefällt werden, ist dieser Unternehmerstreitigkeiten betreffende Vorgang sehr lehrreich: Schließen Arbeitgeber einen Vertrag gegen die Arbeiter, so handeln die abtrünnigen Mitglieder unehrenhaft und moralisch verwerflich, verbünden sich Arbeiter zu gemeinsamem Vorgehen gegen Unternehmer, so sind die Abtrünnigen „Arbeitswillige“, die als Stützen des Staates besonderen Schutz verdienen.

Arbeiterbewegung.

Tarifvereinbarungen zwischen Unternehmern und Arbeitern. Der Töpferstreik ist durch Vergleich beendet worden. Man hat sich über einen Lohntarif geeinigt, der zwei Jahre gelten soll und ein Vierteljahr vor Ablauf beiderseits gekündigt werden kann. Die beiderseitigen Kommissionen bleiben bestehen und haben die Aufgabe, etwaige Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern zu entscheiden. Für den Fall, daß ein Arbeitgeber den vereinbarten Tarif nicht bezahlt und die Arbeit deshalb niedergelegt wird, haben sich die Meister verpflichtet, solche Streikende sofort in Arbeit zu nehmen. Wie man sieht, machen die Tarifgemeinschaften zwischen Unternehmern und Arbeitern, die im Prinzip ja auch von dem letzten Kongreß der deutschen Gewerkschaften empfohlen worden sind, Schule. Gelten doch auch die jüngst von den Berlinern Steinarbeitern mit den Unternehmern getroffenen Tarifvereinbarungen vom 1. März k. J. bis 1. März 1902 bei jährlicher Kündigungsfrist. Die Buchbinder planen sogar einen allgemeinen Akkordtarif und einen möglichst gleichmäßigen Stunden- oder Wochenlohn und eine moglichst gleichmäßige Arbeitszeit für das ganze Reichsgebiet, und wollen zu dem Zweck einen Verbandstag einberufen. In einer Dresdener Glasarbeiterversammlung wurde folgende Verständigung zwischen Unternehmern und Arbeitern empfohlen:

1. Gegenseitige Gewährleistung uneingeschränkter Vereinsthätigkeit; 2. Festlegung einheitlicher Grundsätze für das Lehrlings- und Gehülfenwesen in allen Betriebszweigen; Regelung der Lohnzahlung an die Lehrlinge, Gehülfen und Fertigmacher resp. Meister; 3. Festlegung eines einheitlichen Lohnzahlungsmodus und einer einheitlichen Lohnzahlungsfrist; 4. Aufstellung von festen, stufenweise abgegrenzten, kündbaren Lohntarifen; 5. Regelung der Wohnungsfrage auf den Glaswerken, auf denen sich Arbeiterwohnhäuser befinden; 6. Schaffung von Einrichtungen (Fachschulen) zur technischen und fachwissenschaftlichen Ausbildung der Arbeiter; 7. Wahl von Ueberwachungsausschüssen über Einhaltung und Ausführung der gegenseitig getroffenen Vereinbarungen und Einrichtungen, eventuell 8. Wahl von Schiedspersonen, bestehend aus Vertretern der Industriellen und der Arbeiter zur Schlichtung drohender oder ausgebrochener Arbeits- und Lohndifferenzen.

Aus der Textilarbeiterbewegung. Eine Kundgebung der deutschen Textilarbeiter für die zehnstündige Arbeitszeit sollte in nächster Zeit erfolgen. An einer zu diesem Zweck einberufenen Konferenz sollten sowohl die Delegirten der christlich-sozialen Textilarbeiterverbände, die besonders im rheinisch-westfälischen Industriebezirk stark vertreten sind, wie die Delegirten des deutschen Textilarbeiterverbandes theilnehmen. Doch hat nachträglich die erste Gruppe die Betheiligung abgelehnt, so daß die Konferenz wahrscheinlich unterbleibt. Die Ortsgruppen des niederrheinischen Verbandes christlicher Textilarbeiter sind aber bereits früher für Ersetzung der elfstündigen durch die zehnstündige Arbeitszeit, besonders in den Seidenstoffwebereien, thätig und haben auch Erfolge erzielt. In M.-Gladbach wurde von den Textilarbeitern eine aus Unternehmern und organisirten Arbeitern und einem unparteiischen Vorsitzenden bestehende Vermittelungskommission empfohlen, die in Arbeitsstreitigkeiten vermitteln soll. — Im Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands wird neuerdings vor einer Zersplitterung der Textilarbeiter in verschiedene Organisationen gewarnt und es besonders getadelt, daß der vor anderthalb Jahren gegründete Niederrheinische Weberverband, nachdem in Folge des Streiks seine Organisation erstarkt sei, zu einem selbstständigen „Deutschen Weberverbande“ sich erweitern wolle. Vor anderthalb Jahren sei, um die Einigkeit in der Bewegung darzuthun, zwischen dem niederrheinischen Weberverband und dem allgemeinen deutschen Textilarbeiterverband ein Kartellvertrag abgeschlossen worden, nach welchem der niederrheinische Verband 25 % seiner Einnahmen an den Textilarbeiterverband abgeben sollte, wogegen der letztere die

Beihülfe in Streikfällen übernommen habe. Die 25 % seien nicht abgeführt worden, wohl aber sei die gewaltige Beihülfe, welche die deutsche Arbeiterschaft den Krefelder Webern in ihrem Kampfe gegeben habe, hauptsächlich dem Umstande zu danken, daß in allen Berufen die Kräfte der organisirten Arbeiter konzentrirt worden seien, während die Krefelder jetzt auf eine Zersplitterung hinarbeiteten. Der 1891 gegründete allgemeine deutsche Textilarbeiterverband, der zur Zeit rund 30 000 Mitglieder zählt, leide bereits darunter, daß sich in Elsaß-Lothringen ein besonderer Textilarbeiterverband gebildet habe. An einer gewissen Zersplitterung hat die deutsche Textilarbeiter-Bewegung von jeher gelitten. — In Oesterreich hat der siegreiche Kampf der Brünner Textilarbeiter um den Zehnstundentag dahin geführt, daß jetzt auch in Nordböhmen in den meisten Betrieben der Zehnstundentag eingeführt worden ist. Das Organ der Textilarbeiter Oesterreichs, die „Arbeiter-Presse" in Reichenberg, theilte jüngst mit, daß jetzt in über 211 österreichischen Betrieben rund 60 000 Arbeiter des Zehnstundentags sich erfreuten. Auf Nordböhmen fielen allein 116 Betriebe, unter ihnen mehrere der größten des Reiches mit über 25 000 Arbeitern. Es gebe aber noch viele Zehntausende Textilarbeiter in Oesterreich, die 10½ bis 11, ja unter Umständen noch länger täglich arbeiteten, was ein Ansporn zu weiterer Thätigkeit sein müsse.

Bergarbeiter-Bewegung in Deutschland. Im Ruhrkohlenrevier haben sich die beiden Bergarbeiterverbände, der christliche und der alte, gewöhnlich als sozialdemokratisch bezeichnete, auf die Aufstellung gemeinsamer Kandidaten zum Berggewerbegericht behufs Verdrängung der sogenannten Zechenkandidaten geeinigt und halten gemeinsame Versammlungen ab. Die Wahlen sollen am 17. d. M. stattfinden. Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, daß die beiden Bergarbeiterverbände immer mehr erstarken. Das Verbandsorgan des alten Verbandes soll eine Auflage von 33 000 haben. In Oberschlesien besitzt der alte Verband wenig Einfluß, umsomehr hat er denselben auf Mittel- und Süddeutschland ausgedehnt. In Oberbayern z. B. sollen ihm über 700 Mitglieder angehören. Mitgliedschaften zählt der Verband in allen deutschen Bergrevieren. Unter den oberschlesischen Bergarbeitern macht sich eine Lohnbewegung bemerkbar, die vom Vorstand des Beuthener Verbandes der christlichen Bergleute unterstützt wird. Am 19. d. M. soll für das mitteldeutsche Braunkohlenrevier eine Vertrauensmännerversammlung stattfinden, in der über die Lohnbewegung berathen werden soll.

Sozialpolitische Thätigkeit der Evangelischen Arbeitervereine. Der Ausschuß des Gesammtverbandes der Evangelischen Arbeitervereine war am 17. Oktober auf der Wartburg bei Eisenach zu einer Sitzung versammelt. Beschlossen wurde in der Wohnungsfrage, sich mit einer Eingabe an die Landtage der Bundesstaaten zu wenden; an den Reichstag wird abermals eine Petition wegen der Einführung von Arbeitskammern, Einigungsämtern und Schiedsgerichten gerichtet, auch wird nun baldigst schnelle Beschlußfassung über die Gewerbe-Ordnungsnovelle nach den Kommissionsbeschlüssen gebeten. Zur Reform der Unfallversicherung sollen die Forderungen der evangelischen Arbeitervereine dem Reichstag übermittelt werden. Gewünscht wird ferner, daß die Berichte der Gewerbeinspektoren sich noch eingehender mit den Arbeiterverhältnissen beschäftigen, die Gewerbeaufsicht von der Kesselrevision getrennt werde und ein engeres Zusammengehen von evangelischen Arbeitervereinen und Gewerberäthen eintrete. Die Bestrebungen zur Regelung der Hausindustrie sollen unterstützt werden. Einen Angriff der „Allgem. Konservativen Monatsschrift" auf die Stellungnahme der evangelischen Arbeitervereine gegen das Zuchthausgesetz hat der Vorstand des Verbandes, Pfarrer Weber, in der energischsten Weise zurückgewiesen. — Die nächste Delegirtenkonferenz soll kurz nach Ostern in Dresden stattfinden.

Lohnbewegung der belgischen Bergarbeiter. Aus Brüssel wird uns vom 3. November geschrieben: Die anhaltende Aufwärtsbewegung der Kohlenpreise ist im Begriff, von Neuem eine einheitliche Lohnbewegung der belgischen Bergarbeiter ins Leben zu rufen. In der vergangenen Woche war es bereits an verschiedenen Stellen der Becken des Borinage und von Lüttich zu Arbeitseinstellungen gekommen, da die Bergwerkdirektoren die geforderten 20 % Lohnerhöhung nicht gewähren wollten. Aber die Arbeiter haben aus dem unglücklichen Ausgang ihres Streiks vom Frühjahr etwas gelernt. Damals scheiterte ihre Bewegung am meisten, weil in einigen Gegenden des Landes der Streik erst ausbrach, als er sich in anderen schon erschöpft hatte. Diesmal ist es der Centralleitung geglückt, bereits nach einer Dauer von wenigen Tagen die Einstellung jener lokalen Streiks zu erlangen. Zum 26. November ist nun aber nach La Louvière ein nationaler Kongreß der belgischen Bergarbeiter einberufen und erst dort will man einheitliche Beschlüsse fassen. Der von den Abgeordneten Cavrot und Maroille unterzeichnete Aufruf zu diesem Kongreß zählt eine Tagesordnung von 17 Punkten auf. Die wichtigste zur Verhandlung kommende Frage ergiebt sich aber aus folgenden Sätzen des Aufrufs:

„Wir leben seit einigen Jahren in einer Periode eines fast beispiellosen wirthschaftlichen Aufschwungs. Es ist unbestritten, daß dieser Aufschwung, anstatt Arbeitgebern und Arbeitern in gleichem Maße zu statten zu kommen, den Kohlenbergwerkbesitzern ungleich mehr nützt, als ihren Arbeitern. Der Kongreß vom 26. November wird die Aufgabe haben, diese Frage anzuschneiden. Jedenfalls aber ist es nöthig, uns mit Beweisen zu versehen. Von jetzt ab bis zum Tage des Kongresses sollen sich die regionalen Verbände nöthigenfalls mehrere Male vereinigen, um die Gehaltsfrage, sowie alle Punkte, welche auf der Tagesordnung des Kongresses stehen, zu erwägen. Außerdem sollen die Verbände auf jeder Grube eine ernsthafte und unparteiische Enquete über die Höhe der Löhne bei den verschiedenen Arbeiterkategorien sowie über die Höhe der Arbeitszeit veranstalten."

Wie man sieht, wollen die Arbeiter verhindern, daß innerhalb der zu Einigungszwecken zusammentretenden Conseils de l'industrie et du travail die Direktoren wiederum allein mit Lohnstatistiken hervortreten können. Bei der beispiellosen Knappheit der Kohle und dem vollständigen Mangel aller Vorräthe sind die Aussichten der Arbeiter auf Durchsetzung von Lohnerhöhungen sehr günstig, und man sollte meinen, daß die Direktoren sich diesmal zu Zugeständnissen geneigter zeigen werden als im Frühjahr.

Die Neutralisirung der Gewerkschaften in der Schweiz ist bekanntlich in einer Versammlung der organisirten Arbeiter zu Luzern am 3. April d. Js. beschlossen worden („Soziale Praxis" Sp. 764). Am 29. Oktober fand nun in Baden bei Zürich die Delegirtenversammlung der katholischen Männer- und Arbeitervereine statt, an der auch Arbeitersekretär Greulich als Referent über die Revision des Fabrikgesetzes wie als Korreferent über die Kranken- und Unfallversicherung theilnahm. Es wurde beschlossen, den katholischen Arbeitern den Beitritt zu den Gewerkschaften zu empfehlen, wenn diese vollkommen parteipolitisch und religiös neutral gestaltet werden. Bezüglich der Revision des Fabrikgesetzes sprach Dr. Decurtins den Wunsch aus, daß die gesammte Arbeiterschaft die Freigabe des Samstag-Nachmittags für die Arbeiterinnen verlangen möchte. Gegen die Neutralisirung der Gewerkschaften hat sich die Züricher Typographia erklärt.

Arbeiterschutz.

Regelung der Heimarbeit in der Cigarrenindustrie.

Ein Geistlicher schreibt uns aus dem Cigarrenindustriebezirk in Nord-Westfalen:

In der Nr. 2 der „Sozialen Praxis" sind die Vorschläge veröffentlicht, die der deutsche Tabaksverein zur gesetzlichen Regelung der Heimarbeit in der Cigarrenindustrie in einer Eingabe an den Staatssekretär des Innern aufgestellt hat. Diese Vorschläge entsprechen, soweit die Verhältnisse dieser Industrie im nordöstlichen Westfalen in Betracht kommen, ohne Zweifel nicht allein den wirthschaftlichen Interessen, sondern auch den Anforderungen, welche für die sittliche Wohlfahrt der Cigarrenarbeiter zu stellen sind.

Die Heimindustrie hat in Westfalen eine außerordentliche Ausdehnung, namentlich in den Landgemeinden, genommen. Es steht uns keine Statistik darüber zur Verfügung, aber es ist wohl unzweifelhaft, daß die Zahl der Heimarbeiter die der Fabrikarbeiter bei Weitem übersteigt. Besonders die mittleren und kleinen Betriebe beschäftigen überwiegend Hausarbeiter. Gewöhnlich nehmen die unverheiratheten Arbeiter und Arbeiterinnen in der Fabrik Arbeit, doch giebt es auch unter ihnen manche, welche zu Haus bei den Eltern arbeiten. Heirathen sie alsdann — und es ist fast ausnahmslose Regel, daß sie unter einander heirathen —, so nehmen entweder beide Heimarbeit oder der Mann verbleibt in der Fabrik, und die Frau setzt ihren Beruf zu Hause fort, soweit es ihr die häuslichen Geschäfte erlauben.

Da die Löhne in der Cigarrenindustrie nicht so hoch sind (2—2,50 ℳ) und wohl auch nicht so gesteigert werden können, daß der Verdienst des Mannes die Familie allein ernähren kann, so würde ein Verbot der Heimindustrie entweder viele Familien wirthschaftlich auf das Schwerste schädigen, wenn der Verdienst der Frau in Wegfall käme, oder aber die Frau würde genöthigt sein, mit dem Manne die Fabrik aufzusuchen. Daß dadurch das Familienleben und die Erziehung der Kinder völlig unmöglich gemacht

würde, liegt auf der Hand, während unter den gegenwärtigen Verhältnissen, besonders wenn beide Eltern zu Hause arbeiten, oft ein glückliches Familienleben sich entwickelt. Nicht zu übersehen ist dabei auch, daß die meisten Cigarrenarbeiter nebenher für ihren Bedarf Landwirthschaft treiben und sehr viele im Besitz eines Stückchen Landes sind. Auch diese sozial so gesunde Ordnung würde durch das Verbot der Heimarbeit empfindlich geschädigt werden.

Je wichtiger aber für das sittliche und wirthschaftliche Wohl der Cigarrenarbeiter die Beibehaltung der Heimarbeit an sich ist, um so dringender wird auf der anderen Seite immer mehr die gesetzliche Regelung derselben, namentlich in Beziehung auf die Verwendung von Kindern. Dieselbe nimmt von Jahr zu Jahr in erschreckendem Umfang zu, wie die im vorigen Jahre in den Schulen aufgenommene Statistik, die noch nicht veröffentlicht ist, ergeben haben wird. Eine Klasse von ca. 60 Kindern von 6 bis 7 Jahren zählte über die Hälfte mit dem Abrippen des Tabacks beschäftigte Kinder! Aus einer anderen Landschule, einer Halbtagsschule, gehen fast sämmtliche 10—14jährigen Kinder, Knaben und Mädchen, nach Schluß der Schulzeit, manche ohne warmes Mittagessen, zur Stadt, um dort bei fremden Heimarbeitern bis 7, ja 8 Uhr abzurippen oder Wickel zu machen. Welche gesundheitlichen und sittlichen Schäden für die Kinder darin liegen, braucht nicht erst erörtert zu werden. Bleiche Gesichter, Unlust zum Lernen, Schlaffheit und Müdigkeit in der Schule kennzeichnen solche Kinder. Vernünftige Vorstellungen bei den Eltern nützen da nichts. Die Kinder verdienen ein hübsches Stück Geld für die Eltern, alles Andere ist Nebensache. Da muß die Gesetzgebung eingreifen und zwar bald, ehe die Jugend völlig verdorben ist. Ein Verbot der Beschäftigung von Kindern im eigenen Betriebe der Eltern wird nicht durchzuführen sein, würde auch zu tief in die elterlichen Rechte eingreifen, aber das gänzliche Verbot der Kinderarbeit bei fremden Heimarbeitern ist durchzuführen und durchaus nothwendig.

Wünschenswerth im Interesse der Arbeiter wie der Konsumenten wäre ein Verbot der Heimarbeit für solche Arbeiter, welche mit einer ansteckenden Krankheit, insbesondere der Tuberkulose behaftet sind, die leider gerade in der Cigarrenindustrie besonders häufig auftritt. Zu erstreben ist die Forderung eines nur für die Cigarrenarbeit bestimmten Raumes in der Wohnung des Arbeiters. Eine Regelung und Verkürzung der jetzt oft bis tief in die Nacht ausgedehnten Arbeitszeit wird sich leider nicht herbeiführen lassen, da die Kontrole darüber unmöglich sein wird.

Ohne eine scharfe Kontrole aber, auch darin ist den Sätzen des Tabakvereins zuzustimmen, sind alle gesetzlichen Verordnungen ein Schlag ins Wasser, daher ist die Ausdehnung der Fabrikinspektion auf die Heimarbeit die Voraussetzung für jede gesetzliche Regelung dieser Frage.

Gewerbeaufsicht und Dampfkessel-Revision in Preußen. Eine der triftigsten Beschwerden über die Gestaltung des Gewerbeinspektionsdienstes in Preußen scheint demnächst Abhülfe finden zu sollen. Bekanntlich wurde den Beamten von 1891 an auch die Ueberwachung der Dampfkesselanlagen übertragen. Die Folge war eine Ueberlastung der Beamten, die ihnen die Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgaben ungemein erschwerte. Die amtlichen Berichte sind voll Klagen hierüber. Allerdings wurde 1897 eine Erleichterung insofern geschaffen, als den Gewerbeinspektoren die Ueberwachung der Dampfkessel in landwirthschaftlichen Betrieben und auf Schiffen wieder abgenommen wurde. Nun aber hat sich auch in industriellen Anlagen die Thätigkeit der privaten Dampfkessel-Ueberwachungsvereine derart ausgedehnt, daß zu erwarten steht, es werde binnen Kurzem gelingen, ihnen auch noch den Rest der Anlagen, der jetzt noch von den staatlichen Beamten überwacht würde, zuzuweisen. Nach einer Uebersicht der „Statistischen Korrespondenz" waren von den 1898/99 in Preußen vorhandenen 92 917 Dampfkesseln und Dampffässern den privaten Dampfkesselüberwachungsvereinen 54 578 oder $58{,}_{71}$ v. H., unterstellt, den Gewerbeinspektionen 26 997 oder $29{,}_{05}$ v. H., königlichen Berg-, Eisenbahn- oder Baubehörden 9377 oder $10{,}_{09}$ v. H. und Privatunternehmern, Berufsgenossenschaften 2c. 1965 oder $2{,}_{12}$ v. H. Wie gemeldet wird, liegt es in der Absicht, den genannten Vereinen „thunlichst" bis zum 1. April 1900 auch noch die rund 27 000 Anlagen, die jetzt noch von der staatlichen Gewerbeaufsicht überwacht werden, zu überweisen. — Das würde in der That einen sehr erfreulichen Fortschritt bedeuten: „thunlichst" ist freilich ein dehnbarer Ausdruck, der jeden Aufschub rechtfertigt.

Bauarbeiterschutz in Bayern. Die vom Ministerium einberufene Kommission, die gutachtlich darüber vernommen werden soll, wie den zahlreichen Unfällen im Baugewerbe vorgebeugt werden kann (vergl. Soziale Praxis Sp. 95) hat am 30. Oktober getagt. Zu den Berathungen waren berufen: Der Fabrikinspektor für Oberbayern, der Kreisbaurath, ferner Bauräthe aus Augsburg, Nürnberg, München, der Vorsitzende der Baugewerksberufsgenossenschaft, mehrere Architekten, ein Regierungsassessor, ein Polier und drei Arbeitervertreter. Der Minister des Innern wohnte den Berathungen, die ein Ministerialrath leitete, theilweise bei. Das Resultat ist dahin zusammenzufassen: Die Nothwendigkeit einer besseren Baukontrole wurde am Schlusse fast einhellig anerkannt. Ebenso wurde Einigkeit darüber erzielt, daß die Verstärkung der bisherigen Baukontrole ständig sein und aus den Reihen der praktischen Bauarbeiter erfolgen muß. Die näheren Bestimmungen über die erforderliche Zahl werden noch getroffen. In Betreff der Wahl der Baukontroleure ist nach der „Münchener Post" eine Einigung nicht erzielt worden. Die Unternehmer bestanden darauf, daß ein Theil der Kontroleure von der Innung und der andere Theil von den Bauarbeitern in Vorschlag gebracht werden sollen, die dann geprüft und je nach Fähigkeit zur Anstellung gelangen sollen. Die Arbeitervertreter forderten jedoch, daß den Bauarbeitern allein das Vorschlagsrecht gewährt werden müsse. Endgültig ist die Angelegenheit noch nicht geregelt.

Agitation für Schutzmaßnahmen in lithographischen und Steindruckanstalten. Der Vorstand des Vereins der Lithographen und Steindrucker hat von dem unlängst abgehaltenen Lithographenkongreß den Auftrag erhalten, darauf hinzuwirken, daß für lithographische Anstalten und Steindruckereien ähnliche Schutzvorschriften erlassen werden, wie für Buchdruckereien und Schriftgießereien durch Bundesrathsverordnung vom 31. Juli 1897.

Begrenzung der Arbeitszeit im französischen Eisenbahnbetrieb. Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist mit Ausarbeitung eines Dekretes beschäftigt, welches den seit langem im Parlamente lagernden Reformanträgen über gesetzliche Begrenzung der Arbeitszeit der Eisenbahnbediensteten zuvorkommen soll. Die Grundlinien dieser Verordnung sind vom Ministerrate bereits genehmigt. Darnach erfolgt eine besondere Reglementation für die Lokomotivführer und Heizer, für die Schaffner und Bremser, und endlich die Weichensteller und Bahnhofsarbeiter. Im Allgemeinen soll die effektive Arbeitsleistung für die drei Kategorien hundert Stunden in zehn Tagen nicht überschreiten.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Spenden für Arbeiterwohlfahrt. Nach dem „Arbeiterfreund" sind von privaten Menschenfreunden wie industriellen Gesellschaften für alte und neue gemeinnützige Unternehmungen zu Gunsten von Arbeitern (Pensionen, Prämien, Gewinnantheile, Kinderfürsorge, Altenheime, Krankenpflege, Gesundheitspflege (Bäder 2c.), Wohnungsfürsorge, Erziehungs- und Bildungszwecke, kirchliche Zwecke, Kunstpflege, Thierpflege, Feuerschutz und Festlichkeiten für Angestellte und Arbeiter) im dritten Vierteljahr 1899 in Summa 11 112 890 ℳ. gespendet worden. Hierbei ist ein Betrag von 1 000 000 ℳ von der voraussichtlich bald 2 000 000 ℳ betragenden „Jubiläumsstiftung der deutschen Industrie" für die Technische Hochschule in Charlottenburg mit inbegriffen. Als Ergebniß für die ersten drei Quartale des Jahres 1899 ergiebt sich, daß die freiwilligen außerordentlichen Spenden von 687 deutschen Arbeitgebern (worunter 404 Aktiengesellschaften und 283 private Arbeitgeber resp. ehemalige Arbeitgeber und deren Rechtsnachfolger), die stattliche Summe von 23 411 093 ℳ ausmachten.

Gartenstadtgesellschaft in England. In London hat sich im Juni und Juli d. J. eine Gesellschaft gebildet, um in Ausführung der Vorschläge eines im Oktober 1898 erschienenen Buches von Ebenezer Howard die Gründung von Wohnplätzen anzustreben, die mit allen Mitteln moderner Technik und Hygiene die Vorzüge des Landaufenthalts mit den Vortheilen der Stadt verbinden und dadurch 1. den Strom der Bevölkerung vom Lande nach der Stadt eindämmen, 2. neue und nutzbringende Beschäftigung aller Kräfte ermöglichen, 3. die produktive Kraft der Allgemeinheit und das Bedürfniß nach besserer Lebenshaltung erhöhen und 4. soziale und wirthschaftliche Reformen ausführbar machen sollen. Zur Errichtung dieser Ziele werden u. A. folgende Vorschläge gemacht, die den Plan deutlich erläutern. In London arbeiten 150 000 Menschen in der Kleiderkonfektion unter sehr ungünstigen ökonomischen Verhältnissen. Diese und andere sollen durch ein Comité mit Unterstützung der Arbeitgeber auf dem Lande angesiedelt werden. Bevor die Leute zur Uebersiedelung

aufgefordert werden, soll das Land angekauft und an Aktionäre vertheilt werden, die Grund und Boden zum Besten des neuen zu bildenden Gemeinwesens verwalten, so daß dieses Eigenthum der zuziehenden Bevölkerung wird. Das Kaufgeld kann durch eine Anleihe aufgebracht werden, die zu einem angemessenen Satze, z. B. 4%, verzinst wird. Weitere Vorschläge gehen zurück auf Plato, More, Bacon, Thomas Spencer (1775), E. Gibbon, Wakefield (A View of the Art of Colonisation) u. A.

Es sind Berechnungen beigefügt, wie sich die Miethe- und Steuerlasten vermindern und die Entfernungen der Arbeitsstätte von der Wohnstätte verringern würden. Es ist eine Stadtanlage ins Auge gefaßt, um deren Mittelpunkt, ein Garten, sich in konzentrischen Kreisen Avenues gruppiren würden, deren innerste die Bildungs- und Vergnügungsstätten umfassen, deren äußerste nach bestimmtem Plane auf die Fabrikanlagen vertheilt würden. Zwischen dem mittleren und nächsten Ringe würde sich ein großer Park ausdehnen, der von Boulevards durchschnitten und in denen die Roads (Wohnstraßen) hineinführen würden. Jedes Wohnhaus soll möglichst in einem Garten stehen; auch sonst ist viel zu Park-, Garten- und ähnlichen Zwecken zu verwendendes, nutzbares Land vorgesehen. Noch ist alles im Flusse. Ueber die Bildung von 12 Abtheilungen hinaus ist die Gesellschaft zu Mitteln, diese Vorschläge auszuführen, noch nicht gekommen. Wie unser Londoner Berichterstatter schreibt, erscheint die Ausführbarkeit dieser Pläne gering, sehr gering. Der Vorsitzende der Gesellschaft, T. H. W. Idris, ist ein reicher Mann, gleichwohl ist dadurch die Ausführbarkeit noch nicht gesichert.

Wohnungswesen.

Bau- und Sparverein Hamburg. Der auf Grund des Wettbewerbs (vgl. „Soz. Praxis" VIII Sp. 261) angenommene Entwurf des Architekten Just für die Bebauung des Grundstücks im Stadttheil Eimsbüttel ist jetzt, wie man uns aus Hamburg schreibt, zur Ausführung gelangt und wird den Genossen in 9 Häusern, von denen die mittleren zurückliegen, so daß ein 525 qm großer Vorgarten gebildet ist, 98 Wohnungen von je zwei und drei heizbaren Zimmern, Flur, Küche, Wasserkloset, bieten. In den an der Straße liegenden Kellern, deren Fußboden sich nur 0,36 m unter dem Erdboden befindet, sind Läden eingerichtet, welche sich wegen Mangels an Konkurrenz in jener Gegend gut vermiethen ließen. Für die je 44 qm großen Wohnungen von zwei Zimmern und Zubehör variiren die Miethpreise von 5—6 ℳ für 1 qm je nach Lage in einem der vier Stockwerke, sind also absolut nicht billiger als die sonst an der Grenze des Stadtgebietes üblichen Miethpreise für Wohnungen gleicher Größe, in Wahrheit aber viel preiswürdiger, da die Häuser des Bauvereins vom besten Material sehr solide erbaut werden und wegen der verhältnißmäßig geringen Ausnutzung des Grundstücks auch helle und gut lüftbare Hinterzimmer enthalten. Die Einrichtung einer Anzahl von Drei-Zimmer-Wohnungen ließ sich bei der Eintheilung der Häuser nicht umgehen, obwohl an ihnen in Hamburg kein Mangel herrscht, während die Errichtung von Häusern mit Zwei-Zimmer-Wohnungen wegen der Schwierigkeit angemessener Verzinsung von Privatkapitalisten fast aufgegeben ist. Der Bau- und Sparverein kann seine Aufgabe nur erfüllen, weil die Hanseatische Versicherungsanstalt für ihre Hypotheken nur 3¼% verlangt und einige gemeinnützige Hamburger Stiftungen mit ähnlicher Verzinsung zufrieden sind; mit dieser Unterstützung ist es ihm gelungen, in den letzten fünf Jahren seinen Mitgliedern 246 Wohnungen in vier Stadttheilen zur Verfügung zu stellen. Es sollen alle Außenstadttheile mit Häusern des Bau- und Sparvereins versehen werden, weshalb das Augenmerk des Vorstandes darauf gerichtet ist, zunächst in Winterhude oder Barmbeck passende Bauplätze zu erwerben und hier dem Mangel kleiner Wohnungen abzuhelfen.

Der Wohnungsantrag des Centrums in der bayerischen Abgeordnetenkammer, dessen wir bereits kurz gedacht haben (Sp. 97), hat folgenden Wortlaut:

„Es sei die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, sie möge für größere Städte und Fabrikorte im Interesse des Mittel- und Arbeiterstandes 1. erweiterte wohnungspolizeiliche Vorschriften erlassen, zur Wahrung der Gesundheit und Sittlichkeit, insbesondere auch zur Regelung des Schlafgängerwesens; 2. eine Revision der baupolizeilichen Vorschriften eintreten lassen; 3 Wohnungsinspektoren aufstellen; 4. Genossenschaften, welche den Bau von Wohnungen für die minder bemittelten Stände bezwecken, fördern und zu diesem Zwecke auch Mittel vom Landtage verlangen; 5. den Entwurf eines Gesetzes vorlegen, durch welches die Zwangsenteignung von Grundstücken auch für jene Unternehmungen zugelassen wird, welche den Bau von Wohnungen für die minderbemittelten Stände zum Ziele haben.

Erziehung und Bildung.

Die Fürsorge für die Schwachsinnigen.

Typische Krankheitsbilder, von photographischer Aehnlichkeit in Erscheinungsweise und Verlauf existiren im Allgemeinen nur in den Lehrbüchern und in den Köpfen der Anfänger in der Heilkunde. Das reale Leben belehrt uns bald eines Besseren. Es zeigt uns die tausenderlei Verschiedenheiten in den Leiden und Funktionsanomalien der scheinbar von der gleichen Krankheit Befallenen, die Mannigfaltigkeit der Komplikationen und Folgezustände: es liefert uns den Beweis dafür, daß es nach einem treffenden Worte streng genommen genau ebensoviele Krankheiten giebt, als gerade kranke Menschen vorhanden sind. Zeigen sich dieser bunte Wechsel und diese vielfach verschlungenen Kombinationen der Erscheinungen schon bei den Funktionsstörungen und Erkrankungen körperlicher Natur in markanter Weise, so gilt das noch weit mehr für alle Anomalien im geistigen Leben. Wo überhaupt die geistige Gesundheit aufhört, wo man anfangen darf, von geistiger Erkrankung zu reden, dafür läßt sich gewiß kein allgemein giltiger Satz aufstellen, eine scharfe Grenze existirt nicht. Was dem einen Beobachter noch als eine gewisse Verschrobenheit, als eine geniale Extravaganz erscheint, das kann ein allzu nüchterner und hausbackener Beurtheiler schon als beginnende Geistesstörung ansehen. Das Grenzgebiet zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit ist ein ganz verschwommenes, schwer zu beurtheilendes, auf der einen Seite finden sich vielfach Eigenheiten, die noch in die Breite des Normalen fallen, die nur als Symptom einer stark ausgeprägten Individualität imponiren, auf der anderen Seite treffen wir schon auf sichere Zeichen einer anomalen Geistesthätigkeit.

Ganz besonders machen sich solche Schwierigkeiten geltend auf dem Gebiete der intellektuellen Störungen. Der tief Blödsinnige freilich, der sprachlos, oder auf wenige grob sinnliche Sprachbegriffe beschränkt, ohne irgend ein anderes Streben als das rein instinktive der Nahrungsaufnahme sein thierisches Dasein hinbringt, bildet kein schwieriges Problem der Beurtheilung; von dem Zustande tiefsten Blödsinns bis zu dem geistiger Normalität existirt aber eine Stufenfolge immer weniger ausgesprochener Intelligenzstörung, so daß es an der Grenze gewissermaßen in dem Belieben des Beobachters liegt, beziehungsweise in den Anforderungen, die derselbe an die Geisteskraft seiner Mitmenschen stellt, ob er noch von Schwachsinn oder nur von geringer geistiger Begabung sprechen soll. Vom Blödsinnigen unterscheidet sich der Schwachsinnige immer noch durch die Bildung übersinnlicher, abstrakter Begriffe; freilich erstreckt sich sein abstraktes Denken auch nur auf die nächstliegendsten und einfachsten Begriffe, die Reproduktion der Vorstellungen und Begriffe ist eine unvollkommene und erfolgt nur in rein mechanischer Weise. Je niedriger aber der Grad des Schwachsinnes, um so reicher ist auch der Vorrath an übersinnlichen Begriffen, um so vollkommener die Association und Reproduktion der Vorstellungen, um so schwieriger natürlich auch die Unterscheidung von dem schwach Begabten.

Es ist ein Verdienst unserer Zeit, daß sie in wissenschaftlicher Beziehung den Grenzbezirken zwischen Gesundheit und Krankheit ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat; auf praktischem, sozialem Gebiete ist allerdings hier noch Vieles, so zu sagen Alles zu thun. Für den Blödsinnigen und den hochgradig Schwachsinnigen hat man durch Errichtung von Idiotenanstalten in ausreichendster Weise gesorgt; man hat den Familien die zu Hause kaum durchzuführende Wartung und Leitung dieser lebenden Maschinen abgenommen, ja man bringt Manche durch eine gewisse Dressur soweit, daß sie in der Anstalt oder zu Hause an ihrem Lebensunterhalt mitarbeiten können. Auf diese Weise wird das, was mit solchen Unglücklichen überhaupt zu erreichen ist, auch wirklich erreicht; die vollkommen Unfähigen finden in den Anstalten ein dauerndes Asyl, die einigermaßen Brauchbaren werden bis zu einem gewissen Grade erwerbsfähig gemacht.

Ganz anders liegen die Verhältnisse bei den geistig nur wenig Geschwächten, bei den Imbecillen. Ein Theil von ihnen zeigt allerdings keine weitere Anomalie, als die der geringen Begabung; solche Personen sind in der Kindheit die ewige Sorge ihrer Angehörigen, die Plage ihrer Lehrer, sie selber werden, namentlich wenn sie den sogenannten besseren Kreisen entstammen, unendlich damit gequält, daß man ihnen zumuthet, sich die Kenntnisse für einen höheren Beruf zu erwerben. Nicht allzu selten gelingt es ihnen auch, durch eisernen Fleiß und alle mögliche Nachhülfe, höhere Schulen zu absolviren, selbst bis zur Universität zu ge-

langen und die vorgeschriebenen Prüfungen zu „überwinden", aber weder zum Vortheil der Gesellschaft, noch zu eigenem Nutzen. Das mühsam angelernte Wissen ist am Ende doch nur ein rein äußerliches, einer produktiven geistigen Thätigkeit auch in bescheidenem Sinne, sind diese Minderwerthigen nicht fähig, wenn sie auch dem oberflächlichen Beurtheiler durch ihr kritikloses, überspanntes Selbstbewußtsein, durch die übertriebene Sorge für äußerliche Korrektheit und durch die Beherrschung der Formen imponiren mögen. Eine gewisse Pfiffigkeit und Schlauheit ist ja auch bei geringer Begabung nicht ausgeschlossen; darum gelingt es solchen Imbecillen auch nicht so selten, angespornt durch ihren rücksichtslosen Egoismus, sich vorwärts zu bringen; der Gesellschaft erwächst aber aus ihrer jeder wahren Initiative und jeder Originalität ermangelnden Thätigkeit kein Nutzen.

Es ist schon zu unzähligen Malen in Wort und Schrift darauf hingewiesen worden, daß man solchen Minderbegabten keine größere Wohlthat erweisen könnte, wie wenn man sie einen Beruf ergreifen ließe, der keine höheren Anforderungen an das geistige Vermögen stellt, eine Thätigkeit, die nur ein Operiren mit konkreten, grob sinnlichen Vorstellungen und Begriffen verlangt. Wie Mancher, der, ohne rechte Befähigung für den Posten, auf den man ihn gestellt hat, Begabteren den Platz sperrt und dabei doch verbittert und unzufrieden sein Dasein zubringt, hätte sich als einfacher Handwerker glücklich gefühlt und wahrhaft Nützliches geleistet. Solange allerdings noch die lächerliche Unsitte herrscht, den Nebenmenschen nicht nach dem, was er an seinem Theil und nach seinem Vermögen zum Wohle der Gesammtheit leistet, zu schätzen, sondern nach seinem Berufe und seiner gesellschaftlichen Stellung, werden alle solche Bestrebungen, die eine Heilung sozialer Schäden zum Ziele haben, nicht über das Stadium des frommen Wunsches hinauskommen.

Bei einer großen Klasse von Schwachsinnigen sind die intellektuellen Fähigkeiten nur wenig herabgesetzt, in erster Linie hat die feinste und höchste Sphäre psychischer Thätigkeit nothgelitten, das ethische Fühlen. Solche Menschen sind unfähig, ethische Vorstellungen aufzunehmen und auszubilden, es fehlt ihnen vollkommen der Begriff des Sittlichen und Moralischen, an seine Stelle tritt das Prinzip des Nützlichen und, ihrem schrankenlosen Egoismus entsprechend, natürlich nur das der eigenen Person Nützlichen. „Sittlich Farbenblinde" hat Schüle sehr treffend diese Degenerirten genannt. „Ihnen erscheint die ganze Kultur, die ganze sittliche und staatliche Ordnung nur als eine hemmende Schranke für das egoistische Fühlen und Streben, das nothwendig zur Negation der Rechtssphäre Anderer und zu Eingriffen in diese führen muß" (Krafft-Ebing). Unter dem Namen des moralischen Schwachsinnes ist dieser Zustand in den weitesten Kreisen bekannt geworden. Wer aufmerksamen Blickes ist, hat allenthalben Gelegenheit, solche Existenzen zu beobachten. In der Kindheit nicht zu leiten oder zu erziehen, träge, verlogen, boshaft und grausam, die stete Sorge ihrer Eltern, wegen ihrer Undisziplinirbarkeit ein Kreuz für Lehrer und Mitschüler, verfallen sie als Erwachsene in den unteren Volksschichten dem Trunk, der Vagabondage, der Prostitution, dem Verbrechen, in den höheren Ständen sind sie die mauvais sujets der Familie, Trunkenbolde, Verschwender und Wüstlinge, die, wenn sie ihr Eigenes durchgebracht, sich unbekümmert als echte Parasiten bei ihren Angehörigen festsetzen und sie aussaugen, alle empfangenen Wohlthaten aber mit Undank lohnen. Dabei fehlt es ihnen nicht an Schlauheit und Gewandtheit im formalen Denken, alle schlimmen Streiche, die sie ausführen, wissen sie zu beschönigen, alle üblen Folgen ihrer Lebensweise als Ungunst des Schicksals, oder als die Schuld Anderer hinzustellen. Oft erst sehr spät, wenn sie mit dem Strafgesetz in Konflikt gerathen sind, wird die originär defekte Natur dieser Unglücklichen erkannt.

Es fragt sich nun, was hat die Gesellschaft den Schwachsinnigen niederen Grades gegenüber zu thun. Die Aufgabe ist unseres Erachtens eine doppelte; es ist einmal eine ausreichende Fürsorge für die nur intellektuell Geschwächten nothwendig, andererseits verlangt das eigene Interesse gebieterisch den Schutz der Familie und der Gesammtheit vor den moralisch Schwachsinnigen. Bis jetzt ist nach beiden Richtungen hin noch recht wenig gethan; man hat nur in der Erkenntniß, daß die Schwachbegabten in der Schule ein Hemmniß für die Wirksamkeit des Lehrers sind und selber nicht den rechten Nutzen von dem gewöhnlichen Unterricht haben, besondere Klassen und Hülfsschulen für sie eingerichtet. Damit ist lediglich der erste Schritt zurückgelegt auf einem noch recht langen Wege; vor Allem erscheint es nothwendig, daß sich die Fürsorge für diese Kinder über die Schulzeit hinaus erstreckt, daß die Schule ihren Rath bei der Wahl des Berufes nicht vorenthält und daß durch ihre Vermittelung für geeignete Lehrstellen gesorgt werde, also für Lehrmeister, die nicht nur den guten Willen, sondern auch die Fähigkeit besitzen, geistig Minderwerthige richtig zu behandeln und auszubilden. Auch eine besonders sorgfältige ärztliche Aufsicht über die in den verschiedenen Betrieben untergebrachten Schwachsinnigen wäre sehr am Platze.

Viel schwieriger erscheint es, mit Bezug auf die moralisch Schwachsinnigen Brauchbares vorzuschlagen. Jedenfalls sollten dieselben abgesondert von allen anderen Kindern in besonderen Internaten untergebracht und unterrichtet werden. Die pädagogische Beeinflussung müßte mit besonderer Intensität und in eigener Weise geübt werden; da dem Kinde die Fähigkeit abgeht, moralische Vorstellungen zu bilden, so müßte sich der Lehrer mehr an das Prinzip des Nützlichen und Schädlichen halten und er müßte versuchen, es dem Schüler begreiflich zu machen, daß in der sozialen Gemeinschaft der rücksichtslose Egoist, der Einspänner, am letzten Ende immer selber Schiffbruch leiden muß. — Zur energischen Einprägung der Begriffe des Erlaubten und Unerlaubten, zur Erzielung einer wenigstens aus Gewohnheit sich in regulären Bahnen bewegenden Lebensweise wäre die Schulpflicht über das für gewöhnlich vorgeschriebene Lebensalter hinaus zu verlängern. Vielleicht könnten auf diese Art moralisch Schwachsinnige mäßigen Grades doch noch zu brauchbaren Gliedern der menschlichen Gesellschaft erzogen werden.

Gegen die Unverbesserlichen und Undisciplinirbaren müßte sich die Gesellschaft mit unerbittlicher Konsequenz schützen, eine Fülle von Verbrechen, Verarmung und Familienelend wäre aus der Welt geschafft, wenn für die Familien die Möglichkeit bestände, sich rechtzeitig der gefährlichen Parasiten zu entledigen. Zu dem Zwecke sind aber besondere Asyle nothwendig; die Irrenanstalten sind nicht der richtige Platz für die moralisch Irren; auch in diesen Anstalten sind sie ein Kreuz für Aerzte und Wärter, die ewige Ursache von Streitigkeiten und Hetzereien unter den Kranken. Es ist auch der große und kostspielige Apparat der Irrenanstalt für diesen Zweck nicht erforderlich; es genügt jedes hygienisch einwandsfreie Gebäude, das eine strenge Absonderung von der Umgebung gestattet. In solchen Asylen sollten diese Degenerirten unter humaner, aber strenger Aufsicht ihr Leben hinbringen, jeder entsprechend seiner Beanlagung und Neigung mit gewinnbringender Arbeit beschäftigt, die wenigstens einen Theil der für ihn aufgebrachten Unkosten ersetzen könnte. Ob sich derartige Personen gerade für eine koloniale Verpflegung eignen würden, wofür sich jüngst Ascher in der „Zeitschrift für öffentliche Gesundheitspflege" ausgesprochen hat, müßte erst die Erfahrung lehren. Uns erscheint es bei dem verlogenen und verhetzenden Charakter dieser Gattung von Schwachsinnigen richtiger, sie in einer geschlossenen Anstalt, die eine genauere Kontrole und eine strengere Beaufsichtigung des Einzelnen gestattet, zu verpflegen.

Die hier gemachten Vorschläge, die nur einen skizzenhaften Charakter an sich tragen, erheben nicht den Anspruch, etwas Fertiges, oder praktisch bestimmt Durchführbares zu bieten; der Hauptzweck dieser Zeilen ging nur dahin, weitere Kreise auf ein noch wenig beachtetes, aber nicht gering zu schätzendes Uebel aufmerksam zu machen und zu eigenem Nachdenken über die beste Art seiner Abwehr anzuregen.

Mombach-Mainz. Dr. Alphons Fuld.

Literarische Anzeigen.

Stammhammer, Josef. Bibliographie des Sozialismus und Kommunismus. Band II. Nachträge und Ergänzungen bis Ende des Jahres 1898. Jena 1900, Gustav Fischer. 403 S. Preis 13 *M.*

Vor allem das Bedürfniß, die Lücken des I. Bandes auszufüllen, hat dem Verfasser den Wunsch nahegelegt, diesen II. Band zu veröffentlichen. Absolute Vollkommenheit wird ein solches Nachschlagewerk niemals erreichen. Aber das Stammhammer'sche Werk ist zweifellos das beste unter allen bis jetzt vorliegenden Arbeiten.

Heidelberg. Rechenschaftsbericht zu den Rechnungen der städtischen Kassen pro 1898.

Düsseldorf. Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten pro 1. April 1898/99.

Statistisches Jahrbuch für das Großherzogthum Baden. XXX. Jahrg. 1899. Karlsruhe, Macklot'sche Druckerei.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7072) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Gerbel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

IX. Jahrgang. Berlin, den 16. November 1899. Nummer 7.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. Dr. Ernst Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Zum Reichstagsbeginn.

Mit dem 14. November hat der Reichstag seine am 22. Juni abgebrochenen Berathungen wieder aufgenommen. Damals schloß er mit einem scharfen, von der überwältigenden Mehrheit gefällten Verdikt gegen den Gesetzentwurf zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses. In der Zwischenzeit hat sich dieser Protest nur noch vertieft und verstärkt. Aber die jetzt wieder begonnenen Verhandlungen stehen gleichwohl unter einem anderen Zeichen: die Vermehrung unserer Kriegsmarine beherrscht heute die politische und parlamentarische Lage in noch weit höherem Grade als jener unglückliche Gesetzentwurf, in dem wir nicht nur das schwerste Hinderniß für jede ersprießliche Fortführung der Sozialreform erblicken, sondern auch einen Stein des Anstoßes für die Gesammtpolitik.

Wir beklagen es aufs Tiefste, daß in breiten Schichten unserer Arbeiterwelt nur ein sehr mangelhaftes Verständniß für die Nothwendigkeit einer starken und weitreichenden auswärtigen Politik besteht. Man schilt in diesen Kreisen über Weltmachtkitzel und Abenteurerlust, und in dem rastlosen Bestreben unseres Kaisers, das größere Deutschland, das deutscher Fleiß, deutsche Betriebsamkeit, deutscher Wagemuth in fernen Landen aufgebaut haben, an die alte Heimath anzugliedern, die Ehre und das Ansehen Deutschlands im Auslande zu mehren und die Macht des Reiches allerwegen zu stärken, sieht man ein gefährliches Beginnen. Man klagt über die steigenden Lasten für Heer und Flotte und unterschlägt sich selbst den Gewinn, den nationalen wie den materiellen, den unser ganzes Volk aus diesen Bemühungen schon jetzt gezogen hat und — das ist unser heißer Wunsch — auch ferner erringen wird.

Wir wollen gar nicht weiter von den ethischen Gütern reden, die eine starke auswärtige Politik der Nation schenkt, obgleich wir wohl wissen, daß auch in Millionen unserer Arbeiter die stolze Freude am Vaterlande, an der Ehre und Größe des Reiches kräftige Wurzeln hat, und hoffen, daß die erhebende, einigende Kraft patriotischer Ideale in schicksalsschweren Stunden wieder aufleben wird. Aber die materiellen Vortheile, um es recht derb auszudrücken, einer Politik, die überall Deutschlands Interessen schützt und erweitert, kommen doch auch wahrlich nicht zum Mindesten den Massen zu gute. Mag sein, daß der Kapitalismus an Gold und Silber hier die meisten Schätze einheimst. Aber auf welcher Stufe ständen unsere gewerblichen Arbeiter, wenn nicht das Deutsche Reich mit starker Hand den Frieden des Reiches drei Jahrzehnte gewahrt hätte, wenn die wirthschaftliche Ausdehnung nicht für dauernde Arbeitsgelegenheit sorgte? Sicherheit nach Außen, fester Boden unter den eigenen Füßen — das sind doch die unerläßlichen Grundbedingungen jeder Entwickelung zu höherer Lebenshaltung und edlerer Kultur.

In den anderen großen Kulturstaaten, vor Allem in England, aber auch in Frankreich und den Vereinigten Staaten wird dieser innige Zusammenhang zwischen Reichsmacht und Volkswohlstand freudig verstanden. Hier findet eine große nationale Politik, die dem eigenen Volke den Platz an der Sonne sichert, einen festen Rückhalt in den Massen. Mögen die Dinge bei uns auch jetzt noch anders und nach unserer Ueberzeugung sehr trübe liegen, so beharren wir doch in der Hoffnung, daß auch in der deutschen Arbeiterwelt dereinst eine Bekehrung zu besserer Einsicht erfolgt, wenn man sich den Erfahrungen am eigenen Leibe nicht mehr verschließt. Die allgemeine Schulpflicht, die allgemeine Wehrpflicht und das allgemeine Wahlrecht haben die Massen zur Mündigkeit im Staatsleben berufen, es gilt nun, sie dem Vaterlande innerlich wieder zu gewinnen, soweit sie mürrisch oder feindlich zur Seite stehen. Hier setzt die nationale Aufgabe der Sozialreform ein.

Mit vollem Rechte darf sich das Deutsche Reich rühmen, auf diesem Gebiete große Thaten vollbracht zu haben. Vor Allem ist es unsere allgemeine Volksschule und die sich daranschließende Fortbildung, die eine intellektuelle Hebung der Massen in Deutschland bewirkt hat wie in keinem anderen Lande. Mögen die Mängel unserer Arbeiterversicherung im Einzelnen noch so groß sein, kein Staat weist solche Leistungen der Fürsorge für Kranke, Verletzte, Invaliden und Greise auf wie Deutschland. Und auch unser Arbeiterschutz, so unablässig wir immer auf Ausbau und Verschärfung dringen, kann sich neben der Gesetzgebung der übrigen Kulturstaaten sehr wohl sehen lassen. Wir erkennen diese Thatsachen um so bereitwilliger an, je mehr uns für gewöhnlich die Aufgabe der Kritik und des Drängens zufällt: ein Organ, wie das unsrige, das sich die Fortführung der Sozialreform zum Ziele setzt, wird immer treiben und mahnen müssen, das liegt in seinem Wesen. Aber wir würden glauben ein Unrecht zu begehen, wenn

wir an dem guten Willen und dem Eifer der verbündeten Regierungen und der Parlamente zweifelten, in der Fürsorge für die arbeitenden Klassen den durch die erhabenen Botschaften zweier Kaiser gewiesenen Weg weiter zu gehen.

Und doch sind wir in einem Stück — und das ist gerade der entscheidende Punkt — noch sehr rückständig! Es komme darauf an, den Arbeitern die Ueberzeugung zu verschaffen, daß sie ein gleichberechtigter Stand seien und als solcher allgemein anerkannt würden; nur dann würde es gelingen, sie der Sozialdemokratie zu entfremden: dies Wort Kaiser Wilhelms II., gesprochen in einer am 6. Febuar 1889 dem Präsidenten Bödiker und dem Abgeordneten Rich. Rösicke gewährten Audienz, enthält das Hauptstück aller Sozialpolitik. Und daran fehlt es bei uns, und es fehlt daran in Deutschland mehr als in anderen Ländern. Die deutschen Arbeiter haben — leider mit Recht, wie dies ja auch der Kaiser anerkennt — die Ueberzeugung, daß sie diese Gleichberechtigung heute noch nicht genießen, weder in der Schätzung anderer Klassen noch vor den Gerichten, den Verwaltungsbehörden und der Gesetzgebung. Und wir können uns nicht verhehlen, daß auch viele Maßnahmen der Sozialreform, die an sich erfreulich sind, ihre Wirkung großentheils einbüßen, weil sie nicht in dem Geiste der Gleichberechtigung geschaffen und gehandhabt, sondern als Wohlthaten von oben gespendet werden. Das ist aber unseres Erachtens der edelste Kern der deutschen Arbeiterbewegung, daß sie nicht Wohlthaten, sondern Rechte erringen will.

Niemals aber ist ein ärgerer Mißgriff gegen die Gleichberechtigung der Arbeiter mit anderen Ständen begangen worden als in dem Gesetzentwurf zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses. Es ist ein Schlag gegen die gesammten Arbeiter, ein Ausnahmegesetz mit all seinen Erbitterung und Haß hervorrufenden Folgen. Zugegeben, daß dies nicht die Absicht war, als man den Entwurf ausarbeitete und vorlegte. Aber die deutschen Arbeiter sind ohne Unterschied der Partei und der Gesinnung, die sozialdemokratischen nicht mehr als die evangelischen, katholischen und gewerkvereinlich organisirten, einig in der Ueberzeugung, daß die Vorlage, wenn sie Gesetz werden sollte, jene Wirkung haben würde. Und in dieser Ueberzeugung stellen sich den Arbeitern große, der Sozialdemokratie feindliche Parteien, einsichtige Arbeitgeber, viele Gelehrte, Nationalökonomen, Juristen, Sozialpolitiker zur Seite. Ihnen gegenüber aber sehen wir als Anhänger des Entwurfes fast ausschließlich jene Kreise des Unternehmerthums, die den bereits volksthümlich gewordenen Namen der „Scharfmacher“ haben; gerade ihre freudige Zustimmung drückt der Vorlage den Stempel des einseitigen Klassengesetzes auf, das die Gleichberechtigung verletzt zu Gunsten der Unternehmerinteressen. Wir meinen, die verbündeten Regierungen hätten alle Ursache, die zudringliche Bundesgenossenschaft von dieser Seite unheimlich zu finden.

Die „Soziale Praxis“ hat es nicht nöthig, heute nochmals ihr Urtheil über den Gesetzentwurf zu begründen; sie hat dies früher sehr ausgiebig gethan und es wird vermuthlich noch weiter geschehen müssen. Denn wenn man einer halbamtlichen Versicherung glauben darf, so scheinen sich die verbündeten Regierungen nicht zu dem offenen Eingeständniß entschließen zu können, daß die inhaltlich wie technisch völlig verfehlte Vorlage ein schwerer Mißgriff war. Wir sollten denken, daß ein solches loyales Bekenntniß immer noch besser wäre als die sonst unausbleibliche Niederlage, die nicht nur das Ansehen der Regierung schädigt, sondern die auch unter Umständen anderen Aufgaben dieser Reichstagssession gefährlich werden kann. Die Zeichen der Zeit deuten nicht auf gewaltsame Repression, sondern auf die Nothwendigkeit, die breiten Massen dem Staats- und Reichsgedanken zu erhalten oder wieder zu gewinnen. Ein nationalliberaler Abgeordneter hat jüngst in der bayerischen Kammer ausgerufen, der vierte Stand sei im Vorschreiten begriffen und es wäre Thorheit, Zustände zu erhalten, die der vierte Stand für einseitig und sehr ungünstig halte. Ein anderer nationalliberaler Politiker erklärte dieser Tage, man könne eine große Politik nach außen nicht treiben, wenn im Innern das Vertrauen untergraben werde. Und ein drittes Wort aus demselben politischen Milieu mahnt, der Staat, der so große Opfer an Wehrkraft erfordere, sollte alle Veranlassung haben, eine Politik zu treiben, die ihm neue Freunde gewinnt und die alten bewahrt.

Das sind Warnungen und Mahnungen ernster patriotischer Politiker, die wahrlich schwerer in die Wagschale fallen sollten als die Treibereien von Agenten des Scharfmacherthums. Um so mehr als sie sich auf Wandlungen berufen können, die in der Arbeiterwelt selbst vor sich gehen. Wenn sogar die „Kölnische Zeitung“ das Fazit aus dem hannoverschen Parteitage mit den Worten zieht: „Der Streit, ob die Sozialdemokratie in einer langsamen Mauserung begriffen ist, ist für ernsthafte Leute erledigt, mögen die Scharfmacher auch noch so betrübte Gesichter machen,“ so wird man von uns nicht verlangen, daß wir anders urtheilen. Bedeutsamer aber noch als diese Thatsache des siegreichen Vordringens der Gegenwartspolitik in den sozialdemokratischen Massen ist für uns die Entwickelung der Arbeiterkoalitionen. Die Berichte namentlich der süddeutschen Fabrikinspektoren, deren sozialpolitische Einsicht wir höher schätzen als die von Staatsanwälten und Polizeibehörden, bestätigen den mäßigenden und erziehlichen Einfluß der Berufsvereine. Wir sehen tagtäglich, daß die festen Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern an Ausdehnung und Bedeutung gewinnen. Immer häufiger kommen die Parteien vor die Gewerbegerichte, um die friedliche Einigung ihrer Streitigkeiten zu erreichen. Und keineswegs fehlt es an Anzeichen, daß Arbeiterversicherung und Arbeiterschutz auch in ihrer jetzigen Gestalt schon ihre heilsame, versöhnende Wirkung üben.

Das sind Ansätze zum sozialen Frieden, die man eifrigst unterstützen sollte. Eine Reihe von Vorlagen, die den Reichstag in der jetzt wieder anhebenden Session beschäftigen, liegen auch entschieden in dieser Richtung. Aber die Regierung wird sich selbst um diese und noch andere Früchte bringen, so lange das Arbeitswilligengesetz stehen bleibt. Auch wenn es fällt, wird der Eindruck dieses Mißgriffes nicht so bald zu verwischen sein. Darum ist einer Wiederkehr des Entwurfes kräftigst vorzubeugen und das kann am Besten geschehen durch positiven Ausbau der Sozialreform, vor Allem in Erweiterung und Sicherung der Koalitionsfreiheit, die die Arbeiter zum gleichberechtigten Stande machen und dadurch der Sozialdemokratie entfremden kann. Wie wir aufrichtig die Zeit ersehnen, wo auch die Arbeitermassen einer starken auswärtigen Politik anhängen, die Deutschlands Macht, Wohlstand und Kultur schirmt und mehrt, so liegt es andererseits auf der Hand, daß eine solche Politik um so erfolgreicher wirken wird, wenn sie sich auf ein zufriedenes, hochgebildetes, leistungsfähiges, in Einigkeit und Vaterlandsliebe starkes Volk zu stützen vermag. Dies ist das Ziel, dahin wir kommen müssen, und wir kommen nur dahin auf dem Wege der Sozialreform, wie sie in den Botschaften der Kaiser Wilhelm I. und Wilhelm II. verkündet worden ist.

Berlin. E. Francke.

Das Bürgerliche Gesetzbuch und die Berufsvereine.

Die nationale Vereinheitlichung und Erneuerung des Privatrechts ist mit dem Erlaß auch der zahllosen Ausführungs- und Nebengesetze vor Kurzem abgeschlossen: Mit dem 1. Januar 1900 tritt das große Gesetzeswerk ins Leben. So wenig man insbesondere auch in sozialer Hinsicht mit allen Ergebnissen einverstanden sein mag, an eine Aenderung selbst der wenigst befriedigenden Abschnitte wird man in nächster Zeit nicht denken. Vom praktischen Standpunkt jedenfalls kann es sich nicht um eine Umgestaltung des Gesetzes, sondern um seine möglichst ersprießliche Anwendung handeln und namentlich um Stellungnahme dazu, soweit solche mehr oder weniger in das eigene Ermessen der Betheiligten fällt. Dies trifft in der großen Hauptsache bei den Vereinen zu. Das Bürgerliche Gesetzbuch ermöglicht den Vereinen im Allgemeinen die Erlangung der Rechtsfähigkeit, aber es verpflichtet sie nicht dazu. Ja, es stellt mehreren besonders wichtigen Klassen von Vereinen, selbst wenn sie alle privatrechtlichen Bedingungen erfüllen wollen, eine fremde öffentlich-rechtliche Schranke in den Weg, deren Oeffnung oder Schließung nicht beim Richter, sondern bei der Verwaltungsbehörde steht. Erörtern wir daher die praktische Frage, ob die Berufsvereine die Rechtsfähigkeit durch Eintragung erlangen sollen, so ist vor Allem die Vorfrage zu erledigen: Wie steht es ihnen gegenüber mit dem Einspruch der Verwaltungsbehörde?

Allgemein hat man bisher angenommen, daß wie die politischen und religiösen Vereine so mindestens ein großer Theil der Berufsvereine als sozialpolitische nicht nur nach §. 61 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Einspruchsrechte ausgesetzt sind, sondern mit Sicherheit werden zurückgewiesen werden. Diese Annahme begründet sich auf überaus zahlreiche Verhandlungen der Vereine selbst wie der wissenschaftlichen Sozialpolitiker, noch mehr aber auf die Akten der Gesetzgebung. Wie ein rother Faden zieht sich durch alle Berathungen über das Bürgerliche Gesetzbuch in Kommissionen und Plenum die Streitfrage über die Eintragung der

Berufsvereine, namentlich der Arbeiterberufsvereine, und die Ueberzeugung, daß das von den verbündeten Regierungen so nachdrücklich festgehaltene Einspruchsrecht in erster Reihe gegen sie gerichtet sei. Es mußte daher lebhaft überraschen, als in jüngster Zeit nicht nur in der Tagespresse, sondern auch in einer sozialpolitischen Zeitschrift, „Der Arbeitsmarkt", das Gegentheil mit aller Bestimmtheit behauptet und demgemäß den Arbeiterberufsvereinen die schleunige Eintragung dringend empfohlen wurde. Neben einer kurzen eigenen Begründung berief sich der Artikel in Nr. 3 des „Arbeitsmarkt" auf Planck, der in seiner Erläuterung zu §. 61 sagt: „Auch die Berufsvereine, soweit sie sich lediglich auf die Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder beschränken, sei es auch in der Richtung, daß sie bessere Arbeitsbedingungen für die Mitglieder zu erlangen streben, verfolgen keinen sozialpolitischen Zweck." Damit schließt das Citat im „Arbeitsmarkt", dessen Gewicht für die Ansicht der Zeitschrift aber wesentlich durch den sich unmittelbar anschließenden Satz (der nicht citirt ist) beeinträchtigt wird: „Dagegen ist z. B. jeder Verein, der auf die soziale Gesetzgebung oder auf die Handhabung der sozialen Gesetze von Seiten der Verwaltungsbehörden einwirken will, ein Verein, der einen sozialpolitischen Zweck verfolgt". Das dürfte deutlich sein. Nur ein Berufsverein, der die Einwirkung auf die konkreten Arbeitsbedingungen seiner Mitglieder bezweckt, ist nach Planck nicht sozialpolitisch, sobald er aber auf die Arbeitsbedingungen im Allgemeinen, sei es auch nur innerhalb seines Berufes, einwirken will und dazu irgendwie die staatliche Gesetzgebung oder Verwaltung berührt, wird er sozialpolitisch und verfällt dem Einspruchsrecht. Diese Auffassung stimmt auch mit der überwiegenden Rechtsprechung der Gerichte überein, wonach alle Arbeiterberufsvereine, die sich anders als belehrend mit staatlichen Einrichtungen beschäftigen, als öffentliche oder gar politische Vereine behandelt werden.

Wenn aber etwas communis opinio aller nicht ganz rückständigen Sozialpolitiker ist, so die Ueberzeugung, daß das Koalitionsrecht sich unmöglich auf die bisherige enge Grenze des §. 152 der Gewerbeordnung beschränken läßt, sonach auch nicht der Zweck und die Thätigkeit wirklicher Berufsvereine. Ein einsichtiger arbeiterfreundlicher Sozialpolitiker kann unmöglich heute die Gewerkvereine oder Gewerkschaften zu bloßen Streikvereinen degradiren, sie verhindern wollen, sich durch Forderungen, Programmpunkte, ja auch nur Petitionen mit Fragen des Arbeiterschutzes, der Arbeiterversicherung, der Arbeitervertretung, selbst mit solchen Angelegenheiten, die mit der Verbesserung der eigenen Arbeitsbedingungen im engsten Zusammenhang stehen, wie das Verhalten der Polizei, des Militärs, der Gefängnißverwaltung zu den Lohnstreiks, zeitweise zu beschäftigen. Wie, soll es Arbeiterberufsvereinen verwehrt sein, Protestversammlungen gegen die „Zuchthausvorlage" zu veranstalten, sich in Petitionen dagegen an den Reichstag zu wenden? Jede solche Bethätigung aber, wenn im Statut auch nur ganz allgemein vorgesehen, stempelt den Verein zu einem sozialpolitischen und läßt ihn selbst nach Planck dem Einspruchsrecht verfallen.

Zur Unterstützung unserer Ansicht dürfte endlich noch die Haltung des Reichstags in dieser Frage kurz erwähnt werden. Da das Haus das Bürgerliche Gesetzbuch an der Fassung des Einspruchs-Paragraphen nicht scheitern lassen wollte, so forderte es am Schluß der Berathung die Regierungen auf, baldmöglichst ein Gesetz, das die Rechtsverhältnisse der Berufsvereine einheitlich regelt, einzubringen. Und als dieser Beschluß, gleichwie das Versprechen des Reichskanzlers bezüglich der Verbindung der politischen Vereine unerfüllt blieb, brachten in der jetzigen Session nicht weniger als drei Fraktionen Initiativanträge ein zu Gunsten der gesetzlichen Anerkennung der Berufsvereine, darunter die größte Fraktion, das Centrum, einen Gesetzentwurf „über die eingetragenen Berufsvereine", dessen §. 1 den Einspruch der Verwaltungsbehörden gegen die Eintragung nicht aus dem Grunde für zulässig erklärt, „weil der Verein einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt oder nach dem öffentlichen Vereinsrecht eines Bundesstaates unerlaubt ist oder verboten werden kann". Die drei Anträge sind noch nicht zur Berathung gelangt; sie beweisen aber unwiderleglich einmal die hohe Wichtigkeit, die ein großer Theil des Reichstags auf die gesetzliche Sanktion der Berufsvereine legt, und andererseits die fortdauernde Ueberzeugung, daß das Bürgerliche Gesetzbuch, in erster Reihe vermöge des Einspruchs-Paragraphen, dieser Aufgabe durchaus nicht entspricht. Die Sozialpolitiker, die anderer Ansicht sind, verkennen offenbar die prinzipielle, tief eingewurzelte Abneigung der maßgebenden Persönlichkeiten innerhalb und außerhalb der Regierung gegen die Arbeiterberufsvereine als solche — sie verkennen, was selbst ein konservativer Mann, Prof. Sohm, mit den Worten gekennzeichnet hat: „Hier (bei der Versagung der Rechtsfähigkeit den Arbeiterberufsvereinen gegenüber) hat die Furcht vor der sozialdemokratischen Bewegung dem Gesetzgeber die Feder geführt, und die Furcht ist immer ein schlechter Rathgeber!"

Die Vorfrage, ob die Berufsvereine, selbst wenn sie wollen, die Schranke des polizeilichen Einspruchsrechts werden passiren können, muß sonach für die große Mehrzahl der Gewerkvereine entschieden verneint werden. Die Minderzahl aber, die von der Verwaltungsbehörde als zahm und ungefährlich in den sorgsam behüteten Raum eingelassen werden würde, wäre in Wahrheit keineswegs zu beneiden. Zunächst deshalb nicht, weil solche Vereine zwar die Rechtsfähigkeit gewinnen, die Sympathie und das Vertrauen der übrigen Berufsorganisationen, ja der Arbeiterschaft im Ganzen jedoch verlieren würden. Auf Sympathie und Vertrauen ihrer Kameraden bleiben sie aber trotz aller Vortheile der Eintragung in erster Reihe angewiesen, um sich durch freiwillige Rekruten zu verstärken und eine irgend erfprießliche Wirksamkeit zu entfalten. In einer kürzlich erschienenen Broschüre über die Weiterbildung des Koalitionsrechts wird zwar die allgemeine Interessensolidarität der Arbeiter als „ein Unsinn" bezeichnet — ein Urtheil, das auf die wirkliche Tendenz jener Schrift ein merkwürdiges Schlaglicht wirft — allein wer die gegenwärtige Arbeiterbewegung äußerlich und innerlich kennt, der weiß, daß die jetzt schon trotz aller Unterschiede starke Solidarität noch in stetem Wachsen begriffen ist und daß sie eine behördliche und rechtliche Bevorzugung einiger Berufsvereine gegen die anderen wahrlich nicht zur Ehre und zum Nutzen der ersteren wenden wird.

Solche Vereine wären aber auch aus einem zweiten, direkt aus dem Gesetz hervorgehenden Grund nicht zu beneiden. Das Gesetz enthält außer dem Einspruchs-Paragraphen auch noch eine Bestimmung über die Entziehung der Rechtsfähigkeit, § 43, der im Absatz 3 lautet: „Einem Vereine, der nach der Satzung einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck nicht hat, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt." Wohl zu beachten, nicht erst wenn er einen unerlaubten Zweck oder einen erlaubten Zweck auf gesetzwidrige Weise verfolgt. Nein, die bloße Thatsache, daß ein Berufsverein irgendwie „auf die soziale Gesetzgebung oder auf die Handhabung der sozialen Gesetze von Seiten der Verwaltungsbehörden einwirken will", bringt ihn um seine Rechtsfähigkeit. Nun ist aber oben nachgewiesen worden, daß heutzutage nicht einmal eine erhebliche Koalition, geschweige denn die dauernde Wirksamkeit eines Berufsvereins, der nach zutreffendster Definition „die Wahrung und Förderung der Berufsinteressen und die Unterstützung seiner Mitglieder" bezweckt, ohne Beziehung zur Gesetzgebung und Verwaltung, d. h. ohne Sozialpolitik, sich vollziehen kann — es sei nur an die Rolle unserer Gesetzgebung und Verwaltung für das Koalitionsrecht selbst erinnert. So sind es denn nicht nur die himmlischen Mächte, sondern auch recht irdische Gesetzesvorschriften, von denen man hinsichtlich der Berufsvereine sagen kann: „Ihr laßt den Armen schuldig werden, dann überlaßt ihr ihn der Pein".

Und diese Pein, der ein ernsthafter Berufsverein früher oder später fast mit Nothwendigkeit überlassen werden muß, ist fürwahr keine geringe. Denn Entziehung der Rechtsfähigkeit bedeutet nach dem Gesetze nicht nur das Zurückfallen des Vereins in den vorigen Zustand, sondern in der Regel zugleich die Auflösung und gemäß §§. 43—53 jedenfalls den Verlust des gesammten Vermögens für den Verein als solchen, für dessen etwaige Neugestaltung frühestens nach Ablauf eines Jahres auf Umwegen etwas davon verwendet werden kann. Man bedenke, was ein solches Todesurtheil mit Vermögenskonfiskation bedeutet für eine nach dreißig- und mehrjährigem Bestehen hochentwickelte nationale Berufsorganisation, auf deren Einrichtungen und Millionen betragende Fonds Zehntausende von Berufsgenossen mit ihren Familien für eine Reihe der schwersten Nothlagen angewiesen sind! Das wäre nichts Geringeres als eine Katastrophe, die nur aus dem Grunde eintritt, weil ein Berufsverein seiner Natur und Lebensaufgabe folgend die schmale Grenze der — an sich durchaus gesetzlichen — Sozialpolitik überschreitet! So hängt die Entziehung der Rechtsfähigkeit wie ein Damoklesschwert über dem Haupte des eingetragenen Berufsvereins, ihn unablässig lähmend und schreckend und, wenn einmal vergessen, ihn vernichtend. Schon das Eine würde genügen, um die Berufsvereine von der Eintragung zurückzuhalten.

Es fehlt aber auch sonst nicht an bedenklichen, ja für Berufsvereine höchst gefährlichen Bestimmungen. So wird in §. 33 vorgeschrieben, daß zur Aenderung des Zweckes des Vereins die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich ist; die Zustimmung der in

der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen. Gewiß erscheint es richtig, die Aenderung des Vereinszweckes, zumal mit Rücksicht auf die Einspruchsbefugniß, zu erschweren. Allein es giebt doch auch Aenderungen, die nur unwesentliche, dabei aber praktisch sehr wichtige und nützliche Modifikationen sind und deren Annahme durch den Widerspruch oder die Lässigkeit eines einzigen Mitgliedes von vielleicht 100 000 verhindert werden kann. Noch weit schlimmer sind aber zwei Bestimmungen bezüglich der Oeffentlichkeit. Nach §. 72 hat der Vorstand dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit ein Verzeichniß der Vereinsmitglieder einzureichen. Welchen Aufwand von Zeit, Mühe und Kosten würde schon ein einmaliges Verzeichniß aller Mitglieder z. B. dem Gewerkverein der Deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter verursachen, der nach dem letzten Berichte in 558 Ortsvereinen, über das ganze Reich vertheilt, 34 000 Mitglieder zählt. Wie aber erst, wenn das Amtsgericht des Sitzes des Gewerkvereins, wozu es laut §. 72 berechtigt ist, bei dem wechselnden Mitgliederbestande alle Vierteljahr, ja alle Monat ein neues Verzeichniß verlangte! Aber noch mehr: nach §. 79 ist die Einsicht des Vereinsregisters sowie der von dem Vereine bei dem Amtsgericht eingereichten Schriftstücke Jedem gestattet. Damit hat nach erfolgter Eintragung — entgegen dem bisherigen Zustande und auch dem künftigen für nicht eingetragene Vereine — jeder dem Berufsverein noch so feindselige Arbeitgeber das Recht, Einsicht von dem Mitgliederverzeichniß zu nehmen, um möglicherweise die bei ihm beschäftigten Mitglieder zu maßregeln.

Wie steht es nun aber mit den Vortheilen der Eintragung für die Berufsvereine? Schreiber dieses, der seit fast einem Menschenalter für die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine durch Wort und Schrift, inner- und außerhalb des Reichstags mit seinen Genossen und Freunden sich eifrig bemüht hat, ist gewiß der Letzte, die ideale, soziale und materielle Bedeutung der Rechtsfähigkeit zu verkennen oder zu verkleinern. Aber abgesehen davon, daß diese segensreiche Bedeutung doch nur der gesicherten Rechtsfähigkeit zukommt und daß sie nicht durch die Gefährdung oder gar Aufgabe wichtiger Rechte und Funktionen der Berufsvereine erkauft werden darf, scheinen uns die Vortheile der Eintragung seitens der Freunde derselben erheblich überschätzt zu werden. Dies gilt u. A. von dem außerordentlichen Einfluß, den sich der „Arbeitsmarkt" von der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine auf eine gerechte und friedliche Gestaltung der Arbeitsverhältnisse verspricht. Es soll hier nicht untersucht werden, ob die deutschen Gewerkschaften und Gewerkvereine schon im Stande und bereit sind, mit ihrem ganzen Vermögen für Lohn- und Arbeitszeit-Abmachungen zu haften; aber so viel scheint uns festzustehen, daß die meisten Berufsvereine auch ohne solche Vermögenshaftung vermöge ihrer anerkannten Solidität und Disciplin, kurz ihres moralischen Ansehens, schon eine bedeutende Geltung besitzen und, wie vor Allem die Erfahrung im Buchdruckgewerbe beweist, auch ohne gesetzlich anerkannte Vermögensfähigkeit dauerhafte Vereinbarungen zu schließen vermögen.

Im Allgemeinen darf es doch nicht so dargestellt werden, als gebe es für die Vereine nur die Wahl zwischen vollkommener Rechtsfähigkeit und Sicherung aller inneren und äußeren Beziehungen durch die Eintragung auf der einen, und völliger Rechtlosigkeit mit Gefährdung des Vereins- und persönlichen Vermögens auf der anderen Seite. So liegt es keineswegs. Auch die nicht eingetragenen Vereine fallen nicht ins Leere; das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt vielmehr in § 54: „Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung." Unter diesen Umständen bleiben nur drei wesentliche Nachtheile für die nicht eingetragenen Vereine, die aber speziell für die Berufsvereine praktisch eine große Bedeutung nicht besitzen. Völlig beruhigend spricht sich Planck hierüber aus: „Die Vorschriften über Gesellschaften, obwohl auf Vereine der fraglichen Art (mit wechselnden Mitgliedern) nicht berechnet, sind doch so biegsam und so wenig zwingender Natur, daß ihre Anwendung den Vereinen zwar nicht eine den rechtsfähigen Vereinen entsprechende Stellung giebt — dies sollte gerade vermieden werden —, aber ihnen doch immerhin eine ihren Zwecken entsprechende Wirksamkeit ermöglicht."

Das genügt, sollten wir meinen, für die hoffentlich nur kurze Zeit, bis gegenüber dem Prokrustesbette der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die eingetragenen Vereine ein für die Eigenart der hochwichtigen Berufsvereine bestimmtes besonderes Normativgesetz zu Stande kommt. Ein solches Gesetz, wie es in Deutschland u. A. die Genossenschaften und die Hülfskassen, ferner in Großbritannien, Frankreich 2c. auch die Berufsvereine schon lange besitzen und mit vorzüglichem Erfolge anwenden, ist von den deutschen Gewerkvereinen zuerst seit 1885 in einer sehr eingehenden Petition an den Reichstag angeregt und 1890 durch den Gesetzentwurf, betreffend die eingetragenen Berufsvereine, von deutsch-freisinnigen Arbeiterfreunden, dann auch vom Centrum und mehreren freisinnigen Fraktionen Jahr für Jahr wiederholt beantragt worden. Das Gesetz ist nur an dem Widerstande der verbündeten Regierungen gescheitert. Auf das Zustandebringen eines solchen Gesetzes sollten sich die Anstrengungen der Berufsvereine aller Richtungen und aller Arbeiterfreunde konzentriren.

Berlin. Max Hirsch.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Ein Reichs-Museum für Arbeiterwohlfahrt.

Seit 10 Jahren, seit der im Jahre 1889 in Berlin abgehaltenen Ausstellung für Unfallverhütung, steht der Plan, ein Museum für soziale Praxis zu begründen, auf der Tagesordnung. Wir haben die Geschichte dieses Projectes im VIII. Jahrg. Sp. 578ff. ausführlich geschildert — es war bis jetzt eine Leidensgeschichte! Denn alle Anregungen von Seiten des Berufsgenossenschaftstages, des Reichstages und sogar amtlicher Stellen im Reiche und in Preußen scheiterten an finanziellen Bedenken. Gleichwohl griff der Reichstag auf Anregung des Abgeordneten Röside am 26. Februar 1897 den Plan nochmals auf, und die Redner aller Parteien waren einig in der entschiedenen Forderung der Verwirklichung des Planes. Diesem einmüthig kundgegebenen Wunsche entzog sich auch der Staatssekretär im Reichsamt des Innern nicht. Wir schlossen damals den erwähnten Artikel mit den Worten: „Wir wollen uns der Hoffnung nicht entschlagen, daß der Staatssekretär Graf Posadowsky jetzt einen Plan seiner Ausführung zuleitet, dem das Reichsschatzamt seiner Zeit ein Veto zurief. Er würde so seinen Namen dauernd mit einem Werke des sozialen Friedens verbinden, „das das Interesse der Arbeitgeber für die Sicherheit ihrer Arbeiter dokumentirt," wie dies der Kaiser 1889 der Ausstellung für Unfallverhütung nachrühmte." Mit Genugthuung begrüßen wir nun, daß die Erfüllung unseres Wunsches bevorsteht. Die amtliche „Berl. Korresp." meldet nämlich:

„Im Etat des Reichsamts des Innern für das Rechnungsjahr 1900 ist die Errichtung eines Museums für Arbeiterwohlfahrt vorgesehen, welches zunächst und hauptsächlich zur Förderung der Unfallverhütung bestimmt ist, daneben aber auch der Wohnungshygiene und der Nahrungsmittelhygiene dienen soll. Da eine allmähliche Entwickelung der Einrichtung beabsichtigt wird, so werden für das Jahr 1900 zunächst nur die Kosten für den Erwerb eines unweit der Technischen Hochschule in Charlottenburg belegenen Grundstücks und für die Errichtung eines kleinen, einfachen Verwaltungsgebäudes beantragt. Später sollen an dieses ein Hörsaal für populäre Vorträge und Demonstrationen sowie Räumlichkeiten für eine zur Benutzung der Interessenten bestimmte Fachbibliothek angebaut werden. Im Uebrigen sollen auf dem Grundstück nach Bedarf einfache Gebäude nach dem Pavillonsystem zur Aufnahme der Ausstellungsgegenstände errichtet werden.

Die Beschaffung dieser Gegenstände wird im Allgemeinen ohne Kosten für die Verwaltung in der Weise erfolgen können, daß einzelnen Arbeitgebern, Erfindern oder Fabrikanten neuer Einrichtungen für Unfallverhütung unentgeltlich Räume zur Verfügung gestellt werden, in denen sie die von ihnen eingeführten oder hergestellten Einrichtungen dieser Art zur öffentlichen Kenntniß bringen können. Den Fabrikanten und Erfindern wird auf diese Weise eine Gelegenheit geboten, brauchbare Unfallverhütungseinrichtungen vor einem Publikum solcher Interessenten zur Anschauung zu bringen, die als Käufer der Ausstellungsgegenstände in Betracht kommen. In ähnlicher Weise wird auch den Berufsgenossenschaften Gelegenheit zur Ausstellung geboten werden. . . . . Die Einrichtung einer Kraftstelle wird es ermöglichen, Modelle und Maschinen in gebrauchsfähigem Umfange auch im Betrieb vorzuführen. Nach ähnlichen Gesichtspunkten sollen auch die Ausstellungen für Wohnungs- und Nahrungsmittelhygiene angelegt und fortlaufend nach dem neuesten Stande der Praxis und Wissenschaft entwickelt werden. Nach Maßgabe der verfügbaren Mittel läßt sich die Pflege weiterer Zweige der Arbeiterwohlfahrt angliedern.

Der Hauptnachdruck ist jedoch zunächst auf die Förderung der Unfallverhütung zu legen, welche eine der wichtigsten Aufgaben der Arbeiterfürsorge bildet. Daß hier durch eine fortlaufende Ausstellung von neuen und nachahmenswerthen Einrichtungen überaus wirksame Anregungen gegeben werden können, ist eine Ueberzeugung, die seit der im Jahre 1889 in Berlin veranstalteten „Deutschen Allgemeinen Ausstellung für Unfallverhütung" immer allgemeiner geworden ist. Dadurch, daß den zu Berufsgenossenschaften vereinigten Unternehmern durch die neuere sozialpolitische Gesetzgebung eine bedeutend erweiterte Entschädigungspflicht für die Folgen der Betriebsunfälle auferlegt ist, hat die Unfallverhütung mächtige neue Antriebe bekommen. Den Berufsgenossenschaften sind gleichzeitig weitgreifende Machtbefugnisse beigelegt, vermöge deren sie die ihnen angehörenden Unternehmer zwingen können, die von der Berufsgenossenschaft für gut befundenen Unfallverhütungseinrichtungen

in ihren Betrieben zu treffen. Wenn hiernach die Berufsgenossenschaften und die Unternehmer sowie selbstverständlich auch die Arbeiter das Bedürfniß und die Pflicht haben, sich die Unfallverhütung angelegen sein zu lassen, so wird ihnen das vom Reich errichtete Museum ausgiebige Gelegenheit bieten, sich den nothwendigen Ueberblick über die besten der Unfallverhütung dienenden Einrichtungen zu verschaffen. In gleicher Weise werden auch Gewerbeaufsichtsbeamte und Beauftragte der Berufsgenossenschaften für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Museum für Arbeiterwohlfahrt Gewinn ziehen können. Besonders nützlich wird dieses Museum sodann für die mit der Konstruktion der Maschinen betrauten Ingenieure, sowie für die auf der Hochschule studirenden Techniker sein. Denn während anfänglich die Unfallverhütungseinrichtungen an die bereits vorhandenen Maschinen nur äußerlich angefügt wurden und dadurch den Arbeitern bei der Benutzung oder Bedienung der Maschine vielfach Unbequemlichkeiten verursachten, wird in neuerer Zeit in einem früher nicht gekannten Maße schon bei der Konstruktion der Maschinen die Unfallverhütung ins Auge gefaßt. Zu weiteren Fortschritten auf diesem für die Unfallverhütung Erfolg versprechenden Wege wird das Studium der in dem Museum ausgestellten Einrichtungen sicher fruchtbare Anregungen geben."

Diese Ausführungen über den Plan des Museums für Arbeiterwohlfahrt entsprechen im Allgemeinen den Gesichtspunkten, die im Reichstag seiner Zeit aufgestellt worden sind. Es wird jetzt wiederum Sache des Reichstages sein, diese Grundsätze nochmals zu prüfen, um das neue Unternehmen in Wahrheit fruchtbringend für die Arbeiterwohlfahrt zu gestalten.

Kundgebungen zur Arbeitswilligen-Vorlage hat auch die verflossene Woche in größerer Zahl gebracht. In der bayerischen Abgeordnetenkammer hat die Regierung nochmals eine längere Erklärung für den Gesetzentwurf abgegeben, in dem sie eine Ergänzung der Koalitionsfreiheit erblickt; die bayerische Regierung habe zugestimmt, weil auch in Bayern Erscheinungen hervorgetreten seien, daß Arbeitswillige durch verwerfliche Mittel von der Arbeit abgehalten wurden. Im Großherzogthum Weimar dagegen scheint dies nicht der Fall gewesen zu sein. Denn auf eine Interpellation im dortigen Landtag, in deren Begründung betont worden war, daß die Verhältnisse in Weimar keinen Anlaß zu einem solchen Gesetz gäben, erwiderte der Minister, Reichsgesetze hingen nicht von den Zuständen in den einzelnen Bundesstaaten ab. In Baden liegen augenscheinlich die Dinge ähnlich wie in Weimar. Denn die Handelskammer zu Lahr erklärt in ihrem Jahresbericht, eine Umfrage in ihrem Bezirke habe ergeben, daß nicht nur die wenigen Streiks ohne Bedeutung gewesen, sondern auch „ein ernstliches unrechtmäßiges und ungesetzliches Vorgehen der ausständischen Arbeiter kaum zu konstatiren war." Im Hinblick aber auf „anderweit gemachte Erfahrungen" wünscht die Handelskammer gleichwohl einen besseren Schutz der Arbeitswilligen. — Der Vorstand des Centralausschusses der vereinigten Innungsverbände bittet den Reichstag, doch wenigstens in Kommissionsberathungen zur Anbahnung einer Verständigung mit der Reichsregierung einzutreten. — Das nationalliberale Centralkomité der Provinz Westfalen hat alle zu weitgehenden Bestimmungen der Regierungsvorlage abgelehnt, dagegen den Ausbau der §§. 152 und 153 gefordert, damit „die Koalitionsfreiheit nicht in Koalitionszwang verwandelt werde". Einen ähnlichen Beschluß hat das Wahlkomité der nationalliberalen Partei in der Provinz Hannover gefaßt. — Also auch aus den Arbeitgeber- und Unternehmerkreisen keine Befürwortung des Regierungsentwurfes in seiner jetzigen Gestalt. Dagegen verzeichnen wir aufs Neue eine Anzahl schärfster Proteste. Nach ihrer Bedeutung steht an der Spitze die Petition der deutschen Gewerkvereine, d. h. ausgesprochen nichtsozialdemokratischer Arbeiterberufsvereine, die mit rund 70000 Unterschriften sich gegen die Vorlage wendet und damit wiederum bekräftigt, daß die deutschen Arbeiter ohne Unterschied in dem Vorgehen der Regierung die schwerste Schädigung ihrer Interessen erblicken. — Wie der Abgeordnete Bassermann dieser Tage nochmals in Frankfurt am Main erklärte, die Vorlage glatt ablehnen zu wollen, so hat auch Freiherr v. Heyl zu Worms in einer stark besuchten nationalliberalen Versammlung unter einstimmigem Beifall seine ablehnende Haltung abermals öffentlich bekundet. Und in Straßburg im Elsaß hat der liberale Abgeordnete Justizrath Riff den Entwurf scharf verurtheilt; ebenso in Schlesien das Centrumsmitglied Letocha. — In Mannheim hat der Ausschuß des Gewerbegerichts zwar sich für inkompetent zu einer Petition an den Reichstag erklärt, aber am Schluß seiner Verhandlungen betonte der Vorsitzende, daß er und sämmtliche Arbeitgeber-Beisitzer gegen die Vorlage seien. — Endlich noch zwei Stimmen aus dem freisinnigen Lager. In einer Versammlung der Liberalen Westpreußens in Graudenz referirte Landgerichtsdirektor Graßmann-Thorn über den Entwurf, den er für überflüssig, schädlich, verbitternd erklärte: Nicht neue Strafen, sondern eine gute Sozialpolitik thue noth. Einstimmig trat die Versammlung für die unbedingte Aufrechterhaltung des Koalitionsrechtes ein. Und der Parteitag der deutsch-freisinnigen Vereinigung nahm am 12. November in Berlin nach einem durch Sachlichkeit und Mäßigung ausgezeichneten Referat des Vorstandes der Invaliditätsanstalt Berlin und des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise, Dr. Freund, folgende, auch von den anwesenden Großindustriellen warm befürwortete Resolution an:

Die sichersten Mittel, um die unvermeidlichen gewerblichen Kämpfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in ruhige und gesetzliche Bahnen zu lenken, erblickt die Versammlung in der uneingeschränkten Gewährung der Koalitionsfreiheit, in der weiteren Ausgestaltung der Gewerbegerichte als Einigungsämter und in der Konzentrirung der auf die Verbesserung des gewerblichen Arbeitsverhältnisses gerichteten Bestrebungen der Arbeiter in rechtsfähigen Berufsvereinen. Die Versammlung ist der Ansicht, daß zum Schutz der Arbeitswilligen und zur Hintanhaltung und Ahndung von Ausschreitungen bei Lohnkämpfen die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen ausreichend sind, und spricht deshalb den Wunsch und die Hoffnung aus, daß der dem Reichstage vorliegende Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses vom Reichstage abgelehnt wird.

Sozialpolitische Gesetzentwürfe in Sachsen. In der Thronrede, mit der am 9. November der Landtag des Königreichs eröffnet wurde, ist eine Vorlage angekündigt, die die allgemeine obligatorische Krankenversicherung der weiblichen Dienstboten in Anlehnung an die reichsgesetzliche Krankenversicherung der Arbeiter erstrebt. Dem auf dem letzten Landtage ausgesprochenen Wunsche nach einer zeitgemäßen Revision der Baugesetzgebung entspricht ein Entwurf, den die Regierung nach wiederholter Berathung mit Sachverständigen und Betheiligten ausgearbeitet hat, und der, wie es in der Thronrede heißt, „eine geeignete bauliche Entwickelung in Stadt und Land nach Möglichkeit zu fördern, die nach dem gegenwärtigen Stande der Bautechnik zulässigen Erleichterungen zu gewähren, zugleich aber auch den mit dem Wachsthume der Gemeinwesen immer dringender werdenden gesundheitlichen und sozialpolitischen Interessen Rechnung zu tragen sucht." — Wir haben diesen Entwurf in Sp. 204ff. der „Soz. Praxis" Jahrg. VIII unter rühmender Anerkennung seiner Vorzüge bereits besprochen. — Bei der Feststellung des Baugesetzentwurfs wurden die Mängel eines allgemeinen Enteignungsgesetzes von neuem fühlbar. Es ist deshalb die Ausarbeitung eines solchen Entwurfs erfolgt, doch bleibt die Vorlegung an den Landtag noch vorbehalten.

Regelung der Land- und Erdarbeiterverträge in Ungarn. Am 30. Oktober hat der ungarische Ackerbauminister Dr. Darányi dem Parlamente zwei Gesetzentwürfe vorgelegt, die einen weiteren Ausbau der Landarbeitergesetze vom vorigen Jahre darstellen. Der eine Gesetzentwurf regelt in erster Linie das Verhältniß zwischen den kleineren Landwirthen und den Druschunternehmern, das ist jenen Eigenthümern von Dreschmaschinen, die von Gehöft zu Gehöft ziehen, um die Fechsung der Landwirthe zu dreschen. Die Normen geben vor Allem subsidiäre Bestimmungen für den Fall, daß der spezielle Vertrag keine präzisen Bestimmungen über den Drusch, die Stellung und Entlohnung von Arbeitern u. s. w. enthält. Bezüglich der Arbeitsverträge zwischen dem Druschunternehmer und den Arbeitern werden die Bestimmungen des Landarbeitergesetzes vom Jahre 1898 fast unverändert beibehalten. Auch hier müssen die Verträge vor zwei Zeugen, auf spezielle Anordnung des Ackerbauministers hin aber sogar vor der Gemeindevorstehung abgeschlossen werden; desgleichen muß auch hier das Minimum des Arbeitslohnes festgestellt werden, wenn dieser in einem Antheil der Fechsung bedungen wird, da sonst der Arbeiter den üblichen Taglohn beanspruchen kann. Auch wird den Arbeitern ein vorzugsweises Pfandrecht auf den Verdienst und die Maschinen des Unternehmers für ihre Lohnforderung gewährt. In ähnlicher Weise werden die Rechte der Arbeiter gesichert, welche ein Unternehmer zur Verrichtung landwirthschaftlicher Arbeiten in den Wirthschaftsbetrieben Anderer aufnimmt; die Arbeitgeber müssen die Verträge mit den Arbeitern immer vor der Gemeindevorstehung abschließen.

Der zweite Gesetzentwurf stellt die Erdarbeiter (namentlich die bei Wasserbauten beschäftigten) den Landarbeitern hinsichtlich der Schließung des Arbeitsvertrages gleich. Die Erdarbeiter müssen mit Arbeits-Certifikaten versehen sein, welche bei ausländischen Arbeitern durch andere entsprechende Dokumente (Paß oder Nachweis-Dokumente) ersetzt werden. Die Verträge müssen genaue Bezeichnungen der Art, Dauer oder Menge der Arbeit enthalten; ferner muß der Arbeitslohn präzisirt und Vereinbarungen aufgenommen werden betreffend die Transportkosten, Vorschüsse,

Unterkunft u. s. w. Die Arbeiter werden weiter durch eine eigene Bestimmung vor den Schäden des Trucksystems geschützt; sie dürfen nicht verpflichtet werden, bei dem Arbeitgeber oder einer von ihm bezeichneten Person ihre Einkäufe zu besorgen. Ihre Entlohnung hat in baarem Gelde zu erfolgen, und dürfen für Vorschüsse oder Darlehen keine Zinsen berechnet oder Wechsel genommen werden. Hervorzuheben ist die Bestimmung, daß der Arbeitgeber ein Pfandrecht auf die Forderungen und Habe der Arbeiter besitzt, die ihm einen Schaden zufügen. Unternehmer, die wegen grober Verletzung der Gesetzesbestimmungen innerhalb zweier Jahre zweimal verurtheilt werden, sollen von der Bewerbung um öffentliche Bauunternehmungen auf eine bestimmte Zeit ausgeschlossen werden. Auch kann Kantineninhabern, die sich Mißbräuche zu Schulden kommen lassen, das Schankrecht entzogen werden.

Diese beiden Gesetzentwürfe sind vom ungarischen Abgeordnetenhaus am 8. November angenommen worden.

Arbeiterbewegung.

Zur internationalen Gewerkschaftsbewegung. Dem jüngst in Kopenhagen abgehaltenen außerordentlichen Kongreß des dänischen Tischlerverbandes haben auch je ein Delegirter aus Deutschland, Schweden und Norwegen beigewohnt. Es wurde beschlossen, daß die Holzarbeiterverbände Schwedens, Norwegens, Dänemarks und Deutschlands über eine Organisation zur gegenseitigen Unterstützung bei großen Streiks oder Aussperrungen verhandeln sollen. Sollte kein Verband zu Stande kommen, so sollen die Holzarbeiterverbände in Nothfällen sich freiwillig gegenseitig unterstützen. Bei der letzten großen Arbeiteraussperrung in Dänemark sind die Unterstützungen aus Deutschland am reichlichsten, aus England am spärlichsten geflossen. Es erklärt sich das wohl daraus, daß besonders die alten britischen Gewerkvereine wohl mit den Amerikanern gute Kameradschaft halten (die britischen Jahreskongresse der Gewerkvereine werden seit Jahren regelmäßig von Delegirten der Gewerkvereine der nordamerikanischen Union beschickt und umgekehrt), den Gewerkschaften des europäischen Festlandes aber ziemlich kühl gegenüberstehen. Auf dem letzten Jahreskongreß der Gewerkvereine in Plymouth ist ja auch mit 428 000 gegen 352 000 Stimmen das nähere Inverbindungtreten mit den Organisationen des Festlandes abgelehnt worden. Daß der Kongreß überhaupt zu der Frage der Vertretung der britischen Gewerkvereine auf den Gewerkschaftskongressen des Kontinents bezw. zur Einladung von Vertretern der festländischen Gewerkschaften zu den englischen Kongressen Stellung genommen, ist, wie das Korrespondenzblatt der Generalkommission der deutschen Gewerkschaften nachträglich mittheilt, auf das Drängen dieser Generalkommission zurückzuführen. Die Generalkommission habe an die Stelle der von der Parlamentarischen Kommission der britischen Gewerkvereine beliebten unbestimmten Erklärungen einen positiven Entscheid in der Sache herbeiführen wollen, und werde zu dem oben erwähnten ablehnenden Beschluß noch Stellung nehmen, wenn das offizielle Protokoll über die Verhandlungen des Kongresses vorliege und die Begründung des Beschlusses zu erkennen sei.

Beendigung von Streiks durch behördliche Anordnung in Sachsen. Fast wie ein Witz liest sich eine Entscheidung der Kreishauptmannschaft Zwickau. Die dortige Polizei hatte, wie wir in Sp. 1319 Jahrg. VIII der „Soz. Praxis" kurz erwähnt hatten, einen Ausstand der Maurer für beendigt erklärt und dem Streikbureau jede weitere Thätigkeit, sowie einem Wirthe die weitere Hergabe seines Lokals an das Streikbureau bei Strafe verboten. Dagegen war die Kreishauptmannschaft angerufen worden und diese hat nun erklärt:

So gewiß als nach §. 152 der Gewerbeordnung den Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeitern gestattet ist, zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen insbesondere mitlels Einsteltung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter Verabredungen zu treffen und Vereinigungen zu bilden, ebenso gewiß muß auch, wie dies früher schon getegentlich des Maurer- und Zimmererstreiks in hiesiger Stadt im Jahre 1889 von dem königlichen Ministerium des Innern und von der Kreishauptmannschaft anläßlich dieses und des Zimmererstreiks hier im Jahre 1898 ausgesprochen worden ist, das Recht der Polizeibehörde anerkannt werden, dann, wenn die vorher verabredete Arbeitseinstellung durch Wiederaufnahme der Arbeit ganz oder wenigstens in der Hauptsache sich erledigt hat und daher für eine weitere Thätigkeit des Streikkomités und für Forterhattung des sogenannten Streikbureaus eine Veranlassung nicht mehr vorliegt, den Streik behördticherseits ats beendet zu erklären und den bisherigen Leitern und Begünstigern desselben, so wie in den angefochtenen Verfügungen geschehen, jede weitere auf den Fortbestand des Streiks gerichtete, in den thatsächlichen Verhältnissen aber nicht begründete und daher unberechtigte, zur Beunruhigung der betheiligten Kreise erheblich beitragende Thätigkeit aus sicherheitspolizeilichen Gründen zu untersagen.

Die Deduktion dieser Rechtfertigung des Streikverbots aus §. 152 der Gewerbeordnung ist etwas sehr kühn: „Im Auslegen seid Ihr frisch und munter — legt Ihr nicht aus, so legt Ihr unter!" Die logische Folge dieser Interpretirungskünste wäre doch die, daß die Polizei, wenn sie die Beendigung von Streiks verfügen kann, auch das Recht haben muß, den Beginn von Ausständen anzuordnen. Wer weiß, vielleicht bekommen wir noch einmal königlich sächsische Streiks!

Arbeiterbewegung im Baugewerbe. Die aus neun Unternehmern und neun Arbeitern bestehende Ueberwachungskommission im Berliner Baugewerbe hat zu den Beschwerden mehrerer Maurerversammlungen, daß trotz der getroffenen Abmachungen auf verschiedenen Bauten es noch immer an Baubuden und Aborten fehle, und daß auch die vereinbarte Arbeitszeit nicht eingehalten werde, Stellung genommen. Es soll ein Rundschreiben an die Mitglieder des Arbeitgeberbundes erlassen und auch die Akkordarbeit möglichst eingeschränkt werden. Bezüglich des Arbeitsnachweises soll eine gemischte Kommission, zu der auch Vertreter der Zimmerer hinzugezogen werden, eine Vorlage ausarbeiten. Der Antrag der Arbeiter, die Erhöhung des Lohnes von 60 auf 65 ₰ statt, wie vereinbart, am 1. Oktober u. J. schon am 1. April in Kraft treten zu lassen, wurde abgelehnt. — In Frankfurt a. Main weigerten sich organisirte Maurer auf einigen Baustellen, mit nichtorganisirten zu arbeiten, und verhängten über diese Bauten die Sperre. Der Unternehmerverband Frankfurts hat darauf mit der Aussperrung der sämmtlichen organisirten Maurer geantwortet, die nichtorganisirten aber in Arbeit behalten. Es sollen rund 2000 Arbeiter in Frage kommen, von denen 560 nicht organisirt sind. Das sozialdemokratische Lokalblatt Frankfurts befürwortet, indem es das Vorgehen der organisirten Maurer, bezw. ihrer Lohnkommission, als taktisch unklug bezeichnet, die Schlichtung des Streites durch das Gewerbegericht. — Die Hamburger und Altonaer Maurer haben beschlossen, zum Frühjahr gemeinschaftlich in eine Lohnbewegung einzutreten behufs Durchführung des Neunstundentags und 70 ₰ Stundenlohn. Nach einer jüngst veröffentlichten Statistik über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Maurer Deutschlands im Jahre 1898, die im Allgemeinen hinsichtlich des Lohnes wie der Arbeitszeit bei Vergleichen mit früheren Aufstellungen eine fortschreitende Verbesserung der Arbeitsbedingungen zeigt, beträgt jetzt der Durchschnittsstundenlohn in Hamburg-Altona 60 ₰, die Arbeitszeit $9^1/_2$ bezw. 10 Stunden. Aehnlicher Arbeitsverhältnisse, wie sie die Hamburger Maurer erstreben, erfreuen sich zur Zeit bloß die Berliner Maurer, die eine neunstündige Arbeitszeit bei einem durchschnittlichen Stundenlohn von $59^1/_2$ ₰ haben. (Vgl. „Soziale Praxis" Jahrg. VIII Nr. 50 Sp. 1317.)

Verlorene Streiks in der Metallindustrie. Der Leipziger Formerstreik ist nach einer Dauer von 21 Wochen von den Arbeitern für beendet erklärt worden, weil die Gußzufuhr von auswärts nicht mehr verhindert werden konnte. Die Arbeiter sind also unterlegen. Von den rund 800 streikenden Formern und Hülfsarbeitern bleibt etwa die Hälfte vorläufig arbeitslos, da ein Theil der Unternehmer die Streikenden nicht wieder einstellen will, und weil außerdem in der Zwischenzeit Arbeitswillige sich gefunden haben. Der allgemeine Streik erfolgte, weil die Unternehmer gedroht hatten, alle Former zwei Jahre lang auszusperren, wenn die in einigen Etablissements streikenden Former nicht sofort zur Arbeit zurückkehrten. — Auch der Streik der Berliner Metallarbeiter in der Bronzewaarenfabrikation, der in der Hauptsache der Durchführung des Neunstundentages galt, ist von den Streikenden abgebrochen worden, einmal, weil sich viele Streikbrecher gefunden und weil die Saison sich ihrem Ende zuneigt. In 14 Betrieben mit rund 1000 Arbeitern soll der Neunstundentag erreicht sein. In 12 Betrieben mit 900 Arbeitern blieb die Bewegung resultatlos. Etwa 200 Streikende sind vorläufig nicht wieder eingestellt worden.

Aussperrung von Textilarbeitern in Zwickau. Die Arbeiter der Zwickauer Textilbetriebe haben vor kurzer Zeit an die Fabrikanten die Forderung nach Einführung des Zehnstundentages gestellt. Die Fabrikanten verhielten sich ablehnend und machten dieses Zugeständniß von dem Verhalten der Industriellen in Warnsdorf,

Rumburg und anderwärts abhängig. In Folge dieser ablehnenden Haltung der Fabrikanten kam es in zwei kleineren Betrieben zum Streik. Daraufhin erklärten sich sämmtliche Fabrikanten mit den vom Streik betroffenen solidarisch und drohten mit der Aussperrung sämmtlicher Arbeiter, wenn die Arbeit in den zwei Betrieben nicht bedingungslos wieder aufgenommen wird. Als dies nicht geschah, ist am 11. November über 1500 Arbeiter die Sperre verhängt worden.

Gewerkschaftskommission und Gewerkschaftskartell in Berlin. Wie in der letzten Delegirtenversammlung der Gewerkschaftskommission mitgetheilt wurde, waren bisher 82 Gewerkschaften mit 64 799 Mitgliedern in der Kommission vertreten. Ausgeschieden und zu dem neuen Gewerkschaftskartell zusammengetreten sind in Folge der Aenderung des Abstimmungsmodus 23 Gewerkschaften (meist kleine lokalorganisirte) mit 9865 Mitgliedern. Es verblieben also noch 59 Gewerkschaften mit 54 934 Mitgliedern.

Ein Arbeitersekretariat für Bremen wird errichtet. Die Gewerkschaftskartelle und Gewerkschaftsvorstände von Bremen und Hastedt haben gemeinschaftlich Beschlüsse über Fundirung, Organisation und Thätigkeitsbeginn des Sekretariates gefaßt. Es soll möglichst am 1. Februar 1900 eröffnet werden.

Streiks und Staatsgewalt in Rußland. In Nr. 2 haben wir von einem Russen eine Charakteristik der Arbeiterausstände in Rußland gegeben. Als Ergänzung lassen wir heute Stellen aus dem Bericht der russischen sozialdemokratischen Zeitschrift „An der Schwelle" über den letzten großen Streik in Warschau und im Dombrowoer Bergrevier folgen. In dem Bericht wird ausgeführt, daß die Schuld an dem für die Arbeiter ungünstigen Ausgang des Massenstreiks (30 000 Theilnehmer) ausschließlich den russischen Behörden zur Last zu legen sei. Ein an den Straßenecken angeschlagener Erlaß des Oberpolizeimeisters habe eines Tages den Streikenden befohlen, die Arbeit bis Mittags desselben Tages wieder aufzunehmen, widrigenfalls sie „verschickt", die Rädelsführer aber ins Gefängniß gesetzt würden. Dann heißt es in dem Bericht:

„Diesem Befehle wurde natürlich nur von den wenigsten Arbeitern Folge geleistet, und als nach weiteren 24 Stunden auch noch die Mehrheit der Arbeiter in der Umgebung von Warschau Streik angekündigt hatte, griffen Polizei und Kosaken, ohne daß auch nur ein Fall einer öffentlichen Ruhestörung irgend welcher Art seitens eines Arbeiters bekannt geworden wäre, zur Gewalt. Die Arbeiter wurden mit Kosakenpeitschen und Gewehrkolbenschlägen in die Fabrikhöfe hineingejagt, wenn es nicht gelang, sie unter dem Vorwande, der Besitzer wolle mit ihnen unterhandeln, freiwillig zu bewegen, den Hof zu betreten. In den Höfen wurden die Männer in Ketten geschlossen, die Frauen und jungen Mädchen aber mit Stricken an die Pferde gebunden (!) und dann mit Hieben in das Gefängniß hineingejagt. So wurden mehrere Hunderte in den Warschauer Gefängnissen untergebracht, während über 2000 unter Polizeibegleitung nach ihren Geburtsörtern, zum Theil aber nach den Industriegebieten Südrußlands, in denen sogenannte Leutenoth herrschte, geschafft wurden. Fluchend und zähneknirschend Angesichts dieser himmelschreienden Gewaltthaten kehrten die Arbeiter am darauffolgenden Tage zur Arbeit zurück. Auch das Schicksal des Grubenarbeiterstreiks in Dombrowo, an dem über 15 000 Arbeiter theilnahmen, nahm einen ähnlichen Verlauf. Wie ein Bergmann, der nach zweimonatlicher Gefängnißhaft wieder entlassen wurde, berichtet, äußerte zu mehreren Arbeitern bei ihrer Verhaftung einer der Polizeibeamten, nur der Mangel an Gefängnissen im Gouvernement Petrikau verhindere es, daß nicht alle „Aufwiegler", d. h. sämmtliche streikenden Arbeiter, hinter Schloß und Riegel gesetzt würden."

Dafür macht aber auch die geheime revolutionäre Bewegung in Russisch-Polen immer größere Fortschritte.

Arbeiterschutz.

Jahreskonferenz der bayerischen Gewerbeaufsichtsbeamten. In der unter dem Vorsitz des Ministers des Innern am 9. November in München abgehaltenen Jahreskonferenz der bayerischen Fabrik- und Gewerbe-Inspektoren wurde namentlich die Beaufsichtigung der Handwerksbetriebe, Beseitigung der hierbei wahrgenommenen Mißstände, insbesondere auch hinsichtlich der Schlafräume der Gehülfen und Lehrlinge, ferner die Erhebungen über die Beschäftigung verheiratheter Frauen in den Fabriken und die hierbei für diese selbst und das Familienleben zu Tage tretenden Schädigungen berathen. Die Thätigkeit der weiblichen Inspektionsassistenten und die Frage der Weiterentwicklung dieser Institution fanden eingehende Besprechung. Ebenso die Verhütung von Unfällen durch entsprechende Schutzvorschriften und die Verbesserung der Arbeitsräume in hygienischer Beziehung. Hieran reihte sich ein Meinungsaustausch der Gewerbe-Aufsichtsbeamten über ihre im Laufe des Jahres gemachten gegenseitigen Erfahrungen, sowie eine Besprechung zweifelhafter Fragen. Der große Vortheil derartiger Konferenzen zur Herbeiführung einer gleichheitlichen Geschäftsbehandlung wurde allseitig anerkannt.

Bauarbeiterschutz in Baden. Nach dem am 5. November erstatteten Bericht der Centralkommission der organisirten Bauarbeiter Badens wurden im Laufe dieses Sommers 493 Hochbauten, 8 Tiefbauten und 26 Reparaturen kontrolirt. Die Kontrole erstreckte sich auf folgende Städte: Mannheim, Karlsruhe, Heidelberg, Pforzheim, Durlach, Offenburg, Lahr, Singen, Radolfzell, Villingen, Triberg, Lörrach, Baden-Baden und Freiburg. Die Kontrole umfaßte also das ganze Land und bezog sich in 365 Fällen auf den Rohbau und in 136 auf den Innenbau. Also auch nach der Zahl der untersuchten Fälle verdient die Erhebung Beachtung. Der „Christliche Arbeiter" berichtet hierüber:

Bei den vorgenommenen Erhebungen wurden die Absprießungen der Erdwände bei Ausschachtung von Baufundamenten u. s. w. in 14 Fällen als mangelhaft, in 7 als schlecht befunden. Gerüste bei Aufstellung von Eisenkonstruktionen und Eindeckung von Glasdächern wurden nirgends vorgefunden. Abgebundene Gerüste wurden auf drei Bauten, Stangengerüste auf 278 Bauten, Backgerüste auf 50 und fliegende Gerüste auf 32 Bauten angetroffen. Genügend abgesteift waren die Gerüste auf 101 Bauten, nicht abgesteift auf 255 Bauten. Das Gerüstholz war auf 118 Bauten in gutem, auf 108 Bauten in mangelhaftem Zustande betroffen worden. Bei Außengerüsten waren in 272 Fällen eine Gerüstlage, in 6 Fälle zwei Gerüstlagen abgedeckt. Mit Rücklehnen oder Schutzgeländer waren versehen 9 Bauten. Ueberhandmauern von Außen oder Innen wurde auf 142 Bauten festgestellt, Schutzgerüste waren dabei nirgends vorhanden. Schutzplanken gegen Herabfallen des Materials fand man auf 7 Bauten, während solche bei 272 Bauten nicht vorhanden waren. Gerüste beim Gesimsanschlagen waren bei 14 Bauten vorhanden. Bei Dacharbeiten wurde in 69 Fällen das Fehlen von Fanggerüsten festgestellt, Sicherheitstaue waren dagegen in 69 Fällen vorhanden.

Die Abdeckung der Balkenlage wurde auf 185 Bauten als mangelhaft bezeichnet, als wirklich genügend konnte die Abdeckung nirgends bezeichnet werden. Nothfenster und Thüren waren nicht vorhanden in 136 daraufhin untersuchten Bauten. Nach den Feststellungen der Centralkommission hat die Behörde in 4 Städten Verbote erlassen wegen der Koaksöfen. Ueber die Aufgänge im Innern wird berichtet: Auf 263 Bauten waren Laufpritschen aus Dielen angebracht, auf 103 Bauten Treppenaufgänge von Stein oder Holz und auf 136 Bauten vom dritten Stock an Leitern. Bei Reparaturarbeiten waren die Gerüste überall aus leichten Stangen angefertigt und nirgends Schutzvorrichtungen angebracht. Bauhütten waren vorhanden 263, davon mußten 207 als mangelhaft, 56 als schlecht bezeichnet werden. In 138 derselben wurde Material gelagert. Als den berechtigten Ansprüchen der Arbeiter entsprechend wurden die Bauhütten nirgends betroffen. Verbandzeug war nur auf 92 Bauten vorhanden, während solches auf 356 Bauten fehlte. Die Unfallverhütungsvorschriften wurden vorgefunden auf 246 Bauten, nicht vorhanden waren sie auf 225 Bauten. Aborte waren bei 274 Bauten vorhanden, in gutem Zustande waren davon nur 26, während 127 als mangelhaft und 121 als schlecht bezeichnet werden mußten. Von Seiten der Centralkommission wurde wegen schlechter Aborte in 22 Fällen Anzeige aus Bezirksamt erstattet.

Anderwärts sind die Mißstände ebenso schlimm oder noch schlimmer. Die Nothwendigkeit einer gleichmäßigen Baukontrole zum Schutze der Arbeiter, an der die Arbeiter selber zu betheiligen sind, tritt immer mehr zu Tage. Aus Bayern wird berichtet, daß eine Ministerialverordnung über die Beiziehung von Arbeitern zur Bauaufsicht demnächst zu erwarten sei.

Ein Ministerialerlaß zum Schutz der jugendlichen Arbeiter in Frankreich. Das französische Gesetz vom 2. November 1892 über die Frauen- und Kinderarbeit bestimmt, daß Kinder unter 16 Jahren, die in industriellen Etablissements arbeiten, nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden dürfen. Jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren dürfen wöchentlich nicht mehr als 60 Stunden arbeiten, wobei die Arbeit eines Tages nicht länger als 11 Stunden dauern darf. Dieses Gesetz ist indessen bis zum heutigen Tage todter Buchstabe geblieben. Der neue Handelsminister Millerand hat nunmehr eingegriffen. Da den Fabrikanten auf ihr Ansuchen eine Frist zugestanden worden war, binnen welcher in ihren Etablissements die dem Gesetz entsprechenden Einrichtungen getroffen werden sollten, erging am 22. Oktober eine Ministerialverfügung, daß die Unternehmer binnen 14 Tagen dem Ministerium bekanntzugeben hätten, in welcher Zeit sie ihres Erachtens den Anforderungen des Gesetzes genügen könnten. Am 5. ds. richtete der Minister aufs Neue an die Präfekten einen Erlaß, in dem er verfügte, daß die Unternehmer vom

1. Januar 1900 an die Bestimmungen zum Schutz der Kinder und jugendlichen Arbeiter zu beobachten haben. Die Präfekten haben zu veranlassen, daß diese Verfügung in allen Blättern ihres Departements veröffentlicht und von allen ihnen unterstehenden Bürgermeistern in ortsüblicher Weise bekanntgemacht wird. Die Präfekten werden zugleich angewiesen, die Gewerbe-Inspektoren bei der Durchführung des Gesetzes in jeder Weise zu unterstützen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Arbeiterforderungen zur Reform des Krankenversicherungsgesetzes in Ungarn. Wie bereits gemeldet, hat der Handelsminister vor einigen Wochen einer Arbeiterdeputation gegenüber den Wunsch geäußert, im Hinblick auf die geplante Revision des Krankenversicherungsgesetzes das Gutachten der organisirten Arbeiter einzuholen. In dieser Angelegenheit fand am 29. Oktober in Pest eine Versammlung statt, an der von 30 Fachvereinen und 8 Krankenkassen 97 Delegirte theilnahmen. Man beschloß, die Ausarbeitung des Gutachtens dem Gewerkschaftsrath zuzuweisen, dem als Richtschnur folgende Punkte zu dienen haben: Bei dem Umstande, daß 25 bis 30% der Krankenunterstützungen auf Krankenkassenmitglieder entfallen, die durch Unfälle im Betrieb arbeitsunfähig werden, ist eine Sanirung des Krankenversicherungswesens nicht zu erwarten, so lange die obligatorische Unfallversicherung nicht eingeführt ist. Im Uebrigen fordert die Enquete die Verstaatlichung der Krankenversicherung unter entsprechender Mitwirkung der Arbeiter — gemäß der Beitragsleistung von zwei Dritteln — an der Verwaltung; Abschaffung der Gewerbekorporations- und Fabrikkrankenkassen; insolange die Verstaatlichung der Krankenversicherung nicht durchgeführt ist, sollen sämmtliche Bezirks-, Gewerbekorporations- und freien Arbeiterkrankenkassen einen Landesverband bilden; im gesammten Krankenversicherungswesen sei die freie Aerztewahl einzuführen.

Recht auf Arbeiterpensionen in einer englischen Fabrik. Die Carrow-Werke in Norwich, die größten Senf-, Stärke-, Kornmehl- und Blau-Werke, haben ein Altersversorgungsschema in der Ausarbeitung, das nach der Mittheilung unseres englischen Korrespondenten als eines der liberalsten, wenn nicht das liberalste betrachtet wird, das für einen so großen Arbeiterkörper von vielen Hunderten je angenommen worden ist. Darnach hat jeder 18 und mehr Jahre alte Arbeiter dieser Werke, der bis zum 18. September seine Zustimmung erklärt hatte, vom 65. Jahre an das Recht auf eine Pension von 8 sh die Woche aus dem von der Fabrik gestifteten Pensionsfonds; jedes Mitglied dieser Versicherung hat sich wöchentlich von seinem Lohne 2 Pence abziehen zu lassen, deren Verzinsung mit 3% garantirt wird und die zur Erhöhung der Pensionsquoten verwandt werden sollen. Auf diese Weise werden alle jetzt unter 20 Jahre alten Arbeiter sich vom 65. Lebensjahre ab eine Pension von 10 sh sichern, während den älteren Leuten, deren 2 d-Beiträge ihnen keinen so hohen Zuschuß mehr bringen, die Möglichkeit gegeben werden soll, durch höhere wöchentliche Beiträge ihre Pension gleichfalls auf 10 sh oder mehr zu bringen. Wer die Arbeit in der Fabrik aufgiebt, bevor er 65 Jahre alt ist, erhält seine Beiträge mit 3% Zins und Zinseszinsen zurück; stirbt ein Arbeiter vor dem 65. Jahr so wird die Summe der Beiträge mit Zinseszinsen der Wittwe oder den Erben als Pension ausgezahlt. Alle Arbeiter unter 45 Jahren haben ein Recht zum Eintritt in diese Pensionskasse, ältere erst nach Genehmigung der Verwaltung. Wer nach dem 65. Jahre noch im vollen Arbeitsverhältniß bleibt, erhält die Pension erst mit Aufhören desselben. Durch Zahlung höherer Wochenbeiträge können sich die Mitglieder eine höhere Pension sichern. — Zugleich mit dem Pensionsfonds soll eine Sparkasse errichtet werden, ähnlich wie sie für die Arbeiter der großen englischen Eisenbahnen besteht. Die vom Lohn nach Angabe des Arbeiters wöchentlich gleich einzubehaltenden Ersparnisse werden mit 3% Zinseszins verzinst und sind zu jeder beliebigen Zeit nach vorhergegangener Kündigung rückzahlbar. — Falls eine staatliche Alterspension Gesetz werden sollte, behält sich die Gesellschaft vor, die Pensionirung so abzuändern, daß die Arbeiter die Vortheile der Gesetzgebung nicht einzubüßen brauchen. — Dies Vorgehen zeigt wiederum, wie auch in England sich die Auffassung immer stärker Bahn bricht, daß der Lohnarbeiter, der treu gearbeitet hat, auch ein Recht auf eine Altersversorgung bekommen muß, und wie jetzt schon mit einer staatlichen Altersversorgung gleichfalls gerechnet wird.

Arbeitsnachweis.

Arbeitsvermittelung für die deutschen Kolonien. Die Vermittelung des Centralvereins für Arbeitsnachweis zu Berlin ist in letzter Zeit mehrfach von der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts in Anspruch genommen worden, um geeignete Arbeitskräfte für die Kolonien zu erlangen. So wurde im Oktober ein Maschinenschlosser für das Kaiserliche Gouvernement in Kamerun gestellt und in der vergangenen Woche gleichfalls für Kamerun ein Maurer, ein Schlosser und ein Maschinist II. Klasse. Auch im Jahre 1898 wurden 20 Arbeiter für den Hafenbau in Swakopmund nachgewiesen. Die Leute müssen sich zunächst einer ärztlichen Untersuchung auf ihre Tropendienstfähigkeit unterziehen und sich im Besitze guter Zeugnisse befinden. Die Verpflichtungszeit beträgt zwei Jahre, das Anfangsgehalt 3300 M. (für den Maschinisten II. Klasse 3600 M) neben freier Wohnung und ferner wird außer freier Hin- und Rückreise (nach abgelaufener Vertragszeit) eine Summe von 400 M. für die Ausrüstung gewährt. Im Falle einer Erkrankung werden, soweit thunlich, freie ärztliche Behandlung und Medikamente und bei Aufnahme in ein Lazareth freie Verpflegung gewährt. Wird ärztlicherseits die Rückkehr nach Europa für erforderlich erachtet, so erfolgt die Rückbeförderung kostenfrei mit der nächsten Schiffsgelegenheit. Auch hört in diesem Falle die Wirksamkeit des Vertrages auf, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Sechs Monate vor Ablauf der Vertragszeit hat der Stelleninhaber zu kündigen oder schriftlich zu erklären, daß er gewillt ist, den Vertrag um zwei Jahre zu verlängern. In letzterem Falle steht ihm nach Ablauf der ersten Vertragsperiode ein Urlaub von etwa vier Monaten nach Europa unter Belassung seiner vollen Gebührnisse zu. In den Urlaub wird die zur Hinreise nach und zur Rückreise von dem nächsten europäischen Hafen im Durchschnitt erforderliche Zeit nicht mit eingerechnet. Zur Wiederherstellung der Gesundheit kann der Urlaub auf sechs Monate verlängert werden. Ein gleicher Anspruch auf Urlaub besteht nach jeder weiteren zweijährigen Dienstzeit. Bei einer vertragsmäßigen Beurlaubung nach Europa wird außerdem eine Reisebeihülfe nach Maßgabe besonderer dafür erlassener Bestimmungen gewährt. Eine für die Stelleninhaber sehr wichtige Bestimmung besteht noch darin, daß sie den für die Landesbeamten bestehenden oder noch zu erlassenden Disziplinarbestimmungen unterworfen sind. Eine sofortige Entlassung kann nur in Fällen von Ungehorsam, Trunkenheit im Dienst und ähnlicher Vergehen erfolgen, im Uebrigen ist eine einmonatliche Kündigungszeit innezuhalten. — Wie groß der Andrang zu diesen Stellen ist, geht daraus hervor, daß sich im vergangenen Jahre für den Hafenbau in Swakopmund nicht weniger als 55 Arbeiter meldeten.

Angliederung von Innungsarbeitsnachweisen an das städtische Arbeitsamt in München. Die Facharbeitsnachweise der Bader-, Friseur- und Perrückenmacherinnung und der Maler- und Lackirerinnung bethätigen ihre Geschäftsabwicklung seit 1. Oktober d. Js. nach Anordnung des Arbeitsamtes München, sowie nach den bei diesem Amte in Verwendung stehenden Formularien. Seit dem gleichen Zeitpunkte werden die Vermittlungserfolge dem städtischen Arbeitsamte behufs Ergänzung der Statistik von beiden Innungen monatlich mitgetheilt.

Wohnungswesen.

Dritte Generalversammlung des Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens. Zu der am 8. November im Ständehause zu Düsseldorf stattgehabten 3. Generalversammlung des Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens waren über 200 Theilnehmer erschienen, worunter Vertreter der Ministerial-, Provinz-, Eisenbahn- und Bergbehörden, des Reichsversicherungsamtes und der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. Der Vereinsvorsitzende, Landesrath Brandts, gab in seiner Eröffnungsrede einen Ueberblick über die Thätigkeit des Vereins. Hiernach sind seit der letzten Generalversammlung 23 neue Bauvereine in der Rheinprovinz entstanden. Heute blühen 75 Bauvereine, welche 2047 Häuser hergestellt haben, mit einem Kostenaufwande von etwa 14 Millionen Mark für etwa 4200 Familien: meistens kleine Häuser mit Erdgeschoß und einem Stock; das bedeutet eine Zunahme an Häusern gegen das Vorjahr von etwa 400 Häuser für etwa 1000 Familien mit mindestens 5000 Köpfen. Wenn diese Resultate auch bescheiden sind, so ist doch die prinzipielle Bedeutung der Bauvereine nicht zu unterschätzen. Ohne die gemeinnützige Thätigkeit der Bauvereine wäre die öffentliche Aufmerksamkeit der Behörden und der interessirten Parteien, der Arbeitgeber und Arbeiter nicht so nachhaltig auf die Mängel im Wohnungswesen hingelenkt worden; die gemeinnützigen Bauvereine und die Centralstelle haben die Frage stets wach gehalten, das Auge geschärft für die Erkenntniß der Uebelstände. Nachdem die Stadt Essen mit der Anstellung eines städtischen Wohnungsinspektors vorangegangen, empfiehlt Redner, bei jeder Regierung einen staatlichen Wohnungsinspektor anzustellen. Die Wohnungsvereine würden dadurch, daß sie bezüglich ihrer außerhalb des Stadtkomplexes anzubauenden Quartiere sich in der Regel mit den

Stadtverwaltungen wegen der Bauvorschriften und Straßenanlagen in Beziehung setzten, diesen Veranlassung geben, allgemein in ihrer Bauordnung mehr Rücksicht zu nehmen auf die Möglichkeit der Herstellung von billigen Arbeiterwohnungen. Die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt habe für gemeinnützige Bauvereine 9 500 000 ℳ Darlehen hergegeben. Ihre Mittel allein reichten aber nicht aus. Es müßten auch die Sparkassen und der Staat das Ihrige beitragen. Wir würden schon einen großen Schritt weiter kommen in der Wohnungsfrage, wenn der Staat an der Arbeit der Versicherungsanstalten sich betheiligen wollte, etwa in der Weise, daß er den Versicherungsanstalten eine Quote der von diesen ausgeliehenen Summen gegen festen Zins und entsprechende Kautelen behufs Ausleihung zur Verfügung stellte und so die Versicherungsanstalten zu wahren öffentlichen Volkshypothekenbanken ausgestaltete. — Beigeordneter Lehwald-Duisburg referirte über „Förderung des Arbeiterwohnungswesens durch die Sparkassen“. Er schlug vor: die Sparkassen können 1. aus ihren Beständen Darlehen zu besonders günstigen Bedingungen hergeben; 2. die Einlagen von solchen Vereinen, die den Bau von Arbeiterwohnungen bezwecken, höher verzinsen; 3. ihre Jahresüberschüsse entsprechend verwenden; 4. für die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten die Beleihung von Arbeiterwohnhäusern vermitteln. Professor Nußbaum-Hannover sprach über die innere Einrichtung von Arbeiterwohnungen, insbesondere Gestaltung der Küche, und die zweckmäßige Anbringung der Heizvorlagen vom hygienischen Standpunkte. Ueber Gebäudesteuer und Arbeiterwohnungen berichtete Regierungsassessor zur Nieden-Vohwinkel, welcher den Gemeinden die Annahme von Mustersteuerordnungen, wie sie auch den Gemeinden von den Ressortministern empfohlen seien, ans Herz legte, die von folgenden Grundsätzen ausgehen: Als besonders zu berücksichtigende Häuser, die nur zu einer Quote der allgemeinen Gebäudesteuer heranzuziehen sind, gelten 1. die Häuser, welche Arbeitern gehören und außer von ihnen selbst noch höchstens von zwei anderen Arbeiterfamilien bewohnt werden, 2. die Häuser, welche gemeinnützigen Bauvereinen angehören, 3. Arbeiter-Miethshäuser mit qualificirten Wohnungen d. h. solche, welche den im Interesse der Bereitstellung zweckentsprechend eingerichteter Arbeiterwohnungen zu stellenden Anforderungen entsprechen. Der Korreferent, Beigeordneter Piecq-Köln, schloß sich diesen Ausführungen an. Er schilderte die günstigen Erfahrungen, welche man in Köln mit der Besteuerung nach dem gemeinen Werth gemacht hat, und drückte zum Schluß den Wunsch aus, daß immer mehr Städte zu der vorgeschlagenen Besteuerungsart übergehen möchten.

Der Verein hat die Empfehlung des Oberpräsidenten der Provinz und der Regierungspräsidenten an die Gemeinden gefunden. Seine Nachweisung über die Betheiligung der Kommunalverbände an den Bestrebungen der gemeinnützigen Bauvereine in der Rheinprovinz führt 51 Namen auf. Der Kreis Merzig unternimmt selbst die Herstellung gesunder, sowie den Umbau ungesunder Wohnungen und Wirthschaftsgebäude für die kleinbäuerliche Bevölkerung und Fabrikarbeiter. Die Baustelle muß jeder, der ein Haus erbaut haben will, kosten- und hypothenfrei selbst beschaffen. Der Kreis Gummersbach hat eine Garantie bis 600 000 ℳ zu gleichem Zwecke übernommen. Die Gemeinde Dillingen baut gleichfalls selbst: die Käufer der Häuser zahlen für Amortisation und Zinsen 6 %. Eigene Arbeiterwohnungen baut auch Rees. Die Gemeindevertretung von Radevormwald leiht an versicherungspflichtige Personen Baukapitalien aus der Sparkasse gegen 3½ % Zinsen und eine jährliche Tilgung von 1½ %. Im Uebrigen erstreckt sich das Entgegenkommen der Gemeinden auf die billige Ueberlassung städtischen Geländes (Bonn, Cronenberg, Dillingen, Düsseldorf, Duisburg, Heerdt, Lennep, Linn, Saarbrücken), auf die Zeichnung von Geschäftsantheilen oder Aktien oder Hergabe billiger Darlehne, auf Erlaß, Stundung oder Ermäßigung von Straßenbau- und ähnlichen Kosten, auf Ermäßigung der baupolizeilichen Bestimmungen (Bonn, Duisburg, M.-Gladbach, Lennep, Ohligs, Saarbrücken), auf Vergünstigungen bezüglich Gas- und Wasserleitung und Kanalanschlüsse, recht häufig auf Uebernahme der Garantie für Hypotheken der Bauvereine und auf ähnliche Vergünstigungen, wie Spendung der ersten Einrichtung, kostenlose Anfertigung der Baupläne und Uebernahme von Privatwegen als öffentliche u. a. m. Generelle Beschlüsse auf Förderung gemeinnütziger Baugesellschaften sind in Aachen, Duisburg, M.-Gladbach, Hennef, Remscheid, Solingen, von den schon erwähnten abgesehen, gefaßt worden. Berücksichtigen wir noch die Stiftungen für diese Zwecke und die vier Hospizvereine, so können wir nur anderen Provinzen eine ähnliche Rührigkeit auf dem Gebiete des Arbeiterwohnungswesens wünschen.

Die Aerzte und die Wohnungsreform in Bayern. Die „Münchener medizinische Wochenschrift“ schreibt:

„Die bayerischen Aerztekammern haben sich bei ihrer letzten Tagung auf Anregung des Aerztlichen Bezirksvereins Würzburg auch mit der in Bayern jetzt aktuellen Wohnungsfrage beschäftigt. Ein Antrag des genannten Vereins wünscht, die Staatsregierung möge eine gesetzliche Grundlage schaffen, die den Polizeibehörden die Möglichkeit gewährt, das ungesunde und ungenügende Wohnen auf Grund regelmäßiger Wohnungsbesichtigung erfolgreich zu bekämpfen, sei es durch das Verbot der Weiterbenützung ungesunder Wohnungen oder durch das Verbot der Benutzung in dem bisherigen Umfang. Ferner möge den Gemeinden das Recht der Enteignung sowie zwangsweisen Zusammenlegung gewährt werden zum Zwecke des Abbruches ungesunder Häuser, zur Durchlegung breiter Straßen durch schlechte Quartiere ꝛc.“

Soweit sich bisher übersehen läßt, haben sämmtliche Aerztekammern ihre Zustimmung zu dem Antrage vom ärztlichen Standpunkt aus ausgesprochen und ihm unter Bereiterklärung zu eventuellen weiteren Untersuchungen der Staatsregierung als wohl zu benutzendes Material hinübergegeben.

Uebrigens ist dem bayerischen Landtag ein Gesetzentwurf zugegangen, der 2 000 000 ℳ zur Erbauung von Wohnhäusern für Beamte und Arbeiter der Staatsbahnen an kleineren und mittleren Stationen oder auch in größeren Städten an entlegeneren Rangirbahnhöfen und 2 000 000 ℳ für Gewährung von Baudarlehen an Genossenschaften verlangt. In der Begründung heißt es, daß damit nur die dringendsten Bedürfnisse befriedigt werden können und es werde in Zukunft mit der Fürsorge in der Schaffung von Wohnungen in der gleichen Weise fortzufahren sein.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigirt von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Bericht über den endgültigen Schluß des diesjährigen Steinmetzenausstandes.

Es konnte in diesen Blättern[1]) bereits berichtet werden, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Berliner Steinmetzgewerks sich dem am 2. September 1899 gefällten Schiedsspruch des Einigungsamtes unterworfen haben. Meister und Arbeiter setzten dabei übereinstimmend fest, daß, soweit es sich bei der Berathung und der Errichtung des Tarifs (Punkt 1 des Schiedsspruches) um einzelne technische Fragen handelt, das Einigungsamt nicht angerufen werden solle. Ferner wurde der Punkt 2 des Schiedsspruches dahin erläutert, daß hier die Arbeitszeit auf den Werkplätzen gemeint sei, da auf den Bauten sich dieselbe nach derjenigen der Maurer richte. Endlich wurde es für wünschenswerth bezeichnet, daß ebenso wie die Arbeitgeber (Punkt 5 des Schiedsspruches) auch die Arbeitnehmer um schleunige Beseitigung der Differenzen zwischen jenen und den auswärtigen Arbeitern sich bemühen.

Die Parteien haben die Abrede getroffen, daß erst beim Friedensschluß auf der ganzen Linie die Arbeit in Berlin aufgenommen werden sollte. Bedauerlicherweise zog sich die Festlegung des Tarifes und die Beendigung des Streites der Arbeitgeber mit ihren Arbeitern in den Provinzen Sachsen und Schlesien und im Königreich Sachsen noch weit über einen Monat hin. Ganz abgesehen davon, daß sich mit den Bunzlauer Arbeitern eine Einigung nicht erzielen ließ, entstanden neue Schwierigkeiten dadurch, daß nach Fällung des Schiedsspruches in Pirna sämmtliche ca. 40 Arbeiter eines Berliner Meisters in Folge von entstandenen Mißhelligkeiten Feierabend machten. Dieses Vorgehen wurde seitens der vereinigten Pirnaer Arbeitgeber damit beantwortet, daß ca. 1300 Steinmetzen zum 7. September in Dresden, Pirna und Nauendorf ausgesperrt wurden. Fernerhin beschlossen am 20. September cr. die Meister des Verbandes deutscher Steinmetzgeschäfte in einer Versammlung zu Dresden, daß alle Verbandsmitglieder bis zum 7. Oktober cr. die mit ihren Arbeitern bestehenden Arbeitsverhältnisse zu lösen hätten. An dem gedachten Tage wurde eine zweite Versammlung der Verbandsmeister in Aussicht genommen.

Mittlerweile fanden in Berlin Berathungen über den zu schaffenden Tarif statt, welche vielleicht nicht ohne alle Schuld der Meister zunächst ein Ergebniß nicht lieferten. Sie wollten den Gesellen außer den durch den Schiedsspruch schon zugebilligten Vortheilen nur eine fünfprozentige Erhöhung der Akkordpreise vom 1. März 1900 ab gewähren, während die Arbeiter die Garantie für einen Verdienst von 30 resp. 33,60 ℳ auch bei Akkordarbeit

[1]) Jahrg. VIII Nr. 49 Sp. 1299 ff.

forderten. Unter Verzicht auf die allgemeine Lohnerhöhung von 5 % schlugen sie vor, daß an den 72 Positionen, die der bisherige Tarif enthält, nur 13 um durchschnittlich 25 % im Preise erhöht würden. Außerdem sprachen sie den Wunsch aus, daß dem Tarif zur Vermeidung von Differenzen Skizzen beigefügt würden, wie dies in anderen Städten üblich sei. Da die Meister auf das Verlangen ihrer Gesellen nicht eingingen, wurde von diesen am 27. September cr. das Einigungsamt des Gewerbegerichts nochmals angerufen. Die Meister schlossen sich dieser Anrufung aber nicht an, unter der Begründung, daß die Forderung eines garantirten Mindestlohnes bei Akkordarbeit von ihnen schon in den Verhandlungen vor dem Einigungsamte entschieden abgelehnt wäre und daß laut den zu dem Schiedsspruch gegebenen und von den Arbeitnehmern anerkannten Ergänzungen die Verhandlungen über alle Detailfragen des Tarifes vor dem Einigungsamt nicht stattzufinden hätten und den gemeinsamen Sitzungen der Parteien vorbehalten seien. Die Arbeiter fügten sich und verhandelten ohne Vermittelung des Einigungsamtes weiter mit den Arbeitgebern. Sie ließen den Anspruch auf garantirten Minimalverdienst bei Akkordarbeit fallen und erhielten dafür am 7. Oktober cr. folgende Zusicherungen:

1. Vom 1. März 1900 ab werden zu dem jetzt bestehenden Tarif bei Akkordarbeit für alle Flächenarbeiten 15 % und vom 1. Oktober 1900 ab weitere 5 % = zusammen 20 % bewilligt. Im Uebrigen bleibt der Tarif unverändert.

2. Die im bisherigen Tarif festgelegten Pausen und die dort bestimmte Beendigung der täglichen Arbeitszeit bleiben unverändert. Vom 1. März bis 31. Oktober cr. wird Morgens statt um 7 Uhr um 7½ Uhr mit der Arbeit begonnen. Vom 1. bis 31. Oktober findet bei einer Stunde Mittagspause der Arbeitsschluß um 5½ Uhr statt.

3. Ueberstunden werden mit 20 ₰, Nachtstunden von Abends 10 bis Morgens 6 Uhr werden mit 40 ₰ Zuschlag bezahlt, gleichgültig ob gegen Wochenlohn oder im Akkord gearbeitet wird.

4. Die vorgelegten Profilskizzen vom Jahre 1872 werden nach dem bestehenden Tarif in der Gliederzählung berichtigt und dem Tarif beigeheftet.

5. Bei sofortiger Annahme dieser Bedingungen seitens der Arbeitnehmer werden von den Arbeitgebern bis zum 14. Oktober cr. Arbeitswillige nicht eingestellt.

Der Gesellenausschuß der Steinmetzen nahm im Namen der Arbeiterschaft dieses Angebot der Arbeitgeber an.

Hiernach blieb nur noch übrig, in den schlesischen und sächsischen Streikgebieten eine Einigung mit den Arbeitern herbeizuführen.

In der Generalversammlung des Verbandes deutscher Steinmetzgeschäfte am 9. Oktober cr. zu Leipzig wurde in der Folge beschlossen:

1. den Arbeitnehmern in den Streikgebieten bis zum 16. Oktober cr. Zeit zu gewähren zur Regelung der Differenzen mit den Arbeitgebern. Für den Fall, daß eine allgemeine Verständigung nicht zu Stande kommt, soll sogleich eine Sperre bei allen Verbandsbetrieben (mit Ausnahme der Bruch- und Hartsteinbetriebe) im Königreich Sachsen, in den Thüringer Staaten und in der Provinz Sachsen eintreten.

2. In keinem der Bezirke, in denen gestreikt resp. gesperrt wird, dürfen Steinmetzen eingestellt werden, bis überall die Differenzen beigelegt sind.

Der Beschluß rief besonders bei den Berliner Arbeitern Beunruhigung hervor, weil sie des Glaubens waren, daß trotz der mit ihren Arbeitgebern getroffenen Abrede der Verbandsbeschluß sich auch auf sie erstrecken könne. Die Arbeiter wurden dieserhalb beim Gewerbegericht vorstellig. Indessen kam es allerorts zu einer Einigung, derart, daß nach dem bestehenden Tarif die Arbeit in sämmtlichen Betrieben begonnen und bis zum Ablauf der Gültigkeit desselben weiter geführt wird. Die zukünftig in Kraft tretenden Tarifbestimmungen sollen in der Zwischenzeit vereinbart werden.

Auf besonderes Erfordern der Arbeitgeber haben schließlich die Berliner Steinmetzen ihren Antrag vom 27. September auf Einberufung des Einigungsamtes zurückgezogen und erklärt, daß von ihnen die Arbeit durchweg am 19. Oktober wieder aufgenommen sei.

Möge dem nunmehr beendeten Kampf, welcher durch seine große Ausdehnung und durch die von den Parteien entwickelte Ausdauer und Zähigkeit bemerkenswerth ist, eine lange Zeit des Friedens folgen.

Berlin. M. v. Schulz.

Einrichtung von Arbeitsnachweisen. Auf Anregung von 31 Beisitzern hat der Ausschuß des Berliner Gewerbegerichts für Gutachten und Anträge in seiner Sitzung vom 9. November cr. einstimmig beschlossen, an Bundesrath und Reichstag einen Antrag folgenden Inhalts zu richten:

1. Die obligatorische Errichtung von Arbeitsnachweisen auf paritätischer Grundlage in Städten von über 10 000 Einwohner ist zu befürworten.

2. Dagegen ist obligatorische Errichtung von Arbeitsnachweisen unter ausschließlicher Leitung von Arbeitgebern (Antrag Felisch und Gen.) abzulehnen.

Rechtsprechung.

Verurtheilung zur Wiederaufnahme der Arbeit. — Vollstreckung dieses Urtheils.

Beklagte hatte sich schriftlich verpflichtet, bei der Klägerin zwei Jahre als Plätterin zu arbeiten. Nach fünfmonatlicher Thätigkeit stellte sie die Arbeit ein, angeblich weil bei Fortsetzung der Arbeit ihre Gesundheit geschädigt würde. Sie wurde zur Wiederaufnahme der Arbeit verurtheilt. (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer I, vom 25. Mai 1899).

Aus den Gründen:

Die Beklagte hat die ihr gerichtlich aufgegebene ärztliche Untersuchung absichtlich verschleppt und die Beurkundung ihres Gesundheitszustandes illusorisch gemacht. Hiernach ist einerseits die Beklagte beweisfällig geblieben, andererseits aber hat der Gerichtshof aus diesem Verhalten der Beklagten in Verbindung mit dem Umstand, daß sie eingestandenermaßen nach ihrem Weggange von der Klägerin als Kellnerin funktionirte, die Ueberzeugung geschöpft, daß die Beklagte in frivoler Weise, lediglich weil ihr die Beschäftigung als Plätterin nicht behagte, und sie sich auf andere Weise mühelos einen größeren Verdienst beschaffen wollte, den Vertrag gebrochen hat. Daß die Beklagte thatsächlich wohl fähig war, die Beschäftigung als Plätterin durchzuführen, und jedenfalls ihre Stellung nicht in der von ihr beliebten Weise abzubrechen gezwungen war, ging dem Gerichtshof auch aus dem Umstand hervor, daß die Beklagte die Thätigkeit als Plätterin vom 18. November v. Js. bis zum 3. Mai d. Js., also 5½ Monate, betrieben hat.

* * *

Da die Beklagte trotz des rechtskräftigen Urtheils die Arbeit nicht aufnahm, so wurde durch Beschluß desselben Gerichts, auf Antrag der Klägerin, um die Rückkehr der Beklagten in die Arbeit zu erzwingen, gemäß § 774 C.P.O. gegen die Beklagte die Haft angeordnet.

Die Beklagte wurde demnächst verhaftet. Nach einigen Tagen erklärte sie sich zur Aufnahme der Arbeit bereit, wurde aus der Haft entlassen und trat nun bei der Klägerin wieder ein.

Die Berechtigung des Gerichts, in solchen Fällen zur Erfüllung des Urtheils durch Zwangsmittel (Geldstrafe oder Haft) anzuhalten, ist bereits früher von der Beschwerdeinstanz des Gewerbegerichts Berlin, dem Landgericht I Berlin, anerkannt worden (T. 694/96. C. K. 8) dasselbe führt aus:

Die Rückkehr in die Lehre gehört zu denjenigen Handlungen, welche nach Maßgabe des § 774 der Reichs-Civil-Prozeßordnung erzwungen werden können. Das Recht auf Anwendung des Zwanges ist durch den § 51 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, nicht ausgeschlossen worden, da der alleinige Fall, für welchen in diesem Paragraph die Zwangsvollstreckung aus § 774 der C.P.O. als unzulässig erklärt wird, hier nicht vorliegt, indem der Lehrherr von dem Rechte der Rückkehr in die Lehre, die Verurtheilung zur Zahlung einer Entschädigung zu verlangen, keinen Gebrauch gemacht hat.

Die Rückkehr in die Lehre hängt ferner von dem Willen des Lehrlings ausschließlich ab, denn der seinerseits erhobene Einwand, er sei wegen Krankheit dazu außer Stande, ist nicht glaubhaft gemacht.

Das Gewerbegericht hat daher mit Recht dem Antrage des Lehrherrn auf Anordnung der Haft als Zwangsmittel stattgegeben . . Einer Bezeichnung des Höchstbetrages der Haft bedurfte es in dem Beschlusse nicht; der Höchstbetrag ergiebt sich vielmehr aus dem den Zeitraum von 6 Monaten bezeichnenden § 79 der C.P.O. und er bleibt von der Zahlung der Verpflegungskosten seitens des Lehrherrn gemäß § 792 daselbst abhängig.

Andererseits unterbleibt die Verhaftung von dem Zeitpunkte ab, wo der Lehrling die vorzunehmende Handlung geleistet hat.

Anmerkung der Redaktion. Vom 1. Januar 1900 ab findet gemäß § 888 der C.P.O. (neuer Fassung) ein Zwang zur Leistung von Diensten aus einem Dienstverhältnisse nicht mehr statt. Dem Arbeitgeber bleibt also nur die Möglichkeit, gemäß § 51 des Gewerbegerichtsgesetzes schon im Urtheil eine Entschädigung für den Fall der Nichterfüllung festsetzen zu lassen und hierdurch den Schuldner zur Leistung der Dienste zu nöthigen.

*

Unzuständigkeit des Gewerbegerichts für Entschädigungsansprüche wegen Nichtabschluß eines Arbeitsvertrages. (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 1, vom 25. Mai 1899.)

Aus den Gründen:

Es kann dahingestellt bleiben, ob durch die zwischen den Parteien gepflogenen Verhandlungen ein Arbeitsvertrag perfekt geworden ist mit der Maßgabe, daß Kläger am 1. April seine Stellung antreten solle. Ein solcher Vertrag wäre jedenfalls durch beiderseitige Willensübereinstimmung aufgelöst, indem Kläger die von ihm übergebenen Arbeitspapiere zurücknahm und sich bei der Erklärung, jetzt könne er die

Stellung nicht bekommen, die nächste frei werdende solle er bestimmt erhalten, beruhigte. Darüber aber zu entscheiden, ob der Kläger einen Entschädigungsanspruch hat, weil Beklagter die Zusage des späteren Engagements nicht erfüllt hat, ist das Gewerbegericht nach §. 3 des Gesetzes betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 nicht zuständig, da der klägerische Anspruch sich gerade darauf stützt, daß der ihm gegebenen Zusage zuwider — ein Arbeitsvertrag nicht mit ihm abgeschlossen sei.

*

Der Arbeitgeber, der einen Arbeiter ohne Kündigung entläßt, ihm aber für die Dauer der Kündigungsfrist den Lohn weiter zahlt, kann von dem Arbeiter wohl Weiterarbeit, nicht aber sonstige, im Arbeitsvertrage nicht vorgesehene Leistungen fordern.

Dieser Grundsatz, der auch in dem Spalte 1036 dieses Blattes wiedergegebenen Urtheil enthalten ist, ist nunmehr in einem weiteren Urtheil des Gewerbegerichts Berlin — Kammer 6 — vom 18. August 1899 ausgesprochen. Der Arbeitgeber hatte verlangt, daß der Entlassene sich mehrmals täglich bei ihm melde, dagegen in keiner Weise zu erkennen gegeben, daß er ihn weiterbeschäftigen wolle. Der Arbeiter hat sich nicht gemeldet, der Arbeitgeber nur deshalb den schon versprochenen Lohn für die 14 tägige Kündigungsfrist nicht gezahlt. Der Arbeitgeber ist zur Zahlung verurtheilt.

*

Rechtslage der den Kolonnenarbeitern beigegebenen Hilfsarbeiter (Träger). (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 3, vom 4. Juli 1899.)

Der Kläger ist bei dem Beklagten auf dessen Bau hinter dem Gießhause 2 als Träger einer Putzerkolonne beschäftigt gewesen. Die Kolonne legte am 19. Juni die Arbeit vorzeitig nieder. In Folge dessen wurde auch Kläger nicht weiter beschäftigt. Er verlangt deshalb mit der Klage 14 tägige Lohnentschädigung. Die Klage ist abgewiesen aus folgenden

Gründen:

Der Kläger hat keinen Rechtsanspruch auf 14 tägige Kündigung. Denn er ist nach Lage der Sache nur für eine in sich bestimmte Arbeit angenommen, nämlich nur für diejenigen Trägerarbeiten, welche aus Anlaß der Thätigkeit der fraglichen Putzerkolonne erforderlich sein würden. Ist dies auch nicht mit ausdrücklichen Worten verabredet, so doch stillschweigend durch schlüssige Handlungen. Denn nach der im Baugewerbe herrschenden Uebung läßt die Annahme eines Trägers durch eine Putzerkolonne bezw. den Kolonnenführer — in Vertretung des Bauunternehmers als des eigentlichen Arbeitgebers — und die Uebernahme solcher Arbeit durch den Träger eine andere Auslegung nicht zu. Die Arbeit der Putzerkolonne nun ist vorliegend ohne jedes Verschulden des Beklagten am 19. Juni 1899 beendigt bezw. eingestellt worden. Damit entfiel für den Träger die Möglichkeit einer Weiterarbeit. Beklagter war daher auf Grund richtiger Auslegung des Vertragsinhalts zur Entlassung des Klägers befugt.

Wollte man übrigens zu Gunsten des Klägers annehmen, daß er nicht nur auf die Dauer der Thätigkeit der Putzerkolonne, sondern allgemein als Träger für die gesammten von dieser Kolonne vertragsmäßig auszuführenden Putzarbeiten eingestellt sei, so rechtfertigt sich dennoch seine Entlassung. Denn durch den Vorgang der Putzer ist die Arbeit auf mehrere Tage unterbrochen worden. Diese Unterbrechung stellt sich für den Beklagten, da sie wider seinen Willen und ohne seine Schuld eintrat, als ein Zufall dar, der ihn gemäß §. 908, I, 11 des A. L.-R. berechtigt, vom Vertrage ohne Entschädigung abzugehen.

Anmerkung der Redaktion. Auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§. 323) würde der Arbeitgeber den Arbeiter nicht zu entschädigen haben, wenn er, wie vorliegend, den die Weiterarbeit unmöglich machenden Umstand nicht zu vertreten hat; immer vorausgesetzt, daß der Arbeiter lediglich für die betr. Kolonne angenommen ist.

*

Zu § 123 Nr. 2 der Gewerbeordnung: Wird dem Arbeiter absichtlich — um seine Ehrlichkeit zu prüfen — zu viel Lohn gezahlt, so berechtigt selbst das bewußt rechtswidrige Behalten dieses Zuviel nicht zur sofortigen Entlassung des Arbeiters. (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 5, vom 7. Juni 1898.)

Aus den Gründen:

Der Beklagte will zur sofortigen Entlassung der Klägerin wegen Unehrlichkeit derselben befugt gewesen sein. Unehrlichkeit im Allgemeinen ist aber kein Entlassungsgrund, vielmehr bedarf es des bestimmten Nachweises, daß sich der Arbeiter eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung oder eines Betruges schuldig gemacht hat (vergl. §. 123 Nr. 2 der Gewerbeordnung). Ein solcher Nachweis aber ist nicht erbracht worden. Es ist allerdings unstreitig, daß der Beklagte der Klägerin absichtlich — um sie auf ihre Ehrlichkeit zu prüfen — in die zur Aufnahme ihres Wochenlohnes bestimmte Büchse 1 ℳ mehr gethan hat, als der Lohn ausmachte, und daß Klägerin auch diese Mark eingesteckt und erst später auf Vorhalt des Beklagten zugegeben hat, daß sie 1 ℳ zuviel erhalten habe. Dieses Einbehalten des zuvielgezahlten Geldes stellt sich aber überhaupt nicht als eine strafbare Handlung dar, und zwar selbst dann nicht, wenn man annimmt, daß Klägerin — was sie bestreitet — die fragliche Mark für sich behalten wollte. Denn Beklagter hatte die Mark in die Büchse gelegt, mittels welcher der fällige Lohn an Klägerin gezahlt zu werden pflegte; er hat ihr also mit dem übrigen Betrage auch diese Mark als Lohn übergeben lassen. Mit der Empfangnahme der Büchse und ihres Inhaltes ging daher auch die überschüssige 1 ℳ in das Eigenthum der Klägerin über. Eine Unterschlagung oder Entwendung oder ein Diebstahl kann aber nur an Gegenständen, die einem Anderen gehören, vorgenommen werden. Ebensowenig stellt sich das Verhalten der Klägerin als Betrug dar, denn es fehlen die gesetzlichen Voraussetzungen des Irrthums, ferner der Vermögensbeschädigung des Betroffenen. Beklagter befand sich in keinem Irrthum, da er die Sachlage selbst herbeigeführt hat; er ist auch nicht geschädigt, da Klägerin — zum mindesten auf seinen Vorhalt — bereit war und es noch ist, die Mark zurückzugeben bezw. zu verrechnen. Allenfalls ließ sich das klägerische Verhalten als Betrugsversuch ansehen, sofern man mit dem Reichsgericht annehmen wollte, daß schon die böse Absicht bezw. hier das Bewußtsein von der Möglichkeit eines Irrthums strafbar machen kann. Aber der bloße Versuch des Betruges ist kein Entlassungsgrund (Gewerbeordnung §. 123[2] — vergl. Unger, Entscheidung des Gewerbegerichts, S. 98.).

Das Verhalten der Klägerin berechtigte hiernach den Beklagten zu ihrer sofortigen Entlassung nicht.

Literarische Anzeigen.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reich. 23. Jahrgang. Herausgegeben von Gustav Schmoller. 4. Heft (Leipzig 1899, Duncker & Humblot).

Dieses an sozialpolitischem Inhalt außerordentlich reichhaltige Heft des verdienstvollen Jahrbuchs wird durch eine ganz ausgezeichnete Abhandlung aus der Feder des Herausgebers über die „englische Handelspolitik des 17. und 18. Jahrhunderts" eröffnet. Hieran schließt sich eine Fortsetzung des Berichts über die Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung des Deutschen Reiches im Jahre 1895 von dem Direktor des Oldenburger statistischen Bureaus Dr. P. Kollmann. Eine gründliche statistische Spezialuntersuchung bietet A. Voigt mit seinem Aufsatze über die „Gesundheitsverhältnisse im Groß- und Kleinbetrieb". Einen Beitrag „Zur Entlohnung der Frauenarbeit" liefert Dr. J. Silbermann, der die Frage zufolge seiner nahen Beziehungen zum kaufmännischen und gewerblichen Hülfsverein in Berlin aus der Praxis kennt. Mit der Agrarpolitik beschäftigen sich 3 Aufsätze: Neuere Agrarpolitik der Holländer auf Java. Von G. K. Anton, Das schweizerische Bauernsekretariat und seine Programmarbeit: Zum landwirthschaftlichen Arbeitermangel in der Schweiz. Von H. Schmid und die Agrarfrage und der Sozialismus. Von M. Sering. Zahlreiche litterarische Anzeigen schließen das Heft.

Rettich, Dr. H., Die Stadterweiterung unter volkswirthschaftlichem Gesichtspunkt. Stuttgart 1899. Druck der Hoffmann'schen Buchdruckerei.

Das Werk einer Stadterweiterung soll nichts mehr und nichts weniger als das Wohnungsbedürfniß derjenigen befriedigen helfen, welche aus irgend einem Grunde die städtische Wohngemeinschaft anstreben müssen und damit die Stadt nöthigen, sich als solche, d. h. als eine Masse in geregelten Verbänden zusammengedrängter Gebäude, weiter auszudehnen. Hieraus folgt aber nach dem uns vorliegenden, mit großem Fleiß und Sachkenntniß ausgearbeiteten Gutachten auch sofort, daß die genaue Kenntniß des ortsgemäßen Wohnbedürfnisses nach Maß und Art, wie sie die heutigen Gesellschaftswissenschaften, insbesondere aber die Bevölkerungs- und Berufsstatistik zu vermitteln im Stande sind, die erste und nothwendigste Voraussetzung ist, auf der die Pläne einer Stadterweiterung beruhen müssen, die ihren Zweck möglichst vollkommen erreichen will. Da in Stuttgart allein schon die natürliche Lage einen Faktor bildet, der die Verwendung des Bodens zu Wohnzwecken in außerordentlichem Maße vertheuert, so ist darum gerade auch hier alle Ursache gegeben, die kommende Stadterweiterung nicht allein als eine allgemein technische, sondern in erster Linie als eine wirthschaftliche, soziale und finanzielle Frage mit spezifisch lokalem Inhalt zu behandeln. Da das Gutachten daneben aber auch den hygienischen und schönheitlichen Rücksichten in eingehender Weise Rechnung trägt, wird jeder, der in Zukunft dieser Frage näher tritt, auf dieses vortreffliche Gutachten, dessen Bedeutung bei der Verwerthung alles zugänglichen Materials über diejenige der lokalen Frage weit hinausgeht, zurückgreifen müssen.

Ohligs. Einführung des obligatorischen gewerblichen Fortbildungsunterrichts in Ohligs.

Mannheim, Die Altstadt Mannheim am Ende des 19. Jahrhunderts. Uebersichtsplan der baulichen Entwickelung der Altstadt. Im Auftrage des Stadtmagistrats bearbeitet von Dr. S. Schott, Direktor des Statistischen Amtes.

Geschäftsbericht des Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens pro 1898/99.

Bericht über die Verwaltung der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Schleswig-Holstein pro 1898. Achter Jahrgang. Kiel 1899, Druck der „Nord-Ostsee-Zeitung".

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7072) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

IX. Jahrgang. Berlin, den 23. November 1899. Nummer 8.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. **Dr. Ernst Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Entscheidung über das Arbeitswilligen-Gesetz.

Wenn diese Zeilen, die diesmal wegen des Feiertages früher, als sonst die Regel, zum Druck gehen müssen, in die Hände der Leser kommen, ist sicher schon die Entscheidung über den Entwurf eines Gesetzes, betr. den Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses, im Reichstag gefallen. Am 20. November hat die zweite Lesung der Vorlage begonnen. Die erste Berathung, die nach viertägiger Dauer am 22. Juni 1899 schloß, endete mit der Ablehnung der Kommissionsberathung, ein in den Annalen des deutschen Parlamentarismus äußerst seltener Vorgang, da sonst stets auf Wunsch der Regierung oder großer Parteien wichtige Vorlagen den Ausschüssen überwiesen wurden. Nun mußte also die 2. Lesung sofort im Plenum stattfinden, und es war gut, daß dies so bald geschah, denn, wenn von irgend einer gesetzgeberischen Materie, so gilt von dieser das Wort: „Der Worte sind genug gewechselt, laßt uns nun endlich Thaten sehen!“

Was wird das Facit dieser unglücklichen Campagne sein? Wir reden nicht von der Verschärfung des Mißtrauens der gewerblichen Arbeiter gegen die Regierung, von der Vertiefung der Klassengegensätze und der Beschwerung der Sozialreform mit der Last dieser Vorlage — das sind Folgen, die bereits thatsächlich eingetreten sind und die sobald nicht wieder auszumerzen sein werden —, sondern von dem gesetzgeberischen Ergebniß. Daß der Entwurf der verbündeten Regierungen nicht die mindeste Aussicht auf Annahme hat, verhehlen sich auch seine Väter und Freunde nicht. Kaum mehr als eine „brauchbare Grundlage“ wird sogar von den eifrigsten Gegnern der Arbeiterberufsvereine in ihm erblickt. Sogar in Regierungskreisen hat thatsächlich vor kurzer Zeit die Absicht bestanden, den Entwurf in aller Stille zu begraben. Wenn eine amtliche Korrespondenz dies geleugnet hat, so wußte sie entweder nicht, was sich zugetragen hat, oder sie verschwieg die Wahrheit. Aus welchen Gründen immer aber auch die Regierung von ihrem Plane abgekommen sein mag, jedenfalls figurirt darunter nicht die Hoffnung, ihrem Entwurf möge doch noch ein günstiges Geschick beschieden sein.

Aber damit ist die Gefahr noch nicht beseitigt. Wir erblicken sie in der Möglichkeit, daß die eingebrachten oder angemeldeten Anträge verschiedener Parteien im Laufe der zweiten Berathung doch noch der Regierungsvorlage den Weg in eine Kommission öffnen können. Wir behaupten keineswegs, daß dies die Absicht der Antragsteller ist, aber als Wirkung ihrer Vorschläge liegt es nahe. Und damit würde unter allen Umständen die Fortdauer des Versuches erreicht, das Pferd, wie Abgeordneter Dr. Lieber sich bei der ersten Lesung drastisch äußerte, beim Schwanze aufzuzäumen. Nicht aber Beschränkung, sondern Sicherung und Ausbau des Koalitionsrechtes auf dem Gebiete der gewerblichen Arbeit thut uns in Deutschland noth! Dafür hat sich die große Majorität des Reichstages wiederholt stark gemacht, und auch in der ersten Berathung ist abermals betont worden: Erst müssen wir das volle Recht der Arbeiter, zur Wahrung ihrer Berufs- und Standesinteressen sich zu vereinigen, gesetzlich geschützt und praktisch verwirklicht sehen, ehe wir Kautelen gegen Mißbrauch dieses Rechtes schaffen.

Aus diesem Grunde halten wir es auch für die Aufgabe aller wahren Freunde der Koalitionsfreiheit, der Regierungsvorlage in der zweiten Lesung unter abermaliger Ablehnung der Kommissionsberathung rasch ein tiefes Grab zu schaufeln, aus dem sie nicht wieder auferstehen kann. Das ist unseres Erachtens viel besser, als wenn der Entwurf ohne Sang und Klang unter den Tisch gefallen wäre, denn von dort hätte man ihn jederzeit wieder hervorholen können. Um den von uns gewünschten Zweck zu erreichen, müssen

darum aber nicht nur die entscheidenden Paragraphen der Regierungsvorlage glatt verworfen werden, sondern die große Frage der Arbeiterberufsvereine muß im Zusammenhange von ganz anderen Gesichtspunkten aus angefaßt werden. Einige der Hauptforderungen liegen dem Reichstage in besonderen Anträgen bereits vor: wir meinen die Aufhebung des Verbindungsverbotes für politische Vereine von Reichs wegen, die Erweiterung der Rechte der Arbeiterberufsvereine im Hinblick auf die Behandlung sozialer und politischer Angelegenheiten, sowie die Anerkennung der Berufsvereine, ferner die Versuche gemeinsamer Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter; in etwas loserer, aber doch sachlicher Verbindung stehen damit die Forderungen eines Reichsarbeitsamtes, eines obligatorischen, unparteiischen Arbeitsnachweises, sowie der Reform der Gewerbegerichte und der Einigungsämter. Und dann endlich erst die Abänderung der §§. 152 und 153 der Gewerbeordnung, für die wir selbst die Vorschläge Brentanos in Nr. 52 der „Sozialen Praxis" Jahrg. VIII allen anderen bis jetzt gemachten vorziehen.

Erst wenn reiner Tisch durch die Beseitigung der Arbeitswilligenvorlage gemacht ist, sollte der Reichstag entschlossen an die Berathung und Regelung all dieser Aufgaben im Zusammenhange herantreten. Jede Verquickung dieser oder jener Anträge mit dem „Zuchthausgesetz" ist von Uebel, mögen die Absichten an sich noch so arbeiterfreundlich sein; die Steine des Neubaues für das Koalitionsrecht würden nicht aufeinander bleiben, wenn der Mörtel, der sie verbinden soll, mit Bruchtheilen jenes Entwurfes vermischt wäre!

Berlin, den 19. November 1899. E. Fr.

* * *

Die schon bei der ersten Lesung im Juni dieses Jahres angekündigten Anträge aus der nationalliberalen Fraktion zum Gesetzentwurf, betreffend den Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses, sind, versehen mit den Unterschriften von 24 Mitgliedern (nämlich den Herren Büsing, Möller, Sattler, Boltz, Depken, Endemann, Esche, Hasse, Heiligenstadt, Hilbck, Hiesche, Horn, Hosang, Kahleke, v. Kauffmann, Kettner, Krämer, Lehr, Paasche, Rimpau, Schulze-Steinen, Tönnies, Uhlemann, Wamhoff — dies ist die Hälfte der Fraktion und zwar fast lauter Norddeutsche) am 16. November im Reichstage eingegangen. Sie haben folgenden Wortlaut:

Artikel I. Inländische Vereine jeder Art dürfen mit einander in Verbindung treten. Entgegenstehende landesgesetzliche Bestimmungen sind aufgehoben.

Artikel II. Die §§. 152 und 153 der Gewerbeordnung erhalten folgende Fassung:

§. 152. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Vereinigungen oder Verabredungen, die eine Einwirkung auf Arbeits- oder Lohnverhältnisse bezwecken, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben. Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen oder Verabredungen frei und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

§. 153. Wer durch körperlichen Zwang, Drohung, Ehrverletzung, Verrufserklärung oder rechtswidrige Wegnahme, Vorenthaltung oder Beschädigung von Arbeitsgeräth, Arbeitsmaterial, Arbeitserzeugnissen oder Kleidungsstücken

1. Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zur Theilnahme an Vereinigungen oder Verabredungen der im §. 152 bezeichneten Art bestimmt oder zu bestimmen versucht oder von der Theilnahme an solchen Vereinigungen oder Verabredungen abhält oder abzuhalten versucht,
2. zur Herbeiführung oder Förderung einer Arbeiteraussperrung Arbeitgeber zur Entlassung von Arbeitnehmern bestimmt oder zu bestimmen versucht oder an der Annahme oder Heranziehung solcher hindert oder zu hindern versucht,
3. zur Herbeiführung oder Förderung eines Arbeiterausstandes Arbeitnehmer zur Niederlegung der Arbeit bestimmt oder zu bestimmen versucht oder an der Annahme oder Aufsuchung von Arbeit hindert oder zu hindern versucht,
4. Personen, welche nicht oder nicht dauernd an einem Arbeitsausstand oder an einer Arbeiteraussperrung theilgenommen haben, aus Anlaß dieser Nichtbetheiligung aus dem Arbeitsverhältniß herauszudrängen oder sonst zu schädigen sucht,

wird mit Gefängniß zu drei Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Geldstrafe bis zu dreihundert Mark zu erkennen.

Eine Verrufserklärung oder Drohung liegt nicht vor, wenn der Thäter eine Handlung vornimmt, zu der er berechtigt ist, insbesondere wenn er befugter Weise ein Arbeits- oder Dienstverhältniß ablehnt, beendigt oder kündigt, die Arbeit einstellt, eine Arbeitseinstellung oder Aussperrung fortsetzt, oder wenn er die Vornahme einer solchen Handlung in Aussicht stellt.

Der Drohung wird es gleich geachtet, wenn Jemand in ungehöriger und belästigender Weise Arbeitgebern oder Arbeitnehmern auf Straßen und Wegen folgt oder Wohnungen, Arbeitsstätten, Wege, Straßen, Plätze, Bahnhöfe, Wasserstraßen, Hafen- oder sonstige Verkehrsanlagen oder den Zugang zu denselben bewacht oder besetzt hält. Straffrei ist das Warten oder der Aufenthalt an diesen Oertlichkeiten oder in deren Nähe lediglich zu dem Zwecke, Nachrichten oder Auskünfte zu geben oder einzuziehen.

Es ist bezeichnend, daß die **Reichspartei** unter Führung des Freiherrn v. Stumm ihre Forderungen als Eventualantrag zu dem nationalliberalen Entwurf, soweit er die Abänderung des §. 153 der Gewerbeordnung betrifft, eingebracht hat und zwar in folgender, lediglich verschärfender Fassung:

„Der Reichstag wolle beschließen, für den Fall der Annahme des Antrags Büsing und Genossen die beantragte Fassung des § 153 folgendermaßen zu ändern: 1. Im ersten Absatz letzte Zeile statt „drei Monaten" zu setzen: „einem Jahre". 2. Im zweiten Absatz statt „dreihundert Mark" zu setzen: „eintausend Mark". 3. Zwischen dem zweiten und dritten Absatz folgenden neuen Absatz aufzunehmen: Ist die Handlung gewohnheitsmäßig begangen, so tritt Gefängniß nicht unter drei Monaten ein. 4. Am Schlusse folgenden Absatz hinzuzufügen: Zur Verfolgung bedarf es keines Antrages."

Die **Centrumsfraktion** hatte eine engere Kommission eingesetzt, die aber zum Beschluß kam, die Fraktion solle keine Anträge einbringen.

Die **konservative Fraktion** hat in einer Sitzung am 18. d. M. im Großen und Ganzen die Grundgedanken der Vorlage gebilligt, dagegen ist die Bestimmung bezüglich der Verhängung von Zuchthausstrafe beanstandet worden.

Hinter verschlossenen Thüren hat der Delegirtenausschuß des **Centralverbandes deutscher Industrieller** am 17. November über die Arbeitswilligenvorlage berathen; der ausgegebene Bericht über die Verhandlungen meldet, daß eine Resolution folgenden Inhalts angenommen worden ist:

Die Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Strafgesetzbuchs bedürfen einer Abänderung und Ergänzung in dem Sinne, daß das zur Zeit bestehende Koalitionsrecht der Arbeiter voll aufrecht erhalten, seine mißbräuchliche Ausnutzung aber unter Strafe gestellt und nach Möglichkeit verhindert werde. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, seien ebensowohl Bestimmungen zu treffen, welche die freie Ausübung des Koalitionsrechts der Arbeiter in ihrem Verhältniß zu ihren Arbeitgebern sichern, als auch solche, die die Arbeiter, die sich einer Koalition nicht anschließen oder von einer solchen zurücktreten wollen, in der Bethätigung dieser Absicht gegen den Zwang und eine mit unerlaubten Mitteln versuchte Einwirkung ihrer Mitarbeiter erfolgreich schützen. Die Absicht, nach der vorbezeichneten Richtung hin Abhilfe zu schaffen, liege dem „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses" zu Grunde; wenngleich mehrfache Bestimmungen des Entwurfs Bedenken erregen und zu weitgehend erscheinen, gebe der Entwurf doch eine geeignete Grundlage für den Versuch einer gesetzlichen Regelung. Dem gesammten Erwerbsleben der Nation drohe aus einem Fortbestehen des dermaligen Zustandes eine schwere Gefahr.

* * *

Die Zuchthausvorlage in zweiter Lesung gefallen! Schneller, als wir ahnten, hat sich unser Wunsch erfüllt. In dreistündiger Sitzung wurde am 20. November, wie wir noch kurz vor Redaktionsschluß erfahren, zuerst die Kommissionsberathung gegen die Stimmen der Konservativen, der Reichspartei und der Hälfte der Nationalliberalen abgelehnt und dann Paragraph für Paragraph der Regierungsvorlage verworfen. Eine eigentliche Debatte fand gar nicht statt; die Abgeordneten Büsing und Freiherr v. Stumm begründeten ihre Anträge, dann gaben die Parteien kurze Erklärungen ab, die Leichenrede hielt der Vorlage Staatssekretär Graf Posadowsky. Eine dritte Lesung findet nicht statt, **der Entwurf ist beseitigt.**

Die Novelle zur Gewerbeordnung und die Handlungsgehülfen.

Bekanntlich ist die Reichstagskommission, der die Novelle zur Gewerbeordnung überwiesen war, trotz des Widerstandes der Regierung über einzelne Bestimmungen der Vorlage im Sinne eines erhöhten Schutzes der Angestellten hinausgegangen. Dies geschah namentlich hinsichtlich der vielumstrittenen Ladenschlußfrage. Während die Regierungsvorlage einen Ladenschluß nur bedingt vorsah, wenn nämlich zwei Drittel der betheiligten Geschäftsinhaber einen ent-

sprechenden Antrag stellen, hat sich die Kommission einstimmig für den allgemeinen Neunuhrschluß erklärt, trotzdem die Regierungsvertreter mit großer Entschiedenheit Widerspruch erhoben und die zehnstündige Minimalruhezeit für ausreichend erachteten. Nach dem Kommissionsbericht führten die Regierungsvertreter aus, daß die Zustimmung der verbündeten Regierungen zu dem gesetzlichen Ladenschluß nicht verbürgt werden könne, da er den Charakter einer Bestimmung des Arbeiterschutzes verliere und vielmehr als eine in die Erwerbsthätigkeit eines ganzen Berufsstandes tief einschneidende Maßnahme erscheine, zu der man sich jedenfalls erst entschließen solle, wenn man der Zustimmung der Ladeninhaber in größerem Umfange sicher sein könne, als es bisher der Fall sei. Für die Verhältnisse auf dem platten Lande, in dünn bevölkerten Gegenden, in Gebirgen passe überhaupt der Gedanke des obligatorischen Ladenschlusses nicht, und endlich werde auch die Thatsache nicht außer Betracht bleiben können, daß die Mehrzahl der Ladenbesitzer überhaupt keine Handlungsgehülfen und Lehrlinge beschäftige. Es handele sich bei diesem Theile der Ladeninhaber daher um eine gesetzliche Bestimmung, der sie sich wahrscheinlich nur unwillig fügen würden.

Wer die Ladenschlußbewegung von Anfang an aufmerksam verfolgt hat, muß erstaunt sein, daß heute noch solche Gründe zur Bekämpfung einer nothwendigen Maßregel vorgebracht werden. Zwar ist es wahr, daß der obligatorische Ladenschluß den Charakter einer Arbeiterschutzbestimmung verliert, aber nur insofern, als er gleichzeitig eine Bestimmung zum Schutze der Arbeitgeber wird. Oder ist es denn dem Regierungsvertreter so ganz unbekannt gewesen, daß die von verschiedenen Seiten, namentlich aber in Berlin und Hamburg veranstalteten Umfragen ergeben haben, wie gerade die kleinen Ladenbesitzer, diejenigen, die wenig oder gar kein Personal beschäftigen, sich nach einem einheitlichen Ladenschluß sehnen und diesem Wunsche zum Theil in ergreifender Weise Ausdruck gegeben haben? Das ist auch ganz natürlich. Wenn nur eine Minimalruhezeit gesetzlich eingeführt wird, die übrigens auf dem Papier stehen bleiben würde oder mit mißlichen polizeilichen Kontrolen verbunden wäre, so ist der große Geschäftsinhaber in der Lage, durch Schichtwechsel so lange den Laden offen zu halten, wie ihm beliebt, und dadurch den kleinen Ladenbesitzer, der sein Geschäft allein oder nur mit einer Hülfskraft versieht, zu langem Offenhalten und damit zu unproduktiven Ausgaben zu zwingen. Aus vielen Städten wird übereinstimmend gemeldet, daß früher die Ladenschlußverhältnisse weit günstiger lagen, daß aber Waarenhäuser und ähnliche Geschäfte, die sich in letzter Zeit vielfach aufthaten, plötzlich bis 10 ja 11 Uhr die Verkaufsräume geöffnet hielten und das Bild mit einem Schlage änderten. Geschah dies etwa einem vorhandenen Bedürfnisse zu Liebe? Nein, sondern um den kleinen Mann auszustechen, der nun auch gezwungen wurde, sich länger zu plagen, ohne daß ihm entsprechende Mehreinnahmen daraus erwuchsen.

In der ersten Lesung wurde vom Regierungsvertreter auch der wahre Grund für die Haltung der Regierung angegeben: man fürchtet nämlich denselben Ansturm der Geschäftsinhaber gegen den Ladenschluß, wie er gegen die Bäckereiverordnung — nach unserer Ueberzeugung mit Unrecht — erfolgt ist. Aber diese Furcht beweist wieder, daß man an den maßgebenden Stellen mit den wirklichen Verhältnissen, mit der Stimmung und den Bedürfnissen der Bevölkerung nicht vertraut ist. Zunächst besteht der große Unterschied zwischen Bäckereiverordnung und Ladenschluß, daß der erste auf Beschluß des Bundesraths beruht, während dieser durch Gesetz eingeführt werden soll. Sodann aber hat man einen Ansturm schon deswegen nicht zu gewärtigen, weil die Geschäftsinhaber durch die jahrelange Erörterung des Gegenstandes auf die Einführung gefaßt sind. Gewiß mögen sich einige Stimmen gegen den gesetzlichen Ladenschluß ausgesprochen haben, aber die gegentheilige Ansicht unter den Geschäftsinhabern überwiegt. Ueber 80 Prinzipalsvereinigungen in Deutschland verlangen die gesetzliche Einführung des Ladenschlusses, darunter auch solche, die gegen die von der Kommission für Arbeiterstatistik gemachten Vorschläge seiner Zeit lebhaft protestirten. Fällt nicht ferner auch das Urtheil bedeutender Handelskammern wie Aachen, Köln, Frankfurt, Barmen, Worms, Oberbayern, Bochum, Breslau, Halberstadt, Nürnberg, Rottweil zu Gunsten eines einheitlichen Ladenschlusses ins Gewicht? Wie wenig die Geschäftsinhaber daran denken, sich einem gesetzlichen Ladenschluß zu widersetzen, mögen folgende Thatsachen beweisen. Das Wochenblatt „Der Confectionär" erließ einen Aufruf zu Massenkundgebungen gegen die Beschlüsse der Reichstagskommission, die meisten deutschen Blätter nahmen von diesem Aufruf Kenntniß, aber der Aufruf hatte thatsächlich nicht den mindesten Erfolg. Die „Deutsche Tageszeitung", die den Schutz des Mittelstandes auf ihre Fahne geschrieben, forderte die Detaillisten zur Stellungnahme auf, und sie mußte später selbst bekennen, daß sie keine Antwort darauf gefunden habe. Mit Recht folgert sie aus diesem Schweigen, daß die Ladenbesitzer mit dem obligatorischen Ladenschluß einverstanden seien. Darum ist es eine offenbare Unwahrheit, wenn offiziöse Korrespondenzen und Zeitungen langathmige Artikel bringen, die etwa mit den Worten beginnen: „Allerwärts in Deutschland regt sich gegen den Beschluß der Reichstagskommission betr. den obligatorischen Ladenschluß die heftigste Opposition." Das gerade Gegentheil ist der Fall. Ueberall, wo ohne Voreingenommenheit von Geschäftsinhabern die Angelegenheit behandelt wird, wo ihnen nicht von aufdringlichen „Freunden" des Detailhandels eine andere Ansicht suggerirt wird, kommt man zu einem dem Kommissionsbeschluß günstigen Ergebniß. Ja, vielfach gehen Prinzipalsvereinigungen noch weiter und verlangen den gesetzlichen Achtuhr-Ladenschluß, der auch in Wahrheit ohne Schädigung irgend welcher Interessen durchführbar ist.

Wenn der Regierungsvertreter den Ladenschluß eine in die Erwerbsthätigkeit tief einschneidende Maßnahme nennt, so ist dafür der Beweis nicht erbracht worden, dürfte auch gar nicht zu erbringen sein. Wer kauft denn nach 8 Uhr? Nur sehr wenige Personen, und diese nur aus Bequemlichkeit. Der Arbeiter, der um 6 oder 7 Uhr früh auf der entfernten Werkstatt sein muß, geht ebenso wie der Bauer auf dem Lande zeitig zur Ruhe, und der Mittelstand kann seine Einkäufe wahrlich früher besorgen. War denn nicht die Einführung der Sonntagsruhe eine viel einschneidendere Maßnahme, von der man Anfangs auch glaubte, daß sie die Geschäftsleute ruiniren würde? — Jetzt hat sie sich ohne nennenswerthe Störungen und Schädigungen zu Aller Zufriedenheit eingelebt. Damals waren es ganz besonders die Kolonialwaarenhändler, die sich entschieden gegen die neue Maßnahme sträubten und ihren Ruin befürchteten. Gerade die Kolonialwaarenhändler haben aber keine Schädigung durch die Sonntagsruhe erlitten, und sie würden selbst bei einem Acht-Uhr-Schluß nichts an Einnahmen verlieren. Und dabei ist die Sonntagsruhe in einer Zeit wirthschaftlichen Druckes eingeführt worden, während wir heute in einer Periode günstiger wirthschaftlicher Verhältnisse leben. Der Gedanke des gesetzlichen Betriebsschlusses ist doch durchaus nichts Neues in der Gewerbeordnung; wir erinnern nur an das mit gutem Erfolg durchgeführte Verbot der Frauenarbeit von 8½ bis 5½ Uhr Nachts, von dem man auch ungünstige Einwirkungen befürchtete. Sehr recht hat der Regierungsvertreter, wenn er meint, die Ladenschlußfrage komme für das platte Land nicht in Betracht. Gewiß, denn dort wird spät Abends überhaupt nichts mehr gekauft.

Genügt denn, um alle die von der Kommission für Arbeiterstatistik klar gestellten Uebelstände zu beseitigen, eine zehnstündige Ruhezeit, selbst wenn man das Unwahrscheinliche annimmt, daß diese Bestimmung glatt innegehalten würde? Eine zehnstündige Ruhezeit mit einstündiger Mittagspause bedeutet eine dreizehnstündige Arbeitszeit, oder mit anderen Worten: in größeren Städten die Beibehaltung des Zehn-Uhr-Schlusses. Ist es bei einer solchen Arbeitseintheilung, abgesehen von ihrer gesundheitsschädlichen Wirkung, möglich, die für die geistige Fortbildung, für das Familienleben nothwendige Zeit zu gewinnen? Das wird Niemand behaupten können. Allerdings bestehen heut noch viel schlimmere Zustände, sodaß ein immerhin nicht unbeträchtlicher Prozentsatz der Angestellten eine Erleichterung erfahren würde, wenn die gesetzliche Bestimmung innegehalten wird. Das ist aber sehr unwahrscheinlich. Die Neigung, das Gesetz zu übertreten wird bestehen. Der Gehülfe darf nicht denunziren; denn eine solche Anzeige ist nach dem Urtheile eines Gerichts oberer Instanz Grund zu kündigungsloser Entlassung. Weigert er sich, über die gesetzlich zulässige Zeit hinaus zu arbeiten, so erhält er seine Kündigung. So trägt die Bestimmung der Mindestruhezeit nur dazu bei, die Reibungen und Streitigkeiten zwischen Prinzipalen und Angestellten zu vermehren. Liegt das in der Absicht der Regierung? Ganz anders gestalten sich die Verhältnisse bei einem äußerlich sichtbaren einheitlichen Ladenschluß, denn hier ist schon der Anreiz, das Gesetz zu umgehen, nicht so groß, es bedarf keiner spionenhaften polizeilichen Ueberwachung.

Nun weist man bezüglich des Ladenschlusses darauf hin, daß, wenn ein örtliches Bedürfniß hierzu vorliege, die Möglichkeit zu seiner Herbeiführung gegeben sei durch den Antrag von zwei Dritteln der betheiligten Geschäftsinhaber. Wer da weiß, wie schwer die Menschen aus ihrer Gewohnheit zu bringen sind, wie schwer es ist, eine große Masse zu initiativem Vorgehen zu veranlassen, der wird von dieser Bestimmung keinen großen Erfolg erwarten. Hätte man die Einführung der Sonntagsruhe von einem Antrage

der Geschäftsinhaber abhängig gemacht, wir besäßen sie noch heute nicht. Nun aber, da wir sie haben, sind die Prinzipale mindestens ebenso froh wie die Angestellten.

Man wendet als vornehmsten Grund gegen den einheitlichen Ladenschluß ein, die Verhältnisse in den einzelnen Gebieten Deutschlands und in den einzelnen Ortschaften seien sehr verschieden. Thatsächlich ist aber die Verschiedenheit nicht so sehr groß, wie man annimmt. Der Osten Deutschlands weist ungünstigere Verhältnisse auf als der Westen, und dieser wieder schlechtere als der Süden. Aber ist es denn nur das Bedürfniß der Bevölkerung, die lang eingelebte Gewohnheit des kaufenden Publikums, was diese Verschiedenheit hervorruft? Im Süden und Westen z. B. wird vielfach darüber geklagt, daß mit demselben Augenblick, wo ein Geschäftsmann aus dem Osten sich dort niederläßt, die Ladenschlußverhältnisse ungünstiger werden, und eine gleiche Klage ertönt da, wo sich Waarenhäuser niederen Grades aufthun. Also mit anderen Worten, nicht mit einem natürlichen Bedürfniß des Publikums haben wir es zu thun, sondern mit einer aus niedriger Wettbewerbssucht hervorgerufenen künstlichen Gewöhnung der Bevölkerung. Im deutschen Osten ist ein so langes Offenhalten im Interesse der Arbeiter auch nicht nothwendig; denn die für den Familienbedarf erforderlichen Gegenstände mit Ausnahme der Lebensmittel können am Sonntagvormittag eingekauft werden, wie dies ja von der ländlichen Bevölkerung meistens geschieht.

Ist nun der Acht-Uhr-Ladenschluß, wie uns ganz zweifellos erscheint, durchführbar, um wie viel mehr der von der Reichstagskommission vorgeschlagene Neun-Uhr-Schluß mit den für zulässig erklärten zahlreichen Ausnahmen.

Die übrigen, die Handlungsgehülfen betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle scheinen auf geringeren Widerstand bei den verbündeten Regierungen zu stoßen, und es wäre wünschenswerth, daß sie alle angenommen werden. Bedauerlich erscheint nur, daß an die jugendlichen Gehülfen gar nicht gedacht worden ist, für die eine Maximalarbeitszeit neben der Ladenschlußzeit am Platze wäre; denn in dem Entwickelungsalter muß der Mensch mehr geschont werden. Einem lang gehegten Wunsche aller Handlungsgehülfen entspricht die Resolution, die Kommission für Arbeiterstatistik möge über die Arbeitszeit der Gehülfen, Gehülfinnen und Lehrlinge und Arbeiter in Kontoren und ähnlichen kaufmännischen Betrieben Erhebungen anstellen. Es würde sich zeigen, daß die Verhältnisse hier im Allgemeinen nicht so günstig liegen, wie man mancherorts anzunehmen geneigt ist, und daß ein gesetzliches Einschreiten gegen mancherlei Mißstände auch hier sich empfiehlt.

Berlin. J. Silbermann.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Der Arbeitgeber-Paragraph der lex Heinze.

Wie verlautet, wird sich der Reichstag bald nach seinem Zusammentritt wieder mit der sog. lex Heinze beschäftigen, die bereits die Kommissionsberathung passirt hat. Der Arbeitgeber-Paragraph, den die Kommission dem ursprünglichen Entwurf hinzugefügt hat, wird von der Regierung aufs Entschiedenste bekämpft; sie will lieber das ganze Gesetz fallen lassen, als diesem ihre Genehmigung ertheilen. Es wird dagegen geltend gemacht, daß Verführung der weiblichen Angestellten, Arbeiterinnen ꝛc. durch Arbeitgeber und sonstige männliche Vorgesetzte selten vorkäme und daß ein Gesetz, das unsittliche Zumuthungen der Arbeitgeber derartig unter besondere Strafe stellt, der Denunziation und Erpressung Thür und Thor öffne. Abgesehen davon, daß diese Gefahr bei jedem Gesetz — um als Beispiel nur den Majestätsbeleidigungs-Paragraphen herauszugreifen — vorliegt, fragt es sich doch eben, ob wir mit den bestehenden alten Gesetzen den veränderten sozialen Verhältnissen gegenüber auskommen. Hierauf muß man mit „nein“ antworten. Die unsittlichen Zumuthungen, die sexuelle Ausbeutung der weiblichen Arbeiter ist leider nicht so selten, wie Fernstehende glauben. Man stützt sich darauf, daß von solchen Vorfällen selten etwas an die Oeffentlichkeit dringt. Daraus aber einen Schluß zu ziehen, ist ganz verkehrt; wer das thut, beweist nur, daß er die Verhältnisse nicht kennt. Denn unter 100 Frauen und Mädchen entschließt sich kaum eine, ihr Recht durch die Gerichte zu suchen, um ihren Arbeitgeber der verdienten Strafe zu übergeben. Sie brechen das Arbeitsverhältniß stillschweigend ab und sind froh, wenn sie von dem abgewiesenen Zudringlichen nicht aus Rache noch bei dem neuen Arbeitgeber angeschwärzt werden.

Bei der heutigen Rechtslage kann man sich hierüber wahrlich nicht wundern. Unser Gesetz trifft unsittliche Zumuthungen und Handlungen des Arbeitgebers gegen sein weibliches Personal nur unter dem Gesichtspunkt der Beleidigung, der eben häufig gar nicht vorliegt oder wenigstens nach Ansicht des Gerichtshofes nicht als erwiesen angesehen werden kann. Gehört doch ein breiter Theil der weiblichen Berufsthätigen Gesellschaftsklassen an, in denen das, was im höheren gebildeten Mittelstande als Beleidigung angesehen wird, überhaupt nicht, oder doch wenigstens nicht mit der gleichen Schärfe als solche empfunden wird. Wenn z. B. ein junges Mädchen, nachdem der Arbeitgeber ihr seine Liebkosungen aufgezwungen hat, das Geschäft oder die Fabrik nicht sofort verläßt, sondern ihn nur zurückweist und noch einige Zeit weiter arbeitet in der Hoffnung, sie werde Ruhe nun haben, so könnte es vorkommen, daß sie auf Grund hiervon mit ihrer Klage abgewiesen wird. Man würde geltend machen, daß, wenn sie die Beleidigung in ihrer ganzen Schwere empfunden hätte, sie ja doch sofort gegangen wäre. Ein Liebesverhältniß mit einem gesellschaftlich Gleichgestellten, häufiges spätes Nachhausekommen ꝛc. können schon genügen, zu beweisen, daß das Moment der Beleidigung in solchen Zudringlichkeiten des Chefs ihr gegenüber nicht erblickt werden kann.

Aber selbst wenn es sich ab und zu um Frauen und Mädchen handelt, die in moralischer Beziehung nicht einwandsfrei sind, giebt das dem Arbeitgeber ein Recht, kraft seinem wirthschaftlichen Uebergewicht diesen Defekt ungestraft für sich auszunutzen und die Mädchen ganz in den Sumpf zu führen? Man straft denjenigen, der sich durch Benutzung der Nothlage Anderer wucherische Zinsen verschafft, mit Gefängniß, und die sexuelle Ausbeutung der abhängigen Arbeiterin soll ungestraft bleiben?

Was für Ungeheuerlichkeiten aber gar den Minderjährigen gegenüber durch diesen Mangel, diese Lücke im Gesetz, geschaffen ist, beweist folgender Fall. Ein noch nicht 18jähriges Mädchen trat am 23. Juli 1898 bei der Firma H. & M. hier als Lehrling ein. Einer der Chefs, H., ein verheiratheter Mann von 40—45 Jahren, nahm mit diesem Mädchen grob unsittliche Handlungen vor. Der Vater des Lehrmädchens erstattete Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, die dem Antrage auch stattgab und die Beleidigungsklage erhob. In dem am 14. November 1898 vor dem Schöffengericht zu Moabit abgehaltenen Termin wurden die von der Anklagebehörde resp. von dem Lehrmädchen und dessen Vater als Zeugen vertretenen Beschuldigungen auch voll erwiesen, der angeklagte Chef aber trotzdem freigesprochen, weil, wie der Richter ohne ein Wort des Tadels gegen den Arbeitgeber verkündigte, „das Fräulein B. sich diese Dinge gern hatte gefallen lassen“.

Das Gesetz stellt hier also das 18jährige Lehrmädchen mit dem reiferen, verheiratheten Manne in Bezug auf die sittliche Verantwortlichkeit vollständig gleich, und im praktischen Leben geht man sogar noch weiter und findet ganz selbstverständlich diesen Mann gerechtfertigt, da ihm ja doch kein Widerstand entgegengesetzt worden sei. Man bedenke ferner, daß es sich nicht um einen eigentlichen Arbeitgeber nur, sondern um den Lehrherrn handelt, der mit dem Eintritt des Lehrmädchens in sein Geschäft die Pflicht übernimmt, sie nicht nur geschäftlich auszubilden, sondern ihr auch in allem Guten und Rechtschaffenen ein Vorbild zu sein. Als das Mädchen zu ihm kam, war es noch nicht schlecht, leichtsinnig vielleicht und aufgewachsen im Klatsch der Hintertreppen und gelben Hefte. Was wird nach dieser Art von Belehrung weiter aus ihm werden? Sie verließ tief gedemüthigt und beschämt, wie es ihr zukam, mit ihren Eltern den Verhandlungsraum, der Chef schritt hocherhobenen Hauptes davon, hatte ihn das Gesetz doch freigesprochen, er war im Recht gewesen!

Berlin-Friedenau. Agnes Herrmann.

Die Reichskommission für Arbeiterstatistik tritt am 15. Dezember zu einer Sitzung zusammen. Auf der Tagesordnung steht: Die Vernehmung der bei der Fluß- und Binnenschifffahrt Beschäftigten; sodann: Schlußbericht über die Erhebungen und Vernehmungen über die Arbeitsverhältnisse der im Gastwirthsgewerbe angestellten Personen. — Seit Mitte November 1898 ist die Kommission nicht einberufen worden; wenn sie nunmehr zusammentritt, hat sie also 13 Monate Ferien gehabt. Wie wir überdies früher (Sp. 65) nachgewiesen haben, fehlt es ihr nach Erledigung obiger Tagesordnung an Berathungsstoff, da die Regierung ihr seit drei Jahren keine neuen Aufgaben zugewiesen hat. Es liegt daher die Vermuthung nahe, daß man die Kommission einschlafen lassen will. Oder sollte man gar an ihre Ersetzung durch ein Reichsarbeitsamt denken?

Weibliche Fabrikinspektorinnen in deutschen Bundesstaaten. Die Heranziehung weiblicher Hilfskräfte zur Gewerbeaufsicht macht in den

Einzelstaaten von Jahr zu Jahr Fortschritte. Auf Bayern, Hessen, Weimar, Reuß ist Württemberg gefolgt, das dieser Tage eine Assistentin einstellt. In Baden weist das Budget für das nächste Rechnungsjahr eine Etatsforderung zu dem gleichen Zwecke auf und jetzt kommt auch das Königreich Sachsen, in dessen Voranschlag in Kapitel 64 (Gewerbeaufsicht) unter dem Titel: „Besondere Leistungen, Stellvertretungen, Hilfsdienste u. dgl." statt 5000 *M* jetzt 7000 *M* eingestellt worden sind. In den Erläuterungen heißt es: „Der Mehrbetrag soll zur Honorirung weiblicher Vertrauenspersonen dienen, welche bestimmt sind, Beschwerden und Mittheilungen von Arbeiterinnen entgegen zu nehmen, die sich scheuen, mit den Beamten der Gewerbe-Inspektion unmittelbar ins Vernehmen zu treten." Das ist zwar nur ein bescheidener Anfang, aber es ist doch ein Anfang. Vielleicht entschließt sich nun auch Preußen bald, den gleichen Weg zu betreten.

Kommunale Sozialpolitik.

Behördliche Beköstigung der Volksschüler Londons.*) Eine der meistumstrittenen Fragen der Fürsorge für die Jugend, wieweit die Beköstigung von Schulkindern nothwendig ist, hat unter anderen großen Städten London schon wiederholt beschäftigt. Während der letzten Jahre sind drei verschiedene Kommissionen zur Berathung dieser Frage eingesetzt worden; der Bericht der letzten Kommission steht gegenwärtig zur Berathung beim Schulamt an. Die Mehrheit der Kommission will der Schulbehörde die Hauptverantwortlichkeit für die Beköstigung der mangelhaft ernährten Kinder auferlegen und erwägt zugleich, wie zu einem Theil der dadurch entstehenden Lasten die Allgemeinheit der Steuerzahler herangezogen werden könnten, während die Minderheit die Leistung und die Verantwortlichkeit der Schulbehörde auf die Organisirung und das Zusammenarbeiten mit den freiwilligen Hülfsgesellschaften beschränkt wissen will. — Es giebt in London 1014 städtische und private Volksschulen mit einem Durchschnittsbesuch von 616 378 Kindern; in 621 Schulen sind unterernährte Kinder gefunden, und zwar waren von insgesammt 450 000 Kindern 55 050 oder 12,2 % unterernährt. Wahrscheinlich sind aber diese Zahlen noch zu niedrig gegriffen, und in strengen Wintern, während großer Streiks ꝛc. wachsen sie beträchtlich. Bis jetzt haben nur freiwillige Hülfsgesellschaften die Schulkinder mit Nahrung versorgt, und zwar theilen sich sechs Vereine in 260 Schulen; daneben liefern ungefähr 250 Lokalagenturen für je eine oder zwei Schulen Frühstück und Mittagbrot. — Die Kommission erklärt es als Korrelat der allgemeinen Schulpflicht, die Kinder auch auf ihre Ernährung und physische Leistungsfähigkeit zu untersuchen, die die nothwendige Voraussetzung für den erfolgreichen Schulbesuch ist; Pflicht der Schulbehörde sei es, für Beköstigung der unterernährten Kinder während der Schulzeit zu sorgen, die freiwilligen Einrichtungen zu diesem Zwecke zu überwachen und, wo sie nicht ausreichen, zu ergänzen. Bei Verabreichung der Mittagsmahlzeiten soll das (in Paris bereits übliche) Markensystem gewählt werden, wobei die Marken jedem Kinde vorher unentgeltlich oder entgeltlich ausgehändigt werden; das Schulamt soll die Befugniß und die Pflicht erhalten, Eltern, die ihre Ernährungspflicht gröblich verletzen, wegen Grausamkeit zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen und die Kinder in die Pflege der Schulbehörde zu nehmen. — (Bei dem Pariser System werden die Mittel zur Beköstigung der Kinder hauptsächlich aus städtischen Fonds gezogen, private Wohlthätigkeit ist fast gänzlich ausgeschlossen. Die Kosten der Kantinen stellten sich in Paris im Jahre 1897 für 10 von den 20 Bezirken etwa auf 754 000 Frcs., wofür über fünf Millionen unentgeltliche und über zwei Millionen bezahlte Mahlzeiten ausgegeben wurden. Das Einkommen setzte sich zusammen aus 550 000 Frcs. städtischen Geldern, 210 000 Frcs. von zahlenden Kindern und 16 300 Frcs. aus den Schulkassen, die durch freiwillige Spenden gefüllt werden.) — Von der Minorität werden noch periodische Untersuchungen auf Bedürftigkeit der Schulkinder empfohlen, sowie die Sammlung eines allgemeinen oder lokalen Wohlthätigkeitsfonds aus allgemeinen Beiträgen.

London. E. Aves.

*) Auch in Dänemark steht die Speisung bedürftiger Schulkinder auf der Tagesordnung. Jüngst kamen in Folkething zwei Anträge zur Verhandlung, von denen der eine, von den Sozialdemokraten eingebrachte den Gemeinden die (jetzt schon in Kopenhagen freiwillig geübte) Speisung zur Pflicht machen und dazu einen Zuschuß aus der Staatskasse bewilligen, während der liberale den Gemeinden nur das Recht zusprechen will, ohne Befragen der Amtsräthe die Speisung einzuführen. Angeblich sollen 52 000 Kinder in Dänemark unzulänglich ernährt werden, davon rund 9000 in Kopenhagen, trotz der Errichtung von Schulküchen. Die Regierung stellte sich sympathisch zu den Anträgen, machte aber finanzielle Bedenken geltend. — Die Anträge kommen demnächst zur zweiten Lesung. Die Red.

Altersversorgung städtischer Arbeiter in Breslau. Die Breslauer Stadtverordneten beriethen am 16. November die Magistratsvorlage über die Versorgung erwerbsunfähiger Arbeiter der Stadt Breslau und ihrer Hinterbliebenen (vgl. Sp. 68). Für die Bemessung der Rente sollen die gleichen Bedingungen gelten wie bei den Beamten. Auch die Hinterbliebenen sollen nicht der Armenpflege anheimfallen. Angeregt wurde, für die Invalidität nicht nur die Betriebsunfälle, sondern auch die Betriebserkrankungen maßgebend sein zu lassen. Den Arbeitern ein klagbares Recht auf die Altersrente zu geben, wurde vom Magistrat zur Zeit noch nicht für thunlich erklärt, aber aus der Versammlung heraus von verschiedenen Seiten gefordert; seine Gewährung dürfte nach Annahme der Vorlage wohl auch nur eine Frage der Zeit sein. Wenn die Vorlage aus der Kommission, der sie überwiesen wurde, zurückkommt, werden wir über ihre weitere Entwickelung berichten.

Steuerzuschlag in Straßburg (Elsaß) für Verkehrs- und Wohnungszwecke. Der Gemeinderath der Stadt Straßburg hat in seiner Sitzung vom 8. November einstimmig beschlossen, im Rechnungsjahre 1900 auf die vier direkten Steuern sechs besondere Zuschlagspfennige zu erheben zu dem Zwecke der Herstellung besserer Wohnungs- und Verkehrsverhältnisse in der inneren Stadt. Der Ertrag wird auf 100 000 *M* geschätzt.

Statistische Monatshefte der Stadt Straßburg. Nach dem Vorbilde anderer Städte gelangen seit Oktober auch für Straßburg statistische Monatsberichte zur Ausgabe. Sie verfolgen den Zweck, in regelmäßigen Berichterstattungen den bei den einzelnen Dienststellen fortlaufend sich ansammelnden Stoff wiederzugeben, daneben aber auch andere statistisch faßbare Vorgänge innerhalb des städtischen Gemeinwesens zur Darstellung zu bringen. In einem kurzen Vorwort zum ersten Berichte bemerkt Bürgermeister Back: „Es darf gehofft werden, daß aus dieser Bereitstellung eines weitschichtigen Zahlenmaterials nicht allein die betheiligten Dienstzweige einigen Nutzen ziehen, sondern auch die an der städtischen Verwaltung besonderes Interesse nehmenden Angehörigen der Bürgerschaft den Gang und die Entwickelung des Gemeindelebens Monat um Monat, Jahr um Jahr daraus erkennen werden."

Ein städtisches Arbeitsamt in Hanau wird errichtet werden. Das Amt soll auch Auskunft in Rechtsfragen ertheilen und an seine Spitze soll nach einer Aeußerung des Oberbürgermeisters von Hanau in der Stadtverordnetensitzung ein Mann gestellt werden, der das Vertrauen der Arbeiter besitzt. Die Aufsicht soll dem Gewerbegericht übertragen werden.

Soziale Zustände.

Die Besitzverhältnisse der preußischen vierprozentigen konsolidirten Anleihe.

Bei Beurtheilung der Einkommens- und Vermögensvertheilung eines Volkes hat man in erster Reihe die Steuerergebnisse, namentlich die der Einkommensteuer wie der direkten Steuern überhaupt zu Rathe gezogen. Trotzdem dieses Meßinstrument durch die vervollkommnete Steuertechnik ein immer brauchbareres wird, weist es doch eine Reihe von Fehlerquellen auf, die schwer oder gar nicht zu beseitigen sind. Um so erwünschter ist es, die Steuerlisten durch andersartige Berechnungen zu kontroliren. Eine vorzügliche Handhabe zu gedachtem Zweck bietet die Statistik der konvertirten früher vierprozentigen preußischen konsolidirten Staatsanleihe,*) die durch eine gleiche über die konvertirte Reichsanleihe demnächst ergänzt werden wird. Die Konversion erfolgte Ende des Jahres 1896. Bei der Abstempelung wurden die Besitzverhältnisse festgelegt, insbesondere ob die Besitzer Inländer oder Ausländer, physische oder juristische Personen waren und mit welchem Posten die einzelnen Staatsgläubiger betheiligt waren. Trotz vieler Rückfragen und Sonderfeststellungen konnte freilich kein ganz genaues Bild der Kapitalanlagen in jener Anleihe nach den einzelnen Landestheilen gesondert erlangt werden. Denn die ersten Börsenplätze, namentlich Berlin, Hamburg und Frankfurt a. M., ziehen ausländisches und inländisches Kapital aus den verschiedensten Gegenden an sich, so daß keine Unterscheidung nach der Herkunft möglich ist. Trotz dieser und einiger anderer in Mängeln der Erhebung beruhenden Lücken bleibt die Statistik, die etwas durchaus Neues darstellt, sehr werthvoll.

*) Im amtlichen Auftrage bearbeitet von F. Mand, Regierungsassessor. Zeitschrift des Königlich preußischen Statistischen Bureaus, 29. Jahrgang 1899, II. Vierteljahrsheft S. 109 ff.

Der Gesammtbetrag dieser Anleihe belief sich auf 3 588,6 Millionen Mark, wovon bei der Konvertirung nur von 22 Gläubigern 52 200 ℳ zur Rückzahlung gekündigt wurden. Zur Abstempelung vorgewiesen wurden 2 842,4 Millionen Mark, der Rest ist entweder in das Staatsschuldbuch eingetragen oder in geringfügigem Betrage noch nicht abgestempelt worden. Nachgewiesen wurden 275 226 Eigenthümer, die durchschnittlich jeder 10 327 ℳ besaßen, an sich eine hohe Gläubigerzahl, die aber, wie der Verfasser zutreffend ausführt, nur die Mindestzahl darstellt in Folge der Mängel des Materials. In Wirklichkeit dürfte sie erheblich größer sein. Dazu kommt, daß die Anlage in Staatsanleihen für kleinere Besitzer unvortheilhaft und daher ungebräuchlich ist. Unsere Staatsschuldtitel sind nicht so bewußt auf den Ankauf der „kleinen Leute" zugeschnitten, als etwa die französischen. Bei uns sind die Sparkassen in der Regel die Reservoirs dieser kleinsten Kapitalisten. Wenn wir von der Voraussetzung ausgehen, daß die Staatsgläubiger einen sehr erheblichen Theil, wo nicht ihr ganzes Vermögen in jenen Papieren angelegt hatten — eine Voraussetzung, die in den meisten Fällen zutreffen dürfte —, ist der auf den Einzelnen fallende Durchschnittsbetrag sonach durchaus nicht hoch. Auf eine plutokratische Vermögensvertheilung deuten jene Ziffern in keiner Weise hin.

Interessant ist, trotz der obigen Verwahrung, die Besitzvertheilung auf die einzelnen Provinzen der Monarchie. Auf Berlin entfällt nicht weniger als 43,4 % des Gesammtbetrages und 37,3 % der gesammten Gläubiger. In weitem Abstande folgt dann die Provinz Sachsen mit 9,1 bezw. 11,2 %, dann die Rheinprovinz und Hessen-Nassau. Die östlichen Provinzen stehen dagegen, wie bei ihrem geringeren Kapitalreichthum zu erwarten war, bedeutend zurück. Auffallend aber sind die relativ niedrigen Ziffern in Hannover, Westfalen und Schleswig-Holstein, während außerhalb der Monarchie namentlich das Königreich Sachsen und Hamburg sehr hohe Antheile besitzen. Nicht uninteressant ist die verhältnißmäßig starke Betheiligung von Elsaß-Lothringen. In den kapitalkräftigeren Landestheilen besitzen einige Konsolseigner sehr hohe Konten, während in den ärmeren östlichen kleinere als Durchschnitt vorhanden sind. Uebrigens glauben wir annehmen zu dürfen, daß die östlichen wohlhabenderen Staatsgläubiger der Mehrzahl nach in Berlin die Abstempelung vollziehen lassen.

Durch diese Erhebung wurden nur 1375 ausländische Gläubiger ermittelt, die 72,4 Millionen Mark = 2,6 % des Gesammtbetrages besaßen. In der Hauptsache kamen dabei England, Frankreich, Oesterreich, Belgien und Holland in Betracht. Zwei Fünftel etwa entfielen auf England. Von einer erheblichen Uebernahme unserer Staatsschuld nach dem Ausland, die vielfach erwartet oder befürchtet wurde, ist sonach keine Rede. Einen erheblichen Theil davon mögen Depots bei Banken, wie ausländischen Gesellschaften 2c. ausmachen.

Im Besitze von juristischen Personen des Inlandes wurden 694,4 Millionen Mark von 16 592 Eigenthümern ermittelt, d. i. 24,7 % des Gesammtbetrages und 6,3 % aller Konsolseigner, dazu gehören der Staat selber, die Kommunalverbände, Kirchengesellschaften und sonstigen Verbände, dann aber namentlich die Sparkassen und Versicherungsgesellschaften mit sehr hohen Konten, so daß ihr erheblicher prozentualer Antheil, der bei den im Staatsschuldbuch eingetragenen Theilen der Anleihe noch größer ist, nicht weiter auffällig ist; 85 juristische Personen besitzen Konten von je über eine Million Mark Betrag. Die Besitzantheile der ausländischen juristischen Personen sind dagegen sehr unerheblich.

Für die sozialpolitische Betrachtung dieser Statistik liegt der Schwerpunkt in der Vertheilung des Besitzes auf die einzelnen Gruppen der Gläubiger. Aus den bereits oben angedeuteten Gründen ist so die Zahl wie der Antheil der kleinen Konsolseigner ein unbedeutender. Je 300 ℳ und darunter besaßen nur 15,8 % der Gesammtzahl der Gläubiger, von 300—500 gar nur 6,4 %. Das Schwergewicht entfällt auf die Gruppe von 10 000 bis 50 000 ℳ. Ueber je eine Million Mark hatten 121 Eigenthümer, die jedoch entweder zum erheblichsten Theile juristische Personen oder auch Depositäre für mehrere Besitzer waren, über zehn Millionen Mark gab es deren noch vier. Aber auch alle Besitzer, die angeblich allein je über eine Million Mark in dieser Anleihe angelegt hatten, hatten noch lange nicht die Hälfte der Besitzgruppe von 10 000 bis 50 000 ℳ (400 gegen 921 ℳ).

Rechnet man zu den abgestempelten die im Staatsschuldbuche umgeschriebenen Anleihebeträge hinzu, so ergiebt sich, daß auf die Besitzgruppen bis 50 000 ℳ 96,2 % der Gläubigerzahl und 42,4 % des Gesammtbetrages entfallen. Dagegen sind freilich in der Gruppe der Millionenbesitzer nur 0,073 % der Gläubiger, aber 19,5 % des Anleihebetrages gezählt, was jedoch bei den gewaltigen Konten einzelner juristischer Personen nicht so ins Gewicht fällt. Ein Vermögen von 50 000 ℳ kann aber noch unseren heutigen Verhältnissen nicht als ein hohes angesehen werden. Danach zu urtheilen ist die Vermögensvertheilung in Preußen keine so schroff ungleichmäßige und plutokratische, als vielfach angenommen wurde. Aus diesem Grunde zieht der Verfasser auch aus diesen Ergebnissen den Schluß, daß die Konversion nicht bis 3 % ausgedehnt werden solle, was freilich nach den heutigen Verhältnissen des Geldmarktes eine überflüssige Sorge ist.

Viel bedeutsamer ist die Bemerkung, daß die Resultate der Erhebung von 1896 heute nicht mehr zutreffen dürften. Das ist leider zu befürchten. Wie wichtig wäre ein Vergleich der Besitzvertheilung mit der gegenwärtigen! Ob heute die große Masse des Mittelstandes ihre Ersparnisse noch immer in Konsols angelegt hat, das ist leider nicht zu errathen.

Um so eher sollten die maßgebenden Faktoren darauf halten, diese für praktische wie wissenschaftliche Zwecke gleich bedeutsamen Erhebungen auch ohne den Anlaß einer Konversion (was recht wohl angängig wäre) zu periodischen umzugestalten. Sie werden werthvolle Aufschlüsse liefern über das, was wir nach Rodbertus so wenig kennen, über die sozialen Zustände um uns.

Berlin. Rud. Grätzer.

Arbeiterbewegung.

Das Koalitionsrecht der Gas-, Wasserwerksarbeiter 2c.

Herr Professor van der Borght verlangt in seiner kürzlich erschienenen Schrift über „Die Weiterbildung des Koalitionsrechtes der gewerblichen Arbeiter in Deutschland", daß für die Arbeiter in Licht-, Wasserwerken und ähnlichen Unternehmungen das Koalitionsrecht aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erheblich eingeschränkt werden solle. Der Arbeitsvertrag sei durch gesetzliche Bestimmungen auf längere Zeit bis zu einem Jahr abzuschließen, außerdem soll bei einem eventuellen Kontraktbruch seitens der Arbeiter die Hälfte des Lohnes für die Vertragsdauer verwirkt sein. Der Arbeitgeber soll ferner das Recht besitzen, bei der Lohnzahlung einen Bruchtheil so lange einzubehalten, bis die fragliche Summe angesammelt ist.

Dieses sind die hauptsächlichsten Vorschläge, die Professor van der Borght macht, damit gemeinsame Arbeitseinstellungen in Licht-, Wasserwerken 2c. nicht stattfinden können. Thatsächlich kommt man auch bei oberflächlicher Betrachtung zu der Ansicht, daß allgemeine Streiks in den genannten Betrieben große Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit mit sich bringen können. In Wirklichkeit ist dieses jedoch nicht der Fall. Die Arbeit des Retortenarbeiters in Gaswerken erfordert so gut wie gar keine Lehrzeit; in wenigen Stunden sind die nothwendigsten Dinge begriffen, und die Hauptanforderung wird nur an die physische Leistungsfähigkeit des Arbeiters gestellt. Dann kommt hinzu, daß in den Sommermonaten Arbeitseinstellungen wegen des minimalen Gasverbrauchs aussichtslos sind, in den Wintermonaten dagegen, wo der Gaskonsum sich erheblich steigert und die künstliche Beleuchtung nothwendig ist, unter den unqualificirten Arbeitern größere Arbeitslosigkeit herrscht. Die Streikenden können daher stets sehr leicht ersetzt werden, zumal die Löhne in Gaswerken durchgängig höher sind als in vielen anderen Betrieben, dann aber auch die Arbeiter städtischer Gaswerke vielfach schon das Recht der Pension und der Reliktenversorgung oder wenigstens moralische Unterstützungsrechte seitens der Gemeinden besitzen.

Aus allen diesen Gründen sind denn auch bisher die meisten Streiks der Gasarbeiter zu ihren Ungunsten verlaufen, so z. B. in Hamburg, Berlin, Aschersleben 2c. Der einzige Schaden, der den Verwaltungen aus diesen Arbeitseinstellungen erwuchs, war der, daß sie prozentual mehr Löhne an die Arbeitswilligen zahlen mußten, weil die Betreffenden nicht so viel leisteten wie die eingearbeiteten Streikenden. Dieser Schaden erwächst aber bei Streiks den Arbeitgebern aller Berufe.

In Wasser- und Kanalisationswerken ist jeder Streik von vornherein aussichtslos. Diejenigen, welche in diesen Werken die eigentliche Bedienung der Maschinen in Händen haben, sind durchgängig Beamte. In Berlin z. B. erhalten die Angehörigen dieser Kategorien Gehälter von 2—3000 ℳ jährlich. Diese Leute werden an einen Streik nie denken. Die eigentlichen Arbeiter aber in Wasser- und Kanalisationswerken, Kohlenkarrer, Putzer u. s. w. sind jederzeit leicht zu ersetzen, da ihre Thätigkeit von jedem gesunden Menschen sofort ausgeführt werden kann.

Wenn ferner wirklich auf diesem Gebiet solche Gefahren durch Streiks vorhanden wären, wie Prof. van der Borght das annimmt, dann würden auch wohl schon aus den Kreisen der interessirten Arbeitgeber ähnliche Forderungen aufgetaucht sein. Nun ist das aber keineswegs der Fall. In den Gas-, Wasser-, Kanalisationswerken 2c. ist heute durchgängig keine Kündigungsfrist aufzuweisen. Die gewerkschaftliche Organisation der Gas-, Wasserwerksarbeiter 2c. ist zwar schon seit längerer Zeit für die Einführung einer Kündigungsfrist thätig, stößt aber dabei auf großen Widerstand der Arbeitgeber. In den Berliner Kanalisationswerken hat die Verwaltung sogar erst kürzlich die bisher bestehende 8- oder 14tägige Kündigungsfrist gänzlich aufgehoben. Bei dem Streik der Berliner Gasarbeiter im Jahre 1896 verlangten die Ausständigen u. A. auch die Einführung einer 14tägigen Kündigungsfrist. Die Vertreter des Magistrats sträubten sich jedoch vor dem Einigungsamt des Gewerbegerichts mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln gegen die Einführung irgend einer Kündigungsfrist. Es wurde auch diese Forderung der Arbeiter nicht bewilligt, jedoch sollten die Arbeiter nach einjähriger Thätigkeit eventuell eine 8tägige Kündigungsfrist erhalten, wenn sie bei der Verwaltung einzeln darum vorstellig würden.

Wie wenig Prof. van der Borght mit den Verhältnissen der Gas- und Wasserwerke vertraut ist, geht auch aus seiner Aeußerung hervor, daß diese Betriebe raschen Konjunkturschwankungen nicht unterliegen und daher eine längere Dauer des Arbeitsvertrages sehr leicht möglich wäre. Gaswerke unterliegen aber in Wirklichkeit ganz enormen Produktionsschwankungen. In der V. Berliner städtischen Gasanstalt sind z. B. im Hochsommer 14 Oefen, um Weihnachten herum jedoch 40 Oefen im Betrieb. Dasselbe Verhältniß ist in allen Lichtwerken aufzuweisen. Dementsprechend schwankt auch die Zahl der beschäftigten Arbeiter. Zwei oder drei helle Wintertage hintereinander bedingen, daß sofort mehrere Oefen stehen bleiben müssen und die betreffenden Arbeiter keine Beschäftigung haben. Wo soll sonst das produzirte Gas hin, wenn die Gasometer voll sind? In den Wasserwerken ist dagegen in den Sommermonaten die Produktion erheblich größer als im Winter. Wie in allen diesen Betrieben ein längerer Arbeitsvertrag durchgeführt werden soll, wird jedem Fachmann ein Räthsel sein.

Wenn wirklich die englische Gesetzgebung ähnliche Bestimmungen enthält, wie sie Prof. van der Borght für nothwendig befindet, dann verdanken sie wohl hauptsächlich theoretischen Erwägungen ihre Entstehung. Es hört sich ganz furchtbar an, wenn man argumentirt: „Streiken die Gas- und Wasserwerksarbeiter, dann sitzt Alles im Dunkeln und Alles muß verdursten!“ In Wirklichkeit kommen solche Dinge aber wegen der gekennzeichneten Umstände wohl gar nicht vor. Der Verband der Gas-, Wasserwerksarbeiter 2c. hat daher auch seine Mitglieder stets vor Streiks gewarnt, da die Chancen, trotzdem die Organisation an einigen Orten 75, ja 100% aller Berufsgenossen umfaßt, für Arbeitseinstellungen zu ungünstig liegen. Er hat auch während seines dreijährigen Bestehens noch keinen Streik aufzuweisen, obgleich Verbesserungen durch Petitionen 2c. vielfach erreicht wurden.

Daher ist also zu einer Einschränkung des Koalitionsrechtes der Gas-, Wasserwerksarbeiter 2c. gar keine Ursache vorhanden.

Berlin. Br. Poersch.

Zur Bergarbeiter-Bewegung. Bei den Berg-Gewerbegerichtswahlen im Ruhrrevier haben die Kandidaten der in diesem Fall vereinigt vorgegangenen Bergarbeiter-Organisationen (alter Verband und Gewerkverein christlicher Bergarbeiter) einen vollständigen Sieg errungen. — In Belgien wird Anfang nächsten Monats ein allgemeiner Ausstand der Bergarbeiter erwartet, falls die Zechen die geforderte Lohnerhöhung nicht bewilligen sollten. — Stark scheint die Gährung unter den Bergarbeitern Oberschlesiens zu sein, die höhere Löhne verlangen. Der Vorstand des oberschlesischen christlichen Bergarbeitervereins in Beuthen, Dombeck, hat an die Zechenverwaltungen in Königshütte und Zabrze Eingaben um Erhöhung der Löhne für die fiskalischen Bergarbeiter gerichtet, aber die Antwort erhalten, daß die Zechenverwaltungen auf jede Vermittelung des Vereins verzichteten und künftige Briefe überhaupt nicht mehr beantworten würden. Ein Streik erscheint keineswegs ausgeschlossen. Die Bergarbeiter werden sowohl von sozialdemokratischer, wie von polnischer Seite zu beeinflussen gesucht. Bekanntlich werden im oberschlesischen Kohlenrevier die meisten Arbeiterinnen beschäftigt.

Die Aussperrung der Textilarbeiter in Zwickau (Böhmen), über welche in der letzten Nummer bereits kurz berichtet worden ist, scheint sich zu einem für den ganzen nordböhmischen Distrikt ausschlaggebenden Interessenkampf auszuwachsen. Die Textilarbeiter hatten den Zehnstundentag gefordert, der in Brünn, Reichenberg und anderen Bezirken bereits für etwa 60000 Textilarbeiter durchgeführt ist. Bis jetzt sind nahezu 3000 Textilarbeiter und Handtreiber, die aus der Fabrik bezogenes Garn zu Hause spulen, ausgesperrt worden, von denen ein kleiner Theil vorher in einen Streik zu Gunsten des Zehnstundentags eingetreten war. Die Arbeiter fordern jetzt außer dem Zehnstundentag noch eine zehnprozentige Lohnerhöhung. Der Gewerbe-Inspektor hat bisher vergeblich zu vermitteln gesucht. Von dem Ausgang des Kampfes in Zwickau dürfte der Erfolg oder Mißerfolg der Zehnstunden-Bewegung in den angrenzenden Industriebezirken Warnsdorf, Rumburg, Schönlinde, Kamnitz, Bensen 2c. abhängen. Die Arbeiter sollen, wie österreichische Arbeiterblätter berichten, zu längerem Kampfe entschlossen sein und dürften aus ganz Oesterreich und Deutschland unterstützt werden.

Kongreß der belgischen Syndikate. Gelegentlich des zu Weihnachten in Brüssel stattfindenden Kongresses der sozialistischen Arbeitersyndikate soll unter den Mitgliedern eine Enquête, betreffend die Arbeitszeit in den einzelnen Branchen, eingeleitet werden. Es soll die Maximal-, Minimal- und durchschnittliche Arbeitszeit von Männern, Frauen und Kindern in den Gewerbszweigen, die durch Syndikate vertreten sind, erhoben werden. Desgleichen soll sich der Kongreß mit der Frage der Arbeiter-Altersversorgung in Belgien beschäftigen.

Arbeiterschutz.

Der Mangel an technischen Betriebsbeamten im Bergbau, der sich namentlich im Ruhrrevier bemerkbar macht (Steigermangel) wird im Organ des deutschen Werkmeister-Verbandes, der „Werkmeister-Zeitung“, besprochen. Es wird dabei auf die außerordentliche Zunahme der Bergarbeiterbevölkerung im Ruhrrevier im Allgemeinen und namtlich auf die ständig zunehmende Beschäftigung fremdsprachlicher Arbeiter hingewiesen, welche die Thätigkeit der Grubenbeamten sehr erschwere. Es seien nicht immer die besten Elemente, welche uns das Ausland übermittele, was sich schon daraus ergebe, daß seit dem Zuzug fremder Arbeiter im Kohlenrevier die Sicherheit für Leben und Gesundheit der übrigen Bewohner immer mehr nachlasse. Für den Grubenbeamten entstehe außerdem die Nothwendigkeit, nebenbei noch etliche fremde Sprachen erlernen zu müssen, um sich seinen Arbeitern verständlich machen zu können. Eine Vermehrung der technischen Betriebsbeamten sei aber auch schon deshalb dringend nothwendig, weil den zunehmenden Unfällen im Bergbau nur durch vermehrte Kontrole gesteuert werden könne. Dem Mangel an technischen Betriebsbeamten werde am leichtesten durch ihre bessere Besoldung abgeholfen, denn dann werde sich bald das Angebot von geeigneten Personen erhöhen.

Beschränkung der gewerblichen Beschäftigung der Schulkinder für Berlin. Dem Berliner Polizeipräsidium gingen die von der städtischen Schuldeputation in Aussicht genommenen Schutzbestimmungen für Schulkinder nicht weit genug und es hat deshalb dem Magistrat einen eigenen Entwurf zugehen lassen. Danach wird die gewerbliche Beschäftigung von Kindern unter 9 Jahren außer dem Hause untersagt. Kinder von 9 bis 14 Jahren dürfen außerhalb des Hauses Abends nicht nach 7 Uhr und Morgens in den Monaten April bis September nicht vor 5½, von Oktober bis März nicht vor 6½ Uhr beschäftigt werden. Zuwiderhandelnde Eltern, Erzieher sowie Arbeitgeber werden mit Geldstrafe bis zu 50 ℳ oder Haft bestraft. Die Schuldeputation hat diesem Entwurf zugestimmt, der Magistrat hat sich noch nicht schlüssig gemacht, doch erklärte Bürgermeister Kirschner den Stadtverordneten am 16. November, daß er hoffe, die Verordnung werde zum 1. Januar in Kraft treten. Die Stadtverordneten verwiesen den Entwurf in eine Kommission. — Wir hatten diese Frage eigentlich für längst spruchreif gehalten. Die Rechtsgültigkeit einer solchen Verordnung wird durch ein Kammergerichtsurtheil dargethan, auf das wir mehrfach verwiesen haben.

Eisenbahnarbeiterschutz in Frankreich. Das in der „Sozialen Praxis“ (Sp. 154 d. J.) bereits mitgetheilte Projekt von französischen Arbeiterschutzbestimmungen für die Eisenbahnarbeiter ist schon am 4. November vom Minister für öffentliche Arbeiten, Baudin, unterzeichnet worden und soll zwei Monate später in Kraft treten. Vorläufig wurden zwei Verordnungen publizirt, von welchen die eine die Arbeitszeit der Zugführer und Heizer, die zweite jene der

Zugbediensteten (Schaffner und Bremser) regelt, während eine dritte demnächst die Arbeitszeit der Stationsbediensteten in konformer Weise ordnen soll. Damit ist der Minister weit über den Arbeiterschutz hinausgegangen, der 1894 von Jonnart bloß den Lokomotivführern und Heizern zugesprochen wurde und desgleichen wird dem Gesetzentwurfe Berteaux, der in der Kammer angenommen wurde und im Senate noch nicht verhandelt worden ist, der Boden entzogen, da dieser Entwurf nicht so umfassende Bestimmungen enthält, wie die Baudinschen Verordnungen. Die Regelung der Arbeitszeit der Bahnbediensteten erfolgt auf Grund langwieriger Verhandlungen mit den Eisenbahngesellschaften, die sich trotz der ihnen hieraus erwachsenden Kosten mit dem Prinzip eines zehnstündigen Maximalarbeitstages einverstanden erklärten. Im Allgemeinen ist den Eisenbahnbediensteten innerhalb 24 Stunden eine zehnstündige ununterbrochene Ruhepause zu gewähren und es darf ihre Arbeitszeit innerhalb 24 Stunden nicht länger als zehn Stunden dauern, so daß innerhalb zehn Tagen sich nicht mehr als 100 Arbeitsstunden ergeben. Den Heizern und Lokomotivführern ist alle zehn Tage, den Schaffnern und Bremsern alle 14 Tage ein voller Ruhetag von 24 Stunden zu gewähren; doch ist diese Arbeitspause in der Rechnung über zehn Arbeitstage = 100 Arbeitsstunden bloß als zehnstündige Ruhepause einzurechnen. Die Verordnungen enthalten ziemlich genaue Bestimmungen über die Arbeitseintheilungen und stellen fest, welche Art von Beschäftigung voll, welche Ruhepausen ganz zählen, während wieder z. B. die Zeit, in der ein Zugführer im Depot wartet und dienstbereit ist, zwar als Ruhepause, doch auch zum vierten Theil der Zeit als Arbeitszeit in die zehntägige Rechnung einzustellen ist.

Arbeiterschutz in englischen Flachs-, Hanf- und Jutespinnereien. Kürzlich ist in England eine ministerielle Verordnung in Kraft getreten, die besondere Schutzbestimmungen für die jugendlichen Arbeiter in Flachs-, Hanf- und Jutespinnereien festsetzt. Es werden für solche Betriebe 100 Kubikfuß Luftraum für den Arbeiter beansprucht und ferner die Essenspausen für Knaben, Mädchen und Frauen einheitlich geregelt.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Novelle zum Unfallversicherungsgesetz liegt zwar noch in den Ausschüssen des Bundesrathes, trotzdem aber werden über ihren Inhalt, der amtlich noch zurückgehalten wird, abermals Mittheilungen in der Presse verhökert, die wir, ohne sie auf ihre Richtigkeit kontroliren zu können, im Nachfolgenden kurz registriren. In der Hauptfrage, der Karenzzeit, ist die Regierung leider nicht gewillt, den 1897 von der Reichstagskommission gefaßten Beschlüssen Rechnung zu tragen. Jetzt beginnt die Ersatzpflicht mit der 14. Woche, während für die 13 ersten Wochen die Krankenkassen ersatzpflichtig sind, soweit die Krankenversicherung obligatorisch ist. Die damalige Kommission wollte die Krankenkassen dahin entlasten, daß nachträglich der Krankenkasse eine Rückerstattung des Krankengeldes von der fünften Woche an seitens der Berufsgenossenschaft zu gewähren ist, wenn nach Beginn der 14. Woche eine Unfallrente platzgreift. Der neue Entwurf enthält nur die Bestimmung, daß bei Fortfall des Krankengeldes vor der 14. Woche bis dahin ein Ersatz für verminderte Erwerbsfähigkeit seitens der Berufsgenossenschaft eintreten kann. Ebenso hat der Entwurf nicht nachgegeben den Beschlüssen der Reichstagskommission in Bezug auf die Zuständigkeit des Reichsversicherungsamtes. Die Revision soll künftig nur zugelassen werden, ebenso wie bei der Invaliditätsversicherung, bei wesentlichen Mängeln des Verfahrens und unrichtiger Anwendung des Rechts, nicht aber auch in Betreff der Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit und die Berechnung des Arbeitsverdienstes. Dagegen hat erfreulicherweise die Regierung einen Vorschlag der damaligen Kommission sich zu eigen gemacht, wonach künftig einheitliche Schiedsgerichte zusammen für Invaliditätsversicherung und Unfallversicherung mit territorialer Abgrenzung zu bestellen sind. Diese Bestimmung ermöglicht es, den Apparat der Schiedsgerichte zu vermindern und auch ihre Bezirke zu verkleinern. Auch wird mit der Vermehrung der zur Entscheidung gelangenden Fälle eine Berufung des Schiedsgerichts in kürzerer Frist und damit eine raschere Entscheidung für die Betheiligten ermöglicht. Von einer Einbeziehung des gesammten Handwerks in die Unfallversicherung, wie sie früher (1895) beabsichtigt war, wird Abstand genommen; dagegen erfolgt die Ausdehnung auf einige, Unfällen besonders ausgesetzte Handwerkszweige, wie Tischler, Schlosser, Schmiede, Fensterputzer, Fleischer.

Statistik der Invaliditäts- und Altersrentner 1899. Nach der im Reichs-Versicherungsamt gefertigten Zusammenstellung betrug die Zahl der seit dem Inkrafttreten des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes bis einschließlich 30. September 1899 von den 31 Versicherungsanstalten und den 9 vorhandenen Kasseneinrichtungen bewilligten Invalidenrenten 454 379. Davon sind in Folge Todes oder Auswanderung der Berechtigten, Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit, Bezuges von Unfallrenten oder aus anderen Gründen weggefallen 143 926, so daß am 1. Oktober 1999 liefen 310 453, gegen 294 883 am 1. Juli 1899. Die Zahl der während desselben Zeitraums bewilligten Altersrenten betrug 351 198. Davon sind in Folge Todes oder Auswanderung der Berechtigten oder aus anderen Gründen weggefallen 154 335, so daß am 1. Oktober 1899 liefen 196 863, gegen 198 070 am 1. Juli 1899. Beitragserstattungen sind bis zum 30. September 1899 bewilligt: a) an weibliche Versicherte, die in die Ehe getreten sind 389 958, b) an die Hinterbliebenen von Versicherten 90 939, zusammen 480 897, gegen 445 172 bis zum 1. Juli 1899.

Die badische Versicherungsanstalt hat ihre neu erbaute Lungenheilstätte in Marzell am 13. November dem Betrieb übergeben. Sie ist für 110 Betten eingerichtet und 50 Betten sollen noch in zu bauenden Baracken aufgestellt werden. Die Eröffnung vollzog sich in feierlicher Weise unter Theilnahme des Großherzogs und der Großherzogin.

Arbeiterversicherung und Arbeiterbund in der Schweiz. Der Vorstand des Schweizer Arbeiterbundes, der 80 000 Mitglieder umfaßt, beschloß nach erregter Diskussion mit 17 gegen 13 Stimmen die Unterstützung des Referendums über die Kranken- und Unfallversicherung.

Arbeitsnachweis.

Der Verband deutscher Arbeitsnachweise,

der bekanntlich zu Beginn des vorigen Jahres begründet worden ist, hat bisher eine sehr erfreuliche Entwickelung gezeigt. Während dem Verbande bei seiner Gründung nur 26 Arbeitsnachweise angehörten, ist die Zahl seiner Mitglieder jetzt auf 92 gestiegen, d. h. er umfaßt fast sämmtliche deutschen allgemeinen Arbeitsnachweise. Um die Vertheilung der Mitglieder auf die einzelnen Bundesstaaten übersichtlich zu machen, lassen wir ein Verzeichniß derjenigen Städte, welche im Verband vertreten sind, nach Bundesstaaten geordnet, folgen:

Preußen: Aachen, Aschersleben, Berlin (mit fünf einzelnen Arbeitsnachweisen), Bethel bei Bielefeld, Bielefeld, Bonn, Breslau (mit zwei Arbeitsnachweisen), Cassel, Charlottenburg, Dirschau, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf (mit zwei), Erfurt, Essen, Flensburg, Frankfurt a./M., Frankfurt a./O., Grünberg i./Schl., Halle a./S., Hannover, Herford, Hörde, Kiel, Köln, Kremmen, Kreuznach, Liegnitz, Mühlhausen i./Th., M.-Gladbach, Münster i./Westf., Neuß, Osnabrück, Posen (mit zwei), Quedlinburg, Rheydt, Siegen, Stettin, Trier, Wiesbaden.

Bayern: Augsburg, Fürth, Kaiserslautern, München, Nürnberg, Straubing, Würzburg.

Sachsen: Dresden (mit zwei), Zwickau.

Württemberg: Cannstadt, Eßlingen, Göppingen, Heidenheim, Heilbronn, Ludwigsburg, Reutlingen, Ravensburg, Schw. Gmünd, Schw. Hall, Stuttgart, Tübingen, Ulm.

Baden: Baden, Freiburg i./B., Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mannheim, Müllheim, Offenburg, Pforzheim, Schopfheim.

Hessen: Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach a./M., Worms.

Lippe: Lemgo.

Hansestädte: Hamburg (mit zwei).

Elsaß-Lothringen: Colmar, Straßburg.

Schon aus diesem Verzeichniß ist ersichtlich, daß die Vertheilung der Arbeitsnachweise auf das Reichsgebiet keine gleichmäßige ist, daß sich vielmehr an einzelnen Stellen Gruppen von Arbeitsnachweisen konzentriren. Namentlich ist dies der Fall im Großherzogthum Baden, in Württemberg, im preußischen Regierungsbezirk Düsseldorf, d. h. da, wo von Seiten der Landesregierung oder des Regierungs-Präsidenten eine kräftige Initiative in Sachen des Arbeitsnachweises ergriffen ist. In letzterer Zeit sind gleichartige Bestrebungen auch im Regierungsbezirk Liegnitz zu Tage getreten. Wenn auch die einzelnen Arbeitsnachweise in letzterem Bezirke nur einen geringen Geschäftsumfang haben, so steht doch zu erwarten, daß gerade das Zusammenfassen sämmtlicher Arbeitsnachweise im Regierungsbezirk und das gegenseitige Austauschen der Erfahrungen sehr zur Hebung der einzelnen Arbeitsnachweise beitragen wird. Auch das Eingreifen der bayerischen und früher schon der württembergischen Regierung, welche bekanntlich eine Centralisation des Arbeitsnachweises in Württemberg und Bayern herbeigeführt haben, ist mit Freuden zu begrüßen, namentlich auch aus dem Grunde, weil dadurch ein einheitliches Verfahren bei der Vermittelung erzielt und damit auch eine einheitliche Statistik ermöglicht ist, wie solche bereits bei den dem badischen und dem

rhein-mainischen Verbande angehörenden Arbeitsnachweise zur Einführung gelangt ist.

Die Erzielung einer einheitlichen Statistik bildet bekanntlich auch eine der Hauptbestrebungen des Verbandes. Wenn es auch bisher nicht gelungen ist, eine völlig einheitliche Statistik zu erzielen, da dies die Benutzung gleichartiger Formulare und eine im Wesentlichen gleiche Geschäftsführung zur Voraussetzung haben müßte, so ist doch insofern eine Einheitlichkeit erreicht, als sämmtliche Verbandsmitglieder eine monatliche Uebersicht über den Geschäftsverkehr des vergangenen Monats nach gleichem Muster aufstellen und dem „Arbeitsmarkt" zur Veröffentlichung einreichen. Daß dies erreicht ist, ist wesentlich der am 27. September 1898 in München abgehaltenen I. Verbandsversammlung und Arbeitsnachweiskonferenz zu danken, auf deren Tagesordnung bekanntlich die Arbeitsnachweis-Statistik stand.

Eine andere Errungenschaft dieser Konferenz ist die, daß das Augenmerk der Verbandsmitglieder auf die Frage der Arbeitsvermittelung für ländliche Arbeiter gerichtet worden ist. Ein abschließendes Urtheil über die Erfolge, welche die einzelnen Arbeitsnachweise in dieser Beziehung zu verzeichnen haben, läßt sich erst nach Eingang der Berichte der einzelnen Arbeitsnachweise abgeben. Welche Wichtigkeit der Verband dieser Frage beimißt, dürfte daraus zu ersehen sein, daß die einzelnen Berichte einer eingehenden Bearbeitung unterzogen und daß dieser Gegenstand vermuthlich auch wieder auf der Tagesordnung der im nächsten Jahre abzuhaltenden II. Verbandsversammlung stehen wird.

Von den weiteren Bestrebungen des Verbandes, wie sie im § 2 der Verbandsstatuten verzeichnet sind, verdient die Vertretung der gemeinsamen Interessen nach außen hervorgehoben zu werden. Der erste Schritt, den der Verband auf diesem Wege gethan hat, besteht darin, daß eine gebührenfreie Benutzung des Telephons im Geschäftsverkehr der Arbeitsnachweisanstalten sowie die Portofreiheit zu erzielen versucht wird. Nachdem eine bereits früher gemachte Eingabe an den Staatssekretär des Reichs-Postamts in Folge der ablehnenden Haltung des Staatssekretärs, welche mit dem Entgegenstehen gesetzlicher Bestimmungen motivirt war, resultatlos verlaufen war, ist der Verband jetzt von Neuem aus Anlaß der dem Reichstage vorliegenden Postnovelle mit einer entsprechenden Petition an den Staatssekretär herangetreten und hat um Aenderung der bisher dem Wunsche entgegenstehenden Bestimmungen gebeten. Unterstützt wird diese Eingabe durch eine seitens zahlreicher Verbandsmitglieder theils an ihre Bundesregierungen, theils direkt an den Reichstag gerichtete Petition, gleichfalls auf eine entsprechende Aenderung des Postgesetzes hinzuwirken. Es steht zu erwarten, daß der Reichstag den Wünschen des Verbandes gegenüber sich nicht ablehnend verhält.

Eine weitere kräftige Entwickelung des Verbandes ist von der, wie bereits oben vermerkt, für das nächste Jahr in Aussicht genommenen II. Verbandsversammlung zu erwarten, auf deren Tagesordnung nach bereits gefaßten Beschlüssen des Ausschusses neben den von der I. Verbandsversammlung restirenden Themata: Die Arbeitsvermittelung für weibliche Personen und Dienstboten und die Errichtung von Arbeitsnachweisen an kleineren Orten als Hauptthema: „Die Organisirung des Arbeitsnachweises" steht.

Das Letztere dürfte das bei Weitem am meisten Interesse in Anspruch nehmende Thema sein, da gerade jetzt der Streit am heftigsten darüber entbrannt ist, ob dem paritätischen Arbeitsnachweis oder der einseitigen Verwaltung durch Arbeitgeber oder Arbeitnehmer der Vorzug zu geben sei. Das zweifellos zu Gunsten der paritätischen Arbeitsnachweise ausfallende Votum des Verbandes zugleich mit den im Reichstage zu erwartenden Erörterungen bei Gelegenheit der Berathungen des Antrages Roesicke-Pachnicke und des Gegenantrages Felisch dürfte, wenn auch ein greifbares Resultat nicht erreicht werden sollte, doch einen weiteren Anstoß zur Errichtung neuer gemeinnütziger Arbeitsnachweise auf paritätischer Grundlage und damit auch zur weiteren Entwickelung des Verbandes geben.

Die neu errichteten und die zur Zeit noch abseits stehenden Arbeitsnachweise heranzuziehen, wird der Verband wie jetzt so auch in Zukunft sich angelegen sein lassen, da eine kräftige Aktion sich nur ermöglichen läßt, wenn sämmtliche deutschen allgemeinen Arbeitsnachweise im Verbande vertreten sind.

Ein wesentliches Mittel, auf die Errichtung und insbesondere die Gestaltung von Arbeitsnachweisen einzuwirken, erblickt der Verband auch in der, ihm durch das Entgegenkommen von Mitgliedern des Aufsichtsraths der Gesellschaft „Sociale Praxis" ermöglichten Anlegung eines Archivs und einer Bibliothek. Das erstere enthält bereits jetzt eine fast vollständige Sammlung von Statuten, Formularen, Geschäftsberichten sämmtlicher deutscher Arbeitsnachweise, und der Verband ist bemüht, diese Sammlung ständig zu vervollkommen. Die Bibliothek weist zur Zeit etwa 170 Bände der einschlägigen Litteratur auf. Mehrfach ist dies Archiv bereits von den mit der Neuerrichtung von Arbeitsnachweisen vorgehenden Kommunen und Vereinen benutzt worden und einstimmig ist anerkannt worden, daß das Archiv wesentlich zur Klärung zweifelhafter Fragen beigetragen hat. Es kann den mit der Einrichtung von allgemeinen Arbeitsnachweisen vorgehenden Gemeinden und Vereinen nur immer wieder angerathen werden, vor der Fassung hierauf bezüglicher Beschlüsse Vertreter zum Studium des im Archiv gesammelten Materials zu entsenden.

Der Verband hat somit in den noch nicht zwei Jahren seines Bestehens recht ansehnliche Erfolge zu verzeichnen und es ist zu hoffen, daß bei dem weiteren Ausbau der allgemeinen Arbeitsnachweise diese Erfolge auch für die Zukunft nicht ausbleiben werden.

Centralverein für Arbeitsnachweis in Berlin; Facharbeitsnachweise. In der Sitzung des Gesammtvorstandes des Centralvereins am 14. November machte der Vorsitzende, Dr. Freund, Mittheilungen über den Geschäftsbetrieb in den abgelaufenen 10 Monaten. Hiernach sind von 38 270 eingeschriebenen arbeitslosen Personen 26 947 in Stellung gebracht; gegen das Vorjahr hat sich somit wiederum eine erhebliche Steigerung vollzogen, die sich bei den besetzten Stellen auf rund 6000 beläuft. Der Vorstand genehmigte das Statut des paritätischen Facharbeitsnachweises für die Malerinnung. Nach den Mittheilungen des Vorsitzenden sind Verhandlungen mit anderen Gewerben wegen Errichtung paritätischer Facharbeitsnachweise noch im Gange. Im Voranschlag für 1900 wurden die Einnahmen und Ausgaben mit 23 000 *M.* festgestellt. Auf eine an den Minister für öffentliche Arbeiten gerichtete Beschwerde wegen Heranziehung von Reservisten und Landbewohnern für die Arbeiten der Eisenbahnverwaltung ist ein Bescheid ergangen, wonach künftig der Arbeitsnachweis des Centralvereins bei Bedarf von Arbeitern in Anspruch genommen werden sollte; da dies inzwischen thatsächlich in umfangreichem Maße geschehen ist, hält der Vorstand die Angelegenheit einstweilen für erledigt. Der Arbeitsnachweis des Vereins hat in letzter Zeit auf Ansuchen des Kolonialamts (vergl. „Soziale Praxis" Sp. 175) zahlreiche Arbeiter für unsere Kolonien gestellt; ein dem Vorstande angehöriger Vertreter der Arbeitnehmer hat dahin zu wirken, daß diesen Arbeitern auch für den Fall ihrer Erkrankung eine geeignete Fürsorge zu Theil wird. Schließlich machte der Vorsitzende Mittheilung über die von ihm gethanen vorbereitenden Schritte betreffs Errichtung eines Arbeitsnachweisgebäudes, welche allseitige lebhafte Zustimmung fanden.

Arbeitsnachweis für den Glogauer Kreis. Unterm 8. März 1898 hatten die Minister des Innern und für Handel und Gewerbe die Regierungen zur Errichtung unparteiischer, kollegialer, von Arbeitgebern und Arbeitern gleichmäßig beratener Arbeitsnachweise angeregt (vgl. Jahrgang VII, Sp. 682 der „Soz. Praxis). Auf Grund dieser Verfügung hatte der Landrath des Glogauer Kreises eine Versammlung von Arbeitgebern einberufen. Wie die Tageszeitungen berichten, wurde aber mit Unterstützung des Landrathes von einem kollegialen Arbeitsnachweis abgesehen, wiewohl u. A. ein Fabrikbesitzer, Reichstagsabgeordneter Hoffmeister aus Glogau, energisch dafür eintrat.

Wohnungswesen.

Die Wohnungsfrage im Deutschen Reichstage. Auf der Tagesordnung der ersten Sitzung nach der Vertagung standen am 14. November die Petitionen auf Einführung eines Reichswohnungsgesetzes, die Pastor von Bodelschwingh-Bielefeld im Namen des Vereins „Arbeiterheim" und Pastor Weber-M.-Gladbach im Namen des Gesammtverbandes der Evangelischen Arbeitervereine Deutschlands an das Haus gerichtet hatten. In der Kommission hatte der Regierungsvertreter den Standpunkt eingenommen, daß es sich bei der Wohnungsfrage, sobald über den Erlaß allgemeiner sanitätspolizeilicher Vorschriften hinausgegangen werden solle, um eine Angelegenheit der Einzelstaaten handle; demgemäß hatte die Kommission Uebergang zur Tagesordnung beantragt. Namens der Nationalliberalen nahm sich der Abgeordnete Dr. Hasse jedoch der Petition an und gab dem lebhaften Wunsch seiner Partei Ausdruck, auch auf diesem wichtigen Gebiete der sozialen Reform positive Arbeiten zu leisten; er bat, über die Petitionen nicht zur Tagesordnung überzugehen, sondern sie einstweilen zurückzustellen und weitere Petitionen und Vorschläge abzuwarten. Abgeordneter Schrader (Freis. Ver.) trat sehr warm für ein energisches Angreifen des Wohnungsproblems ein, empfahl besonders die Baugenossenschaften für kleine, billige, gesunde Wohnungen und schlug eine Resolution vor, die den Reichskanzler auffordert, eine

Kommission einzusetzen, welche unter Theilnahme von Reichstagsmitgliedern eine Untersuchung der bestehenden Wohnungsverhältnisse und der darauf bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften vornimmt und Vorschläge zur Beseitigung der ermittelten Mängel machen soll. In die lebhafte Debatte griff vom Bundesrathstische Geheimer Ober-Regierungsrath Gruner (Reichsamt des Innern) ein mit der Erklärung, es sei sehr fraglich, ob es in der That zweckmäßig wäre, durch ein Reichsgesetz diese Materie zu regeln. Die Quintessenz der ganzen Wohnungsreform liege in der Wohnungspolizei und in der Beschaffung geeigneter Wohnungen für die unbemittelten Klassen. Diese beiden Seiten aber dürften nicht auseinandergerissen werden. So lange man nicht entschlossen sei, eine positive Wohnungsfürsorge, die viele Millionen erheischen würde, durch das Reich gutzuheißen, sei auch ein Wohnungspolizeigesetz von Reichswegen unmöglich. Zudem sei die Wohnungspolizei Landessache, sie sei ferner untrennbar von der Baupolizei, und diese müsse sich nach lokalen Verhältnissen richten. Es beständen daher große Bedenken, wenn das Reich schablonisirende Normen vorschreiben würde, die hier zu leer, dort zu straff sich erweisen würden. Man könne also zweifeln, ob es sich empfehle, dem dunklen Drange, vom Reiche die Lösung des Problems zu erwarten, nachzugeben, die praktischen Bestrebungen könnten dadurch gelähmt und unerfüllbare Hoffnungen geweckt werden. — Das Ergebniß der Verhandlung war unter Ablehnung der übrigen Anträge die Annahme der vom Abgeordneten Schrader vorgeschlagenen Resolution.

Preisausschreiben für ostpreußische ländliche Arbeiterwohnungen. Die Landwirthschaftskammer für die Provinz Ostpreußen in Königsberg hat ein Preisausschreiben zur Erlangung von Entwürfen für ländliche Arbeiterhäuser zu zwei und mehr Familien erlassen. Besonderer Werth wird auf die größte Sparsamkeit und gute Verwerthbarkeit der Räume, Nutzbarmachung der Kochvorrichtung zugleich für die Erwärmung der Stube 2c. gelegt. Wer das geringe Wohnungsbedürfniß und die Dürftigkeit der Leute kennt, die an Beleuchtung und Heizung sparen müssen, und selbst, wenn mehrere Zimmer im Winter zur Verfügung stehen, um die Heizung zu sparen, nur eines oder nur die Küche benutzen, kann diese Vorschriften nur billigen. Leider ist es ja auch eine betrübende Thatsache, daß im Gegensatz zu den englischen Gemeinden die deutschen Städte zu theuer bauen, und so entweder keine genügende Verzinsung erreichen oder zu hohe Miethen nehmen müssen.

Arbeiterwohnhäuser in Triest. Die staatliche Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt zu Triest hat, wie man uns schreibt, seit 1896, veranlaßt durch die überaus ungünstigen Arbeiterwohnungsverhältnisse, in Chiarbale superiore (an der Bucht von Muggia im Gemeindegebiete von Triest) in unmittelbarer Nähe der Schiffbauwerkstätten und Maschinenfabriken als Kapitalsanlage allmählich 22 ein Stock hohe Wohnhäuser für Arbeiter mit dem Kostenpreise von 341 000 fl. errichtet; in ihnen sind 192 Wohnungen enthalten, von denen der größere Theil nebst der geräumigen Küche je ein Zimmer und zwei Kammern, einen Keller und Abort enthält, während die übrigen Wohnungen um je eine Kammer kleiner sind; auch gehört zu jeder Wohnung ein Gärtchen. Die Wohnungen bieten für rund 1300 Personen Raum und zeichnen sich durch die schöne Lage, die praktische Anordnung der Wohnräume, ihre direkte Durchlüftbarkeit und das gefällige Aussehen der mit freundlichen Veranden versehenen Häuser aus.

Erziehung und Bildung.

Eine Volks-Universität in Belleville.

Die University extension, die während des letzten Jahres und insbesondere während der letzten Monate in Frankreich eine gewisse Bedeutung erlangt hat, ist gerade jetzt, wo man die „Université populaire" in der Straße St. Antoine eröffnet hat, im Begriff, eine besondere Gestaltung zu erlangen, die wir des allgemeinen Interesses für würdig halten.

Eine Schaar junger Gelehrter, besonders Jacques Bardoux, Sohn des ehemaligen Ministers, Aynard, Sohn des Vize-Präsidenten der Kammer der Abgeordneten, de Schlumberger und ich, hatten gedacht, daß es gut wäre, mitten in Belleville, dem klassischen Boden des sozialistischen Proletariats, eine Universitätsgründung zu schaffen, d. h. einen Kreis, in dem sich um junge Männer, die eine bestimmte Zeit am Sitze der Vereinigung oder Gesellschaft wohnen würden, ohne Unterschied der religiösen oder politischen Meinungen strebsame Männer in täglichem Verkehr mit den Arbeitern vereinigen würden, um an der gegenseitigen Bildung zu arbeiten. Ein Pavillon wurde gemiethet und möblirt. Hierauf wurden Aufrufe an die Kameraden und an die Arbeiter erlassen.

Die Gründer sagten Allen: Den Kontakt zwischen den verschiedenen Gesellschaftsklassen herzustellen, das ist die bedeutsamste und heikelste Frage, die in einem Lande gestellt werden kann, wo die demokratischen Prinzipien im Begriffe sind, sich dauernd einzuleben. Hundertjährige Spaltungen bleiben tief, und es liegt die Gefahr vor, daß sie sich verewigen. Jede Gruppe hat ihre eigenen Interessen, die sie mit Leidenschaft vertheidigt, und ihren Parteistandpunkt, den sie mit ihren Rechten verwechselt. Die Mißstimmung taucht beständig auf zwischen den feindlichen sozialen Schichten, weil der Geist der Nachgiebigkeit und die Gewohnheit, objektiv zu urtheilen, vollständig fehlen. Nun, es handelt sich nicht um Kämpfe, welche allmählich den Sieg der Einen über die Andern herbeiführen, so daß man eine wahre Begeisterung und ein ernstes Gleichgewicht erwarten könnte: Man muß die Lösung des großen sozialen Problems suchen außerhalb der Domäne des freien Wettbewerbes, auf dem Boden freiwilliger Zugeständnisse; und um dieses Ziel zu erreichen, muß man vor Allem den Haß besänftigen und die Unzufriedenen zerstreuen.

Dieser erste Erfolg kann nur erreicht werden durch Annäherung der verschiedensten sozialen Schichten: daß der Eine den Andern nicht kennt, das ist die Ursache von Mißverständnissen, die sich unaufhaltsam verschärfen.

Den Arbeitern sagte man:*) Die neugegründete Gesellschaft hat keinen politischen oder religiösen Charakter, die Gesellschaft verfolgt den Zweck, an der Bildung aller ihrer Mitglieder zu arbeiten, und man fügte hinzu: „In unserer Gesellschaft giebt es weder Meister noch Vorgesetzte noch Gönner. Wir wollen keine Hierarchie rechtfertigen, keine Gedanken einbläuen, keine Dogmen aufstellen. Unser Eigenthum ist gemeinsam: Wir sind gleich! Wir sind nicht Anhänger einer Sekte. Wir lassen alle ehrlichen und überlegten Meinungen zu. Wir schließen nur diejenigen aus, welche den Anspruch erheben, das Monopol der Wahrheit zu besitzen und keinen Widerspruch zulassen. Wir schlagen Ihnen vor, an unserer gegenseitigen Bildung zu arbeiten. Wir machen unsere Kenntnisse und unsere Gedanken zum Gemeingut. Jeder von uns wird durch diesen täglichen Verkehr sein Wissen vermehren, seine Gedanken präzisiren. Sowie wir unsere geistigen Anlagen entwickeln, werden wir uns kennen und lieben lernen. In diesem täglichen Wettstreit um unsere gegenseitige Bildung werden viele Unterschiede aufhören, viele Vorurtheile verschwinden. Unser Urtheil wird gerechter, unser Herz offener werden. Legen wir die Grundlage zu einem neuen und fruchtbaren Bund! Wenn wir so unsere Kräfte vereinigen, wenn wir so arbeiten, unsere Gedanken zu entwickeln und unser Herz zu erweitern, werden wir allmählich die künstliche Trennung der Klassen beseitigen; wir werden ihre flüchtigen Streitigkeiten vermindern, wir werden eine bessere, friedlichere und brüderlichere Epoche vorbereiten —, deren Genius wir bald am Horizont aufsteigen sehen werden."

Bei der Eröffnungssitzung zählte man etwa 60 Studirende und die Vertreter der bedeutendsten Gesellschaften von Belleville, die gekommen waren, um den Plan zu prüfen und die wahren Absichten der Gründer zu studiren. Der erste Eindruck war ausgezeichnet und er war von Dauer: M. Tannery, Untersekretär der Ecole normale, hielt einen bewunderungswerthen Vortrag, der die Herzen der Versammlung gewann. Das Billard, die Spiele und die Bibliothek, die in den Sälen des ersten Stockes aufgestellt sind, übten ebenfalls ihren Reiz. Der größte Erfolg krönt das im Entstehen begriffene Werk: Die mächtigsten Gesellschaften der Nachbarschaft (eine davon hat 7000 Mitglieder) haben sich zu dem Universitäts-Gründungskomité offiziell wohlwollend gestellt; und die noch durch Mißtrauen errichteten Schranken werden demnächst fallen. Jeden Montag Abend 8½ Uhr hält M. Tannery, ein ausgezeichneter Gelehrter, Vorträge über die großen Entdeckungen des Jahrhunderts, am Mittwoch Abend über Michelet und die französische Litteratur. Am Freitag Abend halten die Herren Gide und Souchon, Professoren an der Rechtsfakultät in Paris, Vorträge über mehrere ökonomische Fragen, am Samstag werde ich eine juristische Sprechstunde halten, am Sonntag sind populäre Vorlesungen, Musik, deklamatorische Vorträge u. s. w. Jeden Abend sind die Bibliothek und die Spielsäle geöffnet. Auf Wunsch mehrerer Gewerkvereine versuche ich jetzt die Musterstatuten der nach dem Gesetz vom 1. April 1898 von der nationalen Liga für Vorsorge und Gegenseitigkeit (ligue nationale pour la prévoyance et la mutualité) gegründeten Gegenseitigkeitsgesellschaften soviel wie möglich den wirthschaftlichen Bedingungen Bellevilles und seiner Einwohner anzupassen. Bald wird das Werk der sozialen Erziehung verdoppelt werden durch ein Werk eines intimen gesell-

*) So unsere Artikel in der Revue Universitaire, in der Revue Internationale de l'Enseignement, dem Monde Economique 2c.

schaftlichen Zusammenlebens. Und wenn die bescheidenen Lokale, die man gemiethet hat, zu klein werden, um alle Mitglieder der Gründung zu fassen, wird eine edelmüthige Dame, deren Name in Frankreich wohlbekannt ist, alle Kosten für die Einrichtung neuer, größerer Säle tragen.

So hat Paris jetzt schon seine „Toynbee-Hall", aber eine „Toynbee-Hall", deren Zweck weniger darin besteht, zur Lösung von Aufgaben auf dem Felde der Nächstenliebe und zur Bildung von Interessentenvereinigungen beizutragen, als vielmehr eine friedliche Lösung der sozialen Frage anzubahnen durch Ausfüllung der Kluft, die die höheren Stände von den Arbeitern trennt.

Paris. André E. Sayous.

Berliner Volksbibliotheken und Lesehallen. Berlin hatte als zuerst von den deutschen Großstädten eine öffentliche, jedermann zugängliche Lesehalle ausschließlich aus Gemeindemitteln eingerichtet und am 19. Oktober 1896 eröffnet, am 4. April 1898 sodann eine zweite folgen lassen. Wegen der guten Erfahrungen mit diesen beiden Lesehallen sollen in spätestens drei Jahren deren zehn in den verschiedenen Stadttheilen im Betriebe sein, sämmtlich in Verbindung mit kleinen Volksbibliotheken von 3000 bis 6000 Bänden, deren Spitze eine große städtische allgemeine wissenschaftliche Centralbibliothek werden dürfte, für die jene den Bücherverkehr vermittelnde Ausleihstätten werden müßten. Vorläufig sind die Lesehallen wochentäglich drei Stunden Abends und Sonntags zwei Stunden Morgens geöffnet. Der Verwaltungsbericht für 1898/99 spricht aber die Zuversicht einer baldigen Erweiterung des Betriebes aus. Auch Tageszeitungen sind ausgelegt worden. Die erste Lesehalle wurde 1898/99 von 18 566 Männern und 544 Frauen, die zweite von 18 767 Männern und 963 Frauen, durchschnittlich täglich von 55 bezw. 58 Lesern besucht. Die den ganzen Tag geöffnete Lesehalle der deutschen Gesellschaft für ethische Kultur erhielt eine städtische Subvention von 3000 *M.* In den 27 städtischen Volksbibliotheken wurden im Berichtsjahr 628 198 Bände nach Hause verliehen; der tägliche Betrieb einiger Bibliotheken hatte eine Steigerung der Ausleihziffer zur Folge. Die Gesammtausgabe betrug 59 718,85 *M.*, davon sind 12 921 *M.* Verwaltungskosten und 20 000 *M.* einer außerordentlichen Bewilligung. In absehbarer Zeit wird die Stadt die Einkünfte aus der Leo-Stiftung, die auf etwa 1 200 000 *M.* geschätzt wird, für diese Zwecke mitverwenden und eine Erweiterung des Betriebes nach englischem Muster, wie der Erblasser es u. A. gewünscht, vornehmen können.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Gewerbegericht Berlin und Verein „Frauenwohl". Bezüglich der Erhebungen über die Beschäftigung verheiratheter Frauen in Fabriken hat das Berliner Gewerbegericht, das vom Polizeipräsidium für die in Frage kommenden Berliner Verhältnisse zur Untersuchung herangezogen worden ist (vgl. Soz. Praxis, Sp. 47), sich mit dem Verein „Frauenwohl"-Berlin in Verbindung gesetzt und mit diesem bereits in einer am 8. d. M. abgehaltenen Sitzung verhandelt. Eine öffentliche Sitzung, einberufen vom Gewerbegericht, soll folgen, um die Urtheile verschiedener Frauenkreise zu hören und Vorschläge von ihnen entgegen zu nehmen.

Gewerkschaftskommission und Gewerbegericht in Berlin. In der letzten Delegirtenversammlung der Gewerkschaftskommission kritisirten zwei Steinarbeiter den Spruch des Einigungsamtes, durch welchen der Streik der Steinarbeiter beigelegt wurde. Ihre Berufsgenossen seien von dem Ausgang des Streikes nicht befriedigt. Sie seien vom Einigungsamt zu einer Vorbesprechung eingeladen worden, unmerklich sei daraus eine Hauptverhandlung geworden, und so seien sie von dem Schiedsspruch überrascht worden. Ein Delegirter, der als Beisitzer am Einigungsamt beim Streik der Steinarbeiter fungirte, nahm das Gewerbegericht und dessen Vorsitzenden, v. Schulz, in Schutz, was auch noch von sechs anderen Rednern geschah, welche davor warnten, dem Gewerbegericht und besonders dessen Vorsitzenden die Thätigkeit bei Lohnbewegungen, mit der die Arbeiter alle Ursache hätten, zufrieden zu sein, zu erschweren. Die Berliner Arbeiter hätten alle Ursache, der Thätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt volle Anerkennung zu zollen. Besonders müsse betont werden, daß man Herrn v. Schulz als Vorsitzenden des Gewerbegerichts und Leiter der Einigungsverhandlungen keine arbeiterfeindliche Tendenz nach sagen könne, vielmehr seine Sachlichkeit und Unparteilichkeit anerkennen müsse.

Das Gewerbegericht als Einigungsamt und die Handelskammern. Die Eingabe der Handelskammer zu Barmen (vergl. „Soz. Praxis" Sp. 130) haben weiter die Handelskammern Lüneburg, Friedberg, Bonn, Chemnitz, Coblenz, Insterburg, Lauban, Lübeck, Reutlingen, Sonneberg und Wesel unterstützt. Dagegen hat die Handelskammer zu Mainz erklärt, sie halte es sowohl im öffentlichen Interesse als auch in dem von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gelegen, wenn durch die Vorladung der Parteien eine authentische Klarstellung der Streitpunkte herbeigeführt und eventuell dadurch eine Einigung angebahnt werde. Sie erachte zu diesem Zwecke auch die Ermächtigung des Vorsitzenden des Gewerbegerichts für zweckmäßig, der Vorladung durch Androhung einer Ordnungsstrafe einen größeren Nachdruck zu geben, jedoch nur für den Fall, daß auf die erstmalige Einladung eine Partei zu erscheinen sich geweigert habe.

Das Gewerbegericht Göppingen hat, wie uns von dort geschrieben wird, einstimmig (23 Stimmen) sich gegen die Gesetzesvorlage, betreffend den Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses, ausgesprochen und hat ferner mit allen gegen zwei Stimmen eine Eingabe in Form einer Resolution an den Reichstag beschlossen (die bereits abgegangen ist), in der die eventuelle Annahme der Gesetzesvorlage als hemmend für die wirthschaftliche Entwickelung des deutschen Volkes bezeichnet, und um Ablehnung der Gesetzesvorlage gebeten wird.

Gutachten des Gewerbegerichts Köln über Lohnzahlung an Minderjährige. Die Regierung zu Köln holte von dem Gewerbegericht ein Gutachten darüber ein, ob es sich empfehle, durch statutarische Bestimmungen festzusetzen, daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt werde und daß die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern Mittheilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträge zu machen hätten. Der Ausschuß gab sein Gutachten dahin ab, daß sich eine einheitliche Regelung nicht empfehle und zwar aus folgenden Gründen: 1. Das Bedürfniß einer statutarischen Regelung müsse verneint werden, da im Allgemeinen keine Unzuträglichkeiten bekannt geworden seien, die durch die übliche Auszahlung des Lohnes an die minderjährigen Arbeiter selbst entstanden wären. Es sei Sache der Erziehung, dafür zu sorgen, daß und inwieweit der fragliche Verdienst an die Eltern oder Vormünder abgeliefert werde. Eine Mittheilung an die Eltern über die Höhe des Lohnes durch bescheinigte Lohnbücher werde ebenfalls nicht für erforderlich erachtet, da den Eltern Mittel zu Gebote ständen, sich im Einzelfalle über die Höhe des Lohnes zu vergewissern. 2. Die Einführung eines Statuts gemäß §. 119 Abs. 2 Ziff 2 bis 3 der Gewerbeordnung lege den Arbeitgebern eine Reihe von Verpflichtungen auf, deren Erfüllung Opfer an Zeit und Geld erfordern, denen nur ein zweifelhafter Erfolg gegenüberstehe. 3. Es erscheine bedenklich und in vielen Beziehungen ungerechtfertigt, die Minderjährigen durch obrigkeitlichen Zwang bis zur erlangten Großjährigkeit in eine vollständige finanzielle und wirthschaftliche Abhängigkeit gegenüber den Eltern oder Vormündern zu bringen, zumal in den Fällen, wo die letzteren die jugendliche Arbeitskraft in eigennütziger Weise und zum Nachtheil einer ordentlichen Ausbildung ihrer Pflegebefohlenen auszubeuten suchen. 4. Es sei nicht zu verkennen, daß die direkte Lohnzahlung an die minderjährigen Arbeiter diese mit mehr Lust und Liebe an die Arbeit gehen lasse, sie an wirthschaftliche Ordnung gewöhne und zur Selbständigkeit heranbilde. 5. In vielen Fällen werde der Lohn gerade dann in die unrechten Hände gelangen, wenn er an die Eltern oder Vormünder ausgezahlt werde.

Literarische Anzeigen.

Die Wohlfahrtseinrichtungen Berlins und seiner Vororte. Ein Auskunftsbuch, herausgegeben von der Auskunftsstelle der Deutschen Gesellschaft für ethische Kultur. Zweite vollständig umgearbeitete und erweiterte Auflage. Berlin 1899, Julius Springer, 427 S. Preis 3 *M.*

Dieses schon bei seinem ersten Erscheinen von der Presse als sehr brauchbar empfohlene Adreßbuch der Berliner Wohlthätigkeitsanstalten tritt nun nach drei Jahren in zweiter Auflage an die Oeffentlichkeit. Maßgebend für die Veranstaltung einer neuen Ausgabe war die Erkenntniß, daß die großen Fortschritte auf dem Gebiete der Armenpflege, welche in den letzten Jahren in Berlin unverkennbar hervortreten, das Vorhandensein eines solchen Wegweisers und Leitfadens in hohem Grade wünschenswerth erscheinen lassen. Es handelt sich um eine vollständig umgearbeitete und erweiterte Auflage, nicht allein weil die vielen in der Zwischenzeit eingetretenen Veränderungen die sorgfältigste Berücksichtigung erfahren haben und keine Neuschöpfung unbeachtet gelassen worden ist, sondern besonders deshalb, weil die einzelnen Institutionen einer gründlichen Prüfung in Bezug auf die Zweckmäßigkeit ihrer Aufnahme unterworfen sind und endlich deshalb, weil theilweise eine ganz neue Anordnung und Eintheilung des Stoffes eingetreten ist.

Vorlesungen über Sozialismus und Sozialpolitik von Karl Biedermann, ord. Honorar-Professor an der Universität Leipzig. (Breslau, Schlesische Verlagsanstalt von S. Schottlaender.) Preis geheftet 3 *M.*, gebunden 4 *M.*

Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages der sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Abgehalten zu Hannover vom 9. bis 14. Oktober 1899. Berlin 1899, Verlag: Expedition der Buchhandlung „Vorwärt". 304 S. Preis 50 ₰.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7072) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

IX. Jahrgang. Berlin, den 30. November 1899. Nummer 9.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. Dr. Ernst Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Nach zwei Fronten.

Der Staatssekretär des Reichsamts des Innern hat sich bei dem Begräbniß, das der Reichstag am 20. Nov. der Arbeitswilligenvorlage bereitete, über den Mangel an Höflichkeit beklagt, der in der Verweigerung einer Ausschußberathung liegen soll. Höflichkeit ist im Privatleben eine schöne Sache, in der Politik hat sie wenig zu suchen, namentlich dann nicht, wenn es sich darum handelt, den ganzen Ernst der Lage und die volle Entschlossenheit der Parteien zu bekunden. In diesem Falle hatte nun aber die große Mehrheit des Reichstages durch Jahre hindurch immer wieder den Willen ausgesprochen, es sei eine Erweiterung und Sicherung des Koalitionsrechtes der Arbeiter unter dem Gesichtspunkte voller Gleichberechtigung mit den Unternehmern ins Werk zu setzen. Die verbündeten Regierungen antworteten darauf mit dem Vorschlage eines Gesetzes wider die Koalitionsfreiheit der Arbeiter zu Gunsten der Arbeitgeber. Will man von Mangel an Höflichkeit überhaupt sprechen, wozu uns die Angelegenheit viel zu ernst ist, so hätte der Reichstag sich zuerst beklagen können. Er hat das nicht gethan, aber seine Erwiderung auf das Verhalten der Regierung ließ nach Form und Inhalt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig und bekräftigte aufs Neue die Thatsache: Zu einer einseitigen Repressionspolitik ist die Mehrheit des Reichstages nicht zu haben!

Möglicherweise wäre die Situation für die Regierungen zu retten gewesen, wenn der Staatssekretär die Erklärung, die er nach Ablehnung der Kommissionsberathung zu spät und inmitten von Aeußerungen des Unmuthes abgab, vor Beginn der zweiten Lesung dem Hause mitgetheilt hätte, nämlich, daß die Regierungen zwar auf der schärferen Ahndung der Streikvergehen bestehen müßten, gleichzeitig aber den Anregungen aus dem Reichstage auf Erweiterung und Sicherung des Koalitionsrechtes nähertreten könnten. Wir gestehen aber offen, daß wir den jetzigen Verlauf der Dinge für den besseren halten. Erst mußte jener unglückliche Entwurf völlig beseitigt sein, ehe man an eine gedeihliche Entwickelung der Sozialpolitik wieder denken konnte. In diesem Sinne begrüßen wir freudig die Ankündigung des Grafen Posadowsky, die der stenographische Bericht in gesperrter Schrift wie folgt wiedergiebt: „Wir werden uns auch durch keine Behandlung in diesem hohen Hause und durch keine Agitation der sozialdemokratischen Partei davon abhalten lassen, das zum Wohle der arbeitenden Klassen zu thun, was wir glauben, aus sittlichen Gründen thun zu müssen.“ Dies Bekenntniß des sozialen Gewissens und Pflichtgefühls eröffnet aufs Neue den Ausblick in ein fruchtbares Zusammenwirken von Regierung und Reichstag auf dem Boden der Sozialreform, wie es jetzt in der zweiten Lesung der Novelle zur Gewerbeordnung begonnen hat und wie es in der Verbesserung der Unfallversicherung und des Gewerbegerichtsgesetzes sowie in der Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf das Handwerk und der Regelung der gewerblichen Kinderarbeit und der Cigarren-Hausindustrie, die demnächst auf die Tagesordnung kommen sollen, hoffentlich einen guten Fortgang nehmen wird.

Aber darüber darf man sich in der Regierung nicht täuschen. Alle diese Einzelreformen, so wichtig und nöthig sie an sich sind, können nicht über den Kardinalpunkt hinweghelfen: Solange die Forderungen des Reichstages auf dem Gebiete des Koalitionsrechtes nicht erfüllt werden, muß ein unheilvoller Rest des Mißtrauens bleiben. Nach wie vor bleibt die Hauptaufgabe, „den Arbeitern das Bewußtsein beizubringen, daß sie ein gleichberechtigter Stand sind.“ Die Aufhebung des Verbindungsverbotes für politische Vereine ist in so feierlicher Form verheißen worden, daß dies Versprechen unbedingt in kurzer Frist eingelöst werden muß, soll das Ansehen der Regierung nicht einen schweren Schlag erleiden. Die Förderung und Sicherung der Bewegungsfreiheit der Arbeiterberufsvereine und ihre gesetzliche Anerkennung ist eine Forderung der Billigkeit und Gerechtigkeit, da den Arbeitern verstattet sein muß, was anderen Klassen längst gewährt, ja sogar aufgedrungen worden ist. Die Unterstützung der spontan in den Interessentenkreisen auftretenden Bestrebungen, Arbeitgeber und Arbeiter in gemeinsamen langfristigen Abmachungen zur Regelung der Arbeitsbedingungen zu organisiren, ist ein Gebot der Klugheit, bei dessen Ausführung die Gewerbegerichte als Einigungsämter gute Dienste leisten können. Es ist von Bedeutung, daß die „Kreuzzeitung“ unmittelbar nach dem Fall der Arbeitswilligenvorlage auf die Frage „Was nun?“ mit dem Hinweise auf den in der „Sozialen Praxis“ so oft als Vorbild besprochenen Tarifvertrag im deutschen Buchdruckgewerbe und ähnliche Vereinbarungen und Tendenzen antwortete. Wenn aber das konservative Blatt diesen Gedanken bis zu Ende denkt, wird es gleich uns finden, daß keine gemein-

same Organisation der beiden Parteien auf die Dauer denkbar ist ohne starke Sonderverbände der Arbeitgeber und der Arbeiter.

Es mag fraglich erscheinen, ob es möglich sein wird, in einer ohnehin von großen Aufgaben belasteten Session, deren Schwerpunkt unzweifelhaft in der Flottenverstärkung ruhen wird, die ganze gewaltige Koalitionsfrage im Zusammenhange wieder aufzurollen und zu positiven, innerlich mit einander verbundenen Beschlüssen im Reichstage durchzuführen. Nicht zweifelhaft aber ist uns, daß die von der sozialdemokratischen Partei eingebrachten Anträge (siehe unten) die schwere Gefahr in sich bergen, die Ausgestaltung des Koalitionsrechtes für die Arbeiter in den kommenden Jahren ganz zu vereiteln. Wir halten diese Vorschläge für einen schweren sachlichen und taktischen Verstoß der sozialdemokratischen Partei gegen die Arbeiterinteressen, gegen den die Freunde der Sozialreform ebenso entschieden Front machen müssen, wie gegen das Zuchthausgesetz. Es heißt jeden Boden historischer Entwickelung verlassen, wenn man die Koalitionsfreiheit, die jetzt noch nicht einmal für die gewerblichen Lohnarbeiter verwirklicht ist, mit einem Schlage, plötzlich und über Nacht, einerseits auf Erwerbsklassen ausdehnen will, die in ihrem Fühlen und Denken erst einer Erziehung für den Gebrauch dieses Rechtes, wie die gewerblichen Arbeiter ihn gelernt haben, bedürfen, und andererseits es auf Gebiete des öffentlichen Dienstes erstrecken möchte, die ihrem Wesen nach für die Ausübung der Koalitionsfreiheit gänzlich ungeeignet sind. War der Gesetzentwurf zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses nach unserer Ueberzeugung ein Ausnahmegesetz gegen die Arbeiter, so will der sozialdemokratische Antrag ein Ausnahmegesetz gegen die Unternehmer, denen die Verwendung von Kampfmitteln bei schwerer Strafe untersagt werden soll, die den Arbeitern ungehindert zu Gebote stehen.

Niemand weiß besser als die Sozialdemokratie, daß ihr Antrag rundweg abgelehnt werden wird. Abgesehen von den Konservativen haben Centrum, Nationalliberale und Freisinnige Vereinigung beschlossen, mit ganz kurzen Erklärungen ihn von der Schwelle zu weisen — namentlich unter Hinweis darauf, daß die Gewerbeordnungsnovelle, zu deren §§. 152 und 153 der sozialdemokratische Entwurf eingebracht ist, hierdurch eine Belastung erfahren würde, die ihren sicheren Untergang und damit den Verlust werthvoller sozialpolitischer Errungenschaften bedeuten würde. Diese parlamentarische Sachlage enthebt uns im Augenblick der Nothwendigkeit, die Lebensunfähigkeit dieses Kindes zu beweisen. Die Sozialdemokratie hat mit dieser Fehlgeburt auch ganz andere Absichten. Das einmüthige und entschlossene Eintreten der sozialreformerischen bürgerlichen Parteien hat das Zuchthausgesetz zu Fall gebracht — nicht die 50—60 sozialdemokratischen Stimmen, sondern die mehr als 200 Abgeordneten des Centrums, der Nationalliberalen, Freisinnigen u. s. w. haben den Ausschlag gegeben. Diese mannhafte Vertheidigung des Arbeiter-Grundrechtes hat in sehr weiten Kreisen der deutschen Arbeiterwelt tiefen Eindruck gemacht: Man lernte glauben und vertrauen, daß der deutsche Arbeiter nicht von der Sozialdemokratie allein, wie diese stets vorgab, sondern auch von der Mehrheit der bürgerlichen Parteien in seinen Rechten geschützt und in seinen Bestrebungen gefördert werde. Die Sozialreform aber ist die stärkste Waffe gegen die Sozialdemokratie. Deshalb hat jetzt die Partei ihren Entwurf eingebracht, um jenen Eindruck in der Arbeiterwelt zu verwischen und die bürgerlichen Parteien aufs Neue zu verdächtigen, als ob sie im Grunde doch der Koalitionsfreiheit feindlich gegenüberständen, wiewohl sie doch gerade es waren, die sie eben geschützt haben.

Jedermann kennt die alte Fabel vom Hunde, der ein Stück Fleisch fallen ließ, als er nach dessen Trugbilde im Wasser schnappte, und der am Ende gar nichts hatte, weil er zu viel haben wollte. Die Sozialdemokraten treiben mit ihrem Antrage ein ähnliches, nur viel gefährlicheres Spiel: Sie machen unmittelbar die Geschäfte der „Scharfmacher“! Die Kundgebungen von Arbeitgeberverbänden dieser Richtung für das verflossene Arbeitswilligengesetz haben weitesten Kreisen der Nation die Augen darüber geöffnet, daß hier ein arges Klassen- und Ausnahmegesetz vorliege; bei dieser Art von Freunden kann sich die Regierung noch besonders bedanken für den Ausgang der Sache. Jetzt aber giebt das unkluge, auf gröbste Agitation zugeschnittene Vorgehen der sozialdemokratischen Partei jenen „Scharfmachern“ wieder eine höchst willkommene Waffe. Wir hofften, die Zuchthausvorlage sei todt und begraben. Die Sozialdemokraten aber scharren mit ihren eigenen Nägeln sie wieder heraus. Vielleicht, daß sie sich nur als scheintodt erweist und zu neuem, kräftigerem Leben erwacht, wenn man sich rechte Mühe giebt: Sozialdemokraten und Scharfmacher arbeiten sich da praktisch in die Hände. Der deutschen Arbeiterwelt fiel ein Stein vom Herzen, als die Zuchthausvorlage sank. Wir würden ihre Reife und ihr Urtheil zu unterschätzen glauben, wenn wir annähmen, daß die sozialdemokratische Utopie der Koalitionsfreiheit, wie sie jener gänzlich aussichtslose Antrag darstellt, ihnen lieber wäre, als die sehr werthvollen Reformen für die Sicherung und Erweiterung ihres Grundrechtes, die über kurz oder lang auf Drängen bürgerlicher Parteien doch zur praktischen Verwirklichung kommen.

Heute — nach dem Fall der Zuchthausvorlage — sind nicht die Regierungen und die Reaktionäre im Reichstage die schlimmsten Feinde der Fortbildung des Koalitionsrechtes, sondern die sozialdemokratische Partei, die mit ihrem sachlich unzulässigen, taktisch verkehrten Antrage die bereits beseitigte Gefahr wieder heraufbeschwören kann. Gerade weil wir Freunde einer Erweiterung des Koalitionsrechtes sind, müssen wir jetzt nach links Front machen, wie wir früher nach der anderen Seite unsere Waffen geführt haben.

Berlin. E. Francke.

* * *

Der diesen Ausführungen zu Grunde liegende Antrag der sozialdemokratischen Partei hat die Form eines Gesetzentwurfes, er lautet folgendermaßen:

Gesetz, betr. Abänderungen der Gewerbe-Ordnung und des Strafgesetzbuchs.

Artikel I. §. 152 der Gewerbe-Ordnung erhält folgende Fassung: Personen, welche gegen Vergütung die Leistung von Diensten oder die Herstellung von Werken übernehmen, haben das Recht, Vereinigungen zu bilden oder Verabredungen zu treffen, die eine Einwirkung auf Arbeits-, Gehalts- oder Lohnverhältnisse, für die Theilnehmer oder für Dritte, bezwecken. Dies gilt insbesondere für Gewerbetreibende, Beamte, Angestellte und Arbeiter des Reichs, des Staats, der Gemeinden und öffentlich-rechtlicher Korporationen, sowie der für deren Rechnung geführten wirthschaftlichen Betriebe, Handlungsgehülfen, Gewerbegehülfen, Lehrlinge, Tagelöhner, Heimarbeiter, Hausindustrielle, Gesinde, Hofgänger, Landarbeiter, Forstarbeiter, Instleute, Einlieger, Seeleute und von Vereinigungen und Verabredungen, welche die Wahrnehmung von Berufsinteressen, die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Einstellung der Arbeit oder durch Entlassung der Arbeiter, sowie die Unterstützung Arbeitsloser und Hülfsbedürftiger bezwecken. Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt. Alle entgegenstehenden Verbote und Strafbestimmungen sind aufgehoben.

Artikel II. Hinter §. 152 der Gewerbe-Ordnung werden folgende Paragraphen eingeschaltet:

§. 152a. Vereinigungen und Versammlungen der in §. 152 genannten Art unterliegen nicht den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Versammlungs-, Vereins- und Versicherungswesen. Insbesondere dürfen solche Vereinigungen mit anderen in Verbindung treten und Versammlungen veranstalten und in denselben zur Förderung der in §. 152 gedachten Zwecke politische Gegenstände erörtern und auf die Verwaltung und Gesetzgebung einzuwirken suchen.

§. 152b. Aufforderungen zur Förderung der in §§. 152 und 152a aufgeführten Zwecke oder Unternehmungen, Geldsammlungen, welche diesen Zwecken oder Unternehmungen dienen, Mittheilungen und Erkundigungen, welche dieselben betreffen, die Verbreitung oder Vertheilung von Druckschriften, welche diesen Zwecken dienen, sind Jedermann gegenüber zulässig und unterliegen keinen landesgesetzlichen Bestimmungen, dürfen auch nicht als grober Unfug oder als Verletzung der Bestimmungen über Sonntagsruhe erachtet werden. Der Aufenthalt auf öffentlichen Plätzen, Straßen und an anderen öffentlichen Orten zum Zwecke solcher Aufforderungen, Mittheilungen oder Erkundigungen darf nur untersagt werden, wenn durch den Aufenthalt der Thatbestand der in den §§. 115, 116, 123 bis 125, 127 Str.-G.-B. gedachten Handlungen erfüllt wird.

§. 152c. Das Verlangen, einen Arbeitsvertrag zu schließen, Andere in Arbeit zu nehmen, andere Arbeitsbedingungen, insbesondere höhere Löhne, kürzere Arbeitszeit zu gewähren, oder bestimmte Bedingungen als Voraussetzungen für Fortsetzung oder Aufnahme der Arbeit zu erfüllen, sowie das Verlangen, einer Wohlthätigkeitsanstalt, einer öffentlich-rechtlichen Korporation oder einer politischen, gewerblichen oder gemeinnützigen Vereinigung eine Zuwendung zu machen, ist nicht als rechtswidrig im Sinne irgend eines Gesetzes zu erachten.

Artikel III. §. 153 Gewerbe-Ordnung wird aufgehoben.

Artikel IV. In §. 154a der Gewerbe-Ordnung wird statt der Worte „§§. 152 und 153“ gesetzt „§§. 152, 152a, 152b, 152c“.

Artikel V. In das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich ist als §. 107a einzuschalten: §. 107a. Ein Arbeitgeber oder Stellvertreter eines solchen, der sich mit einem anderen Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter verabredet oder vereinigt, Arbeitern deshalb, weil sie an den in §§. 152 und 152a der Gewerbe-Ordnung genannten Vereinigungen, Versammlungen, Geldsammlungen, Aufforderungen, Mittheilungen oder Erkundigungen theilgenommen haben, ihr ferneres Fortkommen oder die Arbeitsgelegenheit zu erschweren, sie nicht in Arbeit zu nehmen oder sie aus der Arbeit zu entlassen, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetz eine höhere Strafe eintritt. Der Versuch ist strafbar.

Zum Entwurf der Gewerbegerichtsnovelle.

Der Deutsche Reichstag wird in nächster Zeit sich mit dem ihm von seiner VII. Kommission vorgelegten Entwurf eines Gesetzes „betreffend Abänderung des Gesetzes vom 29. Juli 1890 über die Gewerbegerichte“ zu beschäftigen haben. Wir möchten in letzter Stunde nochmals [1]) zu diesem Entwurfe unter Berücksichtigung der bei dem Berliner Gewerbegericht gemachten mehrjährigen Erfahrungen das Wort nehmen. Vorher sei es aber erlaubt, uns über das in der Reichstagssitzung vom 18. Januar 1899 und bei den Kommissionsberathungen vereinzelt ausgesprochene Mißtrauen gegen die Gewerbegerichte, insbesondere gegen das Berliner Gewerbegericht, zu äußern. Die große Mehrheit des Reichstages und der VII. Kommission war freilich in der allgemeinen Werthschätzung der Gewerbegerichte einig.

Die Gewerbegerichte sollen nichts taugen, weil nicht nur die Arbeitnehmerbeisitzer sondern auch viele Arbeitgeberbeisitzer dieser Gerichte sich zur sozialdemokratischen Partei bekennen. Es wird aus diesem Grunde ihre Unparteilichkeit angezweifelt. [2]) Die Behauptung eines Abgeordneten, daß eine große Anzahl der beisitzenden Arbeitgeber des Berliner Gewerbegerichts aus Sozialdemokraten bestehe, ist bereits während der Reichstagsdebatte am 25. Januar cr. in zutreffender Weise widerlegt worden. Was ferner die richterliche Thätigkeit der Arbeitnehmerbeisitzer anlangt, so halten wir demselben Abgeordneten entgegen, daß in verschiedenen maßgebenden Arbeiterversammlungen jede Beeinflussung der beisitzenden Richter als verwerflich streng verpönt worden ist und daß die Beisitzer allgemein sich in ihre Stellung als Richter gut hineingelebt haben. [3]) Für Berlin und wohl auch für die übrigen Gewerbegerichte trifft hinsichtlich der hier zumeist in Frage kommenden „Arbeitnehmer“ das günstige Urtheil zu, welches der Abgeordnete Bassermann in der Reichstagssitzung vom 26. April cr. über die Mannheimer Arbeitnehmerbeisitzer gefällt hat. Der Abgeordnete erklärte: „Ich hatte lange Jahre mit dem Gewerbegericht in Mannheim als Vorsitzender zu thun und ich muß doch konstatiren, daß ich in den Kreisen der industriellen Arbeiter, die dort als Beisitzer fungirten, eine solche Fülle von Intelligenz, auch von gutem Willen und von Verständniß gefunden habe, auch von festem Willen, gerecht zu urtheilen, daß ich mit Vergnügen auf die ganze Zeit zurückschaue und auch mit dem Gefühle der Hochachtung für diese Leute, die sich zu all diesen Kenntnissen emporgerungen haben.“ [4])

Man kann sehr wohl der Ansicht sein, daß die Besetzung der Beisitzerstellen der Gewerbegerichte durch Kandidaten der politischen Parteien sich nicht empfehle. Durch die Thatsache, daß die Beisitzer durch politische Parteien in die Gewerbegerichte geschickt werden, kann jedoch kaum das Vertrauen in die unparteiische Rechtsprechung gemindert werden. Trotzdem die sozialdemokratische Partei einen Theil der Beisitzerstellen in Berlin okkupirt hat, muß man sagen, daß das Mißtrauen der Arbeitgeber, das unleugbar Anfangs gegen die Judikatur des Berliner Gewerbegerichts bestand, sich längst fast gänzlich gelegt hat und nur noch ein minimales ist. Die von dem mehrfach erwähnten Abgeordneten im Reichstage gezogenen Schlußfolgerungen lassen sich daher nicht rechtfertigen.

Ein Symptom für das wachsende Vertrauen der Arbeitgeber zum Berliner Gewerbegericht ist die Zunahme der Klagen, welche von Arbeitgebern angestellt werden. Während im ersten Berichtsjahre nur 356 Prozesse der Arbeitgeber zu registriren waren, sind 1897/98 von diesen 568 Klagen angestrengt worden.[5]) Ein weiteres Zeichen dieses zunehmenden Vertrauens ist, daß die Arbeitgeber mehr und mehr Rath und Auskunft über gewerbliche Angelegenheiten vom Gewerbegericht zu holen pflegen. Wir weisen auch, als bei dieser Gelegenheit bemerkenswerth, auf die jüngst in Berlin stattgehabte Einigungsverhandlung zwischen den Glacé- und Weißleder-Industriellen und ihren Arbeitern hin. [6]) Hier waren Arbeitgeber und Arbeitnehmer in ihrem Vertrauen, welches sie dem Gewerbegerichte entgegenbrachten, eines Sinnes. Beide Parteien verständigten sich dahin, das Einigungsamt vor Ausbruch des Streiks anzurufen und bis zu seiner Entscheidung die Arbeit in gewohnter Weise fortzusetzen. Es kam ein Vergleich zu Stande, der Arbeitnehmer wie Arbeitgeber gleich befriedigte.

Vor wenigen Tagen ferner erschienen auf dem Gewerbegericht Kommissionen der Berliner Töpfermeister und ihrer Gesellen, um dort den von ihnen vereinbarten Tarif vor dem Vorsitzenden protokollarisch festzulegen und damit einen langwierigen Streit zu beenden. Dieses zeugt wahrlich nicht von einem Mißtrauen gegen das Gewerbegericht.

Wir meinen endlich, gerade die Gewerbegerichte tragen, soweit nur überhaupt möglich, dazu bei, die Gegensätze zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu überbrücken. Unbestreitbar werden diese Gewerbetreibenden durch die Gewerbegerichte einander näher gebracht. Wenn der Abgeordnete über die Thätigkeit unseres Gewerbegerichts und über den Verkehr der zwei Beisitzerkategorien untereinander an Ort und Stelle sich eingehend informirt haben würde, so würde er die in seiner beregten Rede aufgestellten Behauptungen zweifellos nicht gemacht, geschweige denn so, wie geschehen, verfochten haben. [7])

Selbst wenn jedoch die hier wiedergegebenen Bedenken und Besorgnisse bezüglich der Gewerbegerichte begründete wären, wird Niemand in Folge dessen die Beseitigung der bereits eingebürgerten Gewerbegerichte ernstlich fordern. [8]) Gegner der Gewerbegerichte sogar sollten in unparteiischer Würdigung des Vorgetragenen den vier Artikeln des Entwurfes der Novelle, welche Verbesserungen des bestehenden Gesetzes enthalten, ihre Zustimmung nicht versagen.

* * *

Nach den Beschlüssen der VII. Kommission hat Artikel I des Gesetzentwurfes [9]) folgenden Inhalt:

> Dem §. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1890 wird als letzter Absatz die folgende Vorschrift hinzugefügt:
>
> „In Gemeinden mit mehr als zwanzigtausend Einwohnern muß die Errichtung eines Gewerbegerichts von der Landes-Centralbehörde auf Antrag betheiligter Arbeitgeber oder Arbeiter angeordnet werden.“

Die Kommission ist dem Vorschlage der beiden Antragsteller gefolgt, nur daß das Wort „Stadtgemeinden“ in „Gemeinden“ umgewandelt ist. Es geschah dies, nachdem darauf aufmerksam gemacht war, daß Gewerbebetrieb und Industrie sich durchaus nicht immer in der Stadt konzentrire, wie dies besonders die Vororte

---

[1]) Siehe M. v. Schulz im „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik“, Bd. XIV. S. 139 ff.

[2]) Siehe auch M. v. Schulz in Nr. 10 der „Sozialen Praxis“ vom 22. Dezember 1898, Sp. 322 ff.

[3]) Siehe „Gewerbegericht“ vom 3. Dezember 1896, Sp. 25 und 26, vom 3. Februar 1898, Sp. 51 und vom 6. Oktober 1898, Sp. 3 und 4, endlich Jastrow in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik“. Dritte Folge, Bd. XIV (LXIX), S. 365 ff.

[4]) Verschiedene Mitglieder der VII. Kommission bezeichneten unter Anführung bestimmter Gewährsmänner als das allgemeine Urtheil der Gewerbegerichtsvorsitzenden, daß auch die Arbeiterbeisitzer, geradeso wie die Arbeitgeberbeisitzer, in den Spruchsitzungen sich durchweg lediglich als Richter und nicht als Parteimänner fühlten (Bericht der VII. Kommission Nr. 286 über den Antrag der Abgeordneten Trimborn und Dr. Hitze, betr. die Gewerbegerichte, S. 5 und 6.)

[5]) Wenn die Zahl der Klagen der Arbeitgeber gegen die Arbeiter eine verhältnißmäßig geringe ist, so ist dies nicht zu verwundern, da es überall mehr Arbeiter als Arbeitgeber giebt. Nach Jastrow a. a. O. S. 373 erscheinen da, wo lokale Gründe eine stärkere Inanspruchnahme des Gewerbegerichts durch die Unternehmer erfordern, diese auch mit höheren Ziffern. In Planen kommen z. B. auf 412 Klagen der Arbeiter nicht weniger als 311 klagende Unternehmer.

[6]) „Soziale Praxis“ vom 2. November cr., Sp. 128 ff.

[7]) Uebrigens sollen nach jenem Abgeordneten die Schiedsmänner und die Amtsgerichte, wenn es darauf ankäme, befähigt sein, einen ähnlichen Prozentsatz von Einigungen herbeizuführen wie die Gewerbegerichte. Er beachtet nicht, daß von nicht unbedeutendem Einfluß auf das Zustandekommen von Vergleichen oft die Mitarbeit der Beisitzer ist. Den Schiedsmännern sowohl wie den Amtsgerichten fehlen die Bemühungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Allgemein ist sonst bekannt die völlige Bedeutungslosigkeit des Instituts von Schiedsmännern für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Prozentsatz der erzielten Vergleiche bei den Schiedsmännern wird dennoch sogar höher sein als bei den Gewerbegerichten, da die Parteien nur solche Sachen gewöhnlich vor den Schiedsmann bringen, welche sie im Rechtswege nicht zu verfolgen gedenken. Vor die Gewerbegerichte kommen dagegen meist solche Prozesse, welche wegen der erregten Stimmung der Parteien zunächst wenig Aussicht auf einen Vergleich bieten. Dennoch sind von den deutschen Gewerbegerichten in 45,6 % aller Streitfälle die Parteien zum Vergleich veranlaßt worden (Jastrow a. a. O. S. 354). Gewiß eine segensreiche Wirksamkeit!

[8]) Ueber Beispiele für die Nothwendigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsamt siehe „Soziale Praxis“ Nr. 42 vom 20. Juli 1899 Sp. 1133 und M. v. Schulz, ebendort Nr. 50 vom 14. September 1899 Sp. 1324 ff. Eine Erörterung der Unentbehrlichkeit dieser Gerichte wegen der bekannten Schleunigkeit ihres Verfahrens erübrigt sich.

[9]) Die Kommission erachtete die Vorlage eines Gesetzentwurfes für gegeben. Den Berathungen lag im Wesentlichen der Gesetzesvorschlag der Herren Trimborn und Dr. Hitze zu Grunde (s. Bericht S. 2 und 3).

großer Städte beweisen. Die Richtigkeit dieser Ausführungen bestätigen die Berliner Vororte, in denen ein reges industrielles Leben herrscht.[10]) Man wird dem Kommissionsberichte darin beitreten müssen, daß in Gemeinden mit einer Zahl von mindestens 20 000 Einwohnern ein Gewerbegericht wegen der vorhandenen Gewerbe und Industrie sich als lebensfähig erweisen werde.

Der vorgeschriebene Zwang zur Errichtung von Gewerbegerichten hat sich als erforderlich herausgestellt. Der Berichterstatter hebt mit Recht hervor, daß die Landes-Centralbehörden hier eigene Initiative nicht entwickelten und die Gemeindebehörden bei ihren Beschlüssen über Einrichtung von Gewerbegerichten häufig von Gegenströmungen sich leiten lassen. Leider finden sich überall Arbeitgeber, welche bis zu der Erkenntniß der sozialen Gleichberechtigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer noch nicht durchgedrungen sind und durch ihren Einfluß die Einrichtung von Gewerbegerichten zu hintertreiben trachten. Diese Arbeitgeber dünken sich zu vornehm, vor einem Gericht, welches auch mit Arbeitern besetzt ist, Recht zu nehmen oder mit Arbeitern auf der Richterbank dieses Gerichts zu sitzen. Einzelne Berliner Arbeitgeber haben uns ein derartiges befremdendes Geständniß abgelegt. Während in Berlin die Schaffung eines Gewerbegerichts nicht zu verhindern war, herrschen anderenorts mißlichere Zustände, welche der Errichtung eines solchen Gerichts im Wege sind.[11]) Manchmal rächt sich dann freilich der Mangel eines Gewerbegerichts, wie wir dies bei dem Steinmetzenstreik in Bunzlau erlebt haben. Der Bürgermeister zu Bunzlau[12]) gab sich die größte Mühe, die Differenzen der dortigen Steinmetzen mit ihren Meistern beizulegen. Vergebens! Der Ausstand dehnte sich weiter aus und ergriff auch Berlin. Nunmehr waren natürlich die Verhandlungen mit den Parteien viel schwieriger. In Berlin kam es zur Anrufung des Gewerbegerichts durch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Da ein Vergleich nicht möglich war, erfolgte ein Schiedsspruch, dem sich beide Theile unterwarfen. Erst hiernach schlossen die Bunzlauer Arbeiter mit ihren Meistern Frieden.[13]) Uns erscheint es ziemlich wahrscheinlich, daß ein Bunzlauer Gewerbegericht, welches den Gewerbetreibenden immer näher stände als jeder Dritte, falls ein Vergleich zwischen Parteien nicht zu Stande zu bringen war, durch einen Schiedsspruch, welchen der Bürgermeister nicht fällen konnte, den Streik der Steinmetzen, wenn nicht beseitigt, so doch auf Bunzlau eingeengt haben würde. Hierdurch würden den Steinmetzmeistern und ihren Gesellen große Geldopfer, den übrigen Baugewerbetreibenden wie dem bauenden Publikum viele Kalamitäten erspart geblieben sein.[14])

* * *

Artikel II des Entwurfes fügt dem §. 3 a. a. O. folgende neue Bestimmung hinzu:

„über Entschädigungsansprüche aus gesetzwidrigen Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Krankenkassenbücher und Quittungskarten der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalten, sowie wegen widerrechtlicher Vorenthaltung dieser Papiere."

Man hat hier laut den von uns eingezogenen Erkundigungen zu unterscheiden, einerseits Entschädigungsansprüche in Folge der durch den Arbeitgeber verzögerten Aushändigung des Zeugnisses und des Arbeitsbuches und der gesetzwidrigen Eintragungen in das Zeugniß und in das Arbeitsbuch (§. 3 Nr. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes), andererseits Entschädigungsansprüche aus gesetzwidrigen Eintragungen in die sonstigen Arbeitsbücher und Zeugnisse, in die Krankenkassenbücher und Quittungskarten. Es dürfte jedoch angebracht sein, in dem neuen Gesetzestext den Willen des Gesetzgebers prägnanter zur Anschauung zu bringen. Wenn der Vorschlag Gesetz wird, müssen zur Vermeidung von Wiederholungen die Schlußworte der Nr. 1 des §. 3 „sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses" gestrichen werden. Ferner wird es erforderlich sein, zu deklariren, an welche gesetzwidrigen „Eintragungen" in die sonstigen „Papiere" des Arbeiters man im Artikel II gedacht hat.[15])

Der Inhalt des Gesetzesvorschlags und der Kommissionsbericht geben keine befriedigende Auskunft.

Bereits der Kommissionsbericht bemerkt, daß in der Praxis Zweifel darüber entstanden sind, ob für die in dem Artikel genannten Entschädigungsansprüche die Gewerbegerichte zuständig seien. Das Berliner Gewerbegericht verneint in der Mehrzahl seiner Urtheile die Zuständigkeit. Auch andere Gewerbegerichte schwanken bei der Rechtsprechung über diese Frage.[16])

Diejenigen, welche die Zuständigkeit der Gewerbegerichte bei den vorliegenden Schadensansprüchen bejahen, halten die Eintragung in die Arbeitsbücher, Zeugnisse und die Aushändigung dieser Papiere für Leistungen aus dem Arbeitsverhältniß[17]) und Nr. 2 des §. 3 a. a. O. auf die hierauf bezüglichen Entschädigungsforderungen für anwendbar. Andere lehnen eine derartige Auslegung des Gesetzes ab: sie erachten die genannten Ansprüche der Arbeiter für besondere durch das Gesetz begründete und zum Theil auf gewerbepolizeilichen Boden erwachsene Rechte der Arbeitnehmer, welche mit dem Arbeits- oder Lehrvertrage als solchem nichts zu thun haben. Der gewerbepolizeiliche Charakter des „Lehr- und Arbeitszeugnisses" und „der Arbeitsbücher" läßt sich aus der Entwickelungsgeschichte dieser Einrichtungen herleiten.[18])

§. 630 des Bürgerlichen Gesetzbuches hat an der Sachlage, soweit das „Zeugniß" in Betracht kommt, nichts geändert. Der Paragraph trifft nicht den gewerblichen Arbeitsvertrag, wie dies auch durch die Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches bestätigt wird. Es heißt dort zur Begründung des §. 630, daß der Dienstpflichtige ein berechtigtes Interesse an der Erlangung eines solchen Zeugnisses bei allen dauernden Dienstverhältnissen anderer als gewerblicher Art ebenfalls habe.[19])

Wenn aber die Gewährung des Zeugnisses und die Eintragung in das Arbeitsbuch nicht Pflichten sind, welche der Arbeitgeber in Folge des Arbeitsvertrages zu erfüllen hat, so sind sie auch nicht als „Leistungen aus dem Arbeitsverhältniß" zu bezeichnen. Denn als „Leistungen aus dem Arbeitsverhältniß" werden nur solche geschuldet, welche die Parteien während des Bestehens des Vertrages unmittelbar aus diesem zu erlangen befugt sind. Dementsprechend hat das Reichgericht[20]) ausgeführt, daß unter den Entschädigungsansprüchen der Nr. 2 §. 3 a. a. O. nur diejenigen zu verstehen sind, welche sich unmittelbar aus dem Arbeitsvertrage oder dem Arbeitsverhältnisse, namentlich wegen Nichterfüllung der danach dem Betheiligten obliegenden gegenseitigen Leistungen während der Dauer des Arbeitsverhältnisses ergeben. Ebensowenig wie bei den „Zeugnissen und Arbeitsbüchern" ist eine Haftung des Arbeitgebers vor dem Gewerbegericht auf Grund der Nr. 2 §. 3 a. a. O. zu konstruiren, sobald es sich um widerrechtliche Vorenthaltung der Krankenkassenbücher und Quittungskarten handelt. Der Anspruch auf Herausgabe dieser Urkunden kann nur auf das Eigenthumsrecht des Arbeiters oder sein besseres Recht zum Besitz oder schließlich auf den neben dem Arbeitsvertrage geschlossenen Verwahrungsvertrage, auf Grund

---

[10]) Rixdorf — jetzt Stadtgemeinde — hat jetzt sein Gewerbegericht. Siehe aber Bericht der Kommission S. 7.

[11]) Reichstagssitzung vom 18. Januar 1898 S. 273 (A). Vergl. auch Jastrow a. a. O. S. 333, die Ausführungen des Abgeordneten Zubeil in der Reichstagssitzung vom 18. Januar d. Js. S. 265 und 266 und die Ausführungen des Abgeordneten Trimborn in derselben Sitzung S. 269 (A).

[12]) Ueber die eigenthümliche Beurtheilung des Werthes der Gewerbegerichte durch den Bunzlauer Magistrat siehe „Soziale Praxis" Nr. 21 vom 23. Februar 1899.

[13]) „Soziale Praxis" vom 7. September 1899 Sp. 1299 ff. und vom 16. November 1899 Sp. 179 ff.

[14]) Siehe sonst Anmerkung 8.

[15]) M. v. Schulz im „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik" Bd. XIV S. 143.

[16]) Jastrow a. a. O. S. 342 ff. Unger, „Die Rechtsprechung des Berliner Gewerbegerichts" S. 233 ff. Cuno im „Gewerbegericht" vom 2. März 1899 Sp. 65 ff. M. v. Schulz in der „Sozialen Praxis" vom 30. März 1899, Sp. 714 ff. Das Landgericht I hier hat in letzter Zeit mehrere Male entschieden, daß das Gewerbegericht auch für Entschädigungsansprüche wegen Nichtausstellung eines gehörigen Zeugnisses zuständig sei. Eine nähere Begründung seiner Auffassung hat es nicht gegeben.

[17]) Lehrverhältniß = Arbeitsverhältniß, siehe M. v. Schulz im „Archiv für soziale Gesetzgebung" Bd. XIV S. 154.

[18]) M. v. Schulz a. a. O. S. 150 ff.

[19]) §. 73 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 ist fast wortgetreu dem §. 630 des Bürgerlichen Gesetzbuches entnommen; es fehlt nur das Erforderniß, daß das Dienstverhältniß ein „dauerndes" ist. Während der Kommissionsverhandlungen wurde konstatirt, „daß nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch darüber kein Zweifel sein könne, daß nach Maßgabe der Bestimmungen über Treu und Glauben bei Verträgen das Zeugniß schon verlangt werden kann vom Tage der Kündigung an". (Bericht der XVIII. Kommission über den Entwurf eines Handelsgesetzbuchs u. s. w. Nr. 735 Reichstag 9. Legislaturperiode IV. Session 1895/97.) Nach unserer Auffassung der Natur des Zeugnisses ist dem Arbeitnehmer ein solches Recht nicht zuzubilligen. Wir wissen ferner nicht, welches Zeugniß der Arbeitgeber bei einer etwaigen Dauer des Arbeitsverhältnisses von drei oder vier Tagen dem Arbeiter z. B. über seine Leistungen und seine Führung schon bei Beginn der Thätigkeit desselben auszustellen vermöchte.

[20]) Bd. 41 S. 137.

dessen die Urkunden in den Gewahrsam des Arbeitgebers gelangt sind, gestützt werden.[21]) Unbedenklich ist also das Gewerbegericht für Klagen, mit welchen lediglich Entschädigungsansprüche wegen nicht rechtzeitiger Aushändigung der Krankenkassenbücher und Quittungskarten erstrebt werden, nicht zuständig.

Dasselbe gilt bei Forderungen der Arbeiter wegen gesetzwidrigen Eintragungen in (alte?) Arbeitsbücher und Zeugnisse, Krankenkassenbücher und Quittungskarten. Denn die diese Ansprüche begründenden Vorkommnisse stellten sich als unerlaubte Handlungen der Arbeitgeber dar, über welche zu befinden dem Gewerbegericht verschlossen ist.

(Schluß folgt.)

Berlin. M. v. Schulz.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Sozialpolitisches aus dem Reichstage. Im Reichstage hat am Donnerstag voriger Woche die zweite Berathung der Novelle zur Gewerbeordnung begonnen, sie ist aber bei Schluß dieser Nummer noch nicht beendet. Trotz eingehender Kommissionsberathung entwickelten sich über die einzelnen Bestimmungen der Novelle im Plenum des Reichstags noch sehr langwierige Debatten. Beschlossen wurde der Konzessionszwang für die Gesindevermiether und Stellenvermittler, denen auch der Gewerbebetrieb im Umherziehen verboten wurde. Die Sozialdemokraten befürworteten bei dieser Gelegenheit einheitliche reichsgesetzliche Regelung der Arbeitsvermittelung, die im Reichstage bei der Berathung des Antrages Röficke-Pachnicke, der den paritätischen Arbeitsnachweisen eine reichsgesetzliche Grundlage geben will, noch eingehender zur Sprache kommen dürfte. Die ganze Misere der privaten Stellenvermittelung in der Landwirthschaft, im Gastwirthsgewerbe 2c. wurde bei dieser Gelegenheit beleuchtet. — Um der in „bestimmten Gewerben“, besonders in der Kleider- und Wäschekonfektion nicht selten üblichen Uebervortheilung der Arbeiter bei der Entlohnung, in Folge Unklarheit der Arbeitsbedingungen zu steuern, wurden Lohnbücher oder Arbeitszettel vorgeschrieben, in die der Arbeitgeber die Arbeitsbedingungen einzutragen hat. Ein Antrag, die Lohnbücher und Arbeitszettel für alle Heimarbeiter einzuführen und die fakultative Ersetzung der Lohnbücher durch entsprechende Tarife, die sich in England bewährt haben, zuzulassen, fand nicht genügende Unterstützung. Ebenso wurde ein Antrag der Sozialdemokraten, zu bestimmen, daß „nur“ die Arbeitsbedingungen eingetragen werden dürften, damit das Lohnbuch nicht als Kontrolbuch mißbraucht werden könne, abgelehnt. Die Sozialdemokraten machten hierbei auch einen Vorstoß gegen die Heimarbeit, die einer ihrer Redner als ein „Unglück“ bezeichnete. Sie beantragten nicht nur Ausdehnung der Schutzbestimmungen für Kinder, jugendliche Arbeiter und Frauen auf die Hausindustrie und Unterstellung der letzteren unter die Gewerbe-Inspektion, sondern auch ein Verbot der Benutzung der Arbeitsräume als Wohn-, Schlaf- und Kochräume. Die Mehrheit des Reichstags wollte indessen bei der Schwierigkeit der Materie nur schrittweise vorgehen, zumal Staatssekretär Graf Posadowski hier allein den Weg der Spezialgesetze und Verordnungen als den richtigen bezeichnete, und in Bezug auf die Tabakindustrie und die Kinderarbeit in der Hausindustrie und im Handwerk schon für die nächste Zukunft Maßregeln in Aussicht stellte. Somit wurde dieser Antrag der Sozialdemokraten ebenso abgelehnt wie ein weiterer, der dem Zwischenmeistersystem damit zu Leibe gehen wollte, daß er die Heimarbeiter in rechtlicher und ökonomischer Beziehung direkt dem Hauptunternehmer unterstellen und für die Zwischenmeister besondere Werkstätten vorschreiben wollte. Um zu verhindern, daß die Unternehmer, besonders in der Konfektionsindustrie, die Fabrikarbeiterinnen über die gesetzlich zulässige elfstündige Arbeitszeit hinaus durch Heimarbeit beschäftigten, war vorgeschlagen worden, die Mitgabe von Arbeit nach Hause nur bedingungsweise zu gestatten. Diese wohlgemeinte Bestimmung, die der Centrumsabgeordnete Prof. Dr. Hitze ausdrücklich als einen „Versuch“ und Graf v. Posadowsky als eine „Anstandsregel“ für die Unternehmer bezeichnete, fand indessen, weil sie schwer durchzuführen und zu kontroliren sei und leicht demoralisirend wirke, wenig Anklang und wurde sowohl in der Fassung der Kommission wie in der Fassung der Regierungsvorlage abgelehnt.

[21]) Unger a. a. O. Nr. 203 und 204. Das Landgericht München hat dahin entschieden, daß der Entschädigungsanspruch wegen verweigerter Herausgabe der Quittungskarte seinen Rechtsgrund in einer unerlaubten Handlung des Unternehmers habe. Jastrow a. a. O. S. 342 a. E.

Die Kündigung bei gewerblichen Arbeitsverhältnissen. Wir erhalten folgende Zuschrift: Nach österreichischen Blättern hat das österreichische Handelsministerium eine Umfrage wegen eventueller Aufhebung der gedachten Kündigungsvorschrift veranlaßt. Namentlich von den Vertretern größerer Betriebe ist die baldige Aufhebung befürwortet worden. Auch für das Deutsche Reich ist die Frage von erheblicher Bedeutung. Denn es darf nicht verkannt werden, daß in fast allen gewerblichen Kreisen, selbst im eigentlichen Handwerk, nicht mehr die vierzehntägige Kündigung, sondern die tägliche Lösung des Arbeitsverhältnisses die Regel geworden ist.*) Das Gesetz entspricht somit nicht mehr der thatsächlichen Uebung. Durch sein Fortbestehen aber wirkt es vielfach schädlich. Es zeitigt eine große Menge überflüssiger Prozesse und bringt es mit sich, daß vielfach eine Rechtsprechung erfolgen muß, die im Widerspruch steht mit der Auffassung des Verkehrs und der Billigkeit. Nach dem Wortlaut des Gesetzes muß nämlich derjenige, der eine andere Kündigungsabrede behauptet, diese beweisen. Da aber im Verkehr der Ausschluß der gesetzlichen Kündigung als Regel gilt, so wird in vielen Fällen von einer besonderen Abrede abgesehen, indem man stillschweigend voraussetzt, daß der andere Theil „ja wisse, daß keine Kündigung sei“. Im Prozesse aber kann beim Bestreiten des anderen Theiles ein Beweis für die vorausgesetzt stillschweigende Willenseinigung nur schwer erbracht werden. In solchen Fällen pflegt dann gerade der weniger redliche Arbeiter besonders gut abzuschneiden. Beim Berliner Gewerbegericht sind in den letzten fünf Jahren bei ca. 62 000 Klagen nicht weniger als 25 000 Ansprüche auf Entschädigung wegen Entlassung ohne Kündigung erhoben worden. Diese Prozesse wären zum größten Theil vermieden worden, wenn für den Tagelohn-Arbeiter Entlassung mit dem Ablauf eines jeden Tages als gesetzliche Regel gälte. Ob im Uebrigen gerade diese Norm aufzustellen, oder etwa die Bestimmung des §. 621 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die gewerblichen Verhältnisse auszudehnen wäre, dessen Kündigungsfristen den Zeiträumen entsprechen, nach denen der Lohn bemessen ist (Tag, Woche, Monat), kann vorläufig dahin gestellt bleiben; doch mag bemerkt werden, daß für den häufigsten Fall der Bemessung des Zeitlohnes nach Stunden §. 621 des Bürgerlichen Gesetzbuches nichts vorsieht, also ergänzt werden müßte. — Da der Reichstag augenblicklich eine Revision der Gewerbeordnung vornimmt, würde er unseres Erachtens ein verdienstvolles Werk thun, wenn er auch die hier aufgeworfene Frage in seine Berathungen ziehen und die aus einer „Wohlthat“ vielfach zur „Plage“ gewordene Kündigungsvorschrift abändern wollte.

Berlin. Dr. Schalhorn.

Sozialpolitische Gesetzentwürfe in Sachsen. Neben den in Sp. 170 der „Sozialen Praxis“ erwähnten sozialpolitischen Gesetzentwürfen, die die sächsische Thronrede ankündigt, enthält auch, wie man uns aus Dresden schreibt, der den Ständen vorgelegte Staatshaushaltsplan für die Periode 1900/1901 eine Reihe sozialpolitisch bemerkenswerther Maßnahmen. In der außerordentlichen Bedarfssumme für die Staatseisenbahnen findet sich die für die sächsischen Verhältnisse recht beträchtliche Summe von 2 Millionen Mark zur Erbauung von Beamten- und Arbeiterwohnungen eingestellt. Das Dienerpersonal erfährt bei sämmtlichen Behörden insofern eine Verbesserung, als die Geldentschädigung für Heizung und Beleuchtung durchweg von 50 auf 60 ℳ, die für Wohnung von 150 ℳ. auf 300 ℳ. in den größeren Städten und auf 180 ℳ. an den übrigen Orten, und das Durchschnittsgehalt von bisher 1200 bezw. 1350 ℳ. auf 1350 bezw. 1450 ℳ. erhöht wird. Beim ordentlichen Etat der Staatseisenbahn wird für die Löhne der Arbeiter und die Bezüge der nichtangestellten Bediensteten ein Mehrbetrag von 3 046 530 ℳ. eingestellt, was in der Hauptsache auf Verkürzung der täglichen Dienstdauer und Lohnerhöhung zurückgeführt wird. Für die Gewerbe-Inspektion werden 140 040 ℳ. statt bisher 136 420 ℳ. jährlich gefordert. Von dem Mehrbetrag entfallen, wie schon kurz bemerkt, 2000 ℳ. auf Honorirung weiblicher Vertrauenspersonen, die bestimmt sind, Beschwerden und Mittheilungen von Arbeiterinnen entgegenzunehmen, die sich scheuen, mit den Beamten der Gewerbe-Inspektion unmittelbar ins Benehmen zu treten. Bei den fünf Kreishauptmannschaften des Landes (höheren Regierungsbehörden) wird künftig je ein technischer Rath für gewerbliche Angelegen-

*) Bei den Verhandlungen zur Beilegung des jüngsten allgemeinen Maurerstreiks in Berlin hat man sogar generell „jederzeitige Lösung des Arbeitsverhältnisses“ vereinbart. In wieweit allerdings diese Abmachung auch den am Streik nicht Betheiligten entgegengehalten werden kann, steht dahin.

beiten angestellt werden, der bei Ausführung der Gewerbeordnung, namentlich der Arbeiterschutzbestimmungen als Beirath dienen soll, und dem zur Entlastung der Gewerbe-Inspektionen besondere Zweige der Aufsichtsthätigkeit dieser übertragen werden sollen. Beachtung verdient endlich noch die Anstellung von Sicherheitsmännern bei dem staatlichen Steinkohlenwerk Zauckerode. Es sollen dort Arbeiter als Sicherheitsmänner versuchsweise damit beauftragt werden, die Grube zeitweilig auf die Sicherheit zu prüfen und die Verwaltung auf Gefahren aufmerksam zu machen. Derselbe Versuch wird bei den fiskalischen Erzbergwerken beabsichtigt. Von seinem Ausfall soll es abhängen, ob der Staat später Aehnliches als dauernde Einrichtung für den ganzen sächsischen Bergbau ins Leben ruft.

Gesetzliche Minimallöhne in Australien. In der englischen Kolonie Victoria (Australien) wurden im Laufe der Jahre 1897 und 1898 in mehreren Branchen gesetzliche Minimallöhne eingeführt (Vgl. „Soziale Praxis" VIII. Jahrg., Sp. 194). Der Gewerbeinspektor macht der „Labour Gazette" zufolge darüber in seinem kürzlich erschienenen Bericht über das Jahr 1898 folgende Angaben: Die Bäcker haben einen Minimallohn von 1 Shilling (= 1 *M.*) für die Stunde. Stücklöhne sind nicht festgesetzt. Lehrlinge müssen mindestens 5 Shillings wöchentlich bekommen. Der Tarif enthält eine Lücke: er spricht nur von der mit Broterzeugung verbrachten Arbeitszeit und enthält keine Bestimmung über die Kuchenbäckerei. In Folge dessen wurde in einzelnen Fällen dem Arbeiter nur für die Stunden der volle Lohn, während deren er mit Brotbacken beschäftigt war, dagegen wenig oder gar nichts für die zum Kuchenbacken verwendete Zeit gezahlt. Der Gewerbeinspektor empfiehlt darum die Ausdehnung der gesetzlichen Bestimmungen auf die Kuchenbäckerei. Die Schneider bekommen für einen achtstündigen Arbeitstag ein Minimum von 7½ Shillings, die Schneiderinnen für dieselbe Arbeitszeit 3¼ Shillings. Für Arbeit nach Maß werden Stücklöhne gezahlt. Es hat sich nun herausgestellt, daß die Fabrikarbeiter für einen Minimalzeitlohn von 20 Shillings wöchentlich mehr leisten als die Heimarbeiter für einen ebenso großen Stücklohn. In Folge dessen mußten viele Heimarbeiter in die Fabriken gehen, andere, die das nicht thun konnten, wurden arbeitslos. Aehnlich erging es alten und minder tüchtigen Arbeitern. Es mußte darum gestattet werden, daß solche Personen auch unter dem Minimallohn arbeiten. In der Schuhmanufaktur bekamen die Männer anfangs 6 Shillings täglich, die Frauen 20 Shillings wöchentlich. Im Juli 1898 wurde aber der Taglohn auf Verlangen der Arbeiter trotz der heftigen Proteste der Unternehmer auf 7 Shillings erhöht. Das hatte zur Folge, daß nur die besten Arbeiter beschäftigt wurden. Es mußte darum auch hier den alten und minder tüchtigen Arbeitern erlaubt werden, unter dem Tarif zu arbeiten. Sehr oft kommt es vor, daß die Unternehmer weniger zahlen als den gesetzlichen Minimallohn, sich von den Arbeitern aber den Minimallohn bestätigen lassen. Obwohl dieser Schwindel nur sehr schwer nachweisbar ist, sind die Behörden dennoch in vielen Fällen mit Erfolg gegen die betrügerischen Unternehmer eingeschritten. Die Arbeiterinnen, die Hemden, Manschetten und Kragen verfertigen, bekommen wöchentlich 16 Shillings bei einer täglichen Arbeitszeit von acht Stunden. Die Heimarbeiterinnen bekommen Stücklöhne. In dieser Branche haben sich keine Schwierigkeiten mit den alten und weniger geschickten Arbeiterinnen ergeben. Es sind sogar viele Arbeiterinnen beschäftigt, die in der Kleidermanufaktur keine Arbeit mehr finden. Den Möbeltischlern wurde anfangs ein Minimum von 7½ Shillings täglich bezahlt. Jetzt beträgt der Minimaltaglohn 8 Shillings. Er wird bloß in Städten gezahlt. Die Zahl der in allen genannten Branchen Beschäftigten beträgt ungefähr 11 000; insgesammt giebt es in Victoria 46 000 Arbeiter. Beinahe ein Viertel aller Arbeiter empfängt gesetzlich festgesetzte Minimallöhne.

Kommunale Sozialpolitik.

Städtisches Auskunftsbureau in Mülhausen i./E. Das am 17. Februar 1897 ins Leben getretene städtische Auskunfsbureau für soziale und gewerbliche Gesetzgebung zu Mülhausen i./E. hat sich äußerst schnell entwickelt und gut bewährt. Die Nothwendigkeit der Einrichtung der Auskunftsstelle beweist am besten ihr Geschäftsbericht. In dem abgelaufenen Geschäftsjahr 1898/99 war die Inanspruchnahme der Auskunftsstelle so stark, daß die Gesammtzahl der mündlich ertheilten Auskünfte weit mehr als das Doppelte der im Geschäftsjahre 1897/98 ertheilten Auskünfte betrug, auch die Zahl der angefertigten schriftlichen Arbeiten steigerte sich gegenüber dem Vorjahr bedeutend. Die Auskunftsstelle wird von allen Klassen der Bevölkerung der Stadt Mülhausen und Umgegend in Anspruch genommen und hat sich zu einem Volksbureau im wahren Sinne des Wortes herausgebildet.

Die ursprünglich in der Geschäftsordnung beabsichtigte Beschränkung der Auskunftsertheilung auf Fragen über Arbeitergesetzgebung, gewerbliche Streitigkeiten, Arbeiterschutz, Gewerbeordnung, Fabrikinspektorat, Heimaths- und Vermittelungssachen, sowie Miethsstreitigkeiten war in der Praxis nicht durchführbar, da die Auskunftsstelle täglich in zahlreichen Fällen um Ertheilung von Rath in Rechtsangelegenheiten aller Art, wie Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaften und Gesinde, zwischen Prinzipal und Handlungsgehülfen, sowie Handlungslehrlingen, Ehescheidungs-, Alimentations- und Erbschaftssachen, Civil- und Strafprozeß- sowie Armenrechtssachen u. s. w., angegangen wird. Die Auskunftstelle beschränkt die Rathertheilung in diesen Sachen prinzipiell auf Fälle, mit welchen sich die Rechtsanwälte im Allgemeinen nicht befassen, und auf Personen, welche in Folge Mittellosigkeit nicht in der Lage sind, den Rath eines Rechtsanwalts oder Geschäftsagenten einzuholen.

Die Zahl der ertheilten mündlichen Auskünfte stieg von 10 110 im Jahre 1897/98 auf 24 640 im Jahre 1898/99. Rechnet man die Familie zu vier Köpfen, so ergiebt sich, daß bei einer Einwohnerzahl von 82 000 im Durchschnitt jeder Familienvater die Hülfe des Auskunftbureaus in Anspruch genommen hat. In der Wirklichkeit werden natürlich die Fälle überwiegen, in denen ein und dieselbe Person mehrmals um Auskunft nachgesucht hat. Methodisch dürfte es sich empfehlen, neben der jetzigen Statistik auch noch die einzelnen Rechtsfälle, die mehrere Besprechungen erforderten, für sich zu zählen. Am zahlreichsten waren natürlich die Auskünfte in der Sammelrubrik „Rechtsangelegenheiten aller Art", wie Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Prinzipal und Handlungsgehülfen bezw. Lehrlingen, Ehescheidungs-, Gütertrennungs-, Erbschaftsangelegenheiten, Privatklage- und Armenrechtssachen, sowie in Civil- und Strafprozeßangelegenheiten u. s. w. Die Zahl dieser Auskünfte stieg von 2198 im Vorjahr auf 6291. In Alters- und Invaliditätsversicherungssachen wurden 5050 (2621) Auskünfte ertheilt — die Klammern schließen die Zahlen des Vorjahrs ein —, in Miethstreitigkeiten 4200 (1243), in gewerblichen Angelegenheiten, welche den Zuständigkeiten der Gewerbegerichte unterstehen 3232 (1093), in Unfallversicherungssachen 2340 (1555), in Krankenversicherungssachen 2198 (980).

Diese äußerst hohe Zahl von Auskünften ist bis jetzt von keinem städtischen Auskunftsbureau oder einem ähnlichen Institute innerhalb Deutschlands — es bestehen zur Zeit etwa 30 solcher Anstalten — erreicht worden, trotzdem einige dieser Auskunftsstellen schon bedeutend längere Zeit bestehen, als das städtische Auskunftsbureau Mülhausen, und trotzdem einige hier in Betracht kommende Städte eine viel größere Einwohnerzahl als Mülhausen aufzuweisen haben, wie z. B. Nürnberg, Barmen u. s. w.

Bezüglich der Krankenversicherung bemerkt das Auskunftsbureau, daß von der freiwilligen Versicherung nach §. 27 des Krankenversicherungsgesetzes deshalb wenig Gebrauch gemacht werde, weil diese Bestimmung den versicherungspflichtigen Arbeitern und selbst den Krankenkassen unbekannt sei. Hart würden darunter namentlich Wöchnerinnen, welche ein bis zwei Monate vor ihrer Niederkunft die Fabrik verlassen, leiden. Durch Veröffentlichung zweier Zeitungsartikel hat die Auskunftsstelle sich bemüht, dem Uebelstande abzuhelfen. Bezüglich der Unfallversicherung wird gerügt, daß die Unfälle, namentlich, wenn es sich um Betriebe von Kleinmeistern handelt, zu spät angezeigt werden. Ferner wird eine verzögerliche Behandlung der Rentenansprüche durch die Berufsgenossenschaften und zu niedrige Bemessung der Renten beklagt. Nach dem Bericht scheint die elsaß-lothringische Landesversicherungsanstalt bei der Feststellung von Invalidenrentenansprüchen eine wenig arbeiterfreundliche Praxis zu befolgen. Es wird berichtet, daß sie in allen Fällen den Rentenberechtigten, der ja seinem Rentengesuch ein ärztliches Zeugniß beizufügen hat, nochmals durch ihren Vertrauensarzt untersuchen ließ und so zur Ablehnung von 25 unter 200 Gesuchen kam. Zu der Dringlichkeit der Invalidensachen scheint uns ein solches Verfahren nicht recht zu stimmen.

Städtische Wohnungsinspektoren in Essen. Nach einer von dem Oberbürgermeister Zweigert in Essen erlassenen Verordnung sind dem dortigen städtischen Wohnungsinspektor Dienstgeschäfte übertragen worden, die erkennen lassen, daß es sich nicht sowohl um eine polizeiliche Maßnahme als vielmehr um eine soziale Wohlfahrtseinrichtung handelt. Wegen der Seltenheit einer solchen städtischen Wohnungsaufsicht geben wir die Bestimmungen genauer wieder.

„1. Der Wohnungsinspektor hat die Ausführung der Polizeiverordnung über die Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungen zu überwachen.

2. Der Wohnungsinspektor hat sein Augenmerk aber auch auf sonstige in hygienischer, sittlicher und sozialer Beziehung vorhandene Mißstände im städtischen Wohnungswesen zu richten, insbesondere darauf zu sehen, ob infolge Ueberfüllungen von Wohnungen gesundheitliche Gefahren vorliegen.

3. Der Wohnungsinspektor hat ferner mündliche Beschwerden der Hauseigenthümer, der Miether und Aftermiether über Mängel beziehungsweise Mißstände in der Beschaffenheit der Wohnungen, über unordentliches, die Benutzung der Wohnung schädigendes Verhalten der Miether und Untermiether entgegenzunehmen, er hat durch örtliche Besichtigung etwaige Klagen auf ihre Begründetheit zu prüfen, und Abänderungsvorschläge zu machen und anzuordnen.

4. Der Wohnungsinspektor hat auf die möglichst baldige und gründliche Beseitigung der bei seinen Revisionsgängen oder in Folge von Beschwerden festgestellten Mängel und Mißstände an den Wohnungen oder deren Benutzungsweise hinzuwirken, hierzu hat er Hauseigenthümer und Miether zunächst mündlich anzuhalten und dabei stets zu versuchen, durch Zureden und Ertheilung zweckmäßiger Rathschläge die Betheiligten zur Ausführung des jeweilig zur Behebung der Mängel und Uebelstände Erforderlichen geneigt zu machen.

5. Bleiben die mündlichen Aufforderungen des Wohnungsinspektors zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Mißstände erfolglos, so hat derselbe hierüber eine schriftliche Anzeige zu erstatten. Diese Anzeigen werden dem Dezernenten für das Wohnungswesen vorgelegt, welcher darüber befindet, ob gegen den Hauseigenthümer polizeilich zwangsweise vorzugehen ist.

6. Der Wohnungsinspektor hat alles auf das Wohnungswesen der Stadt Essen bezügliche Material zu sammeln und nach einem noch festzusetzenden Formular statistisch zusammenzustellen, so daß dasselbe publizirt werden kann.

7. Ueber seine Thätigkeit hat der Wohnungsinspektor ein Tagebuch zu führen, in welchem die von ihm an den einzelnen Tagen ausgeführten Dienstgeschäfte zu verzeichnen sind. Dieses Tagebuch hat derselbe allwöchentlich am letzten Werktage dem Dezernenten für das Wohnungswesen mit einem kurzen schriftlichen Bericht über seine Wahrnehmungen und seine Vorschläge vorzulegen. Dezernent für das Wohnungswesen ist der Oberbürgermeister, soweit jedoch die Durchführung der Regierungspolizeiverordnung vom 25. Mai 1898 im Zwangswege in Frage kommt, der Dezernent für Polizeisachen."

Umgestaltung der Grund- und Gebäudesteuer in Düsseldorf. Um die schwächeren Hausbesitzer zu entlasten und die Bauplatzbesitzer zur früheren Bebauung ihres Geländes anzuregen und so mittelbar auf die Hebung der Wohnungsnoth einzuwirken, soll nach einer den Düsseldorfer Stadtverordneten zugegangenen Vorlage an die Stelle der bisherigen, auf der staatlichen Veranlagung bezw. auf dem Nutzungswerthe beruhenden Grund- und Gebäudesteuer eine einheitliche auf dem gemeinen Werthe beruhende Steuer treten. Die Steuer soll 2 % des eingeschätzten Werthes betragen.

Soziale Zustände.

Kinderarbeit in Württemberg. Finanzrath Dr. Losch hat nach den Jahresberichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten, den Ergebnissen der Berufszählung vom 14. Juni 1895 und nach den auf höhere Anordnung von den Bezirks- und Ortsschulinspektoraten in den Monaten März, April und Mai 1898 angestellten Sondererhebungen in 24 württembergischen Oberämtern ein Bild der Kinderarbeit in Württemberg entworfen (Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1898 I). Die Zählungen waren mangelhaft. Während 1895 in den 24 Oberämtern 3288 gewerblich beschäftigte Kinder gezählt wurden, waren es 1898 deren 7800, also noch 2400 mehr als die 1895 in ganz Württemberg gezählten 5425. Der Verfasser erläutert die Gründe der Unvollständigkeit dieser Erhebungen. Um nur einiges zu erwähnen, sollten nicht schulpflichtige in die Erhebungen der Berufszählung nicht aufgenommen werden, desgleichen sollte zwar die gewerbliche Arbeit beachtet werden, unberücksichtigt aber der Eintrag „hilft in der Landwirthschaft" bleiben u. s. w. Die Verschiedenheit der Erhebungstermine läßt glatte Vergleiche nicht zu. Aus den Tabellen ergiebt sich aber trotz aller Mängel und Lücken in den Erhebungen offensichtlich, daß die Heranziehung von Kindern unter 14 Jahren beim Handwerk stärker verbreitet ist als beim Fabrikbetrieb. Der Handwerker kann eben den jugendlichen Arbeiter so lange arbeiten lassen, wie er will, der Fabrikant nicht. In vielen Fällen wird der „Lehrling" zur jugendlichen Arbeitskraft geworden sein. Noch gefährlicher wird den Kindern die Hausindustrie. Leider haben die 24 Oberämter weder die Zahl, noch das Geschlecht, noch die Beschäftigungsart der Kinder zuverlässig angegeben und so ist über die Dauer der Arbeit, ihre Gefahren für die körperliche und geistige Gesundheit und die Sittlichkeit nichts Rechtes zu erfahren. Nur die Bemerkungen der evangelischen und katholischen Bezirksschulinspektionen, deren Extrakt in besonderen Rubriken über die Dauer und die Nachtheile der Beschäftigung niedergelegt ist, lassen manche Schlüsse auf die schädliche Einwirkung der gewerblichen Kinderarbeit außerhalb der Fabriken zu. Körperliche Nachtheile solcher Kinderarbeit werden gemeldet aus Cannstatt, Heilbronn (Kegelaufsetzen), Stuttgart, Stuttgart Amt (Essentragen), Waiblingen, Balingen, Neuenbürg, Reutlingen, Rottweil, Spaichingen, Urach, Aalen, Gmünd (Oberböbingen), Ehingen, Geislingen (Deggingen) und Ulm, besonders schwere Klagen über schwere körperliche Schädigungen kommen aus Thailfingen, wo 400 Kinder mit Arbeiten an Trikotstoffen und ähnlichen hausindustriellen Beschäftigungen belastet werden, aus Schwenningen (Uhrenfabrikation, Schuhmacherei) und aus Aalen (Drahtflechtereien 2c.). Aus dem Oberamt Ludwigsburg wird berichtet, daß die Schulkinder körperlich und geistig am meisten unter der landwirthschaftlichen Arbeit leiden, zu der sie über Gebühr und Kraft herangezogen werden, da die der Schule entwachsenen in die Fabrik gehen und deshalb Mangel an Arbeitskräften Platz greift. Geistige und sittliche Nachtheile, Ermattung und Zerfahrenheit beim Unterricht, Schläfrigkeit, Unpünktlichkeit im Schulbesuch und in der Anfertigung häuslicher Arbeiten, Mangel an Lernlust werden aus den meisten Oberämtern gemeldet, sittliche Verrohung oder Gefährdung, unpassende Gesellschaft, Verleitung zur Schleckerei und Unehrlichkeit werden insbesondere als Begleiterscheinungen des Kegelaufsetzens, des Essentragens, der Botengänge 2c., des Zusammenarbeitens mit verdorbenen Personen festgestellt. Nur das Bezirksschulinspektorat Münsingen rühmt den Segen der Kinderarbeit (Spulerei, Hülfe bei der Hausweberei) für die Bevölkerung. — Auch diese Arbeit beleuchtet die Nothwendigkeit einer gesetzgeberischen, und zwar in Ergänzung der Bestimmungen über die jugendlichen Fabrikarbeiter möglichst reichsgesetzlichen Regelung der Kinderarbeit jeglicher Art, einschließlich der landwirthschaftlichen und hausindustriellen. Allerdings würde eine solche Gesetzgebung ohne eine gleichzeitige einheitliche Regelung des öffentlichen Unterrichts, insbesondere des Volksschul- und Fortbildungsunterrichtes, nicht möglich sein.

Arbeiter als Erfinder in Frankreich. Nach dem Moniteur des Syndicats ouvriers hat die Aussteller-Gesellschaft der Arbeiter, Angestellten und Erfinder der unteren Seine bei der Ausstellung von Mans ein Ehrendiplom für die Gesammtausstellung von Arbeiten ihrer Mitglieder erhalten. Diese Gesellschaft wendet die Gegenseitigkeitsprinzipien auf die unentgeltliche Betheiligung der Arbeiter an den offiziellen Ausstellungen an; sie macht so auf geschickte Arbeiter, talentvolle Handwerker und vermögenslose Erfinder aufmerksam.

Arbeiterbewegung.

Die Gewerkschaftsbewegung.

Unter dem Titel „Die Gewerkschaftsbewegung. Darstellung der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter" hat soeben der durch seine verdienstvollen Arbeiten auf dem Gebiete der Sozialpolitik bekannte Landgerichtsrath W. Kulemann im Verlag von Gustav Fischer in Jena ein vortreffliches Handbuch der gesammten Organisation der gewerblichen Arbeit aller Länder erscheinen lassen. Die Wahrnehmung, daß über eine Erscheinung, wie die Gewerkschaftsbewegung, deren weittragende Bedeutung von ihren Freunden, wie von ihren Gegnern übereinstimmend anerkannt wird, nicht ein einziges Buch besteht, aus dem man sich zusammenhängend unterrichten könnte, hat den Verfasser zur Abfassung dieses Handbuches veranlaßt. Alle vorhandenen Werke von Brentano, Lexis, Sartorius von Waltershausen, Berghoff-Ising, Schmöle, des Ehepaares Webb u. A., die dauernden Werth behalten, haben sich auf bestimmte Einzelgebiete beschränkt. Kulemanns Buch umfaßt die Bewegung in sämmtlichen Ländern. Die vorhandenen Vorarbeiten beschränkten sich räumlich auf England, Frankreich, Nordamerika, Deutschland und die Schweiz und inhaltlich namentlich für Deutschland auf die sozialdemokratischen Gewerkschaften. Zu diesen kommen die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, christliche Gewerkvereine und zahlreiche Bildungen gemischten Charakters.

Wie in der Natur, so giebt es auch im sozialen Leben Uebergangsstufen, Formen, bei denen die charakteristischen Eigenschaften der betreffenden Gattung freilich noch nicht zu voller Entwickelung gelangt sind, aber doch bereits mehr oder weniger scharf hervortreten. Neben Vereinen, die sich ausdrücklich als Gewerkvereine oder Gewerkschaften bezeichnen, giebt es andere, die dies nicht thun, die aber dennoch unverkennbare Berührungspunkte mit ihnen haben.

Sie sind nach unserem Autor als Vorstufen zu betrachten, als embryonale Formen, die sich aller Wahrscheinlichkeit nach mit der Zeit zu vollen Gewerkschaften entwickeln werden. Zu ihnen gehören neben den evangelischen und katholischen Arbeitervereinen vor Allem eine Reihe kaufmännischer Organisationen, die in bunter Mannigfaltigkeit den gewerkschaftlichen Charakter in den verschiedensten Stufen der Ausbildung zeigen. Endlich haben auch vielfach staatliche und private Beamte das Bedürfniß einer gemeinsamen Vertretung ihrer Interessen gefunden und ihm durch Vereinigung Rechnung getragen. Wenn diese auch keine Arbeiter sind, so befinden sie sich doch in gleich abhängiger Stellung wie die Beamten.

Alle diese Organisationen suchte der Verfasser zu beachten, jedoch bemerkt er selbst, daß er bei der Auswahl auf sein subjektives Ermessen angewiesen gewesen sei und daß ihm daher wohl Irrthümer und Fehler unterlaufen sein mögen. Bei Durchsicht des Buches erstaunen wir jedoch über die Reichhaltigkeit des Materials, das der Verfasser zu sammeln und übersichtlich zu gruppiren verstanden hat. Gerade an der wenig gekannten Materie der kaufmännischen Vereinigungen zeigt sich der gesunde sozialpolitische Geist, der das großangelegte Werk durchdringt. „Verfolgten die kaufmännischen Vereine früher überwiegend Bildungszwecke, so mag in dem bereits bezeichneten Umstande, daß der Gehülfe sich nicht als Arbeiter betrachtet wissen will, der Hauptgrund dafür liegen, daß die soziale Entwickelung auf kaufmännischem Gebiete noch einigermaßen rückständig ist." Wenn hier schon die Schwierigkeiten der Materialbeschaffung ganz bedeutend waren, so war über die internationale Organisation überhaupt keine Literatur vorhanden. Hier kommt dem Verfasser der Ruhm des Entdeckers bisher unbekannter Gebiete zu. Noch größer war die Schwierigkeit der Auswahl der Unternehmerverbände, die hier ebenfalls zum ersten Male zur gemeinsamen systematischen Darstellung gelangen. „Wenn wir deshalb," schreibt der Verfasser hierüber, „für unseren Zweck uns auf diejenigen Unternehmerorganisationen beschränken, welche die Beziehungen zu den Arbeitern berühren, so scheiden wir dadurch nicht nur das Gebiet des Absatzes aus, sondern auch einen Theil desjenigen der Produktion, aber immerhin ist der Schnitt, den wir machen, ein völlig scharfer und begrifflich bestimmter, der erkennen läßt, was rechts oder links liegt." Wenn wir auch über die Bestimmtheit, mit der dieser Satz ausgesprochen wird, ein Kopfschütteln nicht unterdrücken können, so ist doch seine praktische Anwendung bei dem feinen Verständniß des praktisch gebildeten Verfassers für sozialpolitische Dinge nicht so schlimm ausgefallen, wie diese theoretische Formulirung befürchten lassen möchte. Endlich werden noch die gemeinsamen Organisationen von Arbeitern und Unternehmern dargestellt, über die bisher fast gar keine Literatur vorhanden war.

Allein schon die systematische Bearbeitung der vorhandenen Litteratur hätte genügt, das Kulemannsche Werk zu einem unentbehrlichen Nachschlagebuch jedes Sozialpolitikers zu machen. Daß er darüber hinaus mit bewundernswerthem Fleiß weit und breit zerstreutes, wenig zugängliches Material zusammengetragen und übersichtlich verarbeitet hat, macht das Buch auch zu einer wesentlichen, beachtenswerthen Bereicherung der Wissenschaft. In einem zweiten Bande über die prinzipielle Seite der Organisation, insbesondere deren wirthschaftliche und sozialpolitische Bedeutung hofft Verfasser nicht allein den Nachweis zu erbringen, daß die Organisation von Arbeitern und Unternehmern als den beiden Faktoren der Arbeit eine unabweisbare Nothwendigkeit ist, um deren Interessen gegenüber denjenigen des Kapitals und der Konsumtion wahrzunehmen und zu einer Ordnung in den verworrenen Verhältnissen des heutigen Erwerbslebens zu gelangen, sondern auch zu den hiermit zusammenhängenden Einzelfragen über die beste Form der Organisation der beiden Berufsklassen über die Beziehungen zwischen den gewerkschaftlichen und den politischen Aufgaben und das dadurch bedingte Verhältniß der Gewerkschaften zur Sozialdemokratie und endlich über die Berechtigung der einzelnen gewerkschaftlichen Forderungen, insbesondere die Erhöhung des Arbeitslohnes und die Verkürzung der Arbeitsdauer Stellung zu nehmen. Jeder Sozialpolitiker, der den ersten Band durchgesehen hat und als Handbuch und Nachschlagewerk benutzt, wird hiernach das Erscheinen des zweiten Bandes dieses groß angelegten Werkes mit Spannung erwarten.

Differenzen im Berliner Baugewerbe. Die Unternehmer wollen anscheinend von dem von den Arbeitern verlangten paritätischen Arbeitsnachweis wenig wissen, und sind grundsätzlich gegen die von den Arbeitern erstrebte Abschaffung der Akkordarbeit. In der letzten Generalversammlung der Bauarbeitgeber Berlins wurde erklärt, daß die Leistungen der Maurer allgemein zurückgegangen seien, so daß manche Unternehmer zur Einstellung von Akkordarbeitern gezwungen wären, da sie bei Tagelohnarbeit Geld zusetzten. In den Baubuden und auf den Bauplätzen würden „Hetzreden" gehalten, um die Gesellen zu veranlassen, täglich weniger als 300 Steine zu verarbeiten. Es wurde betont, daß bei Mindestlöhnen auch die Festsetzung eines Mindestquantums der zu leistenden Arbeit verlangt werden müsse. Die Unternehmer fühlen sich auch dadurch beschwert, daß die Maurer aus Solidarität mit den Putzern und Steinsetzern sich geweigert hätten, Putzarbeiten zu verrichten und Granittreppen zu verlegen. Das weitere Verlangen der Maurer nach Bezahlung der Pausen, die durch den Streik anderer Arbeiter (Steinträger 2c.) entstanden seien, bedeute einen Druck auf die Unternehmer zu Gunsten der Ausständigen. Einstimmig wurde eine Resolution angenommen, wonach der Vorstand des Arbeitgeberbundes für das Maurer- und Zimmergewerbe von Berlin und dessen Vororten den beiden Maurerorganisationen schreiben soll, daß der s. Zt. abgeschlossene Vertrag in den oben angeführten Beschwerdepunkten von den Arbeitern zu erfüllen sei, widrigenfalls Entlassung der betreffenden Gesellen erfolge. Die Führer der Maurer sollen dem Bunde auch die Namen der Gesellen anzeigen, welche einen höheren als den vereinbarten Lohn (60 ₰ pro Stunde) beziehen.

Erweiterung des Metallarbeiterverbandes. Der Centralverband deutscher Gold- und Silberarbeiter, der von den rund 34 000 der Branche-Angehörigen bisher nie mehr als 2000 in sich vereinigt hat, dürfte demnächst als selbstständige Gewerkschaft aufhören. Die meisten Zweigstellen haben beschlossen, sich dem Metallarbeiterverband anzuschließen, doch sollen die bisherigen größeren Ortsstellen als selbstständige Sektionen neben den anderen Zahlstellen des Metallarbeiterverbandes weiter bestehen bleiben, ebenso vorläufig das Organ des Verbandes: „Der Goldarbeiter".

Maßnahmen von Unternehmern der Alabasterwaaren-Fabrikation in Berlin gegen organisirte Arbeiter. Die Drechsler und Schleifer der drei Alabasterwaaren-Fabriken Berlins sind zum größten Theil in einen Streik eingetreten, weil die Unternehmer von ihnen die Unterzeichnung eines Reverses verlangten, wonach die Arbeiter aus ihrer Organisation, dem Deutschen Holzarbeiter-Verband, austreten und sich verpflichten sollten, während ihrer Beschäftigungszeit in diesen drei Fabriken dem Verband nicht wieder beizutreten. Die Unternehmer sollen sich bei 1000 ℳ Konventionalstrafe verpflichtet haben, keinen organisirten Arbeiter mehr zu beschäftigen. Die streikenden Arbeiter verlangen außer der Anerkennung ihrer Organisation auch die Anerkennung eines Einheitstarifes und eine Verbesserung der sanitären Verhältnisse in den Werkstätten. Ein kleiner Theil der Arbeiter hat den Revers unterzeichnet.

Der Kampf der Handlungsgehülfen in Le Havre für Erlangung der Sonntagsruhe. Schon im Jahre 1896 und 1897 machten die Handlungsgehülfen in Le Havre nach einem eingehenden Bericht im Mouvement Socialiste*) einen Versuch, die Sonntagsruhe zu erlangen. Dieser Versuch scheiterte aus drei Gründen: Der erste war die konfessionelle Tendenz, die den Anstoß zur ganzen Bewegung gab; der zweite war der Mangel des Einverständnisses unter den Gehülfen selbst; der dritte das Fehlen jedweder Centralorganisation, wie z. B. der Arbeitsnachweis, der zu dieser Zeit nicht bestand. Die Niederlage der Gehülfen war beklagenswerth. Am 20. April hielt dann der Advokat Jennequin im Hotel de-Ville von Le Havre vor etwa 800 Gehilfen beider Geschlechter einen Vortrag. Jennequin versicherte vor allem die Arbeiter der Sympathien des Publikums, die übrigens auch durch die Anwesenheit eines Beigeordneten der Stadt (adjoint) zum Ausdruck kamen. Er setzte den Gehülfen auseinander, daß sie, wenn die Unternehmer ihre Forderungen nicht freiwillig erfüllen sollten, vom Stadtmagistrat die amtliche Bekanntgabe der die Arbeiterforderungen nicht erfüllenden Unternehmer am schwarzen Brett erwirken müßten. Nachdem die Sache der Arbeiter die Oberhand gewonnen hatte, wurde thatsächlich vom Stadtmagistrat ein diesem Antrag entsprechender Beschluß gefaßt. Dem gleichen Vortrag verdankte die Gründung einer Gewerkschaft der Handlungsgehülfen und Gehülfinnen ihre Anregung. Auf einer Versammlung der Handlungsgehülfen vom 3. Mai wurde eine Resolution gefaßt, wonach die Handlungsgehülfen, weil die Sonntagsruhe als nothwendig erkannt worden und diese Arbeiterforderung Gegenstand zahlreicher Sympathiekundgebungen der Bevölkerung von Le Havre und der Presse gewesen sei, die Freigabe der Sonn- und Festtage von Mittag ab verlangen. Die einen der Ladeninhaber wandten gegen die Arbeiterforderungen ein, daß sie ihre Läden Sonntags Nachmittag gerne schlößen, wenn auch der Grand Bazar schließen würde, die anderen, namentlich diejenigen in den

*) Le Mouvement Socialiste. Revue bi-mensuelle internationale. Paris, Société nouvelle de Librairie et d'Edition (Librairie Georges Bellais) 17 Rue Cujas Nr. 21 S. 595 f.

Arbeitervierteln, betonten, daß sie gerade am Sonntag Nachmittag ihre größten Einnahmen hätten. Nach Verhandlungen mit den Ladenbesitzern und einer weiteren öffentlichen Versammlung wurde der Ladenschluß für Sonntags Nachmittag auf den 4. Juni anberaumt. Der Beschluß der Gewerkschaft war von durchschlagendem Erfolge. Fast alle Läden blieben an diesem Tage geschlossen. Der Erfolg wurde am gleichen Tage durch einen öffentlichen Aufzug und eine Festlichkeit auch äußerlich gefeiert. Als aber am darauffolgenden Sonntag verschiedene Geschäfte ihre Läden wieder offen hielten und namentlich, als der Besitzer des Ramschgeschäftes Globe électrique trotz des ausdrücklichen Versprechens einige Zeit später sein Geschäft am Sonntag Nachmittag wieder öffnete, kam es zu Gewaltthätigkeiten. Diese endeten aber nicht, wie es sonst bei Streiks in der Regel der Fall ist, mit einer Niederlage, sondern mit dem endgiltigen Siege der Handlungsgehülfen. Entscheidend war hier die Sympathie des ganzen Publikums, die den Gehülfen zur Seite stand.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Arbeitslosenversicherung im Kanton Basel-Stadt. Der seit zwei Jahren in Berathung stehende Gesetzentwurf über die Errichtung einer Versicherungsanstalt für Arbeitslose ist vom Großen Rathe des Kantons Basel-Stadt am 23. November mit 46 gegen 12 Stimmen endgültig angenommen worden. Die wichtigsten Bestimmungen sind folgende:

Versicherungspflichtig sind alle unselbstständig erwerbenden Personen, welche dem eidgenössischen Fabrikgesetze unterstehen, sowie alle Bau- und Erdarbeiter, so lange der Jahreslohn 1800 Franken nicht übersteigt. Die Versicherten werden, je nach dem Wahrscheinlichkeitsgrade für eintretende Arbeitslosigkeit, in vier Gruppen, eine Art von Gefahrenklassen, eingetheilt. Neben den vier Gruppen bestehen vier Lohnklassen, die sich nach dem Wochenlohne richten. Gruppe und Lohnklasse sind maßgebend für die Höhe des von dem Arbeiter zu leistenden Wochenbeitrages an die Versicherungsanstalt, der zwischen $2^1/_2$ Rappen bis 50 Rappen schwankt. Neben den Arbeitern haben auch die Arbeitgeber Beiträge an die Versicherung zu leisten, deren Höhe jedoch nur nach der Gruppe bemessen wird, welcher der Arbeiter angehört (für die erste und zweite Gruppe 10 Rappen, für die dritte und vierte Gruppe 20 Rappen), während die Lohnhöhe nicht in Betracht gezogen wird. Der Staat leistet einen jährlichen Beitrag von 30000 Franken. Die Leistung der Anstalt besteht in einer täglichen Unterstützung, die nach der Lohnklasse bemessen wird, und sich zwischen 70 Rappen und 2 Franken bewegt. Die Unterstützungsdauer darf im Jahre 70 Tage nicht überschreiten. Bei Arbeitslosigkeit in Folge Streiks, freiwilligen Austritts, selbstverschuldeter Entlassung oder bei grundloser Ablehnung angebotener Arbeit wird die Unterstützung nicht gewährt. Die Verwaltung der Anstalt steht unter Aufsicht einer Kommission, in welche die versicherungspflichtigen Arbeiter fünf, die Arbeitgeber drei Mitglieder abordnen, während der Präsident der Kommission (zugleich das neunte Mitglied) von der Regierung ernannt wird. Neben der Ueberwachung steht dieser Kommission auch die Entscheidung von Streitigkeiten über Beitragspflicht, Unterstützungsansprüche u. dergl. zu.

Ein Antrag, das Gesetz einer Volksabstimmung zu unterwerfen, wurde mit 32 gegen 26 Stimmen abgelehnt, doch wird wahrscheinlich jetzt die Gewerbepartei das Referendum verlangen.

Arbeitsnachweis.

Städtisches Arbeitsamt München. Mit der Einführung der Centralisirung des Arbeitsnachweises in Bayern hat sich die Thätigkeit sämmtlicher bayerischer Centralen sehr gehoben. Nach dem vom 10. November datirten „Dritten Geschäftsbericht" des Städtischen Arbeitsamts München vermittelten im Jahre 1898 die Arbeitsämter München, Straubing, Kaiserslautern, Bamberg, Nürnberg, Würzburg (Augsburg, die Hauptstadt des Kreises Schwaben und Neuburg, hat noch kein Arbeitsamt errichtet) zusammen 48579 Stellen, darunter 13377 für Arbeiterinnen. Auf den interlokalen Verkehr entfallen 6269 Vermittelungen. Das Arbeitsamt München marschirt an der Spitze der Arbeitsnachweise im Deutschen Reich; die Summe der besetzten Stellen im Berichtsjahr betrug bei ihm 32336, ihm folgt Berlin mit 24141, Stuttgart mit 17603, Köln mit 16371, Mannheim mit 14966, Frankfurt a. M. mit 14590, Karlsruhe mit 12498, sowie mit einer geringeren Vermittelungszahl als 10000 die Städte Erfurt, Freiburg, Breslau, Nürnberg, Konstanz. Die Zahl der beim Amt in München Beschäftigung Suchenden belief sich auf 54994, darunter 18843 Frauen; der Prozentsatz der in Arbeit Gebrachten betrug nur $55{,}2\,\%$ ($82{,}9\,\%$ der angemeldeten Stellen). Dieser nicht ganz günstige Satz ist wohl zum Theil dadurch mit verursacht, daß die noch in München bestehenden Arbeitsnachweise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, einige dreißig an der Zahl, trotz Aufforderung in ihrer großen Mehrzahl sich zu einem Zusammenarbeiten mit dem städtischen Amt noch nicht entschließen können. Für die weibliche Abtheilung ist eine Nebenkommission errichtet, der je zwei Vertreterinnen der Arbeitgeber wie der Arbeiterinnen angehören. Die interlokale Arbeitsvermittelung ist in München nach dem Grundsatz geregelt, auswärts wohnende stellesuchende Arbeiter thunlichst auswärts wieder unterzubringen und bei der lokalen Arbeitsvermittelung in erster Reihe die einheimische Arbeiterbevölkerung zu berücksichtigen. Auswärts wohnenden Arbeitgebern vermochte das Amt 3869 (männliche 2889, weibliche 980) Arbeitskräfte zuzuweisen. Von 1193 Gesuchen, die von Landwirthen oder Oekonomen ausgingen, fanden 884 durch Vermittelung von Arbeitskräften ihre Erledigung (764 männliche, 120 weibliche). Die Gewährung von Reisevorschüssen an mittellose Arbeiter, die auswärts Stellen annehmen, durch das Amt, fördert diesen Zweig der Thätigkeit erheblich. Bei den Reservisten hat sich als unpraktisch die Ministerialentschließung herausgestellt, daß offene landwirthschaftliche Dienststellen vor Beginn der größeren Truppenübungen, also etwa bis Ende Juli, bei den militärischen Dienststellen angemeldet werden sollen. Der Termin ist zu früh. Als zweckdienlicher wird es bezeichnet, die Reservisten auf den Ueberfluß an ungelernten Arbeitern in den großen Städten und die Thätigkeit der Arbeitsämter hinzuweisen. Zur Erleichterung der Geschäfte hat das Arbeitsamt für die verschiedenen Arbeitszweige verschiedene Vermittelungsstunden und Zimmer durch Anschlag bekannt gemacht. Bei einem größeren Streik wurden die am Streik betheiligten Geschäfte den Arbeitsuchenden durch Namensanschlag an den Tafeln der Warteräume des Amtes und durch Mittheilung des Bureaupersonals bekannt gegeben. Diese wie sonstige ähnliche Maßnahmen waren ziemlich belanglos, da die ausgesperrten Geschäfte sich nur in sehr seltenen Fällen an das Arbeitsamt wenden. Wiederum ein Beweis, daß der Werth der Streikklauseln überschätzt wird! Graphische Darstellungen und umfangreiche statistische Tabellen geben einen genauen Einblick in die überaus rührige und erfolgreiche Thätigkeit des Amtes.

Kundgebung für paritätische Arbeitsnachweise. In Sp. 179 der „Sozialen Praxis" brachten wir einen auf Anregung von 31 Beisitzern gefaßten Beschluß des Ausschusses des Berliner Gewerbegerichts für Gutachten und Anträge über die Errichtung von Arbeitsnachweisen. Aus den Gründen, welche dem Antrage der 31 Beisitzer beigegeben waren, heben wir nachträglich Folgendes hervor:

Die zur Zeit bestehenden Einrichtungen zur Vermittelung von Arbeitsangebot und Nachfrage, mögen diese Einrichtungen nun in der Umschau des Arbeiters, in der Inanspruchnahme von Vermittelungsagenten oder in der Benutzung von Zeitungsinseraten bestehen, genügen den stetig wachsenden Bedürfnissen des Verkehrs nicht mehr. Es ist deshalb die möglichste Erleichterung dieser Vermittelung dringend erforderlich. In dieser Erkenntniß haben die Arbeiter s. Zt. die Initiative durch Errichtung von Facharbeitsnachweisen ergriffen und haben diese Arbeitsnachweise sich, so lange sie sich auf die bloße Vermittelungsthätigkeit beschränkten, eines regen Zuspruchs auch seitens der Arbeitgeber zu erfreuen gehabt. Erst die allmälige Ausgestaltung dieser Arbeitsnachweise zu Kampforganisationen hat die Arbeitgeber veranlaßt, Arbeitsnachweise zu errichten, welche, nur von Arbeitgebern geleitet, die Auswüchse der bisherigen Arbeitnehmernachweise beseitigen sollten. Bald jedoch haben diese Arbeitgebernachweise alle von den Arbeitnehmernachweisen gebrauchten oder geplanten Machtmittel und Mißbräuche in erhöhtem Maße gegen die Arbeiter zur Anwendung gebracht und dadurch die von ihnen ursprünglich als Unrecht erkannten Maßnahmen der Arbeitnehmernachweise selbst und möglichst in schrofferer Weise in ihre Arbeitsnachweise eingeführt, wodurch naturgemäß ein erbitterter Kampf entstanden ist. Dieser Kampf ist jedoch ein müßiger, da beiderseits verkannt wird, daß der Arbeitsnachweis lediglich eine Verkehrserleichterung ist und daß mithin beide Theile ein gleiches Interesse an einem guten Funktioniren des Arbeitsnachweises haben. In Folge dieses gleichen Interesses gebührt daher die Leitung beiden Theilen mit gleichen Rechten und Pflichten und es kommt nur darauf an, Meinungsverschiedenheiten durch einen unparteiischen Vorsitzenden, der weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein darf, auszugleichen. Diese Arbeitsnachweise, ob kommunale oder andere ist gleichgültig, müssen aber obligatorisch sein, da es darauf ankommt, die Nachtheile, die sich bei fakultativen Einrichtungen so vielfach bemerkbar machen, zu vermeiden. Hiernach muß die Frage, ob obligatorische Arbeitsnachweise einzurichten sind, bejaht werden, falls in dem betreffenden Orte eine gewisse größere Einwohnerzahl vorhanden ist. Dagegen ist der Antrag Felisch und Genossen auf Errichtung obligatorischer Arbeitsnachweise unter ausschließlicher Leitung der Arbeitgeber abzulehnen, weil die Arbeitsnachweise weder ein Vorrecht der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer sind und die vorgeschlagene Regelung eine Quelle steter Unruhen und Mißhelligkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sein würden. Solche Arbeitsnachweise dienen nur den Sonderinteressen einer gewissen Klasse von Arbeitgebern und die angebliche erzieherische Wirkung auf die Arbeiter besteht in planmäßigen Maßregelungen gröb-

lichster Art und in der Verhinderung von Tausenden Arbeitswilliger an der Ausübung ihres Berufes. Ist sonach die Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise das erstrebenswerthe Ziel, so muß naturgemäß ein solcher Arbeitsnachweis ein allgemeiner sein, jedoch muß er auch beweglich genug organisirt sein, um die Einrichtung von Facharbeitsnachweisen zu gestatten, falls ein wirkliches Bedürfniß, das Vorhandensein eines besonders starken bestimmten Industriezweiges oder die Größe eines Bezirkes die Errichtung derselben wünschenswerth erscheinen lassen.

Arbeitsvermittelung für Unfallverletzte. Ein Verein für Unfallverletzte ist auf Anregung des früheren Präsidenten des Reichs-Versicherungsamtes Dr. Bödiker und mit Unterstützung des jetzigen Präsidenten Gaebel in Berlin begründet worden. Nach dem Gesetz vom 6. Juli 1884 wird den Unfallverletzten eine dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit entsprechende Rente zugesprochen. Angesichts des starken Angebots von vollständig Erwerbsfähigen wird es den Rentenempfängern mit verminderter Arbeitsfähigkeit immer schwerer, entsprechende Arbeit zu finden, um die Rente durch den Ertrag ihrer Thätigkeit zu ergänzen. Hier will der neue Verein helfend eingreifen, indem er in erster Linie eine Vermittelung geeigneter Arbeitsstellen für Mindererwerbsfähige einrichtet. Dem Verein haben sich bereits eine Reihe der hervorragendsten Persönlichkeiten Berlins und des Reiches angeschlossen. Den Vorsitz hat der Vorsitzende beim Schiedsgericht der Arbeiterversicherung Regierungsrath Sayffaerth übernommen.

Paritätischer Arbeitsnachweis im Berliner Töpfergewerbe. Die Töpfer, deren Generalstreik nunmehr auch offiziell beendet ist, nachdem der auf privatem Wege vereinbarte Tarif vom Einigungsamt des Gewerbegerichts bestätigt worden ist und die Unterschriften beider Parteien vor dem Schiedsgericht erfolgt sind, erstreben die Errichtung eines paritätischen Arbeitsnachweises. Die vor dem Gewerbegericht wegen des Generalstreits gepflogenen Verhandlungen haben ergeben, daß auch die Meister nicht abgeneigt sind, einen paritätischen Arbeitsnachweis einzurichten. Vorläufig wird der Arbeitsnachweis vom Herbergsvater provisorisch verwaltet.

Regelung der Stellenvermittelung im Gastwirthsgewerbe. In einer Nachtversammlung Berliner Gastwirthsgehülfen wurde einstimmig eine reichsgesetzliche Regelung der Stellenvermittelung gefordert. Bis zu ihrer Einführung sollen die Kosten der Stellenvermittelung durch die Gastwirthe getragen werden. Von der in der Novelle zur Gewerbeordnung vorgesehenen Konzessionspflicht für die Stellenvermittelung versprechen sich die Gastwirthsgehülfen, die böse Fälle von Ausbeutung durch Stellenvermittler vorbrachten, keine durchgreifende Hülfe.

Genossenschaftswesen.

Britische Produktivgenossenschaften. Die Zahl der britischen Produktivgenossenschaften ist nach der „Labour Gazette" im letzten Jahr um 63 gewachsen; es sind fast ausschließlich landwirthschaftliche Genossenschaften (meist Molkereien) in Irland. Von der gesammten genossenschaftlichen Produktion (1898: 10 200 598 £) entfiel die Hälfte auf die Grafschaften Lancashire, Cheshire und Yorkshire, auf Schottland $1/4$, auf Irland $1/20$. $1/3$ des Gesammtwerthes der Waarenproduktion wird von der Getreidemüllerei, $1/4$ von der Brodbäckerei, $1/10$ von der Schuhmacherei geliefert. Genossenschaften für Bauausführungen (nicht Baugenossenschaften) gab es Ende 1898: 52, für Bergwerks- und Steinbruchsausbeutung 3, für Maschinen- und Schiffsbau, einschließlich anderer Metallbearbeitung 25. Genossenschaften waren vorhanden in der Textilindustrie 27, in der Schuhwaarenverfertigung 369, in der sonstigen Lederbearbeitung 5, in der Fabrikation für Männerkleidung und Wäsche 221, für Frauenkleidung 231, in den polygraphischen Gewerben 16, in der Tischlerei und Holzbearbeitung 20, in der Seifen- und Lichtefabrikation 2. Genossenschaftliche Bäckereien existirten 446, Getreidemühlen 24, Konservenfabriken und andere Unternehmungen zur Nahrungsmittelbereitung 27. Landwirthschaftliche und Fischerei-Produktivgenossenschaften werden 156 genannt. Die englischen Eisenbahnen fördern seit einigen Jahren bekanntlich den direkten Verkehr zwischen landwirtschaftlichen Produzenten und städtischen Konsumenten außerordentlich.

Einkaufsgenossenschaft der Lüttticher Schneider. Die Fälle eines genossenschaftlichen Vorgehens hausindustrieller Arbeiter sind leider noch immer so selten, daß der Erfolg, den die Arbeiter der Schneiderindustrie in Lüttich erzielt haben, alle Beachtung verdient. Vor zwei Jahren thaten sich sieben unter ihnen zum gemeinsamen Einkauf der Furnituren zusammen und jetzt hat diese Genossenschaft bereits einen solchen Aufschwung erfahren, daß der Umsatz im letzten Jahre 12 000 Frcs. betrug und die Theilnehmer einen Gewinn von 20 % auf ihre Einkaufssumme ausgezahlt erhalten. Man hat jetzt ein eigenes Geschäftslokal errichtet.

Der Kongreß der Gegenseitigkeitsgenossenschaften in Toulouse, auf dem 258 auswärtige und 68 einheimische Delegirte vertreten waren, behandelte in verschiedenen Kommissionen den Medizinal- und pharmazeutischen Dienst, die Gegenseitigkeit auf dem Lande, regionale Altersversicherungskassen, Gegenseitigkeitsgenossenschaften für Schulen und Wahlen und verschiedene Wünsche. — In der zweiten Kommission wurde die Frage der Versicherung der Landarbeiter gegen Arbeitslosigkeit angeschnitten, was wir als ein Zeichen der Zeit registriren, zumal sich Frankreich so lange ablehnend gegen die Arbeiterversicherung verhalten hat. Ferner wurde auf dem Kongreß die Gründung regionaler Altersversorgungskassen empfohlen, um durch Erweiterung des Kreises der Versicherten das Risiko zu vermindern und dem Landarbeiter eine Altersrente von 350 Frcs. zu sichern. Die Pflege der Schulgenossenschaften als Pflanzstätten für den Nachwuchs der Genossenschaften wurde warm empfohlen.

Wohnungswesen.

Der Verein „Reichs-Wohnungsgesetz".

Die Debatte im Reichstage am 14. November über eine Petition um Erlaß eines Reichs-Wohnungsgesetzes (vergl. Soz. Praxis Sp. 202) hat die Aufmerksamkeit aufs Neue auf diese wichtige Frage gelenkt. Es ist daher vielleicht nicht unwillkommen, einiges über den gegenwärtigen Stand derjenigen Organisation zu hören, die es sich zum speziellen Ziele gesetzt hat, ein Eingreifen des Reiches in der Wohnungsfrage herbeizuführen. Es wird uns hierüber geschrieben:

Der Verein „Reichs-Wohnungsgesetz", über den wir schon früher einleitend berichtet haben, hat nach seinen Satzungen den Zweck, „zum Behufe der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse eine durchgreifende Gesetzgebung, in erster Linie von Seiten des Reiches anzuregen und vorzubereiten". Auf seiner letzten Generalversammlung im April dieses Jahres konnte ein erfreuliches Anwachsen der Mitgliederzahl festgestellt werden und dieses hat sich seitdem ständig fortgesetzt. Zu den Mitgliedern gehören u. A. eine Reihe Reichstagsabgeordnete aus verschiedenen Parteien, die Vorsitzenden zahlreicher Vereine und Körperschaften und namentlich eine große Zahl bedeutender industrieller Firmen. Der Verein unterhält ein eigenes Bureau in Frankfurt a. M.*) und hofft mit der Zeit ein ebensolches in Berlin eröffnen zu können. Er hat bereits einige Vereinsschriften herausgegeben und eine neue steht in der nächsten Zeit zu erwarten. Der Verein hat von Anfang an den größten Werth darauf gelegt, nicht bloß einen richtigen Grundgedanken in die Welt hinauszuwerfen, sondern diesen Gedanken auch in allen Theilen zu gesetzgeberisch direkt verwerthbaren Vorschlägen durchzuarbeiten. Zu diesem Zwecke erbat er sich eine Reihe Gutachten hervorragender Fachkenner über seine Vorschläge. Nach Einlauf dieser Gutachten stellte sich jedoch heraus, daß eine noch eingehendere Verarbeitung des ganzen großen Stoffes nothwendig sei. Es wurden daher die einzelnen Stücke des Reformprogramms nochmals zur Erörterung in besonderen Abhandlungen vertheilt, und es gelang wiederum, für diese Arbeiten ausgezeichnete Fachmänner zu gewinnen. Es sind in dieser Weise besetzt:

1. Wohnungsinspektion,
2. Reform der Bauordnungen und Bebauungspläne,
3. Beschaffung von Baukapital zur Errichtung kleinerer Wohnungen,
4. Anregung und Unterstützung der baugenossenschaftlichen, baugesellschaftlichen und überhaupt der gemeinnützigen baulichen Thätigkeit für kleinere und selbst mittlere Wohnungen,
5. Bodenpolitik, Enteignungsrecht (Beschaffung billigen Baulandes),
6. Reform des Miethrechtes, Miethprozesses (Spezialgerichte für Miethsachen), sowie Verwandtes,
7. Wohnungsstatistik,
8. Verkehrspolitik und Wohnungsfrage.

Außerdem sind noch einige ergänzende Abhandlungen ins Auge gefaßt. Diese Uebersicht wird darthun, daß kaum ein wesentlicher der Gesetzgebung überhaupt zugänglicher Punkt der Wohnungsreform übergangen ist. Die Fertigstellung und Veröffentlichung der Abhandlungen steht in einigen Monaten zu erwarten, aber schon jetzt läßt sich übersehen, daß diese eindringende Bearbeitung zahlreiche und wichtige Punkte ergeben wird, wo das Reich mit der Wohnungsreform einsetzen kann, und daß daher auch bei ganz nüchterner Betrachtung der Gedanke einer Lösung der Wohnungsfrage mit Hülfe des Reichs der Kritik durchaus Stand hält. Nament-

*) Broennerstr. 14. Mitgliederanmeldungen werden dort stets entgegengenommen. Mindestbeitrag 1 ℳ, Vereine und Körperschaften 5 ℳ

lich dürfte den Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalten bei einer solchen Reichs-Wohnungsreform eine wichtige Rolle zufallen, indem sie planmäßig zu Centralstellen der Geldvermittelung und der Rathertheilung und Hülfeleistung bei der gemeinnützigen baulichen Thätigkeit ausgebildet werden. Uebrigens soll mit der Betonung des Reichsvorgehens in der Wohnungsfrage das Vorgehen der Einzelstaaten in der gleichen Richtung natürlich keineswegs gehemmt werden. Den Einzelstaaten fällt auf jeden Fall, auch bei intensiverem Eingreifen des Reiches, ein breiter Raum zur Bethätigung zu, und wenn sie schon jetzt selbstständig vorgehen, so kann man sich darüber auch unter dem Gesichtspunkte der Vorbereitung eines trotz alledem wünschenswerthen Reichsvorgehens nur freuen.

Die am Eingange dieser Zeilen erwähnte Reichstagsverhandlung vom 14. November hat bewiesen, daß der Gedanke der Reichs-Wohnungsreform zahlreiche Freunde in den verschiedensten Parteien besitzt. Es ist eben das Gefühl verbreitet, daß in einer so überaus wichtigen Frage der allgemeinen Volkswohlfahrt das Reich nicht mit verschränkten Armen unthätig zusehen dürfe, sondern zum Eingreifen berufen sei. Aus diesem Gefühl heraus hat das Plenum des Reichstags den Antrag Schrader angenommen, den Reichskanzler zum Einsetzen einer Kommission zur Behandlung der ganzen Wohnungsfrage aufzufordern. Einen Theil des Verdienstes an diesem günstigen Ausgange darf der Verein Reichs-Wohnungsgesetz für sich in Anspruch nehmen.

Staatliche Darlehen für Baugenossenschaften in Bayern. Die bayerische Regierung ist gesonnen, unter nachstehenden Bedingungen, die zur Zeit schon im Gebiete der preußischen Staatseisenbahnverwaltung für die Gewährung von Baudarlehen an Baugenossenschaften bestehen, Kapitalien an bayerische Baugenossenschaften auszuleihen:

1. Das Darlehen darf $^{9}/_{10}$ vom Bauwerthe des Hauses ohne Grund und Boden oder $^{3}/_{4}$ vom Werth des Hauses einschließlich des Grundes und Bodens nicht übersteigen. 2. Das Darlehen muß mit 3 vom Hundert jährlich verzinst und in der vorläufig bewilligten Höhe nach der Zahlung an der ersten Stelle im Grundbuche eingetragen werden. 3. Die Baugenossenschaft ist verpflichtet, den Bau nach einem vorgelegten und auf etwaiges Verlangen der Eisenbahnverwaltung abgeänderten Entwurf und Kostenanschlag unter Verwendung guten Materials sorgfältig und dauerhaft innerhalb der besonders vereinbarten Frist auszuführen. Die Genossenschaft ist ferner verpflichtet, das Gebäude nebst Zubehör stets in gut baulichem Zustande zu erhalten. 4. Das Gebäude ist nach seinem vollen Bauwerthe gegen Brandschaden zu versichern. 5. Dem Fiskus wird das Vorkaufsrecht auf das zu beleihende Grundstück eingeräumt. 6. Das Darlehen kann von beiden Theilen mit dreimonatiger Frist ganz oder theilweise gekündigt werden, vom Gläubiger jedoch, wenn die auferlegten Verpflichtungen von der Schuldnerin erfüllt werden, nicht vor Ablauf von zehn Jahren von der letzten Theilzahlung an.

Zu diesen Bedingungen wird das Ministerium, das vom Landtage vier Millionen für Beschaffung von Wohnungen für Beamte, Bedienstete und Arbeiter der Staatsbahnen postulirt, zunächst etwa zwei Millionen an Baugenossenschaften als Darlehen abgeben, falls der Landtag zustimmt.

Soziale Hygiene.

Zur Frage der Schulärzte. Um die Aufklärung der Frage der Schulärzte hat sich ein Berliner Augenarzt, Herr Dr. med. Radziejewski, ein besonderes Verdienst erworben. Dr. Radziejewski hat nach einer Veröffentlichung im Berliner Gemeindeblatt zwei Jahre hindurch genaue Untersuchungen an den Augen von Berliner Schulkindern vorgenommen. Zumeist waren es Gemeindeschulkinder, auf die sich die Untersuchung erstreckte. Die Zahl der untersuchten Kinder betrug 2476, davon wurden über 60 Procent als anormal festgestellt. Nur 1027 waren normalsichtig. Alle übrigen theils weitsichtig, theils kurzsichtig, theils schwachsichtig. Von diesen anormalen Zuständen ist für Eltern und Lehrer leicht erkennbar und wird auch gemeinhin leicht erkannt die Kurzsichtigkeit. Dagegen kommt die Schwachsichtigkeit nur in besonderen Ausnahmefällen Eltern und Lehrern zum Bewußtsein. Und doch ist gerade diese Anomalie von der weitestgehenden Bedeutung in ethischer und socialer Beziehung. Schwachsichtige Kinder leiden leichter an Kopfweh, an Unaufmerksamkeit, an Trägheit. Da der Grund dieser Erscheinungen unbekannt ist, so wird auf die Symptome kurirt. Solche Kuren fallen stets unglücklich aus. Die Folge ist, daß die Kinder zurückbleiben, andere strebsamere und physisch besser veranlagte aufhalten, wenn sie ins Leben eintreten, mangelhaft vorgebildet sind, im sozialen Kampf unterliegen, ihren Charakter einbüßen, vielleicht als Verbrecher endigen.

Das ist keineswegs übertrieben. Im Gegentheil. Herr Dr. Radziejewski hat nun aber nicht allein den Mißstand erwiesen, er hat auch die Mittel angegeben, wie ihm abzuhelfen sei, indem er genau die Augenfehler bestimmte und die dafür nothwendige Maßnahme feststellte. Und damit beginnt der für die soziale Praxis beachtenswertheste Theil der Sache. Der Mensch hat nicht allein dies eine Organ, das vielfacher Trübung und Schädigung ausgesetzt ist, der ganze menschliche Organismus unterliegt den Bedingungen seiner Existenz, d. h. vielfachen Schädigungen, körperlichen und geistigen Gefahren. Diese Gefahren können durch unvorsichtige Behandlung gesteigert, durch Vorsicht abgewehrt werden. Ist nun ein an sich schlecht disponirter Organismus durch Einrichtungen der Gesellschaft, die sie im Interesse der Allgemeinheit getroffen hat, gezwungen, sich weiter zu verschlechtern, z. B. in der Schule sein Sehvermögen zu zerstören, so ist das ein Zustand, für den die Gesellschaft verantwortlich wird und den sie um ihrer selbst willen nicht anstehen lassen kann. Die manchmal recht inhaltsleere Formel: Die Gesellschaft ist an dem Ausgang dieses oder jenes Menschen schuld, hier erhält sie ihren Inhalt und zwar einen sehr schwer wiegenden Inhalt. Wenn der Arzt feststellt, das Auge kann nur sehend bleiben, wenn es die und die Brille erhält, dies Auge kann jenes Handwerk nicht überstehen, dies Gehirn eignet sich nicht zu diesem Beruf, diese Lunge muß bei jenem Gewerbe krank werden, so wird die Gesellschaft in ihrem eigenen Interesse durch Einwirkung auf Eltern und Schüler die Wahl dieser Berufe, die zum Ruin, zur sozialen Herabminderung des Einzelnen und seiner Familie führen muß, hintanzuhalten versuchen. Sie wird dabei oft genug vergebens arbeiten. Das darf sie nicht abhalten, ihre Pflicht der Aufklärung zu üben, vor allem da, wo die Ausübung dieser Pflicht sich außerordentlich leicht vollzieht, bei der sach- und fachgemäßen Untersuchung der Kinder. Wenn die Eltern nach jahrelanger Beobachtung ihrer Kinder von einem vertrauenswürdigen Arzt hören, es ist nothwendig, daß dies oder jenes geschieht, dies oder jenes vermieden wird, werden sie ihrerseits dem Rathe zu folgen allezeit bereit sein, selbst wenn das eigene soziale Vermögen schwach bestellt ist. Hier liegt der soziale Kern der Schularztfrage. Vorbeugen ist oft eine der größten sozialen Thaten, man kann nur vorbeugen, wenn man alle Dinge, die in Frage kommen, gründlich untersucht hat. Das kann, so weit es sich um die heranwachsende Generation handelt, nur in der Schule durch Zusammenwirken von Arzt und Lehrer geschehen. Es ist bedauerlich, daß viele der letzteren diese Nothwendigkeit noch nicht begriffen haben. Die Arbeit des Dr. Radziejewski wird hoffentlich manchem die Augen öffnen. Freilich sie eröffnet auch ein weites Gebiet der Verantwortlichkeit für die gesammte Gesellschaft. Aber die Entwickelung der Gesellschaft besteht ja gerade darin, immer neue soziale Aufgaben zu schaffen und sie immer tiefer und allseitiger zu umfassen, ohne je das „Endziel" zu erreichen.

Berlin. Heinz Krieger.

Literarische Anzeigen.

Freund, Dr. jur. Richard, Vorsitzender der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin, Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899. Handausgabe mit Anmerkungen. Berlin 1899. J. J. Heine's Verlag.

Der Verfasser des trefflichen Kommentars zum alten Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz ist mit dieser brauchbaren Handausgabe den Bedürfnissen der Praxis entgegengekommen. Hoffentlich folgt der in Aussicht gestellte Kommentar recht bald nach. Denn Freund hat durch seinen Kommentar zum alten Gesetz gezeigt, daß er wie kaum ein anderer für die erfolgreiche Lösung einer so schwierigen Aufgabe befähigt ist.

Chronik der Haupt- und Residenzstadt Stuttgart. 1898. Herausgegeben vom Gemeinderath. Druck der Hofbuchdruckerei Greiner & Pfeiffer Stuttgart 1899.

Die Stuttgarter Stadtchronik, noch ein Werk des verstorbenen Oberbürgermeisters Rümelin, verdient mit ihrem reichhaltigen Inhalt und ihrer mustergiltigen typographischen Ausstattung den übrigen Städten als Vorbild für die Veranstaltung solcher Jahrbücher zu dienen, die ein ausgezeichnetes Hilfsmittel der Hebung und Pflege des Bürgersinns sind. Die Bearbeitung lag in den Händen des bewährten Direktors des statistischen Amtes der Stadt Dr. H. Rettich. Der Sozialpolitiker und Statistiker wird daher dieses unterhaltende und lehrreiche Buch nicht vergebens zur Hand nehmen.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7072) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

Beigelegt ist dieser Nummer ein Prospekt des Buchverlags der „Hilfe".

IX. Jahrgang. Berlin, den 7. Dezember 1899. Nummer 10.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. Dr. Ernst Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Zur Novelle des Gewerbegerichtsgesetzes.

II. (Schluß; vgl. Nr. 9.)

Die Vorschriften des Artikel II enthalten das Nothdürftige von dem, was wir für die Gewerbegerichte an Machterweiterung erhofft haben. Die Praxis bedeutet, daß die Grenzen der Zuständigkeit der Gewerbegerichte noch viel weiter, wie geschehen, hinausgerückt werden. Ein sozialdemokratischer Antrag trug dem Rechnung. Es wurde bei der zweiten Lesung unseres Gesetzentwurfes von sozialdemokratischer Seite unter Anderem beantragt, die Gewerbegerichte zuständig zu machen, für „Rückgabe von Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Geräthschaften, Kleidungsstücken sowie wegen der Ansprüche auf Entschädigung wegen verweigerter oder verzögerter Aushändigung dieser Sachen oder wegen Ausstellung inhaltlich unrichtiger Zeugnisse."

Wir verzeichnen jährlich mehrere hundert Prozesse, in denen die aufgezählten Ansprüche die Streitobjekte bilden. Alsdann kommen noch bei uns eine große Anzahl von Prozessen vor, in denen — wenn auch nebenhergehend — die Zurücklieferung von Handwerkszeug, Kleidungsstücken u. s. w. eine Rolle spielt. In Folge dessen ist es geboten, die Zuständigkeit der Gewerbegerichte in der von den Arbeitern gewünschten Weise zu erweitern. Ebenso, wie wir es in unseren Verwaltungsberichten vertreten haben, befürworten wir auch heute — mit den Antragstellern,[1] — daß Miethsstreitigkeiten der Arbeiter mit ihren Arbeitgebern den Gewerbegerichten unterstellt werden, da gar nicht so selten an uns das Ansuchen gestellt wird, über derartige Streitigkeiten zu erkennen.

Die von der Kommission befürchtete Störung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung in Miethsrechtsachen wird nicht stattfinden. Denn die Beisitzer sind der Rechtsbelehrung der Vorsitzenden zugänglich.

Da wir uns augenblicklich auf dem Gebiet der sachlichen Zuständigkeit der Gewerbegerichte befinden, machen wir darauf aufmerksam, daß hin und wieder Arbeiter gegen andere Arbeiter, von denen sie direkt (etwa als Hülfskraft oder Ersatz) angenommen worden sind, Ansprüche erheben. Nr. 4 des §. 3 a. a. O., welcher von Streitigkeiten handelt über von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegeneinander erhobene Ansprüche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit, ist auf den von uns mitgetheilten Fall unanwendbar. Fernerhin haben bis heute die Gewerbegerichte abzuweisen Klagen, durch welche Forderungen wegen Nichtabschlusses des in Aussicht gestellten Arbeitsvertrages bei ihnen geltend gemacht werden. Erst neulich hat das Berliner Gewerbegericht dahin erkannt: „Darüber zu entscheiden, ob der Kläger einen Entschädigungsanspruch hat, weil Beklagter die Zusage des späteren Engagements nicht erfüllt hat, ist das Gewerbegericht nach §. 3 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 nicht zuständig, da der klägerische Anspruch sich gerade darauf stützt, daß der ihm gegebenen Zusage zuwider — ein Arbeitsvertrag nicht mit ihm abgeschlossen sei."[2] Bei einer eingehenden Revision des Gewerbegerichtsgesetzes wird man den vorhandenen Bedürfnissen nach dieser Richtung ebenfalls Rechnung tragen.

Zum Schluß haben wir uns über die für die Gewerbetreibenden wichtige Bestimmung des §. 91 Abs. 6 der Handwerkernovelle zu äußern. Bekanntlich wird nach §. 71 des Gewerbegerichtsgesetzes Abs. 2 „durch die Zuständigkeit einer Innung oder eines Innungsschiedsgerichts die Zuständigkeit eines für den Bezirk der Innung bestehenden oder später errichteten Gewerbegerichts ausgeschlossen. Dieser Zuständigkeit gehen die Innungen und Innungsschiedsgerichte verlustig, wenn (nach §. 91 Abs. 6 a. a. O.) „die Anberaumung des ersten Termins innerhalb acht Tagen nach Eingang der Klage" nicht erfolgt und deswegen der Kläger verlangt, „daß statt des Innungsschiedsgerichts an den Orten, wo Gewerbegerichte bestehen, diese und, wo solche nicht bestehen, die ordentlichen Gerichte entscheiden". Nach den Reichstagsverhandlungen ist es Absicht des Gesetzgebers gewesen,

[1] Abänderungsantrag zu dem Antrage der Abgeordneten Timborn, Dr. Hitze betreffend die Gewerbegerichte — Nr. 85 Ziffer 2 der Drucksachen, — Nr. 17, Reichstag, 10. Legislaturperiode, I. Session 1898/99, VII. Kommission.

[2] „Soziale Praxis" Nr. 7 vom 16. November 1899 Sp. 180 und 181.

auf Beschleunigung des Verfahrens vor den Innungsschiedsgerichten hinzuwirken[3]) und vorzuschreiben, daß der erste Termin innerhalb acht Tagen nach Eingang der Klage abgehalten wird. Der Gesetzgeber hat aber leider für seinen Gedanken nicht den richtigen Ausdruck gewählt, so daß bei einer reinen Wortinterpretation der Vorsitzende des Innungsschiedsgerichts lediglich verbunden wäre, innerhalb acht Tagen die Terminsverfügung niederzuschreiben. Eine Verpflichtung wäre jedoch für ihn nicht vorhanden, den Termin so zu bestimmen, daß derselbe innerhalb der genannten acht Tage abzuhalten wäre. Manche erachten freilich den Richter für gezwungen, den mangelhaften Ausdruck des Gesetzes dem gesetzgeberischen Gedanken gemäß zu korrigiren.

Bei der Behandlung der von uns beanstandeten Gesetzesstelle werden also aller Wahrscheinlichkeit nach Meinungsverschiedenheiten auftauchen. Zur Beseitigung derselben empfiehlt sich somit, eine Berichtigung des Gesetzes durch den Gesetzgeber und ein dem verbesserten Text der Gewerbeordnung entsprechender Zusatz im Gewerbegerichtsgesetz.[4])

* * *

Artikel III schafft für den §. 13 des Gewerbegerichtgesetzes den Absatz 5 mit folgendem Inhalt:

„Die Gemeindebehörde hat eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen. Polizeibehörden, Krankenkassen, welche im Bezirk des Gewerbegerichts bestehen, sind verpflichtet, der Gemeindebehörde auf Verlangen die für die Fertigung der Wählerliste für Arbeitgeber und Arbeitnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben, insbesondere Einsicht der Mitgliederverzeichnisse bezw. der Gewerbeanzeigen zu gewähren. Die Liste ist während vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen und ist dies zuvor öffentlich bekannt zu machen. Wer bis zum Tage vor der Wahl seine Wahlberechtigung nachweist, ist in die Wählerliste einzutragen."

Der Abgeordnete Windthorst wollte seiner Zeit die gewerblichen Rechtsstreitigkeiten durch den Amtsrichter unter Zuziehung von gewerbetreibenden Schöffen entscheiden lassen. Er äußerte dazu, daß man, falls man seine Idee nicht ausführe, die Beisitzer von den Interessenten wählen lassen müsse. Nur dann würden die Gewerbegerichte Vertrauen finden. Die Erfahrungen geben dem Abgeordneten Recht. Die Sympathie für diese Gerichte scheint thatsächlich darin zu beruhen, daß die Parteien sich Richtern gegenüber sehen, welche durch das Vertrauen ihrer Standesgenossen zu ihrem Amte berufen sind.

Außerdem muß gesagt werden, daß — wenigstens so weit es um Berlin sich handelt — die Vorsitzenden des Gewerbegerichts mit den erwählten fast ausnahmslos intelligenten Beisitzern durchweg gut auskommen. Die Staatsbehörde würde kaum in der Lage sein, gleichwerthiges Beisitzermaterial zu beschaffen, wenn die Beisitzer nach Art der Schöffen bestimmt werden müßten. Da sich endlich Mißbräuche bei den Wahlen bisher in keiner Weise bemerkbar gemacht haben, unterlasse man die im Reichstage empfohlenen neuen Versuche und rüttle nicht an dem alten Wahlmodus. Es ist viel richtiger, wenn man dazu schreitet, den Wählern die Wahl möglichst bequem zu machen. Ein größere Betheiligung — besonders der Arbeitgeber — bei den Wahlen, welche in Berlin und überall recht lau vor sich gehen, dürfte das Resultat sein. Eine Rücksichtnahme auf die Bequemlichkeit der Wähler beweist unser Artikel III. Er enthält in der Hauptsache das Erforderniß, daß die Gemeindebehörde, ohne Anträge der Betheiligten abzuwarten, Wahllisten anzufertigen hat. Die dahingehende Vorschrift erleichterte ungemein den Organisationen u. s. w., welche die Wahlarbeit besorgen, ihre Thätigkeit. So lange hatten diese Organisationen vorwiegend darüber zu wachen, daß die Interessenten sich zur Wahlliste anmeldeten. In der Zukunft wird es ihre vorzüglichste Aufgabe sein, die Wähler zur Urne zu bringen.

Allerdings ist es nicht zu verkennen, daß die Gemeindebehörden bei der Aufstellung der Wahllisten mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben werden, wenn sie nur mit der Hülfe der Polizeibehörden und Krankenkassen zu rechnen haben. Was besonders die Kassen betrifft, so führen wir z. B. an, daß bei Selbstversicherern schwer zu ermitteln sein wird, ob sie Arbeitnehmer sind.

Berlin hat ein gut funktionirendes Wahlbüreau und braucht sich auf die Auskünfte der Polizei und der Krankenkassen nicht zu verlassen. Aehnlich werden die Verhältnisse bei den meisten größeren Städten sein, so daß die in Rede stehende Vorschrift lediglich für kleinere Gemeinden von Nutzen sein wird. Den Bedenken, daß die Aufstellung der Listen für die Gemeinde mit fast unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft sein werde, ist schon während der Kommissionsberathungen begegnet worden. Gegnerischerseits war nämlich betont worden, daß sich Unvollständigkeit und Fehlerhaftigkeit der Listen im weiten Umfange zeigen werde, so lange die Wahlberechtigung u. A. davon abhängig sei, daß der Wähler ein Jahr lang im Bezirk des Gewerbegerichts wohnen oder beschäftigt sein müsse. Nach dem Kommissionsbericht wurde erwidert, daß auch bei den Wahlen zum preußischen Landtag der Wohnsitz oder Aufenthalt im Wahlbezirk für eine bestimmte Zeitdauer Vorbedingung der Wahlfähigkeit sei. Dennoch würden hier die Wählerlisten ohne alle Schwierigkeiten aufgestellt. Auch das österreichische Gewerbegerichtsgesetz verpflichte die Gemeinden zur Anfertigung von Wahllisten, obwohl nach diesem Gesetz die Wahlberechtigung vom einjährigen Aufenthalt, zwar nicht im Gewerbegerichtsbezirk, aber doch im Inlande abhängig sei.

Ein Vertreter der Reichsregierung machte bei der Debatte den Einwand, daß in Folge fehlerhafter Listen viele Wahlen sich als ungültig erweisen könnten und unter Umständen die Rechtsgültigkeit der Urtheile des Gewerbegerichts davon abhängig sei. Das Berliner Gewerbegericht hat über die von dem Regierungsvertreter angedeutete Nichtigkeitsklage gegen ein Urtheil, bei welchem ein seiner Zeit nicht wählbarer Beisitzer mitgesessen hat, bereits zu entscheiden gehabt. Das Gewerbegericht nahm an, daß § 19 des Gewerbegerichtsgesetzes durch die Enthebung eines Beisitzers nur für die Zukunft sorgen will. Es hat sich bei der Feststellung begnügt, daß der bemängelte Gewerbetreibende zum Beisitzer gewählt worden ist und sich am Tage der Urtheilsfällung noch in der ordnungsmäßigen Ausübung seines auf Grund der Wahl erlangten Amtes befunden hat. Die Nichtigkeitsklage wurde abgewiesen. Mit Recht ist deswegen von einem Kommissionsmitgliede behauptet worden, daß unter dem neuen Wahlverfahren die Gefahr einer Nichtigkeit nicht größer sein wird, wie unter dem bisherigen. Bei der bevorstehenden Aenderung der Bestimmungen über die Wahlen sollte man aber eine Lücke ausfüllen, welche zu mannigfachen Beschwerden Anlaß gegeben hat. Im Gewerbegerichtsgesetz befindet sich nicht eine Definition des Begriffs Arbeitgeber. Man fordert deswegen, durch Gesetz denjenigen selbstständigen Gewerbetreibenden als Arbeitgeber zu bezeichnen, welcher innerhalb seines Geschäftsbetriebes und zum Zwecke dieses Betriebes gegen Lohn mindestens einen Arbeiter dauernd beschäftigt bezw. zu beschäftigen pflegt.[5]) Demnächst werden sich dann die Enthebungen der Beisitzer vom Amte auf ein Geringes beschränken und die Klagen, besonders der Arbeitgeber, daß Arbeitgeberbeisitzer aus dem Stande der Arbeitervertreter hervorgehen, verstummen.[6])

* * *

Artikel IV schiebt nach §. 62 des Gewerbegerichtsgesetzes eine neue Vorschrift ein:

„§. 62 a. Erfolgt die Anrufung nur von Seiten einer Partei, so hat der Vorsitzende hiervon einer oder mehreren der ihm als Vertrauensmänner der anderen Partei bekannten Personen Kenntniß zu geben und zugleich nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß auch die andere Partei sich zur Anrufung des Einigungsamts bereit findet.

Auch in anderen Fällen soll der Vorsitzende bei Streitigkeiten der in §. 61 bezeichneten Art auf die Anrufung des Einigungsamtes hinzuwirken suchen und dieselbe den Parteien bei geeigneter Veranlassung nahe legen.

Der Vorsitzende ist befugt, an den Streitigkeiten betheiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann hierbei für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark androhen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung statt."

[3]) Ueber die Zuständigkeit der Gewerbegerichte aus §. 91 Abs. 6 der Gewerbeordnung, siehe M. v. Schulz in dem soeben erschienenen Heft des „Archivs für soziale Gesetzgebung und Statistik".

[4]) Bei der Berathung über Artikel II wurde in der Kommission beantragt, die Abrede der Parteien, daß eine an sich der Zuständigkeit des Gewerbegerichts unterliegende Streitigkeit diesem Gerichte entzogen und einem Schiedsgericht übertragen werde, durch die Novelle für nichtig zu erklären. In dem Kommissionsbericht S. 16 wird darauf hingewiesen, daß die Frage, ob der Schiedsvertrag in der Arbeitsordnung zulässig ist, eine strittige ist. Wir nehmen hierzu Bezug auf eine in dem Jahresbericht der Gewerbegerichte der Stadt Bern pro 1898 publizirte Entscheidung S. 26 und 27, nach welcher auch gegenüber den Gewerbegerichten die Uebertragung der Entscheidung eines Rechtstreites an Schiedsrichter den Parteien überlassen bleibt.

[5]) Blätter für soziale Praxis Nr. 105 vom 3. Januar 1895 Sp. 22 ff., Soziale Praxis Nr. 11 vom 15. Dezember 1898 Sp. 272 und 273 und Jastrow a. a. O. S. 335.

[6]) Nachtragungen in die Wählerliste bis zum Tage vor der Wahl, welche Artikel III zuläßt, werden für Berlin schwer durchführbar sein. Die Prüfung der Wahlfähigkeit und die Aufstellung von Abstimmungslisten erfordern hier einen bedeutenden Zeitaufwand. Anträge auf Nachtragung bis zum Schluß der Auslegefrist der Listen ließen sich berücksichtigen.

Das Verfahren des Berliner Einigungsamtes ist aus diesen Blättern[7]) und den Verwaltungsberichten des Berliner Gewerbegerichts hinlänglich bekannt, so daß ein näheres Eingehen auf dasselbe erübrigt. Es ist nur kurz zu erwähnen, daß bei ausgebrochenen oder drohenden Streiks im Sinne des §. 62a Abs. 1 und 2 ständig von uns vorgegangen ist. Im Anschluß hieran melden wir aus den jüngsten Streikverhandlungen, daß die Gewerbetreibenden immer mehr und mehr einsehen lernen, daß das Gewerbegericht der geeignete Ort ist, um möglichst schon vor Ausbruch eines Streiks über die Differenzen dort zu verhandeln. Wir verweisen auf die Vergleiche, welche von den Bauarbeitern und von den Weißgerbern mit ihren bezüglichen Arbeitgebern geschlossen sind. In denselben ist ausbedungen, daß die Beilegung entstehender Zwistigkeiten zunächst vor dem Einigungsamt zu versuchen ist.

Ebenso acceptirten in den Verhandlungen vor dem Gewerbegericht in Tuttlingen als Einigungsamt die Fabrikanten der dortigen Schuhwaarenindustrie folgende Forderung ihrer Arbeiter: „Einsetzung eines ständigen Schiedsgerichts bestehend aus drei Arbeitgebern und drei Arbeitern; kommt bei ausbrechenden Differenzen bei dieser Instanz keine Einigung zu Stande, so ist das städtische Einigungsamt zur Entscheidung anzurufen, ehe eine Arbeitseinstellung oder Aussperrung eintreten kann.“[8])

Wir stehen zwar nicht an, anzuerkennen, daß mit wenigen Ausnahmen Arbeitnehmer sowohl wie Arbeitgeber zur vorläufigen Besprechung von Streiks sich bereit finden ließen und dem Vorsitzenden die erforderlichen Auskünfte ertheilten. Diejenigen Parteien, welche sich nicht bewogen fühlen, auf dem Gewerbegericht zu erscheinen, haben häufig etwas zu verbergen und scheuen sich oft, die Arbeitsverhältnisse ihrer Branche vor aller Oeffentlichkeit frei darzulegen. Man hat hier nur an den großen Konfektionsstreik zu erinnern. Nicht wenige Konfektionäre blieben trotz Einladung des Gewerbegerichts fern von der Verhandlung über die in der Konfektion üblichen Arbeitsbedingungen. Sie hatten guten Grund, den Weg zum Einigungsamt zu meiden, um nicht selbst zu der Aufdeckung der elenden Arbeitslöhne beizutragen. Derartige Elemente muß der Gewerberichter zum Erscheinen zwingen können. Die Einigungsämter werden nicht „ausgelacht“[9]) werden, wenn sie den sich Sträubenden möglichst hohe Geldstrafen auferlegen können. Abgesehen aber davon, daß die Strafe des §. 62 viel zu gering ist, muß der Vorsitzende in der Lage sein, die Strafverhängung zu wiederholen.

Durch den zu erstrebenden Verhandlungszwang wird nicht, wie behauptet wird, der Arbeitgeber genöthigt, unter allen Umständen den Arbeitern ihre Forderungen, oder einen Theil derselben zu bewilligen. Wenn man unsere Verwaltungsberichte durchblättert, wird man sich überzeugen, daß das Einigungsamt nicht systematisch den Arbeitern eine Lohnerhöhung gewährt und daß diesen ihre Forderungen, sobald sie ungerechtfertigt erscheinen, nicht zugestanden worden sind. Ein allgemeines Streiken aller derjenigen Arbeiter, welche durch das Einigungsamt noch keine Lohnerhöhung erzielt haben, ist daher nicht zu besorgen.[10]) Man führe ruhig den Verhandlungszwang ein, damit noch mehr Streitigkeiten wie bisher durch das Einigungsamt aus der Welt geschafft werden können. In dem Kommissionsbericht ist zur Begründung des Verhandlungszwanges hervorgehoben, daß jeder Streik ein öffentliches Unglück sei, welcher weitere, nicht an dem Streik betheiligte Kreise der Bevölkerung in Mitleidenschaft ziehe. Am 26. April d. J. wurde im Reichstage als Autorität für den Verhandlungszwang der in England amtirende Minister Sir John Gorst genannt. Derselbe hat erklärt, daß bei Streiks neben dem Arbeitgeber noch ein weiterer Faktor in Betracht komme, nämlich das Publikum als sogenannter Dritter, welches dabei ein größeres Interesse habe, als selbst die betheiligten Industriellen und Arbeiter; dieses Publikum habe das Recht zu verlangen, daß die Regierung mit der Autorität, welche sie aus ihrer Verantwortlichkeit gegenüber der gesammten Bevölkerung herzuleiten hätte, in die Streiks eingreife, und zwar in der Form, wie es 1896 durch den Verhandlungszwang in England ausgesprochen sei.

Ein schlagendes Beispiel für solche Arbeiterstreitigkeiten, welche den Verhandlungszwang dringend erheischen, bildet der Hamburger Hafenarbeiterstreik.

Selbstverständlich wird sich der Gewerbegerichtsvorsitzende, wenn er von dem Verhandlungszwang Gebrauch machen muß, damit zufrieden geben, daß die Arbeitgeber, welche größere Betriebe besitzen, soweit die Chefs nicht böswillig sind, sich durch ihre Angestellten (Direktoren 2c.) vertreten lassen. Demgegenüber wird man bei den Arbeitnehmern die Leiter der Streiks allererst zur Verhandlung nöthigen. Auf diese Weise wird der Verhandlungszwang gegenseitiges Anhören der Parteien ermöglichen. Wenn dieselben sich dann gesagt haben, was sie auf dem Herzen haben, sind sie geneigter, Vergleichsvorschlägen der Einigungsämter Gehör zu schenken.

* * *

Sobald der Bundesrath bei der Berathung der Gewerbegerichtsnovelle zu dem Entschlusse kommen sollte, eine eingehende Revision des Gesetzes eintreten zu lassen, werden wir noch mancherlei Wünsche auf Vervollständigung des Gewerbegerichtsgesetzes vorbringen können.[11])

Berlin. M. v. Schulz.

[7]) „Soziale Praxis“ vom 27. Februar 1896.

[8]) „Soziale Praxis“, Jahrgang IX Sp. 51 und 102.

[9]) Reichstag, Sitzung vom 18. Januar 1899, S. 274 unter D a. E.

[10]) Reichstag, Sitzung vom 26. April 1899, S. 1949, A und B.

[11]) M. v. Schulz im „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik Bd. XIV S. 179 ff.

Die Erledigung der Novelle zur Gewerbeordnung im Reichstag.

Der Reichstag hat die zweite Berathung der Novelle zur Gewerbeordnung nach sieben Sitzungen am 1. Dezember zu Ende geführt. Die Verhandlungen waren sehr ausgedehnt, eingehend und stellenweise auch recht lebhaft. Ueber Mangel an gründlicher Arbeit können sich also die betheiligten Kreise nicht beklagen. Im Allgemeinen bekundet die Novelle verschiedene Fortschritte im Arbeiterschutz, am meisten für die Handlungsgehülfen, aber auch für andere Kategorien gewerblicher Arbeiter. Mancher Wunsch, manch berechtigtes Verlangen ist noch unerfüllt geblieben, aber im Großen und Ganzen ist doch ein sehr erfreuliches Ergebniß in gemeinsamer Arbeit von Regierungen und Reichstag erreicht, das aufs Neue beweist, wie für eine positive Fortführung der Sozialreform der Boden bereit und empfänglich ist, während einer bloßen Repressivpolitik die große Mehrheit der Volksvertretung entschieden widerstrebt.

Der Vollständigkeit halber rekapituliren wir nochmals kurz die bereits in der vorigen Nummer der „Sozialen Praxis“ erwähnten Beschlüsse 2. Lesung. Für Gesindevermiethung und Stellenvermittelung ist die Konzessionspflicht eingeführt; den Gesindevermiethern und Stellenvermittlern kann insbesondere die Ausübung des Gewerbes im Umherziehen und die gleichzeitige Ausübung des Gast- und Schankwirthschaftsgewerbes beschränkt oder ganz untersagt werden; ferner sind sie verpflichtet, ihre Taxe der Ortspolizeibehörde einzureichen und in ihren Geschäftsräumen augenfällig aufzuhängen. Die keinem Erwerbszweck nachgehenden Arbeitsnachweise werden von dem Gesetz nicht betroffen.

Für Barbier- und Friseurgeschäfte kann auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der betheiligten Geschäftsinhaber in einem Ort durch die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt werden, daß an Sonn- und Festtagen ein Geschäftsbetrieb nur insoweit stattfinden darf, als eine Beschäftigung von Gesellen und Lehrlingen gestattet ist.

Für „bestimmte“ Gewerbe — gemeint ist in erster Linie die Kleider- und Wäschekonfektion — kann der Bundesrath Lohnbücher oder Arbeitszettel vorschreiben. In diese sind von dem Arbeitgeber oder seinem Bevollmächtigten einzutragen: Art und Umfang der übertragenen Arbeit, bei Akkordarbeit die Stückzahl, ferner die Lohnsätze und die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen.

Angenommen ist die Uebertragung der Kündigungs-Bestimmungen des Handelsgesetzbuches auf die Werkmeister, Techniker u. s. w., wonach für beide Theile — Arbeitgeber und -nehmer — gleiche Kündigungsfristen gelten sollen.

Eine längere, theilweise sehr gereizte Erörterung entspann sich über die Einführung von Lohnbüchern für minderjährige Fabrikarbeiter und das Verbot der Auslöhnung am Sonnabend oder Sonntag. In das Lohnbuch soll bei jeder Lohnzahlung der Betrag des verdienten Lohnes eingetragen werden. Die Sozialdemokraten bekämpften diese Vorschrift als eine unstatthafte Bevormundung. Dem gegenüber betonten die Freunde der Bestimmung deren erziehliche Bedeutung. Eine Bemerkung des Abgeordneten Freiherrn von Heyl, daß die Sozialdemokraten die

Bestimmung wahrscheinlich deshalb bekämpften, weil sie verhüten wollten, daß die Eltern der jungen Leute erführen, was diese der sozialdemokratischen Parteikasse zuwendeten, gab das Signal zu einer mehrstündigen Debatte über freie Liebe und wilde Ehe, die man den Sozialdemokraten auf Grund des Bebelschen Buches „Die Frau" zur Last legte, über den sozialdemokratischen Zukunftsstaat, Schwächung der elterlichen Autorität 2c. Der Abgeordnete Bebel lehnte es ab, ein Programm des Zukunfsstaates abzulegen, und bezeichnete die in seinem Buche niedergelegten Ansichten über freie Liebe und Ehe als seine private Meinung und als unverbindlich für die Partei. Zugleich bestritt er, daß er die Ehe aufheben wolle. Schließlich wurden sowohl das Lohnbuch wie das Verbot der Entlöhnung an Sonnabenden und Sonntagen, das Freiherr von Stumm auf den Sonntag beschränkt wissen wollte, angenommen.

Von der Kommission war in die Novelle auch die Bestimmung aufgenommen worden, wonach die Krankenversicherung auf die Hausindustrie, insbesondere die Konfektionsindustrie ausgedehnt werden sollte. Die Bestimmung wurde aber wieder fallen gelassen, nachdem Staatssekretär Graf Posadowsky erklärt hatte, man möge sie entweder als besonderen Initiativantrag einbringen oder vertagen, bis die geplante Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vorgelegt werde. Inzwischen ist vom Centrum, der Rechten und den Nationalliberalen ein besonderer Antrag auf Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Heimarbeit eingebracht worden.

Einen großen Umfang nahmen auch die Verhandlungen über die Schutzbestimmungen für das kaufmännische Hülfspersonal an. Statt der von der Kommission vorgeschlagenen zehnstündigen ununterbrochenen Ruhezeit mit anderthalbstündiger Mittagspause für Hülfspersonen, welche die Hauptmahlzeit außerhalb des Geschäfts einnehmen, befürworteten die Sozialdemokraten eine zwölfstündige Ruhezeit und eine zweistündige Mittagspause, es verblieb indessen beim Vorschlage der Kommission. Einen Erfolg hatten aber die Sozialdemokraten insofern, als auf ihren Antrag den Inhabern von offenen Verkaufsstellen und Lagerräumen vorgeschrieben wurde, dem von ihnen beschäftigten Hülfspersonal Sitzgelegenheit zu bieten, was namentlich im Interesse der Verkäuferinnen zu begrüßen und in anderen Ländern auch bereits gesetzlich vorgeschrieben ist.

Der von der Kommission im Gegensatz zur Regierungsvorlage vorgeschlagene einheitliche obligatorische 9 Uhr-Ladenschluß stieß auf großen Widerspruch, da er angeblich in das Selbstbestimmungsrecht der Gewerbetreibenden in einer Weise eingreife, die mit dem Schutze des Personals nichts mehr zu thun habe und auch die Konsumenten empfindlich schädige. Wollten die Gewerbetreibenden ihr Geschäft schließen, so möchten sie dies, wie es die Regierungsvorlage vorschlug, in ihrer Mehrheit beschließen. Auch der von der Kommission beschlossene Mittagsladenschluß fand scharfen Widerspruch und wurde denn auch fallen gelassen. Sehr entschieden traten im Uebrigen für den 9 Uhr-Ladenschluß die Abgeordneten Dr. Hitze, der nationalliberale bayerische Abgeordnete Münch-Ferber, Stöcker und Bebel ein. Letzterer beantragte Namens der Sozialdemokratie sogar den 8 Uhr-Ladenschluß und eine Verlängerung der Ruhezeit für die Handelsangestellten an Sonn- und Festtagen. Für den obligatorischen Ladenschluß wurde geltend gemacht, daß die Prinzipale auch gegen das den alten Schlendrian liebende Publikum und gegen Schmutzkonkurrenten geschützt werden müßten und daß zahlreiche, von Prinzipalen und Gehülfen ausgehende Petitionen den obligatorischen Ladenschluß verlangten. Staatssekretär Graf Posadowsky behielt sich die Entscheidung der Regierung bis zur dritten Lesung vor. Er persönlich betrachte es als einen philiströsen Standpunkt, daß die Detailverkäufer ihre Geschäfte möglichst lange offen hielten, um noch irgend ein kleines Geschäft zu machen. Am liebsten wäre ihm der 8 Uhr-Ladenschluß, aber dagegen habe sich große Erbitterung gezeigt. Vorläufig möge man die Regierungsvorlage (fakultativer Ladenschluß, wenn $^2/_3$ der Betheiligten ihn beantragen) annehmen. Es wurde indessen unter Ablehnung des sozialdemokratischen Antrages auf 8 Uhr-Ladenschluß und Verlängerung der Ruhezeit an Sonn- und Festtagen der obligatorische 9 Uhr-Ladenschluß mit großer Mehrheit genehmigt. Ein weiterer sozialdemokratischer Antrag auf Verkürzung der Arbeitszeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage (Arbeitsschluß 4 Uhr Nachmittags, in England bekanntlich 2 Uhr) wurde abgelehnt.

Die von der Kommission vorgeschlagenen Resolutionen, betreffend 1. Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die Hausindustrie, 2. Erhebungen über die Angestellten in kaufmännischen Betrieben, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind, und im Verkehrsgewerbe durch die Reichskommission für Arbeiterstatistik, 3. gesetzliche Regelung der Arbeitszeit 2c. für die Gehülfen der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, wurden ebenfalls angenommen, nachdem sich besonders der Centrums-Abgeordnete Dr. Trimborn (Köln) des Bureaupersonals warm angenommen hatte.

* * *

Den dramatischen Schluß der langwierigen Debatten über die Gewerbeordnungsnovelle bildete die Berathung der von uns bereits gewürdigten Anträge, betr. Sicherung und Ausdehnung des Koalitionsrechts, welche die Sozialdemokraten zur zweiten Berathung der Gewerbeordnungsnovelle gestellt hatten. Daß es den Sozialdemokraten lediglich um eine Demonstration zu thun war, gesteht der „Vorwärts" nachträglich selbst zu, indem er am 2. Dezember schrieb, die Sozialdemokratie habe sich nicht dem Wahne hingeben können, daß ihre Anträge die Zustimmung anderer Parteien, geschweige denn der Majorität des Reichstages erlangen würden. Es habe nur — und damit wird unsere Behauptung in der letzten Nummer bestätigt — gezeigt werden sollen, daß die bürgerlichen Parteien, die am 19. November das Zuchthausgesetz zurückgewiesen, nur für das Koalitionsrecht auf dem Papier seien, nicht für ein in die That umgesetztes, wirksam gemachtes Recht. Es hatte ursprünglich nicht den Anschein, als ob die sozialdemokratischen Anträge eine große Debatte hervorrufen würden, da, wie es hieß, die verschiedenen Parteien nur kurze ablehnende Erklärungen abgeben wollten und der Centrumsabgeordnete Dr. Hitze sich auch auf eine solche kurze Erklärung beschränkte. Einige „Scharfmacher" auf der Rechten konnten es sich indessen nicht versagen, wieder eine allgemeine Sozialistendebatte anzufachen, in der schließlich die Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechtes in Mecklenburg den Mittelpunkt bildete und den sozialdemokratischen Rednern Gelegenheit zu den heftigsten Anklagen gab. Der Begründer der Anträge, der Berliner sozialdemokratische Rechtsanwalt Heine, sprach ziemlich gemäßigt und war sichtlich bemüht, sie als ganz harmlos und selbstverständlich hinzustellen, da man für die Arbeiter nur dasselbe fordere, was für die Unternehmer heute schon rechtens sei; er ließ aber deutlich durchblicken, daß er über die Aussichtslosigkeit der Anträge durchaus nicht im Zweifel sei, und versicherte nur, daß sie „wiederkommen" würden. Abgeordneter Dr. Hitze betonte vor Allem, daß das Centrum die wichtige Gewerbeordnungsnovelle an den sozialdemokratischen Anträgen nicht scheitern lassen wolle. Das Centrum sei auch gar nicht geneigt, die Frage des Koalitionsrechts gerade bei diesem Punkte wieder aufzustellen. Dazu werde sich bessere Gelegenheit bieten, wenn die Anträge über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine zur Berathung gelangten. Ablehnende Erklärungen gaben auch die Sprecher der Nationalliberalen, der Rechten und Freisinnigen ab. Da einer der Redner der Rechten bei dieser Gelegenheit auch von der „Heeresfolge" sprach, die das Centrum bei der Ablehnung der Zuchthausvorlage den Sozialdemokraten geleistet habe, veranlaßte dies den Abgeordneten Dr. Lieber zu einem scharfen Protest und zu der Erklärung, daß das Centrum selbstständig handele, Niemandem zu Liebe, Niemandem zu Leid. Schließlich wurden die sozialdemokratischen Anträge gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt.

* * *

Am 4. Dezember trat eine freie Kommission von Reichstagsabgeordneten verschiedener Parteien zusammen, um die Ergebnisse zweiter Lesung zusammenzustellen, zu prüfen und zu sichten, damit für die dritte Berathung ein rascher und glatter Verlauf ermöglicht werde. Dies gelang denn auch. Die letzte Lesung wurde am 5. Dezember in einer kurzen Sitzung erledigt. Die Beschlüsse der zweiten Berathung fanden fast durchweg Annahme, die Aenderungen waren zumeist nur redaktioneller Natur.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Reichs-Arbeitsamt, Arbeitsamt, Arbeitskammern.

Dem Reichstage liegen verschiedene Anträge vor, die sich mit der Organisation der gewerblichen Arbeit beschäftigen: der Antrag Roesicke-Pachnicke auf Errichtung eines Reichs-Arbeitsamts, der Antrag Bassermann-v. Heyl auf Errichtung gemeinsamer Organisationen von gewerblichen Arbeitgebern und Arbeitern im Anschluß an die Gewerbegerichte, ein Antrag Hitze-Lieber auf Einführung

von Arbeitskammern zur Behandlung der den Unternehmern und Arbeitern gemeinsamen Interessen. In der letzten Reichstagssession sind diese Anregungen in den Sitzungen vom 26. April, 3. und 4. Mai 1899 in einer Debatte großen Stils erörtert worden (vgl. „Soziale Praxis“ Jahrg. VIII Nr. 31 und 32). Das Ergebniß fassen wir am treffendsten mit einem Worte des nahezu allein dagegen kämpfenden Abgeordneten v. Stumm dahin zusammen, daß „die große Mehrheit des Hauses selbst bis in die konservative Partei hinein“ sich für das Prinzip einer solchen Organisation aussprach. Die Anträge wanderten dann an den Gewerbeordnungsausschuß, der sie aber bisher, von anderen Arbeiten in Anspruch genommen, nicht weiter verhandelt hat. Wenn er an diese große Aufgabe herantritt, wird er zugleich noch einen weiteren Antrag vorfinden, den die sozialdemokratische Fraktion jetzt eingebracht hat.

Dieser Antrag hat die Form eines Gesetzentwurfes, der in fünf Artikeln das Reichs-Arbeitsamt, die Arbeitsämter, die Arbeitskammern, die Einigungsämter sowie Schlußbestimmungen behandelt und 32 Paragraphen umfaßt. Neben der Aufsicht über die Arbeitsämter und der Erledigung der gegen diese erhobenen Beschwerden hat das Reichs-Arbeitsamt Vorschriften zum Schutze für Gesundheit und Leben der in gewerblichen Betrieben aller Art, einschließlich der Heimarbeit, des Handels und Verkehrs, der Land- und Forstwirthschaft, der Fischerei und Schifferei sowie des Bergbaues gegen Entgelt beschäftigten Personen zu erlassen. Es ist das oberste sozialpolitische Organ des Reichs. Ihm unterstehen die für jeden Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates zu errichtenden Arbeitsämter. Der Leiter der Arbeitsämter ist der von den Landesregierungen zu ernennende Arbeitsrath, dem mindestens zwei von der Arbeitskammer auf fünf Jahre zu wählende Hülfsbeamte beizugeben sind. Zu den Aufgaben der Arbeitsämter gehört die Aufsicht über die Durchführung der Arbeiterschutzvorschriften, die Errichtung eines Arbeitsnachweises und eines Einigungsamtes sowie regelmäßige jährliche Berichterstattung über seine amtliche Thätigkeit. Für die Centralisirung des Arbeitsnachweises hat das Reichs-Arbeitsamt zu sorgen. Die den höheren Verwaltungsbehörden in den §§. 105a bis 105i, 115 bis 119b, 120a bis 120e, 134 bis 139a, 154 und 154a der Gewerbeordnung (d. h. die Bestimmungen des Arbeiterschutzes) zugewiesenen Aufgaben sollen auf das Arbeitsamt übergehen. Das Arbeitsamt erhält das Verordnungsrecht und kann die Durchführung seiner Erlasse durch Geldstrafen bis 300 ℳ und Haftstrafen bis zu 6 Wochen erzwingen. Die Größe der Mitgliederzahl der Arbeitskammern ist vom Reichs-Arbeitsamt zu bestimmen, darf jedoch nicht unter 50 betragen. Zur Hälfte sind die Mitglieder von den Unternehmern, zur anderen Hälfte von den Arbeitern auf zwei Jahre zu wählen. Gleichzeitig ist die Hälfte ihrer Zahl als Ersatzmänner zu wählen. Die Arbeitskammern verhandeln in mindestens vierteljährlich abzuhaltenden öffentlichen Sitzungen. Die Aufgaben der Arbeitskammern sind in der Hauptsache sozialstatistischer Natur. Ihre wichtigste Aufgabe besteht aber in ihrer Theilnahme am Einigungsamt. Im Falle von Streitigkeiten, welche zwischen Betriebsleitern und ihren Stellvertretern und den von diesen beschäftigten Personen über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Beschäftigungsverhältnisses entstehen, hat nämlich das Arbeitsamt im Verein mit der Arbeitskammer auf Anrufung auch nur einer der streitenden Parteien als Einigungsamt zu wirken, falls nicht das Einigungsamt eines Gewerbegerichts zuständig ist. Im gegebenen Fall beruft der Vorsitzende aus den von der Arbeitskammer bestimmten Mitgliedern je zwei Vertreter der Betriebsleiter und von ihnen gegen Entgelt beschäftigten Personen, von denen keine an dem Streitfall unmittelbar betheiligt sein darf.

Wer die sozialpolitischen Vorgänge der letzten 20 Jahre im Kopfe hat, dem ist dieser Antrag kein Neuling: Die Sozialdemokraten haben dieselben oder ganz ähnliche Vorschläge bereits 1885 und 1890 im Reichstage gemacht. Wir erkennen an, daß hier ein umfassender, groß gedachter und konsequent durchgeführter Plan der Organisation der gewerblichen Arbeit vorliegt, der der aufmerksamen Beachtung würdig ist, und wir hoffen, daß er im Reichstage eine verständnißvollere Würdigung findet, als bisher in der Presse. Jedenfalls ist mit dem Schlagworte der Scharfmacher, daß es sich hier um die Aufrichtung einer sozialdemokratischen Organisation für das Reich von Reichswegen handeln soll, der gesunde Kern des Antrages nicht totzuschlagen. Es heißt doch der deutschen Arbeiterschaft in Stadt und Land, von der nur ein Theil der Sozialdemokratie folgt, dem deutschen Unternehmerthum und der deutschen Beamtenschaft, die in dem Reichsarbeitsamt, den Arbeitsämtern und Arbeitskammern eine starke Position einnehmen würden, eine äußerst geringe Kraft und Klugheit zutrauen, wenn man prophezeit, sie würden sich von dem die politische Sozialdemokratie vertretenden Bruchtheil der Nation einfach überrumpeln und vergewaltigen lassen. Nein, gerade das Postulat der Gleichberechtigung von Arbeitgebern und Arbeitern in der Organisation unter Betheiligung der Beamtenschaft, macht für uns seinen größten Vorzug aus. Seine Schwächen liegen für uns in ganz anderen Momenten: Der Plan ist zu weit gespannt, indem er nicht nur die Arbeiter des Bergbaus, der Fabrik, des Handwerks und der Heimarbeit, also die im engeren Sinne gewerblichen Arbeiter, berücksichtigt, sondern auch die in Land- und Forstwirthschaft, in Handel und Verkehr, in Fischerei und Schifferei beschäftigten. Die Verhältnisse in diesen verschiedenen Kategorien von Lohnarbeitern liegen aber so verschieden, daß sie das Hineinpressen in eine gemeinsame Schablone, die schon für die rein gewerblichen Arbeiter recht viele Unzuträglichkeiten haben müßte, durchaus nicht vertragen. Wenn man aber einmal eine solche Spezialbureaukratie für Sozialpolitik schaffen wollte, dürfte man doch nicht versäumen, ihr auch die Mitwirkung in der Arbeiterversicherung, an den Gewerbegerichten, der Wohnungspolizei, der Auskunftertheilung u. s. w. zu übertragen. Wir halten eine solche lokale Zusammenfassung, bei der die örtlichen Bedürfnisse volle Beachtung finden, für möglich, schwerlich aber wird sie jemals auf dem Wege eines riesigen, gleichmäßigen, äußerst bureaukratischen und doch wieder zugleich auf allgemeinen Wahlen fußenden Apparates möglich sein, wie der sozialdemokratische Plan ihn fordert. Hauptsächlich aber fällt praktisch ins Gewicht, daß Bundesrath und Reichstag in einer Zeit, wo Regierungen und Parteien die Rechte der Einzelstaaten eifrigst vertheidigen, gewiß nicht einer derartigen Ausdehnung der Reichsgewalt zur Ausführung der jetzt den Landesbehörden zugewiesenen Aufgaben des Arbeiterschutzes zustimmen werden. Zur Organisation der gewerblichen Arbeit müssen daher andere Wege gesucht werden.

Reichs-Berggesetz und Reichstag. Den ersten „Schwerinstag“ am 29. November verwendete der Reichstag auf die Berathung der übereinstimmenden Anträge der Sozialdemokraten und freisinnigen Volkspartei auf Vorlegung eines Reichs-Berggesetzes. Die Berathung kam nicht zu Ende und soll am nächsten „Schwerinstag“ fortgesetzt werden; die Annahme der Anträge ist sicher. Seit mehreren Jahren pflegt der Bundesrath an Verhandlungen über Initiativanträge aus dem Hause sich nicht zu betheiligen, und so blieben denn auch diesmal die Plätze am Bundesrathstisch leer. Das hatte den Nachtheil, daß auf die scharfe Kritik, welche besonders von dem sozialdemokratischen Sprecher an der Bergwerksverwaltung geübt wurde, nicht sofort vom Bundesrathstische aus geantwortet wurde, sondern erst nachträglich in einem Artikel der „Nordd. Allg. Ztg.“, und zwar in keineswegs erschöpfender Weise. Der sozialdemokratische Redner, der frühere Vorsitzende des behördlich aufgelösten sächsischen Berg- und Hüttenarbeiter-Verbandes, Sachse, der zur Zeit das schlesische Kohlenrevier Waldenburg im Reichstage vertritt, brachte als ehemaliger praktischer Bergarbeiter in seiner dreistündigen Rede ein so reiches Material über die stellenweise zu lange Arbeitszeit, das Mißverhältniß zwischen Löhnen und Dividenden, die Art der Lohnzahlung, die ungehörige Behandlung der Arbeiter, Strafen, ungenügende Grubenkontrole, Unfälle ꝛc. bei, daß der Eindruck seiner meist schlichten Ausführungen unverkennbar war. Es wurde denn auch von sämmtlichen Rednern, die am 29. November zum Worte kamen, die Nothwendigkeit der Neuregelung des Bergrechts anerkannt, wobei der reichsgesetzlichen Regelung der Vorzug gegeben wurde, da Deutschland eine wirthschaftliche Einheit sei, und bezüglich des Arbeiterschutzes schon heute die Bestimmungen der Gewerbeordnung über Sonntagsruhe, Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen auch für die Bergwerke gelten. Dabei erkannte der nationalliberale Redner, Bergwerksdirektor Hilbck-Dortmund, ausdrücklich an, daß die Arbeitszeit speziell in den oberschlesischen Bergwerken zu lang sei, wenn er auch sonst den angeblichen Uebertreibungen des sozialdemokratischen Sprechers entgegentrat und namentlich die jetzige Grubeninspektion zu rechtfertigen suchte. Der Abgeordnete Beckh, welcher den freisinnigen Antrag begründete, trat besonders für die Betheiligung der Arbeiter an der Grubeninspektion ein und verwies auf die bedauerlich hohe Zahl der Unfälle, während vom Centrum der Abgeordnete Dr. Hitze sich mit der Tendenz der Anträge einverstanden erklärte und darauf hinweisen konnte, daß das Centrum schon bei der Berathung der Berggesetznovelle im preußischen Abgeordnetenhause 1892 für die Achtstundenschicht, für obligatorische Arbeiterausschüsse, für Heranziehung der Arbeiter zur Grubenkontrole und zur Mitwirkung an der Durchführung der Schutzbestimmungen, sowie für Reform des Knappschaftskassenwesens eingetreten sei. Die Anträge dürften der Reichsregierung zur Berücksichtigung überwiesen werden, doch erscheint es sehr fraglich, ob dem Reichstage in absehbarer Zeit der verlangte Gesetzentwurf zugehen wird. Es hat den Anschein, als ob man in Bundesrathskreisen der landesgesetzlichen Regelung der Sache den Vorzug giebt und den Arbeiterkontroleuren im Grubenbetrieb noch immer mißtrauisch gegenübersteht.

Verbesserung der Arbeitsverhältnisse in den bayerischen Militärwerkstätten. Im Finanzausschuß der bayerischen Abgeordnetenkammer kam dieser Tage eine Petition der Arbeiter der Militärwerkstätten zur Verhandlung, die folgende Forderungen aufstellte: Verkürzung der Arbeitszeit auf 9 Stunden, Schaffung eines pragmatischen Arbeiterstandes, obligatorisch nach zehnjähriger Arbeitsdauer, und einen für den Unterhalt einer aus vier Köpfen bestehenden Familie ausreichenden Minimallohn. Der Kriegsminister erklärte ohne Umschweife, er erkenne an, daß diese Petition im Wesentlichen berechtigt sei, und er sei bereit, deren hauptsächliche Forderungen zur Ausführung zu bringen. Er halte es indessen für angezeigt, nicht für sein Ressort allein vorzugehen, sondern den übrigen Ministerien von seiner Absicht Mittheilung zu machen, um zu erfahren, wie diese in ähnlichen Fällen, z. B. bei den Eisenbahnwerkstätten, vorzugehen gedächten. Der Ausschuß beschloß einstimmig, der Regierung die Petition zur Würdigung zu überweisen.

Errichtung eines Arbeitsministeriums in Frankreich. Die französische Kammer hat kürzlich auf den Antrag des christlich-sozialen Deputirten, Abbé Lemire, eine Resolution angenommen, worin die Regierung aufgefordert wird, einen Gesetzentwurf über die Errichtung eines speziellen Arbeitsministeriums auszuarbeiten und dem Parlamente vorzulegen. Bekanntlich steht der Plan in Frankreich schon seit langem im Vordergrunde der parlamentarischen Diskussion. Selbst einzelne Großindustrielle haben ihn zu wiederholten Malen in Anregung gebracht. Das gegenwärtige Kabinet hat dann mit einer im Verordnungswege durchgeführten Reorganisation des Handelsministeriums im Sommer d. Jahres (siehe „Soziale Praxis" Sp. 1370) der Verwirklichung des Gedankens schon ziemlich vorgearbeitet. Die Dienstzweige des Handelsministeriums sind in der That schon derartig abgetheilt, daß es nur noch der formellen Erhebung eines schon bestehenden Ressorts zum selbstständigen Ministerium bedarf. Der Widerstand, den die beantragte Reform finden wird, resultirt weit weniger aus einer prinzipiellen Gegnerschaft als aus der Furcht vor der damit verknüpften Vermehrung des staatlichen Beamtenthums, das in Frankreich besonders stark geworden ist. Nach allem ist aber aus der großen Mehrheit, mit welcher die Kammer die Resolution beschlossen hat, ersichtlich, daß die Idee schon sehr weite Sympathien gefunden hat.

Kommunale Sozialpolitik.

Die Invaliden- und Altersversorgung städtischer Lohnarbeiter in der Stadt Ulm.

Mit dem 1. September l. Js. ist in der Stadt Ulm eine auf Anregung des Oberbürgermeisters Wagner eingerichtete und an der Hand der von ihm aufgestellten Prinzipien ausgestaltete Versorgungskasse für die bei dem städtischen Gas- und Wasserwerk[1]) in Ulm beschäftigten Arbeiter ins Leben getreten. Mit dieser Einrichtung hat die Stadt Ulm, die der Fürsorge des Oberbürgermeisters schon manche Einrichtung auf sozialem Gebiete verdankt,[2]) einen weiteren, höchst beachtenswerthen Schritt auf dem Gebiet sozialpolitischer Fürsorgemaßnahmen gethan.

Nachdem schon in Nr. 37 S. 1002 dieser Zeitschrift vom 15. Juni l. Js. in Kürze der Zweck der Versorgungskasse[3]) angedeutet worden ist, sei es gestattet, etwas näher auf die Einrichtung dieser Kasse einzugehen. Wir schicken noch voraus, daß die Bestimmungen über die Kasse in allgemeine Satzungen einerseits, Ausführungs- und Vollzugsvorschriften andererseits gegliedert sind. Während die ersteren in kurzen Zügen — in 12 Paragraphen — das Gerippe darstellen, beschäftigen sich letztere mit all den Maßnahmen, welche zur Durchführung der Kasseneinrichtung nothwendig sind.

Bei dem uns zur Verfügung stehenden Raum ist es uns nicht möglich, auf die interessanten allgemeinen Ausführungen näher einzugehen, mit welchen der Oberbürgermeister die Einrichtung der von ihm ins Auge gefaßten V.-K. begründet hat. Nur ganz kurz sei erwähnt, daß für den Oberbürgermeister vor Allem das moralische Band, welches zwischen der städtischen Arbeiterschaft und der Arbeit gebenden Stadtverwaltung in weit höherem Maße als bei sonstigen Arbeitsverhältnissen besteht, bestimmend war, an eine Versorgung der städtischen Arbeiter im Fall von Invalidität und Alter heranzutreten. Den inneren Grund aber dafür, warum überhaupt an eine solche Versorgung gedacht und der Einrichtung einer V.-K. näher getreten wurde, schien dem Oberbürgermeister der Umstand abzugeben, daß erfahrungsgemäß die in ihrer Gesammtwirkung so bewährten sozialen Reichsgesetze im Einzelnen den Arbeitern, welche bei ihrem Verdienst, der häufig großen Kinderzahl und in Folge anderer Umstände die Ersparniß eines für die Tage des Alters und des Erlahmens oder Versagens der Arbeitskraft ausreichenden und zu den Renten ergänzend hinzutretenden Vermögens nicht oder doch nur selten ermöglichen, nicht das Maß wirthschaftlicher Existenzfähigkeit zu sichern vermögen, welches sie vor Noth bewahren und die Inanspruchnahme von Armenunterstützung verhindern kann.

Was nun die Einrichtung einer solchen Kommunal-V.-K. betrifft, so könnte, wie der Oberbürgermeister weiter ausführte, davon ausgegangen werden, die Reichung der kommunalen Versorgung an die vorausgehende Bewilligung der den Arbeitern zukommenden Invaliden- und Altersrenten[4]) zu knüpfen. Allein ganz abgesehen davon, daß in diesem Fall über die Voraussetzungen der Reichung der von der Kommune in Aussicht genommenen Versorgung ausschließlich die Bestimmungen des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes maßgebend wären, und demnach nicht sowohl die Stadtverwaltung bezüglich der Ordnung der ganzen Frage an die Bestimmungen des genannten Gesetzes gebunden wäre und sich in einem Abhängigkeitsverhältniß von demselben befinden würde, wie insbesondere die Arbeiter selbst nur in den ganz bestimmt fixirten Fällen des Gesetzes die Reichung der Zuschüsse in Aussicht nehmen könnten, ist nach Ansicht des Oberbürgermeisters von vornherein davon auszugehen, daß durch die Reichung von Zuschüssen zu den J.-R. und A.-R. die ganze Frage in dem Rahmen der für die Erlangung der Renten ganz bestimmt gehaltenen Voraussetzungen ihre Erledigung finden müßte, und daß es ferner ganz bestimmte Umstände sind, welche die Regelung der Frage der Versorgung unabhängig von dem betreffenden R.-Ges. als geboten erscheinen lassen. Hierzu gehört vor Allem, daß auch Fälle vorkommen können, in welchen die Reichung einer Versorgung vor dem Eintritt der für die J.-R. und A.-R. maßgebenden Voraussetzungen geboten erscheinen kann, daß aber insbesondere die Gewährung der Versorgungen von der Zurücklegung einer bestimmten größeren Anzahl von Arbeitsjahren wird abhängig gemacht werden müssen und daher ohnedies ein Zusammentreffen der für die Gewährung der J.-R. und A.-R. einerseits, der von der Stadtgemeinde in Aussicht zu nehmenden Versorgungen andererseits maßgebenden Voraussetzungen in vielen Fällen nicht stattfinden würde. Diese und andere Gründe sind es, welche für eine von dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz unabhängige Regelung der Frage der Gewährung von Versorgungen sprechen.

Was nun noch die Frage betrifft, ob es angängig ist, die Versorgungsmaßnahmen von vornherein auf alle Arbeiter im Bereich der Stadtverwaltung zu erstrecken, so wurde dies von dem Oberbürgermeister zunächst als wohl kaum ausführbar bezeichnet, und zwar deshalb und insolange, als in dem städtischen Arbeitskörper, insbesondere im Bereich des Tiefbauamts, eine nicht unerhebliche Zahl von Arbeitern beschäftigt wird, welche, nur um dieselben nicht der Armenfürsorge anheimfallen zu lassen und ihnen das Beschämende derselben zu ersparen, als Arbeiter beschäftigt werden, obwohl an ihre Arbeitskraft nur geringe Anforderungen gestellt werden können und sie unter anderen Umständen als Arbeiter nicht mehr verwendet würden. An eine umfassende Fürsorge läßt sich daher nach Ansicht des Oberbürgermeisters wohl erst denken, wenn vielleicht z. B. eine Ausscheidung eines zweiten Arbeitskörpers von dem gesunden, kräftigeren und leistungsfähigeren vorgenommen wird. Aus diesen und anderen Gründen hielt es der Oberbürgermeister für zweckmäßig, zunächst mit einem ganz bestimmten, abgegrenzten Arbeiterkomplex den Anfang zu machen: Mit der Arbeiterschaft bei dem städtischen G.- u. W.-W. Der ganze Dienstbetrieb daselbst, die Bedingungen und Anforderungen, welche an die daselbst zur Einstellung gelangenden Leute gestellt werden und andere Umstände mehr sind es, welche dafür sprechen, zunächst die Erfahrungen mit einer für die Arbeiter des G.- u. W.-W. zu errichtenden V.-K. zu sammeln.

Nach diesen über die Regelung der Angelegenheit gegebenen allgemeinen Ausführungen soll nun die Einrichtung der V.-K. im Einzelnen in kurzen Zügen dargestellt werden.

[1]) Künftig: G.- u. W.-W.

[2]) Vergl. „Soz. Praxis", Jahrg. VIII Sp. 363.

[3]) Künftig: V.-K.

[4]) Künftig: J.-R- u. A.-R.

Den Arbeitern des G.= u. W.=W. kann vom Gemeinderat, ohne daß für die Arbeiter ein Rechtsanspruch besteht und ohne daß sie daher zu Beiträgen für die Kasse herangezogen werden, für den Fall, daß sie

1. ohne eigenes Verschulden in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Versehung des ihnen aufgetragenen Dienstes dauernd unfähig werden oder

2. das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben,

eine jährliche Versorgung gewährt werden. Weitere Voraussetzung ist dabei eine bis zum Tag des Eintritts des in Ziffer 1 bezeichneten Falls mindestens 10jährige, des in Ziffer 2 bezeichneten Falls mindestens 20jährige Arbeitsleistung bei dem G.= u. W.=W., berechnet vom vollendeten 23. Lebensjahre ab. Krankheiten, Einberufungen zu militärischen Uebungen und sonstige nicht selbstverschuldete Arbeitsunterbrechungen werden, falls sie im Jahr insgesammt zehn Wochen nicht übersteigen, in die Arbeitszeit eingerechnet. Da eine allgemeine Arbeitsordnung für die städtischen Arbeiter noch nicht besteht, in welcher insbesondere die allgemeinen Bedingungen und Voraussetzungen für die Einstellung in den städtischen Arbeitskörper festgesetzt sind, so war es nothwendig, Alles das zusammenfassend zu ordnen, was in dieser Beziehung für die Einstellung maßgebend ist. (Wohnen in der Stadt Ulm selbst, wovon nur unter gewissen Umständen Ausnahmen für Arbeiter aus der Nachbarstadt Neuulm und den nächst gelegenen, leicht und ohne besondere Umstände erreichbaren Ortschaften der Umgegend gemacht werden; Nichtüberschreitung des 30. bezw. 35. Lebensjahres bei den im Retortenhaus zu verwendenden und bezw. den übrigen Arbeitern; Gesundheit und körperliche Rüstigkeit; worüber unter Umständen das Gutachten eines Stadtarztes eingeholt werden kann; geordneter Lebenswandel und gute Führung, nachgewiesenes Ausscheiden aus dem letzten Arbeitsverhältniß ohne Verletzung vertraglicher Verpflichtungen; Vorlage von Zeugnissen und Legitimationspapieren.) Sodann ist näher bestimmt, auf wen die Satzungen keine Anwendung finden, z. B. auf solche Arbeiter, welche zwar dauernd bei dem G.= u. W.=W. beschäftigt werden, diese Arbeiten aber nur nebenher besorgen und im Uebrigen ihren Unterhalt in der Hauptsache aus anderweitiger Beschäftigung u. s. w. bestreiten, Nothstandsarbeiter u. s. w.

Was die Versorgungsbeträge betrifft, welche aus der Kasse gereicht werden, so sind dieselben verschieden hoch gehalten bei der Invalidenversorgung einer=, der Altersversorgung anderseits. Dabei ist für beide als Grundsatz festgestellt, daß für die Steigerung der normirten Grundbeträge:

1. die Anzahl der von dem Arbeiter bei dem G.= u. W.=W. zurückgelegten Arbeitsjahre;

2. die Höhe des Arbeitsverdienstes;

3. die Familienverhältnisse maßgebend sind.

Gemäß diesen Grundsätzen sind nunmehr die Versorgungsbeträge abgestuft, so daß z. B. der nach vollendetem zehnten Arbeitsjahr 220 ℳ betragende Grundbetrag der Invalidenversorgung sich bei einem ledigen oder verwittweten kinderlosen Arbeiter um so vielmal 3/4 % des von dem Arbeiter in jedem einzelnen der von ihm vor seiner Invalidirung zurückgelegten Arbeitsjahre bezogenen Arbeitsverdienstes steigert, als der Arbeiter über 10 Arbeitsjahre aufweisen kann, bis zum Höchstbetrag von 400 ℳ. Bei dem verheiratheten Arbeiter, der kinderlos geblieben ist oder nicht mehr in schulpflichtigem Alter stehende Kinder hat, erfährt der Grundbetrag eine Steigerung um 1 % bis zum Höchstbetrag von 450 ℳ. Sind eheliche oder durch nachfolgende Ehe legitimirte, noch nicht 14 Jahre alte oder zwar nicht mehr in schulpflichtigem Alter stehende, aber wegen anhaltender Krankheit, Gebrechlichkeit oder sonstiger körperlicher oder geistiger Leiden von den Eltern zu verköstigende und verpflegende Kinder von noch nicht über 18 Jahren vorhanden, so steigert sich der Grundbetrag bei einem Kind um 1,15 %, bei jedem weiteren Kind um weitere 0,15 %, bis bei sieben und mehr Kindern der höchste Steigerungssatz mit insgesammt 2 % und einem Höchstbetrag der Versorgung von 660 ℳ erreicht wird. Die gleichen Grundsätze finden bei der Altersversorgung Anwendung, bei welcher der Grundbetrag mit dem Eintritt in das 66. Lebensjahr und bei Zurücklegung der zwanzigjährigen Wartezeit 20 % des von dem Arbeiter zuletzt bezogenen Gesammtjahresarbeitsverdienstes ausmacht, mindestens aber 160 ℳ, die Grund= und Höchstbeträge sind je nach den vorstehend für die Invalidenversorgung dargelegten Grundsätzen wieder verschieden und es stellen sich die Grundbeträge demnach auf 190 bezw. 220 ℳ und die Höchstbeträge auf 330, 370 und bezw. 450 ℳ. Bezüge aus Mitteln des Reichs oder anderer staatlicher oder kommunaler Verbände, sowie Unfall=, Invaliden= und Altersrente werden an den Versorgungen in Abrechnung gebracht, jedoch erst dann, wenn die Gesammtbezüge die Summe von 365 ℳ übersteigen.

Um eine Handhabe für die jederzeitige Berechnung der Versorgungsbeträge zu haben, ist die Führung einer Arbeits= und Lohnliste, welche zugleich den Zweck eines Mitgliedbuches erfüllt, für jeden einzelnen Arbeiter vorgesehen. In die in Buchform anzulegende Liste werden in den entsprechenden Rubriken die Personalien des Kassenmitgliedes — vollständiger Name, Ort und Zeit der Geburt, Familienstand, eventuell Name, Ort und Zeit der Geburt von Ehefrau und Kindern — eingetragen. Sodann sind Rubriken vorgesehen für den Tag des Beginns der Mitgliedschaft, die Art der Arbeitsleistung, Arbeitsunterbrechungen (Grund, Beginn, Ende, anrechnungsfähiger Lohn und Zeit), fernerhin für den Arbeitslohn. Je am Schluß des Kalenderjahres wird die Zahl der Wochen der auf die Wartezeit anrechnungsfähigen Arbeitszeit einschließlich der anrechnungsfähigen Unterbrechungen, sowie der in dieser Zeit bezogene Gesammtarbeitsverdienst zusammengerechnet. Den Kassenmitgliedern wird auf Wunsch jeweils Einsicht von der Arbeitsliste gewährt, damit dieselben von der Richtigkeit der gemachten Einträge sich überzeugen, Anstände zur Sprache bringen und deren Beseitigung geltend machen können.

Eine Prüfung der Bedürftigkeit ist bei Bewilligung der Versorgungen, welche in jederzeit widerruflicher Weise gewährt werden, ausgeschlossen, wie auch eine Beschwerde oder ein sonstiges Rechtsmittel gegen die endgültigen Entscheidungen des Gemeinderaths.

Beim Zutreffen gewisser Ereignisse in der Person des Bezugsberechtigten können die Versorgungen wieder entzogen werden, wie auch in gewissen Fällen ein Ruhen der Ausbezahlung zu Gunsten der Kasse stattfindet.

Die in der Festsetzung einer für die Erlangung der Versorgungen maßgebenden bestimmten Wartezeit liegenden Härten erfahren eine Milderung dadurch, daß solchen Arbeitern, welche vor Zurücklegung der zehnjährigen Wartezeit invalid werden, unter der Voraussetzung einer bei dem G.= u. W.=W. zurückgelegten mindestens dreijährigen Arbeitszeit ausnahmsweise ein Gratial aus der Kasse gewährt werden kann, wenn sie nachgewiesenermaßen keine Mittel haben, um, ohne Armenunterstützung in Anspruch zu nehmen, ihren Unterhalt bestreiten zu können, oder überhaupt in dürftigen Verhältnissen sich befinden.

Für Hinterbliebene von Arbeitern, welche lange Zeit (zum mindesten zehn Jahre) bei dem G.= u. W.=W. beschäftigt gewesen sind, ist die Gewährung einer Hinterbliebenenversorgung in Aussicht genommen. Jedoch kann auch schon nach Lage der derwaligen Satzungen den Hinterbliebenen im Fall der Bedürftigkeit beim Zutreffen der vorstehend genannten Voraussetzung eine einmalige Unterstützung aus der V.=K. gewährt werden.

Die Kasse wird aus Mitteln des G.= u. W.=W. durch — schon seit zwei Etatsperioden erfolgende — jährliche Einstellung eines Betrages von 3000 ℳ dotirt und zwar insolange, bis ein Fonds aufgebracht ist, dessen Erträgnisse die Ausgaben im Beharrungszustand voraussichtlich decken. Das Vermögen der Kasse bleibt im Eigenthum der Stadtgemeinde, seitens welcher die Kasse ohne Mitwirkung Dritter, insbesondere der Arbeiter selbst verwaltet wird.

Für diejenigen Arbeiter, welche zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzungen schon eine bestimmte Anzahl von Arbeitsjahren bei dem G.= u. W.=W. zurückgelegt haben, sind eine Reihe zweckmäßiger Uebergangsbestimmungen vorgesehen, so daß denselben, sobald sie das zwölfte Arbeitsjahr hinter sich haben, im Fall gleichbald eintretender Invalidität die Versorgung sofort gewährt werden kann. Da ein großer Theil der Arbeiter schon diese Anzahl Arbeitsjahre aufweisen kann, so tritt für sie die Wohlthat der Kasse in alsbaldige Wirksamkeit. Arbeiter mit erst kürzerer als zwölfjähriger Arbeitszeit müssen die ihnen zu zwölf Jahren noch fehlende Zeit erfüllen, um in den Bezug der Versorgungen eingesetzt werden zu können. Arbeiter mit erst ein= und zweijähriger Arbeitszeit haben die volle Wartezeit zurückzulegen.

Aehnliche Bestimmungen sind bezüglich der Altersversorgung während der Uebergangszeit getroffen.

Es wäre über die Regelung der Angelegenheit, das Ineinandergreifen der einzelnen Bestimmungen der Satzungen, wie der Ausführungs= und Vollzugsvorschriften und deren richtiges Funktioniren noch so Manches anzuführen gewesen, insbesondere darüber, wie es bezüglich der Arbeiter, welche nur theilweise erwerbsunfähig werden oder zwar bei dem eigenartigen Betrieb des G.=

u. W.-W. nicht mehr in der Lage sind, daselbst zu arbeiten, im Uebrigen aber sich zu anderen Arbeiten im übrigen städtischen Arbeitsbereich noch eignen, gehalten wird, ferner wie die Vorschriften der Reichs-Gewerbeordnung und der auf Grund derselben erlassenen Arbeitsordnung für das G.- u. W.-W. bezüglich der Kündigung des Arbeitsverhältnisses und des Austritts aus demselben ohne Kündigung in Einklang zu bringen sind mit den durch die Angehörigkeit der Arbeiter zur V.-K. gebotenen Rücksichten 2c., in welcher Weise die Kontrole darüber, ob die Bezugberechtigten fortdauernd den diesbezüglichen Bestimmungen der Satzungen entsprechen, geübt wird u. s. f. Allein wir mußten uns des uns zur Verfügung stehenden Raumes wegen, den wir vielleicht ohnedies schon etwas überschritten haben, auf das Gesagte beschränken.

Wir fügen nur noch an, daß die sämmtlichen Arbeiter des G.- u. W.W., welche auf Grund der Satzungen der Kasse angehören, den bürgerlichen Kollegien der Stadt Ulm in einer Eingabe ihren Dank für die ihnen durch die Errichtung der V.-K. bewiesene Fürsorge einmüthig zum Ausdruck gebracht haben.

Ulm. Kl . . . .

Arbeiterbewegung.

Ergebnisse der amtlichen Streikstatistik.

In dem soeben erschienenen 4. Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reichs (Jahrgang 1899) veröffentlicht das Kaiserliche Statistische Amt die vorgeschriebene summarische Uebersicht der Streiks und Aussperrungen für das III. Quartal 1899. Amtlicher Feststellung zufolge wurden in dem verflossenen Vierteljahr 350 Streiks begonnen, während 368 in demselben Zeitraum zur Beendigung gelangten, darunter insbesondere 76, deren Anfangstermin noch vor dem 1. Juli 1899 lag. Von der Gesammtzahl (436) derjenigen Streiks, die entweder in dem III. Quartal selbst begonnen hatten oder aber zwar schon vor dem 1. Juli zum Ausbruch gekommen, indessen über diesen Termin hinaus in der Schwebe geblieben waren, entfällt der weitaus größte Theil, nämlich 266 (= 61,0 %) auf Preußen, darunter insbesondere 75 (= 17,2 % aller) auf Berlin, 60 (= 13,8 %) auf die Provinz Brandenburg und 42 (= 9,6 %) auf die Provinz Rheinland, während für ganz Sachsen nur 47 (= 10,8 %), für Bayern nur 31 (= 7,1 %) und für die sämmtlichen übrigen Bundesstaaten nur 92 (= 21,1 %) gezählt werden.

Von den im 3. Vierteljahr 1899 zur Beendigung gelangten Streiks entfielen auf die nachstehend aufgeführen Gewerbegruppen:

Gewerbegruppen	Zahl der beendeten Streiks	Zahl der betroffenen Betriebe	Höchstzahl der Streikenden		Darunter waren kontraktbrüchig	
			absolut	in Prozent der in den betroffenen Betrieben bei Ausbruch des Streiks beschäftigten Arbeiter	absolut	in Prozent der in der Gewerbegruppe streikenden Arbeiter
Baugewerbe	160	836	12 948	52,3	1 362	10,5
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	45	593	4 754	65,0	1 706	35,9
Metallverarbeitung	33	469	2 824	34,1	228	8,1
Textilindustrie	26	42	2 134	30,4	1 312	61,5
Industrie der Steine und Erden	23	37	549	34,2	96	17,5
Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	15	27	1 047	15,6	77	7,4
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	14	24	5 265	21,5	5 265	100,0
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	10	60	411	44,0	134	32,6
Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	8	8	323	66,7	103	31,9
Handelsgewerbe	8	70	1 111	84,7	4	0,4
Lederindustrie	7	11	261	37,8	14	5,4
Verkehrsgewerbe	5	27	364	43,5	25	6,9
Papierindustrie	4	10	163	70,0	11	6,7
Chemische Industrie	3	3	227	42,4	175	77,1
Industrie der forstwirthschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele	3	3	42	7,2	—	—
Polygraphische Gewerbe	2	2	38	71,7	17	44,7
Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe	2	2	19	23,8	19	100,0

Auf mehr als je 40 Betriebe erstreckten sich von den als beendet nachgewiesenen Streiks die nachfolgenden:

Bezeichnung der Streiks nach Ort und Gewerbe	Zahl der ergriffenen Betriebe		Zahl der in den betroffenen Betrieben			Zahl der zu völligem Stillstande gebrachten Betriebe	
			bei Ausbruch des Streiks beschäftigten Arbeiter	gleichzeitig streikenden Arbeiter			
	absolut	in Prozent der im Reich ergriffenen Betriebe		absolut	in Prozent der beschäftigten Arbeiter	absolut	in Prozent der vom Streik ergriffenen Betriebe
Bau- und Möbeltischler in Leipzig	165	7,4	1 142	1 122	98,2	15	9,1
Bautischler und Einsetzer in Berlin	151	6,8	ca. 2 000	942	ca. 47,1	78	51,7
Bauunternehmung in Dresden	132	5,9	4 159	1 888	45,4	23	17,4
Bauschlosser in Leipzig	104	4,7	ca. 800	378	ca. 47,3	1	1,0
Klempner in Bremen	91	4,1	162	150	92,6	—	—
Kohlenarbeiter in Berlin	60	2,7	914	914	100,0	60	100,0
Möbelpolirer in Berlin	59	2,7	?	480	?	—	—
Maurer in Düsseldorf	55	2,5	914	592	64,8	16	29,1
Hof- und Wagenbau-Schmiede in Magdeburg	53	2,4	70	27	38,6	—	—
Bäcker in Würzburg	ca. 50	ca. 2,2	204	70	34,3	—	—
Holzindustrie (Böttcher) in Magdeburg	47	2,1	230	48	20,9	8	17,0
Ofensetzer in Leipzig	45	2,0	260	260	100,0	45	100,0
Silberschlägerei in Schwabach	42	1,9	264	239	90,5	5	11,9

Von den im III. Quartal beendeten Streiks — nur für die zur Beendigung gelangten Arbeitskonflikte werden nähere Zahlenangaben gebracht — wurden insgesammt 2224 Betriebe betroffen, in denen bei Ausbruch des Streiks zusammen 85 956 Arbeiter Beschäftigung fanden Die Höchstzahl der hiervon gleichzeitig streikenden Arbeiter betrug 32 480 = 37,8 % der Gesammtzahl. Von den Streikenden werden amtlicherseits 21 224 = 65,3 % als „zur sofortigen Arbeitsniederlegung berechtigt", 10 548 = 32,5 % als „kontraktbrüchig" bezeichnet. Wie aus dieser, der Wortfassung der Nachweisungsformulare entsprechenden Gegenüberstellung hervorgeht, sind, im Gegensatz zu den „kontraktbrüchigen", unter den „zur sofortigen Arbeitsniederlegung berechtigten" Arbeitern nicht nur diejenigen zu verstehen, welche, wie dies heut zu Tage sehr häufig in den Arbeitsordnungen vereinbart ist, ohne an irgendwelche Kündigungsfrist gebunden zu sein, jeder Zeit sofort ihr Arbeitsverhältniß lösen können, sondern auch diejenigen, für welche zwar eine bestimmte Kündigungsfrist besteht, die indessen, weil sie rechtzeitig zu dem Termin der beabsichtigten Arbeitseinstellung gekündigt haben, beim Beginn des Streiks gleichfalls für „zur sofortigen Arbeitsniederlegung berechtigt" erachtet werden müssen.

Von den insgesammt 2224 Betrieben, die von den im III. Quartal 1899 beendeten Streiks betroffen wurden, kamen 597 = 26,8 % zum völligen Stillstand, darunter insbesondere 57 = 9,6 % aller zum Stillstand gebrachten, in denen der Streik sich nicht auf sämmtliche Geschäftszweige des Unternehmens erstreckt hatte.

Aussperrungen sind im ganzen Deutschen Reiche 15 zu verzeichnen gewesen, von denen 3 bereits vor dem 1. Juli 1899 verhängt worden waren. Die 8 im III. Quartal 1899 beendeten Aussperrungen, von denen 4 auf Preußen, 3 auf Bayern und 1 auf Hamburg entfielen, betrafen insgesammt 25 Betriebe; von den in denselben bei Beginn der Aussperrung beschäftigten 1137 Arbeitern wurden 564 (50 %) ausgesperrt, darunter 115 (20,4 %) unter Verletzung des Arbeitsvertrages.

Der Werth starker Arbeiterorganisationen für friedliche Abwickelung von Lohnstreitigkeiten wurde dieser Tage in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung zu Augsburg von dem königlichen Fabrikinspektor für Schwaben betont; er erklärte: die Lohnkämpfe wickeln sich dort, wo gute Organisationen vorhanden sind, friedlicher ab, als da, wo Organisationen entweder fehlen oder wo sie ungenügend entwickelt sind. An einem speziellen Falle führte er aus:

„Der Mangel einer guten Organisation sei dem Maurerstreik schädlich gewesen. Ihm sei ferner mitgetheilt worden, die Meister hätten die Lohnforderung (3 ₰) bewilligt, würde sie der Industrieverein nicht abgehalten haben. Dieser befürchtete, daß dann auch die Arbeiter anderer Branchen mit Lohnforderungen kämen. Man ersah aus den Verhandlungen, daß die Arbeiter zu einem Ausgleich zu haben waren, aber die Meister lehnten den Ausgleich schroff ab."

Ein Urtheil des Kammergerichts gegen das Streikpostenstehen giebt zu den stärksten Bedenken Anlaß. Der in letzter Instanz damit entschiedene Fall lag folgendermaßen:

In einer Berliner Stockfabrik war ein Streik ausgebrochen. Die Ausständigen stellten Posten aus. Einer von ihnen, ein Drechsler G., ging vor der Fabrik auf und ab, um zu kontroliren, wer von den Arbeitern der Fabrik die Arbeit nicht einstellte. Als ein Schutzmann den G. aufforderte, sich zu entfernen, begab er sich nach der anderen Seite der Straße, um dort auf- und abzugehen. Der Schutzmann forderte ihn auf, sich auch hier zu entfernen, da er überhaupt nichts in der Straße zu thun habe. Als G. dieser Aufforderung nicht nachkam, wurde er festgenommen und zur Anzeige gebracht. Das Schöffengericht verurtheilte ihn auf Grund einer Polizeiverordnung, wonach sich derjenige strafbar macht, der einer im Verkehrsinteresse ergangenen Anordnung eines Polizeibeamten nicht Folge leistet. Die gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung wurde verworfen, indem die in Betracht kommende Bestimmung für gültig erklärt wurde. Die Polizei könne im Interesse der öffentlichen Sicherheit den Ausständigen den Aufenthalt in einer Gegend untersagen, wo der Ausstand ausgebrochen sei, da in Folge von Reibereien es leicht zu Gewaltthätigkeiten kommen könne. In seiner Revision bestritt der Angeklagte die Gültigkeit der Verordnung, da sonst Arbeiter aus einer Stadt gewiesen werden könnten. Das Kammergericht wies jedoch die Revision als unbegründet ab, erachtete die Verordnung für gültig und nahm an, daß der Angeklagte auf die Aufforderung des Schutzmannes jene Gegend verlassen mußte.

Mit vollem Rechte bemerkt hierzu die „Köln. Volkszeitung.": „Was braucht sich angesichts eines solchen Urtheils die Regierung noch erst den Kopf zu zerbrechen, um neue Strafbestimmungen gegen das Postenstehen zu ersinnen? Die Sache läßt sich so einfach machen: Die Polizei verbietet kurzer Hand streikenden Arbeitern „im Verkehrsinteresse" oder „im Interesse der öffentlichen Sicherheit" den Aufenthalt auf der Straße, und alles Postenstehen hat ein Ende. Wohl wird es Nörgler geben, die behaupten, die Polizei sei nur insoweit berechtigt, Jemand das Auf- und Abgehen auf der Straße zu verbieten, als dadurch der Verkehr wirklich gestört oder die öffentliche Sicherheit wirklich gefährdet werde. Zu welchen Konsequenzen könnte sonst eine Rechtsprechung führen, wie sie in diesem Falle die Billigung des Kammergerichts, der höchsten Instanz für Landesstrafsachen in Preußen, gefunden hat!" In der Scharfmacherpresse herrscht hellster Jubel über dies Urtheil. Das ist eine sehr kurzsichtige Freude. Denn die Beseitigung von Unannehmlichkeiten für einige Arbeitgeber, zu der Polizei und Gericht hier so bereitwillig die Hand bieten, wird hier nur erkauft mit einer Steigerung der Erbitterung in Arbeiterkreisen gegen den Staat wegen einer Handhabung des Rechts, die sie als Klassenjustiz empfinden.

Der christliche Metallarbeiterverband, der nach dem Vorbild des christlichen Textilarbeiterverbandes auf einem Vertretertag in Düsseldorf mit dem Sitz in Duisburg gegründet worden ist, hat bereits mit der Abneigung der Unternehmer zu kämpfen. Die Vereinigung der Maschinenfabriken und Eisengießereien des M.-Gladbacher Handelskammerbezirkes hat in sämmtlichen zu der Vereinigung gehörenden Fabriken eine Bekanntmachung anschlagen lassen, in der aufs Entschiedenste vor der Betheiligung an dem Verband, der eine Kampfvereinigung gegen die Unternehmer sein solle, gewarnt wird, während die dem Verband schon beigetretenen Arbeiter aufgefordert werden, aus demselben auszutreten. Der Vorsitzende des Verbandes hat darauf eine Erklärung erlassen, in der er bestreitet, daß der Verband das gute Einvernehmen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern stören wolle. Der Verband wünsche nichts sehnlicher, als im guten Einvernehmen mit den Arbeitgebern zu bleiben, und werde alles aufbieten, um dieses zu erhalten.

Der Kongreß der belgischen Bergarbeiter in La Louvière. Am 26. und 27. November war in La Louvière der Kongreß der belgischen Bergarbeiter versammelt. Ueber die Vorbereitungen dazu und über die Tagesordnung wurde in der „Sozialen Praxis" bereits berichtet. Sowohl in politischen wie in den Kreisen von Handel und Industrie hatte man diesem Kongreß mit ganz besonderer Spannung entgegengesehen. Hatte man doch vorausgesagt, daß es bei diesem Anlaß zu einem Bruch zwischen den intellektuellen und dem revolutionären Flügel der sozialdemokratischen Partei kommen, und daß der Generalstreik von Neuem proklamirt werden würde. Diese Voraussichten haben sich nicht erfüllt. Noch nie ist auf einem Bergarbeiterkongreß friedlicher, sachlicher und nüchterner verhandelt worden. Zwei eng mit einander zusammenhängende Fragen standen im Vordergrund der Diskussion: die Lohnfrage und die Gewerkvereinsfrage. Wie wir mittheilten, hatte die Fédération Génerale bereits mehrere Wochen vor dem Kongreß eine genaue Erhebung über die Gestaltung der Lohnverhältnisse seit dem großen Streik vom Frühjahr angeordnet. Die Diskussion der Ziffern auf dem Kongreß fand bei geschlossenen Thüren statt. Aber der „Peuple" vom 30. November veröffentlicht Angaben, die offenbar auf diese Enquete zurückgehen. Hiernach wurden seit Jahresbeginn im Borinage für gewisse Arbeiterkategorieen 10 %, auf einigen Zechen auch 15 % Lohnerhöhungen gewährt. Vielfach aber wurden bei ziemlich unveränderten Lohnziffern nur Prämien bei gewissen Leistungen zugestanden. In den Becken von Charleroi und im Centrum scheint die Steigerung der Löhne eine allgemeine gewesen zu sein; in Charleroi betrug sie nach dieser von Arbeiterseite kommenden Statistik 12 bis 15 %, im Centrum 15 bis 18 %. Im Becken von Lüttich erhöhten sich die Löhne um 5 bis 10 %, und nur in vereinzelten Fällen um 15 %. Nach langer Debatte wurde einstimmig die folgende Resolution gefaßt:

„Nachdem der Kongreß aus den Berichten der Föderationen der vier Becken festgestellt hat, daß gewisse Lohnerhöhungen von Seiten der Arbeitgeber zugestanden worden sind, Lohnerhöhungen, die freilich theilweise auf Ueberstunden zurückzuführen sind, — indem er andererseits erwägt, daß die Arbeitgeber formelle Versprechen abgegeben haben, die Löhne zu erhöhen und zwar im Verhältniß zum gesteigerten Verkaufspreis der Kohle und indem er es für richtig hält, die Realisation dieser Versprechungen abzuwarten, beschließt er, den Streik nicht für sofort zu dekretiren, sich auf einen späteren Termin zu vertagen, um dann einen endgültigen Beschluß zu fassen; er fordert außerdem die Arbeiter auf, sich stark zu organisiren, um im Stande zu sein, einen Lohnkampf, der sich je nach der Haltung der Arbeitgeber früher oder später entspinnen kann, mit Nachdruck durchzuführen."

Außerdem wurde beschlossen, die Erhebungen über die Löhne Zeche für Zeche fortzusetzen. Von verschiedenen Rednern wurde hervorgehoben, daß seit dem Streik vom Frühling die gewerkvereinliche Organisation bei den Bergarbeitern gute Fortschritte gemacht habe; doch wurde von allen Seiten zugegeben, daß weitaus das Meiste noch zu thun bleibe. Die Ansicht, daß der gewerkschaftliche Zusammenschluß eines der vornehmsten Mittel zur Besserung ihrer ökonomischen Lage sei, hat sich in Folge der schmerzlichen Erfahrungen so vieler verlorenen Streiks jetzt auch bei den belgischen Bergarbeitern allgemeine Anerkennung verschafft. Es wurde beschlossen, die Agitation zur Errichtung und Festigung von Gewerkvereinen energisch fortzusetzen. Angesichts der gänzlichen Thatenlosigkeit der belgischen Regierung auf dem Gebiet der Arbeiterversicherung faßte der Kongreß endlich den Beschluß, im nächsten März eine große Demonstration von allen Arbeitern in Brüssel zu organisiren, um die Regierung an ihre Pflicht zu erinnern, eine Altersversicherung einzuführen. (Unser Brüsseler Korrespondent bemerkt hierzu: Der Entwurf eines Altersversicherungsgesetzes wird von der Regierung wieder einmal für die nächste parlamentarische Session angekündigt. Aber man möge sich erinnern, daß vorher die Neuwahlen auf Grund des soeben angenommenen Proportionalwahlgesetzes stattzufinden haben. Auch kurz vor den letzten Wahlen brachte die belgische Regierung ein großes sozialpolitisches Gesetz: die Unfallversicherung ein. Aber dieses ist niemals vor der Kammer zur Verhandlung gekommen. Da wird man mißtrauisch und fragt sich, ob die Altersversicherung nicht auch nur als Wahlköder dienen soll, um dann in den Archiven einzustauben.)

Die „Ritter der Arbeit" in Nordamerika. Mitte November tagte in Boston die Jahresversammlung der „Knights of Labor". Der vom Sekretär vorgelegte Bericht hob hervor, daß die Zahl der Mitglieder im letzten Jahre wesentlich gestiegen sei. Bemerkenswerth ist die Absicht des Verbandes, eine Schule für Sozialpolitik, politische Geschichte u. s. w. zu gründen, in der jungen Mitgliedern der Vereinigung Gelegenheit geboten werden soll, sich zu Sozialpolitikern, Rednern und Schriftstellern auszubilden, denen die Vertheidigung und Verbreitung der Prinzipien der Knights of Labor obliegen soll.

Arbeiterschutz.

Das Zusammenwirken von staatlichen Beamten und Arbeitervertretern in Württemberg für den Arbeiterschutz trat aufs Neue klar in der vierten Konferenz der Vertrauensleute für die Gewerbe-Inspektion am 26. November in Stuttgart hervor. Sämmtliche Beamte der Gewerbeaufsicht waren der Einladung der Arbeitervertreter gefolgt und nahmen an den Berathungen lebhaften Antheil. Der Inspektor Baurath Berner dankte für die Unterstützung, die den Beamten von den Vertrauensleuten und Arbeitern bei Ausübung ihrer Thätigkeit zu Theil werde. Inspektor Hardegg hob die Vorzüge mündlicher, persönlicher Erhebungen vor der Versendung von Fragebogen hervor; er beklagte, daß die Aufsichtsbeamten keine Befugniß hätten, den Mißständen in der Hausindustrie und der Lehrlingszüchterei zu steuern. Von Seiten mehrerer Arbeitervertreter, u. A. auch des sozialdemokratischen Arbeitersekretärs Mattutat, wurde den Gewerbe-Inspektoren ein volles, uneingeschränktes Vertrauen ausgesprochen: „Wir können konstatiren — so meldet der Bericht der sozialdemokratischen „Tagwacht" —, daß die Inspektoren darauf bedacht sind, ihrer Aufgabe gerecht zu werden, und unsere Aufgabe muß deshalb sein, zuverlässige und tüchtige Leute aus unseren Reihen aufzustellen, damit gute Resultate erzielt werden." Auch der Referent und der Vorsitzende erkannten die Bemühungen der Beamten für wirksame Durchführung des Arbeiterschutzes in warmen Worten an. Gegenstand der Konferenz war die Erhebung über die Fabrikarbeit von Ehefrauen und die Ausbildung der Gewerbe-Inspektion. Nachstehende Resolution fand einstimmige Annahme:

„Die heute, den 26. November, im Gewerkschaftshaus in Stuttgart tagende Konferenz der Vertrauensleute Württembergs muß sowohl nach Umfang als Gründlichkeit die heutige Gewerbe-Inspektion als unzureichend bezeichnen, und kann sich nur dann Besserung versprechen, wenn die Zahl der Beamten und Assistenten vermehrt und deren Befugnisse erweitert werden. Insbesondere ist erforderlich, daß alle gewerblichen Betriebe, inklusive Hausindustrie, Baugewerbe und Kleinhandwerk der Gewerbe-Inspektion unterstellt werden. Weiter ist nothwendig, daß bezüglich der jugendlichen Arbeiter und Lehrlinge einschneidende Schutzbestimmungen erlassen werden, um deren theilweise unmenschlichen Ausbeutung und Behandlung vorbeugen zu können. Desgleichen sind für Arbeiterinnen nach jeder Richtung hin Verbesserungen nothwendig. Die Konferenz kann sich aber nur dann wirkliche Vortheile versprechen, wenn die diesbezüglichen Bestimmungen für Frauen und ledige Arbeiterinnen gleich lauten. Nach wie vor wird aber ein wirklich praktischer Werth der ganzen Arbeiterschutzgesetzgebung nur dann vorhanden sein, wenn die Arbeiter bei der Kontrole selbst mitarbeiten, d. h. Beamte und Assistenten auch aus Arbeiterkreisen entnommen werden. Das Beispiel derjenigen Staaten, welche diese Praxis schon üben, besonders das Vorgehen der bayerischen Regierung, welche Arbeiter zur Kontrole der Bauten heranziehen will, empfiehlt die Konferenz der Landes- und Reichsregierung und zwar für alle Gewerbezweige aufs Angelegentlichste. Die Konferenz erwartet weiter, daß die württembergische Regierung ein für allemal Gesetzentwürfen, die eine Vernichtung oder Beschränkung des Koalitionsrechts der Arbeiter im Gefolge haben und dadurch auch eine praktische Mitwirkung der Arbeiter bei der sozialpolitischen Gesetzgebung unmöglich machen, ihre Zustimmung versagt; sie fordert, daß das Koalitionsrecht erweitert und verbessert wird und daß die arbeitende Klasse, welcher auch Württemberg seinen wirthschaftlichen Aufschwung wesentlich zu danken hat, als gleichberechtigt anerkannt und dementsprechend auch behandelt wird."

Vorgehen der bayerischen Regierung in Sachen des Bauarbeiterschutzes. Amtlich wird mitgetheilt:

„Bekanntlich soll die polizeiliche Baukontrole durch Zuziehung von Bauaufsehern aus dem Arbeiterstande, wo ein Bedürfniß besteht, verstärkt werden. Die betreffenden Vorschläge sind nunmehr im Staatsministerium des Innern ausgearbeitet und sollen zunächst noch den Kreisregierungen zur gutachtlichen Aeußerung mitgetheilt werden."

Ein Protest von Bau-Innungsverbänden gegen die Zuziehung von Arbeitern zur Kontrole ist von der bayerischen Regierung unbeachtet geblieben.

Kaufmännische Sonntagsruhe durch Ortsstatut in Frankfurt am Main. Durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten hat die Sonntagsruhe für kaufmännische Angestellte eine sehr wesentliche und erfreuliche Erweiterung erfahren, die für Großstädte geradezu vorbildlich genannt werden darf. Nach den von verschiedenen Seiten gemachten Angaben sind in Frankfurt im Großhandel, in Fabrik-, Bank- und Versicherungsgeschäften 15 000 kaufmännische Angestellte thätig. Diesen 15 000 Angestellten muß jeder zweite Sonntag vollständig freigegeben werden. Außerdem sollen die Angestellten folgender Branchen vollständig von der Sonntagsarbeit befreit sein:

Agenturen (Ausnahme siehe unten); Apparate; Bankgeschäfte; Bandgeschäfte; Baumaterialien; Besatzwaaren; Blumen und Federn; Borsten; Buchdruckereien; Bürsten- und Pinselfabriken; Cartonnage- und Etuisfabriken; Central-Heizungsanlagen; chemische Fabriken; Eisenhandlungen; Elektrotechnische Fabriken; Elfenbein- und Schildpatt; Export- und Importgeschäfte; Farbwaaren en gros; Fettwaaren; Fischbein; Getreide- und Fruchthandlungen; Futterstoffe; Gewürzhandlungen; Glashandlungen; graphische Industrie; Gummi- und Guttapercha; Häute und Felle; Holzhandlungen; Hopfenhandlungen; Instrumentenhandlungen; Kaffeebrennereien; Kohlen-Großhandlungen; Kolonialwaaren; Konditoreiwaaren; Konfektion en gros; Konservengeschäfte; Korkholz- und Korkstopfen; Lederfabriken und -Handlungen; Leinen und Leinenwaaren; Lithograph. Anstalten; Liqueurfabriken; Lotteriegeschäfte; Modewaaren (nicht Wolle und Baumwolle); Maschinenfabriken und -Handlungen; Material- und Droguenhandlungen; Mehl- und Landesprodukte; Mercerienwaaren; Mineralwasserfabriken; Möbelstoffe; Nachschlagebureaus; Nähmaschinenfabriken und -Lager: Oel-Raffinerien und -Handlungen; Papierhandlungen en gros; Parfümeriefabriken und -Handlungen; Portefeuillefabriken und -Handlungen; Porzellan und Steingut; Posamentierwaaren; Präparate und Produkte; Salzniederlagen; Samen und Zwiebeln; Schirmfabriken; Schmirgelfabriken; Schriftgießereien; Schuhfabriken; Schuhmacher-Werkzeuge; Schuhstoffe; Schwämme; Seidenhandlungen; Seife und Lichte; Seilerwaaren; Spediteure; Spiegel und Spiegelglas; Spirituosen; Staniolkapseln; Stickereigeschäfte; Strumpf- und Trikotwaaren; Tabakfabriken; Tabakhandel; Tapetenfabriken und -Handlungen; Teppiche; Thee; Tuchwaaren; Tülle und Spitzen; Uhrenhandlungen; Verlagsgeschäfte; Weißwaaren; Wachstuch; Weinhandel; Werkzeuge; Versicherungsgeschäfte.

Ausgenommen sind nur sechs Branchen: Eilgüterverkehr im Schifffahrtgewerbe; Handel in Juwelen; Handel in Metallen, nicht einbegriffen Eisen; Agenturen für Spinnerei und Weberei; Großhandel in baumwollenen und halbwollenen Webewaaren, Garnen und Kurzwaaren; Großhandel in Luxuspapieren. Für diese sechs Branchen bleibt es bei der bisher zulässigen sonntäglichen Arbeitszeit von $10^1/_2$—1 Uhr, immer mit der Verpflichtung, jedem Angestellten den zweiten Sonntag freizugeben. Im Ganzen dürften, wie die „Frkft. Ztg." betont, durch diese Beschlüsse 12—13 000 Angestellte ganz von der Sonntagsarbeit befreit werden, während für 2—3000 eine $2^1/_2$ stündige Arbeitszeit an 26 Sonntagen des Jahres bestehen bleibt. (In Berlin dagegen ist die Erweiterung der Sonntagsruhe für kaufmännisches Personal leider von der Stadt-

verordnetenversammlung mit 59 gegen 34 Stimmen abgelehnt worden. Das Manchesterthum hat im „Rothen Hause" noch immer eine Hochburg.)

Fabrikinspektorat in Holland. Dem „Social Weekblad" zufolge hat das holländische Handels- und Industrieministerium eine Steigerung der Budgetpost für die Fabrikinspektion pro 1900 gefordert, um fünf neue Inspektoren, darunter zwei weibliche, anzustellen.

Arbeitsnachweis.

Errichtung von Arbeitsnachweisen durch die Berufsgenossenschaften. Zeitungsmeldungen zufolge soll die noch immer nicht veröffentlichte Novelle zur Unfallversicherung die Kompetenz der Berufsgenossenschaften zur Errichtung von Arbeitsnachweisen bringen. Diese Bestimmung wird besonders dadurch bedeutsam, daß in der Verwaltung dieser Arbeitsnachweise Unternehmer und Arbeiter zu gleichen Rechten mitwirken sollen. Unseres Wissens entspricht diese Angliederung paritätisch verwalteter Arbeitsnachweise an die Berufsgenossenschaften einer früher im Reichstage gegebenen Anregung des Abgeordneten Rich. Roesicke.

Arbeitsvermittelung in Württemberg. Der Verwaltungsbeamtentag der württembergischen Arbeitsämter beschäftigte sich mit einer Reihe von Vorschlägen zur Verbesserung der Technik der Arbeitsvermittelung, forderte eine Enquete über die Arbeitsvermittelung in Württemberg, beschloß, das Ministerium zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die Eisenbahn-Fahrpreisermäßigung von 25 km ab auf das ganze Land ausgedehnt und womöglich auch von den Nachbarstaaten gewährt werde. Weiter soll das Ministerium um die Bereitstellung von Mitteln für die Arbeitsämter gebeten werden, um würdigen mittellosen Arbeitern Reisegeld unter geei gneten Vorsichtsmaßregeln verabfolgen zu können. Der Dienstbotennoth mit abhelfen soll die künftige Aufnahme der offenen Stellen für Dienstboten in die gemeinsame Vakanzenliste. Die Frage der Kostenvertheilung kam nicht zum Abschluß; als den Verpflichteten betrachtete man den Staat, der die Gemeinden mit Zuwendungen bedenken müsse.

Arbeitsnachweisbureaus in Kopenhagen. Die Kommunalverwaltung der dänischen Hauptstadt hat schon vor längerer Zeit einen Ausschuß gewählt, um die Einrichtung kommunaler Arbeitsnachweisbureaus in Erwägung zu ziehen. Ein Mitglied des Ausschusses ist kürzlich von einer Reise in Deutschland, wo es die genannte Frage genau studirte, zurückgekehrt und zu dem Resultate gekommen, daß solche Bureaus weder von den Arbeitgebern noch von den Arbeitern, sondern von den Gemeinden selbst geleitet werden sollen, um die rechte Unabhängigkeit zu erhalten. Das Kopenhagener Bureau will er einem aus Arbeitgebern, Arbeitern und einem Mitgliede der Kommunalverwaltung als Präsidenten bestehenden Komité übertragen wissen. Auf diese Weise sind auch die in Stockholm und Christiania errichteten Arbeitsnachweisungsbureaus organisirt, und wahrscheinlich wird man diesem Beispiele auch hier folgen.

Die staatliche Organisation des Arbeitsnachweises in Illinois. Auf Grund eines Gesetzes, das am 1. Juli d. J. in Kraft getreten ist, hat, wie bereits in Sp. 1354 Jahrg. VIII der „Sozialen Praxis" bemerkt, die Regierung des Staates Illinois in jeder Stadt, deren Einwohnerzahl 50 000 übersteigt, einen Arbeitsnachweis und in der Stadt Chicago deren drei eingerichtet. Ueber das Funktioniren dieser neuen Einrichtung wird uns geschrieben: „Diese Aemter stehen Unternehmern wie Arbeitern vollständig kostenlos zur Verfügung. Ihr Personal besteht aus einem Leiter (Superintendent), einem weiblichen Assistenten und einem Schreiber. Diese Beamten werden auf Vorschlag der staatlichen Arbeitskommissare von dem Gouverneur ernannt. Die Unternehmer stehen der neuen Einrichtung freundlich gegenüber, obwohl das Gesetz die Klausel enthält, daß einem Unternehmer, dessen Arbeiter im Ausstand sich befinden, die Dienste des Arbeitsnachweises versagt werden. Die Mehrzahl der großen Eisenbahngesellschaften haben die Arbeitskräfte, die sie in letzter Zeit nöthig hatten, durch Vermittelung dieser Aemter gesucht, und viele andere Unternehmungen sind ihrem Beispiele gefolgt. So kam es, daß die drei Aemter Chicagos gleich nach ihrer Eröffnung im August so stark in Anspruch genommen wurden, daß nicht jeder Nachfrage genügt werden konnte. Das South Side-Bureau in Chicago konnte in der Zeit vom 2. August bis zum 7. Oktober von 4625 Arbeitern nur 1959 und von 1503 Arbeiterinnen, die großentheils häusliche Dienste verrichten wollten, 1346 unterbringen. Nachdem diese Einrichtungen sich mehr eingebürgert haben werden, wird ihre Wirksamkeit sich gewiß noch weit erfolgreicher gestalten. Die private Stellenvermittelung hat dieser staatlichen Konkurrenz keinen großen Widerstand entgegengesetzt, obschon die Steuerlast, die sie tragen muß, sehr hoch ist. Die Lizenz, die die privaten Unternehmungen dem Staate zahlen müssen, beträgt 200 Dollar.

Genossenschaftswesen.

Ländliche Sozialpolitik der Genossenschaften in Kurhessen.

Die Aufgaben der Genossenschaften sind nach dem Gesetz vom 1. Mai 1889 rein wirthschaftlich. Die Genossenschafts-Organisationen aber, die den Segen der wirthschaftlichen Thätigkeit der Genossenschaften auch den minder bemittelten und in schwieriger Lage befindlichen Volksklassen zuwenden wollen, sind genöthigt, sich nicht auf die Ausbildung der wirthschaftlichen Funktionen zu beschränken, sondern außerdem eine sozialpolitische Thätigkeit zu entfalten nach zwei Richtungen: Einmal eine allseitige Erziehungsarbeit zu wirthschaftlicher Einsicht und Umsicht, um die Arbeiter, Handwerker, Kleinbauern u. s. w. für die genossenschaftliche Arbeit reif zu machen, und zweitens eine ständige Beeinflussung der Genossenschaftsarbeit in sozialem Geiste, damit jeder Vortheil, den die Genossenschaft bieten kann, zunächst und ungeschmälert den ärmeren und bedürftigeren Mitgliedern erschlossen wird. Schulze-Delitzsch hat einmal den hart klingenden Grundsatz aufgestellt: Wer den bestimmten wirthschaftlichen Anforderungen der Vorschußvereine nicht nachkommen könne oder wolle, dem fehlten die wirthschaftlichen oder die moralischen Qualitäten, die für die Mitgliedschaft bei den Genossenschaften die nothwendige Vorbedingung seien. Dem Satz kann man zustimmen, aber wenigstens die landwirthschaftliche Genossenschaftsbewegung hat daraus nie den Schluß gezogen, daß man nun diese Schwachen unbedingt aus den Genossenschaften ausschließen müsse, sondern sie hat sich überall unausgesetzt bemüht, die fehlenden moralischen Qualitäten zu entwickeln, an die wirthschaftlichen dagegen im Anfang die möglichst geringen Anforderungen zu stellen und sie in der Genossenschaft dann nach allen Seiten kräftigst zu fördern. Dadurch hat die genossenschaftliche Arbeit in Deutschland gerade auf dem Lande die vielseitigste Ausgestaltung und die größte Verbreitung gefunden.

Ein Beispiel solcher vielseitigen sozialpolitischen Thätigkeit eines ländlichen Genossenschaftsverbandes wird neuerdings aus Kurhessen geschildert. In einer Beschreibung der dortigen Genossenschaften*) schildert der Verfasser zunächst, wie die beginnende Genossenschaftsbewegung in Kurhessen die Landbevölkerung vorfand. Ueberwiegend ein zersplitterter Kleinbesitz, in sehr bedrängter wirthschaftlicher Lage, in dem der Dorfwucher in jeder Form, der Geld-, Waaren- und Viehwucher, die Betrügereien mit landwirthschaftlichen Rohstoffen und die riesige Werthe verschlingenden Güterschlächtereien mehr als irgendwo sonst in Deutschland verheerend wütheten. Die Folge war außer einer wirthschaftlichen Verelendung bereits eine weitgehende geistige und sittliche Entartung der Landbevölkerung. Meyenschein hat wohl Recht mit dem Hinweis, daß einem solchen Landvolk die vorhandenen Realkreditinstitute und die Vorschußvereine trotz aller ihrer wirthschaftlichen Vortheile und trotz ihrer segensreichen Wirksamkeit in anderen Bevölkerungskreisen gar nichts nützen konnten. Die Bauern hatten eben nicht die Macht, sich aus der Hand des Wuchers loszumachen, um sich jenen Instituten zuzuwenden, nicht die geistigen Fähigkeiten, deren Vortheile sich zu eigen zu machen, und wo ihnen das möglich gemacht wurde, auch nicht die sittliche Kraft, den erhaltenen Kredit ohne Aufsicht richtig zu benutzen. Alle Aufklärungsarbeit der Fachschulen, der Vereine, der Zeitschriften u. A. kam gar nicht bis zu diesen Leuten herunter.

Hier war der Raiffeisensche Dahrlehnskassenverein in seiner einfachsten, ursprünglichsten Form am rechten Platze; eine Genossenschaftsart, die der wirthschaftlichen Arbeit die erziehliche Thätigkeit vorerst ganz voranstellte, die an die Religionslehre von der Nächstenliebe, an die sittlichen Momente, vor Allem das nie ganz erstorbene Stammes- und Standesgefühl des seßhaften hessischen Bauers anknüpfte, die mit diesen Ideen in den Geistlichen beider Konfessionen, den Lehrern, Beamten, größeren Besitzern u. A. die ersten Helfer und Führer der Bewegung warb. Dieser Arbeit gelang von 1879 ab die Ausbreitung der ländlichen Genossenschaften in Kurhessen, und gegenwärtig ist ihre Zahl in dem kleinen

*) A. Meyenschein, Die ländlichen Genossenschaften im Regierungsbezirk Cassel. I. Die Raiffeisenschen Genossenschaften. Cassel 1899. Verlag der Landwirthschaftskammer. 199 Seiten.

Bezirk von 850 000 Einwohnern ca. 360, allermeist Darlehnskassen, die größtentheils von dem Neuwieder Verbande, später auch von einem selbständigen Bezirksverbande gegründet wurden.

Diese Kassen haben außer ihren nächstliegenden Aufgaben, der Befriedigung des Personalkredits und bei den meisten dem landwirthschaftlichen Rohstoffbezug, stets auch die aus ihrem speziellen Arbeitsgebiet und ihrem Mitgliederkreis ihnen erwachsenden besonderen Aufgaben im Auge gehabt: durch erzieherische und sozialpolitische Thätigkeit besonders dem Kleinbauernstand zu helfen und ihn aus einer nur noch im Interesse der Gläubiger arbeitenden und von deren Willkür abhängenden Proletarierklasse wieder zu einem lebenskräftigen und in seinem Besitz, der Grundlage seiner Arbeit, gefestigten Bauernstande zu machen. Der wichtigste Theil dieser Aufgabe ist jetzt thatsächlich in selten aufopfernder und vielseitiger 20jähriger Arbeit gelöst worden.

Die erzieherische Thätigkeit geschieht in erster Linie im Verein selbst. Die Kontrole der Darlehnsverwendung, die Gewöhnung an Pünktlichkeit, Wirthschaftlichkeit und Sparsamkeit, welch letztere durch Einrichtung von Pfennigsparkassen, Sparmarken und andere Mittel besonders gefördert wird, die Generalversammlungen und die Theilnahme an der Verwaltung der Kasse, belehrende Vorträge in der Genossenschaft und ähnliches wirken hier zusammen. In mannichfacher Weise wird dieser Einfluß verstärkt: Familienabende im Ort, Unterverbandstage im Kreis, große Maiversammlungen am Sonntag Nachmittag im Wald oder auf der Wiese unter der Linde mit belehrenden Vorträgen und Gesang, die Revisionen der Verbände, eine gute und sehr verbreitete Fachpresse bringen genossenschaftliche Einrichtungen und Gesinnungen jedem Landwirth näher.

Die landwirthschaftlich-technische Erziehungsthätigkeit der landwirthschaftlichen Kreisvereine ist den hessischen Kleinbauern kaum zugängig gewesen. Die Mitgliedschaft war ihnen zu kostspielig. Da haben die Kassen eingegriffen und sind vielfach korporativ dem landwirthschaftlichen Verein ihres Kreises beigetreten. Besondere Beachtung aber verdient das Eintreten der kurhessischen Genossenschaften für die ländliche Fortbildungsschule. Auf ihrem 91er Verbandstage haben die Raiffeisenschen Darlehnskassen eine Petition um obligatorische Einführung ländlicher Fortbildungsschulen beschlossen. Die Kreisverbände der Darlehnskassen sind selber mit der Einrichtung von Fortbildungsschulen vorgegangen, in denen vier Stunden wöchentlich in Rechnen, Schreiben, Landwirthschaft und Gesellschaftskunde unterrichtet wird und in denen zahlreiche Schüler zwischen 14 und 60 Jahren sitzen. Sie haben auch ein Preisausschreiben erlassen für das beste Werk über „Volkswirthschaftslehre und Gesetzeskunde für ländliche Fortbildungsschulen“. Daß diese Einrichtung obligatorisch werden möge, wird als allgemeiner Wunsch der Darlehnskassen bezeichnet. Andere Kassen haben eigene Versuchsfelder angelegt, um die Vortheile zweckmäßiger Düngung und Feldbehandlung zu demonstriren. Wieder andere haben auf ihre Kosten Obstbaumwärter ausgebildet, sind für Ortsviehversicherung, Ziegenzuchtvereine und ähnliches eingetreten. Die Kassen unterstützen die Volksbibliotheken am Ort oder errichten eigene Fachbibliotheken. Schiedsgerichte sind zur Vermeidung von Prozessen bestellt worden, Rechtsschutzabtheilungen eingerichtet, und die Mitglieder haben sich zu ihrer obligatorischen Benutzung bei Konventionalstrafe verpflichtet.

Auf der anderen Seite wird die wirthschaftliche Thätigkeit der Kassen so ausgestaltet, daß ihre Vortheile besonders den kleinen Besitzern und überhaupt den ärmeren Mitgliedern nahe gebracht werden. Bei der Kreditgewährung wird die persönliche Kreditwürdigkeit außer den realen Unterlagen weitgehend berücksichtigt. Gleich bei der ersten Kreditgewährung wird die Beseitigung des Wuchers im Auge behalten. Oft wird neuen Mitgliedern ein geringer Kredit, den sie zur einstweiligen Befriedigung privater Gläubiger benutzen wollen, rundweg abgeschlagen, dagegen wird ihnen aus freien Stücken ein weit höherer Kredit, mit dem der geschäftserfahrene Vorstand der Kasse sie gleichzeitig nach seinem Plan gänzlich von anderen Gläubigern loslöst, angeboten, im Falle sie auf den Ablösungsplan der Kasse eingehen. Zur Sparthätigkeit werden die Arbeiter, Westfalengänger u. a., die durch zeitweilige schwere Arbeit im Bergbau 2c. die Mittel zu einer späteren Seßhaftmachung zu erlangen suchen, planmäßig angehalten, dafür aber auch später, wenn sie sich durch Kauf von Haus und Land eine selbständige Existenz schaffen, weitgehend unterstützt.

In die verderbliche Güterparzellirung haben die Kassen oft in der erfolgreichsten Weise eingegriffen, häufig sie verhindert, oder, wo sie nach Lage der Dinge nicht zu vermeiden war, sie selber ohne Gewinn durchgeführt. Die Genossen wurden dann vorher verpflichtet, vom Händler unter keiner Bedingung zu kaufen, dagegen von der Darlehnskasse bestimmte, für sie vortheilhafte Stücke zu festgelegtem Preis abzunehmen. Auf Grund dieser Abmachung kaufte und verkaufte dann die Kasse, der Geldverkehr geschah billigst in ihrer Kasse, und dabei ist es in fast allen Fällen möglich gewesen, den Besitzern oder ihrer Familie ein Restgut oder ein Kapital zu erhalten, das andernfalls dem Zwischenhandel als Gewinn zugefallen wäre.

In Kurhessen sind mit Staatshülfe sechs Kornhäuser errichtet worden, die seit etwa zwei Jahren erfolgreich arbeiten. Auch an sie war den kleinsten Besitzern der Anschluß nicht möglich, weil keiner für sich allein genügende Mengen Getreide anliefern und ausreichende Haftung übernehmen konnte. Auch da sind die Darlehnskassen eingetreten und für alle ihre Mitglieder selber der Kornhausgenossenschaft beigetreten. Ebenso haben die Kassen kleinere Molkereibetriebe eingerichtet. Die Arbeit und Zeit sparenden Maschinen, die auch zur Verbesserung der Felderträge wesentlich beitragen, waren vorher nur für den Großgrundbesitzer rentabel. Jetzt werden vielfach von den Darlehnskassen Säemaschinen, Grasmäher, Wieseneggen, Ringelwalzen u. s. w. angeschafft und an die Mitglieder zur Benutzung ausgeliehen, so daß diesen hierin die Vortheile des Mittel- und Großbetriebs zugängig werden. Durch Beschaffung von Ortswaagen seitens der Darlehnskassen ist der Handel mit Vieh, Frucht 2c. reeller und für die kleinen Besitzer sicherer geworden.

Mehrfach haben die Vereine für Bauthätigkeit zur Errichtung neuer Heimstätten, Arbeiter- und Kleinbauer-Wohnungen das nöthige Kapital hergegeben. Es kommt auch vor, daß die Kasse planmäßig günstige Grundstücke kauft, die sie zu Bauplätzen praktisch zusammenlegt und als solche ihren Mitgliedern zur Verfügung stellt. Die Erbauung von Häusern für Tagelöhner und Arbeiter nimmt neuerdings dadurch eine größere Ausdehnung an, daß die Invaliditätsversicherungsanstalt für Hessen nunmehr auf Ansuchen der Darlehnskassen für diese Bauten Darlehen giebt, entweder gegen Bürgschaft der Kassen den Bauenden direkt oder der Darlehnskasse zum Weiterverleihen.

Von allen Seiten wird in der im genannten Buche zusammengestellten Enquete berichtet, daß die Darlehnskassen durch die geschilderte Thätigkeit die wirthschaftliche Lage der Bevölkerung gehoben haben. Die Landbestellung und die Viehzucht ist gebessert worden. Der Wucher ist zum größten Theil aus den Kassenbezirken vertrieben, Prozesse sind seltener geworden. Die Güterverkäufe sind gegen früher eingeschränkt. Sparsamkeit und Wohlstand haben zugenommen. Dabei steht die Thätigkeit der ländlichen Genossenschaften, wie überall so in Kurhessen, gerade jetzt in höchster Blüthe. Auf all den geschilderten Gebieten wird mit ständig wachsenden Kräften und Mitteln rüstig fortgearbeitet. Nie war die Begeisterung und das Vertrauen der Landbevölkerung für ihre Darlehnskassen und deren Führer größer als jetzt, und eine spätere Geschichte der kurhessischen Genossenschaften darf sich vielleicht ohne Uebertreibung betiteln: „Die wirthschaftliche Wiedergeburt des proletarisirten und ausgewucherten hessischen Bauernstandes durch planmäßige und allseitige sozialpolitische Arbeit.“

Offenbach a. M. K. Thieß.

Wohnungswesen.

Wohnungswesen in Württemberg.

Wie in einer Reihe größerer deutscher Städte, wurde auch für die fünf größten württembergischen Plätze, Stuttgart, Ulm, Heilbronn, Eßlingen und Cannstatt mit der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 der Versuch einer Wohnungsstatistik verbunden. Das damals erhobene Material hat Finanzrath Dr. H. Losch (Württ. Jahrb. für Statistik und Landeskunde 1898 II.) einer zusammenfassenden Bearbeitung unterzogen. Unseres Wissens ist dies der erste Versuch eines Staates — natürlich abgesehen von den Hansestädten — synoptische Wohnungsbilder zu liefern. Die Erhebung zielte lediglich auf die Feststellung der Familienwohnungen und ihrer Verhältnisse ab. Dementsprechend schloß sie alle Arten von Herbergen (Asyle, Armenhäuser 2c.), Gasthäusern, Anstalten 2c. von vornherein aus, zog dagegen neben den Familien auch jede einzeln lebende Person mit eigener Haushaltung in den Bereich ihrer Umfrage hinein. In größeren Städten sind die vielstöckigen Häuser zahlreicher als in den kleinen, so überrascht es nicht, daß in Stuttgart 29,92% aller Wohnungen über drei und mehr Treppen oder im Dachstock liegen, während es in Cannstatt nur 21,4%, in

Eßlingen 16,52%, in Heilbronn 15,6% und in Ulm 15,5% sind. Ueber ein Viertel aller Einwohner Stuttgarts wohnen über drei Stiegen oder unter dem Dach. Ob dies Verhältniß auf den Gesundheitszustand einen Einfluß hat, ist nicht untersucht. Betrachtet man die Wohnung nach der Zahl der verfügbaren Räume, so kommen in Stuttgart im Durchschnitt auf die Wohnung 4,31, in Ulm 3,89, in Heilbronn 4,12, in Eßlingen 3,76, in Canstatt 3,88; die Zahl der heizbaren Zimmer beträgt aber ungefähr nur die Hälfte dieser Zahl. Wohnungen ohne jedes heizbare Zimmer wurden in den fünf Städten im Ganzen 238 nachgewiesen, wovon auf Stuttgart 258 kommen. 60,5% dieser Haushaltungen bestehen aus einzeln lebenden Personen; wirkliche Nothstände scheinen hier nur in verschwindender Zahl obzuwalten. In Eßlingen wohnte 44,3% der gesammten Wohnbevölkerung in Wohnungen mit weniger als zwei heizbaren Zimmern, in Ulm 41, Canstatt 39,3%, Heilbronn 34,5 und Stuttgart 26,6%.

Für die Wohnungspolitik dürften sich hieran starke Winke ergeben. Bedauerlich ist freilich hier das Fehlen der Miethspreise für die vergleichende Betrachtung; es hat sich doch ergeben, daß in den Jahren 1884 bis 1893 ein Arbeiterhaushalt durchschnittlich in Stuttgart 269 ℳ oder 17,3% der Ausgaben auf Miethe verwenden mußte, in den Städten Ulm, Heilbronn, Eßlingen 160 oder 11,8%. Das zeigt die Bedeutung nicht nur des Kampfes um höhere Löhne, sondern auch um billigere Wohnungen. Durch die häufigen Umzüge erhöhen sich die Kosten der Wohnung des Arbeiters noch erheblich. Dieser Mißstand hat auch die Umwälzung zu der modernen groß- und industriestädtischen Wohngemeinschaft, die keine Familienwohngemeinschaft mehr ist, sondern eine rein wirthschaftliche Zwangsgemeinschaft, zu Wege gebracht. In den fünf Städten sind zusammen 226 Wohnungen mit nur einem heizbaren Zimmer und 10 und mehr Bewohnern. Aber nur die Wohngenossen einer Stuttgarter Schusterfamilie sind auf dieses einzige heizbare Zimmer, das gleichzeitig als Geschäftsraum benutzt wurde, und auf ein „sonstiges" Gelaß angewiesen. Bei dem Mangel an genaueren Bestimmungen über die Art der Wohnungen ist die Feststellung der Wohnungsnoth aus diesen Erhebungen recht schwierig. Ebenso wenig braucht das Fehlen einer Küche an sich von den Bewohnern als Mißstand empfunden zu werden, wenn ihre Erwerbsverhältnisse die häusliche Küche nicht gestatten. Dienstmädchen kommen in diesen übervölkerten Wohnungen von 1 und 2 Zimmern nur selten vor. Das Wohnungsbedürfniß ist überdies, besonders bei Leuten, die viel im Freien arbeiten, noch recht gering entwickelt. Die meisten Aftermiether wiesen die Wohnungen mit drei heizbaren Zimmern auf. Unter den am schlechtest Wohnenden befanden sich neben Gärtnern und ähnlichen Gewerbetreibenden recht viel Gastwirthe und kleinere Handwerker und merkwürdiger Weise ein starker Prozentsatz der Hausbesitzer. Es zeigt das, daß vielfach Häuser ohne genügendes Kapital erworben werden und nun die Zinsen nur durch die möglichste Selbstbeschränkung der Besitzer aufgebracht werden können. Die Ueberfüllung der Wohnungen schreibt sich von der Abgabe von Schlafstellen an regelmäßige Kunden her, von der Aufnahme von Schlafgängern in die Familie, von außerordentlichem Kinderreichthum und von der Beherbergung der Gewerbegehülfen durch den kleineren Geschäftsmann trotz enger Wohnungen.

In diesem Zusammenhange gewinnt das immer stärker werdende Bestreben der Arbeiter, aus „Kost und Logis" beim Arbeitgeber, insbesondere beim Handwerkerstand, herauszukommen, eine besondere Bedeutung. Wir stehen hier nicht etwa — so bemerkt Finanzrath Dr. Losch — vor einem durch die krankhafte Sucht, nach möglichst ungebundenem, unbeaufsichtigtem Leben entspringenden Herausdrängen der Arbeiterwelt aus dem weiteren Familienverbande des Arbeitgebers, auch nicht vor einem herz- und gefühllosen Abschütteln der Arbeitgeber, sondern vor Allem vor der Unmöglichkeit, insbesondere für den kleineren Arbeitgeber, sich selbst eine Wohnung und Arbeitsstätte zu miethen, in welcher er seinen Arbeitskräften ein ihren gesteigerten Ansprüchen gerecht werdendes Unterkommen zu bieten vermöchte. Immerhin wirken auch andere Momente mit, vor Allem der durchgängig viel stärkere Wechsel des Personals und die Beweglichkeit der Größe des Betriebspersonals. Die Schlafgängerei ist am ausgeprägtesten in Stuttgart vertreten. Der Verfasser meint, es sei auf dem Wege, sich in dieser Beziehung den „Ruhm einer Großstadt" zu erwerben. Von der Gesammtheit der Schlafleute entfallen auf die kleinsten Wohnungen mit zwei und weniger heizbaren Zimmern in Stuttgart 74,2%, in Ulm 77,8%, in Heilbronn 83,9%, in Eßlingen 64%, in Canstatt 79,5%. Das Schlafgängerwesen ist also eine Begleiterscheinung nur der kleineren Wohnungen, an sich ein Symptom des Mangels. Die Tabellen zeigen, daß die Schlafleute fast ausnahmslos Arbeiter und Arbeiterinnen sind, welche in der Mehrzahl der Fälle wieder bei Arbeitern und Arbeiterinnen oder sozial gleichstehenden Personen Unterkunft gefunden haben. Verheirathete Arbeiter können eine theurere Wohnung nur miethen, wenn sie ein oder mehrere Schlafgänger haben. Die abhängigen Arbeiter können, freilich in bescheidenen Prozentverhältnissen, bis an die äußeren Grenzen der Wohnmöglichkeit hinausgedrückt werden und zwar einmal als ledige Gesellen und Gehülfen in den Wohngemeinschaften solcher Selbständigen, welche selbst schon in dürftigen wirthschaftlichen und daher auch bescheidensten Wohnverhältnissen sich befinden, oder als geduldete Schlafgenossen bei älteren Arbeitern, und endlich als verheirathete in Wohnungen, welche sie nur durch Hereinnahme von Schlafgenossen zu behalten vermögen. Daß darunter das Familienleben, der Nachwuchs und die Sittlichkeit leidet, ist eine beklagenswerthe Thatsache. Die Dienstboten sind am zahlreichsten in Stuttgart vertreten.

Wir können dem Verfasser nur Recht geben, wenn er meint, die öffentlichen Maßnahmen zur Reinhaltung der Städte und zur Fernhaltung von Gefahren aller Art für die Volksgesundheit müssen völlig vergeblich sein, wenn sie nicht **innerhalb** der Häuser in den Wohnungen entsprechende Fortsetzungen finden.

Beschluß des hessischen Städtetages zur Wohnungsfrage. Auf dem in Bingen abgehaltenen achten hessischen Städtetag gelangte folgende vom Oberbürgermeister Gaßner-Mainz empfohlene Resolution einstimmig zur Annahme:

Der Städtetag sieht es als eine der hervorragendsten Aufgaben der Städte an, den bestehenden Mißständen auf dem Gebiete des Wohnungswesens mit allen zulässigen Mitteln abzuhelfen, insbesondere auch durch Einrichtung von Wohnungsämtern oder Unterstützung gemeinnütziger Baugesellschaften oder in geeigneten Fällen durch eigene Bauthätigkeit.

Anordnung einer Wohnungsenquete in Nürnberg. Vom Ministerium des Innern ist an den Magistrat eine Entschließung über die Untersuchung der Wohnungsverhältnisse für Minderbemittelte eingegangen, die bis zum 1. Februar nächsten Jahres erfolgen soll. Es sollen u. A. die Dimensionen, Fensterverhältnisse, Heizbarkeit, Kochgelegenheit, Abortsverhältnisse, Feuchtigkeit, Wohndichtigkeit, Miethpreise und der Flächeninhalt der bebauten Grundstücke berücksichtigt werden.

Jubiläumsstiftung für Volkswohnungen in Wien. Die Kaiser Franz Josef I.-Jubiläumsstiftung scheint nach ihrem Bericht eine Musterkolonie für Minderbemittelte herzustellen. 9 Familienhäuser mit 137 Wohnungen sind bisher erbaut, alle Räume empfangen direktes Licht von der Straße oder dem mit einer Gartenanlage versehenen Hofe. Die Küchen sind mit Speisekästen, die von den Wohnzimmern durch eigene Vorrichtungen abgesonderten Aborte mit freistehenden Klosets und Hochspülung versehen. Für ledige Personen ist ein Männer- und ein Frauenheim vorgesehen, für die die englischen Vorbilder grundlegend waren. Sie besitzen gemeinsame Küchen, Gesellschaftsräume, Dampfwäscherei, Centralheizung, Badeanstalt, eine Volksbibliothek, Garten und Hof, Kinderspielplatz. Die Miethpreise der nur an Lohnarbeiter, gewerbliche oder Handlungsgehülfen oder an sonstige Personen mit kärglichem Einkommen zu vermiethenden Wohnungen sind niedrig bemessen, von 7 bis 20,50 Gulden im Monat einschließlich Reinigung der Haus-, Leib- und Bettwäsche, Benutzung der Bibliothek, Bäder und Gartenanlagen. Die möblirten Wohnräume in den Ledigenheimen werden einschließlich Bedienung, Wäschereinigung Benutzung der Frühstücksküchen, Bäder u. s. w. zu 1,50 Gulden pro Woche bei einem Bett; zu 2,50 Gulden bezw. 3 Gulden bei zwei bezw. drei Betten abgegeben. Zur Verfügung steht ein Bauareal im Ausmaße von 49 000 qm. 24,03 qm sollen auf Garten- und Hofanlagen, 6690 qm auf Verkehrswege entfallen, so daß auf die geplanten fünf Baublöcke 18 326 qm kommen.

Arbeiterwohnungen und dänischer Folkething. Den Folkething beschäftigten zwei Anträge auf Erweiterung des Gesetzes, das Staatsanleihen bis zum Gesammtbetrage von 2 Millionen Kronen zum Bau von Arbeiterwohnungen bei billiger Verzinsung verfügbar stellt. Diese Summe soll nach den Anträgen auf 4 Millionen erhöht werden, außerdem aber den Gemeinden die Pflicht auferlegt werden, wo Wohnungsnoth herrscht, Wohnungen zu bauen. Die Anträge gingen an einen Ausschuß. Die Stimmung im Folkething und in der Regierung war dem zweiten Verlangen nicht eben günstig.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Gutachten des Gewerbegerichts Solingen über gewerbliche Kinderarbeit. Das Königliche Gewerbegericht Solingen hat zur Frage des ortspolizeilichen Verbots der Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben auf Anfordern des Landraths in Solingen folgendes Gutachten erstattet:

Es empfiehlt sich eine Ausdehnung der Polizeiverordnung vom 2. April 1898 auf weitere gewerbliche Beschäftigungen in der Hausindustrie und Heimarbeit, und zwar nicht nur auf solche oder ähnliche Beschäftigungen, wie sie die angezogene Mühlhausener Polizeiverordnung im Auge hat, sondern allgemein dahin, daß die gewerbliche Beschäftigung aller schulpflichtigen Kinder sowohl Morgens vor Beginn des Schulunterrichts, als auch Abends nach 7 Uhr überhaupt verboten und unter Strafe gestellt werde. Dieses Verbot hat sich auch allgemein auf solche Schulkinder auszudehnen, welche von ihren Eltern oder Angehörigen gewerblich beschäftigt werden.

Die Polizeiverordnung vom 2. April 1898 schreibt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vor, daß Hausindustrielle und Heimarbeiter, welche in der Textil- oder Metallindustrie, bei der Anfertigung von Wäsche und Kleidungsstücken aller Art oder bei der Herstellung von Zündholzschachteln schulpflichtige Kinder gegen Lohn beschäftigen, ihren Betrieb so einrichten müssen, daß sowohl Morgens vor Beginn des Schulunterrichts, als in der Zeit zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht und Abends nach 7 Uhr jede Verwendung der Kinder im Gewerbebetriebe unterbleibt. — Die citirte Mühlhauser Polizeiverordnung bestimmt, „daß schulpflichtige Kinder in der Zeit von 7 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Vormittags zum Austragen von Backwaaren, Milch, Zeitungen oder anderen Gegenständen, zum Kegelaufsetzen oder zu sonstigen Verrichtungen in Schankwirthschaften, zum Aufwarten oder zum Handel mit Blumen oder anderen Gegenständen nicht verwandt werden dürfen." Die Rechtsgültigkeit dieser Polizeiverordnung ist durch Urtheil des Königlichen Kammergerichts zu Berlin vom 7. November 1898 anerkannt worden; es ist dabei auch allgemein festgestellt worden, daß eine Polizeiverordnung, welche die gewohnheitsmäßige Ausnutzung der Arbeitskräfte der Schulkinder zu gewerblichen Zwecken verbietet, nicht der Gewerbeordnung widerspricht.

Schiedsgericht im Münchner Schneidergewerbe. Wie die „Soziale Praxis" kürzlich berichtet hat (Sp. 116) wurde s. Zt. in dem Vertrag, den Arbeitgeber und Arbeiter im Münchner Schneidergewerbe geschlossen haben, auch ein Schiedsgericht zur Schlichtung von Streitigkeiten vorgesehen Dieses Schiedsgericht, zu dem beide Parteien gleich viele Vertreter entsenden, hat am 20. November zum ersten Mal getagt. Wie wir dem Unternehmerblatt „Gewerbeschutz" Nr. 22 entnehmen, handelte es sich dabei um einen Zwist unter den Arbeitern einer großen Konfektionsfirma. Ein Arbeiter, der als Zwischenträger bei seinen Kollegen nicht beliebt war, wurde von diesen in recht derber Art gehänselt. Er beklagte sich bei dem Inhaber der Firma unter dem Vorgeben, er sei von sieben Arbeitern mißhandelt worden. Darauf entließ der Arbeitgeber bei Wochenschluß jene sieben Arbeiter, obwohl diese die Sache als einen bloßen Werkstatt-Ulk hinstellten. Die Entlassenen riefen das Schiedsgericht an. Die Verhandlungen dort, an denen drei Arbeitgebervertreter und nur zwei Arbeiter theilnahmen, ergaben, daß der Arbeiter, der Anlaß zur Klage gegeben, die Sache sehr stark übertrieben hatte und daß es sich in der That nur um einen Werkstatt-Ulk gehandelt hatte. Das Gericht gab deshalb einstimmig seinen Schiedsspruch dahin ab, daß die sofortige Entlassung der sieben Arbeiter nicht gerechtfertigt sei. Der Arbeitgeber hat hiergegen Berufung beim Gewerbegericht angemeldet.

Das Gewerbegericht Mülhausen-Elsaß. Der Bericht über die städtische Auskunftsstelle in Mülhausen-Elsaß enthält einige beachtenswerthe Bemerkungen über das Gewerbegericht dieser Stadt. Es wird als äußerst wünschenswerth bezeichnet, daß die Zuständigkeit dieses Gerichts auf sämmtliche Fabrikations- oder Gewerbezweige ohne Ausnahme ausgedehnt würde. Dieses Verlangen wird folgendermaßen begründet:

Das Gewerbegericht Mülhausen, auf welches ebenso wie auf die wenigen übrigen in Elsaß-Lothringen bestehenden Gewerbegerichte noch das Landesgesetz vom 23. März 1880 Anwendung findet, ist nämlich gemäß der unter französischer Herrschaft erlassenen Kaiserlichen Verordnung vom 24. Januar 1852 nur für bestimmte Fabrikations- oder Gewerbezweige zuständig und es müssen, da diese Verordnung in der Praxis noch als zu Recht bestehend angewandt wird, eine große Anzahl gewerbliche Arbeiter beziehungsweise deren Arbeitgeber bei Streitigkeiten statt des Gewerbegerichts das Amtsgericht in Anspruch nehmen, wodurch 1. den Betheiligten mehr Kosten und Laufereien entstehen, 2. der Rechtsstreit in Folge des an Formalitäten und Fristen reicheren Prozeßverfahrens und Ueberlastung des Amtsgerichts mit Prozeßsachen erst nach mehreren Wochen, manchmal nach Monaten verhandelt und entschieden wird; hierdurch gerathen die gewerblichen Arbeiter leicht in Nothlage, da sie entweder in Folge des ihnen verweigerten Arbeitszeugnisses keine Beschäftigung finden können, oder wenn sie anderweitige Beschäftigung gefunden haben, in Folge mehrmaligen Verlassens ihrer Arbeit am Vormittage — bedingt durch die in Folge Mittellosigkeit nothwendige persönliche Anwesenheit bei den Gerichtsverhandlungen Gefahr laufen, von ihrem neuen Arbeitgeber entlassen zu werden. Gerade bei gewerblichen Streitigkeiten ist eine möglichst schnelle Entscheidung beziehungsweise Erledigung wünschenswerth, ja nothwendig, was bei dem gewerbegerichtlichen Verfahren ja auch der Fall ist.

Es wäre wahrlich an der Zeit, in den Reichslanden diese veralteten und unzulänglichen Bestimmungen durch Einführung des Reichsgesetzes betreffend die Gewerbegerichte zu beseitigen.

Einigung im Buchdruckgewerbe Oesterreichs. Die auf Vermittelung des Deutschen Tarifamtes neuerdings wieder aufgenommenen Tarifverhandlungen haben, obwohl anfänglich ein Scheitern zu befürchten war, nun doch bei gegenseitigem Entgegenkommen zu einem Resultate geführt. Die Gehülfen haben ihre Forderung auf Verkürzung der Arbeitszeit zurückgezogen, nachdem die Prinzipale jedwedes Zugeständniß in diesem Punkte abgelehnt hatten. Bezüglich des Minimums hatten die Gehülfen dessen Festsetzung in sechs Klassen beantragt; die Sätze sollten 22, 24, 26, 28, 30 und 32 Kr. betragen. Schließlich einigte man sich auf ein Klassenminimum mit folgenden Sätzen: 19, 21, 23, 25, 26 und 28 Kr. für voll Entlohnte und $15_{,50}$, $16_{,50}$, $17_{,50}$, 19, 20 und 22 Kr. für Ausgelernte bis zu fünf Jahren nach Eintritt in die Lehre. Die Lehrlingsskala soll in ihrer bisherigen Fassung beibehalten werden. Die Dauer des Tarifes wurde auf $5^1/_2$ event. 6 Jahre festgesetzt. Allerdings ist, wie der „Correspondent" betont, das Beschlossene vorläufig weder für die Prinzipale noch für die Gehülfen bindend. Es soll erst durch eine beiderseitig vorzunehmende Urabstimmung der Wille der Mehrheit erforscht werden. Diese Urabstimmung wird alsbald vorgenommen werden.

Errichtung von Gewerbegerichten in Oesterreich. Nach einer Verordnung des Justizministers vom 21. November werden vier neue Gewerbegerichte, und zwar in Lemberg, Krakau, Mährisch-Ostrau und Mährisch-Schönberg errichtet werden. Vom 1. Februar 1900, das ist von dem Tage ab, wo die neuen Gewerbegerichte funktioniren, wird Oesterreich im Ganzen acht Gewerbegerichte aufweisen, die bis jetzt errichteten befinden sich in Wien, Brünn, Bielitz und Reichenberg.

Neue Fälle friedlicher Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten in England. Die November-Nummer der amtlichen Labour Gazette berichtet abermals über einige Fälle friedlicher Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten (vergl. „Soz. Praxis" Sp. 131). Vor das Versöhnungs- und Schiedsamt in London wurde ein in einer Druckerei ausgebrochener Streit über die Arbeitsbedingungen gebracht und am 31. Oktober zur Befriedigung beider Parteien erledigt, Arbeitgeber und Arbeiter vereinbarten die Anrufung des Amtes in etwaigen künftigen Streitfällen — Im Kohlenbergbau zu Durham ist auf beiderseitigen Wunsch des Grubenbesitzerverbandes und der Arbeitergewerkschaft das im Jahre 1896 aufgehobene Versöhnungsamt wieder eingesetzt worden; es soll über die Lohnsätze und Arbeitsbedingungen befinden und hat über etwaige Meinungsverschiedenheiten zu fungiren. Sir David Dale wurde zum Vorsitzenden gewählt, Lord Davay soll gebeten werden, als Unparteiischer zu fungiren. Die erste That des Amtes war die Bewilligung einer Lohnsteigerung von $3^3/_4$ %. — Am 1. Oktober kam zwischen 16 Firmen und 2000 Arbeitern in den Südwales-Stahlwerken nach mehrfachen Verhandlungen ein Abkommen zu Stande, das eine Lohnerhöhung und eine Arbeitsverkürzung festsetzt.

Literarische Anzeigen.

Gewerbe und Handel im Deutschen Reich. Unter diesem Titel hat das Kaiserliche statistische Amt ein Werk veröffentlicht, das die Ergebnisse der gewerblichen Betriebszählung vom 14. Juni 1895 in zusammenfassender Bearbeitung zur Darstellung bringt.*) Schon im März 1898 war über die hauptsächlichsten Resultate dieser Erhebung ein besonderes Ergänzungsheft zu den Vierteljahrsheften der Reichsstatistik ausgegeben worden, dann erschien das ausführliche Tabellenwerk im Laufe des Vorjahrs in

*) Band 119 der Statistik des Deutschen Reichs, Berlin 1899, Preis 8 M.

den Bänden 113 bis 118 der Reichs-Statistik. Das jetzige Werk will den gewaltigen Zahlenstoff textlich darlegen und auf diese Weise über Stand und Entwickelung von Gewerbe und Handel im Reiche einen Ueberblick geben. Die Darstellung zerfällt in 11 Abschnitte. Zunächst wird die Ausdehnung von Gewerbe und Handel in ihren einzelnen Zweigen, deren die Statistik 320 unterscheidet, im Allgemeinen betrachtet, zugleich unter Hervorhebung ihrer Entwickelung seit der ersten Gewerbezählung vom Jahre 1882. Hieran reihen sich Untersuchungen über Umfang und Entwickelung von Allein- und Gehülfen-, von Klein-, Mittel- und Großbetrieben. Das Gewerbepersonal wird nach den drei sozialen Klassen der Unternehmer, Angestellten und Arbeiter geschildert, ebenfalls unter Berücksichtigung der Verschiebungen, die seit 1882 hier erfolgt sind; besondere Kapitel sind dabei den Lehrlingen, den jugendlichen Arbeitern, sowie dem weiblichen Geschlechte unter dem Gewerbepersonal, namentlich den verheiratheten Arbeiterinnen gewidmet. Neu gegenüber der 1882er Gewerbestatistik ist ferner eine Untersuchung darüber, die verschiedenen Beschäftigungen in dem gleichen Betriebe, andererseits wie häufig gleiche Beschäftigungen in verschiedenen Betrieben vorkommen; die betreffenden Ergebnisse sind wichtig für die Beurtheilung der Struktur der Betriebe und speziell für die Kenntniß von der mannigfaltigen Verwerthung von Handwerkerarbeiten in Fabriken. Ein weiterer Abschnitt beschäftigt sich mit der gewerblichen Motoren- und Maschinenbenutzung und zeigt die Technik im Dienst des Kleingewerbes und der Großindustrie.

Besonders bemerkenswerth ist der Abschnitt über Gesammtumfang und Leistungsfähigkeit der gewerblichen Unternehmungen. Die kombinirten Betriebe desselben Inhabers, die vorher, um die Entwickelung der einzelnen Gewerbearten zu zeigen, nach ihren Spezialzweigen aufgelöst und als eine Mehrheit von Betrieben behandelt waren, erscheinen jetzt als Gesammtheiten; die Großunternehmungen treten so in ihrer vollen Wucht, mit den in ihnen konzentrirten menschlichen und mechanischen Kräften, hervor. Um deutlich zu machen, wie deutsche Riesenunternehmungen an der Jahrhundertwende aussehen, sind zehn davon nach ihrem neuesten Stande einzeln geschildert. Die Leistungsfähigkeit des Gewerbes wird an der Hand der bis jetzt bekannten, freilich dürftigen Produktionsstatistik sowie an der Hand der Ausfuhrstatistik dargethan. Die darauf folgenden Abschnitte haben zum Gegenstande die Rechtsform der Unternehmungen (Einzelgeschäfte, Kompagniegeschäfte, Aktien-, Gemeinde-, Staats-, Reichs- 2c. Betriebe), die Kampagne- und Saisongewerbe, die Hausindustrie, das Hausirgewerbe, sowie die gewerbliche Gefängnißarbeit.

Während alle diese Ausführungen auf das Reich im Ganzen sich beziehen, wird im 10. Abschnitte das Wichtigste über die Betriebsverhältnisse und die Arbeitsstellung des Personals noch für die einzelnen Bundesstaaten mitgetheilt. Den Schluß bildet „Deutschlands Gewerbe und Handel im Vergleich zum Auslande", es werden die gewerblichen Verhältnisse von Oesterreich, Ungarn, Schweiz, Belgien, Dänemark, Schweden, Norwegen, Großbritannien und Irland, den Vereinigten Staaten von Amerika geschildert, zuletzt wird gezeigt, welche Stellung Deutschland gegenüber allen anderen wichtigeren Kulturstaaten jetzt auf dem Weltmarkte einnimmt.

Mit diesem Werke hat das Kaiserliche Statistische Amt zugleich die gesammte Darstellung der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 zum Abschluß gebracht. Die Ergebnisse sind in 18 Bänden auf rund 10 000 Seiten niedergelegt und durch die Textbände Band 111 der Statistik des Deutschen Reichs „Die berufliche und soziale Gliederung des deutschen Volkes", 112 „Die Landwirthschaft im Deutschen Reich", 119 „Gewerbe und Handel im Deutschen Reich" der allgemeinen Benutzung erschlossen. Umfassende neue Grundlagen sind damit für die Beurtheilung der heimischen Volkswirthschaft geschaffen. Mögen sie Verwaltung und Wissenschaft reichlich fördern, zu Nutz und Frommen des Vaterlandes.

Zacher, Dr., Die Arbeiterversicherung im Auslande. Heft IX. Die Arbeiterversicherung in Rußland. Berlin 1899. Heft X. Die Arbeiterversicherung in Finland. Berlin 1899. Verlag der Arbeiterversorgung. 41 und 59 S. Preis 1,20 und 1,60 M.

Wie das von N. von Seeler bearbeitete Heft über die Arbeiterversicherung in Rußland zeigt, finden sich hier nur primitive Ansätze, und es wird einer späteren Gesetzgebung möglich sein, aus dem Vollen zu schaffen. Ganz anders dagegen im germanischen Finland. Hier findet sich schon, wie in Deutschland, die Unfall-, Kranken- und Invaliden- und Altersversicherung. Das Heft ist von Aug. Hjelt nach den in dem gediegenen Sammelwerke bisher bewährten Grundsätzen bearbeitet worden.

Schmoller, G. und O. Hintze, Politiker und Nationalökonomen. Eine Sammlung biographischer System- und Charakterschilderungen. Band I. Macchiavelli von Prof. Richard Fester. Stuttgart, Fr. Frommanns Verlag (E. Hauff). 204 S. Preis M 2,50.

Nach dem Plan dieses neuen Unternehmens, für dessen Gediegenheit schon die Namen seiner Herausgeber bürgen, ist eine neue Durchforschung und eine aus dem lebendigen Geist moderner Weltauffassung und Wissenschaft entspringende Würdigung der politischen und sozialen Systeme, die im Laufe der letzten vier Jahrhunderte die deutenden Köpfe und das Leben der Völker beherrscht haben — eine heute vielfach empfundene Aufgabe, zu deren Lösung die Form der Biographie die geeignetste schien.

Hervorragende Gelehrte und Schriftsteller haben sich zu monographischen Darstellungen großer Politiker und Nationalökonomen vereinigt. Die Sammlung will einerseits dazu beitragen, die Wissenschaft vom Staats- und Gesellschaftsleben zu fördern; sie will aber andererseits auch dem praktischen Bedürfniß dienen, die politische und soziale Bildung unserer Nation zu klären und zu vertiefen. — In dem vorliegenden ersten Bande wird sofort eines der schwierigsten Probleme behandelt. Anzuerkennen ist hierbei die gedrängte, übersichtliche Art der Darstellung und der gelungene Versuch, sich in den Geist der Zeitepoche hineinzuleben, in der der große Staatsmann, einer der Begründer der modernen Staatslehre, gelebt hat. Auch Macchiavelli hat, führt Verf. rekapitulirend aus, die mittelalterliche privatrechtliche Auffassung des Staates noch nicht ganz überwunden. Indem er aber die Staatswissenschaft in neue Bahnen leitet, indem er die erst in der Folgezeit recht verstandene und gewürdigte Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Gewissen, zwischen Staatsmann und Privatmann klar und bündig auseinandersetzt, giebt er dem Politiker zugleich ein Kompendium der bisherigen Regierungspraxis in die Hand und zahlt so, ohne daß wir an der Lauterkeit seines Charakters zweifeln dürfen, einer in politischer Fäulniß ihres Gleichen suchenden Weltperiode seinen Tribut.

Kapitaldeckung und Umlage bei der Arbeiter-Unfallversicherung in Oesterreich. Einige Worte der Aufklärung nebst Aeußerungen von Fachmännern zu dieser Frage, herausgegeben von dem Vorstande der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien. Wien 1899. Im Kommissionsverlag der Manz'schen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

Seit dem Inslebentreten der österreichischen Arbeiter-Unfallversicherung wollten die Klagen der Unternehmer wegen der hohen Beitragslasten nicht verstummen, und da man als deren Ursache das in Oesterreich bestehende Kapitaldeckungs-, beziehungsweise Prämienverfahren ansah, so wurde von einer großen Gruppe von Industriellen gegen dieses System und für den Uebergang zu dem bei den meisten Berufsgenossenschaften Deutschlands geltenden Umlageverfahren agitirt. Die angezeigte Schrift, die eine Sammlung zahlreicher Gutachten hervorragender Autoritäten der verschiedensten Staaten enthält, ist geeignet, die interessirten Kreise durch objektive Darstellung der in Betracht kommenden technischen Fragen aufzuklären. Aus den Gutachten geht hervor, daß in keinem der Länder, in welchen eine Zwangsversicherung oder doch eine Organisation der Unfallversicherung geschaffen oder in Aussicht genommen ist, man die den deutschen Unfallversicherungsgesetzen zu Grunde liegenden Prinzipien über die Organisation der Versicherung acceptirt hat, sondern daß überall — soweit überhaupt das Zwangskassenprinzip aufgestellt wurde — der territorialen Gliederung, ohne jede Ausnahme aber dem Kapitaldeckungssysteme (in seinen beiden Formen: Tarifsystem oder nachträgliche Umlage der Deckungskapitalien) der Vorzug gegeben wurde. Sollten diese Fragen — quod deus avertat — bei der Novelle zum Unfallversicherungsgesetz auch in Deutschland wieder aufgerührt werden, so bietet die Schrift ein willkommenes, höchst reichhaltiges und vielseitiges Material.

Günther, Carl, Wissenschaft, Glaube und Sozialpolitik, eine psychologische und rechtsphilosophische Studie. Berlin und Leipzig, Georg Wattenbach. 36 S.

Vorschläge der deutschen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften, betreffend Abänderungen des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes nebst Begründung. Als Manuskript in der Würzbachschen Buchdruckerei, Posen, gedruckt im November 1899, Fol. 100 S.

Die Beschlüsse der am 13. und 14. Oktober 1899 in Cassel abgehaltenen Konferenz der deutschen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften liegen hier in authentischer Redaktion nebst ausführlicher Begründung als werthvolles Material zur Novelle zum Unfallversicherungsgesetz vor. Soweit diese Beschlüsse Fragen von allgemeiner Bedeutung berühren, haben wir ihren wesentlichen Inhalt schon in Nr. 6 der „Sozialen Praxis", Sp. 122, zur Kenntniß unserer Leser gebracht. Auf Einzelheiten einzugehen, bevor der Gesetzentwurf selbst vorliegt, dürfte wenig fruchtbar sein, weshalb wir uns mit dieser Anzeige der sehr übersichtlich zusammengestellten Beschlüsse begnügen.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7072) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. — Herausgeber: — Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. — **Dr. Ernst Francke.** — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Der erste Schritt zum Ausbau des Koalitionsrechtes.

„Die verbündeten Regierungen haben sich schlüssig gemacht, das Verbindungsverbot für Vereine aufzuheben; sie haben das gethan, weil sie sich überzeugt hatten, daß dies Verbot sich innerlich überlebt hatte und thatsächlich nicht aufrecht erhalten wurde. Bei unserm heutigen Verkehr kann man ein solches Verbot auch gar nicht aufrecht erhalten, und eine Regierung und auch die Parteien thun klug, das nicht länger zu konserviren, was politisch und moralisch nicht länger zu konserviren ist." Mit diesen Worten begründete der Staatssekretär des Reichsamts des Innern in der Reichstagssitzung vom 6. Dezember näher die Erklärung des Reichskanzlers Fürsten Hohenlohe, daß die verbündeten Regierungen einem Beschlusse des Reichstages, der — wie der schon im Januar 1896 und im Mai 1897 und jetzt wieder angenommene Antrag Bassermann will — die Beseitigung des in Preußen noch bestehenden Verbindungsverbotes durch Reichsgesetz ausspricht, ihre Zustimmung ertheilen werden. Der Reichstag nahm sodann mit allen gegen die Stimmen der beiden konservativen Parteien, die sich auf das Heftigste dagegen verwahrten, den Antrag Bassermann am 7. Dezember endgültig an, der Bundesrath stimmte gleich darauf zu. Es wird also — sicher noch vor Jahresschluß — Reichsgesetz, was der Antrag in folgendem einzigen Artikel ausspricht:

„Inländische Vereine jeder Art dürfen mit einander in Verbindung treten. Entgegenstehende landesgesetzliche Bestimmungen sind aufgehoben."

Es ist nicht unsere Aufgabe, die politische Bedeutung dieses Entschlusses der Regierungen hier in diesen Blättern hervorzuheben, weder soweit die allgemeine Lage, noch soweit die Parteien dabei in Betracht kommen. Dies ist im Reichstag und in der Presse sehr ausgiebig geschehen. Auch die Vorgeschichte der Angelegenheit, die nun endlich zur glücklichen Erledigung kommt, interessirt uns hier nur darum, weil die Zusage des Reichskanzlers vom 27. Juni 1896 bezüglich der Beseitigung des Verbindungsverbotes abgegeben wurde, als es sich im Reichstage bei der Entscheidung über das Bürgerliche Gesetzbuch um die Stellung und die Rechte der Berufsvereine handelte. Diese Seite der Frage ist merkwürdigerweise in den jetzigen parlamentarischen und publizistischen Erörterungen gar nicht wieder in den Vordergrund gerückt worden. Sie ist aber nicht nur für unsere sozialpolitischen Zwecke die wichtigste, sondern unseres Erachtens kommt die Aufhebung des Verbindungsverbotes überhaupt viel weniger den politischen Parteien zugute, die sie ohnehin in ihrer Thätigkeit wenig oder gar nicht beengte, sondern in weit höherem Grade den Berufsvereinen, und zwar hier nicht den Unternehmerverbänden, für die jenes Verbot zugestandenermaßen nicht in Wirksamkeit trat, sondern ausschließlich den Berufsvereinen der arbeitenden Klassen.

Denn da nach der Auslegung, die das Wort „politisch" bei den obersten richterlichen Instanzen gefunden hat, jeder Arbeiterberufsverein als „politischer Verein" betrachtet wird — oder doch betrachtet werden kann —, wenn er bei der Erörterung und Beschlußfassung über Interessen seiner Mitglieder in das staatliche Gebiet hinübergreift oder die Organe und die Thätigkeit des Staates für sich in Anspruch nimmt, so drohte jedem Arbeiterverein in Preußen die Auflösung, falls er sich mit einem anderen Verein in Verbindung setzte, um gemeinsam Schritte zur Abänderung des Arbeiterschutzes, der Gewerbeaufsicht, der Arbeiterversicherung, der Gewerbeordnung, des Koalitions-, Vereins- und Versammlungsrechts, der Zoll- und Steuergesetzgebung u. s. w. zu berathen oder auszuführen. Derartige Auflösungen sind auch wirklich vorgekommen; am bekanntesten ist wohl die Schließung des Fachvereins der Tischler zu Altona, bloß weil er vom Kollegenverein in Hamburg Bogen einer Petition an den Reichstag entnommen hatte, die eine Verschärfung des Arbeiterschutzes und der Sonntagsruhe sowie einen Protest gegen die Zuchthausarbeit verlangte. Die Organisation der Arbeiterberufsvereine nahm mit der Zeit immer mehr auf dies Verbindungsverbot ängstlich Rücksicht — auf Kosten ihrer Bewegungsfreiheit! Trotzdem sind noch in allerneuester Zeit Versuche von Polizei und Staatsanwalt gemacht worden, gegen Gewerkschaften diese Waffe anzuwenden; wir haben erst vor einigen Wochen von einem solchen Falle in der Provinz Sachsen (vergl. „Soz. Praxis" Jahrg. IX Sp. 114) berichtet. Und in den arbeitenden Klassen mußte ein solches Vorgehen um so bitterer empfunden

werden, als große Unternehmerverbände unbehelligt miteinander zur Wahrung ihrer Angelegenheiten wirkten, auch wenn es sich zweifellos um politische Dinge handelte.

Mit Aufhebung des Verbindungsverbotes für „inländische Vereine jeder Art" ist nun auch den Arbeiterberufsvereinen der Weg zu gemeinsamer Aktion, zur wirkungsvolleren Vertretung aller ihrer Interessen, seien sie auch nach der richterlichen Auslegung „politisch", freigegeben. So lange keine Arbeitskammern bestehen, sind die Arbeiter allein auf das Vereinsleben angewiesen, wenn sie ihre gemeinsamen Angelegenheiten vertreten wollen, während die Unternehmer in Landwirthschaft, Handel, Gewerbe, Industrie außer ihren Berufsverbänden noch ihre staatlich organisirten Vertretungskörper in Landwirthschafts- oder Handelskammern, Innungen, Industrieräthen rc. haben. Um so mehr ist es Pflicht der sozialen Gerechtigkeit, für den Ausbau des Koalitionsrechtes der Arbeiter einzutreten, und in der reichsgesetzlichen Aufhebung des Verbindungsverbotes für Vereine jeder Art erblicken wir einen ersten Schritt nach dieser Richtung. Waren Sachsen, Bayern und andere deutsche Staaten hier im Wege der Landesgesetzgebung vorangegangen, so muß nunmehr auch Preußen nachfolgen, so daß vom 1. Januar 1900 an auf diesem Gebiete im Reiche eine Rechtsgleichheit herrscht, welche die einer praktischen Thätigkeit nützliche Bewegungsfreiheit der Arbeiterberufsvereine wesentlich erweitert.

Das hocherfreuliche Ereigniß giebt uns auch Hoffnung, daß diesem ersten Schritt zum Ausbau des Koalitionsrechtes bald weitere folgen werden. Wenn auch durch die Annullirung des Verbindungsverbots die bisherige Beschränkung, die in der richterlichen Definition des Begriffs der „politischen" Angelegenheiten liegt, für Arbeiterberufsvereine nach der einen Seite hin eine ganz erhebliche Erweiterung erfährt, so halten wir gleichwohl einen Beschluß des Reichstages und der verbündeten Regierungen für angemessen, wodurch ausdrücklich jener Interpretation entgegengetreten wird. Anlaß dazu giebt der Antrag Roesicke, den Berufsvereinen zu gestatten, „ihre Bestrebungen zum Zwecke der Verbesserung der Lage der Arbeiter auch auf Veränderungen der Gesetzgebung zu richten." Würde eine derartige Bestimmung, die sich vielleicht noch schärfer und genauer fassen läßt, Gesetzeskraft im Reiche erlangen, so würde damit ebenso einer anderen Vorschrift des preußischen Vereinsgesetzes der Boden entzogen werden, wie dies jetzt mit dem Verbindungsverbot geschehen ist. Sind nämlich solche Berufsvereine, die in Wahrung ihrer Interessen auch Angelegenheiten der Gesetzgebung und Verwaltung berühren, keine „politischen" Korporationen, so dürfen ihnen auch Frauen angehören, was jetzt noch nach §. 8 Abs. 1 des Vereinsgesetzes in Preußen verboten, in den meisten anderen Einzelstaaten aber erlaubt ist. Es bedarf aber nur des Hinweises auf die Thatsache, daß jetzt ungefähr 2½ Millionen Angehörige des weiblichen Geschlechts in Gewerbe und Handel beschäftigt sind — eine Million mehr als 1882 —, um klar zu machen, daß auch die weiblichen ebenso wie die männlichen Arbeiter des kräftigen Zusammenschlusses und der Agitation zur Verbesserung ihrer Lage bedürfen.

Ein weiterer Schritt auf der Bahn, die zum Ausbau und zur Sicherung des Koalitionsrechtes führt, ist die Anerkennung der Berufsvereine. Bekanntlich besteht in allen Arbeiterkreisen ohne Unterschied die begründete Besorgniß, daß sie mit der vom Bürgerlichen Gesetzbuch gestatteten Eintragung ins Vereinsregister die juristische Anerkennung, wenn überhaupt, nur unter der Bedingung drückender Beschränkungen ihrer Aktionsfreiheit erhalten würden. Die Leiter der Gewerkschaften, der Gewerkvereine, der katholischen Arbeitervereine rathen daher gleichmäßig auf das Dringendste von der Eintragung ab (vgl. den Artikel des Herrn Abgeordneten Dr. M. Hirsch in der „Sozialen Praxis" Sp. 164). Andererseits ist die Anerkennung der Berufsvereine eine wohlbegründete sozialpolitische Forderung. Dies wird insbesondere betont durch zwei dem Reichstag auch diesmal wieder vorliegende Anträge des Centrums und der beiden Volksparteien, die sich zwar in Form und Fassung, aber nicht in ihrem wesentlichen Inhalt und Ziel unterscheiden; denn beide verlangen, daß Berufsvereine, die die Wahrung und Förderung der Berufs- und Standesinteressen ihrer Mitglieder bezwecken, durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts die Rechtsfähigkeit erlangen, wogegen die Verwaltungsbehörde nicht aus dem Grunde Einspruch erheben darf, weil der Verein einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolge.

Wir beschränken uns heute auf diese Forderungen für die Erweiterung und Festigung des Koalitionsrechts, unter Zurückstellung anderer Wünsche, weil die angeführten Postulate bereits in Form von Anträgen verschiedener Parteien dem Reichstage vorliegen, die logischen Konsequenzen der Aufhebung des Verbindungsverbotes sind, der Anschauung der großen Mehrheit des Hauses entsprechen und demgemäß ohne weitläufige Debatten in dieser Session zur Annahme gelangen können. „Die Kugel ist ins Rollen gekommen," rief händeringend Frhr. v. Stumm im Reichstage nach der Erklärung des Reichskanzlers zum Antrage Bassermann aus. Wir acceptiren dies vollwichtige Zeugniß und hoffen, daß die verbündeten Regierungen nicht beim ersten Schritte stehen bleiben, sondern nach dem gescheiterten Versuche, das Pferd beim Schwanze aufzuzäumen, und nach der Verwerfung des sozialdemokratischen Demonstrationsantrages sich dazu entschließen, im Verein mit dem Reichstage Schritt für Schritt jetzt den Ausbau und die Sicherung des Koalitionsrechtes der Arbeiter vorzunehmen. Wie eine hohe Mauer, schrieben wir vor einigen Wochen, stehe die Zuchthausvorlage dem Fortgange der Sozialreform entgegen. Nun ist die Bahn frei, und wir sehen sofort einen Erfolg, die Beseitigung einer der Schranken, die das Grundrecht der Arbeiter einengten. Daß andere Schranken, die wir oben bezeichnet haben, ebenfalls und zwar recht bald weggeräumt werden, ist eine Forderung der Gerechtigkeit. Die Ueberzeugung aber — um das Schlußwort zu wiederholen, mit dem Frhr. v. Berlepsch vor zwei Jahren einen Aufsatz über §. 8 des preußischen Vereinsgesetzes endigte —, daß die Gerechtigkeit die Grundlage aller Ordnung ist und sein muß, soll sie sich nicht in Unordnung kehren, ist noch stark im deutschen Volke!

Berlin. E. Francke.

Ein Trutzgesetz für die Bühnenangestellten.

Daß der auf dem Gebiete des Theater- und Bühnenrechts in Deutschland bestehende Rechtszustand unter dem Gesichtspunkte sozialpolitischer Beurtheilung ein überaus unerfreulicher ist, daß die Konsequenzen der unseligen Erfindung der römischen Juristen, der „Fiktion der Vertragsfreiheit", gerade hier in voller Schroffheit zu Tage treten, wird nachgerade auch da anerkannt, wo man sonst wenig geneigt ist, solche Behauptungen als berechtigt zu betrachten. Der Arbeits- und Dienstvertrag, welchen der Bühnenangehörige mit dem Bühnenleiter abzuschließen pflegt, hat als typisches Muster eines unbilligen Vertrags eine gewisse Berühmtheit erlangt, und wenn über die ungleiche Vertheilung von Rechten und Pflichten bei irgend einem Dienstvertrag Klage geführt werden darf und muß, so bei dem Bühnenvertrag. In der That haben wir es hier mit einem Stück „Europäischen Sklavenlebens" zu thun, das Hackländer in dem seiner Zeit viel gelesenen, heute schon vergessenen gleichnamigen Buch zwar mit schriftstellerischem Geschick, aber ohne den sittlichen Ernst geschildert hat, den der Gegenstand wohl beanspruchen darf.

Die Verbesserung des Inhaltes des Arbeits- und Dienstrechts durch die moderne Gesetzgebung scheint den Bühnenangehörigen nicht zu Gute kommen zu sollen; war bisher schon ihre Stellung gegenüber den Bühnenleitern vielfach eine höchst prekäre, so wird sie fortan theilweise zu einem geradezu unerträglichen in Folge des neuen Hausgesetzes, welches der Bühnenverein ausgearbeitet hat und das mit dem Beginn der Winterspielzeit, am 1. September dieses Jahres, in Kraft getreten ist.

Niemand wird das Bedürfniß bestreiten wollen, daß an jeder Bühne eine Hausordnung besteht, der sich die Mitglieder zu fügen haben, Niemand wird den Bühnenleitern die Befugniß versagen, Verfehlungen der Mitglieder, welche im Interesse der Ordnung des Ganzen unmöglich geduldet werden können, in geeigneter Weise zu bestrafen. Das neue Hausgesetz der zu dem Bühnenverein gehörigen Bühnen geht aber weit hierüber hinaus, es athmet den Geist militärischer Strenge; seine Verfasser scheinen von der Anschauung ausgegangen zu sein, daß die ausübenden Künstler, die in ein Vertragsverhältniß zu dem Bühnenleiter treten, ihm gegenüber ungefähr die Stellung haben müßten, wie sie der Rekrut gegenüber dem Unteroffizier hat. Dem Bühnenleiter soll diejenige Folgsamkeit und Ehrerbietung bewiesen werden, welche eine vorgesetzte Behörde von ihren Untergebenen zu fordern berechtigt ist; der Bühnenleiter gilt also als der Herr, der ausübende Künstler als der Untergebene, das schroffste Herrenbewußtsein wird in dieser Bestimmung in der schroffsten Form zum Ausdruck gebracht. Daß der Bühnenvertrag ein Dienstvertrag ist und daß es in dem modernen Dienstrecht nur Dienstberechtigte und Dienstverpflichtete, aber keine Herren und Knechte giebt, ist von den Be-

arbeitern dieses Theaterhausgesetzes offenbar übersehen worden; allerdings unterscheiden ja unsere Gesindeordnungen noch vielfach zwischen der „Herrschaft" und dem Gesinde, allein es ist doch nicht anzunehmen, daß der Bühnenverein sich das Gesinderecht zum Vorbild genommen hat. Mit welchem Recht weist man den Bühnenleitern die Prärogative einer Behörde, den Bühnenangestellten die Pflichten der Untergebenen zu, da es sich doch nur um Vertragsparteien handelt!

Der Bühnenleiter kann nach dem Gesetz, falls es ihm erforderlich erscheint, auch nach Theaterschluß die Bühnenangestellten zusammenberufen; wer zu einer solchen Versammlung nicht erscheint, bezahlt eine Strafe in Höhe derjenigen, welche auf die Versäumung einer Probe gesetzt ist. Die Probeversäumniß wird mindestens mit dem Verlust einer Tagesgage gestraft, der Bühnenleiter ist aber ermächtigt, sie auch mit dem Verlust einer Monatsgage zu ahnden. Eine intensivere Ausnützung der Vertragsfreiheit dürfte schwerlich denkbar sein: das Bühnenmitglied, das aus irgend einem Grunde eine Probe versäumt, ist auf Gnade und Ungnade dem Bühnenleiter unterworfen; von ihm hängt es ab, ob die Entschuldigung des Ausbleibens als eine gerechtfertigte angesehen oder eine Strafe verhängt wird, die doch außer dem Verhältniß zu dem Verstoß gegen die übernommenen Verpflichtungen steht. Gewiß müssen ungerechtfertigte Versäumungen von Proben mit einer Geldstrafe belegt werden; allein übersteigt es nicht jedes Maß und jedes Ziel, wenn der volle Betrag einer Monatsgage in Abzug gebracht wird? Darüber werden sich auch die Verfasser dieses Mustergesetzes nicht getäuscht haben, daß kein deutscher Richter zögern würde, gegenüber einer solchen Strafe von der Ermäßigungsbefugniß des § 343 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Gebrauch zu machen.

Wahrhaft kleinlich aber ist es, wenn das Gesetz bestimmt, daß das verspätete Erscheinen eines Mitgliedes zu einer Probe mit einer Strafe bis zu einem Achtel der Tagesgage gebüßt wird, wenn die Verspätung fünf Minuten beträgt, bis zu einem Viertel, wenn sie eine Viertelstunde beträgt und bis zu der Hälfte der Tagesgage, wenn sie eine Stunde beträgt. Wer die Probe überhaupt versäumt, zahlt, wie gesagt, die ganze Tagesgage als Strafe, es kann aber auch unter Berücksichtigung der Folgen und des Verschuldens eine ganze Monatsgage in Ansatz gebracht werden. Jedes Wort der Erläuterung dieser Bestimmungen würde den Eindruck abschwächen, den ihr Inhalt auf Denjenigen machen muß, für welchen die gleiche Bemessung der Rechte und Pflichten zwischen den bei einem Dienstvertrag betheiligten Personen oberster Grundsatz ist. Es giebt viele Fabriken in Deutschland, welche recht strenge Arbeits- und Fabrikordnungen haben, aber solche Bestimmungen, wie sie das neue Theater-Hausgesetz enthält, dürften doch kaum irgendwo anzutreffen sein. Glaubt man denn, daß durch solche drakonische Vorschriften, welche sich doch gegen ausübende Künstler richten, die Entfaltung künstlerischer Begabung gefördert, der Eifer, das Höchste in künstlerischem Schaffen zu leisten, angespornt wird? Das Theater ist doch weder eine Kaserne noch eine Arbeitsanstalt, und es heißt der Eigenart künstlerischer Produktion auch nicht die geringste Rechnung tragen, wenn man für jenes eine Ordnung einführt, die für letztere am Platze sein mag. Daß diese Ordnung einem übelwollenden Direktor oder Regisseur das Mittel giebt, die ihm nicht passenden Mitglieder fort und fort zu chikaniren, ergiebt sich von selbst.

Die Einführung dieses Trutzgesetzes gegen Bühnenangestellte hat unter diesen eine große Erregung und Erbitterung hervorgerufen, zahlreiche Protesterklärungen sind dagegen laut geworden, da und dort hat das sonst so geduldige und die monströsen Bühnenverfügungen so anstandslos unterschreibende Theatervölkchen sogar eine Protestversammlung veranstaltet. Ja sogar von Bühnenleitern ist Einspruch erhoben worden. Dies Alles hat aber das Inkrafttreten des Trutzgesetzes nicht verhindert. Wird die Entrüstung unter den ausübenden Künstlern stark und nachhaltig genug sein, um die Hoffnung auf einen Erfolg nicht als eine unberechtigte erscheinen zu lassen? Wir möchten die Frage gerne aus voller Ueberzeugung bejahen, leider aber fehlt uns der Glaube an die Dauerhaftigkeit der Bewegung unter den Bühnenangestellten vollständig. Ihre Organisation mag ja in mancher Hinsicht eine sehr gute sein, sie genügt aber nicht, um die Angehörigen dieses Standes zu befähigen, mit zielbewußter Entschlossenheit den Kampf um ihr Recht aufzunehmen und siegreich durchzuführen. Hätten die Bühnenangestellten eine Organisation, wie sie im Zeitalter des Klassen- und Interessenkampfes zur Nothwendigkeit geworden ist — wahrlich der Bühnenverein würde es schwerlich gewagt haben, ihnen Bestimmungen anzusinnen, die mit dem modernen Arbeiter- und Dienstrecht in schreiendem Widerspruch stehen, Bestimmungen, die einen Hohn auf den Grundsatz sozialer Gerechtigkeit bilden. Wie gering müssen die Bühnenleiter von den Bühnenangestellten denken, um ihnen einen derartigen Rechtszustand zu bieten!

Mainz. Ludwig Fuld.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Württemberg und die Arbeitswilligenvorlage. Ein Nachspiel zu den Vorgängen im Reichstag waren die Verhandlungen der württembergischen Kammer über die Stellung der Regierung zur Arbeitswilligenvorlage. Auf eine Interpellation des Abgeordneten Kloß erklärte am 6. Dezember der Minister des Innern, er habe im Namen der Staatsregierung zu erwidern, daß sie, als 1897 (durch den Streikerlaß des Grafen Posadowsky) die Frage einer Verschärfung des §. 153 der Gewerbeordnung wieder in Fluß gekommen sei, auf Grund ihrer Erhebungen der Reichsregierung mitgetheilt habe, daß in Württemberg weder zu einer Erweiterung der gesetzlichen Thatbestände, noch zu einer Verschärfung der Strafbestimmungen ein Bedürfniß vorliege. In andern deutschen Staaten hätten sich aber andere Erfahrungen und Verhältnisse ergeben. Die württembergische Regierung habe gegen eine Reihe der Vorschläge des Entwurfs entschiedene Einwendungen in den Ausschüssen und im Plenum erhoben. Sie sei aber nicht durchgedrungen mit ihrer Ansicht. Wenn sie dem Entwurf schließlich im Ganzen zugestimmt habe, so sei die Regierung von folgenden Motiven geleitet worden:

Einmal, daß sie einer Erweiterung der Thatbestände des §. 153 der Gewerbeordnung schon 1890 zugestimmt hatte, ferner, daß für die weitergehenden Bestimmungen des Entwurfs seitens der übrigen Regierungen unter Bezugnahme auf die in ihren Ländern gemachten Erfahrungen ein entschiedenes Bedürfniß geltend gemacht worden sei, welches auch die württembergische Regierung nicht habe ignoriren dürfen; sodann daß eine den Entwurf im Ganzen ablehnende Abstimmung der württembergischen Vertreter nach Lage der Verhältnisse lediglich keine praktische Bedeutung gehabt hätte, wohl aber geeignet gewesen wäre, mißverständliche Anschauungen über die Stellungnahme der württembergischen Regierung zu der Gesammtheit der Bestimmungen des Entwurfs hervorzurufen oder gar den Schein einer demonstrativen Kundgebung zu erwecken.

Nach langer Verhandlung über diese Erklärung wurde schließlich am 7. Dezember mit 47 gegen 29 Stimmen der Antrag angenommen, der Regierung die Befriedigung darüber auszusprechen, daß sie im Bundesrath entschiedene Einwendungen gegen die Vorlage erhoben habe, zugleich aber auch das Bedauern darüber, daß sie nicht gegen den Entwurf gestimmt.

Internationaler Sozialistenkongreß 1900 in Paris. Die mit den Vorbereitungen für den im nächsten Jahre in Paris stattfindenden internationalen sozialistischen Kongreß betraute Kommission, das aus Vertretern der verschiedenen französischen Parteigruppen gebildete „comité d'entente" hat die Grundlinien für die Thätigkeit des Kongresses festgelegt. Als Theilnehmer sind nach den Beschlüssen der vor einigen Monaten in Brüssel abgehaltenen Konferenz zugelassen alle politischen Vereinigungen, welche die wesentlichen Prinzipien des Sozialismus, d. h. Vergesellschaftung der Produktions- und Austauschmittel, internationale Verständigung und die Eroberung der politischen Macht durch das als Klasse organisirte Proletariat anerkennen. Außerdem können alle nichtpolitischen Organisationen Delegirte schicken, wenn sie sich auf den Boden des Klassenkampfes stellen und für die Nothwendigkeit der legislativen und parlamentarischen Aktion eintreten. Damit ist einer Wiederkehr des Konfliktes vom letzten internationalen Kongreß in London der Weg verlegt; gleichzeitig sind die Anarchisten ausgeschlossen. Die von dem Vorbereitungsausschuß entworfene Tagesordnung umfaßt folgende Punkte:

1. Untersuchung und Anwendung der praktischen Mittel zur Verständigung, zur Organisation und zur internationalen Aktion der Arbeiter und Sozialisten;
2. Internationaler Arbeiterschutz durch Begrenzung der Arbeitszeit; Möglichkeit der Einführung eines Lohnminimums in den verschiedenen Ländern;
3. Diskussion der Bedingungen der Emanzipation der Arbeit: a) Organisation des Proletariats als Klassenpartei; b) politische und wirthschaftliche Enteignung des Bürgerthums; c) Vergesellschaftung der Produktionsmittel;

4. Völkerfriede, Militarismus, Unterdrückung der stehenden Heere;
5. Kolonialpolitik;
6. Organisation der Seeleute;
7. Kampf ums allgemeine Stimmrecht und direkte Volksgesetzgebung;
8. Gemeindesozialismus;
9. Eroberung der politischen Macht und Allianzen mit bürgerlichen Parteien;
10. Maifeier;
11. die gewerblichen Trusts.

Auf besonderen Vorschlag der allemanistischen Gruppe wurde der Tagesordnung noch ein weiterer Punkt, die Organisation des Generalstreikes, angehängt.

Kommunale Sozialpolitik.

Lohn- und Arbeitsklauseln bei kommunalen Verdingungen.

Die Magdeburger Stadtverordneten beschäftigten sich am 7. Dezember mit der Verlängerung eines Drucksachenlieferungsvertrages. Diese an sich ziemlich harmlose Angelegenheit führte durch die vom Berichterstatter, Stadtverordneten Baensch, beantragte Resolution zu einer sozialpolitischen Erörterung von grundsätzlicher Bedeutung. Die Resolution hatte nämlich folgenden Inhalt: Die Stadtverordnetenversammlung erwartet die baldmöglichste Einführung des deutschen Buchdruckertarifs und war veranlaßt worden durch eine Eingabe der dem sogenannten Tarifverband angehörigen Buchdrucker, doch die bedeutsame sozialpolitische That zu fördern, welche in der Einigung der Arbeitnehmer und -geber im Buchdruckergewerbe durch Vereinbarung eines Tarifes liege, und die Druckarbeiten möglichst nur an tariftreue Druckereien zu vergeben. Die Resolution begegnete trotz ihrer zarten Fassung sofort lebhaftem Widerspruche. Es half auch nichts, daß Stadtverordner Gärtner darauf hinwies, daß diesen Schritt der Buchdrucker zum sozialen Frieden zu unterstützen sich viele Behörden für verpflichtet gehalten hätten, u. A. das preußische Handelsministerium, das sächsische Ministerium des Innern, die Magistrate von Leipzig, Frankfurt a. M., Hannover; die Resolution wurde abgelehnt und zwar auf Ausführungen hin, die von einer höchst bedauerlichen Rückständigkeit in der Auffassung der gemeindlichen sozialpolitischen Aufgaben zeugen.

„Dadurch, daß die Arbeitnehmer den Arbeitgebern Vorschriften machten — denn darauf liefen doch die Tarifbestrebungen hinaus, wenn sich alle Buchdrucker anschlössen — werde der soziale Frieden gewiß nicht gefördert!" Also verkündete Stadtverordneter Arendt und der Bericht der Magdeburger Zeitung verzeichnet ein: „Sehr richtig!" Der Stadtvater hat die jüngsten Reichstagsverhandlungen über die Gewerbenovelle nicht mit Nutzen gelesen, sonst hätte es ihn doch stutzig machen müssen, daß dort gerade auch von den Widersachern einer wirklichen Koalitionsfreiheit der Arbeiter auf die vorbildliche Förderung des sozialen Friedens durch die tariftreuen Buchdrucker hingewiesen wurde. Oberbürgermeister Schneider erklärte zwar, daß eine solche Vereinbarung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern nützliche Folgen haben könne, namentlich durch Verringerung der Streiks, hielt aber gleichwohl die Bejahung der Frage für sehr bedenklich, ob Magistrat und Stadtverordnete einen Buchdrucker zwingen sollten, dieser Gemeinschaft beizutreten. Wohin solle man kommen, wenn sich die städtischen Behörden in das Verhältniß von Arbeitnehmer zum Arbeitgeber eindrängten? Was heute die Buchdrucker verlangten, thäten morgen die Maurer und übermorgen die Erdarbeiter. Eine solche Einmischung sei sehr gefährlich, zumal die städtischen Behörden nicht immer in der Lage seien, die Verhältnisse in den einzelnen Gewerben objektiv und ruhig zu beurtheilen, da sie einmal dem personellen Wechsel unterworfen seien, und da ferner gerade die wirthschaftlichen Anschauungen so sehr schnell sich ändern. Die Folge einer solchen Stellungnahme zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern würden die größten Unzuträglichkeiten sein; es wäre dann vor Allem keine Gewähr geboten für die Förderung des gemeinen Wohls, die doch die oberste Pflicht der städtischen Behörde sei. Der Berechtigung des Gedankens, der der Resolution zu Grunde liegt, konnte sich der Oberbürgermeister anscheinend aber doch nicht ganz entziehen; denn er führte des Weiteren aus, wie die städtischen Behörden auf der anderen Seite die moralische Pflicht hätten, darauf zu sehen, daß bei Submissionen nicht ein unzulässiges Preisdrücken durch Betriebe stattfinde, die niedrige Angebote durch Hungerlöhne erzielten. Das sei aber hier nicht der Fall. Das Einzige, was der Magistrat thun könne und was er, der Oberbürgermeister, bereits gethan habe, sei, daß er dem Drucker in aller Freundschaft den Rath gegeben habe, in Erwägung zu ziehen, ob ihm und seinen Leuten eine Vereinbarung nach dem Tarif- von Vortheil sei. Ein Zwang dürfe nie ausgeübt werden. Stadtverordneter Janecke ging noch weiter und meinte, die Stadtverordnetenversammlung habe sich prinzipiell nicht in die Angelegenheiten eines Gewerbes einzumischen und habe keine Stellung in Lohnkämpfen zu nehmen. Sie dürfe es nicht zulassen, daß ihre Autorität gegen die Arbeitgeber ausgespielt werde, wenn sie nicht auf die schiefe Ebene, die zum Abgrund führe, kommen wolle.

Nur vier Stadtverordnete traten bei der Abstimmung für die Resolution ein.

Man rühmt sich in Deutschland — zum Theil gewiß mit Recht — so gern, dem sozialpolitisch am meisten vorgeschrittenen Lande anzugehören. Merkt man aber in den norddeutschen Kommunen, von rühmlichen Ausnahmen abgesehen, dieses Geistes mehr denn einen Hauch? Wie ist beispielsweise im sogenannten manchesterlichen England die Frage beantwortet, ob die Stadt sich in die Regelung der Arbeitsverhältnisse bei Vergebung städtischer Arbeiten einzumischen habe? Von London haben die „Fair Wages", die „anständige Lohnklausel" ihren Siegeszug in die Bedingnißhefte der englischen, schottischen, belgischen, französischen, schweizerischen und anderen kommunalen Körperschaften gefunden. Vorschriften über die höchste Arbeitszeit und den Mindestlohn sowie harte Strafbestimmungen bei Verstößen dagegen, werden in alle Kontrakte mit Unternehmern von den englischen Städten Accrington, Ashton-under-Lyne, Birmingham, Blackburn, Bolton, Bradford, Brighton, Bristol, Bury, Cardiff, Devonport, Dublin, Edinburg, Gloucester, Grimsby, Halifax, Hartlepool, Hull, Hyde, Ipswich, Kingston-on-Thames, Leicester, Leeds, Liverpool, London, Manchester, Nottingham, Oldham, Preston, Salford, Sheffield, Sligo, Southport, Stafford, Stockton-on-Tees, Sunderland, Swansea, Worcester, York u. a. eingefügt. In Schottland legen 18 größere Distrikte den Unternehmern vertragsmäßig bestimmte Bedingungen über die Lohnhöhe auf, meist ist dort von den ortsüblichen die Rede. In Belgien schreiben sechs Provinzialverwaltungen — andere lassen sich die Arbeitsverhältnisse nur mittheilen — und 51 Gemeinden Lohn- und Arbeitszeitklauseln in die Abmachungen. Antwerpen ist mit gutem Beispiele vorangegangen. In Holland finden sich diese Klauseln bei Regierungsvergebungen wie gemeindlichen Submissionen, ja man geht in der Vorsicht so weit, daß wohl die Lohnzahlung in Gegenwart eines Gemeindebeamten stattzufinden hat. Diese Bedingungen werden öffentlich angeschlagen. Daß hier Amsterdam an der Spitze marschirt, bedarf keines besonderen Hinweises. Doch wozu brauchen wir weiterer Zeugnisse, die die früheren Jahrgänge dieser Blätter in Fülle bringen? Auch in Deutschland ist diese Frage erörtert worden, wir erinnern an die Leipziger Gewerbekammer (Jahrg. IV, Sp. 1012). Einen Ansatz zu einer Lohnklausel enthalten die Submissionsbedingungen, die das preußische Ministerium der öffentlichen Arbeiten aufstellen ließ (Jahrg. VII, Sp. 621). Diese Einwirkung auf die Regelung der Arbeitsverhältnisse haben die genannten Gemeinden auch auf die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Unfall- und Krankenversicherung ihrer Arbeiter und auf Unternehmer ausgedehnt, die einer Konzession der Stadt bedurften. Die Londoner Trammwaygesellschaften sind so zu einer Verkürzung der Arbeitszeit ihrer Angestellten gezwungen worden. Die Stadt Brüssel hat einen Mindestlohn für die Droschkenkutscher durchgedrückt. Und so geht es weiter, ohne daß auch nur eine Erhöhung der Ausgaben der Gemeinden in nennenswerthem Umfange in Folge der Klauseln berichtet würde.

Die Praxis hat also die in Magdeburg verneinte Frage hundertfältig bejaht. Kann die Theorie — abgesehen davon, daß sie nichts taugt, wenn sie mit der Praxis nicht übereinstimmt — ernstlich etwas dagegen einwenden? Hat denn nach dem bestehenden Recht die Gemeinde nicht schon das Recht, ja vielleicht die Pflicht, sich in das Verhältniß von Arbeitgeber zu Arbeitnehmer einzumischen? Konnte sie nicht z. B. bisher die Einbeziehung der Hausindustriellen in die Zwangskrankenversicherung unter Heranziehung der Arbeitgeber zu den Kosten ortsstatutarisch festsetzen? Wird sie nicht vielfach zur Durchführung der Arbeiterschutzgesetze, der Sonntagsruhe 2c. mit herangezogen? Und hat sie wirklich keine moralische Verpflichtung? Die Arbeiter bilden in den meisten Gemeinden die bei weitem größte Mehrheit der Bevölkerung: Verdienen deren Interessen keine Berücksichtigung? Doch wohl um so

mehr, als sie bei der Eigenart des Gemeindewahlrechtes diese Interessen meist nicht in gleicher Weise wie die Unternehmer vertreten können. Die Arbeiter gehören zur Wählerschaft; ist der Stadtrath nicht auch ihnen verantwortlich? Doch genug damit, die Erkenntniß wird und muß sich durchringen, daß es eine der vornehmsten sozialpolitischen Aufgaben der Verwaltungen ist, in ihren Verträgen mit den Unternehmern dafür zu sorgen, daß die Arbeiter unter anständigen Bedingungen beschäftigt werden.

Charlottenburg. Fr. Specht.

Altersversorgung städtischer Arbeiter nebst Hinterbliebenenhülfe in Breslau. Die Breslauer Stadtverordneten genehmigten am 8. Dezember die von uns Spalte 68 und 194 angekündigte Vorlage zur Altersversorgung der städtischen Arbeiter. Ein klagbares Recht auf diese Versorgung wurde den Arbeitern nicht zugestanden, dagegen stellte der Oberbürgermeister Bender ein solches Recht für später in Aussicht; die Zwischenzeit wolle man benutzen, um die Personalakten der Arbeiter hinlänglich festzustellen. Die Rente wird betragen: nach zehnjähriger Dienstzeit $^{15}/_{60}$ des Jahreslohnes, mit jedem folgenden Jahre Dienstzeit steigt die Unterstützung um $^{1}/_{60}$ des Jahreslohnes bis zum Höchstbetrage von $^{45}/_{60}$ im Ganzen. Die Höchstgrenze ist derart festgesetzt, daß Invalidenrente und Pension zusammen 450 *M.* nicht übersteigen sollen. Die Beamtenpensionen sollen dementsprechend verbessert werden. Die Wittwen und hinterbliebenen Kinder erhalten von der Stadt eine Versorgung in solcher Höhe, daß die öffentliche Armenpflege entlastet wird.

Die Errichtung eines Statistischen Amtes für Düsseldorf ist beschlossen. Neben den Erhebungen und Vorarbeiten für Zwecke der Verwaltung sind dem Amte sozial-statistische Aufgaben zugewiesen. So soll es Untersuchungen über das Wohnungswesen, über Arbeitszeit, Arbeitslohn und Arbeitslosigkeit anstellen und durch Veröffentlichungen auf diesen Gebieten den Sinn für das gemeine Wohl heben. (Am 1. Januar 1900 werden 23 deutsche Großstädte solche statistischen Aemter aufweisen.)

Kommunale Miscellen. Die Magdeburger Stadtverordneten bewilligten für eine Volksbibliothek und Lesehalle sowie für das Volksbad neue Mittel. Die Einführung der englischen Registratureinrichtung, aus der jeder sofort sieht, welche Bücher ausgeliehen sind, soll für die Volksbibliothek erwogen werden. — In Rixdorf soll eine gemischte Deputation die Uebernahme der Müllabfuhr in städtische Regie erwägen. — Die Schöneberger Stadtverordneten genehmigten eine Erhöhung der Miethsentschädigung für die Lehrer wegen der starken Miethssteigerungen und die Nichterhebung des Steuersatzes für die Jahreseinkommen unter 660 *M.* — Die Tempelhofer befaßten sich mit Müllabladeplätzen, Bewässerungsanlagen und überwiesen die Regelung der gewerblichen Arbeit von Schulkindern einer Kommission. — In Berlin scheint jetzt die Anstellung von Schulärzten ernst werden zu sollen. Der Ausschuß schlägt den Stadtverordneten vor, vom 1. April 1900 ab auf vorläufig zwei Jahre den Versuch mit einer vertraglichen Annahme von 20 bis 24 Schulärzten zu machen. Für jede Schule soll der Arzt ein Jahreshonorar von 500 *M.* erhalten Seine Pflichten sind ähnlich festgelegt, wie in den Städten, die bereits Schulärzte haben.

Munizipalreform in Amerika. Die amerikanische „National Municipal League" hielt Mitte November in Columbus (Ohio) einen Kongreß ab, dem ein bis ins Detail gehendes Programm kommunaler Reformen vorgelegt wurde, dessen Durchführung thatsächlich geeignet erscheint, den vielen Uebelständen kommunaler Verwaltung in Amerika ein Ende zu bereiten. Vor Allem soll das Recht der Selbstverwaltung der Städte dem Staat gegenüber gestärkt werden; Städte mit 25 000 Einwohnern schon sollen das Recht erhalten, sich den eigenen „Charter" festzusetzen, den Stadtverwaltungen sollen weitgehende Rechte bezüglich der Vergemeindlichung von Unternehmungen, an denen die Oeffentlichkeit interessirt ist, eingeräumt werden. Zur Stärkung der demokratischen Prinzipien sollen für die Städte Minoritäts- oder Proportionalvertretungen eingerichtet werden u. s. w. Bisher traten Bewegungen zur Reform der Kommunalverwaltungen in Amerika bloß vereinzelt und sporadisch auf. Die „National Municipal League" erst hat die Bewegung auf eine breitere Basis gestellt und das Reformprogramm, das sie entworfen, scheint nach den Urtheilen der Presse, überall auf Sympathien zu stoßen, so daß anzunehmen ist, die für Amerika gewiß dringliche Frage kommunaler Reformen werde nunmehr in Fluß kommen.

Soziale Zustände.

Hand- und Maschinenarbeit.

Vor Kurzem ist wieder ein arbeitsstatistisches Werk aus dem Bureau Caroll D. Wrights in Washington hervorgegangen, das gewiß geeignet ist, lebhaftes Interesse zu erregen, wenn auch der sozialpolitische Werth der Untersuchung kaum als aktuell gelten kann; er ist mehr retrospektiver, sozialhistorischer Natur, denn das Werk befaßt sich mit Produktionsverhältnissen, die im Absterben begriffen sind, und zwar vielfach so rasch, daß Wright hervorhebt, in wenigen Jahren werde eine vergleichende Untersuchung über Hand- und Maschinenarbeit gar nicht mehr möglich sein.

Das vorliegende, zweibändige Werk[1]) ist das Ergebniß einer Untersuchung, die durch eine Resolution des Kongresses veranlaßt wurde, welche den Arbeitskommissionär anwies und ermächtigte, eine Untersuchung einzuleiten über die Wirkung der Verwendung von Maschinen auf Arbeits- und Produktionsverhältnisse, die relative Leistungsfähigkeit von Hand- und Maschinenarbeit, ihre Kosten, über die Wirkung der Einführung von Maschinen auf die Löhne und hierüber Bericht zu erstatten. Die Resolution wurde am 15. August 1894 gefaßt, und im November desselben Jahres leitete Caroll D. Wright die Untersuchung ein, die erst Ende vorigen Jahres zum Abschluß kam. Sie zog die wichtigsten Punkte der Resolution in Betracht, mit Ausnahme der Frage der Einwirkung der maschinellen Produktion speziell auf Kinder- und Frauenlöhne; es wäre ja fraglich, ob eine solche statistisch — unanfechtbar — nachzuweisen ist. Die allgemeine Tendenz der Lohnbewegung, schreibt Wright in der Einleitung, seit der Einführung von Maschinen-, Frauen- und Kinderarbeit ist eine steigende, aber es ist schwierig, mit Sicherheit zu entscheiden, ob diese Steigerung lediglich der Verwendung von Maschinen, dem höheren Standard der Lebensführung oder der gestiegenen Produktivität der durch Maschinen unterstützten Arbeit, oder aber allen diesen Ursachen zusammen oder auch noch anderen Ursachen zuzuschreiben ist. Aber auf statistischem Wege sind derartige Kausalzusammenhänge nicht festzustellen. So ist Caroll D. Wright der Lohnfrage bei seiner Untersuchung nicht mit Unrecht aus dem Wege gegangen. Auch die in der Resolution aufgeworfene Frage des Zusammenhanges zwischen maschineller Produktion und Höhe des Arbeitsangebots ließ Wright aus ähnlichen Gründen unberührt.

Wright hebt hervor, daß viele der der Statistik zu Grunde gelegten Methoden der Produktion gar nicht mehr in Uebung sind, so daß das Amt sich oft lediglich auf die Angabe von Leuten, die früher als Handwerker thätig waren, stützen konnte; die Vergleichsziffern gehen häufig auf das Jahr 1850 zurück. So hat Wright wohl Recht, wenn er betont, daß in wenigen Jahren schon die Untersuchung nicht mehr möglich gewesen wäre, zumal auch die in Amerika noch vorhandene Handarbeit offenbar viel rascher im Aussterben begriffen ist, als dies in Europa, zumal auf dem Kontinente der Fall ist.

Die umfassende Untersuchung des amerikanischen Arbeitsamtes hat die meisten Branchen von Bedeutung in ihren Bereich gezogen und giebt die vergleichenden Daten für Hand- und Maschinenarbeit für nicht weniger als 672 Artikel. So komplizirt die Tabellen sind, so praktisch sind sie eingerichtet und lassen den sofortigen Vergleich zwischen Hand- und Maschinenarbeit in den einzelnen Beziehungen zu. Ausgegangen wird stets von einer „Einheit", die je nach dem Gegenstande der Untersuchung wechselt; bald ist die „Einheit" 20 Bushels Weizen, bald 1 Dutzend Gabeln, oder 10 Gewehre, 100 Groß Nadeln, oder 3 Dutzend Hüte, 500 Yards Gingham u. s. w. Die einzelnen Tabellen geben übersichtlich an, wie viel Arbeitsprozesse, wie viel Arbeiter, welche Arbeitszeit und was für Produktionskosten zur Erzeugung der jeweiligen Einheit einerseits bei Handarbeit andererseits bei Maschinenarbeit nothwendig sind, oder waren. Nähere Erläuterung finden die Tabellen im Text, der sich namentlich mit den Vergleichen der technischen Produktionsarten befaßt. Im Folgenden seien einige Beispiele aus den Tabellen herausgegriffen, die gleichzeitig die Art der statistischen Behandlung wie das Ergebniß der Untersuchung beleuchten sollen:

---

[1]) Thirteenth Annual Report of the Commissioner of Labor. Hand- and Machine Labor. Washington, Government Printing Office, 1899.

	Gegenstand	Jahr der Produktion	Zahl der Arbeitsprozesse	Zahl der Arbeiter	Arbeitszeit	Produktionskosten $
Handarbeit	Weizen (20 Bushels)	1829/30	8	4	64 St. 15 Min.	3,7125
Maschinenarbeit		1895/96	5	10	2 = 58.2 =	0,7180
Handarbeit	Schuhe[2] (100 Paare)	1859	83	2	1436 = 40 =	408½
Maschinenarbeit		1895	122	113	154 = 4.9 =	35,4008
Handarbeit	Baumwollgarn Nr. 12 (100 Pfd.)	1896	4	2	3117 = 30 =	93,5250
Maschinenarbeit		1896	27	123	19 = 7 =	1,2012
Handarbeit	Messer[3] (1 Groß)	1859	6	2	708 = — =	90,9
Maschinenarbeit		1895	19	63	24 = 13.8 =	4,1621
Handarbeit	Briefumschläge[4] (100 000 Stück)	1855	4	4	434 = 40 =	22,6111
Maschinenarbeit		1896	19	29	31 = 33.7 =	4,2959
Handarbeit	Handschuhe[5] (1 Dtzd. Paare)	1895	10	6	25 = 34 =	1,7967
Maschinenarbeit		1895	16	16	10 = 23.4 =	1,9785
Handarbeit	Seife (25 000 Pfd.)	1839	2	12	432 = — =	43,2
Maschinenarbeit		1897	7	20	21 = 37½ =	3,2533
Handarbeit	Cigaretten (100 000 Stück)	1880	11	27	990 = 5 =	97,4496
Maschinenarbeit		1895	13	18	148 = 58.8 =	11,4822

Die Beispiele aus den reichhaltigen Tabellen ließen sich natürlich noch beliebig vermehren. Aber ein einheitliches Resultat, eine durchschnittliche Proportion für Hand- und Maschinenarbeit, weder in Bezug auf Arbeitszeit noch auf Arbeitskosten, wäre unmöglich zu ermitteln. Caroll D. Wright sieht daher auch davon ab, die Ergebnisse seiner minutiösen Untersuchung in einem Resumé zusammenzufassen. Er konnte nicht anders als den Effekt der Maschinenarbeit in jedem einzelnen Arbeitsprozeß nachweisen.

Wien. Dr. Emil Loew.

Arbeiterbewegung.

Sozialdemokratie und Gewerkschaften. Im „Correspondent", dem Organ des Buchdruckerverbandes, wird dem Redakteur der sozialdemokratischen „Leipz. Volksztg.", dem Reichstagsabgeordneten Dr. Schoenlank derb der Text gelesen, einmal, weil dieses Organ die gewerkschaftliche Thätigkeit als eine Sisyphusarbeit hinstelle und den Arbeitern die gewerkschaftliche Thätigkeit zu „verekeln" suche, und weil ferner die „Leipz. Volksztg." in dem Streit zwischen Buchdruckerverband und Leipziger Gewerkschaftskartell einseitig für letzteres Partei nehme. Das Leipziger Gewerkschaftskartell hat 1897 die Delegirten des Buchdruckerverbandes ausgeschlossen, weil die von den Buchdruckern mit den Prinzipalen abgeschlossene Tarifgemeinschaft die Arbeiterinteressen schädige. Dieser Beschluß ist auch aufrecht erhalten worden, trotzdem der letzte allgemeine Gewerkschaftskongreß in Frankfurt a/M. sich grundsätzlich für Tarifgemeinschaften ausgesprochen hat. Die Hamburger Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands hat bisher vergeblich das Leipziger Gewerkschaftskartell zur Aufhebung seines Beschlusses zu bewegen gesucht. In der neuesten Nummer ihres „Correspondenzblattes" theilt nun die Generalkommission mit, daß sie die einzelnen Centralvorstände der Gewerkschaften ersucht habe, von ihren Leipziger Mitgliedern die Zurückziehung ihrer Vertreter vom Leipziger Gewerkschaftskartell zu verlangen, da dasselbe mit seinem Beschlusse im Widerspruche zu den Beschlüssen des Frankfurter Gewerkschaftskongresses stehe. Daß die „Leipz. Volksztg." das Vorgehen der Hamburger Generalkommission verhöhnt, bekundet allerdings eine merkwürdige Auffassung über Disziplin und Arbeiterinteressen und erklärt die scharfen Angriffe des „Correspondenten".

Der Verband der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) zählte am 1. Oktober d. Js. 86 401 Mitglieder. Davon entfielen auf die Gewerkvereine der Maschinenbau- und Metallarbeiter 33 991, der Fabrik- und Handarbeiter 16 421, der Tischler 6476, der Schuhmacher und Lederarbeiter 6000, der Kaufleute 4568, der Schneider 3547, der Klempner 3455, der Stuhlarbeiter 3666. Das Gesammtvermögen der Gewerkvereine betrug am 31. Dezember v. J. 2 710 181, wovon auf die Maschinenbau- und Metallarbeiter allein 1 145 511 M. kamen.

[2]) Genau bestimmte Sorte „Men's cheap grade, kip, pegged boots, half-double soles".
[3]) Klingen 6 inches breit und glatte Holzgriffe.
[4]) Nr. 6¾ glatt weiß.
[5]) Für Männer, glatt Buckskin, ungefüttert.

Werkstätte und Heimarbeit im Schneidergewerbe. Die in der Konfektionsindustrie und Maßbranche beschäftigten Schneider und Schneiderinnen zu Breslau beriethen in mehreren Versammlungen der letzten Zeit über ihre „Taktik für die Errichtung von Betriebswerkstätten" und man faßte folgende Resolution:

„Die Mitgliederversammlung der Zahlstelle Breslau erklärt nach Anhörung verschiedener Redner über die Zweckmäßigkeit der Einführung von Betriebswerkstätten, daß sie nach wie vor an der bisher eingeschlagenen Taktik für Errichtung von Betriebswerkstätten festhält. Die Versammlung erkennt an, daß der hausindustrielle Betrieb seine Existenz nur auf Kosten der darin beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen fristet, daß also eine große Masse der Berufsangehörigen durch diese Einrichtung verelendet und so jede gedeihliche Organisirung der Massen verhindert wird. Auch ist die Versammlung der Meinung, daß ein fruchtbarer Erfolg der Bestrebungen um bessere Arbeits- und Lohnbedingungen ohne die Grundlage der Errichtung von Betriebswerkstätten, sowie ohne die Einführung des Tagelohnes und des sich hieraus ergebenden Minimallohnes unmöglich ist. Aus dieser Erkenntniß heraus spricht sich die Versammlung für die unentwegte Bekämpfung der Hausindustrie und des Akkordlohnes, und zu Gunsten thatkräftiger Agitation für Errichtung von Betriebswerkstätten, sowie für Tages- und Minimallöhne aus."

Protest von Werftarbeitern gegen übermäßige Arbeitszeit in Stettin. 4000 Arbeiter der Schiffswerft „Vulkan" demonstrirten in vier großen öffentlichen Versammlungen am 3. Dezember gegen die übermäßig lange Arbeitszeit. Es ist an die Direktion das Ersuchen gestellt:

1. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit auf zehn Stunden festzusetzen; 2. den in Stundenlohn beschäftigten Arbeitern für die zehnstündige Arbeitszeit denselben Tagesarbeitsverdienst zu gewähren, den diese zur Zeit bei länger als zehnstündiger Arbeitszeit erhalten; 3. für den Fall, daß ausnahmsweise Ueberstunden unumgänglich nothwendig sind, dafür einen Zuschlag von 25% den Lohn-, sowohl als den Akkordarbeitern zu gewähren; 4. die Akkordpreise um 5–30% höher zu setzen, mit der Maßgabe, daß für die schlechtest bezahlten Arbeitsstücke der höchste Aufschlag gewährt wird.

Diesem Gesuch ist eine ausführliche Begründung beigegeben. Zunächst wird nachgewiesen, daß die Verkürzung der Arbeitszeit nicht etwa allein im Interesse der Arbeiter liegt, sondern auch das Werk einen Nutzen davon hat, insbesondere weil es nur zu oft vorkommt, daß in zwei Wochen 235—240 (!) Stunden gearbeitet wird. Ein Theil der Zeit wird natürlich — verschlafen! — Die Begründungsschrift weist ferner auf die große Zahl von Unfällen hin, die mit der Länge der Arbeitszeit gewaltig zunehmen. Ebenso wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Schnapsgenuß mit der Länge der Arbeitszeit wächst, und wahrlich nicht sittenverbessernd wirkt. Unterzeichnet ist das Schriftstück von zwölf Arbeitervereinigungen, und zwar fünf Gewerkschaften, drei Gewerkvereinen (Hirsch-Dunckersche Richtung) und vier lokalen Organisationen. — Große englische Schiffswerften, z. B. die Thames-Shipbuilding and Iron-Works, rühmen sich der geschäftlichen Erfolge, die sie mit der Verkürzung der Arbeitszeit gemacht haben.

Streik in Solingen. Ein Streik, der auch von Fabrikanten begünstigt wird, ist in Solingen im Gange. Es wird der „Volkszeitung" darüber geschrieben: Eine große Versammlung, an welcher auch Fabrikanten theilnahmen, beschloß, den Streik über die Firma H. zu verhängen. Diese beschäftigt über 700 Messerschlägerschleifer u. s. w. Die anwesenden Organisationen versprachen, die Streikenden

voll zu unterstützen. In einer Resolution wurde das Verhalten der Firma, die ihre den Arbeitern gemachten Versprechungen in Bezug auf das neu aufzustellende Preisverzeichniß, das von allen anderen Firmen im Verein mit ihren Arbeitern angenommen worden ist, nicht gehalten haben soll, getadelt und als ein Schaden für die Solinger Industrie bezeichnet. Auch mehrere Fabrikanten haben materielle Unterstützung zugesagt. In der Versammlung selbst wurden sogleich große Summen gesammelt.

Aus der Berliner Arbeiterbewegung. Die Direktion der Großen Berliner Straßenbahn hat, wie die Blätter berichten, durch einen Erlaß ihren Angestellten bei Strafe sofortiger Entlassung untersagt, irgend welche Auskunft über ihre Dienstverhältnisse (Gehalt, Arbeitszeit 2c.) an „Civilpersonen" zu geben. Die Angestellten klagen bekanntlich über Ueberbürdung, namentlich über zu lange Arbeitszeit, die auch die Verkehrssicherheit gefährde. — Die Bäckergesellen rüsten wieder zu einer allgemeinen Streikbewegung wegen der Abschaffung von Kost und Logis im Hause des Meisters. Es wird fleißig für den Streikfonds gesammelt. Von den rund 3000 Bäckergesellen Berlins sind noch nicht ein Drittel organisirt. — Die lokalorganisirten Maurer wollen zu Weihnachten eine Konferenz der lokalorganisirten Maurer Deutschlands abhalten. Für die Lohnbewegung im nächsten Jahre hat eine Konferenz der Maurer von Berlin und der Provinz Brandenburg, die aus 109 Orten durch 125 Delegirte, sowie von Vertretern aus Stettin und Halle a. S. besucht war, ein neues Regulativ geschaffen. Im laufenden Monat bis März sollen statistische Erhebungen über die Lage der Maurer stattfinden. Der Centralverband der Maurer hat in der Provinz Brandenburg 142 Zahlstellen mit 14 253 Mitgliedern. Nicht weniger denn 64 Orte sollen für das kommende Jahr allgemeine Lohnbewegungen in Aussicht genommen haben. — Der Vorsitzende des Berliner Gewerbegerichts, M. v. Schulz, hat an die Arbeitgeber und Arbeiter in Sachen des Streikes der Drechsler und Schleifer der Alabasterwaarenfabriken schriftliche Anfragen gerichtet, ob sie nicht gewillt sind, das Schiedsgericht des Gewerbegerichts zur Schlichtung des Streites als Einigungsamt anzurufen.

Arbeiterschutz.

Der Neunuhr-Ladenschluß und der Bundesrath. Der vom Reichstage beschlossene Neunuhr-Ladenschluß findet die Zustimmung des Bundesrathes. Uebereinstimmend berichten verschiedene Zeitungen:

„In einer Audienz, die der Vorstand des Vereins der Berliner Cigarrenhändler bei dem Staatssekretär des Innern hatte, erklärte Graf Posadowsky, daß die verbündeten Regierungen dem Ladenschluß zustimmen würden. Auf den Einwurf des Vorstandes, daß hierdurch die Geschäftsleute der Nahrungs- und Genußmittelbranche, insbesondere aber die Cigarrenhändler, erheblich geschädigt würden, erwiderte Graf Posadowsky, daß der Verkauf derartiger Fabrikate durch Automaten oder Kioske an öffentlichen Stellen ebenfalls verboten werden würde. Als öffentliche Stellen seien Gastwirthschaften jedoch nicht zu erachten."

Registrirt zu werden verdient eine Aeußerung des leitenden konservativen Blattes, der „Kreuzzeitung", zum Neunuhr-Ladenschluß, die der Maßregel in folgenden treffenden Worten zustimmt:

„Die Sache ist weit wichtiger, als sie manchem auf den ersten Blick vielleicht erscheint. Die kleinen Geschäftsinhaber gleich ihren Gehülfen sind bis jetzt im eigentlichsten Sinne des Wortes Sklaven ihrer Arbeit gewesen. Die gebotene Sonntagsruhe, die ja auch keine vollständige ist, hat sie davon nur in mangelhafter Weise befreit. Erst wenn sie ohne Gefährdung ihres Lebensunterhalts um 9 Uhr Abends zumachen können, werden sie einigermaßen sich selbst und ihrer Familie gehören. Um so bedeutsamer aber ist dieser erste Schritt, als mit einiger Sicherheit schon jetzt angenommen werden darf, daß an die Stelle des gesetzlichen Neunuhr-Ladenschlusses in nicht allzu ferner Zeit der in Süddeutschland schon heute übliche freiwillige Achtuhr-Ladenschluß treten werde."

Das hoffen auch wir.

Gewerbeaufsicht und Dampfkesselrevision in Preußen. Wie wir schon in Nr. 6 Sp. 153 berichten konnten, hatten die in Betracht kommenden Kreise, die noch der Gewerbe-Inspektion unterstehenden 27 000 Dampfkessel „thunlichst" bis zum 1. April 1900 den Dampfkesselrevisionsvereinen zu überweisen beabsichtigt. Nach einer Mittheilung der amtlichen „Berl. Korr." ist bereits im nächsten Etat die durch diese Maßregel erforderliche Aenderung vorgesehen. In Folge des andauernden Aufschwunges der Industrie und der fortschreitenden Erweiterung des Geschäftskreises der Gewerbeaufsichtsbeamten hat sich eine weitgehende Entlastung der Gewerbeaufsichtsbeamten als nothwendig erwiesen, wie die offiziöse Mittheilung in Uebereinstimmung mit unserer früher geäußerten Meinung anerkennt. Die Maßregel begrüßen wir mit Freuden; die preußischen Gewerberäthe werden dadurch wesentlich entlastet, so daß sie sich nunmehr mit größerer Intensität ihrer eigentlichen Aufgabe widmen können.

Beschränkung der gewerblichen Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in Berlin. Nach langen Vorverhandlungen haben die Berliner Stadtverordneten am 7. Dezember im Wesentlichen dem Entwurf einer Verordnung zugestimmt, den das Polizeipräsidium auf Ersuchen des Magistrates zur Regelung der gewerblichen Beschäftigung von Schulkindern ausgearbeitet hatte; sie erhöhten nur die Grenze für den völligen Schutz von 9 auf 10 Jahr. Die angenommene Fassung lautet:

„Kinder, welche das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen außer dem Hause eine gewerbliche Thätigkeit irgend welcher Art nicht ausüben. — Kinder, welche das 10., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen außerhalb des Hauses Abends nicht nach 7 Uhr und Morgens in den Monaten April bis September nicht vor 5½, in den Monaten Oktober bis März nicht vor 6½ Uhr zum Austragen von Backwaaren, Milch, Zeitungen oder anderen Gegenständen, ferner zum Kegelaufsetzen oder zu sonstigen Verrichtungen in Schankwirthschaften sowie überhaupt zu irgend welchen mechanischen Dienstleistungen in einem Gewerbebetriebe verwandt werden."

Darüber hinausgehende Anträge auf Verbot der Verwendung von Kindern unter 12 Jahren zu Schaustellungen 2c. wurden abgelehnt. Spät kommt die Verordnung, doch sie kommt. In sozialpolitischen Dingen hat ja die Berliner Stadtvertretung leider nicht den Ehrgeiz, als Hauptstadt des Deutschen Reiches an der Spitze zu marschiren.

Verstärkung des Arbeiterschutzes im Kanton Zürich. Der Kanton Zürich soll ein neues Gewerbegesetz erhalten. Der von der Regierung schon im Jahre 1894 ausgearbeitete erste Entwurf erfuhr unter Berücksichtigung der von den Arbeitern und Unternehmern gemachten Eingaben mancherlei Abänderungen, und vor mehreren Monaten ist er endlich vom Staatsrath verabschiedet worden. Da im Kanton Zürich das obligatorische Referendum besteht, so hat darüber noch das Volk abzustimmen, und zwar findet die Abstimmung am Sonntag, den 17. Dezember, statt. Das Gesetz zerfällt in folgende Abschnitte: Allgemeine Bestimmungen, Gewerbe mit handwerksmäßigem und industriellem Betrieb, Handelsgewerbe, Lehrlingswesen, gewerbliches und kaufmännisches Bildungswesen, Submissionswesen, unlauterer Wettbewerb, Aufsicht und Vollziehung, Straf- und Uebergangsbestimmungen. Das Gesetz findet Anwendung auf alle Gewerbe mit handwerksmäßigem und industriellem Betrieb sowie auf das Handelsgewerbe, soweit für sie nicht die Bestimmungen des eidgenössischen Fabrikgesetzes oder des kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetzes gelten. Demnach wird vom Gesetz auch der kleinste Betrieb erfaßt und es kommen seine Bestimmungen auch dem einzigen Gehülfen und einzigen Lehrling, der bei einem Meister ist, zu Gute. Eine Anzahl der Vorschriften sind von allgemeiner Bedeutung. Wir theilen daraus nach dem „Vorwärts" mit:

„Zur Regelung der Heimarbeit wird vorgeschrieben, daß, wenn Wohnräume als Arbeitsstätten für ein Gewerbe benutzt werden, sie allen gesundheitlichen Anforderungen zu entsprechen haben. Sie müssen im Verhältniß zur Zahl der darin Arbeitenden hinreichend groß, hell, trocken, heizbar und leicht zu lüften sein und dürfen weder zum Schlafen benutzt, noch darf darin gekocht werden. Neben den Wohnungsinhabern sind auch die Hauseigenthümer dafür verantwortlich, daß die als Arbeitsstätten benutzten Wohnräume den Anforderungen des Gesetzes entsprechen. Die Ueberwachung dieser Bestimmungen liegt den örtlichen Gesundheitsbehörden ob, welche über ihre Thätigkeit alljährlich der Direktion des Gesundheitswesens Bericht zu erstatten haben.

Die zulässige Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit in den dem Gesetze unterstellten Betrieben richtet sich nach den Bestimmungen des eidgenössischen Fabrikgesetzes. Da dieses den elfstündigen Arbeitstag normirt, so gilt dann dieser auch für den kleinsten Gewerbebetrieb. Wird das Fabrikgesetz revidirt und der Zehnstundentag eingeführt, so gilt er dann ohne Weiteres auch für alle Gewerbebetriebe im Kanton Zürich. Die tägliche Arbeitszeit des Personals der Kaufläden soll nicht mehr als 11 Stunden betragen und für kaufmännische Bureaus 60 Stunden in der Woche.

Der Lohn für Ueberzeitstunden, für Nacht- und Sonntagsarbeit soll wenigstens um ein Viertel höher sein als der gewöhnliche Lohn.

Zur Aufsicht und Vollziehung des Gesetzes werden der Regierung zwei Kommissionen beigegeben, eine für das Handels- und eine zweite für das Fabrik- und Gewerbewesen von je zehn Mitgliedern, welche je zur Hälfte Vertreter der Arbeiter, bezw. Angestellten, und der Unternehmer sein sollen. Die Mitglieder wählt auf Vorschlag der betreffenden Organisation der Regierungsrath."

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Krankenversicherung der Heimarbeiter. Wie schon erwähnt, hat der Reichstag einen von seiner Kommission zur Gewerbeordnungsnovelle gestellten Antrag, betreffend die Krankenversicherung der Heimarbeiter, deshalb abgelehnt, weil die Materie nicht in die Gewerbeordnung hineingehöre. Der Antrag ist aber von Konservativen, Nationalliberalen und Centrum sofort wieder als Gesetzentwurf eingebracht und vom Reichstag ohne Debatte am 5. und 7. Dezember angenommen worden, nachdem die verbündeten Regierungen ihr Einverständniß, den Entwurf als abändernden Zusatz zum Krankenversicherungsgesetz anzunehmen, zu erkennen gegeben hatten. Während jetzt nur durch Statut der Gemeinde oder des Kommunalverbandes Hausindustrielle in die Krankenversicherung aufgenommen werden können, soll dies künftig auch durch Beschluß des Bundesrathes geschehen. Hoffentlich macht der Bundesrath von dieser Befugniß häufiger Gebrauch, als dies bis jetzt von den Gemeinden geschehen ist. Des Weiteren wird vorgeschrieben, daß und inwieweit die Beschäftigung von Hausgewerbetreibenden durch Zwischenpersonen vermittelt wird, diejenigen Gewerbetreibenden, in deren Auftrag die Zwischenpersonen die Waaren herstellen oder bearbeiten lassen, die Beiträge und Eintrittsgelder für die Hausgewerbetreibenden sowie für ihre Gesellen und Lehrlinge einzuzahlen und die Beiträge zu einem Drittel aus eigenen Mitteln zu zahlen haben. Ferner soll den die Arbeit vergebenden Gewerbetreibenden das Recht zustehen, zwei Drittel der von ihnen entrichteten Beiträge von den Hausgewerbetreibenden oder, wenn sie die Waaren durch Zwischenpersonen herstellen oder bearbeiten lassen, von den Zwischenpersonen sich erstatten zu lassen. Die Zwischenpersonen, die den Gewerbetreibenden diese zwei Drittel erstattet haben, sind befugt, diesen Betrag von den Hausgewerbetreibenden wieder einzuziehen. Von Eintrittsgeldern können Heimarbeiter befreit werden. — Diese Bestimmungen sollen gleichzeitig mit der Novelle zur Gewerbeordnung in Kraft treten.

Unfallversicherungsvorlage in den Niederlanden. Der Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes, den wir mehrfach erwähnt haben („Soz. Pr." VIII Sp. 682 und 1177), ist jetzt von der zweiten Kammer genehmigt und wird daher sicher Gesetz werden. Durch von der Kammer genehmigte Amendements sind einige wichtige Aenderungen getroffen worden; der Antrag des Abgeordneten Kuyper, die Bildung von Arbeitgebergenossenschaften zu ermöglichen, wurde jedoch nach langen Diskussionen abgelehnt, da die Regierung sich gänzlich dagegen erklärte, und zwei Versuche, bei dem Deckungsverfahren etwas Aehnliches in das Gesetz aufzunehmen, sind auch nicht gelungen.

Die Reichs-Versicherungsbank wird in Amsterdam errichtet werden; der Aufsichtsrath soll aus drei Arbeitgebern, drei Arbeitern, welche entweder Mitglied einer Arbeitskammer oder des Vorstandes eines Arbeitervereins sein müssen, und drei von der Königin frei ernannten Personen bestehen. — Die Karenzzeit wurde von drei Wochen auf drei Tage herabgesetzt, da man dies für nöthig hielt, so lange als in Holland noch keine gesetzliche Krankenversicherung besteht. Wenn der Unfall eine Folge von Trunkenheit des Arbeiters ist, wird jedenfalls die Hälfte des Lohnes ausgezahlt. Auf Antrag der Sozialisten ist es den Arbeitgebern bei Geldstrafe bis zu 100 fl. verboten, die Prämien vom Lohn abzuziehen. In jeder Gemeinde ist eine Kommission zu ernennen, welcher die Aufsicht über die von einem Unfall Betroffenen und die ihnen gewährten Renten obliegt.

Schließlich mag noch erwähnt werden, daß die Anträge (vornehmlich von den Sozialdemokraten), das Gesetz auf die Landwirthschaft, die Dienstboten und die Seeschiffahrt auszudehnen, die Auszahlung des vollen Lohnes zu gewähren und die Renten nach und nach, gemäß dem steigenden Alter der Berechtigten, zu erhöhen, abgelehnt wurden.

Amsterdam. J. H. van Zanten.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Reichs-Museum für Arbeiterwohlfahrt.

Der Reichsetat für 1900 enthält einige Einzelheiten über die Ausführung des Planes, von dem wir in Sp. 168 bereits nähere Mittheilung gemacht haben. In der Nähe der Technischen Hochschule in Charlottenburg soll danach ein Gebäude errichtet werden, für das zum Grunderwerb und zur Errichtung eines damit verbundenen Verwaltungsgebäudes im Etat 1900 zusammen 568 000 *M.* gefordert werden. Ueber die Zwecke des Gebäudes läßt sich eine dem Etat beigegebene Denkschrift, „betreffend die Errichtung einer ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt", also aus:

„Für die Förderung der Unfallverhütung, welche eine der wichtigsten Aufgaben der Arbeiterfürsorge bildet, ist die möglichste Verbreitung der Kenntniß mustergültiger, der Unfallverhütung dienender Einrichtungen von hoher Bedeutung. Seitdem im Jahre 1889 die „Deutsche Allgemeine Ausstellung für Unfallverhütung" die bis dahin bekannten Schutzvorrichtungen zum ersten Male in umfassender Weise vorgeführt hat, ist der Wunsch, fortlaufend Neues und Nachahmenswerthes auf diesem Gebiete durch Schaustellung allgemein zugänglich gemacht zu sehen, immer dringender hervorgetreten; insbesondere hat er auch im Reichstage, zuletzt in der Sitzung vom 28. Januar 1899, lebhaften Ausdruck gefunden. Diesem Wunsche soll durch die Errichtung von Ausstellungsräumen Rechnung getragen werden. Die Bestimmung dieser dauernden Ausstellung wird jedoch nicht auf die Unfallverhütung zu beschränken, sondern auf die gesammte Gewerbewohlfahrt zu erstrecken sein."

Der Plan des Reichs-Museums für Arbeiterwohlfahrt, insbesondere für Unfallverhütung, findet auch in Arbeiterkreisen ungetheilten Beifall. Vom Rhein wird uns dazu geschrieben:

„Es ist gewiß ein glücklicher Gedanke, das Museum in nächster Nähe der technischen Hochschule in Charlottenburg zu errichten. Um aber die Ausstellung für die weitesten Kreise nutzbar zu machen, ist vielleicht folgender Gedanke erwägenswerth. Von jeder in Charlottenburg ausgestellten Maschine beschaffe man zugleich ein Modell etwa im Maßstabe von 1 : 20. Die für die Unfallverhütung besonders wichtigen Theile mache man durch eine auffallende Farbe kenntlich oder stelle Puppen in gleichem Maßstabe als Arbeiter an diese Maschinen.

„Die kleineren Gegenstände des Museums, wie Schutzbrillen, Handwerkszeug mit Schutzvorrichtung u. s. w. können leicht in mehreren Exemplaren vorhanden sein.

„Dann benutze man die Modelle und die kleineren, leicht transportablen Gegenstände des Museums zu einer Wanderausstellung, welche alle 5 bis 20 Jahre in den größeren Städten veranstaltet werde. Die Kosten werden leicht zu erschwingen sein, da die Städte gewiß einen ihrer Museumssäle u. s. w. für eine solche Wanderausstellung hergeben werden. Die Beaufsichtigung, Verpackung und der Transport werden neben den Inseraten wohl die ganzen Kosten ausmachen, welche aber durch ein kleines Eintrittsgeld (10 bis 20 ₰) zum Theil wieder gedeckt werden.

„Durch solche Wanderausstellungen wird das Museum auch der Arbeiterschaft zugänglich und erfüllt in bester Weise seinen Zweck. Manches Handwerkszeug mit Schutzvorrichtungen wird von interessirten Arbeitern selbst hergestellt und nachgemacht, und verhütet mancherlei Unfälle. Durch eine solche Wanderausstellung wird zweifelsohne viele Anregung zur Anfertigung weiterer Schutzmittel gegeben.

„Da bekanntlich manche Unfallverhütungs-Einrichtung von Arbeitern ersonnen und hergestellt werden, die Arbeiter aber dafür meist nur mündlichen Dank ernten, so könnte das Museum auch in der Weise versöhnend wirken, daß es solche erprobte Einrichtungen den Arbeitern mit klingender Münze honorirt."

Da die Ausstellung zugleich als Reklame für neue Erfindungen dienen kann, räume man den Fabrikanten unter gewissen Bedingungen die Räume des Museums zur unentgeltlichen Ausstellung ein, wie sich das beim württembergischen Landesgewerbemuseum bewährt hat. Ohne große Kosten wird man auf diese Weise in kurzer Zeit eine reichhaltige Sammlung zusammenbringen.

Wohnungswesen.

Baugenossenschaft und Wohnungsinspektion. Wir erhalten folgende Zuschrift:

Nicht zum Mindesten um die ganze Einrichtung anzuzweifeln, tadelt man, daß die „gemeinnützigen Baugenossenschaften" die schlechten Häuser, die menschenunwürdigen Wohnungen nicht aussterben machen. — Was ist denn nun die Ursache dieses in der That mannichfach vorhandenen Uebelstandes? Gewiß nicht oft, weil die Wohnungen der Vereins-, Genossenschaftshäuser, oder welcher ebenso nüchternen wie warmherzigen menschenfreundlichen Bewegung sie sonst ihr Entstehen zu danken haben, durchweg unzweckmäßig, zu theuer sind. Es liegt zum allergrößesten Theile nur daran, daß Abhülfe und Beaufsichtigung (Wohnungsinspektion) nicht treu Hand in Hand arbeiten! Die Wohnungsinspektion, die zuvörderst in der Polizei die gegebene Behörde finden muß, sollte der allererste Schritt bei der Wohnungsbesserung sein. Wie man indeß bei dem berühmten Ofenklappen-

Verbot eine gewisse Uebergangszeit festsetzte und diese in dringenden Fällen ausnahmsweise auch wohl noch verlängerte, so setze man den Hausbesitzern einen Zeitpunkt fest, bis zu welchem die menschenunwürdigen Löcher gesundheitlich-sittlichen Anforderungen entsprechend in Stand gesetzt werden und die Häuser, in denen durchaus die Wohnungen nicht mehr zu verbessern sind, niedergelegt und neugebaut werden müssen. Und geschieht dies bis zu diesem Punkte nicht, so schließe man sie, zum Wohle eines der höchsten Güter unseres Volkes, sittlicher wie leiblicher Gesundheit, unweigerlich, sobald man nur, an der Hand von Erkundigungen (Statistik!) die Ueberzeugung hat, daß die Bauthätigkeit so weit ist, den hier obdachlos werdenden Familien, an anderer Stelle ein besseres Quartier, im Bereich ihres Könnens, zu bieten. Ein rücksichtsloses Vorgehen ohne diese Fürsorglichkeit müßte anderenfalls wiederum barbarisch genannt werden und erbitternd wirken. Um dieses aber zu können, ist das Handinhandarbeiten von Beaufsichtigung und Abhülfe unabwendbare Nothwendigkeit.

Daß, wo so große, so dringende Abhülfen nöthig sind, es nicht abgeht, ohne daß einige Wenige um des Gesammtwohls willen leiden, ist nicht zu vermeiden. Kaum dürften übrigens die hier ja fast nur in Frage kommenden Hausbesitzer so ganz außerordentlich geschädigt werden, denn es ist eine oft erlebte Thatsache, daß alte Häuser, namentlich sobald sie (wie hier gewöhnlich) mitten in der Stadt liegen, aufgekauft, niedergerissen und an ihre Stelle neue und sich gut verzinsende gesetzt werden. Wo aber in neueren Häusern („Arbeiterheringstonnen", Miethskasernen u. s. w.) die Wohnungen beanstandet werden müssen, läßt sich zum weitaus größten Theile baulich dem Uebelstande abhelfen.

Jedenfalls ist es ein verhängnißvoller Irrthum, wenn man meint, daß zur Verfügung stehende gute Wohnungen die elenden von selbst überflüssig machen müßten. Wird nicht, wie gesagt, durch eine Wohnungsinspektion die Sache zuvörderst untersucht und ein Druck ausgeübt, so wird es immer noch einen kläglichen Stamm jener Wesen geben, die im Wohnungsjammer, von dem Laster und Verbrechen selten zu trennen sind, aufgewachsen, wie der Eule das Licht, sittlich und körperlich gesunde Zustände vorläufig etwas Unbehagliches sind. Diese müssen müssen, um ihrer selbst und ihrer Mitmenschen willen! Daß die Polizei, bei einer regelrecht geordneten Wohnungswohlfahrtseinrichtung, nur vorübergehend die Inspektion übernehmen kann und dafür ebenfalls technisch und sozial geeignete Kräfte in einer Sonderstellung gefunden werden müssen, ist jedem klar, der einigermaßen die Anforderungen kennt, die an solche Persönlichkeit gestellt werden. Straßburg i/E. hat z. B., durch die große Noth gedrängt, von Gemeindewegen Baubeamte als Wohnungsinspektoren berufen.

Bielefeld. Lieber.

Der Entwurf eines Baugesetzes im sächsischen Landtage. Die „Soziale Praxis" hat bereits (Jahrg. VIII Sp. 710—12) aus sachverständiger Feder die große und segensreiche sozialpolitische Bedeutung betont, die der Entwurf eines Baugesetzes für das Königreich Sachsen hat. Die Vorlage kam am 7. Dezember zur ersten Berathung in der Abgeordnetenkammer, und der Minister des Innern legte die Gesichtspunkte dar, die für die Regierung bei dem Gesetze maßgebend sind. Er führte etwa aus:

Die Unzulänglichkeit der jetzt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sei von allen Seiten anerkannt, diese seien in Folge der Entwickelung in der Bautechnik und des Wachsens der Städte als veraltet zu betrachten. Wenn der Entwurf nur allgemeine Grundsätze aufstelle und sonst im Einzelnen der Ortsgesetzgebung freien Spielraum lasse, so geschehe dies deshalb, weil die überall anders gearteten lokalen Verhältnisse nicht schablonisirt werden könnten. Der Schaffung einer Baukontrole und eines wirksamen Arbeiterschutzes habe die Regierung im weitesten Umfange ihre Aufmerksamkeit geschenkt und Rechnung getragen. An dem Entwurf hätten die berufensten Faktoren mitgewirkt, und alle praktischen Erfahrungen im Bauwesen wurden berücksichtigt. Es seien auch alle berufenen Organe der Arbeiter zugezogen worden, eben weil man die Arbeiter thunlichst schützen wolle. Der Entwurf basire auf dem Gedanken, möglichst weiten Volkskreisen die Gründung eines eigenen Heims zu ermöglichen und zu erleichtern. Und zwar deshalb, weil eine seßhafte Bevölkerung die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung stütze, und weil in einem eigenen Heim die Zufriedenheit herrsche, jenes schätzbare Gut, das leider heute so vielfach geflissentlich zerstört werde. In der Presse sei die Regierung angegriffen worden, daß mit der Tendenz des Entwurfs der Wohnungsmangel verschärft werde. Man soll diesen Wohnungsmangel nur nicht auf Kosten der sozialpolitischen Rücksichten zu beseitigen suchen, die Regierung habe keinen Anlaß, den Zugang zu den Städten zu unterbinden, freilich auch nicht, ihn besonders zu begünstigen. Damit, daß der arbeitenden Klasse thunlichster Schutz gewährt sein soll, werde auch ein Stück sozialer Frage gelöst.

In der Debatte wurden zwar vielfach noch Wünsche und Forderungen von Seiten verschiedener Parteien ausgesprochen, im Großen und Ganzen aber doch anerkannt, daß der Entwurf das Richtige erstrebe. Die Vorlage wird nun in einem Ausschuß weiter berathen. Erwähnt sei noch, daß das sächsische Medizinalkollegium erklärt hat, durch das neue Baugesetz müsse das Erbauen von Miethskasernen möglichst erschwert, das Erbauen kleiner Häuser, insbesondere Einfamilienhäuser, aber thunlichst erleichtert werden.

Der Verein für Verbesserung der Wohnungsverhältnisse in München zählt gegenwärtig 452 Mitglieder mit Antheilscheinen im Betrage von ca. 420 000 ℳ. Der Verein will nun mit den staatlichen, städtischen und privaten Großunternehmern, dann mit Vereinen und Kassen in Verhandlung treten, welche gegen Darlehensgewährung den Arbeitern dieser Unternehmungen, bezw. den Mitgliedern der Vereine und Kassen den Erwerb einer Vereinswohnung erleichtern sollen. In zweiter Linie können mit einem Antheile des Vermögens nunmehr auch fertige Anwesen mit kleinen Wohnungen, welche nach Lage und Qualität des Baues und Preises geeignet erscheinen, in mehr centraler Lage, für den Verein erworben werden. Die dritte Bestimmung betrifft die Einzahlung der Wohnungsinhaber auf Kapitalkonto zur allmählichen Deckung der vom Verein auf die Herstellung der Wohnungen gemachten Auslagen. — Zur Ausführung seiner Pläne hat der Verein jetzt an die Gemeindekollegien eine Eingabe gerichtet, die eine Vereinbarung der Gemeinde mit dem Vereine zur Schaffung von Wohnungen für die städtischen niederen Bediensteten und Arbeiter bezweckt. Er will jeder Großunternehmung eine bestimmte Zahl von Wohnungen zur Verfügung stellen, die gesammte Mühewaltung für Bau oder Kauf in Verwaltung auf sich nehmen und die Wohnungen an deren Bedienstete oder Arbeiter, von denen die Erwerbung der Mitgliedschaft vorausgesetzt wird, zu möglichst billigen Miethpreisen überlassen. Für den Fall, daß städtische Arbeiter, die auf Grund solchen Vertrages eine Vereinswohnung innehaben, aus ihrem Dienst austreten, stellt der Verein der Gemeinde baldmöglichst andere Wohnungen in entsprechender Anzahl zur Verfügung. Als Beitrag der Stadt zu dem für die Erstellung der Wohnungen zu machenden Aufwand ist der Restbetrag einzusetzen, der sich nach Abzug der hypothekarischen Belastung und des auf die Wohnung treffenden Antheilscheines ergiebt. Als Form dieses Beitrages ist die Abnahme von mit 3½ % verzinslichen Antheilscheinen des Vereins oder die Gewährung verzinslicher Zuschüsse oder Darlehen gedacht. Wenn die Herstellungskosten einer Wohnung von 4200 bis 5000 ℳ berechnet werden, so verbleibt nach Abzug der eventuellen Darlehen der Versicherungsanstalt (66⅔ %) mit 2800 bis 3400 ℳ und des Antheilscheines mit 300 ℳ, in Summa nach Abzug von 3100—3700 ℳ ein Restbetrag von 1100 bezw. 1300 ℳ. Für die Beschaffung von 1000 Wohnungen für städtische Arbeiter u. s. w. wären demnach etwa 1 200 000 ℳ erforderlich.

Bau von städtischen Arbeiterwohnungen in Emden. Die Hamburg-Amerika-Linie hat der Stadtverwaltung ein Kapital von 250 000 ℳ als Darlehen gegen 3,5 % zur Verfügung gestellt zum Zwecke der Erbauung von Arbeiterwohnungen. Es ist eine Kommission aus Mitgliedern der städtischen Kollegien gebildet worden, welche über diesen Punkt verhandeln soll. Die Erbauung von Arbeiterwohnungen wird schon seit längerer Zeit geplant.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigirt von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Aus dem Verwaltungsbericht des Berliner Gewerbegerichts pro 1. April 1898 bis 31. März 1899

theilen wir Folgendes mit:

A. Gewerbliche Streitigkeiten.

Es wurden im verflossenen Geschäftsjahr	12 726
Klagen eingereicht. Hiervon sind vor Abhaltung des ersten Termins	517
erledigt, so daß	12 209

Klagen der Rechtsprechung verblieben. Es sind dies 618 Prozesse weniger als im Vorjahre. Der Grund für dieses langsame Zurückgehen der Klagen wird weniger in dem Umstande gesehen, daß am 1. April 1898 ein großer Theil der Handwerkernovelle in Kraft getreten ist, nach der in Zukunft alle bei Innungsmeistern be-

schäftigten Arbeiter, gelernte und ungelernte, der Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte unterstehen, als in der zunehmenden Erfahrung des rechtsuchenden Publikums, gefördert durch fortgesetzte Belehrungen, welche den Parteien seitens der Richter und Beisitzer zu Theil werden. Auch hat sich herausgestellt, daß die Arbeitsbedingungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern festere zu werden beginnen.[1])

Von den verbliebenen . . . . 12 209 Prozessen wurden erledigt:

a) durch Vergleich		6 388
b) durch Verzicht im Sinne des §. 277 der Civilprozeßordnung		7
c) durch Zurücknahme		2 602
d) durch Anerkenntnißurtheil		47
e) durch Versäumnißurtheil		1 034
f) durch andere Endurtheile		
α) mit Beweisaufnahme	1 088	
β) ohne Beweisaufnahme	635	= 1 723
g) unerledigt blieben		408
sind		12 209

Diese Klagen vertheilen sich auf die einzelnen Kammern wie folgt:

Kammer			
Kammer	I	Schneiderei, Näherei	2 630
"	II	Textil-, Leder-, Putz-Industrie	961
"	III	Baugewerbe	1 240
"	IV	Holz- und Schnitzstoffe	1 275
"	V	Metalle	1 377
"	VI	Nahrung, Beherbergung, Erquickung	2 321
"	VII	Handels- und Verkehrsgewerbe	1 448
"	VIII	Allgemein	957

Unter den 12 726 Prozessen sind, soweit Geldansprüche in Frage kommen,

5867	mit einem Objekt bis 20 M.
4376	" " " von 20,01— 50 M.
1618	" " " " 50,01—100 "
379	" " " " 100,01—200 "
53	" " " " 200,01—300 "
80	" " " über 300 M.

Es hatten also 512, d. h. nur rund 4% der Klagen ein berufungsfähiges Objekt (über 100 M.).

In diesen berufungsfähigen Prozessen ergingen 153 Urtheile. Gegen 58 von ihnen wurde Berufung eingelegt. Vor dem Berufungsgericht wurden im Berichtsjahre 50 Berufungen erledigt, davon 34 durch Urtheil (20 bestätigt, 14 abgeändert). —

Streitgegenstand war

in 7291	Fällen	Zahlung von rückständigem Lohn,
" 4717	"	Entschädigungsanspruch wegen kündigungsloser Entlassung,
" 354	"	Anspruch auf Ausstellung eines Arbeitszeugnisses und dergl.,
" 74	"	Antrag auf Auflösung oder Fortsetzung des Lehrverhältnisses,
" 255	"	Schadenersatz und Konventionalstrafe,
" 487	"	Herausgabe von Arbeitsbüchern 2c.,
" 47	"	Wiederaufnahme der Arbeit.

Von Arbeitnehmern wurden 12 155 (95½%), darunter 2540 von weiblichen Personen, von Arbeitgebern 571 (4½%) Klagen angestrengt. Hiervon wurden durch kontradiktorisches Urtheil entschieden 1856 bezw. 72 Klagen, darunter zu Gunsten der jeweiligen Kläger 1058 (= 57%) bezw. 48 (= 67%).

Sitzungen, bei denen der Einzelrichter amtirte, fanden 525 mit durchschnittlich je 25 Terminssachen, Sitzungen, zu denen Beisitzer zugezogen worden, 431 mit durchschnittlich 10 Terminssachen statt.

Von den 12 701 Klagen wurden erledigt:

in weniger als 1 Woche	1637	= 13%,
" " " 2 Wochen	5324	= 42%,
" " " 3 "	3765	= 29%,
" " " 4 "	1354	= 11%,
" mehr " 4 "	646	= 5%.

In der Anmeldestube des Gewerbegerichts wurden 10 894 Klagen, pro Geschäftstag rund 36, aufgenommen. Es verkehrten daselbst insgesammt rund 21 000 Personen.

[1]) Im laufenden Geschäftsjahre dürfte die Einwirkung der Handwerker-Novelle in Folge der Bildung von Zwangsinnungen und der so herbeigeführten Erweiterung der Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte eine größere werden.

B. Einigungsamt.

Als solches ist, im Gegensatz zu den Vorjahren und im Gegensatz zum laufenden Geschäftsjahr, das Gewerbegericht nur in geringem Maße in Anspruch genommen. Streiks, bei denen das Gewerbegericht mit den Betheiligten zwar Verhandlungen gepflogen, eine Anrufung aber von keiner Seite erfolgt ist, waren nur 4, Streiks, bei welchen das Einigungsamt nur von einer Seite angerufen, ebenfalls 4, und nur 1 Streik, bei denen das Gewerbegericht von beiden Theilen als Einigungsamt angerufen wurde. Dieser wurde durch Vergleich erledigt. Auch der Ausschuß für Gutachten und Anträge 2c. ist im Berichtsjahre nicht in Thätigkeit getreten.

C. Allgemeines.

Bei den Beisitzer-Neuwahlen im September 1898 — es waren 70 Arbeitgeber und 70 Arbeiter zu wählen —
ließen sich in die Wahllisten eintragen 10 702 Arbeitgeber, 22 630 Arbeiter,
betheiligten sich an der Wahl 7481 Arbeitgeber, 18 065 Arbeiter.

*

Die in der nunmehr über sechsjährigen Praxis des Gewerbegerichts Berlin gemachten Erfahrungen haben dem Vorsitzenden Veranlassung gegeben, anläßlich der z. Zt. im Reichstage wegen einer Revision des Gewerbegerichtsgesetzes schwebenden Verhandlungen Verbesserungsvorschläge — namentlich nach der Richtung der Kompetenz-Erweiterung — zu machen (vgl. Archiv für soziale Gesetzgebung Bd. XIV S. 139 ff. und „Soziale Praxis" Nr. 9 und 10 des laufenden Jahrgangs, Sp. 213 ff).

Verfassung und Verfahren.

Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Beisitzer des Gewerbegerichts wegen unentschuldigten Ausbleibens.

Der Arbeitnehmer-Beisitzer X. war zu der Sitzung der Kammer 6 des Berliner Gewerbegerichts vom 16. Dezember 1898 als Beisitzer am 30. November 1898 ordnungsmäßig geladen, aber nicht erschienen, und ist deshalb durch den Vorsitzenden der gedachten Kammer in eine Ordnungsstrafe von 40 Mark genommen.

Die hiergegen erhobene Beschwerde ist durch Beschluß des Landgerichts I, Berlin, Strafkammer 5, vom 17. März 1899 als unbegründet verworfen.

Aus den Gründen.

I. Unzutreffend ist zunächst die Annahme des Beschwerdeführers, daß die Strafe nur von dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts, nicht dem der Kammer hätte verhängt werden dürfen. Denn im §. 28 des Ortsstatuts für das Berliner Gewerbegericht wird den Kammervorsitzenden die Befugniß zur Verhängung der fraglichen Ordnungsstrafen ausdrücklich ertheilt, und es entspricht dies der Vorschrift des §. 21 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, wonach die Strafe von dem „Vorsitzenden" (d. h. nach §. 9 Absatz 2 des citirten Gesetzes auch dem Kammervorsitzenden) zu verhängen ist.

II. Es kann auch den Ausführungen der Beschwerde darin nicht beigetreten werden, daß X. sein Ausbleiben genügend entschuldigt habe.

Nach Lage der Akten hat er zunächst mündlich am 1. Dezember gebeten, ihn zu einer anderen Sitzung als der am 16. Dezember zu laden. Da diesem in keiner Weise begründeten Antrage nicht stattgegeben werden konnte, hat er am 7. Dezember schriftlich angezeigt, daß er an der Sitzung vom 16. Dezember theilzunehmen verhindert sei, weil er bereits vor Empfang der Ladung die Vertretung einer Partei als Prozeßbevollmächtigter in einer am 16. Dezember vor dem Gewerbegericht anstehenden Streitsache übernommen habe. Hierauf ist ihm ausdrücklich eröffnet worden, daß dies als ein genügender Entschuldigungsgrund für sein Ausbleiben nicht angesehen werden könne, er ist aber trotzdem in der Sitzung vom 16. Dezember nicht erschienen.

In der Beschwerdeinstanz ist festgestellt worden, daß die Streitsache, in welcher er die Vertretung übernommen hatte, bei der 6. Kammer, welcher er selbst angehörte, anhängig war. Unter diesen Umständen lag gar keine Veranlassung für den Beschwerdeführer vor, in der Sitzung vom 16. Dezember nicht zu erscheinen. Er konnte bei allen anderen Sachen mitwirken, nur bei der, in welcher er die Vertretung übernommen hatte, würden mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§. 41 Nr. 4, 48 der Civilprozeßordnung seiner Mitwirkung als Richter Bedenken entgegenstehen. Er konnte aber für diese Sache ausscheiden und war dann nach §. 29 Absatz 3 des Ortsstatuts zu verfahren.

Hiervon abgesehen kann aber überhaupt nicht anerkannt werden, daß ein Gewerbegerichtsbeisitzer berechtigt sei, sich der Erfüllung seiner amtlichen Pflichten zu entziehen, um Vertretungen von Parteien vor dem Gewerbegericht übernehmen zu können.

III. Was endlich die Höhe der verhängten Ordnungsstrafe anlangt, so lag auch in dieser Beziehung kein Grund zu einer Abänderung des angefochtenen Beschlusses vor.

Der Beschwerdeführer ist zwei Mal und namentlich sehr eingehend in dem Schreiben des Vorsitzenden vom 13. Dezember auf die gesetzlichen Vorschriften und seine Verpflichtung zum Erscheinen hingewiesen worden, hat aber trotzdem schriftlich erklärt, daß er nicht kommen und die Konsequenzen seines Fernbleibens tragen werde.

Es kann danach die verhängte Strafe nicht für zu hoch erachtet werden.

Rechtsprechung.

Rechtliche Stellung sogenannter Musterarbeiterinnen. Gehören sie zu den bevorzugten Arbeitern des §. 133a der Gewerbeordnung? (Urtheil des Berliner Gewerbegerichts, Kammer 2, vom 21. November 1898 und Urtheil des Landgerichts I Berlin, C.-K. 8, vom 25. April 1899.)

Klägerin ist in der Phantasiefedernfabrik des Beklagten gegen 70 *M.* Monatslohn ohne Vereinbarung einer Kündigungsfrist als erste Arbeiterin und Musterarbeiterin beschäftigt gewesen. Sie begehrt die Vorrechte aus §§. 133a ff. Gewerbeordnung, insbesondere Zahlung des Lohnes auch für eine kürzere Zeit, während der sie in Folge Krankheit arbeitsunfähig gewesen ist. Die Klage ist abgewiesen.

Aus den Gründen des gewerbegerichtlichen Urtheils:

Die Entscheidung hängt von Beantwortung der Frage ab, ob Klägerin nach der Natur der von ihr bei dem Beklagten eingenommenen Stellung und der Art ihrer Beschäftigung zu der Kategorie derjenigen gewerblichen Arbeiter gehört, deren Rechtsverhältnisse durch Abschnitt IIIb des Titel VII der Gewerbeordnung normirt sind, weil die Verhinderung dieser Personen an der Verrichtung ihrer Dienste durch unverschuldetes Unglück, insbesondere durch anhaltende Krankheit, anders auf die ihnen zustehenden Gehaltsansprüche einwirkt, als dies bei den gewöhnlichen gewerblichen Arbeitern der Regel nach der Fall ist.

Erforderniß für die Zugehörigkeit einer Person zu dieser Kategorie ist:

1. entweder, daß dieselbe mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder einer Abtheilung desselben beauftragt oder daß sie mit höheren technischen Dienstleistungen betraut ist;
2. daß die zu 1 bezeichnete Thätigkeit ihr nicht lediglich vorübergehend übertragen ist;
3. daß die als Entgelt von ihr empfangenen Bezüge feste sind.

Von dieser Voraussetzung trifft nur die dritte zu, insofern Klägerin gegen einen festen Monatslohn von 70 *M.* engagirt worden ist; daß sie dauernd mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Fabrikbetriebes oder einer Abtheilung desselben beauftragt gewesen sei, hat Klägerin selbst nicht behauptet. Es kommt daher nur noch in Frage, ob Klägerin mit höheren technischen Dienstleistungen, und zwar nicht lediglich vorübergehend, bei der Beklagten betraut gewesen ist.

Wenn Klägerin in dieser Beziehung besonderes Gewicht darauf legt, daß sie als erste Musterarbeiterin unter Zusicherung einer bevorzugten, selbstständigen Stellung engagirt worden sei, so ist dies für die Entscheidung der Frage, zu welcher Kategorie von gewerblichen Arbeitern sie zu rechnen sei, unerheblich. Denn es kommt dabei, wie sich aus der Natur der Sache ergiebt und vom Gewerbegerichte in konstanter Praxis angenommen worden ist, nicht darauf an, unter welcher Bezeichnung der Arbeiter engagirt ist, sondern lediglich darauf, in welcher Weise er in dem betreffenden Betriebe thatsächlich beschäftigt wird.

Nun ist aber die Stellung der Klägerin im Betriebe des Beklagten thatsächlich weder eine selbstständige noch eine bevorzugte gewesen. Denn nach den Aussagen der Zeuginnen hat Klägerin nicht etwa nach eigenen Ideen neue Muster geschaffen, sondern hauptsächlich Phantasiemuster, namentlich Dolchfedern, imitirte und echte Birkhuhnfedernsachen nach Angabe des Beklagten gefertigt und — wie Klägerin selbst zugiebt — französische Originalmuster kopirt. Nur einige Birkhuhnfedernsachen hat Klägerin zuerst allein gemacht, dann aber dem Beklagten vorgelegt und eventl. dessen Anordnungen gemäß abgeändert. Einige solche Muster sind auch von anderen Musterarbeiterinnen des Beklagten angefertigt worden.

Nach alledem kann Klägerin die Eigenschaft einer dauernd mit höheren technischen Dienstleistungen betrauten gewerblichen Arbeiterin im Sinne des §. 133a der Gewerbeordnung und somit auch das einer solchen Arbeiterin nach §. 133c, Absatz 2 ebendaselbst zustehenden Recht auf Fortzahlung des Lohnes bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit für sich nicht in Anspruch nehmen.

Dies Urtheil ist in der Berufungsinstanz bestätigt worden.

Aus den Gründen:

Die Frage, ob die Klägerin zu den im §. 133a der Gewerbeordnung genannten Personen gehört, war in Uebereinstimmung mit dem Gewerbegericht, dessen Ausführungen sowohl rechtlich wie thatsächlich zutreffend sind, zu verneinen. Die der Klägerin zugesicherte Vergütung betrug monatlich 70 *M.* und es würde nichts entgegengestanden haben, sofern auch im Uebrigen die Voraussetzungen des §. 133a vorlagen, in dieser Zusicherung eine solche von „festen Bezügen" zu finden. Andererseits aber fällt ins Gewicht, daß nach dem Vorbringen der Klägerin auch die Vergütung der übrigen Arbeiter nach Monatsbeträgen bemessen war; es konnte daher die Art der mit der Klägerin vereinbarten Vergütung nicht zugleich als ein solcher Umstand verwerthet werden, der für sich allein schon darauf hinwies, daß die Klägerin sich aus dem Kreise der übrigen Arbeiterinnen hervorgehoben hat. Eine Aufsichtsstellung hatte die Klägerin nicht inne; ihre Zugehörigkeit zu den im §. 133a der Gewerbeordnung bezeichneten Personen wäre daher nur unter der Voraussetzung gegeben, daß sie, und zwar nicht lediglich vorübergehend, mit höheren technischen Dienstleistungen betraut war.

Wie die Beweisaufnahme erster Instanz ergeben hat, beruhte die Herstellung der Muster, die die Klägerin im Betriebe des Beklagten angefertigt hat, zum größten Theil nicht auf ihren eigenen Ideen. Sie hat vielmehr hauptsächlich Phantasiemuster nach Angabe des Beklagten hergestellt und Originalmuster kopirt. Nur eine geringe Anzahl von Birkhuhnfedernsachen hat sie nach eigenen Ideen entworfen. Aber auch bei dieser Thätigkeit der Klägerin war sie insofern nicht selbstständig, als sie die fertiggestellten Sachen dem Beklagten vorlegen und nach dessen Anordnungen umändern mußte.

Es kann dahingestellt bleiben, ob, wie Beklagter geltend gemacht hat, Muster in dieser Weise nicht das ganze Jahr hindurch, sondern nur bei Beginn der Saison gefertigt wurden und ob es sich hiernach nur um eine vorübergehende Beschäftigung der Klägerin mit Musterarbeiten gehandelt hat; denn jene Musterarbeiten sind zu höheren technischen Dienstleistungen überhaupt nicht zu zählen. Ihre Verrichtung setzt eine wissenschaftliche Vorbildung nicht voraus, dies geht schon daraus hervor, daß die Klägerin eine wissenschaftliche Vorbildung nicht genossen hat; ihre Vorbildung war diejenige einer Handarbeiterin; sie hat in Arbeitsstuben, insbesondere in der Putzfederfabrik von L. die Phantasiefederarbeit, sowie das Entwerfen und Kalkuliren von Mustern erlernt und die hierdurch erworbenen Kenntnisse befähigten sie zu der Stellung als Gewerbegehülfin in Putzfederfabriken.

Wenn die Klägerin als erste Musterarbeiterin angenommen und zu einzelnen schwierigeren Dienstleistungen herangezogen worden ist, und sie deshalb einen höheren Lohn bezogen hat, so ist dies geschehen, weil die Klägerin wegen ihrer besonderen Begabung und Geschicklichkeit mehr leisten mochte, wie jede andere Arbeiterin des betreffenden Gewerbebetriebes. Dadurch allein wurde aber ihre Stellung ebensowenig, wie sonst diejenige eines Vorarbeiters, eine solche, welche den Voraussetzungen des §. 133a der Gewerbeordnung entspricht.

Das Arbeitsverhältniß der Klägerin unterlag hiernach nicht den Bestimmungen aus diesem letzten Paragraphen, sondern vielmehr den Bestimmungen in den §§. 121 ff. der Gewerbeordnung bezügl. der gewöhnlichen gewerblichen Arbeiter.

Als Arbeiterin dieser Art hat sie aber keinen Anspruch auf Lohn für die Zeit ihrer Erkrankung (§. 908, Theil I, Titel 11 A. L.-R.).

Literarische Anzeigen.

Inama-Sternegg, K. Th. von, Die persönlichen Verhältnisse der Wiener Armen. Statistisch dargestellt nach den Materialien des Vereins gegen Verarmung und Bettelei von dessen Präsidenten K. Th. von Inama-Sternegg. Zweite Bearbeitung. Wien 1899. Im Selbstverlag des Vereins gegen Verarmung und Bettelei. 4°. 22 S.

Die Schrift ist eine vortreffliche statistische Studie über die Existenzverhältnisse von 40 000 Wiener Armen, die bis ins Einzelnste, soweit dies überhaupt der statistischen Methode zugänglich ist, klar und übersichtlich dargestellt werden.

L. Stein, Prof. Dr, An der Wende des Jahrhunderts. Versuch einer Kulturphilosophie. Freiburg i. B., Leipzig und Tübingen 1899. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). Preis 7,50 *M.*, geb. 9 *M.*

Die hier zusammengestellten 20 Essays zeigen, daß man ernste wissenschaftliche Probleme auch im Plaudertone des Feuilletonisten mit gutem Erfolge darzustellen vermag. Das Buch ist gerade wegen seiner äußeren Form umsomehr zu begrüßen, als wir es mit einem Manne zu thun haben, der das Gesammtgebiet der Philosophie in den Kreis seiner Betrachtungen zieht und nirgends einseitigen Schrullen huldigt. Seine Weltanschauung präzisirt der durch seine „Soziale Frage im Lichte der Philosophie" (Enke, Stuttgart 1898) bekannte Verfasser in dem launig geschriebenen, aber tiefdurchdachten Essay „Ein zweitausendjähriges Jubiläum" mit folgenden Worten: „Der Mensch ist und bleibt das interessanteste Untersuchungsobjekt des Menschen. Die Formen und Gesetze menschlichen Zusammenlebens und Zusammenwirkens, wie sie die Soziologie in ihrem Sein, die Sozialphilosophie in ihrem Werden, die soziale Ethik in ihrem Sollen erfaßt, das sind die Probleme, welche an der Wende des Jahrhunderts die jugendstarken Geister entzünden und zu energievoller Gedankenarbeit entflammen." Allen jenen, die sich an der Lektüre von Schopenhauer, Hartmann und Nitzsche die Daseinsfreude verbittert haben, empfehlen wir diese erfrischende Lektüre als heilsames Gegengift. Aber auch die, die der spröden Matrone Philosophie bisher ängstlich aus dem Wege gegangen sind, werden unserem Autor für zahlreiche Anregungen dankbar sein.

Protokoll über die Verhandlungen des Nationalsozialen Vereins (vierter Vertretertag) zu Göttingen vom 1.—4. Oktober 1899. Berlin-Schöneberg, Verlag der „Hilfe". Preis 50 *Pf.*

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

IX. Jahrgang. Berlin, den 21. Dezember 1899 Nummer 12.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. **Dr. Ernst Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Arbeitsnachweis und Armenpflege.

Auf der Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, Ende September 1899 zu Breslau, ward auch das Thema „Arbeitseinrichtungen für Zwecke der offenen Armenpflege"*) besprochen und folgende Leitsätze fanden einstimmig Annahme:

> Die zweckmäßigste Form der Hülfe für arbeitsfähige Personen ist die Beschaffung von Beschäftigung auf dem freien Arbeitsmarkte und zwar auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit freien Arbeitern. Hierzu sind nöthigenfalls die Arbeitsveranstaltungen der Gemeinde, eventuell besondere Nothstandsarbeiten zu benutzen; auch ist durchweg die ständige Verbindung mit den Einrichtungen des Arbeitsnachweises herzustellen.
>
> Soweit freie Arbeit nicht verschafft werden kann, ist auch arbeitsfähigen Personen Unterstützung, und zwar, sofern hiergegen nicht armenpflegerische Bedenken obwalten, durch Arbeitszuweisung in Armenarbeitsanstalten zu gewähren; bei erwiesener Arbeitsscheu sind, namentlich falls es sich um Versäumung der Nährpflicht handelt, die §§. 361[7], 362 des Strafgesetzbuches anzuwenden.

Ich selbst war nicht auf der Versammlung anwesend. Aber ich bin zugleich Vorsitzender des Frankfurter Armenamts und der städtischen Arbeitsvermittelungsstelle; es sei mir in dieser doppelten Eigenschaft erlaubt, an dieser Stelle meine Bedenken gegen obige Beschlüsse darzulegen.

Wenn arbeitsfähige Personen von der öffentlichen Armenpflege Unterstützung verlangen, geschieht dies selten wegen eigener Bedürftigkeit, und wenn sie wegen Krankheit eines Familienmitgliedes, drohender Wohnungslosigkeit u. s. w. Hülfe beanspruchen, ist ihnen mit Zuweisung von Arbeit nicht einmal dann gedient, wenn sie augenblicklich zufällig arbeitslos sein sollten. Auch die ständige Verbindung mit den Einrichtungen des Arbeitsnachweises ändert hieran nichts. Sind die Arbeitslosen, die in der Person ihrer Angehörigen hülfsbedürftig sind, arbeitswillig, so finden sie den Weg dahin von selbst: sind sie es nicht, so werden sie die angebotene Arbeit unter dem oder jenem Vorwand ausschlagen, und, ganz gleichgültig, ob jene sich dadurch strafbar machen oder nicht, kann sich die Armenverwaltung der Unterstützung der Angehörigen doch nicht entziehen. Auch der Ausweg, daß man die Unterstützung nur mit der Bedingung zur Verfügung stellt, daß das Familienhaupt nachgewiesene Arbeit annimmt, versagt meistens. Ein Zwang, in der nachgewiesenen Arbeitsstelle auszuharren, existirt nicht, und vielfach wird die Erklärung: „Ich kann nicht arbeiten, ehe ich ein Unterkommen habe," oder: „ehe meine Kinder nicht versorgt sind," — oder „ich finde schon selbst Arbeit, wenn wir nur erst wieder Wohnung haben," oder: „wenn mir die Sorge für meinen Haushalt abgenommen ist", ganz unwiderleglich sein.

Aber selbst, wenn dem nicht so wäre, liegen gleichwohl gewisse Bedenken darin, der Armenverwaltung die „Verschaffung von Beschäftigung auf dem freien Arbeitsmarkt" für die Unterstützten zuzuweisen. Das „Verschaffen von Beschäftigung" besteht nicht darin, daß man den Unterstützten bloße Kenntniß von offenen Arbeitsstellen giebt; hierzu bedürfte es nicht einer Thätigkeit der Armenverwaltung, sondern lediglich der Angabe der Adresse der Arbeitsvermittelungsstelle, an der sich der Unterstützte selbst erkundigen kann. Ein „Verschaffen von Beschäftigung" liegt vielmehr nur dann vor, wenn das Armenamt den Unterstützten dem Arbeitgeber empfehlend zuweist; bezw. wenn eine Einrichtung besteht, kraft welcher die Empfohlenen des Armenamts bei irgend welchen freien Arbeitsstellen zwar dieselben Bedingungen wie Nichtunterstützte („Gleichberechtigung mit freien Arbeitern"), aber mindestens bei gleicher Tauglichkeit den Vorzug vor diesen erhalten. Dies bedeutet aber die Privilegirung des Anrufens der öffentlichen Armenpflege: Ist das Armenamt in der Lage, mir Stellen am offenen Arbeitsmarkt „auf Grund der Gleichberechtigung mit freien Arbeitern" zu verschaffen, so werde ich mich natürlich dieserhalb an das Armenamt wenden; d. h. ich werde versuchen, Armenhülfe zu er-

*) Vergl. in der „Soz. Praxis" Jahrg. IX Nr. 2 den Aufsatz von Herrn Stadtrath Dr. Muensterberg-Berlin.

langen. Bekanntlich ist aber nichts häufiger, als daß Jemand, der einmal durch Hülfe des Armenamts etwas erlangt hat, diese Hülfe dann auch zum zweiten Mal und bei jeder momentanen Gelegenheit in Anspruch nimmt.

Die Verbindung des Arbeitsnachweises mit der Armenpflege erscheint aber nicht nur wenig praktisch und gefährlich, sondern auch prinzipiell falsch. Bei regelmäßigem Gang der wirthschaftlichen Verhältnisse ist Arbeit genug vorhanden; es bedarf keiner besonders kostspieligen oder umfangreichen Vorkehrungen zur Beschäftigung Arbeitsloser. In schlechten Zeiten, in Perioden der Arbeitslosigkeit kann die Armenpflege Nothstandsarbeiten bereitstellen, aber diese Nothstandsarbeiten sind gerade im Gegensatz zu der „auf freiem Arbeitsmarkt" vorhandenen und beschafften Arbeit Beweise dafür, daß auf dem freien Markt Arbeit nicht vorhanden ist. Die Aufgabe der Arbeitsvermittelungsstellen liegt eben auf einem Gebiet, das mit der Armenpflege nur wenig Verwandschaft hat; jene sind eine Institution, welche in erster Linie dem nicht unterstützten, innerhalb unseres Wirthschaftssystems auf sich selbst und auf die Arbeiterorganisationen angewiesenen Arbeiter zugut kommen sollen, den sie in die Lage setzen, seine Arbeitskraft leicht und schnell und ohne die demüthigende Form der Umschau bei den einzelnen Arbeitgebern zu verwerthen. Wenn manche Arbeitgeberverbände jetzt den Arbeitsnachweis für sich in die Hand zu bekommen suchen, so geschieht dies, weil sie wissen, daß paritätische Arbeitsnachweise den Arbeiter unabhängiger machen und weil sie das jetzige Verhältniß der vollen Abhängigkeit von den Arbeitgebern, — welche so z. B. die Arbeitsgelegenheit fast vollständig in der Hand haben — aufrecht erhalten, und nicht durch öffentliche Anstalten oder durch die Organisationen, die sich die Arbeiter selbst schaffen, gefährdet wissen wollen.

Der Arbeitsnachweis ist also, sowie er nicht als Erwerbsgeschäft betrieben wird, eine sozialpolitische Maßregel, die das gegenseitige Verhältniß zwischen den sich bekämpfenden wirthschaftlichen Klassen befriedigender gestalten soll. Die Armenpflege, die Jedem zu Gebote steht, der zur Zeit außerhalb des auf dem Arbeitsvertrag beruhenden wirthschaftlichen Kampfes steht, aber auch nur, wenn und so weit er außerhalb steht, — berührt das Gebiet, welches von den öffentlichen Arbeitsnachweisen, Gewerbegericht, Arbeitsämtern u. s. w. in Anspruch genommen wird, überhaupt nicht. Alle Maßregeln der öffentlichen Armenpflege sind darauf gerichtet, einzelnen Bedürftigen zu helfen, welcher Klasse sie auch angehören. Keine Maßregel, die nur und ausschließlich den Hülfsbedürftigen im Sinne der Armenpflege zu gute kommt, auch wenn sie, wie Wärmestuben, Suppenvertheilungen, Errichtung von Hospitälern, Anstellung von Armenärzten u. s. w., ohne Bezugnahme auf einzelne Nothleidende vollzogen wird, kann sozialpolitische Bedeutung beanspruchen; man müßte denn jede Maßregel, welche das Auftreten von Epidemien oder öffentlichen Unruhen verhindern soll, ins Gebiet der Sozialpolitik rechnen.

Beide Aufgaben sind vielleicht gleich wichtig, aber man kann nicht mit demselben Werkzeug zu gleicher Zeit an jener sozialpolitischen und an dieser rein administrativen Aufgabe arbeiten wollen. Dies hätte in unserem Fall, wie bereits angedeutet, nur zur Folge, daß diejenigen Elemente, welche auf ihre wirthschaftliche Selbstständigkeit Werth legen, sich von Veranstaltungen fern halten, welche die Unselbstständigen bevorzugen oder auch nur zu bevorzugen scheinen — und wenigstens dieser Schein müßte doch regelmäßig entstehen, wenn der Direktor des Arbeitsnachweises besondere Beziehungen zu den Organen der Armenverwaltungen unterhält.

Aber vielleicht wendet man ein, daß die Leitsätze gar nicht so schlimm gemeint sind: es empfiehlt sich doch gewiß, daß man auf den Armenämtern den Bedürftigen, die behaupten, keine Arbeit zu haben, nicht nur den Weg zum Arbeitsnachweis zeigt, sondern auch — schon, weil man nicht weiß, ob sie sonst hingehen — ihnen gleich die geeigneten freien Stellen, die man sich ja telephonisch verschaffen kann, mittheilt, und es ist doch klar, daß man, wenn keine freie Arbeit vorhanden ist und „armenpflegerische Bedenken nicht obwalten", sie in Arbeitsanstalten einweist; man kann sie doch nicht unterstützen und müßig gehen lassen! Gewiß, aber wenn die Thesen mehr nicht sagen sollen, sagen sie überhaupt nichts, was nicht selbstverständlich wäre. Schon deshalb nicht, weil sie, um auch den zweiten Satz zu berühren, über die Hauptsache, nämlich was die armenpflegerischen Bedenken sind, und was unter den Armenarbeitsanstalten zu verstehen ist (Arbeitszwang? Freiheit des Eintritts? des Austritts? Einweisung nur des Arbeitslosen oder auch seiner Familie? Lohnberechnung? Disziplinarmittel?) überhaupt nichts sagen.

Die Leitsätze enthielten dann nichts als allgemeine Rathschläge, bloße Erfahrungssätze, welche grundsätzliche Festftellungen über die empfohlene Maßregel, über deren praktische Bedeutsamkeit, über die sozialpolitischen Beziehungen zwischen Arbeitsnachweis und Armenpflege nicht enthalten und nicht enthalten wollen. Es kann nicht Wunder nehmen, daß diese Thesen, wenn sie von all diesen Dingen absehen, in denen allein der Streit gelegen sein konnte, schließlich einstimmig angenommen würden. Nur hat dann die einstimmige Annahme auch nur geringe Bedeutung, sowohl für den Sozialpolitiker als für den Armenpfleger, und es drängt sich dann doch die allgemeine Frage auf, ob die Bemühungen, welche der hochgeachtete Kongreß für Armenpflege und Wohlthätigkeit in seinen Jahresversammlungen auf die Hervorbringung einstimmiger Resolutionen aufwendet, nicht vielfach über das Ziel hinausschießen. Abstimmungen haben nur dann Werth, wenn die Schwierigkeiten des Problems in der Form, mit der die vorgeschlagene Lösung dem Urtheil der Abstimmenden unterworfen wird, klar hervortreten. Werden sie durch die Wortfassung verdeckt, so verliert das Abstimmungsresultat an Werth, und es entfällt insbesonders für die Referenten auch die Möglichkeit, sich für den Inhalt ihrer Referate, oder für dasjenige, was sie bei der Vorlage ihrer Leitsätze bezwecken, auf die Einstimmigkeit der Abstimmungen zu berufen.

Frankfurt-Main. Karl Flesch.

Der erste allgemeine Parteitag der französischen Sozialisten.

Vom 5. bis 9 Dezember hat in Paris der erste allgemeine Parteitag der französischen Sozialisten stattgefunden. Das ist überhaupt das erste Mal, daß die verschiedenen Sekten, in welche die moderne Arbeiterbewegung sich in Frankreich aufgelöst hat, zu einer nationalen Versammlung zusammentreten. Bisher führten sie fast völlig getrennte Sonderexistenzen; zur Veranstaltung jährlicher Kongresse vermochten sich nicht einmal alle aufzuschwingen, sondern nur jene, welche eine feste innere Organisation besaßen. Selbst bei den Wahlen zur Abgeordnetenkammer wandelte im ersten Wahlgang regelmäßig jede Fraktion ihren eigenen Weg, und nur in Stichwahlen vereinigten sie ihre Stimmen auf einen gemeinsamen Kandidaten. Völlig verschwinden werden diese Erscheinungen aber auch in Zukunft nicht; jede Gruppe wird selbstständig weiterleben und nur wenig von ihrer Autonomie an die aus dem ersten allgemeinen Kongreß des französischen Sozialismus hervorgegangene „sozialistische Partei" abtreten.

Im Gegensatze zu Deutschland, wo nach dem Siege der Marxisten über die Lassalleaner die revolutionäre Arbeiterbewegung sich centralistisch entwickelte, trieb in Frankreich der sozialistische Gedanke eine große Anzahl selbstständiger Gruppirungen hervor, die unabhängig von einander existirten. Viele von ihnen gehören heute noch keinem größeren Verbande an, sondern beschränken ihre Thätigkeit je nach ihrem Zwecke als Studienzirkel, Gewerkvereine, Wahlvereine ꝛc. auf ihren Bezirk, auch innerhalb dieser Sphäre nicht sehr viel Energie in der Agitation entfaltend. Auf dem Kongreß waren diese Lokalgruppen, die bis heute isolirt blieben, durch 381 Mandate vertreten. Von einem klar ausgesprochenen Programm kann unter diesen Vereinigungen natürlich nicht die Rede sein; was ihnen das Leben gab und erhält, ist der Sozialismus in seiner allgemeinsten Form. Auch da, wo auf den lokalen Organisationen departementale und regionale Verbände sich aufbauten, blieb die Doktrin noch immer sehr unbestimmt. Derartige Verbände giebt es sieben, nämlich in der Bretagne, in den Ardennen, Côte-d'Or, im Doubs, Bouche-du-Rhone, Seine-et-Oise, Saône-et-Loire. Zum Kongreß besaßen sie zusammen 71 Mandate. Ein dritter Theil der örtlichen Sondervereinigungen hat sich im Anfange dieses Jahres erst zu der Confédération des Socialistes indépendants de France zusammengeschlossen. Wie der Fraktionsname schon andeutet, ist die Verbindung recht lose. In ihr finden sich die meisten Ueberläufer aus dem Bürgerthum, die gebildeten Sozialisten. Jaurès, Millerand, Viviani spielen darin die Hauptrolle. Ein genaues Programm fehlt; doch konstituirt diese Gruppe den rechten Flügel der sozialistischen Partei und vertheidigt neben der opportunistischen Taktik eine idealistische Geschichtsauffassung. Der äußerliche Zusammenschluß dieser Gruppe erfolgte übrigens aus rein praktischen Erwägungen, aus der Nothwendigkeit, den extremen Elementen des Sozialismus gegenüber geschlossen aufzutreten. Eine Sonderstellung nehmen auch die im Parti socialiste

révolutionnaire unter Führung Vaillants und Sembats vereinigten Blanquisten ein. Mit ihren 182 Mandaten repräsentirten sie die Tradition der Junischlachten und der Commune. Ihre Theorie resumirt sich in einem unerschütterlichen Glauben an die Revolution, an die gewaltsame Besitzergreifung der politischen Macht im Gegensatz zu der langsamen Eroberung mittels des Stimmzettels. Ueber diesen Putschismus hinaus hegen sie nur unklare communistische Träume.

Die bisher besprochenen Fraktionen stellen den autochthonen französischen, den mehr ideenreichen als systematischen Sozialismus dar. Ihnen gegenüber stehen die marxistischen Gruppen, welche seit Ende der siebziger Jahre in Frankreich sich zu entwickeln begannen und durch aufeinanderfolgende Sezession entstanden sind. Die Stammpartei bildet der von Jules Guesde im Jahre 1880 aus der Gewerkvereinsbewegung losgelöste parti ouvrier français, der heute noch die stärkste und bestorganisirte der sozialistischen Fraktionen bildet. Auf dem Kongreß figurirte sie mit 511 Mandaten. Ihr Programm deckt sich fast völlig mit dem der deutschen Sozialdemokratie.

Aus dem Guesdeschen Anhang schied sich sehr rasch die Fédération des travailleurs socialistes de France ab. Sie vertrat gegenüber dem unbeugsamen Doktrinarismus eine „possibilistische“ Richtung. Am theoretischen Marxismus halten sie fest, verbinden aber damit eine opportunistische Taktik und legten besonderen Werth auf die parlamentarische Thätigkeit. Heute existirt ihre Organisation fast nur noch dem Namen nach. Das Gros ihrer Anhänger verlor sie mit der Sezession der Allemanisten, die sich Anfangs der neunziger Jahre als Parti ouvrier socialistes révolutionnaire ablösten. Was sie den von Brousse geleiteten Possibilisten entfremdete, war die Antipathie gegen die Berufspolitiker. Aus ihrem Programm verbannten sie darum auch die Eroberung der politischen Macht und verlegten den Schwerpunkt ihrer Aktion auf das wirthschaftliche Gebiet. Die Theilnahme am parlamentarischen Leben war ihnen nur ein Mittel der Agitation; die wirkliche Emancipation erwarteten sie dagegen einzig und allein vom Generalstreik. In den letzten allgemeinen Wahlen erlitt die Fraktion eine schwere Niederlage und mußte vor einigen Monaten selbst ihr wöchentlich erscheinendes Parteiorgan eingehen lassen.

Die Einheitsbestrebungen unter den verschiedenen Gruppen gehen schon in die vorige Legislaturperiode zurück. Sie gingen in erster Linie von den Unabhängigen aus, denen es gelang, die sozialistischen Deputirten in einer parlamentarischen union socialiste zu vereinigen, der sich nur die fünf Allemanisten fern hielten. Der praktische Einfluß dieser losen Union blieb jedoch sehr gering. Erst die politischen Wirren, aus denen im vergangenen Jahre eine Gefahr für die republikanische Verfassung des Landes entstand, veranlaßten eine wirksamere Annäherung auch der einzelnen sozialistischen Gruppen. Am eifrigsten gefördert wurden diese Bestrebungen durch die Unabhängigen, welche über die in der Arbeiterwelt am weitesten verbreiteten Organe wie La petite république socialiste, die Lanterne und die Aurore verfügten. Im Januar 1899 kam ein Comité d'entente zu Stande, das formellen Auftrag hatte, eine einheitliche Parteiorganisation auszuarbeiten. Mitten in diese Vorbereitungen fiel wie ein Blitzschlag der Eintritt des Deputirten Millerand in das Kabinet Waldeck-Rousseau, der eine scharfe Krise hervorbrachte.*) In einem gegen Millerand gerichteten Manifest sprachen sich die Guesdisten und Blanquisten in heftigstem Tone gegen den opportunistischen Schritt ihres Genossen aus und stellten die Unvereinbarkeit der Klassenkampftheorie mit der Theilnahme an einer bürgerlichen Regierung als unerschütterbares Parteiprinzip auf. In geschickter Weise benutzten jedoch die Freunde Millerands die Drohung der Gegner, um die Einberufung eines allgemeinen Sozialistenkongresses zu beschleunigen. Erleichtert wurden ihre Bemühungen durch die Vorbereitungen für den nächstjährigen internationalen Parteitag, die ebenfalls ein gemeinsames Vorgehen der verschiedenen Fraktionen nothwendig machten.

So kam endlich der Kongreß zu Stande. Das Recht, einen Delegirten zu entsenden, besaßen alle Organisationen, welche vor dem 1. Januar 1899 existirten und das von Millerand formulirte Minimalprogramm (von St. Mandé genannt): Vergesellschaftung der Produktionsmittel, Eroberung der politischen Macht durch das als Klasse organisirte Proletariat und internationale Verständigung, anerkannten. Im Ganzen waren 1576 Mandate ertheilt worden. Doch hatten sich die großen Gewerkschaftsverbände und die Arbeitsbörsen nicht betheiligt, und der Kongreß repräsentirt daher in der Hauptsache die politischen Organisationen.

*) Siehe „Soziale Praxis“ Jahrg. VIII Nr. 43 Spalte 1144.

Die Tagesordnung des Kongresses umfaßte drei Punkte:

1. Der Klassenkampf und die Eroberung der politischen Macht.
2. Die Haltung der Sozialisten in den Konflikten der bürgerlichen Parteien.
3. Die Einheit der Sozialisten.

Eine eingehende und rein sachliche Diskussion der Tagesordnung konnte natürlich nicht erwartet werden. Die Argumente für und wider die Streitpunkte waren längst erschöpft und es handelte sich nur noch darum, die „Generalstände des französischen Sozialismus“, wie man den Kongreß nannte, darüber abstimmen zu lassen. Im Verlaufe der Verhandlungen trat denn auch nichts anderes als eine nochmalige Präzisirung der verschiedenen Anschauungen zu Tage. Die Guesdisten und Blanquisten zeigten sich als die Gegner eines zu weit gehenden Opportunismus; die Unabhängigen, die Broussisten und Allemanisten erklärten sich für die Politik der langsamen Infiltration des Sozialismus in alle einflußreichen Stellen. Auf diese Weise erledigten sich schon in der Generaldiskussion die einzelnen Punkte der Tagesordnung; ebenso entschied sich schon klar, daß die Guesdisten und Blanquisten die Mehrheit in der Versammlung besaßen.

Die mit der Ausarbeitung der Resolutionen beauftragte Kommission sah demnach ihren Weg vorgezeichnet. Sie mußte versuchen, ihre Resolutionen möglichst weit zu fassen, um die Einigkeit der Partei wenigstens äußerlich zu dokumentiren, genau wie man auch auf dem Parteitage der deutschen Sozialdemokratie in Hannover zu Werke gegangen war. Schon innerhalb der Kommission war mit 29 gegen 28 Stimmen die Betheiligung eines Sozialisten an einem bürgerlichen Ministerium als unvereinbar mit dem Klassenkampf erklärt worden. Das Plenum sprach sich mit 818 gegen 634 in gleichem Sinne aus. Um den Bruch zu vermeiden, entschloß man sich zu einem Vergleich auf der Basis der folgenden mit 1140 gegen 245 Mandate angenommenen Resolution:

„Zulassend, daß außergewöhnliche Umstände eintreten können, in denen die Partei die Frage der Betheiligung eines Sozialisten an einem bürgerlichen Kabinet zu erwägen hätte, erklärt der Sozialistenkongreß, daß im gegenwärtigen Zustande der kapitalistischen Gesellschaft und des Sozialismus, im In- wie im Auslande, die Anstrengungen der Partei dahin zielen sollen, in Gemeinde, Departement und Staat nur die wählbaren Aemter zu erobern, da diese von dem als Klasse organisirten Proletariat abhängig sind, welches damit gesetzlich und friedlich die politische Expropriation der kapitalistischen Klasse beginnt, um sie durch Revolution zu vollenden.“

Mit der Annahme dieser Resolution war die gefährlichste Klippe umschifft und die äußerliche Einigkeit der Partei gesichert. Darin liegt auch ihre ganze Bedeutung, da sie bei ihrem inneren Widerspruche doch nur eine Umgehung der Schwierigkeit darstellt.

Sehr einmüthig war der Kongreß dagegen in seinen Verhandlungen und Abstimmungen über das Projekt einer einheitlichen Parteiorganisation. Die „sozialistische Partei“ Frankreichs ist demnach konstituirt. Sie setzt sich zusammen aus

1. den fünf national organisirten Fraktionen,
2. den autonomen departementalen oder regionalen Verbänden,
3. den lokalen Gruppen, welche mindestens seit einem Jahre existiren und 50 beitragzahlende Mitglieder haben,
4. den Gewerkschaften und Genossenschaften, welche die allgemeinen sozialistischen Prinzipien anerkennen.

In dem ständigen Parteiausschuß werden die an der Partei betheiligten Organisationen proportional ihrer Stärke vertreten sein.

Die sozialistische Parteipresse hat sich in allen taktischen Fragen den Beschlüssen des Parteitages zu fügen und sich jeder Polemik gegen die einzelnen Fraktionen zu enthalten. Ebenso wird durch ein besonderes parlamentarisches Komité eine Kontrole der sozialistischen Deputirten ausgeübt werden. Bei den allgemeinen Wahlen bleibt dem Parteiausschuß verboten, Kandidaten zu bestimmen.

Die Einheit der „sozialistischen Partei“ ist also nur mit größter Schonung der Selbständigkeit der verbundenen Fraktionen erreicht, und es bleibt abzuwarten, in wie weit die Gegensätze, die in den Prinzipien unangetastet blieben, sich in praktischen Dingen überbrücken und die Partei zu fruchtbarer Thätigkeit gelangen lassen.

Paris. F. Schotthöfer.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Internationale Arbeitsstatistik.

Das englische Labour Department hat den interessanten Versuch unternommen, an eine Sammlung des gesammten vorhandenen ausländischen Materials an Arbeitsstatistik zu schreiten, deren erstes „Jahrbuch" eben erschienen ist. Der „Annual Abstract of foreign Labour Statistics" soll alljährlich erscheinen und das im ersten Bande enthaltene Material, soweit Neues vorliegt, ergänzen. Der Gedanke ist gewiß ein glücklicher, obwohl seiner Verwirklichung in unanfechtbarer Form große Schwierigkeiten entgegenstehen. Mr. Bateman weist in den einleitenden Worten selbst auf die größte derselben hin, nämlich die in den einzelnen Ländern grundverschiedene Methode der Sammlung arbeitsstatistischer Daten, die thatsächlich die Vergleichbarkeit ihrer Ergebnisse sehr in Frage stellt, wenn nicht grundsätzlich ausschließt. Der Werth der Kompilation ist in Folge dessen ziemlich problematisch bezüglich der Lohndaten, während andere Theile (Organisation, Streiks) eher Vergleiche zulassen. Mr. Bateman hofft, daß die Kompilation das Problem der gleichmäßig veranlagten internationalen Arbeitsstatistik fördern dürfte; auch dies erscheint zweifelhaft. Ist die Vergleichbarkeit arbeitsstatistischer Daten verschiedener Länder schon an und für sich sehr fraglich, so ist sie wohl ganz ausgeschlossen, wenn die Daten ohne jeglichen Kommentar zusammengestellt werden, wie es im ersten Bande der „Abstracts of foreign Labour Statistics" geschieht. Es hätte die Zwecke der Sammlung wesentlich gefördert, wenn einleitend die Faktoren der Arbeitsstatistik in den behandelten Ländern und der Hauptsache nach die Methoden der Erhebungen mitgetheilt worden wären.

Weiter wäre es wünschenswerth gewesen, wenn zu den einzelnen Daten nicht bloß die Quellenangabe hinzugefügt worden wäre, sondern auch eine Bemerkung über die Natur dieser Quelle; denn oft genug ist aus dem Titel einer Statistik oder eines Buches nicht einmal zu ersehen, ob die Statistik von wissenschaftlicher Seite oder von Arbeitgeber- bezw. Arbeiterseite herstammt. Eine schärfere Auswahl dürfte den englischen Sammlern ausländischer Arbeitsstatistik in Hinkunft anzurathen sein; es ist gewiß recht zweifelhaft, ob z. B. die mitgetheilte Statistik der landwirthschaftlichen Arbeitslöhne in Rußland, die der Publikation des russischen Ackerbau-Ministeriums für die Chicagoer Weltausstellung entnommen ist, den Namen „Arbeitsstatistik" überhaupt verdient. Unseres Wissens giebt es solche Erhebungen in Rußland noch nicht und es dürfte sich hier bloß um mehr oder minder ungenaue Durchschnittsziffern handeln. Angezeigt wäre auch, wenn die Kompilation, die die Lohnziffern in englischer Währung giebt, den jeweiligen Umrechnungskurs angeben würde; die Statistik erstreckt sich auf eine ganze Reihe von Jahren, in denen der Sterlingkurs in den einzelnen Ländern ja vielen Schwankungen ausgesetzt war, so daß die Annahme eines höheren oder niedrigeren Umrechnungskurses die Lohnziffer wesentlich beeinflußt.

Der vorliegende Band beschäftigt sich bloß mit Lohn, Arbeitszeit, Streiks und Kooperation, doch sollen die Themen später noch wesentlich vermehrt und die Sammlung auf alles verfügbare Material, wie Organisation, Unfallstatistik, Versicherungswesen, Einigungsämter u. s. w., ausgedehnt werden. Aufgenommen erscheinen im ersten Bande arbeitsstatistische Daten, betreffend Rußland, Norwegen, Schweden, Dänemark, Deutschland, Holland, Belgien, Frankreich, Schweiz, Italien, Oesterreich-Ungarn und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Das Arbeitswilligengesetz und die badische Abgeordnetenkammer. Nach Bayern und Württemberg hat nun auch Baden in der Abgeordnetenkammer das vom Reichstag abgelehnte Arbeitswilligengesetz verhandelt — ein Beweis, wie tief in der Bevölkerung Süddeutschlands die Erregung über diesen Versuch der Verkümmerung des Koalitionsrechtes gewesen ist. Die Regierung gab auf eine Interpellation Dreesbach und Genossen folgende Erklärung ab:

„Im Sommer 1898 wurden über die Vergewaltigungen bei Ausständen Erhebungen auf Ersuchen des Herrn Reichskanzlers gemacht und von der Großherzoglichen Regierung ihm auf Grund der Berichte der Staatsanwälte und Bezirksämter die Zahl der Ausstände und der Bestrafungen seit 1890 mitgetheilt mit der Erklärung, daß der Terrorismus der Ausständigen immer stärker geworden und ein Zurückgreifen auf den durch den Reichstag früher abgelehnten §. 153 der Novelle zur Gewerbeordnung von 1890 nothwendig und für Baden ausreichend erscheine."

Wenn die Berichte der Staatsanwälte und Bezirksämter ein Anwachsen des Streikterrorismus behaupten, so steht dies in Widerspruch mit den amtlichen Jahresberichten der badischen Fabrikinspektion, die im Gegentheil eine zunehmende Besserung der Verhältnisse bei Arbeiterausständen feststellen. Uebrigens ergiebt die Erklärung der Regierung, daß Baden sich keineswegs mit der Zuchthausvorlage identificirt hat, wenn es auch im Bundesrath dafür stimmte. Den Debatten über die Interpellation blieben die Regierungsvertreter in Baden — anders wie in Bayern und Württemberg — fern mit der Begründung, sie könnten sich nicht über Vorgänge im Bundesrath äußern und behielten sich für künftige Gesetzesvorlagen freie Entschließung vor. Nach sehr erregter dreitägiger Debatte wurde mit 34 gegen 24 Stimmen ein demokratischer Antrag angenommen, der die Haltung der Regierung scharf tadelt und eine Erweiterung des Koalitionsrechts verlangt.

Die Organisation der Eisenbahner in Sachsen und die Regierung. Auf eine von den Konservativen eingebrachte Interpellation antwortete in der Zweiten Kammer am 12. Dezember Minister von Watzdorf, seit längerer Zeit würden von sozialistischer Seite Versuche gemacht, Beunruhigung und Unzufriedenheit unter die Eisenbahnarbeiter zu tragen, bisher allerdings fast ohne jeden Erfolg, so daß zu besonderen Maßnahmen keine Veranlassung vorgelegen habe. Die Regierung nehme sich des Eisenbahnpersonals warm an, so daß sie den Vorwurf hören müsse, sie sei schon zu weit in ihren Reformen gegangen. Um so weniger aber sei sie gewillt, eine Agitation unter den Arbeitern zu dulden, es werde Jeder entfernt werden, der auf einen Zusammenschluß in Organisationen hinarbeite. Trotz des schärfsten Einspruches der sozialdemokratischen Abgeordneten trat die große Mehrheit der Kammer den Ausführungen des Ministers bei. Unmittelbar nach der Verhandlung erließ die sächsische Staatsbahnverwaltung eine öffentliche Warnung gegen den Eintritt in den „Verband der Eisenbahner Deutschlands", der lediglich bezwecke „Unzufriedenheit unter den Angestellten zu erregen und das gute Einvernehmen zwischen der Verwaltung und ihren Bediensteten zu stören". Eine Betheiligung an dem Verbande oder ähnlichen sozialdemokratischen Tendenzen huldigenden Vereinen und die Unterstützung derartiger Bestrebungen werde die Entfernung aus dem Staatseisenbahndienste im Kündigungswege nach sich ziehen. — Der „Verband der Eisenbahner Deutschlands" hat stets dagegen protestirt, der Sozialdemokratie zugerechnet zu werden; er will eine Gewerkschaft sein und nichts Anderes. In sächsischen Regierungskreisen wirft man allerdings regelmäßig Gewerkschaftsbewegung und politische Sozialdemokratie in einen Topf. Will die sächsische Eisenbahnverwaltung ihre Arbeiter von der Sozialdemokratie fern halten, so giebt es kein besseres Mittel, als ihr die ordnungsmäßige Vertretung ihrer Wünsche auf Verbesserung ihrer Lage, Erhöhung der Löhne, Regelung der Arbeitszeit, feste Anstellung, Pensionirung u. s. w. zu gestatten. Aber man wird sich erinnern, daß im vorigen Jahre die Verwaltung sogar die Einrichtung von Arbeiterausschüssen gewissen Arbeiterkategorien versagt hat.

Die Beschäftigung von Ausländern bei öffentlichen Arbeiten in Frankreich. Einer Resolution der Arbeitskommission der Deputirtenkammer Folge leistend, hat das Office du Travail eine Enquete über die Verwendung ausländischer Arbeiter bei öffentlichen Arbeiten in Frankreich während des Jahres 1898 eingeleitet und einen Fragebogen an die in Betracht kommenden Ministerien verschickt. Aus dem nunmehr vorliegenden Materiale dieser Umfrage ergiebt sich, daß 1898 insgesammt 11—12% der bei den öffentlichen Arbeiten Beschäftigten Ausländer waren. Der Hauptsache nach wird das Gros ausländischer Arbeiter an der italienischen Grenze, im Gebiete der Kurbahnen beschäftigt; der Norden, die Schweizer Grenze und die Vogesen bilden minder bedeutende Centren fremder Arbeiter. Hervorgehoben wird noch, daß weit mehr ausländische Arbeiter bei neuen Unternehmungen, als bei Erhaltungsarbeiten beschäftigt zu werden pflegen.

Kommunale Sozialpolitik.

Einheitliche Regelung des Submissionverfahrens in Berlin. Die Berliner Stadtverordneten genehmigten am 14. Dezember eine Vorlage über eine einheitliche Regelung des Submissionsverfahrens. Sie bemißt u. A. die Sicherheitskaution auf 5%, gestattet Abschlagszahlungen bis zu neun Zehntel des Werthes der ausgeführten Arbeiten und Lieferungen und läßt bei Zwistigkeiten ausdrücklich den Rechtsweg offen. Die Verhandlung drehte sich im Wesentlichen um zwei Fragen, um die Lohn- und Arbeitsverhältnißklausel und um die Betheiligung von Inhabern städtischer Ehrenämter an

städtischen Vergebungen. Die letzte, eben nicht leicht zu lösende Frage ist im Jahrgang V (s. bes. Sp. 364 ff.) und VI ausführlich an der Hand der Praxis der Städte, die Berlin nicht gerade als gutes Vorbild in dieser Beziehung erscheinen ließ, behandelt worden. Die Ablehnung der Klauseln über Lohn-, Arbeits- und Arbeiterschutzbedingungen für die städtischen Bedingnißhefte hatten wir bei der jetzigen Zusammensetzung der Berliner Stadtvertretung vorausgesehen; eine Erörterung erübrigt sich für uns, da wir in der vorigen Nummer unseren Standpunkt ausführlicher dargelegt haben.

Kommunaler Arbeiterschutz in Frankreich. Die Kommune von Fumay in den Ardennen besitzt ausgedehnte Schieferbrüche, deren Betrieb verpachtet ist. Dem Pächter wird jedoch in ausführlichster Weise die Einhaltung der von der Kommune fixirten Bestimmungen, betreffend die Arbeitsverhältnisse, vorgeschrieben. Die Arbeitszeit wird mit acht bezw. zehn Stunden für einzelne Kategorien fixirt, die Ruhepausen werden bestimmt, desgleichen die Löhne, die nach einer sliding scale dem Schieferpreis folgend jedoch mit Minimallöhnen von $4^1/_2$ und 5 Francs täglich geregelt werden, festgesetzt. Die Zahl der Lehrlinge, hygienische und Arbeiterschutzmaßnahmen sowie die Fürsorge für Kranke und Verunglückte sind bis ins Detail festgelegt, so daß das Bedingnißheft der Kommune von Fumay als sozialpolitisch mustergültig gelten kann.

Schulkinderverpflegung in Mailand. Anknüpfend an die Londoner Bewegung zur Verköstigung der „underfed school-children" weist der englische Konsul in Mailand auf das seit einigen Jahren daselbst herrschende System hin, Schulkinder aus öffentlichen Mitteln zu beköstigen. Aus freiwilligen Gaben und einer jährlichen Subvention der Stadtgemeinde in der Höhe von 10 000 Lire wurde ein Fonds zu diesem Zwecke gebildet. Die Kinder erhalten Mittags eine Fleischspeise und zwar können sie, falls die Eltern es wünschen, dies auch gegen Zahlung erhalten. Doch wird darauf gesehen, daß die Kinder nicht wissen, welche unentgeltlich und welche gegen Entgelt verköstigt werden; die Mahlzeit wird gegen Speisenmarken gemeinsam verabreicht. (Vergl. „Soz. Pr.", Sp. 193 über die Verhältnisse in London und Dänemark.)

Soziale Zustände.

Zur lex Heinze.

Die Kommission für die lex Heinze hat aus dem ursprünglichen Regierungsentwurf den § 181 b gestrichen, wonach die Vermiethung von Wohnungen an Prostituirte, falls eine Ausbeutung damit nicht verbunden ist, nicht unter den Begriff der Kuppelei fallen, also straflos bleiben soll. Auch ein ähnlicher Antrag des Abgeordneten Prinzen von Arenberg hat vor der Kommission keine Gnade gefunden. Somit bleibt also auch für die Zukunft eine Gesetzeslage erhalten, die nach dem Gutachten von Polizeibeamten und Aerzten mehr als irgend ein anderer Umstand dazu beigetragen hat, die Prostitution zu denjenigen Erscheinungsformen zu treiben, welche in dem berüchtigten Mordprozeß Heinze zur Kenntniß weiterer Kreise gekommen sind.

Bei der Einbringung des § 181 b hat sich die Reichsregierung von erfahrenen Kennern der sittenpolizeilichen Technik berathen lassen. In diesen Kreisen herrscht zur Zeit über die polizeiliche Behandlung der Prostitution eine Auffassung, die von dem kleinlichen Polizeigeist früherer Jahrzehnte wesentlich abweicht. Wird doch schon in dem Bericht der Medizinalabtheilung über das Sanitätswesen in Preußen für 1889/91 von einzelnen Bezirksregierungen darauf hingewiesen, daß mit strafgesetzlichen Verfolgungen keine Besserung auf dem Gebiete des Prostitutionswesens erreicht worden seien, daß man dagegen von gewissen Erleichterungen für die Prostituirten die günstigsten Erfolge gesehen habe.

Die Polizei verlangt von den Prostituirten, daß sie eine feste Wohnung haben, zu gleicher Zeit aber ist sie verpflichtet, diejenigen Hauswirthe oder Logiswirthe, die einer Prostituirten Obdach gewähren, der Staatsanwaltschaft zu denunziren, die alsdann Verfolgung wegen Kuppelei einzuleiten verpflichtet ist. — Durch diesen Widerspruch in erster Linie ist es gekommen, daß das gegenwärtige System der Sittenpolizei zu einer völligen Rechtlosmachung und Aechtung der Prostituirten geführt hat. Sehr zutreffend bemerkt der Bericht der Medizinalabtheilung, daß dadurch die Prostitution „obdachlos gemacht und zum Vagiren gezwungen wird". In der That vereitelt die Wohnungsfrage theilweise den Erfolg der sanitären Bemühungen der Behörden und schafft noch obenein Verhältnisse, welche die Prostitution in sittlicher Beziehung noch bedenklicher machen, als sie es ohnehin schon ist.

In dem Maße nämlich, in dem von Seiten der Sittenpolizei den Prostituirten eine fortgesetzte Gefahr für ihre persönliche Freiheit droht, in dem Maße macht sich bei ihnen das Bedürfniß geltend, sich nach Mittelspersonen umzusehen, die ihnen Deckung gegen die sie verfolgende Behörde verschaffen. So entsteht auf der einen Seite das Zuhälterwesen, auf der anderen Seite das Kupplerwesen, indem spekulative Wirthinnen nach Maßgabe der damit verbundenen Gefahr sich gegen hohes Entgelt bereit finden, den Prostituirten Logis und Unterschlupf zu bieten. Gerade durch die Wohnungsfrage wird das Kupplerwesen und zum Theil auch das Zuhälterthum für die Prostituirten gewissermaßen zu einer Betriebsnothwendigkeit ihres entehrenden Gewerbes. Die Größe des Risikos, das der Kuppler und Zuhälter in seiner Eigenschaft als Wohnungsvermiether eingeht, bestimmt die Höhe seines Gewinnes und so fließt der Löwenantheil des Gelderwerbes durch die Prostituirung an die Kuppler und Zuhälter. Hierdurch wird denjenigen Prostituirten, welche ihres erniedrigenden Gewerbes müde sind, die Möglichkeit, wieder in anständige bürgerliche Verhältnisse zurückzutreten, gerade in den ersten Jahren ihrer Laufbahn abgeschnitten, zu welcher Zeit gemeinhin noch die moralischen Kräfte wirksam genug sind, um eine Rückkehr wünschenswerth erscheinen zu lassen. In späteren Jahren werden nun zwar die meisten Prostituirten erfahren genug, um sich von ihren Ausbeutern emanzipiren zu können; bis dahin aber sind der Regel nach alle moralischen und ethischen Gesichtspunkte soweit verschoben, daß eine Einsicht für die entehrende Lebensführung und ein Trieb zur Besserung nicht mehr vorhanden ist. Gerade im Gegentheil entwickelt sich unter dem Druck der sittenpolizeilichen Verfolgung zwischen den drei betheiligten Gruppen der Zuhälter, Kuppler und der Prostituirten ein Zusammengehörigkeitsbewußtsein, eine Art Corpsgeist, der im dauernden Kampf gegen die behördliche Autorität seine Aufgabe sieht und damit in seiner Rückwirkung auf die Neulinge der Zunft diese schneller in die Sondermoral der Prostitution einführt, als das sonst der Fall wäre. Dazu kommt, daß in Rücksicht auf den mühelosen Gewinn das Kuppler- und Zuhälterthum das doppelte Interesse hat, sowohl stets neues Mädchenmaterial der gewerbsmäßigen Prostitution zuzuführen, als auch die der Prostitution schon Verfallenen womöglich dauernd bei dem schimpflichen Gewerbe zu halten, so daß thatsächlich durch die Sittenpolizei selbst die Quelle, aus der das Kupplerwesen sich nährt, ergiebiger gemacht wird.

Der einsichtsvolle Beamte der Sittenpolizei ist sich heutzutage dessen vollkommen bewußt, daß er mit jedem noch so gesetzlichen Vorgehen weiter nichts erreicht, als daß er die Prostituirten immer fester in die Verschlingung des Kupplerthums hineintreibt, so lange nicht den Prostituirten eine Möglichkeit gegeben ist, im Einklang mit dem bestehenden Gesetze feste Wohnsitze zu nehmen, die nicht unter der Herrschaft ihrer Ausbeuter stehen. Wenn auch nicht verkannt wird, daß neben der Wohnungsfrage noch andere, sogar psychologische Faktoren an der Existenz des Kuppelwesens und der Zuhälterei theilhaben, so bestehen doch für erfahrene Polizeibeamte keine Zweifel mehr, daß die Wohnungsfrage der Regel nach den ersten Anstoß für Prostituirte giebt, ihr schimpfliches Gewerbe mit dem noch schimpflicheren Gewerbe der Kuppler zu vereinigen.

In Berlin wird mit Wissen der Polizei entgegen den gesetzlichen Bestimmungen etwa 45 000 Prostituirten Wohnung gewährt. Es muß bei den Sittenbeamten zur Untergrabung jedes gesetzlichen Sinnes führen, wenn sie genöthigt sind, dieser Thatsache gegenüber beide Augen zuzudrücken und wenn sie nur gelegentlich einmal, gewissermaßen um das Prinzip zu retten, irgend einen Wohnungsvermiether willkürlich herausgreifen und ihn bei der Staatsanwaltschaft wegen Kuppelei denunziren.

Um diesem in jeder Beziehung verderblichen Zustand der Dinge ein Ende zu machen, haben sich die verbündeten Regierungen entschlossen, die Vermiethung von Wohnungen an Prostituirte unter gewissen Bedingungen für straffrei zu erklaren. Leider aber hat die Kommission sich dieser zeitgemäßen Aenderung der Gesetzeslage widersetzt, obenein mit Gründen, die völlig hinfällig sind. Auf der einen Seite war man der Meinung, die Prostitution könne durch eine besonders rigorose Behandlung überhaupt ausgerottet oder eingeengt werden. Man machte sogar den Einwand, daß der Regierungsentwurf die Gefahr in sich berge, es würden nun auch solche Personen, die unter der Furcht vor dem gegenwärtigen Druck sich von ihr fernhalten, sich der Prostitution ergeben. Ein Einwand dieser Art beweist aber nur eine vollkommene Unkenntniß der psychischen und materiellen Umstände, die zur Prostituirung führen, und der Gesetzgeber darf nicht geneigt sein, solchen ohne Rücksicht auf die thatsächliche Lage aufgeworfenen Bedenken Rechnung zu tragen. Auf der anderen Seite befürchtete man, daß die Straflosigkeit der Wohnungsvermiethung die Wiedereinführung

öffentlicher Häuser begünstige. Das ist durchaus unzutreffend. Oeffentliche Häuser können ohne eine „Ausbeutung des unsittlichen Erwerbes“ der Insassinnen überhaupt nicht bestehen; ferner dürfte bei Verweigerung der Schankkonzession kein Anreiz zur Errichtung solcher Häuser vorhanden sein und schließlich ist in Anrechnung zu setzen, daß unter dem gegenwärtigen System sich Institutionen entwickelt haben, die den öffentlichen Häusern an Gemeingefährlichkeit und Unsittlichkeit nichts nachgeben. Dahin gehören die Nachtcafés, manche Spezialitätenbühnen, ein Theil der Lokale mit Damenbedienung und manches Andere. Dazu kommt, daß wir ganze Straßenzüge in Großstädten haben, deren jedes einzelne Haus vom Keller bis unter das Dach Unzuchtszwecken dient, was um so gefährlicher ist, als diese Häuser, wiewohl sachlich völlig den öffentlichen Häusern gleichstehend, der nöthigen staatlichen Ueberwachung entbehren und häufig als Fallgruben für Ahnungslose wirksam sind. Schließlich sei auch der tausend Schleichwege gedacht, die den Prostituirten unentbehrlich sind, damit sie überhaupt Wohnungen bekommen. Vor einiger Zeit ist eine Broschüre erschienen, in der darauf aufmerksam gemacht wird, wie unter dem Deckmantel von Masseusen Prostituirte raffinirtesten Schlages sich durch Annoncen dem Publikum in Erinnerung bringen. Durch die Schwierigkeit, als Prostituirte Wohnungen zu bekommen, wird das Betreten solcher Schleichwege geradezu provozirt.

Durch die im §. 181 b der Regierungsvorlage in Vorschlag gebrachte Reform können die gegenwärtigen Mißstände in keiner Weise verschlimmert werden, wohl aber kann man erwarten, daß durch den §. 181 b die Prostitution seßhaft gemacht und von dem Kuppler- und Zuhälterthum erheblich losgelöst werde. — Auch in hygienischer Beziehung wird alsdann eine Besserung zu erwarten sein, da die seßhafte Prostitution mehr geneigt ist, den von der medizinischen Prophylaxe empfohlenen Anordnungen Folge zu geben, als die vagirende.

In Frankfurt a. M. ist man augenblicklich allen Ernstes dabei, die Wohnungsverhältnisse der Prostituirten zu ordnen, weil der bestehende Zustand in hygienischer Beziehung geradezu als gemeingefährlich sich erwiesen hat. Durch die Beschlüsse der Reichstagskommission werden aber diese Pläne direkt hintertrieben, denn die Behörde in Frankfurt kann, wenn es bei der alten Rechtslage verbleibt, gewärtig sein, für ihr Bestreben, den Prostituirten gesunde Wohnungsverhältnisse zu verschaffen, wegen Beihülfe zur Kuppelei belangt zu werden.

Charlottenburg. Dr. Arthur Bernstein.

Arbeitszeit in den Rheinhäfen. Die Düsseldorfer Handelskammer hat die Anregung gegeben, die Dauer des Arbeitstages in den Rheinhäfen einheitlich festzustellen, nachdem der Mangel eines solchen Reglements sich in Düsseldorf als Uebelstand fühlbar macht. Die hierauf bezügliche Umfrage bei den rheinischen Handelskammern scheint jedoch der Anregung Düsseldorfs nicht günstig zu sein; so hat sich jüngst die Mainzer Handelskammer gegen die Festsetzung der Hafenarbeitszeit ausgesprochen.

Die Löhne der Kohlenarbeiter in England. Die „Labour Gazette“ veröffentlicht einige interessante Daten über das Lohnwesen in der englischen Kohlenindustrie, denen wir Folgendes entnehmen. Bekanntlich ist es im englischen Kohlenbergbau üblich, die Löhne auf Basis der Löhne eines früheren Jahres, die als Standard genommen werden, zu regeln. So gelten in Northumberland, Durham und South Wales Löhne von 1879, in anderen Distrikten wieder solche von 1888 als Standard. Die Abweichungen von diesem Standard lassen deutlich die Schwankungen in den Lohnverhältnissen erkennen, wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich, in der + über, — unter Standard bedeutet:

	Northumberland	Durham	Yorkshire, Lancashire ꝛc.	South Wales
1886 . . .	Standard	+ $3^3/_4$	Standard	+ 5
1887 . . .	—$12^1/_2$	+ $3^3/_4$	=	+ $2^1/_2$
1888 . . .	— $7^1/_2$	+ $3^3/_4$	+10	+ $7^1/_2$
1889 . . .	+10	+25	+20	+25
1890 . . .	+$31^1/_4$	+30	+40	+$52^1/_2$
1891 . . .	+30	+35	+40	+$53^3/_4$
1892 . . .	+20	+25	+40	+$22^1/_2$
1893 . . .	+20	+25	+40	+20
1894 . . .	+$17^1/_2$	+25	+30	+$21^1/_4$
1895 . . .	+ $7^1/_2$	+15	+30	+$12^1/_2$
1896 . . .	+ $3^3/_4$	+15	+30	+10
1897 . . .	+ $6^1/_4$	+$17^1/_2$	+30	+$11^1/_4$
1898 . . .	+$18^3/_4$	+25	+$32^1/_2$	+20
1899 . . .	+25	+$33^3/_4$	+40	+$28^3/_4$

Die Spannungen sind sehr bedeutend; so z. B. waren die Löhne der Häuer in Northumberland 1887 $12^1/_2$ % unter dem Standard, während sie drei Jahre später $31^1/_4$ % über dem Standard standen. Seit 1896 sind die Löhne in allen englischen Kohlendistrikten ziemlich gleichmäßig gestiegen.*) Fast in allen Distrikten bestehen Uebereinkommen, betreffend die gütliche Beilegung von Lohnstreitigkeiten. Welcher Art diese Vereinbarungen sind und für wie viel Arbeiter sie gelten, erhellt aus folgender Zusammenstellung:

Distrikte	Zahl der Arbeiter unter Sliding scales	Einigungsämter	Verhandlung. zwischen beid. Parteien
Northumberland	—	—	32 500
Durham	—	103 000	—
Federirte Distritte*) . . .	—	300 000	—
S. Staffordshire und E. Worcestershire	—	10 000	—
Forest of Dean	—	—	5 000
South Wales und Monmouthshire	125 000	—	—
Schottland	—	80 000	—
Totale .	125 000	493 000	37 500

Die gleitende Lohnskala, die die Löhne automatisch nach der Höhe der Kohlenpreise regelt, hat sich bloß in South Wales erhalten; die weitaus größte Zahl der Kohlenarbeiter untersteht dem einigungsamtlichen Regime.

Arbeiterbewegung.

Einführung des Setzmaschinentarifs im deutschen Buchdruckgewerbe. Wie die „Soziale Praxis“, Spalte 57 und 118, mitgetheilt hat, ist von einer Sonderkommission, die aus Prinzipals- und Gehülfenmitgliedern des Tarifausschusses bestand, ein Setzmaschinentarif aufgestellt worden, der am 1. Januar 1900 im Bereich des Allgemeinen Deutschen Buchdruckertarifs und für dessen Gültigkeitsdauer zur Einführung gelangen soll. Tarifamt und Tarifausschuß der deutschen Buchdrucker, Prinzipale wie Gehülfen, erlassen nun einen gemeinsamen Aufruf, worin sie alle mit Setzmaschinen arbeitenden Prinzipale und Gehülfen ersuchen, „durch gegenseitige Rücksprache und Verständigung von genanntem Zeitpunkte ab das Arbeitsverhältniß für die Setzmaschinen-Abtheilung nach diesen tariflichen Sätzen zu regeln und damit die für das Gesammtgewerbe geschaffenen und beschlossenen Bestimmungen anzuerkennen.“ Die Unterzeichner des Aufrufes „erhoffen auch für diese Tarifeinführung ein bereitwilliges Entgegenkommen in den betheiligten Kreisen, umsomehr, als der Tarif das eigentliche Produkt der Berathung von speziellen Fachleuten beider Parteien ist, die unter Abwägung der thatsächlichen Verhältnisse zu diesen Beschlüssen gekommen sind und diese für allseitig erfüllbar bezeichnet haben.“ Mit dem Wunsche, „daß diese neue friedliche Verständigung zwischen Prinzipalen und Gehülfen im Interesse der Gesammtangehörigen unseres Gewerbes zu Stande gekommen sein möge und daß das bisherige friedliche Verhältniß im Gewerbe dadurch eine weitere Festigung erfahre“, schließt diese Empfehlung der Einführung des neuen Tarifs.

Mittheilungen aus deutschen Gewerkschaften. Das neue Berliner Gewerkschaftskartell hat vom Königlichen Polizeipräsidium die Aufforderung erhalten, die Mitgliederliste einzureichen. Das Kartell wird als ein Verein angesehen, der sich mit öffentlichen Angelegenheiten befaßt. Die Vertreter des Kartells haben gegen die Maßnahmen Protest erhoben.

Der deutsche Holzarbeiterverband entfaltet z. Zt. eine umfassende Agitation behufs Ersetzung der Accordarbeit durch Lohnarbeit. Der Vorstand des Verbandes warnt ferner vor unbesonnenen Streiks. Man müsse sich vorher von der Möglichkeit des Erfolges überzeugen und vorher alle anderen Mittel zur Erreichung des Zweckes erschöpfen. Von dem Ausbau des Kassenwesens, insbesondere von der Einführung der Arbeitslosenunterstützung, erwartet der Vorstand eine größere Stetigkeit in der Mitgliederzahl. Seit dem Bestehen des Verbandes seien ein- und wieder ausgetreten mehr als 150 000 Mitglieder. Dieser „Taubenschlagcharakter“ müsse beseitigt werden.

Zur Kartellirung von Gewerkschaften ist zu berichten, daß die am 10. d. Mts. in Krefeld abgehaltene außerordentliche General-

---

*) Yorkshire, Lancashire, Cheshire, Derbyshire, Nottingham, Leicester, Shropshire und noch einige andere Distrikte.

versammlung des Niederrheinischen Weberverbandes beschlossen hat, mit dem Deutschen Textilarbeiter-Verband ein Vertragsverhältniß einzugehen, durch welches aber die Selbstständigkeit des Weberverbandes nicht beeinträchtigt werden dürfe. Der Plan, den Niederrheinischen Weberverband zu einem allgemeinen deutschen Weberverband auszugestalten, ist von der Hamburger Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands als eine Schädigung des Textilarbeiterverbandes abgelehnt worden.

Ein **Gewerkschaftshaus** ist jüngst in **Fürth** (Bayern) in Gegenwart von Vertretern der Stadt eröffnet worden. Dasselbe ist Eigenthum der dortigen Gewerkschaften, hat 280 000 Mark gekostet und soll vom 1. Februar k. Js. ab in Regie betrieben werden. Vorläufig wird der Betrieb von einem Pächter geführt. Das Gewerkschaftshaus umfaßt einen großen Versammlungssaal mit Restaurationen, Vereinszimmer und Herberge. Gewerkschaftshäuser befinden sich jetzt außer in Fürth in Stuttgart und Frankfurt a. M., in letzteren Orten in gemietheten Räumen. — Das große neue Gewerkschaftshaus in **Berlin** soll am 1. April k. J. eröffnet werden.

Die **Gründung eines Buchdruckerheims** für alte und invalide Buchdrucker wird im Verbandsorgan der Buchdrucker, dem „Correspondenten", angeregt.

Aus der Bauarbeiterbewegung. Im Berliner Baugewerbe ist trotz des Einigungsvertrages vom 24. Juni d. J. noch keine Ruhe eingekeh t, da der vor dem Einigungsamte abgeschlossene Vertrag von Unternehmern und Arbeitern in einigen Punkten verschieden ausgelegt und auch von der aus Unternehmern und Arbeitern bestehenden Achtzehnerkommission über Einzelheiten nicht immer eine Verständigung erzielt wird. So behaupteten neuerdings die Unternehmer, die Maurer hätten durch eine Bausperre den Einigungsvertrag gebrochen. Die Sache beschäftigte das Einigungsamt des Gewerbegerichts, das durch einen Schiedsspruch am 18. Dezember einen friedlichen Ausgleich anbahnte. — In **Frankfurt a. M.** ist es zwischen Unternehmern und Maurern in den meisten Punkten zu einer Einigung gekommen Alljährlich im Dezember sollen zwischen den beiderseitigen Ausschüssen der Lohnsatz und die Arbeitsbedingungen für das folgende Baujahr festgestellt werden. Organisirte und nichtorganisirte Arbeiter sollen auf den Baustellen friedlich zusammenarbeiten. Wegen der Agitation auf den Baustellen und der Akkordarbeit soll das Einigungsamt angerufen werden. — Auch in **Hamburg** ist zwischen Unternehmern und Maurern und Zimmerern vorläufig auf ein Jahr eine Verständigung über Arbeitszeit und Stundenlohn erfolgt. Es sind dies vielversprechende Anfänge einer friedlichen Verständigung über die Arbeitsbedingungen.

Zur Bergarbeiterbewegung. Der **Gewerkverein christlicher Bergarbeiter** will am 14. Januar k. J. in Essen eine Generalversammlung abhalten, die sich mit der Erhöhung der Vereinsbeiträge um 20 ₰ pro Monat, mit der Einführung einer Sterbe- und Krankenzuschußkasse, mit der Bergwerksinspektion und anderen sozialpolitischen Fragen beschäftigen soll. Der **alte Bergarbeiterverband** beabsichtigt, zu der **unaufhörlichen Masseneinführung fremdländischer Arbeiter** Stellung zu nehmen, da diese anfange, den heimischen Bergarbeitern sehr unbequem zu werden. Zunächst will der Verband einen Aufruf erlassen, durch welchen die ausländischen Arbeiter vor der Einwanderung ins Ruhrrevier gewarnt werden sollen.

Berliner Gasarbeiterstreik in Sicht? Ein Theil der Berliner Gasarbeiter ist mit Forderungen bezüglich der Löhne und der Arbeitszeit an die Direktion herangetreten, ohne indessen eine Antwort zu erhalten. Die Arbeiter beriethen in Folge dessen in einer Versammlung über einen allgemeinen Ausstand, vor dem aber der Vorstand des Verbandes der städtischen Arbeiter entschieden warnt, weil den Gasarbeitern es sowohl an Mitteln, wie an einer starken Organisation fehlt. Letztere möchten sich die Arbeiter zunächst verschaffen. Vom Verband der städtischen Arbeiter sei Unterstützung nicht zu erwarten. Auf einer Versammlung der Arbeiter sämmtlicher städtischen Gasanstalten wurde beschlossen, eine Lohnerhöhung von 20 % sowie 40 % für Nacht- und Sonntagsarbeit zu verlangen, da die Gasdeputation eine Lohnerhöhung von höchstens 10 % zu gewähren beabsichtigt, ist eine friedliche Beilegung des Streites zu hoffen. (Vergl. die Ausführungen des Herrn Br. Poersch, „Soziale Praxis" Sp. 196.)

Die Gründung eines Arbeitersekretariats in Hamburg ist jetzt in ihr zweites Stadium eingetreten. Man schreibt uns darüber: Das Gewerkschaftskartell hat eine zweite Urabstimmung, die diesmal namentlich sein soll, beschlossen. Bei der ersten, im vergangenen Sommer vorgenommenen Urabstimmung (Soziale Praxis VIII Sp. 1269) wurde mit Akklamation votirt und hierbei durch das geschlossene Vorgehen der Bauhandwerker, die sich verneinend verhielten, das Arbeitersekretariat abgelehnt. Im Uebrigen hatten die sonst noch in Betracht kommenden Gewerkschaften die Niederlage ihrem eigenen lauen Verhalten zu verdanken. Der Gedanke, für Hamburg ein Arbeitersekretariat ins Leben zu rufen, hatte aber schon so viel Freunde und Befürworter gefunden, daß die Agitation dafür sofort nach der Ablehnung wieder einsetzte. Das Ergebniß dieser Agitation, die besonders lebhaft unter den Hafen- und Transportarbeitern betrieben wurde, ist der jetzige Kartellbeschluß. Zu lebhaftem Meinungsaustausch hat auch die Frage, ob die unorganisirten Arbeiter das Arbeitersekretariat benutzen dürfen, geführt. Aber auch in diesem Falle hat die Ansicht, daß man sich bei einem so wichtigen Institut nicht streng abschließen dürfe, insoweit gesiegt, daß die Frage, ob Zulassung oder nicht, auf dem Stimmzettel bei der Urabstimmung mit zum Austrag kommen soll. Mit der doktrinären Ansicht des Insichabschließens ist also gebrochen. Die Abstimmung soll bis zum Februar 1900 beendigt sein. Die Gewerkschaften in Altona-Ottensen haben bekanntlich die Errichtung eines Arbeitersekretariats bereits beschlossen.

Zehnstundenbewegung der österreichischen Textilarbeiter. Ein Führer der österreichischen Gewerkschaften, Hr. A. Hueber-Wien, theilt im „Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" mit, daß, als nach dem siegreichen achtwöchigen Kampfe der 12 000 Textilarbeiter in Brünn der mächtigste Verein der Wollindustriellen in Reichenberg den Beschluß faßte: „der Centralverein der Wollindustriellen Oesterreichs lasse es jedem Fabrikanten frei, den Zehnstundentag zu gewähren oder nicht," die Hauptschlacht für die Arbeiter gewonnen war. Die organisirten Arbeiter entfalteten in allen größeren Industrieorten eine rege Agitation. Es wurden Arbeiterkomités gewählt, die den Unternehmern die Arbeiterforderungen zu unterbreiten hatten, und auf diese Weise wurde der zehnstündige Arbeitstag für 60 000 Arbeiter **ohne Streik** erreicht. Die Organisation der Arbeiter verdoppelte sich in wenigen Monaten (von 4000 auf 8000 Mitglieder). Für etwa 300 000 Arbeiter gilt es allerdings noch, den zehnstündigen Arbeitstag zu erringen. Eine Aktion, die die Gewerkschaftskommission analog den anderen an verschiedenen Orten eingeleitet hatte, war, wie die „Soziale Praxis" Sp. 197 erwähnt hat, in Zwickau in Böhmen zu einem erbitterten Kampfe entbrannt. Die Arbeiter zweier Firmen, 400 an der Zahl, stellten die Forderung, den Zehnstundentag zu gewähren, die Unternehmer lehnten jedoch das Ansuchen ab, weshalb die Arbeiter in den Ausstand traten. Sofort koalirten sich die Unternehmer und sperrten 1500 Arbeiter aus. Die Unternehmer erklärten, die Sperre nur dann aufzuheben, wenn von den 400 streikenden Textilarbeitern jeder Einzelne um die Arbeit nachsuche und auf die Forderung Verzicht leiste. Die Gewerkschaftskommission hatte daher alle weiteren Aktionen eingestellt, um die ganze Kraft auf diesen Punkt zu konzentriren. Die Angelegenheit wurde auch im österr. Abgeordnetenhause zur Sprache gebracht und es fand eine Resolution Annahme, die die Regierung zu einem ermittelnden Eingreifen aufforderte. Schon vorher aber waren unter Theilnahme des Bezirkshauptmanns, des Bürgermeisters und des Fabrikinspektors Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern eingeleitet worden, die am 16. Dezember zu einem Ergebnisse führten. Es wurde eine ausdrücklich als **Kollektivvertrag** bezeichnete Vereinbarung zwischen dem Unternehmerverband und der Arbeiterorganisation abgeschlossen. Die Vorschläge der Unternehmer: 1. Zehnstundentag ab 1. April 1900; 2. den Webern eine Lohnzulage von 5 kr. pro Stück; 3. Aufnahme sämmtlicher Arbeiter; keine Maßregelung; 4. Annahme fremder Arbeitskräfte nach Bedarf; 5. Anerkennung der gewerkschaftlichen Organisation — wurden von den Arbeitern angenommen. Am 18. Dezember wurde die Arbeit wieder aufgenommen.

Auch in Jägerndorf ist der Ausstand in den Tuchfabriken unter folgenden Bedingungen beendet worden: Annahme der in Brünn eingeführten Arbeitszeit von wöchentlich 61½ Stunden; Unterlassung von Maßregelungen anläßlich des Ausstandes; Gewährung von Vorschüssen an die Arbeiter bei Wiederaufnahme der Arbeit, welche am 18. d. M. erfolgt. Die Forderung einer Lohnerhöhung, sowie die Freigabe des 1. Mai werden besonderer Vereinbarung der einzelnen Fabrikanten und den Arbeitern überlassen.

Die Zehnstundenbewegung hat immer mehr an Ausdehnung und Intensität gewonnen. In Mähren und im Reichenberger Bezirke haben von den Fabriken 95 % die Forderung bewilligt. In den industriellen Bezirken von Warnsdorf, Rumburg, Zwickau, Polzenthal und Asch sowie in Schlesien geht die Bewegung mächtig vorwärts, und in sechs Monaten wird ein allgemeiner Sieg in diesen Orten erhofft. Dagegen verhalten sich die Textilarbeiter im Süden Oesterreichs dieser Bewegung gegenüber sehr indifferent, so daß hierfür eine besondere Agitation in etwas mehr ruhigere Zeiten verlegt werden muß, eine sehr schwierige Arbeit, die die Gewerkschaftskommission Oesterreichs auf sich nehmen mußte.

Die Bewegung hat aber auch nach einer anderen Seite hin eine große Bedeutung, nämlich die, daß die Leiter der bisherigen Organisation gelernt haben, daß die veraltete lokale und nach „Kronländern“ festgehaltene Organisationsform für die größte und entwickeltste Industrie, in der beinahe 400 000 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt sind, unhaltbar geworden und an deren Stelle eine einheitliche, festgeschlossene centrale Form treten muß. Zu Weihnachten findet ein Kongreß der Textilarbeiter Oesterreichs in Brünn statt, welcher die schwierige Aufgabe der Reorganisation zu beschließen hat. Durch den Ausbau der Organisation gelang es der Gewerkschaftskommission, in den wichtigsten Textilindustrie-Centren, wie Brünn und Reichenberg, eigene Sekretariate zu errichten, die von der Kommission erhalten werden, somit aktiv in die Bewegung nach allen Seiten hin Einfluß üben können.

Lohnverhandlungen bei der englischen North-Eastern Railway. Die Arbeiter der North-Eastern Railway stellten eine Reihe von Forderungen, betreffend die Verbesserung ihrer Arbeitsverhältnisse und zwar Lohnsteigerung, besondere Remuneration für Nacht- und Sonntagsarbeit, sowie Feststellung einer Maximalarbeitszeit. Trotzdem noch keine lange Frist verstrichen ist, seitdem Lord James of Hereford die Lohnstreitigkeiten der Bahn als Schiedsrichter beilegte und auf Grund dessen eine wesentliche Besserung der Arbeitsverhältnisse eintrat, hielt die Bahnleitung die Forderungen der Bediensteten mit Rücksicht auf den Geschäftsgang in merito nicht unberechtigt. Ueber das Ausmaß der Lohnsteigerung werden demgemäß Verhandlungen gepflogen und es ist zu erwarten, daß die Differenz rasch und befriedigend erledigt wird.

Arbeiterschutz.

Regelung der Arbeitsverhältnisse im Gast- und Schankwirthsgewerbe. Nach einer fast 13 Monate währenden Pause trat die Kommission für Arbeiterstatistik am 12. Dezember wieder zu einer Sitzung zusammen. Zunächst wurden 31 Auskunftspersonen aus dem Flößereibetrieb über die Sonntagsruhe vernommen: ihre Aussagen werden zusammengestellt und der Bericht hierüber der Kommission bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt. Wie wir hören, sind erhebliche Mißstände in dieser Vernehmung nicht zu Tage gefördert worden; zum Theil mag das darauf beruhen, daß die Aussagen vielfach von Unternehmern und Arbeitern der gleichen Betriebe stammen, andererseits wurde auch von Arbeitern betont, daß sie für den zeitweisen Mangel an Sonntagsruhe hinreichend durch Ruhe an anderen Tagen und in den Wintermonaten entschädigt würden.

Die Hauptaufgabe der diesmaligen Sitzung aber war die Regelung der Arbeitsverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen. Hierüber wird in der Kreuzzeitung, wohl von dem konservativen Mitgliede der Kommission, Folgendes berichtet: Die Kommission stellte sich auf den Standpunkt der beiden Berichterstatter (Abg. Molkenbuhr und bayrischer Ministerialdirektor v. Hermann), daß eine Regelung der Verhältnisse nothwendig sei, nahm aber den Antrag des Referenten auf Erlaß eines Gesetzes nicht an, sondern stimmte dem Korreferenten zu, die Entscheidung darüber, ob eventuell eine Bundesrathsverordnung vorzuziehen sei, der zuständigen Behörde zu überlassen. In Betreff der Vorschläge, die von beiden Herren gemacht waren, entspann sich eine zum Theil recht lebhafte Debatte, deren Resultat folgende Beschlüsse waren: Die Ausdehnung auf sämmtliche Hülfspersonen wurde abgelehnt; es sollen davon getroffen werden nur die wirklich thätigen gewerblichen Hülfskräfte: Kellner, Oberkellner, Kellnerinnen und Kellnerlehrlinge, Köche und deren Lehrlinge eventuell auch Köchinnen und Mamsells, für welche eine achtstündige ununterbrochene Ruhezeit festgesetzt wird. Abgelehnt wurde der Antrag des Referenten auf neunstündige Ruhezeit, sowie die von ihm beantragten täglichen Ruhepausen von drei Stunden. Zu der wöchentlichen Ruhepause lag ein Antrag der Abgg. Hitze, Jacobskötter und Letocha vor, den Angestellten einen Sonntag um den anderen zwei Stunden zum Besuch des Gottesdienstes zu gewähren, dem allseits Sympathie gezollt wurde, der aber auch formelle Bedenken hervorrief und deshalb nur mit knapper Mehrheit Annahme fand. Der beantragte wöchentliche Ruhetag von 24 Stunden oder zwei halbe Ruhetage von je 12 Stunden wurde abgelehnt, dagegen eine wöchentliche Ruhezeit zwischen 12 Uhr Mittags und 9 Uhr Abends von mindestens 6 Stunden angenommen, ebenso der Antrag des Korreferenten: In Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern ist alle drei Wochen statt der sechsstündigen Ruhezeit ein ganzer Tag freizugeben. Der Maximalarbeitstag von 11 Stunden für weibliche Personen wurde abgelehnt, dagegen ein von den oben Genannten und Freiherrn v. Heyl gestellter Antrag, wonach weibliche Personen unter 18 Jahren zur ständigen Bedienung nicht zuzulassen sind, einstimmig angenommen. Ein weitergehender Antrag, den weiblichen Personen von 18 bis 21 Jahren die Bedienung der Gäste nur in der Zeit von Morgens 6 bis Abends 11 Uhr zu gestatten, würde mit Rücksicht auf die Verhältnisse Süddeutschlands abgelehnt. Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter unter 16 Jahren soll auf die Zeit von früh 6 bis Abends 10 Uhr beschränkt sein; der weitergehende Antrag auf nur zehnstündige Arbeitszeit wurde abgelehnt. Ausnahmen von der vorgeschriebenen Ruhezeit sollen an 60 Tagen im Jahre erlaubt sein; doch muß einer jeden Ueberarbeit eine siebenstündige Ruhezeit nachfolgen. Die weiteren Anträge des Referenten auf Bestimmungen zur Einführung einer Betriebsordnung mit Regelung der Strafgelder u. s. w. wurden abgelehnt, ebenso sein Antrag, daß der Betriebsunternehmer die Vermittelungsgebühr auch dann zu entrichten habe, wenn nur die Hülfsperson mit dem Stellenvermittler einen Vertrag abgeschlossen hat. Den Bericht zu erstatten übernahm der bisherige Korreferent Ministerialdirektor v. Hermann, dessen Vorschlägen die Kommission im Wesentlichen gefolgt war. Eine ganze Reihe von Fragen, so z. B. über einen einheitlichen Schluß aller eigentlichen Schankstätten um 1 bezw. 2 Uhr Nachts, über eine Regelung des Trinkgelder-Unwesens, der Mißstände bei den Stellenvermittelungen, der Kost- und Wohnungsverhältnisse u. s. w. kam gelegentlich, zum Theil sehr eingehend zur Sprache, konnte aber im Rahmen der Tagesordnung nicht zur Erledigung kommen, untersteht auch theilweise anderen Faktoren, der Polizeiverwaltung u. s. w.

So bescheiden diese Schutzbestimmungen sind, so wird damit doch immerhin auf einem höchst schwierigen Gebiet der Versuch gemacht, der herrschenden Anarchie durch Regelung der Arbeitsverhältnisse überhaupt zu steuern.

Arbeiterschutz beim Erdwachsbau in Galizien. Die unzulängliche Beachtung der Arbeiterschutzvorschriften bei der Petroleumindustrie in Galizien ist eine alte Klage der Gewerbe-Inspektion. Es hat nunmehr den Anschein, als ob der Sache mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden soll. Im Vorjahre wurden mehrere Schutzvorschriften speziell für die Erdwachsgruben erlassen und für deren Inkrafttreten ein längerer Uebergangstermin fixirt, da es sich um die Entfernung der Schächte von einander und den Einbau von Leitern handelte. Die Interessenten wandten sich an das Ackerbauministerium um Verlängerung des Uebergangstermins, wurden jedoch abschlägig beschieden, „nachdem die Durchführung jener Bestimmungen vom Standpunkte der Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter nicht nur unbedingt nothwendig, sondern auch im höchsten Maße dringlich ist“. Es wäre zu wünschen, daß auch der strikteren Durchführung der allgemeinen Arbeiterschutzvorschriften in Galizien schärfere Aufmerksamkeit geschenkt würde.

Fabrikinspektion in Bombay. Dem Jahresberichte des Fabrikinspektors in Bombay zufolge unterstanden seiner Aufsicht im Jahre 1898 365 Fabriken gegen 343 im Jahre 1897; die Zahl der in denselben beschäftigten Arbeiter belief sich auf 95 038 gegen 88 575 im Vorjahre. Ueber eine Verbesserung der sanitären Verhältnisse in den Fabriken der Präsidentschaft weiß der Inspektor nur wenig zu berichten; schlecht scheint es namentlich um die Ventilation der Arbeitsräume bestellt zu sein. Der Inspektor bedauert dies umsomehr, als vielfach in den Baumwollspinnereien mit der Einführung elektrischer Beleuchtung die Arbeitszeit verlängert worden ist; in vielen Fabriken arbeiten die Arbeiter gegenwärtig 13, 14 und selbst 14½ Stunden täglich — 15 Stunden ist die gesetzliche Maximalarbeitszeit in Britisch-Indien! — und erhalten als Entschädigung für diese Verlängerung der Arbeitszeit nicht mehr als zwei Rupien monatlich. Die Zahl der Betriebsunfälle ist seit 1892 in stetigem Anschwellen begriffen und hat auch im Berichtsjahre wieder erheblich zugenommen; anfänglich wurde die Steigerung in der Zahl der Unfälle einer genaueren Registrirung und besserer Erfüllung der Anzeigepflicht zugeschrieben, doch trägt auch ausgedehntere Beschäftigung ungelernter Arbeiter in den Fabriken seit dem Beginn der Pestepidemie Schuld an der wachsenden Häufigkeit der Unfälle. Die bekannten traurigen Lohnverhältnisse in Britisch-Indien haben auch im Berichtsjahre keine Aenderung erfahren; die monatliche Entlohnung ist noch immer vorherrschend und bloß einige wenige Fabriken zahlen Taglöhne. Einige Fabriken zahlen Wochenlöhne, halten aber den Lohn für volle vier Wochen ständig zurück, um die Möglichkeit von Kontraktbrüchen zu vermeiden.

Arbeiterschutz in Victoria. In der Kolonie Victoria ist kürzlich eine Amended Factories Bill in Kraft getreten, die die bestehenden Arbeiterschutzbestimmungen einheitlich zusammenfaßt und nach mancher Richtung hin ausdehnt. So wurden auch die Fleischer

den Vorschriften, die gesetzlich fixirte Lohnsätze festsetzen, unterstellt. Weiters wurden dem Governor in Council ausgedehnte Vollmachten eingeräumt, betreffend die Einsetzung besonderer Aemter zur Festsetzung der Löhne in einzelnen Gewerbszweigen. Auch der Schutz der Handelsangestellten wurde erweitert, indem die Bestimmung getroffen wurde, daß jeder Laden in städtischen Distrikten einen Nachmittag in der Woche geschlossen bleiben muß.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Belastung des Reiches durch die Invalidenversicherung. Nach dem neuen Reichsetat (Kapitel 7a „Allgemeine Fonds", Titel 16) beträgt der Zuschuß des Reiches zu den auf Grund des Gesetzes, betreffend die Invalidenversicherung, zahlbaren Renten im Jahre 1900: 29 682 500 ℳ. Nach den Mittheilungen der Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen über Rentenbewilligungen und Rentenwegfälle werden am 1. Januar 1900 rund 509 000 Invaliden- und Altersrenten vorhanden sein; der Zugang 1900 dürfte, namentlich mit Rücksicht auf die erhebliche Zunahme von Invalidenrenten in den letzten Jahren, 109 000, der Abgang 63 500 Renten betragen. Als Reichszuschuß für den Zugang wird 53 ℳ, für den Abgang 25 ℳ für die Rente angesetzt. Die Belastung des Reiches aus Rentenantheilen für militärische Dienstleistungen (§§. 40, 125 des Invalidenversicherungsgesetzes) ist auf 42 000 ℳ, aus Beitragserstattungen auf 1000 ℳ berechnet.

Krankenversicherung in Oesterreich. Das Ministerium des Innern in Wien hat eben die Ergebnisse der Krankenversicherung in Oesterreich im Jahre 1897 veröffentlicht. Im Vergleich mit dem ersten Jahre (1890) ergeben sich folgende Daten:

	Leistungen für Mitglieder in Erkrankungs- und Sterbefällen im Jahre 1890	1897
	Gulden	Gulden
Bezirkskrankenkassen	2 684 504	5 750 089
Betriebs- und Baukrankenkassen	3 773 871	5 093 409
Genossenschaftskrankenkassen	1 325 394	2 494 696
Vereinskrankenkassen	2 312 971	3 407 313
Alle Krankenkassen	10 096 740	16 745 507

	Gesammte Reservefonds Beginn 1890	Ende 1897
	Gulden	Gulden
Bezirkskrankenkassen	321 279	3 215 148
Betriebs- und Baukrankenkassen	2 497 012	7 189 020
Genossenschaftskrankenkassen	448 547	2 368 033
Vereinskrankenkassen	761 951	2 349 953
	4 028 789	15 122 154.

Was die Entwicklung der äußeren Organisation der Krankenversicherung betrifft, hat sich die Zahl der Kassen von 2 740 im Jahre 1890 auf 2 927 im Jahre 1897 und die durchschnittliche Mitgliederzahl von 1 548 825 auf 2 285 233 erhöht. Es war mithin im Jahre 1897 die Gesammtzahl der Krankenkassen um 6,8 %, die gesammte durchschnittliche Mitgliederzahl um 47,5 % höher als im Jahre 1890. — Erkrankungen, ausschließlich Entbindungen, kamen 1 158 388 (797 683)*) vor, ferner wurden 20 015 380 (12 409 327) Krankentage und 21 192 (15 925) Sterbefälle verzeichnet, und der Aufwand der Kassen für Erkrankungs- und Sterbefälle betrug 16 745 507 fl. gegen 10 096 740 fl. im Jahre 1890. Die nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankenkassen hatten in dem Zeitraume 1890 bis 1897 für rund 7,37 Millionen Erkrankungs- (Entbindungs-) Fälle mit 125,54 Millionen Krankentagen und für circa 148 000 Sterbefälle aufzukommen, was zusammen einen Unterstützungsaufwand von 103,13 Millionen Gulden erforderte. Wenn man bezüglich der Krankheitsstatistik das Jahr 1890 mit dem Jahre 1897 vergleicht, so findet man, daß das Erkrankungsprozent, ohne Entbindungen, von 49,8 auf 48,6 und das Sterblichkeitsprozent von 1,03 auf 0,93 % gesunken ist.

Arbeitsnachweis.

Städtisches Arbeitsamt für Königsberg i. Pr. Der umsichtige Königsberger Magistrat plant die Umwandlung des mit städtischen Mitteln unterstützten gemeinnützigen Arbeitsnachweises in einen städtischen. Ein Statut ist bereits entworfen und wird den Stadtverordneten unterbreitet. Der Stadtrath Pohl ist auf dem letzten ostpreußischen Städtetage lebhaft für den städtischen Arbeitsnachweis eingetreten, dessen Kosten er für Königsberg auf 4200 ℳ für das erste Jahr bemißt, und hat in einer Denkschrift die Gründe entwickelt, warum ein nicht städtischer gemeinnütziger Arbeitsnachweis doch nicht die Erfolge eines städtischen haben kann. Da diese zunächst auf Königsberg bezogenen Gründe in einer Reihe von Städten wiederkehren dürften, theilen wir folgende Sätze daraus mit: Die Erfolge haben es gezeigt, daß sich weder die Arbeitgeber noch die Arbeitnehmer an diesen (nichtstädtischen gemeinnützigen) Arbeitsnachweis gewöhnen können. Dies liegt einmal daran, daß er mit dem Armenunterstützungsverein verbunden ist, und der Arbeiter fürchtet, als Bittender angesehen zu werden, während er auf einem Arbeitsamte nur seine Arbeitskraft anbieten will, gleichwie der Arbeitgeber seine Arbeitsgelegenheit. Vielfach ist denn auch die Thätigkeit des zeitigen Arbeitsnachweises darauf gerichtet, in der Arbeitsfähigkeit beschränkten Leuten, die sonst der Armenpflege anheimfallen würden, Arbeitsgelegenheit nachzuweisen oder zu verschaffen. Auf diesem Gebiete wird das mit dem Armenunterstützungsverein verbundene Arbeitsnachweisebureau auch neben einem städtischen in Zukunft eine segensreiche Wirksamkeit entfalten können: Vor Allem aber fehlt dem zur Zeit bestehenden Arbeitsnachweis die gleichmäßige Betheiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern an der Verwaltung, damit fehlt ihm auch das Interesse dieser Kreise und ihr unbedingtes Vertrauen.

*) 1890.

Städtischer Arbeitsnachweis Breslau 1898/99. Wo die Städte sich die Ausgestaltung des Arbeitsnachweises unter Verwendung geeigneter Kräfte angelegen sein lassen, haben sie trotz der Jugend dieser Bestrebungen, die sie der Bevölkerung noch nicht in Fleisch und Blut hat übergehen lassen, gute aufwärts steigende Erfolge aufzuweisen. Der städtische unentgeltliche Arbeitsnachweis zu Breslau hat auch im dritten Jahre seines Bestehens wieder eine erhebliche Vermehrung der Zahl der vermittelten Stellen aufzuweisen. Es waren nämlich angeboten insgesammt 11 475 Arbeitskräfte; von den 10 493 zu besetzenden Stellen waren 5507 für Männer und 4986 für Frauen; davon wurden besetzt 8319, und zwar 4665 durch Männer, 3654 durch Frauen. In der Männerabtheilung überwogen die ungelernten Arbeiter. Sollte der geplante Anschluß der Facharbeitsnachweise der Innungen 2c. sich vollziehen, dürfte sich dies Verhältniß verschieben. In der weiblichen Abtheilung wird ein bedeutend geringeres Angebot an Dienstmädchen, als die Nachfrage ausmachte, festgestellt. Die Dienstmädchen nehmen ab, oder wenden sich vielfach an die gewerbsmäßigen Vermiether trotz der Kosten. Die weibliche Abtheilung wurde größtentheils zur Vermittelung von Fabrikarbeiterinnen, Laufmädchen, Bedienungsfrauen, Tagarbeiterinnen, Wasch- und Scheuerfrauen in Anspruch genommen. — Außer dem städtischen Arbeitsnachweise ist bei dem Verein gegen Verarmung und Bettelei ein kostenloser Arbeitsnachweis vorhanden und neuerdings hat der Verband der im Handels-, Transport- und Verkehrsgewerbe beschäftigten organisirten Arbeiter einen kostenlosen Arbeitsnachweis speziell für Haushälter, Comptoirdiener, Kutscher 2c. errichtet.

Einrichtung eines allgemeinen Arbeitsnachweises für Leipzig. Die Arbeiten des von der Gemeinnützigen Gesellschaft eingesetzten Ausschusses hatten eine unerwartete Verzögerung dadurch erfahren, daß die dem Arbeiterstand angehörigen Vorstandsmitglieder der Ortskrankenkasse, die sich Anfangs freundlich zu der Einrichtung gestellt hatten, schließlich ihre Mitwirkung bei der Wahl eines Theiles der Vorstandsmitglieder versagten. Auch der Ausschuß des Gewerbegerichts, dem eine gleiche Mitwirkung eingeräumt war, hat sich leider ablehnend verhalten. Der Bestimmung der Satzungen gemäß sind diese Wahlen nunmehr durch den Rath der Stadt vollzogen worden. In der konstituirenden Mitglieder-Versammlung wurden noch weitere acht Mitglieder gewählt.

Arbeitsnachweise im Rheinschifffahrtsgewerbe. Die von der Ruhrorter Handelskammer zur Förderung des Arbeitsnachweises im Rheinschifffahrtsgewerbe eingeleiteten Schritte haben nach der „Nordd. Allg. Ztg." zu befriedigenden Ergebnissen geführt. Die Einrichtung einer Nachweisstelle in Ruhrort im Anschluß an die Schifferbörse wird keine Schwierigkeiten haben und kann ohne nennenswerthe Unkosten alsbald nach Fertigstellung des dortigen Börsengebäudes ins Werk gesetzt werden. Vertrauliche Erkundigungen bestätigten, daß auch an den anderen großen rheinischen Schifffahrtsplätzen das Fehlen geeigneter Arbeitsnachweisstellen als Mangel empfunden wird und berechtigen für das Zustandekommen einer großen, einheitlichen Arbeitsnachweisorganisation für die gesammte Rheinschifffahrt zu den besten Hoffnungen.

Angliederung von Facharbeitsnachweisen an das städtische Arbeitsamt in München. Wie aus dem neuesten Monatsbericht des Arbeitsamts München hervorgeht, haben jetzt folgende Innungen ihre Facharbeitsnachweise in Beziehung zum städtischen Arbeitsamt gebracht: Bader-, Friseur- und Perrückenmacher-, Buchbinder-, Hafner-, Maler- und Lackirer-Innung.

Genossenschaftswesen.

Plan einer Produktivgenossenschaft in der Schwarzglas-Industrie des böhmischen Isargebirges. Die „Soziale Praxis" hat ausführlich über die Gründung von Produktivgenossenschaften in der böhmischen, meist von Heimarbeitern betriebenen Krystallerie-

und Hohlperlenbranche (Jahrgang VIII, Spalte 241 ff. u. 269 ff.) und die damit erzielten Erfolge (Jahrgang VIII, Spalte 1221) berichtet. Die günstigen Ergebnisse haben die Bewegung nun weiter auch in die Schwarzglasbranche, die größte des ganzes Bezirkes, geführt. Hier arbeiten, ohne die Neben- und Hülfsarbeiter, etwa 9000 Personen, und es werden etwa 60 000 verschiedene Artikel hergestellt. Mehr als 30 Versammlungen sind für den Plan bereits abgehalten worden, doch stehen seiner Verwirklichung, über deren Nothwendigkeit man einig ist, sehr große Schwierigkeiten entgegen. Die Arbeiter fürchten, daß sie ihre hausindustrielle Selbstständigkeit verlieren, da der Betrieb sich in wenigen großen Fabriken konzentriren könnte, und die Lieferanten besorgen ihre Ausschaltung zwischen Arbeiter und Exporteur. Die Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg ebenso die Regierung und manche Industrielle aber stehen dem Plane, für den die Führer der Arbeiterorganisationen eifrig eintreten, freundlich gegenüber. In welcher Richtung sich die Aktion bewegt, geht aus folgender Resolution einer der Versammlungen hervor:

Die am 3. Dezember l. J. in Wiesenthal tagende Konferenz der Druckbranche in der Schwarzglasbranche, in der gegen 21 Ortschaften betheiligt sind, erklärt, daß die Zustände in der gesammten Schwarzglasbranche nicht mehr haltbar sind und daß sobald als möglich eine Regelung geschaffen werden muß, wenn nicht noch weitere Hunderte von Existenzen, sowie der ganze Industriezweig zu Grunde gehen soll. Die anwesenden Vertrauensmänner erklären, daß bisher alle Mittel und Wege erfolglos geblieben sind, daß bisher alle Vereinbarungen an der Unkenntniß und Machtlosigkeit der Arbeiter einerseits, an der Selbstsüchtigkeit vieler Lieferanten und Unternehmer andererseits gescheitert sind, weshalb die Konferenz zu der Ansicht gelangt, daß es nur durch Gründung einer Produktivgenossenschaft möglich sei, in der Druckbranche der Schwarzglasbranche eine Regelung zu schaffen. Die Konferenz erklärt, mit allen Mitteln an der Erlangung einer Produktivgenossenschaft zu arbeiten und erwartet auch die gefällige Hülfe aller einflußreichen und kompetenten Faktoren. Als Grundlage hierzu erkennt die Konferenz die gewerkschaftliche Organisation und wird mit aller Kraft und Energie an ihren Ausbau schreiten.

Wohnungswesen.

Ein internationaler Kongreß der Hausbesitzer-Vereine wird, wie die „Deutsche Hausbesitzerzeitung" in ihrer neuesten Nummer mittheilt, im nächsten Jahre zur Weltausstellung in Paris stattfinden; ihre Betheiligung haben bereits zugesichert die Hausbesitzervereine Deutschlands, Frankreichs, Belgiens, der Schweiz, Italiens, Spaniens, Portugals, Schwedens, Norwegens, Ungarns und der Vereinigten Staaten Nordamerikas, in Oesterreich sind die Vorbereitungen hierzu im Gange. Für den Kongreß, der in der ersten Hälfte des Monats Juni abgehalten wird, ist die Dauer von acht Tagen in Aussicht genommen. Auf die Tagesordnung sind bisher folgende Gegenstände gesetzt:

1. Herstellung eines allgemeinen Gedankenaustausches zwischen den Hausbesitzervereinen der civilisirten Welt; 2 Sicherung des Miethszins-Einkommens durch Errichtung einer allgemeinen Miethszins-Versicherungsanstalt; 3. Gründung einer Sparbank für Vermiether; 4. die Uebertragungsgebühren für unbewegliches Eigenthum; 5. Schutz der Hausbesitzer gegen betrügerische Bauspekulationen; 6. Errichtung einer Bank der Hausbesitzer für die Plazirung von Geldern und Gewährung von Hypothekar-Darlehen.

Es ist jedenfalls eine bemerkenswerthe Erscheinung, daß die Hausbesitzerbewegung über den Bereich der einzelnen Staaten und Staatenverbände hinauszugreifen beginnt und daß sich auch auf diesem Interessengebiet der Zug nach einer internationalen Zusammenschließung geltend macht.

Zur Wohnungsfrage in Leipzig veröffentlicht das statistische Amt der Stadt das vorläufige Ergebniß der Zählung leerstehender Wohnungen und Geschäftslokale in den an die Stadt Leipzig angrenzenden Ortschaften am 1. November 1899. Danach standen zu diesen Termin in 14 Ortschaften 185 Wohnungen und 30 Geschäftslokale leer, was eine geringe Besserung der Verhältnisse gegen die Vorjahre bedeutet. Bemerkenswerth sind folgende Bemerkungen, die der Gemeindevorstand des Ortes Großzschocher macht:

Die Leipzig und Umgebung beherrschende Bauarealspekulation hat auch hier die Arealpreise ganz bedeutend gesteigert, so daß es nach den Angaben der Bauherren nicht möglich sein soll, bei den auf 10—12 M. gesteigerten Preisen für das Quadratmeter Bauplatz und der auf Erd- und zwei Obergeschossen bauordnungsgemäß beschränkten offenen Bauweise billige Wohnungen unter 200 M. herzustellen. Es ist höchst zeitgemäß, daß durch ein Landesgesetz die zulässige Bebauung des Areals, insbesondere in den Vorstädten und Vororten der großen Stadtgemeinden in einer möglichst gleichmäßigen Weise festgesetzt wird, damit der schädigenden Arealspekulation Einhalt gethan und diese in mäßigen Grenzen gehalten werden kann. Die jetzt so ungleichartig zulässige und gehandhabte bauliche Arealausnützung in den Leipziger Vorstädten (Neu-Leipzig) und einigen unmittelbar angrenzenden Landgemeinden, insbesondere die da und dort noch ausgeübte geschlossene Bauweise mit vier und fünf Geschossen ist die Ursache dieser Arealvertheuerung und Mittel zum Zweck für die Spekulation, dieselbe von Ort zu Ort zu betreiben. Ist erst das Maß der zulässigen baulichen Ausnützung für Wohnhausbauten in den ihrer äußerlichen und wirthschaftlichen Lage nach doch fast im gleichen Entwickelungsstadium sich befindenden Vorstadt- und Vorortsbezirken gesetz- und planmäßig gleichartig festgelegt, so werden aller Wahrscheinlichkeit nach die Preise für Grund und Boden in diesen Orten sich annähernd gleichmäßig reguliren, die Bebauung auf alle Ortschaften sich lenken und dadurch auch die in gesundheitlicher und verkehrswirthschaftlicher Beziehung wünschenswerthe erweiterte Vertheilung der Bevölkerung auf die Ortschaften bewirken.

Ein neues Rowton-Haus ist Anfangs Dezember in London eröffnet worden. Es befindet sich in Hammersmith und enthält 800 Betten. Die Einrichtung ist dieselbe wie in den andern Arbeiterwohnhäusern, die Lord Rowton bauen ließ. Die beiden Speisesäle des neuen Hauses bieten Platz für 464 Personen und das Lesezimmer für 176 Leute. Im Rowton Haus kann der Arbeiter Unterkunft und Kost für 1 sh 3 d bis 1 sh 8 d täglich erhalten.

Erziehung und Bildung.

Berliner Fachschulen. Der im Verwaltungsbericht des Magistrats von Berlin für die Zeit vom 1. April 1898 bis 31. März 1899 enthaltene Bericht der Gewerbedeputation des Magistrats giebt interessante statistische Nachweise über das Fachschulwesen. Er zeigt zugleich in demjenigen Theil, der sich auf das Innungswesen bezieht, daß eine der wichtigsten Aufgaben der Innungen, die sachliche Ausbildung der Handwerker, die Kommune schon lange vor Schaffung der Zwangsinnungen mit Erfolg in Angriff genommen hatte.

Vor Allem ist zu nennen die Handwerkerschule. Sie hat die Aufgabe, Lehrlingen und Gehülfen des Gewerbestandes vorzugsweise in ihren Freistunden die ihrem Berufe entsprechende zeichnerische, wissenschaftliche und kunstgewerbliche Ausbildung zu geben, welche zu der Praxis der Werkstatt als nothwendige Ergänzung hinzutreten muß. Aufnahme kann jeder dem schulpflichtigen Alter Entwachsene finden, der mindestens das Lehrziel der Gemeindeschule erreicht hat. Die Schule gliedert sich in zwei an sich selbstständige Abtheilungen, die Erste und Zweite Handwerkerschule. Ihre Schüler gehören allen möglichen Berufsarten an, vom Schlosser, Steinmetzen und Schriftsetzer bis zum Bildhauer, Elektrotechniker, Handlungsbeflissenen, Landmesser, Studirenden der Hochschulen und Lehrer. Im Sommer 1898 wurden von der Ersten Handwerkerschule in 132 Kursen mit 453 wöchentlichen Stunden insgesammt 1880 Gehülfen und Lehrlinge unterrichtet. Im Winter 1898/99 betrug die Zahl der Kurse 163 mit 561 wöchentlichen Stunden und 2585 Theilnehmern. Im Durchschnitt kommen auf jeden Theilnehmer am Abend- und Sonntagsunterricht im Sommerhalbjahr 7,80, im Winterhalbjahr 7,97 wöchentliche Stunden. Von der Klempner-, Drogisten-, Goldschmiede- und Zahnkünstlerinnung wurden der Schule ihre Lehrlinge als Schüler überwiesen. Die Einnahmen aus Schulgeld haben im Jahre 1898 31 783,50 M., die Ausgaben 154 724,17 M. betragen. Die Zweite Handwerkerschule hielt im Sommerhalbjahr 75, im Winterhalbjahr 93 Kurse mit 264 bezw. 328 Stunden wöchentlich ab. Ihre Schülerzahl betrug in den gleichen Zeiträumen 720 und 1267. Die Einnahmen aus Schulgeld betrugen 14 727,50 M., die Ausgaben insgesammt 74 894 M.

Die Baugewerkschule wird vom Staat und der Stadt gemeinsam unterhalten. Sie unterrichtete in 16 Klassen 383 Schüler, die ihrem Berufe nach Maurer, Zimmerer, Steinmetzen und Dachdecker waren. Einer Ausgabe von 90 861,82 M stehen 34 400 M Schulgeld-Einnahmen gegenüber.

Die städtische höhere Webeschule berücksichtigt in ihrem Lehrplan die Weberei, Wirkerei, Posamentiererei, Stickerei und Färberei. Sie zerfällt in eine Tages- und in eine Abend- und Sonntags-Abtheilung. Die Tages-Abtheilung dient zur Vorbildung von Fabrikanten-, Fabrik-Direktoren und Musterzeichnern, sowie Stickern; die Abend- und Sonntags-Abtheilung zur Vorbildung von Kaufleuten, Gesellen und Lehrlingen. Im Sommer wurden 29 Vollschüler und 8 Hospitanten, im Winter 40 Vollschüler und 21 Hospitanten unterrichtet. Als ein Zeichen sozialpolitischen Fortschrittes begrüßen wir unter den Schülern dieser Anstalt einen Königlichen Gewerberath, einen Gewerbe-Inspektionsassistenten und einen Oekonomie-Inspektor.

Die Berliner Tischlerschule zählte im Sommer 625 und im Winter 846 Schüler.

Der Gewerbesaal giebt speziell jungen Maschinenbauern und den Angehörigen der verwandten Berufsarten: Präzisions- und Elektromechanikern, Kunst- und Bauschlossern die ihrem Beruf entsprechende zeichnerische und wissenschaftliche Ausbildung, welche die Praxis der Werkstatt ergänzen muß. Die Gesammtzahl der Kurse betrug im Sommer 82, im Winter 88, diejenige der Theilnehmer 1720 und 2200.

Die Fachschule für Maurer und Zimmerer will Lehrlinge und Gesellen, welche schon einige Zeit im Handwerk gearbeitet haben,

in denjenigen Fachkenntnissen und Handgriffen unterrichten, in welchen sie auf der Baustelle nicht ausreichende Unterweisung finden: Vorträge und Besprechungen, Demonstrationen und Uebungen im Skizziren, auch praktische Uebungen, die auf einem geeigneten Platze vorgenommen werden, sowie Besichtigungen von Bauausführungen wechseln mit einander ab. Neuerdings kam ein Samariter- und ein praktischer Modellirkurs dazu. Die Schülerzahl betrug im Sommer 181, im Winter 226.

Die Fachschule für Sattler, ein Unternehmen der Sattler-, Riemer- und Täschner-Innung, zu dem außer der Innung der Staat und die Stadt Beiträge leisten, hat den Zweck, die Lehrlinge und Gesellen durch Zeichnen, sowie durch Vorträge zu unterrichten. Sie wurde von 150—155 Schülern besucht.

Ebenfalls ein Innungsunternehmen ist die Fachschule für Maler mit 278 Schülern. Der Schulbesuch wird als sehr regelmäßig und die Fortschritte der Schüler werden als recht befriedigend bezeichnet. Die Stell- und Rademacher-Innung unterhält die Fachschule für Stell- und Rademacher, die von 61—62 Schülern besucht wurde. Die von der Glaser-Innung unterhaltene Fachschule für Glaser besuchten 82 Schüler, diejenige für Schuhmacher 192 im Sommer-, 255 Schüler im Winterhalbjahr. Innungsunternehmungen sind ferner die Fachschule für Tapezierer mit 237—242, für Korbmacher mit 20, für Buchbinder mit 78—90 Schülern, für Töpfer mit 78 und für Klempner mit 60 Schülern. Zu allen diesen Innungsfachschulen zahlt die Stadt erhebliche Beiträge.

Von Interessentenkreisen wurden ferner begründet und werden nach ihrem Uebergang in städtische Verwaltung fortdauernd unterstützt die Fachschule für Gärtner mit 6 Schülern im Sommer und 71 im Winter, die Fachschule der Berliner Buchdrucker mit 669—686 Schülern, fast ausschließlich Lehrlingen, und diejenige für Schneider mit 176 bis 181 Schülern. Nicht unerwähnt mag bleiben, daß die Schülerzahl der Fachschule für Gärtner zurückgegangen ist, weil die Gehülfen eine eigene Fachschule begründet haben.

Diese summarische Aufzählung der Leistungen der Stadt Berlin auf dem Gebiete des Fachschulwesens zeigt, daß Berlin auf diesem Felde den anderen Städten zum Vorbild dienen kann.

Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung. Der Centralausschuß hat in seiner Sitzung vom 13. d. M. beschlossen, die nächste Generalversammlung der Gesellschaft am 9. und 10. Juni in Heidelberg abzuhalten. In der am ersten Tage stattfindenden öffentlichen Versammlung wird verhandelt werden: 1. Ueber Volkshochschulkurse. 2. Ueber die Bedeutung der Volksbildung für die sittliche Entwickelung unseres Volkes. Seit dem 1. Januar dieses Jahres hat die Gesellschaft 208 Bibliotheken neu begründet und 116 Bibliotheken unterstützt und für diesen Zweck 15 313 Bände unentgeltlich abgegeben. Etwa 30 Bibliotheken mit circa 2000 Bänden werden bis zum Schluß des laufenden Jahres noch errichtet werden können. Die größte Zahl (82) der im laufenden Jahre begründeten, beziehungsweise unterstützten Bibliotheken entfällt auf Westpreußen; dann folgt Pommern mit 41, Posen mit 38, Brandenburg mit 35, Süddeutschland mit 20, Ostpreußen mit 19, Provinz Sachsen mit 17, Hessen-Nassau mit 14 Bibliotheken. Die Gesellschaft unterstützt hauptsächlich ärmere Landgemeinden.

Haushaltungsunterricht an Charlottenburger Gemeindeschulen. An vier Gemeindemädchenschulen Charlottenburgs soll mit dem 1. April ein Haushaltungsunterricht, obligatorisch für die Mädchen im letzten Schuljahr, beginnen. Der Unterricht findet in drei aufeinander folgenden Stunden womöglich Vormittags statt. Als „Kochküche" dient ein kleines Haus, das in zwei Lehrzimmern je sechs Kochherde aufweisen soll, an welchen gleichzeitig 48 Schülerinnen unterrichtet werden können. Um die erforderlichen Lehrkräfte zu beschaffen, hat der Magistrat von den sich meldenden Lehrerinnen zwei nach Chemnitz und zwei nach Kassel in die dortigen Musteranstalten auf drei Monate geschickt. Zwei andere Lehrerinnen besuchten die von Stadtschulinspektor Dr. Zwick in Berlin eingerichteten Kochküchen, während weitere zwei Lehrerinnen in dem Pestalozzi-Fröbel-Hause in Schöneberg ausgebildet wurden. Die Gesammtkosten für den Unterricht betragen 11 400 *M.*, die von der Stadtverordnetenversammlung jetzt verlangt werden. Davon entfallen auf die Baukosten für die Lehrküche 6200 *M.*, die Ausbildung der Lehrerinnen 2564 *M.* — Hoffentlich unterliegen die Lehrerinnen nicht der Versuchung, perfekte Köchinnen ausbilden zu wollen, sondern beschränken sich im Allgemeinen streng darauf, die Mädchen zur Bereitung einer schmackhaften, kräftigen Nahrung zu erziehen, wie sie sich mit dem Geldbeutel der arbeitenden Klassen verträgt.

Wissenschaftliche Volksvorträge in Posen 1898/99. Posen, das die Kaiser Wilhelms-Bibliothek, das Provinzialmuseum und ein hygienisch-pathologisches Institut erhalten hat, hat sich bemüht, Volksvorlesungen nach Art der des Freien Deutschen Hochstifts in Frankfurt a/M. und der Humboldtakademie zu Berlin hervorzurufen. Dem Komité zur Veranstaltung wissenschaftlicher Vorträge in Posen ist zwar vom Kultusministerium die erbetene Unterstützung von 10 000 *M.* abgelehnt worden, es erreichte aber, daß im Winter 1898/99 von fünf auswärtigen und zehn posener Gelehrten elf Vortragskurse mit 55 Vorträgen und vier Uebungskurse in 45 Uebungsstunden gehalten wurden. Besonderer Andrang zeigte sich für die Vorträge über Physik, Nationalökonomie, Kunstgeschichte und die Sophoklesvorlesung. Die Stadt gab eine Beihülfe von 1000 *M.* Leider ist nicht mitgetheilt, welche Klassen der Bevölkerung Hörer der Vorlesungen waren.

Volkshochschulkurse in Mannheim, von den Arbeiterorganisationen geplant, haben bei den Heidelberger Professoren ein williges Ohr gefunden, und es haben sich nicht nur zahlreiche Dozenten für Mannheimer Kurse eingezeichnet, sondern auch für etwaige Anfragen aus anderen Nachbarstädten Heidelbergs. Ein Ausschuß von sechs Professoren hat sich gebildet und es ist eine lebhafte Bewegung für die Sache zu erwarten.

Amerikanische Unterrichtsstatistik. Der eben erschienene Bericht des amerikanischen „Commissioner of Education" pro 1897/98 giebt an, daß die Zahl sämmtlicher Schulbesucher (öffentlicher und privater) in Amerika 16 687 643 beträgt, so daß zwischen $^1/_4$ und $^1/_5$ der gesammten Bevölkerung des Landes Schulunterricht genießt. Im Durchschnitt genießt Jedermann in den Vereinigten Staaten einen Schulunterricht von fünf Jahren zu 200 Schultagen gerechnet, doch steigt der Durchschnitt in manchen Staaten auf sieben Jahre, aber er fällt in anderen wieder auf einen Durchschnitt von $2^1/_2$ Schuljahren. Der Universitätsbesuch zeigt pro 1898 wieder eine Steigerung um 4000 Hörer; man schließt daraus, daß der vorübergehende Rückgang im Jahre 1897 eine Folge der geschäftlichen Depression gewesen sei.

Literarische Anzeigen.

Evangelisches Volkslexikon zur Orientirung in den sozialen Fragen der Gegenwart herausgegeben vom evangelisch-sozialen Centralausschuß für die Provinz Schlesien und in Verbindung mit Fachgelehrten redigirt von Dr. Theodor Schäfer, Bielefeld und Leipzig 1900. Verlag von Velhagen u Klasing. XII und 834 S. Preis 6 *M* geb. 8 *M.* 50 *Pf.*

Das Werk will dem praktisch thätigen Volksfreund, dem Geistlichen und Lehrer, die in sozialen Dingen um Mitarbeit angegangen werden, an die man in den Kreisen, deren Vertrauen sie genießen, Fragen aus dem sozialen Gebiet stellt, ein Orientirungsmittel an die Hand geben, das ihnen die wichtigsten Thatsachen auf Grund wissenschaftlicher Studien, aber in gemeinverständlicher, auch dem Nichtfachmann zugänglicher Form bietet. Auch dem Arbeitgeber, der das Wohl seiner Arbeiter zu fördern bestrebt ist und sich über die bewährten Grundsätze, Vorbilder und Erfahrungen unterrichten möchte, dem strebsamen Arbeiter, der nach einer von den Parteischlagwörtern unabhängigen Einsicht in die Dinge selbst verlangt, der ihnen für das nächste Bedürfniß genügende Auskunft und für ein weitergehendes Verlangen einen Rath und Fingerzeig giebt. Das Volkslexikon will zur Orientirung in sozialen Fragen der Gegenwart dienen und umfaßt als Hauptinhalt die sozialen Fragen im engeren und eigentlichen Sinn, an deren Kreis sich Darlegungen aus dem Gebiet der gesammten Nationalökonomie, der Inneren Mission und Wohlthätigkeit, sowie von mancherlei Lebensfragen anschließen, soweit sie sich mit den sozialen Dingen berühren.

„Es will", wie es in der Vorrede heißt, „ein evangelisches Volkslexikon sein. Damit soll nicht gesagt sein, daß nationalökonomisch-technische Fragen durchs Evangelium gelöst und entschieden werden können. Für sie ist allein die wissenschaftliche Erkenntniß maßgebend." Die eigentlich nationalökonomischen Fragen sind daher einer kleinen Zahl jüngerer Universitätsgelehrten (Ludwig Pohle, Clamor Neuburg und Wilhelm Kähler) übertragen worden. Bei der Vertheilung des Stoffes wäre vielleicht ein systematischeres Vorgehen erwünscht gewesen, wodurch das Werk an Einheitlichkeit gewonnen hätte. Mit Genugthuung können wir konstatiren, daß sich das Werk auch in der Würdigung gegnerischer Ansichten einen durchaus noblen, versöhnlichen, den sozialen Frieden fördernden Charakter bewahrt hat. Dieser Eindruck wird nur durch wenige Artikel, wie z B. den von Friedrich Patzschke über den Kampf gegen die Sozialdemokratie gestört. Dieser Aufsatz wäre als Leitartikel der „Post" an der richtigen Stelle, aber nicht in einem belehrenden Werke. Auch der Artikel über Volksschriftsteller von Philipp Bachmann zeugt von einer geradezu erstaunlichen Unkenntnis in der Litteraturgeschichte und vermag sich über den Pfarrkränzchenstandpunkt nicht zu erheben. Mit großer Genugthuung dagegen haben wir Notiz genommen von Artikeln, wie Sitte, Stände, Volkshochschule, Moral in der sozialen Frage, Heiden- und Innere Mission, Kindersürsorge, Jugendfürsorge, Dienstbotenwesen und Assoziation. Namentlich haben sich die Imponderabilien in den Gesellschaftswissenschaften, die nicht unterschätzt werden dürfen, in diesem Werke zum erstenmale einen breiteren Raum erobert. Wenn wir auch manche Ausstellungen zu machen hatten, so geschah es nur, um Anregungen für die zweite Auflage zu geben. Denn als Gesammtwerk — unter Beiseitelassung der gerügten gegenüber dem Ganzen doch recht unwesentlichen Einzelheiten — erscheint uns das Volkslexikon als ein für jeden nützliches Nachschlagebuch, der sich auf dem weiten Gebiete der Sozialwissenschaften eine gemeinverständliche, dabei aber gründliche Belehrung verschaffen will. Jedenfalls hat das Werk das eingangs näher bezeichnete hohe Ziel in würdiger Weise zu erreichen vermocht und kann als Ergänzung zu den nur dem Fachgelehrten zugänglichen Handwörterbücher dienen.

Kaff, Sigmund, Taschenkalender für die Interessenten und Organe der österreichischen Arbeiterversicherung. Wien 1900. Verlag der Wiener Volksbuchhandlung Ignaz Brand.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

IX. Jahrgang. Berlin, den 28. Dezember 1899. Nummer 13.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. Dr. Ernst Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Arbeiter-Wohnungsfrage in England.

Die Fürsorge für die Wohnungsverhältnisse der englischen Arbeiter war früher ausschließlich der Wohlthätigkeit und dem privaten Unternehmungsgeiste überlassen. Die unausbleibliche Folge davon war, daß hohe Miethen für schmutzige Wohnungen gefordert wurden, deren Existenz allein schon eine ernste soziale Gefahr bildete. In den ärmsten Theilen der großen Städte hatte der Arbeiter nur die Wahl zwischen düsteren Musterhäusern, welche sparsame Philanthropen zur Gewinnung einer fünfprozentigen Rente errichtet hatten, und baufälligen ungesunden Unterkommen, welche dem rentegierigen Eigenthümer fette Revenüen abwarfen und dem Arzt und Todtengräber reichliche Arbeit verschafften.

Ist das Wohnen in den sogenannten Musterhäusern mit den aus ihrem Charakter sich ergebenden Beschränkungen und Mängeln an Komfort auch nicht Jedermanns Sache, so stehen diese Arbeiterkasernen doch in einem segensreichen Gegensatze zu den oft unbeschreiblich elenden Wohnungen der anderen Kategorie. Nur zu oft dient aber den Gesellschaften, welche sich mit der Erbauung von Arbeiter-Wohnhäusern abgeben, ein menschenfreundlicher Name nur zur Schutzmarke, unter der sie aus gar nicht besonders billigen Miethen ihren Aktionären eine gute und sichere Rente herauswirthschaften. Ihr Hauptzweck ist eben der Erwerb. Solche Gesellschaften findet man in allen größeren Industriestädten Englands. Ihr Erfolg auf dem Gebiete der Wohnungsfrage findet seinen Ausdruck zumeist in der Höhe der erzielten Dividende und ihrer größeren oder geringeren Beliebtheit in den Arbeiterkreisen.

Eine geringere Bedeutung auf diesem Gebiete fällt den nicht allzu umfangreichen Einrichtungen der Wohlthätigkeit zu.

Ein Ehrenplatz in der Reihe der sich mit der Darbietung von Arbeiterwohnungen befassenden Stiftungen, deren Vorgehen wirklich als ein Segen für tausende von Londoner Arbeiterfamilien angesehen werden muß, gebührt dem Peabody Donation Fund. Den Stamm der Stiftung bildet eine testamentarische Schenkung des hochherzigen Stifters Peabody in Höhe von 10 Millionen Mark, der demnächst durch Nutzbarmachung des Kredits um weitere 13 Millionen Mark erhöht worden ist. Mit diesen Mitteln sind an verschiedenen Stellen Londons große, zwar kasernenähnliche, aber ansehnliche, mit luftigen Zwischenräumen gebaute Wohnhäuser mit insgesammt 11 300 Räumen errichtet, in denen fast 20 000 Personen saubere und für Londoner Verhältnisse gesunde Wohnungen finden. Da die Verwaltung nur auf Deckung der Unkosten und mäßige Verzinsung des im Wege des Kredits aufgebrachten Kapitals zu sehen braucht, ist sie in der Lage, die Wohnungen weit unter den sonst in London üblichen Preisen für etwa 1,80—2,20 ℳ pro Woche und Raum zu vermiethen. Die Wohnungen sind natürlich sehr begehrt und die Bewohner sind vor Hunderttausenden glücklich zu preisen. Das ist wahre Philanthropie, die leider nur einem verschwindend kleinen Theil der Londoner Bevölkerung helfen kann.

Konnten also selbst so großartige Schöpfungen der Wohlthätigkeit und das gewinnsuchende Privatkapital ausreichende, angemessene Wohngelegenheit für die Arbeiterbevölkerung nicht beschaffen, so erschien es unabweislich, daß die Legislative Schritte zur Lösung dieser brennenden sozialen Frage that. Der erste Schritt auf dieser Bahn wurde durch die sogenannte Labouring Classes Lodging House Act vom Jahre 1851 gethan. Diesem Gesetze folgte in den nächsten 45 Jahren eine lange Reihe gesetzlicher Bestimmungen: an 17 verschiedene Gesetze, die dasselbe Ziel verfolgten. Alle aber verfehlten mehr oder weniger den beabsichtigten Zweck; einzelne von ihnen sind praktisch überhaupt nicht zur Anwendung gelangt. Der Grund zu diesem Mißerfolge ist zunächst in der Schwerfälligkeit und Passivität der Lokalinstanzen und demnächst in dem Umfange und der Komplizirtheit der einschlägigen Gesetzgebung zu suchen. Die deswegen dringend nothwendige Konsolidirung und Vereinfachung der ergangenen Vorschriften ist dann durch die Housing of the Working Classes Act 1890 erfolgt, welche die heute geltenden gesetzlichen Grundbestimmungen in sich vereinigt und dann durch einige spätere Gesetze Amendirungen erfahren hat.

Das Gesetz zerfällt in sieben Theile, von denen uns hier im wesentlichen nur die Theile I—III, behandelnd:

I. Ungesunde Wohnungskomplexe,
II. Ungesunde Wohnhäuser,
III. Arbeiterherbergen und -Wohnhäuser,

interessiren; die Theile IV—VII enthalten einzelne Spezial-Bestimmungen und Vorschriften über die Anwendbarkeit des Gesetzes auf Schottland und Irland.

Diese Eintheilung kann weder klar noch wissenschaftlich genannt werden und es zeigt das Gesetz auch bei näherer Betrachtung alle die Fehler, die einem Sammelgesetze nur zu leicht anhaften; z. B. sind in den verschiedenen Theilen drei verschiedene Arten des Verfahrens für die Erlangung der Befugniß zur zwangsweisen

Erwerbung von Grundstücken vorgesehen, sowie verschiedene Wege zur Verwirklichung jeder einzelnen dieser Machtvollkommenheiten.

Die Befugnisse, welche durch unser Gesetz verliehen werden, lassen sich — nach ihrer inneren Bedeutung gruppirt — dahin zusammenfassen, daß die Lokalbehörden in den Stand gesetzt werden:

nach Theil II

1. einzelne Häuser zu schließen und abzutragen, sofern ihre Instandsetzung für Wohnzwecke nicht erzwungen werden kann,
2. hinderliche Gebäude, deren Vorhandensein andere Häuser ungesund macht, niederzulegen,
3. kleinere Komplexe ungesunder Häuser niederzureißen und neu aufzubauen,

nach Theil I

4. größere Komplexe oder „Sümpfe", d. h. enge, schmutzige, von den niedrigsten Volksschichten bewohnte Gassen oder Quartiere zu erwerben, abzureißen und nach neuen Plänen wieder aufzuführen, und

nach Theil III

5. Wohnhäuser oder Herbergen für die Arbeiterbevölkerung, wo solche nöthig sind, zu errichten.

Theil I handelt ausschließlich von der Ausführung größerer Meliorationspläne und ist auf ländliche Bezirke nicht anwendbar. Die Initiative zur Inangriffnahme solcher Pläne kann entweder durch den zuständigen Gesundheitsbeamten oder durch eine von 12 Steuerzahlern erhobene Beschwerde ergriffen werden.

Lehnt die Lokalbehörde ein Vorgehen ab, so hat sie die Ablehnungsgründe ihrer Aufsichtsbehörde mitzutheilen.

Wird nach der angestellten Prüfung die Anregung als begründet anerkannt, so wird mit der Ausarbeitung des speziellen Projekts vorgegangen, das nach Erlaß von Benachrichtigungen an die Betheiligten der Aufsichtsbehörde zur Bestätigung vorgelegt wird. Diese stellt nach Prüfung an Ort und Stelle unter Hinzuziehung der Betheiligten eventuell den Plan provisorisch fest. Die definitive Planfeststellung erfolgt durch Gesetz.

Die Berechnung der an die Eigenthümer zu zahlenden Entschädigung erfolgt nach bestimmten, einer Uebertheuerung vorbeugenden Grundsätzen oder durch Taxirung in einem ziemlich umständlichen Enteignungsverfahren.

Die im ersten Abschnitt des Theil II der örtlichen Gesundheits-Behörde verliehenen Befugnisse entsprechen im wesentlichen denjenigen, welche in Preußen der Ortspolizeibehörde zur Abwendung einer Gefahr für Leben und Gesundheit des Publikums zustehen. Veranlassung zu einem Einschreiten kann entweder durch die regelmäßig stattfindenden amtlichen Besichtigungen oder durch Beschwerde von Seiten von vier Steuerzahlern gegeben werden. Sofern die gebotene Instandsetzung nicht erfolgt, kann Räumung — eventuell durch Strafen — erzwungen und, wenn das Gebäude die allgemeine Sicherheit gefährdet, Abtragung auf Kosten des Eigenthümers angeordnet bezw. bewirkt werden.

Kosten entstehen der Allgemeinheit erst, wenn in Verfolg einer Anregung der erwähnten Art Gebäude beseitigt werden sollen, welche durch ihre Nähe zu oder Berührung mit anderen letztere unbewohnbar oder gesundheitsgefährlich machen. In diesem Falle muß die Behörde Grund und Gebäude nach einer Taxe erwerben. Nur für den Werth der Gebäude braucht eine Entschädigung gewährt zu werden, wenn der Eigenthümer den Grund und Boden behalten will, oder nach Ansicht des Taxators ein Theil des Grundstücks ohne materiellen Schaden für den Rest abgetrennt werden kann, wobei der Vortheil mit in Rechnung zu stellen ist, den andere Häuser desselben Besitzers von der Freilegung haben. Soweit Nachbargebäude aus der Niederlegung Vortheil haben, können die der Kommune dadurch erwachsenen Kosten auf die Anlieger repartirt werden.

Behält der Eigenthümer den Grund und Boden, so darf er darauf keine neuen hinderlichen Gebäude aufführen: erwirbt die Gemeinde den Grund, so muß sie jedenfalls den zur Erreichung des beabsichtigten Besserungszweckes erforderlichen Raum offen halten, während sie den Rest des Grundstücks verkaufen kann, sofern sie ihn nicht Wege- oder anderen öffentlichen Zwecken widmen will.

Ist auf diese Weise ein Grundstückskomplex freigelegt, oder läßt der gesundheitliche Zustand eines seiner Kleinheit wegen nicht unter Theil I fallenden Gebäudekomplexes dessen Niederlegung geboten erscheinen, so hat die Behörde die Nothwendigkeit der Aufstellung eines Projektes für den Wiederaufbau zu prüfen; sind mehr als zehn Häuser niedergelegt, so kann von Aufsichtswegen die Beschaffung von Ersatz-Wohngelegenheit und Aufstellung eines Projektes gefordert werden, welches, sofern kein Widerspruch dagegen erhoben, in einem etwas einfacheren Verfahren, als Theil I es vorschreibt, ohne Mitwirkung der Legislative festgestellt werden kann.

Diese Möglichkeit, ein einfacheres Verfahren einschlagen zu können, wird in städtischen Bezirken — in ländlichen kommt eine Wahl wegen Nichtanwendbarkeit des Theil I nicht in Frage — in erster Linie dafür ausschlaggebend sein, ob die Bestimmungen des Theil I oder die des Theil II zur Anwendung gebracht werden sollen. Wo ein Einspruch gegen das Projekt nicht zu erwarten ist, wird man den einfacheren Weg nach Theil II wählen, während in allen anderen Fällen der umständlichere, eventuell aber eine billigere Werthberechnung bietende Weg des Theil I einzuschlagen sein wird.

Theil III der Housing Act schließlich setzt die Lokalbehörde in den Stand, wo sich irgend ein Bedürfniß zeigt, — sei es, um Ersatz für Quartiere, welche nach Theil I oder II beseitigt sind, oder überhaupt um Abhülfe eines Mangels an Wohngelegenheit zu schaffen — alle Arten Arbeiter-Wohnungen oder -Herbergen entweder neu zu erbauen oder solche in bereits fertigen, angekauften oder gemietheten Häusern her- und einzurichten. Zu diesem Zwecke kann Land eventuell zwangsweise erworben oder können Arrangements mit Privatgesellschaften ꝛc. getroffen werden.

Die städtischen Behörden sind hinsichtlich ihrer diese Ziele verfolgenden Beschlüsse an keine Nachweise oder Genehmigungen gebunden, während, wie wir noch sehen werden, in ländlichen Bezirken die Annahme dieses Gesetzestheiles außerordentlich erschwert ist.

Die Geldmittel, welche die Ausführung der in irgend einem Theile des Gesetzes vorgesehenen Maßregeln erfordert, können von den betreffenden Kommunalverbänden im Wege der Anleihe beschafft werden, bezw. werden ihnen, je nach der Dauer der zwischen 35 bis 50 Jahren schwankenden Amortisationsfrist, zu einem Zinsfuße von $2^3/_4$ bis $3^1/_2$ % aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt. Die Höhe dieser Anleihen ist in den Fällen des Theil II und III auf das Doppelte des jährlichen Steueraufkommens begrenzt, während hinsichtlich der Verzinsung und Tilgung an dem Grundsatze festgehalten wird, daß sie ohne Belastung der Steuerzahler aus den Miethс- ꝛc. Einnahmen zu decken sind.

Fragt man nun, welchen praktischen Erfolg das Wohnungsgesetz von 1890 gezeitigt hat, so muß zunächst festgestellt werden, daß unter der Herrschaft des Gesetzes die Wohnungsfrage in den Städten nicht unwesentlich gefördert ist. In einer großen Anzahl von Provinzialstädten hat man sich zum Bau von Herbergen und Wohnhäusern auf Kosten der Kommune entschlossen, Millionen sind im Wege von Anleihen zu diesem Zwecke aufgenommen und in einzelnen der großen Industriestädte sind für mehrere Tausende von Arbeitern neue Wohnungen beschafft worden. An der Spitze steht natürlich die Riesenstadt London, die in den Jahren bis 1888 für die Niederlegung ungesunder Quartiere bereits etwa 30 Millionen Mark verausgabt hatte und wo durch Vergebung an Baugesellschaften auf diesen Terrains für ca. 27 000 Menschen neue Wohnhäuser beschafft worden waren. Seit 1890 sind mehr als weitere 20 Millionen Mark für diese Zwecke verausgabt. Wenn die jetzt in der Ausführung begriffenen Projekte vollendet sein werden, werden abermals 16 000 Menschen unterzubringen sein. Neuerdings ist bezw. wird, was als Fortschritt zu begrüßen ist, eine große Anzahl der Bauten nicht mehr an Privatgesellschaften vergeben, sondern in eigener Regie ausgeführt. Das imposanteste Projekt dieser Art, das seiner völligen Vollendung unmittelbar entgegengeht, ist das in der Boundary Street. Unweit dem Herzen Londons lag dort ein Stadttheil, dessen unbeschreibliche Beschaffenheit man sich heute nur noch annähernd vorstellen kann, wenn man durch Eingeweihte in einige der in der Nähe jener Neubauten noch vorhandenen Gäßchen geführt wird, welche kaum breit genug sind, um zwei Personen das Nebeneinandergehen zu gestatten. An jener Stelle, wo heute, gruppirt um einen Spiel- und Musikplatz, an breiten Straßen stattliche, saubere vierstöckige Gebäude stehen, befand sich ein dichtes Netz enger, schmutziger Gassen, welche nie ein Polizist allein zu betreten wagte, ein berüchtigter Komplex von 730 noch schmutzigeren Häusern, welche den schlimmsten Klassen der Bevölkerung elendes Unterkommen boten. — Demnächst werden dort gesunde Wohnungen für 4700 Personen fertiggestellt sein, für deren Bedürfnisse durch Einrichtung von Waschhäusern, Bäckereien, Läden ꝛc. gesorgt ist. Während diese Bauten zumeist nach Theil I des Gesetzes ausgeführt sind, sind in verschiedenen Stadttheilen nach Theil III Herbergen errichtet; in Einzelnen von ihnen finden einige Hundert alleinstehende Arbeiter für 50 ₰ pro Tag gesonderten Schlafraum und gemeinsamen Tagesraum.

Was bedeutet aber die Zahl von 70 000 oder selbst 90 000 Personen, denen bisher mit Aufwendung vieler Millionen geholfen ist, für Londons 6 bis 7 Millionen Bevölkerung! Und ähnlich, meist sogar ungünstiger, ist das Verhältniß in den übrigen Industriecentren.

Ist in den Städten in dieser Hinsicht immerhin ein gutes Stück Arbeit auf dem Wege zur Besserung gethan, so ist dies zum Theil auf die erwähnten, uns Deutschen fast unbekannten schlimmen Zustände in gewissen Stadttheilen zurückzuführen, deren Vorhandensein eben gebieterisch zu ihrer Beseitigung drängte. Dagegen soll die Initiative zu einem Vorgehen selten genug von Seiten der Arbeiterbevölkerung ausgehen. Oft sollen sich selbst unter den schreiendsten Verhältnissen nur sehr schwer vier oder gar zwölf Beschwerdeführer zusammenfinden, aus Furcht, demnächst in der Nähe ihrer Arbeitsstätte oder überhaupt keine Wohnung mehr zu finden.

In ländlichen Bezirken hat dagegen das Gesetz so gut wie nichts helfen können, obwohl die Wohnungsfrage dort nicht weniger brennend ist als in den Städten.

Eine Anzahl von Vereinigungen hat sich in anerkennenswerther Weise theils durch Anstellung von Erhebungen und Aufdeckung der vorhandenen Mißstände, theils durch Aufstellung bestimmter Vorschläge für deren Beseitigung mit den einzelnen Punkten der Frage und auch mit der Würdigung unseres Gesetzes beschäftigt.

Der erste Platz in der Verfolgung dieser Bestrebungen gebührt der „Land law reform Association“. Diese ist nun mit den Vorschriften des Wohnungsgesetzes, was dessen Werth für ländliche Bezirke anlangt, in einer im März 1897 in London abgehaltenen Konferenz hart ins Gericht gegangen, indem sie es als eine werthlose Scheinhülfe bezeichnet und seine Bestimmungen nur ein schönes Trugbild der liebenden Fürsorge der Gesetzgebung für den ländlichen Arbeiter nennt. Ihm könne das Gesetz nicht helfen.

Wie schon erwähnt, können in ländlichen Bezirken Verbesserungspläne nur nach den Vorschriften des Theil II bezw. III ausgeführt werden. Die eventuelle Durchführung liegt hier in der Hand der Distriktsbehörde; indessen ist das Verfahren, welches das Gesetz vorschreibt, so umständlich und theuer, daß ländliche Behörden es nicht zur Ausführung bringen werden und wirklich nicht bewältigen können. Hat die Distriktsbehörde zur Annahme dieses Gesetzestheiles nach peinlichster Prüfung seitens der Aufsichtsbehörde, nach Publikation in den Blättern und Ueberwindung verschiedener Erschwerungen der Beschlußfassung endlich die Genehmigung erhalten, so erwachsen ihr, wenn die Erwerbung des Grund und Bodens nicht im Wege der Vereinbarung mit dem Eigenthümer gelingt, von neuem die umständlichsten Prozeduren eines schwerfälligen Enteignungsverfahrens, dessen Kosten sie schließlich auch noch zu tragen hat. Erst dann kann die Aufbringung der Baukosten und die Bauausführung unter weiteren Erschwerungen erfolgen.

Dank diesen sich entgegenstellenden Schwierigkeiten ist denn auch das Gesetz im Verlaufe der ersten sieben Jahre thatsächlich nur in einem einzigen Falle, und auch danach nur ganz vereinzelt, seitens ländlicher Bezirksbehörden zur Anwendung gebracht worden. Obgleich es aber in diesem ersten Anwendungsfalle nicht einmal einer zwangsweisen Erwerbung des Grund und Bodens bedurfte, war der Effekt des nach Ueberwindung unsäglicher Schwierigkeiten und Quertreibereien und nach erstmaliger Genehmigungs-Versagung seitens der Aufsichtsbehörde schließlich bewirkten Baues von acht Landhäuschen der, daß die durch die Höhe der Gesammtkosten bedingte Miethsrente zu hoch war, als daß ein Landarbeiter jener Gegend sie hätte erschwingen können. Der einzige Erfolg des Unternehmens bestand darin, daß die durch dasselbe hervorgerufenen Erörterungen die Grundeigenthümer veranlaßten, eine Anzahl neuer Häuschen zu bauen und sich so weitere Maßnahmen in dieser Richtung erübrigten. So erhielten die Landarbeiter nur mittelbar durch Schließung der alten Hütten und Erzwingung von Ausbesserungen etwas bessere Wohnungen, als zuvor.

Dieser schlagende Mißerfolg des in England berüchtigten Falles von Irworth und die dargelegten Mängel haben denn auch positive Vorschläge für eine Amendirung des Gesetzes gezeitigt, die, abgesehen von einzelnen, speziell die ländlichen Verhältnisse berücksichtigenden Forderungen, sich auf dieselben Mängel beziehen, welche sich auch bei Anwendung auf städtische Bezirke herausgestellt haben.

Gerügt wird in erster Linie, namentlich hinsichtlich der Anwendbarkeit auf ländliche Bezirke, die Schwerfälligkeit des Verfahrens, und es werden außer der Beseitigung unnöthig erschwerender Formalitäten für die ländlichen Distriktsbehörden weitergehende Vollmachten zum Landankauf, Hausbau, zur Aufnahme von Darlehen und zur Beigabe größerer Hausgärten bis zur Größe von einem Morgen gefordert.

Die Distriktsbehörde wird zur Ausführung derartiger Schritte mit Recht für geeigneter gehalten als die Gemeinde, welche in der Regel durch die Knappheit der vorhandenen Mittel und aus Furcht vor Steuererhöhungen wenig zu solchen Unternehmungen geneigt sein wird und in der es nur zu oft an Männern fehlen dürfte, die unabhängig erfahren und energisch genug wären, um derartige Pläne einleiten und durchführen zu können.

Auch vor dem größeren Verbande verdiene der Distrikt den Vorzug, da die Organe des ersteren eine zu große Körperschaft bilden, die mit den lokalen Bedürfnissen in zu geringer Berührung ständen.

Eine Vergrößerung der vom Gesetze auf einen halben Morgen festgesetzten Hausgärten wird gefordert und darauf hingewiesen, daß die Bereitwilligkeit des Miethers, für Land in unmittelbarer Nähe seines Hauses mehr als den landwirthschaftlichen Pachtwerth zu bezahlen, es ermöglichen würde, einen etwaigen Verlust an der Verzinsung des im Hause selbst festgelegten Kapitals auszugleichen.

Gerügt wird ferner die für Stadt und Land ohne genügenden Grund durch das Gesetz erfolgte Beschränkung der für Zwecke des Theil II und III aufzuwendenden Mittel auf das Doppelte des jährlichen Steueraufkommens. Und in der That ist anzuerkennen, daß eine derartige Begrenzung wohl begreiflich ist, wo es sich um ein Schuldenmachen für unrentable Luxusanlagen, wie öffentliche Parks 2c. handelt, nicht jedoch, wenn Anleihen zum Zwecke direkt gewinnbringender Unternehmungen, wie zur Beschaffung von Gas- und Wasserwerken oder Hausbesitz, gemacht werden sollen.

Was die vom Gesetze festgelegten Fristen zur Tilgung der Anleihen innerhalb 30—50 Jahren betrifft, so könnten sie erheblich verlängert und damit die Miethspreise verringert werden. Der vorsichtigste Kapitalist, der ein neues Haus baut, nimmt auch nicht an, daß dieses in einem halben Jahrhundert in die Erde sinkt und werthlos wird. Nun gar kleine Gemeinden zu einer Tilgung in 30 Jahren anzuhalten, erscheint hart.

Um eine möglichste Minderung der Miethspreise herbeizuführen, dürfe man, wie ausgeführt wird, selbst davor nicht zurückschrecken, mit einem Theile der Tilgungsrate die Steuerzahler in geringem Maße zu belasten, die doch nicht verlangen könnten, daß ihnen ohne eigene Aufwendungen nach 30 Jahren durch die Zahlungen der Miether ein schuldenfreier Besitz zufalle.

Geklagt wird ferner, daß die Art der Taxirung den Eigenthümern, welche selbst sträflicherweise es unterließen, die erforderlichen Bauten auszuführen, eine um 10 % zu hohe Entschädigung zukommen lasse.

Schließlich wird getadelt, daß Kommunen, die unter Theil I oder II Wohnhausbauten ohne besondere Erlaubniß in eigener Regie ausführen, gehalten sind, diese innerhalb zehn Jahren zu verkaufen, wenn sie nicht besondere Erlaubniß erlangen, sie zu behalten. Es leuchtet ein, daß ein derartiger Zwang große Gefahren mit sich bringt und in das alte, wenig ersehnenswerthe Fahrwasser der privaten Erwerbsgesellschaften zurückführt.

Bedeutet somit das Gesetz von 1890 einen gewissen Fortschritt auf dem Wege zur Lösung der Arbeiterwohnungsfrage, so wird man doch einen erheblichen Theil seiner Bedeutung auf die spezifischen Verhältnisse der englischen Industriestädte zurückführen müssen. Außerdem sind bei der praktischen Anwendung des Gesetzes doch nach verschiedenenen Richtungen Erfahrungen gesammelt, die lehren, wie man es nicht machen soll.

Werfen wir nun noch einen flüchtigen Blick auf eines der jüngsten Kinder der englischen Gesetzgebung, das Gesetz, betr. den Erwerb von kleinen Wohnhäusern, genannt nach Herrn Chamberlain, der mit Einbringung des Gesetzes ein früher gegebenes Versprechen einzulösen beabsichtigte. Auch dies Gesetz hat seinen Ursprung in speziell englischen Verhältnissen, dem — in einer uns Deutschen ganz unbekannten Weise — allgemein verbreiteten Verlangen nach dem Besitze eines eigenen Hauses für jede, auch die ärmste Familie, und sollte in erster Linie auch den Arbeiterkreisen zur Erreichung dieses englischen Ideals verhelfen. Durch das Gesetz werden die Lokalbehörden ermächtigt, Bewohnern von Einfamilien-Häusern, deren Werth aber 8000 ℳ nicht übersteigen darf, zum Zwecke des Eigenthumserwerbes Geld bis zu $^4/_5$ des Marktwerthes, jedoch im Einzelfalle nicht mehr als 4800 ℳ zu leihen; dabei darf die Tilgungsfrist 30 Jahre und der zu vereinbarende Zinsfuß den von der Kommune für dieses Geld ihrerseits zu entrichtenden Zins nicht um mehr als $^1/_2$ % übersteigen.

Voraussetzung für die Gewährung eines solchen Darlehens ist:

daß der Darlehensnehmer das zu erwerbende Haus selbst bewohnt oder innerhalb sechs Monaten bezieht und nicht länger als vier Monate im Jahre vermieten darf;

daß das Darlehen sich in den angegebenen Werthgrenzen hält,

daß das Haus sich in gutem, gesundem Bauzustande befindet und

die Rückzahlung durch Uebertragung des Eigenthums auf die Kommune gesichert wird, welches erst nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den Darlehensnehmer fällt.

Selbstverständlich sind auch die erforderlichen Bestimmungen zur Erzwingung pünktlicher Zahlungen und eventuell eines Verkaufs zur Befriedigung der Kommune vorgesehen. Dem Darlehensnehmer ist es erlaubt, mit Genehmigung der Kommune seine Rechte während der Tilgungsperiode auf einen Dritten zu übertragen.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß ein solches Gesetz für die fluktuirende Arbeiterbevölkerung von geringem Werthe ist. Abgesehen davon, daß ein Arbeiter nur in verschwindend wenigen Fällen im Besitze des restlichen Fünftels des Erwerbspreises sein wird, ist seine Arbeitsgelegenheit meist keine so feste, daß er sich durch den Erwerb eines eigenen Hauses an einen bestimmten Stadttheil binden kann. Wollte und könnte er dies aber thun, so würde er in Folge dieser Gebundenheit nur zu leicht der Ausbeutung seitens gewissenloser, diesen Umstand benutzender Arbeitgeber ausgesetzt sein.

Aus diesen Gründen ist denn auch mit Recht Chamberlains Gesetz ein solches für den kleinen Handelsmann genannt und ihm der Charakter eines Arbeitergesetzes abgesprochen worden. Einen Erfolg für die Lage der Arbeiter verspricht man sich selbst in England von diesem Gesetze kaum.

Grunewald-Berlin. Dr. von Brakenhausen.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Der Entwurf einer Seemannsordnung ist dem Bundesrath jetzt zugegangen; im Zusammenhange damit stehen Entwürfe eines Gesetzes über die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute und eines Gesetzes, betreffend die Stellenvermittelung für Schiffsleute, sowie schließlich eines Gesetzes, betreffend Abänderung seerechtlicher Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. In der Begründung der Vorlage heißt es u. A.:

„Seit dem Erlaß der Seemannsordnung vom 27. September 1872 haben sich die Verhältnisse der Seeschiffahrt, insbesondere der deutschen Handelsschiffahrt in augenfälliger Weise verändert. Mit einer außerordentlichen Ausdehnung der Dampfschiffahrt ist ein merkwürdiger Rückgang der Segelschiffahrt Hand in Hand gegangen. Schiffbau und Schiffsmaschinenbau sowie die Technik der nautischen Hülfsmittel haben sich in hohem Maße entwickelt. Wie auf anderen Erwerbsgebieten bewegt sich die Entwickelung in der Richtung zunehmenden Großbetriebs bei Abnahme des Kleinbetriebs. Die völlig veränderte Betriebsweise, insbesondere die Zunahme der durchschnittlichen Größe der Schiffe und die Verwendung von Maschinen, nicht nur zur Fortbewegung des Schiffs, sondern auch zur Ausführung der verschiedensten Schiffsarbeiten, ermöglicht es, mit einer nur wenig vergrößerten Schiffsmannschaft die nach dem Raumgehalte fast verdoppelte deutsche Handelsflotte in Betrieb zu halten. Die Veränderungen in den Betriebsverhältnissen üben einen wesentlichen Einfluß auf die Gestaltung des Schiffsdienstes und die Zusammensetzung der Schiffsmannschaften, wobei sich das Anwachsen des Maschinenpersonals und des Bedienungspersonals für die Reisenden der großen Passagierdampfer, die Abnahme des eigentlich seemännischen Personals und — für die Hafenarbeiter — dessen theilweiser Ersatz durch Landarbeiter besonders geltend machte. Ferner steht mit der Veränderung der Betriebsverhältnisse auch die stetige Vermehrung der regelmäßigen Linien gegenüber der sogenannten wilden Schiffahrt im Zusammenhange. Beides wirkt wiederum auf die Lage der Seeleute, und zwar auf die Vertrags- und Lohnverhältnisse nicht minder wie auf die sozialen und disziplinaren Verhältnisse in vielen Beziehungen zurück. Es ist deshalb aus einem wirklichen Bedürfnisse des Verkehrslebens zu erklären, wenn während der letzten Jahre in den deutschen Schiffahrtskreisen die Auffassung zur Geltung gelangt ist, daß die Seemannsordnung von 1872 der Revision bedürftig sei."

Zur Auslegung des §. 152 der Gewerbeordnung. Anläßlich des Streiks der Bäckergesellen und -Gehülfen in Hamburg im Frühjahr 1898 hatten die zur Bäckerinnung gehörigen Bäckermeister eine Vereinbarung getroffen, wonach die Innungsmitglieder sich verpflichteten, für den Fall eines Streiks oder Boykotts, welcher durch die Bäckergesellen bezw. -Gehülfen im Bäckereibetriebe in Hamburg und den Nachbarstädten veranlaßt sei, keinem Brodhändler, Brodträger, Wirth oder Kutscher Backwaaren irgend welcher Art weder direkt noch indirekt zu liefern, wenn dieser nicht bereits vorher regelmäßiger Abnehmer der betreffenden Bäckerei gewesen sei. Auf jeden Kontraventionsfall war eine Strafe von 1000 *M.* gesetzt. Der Zweck dieser Abmachung war, zu verhindern, daß die wegen Nichtbewilligung der Forderungen der Gesellen etwa boykottirten Meister ihre Kundschaft verlören.

Der Kontraventionsfall trat mehrfach ein, und der I. und IV. Civilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts hatten im vorigen Jahre Gelegenheit, sich über die Frage auszusprechen, ob eine derartige, nicht **unmittelbar** gegen die Gegenpartei gerichtete Vereinbarung unter den §. 152 der Gewerbeordnung falle, ob also eine Klage daraus gegeben sei. Die beiden Senate haben diese Frage verschieden beantwortet. Der IV. Senat stellte sich, dem Kommentar von Landmann folgend, auf den Standpunkt, daß das Gesetz nur solche Verabredungen und Vereinbarungen meine, welche die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen durch **unmittelbare Einwirkung auf die Gegenpartei** zum Zwecke haben. Der Senat begründet diese Stellungnahme damit, daß die Licenz zum Kontraktbruche, welche §. 152 der Gewerbeordnung einführe, eine außerordentlich weitgehende Konzession an die Bewegungsfreiheit der Betheiligten sei, die zu den bedenklichsten Konsequenzen führen würde, wenn sie auf alle Verträge Bezug hätte, die nur unmittelbar zum Obsiegen in einem Streik dienen sollten. Damit wäre dem freien Kontraktbruche ein uferloses Gebiet eröffnet.

Der I. Senat dagegen hat ausgesprochen, daß das Gesetz keinen Unterschied zwischen mittelbarer und unmittelbarer Einwirkung mache, und daß daher auch solche Verabredungen unter den §. 152 der G. O. fielen, die sich nur unmittelbar gegen die Gegenpartei richteten. Dieser Entscheidung ist das Reichsgericht in seinem Urtheile vom 11. März 1899 mit ausführlicher Begründung beigetreten, in welcher es dem Wortlaute und der Entstehungsgeschichte des §. 152 in gleicher Weise gerecht wird.

Im Anschlusse an die frühere Rechtsprechung wird daran festgehalten, daß Verabredungen und Vereinbarungen, welche ohne Begrenzung auf einen konkreten Lohnkampf durch allgemeine philanthropische oder sozialpolitische Bestrebungen günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erreichen trachten, keine Verabredungen **zum Behufe** der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen sind. Es muß also eine unmittelbare Einwirkung auf die Gegenpartei insofern vorhanden sein, als ein konkreter Zweck den Verabredungen zu Grunde liegen muß. Ob aber die zur Erreichung dieses Zweckes gewählten Mittel sich direkt oder indirekt gegen den Gegner richten, das ist „praktisch ungefähr ebenso bedeutungslos, als wenn man in der Kriegswissenschaft zwischen dem Abschneiden der Zufuhr für den Feind und einem gegen ihn geradezu gerichteten Angriff als einem mittelbaren und unmittelbaren Mittel zu seiner Bezwingung unterscheiden wollte." Hätte also die oben mitgetheilte Vereinbarung sich nur gegen die Brodhändler gerichtet, so wäre sie nicht unter den §. 152 der Gewerbeordnung gefallen, denn die Brodhändler gehören nicht zu den gewerblichen Gehülfen und mit ihnen waren Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht zu regeln. Allein darin erschöpfe sich der Gegenstand der Vereinbarung nicht. Diese war darauf berechnet, auf den Streik der Gesellen und Gehülfen einzuwirken. Dadurch, daß die Brodhändler gezwungen wurden, sich an ihre alten Lieferanten zu halten, sollte dem Boykott der Lieferanten durch die Gesellen die wirthschaftlich wesentliche Wirkung genommen werden. Die Vereinbarung verfolgte also den Zweck, die Gesellen zur Aufgabe des Kampfes zu zwingen, und fiel wegen dieses konkreten Zweckes unter den §. 152.

Dem Wesen und der Geschichte des §. 152 der Gewerbeordnung entsprechend wird durch diese Entscheidung die absolute Freiheit des Rücktritts von jeder Vereinbarung zu Lohnkampfzwecken gesichert.

Verwerfung des Gewerbegesetzes in Zürich durch das Volksreferendum. Mit 40 303 gegen 19 381 Stimmen hat am 17. Dezember die Bevölkerung des Kantons Zürich das Gewerbegesetz, das u. A. eine wesentliche Erweiterung und Verstärkung des Arbeiterschutzes (vergl. „Soziale Praxis" Sp. 278) bringen sollte, verworfen. Ueber die Abstimmung wird verschiedenen Blättern geschrieben:

„Die Bauern haben, wie die Abstimmungsresultate der Bezirke zeigen, das Gesetz fast einmüthig verworfen, so der ländliche Bezirk Dielsdorf mit 2138 gegen 190, Bübach mit 2809 gegen 675 Stimmen u. s. w. Aber selbst der industrielle Bezirk Zürich verwarf mit 10 598 gegen 8319, während einzig von allen 11 Bezirken des Kantons der Bezirk Winterthur mit 4886 gegen 3225 Stimmen annahm. In den Bauern haben

sich also die Unternehmer und die Handwerksmeister der Städte gesellt, die im Bunde mit den grundsätzlichen Neinsagern das für den fortschrittlichen Kanton Zürich geradezu beschämende Resultat herbeigeführt haben."

Soziale Zustände.

Eine Enquete über die Hausindustrie in Belgien.[1])

Als der Conseil supérieur du travail vor nun etwa vier Jahren damit begann, das unlängst erledigte Gesetz über den Arbeitsvertrag auszuarbeiten, faßte er bereits in einem frühen Stadium seiner Verhandlungen den Entschluß, die Hausindustrie nicht unter das Gesetz einzubegreifen, da die Natur des Verhältnisses zwischen Verleger und Hausindustriellen zu wenig klar läge. Schon damals trug man sich im Office du travail mit dem Gedanken, über die ökonomische und rechtliche Lage der hausindustriellen Arbeiter in Belgien eine Enquete anzustellen. Doch wurde der endgültige Beschluß hierzu erst gefaßt, als die Resultate des Recensement général des industries et des métiers vom 31. Oktober 1896 dem Arbeitsamt vorlagen. Da ergab sich nämlich deutlich, daß auf dem Wege der Statistik allein kein ausreichendes Bild über die Verhältnisse in der Hausindustrie zu gewinnen wäre. Man erkannte, daß eine umfassende Enquete das einzige Mittel sei, um über diese Betriebsform, ihre Eigenthümlichkeiten und ihre Nachtheile aufklärende Resultate zu erhalten. Die nach derselben Richtung gehenden Arbeiten des deutschen „Vereins für Sozialpolitik" wirkten bis zu einem gewissen Grade vorbildlich. Da Belgien ungleich kleiner ist als Deutschland, während natürlich die Mittel einer Staatsregierung weiter reichen als die eines privaten Vereins, so konnte den Veranstaltungen der belgischen Enquete das Ziel vorschweben, alle in Betracht kommenden Hausindustrieen des Landes zu berücksichtigen, also Vollständigkeit anzustreben. Wie weit dieses Bestreben gelingen wird, muß abgewartet werden. Wie man uns mittheilte, sind bisher die folgenden Monographien in Bearbeitung gegeben: die Waffenindustrie in der Provinz Lüttich, die Messerindustrie in Gembloux, die Herrenkonfektion in Brüssel, die Wäscheindustrie in Brüssel, die Möbelindustrie in Mecheln, die Stroh- und die Wollindustrie in der Provinz Lüttich, die Schuhindustrie und die Mützenindustrie im ganzen Lande und — irren wir nicht — die Ziegelindustrie in den beiden Flandern.

Ueber den wissenschaftlichen Werth der Enquete wird sich natürlich erst endgültig urtheilen lassen, wenn sie zum größten Theile oder vollständig vorliegt. Wir hegen einige Befürchtungen in Bezug auf die wissenschaftliche Vorbildung der Mitarbeiter. Der nationalökonomische Unterricht steht in Belgien weit unter dem deutschen Niveau. Die Schuld hieran fällt freilich nicht den verdienstvollen und kenntnißreichen Dozenten, sondern der Schwäche des sozialen Interesses in der öffentlichen Meinung zu. Bisher ist nur der erste Band der Enquete erschienen. Darin wird die Waffenindustrie in Lüttich von einem nationalökonomischen Fachmann, die Messerindustrie in Gembloux von einem Advokaten und die Herrenkleiderindustrie in Brüssel von einem Lehrer für französische Litteraturgeschichte an der Kriegsschule behandelt. Die beiden ersteren Arbeiten sind tüchtige Leistungen, die Untersuchung über die Herrenkleiderindustrie in Brüssel dagegen ist wissenschaftlich nur sehr wenig verwerthbar, besonders weil es nicht ersichtlich wird, wie weit die selbständige Beobachtung des Verfassers geht, und dann, weil er die Zustände in den Centren der europäischen Männerkleiderindustrie zum Vergleich überhaupt nicht heranzieht. Einige Einzelheiten immerhin sind erwähnenswerth, so z. B. daß die Anfertigung der Westen in zunehmendem Maße weiblichen Arbeitern zufällt, welche heute bereits 50% aller Westenarbeiter ausmachen. Sodann ist hervorzuheben, daß die Arbeiter der guten Maßgeschäfte in der stillen Saison oft zu Spottpreisen für Konfektionsgeschäfte arbeiten, welche dadurch in den Stand gesetzt werden, auf dieser stillen Domäne die guten Maßgeschäfte zu unterbieten. Nicht aus der Studie des Herrn E. Tardieu, sondern von anderer Seite vernahm ich, daß behufs Bekämpfung dieses Uebelstandes die Errichtung eines gemeinsamen Verkaufslokals seitens der Maßgeschäfte in Erwägung gezogen worden ist. Dieses Verkaufsinstitut würde dann in der stillen Saison den Arbeitern nach Maß Beschäftigung gewähren. Ein eigentliches Sweatingsystem nach Londoner Art besteht in Brüssel überhaupt nicht. Wohl aber giebt es seit Kurzem hier eine Aktiengesellschaft, die Nouvelle Manufacture belge de Confections, welche mit Hülfe der mechanischen Kraft und als konzentrirter Großbetrieb die Produktion für die Konfektionsindustrie betreibt. Da die Gesellschaft erst seit einem Jahre besteht, so vermochte der Verfasser wohl noch kein Urtheil über ihre Wirksamkeit auszusprechen. Wir können die neue Entwickelungstendenz, welche sich hierin kundgiebt, im Gegensatz zum Verfasser im Prinzip eher freudig begrüßen, denn die Schäden der Werkstattsarbeit werden gesetzlich stets leichter zu mildern sein als die der Hausindustrie. Freilich aber ist es höchst bedauerlich, daß die erwähnte Gesellschaft mit Ausnutzung der Arbeitskraft minderjähriger Mädchen die männlichen Heimarbeiter nieder zu konkurriren trachtet.[2])

Wir müssen es uns versagen, an dieser Stelle auf die beiden anderen Arbeiten des ersten Bandes der Enquete ausführlicher einzugehen. Wir möchten aber wenigstens aus der Arbeit von Ansiaux über die Lüttticher Waffenindustrie hervorheben, daß das Trucksystem trotz des Gesetzes vom 15. August 1887 daselbst noch in hellster Blüthe steht. Ferner ist es interessant, daß auf dem Plateau von Herve sich eine Rückbildung von der Industrie zur Landwirthschaft vollzogen hat. Als die Ursache für den Niedergang der Lütticher Waffenindustrie sieht der Verfasser die Zollpolitik der Nachbarstaaten und besonders Amerikas an. An einen Sieg der mechanischen Produktion gegenüber der Handarbeit, wie er sich in der Kriegswaffenindustrie durchgesetzt hat, glaubt der Verfasser für die friedliche Waffenindustrie (Jagd 2c.) nicht, da der individuelle Geschmack auf diesem Gebiet durchaus ausschlaggebend ist. Nur in einem einzigen Punkt muß ich dem Verfasser dieser verdienstvollen Studie entschieden widersprechen. Er behauptet, daß der Alkoholismus einer Arbeiterbevölkerung mit der Höhe der Löhne steige, und er führt die Abnahme des Alkoholismus bei den Lütticher Waffenarbeitern auf den Niedergang der Löhne zurück. Ich kenne die Zustände in der Lütticher Waffenindustrie nicht persönlich. Wohl aber weiß ich, daß bei den Bergarbeitern des Hennegau die zunehmende Verbreitung des Biers an Stelle des Schnapses und die lebhafte Antialkoholagitation der Sozialdemokratie eine gewisse Besserung angebahnt haben. Sollten nicht in Lüttich die gleichen Ursachen wirksam gewesen sein?

Mit Interesse sehen wir den weiteren Bänden der Enquete entgegen, zu deren Einleitung und Durchführung wir das belgische Arbeitsamt schon heute aufrichtig beglückwünschen.

Brüssel. Dr. Gustav Mayer.

Lohnverhältnisse in Oesterreich. Lohnstatistische Daten verläßlicher Natur sind in Oesterreich ziemlich selten. Anhaltspunkte liefern bloß die für Zwecke der Krankenversicherung fixirten „ortsüblichen" Taglöhne, sowie die Lohnstatistik der ärarischen Tabakfabriken, die über ganz Oesterreich verstreut sind, so daß ihre Löhne ein beiläufiges Bild vom Lohnniveau in den einzelnen Provinzen geben. Wie aus der jüngst in den „Mittheilungen des k. k. Finanzministeriums" publizirten Statistik hervorgeht, wird in Tabakfabriken durchschnittlich etwa 300 Tage im Jahre gearbeitet. Die Fabrik in Tabor hat die größte Zahl von Arbeitstagen ($305\frac{1}{2}$ jährlich), jene in Jagielnika die geringste (293). Der Lohn für Gedingslöhner in Tabakfabriken schwankt zwischen etwa 11 Gulden und 3 Gulden. Er ist am höchsten in Wien ($11{,}_{05}$ Gulden für männliche, $6{,}_{07}$ Gulden für weibliche Arbeiter); am niedersten für männliche in Monasterzyska ($2{,}_{97}$ Gulden), für weibliche in Jagielnika ($2{,}_{43}$ Gulden).

Männliche erwachsene Taglöhner verdienen in der Tabakfabrik durchschnittlich mehr, als dem ortsüblichen Lohne entsprechen würde, doch giebt es einzelne Ausnahmen. Dahin gehören: Rovigno, Linz, Sedletz, Göding, Neutitschein und Zablotow. Der ortsübliche Lohn wird in der Hauptsache dem Lohn des gewöhnlichen Taglöhners entsprechen und in der Regel von den Löhnen der landwirthschaftlichen Arbeiter beeinflußt sein. Wo eine nennenswerthe Industrie besteht, wird die Wochen-Entlohnung des industriellen Arbeiters diese Sätze stets überschreiten. Akkordlöhne, die natürlich höher als die Taglöhne sind, bleiben hier außer Betracht. Weibliche Erwachsene haben gleichfalls im Allgemeinen in Tabakfabriken höheren Lohn, als der ortsübliche Lohnsatz beträgt; von dieser Regel macht nur Neutitschein eine Ausnahme. Jugendliche männliche Taglöhner kommen in Tabakfabriken nur theilweise

[1]) Les Industries à Domicile en Belgique. Vol. I. L'industrie armurière liégeoise par M. Ansiaux, — L'industrie du vêtement pour hommes à Bruxelles par E. Tardieu. — L'industrie coutelière de Gembloux par Ch. Génart. Bruxelles 1899.

[2]) Bereits hier wollen wir auf eine sehr gründliche und gehaltreiche Studie über die Herrenkonfektion in Amsterdam hinweisen, welche das dortige städtische Bureau für Arbeiterstatistik in Kurzem erscheinen lassen wird.

zur Verwendung; auch sie finden in der Tabakfabrik höheren Verdienst als auf dem Lande, und nur in Göding und Neutitschein findet das umgekehrte Verhältniß statt. Jugendliche weibliche Arbeiter werden in allen Tabakfabriken mit einziger Ausnahme von Jagielnika beschäftigt; ihr Lohn ist im Großen und Ganzen dem der männlichen gleich. Im Uebrigen muß bei einem Vergleiche der Löhne an Tabakfabriken mit den ortsüblichen Löhnen festgehalten werden, daß der ortsübliche Lohn in der Stadt oft um ein vieles höher ist, als auf dem Lande. In den westlichen Theilen der Monarchie ist der Lohn durchschnittlich höher als im Osten; nur die Städte und großen Industriecentren erheben sich unvermittelt und bergartig über die nächste Umgebung und die Provinz. Solche Berge sind Wien, Baden, Prag, Graz ꝛc. Thäler dagegen finden wir im äußersten Osten des Reiches, insbesondere in Galizien. Um ein Beispiel anzuführen, sei erwähnt, daß der ortsübliche Wochenlohn in Brzězany für Männer $1_{,20}$ Gulden, für Weiber $0_{,90}$ Gulden, für Jugendliche nur $0_{,72}$ Gulden beträgt.

Arbeiterbewegung.

Das Koalitionsrecht im Sprengel des Oberlandesgerichts Naumburg. Das Oberlandesgericht Naumburg hat durch eine höchst bedenkliche Interpretation den §. 152 der Gewerbeordnung mit Hülfe des Mädchens für Alles, §. 360 Ziffer 11 des Reichs-Strafgesetzbuchs, über den Haufen geworfen. Nach dem neuesten Urtheil dieses Gerichtshofes ist nämlich jeder Streik unmöglich, da die einfache Warnung: „Zuzug ist fern zu halten" als grober Unfug erklärt wird, weil es notorisch sei, daß zur Ausführung solchen Befehls durch Einschüchterung, Aechtung und andere unmoralische Mittel der Wille anderer unzulässig gebeugt werde.

„Diese Erscheinung," heißt es in dem Urtheil wörtlich, „ist aber auch den durch die Aussperrung Betroffenen und allen Arbeitgebern bekannt. Sie wissen sehr wohl, daß ein solcher Aufruf lähmend und einschüchternd wirkt und es wird deshalb auch in ihnen eine begründete Furcht vor materieller Schädigung hervorgerufen. Der betroffene Arbeitgeber erleidet als unmittelbare Folge eines Aufrufs, wie dieser es ist, einen materiellen Schaden, der Arbeitsuchende einen ideellen durch Verkümmerung seines Rechts auf Arbeit. Der soziale Friede wird empfindlich gestört und die äußere Ordnung gefährdet. So gewiß daher der Streik an sich, wenn er sich in gesetzlicher Form vollzieht, und dessen Bekanntgabe nichts Ungesetzliches ist, so ist doch die Ausgabe solcher Befehle geeignet, die öffentliche Ordnung zu stören und vom Gesetze nicht ausdrücklich zugelassen. Wenn ungesetzliche Maßnahmen, wie der Instanzrichter geltend macht, als vom verantwortlichen Redakteur gewollt nicht erkennbar zum Ausdruck gekommen sind, so ist dies ohne Bedeutung."

Mit dem letzten Satz ist sogar der Dolus eventualis beseitigt, es ist überhaupt kein Vorsatz mehr erforderlich. Hoffentlich bleibt dieses Urtheil vereinzelt und daher „ohne Bedeutung" für die Würdigung der Jurisprudenz am Ende dieses Jahrhunderts. Bisher waren wir der Ansicht, es sei Alles straflos, was nicht durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen des Strafrechts oder eines anderen Gesetzes mit Strafe bedroht ist. Nach den neuen Strafrechtsgrundsätzen des Oberlandesgerichts Naumburg ist schon strafbar, was „vom Gesetze nicht ausdrücklich zugelassen" ist. Weiter ist der Grundsatz, daß die Anklagebehörde die Schuld des Angeklagten zu beweisen habe und nicht umgekehrt der Angeklagte seine Unschuld, daß also durch Thatsachen der Beweis der Aechtung, Einschüchterung u. s. w. zu erbringen ist, hier verlassen: dies sei notorisch! Notorisch ist, daß Staatsanwälte und Kriminalrichter von der Thätigkeit der Gewerkschaften amtlich nur in Ausnahmefällen — bei Streiks mit Ausschreitungen — Kenntniß erhalten. Notorisch ist — allerdings nicht für den Kriminalisten, wohl aber für den Nationalökonomen und Sozialpolitiker —, daß die Thätigkeit der Gewerkschaften im Interesse der Aufrechterhaltung des sozialen Friedens einen weit größeren Umfang beansprucht, als die Leitung von Streiks. In jedem Jahrgang der „Amtlichen Mittheilungen aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten" (Berlin, W. T. Bruer) kann sich das Oberlandesgericht Naumburg überzeugen, daß gerade das Gegentheil von dem, was es als notorisch hinstellt, notorisch ist. Weiter soll diese Behauptung, es sei notorisch ꝛc. eine Rechtsausführung sein! Die Thatsachenfeststellung ist ja nach prozessualen Gründen dem Revisionsgericht entzogen. Wie wenig Anklang das Oberlandesgericht damit sogar bei den ihm untergeordneten Gerichten gefunden hat, zeigt der weitere Gang des Prozesses. Das Landgericht Halberstadt, an das die Sache zurückverwiesen wurde, streifte, indem es mit vollem Rechte geltend machte, die Ausführungen des Oberlandesgerichts seien keine Rechtsausführungen, sondern thatsächliche. Nun wurde die Sache dem Landgericht Magdeburg überwiesen und hier die ursprünglich in erster Instanz angesetzte Strafe von 150 auf 10 ℳ ermäßigt.

Nach einem früheren Urtheil desselben Gerichts ist Streikpostenstehen grundsätzlich als grober Unfug anzusehen. Bekanntgabe des Streiks ist also mündlich (Streikpostenstehen) und schriftlich (Annonce: Zuzug ist fernzuhalten) verboten. Das Oberlandesgericht möge nun doch verrathen, wie es sich denn eine gesetzliche Bekanntgabe der Anwendung und Ausübung des gesetzlichen Koalitionsrechtes vorstellt. Nach der Ansicht des gleichen Gerichts sind Gewerkschaften, welche ihren Mitgliedern Reise-, Arbeitslosigkeits- und Streikunterstützung in Aussicht stellen, auch wenn sie sich zur Leistung solcher Unterstützungen nicht verpflichten, Versicherungsanstalten, welche behördlicher Genehmigung bedürfen, die natürlich versagt wird. Der Streik an sich ist also gesetzlich, aber sämmtliche wirksamen Mittel zu seiner Durchführung sind verboten — wenigstens im Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg, wo Streiken nach oberstrichterlicher Auffassung identisch mit grobem Unfug ist!

Die Tarifbewegung 1899 im Buchdruckgewerbe. In den letzten Monaten haben wir fast in jeder Nummer der „Sozialen Praxis" Mittheilungen aus der großen Tarifgemeinschaft der Unternehmer und der Arbeiter im Buchdruckgewerbe zu berichten gehabt. Wir thaten dies einmal, weil thatsächlich diese Bewegung immer weitere Kreise zieht und sodann, weil wir in ihr ein Vorbild für die Fortbildung des gewerblichen Arbeitsvertrages erblicken, auf das man nicht oft genug hinweisen kann. Heute entnehmen wir dem „Correspondenten", dem Organe der Gehülfen, einen Ueberblick über die deutsche Tarifbewegung im Jahre 1899, die aufs Neue darthut, wie fruchtbar für die Regelung der Arbeitsverhältnisse und den sozialen Frieden diese freier Uebereinkunft entsprungene und von redlichstem Willen der Parteien getragene Vereinbarung ist. Es heißt in dem Artikel u. A.:

Wer vor Jahren selbst mit dem größten Pessimismus an die Tarifgemeinschaft herangetreten ist, muß angesichts der andauernd mit ihr erzielten Erfolge eingestehen, daß sie den in sie gesetzten Erwartungen gerecht geworden ist. Und gegen welche Gegnerschaft! Wir haben so oft und so gründlich dieses Kapitel behandelt und mit unwiderlegt gebliebenen Beweisen der Kollegenschaft die Nothwendigkeit und Nützlichkeit unserer tariflichen Einrichtungen ins Gedächtniß gerufen, daß wir nicht weit auszuholen nöthig haben. Die diesjährige Tarifbewegung ist nunmehr als abgeschlossen zu betrachten und zeitigte nach den Mittheilungen des Tarifamtes folgendes ziffernmäßige Resultat: Es wurden für den Tarif gewonnen: 115 Orte und 336 Firmen. Am 6. Mai 1899 konnte das Tarifamt in 880 Orten 2704 Firmen verzeichnen, welche den Tarif schriftlich anerkannt hatten. Die Ziffern der diesjährigen Bewegung hinzugezählt, ergiebt, daß am 3. Dezember 1899 in 995 Orten und 3070 Firmen der Deutsche Buchdruckertarif als gewerbliches Gesetz anerkannt war und daß etwa 33 000 Gehülfen — von etwa 41 000 überhaupt — auf der Basis der Bestimmungen desselben entlohnt werden. Das Blatt bemerkt zu diesem großartigen Resultat Folgendes:

„Noch nie war es dem deutschen Buchdruckgewerbe beschieden, auch nur annähernd auf dem tariflichen Gebiete derartige Erfolge erreichen zu können und kein Gewerbe in Deutschland hat sich für die Allgemeinheit desselben ähnliche Ziele gesteckt. Freilich sind die Resultate unserer tariflichen Arbeit erst geworden, nachdem man prinzipals- wie gehülfenseitig reiche Erfahrungen gesammelt und erbitterte Kämpfe geführt hatte, die daraus gewonnene Erkenntniß aber bietet auch gleichzeitig die sichere Gewähr für den Bestand des mühe- und opfervollen Werkes. Bei der diesjährigen Tarifbewegung tritt besonders lebhaft der mehr und mehr sich vergrößernde moralische Einfluß unserer Tariforganisation hervor. Durch die Thatsache ihres Bestehens allein schon werden ohne persönliche Opfer und Kämpfe der Gehülfen die nennenswerthesten Erfolge erzielt, und da mehr und mehr auch nach Außen die Tariforganisation zur Geltung gelangt, ist sie für die gewerbliche Ordnung mit der elementaren Wirkung eines allgemeinen Sittengesetzes gleichbedeutend. Dies beweist uns die abgeschlossene Tarifbewegung recht evident. Es wurde in 49 Orten bei 59 Firmen mit 291 Gehülfen gekündigt, dagegen wurde in 115 Orten von 336 Firmen der Tarif anerkannt. Also nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil von Firmen ließ es zum Aeußersten kommen, während die überwältigende Mehrheit ohne eigentlichen Lohnkampf und lediglich auf die schriftliche und mündliche Agitation der Tariforgane hin die schriftliche Anerkennung des Tarifs vollzog. Durch den Streik selbst wurde die Anerkennung des Tarifes nur in 13 Orten mit 26 Firmen erreicht. Gründlicher kann nicht be-

wiesen werden, daß eine allgemeine Ein- und Durchführung des Tarifs ohne die Tarifinstitutionen nicht denkbar ist, selbst nicht mit den größten Opfern, welche eventuell die Gehülfenschaft dafür zu bringen gewillt ist. Darum werden wir uns auch von keiner Seite irre machen lassen und an dem Geschaffenen festhalten. Im Ganzen wurde in diesem Jahre von 230 Gehülfen die Arbeit wegen Nichtanerkennung des Tarifes verlassen. Von diesen waren aber am 3. Dezember nur noch etwa 70 konditionslos, die übrigen wurden von den tariftreuen Prinzipalen in erster Reihe untergebracht.

Ein besonders erfreuliches Zeichen für die Tarifsache ist die Vermehrung der Tarifdruckereien in Rheinland-Westfalen und in den Provinzen Posen, Ost- und Westpreußen. In Rheinland-Westfalen wurden neuerdings 55 Firmen in 21 Orten und in den übrigen genannten Provinzen 39 Firmen in 17 Orten für den Tarif neu gewonnen, ferner sind in Posen die Prinzipale und Gehülfen in gemeinsamer Sitzung sich einig geworden, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse nach dem deutschen Tarife zu gestalten. Am 1. Januar 1900 wird der deutsche Tarif in Posen zur Einführung gelangen mit Ausnahme von 12 Druckereien, die aber nur 40 Gehülfen beschäftigen. Aber auch in den letzteren kann die Tarifeinführung nur eine Frage der Zeit sein. Den Tarif in diesem von einer energischen Gegnerschaft bevölkerten Terrain festen Fuß fassen zu lassen, ist wohl der beste Beweis für die werbende Kraft des deutschen Tarifes und die beste Widerlegung, daß der deutsche Tarif den besonderen Verhältnissen einzelner Provinzen nicht Rechnung trage. Ist damit dargethan, daß der vortheilhafte Einfluß unserer organisatorischen Einrichtungen ein unbestrittener ist, so kommt noch hinzu, daß auch in behördlichen Kreisen in erfreulicher Weise das Verständniß für die soziale Bedeutung der Tarifgemeinschaft Wurzel schlägt."

Die Tarifverhandlungen der österreichischen Buchdrucker haben ebenfalls einen friedlichen Abschluß gefunden, und damit ist dem österreichischen Buchdruckgewerbe ein großer Lohnkampf erspart worden. Ursprünglich drohten die Verhandlungen zu scheitern, der Vermittelung des Tarifamtes der Buchdrucker Deutschlands gelang es indessen, daß die Verhandlungen wieder aufgenommen und friedlich beendet wurden. In gemeinsamen Sitzungen der Delegirten der Prinzipale und Gehülfen im großen Sitzungssaale der Wiener Handels- und Gewerbekammer wurde nach viertägigen Verhandlungen ein neuer Normal-Lohntarif auf $5^1/_2$ eventuell 6 Jahre bei neunstündiger Arbeitszeit vereinbart. Dem Normaltarif sind auch Spezialbestimmungen für den Maschinensatz einverleibt. Die Arbeitszeit für alle Maschinensetzer ist auf täglich acht Stunden bemessen. Bezüglich der Ausbildung, Lehrzeit und Leistung lehnen sich die Bestimmungen an den deutschen Setzmaschinentarif an. Von besonderem Interesse ist, daß man auch in Oesterreich die Institutionen der Tarif-Schiedsgerichte und eines Tarifamtes für die Ein- und Durchführung des vereinbarten Tarifes vorgesehen hat. In sämmtlichen Kronländern sollen Schiedsgerichte errichtet werden, die im Sinne der Schiedsgerichte des Deutschen Tarifes zu wirken haben. Die Urtheile der Schiedsgerichte werden analog den deutschen durch das Tarifamt weiter behandelt. Das Tarifamt besteht aus den Obmännern und den Stellvertretern der Kronlands-Schiedsgerichte, giebt sich eine eigene Geschäftsordnung und tritt mindestens einmal im Jahre zu einer Sitzung zusammen. Im Uebrigen ist dem Tarifamte aufgegeben, bei Konflikten zu interveniren und die Tarifrevision einzuleiten.

Aus den deutschen Gewerkschaften. Ein Theil der Gewerkschaften arbeitet jetzt an dem Ausbau der Kasseneinrichtungen. Besonders von der Einführung der Arbeitslosenversicherung erwartet man eine größere Stabilität der Mitgliederzahl. Bis jetzt glichen die Gewerkschaften vielfach „Taubenschlägen". Die Arbeiter müßten durch das Unterstützungskassenwesen mehr an die Gewerkschaften gefesselt werden. Es gilt dies besonders von den Metallarbeitern. — Der deutsche Holzarbeiterverband will nächstes Jahr in eine allgemeine Bewegung für die Abschaffung der Akkordarbeit eintreten. — Einzelne Gewerkschaften, wie die der Stukkateure, verschärfen ihre Streik-Reglements durch Erschwerung des Bezugs von Unterstützungen. Um unbesonnenen Streiks vorzubeugen, sollen künftig Streikunterstützungen nur gezahlt werden, wenn mindestens zwei Drittel der streikenden Arbeiter organisirt sind. — Die Berliner Maurer haben angesichts der durch den strengen Frost herbeigeführten Arbeitslosigkeit die Sammlungen für den Streikfonds sistirt. Nach einer Alarmmeldung des „Vorwärts" sollen die Bauunternehmer für nächstes Jahr eine allgemeine Arbeiteraussperrung planen, um die Arbeiterorganisationen zu vernichten.

Ein christlich-sozialer Tabak- und Cigarrenarbeiter-Verband, zunächst für den Niederrhein, ist in Geldern ins Leben gerufen worden. Sobald sich weitere Bezirke anschließen, soll der Verband auf ganz Deutschland ausgedehnt werden. Der wöchentliche Beitrag ist auf 10 ₰ für männliche Arbeiter über 18 Jahre und auf 5 ₰ für solche unter 18 Jahren und sämmtliche Arbeiterinnen festgesetzt worden. Ohne ein Kartell mit dem bereits bestehenden Tabakarbeiter-Verband dürfte der neue Verband im Ernstfall wenig erreichen.

Kein Generalstreik der Gasarbeiter in Berlin. Der geplante „Generalstreik" wird unterbleiben, da den Betriebsarbeitern und Handwerkern von der Gasdeputation Lohnzulagen bis zu 50 ₰ pro Tag bewilligt worden sind. Nur die Hofarbeiter sind, weil ihre Arbeit leicht sei, leer ausgegangen. Sie erhalten jetzt 3,50 ℳ täglich und wollen nun nochmals besonders bei der Leitung vorstellig werden. Auch wenn sie nochmals abschlägig beschieden werden sollten, dürfte es zu keinem Streit kommen, da die anderen Arbeiter sich nicht betheiligen wollen und der Verband der städtischen Arbeiter vom Streik wiederholt dringend abgerathen hat, weil die Gasarbeiter schlecht organisirt seien und keine Mittel hätten.

Arbeiterschutz.

Zur Regelung der Arbeitsverhältnisse in Ladengeschäften. In Bayern hat das Ministerium des Innern die bayerischen Handels- und Gewerbekammern aufgefordert, sich bald thunlichst darüber zu äußern, ob die vom Reichstag beschlossenen Bestimmungen über den Ladenschluß ohne schwere Schädigung, insbesondere des Kleinhandels, und ohne namhafte Belästigung des Publikums sich durchführen lassen. Das formale Recht der bayerischen Regierung, über diese oder ähnliche Fragen gutachtliche Aeußerungen der Handelskammern einzufordern, läßt sich natürlich nicht bestreiten; auffällig ist es aber, wie die „Kreuzztg." richtig bemerkt, immerhin, daß die Aufforderung in dem vorliegenden Fall nicht schon früher, wo die Stellungnahme der bayerischen Regierung durch die Antworten der Handelskammern beeinflußt werden konnte, während dies bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge ausgeschlossen scheint: „Hier haben wir es nicht mit einem bayerischen Sonderrecht zu thun; die Gewerbeordnung und ebenso ihre Abänderungen, insoweit sie die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren gefunden haben, gelten für das ganze Reich, und müssen überall gleichmäßig durchgeführt werden. Ueberdies aber ist bei den betreffenden Verhandlungen und auch in der Presse mehrfach darauf hingewiesen worden, daß in Süddeutschland und vornehmlich auch in München herkömmlicher Weise der freiwillige Achtuhrladenschluß (meist wird sogar schon um 7 Uhr geschlossen. Die Red.) besteht, so daß erst recht nicht abzusehen wäre, wie das Geschäft durch den gesetzlichen Neunuhrladenschluß geschädigt und das Publikum belästigt werden könnte." Hoffentlich fallen die Antworten der befragten Handels- und Gewerbekammern einmüthig und entschlossen zu Gunsten des Ladenschlusses aus!

Der „Verein der Deutschen Kaufleute" hat durch seinen Generalrath an den Bundesrath eine Eingabe gerichtet, in der um Zustimmung zu den Beschlüssen des Reichstags, betreffend den einheitlichen Neunuhr-Ladenschluß gebeten wird. Der Verein betont dabei, daß diese Beschlüsse nur theilweise den Forderungen entsprechen, die von ihm wiederholt geltend gemacht wurden, daß er jedoch für möglichst umfassende Anwendung der in §. 139e gegebenen Bestimmungen wirken werde. Besonders weist er auf die Zustände in der Cigarrenbranche hin, wo die Verwalter von Filialen nicht im Stande seien, während der ganzen Dauer der Geschäftszeit den Laden zu versehen. Und da sie für jeden durch die Stellvertreter verursachten Schaden haften müßten, so entständen daraus fortgesetzt Prozesse. In der Lebensmittelbranche bestehe neben der langen Arbeitszeit die Unsitte, daß im Laden nicht geheizt werde, ja, daß noch gar bis zum Aeußersten die Ladenthüren offen gehalten würden. Dies könne natürlich, ohne Schädigung der Gesundheit, Niemand während 16 Stunden aushalten, und die Prinzipale selbst in dieser Branche seien froh, wenn sie ebenfalls nicht zu der Zeit mehr im Laden zu stehen brauchten, in der für die Angestellten dies nicht mehr erlaubt sei. Ebenso sei das überlange Offenhalten der Läden in den Waarenhäusern nicht durch den Verkauf bedingt, sondern es würden, um Personal zu sparen, Arbeiten am Abend und bis in die Nacht hinein vorgenommen, die in geordneten Geschäften am Tage erledigt würden. Endlich erhofft der Verein die Zustimmung des Bundesraths zu der Resolution des Reichstages, in welcher Erhebungen über die Verhältnisse der in Komptoiren und Lagern von Engros- und Fabrikgeschäften beschäftigten Handlungsgehülfen gefordert werden.

Preisausschreiben für Schutzvorrichtungen in Eisenwerken gegen Verletzung der Hände. Das Eisenwerk Thale, Aktiengesellschaft, erläßt für eine Schutzvorrichtung oder Angabe eines Arbeitsverfahrens, durch

das Verletzungen der Hände bei den Arbeiten an den Excenter-, Kurbel-, Friktions- und Spindelpressen, wie sie für die Emailblechgeschirr-Herstellung verwendet werden, unmöglich gemacht werden, ein Preisausschreiben. Als Preis sind 5000 ℳ ausgesetzt. Das Preisgericht behält sich das Recht vor, bei nur theilweiser Lösung der gestellten Aufgabe einen Betrag von 2000 ℳ zur Vertheilung zu bringen für die besten Konstruktionen oder Arbeitsmethoden, welche den Schutz gegen Verletzungen der Hände bei den angegebenen Arbeiten wirksam fördern. Das Preisgericht besteht aus den Herren Geheimer Regierungsrath Professor K. Hartmann, Dirigent der technischen Abtheilung des Reichs-Versicherungsamtes, Geheimer Bergrath Professor Dr. H. Wedding, Berlin, Ingenieur Kirchner, Berlin-Friedenau.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Unfallstatistik für 1897. Die im Reichs-Versicherungsamt bearbeitete Unfallstatistik für das Jahr 1897 liegt nunmehr in ihrem ersten Theile als Beiheft zu den Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1899 (A. Ascher & Co., Berlin) vor. Die Statistik erstreckt sich auf diejenigen Unfälle, die sich in gewerblichen Betrieben ereigneten und für welche im Jahre 1897 zum ersten Male eine Entschädigung festgestellt worden ist. Im Laufe der Erhebung wurde die zunächst nur für die gewerblichen Berufsgenossenschaften geplante Statistik auch auf die Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft, sowie auf sämmtliche Ausführungsbehörden ausgedehnt, so daß alle Unfälle der bezeichneten Art, die sich in gewerblichen Betrieben ereigneten, einbezogen sind, während die sonst entsprechende Statistik des Jahres 1887, deren Ergebnisse bei der neuen Bearbeitung durchweg zum Vergleiche herangezogen werden, sich nur auf die damals bestehenden gewerblichen Berufsgenossenschaften bezieht.

Im Jahre 1897 kamen für den Umfang des ganzen Reiches in Betracht 455 417 Betriebe der gewerblichen Berufsgenossenschaften mit 5 991 453 versicherten Personen. Es entfallen also durchschnittlich 13,16 versicherte Personen auf einen Betrieb (1887: 12,09), und zwar: in Preußen 13,82, Bayern 10,29, Sachsen 18,80, Württemberg 7,25, Reuß ä. L. 26,66, Reuß j. L. 20,71, Elsaß-Lothringen 19,37 ꝛc. Die Zahl der versicherten Personen betrug bei den Versicherungsanstalten 76 880, den Ausführungsbehörden 490 291, so daß sich die Zahl der im gesammten Deutschen Reiche in gewerblichen Betrieben versicherten Personen auf 6 558 624 belief.

Aus den bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften versicherten Betrieben liefen im Jahre 1897 252 382 Anzeigen über stattgefundene Unfälle ein, von denen 41 746 zur Feststellung von Entschädigungen führten. Diese verletzten oder getödteten Personen verunglückten bei 41 248 Unfallereignissen. Ihre Zahl ist mithin nur um ein Geringes höher als die der Unfallereignisse; denn nur in 318 Fällen wurden von einem Unfall mehr als eine Person betroffen. Für den Bereich der gewerblichen Berufsgenossenschaften entfallen auf 1000 versicherte Personen im Deutschen Reiche 6,97 entschädigte Unfälle, in Preußen 7,39, Bayern 8,27, Sachsen 5,54, Württemberg 6,65, Elsaß-Lothringen 5,93 ꝛc., während die auf 1000 Vollarbeiter berechneten Zahlen der entschädigten Verletzten sich stellen: für das Deutsche Reich auf 8,07, Preußen 8,53, Bayern 9,77, Sachsen 6,31, Württemberg 8,04, Elsaß-Lothringen 6,67 ꝛc. Die zu entschädigenden Unfälle ereigneten sich in 24 249 Betrieben oder 5,32 % aller Betriebe. Von den 41 746 bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften Entschädigten waren 1811 (4,34 %) weiblichen Geschlechts. Auf 100 Unfallereignisse kommen also bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften 101,21 entschädigte Verletzte, wovon 96,82 männlich, 4,39 weiblich sind. Von den für die gesammte Unfallversicherung in Betracht kommenden 45 971 entschädigten Unfällen hatten nach dem Stande Mitte 1898 zur Folge:

28 369 = 61,71 % eine Erwerbsunfähigkeit unter 25 %,
8 009 = 17,42 = = = von 25 bis 50 %,
2 531 = 5,51 = = = = 50 = 75 =
2 188 = 4,76 = = = = 75 = 100 =
4 874 = 10,60 = = den Tod

Demnach entfallen auf 1000 Vollarbeiter (zu je 300 Arbeitstagen):

0,86 Unfälle, die den Tod,
4,99 = = eine Erwerbsunfähigkeit von weniger als 25 %,
1,41 = = = = = 25 bis 50 %,
0,44 = = = = = 50 = 75 =
0,38 = = = = = 75 = 100 =

zur Folge hatten.

Die Zeit, zu welcher sich die entschädigungspflichtigen Unfälle ereigneten, ist nach Monaten, Tagen der Woche und nach dreistündigen Zeiträumen ausgezählt worden, und es hat sich für die gewerbliche Unfallversicherung insgesammt ergeben, daß der Monat Oktober die meisten (4227), der Februar die wenigsten (3227) Unfälle aufweist. Bei sinngemäßer, die verschiedenen Längen der einzelnen Monate (28 bis 31 Tage) berücksichtigender Verhältnißberechnung ergiebt sich jedoch, daß nicht der Oktober, der zwar die höchste absolute Zahl an Unfällen zeigt, am meisten belastet ist, sondern der September (Unfallziffer 1,15), während der April (mit 0,90) am günstigsten steht. Abgesehen von dem Bauwesen und der Binnenschifffahrt ist die Unfallhäufigkeit bei fast sämmtlichen Versicherungsträgern in den Wintermonaten höher als in den Sommermonaten. Wenn dessenungeachtet die Sommermonate für die gesammte Unfallversicherung mit den höchsten Unfallziffern erscheinen, so liegt dies fast lediglich am Bauwesen, dessen zahlreiche versicherten Arbeiter (über 1/5 der gesammten in gewerblichen Betrieben Versicherten des Deutschen Reiches) einen großen Theil des Winters nicht im Bauhandwerk thätig sind und im Sommer eine erhöhte Thätigkeit entfalten. Aehnliches gilt für die Binnenschifffahrt und auch für die Steinbrüche, deren Arbeiter zum Theil wenigstens von der Ungunst der Witterung abhängig sind und daher im Winter weniger intensiv ihrem Gewerbe obliegen. Von den Tagen der Woche ist naturgemäß der Sonntag am wenigsten belastet, da an diesem Tage zum größten Theile die Arbeit ruht. Der Montag zeigt die höchste, der Sonnabend die zweithöchste Belastung. Die große Unfallhäufigkeit am Montag scheint dafür zu sprechen, daß der voraufgegangene Sonntag mit seinem oft übermäßigen Genuß geistiger Getränke und seinen sonstigen Zerstreuungen nicht ohne ungünstige Folgen für die Montagarbeit ist, während die hohe Belastung des Sonnabends auf die Ermüdung der Arbeiter gegen das Ende der Woche zurückzuführen sein dürfte. Auch unter den ausgezählten dreistündigen Zeiträumen sind wieder diejenigen Stunden, in denen die Arbeiter am meisten durch Abspannung und Ermüdung zu leiden haben, am höchsten belastet, nämlich die Zeiträume von 9 bis 12 Uhr Vormittags und 3 bis 6 Uhr Nachmittags, die in der Regel den Abschluß der Vormittags- und Nachmittagsarbeit bilden, während, wie zu erwarten war, der Zeitraum von 12 bis 3 Uhr Vormittags die niedrigste Belastung aufweist, da um diese Zeit in der Mehrzahl der Betriebe die Arbeit ruht. In diesen amtlichen Feststellungen über Zunahme der Unfälle mit steigender Ermüdung der Arbeiter liegt ein sehr wirksames Plädoyer für die Verkürzung der Arbeitszeit.

Die 45 971 Verletzungen zerfallen in:

1 637 Verbrennungen, Verbrühungen, Aetzungen, das sind 3,59 %,
43 549 Wunden, Quetschungen, Knochenbrüche . . = = 94,73 =
203 Erstickungsfälle . . . . = = 0,44 =
365 Fälle des Ertrinkens . . . . = = 0,80 =
217 sonstige tödtliche Verletzungen . . . . . . = = 0,47 =

aller Verletzungen. Von allen Körpertheilen sind die Extremitäten am häufigsten verletzt worden; so z. B. sind unter den Wunden die Armverletzungen mit 37,92 %, die Beinverletzungen mit 25,21 % vertreten. Auch nach der Berechnung der Verletzungen auf 1000 Vollarbeiter sind die Extremitäten am meisten gefährdet; es entfallen nämlich auf 1000 Vollarbeiter im Bereich der gewerblichen Unfallversicherung insgesammt 3,07 Arm- und 2,04 Beinverletzungen, hervorgerufen durch Wunden ꝛc., während nur 0,96 Rumpf-, 0,85 Kopf- und Halsverletzungen vorkamen und die Verbrennungen auf 0,29 herabgehen. Bei der Häufigkeit und Wichtigkeit der Verletzungen der Extremitäten sind dieselben in zwei besonderen Tabellen noch genauer untersucht worden. So betrafen von den 17 430 insgesammt nachgewiesenen Armverletzungen 17 283, das sind 99,16 %, je einen Arm, während 147, das sind 0,84 %, beide Arme betrafen; 120 Armverletzungen, das sind 0,688 %, verliefen tödtlich. Unter den Beinverletzungen führte ein bedeutend höherer Prozentsatz, nämlich 2,123 %, zum Tode.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Wohlfahrtseinrichtungen in der Reichsdruckerei. Die Reichsdruckerei druckte in Abteilung I an geldwerten Drucksachen 1879 im Nennwert 1087 Millionen, 1897 aber 2 Milliarden; die durchschnittliche Tagesproduktion beziffert sich jetzt auf 8,3 Millionen Mark; in Abteilung II stieg die Zahl der Aufträge seit dem Jahre 1880/81 mit 100 Millionen Druckbogen auf 200 Millionen im Jahre 1897/98. Zur Bewältigung dieser enormen Leistung waren in der Reichsdruckerei 1300 Arbeiter thätig. Diese Arbeiter sind bei der Eigenart des Betriebes gezwungen, den ganzen Tag, so lange ihre Arbeit dauert, innerhalb der Druckerei zuzubringen, müssen somit alle während der Zeit fälligen Mahlzeiten in der Druckerei einnehmen. Für Druckereien ist in solchem Fall ein be-

sonderer Speiseraum vorgeschrieben. Aber was der private Unternehmer auf Grund der gesetzlichen Vorschriften leistet, leistet das Reich bisher nicht. Wenn es endlich diesem Uebelstand abhelfen will, so gehört dazu allerdings keine besondere sozialpolitische Einsicht. Es ist auch weniger die Thatsache, die uns wohlthuend berührt, als ihr offenes Eingeständnis und die Art dieses Eingeständnisses, denn es heißt in der Begründung einer Etatsforderung für die Einrichtung von Speiseräumen: „Bei dem Raummangel ist es bisher nicht möglich gewesen, den Anforderungen der Gewerbeordnung entsprechend, besondere Speiseräume für die Arbeiter zu beschaffen. Das Personal muß seine Mahlzeiten in den Arbeitsräumen einnehmen, deren Luft durch die Ausdünstung der Menschen und Kleider, den Gas- und Farbendunst 2c. trotz aller Ventilation verunreinigt ist, und die zum Teil auch den für die Gesundheit so gefährlichen Bleistaub enthalten. Es muß etwa 1300 Personen, die während der Arbeitszeit die Reichsdruckerei nicht verlassen dürfen, die Möglichkeit geboten werden, die Mittagspause in einem besonderen, gut gelüfteten Speiseraume zu verbringen, so daß während dieser Zeit auch die Arbeitsräume gründlich gelüftet werden können. Die Reichsdruckerei darf, wenn sie sich den Charakter einer großen Musteranstalt erhalten soll, auch in dieser Beziehung nicht hinter gut geleiteten Privatanstalten zurückbleiben." Was übrigens die Verwaltung der Reichsdruckerei bisher mit den ihr überwiesenen Mitteln für die Arbeiter zu leisten vermag, thut sie auch. So hat sie Dampfkästen aufstellen lassen, damit die Arbeiter ihr Essen erwärmen können. Sie gewährt ferner ihren Arbeitern einen Zuschuß zum Krankengeld; auch für die invaliden Arbeiter wird gesorgt. Ferner sorgt eine Deckerstiftung für die Hinterbliebenen der Arbeiter. Auch von der Frauenarbeit wird weniger Gebrauch gemacht, als dies sonst in Buchdruckereien der Fall zu sein pflegt.

Schreibstube für Arbeitslose in Breslau. Nachdem bereits vor längerer Zeit die Armen-Direktion in Breslau die Errichtung einer Schreibstube für Arbeitslose in Erwägung gezogen hatte, diese Einrichtung aber wegen der Schwierigkeiten der Organisation vorerst unterblieben war, ist jetzt, da auch der Verein gegen Verarmung und Bettelei dieser Frage seine volle Aufmerksamkeit zuwandte, die Errichtung einer Schreibstube als gesichert anzusehen. Auf Einladung der Armen-Direktion fand kürzlich eine Sitzung statt, in welcher die Nothwendigkeit einer solchen Schreibstube anerkannt wurde. Allerdings habe sich der Magistrat aus Gründen wirthschaftlicher und rechtlicher Natur nicht entschließen können, das Unternehmen selbst auf seine Schultern zu nehmen, jedoch sei eine Subvention von jährlich 2000 ℳ in den Etat eingestellt. Unter diesen Umständen hat sich der Verein gegen Verarmung und Bettelei bereit erklärt, das Projekt zur Ausführung zu bringen. Es ist damit den Breslauer Armen, denen ihre physische Beschaffenheit oder seitherige Berufsart die Verrichtung körperlicher Arbeiten unmöglich macht, eine neue Möglichkeit gegeben, einen auskömmlichen Erwerb zu finden.

Wohlfahrtsstiftung für die Mannsfelder Bergleute. Der in Halle verstorbene Justizrat Niewand, Sohn des früheren Deputierten der Mannsfelder kupferschieferbauenden Gewerkschaft, vermachte zwei Millionen Mark zu Wohlfahrtseinrichtungen für die Bergleute dieser Gewerkschaft.

„Die Jugendfürsorge" betitelt sich eine vom 1. Januar 1900 von dem zweiten Vorsitzenden des freiwilligen Erziehungsbeirats für schulentlassene Waisen Franz Pagel in Berlin im Verlage der Nikolaischen Verlagsbuchhandlung (R. Stricker) unter Mitarbeit namhafter Fachmänner herausgegebene neue Zeitschrift. Nach ihrem Programm wird sie insbesondere eintreten für: Eine zeitgemäße Weiterentwickelung der gesetzlichen Grundlagen unserer Jugendfürsorge, bezw. Waisenpflege; eine vollkommenere Ausgestaltung der Praxis auf dem Gebiete der Fürsorgethätigkeit, deren Organisation und Verwaltung; Gründung und Weiterentwickelung von Jugendschutz- und Jugendfürsorgevereinen jeglicher Art in Stadt und Land; Centralisirung dieser Bestrebungen, Bildung größerer Verbände, insbesondere Verbreitung der Idee des freiwilligen Erziehungsbeirates für schulentlassene Waisen durch Gründung eines „Deutschen Centralvereins zur Fürsorge für die schulentlassene Jugend", sowie eine zweckdienliche Verbindung der öffentlichen und privaten Fürsorgearbeit; eine größere Betheiligung der Frau an der öffentlichen Armen- und Kinderfürsorge; Errichtung von Lehrstellen- bezw. Arbeitsnachweisen für die schulentlassenen Knaben und Mädchen. Die Namen der Mitarbeiter lassen eine gründliche und sachgemäße Behandlung dieser Fragen sozialpolitischer Prophylaxe erwarten.

Genossenschaftswesen.

Die Konsumgenossenschaften in Frankreich. Amtlicher Statistik zufolge existirten am 1. Juli insgesammt 1199 Konsumgenossenschaften, wovon 491 Bäckergenossenschaften. — Einer Umfrage der Union Coopérative zufolge, die nur theilweise Beantwortung fand, hatten von Juli 1898 bis Juli 1899 92 Vereine einen Absatz in der Höhe von 16 679 489 Frcs., die „Boni" beliefen sich auf 1 172 177 Frcs. und die Zahl der Mitglieder auf 28 392. Der Gewinn ergiebt demnach etwa 7 %.

Genossenschaften der Aerzte in Belgien. Dr. Delbastée führt über die soziale Lage der Aerzte in dem Brüsseler „Le Peuple" aus:

Die liberalen Berufsarten schienen bisher außerhalb des sozialen Kampfes zu stehen, ja sogar bestimmt zu sein, einen starken Damm gegen die sozialistische Gefahr zu bilden. Die unbeugsame Entwicklung hat diese Berechnung vereitelt. Sie hat aus den Söhnen der Bourgeoisie und des Kleinbürgerthums, den Advokaten, Aerzten, Chemikern, Ingenieuren und Apothekern Proletarier gemacht. Vor Allem trifft dies auf die Aerzte zu. Auf der einen Seite verringert die wachsende Konkurrenz die einträgliche Kundschaft und auf der anderen Seite wird ein immer größerer Theil der mittleren Bourgeoisie durch die Verschlechterung ihrer wirthschaftlichen Lage zur Benützung der Krankenkassen gedrängt. So ist in Brüssel die Hälfte der Bevölkerung auf Wohlthätigkeitsanstalten, Krankenkassen und Genossenschaftshülfe angewiesen. Diese Thatsachen haben Veranlassung zur Gründung eines ärztlichen Gewertschaftsvereins gegeben, der die Interessen seiner Mitglieder ebenso vertreten soll wie jede andere Organisation der Handarbeiter.

Die Gewerkschaft der Aerzte verlangt die Umwandelung des Dienstes der Aerzte und Apotheker in einen öffentlichen Dienst.

Für Konsumvereine erscheint vom 1. Januar 1900 an als Wochenschrift der „Wochenbericht der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine zu Hamburg." (Postabonnement 75 Pf vierteljährlich.) Die immer schärfer werdenden Angriffe gegen die Genossenschaftsbewegung, namentlich das Verlangen, die deutschen Konsumvereine auf dem Wege der Gesetzgebung zu erdrosseln, haben die Leitung der Großeinkaufsgesellschaft zur Herausgabe dieser Wochenschrift veranlaßt. Die Aufgabe des Wochenberichts ist die Abwehr der gegen die Konsumgenossenschaften gerichteten Angriffe, der Verbreitung und Förderung aller wirtschaftlichen Interessen der Konsumgenossenschaften, die Weckung genossenschaftlichen Geistes und die Pflege freundschaftlicher Beziehungen zwischen allen genossenschaftlichen Bestrebungen des In- und Auslandes unter Wahrung vollster Selbstständigkeit und strengster Neutralität der deutschen Konsumgenossenschafts-Bewegung.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Ein Nachspiel des diesjährigen Generalstreiks der Berliner Maurer vor dem Einigungsamt.

Am 6. November 1899 wurden auf einem Bau des Baumeisters K. in Berlin sechs Maurer entlassen, weil es nach Angabe des Poliers an zu verarbeitendem Material fehlte. Die Entlassenen waren für angemessene Baubuden, Aborte u. s. w. eingetreten und hatten veranlaßt, daß ihr Arbeitgeber, der zur Zeit dem Arbeitgeberbunde für das Maurer- und Zimmergewerbe nicht angehörte und auch bei der Verhandlung vor dem Einigungsamt am 24. Juni d. J. sich nicht betheiligt und den den Maurerstreik beendenden Vergleich[1]) nicht mit vereinbart hatte, zur Einhaltung der einzelnen Bestimmungen dieses Vergleiches aufgefordert wurde. Bei dieser Sachlage hielten die auf dem Bau verbliebenen Maurer die Entlassung ihrer Kollegen für eine Maßregelung und legten deshalb die Arbeit nieder. Da ferner bereits vorher der Arbeitgeber es abgelehnt hatte, den Revers, durch den er verpflichtet werden sollte, dem vor dem Einigungsamte abgeschlossenen Vertrage beizutreten, zu unterzeichnen, wurde von den Maurerorganisationen über den Bau die Sperre verhängt. Zu den von den Arbeitern angestrebten Unterhandlungen kam es nicht, da Baumeister K. der mit der Lohnkommission verabredeten Konferenz fernblieb.

Baumeister K. fand schon am 8. November Aufnahme in den Arbeitgeberbund. Die Lohnkommission wurde nun bei dem Bunde vorstellig, damit die Differenzen geregelt würden. Sie erhielt den Bescheid, daß der fragliche Bau nicht fortgeführt werde und sich somit die Untersuchung des Streitfalles erübrige. Die Maurer behaupten hierauf, die Bausperre aufgehoben zu haben, besonders im Hinblick darauf, daß K. dem Arbeitgeberbunde beigetreten sei. Am 23. November zeigte nun der Arbeitgeber der Achtzehner-Kommission mit dem Ersuchen um Entscheidung an, daß seit etwa drei Wochen sein Bau gesperrt und Streikposten zur Fernhaltung von Arbeitswilligen ausgestellt seien. Die Kommission beauftragte eines ihrer Mitglieder, Herrn Maurermeister G., mit der Aufklärung der Angelegenheit. An Ort und Stelle erblickte G. nach seinem Bericht mehrere Streikposten und erfuhr von dem dort zur Ueberwachung des Baues anwesenden Schutzmanne, daß diese Wahrnehmungen richtig wären und daß Arbeitsuchende von dem Betreten des Baues abgehalten würden. Zwei von G. hinzugezogene Kommissionsmitglieder der Arbeiter hätten — wie G. bekundet — den

[1]) Siehe „Soziale Praxis" vom 6. Juli 1899 Sp. 1069 ff.

festgestellten Thatbestand zugegeben und erklärt, daß die streikenden Maurer aus der Streikkasse unterstützt würden. Bestritten sei aber, daß die Streikposten von den Organisationen, obwohl sie die Sperre sanktionirt hätten, angeordnet wären. Die beiden Kommissionsmitglieder sollen sich geweigert haben, die sofortige Aufhebung der Bausperre und die Entfernung der Streikposten herbeizuführen.

In der Sitzung der Achtzehner-Kommission wurden die vorstehenden Ermittelungen bekannt gegeben, jedoch von den Arbeitnehmermitgliedern auf ihre Richtigkeit hin bemängelt. Ueber den Antrag: „Die Achtzehner-Kommission solle anerkennen, daß bei dem Streitfalle K. seitens der Arbeitnehmer ein Verstoß gegen Ziffer 6 des Einigungsvertrages vom 24. Juni 1899 begangen sei", wurde eine Einigung in Folge von Stimmengleichheit nicht erzielt. Die Arbeitgeber machten deswegen von dem durch den angezogenen Vergleich stipulirten Rechte Gebrauch, gegen die Entscheidung der Achtzehner-Kommission die Entscheidung des Einigungsamtes des Gewerbegerichts anzurufen. Sie beantragten:

> Das Einigungsamt wolle erklären, daß die Organisationen der Maurer durch Verhängung der Bausperre über den von dem Baumeister K. ausgeführten Bau die Vorschrift der Ziffer 6 des Einigungsvertrages übertreten und somit diesen Vertrag gebrochen haben.

Am 14. Dezember wurde vor dem Einigungsamt öffentlich verhandelt. Die Arbeitgeber begründeten ihren Antrag mit den geschilderten Vorgängen. Sechs Maurer hätten entlassen werden müssen, weil Mangel an Formsteinen gewesen wäre. Man habe freilich Diejenigen entlassen, welche sich durch mehrfache von ihnen vorgebrachte Beschwerden unliebsam gemacht hätten. Im Uebrigen müsse hervorgehoben werden, daß die Arbeitgeber vergessen hätten, in dem Vergleiche vom 24. Juni cr. ihren Arbeitern hinsichtlich des Arbeitsmaßes Verpflichtungen aufzuerlegen. Dies hätten sich die Arbeiter zu Nutze gemacht. Die Arbeitsleistung von heute stehe zu der vor etwa zwei Jahren in gar keinem Verhältniß. Statt 100 % werde jetzt nur noch 50 % Arbeit verrichtet. Ueberdies ließen sich viele Maurer einen höheren als den durch die Vergleichsbedingungen festgelegten Lohn zahlen. Die Organisation der Arbeitnehmer habe sich geweigert, hiergegen einzuschreiten. Endlich sehe es so aus, als ob für's Frühjahr nächsten Jahres abermals von den Maurern eine Bewegung geplant werde. Die Konsequenzen aus dem vom Einigungsamte zu ermittelnden „Kontraktbruche" der Maurer wolle man nicht ziehen.

Ein Vertreter der Arbeitgeber behauptete während der Verhandlung, daß die über den Bau verhängte Sperre schon vor dem Eintritt des Baumeisters K. in den Bund sich als Kontraktbruch darstelle. Denn er, der Vertreter, sei beim Abschluß des Vergleichs betheiligt gewesen, obwohl er damals dem Bunde noch nicht angehört habe. Durch ihn seien daher auch ohne ausdrückliche Vollmacht sämmtliche außerhalb des Bundes befindliche Maurermeister vertreten worden. Der Vertreter richtete eine hierauf bezügliche Anfrage an den Vorsitzenden des Einigungsamts. Es wurde diese aber verneint, da jener zur Vertretung sämmtlicher außerhalb des Bundes stehenden Arbeitgeber nicht für berechtigt zu erachten gewesen sei.[2])

Die Arbeitnehmer führten aus, daß sie befugt seien, Bauten von Meistern, welche mit ihnen vor dem Einigungsamt den Vergleich nicht geschlossen und denselben als bindend nicht anerkennen, zu sperren. Dieser Auffassung seien bisher ebenso die Arbeitgeber in der Achtzehnerkommission gewesen. Sie verbleiben dabei, daß bereits am 9. November cr. von ihnen die beanstandete Sperre aufgehoben sei. Wenn von einer Sanktion der Sperre die Rede gewesen, so bezöge sich das auf die Zeit vor dem 9. November. Nachher seien durch Streikposten Arbeitsuchende am Betreten des Baues nicht gehindert worden. Mehrere Maurer hätten auf den Bau um Arbeit nachgefragt, seien jedoch von dem Polier abgewiesen worden. Hieraus erhelle, daß ein Kontraktbruch ihrerseits nicht vorliege. Die Arbeitnehmer halten dafür, daß neben den Bestimmungen des Vergleichs für sie und ihre Arbeitgeber die von der Achtzehnerkommission ausgearbeiteten „Arbeitsbedingungen" vom 8. August ds. Js. maßgebend seien, also auch die Vorschriften über Baubuden und Aborte. Sie weisen die Beschuldigung zurück, daß sie und ihre Kollegen bei der Arbeit nicht ihre Pflicht thäten und insbesondere, daß sie für's Frühjahr künftigen Jahres einen Streik beabsichtigten. Die Maurer wünschten ein Urtheil des Einigungsamts darüber, ob nach dem Vergleich vom 24. Juni cr. ihnen jede Arbeitsniederlegung und Sperre versagt sei. Sie gaben zum Schluß der Erwägung anheim, ob der Arbeitgeberbund nicht Herrn K. vor seiner Aufnahme hätte veranlassen müssen, die Differenzen mit seinen Arbeitern auszugleichen.

Die Parteien hatten für ihre beiderseitigen Angaben mehrere Auskunftspersonen benannt. Das Einigungsamt beschloß, in einem zweiten Verhandlungstermin den angebotenen Beweis zu erheben. Beim Beginn dieser zweiten Verhandlung am 18. Dezember cr. äußerten sich die Parteien zunächst über den Begriff der „Bausperre". Nach der Meinung der Arbeitgeber besteht eine Bausperre, wenn von den Arbeitern durch Streikposten Arbeitswillige verhindert werden, auf dem betreffenden Bau mit der Arbeit zu beginnen. Dagegen bemerken die Arbeiter, daß eine Bausperre nur dann vorliege, wenn die Organisation dieselbe anerkennt und den Posten Unterstützung zahlt.

Hiernach wurde zur Vernehmung der Auskunftspersonen geschritten. Die Parteien hatten 13 Personen zur Verhandlung mitgebracht; auf Verlangen der Arbeitgeber war außerdem vom Einigungsamt derjenige Schutzmann geladen, welcher während der Sperre zur Beobachtung des Baues kommandirt war.

Die Zeugen der Arbeitgeber bekundeten im Allgemeinen den von letzteren angegebenen Thatbestand. Ein Arbeiterkommissionsmitglied habe auf Erfordern nur dann die Streikposten einziehen lassen wollen, sobald die feiernden Maurer sämmtlich wieder eingestellt würden. Erst an dem Tage, an dem sich der Maurermeister G. auf dem Bau eingefunden hatte, seien die Streikposten entfernt worden. Der Polier des Baumeisters K. theilte noch mit, daß während der Sperre sich Leute zur Arbeit gemeldet hätten, am 24. November cr. sogar ein Streikposten. (Der Schutzmann bestätigte, daß Arbeitswillige von Streikposten ferngehalten worden sind.) Es sei dies durchweg nur zum Scheine geschehen; denn diejenigen Arbeiter, die er (der Polier) engagirt habe, hätten die Arbeit nicht angetreten. Zur Zeit bestehe die Sperre nicht mehr, da es dem Baumeister K. gelungen sei, den Bau mit Akkordarbeiten zu besetzen und weiterzuführen. Diesen Aussagen stehen die Angaben der Auskunftspersonen der Arbeitnehmer gegenüber. Sie decken sich mit den Behauptungen der Vertreter der Arbeitnehmer. Nach dem 9. November seien Streikposten nicht mehr ausgestellt worden und sei auch Niemand abgehalten, auf dem Bau des Herrn K. Arbeit zu nehmen. Mehrere Maurer seien sogar von dem Polier mit ihrem Gesuche um Arbeit abschläglich beschieden. Dem Herrn G. sei am 24. November cr. von einem Arbeiterkommissionsmitgliede gesagt worden, daß seit dem 9. November die Sperre aufgehoben sei. Es waren im Ganzen fünf Auskunftspersonen gehört worden. Auf Vernehmung der übrigen verzichteten die Parteien. Diese nahmen alsdann das Wort zum Ergebniß der Beweisaufnahme. Die Parteien versicherten feierlichst, den Vergleich vom 24. Juni cr. treu halten zu wollen.[3])

Hierauf fällte das Einigungsamt folgenden

Schiedsspruch:

1. Der Vergleich vom 24. Juni 1899 ist als zwischen allen Arbeitgebern des Maurergewerbes in Berlin und den Vororten, gleichviel ob sie dem Arbeitgeberbunde angehören oder nicht, und den Arbeitnehmer-Organisationen geschlossen anzusehen.

Die von der Achtzehner-Kommission auf Grund des Vergleichs beschlossenen Ausführungs-Bestimmungen haben die gleiche Geltung wie der Vergleich.

2. Die am 7. November 1899 erfolgte Verhängung der Sperre über den Baumeister K.'schen Schulbau in der Grenzstraße ohne vorherige Anrufung der Achtzehner-Kommission beziehungsweise des Einigungsamts ist als ein nicht beabsichtigter und deshalb entschuldbarer Verstoß gegen den Vergleich vom 24. Juni 1899 zu erachten.

3. Die Behauptung, daß die Arbeitsleistung der Arbeitnehmer seit Abschluß des Vergleichs vom 24. Juni 1899 erheblich zurückgegangen sei, und daß diese Minderleistung auf einer Vereinbarung der Arbeitnehmer beruhe, ist nicht erwiesen.

4. Als ein Verstoß gegen den Vergleich vom 24. Juni 1899 ist es nicht anzusehen, daß Arbeitnehmer einen höheren Lohn als den in den Vergleichsbedingungen festgelegten annehmen. Zu einem Einschreiten der Organisation der Arbeitnehmer hiergegen liegt keine Veranlassung vor.

5. Ein Verstoß eines vertragschließenden Theils gegen den Vergleich vom 24. Juni 1899 giebt dem anderen Theile nur dann ein Recht

[2]) Vergl. dazu Arbeitsbedingungen, vereinbart zwischen dem Arbeitgeberbund für das Maurer- und Zimmergewerbe von Berlin und den Vororten und den organisirten Maurern Berlins und der Vororte vom 8. August 1899. Unterzeichnet sind diese Bedingungen von der Achtzehner-Kommission, welcher der fragliche Arbeitgebervertreter angehört.

[3]) Im „Vorwärts" vom 21. Dezember, Hauptblatt Spalte 9, werden Gerüchte von einem Plane der Arbeitgeber, eine allgemeine Sperre im Baugewerbe zu verhängen, mitgetheilt. Der stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Arbeitgeberbundes im Baugewerbe, Maurermeister Simon in Breslau erklärt dagegen in der „Bresl. Ztg.", „daß diese Nachricht in allen Theilen unwahr ist." Die Red. d. „Soz. Praxis".

zum Rücktritt von diesem Vergleiche, wenn der verstoßende Theil nach Untersuchung durch die Achtzehner-Kommission und Anrufung des Einigungsamts nicht alles in seiner Macht Stehende veranlaßt, um den der endgültigen Entscheidung entsprechenden Zustand herbeizuführen.[4])

[4]) Bei dem uns zur Verfügung stehenden knappen Raum ist es uns leider nicht möglich die Gründe, die das Gewerbegericht bei diesem Schiedsspruch leiteten, im Wortlaute zu geben. Wir müssen uns mit einem Hinweis auf die Hauptpunkte dieser Motive begnügen. Diese sind etwa folgende:

1. Die streitenden Theile sind darüber uneinig, ob der vor dem Einigungsamte geschlossene Vergleich vom 24. Juni 1899 nur zwischen dem Arbeitgeberbunde für das Maurer- und Zimmerergewerbe u. s. w. und den einzelnen in den Vergleichsverhandlungen vertretenen, außerhalb des Bundes stehenden Arbeitgebern geschlossen ist, oder auch alle außerhalb des Bundes stehenden Arbeitgeber umfaßt. Weder die Vertreter der Arbeitgeber noch diejenigen der Arbeiter sind darüber einig, wie diese Frage zu entscheiden ist, und die Ansichten gehen nach allen Richtungen auseinander. Das Einigungsamt ist der Ansicht, daß der Vergleich die Arbeitsbedingungen für das gesammte Maurergewerbe in Berlin und den Vororten, gleichviel ob dieselben dem Arbeitgeberbunde angehören oder nicht, regelt. Wenn nämlich auch bei dem Vergleich die außerhalb des Bundes stehenden Arbeitgeber nicht ordnungsmäßig vertreten waren, so muß für die Entscheidung maßgebend bleiben die Erwägung, daß bei Streiks — namentlich sogenannten Generalstreiks — die Legitimation der Betheiligten niemals in der Weise geprüft werden kann, wie bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten. Selbst wenn die Vertreter der Interessenten in öffentlichen Versammlungen gewählt werden, fehlt es an jeder Grundlage für eine Prüfung ihrer Legitimation. Das Einigungsamt ist deshalb gezwungen, bei Generalstreiks diejenigen Personen als Vertreter der Interessenten zuzulassen, welche erkennbar und ohne Widerspruch von irgend einer Seite als solche auftreten und die Verhandlung führen.

Ist dies richtig, so ist die Achtzehner-Kommission, soweit sie aus Arbeitgebern besteht, auf Grund dieses generellen Vergleichs eingesetzt. Sie ist, wenn auf der Arbeitgeberseite auch nur Mitglieder des Arbeitgeberbundes ihr angehören, doch ein Organ nicht des Arbeitgeberbundes, sondern der Gesammtheit der am Vergleich betheiligten Arbeitgeber. Die von der Achtzehner-Kommission auf Grund Nr. IV des Einigungsvertrages festgesetzten Ausführungs-Bestimmungen sind deshalb auch nicht eine besondere Abmachung des Arbeitgeberbundes mit den Arbeitnehmern, sondern ein Theil des für das gesammte Maurergewerbe geschlossenen Vergleichs und sowohl für Mitglieder des Bundes als auch für außerhalb desselben stehende Arbeitgeber des Gewerbes verbindlich.

Daß auch die Arbeiter den Vergleich so aufgefaßt haben, ergiebt sich aus der sofortigen Wiederaufnahme der Arbeit auf allen Arbeitsplätzen, nicht bloß demjenigen der Mitglieder des Arbeitgeberbundes.

2. Hiernach war die Arbeiterorganisation nicht befugt, die Sperre zu verhängen ohne Verfahren vor der Achtzehnerkommission. Dieser Verstoß gegen den Vergleich vom 24. Juni 1899 ist aber als ein nicht beabsichtigter und daher entschuldbarer aufzufassen. Er ist umsomehr entschuldbar, als selbst auf Arbeitgeberseite Streit darüber war, ob sich der Vergleich auch auf das Arbeitsverhältniß zwischen K. und seinen Arbeitern bezog, solange dieser nicht Mitglied des Arbeitgeberbundes war. Die Entlassung der sechs Maurer war aber auch vom Standpunkt der Achtzehnerkommission nicht zu billigen, da nach dem Zugeständniß des K. für die Entlassung gerade die Arbeiter ausgewählt wurden, welche sich um die Ausführung der Vergleichsbedingungen bemüht hatten, also im Sinne des Vergleichs thätig waren.

3. Daß dies die richtige Interpretation ist, ergiebt sich auch daraus, daß die Arbeitgeber sich nicht über die Verhängung der Sperre über den K.'schen Bau beschwert haben, sondern über deren Aufrechterhaltung, nachdem K. Mitglied des Bundes geworden war. Die Aufnahme des K. in den Bund während schwebender Arbeitsstreitigkeiten verstößt nach Ansicht des Einigungsamts gegen die Verkehrssitten.

4. Der von den Arbeitgebern den Arbeitnehmern gemachte Vorwurf, daß die Arbeitsleistung seit Abschluß des Vergleichs zurückgegangen sei und dies auf einer Vereinbarung der Arbeiter beruhe, ist durch Beweismittel seitens der Arbeitgeber nicht erhärtet worden. Eine solche Vereinbarung mußte als ein Verstoß gegen die Vertragsbedingungen angesehen werden.

5. Der Arbeiterorganisation kann daraus, daß sie gestattet, daß ihre Mitglieder einen höheren Lohn annahmen, als den in dem wiederholt erwähnten Vergleich vereinbarten, ein Vorwurf nicht gemacht werden. Dieser Lohn ist vielmehr nur als Normallohn bei jenen Verhandlungen beiderseits aufgefaßt worden und es kann die Gewährung eines höheren Lohnes weder einem Unternehmer, noch dessen Annahme einem Arbeiter verboten werden.

6. Nach der Ansicht des Einigungsamts berechtigt ein Verstoß eines Theils gegen den Vergleich vom 24. Juni 1899 den anderen Theil nicht ohne Weiteres zum Rücktritt von diesem Vergleich. Ein solches Rücktrittsrecht würde nur dann gegeben sein, wenn der verstoßende Theil sich der anzurufenden Entscheidung des Einigungsamts nicht fügt, indem er nicht alles in seiner Macht stehende veranlaßt, um den dieser Entscheidung entsprechenden Zustand herbeizuführen.

Der Fall K. ist, wie wir gesehen haben, ungeeignet, um den Maurern „Kontraktbruch“ nachzuweisen. Wenn das Vertragsverhältniß der Parteien bei dem Schiedsspruch streng juristisch konstruirt worden wäre, würden die Arbeitgeber sogar noch viel ungünstiger, als es jetzt geschehen, abgeschnitten haben.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden hoffentlich durch Befolgung der in dem Schiedsspruche niedergelegten Grundsätze es für die Zukunft sich angelegen sein lassen, Differenzen möglichst zu vermeiden. Dies gelänge ihnen sicher, wenn sie sich fernerhin verbinden würden zum gemeinsamen Handeln gegen die abseits stehenden Gewerbetreibenden ihrer Branche, um diese zur Annahme der Vergleichsbedingungen zu zwingen. Leider ist es versäumt worden, eine dahin gehende ausdrückliche Bestimmung in den Vergleich vom 24. Juli cr. aufzunehmen. Bei einer Sperre bedürfte es dann stets der Zustimmung der Arbeitgeber resp. der Achtzehner-Kommission. Die Arbeitnehmer können dann kaum in die Gefahr kommen, einseitig vorzugehen und sich des Kontraktbruchs schuldig zu machen.

Wir wollen schließen mit einem Vorschlage, zu welchem ein Arbeitgebervertreter bei der Verhandlung die Anregung gegeben. Dieser verlangte nämlich die Vereidigung der Auskunftspersonen. Augenblicklich liegt es aber bekanntlich nicht in der Hand des Einigungsamtes, diese Personen zu vereidigen. Wir möchten im Hinblick auf das Ergebniß der Beweisaufnahme und zur Beseitigung von Mißtrauen der Parteien gegen die Aussagen etwaiger Auskunftspersonen, daß auch dem Einigungsamt die Abnahme von Eiden anvertraut würde. Den Parteien müßte es jedoch verschlossen sein, die Vereidigung zu fordern. Im Einigungsamtsverfahren soll der Sachlage entsprechend von dem Rechte der Vereidigung ein noch diskreterer Gebrauch gemacht werden, als bei gewerblichen Rechtsstreitigkeiten, in denen selten und dann noch meist auf Antrag einer Partei ein Zeugeneid geleistet wird.

Wenn bei Prozessen um wenige Pfennige der Gewerberichter Eide abnehmen darf, so ist nicht einzusehen, warum bei Streikverhandlungen, welche das öffentliche Interesse und oft das Wohl von Tausenden berühren, derselbe Richter diese Befugniß nicht haben soll.

Berlin. M. v. Schulz.

Literarische Anzeigen.

Cohn, Dr. G., Die Finanzen des Deutschen Reiches seit seiner Begründung. In den Grundzügen dargestellt. Berlin 1899, J. Guttentag. 209 S. Preis 5 M.

Außer den schon wegen ihrer unhandlichen Form für den praktischen Gebrauch wenig geeigneten amtlichen Publikationen hat es bis zum Erscheinen des Buches von Haeckels, Das Budget, an wissenschaftlichen Monographien über das Etatswesen gemangelt. Durch die Beschränkung auf die Reichsfinanzen wurde es ermöglicht, diese eingehender zu behandeln, als dies in dem Werke von Haeckels der Fall war. Die Schrift Cohns faßt in einem kurzen Abriß die wichtigsten Thatsachen der Finanzwirthschaft des Reiches zusammen. Sie stellt kurz dar, welche Aufgaben sich das Reich mit seiner Wiederaufrichtung gestellt, welche Mittel es zur Befriedigung der Zwecke, die es sich gesetzt, aufgewendet hat, und wie es sich die Mittel hierfür beschafft hat. Es werden sodann kurz die Ergebnisse der Finanzwirthschaft für das Reich und die Bundesstaaten berührt, und in einem Anhange die Ausgaben und Einnahmen des Reiches für die Jahre 1872 bis 1899 nach den einzelnen Kapiteln des Etats abgedruckt. Erwünscht wäre es, wenn sich der Verfasser in einem zweiten Bande an die viel schwierigere Aufgabe einer systematischen Darstellung der Finanzen der deutschen Einzelstaaten heranwagte.

Die Handelspolitik des Deutschen Reiches vom Frankfurter Frieden bis zur Gegenwart. Berlin 1899, Ernst Siegfried Mittler & Sohn. 320 S. Preis 6 M.

Der Parlamentarier und Politiker wird dieses Handbuch der deutschen Handelspolitik, das die Regierungsmaßnahmen und die parlamentarischen Verhandlungen auf dem Gebiete der Handelspolitik kurz und übersichtlich zusammenstellt, mit Vortheil benutzen. Enttäuscht wird es dagegen der Statistiker weglegen.

Muser, Oskar, Demokratie und Sozialismus (Flugschriften der Deutschen Volkspartei). Frankfurt a. M., J. D. Sauerländers Verlag. 44 S. Preis 60 ₰.

Osnabrück, Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Osnabrück für 1. April 1898/99.

Halle a. S., Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Halle a. S. für 1898/99.

Köln, Bericht über die Verwaltung der Krankenanstalten der Stadt Köln pro 1898.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

IX. Jahrgang. Berlin, den 4. Januar 1900. Nummer 14.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. Dr. Ernst Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

An der Jahrhundertwende!

In schwerem Ringen hat am Schlusse des 18. Jahrhunderts das Bürgerthum sich die politische und soziale Gleichberechtigung erkämpft. An der Schwelle des neuen Jahrhunderts steht als mächtigster Faktor unseres inneren Volkslebens die Arbeiterbewegung. Aller Kulturfortschritt vollzieht sich unter Klassenkämpfen, die Bevorrechteten wollen von ihrer Macht und ihrem Behagen nichts einbüßen, die Armen und Niedrigen ringen stürmisch nach Luft und Licht. So tritt auch in dem heißen Streben der Lohnarbeiterklasse, des vierten Standes, nach Verbesserung ihrer wirthschaftlichen und sozialen Lage eine gewaltige Strömung zu Tage, die unsere Nation zu größerer Kraft, zu höherer Gesittung, zu weiteren Erfolgen im wirthschaftlichen Wettbewerbe führen wird. Der moderne Staat, das „als unabhängige Macht rechtlich geeinte Volk“, braucht zur Erfüllung seiner wachsenden Aufgaben die höchstmögliche Leistungsfähigkeit der Volksgenossen. Für die Erhaltung und Mehrung seiner Kraft und Unabhängigkeit bedarf er eines gesunden und starken Geschlechts, zur Befriedigung seiner Finanzbedürfnisse müssen die Massen konsum- und steuerfähig sein, ohne ein gewisses Maß von Kenntnissen und Bildung Aller ist ein Kulturstaat gar nicht mehr denkbar. Das Deutsche Reich hat in der allgemeinen Wehrpflicht, in dem allgemeinen Schulzwang und im allgemeinen Wahlrecht die stärksten Pfeiler seines Daseins. Neben sie tritt die Sozialreform, die staatliche Fürsorge für die Massen, aus deren Jungbrunnen stets neue und frische Kräfte für die Nation fließen. „Je kräftiger und leistungsfähiger die unteren Klassen sind, um so höher die Gesammtleistung, das Gesammtniveau eines Volkes!“

Diese gewaltige Aufwärtsbewegung der Massen, von der die Satten und Aengstlichen nur die mit jeder stürmischen Entwickelung verbundenen Ausschreitungen erblicken, während sie sich dem unbefangenen Urtheil als eine der größten Kulturthaten darstellt, hat ihr natürliches Korrelat in dem Drange der Nation nach Ausdehnung ihrer politischen und wirthschaftlichen Macht. Beide wurzeln in demselben Boden, ja man kann sogar sagen, beide entspringen einer und derselben Wurzel. Die großen wissenschaftlichen Entdeckungen und Erfindungen des 19. Jahrhunderts haben die Welt umgestaltet. Dampf und Elektrizität verdienen den Namen der größten Revolutionäre aller Zeiten. Dank ihrer Macht fallen die Schranken, die Raum und Zeit sonst aufgerichtet hatten; sie leihen der Hand des Menschen tausendfältige Kraft und seinem Geiste ungeahnte Möglichkeiten der Erfüllung schöpferischer Pläne. Sie sind die Erzeuger des modernen Verkehrs, der die fernsten Küsten mit unserem Heimatlande verbindet und so die Welt weit und eng zugleich macht. Ihre Wirkung ist die neue gewerbliche und gesellschaftliche Struktur unseres Volkes, in der Industrie und Handel immer mächtiger sich vorschieben. Sie haben enorme Reichthümer geschaffen, die Lebenshaltung der Massen gehoben, aber auch die Gegensätze vertieft und die Klassenkämpfe verschärft. Durch sie ist Deutschland in die Weltwirthschaft mit tausend Fäden verschlungen worden, so daß es nun Weltpolitik treiben muß. Und durch sie ist die Arbeiterbewegung geweckt und genährt worden, die ihrerseits dem Staat die Aufgaben der Sozialreform stets vor Augen und Gewissen hält.

Die Säkularzählung vom 1. Dezember 1900 wird vermuthlich die Bestätigung der rechnerischen Annahme bringen, daß das deutsche Volk mit einer Seelenzahl von 56 bis 57 Millionen in das neue Jahrhundert eintritt. Vor 30 Jahren zählten wir 40 Millionen, in den letzten Jahren betrug die Volksvermehrung jährlich $^3/_4$ bis $^4/_5$ Millionen, und es ist wohl keine Uebertreibung, wenn wir für 1925 die Bevölkerung des Deutschen Reiches auf 75 Millionen schätzen. In diesem Wachsthum unseres Volkes liegt das gemeinsame Motiv der Arbeiterbewegung und der Weltpolitik. Die steigende Zahl der hungrigen Magen und der leeren Hände treibt uns gewaltsam in den Industrialismus hinein, dem die Arbeiterbewegung entspringt, und der Industrialismus zwingt uns, zur Weltpolitik überzugehen. Noch bis in die 70er Jahre war Deutschland ein Getreide und Vieh exportirendes Land, heute bedürfen wir für ein Sechstel oder ein Siebentel unserer Bevölkerung der Lebensmitteleinfuhr. Und selbst wenn unsere Landwirthschaft, was wir dringend wünschen, dereinst im Stande sein wird, den heimischen Bedarf an Korn und

Fleisch auch bei noch wachsender Volkszahl voll zu erzeugen, so können wir die tropischen Nahrungs- und Genußmittel für den Massenbedarf nicht entbehren und ebensowenig die Rohstoffe für unseren Gewerbefleiß, die Deutschland selbst nicht erzeugt. Unsere Einfuhr aber müssen wir bezahlen mit Waaren, die unsere Industrie und unsere Landwirthschaft herstellen. Heute schon beträgt der Werth des auswärtigen Handels, der Deutschland in die Weltwirthschaft unlösbar verflicht, nahezu 10 Milliarden; seit einem Vierteljahrhundert hat er sich nahezu verdoppelt, und wenn nicht politische Katastrophen eintreten, ist seine weitere Zunahme mit der steigenden Volkszahl sicher.

Solche politische Katastrophen zu verhüten, giebt es nur ein Mittel: die Macht! Das goldene Zeitalter, wo die Pardel bei den Böcken wohnen, steht in weiter Ferne. Nicht mit dem Palmenzweige steht der Mensch an des Jahrhunderts Beginn, sondern will seine Hand im Frieden schaffen, so muß er mit dem Schwerte gegürtet sein. Der Kampf um den Weltmarkt ist zugleich ein Kampf um die Weltmacht. Immer enger rücken die großen Nationen auf dem Erdball zusammen, der wirthschaftliche Wettbewerb wird immer schärfer, die Reibungen immer plötzlicher und heißer. Ueber den Schwachen geht das Rad der Entwickelung erbarmungslos hinweg und seine Reichthümer werden dem Starken zum Raub. Unter den Gewaltigen vermag sich nur der Starke zu erhalten und nur die Macht wird seiner Arbeit und seinem Fleiße Achtung und Frieden sichern. Das mag man beklagen, aber wer vor dieser Thatsache die Augen absichtlich zuhält, ist ein Schwächling oder ein Thor. Wir hegen zu dem nüchternen Sinn und dem gesunden Verstande unserer Arbeiterwelt ein viel zu großes Vertrauen, als daß wir glauben könnten, sie würde sich diesem Zusammenhange von wirthschaftlichem Gedeihen und politischer Macht auf die Dauer verschließen, wenn sie überhaupt erst zur Erkenntniß der Dinge durchgedrungen ist. In England und Nordamerika, wo die gleichen Entwickelungstendenzen wie in Deutschland herrschen, stehen gerade die Massen der gewerblichen Arbeiter hinter einer starken auswärtigen Politik, die in Sicherung der Märkte und in Erwerbung von Kolonien ihre Hauptaufgabe sucht, weil sie die Erfahrung gemacht haben, daß dadurch die Früchte ihrer Arbeit am Webstuhl oder am Schraubstock geschützt und gemehrt werden.

Eine Weltpolitik, die nicht in Kriegen und Eroberungen, nicht in Beutezügen und Vergewaltigungen schwelgen will, sondern die ihre Machtmittel in den Dienst friedlicher Ausdehnung des Wirtschaftslebens, wachsamer Beschirmung der deutschen Interessen und unablässiger Verbreitung einer höheren Kultur stellt, muß in der deutschen Arbeiterbewegung aus drei Gründen Unterstützung finden. Wirthschaftlich kommen ihre Ergebnisse und Vortheile, außer dem Kapitalismus und dem Unternehmerthum, in allererster Linie der Arbeiterschaft zu Gute; dauernde Beschäftigung, höhere Löhne, bessere Lebenshaltung, gesteigerte Leistungsfähigkeit sind die Folgen, die sich jetzt schon bemerklich machen — eine Unterbrechung dieser Entwicklung würde für die Massen am verhängnißvollsten sein. Sozial bedeuten wirthschaftliche Errungenschaften der Arbeiterklasse stets die Verstärkung ihres Einflusses im Leben von Volk und Staat; aus den Armen und Elenden, die unter der bitteren Noth schmachten, steigen die Starken empor, die ihr gleiches Maß von Rechten neben den Pflichten fordern und durchsetzen. Und es entspricht endlich dem Charakter der deutschen Arbeiterbewegung, die nach sittlicher Veredelung und geistiger Hebung verlangt, daß eine friedliche Weltpolitik zugleich die mächtigste Förderung der Weltkultur bedeutet. Gewiß, unter diesem Deckmantel haben von je auch Greuel und Verbrechen gewohnt, aber schließlich hat der edle Kern der Civilisation doch immer seine Kraft bewährt, und wir Deutsche insbesondere wollen uns den Glauben nicht nehmen lassen, daß unsere große Kulturmission noch erhabene Aufgaben zu erfüllen hat.

Es fehlt nicht an Anzeichen, daß die Erkenntniß von dem Nutzen einer Weltpolitik auch in den Arbeitermassen aufzudämmern beginnt. Man kann sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß Deutschland seinen Platz an der Sonne und seinen Antheil am Weltmarkt haben muß, wenn die Arbeit und der Wohlstand in der Heimath blühen sollen. Und man zieht auch die logischen Folgerungen, daß ohne Macht, ohne Kanonen und Panzerschiffe, Weltpolitik auch für friedliche Handels- und Kulturzwecke nicht mit Erfolg getrieben werden kann. Aber das tiefgewurzelte Mißtrauen und der ungemilderte Klassengegensatz führten trotzdem unsere deutschen Arbeiter, soweit sie der Fahne des Radikalismus folgen, immer wieder zu dem starren Protest: Dieser Regierung, dieser Gesellschaft müssen wir die Mittel für die Weltpolitik rundweg versagen, weil sie die Arbeiterbewegung nicht zu ihrem Rechte kommen läßt, sondern sie drückt und bedrückt, wo sie kann! Wir unsererseits sind der Ansicht, daß diese Haltung verkehrt sei; denn die Arbeiter schaden sich selbst, wenn sie eine ihren Interessen förderliche Politik, mag sie außerdem auch anderen Klassen Vortheil bringen, zu hindern suchen. Aber verstehen können wir diese Abneigung wohl, und wer sich das Sozialistengesetz, die Umsturzvorlage, das Vereinsgesetz und den Arbeitswilligen-Entwurf ins Gedächtnis zurückruft, der wird mit uns begreifen, daß die deutsche Arbeiterwelt noch nicht zur Reife der englischen gekommen ist.

Hier tritt nun die große Aufgabe der Sozialreform hervor, ihre versöhnende und nationale Mission! Deutschland hat in den letzten Dezennien des 19. Jahrhunderts gewaltige Thaten der staatlichen Fürsorge für die Schwachen vollbracht. Die Arbeiterversicherung und der Arbeiterschutz sind die beiden großen sozialen Ruhmestitel, deren unvergänglicher Glanz unseren Stolz bilden darf. Aber wir fragen: Haben Regierung und bürgerliche Klassen nicht selbst oft genug ihren Werth dadurch verringert, daß sie den Arbeitern diese großen Maßnahmen als Wohlthaten vorgehalten und den Dank dafür eingefordert haben? Nicht Wohlthaten, sondern Rechte will der deutsche Arbeiter, und daß er das thut, mag ihn den Herrschenden oft unbequem machen, für den Staat macht es ihn nur um so werthvoller, denn es zeugt für seine männliche Tüchtigkeit und seinen sittlichen Ernst. Und das Grundübel unserer ganzen Sozialpolitik, das sie ihrer besten Kraft beraubt, ist eben immer noch die Versagung der völligen Anerkennung und Durchführung der Gleichberechtigung für die Arbeiter in unserem öffentlichen Leben, in Sitte und Umgang, in Verwaltung, Rechtsprechung und Gesetzgebung. Erst auf dieser Grundlage wird die Sozialreform auch ihre werbende nationale Macht entfalten. Dann werden auch die Klassengegensätze — nicht aufhören, das würde eine Stagnation bedeuten —, aber sich mildern, und in den Massen wird die Ueberzeugung lebendig, daß die Regierung kein Anwalt der Reichen und Mächtigen, sondern ein Schirmherr der Schwachen ist. Für die Regierenden aber kann es gar keine bessere Norm geben als die Erkenntniß, daß die Sozialreform am letzten Ende nicht aus Mitleid und Menschlichkeit geübt werden muß, sondern des Staates und des Volkes wegen, die in gesunden, leistungsfähigen, gebildeten und zufriedenen Arbeitermassen ihre breiteste Basis finden.

In die dunkle Zukunft des 20. Jahrhunderts leiten aus dem Labyrinth der Gegenwart zwei sichere Wege: Weltpolitik und Sozialreform! Beide nehmen ihren Ausgang von den deutschen Arbeiterverhältnissen und beide haben zum Ziel des Reiches Wohlfahrt und Macht. Ohne gesunde Zustände im Innern, die eine weise Sozialreform schafft, keine starke auswärtige Politik; aber eine Politik, die im Auslande den Erzeugnissen deutschen Fleißes einen sicheren Markt gewinnt, hebt rückwirkend auch Einkommen und Lebenshaltung der Massen. Für die Sozialreform haben wir in den Kaiserbotschaften vom 17. November 1881 und vom 4. Februar 1890 Richtung und Ziel des Weges. Das Stück Weges, das wir bereits zurückgelegt haben, hat uns gleichzeitig zu einer beispiellosen Blüthe unseres Gewerbes und unseres Handels geführt, so daß wir vertrauen dürfen, die soziale Reform sei auch fürder der Hebel des wirthschaftlichen Fortschrittes. Der Aufschwung unseres Wirthschaftslebens aber im Verein mit der Kraft deutscher Kultur möge unser Volk ermuthigen, an das Wort Herweghs zu glauben: „Du bist der Hirt der großen Völkerherde, Du bist das große Zukunftsvolk der Erde — d'rum wirf den Anker aus!“ An der Jahrhundertwende wollen wir uns des organischen Zusammenhanges von Weltpolitik und Sozialreform bewußt werden, auf daß wir unter der Mühe und Sorge der Alltagsarbeit den Blick für die fernen Ziele nicht verlieren.

Denn ein Volk, das leben und gedeihen will, bedarf nicht nur des täglichen Brodes, sondern es muß auch erfüllt sein von der tiefen Sehnsucht nach großen Idealen!

Berlin. E. Francke.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Seemannsordnung. Stellenvermittelung der Seeleute.

Die Entwürfe einer Seemannsordnung, eines Gesetzes über die Verpflichtung deutscher Kauffartheischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute, eines Gesetzes über die Stellenvermittelung für Schiffsleute, sowie eines Gesetzes über die Abänderung seerechtlicher Vorschriften des Handelsgesetzes werden im „Reichs-Anzeiger" veröffentlicht. Uns interessiren hier vor Allem die Seemannsordnung und die Stellenvermittelung. Von den im Entwurf einer Seemannsordnung enthaltenen bedeutenderen Aenderungen sind nach der Begründung die folgenden aus dem im Ganzen 122 Paragraphen zählenden Gesetzentwurfe hervorzuheben:

1. Die thunlichste Festlegung der wichtigeren Vorschriften durch das Gesetz unter Ausschluß der nur zu häufig zum Nachtheile des Schiffsmanns ausfallenden freien Vereinbarung zwischen ihm und dem Schiffer (Rheder);

2. die Heraushebung der Schiffsoffiziere aus der „Schiffsmannschaft" unter Zuweisung einer ihren Aufgaben und sozialen Verhältnissen entsprechenden Sonderstellung;

3. die Aufstellung von Grundsätzen über das Verhältniß der Mannschaft zu den Vorgesetzten;

4. die weitergehende Berücksichtigung der Musterung auf Zeit, neben der in den bisherigen Vorschriften fast ausschließlich berücksichtigten Musterung für die Reise;

5. die Regelung der Arbeitszeit im Hafen und des Lohnes für Ueberstunden; die Sicherstellung von Ruhezeiten im Hafen wie auf der Fahrt; die Regelung der Verpflichtung zur Sonn- und Festtagsarbeit;

hier fügen wir die Hauptbestimmungen (§§. 33 bis 36) ein:

> Liegt das Schiff im Hafen oder auf der Rhede, so ist, falls nicht ein Anderes vereinbart ist, der Schiffsmann nur in dringenden Fällen schuldig, länger als zehn Stunden zu arbeiten. Arbeit über zehn Stunden ist als Ueberstundenarbeit zu vergüten. Das Gleiche gilt von Sonn- und Festtagsarbeit, soweit diese nicht in den unmittelbaren Vorbereitungen für die Abfertigung eines Schiffes besteht oder zur Verpflegung und Bedienung der an Bord befindlichen Personen erforderlich ist. In die zehnstündige Arbeitszeit ist Wachtdienst, soweit er zwei Stunden am Tage übersteigt, einzurechnen . . . Im Hafen und auf der Rhede dürfen an Sonn- und Festtagen Arbeiten, mit Ausnahme der durch den Personenverkehr bedingten, nur soweit sie unumgänglich oder unaufschieblich sind, gefordert werden . . Auf See geht, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, die Mannschaft des Decks- und Maschinendienstes Wache um Wache. Die abgelöste Wache darf nur in dringenden Fällen zu Schiffsdiensten verwendet werden. . . Auf Seefischereifahrzeuge finden diese Vorschriften keine Anwendung.

6. die thunlichste Sicherung des Schiffsmanns vor Entziehung seines Arbeitsverdienstes durch Dritte und vor Uebervortheilung bei der Lohnzahlung;

7. die Anpassung der Ansprüche in Erkrankungsfällen und bei vorzeitiger Entlassung sowie der Rückbeförderungsansprüche an die heutigen Verhältnisse;

8. die Festlegung der Fälle, in welchen jeder Theil zur alsbaldigen Auflösung des Dienstverhältnisses berechtigt ist;

9. Aenderungen der Vorschriften über die Disziplinargewalt und der damit im Zusammenhange stehenden Strafvorschriften.

Als angeblich nicht wohl ausführbar erwies es sich nach der Begründung, zwei weiteren Forderungen der Schiffsleute oder doch eines großen Theiles derselben zu entsprechen. Es sind dies

1. die Einführung von sogenannten Seeschöffengerichten unter Betheiligung der Schiffsleute an der, zur Zeit den Seemannsämtern zustehenden, vorläufigen Entscheidung über Dienstvergehen;
2. die Gewährleistung der Koalitionsfreiheit.

Hinsichtlich der Verweigerung des Koalitionsrechtes wird in den Motiven gesagt: „Nach der Natur des Schiffsdienstes muß daran festgehalten werden, daß dieselben Gesichtspunkte, die in der bisherigen Seemannsordnung in den Vorschriften über den Zwang zum Dienstantritt, dem unweigerlichen Gehorsam bezüglich des Schiffsdienstes, die volle Disziplinargewalt des Schiffers bei Widersetzlichkeit oder beharrlichem Ungehorsam geführt haben, es unzulässig machen, Verabredungen und Vereinigungen der im §. 152 der Gewerbeordnung gedachten Art an Bord des Schiffes zu gestatten. Eine Befugniß der Schiffsleute, beispielsweise im Volkslogis Versammlungen der dienstfreien Wache zur Erörterung über eine Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Niederlegung der Arbeit abzuhalten, würde die auf dem Schiffe unentbehrliche Disziplin untergraben und die autoritative Stellung des für die Sicherheit des Schiffes und der auf ihm befindlichen Personen verantwortlichen und deshalb mit der strengsten Machtbefugniß ausgestatteten Schiffers erschüttern. Kann aber von der Einräumung der Koalitionsfreiheit an Bord keine Rede sein, so verbleibt für die Schiffsleute nur eine so geringe Möglichkeit zum Gebrauche eines Koalitionsrechts, daß dessen gesetzliche Gewährleistung um so weniger nöthig erscheint, als entgegenstehende Verbotsvorschriften nicht bestehen. Denn nur so lange der Seemann unter Heuervertrag steht, ist er Schiffsmann im Sinne der Seemannsordnung und des §. 6 der Gewerbeordnung. Im Rahmen der Seemannsordnung könnten deshalb nur diejenigen Fälle in Frage kommen, in denen der Schiffsmann sich am Lande befindet und dort an Verabredungen und Vereinigungen, etwa in Versammlungen seiner Berufsgenossen, theilzunehmen beabsichtigt. Solche Versammlungen können z. B. für das auf Zeit gemusterte Personal der großen Dampfergesellschaften, während die Schiffe zum Löschen und Laden oder zu sonstigen Vorbereitungen der Wiederausreise im Heimathshafen liegen, immerhin von Werth sein. Indessen könnte auch für solche Fälle von dem Grundsatze, daß der Schiffsmann das Schiff ohne Erlaubniß des Schiffers nicht verlassen darf, nicht abgegangen werden. Dem Schiffsmann aber ein Koalitionsrecht zuzusprechen, dessen Anwendung in der Hand des Schiffers läge, würde ohne praktische Bedeutung sein."

* * *

Der Gesetzentwurf über die Stellenvermittelung, der ganz neu ist und der mit Recht oft beklagten Ausbeutung der Seeleute durch die Heuerbase entgegentreten soll, bestimmt:

§. 1. Auf die gewerbsmäßige Stellenvermittelung für Schiffsleute finden die Vorschriften der Gewerbeordnung insoweit Anwendung, als nicht nachstehend besondere Bestimmungen getroffen sind.

§. 2. Wer die Stellenvermittelung für Schiffsleute gewerbsmäßig betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß der höheren Verwaltungsbehörde. Die Erlaubniß ist zu versagen: 1. wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun; 2. wenn der Nachsuchende eines der im §. 3 Absatz 1 bezeichneten Gewerbe betreibt; die Landes-Centralbehörden sind befugt, Ausnahmen von dieser Vorschrift zuzulassen.

§. 3. Wer die Stellenvermittelung für Schiffsleute gewerbsmäßig betreibt, darf gewerbsmäßige Vermiethung von Wohn- und Schlafstellen, Gastwirthschaft, Schankwirthschaft, Kleinhandel mit geistigen Getränken, Handel mit Ausrüstungs-Gegenständen für Schiffsleute und das Geschäft eines Geldwechslers oder Pfandleihers weder selbst, noch durch Angehörige, noch durch Hausgenossen betreiben. Die Landes-Centralbehörden sind befugt, Ausnahmen von dieser Vorschrift zuzulassen. Der Stellenvermittler darf ferner mit Gewerbetreibenden der vorbezeichneten Art nicht dergestalt in Geschäftsverbindung treten, daß er sich für die Ausübung seiner Vermittlerthätigkeit von ihnen Vergütungen irgend welcher Art gewähren oder versprechen läßt.

§ 4. Die den Stellenvermittlern für Schiffsleute zukommenden Gebühren werden durch Taxen bestimmt, welche von den Landesregierungen oder den von diesen bezeichneten Behörden nach Anhörung von Vertretern des Gewerbebetriebes festgesetzt werden. Die Gebühr ist von dem Rheder und dem Schiffsmanne zur Hälfte zu zahlen; eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig. Der Anspruch des Stellenvermittlers auf die vom Rheder zu zahlende Hälfte erlischt, wenn der Schiffsmann seinen Dienst nicht zur festgesetzten Zeit antritt.

§. 5. Die Landesregierungen erlassen Vorschriften darüber, in welcher Weise die Stellenvermittler für Schiffsleute ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrole über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben.

§. 6. Die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe kann zurückgenommen werden: 1. wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers die Unzuverlässigkeit desselben in Bezug auf den Gewerbebetrieb klar erhellt; 2. wenn dem Inhaber die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, für die Dauer des Ehrverlustes. Die Unzuverlässigkeit in Bezug auf den Gewerbebetrieb ist stets anzunehmen, wenn der Stellenvermittler wiederholt die festgesetzte Gebührentaxe überschritten oder sich außer den taxmäßigen Gebühren Vergütungen irgend welcher Art von dem Schiffsmanne hat gewähren oder versprechen lassen, oder wenn er den Betrieb eines nach §. 3 Absatz 1 ihm verbotenen Gewerbes unternimmt. Stellenvermittlern für Schiffsleute, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Gewerbebetrieb begonnen haben, kann derselbe untersagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf den Gewerbebetrieb darthun.

Die Gesetze sollen am 1. April 1901 in Kraft treten.

Soziale Zustände.

Die Arbeitsverhältnisse in der Gerberei und Lederfärberei.

Eine unlängst vom Verlag des internationalen Sekretariats der Lederarbeiter (G. Kuske, Berlin 1899, 128 S.) herausgegebene Schrift faßt die Resultate einer im Jahre 1898 von diesem Sekretariat veranstalteten Enquete zusammen. Nach der Reihenfolge, in der sich die einzelnen Länder an der Enquete betheiligt hatten, geordnet waren es folgende: Deutsches Reich, Oesterreich, Dänemark, Schweden, Ungarn, Belgien, Frankreich, Vereinigte Staaten. Wir theilen im Nachfolgenden die Hauptergebnisse dieser Erhebung mit:

Die regelmäßige Arbeitszeit für erwachsene männliche Arbeiter ohne Pausen betrug in Deutschland in der Woche 49—66½ Stunden. In 39 Orten war die regelmäßige Arbeitszeit 60 Stunden, in 19 weniger wie 60 Stunden, doch bloß in je einem (Offenbach a. M.) 49 und 55½ Stunden. In Oesterreich schwankte sie zwischen 50 und 72 Stunden; weniger als 60 Stunden betrug sie nur in 1 Orten, 60 Stunden in 8 Orten, über 60, aber weniger als 66 Stunden in je 11 und 66 und mehr Stunden in 6 Orten. In Dänemark herrschte von 25 an der Enquete betheiligten Städten in 4 Orten die 10-, in 18 Orten die 10½- und in 3 Orten die 11stündige Arbeitszeit. In Schweden betrug die Arbeitszeit in je einem Orte 59¾, 60, 63 und 66 und in 2 Orten 61½ Wochenstunden, in Belgien täglich 11 Stunden, in den Vereinigten Staaten 59 Stunden wöchentlich für alle Arbeiterkategorien.

Die Arbeiterinnen hatten in Deutschland eine regelmäßige Arbeitszeit von 38—66 Stunden und zwar 38 Stunden nur in 1 Ort (Offenbach a. M.), 53—60 Stunden in 10, 60 Stunden in 5, mehr wie 60—66 Stunden in 8 Orten; in Oesterreich in 2 Orten weniger als 60 Stunden, in 3 Orten 60, in 4 Orten über 60 und weniger als 66 Stunden und in 1 Orte 66 Stunden, in Schweden in je 1 Orte 45—63 Stunden und je 60 Stunden in 2 Orten. Für England und Dänemark fehlen die entsprechenden Angaben, während in den übrigen nicht namentlich hier aufgeführten Staaten die Arbeitszeit für alle hier aufgeführten Arbeiter gleich ist.

Am längsten dauert in Deutschland die Arbeitszeit der Lehrlinge. Bloß in 2 Orten hatten sie eine wöchentliche Arbeitszeit von weniger als 60 Stunden (55½ und 59 Stunden), in 28 Orten 60, in 14 Orten 60—66, in 10 Orten 66 und in 2 über 66 Stunden; in Oesterreich weniger als 60 Stunden nur in 2 Orten, in drei Orten 60, in 4 über 60 und weniger als 66 Stunden und in 1 Orte 66 Stunden; in Schweden in 3 Orten 60 und in je 1 Orte 58½, 63 und 66 Stunden.

Jugendliche Arbeiter (bezw. Arbeiterinnen) waren beschäftigt in Deutschland in je 1 Orte während 48, 55½, 59 und 54—60, in zehn Orten 60 und wieder in je 1 Orte 55 und 66 Stunden wöchentlich (an 1 Orte 48 Stunden); in Oesterreich nur in 1 Orte weniger als 60 Stunden, 66 Stunden in 3 Orten, 60—66 Stunden in 5 Orten und 66 Stunden in 1 Ort (in je 2 Orten 60 und 60 bis 66 Stunden und in 1 Ort 66 Stunden); in Schweden in je 1 Orte 58½ und 60 Stunden.

Die Arbeitslöhne betrugen für die Weißgerber in Deutschland bei Zeitarbeit weniger als 16 ℳ wöchentlich in 7, 16 bis 20 ℳ in 30, 20—24 ℳ in 20, über 24 ℳ in 2 Orten, in Oesterreich unter 10 fl. in 3 Orten, zwischen 10 und 12 fl. in 6, in 1 13 und in je 1 Orte 20—21 fl.; in Schweden durchschnittlich $18_{,55}$ Kronen; bei Akkordarbeit 17—20 ℳ in 6, 20—26 ℳ in 37, über 26 ℳ in 6 Orten; in Oesterreich in 1 Ort bloß 9 fl., in 3 Orten 12—14 fl. und in 2 Orten 11—15 fl.; in Schweden durchschnittlich $22_{,06}$ Kronen pro Woche.

Die Lohgerber verdienten bei Zeitlohn wöchentlich in Deutschland 14—16 ℳ in 11 Orten, 16—20 ℳ in 27, 20 bis 24 ℳ in 13 und bloß in 3 Orten über 25 ℳ; in Oesterreich in 8 Orten unter 10 fl., in 7 Orten 10—12 fl., in 3 Orten 13 bis 14 fl. und in 1 Orte zwischen 20 und 21 fl.; in Schweden $16_{,49}$ Kronen; bei Akkordlohn in Deutschland in 5 Orten 17 bis 20 ℳ, in 10 Orten 20—24 ℳ, in 13 Orten 24—28 ℳ, in 5 Orten 28—30 ℳ und bloß in 2 Orten über 30 ℳ; in Oesterreich in 2 Orten 10—12 fl., in 4 Orten 12—14 fl. und endlich je in 1 Orte 11½ und 27 fl.; in Schweden $21_{,16}$ Kronen durchschnittlich.

Der durchschnittliche Zeitlohn der Lederfärber pro Woche betrug in Deutschland 11—14 ℳ in 3, 14—16 ℳ in 7, 16 bis 20 ℳ in 16 und 20—22 ℳ in 6 Orten; erreichte in Oesterreich nirgends 9 fl. und stellte sich in Schweden durchschnittlich auf $16_{,13}$ Kronen; die Akkordlöhne dagegen bewegten sich in Deutschland in 2 Orten zwischen 12 und 14 ℳ, in 7 zwischen 16 und 20 ℳ, in 5 zwischen 20 und 24 ℳ und erreichten in 3 Orten 25—26 ℳ; in Oesterreich betrugen sie in 1 Orte 6 fl. 60 kr. und in 2 Orten zwischen 10 und 12 fl.; in Schweden $16_{,39}$ Kronen durchschnittlich für die Woche.

Die durchschnittlichen Wochenlöhne der Hülfsarbeiter im Zeitlohn stellten sich in 4 Orten auf 8—10 ℳ, in 7 auf 10 bis 12 ℳ, in 27 auf 12—16 ℳ, in 23 auf 16—20 ℳ und bloß in 2 Orten auf 20—21 ℳ; in Oesterreich in 5 Orten auf weniger als 6 fl., in 19 auf 6—8 fl. und in 4 Orten auf 8—10 fl.; in Schweden endlich auf $13_{,49}$ Kronen. Ihre Akkordlöhne dagegen blieben in Deutschland nur in 1 Orte unter 16 ℳ, schwankten in 5 Orten zwischen 16 und 20 ℳ, in 9 Orten zwischen 20 und 24 ℳ und stiegen nur in 3 Orten über 24 ℳ; in Oesterreich betrugen sie in je 1 Orte ca. 6, 7, 11 und 13 fl. Von Akkordlöhnen der Hülfsarbeiter, der Arbeiterinnen, Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter in Schweden weiß die Enquete nichts zu berichten, sie bemerkt dagegen ausdrücklich, daß die Zeitlohnarbeit die übliche Lohnform war.

Arbeiterinnen verdienten in Zeitlohn in Deutschland in 18 Orten 6—10 ℳ und nur in 3 Orten 10—15 ℳ; in Oesterreich schwankte ihr Verdienst zwischen 3 und 4½ fl. und stellte sich in Schweden auf $7_{,25}$ Kronen. Akkordlöhne wurden nur in Deutschland und hier nur in 3 Orten festgestellt. Sie schwankten zwischen 8 und 9, 13 und 14 und 18—19 ℳ.

Die Lehrlinge erhielten in Deutschland in 23 Orten 4 bis 6 ℳ Wochenlohn und ihr wöchentlicher Verdienst überstieg nur in 2 von 42 Orten 9 ℳ; in Oesterreich 3 fl. bis 4 fl. 62 kr.; in Schweden $8_{,14}$ Kronen. Bei der nur in Deutschland vereinzelt vorkommenden Akkordarbeit haben Lehrlinge sogar einen Wochenlohn von 12 ℳ erreicht.

Der Verdienst der jugendlichen Arbeiter betrug in Deutschland in je 1 Orte 5—6, 6—7, 7—8, 8—9, 9—10, 10—11; dann in 3 Orten 11—12, in 2 Orten 12—13 und endlich in 1 Ort 13—14 ℳ wöchentlich; in Oesterreich schwankte er zwischen 3 fl. 75 kr. und 5½ fl. und stellte sich in Schweden auf $6_{,80}$ Kronen.

Bezüglich der Ueberstunden heißt es in dem Bericht, soweit er sich auf Deutschland bezieht: „Bloß von wenigen Orten erfährt man, daß außer der regelmäßigen Arbeitszeit nicht gearbeitet wird. Auffallend ist aber, daß, wie unsere Statistik beweist, für die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit geleistete Arbeit selten und fast stets nur in gänzlich ungenügender Weise Aufschläge auf die vereinbarten Stundenlöhne üblich waren.“ Nach Aufzählung einer langen Liste von Ortschaften, in denen es nicht üblich war, eventuell vorkommende Ueberstunden zu entschädigen, fährt unser Bericht fort: „Aber auch dort, wo Ueberstunden höher als die regelmäßige Arbeitszeit entlohnt werden, ist der Lohnaufschlag fast immer nicht entsprechend dem schweren Opfer, das die Arbeiter durch die Ausdehnung der Arbeitszeit den Unternehmerinteressen bringen.“ Ebenso gab es in einer großen Reihe von Städten keinen Aufschlag für Sonntagsarbeit, die allerdings seltener vorkommt, und die Aufschläge sind, wo sie vorkommen, vielfach nicht der Rede werth, besonders wenn man berücksichtigt, daß für eine oder zwei Stunden häufig ebenso der Weg zur und von der Arbeitsstätte gemacht werden muß, wie für die 10- oder 11 stündige Tagesarbeit. Noch seltener wurde für Nachtarbeit, über deren Häufigkeit sich der Bericht leider ausschweigt, ein Aufschlag bewilligt.

Sehr mager ist leider die aus den an sich schon wenig zahlreichen österreichischen Berichten von dem Bearbeiter (Ad. Braun-Nürnberg) gewonnene Ausbeute der zusammenfassenden Darstellung dieser Punkte.

Was die sanitären Verhältnisse anlangt, so scheint zunächst für Ventilation im Allgemeinen in Deutschland besser gesorgt zu sein als in Oesterreich. Denn hier überwiegen die Betriebe mit mangelhaften und schlechten, dort diejenigen mit genügenden und guten Ventilationseinrichtungen. Aehnlich wie in Deutschland scheint es sich in Dänemark zu verhalten, während in Schweden und Belgien diese Verhältnisse noch schlimmer sind als in Oesterreich.

Die Heizungseinrichtungen befriedigen in Deutschland in 34 Orten, sie entsprechen dem Bedürfnisse der Arbeiter nur theilweise oder garnicht in 33 Orten. In Oesterreich genügten diese Einrichtungen nur in 15 Orten, während sie in weiteren 15 Orten mangelhaft schlecht oder garnicht vorhanden waren; in Dänemark fehlten sie in einem Orte ganz, in einem anderen theilweise; in Schweden äußerten sich sämmtliche Berichterstatter bis auf diejenigen zweier Orte befriedigend.

Die Beleuchtung war in vielen deutschen Orten so, als ob die Beleuchtungstechnik in den letzten Jahren eher Rück- als Fortschritte gemacht hätte. Selbst in Orten wie Berlin und Magdeburg wird über mangelhafte Beleuchtung geklagt. In Oesterreich war die Beleuchtung in 9 Orten nur theilweise genügend oder schlecht und in 19 gut oder genügend. Welche Ansprüche in dieser Hinsicht übrigens gestellt werden, zeigt der dänische Bericht, der als bemerkenswerth hervorhebt: „Die Beleuchtung geschah in einem Orte noch mit Petroleumlampen." Aus Schweden wird nur von einem Ort über mangelhafte Beleuchtung berichtet.

Nach dem deutschen Bericht waren die Abortsverhältnisse in 12 Orten ungenügend, in 4 Orten sah man von einer Trennung der Abtritte für Arbeiter und Arbeiterinnen in allen Betrieben, in 2 Orten in einem Theile der Betriebe ab; in 3 Orten war in einer Anzahl von Betrieben diese für die Gesundheit so wichtige Einrichtung ungenügend, in einem Orte schlecht und in einem anderen sehr mangelhaft. In Oesterreich wird über 10 Orte berichtet, daß die Abortsverhältnisse nur theilweise genügend, primitiv oder schlecht gewesen seien. In einem Drittel der Orte Schwedens waren die Aborte für die Geschlechter nicht getrennt, außerdem entsprachen sie nicht überall den zu stellenden Anforderungen.

„Waschvorrichtungen", sagt der deutsche Bericht, „scheinen die Unternehmer in der Lederbranche für einen ganz thörichten Luxus zu halten. Haben sie sich doch in 43 Orten nicht bewogen gefunden, solche den Arbeitern zur Verfügung zu stellen. In 2 Orten waren Waschvorrichtungen nur in einigen Betrieben, in einem „im Allgemeinen nicht" vorhanden, in zweien waren sie ungenügend, in einem sehr mangelhaft und nur in 21 Orten wurden keine besonderen Klagen über das Fehlen von Waschvorrichtungen erhoben." Fast noch schlechter steht es mit den Ankleideräumen. In Oesterreich sind diese Waschvorrichtungen und Ankleideräume am schlechtesten. Sie sind in der Regel gar nicht vorhanden, ebenso in Schweden und Dänemark, wo Ankleideräume nur in 2 Orten vorhanden waren, sowie in Belgien.

Versuchen wir die Gesammtbedeutung dieser Enquete zu beurtheilen, so ist in der Schilderung der einzelnen Orte ein bei dem fast vollständigen Mangel zuverlässigen Materials auf diesem Gebiete nicht gering anzuschlagender Beitrag für eine Industriegeographie dieses speziellen Gewerbezweiges zu begrüßen. Ferner sind sie eine werthvolle Ergänzung der Produktionsstatistik, die sich nicht nur hinter verschlossenen Thüren vollzieht, sondern auch programmgemäß die Lage der Arbeiter kaum beachtet. Die Vorzüge der für diese Art von Erhebungen geradezu vorbildlichen Holzarbeiterenquete (vgl. „Soziale Praxis" VIII. Jahrg. Sp. 1011 bis 43) hat diese Erhebung für die Lederarbeiter leider nicht erreicht. Verhindert hat sie daran in erster Linie die Internationalität, welche zu einer Kräftezersplitterung führen mußte und doch kein befriedigendes Resultat liefern konnte. Internationale Erhebungen kann man allenfalls mit sehr reichen Mitteln ausführen, aber für die Gewerkschaften ist der Boden hierzu erst dann reif, wenn die Gewerkschaften jedes Landes je für sich geeignete Sondererhebungen angestellt haben.

Berlin. Cl. Heiß.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der Arbeitgeberbund und die Arbeiter im Berliner Baugewerbe. Nach Erlaß des Schiedsspruchs des Einigungsamtes (vgl. „Soz. Praxis" Nr. 13 Sp. 330) hat nunmehr der Vorstand des Arbeitgeberbundes für das Maurer- und Zimmergewerbe von Berlin beschlossen, die Streikklausel, welche den Baugewerksmeister bei Ausständen vor Konventionalstrafen wegen Nichtinnehaltung der Herstellungsfristen bisher schützte, auch auf das Vorgehen der Arbeitgeber auszudehnen. In der Sitzung wurde beschlossen, den Bundesmitgliedern durch ein Rundschreiben folgende Bestimmung für die zu schließenden Bauverträge bekannt zu geben:

Wenn, sei es durch eine Bausperre oder einen Streit der Arbeitnehmer, sei es durch eine vom Arbeitgeberbund für das Maurer- und Zimmergewerbe von Berlin und den Vororten verhängte Arbeitersperre während des für die Bauausführung bestimmten Zeitraumes ein gänzlicher oder ein theilweiser Stillstand der übernommenen Arbeiten herbeigeführt werden sollte, so verlängern sich die für die Vollendung des Rohbaues und die schlüsselfertige Uebergabe bestimmte Fristen um die Dauer der Sperre oder des Streiks.

Der Neunstundentag und der Schuhfabrikanten-Verband. Der Verband der Deutschen Schuh- und Schäftefabrikanten hat folgendes Circular erlassen:

„Von Stuttgart wird uns berichtet, daß dort die Schuhfabrikarbeiter darauf hinwirken, den neunstündigen Arbeitstag zur Einführung zu bringen, nachdem die dortigen Möbelschreiner diese Arbeitszeit durchgesetzt haben. Der Verband nimmt ein lebhaftes Interesse an dieser Angelegenheit, da es keinem Zweifel unterliegt, daß nach einem Erfolge der Arbeiter in Stuttgart die Bewegung sich allmählich über ganz Deutschland verbreiten würde. Man kann ein Anhänger kurzer Arbeitszeit sein und muß doch zugeben, daß die Forderung einer neunstündigen Arbeitszeit entschieden zurückzuweisen ist, denn unsere Arbeiter können sich in Bezug auf Leistungsfähigkeit noch lange nicht mit den amerikanischen messen. Ein einheitliches Vorgehen in der Zurückweisung dieser unbegründeten und unzeitgemäßen Forderung, wo immer sie hervortreten möge, ist deshalb dringend geboten und wir richten daher an unsere Mitglieder die Bitte, in diesem Sinne zu verfahren. Gleichzeitig ersuchen wir aber auch, uns gefälligst Bericht erstatten zu wollen, falls die Forderung des neunstündigen Arbeitstages gestellt werden sollte. Zunächst bitten wir um gefl. Mittheilung, welche Arbeitszeit am dortigen Platze maßgebend ist, und ersuchen um gefl. Ausfüllung und Rücksendung des anhängenden Zettels."

Die hohe Leistungsfähigkeit gerade der amerikanischen Arbeiter, die als Grund gegen die kurze Arbeitszeit ins Feld geführt wird, beruht nicht zum geringsten eben auf der neun- und achtstündigen Arbeitszeit. Theoretiker und einsichtige Praktiker sind darüber einig, daß kurze Arbeitszeit bei hohem Lohn auch für den Fabrikanten in sehr vielen Fällen am rentabelsten ist, da der Arbeiter in der kurzen Arbeitszeit weit intensiver zu arbeiten vermag.

Der Verband der Chemnitzer Textilindustriellen und die Frauenarbeit. Im Reichsamt des Innern sind bekanntlich Vorarbeiten zum Erlaß von Schutzbestimmungen für gewerblich thätige, verheirathete Frauen im Gange. Der Verband der Textilindustriellen von Chemnitz und Umgebung hat in einer an den Reichskanzler gerichteten Eingabe der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß durch die geplanten Maßregeln ihrer Industrie und ihrem Arbeiterstande schwere, nicht gut zu machende Schädigungen zugefügt werden könnten. Da ledige Arbeiterinnen nicht genügend zu haben seien, ja trotz der Mitarbeit der verheiratheten Frauen immer noch ein ganz erheblicher Mangel an weiblichen Arbeitskräften vorhanden sei, so seien die verheiratheten Arbeiterinnen für die Textilindustrie nicht zu entbehren. Der Verband bittet den Reichskanzler, jedenfalls vor Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs eine größere Zahl von Arbeitgebern darüber hören zu wollen.

Arbeiterbewegung.

Gewerkschaftliche Kongresse haben zu Weihnachten an verschiedenen Stellen stattgefunden. Eine Gau-Konferenz der organisirten Holzarbeiter der Provinz Brandenburg befaßte sich besonders eingehend mit der Einführung der Arbeitslosen-Unterstützung im Deutschen Holzarbeiterverband. Nur mit zwei Stimmen Mehrheit (mit 26 gegen 24) wurde die Einführung abgelehnt. Falls der bevorstehende allgemeine Verbandstag der Holzarbeiter die Arbeitslosen-Unterstützung beschließen sollte, wollen die Brandenburger vor Einführung derselben eine Urabstimmung beantragen. Der Holzarbeiterverband zählt jetzt 59 960 Mitglieder. Daß die auf weiteren Ausbau des Unterstützungskassenwesens gerichtete Strömung innerhalb der Gewerkschaften noch immer an Stärke zunimmt, bewies auch der in Magdeburg abgehaltene Verbandstag der Dachdecker und Berufsgenossen Deutschlands, auf welchem sich die überwiegende Mehrheit für stärkere Pflege des Unterstützungswesens aussprach. Behufs Einführung der Arbeitslosen-Unterstützung und einer Krankenzuschußkasse sollen statistische Aufnahmen erfolgen. Die Reise-Unterstützung soll schon jetzt verbessert werden. — Auf dem von Vertretern aus allen Industriezentren besuchten am 28. Dezember in Wien abgehaltenen vierten österreichischen Textilarbeiterkongreß wurde eine Resolution beschlossen, daß als die Organisationsform, die den heutigen Verhältnissen am besten entspricht, die Union anerkannt werden muß. Ferner wurde eine auf energische Förderung des Zehnstundentags abzielende Resolution angenommen. Jeder Arbeiter und jede Arbeiterin soll für diesen Zweck einen Wochenbeitrag von mindestens 5 Kreuzer beisteuern. Des Weiteren forderte der Kongreß den Verbandsvorstand auf, Aktionen, die gegen den Willen der Gesammtheit unternommen werden und dadurch die Interessen der Gesammtheit zu gefährden geeignet sind, die Unterstützung zu verweigern. Der Sitz des Verbandes wurde nach Wien verlegt und ihm die niederösterreichischen Organisationen angegliedert. — Ein in Brüssel im sozialdemokratischen Volkshaus abgehaltener belgischer Gewerkschaftskongreß hat

sich für die obligatorische Invaliditäts- und Altersversicherung mit Beitragsleistung der Arbeiter, Unternehmer und des Staates ausgesprochen. Ferner verlangte der Kongreß stufenweise Einführung des Achtstundentages. Für die im öffentlichen Dienst beschäftigten Arbeiter soll er sofort, für die übrigen Industriearbeiter soll als Uebergang zunächst der Zehnstundentag eingeführt werden. Auch soll in besonders gefährlichen und gesundheitsschädlichen Betrieben die Arbeitszeit sofort herabgesetzt werden. Der Kampf gegen die Akkordarbeit soll national und international geführt und überall an die Einführung von Arbeitersekretariaten nach deutschem Muster gegangen werden.

Protest der lokalorganisirten Maurer gegen unpolitische Gewerkschaften. Eine in Berlin abgehaltene, von 30 Delegirten aus 22 Orten beschickte Konferenz der lokal organisirten Maurer Deutschlands sprach sich mit bemerkenswerther Schärfe gegen unpolitische Gewerkschaften aus, wie sie von den großen Centralverbänden erstrebt würden und wie sie erst noch neuerdings vom Leiter der Hamburger Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Legien, empfohlen worden seien. Die lokalorganisirten Gewerkschaften ständen auf dem Standpunkt, daß die Gewerkschaftsbewegung, wenn sie den Interessen der Arbeiterklasse wirklich dienen wolle, eine ausgesprochen sozialdemokratische sein müsse. Man beschloß u. A.: „Die Aufhebung des Verbindungsverbots für Vereine, die bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, giebt keinen Grund, an unserer Organisation etwas Wesentliches zu ändern." Mit dem veralteten Standpunkt, daß die Gewerkschaften Rekrutenschulen für die Sozialdemokratie sein müßten, werden die lokalen Gewerkschaften nicht weit kommen.

Württembergische Eisenbahnwerkstätten-Arbeitervereine. Am 26. Dezember fand in Cannstatt eine Konferenz der württembergischen Eisenbahnwerkstätten-Arbeitervereine statt, die von etwa 40 Delegirten von zusammen 1700 Arbeitern besucht war. Außerdem waren anwesend ein Vertreter der Generaldirektion der Staatseisenbahnen sowie die Landtagsabgeordneten Schmidt (Volkspartei), Eckard (Centrum) und Kloß (Sozialist). Es wurde namentlich Abschaffung der Akkordarbeit und bessere Entlohnung der Tagelöhner gefordert. Wichtig war der von den Landtagsabgeordneten Kloß und Eckard einmüthig befürwortete Beschluß, bezüglich Entlohnung, Arbeitszeit u. s. w. eine Statistik aufzunehmen. Für die nach §. 8 des Invalidenversicherungsgesetzes in eine Pensionskasse umzuwandelnde Zuschußkasse wurde von der Generaldirektion die Abfassung eines möglichst klaren Statuts mit Kommentar verlangt. Der Vertreter der Generaldirektion erklärt, er müsse anerkennen, daß der Kongreß einen würdigen Verlauf genommen habe und die Verhandlungen sachlich geführt worden seien. Er werde darüber objektiv berichten und glaube versichern zu dürfen, daß man den Arbeitern gerne entgegenkommt. — Wir erlauben uns, das württembergische Beispiel der sächsischen Eisenbahnverwaltung (vergl. „Soz. Prax." Sp. 296) als Muster zu empfehlen.

Streiks und Aussperrungen in Oesterreich 1898. Die vom arbeitsstatistischen Amte des österreichischen Handelsministeriums verfaßte Statistik der Arbeitsausstände und Aussperrungen in Oesterreich im Jahre 1898 ist erschienen. Sie bietet zum ersten Mal ein Bild der gesammten Lohnbewegung, da in der letzten Statistik der Bergbau noch unberücksichtigt geblieben ist. Zur Gestattung von Vergleichen sind jedoch in einem Nachtrage auch die Daten für die Streiks im Bergbau während der Jahre 1894 bis 1897 mitgetheilt. Die Statistik ist eine sehr detaillirte und hält sich in anerkennenswerther Weise an das gute englische Muster. Die Darstellung ist eine vollkommen objektive, wie sie es auch bisher gewesen, was freilich Fabrikantenblätter nicht abgehalten hat, das Arbeitsamt heftig anzugreifen, weil es das in der Arbeiterpresse vorhandene reiche Material über die einzelnen Lohnkämpfe verwerthet hat. Glücklicher Weise hat sich Hofrath Mataja dadurch nicht abhalten lassen, dasselbe Material bei der detaillirten Darstellung der einzelnen bedeutenderen Ausstände wieder zu benützen. Diese Spezialisirung der Statistik macht sie nur werthvoller und die Tabellen erhalten durch die Mittheilung von Erklärungen der Arbeiterschaft, Protokollen von Verhandlungen, Uebereinkommen u. s. w. erst ihren vollen Werth.

Nach den amtlichen Erhebungen fanden im Ganzen 255 Arbeitseinstellungen statt, von welchen 885 Betriebe mit 66 251 beschäftigten Arbeitern betroffen erscheinen. Von diesen Arbeitern streikten 39 658, d. i. 59,86 %; gezwungen feiern mußten 5 458 Arbeiter. Von den Ausständigen nahmen 37 316 die Arbeit wieder auf, 1 284 wurden entlassen und 1 044 Arbeiter verließen die Betriebe freiwillig. Für diese Abgänge wurden 1 343 Arbeiter neu aufgenommen. Betrachtet man die einzelnen Verwaltungsgebiete, so steht Böhmen hinsichtlich der Streikbewegung obenan, indem daselbst 90 Ausstände mit 19 328 streikenden Arbeitern stattfanden, während in Nieder-Oesterreich nur 69 Ausstände mit 4 435 Ausständigen gezählt wurden. Verglichen mit dem Jahre 1897 zeigt sich eine Zunahme hinsichtlich der Zahl sowohl der Ausstände wie der betheiligten Betriebe und der ausständigen Arbeiter, da im Jahre 1897 nur 246 Arbeitseinstellungen in 851 Betrieben mit 38 467 streikenden Arbeitern gezählt wurden.

Was die Zugehörigkeit der von den Streiks ergriffenen Betriebe zu den einzelnen Produktionszweigen anbelangt, so erscheint der Bergbau 29 mal, die Industrie in Steinen, Erden, Thon und Glas 27 mal, die Metallverarbeitung 26 mal, die Industrie in Holz und Schnitzwaaren und Kautschuk und die Textilindustrie je 28 mal und das Baugewerbe 49 mal an Ausständen betheiligt. Nach dem Zeitpunkte des Ausbruches fielen 108 Ausstände mit 16 631 streikenden Arbeitern in das Frühjahr, 74 Ausstände mit 13 028 Streikenden in den Sommer, 35 Ausstände mit 6 237 Ausständigen in den Herbst und 38 Ausstände mit 3 762 Streikenden in den Winter. Im Durchschnitt dauerte ein Streik 11,18, der längste 153 Tage.

48 Fälle, d. h. 18,82 %, endeten mit vollem, 105, gleich 41,18 %, mit theilweisem Erfolge, 102, gleich 40 %, verliefen erfolglos. Auf die Arbeiter übertragen bedeuten diese Resultate für 3 315, gleich 4,6 % aller Streikenden, einen vollen, für 26 356, gleich 62,8 %, einen theilweisen Erfolg, für 9 987, gleich 32,6 %, einen vollen Mißerfolg. 150 Arbeitseinstellungen erscheinen als Angriffs- und 64 als Abwehrstreiks, der Charakter der übrigen ließ sich in dieser Hinsicht nicht bestimmen. Was die Veranlassung der Streiks betrifft, so war die Unzufriedenheit mit den Löhnen auch im Berichtsjahre das häufigste Motiv und trat bei nicht weniger als 124 Ausständen hervor. Ihr zunächst kommen die Unzufriedenheit mit der Arbeitsdauer in 54 Fällen, die Entlassung von Arbeitern in 36 Fällen, Lohnreduktionen in 33 und die Mißliebigkeit von Vorgesetzten in 21 Fällen. Ueberhaupt wurden Lohnforderungen 177 mal von 31 708 streikenden Arbeitern gestellt.

Von den streikenden Arbeitern gehörten 32 094 dem männlichen, 7 564 dem weiblichen Geschlechte an. Dem Bergbau, sowie der Industrie gingen im Jahre 1898 durch Ausstände zirka 300 000 Arbeitstage verloren, den Arbeitern eine Verdienstsumme von rund 500 000 fl.

Bergmannsstreik in St. Etienne. Die Bergleute des französischen Loire-Beckens sind in einen Streik eingetreten, der dadurch komplizirt wird, daß in St. Etienne zugleich ein Streik der Spinner und Weber ausgebrochen ist. Der Distrikt gehört zu den gewerbthätigsten Frankreichs. Die Kohlenförderung des Loire-Beckens beträgt zwar kaum ein Drittel der Becken von Pas de Calais und des Departements du Nord, die gegen 20 Millionen Tonnen liefern, aber es herrscht zur Zeit in Frankreich schon wegen der Vorbereitungsarbeiten für die nächstjährige Pariser Weltausstellung Kohlenmangel, und speziell im Loire-Becken ist bei längerer Dauer des Bergarbeiterausstandes ein Stillstand der dortigen Eisen- und Stahlindustrie zu befürchten. Die Bergleute fordern unter Hinweis auf die günstige Konjunktur 6 Frcs. täglich für die Hauer und eine Lohnerhöhung von 50 Centimes für die übrigen Arbeiter, Herabsetzung der Arbeitszeit und Anerkennung ihrer Organisation, insbesondere des Bundesausschusses der Fachvereine durch die Zechenverwaltungen. Diese sollen auch zu einer mäßigen Lohnerhöhung (5 %) bereit sein. In einer Versammlung der Grubenarbeiter und der Direktoren der Gruben am 30. Dezember wurde einstimmig beschlossen, den Streik durch Schiedsspruch beizulegen. Direktoren und Arbeiter werden je einen Schiedsrichter ernennen und verpflichten sich, sich dem Schiedsspruch zu unterwerfen.

Arbeiterschutz.

Verstöße wider den Arbeiterschutz im Bergbau. Ein Licht auf den Arbeiterschutz im Bergwerksbetrieb hat ein Prozeß geworfen, der jüngst in Essen gegen eine Anzahl von Gewerken und Betriebsbeamten der Zeche „Unser Fritz" verhandelt worden ist. Seit Jahren sind auf dieser Zeche „in geradezu erschreckender Weise", wie der Staatsanwalt sich ausdrückte, Verstöße gegen die Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter begangen worden. Es haben 33 jugendliche Arbeiter in 14 Monaten 687 Ueberschichten verfahren. Die jungen Leute mußten bis zu 18 Stunden hintereinander arbeiten, wobei noch die Ruhepausen aufs Kärglichste bemessen waren. Selbst die Sonn- und Feiertagsruhe wurde den jungen Leuten entzogen, und das Alles trotz behördlicher Verwarnung! Man scheute sich sogar nicht, die Schichtenzettel und Lohnlisten zu fälschen, um die revidirenden Aufsichtsbeamten zu täuschen. Für dieses skandalöse Treiben beantragte der Staatsanwalt Geldstrafen von 2000 *M.* bis herab zu 100 *M.*, wegen der Fälschungen Gefängnißstrafen von 2 Monaten bis herab zu 14 Tagen. Und nun das Urteil: Die vier angeklagten Gewerke wurden freigesprochen, weil sie für die Verstöße nicht verantwortlich gemacht werden könnten. Der Betriebsdirektor, den nach der Behauptung des Staatsanwalts die schwerste Schuld traf und der aus „technischen Gründen" die Uebertretungen geduldet

oder angeordnet haben will, wurde zu 300 M. Geldstrafe verurtheilt. Der nächstbetheiligte Betriebsführer kam mit 50 M. davon, erhielt aber wegen der Urkundenfälschung noch zwei Wochen Gefängniß. Ein paar andere Unterbeamte wurden zu 30 M. und einer Woche Gefängniß verurtheilt. Somit fiel die schwerste Strafe auf diejenigen, die gar keinen Vortheil von der Gesetzesverletzung gehabt hatten. Das milde Urtheil ist allgemein aufgefallen und von der Arbeiterpresse entsprechend beleuchtet worden. Das Organ der Buchdrucker schreibt z. B.: „Das wird auf die Verurtheilten eher anspornend wirken, ihr verwerfliches Treiben fortzusetzen." Wir wollen hier nur an die scharfe Kritik erinnern, welche preußische Gewerbe-Inspektoren in ihren Berichten über das Jahr 1897 an den milden Urtheilen der Gerichte bei Verletzung der Schutzbestimmungen der Gewerbeordnung geübt haben. Es wird da erklärt („Soziale Praxis" Nr. 12 vom 21. Juli 1898 Sp. 1094), daß durch die niedrigen Strafen die Arbeiterschutzgesetzgebung und die zu ihrer Ausführung berufenen Organe den Gewerbetreibenden gegenüber in Mißkredit gebracht würden, und daß die milden Urtheile „wenig geeignet seien, gewissenlose Unternehmer vor der Begehung gleich schwerer Gesetzesverletzungen zurückzuschrecken." Von anderer Seite, so von der „Köln. Volksztg.", wird auch auf die soziale Seite dieser niedrigen Strafen hingewiesen.

„Wenn die Arbeiter sehen, wie Unternehmer für systematische, aus Eigennutz begangene Uebertretungen mit lächerlich geringen Geldsummen bestraft werden, Arbeiter dagegen, die den §. 153 der Gewerbeordnung übertreten, auf Streikbrecher eingeredet, Posten gestanden haben und dergleichen, mit schweren Gefängnißstrafen belegt werden, so müssen sie das als ein schweres soziales Unrecht empfinden, und nur zu leicht werden sie denjenigen Gehör schenken, die ihnen von Klassenjustiz sprechen. Es wäre wirklich manchen Richtern und Staatsanwälten zu wünschen, daß sie etwas mehr Verständniß für die Bedeutung des Arbeiterschutzes und für die soziale Bewegung hätten."

Ob wohl die Zustände auf der Zeche „Unser Fritz" so lange hätten andauern können, wenn Arbeiter zur Beaufsichtigung der Bergwerke herangezogen würden?

Zur Förderung des Arbeitsschutzes auf Bauten im Regierungsbezirk Potsdam hat, wie der „Volkszeitung" mitgetheilt wird, der Regierungspräsident unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks folgende sofort in Kraft getretene Polizeiverordnung erlassen:

§. 1. Vom 15. November bis 15. März dürfen Stuckateur-, Putzer- und Töpferarbeiten in Neubauten nur dann ausgeführt werden, wenn die Räume, in denen gearbeitet wird, durch Thüren und Fenster verschlossen sind. Die nur vorläufige Anbringung derartiger Verschlüsse ist genügend.

§. 2. In Räumen, in denen offene Koksfeuer ohne Ableitung der entstehenden Gase brennen, darf nicht gearbeitet werden. Solche Räume sind gegen andere, in denen gearbeitet wird, dicht abzuschließen Sie dürfen nur vorübergehend von den die Koksförbe beaufsichtigenden Personen betreten werden.

§. 3. Uebertretungen dieser Verordnung werden an dem Bauunternehmer, wo ein solcher nicht vorhanden ist, an dem Bauherrn mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet.

Neuregelung der Fabrikaufsicht in Dänemark. Der neue Minister des Innern, Bramsen, hat nun die erste der angekündigten sozialen Reformvorlagen dem Folkething unterbreitet. Ein im vorigen Jahre gestellter Antrag der sozialistischen Partei (vergl. auch Jahrg. VII Sp. 171) auf Beschränkung der Kinderarbeit in den Fabriken wurde zwar abgelehnt, hatte aber den Beschluß des Reichstags zur Folge, die Regierung aufzufordern, dem Reichstage ein Reformgesetz über die Arbeitsverhältnisse in den Fabriken vorzulegen, da das bestehende Gesetz von 1873 völlig veraltet und mangelhaft sei. Nach der Regierungsvorlage sollen die neuen Bestimmungen allen in Fabriken, d. h. in Betrieben mit mehr als fünf Arbeitern beschäftigten Personen zu Gute kommen. Den Fabriken sind ohne Rücksicht auf die Arbeiterzahl die mit mechanischer Kraft betriebenen Werkstätten gleichgestellt. Dies kommt einer Erweiterung des Anwendungsgebietes der bisherigen Arbeiterschutzbestimmungen auf mindestens 4000 Betriebe mit 60 000 Arbeitern gleich. Bisher erstreckte sich das Verbot der Kinderarbeit nur auf zehnjährige, es soll auf das vierzehnte Jahr ausgedehnt werden. Für junge Leute von 14—18 Jahren und für Frauen darf der Arbeitstag nicht länger als 10 Stunden dauern, nicht vor 6 Uhr Morgens beginnen und nicht nach 8 Uhr Abends enden. Frauen dürfen eine Woche vor und vier Wochen nach ihrer Entbindung nicht arbeiten. Ferner werden eine Reihe detaillirter Bestimmungen über Ventilation, Reinigung und Erwärmung der Fabriken gegeben. So wird z. B. festgesetzt, daß in allen Arbeitsräumen jeder Arbeiter wenigstens 250 Kubikfuß Luft zu seiner Verfügung haben muß. Nach den schweren Wunden, die die große Aussperrung der dänischen Arbeiterschaft geschlagen hat, ist die Annahme dieses arbeiterfreundlichen Gesetzentwurfes doppelt nothwendig. Besonders ist der sowohl nach absoluter Dauer als nach Beginn und Ende genau bestimmte zehnstündige Arbeitstag der Frauen und Jugendlichen zu begrüßen, da er, wenn auch nicht de jure, so doch de facto unbedingt zum zehnstündigen Normalarbeitstag führen muß.

Novelle zum französischen Fabrikgesetz. Nach dem französischen Fabrikgesetz von 1892 betrug die Maximalarbeitszeit für Kinder 10 Stunden. Allein da die Erwachsenen in solchen Betrieben, in denen zugleich Kinder beschäftigt wurden, bis zu 12 Stunden arbeiten durften, blieb die Bestimmung todter Buchstabe. Nach dem neuen, von der Deputirtenkammer bereits angenommenen Gesetzentwurf wird die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen bis zum Alter von 18 Jahren sowie der Frauen zunächst auf 11 Stunden erhöht. Während dieser Arbeitszeit sind Pausen, deren Gesammtdauer nicht unter einer Stunde betragen soll, einzuhalten. Nach Ablauf von zwei Jahren wird die Arbeitszeit auf $10^1/_2$ Stunden und nach Ablauf von weiteren zwei Jahren auf 10 Stunden herabgesetzt. In jeder Fabrik, außer solchen mit kontinuirlichem Betriebe (à feu continu), den Gruben, Bergwerken, Steinbrüchen und den in öffentlicher Verwaltung stehenden Industrien sollen gleichzeitige Ruhepausen für sämmtliche durch das Gesetz geschützte Personen Platz greifen. In diesen Betrieben ist die Nachtarbeit zwischen 9 bezw. 10 Uhr Abends und 5 bezw. 4 Uhr Morgens für Kinder unter 18 Jahren und Frauen verboten. Der Fortschritt gegenüber der bisherigen Gesetzgebung ist darin zu erblicken, daß die Normalarbeitszeit in Betrieben, in denen Jugendliche und Frauen Beschäftigung finden, auch für die Erwachsenen maßgebend ist. Dadurch ist die Kontrole der Durchführung des Gesetzes wesentlich erleichtert. Nach einer Mittheilung des Handelsministers soll der Entwurf 2 148 157 oder 82 % sämmtlicher Arbeiter zu Gute kommen. Der von seinem eigenen Parteigenossen Vaillant hart bekämpfte sozialistische Minister Millerand, dem von den Sozialisten der Abgeordnete Jaurès treu zur Seite stand, rief aus: „Wenn jemand das Gefühl der Verantwortung für die Regierung hat, ich sage einfach, wenn jemand bei gesunden Sinnen ist, wird er anerkennen, daß man nicht ohne Uebergang von heute auf morgen 157 000 Betrieben — beachten Sie das wohl — den Zehnstundentag nicht blos für die Kinder, sondern für das gesammte Personal auferlegen kann. Das ist absolut unmöglich." Dagegen versprach er im Falle der Ablehnung des Gesetzentwurfs für energische Durchführung des Gesetzes von 1892 einzutreten. Wenn das gegenwärtige Ministerium noch lange am Ruder bleibt, ist zu erwarten, daß auch in Frankreich mit der Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung Ernst gemacht wird. Da die Beratung im Senat erst später stattfinden kann, ist das Inkrafttreten des Gesetzes erst für den Februar in Aussicht genommen.

Maßnahmen gegen die Bleivergiftungen in England. Das Home Office hat ein Cirkular an die keramischen Fabriken in England gerichtet, in welchem es nunmehr auf Grund der geführten Untersuchungen positive Maßnahmen zum Schutze der Arbeiter gegen Bleivergiftungen in Vorschlag bringt. Die Fabrikanten, die gar keine Bleimischung oder -Glasur verwenden, sollen vom Spezialreglement ausgenommen werden, das voriges Jahr für alle keramischen Fabriken erlassen wurde. Die ärztliche Kontrole soll für alle Arbeiter, die mit bleihaltigen Kompositionen zu hantiren haben, eingeführt werden, ein Vorschlag, den bereits die Fabrikanten gemacht haben. Weiter soll verboten werden, anderes als bis zum Erweichen erhitztes Blei (fritted lead), das unschädlich ist, bei der Glasurherstellung zu gebrauchen, doch soll diese Bestimmung erst in sechs Monaten in Kraft treten, damit die Fabrikanten Zeit zu den nothwendigen technischen Aenderungen haben. Auch für die Farben soll nur „fritted lead" benutzt werden; einzelne Ausnahmen werden nur unter besonderen Vorsichtsmaßregeln gestattet. Später sollen noch positive Vorschriften über die gestattete Bleihaltigkeit bezw. Löslichkeit des Bleies in den verwendeten Kompositionen erlassen werden, und im Laboratorium der Regierung werden Versuche angestellt behufs Feststellung eines bezüglichen allgemein gültigen „Standard" für derlei Bleipräparate.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Versicherungsanstalt für Arbeitslose in Basel.

„In der Absicht, die drückenden Folgen der Arbeitslosigkeit zu bekämpfen", beschloß am 23. November 1899 der Große Rath des Kantons Baselstadt mit 46 gegen 12 Stimmen ein Gesetz, das die

„Errichtung einer Versicherungsanstalt für Arbeitslose" zum Gegenstande hat. Gesetzgeberische Bestrebungen, deren Anfänge ins Jahr 1893 zurückreichen, sind damit zum Abschlusse gebracht worden. Am 8. Februar 1893 ertheilte der Regierungsrath dem Departement des Innern den Auftrag, über Gründung einer Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit zu berichten. Gestützt auf ein Gutachten von Dr. Georg Adler, damals Professor der Nationalökonomie an der Universität Basel, und auf Berathungen einer Kommission, in der Arbeitgeber und Arbeiter vertreten waren, wurde vom Regierungsrath dem Großen Rath am 8. November 1894 ein Gesetzentwurf vorgeschlagen, der die Errichtung einer mit Beiträgen der Arbeiter, Arbeitgeber und des Staates begründeten Arbeitslosenversicherung bezweckte. Einerseits die wenig ermuthigenden Erfahrungen, die inzwischen in Bern und St. Gallen auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung gemacht wurden, und andererseits das Bedürfniß, das zu bearbeitende Terrain soweit möglich durch zahlenmäßige Erhebungen aufzuklären und das gesetzgeberische Vorgehen zu sichern, verzögerten die Arbeiten. Auch erforderten die Ausstellungen, die sowohl aus Kreisen der Arbeitgeber als der Arbeiter an dem ersten Entwurf gemacht wurden, eine sorgfältige Prüfung, wenn das Werk nicht zum Voraus Gefahr laufen sollte, am Widerstande der Arbeitgeber und Arbeiter zu scheitern. Der Entwurf des Regierungsrathes erfuhr in Folge dessen erhebliche Veränderungen.

In seiner definitiven Fassung zerfällt das Gesetz in folgende sechs Abschnitte: 1. Umfang der Versicherung, 2. Organe der Versicherungsanstalt, 3. Zahlungen an die Versicherungsanstalt, 4. Leistungen der Versicherungsanstalt, 5. Kassenverwaltung und Reservefonds, 6. Ausführungsbestimmungen.

Der Versicherungspflicht sind alle unselbstständig erwerbenden Personen unterworfen, die im Gebiete des Kantons Baselstadt wohnen und daselbst in den dem eidgenössischen Fabrikgesetz vom 23. März 1877 unterstellten Betrieben arbeiten oder als Bau- oder Erdarbeiter beschäftigt sind. Ferner erstreckt sich die Versicherungspflicht auf die im Kanton wohnenden, aber in gleichartigen auswärtigen Betrieben beschäftigten Personen, wenn ihre Arbeitgeber im schweizerischen Handelsregister eingetragen sind und im Kanton wohnen. Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind die Personen unter 14 Jahren, diejenigen, deren Arbeitslohn 1800 Francs und mehr beträgt oder die wegen noch nicht beendeter Ausbildung weniger als 300 Francs im Jahr verdienen, endlich diejenigen, welche zur Aushülfe auf einen Zeitraum von weniger als zwei Wochen angestellt sind. Man beschränkte das Versicherungsgebiet auf alle dem Fabrikgesetz unterstellten Gewerbe und auf das Baugewerbe, weil bei diesen beiden Kategorieen das Bedürfniß nach Versicherung gegen Arbeitslosigkeit am ausgesprochensten ist und die Versicherung bei ihnen, da sie leicht umgrenzt werden können, für die Verwaltung weniger Schwierigkeiten bietet. Von der Einbeziehung der außerhalb des Kantons wohnenden, aber in Baseler Geschäften arbeitenden Personen (auf 15 300 im Kanton beschäftigte Arbeiter wohnen 5300 außerhalb desselben), ebenso derjenigen Arbeiter, deren Beschäftigung durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf eine kurze Zeitdauer beschränkt ist (Tagelöhner), sowie von freiwilligen Mitgliedern wurde abgesehen.

Die Versicherungspflichtigen werden mit dem Zeitpunkt der Erwerbung der die Versicherungspflicht bedingenden Eigenschaft Mitglied der Versicherungsanstalt. Die Mitglieder sind nach Ablauf eines Jahres und, wenn sie vor ihrer Mitgliedschaft seit einem Jahre im Kanton gewohnt haben, nach sechs Monaten bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit unterstützungsberechtigt. Im Großen Rathe wurde diese Bestimmung beanstandet, indem man es unbillig fand, daß die nur vorübergehend, z. B. während des Sommers in Basel beschäftigten Bauarbeiter Beiträge an die Anstalt bezahlen sollten, ohne daß sie von derselben jemals Unterstützung fordern könnten. Dieser Ansicht gegenüber siegte diejenige der Kommission, die es nicht unbillig fand, wenn die vorübergehend in Basel Verdienst findenden Arbeiter einen Beitrag leisten, der den ständigen Arbeitern zu Gute kommt.

Nach dem Grade der Gefahr, arbeitslos zu werden, unterscheidet das Gesetz vier Gruppen. Zur ersten gehören die Arbeiter in den der Arbeitslosigkeit am wenigsten ausgesetzten dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben, die nicht zum Baugewerbe gehören; zur zweiten Gruppe die Arbeiter in allen übrigen dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben, die nicht zum Baugewerbe gehören; zur dritten Gruppe die Bauarbeiter in den der regelmäßigen Arbeitslosigkeit am wenigsten ausgesetzten Betrieben; zur vierten Gruppe endlich alle übrigen Bau- und Erdarbeiter, die vorwiegend auf Arbeit im Freien angewiesen sind und deren Arbeitsbetrieb von den Witterungsverhältnissen abhängig ist. Die Einreihung der Arbeiter in die verschiedenen Gruppen erfolgt durch regierungsräthliche Verordnung.

Die Verwaltung der Versicherungsanstalt wird durch den Vorsteher (Verwalter) unter Mitwirkung der Kommission geleitet. Er ist ein vom Regierungsrath auf die Dauer von sechs Jahren gewählter Beamter, der keinen Nebenberuf betreiben darf. Der Verwalter setzt die Wochenbeiträge der Versicherten fest, sucht den Arbeitslosen Arbeit zu verschaffen und trifft überhaupt die erforderlichen Verwaltungsverfügungen. Der Kommission hat er bis zum 31. Mai jedes Jahres die Rechnung und den Jahresbericht vorzulegen. Der Beginn des Betriebsjahres ist auf den 1. Mai angesetzt. Auch ein Stellvertreter und Hülfsarbeiter sind vorgesehen. Die Verwaltung steht unter unmittelbarer Aufsicht der „Kommission der Versicherungsanstalt für Arbeitslose". Sie besteht aus neun Mitgliedern. Der Präsident wird durch den Regierungsrath ernannt; von den Mitgliedern werden drei durch die beitragspflichtigen Arbeitgeber, fünf durch die versicherungspflichten Arbeiter und Arbeiterinnen gewählt, die im Besitz der persönlichen Handlungsfähigkeit sind und in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen. Die Kommissionsmitglieder können auch dem weiblichen Geschlechte angehören. Die Kommission hat die Geschäftsführung der Verwaltung zu überwachen und entscheidet Streitigkeiten über die Versicherungs- oder Beitragspflicht und über die Unterstützungsberechtigung. Gegen diese Entscheide kann innerhalb einer Woche an den Regierungsrath gegen jede Verfügung des Verwalters oder seines Stellvertreters an die Kommission rekurrirt werden. In Bezug auf die Organisation der Versicherungsgesellschaft überhaupt war verlangt worden, daß nicht eine einheitliche Versicherungsanstalt errichtet, sondern Berufsverbände gebildet werden sollten. Es wurde aber mit Recht eingewendet, daß Berufsverbände eine Versicherung nur dann mit Erfolg betreiben können, wenn die Zahl ihrer Mitglieder eine beträchtliche ist und der Verband ein großes Gebiet umfaßt; anderen Falles sei ihr Betrieb zu sehr den Gefahren des Zufalls ausgesetzt. Für Baselstadt gehe es daher nicht an, die Organisation der Arbeitslosenversicherung auf Berufsverbände zu stützen.

Die Einnahmen der Versicherungsanstalt bestehen aus den Beiträgen der versicherten Arbeiter, der Arbeitgeber, des Staates und aus allfälligen Schenkungen und Legaten. Die wöchentlichen Beiträge der Versicherten sind:

	bei einem Wochenlohn			
	bis u. mit 12 Frcs.	von 12 bis 18 Frcs.	von 18 bis 24 Frcs.	über 24 Frcs.
für die I. Gruppe	$2\frac{1}{2}$ Cts.	5 Cts.	10 Cts.	15 Cts.
„ „ II. „	5 „	10 „	15 „	20 „
„ „ III. „	10 „	20 „	30 „	40 „
„ „ IV. „	15 „	25 „	40 „	50 „

Der Beitrag des Arbeitgebers beträgt für jeden seiner versicherten Arbeiter der ersten und zweiten Gruppe 10 Cts., für jeden der dritten und vierten Gruppe 20 Cts. wöchentlich. Der Beitrag für jeden Versicherten wird durch seinen Arbeitgeber mit dem eigenen Beitrage alle vier Wochen an die Kasse entrichtet. Der Arbeitgeber ist berechtigt, dem Versicherten den für ihn bezahlten Beitrag an jeder Lohnzahlung abzuziehen, aber er darf ihn nicht anders als durch Lohnabzug erheben. Hat er es unterlassen, den Beitragsantheil bei der nächsten auf die Fälligkeit folgenden Lohnauszahlung zu erheben, so darf er dies nur bei der nächstfolgenden nachholen. Verabredungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter, die eine größere als die gesetzliche Beitragsleistung des letzteren festsetzen, sind ungültig, und der etwa schon erhobene Mehrbetrag ist dem Arbeiter vom Arbeitgeber sofort baar zu ersetzen.

Der Staat bestreitet die Einrichtungs- und Verwaltungskosten der Anstalt und leistet überdies einen Jahresbeitrag von 30 000 Frcs.

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, der Kasse Mittheilung zu machen, wenn ein von ihm beschäftigtes Mitglied der Versicherungsanstalt dauernd aus einer Lohnklasse in eine andere übertritt. Gestützt auf die Angaben der betheiligten Arbeitgeber und auf etwa nöthig werdende Erhebungen wird vom Verwalter der Wochenbeitrag des einzelnen Versicherten festgestellt. Führt ein Rekurs zu einer Abänderung, so wird zu viel Bezogenes zurückbezahlt, zu wenig Berechnetes nachträglich erhoben. Für die Zeit der Arbeits-

losigkeit werden vom Arbeitgeber keine Beiträge erhoben, vom Arbeiter nur, wenn er auf Grund des Haftpflichtgesetzes seinen vollen Lohn bezieht.

Leistungen der Versicherungsanstalt. Jedes Mitglied der Versicherungsanstalt hat im Falle eingetretener Arbeitslosigkeit Anspruch auf Unterstützung. Dieser Anspruch wird aber verwirkt: 1. wenn die Arbeitslosigkeit die Folge freiwilligen Austrittes aus der Arbeitsstelle ist, ausgenommen, wenn ein Grund vorlag, der zu sofortigem Austritt berechtigte; 2. wenn die Arbeitslosigkeit die Folge eines Verhaltens des Versicherten ist, das nach den Bestimmungen des Obligationenrechts und des Fabrikgesetzes zu sofortiger Entlassung berechtigt; 3. wenn die Arbeitslosigkeit die Folge von Krankheit oder Unfall ist, während der Dauer derselben; 4. wenn der Versicherte eine ihm angebotene Arbeitsstelle ohne wichtige Gründe ablehnt. Die Versicherungsanstalt darf Arbeitslosen nicht Stellen anbieten, die durch Streik der Arbeiter oder durch Aussperrung von Seite der Arbeitgeber freigeworden sind.

Die Höhe der Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit richtet sich nach der Lohnklasse, für die der Versicherte während der 26 Arbeitswochen, die der Arbeitslosigkeit vorangegangen sind, den Beitrag bezahlt hat. Hat er während dieser Zeit verschiedenen Lohnklassen angehört, so richtet sich die Unterstützung nach derjenigen, auf die die meisten Arbeitswochen entfallen, bei gleicher Zeitdauer nach der höheren Lohnklasse. Ueberdies werden folgende Abstufungen gemacht: 1. Das unverheirathete Mitglied, der Wittwer bezw. die Wittwe ohne Kinder erhalten täglich in Lohnklasse I: 70 Cts., in Lohnklasse II: 80 Cts., in Lohnklasse III: 90 Cts. und in Lohnklasse IV: 1 Frc. 2. Der Wittwer bezw. die Wittwe mit einem oder mehr als einem Kinde unter 14 Jahren, der verheirathete Mann ohne Kinder oder mit einem Kinde unter 14 Jahren, sofern nicht dessen Frau gleichzeitig eine regelmäßige, volle, tägliche Beschäftigung gebende Arbeitsstelle versieht, oder selbst Arbeitslosenunterstützung erhält, ist in I. Lohnklasse zu einer täglichen Unterstützung von 1 Frc., in II. zu einer solchen von 1 Frc. 20 Cts., in III. 1 Frc. 40 Cts. und in IV. 1 Frc. 50 Cts. berechtigt. Wenn die Frau gleichzeitig eine regelmäßige, volle tägliche Beschäftigung gebende Arbeitsstelle versieht, oder selbst Arbeitslosenunterstützung erhält, so ist der Mann in I. Lohnklasse zu einer solchen von 70 Cts., in II. von 80 Cts., in III. von 90 Cts. und in IV. von 1 Frc. berechtigt. 3. Der verheirathete Mann mit mehr als einem Kinde unter 14 Jahren, sofern nicht dessen Frau gleichzeitig eine regelmäßige, volle tägliche Beschäftigung gebende Arbeitsstelle versieht oder selbst Arbeitslosenunterstützung erhält, ist in I. Lohnklasse zu einer Unterstützung von 1 Frc. 30 Cts., in II. von 1 Frc. 50 Cts., in III. von 1 Frc. 70 Cts. und in IV. von 2 Frcs. berechtigt. Versieht die Frau gleichzeitig eine regelmäßige, volle tägliche Beschäftigung gebende Arbeitsstelle oder erhält sie selbst Arbeitslosenunterstützung, so ist der Mann in I. Lohnklasse zu einer Unterstützung von 1 Frc., in II. von 1 Frc. 20 Cts., in III. von 1 Frc. 40 Cts. und in IV. von 1 Frc. 50 Cts. berechtigt.

Die Unterstützung beginnt vom vierten Tag nach Anmeldung der Arbeitslosigkeit an und dauert in einem Rechnungsjahr höchstens 70 Tage. Hat ein Mitglied im Laufe eines Rechnungsjahres während 50 Tagen oder mehr Unterstützung erhalten, so hat es im nächsten Jahre erst dann wieder Anspruch auf Leistungen der Kasse, wenn es inzwischen mindestens 26 Wochen in Arbeit gestanden ist und Beiträge bezahlt hat. Erhält ein arbeitsloses Mitglied nachweisbar Stelle außerhalb des Kantons, so verliert es die Mitgliedschaft, hat aber Anspruch auf Reisegeld für sich und Familie bis zu einer Entfernung von höchstens 200 km, sowie auf einen Zehrpfennig von täglich 1 Frc. für sich und 50 Cts. für jedes weitere Familienglied. Die Unterstützung an Arbeitslose wird wöchentlich bezahlt, Reisegeld und Zehrpfennig unmittelbar vor der Abreise. Beträgt die in Folge Stockung der Arbeit erfolgte Lohnverminderung weniger als die Hälfte des Durchschnittslohnes, so wird dies nicht als Arbeitslosigkeit angesehen; beträgt sie dagegen mehr als die Hälfte, so erwächst ein Anspruch auf zwei Drittheile der Arbeitslosen-Unterstützung. Mitglieder, die Unterstützung genießen, haben über allfälligen Nebenverdienst genaue Mittheilung zu machen. Beträgt derselbe weniger als 3 Frcs., so wird er nicht berücksichtigt, beträgt er mehr, so findet eine verhältnißmäßige Kürzung der Unterstützung statt. Wer irgend welchen Arbeitsverdienst oder den Empfang einer Kranken- oder Unfallversicherung verschweigt, verliert den Anspruch auf Unterstützung für die Dauer der betreffenden Arbeitslosigkeit. Die Unterstützungen der Versicherungsanstalt dürfen weder gepfändet, noch mit Beschlag belegt, noch in den Konkurs gezogen, noch vor der Zahlung rechtsgültig abgetreten werden. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, der Versicherungsanstalt den Ein- oder Austritt jeder versicherungspflichtigen Person innerhalb 14 Tagen nach erfolgtem Ein- oder Austritt zu melden. Das Polizeidepartement wird bei der Kontrolle über die Durchführung dieser Bestimmung mitwirken. Bei Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung müssen die nicht bezahlten Beiträge nachbezahlt werden und zwar ausschließlich vom Arbeitgeber, so daß eine Schadloshaltung desselben auf Kosten der versicherten Person ausgeschlossen ist.

Wenn die Jahresrechnung einen Ueberschuß ergiebt, so ist derselbe zur Bildung und Aeuffnung eines Reservefonds zu verwenden, bis dieser die Höhe von 200 000 Frcs. erreicht hat. Hat er diese Höhe erreicht, so unterbreitet der Regierungsrath dem Großen Rath Vorschläge über Verminderung der Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber oder über Erhöhungen der Leistungen der Anstalt. Zeigt die Jahresrechnung einen Fehlbetrag, so wird derselbe zunächst aus dem Reservefonds gedeckt. Sollte dieser hierfür nicht ausreichen, so wird der Staat der Anstalt gegen angemessene Verzinsung die nöthigen Vorschüsse machen. In diesem Falle, sowie, wenn der Ueberschuß der Jahresrechnung nicht ausreicht, um den Reservefonds genügend zu speisen, wird der Regierungsrath dem Großen Rathe die nöthigen Vorschläge über Erhöhung der Beiträge der Versicherten, der Arbeitgeber und des Staates machen. Für die Verbindlichkeiten der Versicherungsanstalt besteht keine direkte Haftbarkeit des Staates.

Einer von der großräthlichen Kommission aufgestellten muthmaßlichen Rechnung über Einnahmen und Ausgaben der Versicherungsgesellschaft diente als Basis die Annahme, daß 11 322 Arbeiter beitragspflichtig würden. Von diesen gehören 1322 zu den „nichtständigen Arbeitern“ (mit weniger als 12 Monaten Aufenthalt), die darum auch nicht unterstützungsberechtigt wurden. Von ihnen würden 8919 Frcs. und für sie von den Arbeitgebern 4934 Frcs. für Beiträge erhoben. Von den 10 000 „ständigen Arbeitern“ (mit mehr als 12monatlichem Aufenthalt) werden nach Abzug der wegen Arbeitslosigkeit nicht bezahlten Beiträge 78 260 Frcs. in Rechnung gebracht, von den Arbeitgebern in gleicher Weise 58 250 Frcs. Sämmtliche Beiträge von Arbeitern und Arbeitgebern belaufen sich auf 150 363 Frcs., wozu noch der Staatsbeitrag von 30 000 Frcs. kommt, so daß die Gesammteinnahmen auf 180 363 Frcs. steigen. Die Kommission nimmt 22 % unterstützungsberechtigte Arbeitslose an und schätzt die Unterstützungsdauer bei der ersten Gruppe auf 56 Tage, bei der zweiten auf 63, bei der dritten auf 63 und bei der vierten auf 70 Tage, die durchschnittliche Unterstützung in erster Lohnklasse auf 90 Cts., in zweiter auf 1 Frcs. 5 Cts., in dritter auf 1 Frcs. 20 Cts. und in vierter auf 1 Frcs. 35 Cts. Es würden an die sämmtlichen 2200 Arbeitslosen 163 580 Frcs. zu verabfolgen sein, so daß sich zu Händen des Reservefonds ein Jahresüberschuß von 16 783 Frcs. ergeben würde.

Gegen das Gesetz ist von der Gewerbepartei eine Referendumsbewegung eingeleitet worden, die voraussichtlich die erforderliche Anzahl Unterschriften ergeben wird, so daß dasselbe dem Volke zur Annahme oder Verwerfung zu unterbreiten ist. Wie auch der Volksentscheid ausfallen mag, so stellt sich die Gesetzesvorlage als eine Arbeit dar, die als ein auch in weitern Kreisen beachtenswerther Versuch anzuerkennen ist, für diese schwierige Frage eine zweckentsprechende Lösung zu finden.

Basel. Joh. Gisi.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Generalversammlung des Verbandes „Arbeiterwohl“. Zu der am 21. Dezember in Krefeld tagenden Generalversammlung des Verbandes katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde „Arbeiterwohl“, waren zahlreiche Theilnehmer erschienen, u. A. auch Vertreter der Regierung, der Stadt Krefeld (Oberbürgermeister und sämmtliche drei Beigeordnete), der Handelskammer, der Gewerbeinspektion 2c. Der Verbandsvorsitzende, Herr Fabrikbesitzer Fr. Brandts (M.-Gladbach), gab einleitend einen Ueberblick über die verschiedenen Wege, auf denen der Verband seine Ziele: die Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes, die Förderung der religiösen, sittlichen und materiellen Interessen derselben zu erreichen sucht: Anregung der freien Initiative der Arbeitgeber, Mitwirkung der Arbeiter bei derselben, Vorbereitung und Förderung der gesetzgeberischen Thätigkeit des Staates auf sozialem Gebiete, und Inanspruchnahme der Mithülfe der Kirche, namentlich zur Bekämpfung der maßlosen Selbstsucht, unter deren Herrschaft ein gedeihliches

Wirken für das Gemeinwohl ausgeschlossen sei. Die freie Initiative der Arbeitgeber schlinge ein unzerstörbares Band der Gemeinschaftlichkeit um die Personen der Arbeiter und der Arbeitgeber, und zwar um so fester, je mehr Werth auf die Mitwirkung der Arbeiter bei allen zu ihrem Wohle getroffenen Einrichtungen gelegt werde. Durch diese freie Initiative sei der sozialpolitischen Gesetzgebung die Bahn geebnet worden. Die als ausführbar erkannten sozialen Reformen müssen zum Gemeingut und so die festen und breiten Unterlagen geschaffen werden für den gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Fortschritt. Daß die damit verbundene Hebung der unteren Volksklassen zu der so wünschenswerthen allmählichen Verminderung der Klassengegensätze führe, bedürfe für den Einsichtigen keines Beweises.

Aufgabe der diesjährigen Generalversammlung sei eine Besprechung darüber, in wieweit als weiterer Hauptfaktor die Gemeinde zur Mitwirkung an den Wohlfahrtsbestrebungen des Verbandes geeignet sei. — Der Gemeinde insbesondere liegt es ob, bei ihrer sozialen Fürsorge auf die Stärke der einzelnen Berufsgruppen entsprechende Rücksicht zu nehmen. Natürlich soll die Gemeinde mit ihrer gemeinwirthschaftlichen Thätigkeit nur da, wo die Kraft der Einzelnen nicht ausreicht, ergänzend und unterstützend eintreten, nicht unnöthig bevormundend wirken. Vor Allem ist eine Heranziehung der arbeitenden Klassen zur Mitarbeit bei solchen wirthschaftlichen Aufgaben von bedeutsamem Einfluß auf die Entwickelung des Gemeindelebens, einmal um überhaupt der großen Theilnahmlosigkeit weiter Volkskreise an demselben entgegenzuwirken, sodann um den Einfluß der politischen Parteien im Gemeindeleben mindestens abzuschwächen. Beides ist um so wichtiger, als doch in nicht zu ferner Zeit Aenderungen zu Gunsten der unteren Volksklassen bezüglich deren Theilnahme an der Gemeindevertretung unausbleiblich sind. Wird das Interesse der Arbeiterklasse geweckt und ihr Gelegenheit geboten, Früchte eigener Thätigkeit auf gemeinwirthschaftlichem Gebiete kennen zu lernen, so ist das nicht bloß Volkserziehung, sondern bildet auch die Grundlage für wahren Patriotismus, der sich vorwiegend in der Opferwilligkeit für nationale Wohlfahrt bekundet. In der Erkenntniß, daß eine bessere Fürsorge für den Arbeiterstand auch den allgemeinen Interessen entspricht und daß es mit zu den Aufgaben der Gemeinde gehört, besonders den wirthschaftlich Schwachen die Existenz zu erleichtern, hat eine Reihe von Städten schon einen großen Theil solcher Unternehmungen und Veranstaltungen ins Leben gerufen, die diesem Zweck dienen sollen. Herr Reichstags- und Landtagsabgeordneter Rechtsanwalt Trimborn*) (Köln) gab in dem Hauptreferat über die kommunale Wohlfahrtspflege an der Hand eines umfangreichen statistischen Materials einen Ueberblick über die bisherigen Leistungen ausländischer, insbesondere englischer, und deutscher Kommunen. Speziell verbreitete er sich ausführlich über die Maßnahmen, die der Gemeinde als Arbeitgeberin obliegen. Löhne, Lohnzahlung, Arbeitszeit, Arbeitsordnung, Arbeiterausschüsse, Wohnungsfürsorge für die städtischen Angestellten, Krankheits-, Invaliditäts- und Altersfürsorge, Submissionswesen wurden unter Hervorhebung der nothwendigen und eingehenden Mittheilungen über die bereits getroffenen Maßnahmen durch das Referat beleuchtet. Eine kürzere Darstellung wurde weiterhin den kommunalen sozialpolitischen Maßnahmen zu Theil, die sich zum Theil auf die Gesammtheit, zum Theil nur auf die minderbegüterten Volksklassen beziehen. Referent kennzeichnete als solche Maßnahmen die Durchführung der den Gemeinden in der sozialen Gesetzgebung überwiesenen fakultativen Vollmachten, wie Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht u. a., Schaffung oder Unterstützung gemeinnütziger Anstalten, z. B. Arbeitsnachweis, Arbeitslosenfürsorge 2c., ferner die Uebernahme gewisser Unternehmungen in städtische Regie, Wohnungsfürsorge für die minderbegüterten Volksschichten überhaupt, Gesundheitspflege und Förderung der allgemeinen Bildungsinteressen.

Ueber den zweiten Theil des Programms sprachen mehrere Spezialreferenten, wie Landesrath Brandts (Düsseldorf) über Kommune und Wohnungsfrage, Herr Stadtverordneter Rechtsanwalt Krüsemann (Krefeld) über Städtischen Eigenbetrieb, Herr Beigeordneter Dr. med. Urfey (Krefeld) über die Thätigkeit der sozialen Kommission in Krefeld, und Herr Fabrikant Molls (M.-Gladbach) über Arbeitsnachweise. — Beigeordneter Dr. Oppermann (Krefeld) machte in der Diskussion u. a. den Einwand, daß die Stadt durch Gründung von Pensionskassen andere Arbeitgeber schädigen könne, die nicht in der Lage wären diesem Beispiel zu folgen. Professor Hitze (Münster) widerlegte diesen Einwurf, indem er u. a. darauf hinwies, daß, wenn man ihn gelten lasse, überhaupt ein sozialer Fortschritt unmöglich sei. Die städtischen Betriebe sollten Musterbetriebe sein. Durch Hebung einzelner Theile des Arbeiterstandes werde indirekt auch das Gesammtniveau gehoben.

Aus dem Jahresbericht des Generalsekretärs Professor Dr. Hitze ist hervorzuheben, daß der Mitgliederbestand im letzten Jahre 1221, gegen 1209 im Vorjahre, betrug. Die Verbandszeitschrift hat besonders durch ihre Beiträge zur Frage der Arbeitskammern und der Gewerbeordnungsnovelle verdienstlich gewirkt. — Die von „Arbeiterwohl" zusammen mit dem Volksverein für das katholische Deutschland in M.-Gladbach begründete Soziale Auskunftsstelle ertheilte im letzten Jahre 272 schriftliche Auskünfte nach Auswärts und erledigte mindestens die doppelte Zahl von Anfragen durch Versendung von Schriften, Statuten, Flugblättern 2c.

M.-Gladbach. O. Thissen.

*) Wir werden demnächst eingehend auf dieses beachtenswerthe Referat zurückkommen.

Wohnungswesen.

Die Hausbesitzervereine und die Wohnungsnoth in den Städten.

Schon seit mehreren Jahren beschäftigt sich der Centralverband deutscher Hausbesitzervereine mit der Frage der Baugenossenschaften. Er beurtheilt deren Thätigkeit in einer höchst abfälligen Weise, was ihm aber nicht hindert, in diesen Genossenschaften eine große Gefahr für den Hausbesitzerstand zu sehen. Die Baugenossenschaften erscheinen ihm um so gefährlicher, als er sie für ganz überflüssig hält, denn nach den Beschlüssen der Verbandstage der Hausbesitzervereine besteht eben nirgend eine Wohnungsnoth, weil in Berlin 30 000, in anderen Orten ebenfalls Tausende von Wohnungen leerstehen und gar nicht vermiethbar sind. Die Presse hat sich vergeblich bemüht, den Hausbesitzervereinen klar zu machen, daß eine große Noth an kleinen Wohnungen besteht, in denen der Arbeiter allein leben kann, ohne zum Abvermiethen gezwungen zu sein.

Trotzdem hat der Kongreß der Hausbesitzervereine auch im August dieses Jahres sich wieder gegen die Baugenossenschaften gewendet. Verschiedene Gemeinden haben, wie diese Blätter bereits berichteten, im Jahre 1898 Aufnahmen über die Lage des Wohnungsmarktes gemacht und dabei ermittelt, daß die Zustände noch viel schlimmer sind, als man sie im Allgemeinen angenommen hatte. Die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten geben vielfach ein trübes Bild von den Zuständen in den Wohnungsverhältnissen der Arbeiter. So heißt es z. B. aus Westpreußen und zwar speziell aus Danzig, daß der Haushalt der Arbeiterfamilien durch die hohen Miethspreise, welche vielfach für ganz unzulängliche Wohnungen angelegt werden müssen, stark belastet werde. Und aus Königsberg, Ostpreußen, heißt es: „Die Steigerung der Wohnungsmiethen in der Stadt Königsberg hat fraglos zu einer Verschlechterung der Lebenshaltung der Arbeiter in den letzten Jahren geführt." An beiden Orten sind staatliche und städtische Behörden und gemeinnützig denkende Personen bemüht, dem Uebelstande abzuhelfen; sie stoßen dabei aber auf den Widerstand der Hausbesitzer, die sich natürlich die Konjunktur der hohen Wohnungspreise nicht entgehen lassen wollen.

Obgleich diese Verhältnisse also von amtlichen Stellen klargelegt sind, haben die Hausbesitzervereine auf ihrem Verbandstage immer wieder das Vorhandensein einer Wohnungsnoth bestritten, obgleich, wie man jetzt aus der Hausbesitzerpresse erfährt, die von den Hausbesitzervereinen selbst veranstaltete Umfrage eine Wohnungsnoth an vielen Stellen ergeben hat. In einem kurzen Auszuge aus den Ergebnissen der Umfrage heißt es:

„Die Frage nach einem Mangel an Wohnungen wird schlankweg bejaht von Charlottenburg, Teuben, Erfurt, Frankenthal i. Pf., Frankfurt a. M., Halle a. S., Kiel, Warmbrunn, Weimar und Worms. Für Magdeburg wird er in nahe Aussicht gestellt; in Merseburg ist er nur zeitweise vorhanden. Auch in Spandau ist ein Mangel an kleinen Wohnungen in ein bis zwei Jahren zu erwarten."

Unter den angeführten Orten befinden sich schon ganz erhebliche Industriecentren, deren Wohnungsverhältnisse man nicht so nebensächlich beurtheilen kann, wie vielleicht diejenigen einer schwach bevölkerten Landgemeinde. Es heißt aber weiter:

„Eine Reihe von Städten bemerken, daß die Wohnungen knapp seien, wenn auch ein bedeutender Mangel nicht existire, so Aschaffenburg, Görlitz, Greifswald, Hannover, Schönebeck, Schweidnitz. Zumeist mangeln kleine Wohnungen."

Dieser letzte Zusatz ist wirklich naiv! Fast drei Viertel der Bevölkerung verlangt eben nach kleinen Wohnungen und hat von

dem größten Wohnungsüberfluß nichts, wenn es sich dabei nur um große Wohnungen handelt. Endlich heißt es:

„Dagegen ist ein Ueberfluß an Wohnungen vorhanden in Bernburg, Braunschweig, Breslau, Chemnitz, Cottbus, Danzig, Elberfeld, Forst i. L., Frankfurt a. O., Freiberg i. S., Hamburg, Karf i. Schl., Köln, Königsberg i. Pr. (unerheblich), Ponarth, Landsberg a. W., München (für größere Wohnungen), M.-Gladbach, Myslowitz, Ohligs, Oppeln, Potsdam, Prenzlau (aber nicht in Arbeiterwohnungen), Wandsbeck, Weißenfels a. S., Wilhelmshaven, Würzburg und Leipzig (für bessere Wohnungen). Die Wohnungskategorie, die vom Ueberfluß betroffen wird, ist meistens diejenige der besseren bürgerlichen resp. herrschaftlichen Logis."

Dieser letzte Satz sowie die eingeklammerten Bemerkungen zu Königsberg, München, Prenzlau und Leipzig beweisen, daß diejenigen Persönlichkeiten aus den Hausbesitzervereinen, welche diese Umfrage veranstaltet und beantwortet haben, auch nicht die geringste Idee von den Hauptpunkten hatten, auf die es bei der Frage der Wohnungsnoth und der Beseitigung derselben durch die Baugenossenschaften ankommt. Wenn die Hausbesitzerdelegirten auf dem Kongresse in Elberfeld von diesem Material Kenntniß hatten — und es lag ihnen in einem Abtheilungsbericht gedruckt vor — so muß man sich wundern, daß sie sich überhaupt gegen die Baugenossenschaften ausgesprochen haben. Jedenfalls werden die Freunde der Baugenossenschaften unter diesen thatsächlichen Verhältnissen den Beschluß nicht sehr ernst auffassen.

Berlin. H. Horn.

„Verein zur Förderung des Wohnungswesens und verwandter Bestrebungen" in Frankfurt a. M. Nach dem Vorbild des „Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens" in Düsseldorf ist nun in Frankfurt a. M. ein ähnlicher Verein gegründet worden, der den oben angeführten Namen trägt. Auf Anregung des Vereins „Reichswohnungsgesetz" erfolgte die Gründung unter Führung der beiden größten Frankfurter gemeinnützigen Baugesellschaften, der „Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen" und der „Gemeinnützigen Baugesellschaft". Der Verein wird sich nicht lediglich auf das Wohnungswesen beschränken, sondern auch andere Bestrebungen, wie z. B. das Konsumvereins- und Genossenschaftswesen in den Bereich seiner Thätigkeit ziehen.

Staatsdarlehen für den Bau kleiner Wohnungen in Hessen. Unter Führung des Reichstagsabgeordneten Freiherrn Heyl zu Herrnsheim ist in der 1. hessischen Kammer der Antrag eingebracht worden, die Regierung zu ersuchen, „einen Gesetzentwurf über die leihweise Hergabe von Staatsmitteln zur Erbauung kleiner Wohnungen namentlich für Arbeiter vorzulegen und dabei zu berücksichtigen, daß Obligationen ausgegeben werden, denen als Sicherheit die auf den betreffenden Immobilien zu errichtenden Hypotheken dienen. Diese Darlehen können entweder Gemeinden gewährt werden oder Vereinen, welche vom Staate als gemeinnützig anerkannt werden".

Förderung des Arbeiterwohnungswesens in Bergisch-Gladbach. Es wird uns aus B.-Gladbach geschrieben: Die hiesige Gemeinde nimmt die Besserung der Wohnungsverhältnisse kräftig in die Hand. Sie hat ein ihr gehöriges Terrain von ca. 30 Morgen in Baustellen zu je ein Viertel Morgen eingetheilt und davon mit Genehmigung des Stadtverordneten-Kollegiums bereits 25 zum Bau von Arbeiterwohnungen freihändig veräußert. Den dem Arbeiterstande angehörigen Bauherren werden die Baupolizeigebühren erlassen, vom Stadtbauamte angefertigte Pläne unentgeltlich zur Verfügung gestellt und ihnen in baupolizeilicher Beziehung alle zulässigen Erleichterungen gewährt, auch wird eventuell ein Theil des Kaufgeldes gestundet. Mit dem Bau ist innerhalb zweier Jahre zu beginnen. In dem betreffenden Stadttheil dürfen Betriebe, die schädliche oder belästigende Dünste oder starken Rauch verbreiten oder ungewöhnliches Geräusch erregen, nicht errichtet werden. Es ist offene Bauweise vorgeschrieben, die Häuser sollen höchstens zwei Stockwerke enthalten. Zur Beschaffung der Baugelder hat die Gemeinde die Aufnahme eines Darlehens bis zu 100 000 M. beschlossen, aus welchem den Arbeitern das Baukapital gegeben werden soll. Da der hiesige Bauverein sich auflöst, so sind die von ihm hergestellten beiden Häuser ebenfalls von der Gemeinde übernommen worden.

Soziale Hygiene.

Schulärzte in Berlin. Nach langer Verzögerung und innerlichem Widerstreben hat sich die Mehrheit der Berliner Stadtverordneten am 21. Dezember in namentlicher Abstimmung für die versuchsweise Annahme von 20 bis 24 Schulärzten auf vorläufig zwei Jahre entschieden, und sich damit wenigstens zu einem Versuch da entschlossen, wo andere Städte eine dauernde Einrichtung haben. Nach deren Ablauf erwarten sie einen Bericht über die gemachten Erfahrungen. Die Grundsätze für die Anstellung sind folgende: Für jeden Schulkreis werden bei einigen Gemeindeschulen vom Magistrat Schulärzte angenommen; einem Arzte sollen nicht mehr als vier Schulen übertragen werden. Dem Schularzt liegt ob:

1. die Prüfung der für den ersten Eintritt in die Schule angemeldeten Kinder auf ihre Schulfähigkeit; die Eltern bezw. Erziehungsverpflichteten haben das Recht, der Untersuchung beizuwohnen;
2. die Prüfung der für den Nebenunterricht vorgeschlagenen Kinder auf körperliche und physische Mängel, insbesondere auch auf die etwaigen Fehler an den Sinnesorganen, erforderlichen Falles unter Mitwirkung von Spezialärzten;
3. auf Ersuchen der Schulkommission bezw. des Rektors die Prüfung eines angeblich durch Krankheit am Schulbesuch verhinderten Kindes;
4. die Abgabe eines schriftlichen, von den zuständigen Organen der Schulverwaltung erforderten Gutachtens,
   a) über vermuthete oder beobachtete Fälle ansteckender Krankheiten oder körperlicher Behinderungen von Schulkindern,
   b) über vermuthete oder beobachtete, die Gesundheit der Lehrer oder Schüler benachtheiligende Einrichtungen des Schulhauses und seiner Geräthe.
5. Der Schularzt ist verpflichtet, das Schulhaus einschließlich der Schulklassen während oder außerhalb des Unterrichts nach vorheriger Anmeldung bei dem Rektor in angemessenen Zeiträumen zu besichtigen und die von ihm beobachteten hygienischen Mängel dem Rektor mitzutheilen.
6. Die in amtlicher Eigenschaft gemachten Beobachtungen darf er nur nach Genehmigung der Schuldeputation veröffentlichen.
7. Die Schulärzte werden periodisch zu Berathungen berufen, welche von einem dazu vom Vorsitzenden der Schuldeputation bestimmten Mitgliede der Schuldeputation geleitet werden.
8. Der Schularzt soll in der Nähe der Schule wohnen. Er erhält für jede Schule ein Honorar von jährlich 500 M.

Besonders dem dringlichen Eintreten des Oberbürgermeisters Kirschner ist es zu verdanken, daß allerlei Anträge abgelehnt wurden, die diese zahme Wirksamkeit des Schularztes noch beschneiden wollten.

Bleivergiftungen in Paris. Einem sanitätsamtlichen Berichte zufolge sind in Paris mehr als 30 000 Arbeiter den Gefahren der Bleivergiftung ausgesetzt. Seit 1884 ist eine stete Zunahme der Bleivergiftungen zu konstatiren, wie aus nachfolgenden Ziffern erhellt:

	Zahl der		
	jährlichen Spitalfälle	jährl. Spital-Krankentage	jährlichen Todesfälle
1881—1883	421	6 231	1,7
1884—1886	239	3 537	9
1887—1889	248	4 390	16
1890—1893	302	4 731	15
1894—1898	314	4 910	17,2

Den größten Prozentsatz stellen Anstreicher und Maler, dann Bleiarbeiter und Gießer. Von den 218 im Spital behandelten Bleivergiftungsfällen im Jahre 1898 betrafen nicht weniger als 159 Maler und Anstreicher. Und die 86 Todesfälle, die sich in Folge von Bleivergiftungen 1898 ereigneten, vertheilten sich auf folgende Professionen: 43 Anstreicher, 2 Mechaniker, 2 Bleiarbeiter, 2 Blechschmiede, 2 Schriftgießer, 1 Setzer, 1 Drechsler, 1 Krystallschneider, 31 unbestimmter Profession.

Kommunalhygiene in England. Wie weit sich die Maßnahmen der Gemeinden in England, betreffend Hygiene und sanitäre Einrichtungen, erstrecken, mag daraus hervorgehen, daß im Gemeinderath von Sheffield kürzlich darüber debattirt werden konnte, ob in die städtische Bauordnung nicht eine Klausel aufgenommen werden sollte, der zufolge Bauunternehmer verpflichtet würden, bei sämmtlichen Neubauten jede Wohnung mit einem Badezimmer zu versehen. Der Antrag wurde zwar von vielen Seiten unterstützt, fand jedoch keine Majorität.

Literarische Anzeigen.

Baum, F., Amtsgerichtsrath, Die Pflichten des Waisenrathes nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche und dem Reichsgesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Ein praktischer Leitfaden für Waisenräthe und Verwaltungsbeamte. Fünfte vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin 1899, J. J. Heines Verlag. 34 S. Preis 60 ₰, in Partien billiger.

Das soziale Versicherungswesen im Großherzogthum Baden (Sonderabdruck aus dem Statistischen Jahrbuch für das Großherzogthum Baden. 30. Jahrg. 1899).

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

IX. Jahrgang. Berlin, den 11. Januar 1900. Nummer 15.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. Dr. Ernst Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Der Arbeitsvertrag nach dem Bürgerl. Gesetzbuche.

Für die deutsche Arbeiterschaft bedeutet der 1. Januar 1900 einen wichtigen, folgenreichen Abschnitt: das Dienstverhältniß zwischen Arbeitgebern und -Nehmern, das bisher in den verschiedenen Rechtsgebieten des Reiches eine mannigfaltige, schwer zu überschauende und für die Betheiligten nur unvollkommen verständliche Entwicklung aufzuweisen hatte, wird fortan einheitlich für ganz Deutschland durch die Gesetzgebung geregelt und erhält durch den Meinungsaustausch, der zwischen Theorie und Praxis allenthalben angebahnt ist, ein gleichmäßiges Gefüge, das im Laufe der Zeit die Aussicht auf immer festere Gestaltung eröffnet.

Dieser äußere Vorzug der Uebersichtlichkeit und Rechtssicherheit ist schon an und für sich nicht gering anzuschlagen. Weder auf den Ort des Vertragschlusses, der nach dem alten Rechte eine wesentliche Rolle bei der Prüfung der Form eines Rechtsgeschäfts spielte, noch auf den Ort, an welchem das Vertragsverhältniß seinen Sitz hat, d. h. in der Regel der Erfüllungsort, wird in Zukunft bei der Gesetzesanwendung noch viel ankommen, abgesehen davon, daß der Erfüllungsort für den Gerichtsstand im Allgemeinen und für die ausschließliche Zuständigkeit des betreffenden Gewerbegerichts im Besonderen [1]) von Wichtigkeit ist. Je mehr Fortschritte aber die Thätigkeit der Gewerbegerichte macht, und je reger sich die Beziehungen zwischen den einzelnen Spruchstellen dieser Art gestalten, desto eher ist darauf zu rechnen, daß die Schlacken und Unebenheiten, die dem neuen Rechte noch anhaften, durch das Streben nach einem allen billigen Anforderungen entsprechenden Rechte des Arbeitsvertrages beseitigt werden.

Indeß es ist auch der Inhalt der Bestimmungen des B. G.-B. über das Dienstverhältniß geeignet, manche Klagen verstummen zu lassen, die sich aus den früher in Geltung befindlichen Vorschriften für den Arbeiterstand ergaben. Hatte schon der Regierungsentwurf, insbesondere in der nach den Vorschlägen der zweiten Kommission festgesetzten Fassung, eine Anzahl wichtiger Neuerungen vorgesehen, die ein gewisses Entgegenkommen und eine völlige Loslösung von den individualistischen Grundgedanken des römischen Rechts verriethen, so gebührt vor Allem dem Reichstage das Verdienst, daß derselbe trotz der knappen, für seine Berathungen in Anspruch genommenen Zeit den in der Praxis hervorgetretenen Bedürfnissen sorgfältig Rechnung zu tragen bemüht gewesen ist: das Zeitalter gesunder, staatlich anerkannter und geförderter Sozialpolitik, in welchem das Werk ausreifte, ist nicht ohne Einfluß auf die Regelung des Dienstvertrages geblieben.

Eins ist dabei freilich zu bedauern: es ist in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten des B. G.-B. eine Fülle von Streitigkeiten über mancherlei Fragen zu erwarten, deren Lösung wenigstens zum Theil in dem dazu erlassenen Einführungsgesetze oder bei Gelegenheit der inzwischen von den gesetzgebenden Gewalten beschlossenen Novellen zur R.-Gew.-Ordnung sich ohne nennenswerthe Schwierigkeiten hätte ermöglichen lassen.

In Art. 32 des Einf.-Ges. zum B. G.-B. ist angeordnet, daß die Vorschriften der Reichsgesetze in Kraft bleiben, soweit sich nicht aus dem B. G.-B. oder dem Einf.-Ges. die Aufhebung ergiebt. In Art. 36 das. hat man sich sodann bei der namentlichen Aufführung der Aenderungen der R.-Gew.-Ordn. darauf beschränkt, die Geschäftsfähigkeit der ein selbständiges Gewerbe betreibenden Ehefrau und ihre vermögensrechtliche Stellung gegenüber dem Ehemanne neu zu regeln (Nr. I) und dem Umstande sich anzupassen, daß fortan bei Tod oder Behinderung des Vaters die Mutter eines Minderjährigen regelmäßig dessen gesetzliche Vertreterin ist, ohne der Bestellung als Vormünderin zu bedürfen (Nr. II—VII.).

Inwieweit aber die R.-Gew.-Ordn. mit ihrer Ordnung einzelner Beziehungen zwischen Arbeitern und gewerblichen Unter-

[1]) Vergl. §. 25 des Gewerbegerichtsgesetzes.

nehmern im Uebrigen außer Kraft gesetzt ist, darüber bestehen außerordentlich viele Zweifel. Die Entscheidung derselben ist um so schwieriger, als die R.-Gew.-Ordn. ein Sondergesetz ist, dessen einzelne Vorschriften trotz der allgemeinen Regelung im B. G.-B. vielfach die Vermuthung fernerer Gültigkeit auch in Zukunft für sich haben. Lex posterior generalis non derogat priori legi speciali. Wo Spezialvorschriften in der R.-Gew.-Ordn. nicht gegeben sind, da behält es selbstverständlich bei der allgemeinen Norm des B. G.-B. sein Bewenden.

Hinsichtlich der Fähigkeit zur Eingehung von Dienstverpflichtungen ist davon auszugehen, daß die Ehefrau nicht mehr auf die in manchen Rechtsgebieten bisher nöthige Zustimmung des Gatten angewiesen ist, sondern selbständig Verbindlichkeiten eingehen und Rechte daraus erwerben kann. Falls es sich aber ergiebt, daß die von der Frau in Person zu bewirkenden Leistungen die ehelichen Interessen beeinträchtigen würden, so kann nach §. 1358 B. G.B. der Mann auf Antrag vom Vormundschaftsgerichte die Ermächtigung zur Aufhebung des Rechtsverhältnisses ohne Beobachtung einer Kündigungsfrist erhalten. Diese Befugniß greift nicht Platz, wenn der Mann dem Dienstvertrage zugestimmt hat, oder wenn auf Antrag der Frau vom Vormundschaftsgerichte wegen Abwesenheit, Krankheit oder mißbräuchlich verweigerter Zustimmung des Mannes dessen Einwilligung ersetzt ist. Auch nach Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen den Ehegatten kommt das Kündigungsrecht des Mannes in Wegfall.

Minderjährige bedürfen zum Abschlusse von Dienstverträgen wie bei allen anderen Willenserklärungen, durch die sie nicht lediglich einen rechtlichen Vortheil erlangen, der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters (§. 107). Insofern ist es bei dem früheren Rechte geblieben. Man hat sich aber aus praktischen Rücksichten entschlossen, einen Schritt weiter zu gehen und denjenigen Verhältnissen gerecht zu werden, in denen häufig Personen unter 21 Jahren selbständig und mit allgemeiner Ermächtigung ihrer Eltern, Vormünder u. s. w. ihre Arbeitskraft verwerthen. Es hat schlechterdings keinen Zweck, für einen jungen Mann von 18—19 Jahren, der z. B. seine ostpreußische Heimath mit Zustimmung des Vaters verläßt, um als Fabrikarbeiter in einer westlichen Industriestadt sein Brod zu verdienen, an der Bestimmung festzuhalten, daß er in Bezug auf dies Dienstverhältniß und auf etwaige neue Arbeitsverträge der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters betreffs der Lohnhöhe und sonstiger Einzelheiten bedürfe. Mit Recht erklärt deshalb §. 113 den Minderjährigen, der für einen einzelnen Fall die Ermächtigung zur Eingehung eines Arbeitsverhältnisses erhalten hat, im Zweifel für unbeschränkt geschäftsfähig hinsichtlich aller Rechtsakte, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienstverhältnisses derselben Art oder die Erfüllung der sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten seitens des einen oder anderen Theils zum Gegenstande haben.[2])

Diese Ermächtigung, die übrigens zurückgenommen oder beschränkt werden darf und nöthigenfalls, wenn sie im Interesse des Mündels liegt, durch das Vormundschaftsgericht auf Antrag ersetzt wird, hat eine ganz besondere Bedeutung für die Prozeßfähigkeit. Nach der Civilprozeßordnung ist prozeßfähig, wer sich durch Verträge selbständig verpflichten kann (§. 51 Civilprozeßordnung). Insoweit Minderjährige also nach den obigen Bestimmungen geschäftsfähig geworden sind, haben sie auch die Möglichkeit, ihr Recht bei Gericht wegen der Forderungen aus dem betreffenden Arbeitsverhältnisse selbst wahrzunehmen. Es darf erwartet werden, daß nicht nur die Gewerbegerichte, bei denen bereits früher vielfach die Prozeßfähigkeit Minderjähriger in ähnlicher Weise angenommen ist, sondern auch die ordentlichen Gerichte in Zukunft von Fall zu Fall bei der von Amtswegen zu prüfenden Prozeßfähigkeit das Entgegenkommen zeigen, das die Vorschrift des §. 113 Abs. 4 mit ihrer Rechtsvermuthung einer allgemeinen Ermächtigung gestattet. Ein strenges Festhalten an der bisherigen Einlieferung von Prozeßvollmachten der gesetzlichen Vertreter u. s. w. würde weder dem neuen Rechte noch dem praktischen Bedürfnisse entsprechen, sondern unter Umständen zu einer Stockung des Prozesses führen, die im Interesse des nächstbetheiligten Minderjährigen sehr zu beklagen wäre.

Neben diesen allgemeinen Vorschriften birgt das Bürgerliche Gesetzbuch in §§. 611—630 eine Anzahl besonderer Bestimmungen über den Dienstvertrag, die vom gemeinen Recht zum Theil erheblich abweichen.[3]) Bei dem Widerstreit der Interessen zwischen Dienstberechtigten und Dienstverpflichteten läßt sich das Bestreben des Gesetzgebers, eine Art von Waffengleichheit für beide Theile zu schaffen, an verschiedenen Stellen deutlich erkennen: das Gesetz selbst bietet dem Arbeiter als dem wirthschaftlich Schwächeren die Gewähr, daß seine Rechtslage sich noch etwas günstiger gestalten werde, als es bei vollständig freier Festsetzung der Vertragsbedingungen durch gegenseitiges Uebereinkommen der Fall sein würde.

Hierher gehört in erster Linie die Vorschrift in §. 616: Der Dienstpflichtige, welcher für eine verhältnißmäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird, verliert dadurch nicht den Anspruch auf die Vergütung des Arbeitgebers. Das ist eine in ihrer Art völlig neue, dem früheren Rechte mit seiner genauen Abwägung von Leistung und Gegenleistung zuwiderlaufende Bestimmung, die allerdings für die Handlungsgehülfen und -Lehrlinge sowie für das Gesinde nicht maßgebend ist (Art. 63 des neuen Handelsgesetzbuchs; Art. 95 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch), die aber für die gewerbliche Arbeiterschaft zweifellos in Ermangelung entgegenstehender Normen der Reichs-Gewerbeordnung Geltung gewinnt. Wenn z. B. durch den Besuch einer militärischen Kontrolversammlung, durch eine Sitzung des Innungsgesellenausschusses, durch Zeugentermine und dergleichen der Arbeiter für einen halben Tag zum Erscheinen an der Betriebswerkstätte außer Stande ist, so muß ihm der Unternehmer dessenungeachtet seinen vollen Lohn auszahlen, ja selbst bei Akkordlohn steht ihm ein nach Verhältniß zu berechnender Betrag der muthmaßlichen Einbuße seines Verdienstes zu (S. 47 des Kommissionsberichtes).

Sehr fraglich ist es, was unter einer verhältnißmäßig nicht erheblichen Zeit der Behinderung zu verstehen ist. Der Auffassung, als ob bei Einberufung zu militärischen Uebungen der Lohn voll gewährt werden müsse,[4]) kann in dieser Allgemeinheit nicht beigepflichtet werden. Für einen Arbeiter, bei welchem die gesetzliche Kündigungsfrist von 14 Tagen oder sogar eine noch abgekürzte Frist gilt, ist der Zeitraum, den militärische Uebungen zu umfassen pflegen, jedenfalls „verhältnißmäßig erheblich“, da es sich um Unterbrechung der Arbeit auf 12, 14 und mehr Tage dabei handelt. Nur bei Festlegung der Kündigungsdauer auf längere Fristen wird man den Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes innerhalb gewisser Grenzen zugestehen können. Betont muß außerdem werden, daß §. 616 keine zwingende Natur hat, mit andern Worten, daß es statthaft ist, durch besondere Vereinbarung, durch Fabrikordnung und dergleichen die Geltung dieser Vergünstigung auszuschließen, wie dies sicherem Vernehmen nach seitens einer Reihe von Großindustriellen beabsichtigt wird. Denn §. 619 besagt ausdrücklich nur von den §§. 617—618, nicht vom §. 616, daß vertragsmäßige Abweichungen unstatthaft sein sollen.[5])

Der soeben erwähnte §. 617, der wie §. 618 auch auf das Gesinde ausgedehnt ist, soweit dies nicht landesrechtlich noch

---

[2]) Nur bei Dienst- und Lehrverträgen, die für längere Zeit als ein Jahr abgeschlossen werden, ist nach §. 1822 Nr. 6 und 7 stets die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich, das den Mündel nach §. 1827 daselbst vor der Entscheidung über die Angelegenheit hören soll.

[3]) Der in §§. 631—651 behandelte „Werkvertrag“ bleibt hier außer Betracht, weil die dort gewählte Bezeichnung „Unternehmer des Werks“ deutlich darauf hinweist, daß der zur Herstellung Verpflichtete eine gewisse wirthschaftliche Selbständigkeit haben muß, die dem Akkordarbeiter fehlt. Die Stücklohnvereinbarung fällt meines Erachtens unter den Dienstvertrag, nicht unter §§. 631 ff.

[4]) Vergl. „Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“, IX. Jahrgang Nr. 50 S. 2.

[5]) Anders Art. 63 Abs. 2 des Neuen Handelsgesetzbuchs, wonach eine Vereinbarung über Anrechnung des Krankengeldes auf das fortzugewährende Gehalt des Handlungsgehülfen ungültig ist.

weitere Vortheile beanspruchen kann, legt bei dauernden Dienstverhältnissen, bei welchen Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft stattgefunden hat, dem Dienstherrn die Pflicht auf, bei Erkrankungen, die weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Arbeitnehmers entstanden sind, diesem bis zu sechs Wochen die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung angedeihen zu lassen — nach Wahl des Arbeitgebers auch in einem Krankenhause. Es ist anzunehmen, daß diese Bestimmung mehr und mehr die Aufnahme der Dienstverpflichteten in Krankenkassen herbeiführen wird, sei es durch freiwilligen Eintritt oder durch statutarische und gesetzliche Erweiterung des Versicherungszwanges. Denn die Verpflichtung des Dienstherrn fällt fort, wenn für die Pflege und ärztliche Behandlung durch Versicherung Vorsorge getroffen ist.

Nach §. 618 hat der Dienstberechtigte, ähnlich wie es bisher in §§. 120 a ff. der Reichs-Gewerbeordnung bestimmt war, bei der Regelung und Unterhaltung des Betriebes den Verpflichteten soweit gegen Gefahren für Leben und Gesundheit zu schützen, als es die Natur des Betriebes gestattet. Insbesondere muß betreffs der in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Personen und ihrer Wohn- und Schlafräume, ihrer Verpflegung sowie ihrer Arbeits- und Erholungszeit auf Gesundheit, Sittlichkeit und Religion die nöthige Rücksicht genommen werden. Bei Nichterfüllung der hieraus sich ergebenden Obliegenheiten ist der Arbeitgeber zum Schadensersatze nach den für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften verpflichtet, er muß also gemäß §. 842 auch die Nachtheile ersetzen, welche die Handlung oder Unterlassung für den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten mit sich bringt.

Unter den Bestimmungen über die Auflösung des Arbeitsvertrages ist hervorzuheben, daß nach §. 626 das Dienstverhältniß von jedem Theile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgehoben werden kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Nach dem oben Gesagten ist indeß anzunehmen, daß dies für die gewerblichen Arbeiter nicht gilt, da in Bezug auf sie die §§. 123 bis 124 a, 128, 131, 133 a bis 133 d der Reichs-Gewerbeordnung eine Reihe von Vorschriften enthalten, die im Einzelnen die Voraussetzungen der sofortigen Aufhebung aufzählen. Wenn neuerdings in Arbeiterkreisen (oben Anm. 4) und auch von anderer Seite die Meinung vertreten wird, als seien diese Sonderbestimmungen durch §. 626 aufgehoben, so sprechen hiergegen erhebliche Rechts- und Zweckmäßigkeitsgründe. Was den gewerblichen Arbeitern recht ist, würde den Handlungsgehülfen und -Lehrlingen billig sein müssen; es hätte dann keinen Sinn, daß das Neue Handelsgesetzbuch zwar den „wichtigen Grund" ebenfalls als maßgebend bezeichnet, aber eine namentliche Aufzählung verschiedener Umstände für angebracht gehalten hat, die insbesondere zur Auflösung des Vertrages ohne Kündigungsfrist geeignet sein sollen. Außerdem darf darauf hingewiesen werden, daß es für Arbeitgeber wie -Nehmer im gewerblichen Leben vortheilhafter ist, sich mit der ausschließlichen Aufzählung der Entlassungsgründe zu begnügen, als es darauf ankommen zu lassen, inwieweit durch Richterspruch etwa noch andere Gründe als ausschlaggebend anerkannt werden. Bei der Mannigfaltigkeit der Lebensverhältnisse würde dadurch an die Stelle des bisherigen Zustandes eine Rechtsunsicherheit treten, die Niemandem erwünscht sein kann.

Sobald die Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses erfolgt ist, muß der Dienstberechtigte dem Verpflichteten auf Antrag angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstes gewähren (§. 629). Diese neue Vorschrift gewinnt umsomehr Bedeutung, als sich aus §. 616 die Verpflichtung des Arbeitgebers ergiebt, regelmäßig für derartige Unterbrechungen den Lohn weiter zu leisten.

Eine außerordentlich wichtige Vorschrift ist schließlich noch zu besprechen, die in §. 394 sich findet: soweit Forderungen der Pfändung nicht unterworfen sind, findet auch Aufrechnung gegen dieselben nicht statt, abgesehen von der Berechtigung der Kranken- und Sterbekassen, geschuldete Beiträge gegen die von ihnen zu beziehenden Hebungen in Ansatz zu bringen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Bestimmung auch auf die gewerblichen Gesellen, Gehülfen, Arbeiter, Betriebsbeamten u. s. w. Anwendung findet. Damit fällt die Möglichkeit fort, im Wege der Kompensation Ersatz zu suchen für Schädigungen, die z. B. durch Muthwillen des Arbeiters an den Betriebsräumen und -Gegenständen verursacht sind. Nicht zutreffend ist es, wenn aus den Vorschriften über das Zurückbehaltungsrecht (§§. 273—274) die Befugniß des Arbeitgebers abgeleitet wird, die geschuldete Lohnzahlung so lange zu verweigern, bis seine fälligen, ebenfalls auf dem Dienstverhältniß beruhenden Ansprüche befriedigt sind. Denn in §. 273 Absatz 1 ist diese Rentention nur zugelassen, „sofern nicht aus dem Schuldverhältnisse sich ein Anderes ergiebt". Die Natur der durch §. 394 geschützten Dienstverträge bringt es mit sich, daß auch auf dem Umwege der Zurückbehaltung der Lohnanspruch nicht gefährdet, mit Beschlag belegt oder sonstwie beeinträchtigt werden soll. Hieran kann, da es sich um öffentliches Recht handelt, nicht gerüttelt werden. Nur die besonderen Fälle, in welchen die Reichsgewerbeordnung (§§. 115—119 a, 134 Absatz 2) den Einbehalt oder die Verwirkung des Lohnes vorgesehen hat, machen eine Ausnahme, während die Frage, ob Ordnungsstrafen durch Lohnabzug eingefordert werden können, bei dem Mangel einer ausdrücklichen Erlaubniß wohl zu verneinen sein dürfte.

Im Zusammenhange mit dieser verstärkten Gewähr für den Bezug des Arbeits- und Dienstlohnes seitens des Arbeitnehmers steht die Bestimmung der neuen Reichs-Civilprozeßordnung, wonach der Lohn dem Zugriffe des Gerichtsvollziehers in weitgehendem Umfange entrückt ist, da die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf vier Wochen nothwendigen Wohnungs-, Heizungs- und Beleuchtungsmittel oder in deren Ermangelung der zur Beschaffung für zwei Wochen erforderliche Geldbetrag nicht gepfändet werden darf.

Möchte es das Bestreben aller Betheiligten sein, die neuen Grundsätze über den Arbeitsvertrag möglichst einheitlich und gleichmäßig in der Praxis zu handhaben, damit die Freude an dem bürgerlichen Reichsrecht nicht durch allzugroße Verschiedenheit der Auslegung verkümmert werde!

Braunschweig. H. von Frankenberg.

Kommunale Sozialpolitik.

Die sozialen Aufgaben der Gemeinden.

Nach einem Vortrage des Reichstagsabg. Dr. Trimborn-Köln.

„Auf eine kurze Formel gebracht," äußerte sich Reichstagsabg., Stadtverordneter Trimborn-Köln auf der Generalversammlung des Verbandes „Arbeiterwohl", (vgl. „Soziale Praxis" Sp. 354) „bedeutet die soziale Frage praktisch nichts Anderes als: die wirthschaftliche, soziale und kulturelle Hebung der breiten Volksmassen. Die besitzenden Klassen haben im Laufe des zur Neige gehenden Jahrhunderts ihre Bedürfnisse und Genüsse in hohem Maße gesteigert, und zwar in einem Grade, wie diese Bedürfnisse und Genüsse in früheren Jahrhunderten kaum fürstlichen Haushalten zugänglich waren. Heute beanspruchen die Mittelstände und die handarbeitenden Klassen eine entsprechende Erhöhung auch ihrer Lebenshaltung: ein Anspruch, dessen Berechtigung zu verkennen, der größte Fehler wäre. Diese wirthschaftliche, kulturelle Hebung der breiten Volksschichten ist zu erreichen auf dem Wege nicht der Revolution, sondern der Reform." Die Gemeinde ist zu dieser sozialen Reformarbeit in hervorragendem Maße berufen, da ihr die soziale Noth viel unmittelbarer gegenübertritt als dem Staat. Dem entspricht ein lebhafterer Gemeinsinn für die Interessen der Gemeinde als diejenigen des Staates. Auch stehen die städtischen Verwaltungsorgane in weit innigerer Berührung mit den Gemeindeangehörigen als die staatlichen.

Nach Herkner lassen sich die sozialen Aufgaben der Gemeinden in zwei Gruppen gliedern: 1. solche Maßnahmen, die der Gemeinde als Arbeitgeber obliegen; 2. solche, welche sich zum Theil auf die Gesammtheit, zum Theil auf die minderbegüterten Volksklassen beziehen, die aber mittelbar einen großen Einfluß auf die Gestaltung der sozialen Verhältnisse haben. Als einem der größten Arbeitgeber, man denke nur an: Gas-, Elektrizitäts-, Wasserwerke, Abfuhr-Unternehmung, Hoch- und Tiefbau (Kanal), Straßenreinigung und Besprengung, Pferdebahnen, Schlacht- und Viehhof, Feuerlösch- und Botendienst, öffentliche Anlagen (Friedhöfe), erwachsen

ihr zahlreiche soziale Pflichten. Bürgermeister, Stadträthe und Stadtverordnete müssen sich als Großindustrielle fühlen, dem Arbeiterwohl ihr Interesse zuwenden. Die städtischen Betriebe sollen auch in sozialpolitischer Hinsicht Musterbetriebe sein, vorbildlich für die Privat-Unternehmungen. Insbesondere muß die Stadtverwaltung in guten Löhnen, zweckentsprechenden Lohnzahlungsterminen, angemessener Arbeitszeit und Behandlung der Arbeiter und daher vor Allem durch Schaffung von guten Arbeitsordnungen und Arbeiter-Ausschüssen ihr soziales Verständniß bethätigen. Sie muß ferner durch Maßnahmen für die alten und invaliden Arbeiter die Zukunft ihrer Angestellten bezw. der Angehörigen derselben sicher stellen. Sie hat als Arbeitgeber ihr Augenmerk auf die Wohnungsverhältnisse ihrer Arbeiter zu richten und eventuell entsprechende Fürsorge eintreten zu lassen. Endlich gehört auch eine zweckentsprechende Regelung des Submissionswesens zu den Arbeitgeberpflichten der Gemeinde.

In der Erfüllung dieser sozialpolitischen Aufgaben sind englische, französische, holländische, belgische und schweizerische Städte den deutschen Städten vorangegangen: In England sind für ungelernte Arbeiter vielfach feste Stundenlöhne bestimmt von 25 bis 42 Pf., für gelernte Arbeiter werden vieler Orts auf Grund formeller Beschlüsse die Gewerkschaftslöhne gewährt. In Paris wurde 1892 das Mindesteinkommen des größeren Theiles der städtischen Angestellten und Arbeiter auf 1500 Frcs. jährlich erhöht. Eine geringere Zahl bleibt unter 1200 Frcs. In Amsterdam sind Minimallöhne für die städtischen Arbeiter festgelegt, und zwar verschieden nach Alter und Branche. Dabei sind für Ueberstunden und Sonntagsarbeit erhöhte Löhne vorgesehen. Eine gleiche Regelung ist in einer Reihe schweizerischer Städte getroffen. In Lausanne variirt der Minimallohn je nach Familienstand. Basel hat für die ständigen städtischen Arbeiter einen Maximallohn von 5 Frcs. pro Tag festgesetzt, der bei zweijährigen Lohnerhöhungs-Perioden nach zehnjähriger Dienstzeit erreicht wird.

In Deutschland haben, wie wir s. Zt. berichtet haben, im Jahre 1898 und 1899 die Städte Stuttgart, Karlsruhe und Mannheim in einem besonderen Abschnitt der damals beschlossenen Arbeitsordnung für die städtischen Arbeiter die Lohnverhältnisse geregelt. Es sind Mindesttagelöhne fixirt, für Ueberstunden, für Sonntags- und Feiertagsarbeit sind Zuschläge vorgesehen. In Mannheim ist die liberale Bestimmung getroffen, daß die in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage entlohnt werden. Frankfurt a. M. hat schon 1897 die folgende einheitliche Lohntafel für sämmtliche städtische Arbeiter aufgestellt:

	Mindestlohn	Höchsttagelohn
1. Klasse: gewöhnliche ungelernte Arbeiter . . .	3,00	3,70
2. „ Bureaugehülfen, Tagelohn-Vorarbeiter .	3,20	4,40
3. „ Handwerker	3,50	4,70
4. „ Aufseher	3,50	5,00
5. „ Maschinisten, Werkmeister	4,00	6,00

Die Erhöhung vom Mindest- zum Höchstlohn vollzieht sich in fünf Stufen von je 3 Jahren. Auch hier ist Zuschlag für Ueberstunden und Entlohnung auch der Feiertage vorgesehen.

Was die Lohnzahlung anlangt, so gewährt Paris einen in 14tägigen Raten zu zahlenden Monatslohn, Amsterdam, Stuttgart und Mannheim Wochenlohn. Große englische Städte, wie London, Birmingham, Glasgow, regeln die Arbeitszeit vielfach nach den Bestimmungen der Gewerkschaften. Für Gasarbeiter ist der Achtstundentag sehr häufig und gewisse Klassen von Arbeitern haben eine wöchentliche Maximalarbeitszeit von 48—60 Stunden. In Amsterdam beträgt die Maximalarbeitszeit wöchentlich 60 Stunden und zwar so, daß auf einen Tag höchstens 12 Stunden kommen dürfen. Die schweizerischen Städte sehen im Allgemeinen eine zehnstündige Arbeitszeit vor; hier und da variirt die Zeit, je nachdem die Arbeit im Freien oder nicht, im Sommer oder im Winter vorgenommen wird. Einzelne Städte sehen eine Vormittags- und eine Mittagspause vor. Frankfurt a. M. hat 1897 die regelmäßige Arbeitsdauer auf 10 Stunden normirt, für gewisse Fälle dagegen auf acht Stunden. In Stuttgart besteht seit 1899 die zehnstündige Normalarbeitszeit für die städtischen Arbeiter. In Karlsruhe variirt die tägliche Arbeitszeit je nach der Schwere der Arbeit zwischen 9 und 11 Stunden.

London gewährt den ungelernten Arbeitern einen siebentägigen Urlaub pro Jahr; Birmingham einen solchen von drei bis zwölf Tagen, und zwar mit fortlaufender Lohnzahlung, ebenso Paris einen solchen von 10 Tagen. Verschiedene Schweizer Städte sehen in den Dienstordnungen für ihre Arbeiter neben jährlichem Urlaub von drei bis sechs Tagen den Fortbezug des vollen Lohnes während Krankheit und militärischer Dienstzeit vor. Einen achttägigen Urlaub gewähren den ständigen Arbeitern Karlsruhe und Mannheim mit fortlaufendem Lohn.

Arbeitsordnungen für die städtischen Arbeiter haben erlassen: Frankfurt a. M., Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim: in Köln ist eine solche in Vorbereitung.

Mehrere Städte gewähren Zuschüsse zu den Kranken-, Invaliden- und Unfallunterstützungen sowie Sterbegelder.

Der Nützlichkeit der Arbeiterausschüsse wird von manchen Großstädten, wie Berlin und Leipzig, noch nicht das richtige Verständniß entgegengebracht.

Auch die Anstellungsverhältnisse regeln verschiedene Städte. In Zürich werden die städtischen Arbeiter nach einjähriger Dienstzeit mit Monatsgehalt und monatlicher Kündigung fest angestellt; ebenso in Karlsruhe nach zehnjähriger Dienstzeit und vollendetem 35. Lebensjahre. In Frankfurt entwickelt sich eine ähnliche Regelung.

Eine Ausdehnung der Krankenversicherung auf gesetzlich nicht versicherungspflichtige Beamten und Arbeiter hat Berlin beschlossen. München hat eine eigene städtische Unfallversicherungsanstalt errichtet und dadurch 1895 allein 24 000—30 000 *M.* gespart.

Auf dem Wege der Errichtung städtischer Pensionskassen für Arbeiter sind Frankfurt, Stuttgart, Dresden, Darmstadt vorangegangen. Essen, Mainz, Ulm, Karlsruhe, Mannheim, Cannstatt, Breslau sind gefolgt. In anderen Städten, z. B. in Köln, zeigen sich Anfänge einer regelrechten Pensionskasse für die dienstunfähig gewordenen Arbeiter.

Des Weiteren behandeltete der Redner noch die Aufgaben und Leistungen der Gemeinden in Bezug auf die Arbeiterwohnungsfrage, die Submittirung von Arbeiten, die Einrichtung und Verwaltung gemeinnütziger Anstalten, wozu namentlich zu rechnen sind: 1. der Arbeitsnachweis (heute cirka 70 städtische Anstalten); 2. die Einrichtung einer Wohnungsvermittlung für Arbeiter und kleine Beamte; 3. die Fürsorge für Arbeitslosigkeit; 4. die Einrichtung bezw. Unterstützung von Volksbureaus; 5. zweckentsprechende, namentlich den unbemittelten Klassen günstige Einrichtung des kommunalen Sparkassenwesens, insbesondere Verwendung der Sparkassenüberschüsse zu sozialen Zwecken. Die Kommunalisirung solcher Betriebe, wie Wasserleitung, Elektrizitätswerke, Straßenbahnen, Markthallen, Schlachthäuser u. A., welche dauernden Bedürfnissen der Gemeinde dienen und durch ihren Monopolcharakter an sich einem gesunden Wettbewerb entzogen sind, wurde vom Redner warm empfohlen. Ferner empfahl er den Gemeinden die Einführung von Schulärzten, Jugendspielen und Volksbädern, die Gewährung von Beiträgen zur Bekämpfung der Lungenschwindsucht, insbesondere die Unterstützung von Volksheilstätten; die Fürsorge für Volksbildung im weitesten Sinne (Volksschule, Fortbildungs-, Fach- und Haushaltungsunterricht, Volksbibliotheken und Lesehallen, städtische Theater).

Ueber all diese Fragen haben wir jeweils eingehend berichtet und namentlich auch über die von Landesrath Brandts-Düsseldorf noch in einem besonderen Referate behandelte Wohnungsfrage.

Städtische Miscellen. Vermehrung der Eigenbetriebe wird aus mehreren Städten berichtet. So übernimmt die englische Stadt Bolton am 1. Januar die Straßenbahn. Die Dienstzeit der Angestellten wird damit von 84½ Stunden wöchentlich auf 60 herabgesetzt. — Die Einrichtung einer städtischen Druckerei hat der Stadt Boston im letzten Jahr eine Ersparniß von 10 380 Dollars bei ihren Veröffentlichungen gebracht. — In Leipzig wird die Errichtung einer Gemeindedruckerei im neuen Etat beantragt werden. — Den Magdeburger Stadtverordneten ist eine Vorlage zur Uebernahme des städtischen Orchesters in die unmittelbare Verwaltung der Stadt zugegangen. Der veranschlagte Fehlbetrag hatte sich im Vorjahr verdoppelt, auf 14 400 *M.* — Der Stadtrath von Glasgow hat die Errichtung einer Anzahl von Freilesehallen und Freibüchereien beschlossen. — In Charlottenburg ist die ausführliche Dienstanweisung für die Schulärzte der Stadt veröffentlicht worden. (Vgl. „Soziale Praxis" Sp. 606 des vorigen Jahrgangs.) — In Quedlinburg hatte der Magistrat auf Antrag der Schuldeputation beschlossen, zum 1. April d. J. für die Volksschulen einen Schularzt anzustellen und mit 500 *M.* jährlich zu besolden. Mit der Begründung, daß nur wenige und zwar nur große Städte Schulärzte angestellt hätten, haben aber leider die Stadtverordneten die Forderung abgelehnt.

Mindestlohnklausel in Tournai. Auf Grund einer Petition der Buchdrucker von Tournai hat der Gemeinderath beschlossen, in die Bedingnißhefte für die Vergebung städtischer Druckarbeiten die Mindestlohnklausel aufzunehmen und zwar wurde ein Minimallohn von 35 Centimes pro Stunde fixirt.

Soziale Zustände.

Dienstalterszulagen für die Arbeiter der kaiserlichen Marinewerkstätten. Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts hat bestimmt, daß den Arbeitern der kaiserlichen Marinewerkstätten jährlich steigende Dienstalterszulagen gewährt werden. Die Bestimmung tritt sofort in Kraft. In Kiel wurde die Maßnahme durch folgenden Tagesbefehl des Oberwerftdirektors Kapitäns zur See v. Ahlefeld mitgetheilt.

An des Jahrhunderts Wende begrüße ich, die Offiziere und Beamten der Werft Sie, die Arbeiter mit dem Wunsche zur weiteren gemeinsamen förderlichen Arbeit für das Wohl des geliebten Vaterlandes. Großes hat uns das ablaufende Jahrhundert gebracht. Aus trüber verzweifelter Lage im Anfange sehen wir am Ende des neunzehnten Jahrhunderts unser ganzes Volk, insbesondere die Arbeiter politisch, wirthschaftlich, sittlich und gesellschaftlich ganz außerordentlich gehoben. Stürme wurden uns nicht erspart, doch jetzt dürfen wir hoffen, ruhig fortzuschreiten. Jeder agitatorischen Thätigkeit wird nach wie vor nachdrücklich entgegengetreten werden. Dagegen sollen Ihre wirthschaftlichen Bestrebungen nach Möglichkeit gefördert werden. Wie ernst es dem Herrn Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts hierum zu thun ist, ersehen Sie daraus, daß derselbe Ihnen durch eine soeben verfügte jährlich steigende Dienstalterszulage einen Theil der Sorgen des Alters abzunehmen sucht. Ich hoffe, daß Sie Alle, wenn auch noch nicht in den Beträgen, so doch in dem Gedanken, der diesem neuen Erlaß zu Grunde liegt, eine wesentliche Verbesserung erblicken und freue mich, Ihnen diesen neuen Beweis des Wohlwollens der obersten Marinebehörde noch zum Jahreswechsel bekannt geben zu können. Lassen Sie uns auch dem neuen Jahrhundert den Geist friedsamen und gedeihlichen Zusammenarbeitens entgegenbringen."

Unfallgefährlichkeit einzelner Gewerbszweige. Durch die für 1897 vom Reichs-Versicherungsamte veranstaltete Unfallstatistik ist eine einigermaßen zuverlässige Grundlage für einen Vergleich der Unfallgefährlichkeit der einzelnen Gewerbszweige gewonnen. Danach würde das Fuhrgewerbe in Bezug auf Unfallhäufigkeit mit $16_{,97}$ entschädigungspflichtigen Unfällen auf 1000 Vollarbeiter der gefährlichste Zweig sein. Es folgen die Müllerei mit $13_{,51}$, die Spedition, Speicherei und Kellerei mit $12_{,36}$, der Bergbau mit $12_{,09}$, der Steinbruchsbetrieb mit $11_{,94}$, das Tiefbaugewerbe mit $11_{,85}$, die Holzindustrie mit $11_{,77}$, die Binnenschifffahrt mit $11_{,35}$, die Brauerei mit $11_{,31}$, das Baugewerbe mit $11_{,04}$, die Papierindustrie mit $9_{,27}$, die Seeschifffahrt mit $8_{,95}$, die Eisen- und Stahlindustrie mit $8_{,92}$, die Zuckerindustrie mit $7_{,89}$, die chemische mit $7_{,76}$, die Brennereiindustrie mit $7_{,67}$, die Fleischerei mit $7_{,03}$, die Nahrungsmittelindustrie mit $6_{,79}$, die Ziegelei mit $6_{,71}$, das Schornsteinfegergewerbe mit $6_{,14}$, die Privatbahnen mit $5_{,86}$, die Feinmechanik mit $5_{,38}$, die Lederindustrie mit $5_{,23}$, die Gas- und Wasserwerke mit $5_{,14}$, die Straßenbahnen mit $4_{,21}$, die Glasindustrie mit $4_{,07}$, die Musikinstrumentenindustrie mit $3_{,96}$, die Textilindustrie mit $3_{,41}$, die Papierverarbeitung mit $3_{,39}$, die Buchdruckerei mit $2_{,66}$, die Töpferei mit $2_{,33}$, die Bekleidungsindustrie mit $2_{,18}$, die Seidenindustie mit $1_{,26}$ und die Tabaksindustrie mit $0_{,42}$. Was die Unfallschwere betrifft, so kamen an Todesfällen auf 1000 Vollarbeiter bei der Binnenschifffahrt $2_{,99}$, bei der Seeschifffahrt $2_{,77}$, bei dem Fuhrgewerbe $2_{,35}$, bei dem Bergbau $2_{,06}$. Das sind die Betriebe mit den schwersten Unfallfolgen. Bei der Tabaks- und Seidenindustrie kamen je $0_{,02}$, bei der Bekleidungsindustrie und dem Buchdruckergewerbe je $0_{,08}$ Todesfälle auf 1000 Vollarbeiter. Diese vier Gewerbszweige stehen also auf der entgegengesetzten Seite.

Frauen- und Kinderarbeit in Belgien. Den Jahresberichten der belgischen Fabrikinspektoren pro 1898 ist zu entnehmen, daß die Frauen- und Kinderarbeit in der belgischen Industrie noch immer eine hervorragende Rolle spielt. Inspizirt wurden 8903 Betriebe mit 235 867 Arbeitern, darunter befanden sich 16 939 Knaben im Alter von 12—16 Jahren, 10 761 Mädchen von 12 bis 16 Jahren, 18 993 Arbeiterinnen von 16—21 und 19 380 Frauen von über 21 Jahren. In der Textilindustrie entfallen von der gesammten Arbeiterschaft der inspizirten Betriebe nicht weniger als 41,99 % für die Spinnerei und 23,81 % für die Weberei auf Knaben, Mädchen und Frauen; in der Zündhölzchenindustrie beträgt diese Proportion 41,37 %, in der Wirkwaaren- und Passementerieerzeugung 45,65, in den Kartonnagefabriken 32,56 und selbst in der Glasindustrie in vielen Zweigen derselben 32,24 %. Frauen, Mädchen und Knaben werden in Belgien vielfach auch Nachts beschäftigt; von 27 955 in der Nacht arbeitenden Personen entfallen über 8 % oder 3120 auf diese gesetzlich geschützten Arbeiterkategorien.

Fortschritte der englischen Arbeiterschaft. In der Sitzung der Royal Statistical Society vom 19. Dezember hielt Mr. G. H. Wood einen interessanten Vortrag über „Working Class Progress 1860—1896". An der Hand der amtlichen Statistik konstatirte er, daß der Prozentsatz der unbeschäftigten Mitglieder der Trade Unions keine großen Veränderungen aufweist; er war am größten 1880—1889, obwohl nicht viel höher als im Zeitraum 1860—1869, während er in den Jahren 1870—1875 am niedrigsten war. Was den Waarenkonsum anlangt, konstatirt Mr. Wood eine Steigerung von ca. 45% seit 1860. Bezüglich der Lohnhöhe berechnet Mr. Wood eine Steigerung von 10% seit 1860. Doch bezweifelt er, daß die gesammte Summe der Verbilligung der Waaren, die seit 1860 stattfand, den Konsumenten zu Gute kam, in welchem Falle die Reallöhne, d. h. die Löhne in ihrer Kaufkraft um 105% gestiegen wären. Im Allgemeinen habe sich der Lebensstandard der Arbeiterklasse wesentlich verbessert, aber der Fortschritt sei ziemlich langsam; bloß in der Zeit 1860—1875 war er rasch, und eben jetzt scheint wieder eine solche Periode eingesetzt zu haben, während die Zeit 1877—1888 wieder fast gar keinen Fortschritt brachte.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Arbeitgeberverband Hamburg-Altona.*) In seinem soeben erschienenen Jahresbericht für 1899 bringt der Arbeitgeberverband Hamburg-Altona seine sattsam bekannte, von uns wiederholt gewürdigte Gesinnung aufs Neue zum Ausdruck. Gleich der erste Satz lautet: „Die Sozialpolitik im Reichstage stand im letzten Jahr unter dem Zeichen der einseitigen Berücksichtigung, Hervorhebung und Befürwortung der Arbeiterinteressen". Ueber die beantragte Einführung von Fabrikausschüssen, obligatorischen Einigungsämtern, Arbeiterkammern ꝛc. wird folgendermaßen geurtheilt: „Wenn es wohl auch einstweilen nicht befürchtet zu werden braucht, daß solche sozialpolitische Auswüchse (! die Red.) Gesetz werden, so zeigt es jedoch deutlich, daß das Erwerbs- und Gewerbsleben von diesem Reichstag Heil und Hülfe nicht erwarten darf, sondern auf Selbsthülfe bedacht sein muß." Der sozialdemokratische Parteitag zu Hannover giebt zu folgenden Betrachtungen Anlaß: „Ja wir glauben, daß man auf die wissenschaftliche Fundamentirung des sozialdemokratischen Dogmas angesichts des Abbröckelungsprozesses des Marx-Engels'schen Lehrgebäudes immer weniger Gewicht legen, dafür aber mit desto größerem Nachdruck den Kampf auf wirthschaftlichem Gebiet aufnehmen, d. h. der Anzettelung von Streiks erhöhte Aufmerksamkeit, Zeit und Geld widmen wird". Im Jahre 1898 hatten die Kassen der Gewerkschaften eine Jahresausgabe von 4 279 726,19 *M.* und als Kassenbestand die Summe von 1 373 313 *M.* Hieran wird die Mahnung angeknüpft, daß es Pflicht der Arbeitgeber sei, sich zusammenzuschließen und immer fester zu organisiren, um den zu erwartenden Streikebewegungen die Spitze bieten zu können. Die Lohnbewegungen, über die der Jahresbericht einige Mittheilungen enthält, hatten in der Mehrzahl der Fälle einen Erfolg für die Arbeiter, wenn er auch manchmal nur theilweise gewesen ist. Es waren dies: die Streiks der Schneider, der in der Binnenschifffahrt beschäftigten Bootsleute, der Klempner, Mechaniker und verwandten Gewerbe, der Kesselreiniger, der Bauarbeiter und der Former. Durch alle diese Berichte kann man die Tendenz verfolgen, die Sache so darzustellen, als ob die Arbeiter ihre Erfolge einzig und allein dem noblen Entgegenkommen der Arbeitgeber zu verdanken gehabt hätten. Solch billige Forderungen wie die Mitbethätigung der Arbeiter am Arbeitsnachweis werden kurz abgefertigt: „Daß bei der bekannten und wohlbegründeten Haltung des Verbandes der Eisenindustrie die Mitbethätigung am Arbeitsnachweise abgelehnt werden mußte, bedarf wohl keiner weiteren Erklärung". Der Arbeitsnachweis wird als Machtmittel angesehen, und dafür bedarf es natürlich keiner Gründe. Gegen den unparteiischen kommunalen Arbeitsnachweis wendet der Bericht sich mit folgender Spitze: „Einmal fing man erst relativ spät damit an, energisch für die Ausbreitung der Arbeitgeber-Nachweise einzutreten, andererseits erkannte man nicht früh genug, daß die mit so unschuldiger Miene auftretenden sogenannten unparteiischen Arbeitsnachweise auf Umwegen gerade das zu erreichen im Begriff sind, was die Gewerkschaften auf direktem Wege erlangen wollten, nämlich die Abhängigkeit des Arbeitgebers von fremden Faktoren, nur noch mit dem erschwerenden Moment, daß die staatlich oder durch die Kommune subventionirten Arbeitsnachweise auch noch zu einer neuen Aufsichtsbehörde für die Arbeitgeber auszuwachsen drohen". Die Ablehnung der Zuchthausvorlage liegt unserem Verbande schwer im

*) Hamburg, Verlag von Schröder & Jewe.

Magen: „Wenn sich angesichts des mangelnden Verständnisses des Reichstages für die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens und die Bedingungen, von denen ein weiteres Aufblühen von Industrie und Gewerbe abhängt, unwiderstehlich die Frage: „Was nun?" aufdrängt, so giebt es dafür nur eine Antwort: Organisation des Unternehmerthums zu straffer, entschlossener Abwehr jedes terroristischen Uebergriffs seitens der gewerkschaftlich-sozialdemokratischen Organisation". Jede, auch die gesetzlichste wirksame Durchführung des Koalitionsrechtes der Arbeiter ist in den Augen dieses Unternehmerverbandes verdammenswerther „Terrorismus", während jeder Terrorismus der Unternehmer ihnen gerechtfertigte Nothwehr ist.

Vom Tapetenring haben wir in diesen Blättern schon des Oefteren berichtet (vgl. „Soziale Praxis" VIII Sp. 338, 1080 u. 1378). Statutenmäßig strebt er an, daß die deutschen Tapetenhändler nur von solchen Fabrikanten kaufen, die dem Verein angehören, und ebenso dürfen Leim-, Farbe-, Papier- und andere Fabrikanten nur mit den Mitgliedern dieses Vereins arbeiten; mit anderen Worten: nur Mitglieder des Vereins Deutscher Tapetenfabrikanten sind lieferungs- und leistungsfähig. Nun bekam eine Tapetenfabrik in Berlin in den ersten Tagen dieses Jahres von dem Vorsitzenden des Vereins eine Mittheilung, daß der Inhaber der Berliner Firma auf Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen sei. Dieser Brief, datirt vom 28. Dezember, war am 30. der Post übergeben, während dieselbe Mittheilung an die „Tapetenzeitung", an alle Lieferanten, Agenten, Händler und Kollegen bereits am 28. Dezember versandt sein muß, da z. B. die „Tapetenzeitung" diese Mittheilung schon am 1. d. Mts. veröffentlichte. Der boykottirte Fabrikant hat nach der „Volkszeitung" schon von mehreren seiner Lieferanten, das sind erste Farben- und Papierfabriken und eine Maschinenfabrik, die Nachricht bekommen, daß sie die Verbindung, die theilweise seit langen Jahren besteht, nothgedrungen aufgeben müssen. Die Folge wird sein, wenn er nicht in aller Eile brauchbaren Ersatz für diese Lieferanten findet, daß er seinen Betrieb schließen muß und damit eine große Anzahl von Arbeitern, die theilweise seit langen Jahren bei ihm beschäftigt sind, brotlos werden.

Plan eines allgemeinen Berliner Arbeitgeberverbandes. Den Plan einer Massenaussperrung der Berliner Bauarbeiter nach dänischem Muster hatte jüngst der „Vorwärts" als bestehend signalisirt. Inzwischen ist der Plan zwar dementirt aber die Nachricht nicht bestritten worden, daß der Vorstand des Arbeitgeberbundes für das Maurer- und Zimmergewerbe von Berlin und den Vororten durch Rundschreiben den Bundesmitgliedern empfohlen habe, die Streikklausel, welche die Baugewerksmeister bei Streiks der Arbeiter vor Konventionalstrafen wegen Nichtinnehaltung der Herstellungsfristen bisher schützte, auch auf die vom Unternehmerverbande etwa verhängte Arbeiteraussperrung auszudehnen und diese erweiterte Klausel in die Bauverträge aufzunehmen. Weiter wurde berichtet, daß auf Anregung des Unternehmerbundes für das Baugewerbe in einer von 23 Unternehmer-Delegirten, die sämmtliche Branchen des Nahrungsmittel-, Bekleidungs- und Baugewerbes vertreten haben sollen, besuchten Sitzung die Gründung eines Allgemeinen Berliner Arbeitgeberkartells und die Bildung eines gemeinsamen Streikabwehrfonds beschlossen worden sei, und zwar wesentlich zu dem Zweck, um ein eventuelles Vorgehen der Arbeiter mit Massenaussperrungen beantworten zu können. Wir registriren diese Nachrichten, glauben aber nach den Erfahrungen der vorjährigen Massenaussperrungen in Dänemark nicht, daß die Berliner Unternehmer es auf eine derartige höchst zweifelhafte Kraftprobe werden ankommen lassen.

Der Verband deutscher Metallindustrieller hat beschlossen, eine neue Arbeitsordnung in seinen Betrieben zur Durchführung zu bringen, die verschiedentliche für die Arbeiter ungünstige Aenderungen enthält. Das zu diesem Zwecke versandte Normalstatut bezieht sich vornehmlich auf die §§. 616 und 619 des Bürgerlichen Gesetzbuches (§. 616 spricht von dem Anspruch des Arbeiters auf Vergütung, wenn er „für eine verhältnißmäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung gehindert" wurde. §. 619 handelt davon, daß die dem Arbeitgeber obliegenden Verpflichtungen der Fürsorge für den Arbeiter nicht im Voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden können). Der Vorstand des deutschen Metallarbeiterverbandes hat daraufhin seine Mitglieder angewiesen, jede Verschlechterung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch die neue Arbeitsordnung an zuständiger Stelle zu melden, um rechtzeitig Schritte dagegen zu thun.

Arbeiterbewegung.

Der deutsche Holzarbeiter-Verband, der z. Z. rund 60 000 Mitglieder zählt, wird am 16. April d. J. in Nürnberg seinen dritten ordentlichen Verbandstag abhalten, auf dem über die Einführung der Arbeitslosen-Unterstützung Beschluß gefaßt werden soll. Auch soll ein Verbandsarchiv angelegt werden. Die Anhänger der Arbeitslosen-Unterstützung erwarten von deren Einführung eine größere Werbekraft der Gewerkschaft und eine größere Stabilität der Mitglieder. Gegenwärtig glichen die Gewerkschaften wegen des nicht genügend ausgebildeten Unterstützungswesens vielfach Taubenschlägen. In 17 gewerkschaftlichen Centralverbänden ist die Arbeitslosenversicherung bereits eingeführt; andere Verbände stehen im Begriff, es zu thun. Ausbau des Unterstützungskassenwesens, Tarifvereinbarungen zwischen Unternehmern und Arbeitern, Aenderungen des Streikreglements im Sinne möglichster Verhütung unbesonnener Streiks, Erhöhung der Beiträge 2c. bilden z. Zt. die Hauptpunkte, die innerhalb der Gewerkschaften erörtert werden.

Streiks im österreichischen Kohlenbergbau. Am 2. Januar sind 3000 Arbeiter des Köflacher Reviers (Steiermark) wegen Lohnforderungen in den Ausstand getreten. Die Arbeiter verlangten einen Minimallohn von 1 fl. 50 kr. und eine wöchentliche Lohnabrechnung statt der bisher üblichen monatlichen Lohnauszahlung. Nach langwierigen Verhandlungen, um die sich auch Hofrat Zechner und Oberbergkommissär Rothlentner verdient gemacht hatten, acceptirten die Ausständigen die von den Unternehmern gemachten Zugeständnisse. Hiernach verpflichteten sich die Unternehmer, die Einheitsgedingsätze vom Monat November 1899 nicht zu Ungunsten der Arbeiter zu ändern, den Arbeitern im Schichtlohn eine Aufbesserung von 20 Heller pro Schicht zu gewähren, vom 1. März 1900 außer der monatlichen Abrechnung und Auszahlungen für die verfahrene Schicht entsprechend festgesetzte wöchentliche Baarvorschüsse auszuzahlen, verheiratheten Häuern, die nicht in den Werksquartieren untergebracht werden können, einen Wohnungsbeitrag je nach der Größe der Familie von 4—6 Kronen monatlich zu gewähren, die Delegierten der Arbeiter als deren Vertrauensmänner anzuerkennen (G. v. 14. Aug. 96) und ihnen keinerlei Nachtheile in ihrem Dienst- und Arbeitsverhältniß deswegen zuzufügen, endlich Niemand wegen Theilnahme an dem Streik zu entlassen. Damit ist der Streik beendigt. — Gleichzeitig wurde in mehreren Schächten des Ostrauer Reviers die Arbeit eingestellt, weil die Arbeiter mit einer neuen Schichteintheilung, die eine Zusammenziehung der Pausen bezweckt, nicht einverstanden sind. Sie verlangen eine achtstündige Schicht und einen Mindestlohn von 2 fl. Ein Vermittelungsversuch des Oberbergraths Grafen St. Julien ist wegen zu geringen Entgegenkommens der Bergdirektion gescheitert.

Ein Kongreß der schweizerischen Gewerkschaften soll am 14., 15. und 16. April in Winterthur stattfinden. Es soll dort über die vom schweizerischen Arbeiterbunde, dessen Verbände der verschiedensten politischen und religiösen Richtung angehören, angeregte „Neutralisirung" der Gewerkschaften Beschluß gefaßt werden. Nach einer vom schweizerischen Arbeitersekretariat aufgenommenen Statistik bestehen in der Schweiz 697 Gewerkschaften und Berufsvereinigungen mit insgesammt 46 359 Mitgliedern.

Englische Streikstatistik für 1898 und 1899. Am 28. Dezbr. 1899 ist der 11. amtliche Jahresbericht über die Ausstände und Aussperrungen im Jahre 1898 erschienen. In dieses Jahr fällt der große Arbeitskampf im Kohlenbergbau von Wales, der umfangreichste und längste seit 1893, so daß trotz der relativ niedrigen Zahl von 711 Streiks das Jahr 1898 nach Zahl der Personen und der Arbeitstage eine besonders hohe Streikziffer aufweist, nämlich 253 907 Personen mit $15^1/_4$ Millionen Arbeitstagen gegen 230 267 Personen mit 864 Streiks und $10^1/_3$ Millionen Arbeitstagen im Jahre 1897 und 198 190 Arbeitern in 926 Streikfällen mit $3^3/_4$ Millionen Tagen im Jahre 1896. Man sieht schon hieraus, wie der große Kampf in Wales, der eher eine Aussperrung als ein Ausstand war, mit seinen 100 000 Arbeitern und seinen $11^2/_3$ Millionen Tagen dem Jahre 1898 den Stempel aufgedrückt hat. Im Ganzen haben überhaupt nicht weniger als 177 029 Bergarbeiter Arbeitsstreitigkeiten zu bestehen gehabt, während im Baugewerbe 16 689, in der Metall- und Maschinenindustrie 21 432, im Textilgewerbe 24 978 Arbeiter in Ausstände eintraten. Auch in England bilden Lohnfragen die hauptsächlichste Streitursache; 151 747 Arbeiter begannen Streiks für Lohnerhöhungen, 10 654 wehrten sich gegen Lohnminderungen, bei 13 991 Arbeitern stand die Lohnfrage in Verbindung mit anderen Fragen. Die Länge der Arbeitsdauer hat im Jahre 1898, das im Allgemeinen einen sehr guten Geschäftsgang aufwies, bei Streiks keine nennenswerthe Rolle gespielt. Der Erfolg der Lohnkämpfe fiel ganz vorwiegend den Unternehmern zu; nach der Arbeiterzahl berechnet, waren nur 23 % der Streiks für die Arbeiter siegreich, in 60 % unterlagen sie völlig, in 17 % kam es zu einem Kompromiß. Auch hier entscheidet die Niederlage der Bergleute in Wales das Gesammtergebniß. 19 Streitfälle wurden durch Schiedsspruch, 26 durch

Einigungsamt, weitaus die meisten aber durch unmittelbare Verhandlungen beendet. — Einen sehr viel friedlicheren Verlauf nahm das Jahr 1899. Der Chief Labor Correspondent, Hr. Llewellyn Smith, fügt seinem Berichte bei: „Mit Befriedigung können wir feststellen, daß während der ersten 11 Monate von 1899 die Zahl neuer Arbeitskämpfe nur 680 beträgt und die Gesammtzahl des Ausfalls an Arbeitstagen nur 2 375 000, die niedrigsten Zahlen, die bis jetzt berichtet worden sind."

Der Bergmannsstreik in St. Etienne (Loire-Becken) ist friedlich durch Schiedsspruch beigelegt worden. Die Bergarbeiter hatten zu ihrem Schiedsrichter den bekannten sozialistischen Abgeordneten Jaurès, die Bergswerkskomites den Generalsekretär der französischen Kohlenbergwerkskomités, Gruner in Paris gewählt. Beide Theile acceptirten die Erhöhung der Löhne um durchschnittlich 43 Centimes täglich, während die Arbeiter 50 Centimes verlangt hatten. Die Forderung der anderweiten Regelung der Arbeitszeit wurde einstweilen fallen gelassen. Die Organisation der Bergleute wurde anerkannt. Falls wieder Differenzen entstehen, soll die Berg-Inspektion, eventuell der Handelsminister angerufen werden. Der Gemeinderath von St. Etienne hatte den Familien der Streikenden 10 000 Frcs. bewilligt.

Arbeiterschutz.

Petition des Bundes deutscher Frauenvereine betreffend Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetze auf die Hausindustrie. An den Reichstag hatten der Vorstand des ca. 50 000 Mitglieder umfassenden „Bundes deutscher Frauenvereine" die Bitte gerichtet, zu beschließen, „die Arbeiterschutzbestimmungen auf die Hausindustrie auszudehnen und dementsprechende Vorschriften zu schaffen". In der Begründung hierzu wird u. A. gesagt:

Die Tendenz, auch die in der Hausindustrie beschäftigten Personen an dem gesetzlichen Schutz des Titel VII der Gewerbeordnung theilnehmen zu lassen, tritt bereits im §. 154 Abs. 4 der Gewerbeordnung hervor, und es dürfte dieser Paragraph als die Einleitung zu einer allgemeinen Regelung der hausindustriellen Arbeitsbedingungen anzusehen sein. Um aber den Schäden, welche der hausindustriellen Betriebsform anhaften, mit Erfolg entgegenzuwirken, müßten in erster Reihe Bestimmungen über die Beschaffenheit aller Arbeitsräume getroffen werden, in denen überhaupt industrielle Arbeit verrichtet wird. Ferner wären alle in der Hausindustrie beschäftigten Personen, nicht nur Frauen und Kinder, vor einem Uebermaß von Arbeit durch Zusatzbestimmungen zu schützen, sowie jeder Raum, sobald derselbe zur hausindustriellen Werkstatt wird, der Ueberwachung der Gewerbeaufsichtsbeamten zu unterstellen. Dies könnte am besten geschehen, wenn jeder Unternehmer durch das Gesetz angehalten würde, Listen über alle von ihm außerhalb seines Betriebs beschäftigten Arbeiter zu führen und Arbeit nur an solche Personen zu übergeben, welche eine Bescheinigung der Gewerbeaufsichtsbeamten darüber vorweisen können, daß in ihrer Wohnung industrielle Arbeit vorgenommen werden kann, ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der damit Beschäftigten, wie auch event. weiterhin der Konsumenten der angefertigten Waaren.

Die Petition geht von dem durchaus richtigen Gesichtspunkt aus, daß zur Einführung eines wirksamen Arbeiterschutzes in der Hausindustrie vor Allem zwei Maßnahmen zu treffen sind: Registrirung der Heimarbeiter und hygienische Vorschriften sowie Ueberwachung der Heimarbeitsstätten. Die „Soziale Praxis" hat schon früher wiederholt auf diesen Weg hingewiesen, z. B. Jahrg. VIII Sp. 105, 129, 1137.

Amtliche Mittheilungen aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten 1898. Noch später als sonst, nämlich erst in den letzten Tagen des vergangenen Jahres, ist diesmal die vom Reichsamt des Innern herausgegebene Zusammenstellung aus den amtlichen Berichten sämmtlicher einzelstaatlicher Gewerbeaufsichtsbeamten erschienen. Da wir fast sämmtliche Jahresberichte der Einzelstaaten jeweils sofort nach ihrer Veröffentlichung in diesen Blättern eingehend besprochen haben (z. B. die bayerischen Sp. 538, die badischen Sp. 622, die württembergischen Sp. 766, die sächsischen Sp. 1030, die preußischen Sp. 1309 des Jahrgangs VIII), haben wir keine Veranlassung, jetzt auf diese nachträglich erschienenen Auszüge aus dem ursprünglichen, viel reichhaltigeren Material zurückzukommen und zwar um so weniger, als die „Amtlichen Mittheilungen" für das Jahr 1898 nicht nur, wie gesagt, sehr spät erscheinen, sondern auch ungewöhnlich mager und dürftig ausgefallen sind.

Sozialdemokratischer Antrag auf Reform der Gewerbeaufsicht in Oesterreich. Dem österreichischen Abgeordnetenhause haben die sozialdemokratischen Abgeordneten einen Gesetzentwurf vorgelegt, der eine tiefgreifende Umgestaltung des gegenwärtigen Inspektorats und dessen Ergänzung durch Einführung von Arbeiterdelegirten bezweckt. Von besonderer Bedeutung ist u. A. in dem Entwurf die Bestimmung des §. 5, wonach die Amtssprengel so festzustellen sind, daß jeder Betrieb mindestens einmal im Jahre besichtigt werden kann. Die Machtbefugnisse des Inspektors erfahren eine Erweiterung durch §. 11, wonach der Gewerbe-Inspektor, ohne daß ein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung zulässig wäre, Anordnungen treffen kann, wenn eine dringende Gefahr für die Gesundheit oder für die Sicherheit des Lebens der Arbeiter vorhanden ist. Wenn in diesem Falle der Betriebsunternehmer die Durchführung der Anordnung unterläßt, so ist sie von der politischen Behörde auf Kosten und Gefahr des Besitzers zu vollziehen. Am bedeutsamsten sind die Bestimmungen über Arbeiterdelegirte in den §§. 17 bis 24; es heißt darüber:

Den Gewerbe-Inspektoren stehen männliche und weibliche Arbeiterdelegirte zur Seite, die von den männlichen und weiblichen Arbeitern und Angestellten des Sprengels gewählt werden. Es sind in jedem Sprengel soviel Delegirte zu wählen, daß jeder Betrieb mindestens einmal monatlich von ihnen besucht werden kann. Zu ihrer Aufgabe gehören: a) die regelmäßige Besichtigung aller Arbeitsräume und der dazu gehörigen Anlagen und Einrichtungen zum Zwecke der Ueberwachung der Vorkehrungen für Sicherheit und Leben der beschäftigten Personen; b) Erhebungen über Veranlassung und Folgen von Betriebsunfällen; c) die Kontrole für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der von dem Gewerbe-Inspektor getroffenen Anordnungen. . . . Wahlberechtigt sind sämmtliche männliche und weibliche Arbeiter und Angestellte, die in den der Inspektion unterstellten Betrieben beschäftigt sind, das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens einem Jahre im Inland in Arbeit stehen. Lehrlinge sind nicht wahlberechtigt. Als Arbeiterdelegirte wählbar sind jene Arbeiter und Arbeiterinnen, die das aktive Wahlrecht besitzen, das fünfundzwanzigste Lebensjahr erreicht haben, lesen und schreiben können und mindestens durch drei Jahre in einem oder mehreren Betrieben thätig waren. Ihre Besoldung erfolgt durch den Staat. Die Wahlen werden von der politischen Behörde durchgeführt und gelten für drei Jahre.

Von dem Gesichtspunkte aus, daß nur dann, wenn die Zahl der Gewerbe-Inspektoren erheblich vermehrt und ihnen Arbeiterdelegirte zur Unterstützung beigegeben werden, eine strenge Aufsicht, die heute in Oesterreich notorisch mangelt, durchgeführt und geltende Gesetze erzwungen werden können, sollen auch die Strafbestimmungen eine Aenderung erfahren. Während bisher die politische Behörde bei Uebertretungen der Gewerbeordnung kompetent war, sollen es nunmehr die ordentlichen Gerichte werden. Ueberdies soll, wenn eine zweimalige Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung stattgefunden hat, bei jedem folgenden Falle nur die Verhängung einer Arreststrafe zulässig sein.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Arbeiterversicherung des Deutschen Reiches. Der Jahresanfang, der insofern einen Markstein in der Entwickelung der Arbeiterversicherung des Deutschen Reiches bildet, als an ihm die Invalidenversicherung in theils neue, theils erweiterte Bahnen gelenkt ist, hat dem Reichs-Versicherungsamte Veranlassung gegeben, einen Ueberblick über Einrichtung und Leistung der Arbeiterversicherung zu geben. Für die Krankenversicherung sind dabei die Verhältnisse des Jahres 1897, für Unfall- und Invalidenversicherung die des Jahres 1898 zu Grunde gelegt.

Danach gab es bei der Krankenversicherung 8,8 Millionen Versicherte, wovon 6,9 Millionen Männer und 1,9 Millionen Frauen waren, bei der Unfallversicherung 16,7 Millionen Versicherte, und zwar 12,9 Millionen Männer und 3,8 Millionen Frauen, bei der Invalidenversicherung 12,7 Millionen Versicherte, und zwar 8,4 Millionen Männer und 4,3 Millionen Frauen. Die Einnahme für die gesammte Arbeiterversicherung in den Jahren 1885 bis 1897 belief sich auf 2,9 Milliarden, die Ausgabe auf 2 Milliarden und das Vermögen auf 889,5 Millionen. Die Entschädigungsleistungen betrugen für dieselbe Zeit bei der Krankenversicherung 1,2 Milliarden, bei der Unfallversicherung 366,7 Millionen, bei der Invalidenversicherung von 1891 bis 1897: 254,4 Millionen Mark. Die gesammten Entschädigungsleistungen eines Jahres waren von 54,1 Millionen im Jahre 1885 auf 256,4 Millionen im Jahre 1897 gestiegen und werden in 1899 voraussichtlich 304,5 Millionen betragen haben. Die in den Jahren von 1885 bis 1899 gezahlten Entschädigungen in der ganzen Arbeiterversicherung sind mit 2,4 Milliarden anzusetzen, wovon 1099 Millionen als von den Arbeitgebern, 1164 Millionen als von den Arbeitern und 150 Millionen als durch Reichszuschuß aufgebracht angesehen werden müssen.

Diese Ziffern geben einen Begriff von der ungeheuren Bedeutung der Arbeiterversicherung für unser gesammtes Volksleben.

Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten für 1898. Die dem Reichstage vorgelegte Nachweisung umfaßt die sämmtlichen 31 Versicherungsanstalten. Für diese Anstalten sind an Entschädigungsbeträgen 16 346 213,34 M. für Altersrenten und 19 407 400,22 M. für Invalidenrenten, zusammen

35 753 613,56 ℳ gezahlt worden. Die Zahl der im Rechnungsjahr bewilligten Altersrenten betrug 18 826, die der Invalidenrenten 80 836, zusammen 99 662 ℳ. An **Verwaltungskosten** sind aufgewendet worden 7 165 674,92 ℳ, was für den Kopf der Versicherten eine Ausgabe von etwa 0,65 ℳ ergiebt.

Die Gesammteinnahme aus **Beiträgen** belief sich mit Einschluß der Beiträge für Seeleute auf 109 386 992,41 ℳ. Die Zahl der verkauften Beitragsmarken beträgt rund 104 Millionen in Lohnklasse I, 188 Millionen in Lohnklasse II, 124 Millionen in Lohnklasse III und 92 Millionen in Lohnklasse IV; an Doppelmarken werden rund 549 000 als verkauft nachgewiesen.

Der Antheil der Versicherungsanstalten an den bis zum Schluß des Jahres 1898 vom Rechnungsbureau endgültig vertheilten Renten ergiebt bei 339 031 Einzelfällen an **Altersrenten**, 390 960 Einzelfällen an **Invalidenrenten**, zusammen 729 991, einen Jahresbetrag von 25 222 304,84 ℳ für Altersrenten und 25 866 021,46 ℳ für Invalidenrenten, zusammen 51 088 326,30 ℳ. Bis zum Schluß des Jahres 1898 sind 137 950 Altersrenten und 122 846 Invalidenrenten, zusammen 260 796 Renten mit einem auf die Versicherungsanstalten entfallenden Jahresbetrag von 9 946 034,05 ℳ für Altersrenten und 7 922 903,91 ℳ für Invalidenrenten, zusammen 17 868 937,96 ℳ in Wegfall gekommen; es verbleiben demnach am Schlusse des Jahres noch 201 081 **Altersrenten** mit einem abzüglich des Reichszuschusses sich berechnenden Jahresbetrag von 15 276 270,79 ℳ und 268 114 **Invalidenrenten** mit einem Jahresbetrag von 17 943 117,55 ℳ.

Den nach den §§. 5 und 7 der zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen (**Eisenbahn- und Knappschafts-Pensionskassen**) sind aus den bis zum Schluß des Jahres 1898 vertheilten reichsgesetzlichen Renten zur Last gelegt: 7390 Altersrentenantheile mit 731 719,30 ℳ Jahresrente und 25 251 Invalidenrentenantheile mit 1 740 719,09 ℳ Jahresrente; von diesen waren bis Ende 1898 2728 Altersrentenantheile mit 275 321,23 ℳ Rente und 9153 Invalidenrentenantheile mit 608 380,27 ℳ Rente bereits wieder in Wegfall gekommen, so daß ein Bestand von 4662 Altersrentenantheilen mit 456 398,07 ℳ Jahresrente und 16 098 Invalidenrentenantheilen mit 1 132 338,82 ℳ Jahresrente verblieben ist.

Der **Vermögensbestand** der Versicherungsanstalten einschließlich des Werthes der Inventarien belief sich bei Ablauf des Jahres 1898 auf 618 105 551,44 ℳ, wovon bis dahin 69 873 110,44 ℳ dem Reservefonds (§. 21 a. a. O) überwiesen worden sind. Die durchschnittliche Verzinsung der Kapitalsanlagen erfolgte wie im Vorjahre mit 3,49 v. H.

Der **Durchschnittssatz der Altersrente**, welcher für die im Jahre 1891 begonnenen 123,55 ℳ betrug, ist für die im Jahre 1892 beginnenden Renten auf 127,30 ℳ und für die im Jahre 1893 beginnenden auf 129,41 ℳ gestiegen, dagegen für die im Jahre 1894 beginnenden auf 125,61 ℳ zurückgegangen, und hat sich für die im Jahre 1895 beginnenden Altersrenten wieder auf 131,84 ℳ, für die im Jahre 1896 beginnenden auf 133,56 ℳ, für die im Jahre 1897 beginnenden auf 136,12 ℳ und für die im Jahre 1898 beginnenden auf 139,72 ℳ gehoben. Dagegen hat die **Durchschnittshöhe der Invalidenrente**, welche sich für die im Jahre 1891 beginnenden Renten auf 113,39 ℳ belief, für die im Jahre 1898 beginnenden Renten den Betrag von 130 ℳ erreicht.

An **Beitragserstattungen** wurden von den 31 Versicherungsanstalten festgesetzt 121 669 Erstattungen in Fällen von Verheirathung im Betrage von 3 482 767,44 ℳ und 23 242 Erstattungen in Todesfällen im Betrage von 926 352,06 ℳ. Die durchschnittliche Höhe des auf jeden Erstattungsfall kommenden Betrages berechnet sich für sämmtliche Anstalten zusammen auf 28,62 ℳ gegen 26,23 ℳ im Vorjahre in Fällen von Verheirathung, 39,86 ℳ gegen 35,44 ℳ im Vorjahr in Todesfällen.

Besondere Leistungen der Versicherungsanstalt für das Königreich Sachsen. Angesichts der sehr günstigen Finanzlage der sächsischen Versicherungsanstalt, die über ein Vermögen von 78 Millionen Mark verfügt, hat, wie gemeldet wird, der Ausschuß einstimmig beschlossen, die Leistungen der Anstalt wesentlich zu erhöhen und zu erweitern. So sollen die Angehörigen der Versicherten, für die das Heilverfahren übernommen wurde, das Krankengeld bis zum vollen Betrage erhalten, bei besonderer Bedürftigkeit sollen außer 100 % Familienunterstützung noch eine außerordentliche Unterstützung gewährt werden, ferner den Angehörigen von Rentenempfängern beim Tode der letzteren ein Sterbegeld in Höhe des vierten Theiles der Jahresrente. Der Ausschuß erklärt sich ferner für die Erbauung eines Genesungsheims für Männer Seitens der Versicherungsanstalt. Hält die günstige Finanzlage an, so sollen auch die Leistungen noch mehr erweitert werden. Doch unterliegen die Beschlüsse der Genehmigung des Bundesrathes.

Arbeiterunfallversicherung in Oesterreich. Mit der beim Ministerium des Innern gewohnten Verspätung ist jüngst der Bericht über die Gebahrung und die Ergebnisse der Unfallstatistik der Arbeiterunfallversicherungsanstalten in Oesterreich veröffentlicht worden. Die traurige und dringend Sanirung heischende finanzielle Lage der Anstalten hat sich im Berichtsjahre nicht gebessert.

Die Zahl der Unfallsanzeigen ist von 64 655 im Jahre 1896 auf 69 283 im Jahre 1897 gestiegen. Die Auszahlungen für Renten und sonstige Entschädigungen betrugen 3 934 338 fl., die Einnahmen an Versicherungsbeiträgen 8 617 636 fl. Die Steigerung der Entschädigungsleistungen betrug im Jahre 1897 zusammen 780 919 fl. gegen 894 110 fl. im Vorjahre. Dem Schiedsgerichte lagen 4640 Fälle zur Entscheidung vor, von denen am Schlusse des Berichtsjahres noch 1879 anhängig waren.

Unter den Ereignissen, welche die Wirkung der österreichischen Unfallversicherung in weiterer sozialpolitischer Beziehung charakterisiren, erwähnt der Bericht die Durchführung des Planes der Erbauung von Arbeiterwohnhäusern mit Hülfe der Deckungskapitalien. Zunächst gelang es der Triester Anstalt, diesen Plan in glücklicher Weise zu verwirklichen. Der Triester Anstalt reihte sich bald die Grazer Anstalt an. Die von ihr nach sorgfältiger Vorbereitung des Planes in Eggenburg bei Graz bisher ausgeführten Arbeiterhäuser, die insbesondere in hygienischer Beziehung mustergültig eingerichtet sind, konnten im Juli 1899 der Benutzung übergeben werden. Außer den beiden genannten Anstalten beschäftigte sich auch die Wiener Anstalt eifrig mit dem Plane der Erbauung von Arbeiterwohnhäusern.

Arbeitsnachweis.

Zurückdrängung der privatgewerblichen Stellenvermittelung durch öffentliche Arbeitsnachweise. Ueber die Einwirkung der Thätigkeit öffentlicher Arbeitsnachweisstellen auf den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Gesinde- und Stellenvermittler theilt der preußische Gewerbeaufsichtsbeamte für den Bezirk Köln in seinem Jahresbericht mit:

„Das Vorgehen der Arbeitsnachweisanstalt hat auf dem Gebiete der hiesigen gewerbsmäßigen Stellenvermittelung einen gänzlichen Umschwung hervorgerufen; so z. B. inseriren fast alle Stellenvermittler, daß Dienstmädchen nunmehr keine Einschreibegebühr zu entrichten haben, andere bieten ganz kostenfreie Vermittelung sowie kostenloses Logis bis zur Erlangung einer Stelle an u. s. w. Erfreulicherweise genießt die weibliche Abtheilung der Anstalt allgemeines Vertrauen, und die Nachfrage seitens der Herrschaften ist so stark, daß stellensuchende Dienstmädchen durchaus nicht mehr auf gewerbsmäßige Stellenvermittler angewiesen sind."

Aehnlich bemerkt der Aufsichtsbeamte für den Bezirk Hessen 1, daß die Benutzung der Centralanstalt für Arbeits- und Wohnungsnachweis in Darmstadt für Dienstboten unentgeltlich und diese Einrichtung wohl geeignet ist, die Nachtheile der theueren Privat-Stellenvermittelung zu umgehen. Auch das städtische Arbeitsamt in München weiß von ähnlichen erfreulichen Erfahrungen zu berichten. Die neuen Vorschriften der Gewerbeordnung über die private Stellenvermittelung werden diese Entwickelung vermuthlich weiter fördern. Den stärksten Impuls aber würde sie durch Annahme des Antrages Roesicke auf Einführung obligatorischer kommunaler und unparteiischer Arbeitsnachweisstellen in Städten über 20 000 Einwohnern erhalten.

Arbeitsnachweisstellen für Seeleute und Schauerleute in Hamburg. Der Jahresbericht der Handelskammer in Hamburg schreibt:

„Die Heuerstelle des Vereins Hamburger Rheder arbeitet nach wie vor zu allseitiger Befriedigung. Allerdings haben die Gebühren-Einnahmen wegen der großen Zahl der kostenfreien Wiederanmusterungen bei derselben Rhederei und wegen der neuerdings in Aufnahme gekommenen Jahresmusterungen die Kosten nicht gedeckt, so daß ein größerer Theil derselben durch Beiträge der betheiligten Rhedereien hat aufgebracht werden müssen. Es ist zu wünschen, daß die der Einrichtung noch ferngebliebenen Rhedereien sich ihr mehr und mehr anschließen.

„Der Arbeitsnachweis für die Stauereibetriebe ist, nachdem die erforderlichen Räumlichkeiten auf den vom Staate kostenfrei hergegebenen Plätzen fertiggestellt waren, im Januar 1899 eröffnet worden. In der Ausführung der Einrichtung haben sich, wie vorauszusehen war, manche Schwierigkeiten ergeben, namentlich nach der Richtung, daß vielfach noch Schauerleute außerhalb des Arbeitsnachweises angenommen werden. Hoffentlich gelingt es den fortgesetzten und eifrigen Bemühungen der aus je einem Vertreter des Vereins der Rheder, der Schiffsmakler und der Stauer bestehenden Aufsichtskommission, diese Schwierigkeiten bald zu überwinden. Die aus je einem Vertreter der genannten Vereine und drei Arbeitern bestehende Beschwerdekommission hat zweimal getagt; ihre Verhandlungen haben einen befriedigenden Verlauf genommen."

Der größte Fehler dieser an sich jedenfalls einen erheblichen Fortschritt gegenüber dem Unwesen der Heuerbase und der anarchischen Arbeitssuche bedeutenden Einrichtungen besteht in dem Mangel einer Betheiligung der Arbeiter an der Verwaltung der Arbeitsnachweise.

Die öffentlichen Arbeitsvermittelungsstellen der Rhein- und Maingegend 1898/99. Seit April 1898 senden die städtischen

Arbeitsämter Frankfurt a. M., Gießen, Mainz, Offenbach und Worms, die Centralanstalt für Arbeits- und Wohnungsnachweis Darmstadt, der Verein für Arbeitsnachweis Wiesbaden und die drei mit Arbeitsnachweisen verbundenen Natural-Verpflegungsstationen zu Friedberg, Butzbach und Groß-Karben monatliche Berichte an das statistische Amt der Stadt Frankfurt a. M. (Dr. Bleicher). Nach dessen genauer, durch graphische Darstellungen plastisch veranschaulichter Bearbeitung (Städtische Arbeitsvermittelungsstelle Frankfurt a. M. Vierter Jahresbericht 1898/99) besetzten Stellen durch

	Männer.	Weiber.	Zusammen.
Frankfurt a. M. . . .	13 895	1 402	15 297
Mainz	3 479	168	3 647
Wiesbaden	2 229	3 490	5 719
Darmstadt	1 988	348	2 336
Offenbach	424	5	429
Worms	1 408	18	1 428
Gießen	156	41	197

Butzbach brachte 62, Friedberg 146 und Groß-Karben 87 Personen in Arbeit. Die Meldung weiblicher Arbeitskräfte blieb hinter dem Stellenangebot weit zurück; den Hauptgrund dafür findet das Amt in der regen privaten Vermittelungsthätigkeit auf diesem Gebiet und nur zum kleineren Theile in den Verhältnissen des Arbeitsmarktes. Bei den männlichen Arbeitern überstieg außer in Gießen der Andrang den Bedarf, und zwar um so mehr, je kleiner die Stadt, vermutlich wegen des Andranges der ungelernten Arbeiter. Der Verkehr mit auswärtigen Vermittelungsstellen hat nur in Frankfurt a. M. einen gewissen Ausgleich ergeben, während sonst ein verhältnißmäßig größerer Andrang von auswärtigen Arbeitern stattfindet, als sich Gelegenheit bietet, Arbeitsuchende nach auswärts zu verweisen. Unter den von auswärts gemeldeten offenen Stellen ist ein größerer Prozentsatz für gelernte Arbeiter wie beim Verkehre in der Stadt selbst, und auch unter den zugereisten Arbeitsuchenden fanden sich mehr Handwerksgesellen als unter den in der Stadt wohnenden Arbeitsuchenden. Dr. Bleicher weist indeß nachdrücklich darauf hin, wie es zur Gewinnung eines richtigen Urtheils über die eigene Bedeutung des Arbeitsamtes für den lokalen und interlokalen Arbeitsmarkt nöthig ist, daß die Jahresberichte der öffentlichen Arbeitsämter ziffermäßige und anderweite Mittheilungen über die sonst noch vorhandene Arbeitsvermittelung brächten. — Die Frankfurter Stelle klagt in ihrem Sonderbericht über die Hemmnisse, die ihrer richtigen Entfaltung durch die schroffe Gegnerschaft der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften gegen jeden Versuch bereitet werden, beide zur gemeinschaftlichen Arbeit an der Lösung gemeinsamer Aufgaben zu vereinigen. Dem Mißbrauch der unentgeltlichen Arbeitsvermittelung durch leichtsinnige und gewissenlose Arbeiter und Arbeitgeber begegnete man bei offenbarer Böswilligkeit durch Verweigerung weiterer Arbeitsvermittelung. Auf Ersuchen der Landwirthschaftskammer erklärte sich Frankfurt bereit, so weit Arbeiter für die Landwirthschaft zu vermitteln, als dieselben aus den Arbeitslosen am Orte genommen werden können; lehnte dagegen eine darüber hinausgehende Beschaffung auswärtiger Arbeitskraft für die Erntearbeiten, die Zuckerkampagne u. s. w. ab.

Arbeitsamt Mainz 1898/99. Das Städtische Arbeitsamt zu Mainz befriedigte vom 1. April 1898 bis 31. März 1899 bei 6108 Gesuchen von Arbeitgebern und 8121 Gesuchen von Arbeitnehmern 3479 Gesuche, d. h. von den ersteren 56 %, von den letzteren 42,51 %. Von den 97 Stellen für ländliche Arbeiter wurden 36 besetzt; Reservisten konnten 14 in Stellung gebracht werden. Das Schmerzenskind war die weibliche Abtheilung; durch Gewinnung einer Frau als Leiterin erhofft man eine Besserung. Von auswärts waren im Ganzen 1755 offene Stellen gemeldet, vermittelt wurden nach 70 auswärtigen Orten 753 Stellen. Die Sammelstellen für offene Arbeitsplätze auf dem Lande haben sich wegen der Umständlichkeit des Verfahrens nicht recht bewährt, die auswärtigen Arbeitgeber zogen es vor, sich persönlich oder durch Telephon oder Postkarte unter Darlegung ihrer besonderen Wünsche unmittelbar an das Amt zu wenden. Der Fernsprecher wird als bequemer Weg der Vermittelung gerühmt. Das Amt hat die Anfänge zu einem Volksbureau gemacht; mündliche Auskunft wurde in 104 Fällen ertheilt, davon betrafen 48 die Gewerbeordnung, 14 die Krankenversicherung, 14 die Unfallversicherung, 11 die Invalidenversicherung, 4 Lohnverhältnisse, 3 die Gesindeordnung und 10 sonstige Rechtsgebiete. Der Bericht erwähnt, daß die hessische Regierung zur Förderung des Arbeitsnachweises 6000 M. in den Etat gestellt hat, und daß das Reichsamt des Innern zu Berlin um Auskunft über die Erfahrungen des Arbeitsamtes ersucht habe. Zu unserem Bedauern vermissen wir im Etat des Reichsamtes des Innern noch immer einen besonderen Titel, der zur Förderung dieses werthvollen Mittels zur Linderung der Arbeitslosigkeit und einer besseren Vertheilung des Arbeitsangebotes auf die Nachfrage bestimmt wäre.

Städtische Arbeitsämter für Zürich und Bern. Zu Zürich wird dem Großen Stadtrath eine Vorlage zur Errichtung eines gemeindlichen Arbeitsamtes unterbreitet, das unparteiisch und unentgeltlich Arbeit vermitteln soll. Die Leitung der Anstalt liegt, wie in den guten deutschen Aemtern, unter der Aufsicht des Stadtrathes, einer gemischten Kommission von Arbeitgebern und Arbeitern ob, die in gleicher Stärke vertreten sind. Zwei Mitglieder sollen dem weiblichen Geschlechte angehören. In die Kommission können Ausländer nicht gewählt werden. Die gesammten Kosten der Errichtung und des Betriebes des Arbeitsamtes sollen von der Stadt getragen werden. Die Streikklausel, die sich in der Praxis als werthlos erwiesen hat, ersetzt man durch eine Bestimmung, daß die Einstellung oder der Fortbetrieb des Arbeitsnachweises in Streikfällen vom Verhalten der Arbeitgeber bezw. der Arbeiter im Vermittlungsverfahren abhängig gemacht wird. Je nachdem sich die Arbeitgeber oder die Arbeiter gegenüber der Vermittlung — dem Aussöhnungsverfahren — ablehnend verhalten, soll der Arbeitsnachweis sistirt oder weiter betrieben werden. — Auch in Bern ist eine gleiche Einrichtung geplant, man will aber hier dieser Einrichtung gleich drei Aufgaben zuweisen, nämlich den Arbeitsnachweis, eine Arbeitslosenversicherung und die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und -Gebern. Hoffentlich verzögert die etwas weite Fassung die Einrichtung nicht zu lange.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigirt von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Gutachten und Anträge.

Beschäftigung verheiratheter Frauen in Fabriken. In dieser Frage hatte, wie wir bereits in Nr. 2 dieses Jahrgangs vom 12. Oktober cr. Sp. 47 berichteten, der Polizeipräsident von Berlin, veranlaßt durch einen in Folge Reichstagsbeschlusses vom 22. Januar 1898 ergangenen Ministerialerlaß, an den Vorsitzenden des Berliner Gewerbegerichts das Ersuchen gestellt, um gutachtliche Aeußerung über die in Betracht kommenden Verhältnisse. Der Ausschuß des Gewerbegerichts für Gutachten &c. hat demnächst sowohl im Plenum wie in besonderen Kommissionen wiederholt berathen.

Aus diesen Verhandlungen heben wir in der Hauptfrage die Feststellung hervor, daß von jeglicher Einschränkung der fabrikmäßigen Beschäftigung der Frauen durch obligatorische Bestimmungen nur Schädigungen zu erwarten seien. Allein bei dem Punkte:

> Empfiehlt es sich, die verheiratheten Frauen, sowie sie ein Hauswesen zu besorgen haben, hinsichtlich des Wöchnerinnenschutzes (§. 137 Abs. 5 der Gewerbeordnung) noch günstiger zu stellen?

wurde es für wünschenswerth gehalten, die sämmtlichen Frauen — verheirathete und unverheirathete — hinsichtlich des Wöchnerinnenschutzes insofern noch günstiger zu stellen, als ihnen die Berechtigung zuzugestehen sei, einige Zeit — etwa zwei Wochen — vor der muthmaßlichen Niederkunft die Arbeit niederzulegen, wogegen ihnen für diese Zeit von der Krankenkasse ihr voller durchschnittlicher Arbeitsverdienst oder mindestens der volle ortsübliche Tagelohn vergütet werden müßte.

Diese Niederlegung — so wird weiter ausgeführt — obligatorisch zu machen, dürfte nicht möglich sein, da der Zeitpunkt im Wesentlichen — ohne ärztliche Untersuchung — nur durch die Schwangere selbst bestimmt werden könne. Es dürfte aber anzunehmen sein, daß die meisten Arbeiterinnen von dieser Berechtigung Gebrauch machen würden, sofern ihnen ein wesentlicher Ausfall am Lohn nicht bevorstehe. Die Festsetzung dieser Berechtigung dürfte für die Arbeitgeber annehmbar sein, da sie ohnehin für den Fall der Entbindung einer Arbeiterin Vorkehrungen treffen müßten und es ziemlich unerheblich sei, ob diese Vorkehrungen für vier oder sechs Wochen getroffen würden. Den Arbeiterinnen würden also dadurch die Fabriken nicht verschlossen werden. Für die Krankenkassen würde die Last aber umsomehr erträglich sein, als die Arbeiterinnen auch heute in der Lage sind, ihrer körperlichen Be-

schwerden wegen in dieser Zeit die Hälfte der Leistungen der Krankenkasse in Anspruch zu nehmen.

Als Wirkungen etwaiger Beschränkungen der Beschäftigung verheiratheter Frauen in Fabriken befürchtet der Ausschuß eine Herabsetzung der Lebensunterhaltung derjenigen Arbeiterfamilien, welche auf die Erwerbsthätigkeit der Frau mit angewiesen sind. Ein Arbeitgeber dürfte kaum geneigt sein, einer Arbeiterin Beschäftigung zu geben, welche in der Leistung der Arbeit zu gewissen Stunden gesetzlich behindert ist, welche also Störung in der regelmäßigen Ordnung des Betriebes verursacht, oft sogar auch andere mit ihr Hand in Hand arbeitende Arbeiter an der Arbeitsleistung behindert. Es sei aber — sofern nicht in einzelnen Fällen persönliche humanitäre Gründe in Betracht kommen — völlig ausgeschlossen, daß der Betriebsunternehmer für die geringere Zeit den gleichen Lohn zahlt, wie für die volle Arbeitszeit. Jede Kalkulation der Waare würde hierdurch unmöglich werden. Für Accordarbeiter ergebe sich der Ausfall am Verdienst aus der Natur der Sache.

Ein Uebergang zu einer anderen Beschäftigung sei mit erheblichem Ausfall an Verdienst verknüpft. Eine Beschränkung der Erwerbsfähigkeit der Frau hätte auch eine Erschwerung der Arbeiter-Ehen im Gefolge, da die Erwerbsmöglichkeit der verheiratheten Frau in vielen Fällen einen Faktor bilde, welcher bei Eingehung der Ehe in Rechnung gezogen werde.

Endlich sei das Angebot weiblicher Arbeitskraft in Berlin so groß, daß ein Ausfall leicht durch unverheirathete, unbeschränkt arbeitsfähige Arbeiterinnen ausgeglichen werden könne. Der Betriebsunternehmer würde zweifellos, um den Störungen im Betriebe, den lästigen Kontrolen und ähnlichen Unannehmlichkeiten zu entgehen, die verheirathete Frau aus seinem Betriebe ausschließen können, ohne einen Nachtheil dadurch zu empfinden.

Als Gründe der Fabrikbeschäftigung verheiratheter Frauen werden seitens des Ausschusses angegeben:

a) der zur Erhaltung eines Hausstandes nicht genügende Verdienst des Mannes;
b) der Wunsch, schneller vorwärts zu kommen und die bei Eingehung der Ehe für die Ausstattung gemachten Schulden zu bezahlen;
c) der Wunsch, auch bei genügendem Einkommen des Mannes Ersparnisse für die Zeiten besonderer Ausgaben (Krankheit, Entbindung u. dergl. m.) oder des Alters und der Invalidität zurückzulegen.

Die Arbeitszeit der in den Fabriken beschäftigten Frauen sei in Berlin die gleiche wie die der anderen erwachsenen weiblichen Arbeiterinnen. Fälle der Verlängerung der Mittagspause, der Einlegung anderer, besonderer Pausen, späteren Beginns oder früheren Schlusses der Arbeitszeit zu Gunsten der Frauen sind in Berlin nicht festgestellt worden, auch seien hier in keiner Weise Erfahrungen dahingehend gemacht, daß sich bei der Beschäftigung verheiratheter Frauen in Fabriken erhebliche Nachtheile in gesundheitlicher, sittlicher und sonstiger Beziehung gezeigt hätten. Dagegen könne behauptet werden, daß die Arbeit außerhalb der Fabriken, besonders aber in der Hausindustrie, für die verheiratheten Arbeiterinnen erhebliche Nachtheile im Gefolge habe, sowohl in gesundheitlicher wie in sittlicher Beziehung. Die angestrengtere Arbeit in unzureichenden, ungenügend ventilirten, erwärmten und beleuchteten Räumen ohne genügende zeitliche Beschränkung, wie sie in der Hausindustrie üblich und zum Erwerb einer nur einigermaßen genügenden Existenz-Minimums nothwendig sei, wirke schädigend auf die Gesundheit, ebenso der Mangel eines Zwanges zur Bewegung im Freien, wie er sich durch die Wege zur Arbeitsstätte und von derselben von selbst ergebe. Da ferner die verheiratheten Arbeiterinnen in der Hausindustrie häufig nur in gewissen Zeiten des Jahres Arbeit haben, außerhalb der Saison aber feiern müßten, ihre Bedürfnisse aber bei größerer Kinderzahl und zur Erhaltung eines selbstständigen Hausstandes größere seien als bei unverheiratheten Frauen, bestehe für die verheiratheten Arbeiterinnen die Gefahr, in der arbeitslosen Zeit leichter der Prostitution zu verfallen als die regelmäßig in Fabriken beschäftigten.

Verfassung und Verfahren.

Zu §. 91 der Gewerbeordnung. Nach §. 91 letzter Absatz der Gewerbeordnung in der Fassung der sog. Handwerkervorlage verliert ein Innungsschiedsgericht seine Zuständigkeit, wenn der erste Termin nicht innerhalb 8 Tagen (d. h. auf einen dieser ersten 8 Tage) nach Klageeingang anberaumt wird und der Kläger nunmehr Entscheidung Seitens des Gewerbegerichts (bezw. des ordentlichen Gerichts) verlangt. Der erste Fall dieser Art ist bereits eingetreten. Kläger hatte zunächst vor dem Gewerbegericht geklagt, hier aber die Klage zurückgenommen, da zweifellos das Schiedsgericht der vereinigten Berliner Innungen zuständig war. Das Gewerbegericht sandte die Akten direkt an das Schiedsgericht. Hier aber wurde der Termin erst auf den 11. Tag nach dem Eingang der Sache anberaumt. Kläger stellte nach Ablauf der ersten 8 Tage beim Gewerbegericht den Antrag, daß dieses nunmehr entscheide. Das Gewerbegericht forderte die Akten des Innungsschiedsgerichts ein, stellte auf Grund des Akteninhalts seine erneute Zuständigkeit fest und verhandelte. Irgend eine Entscheidung oder Entschließung des Innungsschiedsgerichts — wie sie die bezügliche Bestimmung des Nebenstatuts offenbar entgegen der Absicht des Gesetzes*) vorsieht — wurde nicht für nothwendig erachtet. Ein Urtheil erging nicht, da Parteien sich verglichen.

Rechtsprechung.

Inhalt des Arbeitszeugnisses (§ 113 Gewerbe-Ordnung). Auch in Merkmalen negativer Art kann eine unzulässige Kennzeichnung des Arbeiters liegen. (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 1, vom 13. Oktober 1898.)

Die Klägerin ist als Plätterin in einem Berliner Wäschegeschäft thätig gewesen. Sie fühlt sich durch den Inhalt des ihr beim Abgange ausgestellten Arbeitszeugnisses beschwert. Dasselbe giebt mit dürren Worten die Art und Dauer ihrer Beschäftigung an, entspricht also an sich der gesetzlichen Vorschrift des §. 113 Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung. Im Verbande der Berliner Wäschefabrikanten, dem Beklagte angehört, ist es jedoch damals unstreitig Gebrauch gewesen, in allen Fällen, wo der Arbeiter ordnungsmäßig aufhört, dies ausdrücklich im Zeugniß zu vermerken durch den besonderen Zusatz: „und ist ordnungsmäßig entlassen".

Von den Mitgliedern des weitverzweigten Verbandes wurde zur Zeit der Entlassung der Klägerin unstreitig kein Arbeiter eingestellt, in dessen Zeugniß das Wort „ordnungsmäßig" oder eine ähnliche Bemerkung fehlte. Da solches auch bei dem Zeugniß der Klägerin der Fall war, so hat diese sich vergeblich um Arbeit bemüht, es wurde ihr von verschiedenen Firmen bedeutet, sie solle erst ein anderes Zeugniß bringen. Klägerin hat deshalb klagend die Zusetzung eines entsprechenden Vermerkes in ihr Zeugniß gefordert. Sie hat jedoch diesen Antrag fallen gelassen, nachdem ihr Beklagter auf Vorschlag des Vorsitzenden das Zeugniß dahin ergänzt hatte, daß sie mit Führung und Leistungen zufrieden gewesen sei. Klägerin fordert jetzt statt dessen Entschädigung wegen anfänglichen Vorenthaltens eines angemessenen Zeugnisses in Höhe des ihr für die Dauer der Verzögerung entgangenen Lohnes. Dieser Betrag wurde ihr zugesprochen.

Aus den Gründen:

Der Inhalt des der Klägerin zuerst ausgestellten Zeugnisses entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Der §. 113 der Gewerbe-Ordnung bestimmt, daß den Arbeitern auf ihr Verlangen ein Zeugniß auszustellen ist, und daß ein solches Zeugniß nicht mit Merkmalen versehen werden darf, die den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise — also gleichviel, ob günstig oder ungünstig — zu kennzeichnen. Diese Bestimmung wird nach dem unstreitigen Sachverhalt von dem Verband der Wäschefabrikanten nicht beachtet und ist speziell im vorliegenden Falle von der Beklagten nicht berücksichtigt worden. Zwar enthält das streitige Zeugniß seinem Wortlaut nach kein verbotenes Merkmal. Jedoch setzen die Mitglieder des Verbandes und mit ihnen die Beklagte in der unstreitigen Absicht einer Kontrolle auf die Abgangszeugnisse derjenigen Arbeiter, gegen welche nichts Ungünstiges vorliegt, den gesetzlich unzulässigen Vermerk: ordnungsmäßig entlassen. In Folge dessen sind sie jederzeit, wie beabsichtigt, in der Lage, aus dem Fehlen dieses Vermerkes auf Zeugnissen, die von ihren Mitgliedern ausgestellt sind, den Schluß zu ziehen, daß Etwas gegen den Arbeiter vorliege. Sie setzen sich damit in Widerspruch mit dem Sinne des Gesetzes. Denn gerade jede besondere Kennzeichnung des Arbeiters ist unbedingt untersagt. Daher hat der Arbeiter, wenn solche Kennzeichnung — wie im vorliegenden Fall — dennoch erfolgt, regelmäßig Anspruch auf Aenderung des Inhalts des Zeugnisses und auf Schadensersatz. Ist allerdings der Inhalt, wie bei dem Zeugniß der Klägerin, äußerlich gesetzmäßig — weil eben Beklagte die Kennzeichnung durch Weglassen des bei ihr sonst üblichen, gesetzwidrigen Zusatzes bewirkt hat —, so kann eine Ergänzung des Inhalts füglich nicht beansprucht werden. Die Klägerin hätte daher mit ihrem anfänglichen Antrag auf Zeugnißergänzung abgewiesen werden müssen. Bestehen bleibt aber der Anspruch auf Schadensersatz, wenn in Folge der gesetzwidrigen Kennzeichnung dem Arbeiter Vermögensvortheile entgehen. Diese Voraussetzungen treffen hier zu. Die Klägerin ist unstreitig in dem Zeugniß durch Weglassung eines sonst üblichen Vermerkes absichtlich ungünstig gekennzeichnet worden. Sie hat unstreitig gerade wegen dieser Kennzeichnung keine Arbeit erhalten. Daher muß Beklagte in Höhe des durch ihre Schuld der Klägerin entgangenen Lohnes diese entschädigen.

Anmerkung der Redaktion: Zur Frage, ob die Gewerbegerichte überhaupt zur Entscheidung über Schadensersatzansprüche wegen

*) Vergl. v. Schulz in Archiv für Gesetzgeb. u. Stat. XIV. S. 711.

Vorenthaltung eines gehörigen Zeugnisses sachlich zuständig sind, vergleiche u. A. „Soziale Praxis", Sp. 48, Anmerkung, und Sp. 216 des laufenden Jahrganges. Wenn in dem Sp. 1037/38 des vorigen Jahrganges mitgetheilten Urtheil vom 30. Januar 1899 die Unzuständigkeit ausgesprochen ist, so war dies unbedingt gerechtfertigt, da dort nicht das Abgangszeugniß, sondern eine besondere Empfehlung in Frage stand.

Sachlich entspricht die Entscheidung vom 13. Oktober 1898 zwar nicht dem Wortlaut des Gesetzes, nach welchem nur sichtbare Merkmale (Zusätze) verboten sein würden, wohl aber seinem Sinne (vergleiche noch das weiter unten wiedergegebene Urtheil des Landgerichts I Berlin vom 26. Oktober 1899). Großen praktischen Erfolg können Entscheidungen dieser Art leider nicht haben. Denn die Arbeitgeberverbände bedürfen nicht der besonderen Kennzeichnung des Arbeiters im Zeugnisse, sie können diese Kennzeichnung mit demselben Erfolge in ihren sogenannten schwarzen Listen vornehmen. Letzteres ist beispielsweise geschehen seitens des Verbandes Berliner Filzhutfabrikanten. Ueber die Frage, ob eine Führung in der schwarzen Liste schadensersatzpflichtig mache, verbreitet sich gleichfalls das nachstehende Landgerichtsurtheil:

*

Zu §§. 113 und 152 der Gewerbe-Ordnung: Auch Kennzeichnungen „negativer" Art im Arbeitszeugnisse können unzulässig sein und begründen event. eine Schadensersatzpflicht. Dagegen ist Führung von Arbeitern in „schwarzen Listen" gesetzlich erlaubt als ein Ausfluß der Koalitionsfreiheit. (Urtheil des Landgerichts I Berlin, Civil-Kammer 7, vom 26. Oktober 1899.)

Der Kläger ist Filzhutarbeiter. Er fand seit Mai 1896 bei den Mitgliedern des Vereins Berliner Wollfilzhutfabrikanten keine Beschäftigung mehr, da er sich an dem Streik der Hutmacher betheiligt hat und in Folge dessen auf der schwarzen Liste des vom genannten Vereine eingerichteten Arbeitsnachweise geführt wurde. Nur wenn seine damaligen Arbeitgeber, die Beklagten, seine Wiedereinstellung empfohlen hätten, würde er Aussicht auf Wiederbeschäftigung bei den Mitgliedern des Vereines gehabt haben. Da Beklagte solche Empfehlung abgelehnt haben und da ein anderes Mitglied des Vereins, das an sich zur Beschäftigung des Klägers bereit war, davon auf die Vorstellungen der Beklagten absah, so hat Kläger auf Ausstellung eines besonderen Zeugnisses mit empfehlendem Zusatze sowie auf Schadensersatz geklagt; vor dem Gewerbegericht wegen Unzuständigkeit abgewiesen (siehe Mittheilungen des Gewerbe-Gerichts Sp. 1037/38 der „Sozialen Praxis", Jahrgang VIII), hat er im Wesentlichen dieselben Ansprüche vor dem ordentlichen Gericht erhoben. Er ist abgewiesen aus folgenden Gründen:

Nach §. 113 der Gewerbe-Ordnung können Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern und ist dies Zeugniß auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen; untersagt ist, Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen. Ein Verstoß gegen den Abs. 3 des citirten Paragraphen macht strafbar und es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß die strafbare Handlung die Schadensersatzpflicht begründet. Es versteht sich fernerhin von selbst, daß das Merkmal, das §. 113 verbietet, nicht positiver Art zu sein braucht; wenn die Auslassung einer sonst formularmäßig gebrauchten Wendung einem bestimmten Kreise von Arbeitgebern gegenüber die Bedeutung hat, daß der Betreffende z. B. bei dem Streike im Mai 1896 betheiligt war, so liegt darin auch ein derartig verbotenes Merkmal. Nun hat allerdings die Beweisaufnahme ergeben, daß Arbeiter ohne Empfehlung keine Arbeit erhielten und daß Empfehlungsschreiben an die Betheiligten vom Streike 1896 nicht gegeben werden durften. Hierdurch ist sehr wahrscheinlich gemacht, daß eine Weglassung der Empfehlung in der That vereinbartermaßen ein Kennzeichen für die Theilnahme am Streik war. Der Abgangsschein, den die Beklagten am 21. Mai 1896 (Bl. 11) ausgestellt haben, enthält außer der Feststellung der Zeit, während welcher Kläger bei den Beklagten gearbeitet hat, keinen weiteren empfehlenden Zusatz; trotzdem kann er als ein Zeugniß, das gegen §. 113 der Gewerbe-Ordnung verstößt, nicht erachtet werden. Jener Beschluß des Verbandes über den empfehlenden Zusatz datirt vom 21. Oktober 1896 und kann erst eine Folge des Streikes vom Mai 1896 sein. Es kann daher der Entlassungsschein zu jener Zeit noch gar nicht die geheime Bedeutung gehabt haben, den Kläger als Theilnehmer des Strikes zu kennzeichnen. Daß der Schein aber in anderer Weise den Kläger im Sinne des §. 113 Abs. 3 kennzeichnet, ist weder behauptet noch dargethan. Ein Recht darauf, empfohlen zu werden, hat Kläger nicht, die Abs. 1 und 2 des §. 113 der Gewerbe-Ordnung ergeben bestimmt, wie weit das Zeugniß auf Verlangen des Arbeiters sich zu erstrecken hat. Mit der Ausstellung des Zeugnisses vom 21. Mai 1896 hatten daher die Beklagten ihre Verpflichtung erfüllt, zur Ausstellung eines zweiten Attestes waren sie nicht mehr verbunden; das — auf Wunsch des Klägers von den Beklagten ausgestellte weitere — Abgangszeugniß vom 28. Dezember 1898 kann daher überhaupt nicht in Betracht kommen. Ueberdies verstößt auch dieses nicht gegen §. 113 Abs. 3, denn im Dezember 1898 bestand jene Verabredung über den empfehlenden Zusatz und seine Bedeutung nicht mehr.

Die Satzungen des Verbandes der Wollfilzhutfabrikanten ergeben, daß derselbe geschlossen ist, um ungerechtfertigte Maßnahmen der in den hiesigen Fabriken beschäftigten Arbeiter, namentlich Arbeitseinstellungen im Ganzen oder im Einzelnen entgegenzutreten. Der Verband ist danach ein nach §. 152 der Gewerbe-Ordnung erlaubter. Der citirte Paragraph erlaubt insbesondere das Mittel, welches Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen straffrei anwenden dürfen, die Entlassung der Arbeiter. Wenn dem Verbande dies freisteht, so ist ihm natürlich auch gestattet, die Entlassung bestimmter Arbeiter und ebenso die Verweigerung der Annahme solcher Personen; die Mitglieder des Verbandes waren daher berechtigt, die Abrede zu treffen, keinen bei einem früheren Streike betheiligten Arbeiter wieder anzustellen und die Innehaltung dieser Verabredung durch Konventionalstrafe zu sichern. (cfr. Landmann, Gewerbe-Ordnung §. 152 Anm. 3e.) Sie hatten demnach auch das Recht, von demjenigen, der diese Verabredung brach, die Konventionalstrafe zu fordern. Wenn daher die Beklagten von ihrem Vereinsgenossen die Konventionalstrafe forderten für den Fall, daß er den Kläger in Arbeit nähme, so übten sie dabei ein ihnen gesetzlich zustehendes Recht aus; zum Ersatze des bei dieser Gelegenheit entstandenen Schadens sind sie daher nicht verpflichtet (§. 94 Theil 2 A.-L.-R.). Im Uebrigen ist auch nicht dargethan, daß Kläger durch die Nichteinstellung, welche seitens der Beklagten veranlaßt sein mag, wirklich den geforderten Schaden erlitten hat; er hat im Jahre 1896 ohne Weiteres Arbeit in der Strohhutbranche gefunden, er hat so lange in derselben gearbeitet, daß sie ihm nicht mehr fremd sein konnte; daß er später die Möglichkeit, Arbeit in dieser Beschäftigung zu finden, nicht mehr gehabt hat, hat er nicht behauptet; ebensowenig ist dem Kläger eine Beschäftigung außerhalb Berlins unmöglich gewesen; ein Recht darauf, lediglich in Berlin beschäftigt zu werden, steht ihm nicht zu.

Nach alledem war weder der Anspruch auf das Attest in der geforderten Form, noch auf den liquidirten Schaden berechtigt.

Literarische Anzeigen.

Taschenbuch für landwirthschaftliche Genossenschaften. Bearbeitet von Landgerichtsrath Dr. Meisel und Generalsekretär Dr. Karl Thieß. — Offenbach a. M., 1900. Verlag der Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes. Ladenpreis 3 M.

Das Taschenbuch will in dem von Dr. Meisel bearbeiteten ersten Theil gewissermaßen der juristische Beirath sein, der den landwirthschaftlichen Genossenschaftsverbänden die Rechtsformen (Genossenschaftsgesetz und das Bürgerliche Gesetzbuch) nach den praktischen Bedürfnissen der ländlichen Genossenschaften darstellt und erläutert. Die von Dr. Thieß bearbeiteten übrigen drei Theile bringen einen trotz seiner Knappheit eingehenden Abriß des deutschen und insonderheit ländlichen Genossenschaftswesens, Tabellen über den Bestand und die Geschäftsthätigkeit der deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften — wir machen besonders auf die vergleichenden, nach Provinzen und Staaten getrennten Angaben über den Bestand in den Jahren 1890 bis 1899, der Zeit des beispiellosen Aufschwunges aufmerksam — eine Art Monographie über den sogenannten Offenbacher Verband und seine Thätigkeit, die Anfänge einer genossenschaftlichen Bibliographie und die üblichen praktischen Winke für den Genossenschafter, wie Geschäftstafeln, Zins- und Rechnungstabellen, Düngetafeln und Belehrungen über die Milchbewerthung. In dem anspruchslos auftretenden Buche steckt eine Summe von Arbeit und zuverlässiger Belehrung, die hoffentlich durch recht fleißige Benutzung ihre Belohnung findet. Fr. Sp.

Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. 41. Heft: Erstattung von Unterstützungen durch die Unterstützten selbst und durch ihre Angehörigen. Von Stadtrath Dr. E. Münsterberg und Stadtrath Ludwig Wolf. — 42. Heft: Natural- und Geldunterstützung. Von Dr. Kayser und Stadtrath Martius. — 43. Heft: Arbeitseinrichtungen für Zwecke der offenen Armenpflege. Von Dr. Buehl. — Beaufsichtigung der in Familienpflege untergebrachten Kinder. Von Waisenhausdirektor Stalmann — 44. Heft: Die Kranken- und Hauspflege auf dem Lande. Von Dr. Hauser und Oberregierungsrath Düttmann. Leipzig 1899, Duncker & Humblot.

Studies in History, Economics and public Law. Edited by the Faculty of Political science of Columbia University. Vol. XI. The Growth of Cities in the nineteenth Century. A Study in Statistics. By Adna Ferrin Weber, New York 1899, The Macmillan Company; London, J. S. King & Son. XVI u. 495 S.

Bonschab, Friedrich, Das Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889. Handausgabe mit Erläuterungen und ausführlichem Sachregister. München 1899, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier). 134 S.

Verhandlungen des dritten Posenschen Städtetages am 22. und 23. September 1899 zu Schneidemühl. Posen, Hofbuchdruckerei W. Decker & Co. (A. Roestel). 1899. 50 Seiten Fol. — Vgl. „Soziale Praxis" Sp. 14.

Beigel, R., Der Kampf um die Handels-Hochschule (Verlag der Handels-Akademie Leipzig). 50 S. Preis 1 M.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

IX. Jahrgang. Berlin, den 18. Januar 1900. Nummer 16.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. Dr. Ernst Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Soziale Verwaltung und Arbeiterversicherung.[1]

Die letzten Jahrzehnte des scheidenden Jahrhunderts stehen unter dem Einflusse des großen Komplexes der sozialen Fragen. Bedeutsame gesetzgeberische Aktionen verfolgten eingestandenermaßen den Zweck, bei der Lösung eines Theiles dieser Fragen mitzuwirken; in verschiedenen anderen Fällen wirkte die Arbeiterfrage auf den Gesetzgeber zurück; man kann wohl füglich behaupten, daß kein größerer legislatorischer Akt aus der letzten Zeit sich der Beeinflussung von dieser Seite entziehen konnte, mochte dieser Einfluß nun in einem die Lösung der Arbeiterfrage fördernden oder zurückdämmenden Sinne zur Geltung kommen. Der Umfang der Materie und die Schwierigkeiten, die sie verursacht, führten und führen zur stückweisen Regelung und demgemäß in organisatorischer Hinsicht zur Zersplitterung, sowie zur Anlehnung an bestehende Einrichtungen und hierunter insbesondere an die politische Verwaltung, die hierdurch überlastet und mehrfach mit Aufgaben betraut wurde, die ihr ferne liegen.

Ein klassisches Beispiel für die Zersplitterung der Organisation bildet die Arbeiterversicherung. Jeder der drei in Deutschland zur Durchführung gelangten Zweige (Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung) hat seine selbständige, von den übrigen Versicherungsarten unabhängige Organisation. Das Gleiche gilt von den beiden bisher in Oesterreich eingeführten Theilen der Arbeiterversicherung, der Kranken- und der Unfallversicherung.

Die Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Invalidenversicherungsanstalten thun vielfach, als gingen sie einander gar nichts an, und doch sind sie aufeinander schrittweise angewiesen; es sei nur der Beeinflussung des Heilverfahrens behufs Vermeidung dauernder Invalidität gedacht; dieser wichtige Dienstzweig wickelt sich unfraglich bei gegenseitiger organisatorischer Verbindung der beiden Sozialversicherungsinstitute viel einfacher und zweckmäßiger ab. Zum Ueberflusse wurde die Durchführung der Krankenversicherung einer Mehrheit von Kassenkategorien übertragen, wodurch neben vielen Anderem eine kostspielige Vielheit der Verwaltungsstellen und die Vertheuerung des ärztlichen Dienstes sowie der Heilmittelbeschaffung bedingt wird. Die Zersplitterung der Arbeiterversicherung führt in den Städten zu vielfachen Unzukömmlichkeiten; die hier in der Gefolgschaft der Vielheit der Organisation erscheinenden Schwierigkeiten werden noch von jenen in den Landbezirken mit der zerstreut wohnenden, oft dünnen, versicherungspflichtigen Bevölkerung derart übertroffen, daß daselbst eine auch bescheidenen Ansprüchen Rechnung tragende Verwaltung häufig einfach unmöglich wird.

Die Errichtung von Volksapotheken, Unfallstationen, Heilstätten für Rekonvalescenten und Tuberkulose würde bei der Zusammenfassung der Mittel der Krankenkassen und insbesondere bei Vereinigung der Kräfte aller Sozialversicherungsinstitute desselben Sprengels und eventuell auch mehrerer Territorien wesentlich erleichtert werden.

Eine an die Sozialversicherung mit Fug und Recht zu erhebende Anforderung ist die thunlichste Beschränkung der Ausgaben

[1] Die nachfolgenden Ausführungen gehen im Wesentlichen von den österreichischen Einrichtungen aus; trotzdem dürften sie vielfach auch für die deutschen Verhältnisse zutreffen — zumal gegenwärtig, wo die Abänderung der Arbeiter-Versicherungsgesetzgebung in Deutschland wieder auf der Tagesordnung steht. Die Red.

für die Verwaltung, also die möglichste Ausnützung der Versicherungsbeiträge für die Zwecke der Institution, d. i. für die Entschädigung der unterstützungsberechtigten Versicherten. Die Oekonomie der Verwaltung wird durch die Vereinheitlichung der Organisation gefördert. Das bildet demnach eines der Hauptargumente für dieselbe.

Die Arbeiterversicherung ist ein Zweig des Arbeiterschutzes; sie hat die ökonomisch nachtheiligen Folgen der Arbeitsunfähigkeit thunlichst zu beheben, jener Arbeitsunfähigkeit, die durch Krankheit und deren Konsequenz, die Invalidität, bedingt ist, mögen Krankheit und Invalidität in Unfällen begründet oder anderwärts verursacht sein. Die Ursachen der Arbeitsunfähigkeit soweit als möglich und insofern sie in der Arbeit in den Betrieben gelegen sind, zu beseitigen, ist die Aufgabe des Arbeiterschutzes. Dieser hat für die Beschränkung in der Ausnutzung der Arbeitskraft, in der Heranziehung der Frauen und Kinder zur Arbeit zu sorgen; ihm liegt es ob, die Schutzmaßnahmen gegen Unfälle und Invaliditätsursachen aufzutragen und ihre Durchführung zu erzwingen, also im Interesse der Bewahrung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit gegen unvermittelte plötzlich auftretende schädliche Einflüsse und ebenso gegen die fortgesetzte Einwirkung gesundheitsschädlicher Betriebseinrichtungen vorzugehen. Zwischen der Fürsorge, welche dem Leben, der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Arbeiter gewidmet ist (Arbeiterschutz) und der Sicherstellung gegen die ökonomisch fühlbaren Folgen der Beeinträchtigung der Arbeitskraft durch die Arbeiterversicherung besteht der innigste Zusammenhang; der Arbeiterschutz ist die primäre, die Arbeiterversicherung die sekundäre Einrichtung, welche dann einzutreten hat, wenn die Erstgenannte versagt; demnach hat auch die Arbeiterversicherung das lebhafteste Interesse an einem kräftigen und zielbewußten Arbeiterschutz; aus diesem Grunde sollen auch die Organe des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung einander möglichst nahe gebracht werden und, soweit es thunlich ist, identisch sein. Dies ist leider bisher nicht der Fall, vielmehr besteht zufolge der den Berufsgenossenschaften betreffs der Förderung und Ueberwachung der Unfallverhütung obliegenden Berechtigung und Verpflichtung eine Doppelorganisation des gewerblichen Aufsichtsdienstes, welche nicht nur nicht nöthig ist, sondern direkt schädlich wirken kann; wenn letzteres bisher nicht in dem Ausmaße der Fall war, wie es zu befürchten stand, so ist es hauptsächlich dem Taktgefühle der in Betracht kommenden Organe zu danken.

Die Doppelorganisation der Beaufsichtigung der Betriebe hinsichtlich der Unfallverhütung ist aber auch deshalb zu bedauern, weil die Wahrung und Förderung des Arbeiterschutzes allein den mit der staatlichen Autorität ausgestatteten Organen zustehen soll, welche von den häufig entgegengesetzte Interessen wahrenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern unabhängig sind; die Beauftragten der Berufsgenossenschaften sind den nur aus Betriebsunternehmern zusammengesetzten Vorständen derselben unterstellt und entsprechen demnach dieser Anforderung nicht.

Die Vielheit der Aufgaben, welche der öffentlichen Verwaltung betreffs der Arbeiterfürsorge im weiteren Sinne des Wortes erwächst und die fortgesetzt in Zunahme begriffen ist, bedingt zu ihrer intensiven und befriedigenden Lösung die Behebung der nun herrschenden Zersplitterung der Kräfte und ebenso die Loslösung der Agenden gewerblichen Charakters von den überlasteten Organen der politischen Verwaltung; sie erfordert eine besondere gewerblich-soziale Verwaltungsorganisation, welche der Staat unter Mitwirkung der Interessenten, d. i. der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zu besorgen hat.

Als Grundlage dieser Organisation sind staatliche Kreis-Arbeitsämter zu errichten, welche in der Regel einen größeren Bezirk umfassen, nach Bedarf aber auch für kleinere Distrikte zu errichten sind, wenn es die Dichtigkeit der gewerblich beschäftigten Bevölkerung erheischt.[2] An dem Sitze jedes Arbeitsamtes befindet sich ein Gewerbe-(Fabrik-)Inspektor, welchem, soweit es der Bedarf erfordert, technisch resp. buchhalterisch gebildete Hilfsorgane beizugeben sind. Der Gewerbe-Inspektor hat außer den gewerblichen (industriellen) Betrieben die maschinellen Betriebe in der Land- und Forstwirthschaft zu überwachen; ferner sind unter Zusammenfassung größerer Territorien Bau-Inspektoren zu bestellen, welche die Durchführung der Bauordnung und Unfallverhütung in den Baubetrieben zu kontroliren haben; Gleiches gilt endlich von den Bergbaubetrieben und betreffs noch größerer Sprengel von der Schifffahrtsinspektion. Der Gewerbe-Inspektor hat außer der Pflege des Arbeiterschutzes die lokal zu besorgenden Geschäfte der Unfall- bezw. Invalidenversicherungsanstalten zu besorgen, insoweit sie zu Erhebungen in den Betrieben Anlaß bieten; er hat demnach die Unfallserhebungen und Betriebsbesichtigungen durchzuführen, die Kontrole der Lohnaufschreibungen bezw. der Invalidenpensionsblätter vorzunehmen, so daß der Betriebsunternehmer in all' diesen Richtungen nur mit ihm zu thun hat und das Erhebungs- und Feststellungsverfahren in die Hand staatlicher Organe gelegt wird. Die Machtsphäre des Gewerbe-Inspektors ist insofern zu erweitern, daß er berechtigt erscheint, die im Interesse der Betriebssicherheit und Hygiene gebotenen Anordnungen zu treffen und auch im Weigerungsfalle durchzusetzen, während er dermalen (in Oesterreich) bei Weigerung seitens des Betriebsunternehmers die Anzeige an die Gewerbebehörde zu erstatten hat, worauf diese das ihr geeignet Erscheinende (unter Einräumung des Berufungsrechtes für den Gewerbe Inspektor) verfügt.

Das Arbeitsamt besorgt die Geschäfte der für dessen Bezirk errichteten Kreiskrankenkasse, in welcher die zuständigen Bezirks-(Orts-)Krankenkassen aufgehen; die sonstigen Kassenkategorien können theils auf gesetzgeberischem Wege aufgelöst, theils durch Begünstigungen, welche den Kreiskrankenkassen einzuräumen sind, zur freiwilligen Auflösung bezw. Inkorporirung in die Kreiskrankenkassen veranlaßt werden. Diese letzteren Krankenkassen, welche von den Interessenten (Arbeitgebern und Arbeitnehmern) verwaltet werden, haben die lokalen Geschäfte der Unfall- bezw. Invalidenversicherungsanstalten zu besorgen, insoweit diese nicht in den Wirkungskreis des Gewerbe-Inspektors fallen; sie beeinflussen also, beispielsweise angeführt, das Heilverfahren der auf dem Krankenstande Befindlichen gemäß den Weisungen dieser Dauerrenteninstitute; desgleichen können sie, wenn es nöthig ist, die ärztliche Kontrole derjenigen Personen besorgen, welche in dem Genusse einer Dauerrente sich befinden.

Die Arbeitsämter dienen des Weiteren als Träger der Arbeitsvermittelung,[3] insoweit letztere nicht anderen Stellen (Gemeinden, Genossenschaften, Vereinen) überlassen wird; sie bilden die Erhebungsorgane für die Zwecke der Arbeitsstatistik und besorgen die Aufklärung der Arbeiter in den sie betreffenden Rechtsfragen, haben demnach die Funktionen der Rechtshülfevereine für ihren Sprengel zu versehen.

Der Ausschuß, welcher die Geschäfte der Krankenkasse zu führen hat, ist auch bei der Verwaltung der Arbeitsvermittelung und desgleichen bei den übrigen Fragen sozialpolitischen Charakters mitzuwirken berufen, soweit hierbei die Beihülfe der Interessenten fördernd zu wirken vermag. In dieser Hinsicht wird beispielsweise der Bestrebungen zur Lösung der Wohnungsfrage für die unbemittelten Stände gedacht, welche durch die Mithilfe der genannten Ausschußmitglieder gefördert werden kann, sei es auch nur dadurch, daß sie das Interesse der Bevölkerung für einschlägige Aktionen wecken und wach erhalten sowie das Vertrauen der in Frage stehenden Kreise zu den bezüglichen Maßnahmen befestigen helfen. Es kann nicht der Zweck dieser Zeilen sein, auf alles das detaillirt hinzuweisen, was die Aufgabe der Arbeitsämter zu bilden vermag, eines Umstandes sei noch gedacht. Die gemeinsame Arbeit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, ihre positive Mitwirkung bei der Lösung der staatlichen Aufgaben sozialpolitischen Charakters, wird einerseits eine Fülle guter, praktischer Ideen zeitigen, welche heute mangels der Bethätigung gebunden bleiben, andererseits die Interessenten von hüben und drüben einander näher bringen.

Wenn der mehrerwähnte Ausschuß zu gleichen Theilen aus den beiderseitigen Interessenten zusammengesetzt werden soll, so muß die Beitragsleistung derart geregelt werden, daß die Arbeitnehmer höchstens die Hälfte des für die Krankenversicherung entfallenden Beitragstheiles zu leisten haben; der hierdurch etwa frei werdende Beitragstheil ist in Deutschland als Beisteuer für die Beitragsleistung zu Gunsten der Unfallversicherung zu verwenden, wohingegen die Theilnahme der Arbeiter an der Verwaltung der Unfallversicherung eintreten müßte, in welcher Hinsicht auf die weiteren Ausführungen verwiesen wird.

---

[2] Die leider nur zugelassenen und nicht obligatorischen Rentenstellen des neuen Invalidenversicherungsgesetzes würden die Grundlage für die obengenannten Arbeitsämter gebildet haben, wenn ihre Errichtung hätte allgemein erfolgen müssen.

[3] Vergleiche die interessanten „Grundzüge eines Gesetzentwurfes über die Arbeitsvermittelung von Professor Dr. Mischler in Graz," enthalten in dessen „Bericht des zur Berathung des Gesetzentwurfes über die Arbeitsvermittelung eingesetzten Ausschusses des Arbeitsbeirathes" („Soz. Praxis" Jahrg. IX Sp. 19).

Die staatlichen Landes-(Provinzial-)Arbeitsämter werden für die einzelnen Länder (Provinzen) errichtet; ein Landes-Arbeitsamt kann auch mehrere Länder umfassen, falls die Zahl der Betriebe und Arbeiter in einem Lande zu klein sein sollte; ebenso können in dem voraussichtlich seltenen Gegenfalle oder, wenn dies aus politischen Rücksichten geboten sein sollte, für ein Landesgebiet mehrere Landesarbeitsämter errichtet werden. Die Landesarbeitsämter dienen als Berufungsinstanz gegen die Verfügungen der Kreisarbeitsämter, Gewerbe-Inspektoren und Kreiskrankenkassen und besorgen die Ueberwachung derselben. Sie unterstützen, fördern und beaufsichtigen alle Maßnahmen der unterstehenden Aemter und Kassen betreffs der öffentlichen Wohlfahrt und Gesundheitspflege und obliegt ihnen die Durchführung dieser Maßnahmen, insoweit sie mehrere Kreise umfassen oder Landessache sind; sie haben die Agenden der staatlichen Arbeitsvermittelung, insbesonders betreffs des Ausgleiches von Angebot und Nachfrage nach Arbeitskräften, innerhalb des Landes zu besorgen.

Bei jedem Landesarbeitsamte besteht eine Landes-Unfall-(Invaliden-)Versicherungsanstalt, an deren Spitze ein Vorstand steht, der nach dem Muster der österreichischen territorialen Unfallversicherungsanstalten zu drei gleichen Theilen aus Vertretern der Betriebsunternehmer, Arbeiter und von der Regierung berufenen Personen gebildet wird und auch als berathendes Organ für die Arbeitsvermittelung und die übrigen bei dem Landesarbeitsamte sich ergebenden Fragen sozialpolitischen Charakters fungirt. Bei diesen Versicherungsanstalten sind die Entschädigungen festzustellen, welche nach Ablauf der Krankheit bezw. Krankenunterstützungsdauer noch zur Auszahlung kommen. Wenn das gesammte Feststellungs- und Kontrolsystem in die Kreisarbeitsämter bezw. das Gewerbe-Inspektorat und die Kreiskrankenkassen verlegt wird, und weiterhin die Entschädigungsfeststellung erst nach Ablauf der Krankenunterstützungsdauer bezw. Krankheit Sache der Versicherungsanstalt ist, so wird eine wesentliche Entlastung derselben von Verwaltungsgeschäften im Vergleiche zu dem dermaligen Zustande eintreten. Die Erläuterung der Details der Verwaltung, wie der Art der Beitragsabstattung, der Verbindung zwischen Unfall- und Invalidenversicherung und dergleichen mehr geht über den Rahmen dieser Zeilen, weshalb nur noch erwähnt werden soll, daß für den Sprengel jeder Landesversicherungsanstalt ein Schiedsgericht zu errichten ist, welches auch für die Kreiskrankenkassen zu fungiren hat.

An die Spitze der gewerblich-sozialen Verwaltung einschließlich der Arbeiterversicherung ist als Staatsbehörde das Reichsarbeitsamt zu stellen, das alle die Durchführung der Gewerbeordnung, den Arbeiterschutz beziehungsweise die Arbeitsvermittelung und die Sozialversicherung im Sinne der voranstehenden Ausführungen betreffenden Agenden in letzter Instanz zu entscheiden bezw. durchzuführen und die unteren Organe zu beaufsichtigen hat. Auch hier müssen die Interessenten (Arbeitgeber und Arbeitnehmer), sowie von der Regierung berufene Mitglieder eine Vertretung finden. Es werden besondere Kommissionen unter Mitwirkung von Experten zu bilden sein, die als Beiräthe in Fragen der Unfallverhütung, der Arbeits- und Versicherungsstatistik und dergl. mehr zu dienen haben. Das Reichsarbeitsamt bildet die Rekursinstanz für die Entscheidungen und Strafverfügungen der Landesarbeitsämter, insoweit letztere nicht über Entscheidungen der Kreisarbeitsämter in letzter Instanz entscheiden. Das Reichsarbeitsamt bildet auch die Rekursinstanz für die Entscheidungen der Schiedsgerichte für die Arbeiterversicherung.

Das Reichs-Versicherungsamt würde demnach in diesem obersten Arbeitsamte aufgehen. Es besteht kein Hinderniß, im Deutschen Reiche den Landesarbeitsämtern einzelner Bundesstaaten volle Selbstständigkeit zu geben; sie werden dann hinsichtlich der Arbeitsvermittelung bezw. der Ueberweisung von Arbeitskräften, die überflüssig oder erforderlich sind, mit dem Reichsarbeitsamte bezw. anderen Landesarbeitsämtern in Verkehr treten, insoweit der Ausgleich von Arbeitskräften nicht bereits in der unteren Instanz bewirkt worden ist.

Die Errichtung der Landesarbeitsämter bezw. der Landesversicherungsanstalten für die Dauerrenten hat zur Voraussetzung, daß die Unfallversicherungs-Berufsgenossenschaften in diesen Anstalten aufgehen; der Drang nach Vereinfachung der Arbeiterversicherungsorganisation muß hierzu führen, weil die dermalige Zersplitterung nicht befriedigen kann; die oben erwähnte Dreitheilung in der Zusammensetzung der Vorstände der Anstalten und der wenn nöthig zu verstärkende Einfluß des Staates auf die Verwaltung dürfte das Mittel bieten, dem Mißtrauen wirksam zu begegnen, welches die Versicherten der Verwaltung der Berufsgenossenschaften entgegenbringen, in welcher sie keine Vertretung besitzen. Auf diesem Wege dürfte das richtige Maß in der Auftheilung der Macht der beiden Interessentengruppen gefunden werden.

Die günstigen wirthschaftlichen Verhältnisse, wie sie dermalen und wohl noch für eine lange Zeit in Deutschland bestehen, werden es hoffentlich ermöglichen, die gewaltige Schuldenlast der Berufsgenossenschaften zur Tilgung zu bringen, welche diese zufolge der mangelnden kapitalischen Bedeckung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Rentnern auf sich geladen haben. Wird in dieser Hinsicht ein praktischer Weg gefunden, dann ist das wesentlichste Hinderniß der organisatorischen Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung in Deutschland beseitigt.

Die österreichische Unfallversicherung bietet Dank dem hier bestehenden Kapitaldeckungs- bezw. Prämiendurchschnittsverfahren und der territorialen Organisation die Grundlagen für die Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung bezw. die Angliederung der Kranken- und Invalidenversicherung an die Unfallversicherung und sohin für die organisatorische Zusammenfassung der gewerblich-sozialen Verwaltung mit der Verwaltung der Arbeiterversicherung. Es wäre demnach verfehlt, den in den Kreisen der Unternehmer für die Industrie im engeren Sinne mehrfach empfohlenen Uebergang zum berufsgenossenschaftlichen Prinzip durchzuführen, weil dies einen wesentliche Rückschritt bedeuten und von dem festzuhaltenden Ziele der zusammengefaßten Verwaltung aller Agenden des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung abdrängen würde. Dasselbe gilt von den in den genannten Kreisen bestehenden Bestrebungen hinsichtlich des Ersatzes des Prämiendurchschnittsprinzipes durch das Umlageverfahren, wodurch die österreichischen Unfallversicherungsanstalten in eine ähnliche Lage versetzt werden würden, wie sie betreffs der Berufsgenossenschaften besteht, ohne daß hierdurch den Industriellen ein Vortheil erwachsen würde.

Die Centralisation der Agenden des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung in einer Organisation hat die gegenseitige Förderung dieser beiden Hauptzweige der sozialen Verwaltung zur Folge; desgleichen wird sodann die Arbeitsvermittelung, welche dringend der staatlichen Einflußnahme bedarf, von einem einheitlichen Gesichtspunkte aus geregelt und geleitet werden. Die Selbstständigkeit der Sozialverwaltung wird derselben jenes Ansehen verschaffen, das sie in Anspruch nehmen darf und muß, soll sie die ihr zukommende Stellung in der Verwaltung des Staates einnehmen; die Mitwirkung der Interessenten wird ihr den gerade für sie dringend gebotenen Zusammenhang mit der Bevölkerung sichern, sie vor Verknöcherung und Bureaukratismus bewahren und hinsichtlich der berechtigten Neuerungen auf dem Laufenden erhalten.

Die Schaffung einer sozialen Verwaltung unter Angliederung der Arbeiterversicherung ist ein Mittel, um die vielfach latenten Kräfte der Interessenten in den Dienst eines wichtigen Verwaltungszweiges zu stellen, einen frischen Zug in die sozialpolitischen Aktionen zu bringen und ihre zweckentsprechende Durchführung zu sichern; je früher demnach die Arbeitsämter den ihnen gebührenden Platz in der staatlichen Verwaltung erhalten, desto besser ist es.

Wien. Kögler.

Die Reform der Unfallversicherung.

Dem Reichstag ist der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze mit den vier Anlagen: 1. Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz, 2. Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirthschaft, 3. Bau-Unfallversicherungsgesetz und 4. See-Unfallversicherungsgesetz zugegangen. Dazu kommt 5. noch der Entwurf eines Gesetzes, betr. die Unfallfürsorge für Gefangene.

Nach den diesen Entwürfen beigegebenen Motiven bleibt zwar eine Zusammenlegung oder Verschmelzung der verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung: Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherung grundsätzlich wünschenswerth; es ist aber bisher nicht gelungen, dafür annehmbare Grundlagen aufzufinden.

Das Gesetz vom 28. Mai 1885 über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung ist in das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz hineingearbeitet worden und soll nunmehr, nachdem seine die Krankenversicherung betreffenden Bestimmungen in die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz aufgenommen worden sind, ganz aufgehoben werden.

Die Bestimmungen über die Organisation der Schiedsgerichte und Versicherungsämter sind einheitlich geregelt und für die vier Unfallversicherungsgesetze gemeinsam in dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze bearbeitet worden, in welchem daneben Vorschriften über die Errichtung neuer

Berufsgenossenschaften, über die Zulassung von neuen Ausgaben für alle Berufsgenossenschaften und einige allgemeine Uebergangsbestimmungen erlassen werden. Hiernach soll den Berufsgenossenschaften das Recht gewährt werden, unter Berücksichtigung der landesgesetzlichen Vorschriften Einrichtungen zu treffen, einmal zur Versicherung ihrer Mitglieder gegen Haftpflicht, sodann zur Organisation des Arbeitsnachweises. Die Theilnahme an diesen Einrichtungen soll freiwillig sein. Soweit es sich um Haftpflichtansprüche aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung handelt, darf bei der ersteren Einrichtung nicht mehr als zwei Drittel durch Versicherung gedeckt werden. Bei der zweiten Einrichtung sollen die Arbeiter in gleichem Umfange wie die Arbeitgeber an der Verwaltung betheiligt werden.

Die Entscheidung von Streitigkeiten über Entschädigungen auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes wird nach diesem Entwurf (§. 3) den gemäß §§. 103 ff. des Invalidenversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten übertragen. Diese führen fortan die Bezeichnung: „Schiedsgericht für Arbeiterversicherung" mit Angabe des Bezirkes und des Sitzes.

Viel wichtiger als diese die Rechtsprechung betreffenden Bestimmungen, die eine unwirthschaftliche Kräftevergeudung beseitigen und durch eine gleichmäßige geographische Vertheilung der Schiedsgerichte diese den Rechtsuchenden näher bringen wollen, sind diejenigen über die Erweiterung der Unfallversicherung.

Mißstände traten besonders kraß auf dem Gebiete des Bauunfallversicherungsgesetzes hervor. In den zu einem Theil mit Bauten befaßten Betrieben der Tischler, Maler, Glaser, Klempner u. s. w. ist nur ein Theil der Betriebsthätigkeit versichert; häufig ist sogar in diesen Betrieben ein und derselbe Arbeiter für einen Theil seiner gewerblichen Thätigkeit (bei Bauten) versichert, für einen anderen Theil (bei der vielfach ebenso gefährlichen Werkstattarbeit) unversichert. Der Werkstättenbetrieb eines Tischlers u. s. w. ist nach den jetzt geltenden Bestimmungen nur dann versicherungspflichtig, wenn er entweder fabrikmäßig ist oder nach seinem Umfange sich als Nebenbetrieb der Bautischlerei 2c. darstellt, dagegen nicht, wenn umgekehrt die Werkstättenarbeiten die Hauptsache, die Bauarbeiten aber die Nebensache sind. Dabei kommt noch in Betracht, daß ein Theil der versicherten Bauarbeit, wie namentlich die Vorbereitung der für Bauzwecke dienenden Stücke, sich in der Werkstatt zu vollziehen pflegt. Es kann also leicht vorkommen, daß ein Arbeiter, ohne seinen Arbeitsplatz in der Werkstatt zu verlassen, im Laufe eines Tages wiederholt in die Unfallversicherung eintritt und aus ihr wieder ausscheidet. Schwierigkeiten bei Berechnung der Lohnnachweisungen und namentlich in Entschädigungsfällen sowie dem gemeinen Manne ganz unverständliche Urtheile sind die Folge dieses unerquicklichen Zustandes.

Diesen Uebelständen will der Entwurf durch die Bestimmung begegnen, daß Gewerbebetriebe, welche sich überhaupt auf Bauarbeiten erstrecken, in ihrem ganzen Umfange der Unfallversicherung unterstellt werden, so daß das Unfallversicherungsgesetz auf sämmtliche im Betriebe beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamte, auch wenn sie persönlich nicht bei den Arbeiten für Bauten beschäftigt werden, Anwendung finden soll.

Die namentlich in landwirthschaftlichen, aber auch in Gewerbebetrieben häufigen Unzuträglichkeiten, die damit verbunden sind, daß die in einem versicherungspflichtigen Betriebe beschäftigten Arbeiter, wenn sie bei einer häuslichen oder sonstigen privaten Dienstleistung, z. B. einer Spazierfahrt, verunglücken, keine Unfallrente bekommen können, da nur die Betriebsunfälle entschädigt werden, sollen durch die Bestimmung beseitigt werden, daß sich die Unfallversicherung auch auf häusliche und andere Dienste erstrecken soll, zu denen eine versicherte Person von ihrem Arbeitgeber oder von dessen Beauftragten herangezogen wird. Ferner soll sich die Unfallversicherung auf alle anderen Dienste erstrecken, zu denen eine Person, die überhaupt unter die Unfallversicherung fällt, neben ihrer gesetzlich versicherten Beschäftigung von ihrem Arbeitgeber oder von dessen Beauftragten herangezogen wird. Diese Bestimmungen sind von fundamentaler Bedeutung. Sie sind geeignet, eine ungeheure Menge von Unzufriedenheit zu beseitigen und die Wohlthaten des Unfallversicherungsgesetzes erst voll zur Geltung kommen zu lassen. Von allgemeiner Bedeutung ist noch, daß fernerhin nicht bloß die Verwendung von Dampf- und Wasserkraft, sondern auch die Benutzung von Elektrizität und thierischer Kraft einen Betrieb ohne Weiteres versicherungspflichtig machen soll.

Endlich soll die Unfallversicherung auf folgende sich durch eine besonders große Unfallgefahr auszeichnende Betriebe erstreckt werden, auch wenn sie nur handwerksmäßig sind: Schlosser, Schmiede, Fensterputzer, Fleischer und Bierbrauereien. Aus dem gleichen Grunde soll die Seefischerei und der Kleinbetrieb der Seeschiffahrt mit Segelfahrzeugen der Seeberufsgenossenschaft angegliedert werden. Ferner sollen die in dem mit einem Handelsgewerbe verbundenen Fuhrwerks-, Lagerungs- oder Holzfällungsbetriebe beschäftigten Personen der Versicherungspflicht unterworfen werden, sofern der Inhaber im Handelsregister eingetragen ist.

Nicht ohne Bedenken scheint uns die bezüglich der Bauhandwerker getroffene Bestimmung. Sie beseitigt zwar eine Schwierigkeit, bringt aber dafür eine ebensogroße andere. Was ist unter Betrieben zu verstehen, die sich auf Bauarbeiten erstrecken? Die Bestimmung wird allerdings dadurch etwas bestimmter, daß es heißt oder sonstige „durch Beschluß des Bundesraths für versicherungspflichtig erklärte Bauarbeiten." Hiernach sind in Zukunft die Maurer-, Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten unter allen Umständen versicherungspflichtig, alle übrigen Bauarbeiten dagegen nur, insoweit sie vom Bundesrath für versicherungspflichtig erklärt werden. Da bisher alle bei Bauten beschäftigten Arbeiter versicherungspflichtig waren, enthält die Bestimmung nicht nur eine Erweiterung der Versicherungspflicht, sondern auch eine Einschränkung des Kreises der versicherungspflichtigen Personen. Die Schwierigkeit ist damit aber noch nicht gelöst. Die Versicherungspflicht soll alle Gewerbebetriebe umfassen, die sich auf die Ausführung vom Bundesrath für versicherungspflichtig erklärter Bauarbeiten erstrecken. Nehmen wir an, was doch zu erwarten sein dürfte, die Ausführung und das Anschlagen von Fenstern wird für eine versicherungspflichtige Bauarbeit erklärt. Jeder handwerksmäßige Möbeltischler wird das eine oder andere Mal in die Lage kommen, solche Bauarbeiten auszuführen. Ist sein Betrieb nun versicherungspflichtig, wenn eine solche Arbeit im Jahre oder im Laufe der Jahre nur einmal vorkommt? Nach dem Wortlaut des Gesetzes dürfte diese Frage zu bejahen sein. Dann wäre es aber doch zweckmäßiger und einfacher gewesen, all jene Handwerker, wie Tischler, Klempner, Maler (mit Ausnahme gewisser ausschließlich im Atelier arbeitender Kunstmaler) u. s. w., die in der Regel mit Bauten zu thun haben, ähnlich wie die Schlosser und Schmiede überhaupt für versicherungspflichtig zu erklären. Uns will es scheinen, daß die neue Bestimmung zwar die Streitfrage beseitigt, ob der konkrete Unfall ein Betriebsunfall ist oder nicht, dafür aber die neue Streitfrage einführt, ob der betreffende Betrieb sich auf Bauarbeiten erstreckt oder nicht.

Die neuen Bestimmungen der Gesetzentwürfe über die Erweiterung der Leistungen der Berufsgenossenschaften, über die Vereinfachung der Verwaltung und die Entlastung der Versicherungsämter sind von geringerer Bedeutung. Jedoch ist die Erhöhung der Kinderrenten und die genauere Regelung der Voraussetzungen für die zwangsweise Unterbringung eines Verletzten im Krankenhause als wesentlicher Fortschritt zu begrüßen. Endlich soll dafür gesorgt werden, daß der Entschädigungsberechtigte nicht in Folge von Streitigkeiten darüber, welche Genossenschaft die Entschädigung zu gewähren hat, einstweilen ohne die gesetzliche Unterstützung gelassen werde, oder gar in Folge widersprechender Entscheidungen in den vor verschiedenen Versicherungsämtern verhandelten Verfahren gänzlich leer ausgehe.

Hinsichtlich der Karenzzeit soll es nach dem Entwurf im Allgemeinen beim bisherigen Rechtszustand sein Bewenden haben. Nur soll eine Unfallrente dann gewährt werden, wenn der aus der Krankenversicherung erwachsende Anspruch auf Krankengeld vor der 14. Woche fortfällt, aber bei dem Verletzten noch eine die Gewährung der Unfallrente rechtfertigende Beschränkung der Erwerbsfähigkeit fortbesteht. Selbst der allerdings wenig befriedigende Kompromiß von 1897, wonach ohne Erhöhung der Bezüge der Verletzten den Berufsgenossenschaften eine Erstattungspflicht an die Krankenkassen in denjenigen Fällen auferlegt werden sollte, in denen die Berufsgenossenschaft ohnehin nach Ablauf der dreizehnten Woche die Fürsorge thatsächlich übernimmt, wurde abgelehnt. Die gegen die Karenzzeit überhaupt von Roesicke in dieser Zeitschrift (VII. Jg. Sp. 369, 534 und 567, vgl. auch Dr. Roth ibid. Sp. 881) in scharfsinniger Weise vorgebrachten Einwände zu entkräften, haben die Motive nicht einmal versucht, sondern die alten von Roesicke widerlegten Scheingründe für die Karenzzeit wieder aufgewärmt. Ebenso vermissen wir ein Eingehen auf die von dem gleichen Autor erhobenen prinzipiellen Bedenken gegen das Rentenfeststellungsverfahren.

Die gegenüber dem bisherigen Zustand vorgesehenen Verbesserungen der Gesetze sind jedoch so einschneidender Natur, die bei Berathung der früheren Novelle kundgegebenen Wünsche des Reichstags sind in manchen Punkten so eingehend berücksichtigt, daß wir von den Entwürfen eine fruchtbare Weiterbildung des deutschen

Arbeiterversicherungsrechtes zu erhoffen berechtigt sind, wobei wir allerdings erwarten, daß der Reichstag auf seinen früheren Forderungen, die jetzt im Entwurfe nicht beachtet sind, beharre und auch billigen Ansprüchen der Arbeitervereinigungen Geltung verschaffe.

Berlin. Cl. Heiß.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Ein sozialpolitisches Mahnwort des Kaisers an die Techniker.

Am 6. Dezember hatte der Kaiser die Rektoren der technischen Hochschulen von Berlin, Hannover und Aachen empfangen, die ihren Dank für die Auszeichnungen (Doktor-Prüfung ꝛc.) abstatteten, die der Kaiser den Hochschulen verliehen hat. Bei dieser Audienz hielt Se. Majestät eine Rede, deren Wortlaut jetzt bei der Jahrhundertfeier der Berliner Technischen Hochschule am 9. Januar der Rektor Professor Riedler in seine Ansprache einflocht. Danach liegt eine hochbedeutsame Kundgebung des Kaisers vor, die folgendermaßen lautet:

Es hat mich gefreut, die technischen Hochschulen auszeichnen zu können. Sie wissen, daß sehr große Widerstände zu überwinden waren; die sind jetzt beseitigt. Ich wollte die technischen Hochschulen in den Vordergrund bringen, denn sie haben große Aufgaben zu lösen, nicht bloß technische, sondern auch große soziale Aufgaben. Die sind bisher nicht so gelöst, wie ich wollte.

Sie können auf die sozialen Verhältnisse vielfach großen Einfluß ausüben, da Ihre vielen Beziehungen zu Arbeit und zu Arbeitern und zur Industrie überhaupt eine Fülle von Anregung und Einwirkung ermöglicht. Sie sind deshalb auch in der kommenden Zeit zu großen Aufgaben berufen. Die bisherigen Richtungen haben ja leider in sozialer Beziehung vollständig versagt. Ich rechne auf die technischen Hochschulen!

Die Sozialdemokratie betrachte ich als eine vorübergehende Erscheinung; sie wird sich austoben. Sie müssen aber Ihren Schülern die sozialen Pflichten gegen die Arbeiter klar machen und die großen allgemeinen Aufgaben nicht außer acht lassen. Also, ich rechne auf Sie! An Arbeit und an Anerkennung wird es nicht fehlen.

Unsere technische Bildung hat schon große Erfolge errungen. Wir brauchen sehr viele technische Intelligenz im ganzen Lande; was brauchen schon die Kabellegungen, die Kolonien an technisch Gebildeten. Das Ansehen der deutschen Technik ist jetzt schon ein sehr großes. Die besten Familien, die sich anscheinend sonst ferngehalten, wenden ihre Söhne der Technik zu, und ich hoffe, daß dies noch zunehmen wird.

Auch im Ausland ist Ihr Ansehen sehr groß, und Ausländer sprechen mit der größten Begeisterung von der technischen Bildung, die sie an Ihrer Hochschule erhalten haben. Es ist gut, daß Sie auch Ausländer heranziehen. Das schafft Achtung vor unserer Arbeit. Auch in England habe ich überall die größte Hochachtung vor der deutschen Technik gefunden. Das habe ich jetzt selbst wieder erfahren, wie man dort die deutsche technische Bildung und die Leistungen der deutschen Technik schätzt. Wenden Sie sich daher auch mit aller Kraft den großen wirthschaftlichen und sozialen Aufgaben zu!

Diese Kaiserworte sprechen so laut und deutlich für die Wichtigkeit sozialer Pflichten der Techniker gegen die Arbeiter, daß ein Kommentar sie nur abschwächen könnte.

Sozialpolitisches aus dem Reichstage.

Wie alljährlich, so sind auch diesmal bei der Einzelberathung des Etats des Reichsamts des Innern die verschiedenartigsten sozialpolitischen Wünsche und Beschwerden vorgebracht worden. Die Sozialdemokraten besonders pflegen bei dieser Gelegenheit ausgiebigste Kritik zu üben. Sie thaten es auch diesmal, aber mit einer bemerkenswerthen Mäßigung in der Form. Der wohlthätige Einfluß der Beseitigung des sogenannten Zuchthausgesetzes zeigt sich abermals. Es ist bei den Debatten auch die früher übliche „Scharfmacherei" völlig unterblieben. Vor Allem bemerkenswerth ist aber die entgegenkommende Haltung der Vertreter des Reichsamtes des Innern.

Die Gewerbeaufsicht nahm auch diesmal wieder einen breiten Raum ein. Sozialdemokratischerseits wurden wieder die Ungleichheit und die theilweise Dürftigkeit der Berichte, die geringe Machtbefugniß der Aufsichtsbeamten, deren zu geringe Zahl und die Einseitigkeit und das späte Erscheinen des im Reichsamt des Innern hergestellten Auszugs aus den Einzelberichten gerügt. Im Gegensatz zu den preußischen und sächsischen Berichten erhielten die süddeutschen Berichte viel Lob. Besonders spendete man dem Verkehr der süddeutschen Inspektoren mit den Beschwerdekommissionen der Arbeiter Anerkennung. Den Erklärungen des Staatssekretärs war zu entnehmen, daß vielleicht schon vom nächsten Jahre ab unter Wegfall des Auszugs alle Einzelberichte auf Reichskosten gedruckt und den Abgeordneten, vielleicht noch mit einem alphabetischen Inhaltsverzeichniß, zugänglich gemacht werden sollen, da nach den langjährigen Klagen der Auszug doch niemals allgemein befriedigen werde. Der Staatssekretär erklärte sich für strenge Bestrafung aller aus gewinnsüchtiger Absicht hervorgegangenen Uebertretungen der Schutzvorschriften. Er habe auch die Regierungen ersucht, da, wo milde Strafen ausgesprochen worden seien, die Polizei- bezw. Staatsanwälte die zweite Instanz anrufen zu lassen. Versuchsweise würden nun auch in Preußen zwei weibliche Hülfskräfte im Gewerbeaufsichtsdienst angestellt werden. Dem alten Verlangen der Sozialdemokraten, die Gewerbeaufsicht behufs Durchführung größerer Einheitlichkeit zur Reichssache zu machen, wurde vom Centrum widersprochen. Dagegen zeigte sich auf verschiedenen Seiten Geneigtheit, die Gewerbeaufsicht auf die Hausindustrie auszudehnen. Die Uebelstände in der Heimarbeit wurden scharf hervorgehoben, wobei sozialdemokratischerseits besonders auf das Elend der Spielwaaren-Hausindustriellen im Meininger Oberland und auf die Tabakhausindustrie hingewiesen wurde. Der Staatssekretär gab die Uebelstände unumwunden zu und kündigte Verordnungen an, durch welche die Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung auf Werkstätten mit Motorenbetrieb und die Hausarbeit in der Tabakindustrie, besonders in der Cigarrenfabrikation, ausgedehnt werden sollen. Den jüngeren Leuten unter den thüringer Spielwaaren-Hausindustriellen rieth er, sich einem lohnenderen Erwerbszweig zuzuwenden. Im Uebrigen werde sich nach Lage der Dinge die Regierung bei der Spielwaaren-Hausindustrie nur auf allgemeine hygienische Maßnahmen beschränken können. Angesichts des stetigen Wachsens der Heimarbeit werde die Regierung nicht verabsäumen, der Kontrole der Hausindustrie besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Auch die Mängel der Bergwerksinspektion wurden sozialdemokratischerseits zur Sprache gebracht, und abermals wurde die Heranziehung von erfahrenen Bergarbeitern zur Bergwerksinspektion empfohlen. Ebenfalls wurde der zahlreichen Ueberschichten und Sonntagsarbeit im Bergwerksbetriebe, sowie der vielen Unfälle gedacht. Es sei die höchste Zeit, daß sich die Kommission für Arbeiterstatistik auch einmal mit den Uebelständen im Bergbau befasse. Die Debatte wurde fast ausschließlich zwischen dem sozialdemokratischen Abgeordneten Sachse, einem ehemaligen sächsischen Bergarbeiter, und dem nationalliberalen Abgeordneten und westfälischen Bergwerksdirektor Hilbck geführt. Letzterer führte die gesteigerten Unfälle auf die strenger gehandhabten Unfallanzeigen und auf den in den deutschen Gruben besonders starken Steinfall zurück. Der Staatssekretär theilte mit, daß in Preußen eine Verordnung ergangen sei, wonach die Bergwerksrevisionen möglichst ohne vorherige Anmeldung erfolgen sollten.*)

Eingehend wurde über die Kommission für Arbeiterstatistik verhandelt. Der Centrumsabgeordnete Dr. Hitze, der der Kommission angehört, hob hervor, daß die Kommission mit ihren Aufgaben ziemlich fertig sei. (Vergl. „Soziale Praxis" Sp. 192.) Da es aber Stoff in Hülle und Fülle gebe, dürfe die Kommission nicht an Arbeitsmangel zu Grunde gehen. Nothwendig seien Erhebungen über die Verhältnisse der kaufmännischen Gehülfen, soweit sie nicht in offenen Läden thätig seien, über die Gehülfen im Verkehrsgewerbe und bei den Rechtsanwälten, Notaren und Gerichtsvollziehern. Von anderer Seite wurde diese Liste der Aufgaben noch dahin erweitert, daß auch für den Bergwerksbetrieb, die Spielwaaren-Hausindustrie, die Hanauer Edel-Metallindustrie (Goldschmiedebranche), die an ungeregelter Arbeitszeit und Berufskrankheiten zu Grunde zu gehen drohe, ja für die Hausindustrie überhaupt, Erhebungen durch die Kommission nothwendig seien. Der Staatssekretär erwiderte, daß die Kommission sich noch mit den Verhältnissen der in der Binnenschifffahrt beschäftigten Personen zu beschäftigen habe. Er zweifele nicht daran, daß die Kommission auch später ein dankbares Feld für ihre Thätigkeit finden werde. Von

*) Der Ausschuß der bayerischen Abgeordnetenkammer, die sich z. Z. mit der Vorberathung des neuen Berggesetzes beschäftigt, hat sich für die Achtstundenschicht einschließlich der Seilfahrt ausgesprochen. Bei Gefahr im Verzuge oder vermehrten Aufträgen soll die tägliche Arbeitszeit auf zehn Stunden verlängert werden können, jedoch nur für höchstens 30 Arbeitsschichten im Jahre. Für heiße und nasse Strecken soll die Bergbehörde entsprechend kürzere Arbeitszeit anordnen. In allen Betrieben mit mehr als 20 Arbeitern sollen Arbeiterausschüsse durch geheime direkte Wahl gebildet werden.

nationalliberaler Seite (Möller-Duisburg) wurde die Erweiterung der Kommission zu einem ständigen Amt für Arbeitsstatistik angeregt. Graf Posadowsky versicherte noch, daß auch fernerhin für Gewerbe mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit im Verordnungswege der hygienische Maximalarbeitstag eingeführt werden solle.

Von konservativer Seite wurde auch wieder gegen die vielerörterte Bäckereiverordnung des Bundesraths angekämpft, die wohl für die großen und kleinen Bäckereien passe, nicht aber für die mittlern, den „Mittelstand". Die Bäckermeister würden für eine Mindestruhezeit von acht oder auch zehn Stunden zu haben sein, vorausgesetzt, daß dann 50 oder 52 Ueberarbeitstage gestattet würden. Die Erwiderung des Staatssekretärs ging dahin, es schwebten Verhandlungen, um die Mißstimmung der Bäckermeister zu heben, doch würden auch Schutzmaßregeln für das Publikum in Bezug auf die Reinlichkeit in Bäckereien erwogen. Eine tägliche zehnstündige Mindestruhezeit ließe sich hören. Bis zur nächsten Session hoffe man, zu einer befriedigenden Lösung zu kommen. Abgeordneter Bebel, den der konservative Sprecher, Dr. Oertel, den „Großvater der Bäckereiverordnung" genannt hatte (Bebel hat bekanntlich vor Jahren eine Privatenquete über die Arbeitsverhältnisse in den Bäckereien veranstaltet), warnte mit vollem Rechte davor, auf die Wünsche der Bäckermeister einzugehen. Die Verordnung werde in einem großen Theil der Bäckereibetriebe durchgeführt; wo es nicht geschehe, liege nicht selten böser Wille und mangelhafte Kontrole vor. In den Kreisen der Bäckergesellen herrsche große Erbitterung, die sich im nächsten Frühjahr in einer Anzahl großer Städte in großen Bäckereiausständen Luft machen werde.**)

Eine Unterbrechung erlitt die Berathung des Etats des Reichsamts des Innern dadurch, daß die noch unerledigten Resolutionen, die seiner Zeit zum neuen Invaliditätsversicherungsgesetz gestellt waren, auf die Tagesordnung gesetzt wurden. Eine Resolution des Abgeordneten Freiherrn v. Stumm verlangt im Anschluß an die Invalidenversicherung die Einführung der Wittwen- und Waisenversicherung für die versicherten Personen. Eine Resolution des Centrums wollte vorläufig die Wittwen- und Waisenversicherung auf die Fabrikarbeiter beschränken. Den übrigen Versicherten soll die Betheiligung im Wege der freiwilligen Versicherung ermöglicht werden. Graf Posadowsky erklärte sich mit dem Ziel einverstanden, rieth aber vorläufig von Annahme der Resolutionen ab. Es handele sich jetzt zunächst um den Ausbau der drei großen Versicherungen, von denen vorläufig die Invalidenversicherung erledigt sei, die Unfallversicherung in dieser Session verabschiedet, die Krankenversicherung später in Angriff genommen werden solle. Erst müsse man sich über die Kosten und die Wirkung dieses weiteren Ausbaues klar werden und dann „Kasse machen". Die Wittwen- und Waisenversicherung würde gegen 100 Millionen Mark jährlich erfordern. Nach Abschluß des Ausbaues der jetzigen Versicherung werde man, wenn die Steuerkraft des Volkes und die wirthschaftliche Entwickelung des Reiches es erlaubten, nicht zögern, das Gebäude mit der Wittwen- und Waisenversicherung zu krönen, wobei aber zwischen Industrie- und Landarbeitern nicht unterschieden werden dürfe, da man sonst auf den weiteren Abfluß der Landarbeiter nach der Industrie eine Prämie (die Reliktenversorgung der Industriearbeiter) setzen würde. Nehme man heute die Resolutionen an und die Regierung führe sie nicht aus, so werde man dieser die Schuld aufbürden und von der Engherzigkeit und sozialpolitischen Einsichtslosigkeit der Regierung sprechen. Trotzdem wurde die Resolution Stumm, nachdem ein Antrag auf Kommissionsberathung abgelehnt worden war, mit großer Mehrheit, zu der auch die Sozialdemokraten gehörten, angenommen.

Auf Anfragen des Abgeordneten Hitze ertheilte Graf Posadowsky die Auskunft, daß die Vorschläge über die Beschäftigung von Kindern außerhalb der Fabriken nach Beendigung der hierüber angestellten Erhebungen gegenwärtig einer kommissarischen Berathung unterliegen, die hoffentlich zu einem positiven Ergebniß führen würde. Die Abgeordneten Röficke und Möller äußerten ihre Genugthuung über die Bereitstellung von Mitteln für die Errichtung eines sozialen Museums, die beide Herren schon seit Jahren befürwortet haben. Auch das Reichswohnungsgesetz kam wieder zur Sprache. Kurz, es war eine so reiche Fülle von Anregungen und Verheißungen auf sozialpolitischem Gebiete, zu der die zweite Berathung des Etats des Reichsamts des Innern diesmal Veranlassung gab, und die Verhandlungen wurden im Allgemeinen von allen Seiten in so fachlichem Geiste geführt, daß sich für eine Zeit ernster, nachhaltiger, positiver Sozialreform erfreulichere Aussichten eröffnen als seit Jahren.

**) Es sind solche Ausstände angekündigt für Berlin, Dresden, Halle, Hannover 2c., bei denen die Abschaffung von Kost und Logis beim Meister und die Gewährung eines Mindestwochenlohnes von 21 M und die Vergütung der Ueberstunden mit 50 ₰ pro Stunde die Hauptforderungen bilden sollen.

Zur neuen Seemannsordnung liegen aus Interessentenkreisen einige wenige Kundgebungen vor, die, obwohl keineswegs maßgebend, gleichwohl hier verzeichnet sein sollen. Am 10. Januar nahm eine Seemannsversammlung in Hamburg eine Protestresolution gegen den Entwurf an, die sich weniger durch sachliche Begründung als durch leidenschaftliche Sprache auszeichnet. Ohne daß einzelne Beschwerden vorgebracht und Forderungen geltend gemacht werden, wird dem „Empfinden" Ausdruck gegeben, daß die Seeleute nach wie vor „der Willkür, der Rohheit und der Ausbeutung schrankenlos preisgegeben sein" sollen, u. s. w. Wenn die organisirten Seeleute, deren Zahl kaum 10 % der Gesammtheit umfaßt, wirklich ernsthaft Verbesserungen des Entwurfes anstreben, so rathen wir ihnen, sich nicht allgemeiner und aufregender Phrasen zu bedienen, sondern sachliche und wohlbegründete Vorschläge zu machen. Derartige wüste Agitationsversammlungen wie die Hamburger machen im Reichstage einen der Sache der Seeleute nur schädlichen Eindruck. Zweckmäßig ist dagegen, daß der Vorstand des deutschen Seemannsverbandes alle Mitgliedschaften auffordert, sämmtliches Material an Berichten, Gerichtsurtheilen 2c. an ihn einzusenden, um es dem Reichstag zu überweisen. Die Forderungen des Verbandes gehen u. A. auf reichsgesetzliche Regelung der Schiffsinspektion unter Hinzuziehung von Arbeitern mit gleichen Rechten, die besonders auf die Seetüchtigkeit der Schiffe, die Unfallverhütung, die Quantität und Qualität der Bemannung, den Proviant 2c. sich erstrecken und an Stelle der jetzigen Kontrole durch Beamte der Versicherungsgesellschaften treten soll, See-Schöffengerichte mit Betheiligung der Arbeiter, sowie volle Koalitionsfreiheit. — Auffallender Weise wenden sich indessen nicht nur Seeleute, sondern auch Offiziere der Handelsmarine gegen den Entwurf. So hielt der Verein deutscher Kapitäne und Offiziere der Handelsmarine in Hamburg am 12. Januar eine Versammlung ab, in der (nach einem Bericht des „Hamb. Corr.") die Ansicht laut wurde, daß die Annahme des Entwurfs durch den Reichstag ein Unglück für den deutschen Seemann bedeuten würde. Namentlich wurde ganz entschieden gegen die in den allgemeinen Bemerkungen der Begründung vom Reichsamt des Innern aufgestellte Behauptung protestirt, daß der Entwurf in unmittelbarer Fühlung mit den einheimischen, an der Seeschifffahrt betheiligten Berufskreisen zu Stande gekommen sei. Zum mindesten seien die vom Verein vorgebrachten Beschwerden und wichtigeren Vorschläge in keiner Weise berücksichtigt worden.

Zur deutschen Säkularzählung von 1900 wirft Georg von Mayr in seinem „Allg. Statist. Archiv" die Frage auf, ob es nicht möglich wäre, die Entwürfe der Befragung und Ausbeutung solch großer Erhebungen, die doch von weitesttragendem Interesse sind, vor ihrer endgiltigen Feststellung im Bundesrathe allgemein zugänglich zu machen? Hat der Bundesrath einmal Beschluß gefaßt, dann ist nichts mehr zu ändern:

„Hier wäre also eine Veröffentlichung der Projekte vor der Beschlußfassung des Bundesraths sehr erwünscht. Bei der Berufs- und Gewerbezählung lag die Sache anders. Da diese auf Grund eines Reichsgesetzes erfolgte, kam die Angelegenheit — wenn auch nur in summarischer Weise — im Reichstag zur Sprache. Bei den allgemeinen Volkszählungen aber ist keine Möglichkeit geboten, vor der entscheidenden Beschlußfassung des Bundesraths von den zur Erhebung und Bearbeitung obwaltenden Absichten etwas zu erfahren. Sollte man den Weg der Publizität nicht für angezeigt erachten, dann bliebe doch immer noch die Möglichkeit, einen größeren Berathungskörper, in dem auch die Interessen der Wissenschaft spezielle Vertretung finden könnten, zu berufen, der zur Sache sich zu äußern hätte, so eine Art statistische Reichskommission, ähnlich den Statistischen Centralkommissionen in verschiedenen Einzelstaaten."

Uns will der erstere Weg als weitaus der bessere erscheinen und in diesem Sinne unterstützen wir die dankenswerthe Anregung nachdrücklich.

Kommunale Sozialpolitik.

Pfandleihhäuser als Wohlthätigkeitsanstalten.

In einer nicht unbedeutenden Anzahl von größeren deutschen Städten ist das Bedürfniß für ein öffentliches Pfandleihhaus offenbar nicht vorhanden, wie sich dies aus dem Statistischen Jahrbuch deutscher Städte ergiebt. Aus dem 7. Bande desselben vom Jahre 1898 ist zu entnehmen, daß von 55 deutschen Städten mit über 50000 Einwohnern 14 Städte ein öffentliches Pfandleihhaus nicht besitzen. Es sind dies die Städte: Aachen, Bochum, Bremen, Charlottenburg, Frankfurt a. O., Magdeburg, Mülhausen im Elsaß, Münster, Plauen, Potsdam, Spandau, Stettin, Stuttgart, Zwickau. Leider sind a. a. O. die Aufzeichnungen über die bestehenden Privatpfandleihgeschäfte unvollständig, und es ist nur zu ersehen, daß in Charlottenburg im Jahre 1894 auch ein Privatpfandleihgeschäft nicht bestand. In Magdeburg wurde am 1. April 1891 das städtische Leihhaus aufgehoben. In Breslau wurde die Magistratsvorlage auf Auflösung des städtischen Leihamts mit 33 gegen 27 Stimmen abgelehnt und beschlossen, das Leihhaus vorläufig bis zum 31. Dezember 1900 aufrecht zu erhalten. (Deutsche Gemeindezeitung von 1898.)

Seitens der Stadt Mainz wird seit einiger Zeit die Frage, inwieweit das dortige städtische Pfandhaus als eine Wohlthätigkeitsanstalt betrachtet, also inwieweit ein Bedürfniß für Aufrechterhaltung jener Anstalt anerkannt werden kann, einer eingehenden Prüfung unterzogen. Dabei sind Feststellungen gemacht worden, die auch für andere Städte nicht ohne Interesse sein dürften.

Im Allgemeinen sei zunächst über den Umsatz im Laufe der letzten zehn Jahre durch die nachstehende Tabelle Aufschluß gegeben. Es wurden im Laufe der nachverzeichneten Rechnungsjahre:

	versetzt		eingelöst		versteigert	
	Pfänderzahl	beliehen mit M	Pfänderzahl	beliehen mit M	Pfänderzahl	beliehen mit M
1889/90	29 126	238 884	28 191	217 671	1 426	18 955
1890/91	30 628	247 085	29 395	235 877	1 442	13 165
1891/92	30 500	237 546	29 037	221 483	1 715	16 096
1892/93	27 695	227 328	28 420	228 538	1 547	15 890
1893/94	26 174	213 066	26 168	211 156	1 230	13 041
1894/95	25 289	192 018	23 923	182 634	1 054	11 334
1895/96	23 890	160 070	24 565	179 540	1 086	11 449
1896/97	23 424	162 514	23 436	165 543	941	7 916
1897/98	25 466	184 013	24 112	172 859	753	5 272
1898/99	27 368	198 158	25 763	180 493	987	8 295

Bemerkenswerth ist hierbei, daß seit dem Jahre 1896 trotz dem fortschreitenden Aufschwung der wirthschaftlichen Verhältnisse die Zahl der versetzten Pfänder und die Summe des darauf geliehenen Kapitals sich ständig vergrößert hat, während für die voraufgegangenen Jahre bei dem stockenden Geschäftsgange das Gegentheil sich ergiebt. Diese von vielen anderen Städten in gleicher Weise gemachte Beobachtung wird von einigen derselben zum Theil darauf zurückgeführt, daß der kleinere Handwerker und Geschäftsmann bei günstiger Geschäftslage einen größeren Antrieb habe, sich Rohmaterialien und entsprechende Waaren anzukaufen und das hierzu erforderliche Geld sich durch Versatz von entbehrlicheren Gegenständen im Pfandhause zu verschaffen. Andererseits wird wohl bei allen Pfandleihanstalten bei genauerer Beobachtung mehr oder weniger die Erfahrung gemacht werden, daß, zumal in wirthschaftlich günstigen Zeiten, die Pfandhäuser zur Unterstützung des Leichtsinns und der Vergnügungssucht dienen. Weder in dem einen noch in dem anderen dieser Fälle kann aber das Pfandhaus als eine Wohlthätigkeitsanstalt im eigentlichen Sinne betrachtet werden. In dem ersten der genannten Fälle ist ja wohl das Pfandhaus für die kleineren Handwerks- und Geschäftsleute gewiß eine angenehme und erwünschte Einrichtung. Der eigentliche Zweck der öffentlichen Pfandleihanstalten dürfte aber doch der sein, ärmeren Leuten die Gelegenheit zu geben, sich aus vorübergehenden Geldverlegenheiten und Nothlagen zu befreien und sie von der Ausbeutung fernzuhalten. Was die erwähnte Förderung des Leichtsinns und der Vergnügungssucht betrifft, so ergiebt das Nachstehende die erforderliche Erläuterung.

Geradezu verderblich wirken die Pfandleihhäuser dadurch, daß bei ihnen die sogenannten Wochenverpfändungen betrieben werden. Der Umfang, welchen diese sogenannten Wochenpfänder, d. h. Pfänder, welche fortlaufend anfangs der Woche eingebracht und Ende der Woche wieder eingelöst werden, beispielsweise bei dem Mainzer städtischen Pfandhause angenommen haben, ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

Rechnungsjahr	Eingegangene Pfänder			Darunter Wochenpfänder		
	Gold, Silber u. Pretiosen Stück	Kleidungsstücke 2c. Stück	Zusammen Stück	Gold, Silber u. Pretiosen Stück	Kleidungsstücke 2c. Stück	Zusammen Stück
1895/96	6 140	17 750	23 890	807	7 452	8 259
1896/97	6 212	17 212	23 424	986	8 195	9 181
1897/98	7 095	18 371	25 466	1 188	9 144	10 332
1898/99	7 934	19 434	27 368	1 245	9 507	10 752

Es sind also von sämmtlichen jährlichen Verpfändungen von Gold- und Silbersachen und Pretiosen $1/7$ und mehr Wochenverpfändungen, dagegen von sämmtlichen jährlichen Verpfändungen von Kleidungsstücken etwa die Hälfte (!) Wochenverpfändungen. Das Verfahren, das hierbei vom Verpfänder beobachtet zu werden pflegt, ist das folgende:

Montags und Dienstags werden die zu verpfändenden Sachen den Taxatoren, welche außerhalb des Pfandhauses wohnen, überbracht und diesen zugleich der Auftrag ertheilt, am darauffolgenden Samstag die Auslösung derselben vorzunehmen. Der Taxator behält in diesem Falle den von ihm auszustellenden Interimsschein und demnächst den von dem Pfandhause auszustellenden Pfandschein zurück und behändigt dem Verpfänder das Darlehen abzüglich seiner Gebühr für Verpfändung und Auslösung sowie der Zinsen für einen Monat und der sogenannten Scheingebühr. Die Taxatoren haben nämlich statutengemäß von dem Verpfänder außer einer Grundtaxe von 10 ₰ pro Pfand eine Gebühr von 1 ₰ für jede Mark Darlehen zu beziehen, von Darlehen unter 5 M nur die Grundtaxe. Außerdem ist den Taxatoren gestattet, im Auftrage der Verpfänder oder Pfandschein-Inhaber gegen eine von diesen zu entrichtende Gebühr die Einlösung der Pfänder zu besorgen. Diese Gebühr ist für Darlehen bis zu 10 M auf 10 ₰, für Darlehen über 10 M auf 20 ₰ festgesetzt. Die zu Anfang der Woche durch die Taxatoren ins Pfandhaus verbrachten Pfänder lassen die Taxatoren nunmehr am darauffolgenden Samstag von dort wieder in ihre Wohnung verbringen. Sie werden dann nach Schluß der Arbeitszeit zwischen 6 und 8 Uhr von den Verpfändern wieder abgeholt, um am darauffolgenden Montag von Neuem in der angegebenen Weise bei dem Taxator zum Versatz gegeben zu werden. Wurden derartige Pfänder am Samstag von dem Verpfänder nicht abgeholt und auch bis zum darauffolgenden Montag noch nicht, so verbringt sie der Taxator an diesem Tage auf Rechnung des nicht erschienenen Verpfänders wiederum zum Versatz. Dies wiederholt sich dann von Woche zu Woche. Es handelt sich hierbei um Pfänder, die von 3 bis zu 12 M beliehen werden, insbesondere um Sonntagskleider, Trauringe und silberne Uhren.

In welcher Weise die Verpfänder durch solche unbegreiflichen Manipulationen ihr Geld verschleudern, zeigt nachstehende Berechnung, wobei vorauszuschicken ist, daß das Pfandhaus für Zinsen und Lagergebühren pro Mark und Monat einen Pfennig berechnet, daß Zinsen und Lagergebühren immer für einen vollen Monat zu bezahlen sind, und daß bei Auslösung des Pfandes eine Gebühr von fünf Pfennig für Ausfertigung der Scheine und Verpackung der Pfänder erhoben wird (sogenannte „Scheingebühr").

Angenommen, auf ein Wochenpfand werden 3 M geliehen, so erhält der Verpfänder:

Das Darlehen mit		3,— M
abzüglich der Gebühr des Taxators	10 ₰	
„ Zinsen und Lagergebühr	3 „	
„ der Scheingebühr	5 „	
„ Gebühr für Auslösung	10 „	0,28 „
		2,72 M

Diese wöchentliche Aufwendung von 28 ₰ ergiebt im Jahre eine Ausgabe von $14{,}56$ M! Der Verpfänder zahlt demnach für das allwöchentliche Darlehen von 3 M jährlich rund 500 % an Gebühren und Zinsen.

Daß dieses Verfahren keineswegs eine Spezialität beim Mainzer Pfandhaus ist, ergiebt sich aus den Zusammenstellungen über die Zeit der größten Zahl von Verpfändungen und Auslösungen in Band 4 des statistischen Jahrbuchs deutscher Städte (S. 77 f.). Bei den 33 daselbst aufgeführten Städten finden die meisten Verpfändungen regelmäßig zu Anfang der Woche, die meisten Auslösungen

regelmäßig an den Samstagen bezw. nach und vor den hohen Festtagen statt.

Die Leute, welche diesen verderblichen Weg betreten, sind offenbar solche, für die und für deren Familien eine sorgfältig wirthschaftliche Verwendung ihres Einkommens dringend nothwendig wäre Leichtsinn, Unerfahrenheit, ungeordnete Familienverhältnisse und schlechtes Beispiel verleiten sie dazu.. Vielfach werden von ihnen Montags die Sachen versetzt, um „Blaumachen“ und dem Trunk huldigen zu können.

Eine weitere Illustration erhält die Frage, inwieweit Pfandleihhäuser Wohlthätigkeitsanstalten sind, wenn wir uns das Einbringen und Auslösen der Pfänder im Laufe der einzelnen Monate betrachten. Bei dem Mainzer Pfandhaus vollzog sich das Einbringen von Kleidungsstücken, Bettwerk und dergl. in den einzelnen Monaten während der nachstehenden drei Jahre wie folgt. Es wurden zum Versatz gegeben:

	1896 1897		1897—1898		1898—1899	
im April	1 537	Pfänder	1 392	Pfänder	1 678	Pfänder
= Mai	1 635	=	1 545	=	1 666	=
= Juni	1 734	=	1 640	=	1 897	=
= Juli	1 602	=	1 731	=	1 877	=
= August	1 546	=	1 719	=	1 833	=
= September . .	1 511	=	1 643	=	1 613	=
= Oktober . . .	1 309	=	1 519	=	1 610	=
= November . . .	1 295	=	1 445	=	1 479	=
= Dezember . . .	1 168	=	1 252	=	1 466	=
= Januar . . .	1 386	=	1 549	=	1 712	=
= Februar . . .	1 057	=	1 290	=	1 308	=
= März	1 452	=	1 505	=	1 320	=
zusammen . .	17 232	Pfänder	18 230	Pfänder	19 459	Pfänder

Man sollte nun annehmen, daß zur Winterszeit, wenn insbesondere durch Beschrankung oder Einstellung der Bauarbeiten einem großen Theil der ärmeren Bevölkerung der Verdienst geschmälert oder entzogen wird, zur Beseitigung von Nothlagen das Pfandhaus verhältnißmäßig am meisten benutzt würde. Gerade das Gegentheil und zwar das auffallendste Gegentheil — vom Monat Januar abgesehen, von dem sogleich besonders die Sprache sein wird — zeigt die obige Tabelle. Die hierzu gemachte Beobachtung, daß die betreffenden Verpfänder im Sommer das Pfandhaus deshalb so eifrig benutzen, um sich durch den Versatz Geld zu Vergnügungen (Ausflügen 2c.) zu verschaffen, dürfte wohl die richtige Aufklärung bilden. Die auffallende Steigerung des Versatzes im Januar erklärt sich andererseits damit, daß die im Dezember zum Zwecke der Benutzung während der Weihnachtsfeiertage reichlich ausgelösten Gegenstände (vergl. unten die Tabelle über die Auslösungen), sowie die Weihnachtsgeschenke nach Neujahr ins Pfandhaus wandern.

Eine ähnliche Erscheinung läßt sich für die Gold-, Silber- 2c. Pfänder feststellen. Es wurden von solchen Pfändern zum Versatz gegeben:

	1896 1897		1897—1898		1898—1899	
im April	499	Pfänder	537	Pfänder	611	Pfänder
= Mai	422	=	497	=	616	=
= Juni	533	=	591	=	738	=
= Juli	555	=	690	=	630	=
= August	545	=	615	=	748	=
= September . .	526	=	602	=	643	=
= Oktober . . .	557	=	541	=	709	=
= November . .	455	=	547	=	655	=
= Dezember . . .	533	=	554	=	565	=
= Januar . . .	601	=	670	=	787	=
= Februar . . .	375	=	522	=	598	=
= März	507	=	677	=	614	=
zusammen . .	6 108	Pfänder	7 043	Pfänder	7 914	Pfänder

Eine Ergänzung zu den beiden vorstehenden Tabellen bildet die nachstehende Tabelle über die Gesammtauslösungen in den einzelnen Monaten. Es wurden ausgelöst:

	1896—1897		1897—1898		1898—1899	
im April	1 773	Pfänder	1 832	Pfänder	2 235	Pfänder
= Mai	2 429	=	2 157	=	2 213	=
= Juni	2 275	=	2 295	=	2 195	=
= Juli	1 888	=	2 219	=	2 396	=
= August . . .	2 326	=	2 300	=	2 309	=
= September . .	2 443	=	2 459	=	2 716	=
= Oktober . . .	2 120	=	2 180	=	2 287	=
= November . .	1 774	=	1 687	=	1 914	=
= Dezember . .	2 293	=	2 364	=	2 757	=
= Januar . . .	1 329	=	1 435	=	1 617	=
= Februar . . .	1 839	=	1 762	=	1 773	=
= März	1 888	=	2 175	=	2 338	=
zusammen . .	24 377	Pfänder	24 865	Pfänder	26 750	Pfänder

Daß gerade im Dezember fast die umfangreichste Auslösung im Vergleich zu den übrigen Monaten des Jahres stattfindet — die Erklärung hierzu ist bereits oben gegeben — läßt wiederum das Pfandhaus als Wohlthätigkeitsanstalt in eigenthümlichen Lichte erscheinen.

Faßt man dies Alles zusammen, zieht man ferner in Betracht, wie viel Mißbrauch sonst noch mit den Pfandhäusern getrieben wird — beispielsweise, daß sich eine Reihe von Geschäftsleuten durch Versatz von bezogenen unbezahlten Waaren Baarmittel verschaffen und dergleichen mehr —, berücksichtigt man endlich, daß durch die soziale Versicherungsgesetzgebung des Reiches eine Reihe von früher vorhandenen Nothlagen der unbemittelteren Klassen beseitigt werden, so wird man, zumal an Orten, an denen eine geordnete, wohleingerichtete Armenpflege sich befindet, leicht geneigt sein, über den öffentlichen Pfandhäusern als Wohlthätigkeitsanstalten den Stab zu brechen.

Gleichwohl dürfte Vorsicht in dieser Beziehung am Platze sein. Denn wenngleich die öffentlichen Pfandleihhäuser, und vielleicht ausnahmslos, in größerem oder geringerem Umfange mißbräuchlich benutzt werden, so ist damit noch keineswegs dargethan, daß sie nicht immer noch zu einem Theile als eigentliche Wohlthätigkeitsanstalten anzuerkennen sind. Beispielsweise ist nach den angestellten Ermittelungen anzunehmen, daß bei dem Mainzer Pfandhause neben den geschilderten Auswüchsen etwa die Hälfte der Verpfändungen von Mainzer Einwohnern herrühren, die sich durch den Versatz aus vorübergehenden, wirklichen Nothlagen befreien wollen. Ein sicherer Nachweis hierfür sowie ferner darüber, inwieweit thatsächlich Errettung aus Nothlagen durch die Benutzung des Pfandhauses gefunden wird, liegt dagegen nicht vor.

Eine weitere Klärung der Frage, inwieweit die Pfandleihhäuser als Wohlthätigkeitsanstalten zu betrachten sind, wäre aus einer, auf sorgfältigsten Beobachtungen in den einzelnen Pfandleihhäusern aufgebauten Statistik über den Verkehr in den letzteren und über die, für die Verpfänder aus ihren Verpfändungen sich ergebenden Erfolge zu erhoffen.

Was schließlich die mißbräuchliche Benutzung der Pfandleihhäuser betrifft, so ist eine Beseitigung der Auswüchse anzustreben und auch, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, erreichbar; die Mittel und Wege hierzu anzugeben, würde jedoch über den Rahmen dieses Aufsatzes hinausgehen.

Mainz. Gg. Schmidt.

Ortsgesundheitskommissionen. In der Zeitschrift „Das rothe Kreuz“ tritt Oberbürgermeister am Ende für die Einsetzung von Ortsgesundheitskommissionen ein, die als Abtheilungen der Gemeinde-Verwaltungsbehörden funktioniren. Die Aufgabe, die er ihnen stellt, fällt im Allgemeinen mit den Forderungen der öffentlichen Gesundheitspflege zusammen. Eine solche Kommission werde das Interesse und Verständniß für solche Fragen in die Bürgerschaft tragen und so den Widerstand aufheben, den Maßnahmen finden würden, die allein vom Vorstand der Polizeiverwaltung im Einvernehmen mit dem Bezirksarzte (Kreisarzte, Physikus, Kommunalarzte) ausgingen. In dem preußischen Gesetz über die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen bezeichnet er die Bestimmung als neu, daß der Vorsitz in dieser Kommission dem Kreisarzt gebühre; eine Gesundheitskommission ohne Vorsitz und gar ohne Mitgliedschaft des Verwalters der Ortspolizei könne für die Dauer unmöglich ersprießlich wirken. Vor allem werde dann die Initiative aus der Bürgerschaft fehlen. — Die Städte schenken dieser Frage neuerdings erhöhte Aufmerksamkeit, wie die Bildung der Gesundheitsämter oder von Anfängen dazu (hygienischen Laboratorien 2c.) und die Bildung ähnlicher, wenn auch noch recht vereinzelter Kommissionen zeigen. In Preußen ist diese Entwickelung durch das genannte Gesetz unterbrochen worden. Als Vorbild hat hierin am Ende wohl die Regelung der englischen Gesundheitspflege gedient. Dort ist nach dem Gesetz für Volkshygiene von 1875*) der Stadtrath die sanitäre Behörde für die Städte. An der Spitze des städtischen Sanitätswesens steht dort meist ein hervorragender Arzt, der ein Heer von Sanitätsbeamten unter sich hat. Aus dem Recht des Ausschusses für Volkshygiene (Commissioners of healths), einen beamteten Arzt anzustellen, ist seit 1872, wo das ganze Land in städtische und ländliche Sanitätsbezirke getheilt wurde, eine Pflicht geworden. Dieser Beamte ist der Berather des hygienischen Ausschusses des Stadtrathes und Leiter des weit umgrenzten städtischen Sanitätswesens; die aus-

*) Vgl. C. Hugo, Städteverwaltung und Munizipalsozialismus in England. Stuttgart 1897.

führenden Beamten sind die „Sanitätsinspektoren", und neuerdings auch — =inspektorinnen. Die Aufgaben und Befugnisse dieser Inspectors of nuisances oder sanitary inspectors gehen über die unserer Sanitätspolizei hinaus. Wie ausgedehnt ihr Dienst, möge die Mittheilung zeigen, daß das Glasgower Sanitätspersonal, dem die Ausführung der sich mit der öffentlichen Hygiene beschäftigenden Gesetze obliegt, aus 150 Beamten besteht, daß Liverpool neben 25 Inspectors of nuisances, die eine der Gesundheit schädliche Belästigung, eine Uebervölkerung von Häusern ꝛc. abstellen sollen, je 2 Inspektoren für Fische, Viehseuchen, Inspektion der Werkstätten, Rauchbelästigung, Desinfektionsapparate, 4 für Fleisch, 9 für Desinfektion, 11 für Logirhäuser, je 1 für Lebensmittel, Kanalbote und Bäckereien hat, zusammen 62 Inspektoren außer 16 Schreibern und 2 Boten. Eine mit solchem ausführenden Personal versehene Ortsgesundheitskommission, die mit der Autorität der Stadtvertretung umkleidet ist, vermag ganz anders zu wirken, als eine von der örtlichen Polizei losgelöste unter dem Vorsitze des Kreisarztes, der selber nur geringe Initiativbefugnisse hat, berathende Behörde.

Ablehnung der Freilassung der Steuerstufe von 660 bis 900 M. in Berlin. In namentlicher Abstimmung nahmen die Berliner Stadtverordneten am 11. Januar mit 57 gegen 53 Stimmen den Ausschußantrag an, der entgegen dem Antrage des Magistrates die Erhebung der Gemeindeeinkommensteuer nach dem Steuersatz von 4 M, die Einkommen von 660 bis 900 M. umfassend, weiter bestehen läßt. Der Staat hat bekanntlich dieses Existenzminimum freigelassen. Obwohl auch der Stadtkämmerer Maaß dringend um Befreiung von diesem „Ballast" gebeten hatte, der nur zwecklos und finanziell ergebnißlose Arbeit bringe, verschanzten sich die Redner der Mehrheit unter Führung von Rechtsanwalt Cassel hinter die bekannten Schlagworte, wer nicht mit thäte, dürfe auch nicht mit reden, der finanzielle Effekt sei Nebensache, aber das Prinzip! Man müsse doch sonst allen diesen Leuten das Wahlrecht entziehen. — Nun, die geringe Mehrheit für den Antrag läßt hoffen, daß in sozialpolitischer Hinsicht einmal die Stunde kommen wird, wo die jetzige Mehrheit der Versammlung abgewirthschaftet hat.

Soziale Zustände.

Arbeitsdauer des Personals in der preußischen Eisenbahnverwaltung. Der dem Landtage vorgelegte Bericht der preußischen Eisenbahnverwaltung über die Arbeitsdauer des Personals zeigt folgendes Bild:

„Bei einem Personal von 324 642 Köpfen dauerte im Herbst 1899 der Dienst bei 20 723 bis einschließlich 8 Stunden, bei 29 461 8 bis 9 Stunden, bei 94 940 9 bis 10 Stunden, bei 68 053 10 bis 11 Stunden, bei 72 541 11 bis 12 Stunden, bei 15 079 12 bis 13 Stunden, bei 8332 13 bis 14 Stunden, bei 3341 14 bis 15 Stunden, bei 2669 15 bis 16 Stunden. — In Bezug auf die Ruhetage des Personals von 214 459 Köpfen wird mitgetheilt, daß die Gesammtzahl der Dienstbefreiungen von mindestens 18stündiger Dauer im Laufe eines Kalendermonats 705 144 betrugen; davon entfallen 416 014 auf Sonntage. Von den Beamten u. s. w. hatten monatlich einen Ruhetag 18 936, 1½ Ruhetag 24 146, 2 Ruhetage 54 255, mehr als zwei Ruhetage 117 222."

Diese Ziffern beweisen, daß die Arbeitsdauer in einem Dienste, von dessen sorgfältiger Ausübung so viel für die Betriebssicherheit abhängt, noch immer vielfach eine übermäßig lange ist. Fast 30 000 Bedienstete haben über 12 Stunden Dienst und 170 000, also mehr als die Hälfte der Angestellten, über 10 Stunden.

Frauenarbeit bei den österreichischen Eisenbahnen. Die Wiener Halbmonatsschrift „Dokumente der Frauen" publizirt eine Uebersicht über die Verwendung von Frauen im Dienste der österreichischen Eisenbahnen. Danach machten am Anfang der siebziger Jahre die Kaiserin Elisabethbahn, die Südbahn und die Kaiser Ferdinands-Nordbahn die ersten Versuche mit der Verwendung weiblicher Angehöriger ihrer Bediensteten, insbesondere der Wittwen und Waisen von Beamten. Sie bezogen 1 Gulden für den Tag und standen in der Klasse der Diurnisten. Seither hat die Verwendung von weiblichen Bediensteten einen wesentlich größeren Umfang angenommen und findet man heute Beamtinnen insbesondere in den statistischen Bureaus, bei den Wagendirigirungs- und Wagenkontrolämtern, im Telegraphen- und Fernsprechdienst, beim Kassendienst, Fahrkartenverkauf u. s. w. Die Anzahl der Beamtinnen, die bei den in Wien ihren Sitz habenden Eisenbahnen angestellt sind, beträgt 684, von welchen 350 auf die österreichischen Staatsbahnen und von diesen wieder 57 auf die Wiener Stadtbahn entfallen; 95 sind bei der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, 130 bei der Südbahn, 100 bei der Staatseisenbahngesellschaft, 5 bei der Eisenbahn Wien—Aspang, 2 bei der Nordwestbahn und 2 bei der Bozen—Meraner Bahn angestellt. Von denselben beziehen 41: 840 Gulden, 40: 790 Gulden (diese beiden Klassen bestehen nur bei der Nordbahn), 62: 660 Gulden, 125: 600 Gulden, 57: 540 Gulden, 26: 500 Gulden, 174: 480 Gulden, 71: 420 Gulden und 85: 360 Gulden. Das Anfangsgehalt beträgt bei den Staatsbahnen monatlich 35 Gulden, bei der Kaiser Ferdinands-Nordbahn 45 Gulden, bei der Südbahn und Staatsbahngesellschaft 30 Gulden. Bei der Staatseisenbahnverwaltung erwerben die weiblichen Angestellten nach 10 Dienstjahren Anspruch auf eine Ruheversorgung (Provision) in der Höhe von 40% ihres Gehalts. Die Provision steigt jährlich um 2,4%, so daß sie bei 35jähriger Dienstzeit ihr volles Gehalt als Provision beziehen. Die Einzahlung in den Provisionsfonds beträgt jährlich 4% vom Gehalt. Die weiblichen Beamten der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, deren Dienstbezüge günstiger als bei anderen Bahnen sind, entbehren bisher einer Ruheversorgung, ebenso jene der Südbahn. Bei letzterer besteht nur ein Sparfonds, in welchen die Beamtin 5% ihres Gehaltes einzuzahlen verpflichtet ist; die Einzahlungen werden ihr verzinst und gelangen nach ihrem Tode oder bei ihrem Austritt aus dem Dienste zur Rückzahlung. Eine vor einiger Zeit eingereichte Eingabe der Beamtinnen dieser Gesellschaft um Aufnahme in das Pensionsinstitut wurde abgelehnt, jedoch wurde den weiblichen Bediensteten seitens der Generaldirektion für den Fall der Dienstunfähigkeit nach langjähriger Dienstzeit eine fortlaufende Gnadengabe zugesagt, deren Höhe nicht im Vorhinein bestimmt ist. Bei der Staatseisenbahngesellschaft genießen die weiblichen Beamten, obwohl ihre Anstellung eine provisorische bleibt, das Anrecht, dem Provisionsfonds für Unterbeamte beizutreten. Sie müssen 5% ihres Gehaltes einzahlen und haben nach 10 Jahren Anspruch auf Altersversorgung, in ähnlichem Ausmaße wie bei den österreichischen Staatsbahnen.

Englische Stimmen über Theilhaberschaft der Arbeiter. Unter den Auspicien der englischen Labor-Association beschäftigte sich die Industrial Conference in Bolton mit der Frage der Arbeitertheilhaberschaft. Der Vorsitzende Carl Grey sah in dem Cooperative system eine gute Erziehung zur Wirthschaftlichkeit, die auch den Unternehmerkreisen nichts schaden könnte. In der Theilhaberschaft sah er den Anfang zu einem Ausgleich zwischen Arbeit und Kapital. Dieser Ausgleich sei um so nöthiger, als England des industriellen Friedens besonders bedürfe, da es vielleicht auf dem Punkte stände, seine Suprematie auf dem Weltmarkte mit andern Staaten zu theilen. Der Redner des Abends, Hon. T. A. Brasey, behandelte die Frage: Kann die Arbeitertheilhaberschaft eine befriedigende Lösung der gewerblichen Probleme geben? Zu keiner Zeit habe das Gewerbe so geblüht, man dürfe aber nicht vergessen, daß man das den großen Ausgaben für den Bau von Kriegsschiffen Englands und der fremden Regierungen schulde. Es scheine indessen, daß der englische Kaufmann wie der englische Fabrikant und Arbeiter in seiner relativen Leistungsfähigkeit sich in absteigender Linie befände, deren weitere Verfolgung durch eine bessere Organisation des Gewerbes nach den Grundsätzen der Labor-Association aufgehalten werden könne. Diese Grundsätze gipfelten in der Empfehlung von drei Wegen: 1. in der Errichtung von Genossenschaften durch Arbeitervereine mit eigenen Ersparnissen und angeliehenem Kapital; 2. in der allmählichen Umwandlung von rein kaufmännisch betriebenen Geschäften in Arbeitertheilhaberschaften, und 3. in der Ausbreitung dieser Grundsätze in der Genossenschaftsbewegung selber.

Sitze für Verkäuferinnen in England. Am 1. Januar trat in England das Gesetz in Kraft, nach dem für die Verkäuferinnen Sitzgelegenheiten geschaffen werden müssen. (Für Deutschland soll bekanntlich diese Frage durch Bundesrathsverordnung geregelt werden.) Das Gesetz besteht aus nur vier Paragraphen, deren erster lautet: „In allen Räumen eines Ladens, wo Waaren an das Publikum einzeln verkauft werden und wo weibliche Gehülfen zum Verkauf von Waaren an das Publikum beschäftigt werden, soll der Arbeitgeber, der in solchen Räumen das Geschäft betreibt, dafür Sorge tragen, daß Sitze hinter dem Ladentisch oder an solchen anderen Stellen, die für den Zweck geeignet erscheinen, angebracht sind und solche Sitze sollen im Verhältnisse von nicht weniger als ein Sitz auf je drei weibliche Angestellte in jedem Raum vorhanden sein." Der zweite Paragraph setzt die Strafen für Nichtbefolgung dieser Vorschriften im Höchstbetrage von 3 Pfund und im Wiederholungsfalle von 1—5 Pfund fest. Im Anschluß daran bemerkt das österreichische „Handelsmuseum": „Die Arbeitszeit für Handelsgehülfinnen, die unter 18 Jahre alt sind, ist durch besondere gesetzgeberische Akte bereits in den Jahren 1891 bis 1895 geregelt worden. Die beiden letzten Paragraphen des neuen Gesetzes nehmen nur auf diese früheren Gesetze Bezug. Die Vorschriften für die Beschäftigung von weiblichen Angestellten sind in England außerordentlich streng, aber obwohl sie anfänglich als eine Erschwerung für die Geschäftsinhaber angesehen wurden, hat sich doch gezeigt, daß ihre Vortheile die kleinen Nachtheile bei weitem übertrafen, und sie haben sich jetzt vollständig eingebürgert. Englische Geschäfte schließen durchweg frühzeitig, geben ihren weiblichen Angestellten fast alle einen freien Nachmittag in der Woche — sehr viele schließen an gewissen Tagen die Läden überhaupt schon um 2 Uhr Nachmittags — und trotzdem ist man auf beiden Seiten zufrieden."

Arbeiterbewegung.

Die Ausstände im Loire-Gebiete in Frankreich.

Das Quellenland der Loire bildet mit den benachbarten Thälern der Sarne und der nördlichen Rhone im Osten, mit dem Thal des Allier im Westen, eines der größten Industriecentren Frankreichs. Nur der Norden übertrifft es an Bedeutung. Im Departemant Loire allein kommen auf eine Totalbevölkerung von 625 336 Köpfen 90 665 der Gewerbeaufsicht unterstellte, also erwerbsthätige Arbeiter, unter denen die 20—25 000 in der hausindustriellen Seiden- und Sammetweberei von St. Etienne beschäftigten Personen nicht mitgezählt sind. Die angrenzenden Departements haben einen etwas geringeren Prozentsatz an eigentlicher Arbeiterbevölkerung. Die bedeutendsten Gewerbezweige der Gegend sind der Kohlenbergbau, die Eisen- und Stahlindustrie und die eben genannten textilen Branchen. An Kohlen wurden 1897 im Loirebecken — Sarne und Allier also ausgeschlossen — 3 750 164 Tonnen im Werthe von 51 315 451 Frcs. produzirt (1/9 der Gesammterzeugung Frankreichs). Die Zahl der Bergleute beträgt 17 969, wovon 11 448 unter Tag arbeiten. Der weitaus größere Theil der Produktion des Beckens wird an Ort und Stelle verbraucht. Außer der lokalen Industrie sind auch der Lyoner Bezirk sowie die Paris-Mittelmeerbahn fast völlig von den Loiregruben abhängig; sie sahen sich bereits nach vierzehntägiger Betriebseinstellung in den heimischen Bergwerken genöthigt, zur englischen Einfuhr über Marseille ihre Zuflucht zu nehmen.

Die großen Ausstände, die in den letzten Wochen im Loire-Departement herrschten, erstreckten sich auf die Textilindustrie und den Bergbau. Wo andere Fabriken bisher den Betrieb einstellten, geschah es nur in Folge Kohlenmangels. Der Stillstand in der Textilbranche war jedoch lange vor der Arbeitsniederlegung der Bergleute eingetreten und wird wegen der hausindustriellen Betriebsform auch in seinem weiteren Verlaufe nicht von dem Streik der Bergarbeiter berührt.

Die Textilindustrie von St. Etienne und Roanne besteht in der Hauptsache in der hausindustriellen Fabrikation von Seiden- und Sammtbändern. Unter dem Einflusse der Arbeiterschutzgesetzgebung, die in den Fabrikbetrieben die Arbeitszeit der Frauen und Kinder begrenzte, hat sich sogar eine Rückverwandlung vieler Fabriken in die rückständigere Betriebsform ergeben, die durch die Anwendung elektrischer Motoren noch gefördert wurde. Der kleine Meister, der in der Regel außer seinen Familiengliedern einen oder mehrere Gesellen beschäftigt, erhält den Motor und Webstuhl vom Fabrikanten gestellt, muß ihm jedoch eine Vergütung dafür leisten. Ferner liefert der Arbeitgeber das sämmtliche Rohmaterial. Zwischen Meister und Gesellen besteht eine Art Gewinnbetheiligung. Die Entlohnungen von Meister und Gesellen geschehen nach einem detaillirten und komplizirten Stücktarif, um dessen Revision übrigens der gegenwärtige Streit sich ausschließlich dreht.

Die Ursachen der Lohnbewegung, die allein zwischen Meistern und Verlegern verläuft, liegen in einer seit Jahren auf dem Gewerbezweige lastenden Absatzkrise. Mit der Einführung der Mac Kinley-Bill verminderte sich der Export an Seiden- und Sammtfabrikaten aus dem Loire-Gebiete nach den Vereinigten Staaten von 35 Millionen auf 14 Millionen Francs jährlich. Auch die Ausfuhr nach Deutschland und der Schweiz geht ja mit jedem Jahre mehr zurück. Die Folgen dieser ungünstigen Marktlage wurden selbstverständlich soviel als möglich auf die Arbeit abgewälzt und der zur Zeit geltende Stücktarif verschafft den Meistern bei 15- und 16stündiger Arbeitszeit im Durchschnitt nur 2,50 Frcs. pro Tag. Die Gesellen verdienen sogar nur 1,25 Frcs. Die Reibungen zwischen den Verlegern und den Meistern hörten daher nicht mehr auf. Schon mehrere Male war es zu theilweisen Betriebseinstellungen gekommen, die sich endlich vor einigen Wochen auf den ganzen Bezirk ausdehnten. Die Verhandlungen zwischen den beiden Parteien vollzogen sich bisher in größter Ruhe. Die Weber sind zum kleineren Theile in einzelnen Verbänden organisirt, denen gleichzeitig die Gesellen angehören. In ihrem halb zunftmäßigen Charakter hielten diese Korporationen auch das Eindringen revolutionärer Ideen in die Massen ihrer Angehörigen auf. Das bescheidene Auftreten der Weber fand allerdings nicht sofort die gleiche versöhnliche Stimmung bei den Arbeitgebern. Es dauerte lange und es bedurfte wirklich der allgemeinen Betriebseinstellung, bis sie sich herbeiließen, dem Verlangen ihrer Arbeitnehmer nachzugeben und Delegirte zu der gemischten Kommission zu entsenden, die einen neuen Stücktarif ausarbeiten soll und augenscheinlich auch in ihren Bemühungen um eine gütliche Einigung Erfolg haben wird. Am 11. Januar wurde ein sozialistischer Antrag auf Unterstützung der streikenden Weber in St. Etienne von der Abgeordnetenkammer auf Befürwortung des Ministerpräsidenten an den Budgetausschuß verwiesen.

Im Gegensatze zu dem Konflikte in der Textilbranche war die Lohnbewegung der Bergarbeiter in einen ausgesprochenen und heftigen Kampf ausgeartet. Sozialistische Ideen und vor Allem sozialistische Politiker hatten hier einen viel größeren Antheil und Einfluß als bei den Seidenwebern. Im Gegensatze auch zu der Absatzkrise, die den Parallelstreik veranlaßte, lag hier die Ursache in der Hochkonjunktur des Kohlenmarktes: die Bergleute forderten hauptsächlich eine der Steigerung der Kohlenpreise entsprechende Lohnerhöhung.

Das Loirebecken, das an einzelnen Stellen über die Grenzen des Loiredepartements hinausgreift, zerfällt in drei Reviere, in welchen zur Zeit 46 Gruben in Betrieb stehen. Die Konzessionen gehören acht großen Aktiengesellschaften, einigen kleineren Privatbesitzern und zwei Arbeiterproduktiv-Assoziationen. Mit Gewinn arbeiten nur 23 Gruben, die mit 8 398 424 Frcs. Reineinkommen zur Steuer veranlagt sind. Im Jahre 1897 erhob sich bei einem Preis von 13,71 Frcs. pro Tonne der Gesammtwerth der Produktion auf 50 831 850 Frcs. Davon entfielen auf die Löhne für die

11 448 Arbeiter unter Tag . .	16 669 721 Frcs.
6 215 = über = . .	6 032 038 =
17 663 Arbeiter	22 701 759 Frcs.

Das mittlere Einzeleinkommen beträgt für die

Arbeiter unter Tag . .	1 456 Frcs. pro Jahr	4,80 Frcs. pro Tag
Arbeiter über Tag . .	971 = = =	3,32 = *) = = .

Diese Ziffern halten sich beträchtlich über den analogen Durchschnittszahlen für ganz Frankreich. Die Lohn-Steigerung während der letzten 50 Jahre erhellt aus nachstehender Tabelle:

Jahr	Durchschnittlicher Tagesverdienst	
	unter Tag Frcs.	über Tag Frcs.
1854	3,43	2,19
1874	4,59	2,73
1898	4,79	2,96**)

Wie schon erwähnt, nahm die gegenwärtige Ausstandsbewegung von der Steigerung in den Kohlenpreisen ihren Ausgang. Die Arbeiter forderten eine Erhöhung von 50 Cts. pro Tag und knüpften daran die weiteren Forderungen der Ausfahrt um 3 Uhr Mittags und der Anerkennung ihres Gewerkschaftsverbandes. Ueber den letzten Punkt ging man bald schweigend hinweg, da die Grubengesellschaften anstandslos mit dem Comité fédéral, d. h. dem erst aus der aktuellen Bewegung hervorgegangenen departementalen Verbande der einzelnen lokalen Gewerkschaften verhandelten und ihn damit faktisch als Vertreter der Arbeiter anerkannten. Was die Aufbesserung anbelangt, so hatten die Gesellschaften noch vor Niederlegung der Arbeit eine Erhöhung von 30 Cts. zugestanden, wodurch die Gesammtlohnsumme um 1 500 000 Frcs. zunähme. Der Verbandsausschuß der Arbeiter, der mittlerweile durch offiziöse Abgesandte des Handelsministers Millerand beeinflußt schien, wollte sich auch mit dieser Forderung zufrieden geben. Doch hatte er mit seinem Vorschlage vor der öffentlichen Versammlung der Bergleute keinen Erfolg, die auf ihrer Forderung von 50 Cts. bestanden. Den Bemühungen des Präfekten gelang es indessen bald, sowohl auf Seiten der Arbeiter wie der Gesellschaften die Zustimmung zur Bildung eines Schiedsgerichts zu erlangen.

Am 5. Januar waren die beiden Schiedsrichter ernannt, der bekannte Abgeordnete Jaurès für die Arbeiter, der Ober-Bergingenieur Gruner für die Gesellschaften. Die Entscheidung erfolgte bereits am Nachmittag des 6. Januar und wurde in St. Etienne noch am nämlichen Abend von der allgemeinen Versammlung der Ausständigen angenommen. Das Urtheil der Schiedsrichter stellt einen Ausgleich zwischen den Forderungen der beiden Parteien her: den Arbeitern spricht es eine alle Kategorien einschließende Aufbesserung von 9 % der gegenwärtigen Löhne zu; jedoch darf diese Erhöhung in keinem Falle unter 30 Cts. heruntergehen oder über 50 Cts.

*) und **) Die Differenz der beiden Ziffern erklärt sich aus der verschiedenen Anzahl der Arbeiterkategorien, die der Berechnung zu Grunde gelegt sind.

pro Tag sich erheben. Auf der anderen Seite ist es den Grubengesellschaften gestattet, die im Laufe des Jahres 1899 gewährten Lohnerhöhungen in die schiedsgerichtlich angeordnete 9 prozentige Aufbesserung einzurechnen. Die Compagnie von Firming, welche im letzten Jahr freiwillig ansehnliche Gratifikationen gab, wird von ihrem Versprechen, diese Zulagen im laufenden Jahre zu wiederholen, entbunden. Der Schiedsspruch bleibt wirksam bis zum 30. Juni 1901. Was den zweiten Streitpunkt, die Dauer der Arbeitszeit, betrifft, so hatten die Gesellschaften es noch in letzter Stunde vorgezogen, ihn durch Gewährung der Arbeiterforderungen der Entscheidung durch das Schiedsgericht zu entziehen. Die Ausfahrt der Bergleute darf demnach von 3 Uhr Nachmittags an erfolgen, wenn sich innerhalb einer vierzehntägigen Probezeit ergiebt, daß durch die Verkürzung der Arbeitszeit die Produktion nicht vermindert wird. Etwaige Meinungsverschiedenheiten, die zwischen den Grubenbeamten und den Arbeitern über die Einhaltung dieser Bedingung entstehen, sollen durch eine für jedes Bergwerk gewählte Arbeiterdelegation und den Direktor entschieden werden.

So wurde dem Streik durch diesen Schiedsspruch ein rasches Ende bereitet, das beiden Theilen sehr erwünscht kam. Denn den Gesellschaften entgingen die Vortheile der Hochkonjunktur und den für einen längeren Ausstand so gut wie gar nicht vorbereiteten Bergleuten wäre die Fortführung des Kampfes sehr schwer gefallen. Die 10 000 Frcs., die die Stadt St. Etienne aus Gemeindemitteln votirte, und die 1500 Frcs., die die genossenschaftlich betriebenen kleinen Bergwerke den Streikern zur Verfügung stellten, reichen bei einer Masse von 15 000 Ausständigen nicht weit. Ueberdies mußten in den letzten Tagen mehrere der größten Etablissements der Eisenindustrie aus Mangel an Kohle den Betrieb einstellen, so daß die Zahl der Unterstützungsbedürftigen rasch sich ungeheuer vermehrte. Weniger bedeutsam waren die Revolten, welche in St. Etienne ausgebrochen waren; denn allem Anschein nach sind sie rein politischer Natur und gehen nicht von den Ausständigen aus.

Noch in den letzten Tagen des Dezember schlug die Ausstandsbewegung auch in das Departement Saone-et-Loire hinüber, wo in Montceau les Mines fast die sämmtlichen Arbeiter (etwa 9000) der Bergwerksgesellschaft Chagot & Co. die Arbeit einstellten. Ihr Streikprogramm ist wesentlich umfangreicher. Sie fordern außer 5 prozentiger Lohnerhöhung eine gründliche Aenderung in dem bisherigen Verhältniß der Arbeiter zu der Grubenverwaltung, namentlich völlige Freiheit im Privatleben und anständigere Behandlung Seitens der Beamten. In Folge der sehr ausgeprägten feudalen Gesinnung der Grubenbesitzer nahm der Zwist hier eine sehr schroffe Form an und die Verständigung gestaltet sich unter den mitspielenden politischen Motiven sehr schwierig.

Paris. F. Schotthoefer.

*

Nachschrift: Der Ausstand in der Seiden- und Sammetbandindustrie dehnte sich nach und nach von dem Centrum St. Etienne auf das ganze Departement der Loire aus und griff auch in das benachbarte der Haute-Loire hinüber. Es ist schwer, die genaue Zahl der Ausständigen anzugeben. Der Gewerbezweig beschäftigt etwa 70 000 Personen. Davon sind 125 selbständige Fabrikanten, die von den 22 000 im Betrieb stehenden Webstühlen ungefähr 5000 in ihren eigenen Fabriken untergebracht haben, während der Rest von 17 000 sich in die Werkstätten der kleinen Meister vertheilt, die ihrerseits meistens nur mit ihren Familienangehörigen arbeiten und selten einen oder mehrere Gesellen annehmen. Im Bezirke von St. Etienne giebt es auf 8000 chefs d'ateliers nur 7500 Gesellen. Nach einigermaßen verläßigen Schätzungen hat der Streik gegenwärtig 45 000 Personen außer Arbeit gesetzt. Die am 20. Dezember in St. Etienne aus Vertretern der Fabrikanten auf der einen und der Meister und Gesellen auf der andern Seite gebildete Tarifkommission hat sich bis 13. Januar nicht einigen können. Die Differenzen betreffen nur noch eine ganz kleine Anzahl von Preissätzen. Nachdem die von den Arbeitnehmern vorgeschlagene schiedsgerichtliche Lösung am Widerstande der Unternehmer gescheitert war, nahm der Konflikt eine schärfere Form an und ist mit dem Ultimatum der Fabrikanten, wonach sie alle Weber, die am 15. Januar die Arbeit nicht nach ihrem Tarifvorschlage aufnehmen, nicht mehr beschäftigen wollen, zur Kraftprobe ausgeartet. Allem Anscheine nach liegt hier die Absicht vor, eine Spaltung unter den Ausständigen zu veranlassen und die Hausindustriellen von den in den Fabriken Thätigen zu trennen.

Belgischer Arbeiterkongreß in Brüssel.

Während der Weihnachtstage hat in Brüssel ein Arbeiterkongreß stattgefunden, der sich endlich einmal ausschließlich mit praktischen sozialpolitischen Fragen beschäftigt hat. Vertreten waren 183 Gewerkvereine, 41 kooperative Genossenschaften, 49 Versicherungsgenossenschaften und 45 politische Gruppen. Unter Anseele's Vorsitz fand der Reihe nach eine eingehende Diskussion der folgenden Fragen statt: Alters- und Invaliditätsversicherung, Beschränkung der Arbeitszeit, gewerkvereinliche Organisation. Was die Alters- und Invaliditätsversicherung betrifft, so hat der Minister zwar in der Kammer feierlich erklärt, daß er noch vor den Neuwahlen ein bezügliches Gesetz einbringen werde. Da aber Herr Libaert das Arbeitsministerium binnen Kurzem verlassen dürfte*), so ist es zweifelhaft, ob dieses Versprechen erfüllt wird. Doch selbst wenn dies geschieht, so hat das Schicksal der noch immer in der Kammer nicht zur Verhandlung gekommenen Unfallversicherung gezeigt, daß die Einbringung eines sozialpolitischen Gesetzentwurfes durch die gegenwärtige Regierung noch nicht bedeutet, daß diese auch die Absicht hat, die Vorlage Gesetz werden zu lassen. Ohne sich auf den durch Hector Denis für die außerparlamentarische Kommission ausgearbeiteten Entwurf ausdrücklich festzulegen, nahm der Kongreß die folgende Resolution an:

Der Kongreß spricht sich zu Gunsten einer obligatorischen Versicherung mit Beiträgen der Arbeiter, Arbeitgeber und der öffentlichen Stellen aus. Die Pension soll den Invaliden der Arbeit sowie denen gewährt werden, die ein gesetzlich festzusetzendes Alter erreicht haben. Für die gegenwärtig vorhandenen invaliden und alten Arbeiter sind sofortige Maßregeln zu treffen. Sobald die Regierung das versprochene Gesetz eingebracht hat, ist ein neuer Kongreß einzuberufen.

In der Debatte über die Arbeitszeit theilte Octors die Ergebnisse einer Gewerkvereinsenquete mit, aus der hervorgehe, daß, bei zahlreichen Ueberschreitungen dieser Grenze, der durchschnittliche Arbeitstag in Belgien 11 Stunden betrage. Angenommen wurde ein Vorschlag dahingehend, von der Regierung die Veranstaltung einer Enquete über die Arbeitszeit in den verschiedenen Industrien zu verlangen, welche unter der Kontrole der Arbeiterorganisationen stattzufinden habe. Subsidiär wurde die gesetzliche Einführung des zehnstündigen Maximalarbeitstages verlangt. Gleichzeitig wurde eine Resolution angenommen, welche die Stückarbeit verurtheilt und die Erwartung ausspricht, daß die Genossenschaften diese Lohnform niemals in Anwendung bringen mögen.

Bei der darauf folgenden Debatte über die gewerkvereinliche Organisation war bemerkenswerth, mit welcher schonungslosen Offenheit Redner wie Anseele und Octors den Mangel an Intelligenz und an Opfermuth bei den belgischen Arbeitern geißelten. Allgemein brach die Anschauung durch, daß die Gewerkvereinsbewegung noch ganz anders in Fluß kommen müsse als bisher. Die angenommene Resolution lautet:

Der Kongreß erklärt es für nothwendig, daß in den Gewerkvereinen die Mitglieder beträchtliche feste Beiträge zahlen. Die an denselben Plätzen befindlichen, gleichen Industrien angehörigen Gewerkvereine hätten sich zu verschmelzen oder wenigstens zu verbinden. Die Ernennung ständiger Sekretäre bei den Gewerkvereinen sei nothwendig. Es sollen elementare Unterrichtskurse und wissenschaftliche Vorträge mit praktischen Demonstrationen für die Arbeiter eingerichtet werden.

Endlich wurde ein energisches Tadelsvotum gegen den Arbeitsminister Libaert wegen Nichtanwendung der bestehenden sozialen Gesetze angenommen. Erwähnt möge noch werden, daß der Vertreter der Antwerpener Hafenarbeiter sich wegen der Konkurrenz der großen Seehäfen untereinander gegen einen Generalstreik im Antwerpener Hafen aussprach.

Brüssel. Gustav Mayer.

Das Arbeitersekretariat in Breslau hat am 8. Januar seine Thätigkeit begonnen. Seine mündlichen und schriftlichen Auskünfte erstrecken sich auf gewerbliche Streitigkeiten, Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherung, Arbeiterschutz, Vereins- und Versammlungsrecht, Organisationsfragen, Lohnbewegungen und, soweit möglich, auch auf civil- und strafrechtliche Angelegenheiten. Ferner nimmt der Arbeitersekretär Beschwerden über Mißstände in Fabriken entgegen.

Der Streik im Ostrauer Revier. Den Bemühungen der Gewerkschaftskommission ist es zwar gelungen, einen Kompromiß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu erzielen, doch hat es den Anschein, als ob damit der Streik noch nicht erledigt wäre. In einer von 112 Delegirten, die die Belegschaft von 30 Schächten ver-

*) Als sein Nachfolger wird der Professor in Löwen, Descamps-David, genannt.

traten, beschickten Versammlung wurden am 11. ds. die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

„1. Die Delegirten der gesammten Bergarbeiterschaft des Ostrau-Karwiner Reviers nehmen die unter dem Druck der Arbeitersolidarität gegebenen Zugeständnisse der Gewerke vorläufig zur Kenntniß und fordern die Arbeiterschaft auf, morgen die Arbeit in den beiden streikenden Schächten aufzunehmen und in den übrigen fortzusetzen. 2. Es wird ein Streikfonds gebildet, zu dem jeder Bergarbeiter sich verpflichtet, monatlich 10 Kreuzer beizutragen. 3. Die Konferenz, die am 4. Februar in Turn-Teplitz stattfinden wird, um die gemeinsame Taktik der Bergarbeiter Oesterreichs zu berathen, ist zu beschicken. 4. Die Versammlung empfiehlt die Aufhebung des separatistischen Vereines „Union" und die Vereinigung aller Arbeiter in dem Verein „Prokop". 5. In einem Flugblatt sind die Arbeiter über diese Beschlüsse und deren Gründe aufzuklären."

Die Entscheidung der Vertrauensmänner scheint jedoch nicht die erhoffte Wirkung gehabt zu haben, da am 12. ds. 1200 Arbeiter in Wilkowitz in den Ausstand traten. Doch ist zu hoffen, daß es den Anstrengungen der Gewerkschaft schließlich doch gelingen wird, die heftig auftretende Streikbewegung einzudämmen.

Die Gewerkvereine in Frankreich. Das Office du Travail hat kürzlich seinen ersten Band über die Arbeiterorganisation in Frankreich veröffentlicht. Die Statistik umfaßt alle Syndikate von Arbeitern und Gewerkvereinen, die auf der Grundlage des Gesetzes vom Jahre 1884 stehen und zwar sowohl Gewerkvereine als Arbeitergenossenschaften, d. h. friendly Societies nicht Korporativgesellschaften. Der Bericht konstatirt ein rapides Anschwellen der Organisationen, deren Zahl sich seit 1890 mehr als verdoppelte. Im Jahre 1898 existirten in Frankreich dem erwähnten Berichte zufolge nachstehende Arbeiterorganisationen:

	Zahl der Gewerkvereine	Zahl der Mitglieder
Baugewerbe	450	33 795
Bergbau	63	41 760
Metallindustrie	286	38 316
Textilindustrie	169	35 432
Konfektionsindustrie	129	8 092
Transportgewerbe und Handel	243	160 208
Landwirthschaft	69	8 002
Buchdruckgewerbe und Papierindustrie	197	13 944
Holzindustrie	199	13 588
Chemische Industrie	76	27 967
Keramische Industrie	70	9 150
Nahrungsmittelindustrie	146	18 552
Lederindustrie	167	20 262
Andere Gewerbe	60	8 725
Total	2324	437 793

Arbeitsstreitigkeiten in Schweden 1899. Für 1899 ist in Schweden eine erhebliche Abnahme der Konflikte zwischen Arbeitern und Arbeitgebern zu konstatiren. Im ganzen zählte man 62 gegen 134 im Jahre 1898, und damals waren mehr Aussperrungen als Ausstände. Man berechnet, daß durch erstere im ganzen 172 200 Arbeitstage für 5580 Arbeiter verloren gegangen sind. Die Zahl der Arbeiter, die an den Ausständen theilgenommen haben, beträgt 8667 gegen 16 700 im vorigen Jahre. In Bezug auf die Streiktage übertrifft aber das Jahr 1899 das Vorjahr, das nur 184 400 Streiktage aufzuweisen hatte, während sich diese im letzten Jahre auf 205 900 beziffern. Charakteristisch für die Arbeitskämpfe des Jahres 1899 ist, daß sie ohne vorherige Vorbereitung plötzlich ausgebrochen sind, mit großer Energie beiderseits geführt wurden und ergebnißlos verliefen.

Jahresversammlung der Miners Federation in Cardiff. Zum ersten Mal seit seinem Bestehen hat der große Verband der Bergleute, die Miners Federation, ihre Jahresversammlung in Südwales zu Cardiff abgehalten. Die Wahl dieses Ortes ist erfolgt, weil die Waliser Bergleute erst 1898 nach ihrem großen Streik dem Verbande beigetreten sind. Es waren 95 Delegirte anwesend, die 432 500 Arbeiter vertraten; die Verhandlungen wurden von den Parlaments-Abgeordneten Pickard und Wood geleitet. Der erste Punkt der Tagesordnung war die einstimmige Annahme des vom Einigungsamte gemachten Vorschlages über die Lohnfrage in den Midlands, der im Wesentlichen dahin geht, es solle die jetzt noch bis 1. Januar 1901 geltende Vereinbarung auf weitere drei Jahre verlängert werden unter Annahme des gegenwärtigen Lohnminimums und eines erhöhten Maximums von 6 %, auch solle eine Steigerung von 5 % des Durchschnittslohnes von 1888 vom 1. Januar 1900 an unter der Bedingung gezahlt werden, daß Arbeitgeber und Arbeiter das Einigungsamt auch für die Zukunft anerkennen. Des Weiteren wurde eine energische Weiterbildung der Workmen's Compensation Act gefordert.

Der Verband der englischen Gewerkvereine. Der Generalrath der Federation of Trade Unions tritt am 19. ds. in Birmingham zu einer Berathung über die Organisation des Verbandes zusammen. Bisher umfaßt der Verband mehr als 50 Gewerkvereine mit zusammen ca. 400 000 Mitgliedern. Fern blieben ihr die Bergarbeiter und einige andere starke Organisationen, doch sind in der Vereinigung noch immer eine große Anzahl kräftiger Unions vertreten, so die Gewerkvereine der Gasarbeiter, Schiffbauer, Schuhmacher, Dockarbeiter, Maschinenbauer, Kesselschmiede, Baumwollspinner u. s. w. Bisher verfügt der Verband über einen Fonds von 8000 Pfd. In der Versammlung von Birmingham wird der Vorschlag zur Erörterung gelangen, die Federation in acht Bezirke einzutheilen, deren jeder unter der Leitung eines Ausschusses steht, dem je zwei Delegirte jedes im Distrikte vertretenen Gewerkvereins angehören.

Arbeiterschutz.

Weibliche Beamte der Gewerbeaufsicht in Preußen. Dem Beispiel der meisten Bundesstaaten folgt nun auch Preußen mit der Einstellung von Frauen als Hülfskräfte der Gewerbeaufsicht — allerdings zunächst nur mit einem schüchternen Versuch, da nach dem neuen Etat nur zwei Beamtinnen eingestellt werden sollen und zwar für die Bezirke Berlin und München-Gladbach, mit je 2400 *M.* Jahresgehalt.

Entwurf eines Ortsstatuts über die Sonntagsarbeit im nichtöffentlichen Handelsgeschäft in Leipzig. Was in Frankfurt a. M. bereits (Sp. 252) geschehen, in Berlin dagegen abgelehnt worden ist, ist nun in Leipzig im Werke. Der Magistrat hat den Stadtverordneten gemäß §. 105b Absatz 2 der Gewerbeordnung ein Ortsstatut für den Stadtbezirk, betreffend die Beschäftigung der Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter des Handelsgewerbes mit nicht zum öffentlichen Handel gehörigen Arbeiten (Comptoirarbeiten 2c.) an Sonn- und Festtagen, vorgelegt. Das Statut besagt im Wesentlichen:

Soweit an Sonn- und Festtagen öffentlicher Handel erlaubt ist, dürfen in den von dieser Vergünstigung getroffenen Geschäften Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter während der für den öffentlichen Handel nachgelassenen Zeit in Comptoiren, Bureaus, anderen inneren Räumen 2c. beschäftigt werden. Im Uebrigen dürfen sie an Sonn- und Festtagen künftig nur noch während zweier Stunden und zwar in der Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage, am Charfreitage, am Himmelfahrtstage und an den beiden Bußtagen aber überhaupt nicht beschäftigt werden. Diese so zur Arbeit an einem Sonn- oder Festtage herangezogenen Personen sind an den nächsten zwei Sonn- oder Festtagen von aller Arbeit freizulassen. Für die Meßsonntage sowie sonstige Sonn- und Festtage, an denen der Handel mit allen Waaren erlaubt wird, gilt diese Beschränkung insofern nicht, als während dieser Sonn- und Festtage ein vorher erworbenes Anrecht auf zwei freie Sonn- und Festtage ruht und erst nach dem Ablaufe der Meßsonntage und der ihnen im Vorstehenden gleichgestellten Sonn- und Festtage vom Arbeitgeber zu berücksichtigen ist. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 600 *M*, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Regelung der Arbeitszeit der Signalbediensteten in Frankreich. M. Baudin, der Minister für öffentliche Bauten, hat am 7. Dezember vorigen Jahres ein Rundschreiben an die französischen Bahnen, betreffend die Dienstzeit der Signalarbeiter, gerichtet. Behufs einer auch im Interesse der Betriebssicherheit liegenden Regelung ihrer Arbeitszeit fordert der Minister detaillirte Daten über die derzeitige Eintheilung des Dienstes in den Signalblockhäusern an den Bahnstrecken. Für jeden Signalposten soll eine behördlich zu fixirende Zahl von Bediensteten bestimmt werden. Die Regelung der Dienstzeit soll erst später auf Grund des einlaufenden Materials erfolgen, doch verweist der Minister bereits jetzt darauf, daß die Arbeitszeit dieser Kategorie von Bahnarbeitern höchstens 10 Stunden täglich betragen dürfe und in den meistbeschäftigten Signalstationen soll die Arbeitszeit bis auf 9 und 8 Stunden herabgesetzt werden. Außerdem erstrecken sich naturgemäß auch alle Bestimmungen des Cirkulars vom 23. November vorigen Jahres, betreffend die Arbeitszeit und Ruhepausen der Eisenbahnbediensteten, auf die Signalbediensteten.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Ausdehnung der Thätigkeit der hanseatischen Versicherungsanstalt. Der Vorstand der hanseatischen Versicherungsanstalt hat dem Ausschusse dieser Anstalt Vorschläge für eine weitere Ausdehnung der Fürsorgethätigkeit gemacht, wie sie der §. 45 des mit dem Beginne des Jahres 1900 in Kraft tretenden Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 bei Uebereinstimmung von

Vorstand und Ausschuß einer vermögenden Versicherungsanstalt gestattet. Nach diesem §. 45 können die über den dauernden Bedarf hinausgehenden Ueberschüsse zu anderen als den im Gesetz vorgesehenen Leistungen im wirthschaftlichen Interesse der Rentenempfänger, Versicherten und deren Angehörigen verwendet werden. Ueber seine weitergehenden Pläne äußert sich der Vorstand nicht, aber schon jetzt schlägt er vor, daß die Versicherungsanstalt

1. zur Handhabung des Heilverfahrens bei Angehörigen von Versicherten und Rentenempfängern Aufwendungen macht und

2. durch Aufwendungen für Familienunterstützungen, die über das aus den §§. 18 und 47 des Invaliden-Versicherungsgesetzes sich ergebende Maß hinausgehen, das Heilverfahren und die Rekonvalescentenpflege bei Versicherten und Rentenempfängern fördert.

Für die Uebernahme des Heilverfahrens für Angehörige soll in erster Linie Lungentuberkulose in Betracht kommen, andere Erkrankungen jedoch nicht ausgeschlossen sein. Es werden vorläufig 125 000 M jährlich als erforderlich bezeichnet. Die in Verbindung mit dem Ausschusse zu fassenden Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Bundesraths. (Vergleiche hierzu die Ausführungen von Dr. Freund, Vorstand der Invaliden-Versicherungsanstalt Berlin, auf Sp. 412 dieser Nummer.)

Ergebnisse der Unfallversicherung im Jahre 1898. Nach den üblichen Nachweisen erstreckte sich die Unfallversicherung auf mehr als 18 Millionen Personen. Davon gehörten 17 505 905 den Berufsgenossenschaften an; sie vertheilten sich auf 5 110 542 Betriebe. Auf Reichs-, Staats- und Kommunalbetriebe entfielen 715 758 versicherte Personen. Dazu kommen dann noch 13 Versicherungsanstalten der Baugewerkschaft. Die Anzahl der Unfälle, für die 1898 zum ersten Mal eine Entschädigung festgestellt wurde, belief sich auf 98 023, rund 6000 mehr als im Jahre zuvor. Die Zahl der Unfälle mit tötlichem Ausgange stieg von 1897 auf 1898 von 7416 auf 7984, die der Unfälle mit nachfolgender dauernder Erwerbsunfähigkeit fiel dagegen von 1507 auf 1139. Die Gesammtzahl der Unfälle, die im Jahre 1898 überhaupt zur Anmeldung kam, war 407 522, etwa 35 000 mehr als in dem vergangenen Jahre. Die Kehrseite der wirthschaftlichen Hochkonjunktur kommt hierin zum Ausdruck. Die Getödteten hinterließen 5096 Wittwen, 10 601 Kinder und 307 Ascendenten. Die Gesammtsumme der gezahlten Entschädigungsbeträge belief sich auf rund 71,1 Millionen Mark. Hierzu gesellen sich noch die Verwaltungs- und Schiedsgerichts- und sonstige Kosten, so daß sich an thatsächlichen Ausgaben für die Zwecke der Unfallversicherung im Jahre 1898 insgesammt rund 90 Millionen Mark ergaben. Dazu kommen dann noch die Restbestände am Schluß des Jahres 1898, die bei den Berufsgenossenschaften 19,3 Millionen Mark, bei den Baugewerksgenossenschaften 4,9 Millionen Mark betrugen, und vor allen Dingen die Reservefonds, die bei den letzteren rund 835 000 M., bei den Berufsgenossenschaften 136,5 Millionen Mark betrugen und für die Zwecke der Unfallentschädigung bestimmt bleiben. Diese sämmtlichen Mittel, die für die Geschädigten und im Todesfall für die Hinterbliebenen in der oben angegebenen Höhe aufgebracht worden sind, werden durch jährliche Umlagen allein von den Unternehmern getragen.

Arbeitsnachweis.

Städtisches Arbeitsamt in Königsberg i. Pr. Die Königsberger Stadtverordneten genehmigten am 9. Januar die Errichtung eines paritätischen, unentgeltlich arbeitenden städtischen Arbeitsamtes, zu dessen Einrichtung und Verwaltung die Einstellung eines Pauschalbetrags von 4200 M. in den Etat 1900/1901 (vgl. Sp. 305/6) beschlossen wurde. Am 1. April 1900 wird das Amt seine Thätigkeit beginnen und dann die Provinz Ostpreußen, die einzige Provinz, wo bisher kein öffentliches Arbeitsamt bestand, ein solches besitzen. Gegenüber dem Antrage eines Handwerkervertreters, die Thätigkeit des Amtes nur auf die ungelernten Arbeiter zu beschränken und gegenüber den Ausführungen eines Stadtverordneten, der einem solchen Amte mit seinen hohen Kosten einen Nutzen absprach, wurde betont: Die Bedürfnißfrage sei absolut zuzugeben. Man solle doch die Kosten der Börse in Betracht ziehen. Die Arbeit aber sei auch eine Waare. In unserer Zeit der Ausbreitung großer sozialer Fragen sei es nothwendig, daß die Städte, wo die soziale Erregung sich ansammele, jedes gesunde Mittel, das sich ihnen biete, ergreifen, um diese Erregung auszugleichen. Ein solches Mittel liege hier vor. Es sei vor Allem etwas Allgemeines und etwas Unparteiisches. Die Vermittelung sei unentgeltlich und beseitige dadurch die Gesindevermittelung mit ihren großen Kosten und es werde ein gewisser Ausgleich herbeigeführt. Wenn ein allgemeiner Arbeitsnachweis vorhanden sei, werde der Zuzug entweder angezogen oder abgeschreckt, je nach der Lage des Arbeitsmarktes. Das sei wirthschaftlich sehr segensreich. Weder die Arbeitsvermittelung für gelernte noch auch in viel höherem Maße die für ungelernte Arbeiter sei heute derart, daß der Zustand den Bedürfnissen auch nur entfernt genüge. Gerade die paritätische Leitung sei ein außerordentlicher Vortheil.

Kommunaler Arbeitsnachweis in Budapest. Allem Anschein nach wird die vom ungarischen Handelsminister angeregte Idee eines öffentlichen Arbeitsvermittelungsamtes in Budapest bald ihrer Verwirklichung zugeführt werden. Sowohl das Munizipium als auch die Handelskammer haben sich bereit erklärt, einen Jahresbeitrag von je 10 000 Kronen zu leisten, während der Handelsminister das Restersorderniß von 15 000—16 000 Kronen deckt. Das Organisationsstatut des Instituts ist bereits ausgearbeitet und mit den Vertretern der Hauptstadt, der Kammer und des Landes-Industrievereins, sowie mit den Delegirten der verschiedensten Arbeitergruppen durchberathen worden, zum Schlusse wurde auch die Vorbereitungskommission des Landes-Industrierathes einvernommen. Den Entwurf des von dem Minister gutgeheißenen Statuts haben wir bereits veröffentlicht. („Soziale Praxis" Jg. VIII Sp. 1353.) Die wesentlichste Bestimmung ist in der Zusammensetzung des Ausschusses und der Exekutivkommission gelegen; neben den in gleicher Anzahl vertretenen Arbeitgebern und Arbeitern wird das unparteiische behördliche Element in die Institution eingeführt. Der Handelsminister hat die Absicht, das Arbeitsamt schon in den ersten Tagen des Februar ins Leben treten zu lassen.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Wohlfahrtsstiftungen auf den Werken von Krupp. Geheimrath Krupp hat der Pensionskasse seiner Arbeiter eine außerordentliche Zuwendung von 500 000 M. gemacht. Ferner wird berichtet, daß die Firma Krupp den Betrag von 500 000 M für den Bau weiterer Arbeiterwohnungen auf Kronenberg ausgeworfen hat.

Wohlfahrtsstiftungen der Köln-Rottweiler Pulverfabriken. In bemerkenswerther Weise haben die Köln-Rottweiler Pulverfabriken zur Feier des fünfundzwanzigjährigen Bestehens der Firma für ihre Arbeiter und Angestellten gesorgt. Schon seit Jahren sammelte die Gesellschaft, entsprechend ihren Beiträgen zu den gesetzlichen Versicherungskassen, einen Fonds zur Gründung einer Pensionskasse und einer Wittwen- und Waisenkasse an. Dieser Fonds konnte jetzt in der Höhe von 500 000 M. für die Zwecke der Kasse überwiesen werden. Außerdem wurde aus Anlaß der Feier ein Jubiläumsfonds von 170 000 M gestiftet, aus dem die Prämien für die Jubilare der Firma bestritten werden sollen, während der Rest der Pensionskasse überwiesen wird. Endlich beschloß der Aufsichtsrath auf Antrag des Vorstandes, daß ein Kapital von 100 000 M von der Gesellschaft mit 5 % verzinst und der Ertrag alljährlich nach Ermessen des Vorstandes zum Besten der Arbeiter verwendet werden soll.

Wohnungswesen.

Wohnungspflege in Hamburg. Am 15. April 1899 trat das Hamburgische Staatsgesetz, betr. die Wohnungspflege (vgl. Jahrg. VII Sp. 1004 f. ꝛc.) in Kraft und etwa Mitte Mai konnten die Wohnungspflege-Behörde (2 Senatsmitglieder und 9 Kreisvorsteher, denen 1 Inspektor, 2 Beamte, 1 Schreiber unterstellt sind), und die 162 ehrenamtlichen Wohnungspfleger und Stellvertreter ihre praktische Thätigkeit beginnen. Gleichwohl sind bis zum 1. November schon 466 Eingänge bearbeitet und bis 15. Dezember 329 bereits erledigt. Die Zahl der bereits abgestellten Mißstände ist aber weit größer. Die Thätigkeit erhellt deutlich aus der Aufzählung der Beschwerden. Die Mißstände betreffen*) Verunreinigung der Wohnräume (12 Fälle), Treppen, Korridore, Hausflure (6), Höfe, Luftschachte, Gänge (41), Aborte (7), anderer Räume (11), zusammen 77 Fälle; ferner Luftverderbniß durch Unterlassung genügender Lüftung (3), Halten von Thieren (18), Vornahme übelriechender gewerblicher Verrichtungen (12), Aufbewahrung von Knochen, Lumpen ꝛc. (14), zusammen 47 Fälle; sodann Feuchtigkeit in Folge baulicher Mängel (33) und unzweckmäßiger Benutzung der Räume (29), zusammen 62 Fälle. Weitere Mißstände hatten als Ursache defekte Wasserklosets (18), ungenügende Zahl von Aborten (7), Ungeziefer (40), ungenügendes Tageslicht (9), ungenügende Zufuhr frischer Luft für die Wohn- und Schlafräume (8), Mängel der Wasserversorgung (26), Entwässerungsanlagen (17), mangelhaften baulichen Zustand, dunkle Aborträume ohne Lüftung, dem Gesetz nicht entsprechende Räume der Aftermiether und -Vermiether, Einlogirer und Dienstboten, Arbeiter, Gewerbegehülfen und endlich den zu geringen Luftraum in Miethwohnungen, kurz, so ziemlich das gesammte Gebiet, auf das eine Hygiene der Wohnungen sich erstrecken kann. Die Besichtigung neu hergerichteter Wohnungen (vom 18. Juli bis November) in 161 Neubauten und 9 Umbauten führte dazu, bei 58 Neubauten den Eigenthümern eine bessere Aus-

*) Vgl. Nr. 2 der „Blätter für die Hamburg. Wohnungspflege." Dezember 1899.

trocknung aufzugeben. Hier fanden noch mehrfache Nachprüfungen und Verwarnungen statt. 38 Beschwerden waren unbegründet. In den meisten Fällen wurden die Beschwerden gütlich beseitigt, die „Blätter f. H. W." geben Beispiele davon. Befehle brauchten nur ein Dutzend erlassen zu werden. Nur ein Hauseigenthümer beschritt den Beschwerdeweg beim Senate. Bei der Neuheit dieser Einrichtung gewiß ein gutes Zeugniß für das vorsichtige Vorgehen der Wohnungspfleger!

Polizeiverordnung über die Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungen im Stadtbezirk Köln. Der Oberbürgermeister von Köln hat nach dem Vorbilde des Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf ebenfalls eine Polizeiverordnung über die Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungen erlassen. Sie entspricht inhaltlich genau der Düsseldorfer Verordnung („Soz. Praxis" VII. Jahrg. Sp. 1005). Die Stadt dürfte nunmehr wohl auch bald zur Anstellung von Wohnungsinspektoren kommen.

Die Wohnungsfrage in Würzburg. Wie in München und Nürnberg, tritt man jetzt auch in Würzburg der Wohnungsfrage näher. Im Magistrat wurde vorgeschlagen, den Erlaß landesgesetzlicher Bestimmungen zum Schutze gesunden Wohnens anzustreben, von der Erbauung von Arbeiterwohnungen durch die Gemeinde abzusehen, dagegen den Bau solcher Wohnungen von privater Seite nach Kräften zu unterstützen. Für städtische Beamte und Bedienstete sollen nur im Nothfalle eigene Wohnhäuser erbaut werden. Weiter soll ein unentgeltlicher Wohnungsnachweis eingerichtet werden, der dem Arbeitsnachweis angegliedert wird. Festgestellt wurde dabei, daß zur Zeit in Würzburg keine Wohnungsnoth herrsche.

Rowtonhäuser in England. Das Beispiel, das Lord Rowton in London gab (vergl. „Soziale Praxis" Sp. 308), hat auch in den Provinzstädten lebhafte Nachahmung gefunden. Nach dem Plane der Rowtonhäuser hat kürzlich die Kommune von Manchester ein großes Arbeiterwohnhaus eröffnet und nunmehr ist auch in Southampton auf Kosten der Stadt ein solches Arbeiterwohnhaus errichtet worden, dessen Kosten sich auf 14000 Pfund Sterling beliefen. Das Haus bietet für 500 Miether Platz. Desgleichen geht Bradford an die Ausmerzung der Slums in dieser Stadt und an deren Ersatz durch kommunale Rowtonhäuser, in denen Arbeiter für 4 sh 10 d und 5 sh per Woche wirklichen Komfort finden können.

Erziehung und Bildung.

Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften in Frankfurt a. M. Eine neue und eigenartige Schöpfung, die bahnbrechend und vorbildlich auf einem wichtigen Gebiet unseres Bildungswesens wirken wird, tritt in Frankfurt ins Leben. Zwischen der Stadtgemeinde und dem Institut für Gemeinwohl ist ein Vertrag geschlossen worden, der die Gründung einer Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften bezweckt. Festgesetzt ist, daß die Stadt und das Institut jährlich je 30000 ℳ zur Verfügung stellen. Außerdem gewähren die Handelskammer und die Polytechnische Gesellschaft einen Jahresbeitrag von je 5000 ℳ. Im Uebrigen rechnet man auf weitere Zuwendungen und auf die Honorare für die Vorlesungen. Die Akademie soll thunlichst am 1. April 1901 eröffnet werden. Stadt und Institut verpflichten sich, schon vorher die Einrichtungskosten bis zum Betrage von je 15000 ℳ zu tragen.

Die Aufgabe der Anstalt wird dahin gefaßt, die Sozial- und Handelswissenschaften durch eine genügende Lehrthätigkeit für die Praxis fruchtbar zu machen und durch selbstständige wissenschaftliche Arbeiten und Untersuchungen zu fördern. Die Akademie soll unabhängig von jeder Partei dastehen und den berechtigten Interessen aller Volkskreise gerecht werden. Die Lehrthätigkeit soll 1. höheren staatlichen und kommunalen Verwaltungsbeamten, Richtern, Anwälten und anderen Angehörigen gelehrter Berufe die Gelegenheit zu vertieften und erweiterten volkswirthschaftlichen und sozialpolitischen Studien bieten und dadurch besonders auch den Einblick in die Bedeutung wirthschaftlicher Thätigkeit fördern, zugleich auch kaufmännische und allgemeine, den Betrieb industrieller Unternehmungen betreffende Kenntnisse vermitteln; 2. Personen aus den Kreisen der Industrie und des Handels die zur Ausfüllung leitender Stellungen erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiete der Sozial- und Handelswissenschaften, besonders auch der Staatswissenschaften und Verwaltungslehre, vermitteln; 3. auch sonstigen Personen, die bereits in der Praxis stehen oder gestanden haben, zur Erweiterung und Vertiefung ihres Wissens auf den genannten Gebieten Gelegenheit geben. Hierbei ist — außer an Personen in gewerblicher Thätigkeit — besonders auch an Lehrer gedacht, die sich für Handels-, Gewerbe- oder Fortbildungsschulen weiter ausbilden wollen. Die wissenschaftlichen Arbeiten der Akademie können sich auf das gesammte Gebiet der Sozial- und Handelswissenschaften erstrecken; es sind dabei jedoch die Bedürfnisse der Praxis unausgesetzt im Auge zu behalten und zu berücksichtigen.

Die staatliche Anerkennung der Akademie als Stiftung wird demnächst beantragt werden. Bis dahin ist die Stadt Frankfurt die Inhaberin der Akademie. Eine vom Geschäftsführer des Instituts für Gemeinwohl, Dr. A. Voigt, verfaßte Denkschrift erläutert eingehend und übersichtlich die Gedanken und Ziele, die bei der Gründung dieser Akademie maßgebend sind.

Volkshochschulkurse in Braunschweig. Zur Theilnahme an den im Januar ins Leben tretenden Volkshochschulkursen haben sich gegen 1500 Hörer, meist Arbeiter, gemeldet. Das Staatsministerium hat die Erlaubniß zur Benutzung der Hörsäle der Technischen Hochschule ertheilt und für den Fall eine pekuniäre Beihülfe in Aussicht gestellt, daß ein praktischer Nutzen aus diesen Kursen entspringt. Es setzt ferner voraus, daß alle parteipolitischen Fragen aus den Kursen ferngehalten werden. Zunächst sind zehn sechsstündige Kurse und acht allgemeine Vorträge über technische, hygienische, naturwissenschaftliche und volkswirthschaftliche Themata in Aussicht genommen.

Mütterabende für München. Um ein engeres Zusammenwirken von Schule und Haus in der Erziehung der Kinder herbeizuführen, sind in mehreren deutschen Städten sog. Elternabende von wohlmeinenden Schulmännern eingerichtet worden. Der Münchener Lehrerinnenverein will nach diesem Muster nun Mütterabende einführen, die Sonntags abgehalten werden sollen.

Eine internationale Schule des Sozialismus in Brüssel. Das Organ der belgischen Sozialdemokratie „Le Peuple" enthält in seiner Nummer vom 3. Januar einen von Emile Vandervelde, Louis de Brouckère und Julien Borchardt unterzeichneten Artikel, in welchem von der in Brüssel erfolgten Errichtung einer Ecole internationale de Socialisme Mittheilung gemacht wird. Die Kurse sollen im Maison du Peuple stattfinden und das neue Institut wird eine Sektion der Université nouvelle bilden. Vorläufig finden folgende Vorlesungen statt: Vandervelde: Kollektivismus, Max Hallet: Arbeitergesetzgebung, J. Borchardt: Die wissenschaftlichen Grundlagen des Sozialismus; Soziale Geschichte des alten Griechenland. Weiter angezeigt sind: Raphael Simons: Die leitenden Richtungen sozialer Bewegungen; Sozialismus und christliche Demokratie; Guillaume de Greef: Allgemeine Soziologie; Zéo: Das Genossenschaftswesen bei den belgischen Arbeitern. Lafontaine: Finanzwissenschaft; Saint-Simonismus. L. Bertrand: Die Frage der Arbeitsstunden. Anhänger aller sozialistischen Richtungen und auch Vertreter anderer sozialer Theorien sollen zu Vorträgen eingeladen werden. Die Begründer sprechen den Wunsch aus, daß ihre neue Gründung aus bescheidenen Anfängen sich zu einer Centrale der internationalen sozialistischen Wissenschaft auswachsen möge. Als besonders erwünscht wird es in dem Aufruf bezeichnet, wenn es gelänge, das heute isolirt und zerstreut stattfindende wissenschaftliche Fortbilden der sozialistischen Lehren und soziologischen Theorien mehr zu konzentriren, wie es die ursprüngliche Aufgabe der Universitäten gewesen sei.

Soziale Hygiene.

Heilverfahren der Versicherungsanstalten.

Die Hanseatische Versicherungsanstalt hat auf Grund des § 45 des neuen Invalidenversicherungs-Gesetzes den Beschluß gefaßt, das Heilverfahren für Lungenkranke auch auf die Angehörigen der Versicherten auszudehnen. (Vgl. Sp. 408 dieser Nummer). Wie lebhafte Sympathien naturgemäß dieser Beschluß bei allen Menschenfreunden, bei allen Freunden sozialpolitischen Fortschrittes, insbesondere aber bei den Versicherten und deren Angehörigen selbst finden mag, so stehen ihm doch von anderen Gesichtspunkten aus die ernstesten Bedenken entgegen. Das Gesetz stellt den Versicherungsanstalten die Aufgabe, für die Versicherten die vorbeugende Krankenfürsorge zu übernehmen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Ausdehnung dieser Fürsorge auf weitere Kreise nicht eher thunlich ist, als bis die Versicherungsanstalt die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben für die Versicherten voll und ganz erfüllt hat. Wollen die Versicherungsanstalten auch nur für die eine Krankheit, die Tuberkulose, bei den Versicherten allen an sie herantretenden Ansprüchen erschöpfend und nachdrücklich, d. h. in vorzüglich hergerichteten und unterhaltenen Heilstätten genügen, so erfordert dieser eine Theil der Krankenfürsorge derartige Mittel, daß nur die bestsituirten Anstalten in der Lage sein werden, dieser Aufgabe zu genügen. Nun liegt aber den Versicherungsanstalten nicht nur die Fürsorge für lungenkranke Versicherte ob, sondern diese Fürsorge hat sich auf alle Erkrankungen zu erstrecken. Wie die Versicherungsanstalt Berlin schon seit Jahren ein Sanatorium für diese Erkrankungen mit bestem Erfolge unterhält und diese Einrichtung erheblich zu vergrößern im Begriffe steht, so werden auch alle anderen Versicherungsanstalten genöthigt sein, mit der Errichtung solcher Sanatorien vorzugehen.

Ist auch zuzugeben, daß gerade die Tuberkulose unter den Versicherten am verheerendsten wirkt und daß deshalb gegen diese Krankheit ganz besondere Maßregeln ergriffen werden müssen, so dürfte es doch an der Zeit sein, die Aufmerksamkeit der Versicherungsanstalten auf eine zweite Krankheit zu lenken, die nicht minder verheerende Wirkungen äußert, nämlich die Syphilis, und weiterhin jede Geschlechtserkrankung. Die Versicherungsanstalt Berlin hat bereits den Beschluß gefaßt, den Kampf auch gegen diese Krankheit aufzunehmen, und für erste Versuche 20000 M. bewilligt. Um ferner eine zuverlässige Grundlage für die zu ergreifenden Maßnahmen zu gewinnen, ist eine umfassende Statistik darüber angeordnet, ob und in welchem Umfange eine Geschlechtserkrankung auf die zur Invalidisirung führende Erkrankung (Erkrankung des Rückenmarks, des Gehirns, der Gelenke ꝛc.) eingewirkt hat. Die Versicherungsanstalten werden also bald vor diese neuen Aufgaben gestellt sein, deren Erfüllung ihnen weitere erhebliche Kosten verursachen wird. Keine Versicherungsanstalt, auch nicht die bestsituirte, wird im Stande sein, alle diese Aufgaben für die Versicherten im vollen Umfange zu erfüllen. Gehen die Versicherungsanstalten mit Energie an die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben heran und sind sie bestrebt, bei der Erfüllung dieser Aufgaben Mustergiltiges zu leisten und wirkliche Erfolge zu erzielen, so werden die Ueberschüsse bald schwinden, zum mindesten werden die Zinserträgnisse voll in Anspruch genommen sein. Die Ueberschüsse werden bestenfalls die Gewähr bieten können, daß die betr. Versicherungsanstalt dauernd ihre Aufgaben erfüllen kann.

Wird das als richtig zugegeben, so erscheint es nicht zulässig, schon jetzt die Krankenfürsorge auf weitere Kreise auszudehnen. Es ist gar nicht abzusehen, welche Kosten durch diese Ausdehnung auf die Familien-Angehörigen entstehen werden. Die Beschränkung auf einen bestimmten, für diesen Zweck ausgeworfenen Geldbetrag ist unmöglich, da die Krankenfürsorge die Familien-Angehörigen aller Versicherten nothgedrungen umfassen muß. Des Weiteren wird aber auch die Beschränkung auf die Tuberkulose nicht aufrecht zu erhalten sein, Versicherte und Familien-Angehörige werden vielmehr auf die erweiterte Fürsorge, wie sie auch den Versicherten zu Theil wird, drängen.

Um wirkliche Erfolge auf dem Gebiete der vorbeugenden Krankenfürsorge zu erzielen, müssen die Versicherungsanstalten bestrebt sein, diese Fürsorge möglichst intensiv zu gestalten, und es erscheint verfehlt, eine Ausdehnung des Kreises der Fürsorgeberechtigten auf Kosten der Intensität der Fürsorge anzustreben.

Berlin. Dr. Richard Freund.

Volksheilstätten für Lungenkranke. Nach dem Geschäftsbericht, den Generalsekretär Dr. Pannwitz am 10. Januar der Generalversammlung des deutschen Zentralkomités zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke unter dem Vorsitz des Staatssekretärs Grafen von Posadowsky erstattete, stehen zur Aufnahme von Lungenkranken aus der minder- und unbemittelten Bevölkerung 33 Volksheilstätten bereit. Mit dem Beginn des neuen Jahrhunderts sei es möglich, 20000 Heilbedürftige den Heilstätten zuzuführen. Der Herzog von Ratibor berichtet über den Kongreß. Deutschland stehe — auch nach dem Urtheile des Auslandes — an der Spitze der Bewegung und müsse an dieser Stelle bleiben. Der Herzog hebt dabei hervor, daß der Kaiser, als ihm der Bericht über den Kongreß überreicht wurde, versprach, man dürfe fort und fort auf seine Unterstützung bei diesen Bestrebungen rechnen.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigirt von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Gutachten und Anträge.

Sind die Gewerbegerichte befugt, Gutachten und Anträge an den **Bundesrath und den Reichstag** zu richten?

Das Berliner Gewerbegericht hat im Laufe der letzten Jahre wiederholt Anträge im Sinne des §. 70 Abs. 3 des Gewerbegerichtsgesetzes auch an den Bundesrath und den Reichstag gerichtet. Dies geschah anfangs direkt. Nachdem jedoch unter dem 23. Mai 1896 der Oberpräsident von Berlin im Auftrage des Ministers für Handel und Gewerbe ersucht hatte, mit den obersten Reichsbehörden nur durch seine Vermittelung in Verbindung zu treten, wurden derartige Anträge dem Oberpräsidenten übersandt, der sie bisher anstandslos weitergegeben hat. Nunmehr hat der neue Oberpräsident von Berlin durch Erlaß vom 23. Dezember 1899 es abgelehnt, die Weitergabe solcher Anträge zu vermitteln. Es handelt sich zur Zeit um einen Antrag zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses — der sogen. Zuchthausvorlage —, der mittels Berichts vom 21. Juni 1899 eingereicht war, und um einen Antrag betr. die Arbeitsnachweise, eingereicht unterm 19. September 1899. Begründet wird die Ablehnung, wie folgt:

> Nach §. 70 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 sind die Gewerbegerichte berechtigt, in gewerblichen Fragen, welche die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Betriebe berühren, Anträge an Behörden und an Vertretungen von Kommunalverbänden zu richten. Ein Antragsrecht an die gesetzgebenden Körperschaften ist dagegen den Gewerbegerichten nicht eingeräumt worden.

Diese Ablehnung findet allerdings im Wortlaut des Gesetzes zweifellos ihre Rechtfertigung. Wenn daselbst zwischen „Behörden" und „Vertretungen von Kommunalverbänden" unterschieden wird, so kann der Begriff der Behörde nicht etwa im weitesten, volksthümlichen Sinne aufgefaßt werden, denn in diesem Sinne wären auch die Kommunalvertretungen „Behörden". Auch nach staatsrechtlichen Grundsätzen gehören die gesetzgebenden Körperschaften nicht zu den Behörden. Ob aber die Ausschließung derselben vom Gesetzgeber beabsichtigt war, darf füglich bezweifelt werden; auch ist nicht ersichtlich, weshalb den Gewerbegerichten ein Recht nicht zustehen soll, das den Handwerkerkammern*) ausdrücklich eingeräumt ist (§. 103g Nr. 3 der Gewerbeordnung: „Anträge bei den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften"). Auf alle Fälle aber bleibt es bemerkenswerth, daß Jahre hindurch derartige Anträge sowohl durch die Königlich Preußischen Behörden weitergegeben, wie auch vom Bundesrath und vom Reichstag unbeanstandet angenommen worden sind; hatte doch sogar der Reichskanzler 1897 dem Gewerbegericht anheimgestellt, die Anträge nicht erst an ihn, sondern direkt an den Bundesrath oder den Reichstag zu senden.

Formell würden übrigens die Gewerbegerichte nach wie vor in der Lage sein, Anträge an die gesetzgebenden Körperschaften zu richten; denn da eine gesetzliche Vorschrift, sich der Vermittelung des Oberpräsidenten zu bedienen, nicht besteht, Reichstag und Bundesrath aber die Anträge bisher entgegengenommen haben, so könnte man die direkte Uebersendung wieder aufnehmen. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten dürfte es sich jedoch vielleicht empfehlen, Anträge nur an den Reichskanzler zu richten und diesen zu ersuchen, die Anträge zur Kenntniß der gesetzgebenden Körperschaften zu bringen. Der Reichskanzler ist jedenfalls eine „Behörde" (Art. 18 und 15 der Reichsverfassung). Sollte auch dies Verfahren für ungesetzlich erachtet werden, so würde damit den Gewerbegerichten ein nicht unwesentlicher Zweig ihrer Thätigkeit zum großen Theil lahmgelegt werden.

Vielleicht empfiehlt es sich deshalb, bei der demnächstigen Berathung der Gewerbegerichtsnovelle im Reichstage auch in der vorliegenden Frage die Befugnisse des Gewerbegerichts klar zu stellen.

Schalhorn.

*) Vgl. v. Schulz in den Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin, „Soziale Praxis" Sp. 1130 ff. vorigen Jahrganges.

Literarische Anzeigen.

Verwaltungsbericht des Vorstandes der Thüringischen Versicherungsanstalt in Weimar pro 1898.

Annals of the American Academy of political and social science. Vol. XIV. No. 2. Septb. 1899. London, P. S. King & Son. Price per Year $ 6,00, per Number $ 1,00.

Rozenraad, Die wirthschaftliche Entwickelung Deutschlands. Vortrag, gehalten am 21. März 1899 in der „Society of Arts, Manufactures and Commerce" zu London. Aus dem Englischen übertragen. Berlin 1899, Puttkammer & Mühlbrecht. 36 S.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner herausgegeben von Dr. Georg Hirth und Dr. Max v. Seydel. Heft 11 u. 12. München u. Leipzig, Verlag von G. Hirth. Jährlich 12 Hefte. Abonnementspreis vierteljährlich 4 M.

Konkursordnung nebst dem Einführungsgesetze und dem Gesetz, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens. Textausgabe mit Sachregister. Breslau 1889, Preuß & Jünger.

Enqueten der Handelskammer zu Magdeburg über Verhältnisse der Handlungsangestellten. Sonderabdruck aus dem Bericht über die Thätigkeit des Kollegiums der Kaufmannschaft und der Handelskammer zu Magdeburg, umfassend das Jahr 1898 und das Frühjahr 1899.

Mülhausen i. E., Jahresbericht des Städtischen Auskunftsbureaus Mülhausen i. E. pro 1898/99.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Helmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

IX. Jahrgang. Berlin, den 25. Januar 1900. Nummer 17.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. **Dr. Ernst Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Technischen Hochschulen und die Sozialwissenschaften.*)

Die Vorlesungsverzeichnisse unserer Technischen Hochschulen weisen zum Schluß in einer bescheidenen Ecke gewöhnlich eine Rubrik auf, die den Titel führt: Allgemeine Wissenschaften. Diese „allgemeinen Wissenschaften" stellen so eine Art Volkshochschule dar: ein bischen Geschichte und Geographie, ein bischen Literatur und Philologie, ein bischen Medizin und Naturwissenschaft, ein bischen Nationalökonomie und Jurisprudenz. Von Allem etwas für den Hausgebrauch, zur Erhöhung der „allgemeinen Bildung" und zur Förderung des Dilettantismus.

Nun ist die Zeit der Technischen Hochschüler aber vollkommen mit ihren Fachstudien ausgefüllt, und so wünschenswerth an sich auch eine Erweiterung des Blickes über die anderen großen Gebiete menschlichen Wissens und Schaffens wäre, so wenig wird doch im Allgemeinen die hier gebotene Gelegenheit benutzt, da das Brotstudium alle Kräfte beansprucht.

Auf die Gebiete, die dem eigentlichen Wirkungskreise des Technikers ferner liegen und in denen er es durch nebenher betriebene Studien höchstens zu einem selbstgefälligen Dilettantismus bringt, soll hier nicht näher eingegangen werden. Nur einem Fach unter diesen „allgemeinen Wissenschaften" wollen wir unsere Aufmerksamkeit zuwenden, da es sich mit der künftigen praktischen Thätigkeit des Technischen Hochschülers auf Schritt und Tritt eng berührt: Wenn er Maschinen baut und Fabriken anlegt, wenn er dem Verkehr die Wege ebnet, das Land mit Eisenbahnen und Kanälen durchzieht, wenn er Ozeanriesen für Krieg und Frieden baut, wenn er Pläne für Arbeiterhäuser oder Miethskasernen entwirft — überall greift er tief in die wirthschaftlichen und sozialen Interessen des Volkes ein. Er liefert dem Arbeiter das Werkzeug, an das er gekettet ist, durch das er seinen Unterhalt erwirbt, das ihn erhalten und — ihn tödten kann. Er errichtet die Fabriken, deren Anlage das Leben von Hunderten und Tausenden, deren Leistungsfähigkeit die Stellung Deutschlands auf dem Weltmarkt bestimmt. Er legt die Verkehrsstraßen an und liefert die Verkehrsmittel, durch welche die gesammte Wirthschaft in bestimmte Bahnen gelenkt, die Ausdehnung der Wirthschaft und ihre Sicherheit gegenüber fremden Wirthschaftsverbänden bedingt wird. Er verknüpft durch die Ausbildung der Technik die Volkswirthschaft enger mit dem Boden, auf dem und durch den sie besteht; er ebnet den Weg in den tiefsten Schacht, in dem die Schätze der Erde verborgen sind; in seiner Hand ist die Gesundheit des Arbeiters, der in diese Tiefe vordringt, wie die Gesundheit des in der Fabrik beschäftigten Arbeiters, die Gesundheit jedes Einzelnen in seiner Behausung. In der Hand des Technikers liegt ein großer, liegt vielleicht der größte Theil des Volkswohlstandes und der Volksgesundheit, des wirthschaftlichen und sozialen Gedeihens der Gesammtheit.

Und eben dieser Techniker, in dessen Hand eine so ungeheuere Macht gegeben ist, sollte achtlos vorübergehen an den großen wirthschaftlichen und sozialen Fragen seiner Zeit? Ich dächte, sein Beruf zwingt wie wenig andere zur sorgfältigsten Beschäftigung mit diesen Fragen, zur Mitarbeit an der Lösung der großen sozialen Aufgaben unserer Zeit. Es genügt nicht, daß unsere Techniker Maschinen und Fabriken bauen — sie müssen wissen, wie sie einerseits unsere nationale Wirthschaft durch diese Maschinen und Fabriken auf die größtmögliche Höhe bringen, wie sie andererseits die Kraft des in den Fabriken thätigen Arbeiters am besten erhalten, sein Leben und seine Gesundheit am sichersten schützen können. Es genügt nicht, daß sie Arbeiterhäuser bauen können — sie müssen wissen, worauf es bei diesen Bauten ökonomisch und sozialpolitisch ankommt. Es genügt nicht, daß sie Eisenbahnen und Kanäle bauen — sie müssen einen weiten Blick für die wirthschaftliche Bedeutung beider haben. Es genügt nicht, daß sie riesige Schiffe bauen — sie müssen sehen können, wohin der Bedarf der Handels- und besonders der Kriegsflotte gehen wird, um unablässig in der entsprechenden Richtung thätig zu sein, die nothwendigen neuen Konstruktionen zu erfinden, die nationale Wirthschaft und die nationale Macht zu heben und zu sichern.

Auf Schritt und Tritt sehen wir, wie nothwendig es ist, daß unsere Techniker, zumal die führenden Geister unter ihnen, engste Fühlung nehmen mit den wirthschaftlichen und sozialen Fragen.

*) Diese Ausführungen sind längere Zeit vor der Ansprache des Kaisers über die sozialen Pflichten der Techniker gegen die Arbeiter niedergeschrieben gewesen, dürfen aber gerade jetzt besondere Beachtung verdienen. Die Redaktion der „Sozialen Praxis."

So hoch und geachtet sie auch dastehen, so überragende Leistungen die deutsche Technik auch aufzuweisen hat — wir können es uns kaum verhehlen, daß manches gerade in sozialer Beziehung im Staate besser stünde, wenn beispielsweise bei der Anlage von Fabriken und Bergwerken bei Zeiten das Augenmerk der Techniker auf diese Punkte gefallen wäre, wenn sie früher an die Interessen derer gedacht hätten, die in diesen Fabriken und Bergwerken thätig sind, an die Erhaltung der Volkskraft und Volksgesundheit. Sie haben, als ein schwerwiegender Faktor der **Volkswirthschaft**, Ungeheures für die **Wirthschaft**, lange Zeit aber wenig für das **Volk** gethan. Heute sind sie in vielen Beziehungen ja bereits gezwungen, sich mit den Interessen der Arbeiter und der Erhaltung ihrer Kraft zu beschäftigen — es sei nur an die Arbeiterschutzgesetzgebung erinnert, zu der sich u. A. der allmählich immer weiter verbreitete Bau von Arbeiterwohnhäusern und Wohlfahrtsanstalten und Einrichtungen aller Art gesellt. Daß in Zukunft nach dieser Seite hin den Technikern immer größere Aufgaben erwachsen werden, unterliegt wohl kaum einem Zweifel. Um so wichtiger aber ist es auch, daß sie sich schon bei ihrem Studium auf den Technischen Hochschulen mit Eifer diesen Dingen zuwenden.

Heute hat im Allgemeinen jede Technische Hochschule ihren nationalökonomischen Dozenten; es sind dies zum Theil sehr bedeutende Kräfte, die in einem anderen Wirkungskreise Hervorragendes leisten. Aber eben in einem **anderen** Wirkungskreise. Schon die Fülle ihrer Nebenämter und Nebenbeschäftigungen zeigt, wie wenig die Thätigkeit als Dozent einer Technischen Hochschule ihnen volle Befriedigung und Raum zu voller Bethätigung bietet; als Herausgeber von Fach- und Volksschriften, als Berufspolitiker, Abgeordnete, in Aemtern aller Art entwickeln sie eine ausgedehnte und oft sehr beachtenswerthe Thätigkeit. Ihre Stellung als Dozent ist im Grunde nur ein Nebenamt. Der Umstand, daß sie nur in der kleinen Nebenrubrik der „Allgemeinen Wissenschaften" ein bescheidenes Plätzchen finden, weist gleichfalls darauf hin, wie überflüssig sie im Grunde für die Bildung der Technischen Hochschüler erscheinen — sehr mit Unrecht! Wenn in den Kreisen der Technischen Hochschüler selbst der Sinn für die wirthschaftlichen und sozialen Fragen, mit denen sie später in so enge Berührung kommen, rechtzeitig geweckt, wenn auf die entsprechenden Vorlesungen der ihnen zukommende Werth gelegt würde, so könnte sich den sozialökonomischen Dozenten an den Technischen Hochschulen ein bedeutend erweiterter Wirkungskreis öffnen, in dem sie für die wirthschaftliche und soziale Entwickelung Deutschlands viel Segen stiften könnten.

Es wäre für unsere innere Entwickelung von großem Werth, wenn die Technischen Hochschulen den Sozialwissenschaften den ihnen gebührenden Raum anwiesen — nicht eine kleine, allgemein übersehene Ecke unter den „Allgemeinen Wissenschaften", zu deren Beachtung das Brotstudium den Technischen Hochschülern keine Zeit läßt, sondern eine wichtige und geachtete Stelle unter den Dingen, die zum nothwendigen Rüstzeug des künftigen Technikers gehören, entsprechend dem Einfluß, den die Techniker auf die Gestaltung unserer wirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse haben.

Berlin. **Arthur Dix.**

Die Agraraufnahme in Belgien.

Die Agraraufnahme vom Jahre 1895[1]), von der der vierte und letzte Band unlängst vom Landwirthschaftsministerium veröffentlicht wurde, ist nach demselben Plane vorgenommen worden wie die früheren Aufnahmen und zwar ganz ausdrücklich wie diejenige vom Jahre 1880; aber die Aufschlüsse, die diese Erhebung bietet, sind vollständiger, strenger kontrolirt, und trotz Irrthümern und Lücken — welche der Widerwille der Landbevölkerung entschuldigt, wenn es sich darum handelt, offizielle Fragen zu beantworten — gewährt sie eine annähernd genaue Idee von allen Gebilden, die sich in unserem Agrarwesen während eines fünfjährigen Zeitraumes entwickelt haben.

Vor Allem haben wir einen ganz empfindlichen Rückgang des bebauten Gebiets (mit Ausschluß der nicht bebauten Ländereien) zu konstatiren:

1846 . . .	1 777 925 ha		
1880 . . .	1 983 570 „	mehr	205 645 ha
1895 . . .	1 916 690 „	weniger . . .	66 880 „

Nachdem sich das bebaute Land seit der ersten Zählung bis zum Jahre 1880 auf Kosten des Haide- und Oed-Landes vergrößert hatte, ist es seit 1880 bis 1895 im Rückgang begriffen. Während dieser gleichen fünfjährigen Periode sind die unbebauten Ländereien um 62 635 ha zurückgegangen; im Gegensatz hierzu haben die bewaldeten Ländereien um 32 072 ha zugenommen. Die Gesammtsumme, d. h. die Gesammtheit der landwirthschaftlich benutzten Fläche hat sich um 97 443 ha vermindert, d. h. um 3 % zu Gunsten des mit Gebäuden besetzten Grundeigenthums, der Verkehrswege, des von der Industrie benützten Landes.

Trotz dieses empfindlichen Rückgangs der landwirthschaftlich benützten Fläche hat die Bevölkerung, die sich gewohnheitsmäßig landwirthschaftlichen Arbeiten widmet, rascher zugenommen:

1880 . . .	1 199 329 = 21,77 %	der Gesammtbevölkerung
1895 . . .	1 204 810 = 18,79 %	„ „

Es ist hierbei jedoch zu bemerken, daß diese sehr geringe Vermehrung (um 5491 Personen) ausschließlich auf die „Familienmitglieder, die sich gewohnheitsmäßig mit landwirthschaftlichen Arbeiten beschäftigen" und von denen der größte Theil gleichzeitig noch einen anderen Pfeil auf seinem Bogen hat, entfällt.

Was die Taglöhner und Dienstboten anlangt, ist dagegen ein ausgeprägter Rückgang zu konstatiren:

1880	217 195, dagegen
1895	187 106

Ueberall beklagen sich die Frauen bitter über das Seltenwerden der Arbeitskräfte; in gewissen Gegenden, wie im Gebiet der Ardennen, die hinsichtlich der Verkehrsmittel wenig begünstigt sind, ziehen sich die Arbeiter in die Städte oder die Industrieorte; übrigens — Dank der Arbeiterzüge, deren Tarife äußerst niedrig sind — behalten sie ihre Wohnung auf dem Lande bei, aber sie entfernen sich jeden Tag, um in der Stadt zu arbeiten.

Vom Standpunkt des Landwirths bleibt das Ergebniß dasselbe. Hieraus erklärt es sich, daß während der landwirthschaftlichen Krise trotz des Preissturzes und der Entwerthung der landwirthschaftlichen Produkte dieser größere Rückgang alle Profite der Landwirthschaft verschlingt, die durchschnittlichen Löhne nicht empfindlich gefallen sind. Dies läßt sich aus folgender Tabelle ersehen:

1880				1890				1895			
Ohne Verköstigung		mit Verköstigung		Ohne Verköstigung		mit Verköstigung		Ohne Verköstigung		mit Verköstigung	
Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
2,04	1,25	1,21	0,71	1,96	1,21	1,20	0,73	1,98	1,22	1,21	0,74

Den Pächtern und Grundbesitzern ist es deshalb nicht gelungen, die Folgen der Krise auf die Löhne abzuwälzen, und um den wachsenden Mangel an Handarbeitskräften zu ergänzen, mußte man in verhältnißmäßig sehr beträchtlichem Umfang die Anwendung der Maschinen entwickeln.

Nachstehende Zahlen sind für die wichtigsten landwirthschaftlichen Maschinen charakteristisch:

	1880:	1895:
Dreschmaschinen (machines à battre) .	6 930	10 197
Getreidemähmaschinen (moissoneuses) .	1 015	1 112
Grasmähmaschinen (machines à faucher)	422	703
Getreidebindemaschinen (janeuses) . .	296	700
Rechenmaschinen für Pferdebetrieb (rateaux à cheval)	1 300	2 073
Sämaschinen (Semaines mechaniques) .	1 835	5 528
Summe . . .	11 798	20 313

[1]) Statistique de la Belgique. — Agriculture. — Recensement général de 1895, publié par le Ministre de l'agriculture et des travaux publics.

Tome I. Répartitiou des cultures. — Amendements et engrais. — Instruments agricols. — Semences employées par hectare. — Rendements moyens. — Production totale. — Améliorations foncières.

Tome II. Dénombrement du bétail. — Naissance et pertes des principaux auimaux agricols. — Denrées alimentales du commerce pour le bétail.

Tome III. Salaires des ouvriers agricols en 1890 et 1895. — Population agricole. — Valeur vénale et location des terres labourables et des prairies. — Dénombrement des exploitations.

Tome IV. Acquisition des bois et des terrains incultes. — Produits des propriétés boisées. Bruxelles 1898. 1899.

Hierbei sind noch nicht erwähnt die Rüben- (1926), Kartoffelerntemaschinen (3142), die Düngerstreumaschinen (576), die Hackmaschinen für Pferdebetrieb (12 139) u. s. w., welche bei der Zählung von 1895 zum ersten Male auftreten.

Gleichzeitig mit der Entwickelung des Maschinenwesens nimmt der Gebrauch von Kunstdünger einen beträchtlichen Umfang an. Die Zählung von 1895 (Bd. 1) giebt in dieser Beziehung detaillirte Aufschlüsse für alle Landgemeinden. In den ärmeren Gegenden, wie im Ardennen-Gebiet, wo die primitiven Formen der Landwirthschaft, die Rodewirthschaft z. B., vor etlichen zehn Jahren noch vorherrschten, hat die allgemeine Anwendung des Kunstdüngers, des „Düngers“ wie ihn die Bauern nennen, das Bild des Landes buchstäblich umgestaltet.

Während das umlaufende Kapital, das zur Auszahlung der Löhne dient, die Tendenz hat, sich verhältnißmäßig und sogar absolut zu vermindern, zufolge des Rückganges der Handarbeit, entwickelt sich das stehende Kapital mehr und mehr.

Diese Umgestaltung der belgischen Landwirthschaft in kapitalistischer Richtung macht sich in gleicher Weise in den Marktverhältnissen geltend.

II.

Im Jahre 1880 wurden 1 270 512 ha, d. h. 47% der landwirthschaftlich benützten Fläche von Pächtern bewirthschaftet: 1895: 1 320 358 ha, d. h. 50,6% — etwas mehr als die Hälfte der bebauten Fläche. Uebrigens ist zu bemerken, daß bei den landwirthschaftlichen Zählungen in der Kategorie des vom Besitzer selbst bebauten Grund und Bodens nicht nur die ordentlich bebaute Fläche aufgeführt wird, sondern auch das unbebaute Land im Besitze von Rentnern oder juristischen Personen und bewaldetes Grundeigenthum, welches allein mehr als 500 000 ha umfaßt. So erscheint in manchen Gemeinden in waldigen Gegenden beinahe die ganze Fläche als vom Besitzer benützte landwirthschaftliche Fläche. Sie gehört einem einzigen Gutsverwalter, dem Herrn des Waldes und der Ebene.

Wenn man bloß die ordentlich bebaute landwirthschaftliche Fläche in Rechnung zieht, verändern sich die Verhältnißzahlen vollständig. 1880 standen 713 059 ha im Eigenbetrieb gegen 1 270 512 ha Pachtland, d. h 36 und 64%. 1895 standen nur noch 565 216 ha im Eigenbetrieb gegen 1 320 358 ha Pachtland, d. h. 21,2 und 68,8%. So kommen also heute auf 100 ha der landwirthschaftlichen Fläche im engeren Sinne 31%, welche von den Grundeigenthümern selbst bebaut werden und beinahe 69% — mehr als $^2/_3$ — welche Kapitalisten als Eigenthum gehören und von Pächtern bebaut werden. Uebrigens ist noch zu bemerken, daß das von den Grundeigenthümern selbst bebaute Land in den ärmsten Gegenden überwiegt: in den Sandwüsten von Campine, in den Walddistrikten zwischen Sambre und Maas, in den sumpfigen Hochebenen der Ardennen; dagegen ist es in den fruchtbaren Ebenen der Hesbaye und Flanderns beinahe vollständig verschwunden.

Auf das ganze Land, das Wald- und Oedland mit eingerechnet, vertheilt sich das landwirthschaftlich benutzte Land folgendermaßen: von 100 ha werden 50 von Pächtern bebaut, die dem Kapitalisten Zins bezahlen; 23 werden vom Grundeigenthümer selbst bebaut, 19 sind mit Wald bedeckt; 8 sind Oedland.

Man sieht, daß das kapitalistische Eigenthum den größten Theil des Grundbesitzes inne hat und daß von 1880 bis 1895 dieser Theil bedeutend zugenommen hat.

III.

Hinsichtlich der Vertheilung der Kulturarten konstatiren wir gleichmäßig wichtige Veränderungen in der Zeit von 1880 bis 1895.

1. Der Getreidebau, der 1880: 934 663 ha beanspruchte, ging im Jahre 1895 auf 809 691 ha zurück. Dieser Rückgang um mehr als 100 000 ha entfällt ausschließlich auf das Getreide, das dem Menschen als Nahrung dient: den Weizen und den Dinkel; das Getreide dagegen, das man hauptsächlich als Viehfutter verwendet, der Hafer und Roggen, sind beinahe gleich geblieben.

2. Die Handelspflanzen beanspruchten 1895: 105 710 ha gegen 96 777 ha im Jahre 1880.

Diese kleine Vermehrung rührt her von der Ausdehnung des Tabak-, Cichorien- und Zuckerrübenbaues, der den Rückgang des Anbaues von Lein, Hanf, Hopfen und Raps überwog, der durch das Petroleum und andere mineralische Oele entwerthet ist.

3. Man baut etwas weniger Kartoffel; etwas mehr Futterrüben. Die Futterpflanzen sind in ausgeprägter Zunahme begriffen, die hauptsächlich auf Wiesen und Weideland entfällt: 1895 beziehentlich 232 135 und 165257 ha anstatt 213276 und 137879 ha im Jahre 1880. Man kann diesen Zahlen 17 590 ha Obstgärten im Jahre 1895 anstatt 37 917 ha im Jahre 1880 hinzufügen.

Insgesammt geht also der Getreidebau zurück, der Bau von Handelspflanzen, die Zuckerrüben mit inbegriffen, bleibt beinahe stationär; das Oedland wird immer seltener; dagegen nehmen die Wälder, die Obstgärten, die Wiesen und Weiden und diejenigen Ländereien, deren Produkte dem Vieh als Nahrung dienen, einen größeren Theil des Grundeigenthums in Anspruch.

Diesen Umgestaltungen der Bebauung entsprechen ansehnliche Veränderungen hinsichtlich der Zahl und Größe der landwirthschaftlichen Betriebe.

Die Zahl der Betriebe betrug 1866: 744 007; sie hatte sich 1880 auf 910 393 vermehrt und ging seit 1880 wieder um 8077, d. h. um 9% zurück.[2])

Folgende Uebersicht zeigt, wie sich dieser Rückgang auf die einzelnen Betriebsgrößen vertheilt:

	1880	1895	mehr	weniger
50 a und darüber . .	472 471	458 120		14 351
51 a bis 1 ha . . .	121 905	85 921		35 984
1 ha bis 2 ha . .	116 187	90 312		25 875
2 = = 3 = . .	56 140	50 576		5 564
3 = = 4 = . .	32 323	30 723		1 600
4 = = 5 = . .	21 408	20 213		1 195
5 = = 10 = . .	48 390	49 065	675	
10 = = 20 = . .	25 983	28 151	2 168	
20 = = 30 = . .	7 749	8 163	414	
30 = = 40 = . .	3 023	3 187	164	
40 = = 50 = . .	1 414	1 601	187	
50 = und darüber .	3 403	3 584	181	

Es sind also ausschließlich die Betriebe von weniger als 5 ha und ganz besonders diejenigen von weniger als 2 ha, deren Zahl zurückgegangen ist. Dagegen haben die Betriebe mit mehr als 5 ha um 3789 zugenommen. Interessant sind die Bemerkungen, welche zu diesen Zahlen das vom Ministerium des Innern für 1898 veröffentlichte Annuaire de statistique macht:

„Die Konzentration des Grundeigenthums, welcher die Entwickelung des Großbetriebes und der Viehzucht entspricht, zeigt sich hier sehr deutlich. Seit 1880 hat sich eine Entwickelung geltend gemacht, die von der 1866 bis 1880 konstatirten Bewegung verschieden ist, wo die Zahl der Kleinbetriebe beträchtlich gewachsen war, während sich diejenige der Großbetriebe stark vermindert hatte. Gegenwärtig verschwindet das kleine Grundeigenthum vor dem Großbesitz.“

Die Fortschritte der kapitalistischen Landwirthschaft zeigen sich also insgesammt in der Zeit zwischen den beiden Zählungen gleichzeitig in der Entwickelung des Maschinenwesens, der Steigerung der Intensität des Betriebes, dem Rückgang der vom Eigenthümer selbst bewirthschafteten Fläche, dem Wachsthum der Größe der landwirthschaftlichen Betriebe.

Andererseits werden in den Gegenden, wo der Kleinbetrieb vorherrscht — ganz besonders in Flandern und Campine — die Kooperativgenossenschaften, d. h. solche Genossenschaften, die von den Junkern und dem Klerus gegründet worden sind, um sich gegen den Sozialismus durch Verbesserung der materiellen Lage der Kleinbauern zu vertheidigen, jedes Jahr zahlreicher.

Am 31. Dezember 1898 zählte man 509 Rindvieh-Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit mit einem Mitgliederbestande von 19 578; mehr als 200 landwirthschaftliche Kreditgenossenschaften (meistens nach dem System Raiffeisen); endlich 237 Molkereigenossenschaften, worunter 25 Dampfmolkereien, mit 24 519 Mitgliedern, die 71 143 Kühe besitzen.

Eine große Zahl dieser Molkereien sind nur dem Namen nach Genossenschaftsmolkereien und stellen in Wirklichkeit kapitalistische Unternehmungen dar, die allein dem Vortheil einiger Großkapitalisten dienen, welche daraus ein Mittel der Herrschaft und eine Einnahmequelle zugleich machen.

IV.

Rekapituliren wir, so konzentrirt sich der Betrieb und er wird industriell; das bebaute Land hat die Tendenz, abzunehmen und das bäuerliche Grundeigenthum verliert an Gebiet; die Zahl der landwirthschaftlichen Arbeiter geht zurück im Verhältniß zur Gesammtbevölkerung; Belgien wird mehr und mehr ein Land der Viehzucht, eine ungeheure Fabrik für Fleisch, Butter, Zucker,

[2]) Um diese Abnahme zu würdigen, hat man zu berücksichtigen, daß „die Zahl der im Jahre 1880 erhobenen landwirthschaftlichen Betriebe bekanntlich deshalb zu hoch ist, weil man zu dieser Zeit die aufgeführten Flächen in den bulletins supplementaires für besondere landwirthschaftliche Betriebe angesehen hat“. (Erklärung des Landwirthschaftsministers in der Abgeordnetenkammer [Sitzung vom 25. Mai 1899].)

Früchte, Alkohol, während der Bau von Getreide für menschliche Nahrung fortwährend zurückgeht.

Was das Grundeigenthum anlangt, so hat die Erhebung eine starke Entwerthung desselben während der landwirthschaftlichen Krisis konstatirt.

Der mittlere Verkaufswerth anbaufähigen Landes, welcher im Jahre 1880 4261 Frcs. für das ha betrug, war bis 1895 auf 2838 Frcs. gefallen oder er hatte sich um 1423 Frcs., d. h. 33% vermindert. Diese Entwerthung trifft besonders die reichsten Provinzen, Brabant, Ost-Flandern, Hennegau und Lüttich, wo das Hektar im Jahre 1880 ungefähr 5000 Frcs. kostete und um $^2/_5$ seines Werthes gefallen ist. Der Werth der Wiesen ist in gleicher Weise gesunken: 4143 Frcs. im Jahre 1880; 3204 im Jahre 1895 oder um 939 Frcs. d. h. 23 %.

Ebenso ging der Pachtzins zurück, aber verhältnißmäßig langsamer: der mittlere Pachtzins der Landgüter mit anbaufähigem Lande und Wiesen, welcher 1880 107 bezw. 125 Frcs. betrug, fiel auf 90 und 105 Frcs. im Jahre 1895.

Seit dieser Zeit hat der Pachtzins und Grundstückspreis eine steigende Tendenz.

Wir verweisen in dieser Hinsicht auf die Untersuchungen, die wir im Laufe der Jahre 1898 und 1899 in den Annales de l'Institut des sciences sociales[3]) veröffentlicht haben.

Als Ergebniß unserer nach den Katastern aufgenommenen Enquete ist festzustellen, daß das Großgrundeigenthum (von mehr als 100 ha) sich seit einem halben Jahrhundert eher konzentrirt hat, als daß es zerstückelt worden wäre.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Resultate, welche eine Vergleichung der Kataster von 1834, 1845 und 1898, 1899 ergiebt:

Provinz	Gesammtfläche des Grundeigenthums von mehr als 100 ha 1834 - 1845	1898—1899
	ha	ha
Brabant	38 963	41 545
Anvers	34 184	39 485
Limbourg (1845)	15 298	12 522
Luxembourg (1845)	55 911	66 313
Hainaut	55 258	39 186
Flandre orientale	14 414	18 927
Flandre occidentale	23 048	23 847
Liège	48 763	55 811
Namur	106 672	100 276
Zusammen	392 511	397 912

Und da andererseits die Zwerggüter an Terrain gewonnen haben — da die Gesammtzahl der Grundstücke während desselben Zeitraums sich vermehrt hat (914 937 Grundstücke im Jahre 1846, 1 187 000 im Jahre 1896) —, so ist daraus zu schließen, daß von der Grundstückszerstückelung das mittlere Grundeigenthum, die Familiengüter, das vom Besitzer selbst bebaute bäuerliche Grundeigenthum betroffen worden ist.

Brüssel. Emile Vandervelde.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Sozialpolitisches aus dem Reichstage.

Es war vorauszusehen, daß das in der letzten Nummer mitgetheilte sozialpolitische Mahnwort des Kaisers an die Techniker, in welchem die Sozialdemokratie eine „vorübergehende Erscheinung" genannt wurde, die sich austoben werde, auch im Reichstage gestreift werden würde. Das geschah beim Etat des Reichskanzlers. Bei diesem Etat gab der Fraktionsgenosse des zur Erholung nach Italien gereisten Freiherrn v. Stumm, der Abgeordnete v. Kardorff, seinem Mißmuth über den Fall des Sozialistengesetzes und über den Mangel eines scharfen Vorgehens gegen die Sozialdemokratie seitens der Regierung abermals Ausdruck. Der Reichskanzler Fürst zu Hohenlohe trat dem Verlangen der „Scharfmacher", die, wie er meinte, zu Nutz und Frommen der sündigen Menschheit jahraus jahrein Ausnahmegesetze gegen die Sozialdemokratie an die Wand malten, entgegen. „Ich halte den Ausdruck, den ich neulich einmal gelesen habe, für einen sehr weisen, daß die Sozialdemokratie „eine vorübergehende Erscheinung" sei. Dagegen kann ich das Gegentheil der Weisheit in dem Satz der „Hamb. Nachr." finden, welche verlangen, „daß die Regierung der Sozialdemokratie an die Gurgel springen sollte, um sie zu erwürgen." Auch Graf v. Posadowsky sprach in gleichem Sinne, wenn er auch die Möglichkeit einer gewissen Repression gegen die sozialdemokratischen Führer offen hielt.

Es fanden sich noch drei Redner der Rechten, welche der Regierung eine zu zahme Haltung gegenüber der Sozialdemokratie — man sprach sogar von „Verhätschelung" — zum Vorwurf machten. Herr v. Kröcher, der Präsident des preußischen Abgeordnetenhauses, der es schon bedauert hatte, daß die Ablehnung der Zuchthausvorlage nicht mit der Auflösung des Reichstags beantwortet worden sei, erblickte in dieser schwächlichen Haltung geradezu eine Förderung der Sozialdemokratie. Ein weiterer Fraktionsgenosse des Herrn v. Stumm, Abgeordneter Dr. Arendt wünschte, daß in das gemeine Recht ein dauerndes Sozialistengesetz hineingearbeitet werde, denn eine vorübergehende Erscheinung sei die Sozialdemokratie nicht. Die Zuchthausvorlage sei ein viel zu schwächlicher Versuch (!) gewesen, als daß ihre Ablehnung eine Auflösung gerechtfertigt hätte. Trete dagegen die Regierung mit einem festen Programm zur Bekämpfung der Sozialdemokratie vor den Reichstag, und versage dann der Reichstag, so werde bei einer starken Führung auch ohne Konflikt ein Reichstag zu Stande kommen, der der Regierung die nothwendigen Mittel zur Verfügung stelle. Auch der Sohn des ersten Reichskanzlers, Fürst Herbert Bismarck, trat auf den Plan, um die Sozialistengesetzpolitik seines Vaters zu rechtfertigen. Der Reichstag sei Schuld an der Unwirksamkeit des Sozialistengesetzes, denn er habe die ursprüngliche Vorlage wesentlich abgeschwächt und schließlich gegen den Willen seines Vaters in Folge eines Mißverständnisses ganz fallen lassen. Er glaube nicht an eine „Mauserung" der Sozialdemokratie, die keine vorübergehende Erscheinung sei. „Vorübergehend war auch die französische Revolution, vorübergehend ist jede Feuersbrunst, jede Wassersnoth, es kommt bloß darauf an, was übrig bleibt." Er vermißt in der Stellung der Regierung zur Sozialdemokratie vor Allem die Klarheit.

Gegen die Scharfmacherei wandten sich die Abgeordneten Rickert, Dr. Lieber und Stöcker. Der Führer des Centrums bezeichnete in Uebereinstimmung mit der bisherigen Haltung dieser Partei Ausnahmegesetze als eine Förderung der Sozialdemokratie, warnte vor einem Konfliktsversuch und ertheilte dem Reichskanzler ein volles Vertrauensvotum, womit sich die Scharfmacher wohl einstweilen bescheiden müssen. Stöcker befürwortete größte Unparteilichkeit des Staates gegenüber den Sozialdemokraten, damit sie das Gefühl der Gleichberechtigung erhielten, und Ausbau des Koalitionsrechts. Nur so könne die Sozialdemokratie, die auch er für eine vorübergehende Erscheinung halte, überwunden werden. Er habe in der Sozialdemokratie eine Entwickelung zum Besseren wahrgenommen, und hoffe, daß sie sich zu einer starken, radikalen Arbeiterpartei entwickeln werde, die schließlich mit den anderen Parteien gemeinsam zum Wohle des Volkes arbeiten werde.

Was der Abgeordnete Bebel vom taktischen Standpunkte aussprechen würde, konnte man von vornherein wissen. Die Sozialdemokratie, die eine geschichtliche Nothwendigkeit sei, werde erst verschwinden, wenn sie ihr Endziel erreicht habe, denn dann habe ihre Existenzberechtigung aufgehört. Aber in absehbarer Zeit werde das nicht der Fall sein. Ob ein neues Sozialistengesetz gemacht werde, sei seiner Partei gleichgültig. Es gebe allerdings unter seinen Parteigenossen eine große Zahl, die nach der Zeit des Sozialistengesetzes eine gewisse Sehnsucht empfänden, denn jene Zeit habe ihren Muth und ihre Opferwilligkeit ganz besonders angestachelt. Komme ein neues Sozialistengesetz, so werde innerhalb drei Tagen die Sozialdemokratie im Kriegszustand organisirt sein und den Kampf mit größerer Energie aufnehmen als jemals! Ueber die „Mauserung" schwieg Herr Bebel sich aus.

„Sozialpolitik und kein Ende!" stöhnt Angesichts der sozialpolitischen Reichstagsdebatten während der letzten Wochen die „Deutsche Industriezeitung", das Amtsblatt des Centralverbandes deutscher Industrieller. Der Ton ihrer Auslassungen ist bezeichnend für die gegenwärtige Stimmung dieser Kreise; es heißt da z. B.: Jeder von den Rednern sei ersichtlich froh gewesen, „nach der Weihnachtspause sein Steckenpferd nach Herzenslust wieder tummeln und sich dem Land als gerechter Reiter in dem nach seinen Anschauungen und für seine Fähigkeiten eigens zugeschnittenen Sattel zeigen zu können." Dem Staatssekretär Grafen v. Posadowsky wird zugeschoben, er habe in seiner Erwiderung auf die Anregungen des Abgeordneten Hitze die Kommission für Arbeiterstatistik mit dem Hinweise vertröstet, „daß es den braven Kindern auch später nicht an sozialpolitischem Spielzeug fehlen sollte!" Festnageln wenigstens muß man doch eine derartige Kritik der ernsten

[3]) L'influence des villes sur la campagne. La propriété foncière en Belgique par Emile Vandervelde. Bruxelles, au siége de l'Institut, 11 rue Ravenstein 1898—1899.

Bemühungen ehrlicher Sozialpolitiker in Regierung und Reichstag, wenn man sie auch als Ausdruck herber Enttäuschungen der Scharfmacher begreift. Sie werden hoffentlich noch recht oft seufzen: Sozialpolitik und kein Ende!

Der Arbeitsvertrag und das Bürgerliche Gesetzbuch. Herr Rechtsanwalt Dr. L. Fuld-Mainz schreibt uns: In Nr 15 der „Soz. Praxis" hat Herr Stadtrath von Frankenberg die Ansicht aufgestellt, daß §. 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Handlungsgehülfen und die Personen des Gesindestandes keine Anwendung finde. Das Letztere ist richtig, dagegen kann der Behauptung bezüglich der Handlungsgehülfen nicht zugestimmt werden. §. 63 des Handelsgesetzbuchs bezieht sich nur auf die durch unverschuldetes Unglück bewirkte Verhinderung an der Dienstleistung, beruht die Verhinderung auf einer anderen, nicht als Unglück zu bezeichnenden, in der Person des Handlungsgehülfen liegenden Ursache, so greift §. 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs allerdings Platz, wie dies bei den Berathungen des Handelsgesetzbuchs in der Kommission des Reichstags auch festgestellt wurde. Es wäre auch nicht ersichtlich, weshalb §. 616 lediglich den Handlungsgehülfen versagt werden sollte, während sein Inhalt doch im Uebrigen allen Personen zu Gute kommt, die auf Grund eines Dienstvertrags zur Dienstleistung verpflichtet sind. Das Bürgerliche Gesetzbuch ergänzt insoweit das Handelsgesetzbuch ebensowohl wie die Gewerbeordnung.

Ein Antrag auf Verstaatlichung der Montanindustrie in Oesterreich, der gegenwärtig besonders bemerkenswerth ist, ist im Abgeordnetenhause vom Abgeordneten Steinwender (deutsch-national) gestellt worden. Die Verstaatlichung soll nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

Auf Anerbieten der Bergbau-Unternehmung oder auf Antrag des Landesausschusses kann die Einlösung durch das Land erfolgen. Zur Einlösung durch den Staat bedarf es eines Antrages von Seite des betreffenden Landtages und eines Reichsgesetzes. Findet der Landesausschuß in die Verhandlung wegen Einlösung eines Bergbaues einzugehen, so hat er der Unternehmung Mittheilung zu machen und mit derselben eine Vereinbarung über den Ablösungspreis anzustreben. Kommt eine freie Vereinbarung über den Ablösungspreis nicht zu Stande, so wird der Einlösungspreis durch eine Kommission bestimmt, welche aus fünf Mitgliedern besteht. Je ein Mitglied der Kommission wird ernannt: vom Präsidium des betreffenden Ober-Landesgerichtes, vom Ackerbauministerium, von der betreffenden Berghauptmannschaft, vom Landesausschusse und von der Bergbau-Unternehmung. Der von der Kommission festzusetzende Einlösungspreis besteht in einer Jahresrente, welche berechnet wird nach dem Durchschnitte des Reinerträgnisses der letzten fünf Jahre abzüglich der Steuern und Umlagen und eines verhältnißmäßigen Antheiles an den etwaigen General-Unkosten. Die Bergbau-Unternehmung kann keinen wirksamen Einspruch dagegen erheben, wenn der Reinertragsberechnung die von ihr selbst behufs der Steuerbemessung angegebenen Daten zu Grunde gelegt werden. Die Rente ist in der Regel durch fünfzig Jahre zu entrichten und unterliegt der Rentensteuer. Findet jedoch die Kommission, daß die Gewinnung der Erze in demselben Umfange und ohne erhebliche Mehrkosten nur auf eine kürzere Reihe von Jahren gesichert ist, so ist die Dauer des Rentenbezuges entsprechend abzukürzen. Gegen die Entscheidung der Kommission findet eine Berufung nicht statt. Für die auf freier Vereinbarung oder auf der Entscheidung der Kommission beruhende Einlösungsvorlage ist die Genehmigung durch ein Landesgesetz einzuholen. Der Landtag kann entweder die Einlösung durch das Land beschließen oder die Einlösung durch den Staat beantragen, oder die Einlösung ablehnen. Wird die Einlösung vom Lande, beziehungsweise vom Staate abgelehnt, so kann eine neuerliche Verhandlung wegen Einlösung desselben Bergbau-Objektes oder eines Theiles desselben ohne Zustimmung der Bergbau-Unternehmung erst nach Ablauf von zehn Jahren stattfinden. Motivirt wird der Antrag in der folgenden Weise: „Durch die Vereinigung der Bergbaue auf Eisenerze und mineralische Kohlen in wenigen großen Unternehmungen und durch die Kartellirung dieser Unternehmungen werden zum Schaden der Bevölkerung und insbesondere der Eisen und Kohle konsumirenden Industrie die Preise der wichtigsten Rohstoffe vertheuert. Zugleich wird, um vorübergehende reichliche Erträgnisse und spekulative Kurssteigerungen zu erzielen, gegen die Grundsätze eines regelmäßigen und nachhaltigen Betriebes verstoßen, indem die reichsten Lagerstätten ohne Rücksicht auf die Zukunft raubbaumäßig ausgebeutet und andere Baue eingestellt und dem Verfalle überlassen werden. Diesen Uebelständen kann gründlich nur dadurch begegnet werden, daß an die Stelle der privatwirthschaftlichen Unternehmung der Betrieb durch das Land oder den Staat tritt; diese Betriebsform ist auch allein im Stande, den Anforderungen des Arbeiterschutzes zu entsprechen."

Ist auch keineswegs anzunehmen, daß der formell einem Ausschusse überwiesene Antrag auch nur zu einer ernsten Diskussion der aufgeworfenen Frage im Parlamente führen wird, das vorläufig ja ganz arbeitsunfähig ist, so ist er immerhin dafür bezeichnend, daß die Idee der Verstaatlichung der Montanindustrie, die in Belgien, Frankreich und England wiederholt die Oeffentlichkeit beschäftigte, doch stets größere Verbreitung findet. Thatsächlich wird ihr durch die „fortschreitende" Entwickelung der Kohlen- und Eisenkartelle, die oft den Staat selbst vor ein Monopol stellen, wesentlich Vorschub geleistet. Der Ernst der Lage, der andrerseits in dem großen Kohlenstreik zur Zeit seinen Ausdruck findet, wird dem Antrag Steinwender ebenfalls Anhänger zuführen.

Französisches Ministerium und Deputirtenkammer über die Streiks im Loiregebiet. Das Eingreifen der Behörden in die großen Arbeitskämpfe, die in den letzten Wochen, namentlich in St. Etienne, stattfanden („Soz. Praxis" Sp 403), hat zu einer Verhandlung in der Deputirtenkammer geführt, deren Ergebniß ein großer Sieg der arbeiterfreundlichen Richtung im Ministerium ist. Von sozialistischer wie von progressivistischer Seite wurde die Regierung angegriffen, die Einen beschuldigten sie der Unterstützung der Ausständigen, die Anderen ziehen die Behörden der Parteilichkeit für die Unternehmer. Der Handelsminister Millerand erklärte, er habe bei den Streiks niemals ohne Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten Waldeck-Rousseau gehandelt. Die Regierung halte es einmüthig für ihre Pflicht, bei Konflikten zwischen Arbeitern und Unternehmern als Friedensstifter zu vermitteln. Er gebe zu, vielfach mit den Arbeitersyndikaten korrespondirt zu haben. Das geschah aber nur in Ausführung des Gesetzes über diese Syndikate, und die Ueberwachung dieser Ausführung lasse er sich von Niemandem, auch von Unternehmern nicht streitig machen. Der Ministerpräsident Waldeck-Rousseau erklärte sich solidarisch mit Millerand. Die Regierung könne von der Aufwendung des Militärs nur vorsichtig Gebrauch machen, um die Freiheit der Interessen des Streites zwischen Arbeitern und Unternehmern nach keiner Seite zu beeinträchtigen. In gewissen Kreisen klage man, daß die Regierung zu oft bei Streiks intervenire. Das sei ein ungerechter Vorwurf, gegen den er energisch protestire. Die Gefahr des Streiks liege in öffentlichen Ansammlungen, die das Gesetz allerdings zu unterdrücken gestatte, aber diese Ansammlungen seien die nöthige Folge des Streiks und die Regierung könne das Streikrecht der Arbeiter nicht verletzen. Sie müsse sich also beschränken, vorsichtig zu sein und Gewaltausbrüche verhindern, was allerdings oft sehr schwierig sei, weil der Regierung von den Arbeitern und Unternehmern widersprechende Informationen zugehen. Waldeck-Rousseau schloß unter stürmischem Beifall der Linken mit Anerkennung der Haltung der Arbeitersyndikate, deren Existenz im Kampf zwischen den Arbeitern und dem Kapital einen segensreichen Fortschritt bedeute zum Heil der Freiheit und der Republik. — Die Debatte endete mit der Annahme der Tagesordnung, die die Haltung und die Erklärungen der Regierung mit 329 gegen 74 Stimmen billigte.

Soziale Zustände.

Die Rettung des Siebengebirges und die dortigen Arbeiterverhältnisse.

Eine der herrlichsten Gegenden des deutschen Vaterlandes ist unstreitig das Siebengebirge, das sich unweit Bonn auf dem rechten Rheinufer zwischen Ober- und Niederdollendorf und dem Kur- und Badeorte Honnef ins Land hinaus erstreckt. Das Siebengebirge ist von eigenartiger grotesker Naturschönheit, reich an wechselnden Formationen und malerischer Farbenpracht und zudem ein historisch bedeutsames Gebiet des Rheinlandes. Daher wird man es begreiflich finden, daß die Rheinländer ein großes Interesse daran haben, daß die Schönheiten des Siebengebirges möglichst erhalten bleiben und die Eigenart des „deutschen Nationalparks", wie die herrliche Landschaft genannt wird, nicht durch industrielle Betriebe zerstört wird.

Seit Jahrhunderten lieferte das Siebengebirge, das bekanntlich vulkanischen Ursprungs ist, eine reiche Ausbeute an werthvollem Gestein: an Basalt, Trachyt, Syenit, Dolomit, Quarzit 2c. Für den Kölner Dom lieferte es das meiste Baumaterial und auch manche andere Kirchen wurden aus seinem Gestein errichtet. Besonders entwickelte sich aber im 19. Jahrhundert der Steinbruchbetrieb im Siebengebirge, und zwar in einer Weise, daß dadurch die Hauptberge sehr verunstaltet wurden. Die Ausbeuter der Naturschätze trugen der Schönheit der Formationen durchaus keine Rechnung, sie dachten nur an möglichst großen Gewinn und zerstörten durch rücksichtslosen Raubbau die landschaftlichen Reize der einzelnen Berge. Mit innerem Groll sahen die das Siebengebirge besuchenden Naturfreunde dieses Treiben und sie gaben dem Verlangen Ausdruck, daß seitens der Behörde gegen die Zerstörung Front gemacht werde. Dieses Verlangen trat immer mehr hervor, als der Verschönerungsverein für das Siebengebirge, der sich vor mehreren Jahrzehnten bildete, das Gebirge aufschloß und unter

Beihülfe der Provinzialverwaltung mit bedeutendem Kostenaufwande prächtige Straßen und Wege in dem Gebiete schuf. Der Verschönerungsverein selbst ging daran, dem kapitalistischen Ausbeutungssystem entgegen zu arbeiten, indem er fortwährend Gebietstheile des Siebengebirges käuflich erwarb und diese der Ausbeutung entzog. Indeß vermochte der Verein mit seinen Mitteln nicht alle Punkte zu erwerben, an denen Steinbrüche betrieben wurden, zumal deren Besitzer nicht gewillt waren, die reichen Ertrag liefernden Brüche zu verkaufen.

Da wandte sich nun der Verschönerungsverein an den Kaiser Wilhelm II., und dieser verlieh ihm das Enteignungsrecht und ertheilte des Weiteren auch die Genehmigung zur Veranstaltung einer Geldlotterie (Siebengebirgslotterie), deren Ertrag dazu bestimmt ist, die Eigenthümer der Steinbrüche ꝛc. für die Abtretung ihres Besitzes in angemessener Weise zu entschädigen. Vorher hatten schon der rheinische Provinziallandtag und einzelne rheinische Städte, so Bonn, Köln, Düsseldorf bedeutende Geldmittel zu demselben Zwecke zur Verfügung gestellt.

Die Entschließung Sr. Majestät zu Gunsten des Siebengebirges wurde allseitig freudig begrüßt, zumal die Ansicht verbreitet war, daß auch für die Arbeiter, die nach Einstellung der Steinbruchbetriebe an den Hauptbergen beschäftigungslos werden mußten, anderweitig Arbeit und Verdienst geschaffen und so also gesorgt werden würde. Die Bevölkerung des Siebengebirges dachte indeß nur daran, daß die Rettung des Siebengebirges auf die Erhaltung des eigentlichen Nationalparkes beschränkt werden solle. Niemandem kam es in den Sinn, daß man die „Rettung“ weiter ausdehnen werde.

Da erließ unterm 26. Oktober 1899 der Kölner Regierungspräsident, Frhr. v. Richthofen, eine Polizeiverordnung, laut welcher innerhalb eines Rayons von nahezu 60 km die Neuanlage von Steinbrüchen, industriellen Werken, Kalköfen, Ziegeleien ꝛc. verboten ist und die bestehenden industriellen Werke keine Erweiterung erfahren dürfen. Das so geschaffene Schutzgebiet schließt nicht nur das Siebengebirge, sondern auch die angrenzenden Terrains ein und erstreckt sich sogar auf der linken Rheinseite von dem Dorfe Keſſenich bei Bonn bis zu dem Dörfchen Rolandswerth.

Diese Ausdehnung des Schutzbezirks hatte, wie gesagt, Niemand für möglich gehalten, und als sie angeordnet wurde, erkannten die Mitglieder der Erwerbsstände im und am Siebengebirge, daß die Polizeiverordnung für sie von unabsehbarer Tragweite sei. Die Bonner Handelskammer fand bei Prüfung der Verordnung, daß dadurch die ganze Industrie in dem Schutzgebiete lahmgelegt und der Grund und Boden ganz bedeutend im Preise sinken werde. Sie wurde daher bei dem Regierungspräsidenten um Milderung der erlassenen Bestimmungen vorstellig, erzielte aber bis jetzt nicht das gewünschte Resultat.

Da nun die Erwerbsstände, vor Allem die Arbeiter, Handwerker und Geschäftsinhaber erkennen, daß ihnen durch die Polizeiverordnung eine unberechenbare Schädigung ihrer wirthschaftlichen Verhältnisse erwächst, ja ihre Existenz geradezu in Frage gestellt wird, so ist es erklärlich, daß sie alle Hebel in Bewegung setzen, um die Aufhebung oder doch eine erhebliche Milderung der Verfügung herbeizuführen.

Der Ackerbau bringt ebenso wie der Weinbau im und am Siebengebirge nur wenig ein und die kleinen Leute sind daher auf anderen Broterwerb mit angewiesen. Die Auffassung, daß der Fremdenverkehr oder die Ansiedelung reicher Rentner der arbeitenden Bevölkerung des Siebengebirges genügende Einnahme verschaffen, also vollen Ersatz für den bisher von ihnen erzielten Verdienst bieten werde, ist durchaus irrig; denn einmal kann von Fremdenverkehr im und am Siebengebirge nur während der Saison, die im günstigsten Falle fünf Monate dauert, die Rede sein, und dann können auch die Villenbesitzer, die zum Theil auch nur während der schönen Jahreszeit in der Gegend wohnen, nur verhältnißmäßig wenigen Arbeitern, Handwerkern und Geschäftsleuten Arbeit und Verdienst geben. Der Verschönerungsverein für das Siebengebirge schließlich ist auch nicht in der Lage, die übrigbleibende Mehrzahl der Arbeiter als Waldaufseher, Promenadenhüter, Wegearbeiter und Holzfäller zu beschäftigen, und so wird denn, wenn die Polizeiverordnung in ihrem ganzen Umfange bestehen bleiben sollte, ein großer Theil der jetzt seßhaften Arbeiter gezwungen sein, außerhalb des Schutzgebietes Beschäftigung und Brot zu suchen. Das Letztere ist aber sehr schwierig. Schon seit Jahren ziehen Tag für Tag einige hundert Arbeiter aus der Siebengebirgsgegend hinaus, um in auswärts gelegenen Fabriken ꝛc. ihr Brot zu erwerben. Zur Beförderung dieser Arbeiter fährt täglich ein Eisenbahnzug von Linz bis Troisdorf und zurück.

Jede Vermehrung der auswärts thätigen Arbeiter bedeutet eine Konkurrenz für die Arbeiter, die nicht ihnen, sondern den Fabrikanten und Industriellen zu Gute kommt; denn jede Steigerung des Arbeitsangebots bewirkt unter den noch bestehenden Verhältnissen eine Verminderung der Lohnsätze. Thatsächlich sind auch seit Erlaß der oft erwähnten Polizeiverordnung die Arbeitslöhne im und am Siebengebirge schon erniedrigt worden, und sie werden aller Voraussicht nach noch eine weitere Verminderung erfahren. So ist der Schutz des Siebengebirges von großem Nachtheil für die Arbeiter und für die auf deren Konsum angewiesenen Handwerker und Geschäftsleute. Vortheil, großen Vortheil bringt der Schutz nur den Steinbruchbesitzern, die für die Einstellung des Betriebes hohe Entschädigungssummen erhalten, und den Besitzern von industriellen Werken, die keine Konkurrenzunternehmen in ihrer Nähe mehr zu fürchten haben, da, wie erwähnt, die Neuanlage und die Erweiterung solcher Werke verboten ist. Das Letztere trägt hauptsächlich auch zur Entwerthung des Grund und Bodens bei, da dieser als Ackerland oder als Weinberg niemals so bezahlt wird und bezahlt werden kann, wie als Bau- und zur Ausbeutung geeignetes Terrain. Die Industrie, die sich in den letzten Jahrzehnten in dem jetzigen Schutzgebiete entwickelte, bewirkte eine ganz erhebliche Vermehrung des Wohlstandes der einzelnen Ortschaften, und wenn nun diese Entwickelung gehemmt und kein Ersatz dafür geschaffen wird, so muß dieser erfreuliche Wohlstand sich allmählich in das Gegentheil verwandeln.

Aus dem Allen dürfte zur Genüge hervorgehen, daß die Polizeiverordnung vom 26. Oktober 1899 für die Erwerbsstände des Siebengebirges, besonders aber für die 2000 Arbeiter, von tiefeinschneidender gefährlicher Wirkung ist.

Als der rheinische Provinziallandtag und die rheinischen Städte Bonn, Köln, Düsseldorf bedeutende Summen zur Rettung des Siebengebirges bewilligten, wird man wohl nicht daran gedacht haben, daß diese Rettung in dem Maße geplant werden würde, wie sie jetzt betrieben wird, sonst würde man gewiß erst den Umfang des Schutzes des Siebengebirges genau haben feststellen lassen.

Uebrigens wird auch heute bestritten, daß die Polizeiverordnung als berechtigt anzusehen ist, und die Bonner Handelskammer wird, wenn eine von ihr an den Herrn Regierungspräsidenten Freiherrn von Richthofen gemachte Eingabe um Milderung der betreffenden Verordnung nicht den gewünschten Erfolg haben sollte, weitere Schritte um Beschränkung der erlassenen Bestimmungen thun.

Die Arbeiter im und am Siebengebirge, die ihre Seßhaftigkeit und ihre Existenz bedroht sehen, haben sich in jüngster Zeit organisirt, um geschlossen für ihre gefährdeten Interessen einzutreten, und so wird denn wahrscheinlich die Angelegenheit demnächst auch im preußischen Landtage zur Sprache kommen und dann hoffentlich mit dem Erfolge, daß die Polizeiverordnung in ihrer jetzigen Form beseitigt wird.

Honnef a. Rh. P. Zaget.

Die Amsterdamer Diamantarbeiter und der südafrikanische Krieg. Aus Amsterdam wird uns geschrieben: Schon seit mehreren Wochen verursacht der Krieg unter den Diamantarbeitern eine außerordentlich große Arbeitslosigkeit, deren Ende nicht abzusehen ist. Waren in der letzten Woche 1899 von den 7500 vereinigten Arbeitern 3035 = 40,5 % arbeitslos, so schienen sich die Verhältnisse in der ersten Woche dieses Jahres wieder etwas zu bessern, da es nur 2823 = 38 % Arbeitslose gab, aber in der folgenden Woche stieg die Zahl abermals auf mehr als 3000. Damit erweisen sich die Gerüchte, denen zufolge die de Beers-Kompagnie, die Eigenthümerin der Minen in Kimberley ist, einen sehr großen, für zwei Jahre genügenden Vorrath in London haben sollte, als grundlos. Es hat sich jetzt ein Ausschuß gebildet, in dem alle vereinigten Diamantarbeiter zusammen mit Privatpersonen vertreten sind, um Unterstützung von der Bevölkerung zu erbitten, da der Diamantarbeiterbund keinen Fonds für solche Fälle hat. Doch ist leider nur so wenig Geld eingekommen, daß nur die Arbeiter, welche mehr als fünf Wochen arbeitslos sind, eine Unterstützung bekommen können. Eine seit Kurzem bestehende Fraktion von anarchistisch-sozialistischen Arbeitern, die sich vom Bunde getrennt haben, will von jener Privathülfe nichts wissen und organisirt „Hungerprozessionen“, welche gar keine Bedeutung und sehr wenig Erfolg haben.

Veränderungen in den Löhnen und der Arbeitsdauer der englischen Arbeiter 1899. Die amtliche „Labour Gazette“ giebt in ihrer Januar-Nummer bereits eine vorläufige Uebersicht über die Veränderungen in den Löhnen und Arbeitsstunden; nicht inbe-

griffen sind dabei allerdings die Eisenbahner, Seeleute und Landarbeiter, doch wird bemerkt, daß auch in diesen drei wichtigen Gewerbszweigen eine allgemeine Aufwärtsbewegung im verflossenen Jahre eingetreten sei wie fast überall sonst. Die Lohnveränderungen werden in folgender kleiner Tabelle für die Zeit 1893—1899 angegeben:

Jahr	Gesammtzahl der Arbeiter	Veränderungen der Wochenlöhne Gesammtsumme	pro Kopf
1893	549 977	+ 12 426 Pfd. Sterl.	+ 0 Sh. 5½ Pence
1894	670 386	— 45 091 = =	— 1 = 4¼ =
1895	436 718	— 28 211 = =	— 1 = 3½ =
1896	607 654	+ 26 592 = =	— 0 = 10½ =
1897	597 444	+ 31 507 = =	+ 1 = ¾ =
1898	1 615 169	+ 80 815 = =	+ 1 = 7 =
1899	1 111 197	+ 85 820 = =	+ 1 = 6½ =

Die Lohnsteigerungen, die insgesammt rund 86 Millionen Mark und pro Kopf etwa 80 Mark im Jahre betragen, sind in erster Linie den Bergleuten (640 291), dann den Textil-, den Metall- und den Bauarbeitern zu gute gekommen. Von der Gesammtzahl (1 111 197) der Arbeiter, die Lohnerhöhungen erreichten, erzielten nur 31 055 dies Ergebniß durch einen Streik, den übrigen wurde die Aufbesserung entweder in freiwilliger Vereinbarung oder durch Schiedsgericht, Einigungsamt, gleitende Skala 2c. zuerkannt. Viel geringer ist die Zahl der Arbeiter, die eine Veränderung in der Arbeitszeit erfuhren, und zwar wurde sie bei 29 105 Arbeitern verkürzt und bei 2 600 verlängert, was für diese insgesammt durchschnittlich eine Verkürzung von 3,6 Stunden in der Woche ausmacht; namhafte Verringerungen der wöchentlichen Arbeitsdauer erhielten öffentliche Bedienstete, Bauarbeiter, Bergleute, Metallarbeiter. Auch hier spielte der Streik keine sehr bedeutende Rolle. Ueber die Verkürzung der Arbeitsdauer seit 1893 giebt das amtliche Blatt folgende Tabelle:

Jahr	Arbeiterzahl	Wöchentliche Verkürzung
1893	34 649	2 Stunden
1894	77 158	4 =
1895	22 735	2 =
1896	108 271	¾ =
1897	70 632	4 =
1898	39 049	2 =
1899	31 705	3⅔ =

Arbeiterbewegung.

Streiks im österreichischen Kohlenbergbau.

Ein gemeinsamer Zug läßt sich in den letzten großen österreichischen Arbeiterbewegungen verfolgen. Die Arbeiter verlangen mit großer Entschiedenheit und Ausdauer die industriefördernde Verkürzung der Arbeitszeit;[1] die Arbeitgeber widersetzen sich mit ebenso großer Halsstarrigkeit, die einer besseren Sache würdig wäre, gerade dieser kulturfördernden Forderung. Alle Vernunftgründe für die Verkürzung der Arbeitszeit prallen an der auf einer ganz anderen Weltanschauung beruhenden Verständnißlosigkeit der Arbeitgeber ab, und so wächst sich jeder solche Streit zur Machtfrage aus. Seit die Arbeiterorganisationen an Bedeutung gewonnen haben, lassen sich die Arbeiter auch durch chikanöse Versammlungsverbote und -Auflösungen, durch Polizei- und Militäraufgebote nicht mehr provoziren. Das bei früheren großen Ausständen bewährte Auskunftsmittel der Regierung, den Streik durch Flinte und Bajonnet zu beendigen, versagt. Es zeigt sich auch hier ein Fortschritt: an die Stelle dieser groben Gewaltmittel ist die fruchtbarere Wirksamkeit des Einigungsamtes getreten. Doch widersetzen sich auch hier die Arbeitgeber. Sie erschienen nicht vor dem für das Kladnoer Revier gebildeten Einigungsamt. Die amtliche „Wiener Abendpost" hält daher den Unternehmern die hohe Verantwortlichkeit entgegen, der sie sich angesichts der gegenwärtigen sehr ernsten Sachlage durch Zurückweisung der gesetzlichen Verständigungsmittel aussetzen. Die Bergwerksinspektoren werden in die Streikreviere entsandt, um sich über die Forderungen der Arbeiter zu informiren und Vergleichsverhandlungen anzubahnen.

Der gegenwärtige Bergarbeiterstreik, der im Kladnoer und Ostrau-Karwiner Steinkohlenrevier seinen Anfang genommen hat, scheint sich zu einem allgemeinen österreichischen Bergarbeiterstreik entwickeln zu wollen. Nach dem von der Gewerkschaftskommission und der Gesammtexekutive der Sozialdemokratie unterzeichneten Aufruf in der Wiener „Arbeiter-Zeitung" vom 19. dieses Monats streiken in Ostrau-Karwin bereits 17 000 (an anderer Stelle wird die Zahl auf 18 000 angegeben) und in Kladno-Schlan 11 000 Arbeiter; die Braunkohlenreviere von Pilsen und Mies haben ihren Anschluß beschlossen und ihre Forderungen gestellt, ebenso die Bergarbeiter von Brüx, Komotau und Teplitz. Die Gesammtzahl der Streikenden dürfte jetzt schon auf 70 000 zu schätzen sein. Der Streik erstreckt sich bereits über sämmtliche Kohlenreviere Böhmens, Oesterreich-Schlesiens und Mährens. Trotzdem die Arbeiter fünf verschiedene Sprachen sprechen, verschiedener politischer Gesinnung huldigen, sind sie einig in ihren Forderungen.

Gefordert wird vor Allem die achtstündige Schicht für die unter Tag arbeitenden Arbeiter, sowie ein Minimallohn, der für die Häuer in Ostrau 2 fl., in Kladno 1 fl. 60 kr. und in Nürschau 1 fl. 50 kr. betragen soll, endlich eine Lohnaufbesserung um 20%. Diese Forderung wurde auf 15% ermäßigt. Bezüglich der ersten Frage bemerkt die „Arbeiter-Zeitung" sehr richtig: „Es giebt keine Frage in der gesammten Sozialpolitik, über die die wirklichen Fachmänner so widerspruchslos einig wären, als über die Nothwendigkeit der Achtstundenschicht für die Bergleute, und darüber ist gar nicht mehr zu reden, sondern, weil es sein muß — nur zu kämpfen."

Für die geforderte Lohnerhöhung wird geltend gemacht, daß der Doppelzentner Kohle, der 1895 ab Grube noch zu 35 kr. zu haben war, heute mit 50 kr. bezahlt werde, während die Arbeitslöhne dieselben geblieben seien. Die Dividenden der Prager Eisenbahnindustrieaktiengesellschaft, die große Kohlenbergwerke besitzt, hätten 30% erreicht. Der Minimallohn soll das Abreißen der Gedinge wenigstens in gewissen Schranken unmöglich machen.

Der Ausbruch dieses Massenausstandes kam den Kohlengewerken ganz unerwartet, so daß sie nicht einmal nennenswerthe Vorräthe an Kohle haben. Die Gefahr einer Kohlennoth ist daher äußerst dringend, zumal Prag und Wien[2] schlecht mit Kohle versehen sind, und die Vorräthe der Bahnen sehr gering sein sollen. Die Eisenindustrie ist empfindlich in Mitleidenschaft gezogen und viele Betriebe mußten bereits eingestellt oder reduzirt werden.

Es ist daher wohl zu erwarten, daß der Streik nicht lange dauert und zu Gunsten der Arbeiter ausfällt. Nachdem der Streik trotz der angewandten verzweifelten Mittel, um die Arbeiter von ihm fernzuhalten, schon solche Dimensionen angenommen hat, ist dessen Weiterentwickelung kaum abzusehen, und es dürften sich nach Mittheilungen sozialdemokratischer Blätter bei einem Generalstreik mehr als 90 000 Arbeiter betheiligen. Ueber solch verzweifelte Mittel berichtet die „Arbeiter-Ztg." unter dem 17. Januar:

„Heute wollten auch die Heizer bei den Fördermaschinen auf den Werken der Staatseisenbahngesellschaft in Streik treten. Als die Direktoren davon erfuhren, bewilligten sie ihnen sofort einen Minimallohn von 1 fl. 60 kr. Um von jeder Berührung mit den Streikenden ferngehalten zu werden, dürfen die Heizer die Werke nicht verlassen. Sie schlafen auf Strohsäcken, die ihnen die Gesellschaft hinschaffen ließ, und werden unentgeltlich verköstigt. Doch ist es nicht ausgeschlossen, daß sie trotzdem in den nächsten Tagen in den Streik treten."

Im krainischen Revier haben die Kohlenwerke Trifail, Ojstro, Hrastnig und Sagor Zugeständnisse gemacht, so daß der Streik unterbleibt.

Das Ackerbauministerium hat für seine im Brüxer Revier beschäftigten 1500 Arbeiter vom 1. Januar 1901 ab die achtstündige Schicht, sowie „nach Thunlichkeit ehestens" wöchentliche Entlohnung zugesagt. Trotzdem die Bewilligung der geforderten Lohnerhöhung nicht in Aussicht gestellt ist, glaubt die sozialdemokratische „Wiener Arbeiterzeitung", daß die Arbeiter der ärarischen Gruben der gesammten Bergarbeiterschaft, die im Kampfe steht, einen größeren Dienst erweisen, wenn sie ruhig bleiben, als wenn sie in den Streik treten. Es ist dies ein Zeichen dafür, daß man sich in diesen Kreisen der großen Verantwortlichkeit bewußt ist.

Ausschreitungen größeren Umfangs sind bis jetzt nicht vorgekommen. Namentlich auch die Frauen betheiligten sich in großer Zahl an den Versammlungen.

Die Aussichten dieser großen Arbeiterbewegung sind sehr zweifelhaft, wenn sie auch für die Arbeiter zunächst gut zu sein

[1] Den Beweis dafür, daß die kürzere Arbeitszeit bei hohem Lohn auch für den Unternehmer am rentabelsten ist, werden wir, trotzdem er schon dutzende Male erbracht ist, demnächst wieder in einer eigenen Abhandlung antreten.

[2] In Prag und Dresden soll eine Reihe von Schulen wegen Mangels an Heizmaterial geschlossen werden. In Dresden soll ferner der Rath den Betrieb des Licht- und Kraftwerks einzuschränken genöthigt sein. In Aussig, Teplitz, Dux und Brüx müssen die Gasanstalten voraussichtlich den Betrieb einstellen.

scheinen. Für die Arbeiter günstig ist der augenblicklich herrschende Kohlenmangel. Zu ihren Ungunsten wirkt die Schwächung ihrer Kassen durch den großen Textilarbeiterstreik, ferner daß gegenwärtig noch 4000 Textilarbeiter in Warnsdorf für den Zehnstundentag streiken.

Generalversammlung des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter. Auf der am 14. d. Mts. in Essen abgehaltenen Generalversammlung des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter, der z. Zt. 22 000 Mitglieder zählt und dessen Bilanz 48 393 *M.* in den Einnahmen und 28 996 *M.* in den Ausgaben beträgt, wurde beschlossen, den Mitgliederbeitrag zu erhöhen. Derselbe soll nunmehr neben einem Eintrittsgeld von 50 ₰, 40 ₰ monatlich betragen. Dafür soll den Hinterbliebenen der Mitglieder ein Sterbegeld von 50 *M* gewährt werden. Außerdem wurde beschlossen, eine Krankengeldzuschußkasse „Bergmannswohl" zu errichten. H. Effert aus Osterfeld führte in seinem Vortrag über die Bergwerksinspektion (nach der „Köln. Volksztg.") aus, die fortwährende Zunahme der Unfälle im Bergbau lasse immer dringender die Nothwendigkeit der Heranziehung praktischer Bergarbeiter zur Grubenkontrole hervortreten. Die kürzlich eingeführten Einfahrer seien schon deshalb nicht genügend, weil sie, wie es schon mehrfach vorgekommen sei, zu leicht getäuscht werden können. Die Agitation gegen die Heranziehung von Arbeiterdelegirten zur Grubenkontrole habe ihren Grund darin, daß man die Mißstände in den Gruben nicht aufgedeckt sehen wolle. In der hierauf gefaßten Resolution wurde das Bestreben der Staatsbehörde, die Bergwerksinspektion durch Anstellung der Hülfskontroleure (Einfahrer) besser zu gestalten, anerkannt, die Berginspektion jedoch nicht für ausreichend erklärt. Zum Beweise hierfür wurde auf die Vorfälle auf der Zeche „Unser Fritz" verwiesen („Soziale Praxis" Sp. 348) und die Anstellung praktisch erfahrener Arbeiterdelegirten gefordert. Zur Novelle zum Unfallversicherungsgesetz wurde folgende Resolution, die auch wir unterstützen können, angenommen:

„Die fünfte Jahresversammlung hält eine Reform des Unfallversicherungsgesetzes für nothwendig und zwar wesentlich dahingehend, daß insbesondere 1. durch Unfall völlig verkrüppelte Arbeiter, die sich selbst nicht im Geringsten helfen können und unbedingt auf die Hülfeleistung anderer Personen angewiesen sind (solche, die beide Arme, beide Beine verloren haben u. s. w.), eine Rente von 100 % des Jahresarbeitsverdienstes erhalten; 2. die sonst übliche Vollrente = 75 % des Jahresarbeitsverdienstes und 3. die Rente der Wittwe 30 %, die der Kinder 20 % beträgt; jedoch die Renten aller Hinterbliebenen zusammen 66 ⅔ % des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen soll, sowie 4. Vertreter der Arbeiter bei der ersten Rentenfestsetzung mitbetheiligt sind und endlich 5. falls bei Unfällen das Heilverfahren von der 13. Woche ab geschlossen und der Arbeiter zu geringerer Arbeit fähig und angewiesen ist, vom Tage der Wiederaufnahme der Arbeit bezw. dem Abschluß des Heilverfahrens an eine Unfallrente gewährt wird, entsprechend der eingebüßten Erwerbsfähigkeit."

Punkt 5 dieser Resolution ist in dem dem Reichstag vorliegenden Gesetzentwurf bereits berücksichtigt.

Bezüglich der Gewerbegerichte faßte die Versammlung ihre Wünsche zusammen, daß 1. die Kompetenz der Gewerbegerichte erweitert wird dahin, daß sie als Einigungsämter in Thätigkeit treten können, nicht nur zur Beilegung von bereits vorhandenen Streitigkeiten, sondern auch zur Verhütung von solchen, und daß die Gewerbegerichte auch dann als Schiedsämter fungiren müssen, wenn sie nur von einem Theile, Arbeitgeber oder Arbeiter, angerufen werden, und 2. die Vertreter der Organisation der Arbeiter als Rechtsbeistände vor den Gewerbegerichten zugelassen werden.

Für die Berufsvereine wurde Verleihung von Korporationsrechten durch besondere gesetzliche, die gesammten Rechtsverhältnisse der Vereine umfassende Regelung gefordert.

In der Schaffung eines Reichsberggesetzes erblickte die Versammlung eine wesentliche Förderung der Interessen des gesammten deutschen Bergbaues und der bergbautreibenden Bevölkerung, sowohl in rechtlicher wie sozialer Beziehung. Im Reichsberggesetze wäre einheitlich zu regeln:

1. das Bergrecht oder die Bergbau- und Abgabenfreiheit desselben nach dem Vorbild der preußischen Berggesetzgebung; 2. die Beaufsichtigung des Bergbaues bezüglich seiner Wirkung auf die Erdoberfläche, sowie des Schutzes für Gesundheit und Leben der Arbeiter; in letzterer Beziehung unter Mithülfe von Arbeiterdelegirten; 3. das Vertrags- und Arbeitsverhältniß der Bergarbeiter, sowie die Strafgewalt der Arbeitgeber; 4. die Arbeitszeit der Bergleute; 5. Verbot der Frauenarbeit in und auf Bergwerken; 6. die Mitverwaltung der Knappschaftskassen seitens der Arbeiter und Erhaltung deren Rechte an die Kassen beim Ausscheiden aus denselben, dahingehend, daß die Arbeiter ihre Vertreter in freier geheimer Wahl bestimmen und als solche auch invalide Mitglieder wählen können und daß den Mitgliedern der Kassen beim Ausscheiden aus denselben die erworbenen Rechte gegen Zahlung einer Rekognitionsgebühr erhalten bleiben."

Die Versammlung sprach sich endlich gegen den Zuzug fremdsprachlicher Bergarbeiter mit Ausnahme der polnischen, die als deutsche Bürger anzusehen seien, aus.

Ein allgemeiner Fachkongreß aller Angestellten im Gastwirthsgewerbe findet am 6. März in Berlin statt. In den Kreisen der Kellner, Köche ꝛc. ist man, wie aus der Fachpresse, z. B. dem „Gastwirthsgehülfen", erhellt, arg enttäuscht über die Vorschläge, welche die Kommission für Arbeiterstatistik in ihrer Sitzung im Dezember v. Js. angenommen hat und die nun der Bundesrath zu einer Verordnung zu Gunsten der im Gastwirthsgewerbe Beschäftigten umsetzen soll. Der in Aussicht genommene Kongreß soll den Zweck haben, so viel als möglich die öffentliche Meinung, den Bundesrath und vor Allem den Reichstag zu beeinflussen und die Ueberzeugung zu verbreiten, daß weit über die Vorschläge der Kommission hinausgegangen werden müsse, wenn den berechtigten Wünschen der Gastwirthsgehülfen auch nur einigermaßen Erfüllung gebracht werden soll. Der Kongreß wird insofern ein besonderes Gepräge erhalten, als alle Richtungen der Kellner- und Köchevereine daran betheiligt sein werden.

Die christlichen Gewerkvereine zählten nach einer von der Centralstelle in M.-Gladbach aufgestellten Liste Ende v. J. rund 114 000 Mitglieder. Der stärkste Verband mit rund 22 000 Mitgliedern war der christliche Bergarbeiterverband. Der auf dem ersten christlichen Gewerkschaftskongreß voriges Jahr in Mainz gegründete christliche Holzarbeiterverband Deutschlands hat in zwanzig Orten Zahlstellen errichtet und will zu Pfingsten in Frankfurt a. M. seine erste Generalversammlung abhalten. Sitz des Verbandes, der bereits über eine eigene Fachzeitung verfügt, ist München. In der letzten Ausschußsitzung der katholischen Arbeitervereine für Berlin und Umgegend wurde mitgetheilt, daß der Verband katholischer Arbeitervereine Norddeutschlands jetzt in 69 Vereinen (gegen 44 im Vorjahre) rund 14 000 Mitglieder aufweist. Es soll besonders auf die Gründung von Arbeiterinnenvereinen hingewirkt und dabei besonders Dienstmädchen berücksichtigt werden. Man erklärte sich für eine Revision der jetzigen Gesindeordnung.

Zur Bergarbeiterbewegung in Frankreich. Der schiedsgerichtlich beigelegte Streik der Bergarbeiter des Loirebassins hat für die umliegenden Grubenbezirke die besten Wirkungen gehabt. Fast alle Bergwerksbesitzer gestanden aus freiem Antriebe eine dem Spruche des Schiedsgerichts von St. Etienne entsprechende Lohnerhöhung zu. In Montceau-les-Mines (s. „Soz. Praxis" Nr. 16 Sp. 405) endigte der begonnene Ausstand nach einigen wiederholten Arbeitsniederlegungen mit einem Verzichte der Arbeiter, nachdem ihnen einige Zugeständnisse gemacht worden waren.

Der Weberstreik im Loire-Departement in Frankreich ist nach dem wirkungslos gebliebenen Ultimatum der Fabrikanten vom 15. Januar wieder in eine Phase der Verhandlungen eingetreten. Eine neue Kommission von 18 Mitgliedern beräth über Modifikationen des Stücktarifs und seine Anwendung. Es scheint aber, daß in St. Etienne schon viele der kleinen Meister die Arbeit wieder aufgenommen haben, während allerdings im benachbarten Departement Haute-Loire einige neue Bezirke vom Ausstand ergriffen wurden.

Die englische Trade-Unions im Jahre 1898. Der 11. Bericht über das Gewerkvereinswesen, der vom Arbeitsamt des Handels- und Gewerbeministeriums soeben ausgegeben worden ist, zeigt, daß die Entwickelung in der Richtung einer Stärkung und Mehrung der Arbeiterorganisationen auf 1898 weiterging, wenn auch nicht so kräftig wie 1897. Die Zahl der Gewerkvereine hat sich allerdings etwas vermindert, doch ist hierfür zumeist die Vereinigung und Verschmelzung mehrerer Vereine maßgebend. Die Zahl der Mitglieder ist abermals gestiegen, sie betrug Ende 1898 in 1267 Trade Unions 1 644 591, darunter 116 016 Arbeiterinnen. Ganz enorm sind nach unsern deutschen Begriffen die Ziffern, die über die Finanzverhältnisse der Gewerkvereine Auskunft ertheilen. Von den 100 größten Trade Unions, die rund zwei Drittel aller Mitglieder umfassen, wurde 1898 eine Gesammteinnahme von rund 38½ Millionen Mark, eine Gesammtausgabe von rund 30 Millionen, ein Vermögensstand von rund 54 Millionen Mark nachgewiesen; im Durchschnitt betrugen die Mitgliederbeiträge pro Kopf

22 ℳ, in 12 Gewerkvereinen steigt der Beitrag allerdings auf mehr als 60 ℳ. Denjenigen, die in den Gewerkschaften „nichts als Streikvereine" sehen, müssen die Ausgaben der letzten 7 Jahre zu denken geben. Die 100 größten Gewerkschaften hatten nämlich insgesammt eine Ausgabe von etwa 216 Millionen Mark während dieser Zeit; hiervon entfielen 38 Millionen (18 %) auf Verwaltungskosten, 49½ Millionen (23 %) auf Streikausgaben, 129½ Millionen (59 %) auf die Unterstützung von Arbeitslosen, Kranken, Invaliden &c.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Unfallfürsorge für Gefangene. Der Entwurf eines Gesetzes, betr. die Unfallfürsorge für Gefangene, der dem Reichstag am 3. Januar zugegangen ist, lehnt sich im Wesentlichen an die Bestimmungen des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes an. Hiernach ist, wenn Gefangene einen Unfall bei einer Thätigkeit erleiden, bei deren Ausübung freie Arbeiter nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung versichert sein würden, für die Folgen solcher Unfälle eine Entschädigung zu leisten. Den Gefangenen sind die in öffentlichen Besserungsanstalten, Arbeitshäusern und ähnlichen Zwangsanstalten untergebrachten Personen gleichgestellt, ebenso die zur Forst- und Gemeindearbeit oder zu sonstigen Arbeiten auf Grund strafrechtlicher oder polizeilicher Bestimmung zwangsweise angehaltenen Personen. Die Bestimmungen über die Bedingungen, unter denen die Entschädigung gewährt wird, sind dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz nachgebildet. Die Rente beträgt im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit als Vollrente den zweihundertfachen Betrag desjenigen ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter, welcher für den Ort der letzten, mindestens drei Monate währenden Beschäftigung festgesetzt ist, die der Gefangene innerhalb des letzten Jahres vor Antritt der Haft gehabt hat. Ist ein solcher Ort nicht festzustellen, so gilt der niedrigste Tagelohn im Bezirke der höheren Verwaltungsbehörde, in dem die Strafanstalt liegt. Die Theilrente entspricht der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit und wird als Theil der Vollrente berechnet. Der Höchstbetrag der Vollrente ist 300 ℳ, der Hinterbliebenenrente 90 ℳ. Diese beträgt für die Wittwe des Getöteten bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung und für jedes hinterbliebene Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahr den sechzigfachen Betrag des oben bezeichneten Tagelohnes. Die Renten der Hinterbliebenen dürfen insgesammt den 180fachen Betrag des Tagelohns und im Höchstbetrage 270 ℳ jährlich nicht übersteigen; ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.*) Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittwe den 180fachen Betrag des Tagelohns, jedoch nicht mehr als 270 ℳ als Abfindung. Ausländern wird keine Rente gewährt. Entschädigungspflichtig ist der Bundesstaat, in dessen Gebiet die Anstalt liegt. Unternehmer, welche auf Grund eines Vertrages mit der Anstaltsleitung Gefangene beschäftigen, haben Beiträge zur Versicherungskasse oder im Voraus bestimmte Ersatzsummen für die Kosten eines in ihrem Betriebe einem Gefangenen zustoßenden Unfalls zu bezahlen. Bedenklich scheint uns folgende Vorschrift des Entwurfs wegen ihrer Unbestimmtheit und Dehnbarkeit: „Die Entschädigung der Hinterbliebenen fällt fort, wenn Thatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß der Getötete auf freiem Fuße zum Unterhalte seiner Angehörigen nichts beigetragen hätte." Nach dem Grundsatz Summum jus summa injuria empfiehlt es sich, diese Bestimmung überhaupt zu streichen.

Preuß sche Sparkassen 1898. Ende 1883 betrug der Einlagebestand der preußischen Sparkassen nur rund 1970 Millionen Mark, 1897: 4968 Millionen Mark. Die vorläufige Statistik des Jahres 1898 ergiebt zwar 1144 Millionen Rückzahlungen, aber 1376 Millionen Neuanlagen, die zugeschriebenen Zinsen 136 Millionen Mark, so daß sich für 1898 ein Zuwachs von rund 318 Millionen Mark ergiebt. Der gesammte Einlagebestand ist auf 5287 Millionen Mark gestiegen, hat also die fünfte Milliarde weit überstiegen Trotz der Knappheit des Geldmarktes wiesen auch die größeren Konten keine Abwärtsbewegung auf, sondern eine kleine Zunahme. 8 049 324 Sparkassenbücher waren im Umlauf, also auf etwa vier Einwohner schon eins. Das zinsbar angelegte Sparkassenvermögen ist noch weit größer als der Betrag der Einlagen, obschon gegen 74 Millionen als Baarbestand in den Kassen verblieben. Es waren nämlich im Ganzen 5541 Mibionen Mark zinsbar angelegt, davon 1720 in städtischen, 1414 in ländlichen Hypotheken, 1554 in Inhaberpapieren, 18 in Schuldscheinen ohne und 157 in solchen mit Bürgschaft, 84 in Wechseln, 79 gegen Faustpfand (Lombard), 478 bei öffentlichen Instituten und Korporationen, der Rest in anderen Anlagen.

*) Die Rente ist erst von dem Tage an zu bezahlen, an dem der Verunglückte entlassen worden wäre.

Arbeitsnachweis.

Versammlung des Verbandes zur Förderung des Arbeitsnachweises im Regierungsbezirk Düsseldorf. Am 1. Januar fand in Düsseldorf die zweite Verbandsversammlung unter zahlreicher Betheiligung der Mitglieder statt; auch der Regierungspräsident nahm an den Verhandlungen theil. Der Vorsitzende, Civilingenieur Heinr. Rademacher, gedachte in seiner Eröffnungsrede der lebhaften Beziehungen, in denen der frühere Regierungspräsident und jetzige Staatsminister Freiherr von Rheinbaben zum Verbande gestanden habe. Seinem Interesse, seinem Wohlwollen und seiner Unterstützung habe der Verband Vieles zu verdanken. Nach dem Jahresbericht, den der Verbandsgeschäftsführer Arnolds erstattete, sind im Geschäftsjahr vom 1. Juli 1898 bis 1. Juli 1899 dem Verbande die neugegründeten Arbeitsnachweisstellen der Städte Ratingen und Hilden als Mitglieder zugeführt worden; auch sind die ersten Schritte zur Organisirung des Arbeitsnachweises im Landkreise Essen geschehen. Um auf die großen Vorzüge einer fachmäßigen Ausbildung hinzuweisen und eine Verminderung der Zahl der ungelernten Arbeiter herbeizuführen, ließ der Verband auf seine Kosten ein Flugblatt vorläufig in 8000 Exemplaren durch die Schulbehörden an die zur Entlassung kommenden Knaben der Gemeinden vertheilen, welche dem Verbande als Mitglieder angehören. Die Bemühungen der Verbandsleitung um Unterbringung von Reservisten in geeignete Dienststellen führten in Folge einer kriegsministeriellen Verfügung, die einstweilen jede Vermittelung von Arbeit außer für die Landwirthschaft ablehnt, zu keinem Ergebniß. Durch die vom Centralbureau zusammengestellten Vakanzenlisten wurden im zweiten Geschäftsjahre 29 833 offene Stellen gegen 16 853 im Vorjahre zur Kenntniß der Verbandsanstalten gebracht. Hiervon sind die Großindustrie mit 10 210 — gegen 5426 im Vorjahre — Kleingewerbe und Handwerk mit 19 623 — gegen 11 427 im Vorjahre — betheiligt. An den Jahresbericht schloß sich der Bericht über die Thätigkeit der Centrale während der Zeit vom 1. Juli bis Ende Dezember 1899; in diesem Zeitraum ist die Errichtung dreier weiterer Arbeitsnachweisstellen: Beeck, Meiderich und Oberhausen erfolgt; deren Aufnahme in den Verband erfolgte. Einstimmig wurde beschlossen, den Verband unter allen Umständen zu erhalten. Dieser Beschluß soll dem Minister des Innern mitgetheilt werden.

Allgemeine Arbeits- und Wohnungsnachweisanstalt Köln 1899. Die Thätigkeit der 1894 begründeten Allgemeinen Arbeitsnachweisanstalt Köln hat sich von 8869 Vermittelungen im Jahre 1895 auf 20 360 in 1899 gehoben, von denen 14 299 männliche, 6061 weibliche Arbeitnehmer betrafen. In der weiblichen Abtheilung waren somit fast sämmtliche der 6212 als arbeitssuchende überhaupt nur eingetragenen Personen untergebracht, während die Arbeitgeber noch rund 4000 mehr weibliche Personen verlangt hatten In der männlichen Abteilung war dies Verhältniß umgekehrt. . . . . Dem angeschlossenen Wohnungsnachweis für Arbeiter und kleine Angestellte wurden gemeldet unmöblirte Wohnungen von:

	1	2	3	4	5 und mehr Räumen	
	274	806	695	312	348	= 2435 Wohnungen.
Gewünscht wurden:	400	2114	1398	468	320	= 4700 Wohnungen.

Deutlich markirt sich in diesen Zahlen der Mangel an kleinen Wohnungen von 1 bis 3 Räumen. Daß eine solche Wohnungsnoth die Preise nicht niedrig hält, ist klar. Aehnliche Uebersichten, wie sie auch das Charlottenburger und Stuttgarter Statistische Amt u s w. veröffentlichten, sollten häufiger mitgetheilt werden Die Einrichtung des Amtes, daß alle beim Miethen üblichen Fragen bereits beim Wohnungsnachweis Beantwortung finden, und daß ferner jede angemeldete Wohnung durch den Beamten des Nachweises eingesehen und dabei eine Skizze (Grundriß) über Lage, Größe und dergleichen aufgenommen wird, bietet beiden Theilen gleich große Annehmlichkeit, Zeit- und Geldersparniß. Wohnungssuchende können sich an Hand des Anmeldescheines, der Zeichnung und Erläuterung des Beamten, bereits im Geschäftslokale der Wohnungsnachweisanstalt ein ziemlich genaues Bild über die Wohnung machen und der Vermiether hat demnach fast nur mit solchen Personen zu verhandeln, die in den meisten Fällen auch Miether werden.

Die Arbeitsbörsen in Frankreich. Die kürzlich vom Office du Travail publizirte Statistik über die Syndicats professionels im Jahre 1898 giebt auch eine Uebersicht über den Stand der Arbeitsbörsen im Berichtsjahre. Während am 1. Juli 1897 in Frankreich und Algier 49 Arbeitsbörsen, denen 1039 Syndikate mit 160 794 Mitgliedern angehörten, in Thätigkeit waren, zählte man Ende

1898 55 Arbeitsbörsen, denen 1136 Syndikate mit 159 284 Mitgliedern angehörten: die Börsen in St. Girons, Narbonne und Romans, während neun Arbeitsbörsen neu hinzutraten, nämlich in Bourges, St. Florine, Constantine, Vierzon, Perigueux, Voiron, Blois, Clermont-Ferrand und Havre. Die bestehenden 55 Arbeitsbörsen werden von den Municipien erhalten oder subventionirt; für ihre Errichtung gaben die Gemeinden insgesammt 3 106 188 Frcs. aus und die jährlichen Subventionen belaufen sich zusammen auf 161 090 Frcs., während die Departements an Jahressubventionen bloß 20 400 Frcs. ausgeworfen haben. Im Jahre 1898 lagen den Arbeitsbörsen zusammen 83 648 Arbeitsgesuche vor, während die Zahl der angebotenen Arbeitsgelegenheiten bloß 45 461 betrug.

Soziale Hygiene.

Deutscher Verein für Volkshygiene.

Am 17. Januar trat der im Herbst des vorigen Jahres gegründete Deutsche Verein für Volkshygiene zum ersten Mal vor die breitere Oeffentlichkeit. Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Dr. Boediker fand im Bürgersaale des Berliner Rathhauses eine öffentliche Versammlung statt, die mit der Gründung einer Berliner Ortsgruppe endete. Der Vorsitzende leitete die Versammlung mit einer Ansprache ein, in der er den Aerzten dafür dankte, daß sie die Initiative zur Gründung eines derartigen Vereins ergriffen hätten. Er erinnerte an die Verdienste, die sich der ärztliche Stand bei der Durchführung der Arbeiterversicherungsgesetze erworben habe, und sprach die Hoffnung aus, daß in der Thätigkeit des neuen Vereins den Aerzten wiederum Gelegenheit gegeben werde, die Bedeutung ihres Standes auf sozialpolitischem Gebiete darzuthun.

Dieser bedeutungsvolle Hinweis auf den Zusammenhang von Hygiene und sozialer Praxis fand bei den folgenden Rednern, wenigstens soweit sie aus ärztlichen Kreisen kamen, zwar keinen Widerspruch, aber auch nicht einen so freudigen Widerhall, wie wohl mancher der im Saale Anwesenden erwartet hatte. Der Hauptredner des Abends, Herr Professor Dr. Rubner, beschränkte sich darauf, ganz allgemein den Werth der individuellen Hygiene und der Krankheitsprophylaxe gemeinverständlich darzulegen und auch die Ausführungen der übrigen Redner ließen erkennen, daß weder über die Ziele des Vereins noch über die anzuwendenden Mittel volle Uebereinstimmung herrschte. Dieses ging schon aus der Widerstandslosigkeit hervor, mit der man einen Versuch, den neuen Verein für die Antialkoholbewegung zu präokkupiren, über sich ergehen ließ. Man kann die Wichtigkeit dieser Bestrebungen zugeben und doch der Ansicht sein, daß es ein Fehler wäre, wenn der junge Verein sich schon im Beginn seiner Thätigkeit mit der Bekämpfung des Alkoholismus befassen würde. Die Mäßigkeitsbewegung hat bereits eine große Organisation und eine eigene Presse. Ihre Bestrebungen ganz zu den seinen zu machen, heißt für einen so jungen und schwachen Verein, wie der Verein für Volkshygiene zur Zeit noch ist, von der großen Organisation aufgesogen werden oder neben ihr verkümmern. Will der Verein die auf ihn gesetzten Hoffnungen erfüllen, so muß er zunächst seine eigenen Wege gehen. Das schließt natürlich nicht aus, daß er sich bei darbietender Gelegenheit mit dem Deutschen Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke oder den Vereinen für Volksbäder, Reichswohnungsgesetz, Kleiderreform u. a. m. zu gemeinsamer Aktion verbinden kann.

Wie aus dem gedruckten Aufruf hervorgeht, scheint es zunächst darauf abgesehen zu sein, die Volksgesundheit durch Aufklärung und systematische Belehrung zu heben. Handelt es sich hier ausschließlich um die Popularisirung der wissenschaftlichen Hygiene, so ist zu bemerken, daß der Verein damit zwar eine sehr nützliche, aber kaum originelle Thätigkeit entfalten würde. In den letzten Jahren hat sich durch Heranziehung ärztlicher Mitarbeiter zu den Redaktionen fast aller größeren Zeitungen, durch Ausbildung des Vortragswesens Seitens der Aerzte in allen möglichen Vereinen, durch eine stets wachsende medizinische Broschürenlitteratur, durch die Hochschulkurse, durch die Behandlung von Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege in Parlamenten und städtischen Körperschaften und endlich durch die Naturheilbewegung ein Netz von Kanälen gebildet, durch das die Resultate der hygienischen Wissenschaft dem breiten Publikum, wenn auch nicht immer in einwandsfreier Form, so doch in reichlichem Maße zugeführt wird. Wenn es nun auch wünschenswerth ist, diese Kanäle zu verbreitern, zu vertiefen und zu vermehren, so würde es sich dabei doch immer nur um eine Verstärkung einer schon bestehenden Tendenz, nicht aber um Inaugurirung einer neuen Bewegung handeln.

Als Wegweiser für eine wirklich neue, den nationalen Einrichtungen und den sozialen Bedürfnissen in gleicher Weise angepaßte und deshalb unbedingt Erfolg versprechende Art Volkshygiene zu treiben, könnte dem neuen Verein der Berliner Tuberkulosenkongreß dienen. Medizinische Universitätslehrer, ärztliche Praktiker, Verwaltungsbeamte, Arbeitervertreter und Arbeitgeber zeigten sich hier für die nämliche hygienische Frage interessirt und waren trotz größter Verschiedenheit der Lebensstellung und der Weltanschauung einig in ihrem Interesse und ihrem Verständniß für die Tuberkulosefrage. Diese Elemente würden sicher nicht versagen, wenn der neue Verein sie sammelte und zu hygienischen Aufgaben, deren Lösung weniger Aufwand an Energie und Mitteln erforderte als die Danaidenarbeit der Tuberkulosebekämpfung heranzöge. Ein derartig zusammengesetzter Verein für Volkshygiene würde mit den Organen der Versicherungsgesetzgebung in enger Fühlung bleiben und die schon zur Zeit nicht unerhebliche Thätigkeit derselben auf dem Gebiete der Unfall- und Krankheitsverhütung wirksam ergänzen können.

Berlin. Dr. A. Grotjahn.

Schulärzte in kleineren Städten. In Quedlinburg ist (wie schon kurz erwähnt) am 29. Dezember die Bewilligung von 500 ℳ für einen, den ersten, Schularzt abgelehnt worden und zwar mit allen gegen zwei Stimmen, in derselben Sitzung, wo für Musik und eine Tribüne zur Jahrhundertfeier 200 ℳ bewilligt wurden. Das ist an sich nicht eben verwunderlich. Giebt es doch in Norddeutschland noch manche große Stadt, die glaubt, ein wesentlicher Kulturfaktor zu sein, den modernen Fortschritt auf ihre Fahne geschrieben zu haben und der doch nicht die soziale Bedeutung oder Nützlichkeit eines Schularztes einleuchten will. Aber eigenthümlich berühren die Gründe der Quedlinburger Mehrheit, die vielleicht noch öfters in Stadtparlamenten wiederkehren könnten und deshalb einer Erwiderung bedürfen.

Der Haupttrumpf war nämlich der, die Forderung der Anstellung des Schularztes sei eine sozialdemokratische Forderung schon von Alters her. Zum Anderen wurde bestritten, daß es in anderen kleinen Städten solche Schulärzte gäbe, und endlich befürchtet, die Freiheit der Familie, ihre Kinder von einem Hausarzte behandeln zu lassen, könne beeinträchtigt werden. Der Annahme einer Kollision von Lehrer und Schularzt wurde bezeichnender Weise die Besorgniß entgegengesetzt, die Lehrer könnten mit dem Schularzt gemeinsame Sache zur Durchsetzung von Forderungen machen. Der Bürgermeister Severin wies — nach dem Bericht des amtlichen Kreisblattes, dem wir folgen — mit vollem Rechte darauf hin, daß das Korrelat für den Schulzwang auch die Pflicht der Gemeinden sein müsse, die Gesundheit der ihnen anvertrauten Kinder während der Schulzeit und in den Schulen zu überwachen. Diese Bestimmung des Schularztes wurde offenbar verkannt, und diese Bestimmung ist von der Größe der Stadt unabhängig. Sind auch die Schulen der kleinen Städte in der Ausdehnung und Luftigkeit ihrer Spielplätze häufig besser gestellt als die großstädtischen, wo Privatschulen wegen der Höhe der Bodenpreise wohl ganz auf einen freien Platz oder Garten für die Pausen verzichten und die höheren Töchter sich auf den Korridoren herumdrücken müssen, so ist die Anlage der Klassenzimmer und sonstigen Räume, die Anlage der Beleuchtungs-, Heizungs- und Ventilationseinrichtungen und deren Handhabung keineswegs immer einwandsfrei. Der Schularzt hat darüber hinaus aber die Aufgabe, die Kinder bei der ersten Aufnahme in die Schule auf das Vorhandensein etwaiger Gebrechen hin zu prüfen, die ohne von den Eltern bemerkt worden zu sein, doch den Lehrerfolg bei dem Kinde in Frage stellen und seine besondere Unterweisung erheischen können, ganz abgesehen von den vernachlässigten und mit Ungeziefer und ansteckenden Krankheiten, Krätze ꝛc. behafteten Kindern. Eine einzige Probenuntersuchung würde vermuthlich auch in Quedlinburgs Volksschule den Stadtverordneten sehr überraschende Ergebnisse bringen, wir verweisen z. B. auf die Offenbacher Probe, (Sp. 853 Jahrg. 7) und auf Sp 100 f. Jahrg. 8. Denn daß die Eltern der dortigen Volksschüler auch nur zu einem erheblichen Bruchtheil Hausärzte bestellten, vermögen wir nicht zu glauben. Der Schularzt hat überdies durchaus nicht die Behandlung selbst zu übernehmen, schädigt also den etwaigen Hausarzt keineswegs. Daß die Untersuchung der Schulkinder periodisch wiederholt werden muß versteht sich von selbst. Doch wir haben mehrere Dienstanweisungen für Schulärzte in diesen Blättern veröffentlicht (vgl. a. a. O. ꝛc.). Heute haben denn auch nicht bloß größere Städte ihre Schulärzte, sondern trotz der Jugend dieser Bewegung in den deutschen Städten auch Orte wie Gießen, Heilbronn, Prenzlau, Britz und Friedrichshagen b. Berlin, um Darmstadt, Schöneberg b. Berlin ꝛc. nicht mitzuzählen. Der letzte brandenburgische Städtetag von September v. Js. hat nach eingehender Verhandlung den Städten der Provinz Brandenburg empfohlen, mit der Anstellung von Schulärzten vorzugehen. Der stenographische Bericht darüber ist recht lehrreich. —

Die Forderung der Schulärzte ist von Hygienikern in Deutschland seit Mitte der sechziger Jahre erhoben. Schweden, Frankreich, Oesterreich, Ungarn und Egypten gingen Deutschland in der Anstellung von Schulärzten voran. Und nachdem der Kultusminister, durch die guten

Wiesbadener Erfahrungen veranlaßt, die Regierungspräsidenten auf die Förderung der Schularzteinrichtung in Städten mit gleichen oder ähnlichen Verhältnissen hingewiesen hat (Sp. 912 Jahrg. 7), diese als eine sozialdemokratische Forderung brandmarken zu wollen, ist eine Kampfesweise, für die man nur aus der Unwissenheit mildernde Umstände entnehmen kann. —

Hygienische Vortragskurse in Berlin. Die Centralkommission der Krankenkassen Berlins veranstaltet sieben hygienische Vortragskurse in verschiedenen Stadtgegenden von Mitte Januar an. Jeder Kurs umfaßt acht Vorträge, die mit vierzehntägigen Zwischenräumen aufeinander folgen; sie behandeln: Wohnung, Ernährung, Hygiene des Kindes, Hautpflege und Kleidung, ansteckende Krankheiten, insbesondere Tuberkulose und venerische Krankheiten, Desinfektion, allgemeine Arbeits- und Gewerbehygiene, Hygiene des Auges, Ohres und der Nase und endlich die Arbeiterversicherungsgesetze. Die Vortragenden sind praktische Aerzte und Spezialisten. Der Zutritt zu den Vorträgen steht allen Krankenkassenmitgliedern und deren Angehörigen unentgeltlich frei. Ein recht erfreulicher Versuch, die Arbeiterschaft zur Kenntniß dessen zu führen, was eigentlich zur gesundheitsgemäßen Lebensführung gehört.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Eingaben zur Reform des Gewerbegerichtsgesetzes. Eine am 21. und 22. Januar in Leipzig abgehaltene Konferenz der Arbeitnehmer-Beisitzer der deutschen Gewerbegerichte, der Vertreter von 78 Gewerbegerichten beiwohnten, beschloß, beim Reichstage die obligatorische Errichtung von Gewerbegerichten zu beantragen; ferner soll die Zuständigkeit der Gewerbegerichte auch auf Dienstboten, sowie land- und forstwirthschaftliche Arbeiter ausgedehnt werden.

Kaufmännische Schiedsgerichte. Wie im Vorjahre, so hat auch diesmal bei Berathung des Reichsjustiz-Etats im Reichstag Abgeordneter Bassermann sich das Verdienst erworben, die schon seit Jahren schwebende Frage der Errichtung kaufmännischer Schiedsgerichte abermals angeschnitten zu haben. Er verwies darauf, daß der Reichstag schon am 7. April 1897 eine Resolution für die kaufmännischen Schiedsgerichte angenommen habe, daß die kaufmännischen Vereine immer wieder diese Forderungen erhoben haben, daß die Wohlthat der raschen, kostenlosen, sachverständigen Rechtsprechung der Gewerbegerichte auch dem Handlungsgehilfen zu Gute kommen muß. Die verbündeten Regierungen müßten endlich Stellung nehmen. Die Antwort vom Bundesrathstische war leider sehr wenig befriedigend. Der Staatssekretär des Reichsjustizamtes konstatirte lediglich, daß Verhandlungen zwischen den Reichsinstanzen und den preußischen Ministerien stattgefunden hätten, wobei verschiedene gegensätzliche Anschauungen zu Tage traten. Bisher sei es noch nicht gelungen, eine Einigung herbeizuführen. Aehnlich lautete die Auskunft, die vor einem Jahre ertheilt worden ist. Offenbar ist in der Zwischenzeit die Frage gar nicht von der Stelle gerückt. Es wäre zu wünschen, daß der Reichstag hier abermals recht nachdrücklich seine Meinung kundgäbe, damit „mehr Dampf in die Geschichte" käme!

Schiedsgericht für Arbeitsstreitigkeiten in München-Gladbach. In M.-Gladbach hat sich eine freie soziale Kommission gebildet, welche als Schiedsgericht bei Streiks dienen soll. Die Kommission besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden, vier Arbeitgebern und vier Arbeitnehmern. Von letzteren sind drei ständige Mitglieder in der Weise, daß aus dem christlichen Textilarbeiterverband zwei und aus dem deutschen Textilarbeiterverband ein Vertreter genommen werden, während der vierte Vertreter aus und von den Arbeitern derjenigen Fabrik gewählt werden soll, in welcher Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu schlichten sind. — Derartige Vereinigte Kommissionen giebt es bereits in verschiedenen rheinischen Fabrikstädten.

Gewerbegericht Frankfurt a. M. 1898. Vor dem Frankfurter Gewerbegericht waren im Geschäftsjahr 1898*) 1432 Rechtsstreitigkeiten von Arbeitern und 47 von Arbeitgebern anhängig gemacht. Nur ein Streit bewegte sich zwischen Arbeitern. 33 % davon entfallen auf das Großgewerbe (über 10 %), 67 % auf das Kleingewerbe. 78 % wurden innerhalb einer Woche in der üblichen Weise erledigt. Schon vor dem Erlaß des Gewerbegerichtsgesetzes war in Frankfurt a. M. ein gewerbliches Schiedsgericht durch Ortsstatut (1. Februar 1887) eingeführt. Nach der Uebersicht über die Thätigkeit des Gerichts seit dieser Zeit ist die Zahl der Versäumnißurtheile, die insbesondere seit dem Jahre 1892 fortwährend gestiegen war und 1895 19,8 % betrug, 1898 auf 6,6 % herabgegangen, d. h. die aussichtslosen Klagen haben sich erheblich vermindert. Es kommt, sagt der Bericht, selten vor, daß Arbeitgeber klare Ansprüche der Arbeiter — die ja meistens die Kläger sind — nicht befriedigen; die Arbeiter erhalten ihren Lohn prompter ausbezahlt, woran die konstante Rechtsprechung des Gewerbegerichts bezüglich der Hintermänner der als Arbeitgeber vorgeschobenen mittellosen sogenannten Unternehmer nicht zum geringsten Grad Antheil hat. Umgekehrt habe die Zahl der Fälle, wo der Kläger sich von der Rechtswidrigkeit seines Anspruchs überzeugte oder überzeugt wurde, zugenommen; sie belief sich in den letzten drei Jahren auf 17—18 % sämmtlicher Klagen, während es früher 3,6 (1887), 2,8 (1888) und 1,4 (1889) waren. Dementsprechend ist die Zahl der Vergleiche, die anfänglich 70—80 % ausmacht, auf 47 % (1897) und 53 % (1898) zurückgegangen. „Auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Vergleichsversuch wird nur beharrt, wenn der Fall zweifelhaft erscheint. Wo klares Unrecht des Klägers vorliegt, wird, wie die Zahlen beweisen, mit steigendem Erfolge der Versuch gemacht, ihn zur Zurücknahme der Klage zu veranlassen." Die streitigen Urtheile betragen durchschnittlich 20 %, die Zahl der Klagesachen ist gegen die Jahre 1893 bis 1896 gefallen; von einer außerordentlichen Vermehrung der nie ganz vermeidlichen frivolen Klagen kann also nicht die Rede sein. Die Zahlen beweisen, „daß auch die aus anderen Gründen so sehr zu beklagende einseitige Besetzung des Gewerbegerichts, dem seit zwei Jahren ausschließlich Mitglieder des sozialdemokratischen Wahlvereins angehören, und die bestehende bedauerliche Uneinigkeit zwischen Arbeitern und Arbeitgebern, welche die sozialpolitische Entwickelung, insbesondere insoweit sie in das Gebiet der Gemeindethätigkeit fällt, so schädlich beeinflußt, nicht vermocht hat, die Aufgabe des Gewerbegerichts als Spruchbehörde ungünstig zu beeinflussen". Eingehend ist die Thätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt bei den Ausständen der Steinarbeiter, der Zimmerer, der Maurer und der Bürsten- und Pinselmacher behandelt. Aus den Anträgen des Gewerbegerichts ist die Forderung einer Neufestsetzung des ortsüblichen Tagelohnes mit Rücksicht auf die allgemeine Lohnsteigerung zu erwähnen, dem auch die Gerichtsbehörden für die Festsetzung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige Beachtung schenkten. Der Antrag, die städtischen Drucksachen nur tariftreuen Druckereien zu übertragen, wurde von den Stadtverordneten nicht entsprochen. — Leider!

*) Gewerbegericht. Sonderabdruck aus dem Verwaltungsbericht des Magistrats der Stadt Frankfurt a M. für 1898/99.

Literarische Anzeigen.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reich. 24. Jahrgang. Herausgegeben von Gustav Schmoller. Erstes Heft. Leipzig 1900, Duncker & Humblot. 425 S.

Besonders werthvoll und zeitgemäß ist eine Säkularbetrachtung des Herausgebers über „Die Wandlungen der europäischen Handelspolitik im 19. Jahrhundert". In einem Beitrag über „Gebäudesteuer und Wohnungsfrage in Preußen" empfiehlt Walter zur Rieden den Gemeinden, bei Veranlagung der Grundsteuer die kleinen Wohnungen zu bevorzugen. Von Interesse für den Sozialpolitiker ist ferner der Aufsatz von Dr. Dietrich über „Die gegenwärtige wirthschaftliche Lage der Spitzenindustrie (Industrie des tulles et dentelles) in Frankreich" und die dritte Fortsetzung der Kollmannschen Abhandlung über „Die soziale Zusammensetzung der Bevölkerung im Deutschen Reiche nach der Berufszählung vom 14. Juni 1895." Wir erwähnen noch: Der Rhein-Elbe-Kanal. Von Magnus Biermer. Das Fahrrad und seine Bedeutung für die Volkswirthschaft. Von Rudolf Lerch. Zur Methode juristischer Begriffskonstruktion. Von Dr. Hugo Preuß. Zur Neuregelung der wirthschaftlichen Beziehungen zwischen Oesterreich und Ungarn. Von Dr. Julius Bunzel. Ueber die Möglichkeit und die Aufgaben einer Sozialpsychologie. Von Franz Eulenburg, um ein Bild von der Reichhaltigkeit dieses Heftes, das mit Literaturbesprechungen abschließt, zu geben.

Kalischer, Dr. Alfred Christlieb, Spartacus. Eine sociale Tragödie in fünf Aufzügen. Berlin W. 35, 1899, Selbstverlag. 233 S.

Hallbauer, M. u. R. Thieme-Garmann, Das neue Vormundschaftsrecht des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine gemeinverständliche Darlegung des Vormundschaftsrechts, zugleich ein Hülfsbüchlein für Vormünder. Leipzig 1899, Albert Berger (Serig'sche Buchhandlung). 152 S. Preis 2,50 M.

Hack, G., Was der Kaufmann vom Bürgerlichen Gesetzbuch wissen muß (Sammlung kaufmännischer Rechtsbücher. Herausgegeben von der „Handelsakademie Leipzig", Dr. jur. Ludw. Huberti). Verlag der Handelsakademie Leipzig. 120 S. Preis 2,75 M.

Hallbauer, Max, Das neue Testamentenrecht des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (Meinholds Juristische Handbibliothek Bd. 100). Leipzig 1899, Albert Berger. 167 S. Preis 2 M. 50 Pf.

Caspari, Otto, weiland Professor der Philosophie der Universität Heidelberg, Das Problem über die Ehe! vom philosophischen, geschichtlichen und sozialen Gesichtspunkte. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländers Verlag.

Bibliographie der deutschen Zeitschriften-Literatur mit Einschluß von Sammelwerken und Zeitungen. Band IV. Liefg. 1. 2 M. — Komplet in 8 Liefgn. u. 40 Seiten 15 M. Leipzig 1899, Felix Dietrich.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Durch alle Sortimentsbuchhandlungen zu beziehen:

Umrisse und Untersuchungen
zur
Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte
besonders
des Preussischen Staates im 17. und 18. Jahrhundert.

Von **Gustav Schmoller.**
1898.

Preis: 13 Mark.

Soeben erschienen, durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Jahrbuch

für

Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich.

Herausgegeben von **Gustav Schmoller.**

Neue Folge. XXIV. Jahrg. Erstes Heft. IV u. 425 Seiten. 10 M. 60 Pf.

Inhalt: Gebäudesteuer und Wohnungsfrage in Preußen. Von Walter zur Nieden. — Zur Neuregelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Oesterreich und Ungarn. Von Julius Bunzel. — Die gegenwärtige wirtschaftliche Lage der Spitzenindustrie (Industrie des tulles et dentelles) in Frankreich. Von Dietrich. — Die sociale Zusammensetzung der Bevölkerung im Deutschen Reiche. Von Paul Kollmann. (Fortsetzung.) — Ueber die Möglichkeit und die Aufgaben einer Socialpsychologie. Von Franz Eulenburg. — Der Rhein-Elbe-Kanal. Von Magnus Biermer. — Das Fahrrad und seine Bedeutung für die Volkswirtschaft. Von Rudolf Lerch. — Zur Methode juristischer Begriffskonstruktion. Von Hugo Preuß. — Die Wandlungen in der europäischen Handelspolitik des 19. Jahrhunderts. Eine Säkularbetrachtung von Gustav Schmoller. — Litteratur.

Neuer Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig:

Hecht, Felix, Der Europäische Bodenkredit. Erster Band. 10 Mark.

v. Schulze-Gävernitz, Gerhart, Volkswirtschaftliche Studien aus Rußland. 12 Mark 60 Pf.

Simon, Carl, Der Export landwirtschaftlicher und landwirtschaftlich-industrieller Artikel aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika und die deutsche Landwirtschaft. 2 Mark 80 Pf.

Soeben erschienen:

Die für das Armenwesen
wichtigsten
Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Im Auftrage des deutschen Vereins für Armenpflege u. Wohlthätigkeit
bearbeitet von
Brinkmann und **Cuno.**

(Schriften d. deutschen Vereins f. Armenpflege u. Wohlthätigkeit. Heft 45.)

Preis: 2 Mark 20 Pfg.

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 35.

Die soziale Lage der arbeitenden Klassen in Berlin. Von ***Dr. E. Hirschberg,*** Assistent des Statist. Amts, Berlin. Mit zahlreichen Tabellen. 1897. M. 5,50.

Das Buch enthält eine, auf genauem statistischen Material fussende Darstellung der sozialen Lage der gesamten arbeitenden Klassen in Berlin unter Vergleichung mit anderen Städten.

Die Armenpflege. Einführung in die praktische Pflegethätigkeit. Von Stadtrat ***Dr. E. Münsterberg.*** Geb. M. 3,—.

Aus dem Inhalt: Allgemeiner Teil. — Oeffentliche Armenpflege. — Private Wohlthätigkeit. — Verbindung von öffentlicher Armenpflege und privater Wohlthätigkeit. — Mittel der Hilfe. — Einzelne Zweige der Fürsorgethätigkeit. — Pflegethätigkeit. — Litteratur des Armenwesens.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie direkt vom Verlage.

1%.

Die Schaffung und Erhaltung einer deutschen Schlachtflotte.

Von

Adolph von Wenckstern.

Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot. 1899.

Verlag der Arbeiter-Versorgung.
A. Troschel in Berlin W.

Die
Arbeiter-Versicherung
im Auslande.

Bearbeitet von
Dr. Zacher,
Kais. Geh. Reg.-Rat im Reichs-Versicherungsamt.

Preis: geb. 24 Mark.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Das Mietrecht
nach dem
Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich.

Systematisch dargestellt
von
Ludwig Fuld,
Rechtsanwalt in Mainz.

Preis: gebunden 5 M. 40 Pf.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

IX. Jahrgang. Berlin, den 1. Februar 1900. Nummer 18.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. **Dr. Ernst Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Kurslose Rentenschulden als moderne Anleiheform.

Zu einem Zeitpunkte, da nicht nur zur Hebung und Erhaltung der mittleren Klassen alles Mögliche gethan werden soll und die Unmöglichkeit der Nutzbarmachung der Mittel der Reichsbank für diese Volkskreise vielfach beklagt wird, sondern auch die Versteifung des Geldstandes trotz industrieller Hochkonjunktur sich allseitig peinlich bemerkbar macht, dürften die nachstehend ausgeführten, schon längere Zeit erwogenen Gedanken auf einen besonders günstig vorbereiteten Boden fallen und bei den in nächster Zeit unvermeidlichen größeren Anleiheaufnahmen für verschiedene Zwecke Verwerthung finden können.

Als die modernen Staaten, statt bei einzelnen großen Geldmännern Darlehen — in selbstverständlich mäßigen Beträgen — wie jeder Privatmann aufzunehmen, dazu übergingen, auf bestimmte Beträge lautende, von dem Gläubiger unkündbare, aber frei veräußerliche, fest verzinsliche Inhaber- (Renten-) Papiere auszugeben, bedeutete dies zweifellos einen großen Fortschritt in der Anleihepolitik wie in der Gestaltung des Kreditwesens überhaupt, aber keineswegs war damit die für alle Zeiten und alle Anleihen passendste Form gefunden, wenn sie auch abgesehen von das Wesen nicht berührenden kleinen Abweichungen bis zur Stunde beinahe ausschließlich die herrschende geblieben ist.

Die Nachtheile, welche sich aus ihr in reicher Zahl entwickelt haben, bestehen sowohl für die Schuldner, die Staaten, als in verstärktem Maße für die Gläubiger. Die Ersten müssen, da das Publikum nun gewöhnt ist, Rentenpapiere durch Vermittelung von Bank und Börse zu erwerben, bei der Ausgabe Emissionshäuser in Anspruch nehmen, die ihnen je nach dem Geldstand der Großfinanz, sogar des Auslandes, der keineswegs derjenige des Landes ist, einen Ausgabekurs bestimmen, sie verlieren damit jeden Einfluß auf die Subskription, erhalten bei einer Ausgabe unter pari nicht den Nennbetrag, müssen ihn aber bei Kündigung oder mißglückter Konversion voll zurückzahlen, werden trotz der weit größeren Sicherheit, die sie bieten, von dem Großkapital, das ganz genau weiß, wie schnell und mit welchem Gewinn die übernommenen Papiere das Effektenportefeuille verlassen werden, oftmals schlechter behandelt als irgend ein Privatmann, der als Gewerbetreibender eine Bank mit der Finanzirung der Gründung seines Unternehmens betraut und dadurch einen Theil ihrer Baarmittel oft für erhebliche Zeit absorbirt.

Endlich fehlt jede Kontrolle über die Vertheilung der einzelnen Stücke im Publikum und jedes Mittel sie zu halten, wenn in Folge internationaler Konjunkturen erhebliche Beträge ins Ausland abfließen, wo denn oft ein eigener Markt entsteht und in Folge rein politischer feindlicher Tendenzen Kursstürze veranlaßt werden.

Weit schlimmer noch sind aber die Gläubiger, vornehmlich die im Besitze der Papiere befindlichen, der Börse fernstehenden eigenen Staatsangehörigen daran, die bei uns wenigstens die Hauptmasse der schließlichen Erwerber ausmachen, und zwar um so schlimmer, je mehr sie die Effekten als dauernde, zinsbringende Kapitalanlage, nicht als baldmöglichst mit Gewinn weiter zu veräußernde Waare ansehen. Sie verlieren auf jeden Fall, einerlei ob der allgemeine Zinsfuß sinkt oder wieder steigt. Sinkt der Zinsfuß, so schreitet der Schuldner, der Staat, der ja allein das Kündigungsrecht hat, zur Konversion; dann verliert der Gläubiger, der an den Effekten seines Heimathsstaates festhalten will, entweder durch Zinsenverminderung, falls er sich die Konvertirung gefallen läßt, oder am Kapital, wenn er sich den Nominalwerth auszahlen läßt, und für den Gesammtbetrag konvertirte Stücke erwirbt, da eine Konversion nur dann nützlich ist und durchgeführt wird, wenn der Ausgabekurs der konvertirten neuen Effekten über dem rechnerisch der Zinsdifferenz entsprechenden Betrage steht (z. B. 4%ige alte Effekten stehen pari, dem entspräche rechnerisch ein Kurs 3%iger neuer von 75, sie werden aber ausgegeben zu 83); der Verlust ist um so größer, je höher der Erwerbskurs gegenüber dem einstigen Ausgabekurs bei den alten Effekten gewesen ist.

Steigt der Zinsfuß aber dauernd oder zeitweilig, so drückt dieser Umstand den Kurs der ausgegebenen Anleihen, und wenn dann der Staat eine neue, höher verzinsliche ausgiebt, etwa zu dem früheren Kursstand der alten, so kann der einzelne Gläubiger den Umtausch seiner alten Stücke gegen neue nur durch Zuzahlung der Kursdifferenz oder den Erwerb eines entsprechend geminderten Nominalbetrages durchführen.

Aber auch abgesehen von derartigen Verlusten durch organische Veränderungen können andere jederzeit eintreten, wenn ein Effektenbesitzer wegen Bedarfs an Baarmitteln Papiere zu einem Zeitpunkt veräußern muß, wenn deren Kurs aus nicht mit dem Zinsfuß zusammenhängenden Ursachen gedrückt ist (gegenüber dem Erwerbskurs), z. B. in Folge starker Inanspruchnahme von Kapital für prosperirende Industrien.

Am schädlichsten wirkt aber — besonders für den kleinen nationalen Sparer — der Umstand, daß er in den beiden ersten Fällen nicht nur die Vermittelung eines Bankiers in Anspruch nehmen, diesem — vielleicht doppelte — Provision zahlen muß, sondern auch — häufig mit auf dessen Rath — zur Anlage seiner Kapitalien in höher verzinslichen, aber minder sicheren ausländischen Rentenpapieren oder Industriewerthen, wenn nicht gar zu dauernden Spekulationsgeschäften förmlich gedrängt wird oder wenn an Papieren erster Sicherheit festgehalten werden muß (z. B. bei Kautions-, Mündel- und Stiftungsvermögen), eine empfindliche Minderung an Einnahmen oder Vermögen eintritt — da alle den Staatspapieren an Sicherheit gleichstehenden den ersteren in Kurs- und Zinsbewegung zu folgen pflegen —. Diese Minderung hat dann gesellschaftliches Herabsinken der Einzelpersonen oder Unmöglichkeit der Erfüllung der Stiftungszwecke zur Folge.

Soll diesen Uebelständen endgültig abgeholfen werden, so gilt es, eine neue Anleiheform zu finden, die einerseits zu Gunsten des Schuldners, des Staates, die Unkündbarkeit von Seiten des Gläubigers, die Einzahlung des vollen Nominalbetrages, das Fehlen eines Börsenkurses und die Möglichkeit einer stetigen Amortisation, andererseits zu Gunsten der Gläubiger durch Ausschluß der Konversion oder Kündigung von schuldnerischer Seite (auf Lebenszeit des Gläubigers) gleichbleibende Verzinsung und die Möglichkeit jederzeitiger Veräußerung zum Nominalbetrage in normalen Zeiten bietet.

Aus diesen Forderungen ergiebt sich, daß die neue Form sich nicht für alle neuen preußischen oder Reichsanleihen eignet, sondern nur für solche, die einer allmählichen Amortisation aus dauernden Einnahmeüberschüssen unterliegen sollen. Weiterhin ergiebt sich aber, daß der jeweilige Besitzer jeden Rententitels der Staatsschuldenverwaltung bekannt, der Effektenbesitz des Einzelnen nach der Staatsangehörigkeit und dem Höchstbetrage begrenzt und die Veräußerung der Effekten unter staatliche Kontrole gestellt sein muß, also nur durch Vermittelung eines staatlichen Instituts (Reichsbank) erfolgen kann.

Für all dies sind in Preußen schon verschiedene Voraussetzungen vorhanden: schon jetzt kann jede Rentenschuld in eine Buchschuld im Staatsschuldbuch verwandelt werden und eine Uebertragung beliebiger Beträge von einem dort eingetragenen Gläubiger auf einen anderen stattfinden. Voraussetzung für den ersten Vorgang ist jedoch die Auflieferung eines Betrages im freien Verkehr erworbener Papiere, und bei dem zweiten ist weder der Kreis der Personen noch der Höchstbetrag beschränkt. Beides müßte für die für die Anleihen neuer Form anzulegende besondere Abtheilung dahin abgeändert werden, daß die Eintragung auf die Einzahlung des (subskribirten) Nominalbetrages erfolgt, daß sie bei physischen Personen nur Inländern, bei juristischen Personen nur inländischen Stiftungen oder öffentlich-rechtlichen Korporationen wohlthätigen Charakters gestattet ist, endlich bei ersteren, soweit es sich nicht um Mündelvermögen oder Kautionen, also um zeitlich beschränkte Anlagen handelt, nur bis zu einem Höchstbetrage von (vorschlagsweise) 60 000 *M.*, bei Korporationsvermögen, sofern die Anlage ihres Vermögens Beschränkungen im Interesse der Sicherheit unterworfen ist, in beliebiger Höhe zugelassen, aber diese Beträge dann der Kündigung unterworfen sein sollen, sobald die gesammte Anleihe, aus der diese Beträge stammen, im Uebrigen amortisirt sein würde.

Die Gründe für diese Maßregeln liegen auf der Hand; die erste, direkte Einzahlung des Nominalbetrages bei einer Staatskasse in Höhe des subskribirten oder von einem seitherigen Besitzer — unter der weiterhin darzulegenden Vermittelung der Reichsbank — übernommenen Betrages ergiebt sich aus dem Zweck, nicht beliebig veräußerbare Rentenpapiere ohne Börsenkurs zu schaffen. Soll er aber voll erreicht werden, so muß auch ein besonderer Anreiz zum Erwerb solcher Effekten gegeben werden, der zugleich eine Entschädigung des Gläubigers für die Beschränkung der Veräußerbarkeit und den Ausschluß der Möglichkeit eines Kurs- (Kapital-) gewinnes bietet. Ein solcher kann nur gefunden werden einmal in einem höheren Zinsfuß, der etwa 1/2 % höher zu bemessen sein dürfte, als der auf pari reduzirte des (3 jährigen) Durchschnittskurses oder des gleichzeitigen Ausgabekurses freier Effekten zur Zeit der Ausgabe der Anleihe neuer Form (z. B. 3 1/2 prozentige Anleihe stand durchschnittlich auf 94, bringt also auf pari reduzirt 3,72 %, die Anleihe neuer Form würde dann zu 4,2 % auszugeben sein). Zweitens läge der Vortheil dieser Art Effekten in dem Ausschluß der Kündbarkeit Seitens des Schuldners auf die Dauer des Lebens des Erwerbers oder der Nothwendigkeit der Anlage einer Vermögensmasse in bestimmter Weise oder auf eine immerhin lange Frist bei Korporationsvermögen. Die zweite Maßregel, Beschränkung auf inländische physische oder juristische Personen, wäre nothwendig, da einmal der nationale Spartrieb gefördert werden soll, zweitens das Abfließen der Anleihepapiere in fremde Länder (mit niedrigerem dortigen Kapital-Leihzins) gehindert und drittens die Mehrbelastung des Budgets durch die höheren Zinsen nur im Interesse der nationalen Wirthschaft gerechtfertigt ist.

In der Beschränkung des Höchstbetrages des Erwerbes einer einzelnen physischen Person außer bei bestimmten Vermögensmassen tritt die soziale Seite der Einrichtung in den Vordergrund: die Möglichkeit der vortheilhaften und sicheren Anlage ihrer Ersparnisse in nationalen Werthen für die mittleren und unteren Klassen. Dem kann nicht entgegen gehalten werden, daß dieser Zweck schon durch die Sparkassen erfüllt werde, da bei ihrer Mehrzahl der Höchstbetrag der Einzahlungen einer Person sehr niedrig bemessen ist (1000 *M.*), außerdem die jedesmalige Einzahlung auch limitirt und endlich der gewährte Zinssatz wegen der Möglichkeit der Rückziehung der Einlagen mit oder ohne Kündigung sich stets etwas unter dem landesüblichen für Effekten halten muß. Die Zulassung der Anlage sogar unter Wegfall des Höchstbetrages bei bestimmten Vermögensmassen (Kautionen, Mündelvermögen) und dem Vermögen gewisser juristischer Personen in Rentenschulden neuen Stiles entspricht der Billigkeit gegenüber der staatlicherseits angeordneten Beschränkung in der Wahl der Anlage dieser Vermögensmassen, ist aber auch finanziell für den Schuldner unbedenklich, im ersten Fall wegen der Befristung auf das Erlöschen des besonderen Charakters der Vermögenstheile, im zweiten durch die Kündigungsmöglichkeit nach gewisser Zeit, deren lange Bemessung andererseits der Verwaltung des Korporationsvermögens die Möglichkeit eröffnet, bei herannahender Kündigung sich den günstigsten Zeitpunkt anderweitiger Anlage auszusuchen.

Gänzlich zu verändern gegenüber der bisherigen Behandlungsweise würde die Begebung der im Verkehr befindlichen Stücke an Dritte sein.

Da die Anleihen im Inlande und möglichst bei kleinen Sparern unterzubringen sein sollen, so würde von jeder Vermittelung einer Bank bei der Ausgabe abzusehen sein, vielmehr, sobald der Bedarf eines Jahres feststeht, mittelst einer Belehrung über die Vortheile dieser Anlage an jeden Steuerzahler, der noch nicht Staatsrentner (d. h. mit einer derartigen Forderung im Staatsschuldbuch eingetragen) wäre, zur Subskription aufzufordern sein; diese müßte einen längeren Zeitraum umfassen und bei jeder staatlichen Kasse erfolgen können. Bei einer Ueberzeichnung der Anleihe wäre der Jedem zuzutheilende Betrag nicht pro rata herabzusetzen, sondern die kleinsten und kleineren Zeichnungen vorweg voll zu berücksichtigen, die größeren, von über etwa 6000 *M.* an, um die für die ersteren erforderlichen Beträge voll zu verringern. Selbstverständlich dürfte überhaupt keine persönliche Zeichnung über den früher erwähnten Höchstbetrag hinaus erfolgen, eine solche für Zweckvermögen würde wie jede andere der Reduzirung unterliegen. Eine Zeichnung durch Strohmänner würde nicht zu befürchten sein, da die Rente nur an den eingetragenen Gläubiger oder dessen gesetzlichen Vertreter gezahlt werden dürfte und, wie weiterhin noch näher darzulegen, als solche weder verpfändet, noch gerichtlich gepfändet werden könnte. Unbedenklich und dem sozialen Zweck der Anleiheform entsprechend, würde dagegen die Zeichnung für Familienangehörige (Ehefrau, Kinder 2c.) sein.

Die Schuldverschreibungen würden bei der Subskription entweder auf den ganzen gezeichneten Betrag, oder auf Wunsch über je 1000 *M.* und für Beträge unter 1000 *M.* über je 100 *M.* auszustellen sein und durch Wegfall der Zins- und Erneuerungsscheine sehr einfach ausfallen.

Der schwierigste Punkt des Reformplanes ist die Gestaltung der Veräußerung des Rentenkapitals während der Lebenszeit des ersten Gläubigers — der die Rentendauer für Zweckvermögen gleichsteht — und des Erlöschens der Unkündbarkeit von Seiten des Staates beim Tode des Gläubigers oder Beendigung der Rentendauer bei Zweckvermögen. Hier stehen sich die beiden schwer zu vereinigenden Erfordernisse der beiderseitigen Unkündbarkeit und des Ausschlusses der freien Veräußerung gegenüber.

Das Rentenkapital muß, wie Eingangs auseinander gesetzt, sowohl im Interesse des Gläubigers im Falle sinkenden Zinsfußes

als auch des Staates unkündbar sein, letzteres weil sonst bei jeder auch nur zeitweiligen Steigerung des Zinsfußes rasch massenhafte Kündigungen eintreten und dem Staate Schwierigkeiten entstehen könnten. Würde aber gleichzeitig jede Veräußerung ausgeschlossen, so würde die Rente für den Inhaber sehr an Werth verlieren, da er bei eintretendem Geldbedürfniß das Rentenkapital dazu nicht verwerthen könnte. Bei der Möglichkeit freier Veräußerung aber würde gegenüber dem jetzigen Zustande eine wesentliche Verbesserung nicht eintreten, da ein Zwang zum Kaufen niemals durchgeführt, also ein unveränderlicher Preis nicht festgehalten werden könnte, während sich die Schwierigkeiten der Uebertragung einer an die Lebenszeit (oder sonstige Erfordernisse) bei dem ersten Gläubiger geknüpften Rente auf einen zweiten und weitere ins Ungeheure steigern würden.

Es muß also zwar die freie Veräußerung und damit folgerichtig auch der Zugriff eines Gläubigers auf die Rente untersagt, dagegen eine Stelle geschaffen werden, welche in normalen Zeiten das Rentenkapital zum Nominalbetrage zurückzuzahlen verpflichtet ist, diese kann nur die Reichsbank durch Vermittelung aller staatlichen Kassen sein. Es muß jedem Gläubiger das Recht gewährt werden, Rentenverschreibungen zum Nominalbetrage an die Reichsbank bei jeder öffentlichen Kasse zu verkaufen und zwar Beträge bis zu 6000 *M.* innerhalb vier Wochen täglich, größere Beträge nach vorheriger Ankündigung binnen vier Wochen. Die Reichsbank müßte verpflichtet werden, das Rentenkapital in Noten auszuzahlen, als deren bankmäßige Deckung die Schuldverschreibungen bis auf Weiteres zu gelten hätten, unter gleichzeitiger Erhöhung des steuerfreien Notenkontingents um den für diese Zwecke ausgegebenen Notenbetrag.

Monatlich hätte dann die Abrechnung mit dem Staate dahin zu erfolgen, daß die Reichsbank in Höhe der nicht vom Staate zur Amortisation beanspruchten Beträge neue Rentenverschreibungen zu dem derzeit geltenden Rentenzinsfuße (also je nachdem höheren oder niedrigeren) durch die Staatskassen gegen Erhebung der üblichen Bankprovision zur Begebung brächte. Zu diesem Zwecke wären jeder öffentlichen Kasse die verfügbaren Rentenbeträge mitzutheilen und monatlich öffentlich bekannt zu machen. Die nicht wieder begebenen Beträge, welche in normalen Zeiten kaum nennenswerth sein würden, hätte der Staat halbjährlich baar — durch Ausgabe einer entsprechenden Zahl freier Inhaberpapiere — zu decken. Die Reichsbank müßte ferner verpflichtet werden, die Rentenverschreibungen jeder Zeit — also auch in Kriegszeiten, in denen die Veräußerung überhaupt durch Verordnung ausgeschlossen werden könnte — zu einem deren Zinsfuß nur um 1 % überschreitenden Lombardzinsfuß, bis zu 75 % zu beleihen. Damit von einer Kasse nicht neue Rentenverschreibungen über den Betrag hinaus ausgegeben würden, der überhaupt durch Zurückgabe alter im ganzen Staatsgebiet verfügbar geworden, dürfte jeder Kasse vorläufig nur gestattet sein, den Betrag, der bei ihr selbst zurückgegeben, wieder auszugeben — selbstverständlich in neuen, der Person des Gläubigers und dem jeweiligen Zinsstande angepaßten Verschreibungen — abzüglich eines für die Amortisation jährlich bestimmten Prozentsatzes — ferner müßte vorgeschrieben werden, daß jede Kasse täglich — telephonisch — Veränderungen in ihren Beständen der Centrale (Reichsbank) zu melden hätte und von ihr bei starker Nachfrage anderweit verfügbare überwiesen erhielte. — Eine eigentliche Umschreibung — wie jetzt im Staatsschuldbuch —, könnte wegen des persönlichen Charakters der Rentenrechte nicht stattfinden, sie würde sich auf die Bezeichnung des neuen Gläubigers — und zwar wegen des Vorstehenden nur eines am selben Orte wohnenden — zu beschränken haben, an den der der Reichsbank verkaufte Betrag sofort wieder ausgegeben werden könnte. Ein richtiger Giroverkehr ist aber für die Kreise, für welche diese Renten mit ihrem auf möglichst seltenen Besitzwechsel hinwirkenden Charakter vorwiegend berechnet sind, auch nicht erforderlich.

Der gerichtliche Zugriff auf solche Rentenforderungen würde auf die Befugniß zu beschränken sein, an Stelle des Gläubigers die Rückzahlung des Rentenkapitals von der Reichsbank zu fordern; eine Pfändung der einzelnen Rente oder des Rechts auf den Rentenbezug würde, abgesehen von den sich aus dem persönlichen Charakter der Forderung ergebenden Schwierigkeiten, schon deshalb nicht zuzulassen sein, weil sich nicht zum Rentenerwerb berechtigte Personen auf diese Weise den Rentenbezug zuwenden könnten.

Ebenso einfach wie der Rückverkauf aus freiem Willen würde sich die Auszahlung des Kapitals im Falle des Erlöschens des Rentenrechtes bei Todesfällen oder Wegfall der Anlegungsbeschränkung von (Zweck-) Vermögen gestalten, indem mit dem Eintritt des Zeitpunktes die Rentenzahlung vorläufig eingestellt und das Nominalkapital, auch durch Vermittelung der Reichsbank nebst den Zinsen für die Zwischenzeit an die Erben oder sonst Berechtigten ausgezahlt würde, unbeschadet des Rechts dieser Personen, sofort dafür neue Renten, aber zu dem dann üblichen Zinsfuße zu erwerben.

Da durch das neue Anleiheverfahren der Reichsbank erhebliche Verpflichtungen auferlegt würden, könnte sie zur Uebernahme selbstverständlich nur durch ein Reichsgesetz genöthigt werden, dieses würde dann nicht nur dem Reiche, sondern allen einzelnen Bundesstaaten die Berechtigung zu geben haben, für Rentenanleihen die Dienste der Reichsbank in Anspruch zu nehmen gegen gleichzeitige wechselseitige Verwaltungshülfe aller Staatskassen bei Rentenzahlung und Rentenkapitalsverkauf. Damit erledigt sich auch die Frage der Auszahlung der Rente bei Verzug eines Gläubigers eines Bundesstaates aus diesem in einen andern, während ebenso wenig wie an Ausländer auch nach dem Reichs-Auslande Rentenzahlungen zuzulassen, sondern bei Verzug eines Gläubigers dahin, die Rentenzahlung zunächst einzustellen und auf Antrag das Rentenkapital auszuzahlen wären.

Faßt man die Ergebnisse der Auseinandersetzung nochmals kurz zusammen, so dürften folgende die charakteristischen Merkmale der neuen Anleiheform sein: Beschränkung des Erwerbes auf Inländer, kleine Sparer oder in der Anlage beschränkte Zweckvermögen, Unkündbarkeit auf Seiten des Gläubigers und des Schuldners, Beschränkung der Veräußerung einzelner Schuld-Verschreibungen auf die Rückgabe an die Reichsbank und Verpflichtung derselben zur Rücknahme, Erwerb und Amortisation nur gegen Zahlung des Nominalbetrages, höherer Zins als bei den freiveräußerlichen konvertir- und amortisirbaren Staatsschuldverschreibungen; Rentenzahlung und Rückverkauf durch alle Staatskassen.

Berlin. Dr. Bingner.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Ein internationaler Kongreß für Arbeiterschutz in Paris.

Die auf dem Brüsseler Kongreß von 1897 gereifte Idee, das Werk der Berliner Konferenz wieder aufzunehmen und durch Gründung einer internationalen Vereinigung die weitere Ausbildung des gesetzlichen Arbeiterschutzes zu fördern, hat auch in Frankreich freundliche Aufnahme gefunden. Bereits im Frühling 1898 war es gelungen, in den Kreisen französischer Sozialpolitiker Sympathien für den Gedanken zu erwecken. In der zweiten Hälfte des verflossenen Jahres belebten sich, nachdem man in Deutschland und Oesterreich schon zu positiven Schritten in der Bildung provisorischer Komités (in Deutschland steht Freiherr v. Berlepsch, in Oesterreich Professor v. Philippovich an ihrer Spitze) übergegangen war, diese Sympathien wieder, und Anfang Januar wurde eine französische Gruppe konstituirt, die sich zum Ziele setzte, sich an den internationalen Bestrebungen zur Förderung des Arbeiterschutzes zu betheiligen. Man war auch in Frankreich zu der Ueberzeugung gelangt, daß eine erfolgreiche Thätigkeit in der angedeuteten Richtung nur begonnen werden könne, wenn sich an den Arbeiten ausschließlich prinzipielle Anhänger des gesetzlichen Arbeiterschutzes betheiligen. Die Scheidung der Geister hat in den letzten Jahren große Fortschritte gemacht; die unfruchtbaren Erörterungen um Eingriff oder Nichteingriff des Staates in die soziale Entwickelung sind beendet oder werden wenigstens bloß noch auf der Seite der orthodoxen politischen Oekonomie fortgesetzt. Mit den Gelehrten Cauwès, Gide, Jay 2c., die sich in den achtziger Jahren von der klassischen Richtung loslösten und die Anschauungen der realistischen Schule in Frankreich verbreiteten, haben sich heute auch viele Politiker und Praktiker auf den Boden der Staatsintervention gestellt und den Ausbau der Schutzgesetze angestrebt. Um eine Vorstellung von dem Umschwung in den breiteren Kreisen zu geben, genügt es, darauf hinzuweisen, daß gerade ein Großindustrieller aus Roubaix zu den eifrigsten Befürwortern einer internationalen Regelung der Arbeitsbedingungen in den Textilfabriken gehört, und daß anderseits die hervorragendsten Führer der Arbeiterparteien den Schwerpunkt ihrer Thätigkeit in die praktische Sozialpolitik verlegten. Zur Vervollständigung der Charakteristik, obwohl einer anderen Ideenreihe angehörend, mag auch die vorgeschrittene Gewerkvereinspolitik erwähnt werden, die heute in Frankreich eingeschlagen und gerade von einem so gemäßigten Staatsmanne, wie Waldeck-Rousseau, am energischsten vertreten wird.

Die Gruppe der französischen Sozialökonomen, welche sich in Folge der fremden Anregungen gebildet hat, um in den inter-

nationalen Arbeiterschutzbestrebungen ihre Nation zu vertreten, setzt sich also aus Persönlichkeiten zusammen, die das Prinzip nicht mehr in Frage stellen, und ist in der Lage, auf weite Unterstützung aus den interessirten Kreisen ihres Landes zu rechnen. An der Spitze stehen die Professoren Cauwès, Charles Gide, Raoul Jay, Souchon von der Pariser Rechtsfakultät, Mabilleau, Direktor, und von Seilhac, Ressortchef des Musée Social, Professor Blondel, Arthur Fontaine, Direktor, und Georges Breton, Unterdirektor der Arbeitsabtheilung im Handelsministerium ꝛc. Unter den Theilnehmern befinden sich auch eine Anzahl Gewerbegerichtsbeisitzer und Sekretäre von Gewerkschaften.

Zur Förderung der Bewegung hat die französische Gruppe es für angezeigt gehalten, bereits im laufenden Jahre einen Kongreß nach Paris einzuberufen, auf dem sich die Anhänger des Arbeiterschutzes in den verschiedenen Ländern zu weiterer Verständigung vereinigen und namentlich die formelle Bildung der Internationalen Arbeiterschutz-Vereinigung ins Auge fassen. In dem Einladungsschreiben, das demnächst versandt werden wird, betont das französische Organisationskomité, daß die prinzipiellen Auseinandersetzungen als beendet zu betrachten sind und daß die Verhandlungen des Kongresses sich auf den wirksameren Ausbau der bestehenden Protektionseinrichtungen beschränken sollen. Das von dem Ausschuß vorgeschlagene Programm umfaßt folgende Punkte:

1. Gesetzliche Begrenzung der Arbeitszeit.
   Vergleichende Studien über die Gesetzgebung in den verschiedenen Ländern in Bezug auf Kinder, jugendliche Arbeiter und Frauen, und Erwachsene; wünschenswerthe Reformen und Weiterbildung. Möglichkeit eines gleichen, gesetzlichen Maximalarbeitstages in den hauptsächlichen Industriestaaten.
2. Verbot der Nachtarbeit.
   Folgen der Nachtarbeit; Stand der Gesetzgebung. Möglichkeit des absoluten Verbotes für die verschiedenen Kategorien von Arbeitern und für die einzelnen Industriezweige. Nothwendigkeit einer internationalen Verständigung.
3. Fabrikinspektion.
   Studium der Organisation in den verschiedenen Ländern. Vortheile und Nachtheile der einzelnen Organisationstypen. Bisherige Erfolge. Mitarbeit der Arbeiter am Aufsichtsdienst als Delegirte der Hülfsinspektoren. Kontrole durch die Gewerkvereine.
4. Internationale Vereinigung für Arbeiterschutz.
   Nützlichkeit einer solchen Vereinigung für die Weiterbildung der Gesetzgebung. Aufgabe und Organisation der Vereinigung.

Der geplante Kongreß ist offiziell in die Reihe der internationalen Weltausstellungskongresse aufgenommen, soll jedoch in den Räumen des Musée Social in Paris stattfinden. Ein Zeitpunkt ist noch nicht gewählt. Die genaueren Auskünfte sind zu erhalten bei den Sekretären des Komités, den Herren Raoul Jay und Leon de Seilhac, 5 rue las Cases in Paris, die auch die Beitrittserklärungen entgegennehmen.

Paris. F. Schotthoefer.

Sozialpolitisches aus dem Reichstage.

Im Reichstage sind nunmehr die übereinstimmenden Anträge der Freisinnigen und Sozialdemokraten auf „baldigste“ Vorlegung eines einheitlichen Reichsberggesetzes mit großer Mehrheit angenommen worden. Es ist nun Sache des Bundesraths, zu diesem Beschlusse des Reichstags Stellung zu nehmen. Eine Erklärung ist seitens des Bundesraths während der Reichstagsverhandlungen nicht abgegeben worden. Nur ein Vertreter der sächsischen Regierung hat die sächsischen Bergarbeiterverhältnisse gegen die sozialdemokratischen Angriffe in Schutz genommen. Anscheinend ist zur Zeit in den Kreisen der verbündeten Regierungen wenig Neigung für ein Reichsberggesetz vorhanden.

Die Verhandlungen im Reichstage, die fast drei sogenannte „Schwerinstage“ ausfüllten, brachten wieder scharfe Auseinandersetzungen zwischen den sozialdemokratischen Rednern und den nationalliberalen bezw. freikonservativen Vertretern der Bergwerke, wobei den Sozialdemokraten in der Person des Centrumsabgeordneten Dasbach ein Bundesgenosse entstand. Letzterer erklärte sich ebenfalls für ein Reichsberggesetz, schon weil nur durch ein solches verhindert werden könne, daß die Arbeiter, welche nach einer anderen Gegend gehen, ihre Ansprüche an die Knappschaftskassen verlieren. Der Behauptung des Bergwerkdirektors und nationalliberalen Abgeordneten Hilbck gegenüber, der den Arbeitern vorgeworfen hatte, daß diese die Schuld an der Vernachlässigung der Berieselung der Gruben trügen und die Berieselungsvorrichtungen erst benutzten, wenn der Berginspektor komme, verwies der Sprecher des Centrums auf die gerichtliche Feststellung, wonach die Berieselungsanlage meist erst in Betrieb gesetzt werde, wenn sich der Aufsichtsbeamte nahe. Angesichts der geringen Geldstrafen für Uebertretung der Schutzvorschriften könne dies nicht verwundern. Werde ja doch durch die Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften oft das Zehn- ja Hundertfache der Strafsumme verdient.

Die Forderungen der Bergarbeiter wurden von den sozialdemokratischen Rednern also formulirt: Achtstundenschicht, Ersetzung der Akkordlöhne durch Mindestlöhne bei Abschaffung des Akkordarbeitssystems, Betheiligung der Arbeiter an der Grubenkontrole, Abschaffung der Sonntagsarbeit, die immer mehr zunimmt. Es wurde auf die hohen Gewinne hingewiesen, die es den Gruben gestatteten, diese Reformen vorzunehmen. Bergdirektor Hilbck erklärte sich entschieden gegen die Abschaffung der Akkordarbeit. Im Bergwerksbetriebe müßten die Arbeiter einzeln arbeiten, und da müsse Jedem Gelegenheit gegeben werden, sich durch Fleiß und Geschicklichkeit ein höheres Einkommen zu verschaffen.

Sichtlichen Eindruck macht es auf das Haus, als der sozialdemokratische Abgeordnete Thiele, der u. A. die ungünstigen Arbeitsverhältnisse im Mansfeldschen schilderte, auch der Jungen gedachte, die unter Tage Karren von 3—4 Centner hunderte von Metern weit bewegen müßten, wobei ihnen die Karren mit Riemen an den Beinen befestigt seien, und Photographien, die diese Ausführungen illustrirten, auf den Tisch des Hauses niederlegte. Es wurde ihm erwidert, daß die Knaben im Mansfeldschen seit zweihundert Jahren diese Wagen so am Fuße schleppten, weil es nicht anders gehe. Auf Antrag des oberschlesischen Centrumsabgeordneten Letocha wurde noch eine Resolution angenommen, in welcher der Bundesrath ersucht wird, baldigst eine Verordnung zum Schutze der Arbeiterinnen in Zinkhütten zu erlassen.

Auch mit dem Gesetz gegen die Unsittlichkeit, nach dem Zuhälter- und Mörderpaar Heinze „lex Heinze“ genannt, beschäftigte sich der Reichstag, doch erscheint es auch diesmal zweifelhaft, ob die Materie, welche den Reichstag nun fast ein Jahrzent beschäftigt, erledigt wird. Von besonderem Interesse ist es, daß diesmal der von der Kommission gestrichene Vorschlag der Regierungsvorlage, wonach das Vermiethen von Wohnungen an Prostituirte nicht als Kuppelei bestraft werden soll, sofern damit keine Ausbeutung verbunden ist und der Miethzins das übliche Maß nicht überschreitet, nach längerer Debatte angenommen wurde (vergl. Soz. Praxis Sp. 297). Die Gegner der Bestimmung befürchten von ihr eine Kasernirung und Reglementirung der Prostitution, Winkelbordelle ꝛc., — was seitens der Regierung entschieden bestritten wurde. Die jetzigen Zustände seien so unhaltbar, daß, wenn jetzt die Bestimmung abgelehnt würde, die Regierung mit dem Vorschlag bald wiederkommen müsse. Ein unhaltbarer Zustand ist es jedenfalls, daß jetzt Hausbesitzer, die Wohnungen an Prostituirte vermiethen, ohne Kenntniß oder gar Vortheil von ihrem schimpflichen Gewerbe zu haben, auf eine Stufe mit Kupplern gestellt werden können. Ein Antrag der Sozialdemokraten, der Polizei die Befugniß, den Prostituirten bestimmte Quartiere anzuweisen, zu entziehen, wurde abgelehnt.

Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf Werkstätten mit Motorenbetrieb. Der Ankündigung des Staatssekretärs im Reichsamt des Innern bei der zweiten Berathung seines Etats im Reichstag (vergl. Soz. Praxis Sp. 394) folgt die Ausführung erfreulicherweise auf dem Fuße. Der Bundesrath hat am 25. Januar den Entwurf einer kaiserlichen Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung der im §. 154 Absatz 3 der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmungen, und von Vorschriften des Bundesrathes, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorenbetrieb, den zuständigen Ausschüssen überwiesen. Die fraglichen Bestimmungen sind nahezu neun Jahre alt, wenn sie jetzt in Kraft gesetzt werden. Man wird daher gewiß nicht von einer Uebereilung sprechen können. Uebrigens haben wir schon vor fast zwei Jahren (VII. Jahrg. der Soz. Praxis Nr. 26 vom 31. März 1898) darauf hingewiesen, daß Vorbereitungen zu dieser Maßnahme im Gange waren.

Bestrafung des Kontraktbruches ländlicher Arbeiter in Preußen. Am 24. Januar brachte der konservative Abgeordnete von Mendel-Steinfels, Generalsekretär der Landwirthschaftskammer der Provinz Sachsen, die Frage des Kontraktbruches im preußischen Abgeordnetenhause zur Sprache und forderte dessen strenge Bestrafung bei Arbeitgebern wie Arbeitern. Das Unwesen des Kontraktbruches sei heute ein allgemeines Volksübel geworden; in

der Provinz Sachsen hätten sich nach einer Statistik, die die Landwirthschaftskammer aufgestellt hätte, im Jahre 1899 die Kontraktbrüche gegenüber dem Jahre 1897 um ca. 51 % vermehrt. Der kleine Staat Anhalt habe den Muth gehabt, im Vorjahre ein einfaches, klares Kontraktbruchsgesetz zu erlassen; dieses möge sich die Regierung zum Muster nehmen. Dann würden die übrigen Kleinstaaten schon nachfolgen. Ohne Preußen schwebe das anhaltische Gesetz in der Luft. Die Selbsthülfe versage auf diesem Gebiete, deshalb möge ein solches Gesetz noch in dieser Tagung verabschiedet werden. Der Landwirthschaftsminister erwiderte darauf u. A.: Die Angelegenheit befinde sich ununterbrochen in Bearbeitung, im nächsten Monat wird eine entsprechende Vorlage dem Landesökonomiekollegium zur Begutachtung vorgelegt werden. Er gebe sich der Hoffnung hin, daß durch diese Verhandlungen und durch die weiteren Bemühungen der Staatsregierung auf diesem Gebiete eine den Wünschen des Antragstellers entsprechende Vorlage zu Stande komme. Der Minister sagte dann noch Entgegenkommen auf die Wünsche der Landwirthschaftskammern bezüglich des in Aussicht stehenden staatlichen Vorgehens in der Frage der Stellenvermittelung zu. Im Uebrigen waren in diesem Jahre die Klagen über die Leutenoth nicht an so bestimmte Anträge geknüpft wie im Vorjahre (vgl. „Soziale Praxis" VIII, Spalte 920).

Minimallöhne für jugendliche Arbeiter in Neuseeland. Die Gesetzgebung von Neuseeland hat am 21. Oktober 1899 ein Gesetz angenommen, demzufolge der Mindestlohn von Knaben oder Mädchen unter 18 Jahren, die in Fabriken oder Werkstätten beschäftigt werden, ohne Einrechnung von Ueberzeit 4 sh für Mädchen und 5 sh für Knaben per Arbeitswoche zu betragen hat. Uebertretungen unterliegen einer Geldstrafe von 5 sh für jeden Tag des Deliktes.

Kommunale Sozialpolitik.

Kommunale Pfandleihhäuser sind, wie uns aus einer süddeutschen Stadt geschrieben wird, nicht nur zuweilen zweifelhafter Art wegen der erhobenen hohen Zinsen bei normalem Verlauf der Geschäfte oder gar der verkehrten Benutzung der Anstalten, wie sie Herr Beigeordneter Dr. Gg. Schmidt-Mainz in Nr. 16 der „Soz. Praxis" schildert, sondern noch weit mehr, weil sie als Erwerbsinstitute für die Gemeinde betrachtet werden. Ursprünglich berufen, den privaten Pfandleihern das Handwerk zu legen oder ihnen doch eine schwere Konkurrenz zu bereiten, haben sich die Pfandleihanstalten zu ganz anderen Zwecken verwenden lassen und sind Waarenbeleihungsanstalten geworden, welche den Gemeinden ansehnliche Ueberschüsse gewährten. Wo nun zwischen nahegelegenen Städten mit Pfandleihhäusern eine Konkurrenz entstand, hat man sich veranlaßt gesehen, entweder in der Beleihungshöhe, in der Taxation oder in der Gebührenberechnung einander zu über- oder richtiger zu unterbieten und so ist das Hauptgeschäft der Leihanstalten nicht mehr das, was es ursprünglich war und sein sollte. Jeder Rückgang des Umsatzes und Reingewinnes veranlaßte nun da und dort die Beamten und Leihhaus-Kommissionen Mittel und Wege zu ersinnen, wieder auf den früheren Stand zu kommen. Es wurden daher Agenturen, Annahmestellen errichtet, die geradezu als Verführer zum Versetzen wirken oder wirken sollen, während man doch eigentlich bei einer Gemeindeanstalt das Borgen mit oder ohne Verpfändung von Sachen, Mobilien ꝛc. besser unterdrückte als förderte. Manche unnütze Ausgabe unterbleibt, wenn keine rasche, verschwiegene Gelegenheit zum Versetzen von Sachen geboten ist, und in manchen Fällen hätten auch die betreffenden Personen Kredit ohne Pfandhinterlegung und ohne Zins, wenn ihnen nicht das Pfandleihhaus oder dessen Agenturen so nahe und bequem wären. Es wäre sehr angebracht, die Mißstände bei den Pfandleihanstalten der Gemeinden ganz gründlich durch eine Enquete und durch Vernehmung vieler Borger klarzustellen und dann Abhülfe zu schaffen. Versendung von Fragebogen an Magistrate und Leihanstalten hat keinen Werth, man muß das Publikum befragen, die Umstände, unter denen geborgt wird und die Bedingungen, unter welchen die Geschäfte abgewickelt werden, erforschen.

Einheitlicher Gaspreis in Berlin. Am 18. Januar beschlossen die Berliner Stadtverordneten mit 101 gegen 3 Stimmen unter Zustimmung des Oberbürgermeisters Kirschner, vom 1. April ab für jegliches Gas einen Einheitspreis von 12 ₰ auf den Kubikmeter einzuführen. Bisher kostete Leuchtgas 16 ₰, Gas zu Koch- und gewerblichen Zwecken 10 ₰. Der Wegfall des einen Gasmessers und der Miethe dafür bringt eine weitere Verbilligung des Leuchtgases zu Wege, mit denen in kleinen Haushalten gerechnet wird und die die Verallgemeinerung des Leuchtgases auch in ärmeren Bevölkerungsklassen die Wege ebnet. Der Vorgang Charlottenburgs, das einen Einheitspreis von 13 ₰ besitzt, beweist das. Eine solche Gaspolitik der Städte ist — bei Entgegenkommen bei der ersten Einrichtung, wie in Magdeburg ꝛc. — ein wirksames Mittel gegen Ausschreitungen des Petroleumringes.

Die Dock-Frage in London. In weiten Kreisen in London befaßt man sich mit der Frage einer Vergemeindlichung der gesammten Londoner Hafen- und Dock-Anlagen. So faßte die London Reform-Union kürzlich eine Resolution, die sich entschieden für die Einlösung und den kommunalen Betrieb des Hafens und der Docks in London ausspricht.

Städtische Miscellen. Die Stadtverordneten von Worms beschlossen die Errichtung eines städtischen Elektricitätswerkes und den Betrieb einer elektrischen Straßenbahn; einstimmig wurde der Regiebetrieb beschlossen. Die Herren haben offenbar aus den bösen Erfahrungen Berlins und anderer Städte eine Lehre gezogen. — In Hannover ist im Prinzip der Neubau eines 2. städtischen Elektrizitätswerkes beschlossen. Für den Kreis Neuhaldensleben wird die Errichtung einer elektrischen Centrale angestrebt. Herr von Nathusius-Hundisburg tritt in der „Magdeburger Ztg." warm für sie in dem Sinne ein, daß die elektro-motorische Kraft der Landwirthschaft dienstbar zu machen sei und insonderheit zur Bodenbearbeitung, wie die Anlage im Kreise Samter (Posen) und auf mehreren Gütern. Hier eröffnen sich der gemeindlichen Thätigkeit weite Fernsichten. — Die Stadtverordneten von Danzig überwiesen dem Magistrat als Material eine Petition des Tarifamtes der deutschen Buchdrucker, die städtischen Buchdruckarbeiten nur an solche Firmen zu vergeben, die den zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vereinbarten Buchdruckertarif anerkannt haben, zusammen mit einem Schreiben des Vereins ost- und westpreußischer Buchdruckereibesitzer, der das Tarifamt nicht als die Vertretung des deutschen Buchdruckergewerbes gelten lassen will, auf die erhebliche Zahl der dem Tarifverbande nicht angehörigen Geschäfte hinwies und in Berücksichtigung der wirthschaftlichen Verhältnisse des Ostens das Ansinnen des Tarifamtes rundweg abzulehnen bat. Hoffentlich macht sich der Danziger Magistrat nicht die Anschauungen zu eigen, die die Mehrheit der Magdeburger Stadtvertretung kürzlich vertrat. — Die Stadt Essen hat die Einrichtung eines städtischen statistischen Bureaus beschlossen. Die Frauengruppe für soziale Hilfsarbeit in Berlin hat, nachdem durch die Bestimmung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches die Berufung von Frauen zu Vormünderinnen allgemein zulässig geworden ist, dem Gemeinde-Waisenrath eine Liste von Frauen überreicht, die zur Uebernahme solcher Vormundschaften, in denen es sich vorzugsweise um eine pflegerische Thätigkeit handelt, geeignet und geneigt sind.

Arbeiterbewegung.

Der Generalstreik der böhmisch-mährischen Kohlenarbeiter

dauert in vollem Umfange fort. Die Zahl der Streikenden wird in einem durch zahlreiche bürgerliche Blätter gegangenen, von angesehenen Gelehrten, Fabrikanten, Advokaten und Politikern unterzeichneten Aufruf auf 50 000 angegeben. Ganz besonders schwer ist die Lage in Oberschlesien zu beurtheilen, wo fast jede Versammlung unmöglich gemacht wird. Wie ein Korrespondent der „Frkf. Ztg." aus Mähren berichtet, ist dort die achtstündige Arbeitsschicht am Anfang der 70er Jahre allgemein üblich gewesen und für die Unternehmer schon um deswillen vortheilhafter, weil sich hierbei der Tag in drei Schichten zerlegen und voll ausnutzen läßt. Der einzige vernünftige Einwand, der gegen die geforderte Achtstundenschicht erhoben werden kann, ist der zur Zeit herrschende Arbeitermangel. Im Uebrigen würde durch eine kürzere Arbeitszeit voraussichtlich die Produktion erhöht, da erfahrungsgemäß die Bergarbeiter nach kurzer Uebergangszeit in acht Stunden gleich viel, in der Regel aber mehr fördern als in zehn. Dadurch verliert auch der Einwand, es wären hierzu um 50 % mehr Arbeiter erforderlich, an Gewicht. Denn zur Aufrechterhaltung der jetzigen Produktion genügen die bisher beschäftigten Arbeiter, jene 50 % weitere Arbeiter sind nur erforderlich, wenn die Produktion um die Hälfte gesteigert werden soll. In dem schon erwähnten Aufruf heißt es über diese wichtige Forderung:

„Aber wir dürfen es aussprechen, daß jede mögliche Abkürzung der schweren und mit so großen Gefahren für Leben und Gesundheit verbundenen Arbeitszeit in den Bergwerken von jedem Menschenfreunde gewünscht werden muß, und daß es eine gerechte Forderung ist, wenn

die Arbeiter an steigenden Gewinnen der Unternehmungen einen billigen Antheil haben wollen. Solchen gerechten Bestrebungen können wir unsere Sympathie nicht versagen, und wir hoffen zuversichtlich, daß es dem Einfluß der Regierung und der öffentlichen Meinung gelingen werde, zu bewirken, daß jene Linie gefunden werde, auf der die Forderungen der Arbeiter und berechtigte Interessen der Unternehmer sich vereinigen lassen."

Und dabei stellen sich die Unternehmer auf den Standpunkt: „Mit Rebellen verhandelt man nicht!" In Brüx, Kladno und Pilsen sind die Verhandlungen vor dem Einigungsamt erfolglos verlaufen. In Pilsen gaben die Unternehmer die schriftliche Erklärung ab, daß sie mit Arbeitern, die als Streikende den Boden des Gesetzes verlassen haben, nicht verhandeln.

Selbst der Justizminister Freiherr von Spens-Booden, der sich nach Ostrau, und der Sektionschef von Blumfeld, der sich nach Kladno begeben hatte, vermochten die Verhandlungen nicht in geordnete Bahnen zu lenken. Inzwischen telegraphirte der Abgeordnete Daszynski nach Wien an die Regierung:

Oderberg, 27. Jänner. Als Augenzeuge berichte ich: Heute früh wurden sechs Arbeiter wegen Uebertretung des Koalitionsgesetzes in Ketten nach Oderberg transportirt. In den Bezirksgerichtssprengeln Freistadt und Teschen sind bereits zahlreiche Verurtheilungen ohne Zeugeneinvernahme erfolgt, und auf die Verurtheilten wird überdies eingewirkt, daß sie die Strafe annehmen und auf die Berufung verzichten. Beamte der Werke fangen, von Gendarmen begleitet, die Leute zur Arbeit auf der Straße ab. Gleichzeitig werden die Arbeiter mit Versammlungsverboten, Wohnungskündigungen und anderen Chikanen drangsalirt. Die Stimmung ist durch diese Maßregeln sehr erregt. Ich bitte deshalb um die so nöthigen behördlichen Vorkehrungen.

Abgeordneter Daszynski.

Von dem Kohlenmangel wird nicht bloß die österreichische und böhmische Industrie, sondern auch jener namentlich durch seine Textilindustrie hervorragende, aber auch sonst höchst industriereiche Bezirk, der sich über Oberfranken und das Königreich Sachsen erstreckt, bedroht. Betriebsbeschränkungen, Arbeiterentlassungen, Elend überall ist die Folge. In Niederbayern hat die Linie Cham—Kötzting wegen Kohlenmangels den Wagenladungsverkehr eingestellt. Die bayerische Staatsbahnverwaltung hat die Oberbahnämter ermächtigt, die für den böhmischen Kohlentransport reservirten 1500 Wagen nunmehr auch in der Richtung nach den deutschen Kohlendistrikten und zwar bis Gustavsburg verkehren zu lassen.

Die Gemeingefährlichkeit eines Bergarbeiterstreiks, auf die unseres Wissens zuerst Schaeffle in eindringender Weise hingewiesen hat, zeigt sich hier in ihrem ganzen Umfang. Daß hier mit dem freien Koalitionsrecht und der freien Konkurrenz in schwierigen Fällen nicht auszukommen ist, liegt auf der Hand. Denn wenn der Kohlenarbeiter, der das tägliche Brot der Industrie und des Verkehrs aus dem Schoße der Erde holt, seine Arbeit einstellt, dann steht mit einem Schlage Industrie und Verkehr still. Bezeichnend ist, daß in einer Versammlung in Turn bei Teplitz, an der mehr als 12000 Bergarbeiter theilgenommen haben sollen, eine Resolution beschlossen wurde, durch die die Regierung aufgefordert wird, unverzüglich den Reichsrath einzuberufen, damit er die Forderungen der Bergarbeiter berathe und eventuell ein Gesetz beschließe, welches durch Expropriirung der Kohlenwerke Abhülfe der Klagen und Beschwerden der Arbeiter schaffe. Ob sich die österreichische Regierung den durch diesen wirthschaftlichen Riesenkampf an sie herantretenden Forderungen gewachsen zeigen wird, ist eine sehr ernste Frage, von der das Wohl und Wehe zahlreicher Arbeiter nicht bloß Oesterreichs, sondern auch Deutschlands abhängt.

Die deutsche Bergarbeiterschaft ist wieder einmal in unruhiger Bewegung. Im Wurmrevier (Aachen) hat die Maßregelung einiger Mitglieder des Deutschen Berg- und Hüttenarbeiterverbandes große Erregung unter den Bergleuten hervorgerufen. Eine Deputation, welche in einer Bergarbeiterversammlung vom 21. d. M. gewählt worden war, um wegen der Maßregelung sowie wegen der Forderung einer Lohnerhöhung bei den Werksverwaltungen vorstellig zu werden, soll von den Direktoren abgewiesen worden sein. Die Verbandsleitung in Berlin räth dringend von einem etwa geplanten Streik ab, da die Organisation der Bergleute des Wurmreviers noch zu jung und schwach sei. Das Wurmrevier zählt rund 8000 Arbeiter. Die Arbeiter des Zeitz-Weißenfelser und des Meuselwitz-Rositzer Braunkohlenreviers wollen am 1. April den Grubenverwaltungen folgende Forderungen überreichen: 10prozentige Lohnerhöhung, Verkürzung der Arbeitszeit auf 9 Stunden täglich, Abschaffung der Frauenarbeit, Abschaffung der getrennten Gedinge, Verbesserung des Sanitätswesens. Die Arbeiter sollen gut organisirt sein. In Oberschlesien scheinen neuerdings kleinere Theilausstände der Bergarbeiter an der Tagesordnung zu sein. Im Ruhrrevier ist unter den einheimischen Bergarbeitern eine Bewegung gegen die überaus zahlreichen fremdländischen polnischen, czechischen, slovenischen, italienischen und wallenischen Bergleute im Gange. Man bezeichnet die Fremden als „Lohndrücker".

Gewerkschaftshaus in Braunschweig. Wie in verschiedenen anderen Städten (Fürth, Stuttgart, Berlin) hat auch die Arbeiterschaft Braunschweigs sich ein eigenes Heim erworben. Das Haus Werder 32 (früher Gasthof zur Börse), ist am 1. Oktober v. J. für den Preis von 195000 *M.* käuflich erworben worden. Es führt jetzt den Namen Braunschweiger Gewerkschaftshaus und besteht aus einem fünfstöckigen, massiven, im modernen Stile erst vor zwei Jahren neuerbauten Hause. Da es in den oberen Geschossen bisher zu Wohnräumen benutzt war, so mußte es erst zu seiner jetzigen Bestimmung umgebaut werden.

Eine Vereinigung für Arbeiter- und Volksbildung in Heidelberg ist von den sämmtlichen dortigen Arbeiterorganisationen beschlossen worden; es sollen dadurch Volkshochschulkurse, Volksvorstellungen im Theater und Volkskonzerte erstrebt werden.

Arbeiterverhältnisse in Aachen. Man schreibt uns: Wie die christlichen Textilarbeiter in Aachen-Burtscheid und Umgegend, so haben sich seit Jahresfrist auch die christlichen Textilarbeiterinnen organisirt und einen Verband gebildet. Dieser zählte im Februar 1899 318 Mitglieder und weist jetzt 730 auf. Der Textilarbeiterinnen-Verband unterstützt die Bestrebungen der organisirten Textilarbeiter, die z. Z. namentlich auf die Einführung des Zehnstundentages, Erhöhung der Löhne und gleiche Bezahlung der weiblichen Arbeiter wie der männlichen gerichtet sind. Die Verbände haben bereits manche Verbesserung in den einzelnen Fabriken erzielt und auch die Einführung des Zehnstundentages in sämmtlichen Fabriken der Textilindustrie ist in nächster Zeit zu erwarten. Die zweitgrößte Industrie in Aachen-Burtscheid ist die Nadelindustrie. Die in dieser thätigen Arbeiter und Arbeiterinnen haben sich bis jetzt noch nicht organisirt; sie besitzen nur einen Unterstützungsverein. Indessen werden sie dem Beispiel der Textilarbeiter und -Arbeiterinnen in Kürze folgen und auch je einen Verband ins Leben rufen. Die Löhne in der Textilindustrie sind in Aachen-Burtscheid trotz der theuren Lebensverhältnisse gering. Der Durchschnittslohn der Weber beträgt etwa 15 *M.* in der Woche. Eine Erhöhung ist sonach dringend nothwendig.

Ein internationaler Textilarbeiterkongreß, der vierte seiner Art, soll vom 16. bis 20. Juli d. J. in Berlin, und zwar in dem neuen großen Gewerkschaftshause, das seiner Vollendung entgegengeht, tagen. Der erste internationale Textilarbeiterkongreß, von englischer Seite einberufen, tagte 1894 in Manchester, dem Mittelpunkte der Baumwollenindustrie von Lancashire, der zweite 1895 in Gent (Belgien), der dritte 1897 in Roubaix (Nordfrankreich). Der Kosten wegen sollen nur alle drei Jahre Kongresse stattfinden. Auf den bisherigen Kongressen spielten die starken und reichen badischen Textilarbeitervereine die Hauptrolle. England ist auch der Sitz des internationalen Komitees. Die Tagesordnung des Berliner Kongresses soll noch bekannt gegeben werden. Das Berliner Organisationskomitee ersucht die Organisationen und Vertrauensleute, bis 1. Mai Anträge 2c. einzusenden, und sichert zugleich herzliche Aufnahme der Delegirten zu. In Berlin haben bis jetzt nur zwei internationale Gewerkschaftskongresse getagt: 1894 der vierte internationale Bergarbeitertag und voriges Jahr der kleinere und weniger beachtete internationale Glasarbeiterkongreß. Die Textilarbeiterorganisationen des Festlandes, meist schwach, sind mehr oder weniger sozialdemokratisch, die englischen stehen auf der äußersten Rechten der dortigen Gewerkvereine.

Der neue Trade-Unionsverband. Die Sitzung des Ausschusses der General Federation of Trade Unions am 19. Januar in Birmingham („Soziale Praxis" Sp. 407) war von 50 Delegirten beschickt, die 52 Gewerkvereine mit rund 400000 Mitgliedern vertraten. Peter Curran, Sekretär des Gasarbeiterverbandes, der den Vorsitz führte, eröffnete die Versammlung mit einer längeren Ansprache, in der er u. A. (nach einem Berichte der „Frkf. Ztg.") sagte, Birmingham sei eine Stadt, welche Kriegsmaterial und kriegerische Staatsmänner (Chamberlain) produzire. Die gegenwärtige Versammlung diene dagegen keinen kriegerischen, sondern friedlichen Zwecken, sie solle dazu beitragen, daß die Möglichkeiten des industriellen Krieges beseitigt oder wenigstens verringert werden. Er glaube, daß die Mehrzahl der Arbeiter-Organisationen des Landes in naher Zukunft der Föderation beigetreten sein werde. Die Konsolidirung der Kräfte des Trade Unionismus, wie sie die Föderation herbeiführe, werde das Resultat haben, daß industrielle Streitigkeiten und Probleme immer mehr durch versöhnende Mittel geschlichtet werden, als durch die sehr schädigende Waffe des Streiks. Der kommerziellen wie der industriellen Welt solle es klar werden, daß der Zweck der Föderation der sei, die Arbeiter in den

Stand zu setzen, mit den Arbeitgebern auf gemeinsamer Grundlage zu verhandeln. Auf einer vor wenigen Tagen in Birmingham abgehaltenen Versammlung von Arbeitgebern des Baugewerbes habe der Vorsitzende gesagt, es sei nöthig, daß die Arbeitgeber des ganzen Landes eine nationale Föderation bildeten, um den kollektiven Kräften der Arbeiter-Föderation entgegentreten zu können. Dazu wünsche er den Unternehmern des Baugewerbes viel Glück, denn er glaube, daß, wenn Unternehmer und Arbeiter einander auf gleicher Grundlage entgegenträten, dann große Fragen viel besser geregelt werden könnten, als durch das vereinzelte und isolirte Verfahren, womit man bisher dieselben behandelt habe. Der Plan der Föderation bestehe darin, daß keine einzelnen Zweige von Verbänden und keine einzelnen Mitglieder in sie aufgenommen werden, weil man die Gewerkvereins-Verbände zu einem Ganzen vereinigen wolle. Die Föderation bilde den hoffnungsvollsten und am meisten ermuthigenden Versuch, die verschiedenen Arbeiter-Organisationen zu vereintem Vorgehen und zu vereintem Zwecke mit einander zu verbinden, den die englische Arbeiterbewegung bisher erlebt habe. Obgleich fast nur erst die Beiträge eines Quartals eingelaufen seien, habe die Föderation doch schon aus Beiträgen von einem Farthing bis einem halben Penny pro Kopf wöchentlich jetzt ein Bank-Konto von 8000 Pfund Sterl. zusammengebracht. Den Hauptgegenstand der Berathungen bildete die Eintheilung der Föderation in lokale Bezirke. Es wurden acht Bezirke festgesetzt und zwar sind die Centren dieser Bezirke London (mit 65 000 Mitgliedern), Bristol (30 000), Birmingham (60 000), Manchester (95 000), Leeds (40 000), Newcastle (45 000), Glasgow (27 000), Belfast (8000).

Die Arbeiterpartei in Schottland. Am 6. Januar fand in Edinburgh eine Arbeiterkonferenz statt, in der sowohl Gewerkvereine und Genossenschaften als die Independent Labour Party und die Socialdemocratic Federation vertreten waren; insgesammt waren 226 Delegirte anwesend. Es wurde eine Resolution, betr. die gesonderte Arbeitervertretung im Parlamente und in den städtischen Vertretungskörpern beschlossen und ferner folgendes Programm der schottischen Arbeiterpartei aufgestellt: Gesetzlicher Achtstundentag, Altersversicherung, Unfallversicherung, akkumulative Grundsteuer u. A. m.

Arbeiterschutz.

Der Bauarbeiterschutz in Deutschland.

Das bekannte, unterm 30. Juni 1898 datirte Rundschreiben des Staatssekretärs im Reichsamte des Innern, das einen besseren Bauarbeiterschutz in den Einzelstaaten anstrebte — die „Soziale Praxis" hat es im VIII. Jahrgang Sp. 751—754 veröffentlicht —, ist nicht ohne Wirkung geblieben. Wir haben seitdem von zahlreichen, mehr oder weniger wichtigen Maßnahmen in verschiedenen Bundesstaaten berichtet, die eine Verschärfung der Schutzvorschriften und eine wirksamere Durchführung bezwecken. Die „Nordd. Allg. Ztg." giebt jetzt eine summarische Uebersicht, die wir der Vollständigkeit halber mittheilen, obwohl sie unseren Lesern nichts wesentlich Neues bietet:

Die preußische Regierung hat die Regierungspräsidenten angewiesen, unter Zugrundelegung beigegebener „Grundzüge" für den Erlaß von Polizeiverordnungen, betreffend die Arbeiterfürsorge an Bauten, in allen Bezirken Sorge zu tragen, in denen ein Bedürfniß dazu vorliegt. Inzwischen sind auch solche Verordnungen bereits für einzelne Regierungsbezirke ergangen. Ebenso sind in einer großen Zahl bayerischer Gemeinden Polizeiverordnungen zum Schutze der Bauarbeiter erlassen, kürzlich auch auf Veranlassung des Ministeriums des Innern allgemeine Maßnahmen zur Vervollkommnung des Bauarbeiterschutzes in einer Konferenz von staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Beamten, Unternehmern und Arbeitervertretern berathen worden, wobei auch die Vorschläge über Heranziehung von Baukontroleuren aus den Reihen der Arbeiter Anklang gefunden haben. In Sachsen ist der Entwurf eines „Allgemeinen Baugesetzes" fertiggestellt und in der Zweiten Kammer schon berathen worden; dieser Entwurf stellt sich u. A. die Aufgabe, den Schutz der Arbeiter auf Bauten wirksamer zu gestalten, und berücksichtigt insbesondere auch eine Mitwirkung praktisch vorgebildeter Bauaufseher. Die Regierungen von Württemberg und Baden wollen die von der Reichsverwaltung empfohlenen Maßnahmen gelegentlich der im Gange befindlichen Revision der Bauordnungen einer Prüfung unterziehen. In Hessen sind bereits einzelne entsprechende Polizeiverordnungen erlassen. In Braunschweig ist seit dem März v. Js. eine Verordnung in Kraft, welche allgemeine Vorschriften zur Bekämpfung von Gefahren für Leben und Gesundheit der Bauarbeiter sowie Vorschriften zur Wahrung von Sitte und Anstand auf Bauten enthält. In Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß ä. L. sind Polizeiverordnungen erlassen worden, in welche Vorschriften zur Beseitigung der oben aufgeführten Mißstände aufgenommen sind. Die Regierungen von Meiningen, Altenburg, Reuß j. L., Schaumburg-Lippe und Lippe haben angeordnet, daß im Bedürfnißfalle die zur Vermeidung jener Mißstände nothwendigen Maßnahmen als Bedingungen in die Bauerlaubnißscheine aufzunehmen sind. In Lübeck ist eine neue Bauordnung in Vorberathung. Hamburg hat seit 1882 ein Baugesetz, welches Vorschriften über den Verschluß von Thür- und Fensteröffnungen während der kalten Jahreszeit und über die Anlegung von Bedürfnißanstalten, sowie ein Verbot des Arbeitens in Räumen, in denen offene Koksfeuer brennen, schon enthält. Der Statthalter in Elsaß-Lothringen hat die Bezirkspräsidenten angewiesen, Bezirkspolizeiverfügungen zum Schutze der Arbeiter nach Maßgabe eines beigefügten Entwurfs zu erlassen. Nur in einer kleinen Zahl von Bundesstaaten ist von einer Aenderung der bestehenden Bestimmungen bisher Abstand genommen worden, weil Angesichts der dort bestehenden einfachen Verhältnisse ein Bedürfniß nach Vermehrung der Vorschriften über den Bauarbeiterschutz nicht anerkannt wird.

Unzweifelhaft sind auf diesem Wege in vielen Bundesstaaten manche nützliche und erfreuliche Verbesserungen des Bauarbeiterschutzes erzielt worden oder doch in Vorbereitung; freilich betreffen vielfach die Verordnungen nur die einfachsten und selbstverständlichsten Dinge, wie geeignete Unterkunftsräume, Aborte, Sicherung vor Wind und Wetter 2c. Hoffentlich erfüllt sich auch die von der „Nordd. Allg. Ztg." im Anschluß an die Aufzählung ausgesprochene Annahme, „daß auch die Bauunternehmer den Schutz ihrer Arbeiter auf Bauten sich in fortgesetzt steigendem Maße angelegen sein lassen und, eingedenk der Verantwortlichkeit, die ihnen als Arbeitgebern obliegt, dahin wirken werden, um die auf ihren Bauten beschäftigten Personen vor Unfällen und sonstigen Schädigungen soweit zu bewahren, als irgend möglich ist." Von grundlegender Wichtigkeit ist aber bis jetzt nur die in Bayern allein beschlossene Heranziehung von wirklichen Vertrauensmännern der Arbeiter zur Kontrole der Ausführung des Bauarbeiterschutzes. Nicht die Behörde und nicht die Unternehmer dürfen die Arbeitervertreter bezeichnen, die die Ueberwachung zu führen haben — die Wahl würde selbstverständlich zumeist auf Vertrauensmänner der Bauherren oder Baumeister fallen —, sondern die Arbeiter selbst müssen das Recht haben, aus ihrer Mitte Kontroleure zu bestimmen, die neben den Vertretern der Baupolizei, der Berufsgenossenschaft und der Unternehmer wirken; denn die Arbeiter sind es in erster Linie, die ihre Haut auf den Bauten zu Markte tragen, und darum haben sie auch ein gutes Anrecht, bei den Schutzmaßnahmen für Leib und Leben ein Wort mitzusprechen.

Vorschläge zur Erweiterung des Arbeiterinnenschutzes. Der Gewerbeinspektor für die Provinz Rheinhessen, Herr Baentsch, sprach in diesen Tagen in einer öffentlichen Versammlung über die Schädigungen der Arbeiterinnen und die jugendlichen Arbeiter durch übermäßige Arbeitszeit und trat für gesetzlichen Schutz dagegen ein. Da ein Ausschluß der Arbeiterin aus der Fabrik vom ökonomischen Standpunkte aus unmöglich sei, da sie sonst Heimarbeiterin würde und der Staat ein lebhaftes Interesse daran habe, sich einen lebens- und leistungsfähigen Nachwuchs zu erhalten, so gebühre der Arbeiterin auch ein ausgedehnter Schutz. Mädchen bis zu 16 Jahren sollten aus der Fabrik ausgeschlossen sein. Mädchen unter achtzehn Jahren sowie verheirathete oder verwittwete Arbeiterinnen dürften nur zehn Stunden täglich beschäftigt werden. In gesundheitsgefährlichen Betrieben müßte die Arbeitszeit im Allgemeinen auf acht Stunden festgesetzt werden. Arbeiten in Bergwerken und Nachtarbeit müßte für Arbeiterinnen verboten sein. An Vorabenden von Sonn- und Festtagen müßte der Arbeitsschluß am Mittag eintreten. — Für diese Vorschläge kann jeder Sozialpolitiker, dem es ernst ist mit dem Schutze der Arbeiterinnen, eintreten.

Arbeiterschutz bei den Bauten und Hülfsanstalten der österreichischen Eisenbahnen. Auf Anregung der Sozialdemokraten im Reichsrath hat die Regierung zwei Gesetzentwürfe, betreffend die Regelung und Ueberwachung der Arbeitsverhältnisse bei den Eisenbahnen, ausgearbeitet, die vorerst dem Arbeitsbeirathe zur Begutachtung vorgelegt werden sollen. Ueber den Inhalt der beiden Vorlagen wird von offiziöser Seite mitgetheilt: Vom Handelsministerium wurde ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, mit welchem in Ergänzung der Gewerbeordnung festgestellt werden soll, daß die Bestimmungen der §§. 88a, 96a und 96b der Gewerbeordnung (über die Ausstellung einer Arbeitsordnung, Bestimmung der Maximalarbeitszeit und Verwendung von Kindern und jugendlichen Hülfsarbeitern) auch auf Eisenbahnbauunternehmungen und andere Bauunternehmungen Anwendung zu finden haben. Der vom Eisenbahnministerium ausgearbeitete Gesetzentwurf hat die Regelung des Arbeitsverhältnisses der bei Regiebauten der Eisenbahnen und in deren Hülfsanstalten verwendeten Arbeiter zum Gegenstand.

Dieser Gesetzentwurf regelt somit nebst den Arbeitsverhältnissen der Eisenbahnbauarbeiter auch die einer zweiten, weitaus größeren Kategorie von Eisenbahnarbeitern, nämlich der in den Hülfsanstalten der Eisenbahnen (Werkstätten, Beleuchtungs- und Imprägnirungsanstalten, Steinbrüche, Schottergruben und dergleichen) verwendeten Arbeiter. Für die Regiebauten und Hülfsanstalten der Eisenbahnen sollen hierdurch analoge Vorschriften wie jene der Gewerbeordnung erlassen werden, und zwar über die Vorsorge für die Arbeiter, die Maximalarbeitszeit, die Arbeitspausen, die Sonn- und Feiertagsruhe, die Entlohnung und Kündigung, die Arbeitsbücher, die Arbeitsordnung, die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, die Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältniß, die Verwendung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen sowie endlich über die Lehrlinge.

Mitarbeit der Gewerkvereine an der Gewerbeaufsicht in Frankreich. In seinen Bemühungen, dem Arbeiterelement einen legalen Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse zu gestatten, hat der Handelsminister Millerand einen weiteren wichtigen Versuch unternommen. Aus Paris wird uns dazu geschrieben: Die praktische Durchführung der Fabrikgesetzgebung blieb bei der ungenügenden Zahl von Aufsichtsbeamten sehr unvollkommen; die listigen Täuschungen der Unternehmer, das scheue und oft feindselige Zurückhalten der Arbeiter vor den Gewerbe-Inspektoren ließen die Entdeckung der Gesetzesverletzungen fast ganz dem Zufalle anheimfallen. Wenigstens kam es verhältnißmäßig selten vor, daß die Arbeiter aus eigenem Antriebe den zuständigen Aufsichtsbeamten auf gesetzwidrige Zustände in den Gewerbebetrieben aufmerksam machten. Am 28. November v. J. hatte der Handelsminister eine Umfrage bei den Oberinspektoren veranstaltet, um ein genaues Bild von den Beziehungen zu erhalten, welche sich in der Praxis zwischen den lokalen Aufsichtsbeamten und den Arbeitern herausgebildet haben. Aus den eingelaufenen Berichten erhellt, daß die freiwillige Mitarbeit des geschützten Personals an der Ausführung der Kontrole äußerst unbedeutend ist. Der Arbeiter begiebt sich fast nie zum Inspektor, ebensowenig macht er ihm schriftlich Mittheilung; selbst auf direkte Anfragen der Beamten antwortet er in der Regel ausweichend, und der Beamte vermeidet nach den vielen fruchtlosen Versuchen aus Taktgefühl bald, die Arbeiter durch Fragen zu belästigen. Bis jetzt geschah es auch nur in außergewöhnlichen Fällen, daß die Arbeiterorganisationen sich zum Vertreter ihrer Mitglieder machten und Beschwerden beim Inspektor einreichten. In einem Circular an die Oberinspektionen vom 19. Januar d. Js. hat nun der Handelsminister formell angeordnet, daß die Aufsichtsbeamten in rege und ständige Beziehungen zu den Gewerkschaften ihres Bezirks treten und dadurch einen offiziellen Beschwerdeweg für die Arbeiter eröffnen. In den seltenen Fällen, in denen die Beamten mit den Gewerkschaften zu thun hatten, fanden sie die Beihilfe der letzteren stets von größtem Werthe, und es erscheint dem Minister dringend geboten, die Mitwirkung der Gewerkschaften in allen Aufsichtsbezirken zu gewinnen und methodisch auszugestalten. Den Inspektoren wird demnach der Auftrag ertheilt, sofort dienstliche Beziehungen zu den Arbeitsbörsen, zu den Gewerkschaftsverbänden oder, wo solche nicht bestehen, zu den Gewerkschaften einzuleiten und von diesen direkte und ständige Berichterstattung über ungesetzliche Zustände in den Fabriken, von denen sie Kenntniß haben, einzufordern. Die Organisationen erhalten dann ihrerseits umgehend Mittheilung über die vom Inspektor angeordneten Maßregeln, die sie mit ihren Beschwerden veranlaßt hatten. In ihren jährlichen Rapporten haben die Inspektoren eingehend über ihr Verhältniß zu den Arbeiterorganisationen zu berichten und im laufenden Jahr ausnahmsweise bis 15. April einen gesonderten Bericht über die ersten Erfolge der Einrichtung auszufertigen. In einem zweiten Rundschreiben an die Vorstände der verschiedenen Arbeiterorganisationen legt der Handelsminister diesen nahe, den Aufsichtsbeamten vertrauensvoll entgegenzukommen und sie in allen ihren Bemühungen zu unterstützen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Novellen zu den Unfallversicherungsgesetzen in der ersten Lesung des Reichstags.

Mit einziger Ausnahme der sozialdemokratischen Abgeordneten wurden bei der ersten Lesung (22. und 23. Januar) von den Rednern aller Parteien die Regierungsentwürfe als eine erhebliche Verbesserung des bisherigen Unfallversicherungsrechts begrüßt und namentlich hervorgehoben, daß die Beschlüsse der Reichstagskommission vom Jahre 1897 weitgehende Berücksichtigung gefunden hatten. Der damalige Berichterstatter dieser Kommission, der Centrumsabgeordnete Dr. Trimborn, eröffnete die Debatte. Er begrüßte die Erweiterung des Kreises der versicherten Personen als eine wesentliche Verbesserung. Er empfahl eine Erhöhung der Rente auf 100% des bisherigen Arbeitsverdienstes in Fällen besonderer Hülflosigkeit, für die er zwei Charakteristika hervorhob: einmal den Umstand, daß absolut keine Aussicht mehr vorhanden sei für irgend welche Arbeit und irgend welchen Verdienst und zweitens den Umstand, daß der betreffende Verletzte sogar Pflege nöthig habe und zwar dauernd solcher Pflege bedürftig sei. Die Vergrößerung der Schiedsgerichte sei im Interesse einer gleichmäßigeren und von größeren Gesichtspunkten ausgehenden Rechtsprechung zu begrüßen. Für diese Schiedsgerichte verlangte er die Bestellung von Vertrauensärzten. Für die Rentenfeststellung schlug er die Begutachtung der örtlichen Behörden für die Arbeiterversicherung, wie sie für die Invalidenversicherung eingeführt ist, vor. In die Erweiterung der Aufgaben der Berufsgenossenschaften hätte Trimborn auch die Arbeitslosenversicherung einbezogen gewünscht und bedauert die Streichung der von der 1897er Kommission vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erlaß nicht bloß von Unfallverhütungs-, sondern auch von Schutzvorschriften.

Der Redner der konservativen Partei, Freiherr von Richthofen-Damsdorf, hob hervor, daß es wünschenswerth sei, daß in den speziellen Unfallversicherungsgesetzen alles zu finden sei, was den Versicherten interessire. Er empfahl, sich möglichst an die Beschlüsse der 1897er Kommission zu halten und damals erledigte Streitfragen nicht wieder aufzurühren. Zu dem Gesetzentwurfe über die Unfallversicherung der Strafgefangenen gab er die dankenswerthe Anregung, ob nicht auch für Geisteskranke in ähnlicher Weise gesorgt werden könne. Für die Kapitalsabfindung solcher Unfallsrenten, die 20% nicht übersteigen, konnte er sich nicht erwärmen.

Auch der folgende Redner, Abgeordneter Roesicke, betonte, daß sich die verbündeten Regierungen zu seiner Genugthuung im Großen und Ganzen an die Beschlüsse der mehrerwähnten Kommission gehalten haben. Er stimmt mit Trimborn darin überein, daß man in der Kommission versuchen müsse, die für die Invalidenversicherung fakultativ zugelassenen Rentenstellen in Anwendung zu bringen oder etwas anderes an deren Stelle zu setzen, um einigermaßen den Zweck zu erreichen, der mit diesem lokalen Unterbau für die Arbeiterversicherung erreicht werden sollte. Die Verschmelzung der Versicherungen empfahl er nicht, da es für die Arbeiter viel weniger darauf ankomme, daß die Organisationen, die Träger der Versicherung einheitlich gestaltet werden, als vielmehr darauf, daß das Verfahren ein einheitliches, klares und übersichtliches sei. Er kann den Arbeitern nicht übelnehmen, daß sich bei ihnen gegen das jetzige, in der Novelle beibehaltene Rentenfeststellungsverfahren ein gewisses Mißtrauen herausgebildet hat, und wies eingehend und überzeugend nach, daß es etwas ganz Außergewöhnliches sei, wenn der Schuldner in der ersten Instanz selbst feststelle, was er zu zahlen habe. Gelinge es nicht, in dieser Beziehung eine Aenderung herbeizuführen, so empfahl er eine Ausdehnung der Berufungsfrist auf mindestens zwei oder lieber noch auf drei Monate. Des Weiteren begrüßte auch er die Ausdehnung der Versicherung auf häusliche und sonstige Dienste sowie auf Passanten, d. h. solche Personen, die nicht im Betriebe beschäftigt sind, wenn sie eine versicherungspflichtige Stätte besuchen.

Eingehend verbreitete sich Abgeordneter Roesicke über die Karenzzeit. Der Kompromiß von 1897 befriedigt auch ihn nicht. Herr Roesicke hat seinen prinzipiellen Standpunkt zu dieser Frage früher bereits selbst in diesen Blättern (Jahrg. VII Sp. 369, 534 und 567) erschöpfend dargelegt. Außerdem erklärte er, daß auf diese Frage kein Gewicht mehr zu legen sein dürfte, wenn bei der Krankenversicherung die Unterstützungspflicht der Krankenkassen von 13 auf 26 Wochen erweitert und die Beiträge je zur Hälfte den Arbeitern und Unternehmern auferlegt würden. Da auch von der Regierung, wie Staatssekretär Graf von Posadowsky mittheilte, eine solche Reform des Krankenversicherungsgesetzes angestrebt wird, dürfte sich die leidige Frage der Karenzzeit auf diese Weise am ehesten aus der Welt schaffen lassen. Die Unfallverhütung hält Roesicke für das Wichtigste bei dem ganzen Gesetz und bedauert namentlich, daß in dieser Beziehung von den landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften so wenig gethan worden ist. Er ist dafür, daß die Berufsgenossenschaften nicht bloß zur Erlassung von Unfallverhütungsvorschriften ermächtigt, sondern namentlich auch zu deren wirksamer Kontrolirung verpflichtet werden und daß für die Fälle des Kompetenzkonfliktes bezw. der Disharmonie der von verschiedenen zuständigen Stellen erlassenen Vorschriften eine Instanz

geschaffen wird, welche eine definitive Entscheidung treffen kann, was denn nun als Vorschrift zu gelten hat und was nicht. Dagegen ist Redner ein entschiedener Gegner der Uebertragung des Arbeitsnachweises an die Berufsgenossenschaften, da ihm die Parität nicht hinlänglich gewahrt erscheint und er sich eine gedeihliche Wirksamkeit nur von einem Arbeitsnachweis auf lokaler Basis versprechen kann.

Der sozialdemokratische Abgeordnete Stadthagen, der die alte Haftpflichtgesetzgebung als Grundlage seiner weitschweifigen Ausführungen machte, volle Entschädigung verlangte und mit Emphase ausrief: „Allerdings ist etwas durch die soziale Gesetzgebung geschehen, sehr viel geschehen — das gebe ich unumwunden zu —, sehr viel, sehr viel — im Interesse der Unternehmer, sehr viel als Ausnahmegesetz gegen die Arbeiter!" mußte sich vom Staatssekretär Grafen von Posadowsky sagen lassen, daß er ein Ausnahmegesetz gegen die Unternehmer verlange. Noch gründlicher, aber verdientermaßen führte ihn der nationalliberale Abgeordnete Dr. Paasche ab mit den Worten: „Wenn nach 15jähriger angestrengter Arbeit aller bürgerlichen Parteien diejenigen, zu deren Gunsten das Gesetz geschaffen ist, durch ihre vermeintlichen Vertreter erklären lassen: „Das sind alles Lumpereien, die gar keinen Werth haben, es ist eine Schande, daß man diese Kulturrechte der Arbeiter nicht anerkennt, — ja, meine Herren, was thun Sie dann? Die Lust, für die Arbeiter zu sorgen, werden sie den bürgerlichen Parteien gewiß nicht mehren, aber sie stärken denjenigen das Rückgrat, die sagen: die Arbeiter, soweit sie von Sozialdemokraten geführt werden, sind doch nicht zufrieden zu stellen, weshalb immer neue Opfer bringen?"

Da von keiner Partei politische Momente bei der Diskussion geltend gemacht, sondern allgemein anerkannt wurde, daß es sich durchweg um Zweckmäßigkeitsfragen handle, da ferner alle Parteien außer der sozialdemokratischen darin übereinstimmten, daß die Regierungsentwürfe einen Fortschritt unserer sozialpolitischen Gesetzgebung zum Wohle der Arbeiter bedeuten, dürfte sich in der Kommission von 28 Mitgliedern (Vorsitzender Abgeordneter Roesicke), der der Entwurf überwiesen wurde, auch eine Verständigung über die zahlreichen Einzelfragen, in denen die Meinungen weit auseinandergehen, finden lassen.

Die Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsnovelle. Am 24. und 25. Januar hat in Berlin der Ausschuß des Verbandes der deutschen Berufsgenossenschaften getagt, um die Novelle zum Unfallversicherungsgesetz einer Prüfung zu unterziehen. Wenn der Ausschuß sich auch nicht mit allen Bestimmungen der Vorlage einverstanden erklären konnte und beim Reichstag eine Reihe von Abänderungen beantragen wird, so hat man sich doch, wie wir hören, auch in diesen Kreisen dem Gesetzentwurf im Großen und Ganzen zustimmend gegenübergestellt. Der Frage der örtlichen Schiedsgerichte, die bekanntlich auf dem im Jahre 1897 abgehaltenen außerordentlichen Berufsgenossenschaftstage zu lebhaften Auseinandersetzungen führte, steht man zwar heute noch ablehnend gegenüber, doch geht die Opposition nicht mehr so weit, daß man davon das Zustandekommen des Gesetzes abhängig machen möchte. Man erkennt vielmehr an, daß die Vorlage vielfache Verbesserungen des jetzt geltenden Gesetzes enthält, und ist auch bereit, die den Berufsgenossenschaften zu Gunsten der Versicherten auferlegten neuen Lasten zu übernehmen, sofern im Uebrigen an dem Prinzip der Selbstverwaltung festgehalten wird. Am 8. Februar wird zur Berathung der Novelle in Berlin ein außerordentlicher Verbandstag der Berufsgenossenschaften abgehalten werden.

Arbeitsnachweis.

Der Centralverein für Arbeitsnachweis für Berlin im Jahre 1899. Wie aus den jetzt vorliegenden Ergebnissen der Vermittelungsthätigkeit im Jahre 1899 hervorgeht, hat der Geschäftsumfang gegen das Vorjahr eine nicht unwesentliche Steigerung erfahren. Wichtiger jedoch als diese Steigerung ist der prinzipielle Erfolg, den der Verein auf dem Gebiete der Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise aufzuweisen hat. Nachdem bereits im Jahre 1898 für den allgemeinen Arbeitsnachweis (für ungelernte Arbeiter) ein aus der gleichen Anzahl Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter dem Vorsitz eines Unparteiischen bestehendes Kuratorium gebildet worden war, hat der Verein es sich auch in diesem Jahre angelegen sein lassen, auf dem eingeschlagenen Wege weiter fortzuschreiten. Zu einem praktischen Erfolge haben diese Bestrebungen bisher allerdings erst insoweit geführt, als es gelungen ist, einen auf paritätischer Grundlage stehenden Arbeits-Nachweis für das Maler-Gewerbe zu errichten. Die Organisation ist in derselben Weise durchgeführt, wie bei dem allgemeinen Arbeitsnachweis. Diesen beiden wird sich in nächster Zeit der Arbeitsnachweis für Schlosser anschließen. Vorbereitende Schritte sind ferner gethan, um auch für die Bäcker, Konditoren und für das Gastwirthsgewerbe ähnliche Einrichtungen zu schaffen. Der Centralverein hofft, daß bei der fortschreitenden Erkenntniß von der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit des paritätischen Arbeitsnachweises es ihm gelingen wird, immer weitere Gewerbe zur Errichtung solcher Nachweise in Angliederung an den Centralverein heranzuziehen. Um dieser Aufgabe auch räumlich gewachsen zu sein, ist die Errichtung eines Arbeitsnachweisgebäudes geplant, da die jetzt benutzten Räumlichkeiten trotz der bereits vorgenommenen bedeutenden Erweiterung sich als zu klein erwiesen haben.

Von sehr großer Bedeutung ist für den Centralverein die im Jahre 1898 getroffene Einrichtung geworden, durch einen besonders dazu angestellten Beamten eine große Anzahl von Betrieben besuchen zu lassen, um diese einerseits auf die Vermittelung des Centralvereins hinzuweisen, andererseits aber auch, um für den paritätischen Arbeitsnachweis Propaganda zu machen. Abgesehen davon, daß hierdurch eine nicht unwesentliche Steigerung der Frequenz des Arbeitsnachweises erzielt wurde, verdient besondere Beachtung der Umstand, daß es dem Centralverein hierdurch gelungen ist, in nähere Verbindung mit den Arbeitgebern zu treten und dadurch über die Wünsche derselben, sowie über die Ansichten über eine zweckdienliche Verbesserung der Einrichtungen orientirt zu werden. Auch die verschiedenen Nachtheile und Vortheile der in den einzelnen Gewerben bestehenden Arbeitsnachweiseinrichtungen gelangten hierdurch zur Kenntniß des Centralvereins, und in mehreren Fällen gelang es den Bemühungen des Vereins, augenfällige Mißstände zu beseitigen. Bei den guten Erfahrungen, welche der Centralverein mit der Schaffung der Stelle eines Agitationsbeamten gemacht hat und mit Rücksicht auf die erzielten Erfolge wird diese Einrichtung auch in Zukunft beibehalten werden, und es kann nur jedem Arbeitsnachweis dringend empfohlen werden, einen ähnlichen Versuch vorzunehmen.

Aus der Vermittelungsthätigkeit selbst sei Folgendes hervorgehoben:

Es gingen im Berichtsjahre insgesammt ein 39 177 Gesuche von Arbeitern (gegen 34 317 im Jahre 1898), davon entfallen auf den allgemeinen Arbeitsnachweis 24 174 (gegen 19 625), Maler 8747 (7667), Schlosser 1696 (2264), Klempner 1174 (1372) und auf die weibliche Abtheilung 3386 (3389). Zu besetzende Stellen wurden angemeldet insgesammt 33 585 (gegen 25 668 in 1898), davon entfallen auf den allgemeinen Arbeitsnachweis 20 972 (17 177), Maler 8299 (5796), Schlosser 1180 (1750), Klempner 774 (945), weibliche Abtheilung 2360 (2184). Besetzt wurden insgesammt 30 363 (24 141) Stellen und zwar im allgemeinen Arbeitsnachweis 19 976 (14 533), Maler 6712 (5476), Schlosser 862 (1361), Klempner 708 (871), weibliche Abtheilung 2105 (1900).

Die größte Frequenz wurde im allgemeinen Arbeitsnachweise im Oktober mit 2680 eingeschriebenen Personen erreicht, die geringste im Dezember mit 1367, während im Maler-Arbeitsnachweis der stärkste Andrang Arbeitsuchender im September mit 1269 Personen stattfand, der geringste gleichfalls im Dezember 125 Personen, für die übrigen Abtheilungen ist die Vertheilung Arbeitsuchender auf die einzelnen Monate eine ziemlich gleichmäßige mit Ausnahme des Dezember, in welchem Monate in allen Abtheilungen der geringste Andrang herrschte.

Aus der Vertheilung der gemeldeten und besetzten Stellen auf die einzelnen Monate ergiebt sich, daß in den Monaten Juli bis einschließlich Oktober (Maler nur bis September) die größte Aussicht auf Erlangung einer Stellung vorhanden ist.

Wenn sich aus der obigen Zusammenstellung ergiebt, daß in der Fachabtheilung für Schlosser und Klempner ein Rückgang der Vermittelungsthätigkeit gegen das Vorjahr zu verzeichnen ist, so hofft der Centralverein doch in Zukunft auf eine günstige Entwickelung auch dieser Facharbeitsnachweise rechnen zu können. Diese Hoffnung gründet sich einerseits auf den günstigen Einfluß, den die in Aussicht stehende Organisirung auf paritätischer Grundlage und andererseits die Errichtung eines Arbeitsnachweisgebäudes mit der Schaffung besonderer Räumlichkeiten für den einzelnen Facharbeitsnachweis zweifellos ausüben wird. Denn gerade das räumliche Zusammenliegen der Warteräume für gelernte und ungelernte Arbeiter, wie sie zur Zeit durch die Beschränktheit des Raumes geboten ist, ist vielen besseren Facharbeitern nicht sympathisch.

In Obigem sind die Ziele und Erfolge des Centralvereins in großen Zügen dargestellt; gerade die erzielten Erfolge werden für ihn einen Ansporn bilden, auf dem als richtig erkannten Wege auch in Zukunft fortzuschreiten und so zu seinem Theile an der Ausgleichung der sozialen Gegensätze mitzuwirken.

Städtisches Arbeitsamt München 1899. Die Inanspruchnahme der Vermittelungsthätigkeit des Arbeitsamtes steigerte sich im vergangenen Jahre gegenüber den Vorjahren ganz erheblich. Ursache dieses Umstandes ist nicht nur das sich mehrende Vertrauen aller Betheiligten zu der unparteiischen Geschäftsabwickelung des kommunalen Amtes, sondern auch die Thatsache, daß im letzten Quartal der Anschluß der Arbeitsnachweise verschiedener Innungen an das städtische Amt ermöglicht wurde. Ziffernmäßig stellt sich das Verhältniß von Stellenangeboten, -Gesuchen und -Vermittelungen wie folgt dar:

Gesucht wurden von Arbeitgebern und Dienstherrschaften 50 384 Arbeitskräfte (29 136 männliche, 21 248 weibliche). Von Arbeitsuchenden wurden 51 897 (31 916 männliche, 19 981 weibliche) Gesuche eingeschrieben. In der männlichen Abtheilung wurden 25 979, in der weiblichen 14 316, im Ganzen 40 295 Stellen besetzt gegen 32 336 im Jahre 1898. Auch die Frequenz im interlokalen Verkehr hat sich bedeutend gehoben. Von Auswärts wohnenden Arbeitgebern und Dienstherrschaften wurden 5105 männliche, 1955 weibliche, zusammen 7060 Arbeitskräfte gesucht. Von auswärtigen Stellen wurden 4142 durch männliche, 1002 durch weibliche Arbeiter und Dienstboten, im Ganzen 5144 gegen 3869 Stellen im Jahre 1898 besetzt. Die Bemühung des Arbeitsamtes, seine Dienste der Landwirthschaft zur Verfügung zu stellen, war nicht ohne Erfolg. Für München selbst wurden 1899 239 männliche, 214 weibliche Kräfte verlangt, nach auswärts 1163 männliche, 443 weibliche landwirthschaftliche Arbeiter und Dienstboten gesucht, somit zusammen 2059. Die Gesammtzahl der 1899 bei dem Arbeitsamte arbeitsuchenden ländlichen Dienstboten betrug 1488 (1210 männliche und 278 weibliche). Vermittelt wurden nach München 387 (222 männliche, 165 weibliche), nach auswärts 1031 (891 männliche, 140 weibliche), im Ganzen (mit 5 Restanten vom Vorjahre) 1423 ländliche Arbeiter und Dienstboten gegen 884 im Jahre 1898."

Der Vergleich mit dem Vorjahr ergiebt zwar eine bedeutende Steigerung der angebotenen und besetzten Stellen, doch ist das erstrebte Resultat noch nicht erreicht. Die Ursache hierfür ist in dem Umstande zu suchen, daß die bereits in der Stadt ansässigen oder beschäftigt gewesenen Arbeiter zur Rückkehr nach dem Lande schwer zu bewegen sind. Erwähnt sei noch, daß die in landwirthschaftlichen Kreisen vielfach vertretene Anschauung, bei den kommunalen Arbeitsämtern werden ohne nähere Prüfung der subjektiven Eigenschaften und Qualitäten die landwirthschaftlichen Arbeiter an offene Stellen verwiesen, jeder Begründung entbehrt. Es werden nicht nur die Dienstbotenbücher und Zeugnisse der ländlichen Arbeiter auf das Genaueste geprüft, letztere werden auch persönlich in ausführlicher Weise nach ihren Fähigkeiten und bisherigen Dienstleistungen befragt.

Fahrpreisermäßigung bei Arbeitsvermittelung in Württemberg hat die Eisenbahnverwaltung nunmehr für das ganze Land gewährt. Seither wurde den Arbeitern, die von den verschiedenen Arbeitsämtern des Landes Arbeitsnachweis erhielten, eine Fahrpreisermäßigung in Höhe der Hälfte der ordentlichen Fahrpreise für die Benutzung der württembergischen Eisenbahnen auf Entfernungen von 25—100 Kilometer zugebilligt. In dem auf 1. Januar 1900 ausgegebenen ersten Nachtrag zum württembergischen Personentarif vom 1. April 1899 ist die Maximalgrenze von 100 Kilometer aufgehoben worden. Die Arbeitsämter wollen nun auch die Aufhebung der Minimalgrenze anstreben.

Soziale Hygiene.

Zu der Sitzgelegenheit in Ladengeschäften.

Mit der Erklärung des Staatssekretärs des Innern, Graf von Posadowsky, in der Reichstagssitzung vom 5. Dezember 1899 und mit der neuerdings verbreiteten Zeitungsmeldung über Verhandlungen des Bundesraths sind die schon länger als fünf Jahre dauernden Kämpfe zu Gunsten der Sitzgelegenheit für die Angestellten in Ladengeschäften ihrem siegreichen Ende zugeführt worden. Binnen Kurzem werden die eingehenden Vorschriften des Bundesraths veröffentlicht werden, die den Geschäftsinhabern die Pflicht auferlegen, ihren Angestellten männlichen wie weiblichen Geschlechts Sitzgelegenheit zu gewähren.

Es ist ja eigentlich erstaunlich, daß eine solche Anordnung, die — wie Graf Posadowsky gewiß mit Recht sagt — nur „den gewöhnlichsten Vorbedingungen humaner Behandlung der Angestellten entspricht," einer so langen Zeit, einer solchen Unsumme von Mühe und Arbeit bedurft hat, um endlich auf dem Wege der Verordnung Geltung zu erhalten. Seitdem im Jahre 1894 das Reichs-Gesundheitsamt auf Veranlassung der Kommission für Arbeiterstatistik die Erhebungen „über den Einfluß der Beschäftigung der Handlungsgehülfen und Lehrlinge, sowie der Geschäftsdiener auf deren Gesundheit" veröffentlicht und darin das tagelange Stehen des Ladenpersonals beider Geschlechter als gesundheitsschädlich bezeichnet hat, haben sich weite Kreise der Bevölkerung und die verschiedensten politischen Parteien in Deutschland wie in anderen Ländern mit der Sache befaßt. Immer wieder können diese Blätter von solchen Erscheinungen in früheren Jahren berichten. Am bekanntesten in dieser Beziehung ist der Aufruf von Damen der verschiedensten Stände in Berlin zu Gunsten dieser Frage, der ein Rundschreiben an 8000 Berliner Geschäftsinhaber zur Folge hatte, worin dieselben auf Grund des Gutachtens des Reichs-Gesundheitsamtes aufgefordert wurden, ihren weiblichen Angestellten Sitzgelegenheit zu gewähren.

Daß alle diese Bestrebungen nun endlich zu dem glücklichen Ende geführt haben, muß jeden Einsichtigen und besonders den Arzt mit Freude erfüllen, zumal die Vergünstigung jetzt *beide* Geschlechter treffen wird. Die Gewißheit, mit der man dem baldigen Erscheinen der bezüglichen Bestimmungen entgegensehen kann, dürfte wohl auch den Schreiber dieses vor dem Verdacht bewahren, als wolle er mit seinen späten Randbemerkungen gegen die Nützlichkeit der Anordnung sich wenden. An der *Nützlichkeit* der Maßnahmen ist in keiner Weise zu zweifeln. Sie werden besonders *einem* Uebelstand vorbeugen, der in jenem Gutachten des Reichs-Gesundheitsamtes angeführt wurde, „den Verkrümmungen der unteren Gliedmaßen und den Veränderungen am Fußgewölbe, die das anhaltende Stehen bei Personen hervorbringen kann, deren Knochenbildung in Anbetracht ihres Lebensalters oder in Folge von Krankheit noch nicht vollendet ist". Auch der *anderen* üblen Folge, den Störungen im Blutkreislauf, besonders an den unteren Gliedmaßen, dem Auftreten von Krampfadern wird die Möglichkeit, sich setzen zu können, gewiß in geringem Grade wehren.

Aber doch eben nur *in geringem* Grade! Es wäre ein durchaus unberechtigter Optimismus, wenn man etwa annehmen wollte, daß die Handlungsgehülfen nun von Krampfadern ganz verschont bleiben würden. Es würde das doch nur dann eintreten, wenn mit der Einführung von Sitzgelegenheit die *einzige* Ursache dieser Störungen beseitigt wäre. Neben dem anhaltenden Stehen sind ja aber noch eine ganze Reihe von Ursachen für diese Leiden bekannt. Vor Allem betreffen diese Krankheitserscheinungen bei Weitem mehr das *weibliche* Geschlecht als das männliche. In dieser Hinsicht ist sehr charakteristisch, daß beispielsweise die Kutscher der Großen Berliner Straßenbahn (nach den privaten Erkundigungen des Verfassers) keineswegs erhebliche Kreislaufsstörungen der unteren Gliedmaßen aufweisen. Und doch: sie stehen fast den ganzen Tag! sie stehen in Kälte und Nässe! Sie stehen, beschwert im Winter mit unförmlichen Holzschuhen! Sie stehen und bedienen dabei noch das Läutewerk der elektrischen Wagen mit dem rechten Fuße!

Demgegenüber wissen wir aber, daß das *weibliche Geschlecht* bei Weitem mehr zu diesen Erkrankungen der Blutadern neigt, weil einmal die Vorgänge der Mutterschaft neben dem anhaltenden Stehen besonders dazu helfen. So sehr dies aber auch im Allgemeinen zutrifft, so wenig kann das hier ins Gewicht fallen, weil in der Zahl der Handlungsgehülfinnen sich gewiß nur wenige Mütter finden werden. Dagegen aber trifft der zweite Grund für das Ueberwiegen weiblicher Kranken dieser Art bei den Angestellten in Ladengeschäften in hohem Maße zu und erscheint fast noch gewichtiger als das anhaltende Stehen: die *unzweckmäßige Bekleidung*. Wir wissen in der Aerztewelt längst, daß der Brauch, die Taillengegend durch das Korsett oder Rockbänder zu schnüren und durch die Last der Kleider des Unterkörpers zu beschweren, die ärgsten Schädigungen hervorruft. Vor Allem sind es hier Störungen der Athmung, der Herzthätigkeit, der Verdauung, die beobachtet wurden; aber auch eine starke Blutüberfüllung der unteren Körperhälfte und damit auch Stockungen im Blutkreislauf, die Krampfadern, müssen darauf zurückgeführt werden.

Daß diese ungesunde Art der Bekleidung den Frauen schweren Schaden zufügt, daß die körperliche Minderwerthigkeit der Frauen in dieser Sklaverei unter eine schädliche Modethorheit einen ihrer Hauptgründe findet, daß die Beseitigung nicht nur des Schnürleibes, sondern auch des Begriffes „Taille" eine je mehr und mehr wachsende Nothwendigkeit ist, daß die *Verbesserung der Frauenkleidung* mit aller Kraft und auf allen Seiten angestrebt werden muß — das ist ja wohl jetzt überall zur Erkenntniß geworden! Daß diese Frage aber auch auf dem Gebiete der Hygiene des Erwerbslebens, in der *sozialen Gesetzgebung* eine Rolle spielen könnte, ist bisher noch nicht beachtet worden. Das oben erwähnte Gutachten des Reichs-Gesundheitsamtes spricht zwar von verschiedenen anderen Krankheiten der Handlungsgehülfen und

=Gehülfinnen, die mit der Thätigkeit einen unmittelbaren Zusammenhang haben kann, aber von dem Einfluß der Kleidung findet sich kein Wort. Dr. Agnes Bluhm spricht in ihrem „Statistischen Beitrag zur Kenntniß der Gesundheitsverhältnisse der Handlungs- und Gewerbegehülfinnen“ (Archiv für Unfallheilkunde Bd. I) nur bei der Frage der Magenleiden und der Wanderniere von der Bedeutung des Schnürens. Für die Entstehung der durch den Beruf bewirkten Erkrankungen, besonders der unteren Gliedmaßen, für das Zustandekommen der Krampfadern, der Unterschenkelgeschwüre wird das Schnüren von ihr nicht verantwortlich gemacht. Ja, sie bringt sogar mit dem anhaltenden „Stehen, das eine Hyperämie der unteren Körperhälfte bewirkt, auch viele der zahlreichen Unterleibsleiden in Verbindung“. Noch weiter als Dr. Agnes Bluhm geht der Vorstand der Ortskrankenkasse Bamberg, der „nach der Ansicht der Aerzte“ für das Vorkommen von „Bleichsucht und Blutarmut“, von „großer Erschöpfung und Unterleibsstörungen, Anschwellung der Füße, Krampfadern und dergl. in hohem Maße“ (!) den Mangel an Sitzgelegenheit verantwortlich macht.

Es erscheint von Werth, diese Anschauungen nunmehr etwas zu mäßigen und richtig zu stellen gemäß der Bedeutung, die den anderen Ursachen aller dieser Störungen, vor Allem der unzweckmäßigen Kleidung, zukommt. Auch diese ist selbstredend nicht allein von ausschlaggebender Bedeutung, aber doch wohl höher einzuschätzen für die in Rede stehenden Leiden als das anhaltende Stehen. Wenn daher der nunmehr bevorstehende Zwang zur Beschaffung von Sitzgelegenheit diese eine Nebenursache für diese Leiden beseitigt oder doch mildert, so wird das zwar den Angestellten in Ladengeschäften von Nutzen und daher auch auf das Freudigste zu begrüßen sein; es kann aber doch darin nur der Anfang zu weiteren hygienischen Maßnahmen liegen. Dahin gehört dann auch die wichtige Frage der Verbesserung der Frauenkleidung. Daß diese Verbesserung etwa gesetzlich eingeführt werden sollte, daran denkt natürlich Niemand! Wohl aber wäre es möglich, durch Belehrung auf die weiblichen Angestellten zu wirken, es wäre besonders erfreulich, wenn auch die Geschäftsinhaber hierin für die Gesundheit ihrer Untergebenen sorgen wollten, wenn auch sie die Vertretung gesunder Anschauungen auf diesem Gebiete sich zur Pflicht machen würden. Es wäre sogar nothwendig, wenn die maßgebenden Kreise darauf achten würden, daß nicht etwa in manchen Geschäften das Tragen eines Schnürleibes, die „gute Figur“ den weiblichen Angestellten zur Pflicht oder sogar zur Bedingung gemacht wird.

Berlin. Dr. Spener.

Wohnungswesen.

Verein für Förderung des Arbeiterwohnungswesens und verwandter Bestrebungen in Frankfurt a. M. Für das Großherzogthum Hessen und die Provinz Hessen-Nassau ist ein Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens und verwandter Bestrebungen gegründet worden. Er soll eine Centrale für die jetzt ohne Zusammenhang mit einander, ja ohne Kenntniß von einander arbeitenden gemeinnützigen Bauvereine, Aktiengesellschaften und Genossenschaften, die staatliche, städtische und private Fürsorge im Wohnungswesen werden nach dem Muster des Ende 1897 unter hervorragender Mitwirkung der Versicherungsanstalt zu Düsseldorf geschaffenen Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens; dieser zählt heute 260 Mitglieder, darunter 67 staatliche und städtische Behörden und 51 Bauvereine, und hat 16 000 ℳ. Jahreseinnahme, einschließlich eines Zuschusses des preußischen Handelsministeriums von 2000 ℳ. Die Wohnungsfürsorge gehe über die Kräfte eines einzelnen Vereins hinaus, sagt das Rundschreiben des neuen Vereins, auch über den Kreis des einzelnen Ortes; das Interesse jedes einzelnen Vereins weise auf die Schaffung einer Stelle hin, die Rath und Auskunft giebt, die die alle Vereine berührenden Fragen der Mieth- und Kaufverträge, des Steuerverhältnisses planvoll und einheitlich bearbeitet, die, gestützt auf die Erfahrungen der bestehenden Vereine, energische Propaganda betreibt, neue Kreise zur Mitarbeit heranzieht, die neben den Versicherungsanstalten neue Geldquellen für gemeinnützige Bauthätigkeit zu eröffnen sucht. Das Arbeitsfeld dieser Centralstellen schließe sich am besten dem Bezirke der Versicherungsanstalten an. Die gegründete hessische Centralstelle soll über die Förderung des Wohnungswesens hinaus eine Sammel- und Auskunftsstelle in allen Fragen der Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen, insbesondere der auf Selbsthülfe beruhenden Unternehmungen werden. Als provisorischer Vorstand des neuen Vereins sind unterzeichnet: Verein Reichswohnungsgesetz (Charles Hallgarten), Gemeinnützige Baugesellschaft (Bürgermeister Dr. Varrentrapp), Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen (Stadtrath Dr. Flesch), Rechtsanwalt Häuser und Institut für Gemeinwohl (Dr. Philipp Stein, Schriftführer, Mainkai 12), sämmtlich zu Frankfurt a./M.

Errichtung von Arbeiterhäusern durch die Unfallversicherungsanstalten in Oesterreich. Die österreichischen Unfallversicherungsanstalten haben sich in letzter Zeit mehrfach mit dem Bau von Arbeiterwohnhäusern beschäftigt. Auf Ansuchen einer politischen Landesbehörde, um eine Aufklärung darüber, welche Stellung das Ministerium des Innern in der Frage der Errichtung von Arbeiterwohnhäusern durch die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten einnimmt, hat nunmehr das Ministerium des Innern seine grundsätzlichen Anschauungen hierüber neuerdings in folgender Weise präzisirt:

Das Ministerium des Innern hält die Verwendung eines Theiles der Deckungsfonds der Anstalten zu dem genannten Zwecke unter den folgenden Voraussetzungen für eine unbedenkliche, den sozialpolitischen Zwecken der Arbeiterversicherung entsprechende Kapitalsanlage. Diese Voraussetzungen sind, daß 1. die Durchführung des Planes dem angestrebten sozialpolitischen Ziele wirklich entspricht und daß insbesondere die Anlage der zu erbauenden Wohnhäuser in hygienischer Beziehung eine tadellose ist, daß 2. die nach den Rechnungsgrundlagen der Versicherungs-Anstalt erforderliche Verzinsung der investirten Kapitalien dauernd sichergestellt, daß somit Kapitalsverluste nach Möglichkeit hintangehalten werden, und daß 3. der in derartigen Objekten investirte Theil der Deckungs-Kapitalien zur Gesammtsumme derselben in einem angemessenen Verhältnisse bleibt. Soweit diese Grundsätze Beachtung finden, wird das Ministerium des Innern einem eventuell vorsichtigen Fortschreiten der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten in der eingeleiteten Aktion der Erbauung von Arbeiterwohnhäusern nicht entgegentreten.

Die A. P. Schuldt-Stiftung zur Erbauung billiger Wohnungen in Hamburg hat den Antrag gestellt, ihr ein 3450 qm großes Staatsgrundstück, welches neben den schon bewohnten Stiftsgebäuden am Holsterwall belegen ist, für etwa 60 ℳ pro qm zu verkaufen, um daselbst Häuser mit Zwei-Zimmer-Wohnungen (außer Küche) im Gesammtwerth von 480 000 ℳ. zu erbauen. Der Senat hat den Antrag bereits genehmigt unter der Bedingung, daß in den ersten drei Jahren nach Fertigstellung der Gebäude 90 Wohnungen an solche Familien vermiethet werden, die der Sanirung des Südbezirks der Neustadt wegen ihre bisherigen Wohnungen verlassen müssen. Da die Bürgerschaft der Sanirung zugestimmt hat, so darf erwartet werden, daß auch vorstehender Antrag, der die Sanirung endlich ermöglicht, Billigung seitens der Grundeigenthümer findet.

Wohnungsstatistik in Straßburg i. Els. Die Wohnungskommission, deren energische Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse wir hier des Oefteren erwähnt haben, hat einen neuen Erfolg zu verzeichnen: Auf ihre Anregung sind im städtischen Budget die Mittel vorgesehen, um ein Bild über den Straßburger Wohnungsmarkt zu gewinnen und eine Wohnungsstatistik bei Gelegenheit der Volkszählung am 1. Dezember 1900 aufzustellen. Diese Erhebung soll nicht bloß über die Zahl und den Umfang der Wohnungen, sondern ganz besonders auch über die Miethspreise und die Dichtigkeit der Bewohnung 2c. Aufschluß geben. — Im Uebrigen setzt die Kommission, wie das uns vorliegende Protokoll über die Verhandlungen vom 12. Januar beweist, ihre Thätigkeit fort; die schlimmsten Wohnungen werden zwangsweise geschlossen, in anderen Beseitigung arger Mißstände angeordet, die Revisionen der verschiedenen Quartiere werden fortgeführt, die Kanalisation gefördert und neue Wohnungen für die Minderbemittelten gebaut.

Ein Rowtonhaus in Liverpool. Am 11. Januar wurde auch in Liverpool ein Rowtonhaus (vgl. „Soziale Praxis“ Spalte 411 d. Js.) eröffnet. Es wurde von einer Gesellschaft errichtet, an deren Spitze der Bürgermeister steht. Man hatte berechnet, daß allnächtlich etwa 14 000 Personen in Liverpool Unterkunft für eine einzelne Nacht suchen und daß die vorhandenen lodging houses, soweit sie den Namen überhaupt verdienen, dieser Nachfrage nicht genügen können. Das neue Unterkunftshaus „Bevington-house“ ist für die Beherbung lediger Männer bestimmt und hat 500 getrennte Schlafräume (Cubicles), zwei große Küchen, einen Lesesaal und einen Rekreationssaal, Waschküchen u. s. w. Die Miethe für eine Nacht kostet 6 Pence. Die Errichtung des Gebäudes hat 25 000 £ gekostet.

Literarische Anzeigen.

Achelis, Prof. Dr. Th., Soziologie (Sammlung Göschen). Leipzig 1899, G. J. Göschensche Verlagshandlung. 148 S. Preis 80 ₰

Berger, Dr. F., Ueberseeische Handelsbestrebungen und koloniale Pläne unter Friedrich dem Großen. Mit Benutzung von Archivalien. Leipzig. 1899. Buchhandlung Gustav Fock. 166 S.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

IX. Jahrgang. Berlin, den 8. Februar 1900. Nummer 19.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. **Dr. Ernst Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Eisenbahnarbeiterschutz in England.

In der letzten Session des englischen Parlaments hat Minister Ritchie Namens des Handelsamts einen Gesetzentwurf, „betreffend die Ausdehnung und Verbesserung der Railway Regulation Acts“, eingebracht, der das Board of Trade ermächtigen sollte, die Eisenbahngesellschaften zu verschiedenen Betriebsverbesserungen, darunter in erster Linie zur allgemeinen Einführung automatischer Kuppelung zu verhalten, wozu den Bahnen eine Frist von fünf Jahren gewährt werden sollte. Gegen diesen Vorschlag erhoben die englischen Bahnen heftig Protest, und den Einwand, daß die automatische Kuppelung in den Vereinigten Staaten von Amerika durch Kongreß-Akt obligatorisch gemacht wurde, wiesen sie damit ab, daß die Betriebsverhältnisse, das rollende Material u. s. w. in England wesentlich von dem amerikanischen abweiche, wie daß überhaupt noch kein verläßliches, den englischen Bahnbedürfnissen anzupassendes System automatischer Kuppelung erfunden sei. Trotz der fragwürdigen Stichhaltigkeit der Einwendungen blieb die Opposition der Bahngesellschaften siegreich und der Minister mußte die Bill zurückziehen. Das Handelsamt gab sich damit aber nicht geschlagen und Mr. Ritchie schlug als Alternative die Einsetzung einer Royal Commission vor, die die Ursachen der Eisenbahnunfälle sowie die Mittel zur Verringerung ihrer Häufigkeit einer Untersuchung unterziehen sollten. Wenn die Eisenbahngesellschaften glaubten, daß auf diese Weise die Frage der Ausdehnung des Eisenbahnarbeiterschutzes verschleppt oder ad calendas graecas vertagt worden sei, haben sie sich empfindlich getäuscht, denn jetzt liegt bereits der Schlußbericht der im Mai vorigen Jahres eingesetzten Royal Commission vor, und wenn auch nur ein Theil seiner zahlreichen Vorschläge (Recommendations) zur Durchführung gelangt, werden den Bahnen daraus noch immer weit mehr Kosten und höhere Verantwortlichkeit unter gesteigerter Kontrole erwachsen, als wenn sie sich im vorigen Jahre zur Einführung der automatischen Kuppelung im Laufe der nächsten fünf Jahre bequemt hätten.

Die Unterschriften unter dem Bericht sind geeignet, seinen Empfehlungen besonderes Gewicht zu verleihen: Vorsitzender der Kommission war Lord James of Hereford und unterzeichnet sind sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme des amtlich in Indien weilenden Sir John Wolfe-Barry, nämlich Lord Hampden, die Parlamentsmitglieder Fellowes, Sir Alfred Hickman, J. E. Ellis, E. Fenwick, ferner Sir Georges Paget, Präsident der Midland Railway, Sir Guilford Molesworth, früher berathender Ingenieur bei den indischen Staatsbahnen, Sir Charles Scotter, Direktor der London and South Western Railway, Inspektor Hutchinson vom Handelsamt, H. Cunynghame vom Ministerium des Innern, der Eisenbahn-Fachschriftsteller Acworth, Prof. Dr. Elliot und W. Hudson, dieser als Vertreter der Interessen der Bahnbediensteten. Trotz der verschiedenartigen in der Kommission vertretenen Interessen kam es zu keiner Meinungsverschiedenheit, die so häufig als Minoritätsbericht bei englischen Parlamentskommissionen zum Ausdruck gelangt.

Der Bericht unterzieht vorerst die Statistik der Eisenbahnunfälle Englands einer detaillirten Untersuchung und konstatirt, daß im Jahre 1898 durch Betriebsunfälle 542 Bahnbedienstete getödtet und 12 979 verletzt wurden, wovon 504 Todesfälle und 4119 Verletzungen auf Unfälle bei oder auf rollendem Material stattfanden. Werden Werkstättenarbeiter und Bureaubeamte, deren Arbeit einer spezifischen Bahnunfallsgefahr nicht unterliegt, ausgeschlossen, so verbleiben 403 050 Bahnbedienstete, so daß die Unfallfrequenz sich auf 1,24 ‰ für die tödtlichen Unfälle und auf 31 ‰ für die Verletzungen beläuft. Eine nähere Untersuchung ergiebt, daß die Unfallgefahr bei den einzelnen Kategorien von Bediensteten eine verschieden große ist, wie aus folgenden Ziffern erhellt, die nur die Unfälle auf rollenden Zügen oder Waggons angeben.

	Gesammtzahl d. Beschäftigten	Tödtliche Unfälle	Verletzungen
Gepäckwärter und Bremser . . .	14 720	43 oder 2,93 ‰	711 oder 48 ‰
Streckenarbeiter .	63 360	122 „ 1,90 „	204 „ 3,2 „
Weichenwärter . .	9 244	47 „ 5,08 „	616 „ 66 „

Dabei sind noch nicht die auch nicht seltenen Unfälle eingerechnet, die auf andere Weise als durch in Bewegung befindliche Züge oder Waggons entstanden sind.

Im Allgemeinen, so konstatirt der Bericht, sind Bahnunfälle allerdings seltener geworden, denn 1872 waren die Verunglückungen von Bahnbediensteten dreimal so zahlreich wie 1898; dagegen ist in den letzten Jahren wieder eine Steigerung der Unfallziffer zu konstatiren, nachdem 1895 von 7092 Weichenstellern 26, 1898 dagegen von 9244: 47 getödtet wurden, so daß die Unfallfrequenz in diesen drei Jahren von 3,6 auf 5,08 ‰ gestiegen ist.

Die weitaus größte Zahl von Unfällen wird durch das Rangiren und die Kuppelung von Zügen, namentlich Lastzügen, verursacht und damit kommt der Bericht auch auf die Frage der automatischen Kuppelung zu sprechen. Die Kommission, heißt es in dem Bericht, hatte keine Gelegenheit, die zahlreichen ihr vorgelegten Modelle einer praktischen Prüfung zu unterziehen, die einer obligatorischen Einführung einer automatischen Kuppelung unbedingt vorherzugehen hat; aber auf Grund des ihr vorgelegten Materials sieht sie sich veranlaßt, dringend zu empfehlen, die Bahnen sollen entweder freiwillig oder auf zwingende Veranlassung durch das Handelsamt und im Verein mit diesem die nothwendigen Versuche zur Erprobung der verschiedenen Systeme machen, worauf zu einer obligatorischen Einführung geschritten werden könne.

Des Weiteren macht die Kommission eine Reihe von einzelnen Vorschlägen zur Erhöhung der Betriebssicherheit, betr. die Bremsen auf den Maschinen, die bessere Beleuchtung von Rangirbahnhöfen, möglichste Vermeidung des Ueberschreitens der Geleise durch die Bediensteten u. s. w.

Die Kommission war jedoch der Ansicht, daß sie ihren Zweck unmöglich ganz mit dem Hinweis auf Unterlassungssünden oder der Empfehlung einzelner kleiner Vorsichtsmaßregeln hätte erfüllen können. Sie hat sich vielmehr auf einen höheren Standpunkt gestellt und nach dem Mittel gesucht, das geeignet wäre, in dauernder Weise für die Herabsetzung der Unfallhäufigkeit Sorge zu tragen. Ausgehend von der festgestellten Thatsache, daß die Verunglückungen der Bahnbediensteten unverhältnißmäßig häufig und daß eine Remedur dringlichst nothwendig sei, untersuchte die Kommission die Frage einer staatlichen Intervention zwecks Abhülfe. Der Bericht verweist darauf, daß der Staat seine Aufsicht bereits bei einer ganzen Reihe von Betrieben und Industriezweigen ausübe, bei denen es sich um einen „dangerous trade or process“ handelt und die Beschäftigung in solchen „gefährlichen“ Betrieben an die Einhaltung besonderer Schutzmaßregeln gebunden habe. Nun ist gar kein Grund vorhanden, sagt die Royal Commission, den Eisenbahndienst oder doch einzelne Zweige desselben nicht auch unter die Kategorie der „gefährlichen“ Beschäftigungen einzureihen und daraus die praktischen Konsequenzen erhöhter Staatsaufsicht zu ziehen. Ein Vergleich der Unfallhäufigkeit in einzelnen Industrien rechtfertigt diesen Standpunkt in glänzender Weise; der Promillesatz der Betriebsunfälle betrug nämlich in England in den Jahren 1898 bezw. 1897 (für die Fabriken):

bei	Todesfälle	Verletzungen
Eisenbahnbediensteten mit Ausschluß von Clerks 2c. . . .	1,24	31
Gepäckwärter und Bremser .	2,92	61
Streckenarbeiter	1,9	16
Weichensteller	5,08	78
Seeleute (Handelsschiffahrt) .	5,2	?
Kohlenarbeiter unter Tag . .	1,37	vergleichbare
= ober Tag . .	0,92	Ziffern fehlen
Textilarbeiter, männl. . . .	0,1	6,2
= weibl.	—	2,7
Industriearbeiter (außer Textilind.) männl. .	0,2	13,8
Industriearbeiter (außer Textilind.) weibl. . .	—	2,2
Schiffsbau-Arbeiter	0,5	39,3

Daraus erhellt zur Genüge, daß der Eisenbahndienst weit mehr als „gefährlicher“ Betrieb gelten kann, als viele andere Beschäftigungen, die der Staat unter besondere Schutzmaßregeln gestellt hat. Vor Allem sollen demgemäß die Kategorien der Gepäckwärter (Schaffner), Bremser, Weichensteller und Streckenarbeiter als „dangerous“ behandelt werden. Das Prinzip der staatlichen Intervention bei gefährlichen Betrieben steht auf unantastbarer Grundlage und es ist keine Ursache ausfindig zu machen, warum die Eisenbahnen ein Recht auf Ausnahme haben sollten.

Die Kommission schlägt daher vor, das Handelsamt soll ermächtigt werden, die erwähnten Kategorien der Eisenbahnbediensteten besonderer Inspektion und speziellen Reglements unterstellen zu können. Das Handelsamt soll demgemäß entweder allgemein gültige Reglements für die Art der Beschäftigung der Bediensteten in den als gefährlich bezeichneten Zweigen des Eisenbahndienstes oder spezielle Sicherheitsvorschriften erlassen. Für die entsprechende Publikation solcher Bestimmungen soll besondere Sorge getragen werden. Die Eisenbahn-Abtheilung des Handelsamtes soll zu diesem Zweck entsprechend verstärkt und zum Inspektionsdienst sollen Fachleute herangezogen werden. Doch soll das Departement nicht allein die entscheidende Kompetenz in strittigen Fällen haben; den Bahnen wird vielmehr das Recht zu appelliren eingeräumt, wenn sie Anordnungen des Railway Departments für ungerechtfertigt halten, und zwar schlägt die Kommission die Railway and Canal Commissioners, die heute bereits in ähnlicher Weise fungiren, als Appellationsinstanz vor.

Die Durchführung der Beschlüsse der Kommission dürfte kaum zweifelhaft sein. Sieht sich doch sogar die „Times“ *) veranlaßt, der Kommission „zur glücklichen und raschen Lösung des dornigen Problems“ zu gratuliren, wozu das Citylatt bemerkt: „Im Allgemeinen schwärmen wir allerdings nicht sonderlich für staatliche Inspektion und Kontrole und selbst seine legitime Ausdehnung betrachten wir nicht ohne ein Gefühl sentimentalen Bedauerns. Aber wenn Seeleute, Bergarbeiter und Metallarbeiter Anspruch auf besonderen staatlichen Schutz haben, ist es schwer einzusehen, warum ein solcher Schutz nicht auch den ebenso gefährdeten Arbeitern in gewissen Kategorien des Eisenbahndienstes zu theil werden soll.“

Wien. Dr. Emil Loew.

Submissionsbedingungen.

Die Landes-Versicherungsanstalt Berlin hat bei ihrem Neubau der Heilstätten zu Beelitz in den Submissionsbedingungen die Unternehmer zur Angabe über die Höhe der Arbeitslöhne und der Dauer der Arbeitszeit verpflichtet; hierbei ist es gleichzeitig als erwünscht bezeichnet worden, daß die neunstündige Arbeitszeit nicht überschritten wird. Auf diese Submissionsbedingung ist die öffentliche Aufmerksamkeit durch ein von der Vertrauenskommission des Verbandes Berliner Metallindustrieller an die Verbandsmitglieder gerichtetes Rundschreiben folgenden Inhaltes gelenkt worden:

Verband Berliner Metall-Industrieller.

Rundschreiben Nr. 2 pro 1900.

Berlin, den 25. Januar 1900.

Wir erfahren soeben, daß von seiten der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt Berlin für den Neubau der Heilstätten zu Beelitz unter den speziellen Bedingungen sich Folgendes befindet:

§. 3. Submittent verpflichtet sich durch Ausfüllung des angefügten Formulars Erklärungen abzugeben über die Höhe der Arbeitslöhne und die Dauer der Arbeitszeit seiner Arbeiter, wie sie bei Abgabe des Angebots zu Grunde gelegt sind.

Hierbei wird es als erwünscht bezeichnet, daß die neunstündige Arbeitszeit nicht überschritten wird.

Bei der Ausführung der vertragsmäßigen Arbeiten zahle ich folgende Löhne:

für eine Arbeitsstunde eines Monteurs Mk. . . . . .
= = = = Gesellen = ...
= = = = Lehrlings = ...
= = = = Arbeiters = ...

Wir sehen hierin — unseres Wissens zum ersten Male — von seiten einer Behörde die Forderungen der Sozialdemokratie auf Normal-Arbeitstag und Löhnung wenigstens indirekt unterstützt und finden dabei einen direkten Gegensatz zu unserem Grundsatz, am zehnstündigen Arbeitstag nicht rütteln und in die inneren Bestimmungen unserer Betriebe nicht eingreifen zu lassen.

Wir hoffen, es bedarf nur dieses Hinweises, um die Solidarität unserer Interessen dadurch zu bethätigen, daß wir uns einstimmig diesen Bedingungen nicht unterwerfen und den betreffenden §. 3 bei der Preisangabe einfach durchstreichen.

Wir bitten um einen Bericht, falls sich hierbei etwas Besonderes ereignen sollte.

Die Vertrauens-Kommission des Verbandes Berliner Metall-Industrieller.

Der Vorsitzende: Fritz Kühnemann.

Da, soweit mir bekannt geworden, fast alle größeren Zeitungen dieses Rundschreiben ohne Kommentar abgedruckt haben, so glaubte ich einer Aufforderung der „Sozialen Praxis“, die Angelegenheit des Näheren zu erörtern, um so mehr entsprechen zu sollen, als ja die in Rede stehende Frage schon lange Zeit auf der Tagesordnung steht und ein hervorragendes sozialpolitisches Interesse beansprucht. Daß ich hierbei lediglich als Privatperson handle und meine Stellung als Vorsitzender der Landes-Versicherungsanstalt Berlin gänzlich zurücktritt, ist selbstverständlich. Zunächst möchte ich die für Viele vielleicht überraschende Thatsache konstatiren, daß die fraglichen Submissionsbedingungen seit Juli 1898, also bereits seit $1\frac{1}{2}$ Jahren, in Kraft sind und zur Anwendung kommen, daß sich bis jetzt alle Unternehmer**) anstandlos diesen Bedingungen gefügt haben und daß die mit dieser Maßnahme gemachten Er-

*) Leitartikel vom 23. Januar.

**) Nur ein Unternehmer in der Berliner Metallindustrie hat sich kürzlich geweigert, die geforderten Angaben zu machen, während die übrigen, meines Wissens dem Verbande angehörigen Industriellen, die Angaben gemacht haben.

fahrungen die denkbar besten sind. Es ist des Weiteren von Wichtigkeit hervorzuheben, daß die fragliche Maßnahme nicht etwa im Wege der Verfügung durch die leitenden Beamten angeordnet, sondern von der gesetzlich geordneten Vertretung der Arbeitnehmer und **Arbeitgeber** einstimmig beschlossen worden sind.

Was nun die beregte Submissionsbedingung selbst anlangt, so ist festzustellen, daß lediglich Angaben über die dem Angebot zu Grunde liegenden Arbeitslöhne und -Zeiten verlangt werden: die Unternehmer werden keineswegs von vornherein verpflichtet, bestimmte Lohnsätze zu zahlen, sondern sie sollen lediglich angeben, welche Lohnsätze sie ihrer Kalkulation zu Grunde gelegt haben. Diese Angaben bilden kein Geheimniß; es wäre ein Leichtes, unter der Hand die bei den einzelnen Unternehmern gültigen Lohnsätze zu ermitteln und hiernach nur solche Unternehmer zur Submission zuzulassen, welche bestimmte Lohnsätze zahlen. Es ist aber der zweifellos loyalere Weg gewählt, die Unternehmer lediglich nach ihrer Qualifikation auszuwählen und sie aufzufordern, die gewünschten Angaben wegen des Lohnsatzes selbst zu machen.

Es mag vorweg bemerkt werden, daß die Landes-Versicherungsanstalt Berlin nur sogenannte beschränkte Submissionen unter einer bestimmten Anzahl ausgewählter und als besonders tüchtig bekannter Unternehmer ausschreibt, daß ferner der Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt auf Grund eines von den Organen der Anstalt gefaßten einstimmigen Beschlusses nicht an das Mindestgebot gebunden ist, sondern in der Ertheilung des Zuschlages völlig frei ist, so daß unter Umständen, wie dies auch schon geschehen ist, dem Höchstfordernden der Zuschlag ertheilt werden kann. Bei der Würdigung aller für den Zuschlag maßgebenden Verhältnisse sollten nun auch die Lohnsätze und die Arbeitszeit in Betracht gezogen werden, und aus diesem Grunde war die erwähnte Submissionsbedingung nothwendig.

Fragt man nun nach den Gründen, aus denen die Landes-Versicherungsanstalt überhaupt Lohnsatz und Arbeitszeit der von anderen Unternehmern beschäftigten Arbeiter in den Kreis ihrer Erwägungen ziehen wollte, so waren neben Arbeiterwohlfahrts-Bestrebungen recht nüchterne und eigennützige Gründe maßgebend, die sich aber mit den Interessen der Arbeiter und — der Arbeitgeber deckten.

Die Landes-Versicherungsanstalt Berlin, als eine Institution, welcher die Aufgabe zugefallen ist, große, sozialpolitische vom Reiche gewollte Zwecke zur Durchführung zu bringen, hat ganz besonders die Verpflichtung, bei allen ihren Einrichtungen, bei allen ihren Unternehmungen, bei jeder von ihr zu treffenden Maßnahme den sozialpolitischen Gedanken zur Geltung zu bringen. Die großen Heilstätten in Beelitz sind für die Arbeiter bestimmt; hier sollen die Arbeiter, welche in Folge ihres anstrengenden und aufreibenden Berufes mannigfachen frühzeitigen Schädigungen ihrer Gesundheit ausgesetzt sind, Heilung und Linderung ihrer Leiden, Wiederherstellung ihrer Erwerbsfähigkeit finden. Es wäre ein Hohn auf diese Einrichtung, wollte die Landes-Versicherungsanstalt als Bauherr mit verschränkten Armen der Frage der Arbeiterwohlfahrt bei Ausführung des Baues gegenüberstehen. Die Landes-Versicherungsanstalt baut in eigener Regie, ihre Beamten leiten und beaufsichtigen den gesammten Betrieb; sie hat demzufolge eine gewisse Verantwortlichkeit für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse, auch wenn die Arbeiter nicht direkt von ihr beschäftigt werden. Die Versicherungsanstalt wollte daher auf die Wohlfahrt der unter ihren Augen beschäftigten Arbeiter, — welche ja selbst durch ihre Beiträge zum größten Theil die Mittel aufgebracht haben, mit denen der Bau bestritten wird, — soweit es die Verhältnisse irgend zuließen, bedacht sein. Das war die erste Erwägung. Des Weiteren hatte die Landes-Versicherungsanstalt das größte Interesse an der möglichst schleunigen und ungestörten Fertigstellung des Baues. Bei der gegenwärtigen starken Lohnbewegung und den dadurch hervorgerufenen zahlreichen Ausständen in den verschiedensten Gewerben glaubte die Versicherungsanstalt dieses Interesse dadurch am besten wahrzunehmen, daß sie bei Auswahl ihrer Unternehmer die bei diesen bestehenden Arbeitsverhältnisse in Rücksicht zog. Dazu kommt die isolirte Lage der Baustelle, zu der ein großer Theil der Arbeiter nur die Verbindung mit der Eisenbahn hat. Diese isolirte Lage war es auch ganz besonders, welche die Versicherungsanstalt dazu veranlaßte, den Unternehmern gegenüber den Wunsch auszusprechen, daß die neunstündige Arbeitszeit nicht überschritten wird. Dieser Satz in den Submissionsbedingungen bezog sich natürlich und konnte sich nach Lage der Sache nur beziehen auf diejenigen Arbeiten, welche auf der Baustelle selbst zur Ausführung gelangen. Wie begründet alle diese Erwägungen waren, hat die Erfahrung in der bisherigen ein- und einhalbjährigen Bauzeit gezeigt; nach der selbst von den Unternehmern geäußerten Ansicht, wäre ohne die Rücksichtnahme der Versicherungsanstalt auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der rasche Fortgang der Arbeiten gefährdet gewesen.

Daß den Unternehmern selbst diese Verhältnisse nur erwünscht sein können, liegt auf der Hand. Aber auch noch in anderer Beziehung wird hier das Interesse der Unternehmer gewahrt, indem durch die Rücksichtnahme auf die Lohnsätze verhindert wird, daß niedrige, auf Kosten dieser Lohnsätze gemachte Angebote zur Geltung kommen. —

Nach diesen Ausführungen liegt für mich keine Veranlassung vor, auf das Rundschreiben des Metallindustriellen-Verbandes näher einzugehen; ich habe dieses Rundschreiben nur zur Beleuchtung der Sachlage mitgetheilt. Vielleicht tragen auch diese Zeilen dazu bei, manche Arbeitgeber anderen Erwägungen zugänglich zu machen, als denen, welche in dem Rundschreiben zum Ausdruck gekommen sind.

Berlin. Dr. jur. Richard Freund.

Soziale Zustände.

Aufrechnung gegen Gesindelohn. Von juristischer Seite wird uns geschrieben: Die Rückständigkeit des Gesinderechts tritt nicht am wenigsten darin zu Tage, daß die Gesindeordnungen der Dienstherrschaft gestatten, ihre Entschädigungsforderungen gegen die Lohnforderungen des Gesindes aufzurechnen. Nach §. 394 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann sonst eine der Pfändung nicht unterworfene Forderung nicht zur Aufrechnung benützt werden, eine ebenso humane wie im Grunde genommen selbstverständliche Bestimmung; denn wenn der Staat im allgemeinen Interesse, im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt bestimmt, daß eine Forderung nicht gepfändet werden kann, so muß er auch dafür Sorge tragen, daß diese den Forderungsberechtigten nicht im Wege der Aufrechnung gegen seinen Willen entzogen werden kann. Da nun §. 394 nicht unter denjenigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches genannt ist, welche nach Artikel 95 des Einführungsgesetzes auch auf das Gesinderecht Anwendung erleiden, so haben sich die Landesgesetzgebungen durchweg für befugt erachtet, für das Gebiet des Gesinderechts diese wohlwollende Satzung außer Kraft zu setzen und das Gegentheil zu sanktioniren. Ob die Landesgesetzgebungen hierzu überhaupt befugt oder nicht vielmehr in Anordnungen dieses Inhaltes eine Ueberschreitung der ihnen gewährten Zuständigkeit zu erblicken ist, muß als eine offene und auch viel bestrittene Frage bezeichnet werden; es giebt Juristen, welche nicht dieser Meinung sind, sondern die betreffenden gesinderechtlichen Bestimmungen für ungültig erklären, weil die Reichsgesetzgebung die Ausnahmen von dem Grundsatz der Unzulässigkeit der Aufrechnung gegen unpfändbare Forderungen in Artikel 81 des Einführungsgesetzes zum B. G.-B. aufgezählt habe und die Lohnforderungen des Gesindes hierbei nicht erwähnt worden sind. Jedoch läßt sich hiergegen wohl einwenden, daß das Gesinderecht überhaupt außerhalb des Rahmens der Kodifikation steht. Die Mehrheit der Ausleger hat indessen an der Gültigkeit dieser Sondervorschriften keinen Zweifel, und daher wird im 20. Jahrhundert einstweilen noch das Gesinde sich die Aufrechnung gegen seine unpfändbare Lohnforderung gefallen lassen müssen. Ein haltbarer Grund für diese Ausnahmestellung des Gesindes existirt nicht, abgesehen von dem historischen Grund. Will man einwenden, daß die Lohnforderung des Gesindes zumeist das einzige Vermögensobjekt sei, an welches sich die Dienstherrschaft zur Deckung ihrer Ansprüche halten könne, so ist darauf zu erwidern, daß dies vielfach auch bei den gewerblichen Arbeitern der Fall ist, ohne daß die Gesetzgebung sich um deswillen veranlaßt gesehen hätte, den erwähnten Grundsatz für die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter außer Kraft zu setzen. Es kann daher nur als ein Zugeständniß an die durch das Herrenbewußtsein gekennzeichneten Anschauungen bezeichnet werden, wenn der Gesetzgeber auch hierbei das Gesinde wesentlich ungünstiger stellt und behandelt als Dienstverpflichtete, welche nicht dem Gesinderecht unterstehen.

Errichtung einer Betriebswerkstätte für die Münchener Schneider. Ueber das einmüthige Vorgehen der Arbeitgeber und Arbeiter im Münchener Schneidergewerbe, wie es in größerem Umfang leider

nur im deutschen Buchdruckergewerbe zu finden ist, haben wir in Nr. 5 dieser Zeitschrift (Sp. 116) eingehend berichtet. Nunmehr ist ein weiterer, prinzipiell wichtiger Erfolg dieses einmüthigen Vorgehens zu verzeichnen. Die Kontrolkommission und die Kommission des Arbeitgeberverbandes haben in einer Sitzung einstimmig die Errichtung einer größeren Centralwerkstätte beschlossen. Diese soll im Centrum der Stadt gemiethet und am 1. März eröffnet werden. Die Kosten für die Einrichtung und Erhaltung tragen diejenigen Mitglieder des Arbeitgeberverbandes, welche keine eigene Werkstätte besitzen und ihre Leute auf die Centralwerkstätte schicken.

Wenn damit auch die Hausindustrie noch nicht beseitigt ist, so ist es doch ein wichtiger Schritt zur Herbeiführung besserer Zustände.

Gleitende Lohnskala im französischen Bergbau. Die „sliding scale", die sich in den englischen Kohlenrevieren nicht behaupten konnte und aus allen Distrikten, mit einer einzigen Ausnahme von South Wales verschwunden ist, hat sich in einem französischen Kohlenrevier festgesetzt und eben eine Probe auf ihre Existenzfähigkeit bestanden. Im Winter 1896 traten die Arbeiter der Kohlengruben von Saint-Laurs (Deux-Sèvres) in Ausstand und nach fünfwöchiger Dauer wurde der Streit mit einem Uebereinkommen beschlossen, daß die Löhne auf Grund einer gleitenden Lohnskala — „echelle mobile" — nach dem Preisstand der Kohle geregelt werden sollten. Von sechs zu sechs Monaten verifizirt der von den beiden Parteien gewählte Schiedsrichter, Ingenieur A. Fontaine, die Rechnungen der Gruben und auf Grund der von ihm berechneten Durchschnittskohlenpreise und Durchschnittslöhne werden die Löhne für die folgenden Semester geregelt. Bei der letzten Revision konstatirte er, daß die Löhne etwas über den ihnen entsprechenden Kohlenpreis standen und die Arbeiter nahmen ohne Einrede den Schiedsspruch an, auf Grund dessen die Verringerung der Löhne erfolgte.

Arbeiterbewegung.

Internationale korporative Arbeiterkongresse in Paris 1900. Nach einem kürzlich veröffentlichten Rundschreiben eines speziellen Organisationskomités besteht die Absicht, im Laufe der Pariser Weltausstellung zwei selbständige internationale Kongresse von Arbeiterkorporationen zu veranstalten. Man schreibt uns dazu aus Paris: Die Auflösung dieser korporativen Tagung in zwei verschiedene Kongresse erklärt sich weniger aus einem bestimmten Plane der Arbeitstheilung, als aus der Existenz zweier großer Korporationsverbände in Frankreich, denen es bis jetzt noch nicht gelungen ist, sich zu einer einzigen nationalen Organisation zu verschmelzen und die auch bei der internationalen Zusammenkunft ihre Sonderrolle nicht aufgeben wollen. Die zwischen ihnen bestehenden Gegensätze werden am leichtesten aus ihrer Entstehungsgeschichte verständlich: Wie in der politischen Arbeiterbewegung blieb der hochgetriebene individualistische Geist auch in der Entwickelung der Gewerkschaften von großem Einfluß. Nach dem Zusammenbruch der Commune schien die politische Bewegung völlig erloschen und die ersten Regungen der arbeitenden Klassen traten in den Hülfs- und Gewerkvereins-Kongressen von 1876 und 1878 wieder zu Tage. Auf dem Marseiller Kongreß von 1879 gelang es Jules Guesde, die revolutionär-sozialistischen Elemente zu heftiger Stellungnahme gegen die Gemäßigten aufzureizen, und im Jahre 1880 schieden sich die Guesdisten thatsächlich als eigene Partei politischen Charakters ab. Unter Führung von Barberet organisirten sich auf der anderen Seite die gemäßigten Gewerkschaftler selbständig, ohne jedoch in ihrem Kampfe gegen die Kollektivisten viel Erfolg zu haben. Im Jahre 1886 unterlagen sie auf dem freien korporativen Kongreß von Lyon der Ueberzahl der kollektivistischen Gewerkschaften, die sich als Fédération nationale des syndicats ouvriers konstituirten und in ihrem Programm dem Generalstreik die erste Stelle einräumten. Zu einer starken Ausbildung aber gelangte auch diese Organisation nicht. Nachdem 1892 die Arbeitsbörsen eine selbständige und aller politischen Bestrebungen abholde Fédération des bourses du travail gegründet hatte, in der sich ehemalige Barberetisten wiederfanden, bemühte sich die erstere Vereinigung, dieselbe in sich aufzunehmen. Sie streifte darum selbst allen politischen Charakter ab und taufte sich 1895 zur Confédération générale du travail um, welche in ihren Statuten jegliche politisch agitirende Arbeiterkorporation ausschloß. An der Idee des Generalstreiks jedoch hielt sie fest, und wesentlich darum kam auch die beabsichtigte Fusion mit dem Verbande der Arbeitsbörsen nicht zu Stande. Was man auf dem Wege der Verständigung bisher erreichte, ist nur die Veranstaltung der jährlichen Sonderkongresse jedes Verbandes am gleichen Orte und in unmittelbarem Anschlusse aneinander. Der von ihnen vorbereitete internationale Kongreß soll in derselben Form wie ihre nationalen Tagungen verlaufen, also den Versuch darstellen, Vertreter der gesammten korporativen Arbeiterbewegung gleichzeitig zu vereinigen und ihnen zugleich die Wahl zu lassen, der Versammlung der revolutionär gesinnten oder jener der gemäßigten Gewerkschaftler beizutreten.

Die Confédération générale du travail schlägt für ihre Gesinnungsgenossen das folgende Programm vor:

1. Generalstreik, seine praktische Organisation, Opportunität und Folgen;
2. Schaffung eines internationalen Arbeitersekretariats;
3. Arbeitszeit, Löhne, Arbeitslosigkeit, Frauen- und Kinderarbeit;
4. Internationale Streikbewegung;
5. Genossenschaftswesen (Konsum und Produktion);
6. Vergleichende Berichte über die Arbeitsgerichte;
7. Boykottage, Erkennungsmarken 2c.

Der Appell richtet sich an die Arbeiterkorporationen aller Art, also an die eigentlichen Gewerkschaften und ihre nationalen oder berufsmäßigen Verbände, Gewerkschaftskartelle und Arbeitsbörsen 2c.

Dem gegenüber wendet sich die Aufforderung der Fédération des bourses du travail ausschließlich an Arbeitsbörsen, Gewerkschaftskartelle, überhaupt an lokale oder regionale Verbände von Gewerkschaften, die mehr als einen Gewerbezweig umfassen. Ihr Programm-Entwurf ist der folgende:

1. Arbeitsnachweis und die Unterstützung durch die Gemeinden;
2. Gewerblicher Unterricht und sein Einfluß auf die Lage der Arbeiter; Bibliotheken;
3. Unterstützung der Arbeitslosen;
4. Genossenschaften;
5. Propaganda auf dem Lande und bei den Seeleuten;
6. Gründung eines internationalen Büreaus für die Statistik der Korporationsbewegung unter den Arbeitern.

* * *

Zu diesen Kongressen nimmt die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands Stellung, und zwar spricht sie sich, unter Berufung auf eine frühere Kundgebung, abermals gegen die Beschickung aus. Zwar hält sie internationale Verständigung in gewerkschaftlichen Dingen auch für nothwendig, aber das könne geschehen auf den jetzt üblichen internationalen Berufskongressen oder im Anschluß an die internationalen Sozialistenkongresse, mit denen gewöhnlich auch internationale Gewerkschaftskonferenzen verbunden seien. Nur dann, wenn es möglich sein werde, fest bestimmte Sätze und Regeln zu formuliren, nach welchen eine Unterstützung bei den wirthschaftlichen Kämpfen zu erfolgen hat, würde ein internationaler Gewerkschaftskongreß Bedeutung haben, aber auch dann würde es zweckmäßig sein, ihn mit dem internationalen Sozialistenkongreß zu verbinden. Mit allgemeinen internationalen Gewerkschaftskongressen sei es überhaupt so lange eine eigene Sache, als nicht die nationalen Organisationen sowohl in Bezug auf die Zahl ihrer Mitglieder als auch ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit ausreichend erstarkt seien, und als es an den nöthigen Vorbedingungen fehle, die zu fassenden Beschlüsse durchzuführen. Die Hamburger Generalkommission wendet sich auch gegen den Hauptpunkt der Tagesordnung des geplanten Pariser Kongresses: den Generalstreik, den sie als unausführbar, als eine Utopie bezeichnet. — Darnach dürfte der Kongreß offiziell aus Deutschland nicht beschickt werden; da er aber, falls er überhaupt zu Stande kommt, im Anschluß an den in diesem Jahre nach Paris berufenen internationalen Sozialistenkongreß stattfinden dürfte, werden ihm jedenfalls auch deutsche Delegirte beiwohnen. Von englischer und französischer Seite ist übrigens bereits einmal ein solcher allgemeiner internationaler Gewerkschaftskongreß angeregt worden: 1892 von den englischen Gewerkvereinen und 1895 von dem Komité zur Organisirung des Generalstreiks in Paris. Beide Kongresse kamen nicht zu Stande, wohl wesentlich in Folge der ablehnenden Haltung der gewerkschaftlich organisirten Arbeiter Deutschlands.

Die Arbeiterberufsvereine und der soziale Friede. Eine bemerkenswerthe Festrede hat bei der akademischen Kaisergeburtstagsfeier in Bonn Professor Dietzel (Verfasser der Aufsätze über „Die politische Bedeutung der Gewerkvereine" im Jahrgang VII. Nr. 17 und 18 der „Sozialen Praxis") gehalten. Der „Bonner Gen.-Anz." bringt aus ihr folgenden Auszug:

Professor Dietzel sprach über die drei großen Kulturaufgaben, die das 18. Jahrhundert dem 19. Säkulum gestellt hatte: die Freiheit des Handelsverkehrs, die Theilung der politischen Gewalten und den sozialen Frieden. Die beiden ersten Aufgaben habe das verflossene Jahrhundert

nahezu gelöst, nicht dagegen die dritte. Durch die Errungenschaften des letzten Jahrhunderts: Sondereigenthum und freien Wettbewerb, ist, wie der Redner ausführte, der vierte Stand nicht auf die Staffel der sozialen Gleichstellung mit den übrigen Ständen emporgehoben, sondern vielfach zu einem verbitternden Löhnerthum herabgedrückt worden. Gleichwohl ist auch im Rahmen der heutigen Ordnung — nicht im Zukunftsstaate — die Lösung der sozialen Frage möglich, und zwar im Wege der genossenschaftlichen Selbsthülfe durch die Gewerkvereine, die dem jetzt noch grollend abseits stehenden vierten Stande das Mittel in die Hand geben, mit dem Arbeitsherrn zu unterhandeln: von Macht zu Macht, und so dem ganzen Stande, wenn auch nicht dem einzelnen Arbeiter, thatsächlich die Gleichberechtigung mit dem Stande der Arbeitgeber verbürgen. Dietzel ist der sicheren Ueberzeugung, daß der jetzt noch hiergegen sich auflehnende Widerspruch der Großunternehmer gebrochen werden wird. Nur dann werde die soziale Harmonie herbeigeführt. Je freier die Straße für die Gewerkvereine, desto rascher kommen wir auf friedliche Wege! Je mehr man sie erschwert durch Polizeivorschriften und Umsturzgesetze, desto langsamer der Schritt zum sozialen Konstitutionalismus. Leider habe man die Regierung mißtrauisch gemacht, als ob die Gewerkvereine dem Umsturz in die Hände arbeiteten. Professor Dietzel schloß seine Ausführungen mit dem Wunsche, der Kaiser möge hart werden gegen alle Scharfmacher und die soziale Politik im Sinne der 1890er Erlasse weiter ausbauen, um als Vollstrecker von Freiheit und sozialem Frieden durch monarchische Vernunft zu vollenden, was zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts das Chaos der Revolution begonnen hatte.

Daß die Gewerkvereine und Gewerkschaften neuerdings immer eifriger darnach trachten, die Arbeitskämpfe auf dem Wege friedlicher Verhandlungen und Vereinbarungen zum Austrage zu bringen, muß immer wieder betont werden. Wir haben aus Frankreich und England erst in den letzten Nummern der „Sozialen Praxis" wiederholt Beispiele für solche Bestrebungen erbracht. So die Rede des französischen Ministerpräsidenten Waldeck-Rousseau in der Deputirtenkammer bei der Interpellation über die Ausstände im Loire-Becken (vergl. Sp. 426); er spendete den Gewerkschaften hohes Lob und betonte namentlich ihre friedliche Wirkung auf den Verlauf von Streiks. Gegenüber der Behauptung, die Gewerkschaften dienten nur zum Streikmachen, erklärte er:

„Hat es denn keine Streiks gegeben vor den Gewerkschaften? Hat es denn keine gegeben vor dem Koalitionsgesetz? Die neue Erscheinung, m. H., die werthvolle und tröstliche Thatsache ist die, daß die Gewerkschaften nicht nur die Streiks machen, sondern auch sie ordnungsmäßig und mit Disziplin durchführen. Und das ist ein sozialer Fortschritt, der der Gesetzgebung von 1884 (dem Syndikatsgesetz) zu danken ist. Glauben Sie, daß es von keiner Bedeutung ist, daß die erste Bestimmung dieser organisirten und disziplinirten Arbeiter, die ihre eigenen Führer haben, darin bestehe, die schiedsgerichtliche Erörterung des Streitfalles nachzusuchen? . . ."

Und in England hat auf der Konferenz des jungen Bundes der Gewerkvereine in Birmingham der Vorsitzende (Sp. 452) erklärt, daß mit der Erstarkung der gewerkschaftlichen Organisationen Streiks immer seltener und durch friedliche Vereinbarungen immer mehr verdrängt werden würden. Der gleichen Anschauung hat auch der Vorsitzende des großen Verbandes der britischen Bergleute (Miners federation) auf der letzten Generalversammlung in Cardiff Ausdruck gegeben. Auch in Deutschland dringen die großen Gewerkschaftsverbände zur Vermeidung unbesonnener Ausstände immer stärker und häufiger auf die strikte Befolgung bestimmter Streikreglements; so erläßt der Vorstand des „Deutschen Metallarbeiter-Verbandes" neuerdings eine Bekanntmachung, worin er einschärft, daß Angriffsstreiks drei Monate vor ihrem Beginn beim Vorstande anzumelden sind, ebenso ist über Abwehrstreiks Meldung zu erstatten „und in beiden Fällen unter keinen Umständen die Arbeit niederzulegen oder zu kündigen, bevor der Vorstand die Sachlage begutachtet bezw. zur Arbeitsniederlegung seine Zustimmung ertheilt hat." Das beste Beispiel für die heilsamen Wirkungen starker Berufsorganisationen ist immer die Tarifgemeinschaft im deutschen Buchdruckgewerbe. Diese wird ja auch in amtlichen Kreisen anerkannt und geschätzt. Das hindert aber nicht, daß anderen Arbeiterkategorien fortwährend Hindernisse in ihren Vereinsbestrebungen in den Weg geworfen werden. So in letzter Zeit in Sachsen und Preußen den Eisenbahnern. Will man diesen das Koalitionsrecht verweigern, so muß man ihnen die Rechte fest angestellter staatlicher Beamten (Unkündbarkeit, Beförderung, Gehaltssteigerung, Pension) gewähren.

Aus der Arbeiterbewegung in Deutschland. Neben den Bäckern wollen in Berlin auch die Brauer, Tischler und Schmiede in eine Lohnbewegung eintreten. Die Brauer haben in einer stark besuchten Versammlung eine Fünferkommission beauftragt, den Brauereien folgende Forderungen zu unterbreiten: Neun Stunden tägliche Arbeitszeit, für Heizer acht Stunden. Die Arbeitszeit soll bei einfacher Kolonne auf höchstens 12, bei doppelter Kolonne auf 11 Stunden ausgedehnt werden können. Der Mindestlohn soll 33 *M.* pro Woche betragen. Ueberstunden sollen des Sonn- und Feiertags mit 75 Pf., des Wochentags mit 60 Pf. bezahlt werden. Die Lohnzahlungen sollen Freitags erfolgen. In jedem Betriebe soll für reinliche Ankleideräume, sowie für Wascheinrichtungen gesorgt werden. — Die Tischler der verschiedenen Branchen halten z. Z. Versammlungen ab, um ihre Lohnforderungen an die Meister zu formuliren. Ursprünglich plante der auch die Tischler umfassende Deutsche Holzarbeiterverband für dieses Frühjahr einen Kampf um den Achtstundentag und die Abschaffung der Accordarbeit. Der Plan wurde aber fallen gelassen, weil man sich nicht verhehlte, daß der Ausgang des Kampfes ungewiß sei, jedenfalls von langer Dauer sein und viel Geld kosten werde. So überließ man es denn den einzelnen Tischlerbranchen, zunächst in eine Lohnbewegung einzutreten. Die Berliner Tischlermeister, denen ca. 2 500 Gesellen Lohnforderungen zu stellen beabsichtigen, sollen nach der Holzarbeiterzeitung einen Verein gegründet haben, um einer etwaigen Streikbewegung entgegenzutreten. — Die Schmiede erstreben den Neunstundentag, höhere Löhne bei Beseitigung der Accordarbeit, Abschaffung der Ueberstunden und der Sonntagsarbeit. — Der für den 6. März nach Berlin einberufene Kongreß der Gastwirthsgehülfen verspricht stark besucht zu werden. Der Kongreß, für den in allen größeren Städten Deutschlands Ausschüsse die Vorarbeiten eifrig betrieben haben und für den in Berlin selbst ein Hauptausschuß eingesetzt ist, ist schon seit längerer Zeit geplant, konnte aber wegen des langsamen Fortschreitens der Arbeiten der Reichskommission für Arbeiterstatistik nicht früher einberufen werden.

Vor dem Zusammentritt des internationalen Textilarbeiter-Kongresses in Berlin (Juli d. Js.) will der deutsche Textilarbeiter-Verband, der z. Zt. 35 000 männliche und 6698 weibliche Mitglieder zählt, in Gößnitz im Altenburgischen zu Ostern seine Generalversammlung abhalten. Auf der Tagesordnung steht hauptsächlich der Zehnstundentag. Innerhalb dieses Verbandes beschäftigt man sich z. Zt. lebhaft mit der Erhöhung der Beiträge und der Absonderung des niederrheinischen Verbandes (8000 Mitglieder), der den Plan, sich als Weberverband über ganz Deutschland auszudehnen, anscheinend noch immer nicht aufgegeben hat und den bisherigen Kartellvertrag mit dem allgemeinen Verband nicht erfüllt.

Im Wurm-Revier ist nun doch am 1. d. Mts. ein theilweiser Bergarbeiter-Ausstand ausgebrochen, an dem etwa 2500—3000 Bergleute betheiligt sind. Den äußeren Anstoß hat die Entlassung einiger Arbeiter, die dem alten Bergarbeiterverbande angehörten, gegeben (siehe letzte Nummer). Die Forderungen der Ausständigen sind: 1. Wiedereinstellung der entlassenen Kameraden, 2. wegen der Zugehörigkeit zu einer Organisation soll künftig Niemand gemaßregelt werden, 3. eine Lohnerhöhung von durchschnittlich 20 %. Angesichts der niedrigen Löhne im Wurmrevier erscheint eine Aufbesserung der Löhne gerechtfertigt. Vorläufig hat es den Anschein, als ob die Bewegung bald im Sande verlaufen würde. Der Gewerkverein der christlichen Bergarbeiter soll die Unterstützung der Streikenden abgelehnt haben, da diese dem christlichen Verbande nicht beigetreten seien. Dagegen gährt es stark unter den Bergleuten des sächsischen Kohlenreviers, die von der Streikbewegung in Böhmen berührt sind.

In Stuttgart haben zwischen Delegirten des Baugewerkvereins und der Bauarbeiter unter dem Vorsitz des Gemeinderaths Stockmeyer Verhandlungen über die Festsetzung der Arbeitsbedingungen für das neue Baujahr stattgefunden. Nach einem Abkommen vom Juni 1898 sollen alljährlich im Januar Verhandlungen über die Arbeitsbedingungen zwischen beiden Theilen stattfinden. Die Arbeiter unterbreiteten folgende Wünsche:

1. 9stündige Arbeitszeit; 2. ein Minimallohn für Maurer, Zimmerer, Bauschreiner von 45 *Pf.*, für Steinhauer von 50 *Pf.*, für Bauhülfsarbeiter von 35 *Pf.* in der Stunde; 3. 8tägige Lohnzahlung; 4. sofortige Lohnzahlung bei Lösung des Arbeitsverhältnisses; 5. Errichtung von heizbaren Bauhütten, worin kein Material gelagert werden darf; 6. Anerkennung des städtischen Arbeitsamts als einzige Arbeitsvermittelungsstelle; 7. Abschaffung sämmtlicher Akkordarbeiten.

Nach eingehender Verhandlung, in welcher sich die Unternehmer entschieden gegen die neunstündige Arbeitszeit und für die Akkordarbeit aussprachen, lehnten die Unternehmer die Forderungen unter 1 und 2 unbedingt ab. Ueber Punkt 3 einigte man sich. Punkt 4 wurde fallen gelassen. Bei Punkt 5 wurde an der Verpflichtung der Unternehmer festgehalten und den Arbeitern anheimgestellt, sich nöthigenfalls beim Vorstand des Baugewerkvereins zu beschweren. Zu Punkt 6 wurde „thunlichste Verwendung des Arbeitsamts"

..bart. Bei Punkt 7 (Akkordarbeit) wurde die Forderung der Arbeiter abgelehnt, aber auch die der Meister (Allgemeine Zulassung der Akkordarbeit) fallen gelassen. Ob es zur Einigung auf dieser Grundlage kommt, ist noch fraglich.

Generalstreik der Kohlenarbeiter in Böhmen. Der Streik dauert in vollem Umfange fort; im Ostrau-Karwiner Bezirk hat die Zahl der Streikenden sogar zugenommen und beträgt jetzt hier allein über 30 000. Ausschreitungen sind nirgends vorgekommen. Nicht so einwandsfrei wie das Verhalten der Arbeiter, die die Einigungsämter in Teschen (für Ostrau-Karwin) Kladno, Brüx und Pilsen beschickten und zum Vergleich bereit waren, während die Unternehmer bedingungslose Wiederaufnahme der Arbeit vor jeder Verhandlung verlangten, ist dasjenige der Verwaltung. In Brüx wurde die Ortsgruppe des Verbandes der Berg- und Hüttenarbeiter aufgelöst, weil in einer Versammlung der Streik der Bergarbeiter besprochen wurde und dadurch „ein Gegenstand in Behandlung genommen worden sei, der außerhalb des statutenmäßigen Wirkungskreises des Vereines liege"! Alle Versammlungen werden verboten, die Wirthe, die die Abhaltung von Versammlungen zulassen, mit Konzessionsentziehung bedroht, die Zeitungen werden Tag für Tag konfiszirt. Ein Vertrauensmann der Arbeiter wurde verhaftet und in Ketten transportirt. Nach neueren Nachrichten soll nach mehrstündigen Verhandlungen des Ministerpräsidenten mit Werkbesitzern des Ostrau-Karwiner Bezirkes erzielt worden sein, daß das Einigungsamt in diesen Tagen wieder zusammentritt. Die Werkbesitzer sollen zu Konzessionen in der Lohnfrage geneigt sein, jedoch die achtstündige Arbeitsschicht und den Minimallohn ablehnen. Auch in Teschen wird das Einigungsamt, zu dem vom Streikkomité ein aus vier Mitgliedern bestehendes Unterkomité entsendet werden soll, wieder zusammentreten. Nach den neuesten Nachrichten ist Hoffnung auf baldige Beilegung des Streiks vorhanden, da die Gewerke zu weitgehenden Konzessionen geneigt seien. Die Kohlennoth ist im Zunehmen begriffen und wird besonders auch im Königreich Sachsen und in Oberfranken immer bedrohlicher. Die Ausfuhr österreichischer Braunkohle, von der der größte Theil nach Deutschland geht, betrug im Jahre 1897 81 und im Jahre 1898 83½ Millionen Doppelzentner. Die Braunkohlenproduktion der Streikgebiete Böhmen, Mähren und Schlesien betrug im Jahre 1897 170,7, die Steinkohlenproduktion 96,3 Millionen Doppelzentner.

Der Wiener Gemeinderath nahm einen Antrag an auf Einbringung einer Petition an das Ackerbauministerium behufs Expropriation der Kohlengrubenbesitzer, und Sequestration des Kohlenbergbau-Betriebes und auf Einbringung einer Petition an das Eisenbahn-Ministerium wegen Ermäßigung der Kohlen - Tarifsätze nebst einem Zusatzantrag, in welchem die Regierung dringendst ersucht wird, die Regulirung der Arbeitszeit in den Kohlengruben und der Löhne der Kohlengrubenarbeiter, sowie die Festsetzung der Kohlen-Verkaufspreise zum Wohle der Bevölkerung schleunigst durchzuführen.

Das österreichische Eisenbahnministerium hat für Brennholztransporte die billigsten, den Regiekosten nahekommenden Ausnahmetarife zugestanden und die Privatbahnen zur Unterstützung dieses Vorgehens eingeladen. Die ungarischen Staatsbahnen haben ermäßigte Frachtsätze für Kohlentransporte eingeführt.

Der Weberstreik im oberen Loiregebiete in Frankreich dauert fort. Die wieder angeknüpften Unterhandlungen, von denen die „Soziale Praxis" in Nr. 16 und 17 berichtet hat, haben die Gegensätze eher verschärft als versöhnt. In welcher Ausdehnung der Streik aufrecht gehalten wird, läßt sich bei der großen Ausbreitung des Webereidistrikts sehr schwer angeben. Jedenfalls steht in St. Etienne, wo die Verhandlungen zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern geführt werden, noch ein beträchtlicher Theil der Webstühle still. Der Konflikt dreht sich nur noch um die Tarifirung der sogenannten mise en train, einer sehr zeitraubenden Manipulation, die bisher überhaupt nicht bezahlt wurde. Ueber diesen Punkt scheint auch ein Zwist unter den Ausständigen selbst auszubrechen. Bis jetzt standen die kleinen Meister, deren Gesellen und die in den Fabriken beschäftigten Weber fest zusammen. Bereits seit einer Woche aber halten die Gesellen wie die Fabrikweber gesonderte und geheime Berathungen, aus denen bald eine offene Scheidung von den kleinen Meistern hervorgehen dürfte.

Ein allgemeiner Verband der Transportarbeiter von Paris ist am 28. Januar ins Leben getreten. Diese Organisation, deren Gründung unmittelbar vor der Eröffnung der Weltausstellung erkennen läßt, welche große Bedeutung ihr beizulegen ist, stellt nur die Wiederaufnahme eines mißglückten Versuchs früherer Jahre dar. Der letzte Omnibusstreik offenbarte, daß ein partieller Ausstand von Transportarbeitern stets seine Wirkung verfehlen wird. Es folgte daraus nur eine Ueberlastung der Droschkenkutscher und der Seineboote. Schon bald nach diesem unglücklichen Streik war eine Vereinigung der Korporationen der einzelnen Verkehrsanstalten zu Stande gekommen, die sich jedoch in Folge großer Meinungsverschiedenheiten wieder auflöste. Die neue Organisation, die den offiziellen Namen Fédération des transports parisiens führt, entstand wesentlich in Folge der Bemühungen der Vertheidiger des Generalstreiks. Sie umfaßt die Gewerkvereine der Eisenbahnen, der Droschkenkutscher, der Angestellten der Omnibusgesellschaft und der drei Trambahn-Kompagnien.

Arbeiterschutz.

Die Jahresberichte der bayerischen Fabriken- und Gewerbe-Inspektoren für 1899

liegen im Drucke vor; sie erscheinen in diesem Jahre als die ersten von sämmtlichen Einzelberichten. Ueber ihren werthvollen Inhalt orientirt vortrefflich die von dem Fabriken- und Gewerbe-Inspektor Karl Poellath in München verfaßte Einleitung, der wir Folgendes entnehmen:

Die wirthschaftliche Lage der gewerblichen Unternehmungen blieb auch im Jahre 1899 eine überwiegend günstige. In Uebereinstimmung hiermit zeigt die Statistik der Gewerbebetriebe eine Zunahme der Anlagen sowie der Arbeiter. Unter Ueberwachung standen 8146 (8031)*) Fabriken mit 321 708 (309 183) Arbeitern und 91 036 (92 987) Handwerksbetriebe mit 219 649 (214 919) Arbeitern. Folglich haben sich die Fabriken neuerdings um 1,4, die Handwerksbetriebe um 1,1, die betreffenden Arbeiter um 4,0 bezw. 2,2 % vermehrt. Speziell die größeren Betriebe mit über 5 Gehülfen zeigen eine Zunahme von 4,0 % bei den Fabriken und von 6,6 % im Handwerke. Ueber das Anwachsen der Fabrikarbeiterzahlen ist zu bemerken, daß die prozentuale Zunahme der Kinder unter 14 Jahren 0,2, der jungen Leute von 14—16 Jahren 6,3, der über 16 Jahre alten männlichen bezw. weiblichen Arbeiter 4,1 bezw. 5,6 beträgt.

Die Gesammtzahl der Revisionen beträgt 10 801 (9134); hierunter befinden sich 72 (70) Nacht- und 166 (188) Sonn- und Festtagsrevisionen. Auf Dienstreisen wurden 1462 (1302½) Tage verwendet. Zur Revision gelangten 10,0 (8,7) % aller revisionspflichtigen Anlagen; in den revidirten Betrieben befanden sich 45,6 (37,9) % sämmtlicher im Kataster eingetragenen Arbeiter. Auf einen revidirten Betrieb treffen im Durchschnitt 21 (23) Arbeiter. Was speziell die Fabriken mit jugendlichen und weiblichen Arbeitern angeht, so wurden von ersteren 83,8 (58,7), von letzteren 83,7 (64,2) % inspizirt. In jenen Aufsichtsbezirken, in welchen außergewöhnlich zahlreiche handwerksmäßige Betriebe mit über 5 Arbeitern vorhanden sind, wurde wenigstens die Hälfte der mit motorischer Kraft arbeitenden Betriebe der bezeichneten Art revidirt. Während also die Zahl der zu beaufsichtigenden Fabriken, Handwerksbetriebe und Betriebe mit über 5 Arbeitern seit 1897, dem Jahre, in welchem zum ersten Male ein vollständiger Kataster auch der Handwerksbetriebe hergestellt wurde, um 0,8 bezw. 0,4 und 7,1 % zunahm, hat sich die Zahl der Revisionen in den betreffenden Betrieben innerhalb des gleichen Zeitraumes um 31,1 bezw. 24,5 und 49,9 % vermehrt.

Die Beziehungen zu den Arbeitgebern werden im Allgemeinen als unverändert gut bezeichnet. Immer befriedigender gestaltet sich das Verhältniß der Gewerbeinspektion zur Arbeiterschaft und zwar sowohl zu den einzelnen Arbeitern wie zu den Organisationen. Die beiden weiblichen Gehülfen der Gewerbeaufsicht haben im Ganzen 857 Revisionen ausgeführt und hierauf, sowie auf die auswärtigen Sprechstunden 133 Reisetage verwendet. Von den Fabriken mit ausschließlich oder vorwiegend weiblicher Arbeiterschaft wurden im I. Bezirke (Ober- und Niederbayern, Oberpfalz, Schwaben) 55,9 %, im II. Bezirke (Pfalz, Ober-, Mittel- und Unterfranken) 62,6 % inspizirt. Die Revisionen erstreckten sich auf sämmtliche Gruppen der Gewerbestatistik mit Ausnahme der Gruppen III (Hütten- und Salinenwesen 2c.) und XV. (Baugewerbe). Auch Handwerksbetriebe, namentlich solche des Bekleidungs- und Reinigungsgewerbes, sowie einige Betriebe der Hausindustrie gelangten zur Besichtigung. In besonderem Maße wurden die Funktionärinnen zu den Erhebungen über die verheiratheten Frauen in Fabriken beigezogen. Die Aufnahme, welche die weiblichen Inspektionsbeamten bei den Arbeitgebern fanden, war im Allgemeinen befriedigend, großentheils eine entgegenkommende.

*) Die auf das Vorjahr bezüglichen Angaben sind in Klammern beigesetzt.

Die Arbeiterorganisationen, so langsam sie sich außerhalb größerer Orte auch ausbreiten, gewinnen immer stärkere Bedeutung für die Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen und damit zugleich für das Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Gleichzeitig entwickeln sich die Arbeitersekretariate und Volksbureaus zu wirksamen Vertretern der Arbeiterinteressen. Wie viel die Arbeiterschaft ihren Organisationen, gewerkschaftlichen, katholischen u. A. zu verdanken hat, zeigt wiederum recht deutlich die Arbeiterbewegung des verflossenen Jahres mit ihren mancherlei für die Arbeiter bedeutsamen Errungenschaften. Es fanden 92 Arbeitseinstellungen statt, 87 mit 8039 Arbeitern bezweckten Verbesserungen des Arbeitslohnes, der Arbeitszeit und sonstiger Arbeitsbedingungen, 5 mit 138 Arbeitern eine Hintanhaltung der Verschlechterung genannter Arbeitsbedingungen. Unter dem Einfluß der Arbeiterbewegung hat auch die Organisation der Arbeitgeber wieder einige Fortschritte zu verzeichnen (Verbände der Arbeitgeber für das Schneidergewerbe in München und für das Baugewerbe in Schwaben).

In den durch die Arbeiterbewegung erzielten Errungenschaften lassen sich in der Hauptsache diejenigen Veränderungen erblicken, die in den Arbeitsverhältnissen an der Betriebsstätte eingetreten sind. Zu den wichtigsten dieser Veränderungen gehört die allmähliche Abkürzung der Arbeitszeit. Ueber die große Bedeutung der Arbeitsdauer für das gesundheitliche, wirthschaftliche und geistige Leben der Arbeiterklasse besteht kein Zweifel, bisher aber war es mangels umfassender Erhebungen nicht möglich, sich ein klares Bild der Verhältnisse zu machen. Nach den im Berichtsjahre gemachten Erhebungen haben:

						Arbeitszeit	
78	Betriebe	mit	3 119	Arbeitern	(1,0 %)	unter 9	Stunden
1051	=	=	43 697	=	(14,7 =)	9—10	=
2855	=	=	140 167	=	(47,1 =)	10—11	=
2255	=	=	85 578	=	(28,8 =)	11—12	=
1907	=	=	24 953	=	(8,4 =)	12 Std. und darüber.	

Entsprechend der günstigen Geschäftslage wurde auch im Berichtsjahre wieder ziemlich viel mit Ueberstunden gearbeitet, so u. A. in Thonwaarenfabriken, Eisengießereien, Maschinenfabriken, in der Papier-, Holz- und Nahrungsmittelindustrie und in Bauschreinereien. Regelmäßige Nachtarbeit ist nur in wenigen Industriezweigen üblich. Die Vorschriften über die Maximalarbeitszeit in Bäckereien werden noch häufig übertreten, hingegen bürgern sich die Sonntagsruhebestimmungen immer mehr ein.

Die umfassenden gepflogenen Erhebungen über die Beschäftigung verheiratheter Frauen in Fabriken ergaben das Vorhandensein von 23 115 (verheiratheten, verwittweten und geschiedenen) Frauen. Veranlassung zur Fabrikarbeit bietet bei fast allen Frauen mehr oder minder die wirthschaftliche Nothwendigkeit für sich (wenn verwittwet oder geschieden) oder die Familie den zum Lebensunterhalt erforderlichen Verdienst zu beschaffen. Was die Frage betrifft, ob sich erhebliche Nachtheile gesundheitlicher oder sittlicher Art feststellen lassen, welche speziell bei der Fabrikarbeit der Frauen in Betracht kommen, so haben sich verschiedene Beschäftigungsarten für den weiblichen Organismus überhaupt als schädlich erwiesen, und diese Schädlichkeiten treten selbstverständlich für die Frauen kurze Zeit vor und nach der Entbindung in besonderem Maße hervor. Auch in sittlicher Beziehung haben sich, wenn auch in geringerem Grade, Uebelstände herausgestellt. Nicht zu bestreiten sind ferner die großen Nachtheile, welche die Fabrikarbeit der Frauen in Folge vernachlässigter Führung des Haushaltes und mangelhafter Pflege und Erziehung der Kinder mit sich bringt. Nichtsdestoweniger lassen sich weitgehende Beschränkungen oder gar der Ausschluß der Frauen von der Fabrikbeschäftigung im Hinblick auf die dabei zu erwartenden wirthschaftlichen Folgen in keiner Weise befürworten. Die Fabrikarbeit der Frauen erscheint unter den gegenwärtigen Verhältnissen leider als eine wirthschaftliche Nothwendigkeit, und es kann sich nur darum handeln, durch gewisse vorbeugende Maßnahmen die hauptsächlichsten Gesundheits- und Sittlichkeitsgefahren von den arbeitenden Frauen fern zu halten. Ueber diese Maßnahmen gehen die Einzelberichte zum Theil weit auseinander. Die Berichterstatter empfehlen u. A. eine schärfere Betriebskontrole im Allgemeinen, Einführung ärztlicher Untersuchungen für besonders gesundheitsschädliche Betriebe, möglichste Verlängerung der Mittagspausen, Beschränkung der Frauenarbeit in gewissen Fabrikationszweigen bezw. für einzelne bestimmte Verrichtungen, Gewährung entsprechender Unterstützungen an Schwangere und Wöchnerinnen behufs ausreichender Arbeitsunterbrechung.

Auf dem Gebiete der Unfallverhütung sind den Berichten verschiedene Fortschritte zu entnehmen. In mehreren Städten ist man dazu übergegangen, eine besondere ortspolizeiliche Baukontrole bezüglich des Arbeiterschutzes einzurichten, vor Allem aber ist die königl. Staatsregierung der Frage näher getreten, die Baukontrole durch Beiziehung von Arbeitern wirksamer zu gestalten. Der Erlaß einheitlicher Vorschriften für Aufzüge wurde in der Jahreskonferenz der Gewerbeaufsichtsbeamten eingehenden Berathungen unterstellt &c. Trotz der erzielten Fortschritte läßt sich im Uebrigen nicht verkennen, daß die Vorbeugungsmaßnahmen gegen die Unfallgefahren noch nicht genügen, die Unfälle selbst noch nicht so eingeschränkt sind, wie es bei allseitigem, energischen Vorgehen auf diesem Gebiete möglich wäre. Die Zahl der gemeldeten Unfälle ist neuerdings gewachsen und zwar von 12 169 auf 13 297, hierunter befinden sich, wie im Vorjahre, 139 Todesfälle.

Die wirthschaftliche Lage der Arbeiterbevölkerung war im Allgemeinen durch die vorwiegend günstigen Geschäftsverhältnisse vortheilhaft beeinflußt. Arbeitsgelegenheit war im Ganzen genügend, theilweise sogar reichlich vorhanden. An verschiedenen Orten machte sich Mangel an Arbeitskräften fühlbar, in Folge dessen beispielsweise in der Pfalz in größerem Umfange als in den Vorjahren ausländische Arbeiter beigezogen werden mußten. Hinsichtlich der Lohnformen hat sich wenig geändert. In einigen Fällen wurde entsprechend den Arbeiterwünschen der Lohnzahltag auf den Freitag verlegt. Trotz entgegenstehender Bestrebungen der Arbeiterschaft scheint die Akkordlohnberechnung eher zu- als abzunehmen. Die Löhne sind großentheils zwar die gleichen geblieben, haben jedoch hier und da eine steigende Tendenz angenommen und sind auch, namentlich in Folge der Arbeiterbewegung, in nicht wenigen Betrieben in die Höhe gegangen. Die Lohnsteigerung betrug mitunter bis zu 10 %. Wo es den Arbeitern gelang, eine Verkürzung der Arbeitszeit durchzusetzen, wurden regelmäßig die Lohnsätze soweit erhöht, daß das frühere Lohneinkommen ungeschmälert blieb.

Die Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse, insbesondere der Nahrungsmittel, haben sich so ziemlich auf der bisherigen Höhe erhalten. Es wäre zu begrüßen, wenn die Arbeiterkonsumvereine eine weitere Ausbreitung erfahren würden. Die Wohnungsverhältnisse geben zu vielen berechtigten Klagen Anlaß, obschon eine Verbesserung auf diesem Gebiete von verschiedenen Seiten unablässig angestrebt wird und thatsächlich auch bereits manche nicht zu unterschätzende Fortschritte erzielt wurden. Im Argen liegt noch vielfach die Unterbringung der Gehilfen und Lehrlinge bei den Handwerksmeistern, wo u. a. immer wieder das Zusammenschlafen zweier Personen in ein und demselben Bette beanstandet werden muß. Eine Reihe von Arbeitgebern ist bemüht, für das Wohnungsbedürfniß ihrer Arbeiter theils durch Herstellung von Häusern, theils durch Anweisung von Wohnungsgeldzuschüssen, Kaufsdarlehen u. a. m. Sorge zu tragen. Diese Thätigkeit ist aber bei weitem noch keine ausreichende. Manches Ersprießliche ist in jüngster Zeit durch Bauvereine geleistet worden (Ludwigshafen, Kulmbach, Miltenberg u. a.), neuerdings regt sich auch die Selbsthilfe der Arbeiter etwas mehr (München, Nürnberg), endlich treten nach und nach auch einzelne Stadtverwaltungen (Lambrecht, Nürnberg u. a.) kräftiger für die Wohnungsbedürfnisse der Arbeiter und der ihnen wirthschaftlich gleichstehenden Volksklassen ein, sei es durch Erbauung von Häusern für ihre städtischen Bediensteten, sei es durch Förderung sonstiger gemeinnütziger Unternehmungen.

Die Arbeiterorganisationen sind es auch, welche an der fortschreitenden Entwickelung der geistig-sittlichen Zustände der Arbeiterklasse besonders eifrig mitarbeiten. Erfreulich und auch für die geistige Erholung der Arbeiter in Betracht kommend ist die, wenn auch langsam, zunehmende Gewährung von Urlaub unter Fortbezug des Lohnes. Mit Erfolg widmen sich verschiedene Vereine (Bayreuth, Würzburg u. a.) der Ausbildung junger Arbeiterinnen zum Hausfrauenberufe, andere Veranstaltungen sind zu dem Zwecke ins Leben gerufen, um die Arbeiterkinder während der gewerblichen Beschäftigung der Eltern zu beaufsichtigen und zu erziehen. Derartige Einrichtungen sind geeignet, dem Familienleben der Arbeiter Erleichterung zu schaffen und jene Uebelstände, welche hauptsächlich die Fabrikarbeit der Frau mit sich bringt, wenigstens einigermaßen auszugleichen.

Nach all' dem lassen die Berichte bezüglich der Arbeiterverhältnisse manchen Fortschritt erkennen, sie weisen aber neuerdings eindringlich auf das Bedürfniß fortgesetzter sozialer Reformthätigkeit hin. Die günstige geschäftliche Entwickelung vieler gewerblicher Unternehmungen hat dazu beigetragen, die Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmer nach verschiedenen Richtungen hin vortheilhaft auszugestalten, insbesondere hat sie im Allgemeinen die Bestrebungen auf Abkürzung der Arbeitsdauer ohne Schmäle-

rung des Lohneinkommens unterstützt. Die Lebenshaltung der Arbeiterbevölkerung hat sich auf der bisherigen Höhe erhalten, eine Besserung der wirthschaftlichen Lage aber läßt sich, im Ganzen genommen, nicht erkennen. Die große Empfänglichkeit endlich, welche die Arbeiter allen Bestrebungen zur Hebung ihrer fachlichen Tüchtigkeit und allgemeinen Bildung entgegenbringen, läßt nicht daran zweifeln, daß die arbeitende Klasse, wenn es gelingt, sie wirthschaftlich weiter zu heben, auch in geistig-sittlicher Beziehung einer aufsteigenden Entwickelung entgegen gehen wird.

Gewerbeaufsicht und Gewerkschaften. Das Rundschreiben des französischen Handelsministers, das ein inniges Zusammenwirken der staatlichen Fabrikinspektoren und der organisirten Arbeiter zur Durchführung der Schutzgesetzgebung empfiehlt (vgl. „Soziale Praxis" Sp. 455), verdankt, wie das „Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" in Nr. 4 mittheilt, seine Entstehung den Verhandlungen des Kongresses der deutschen Gewerkschaften, der im Mai 1899 in Frankfurt a./M. stattfand. Dem Kongreß wohnte auch Professor Milhaud bei. Dieser ist jetzt Attaché im Handelsministerium und schreibt der Generalkommission, daß er durch die Verhandlungen, welche über die Gewerbe-Inspektion und die Mitarbeit der Gewerkschaften dabei auf dem Kongreß gepflogen wurden, veranlaßt worden ist, das, was die organisirten deutschen Arbeiter in Frankfurt a./M. auf dem Kongreß forderten, in Frankreich zur Durchführung zu bringen. — Und in Deutschland? In Württemberg, Bayern und Baden arbeiten in der Praxis die Aufsichtsbeamten und die Arbeiterberufsvereine vielfach auf diesem Gebiete zusammen, in Preußen und Sachsen aber wird ein solches Zusammenwirken leider noch geradezu verpönt.

Der 9 Uhr-Ladenschluß in Bayern. Einiges Aufsehen hat die Meldung s. Z. gemacht, die bayerische Regierung veranstalte eine Umfrage bei den Handelskammern, ob diese die Reichstagsbeschlüsse über den zwangsweisen 9 Uhr-Ladenschluß billigten. Man wollte daraus auf eine Abneigung der bayer. Regierung schließen, im Bundesrath für diese Maßnahme einzutreten. Ist dies beabsichtigt gewesen — was wir nicht glauben —, so haben die Handelskammern dafür keine Begründung gegeben. Denn soweit bis jetzt ihre Erklärungen bekannt sind — darunter sind die von Oberbayern (München) und Mittelfranken (Nürnberg) —, erklären sie ihr volles Einverständniß mit den Reichstagsbeschlüssen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Alters- und Invalidenversicherung in den Niederlanden.

Die Lösung der schwierigen Frage der Alters- und Invalidenversicherung, über welche ich in der „Sozialen Praxis" (VIII Sp. 135 bis 137) berichtet habe, ist seitdem noch nicht viel weiter gerückt. Bald nach dem Erscheinen des Berichts der Staatskommission erklärte die Regierung, daß sie die Versicherung in ihr „Studienprogramm" aufgenommen habe, d. h. daß sie sie vorläufig zur Seite gelegt hat. Diese Thatsache hat den Vorstand der „Liberalen Union", einen nationalen Verein freisinniger Wähler, veranlaßt, eine Kommission zu beauftragen, die Sache einer neuen Untersuchung zu unterziehen.

Diese Untersuchung ist jetzt veröffentlicht und will aus dem von der Staatskommission gesammelten Material eine brauchbare Lösung finden. Der erste Abschnitt giebt eine geschichtliche Einleitung. Zugleich wurde der sozialdemokratische Wunsch nach Staatsversicherung, das dänische System versteckter Armenpflege und diejenige der Kommission aus dem englischen Unterhause bekämpft.

Der zweite Abschnitt enthält eine Kritik des von der Staatskommission ausgearbeiteten Systems. Es beruhte größtentheils auf alten Ziffern der deutschen Versicherung, aber durch die Veröffentlichung des Jahresberichtes für 1897 und die Novelle zu diesem Gesetz, welche der Kommission unbekannt waren, wird die Kritik sehr werthvoll. Die große Schwierigkeit bei der Einführung ist bekanntlich die Uebergangsperiode, in welcher der Staat 390 Millionen Mark für die älteren Personen zu zahlen hätte. Erstens sagt nun die Kommission, daß von dieser Summe 45 Millionen abgezogen werden müssen, da die Administrationskosten und die vom Staat für das sich unter den Waffen befindende Militär zu zahlenden Prämien nicht kapitalisirt werden dürfen, da diese Ausgaben stets fortlaufen, während die Uebergangsperiode nur 50 Jahre dauert. Außerdem sind die Verwaltungskosten auf 1 ℳ pro Kopf berechnet, während die Erfahrung Deutschlands lehrt, daß sie nur 50 bis 70 ₰ betragen. Weiter wirft die eine Kommission der anderen vor, daß die Berechnungen viel zu „vorsichtig" gemacht sind: So hat sie einen Zinsfuß von 3 % angenommen, während alle Versicherungsanstalten einen höheren zu erreichen im Stande sind; so hat sie die Sterbewahrscheinlichkeit der Invaliden zu hoch angenommen; so hat sie die Altersgliederung, besonders die Zahl der zu erwartenden 16jährigen zu ungünstig berechnet, und schließlich wurden ganz falsche Schlußfolgerungen aus dem Verkauf der deutschen Klebemarken gezogen.

Nachdem die Kommission also gezeigt hat, daß die Summe von 390 Millionen bedeutend herabgesetzt werden kann, schlägt sie im dritten Abschnitt eine Anzahl Aenderungen des Systems der Staatskommission vor und will sich so der deutschen Versicherung wieder mehr annähern. Erstens ist sie gegen das Kapitaldeckungsverfahren, das den Staat jederzeit zu liquidiren in Stand setzt. Sie erachtet dies nicht für nöthig, da eine vom Staat verwaltete Versicherung nicht bald liquidirt werden wird, und wenn es doch geschieht, die Staatshülfe erhöht werden kann. — Zweitens will sie die Altersrente erst beim 70. Jahr anfangen lassen, da es noch viele arbeitsfähige zwischen 65 und 70 Jahre alten Arbeitern gebe. Wenn man eine gute Definition der Invalidität hat, genügt diese vollkommen; erst nach dem 70. Jahre wird die Untersuchung nach der Invalidität zu schwierig; in Deutschland steht jetzt doch auch der Invaliditätsbegriff im Vordergrund. — Drittens will sie in der Uebergangsperiode allen Versicherten eine gleiche Rente geben.

Am Schluß weist die Kommission die Staatseinnahmen nach, aus welchen in der Uebergangsperiode die nöthigen Summen beschafft werden können. Sie will die fiskalen Einfuhrzölle, die Erbschaftssteuer und die Alkoholsteuer erhöhen, die Vermögenssteuer progressiv ausgestalten oder die tote Hand belasten, ohne alle insgesammt in Anspruch nehmen zu müssen.

Erwähnt sei noch, daß viele von den Ausführungen der Kommission auf noch nicht erschienenen Berechnungen eines Mathematikers beruhen. Das niederländische Volk weiß jetzt wenigstens, daß auch eine billigere Versicherung möglich ist als diejenige, welche die Staatskommission entworfen hat: es ist zu hoffen, daß der zweite Versuch nicht ohne Erfolg bleiben wird.

Amsterdam. J. H. van Zanten.

Invaliden- und Altersrenten. Nach der im Reichs-Versicherungsamt angefertigten Zusammenstellung, welche auf den Mittheilungen der Vorstände der Versicherungsanstalten und der zugelassenen Kasseneinrichtungen beruht, betrug die Zahl der seit dem Inkrafttreten des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes bis einschließlich 31. Dezember 1899 von den 31 Versicherungsanstalten und den 9 vorhandenen Kasseneinrichtungen bewilligten Invalidenrenten 477 930. Davon sind in Folge Todes oder Auswanderung der Berechtigten, Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit, Bezuges von Unfallrenten oder aus anderen Gründen weggefallen 153 611, so daß am 1. Januar 1900 liefen 324 319 gegen 310 453 am 1. Oktober 1899.

Die Zahl der während desselben Zeitraums bewilligten Altersrenten betrug 355 255. Davon sind in Folge Todes oder Auswanderung der Berechtigten oder aus anderen Gründen weggefallen 160 122, so daß am 1. Januar 1900 liefen 195 133 gegen 196 863 am 1. Oktober 1899. Beitragserstattungen sind bis zum 31. Dezember 1899 bewilligt: a) an weibliche Versicherte, die in die Ehe getreten sind 428 414, b) an die Hinterbliebenen von Versicherten 97 736, zusammen 526 180.

Arbeitsnachweis.

Minister Freiherr von Rheinbaben über den Arbeitsnachweis. Wie in dem Berichte über die am 4. Januar abgehaltene Verbandsversammlung des Verbandes zur Förderung des Arbeitsnachweises im Regierungsbezirk Düsseldorf mitgetheilt wurde (vgl. „Soziale Praxis" Sp. 434), sollte dem Minister des Innern, Herrn Freiherrn von Rheinbaben, über den einstimmig gefaßten Beschluß, den Verband aufrechtzuerhalten, Kenntniß gegeben werden. Hierauf ist bei dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes, Herrn Civilingenieur Heinrich Rademacher, folgendes Antwortschreiben des Ministers eingegangen:

„Berlin, den 23. Januar 1900.

Für die gefällige Mittheilung vom 5. d. Mts. spreche ich Ihnen meinen verbindlichsten Dank aus; der Beschluß der am 4. d. Mts. abgehaltenen Verbandsversammlung des Verbandes zur Förderung des Arbeitsnachweises im Regierungsbezirk Düsseldorf, durch welchen der Fortbestand des Verbandes gesichert ist, hat mich mit hoher Freude erfüllt. Wenn auch jetzt, in einer Zeit, wo jedes Arbeitsangebot ohne

Weiteres Befriedigung findet, die organisirte Arbeitsvermittelung nicht in vollem Maße wirksam sein kann, so ist es doch im allgemeinen Interesse, insbesondere auch der Arbeiter selbst, dringend geboten, diese Organisation schon bei Zeiten zu schaffen und weiter auszugestalten, um im Falle rückläufiger Konjunkturen der sachgemäßen und friedlichen Unterbringung der Arbeitskräfte dienen zu können.

gez. Freiherr von Rheinbaben."

Der Düsseldorfer Verband steht auf dem Boden der unparteiischen und paritätischen Organisation des Arbeitsnachweises.

Wohnungswesen.

Der Entwurf eines Enteignungsgesetzes für das Königreich Sachsen.

Im Königreiche Sachsen herrscht zur Zeit eine bemerkenswerthe gesetzgeberische Thätigkeit. Noch ist der Entwurf eines Allgemeinen Baugesetzes nicht verabschiedet, und schon ist den Ständen ein zweiter großer und wichtiger Gesetzentwurf, der sozialpolitisches Interesse hat und das Allgemeine Baugesetz in vielen Beziehungen ergänzen wird, zugegangen: der Entwurf eines Enteignungsgesetzes. Sachsen entbehrte bisher eines einheitlichen Enteignungsrechtes; die Enteignungsbefugniß bestand nur für verschiedene Gruppen von Fällen, wie z. B. fiskalische Straßen, Ufer- und Dammbauten, Erweiterung bestehender Eisenbahnen und dergl. mehr; im Uebrigen mußte die Enteignungsbefugniß für jeden einzelnen Fall, so z. B. für die Anlegung neuer Eisenbahnen, besonders durch Gesetz geschaffen werden. Dem will das neue Gesetz ein Ende machen. Wir verzichten im Folgenden darauf, den Entwurf im Ganzen zu würdigen, sondern fassen nur die sozialpolitische Seite der Sache ins Auge.

Zwei Fragen sind es vor Allem, die bei dem Enteignungsrechte sozialpolitisches Interesse haben, nämlich die Fragen: wann ist eine Enteignung zulässig? Und die weitere: wie soll die Entschädigung bemessen werden? Im Interesse der ständig wechselnden Bedürfnisse des praktischen Lebens muß man wünschen, daß die erstere Frage nicht durch eine doch immer unvollständig und unhandlich bleibende Einzelaufzählung, sondern durch Aufstellung einer allgemeinen Formel beantwortet werde, welche eine fürsorgliche Verwaltung mit dem nöthigen Inhalte nach den jeweils wechselnden Bedürfnissen ausfüllen kann. Diesen Weg geht der neue sächsische Entwurf. §. 1 lautet: „Die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigenthum oder von sonstigen an Grundstücken bestehenden oder darauf bezüglichen Rechten (Enteignung) kann, außer in den durch besonderes Gesetz bestimmten Fällen, gegen Entschädigung für ein dem gemeinen Wohle dienendes Unternehmen verfügt werden, zu dessen Ausführung eine Enteignung erforderlich ist." Des Weiteren wird in §. 3 bestimmt, daß die Zulässigkeit der Enteignung durch eine mit Königlicher Genehmigung erfolgende Verordnung des Ministeriums des Innern festgestellt wird, während über die Nothwendigkeit der Enteignung für das betreffende Unternehmen das Ministerium des Innern zusammen mit demjenigen Ministerium entscheidet, zu dessen Geschäftsbereich das in Frage kommende Unternehmen gehört.

Eröffnen nun diese Bestimmungen die Möglichkeit, auch das sozialpolitische Interesse zu wahren? Dieses verlangt, daß die Unternehmungen zum Wohle der ärmeren Klassen, insbesondere auch die von diesen Klassen selber ausgehenden Bestrebungen, soweit sie Grundeigenthum bedürfen, durch das bestehende Privateigenthum an Grund und Boden möglichst wenig gehindert werden; namentlich die Unternehmungen zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse — Baugenossenschaften, Lokalbahnen und dergl. — sollen nicht an der Unmöglichkeit, geeignetes Land zu erlangen, scheitern. Die Gemeinden sollen in der Lage sein, Wohnungsbauten in großem Stile für die ärmeren Klassen durchzuführen, ohne überall auf die hindernde Schranke des Privateigenthums zu treffen. Und dergl. mehr. All' das läßt sich nun freilich unter Umständen unter die erwähnten Bestimmungen des sächsischen Entwurfes bringen, aber wir vermissen doch einen besonderen Hinweis auf die sozialpolitischen und insbesondere die Wohnungsunternehmungen. Ein solcher Hinweis findet sich weder im Gesetze selbst noch in der beigegebenen Begründung, und doch wäre er umso nothwendiger gewesen, als eben gerade die Anwendbarkeit des Enteignungsrechtes für die genannten Unternehmungen zweifelhaft erscheint. So wenig auch eine kasuistische Aufzählung der einzelnen Enteignungskategorien wünschenswerth sein mag, so ist doch eine besondere Erwähnung gerade solcher wichtigen Gebiete, bezüglich deren Zweifel bestehen, angebracht. Die Begründung des Entwurfes sagt selbst, daß die Bestimmung des oben angeführten §. 1 sachlich u. A. dem preußischen Enteignungsgesetze entspricht; auf Grund dieses letzteren haben wir aber noch keine Aera sozialpolitischer Enteignungen erlebt, und so wird man auch für Sachsen, trotz der weiten Fassung des neuen Entwurfes, in dieser Richtung Zweifel hegen müssen. Auch die erweiterten Enteignungsbefugnisse, welche das neue Baugesetz bringt, füllen diese Lücke nur zum kleinen Theile aus.

Die andere Frage ist die der Entschädigung. Der sächsische Entwurf steht auf dem Standpunkte, daß im Falle der Enteignung voller Ersatz zu gewähren ist und zwar nicht nur für den Werth des entzogenen Gegenstandes selbst, sondern auch für den sonstigen Vermögensschaden, der dem Enteigneten durch die Enteignung etwa widerfährt. Ueberhaupt ist der Wahrung der Interessen der Entschädigungsberechtigten sehr große Sorgfalt gewidmet, und ihre Rechtslage erfährt gegenüber dem bisher in Deutschland im Allgemeinen Ueblichen verschiedene Verbesserungen. Immerhin ist der Begriff des vollen Ersatzes in einigen Punkten, die auch für die Sozialpolitik von Interesse sind, bemerkenswerth eingeschränkt. Zunächst sind Werthserhöhungen ebenso wie Werthsverminderungen, die der enteignete Gegenstand erst in Folge des Unternehmens erfahren hat oder voraussichtlich erfahren haben würde, bei der Entschädigung nicht zu berücksichtigen. Wenn also z. B. eine Gemeinde in noch unbebauter Gegend Land enteignet, um dort selber zu bauen, so braucht sie nur den Werth zu ersetzen, den das Land schon vorher hatte, nicht den, den es erst durch das Unternehmen gewinnt. Die Begründung des Entwurfes bemerkt übrigens zu dieser Bestimmung u. A.: „Diese Vorschrift wird besonders auch auf die Preisänderungen anzuwenden sein, welche regelmäßig schon das Bekanntwerden des Projektes eines neuen Verkehrsunternehmens und die mehr oder weniger sichere Aussicht auf dessen Verwirklichung für die dabei betheiligten Grundstücke mit sich bringt, und gerade für diese Fälle gewinnt sie ihre eigentliche Bedeutung. Denn es werden die hierdurch herbeigeführten Preiserhöhungen oft noch durch Spekulation und Gewinnsucht künstlich gesteigert und bisweilen ins Ungemessene getrieben."

Eine weitere Schranke der Entschädigung bildet die Vorschrift des §. 22 Absatz 3 des Entwurfes: „Nicht zu entschädigen ist die Werthserhöhung, welche der enteignete Gegenstand durch Gebrauch zu unrechtmäßigen oder unsittlichen Zwecken erfahren hat, und der hierauf beruhende entgangene Gewinn." Diese Vorschrift wird in erster Linie natürlich bei der Enteignung von Gebäuden, in denen Unzucht, Völlerei, Verbrechen u. s. w. ihr Quartier aufgeschlagen haben, Anwendung finden. Aber sie kann auch darüber hinaus noch eine große Tragweite erlangen. Man könnte sich z. B. denken, daß sie bei der Enteignung ungesunder Häuser und Häuserblocks im Innern der Städte von Wichtigkeit würde, wenn man die Vermiethung von direkt gesundheitsgefährlichen Wohnungen, etwa im Anschluß an §. 544 des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches, als im obigen Sinne „unrechtmäßig" oder „unsittlich" und demgemäß als nicht entschädigungsberechtigt auffaßt. Eine dritte Schranke der Entschädigung liegt endlich in einer weiteren Vorschrift (§. 24), wonach der Enteignete bei nur theilweiser Enteignung seines Grundstückes sich gegen den ihm zugefügten Vermögensschaden die Vortheile aufrechnen lassen muß, die der ihm verbleibende Restbesitz durch die Enteignung etwa erfährt. Der Werth des enteigneten Gegenstandes selber soll ihm indes auf alle Fälle voll ersetzt werden, nur gegen den übrigen Vermögensschaden findet diese Vortheilsaufrechnung statt.

Alle diese Vorschriften werden sich in der Hand einer einsichtigen Verwaltung hoffentlich von Nutzen erweisen, aber so übermäßig groß wird ihr sozialpolitischer Gewinn doch nicht sein. Dazu bedürfte es einer ganz anderen Behandlung der Entschädigungsfrage. Dazu müßte an dem Kernpunkte angesetzt werden, ob denn wirklich unter allen Umständen volle Entschädigung in dem bisher üblichen Sinne zu gewähren ist. Insbesondere gegenüber den hochgetriebenen Preisen für Bauland in der Umgebung unserer größeren Städte kann man fragen, ob bei Enteignungen nicht vielleicht wahlweise an Stelle des Markt- oder Verkehrswerthes für die Entschädigung auch ein anderer Werth gesetzt werden könnte; ein Werth, der dem Enteigneten zwar den gesammten Vermögensaufwand, den er für das Grundstück gehabt hat, ersetzt, ihm aber die Werthsteigerung, die ihm ohne sein Zuthun zugefallen ist, ganz oder theilweise entzieht. Es wäre dies etwa der letzte wirklich gezahlte Kaufpreis zuzüglich der inzwischen aufgelaufenen Zinsen und allenfalls eines entschädigenden Extrazuschlages. Die Frage nach der Durchführbarkeit und Gerechtigkeit einer solchen Maßregel ist viel zu schwierig und verantwortungsvoll, um sie hier kurzerhand zu beantworten. Aber jedenfalls verdient sie ernste Beachtung und deswegen hätte sich der sächsische

Entwurf immerhin, wenigstens in der Begründung, mit ihr auseinandersetzen können.

Im Ganzen ist der Entwurf anscheinend eine vorzügliche juristische Arbeit, aber auf den Titel einer sozialpolitischen That größeren Stils, etwa von der Bedeutung des kommenden sächsischen Baugesetzes, kann er keinen Anspruch machen. Indes verlangt die Gerechtigkeit hinzuzusetzen, daß auf diesem Gebiete sozialpolitische Lorbeeren überhaupt nur sehr schwierig zu pflücken sind, und daß der Entwurf in verschiedenen Richtungen durch das schon mehrfach erwähnte bevorstehende sächsische Baugesetz wirksam ergänzt wird. Möchte nun wenigstens der sächsische Landtag den Entwurf nicht noch sozialpolitisch verschlechtern und die Handhabung des Gesetzes schließlich das, was es der Sozialpolitik bietet, festhalten und ausbauen!

Der bayerische Eisenbahnerverband und die Wohnungsfrage. Der bayerische Eisenbahnerverband, der 18 000 Mitglieder zählt, hat einen wichtigen Schritt zur Hebung der Wohnungsnoth gethan. Nachdem der Verband über die Wohnungsverhältnisse von 4000 seiner Mitglieder Umfrage gehalten und festgestellt hatte, daß die Hälfte davon in äußerst gesundheitsschädlichen und sittengefährdenden Verhältnissen zu leben gezwungen ist, ist er an die Gründung von Baugenossenschaften gegangen, die sich die Herstellung von gesunden und billigen Wohnungen zur Aufgabe gestellt haben. Derartige Baugenossenschaften sind bereits in München-Laim, München-Süd, München-Ost, Nürnberg, Kempten, Neu-Ulm, Simbach, Rosenheim, Regensburg, Augsburg, Bamberg und Lindau ins Leben getreten. Weitere Baugenossenschaften in Passau, Schweinfurt, Würzburg, Weiden, Eger und Aschaffenburg sind in der Gründung begriffen. In einem stattlichen Bande von 86 Folioseiten mit dem Titel: „Die Baugenossenschaften des Eisenbahnerverbandes, herausgegeben von Moriz Schmid, Sekretär des Eisenbahnerverbandes und von dem Architekten August Brüchle“, (Seitz und Schauer in München. Preis 5 ℳ.), geben die Baugenossenschaften Rechenschaft über ihre Ziele und ihre bisherige Thätigkeit. Die Schrift enthält die detaillirten Zeichnungen der Situationspläne, der Grund- und Aufrisse, sowie die genaue Kostenberechnung der Häuser.

Die bis jetzt gegründeten Baugenossenschaften besitzen bereits über 43 Tagwerk Baugrund. Auf diesem Terrain sollen vorläufig 203 Häuser mit 1798 Wohnungen erbaut werden. Darunter sind 600 Wohnungen mit 2 Zimmern und Abort, 408 Wohnungen mit 2 Zimmern, Küche und Abort, 326 Wohnungen mit 2 Zimmern, Küche, Kammer und Abort und 464 Wohnungen mit 3 Zimmern, Küche und Abort. Jede Wohnung hat einen für sich abgeschlossenen Gang. Ausguß, Wasserauslauf und Abort befinden sich innerhalb des Wohnungsabschlusses. Mit dem Bau der Häuser ist bereits begonnen worden in München in Laim, München-Berg am Laim, Neu-Ulm, Kempten und Simbach. In Nürnberg, Rosenheim, Regensburg, Augsburg und München-Sendling wird im Frühjahr mit dem Bau begonnen werden.

In einer Petition an das Abgeordnetenhaus hat der Verband um ein mit 3 % zu verzinsendes Darlehen von 7 Millionen Mark nachgesucht, dessen Bewilligung von dem Referenten des Kammerausschusses befürwortet wird.

Baugenossenschaft österreichischer Eisenbahnarbeiter. Mit Rücksicht auf den herrschenden empfindlichen Wohnungsmangel ist aus den Kreisen der Bediensteten der Staatsbahnen die Anregung hervorgegangen, den Versuch zu unternehmen, im Wege der Selbsthülfe dem Uebelstande zu begegnen. „Im Hinblicke auf die großen Erfolge, welche im Bereiche der preußischen Staatsbahnen mit den nach dem Vorbilde des Hannoverschen Spar- und Bauvereins errichteten Baugenossenschaften erzielt worden sind,“ ist, wie Fachblätter berichten, die Errichtung einer solchen Baugenossenschaft von Bediensteten der österreichischen Staatsbahnen in Aussicht genommen.

Die Genossenschaftsantheile lauten auf je 100 kr., welche auch in Raten erlegt werden können. Kein Mitglied darf mehr als fünf Antheile erwerben. In der Generalversammlung hat jedes Mitglied ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Antheile nur eine Stimme. Die zu bildende Genossenschaft soll in erster Reihe für Bedienstete der österreichischen Staatsbahnen Wohnhäuser bauen, in zweiter Linie diesen Bediensteten Darlehen gewähren. Zunächst sollen von der Genossenschaft Wohnhäuser in Hütteldorf (Wien) gebaut werden, woselbst ein nach Hunderten zählendes Personal der Staatsbahnen seßhaft ist. Die Gemeinde Wien hat den nöthigen Baugrund unter äußerst günstigen Bedingungen zur Verfügung gestellt. Die Miethshäuser werden dreistöckig mit drei, höchstens vier Wohnungen in jedem Stockwerk gebaut. Die fertiggestellten Wohnungen werden unter den sich um sie bewerbenden Mitgliedern ausgelost. Das Miethsverhältniß darf ohne besonderen Grund nicht gekündigt werden. Die festgesetzten Miethszinsen werden nicht erhöht, vorausgesetzt, daß keine Steuererhöhung eintritt. Nach den aufgestellten Berechnungen dürfte eine Wohnung, bestehend aus einem Zimmer und Küche, mit einer benutzbaren Fläche von mindestens 29 qm, höchstens 10 fl. 50 kr. und 10 fl., eine Wohnung mit einem Zimmer, einem Kabinet und einer Küche — benutzbare Fläche 39 qm — 14 fl. und 13 fl. 33 kr., und eine Wohnung aus zwei Zimmern und Küche mit 49 qm benutzbarer Fläche 17 fl. und 16 fl. 50 kr. im Monate kosten. Die Miethzinse für jede einzelne Wohnung werden auf Grund der wirklichen Baukosten und unter Beobachtung des Grundsatzes festgelegt werden, daß das angelegte Kapital eine Verzinsung von 4,25 bis 4,50 % abzuwerfen hat.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigirt von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Gutachten und Anträge.

Der Ausschuß des Berliner Gewerbegerichts hat unter dem 2. Januar cr. beschlossen, einen Antrag an den Reichstag und den Bundesrath zu richten, die Zuständigkeit der Gewerbegerichte dahin zu erweitern, daß diese auch entscheiden:

1. über Entschädigungsansprüche, die aus Verweigerung oder Verzögerung der Aushändigung des Arbeitsbuches oder Zeugnisses, oder aus dem Inhalte desselben hergeleitet worden;

2. über Ansprüche der Arbeiter auf Herausgabe des Krankenkassenbuches, der Quittungskarte, frühere Arbeitszeugnisse und Legitimationspapiere und des Handwerkzeugs;

3. über Entschädigungsansprüche, die sich auf verweigerte oder verzögerte Herausgabe dieser Sachen (zu 2.) stützen.

Ferner wird beantragt:

4. die Verhandlungen vor dem Einigungsamte dadurch obligatorisch zu machen, daß die interessirten Parteien gezwungen werden, der Vorladung des Gewerbegerichts bei Vermeidung hoher Geldstrafen Folge zu leisten;

5. daß dem Vorsitzenden ein ständiger Beirath von je 1 bis 3 Arbeitgebern und Arbeitern und ebensoviel Ersatzmännern für Regelung von Streik-Angelegenheiten beigegeben werde, der aus der Mitte der Beisitzer des Gewerbegerichts vom Ausschusse — wo solcher nicht besteht, vom Plenum — zu wählen sei;

6. daß das Einigungsamt die Befugniß erhalte, Auskunftspersonen bezw. Zeugen*) zu vereidigen.

Als Begründung für Punkt 1—3 wird unter Anderem angeführt, daß die fraglichen Streitigkeiten und Ansprüche in so engem Zusammenhange mit dem Arbeitsverhältnisse stehen, daß sie für die Entscheidung durch das Gewerbegericht besonders geeignet seien. Und daß sie einer schnellen und billigen Erledigung bedürften, könne wohl kaum in Zweifel gezogen werden. Zu 4 wird hervorgehoben, daß durch den gesetzlich geforderten Verhandlungszwang zu Nutz und Frommen beider Theile ein schnelles Verhandeln auf neutralem Boden herbeigeführt und erfahrungsgemäß damit auch eine schnelle Erledigung von Streitfällen ermöglicht werde. Es wird in der Einführung obligatorischer Einigungsämter nicht nur der wirksamste Schutz der Arbeitswilligen, sondern auch gleichzeitig der einzige Weg erblickt, der zum Frieden zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern führe.

Der Antrag zu 5 wird u. A. damit begründet, daß ein Beirath, bestehend aus Männern im Besitze eingehender Kenntnisse der gewerblichen Verhältnisse und gewählt von Kollegen, sich viel freier und unabhängiger bewegen und leichter die Verhandlungen mit den Betheiligten führen könne, als ein durch seine amtliche Stellung gebundener Vorsitzender. Gerade die bei einem Streik mit den betheiligten Parteien zu pflegenden Vorverhandlungen, bei denen es zumeist darauf ankomme, Thatsachen oder Ansichten zu erfahren, die in der Oeffentlichkeit wegen ihres mehr oder weniger delikaten Charakters und wegen ihrer Zweischneidigkeit nicht immer diskutirbar seien, deren Kenntniß aber nothwendig sei, um ein richtiges Bild von dem Wesen eines Streiks zu erhalten, seien das Fundament, auf dem später in öffentlicher Verhandlung auf eine friedliche Beilegung des Streiks hingearbeitet werden könne.

Zu Punkt 6 wird ausgeführt, daß das Fehlen der Befugniß, auch im Einigungsverfahren Zeugen und Auskunftspersonen ihre Aussagen eidlich erhärten zu lassen, schon längst als Mangel des

*) Dem Gewerbegericht als Einigungsamt ist ausdrücklich nur die Vereidigung von „Auskunftspersonen“, nicht aber von Zeugen gestattet. (§. 64 Abs. 1 G.G.G.) Anm. d. R.

Verfahrens empfunden sei, da die Angaben der Auskunftspersonen häufig sich nicht recht vereinigen ließen.

*

Nachdem die Absendung dieses Antrags beschlossen war, ist es seitens des Oberpräsidenten abgelehnt worden, Anträge an Bundesrath und Reichstag weiter zu geben (vergl. „Soziale Praxis" Sp. 113). Mit Rücksicht hierauf wird der Ausschuß des Berliner Gewerbegerichts in den nächsten Tagen wieder zusammentreten, um über die zu ergreifenden Maßnahmen zu berathschlagen.

Rechtsprechung.

Auch die Zuständigkeit der Sondergerichte, insbesondere der Gewerbegerichte, wird durch einen gültigen **Schiedsvertrag** ausgeschlossen. (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 2, vom 6. Januar 1900).

Kläger beansprucht einen Lohnrest von 53 *M.* Beklagter hat die prozeßhindernde Einrede erhoben, daß durch schriftlichen Schiedsvertrag die Zuständigkeit des Gewerbegerichts ausgeschlossen sei (vergl. 274[3] Civilprozeßordnung). Inhalts dieses Vertrages haben Parteien sich unter dem 20. November 1899 sich dahin geeinigt, daß der Werkführer (!) des Beklagten, X., alle aus dem gewerblichen Arbeitsverhältniß der Parteien entspringenden Streitigkeiten als Schiedsrichter „unter Ausschluß der Zuständigkeit des Gewerbegerichts" entscheiden solle.

Die Klage ist wegen derzeitiger Unzuständigkeit des Gewerbegerichts abgewiesen.

Aus den Gründen:

Die Uebertragung der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten an Schiedsrichter ist den Parteien auch gegenüber den Gewerbegerichten vorbehalten (siehe §. 24 des G.G.G.*) und Gewerbegericht, II. Jahrg. Sp. 19/20 und 25/26). Dem Abschlusse eines Schiedsvertrages steht auch nicht §. 5 Gewerbegerichtsgesetz entgegen, da dort nur bestimmt wird, daß durch die Zuständigkeit eines Gewerbegerichtes die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen wird.

Was den dem Gewerbegerichte zur Entscheidung unterbreiteten Rechtsstreit anbelangt, so ist ein Schiedsvertrag im Sinne des §. 1025 ff. Civilprozeßordnung zu Stande gekommen. Der Werkführer X. ist nach der Civilprozeßordnung an sich fähig, Schiedsrichter zu sein. Freilich erscheint jeder Dritte als zum Schiedsrichter der Parteien geeigneter, als gerade ein Angestellter des Beklagten: X. kann als gewissenhafter und redlicher Schiedsrichter in die für ihn mißliche Lage kommen, zu Ungunsten seines Arbeitgebers den Schiedsspruch zu fällen. Nicht ohne Weiteres darf man aber annehmen, daß der erwählte Schiedsrichter sich durch seine abhängige Stellung beeinflussen lassen und in jedem Falle gegen den Kläger entscheiden wird.

Von einem widerrechtlichen Zwange des Klägers zur Errichtung des Schiedsvertrages ist ebensowenig die Rede. Es soll dabei durchaus nicht verkannt werden, daß Kläger sich in einer gewissen Bedrängniß befand, als er zum Unterschreiben aufgefordert wurde; denn falls er sich weigerte, den Schiedsvertrag einzugehen, erhielt er nach Aussage des Zeugen vom Beklagten keine Beschäftigung.

Nach alledem ist der Schiedsvertrag zu Recht bestehend. Da er die Zuständigkeit des Gewerbegerichts zeitweilig ausschließt, so hatte die Abweisung der Klage zu erfolgen.

Kläger mag darauf hingewiesen werden, daß ihm das Recht zusteht, den Werkführer X. wegen etwaiger Befangenheit oder aus den Nr. 1—5 §. 41 Civilprozeßordnung aufgeführten Thatsachen als Schiedsrichter abzulehnen.

Anmerkung der Redaktion: Daß die Zuständigkeit auch des Gewerbegerichts durch Schiedsvertrag beseitigt werden kann, unterliegt kaum einem Bedenken. Wohl aber ist die Frage aufzuwerfen, ob ein Schiedsvertrag des hier geschilderten Inhalts rechtsgültig ist. U. E. entspricht es nicht den guten Sitten, einen Angestellten und daher Abhängigen zum Schiedsrichter zu bestellen; auch kann nicht eingeworfen werden, daß ja der Arbeiter selbst damit einverstanden gewesen sei; denn dieses Einverständniß ist nur erzielt worden unter Ausbeutung einer gewissen Nothlage des Arbeiters, der in erster Linie auf Gewinnung seines Lebensunterhaltes sehen mußte. — Das preußische Obertribunal hat das ähnliche Vorgehen von Anstalten des öffentlichen Rechts, die eines ihrer Organe zum Schiedsrichter zu bestellen suchten, wiederholt zurückgewiesen und betont, daß der Schiedsrichter beiden Parteien gegenüber — also nicht unter einer Partei, wie der Angestellte — stehen müsse (vergl. Rehbein, Entsch. d. Ob.-Trib, 2. Aufl., I S. 130). Schalhorn.

*

Züchtigungsrecht des Lehrherrn. Ein Lehrling hatte durch Werfen von Erbsen Unfug getrieben und war deshalb vom Lehrherrn mit einem Schirmstocke wiederholt heftig über den Kopf geschlagen, demnächst auch noch, angeblich weil er sich zur Wehr gesetzt habe, mehrmals mit dem Gesicht auf den mit Arbeitsgeräthen bedeckten Werktisch gestoßen worden. Er hat hierdurch verschiedene schmerzhafte Beulen und Striemen auf dem Kopf und den Schultern davongetragen.

Der Klage auf Auflösung des Lehrverhältnisses ist durch Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 5, vom 6. Dezember 1898 stattgegeben.

Aus den Gründen:

Das Erbsenwerfen des Klägers ist ein Jungenstreich, wie solche bei Knaben seines Alters häufig genug vorkommen. Wenn Kläger deswegen eine Züchtigung verdiente, so durfte diese nicht in der harten und heftigen Weise erfolgen, wie Beklagter es gethan hat. Schon das plötzliche Schlagen über den Kopf, ohne auch nur den Lehrling erst sich verantworten zu lassen, ist als eine Ueberschreitung des dem Lehrherrn zustehenden väterlichen Züchtigungsrechtes anzusehen. Schon deshalb muß Kläger als zur sofortigen Lösung des Lehrverhältnisses befugt angesehen werden (§. 127a Abs 2, §. 127b Nr. 2 der Gewerbeordnung in Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897). Es konnte deshalb dahingestellt bleiben, ob Kläger in Folge der ersten Schläge sich hat wehren oder gar den Meister angreifen wollen, und ob Beklagter nur hierdurch zu seinem weiteren Vorgehen gereizt worden ist. Uebrigens liegt auch in diesem weiteren Verhalten des Beklagten selbst bei ungebührlichstem Betragen des Lehrlings eine Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes: denn das Aufstoßen auf die Werktischplatte war geeignet, die Gesundheit, speziell das Augenlicht des Klägers ernstlich zu gefährden.

Dies Urtheil ist vom Berufungsgericht bestätigt worden.

*

Reisenunkosten des Arbeiters. Ist eine besondere Abrede über die Kosten der Reise bei auswärtiger Arbeit nicht getroffen, so hat der Arbeitgeber regelmäßig für die gesammten Spesen aufzukommen. (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 5, vom 20. Juli 1899.)

*

Die Gehülfen eines Rechtsanwalts sind keine Gewerbegehülfen. Die Angestellte eines Berliner Rechtsanwalts klagte gegen diesen beim Amtsgericht I hierselbst auf Abänderung des ihr ausgestellten Arbeitszeugnisses. Die Klage wurde mit der Begründung abgewiesen, daß das Gewerbegericht zuständig sei. Auf die hiergegen eingelegte Berufung wurde durch Urtheil des Landgerichts I hierselbst vom 8. September 1899 die Sache in die erste Instanz zurückverwiesen unter folgender Begründung:

Die Ansicht, daß für den vorliegenden Rechtsstreit nicht das ordentliche Gericht, sondern das Gewerbegericht zuständig sei, ist irrig. Nach §. 1 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 sind die Gewerbegerichte für die Entscheidungen von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern zuständig. Der §. 2 des Gesetzes umgrenzt den Kreis der Arbeiter dahin, daß nur diejenigen Gesellen, Gehülfen 2c. zu den Arbeitern zu zählen sind, auf welche der 7. Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet. Zu diesen gehören aber nicht die Gehülfen eines Rechtsanwalts. Durch §. 6 Abs. 1 der Gewerbeordnung ist der Geschäftsbetrieb der Rechtsanwälte dem Geltungsbereich dieses Gesetzes entzogen. Die Gehülfen des Rechtsanwalts sind deshalb keine Gewerbegehülfen, ihre Streitigkeiten mit dem Prinzipal gehören deshalb vor die ordentlichen Gerichte.

Einigungsamtliche Entscheidungen über die Kohlenarbeiterlöhne in England. Am 6. Januar fand das erste Meeting des neugebildeten Einigungsamtes für die Regulirung der Löhne im Kohlendistrikte von Northumberland in Newcastle-on-Tyne statt. Das Amt hat sich ausschließlich mit der Lohnfrage zu beschäftigen und zwar sollen vierteljährig die Vertreter der Arbeiter und Arbeitgeber über die Verkaufspreise der Kohle im letzten Quartal Bericht erstatten. Das Amt, dem diese Berichte zu erstatten sind, besteht aus 15 Mitgliedern von jeder Seite. In der Versammlung am 6. Januar forderten die Arbeitervertreter mit Rücksicht auf die Steigerung der Kohlenpreise im letzten Quartal 1899 eine Erhöhung der Löhne und es entschied das Einigungsamt auch, daß ab 1. Januar eine 5prozentige Lohnsteigerung Platz zu greifen habe. — Auch die Lancashire und Cheshire Miners Federation trat mit Lohnforderungen auf, die gleichfalls vor den kompetenten Board of Conciliation zur Entscheidung gelangen werden.

Das Einigungsamt in der nordenglischen Eisenindustrie. Das Board of Conciliation and Arbitration für die nordenglische Eisenindustrie hielt am 29. Januar seine Jahresversammlung in Newcastle-on-Tyne. Der vorgelegte Bericht theilt mit, daß dem Einigungsamte dreizehn Werke, neun Firmen gehörig, unterstehen, während die Zahl der Arbeiter 5076 beträgt. Das Amt hat im letztverflossenen Jahre eine Reihe von Streitigkeiten geschlichtet und Differenzen beigelegt. Außerdem hat das Amt mehrmals den Nettoverkaufspreis von Eisen festgestellt, wobei jedesmal eine Lohnsteigerung auf Grund des „sliding scale"-Uebereinkommens erfolgte; insgesammt betrug die Lohnsteigerung zehn Prozent.

*) Vergl. auch §. 1025 Civilprozeßordnung (851 a. F.), dessen Vorschrift, daß eine Vereinbarung der Entscheidung durch Schiedsrichter insoweit rechtliche Wirkung habe, als Parteien über den Streitgegenstand einen Vergleich zu schließen berechtigt sind, materiellen Rechts und schon daher allgemein gültig ist. (Anmerk. der Red.)

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

IX. Jahrgang. Berlin, den 15. Februar 1900. Nummer 20.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. | Dr. Ernst Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Professor W. Sombart über die Gewerkschaften.

Referat von J. Bruhns, Breslau.

Geschichte und Theorie der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung behandelte kürzlich der bekannte Nationalökonom Professor Werner Sombart in Breslau in vier Vorträgen. Arrangirt waren die an vier aufeinander folgenden Montagen abgehaltenen Versammlungen vom Humboldtverein für Volksbildung, doch hatte das Breslauer Gewerkschaftskartell den Vertrieb der Eintrittskarten in Arbeiterkreisen übernommen. Von den etwa tausend Zuhörern waren denn auch über zwei Drittel Arbeiter, der Rest aus bürgerlichen Kreisen.

Im ersten Vortrag erörterte Prof. Sombart Wesen und Ziele der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung. Die Gründung von Arbeitervereinen habe welthistorische Bedeutung. Ueberall, wo die kapitalistische Produktionsweise sich entwickelt habe und herrschend geworden sei, hätten sich die Arbeiter in typischer Weise organisirt. Niemand könne achtlos an dieser Erscheinung vorübergehen. Jeder müsse suchen, ihre Ursachen zu erkennen und sich ein Urtheil zu bilden. Von dem im Menschen wurzelnden natürlichen Drang, sich an andere Menschen anzuschließen, ausgehend erörterte Redner kurz die früheren Formen dieses Zusammenschlusses der Einzelnen zu Organisationen. Die modernen gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen sind nicht mehr Berufsvereine im engen Sinne der alten zünftlerischen Organisationen. Hier sind thatsächlich Berufe verschiedenster Art vereinigt, wie das Baugewerbe, Textilbranche, Metallbranche ꝛc. zeigen. Weniger sind die modernen Organisationen als die alten zünftlerischen Organisationen insofern, als sie nur einen Theil der Berufsangehörigen, die Arbeiter, umfassen. Freilich war der alte Zunftgeselle der zukünftige Meister, der moderne Arbeiter aber bleibt dauernd Arbeiter, eine Thatsache, die ihn zum Angehörigen einer bestimmten sozialen Klasse macht. Die Aufgabe der modernen gewerkschaftlichen Organisation ist, dem Arbeiter zu nützen und zu helfen und zwar innerhalb der jetzt bestehenden kapitalistischen Produktionsweise. Die gewerkschaftliche Bewegung muß daher scharf unterschieden werden von der sozialistischen Bewegung, die ganz neue Grundlagen der Produktion und der menschlichen Gesellschaft schaffen will.

Auf zwei Wegen sucht die gewerkschaftliche Bewegung ihr Ziel zu erreichen. Der erste Weg, die Unterstützung in Krankheits- und Todesfällen, bei Unfall und Invalidität scheidet in Redners Betrachtung aus. Derartige Unterstützungsbestrebungen, früher gewiß die Hauptsache, sind mehr und mehr zurückgetreten und zur Aufgabe des Staates geworden, da die gewerkschaftlichen Organisationen diese Aufgaben nur unvollkommen erfüllen können und Wichtigeres zu thun haben. Der zweite Weg, die Hauptaufgabe der Gewerkschaften, ist, dem arbeitenden Arbeiter zu helfen in seinem Streben nach besseren Arbeitsbedingungen. Man hat aus der Situation des Arbeiters gegenüber dem Kapitalisten die Folgerung gezogen, daß sich der Arbeiter in der Rolle des Waarenverkäufers befinde, indem er seine Arbeitskraft verkaufe gleich anderen auf dem Markte verkauften Waaren. Die Gewerkschaft bestrebt sich daher, den Preis der Waare Arbeitskraft durch geeignete Beeinflussung der Waaren: d. h. des Arbeitsmarktes, zu erhöhen. Man sucht Angebot und Nachfrage zu regeln durch Arbeitsnachweis, Reise- und Arbeitslosenunterstützung. Nun ist es nicht ganz richtig, die Arbeitskraft als Waare zu betrachten. So wird z. B. die Arbeitskraft nicht, gleich jeder anderen Waare, unter dem Gesichtspunkt des Verkaufs produzirt. Ebenso ist es dem Verkäufer der Arbeitskraft nicht gleich, was mit seiner Waare geschieht. Ob Ziegel für den Bau eines Stalles oder eines Palastes verwendet werden, ist dem Verkäufer gleich, nicht aber kann dem Verkäufer seiner Arbeitskraft gleich sein, ob sie in schlechten, gesundheitsschädlichen oder in luftigen, gesunden Räumen verwendet wird. Dann ist auch der Verkäufer der Waare Arbeitskraft in viel ungünstigerer

Lage dem Käufer gegenüber, wie das die Verkäufer der meisten anderen Waaren sind, denn er muß seine Waare unbedingt verkaufen, wenn er nicht seine Existenz gefährden will. Diese Erkenntniß hat die Gewerkschaft zu dem Bestreben geführt, den Arbeiter in die Lage zu versetzen, mit dem Verkauf seiner Arbeitskraft warten zu können, bis sich eine günstige Gelegenheit zum Verkauf bietet. Das Mittel dazu ist im Wesentlichen, daß an Stelle des einzelnen Arbeiters die Arbeiter einer Fabrik, einer Stadt, eines Landes selbst die Arbeitsbedingungen mit den Unternehmern regeln. Dies Ziel ist nur zu erreichen, wenn die Arbeiter in ihrer Gesammtheit oder doch in großer Mehrheit erklären, ihre Waare zu dem bisherigen Preise nicht mehr hergeben zu wollen und bei Nichterfüllung ihrer Bedingungen mit dem Verkauf ihrer Arbeitskraft warten, d. h. streiken.

Der Streik ist nichts Willkürliches, sondern durch die Entwickelung der wirthschaftlichen Verhältnisse bedingt. Auch werden die Streiks nicht von den Gewerkschaften erzeugt. Sie haben kein Interesse am Streiken, da dadurch ihre Kampfmittel gefährdet werden. Streiks entstehen denn auch viel leichter dort, wo die Gewerkschaften nicht oder nur schwach vertreten sind. Die englischen Gewerkvereine zeigen am besten, daß der Streik von den Gewerkschaften nicht als das hauptsächlichste Kampfmittel angesehen wird, daß sie sich vielmehr höhere Ziele gesteckt haben. Sie streben nach und nach zur friedlichen Vereinbarung bestimmter Arbeitsbedingungen, nach denen sich alle Angehörigen des Berufs, Unternehmer und Arbeiter, zu richten haben. Diese Vereinbarungen sind auch in Deutschland unter dem Namen „Tarifgemeinschaften" bekannt und von einzelnen Gewerkschaften schon praktisch durchgeführt. Das zeigt, daß die Gewerkschaften nicht nur den Krieg, sondern auch den Frieden im Gewerbe zu organisiren streben. Die Durchführung solcher Vereinbarungen erfordert neben einem komplizirten Unterhandlungsmechanismus auch entsprechende Strafmittel. Das Einfachste wäre hier, der Staat stände den Korporationen zur Seite und zwänge den disziplinlosen Arbeiter wie Unternehmer zur Beachtung der Vereinbarungen. Das that der Staat zur Zeit des mittelalterlichen Staatswesens, der moderne Staat thut das jedoch nicht. Es bleibt nur der Weg der Selbsthülfe. Da ist nun das vornehmste und nothwendigste Kampfmittel der Organisation die Verrufserklärung. Jede Korporation sagt naturgemäß: Wenn Du meinen Bestrebungen entgegenhandelst, bist Du in meinen Augen ehrlos! Dies einzige Strafmittel wird von den Vereinigungen der Offiziere, Studenten, Kaufleute 2c. so gut angewendet wie von den Arbeitervereinigungen, und es muß angewendet werden, denn es entspringt der Natur der Organisation.

Die englischen Gewerkvereine behandelte Prof. Sombert im zweiten Vortrag. Nach einer naturgemäß viel Bekanntes enthaltenden Darstellung der Entwickelung und der inneren Organisation der Gewerkvereine und einer recht rosigen Schilderung der friedlichen Beziehungen zwischen englischen Unternehmern und organisirten Arbeitern kam Redner zu der Schlußfolgerung: Die Taktik der englischen Gewerkvereine ist die der gemeinsamen, wohlverstandenen Interessenvertretung. Diese überbrückt freilich nicht die Gegensätze, sie schafft nicht die soziale Frage aus der Welt, sie ist nicht die ultima ratio der Arbeiterbewegung, aber sie vermindert die Friktionen zwischen zwei Interessentengruppen und die schweren Folgen solcher Reibungen. Solche Zustände konnten in England erreicht werden, weil der englische Arbeiter nur ganz naheliegende Wünsche verwirklichte, sich nur erreichbare, gewissermaßen triviale Ziele steckte. Das wichtigste Förderungsmittel der englischen Arbeiterbewegung war, daß sie sich von hochfliegenden Plänen fernhielt, daß sie gänzlich unpolitisch war. Der englische Arbeiter ist nicht unpolitisch, er ist heute nicht einmal mehr antisozialistisch, aber in seinen Gewerkvereinen verfolgt er nur wirthschaftliche Ziele, hält er sich fern von politischer und religiöser Zersplitterung.

Im dritten Vortrag gab Redner dann zunächst die äußere Geschichte der deutschen Gewerkschaften. Die auch religiöse und andere Bestrebungen verfolgenden evangelischen und katholischen Arbeitervereine schieden in seiner Betrachtung aus. Die rein gewerkschaftlichen Charakter tragenden Organisationen, die sich in vier Gruppen theilen (reichstreue Bergarbeiter, christlich-soziale Gewerkvereine, Hirsch-Duncker'sche Gewerkvereine und sozialdemokratische Gewerkschaften), haben nach Redners Angaben zusammen 680 000 Mitglieder, wovon 180 000 auf die drei ersten Gruppen kommen, während die sozialdemokratischen Gewerkschaften, wie Sombart sie konsequent nannte, rund 500 000 Mitglieder zählen. Die folgenden, die innere Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung behandelnden Ausführungen des Redners beschäftigten sich fast ausschließlich mit den sozialdemokratischen Gewerkschaften. Es ist nach Sombart zu konstatiren, daß die deutsche Gewerkschaftsbewegung noch gering ist, aber es ist die Tendenz zur Einheitlichkeit, zu frischem Leben vorhanden. Die Gründe für die bisherigen geringen Leistungen sieht Sombart zunächst im Verhalten maßgebender Faktoren im Staate. Unvollkommenes Koalitionsrecht, beschränkte Vereinsgesetzgebung aus der finstersten Reaktionszeit, unfreundliches Verhalten der Verwaltungsbehörden, der Gerichte, der öffentlichen Meinung und der Unternehmer haben sehr auf die ungenügende Entwickelung der Gewerkschaftsbewegung hingewirkt. Auch die soziale Gesetzgebung im Reiche war ein Hinderungsmoment. Durch die staatliche Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung haben die Gewerkschaften an Anziehungskraft verloren.

Viel wichtiger aber hat der Stand und Gang der ökonomischen Entwickelung Deutschlands eingewirkt. Wir befinden uns noch am Anfange, in der Jugendperiode einer großkapitalistischen Entwickelung Deutschlands und können uns nach dieser Richtung durchaus nicht mit England vergleichen. Dieser Jugendperiode haben wir auch das reaktionäre Empfinden gegen die aufstrebenden Arbeiterorganisationen zuzuschreiben. Freilich haben diese Kinderkrankheiten schon zu lange angehalten. Schuld daran trägt besonders die Thatsache, daß die deutsche Gewerkschaftsbewegung ein Ableger der politischen Arbeiterbewegung ist. Das ist auch das bedeutendste Hinderniß einer starken Entwickelung der Gewerkschaften geworden. Und das gilt sowohl für die christlich-sozialen wie für die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine und nicht minder für die sozialdemokratischen Gewerkschaften. Die Scheidung der Vereine nach politischen und religiösen Anschauungen führt eine Zersplitterung der Kräfte herbei. Eine gewerkschaftliche Bewegung, die von den Führern der politischen Bewegung so nebenbei geleitet wird, muß natürlich in der Entwickelung zurückbleiben. Mit Unrecht ist den sozialdemokratischen Führern der Vorwurf gemacht worden, daß sie von der Gewerkschaftsbewegung nichts wissen wollten. Aber sie waren ganz im Sinne von Marx immer nur für die Gewerkschaftsbewegung als Mittel zum Zweck, im höheren Dienst der politischen Bestrebungen. Ein orthodoxer Marxist muß freilich so denken, denn wer Alles von der völligen Umwälzung der wirthschaftlichen Verhältnisse erwartet, kann die Gewerkschaftsbewegung nicht als Selbstzweck behandeln.

Die erfreuliche Aufwärtsbewegung der Gewerkschaften in den letzten Jahren hat denn auch ihre Ursache in der Emanzipation der Gewerkschaftsbewegung von der Vormundschaft der sozialdemokratischen Partei. In der Gewerkschaftsbewegung ist ein neuer Typus führender Männer, neuer Offiziere und Unteroffiziere erstanden, die als ihre Aufgabe die Förderung der Gewerkschaften betrachten. Es haben sich Talente in ganz anderer Richtung wie bisher entwickelt. Es gehören andere Fähigkeiten dazu, für die gewerkschaftliche wie für die politische Bewegung zu wirken, ja es ist schwerer, den kleinsten gewerkschaftlichen Verein zu leiten als eine große politische Rede zu halten. Mit den neuen Männern hat die Gewerkschaftsbewegung den Glauben an sich gefunden, ist sie zum Selbstzweck geworden. Ohne jede Berechtigung wird auch jetzt noch in sozialdemokratischen Kreisen die konzentrirte gewerkschaftliche Bewegung als Gewerkschaftsduselei 2c. bezeichnet. Jener Glaube an die große Bedeutung der Gewerkschaftsbewegung schließt keinesfalls die politische Bewegung aus und schließt nicht aus, daß man ein sehr eifriger Sozialdemokrat sein kann. Eines freilich ist mit dem Glauben an die Gewerkschaftsbewegung unverträglich: Utopismus! Wer der Meinung ist, daß durch die Kraft des sozialdemokratischen Stimmzettels dem „kapitalistischen Schwindel" ein Ende gemacht wird, der kann sich mit der Gewerkschaftsbewegung gar nicht mehr beschäftigen. Das wäre so, als wenn er am Tage vor dem Weltuntergang noch eine Einlage in die Sparkasse machen wollte. Wer aber glaubt, daß dieser Weltuntergang des Kapitalismus noch recht lange auf sich warten lassen wird, der macht allerdings Spareinlagen, indem er die gewerkschaftliche Bewegung fördert. Auch wer an eine rasche plötzliche Aenderung der wirthschaftlichen Verhältnisse glaubt, wird natürlich nur alle diese Aenderung noch beschleunigenden Mittel gebrauchen, nicht aber Anhänger der Gewerkschaftsbewegung sein können. Wer dagegen meint, daß sich in langsamen Prozessen aus kleinen Dingen das Große, Neue entwickelt, wer an eine allmähliche, aber sichere Umbildung der Verhältnisse glaubt, der wird auch die Gewerkschaften eifrig fördern in der Ueberzeugung, daß sie in diesem Werdegang überaus wichtige Aufgaben zu erfüllen haben. Und Prof. Sombart ist der festen Ueberzeugung, daß sich thatsächlich eine solche Wandlung in den Anschauungen vollzieht, die das Beste erhoffen läßt.

Die Würdigung der gewerkschaftlichen Arbeiterbeiterbewegung war das Thema des letzten Vortrags Sombart's.

Der organisirte Arbeiter sieht in der Gewerkschaftsbewegung selbstverständlich nur Vortheile materieller wie ideeller Natur. Vom Standpunkt des unorganisirten Arbeiters aus will man dagegen durch die Gewerkschaftsbewegung schwere Schädigungen und Chikanirungen eben dieses Unorganisirten erstehen sehen. Soweit solche Schädigungen wirklich eintreten, treffen sie nur die verhältnißmäßig kleine Zahl derjenigen Unorganisirten, die den Organisirten ins Gehege kommen und diese schädigen. Die rohe Form solcher Schädigungen, wie Prügeln ꝛc. der „Arbeitswilligen“, tritt mit der stärkeren Entwickelung der Organisationen immer mehr zurück. Die feineren Formen, wie Verrufserklärungen u. s. w., sind dagegen unvermeidlich, und wer die Gewerkschaftsorganisation an sich für nützlich und nothwendig hält, darf sich darüber nicht sonderlich aufregen. Dabei muß natürlich die Grenze respektirt werden, die der Staat durch seine Gesetze zum Schutze freien Willens und selbständigen Handelns für alle Staatsbürger gezogen hat. Und so lange die Gewerkschaften allen Arbeitern offen stehen und jeder den Schädigungen entgehen kann durch Eintritt in die Organisation, so lange kann von einer Kalamität nicht die Rede sein. So wird den Unorganisirten sogar der Nutzen der Organisation am eigenen Leibe verdolmetscht.

Gewiß ist die Gewerkschaftsbewegung allein nie im Stande, alle die Schäden zu beseitigen, die den Arbeitern aus den herrschenden wirthschaftlichen Zuständen erwachsen. So lange Nichtorganisirte da sind, muß für diese und besonders für die Weiber und Kinder, Schutz gegen jene Schäden in anderer Weise gefunden werden. Hier muß der Staat durch Schutzgesetze eingreifen. Auch innerhalb der Sphäre der Gewerkschaftsbewegung soll der Staat gegen die zum Theil übermächtigen wirthschaftlichen Schäden helfen durch Arbeiterschutzgesetze, z. B. durch Einführung eines gesetzlichen Maximalarbeitstages, Verbot der Hausindustrie, des Trucksystems u. s. w. Der Arbeiter behält also ein lebhaftes Interesse daran, daß die Staatsmaschine auch für ihn arbeite, und deshalb muß auch in der Zukunft die politische Bewegung den Arbeitern unentbehrlich bleiben. Auch die englische Arbeiterbewegung hat stets Einfluß auf die Staatsmaschine zu gewinnen gesucht. Sie hat in Folge der eigenartigen politischen Verhältnisse es zwar nie zu einer selbständigen politischen Bewegung gebracht, aber die Arbeiter konnten in Folge des Umstandes, daß es dort nur zwei fast gleich starke bürgerliche Parteien giebt, fast immer das Zünglein an der Waage bilden.

Die Unternehmer sind Gegner der Gewerkschaftsbewegung einmal deshalb, weil die durch letztere bewirkte Vertheuerung der Arbeitskraft eine Verminderung des Profits herbeiführt. Das trifft aber keinesfalls in dem behaupteten Umfange zu. Zunächst dann nicht, wenn die Lohnsteigerung eine vielleicht auf Tarifgemeinschaft beruhende allgemeine ist und alle Unternehmer des Berufs trifft. Dann kann Jeder ohne Furcht vor der Konkurrenz, die das Gleiche thun muß, eine entsprechende Preissteigerung eintreten lassen. Ebenso wird sehr oft die Lohnsteigerung oder Arbeitszeitverkürzung ausgeglichen durch gesteigerte Arbeitsleistung und verbesserte Technik des Produktionsprozesses. Ja, England zeigt, daß die wirthschaftliche Lage der Unternehmer dort, wo eine starke Organisation der Arbeiter einwirkt, nicht schlechter, sondern besser ist als dort, wo die betreffenden Organisationen nicht vorhanden sind. Der Unternehmer kann unter fest geregelten Arbeitsbedingungen viel sicherer arbeiten und weiß, daß er, unter Garantie der Gewerkschaften, seine Arbeit zu bestimmter Zeit geliefert bekommt. Auch die Schmutzkonkurrenz wird ihm durch die Einwirkung der Gewerkschaft ferngehalten. Ebenso ist die Klage, daß der Unternehmer aufhöre, Herr im eigenen Hause zu sein, unberechtigt, und die Erkenntniß, daß der Unternehmer besser freie Männer regiert, als über Sklaven herrscht, kommt auch in Unternehmerkreisen immer mehr zur Geltung.

Auch vom höheren Standpunkt aus ist die Gewerkschaftsbewegung freudig zu begrüßen. Sie drängt eben durch das Streben nach Vertheuerung der Arbeitskraft die wirthschaftliche Entwickelung in höhere Bahnen. Sie zwingt geradezu zur größtmöglichen Ausnutzung aller Produktivkräfte. Niedrige Löhne, lange Arbeitszeit und niedrige Technik des Produktionsprozesses bedingen sich ebenso wie hohe Löhne, kurze Arbeitszeit und hochentwickelte Technik. Ebenso kann die Gewerkschaftsbewegung einige Hauptfehler der kapitalistischen Wirthschaftsordnung heilen oder mildern. Die sogenannte Ueberproduktion und die durch sie bewirkten Krisen werden durch die Hebung des Lebensniveaus der Massen verringert, wenn nicht beseitigt. Es giebt kein sichereres Absatzgebiet als eine Hebung der Kaufkraft der Massen. Die niedrige Lebenshaltung der Arbeiter ist einer der größten Schäden unserer Volkswirthschaft. Freilich, geschaffen hat der Kapitalismus das Elend nicht, das vorher schon in größerem Umfange da war, aber er hat den Kontrast geschaffen zwischen der rapid steigenden Lebenshaltung der Besitzenden und der immer noch ganz ungenügenden Lebenshaltung der Arbeiter. Und damit hat er auch die Kritik geschaffen. Auch hier wirkt die Gewerkschaftsbewegung segensreich. Das Wichtigste aber ist, daß sie den Arbeiter emporhebt, ihn zum mitbestimmenden Faktor in der wirthschaftlichen Entwickelung werden läßt. So wird an die Stelle des industriellen Feudalismus ein industrieller Konstitutionalismus treten. Das große Problem der Zukunft ist, die Demokratisirung aller politischen und wirthschaftlichen Verhältnisse zu erzielen. Die Massen müssen das Herrschen lernen. Hier werden die Gewerkschaften die unentbehrlichsten Bildner des Volkes sein müssen. Sie schaffen Männer, die gehorchen, Disziplin üben lernen und Männer, die fähig sind, Menschen zu leiten. Und erst, wenn durch die Gewerkschaften die Arbeiter sich ein sicheres Urtheil über das Erreichbare zu bilden gelernt haben, ist die zum Mitherrschen erforderliche politische Reife vorhanden.

Das neue Jahrhundert wird nicht ein Jahrhundert des Kapitalismus oder des Sozialismus sein, sondern ein Jahrhundert beider, denn sie schließen sich nicht aus, sie gehören zusammen, wie die beiden Seiten einer Medaille. Der Kommunalsozialismus, die genossenschaftlichen Betriebe werden eine Zunahme erfahren, der Schwerpunkt des Wirthschaftslebens aber wird in den Händen der Kapitalisten bleiben. Wir können die genialen Leiter der Produktion und die königlichen Kaufleute nicht entbehren, und wir wollen hoffen, daß sie in der rauhen Luft des Weltmarktes Deutschlands Ruhm und starke Stellung erhalten und ausweiten werden. Der Antheil der Arbeiter am Produktionsgewinn, an der Art und Weise der Produktion wird wachsen, die Planlosigkeit der Produktion wird verringert werden, und an die Stelle der heutigen privaten Regelung des Arbeitsvertrages wird die öffentlich-rechtliche Regelung dieser Verhältnisse zwischen Unternehmer und Arbeiter treten. So wird der Schwerpunkt langsam vom Kapitalismus zum Sozialismus sich verschieben und uns dem Ideale eines Reiches der Arbeit näher bringen. Schon heute ist eine stetig wachsende Erkenntniß der hohen kulturellen Bedeutung der Arbeiterbewegung auch in den Kreisen des Bürgerthums zu konstatiren, und mit verschwindenden Ausnahmen steht die deutsche Wissenschaft hinter den deutschen Arbeitern. Und dessen sollen sich die Arbeiter freuen, denn die Wissenschaft wird doch am Ende von maßgebendem Einfluß auf die Neugestaltung der Verhältnisse sein. So dürfen wir hoffen, daß unser Ringen und Streben ausschlagen wird zum Heile des Vaterlandes und zum Stolze der Menschheit!

Sozialpolitische Käufervereine in Amerika.

Jeder Konsument ist als solcher ein Weltverbesserer oder Weltverschlechterer, denn indem wir uns Waaren verschaffen, üben wir auf die Verhältnisse ihrer Hersteller und Verkäufer aktiv oder passiv einen Einfluß aus. Wir geben in unserer Lebenszeit Zehntausende oder Hunderttausende und manche auch Millionen aus; es ist von größter Bedeutung, ob wir dabei in sozialpolitischer Hinsicht kenntnißreich und gewissenhaft oder unwissend und gedankenlos sind. Die „Arbeitgeber“ sind gar nicht die wahren Arbeitgeber, sie sind nur Mittelspersonen; der wahre Arbeitgeber ist, wer Geld in Aussicht stellt für eine Waare. Also haben wir alle Arbeitgeberpflichten. Solche Gedanken haben seit 1891 in mehreren Staaten der Vereinigten Staaten Konsumentenvereine hervorgerufen, in denen, obwohl sie keinerlei religiöse Färbung haben, die alte christliche Idee wieder auflebt, wonach wir nur Verwalter, vor Gott verantwortliche Pächter unserer irdischen Güter sind.

Die erste amerikanische Consumers' League wurde am 21. Januar 1891 in New-York begründet; sie entstand aus der Erfahrung, daß weder die Gesetzgebung, noch der Arbeiter-Gewerkverein überall ausreicht, um befriedigende Arbeitsverhältnisse herbeizuführen, daß oft die Verbraucher der Waaren zu Hilfe kommen müssen. Im Winter 1889/90 hatte sich der große Verein arbeitender Frauen in New-York mit der Lage der Verkäuferinnen und Lehrmädchen in den Kleider- und Wäscheläden beschäftigt und durch eine Untersuchung allerlei Mißstände festgestellt. Erstens wurden die staatlichen Gesetze nicht durchgeführt, was ja in Amerika recht häufig ist, wo die jeweils herrschende Partei die Gesetze der früheren Mehrheit gern mißachtet. Die Arbeitszeit war oft eine überlange und die Ueberstunden wurden nicht entschädigt; die sanitären Ver-

hältnisse waren sehr ungenügend; Kinder wurden weit über ihre Kräfte angestrengt, schon ihre Beschäftigung war oft ungesetzlich; eine lange, treue Dienstzeit wurde nicht nur nicht anerkannt, sondern war ein Entlassungsgrund, da man keine moralischen Ansprüche an die Firma entstehen lassen wollte; die an sich niedrigen Löhne wurden durch Strafen übermäßig verkürzt; die gesetzliche Vorschrift, wonach Sitzgelegenheit für die Verkäuferinnen da sein muß, wurde irgendwie umgangen u. s. w. Nun liegt auf der Hand, daß man aus Lehr- und Ladenmädchen nur schwer einen erfolgreich kämpfenden Gewerkverein bilden kann; die Gesetzgebung bot auch keine Hoffnung, da schon die bestehenden Vorschriften nicht durchgeführt wurden, also blieb nur übrig, die Kunden zu Gunsten der sie bedienenden Verkäuferinnen zu erziehen und zu organisiren, sowohl die feinen Damen, die die großen Läden besuchen, als auch die ärmeren Frauen und Mädchen, deren Klassenbewußtsein gegen ihr Verlangen nach dem Billigsten ins Feld geführt werden konnte.

Der genannte Verein erfüllt diese Aufgabe mit großem Eifer; es ist ein Damenverein, an dessen Spitze Frau Frederick Nathan steht; neun Herren, Geschäftsleute, Volkswirthe, Armenpfleger und Philanthropen, bilden ein berathendes Komitee. Die Damen haben sich bisher ganz auf das Gebiet der Konfektion beschränkt und sie gehen von den Ladnerinnen allmählich zu den Herstellern über. In der Agitation scheinen sie sehr geschickt zu sein; sie sorgen bei allen möglichen Vereinigungen und Kongressen dafür, daß ihr Thema behandelt wird, und sie schicken ihre Redner und Rednerinnen namentlich in alle die Frauenvereine, Frauenklubhäuser, Salon-Versammlungen, die sich ihnen aufthun. So erwecken sie eine neue öffentliche Meinung und veranlassen doch Viele zur Vorsicht, ehe sie sich ihrer billigen Einkäufe rühmen. Sie lassen die Läden überwachen, ob die gesetzlichen Vorschriften innegehalten werden, und zeigen Uebertretungen an. Sie machen namentlich diese gesetzlichen Vorschriften in weitesten Kreisen bekannt, damit ihre Uebertretung schwieriger wird. Ihr wichtigstes Erziehungsmittel ist wohl die „weiße Liste". Eine schwarze Liste der Geschäfte, die man boycotten sollte, hätte ihre Gefahren, so zieht man mit Recht vor, lieber eine freiwillige Reklame für diejenigen Firmen zu machen, die eine sozialpolitische Prüfung bestanden haben. Es müssen 37 Fragen eines Fragebogens befriedigend beantwortet sein, es muß die Firma darthun, daß sie nach den Grundsätzen des Vereins ein fair house ist. Diese Grundsätze sind wörtlich folgende:

„Ein gutes Haus ist ein solches, in dem gleicher Lohn für Arbeit von gleichem Werthe, ohne Rücksicht auf das Geschlecht, gegeben wird. Wo nur weibliche Personen beschäftigt werden, muß das Gehalt für kundige Erwachsene mindestens 6 $ die Woche betragen und soll in der Regel unter 8 $ nicht hinuntergehen. Der Mindestlohn für Lehrmädchen ist 2 $ die Woche. Diese Gehälter sind wöchentlich zu zahlen. Wo Strafgelder eingeführt sind, müssen sie zum Wohle der Angestellten verwandt werden. — Ein gutes Haus ist ein solches, in dem die Stunden von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr nachmittags den Arbeitstag bilden und dreiviertel Stunden zum Lunch freigegeben werden. Mindestens während zweier Sommermonate ist einmal die Woche ein allgemeiner halber Feiertag zu geben. Ebenso müssen während des Sommers bei fortlaufendem Gehalt Ferien gewährt werden, die mindestens eine Woche dauern. Alle Ueberarbeit ist zu entschädigen. — Ein gutes Haus ist ein solches, in dem Arbeits-, Speise- und Toilettenräume von einander getrennt sind und den sanitären Vorschriften entsprechen, in denen namentlich auch das Gesetz, das Sitzgelegenheit für die Verkäuferinnen vorschreibt, ausgeführt und den Mädchen die Benutzung der Sitze gestattet wird. — Ein gutes Haus ist ein solches, in dem ein humanes und freundliches Benehmen der Vorgesetzten gegen die Angestellten üblich ist, in dem Treue und lange Dienstzeit die verdiente Anerkennung finden, in dem endlich Kinder unter vierzehn Jahren nicht beschäftigt werden."

Auf die „weiße Liste" des Vereins haben sich bisher vierzig Firmen setzen lassen, wobei einige Verbesserungen einführten, um den Anforderungen zu genügen. Diese weiße Liste wird fleißig verbreitet, namentlich auch als weißes Kärtchen aus Celluloid, das sich im Geldtäschchen gut unterbringen laßt.

Aehnliche Vereine sind in Massachusetts, Pennsylvanien und Illinois entstanden. Der von Massachusetts hat die weiße Liste nicht eingeführt, weil fast alle wichtigen Geschäfte in Boston den mitgetheilten New-Yorker Anforderungen genügen. Aber seine Satzungen seien im Auszuge mitgetheilt, da sie am sorgsamsten erwogen sind: „I. Der Name des Vereins soll lauten: Die Konsumenten-Liga von Massachusetts. II. Zweck des Vereins ist: die Nachfrage nach Waaren zu steigern, die unter den rechten Arbeitsbedingungen hergestellt und verkauft werden. III. Die Grundsätze des Vereins sind folgende: Die Wünsche der Konsumenten bestimmen die Art der Produktion und Distribution, deshalb ist eine Erkenntniß ihrer Verantwortlichkeit und ihres Einflusses Pflicht der Käufer. Eine Verbesserung der traurigen Lage, in der sich viele Hersteller und Verkäufer der Waaren befinden, kann durch einen Verein bewirkt werden, dessen Mitglieder sich bemühen, nur solche Waaren von guter Beschaffenheit zu kaufen, die unter gerechten und gesunden Arbeitsbedingungen gemacht und verkauft werden. IV. Mitglied des Vereins kann Jeder werden, der dem Zwecke zustimmt und einen Jahresbeitrag von einem Dollar leistet. Es können jedoch auch Gruppen von nicht mehr als vier Personen eine gemeinsame Mitgliedschaft erwerben." Diesen glücklichen Gedanken der Gruppenmitglieder hat man auch in New-York gehabt, wo die Gruppe zehn Personen stark sein darf. Dadurch will man auch den ärmsten Arbeiterinnen ermöglichen, dem Verein anzugehören.

Die genannten Vereine haben sich 1899 zu einem Verbande zusammengeschlossen, an dessen Spitze mein alter Freund John Graham Brooks in Cambridge bei Boston steht, der von seinen Studien über unsere Arbeiterversicherung her auch in Deutschland bekannt ist. Dieser Verband richtet seine Kraft zuerst gegen die Uebelstände in der Herstellung der Kleidungs- und Wäschestücke, also gegen die Hausindustrie und das Sweatersystem. Er führt eine Marke oder einen Stempel ein, wodurch die gut hergestellten Waaren dem Käufer erkenntlich werden. Das Recht, diesen Stempel oder dieses Etikett (Label) zu gebrauchen, steht den Lieferanten nur nach einer Prüfung und Uebernahme gewisser Verpflichtungen zu. Zuerst müssen sie bei Konventionalstrafe verbürgen, daß alle so bezeichneten Waaren in ihrer eigenen Fabrik und durchaus nicht etwa in den Häusern der Arbeiter angefertigt sind, daß sie in ihrer Fabrik die staatlichen Vorschriften streng befolgen, daß sie kein Kind unter 16 Jahren beschäftigen oder auch nur in ihren Räumen zulassen, daß Niemand in ihrer Fabrik mehr als zehn Stunden täglich oder 60 Stunden wöchentlich arbeiten muß oder darf und daß, allein von den Nachtwächtern abgesehen, keine Arbeit vor sechs Uhr früh oder nach neun Uhr abends gestattet ist. Bisher ist übrigens diese Marke noch nicht eingeführt, doch darf man sie demnächst erwarten.

Die Geschäftsleute stehen dieser Marke wie dem ganzen geschilderten Bestreben theils ungläubig, theils sehr freundlich gegenüber. Sie sind ja gewöhnt, auf alle Launen des Publikums zu achten: wenn das Publikum Sozialreform ernstlich will, werden sie auch aus ihrer Arbeiterfreundlichkeit ein Reklamemittel machen. In New-York spürt man das schon. Eine Firma bezeichnet ihre Kleidungsstücke mit Etiquetten als „gesund, keine Hausindustriewaare", eine andere schreibt in ihr Schaufenster: „Von reinlichen, zufriedenen, gut bezahlten Leuten gemacht. Kein grausiges „Lied vom Hemde" mit hineingenäht." Und eine dritte hervorragende Firma inserirt: „Ungefährliche Baby-Ausstattung. Es ist eine wohlbekannte Thatsache, daß viele Kleidungsstücke, die zu billigen Preisen ausgeboten werden, oft aber auch theurere Sachen in überfüllten Miethswohnungen oder anderen ungesunden Plätzen hergestellt werden unter Verhältnissen, die es sehr riskant machen, sie auf dem Leibe zu haben, namentlich für größere oder kleine Kinder. Wo Sie solche Waaren bekommen, können wir Ihnen nicht sagen, wohl aber: wo Sie die andere Sorte haben können, die in hellen, reinlichen, gesunden Werkstätten gemacht ist u. s. w."

Daß die Grundsätze dieser amerikanischen Vereine noch einer bedeutenden Ausdehnung fähig sind, brauchen wir nicht auszuführen. Auch in England giebt es seit 1890 eine Consumers League, über die ich nicht näher unterrichtet bin. In Deutschland habe ich 1897 in der „Christlichen Welt" und 1892 in meiner utopistischen Erzählung „Jndivi" diese Gedanken vertreten; es fehlte nicht an Beifall, aber an der Ausführung. Es geht dieser Idee wie mancher anderen: sie wartet auf den geschickten und tüchtigen Mann, der sich mit ihr vermählt.

Weimar. Wilhelm Bode.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Die Fortbildung des Arbeitsvertrages durch Tarifgemeinschaften ist eine Frage, die in der organisirten Arbeiterschaft Deutschlands lebhaft erörtert wird. Und zwar ist diese Institution, die grundsätzlich vom 3. Gewerkschaftskongreß Anfang Mai 1899 zu Frankfurt a./M. befürwortet worden ist („Soziale Praxis" VIII Nr. 33), in den letzten Jahren schon in viel größerem Umfange verwirklicht worden, als allgemein bekannt ist. In einem höchst beachtenswerthen Aufsatze Professor Ph. Lotmars-Bern in „Brauns Archiv"

(15. Band, 1. und 2. Heft) über die „Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern" heißt es in dieser Hinsicht: „Namentlich in Deutschland haben sich in den letzten Jahrzehnten die Abschlüsse wie die Versuche zu Abschlüssen von Tarifverträgen in fast allen Gewerben dermaßen gehäuft, daß sie alltägliche Vorkommnisse auf dem Arbeitsmarkte geworden sind." So haben allein die Maurer 1897 an 124 Orten und 1898 sogar an 189 Orten mit ihren Arbeitgebern solche Vertragsverhandlungen unternommen und großentheils zum Abschluß gebracht. Die „Soziale Praxis" hat sich von jeher bemüht, die wichtigeren Fälle auf diesem Gebiete zu verzeichnen. Besonders haben wir immer wieder auf das Musterbeispiel der Tarifgemeinschaft im deutschen Buchdruckgewerbe hingewiesen und ihre große sozialpolitische Bedeutung betont. Das Gehülfenorgan „Der Correspondent" bringt nun neuerdings (Nr. 15) einen Aufsatz, der für gesetzliche Einrichtungen an Stelle privater Vereinbarungen eintritt. Es heißt dort u. A.:

„Wir wollen aber die Tarifgemeinschaft nicht auf das Buchdruckgewerbe beschränkt, sondern auf das Erwerbsleben Deutschlands ausgedehnt wissen. Wir wollen gesetzliche Einrichtungen an Stelle privater Abmachungen, wir erwarten vom Reiche eine Sozialpolitik, wie wir sie mit schweren Opfern und nach langen Kämpfen im Buchdruckgewerbe durch die Tarifgemeinschaft und ihre Institutionen angedeutet. Wir wollen nicht nur den §. 152 der G. O. (Koalitionsrecht) . . ., sondern gesetzliche Einrichtungen, die im Sinne unserer Tarifgemeinschaft die Gleichberechtigung des Arbeiters im heutigen Wirthschaftsleben ein für allemal und dauernd zur Wahrheit machen."

Das Blatt giebt nicht näher an, wie diese gesetzlichen Einrichtungen beschaffen sein sollen; es verlangt nur „ein Reichsarbeitsamt unter thätiger und gleichberechtigter Mitwirkung von Unternehmern und Arbeitern, das alle einschlägigen Fragen in den Beziehungen zwischen den Angehörigen eines Gewerbes und Streitigkeiten auf dem Wege gegenseitiger Verständigung zu regeln sucht, dem die Erforschung des Arbeitsmarktes und dem entsprechende praktische Einrichtungen zu treffen aufzugeben wäre. Einmal geschaffen, ist eine derartige Institution dazu angethan, zu einem Kulturinstrumente von säkularer Bedeutung zu werden." Mit dieser Forderung und dieser Werthschätzung eines Reichsarbeitsamtes stimmen wir vollkommen überein; wir sind für diese Institution unablässig eingetreten (vgl. „Soziale Praxis" VII, Nr. 38) und hoffen dringend, daß der Reichstag durch Annahme des die Einführung eines solchen Reichsarbeitsamtes verlangenden Antrages Pachnicke-Roesicke seinen entschiedenen Willen, die Angelegenheit zu fördern, kundgiebt.

Aber mit dem Reichsarbeitsamt allein ist nach unserer Ansicht für die gesetzliche Errichtung von Tarifgemeinschaften nichts gethan und wir besorgen, daß dies von uns aufs Lebhafteste gewünschte Ziel auf dem Wege direkter Gesetzgebung überhaupt nicht zu erreichen ist. Dekretiren lassen sich solche Gemeinschaften schlecht — man sieht das an den Zwangsinnungen, und da kommen doch ganz vorwiegend nur die Arbeitgeber in Betracht. Dagegen glauben wir, daß der freien Vereinbarung durch gesetzgeberische Hülfsmaßnahmen ein günstiger Boden bereitet werden kann und soll. Durch Beseitigung bestehender Schranken wird das Feld geebnet und durch positive Unterstützung die Tarifgemeinschaft in ihrem rechtlichen Bestande anerkannt und gestärkt. Nothwendig ist dazu vor Allem die Bildung kräftiger und umfassender Sonderorganisationen von Arbeitgebern und Arbeitern: Ohne diese ist, wie wir stets betont haben, eine gemeinschaftliche Organisation auf die Dauer unmöglich. Deswegen müssen die Hemmnisse der Koalition beseitigt werden; was wir darunter verstehen, haben wir in diesen Blättern oft genug dargelegt. Insbesondere ist auch Absatz 2 des §. 152 der G.O., der den jederzeitigen Rücktritt von einer Koalition oder Vereinbarung gestattet, aufzuheben. Des Weiteren ist den eingetragenen Berufsvereinen durch besonderes Gesetz die Rechtsfähigkeit zu verleihen; die hier einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches enthalten soviel Kautelen, daß keine Gewerkschaft und kein Gewerkverein sich ihnen unterwerfen wird. Die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine ist aber für die rechtliche Gültigkeit kollektiver Arbeitsverträge von großem Belang. Ferner kann man vorschreiben, daß jeder Tarifvertrag durch ein Gewerbegericht oder, wo dieses fehlt, durch eine Lokalbehörde oder auch den Fabrikinspektor sanktionirt werde und die Verpflichtung enthalte, Differenzen vor dieser Instanz friedlich-schiedlich zu verhandeln, wenn nicht besondere Schiedsgerichte im Vertrag festgesetzt werden. Des Weiteren ist auch an die finanzielle Haftbarkeit der Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter für die in der Tarifgemeinschaft übernommenen Verpflichtungen zu denken. Endlich kann man Gewerbegerichten, Fabrikinspektoren und Lokalbehörden die Befugniß geben, ihre Initiative und Unterstützung zur Errichtung von Tarifgemeinschaften zu gewähren. Ein Reichsarbeitsamt müßte dafür sorgen, daß die Aufmerksamkeit von Organisationen der Unternehmer und der Arbeiter sowie der Behörden durch unausgesetzte Anregung auf solche Vereinbarungen gelenkt und das Zustandekommen von Tarifverträgen durch Mustervorschriften erleichtert würde. Das Beste aber bleibt trotz aller legislativen und behördlichen Förderung freilich immer der Selbsthülfe und eigenen Kraft der beiderseitigen Organisationen vorbehalten, wovon die Buchdrucker ein so schönes Beipiel geliefert haben. E. F.

Sozialpolitische Debatten im preußischen Abgeordnetenhause beim Berg- und Gewerbe-Etat. Im preuß. Abgeordnetenhause ist beim Etat der Bergverwaltung wieder mancherlei über die Gruben-Inspektion, Ueberschichten, Unfälle, Uebertretung der Schutzvorschriften, Kohlennoth ꝛc. gesprochen worden. Im offiziellen stenographischen Bericht füllen die Verhandlungen zwar viele Seiten, aber man kann hier sagen: Viel Blätter, wenig Früchte! Von der Erfüllung der alten Forderung der Bergleute: erfahrene Grubenarbeiter zur Berginspektion herbeizuziehen, die in England, Frankreich, Belgien längst durchgeführt ist, sind wir anscheinend noch immer weit entfernt. Der Handelsminister erklärte wenigstens, es müßten erst mit dem neuen Institut der „Einfahrer" mehr praktische Erfahrungen gesammelt und es müßten erst alle „Einfahrer" eingestellt sein — zunächst sind 35 von 50 eingestellt — ehe die Folge der Zuziehung von Arbeiter-Delegirten erörtert werden könne. Diese könnten zunächst auch nur bei den staatlichen Gruben in Frage kommen, einmal wegen des Widerspruchs der Grubenbesitzer, und dann, weil bei den Staatsgruben Arbeiterausschüsse beständen. Unfälle würden in den preußischen Gruben hauptsächlich durch Stein- und Kohlenfälle herbeigeführt. Eine Kommission, zu der auch Arbeiter zugezogen seien, untersuche zur Zeit diese Art der Unfälle. Um den Beschwerden über die vorherige Anmeldung der Grubeninspektoren abzuhelfen, habe er angeordnet, daß in der Regel die Befahrung nicht vorher angemeldet werden solle und in Ausnahmefällen auch nur äußerstenfalls den Abend vorher. Es sollten die zu besichtigenden Punkte auch erst angegeben werden, wenn die Befahrung beginne. Wo Verschleierungen und Unregelmäßigkeiten nachweisbar hervorgetreten seien, solle unnachsichtlich eingeschritten werden. Die Berieselung der Gruben sei in den letzten Jahren allgemein durchgeführt worden, theilweise gegen den Widerspruch der Grubenbesitzer. Die in der letzten Zeit durch Gerichtsverhandlungen konstatirten Uebertretungen der Schutzvorschriften, namentlich für jugendliche Arbeiter, bedauerte der Minister lebhaft, sie kämen aber meist nur vor, wenn die Kohlennoth am größten sei.

Der Centrumsabgeordnete Dasbach und der freisinnige Abgeordnete Dr. Hirsch traten entschieden für die Heranziehung der Arbeiter zur Grubenkontrole ein und rügten auch noch andere Uebelstände: Sonntagsarbeit, Ueberschichten ꝛc. Dasbach tadelte auch die geringen Strafen bei Uebertretung der Schutzvorschriften und bezeichnete diese geradezu als eine Prämie für Gesetzesverletzungen. Aus den Reihen der Nationalliberalen, die im preußischen Abgeordnetenhause weit weniger arbeiterschutzfreundlich auftreten als im Reichstage, erfolgte gegen die Anstellung von Arbeitern als Gruben-Inspektoren Widerspruch: den Arbeitern fehlten die wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse. Sie könnten auch nicht das Vertrauen beider Theile, der Unternehmer und Arbeiter, besitzen. Ein nationalliberaler Redner wenigstens sprach sich aber doch unter gewissen Kautelen für eine Mitwirkung der Arbeiter bei der Kontrole aus. Es war dies der Saarbrückener Bergrath Lohmann, welcher vorschlug, die Arbeitervertreter nicht aus öffentlichen, der Agitation dienenden Wahlen der gesammten Arbeiterschaft, sondern etwa aus Wahlen der Berggewerbegerichte hervorgehen zu lassen. Wie die Verhandlungen klarlegten, leidet jetzt die Bergwerksaufsicht unter der übermäßigen Verwendung von wenig eingearbeiteten Hülfskräften. Auch die neu geschaffenen Stellen der unteren Aufsichtsbeamten (Einfahrer) sind, wie oben gezeigt, noch nicht voll besetzt. Bezüglich der vom Abgeordneten Dr. Hirsch empfohlenen freien Aerztewahl im Knappschaftskassenwesen verwies der Minister auf die bevorstehende Reform der Krankenversicherung, bezüglich des Zusammenwirkens aller bei der Unfallverhütung in Betracht kommenden Instanzen auf die dem Reichstage vorliegenden Novelle zur Unfallversicherung.

Viel gesprochen wurde über die Kohlennoth. Es wurde konstatirt, daß die deutsche Kohlenproduktion kaum noch im Stande sei, den inländischen Bedarf zu decken. Trotz der Heranziehung

von tausenden ausländischer Arbeitskräfte, namentlich im Ruhrrevier, klagte man über den Mangel an Arbeitern, der es verhindere, die Betriebe derart zu erweitern, wie es nach Lage des Marktes angezeigt sei. Unter diesen Umständen wurde es gerügt, daß dem Kohlenmangel im Innern eine fortdauernde, recht erhebliche Ausfuhr deutscher Kohle gegenüberstehe. Man hat früher, als die deutschen Bergwerke unter Ueberproduktion litten, die Kohlenausfuhr durch Tarifvergünstigungen gefördert. Jetzt, beim anhaltenden Aufschwung unserer Industrie und dem großen inländischen Kohlenbedarf erklärte man die Pflege der Ausfuhr der Kohle durch besonders niedrige Eisenbahntarife als nicht mehr zweckmäßig. Auch in der Budgetkommission des Reichstags kam die Kohlentheuerung und die Kohlennoth zur Sprache. Dort tadelte man besonders die Politik des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats, welches im Inlande nach wie vor die Kohlen theuerer verkaufe, wie nach dem Auslande (Frankreich, Schweiz, Italien). Man verlangte Abschaffung der Ausnahmetarife für Kohlen, welche die Ausfuhr derselben ins Ausland begünstigten. Im preußischen Abgeordnetenhause sprach der Handelsminister von „Erwägungen" der Regierung über die Beaufsichtigung der Syndikate im Allgemeinen und des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats im Besonderen.

Beim Etat der Gewerbeverwaltung gab es eine unbedeutende Debatte über die preußische Gewerbe-Inspektion. Man sprach die Befriedigung darüber aus, daß auch in Preußen Versuche mit der Anstellung weiblicher Assistenten bei der Gewerbe-Inspektion gemacht werden sollen, und gratulirte den Inspektoren zur Entlastung von der Dampfkessel-Revision. Es war auch die höchste Zeit, daß diese Revision, welche die Inspektoren ihren eigentlichen Aufgaben immer mehr entzog, ihnen wieder abgenommen wurde.

Kriminelle Bestrafung des Vertragsbruches landwirthschaftlicher Arbeiter in Braunschweig. Nach dem Muster des anhaltischen Gesetzes („Soziale Praxis" Sp. 448) ist jetzt dem Landtage in Braunschweig eine Vorlage zugegangen, nach der Strafen bis zu 30 M eventuell zehn Tagen Haft für solche Arbeiter vorgesehen werden, die widerrechtlich den Antritt der Arbeit verweigern oder die Arbeit verlassen; auch soll die zwangsweise Zuführung durch die Landespolizeibehörden auf Kosten der Arbeiter und auf Antrag des Arbeitgebers zulässig sein. Ferner soll mit einer Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft werden, wer landwirthschaftliche Arbeiter zur widerrechtlichen Verweigerung des Antritts der Arbeit oder zum widerrechtlichen Verlassen verleitet oder wer kontraktbrüchige landwirthschaftliche Arbeiter annimmt. — Ganz abgesehen von der Frage, ob auf diesem Wege überhaupt dem Vertragsbruche wirksam gesteuert werden kann, muß gegen eine derartige Maßnahme protestirt werden, weil sie die ohnehin bestehende Rechtsungleichheit landwirthschaftlicher Arbeiter noch verschärft. Der Vertragsbruch hat in allen sonstigen Verhältnissen nur civilrechtliche Folgen — aus sehr guten Gründen! Für den landwirthschaftlichen Arbeitsvertrag eine strafrechtliche Ahndung eintreten zu lassen, heißt den landwirthschaftlichen Arbeiter noch tiefer in Abhängigkeit bringen, als er schon jetzt in Folge der Gesindeordnung und des Fehlens des Koalitionsrechtes ist. Die Leutenoth wird mit Geldstrafen und Gefängniß nicht kurirt.

Die Bedeutung des Technikers für Staat und Nation. Wir erhalten folgende Zuschrift:

In Nr. 17 d. Bl. vom 25. Januar d. J. wird in treffender Form die Bedeutung des Technikers für Staat und Nation geschildert. Es heißt u. A. da:

„In der Hand des Technikers liegt ein großer, liegt vielleicht der größte Theil des Volkswohlstandes und der Volksgesundheit, des wirthschaftlichen und sozialen Gedeihens der Gesammtheit." — „Es wäre für unsere innere Entwickelung von großem Werth, wenn die technischen Hochschulen den Sozialwissenschaften den ihnen gebührenden Raum anwiesen — nicht eine kleine, allgemein übersehene Ecke unter den „Allgemeinen Wissenschaften", zu deren Beachtung das Brotstudium den technischen Hochschülern keine Zeit läßt, sondern eine wichtige und geachtete Stelle unter den Dingen, die zum nothwendigen Rüstzeug des künftigen Technikers gehören, entsprechend dem Einfluß, den die Techniker auf die Gestaltung unserer wirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse haben."

Diese vollberechtigte Forderung muß durch eine zweite ergänzt werden. Unsere technischen Hochschulen haben in den letzten Jahrzehnten eine ungeahnte Entwickelung gehabt. Hierbei ist eine strenge, immer weitergehende Theilung der Unterrichtsgebiete eingetreten, veranlaßt durch die beispiellose Erweiterung des Wissensgebietes sowie durch die besonderen Forderungen der Staatsbauverwaltung. Besonders letztere hat die Hochschulen in Bahnen gelenkt, die der oben aufgestellten Forderung hinderlich gewesen sind. Es sind zuletzt nicht mehr Techniker erzogen worden, sondern in erster Linie Staatsbaubeamte und Spezialisten für Hochbau, für Eisenbahn- und Wasserbau und für Maschinenbau. Neben den hohen Forderungen, die der Staatsdienst stellt, ist für nahe liegende wichtige Wissensgebiete keine Zeit verblieben, auch kein Interesse geweckt worden; der Studirende hat sich an die Prüfungsvorschriften geklammert und auf manches weniger Werthvolle seine Zeit verwendet — weil es im Staatsexamen verlangt wurde.

Bei der Abtheilung für Maschinenbau, welche durch eine Sektion für Schiffbau erweitert wurde, ist hierin vor wenigen Jahren ein Wechsel zum Besseren eingetreten. Die Verleihung des Promotionsrechts und die in weiten Kreisen beachteten Kaiserworte bei der Jahrhundertfeier der technischen Hochschule in Charlottenburg bedeuten einen Wendepunkt. Es ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß das Lehrprogramm nach den vorstehenden Forderungen erweitert wird, nachdem durch das Doktorrecht die Möglichkeit eines anderweiten Studienabschlusses gegeben ist. Was aber noch fehlt und was als nothwendige Folge der anerkannten Gleichwerthigkeit mit den Universitäten betrachtet werden könnte, das ist eine Gleichberechtigung des Technikers mit dem Juristen in Staat und Gemeinde.

Es ist deshalb die Forderung zu erheben, daß dem vielseitig wissenschaftlich, sozial und wirthschaftlich gebildeten Techniker auch die für die Bethätigung seines Wissens und Könnens nothwendigen Stellen eröffnet werden; die in der Hauptsache unpraktisch und unwirthschaftlich erzogenen Juristen sollten auf das ihrem Wissensgebiet angepaßte Feld verwiesen werden und statt ihrer in einer Reihe von Verwaltungsstellen des Staatsdienstes und vor Allem in der Gemeindeverwaltung eine große Anzahl Techniker eingeschoben werden. Erst dann, wenn die zu großen Aufgaben in der Zukunft berufenen Techniker eng mit der Verwaltung des Staates verbunden, direkt in die Speichen des Rades eingreifen können, wird die Nation ihre volle Kraft ausnutzen können; aber auch dann erst werden die allgemeinen Wissenschaften und in Sonderheit die Sozialwissenschaften auf den technischen Hochschulen volle Hörsäle finden.

St. Johann-Saar. W. Franz.

Das „Palais der Arbeit" auf der Pariser Weltausstellung. Die französische Deputirtenkammer bewilligte unter den von der Regierung geforderten Nachtragskrediten an Staatssubventionen für die Weltausstellung einen Posten von 400 000 Frcs., der zur Organisation einer Sonderausstellung für die Arbeiterproduktivgenossenschaften sowie die Gewerk- und Konsumvereine bestimmt ist. Die eine Hälfte der bewilligten Summe dient zur Errichtung des Pavillons, die andere zur Deckung der Kosten für Transport ꝛc., welche den ausstellenden Assoziationen erwachsen.

Homestead-Gesetz in Belgien. Der Deputirte Carton de Wiart hat kürzlich der belgischen Kammer einen Gesetzentwurf vorgelegt, der das Homestead-Prinzip in Belgien einführen soll. Der Entwurf hat den Universitätsprofessor de la Vallée Poussin in Louvain zum Verfasser. Es soll die Unpfändbarkeit vom kleinsten Grundbesitz gesetzlich statuirt werden; der Eigenthümer und Bewohner muß belgischer Unterthan sein und das gesammte Katastral-Einkommen des Besitzes soll 200 Francs nicht übersteigen. Die Konstituirung des „Homestead" soll durch Notariatsakt mit grundbücherlicher Eintragung erfolgen, wodurch der Eigenthümer vor der exekutionsmäßigen Geltendmachung später eingetragener Forderungen sowohl als vor Steuerforderungen geschützt wird. Das Homestead kann nicht hypothecirt, aber verkauft werden.

Kommunale Sozialpolitik.

Arbeiterpolitik der Charlottenburger Gemeindevertretung. Am 8. Februar erklärte der Charlottenburger Oberbürgermeister auf einen Antrag, in gemischter Deputation über eine Revision der Löhne der städtischen Arbeiter zu berathen, daß im unmittelbaren Anschluß an die Revision des Normaletats der städtischen Beamten der Magistrat in Erwägung über die Aufbesserung der Lohnverhältnisse der städtischen Arbeiter eingetreten sei. Die hierzu eingesetzte Kommission habe ihre Arbeiten vollendet, so daß Vorschläge dem Etatsausschuß würden unterbreitet werden können. Nach dieser Erklärung wurde der Antrag zurückgezogen, von anderer Seite aber mit der Ergänzung wieder aufgenommen, auch die Arbeitsbedingungen der städtischen Arbeiter mit zu prüfen, desgleichen

die Arbeitsordnung, eine Hinterbliebenen-Versorgung der Arbeiter ins Auge zu fassen und die gemischte Deputation zu einem ständigen sozialen Ausschuß zu erheben. Die Arbeitszeit, besonders der Gasarbeiter, müsse herabgesetzt, die freien Sonntage vermehrt werden. In namentlicher Abstimmung wurde aber mit 45 gegen 10 Stimmen beschlossen, in Rücksicht darauf, daß der Magistrat eine Revision der Löhne der im städtischen Dienste beschäftigten Lohnarbeiter versprochen habe, und in der Erwartung, daß im Etat für das Jahr 1900 eine Festsetzung der Löhne erfolgen werde, über die Anträge zur Tagesordnung überzugehen. — Dies ist bedauerlich. Warum soll Charlottenburg nicht thun, was in anderen Städten, wie Stuttgart, Mannheim, Mainz, Darmstadt, Breslau bereits mit Erfolg durchgeführt ist?

Die Errichtung eines Arbeitersekretariats in Steglitz hat einstimmig die Gemeindevertretung dort beschlossen. Die Anregung dazu ist von dem der Gemeindevertretung angehörenden Generalsekretär der Glas-Berufsgenossenschaft, Götze, ausgegangen, der seinen Antrag damit begründet hat, daß sich bei den vielfachen Rathschlägen, die aus Arbeiterkreisen von ihm in Anspruch genommen werden, die ungenügende Vertrautheit mit den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Unfähigkeit, die nöthigen Schriftsätze abzufassen, als ein großer Mangel erwiesen haben. Die Gemeinde habe durch die Ersparniß der Armenlasten in Folge Einführung der Arbeiterversicherung einen greifbaren Vortheil und solle es daher als eine ihr zufallende sozialpolitische Aufgabe betrachten, den Verunglückten und ihren Hinterbliebenen als Rechtsbeistand zu Hülfe zu kommen. Der Gemeindevorstand habe nach gehaltener Rückfrage bei den Stadtmagistraten in Berlin, Breslau, Frankfurt a. M. und Göttingen beschlossen, daß den Arbeitern nicht nur in allen Arbeiterversicherungssachen wie bisher die erforderliche Auskunft mündlich ertheilt, sondern auch alle schriftlichen Anträge in Form von amtlichen Protokollen angefertigt und an die zuständigen Behörden gesandt werden sollen. Die Kosten, die hieraus erwachsen, sollen auf den Gemeindeetat übernommen werden.

Soziale Kommission des Magistrats München. Die soziale Kommission, die aus Mitgliedern des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten-Kollegien besteht, hat sich unter Vorsitz des ersten Bürgermeisters v. Borscht am 8. Februar konstituirt und wird ihre erste Sitzung am 17. Februar abhalten. In dieser Sitzung kommen voraussichtlich der Antrag v. Borscht betr. die Wohnungsreform in München, sowie die Gesuche des Vereins für Verbesserung der Wohnungsverhältnisse um Gewährung von Baugrund und Darlehen zur Berathung.

„Fair Wages“ in Holland. Seit einer Reihe von Jahren petitioniren die Arbeiterorganisationen beim Gemeinderath von Rotterdam um die Aufnahme der Fair Wages-Klausel in die Kontrakte bei Vergebung kommunaler Arbeiten und zwar sollte sowohl eine Skala von Minimallöhnen als eine Minimal-Arbeitszeit festgesetzt werden. Der Magistrat hat in dieser Angelegenheit kürzlich Bericht erstattet; in ihm wird darauf verwiesen, daß gegen eine Fixirung der Arbeitszeit in den städtischen Kontrakten nichts einzuwenden sei, falls keine um vieles geringere Arbeitszeit als die gegenwärtig übliche festgesetzt werde. Dagegen empfiehlt der Bericht nicht die Aufnahme der Minimallohnklausel, wogegen jedoch die Festsetzung erhöhter Löhne für Nacht- und Sonntagsarbeit, Entschädigung der Arbeiter bei plötzlichem Abbruch der Arbeit sowie Vorschriften zur Sicherung der Arbeiter gegen Unfälle empfohlen werden. In diesem Sinne hat auch der Gemeinderath beschlossen.

Städtische Miscellen. Die Stadtverordneten von Delitzsch beschlossen am 30. Januar, die kaufmännische Fortbildungsschule, die bisher von einem kaufmännischen Verein unterhalten wurde, zu einer obligatorischen zu machen. — Apolda beabsichtigt die Errichtung eines Elektrizitätswerkes mit Hülfe einer Privatgesellschaft. — Halle a. S. will vom 1. Juli die Straßenreinigung und Müllabfuhr in eigene Regie übernehmen. — Die Gemeindeverwaltung von Lemberg hat beschlossen, ein Elektrizitätswerk zu errichten und in eigener Regie betreiben zu lassen. Hierzu soll eine Anleihe von $1/2$ Millionen Mark aufgenommen werden. Ein gutes Muster weckt Nacheiferung. Nachdem Charlottenburg und Berlin einen Einheitspreis für Gas festgesetzt haben, beginnen gleiche Erwägungen in anderen Städten mit eigenen Gasanstalten, so zunächst Fürstenwalde, wo bisher das Leuchtgas 15 ₰, das Kochgas 12 ₰ kostet. — Charlottenburg plant die Anlage einer Wassergas-Anstalt. Das Wassergas ist billiger, brennt im Glühlichtbrenner kaum schlechter als anderes Gas und erfordert weit geringere Arbeitskräfte, so daß solche Anlagen neben den Kohlen- und Fettgasanlagen gewissermaßen als Sicherheitsventile gegen Gasarbeiterstreiks dienen. Die Stadtverordneten bewilligten die Kosten für eine Dienstreise zum Studium der Wassergas- und automatischen Kohlenentladungs-Anlagen, wie sie in Hamburg, Bremen, Königsberg in Pr., Zürich, Kopenhagen u. s. w. bestehen. Weiter soll ein Versuch mit der Müllverbrennung in dem Hamburger Schmelzofen gemacht werden. Eine Deputation zum Studium des Müllschmelz-Verfahrens wird nach Hamburg und Budapest entsendet.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der Centralverband deutscher Industrieller ist seitens der „Vereinigung zur Wahrung industrieller und gewerblicher Interessen für Reichenberg und Umgegend“ (Böhmen) darauf aufmerksam gemacht worden, daß von deutschen Fabrikanten unter Arbeitern, die bei den Mitgliedern dieser Vereinigung in Streik getreten sind, Anwerbungen sowohl durch besondere Agenten, als auch durch Zeitungsinserate vorgenommen werden. Die Vereinigung fügte dieser Mittheilung die Bitte hinzu, der Centralverband möge bei seinen Mitgliedern dahin wirken, daß diese von solchen Anwerbungen streikender Arbeiter Abstand nehmen. Das Direktorium des Centralverbandes deutscher Industrieller hat den Wunsch der „Vereinigung“ für „vollkommen berechtigt“ erachtet, und demgemäß an die zum Centralverbande gehörigen Vereine, Verbände u. s. w. die Bitte gerichtet, ihren Mitgliedern dringend zu empfehlen, den ausständigen Arbeitern keine Beschäftigung zu gewähren, und vor Allem es zu unterlassen, derartige Arbeiter für sich anzuwerben.

Der „Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe“ hat durch seinen Vorstand in einer Sitzung am 30. Januar beschlossen, versuchsweise mit dem Vorstand des Centralverbandes der Maurer Deutschlands zwecks Vereinbarung resp. Beilegung bestehender Differenzen in Verbindung zu treten. In einem der Presse übergebenen Rundschreiben betont der Bund, er stehe den Plänen einer allgemeinen Arbeiteraussperrung völlig fern, da er eine solche „für das größte wirthschaftliche Uebel für alle Angehörige des Baugewerbes halten würde“. Der Bund sei nur ein Abwehrverband, er trete nur gegen Vorstöße der Arbeiter in Thätigkeit, aber nicht gleich mit Gewaltmitteln, wie der Aussperrung aller Arbeiter. Das Rundschreiben fährt dann fort: „Soweit sich bis jetzt die Absichten der deutschen Bauarbeiter für die kommende Bausaison übersehen lassen, wird der Arbeitgeberbund allerdings vielfach Gelegenheit finden, seine Berechtigung und seine Nothwendigkeit für die Bauunternehmer zu beweisen. Die Berichte aus der Gewerkschaftsbewegung enthalten zahlreiche Ankündigungen einer bevorstehenden Lohnbewegung im Baugewerbe. Höheren Stundenlohn und Verminderung der Arbeitszeit unter Abschaffung der Akkordarbeit erstreben fast überall die Maurer und Zimmerer.“ Es werden dann zahlreiche Orte genannt, wo entweder größere Lohnbewegungen zu erwarten oder bereits ausgebrochen sind, und daran der Ausdruck des Bedauerns geknüpft, daß Angesichts der „terroristischen Arbeiterüberhebung“ die Einsicht von der Nothwendigkeit einer Gegenorganisation in den Kreisen der deutschen Arbeitgeber im Baugewerbe noch nicht genügend durchdrungen sei.

Verband der Baugeschäfte von Berlin und den Vororten. Der Arbeitgeberbund für das Maurer- und Zimmerergewerbe von Berlin und den Vororten stellte unlängst in einer außerordentlichen Generalversammlung die neuen Satzungen fest; diese bestimmen in der Hauptsache Folgendes: Der Bund wird fortan den Namen „Verband der Baugeschäfte von Berlin und den Vororten“ führen, da jetzt auch nichtarbeitgebende Baufirmen als Mitglieder aufgenommen werden. § 4, welcher den Garantiefonds und Sicherheitswechsel einführt, soll dem Verbande ein festeres Rückgrat und lückenlose Geschlossenheit sichern. Das Gleiche gilt von der Streikklausel; vom 10. Februar an sind alle Mitglieder bei Konventionalstrafen unbedingt verpflichtet, in sämmtlichen Bauverträgen wörtlich folgenden Passus aufzunehmen: „Bei einem Ausstand oder einer Bausperre der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber verlängert sich die Bauzeit um die Dauer des Ausstandes oder der Sperre, gleichviel ob dieselben einen gänzlichen oder theilweisen Stillstand der übernommenen Arbeiten herbeigeführt haben.“

Vom Seifenring. Der im vorigen Sommer gegründete Seifenring verfährt jetzt gegen außerhalb stehende Firmen ähnlich wie der Tapetenring (vergl. „Soziale Praxis“ VIII Sp. 338, 1080 und 1378 sowie Jahrg. IX, Sp. 371). Wie die Frankfurter Zeitung berichtet, haben sie den vereinigten Stuttgarter Seifenfabriken, die sich weigerten, dem Ring beizutreten, mit Absperrung der Rohmaterialien gedroht und diese Drohung auch verwirklicht. Sämmtliche Palmkernöl-Fabrikanten, deren Zahl nur gering ist, weigerten sich, der Firma das unentbehrliche Palmöl zu liefern. Gegen zwei Vorstandsmitglieder des Ringes ist nun Anzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen Erpressung eingereicht worden. Es steht deshalb ein interessanter Prozeß in Aussicht.

Arbeiterbewegung.

Die Bergarbeiter-Bewegung.

Es war vorauszusehen, daß die gewaltige Arbeitseinstellung der Kohlenarbeiter in Böhmen auch nach Deutschland übergreifen würde. Im Wurm-Revier ist zwar der Theil-Ausstand der Bergarbeiter nach kurzer Dauer bereits wieder erloschen. Es war dies bei der mangelhaften Organisation der dortigen Bergleute zu erwarten. Die Streikenden forderten in erster Linie die Wiederanlegung von vier Bergleuten, denen wegen ihrer Zugehörigkeit zum alten Bergarbeiter-Verband gekündigt worden war, sowie eine 20-prozentige Lohnerhöhung. Eine Lohnerhöhung wurde von der Verwaltung zwar in Aussicht gestellt, aber von dem ihrem Ermessen abhängig gemacht. Die Kündigungen wurden nicht zurückgenommen. Nach dem Organ des alten Verbandes, der „Berg- und Hüttenarbeiterzeitung", ist vom alten Verband unter Hinweis auf die Schwäche der Organisation und die mangelnden Mittel dringend vom Ausstand abgerathen worden. Daß er dennoch ausgebrochen und ergebnißlos verlaufen sei, sei hauptsächlich auf den Mangel der Organisation und Disziplin zurückzuführen.

Ernster dagegen scheinen die Dinge in den sächsischen Steinkohlen-Revieren Zwickau—Oelsnitz-Lugau sowie in den Braunkohlen-Revieren Weißenfels—Zeitz und Meuselwitz (Provinz Sachsen und Thüringen) zu liegen. Die dortigen Bergleute verlangen in erster Linie Einstellung der Kohlenlieferung nach Oesterreich, außerdem verlangen sie Lohnerhöhungen und Abschaffung von Uebelständen. In den Braunkohlen-Revieren sollen die Werksverwaltungen bereit sein, die Kohlenlieferungen nach Oesterreich einzustellen, was ihnen um so leichter fallen dürfte, als gerade in Sachsen infolge des österreichischen Bergarbeiter-Ausstandes großer Kohlenmangel herrscht und verschiedene industrielle Etablissements bereits feiern müssen. Als Beauftragter des Vorstandes des alten Bergarbeiter-Verbandes ist der Redakteur des Verbandsorgans Hué in das sächsische Braunkohlen-Revier gereist und hat dort sowohl mit den Vertrauensleuten der Arbeiter, wie auch in Halle a. S. mit den Berginspektoren unterhandelt. Es soll eine Ausgleichs-Konferenz im Werke sein, die seitens der Unternehmer und Arbeiter beschickt werden soll. Hué hat die Bergleute Mitteldeutschlands ermahnt, sich ruhig zu verhalten, nicht voreilig die Arbeit einzustellen und die Einigungskonferenz abzuwarten.

In Zwickau (Königreich Sachsen) haben zwei Bergarbeiter-Versammlungen, in denen der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Sachse und Pokorny aus Bochum referirten und denen auch der Oberbürgermeister von Zwickau beiwohnte, ein Komité niedergesetzt, das den Werksverwaltungen folgende Forderungen unterbreiten sollte: Die Lieferung von Kohlen nach Oesterreich ist sofort einzustellen. Die Bergleute verlangen außerdem: achtstündige Schichtzeit für Gruben- und Tagearbeiter, vom 1. Januar nächsten Jahres ab ist Ein- und Ausfahrt zur Schichtzeit einzurechnen, Ueberschichten sind nur zulässig, wenn Menschenleben in Gefahr sind, die Sonntagsarbeit ist möglichst einzuschränken, 15 % Zulage im Schichtlohn für alle Grubenarbeiter, 20 % für Tagearbeiter, Mindestlöhne, Festlegung der Forderungen in der Arbeitsordnung. Die gleichen Forderungen sind auch im Oelsnitz-Lugauer Revier gestellt worden. Die Arbeiter-Komités der beiden Reviere stehen in Verbindung. Die Forderungen sind den Werken nicht einzeln, sondern dem Verein für bergbauliche Interessen, der die Werke umfaßt, unterbreitet worden. Dieser hat am 10. es abgelehnt, mit der Kommission der Bergleute in Verhandlung zu treten. Sollten die Forderungen auch von den gesetzlichen Arbeitervertretern aufgenommen werden, so würden sie als unannehmbar abgelehnt werden. Diese schroffe Haltung hat die Lage sehr kritisch gestaltet. Am 11. dieses fanden zwei Versammlungen in Zwickau statt, die von mehreren Tausend Bergarbeitern besucht waren. Es wurde beschlossen, die Entscheidung, ob man in den Streik eintrete, noch ein paar Tage zu verschieben, eine neue Kommission zu ernennen und diese zu beauftragen, den politischen Behörden der Stadt Zwickau, der Kreishauptmannschaft und der Bergbehörde die Vermittelungsrolle anzubieten. Die Versammlung erklärte sich einverstanden, daß aus dem Arbeiterausschuß eines jeden Werkes je ein Arbeiter gewählt wird, welche gemeinsam im Beisein der Behörde mit dem Verein für bergbauliche Interessen verhandeln sollen. Auch im Meuselwitzer Revier ist die Entscheidung noch vertagt; wie es heißt, besteht hier Aussicht auf gütliche Beilegung. — Aus dem Waldenburger Revier wird noch gemeldet, daß die Bergleute die gleichen Forderungen erheben wie ihre österreichischen Kameraden, zu deren Unterstützung alle Ueberschichten abgelehnt werden.

In den böhmisch-mährischen Kohlenrevieren und in Ostrau-Karwin dauert der Streik unverändert fort. Die allgemeine Aufmerksamkeit richtet sich hier auf die unter dem Vorsitz des Barons d'Elvert in Teschen stattfindenden Verhandlungen des Einigungsamtes. Der Vorsitzende gab folgende bedeutsame Erklärung namens der Regierung ab:

„Ich bin zu der Erklärung ermächtigt, daß die Behörde zur Durchführung der Lösung der Frage einer Kürzung der Arbeitszeit im Bergbau spätestens am 1. März eine Kommission nach Wien einberufen wird, die aus Vertretern der Behörde, der Unternehmer und der Arbeiter zusammengesetzt werden und die Aufgabe haben wird, die Bedingungen festzustellen, unter denen die Erhebungen gepflogen werden sollen, um ein Gesetz über die Verkürzung der Arbeitszeit im Bergbau vorzubereiten."

Die Arbeitervertreter beantragten hierauf Vertagung der Verhandlungen, um die Erklärung der Regierung den Arbeitern zur Abstimmung zu unterbreiten. Als hierauf die Arbeitervertreter in Uebereinstimmung mit den Arbeitern an der geforderten Achtstundenschicht festhielten, gab d'Elvert folgende weitere offizielle Erklärung ab:

„Die Regierung wird mit möglichster Beschleunigung, voraussichtlich in der Herbstsession, einen Gesetzentwurf über die Neuregelung und angemessene Abkürzung der Schichtdauer beim Bergbau im Reichsrathe einbringen und auch vertreten. Um das hierfür erforderliche Material zu sammeln, tritt Anfangs März die angekündigte Kommission zusammen, die den Interessenten die Möglichkeit bieten soll, ihr Gutachten über die geplante Aktion abzugeben."

Auch diese Erklärung der Regierung vermochte zu keiner Einigung zu führen, da die Arbeiter auf ihre Hauptforderung nicht verzichten und die Arbeitgeber sich auf Verhandlungen über die Achtstundenschicht und den Minimallohn nicht einlassen wollen. Dagegen zeigen die Unternehmer durch Bewilligung einer Lohnerhöhung von 12 %, Rücknahme der Wohnungskündigungen, Zusicherung, wegen des Streiks keine Arbeiterentlassungen vorzunehmen und ähnliche Zugeständnisse untergeordneter Natur, daß sie eine Beilegung des Streiks ernstlich anstreben. In Massenversammlungen der Arbeiter wurde beschlossen, die Verhandlungen vorläufig abzubrechen und sie erst wieder aufzunehmen, wenn ernstliche Zugeständnisse gemacht werden. Gefährlicher wird der Streik für die Unternehmer dadurch, daß jetzt auch die Maschinisten zu streiken beginnen.

Lohnbewegung der Speicherarbeiter in Hamburg. Aus Hamburg wird uns geschrieben: Ein für Hamburg ganz neuer Weg, um eine Erhöhung der Löhne und eine Regelung der Arbeitszeit durchzusetzen, ist von den Speicher- und Lagerhausarbeitern beschritten worden. Diese Arbeiter, die mit ihrer Organisation zum „Verband der Hafenarbeiter Deutschlands" gehören, haben beschlossen, sich mit dem neu ausgearbeiteten Lohntarif nicht mehr an ihre Arbeitgeber (Kaufleute, Quartiersleute), sondern sofort an das Gewerbegericht zu wenden und dieses von vornherein als Einigungsamt anzurufen. Die Speicherarbeiter gehören mit zu den schlechtest gestellten Arbeitern Hamburgs und werden, was Arbeitszeit und Lohnzahlung anbelangt, am willkürlichsten behandelt. Bei den vor dem Gewerbegericht zur Entscheidung gekommenen Klagen stellten die Speicherarbeiter in den letzten Jahren den größten Prozentsatz. Da die Arbeitgeber bisher alle Forderungen unbeachtet ließen, so will man es jetzt mit dem neuen Wege versuchen.

Vierter Verbandstag der Steinsetzer. In Berlin hat am 4. d. M. der vierte Verbandstag der Steinsetzer (Pflasterer) und Berufsgenossen Deutschlands stattgefunden. Der Verband zählt jetzt 4750 Mitglieder oder 40 % sämmtlicher Steinsetzer. Der Verbandstag entschied sich für die Erweiterung der Unterstützungs-Einrichtungen und genehmigte eine Resolution, die sich für eine Tarifgemeinschaft mit den Unternehmern im Sinne des Beschlusses des letzten allgemeinen Gewerkschaftskongresses in Frankfurt a. M. aussprach. Zur Anbahnung eines energischen sanitären Schutzes für die Arbeiter des Straßenbaues will der Centralvorstand (Sitz Berlin) in diesem Jahre allen Behörden des Reiches, die mit der Vergebung von Straßenbauten zu thun haben, eine ausführliche Denkschrift zugehen lassen.

Streik in österreich-ungarischen Staatseisenbahn-Werken. Aus Pest wird gemeldet, daß am 6. Februar etwa 700 Arbeiter der Reschitzaer Maschinenfabrik der österreich-ungarischen Staatsbahngesellschaft die Arbeit eingestellt haben, weil die Akkordlöhne um 10 % herabgesetzt wurden, da die Bestellungen für Rumänien und Italien zu gedrückten Preisen übernommen worden sind. 1000 Arbeiter der Puddelhütte sind aus Solidarität ebenfalls in den Ausstand getreten. Die Bewegung nahm dann von Tag zu Tag größere Dimensionen an. Die Forderungen der Arbeiter sind: Einführung der Sonntagsruhe, zehnstündige Arbeitszeit, Ent-

scheidung durch Fachgenossen über die Abschätzung der Akkordarbeiten, Lohnminimum 160 Heller; nach dreijähriger Beschäftigung entsprechende Lohnerhöhung je nach der Branche, humane Behandlung durch die Vorgesetzten. Eine 4 %ige Lohnerhöhung wurde zurückgewiesen. Möglicher Weise kommt es zum Generalstreik.

Der Arbeiterausschuß in den Eisenwerken von Creusot in Frankreich, welcher durch den Schiedsspruch Waldeck-Rousseaus vom 7. Oktober v. J. eingerichtet wurde, ist am 20. Dezember v. J. gewählt worden. Im Schiedsspruche war bestimmt, daß die Mitglieder des Ausschusses werkstättenweise und zwar je eines für jede Arbeiterkategorie, in freier Wahl ernannt werden und regelmäßig alle zwei Monate, im Bedürfnißfalle auch öfters, mit der Direktion über etwaige Mißstände in den einzelnen Fabrikabtheilungen berathen. In Ausführung dieser Bestimmung des Schiedsspruches erließ die Direktion der Werke am 8. Januar ein detaillirtes Reglement über die Wahl der Arbeiterdelegirten und die Thätigkeit des Ausschusses. Danach besitzen das aktive Wahlrecht alle Arbeiter, die französische Staatsangehörige sind, ihre politischen Rechte voll genießen und auf der Lohnliste der letzten Zahlungsperiode figuriren. In den Ausschuß wählbar sind alle wahlberechtigten schreib- und lesekundigen Arbeiter, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens zwei Jahren in einer und derselben Kategorie beschäftigt sind. Der Zeitpunkt der Wahl wird drei Tage vorher durch Anschlag bekannt gemacht und die Kontrole der Wählerlisten 24 Stunden vorher geschlossen. Das Wahlbureau setzt sich zusammen aus den zwei ältesten und zwei jüngsten Wählern, denen ein Fabrikbeamter als Schrift- und Listenführer beigegeben wird. In jedem Wahlgange wird zugleich ein Ersatzmann für jeden Delegirten gewählt. In der Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Die Amtsdauer des Ausschusses beträgt ein Jahr. Bei Todesfällen 2c. können partielle Nachwahlen stattfinden.

Die am 20. Dezember nach den vorstehenden Bedingungen ausgeführte Wahl hatte nachstehendes Ergebniß:

Betriebsabtheilung	Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der zu erwählenden Delegirten	Zahl der an der Wahl Theilnehmenden	Zahl der erwählten Delegirten	Zahl der von den erwählten Delegirten erhaltenen Stimmen
Kohlengruben von Creusot	304	9	272	9	187
Eisengruben von Montchanin und Longpendu	469	12	—	—	—
Eisengruben von Mazenay	173	7	27	2	27
Hochöfen	413	16	382	16	297
Stahlwerke	1 250	42	1 155	42	817
Hammerwerke	2 038	52	1 878	52	1 336
Maschinenbauwerkstätte	1 408	36	1 306	36	807
Elektrizitätswerke	322	9	299	9	178
Artillerieabtheilung	554	21	329	21	333
Nebenbetriebe	826	24	801	24	523
Laboratorium, Depots und Verwaltung	60	5	58	5	49
	7 817	233	6 507	216	4 554

Nach dieser Tabelle verlief die Wahl also mit reger Betheiligung; etwa $^6/_7$ der Wahlberechtigten gaben ihre Stimmen ab. Die Arbeiler in den Gruben von Montchanin befanden sich in einem Ausstande und betheiligten sich somit nicht am Votum. Die 216 Mitglieder des Ausschusses repräsentiren $^3/_5$ der Wahlberechtigten und $^2/_3$ der abgegebenen Stimmen.

Der Delegirte jeder Arbeiterkategorie ist verpflichtet, die aus den Reihen seiner Wähler kommenden Beschwerden anzuhören und mit ihnen zu prüfen. Falls er sie begründet findet, hat er dieselben dem zuständigen Werkführer vorzutragen. Wenn daraufhin keine Abhülfe erfolgt, so muß er, ausgenommen in dringenden Fällen, zu den festgesetzten zweimonatlichen Terminen die Vorstände seiner Betriebsabtheilung benachrichtigen, eventuell auch bei der Direktion Beschwerde einlegen.

Nach diesem Reglement funktionirt der gewählte Arbeiterausschuß also nur als ein offizieller Instanzenweg für die Beschwerden der Arbeiter. Seiner Ausbildung zu einer repräsentativen Körperschaft mit selbständiger Befugniß ist durch die Verhinderung regelmäßigen Zusammentretens ohne Anwesenheit von Fabrikbeamten völlig vorgebeugt. In der Bekanntmachung betont die Direktion auch besonders, daß die Existenz des Arbeiterausschusses durchaus kein Hinderniß für direkte Einbringung von Beschwerden bei der Verwaltung bilden darf. Der Weg zur Umgehung des Ausschusses bleibt demnach offen. In fetter Schrift wird hervorgehoben, daß die Ausschußmitglieder nicht bloß Vertreter der Arbeiter sind, sondern zugleich die Mittelspersonen, durch welche dem Personal die Nothwendigkeit gewisser Betriebseinrichtungen 2c. begreiflich gemacht werden soll.

Buchdrucker und Setzmaschinen in Belgien. Die demokratische Liga in Belgien hat drei ihrer Mitglieder zur Untersuchung der Frage der Setzmaschine und ihres Einflusses auf das Buchdruckergewerbe delegirt. Dem Berichte derselben zufolge sind in den vier größten Städten Belgiens rund 40 Setzmaschinen in Betrieb, die sämmtlich erst seit 1897 eingeführt wurden. Ihre Einführung hat zumeist die tägliche Arbeitszeit um eine Stunde ermäßigt und die Löhne um 50 Cts. bis 1 Frank pro Tag erhöht; außerdem wirkt die Maschine auch in hygienischer Hinsicht günstig, da in Arbeitsräumen, wo Setzmaschinen sind, die Bleidämpfe geringer und leichter zu entfernen sind. Der Bericht empfiehlt schließlich den Setzern, sich nach Möglichkeit mit der Behandlung von Setzmaschinen, wie durch Erlernen von Maschinenschreiben, vertraut zu machen.

Lohnbewegung unter englischen Eisenbahnarbeitern. Zwischen den Vertretern der Bediensteten der North-Eastern Railway Company und der Bahndirektion fanden Unterhandlungen statt, die zwar mit verschiedenen Zugeständnissen der Unternehmung an einzelne Arbeiterkategorien bezüglich der Löhne und Arbeitszeit endeten, deren Ergebniß jedoch die Bediensteten nicht befriedigten. In Newcastle-on-Tyne und Gateshead fanden vorige Woche Versammlungen der Arbeiter statt, in denen Resolutionen beschlossen wurden, die die Intervention der Amalgamated Society of Railway Servants fordern und eventuell einen Streik in Aussicht stellen. Die Eisenbahnarbeiter fordern nämlich einen Minimallohn von 6 Pence in der Stunde und einen 25 prozentigen Lohnzuschlag für Nachtarbeit, Forderungen, auf welche die Bahndirektion nicht eingehen zu können glaubt.

Arbeiterschutz.

Das Fabrikinspektorat und der bayerische Landtag. Man schreibt uns aus München: Wenn die bayerische Regierung auf ein soziales Institut stolz sein kann, so ist es das Fabrikinspektorat, dessen verdienstvolle Thätigkeit bei Gelegenheit der Etatsberathungen in der Abgeordnetenkammer von allen Parteien des Hauses, auch den Sozialdemokraten, anerkannt wurde. An anderer Stelle („Soz. Praxis" Sp. 476) ist bereits über die Berichte der bayerischen Fabrik- und Gewerbe-Inspektoren für 1899 gehandelt worden, die in den Debatten der Kammer naturgemäß eine große Rolle einnahmen. Faßt man die parlamentarische Diskussion zusammen, so muß als das allen Parteien Gemeinsame das Lob bezeichnet werden, das der Thätigkeit unserer Beamten gezollt worden ist. Einen besonders erfreulichen Eindruck macht die Thatsache, daß die Zahl der Inspektionen in stetigem Wachsen begriffen ist. Es wurde seitens der Sozialdemokraten darauf hingewiesen, daß gleichwohl die Kontrole noch nicht ausreiche, daß vielmehr eine jährliche Besichtigung **jeder** Fabrik erfolgen und da, wo Mißstände vermuthet würden, häufig wiederholt werden müsse. Der Minister des Innern, der das unter seiner Leitung stehende Institut gegen die zum Theil nicht gerechten Vorwürfe der Sozialdemokraten in Schutz nehmen konnte, hob hervor, daß einmal eine solche Ausdehnung der Inspektion eine wesentliche Vermehrung der Inspektorenstellen bedingen würde, und daß andererseits die Ortspolizeibehörden die Aufgabe hätten, alle Fabrikbetriebe zu beaufsichtigen. (Nach der Angabe des Ministers erfolgt die polizeiliche Inspektion in Nürnberg jährlich achtmal.) Die Forderung der Sozialdemokraten, die man gewiß nur begrüßen kann, eine Centralstelle für Arbeit und Gewerbe im Ministerium des Inneren als Centrale des Fabrikinspektorates zu schaffen, dürfte voraussichtlich fürs erste noch nicht zu verwirklichen sein. Die übrigen Forderungen betrafen: Vermehrung der Inspektoren, besondere Rücksichtnahme auf die Durchführung der Sonntagsruhe (in Mälzereien, Mühlen, Ziegeleien und Brennereien scheinen hier arge Mißstände zu herrschen), das Studium des Schlafstellenwesens bei den Müllern, die scharfe Beaufsichtigung des Betriebes der Bäckereien, der vielfach zu Klagen jeder Art Anlaß gegeben hat, sowie die Ausdehnung der Fabrikinspektion auf die Betriebe, in denen Hafen-, Transport- und Handelsarbeiter beschäftigt sind. Wenn die Sozialdemokraten dann noch die Ausdehnung der Wirksamkeit der Fabrikinspektoren auf die Hausindustrie und alle Heimarbeiter forderten, so geht dies Postulat, so

wünschenswerth seine Erfüllung gerade in Anbetracht der schlimmen Zustände, die in manchen Hausindustriebetrieben (Schuhmacherei in Pirmasens, Konfektion, Cigarrenmanufaktur) herrscht, auch ist, in Anbetracht der jetzt schon herrschenden Ueberlastung der Inspektoren entschieden zu weit. In diesem Falle trifft die Regierung sicherlich nicht der Vorwurf der Unterlassung. Denn die Unterstellung der Hausindustrie unter das Fabrikinspektorat, solange dieses mit einer so beschränkten Zahl von Arbeitskräften arbeitet, könnte nur zum Schaden derjenigen Betriebe geschehen, deren Beaufsichtigung bisher der Zweck des Institutes war. — Zum Schlusse möge bemerkt werden, daß nach den Urtheilen der Fabrikinspektoren, wie nach Aeußerungen von Abgeordneten die bei der Fabrikinspektion angestellten Funktionärinnen (Assistenten) sich recht gut bewährt haben.

Kinderschutz-Polizeiverordnung in Charlottenburg. Die am 1. Februar in Kraft getretene Polizeiverordnung über den Schutz von Schulkindern gegen gewerbliche Ausnützung besagt in den drei ersten materiellen Paragraphen:

§. 1. Kinder, welche das neunte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen außer dem Hause eine gewerbliche Thätigkeit irgend welcher Art nicht ausüben. — §. 2. Kinder, welche das neunte, aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen außerhalb des Hauses Abends nicht nach 7 Uhr und Morgens in den Monaten April bis September nicht vor 5½ Uhr, in den Monaten Oktober bis März nicht vor 6½ Uhr zum Austragen von Backwaaren, Milch, Zeitungen und anderen Gegenständen, ferner zum Kegelaufsetzen oder zu sonstigen Verrichtungen in Schankwirthschaften, sowie überhaupt zu irgend welchen mechanischen Dienstleistungen in einem Gewerbebetriebe verwandt werden. — §. 3 Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden an Eltern oder den zur Erziehung Verpflichteten, sowie den Personen, welche Kinder entgegen den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen für ihren gewerblichen Betrieb beschäftigen, mit Geldstrafe bis zu 30 *M.* und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Schutz minderjähriger Arbeiter in Genf. Mit dem 1. Januar trat in Genf das Gesetz betreffend den Schutz minderjähriger Arbeiter in Kraft. Dasselbe bestimmt, daß Kinder vor dem vollendeten 13. Altersjahre als Lehrlinge nicht angestellt werden dürfen; über ihre körperliche Tüchtigkeit muß ein ärztliches Zeugniß vorgelegt werden; ferner muß ein schriftlicher Lehrvertrag nach einem ein für allemal festgestellten Formular abgeschlossen werden.

Englischer Fabrikinspektionsbericht. Eben ist der zweite Theil des Jahresberichts des Chief Inspector of Factories and Workshops pro 1898 erschienen. Er befaßt sich vornehmlich mit den im Berichtsjahre erzielten Fortschritten auf dem Gebiete der Unfallverhütung, so betreffs des Einfriedens gefährlicher Maschinen und der Unfallverhütung in der Baumwollindustrie. Der Bericht behandelt ferner die Ausdehnung der für „gefährlich“ erklärten Betriebe und Produktionsmethoden sowie die Spezialuntersuchungen in der Thon- und Zündwaarenindustrie. Spezialberichte enthält der Bericht vom Medical Inspector, der sich namentlich mit den Ergebnissen mikroskopischer Untersuchungen von Fabrikstaub beschäftigt, von der Fabrik-Oberinspektorin u. s. w. — Wir kommen auf den Bericht noch zurück.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Stellung der Berufsgenossenschaften zur Unfallversicherungsnovelle.

Am 8. d. Mts. trat in Berlin ein außerordentlicher Berufsgenossenschaftstag zusammen, um die dem Reichstag zur Beschlußfassung vorliegende Novelle zum Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz einer Berathung zu unterziehen. Der Berathung wurden die Beschlüsse des geschäftsführenden Ausschusses zu Grunde gelegt. Daraus schon erhellte, daß die Stimmung in den Kreisen des geschäftsführenden Ausschusses dem Entwurf der Regierung gegenüber günstiger war, als man es nach der Stellungnahme zu den Beschlüssen der 1897er Reichstagskommission, die bekanntlich in dem Entwurf zum großen Theil Aufnahme gefunden haben, erwarten konnte. Das Gleiche kann auch von dem Berufsgenossenschaftstage selbst, der unseres Wissens von den 65 gewerblichen Berufsgenossenschaften 45 umfaßt, gesagt werden. Allerdings hat sich der Berufsgenossenschaftstag auch diesmal sowohl gegen die Herabsetzung der Karenzzeit und gegen die Feststellung der Entschädigung durch unparteiische Organe wie auch gegen die territorialen Schiedsgerichte ausgesprochen. Aber in der Frage der Karenzzeit stehen leider auch die verbündeten Regierungen auf demselben Standpunkte, so daß es zu der auch unsererseits aus rechtlichen und praktischen Gründen von jeher befürworteten Herabsetzung diesmal schwerlich kommen wird. Ebenso zweifelhaft erscheint es, ob der vom Staatssekretär des Innern bei der Berathung der Invalidenversicherungs-Novelle so warm befürwortete neue „Unterbau“ für die Unfallversicherung auch nur fakultativ in Anwendung kommen wird, da die Regierung in dieser Beziehung vor dem Widerspruch der Konservativen und der freisinnigen Volkspartei offenkundig die Segel gestrichen hat. Dagegen ist zu erwarten, daß die örtlichen Schiedsgerichte zur Einführung gelangen, und es wird somit wenigstens in Bezug auf die Rechtsprechung ein einheitlicher Boden für die beiden Versicherungsarten geschaffen werden. Das Bewußtsein, daß hier mit einer Thatsache zu rechnen ist, brachte es wohl mit sich, daß auch auf dem Berufsgenossenschaftstag für die beruflichen Schiedsgerichte nicht mehr so lebhaft gekämpft wurde wie früher.

Gegen die vielfachen materiellen Vortheile, die den Versicherten und ihren Angehörigen aus den Bestimmungen des Gesetzentwurfs und den bis jetzt bekannt gewordenen Beschlüssen der Reichstagskommission erwachsen werden, trat nur vereinzelter Widerspruch hervor. Zu ablehnenden Beschlüssen in dieser Beziehung ist es überhaupt nicht gekommen. Ohne eine weitere Ausdehnung der Rechte der Versicherten an sich zu bekämpfen, wurde von einigen Rednern Widerspruch erhoben gegen die vielen fakultativen Bestimmungen in dem Gesetzentwurf. Und in der That, man kann darüber streiten, ob es richtig ist, in einem Gesetz, das die Rechte der Arbeiter sicherstellen soll, den Berufsgenossenschaften, also den Verpflichteten zu gestatten, über das gesetzlich vorgeschriebene Maß nach eigenem Ermessen hinauszugehen. Dadurch kann, wie anerkannt werden muß, eine ungleiche und willkürliche Behandlung Platz greifen. Diesem mit Recht hervorgehobenen Bedenken hat aber der Berufsgenossenschaftstag nicht Rechnung getragen, denn gerade bei dem höchst wichtigen und unseres Wissens in der Reichstagskommission einstimmig angenommenen Antrag Trimborn, wonach die Rente eines Verletzten bis auf 100 % erhöht werden muß, wenn er „nicht nur dauernd völlig erwerbsunfähig, sondern auch völlig hilflos“ ist, hat der Berufsgenossenschaftstag die verpflichtende durch eine fakultative Bestimmung zu ersetzen beschlossen. Noch eine zweite derartige Bestimmung hat Annahme gefunden, daß es nämlich den Genossenschaften gestattet sein soll, „zum Zwecke der allmählichen Gewöhnung an eine erwerbende Thätigkeit die Theilrente bis zum Betrage der Vollrente vorübergehend zu erhöhen“. Wir glauben allerdings, daß, wenn man sich überhaupt auf den Boden solcher fakultativen Bestimmungen stellen will, gerade eine solche Bestimmung im Interesse der Verletzten befürwortet werden muß. Arbeiterfreundliche Beschlüsse sind auch die, welche sich auf die Abfindung der Ausländer und derjenigen Inländer beziehen, die ihren Wohnsitz im Deutschen Reiche aufgegeben haben. Der Berufsgenossenschaftstag hat ausdrücklich anerkannt, daß die von der Regierung vorgeschlagenen Bestimmungen Härten enthalten, die seiner Meinung nach ungerechtfertigt sind.

Der Berufsgenossenschaftstag hat ferner versucht, den Leistungen auf dem Gebiete der Unfallverhütung einen besseren Fortgang zu verschaffen, indem er in § 82 des Gesetzes eine Bestimmung einfügen will, wonach die Berufsgenossenschaften verpflichtet sein sollen, „für die Durchführung der erlassenen Unfallverhütungs-Vorschriften Sorge zu tragen“. In einer solchen Bestimmung würde allerdings gegenüber dem jetzigen Zustand, der die Thätigkeit auf dem Gebiete der Unfallverhütung lediglich in das Belieben der Berufsgenossenschaften stellt, ein Fortschritt zu erblicken sein. Es fragt sich aber, ob man nicht noch einen Schritt weiter gehen kann und muß, um sowohl zum Nutzen der Arbeiter wie der Arbeitgeber selbst eine Verminderung der Unfälle herbeizuführen. Diesen Schritt erblicken wir in einer Bestimmung, wonach die Berufsgenossenschaften auch zum Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften und zur regelrechten Revision der Betriebe verpflichtet werden. Im Uebrigen geben wir den Vertretern der Berufsgenossenschaften recht, wenn sie es beklagen, daß durch die verschiedenen Behörden, welche Unfallverhütungsvorschriften erlassen können, vielfach widersprechende Vorschriften zu Stande kommen, und wir halten daher die Forderung durchaus berechtigt, daß eine Instanz zur Beseitigung derartiger Widersprüche geschaffen werde. Dagegen halten wir es nicht für gerechtfertigt, wenn die in Rede stehenden Organe beanspruchen, daß ihren Angestellten die Funktionen der Gewerbe-Aufsichtsbeamten, soweit es sich um die Verhütung von Unfällen handelt, übertragen werden kann. Nein, mögen die Beauftragten der Berufsgenossenschaften noch so tüchtig und sachverständig sein, es sind und bleiben Angestellte des Unternehmerthums, und man darf sie daher nicht an die Stelle der staatlichen Organe setzen, wo es sich um

den Schutz der Arbeiter gegen die ihnen in den gewerblichen Betrieben drohenden Gefahren für Leben und Gesundheit handelt. Es würde zu weit führen, wenn wir den Unterschied zwischen der allgemeinen Betriebsgefahr und der besonderen beim Betriebe von Dampfkesseln einer näheren Prüfung unterziehen wollten. Nur so viel sei bemerkt, daß eine regelrechte Kesselrevision viel mehr im Interesse der Unternehmer selbst liegt, als die Revisionen, welche zur Durchführung allgemeiner Unfallverhütungsvorschriften erforderlich sind. Schon aus diesem Grunde ist die Bezugnahme darauf, daß auch den Kesselrevisionsvereinen staatliche Funktionen übertragen seien, nicht gerechtfertigt. Der Staat darf unseres Erachtens weder von dem Recht noch von der Pflicht, selbst für die Verminderung der Unfallgefahr einzutreten, entbunden werden.

Erfreulich ist es ferner, daß die Vertreter der Berufsgenossenschaften sich sowohl gegen die anderweitige Organisation des Reichs-Versicherungsamts, wie auch dagegen ausgesprochen haben, daß es dem letzteren gestattet sein soll, ohne öffentliche Verhandlung, also hinter verschlossenen Thüren, über Rekurse zu entscheiden, die „sich als offenbar ungerechtfertigt darstellen". Denn diese Bestimmung, gegen welche die Versicherten bereits mit Recht entschieden Stellung genommen haben, ist so dehnbar, daß sie als ein überaus bedenkliches Novum in der Rechtsprechung bezeichnet werden muß; dies umsomehr, wenn das, was der Herr Staatssekretär Graf von Posadowsky am 22. Januar cr. zu Gunsten dieses Vorschlages sagte, richtig wäre, wenn nämlich von dieser Bestimmung der dritte Theil aller Rekurse betroffen würde. Dieser Hinweis genügt, um zu zeigen, wie dehnbar eine solche Bestimmung ist; denn Niemand wird glauben, daß von den 15 000 Rekursen, welche das Reichs-Versicherungsamt jährlich zu erledigen hat, in der That 5000 „als offenbar ungerechtfertigt" zu bezeichnen sind.

Sehr entschieden sprach sich der Berufsgenossenschaftstag gegen die Bestimmung in §. 70a des Entwurfs aus, die darauf hinausläuft, daß die Berufsgenossenschaften bei der Postverwaltung, die bisher die fälligen Renten veranlagt hat, einen dem jährlichen Bedarf entsprechenden Betriebsfonds hinterlegen sollen, der sich auf nahezu 80 Millionen Mark belaufen und die regelmäßige Umlage des nächsten Jahres mehr als verdoppeln, der Post aber zugleich einen erheblichen zinsfreien Fonds zuführen würde.

Eine interessante Auseinandersetzung verursachte am zweiten Tage der Verhandlungen der in der Reichstags-Kommission für die Unfallversicherungsgesetze von den Abgeordneten Schmidt (Elberfeld) und Fischbeck zu §. 10 des Gesetzes eingebrachte Antrag, an Stelle des Umlageverfahrens das Kapitaldeckungsverfahren einzuführen. Abg. Schmidt hatte sich auf dem Berufsgenossenschaftstage persönlich eingefunden, um seinen Antrag zu begründen. Diese Gründe bestehen in der Hauptsache darin, daß das bisherige Umlageverfahren, das nur den jährlichen Bedarf deckt, die Erfüllung entstandener Verpflichtungen auf spätere Jahre verschiebt und somit die Gegenwart zu Ungunsten der Zukunft entlastet. Daher käme es, daß die Lasten in 30—40 Jahren eine fast unerschwingliche Höhe erreichen würden. Bei Einführung des Kapitaldeckungsverfahrens müßten zwar in den nächsten Jahren erheblich höhere Beiträge gezahlt werden, vom Jahre 1908 oder 1909 ab würden sie aber gleich bleiben. Während der Beitrag sich jetzt per Kopf der Versicherten auf 8,68 M. im Durchschnitt belaufe und bei Einführung des Kapitaldeckungsverfahrens eine allerdings sofortige Steigerung auf 13,64 M. erfordere, würde derselbe bei dem Umlageverfahren bis zum Beharrungszustande, also im Jahre 1959, auf 20 M. steigen müssen. Herr Schmidt hielt die daraus hervorgehende Belastung der Zukunft für unrichtig und gefahrvoll und vermißte zugleich eine genügende Sicherheit für vorkommende Krisen.

Abg. Roesicke als Vertreter der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft (zugleich Ehrenmitglied des Verbandes der Berufsgenossenschaften), trat dem Abg. Schmidt in dieser Frage entgegen. Er gab zu, daß auch er im Jahre 1884 bei Erlaß des Gesetzes für das Kapitaldeckungsverfahren eingetreten sei, und daß auch heute noch von theoretischen Gesichtspunkten aus dieses Verfahren als das richtigere bezeichnet werden könne. Dagegen sprach er sich sehr entschieden gegen dessen jetzige Einführung aus, nachdem die Praxis erwiesen habe, daß die Bedenken, die man im Jahre 1884 gehabt, und Neues habe auch der Abg. Schmidt nicht vorzubringen vermocht, in Wirklichkeit nicht berechtigt waren. So habe sich nicht erwiesen, daß einzelne Gewerbe außer Stande seien, die ihnen auferlegten Lasten zu tragen, beziehungsweise daß die durch das Umlageverfahren herbeigeführte zunehmende Belastung sie in ihrer Existenz bedrohe. Auch seien die Bedenken in Bezug auf die Sicherheit für die Erfüllung der zukünftigen Verpflichtungen nicht berechtigt. Wenn es je zu Krisen käme, die große Gewerbe zum Ruin führen, so würde davon doch nicht ein einzelnes Gewerbe, vielmehr würden alle mehr oder minder und auch der Staat selbst betroffen werden. Für solche Zeiten absolute Sicherheit zu gewähren, sei gar nicht möglich, denn wenn man auch noch so viel Kapital ansammeln wollte, würde auch dieses in Mitleidenschaft gezogen werden können. Das Umlageverfahren habe wesentlich zur leichteren Durchführung des Gesetzes beigetragen, indem die Industrie sich auf die allmählich steigenden Bedürfnisse einrichten konnte. Bei Beibehaltung des Umlageverfahrens würde sie auch in Zukunft sich mit den steigenden Lasten umsomehr zurecht finden können, als die Steigerung eine ganz allmähliche sei. Da berechtigte Besorgnisse für jetzt nicht vorliegen, könne er es nicht für richtig halten, der Industrie eine so große und plötzliche Mehrbelastung aufzuerlegen, die noch dadurch erhöht werde, daß Hunderte von Millionen dem gewerblichen Verkehr entzogen werden müßten. Wenn auch die Beiträge der kleinen Unternehmer nicht so große seien, daß eine Erhöhung um $^{2}/_{3}$ für den Einzelnen als eine Kapitalentziehung gelten könne, so würden doch gerade diese kleinen Unternehmer die plötzliche Mehrbelastung um so schwerer empfinden, als sie kein Mittel besäßen, sie auf andere abzuwälzen. Im Uebrigen sei die Zeit noch viel zu kurz, um die endgültige Belastung der Industrie voraussagen zu können. Auch die aus den vom Reichsamt des Innern aufgestellten Berechnungen hergeleiteten Schlüsse könnten nicht als unanfechtbar hingestellt werden.

Das Letztere wurde von mehreren Rednern, namentlich von dem Vertreter der Tiefbau-Berufsgenossenschaft, bei der das Kapitaldeckungsverfahren von Anfang an eingeführt ist, vollauf bestätigt. Der Berufsgenossenschaftstag sprach sich schließlich mit allen gegen eine Stimme gegen den Vorschlag des Abg. Schmidt aus. Dagegen fand ein anderer Vorschlag aus der Mitte der Versammlung, den Reservefonds, der jetzt 140 Millionen Mark umfaßt, noch weiter zu dotiren, nicht nur bei dem Abg. Roesicke, sondern auch bei anderen Vertretern der Berufsgenossenschaften Anklang.

Wir übergehen die sonstigen minder wichtigen Beschlüsse und wollen nur noch hervorheben, daß auch die in dem Entwurf der verbündeten Regierungen zu Gunsten der Rentenempfänger abgeänderte Fassung des §. 65, betreffend die „Veränderung der Verhältnisse" keinen nennenswerthen Widerspruch hervorrief.

Man wird den Vertretern der Berufsgenossenschaften die Anerkennung nicht versagen können, daß sie von einer einseitigen Parteinahme für die eigenen Interessen abgesehen und sich einer sachlichen Prüfung der Vorlage befleißigt haben.

Die Altersversorgung in Italien. Am 1. Oktober 1899 begann die auf Grund des Gesetzes vom 17. Juli 1898 ins Leben gerufene italienische Nationalkasse für Altersversorgung ihre Thätigkeit. Dem Voranschlag zufolge sollte das Kapital in 10 Jahren die Summe von 15 Millionen Lire erreichen; wie Credito e Cooperazione mittheilt, hat das Kapital bereits jetzt die Höhe von fast 12 Millionen Lire erreicht, was namentlich den bedeutenden Zuwendungen der verschiedenen Bankinstitute zuzuschreiben ist.

Zur Frage der Altersversorgung in England. Das National Committee of Organized Labour hat ein Manifest über die Dringlichkeit einer Lösung der Altersversorgungsfrage in England veröffentlicht. Es wird darauf verwiesen, daß die Nothwendigkeit ihrer Einführung in allen Klassen und innerhalb aller politischen Parteien empfunden wird und befürwortet das Committee die Idee von Charles Booth, die auf dem Prinzipe beruht, jedem Staatsangehörigen ohne Unterschied von einem bestimmten Jahre ab, etwa dem 65. Lebensjahre, eine staatliche Pension zu gewähren. Es verurtheilt alle Versuche, die Reform hinauszuschieben oder durch eine Reform der Armengesetzgebung und Arbeitshäuser ersetzen zu wollen. Unterzeichnet haben das Manifest mehrere Parlamentsmitglieder sowie eine große Anzahl von Vertretern der organisirten Arbeiterschaft.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Berliner Unfallstationen. Nach dem Bericht über die Organisation des Rettungs- und Kranken-Transportwesens der Reichshauptstadt „Die Berliner Unfallstationen" (5. Aufl. Carl Heymanns Verlag 1899/1900) gewähren die zunächst für die Zwecke der Berufsgenossenschaften errichteten Anstalten mit beamtetem Arzt und Hülfspersonal der Einwohnerschaft der Reichshauptstadt Tag und Nacht erste Hülfe bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen. Sie besitzen

zehn eigene Krankenwagen, System Merke, die dem Publikum unentgeltlich zur Verfügung stehen. Die in den Wagen untergebrachten Verbandskästen können von jedem Berliner Arzte benutzt werden. Mit den Polizeirevieren stehen die zwanzig über Berlin und Vororte vertheilten Unfallstationen in directer telephonischer Verbindung, und ein mit dem Polizei-Präsidium vereinbartes Reglement trifft Maßnahmen für einzelne Unfälle und Katastrophen. Die Stationen besitzen besondere Räume für bewußtlose Personen, auch für sinnlos Betrunkene, die in den Krankenhäusern zumeist keine Aufnahme finden. Die Stationen gewähren unentgeltlich Eis in Krankheitsfällen. 20 Männer- und Frauen-Komitees sind an die 20 Unfallstationen angeschlossen. Die Frauen-Komitees haben die Aufgabe, sich in freier Liebesthätigkeit der Familien der unbemittelten Verunglückten bezw. Erkrankten anzunehmen. Im Sinne der bekannten Ministerialverfügung, welche ein Zusammenwirken des Rothen Kreuzes mit den Berufsgenossenschaften bezw. ihren Anstalten anempfiehlt, werden hier jährlich für Hunderte von Damen und Herren praktische Lehrkurse abgehalten. Die Inanspruchnahme der Stationen stieg von 10 390 Fällen im Jahre 1895 auf rund 38 000 Fälle erster Hülfe in 1899, von denen rund 8 000 Personen diese Hülfe unentgeltlich erhielten. Diesem Wirken der Berliner Unfallstationen schreibt die VI. Sektion der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft die Abnahme der entschädigungspflichtigen Unfälle zu; es kamen nämlich auf 1000 Arbeiter entschädigte Unfälle: 1890 in Berlin $13_{,95}$, in den Provinzen $14_{,85}$, insgesammt $14_{,66}$; 1899 dagegen in Berlin $6_{,48}$, in den Provinzen $9_{,70}$, insgesammt $8_{,90}$. Der Betrag der ersparten Renten bezw. ihr Kapitalwerth (300 000 Mk. jährlich) wiegt die erforderlichen Kosten des Heilverfahrens in den ersten 13 Wochen reichlich auf. Eine Anlage zu dem Bericht „Zur Abwehr“ wendet sich gegen die abfällige Kritik des Prof. v. Bergmann über die Unfallstationen, die als Muster die Organisation der Rettungsgesellschaft empfiehlt und u. A. den engen Zusammenhang mit den Unfall-Berufsgenossenschaften — hinter den Berliner Unfallstationen stehen 13 Berufsgenossenschaften — tadelt. In Breslau werden nach Berliner Muster jetzt auch Unfallstationen errichtet.

Beamten- und Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen der Bergischen Stahlindustrie. Der 3. Jahresbericht dieser Gesellschaft mit beschränkter Haftung (1898/99) führt an Wohlfahrtseinrichtungen die Ergebnisse ihrer Fabrik-, Kranken- und Sterbekasse, die Ergänzungen zur Invalidenversicherung (Zuschüsse für Rekonvaleszenz 2c.), zu Leistungen für die Unfall-Versicherung, eine Beamten-Pensions-, Wittwen- und Waisenkasse, eine Kranken-, Sterbe- und Unterstützungskasse für die Beamten, eine Arbeiter-Pensions-, Wittwen- und Waisen-Unterstützungskasse, ferner Kassen für außerordentliche Unterstützungen, für Unterstützung der zu militärischen Uebungen einberufenen Mannschaften, Zwangsspareinrichtungen für jugendliche Arbeiter, Einrichtungen für den Erwerb eines eigenen Heims, eine Auskunftsstelle für Arbeiterangelegenheiten und endlich noch die freiwillige Feuerwehr mit Kapelle und einen Gesangverein auf. In ihrer Art neu ist die Krankenkasse für Beamte, die mehr als 2000 *M.* Gehalt beziehen und gleichzeitig Mitglieder der Pensionskasse sind. Diese erhalten in Krankheitsfällen freie ärztliche Behandlung, Arznei, freie Kur und Pflege in Heilanstalten und Bädern auf die Dauer von 39 Wochen; ebensolange erhalten die Familienangehörigen freie ärztliche Behandlung einschl. ärztlicher Geburtshülfe, ev. auch die übrigen Leistungen. Außerdem wird das Anrecht auf Sterbegeld erworben. Angenehm berührt in den verschiedenen Satzungen die Einbeziehung der Familienglieder in die Fürsorge und die lange Dauer der Krankenleistungen (39 Wochen), die durch die Zuschüsse der Gesellschaft ermöglicht werden. Es ist eine Erhöhung des Krankengeldes, das jetzt 50% des Tagelohnes beträgt, geplant.

Genossenschaftswesen.

Genossenschaftliche Eisenwerke in Creusot in Frankreich. Aus Paris wird uns geschrieben: Eine große Anzahl der in Frankreich existirenden Arbeiterproduktiv-Assoziationen verdanken ihre Entstehung einem für die Arbeiter unglücklich verlaufenen Ausstande. Das typischste und am berühmtesten gewordene Beispiel dafür bietet die Glashütte Albi, die von den Glasarbeitern von Carmaux gegründet wurde, nachdem sie während eines sehr heftigen Arbeitskampfes durch neu zugewanderte Arbeiter in ihren früheren Stellen ersetzt worden waren. Für das Gelingen ihres Planes war übrigens eine Schenkung von 100 000 Frcs., die ihnen von privater Seite zuging, unentbehrlich gewesen. Seitdem wird fast in allen größeren Ausständen der Gedanke aufgeworfen, den unnachgiebigen Fabrikanten eine genossenschaftliche Konkurrenz-Unternehmung der Arbeiter an die Seite zu stellen. Den gigantischsten Plan dieser Art haben kürzlich die Arbeiter der Eisenwerke von Creusot gefaßt, oder richtiger, ihr Gewerkverein, der von den 8000 Beschäftigten etwa 2500 umschließt. Nach einem offiziellen Beschluß des Vereins soll in der That die Gründung einer genossenschaftlichen Fabrik in Creusot methodisch in Angriff genommen werden. Der Ausschuß hat alle hierzu erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Es handelt sich nach den ihm gegebenen Instruktionen sowohl darum, die nöthigen Kapitalien aufzubringen, wie zum gegebenen Zeitpunkte einen Generalstreik in der gesammten Eisenindustrie Frankreichs zu organisiren. Zur Aufbringung des Kapitals werden Aktien zu 25 Frcs. ausgegeben, deren Zeichnung sofort beginnt und die in Raten von 5 Frcs. einbezahlt werden können. Die sämmtlichen Vorarbeiten sollen im engen Anschluß an die Arbeiterorganisationen von ganz Frankreich durchgeführt werden. Eine Kritik dieses Projektes, das jedenfalls als Symptom für die Stimmung in der Creusoter Arbeiterschaft sehr bedeutsam ist, empfiehlt sich kaum. Indessen mag doch, um ein Bild von der Kühnheit des Planes zu geben, daran erinnert werden, daß die Aktiengesellschaft Schneider u. Cie, die Besitzerin der Werke von Creusot, ein Nominalkapital von 22 Millionen Francs verbucht, dessen Kurswerth das Dreifache dieser Summe übersteigt.

Cooperativgesellschaften in Belgien. Amtlichen Daten zufolge bestanden Ende 1899 in Belgien 1297 Cooperativgesellschaften gegen 1128 Ende 1898 und 873 Ende 1897. Von den Neugründungen entfällt der größte Theil auf landwirthschaftliche, ferner auf Kredit- und Konsumvereine; doch wurden 1899 auch 24 Produktivgenossenschaften gegründet. Die Provinzen Lüttich, Hainaut und Brabant zählen die meisten Genossenschaften.

Wohnungswesen.

Revision des Hamburgischen Baugesetzes.

Das Hamburgische Baugesetz von 1882, das nach den in der Cholerazeit gemachten Erfahrungen durch eine Novelle, betr. Verbot der Anlage von schlecht erleuchteten und wenig ventilirbaren Wohn- oder Schlafräumen an Lichthöfen, und 1896 durch eine zweite Verordnung, betr. Prüfung der Baupläne durch die Baupolizeibehörde und größere Sicherung des Lebens der Bauarbeiter vorläufig ergänzt wurde, ist jetzt vollständig umgearbeitet und der Bürgerschaft zur Genehmigung vorgelegt worden. Die nothwendige Rücksichtnahme auf Erhöhung der Wohnungsmiethen, welche einer weitgehenden Beschränkung in der Ausnutzung der Baustellen innerhalb des bereits durch Straßen aufgeschlossenen und dementsprechend bewertheten Gebietes der äußeren Stadttheile zweifellos folgen würde, (die Zahl der Neubauten in der inneren Stadt ist verhältnißmäßig unbedeutend und ihre Wohnungen genießen an sich Vorzugspreise), hat den Senat bestimmt, nur die vom sanitären Standpunkte aus unbedingt geforderten Maßregeln vorzuschlagen, deren Anerkennung seitens der Mehrzahl der Bürgerschaftsmitglieder erhofft werden darf.

Der neue Entwurf fügt den zwei Bauzonen des alten Gesetzes eine dritte hinzu, gebildet aus den jetzt nur stellenweise bebauten äußeren Theilen von Eppendorf, Winterhude, Barmbeck und Horn, in der die Hälfte jeder Baustelle unbebaut bleiben, die Höhe der Häuser drei Viertel der Straßenbreite nicht überschreiten, sowie die Anlage von Wohnkellern untersagt werden soll. In der ersten Zone, der inneren Stadt und den beiden früheren Vorstädten St. Georg und St. Pauli, ist die Bebaubarkeit eines Grundstücks auf drei Viertel des Areals ausgedehnt, in der zweiten Zone auf zwei Drittel, soweit es die Beschränkungen des Bebauungsgesetzes für die ehemaligen Vororte zulassen, welches für einzelne Straßenzüge Anlage von Vorgärten, Ausschluß von vielstöckigen Miethshäusern, kurz gesagt, die Erhaltung des Villencharakters vorschreibt, durch den sich die Umgebung der Außen-Alster auszeichnet. Die Höhe der Häuser soll in der zweiten Bauzone die Breite der Straße nicht übertreffen und ist andererseits dadurch beschränkt, daß der Fußboden des obersten (Dach-) Geschosses nicht höher als 20 m über dem Straßenniveau liegen, sowie daß kein Haus mehr als sechs zum Bewohnen bestimmte Geschosse (Keller eingerechnet) enthalten darf. Während die beiden letztgenannten Vorschriften auch für die Häuser der ersten Bauzone Gültigkeit haben, darf in ihr die Breite der Straße von der Höhe der Häuser eventuell bis zu 6 m überschritten werden, eine bedauerliche Ausnahme, deren Beseitigung entweder jeden Neubau in den engen Gassen der inneren Stadt verhindern oder beträchtliche Entschädigungsforderungen der Grundeigenthümer resp. der Hypothekarier veranlassen würde.

Die größtmögliche Ausnutzung der Bauplätze findet in dem für die Höfe vorgeschlagenen Ausmaße erhebliche Einschränkungen, da seine Breite in der ersten und zweiten resp. dritten Zone mindestens

der Hälfte und zwei Dritteln der Höhe, resp. der ganzen Höhe der höchsten an ihr belegenen Hauswand entsprechen soll, während die Fläche des Hofes mit der Geschoßzahl des Hauses zu wachsen hat. Sie steigt bei drei, vier, fünf oder sechs Geschossen in der ersten Zone von 20 bis 80 qm, in der zweiten von 40 bis 150 qm, in der dritten von 80 bis 300 qm. Um im Gegensatz zur Berliner Bauweise, die nur einen Mittelhof kennt und die Anlage eines Durchgangszimmers zur Verbindung der Räume des Vorder- und Seitenhauses bedingt, das bisher in Hamburg übliche System, Anlage eines gegen das Treppenhaus abgeschlossenen Korridors, von dem alle Zimmer zugänglich sind, auch in Zukunft zu erhalten, stellt das Baugesetz für die Anlage von Nebenhöfen geringere Anforderungen als für die von Haupthöfen, verbietet jedoch, daß auf sie die Mehrzahl der Räume von Hinterwohnungen zum Bezug von Licht und Luft angewiesen sei. Die Nebenhöfe brauchen, wenn sie zweiseitig umbaut sind, nur mindestens 2 m, wenn dreiseitig 4 m breit zu sein, während ihre Fläche mit der Geschoßzahl des Hauses zu vergrößern ist, in der ersten Zone von 20 bis 60 qm bei einer geringsten Abmessung von 3 bis 6 m steigend bei drei bis sechs Geschossen, in der zweiten Zone von 25 bis 80 qm bei geringster Abmessung von 5 bis 8 m; in der dritten Zone von 40 bis 150 qm bei 6 bis 9 m geringster Abmessung. Auf die Einführung des sog. Bauwiches ist die Vorlage nicht wieder zurückgekommen, da früher die Bürgerschaft eine derartige „Verschwendung" von Baugrund gänzlich abgelehnt hat; dagegen wird von Neuem vorgeschlagen, daß die Grundfläche jedes Raumes höchstens um das Zehnfache die Fläche des Fensters übertreffen darf, sei es, daß es auf einen Haupt- oder Nebenhof mündet. An sog. Lichthöfen dürfen nur solche Räume liegen, die nicht zum dauernden Aufenthalt der Bewohner bestimmt sind.

Die bisherige Bestimmung, daß von einer Treppe, die aus feuerfestem Material hergestellt sein muß, höchstens zehn in Obergeschossen belegene Wohnungen zugänglich sein dürfen, ist im Prinzip aufrecht erhalten, obwohl sie keineswegs die Ueberfüllung eines Hauses mit Bewohnern verhinderte, da dem Hauptmiether die Veraftерung einer großen Wohnung an beliebig viele Parteien freistand, sofern er nur nicht durch Setzen von Herden das gerichtlich allein anerkannte Merkmal einer neuen Wohnung innerhalb der großen schuf. Genügende Verhinderung der Ueberfüllung sichert jetzt das Wohnungspflegegesetz (vgl. „Soziale Praxis" VII. Sp. 930, 1004 f.) durch seine Vorschriften über Größe des Luftraumes für Aftermiether, Einlogirer, Dienstboten, Gewerbegehülfen und rechtfertigt in Bezug auf die Zahl der Wohnungen eines Hauses die Ausnahme, daß von Wohnungen, die 50 qm Grundfläche nicht erreichen, mehr als zehn in Obergeschossen belegen sein dürfen, ohne die Erbauung einer zweiten Treppe zu bedingen. Ihre Entstehung verdankt diese Ausnahme hauptsächlich dem Nachweis des Vorstandes des Bau- und Sparvereins, daß er trotz seines Verzichts auf Geschäftsgewinn in der inneren Stadt wegen ihrer hohen Grundpreise keine Häuser mit kleinen Wohnungen erbauen könne, falls die Beschränkung auf zehn Wohnungen nicht wegfiele.

Der übrige Inhalt des Gesetzes entspricht den bisherigen Vorschriften, insbesondere glaubt der Senat den Schutz der Bauhandwerker durch die Novelle von 1896 genügend geregelt, behält sich aber vor, auf dem Verordnungswege eventuell weitere Maßregeln vorzuschreiben.

Hamburg. Dr. Pfingsthorn.

Bestrebungen der Wohnungsfürsorge in Hessen.

Eine dankenswerthe Initiative auf diesem Gebiete hat im Großherzogthum Hessen in der Ersten Kammer Freiherr Heyl zu Herrnsheim gemeinsam mit Freiherrn Riedesel zu Eisenbach eingeleitet. Ende Dezember haben diese Herren den Antrag gestellt, die Regierung um die Vorlegung eines Gesetzentwurfes über die leihweise Hergabe von Staatsmitteln zur Erbauung kleiner Wohnungen zu ersuchen („Soz. Praxis", Sp. 357). Diesem Antrag haben sie Ende Januar einen zweiten folgen lassen, der näher umschreibt, in welcher Weise öffentliche Mittel für den gedachten Zweck sich flüssig machen lassen. Zunächst soll die Hessische Landes-Kreditkasse gesetzlich in Stand gesetzt werden, an Kommunalverbände und Gemeinden Darlehen zu bewilligen bis zu zwei Drittel des Werthes der vermöge dieser Darlehen zu beschaffenden Gebäude-Grundstücke, ohne daß es dazu der Bestellung hypothekarischer Sicherheit bedarf. In demselben Gesetz soll weiter bestimmt werden, daß die Landeskreditkasse rechtsfähigen Vereinen, Gesellschaften und Genossenschaften gegen hypothekarische Sicherheit Geldmittel bis zu drei Fünftel des Werthes der vorbezeichnet zu beleihenden Grundstücke bewilligen kann. Schließlich soll dieses Gesetz Normativbestimmungen treffen, um zu ermöglichen, daß auch Kommunalverbände und Gemeinden, ohne der Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu bedürfen, für die Errichtung gesunder, kleiner und billiger Wohnungen Darlehen an gemeinnützige rechtsfähige Vereine, Gesellschaften und Genossenschaften und auch an solche Private bewilligen können, welche glaubhaft darthun, daß sie die Herstellung billiger Wohnungen zu gemeinnützigem Zweck, unter Ausschluß jedes persönlichen Gewinnes übernehmen.

Die Begründung dieses Antrages geht davon aus, daß das Wohnungswesen von der größten Bedeutung für die Erhaltung der moralischen wie körperlichen Gesundheit und Kraft unseres Volkes ist; daß den Mißständen im Wohnungswesen Staat und Gemeinden im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt entgegentreten müssen; daß die kleinen Wohnungen verhältnißmäßig die theuersten sind, und gerade der kleine Mann in der Regel für die Wohnung viel mehr aufwenden muß, als dem Ertrag seiner Arbeit entspricht. Die Verhältnisse in den verschiedenen Gebieten des deutschen Vaterlandes seien derartig mannichfaltig, daß es zweckmäßiger sei, wenn diese Frage jeweils in einem engeren, begrenzteren Gebiete geregelt wird, in dem die betheiligten Faktoren mit allen einschlägigen Verhältnissen vertraut sind und am besten wissen, was Land und Leuten Noth thut. Bisher sei die Regelung des Wohnungswesens zumeist im Hinblick auf die industrielle Arbeiterschaft behandelt worden, allein vielfach scheine die landwirthschaftliche Bevölkerung noch weit dringender der Berücksichtigung zu bedürfen. Der bäuerliche Tagelöhner, der Landarbeiter und selbst der kleine Bauer bedürfe der Anleitung und der Unterstützung, um zu gesunden Wohnungsverhältnissen, zu gesicherten, gesunden Heimstätten zu gelangen.

Auf diesem sozialpolitischen Gebiete, das zugleich ein eminent sittliches ist, so sagt mit Recht die Begründung, „wird eine Annäherung zwischen Stadt und Land, eine Versöhnung etwa widerstreitender Interessen in gemeinnütziger Arbeit für das allgemeine Wohl herbeigeführt werden". Auch aus diesem Grunde wird man in den anderen Bundesstaaten mit besonderer Aufmerksamkeit dem Gang der Verhandlungen über diesen Antrag folgen und den Maßnahmen, die seitens der großherzoglich-hessischen Regierung gemäß dieser Initiative getroffen werden. Außerdem hat sich auf Einladung der Großherzogin von Hessen, Oberbürgermeistern, Großindustriellen, Landwirthen, Handwerkern und Arbeitern aus allen Theilen des Landes ein Landeskomitee zum Zwecke der Gründung eines Vereins zur Besserung der Wohnungsverhältnisse Minderbemittelter in Stadt und Land gebildet; die Großherzogin begrüßte das Komitee am 9. Februar mit einer Ansprache, in der sie neben den Pflichten des Staates und der Gemeinde, für gesunde, billige Wohnungen der Minderbemittelten zu sorgen, auch die Privatinitiative zu dem gleichen Zweck aufrief. Die Großherzogin übernahm das Protektorat des Centralvereins, in dem sich alle Kräfte des Landes zu gemeinsamer Arbeit sammeln sollen. Die Ziele des Centralvereins faßte die Frau Großherzogin in folgende Worte zusammen:

„Es wird sich zunächst darum handeln, überall im Lande das Interesse für die große Bedeutung des Werks, für die hohe Aufgabe zu erwecken und dabei in erster Linie die Fürsorge auch auf die ländliche Bevölkerung zu erstrecken, damit überall in Stadt und Land die Liebe zur Heimath, zum vaterländischen Boden, das Wohlbefinden im eigenen gesunden Heim, Wohlstand und Sittlichkeit gefestigt werde. Der Verein wird nicht aus dem Auge lassen, daß, soweit thunlich, bei der Errichtung von Wohnstätten auch der Sinn für schöne, insbesondere für überlieferte und aus den Bedürfnissen der einzelnen Gegenden herausgewachsene eigenartige Formen geweckt und erhalten werde, er wird durch gärtnerische Anlagen und Baumpflanzungen in bevölkerten städtischen Gebieten, wie in ländlichen Gegenden, die Freude an der Natur zu erhalten suchen. In der weiteren Entwickelung wird er Wohlfahrtseinrichtungen schaffen helfen, welche zur geistigen Bildung und sittlichen Förderung dienen."

Durch das thatkräftige Eingreifen der Großherzogin ist die Lösung der Wohnungsfrage in Hessen um einen guten Schritt vorwärts gekommen. Wenn die Anträge des Frhrn. von Heyl, wie zu erwarten, in den beiden Kammern Anklang finden, so wird durch das Zusammenwirken der staatlich-gemeindlichen und der privaten Vereinshilfe die Wohnungsreform in Hessen hoffentlich zu baldigen günstigen Ergebnissen gelangen. Wir können nur wünschen, daß das Beispiel, das dieser Staat giebt, bahnbrechend auch für andere deutsche Länder sein möge. Denn so Viel und Vielerlei jetzt auf diesem Gebiete in Stadt und Land von Staat, Gemeinden, Vereinen, Genossenschaften und Einzelnen geschieht, so haben wir doch den Eindruck, als ob es meist an einem planmäßigen Zusammenarbeiten der Kräfte und an gemeinsamen Zielen mangle. Gerade darin aber bietet das Vorgehen in Hessen ein nachahmenswerthes Muster.

Rheinischer Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens. Der Vorstand des Vereins hielt Anfang Februar in Düsseldorf eine Sitzung ab, an der auch der Regierungspräsident theilnahm. Nach dem Berichte des Geschäftsführers sind in den letzten Monaten fünf neue Bauvereine entstanden (in Andernach, Linz, Rheinbrohl, Kreis Simmern, Rüttenscheid); in neuerer Zeit macht sich insbesondere auch in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier ein lebhaftes Interesse für das Arbeiterwohnungswesen geltend. Die Gemeinden nehmen immer reger an den Bestrebungen der Bauvereine theil, u. a. haben vor kurzem die Städte Barmen, Krefeld, M. Gladbach und Rheydt die Garantie für Darlehen der Bauvereine übernommen. Regierungsassessor zur Nieden berichtete über die neue Grund- und Gebäudesteuer-Ordnung, wie sie von den Ministern entsprechend den Anträgen des Vereinsvorstandes den Gemeinden empfohlen worden ist. Diese Steuerordnung auf der Basis des gemeinen Werthes ist u. A. bereits in Düsseldorf, Aachen, Trier, Münster i. W., Remscheid und Vohwinkel eingeführt worden. Besondere Vergünstigungen für die Häuser der gemeinnützigen Bauvereine bezw. für Arbeiterhäuser überhaupt sind in Münster vorgesehen und sollen auch in Köln gewährt werden. Der Vorstand beschloß, eine Brochüre zu verfassen, in welcher auf die Vortheile der neuen Steuerordnung und auf ihre weitere Ausgestaltung nochmals hingewiesen wird. Ueber die Betheiligung der Sparkassen referirte Beigeordneter Lehwald-Duisburg: er empfiehlt, der Vorstand möge sich mit den Aufsichtsbehörden in Verbindung setzen, damit diese bei den Gemeinden anregen, einen Theil der Sparkassen-Ueberschüsse der gemeinnützigen Bauthätigkeit zuzuwenden; ferner sei eine Aenderung des Sparkassengesetzes in der Richtung nothwendig, daß den Sparkassen eine Beleihung von Arbeiterhäusern über die Mündelsicherheit hinaus gestattet werde. Zur weiteren Bearbeitung der Frage wurde eine Kommission gewählt. Bezüglich der Wohnungspolizei wurde es für wünschenswerth gehalten, daß die Resultate der Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf und für die Stadt Köln bekannt gegeben würden, ähnlich wie es im Großherzogthum Hessen und in Württemberg geschehen ist. In dem Entwurfe zu einem Kauf- und Miethvertrage sind verschiedene Beschränkungen vorgesehen, die zur Erhaltung der von den gemeinnützigen Bauvereinen hergestellten Häuser als Arbeiterwohnhäuser dienen sollen. Der Vorstand sprach den Wunsch aus, daß die Landes-Versicherungsanstalt die vorgesehenen baulichen und Benutzungsbeschränkungen in ihre Bedingungen für Hergabe von Hypothekendarlehen aufnehmen möge.

Arbeiter-Wohnhäuser in Graz. Man schreibt uns aus Oesterreich: Die mit der Durchführung des Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesetzes in Steiermark und Kärnten betraute Versicherungsanstalt hat im Jahre 1899 7 Häuser mit 44 Wohnungen erbaut; 25 Wohnungen bestehen aus Zimmer und Küche, 19 enthalten außerdem eine Kammer. Die zwei Stock hohen Gebäude, welche unter Verbauung eines Grundareal von 1155 qm zwei Seiten eines durch Gartenanlagen geschmückten Hofes im Ausmaße von 2624 qm umschließen, wurden in dem Gemeindegebiete Eggenberg in unmittelbarer Nähe von Graz in sehr freundlicher und schöner Lage mit einem Kostenaufwande von 212 000 Kr. aufgeführt. Die Häuser, welche ein gefälliges Aussehen haben, sind bereits vollständig vermiethet und bieten 44 Arbeiterfamilien, bestehend aus 195 Personen, Unterkunft. Die Versicherungsanstalt beabsichtigt auch anderwärts an der Peripherie von Graz Arbeiterwohnhäuser zu errichten.

Soziale Hygiene.

Nochmals der Deutsche Verein für Volkshygiene. In Erwiderung der Ausführungen des Herrn Dr. Grotjahn-Berlin in Nr. 17 Sp. 435 geht uns eine Zuschrift zu, die wir im Nachfolgenden gern zum Abdruck bringen:

Der Deutsche Verein für Volkshygiene hat in Nr. 17 der „Soz. Praxis" vom 25. Januar 1900 eine Besprechung gefunden, welche uns zunächst gegen ihren Verfasser zu Danke verpflichtet. Denn zweifellos zeugen seine Ausführungen von großem Interesse für unsere Bestrebungen und, wenn er auch in mancher Beziehung Bedenken und Tadel äußert, so läßt er doch erkennen, daß er unserem humanitären Werke seine Sympathie nicht versagt. Wenn indessen Herr Dr. Gr. uns den Vorwurf macht, wir hätten in unserer ersten Versammlung am 17. Januar nicht in genügender Schärfe einem unserer Gäste geantwortet, welcher als Redner auch gegen unser Erwarten den allgemeinen Boden verließ und den Verein speziell in der Alkoholfrage zu engagiren suchte, so scheint uns dieser Vorwurf nicht ganz gerechtfertigt. Ich betone, daß der betreffende Herr unser Gast, daß außerdem die Versammlung eine öffentliche war, in der, sobald der Vorsitzende eine Debatte gestattet hätte, auch aus der Versammlung selbst Redner zum Wort hätten zugelassen werden müssen, und es fragt sich sehr, ob in diesem Falle der Verlauf der Versammlung ein gleich würdiger gewesen wäre. Uns schien es aus doppelten Gründen richtiger, die Ausführungen des betreffenden Herrn über Alkoholmißbrauch an dieser Stelle nicht weiter zu berühren.

Auch die Ansicht des Herrn Dr. Grotjahn, daß bereits in reichlichen Strömen die hygienischen Lehren in die breiten Massen sich ergößen, geben wir zu. Es fragt sich aber sehr, ob damit in der That eine Aufklärung in hygienischer Beziehung erreicht wird. Ganz besonders gilt bei der Popularisirung einer Wissenschaft das Wort: Viele sind berufen, aber Wenige sind auserwählt. Leider ist nicht Jeder geeignet, der sich dazu berufen glaubt, durch Wort und Schrift die Lehre des Gesundbleibens zu vertreten, und jene zahlreichen Ströme enthalten sehr häufig trübes Wasser, das in seiner Wirkung zum Gegentheil der guten Absicht führt. Darum ist es eben nothwendig, in durchaus systematischer und von berufenster Seite geleiteter Weise vorzugehen, wenn wirklich die Resultate hygienischer Forschung im Interesse der gesundheitlichen Entwickelung unseres deutschen Volkes zum Gemeingut Aller werden sollen, und daß wir nur diese Wege wandeln wollen, dürfte mit unsere Schöpfung rechtfertigen und zu einer nothwendigen machen.

Auf einem Mißverständniß scheint es zu beruhen, wenn uns schließlich Herr Dr. Gr. andeutet, daß wir nur dann unser Ziel erreichen könnten, wenn von Anfang an in unserer Vereinigung und deren Vorstand alle Stände vertreten seien. Da Herr Dr. Gr. unseren Aufruf kennt, der von unserem Arbeitsausschuß unterzeichnet ist, so wird er auch bemerkt haben, daß in dem Ausschusse zu gemeinsamer Arbeit sich 15 Herren vereint haben, von denen 9 Nichtärzte sind.

Die hohe soziale Bedeutung unseres Unternehmens ist am wenigsten von uns jemals verkannt worden. Wir wissen sehr wohl, eine wie gewaltige soziale That wir leisten, wenn es uns gelingen sollte, auch nur um 1 pro 1000 die Sterblichkeit zu verringern, sowie besonders in den ärmeren Klassen Arbeitsfreudigkeit und Arbeitsfähigkeit durch Erhöhung und Erhaltung der Gesundheit zu fördern, und gerade die Zusammensetzung des Arbeitsausschusses sollte der Oeffentlichkeit gegenüber scharf darauf hinweisen, daß ein solches Ziel nicht vom ärztlichen Stande allein erreicht werden kann, sondern daß sich dazu Männer aus allen Kreisen vereinen müssen. Wir sind also stets der gleichen Ansicht gewesen, wie Herr Dr. Gr., und hoffen, daß Männer jeden Standes mit warmem Herzen für die wirthschaftliche Nothlage eines so großen Theiles unseres deutschen Volkes uns thatkräftig in unseren Bestrebungen unterstützen werden, um mit der Erhöhung der Volksgesundheit die idealste Hebung des Volkswohlstandes zu schaffen.

Berlin. Dr. med. Beerwald.

Einführung familiärer Irrenpflege in der Provinz Sachsen. Einen sehr weittragenden und bei der anerkannten Vorbildlichkeit der Irrenpflege der Provinz Sachsen auch für andere Provinzen bedeutsamen Beschluß hat der sächsische Provinziallandtag am 2. Februar gefaßt. Er genehmigte den Antrag des Provinzial-Ausschusses, alle dazu geeigneten Geisteskranken und Idioten, die der Fürsorge der Provinz unterstehen, in Familienpflege zu geben, als Durchgangs- und Stützpunkt für die Ausbreitung der familiären Irrenpflege zwei zur Aufnahme von je 150 Kranken geeigneten Landesasyle zu errichten und dafür einmalig 900 000 *M.* und dauernd 25 000 *M.* zu bewilligen. Eine solche Trennung der Heilbehandlung für die heilbaren und der Pflegebehandlung für die unheilbaren Irren und Idioten in großem Maßstabe dürfte eine völlige Umwandlung der sozialen Stellung der Irren, wenn man so sagen darf, zur Folge haben.

Schularzt in Nordhausen. Am 29. Januar haben die Stadtverordneten von Nordhausen eine Summe bis zu 600 *M* zur versuchsweisen Anstellung von zwei Schulärzten für die beiden Volksschulen auf das laufende Jahr bewilligt.

Gemeindefürsorge für unterernährte Schulkinder in London. Mit den Maßnahmen für underfed children d. h. Kinder, deren schlechte Ernährung sie hindert, den Schulzweck zu erreichen, während der Schulzeit zu sorgen, ist gegenwärtig die Londoner Schulbehörde befaßt (vergl. „Soz. Praxis" Sp. 193). Nach einem neuerlichen Bericht hat die seit 1889 und 1895 gewährte Hülfe aus privaten Mitteln nicht genügt. Ein Untersuchungsausschuß betrachtet den Einwurf, daß die Ernährung der Kinder in der Schule die Eltern der Verantwortlichkeit für ihre Kinder beraube, als theoretische

Phantasie, die durch die praktische Erfahrung nicht unterstützt werde. Er empfiehlt eine ähnliche Einrichtung wie das Pariser System der „Cantines Scolaires", bei denen kein für die Kinder sichtbarer Unterschied zwischen Zahlenden und Nichtzahlenden gemacht wird. Wo die Unterernährung der Kinder nur auf Nachlässigkeit der Eltern beruht, sollen diese zu ihrer Pflicht angehalten, bestraft und event. die Kinder ihnen entzogen und in Gemeindepflege gegeben werden. Die Gegenpartei berechnet die Kosten eines solchen Verfahrens für London auf 15 000 £.

Literarische Anzeigen.

Eberstadt, Rudolf, Das französische Gewerberecht und die Schaffung staatlicher Gesetzgebung und Verwaltung in Frankreich vom dreizehnten Jahrhundert bis 1581. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der vollkommenen Staatsgewalt. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller. XVII. Bd. 2. H. Leipzig 1899, Verlag von Duncker & Humblot. — 459. S.

Das vorliegende Werk ist auf eingehendem, kritischem Studium eines ungemein reichhaltigen Urkundenmaterials aufgebaut. Verfasser schildert das Gewerbewesen nicht isolirt für sich, sondern als einen Theil des öffentlichen Rechts und betrachtet das Gewerberecht in engem Zusammenhang mit der allgemeinen Rechtsbildung. Die Darstellung steht auf dem Boden der allgemeinen Verwaltung, in der die Handwerkerschaften als ständige Gliederungen gelten, und ihren Mittelpunkt bildet die Geschichte der Institutionen. Verfasser sieht die Zunft, die naturgemäß den breitesten Raum in seinen Untersuchungen beansprucht, auch auf gewerblichem Gebiete nicht blos als Produktions- oder Betriebsform an. Eine ausschließliche Betonung dieses Standpunktes führt nach ihm leicht zu einer Unterordnung des geschichtlichen Materials unter die subjektive Meinung des Autors. So wenig wie die Zunft nur eine gewerbliche Produktionsform gewesen ist, so wenig wurde ihr lediglich durch eine andere Produktionsform der Untergang bereitet. Das Zunftwesen und die mit ihm zusammenhängenden Einrichtungen wurden vielmehr in erster Reihe überwunden durch den Feind des Ständethums und der ständischen Rechte, den seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts geschaffenen mittelalterlich-neuzeitlichen Staat. Daher wird neben der gewerblichen auch die staatliche Entwickelung dargestellt. Einen der wesentlichsten grundsätzlichen Unterschiede, der den frühmittelalterlichen Staat von dem spätmittelalterlich-neuzeitlichen Staate trennt, erblickt Verfasser darin, daß in der Entwickelung des neueren Staates das Recht als solches losgelöst wurde von dem Amt, mit dem es im Mittelalter grundsätzlich verbunden war. Es treten sich hierbei zwei völlig entgegengesetzte Systeme des öffentlichen Rechts gegenüber: das an das Amt gebundene Recht des frühmittelalterlichen und das selbstständige Staatsrecht des spätmittelalterlich-neuzeitlichen Staates. Dieser einleitende Theil, in welchem manche irrige Anschauungen auch hervorragender Autoren durch die aus der Spezialuntersuchung gewonnenen Ergebnisse entschieden, aber rein sachlich widerlegt werden, erhöht den Werth der Spezialuntersuchungen, in denen namentlich auf Betrieb und Technik und das Recht der Verkehrszeichen ein besonderes Gewicht gelegt ist. Die eingehende Untersuchung dieser Gegenstände läßt auch manche deutsche Institutionen in hellerem Lichte erscheinen. Ein staunenswerther Fleiß, mit dem das weit zerstreute, ungemein reichhaltige Material gesammelt, eine große Umsicht und ein auf die inneren Zusammenhänge gerichteter weiter Blick, mit dem es geordnet und kritisch gesichtet ist, verbunden mit einer objektiven und vorsichtigen Würdigung entgegenstehender Ansichten, offenbaren sich in dem trefflichen Werke.

Düttmann und Gebhard, Handausgabe des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899, 18 Bogen gr. 8°, fest kartonnirt 3,60 M.; in Partien von 100—500 Exemplaren à 3,— M., über 500 Exemplare à 2,40 M. (Verlag von Stephan Geibel, Altenburg S.-A.).

Die beiden Verfasser, Vorsitzende der Landes-Versicherungsanstalt Oldenburg und der Landes-Versicherungsanstalt der Hansestädte, bieten in der uns vorliegenden Handausgabe einen zuverlässigen Führer durch die verschlungenen Pfade des neuen Gesetzes. Diese Ausgabe bringt nach einer in das Gesetz einführenden Einleitung den vollständigen Gesetzestext und in den Anmerkungen dazu in gedrängter Kürze, aber großer Vollständigkeit die für das Verständniß des Gesetzes erforderlichen Erläuterungen. Die Anlagen enthalten die Ende Dezember erlassenen Ausführungsverordnungen des Bundesraths, darunter die Schiedsgerichtsordnung, ferner die für die neue Anleitung des Reichs-Versicherungsamtes, betreffend den Kreis der nach dem Gesetz versicherten Personen. Sehr wichtig für den Gebrauch sind die Hülfstafeln für die Berechnung der Renten, eine große Tabellenbeilage (Wochenzähler) und ein ausführliches Register.

Zacher, Dr., Die Arbeiterversicherung im Auslande H. XI, Die Arbeiterversicherung in der Schweiz H. XII. Die Arbeiterversicherung in Belgien, Berlin 1899, Verlag der Arbeiterversorgung A. Troschel, 146 u. 77 S. Preis 3 und 2 M.

Die vor zwei Jahren begonnene Sammlung, über die wir regelmäßig in unserer Zeitschrift berichtet haben, ist mit Heft 12 vorläufig zum Abschluß gekommen, da in den übrigen Staaten Europas die Arbeiterversicherung theils erst vorbereitet wird, theils überhaupt noch nicht in Frage gezogen ist. Die ganze Sammlung umfaßt nunmehr folgende Länder: Dänemark (I), Schweden und Norwegen (II/III), wozu demnächst ein Nachtrag nothwendig werden dürfte, Frankreich (IV), England (V), Italien (VI), Oesterreich-Ungarn (VII/VIII), Rußland (IX), Finland (X), Schweiz (XI) und Belgien (XII). In dem vorliegenden Heft XI „Die Arbeiterversicherung in der Schweiz" wird auch die sonst nirgends als staatliche Versicherung versuchte Arbeitslosenversicherung dargestellt. Es kommen zum Abdruck die bezüglichen noch geltenden Gesetze der Kantone Bern und Basel-Stadt, und mit Recht auch das bereits erloschene des Kantons St. Gallen. Leider sind für diese Art der Versicherung die statistischen Nachweise zu vermissen. Mit besonderer Ausführlichkeit ist dagegen die Statistik in dem Belgien betreffenden Hefte behandelt. Im Allgemeinen reihen sich die zwei letzten Hefte ihren Vorgängern würdig an. Das jetzt vollständig vorliegende Werk, zu dem in zwangloser Folge erscheinende Ergänzungshefte in Aussicht genommen zu sein scheinen, wird für jeden Sozialpolitiker ein unentbehrliches und zuverlässiges Handbuch sein.

Funk, Dr. Georg, Die Arbeiterversicherungsgesetze des Deutschen Reiches. Das Krankenversicherungsgesetz, das Unfallversicherungsgesetz und das Invalidenversicherungsgesetz. Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer und zum Gebrauche beim Unterricht in der Gesetzeskunde bearbeitet. Heidelberg 1900. Verlag von Georg Weiß. VI u. 114 S. Preis geb. 1,20 M.

Der Funk'sche Leitfaden wird für die Lehrer der Gesetzeskunde an den Fortbildungsschulen ein willkommenes Orientirungsmittel bilden. Eine systematische, wissenschaftliche Bearbeitung giebt der Leitfaden allerdings nicht.

Bachem, Dr. Jul., und Roeren, Herm., Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896. Dritte, neubearbeitete und erweiterte Auflage. Leipzig 1900, Verlag von Duncker & Humblot. V u. 130 S. Preis geb. 2,80 M.

Daß innerhalb nicht ganz vier Jahren zwei Auflagen des Kommentars zu diesem sozialpolitisch wichtigen Gesetze nothwendig wurden, ist wohl der beste Beweis für dessen Brauchbarkeit. Die werthvolle historische Einleitung ist unverändert geblieben, während der Kommentar durchaus neubearbeitet ist und zeigt, daß das Gesetz doch einen weitergehenden Schutz — namentlich auf civilrechtlichem Gebiet — gegen unlauteren Wettbewerb zu bieten vermag, als dies nach zahlreichen Entscheidungen der Fall zu sein scheint.

Roloff, Dr. Gustav, Die Kolonialpolitik Napoleons I. Historische Bibliothek. Herausgegeben von der Redaktion der Historischen Zeitschrift. München und Leipzig 1899. Druck und Verlag von R. Oldenbourg.

Die Geschichte der französischen Kolonien ist bisher im Zusammenhang noch nicht betrachtet worden. Daher ist gerade gegenwärtig bei dem allgemeinen lebhaften Interesse für Kolonialpolitik diese Geschichte der Kolonialpolitik zeitgemäß. Verfasser widerlegt an der Hand archivalischen Materials die weitverbreitete irrige Anschauung, als sei Napoleon ohne Interesse und Verständniß für die Kolonien gewesen, als habe er sie leichtherzig seiner Kontinentalpolitik aufgeopfert und den Franzosen den Geschmack am Kolonisiren verdorben. Hatte doch Napoleon den weitausblickenden Plan, Englands Weltmacht durch die Eroberung Indiens zu brechen. Werthvoller wird das Buch dadurch, daß es nicht eine breite Geschichte der einzelnen Kolonien giebt, sondern überall zeigt, welche Rolle sie in Napoleons Gedanken und in seiner Politik gespielt haben. Das klar und übersichtlich geschriebene Buch kann jedem, der sich über diese interessante Periode der französischen Kolonialgeschichte ein auf zuverlässiger Grundlage beruhendes Urtheil bilden will, empfohlen werden.

Pannier, Karl, Deutsches Reichsgesetz, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890. Textausgabe mit kurzen Anmerkungen und Sachregister. 4. Auflage. (Universal-Bibliothek. Nr. 2744.) Leipzig, Philipp Reclam. Preis 20 Pf.

Ruppert, Dr. phil. Johann, Die Katholischen Arbeitervereine Süddeutschlands in ihrer ersten Entwickelung dargestellt auf Grund der Verbands-, Vereins- und Spezialberichte. Ein Beitrag zur Zeitgeschichte der sozialen Thätigkeit der Kirche auf dem Gebiete des christlichen Vereinswesens. Würzburg 1900, Andreas Göbel. 74 S. Preis 1 M.

Christliche Gewerkvereine. Ihre Aufgabe und Thätigkeit. Zweite vollständig umgearbeitete Auflage. M.-Gladbach 1899, Verlag der Westdeutschen Arbeiterzeitung. 63 S. Preis 20 Pf.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

IX. Jahrgang. Berlin, den 22. Februar 1900. Nummer 21.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. **Dr. Ernst Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Ein neues Projekt der Arbeitslosenversicherung. [1]

I.

Die Arbeitslosenversicherung zählt zu den Fragen, welche nicht mehr zur Ruhe kommen. Das unrühmliche Ende der Arbeitslosenkasse in St. Gallen hat bloß dem Projekt der Arbeitslosenversicherung in der Stadt Zürich den Lebensfaden abgeschnitten. In Bern, Basel und anderen Orten hat man sich dadurch nicht abschrecken lassen. Die deutsche Volkspartei hat diesen Gegenstand nicht von ihrer Traktandenliste gestrichen, sondern im Gegentheil ihn mit erhöhter Aufmerksamkeit und gesteigertem Eifer und Interesse behandelt. Eine ganze Anzahl von beruflichen Organisationen verschiedener Länder ist ebenfalls mit frischem Muthe an die Einführung der Arbeitslosenversicherung oder -Unterstützung gegangen, während die kantonalen Parlamente von Bern und Basel der kommunalen Arbeitslosenversicherung neuerdings ihre Sympathien bewiesen. Dieses hat am 9. November v. J. mit 73 gegen 30 Stimmen Eintreten auf den zur zweiten Berathung gelangenden Bericht und Gesetzesentwurf der Großrathskommission betr. Errichtung einer Versicherungsanstalt für Arbeitslose beschlossen. Jenes hat am 15. März eine von Arbeitersekretär Dr. med. Wassilieff eingereichte Motion einstimmig und ohne Opposition auf Antrag der Regierung für „erheblich" erklärt, welche Bericht und Antrag darüber verlangte, „ob es nicht thunlich wäre, den Gemeinden, welche es begehren, das Recht einzuräumen, analog der Bildung der Gewerbegerichte unter Mitwirkung des Staates die obligatorische Versicherung gegen die Arbeitslosigkeit einzuführen und Arbeitsämter zu schaffen, welche den Arbeitsnachweis zu regeln und die obligatorische Arbeiterversicherung zu führen hätten".

Allerdings besagt diese Erheblichkeitserklärung nicht besonders viel: denn so manche durch den Großen Rath des Kantons Bern erheblich erklärte Motion schlummert neben ihren abgewiesenen Genossen den Schlaf der Vergessenheit. Allein, daß dieses Schicksal die vorliegende Motion nicht treffe, dafür sorgt neben der Wichtigkeit und Dringlichkeit des Gegenstandes auch die Rührigkeit des Antragsstellers. Bereits hat dieser das seiner Motion entsprechende kommunale Arbeitsamt in den Grundzügen skizzirt, damit es nach Läuterung durch die öffentliche Diskussion dem Regierungsrath des Kantons Bern als Richtschnur diene. Das Projekt trägt zum Theil recht originelle Züge und verdient daher das Interesse weiterer Kreise.

Der Plan stellt eine glückliche Verbindung von Sparzwang, Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittelung dar. Als Grundlage des ganzen Instituts dient die obligatorische Arbeitersparkasse, auf welche sich das Gebäude der Arbeitslosenunterstützung und des Arbeitsnachweises sammt demjenigen des Einigungsamtes aufbauen soll. Die Grundzüge des Projektes lassen sich folgendermaßen skizziren:

Die Gemeinde verlangt von jedem Arbeiter, der innerhalb ihrer Grenzen arbeitet, den Beitritt zur Arbeitersparkasse. Die Sparkassen-Hefte werden vom Arbeitsamte mit dem ersten Minimalbeitrage von 10—100 Cts. ausgestellt, während die weiteren Einzahlungen durch die Unternehmer durch vierzehntägige, genau fixirte Lohnabzüge bis auf 30 Frcs. abgeliefert werden sollen. Ist dieser Beitrag erreicht, so wird der Arbeiter vollberechtigtes Mitglied der Arbeitslosenkasse und hört für ihn der Sparzwang auf. Die Leistung des Arbeitgebers besteht also in diesem Falle bloß in dem Abzug und der Ablieferung der Beiträge an die Kasse. Tritt Arbeitslosigkeit ein, so hat das vollberechtigte Mitglied während vier Wochen Anspruch auf eine wöchentliche Entschädigung von 15 Frcs. Dauert die Arbeitslosigkeit länger, so bezieht der Arbeitslose, wenn er Kantonsbürger und in der Stadt Bern ansässig ist, ein Wochengeld von 12 Frcs., bis er Arbeit angewiesen erhält. Nicht in Bern ansässige arbeitslose Kantonsbürger sind während der fünften Woche noch zum Bezuge des Wochengeldes von 12 Frcs. berechtigt. Kantonsfremde und Ausländer, welche in Bern ansässig sind, bleiben die fünfte Woche ohne Arbeitslosenentschädigung. Doch beginnt für diese das Bezugsrecht für das reduzirte Wochengeld mit der sechsten Woche. Die Mittel hierfür werden aufgebracht durch die Spareinlagen der Arbeiter, die Beiträge

[1] Vergl. hierzu: Dr. med. N. Wassilieff, Die obligatorische Arbeitslosenkasse als Grundlage für ein kommunales Arbeitsamt (Arbeitsnachweis und Einigungsamt). Bern (Verlag der Arbeiterunion) 1898 und Dr. med. Wassilieff, Ein kommunales Arbeitsamt (Arbeitslosenkasse, Arbeitsnachweis, Einigungsamt). Schweizerische Blätter für Wirthschafts- und Sozialpolitik. VII. Jahrgang S. 681 ff.

der Arbeitgeber, sowie die Zuschüsse des Staats und der Gemeinde. Die Arbeitgeber haben während der ersten vier Wochen der Arbeitslosigkeit ebensoviel zuzuschießen, als der Arbeiter von seinem Sparguthaben braucht. Erschöpft er sein Guthaben vollständig, so beträgt der auf die Unternehmer entfallende Beitrag 30 Frcs. Die hieraus resultirende Belastung der Arbeitgeber soll von der Gesammtheit derselben getragen werden, doch immerhin so, daß der Gesammtbetrag dem verschiedenen Risiko der einzelnen Berufsgruppen und der mannigfaltigen Geschäftspraxis der einzelnen Unternehmer möglichst proportional vertheilt wird. Der Zuschuß des Kantons soll für die arbeitslosen Kantonsbürger im Maximum 24 Frcs. im Jahr betragen. Die Höhe des Beitrags der Gemeinde ist unbestimmt. Derselbe beträgt wöchentlich 12 Frcs., von der sechsten Woche der Arbeitslosigkeit an, bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem dem Arbeitslosen Arbeit angewiesen werden kann.

Um dies möglichst rasch und rationell thun zu können, soll sich auf der Sparkasse der Arbeitsnachweis aufbauen. Jene kennt durch die Sparhefte sämmtliche Arbeiter, steht durch die Ablieferung der Spareinlagen mit den Unternehmern in fortwährender Verbindung, dadurch einen vollständigen Ueberblick des Arbeitsmarktes erhaltend. Um eine Umgehung des Arbeitsnachweises durch Arbeiter und Unternehmer zu verhindern, sollen den ersteren im Falle der Arbeitslosigkeit die Beiträge des Kantons und der Gemeinde verweigert werden, während den letzteren für jeden ohne Benützung des Arbeitsamtes angestellten Arbeiter ein außerordentlicher Beitrag an die Arbeitslosenkasse zugedacht wird. Der Arbeitsnachweis sucht zum Schutze der kantonalen und Gemeindebeiträge in erster Linie den in Bern ansässigen Arbeitern und unter diesen in erster Linie den Kantonsbürgern Arbeit zu vermitteln.

Streitigkeiten über Arbeitslohn und Arbeitsbedingungen der durch das Arbeitsamt vermittelten Arbeitsplätze sind ausgeschlossen. Erst wenn in jeder Berufsgruppe die Arbeitsbedingungen, Lohnverhältnisse 2c. für eine gewisse Zeit festgesetzt sind, hat der Arbeitsnachweis die Möglichkeit, richtig als Regulator des Arbeitsmarktes zu funktioniren. Hierzu soll eine gesetzliche Bestimmung verhelfen, welche verlangt, daß sämmtliche Berufsgruppen dem Arbeitsamte zum Zwecke der richtigen Vermittelung der Arbeit gewisse Vereinbarungen vorlegen müssen. Gruppen, welche bis dahin keine solche Vereinbarung besaßen, sollten vom Arbeitsamte zur Einsendung einer solchen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes eingeladen werden. Kommen die Vertreter der Arbeiter und Unternehmer zu keiner Einigung, so bestimmt das Arbeitsamt einen unparteiischen Vorsitzenden, welcher nun die Verhandlungen der beiden Interessentheile leitet und zu einem friedlichen Abschluß zu bringen sucht. Schlägt auch dieser Versuch fehl, so hat der Präsident der Kommission das Recht, gestützt auf die vorangegangenen Verhandlungen, eine für die Gruppe während eines Jahres gültige Ordnung festzusetzen. Im nächsten Jahre wird diese Gruppe wiederum eingeladen, dem Arbeitsamte eine Vereinbarung vorzulegen. Doch wird sie sich wahrscheinlich mit der aufgezwungenen begnügen; denn die Gleichberechtigung der Arbeiter und Unternehmer an der Verwaltung des Arbeitsamtes wird jeder Einseitigkeit oder Ungerechtigkeit nach der einen wie nach der anderen Seite hin vorbeugen.

Dieses Projekt des stadtbernischen Arbeitersekretärs hat, als Ganzes betrachtet, sehr Vieles für sich und scheint uns eine glückliche Lösung der Arbeitslosenfrage zu bedeuten, soweit diese unter den heutigen Verhältnissen überhaupt möglich ist. Die Vorzüge des Sparzwanges weiß der Plan sich zu Nutzen zu ziehen, ohne gleichzeitig auch **alle** Mängel dieses Zwanges mit in den Kauf zu nehmen. Vor Allem stellt dieses System keine zu hohen Forderungen an die Arbeiter und Arbeitgeber. Die Solidarität der Arbeiter wird nur insofern in Anspruch genommen, als der Zins der Sparguthaben der Arbeitslosenkasse zufallen soll. Ueber die Verwendung dieses Zinses giebt das Projekt keinen Aufschluß. Er könnte wohl am besten zur Ansammlung eines Reservefonds für Zeiten von Krisen 2c. oder als Beitrag an die Verwaltungskosten, welche im Uebrigen von der Gemeinde und dem Kanton getragen werden sollen, oder zur Gewährung unverzinslicher Darlehen an bedrängte Kassenmitglieder verwendet werden. Die Arbeitgeber werden nur für arbeitslose Arbeiter ihrer Berufsgruppe und bloß in beschränktem Maße in Anspruch genommen, was dreierlei Vorzüge in sich vereinigt. Vor Allem giebt sich auf diese Weise die Abstufung des Risikos wie von selbst. Sodann müssen auch an die Solidarität der Unternehmer keine allzu großen Ansprüche gestellt werden. Jede Berufsgruppe zahlt ihren Antheil und hat freie Hand, die auf sie entfallende Quote individuell abzustufen und zu vertheilen. Und endlich liegt hierin das beste Mittel, auf die Arbeitgeber mit Bezug auf die Beschränkung der Arbeitslosigkeit erzieherisch einzuwirken. Abgesehen davon, daß die Unternehmer, welche mit Entlassungen und Anstellungen der Arbeiter besonders leicht vorgehen, ihren Berufsgenossen und weiteren Kreisen bekannt werden, liegt auf diese Weise die Beschränkung der Arbeitslosigkeit in ihrem eigenen Interesse. Dasselbe gilt von der Gemeinde und dem Kanton. Der ihnen zugemuthete Beitrag wird am ehesten zu einer zweckmäßigen Vertheilung kommunaler und staatlicher Arbeit, überhaupt zu rationeller Arbeitspolitik anhalten.

Die Bevorzugung der Arbeiter, welche die Sparsumme vollständig eingelegt haben, hat bei der genannten Gestaltung des Sparzwangs für die Arbeitgeber keinen Zweck. Bei den anderen Systemen des Sparzwangs müßte der Arbeiter, welcher die Sparsumme erreicht hat, von dem Arbeitgeber bevorzugt werden, weil für ihn keine Beiträge zu leisten wären. Hier hat der Arbeitgeber erst Beiträge zu zahlen, wenn der Arbeiter arbeitslos wird. Die Höhe seines Sparguthabens vermag ihm bei dem Arbeitgeber so wenig einen Vorzug verschaffen, wie die Niedrigkeit desselben; denn der Arbeiter hat es in seiner eigenen Hand, möglichst rasch vollberechtigtes Mitglied der Kasse zu werden.

Der Vorwurf, daß die Arbeitslosenversicherung die Arbeitslosigkeit gewissermaßen produzire, fällt hier weg. Die Angst, daß dieselbe den Zug vom Lande nach der Stadt vermehre, wird ebenfalls halt- und grundlos. Um bezugsberechtigt zu werden, muß ein Arbeiter in allererster Linie 30 Frcs. erspart, d. h. in die Kasse einbezahlt haben. Bevor er dies gethan, ist er nicht vollberechtigtes Mitglied des Instituts. Er hat einzig beim Wegzug aus der Gemeinde seine Einlage in die Sparkasse zurückzuverlangen. Dies wird manchen veranlassen, sich an einem andern Ort nach Arbeit umzusehen. Seine Spareinlagen geben ihm ja das nöthige Reisegeld. Die sog. flottanten Elemente werden durch diesen Sparzwang eher abgeschreckt und jedenfalls nicht in der Gemeinde festgehalten, wie dies oft mit mehr oder weniger Recht von der Arbeitslosenversicherung befürchtet und behauptet wird.

Die heikle Frage des Arbeitsnachweises wird leicht und gründlich gelöst. Die Konkurrenz privater Stellenvermittlungsbureaus, des Arbeitsnachweises der Fachorganisationen und der Meistervereine verschwindet. In einer Hand laufen die Fäden des Arbeitsmarktes zusammen. Dieses von Arbeitern und Arbeitgebern paritätisch verwaltete Institut vereinigt in sich die meisten Vorzüge des beruflich organisirten Arbeitsnachweises und wird sich vor bureaukratischer Einseitigkeit und Engherzigkeit leichter zu bewahren wissen, als eine von städtischen Beamten geleitete Anstalt. In Fällen, in denen die Unverschuldetheit der Arbeitslosigkeit fraglich ist, hat der Arbeitsnachweis die beste Kontrolle stets zur Hand. Bureaukratische Mißgriffe in der Vermittelung von Arbeit werden selten sein. In der Mehrzahl der Fälle wird die Anstalt bald zur Klarheit über die Ursache der Arbeitslosigkeit gelangen können. Damit werden aber eine Menge weiterer Vorwürfe gegen die Arbeitslosenversicherung entkräftet.

Die Kontrolle über die Arbeitslosen, welche der Arbeitslosenversicherung ebenfalls große Schwierigkeiten bereitet, ist bei diesem Institut wesentlich erleichtert. Der Arbeiter braucht in erster Linie das von ihm gesparte Guthaben. Immerhin wird wegen des Zuschusses der Arbeitgeber auch hier eine gewisse Kontrolle nöthig sein. Doch ist diese darum leichter, weil neben Kassenverwaltung, Gemeinde, Staat, Arbeiter auch die Arbeitgeber ein Interesse an dieser Kontrolle haben. Am schwierigsten wird sich diese bei den Arbeitern gestalten, welche außerhalb der Gemeinde wohnen. Doch wird sie dadurch vereinfacht, daß es sich bei Kantonsbürgern höchstens um einen Zuschuß von 42 Frcs. und bei andern Arbeitslosen bloß um einen solchen von 30 Frcs. im Maximum handeln kann. Ferner fällt die Kontrolle über den Familienstand der Arbeitslosen hinweg. Für die Kontrolle der in der Gemeinde wohnhaften Arbeitslosen lassen sich Arbeitslose verwenden, wie dies in Bern von der Arbeitslosenkasse bereits seit längerer Zeit mit Erfolg gethan wurde. Wie denn der bereits bestehenden Berner Arbeitslosenkasse das Ehrenzeugniß ertheilt werden darf, daß sie sich den mannigfaltig gestalteten Verhältnissen mit einem Geschick, Verständniß und Takt anzupassen verstand, die andern Versicherungsanstalten dieser Art zum Vorbild hätten dienen dürfen. Dies gilt vor allem auch von dem völligen Verzichte auf die Berücksichtigung des Risikos der Arbeitslosigkeit dem Arbeiter gegenüber. Wie hat man sich theoretisch Mühe gegeben, die Prämien wenigstens nach Gefahrenklassen und Lohngruppen und die Entschädigungen wenigstens nach den letzteren abzustufen? Allein in der Praxis erwies sich die Differenzirung der Prämie nach Lohngruppen als äußerst schwierig und die Berücksichtigung des Risikos als unmöglich. Die Versicherten zeigten sozusagen aus-

nahmslos die Tendenz, in die niederen oder gar die niederste Lohnklasse eingeschrieben zu werden. Die Eintheilung der Arbeiter in Gefahrenklassen ergab viele Schwierigkeiten und große Ungerechtigkeiten, wie dies bei dem Gewicht der individuellen Ursachen der Arbeitslosigkeit nicht anders möglich ist. Darum verzichtete die Berner Arbeitslosenkasse von vorneherein hierauf und will Dr. Wassilieff bei seinem Projekt mit gutem Grund dasselbe thun. Er erspart damit der Kassenverwaltung eine Aufgabe, die nicht zu lösen ist, bewahrt die Arbeiterschaft vor einer Quelle immerwährender Reklamationen und läßt bloß die Unternehmer den Unterschied des Risikos fühlen. Schließlich erwähnen wir noch, daß sich das Gebiet des in Frage stehenden Arbeitsamts hauptsächlich auf die Arbeitsgruppen beschränken soll, welche die Wohlthaten der gewerblichen Schiedsgerichte genießen. Dadurch verschwinden mancherlei Bedenken, welche man hinsichtlich der organisatorischen Schwierigkeiten allfällig haben möchte.

(Schluß folgt.)

Frauenfeld (Kanton Thurgau). E. Hofmann.

Bemerkungen zur neuen Seemannsordnung.*)

Der zur Zeit dem Bundesrath vorliegende Entwurf einer neuen Seemannsordnung ist in seinen Hauptbestimmungen in diesen Blättern bereits mitgetheilt worden (vgl. „Soziale Praxis" Jahrg. IX, Sp. 319). Bei dem gewaltigen Aufschwung, den die deutsche Seeschiffahrt in den letzten Jahrzehnten genommen hat, bei den großen Aenderungen, denen sowohl das Material, als auch das Personal der deutschen Handelsflotte unterzogen wurde, machte es sich immer mehr bemerkbar, daß die am 27. Dezember 1872 zum Gesetz erhobene Seemannsordnung den Anforderungen der Neuzeit nicht mehr genügte. Zu jener Zeit bestand die deutsche Handelsflotte aus 216 Dampfern und etwa 4200 Seglern, während heute 1223 Dampfer und nur etwa 2500 Segler die deutsche Flagge wehen lassen. Wenn nun auch seit jener Zeit die Zahl der Schiffe abgenommen hat, so hat dafür ihre Größe gewaltig zugenommen. Die Anzahl der der Seemannsordnung unterworfenen Personen ist aber nicht wesentlich gewachsen. Das findet seinen Grund darin, daß die modernen Einrichtungen der Schiffe es gestatten, mit ganz bedeutend geringerer Mannschaft zu fahren als vor 28 Jahren. Die Nothwendigkeit der Einführung einer neuen Seemannsordnung hat sich einerseits durch die kürzere Dauer der einzelnen Reisen herausgestellt, andererseits sind aber die Anschauungen über die sozialen Verhältnisse der arbeitenden Klassen ganz andere geworden. So wurde denn schon seit Jahren von Behörden, Kommissionen und seemännischen Vereinen aller Kategorien über eine neue Fassung der Seemannsordnung berathen. In eifrigen Debatten und lebhaften Resolutionen sind die Wünsche der Seeleute kund geworden. Und was war nun das Ergebniß?

Der Entwurf einer Seemannsordnung, an der Jeder recht viel auszusetzen hat. Zwar versucht der neue Entwurf manchen, sich als unhaltbar erwiesenen Bestimmungen den Garaus zu machen; er enthält manche Vorschriften, die einer übermäßigen Ausnutzung der Arbeitskraft der Seeleute und anderen Uebelständen vorbeugen sollen, man kann sich aber nicht verhehlen, daß im Allgemeinen der Entwurf die Interessen der Rheder recht einseitig vertritt. Es war der Wunsch sämmtlicher Seeleute, Sätze wie „falls nicht ein Anderes vereinbart ist" und ähnliche aus dem Gesetz gestrichen zu sehen. Es ließen sich Fälle denken, daß ein solcher Zusatz auch dem Seemann Vortheil bringt. Im Allgemeinen aber wird nur der Rheder Nutzen daraus ziehen. An Land achten die Gewerbeaufsichtsbeamten darauf, daß die zum Schutz der Arbeiter erlassenen Gesetze durchgeführt und beobachtet werden. Weshalb sollen denn die Seeleute eine Ausnahme machen? Weshalb macht das Gesetz seine eigenen Bestimmungen, durch die der Seemann geschützt wird, durch derartige Zusätze illusorisch? Der Einwand, daß der Seemann nicht nöthig hat, sich auf Vereinbarungen einzulassen, kann doch wohl nicht im Ernste aufrecht erhalten werden. Die Vorgesetzten des Seemannes sind leider zu oft durch den wirthschaftlichen Einfluß, den der Rheder auf sie ausüben kann, gezwungen, vorher stattgehabte Vereinbarungen zu Ungunsten des Schiffsmannes auszunutzen. Wenn deshalb die Seemannsordnung mit Zusätzen „falls nicht ein Anderes bedungen ist" zum Gesetz erhoben wird, so können wir ihr ein langes Leben weder wünschen, noch verheißen.

Während die alte Seemannsordnung nur vom Schiffer und den Schiffsleuten sprach, ist in dem neuen Entwurf eine andere Kategorie, die der Schiffsoffiziere genannt. Schiffsoffiziere im Sinne des Gesetzes sind diejenigen Angestellten, die den Schiffer in der Führung des Schiffes unterstützen und die eines staatlichen Nachweises über ihre Befähigung bedürfen; ferner die Aerzte, Zahlmeister u. s. w. Es war von jeher der berechtigte Wunsch der höheren Angestellten, nicht mit der Mannschaft gleichartig behandelt zu werden. Bei dem schweren Dienst, den die meisten dieser Leute zu verrichten haben, bei der großen Verantwortlichkeit, die ihnen auferlegt wird, war es nöthig, die Stellung der Schiffsoffiziere zu festigen. Die Erfüllung dieses Wunsches der Schiffsoffiziere scheint denn auch bei allen Interessenten Beifall zu finden, wenn auch die unteren Chargen mit dem Recht des Schiffers, die Disziplinargewalt auf einen Schiffsoffizier zu übertragen, nicht zufrieden sind. Die Bezeichnung „Schiffer" ist beibehalten. Die Kapitäne und Schiffsoffiziere haben oft den Wunsch geäußert, daß statt Schiffer Kapitän gesetzt würde. Sie halten ihren Wunsch um so mehr für berechtigt, als die Bezeichnung „Schiffer" gegen den Sprachgebrauch ist. Es würde z. B. Niemandem einfallen, von dem Schiffer N. N. des Schnelldampfers N. N. zu sprechen. Das Gesetz thut es aber. In amtlichen Verordnungen figurirt der Schiffer des Schnelldampfers neben dem Schiffer der Kastenschute, obgleich das Gesetz von ersterem einen staatlichen Befähigungsnachweis verlangt. Der Wunsch der Kapitäne wird aber wohl immer ein frommer bleiben; denn ihm steht eine gefährliche Macht gegenüber, nämlich die kaiserliche Marine, die den Titel „Kapitän" für ihre Stabsoffiziere in Anspruch nimmt. Unter den Bestimmungen über die Vorgesetzten ist besonders die von Wichtigkeit, welche besagt, daß auf Dampfern der wachthabende Steuermann stets der Vorgesetzte des wachthabenden Maschinisten ist, während früher der Steuermann in Bezug auf die Ausführung seiner Befehle von dem guten Willen des Maschinisten abhängig war. War der Maschinist nicht geneigt Folge zu leisten, so mußte der Steuermann den Befehl des Kapitäns einholen, wodurch eine Verzögerung und damit möglicherweise eine Gefahr für das Schiff entstand. So sehr man nun die Nothwendigkeit dieser Bestimmung anerkennen wird, so muß man doch befürchten, daß die bedauerlicherweise auf den meisten Dampfern bestehende und leider nicht wegzuleugnende Animosität zwischen der Decksmannschaft und dem Maschinenpersonal durch sie eher genährt als abgeschwächt werden wird.

Als ganz neues Moment ist in dem Entwurf neben der Musterung für die Reise die Musterung auf Zeit vorgesehen. Die alte Seemannsordnung kannte nur die Musterung für die Reise. Dauerte die Reise länger als zwei Jahre, so stand dem Seemann eine Erhöhung seiner Heuer zu. Einige Dampferrhedereien haben schon seit Jahren die Besatzungen ihrer Schiffe auf Zeit gemustert, um bei den kurzen Reisen eine häufige Musterung zu vermeiden. Sie haben dabei die Praxis ausgeübt, Leute, die nach Beendigung einer Reise nicht länger an Bord bleiben wollten, zu entlassen. Sie haben aber auch diejenigen Leute entlassen, die ihnen nicht paßten. Soll man nun unter der Musterung auf Zeit verstehen, daß beide Theile gebunden sind, so wäre das zu bedauern; wir halten vielmehr das Verfahren der genannten Rhedereien für eine sehr glückliche Lösung, nur wäre zu wünschen, daß eine der wahrscheinlichen Dauer der Reise entsprechende Kündigungsfrist festgesetzt würde. Ueber die Berechtigung des Schiffers, den Seemann vor Ablauf der Reise zu entlassen, ist eine sehr schwer wiegende Bestimmung getroffen. Außer anderen Umständen soll auch Eisblokade oder eine Beschädigung des Schiffes zur Entlassung berechtigen. Besonders der letztere Umstand ist bedenklich; denn eine Beschädigung des Schiffes läßt sich oft sehr leicht nachweisen.

Ein besonderer Mangel macht sich in den Bestimmungen über die Besichtigung der Schiffe auf ihre Seetüchtigkeit und genügende Ausrüstung bemerkbar. Wenn nämlich über die Beschaffenheit des Schiffes oder des Proviants Klage geführt wird, so soll das Seemannsamt mit möglichster Beschleunigung eine Untersuchung veranlassen. Das Seemannsamt, also wahrscheinlich das Konsulat, wird dann Besichtiger suchen und als solche wahrscheinlich Kapitäne, die natürlich unter dem Einfluß der Rheder stehen, wählen. Diese würden dann leicht gegen ihre Ueberzeugung zu einer dem Rheder günstigen Aussage zu bewegen sein. Wie angenehm wäre es dagegen für den Kapitän sowohl, als auch für alle Anderen, wenn Kapi-

*) Der obige Aufsatz ist vom Standpunkt der Schiffsoffiziere aus geschrieben. Da bisher die Beurtheilung des Entwurfes der neuen Seemannsordnung in der Presse zumeist die Interessen der Schiffsmannschaft berücksichtigt hat, glaubten wir eine erwünschte Ergänzung in Ausführungen zu bringen, die die Stellung einer anderen, nicht so zahlreichen, aber nicht minder wichtigen Kategorie der Schiffsbesatzung zum Ausdruck bringen. Die Red. d. Soz. Pr.

täne, Schiffsoffiziere und Schiffsleute in gleicher Zahl zur Beurtheilung des Falles herangezogen würden. Sie würden sich dann in die Verantwortung theilen und derjenige, welcher zu Gunsten des Schiffers, also des Rheders, stimmen zu müssen glaubt, muß eventuell der Majorität weichen. Der Befürchtung, daß durch Hinzuziehung der unteren Kategorien eine leichtfertige Entscheidung getroffen werden könne, ist durch die Majorität, die Kapitäne und Schiffsoffiziere den Mannschaften gegenüber bilden, der Boden entzogen.

Wie schon oben erwähnt, erregt die Bestimmung über die Berechtigung des Schiffers, die Disziplinargewalt auf einen Schiffsoffizier zu übertragen, die Unzufriedenheit der Mannschaften. Unseres Erachtens ist die Bestimmung auch vollständig überflüssig, denn der 1. Offizier ist von selbst in Abwesenheit des Kapitäns dessen Stellvertreter. Da der Kapitän immer in absehbarer Zeit zu seinem Schiffe zurückkehren muß, kann es sich doch nur um Verwahrung oder Fesselung eines gefährlichen Menschen handeln, die, wenn sich die Nothwendigkeit ergiebt, doch geschehen würde, einerlei, ob dem Offizier die Befugniß ausdrücklich ertheilt ist oder nicht. In der Bestimmung über die Disziplinargewalt kommt auch der Passus vor über die väterliche Zucht, die der Schiffer über den vielgeplagten Schiffsjungen ausüben darf. Wieder sollen die Seeleute den Landbewohnern gegegenüber eine Ausnahme machen. Glänzen werden wir im neuen Jahrhundert mit einer Bestimmung, die ausdrücklich das Prügeln gestattet. Es wird auch ohne diese ausdrückliche Erlaubniß noch viel zu viel geprügelt werden. Die Jungen, deren Körper dem anstrengenden Dienst nicht so gewachsen ist, wie der der Erwachsenen, die aber, wie allgemein bekannt, mehr mit Arbeit überbürdet werden, sie müßten vor allen Anderen geschützt werden. Es giebt doch so viele Methoden, um ungezogene Jungen zu strafen, und wer ohne zu prügeln einen Jungen nicht zwingen kann, seine Pflicht zu thun, der ist doch sicherlich nicht der Mann, dem man ein Schiff und viele Menschenleben anvertrauen kann.

Hoffentlich werden der Bundesrath und später der Reichstag noch recht viele Mängel des Entwurfes der Seemannsordnung beseitigen. Es ist aber zu befürchten, daß in beiden Körperschaften nur wenige Mitglieder sind, die genügendes Verständniß für die Sache haben. Wir wollen deshalb unsere Stimme erheben zum Schutze der Seeleute vom Kapitän bis zum Jungen und vom Obermaschinisten bis zum Trimmer, denn sie haben es durch ihr tadelloses Benehmen, das sie oft in schwierigen Lagen gezeigt haben, vollauf verdient.

Hamburg. Thomas Lesser.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Arbeiterfreundliche Kundgebungen französischer Minister

sind nichts Seltenes, erscheinen wenigstens ganz natürlich, wenn sie von einem Kabinette ausgehen, das seine parlamentarische Majorität mit Hülfe der Arbeiterpartei gebildet hat. Immerhin verdienen, wie uns aus Paris geschrieben wird, die Reden, die am 4. Februar der Ministerpräsident Waldeck-Rousseau und der Handelsminister Millerand auf dem von den Arbeiterproduktivgenossenschaften in St. Mandé (Vorort von Paris) veranstalteten Bankett gehalten haben, eine besondere Beachtung. Sie zeigen, wie vorgeschritten in Frankreich das sozialpolitische Denken der hervorragenden bürgerlichen Politiker und wie gemäßigt die Ideen der rechtsstehenden Sozialisten geworden sind. Die Rede Waldeck-Rousseaus, der schon als Minister des Innern Anfangs der 80er Jahre einen ganz besonderen Antheil an der Gewerkvereinsgesetzgebung und an der Begünstigung der Produktivgenossenschaften genommen hatte, war ein neuer Beweis für die große Bedeutung, die er allen Maßnahmen beilegt, welche die Arbeiterbewegung zu praktischer Aktion in gesetzlichen Formen zu führen geeignet sind. Wir heben daraus einzelne Stellen hervor:

Es war im Jahre 1884, daß ich die erste Bekanntschaft mit der Chambre consultative der Produktivgenossenschaften (der Veranstalterin des Banketts) gemacht habe. Man hegte damals über die Arbeitervereine noch nicht die Ideen, die heute breiteren Boden gewonnen haben; es herrschte der Gemeinplatz, die genossenschaftliche Produktion sei eine Chimäre; man berief sich auf die Vergangenheit, auf die unglücklichen Erfahrungen von 1848 und 1870 und verdammte die Produktivgenossenschaften mit einer Art Urtheil ohne Berufung. Dieses Urtheil rief in mir Widerspruch hervor. Welches waren doch die Erfahrungen, auf die man sich berief? . . . .

Es war diese legitime Wißbegierde, welche die außerparlamentarische Enquete, die damals unternommen wurde, veranlaßt hatte. Auf Seiten der eingeladenen Assoziationen war in jener Zeit noch viel zögerndes Zurückhalten vorhanden gegenüber dem die Enquete ausführenden Ministerium des Innern. Denn bis dahin hatten sie in diesem Hause mehr Hemmungen und Drohungen als Ermuthigungen erfahren. Das Vorurtheil wich aber bald und die Assoziationen gaben bereitwilligst Auskunft über ihre Anstrengungen und ihre Erfolge. . . . Man erkannte in der Untersuchung leicht, welchen Gründen der Erfolg der einen und der Mißerfolg der andern zuzuschreiben war. . . . Wie es sich öfters ereignet, wenn man eine Lehrzeit in selbständigem Handeln in völliger Freiheit durchzumachen hat, hatten diese verunglückten Assoziationen noch nicht begriffen, daß die in Freiheit ertheilte Autorität auch liberal ausgeübt werden muß; sie hatten nicht verstanden, sich selbst die nöthige Disziplin aufzuerlegen. Auf der andern Seite hatte der Staat seine Unterstützung noch nicht ganz richtig zu geben verstanden. . . . Immerhin hat auch die Lektüre jener Enqueteberichte zur Ueberzeugung gebracht, daß die Zukunft des Genossenschaftswesens wesentlich von den Institutionen abhängt, welche es sich zu schaffen weiß. Wie in jeder Kollektivität, welche leben will, bedürfen diese Assoziationen zur Grundlage einer souveränen Freiheit und einer aufgeklärten Leitung, welche weiß, was sie will, welche sehr bestimmte Ziele hat und ihre Kraft aus einem ihr nicht erst kürzlich geschenkten Vertrauen schöpft. . . . . Daneben aber bedurften sie auch eines Feldes unmittelbarer praktischer Erfahrung . . . . und ich dachte sofort, daß der Staat der erste Kunde der Produktivgenossenschaften sein müsse, um ihnen allseitiges Vertrauen zu erwerben. . . . . Aus diesen Erwägungen entstand dann das Dekret von 1888 (das bei Staatssubmissionen den Genossenschaften die Kautionstellung erläßt). . . .

Als ich denn jetzt wieder in's Amt gelangte, fragte ich mich, welches war das Werk der Assoziationen und Gewerkvereine seit jener Zeit. Die großen Anstrengungen der chambre consultative betrachtend, den breiten Raum überschauend, den ihr Werk nicht bloß in den öffentlichen Arbeiten, sondern auch in der privaten Industrie einnimmt, fragte ich mich, warum die Fortschritte des Genossenschaftswesens nicht noch größere gewesen sind und ob wir im Gesetz von 1884 den Berufsvereinen schon alle nöthigen Mittel und Rechte gegeben hatten. Es schien nicht. So brachten wir die neue Gesetzesvorlage ein. Wir wollen, daß diese Vereine nicht eine beschränkte, sondern eine sehr ausgedehnte Rechtsfähigkeit genießen, daß sie erwerben und besitzen und so in unserem sozialen Organismus definitiv die Stellung einnehmen können, welche einer so bedeutungsvollen Institution zukommt.

Ich habe übrigens schon öfters betont, daß mit sich entwickelnder Kultur die Arbeit ihre Remuneration weniger und weniger in Form des Lohnes und mehr und mehr in direktem Antheil am Ertrage ihrer Produkte fordern würde. . . . . Erst kürzlich noch hob ich hervor, daß durch dieselbe Kraft, die heute das Industrie- und Handelskapital zertheilt und zersplittert, der Zeitpunkt herbeigeführt würde, wo das Kapital sich nicht mehr selbst genügt, wo es nöthig wird, daß das Kapital arbeitet und die Arbeit besitzt.

Der sozialistische Handelsminister Millerand sprach in seiner kürzeren Rede die folgenden Worte:

. . . . In einer berühmten Formel wird gesagt: Die Emanzipation der Arbeiter kann nur das Werk der Arbeiter selbst sein. Man darf indessen diese Formel nicht in jenem engen und lächerlichen Sinne auffassen, welche die Nation, ich weiß nicht in welche Kategorien theilen würde, sondern in jenem breiteren und höheren Sinne, daß es der Mensch selbst ist, der sich sein Schicksal schafft. Die Zeit der Würden ist vorüber, und es ist zugleich die Aufgabe und die Ehre der Arbeiter, durch unaufhörliche Anstrengungen, durch beständige Selbsterziehung sich zu erheben und sich so zu emanzipiren. . . .

Hinzugefügt mag werden, daß solche Aeußerungen durchaus nicht vereinzelt dastehen. Die hervorragenden bürgerlichen Staatsmänner Frankreichs benutzen stets die Gelegenheit, wo sie mit den Arbeiterelementen in Berührung kommen, ihnen vollstes Vertrauen auszusprechen und damit beizutragen, die Arbeiterbewegung in gesetzliche und ruhige Bahnen zu lenken.

Die preußische Regierung und die Unternehmerverbände. Im Abgeordnetenhause erklärte am 1. Februar der Handelsminister, „daß ganz unzweifelhaft ebenso wie die Wirksamkeit der Syndikate bis jetzt eine segenbringende gewesen ist, die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß daraus für die Zukunft große Gefahren erwachsen." Er habe es deshalb als die Aufgabe des Staats betrachtet, dieser Entwickelung seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dies geschehe jetzt auch thatsächlich. Auf seine Veranlassung seien bereits die betheiligten Ressorts zusammengetreten, um zu erwägen, „in welcher Weise eine bessere, sicherere und zuverlässigere Grundlage geschaffen werden kann, um die Uebersicht über die Gesammtheit der Bildung der Syndikate zu finden, genau zu wissen, welche Syndikate sich gebildet haben, zu welchem Zwecke, in welchen Bezirken, wie ihr geschäftliches Gebahren ist, sodaß man thatsächlich die volle Unterlage hat, um jederzeit beurtheilen zu können, ob und in wie weit es etwa künftig nothwendig sein wird, mit Restriktionen irgend welcher Art solcher Entwicklung entgegen-

zutreten.“ Diese Mittheilungen des Herrn Handelsministers sind dann in der Presse weitergesponnen worden, wobei man bereits wissen wollte, es sei für die gesetzliche Regelung des Syndikatswesens eine Anlehnung an das „österreichische Vorbild“ beabsichtigt. Abgesehen davon, daß dies Vorbild lediglich in Entwürfen besteht, die seit 3 Jahren liegen geblieben sind (vgl. „Soziale Praxis“ Jahrg. VI Nr. 37 und Jahrg. VII Nr. 3), handelt es sich, wie wir zuverlässig erfahren, bei dieser Nachricht nur um eine Kombination, der Thatsachen schon deswegen nicht zu Grunde liegen, weil die vom Handelsminister eingeleiteten Erörterungen sich noch in den ersten Anfängen befinden und bis jetzt nur auf die Frage beschränkt sind, ob und wie man sich eine vollständige Kenntniß von allen Kartellen und Syndikaten verschaffen soll. Unseres Erachtens wäre es von größter Bedeutung, wenn man erreichen könnte, daß die Organisation und die Gebahrung aller Syndikate unbedingt öffentlich sein müßten. Zu diesem Zwecke wäre eine gesetzliche Vorschrift zu erlassen, wonach alle Kartellverträge und auf ihnen beruhenden Reglements und Abmachungen für die Theilnehmer nur dann rechtsverbindlich werden, wenn sie in einer durch Gesetz festzustellenden Form zur öffentlichen Kenntniß gebracht sind. Anregungen in diesem Sinne haben bereits in den Jahren 1893 und 1894 die Publikationen und Verhandlungen des „Vereins für Sozialpolitik“ über das Kartellwesen gegeben.

Entsendung von Arbeitern auf Reichskosten zu der Pariser Weltausstellung. In der Budgetkommission des Reichstages hat kürzlich, wie berichtet wird, Abg. Singer beantragt, Arbeiter auf Reichskosten zum Studium der Weltausstellung nach Paris zu entsenden. Ihm erwiderte der Referent, daß dazu keine Mittel vorgesehen seien. Wir hoffen, daß damit die Angelegenheit nicht abgethan ist, sondern im Plenum durch einen besonderen Antrag wieder aufgenommen und in zustimmendem Sinne durch Einsetzung der nöthigen Mittel, die ja keinen hohen Betrag erreichen werden, erledigt wird. Denn wenn auch vielleicht Einzelstaaten, private Vereinigungen, besondere Komités, Arbeitgeber u. s. w. dafür sorgen, daß auch Arbeiter die Möglichkeit erhalten, dem Studium der Weltausstellung obzuliegen, so hat doch auch das Reich als solches ein namhaftes Interesse daran, den heimischen Gewerbefleiß durch neue Anregungen, die intelligenten Arbeitern zugeführt werden, zu befruchten. Das Reich wendet mit Recht sehr beträchtliche Mittel auf, damit Deutschland würdig in dem friedlichen Wettbewerb der Gewerbe und Künste in Paris vertreten ist; die Gewährung einer relativ bescheidenen Summe für die Entsendung tüchtiger Arbeiter wäre nur eine Ergänzung jener anderen Bewilligung.

Das bayerische Berggesetz in der Abgeordnetenkammer; gesetzlicher Achtstundentag. Aus München wird uns geschrieben: Es ist ein eigenartiges zeitliches Zusammentreffen, daß, während in Oesterreich und Sachsen die Bergleute wegen Verkürzung der Arbeitszeit in einen Ausstand getreten sind, zum ersten Mal die Abgeordnetenkammer eines deutschen Einzelstaates die gesetzliche Einführung des Achtstundentages beschlossen hat. Wenn auch schwerlich anzunehmen ist, daß die anderen gesetzgebenden Faktoren, die Kammer der Reichsräthe und die Regierung, dem Beschlusse beitreten und dieser somit nur den Charakter einer Demonstration haben wird, so liegt in dieser Kundgebung einer ganz überwiegend aus bürgerlichen Elementen zusammengesetzten Volksvertretung gleichwohl eine bedeutsame Unterstützung der Bestrebungen, die auf eine der Gesundheit und Leistungsfähigkeit dienenden, durch staatliches Eingreifen erfolgenden Verkürzung der Arbeitszeit abzielen. Für den gesetzlichen Achtstundentag sind eingetreten die Abgeordneten der Centrumspartei und die Sozialdemokraten, dagegen sind die Liberalen gewesen. Die Regierung wollte weiter gehen als die Liberalen; sie schlug vor in besonderen Fällen, in denen die Gesundheit der Arbeiter durch die Arbeitsdauer gefährdet wäre, den Bergbehörden die Fixirung der Arbeitszeit zu übertragen. Das Prinzip des Achtstundentages aber wollte die Regierung unter keiner Bedingung zugestehen. Sie machte geltend, daß nicht alle Bergwerke gleichmäßig behandelt werden könnten, denn nicht alle seien gesundheitsschädlich. Die Festlegung eines gesetzlichen Arbeitstages würde zur Folge haben, daß auch die Landwirthschaften und Fabrikarbeiter eine solche verlangen. Die Mehrheit ließ sich aber durch diese Einwendungen nicht abhalten und erhob unter Abweisung der liberalen Anträge, keine Bestimmung über die Arbeitszeit in das Gesetz aufzunehmen, folgenden Antrag zum Beschluß:

> Die Arbeitszeit darf unter Tage acht Stunden den Tag in der Regel nicht übersteigen. Bei ungünstigen Wasser- und Temperaturverhältnissen in der Grube hat das Oberbergamt eine entsprechende Minderung der regelmäßigen Arbeitszeit festzusetzen. Abgesehen von den Fällen der Beseitigung von Gefahren und der Ausführung von Notharbeiten kann unter Umständen im Voraus (gegebenenfalls durch in der Arbeitsordnung festzusetzende Bestimmungen) eine Verlängerung der Schichtdauer um zwei Stunden eintreten; jedoch höchstens 52 mal im Jahre. (Die Sozialdemokraten hatten höchstens 30 mal im Jahre beantragt.) Die Arbeitszeit wird gerechnet vom Verlassen der Erdoberfläche bis zur Rückkehr an diese.

Angenommen wurden sodann weiter folgende im Regierungsentwurfe nicht enthaltenen, sondern erst vom Ausschusse beantragten Bestimmungen über die Lohnzahlung:

> Die Berechnung und Auszahlung des Lohnes muß mindestens all Monate an dem zu Anfang des Jahres im Voraus bestimmten Tagen erfolgen. Ungefähr in der Mitte zwischen diesen Zahltagen hat eine Abschlagszahlung zu erfolgen. Sofern der Lohn nach Gedinge sich bemessen soll, muß die Vereinbarung des Lohnsatzes binnen zehn Tagen nach Belegung eines Ortes erfolgen. Den Bergwerksbesitzern ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Bergmann die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Wochenbetrag der für den Betriebsitz des Bergwerks geltenden ortsüblichen Tagelohnes auszubedingen.

Aus der weiteren Berathung heben wir noch folgende Beschlüsse hervor, die größtentheils den in der Gewerbeordnung vorgesehenen und in Preußen seit Jahren auch im Bergbau eingeführten Vorschriften entsprechen. Strafgelder sind der Unterstützungskasse der Arbeiter oder der Knappschaftskasse zu überweisen. Auf Bergwerken, die mehr als 20 Arbeiter beschäftigen, sind ständige Arbeiterausschüsse einzusetzen. Werden Fördergefäße wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Belastung ganz oder theilweise nicht angerechnet (Nullen), so ist den betheiligten Arbeitern Gelegenheit zu geben, hiervon nach Erledigung der Schicht Kenntniß zu nehmen. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, zu gestatten, daß die Arbeiter auf ihre Kosten durch einen von ihnen oder, wenn ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, von diesem aus ihrer Mitte gewählten Vertrauensmann das Verfahren bei Feststellung solcher Abzüge insofern überwachen lassen, als dadurch eine Störung der Förderung nicht eintritt. Genügend und vorschriftsmäßig beladene Fördergefäße zur Strafe in Abzug zu bringen, ist unzuläßig. Ausführliche Bestimmungen sind über Arbeitsverträge, Arbeitsordnung, Entlassung der Arbeiter, Entbindung der Arbeiter vom Vertrag, Arbeiterschutz, Schutz der Minderjährigen 2c. beschlossen worden. Schließlich wurde das ganze Berggesetz mit 82 Stimmen der Centrumspartei und der Sozialdemokraten gegen 39 liberale angenommen. Eine von den Sozialdemokraten eingebrachte Resolution:

> Die Staatsregierung sei zu ersuchen, außer der periodischen Inspektion der Bergwerksbetriebe durch die Beamten der Königlichen Bergbehörden eine ständige Beaufsichtigung der Gruben anzuordnen. Mit der ständigen Aufsicht sind in den Gruben beschäftigte Arbeiter zu betrauen, die von den unter Tag beschäftigten Arbeitern in direkter, geheimer Wahl gewählt und für die mit der Grubenaufsicht verbundene Arbeitsversäumniß aus der Staatskasse in angemessener Weise entschädigt werden,

wurde bis zur Berathung des Bergetats zurückgestellt.

Schiedsrichterliche Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten in Dänemark. Noch vor dem Vergleich, der die große Arbeiter-Aussperrung in Dänemark beendigte, hatte der damals zum Ministerpräsidenten ernannte Abgeordnete Hörring versprochen, daß er, wenn ein Schiedsgericht bei der Vereinbarung eingesetzt werden sollte, ein Gesetz einbringen werde, das diesem Schiedsgericht das Recht der Zeugenvernehmung, wie den Gerichtshöfen, einräume. Dieser Antrag ist nun ausgearbeitet und dem Folkething zugegangen. Eine königliche Anordnung kann bestimmen, daß ein Schiedsgericht zwischen Centralorganisationen der Arbeitgeber und Arbeiter Zeugenvernehmungsrecht erhält, unter der Voraussetzung, daß das Schiedsgericht in Kopenhagen seinen Sitz hat und der Vorsitzende in seiner Person die Erfordernisse besitzt, die ein gewöhnlicher Richter haben muß. Die Pflicht, als Zeugen zu erscheinen, wird den Bewohnern von Kopenhagen und Frederiksborg auferlegt. Im Uebrigen gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzes. Auch außerhalb Kopenhagens können Zeugenvernehmungen nach den Regeln des Fremdenrechts vorgenommen werden. Treten in den Organisationen Veränderungen ein, so sind sie dem Justizministerium mitzutheilen, und streiten sie gegen diese Bestimmungen, so erfolgt die Aufhebung der Verfügung. Eine Regierungskontrole der Schiedsgerichte findet nicht statt.

Der internationale Kongreß für Arbeiterschutz in Paris ist von dem französischen Organisationskomité auf den 25.—29. Juli d. J. angesetzt worden.

Soziale Zustände.

Verein Berliner Dienstherrschaften und Dienstangestellten. Ein bemerkenswerther Versuch ist dieser Tage ins Leben getreten. Nach längeren Berathungen, an denen sich Herrschaften und Dienstboten gemeinsam betheiligten, ist der Beschluß gefaßt worden, einen Verein zu gründen, dessen Wesen und Ziele nach seinen Statuten folgende sind:

Der Verein, mit dem Sitze zu Berlin, dessen Aufnahme in das Vereinsregister beantragt werden soll, besteht aus Dienstherrschaften und Dienstangestellten (männlich und weiblich), die ihre gemeinsamen Interessen durch den Verein fördern wollen. Innerhalb des Vereins haben alle Mitglieder gleiche Rechte, unbeschadet ihrer besonderen Stellung im Dienstverhältniß.

Der Zweck des Vereins ist, den Arbeitgebern Dienste guter Hausangestellter zu vermitteln, die Arbeitnehmer in guter Arbeit sicher zu stellen und beide Theile mit Rath und That zu unterstützen.

Diesen Zweck sucht der Verein zu erreichen durch:

1. den für Mitglieder unentgeltlichen Stellennachweis auf Grund der Vertragsbestimmungen des Vereins,
2. die Förderung der beruflichen Ausbildung der Hausangestellten,
3. die Hülfskasse für die Hausangestellten,
4. den Ausgleich etwa entstehender Streitigkeiten,
5. die Pflege edler Geselligkeit

Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen Jahresbeitrag von 6 M. Freunde des Vereins, die nicht Mitglieder werden, aber seine Bestrebungen unterstützen wollen, sind als außerordentliche Mitglieder mit berathender Stimme aufzunehmen. Die Höhe ihrer Beiträge ist ihnen selbst überlassen. Der Vorstand besteht aus mindestens neun (z. Zt. 15) Vereinsmitgliedern, von denen einer ein Unparteiischer, die übrigen zur Hälfte Dienstherrschaften, zur Hälfte Hausangestellte sein müssen. Er wird jährlich von einer Generalversammlung gewählt.

Zunächst wird es sich darum handeln, den Verein durch Gewinnung zahlreicher Mitglieder lebensfähig zu machen.

Eine Arbeiter-Kapitalgesellschaft in Frankreich. Aus Paris wird uns geschrieben: Ein eigenartiges Unternehmen ist kürzlich in Paris ins Leben getreten. Es handelt sich um nichts geringeres als um den Versuch, das in Händen der Arbeiter befindliche Kapital zu konzentriren, um die „Interessen der Arbeiter auf dem Terrain des Kapitalismus selbst zu vertheidigen“. Unter der Initiative von Persönlichkeiten, die in den sozialistischen Gewerkschaften eine Rolle spielen, bildete sich nämlich auf Grundlage des Aktiengesetzes von 1867 eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die den Zweck verfolgt, durch Ausgabe von 25 Frs.-Aktien die nöthigen Kapitalien zu beschaffen, um Aktien der großen industriellen Aktienunternehmen anzukaufen und dadurch Einfluß auf deren Verwaltung und Geschäftsführung zu gewinnen. Man hofft auf diese Weise namentlich die kleinen Summen anzuziehen, welche die Arbeiter heute in Sparkassen oder sonstwie angelegt haben und die in ihrer großen Zerstückelung in keiner Weise zur Förderung der Arbeiterinteressen wirksam sind. Einen ähnlichen Gedanken verfolgt der sozialistische Gewerkschaftsverband der Eisenbahner schon seit Jahren, allerdings mit dem Unterschied, daß er nur die Gelder des Verbandes selbst dazu verwenden wollte. Die Mitgliedschaft der Societés des ouvriers, wie sich die neue Gesellschaft nennt, wird nur Arbeitern gestattet; auch ihr Aufsichtsrath setzt sich ausschließlich aus Arbeitern zusammen. Jedes Mitglied bewahrt völliges Verfügungsrecht über seine Einlagen. Wie aus Vorstehendem hervorgeht, hat die Gesellschaft einen wesentlich bankmäßigen Charakter und ist darum wohl von den verschiedenen schon bestehenden Arbeiter-Aktienunternehmen zu unterscheiden, die alle nur einen bestimmten Fabrikbetrieb ausbeuten.

Die Löhne in der englischen Eisenindustrie. In den Centren der englischen Eisen- und Stahlindustrie steigen und fallen die Löhne automatisch mit den Schwankungen in den Eisen- und Stahlpreisen. Es existiren nicht weniger als 15 verschiedene „Sliding scales“, die die Löhne von rund 50 000 Arbeitern reguliren. Die gegenwärtigen hohen Eisen- und Stahlpreise haben daher wesentlichen Einfluß auf die Löhne in der englischen Eisenindustrie genommen. Wie die „Labour Gazette“ mittheilt, haben im Jahre 1899 76 000 Eisenarbeiter von den Lohnerhöhungen profitirt, wovon 17 000 Hochofenarbeiter sind, die bei der Herstellung von Roheisen beschäftigt sind. Vielen Arbeitern wurde der Lohn fünf verschiedene Male erhöht, und rechnet man jede Lohnerhöhung pro Kopf besonders, so ergeben sich 270 000 Lohnsteigerungen, das Maximum seit sieben Jahren, über die sich die amtliche Statistik erstreckt. Folgende Tabelle giebt eine Gesammtübersicht:

	Zahl der Lohnänderungen	Betheiligte Arbeiter	Lohnsteigerung oder -Abnahme pro Woche
1893 . .	87 178	39 178	— 1 232 Pfd. Sterl.
1894 . .	70 629	38 389	— 1 059 „ „
1895 . .	35 525	26 766	— 292 „ „
1896 . .	72 251	47 808	+ 1 766 „ „
1897 . .	87 805	43 255	+ 899 „ „
1898 . .	101 417	53 087	+ 2 522 „ „
1899 . .	270 000	76 000	+ 12 500 „ „

In der Eisen- und Stahlindustrie (mit Ausnahme der bei den Hochöfen beschäftigen Arbeiter) beträgt die Lohnerhöhung, die 1899 platzgriff, durchschnittlich für alle Distrikte 12½ %. Für den Zeitraum 1894—1899 gestalteten sich die Lohnsteigerungen folgendermaßen:

Nordenglische Eisenindustrie	17½ %
Midland-Eisen- und Stahlindustrie	12½ %
Süd-Wales-Stahlindustrie	10 %
Westschottische Eisenindustrie	22½ %
„ Stahlindustrie	25 %

Alle diese Distrikte reguliren die Löhne nach gleitenden Lohnskalen mit einziger Ausnahme der westschottischen Stahlindustrie, die gerade die größte Lohnsteigerung ausweist. Die Sliding scales scheinen also für die Unternehmer nicht bloß den Vortheil einer Streik-Assekuranz zu haben.

Achtstundentag für Bergarbeiter in Britisch-Columbia. In Britisch-Columbia wurde der gesetzliche Achtstundentag für unter Tag beschäftigte Bergarbeiter eingeführt. Bisher arbeiteten die Bergarbeiter dort in Zehnstundenschichten.

Arbeitslosigkeit in Neusüdwales. In der australischen Kolonie Neusüdwales hat man die Erfahrung gemacht, daß die umfassenden Nothstandsarbeiten, die unternommen worden sind, sowie die Steigerung des Minimallohnes auf 7 Schilling für den Tag eine zu große Anziehungskraft ausübte und wenig wünschenswerthe Elemente aus anderen Kolonien zur Einwanderung verleitete. Man beschloß deshalb, nur solche Arbeiter an den Nothstandsarbeiten theilnehmen zu lassen, die sich mit einer Wahl-Legitimation für die Kolonie Neusüdwales ausweisen können; doch scheint diese Einschränkung das Zuströmen von Arbeitern bisher nicht vermindert zu haben. — Der letzte Jahresbericht des Arbeitsamtes von Neusüdwales konstatirt, daß im Jahre 1899 rund 600 Personen weniger unterstützt oder mit Arbeit versehen wurden als im Vorjahr; die Nothstandsarbeiten der Kolonie verursachten im letzten Jahre einen Kostenaufwand von 3 225 000 Pfd. Sterling. Die Zahl der Arbeitslosen in der Hauptstadt wird noch immer auf 3—4000 geschätzt.

Arbeiterbewegung.

Die Bergarbeiter-Bewegung.

In den Steinkohlenbezirken Zwickau-Oelsnitz-Lugau (Königreich Sachsen) ist es nun zu dem befürchteten Arbeiterausstand gekommen, doch ist der Streik z. Z. kein allgemeiner, wenn auch die Zahl der Ausständigen wächst. Die Angaben hierüber schwanken, je nachdem sie von den Grubenverwaltungen oder dem Streikkomite kommen. Die Arbeiterschaft dieser Reviere wollte augenscheinlich ihre Forderungen auf friedlichem Wege durchsetzen, und hat dazu verschiedene Anläufe genommen. Die Bergleute haben sowohl die Vermittelung des Bergamtes in Freiberg, wie die der Kreis- und Amtshauptmannschaft und des Oberbürgermeisters in Zwickau angerufen. Das Bergamt lehnte die Vermittelung ab und rieth, es möchten die durch Gesetz geordneten Arbeiterausschüsse direkt mit ihren Werkverwaltungen verhandeln. Die Zwickauer Behörden waren wohl zur Vermittelung bereit, aber die Grubenverwaltungen lehnten sowohl diese wie die Forderungen der Arbeiter rundweg ab. Die Folge war der Ausbruch des Streiks. Fast hat es den Anschein, als ob der Ausstand nur ein Theilstreik bleiben werde. Die älteren verheiratheten Arbeiter sind anscheinend auf Grund früherer trüber Erfahrungen der Arbeitseinstellung abgeneigt. Dazu kommt, daß von Anfang an kein Zweifel darüber gelassen worden ist, daß auf Streikunterstützung wegen des Fehlens jeglicher Fonds nicht zu rechnen sei. Die Arbeiter sind außerdem fast gar nicht mehr organisirt, nachdem der alte sächsische Verband der Berg- und Hüttenleute von der Behörde aufgelöst worden ist. Die Hauptsache dürfte aber der behördliche Druck bilden. Neueren Nachrichten zufolge sind nämlich alle Bergarbeiter-Versammlungen

im Zwickauer Revier verboten worden, obwohl die bisherigen Versammlungen ruhig verlaufen sind. Auch Vergnügungen sollen untersagt sein, ebenso ist das Streikpostenstehen von der Amtshauptmannschaft Chemnitz, in deren Bereich ein Theil des Streikgebietes liegt, unter Strafandrohung verboten worden. Hausagitation soll als Hausfriedensbruch geahndet werden. Auf der einen Seite muß dieses Vorgehen, das nur zu geeignet erscheint, den Konflikt zu verschärfen, große Erregung hervorrufen und die Kampflust stärken, auf der anderen Seite dürfte es aber auch Muthlosigkeit bewirken, namentlich bei den älteren Familienvätern unter den Arbeitern. Die sozialdemokratischen Abgeordneten haben in der zweiten sächsischen Kammer eine Interpellation wegen des Verhaltens der Regierung eingebracht. Im Oelsnitz-Lugauer Revier ist übrigens der Streik ausgebrochen, trotzdem dort die Werkverwaltungen eine Schichtlohnerhöhung von 25 Pf. pro Schicht für jeden Arbeiter, der die Arbeit fortsetzen wollte, versprochen hatten. Die Einstellung der Arbeit erfolgte nicht unter Kontraktbruch, da in den Revieren keine Kündigung besteht.

An die Spitze ihrer Forderungen haben die ausständigen sächsischen Steinkohlenarbeiter gestellt: Keine Kohle nach Oesterreich! Sie wollten auf diese Weise ihren streikenden österreichischen Kameraden zu Hilfe kommen. In einer Zwickauer Bergarbeiterversammlung wurde diese Forderung also begründet: „Das Interesse der österreichischen Bergarbeiter ist das unsere, ihr Erfolg unser Erfolg. Die Grubenbarone halten zusammen, sie liefern sich Kohle, so müssen auch die Arbeiter internationale Solidarität üben!" Die übrigen Forderungen (Achtstundentag, Lohnerhöhung, Mindestlöhne) sind eingehend bereits in der letzten Nummer mitgetheilt worden. Die Achtstundenschicht soll nicht mit einem Schlage, sondern stufenweise eingeführt werden. Sehr bezeichnend für die sozialpolitische Auffassung gewisser sächsischer Unternehmerkreise ist eine Zuschrift, die den „Dresdner Nachrichten" aus „fachmännischen Kreisen" von Zwickau zugegangen ist. Darin werden die von den Arbeitern geforderten Mindestlöhne als eine „Prämie für Faullenzer" bezeichnet. Vom Achstundentag wird gesagt, daß die im Betriebe stehenden Arbeiter ihn selbst am wenigsten als ein dringendes Bedürfniß betrachteten. Die Schicht betrage jetzt zehn Stunden, einschließlich der Ein- und Ausfahrt, und unter Einrechnung der Ruhepausen stelle sich die wirkliche Arbeitszeit nur auf sieben Stunden. Das „Gerede" von der fürchterlichen Schwere und Gefährlichkeit der Bergarbeit sei überhaupt eine „Legende". In der Landwirthschaft und in den Spinnereien und Webereien sei die Arbeit vielfach schwerer und gefährlicher. Es würden sich gewiß nicht so viel Arbeiter der verschiedenen Berufe zur Bergarbeit drängen, wenn sie nicht angenehm und gut bezahlt wäre; belaufe sich doch der Jahresdurchschnittsverdienst auf 1086 Mk. Natürlich wird die ganze Bewegung als ein Werk der „Hetzer" und „gewerbsmäßigen Agitatoren" bezeichnet. Solche Anschauungen erklären Vieles, auch die schroffe Zurückweisung einer Vermittelung der Behörden seitens der Grubenverwaltungen, die auch bereits im Reichstag von dem sozialdemokratischen Vertreter des Zwickauer Wahlkreises, dem Abgeordneten Stolle, eine eingehendere Beleuchtung erfahren hat. Es geschah dies bei der Berathung einer Resolution, welche zum Etat der Reichseisenbahnen von Elsaß-Lothringen gestellt war, und die Aufhebung der die Ausfuhr der Saar- und Ruhrkohle nach Frankreich, der Schweiz und Italien begünstigenden Ausnahmetarife forderte. Es machte sichtlichen Eindruck auf das Haus, als Abgeordneter Stolle dem friedlichen Vorgehen der Arbeiter die „protzige" Haltung der Grubenverwaltungen gegenüberstellte, und die Regierung aufforderte, mit diesen ein ernstes Wort zu reden, damit sie mit ihren Arbeitern vernünftig verkehrten. Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, daß der sächsische Staatsminister v. Metzsch, der sich mit zwei Kommissaren nach dem Streikgebiet begeben hatte, wohl mit den Grubenverwaltungen und Behörden, nicht aber mit den Arbeitern konferirt haben soll. — Im Zwickauer Steinkohlenrevier kommen 19 Werke mit 55 Schächten mit rund 12 000 Arbeitern in Betracht. Die Bergleute des Plauenschen Grundes bei Dresden scheinen sich am Ausstande nicht betheiligen zu wollen.

Inzwischen nimmt die Kohlennoth in Sachsen und Mitteldeutschland immer größere Dimensionen an. Fast täglich wird von Betriebseinstellungen wegen Kohlenmangels berichtet. Allein bei den sächsischen Staatseisenbahnen sollen die in Folge der Kohlennoth angeordneten Betriebsbeschränkungen nicht weniger als 370 Züge auf 81 Linien betreffen. Verschiedene Nebenlinien sollen fast ganz verkehrslos sein. Und trotzdem erfüllt man nicht einmal die oberste Forderung der streikenden Bergleute, den Kohlenversand nach Oesterreich einzustellen, obgleich gerade hier durch Nachgiebigkeit der Ausstand möglicherweise vermieden worden wäre.

Im Braunkohlenrevier von Halle-Weißenfels-Zeitz-Meuselwitz (rund 10 000 Bergarbeiter) haben die Grubenverwaltungen die Forderungen der Arbeiter (achtstündige Arbeitszeit, zehnprozentige Lohnzulage und Abstellung verschiedener sanitärer Mißstände) ebenso abgelehnt wie die Vermittelung des Delegirten des alten Bergarbeiterverbandes, Hué, der sich große Mühe gegeben zu haben scheint, den Streit gütlich beizulegen und die Arbeiter wiederholt vor unbesonnenen Schritten warnte. Ursprünglich soll sich Bergrath Humperdinck dem Vertreter des Bergarbeiterverbandes gegenüber bereit erklärt haben, die Werkbesitzer zu verständigen, daß die Vertreter der Arbeiter mit den Unternehmern in Unterhandlungen treten wollten, um eine Arbeitseinstellung zu verhindern. Nachträglich aber hat er brieflich es abgelehnt, in dem von Hué gewünschten Sinne Schritte zu thun. Dieses Verhalten ist ebenso befremdend wie die Zurückweisung der Vermittelung im Revier Zwickau-Oelsnitz-Lugau. Hué schreibt in einem sächsischen Arbeiterblatt: „Von altersher ist die Bergbehörde als Vermittelungsinstanz zwischen Unternehmer und Arbeiter angesehen worden. Noch neuerdings hat man uns amtlich auf die Bergbehörde verwiesen, wenn wir Beschwerden und Wünsche der Arbeiter zu erledigen hätten. Jetzt beschreite ich diesen Instanzenweg — und der Vertreter der Behörde lehnt es rundweg ab, in dieser Sache Schritte zu thun"! Anscheinend kommt es nun zum Ausstande; wenigstens haben am 17. und 18. Februar verschiedene Versammlungen den Streik beschlossen. In Meuselwitz dagegen erhofft man einen gütlichen Ausgleich.

Im mittelschlesischen (Waldenburger) Revier hat die von den Grubenverwaltungen in Aussicht gestellte Befriedigung der Wünsche der Bergleute anscheinend beruhigend gewirkt.

Im Ruhrrevier verfolgen die Bergleute den Ausstand ihrer österreichischen und sächsischen Kameraden mit großem Interesse. Es geht dies aus den Berichten über verschiedene Bergarbeiterversammlungen im Ruhrbezirk hervor, in denen man mit Sympathiekundgebungen für die streikenden Oesterreicher nicht kargte. Zunächst will man diese materiell unterstützen, es soll aber auch, falls Ruhrkohlen nach Oesterreich ausgeführt werden sollten, dies mit allen Mitteln verhindert werden. Unter den rund 170 000 Bergleuten des Ruhrreviers befinden sich bekanntlich auch viele Oesterreicher slavischer Nationalität. Von diesen wird berichtet, daß sie besonders im Gelsenkirchener Bezirk für den Streik agitirten, bis jetzt aber vergebens. Die jüngst durch die Blätter gegangene Meldung, es seien von den beiden Bergarbeiterverbänden, dem alten und dem christlichen, gemeinsam folgende Forderungen: „1. Möglichste Ausgleichung der Löhne; 2. Freiwilligkeit der Ueberschichten; 3. Anständige Behandlung der Arbeiter; 4. Ueberlassung guter Brandkohlen zum Selbstkostenpreise; 5. Einrichtung von Verbandstuben, Ausbildung von Sanitätsmannschaften, Anschaffung von Transportwagen für Verletzte; 6. Säuberung der Waschkauen resp. Schaffung von Brausebädern; 7. genügend große, saubere Umkleideräume, nebst Gelegenheit, die Kleider sicher aufzubewahren; 8. Stellung von sicheren Gezähekisten; 9. Theilnahme der Arbeiter an den Unterstützungskassen bei den Grubenverwaltungen" gestellt worden, scheint sich nicht zu bestätigen, wenigstens theilt der Bergbauverein in Essen mit, daß diese Anträge bisher weder bei dem Bergbaulichen Verein noch bei den Zechen eingegangen seien. Es handelt sich im Uebrigen um Forderungen, die schon seit Jahren erhoben werden und theilweise, namentlich in sanitärer Hinsicht, schon erfüllt zu sein scheinen. Neuerdings hat der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter in seinem Organ, dem „Bergknappen", es abgelehnt, gegenwärtig gemeinsam mit dem alten Verband im Ruhrrevier eine Bergarbeiterbewegung einzuleiten. Die Bergleute werden gewarnt, sich in eine kopflose wilde Bewegung hineindrängen zu lassen, sowie den Versammlungen und der vom alten Verbande hervorgerufenen Bewegung sich anzuschließen. Die oben mitgetheilten Forderungen will der christliche Gewerkverein in einer besonderen Eingabe ebenfalls geltend machen. Soviel bekannt, beabsichtigt der alte Verband keineswegs eine Streikbewegung im Ruhrrevier, umso weniger, als der Verband nur über geringe Mittel verfügt und nur einen geringen Bruchtheil der deutschen Bergarbeiterschaft umfaßt. Die beiden Bergarbeiter-Organisationen dürften höchstens 45 000 Mitglieder umfassen, während allein im Ruhrrevier über 170 000 Bergleute beschäftigt werden. Der christliche Gewerkverein beschuldigt übrigens auch den alten Verband, die mißlungene Bewegung im Wurmrevier (8000 Arbeiter) verschuldet zu haben, was letzterer wieder bestreitet. Zur Hebung der Arbeiterorganisation tragen diese Streitigkeiten schwerlich bei.

Der böhmisch-mährische Bergarbeiterstreik dauert in ungeschwächtem Umfange fort, er droht sogar in das obersteirische Revier in Leoben überzugreifen. Alle Verhandlungen vor

den Einigungsämtern — so neuestens auch in Pilsen — scheitern an der Maxime der Unternehmer, erst müßten die Arbeiter die Arbeit wieder aufnehmen, um überhaupt zu einer Beschickung des Einigungsamtes zuständig zu sein. Die Regierung stellt sich auf den Standpunkt, daß „in diesem Zeitpunkt eine weitere Einflußnahme der Behörden zur Beilegung nicht eintreten könne".

Eisenbahner=Verband in Württemberg. Eisenbahnpräsident v. Balz empfing eine Deputation von Eisenbahnbediensteten, die ihm die Absicht vortrug, einen Eisenbahnverband auf friedlicher und gesetzmäßiger Grundlage zu gründen. Der Eisenbahnpräsident erklärte, einer gesetzlichen Genehmigung bedürfe es nicht, und wenn sich die Thätigkeit des Vereins auf gesetzlichem Boden bewege und die dienstliche Ordnung nicht störe, so stehe der Gründung ein Bedenken nicht entgegen. Am Schlusse betonte der Präsident, er begrüße es mit Freuden, daß die Eisenbahnbeamten einen eigenen Verband gründen wollten und sich nicht staatsfeindlichen Vereinigungen anzuschließen beabsichtigten. Der Eisenbahnbeamtenverein ist am 18. Februar in einer zahlreich besuchten Versammlung mit etwa 500 Mitgliedern begründet worden. — Aehnliche Eisenbahner-Verbände existiren auch in Bayern, Baden und mehreren preußischen Direktionsbezirken.

Arbeitersekretariat in Hamburg. Nach früherer, im Sommer 1899 erfolgter Ablehnung der Errichtung eines Arbeitersekretariates hat nunmehr eine erneute Abstimmung der Gewerkschaftsmitglieder in Hamburg ein günstiges Resultat ergeben. Es haben von etwa 27 000 organisirten Arbeitern 14 613, also etwas über die Hälfte, an der Urabstimmung theilgenommen; die erforderliche Dreiviertel=Majorität betrug 10 960 Stimmen, 12 044 Gewerkschaftsmitglieder stimmten für und 2569 gegen die Errichtung eines Arbeitersekretariats. Die Maurer, etwa 2500, haben an der Abstimmung nicht theilgenommen. Ferner wurde mit etwa Dreiviertel=Majorität beschlossen, daß nur solche Personen das Arbeitersekretariat in Anspruch nehmen dürfen, die einer Gewerkschaftsorganisation angehören und zu den Erhaltungskosten mit beitragen. — In einer Zuschrift, die wir aus Arbeiterkreisen in Hamburg erhalten, wird dieser letztere Beschluß lebhaft beklagt; es heißt in diesem Schreiben: „Diese Bestimmung entspringt einer Intoleranz, die anderswo von den organisirten Arbeitern beklagt wird. Wenn ein Unternehmer Arbeiter nicht beschäftigen will, weil sie an ihrer Organisation festhatten, und die nichtorganisirten Arbeiter vorzieht, so wird er deshalb oft genug in den Bann gethan. Handeln aber in Hamburg die organisirten Arbeiter anders? Es gibt in den Großstädten viele Arbeiter, die sich bei Verlust ihrer Existenz keiner Organisation anschließen können. Alle diese werden in Hamburg künftig von der gemeinnützigen Einrichtung des Arbeitersekretariats zurückgewiesen. Anderntheils hätte die einfachste Klugheit die Zulassung der Nichtorganisirten gebieten müssen, da diese hierdurch auch die Vortheile, die durch die Organisationen geboten werden, aufmerksam und so leichter zum Anschluß zu bewegen gewesen wären."

Der Ausstand in den österreichisch=ungarischen Staats=Eisenbahnwerken in Reschitza (Sp. 504) soll, Zeitungsnachrichten zufolge, durch Entgegenkommen der Behörde bald beendet worden sein; am 14. Februar wurde überall die Arbeit wieder aufgenommen.

Der Weberstreik im oberen Loire=Gebiet in Frankreich, von dem die „Soziale Praxis" mehrfach berichtet hat, ist nach zweimonatlicher Dauer im Laufe der letzten Woche zu Ende gegangen. Sowohl bei den Arbeitgebern wie den Arbeitnehmern hatten sich nach und nach eine beträchtliche Anzahl von den Beschlüssen der gemischten Kommission unabhängig gemacht; wieder andere unterzeichneten die von ihr ausgearbeitete Tarifkonvention. Auf Seite der Arbeitnehmer war die Einigkeit zuletzt nur scheinbar aufrecht erhalten worden, und die Weber des Bezirks von St. Etienne votirten am 15. Februar formell die Wiederaufnahme der Arbeit. Im Ganzen endigte also der Konflikt mit einem Vergleiche, wenn auch von einer einheitlichen Lösung nicht die Rede sein kann.

Ein Fachverein der Post=, Telegraphen= und Telephonbediensteten in Frankreich ist kürzlich in Paris ins Leben getreten. Der Verein macht sich zur Aufgabe, die folgenden Verbesserungen für das niedere Personal anzustreben: Einführung des Achtstundentags; Titularisation nach sechsmonatlichem Dienste; monatliche Zahlperioden; volle Löhne für Krankheitstage; geregeltes Vorrücken in höhere Einkommensklassen; Anfangslöhne von 5 Frs. pro Tag; Alterspensionen auf Staatskosten; Bezahlung während der militärischen Uebungen und Wiedereintritt in die alten Stellungen nach vollendeter Uebung. Für die Streckenarbeiter des Telegraphen= und Telephondienstes werden Löhne von 5 bis 7 Frs., Bezahlung aller Tage im Jahr und Urlaub von zwei Tagen in jedem Monat verlangt.

Arbeiterschutz.

Bundesrathsverordnung über Einrichtung und Betrieb der Zinkhütten. Auf Grund der §§. 120e und 139a der G.=O. hat der Bundesrath Vorschriften für Zinkhütten erlassen, die vom „Reichsanzeiger" am 13. Februar veröffentlicht worden sind. Zum Schutze der Arbeiter werden namentlich folgende Bestimmungen getroffen: Die Räume, in denen Zink, Erz oder Rothzink bearbeitet wird, müssen geräumig, hoch und ausreichendem, beständigem Luftwechsel zugängig sein. Die Wände müssen mindestens einmal jährlich mit Kalk frisch angestrichen werden. Das Dach ist mindestens einmal jährlich von Staub zu reinigen. In der Nähe der Arbeitsstellen muß gutes, gegen Eindringen von Staub geschütztes Trinkwasser reichlich vorhanden sein, so daß die Arbeiter es jederzeit bequem erreichen können, ohne ins Freie zu treten. In der Nähe der Oefen sind Einrichtungen zum Besprengen des Fußbodens anzubringen, der mindestens einmal täglich feucht zu reinigen ist. Weitere Vorschriften beziehen sich auf die Anlage der Destillationsöfen, das Sieben und Verpacken der Nebenprodukte. Vom 1. Januar 1902 ab dürfen Arbeiterinnen an den Destillationsöfen sowie bei der Entfernung der Räumeasche nicht mehr beschäftigt werden. Neue Arbeiterinnen dürfen hierzu vom 1. Juli ab nicht mehr herangezogen werden. Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter wird für die gleichen Verrichtungen sofort verboten. Diese beiden Bestimmungen gelten zunächst bis 1. Januar 1910. Auch die Beschäftigung von Arbeitern zwischen 16 und 18 Jahren wird für einige Verrichtungen ganz verboten, für die übrigen von der Beibringung eines Gesundheitsattestes abhängig gemacht. Neben den Arbeitsräumen muß ein Wasch= und Ankleideraum mit ausreichend Wasser, Seife und Handtüchern, und getrennt davon ein Speiseraum vorhanden sein. Beide Räume müssen sauber, staubfrei und während der kalten Jahreszeit geheizt sein. Zur Kontrole über den Gesundheitszustand der Arbeiter muß der Arbeitgeber ein Buch führen. Die Ueberwachung des Gesundheitszustandes ist einem dem Gewerbeaufsichtsbeamten namhaft zu machenden Arzt zu übertragen, der die Arbeiter mindestens einmal monatlich im Betriebe aufzusuchen und insbesondere auf die Anzeichen von Bleierkrankungen zu achten hat. Die Arbeiter dürfen den Speiseraum erst betreten oder die Anlage verlassen, wenn sie zuvor Gesicht und Hände sorgfältig gewaschen haben. — Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Juli in Kraft.

Auf Grund der §§ 120e und bezw. oder 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath bis jetzt Verordnungen erlassen 1. für den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien; 2. für die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkali=Chromaten; 3. für die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien; 4. für die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen; 5. für die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten; 6. in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb; 7. in Cichorienfabriken, 8. in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien, 9. in Walz= und Hammerwerken, 10. in Hechelräumen; 11. ferner betr. die Nachmittagspausen der in Spinnereien beschäftigten jugendlichen Arbeiter, 12. betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Steinkohlenbergwerken, 13. betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Steinkohlenbergwerken, Zink= und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Reg.=Bez. Oppeln, 14. betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien und Betrieben zur Sterilisirung von Milch, 15. in Konservenfabriken, 16. die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben= und Bleizuckerfabriken, und 17) der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen, 18) die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Gummiwaarenfabriken, 19. betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor (zugleich zur Ausführung des Gesetzes betr. Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern vom 13. Mai 1884); 20. betr. Ermittelung der Zahl der in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen; 21. betr. den Betrieb von Getreidemühlen; 22. betr. Einrichtung und Betrieb von Roßhaarspinnereien, Haar= und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten= und Pinselmachereien; 23. betr. Thomasschlacken=Anlagen; 24. betr. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien (zugleich auf Grund von § 154, Abs. 2). — Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Schutzbestimmungen auch noch für zahlreiche

andere Betriebe und Anlagen, die in ähnlicher Weise Gefahren für die Gesundheit mit sich bringen, nothwendig sind und früher oder später erfolgen werden.

Die Gewerbeaufsicht in Preußen kam, wie schon in Sp. 498 erwähnt, am 7. Februar im Abgeordnetenhause zur Sprache. Es waren aber nur zwei freisinnige Abgeordnete, die Herren Goldschmidt und Hirsch, die allerdings durch ihre Kenntniß der Verhältnisse besonders dazu berufen waren, welche das Wort ergriffen, alle anderen Parteien und auch die Regierung schwiegen, während doch die große Bedeutung der Sache eine allseitig vertiefte Erörterung erfordert hätte. Indessen begnügen wir uns mit der Hoffnung, daß trotzdem die zahlreichen Anregungen der Abgeordneten Goldschmidt und Hirsch für die Ausgestaltung der Gewerbeaufsicht auf guten Boden fallen! Denn in Preußen bleibt trotz mancher Fortschritte, wie die Entlastung der Beamten durch Abgabe der Dampfkesselrevisionen und die Einführung weiblicher Hülfskräfte, noch sehr viel zu thun. Vor Allem wäre nützlich eine straffere Centralisation der Gewerbeaufsicht, und da ein organischer Zusammenhang der einzelstaatlichen Aufsicht in einem Reichs-Arbeitsamt nicht so bald zu erwarten steht, so könnte wenigstens in Preußen selbst durch Einsetzung eines Chefinspektors und öftere gegenseitige Aussprache der Beamten das Nöthige erreicht werden. Eine Steigerung der Revisionen sollte in der Weise erfolgen, daß mindestens alle zwei Jahr jeder Betrieb besichtigt wird. Ferner empfiehlt sich die Heranziehung von Hülfskräften aus der Arbeiterschaft selbst. Der bescheidene Versuch, zwei weibliche Assistenten einzustellen, wird hoffentlich bald zu einer Vermehrung dieser Kräfte führen, bei deren Auswahl aufmerksam auf geeignete Persönlichkeiten zu achten ist. Was die Berichte der Gewerberäthe betrifft, so ist für bessere Verbreitung zu sorgen. Trotz mancher Fortschritte zeigen sie, wie große Schäden noch durch Kinderausbeutung, zahlreiche Uebertretungen der Vorschriften, schlechte Unfallverhütung 2c. angerichtet werden. Lebhaft wurde mit Recht bedauert, daß — im Gegensatz zu den süddeutschen Beamten — die preußischen Inspektoren viel zu wenig Verständniß für die Bedeutung der Arbeiterorganisationen besäßen. Und doch sei gerade hier ein anderswo mit Erfolg beschrittener Weg gegeben, das Mißtrauen der Arbeiter zu besiegen und eine Unterstützung der Aufsichtsthätigkeit zu erhalten.

Sitzgelegenheit für die Ladnerinnen in Frankreich. Am 7. Februar legte der liberale Abgeordnete Gautret einen Gesetzentwurf betreffend den Schutz weiblicher Angestellten in Handelsbetrieben vor, dem die Abgeordnetenkammer sofort mit großer Stimmenmehrheit beschleunigte Berathung zugestand. Die Vorlage lehnt sich eng an das seit 1. Januar d. Js. in Kraft befindliche englische Gesetz an. Sie hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Die Werkstätten, Magazine, Läden und alle andern Räume, in denen Waaren oder sonstige Gegenstände von weiblichem Personal verfertigt oder zum Verkaufe ans Publikum bereit gehalten werden, müssen in jedem Abtheil mit Sitzen hinter den Verkaufstischen oder an andern von den Gewerbe-Inspektoren bezeichneten Plätzen versehen sein. Diese Sitze müssen in solcher Anzahl vorhanden sein, daß in jedem Abtheil auf mindestens zwei Angestellte ein Stuhl kommt.

Art. 2. Jede Kontravention des Artikels 1 des gegenwärtigen Gesetzes zieht eine Geldstrafe von 5 Francs nach sich, die sich im Wiederholungsfalle auf 20 bis 100 Francs steigert.

Art. 3. Die Anwendung des Gesetzes ist den Fabrikinspektoren anvertraut und wird in ihrer genauern Art und Bedingungen durch Verwaltungsverordnung bestimmt.

Die Diskussion des Entwurfs wurde sofort begonnen; sie betraf in der Hauptsache die im Art. 2 vorgesehenen Strafmaßregeln, von denen man wünschte, daß sie nicht bloß auf die Verletzungen des Gesetzes selbst, sondern auch auf alle Vergehungen gegen die Ausführungsverordnung ausgedehnt werden sollen. Das Gesetz wurde im Prinzip mit großer Mehrheit angenommen, im Interesse einer genaueren Ausarbeitung des Wortlautes jedoch auf Antrag des Handelsministers an die Arbeitskommission des Hauses verwiesen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Arbeiterversicherung der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft im Jahre 1898.

Geheimer Regierungsrath Niehaus berichtet über die Pensions- und Krankenkassen sowie die Unfallversicherung der Arbeiter eingehend im Januarheft des „Archivs für Eisenbahnwesen“. Die Arbeiterpensionskasse zerfällt in die mit selbständiger Vermögensverwaltung neben einander bestehenden Abtheilungen A und B. Die Abtheilung A hat alle Aufgaben einer nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze errichteten Versicherungsanstalt zu erfüllen, während die Abtheilung B eine über die reichsgesetzliche Fürsorge hinausgehende besondere Fürsorge für alle mindestens ein Jahr bei der Eisenbahn beschäftigten Arbeiter und ihre Hinterbliebenen bezweckt. Sie gewährt namentlich Rentenzuschüsse und Unterstützungen an die Hinterbliebenen ihrer Mitglieder, die vom 1. Januar 1900 ab beträchtlich erhöht wurden. Die Verwaltungskosten trägt die Staatseisenbahnverwaltung allein. Die Pensionskasse gewährt den Baugenossenschaften der Arbeiter niedrig verzinsliche Darlehen. Die Summe dieser Darlehen ist von 4 Millionen Mark Ende 1897 auf 5,$_{3}$ Millionen Mark Ende 1898 angewachsen.

Die Zahl der am Schlusse des Rechnungsjahres vorhandenen Mitglieder stieg von 1892 bis 1898 bei der Arbeiterpensionskasse A von 181 492 auf 232 424, bei B von 124 592 auf 159 051; durchschnittlich täglich zählte die Kasse A 1892: 197 469, 1898: 228 022, B 1892: 120 125 und 1898: 153 302 Mitglieder. Am 1. Januar 1899 hatten in der Kasse A 5155 Arbeiter bis 1,$_{16}$ ℳ, 38 234 1,$_{16}$—1,$_{83}$ ℳ, 122 674 1,$_{83}$—2,$_{83}$ ℳ, 66 361 Arbeiter 2,$_{83}$ ℳ und mehr Lohn, in der Kasse B 16 080 bis 1,$_{83}$ ℳ, 88 797 1,$_{83}$—2,$_{83}$ ℳ, 32 625 2,$_{83}$—3,$_{50}$ ℳ, 9893 3,$_{50}$—4 ℳ und 11 656 Arbeiter mehr als 4 ℳ Lohn. Ueber $^2/_3$ aller Arbeiter bringen es also nicht auf mehr als 2,$_{83}$ ℳ Taglohn. Halten wir damit die lange Arbeitszeit, über die wir in Nr. 16 Sp. 401 kurz berichteten, zusammen, so müssen wir sagen, daß noch viel zu thun übrig bleibt, bis unsere Eisenbahnen auch in sozialpolitischer Beziehung als Musteranstalten gelten können.

Die Einnahmen der Abtheilung A stiegen von 2 610 343 ℳ im Jahre 1891 auf 3 462 809 ℳ im Jahre 1898, diejenigen der Abtheilung B im gleichen Zeitraum von 3 204 922 auf 5 025 102 ℳ. Die Beiträge der Kassenmitglieder betrugen 1898 bei Abtheilung A 1 453 580 ℳ, bei B 1 766 887 ℳ, wozu ein Beitrag der Eisenbahnverwaltung in gleicher Höhe kommt. Pro Kopf der Versicherten stiegen die Mitgliederbeiträge von 6,$_{15}$ ℳ im Jahre 1892 auf 6,$_{29}$ ℳ im Jahre 1898 in Abtheilung A und von 11,$_{34}$ ℳ auf 11,$_{53}$ ℳ in Abtheilung B.

Die Aufwendungen der Kasse A bestanden im Jahre 1898 in der Hauptsache aus 309 672 ℳ für Altersrenten, 351 737 ℳ für Invalidenrenten, 68 338 ℳ für Krankenfürsorge und 49 084 ℳ zurückgezahlte Beiträge an die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder. Die Kasse B bezahlte 290 825 ℳ Rentenzuschüsse, 2906 ℳ Ausnahmerenten, 112 762 ℳ Ruhelohn (Pension), 395 817 ℳ laufendes Wittwengeld, 13 403 ℳ Wittwenabfindungen, 132 605 ℳ Waisengeld, 21 716 ℳ Sterbegeld und 227 941 ℳ zurückgezahlte Beiträge an ausgeschiedene Kassenmitglieder.

Am Schluß des Jahres 1898 bezogen 3107 Personen Alters- und 5220 Personen Invalidenrenten. Die Heilbehandlung wurde in größerem Umfang im Berichtsjahr in Angriff genommen und kam im Ganzen 326 Personen zu Gute. Den Familien Verheiratheter wurde das volle Krankengeld ausbezahlt. In Heilanstalten für Lungenkranke und Luftkurorten waren 171, in Bädern 122 Personen untergebracht. Die Zahl der Empfänger von Rentenzuschüssen stieg von 105 im Jahre 1892 auf 2743 im Jahre 1898; das Sterbegeld wurde von 50 auf 75 ℳ erhöht. In Nothfällen, wo keine Abtheilung der Pensionskassen — namentlich mangels Erfüllung der Wartezeit — zur Unterstützung verpflichtet war, wurden aus dem Betriebsfonds der Eisenbahnverwaltung Beihülfen gewährt, die auf rund 600 000 ℳ zu schätzen sind, ohne die ebenfalls nicht unbeträchtlichen Summen, die für die noch in der Beschäftigung stehenden Arbeiter bei Unglücks- und sonstigen Nothfällen in ihren Familien neben den Krankenkassenleistungen als Beihülfen verwendet worden sind.

Die Zahl der durchschnittlich bei den Betriebskrankenkassen versicherungspflichtigen Mitglieder stieg von 174 892 im Jahre 1889 231 192 im Jahre 1898, sie betrug bei den Baukrankenkassen in den gleichen Jahren 11 036 bezw. 4164 Mitglieder. Weibliche Mitglieder zählten die Krankenkassen 1889 1330, 1899 dagegen 5005. Die Größe der Betriebskrankenkassen schwankt zwischen 5727 (Danzig) und 19 635 Mitgliedern (Berlin) und beträgt im Durchschnitt 11 074. Die Zahl der Sterbefälle betrug 1898 unter den Mitgliedern 2079 oder 0,$_{89}$ auf 100 gegen 1,$_{17}$ % im Jahre 1889. Sterbegeld wurde in 11 776 Fällen bezahlt. 1889 kamen auf 50 191 Erkrankungsfälle 922 462 Krankheitstage, 1898 auf 70 069 Fälle 1 769 827 Tage. Die Zahl der Krankheitstage stieg von 18,$_{38}$ auf 25,$_{26}$ pro Erkrankungsfall und von 5,$_{21}$ auf 7,$_{61}$ pro Mitglied. Die Zahl der in Folge von Unfall eingetretenen Erkrankungsfälle stieg von 5403 im Jahre 1889 auf 12 739 im Jahre 1898 oder

von $3{,}05$ auf $5{,}47$ auf je 100 Mitglieder. Die Jahreseinnahmen der Krankenkassen stiegen in dem eben genannten Zeitraum von 3 905 822 *M* auf 6 462 172 *M*. Die Aufwendungen stiegen von 79 auf $89{,}58$ % der Gesammtsumme der Einnahmen. Die Krankheitskosten betrugen 1889 insgesammt 3077624, 1898 5764488 *M*, bezw. $17{,}40$ und $24{,}78$ *M* pro Mitglied, $61{,}31$ und $82{,}26$ *M* auf den Erkrankungsfall und $3{,}33$ bezw. $3{,}25$ *M* auf den Krankheitstag.

Am Schluß des Jahres 1898 hatten von 21 Eisenbahn-Betriebskrankenkassen 18 die Krankenfürsorge auf 20—40 Wochen, 3 auf 1 Jahr und 17 das Krankengeld auf $^2/_3$ des Arbeitsverdienstes festgesetzt. Den Angehörigen wurde von 19 Krankenkassen auf die gleiche Dauer wie den Kassenmitgliedern freie ärztliche Behandlung geboten und die Kosten der Arzneien ganz oder zu einem größeren Theile übernommen. Der Aufwand hierfür wird vom Berichterstatter auf mindestens 1 350 000 *M* veranschlagt.

In der Fürsorge für erkrankte und invalide Arbeiter und die Hinterbliebenen der Verstorbenen geht die preußische Eisenbahnverwaltung mit gutem Beispiele voran, möge auch ihr Bestreben, die Löhne zu erhöhen und die Arbeitszeit zu verkürzen, recht bald von Erfolg gekrönt werden.

Stellungnahme verschiedener Interessenverbände zur Unfallversicherungsnovelle. Eine ganze Reihe von Interessenverbänden hat in der letzten Zeit sich mit der Novelle zum Unfallversicherungsgesetz beschäftigt. So vor Allem ein Delegirtentag des Centralverbandes deutscher Industrieller; diese Körperschaft beharrt im Wesentlichen auf ihrem ablehnenden Standpunkt. In einer Resolution wird bedauert, daß die Novelle in einer Fassung vorgelegt worden sei, die „eine große Anzahl der von der 1897er Reichstags-Kommission gefaßten Beschlüsse übernimmt." Der Verband ist damit einverstanden, daß von einer Zusammenlegung der drei Versicherungszweige abgesehen wird, daß die Befugnisse des Reichs-Versicherungsamt als Rekursinstanz ungeschmälert bleiben, daß eine Vereinfachung der Verwaltung angestrebt wird; er fordert, daß die 13wöchentliche Karenzzeit aufrechterhalten und das Umlageverfahren beibehalten wird. — Eine Kommission des deutschen Handelstages mißbilligt die Ersetzung der berufsgenossenschaftlichen Schiedsgerichte durch die territorialen Schiedsgerichte, wie sie die Invalidenversicherung einführt, billigt die Beibehaltung der Karenzzeit, bekämpft nicht die fakultative Steigerung der Leistungen der Berufsgenossenschaften zu Gunsten der Versicherung und verlangt Abweisung der Bestrebungen, das Umlageverfahren durch das Kapitaldeckungsverfahren zu ersetzen. — Eine Konferenz der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften erachtete die Novelle für annehmbar, wenn einige Forderungen Berücksichtigung finden. So wurde als verfehlt bezeichnet, die in das Belieben der Berufsgenossenschaften gestellte Uebernahme von Mehrleistungen. Nach Ansicht der Konferenz steht die Gewährung von einmaligen Kapitalsabfindungen an Stelle der Renten von 20 % und weniger im Widerspruch mit dem Grundsatz der Unfallversicherungsgesetzgebung, für den Ausfall an Erwerbsfähigkeit eine fortlaufende Entschädigung zu geben. Ferner hielt die Konferenz an der Anschauung fest, daß Kinder unter sieben Jahren als Arbeiter nicht zu betrachten sind und deshalb einen Anspruch auf Unfallentschädigung nicht haben, und daß bei unfallverletzten, noch schulpflichtigen Kindern die Rentenzahlung für die Dauer der Schulpflicht zu ruhen hat. Wichtig erscheint ihr die Beseitigung der Bestimmungen, wonach die Betriebsunternehmer für fahrlässige Handlungen in der Ausübung ihres Berufes den Berufsgenossenschaften gegenüber haftpflichtig sind. Endlich hält sie für dringend nothwendig, daß alle der landwirthschaftlichen Unfallversicherung unterworfenen Personen in eine reichsgesetzlich geregelte Krankenversicherung einbezogen werden. — Außerdem sind uns noch Berichte über Verhandlungen der „Sozialpolitischen Kommission der vereinigten wirthschaftlichen Vereine Rheinlands und Westfalens" und der Generalversammlung deutscher Eisen- und Stahlindustrieller zu Gesicht bekommen, die im Allgemeinen auf dem Standpunkt des Centralverbandes deutscher Industrieller stehen.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Vierte Hauptversammlung des Ausschusses für Wohlfahrtspflege auf dem Lande.

Am 13. Januar hielt der Ausschuß für Wohlfahrtspflege auf dem Lande seine vierte Hauptversammlung in Berlin ab. Es betheiligten sich hieran u. A. Herzog Ernst Günther von Schleswig-Holstein, der mecklenburgische Gesandte v. Oertzen, der Geheime Ober-Regierungsrath Post, Geheimer Ober-Regierungsrath Wilhelmi und der Präsident des Reichs-Gesundheitsamts Köhler. In seiner Eröffnungsrede betonte der Vorsitzende, Ministerialdirektor Thiel, daß die eigentliche praktische Wirksamkeit den lokalen Instanzen vorbehalten bleiben müsse, und daß es sich hier nur um einen Sammelpunkt für die gemeinsamen Bestrebungen handeln könne. Es sei gerade in unserer Zeit von der allergrößten Wichtigkeit, daß das Land in seiner Eigenart erhalten werde gegenüber dem städtischen Charakter. Nach dem von dem Geschäftsführer H. Sohurey mitgetheilten Jahresbericht zählt der Ausschuß 731 persönliche und 91 korporative Mitglieder.

In dem ersten Vortrag über die Linderung der Leutenoth auf dem Lande mit Hülfe der inneren Kolonisation führte Regierungsrath von Behr, Frankfurt a. O., aus, daß die Rentengutsgesetzgebung in doppelter Beziehung heilsam auf die innere Kolonisation gewirkt habe: 1. durch Seßhaftmachung der Arbeiter und 2. durch eine Vermehrung der zur Landarbeit willigen Hände. Es seien bis 1898 im Ganzen 7824 Rentengüter errichtet worden. Das Ergebniß, auf elf Provinzen vertheilt, sei allerdings nur geringfügig, aber man müsse bedenken, daß die Seßhaftmachung nach dem Gesetz von 1890 als Selbstzweck nicht zulässig sei. Die Generalkommissionen haben ihre Aufgabe stets darin gefunden, Bauernkolonien zu begründen, und die Erfahrung habe gezeigt, daß auch der benachbarte Großgrundbesitz davon Vortheil ziehe. Die Einrichtung sei allerdings noch zu neu, um ein auf praktischen Erfahrungen beruhendes abschließendes Urtheil gewinnen zu können. Im ersten Jahre der Ansiedelung brauche der Kolonist freilich seine Arbeitskraft für sich allein, in späteren Jahren aber nicht mehr. Ferner komme hinzu, daß sich meist junge Männer ansiedeln, deren Kinder in späteren Jahren auf den benachbarten Gütern Verwendung finden werden.

Landesrath Dr. Liebrecht aus Hannover verbreitete sich über die Mittel zum Bau ländlicher Arbeiterwohnungen. Ihm ist es nicht recht sympathisch, daß die Invaliditätsversicherung der wesentliche Träger der Arbeiterwohnungsfrage werden soll, und er hätte für diesen Zweck besondere Organe gewünscht, die diese Angelegenheit in die Hand zu nehmen hätten. Wie die Dinge nun aber einmal lägen, müsse man die Versicherungsanstalten aber auch wirklich in den Dienst der Wohnungsreform stellen. Und da sei nach verschiedenen Richtungen noch viel zu thun. Da gegenwärtig die persönliche Theilnahme der Beamten der Anstalten für die Stellung zur Wohnungsfrage entscheidend sei, empfehle es sich, die Versicherungsanstalten gesetzlich zur Verwendung ihrer Mittel zu diesem Zwecke zu verpflichten. Um der Aufgabe ganz gewachsen zu sein, wünscht er den Versicherungsanstalten das Recht eingeräumt, auch Darlehen für diese Zwecke aufzunehmen.

Herzog Ernst Günther von Schleswig-Holstein führte hierzu weiter aus: Auf dem Lande sei die Arbeiternoth weit größer als die Wohnungsnoth. Die Wohnungsverhältnisse auf dem Lande seien doch noch bessere als in der Stadt. Hier werde allerdings theurer gebaut, aber der Industriearbeiter könne bei seinem höheren Lohne auch eine theurere Wohnung bezahlen. Auch seien die Verhältnisse örtlich sehr verschieden. Er sei in Schlesien und Schleswig-Holstein angesessen, beide Provinzen unterschieden sich wie Tag und Nacht, denn womit der Schlesier zufrieden sei, damit sei der Schleswig-Holsteiner durchaus nicht einverstanden. Die Wohnungsfrage sei indessen in der That eine Kardinalfrage, aber das Bedürfniß sei nicht überall gleich. Der Arbeiter in Niederschlesien wünsche nicht Hausbesitzer zu werden, da er sich dadurch zu sehr gebunden glaube. Besonders der jugendliche Arbeiter wolle sich überhaupt nicht binden. Er wolle die Freiheit haben, sich der elterlichen Kontrole entziehen, um die Vergnügungen der Großstadt genießen zu können. Der Herzog hält es deshalb für ebenso wichtig, daß man neben den Arbeiterwohnungen auf dem Lande auch für angemessene Vergnügungen für die Arbeiter sorgt, fürchtet aber, daß die Herren von den Versicherungsanstalten für diese Zwecke kein Geld hergeben werden.

Gutspächter Seemann aus Breesen in Mecklenburg sprach über die kleinen Mittel in der Landarbeiterfrage und wies hierbei darauf hin, daß die Gerechtigkeit erfordere, auch die Kontraktbrüche der Arbeitgeber unter Strafe zu stellen. Es sei ja wahr, daß es sehr viele gewissenlose Arbeiteragenten gebe, aber viele Arbeiter verließen die Arbeit, weil sie in mancher Hinsicht auf dem Gute enttäuscht worden seien. Wenn die Gutsbesitzer den Stand der Arbeiter nicht zu heben verständen, so sei damit zu rechnen, daß die Arbeiter in den Besitzern ihre Gegner sehen. Die Folge sei Haß und Unfrieden, nicht sowohl aus Uebermuth, sondern aus

einer gewissen inneren Nothwendigkeit. Die Gutsbesitzer hätten zu wenig gethan, um die besseren Arbeitskräfte auf dem Lande zu behalten.

Obergärtner Kunast betonte in seinem Vortrag über die Schulgärten auf dem Lande, daß der Gartenbau viel zu wenig gepflegt werde. Es könnten bedeutende Einnahmen erzielt werden, wenn er mit einigem Wissen und mit Aufmerksamkeit betrieben würde. Unsere Vorfahren hätten dies besser auszunutzen gewußt, aber ihre guten Lehren seien leider vergessen. Das Meiste könnten da zur Aufklärung der Bevölkerung die Lehrer thun. Zu jeder Lehrerbildungsanstalt gehöre ein reichhaltiger Schulgarten, verbunden mit einer Abtheilung, der das Muster eines ländlichen Schulgartens darstellen solle. Die Kosten der Anlage eines Schulgartens bei den einzelnen Schulen wären durchaus nicht groß.

Wohnungswesen.

Ein gemeinnütziger Bauverein für den Kreis Simmern ist unlängst gegründet worden. Aus Düsseldorf wird uns darüber geschrieben: Zweck des Vereins (Eingetr. Genossenschaft) ist sowohl die Errichtung von Arbeiterwohnungen, als auch der Um- und Neubau kleinbäuerlicher Heimstätten sowie die Hergabe von Darlehen zu diesem Behufe, ferner sollen auch Wohnungen für kleine Beamte hergestellt werden. Es ist besonders bemerkenswerth, daß der Verein die Wohnungsfürsorge auf Kleinbauern und landwirthschaftliche Arbeiter ausdehnt, da für diese Leute das Bedürfniß zu einem positiven Eingreifen ebenfalls gegeben ist, wie die Erfahrungen, die u. A. im Kreise Merzig gemacht wurden, zeigen. Der Bauverein in Simmern dürfte der erste in der Rheinprovinz sein, der auch ländlichen Zwecken dienen will.

Förderung von ländlichen Arbeiterwohnungen durch die Versicherungsanstalten in Bayern. Das Ministerium des Innern hat die Vorstände der Versicherungsanstalten veranlaßt, die Förderung der Wohnungsfürsorge für ländliche Arbeiter durch Gewährung von Darlehen zu mäßigem Zinsfuß gegen vorschriftsmäßige Sicherheit aus Mitteln der Versicherungsanstalten im Auge zu behalten, da namentlich für Gegenden, in welchen der landwirthschaftliche Groß- und Mittelbetrieb stärker vertreten ist, die Ansässigmachung ordentlicher Arbeiterfamilien für die Besserung der Arbeiterverhältnisse von Bedeutung sei.

Wohnungsverhältnisse der sächsischen Staatsbeamten. Aus einer von sächsischen Beamten dem Landtage eingereichten Petition geht hervor, daß Beamte, die aus der Provinz nach Dresden versetzt wurden, im günstigsten Falle 11 %, im ungünstigsten Falle 225 %, im Durchschnitt 94 % mehr Miethzins zu zahlen haben, denn die Preissteigerung der Wohnungen beträgt innerhalb weniger Jahre 60–100 %. Der geringste Miethsaufwand beziffert sich in der Provinz auf 7 %, der höchste auf 17 %, der durchschnittliche auf 12 % des Diensteinkommens; in Dresden dagegen steigt der geringste Aufwand auf 17 %, der höchste auf 29 %, der durchschnittliche auf 23 %.

Gemeinnützige Baugenossenschaft Straßburg. Die Wohnungsnoth steigt an vielen Orten gegenwärtig noch stetig. In Straßburg i. E. mußten 1899 fast 50 Familien in das städtische Asyl für Obdachlose auf Wochen oder Monate aufgenommen werden, weil sie keine Wohnung bekamen. Dabei nimmt die Stadt um jährlich 2000 Seelen mit einem Bedarf von etwa 400 neuen Wohnungen zu. Diese Mißstände zu mildern hat sich eine gemeinnützige Baugesellschaft Straßburg, e. G. m. b. H., gebildet. Sie bezweckt durch Errichtung neuer Häuser, sowie durch Erwerb oder Ermiethung und Umbau alter Gebäude gesunde und billige Wohnungen für minder bemittelte Familien, vornehmlich aus Arbeiterkreisen, auch für Nichtmitglieder der Genossenschaft, zu beschaffen. Um der Genossenschaft die Beschaffung der nöthigen großen Mittel zu erleichtern, hat der Gemeinderath am 12. Juli 1899 grundsätzlich beschlossen, der Genossenschaft auf etwa 20 Jahren eine 3 %ige Verzinsung ihres Kapitals zu verbürgen, und er hat am 12. Juli und 8. November weiter beschlossen, zur Herstellung gesunder Verhältnisse in der Altstadt im Jahre 1900 einen Steuerzuschlag zu erheben, der etwa 100 000 ℳ ergiebt; diese sollen mit zum Ankauf und Abbruch alter ungesunder Häuser in der inneren Stadt herangezogen werden. Es erscheint wirklich an der Zeit, daß die Städte auch den Bau von kleinen Wohnungen mit in ihr Programm aufnehmen, da die Privatindustrie hier versagt. Selbst kleine Städte werden von der Wohnungsnoth ergriffen, wohnen doch z. B. in Merseburg, einer Stadt von ungefähr 20 000 Einwohnern, in einem einzigen der nach kleinstädtischem Muster erbauten Häuser 27 Familien und sind doch schon kleinere Beamte gezwungen, 400–700 ℳ, das doppelte und mehr ihres Wohnungsgeldzuschusses für eine einigermaßen behagliche Wohnung anzulegen.

Erziehung und Bildung.

Keine obligatorische Fortbildungsschule in Preußen! Aus Lehrerkreisen wird uns geschrieben: Die Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses über das Fortbildungsschulwesen haben ein sehr wenig ermuthigendes Ergebniß gehabt. Gegenüber dem lebhaften Eintreten der Abgeordneten Kopsch und Gothein für die obligatorische Fortbildungsschule haben neben dem Handelsminister nahezu sämmtliche Redner der verschiedensten Parteien sich gegen eine durchgreifende gesetzliche Förderung des Fortbildungsschulwesens erklärt. Der Handelsminister ist zwar damit einverstanden, daß der Fortbildungsschulzwang auf Grund von Ortsstatuten durchgeführt wird, nicht aber mit einer gesetzlichen Regelung. Der Minister will „bei dieser Auffassung vorläufig bleiben und die Weiterentwickelung der Dinge abwarten". Wie diese sich gestalten wird, läßt sich ohne große Prophetengabe voraussagen. Eine kleine Zahl von Gemeinden wird auch weiterhin ihren Pflichten gegen die schulentlassene Jugend nachzukommen bemüht sein und den Fortbildungsschulzwang aussprechen; in der großen Mehrheit der Städte aber wird alles beim Alten bleiben. Nach den vom Handelsminister gegebenen statistischen Mittheilungen hat Preußen z. Zt. in 878 gewerblichen Fortbildungsschulen 114 880 Schüler. Hierzu kommen noch in den Provinzen Westpreußen und Posen 122 Schulen mit 13 989 Schülern und 201 kaufmännische Schulen mit 16 480 Schülern. Der Großstaat Preußen hat damit etwa dieselbe Zahl von Fortbildungsschülern wie Württemberg und Sachsen. — Vier Wochen früher wurde im Herrenhause der Gesetzentwurf, betr. Zwangserziehung der Minderjährigen, berathen und dabei in Rücksicht auf die wachsende Kriminalität der Jugendlichen die Nothwendigkeit energischer und durchgreifender Erziehungsmaßnahmen für die nachschulpflichtige Jugend betont. Die obligatorische Fortbildungsschule ist aber das einzige Erziehungsinstitut, das jeden Minderjährigen sicher erreicht und von dem auch am ersten eine segensreiche Wirkung zu erhoffen ist. Wenn die Gesetzgebung an diesem Punkte nicht angreifen will, so bleiben alle anderen Maßnahmen belanglose Einzelkuren, die niemals die Gesammtheit unserer Jugend gesund erhalten können. Die deutsche Lehrerversammlung in Hamburg hat die obligatorische Fortbildungsschule als „ein nothwendiges Glied des Volksbildungsorganismus" bezeichnet, und ein Staat, der dieses nothwendigen Bestandtheiles des Volksbildungskörpers noch entbehrt, erfüllt seine Pflicht gegen die heranwachsende Jugend nicht in ausreichendem Maße.

Literarische Anzeigen.

Böckh, R., Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. 24. Jahrgang. Statistik des Jahres 1897 nebst Ergänzungen für frühere Jahre. Berlin 1899. Druck und Verlag von P. Stankiewicz' Buchdruckerei. XXXVII u. 621 S.

Dieser neueste Jahrgang des demnächst sein 25jähriges Jubiläum feiernden Jahrbuchs der Stadt Berlin giebt mit seinem ungemein reichhaltigen und mit großer Sorgfalt verarbeitetem Material ein anschauliches Bild des Lebens der Großstadt, deren Licht- und Schattenseiten, soweit sie überhaupt mit Ziffern faßbar sind, uns vorgeführt werden. Derjenige, der Zahlen zu lesen versteht, wird aus den einzelnen Kapiteln über Bevölkerung, Naturverhältnisse, Grundbesitz und Gebäude, öffentliche Fürsorge für Straßen und Gebäude, Gewerbeverhältnisse und Arbeitslöhne, Preise, Konsumtion, Verkehr, Versicherungswesen und Anstalten für Selbsthülfe, Armenwesen, Wohlthätigkeit und Krankenpflege, Polizei, Rechtspflege, Gefängnisse, Anstalten und Vereine für Unterricht und Bildung, Religionsverbände, öffentliche Lasten und Rechte, tiefe Einblicke in die sozialen und wirthschaftlichen Verhältnisse der Riesenstadt gewinnen, und so hat das Buch nicht nur für den Fachmann, sondern auch für weitere Kreise Werth und Interesse. Schade nur, daß das Jahrbuch so spät erscheint und deshalb seine Angaben in den allermeisten Fällen durch die neuere Entwickelung überholt sind!

Lorenz, Dr. Herm., Wehrkraft und Jugenderziehung. Leipzig 1899 R. Voigtländer. 82 S. Preis 1 ℳ.

Licht, Dr. Stefan, Die Bestrebungen zur Reform der österreichischen Concursordnung. Wien 1899, Verlag des Central-Verbandes der Industriellen Oesterreichs. 43 S.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

IX. Jahrgang. Berlin, den 1. März 1900 Nummer 22.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. Dr. Ernst Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Der preußische Gesetzentwurf betreffend die Waarenhaussteuer.

Sozialpolitik und Steuerpolitik entstammen den nämlichen ökonomischen und ethischen Grundursachen. Je weitere Kreise die Sozialpolitik zieht, je mehr sie fordert, je mehr sie erreicht — desto energischer werden sozialpolitische Postulate sich auch im Steuerwesen geltend machen. Gewiß verfolgt die Steuerpolitik lediglich den Zweck, für den Staat und andere öffentliche Körper Mittel zu liefern; sie ist nicht Selbstzweck oder soll es wenigstens nicht sein. Allein auf den verschiedensten Gebieten kann sozialpolitische Thätigkeit mittels der Besteuerung ausgeführt werden. Nehmen wir z. B. an, ein Staat wolle den Branntweingenuß einschränken und besteuere aus diesen Gründen diesen Produktionszweig so ausgiebig, daß von einem finanziellen Ertrage kaum die Rede sein kann. Alsdann wäre die Aktion vom steuerpolitischen Gesichtspunkte ebenso verfehlt, als ein anderer Zweck dadurch sehr wohl unter Umständen erreichbar ist. Man kommt auch nicht weiter, wenn man postulirt, die Besteuerung habe sich dem Bedarf anzupassen. Der Bedarf ist eine elastische Größe und ist zumal in unserer Zeit der sich stetig erweiternden Aufgaben der öffentlichen Körper einer bedeutenden Steigerung fähig. Endlich kann eine Reform durch verschiedene Belastung der bisherigen Kontribuenten eintreten, auch ohne daß eine zwingende Veranlassung dazu vorliegt. Sie ist sogar alsdann leichter durchführbar.

Absichtlich sind diese „theoretischen" Sätze der Kritik eines rein praktischen Steuergesetzes vorangestellt worden. Sie sollen lediglich erweisen, daß es sich hier um ein Grenzgebiet zwischen Finanz- und Sozialpolitik handelt. Und vorweg sei betont, daß nach unserer Auffassung, welche ja im Allgemeinen auch die herrschende in der Wissenschaft ist, an sich dem Staate unzweifelhaft das Recht, ja die Pflicht zusteht, auch vor einschneidenden Schritten in der Finanzpolitik nicht zurückzuschrecken, sofern sie sich namentlich sozialpolitisch motiviren lassen.

Durch eine derartige Betrachtungsweise gewinnen wir für das Projekt der Waarenhaussteuer überhaupt erst festen Boden unter den Füßen.

Handelte es sich bloß um die finanzielle Seite der Frage, so ließe sie sich mit wenigen Worten erledigen. Ein Bedürfniß der Städte nach derartigen Steuerquellen ist nicht vorhanden. Wäre es der Fall, so hätte es sich unschwer im Rahmen der Gewerbesteuer befriedigen lassen. Die Entlastung der unteren Stufen der Gewerbesteuer mag wünschenswerth sein, ist und bleibt aber eine quantité négligeable bei der Kleinheit der Beträge und vor Allem bei der Unsicherheit über die Deckung mittels der projektirten Waarenhaussteuer. Endlich steht außer Frage, daß der Umsatz als Kriterium für die Steuerleistung ein roher, gewöhnlich unbrauchbarer Begriff ist und bleibt. Das Alles kann man in den Motiven dieses Gesetzentwurfes deutlich ausgeführt nachlesen. Und wenn die Motive (S. 12 ff.) schüchtern versuchen, den Umsatz bei der Gewerbesteuer als Maßstab der Leistung für „nichts Ungewöhnliches oder völlig Neues" zu erklären, so begehen sie mit ihrer Aufzählung einen erheblichen Mißgriff. Gewiß haben ältere Gesetze und gelegentlich auch neuere faute de mieux, sobald alle anderen Mittel versagten, den Umsatz als Kriterium benutzt. Aber das heißt doch einen Rückschritt machen, wenn die stetig verfeinerte Technik des Steuerwesens zu dem antiquirten Maßstabe zurückkehrt. Darüber kann gar kein Streit sein. Und wenn der Entwurf (§. 5) insofern auf den Ertrag als Steuermaßstab zurückgeht, als er ein Maximum von 20% des Ertrages festsetzt, den die Steuer wegnehmen darf, so ist diese Grenzlinie eben von solcher Höhe, daß sie als Steuer sich überhaupt nicht rechtfertigen läßt. Damit ist das Projekt vom finanziellen Gesichtspunkte einfach gerichtet als ganz unhaltbar, ohne daß andere technische Mängel

herangezogen zu werden brauchten, deren es noch eine ziemliche Anzahl aufweist.

Allein, wie wir Eingangs bemerkten, die Waarenhaussteuer soll gar nicht als Steuer betrachtet werden. Sie ist aufzufassen als ein Versuch, gewisse Betriebsformen — hier also des Detailhandels — einzudämmen, zu erschweren, ja nach den Umständen auch zu vernichten. Daß dies auf dem Besteuerungswege erfolgt, ist irrelevant. Hie und da klingt in den Motiven des Entwurfs durch, die Waarenhäuser seien nicht gemäß ihrer Leistungsfähigkeit besteuert. Allein es wird vermieden diese Behauptung zu erweisen. Wäre sie zutreffend, so kehrte sich der Tadel im Grunde gegen die reformirte Gewerbesteuer wie gegen das preußische Steuersystem überhaupt, die beide bekanntlich geschaffen sind von demselben Finanzminister, der diese neue Steuer vorlegt.

Ist es also keine Steuer, die hier vorgeschlagen wird, sondern eine sozialpolitische Maßregel, so sind an solche zwei Mindestforderungen unabweisbar: Ihr Ziel muß wahrhafte Sozialreform bedeuten, d. h. sie muß Veränderungen bewirken, welche die soziale Lage bedürftiger Volksschichten verbessern. Und zweitens: Nicht bloß das Ziel muß dem entsprechen, sondern — soweit es vorauszusehen — muß ein derartiger Erfolg auch durch jene Maßregel möglich sein.

Da ist denn in aller Kürze zu betonen, daß beide Voraussetzungen in diesem Falle nicht zutreffen. Es ist einfach nicht wahr, daß die Waarenhäuser und die ihnen verwandten Großbetriebe im Detailhandel durch unsolide, unreelle Mittel emporgekommen sind, daß sie den Wettbewerb von kleineren Betrieben unmöglich machen. Die stetige Zunahme der Kleinhändler braucht gar nicht statistisch erhärtet zu werden. Wer durch eine Großstadt geht — um großstädtische Verhältnisse handelt es sich hier in der Hauptsache —, dem macht sich diese Thatsache in augenfälliger Weise bemerkbar. Es liegen übrigens eine Reihe von Ziffern vor, welche diese Auffassung belegen.

Ist es denn überhaupt der solide Kleinhandel, der „Mittelstand", wie man mit einem modernen Schlagwort sagt, der von dieser Konkurrenz erdrückt wird? Oder ist es nicht vielmehr jene Betriebsform, die sich nicht in die veränderte Technik des modernen Detailhandels zu schicken weiß? Keine Statistik kann diese Frage entscheiden, aber dem unbefangenen Beobachter ist es leicht, sie zu beantworten, indem er die zweite Eventualität bejaht.

Daß für die Konsumenten, zumal die ärmeren, die theurere und umständlichere Bedarfsbefriedigung nicht wünschenswerth sei, daß die Angestellten der Großbazare schon aus dem Grunde, weil sie gleichsam unter öffentlicher Kontrolle stehen, weitaus bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen haben als die der kleineren, steht fest. Und wir machen darauf aufmerksam, daß sich unter diesen Angestellten eine Menge von Existenzen befinden, die ökonomisch gerade dem Mittelstande zuzuzählen sind.

Aber lassen wir dies Alles bei Seite. Ist denn die Bekämpfung der Waarenhäuser, ihre Beseitigung möglich auf diesem Wege? Und wäre sie das, würde dadurch den konkurrirenden Kleinbetrieben ein Vortheil geschaffen? Auch diese Fragen sind zu verneinen. Natürlich kann eine Geldstrafe, die sich unter dem Namen „Steuer" verbirgt, jeden Betrieb schließlich unmöglich machen, sobald die Steuersätze ins Ungemessene getrieben werden. Und schon der Begriff der Umsatzsteuer tendirt nach dieser Richtung. Allein das Beispiel der französischen Besteuerung, das allerdings an andere Merkmale, namentlich an die Zahl der Angestellten anknüpft, beweist die Wirkungslosigkeit der Steuer, zugleich aber beweist der Vorgang, daß der Kleinbetrieb im Detailhandel in Frankreich nicht erdrückt wurde. Und daß auch eine Vernichtung der Waarenhäuser den konkurrirenden Kleinbetrieben nichts helfen würde, folgt einfach aus der Thatsache, daß deren Zahl dann ins Ungemessene steigen müßte. Auch sind es nicht die Waarenhäuser, welche den Kleinbetrieben die schärfste Konkurrenz bereiten, sondern die Großbetriebe im Detailhandel, die Filialgeschäfte, Versandthäuser 2c. Aber diese sollen von solcher Steuer befreit sein. Trifft man sie aber über Gebühr, so ist das Ende nicht abzusehen. Wir werden alsdann keinen Großbetrieb, keine Rührigkeit, keinen technischen und kommerziellen Fortschritt haben. Das ist nicht einmal ein Vortheil für die kleinen Geschäfte, deren Besitzer dann nicht hoffen dürfen, vorwärts zu kommen, sonst würden sie ja durch eine Steuer erdrückt. Derartige Gedankenreihen braucht man bloß zu erwägen, um den Unwerth aller jener Maßnahmen zu erkennen. Ganz abgesehen von den Konsequenzen. Die gestaffelte Mühlensteuer zur Vernichtung der Großbetriebe steht schon lange auf der Tagesordnung; Umsatzsteuern für alle möglichen Erwerbszweige, die Landwirthschaft nicht ausgenommen, werden konsequenter Weise folgen. Der Herstellung des Kommunismus auf dem Steuerwege, der Wegsteuerung der Grundrente, wie sie Henry George vorschlug, steht nichts mehr im Wege.

Wenn wir also die Grundgedanken des Entwurfs als verfehlt und schädlich zurückweisen, so braucht man nur kurze Zeit bei der Kritik jener Einzelheiten zu verweilen.

Die Vorlage läßt sich weder vom Finanz- noch vom sozialpolitischen Standpunkte aus rechtfertigen, sondern lediglich vom parteipolitischen. Das geben die Motive offen zu (S. 16). Es ist das ein Fall, der wohl noch niemals dagewesen ist, daß die Motive eines Entwurfes dessen Text schlagend widerlegen. Was nebenher zur Begründung der Umsatzsteuer fast schüchtern vorgebracht wird, ist bereits oben auf seinen wahren Werth zurückgeführt.

Die Vorgeschichte des Entwurfes ist nur kurz. Klagen von Detailhändlern über erdrückende und unreelle Konkurrenz von Waarenhäusern, Konsumvereinen, Versandtgeschäften 2c., die durch eine rührige Agitation aufgebauscht, niemals aber gründlich untersucht wurden, führten zu gesetzgeberischen Anläufen, mit denen sich das preußische Abgeordnetenhaus (1896) zuerst eingehend beschäftigte, führten zu allgemein gehaltenen Resolutionen. Der Finanzminister versuchte durch eine Denkschrift die Gemeinden zu eigenen Erwerbsteuern zu veranlassen, welche diese Verhältnisse berücksichtigten. Der Erfolg war ein negativer. Nach mehreren Interpellationen ließ der Finanzminister einen landesgesetzlichen Entwurf im vorigen Jahre ausarbeiten, der den Handelskammern zur Begutachtung zuging. Er kombinirte nach französischem Muster die Erkennungsmerkmale von fünf unterschiedenen Waarengruppen, des Nutzungswerthes, der Geschäftsräume und der Zahl der Angestellten und bemaß die Steuersätze danach. Der Entwurf wurde so gut wie einstimmig von allen Seiten abgelehnt. So hat sich denn die Staatsregierung zwar nicht von ihrem Standpunkt bekehrt, wie in den Motiven ausgeführt wird, sondern der Mehrheit des Hauses einfach gefügt.

Maßgebend dafür soll das Beispiel von den Einzelstaaten gewesen sein. Nun hat Hamburg nach sehr eingehenden Berathungen der Bürgerschaft und deren Kommission jede derartige Besteuerung abgelehnt (was in den Motiven aber nicht erwähnt ist). Sachsen zwar hat die Umsatzsteuer nur bis 2 % den Gemeinden gestattet, aber nicht als Landessteuer eingeführt. Nur Bayern hat gelegentlich der Neuregelung seiner völlig veralteten Gewerbesteuer (Gesetz vom 9. Juni 1899) die Normalanlage für Waarenhäuser auf $\frac{1}{2}$—3 % des Umsatzes bemessen. Ein Erfolg ist natürlich jetzt noch nicht festzustellen.

Der neue preußische Entwurf läßt für Detailgeschäfte, die mehr als eine der vier unterschiedenen Waarengruppen führen und einen Umsatz von wenigstens 500 000 *M.* haben, eine Steuer zu, die $1\frac{1}{2}$—2 % beträgt und zur Entlastung der unteren Stufen der Gewerbesteuer den Gemeinden überwiesen werden soll. Der Steuerpflichtige ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Uebersteigt die Steuer 20 % des Ertrages, so ist sie auf diesen Betrag zu reduziren, jedoch nicht für steuerpflichtige Konsumvereine. Befreit sind lediglich diejenigen eingetragenen Genossenschaften und Korporationen, die nicht gewerbesteuerpflichtig sind.

Nach den obigen Ausführungen ist wenig zur Kritik dieses Projektes hinzuzufügen. Daß die Waarenhaussteuer eine Tendenz zur Vernichtung der betreffenden Geschäfte besitzt, ergiebt sich nicht bloß aus ihrer absoluten Höhe bis 20 % des Ertrages, sondern aus dem Umstande, daß neben ihr die jetzt schon gezahlten staatlichen und kommunalen Einkommen-, Betriebs- und Vermögensteuern bestehen bleiben. Allerdings ist es möglich, daß deren Erträge in Folge der neuen Auflage zurückgehen. Eine Einkommensteuer von 5 % hielt man aber im preußischen Abgeordnetenhause für Raub, eine solche von 20 % des Ertrages wird wahrscheinlich dort jetzt als zu niedrig angesehen werden. Auch eine Reihe von großen Konsumvereinen, die zwar nur an ihre Mitglieder verkaufen, aber wegen Haltens eines offenen Ladens gewerbesteuerpflichtig sind, werden schwer getroffen werden. Andererseits bleiben die gefährlichsten Feinde der Kleinbetriebe — die großen Detailgeschäfte mit nur einer Waarengruppe — steuerfrei. Ob hier der Haken eingeschlagen wird, das ganze Gesetz illusorisch zu machen, indem die Waarenhäuser sich in einzelne Geschäfte unter verschiedenen Besitzern, aber in demselben Hause auflösen, das ist nicht zu entscheiden. Der elastische Handel wird mit Recht streben, solchen vexatorischen und erdrückenden Maßnahmen sich zu entziehen.

Neben diesen großen prinzipiellen Mängeln verschwinden fast die kleineren Widersprüche und Fehler, an denen der Vorschlag überreich ist. So hatte z. B. der vorjährige Entwurf, durchaus mit Recht, verschiedene Sätze für Berlin und kleinere Orte vorgesehen. Der jetzige Entwurf will allgemein gültige, obwohl doch

offenbar die Verhältnisse verschieden liegen. Weshalb die verschiedene Bemessung der Steuersätze Schwierigkeiten für die in einer Hand vereinigten Betriebe bieten soll (Motive S. 19), ist nicht einzusehen. Daß natürlich den Gemeinden keine Freiheit gelassen wird, versteht sich bei diesem Gesetze von selbst.

Kurzum, wir mögen den Entwurf betrachten von welchem Standpunkte wir wollen, er ist und bleibt ein bedenkliches, ein schädliches Experiment, das man unterlassen sollte. Er ist nicht zu verbessern, sondern abzulehnen. Seine Konsequenzen werden unheilvoll und weitreichend sein, da er seine Befürworter nicht befriedigen kann und daher zu Eingriffen führen wird, die unser gewerbliches Leben schwer schädigen müssen.[1])

Berlin. Rudolf Grätzer.

Ein neues Projekt der Arbeitslosenversicherung.

II. (Schluß.)

Neben den genannten und anderen Vorzügen hat dieses Projekt auch eine Anzahl Mängel, welche zum Theil auch davon herrühren mögen, daß es vor der Hand nur in seinen Grundzügen vorliegt. Trotzdem dürfte es sich rechtfertigen, schon jetzt darauf hinzuweisen. Auch bei diesem Projekt verursachen die sog. Taglöhner besondere Schwierigkeiten. Sofort taucht die Frage auf, wer für diese die Einlagen in die Sparkasse zu machen habe. Den Arbeitgebern kann dies in all den Fällen nicht zugemuthet werden, bei denen es sich bloß um kürzere Dauer der Beschäftigung handelt. Ist aber die Kasse auf den Bezug beim Arbeiter angewiesen, so könnten sich mannigfache Schwierigkeiten, z. B. Unregelmäßigkeit des Eingangs ꝛc., zeigen. Man mag zwar hiergegen einwenden, daß es ja im eigenen Interesse der Arbeiter liege, die Sparsumme möglichst bald zu erreichen. Allein bei der Unregelmäßigkeit und Unbeständigkeit der Beschäftigung und dem oft geringen Lohne dieser Arbeiter möchte doch in vielen Fällen das Bedürfniß der Gegenwart vor der Sorge um die Zukunft in den Hintergrund treten. Gesetzt aber, diese Befürchtung würde sich als grundlos erweisen, so bliebe noch die Schwierigkeit hinsichtlich des Beitrages der Arbeitgeber für die arbeitslosen Tagelöhner. Welcher Gruppe von Unternehmern sollen diese Zuschüsse in Rechnung gestellt werden? Die beste Antwort hierauf scheint die Vertheilung des Gesammtbetrages unter sämmtliche Unternehmergruppen zu sein. Allein diese würden sich hierfür wohl auch aus dem Grunde bedanken, weil die Tagelöhner ja auch bei Privatleuten in Arbeit stehen. Darum rechtfertigt es sich, daß Gemeinde und Arbeitgeber sich in diesen Beitrag brüderlich theilen. Doch damit ist die Schwierigkeit noch nicht gelöst. Könnte dies nicht unter Umständen dazu beitragen, einer Anzahl von Arbeitern das Arbeitsverhältniß noch unbeständiger zu gestalten? Der einzige Trost an dieser Stelle ist die Hoffnung, daß die Zahl der Tagelöhner nicht besonders groß sei. Leider fehlen die berufsstatistischen Angaben, welche hierüber Aufschluß geben könnten, und so gestatten wir uns, das statistische Amt der Stadt Bern auf dieses Thätigkeitsgebiet ganz besonders aufmerksam zu machen.

Die Umschreibung des Versicherungskreises muß hinsichtlich des Alters und der physischen Beschaffenheit der Versicherten schärfer gezogen werden. Die Erfahrungen der Arbeitslosenkasse in Bern und St. Gallen weisen nach dieser Richtung den Weg mit größter Deutlichkeit. Der Einwand, bei dem Sparzwang gestalten sich die Verhältnisse ganz anders, ist unserer Ansicht nach nicht stichhaltig. Zuerst muß der Arbeiter erst 30 Frcs. in die Kasse einbezahlt haben, um vollberechtigtes Mitglied zu werden. Aber wäre nicht der Fall denkbar, daß Privatwohlthätigkeit oder gar findige Armenpflegschaften ihr Scherflein zur Erreichung der Sparsumme beitragen würden, um einen regelmäßigen Kunden abzuwälzen? Daher wird auch dieses Institut nicht um den Ausschluß ganz alter und gebrechlicher Leute herumkommen.

Dies wird um so eher nöthig sein, als die Bezugsberechtigung im Entwurf keine Beschränkung erfahren soll und das vollberechtigte Mitglied die wöchentliche Entschädigung von 12 Frcs. bis zur Erlangung von Arbeit zu beziehen hat. Uebrigens können wir uns hiermit bloß unter der Voraussetzung und Hoffnung einverstanden erklären, daß der geplante Arbeitsnachweis wirklich das hält, was man sich von ihm verspricht. Adler,[2]) Schanz,[3]) L. Sonnemann[4]) und Andere,[5]) sowie die Erfahrungen der Arbeitslosenkassen der Gewerkschaften ꝛc., haben die Nothwendigkeit der beschränkten Bezugsberechtigung so deutlich bewiesen, daß sich vorsichtshalber wenigstens die der Länge der Unterstützungsdauer proportionale Reduktion der Entschädigung auch in diesem Falle rechtfertigen dürfte. Selbst ein Gutachten des schweizerischen Arbeitersekretärs[6]) und mancherlei Kundgebungen[7]) der organisirten Arbeiterschaft haben sich mit der Nothwendigkeit dieser Kautelen gegen Mißbrauch der Versicherung einverstanden erklärt, wenn sie auch die Länge der Unterstützungsdauer möglichst hoch anzusetzen trachteten.

Ebenso schweigt sich der Entwurf aus über die Stellung des kommunalen Arbeitsamtes zu den Versicherungspflichtigen, die in einer freiwilligen Kasse genügend versichert sind, wie dies z. B. für die Mitglieder des Typographenbundes ꝛc., die mit schweren Opfern eine freiwillige Versicherungskasse errichtet haben, zutrifft. Sollen diese vom obligatorischen Verband entbunden werden, ist hier die Frage, die sich sofort erhebt. Antwortet man mit Nein, so würde wiederum eine der wichtigsten Kautelen gegen den Mißbrauch, nämlich niedrige Bemessung der Entschädigung, verloren gehen, wenn die Mitglieder aus zwei Kassen zugleich Arbeitslosenunterstützung beziehen könnten. Entbindet man aber Versicherungspflichtige, die in einer freiwilligen Kasse bereits genügend versichert sind, vom Eintritt in den obligatorischen Verband, so hat man die Frage der Beitragspflicht der Prinzipale zu lösen. Befreit man diese von den Beiträgen, so wird dies von den anderen Unternehmern als ein Unrecht empfunden werden, da diese nicht einsehen werden, warum jene besseren Rechts sein sollen als sie. Ferner würde diese Unterlassung der Beitragspflicht der Prinzipale wohl da und dort Gewerbeinhaber veranlassen, ihre Arbeiter zur Gründung von „freiwilligen" Kassen zu zwingen.

Ungelöst bleibt ferner die Frage des Verhaltens des kommunalen Arbeitsamtes bei Streiks ꝛc. Allerdings tröstet sich Dr. Wassilieff damit, „daß mancher Streik durch Annahme dieses Vorschlages verhütet und dadurch dem ruhigen und stetigen Fortschritt die Thüre geöffnet werde". Auch wir sind mit ihm damit einverstanden, daß hier nicht ein „sozialistisches Experiment vorliege, sondern ein Vorschlag, gesetzlich gewisse Verhältnisse zu ordnen, was schon von allen ehrlichen Unternehmern für gut und nöthig erkannt worden und schon in vielen Fällen durchgeführt sei". Wir glauben es ihm aufs Wort, daß er sich vollständig auf dem Boden der heutigen Gesellschaft, im Reiche der Wirklichkeit bewege und daß das von ihm geplante Arbeitsamt in allen in der Gemeinde Bern vorkommenden Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Unternehmern eine vermittelnde Rolle zu spielen berufen sei. Allein trotzdem kann sich das Arbeitsamt einmal vor einen Streik oder eine Aussperrung gestellt sehen. Wie wird sich nun das Verhalten dieses Institutes in solchen Fällen gestalten? Ueber die Bezugsberechtigung der Sparsumme im Falle eines Streiks würden sich schwerlich Meinungsverschiedenheiten ergeben können, indem diese unbestritten bleiben dürfte. Anders verhält es sich mit den Zuschüssen der Arbeitgeber. Diese werden natürlich die Beitragsleistung für solche Fälle rundweg verweigern. Die Zuschüsse des Staats und der Gemeinde dürften in solchen Fällen ebenfalls sehr umstritten sein. Bei Aussperrung aber könnten diese Beiträge ruhig geleistet werden, wie denn auch der Basler Gesetzesentwurf die Auszahlung der Entschädigung in diesem Falle selbstverständlich findet, trotzdem dort die Arbeitgeber beitragspflichtig sind.

Wie bereits im Vorangegangenen gezeigt wurde, lassen sich diese und andere Mängel oder Schwächen des Projektes fast ohne Ausnahme auf Grund der Erfahrungen der Arbeitslosenversicherung umgehen. Aber selbst für den Fall, daß dies bei dem einen und

[1]) Nach zweitägiger Debatte ist der Entwurf am 27. Februar vom preußischen Abgeordnetenhause an eine Kommission verwiesen worden.

[2]) Die Versicherung der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Basel-Stadt. Gutachten, erstattet dem Departement des Innern des Kantons Basel-Stadt von Dr. Georg Adler, Prof., Basel (Verlag von Dr. H. Müller) 1895. S. 18.

[3]) Zur Frage der Arbeitslosenversicherung. Untersuchungen von Dr Georg Schanz (Bamberg, C. C. Buchner), 1895. S. 123.

[4]) Leopold Sonnemann, Erster Bericht des Ausschusses zur Vorbereitung des Antrags, betreffend die Arbeitslosenversicherung auf kommunaler Grundlage. Frankfurt a. M. (Druckerei von Gebrüder Fey), 1897.

[5]) Georges Cornil, L'assurance contre le chômage involontaire. Bruxelles (Imprimerie Universitaire, J. H Moreau), 1898.

[6]) Hermann Greulich, Gutachten zu den Vorlagen über Arbeitslosenversicherung (Zürich, den 10. November 1896).

[7]) Eingabe der Arbeitskammer der Stadt Zürich an die Kommission zur Vorberathung der stadträthlichen Vorlagen, betreffend Arbeitslosenversicherung (Zürich, den 26. Januar 1898), und der schweizerische Arbeitertag in Luzern am 3. April 1899. Zürich (Kommissionsverlag der Buchhandlung des schweiz. Grütlivereins), 1899. S. 75 ff.

anderen nicht zutreffen sollte, müßte doch der von Dr. Wassilieff ausgeführte Plan als eine bedeutsame Lösung der Arbeitslosenfrage auf beschränktem Gebiete gelten. Diese Lösung ist auch deshalb interessant, weil ein so erfahrener Führer der bernischen Sozialdemokraten, wie Arbeitersekretär Dr. Wassilieff ist, weder vor dem Sparzwang zurückschreckt noch die Geringfügigkeit der dadurch aufzubringenden Mittel befürchtet, sondern vielmehr versichert, daß auch die Arbeiterschaft vor diesem Zwang nicht erschrecke und ihn der obligatorischen Arbeitslosenversicherung weit vorziehe. Ebenso ist es interessant, von dieser Seite her das Zugeständniß und die Absicht zu vernehmen, „den Zuzug nach der Stadt in einem gesunden Rahmen wirklicher Nothwendigkeit zu halten".

Darum erinnert uns auch dieser sehr durchdachte und praktisch wohl durchführbare Vorschlag von Dr. Wassilieff, dem wir baldige Verwirklichung in der Stadt Bern wünschen, wiederum daran, daß die Arbeitslosigkeit nicht bloß ein soziales, sondern auch ein wirthschaftliches Problem ist, das vor Allem eine wirthschaftliche Lösung fordert.

Frauenfeld (Kanton Thurgau). E. Hofmann.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Entgegnung auf das Projekt kursloser Rentenschulden.

Nr. 18 der „Sozialen Praxis" veröffentlicht einen Aufsatz des Herrn Regierungsraths Dr. Bingner über „Kurslose Rentenschulden als moderne Anleiheform". Das Projekt giebt sich als für Schuldner und Gläubiger vortheilhaft, allein ich glaube, daß die Begünstigungen für den Schuldner nur leerer Schein, dagegen diejenigen für den Gläubiger sehr bedeutende und unberechtigte sind.

Die landläufige Anschauung, daß der Schuldner von Vornherein als der sozial berücksichtigungswürdigere Theil zu betrachten sei, ist gewiß nicht zutreffend, im entwickelten Kreditsystem ist vielmehr der Schuldner gewöhnlich der sozial stärkere Theil. Man denke nur an die Hausbesitzer, Großgrundbesitzer, Großindustriellen, Großfinanziers, bei denen die Kapitalien der Banken und Sparkassen, insbesondere auch der Noten- und Hypothekenbanken angelegt sind, und an deren Gläubiger, die Sparkasseneinleger, Noten- und Pfandbriefbesitzer, unter denen sich der Mehrheit nach oder wenigstens großentheils kleinere Leute befinden. Auch ist der Schuldner in der Regel der Unternehmer, der über Arbeit und Arbeitsmittel herrscht, der Gläubiger aber nur ein Rentner, der direkt gar keinen Einfluß auf das Wirthschaftsleben ausübt. Das gilt insbesondere auch bei den Aktionären = Schuldnern und den Obligationen-Besitzern = Gläubigern bei großen Eisenbahn- und Industrie-Unternehmungen.

Nur zwei wichtige Ausnahmen scheinen mir hierbei zulässig, der kleinbäuerliche Kredit und der Staatskredit. Im ersteren Fall befindet sich der Schuldner meist noch immer in der Rolle des dem Gläubiger frohndenden, arbeitenden Mannes; im zweiten — beim Staatskredit — stehen einer aus reichen, mittleren und kleineren Leuten gemischten Gläubigergesellschaft die Steuerträger gegenüber. Nun wird aber der größere Theil der Staatslasten, vor Allem aber ihre Steigerung, von den meisten Ländern durch indirekte Steuern aufgebracht, welche, wie ich nicht weiter auszuführen brauche, die unbemittelten Klassen relativ mehr belasten. Letztere sind also in Wahrheit die Schuldner für neue Staatsanleihen und daher gewiß der berücksichtigungswürdigere Theil. Und nun schlägt Herr Dr. Bingner gerade auf diesem Gebiete ein System vor, das den Gläubiger erheblich begünstigen würde. Die von ihm hervorgehobenen Vortheile für den Schuldner Staat sind theils geringfügig, theils können und sollten sie auch ohne Einführung „kursloser Rentenschulden" erzielt werden. Die Entbehrlichmachung von Bank und Börse ist lediglich Sache der Organisation des Vertriebes von Staatspapieren und in Frankreich längst durchgeführt. Die nur angedeutete Selbstständigmachung des Staatskredits von dem „Geldstand der Großfinanz, sogar des Auslandes" würde aber nach dem Projekte Bingners für den Staat schon deshalb nicht die erwarteten Vortheile bringen, weil dem Anleger die Wahl bliebe, gewöhnliche, vom „Geldstand der Großfinanz, sogar des Auslandes" bewerthete Papiere zu kaufen oder den neuen Modus zu acceptiren. Außerdem bestimmt sich nach diesem Projekte der Preis, also der Ausgabe-Kurs der kurslosen Renten, nach dem Durchschnittskurse der vom „Geldstand der Großfinanz, sogar des Auslandes" abhängigen Staatspapiere gegenwärtiger Form, nur mit der rein formellen Neuerung, daß — ähnlich wie beim Diskontsatze — nicht der Kapitalbetrag, sondern der Zinsbetrag variabel ist. Auch die Gefahren der mangelnden Kontrole über die Vertheilung der einzelnen Stücke lassen sich durch Begünstigung der Eintragung in das Staatsschuldbuch (an Stelle der Cirkulation von Obligationen) theilweise beseitigen; das ist auch in England längst der Fall. Ich bemerke übrigens, daß diese Gefahren gewiß nicht von den Besitzern relativ kleiner Beträge von Staatspapieren ausgehen, und doch würden nur diese unter die Staatskontrole kommen, da der Verfasser sein System auf Kapitalisten mit mehr als 60 000 *M.* Anlage nicht ausdehnen will. Die großen Bestände in den Händen der marktgeübten großen Kapitalisten würden sich in Folge dieser Einschränkung also selbst nach dem Willen des Herrn Dr. Bingner der Kontrole entziehen.

Die Vortheile für den Schuldner Staat sind also theils solche, welche er, wenn er wollte, schon heute ohne Einführung einer „modernen Anleiheform" erzielen könnte, theils sind sie nur Phantasiegebilde. Dagegen würden sehr reale Nachtheile für den Staat eintreten, die aber auch nur zum Theile für den Gläubiger Vortheile schaffen würden. Der erste reale Nachtheil wäre die Erhöhung des Zinsfußes um $^1/_2$ %, der zweite der Ausschluß der Konvertirbarkeit auf Seite des Schuldners für ein Menschenalter, oder, für noch längere Zeit, z. B., wenn die 60 000 *M.* für ein neugeborenes Kind angelegt werden, vielleicht für 70—80 Jahre. Was bietet nun der Gläubiger für diese Zuwendungen? Nichts, gar nichts, denn die Unkündbarkeit ist — im Gegensatz zum jetzigen Zustande und zu der ausdrücklich ausgesprochenen Meinung des Herrn Verfassers — auf Seite des Gläubigers bedingungslos aufgehoben. Der Gläubiger könnte jeder Zeit zur Reichsbank gehen und sein Geld holen, und zwar genau so viel, als er eingezahlt hat. Die Reichsbank garantirt also dem Käufer solcher kursloser Renten, daß er ein Papier, welches $^1/_2$ % über dem für gleiche Anlagen üblichen Zinsfuße trägt, ohne Gefahr eines Kursverlustes im Falle der Wiederveräußerung, erwerben kann! Nun giebt allerdings diese höhere Verzinsung einen gewissen Anreiz, daß von diesem Rücktrittsrechte gewöhnlich kein allzu großer Gebrauch gemacht werden wird. Aber es handelt sich ja um Transaktionen, die auf Jahrzehnte hinaus abgeschlossen werden. Innerhalb dieses Zeitraums würde jede Wellenbewegung des Zinsfußes von den eingetragenen Staatsgläubigern zu ihrem Vortheil benutzt werden. Denken wir uns, daß die gesammten Anlagen in deutschen Staatspapieren vor wenigen Jahren, als die 3 prozentige deutsche Reichsanleihe ungefähr al pari stand, nach dem System des Verfassers erfolgt wären: Der Staat hätte es also übernommen, diese Summen, wahrscheinlich viele hundert Millionen Mark, um $^1/_2$ % höher, also mit $3^1/_2$ % zu verzinsen. Jetzt steht $3^1/_2$ prozentige Reichsanleihe unter pari. Was wäre die Folge? Die Besitzer solcher eingetragener Renten würden von dem Rechte Gebrauch machen, Rückzahlung von der Reichsbank zu fordern, und sodann entweder sofort neue „kurslose Renten" zum höheren Zinsfuß (heute etwa 4 %) kaufen, oder, wenn sie solche nicht bekämen, indessen kursmäßig bewerthete Staatspapiere erwerben, welche noch immer etwas mehr tragen als die eingetragene Rente aus der Zeit des Geldüberflusses. Mit der Zeit würden die Kapitalisten sich daran gewöhnen, jede Zinsfußsteigerung überhaupt zu benutzen, um die alten Renten zu kündigen und neue, höher verzinsliche zu erwerben, der höhere Ertrag wäre ihnen dann für Lebensdauer garantirt. Die Konvertirung nach oben, ausgeführt zu jedem Zeitpunkte theureren Geldstandes auf dem Effektenmarkte von jedem einzelnen Rentner, das wäre der wahrscheinliche Erfolg dieses Systems, der ruhige Besitz würde bei jeder Zinsfußerhöhung künstlich aufgewühlt, der gepriesene Ueberblick, die Emanzipation von „dem Geldstande der Großfinanz, sogar des Auslandes" wäre sofort verschwunden, an ihrer Statt würde der umgekehrte Fall eintreten: Jede Erhöhung des Effektenzinsfußes würde den ganzen Schuldenstand des Staates, — nicht blos, wie heute, seine neuen Anleihen — tangiren.

Und welche Rolle wird der Reichsbank zugemuthet! Weil Kapitalisten derart einen höheren Zinsfuß für ihre Staatspapiere erlangen, oder vielleicht gar ihr Kapital in Bergwerksaktien anlegen wollen, soll der Notenumlauf erhöht, und sobald sie dieses Ziel erreicht haben, wieder reduzirt werden. Ein so grobes Mißverständniß über die Bedingungen, unter denen die Notenemission und Notenzurückziehung erfolgen soll, wäre besser der Oeffentlichkeit verborgen geblieben. Und was für Noten wären diese durch Staatspapiere al pari bedeckten Zettel, die mit den metallisch und bankmäßig bedeckten und ordnungsmäßig kontingentirten Noten ein gemeinsames, untrennbar verwachsenes Ganzes bilden? Die ganze Verwirrung der Begriffe Geld und Kapital taucht hier in erschreckender Weise auf. Um eine Sache klar zu machen, ist es oft nothwendig, sie zu vergröbern. Nun bitte ich Herrn Dr. Bingner,

sich vorzustellen, daß es in Folge eines Rückgangs der Rentenkurse oder in Folge Belebung des Aktienmarktes den Besitzern von einer oder zwei Milliarden Mark kursloser Renten beifallen würde, die Rückzahlung zu fordern. Sofort erscheinen eine oder zwei Milliarden neue Noten im Umlauf, die man als Zahlungsmittel doch gar nicht benöthigt. Und gar erst, wenn der Verkehr diese ganz oder theilweise verdaut hat und die Kapitalisten nun wieder neue kurslose Renten zu höherem Zinsfuße nehmen, — welche plötzliche und gewaltthätige Beschränkung des vor Kurzem mit Zahlungsmitteln überschütteten Verkehrs!

Das Projekt des Herrn Dr. Bingner scheint mir demnach in mehrfacher Hinsicht höchst bedenklich, es wird allerdings wohl keinen anderen Erfolg haben, als manchen von den letzten staatlichen Konvertirungen noch unangenehm berührten Rentner für eine kurze Zeit in den Traum zu wiegen, daß er in Zukunft den Spieß ein für allemal umdrehen und nur mehr Zinsfußerhöhungen auf Kosten der Steuerträger, statt Zinsfußermäßigungen auf seine Rechnung zulassen werde. Aber ich meine, das ist auch das Einzige, denn die schon „längere Zeit erwogenen Gedanken“ werden wohl immer Gedanken bleiben!

Wien. Otto Wittelshöfer.

Sozialpolitische Maßnahmen in Hessen. Regierung und Landstände des Großherzogthums Hessen haben in der Sozialpolitik manche erfreuliche That zuerst in Angriff genommen. So das Gesetz über die Wohnungsinspektion, die Anstellung weiblicher Hilfsbeamten der Gewerbeaufsicht und jetzt die Wohnungsreform (vergl. „Soz. Pr.“ Sp. 513). Hierher ist auch die Verordnung vom 20. Februar zu rechnen, wodurch die Bildung einer besonderen „Ministerialabteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe“ vorgesehen wird. Als außerordentliche Mitglieder sind je ein Vertreter des Handelskammertages, der Centralstelle für Gewerbe und der Handwerkerkammer vorgesehen, welche bei wichtigeren Fragen zuzuziehen sind. Dann heißt es weiter: „Betreffen diese Fragen die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter (Titel VII der Gewerbe-Ordnung), so wird die Ministerialabtheilung zu der Berathung oder Bearbeitung auch Personen aus dem Kreise der Arbeitnehmer zuziehen.“ Wie verlautet, will die Regierung die Wahl der Arbeiter den Gewerbegerichtsbeisitzern überlassen. Dieser Entschluß der hessischen Regierung bedeutet einen höchst erfreulichen Schritt vorwärts zur Durchführung der sozialpolitischen Gleichberechtigung der Arbeiter. — Auch einer sozialpolitischen Einflußnahme auf die Submissionsbedingungen steht die Regierung nicht ablehnend gegenüber. Im Anschluß an den Artikel von Dr. Freund-Berlin in Nr. 19 der „Soz. Pr.“ hat unlängst Abg. Dr. Freuay in der 2. Kammer der hessischen Landstände die Frage des staatlichen Submissionswesens angeschnitten und dabei angeregt, ob und in welcher Weise der Staat bei Vergebung seiner Arbeiten auf Regelung der Arbeitszeit und der Arbeiterlöhne einwirken könne. Der Regierungsvertreter erklärte darauf, daß er der Sache näher treten wolle.

Die Schweiz und die Errichtung eines internationalen Amtes für Arbeiterschutz. Das eidgenössische Handels- und Industrie-Departement erklärt im Bericht für 1899, daß es Erkundigungen darüber eingezogen habe, welche Meinung bei den Regierungen jener Staaten, in deren Parlamenten die Errichtung eines internationalen Arbeiterschutzamtes erörtert worden war, bestehe: „Nach den eingegangenen Berichten wird hier durch die Gründung eines internationalen Amts ein Vortheil für den Staat nicht erblickt, da dieser selbst für die entsprechenden Publikationen sorge; dort war man geneigt, auf vorläufig vertrauliche Besprechungen einzutreten; anderswo erklärte man das Vorhandensein des Bedürfnisses einer solchen Gründung noch weniger als früher anerkennen zu können, da eine Reihe der in Betracht kommenden Staaten bereits eigene Arbeitsämter eingerichtet hätten u. s. w. Eine genügend breite Grundlage zu weiterem Vorgehen konnte einstweilen nicht gefunden werden.“ Unseres Erachtens zeigt diese Sachlage aufs Neue, wie nothwendig es ist, zunächst auf privatem Wege dem Ziele zuzustreben.

Die Arbeiterkammern in Holland. Nach einem vom holländischen Handelsminister dem Parlamente vorgelegten Berichte sind bisher auf Grund des Gesetzes vom 2. Mai 1897 mittelst königlichen Dekretes 62 Arbeitskammern gegründet worden. Sie werden auf Empfehlung des Ministers überall ins Leben gerufen, wo ihre Errichtung nothwendig oder praktisch erscheint. Ihre Aufgabe liegt in der Sammlung sozialpolitischen Materials, in der sozialpolitischen Berichterstattung an die Regierung und andere Behörden sowie in der Ertheilung sozialpolitischer Auskünfte an Interessenten und der Verhütung oder Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten im einigungsamtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren. Die Mitglieder jeder Arbeitskammer werden zur Hälfte von den Arbeitgebern, zur Hälfte von den Arbeitern gewählt; ihre Amtsdauer beträgt 5 Jahre, doch sind die Mitglieder wieder wählbar. Es bestehen 8 Arbeitskammern in Amsterdam, 6 in Rotterdam, 5 in Haarlem, je 1 in Dortrecht, Leyden, Utrecht und im Haag, 3 in Schiedam, während die übrigen sich auf 24 kleinere Städte vertheilen.

Sozialpolitische Gesetzentwürfe in Spanien. Die spanische Regierung hat den Cortes eine Reihe von sozialpolitischen Vorlagen unterbreitet, nach deren Durchführung Spanien wenigstens nicht mehr so auffällig hinter den übrigen civilisirten Staaten hinsichtlich der Arbeiterschutzgesetzgebung zurückstehen wird. Der erste Entwurf setzt die vollkommene Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen fest, die sich auf sämmtliche Fabrik- und Handelsbetriebe sowie sämmtliche Provinz-, Gemeinde- und staatliche Aemter ausdehnt. Ausnahmen werden nur für Industriebetriebe, die nicht unterbrochen werden können, sowie Handelsbetriebe, die Nahrungsmittel ꝛc. liefern, und Saisonbetriebe zugelassen. — Ein anderer Entwurf regelt die Frauen- und Kinderarbeit. Kinder unter 10 Jahren dürfen weder in Fabrik- noch in Handelsbetrieben beschäftigt werden, Kinder von 10—14 Jahren dürfen in Fabriken blos 6, in Handelsbetrieben nur 8 Stunden täglich beschäftigt werden, wobei wenigstens eine Ruhepause von 1 Stunde gewährt werden muß; jugendliche Arbeiter im Alter von 14—16 Jahren dürfen in Fabriken 8 und in Handelsbetrieben 10 Stunden beschäftigt werden, doch ist ihnen eine $1\frac{1}{2}$ stündige Ruhepause täglich zu gewähren. Kindern unter 16 Jahren ist die Arbeit in gefährlichen Betrieben ganz untersagt, so im Bergbau, in der Zündwaarenindustrie und Industriezweigen, die mit Giften arbeiten; auch ihre Beschäftigung als Akrobaten wird verboten. Frauen und Mädchen über 16 Jahre dürfen längstens 10 Stunden täglich beschäftigt werden, wobei ihnen eine zweistündige Ruhepause zu gewähren ist. Der Gesetzentwurf trifft auch eine Reihe von Maßnahmen hygienischer Natur für Werkstätten und Fabriken. — Ein dritter Gesetzentwurf betrifft die Entschädigung der Arbeiter bei Betriebsunfällen, für welche der Arbeitgeber aufzukommen hat, sei es durch Gewährung von Renten bei Verletzungen, sei es durch Kapitalzahlungen bei Todesfällen und einer Reihe von Fällen eintretender dauernder Erwerbsunfähigkeit; der Arbeitgeber kann sich durch Beitritt zu einer staatlich anerkannten Unfallversicherungsgesellschaft von der Haftpflicht befreien.

Kommunale Sozialpolitik.

Gemeindewahlnovelle im preußischen Abgeordnetenhaus. Am 23. Februar wurde die neue Gemeindewahlnovelle einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen. Der Entwurf hält eine Drittelung der Gesammtsteuerbeträge aller Wähler als Grundlage des Wahlsystems fest, sieht vor, daß für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ein Betrag von 3 *M.* zum Ansatz zu bringen ist („Dreimärker“), läßt zu, daß in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern Stimmberechtigte, deren Steuerbetrag den im Durchschnitt auf einen Wähler entfallenden Satz übersteigt, stets der zweiten oder ersten Abtheilung zuzuweisen seien, die sich in diesen Ueberschuß zu theilen haben. Eine höhere Abtheilung darf niemals mehr Wähler zählen als eine niedere. In solchen Gemeinden kann durch Ortsstatut bestimmt werden, daß auf die erste Abtheilung $^5/_{12}$, auf die zweite $^4/_{12}$ und auf die dritte $^3/_{12}$ der Gesammtsteuersumme entfallen. Diese Ortsstatute dürfen nur im zehnjährigen Turnus geändert werden. Der Minister des Innern, Freiherr von Rheinbaben, begründete diesen Entwurf mit dem Zwecke, die Wahlvertheilung in den Gemeinden wieder herzustellen beziehungsweise zu sichern, die vor der Steuerreform von 1891 bestanden hat. Für das Festhalten an diesem Dreiklassen-Wahlsystem führte der Minister die Nothwendigkeit an, dem zielbewußten Eindringen der Sozialdemokratie in die Gemeinden einen Damm entgegenzusetzen. Wenn die Bürger ihre Pflicht thun, wenn sie den Arbeitern voranleuchteten durch eine christliche Lebensführung, dann würden die Arbeiter bald einsehen, daß sie ihr Wohl nicht fördern im Kampfe gegen die bürgerlichen Klassen, sondern im Zusammenarbeiten mit ihnen. Die Gemeinden könnten in dieser Beziehung viel thun, indem sie die ganzen steuerlichen Verhältnisse ausgestalteten, in der Bethätigung weiterer Fürsorge auf dem Gebiete des Wohnungswesens, wie überhaupt für die Bedürfnisse des kleinen Mannes. Von den Verführten müsse man die Verführer trennen und die gewerbsmäßigen Hetzer und Streber nicht zu vermehrtem Einfluß gelangen lassen. Es sei zwar richtig, daß an den kommunalen Arbeiten auch einige Sozialdemokraten mitgewirkt

haben, die sich durch sachliche und nicht durch parteipolitische Gesichtspunkte leiten ließen, aber eben so richtig sei es, daß, wenn erst die Streber und Hetzer das Heft in die Hand bekommen, dann an die Stelle der Förderung der Kommunalinteressen die Förderung des Parteiinteresses treten würde wie bei den sozialdemokratischen Ortskrankenkassen, wo die Fürsorge für die Arbeiter ganz nebensächlich sei, und wo als Hauptsache die straffe Organisation und die angemessene Placirung von gewerbsmäßigen Hetzern gelte, auch wenn es noch so zweifelhafte Elemente seien. — Die nationalliberalen Abgeordneten Dr. Schnitzler, von Eynern und van der Borght stellten sich der Vorlage wohlwollend gegenüber. Der konservative Abgeordnete von Heydebrand und der Lasa sprach sich dagegen sehr reservirt aus und forderte eine gründliche Prüfung. Gerade weil seine Partei die Aufrechterhaltung des Dreiklassenwahlsystems wünsche, dürfe die Beschneidung seiner Auswüchse keine scheinbare sein; es müsse ein gesunder sozialer Gedanke ihm zu Grunde liegen. Die Centrumsabgeordneten Dr. Bachem und Fuchs verurtheilten die Novelle, die nur eine Aufrechterhaltung des Besitzstandes der nationalliberaten Partei in den rheinischen Städten bedeute, dem Mittelstand aber nicht die nöthige politische Vertretung gewährleiste. Dem Mittelstand gebühre die zweite Klasse, das sei wichtiger als so ein bischen Waarenhaussteuer, und ein Unglück sei es immer noch nicht, wenn einmal Sozialdemokraten die dritte Klasse beherrschten. — Der Minister erwiderte, daß der Mittelstand unter dem Eindringen der Sozialdemokratie leiden würde, schon jetzt säßen in 43 Städten und 305 Landgemeinden Sozialdemokraten in der Gemeindeverwaltung. — Der Freikonservative Freiherr von Zedlitz begründete im Namen seiner Partei einige Abänderungsvorschläge, die freisinnigen Abgeordneten Wintermeyer, Ehlers und Kreitling verwarfen das Dreiklassenwahlsystem überhaupt und die Vorlage im Besondern, wobei letzterer den Minister darauf hinwies, daß in der Berliner Stadtverwaltung die Sozialdemokraten, wo ihnen Gelegenheit gegeben worden sei, auch eifrig an den Gemeindeaufgaben mitgearbeitet hätten.

Aufbesserung städtischer Arbeiter- und Reliktenversorgung in Charlottenburg. Eine Erhöhung der Löhne der städtischen Arbeiter von Charlottenburg wird noch in diesem Jahre erfolgen. Wie Oberbürgermeister Schustehrus erklärte (vgl. Sp. 500), wird sich der Magistrat mit einem Vorschlage zu der Angelegenheit, den ein Magistratsausschuß eingebracht hat, sofort beschäftigen, so daß dem Stadtverordneten-Kollegium noch zu der diesjährigen Etatsberathung die vom Magistrat über die Lohnerhöhung gefaßten Beschlüsse zugehen können. Gleichzeitig bemerkte der Oberbürgermeister noch, daß der Magistrat sich auch schon mit der Relikten-Versorgung sowie auch mit der Frage der Arbeitszeit der städtischen Arbeiter beschäftigt habe, und daß den Arbeitern der Gasanstalt bereits eine recht erhebliche Verminderung der Arbeitszeit ohne Lohnreduktion zu Theil geworden sei.

Uebernahme der Kölnischen Straßenbahnen durch die Stadt. Die Stadtverordneten haben mit 28 gegen 5 Stimmen beschlossen, daß ein zwischen der Kölnischen Straßenbahngesellschaft und der städtischen Kommission vorbereiteter Vertrag angenommen und damit die Straßenbahn auf die Stadt übernommen werden soll. Der Vertrag giebt der Stadt die Verfügungsgewalt über die Kölnischen Straßenbahnen; die Stadt wird Eigenthümerin des ganzen Straßenbahnnetzes mit allem Betriebsmaterial und führt den Betrieb entweder in eigner Regie oder durch Pächter. Daß der Straßenbahnbetrieb besonders zu einem städtischen Eigenbetriebe geeignet und empfehlenswerth ist, ist durch Beispiele von uns mehrfach dargethan.

Städtische Elektrizitätswerke in Niederösterreich. Aus Wien wird uns geschrieben: Die beiden niederösterreichischen Städte Amstetten und Waidhofen a. d. Ybbs errichten unter Benützung der Wasserkraft des Gebirgsflusses Ybbs Elektrizitätswerke mit dem Kostenaufwande von rund 400 000 und 760 000 Kronen zum Zwecke der Stadtbeleuchtung und Kraftabgabe an gewerbliche Unternehmungen; von dem Elektrizitätswerke in Amstetten wird das elektrische Licht auch an die etwa 6 km entfernt gelegene Landesirrenanstalt zu Mauer-Oehling abgegeben.

Achtstundentag für städtische Gasarbeiter in Holland. „Sociaal Weekblad" berichtet, daß in den Gaswerken von Dortrecht die Achtstundenschicht an Stelle der Zwölfstundenschicht getreten ist. Dabei sind die Löhne nicht reduzirt worden. Jede der drei Schichten, die sich in den Dienst theilen, hat jede dritte Woche einen 24 stündigen Ruhetag, während dessen die anderen beiden Schichten je zwölf Stunden arbeiten. Eine ähnliche Einrichtung besteht in Arnhem und desgleichen wird der Achtstundentag in den kommunalen Gaswerken von Amsterdam eingeführt.

Soziale Zustände.

Die Lage der Arbeiter und Taglöhner der Badischen Staatsbahn.

Unter diesem Titel hat der I. Vorstand des etwa seit zwei Jahren bestehenden, gegen 6000 Mitglieder umfassenden „Verbandes badischer Eisenbahnbediensteter" (christlicher Gewerkverein) eine kleine Schrift herausgegeben, die der Regierung und den Kammermitgliedern als Grundlage für neue Forderungen der Eisenbahner übermittelt wurde. Der Inhalt der interessanten Broschüre stützt sich auf eingehende Erhebungen, welche vom Verband kürzlich in der Weise bewerkstelligt wurden, daß er an fast sämmtliche ständigen Arbeiter-Taglöhner des badischen Staatsbahnbereiches ca. 4000 Fragebogen zur wahrheitsgemäßen Beantwortung versandte. Der größere Theil der Fragebogen kam beantwortet zurück. In der Schrift werden im Einzelnen die Verhältnisse der Streckenarbeiter, Ablöser, Rangirer, Bremser, Güterarbeiter, Gepäckarbeiter, Bureaudiener und Pförtner, Magazinarbeiter, Maschinenhausarbeiter, Wagenrapporteure, Werkstättenarbeiter, Wagenreiniger und Stationsarbeiter dargestellt. Aus dem gebotenen Material ergiebt sich, daß die Eisenbahnarbeiter in allen Kategorien durchgehends einen harten, anstrengenden und verantwortungsvollen Dienst haben, daß sowohl die Dienst- wie auch die Lohnverhältnisse bei gleichen Kategorien und Leistungen sehr verschieden geregelt sind, daß die „Zulagen", wie die Vergütungen für Ueberstunden und die Höhe derselben, und schließlich auch die Zahl der Ruhe- und freien Sonntage ganz vom Belieben der Vorsteher der einzelnen Dienststellen, von Werkmeistern ꝛc. abhängen, was zu mancherlei unbegründeten Ungleichheiten führt und eine Quelle der Unzufriedenheit und Mißgunst unter den Arbeitern darstellt. Die Lohnerhöhungen der einzelnen älteren Arbeiter stehen durchgehends nicht im richtigen Verhältniß zu den gesteigerten Miethspreisen und Lebensbedürfnissen; eine genügende Fürsorge für das Alter fehlt vollständig.

Die Löhne schwanken sowohl unter den verschiedenen Kategorien, wie in jeder einzelnen Kategorie selber, ziemlich erheblich, wie die folgende Lohnvergleichung deutlich veranschaulicht:

Kategorie	Tagelohn Mindester ℳ	Tagelohn Höchster ℳ	Tagelohn Durchschnittlicher*) ℳ	Gesammt-Jahreseinkommen Mindestes ℳ	Gesammt-Jahreseinkommen Höchstes ℳ	Gesammt-Jahreseinkommen Durchschnittliches ℳ	
1. Streckenarbeiter	2,00	3,60	2,51	500	900	627	
2. Ablöser . . .	2,40	3,20	2,72	790	1056	897	
3. Rangirer . .	2,40	3,20	2,96	875	1168	1080	
4. Bremser . . .	2,10	2,70	2,33	766	985	850	336 Fahrgebühren = 1186 ℳ
5. Güterarbeiter .	2,20	4,00	2,71	803	1460	989	vereinzelt kleine Nebenverdienste
6. Gepäckarbeiter .	2,20	3,10	2,74	803	1131	1000	
7. Bureaudiener (Pförtner) . .	2,20	3,10	2,65	803	1131	967	
8. Magazinarbeiter . . .	2,40	3,00	2,70	876	1095	985	
9. Maschinenhausarbeiter . . .	2,40	3,00	2,68	876	1095	978	
10. Wagenrapporteure . .	2,40	3,00	2,82	876	1095	1029	
11. Werkstättenarbeiter . . .	2,40	4,20	2,98	744	1302	923	
Dieselben im Akkord . . .	2,40	5,74	3,10	744	1779	961	
12. Hülfswagenwärter . . .	2,50	2,80	2,62	912	1022	956	336 Fahrgebühren = 1292 ℳ
13. Wagenreiniger .	2,30	2,70	2,40	899	985	875	
14. Stationsarbeiter	2,10	3,10	2,60	766	1131	949	

Demnach bewegt sich das Durchschnittseinkommen der verschiedenen Kategorien zwischen 627 ℳ und 1080 ℳ; zieht man daraus nochmals den Durchschnitt, wie es die Schrift thut, so

*) Der Durchschnitt wurde in der Weise gefunden, daß man sämmtliche Lohnsätze der eingelaufenen Fragebogen zusammenzählte und die Summe durch die Zahl der Positionen theilte.

ergiebt sich für den badischen Eisenbahnarbeiter ein Durchschnittseinkommen von 938 M. Die Broschüre zeigt an der Hand zweier Ausgabe-Budgets (Stadt und Land), daß das Einkommen unzureichend ist.

Die Wünsche der Eisenbahnarbeiter bestehen in Folgendem:

1. Lohnerhöhung von 10% des bisherigen Verdienstes für alle Kategorien.
2. Allgemeinen Lohntarif behufs einer geregelten und gleichmäßigen Lohnfestsetzung und Steigerung.
3. Schaffung von Arbeiterausschüssen zur Wahrung und Vertretung der Arbeiterinteressen in Lohn- und Dienstfragen.
4. Ausreichende Fürsorge für die älteren Arbeiter.
5. Gleichmäßige Gewährung des „Ehrensoldes" an alle Kategorien nach 20 jähriger Dienstzeit.
6. Gleichmäßige Vergütung für Ueberstunden und zwar mit 40 Pf. pro Stunde.

Konstanz. Dr. Retzbach.

Das niederländische Musée social. Aus Amsterdam wird uns geschrieben: Es hat sich jetzt schon erwiesen, daß das Bureau für soziale Gutachten, das niederländische Musée social („Soziale Praxis" Jahrg. VIII, Sp. 386 und Jahrg. IX, Sp. 13) ein längst gefühltes Bedürfniß erfüllt. In den vier Monaten seines Bestehens hat es schon zahlreiche Gutachten abgegeben, so über die Errichtung eines Arbeitervereins, über den Bau von Arbeiterwohnungen, über ein gemeinnütziges Handelsgeschäft (Buchdruckerei und Bau von Häusern), über die Errichtung einer Fabrik-Pensionskasse und einer Begräbnißkasse mit Darlehnsbank eines Arbeitervereins. Weiter hat es mehrfach Auslegung der Statuten von Vereinen und andere kleinere Gutachten ertheilt. Vier Kommissionen für Gutachten sind ins Leben gerufen: für Arbeitervereine, für Fabrikordnungen und Fabrikkassen, für Genossenschaftswesen und für Unterstützungskassen; sie sind aus den besten Sachverständigen zusammengesetzt und die von der Direktion entworfenen Gutachten werden erst dann abgegeben, wenn sie von der Kommission geprüft sind. Außerdem wird eine Bibliothek für das Arbeiterwesen gebildet.

Kohlenpreise und Bergarbeiterlöhne in England. In England gehen schon seit mehreren Monaten die Kohlenpreise derart in die Höhe, daß die Hausse als wirthschaftliche Kalamität empfunden und in der Tagespresse eifrig besprochen wird. Von vielen Seiten ist die Steigerung der Bergarbeiterlöhne als Hauptursache der so abnorm gestiegenen Kohlenpreise hingestellt worden, was den Sekretär der Miners' Federation, B. Pickard, veranlaßte, einen Brief an die „Times" zu richten, der als Muster klarer Berichtigung gelten kann; er lautet:

Barnsley, 9. Februar.

„Ich denke, es ist an der Zeit, daß Jemand einige thatsächliche Umstände, betreffend die hohen Preise für Haus- und andere Kohle, feststellt.

1. Die Bergarbeiter haben nicht eine Steigerung ihrer Löhne mit Rücksicht auf hohe oder niedrige Kohlenpreise verlangt.
2. Die Bergarbeiter forderten eine Lohnerhöhung in Hinblick auf den ausgedehnteren Umfang des Geschäftes und die Lage in den verwandten Industriezweigen.
3. Die Bergarbeiter forderten und erhielten eine Lohnsteigerung, die 3 Pence für die Tonne beträgt.
4. Diese Steigerung kann vor 1. Januar 1901 nicht erhöht werden.

Es ist daher klar, daß die Schuld an der Höhe der Kohlenpreise nicht den Bergarbeitern zur Last fällt. Wenn der Kohlenpreis in London und auf anderen Märkten bis auf 40 sh für die Tonne gesteigert wurde, so bedeutet dies faktisch eine Besteuerung durch die am Kohlenhandel interessirten Personen. Die Steigerung der Bergarbeiterlöhne rechtfertigt keineswegs die gegenwärtigen Verkaufspreise von Kohle weder in London noch in Yorkshire.

Was Mittheilungen über die Förderung und den Mangel an Kohle anlangt, so sind sie als erstklassige Scherze aufzufassen. Die Bergarbeiter arbeiten ebenso emsig wie immer. Wenn einer der Herren von der Presse die Feder mit der Haue vertauschen will, so zweifle ich nicht, daß unsere Grubenleiter ihm Arbeitsgelegenheit geben wollen. B. Pickard."

Arbeiterbewegung.

Die Bergarbeiterbewegung in Deutschland und Oesterreich.

Der Ausstand in dem sächsischen Steinkohlenrevier Zwickau-Oelnitz-Lugau hat ein schnelles Ende gefunden. Wie schon in der letzten Nummer hervorgehoben wurde, herrschte unter den älteren verheiratheten Arbeitern wenig Neigung zum Ausstand. Derselbe blieb denn auch ein Theilstreik. Als dann der behördliche Druck kam, alle Versammlungen und Geldsammlungen für die Streikenden verboten und die Flugblätter beschlagnahmt wurden, und als gar die Werksverwaltungen durch Anschlag bekannt machten, daß auf Grund des sächsischen Berggesetzes alle Streikenden als „ohne Urlaub und ohne triftige Entschuldigung" von der Arbeit weggeblieben betrachtet und deshalb nicht nur entlassen, sondern auch ihrer Ansprüche an die Knappschaftskassen verlustig erklärt würden, da gab's kein Halten mehr. In Massen kehrten die Streikenden bedingungslos zur Arbeit zurück. Selbst ein neuer Verständigungsversuch der Streikenden scheiterte an der ablehnenden Haltung der Grubenverwaltungen, die bedingungslose Unterwerfung forderten. Und so kam, was kommen mußte und von uns auch in der letzten Nummer angedeutet wurde: Muthlosigkeit trat ein, das Streikkomité erklärte den Ausstand für beendet und löste sich selbst auf.

Die Interpellation der sozialdemokratischen Abgeordneten in der sächsischen zweiten Kammer über den Streik vermochte nach Lage der Sache auch nichts zu ändern. Wohl wurde von den Interpellanten der behördliche Druck scharf kritisirt, aber fast die ganze Kammer stand hinter der Regierung. Letztere betonte, daß der Streik keinen direkten materiellen Hintergrund gehabt habe und bloß das Werk sozialdemokratischer Hetzer sei. Nur um die Solidarität mit den böhmischen Bergarbeitern zu bekunden, hätten die sozialdemokratischen Agitatoren die Arbeiter in den Streik gelockt, wobei sie ihnen materielle Vortheile in Aussicht gestellt hätten. Der Minister habe bei seiner Anwesenheit im Streikgebiet mit den Arbeitern nicht berathen, weil zur Beilegung des Streiks nicht der gesetzmäßige Weg eingeschlagen worden sei (Initiative der Arbeiterausschüsse). Wesentliche Ausschreitungen seien zwar nicht vorgekommen, doch habe die Möglichkeit dazu bei so großen Massen von Arbeitern vorgelegen. Deshalb wären vorbeugende Maßregeln am Platze gewesen. Ueber das Versammlungsverbot werde die instanzgemäße Behörde auf die eingelegte Beschwerde entscheiden. Im Allgemeinen könnten wohl Situationen eintreten, die solche Verbote von Versammlungen von vornherein rechtfertigten. Daß das Streikpostenstehen in jedem Fall und allgemein zulässig sei, darüber sei dem Minister nichts bekannt, wohl aber, daß nach preußischen Oberverwaltungsgerichtsurtheilen das Streikpostenstehen verboten werden könne.

Zweifellos ist die Politik der gewaltsamen Repression diesmal von Erfolg gewesen. Die Massen der Arbeiter sind in die Gruben zurückgekehrt und die „Rädelsführer" werden voraussichtlich die Abkehr erhalten. Nicht aber nur vom Standpunkt der sozialen Versöhnung aus, sondern auch im Interesse der ruhigen Entwickelung wäre es sicher ersprießlicher gewesen, wenn auf die von den Arbeitern wiederholt angebotene Vermittelung eingegangen und damit voraussichtlich der ganze Streik vermieden worden wäre. Der jetzige erzwungene Friede birgt doch nur neue Konfliktkeime in seinem Schoße.

Im Braunkohlenrevier Halle-Weißenfels-Zeitz-Meuselwitz sind zwar in Folge der ablehnenden und zweifelhaften Haltung der Grubenverwaltungen Theilausstände von mehr oder weniger großem Umfange ausgebrochen, aber zu einem allgemeinen Ausstand scheint es auch hier nicht zu kommen. Die älteren verheiratheten Arbeiter widerstreben auch hier dem Streik. Augenscheinlich wäre es auch in diesen Revieren den Werksverwaltungen ein Leichtes, sich mit den Arbeitern zu verständigen. Die Streikenden ihrerseits aber sollten auch bedenken, daß der Winter und mit ihm der Kohlenmangel bald vorüber sein wird.

Im Ruhrrevier sind in einer Eingabe des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter an den Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund, die auch an die Direktionen der einzelnen Gruben gesandt worden ist, folgende Forderungen erhoben worden: möglichste Ausgleichung der Löhne, Freiwilligkeit der Ueberschichten, anständige Behandlung der Arbeiter, Ueberlassung guter Brandkohlen zum Selbstkostenpreise, Einrichtung von Verbandstuben und vollkommene Ausbildung des Sanitätswesens auf den Gruben, Säuberung der Waschkauen, Schaffung von Brausebädern und großen, sauberen Umkleideräumen, Stellung von sicheren Gezähkisten, Theilnahme der Arbeiter an der Verwaltung der Unterstützungskassen. Die Antwort auf diese durchaus nicht neuen und gewiß bescheidenen Forderungen ist bis zum 1. März d. Js. verlangt worden. Eine Eingabe des alten Verbandes soll dieselben Forderungen aufstellen, doch wird zum Schluß noch darauf hingewiesen, daß eine schroffe Ablehnung nicht günstig wirken würde, da sich von Tag zu Tag die Unzufriedenheit der Bergarbeiter mehre.

* * *

Der österreichische Bergarbeiterstreik dauert auch in der sechsten Woche ungeschwächt fort. Das Parlament hatte sich denn auch

gleich in seiner Eröffnungssitzung mit der Frage zu beschäftigen, da nicht weniger als sieben oder acht auf die Frage bezügliche Dringlichkeitsanträge eingebracht wurden. Die größten Industriellenverbände führten in einer Petition aus, daß die österreichische Industrie und das gesammte Kleingewerbe durch eine gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit geschädigt würden. Auf die einzelnen Anträge näher einzugehen, liegt umsoweniger Veranlassung vor, als keiner von ihnen zur Zeit auch nur die geringste Aussicht hat, Gesetz zu werden. Nur die Sozialdemokraten legten ihrem Antrage einen ausgearbeiteten Gesetzentwurf zu Grunde, in dem sie, die Ein- und Ausfahrt inbegriffen, die Begrenzung der Arbeitszeit auf höchstens acht Stunden verlangen. Um jede Umgehung des Gesetzes unmöglich zu machen, enthält der Entwurf nicht nur Vorschriften über die höchstzulässige Arbeitszeit, sondern auch über das Mindestmaß der Ruhezeit. Für besonders gesundheits- und unfallgefährliche Betriebe ist eine noch kürzere Arbeitszeit vorgesehen. Entsprechend der von Baron d'Elvert abgegebenen Erklärung hat der Ministerpräsident im Reichsrath geäußert: „Die Regierung wird unter gleichmäßiger Beachtung der Interessen der Produktion und der Bestrebungen der Arbeiterschaft nach Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen auch die Frage der Arbeitszeit gewissenhaft erörtern; sie hat die unerläßlichen Vorarbeiten schon eingeleitet und wird nach deren Abschluß ihre Zusage einlösen." Trotzdem scheint die Regierung den der Petition der Industriellen zu Grunde liegenden Verschleppungsabsichten sich anzuschließen. Die Debatte wandte sich zunächst in breitesten Ausführungen der Erörterung der Dringlichkeitsfrage zu; nach stürmischster Berathung wurde die Dringlichkeit abgelehnt.

Arbeitgeber und Arbeiter im Baugewerbe rüsten sich, da im Frühjahr eine umfangreiche Lohnbewegung in Aussicht steht. Der Centralverband der Maurer-Gewerkschaften in Hamburg fordert auf, vom 1. März an die Sammlungen für den Streikfonds systematisch aufzunehmen. Andererseits versendet der deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe Rundschreiben mit der Mahnung, Lokalverbände zu bilden und dem Bunde beizutreten; auch Wanderredner werden empfohlen. Angeblich sollen in 300 Orten Lohnkämpfe ausbrechen. Wir möchten dazu einen Vorschlag machen: Wenn auch die Mehrzahl der Unternehmer wie der Arbeiter im Baugewerbe den Organisationen noch nicht angehört, so haben doch unstreitig die Berufsvereine auf beiden Seiten die Führung in der ganzen Bewegung. Sie verfügen über finanzielle Hülfsmittel, besitzen den besten Ueberblick über die Gesammtlage und wissen genau, was sie wollen. Wie ihre Parole für Angriff und Abwehr maßgebend sein wird, so können sie auch den Frieden im Baugewerbe durch gütliche Verhandlungen und Vereinbarungen sichern. Wenn die organisirten Unternehmer und die organisirten Arbeiter gewählte Vertreter als Männer ihres Vertrauens mit festen Vollmachten zu einer Konferenz entsenden, dort ihre Forderungen vorlegen und in eingehender Berathung, wie dies in England üblich ist, erörtern, so sehen wir nicht ein, weshalb bei beiderseitigem guten Willen, an dem zu zweifeln Niemand berechtigt ist, nicht ein Abkommen zu Stande kommen soll, das den Wünschen und Bedürfnissen beider Parteien durch ein Kompromiß entgegenkommt und die unsicheren und in ihren Wirkungen zweischneidigen Lohnkämpfe überflüssig macht. Je fester sich Unternehmer und Arbeiter organisiren, desto eher ist eine solche Vereinbarung möglich und desto sicherer wird sie gehalten. Aus solchem gütlichen Abkommen könnte mit der Zeit eine allgemeine Tarifgemeinschaft mit Tarifkommission und Schiedsgerichten erwachsen, wie sie im deutschen Buchdruckgewerbe vorbildlich besteht und wie sie mit beschränkter lokalen Umgrenzung gerade auch im Baugewerbe vielfach schon abgeschlossen worden ist. Sollte die Einleitung der Friedensverhandlungen den auf den Kampf gerüsteten Organisationen selbst schwer fallen so würden sich gewiß boni viri finden, die, von dem beiderseitigen Vertrauen getragen, Unternehmer- und Arbeitervertreter zusammenführten, die dann später am besten ihre Angelegenheiten allein regeln.

Lohnbewegung der Möbeltischler in Berlin. Die Berliner Möbeltischler sind in der Stärke von über 6000 Mann in eine Lohnbewegung eingetreten. Sie fordern einen Mindestlohn von 24 *M.* wöchentlich, Erhöhung der Akkordpreise, gleichmäßige Festsetzung der Akkordpreise für die gleichen Artikel in allen Werkstätten. Da die Unternehmer zumeist die Forderungen abgelehnt haben, stehen bereits über 6000 Arbeiter im Ausstand, doch scheint sich diese Zahl noch stark zu erhöhen, da auch die Drechsler, Holzbildhauer und Möbelpolirer durch den Streik in Mitleidenschaft gezogen werden und die freie Vereinigung der Holzindustriellen eine allgemeine Aussperrung der an den Holzmaschinen beschäftigten Arbeiter plant. Es verlautet, daß die Fräsereien zunächst ihre Betriebe schließen sollen, damit die kleineren Tischlermeister, welche die Forderungen bewilligt haben, keine Maschinenarbeit bekommen. Die Holzhändler sollen außerdem dahin bearbeitet werden, den Tischlermeistern, die nicht auf Seiten der freien Vereinigung stehen, kein Holz mehr zu liefern. Hinter den streikenden Tischlern steht der große Holzarbeiterverband (rund 100000 Mitglieder), der manchem Holzindustriellen unbequem ist. Anscheinend soll es durch die Aussperrung zu einer Kraftprobe kommen. Die Arbeiter haben beschlossen, daß für die Dauer des Kampfes die Unverheiratheten Berlin zu verlassen haben. (Eine Tischleraussperrung droht übrigens nach der „Holzarbeiterztg." auch in München. In Mainz wollen die Holzarbeiter in eine Lohnbewegung (21 *M.* Mindestwochenlohn bei neunstündiger Arbeitszeit) eintreten.)

Der Seemannsverband in Deutschland zählte nach dem jüngst veröffentlichten zweiten Jahresbericht für 1899 am Ende dieses Jahres 5280 Mitglieder in 9 Filialen, gegen 2840 Ende 1898. Die Einnahmen betrugen 25 331 *M.* (1898: 16 792 *M.*), die Ausgaben 22 349 *M.* (1898: 13 324 *M.*) Das Verbandsvermögen bezifferte sich auf 17 626 *M.* Das Verbandsorgan „Der Seemann" erscheint monatlich zweimal in 2000 Exemplaren. Dem 1898 ins Leben gerufenen „Internationalen Transportarbeiterbund" gehören die Seeleute Deutschlands aus vereinsgesetzlichen Gründen als Einzelmitglieder an. In Verbindung mit dem in diesem Jahre in Paris stattfindenden internationalen Sozialistenkongreß soll auch eine internationale Transportarbeiterkonferenz stattfinden, die von Deutschland beschickt werden soll.

Zum Ausstand der Bergarbeiter von Carmaux in Frankreich, der am 13. Februar ausgebrochen ist, wird uns aus Paris geschrieben: Schon seit Jahren bildet das Departement Tarn in Südfrankreich den Schauplatz heftiger Arbeitskämpfe. Man darf vielleicht sagen, daß es im guten und im schlechten Sinne den französischen Typus dieser modernen Konflikte zwischen Arbeitgebern und -nehmern am reinsten und schärfsten entwickelt hat. In jeder Ausstandsbewegung der Gegend gab es politische Unterströmungen; noch jeder der großen Streiks war von Ausschreitungen auf Seiten der Unternehmer und der Arbeiter begleitet; aber auch fast stets wurden die Differenzen durch Schiedsspruch beigelegt. Der Glasarbeiterstreik von 1895 endigte in einer Form, die ebenfalls mehr und mehr in der Arbeiterwelt Frankreichs als nachahmenswerthes Muster hingestellt wird, nämlich mit der Gründung der Arbeiter-Glashütte von Albi, welche als Konkurrenzunternehmen zu den Etablissements des ehemaligen Lohnherren ins Leben trat.

Die vorherrschende Industrie des Departements ist der Kohlenbergbau, der in die zwei Reviere von Albi und von Carmaux zerfällt. Nach ihm sind die Eisen- und Glasfabrikation die bedeutendsten Gewerbezweige. Die Bergwerke befinden sich in den Händen zweier Aktiengesellschaften, der Société des Mines de Carmaux mit einer Jahresproduktion (1897) von 495 000 Tonnen und der Société des Mines d'Albi mit einer Produktion von 115 000 Tonnen. Der Gesammtwerth der geförderten Kohlen erhob sich im gleichen Jahre bei einem Durchschnittspreis von $12{,}_{14}$ Frcs. pro Tonne auf 7 400 849 Frcs., wovon 3 421 658 Frcs. auf die Löhne entfallen. Das zur Steuer veranlagte Reineinkommen der beiden Gesellschaften, die sämmtliche Bergwerke mit Gewinn betreiben werden, ist 1 046 570 Frcs. Beschäftigt sind 3222 Arbeiter, wovon 2063 über und 1159 unter Tag. Davon gehören nur 58 dem weiblichen Geschlechte an. Die Einkommensverhältnisse halten sich unter dem Landesdurchschnitt. Die Arbeiter über Tag verdienen jährlich im Mittel 820 Frcs. ($3{,}_{01}$ Frcs. pro Tag), die Arbeiter unter Tag 1171 Frcs. ($4{,}_{35}$ Frcs. pro Tag). Bei einer Förderung von 271 Tonnen pro Arbeiter stellt sich der Arbeitslohn pro Tonne auf $5{,}_{84}$ Frcs. Es existiren selbstverständlich nach den Vorschriften des Gesetzes obligatorische Knappschaftskassen.

Der Schwerpunkt der gewerblichen Entwickelung der Gegend und demgemäß auch der Arbeiterbewegung liegt in der Gesellschaft von Carmaux, welche ihre Konkurrentin nahezu ums Fünffache übertrifft. Das Städtchen Carmaux mit seinen 10 000 Einwohnern ist fast völlig von ihr abhängig. Noch heute ist die Adelsfamilie de Solages fast im Alleinbesitz der Aktien, die bei der Gründung der Gesellschaft im Jahre 1856 ein Kapital von 17 Millionen Francs repräsentirten. Aus dieser Thatsache erklärt sich zum großen Theil der Zustand latenter Fehde, in dem sich die Gegend beständig befindet. Die Arbeiter sind überwiegend republikanisch-sozialistisch (Carmaux hat einen sozialistischen Gemeinderath), die Besitzer sind monarchistisch und streng katholisch. Die Wahlen zur Depu-

tirtenkammer, in denen der Marquis de Solages regelmäßig einem Sozialisten gegenübersteht, können die Gegensätze nur erhalten und verschärfen. Seit der Niederlage des Deputirten Jaurès im Frühjahr 1898 herrscht bei den Arbeitern eine große Spannung, die nur des geringsten Anlasses bedarf, um sich in einem Streike zu entladen. Der letzte große Ausstand vom Herbste 1892, der sich bekanntlich bloß um die Entlassung des Maire von Carmaux, Calvignac, drehte, dauerte nahezu vier Monate und führte soweit, daß die Arbeiter in das Direktionsgebäude eindrangen und den Verwalter zwangen, vor ihren Augen seine Entlassung niederzuschreiben. Diese Ausschreitungen wurden dann mit mehrmonatlichen Gefängnißstrafen geahndet. Beendigt wurde der Streik durch den Schiedsspruch des damaligen Ministerpräsidenten Loubet, des heutigen Präsidenten der Republik. Für die Festsetzung der Arbeitsbedingungen entscheidend war jedoch ein Ausstand, der im Frühling desselben Jahres stattfand und durch ein von den Parteien ernanntes Schiedsgericht geschlichtet wurde.

Seit jenem Konflikte hören die Reibungen zwischen Arbeitern und Besitzern nicht auf. Die Arbeiter wachen sehr streng über die Einhaltung des Schiedsspruches von 1892 und sind fast beständig in Verhandlungen mit der Verwaltung wegen Nichtbeachtung einzelner Bestimmungen. Ihr Gewerkverein, der etwa 2500 Mitglieder zählt, mußte im April 1898 gerichtlich aufgelöst werden, da er sich durch Unterstützung einer politischen Zeitung gegen das Koalitionsgesetz verging. Erst im Oktober 1898, als in Folge von Manifestationen politischer Art, zu welchen die Besitzer ihre Arbeiter nöthigen wollten, ein Ausstand ausbrach, trat er wieder von Neuem ins Leben. Durch die Intervention des Bautenministers wurde jener Ausstand jedoch rasch beigelegt, da sich nicht konstatiren ließ, daß die Vorschriften des Schiedsspruches von 1892 wesentlich umgangen worden waren. Inzwischen hat die Gesellschaft auch eine siebenprozentige Prämie zugestanden.

Der gegenwärtige Ausstand stellt eine Wiederaufnahme jenes Versuches dar. Der Gesellschaft war es damals gelungen, etwa 1000 bis 1200 Arbeiter von der Bewegung abzuspalten und in einer eigenen Union zu organisiren, die nun die Thätigkeit des unter sozialistischer Führung stehenden Gewerkvereins durchkreuzt. Die Parteigänger der Bergwerksgesellschaft scheinen indessen an Zahl sehr zurückgegangen zu sein. Denn kaum 750 stellten sich am Dienstag, den 13. Februar, zum Arbeitsantritt ein, nachdem am vorhergehenden Sonntag der Streik proklamirt worden war. Das Streikprogramm umfaßt folgende Punkte:

1. Aufbesserung der Löhne der Wagenschieber um 50 Centimes, ohne die Prämien, und Beförderung derselben in höhere Kategorien im Alter von 23 Jahren.
2. Berechnung der Prämie von 7 % nach dem Mittel- und nicht nach dem Normallohn.
3. Vereinbarung der Prämiensätze zwischen Arbeiter und Gesellschaft vom 1. Januar 1901 an.
4. Anderweite Beschäftigung der Tagelöhner, die bei schlechtem Wetter ihre regelmäßige Arbeit nicht ausführen können.
5. Ernennung eines ständigen Ausschusses der Arbeiter zur Beschwerdeführung.
6. Bevorzugung der Kinder von Arbeitern bei Neueinstellungen.
7. Verbot für die Verwaltungsbeamten, die politische und Vereinsfreiheit der Arbeiter zu beeinträchtigen.

Die Frage der Wagenschieber bildet den Hauptstreitpunkt. Alle höher qualifizirten Arbeiter passiren diese Kategorie. Seit einiger Zeit jedoch verbleiben nach den Aussagen der Streiker eine große Anzahl in dieser Klasse, die nach langem Brauche im Durchschnitt mit dem 23. Lebensjahre verlassen wurde. Das Avancement erfolge nach Gunst und politischer Gesinnung, nicht aber nach Tüchtigkeit. Die Weigerung der Gesellschaft, die Berechtigung dieser Beschwerde anzuerkennen, führte zum Streik.

Die eingeleiteten Verhandlungen zwischen den Arbeitern und der Gesellschaft finden in Paris statt, wo die letztere ihren Sitz hat und wohin die Ausständigen bereits zwei Delegirte abgeschickt haben, denen als Dritter der sozialistische Deputirte Viviani beigegeben wird. Die Gesellschaft, die ohne langes Zögern in Verhandlungen einwilligte und der Arbeitseinstellung während derselben zustimmte, weigert sich jedoch, Nichtarbeiter als Bevollmächtigte anzunehmen, da sie keine Einmischung Außenstehender in ihre Geschäfte dulden will.

Trotz langer und in durchaus verbindlichen Formen geführter Verhandlungen hat sich bis jetzt die Lage nicht gebessert. Zunächst wies die Gesellschaft den dritten Vertreter der Ausständigen, den sozialistischen Abgeordneten Viviani, als outsider zurück, was die zwei andern Delegirten ruhig annahmen. Zu ihren privaten Berathungen zogen sie ihn dennoch heran und führten nur die direkten Verhandlungen mit dem Präsidenten der Gesellschaft ohne seinen Beistand. Wenn man die Stimmung und die Vorgänge bei den früheren Ausständen mit dieser trockenen und geschäftsmäßigen Behandlung eines Zwischenfalls vergleicht, so läßt sich deutlich erkennen, wie viel die Arbeiter an Ruhe und Sachlichkeit gewonnen haben. Nach eingehender Prüfung hat die Gesellschaft keiner einzigen der Beschwerden Berechtigung zugestanden. Die Generalversammlung der Bergleute beschloß daraufhin die Fortsetzung des Ausstandes und ihre Delegirten beantragten bei der Direktion den schiedsgerichtlichen Austrag des Konfliktes.

Beilegung der Differenzen auf der North-Eastern Railway. Die Bewegung unter den Bediensteten der North Eastern Railway, die im Januar schon zu einem großen Streik zu führen drohte, ist durch das Erzielen eines Uebereinkommens zwischen den Arbeitern und der Direktion gütlich beigelegt worden. Die Bahngesellschaft hat sich sowohl zu Lohnerhöhungen als zur Herabsetzung der Arbeitszeit verstanden. Fast für alle Kategorien der Bediensteten wurden die Lohnskalen mehr oder minder erhöht. In der Frage der Arbeitszeit wurden besonders weitgehende Konzessionen gemacht, indem für eine Reihe von Bediensteten, wie die Signalleute an den wichtigsten Punkten, sowie Stationsarbeiter die Achtstundenschicht eingeführt wurde. Wo dies nicht der Fall ist, wurden immerhin gleichfalls nicht unwesentliche Reduktionen der Arbeitszeit eingeführt.

19. Jahreskonvention der American Federation of Labor. Im Dezember 1899 tagte in Detroit die 19. Jahreskonvention der American Federation of Labor. Es waren 197 Delegirte erschienen, die 3310 Stimmen vertraten. Da erst 100 zahlende Mitglieder zur Abgabe einer Stimme berechtigen, repräsentiren diese Stimmen mehr als 300 000 zahlende Gewerkschaftsmitglieder. Die größten Gewerkvereine sind gegenwärtig die Kohlengräber mit 40 000, die Buchdrucker mit 31 000, die Cigarrenmacher mit 27 000 und die Bauschreiner und Zimmerleute mit 20 000 Mitgliedern. Die Kopfsteuer brachte im letzten Jahre 21 407 $ ein, gegenüber 12 705 $ des Vorjahres. Die Mitgliedschaft der Vereinigung hat sich um 144 282 vermehrt. 2264 Unions wurden während des Jahres organisirt. Die Ausgaben sind um 11 400 $ gewachsen. Die Gesammteinnahme wird mit 40 000 $, die Gesammtausgabe mit 30 600 $ angegeben. 9000 $ verblieben in der Kasse.

Eine von Hayes aus Cleveland beantragte Resolution, welche die Arbeiter unter starker Hervorhebung des Klassenkampfes zu energischer politischer Thätigkeit aufforderte, wurde in einer durch eine Kommission vorbereiteten gemilderten Fassung angenommen. Beachtenswerth ist folgende Resolution über die Trusts:

„Der schlimmen Wirkung des konzentrirten Kapitals gegenüber müssen wir uns völlig bewußt sein, daß der Staat durch die Gesetzgebung gegen dieses sogenannte „wachsende Uebel" nichts ausrichten kann. Es ist daher offenbar die Aufgabe des Staates und ebenso der Arbeiterbewegung, diese Situation aufzufassen und die Sache zu behandeln als ein natürliches Entwickelungsprodukt. Der Trust ist eine industrielle Krankheit, die nur gemildert und endlich geheilt werden kann durch Mittel, die dem Nährboden unserer industriellen Verhältnisse entstammen. Das sind die Arbeiterorganisationen, befreit von allen die Koalition beschränkenden Gesetzen, mit voller Freiheit, ihre natürlichen Waffen zu gebrauchen. Mit der wohlerwogenen und ernstlichen Unterstützung all' Derjenigen, denen die industrielle Freiheit am Herzen liegt, werden wir diesem Uebel entgegentreten und es auf dem natürlichen entwickelungsgemäßen Wege überwinden. Daher verlangen wir vom Gesetzgeber nicht etwa Anti-Koalitionsgesetze, sondern die Abschaffung aller bestehenden, auf daß dem Trust nicht die richterliche, exekutive und militärische Maschinerie des Staates zur Verfügung stehe."

Zu dieser Resolution wurde noch nachstehendes Amendement von Hayes angenommen:

„Und ferner richtet diese Konvention an die Trade-Unionisten der Vereinigten Staaten und an die Arbeiter im Allgemeinen die Aufforderung, die Entwickelung der Trusts und Monopole aufmerksam zu studiren, mit der Absicht, dieselben in Nationaleigenthum zu verwandeln."

Von allgemeinerem Interesse ist noch, daß ein Bundesgesetz zum Schutze der Unions-Label sowie das Frauenstimmrecht verlangt wurde, und daß die Konvention entschieden gegen die imperialistische Politik Stellung nahm.

Arbeiterschutz.

Zur Fabrik-Inspektion in Bayern für das Jahr 1900. Das Ministerium des Innern schärft in einem Erlaß an die Fabrikinspektoren ein, daß alljährlich in sämmtlichen Aufsichtsbezirken mindestens die Hälfte der über fünf Arbeiter beschäftigenden Betriebe inspizirt werden. Die Ortspolizeibehörden sollen thunlichst die Aufgaben der Aufsichtsbeamten erleichtern. Ebenso sollen sie sich der Klagen über Mangel an Reinlichkeit in den Handwerksbetrieben und über Mißstände in den Schlafstätten der Gesellen und Lehrlinge annehmen. Die Fabrikinspektoren sollen die Bildung von Handwerkergenossenschaften fördern. Die Thätigkeit der weiblichen Hülfskräfte, die sich als eine befriedigende erwiesen hat, ist neben der Revision der ganz oder vorzugsweise mit Arbeiterinnen besetzten Betriebe auf die Erforschung der Verhältnisse in den weibliche Kräfte und Kinder beschäftigenden Hausindustriezweigen zu richten, sowie auf Erhebungen über die Verwendung von Kindern im Hausirhandel am Wohnorte zu erstrecken. Für 1900 sind seitens der Fabriken- und Gewerbeinspektoren die Spezialerhebungen über das Maurergewerbe zu pflegen. Die Ueberwachung der Fahrstühle in Hotels und Miethhäusern und deren periodische Prüfung ist durch die ordentlichen Polizeibehörden zu bethätigen. Die nicht unerhebliche Zahl von Heimarbeitern, namentlich in der Bekleidungsindustrie, läßt es als sehr wünschenswerth erscheinen, daß für diese Heimarbeiter seitens der Unternehmer entsprechende Werkstätten zur Verfügung gestellt werden. Hierauf gerichtete Bestrebungen sind thunlichst zu unterstützen und es haben insbesondere die Gewerbeaufsichtsbeamten ihren Einfluß nach dieser Richtung geltend zu machen. Die landwirthschaftlichen Getreidelagerhäuser sind als landwirthschaftliche Nebenbetriebe bezw. handelsgewerbliche Betriebe anzusehen und vorerst aus dem Thätigkeitsbereich der Gewerbeaufsicht auszuscheiden.

Fabrikinspektion und Gewerkschaften in Frankreich. Die durch eine Verfügung des Handelsministers angeordnete Kooperation zwischen den Aufsichtsbeamten und den Gewerkschaften*) wird allenthalben in Angriff genommen. In Roubaix und Tourcoing, den zwei bedeutendsten Distrikten der Textilindustrie des Nordens, haben die Inspektoren auf Einladung der Gewerkschaften hin damit begonnen, in einer Reihe von Vorträgen die Arbeiterschaft über den Inhalt und die Ausdehnung der gültigen Schutzgesetze zu unterrichten und dadurch ihre Beihilfe zu erleichtern.

Gesetzlicher Ladenschluß in Neu-Südwales. Ein am 1. Januar ds. Js. in Kraft getretenes Gesetz enthält im Allgemeinen die Bestimmung, daß alle Geschäfte an vier Wochentagen Abends um 6 Uhr, an einem fünften Abends um 10 Uhr und am sechsten Mittags um 1 Uhr zu schließen haben. Die Wahl des sechsten Tages ist, soweit der hauptstädtische Rayon mit den Vorstädten in Frage kommt, zwar in das Belieben des einzelnen Geschäftsinhabers gestellt, diese hat dem Arbeitsministerium indessen den gewählten Tag bekannt zu geben und darf alsdann während drei Monaten keine Verlegung desselben eintreten lassen. Solange diese Bekanntgabe nicht stattgefunden hat, wird behördlicherseits angenommen, daß der Geschäftsinhaber den Mittwoch erwählt hat, welcher Tag auch für die gesammte Provinz durch Verordnung festgesetzt ist. Für diese ist außerdem der Sonnabend als derjenige Tag vorgeschrieben, an dem der Ladenschluß erst um 10 Uhr Abends zu erfolgen hat. Am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag hat der Ladenschluß in der Provinz mithin um 6 Uhr Abends zu geschehen. An Ausnahmen sind die folgenden vorgesehen:

Coiffeure brauchen erst um 1/2 8 Uhr Abends zu schließen und können überdies je nach Wahl entweder am Freitag oder am Samstag bis 10 Uhr offen halten. Für Droguisten, Apotheken und Blumenläden erfolgt die Schließung vom Montag bis zum Freitag um 9 Uhr Abends, am Samstag um 11 Uhr Nachts. Fruchthändler, Grünkrämer, Cigarrenhändler, Konditoreien, Schenken, Hotels, Weinstuben und Zeitungsverkäufer, welch' letztere aber nach 6 Uhr Abends nicht auch Bücher oder Schreibwaaren u. dgl. verkaufen dürfen, können wie bisher jederzeit, mit Ausnahme des Sonntags, bis Nachts 11 Uhr, und ebenso Restaurateure, Speisehäuser, Fischläden, Austerngeschäfte und Garküchen bis Mitternacht offen halten.

Das Gesetz bestimmt weiter, daß kein Angestellter wöchentlich über 60 Stunden unter Abzug der Erholungsstunden beschäftigt werden darf. Außerdem muß jedem Angestellten wöchentlich einmal von 1 Uhr Mittags ab ein freier Nachmittag gewährt werden. Mit der Durchführung dieser Bestimmungen sind die Polizei- und Gewerbeinspektoren beauftragt.

*) Siehe „Soziale Praxis" Sp. 455.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Verwerfung der Versicherungsanstalt für Arbeitslose in Basel. In Basel ist am verflossenen 18. Februar das Gesetz, betreffend Errichtung einer Versicherungsanstalt für Arbeitslose*) bei 16 098 Stimmberechtigten mit 5458 gegen 1119 Stimmen verworfen worden. Befürwortet war es entschieden von der freisinnigen und sozialdemokratischen, etwas lau von der konservativen Presse. Es trat indessen zu Tage, daß die Stimmberechtigten aller Parteien dem Rufe der Parteiführung nicht Folge leisteten.

Das Hauptmotiv für die Verwerfung bildete in den Kreisen des Kleingewerbes — die Großindustriellen waren dem Gesetze durchweg günstig gestimmt — die unüberwindliche Abneigung gegen die Bezahlung der im Gesetze vorgesehenen sehr geringen Beiträge, dann der Widerwille gegen die dem Arbeitgeber auferlegte Verpflichtung, über den Wechsel in seinem Arbeiterpersonal und der Löhnung der Verwaltung Mittheilungen zu machen, die Beiträge vom Lohne abzuziehen u. s. w. Weiter wurde, obwohl das in der Referendumsbewegung nicht offen zu Tage trat, befürchtet, eine Versicherungsanstalt für Arbeitslose habe einen schlimmen Einfluß auf das Verhältniß zwischen Meister und Arbeiter. Letzterer sei rascher bereit, das Arbeitsverhältniß selbst zu lösen oder in eine Lösung einzuwilligen, wenn ihm während der in Aussicht stehenden Arbeitslosigkeit eine Unterstützung geboten werde, als wenn dies nicht der Fall sei. Er werde in Folge dessen weniger gefügig und schwieriger zu behandeln sein.

In der Arbeiterschaft, die in ihrer großen Mehrzahl das Gesetz ebenfalls verworfen hat, herrschte dieselbe Abneigung gegen Bezahlung der Beiträge wie bei den Arbeitgebern des Kleingewerbes. Es wurde in diesen Kreisen behauptet, die tüchtigen und soliden Arbeiter fänden immer Arbeit; nur die schwachen und unsoliden seien in Gefahr, arbeitslos zu werden, und darum müßten die ersteren ihre Beiträge in Wirklichkeit bezahlen, ohne jede Aussicht, dafür je etwas zu erhalten, wohl aber zur Unterstützung der schwächeren und unsolideren Elemente. Auch wurde mit Geschick von den Gegnern geltend gemacht, die Beschränkung des Versicherungsumfanges auf die im Kantonsgebiet wohnenden Arbeiter habe zur Folge, daß bei der Einstellung von Arbeitern den einheimischen die außerhalb des Kantons wohnenden vorgezogen würden, da die Arbeitgeber in diesem Falle von der Bezahlung von Beiträgen befreit wären. Diesem Einwand suchte man durch den Hinweis auf die Macht der öffentlichen Meinung, die sich gegen solche Arbeitgeber wenden würde, vergeblich zu begegnen.

In der Bürgerschaft fand die Besorgniß vielfachen Anhang, der vom Gesetz in Aussicht genommene Verwaltungsapparat sei zu komplizirt, zu schwerfällig und es werde überaus schwierig sein, eine wirksame vor Mißbrauch schützende Kontrolle durchzuführen. Am eindruckvollsten auf die Gesammtheit der Stimmberechtigten erwies sich die Einwendung, daß die Errichtung einer Versicherungsanstalt für Arbeitslose zahlreiche Unterstützungsbedürftige nach Basel ziehen werde. Insbesondere befürchtete man, die italienischen Bauarbeiter würden sich in Massen nach Basel wenden und da der Versicherungsanstalt für Arbeitslose zur Last fallen. Es wurde vergeblich auf die gesetzliche Bestimmung hingewiesen, nach welcher die Mitglieder der Versicherungsanstalt erst unterstützungsberechtigt werden, wenn sie seit einem Jahre derselben angehört und die Beiträge bezahlt haben, sowie darauf, daß der minimale Unterstützungsbeitrag 70 Cts. für einen ledigen Arbeiter durchaus nicht verlockend sei.

Dies sind die mit dem Gesetze in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Verwerfungsmotive. Weitere z. B. die Rücksicht auf die Finanzlage des Kantons — das diesjährige Budget weist einen Ausgaben-Ueberschuß von 1 1/2 Millionen Franken auf — und die Furcht vor neuen Steuern mögen in geringerem Grade ebenfalls mitgewirkt haben. Auch ließen eine Reihe guter Jahre, in denen die Arbeitslosigkeit nicht besonders hervortrat, die Erinnerung an die Uebelstände und die Noth in Zeiten von Krisen etwas verblassen. Schließlich darf aber auch eine ungünstige Stimmung nicht unerwähnt bleiben, die eine Frucht der verletzenden Sprache der sozialdemokratischen Presse ist. Es liegt nun einmal in der menschlichen Natur, daß man die Hand, die schlägt, nicht küßt, und es bedarf einer Unbefangenheit des Urtheils und einer Selbstüberwindung, die den breiten Schichten der Bevölkerung fremd ist, um dieses natürliche Empfinden niederzukämpfen. Daraus ist die auffallende Erscheinung zu erklären, daß die Masse der bürger-

*) Vgl. Nr. 14 der „Sozialen Praxis."

lichen Stimmberechtigten, die bei dem Gesetze nicht unmittelbar betheiligt war, den politischen Führern und der Presse die Herresfolge zum großen Theil verweigerte.

Am Tage nach der Abstimmung hat der sozialdemokratische Führer, Nationalrath und Großrath Wullschleger dem Präsidenten des Großen Rathes folgenden „Anzug" (Motion) eingereicht:

Der Regierungsrath wird eingeladen, zu prüfen und beförderlich darüber Bericht zu erstatten:

1. Ob von Staatswegen ein Fonds zur Unterstützung unverschuldet arbeitsloser Bürger und Einwohner anzulegen und, abgesehen von etwaigen Schenkungen und Vermächtnissen, durch jährliche Einlagen des Staates zu schaffen sei. Wenn ja:

2. Wie hoch die jährliche Einlage des Staates in diesem Fonds zu bemessen sei.

3. Nach welchen Grundsätzen der Fonds verwaltet und verwendet werden sollte, wobei insbesondere zu erwägen wäre, ob und unter welchen Bedingungen an berufliche Vereine oder Verbände von Arbeitern und Angestellten, die sich mit der Arbeitslosenversicherung befassen wollen, oder zugleich an berufliche Arbeiter- und Angestellten-Vereine (bezw. Verbände) und berufliche Unternehmer-Vereine (bezw. Verbände), die gemeinsam die Arbeitslosen-Versicherung betreiben wollen, Beiträge verabfolgt werden könnten.

Das Vorgehen ist taktisch durchaus richtig. Es wird damit zu retten gesucht, was zu retten ist. Wenn der Große Rath auf den Antrag eingeht, so wird die Regierung sich darüber schlüssig zu machen haben, ob die Verabfolgung von staatlichen Beiträgen an die Bedingung geknüpft werden soll, daß die beruflichen Organisationen ebenfalls eine bestimmte Quote und zwar wohl den größten Theil der Kosten übernehmen. Dies wird davon abhängen, ob die beruflichen Verbände und zwar diejenigen der Arbeiter sowohl als der Arbeitgeber sich zu Beiträgen entschließen können, die sie bis jetzt abgelehnt haben. Vielleicht würden einzelne Berufe vorausgehen und andere dem Beispiel folgen. Würden die Berufsverbände gar keine oder nur sehr geringe Opfer bringen wollen, so dürfte der Antrag wohl am Widerstande derjenigen scheitern, die grundsätzlich daran festhalten, daß die einzelnen Interessengruppen zur Wahrung ihrer Interessen erst dann die Staatshülfe in Anspruch nehmen dürfen, wenn sie sich nicht selbst helfen können. In jedem Falle steht eine solche Lösung tiefer als die verworfene Versicherungsvorlage. Denn abgesehen davon, daß die Versicherungspflicht wegfällt und die Zahl der Versicherten erheblich kleiner sein würde, so werden die beruflichen Versicherungsverbände, so lange sie auf das Gebiet des Kantons Basel-Stadt beschränkt bleiben, in versicherungstechnischer Beziehung zu klein sein. Die Schwankungen des Risikos werden groß sein und entweder die Beiträge der Versicherten steigern, oder die Leistungen der Versicherungskassen herabdrücken. Dagegen würde wohl die Verwaltung einfacher und vielleicht auch billiger eingerichtet werden können.

Basel. Joh. Gisi.

Die Novellen zu den Unfallversicherungsgesetzen und die Gewerkschaften. Hinsichtlich der Novellen zu den Unfallversicherungsgesetzen hat der Berliner Arbeitervertreter-Verein eine Petition ausgearbeitet, die von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands den Gewerkschaftskartellen und Zweigvereinen der Zentralverbände zur Unterstützung empfohlen wird. Von prinzipieller Bedeutung ist in dieser Petition die geforderte Ausdehnung der Versicherungspflicht auf das gesammte Handwerk und das Handelsgewerbe sowie speziell auf die mit dem Ausheben von Gräbern beschäftigten Arbeiter, da das Reichs-Versicherungsamt die letztgenannte Arbeit bisher als eine nichtgewerbliche und daher nicht versicherungspflichtige bezeichnet hat. Auch die ausdrückliche Einbeziehung des Weges von und zur Arbeit in die Betriebsgefahr wird gewünscht und ebenso die Versicherung der Beamten und Organe der Berufsgenossenschaften und der Vertreter der Kassen u. s. w., soweit sie bei ihrer Thätigkeit für die Unfallversicherung einer Betriebsgefahr ausgesetzt sind. Es wird weiter die Streichung der Vorschriften gefordert, wonach der Rentenanspruch abgelehnt werden kann, wenn die Verletzung bei einem Verbrechen, einem vorsätzlichen Vergehen oder durch eine vorsätzliche Handlung des Verletzten entstanden ist. Die Rentenzahlung soll schon mit der fünften Woche statt wie bisher mit der vierzehnten beginnen. Als Vollrente soll der volle Arbeitsverdienst gewährt werden und zwar so, daß auch der 4 *M.* übersteigende Arbeitsverdienst voll angerechnet wird. Wenn der Verletzte infolge des Betriebsunfalls unverschuldet ohne Arbeit ist, dann soll die Berufsgenossenschaft nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet sein, während dieser Zeit die Vollrente zu zahlen. Auch die Erhöhung der Wittwenrenten und die Erstreckung der Rentenberechtigung der Kinder eines durch einen Unfall getöteten Arbeiters bis zum 16. Jahre wird gewünscht. Um Chikanirungen der Arbeiter zum Zwecke der Herabsetzung der Renten für die Zukunft unmöglich zu machen, wird verlangt, daß die Unterbringung des Verletzten in einem Privat-Krankenhause, seine Ueberführung aus einem Krankenhause in ein andres während der Dauer des Heilverfahrens, sowie die Eröffnung eines neuen Heilverfahrens nach Beendigung des früheren ganz allgemein und ohne Einschränkung von der Genehmigung des Verletzten abhängig sein soll. Die Schiedsgerichtsbeisitzer sollen ebenso wie bei den Gewerbegerichten direkt von den Betheiligten gewählt werden. Eine gründliche Aenderung der Ausführungsvorschriften über die erste Feststellung der Entschädigung und ihre anderweite Feststellung bei eintretenden Veränderungen im Zustande des Verletzten wird als im Interesse der versicherten Arbeiter dringend nothwendig bezeichnet. Nach dem Regierungsentwurf soll nach Ablauf von zwei Jahren seit der ersten Rentenfeststellung die Rentenveränderung ohne Uebereinstimmung zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Verletzten nur in Zwischenräumen von mindestens einem Jahre zulässig sein. Die Petition verlangt, daß diese Beschränkung nicht erst nach zwei Jahren, sondern sofort eintritt. Wenn die Rente bereits fünf Jahre besteht, soll für eine Abänderung immer nur das Schiedsgericht zuständig sein. Weiter wird die Gewährung freier Eisenbahnfahrt an den Verletzten zur persönlichen Wahrnehmung der Verhandlungstermine und Erlaß der Unfallverhütungsvorschriften durch die Schiedsgerichte verlangt. Zu der im Regierungsentwurf vorgesehenen Uebertragung des Arbeitsnachweises an die Berufsgenossenschaften verhalten sich die Arbeitervertreter ebenso ablehnend wie die Unternehmer.

Kapitalanlagen der Invalidenversicherungsanstalten. Die in der Februar-Nummer der „Amtlichen Nachrichten vom Reichs-Versicherungsamt" veröffentlichte Zusammenstellung von Kapitalanlagen der Invalidenversicherungsanstalten für gemeinnützige Zwecke läßt wiederum eine sehr erfreuliche Zunahme derartiger Anlagen erkennen. Nicht weniger als rund 133 Millionen Mark sind danach bis jetzt von den Versicherungsanstalten zur Förderung gemeinnütziger Zwecke verwendet worden, und zwar beträgt der Zuwachs im Jahre 1899 allein über 48 Millionen Mark gegen 35 Millionen Mark im Jahre 1898. Von der Gesammtsumme entfallen auf den Bau von Arbeiterwohnungen 52 Millionen Mark, auf die Befriedigung des landwirthschaftlichen Kreditbedürfnisses (Hypotheken, Kleinbahnen, Land- und Wegeverbesserungen, Hebung der Viehzucht, Linderung der Futternoth ꝛc.) 45 Millionen Mark und auf den Bau von Kranken- und Genesungshäusern, Volksheilstätten, Gemeindepflegestationen, Herbergen zur Heimath, Arbeiterkolonien, Volksbädern, Blindenheimen, Klein-Kinderschulen, auf Straßenbauten, Wasserleitungs-, Kanalisations- und Entwässerungsanlagen sowie auf Spar- und Konsumvereine und andere ähnliche Wohlfahrtseinrichtungen 36 Millionen Mark. Den landwirthschaftlichen Gebieten kommen von letzterer Summe rund 10 Millionen zu gute, sodaß — abgesehen von den Arbeiterwohnungen, die auch vielfach schon auf dem platten Lande mit den Mitteln der Versicherungsanstalten errichtet wurden — allein etwa 55 Millionen Mark, d. h. weit mehr als ein Drittel der Gesammtsumme im Interesse der ländlichen Bevölkerung angelegt worden sind.

Arbeitsnachweis.

Städtische Subvention für den Berliner Centralverein für Arbeitsnachweis. Der Berliner Magistrat hat sich bereit erklärt, die Verzinsung des Kapitales für den Bau eines eigenen Dienstgebäudes des Centralvereins für Arbeitsnachweis mit jährlich 20 000 *M.* auf 20 Jahre zu übernehmen. Die Bausumme schießt die Versicherungsanstalt Berlin zu $2^1/_2$ % vor.

Verband zur Förderung des Arbeitsnachweises im Regierungsbezirk Düsseldorf. Der von dem Regierungspräsidenten, jetzigen Minister des Innern, Freiherrn von Rheinbaben warm unterstützte*) Verband zur Förderung des Arbeitsnachweises im Regierungsbezirk Düsseldorf erstattet den Bericht über sein zweites Geschäftsjahr. Danach hat er einige weitere lokale Arbeitsnachweisstellen bei Düsseldorf in Ratingen, Eckamp, Hilden u. s. w. einrichten können und eine Organisation des Arbeitsnachweises im Kreise Essen unternommen. Der Bericht klagt, daß der Prozentsatz der ungelernten Arbeiter stetig zunimmt, trotz der Nachfrage nach gelernten Arbeitern, und sieht in der stärkeren Beachtung des Lehrlingswesens einen Weg zur Hülfe. Er hat Denkschriften in diesem Sinne an die

*) Vgl. „Soziale Praxis", Jahrgang IX Sp. 75 u. 344.

Lehrer der oberen Volksschulklassen vertheilen lassen. Die Großindustriellen und Gewerbetreibenden halten in der Benutzung noch immer zurück. Die Handelskammer zu Düsseldorf dagegen hat in einer Resolution die Bestrebungen des Verbandes warm empfohlen. Auf die Empfehlung des Ministeriums hin wurden von der Königl. Eisenbahndirektion Arbeitsnachweisstellen auf den Stationen Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Duisburg, Essen und Wesel eingerichtet. Die Dienststellenvorsteher, die die Verwaltung haben, wurden beauftragt, mit den Verwaltern der Ortsarbeitsnachweise erforderlichen Falls ins Benehmen zu treten. Die Bemühungen der Verbandsleitung um Unterbringung von Reservisten blieben ohne Ergebniß, weil in Folge einer kriegsministeriellen Verfügung einstweilen jede Vermittelung von Arbeit außer für die Landwirthschaft unterbleiben solle. Gegenüber dem Vorjahr wies die Anmeldung offener Stellen eine Steigerung um 77 % nach; sie betrug 29833, davon entfielen 10210 auf die Großindustrie, 19623 auf Kleingewerbe und Handwerk. Die Zahl der unbefriedigten Arbeitergesuche hat erheblich abgenommen; sie betrug im Berichtsjahr 1098. Der Bericht enthält besondere Nachweise für die Vermittelungsstellen Duisburg, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Krefeld, M.-Gladbach, Neuß und Rheydt. Eine etwas genauere Gegenüberstellung von Angebot, Nachfrage und erfolgter Vermittelung wäre in den späteren Berichten sehr zu wünschen.

Die städtische Arbeitsnachweisestelle in Magdeburg hat in ihrem ersten Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 1899 abschloß, bei der männlichen Abtheilung von Arbeitgebern 3585, von Arbeitnehmern 4243 Gesuche bekommen; 2441 Stellen konnten besetzt werden. In der weiblichen Abtheilung liefen von Arbeitgebern 2206, von Arbeitnehmern 1407 Gesuche ein; besetzt wurden 837 Stellen. Dies sind im Ganzen 5791 Arbeitsangebote, 5650 Arbeitsnachfragen und 3278 besetzte Stellen. Von den 1088 offenen Stellen für gelernte Arbeiter — Handwerker — wurden 593 besetzt. Die weibliche Abtheilung, die bei Beginn der Vermittlung schwer zu kämpfen hatte, konnte allein 544 Dienstmädchen unterbringen. Von den angemeldeten 761 auswärtigen Stellen wurden 249 — hauptsächlich aus der Eisenindustrie und Landwirthschaft — besetzt. Geklagt wird, wie auch in anderen Städten, über das Zurückhalten der Geschäfts- und Handwerkerkreise und das Unterlassen einer schnellen Erledigung der Ausweiskarten, wie Abmeldung hinfällig gewordener Anmeldungen. Der wachsende Erfolg wird bei guter Leitung nicht ausbleiben.

Städtisches Arbeitsamt in Braunschweig. Nach dem Geschäftsbericht des Gewerbegerichts Braunschweig für 1899 (Vorsitzender Stadtrath von Frankenberg) tritt am 1. April das an die Gerichtsschreiberei angegliederte städtische Arbeitsamt in Braunschweig in Wirksamkeit nach den a. a. O. mitgetheilten Vorschriften. Der Arbeitsnachweis erfolgt unentgeltlich und wird auch bei Arbeitseinstellungen, Aussperrungen u. dergl. ohne Rücksicht auf diese fortgeführt. Der paritätisch zusammengesetzte Ausschuß beräth unter dem Vorsitz des Vorsitzenden vom Gewerbegericht oder seines Stellvertreters; die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, der sie beiwohnen, als Entschädigung 3 ℳ. Die Dienstboten-Vermittelung ist aus dem Kreis der Thätigkeit des Amtes ausgeschlossen.

Ein Verband bayrischer Arbeitsnachweise hat sich gebildet. Sitz des Verbandes ist München; 21 Städte haben sich bisher angeschlossen.

Wohnungswesen.

Zur Sanirung der Altstadt in Hamburg. Eine umfangreiche Neugestaltung des Stadtbezirkes Neustadt-Südertheil wird geplant. Dahin gehende Anträge hat die „Senats- und Bürgerschaftskommission für die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse" ausgearbeitet und vorgelegt. Sie betreffen einen Bezirk, der wie folgt begrenzt wird: Im Norden vom Eichholz, im Osten von Schaarmarkt und Neuerweg, im Süden: Johannisbollwerk und Zweite Vorsetzen, im Westen (nur ein kleines Eckchen, da der zu regulirende Stadttheil ungefähr ein Dreieck bildet) von der Straße Beim Hafenthor. Eine Reihe neuer Straßen soll mitten durch die Gänge und Höfe 2c. durchschneiden. Eine Gesammtziffer von rund 1675 Menschen muß ihre bisherige Wohnung verlassen. Voraussichtlich wird aber in den zu errichtenden Neubauten annähernd die gleiche Anzahl von Personen wieder Unterkommen finden können. Die für die Durchführung dieses Sanirungsplanes erforderlichen Aufwendungen sind, abgesehen von den Grunderwerbskosten, auf 1 692 000 ℳ veranschlagt, von welcher Summe 1 090 000 ℳ auf Straßen und Sielbauten und 602 000 ℳ auf Regulirungsumbauten entfallen. Was die Grunderwerbskosten betrifft, so fehlt es zu ihrer Abschätzung an bestimmtem Anhalt, namentlich da der gegenwärtige Zustand der Sanirungsbedürftigkeit auch die Höhe der in einzelnen Fällen zu gewährenden Entschädigungen beeinflussen wird. Eine ungefähre Schätzung hat, nach Abzug der durch den späteren Wiederverkauf von Bauterrain muthmaßlich wieder eingehenden Beträge, eine Summe von mehr als fünf Millionen Mark ergeben, so daß die Ausführung des Projektes insgesammt einen Aufwand von etwa sieben Millionen Mark erfordern würde. Es handelt sich hier um Stadttheile, die, vor Jahrhunderten entstanden, den jetzigen bausanitäts- und feuerpolizeilichen Anforderungen nicht mehr entsprechen. Außerdem sollen die vielen aus der tiefen Lage des Bezirks erwachsenden Uebelstände (Ueberschwemmung bei Sturmfluthen 2c.) beseitigt werden. Die Kommission betont: Vom Standpunkt der Sanirung aus ist die Höherlegung der Straßen und Gebäude für eben so wichtig zu erachten, wie der Abbruch schlechter Wohnungen und die Ausschließung tiefer Baublöcke. Von kostspieligen Provisionen räth die Kommission dringend ab. Sie betont, daß es sowohl aus finanziellen Gründen wie auch mit Rücksicht auf die geeignete Wiederunterbringung der zu dislozirenden Bevölkerung unthunlich sein werde, mit der Niederlegung aller dort abbruchswürdigen Wohnungen sofort und zu gleicher Zeit vorzugehen. Die Arbeit soll vielmehr planmäßig in verschiedene Abschnitte vertheilt werden. Zu diesen Vorschlägen bemerkt der „Hamb. Korresp.": „Wie man sieht, handelt es sich hier um den ersten größeren Schritt zur Durchführung der Sanirung Hamburgs! Da schon die kleineren, bisher im Laufe der letzten acht Jahre getroffenen Maßnahmen auf heftige Gegnerschaft stießen, so wird solche auch hier kaum ausbleiben. Hoffen wir, daß trotzdem der von der Senats- und Bürgerschaftskommission vorgezeichnete Weg beschritten werde; das erfordert, nach unserer festen Ueberzeugung, das wirkliche Interesse des Gemeinwesens, das Wohl der Vaterstadt!"

Wohnungsnoth in Magdeburg. Das statistische Amt der Stadt Magdeburg stellt aus der Uebersicht über den Wohnungsmarkt Ende Oktober fest, daß über die fast völlige Erschöpfung des Marktes an kleinen Wohnungen kein Zweifel mehr bestehen könne. Bei 38 von 49 solcher leerstehenden Wohnungen seien Mängel vorhanden, die das Vermiethen erschweren, während bei den 11 verbleibenden andere Schwierigkeiten für die Vermiethung bestehen. Auch die mittelgroßen Wohnungen haben eine Abnahme erfahren. Der Hausbesitzer-Verband wird vermuthlich gleichwohl jede Wohnungsnoth bestreiten, giebt es doch noch große Wohnungen.

Gesetzliche Maßnahmen in der Wohnungsfrage in England. Dem Unterhause ging eine Vorlage zu, welche die Lokalbehörden ermächtigt, Land außerhalb ihres eigenen Weichbilds für die Errichtung von Häusern für die arbeitenden Klassen zu erwerben.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Die Thätigkeit des Gewerbegerichts Berlin in den letzten fünf Geschäftsjahren (1. April 1894/1899).

Die fünf Jahre vom 1. April 1894 bis dahin 1899 erscheinen zur einheitlichen Betrachtung als besonders geeignet. Denn in dieser Zeit ist die Thätigkeit des Gewerbegerichts eine gleichmäßige gewesen, namentlich waren die Voraussetzungen seiner Thätigkeit dieselben. Das dieser Zeit vorangegangene erste Geschäftsjahr (1893/94) — das Gericht begann seine Funktionen am 10. April 1893 — bleibt wegen der durch die Neuheit der Einrichtung 2c. bedingten Sonderstellung füglich außer Betracht. Im laufenden Geschäftsjahr (1899/1900) und für die Zukunft hat die sogenannte Handwerkernovelle zur Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 die Bedingungen der gewerbegerichtlichen Thätigkeit verschoben; namentlich die jetzt auf Grund der Novelle erfolgende Bildung von Zwangsinnungen wirkt ungünstig ein, indem sie den Kreis der Innungsmitglieder und hiermit auch die Zahl derjenigen Arbeiter vergrößert, die als Gehülfen 2c. von Innungsmitgliedern vor den — die Zuständigkeit des Gewerbegerichts ausschließenden — Innungsschiedsgerichten Recht zu nehmen haben. [1]) Mithin werden die künftigen Geschäftsergebnisse mit den bisherigen nicht ohne Weiteres verglichen werden können.

[1]) Zur Zeit sind für Berlin bereits folgende Zwangsinnungen genehmigt: die der Drechsler, Gastwirthe, Glaser, Korbmacher, Kupferschmiede, Maler, Posamentiere, Sattler, Schmiede, Herrenschneider, Schornsteinfeger, Steinsetzmeister, Stellmacher und Zeugschmiede. Weitere Genehmigungen stehen in Aussicht.

Die Zahl der in den fünf Berichtsjahren verhandelten[2]) Klagen und die Art ihrer Erledigung ergiebt sich aus der nachstehenden Tabelle:[3])

Jahr	Zahl der neueingegangenen und verhandelten Prozesse	Davon an die Kammer, d. h. zur Verhandlung mit Beisitzern gegeben	Erledigung der Prozesse durch						Unerledigt blieben
			Vergleich	Verzicht	Anerkenntniß	Zurücknahme	Versäumniß Urtheil	Kontradiktorisches Endurtheil	
1894/95	12 376	4 268	4 845	25	110	2 195	1 669	3 042	490
1895/96	11 696	3 718	5 282	3	70	2 447	1 211	2 254	429
1896/97	12 872	3 568	6 123	1	58	2 742	1 174	2 255	519
1897/98	12 827	3 642	6 723	2	31	2 734	1 042	1 814	481
1898/99	12 209	3 308	6 388	23	47	2 606	1 034	1 723	408
im Durchschnitt .	12 396	3 701	5 872	11	63	2 544	1 226	2 217	466
in Prozenten a) Durchschnitt 1894/99		30,0	47,3	0,1	0,5	20,5	9,9	17,9	3,8
in Prozenten b) 1898/99		27,2	52,2	0,2	0,4	21,2	8,5	14,2	3,3
in Prozenten c) Durchschnitt für das Deutsche Reich 1896		—	*45,6*	*0,6*	*1,1*	*23,8*	*7,7*	*21,2*	—

Hiernach ist die Zahl der verhandelten Sachen sich fast konstant geblieben trotz der gleichzeitigen Zunahme der Bevölkerung sowohl wie derjenigen der gewerblichen Unternehmungen: ein Beweis, daß die Kenntniß der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eine größere geworden ist und die Leichtfertigkeit der Prozeßführung abgenommen hat.

Etwa die Hälfte aller Prozesse ist durch **Vergleich** erledigt; der Antheil der Vergleiche hat sogar noch zugenommen (von ca. 40 % auf 52 %), während die Zahl der durch **kontradiktorisches Urtheil** erledigten Sachen verhältnißmäßig abgenommen hat (von ca. 24 % auf 14 % aller Klagen); auch die Zahl der **Versäumnißurtheile** ist absolut und relativ zurückgegangen. Alles Zeichen dafür, daß auch in den Rechtsstreitigkeiten das Gewerbegericht mehr und mehr als eine Art Einigungsamt angesehen wird: Die Parteien gehen oft von vornherein in der Absicht auf das Gewerbegericht, sich dort auszusprechen, die Vorschläge des Richters anzuhören und sich demgemäß zu vergleichen. Geschieht es nicht schon im ersten, vom Vorsitzenden allein abgehaltenen Termin, dann noch häufig im nächsten unter Zuziehung von Beisitzern stattfindenden Termin; die Belehrung, die ihnen dort in Fachfragen von den sachverständigen Beisitzern zu Theil wird, wird oft gern angenommen, demgemäß sind in den letzten beiden Jahren kaum mehr als die Hälfte aller Kammersachen durch Urtheil entschieden worden. Freilich trägt zu der großen Zahl der Vergleiche auch die für diesen Fall gesetzte — dem ordentlichen Gerichtsverfahren unbekannte — Gebührenfreiheit bei. Auch sind unter den Vergleichen manche, die wohl nur die Form des Vergleiches tragen — der Gebührenfreiheit wegen —, inhaltlich aber mehr einer Klagezurücknahme ähnlich sehen. Doch ist andererseits auch die Zahl derjenigen Vergleiche nicht gering, die im Wesentlichen ein Anerkenntniß, verbunden vielleicht mit einer Stundung, enthalten. Leider finden sich vereinzelt auch Vergleiche, in denen ein geschäftlich stark besetzter Arbeitgeber nur deshalb ein Paar Mark freiwillig zahlt, um weitere Zeitversäumniß zu vermeiden. Es ist dies im Wesentlichen eine Folge der gesetzlichen Bestimmung, daß im ersten — ohne Beisitzer stattfindenden — Termin ein kontradiktorisches Urtheil nur auf Antrag **beider Parteien** ergehen kann. —

Die **Betheiligung der einzelnen Kammern** des Gewerbegerichtes an der Rechtsprechung war folgende:

Jahr	Zahl der Prozesse in Kammer							
	I Schneiderei, Näherei	II Textil-, Leder-, Putz-Industrie	III Baugewerbe	IV Holz- und Schnitzstoffe	V Metalle	VI Nahrung, Beherbung, Erquickung	VII Handel, Verkehrsgewerbe	VIII Verschiedenes
1894/95	2 870	1 018	2 141	1 175	973	1 932	1 341	926
1895/96	2 684	891	1 871	1 082	890	1 924	1 357	997
1896/97	2 687	955	2 093	1 225	1 290	2 171	1 523	928
1897/98	2 683	1 002	1 645	1 355	1 424	2 466	1 371	881
1898/99	2 630	961	1 240	1 275	1 377	2 321	1 448	957

Es ergiebt sich, daß namentlich in der Metallindustrie eine Zunahme, dagegen im Baugewerbe eine Abnahme der Klagen stattgefunden hat. Ersteres dürfte auf den erheblich zunehmenden Umfang der fraglichen Industriezweige, besonders der Elektricitäts-Unternehmungen[4]), zurückzuführen sein, letzteres auf das energische Ankämpfen des Gewerbegerichts gegen den Bauschwindel — Fälle dieser Art kommen jetzt seltener vor das Gericht — und auf die nicht unerhebliche Verbesserung der Arbeits-Bedingungen, welche gerade die Bauarbeiter in den letzten Jahren erzielt haben; für das letzte Jahr mögen auch die günstigen Witterungsverhältnisse des Winters 1898/99 mitgesprochen haben.

Streitgegenstand war bei mehr als der Hälfte aller Prozesse die Zahlung rückständigen Lohnes, bei gegen 40 % der Prozesse Entschädigung wegen Entlassung ohne Aufkündigung. Die Höhe der letzteren Prozesse giebt zu erheblichen Bedenken Anlaß (vgl. die diesseitigen Ausführungen auf Spalte 218 der „Sozialen Praxis" laufenden Jahrgangs). — Im Einzelnen ergiebt sich folgendes Bild:

Jahr	Streitgegenstand war u. A.					
	Lohnzahlung	Entschädigung wegen kündigungsloser Entlassung	Zeugniß-Ausstellung	Auflösung oder Fortsetzung des Lehrverhältnisses	Herausgabe von Arbeitsbüchern, Krankenkassenbüchern, Sachen 2c.	Wiederaufnahme der Arbeit
	in Fällen[5])					
1894/95	?	ca. 5 000	179	76	?	?
1895/96	6 816	4 592	239	64	227	?
1896/97	7 488	5 298	277	59	405	19
1897/98	7 448	5 534	347	79	406	23
1898/99	7 291	4 717	347	74	487	47

Der **Werth** des **Streitgegenstandes** betrug in weitaus den meisten Fällen unter 100 *M.* (bekanntlich findet nur bei Objekten über 100 *M.* Berufung statt). Er betrug

im Jahre	Die Zahl der Prozesse im Werthe.		
	bis 20 Mark	von 20,01 bis 100 Mark	über 100 Mark
1894/95	5 322	6 275	579=4,7 %
1895/96	5 484	5 646	466=4,0 %
1896/97	6 054	6 148	670=6,0 %
1897/98	6 230	6 039	558=4,2 %
1898/99	5 867	5 828	514=4,1 %

Hiernach blieb der Antheil der verschiedenen Werthstufen im Laufe der Jahre fast konstant.[6]) Das höchste Objekt betrug in jedem Jahr über 2000 *M.* (Maximum 3713 *M.*), das kleinste Objekt war 0,20 *M.*

---

[2]) Alljährlich erledigen sich mehrere Hundert Klagen schon **vor** Abhaltung des ersten Termins. Diese sind außer Ansatz gelassen.

[3]) Den statistischen Angaben liegen die Verwaltungsberichte des Magistrats von Berlin betreffend das Gewerbegericht pro 1894 bis 1899 zu Grunde.

[4]) Auch in der Fahrrad-Branche haben die Klagen zugenommen; nach Wahrnehmung des Verfassers hauptsächlich deshalb, weil sich mancher Unerfahrene oder Mittellose diesem aufblühenden Geschäftszweig zuwandte.

[5]) In vielen Fällen finden sich mehrere Ansprüche verbunden vor; ein jeder Anspruch ist hier **besonders** gezählt.

[6]) In den einzelnen Kammern war das Verhältniß der berufungsfähigen zu den übrigen Sachen ein recht verschiedenes: Kammer I (Schneiderei), II (Leder- und Putzindustrie), VII (Handel, Verkehr) und IV (Holzbearbeitung) hatten im Durchschnitt der beiden letzten Jahre nur je 2½ bis 3 %, dagegen Kammern III (Baugewerbe) und V (Metalle) 6½ und 8 % berufungsfähige Sachen.

Ueber die Erledigung der Berufungen ergiebt sich Näheres aus folgender Aufstellung:

Jahr	Zahl der				
	berufungsfähigen Urtheile	eingelegten Berufungen	Berufungsurtheile a) abändernd	Berufungsurtheile b) bestätigend	anderweiten Erledigungen (durch Vergleich, Zurücknahme, 2c. 2c.)
1894/95	?	71	21	30	(nicht nachgewiesen)
1895/96	?	41	18	22	1
1896/97	190	50	19	21	10
1897/98	132	44	12	17	6
1898/99	115	58	13	15	13 [7])

Die Zahl der von Arbeitgebern angestrengten Klagen war verhältnißmäßig nicht groß. Immerhin ist sie im Laufe der Jahre gestiegen; sie betrug

1894/95 . . . . 216 ca. 2 % der Klagen,
1895/96 . . . . 386 = $3^1/_3$ = = =
1896/97 . . . . 559 = $4^1/_3$ = = =
1897/98 . . . . 568 = $4^1/_2$ = = =
1898/99 . . . . 571 = $4^2/_3$ = = = .

Streitigkeiten zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers kamen so gut wie gar nicht vor (bis zu sieben Fällen im Jahr).

Ueber die interessante Frage, wieviel Prozesse gewonnen oder verloren wurden, sind leider nähere Angaben nicht bekannt. Die für die einzelnen Jahre mitgetheilten Verhältnißzahlen sind so schwankend, daß sie einen sicheren Anhalt nicht gewähren: Danach sollen beispielsweise

1894/95 . . 72 % der Arbeiterklagen und 70 % der Arbeitgeberklagen
1898/99 nur . 43 = = = = 33 = = =

abgewiesen sein. Anscheinend ist hier die Art der Rubrizirung der Sachen eine nicht ganz feste gewesen; auch ist nicht ersichtlich, nach welchen Grundsätzen diejenigen Prozesse vertheilt sind, in denen nur zum Theil abgewiesen wurde.

Die Schnelligkeit der Erledigung der Prozesse erhellt aus Nachstehendem:

Jahr	Fälle der Erledigung binnen				
	1 Woche	2 Wochen	3 Wochen	4 Wochen	mehr als 4 Wochen
1896/97 [8]) . .	18 %	51 %	19 %	7 %	5 %
1897/98 . . .	13 =	41 =	21 =	12 =	13 =
1898/99 . . .	13 =	42 =	29 =	11 =	5 = .

Es wurden also durchschnittlich 82 % aller Sachen binnen drei Wochen erledigt. Und daß ca. 15 % schon binnen einer Woche beendigt wurden, ist bei Berücksichtigung der für Berlin schwierigen Zustellungsverhältnisse recht bemerkenswerth. Es würde sich übrigens ein Theil der Sachen noch schneller erledigen, wenn nicht den Verhandlungen vor der Kammer mit Beisitzern ein Sühnetermin voranginge.[9])

Gegenüber der rechtspflegenden Thätigkeit des Berliner Gewerbegerichtes tritt seine Thätigkeit als Einigungsamt gemäß §. 61 des Gewerbegerichtsgesetzes, was die Zahl der betreffenden Verhandlungen anbelangt, in den fünf Berichtsjahren zurück.

Im Jahre 1894/95 trat das Einigungsamt nicht in Thätigkeit. In den folgenden vier Jahren fanden im Ganzen statt

51 Vorverhandlungen ohne nachfolgende Anrufung des Einigungsamtes,
33 Anrufungen des Einigungsamtes, darunter 19 von Seiten beider Parteien,
19 Verhandlungen vor dem Einigungsamt, die beendigt wurden durch:
13 Vergleiche und
6 Schiedssprüche.

[7]) 17 Berufungen waren noch nicht erledigt.

[8]) Aus den früheren Jahren fehlen bestimmte Angaben.

[9]) Hervorzuheben ist auch die Thätigkeit der Gerichtsschreiberei: Dort werden die Klagen unentgeltlich zu Protokoll genommen. Die Gerichtsschreiberei genießt dabei ein solches Zutrauen, daß die Zahl der Klageaufnahmen alljährlich 10 000 übersteigt. Während 1894/95 schon ca. 75 % aller Klagen protokollirt wurden, beträgt dieser Antheil jetzt sogar 90 %.

Die Bedeutung dieser relativ wenigen Verhandlungen aber muß hoch veranschlagt werden. Denn abgesehen davon, daß wiederholt Streiks von sehr großem Umfange[10]) friedlich beigelegt wurden, hat dadurch das Berliner Einigungsamt den Ruf unparteiischer und sachgemäßer Verhandlung erworben, welcher eine häufigere und schnellere Anrufung seitens der Betheiligten mehr und mehr veranlaßt und dadurch die Gefahren und Schäden größerer Ausstände verringert; ja, es wird häufig direkt als Rathgeber angegangen. Freilich dürfte an diesem Erfolge die Persönlichkeit des langjährigen Vorsitzenden des Berliner Gewerbegerichts nicht unbetheiligt sein. Das spricht aber nicht gegen die Bedeutung der Gewerbegerichts-Organisation; denn bei untüchtiger Leitung verlieren selbst die vortrefflichsten Einrichtungen Werth und Wirkung.

Berlin-Grunewald. Schalhorn.

Literarische Anzeigen.

Verhandlungen der am 25., 26. und 27. September 1899 in Breslau abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik über die Hausindustrie und ihre gesetzliche Regelung, die Lage des Hausiergewerbes und die Entwickelungstendenzen im modernen Kleinhandel. Auf Grund der stenographischen Niederschrift herausgegeben vom Ständigen Ausschuß, Leipzig 1900, Verlag von Duncker & Humblot. Bd. LXXXVIII der Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 310 S.

Die bedeutsame Eröffnungsrede des Vorsitzenden Prof. G. Schmoller haben wir in der „Sozialen Praxis" Nr. 1 unmittelbar nach dem Breslauer Tage mitgetheilt. Ueber die Hausindustrie und ihre gesetzliche Regelung referierten Assessor Dr. Alfred Weber und Prof. Dr. E. v. Philippovich, über die Lage des Hausiergewerbes sprach Prof. Dr. W. Stieda, während über die gegenwärtig im Vordergrund des Interesses stehenden Entwickelungstendenzen im modernen Kleinhandel drei Referate erstattet wurden: von Professor Dr. W. Sombart, Prof. Dr. K. Rathgen und Handelskammersyndikus Dr. Rocke.

Carus Sterne, Werden und Vergehen. Eine Entwickelungsgeschichte des Naturganzen in gemeinverständlicher Fassung. Vierte neubearbeitete Auflage mit zahlreichen Abbildungen im Text, vielen Karten und Tafeln in Farbendruck, Holzschnitt 2c. Vollständig in 20 Lieferungen zu je 1 M. oder in zwei Bänden à 10 M. (Verlag von Gebrüder Borntraeger, Berlin SW. 46.)

Das Buch, das seit Langem völlig vergriffen und sehr gesucht war, erscheint in neuer Auflage und zugleich wesentlich verbesserter Gestalt. Seine Vorzüge ruhen hauptsächlich in der klaren und prägnanten Schreibweise, der gewinnenden Form und seiner planmäßigen Beschränkung auf das weiteren Kreisen Genießbare, während von aller verletzenden Polemik auf wissenschaftlichem und religiösem Gebiet abgesehen worden ist.

Erstes Jahres-Supplement zur fünften Auflage von Meyers Konversations-Lexikon, als 19. Band des Gesammtwerks. (Leipzig, Bibliogr. Institut.)

Die Jahres-Supplemente verfolgen einen doppelten Zweck; sie sind zunächst bestimmt, das Hauptwerk bis auf die unmittelbare Gegenwart fortzuführen, dieses also vor dem Veralten zu bewahren. Andererseits erhebt sich jedes unserer Jahres-Supplemente durch eine Fülle bedeutsamer Beiträge, die sich eingehend mit den markantesten Erscheinungen der letzten Zeit beschäftigen, zu einem selbstständigen encyklopädischen Jahrbuch, das als solches nutzbringende Dienste zu leisten vermag.

Kellen, G., Wie werde ich ein guter Kaufmann? Praktische Anleitung für den jungen Kaufmann, um selbstständig auf dem kürzesten Weg in seinem Beruf vorwärts zu kommen nach den Musterbeispielen berühmter Kaufleute aus alter und neuer Zeit. Verlag der Handelsakademie Leipzig. Dr. jur. Ludwig Huberti. 165 S. 8⁰. Preis in Lwd. geb. 2,75 M.

Das Buch giebt neben einer kurzen Geschichte des Handels und einem Ueberblick über die den Handelsstand bewegenden Fragen der Gegenwart 26 Biographien hervorragender Industrieller, unter denen die Erfinder besonders berücksichtigt sind, und Kaufleute. Es ist gut geschrieben und daher ein nützliches Lesebuch für Industrielle und Kaufleute.

[10]) Es seien nur genannt die Streiks in der
Goldleistenfabrikation (1895) . . . . . mit ca. 430 Arbeitnehmern,
Hutfabrikation (1896) . . . . = = 2000 =
Holzbearbeitungsindustrie (1896) . . . = = 900 =
Zimmerei (1896) . . . . = = 2000 =
Herren- und Knaben-Konfektion (1896) . = mehreren Tausend Arbeitnehmern,
Schuhfabrikation (1897) . . . . mit ca. 1200 Arbeitnehmern,
Metallindustrie (Formerei) (1897) . . . = = 730 = ,
Schuhfabrikation (1898) . . . . = = 700 = ,
an welche sich in jüngster Zeit verschiedene andere gereiht haben.

E. Martin-Saint-Léon, Une réforme sociale en Angleterre. Paris, Roudelet & Cie. 1900.

Der Verfasser, Bibliothekar des Musée Social giebt in dieser Broschüre eine übersichtliche Darstellung der Altersversorgungsfrage in England. Er schildert, in Verarbeitung der von der parlamentarischen Kommission gesammelten Materialien, den gegenwärtigen Stand der Fürsorge für Greise und Invaliden, sowie die verschiedenen Vorschläge einer allgemeinen Versicherung, die zur Zeit in England diskutirt werden.

List, Dr. Alfred, Die Interessen der deutschen Landwirthschaft im Deutsch-Russischen Handelsvertrag vom 10. Februar / 29. Januar 1894 mit besonderer Berücksichtigung des Brotgetreidebaues. — Stuttgart 1900, J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger, G. m. b. H. IV. und V. 97 S. Preis 4 M.

Der Verfasser stellt sich die Frage, inwieweit der deutsch-russische Handelsvertrag der Interessenlage in Deutschland, insbesondere bezüglich der Landwirthschaft entsprach und welche Modifikationen der durch die Zölle gewährte Schutz der letzteren durch ihn erfahren hat. Zur Beantwortung dieser Frage sucht er zu skizziren, welche wirthschaftliche und politische Situation dem Vertragschlusse zu Grunde lag, welche Faktoren auf ihn von unmittelbarem Einflusse waren und inwieweit die Erwartungen, die bezüglich der Wirkungen des Vertrages gehegt wurden, berechtigt waren und durch die Thatsachen gerechtfertigt wurden. Die Schrift, in der ein reichhaltiges statistisches Material zusammengetragen und übersichtlich dargestellt ist, dürfte um so willkommener sein, als gegenwärtig die Frage der Zölle und Handelsverträge wieder im Vordergrund des öffentlichen Interesses steht.

Legrand, Georges, Le Régime successoral. Paris, A. Pedone, 13 rue Soufflot; Bruxelles, Oscar Schepens & Cie., 16, rue Treurenberg. 196 S.

Der Verfasser unterscheidet drei Erbrechtssysteme: den englischen Typus der absoluten, unversehrten Erhaltung, den Typus der gemäßigten Erhaltung in Deutschland und den französisch-belgischen Typus der gleichen Theilung. Er untersucht nun, was das Wesentliche dieser drei Erbrechtssysteme ist und daher mutatis mutandis von dem einen auf das andere übertragen werden kann. Besonders eingehend wird das französische und namentlich das belgische Erbrecht behandelt. Bestimmte Reformvorschläge liegen nicht in der Absicht des Verfassers, sondern er begnügt sich damit, den „Sinn festzustellen, in dem die Reformen erfolgen sollen". Dabei beschränkt sich der Verfasser auf die landwirthschaftlichen Verhältnisse, glaubt aber, daß die Industrie und der Handel mit der Landwirthschaft in dieser Materie große Analogien bieten.

Tildsley, Dr. John, Die Entstehung und die ökonomischen Grundsätze der Chartistenbewegung. Jena 1898, Verlag von Gustav Fischer. IX und 139 S.

Der Verfasser erblickt in dem Chartismus die erste Bewegung des Proletariats für die Ausdehnung politischer Macht auf das Proletariat; obgleich aber die Ziele der Chartisten dem Namen nach politische waren, sind sie in Wirklichkeit sozial gewesen: „Chartismus ist eine Messer- und Gabelfrage, eine Brot- und Käsefrage", sagte der Prediger J. R. Stephens. Owenismus, Verkürzung der Arbeitszeit (10 Stunden-Bill), Ablehnung des neuen Armengesetzes, Vermehrung der Umlaufsmittel, Kornzölle, Verstaatlichung des Grund und Bodens, sind die hauptsächlichsten wirthschaftlichen Fragen des Chartismus, auf deren Darstellung sich Verfasser zunächst beschränken will, während er eine erschöpfende Geschichte des Chartismus für später in Aussicht stellt. Augenblicklich hält ihn, wie er versichert, die Fülle des namentlich in der Francis Place Collection gesammelten Materials davon ab, sich an eine solche erschöpfende Darstellung zu wagen. Ein reicher bibliographischer Nachweis über die Literatur erhöht den Werth der Schrift und ermöglicht es, sich über die Bedeutung dieser hochwichtigen Arbeiterbewegung aus den Originalquellen selber zu orientiren.

Cohn, Gustav. Zur Geschichte und Politik des Verkehrswesens. Stuttgart 1900, Verlag von Ferdinand Enke. VII und 526 S. Preis brosch. 14 M.

Das Buch enthält 9 in verschiedenen Zeitschriften erschienene Aufsätze des als Essayisten schon durch seine „Nationalökonomischen Studien" rühmlichst bekannten Göttinger Professors Dr. Gustav Cohn. Die Aufsätze sind unverändert, wie sie seiner Zeit erschienen, wieder abgedruckt. Das Buch bietet dadurch den Vortheil der mit monographischer Darstellung verbundenen Vertiefung. Jedoch hätte, ohne diesen Vortheil aufzugeben, durch Hinzufügung einzelner neuerer Kapitel und kürzere Fassung mancher anderer, das heißt eben durch Neuredaktion und nicht unveränderten Wieder-Abdruck auch eine größere Systematik erzielt werden können. Ueber das im Titel angegebene Thema handeln folgende Kapitel. I. Wandlungen der Sozialpolitik in der englischen Eisenbahngesetzgebung, II. Die englische Eisenbahnpolitik in Ostindien, III. Die Aussichten eines englischen Staatsbahnsystems, VI. Eisenbahnen, Wasserstraßen und der preußische Staatshaushalt, VII. Neuere Litteratur über die deutschen Wasserstraßen, VIII. Die Konkurrenz der englischen Küstenschifffahrt mit den Eisenbahnen und IX. der preußische Staatshaushalt und die Eisenbahnüberschüsse. Bei den beiden weiteren, übrigens sehr beachtenswerthen Aufsätzen IV. Zur Geschichte der wirthschaftlichen Kartelle und V. Die gegenwärtige Nationalökonomie in England und Amerika muß man sich eigentlich fragen, warum der Verfasser sie gerade einer Sammlung verkehrspolitischer Abhandlungen angereiht hat.

Neue Deutsche Rundschau. XI. Jahrg. Heft 1. Berlin, S. Fischer. Preis des Heftes 1,50 M.

Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich während des Jahres 1898. Herausgegeben vom Arbeitsstatistischen Amte im k. k. Handelsministerium. Wien 1899, Alfred Hölder. 165 und 322 S.

Die vorliegende amtliche Bearbeitung der österreichischen Streikstatistik ist dadurch von besonderem Werthe, daß sie eine vergleichende Darstellung der Arbeitseinstellungen der Jahre 1894 bis 1898 giebt und zum ersten Mal eine Darstellung der Arbeitseinstellungen und Aussperrungen im Bergbaubetriebe in den Jahren 1894 bis 1897 veröffentlicht. Auf die Ergebnisse dieser reichhaltigen, sorgfältigen und gründlichen Publikation haben wir bereits in diesen Blättern (Sp. 347) hingewiesen.

Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. Nr. 17. — Fürsorge für Säuglinge. — Die Erleichterung der Beschaffung der Geldmittel für die gemeinnützige Bauthätigkeit. Vorberichte und Verhandlungen der VIII. Konferenz vom 15. und 16. Mai 1899 in Stuttgart. Berlin 1900, Carl Heymanns Verlag. 290 S.

Bericht über die Verhandlungen des 20. Parteitags der Deutschen Volkspartei in Mainz am 23. und 24. September 1899 (mit besonderer Berücksichtigung der Frage der Arbeitslosen-Versicherung). Frankfurt a. M. 1899, J. D. Sauerländer's Verlag. 38 S. Preis 60 ₰.

Bericht des Verbandes der Genossenschafts-Krankenkassen Wiens sammt der Statistik der Verbandskassen für 1898. Wien 1899, Verlag des Verbandes der Genossenschafts-Krankenkassen Wien.

Gewerbliche und Arbeiterorganisationen nach dem Stande vom Ende 1897 sowie Einrichtungen für Arbeitsnachweis nach dem Stande von Ende 1897 und Ende 1898 im Großherzogthum Baden. Mitgetheilt vom Großh. Statist. Landesamt in Karlsruhe.

Statistisches Handbuch für die Selbstverwaltung in Steiermark. Herausgegeben vom Statistischen Landesamte von Steiermark. (Statistische Mittheilungen. V. Heft.) Graz 1899, in Komm. bei Leuschner & Lubensky.

Statistisch Jaarboek der Gemeente Amsterdam, uitgegeven door het Bureau van Statistiek der Gemeende. 3e Jaargang 1897. Twede Helft. Amsterdam 1899, in commissie by Johannes Müller. Prijs f. 1,30

Mainz, Rechenschaftsbericht des Städtischen Gaswerks zu Mainz pro 1898/99.

— Verwaltungs-Rechenschaft der Städtischen Armen-Deputation und der Städtischen Hospizien-Deputation zu Mainz pro 1. April 1898/99.

— Verwaltungs-Rechenschaft der Großherzogl. Bürgermeisterei der Provinzial-Hauptstadt Mainz pro 1. April 1898/99.

Köln. Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Köln für 1898.

— Bericht über die Verwaltung der Kranken-Anstalten der Stadt Köln pro 1898.

— Bericht über die Verwaltung des Armenwesens der Stadt Köln pro 1898.

— Bericht über die Bauthätigkeit in der Stadt Köln während des I. Semesters 1899.

Augsburg, Verwaltungsbericht des Stadtmagistrats Augsburg für 1898.

Stettin. Bericht über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Stettin per 1. April 1898/99.

Halberstadt. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten des Stadtkreises Halberstadt per 1. April 1898/99.

Görlitz. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Görlitz pro 1898.

— Jahresabschluß der Stadt-Hauptkasse zu Görlitz pro 1898.

Essen. Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Essen. 1899. Theil I.

Wiesbaden. Bericht über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten pro 1. April 1898/99.

Leipzig. Sonderabzug aus dem 1898er Verwaltungsbericht der Stadt Leipzig.

Charlottenburg. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Charlottenburg pro 1898/99.

Königsberg i. P., Haupt-Uebersicht über die der Stadt-Hauptkasse zu Königsberg i. P. zugewiesenen Verwaltungszweige pro 1. April 1898/99.

— Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Königl. Haupt- und Residenzstadt Königsberg i. Pr. pro 1. April 1898/99.

Brandenburg a. H., Verwaltungsbericht der Stadt Brandenburg a. H. pro 1. April 1898/99.

Duisburg, Betriebs-Bericht der Gas- und Wasserwerke der Stadt Duisburg pro 1. April 1898/99.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstraße 29. **Dr. Ernst Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Das konstitutionelle System im Fabrikbetriebe.[1]

Die Arbeiterausschüsse in der deutschen Industrie hat zuerst Professor Dr. Max Sering eingehend behandelt. Der Gedanke, der Arbeiterschaft eines Unternehmens durch eine gewählte Vertretung einen Antheil an der Herrschaft einzuräumen und sie durch gesetzliche Vorschriften an dessen Verwaltung zu betheiligen, wurde zum ersten Male im Jahre 1849 im volkswirthschaftlichen Ausschusse der Deutschen Nationalversammlung in Frankfurt a./M. erwogen. Das Verdienst der ersten praktischen Durchführung in Deutschland gebührt dem westfälischen Fabrikanten David Peters in Neviges, der schon im Jahre 1861 einen Arbeitervorstand wählen ließ. In größerem Umfange wurde der Gedanke vertreten von dem Verein Anhaltischer Arbeitgeber unter der Führung von W. von Oechelhäuser und Richard Rösicke. Heinrich Freese, der uns in dem vorliegenden Schriftchen über seine eigenen langjährigen Erfahrungen als Fabrikant berichtet, theilt die Arbeiterausschüsse nach dem Vorgange Serings in drei Hauptklassen:

1. solche, die nur als Vermittelungsamt bei Streitigkeiten zwischen dem Unternehmer und den Arbeitern oder der Arbeiter untereinander wirken sollen. Sie bestehen ausschließlich aus Arbeitern und haben nur eine berathende, niemals eine entscheidende Stimme;

2. solche, denen bei der Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen eine entscheidende Mitwirkung eingeräumt ist. Diese Ausschüsse haben der Arbeiterschaft gegenüber eine anerkannte Disciplinargewalt, derart, daß sie in gewissen Fällen Ordnungsstrafen gegen die schuldigen Kollegen verhängen können;

3. bei der dritten Gruppe, die noch weitergehende Rechte besitzt, sind die Arbeiterausschüsse zu vollständigen parlamentarischen Vertretungen ausgebildet. Sie berathen den Arbeitsvertrag mit dem Arbeitgeber, vereinbaren die Fabrikordnung, verwalten die Wohlfahrtseinrichtungen und fassen selbstständige Beschlüsse in allen das Verhältniß zum Arbeitgeber oder das Wohlbefinden der Arbeiter betreffenden Fragen. In der Regel ernennt auch der Arbeitgeber zu den beiden letzteren Arten von Ausschüssen eine Anzahl Vertreter und behält sich das Bestätigungsrecht über die gefaßten Beschlüsse vor.

Im Jahre 1890 wurde vom preußischen Staatsrath und dann auch in der Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 ebenso wie in Oesterreich ihre obligatorische Einführung in Fabriken abgelehnt. Freese hatte sie für Fabriken von mehr als 20 Arbeitern vorgeschlagen. Die Ausschüsse sollten nach diesen Vorschlägen bis zu einem Drittel ihrer Mitglieder von dem Unternehmer aus der Zahl der Fabrikbeamten und Arbeiter zu ernennen sein, im Uebrigen von der Arbeiterschaft aus den verschiedenen Werkstellen oder Branchen jährlich gewählt werden. Ihre Mitwirkung sollte erforderlich sein:

1. bei Einführung und Aenderung der Arbeitsordnung;

2. bei Verlängerung oder Verkürzung der Arbeitszeit für längere Zeit als 2 Wochen im Jahr;

3. bei den zu Gunsten der Arbeiterschaft vom Unternehmer oder vom Ausschuß errichteten Wohlfahrtseinrichtungen.

Ueber die Wahl und Zusammensetzung sollten in der Arbeitsordnung nähere Bestimmungen gegeben werden. Der Ausschuß sollte mindestens vierteljährlich eine Sitzung abhalten und es sollte den Betriebsangehörigen gestattet sein, etwaige Beschwerden in der Sitzung vorzutragen. Ueber die Beschlüsse und Beschwerden sollten Protokolle zu führen sein, in die auf Erfordern der gewerblichen Aufsichtsbehörde Einsicht zu geben ist. Im §. 134h der Gewerbeordnung ist die Zusammensetzung der Arbeiterausschüsse geordnet und die wichtige Bestimmung getroffen worden, daß Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen, mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen nur mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses erlassen werden können. Wenn auch die übrigen Vorschläge Freeses, wie schon bemerkt, abgelehnt wurden, so ist doch besonders seit dem Jahre 1890 die Zahl der Ausschüsse ganz beträchtlich gewachsen. Dem Vorgehen des Eisenbahnministers von Maybach, der sie in allen seinen Betrieben eingeführt hat, sind einzelne Gemeinden, z. B. die Stadt Berlin, bei ihren Gasanstalten gefolgt.

Gegenüber dem Einwand, daß der Vergleich mit der konstitutionellen Monarchie hinke, da die Ausschüsse keinen Antheil an der Gestaltung der Produktion oder an der Geschäftsführung hätten, bemerkt Freese, daß sich der Parlamentarismus in der Werkstatt der Völker wie in der des Handwerkers und Fabrikanten zum Wohle des Ganzen beschränken müsse auf solche Gebiete, deren Erörterung in einer vielköpfigen Versammlung unbedenklich und zweckmäßig sei. In der Erörterung der Lohnfrage, der Arbeitszeit und Arbeitsdauer, der Verhütung von Unfällen, der Einrichtung und Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen, der Erörterung über Strafen und der Erledigung von Beschwerden biete sich für den

[1] Von Heinrich Freese, Eisenach 1900, Verlag von M. Wilckens, 108 S. Preis 1,80 M.

Parlamentarismus in jedem größeren Betriebe ein weites Feld. Die Betheiligung der Arbeiter an der Erledigung dieser Fragen soll den Widerspruch lösen, der zwischen dem in allen Volksschichten festgewurzelten Ideal der Freiheit, der anerkannten Rechtsgleichheit, der Einräumung von politischen Mitbestimmungsrechten auf der einen und einer starren wirthschaftlichen Abhängigkeit auf der anderen Seite unzweifelhaft besteht. Ueber Anhänger und Gegner des Systems bemerkt Freese zutreffend: „Nicht Gründe und Gegengründe kommen hier in Betracht. Es ist eine neue Weltanschauung, die der alten gegenübersteht und die die Einen zu Freunden, die Anderen zu Gegnern des konstitutionellen Fabriksystems macht." Er glaubt aber, daß die Zahl seiner Anhänger im Zunehmen begriffen sei.

Bezüglich der praktischen Durchführung hält der Verfasser ein Ernennungsrecht des Fabrikherrn für nothwendig, um auch zum Zwecke gedeihlicher Verhandlungen Fabrikbeamte und Werkmeister eingliedern zu können. Um aber das Vertrauen der Arbeiter zu gewinnen, dürfe natürlich die Zahl der vom Arbeitgeber zu ernennenden Personen nicht so groß sein, daß dadurch die Abstimmungen entscheidend beeinflußt werden. Auf jenen Gebieten, die ausschließlich der Verwaltung der Arbeiter zu übertragen sind, verzichtet der Arbeitgeber besser auf ein Bestätigungsrecht der gefaßten Beschlüsse. Den im Betriebe beschäftigten Arbeiterinnen will Freese volles Wahlrecht zuerkennen und hat, da Arbeiterinnen in seiner Fabrik nicht gewählt wurden, von seinem Ernennungsrecht Gebrauch gemacht, um sie zum Ausschuß heranzuziehen.

Für die Verhandlungen des Ausschusses giebt Freese aus langjähriger praktischer Erfahrung werthvolle Fingerzeige. Er hält mindestens vierteljährliche Sitzungen für nothwendig, damit der Ausschuß nicht zu einem Scheindasein herabsinke; im Anfange sollten aber häufiger Sitzungen stattfinden. In der ersten Sitzung solle ein Vorstand und Protokollführer gewählt und die Geschäftsordnung des Ausschusses berathen werden. Ganz wie in einem Parlamente schlägt er für diese, wie für die folgende Berathung der Arbeitsordnung, die er die Fabrikverfassung nennt, eine zweite Lesung vor. Diese sollte enthalten Bestimmungen über:

1. die Arbeitszeit und Pausen,
2. die Kündigungsfristen,
3. die Lohnzahlung,
4. den Schutz jugendlicher Arbeiter,
5. die Dauer der vorhandenen Akkordtarife,
6. die Verwendung der Ordnungsstrafen.

Verfasser ist der Ansicht, daß die Berathung und Festsetzung dieser Bestimmungen durch die Arbeitervertretung der gesetzlichen Regelung vorzuziehen ist. Ihr verdanke er die vor sieben Jahren erfolgte Einführung des Achtstundentages, wobei er die treibende Kraft gewesen und die Arbeiter nur zögernd gefolgt seien. Er sieht hierauf, als auf eines der besten Ergebnisse der gemeinsamen Berathungen zurück.

Die Verhandlungen sollen in der Weise öffentlich sein, daß alle Angehörigen des Betriebes als Zuhörer daran theilnehmen können. Vor Schluß der Sitzung sollen immer Strafen und Beschwerden erörtert werden und es soll dann auch den anwesenden Arbeitern gestattet sein, ums Wort zu bitten und Beschwerden vorzubringen. Daß diese sich zu sehr häufen, sei nicht zu befürchten. Dagegen habe die Einrichtung den großen Vortheil, daß nach gemeinsamer, eingehender Berathung mit den Arbeitervertretern erlassene Vorschriften auch willig und mit Verständniß befolgt werden. Dem Fabrikanten bringe die Einrichtung den Vortheil, daß er den Arbeitern näher gerückt werde, ihre Anschauungen kennen lerne und dadurch einen viel tieferen Einblick in die Einzelheiten seines Betriebes gewinne, als ihm dies sonst möglich wäre.

Anlaß zu Mißtrauen hätten eigentlich nur die Arbeiter, da diese Ausschüsse ihrer mit vielen Opfern erreichten politischen und gewerkschaftlichen Organisation eine gefährliche Konkurrenz zu werden drohten. Da jedoch die Frage der gerechten Vertheilung des Reingewinnes der Produktion durch die Ausschüsse nicht gelöst werde, haben die Gewerkschaften neben ihnen ihre Berechtigung und das anfängliche berechtigte Mißtrauen der Arbeiter sei durch taktvolles Benehmen leicht zu beseitigen. Namentlich müsse ihnen der Unternehmer zeigen, daß er ihnen in ihre Organisationen nichts dreinreden wolle.

Wohlfahrtseinrichtungen hält Verfasser für ein hervorragendes Förderungsmittel einer gedeihlichen Thätigkeit der Arbeiterausschüsse. Der Fabrikant soll sich an ihnen besser durch jährliche Beiträge betheiligen, als durch einmalige Stiftungen, um so den Arbeitern vollständig freie und ungeschmälerte Selbstverwaltung einräumen zu können.

Der Verfasser verkennt aber auch nicht, daß der Einrichtung ihre natürlichen Grenzen gezogen sind. Sie sind namentlich nicht dazu geeignet, für örtliche Bezirke oder einzelne Industriezweige Gesammtarbeiterausschüsse aus ihren Delegirten zu bilden und diese mit Vertretern der Arbeitgeber zu einer gemeinsamen Vertretung der Arbeitgeber und Arbeiter zu vereinigen. Hier handele es sich um die gemeinsamen Interessen der Arbeitgeber auf der einen und Arbeiter auf der anderen Seite, die gegensätzliche seien. Verfasser ist deshalb kein Gegner der Arbeitsämter, er verlangt nur einen anderen Weg für ihre Organisation. „In den Berufsorganisationen wird das Gegensätzliche zum Ausdruck gelangen in den Friedensorganisationen der Arbeiterausschüsse, wird ausgeglichen und vermittelt werden, um unnöthige und schädliche Kämpfe zu ersparen."

Solche Anschauungen bezeichnen einen gewaltigen Fortschritt auf dem Wege zum sozialen Frieden und wir empfehlen Freeses Schrift aus voller Ueberzeugung jedem Unternehmer als ein goldenes Büchlein.

Die Waarenhäuser und ihre Angestellten.

Aus den Kreisen der organisirten Handlungsgehülfen geht der Redaktion der „Sozialen Praxis" eine Zuschrift mit der Bitte um Aufnahme zu, die die Waarenhaussteuer und ihre Folgen von einem, den Ausführungen des Herrn Dr. Grätzer in der vorigen Nummer entgegengesetzten Standpunkt aus beurtheilt. Nach dem Grundsatz Audiatur et altera pars fühlen wir uns verpflichtet, sie zum Abdruck zu bringen; selbstverständlich werden wir auch eine Entgegnung von der anderen Seite veröffentlichen. Die Einsendung lautet:

Der dem preußischen Abgeordnetenhause vorgelegte Gesetzentwurf betr. die Besteuerung der Waarenhäuser hat auch Veranlassung zur Erörterung über die Lage der Waarenhausangestellten gegeben. Ja, von Angestellten der Berliner Waarenhäuser ist eine Agitation gegen die Besteuerung in Scene gesetzt worden, es wurden Flugblätter verbreitet und Unterschriften für eine Petition an das Abgeordnetenhaus gesammelt. In der Oeffentlichkeit sind über die Verhältnisse der Angestellten in den Bazaren irrige Meinungen verbreitet, und auch die erwähnte Agitation macht nicht immer der Wahrheit genau entsprechende Angaben. Allerdings weiß das Flugblatt die Hauptfrage in geschickter Weise zu umgehen, indem es Waarenhaus und Großbetrieb mit einander vermengt. Für jeden Eingeweihten liegt aber der Unterschied klar auf der Hand. Das Flugblatt sagt: „Entweder die Großbetriebe suchen die Belastung von sich abzuwälzen — wer wird sie zu tragen haben? — Die Angestellten! Das Personal wird eingeschränkt — die Anforderungen dadurch gesteigert — das Gehalt verringert u. s. w. Oder: Die Großbetriebe fallen diesen Zwangsmaßregeln zum Opfer, und wer hat den Schaden? — Die Angestellten. Denn wer bezahlt die besten Gehälter? — Der Großbetrieb. Wo ist die Arbeitszeit am besten geregelt? Im Großbetrieb. Wo wird die Sonntagsruhe streng durchgeführt? Im Großbetriebe. Wer ist für die gesetzliche Festlegung des 8 Uhr-Ladenschlusses zu haben? Der Großbetrieb. Wo ist regelmäßiger Sommerurlaub ohne Gehaltsabzug eingeführt? Im Großbetrieb."

Setzen wir aber statt „Großbetrieb" überall „Waarenhaus", so finden wir bei Weitem die Zustände nicht so günstig, wie sie dargestellt werden. Alle diese Behauptungen scheinen auf ein bestimmtes Waarenhaus in Berlin zugeschnitten zu sein, für die große Mehrzahl treffen sie aber keineswegs zu. Ist es denn wirklich wahr, daß die Waarenhäuser eine Steuer, die nicht Kopfsteuer ist, auf die Angestellten werden abwälzen können, indem das Personal eingeschränkt, das Gehalt verringert wird? Schon heute stellt kaum ein Waarenhaus auch nur einen einzigen Gehülfen mehr an, als absolut nothwendig ist. Zur sogenannten Saison, vor Weihnachten, Ostern u. s. w., werden massenhaft Aushülfskräfte engagirt, und gerade die Waarenhäuser haben dieses System des Aushülfspersonals, das nicht immer aus gelernten Kräften besteht, zu wenig erfreulicher Blüthe gebracht. Und wird dieses Aushülfspersonal wirklich zu gut bezahlt? Für eine Arbeitszeit von 8 Uhr früh bis 11, ja 12 Uhr Nachts bei höchstens $1\frac{1}{2}$ stündiger Mittagspause werden $2\frac{1}{2}$ ℳ, im Höchstfalle 3 ℳ vergütet. Am 24. Dezember werden diese Personen unbarmherzig entlassen, und man frage die Krankenkassen, welche Art der Versicherten sie nach dieser Zeit am meisten in Anspruch nimmt.

Wird die Steuer eine Verringerung des Gehalts zur Folge haben? Dieser Frage muß mit einer Gegenfrage begegnet werden: Ist das Jahreseinkommen der Waarenhausangestellten im Allge-

meinen größer als das anderer Gehülfen? Hierfür fehlt uns eine Statistik. Aber das kann mit gutem Gewissen behauptet werden, daß der Waarenhausbesitzer auch nicht eine Mark mehr zahlt, als der marktgängige Preis für die Arbeit beträgt. Wenn indeß anscheinend das Einkommen der Bazarangestellten höher ist als das anderer Ladengehülfen, so ist die Thatsache daran schuld, daß qualifizirte Kräfte sich nur ungern zur Annahme eines Postens in einem Waarenhause bequemen. Sie vermögen dort ihr Können nicht zu entfalten und sind, da sie bei der Mechanisirung des ganzen Geschäftsbetriebes leicht ersetzt werden können, stets in Gefahr, ihrer Stellung verlustig zu gehen. Durch die Fach- und auch durch die Tagespresse ging in den letzten Jahren manche Notiz über unwürdige Bezahlung von Angestellten. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um Waarenhäuser. Wohl mag in Berlin das eine oder das andere Waarenhaus keine schlechtere Bezahlung gewähren als ein anständiges Mittelgeschäft, aber wie steht es mit einigen sehr bekannten Waarenhäusern im Süden oder an der Ostseeküste Deutschlands? Hier werden mit Vorliebe ganz jugendliche weibliche Personen eingestellt, die 10 ℳ monatlich bekommen, und diese massenhafte Einstellung von schulentlassenen Mädchen zwingt die älteren Gehülfen und Gehülfinnen, mit einem geringen Gehalt, wenn es hoch kommt, 60 bis 70 ℳ monatlich, vorlieb zu nehmen.

Auch die Arbeitszeit ist in den Waarenhäusern nicht am besten geregelt. Einige Berliner Ausnahmen können hier nicht den Ausschlag geben. Gewiß kann in den Waarenhäusern ein Schichtwechsel eingerichtet werden, es sei aber dahingestellt, ob dies auch wirklich überall geschieht und strikt durchgeführt wird; ein in neuerer Zeit durch die Presse gegangener Bericht über eine Gerichtsverhandlung läßt den Schluß zu, daß nicht allzu selten aus Chikane dieser Wechsel nicht stattfindet. Aber man bedenke gleichzeitig, wie intensiv die Arbeit in einem Waarenhause ist, wie sehr die Kräfte in eintönigen Dienstleistungen angestrengt werden! Selbst wenn also die Arbeitszeit eine geregelte sein sollte, so wird dieser Vortheil durch die erheblich größere Anstrengung aufgewogen. Daß die Waarenhäuser durchwegs für die gesetzliche Festlegung des Acht-Uhr-Ladenschlusses eintreten, ist geradezu unwahr. Umgekehrt ist es aber eine unbestrittene Thatsache und von Handlungsgehilfenvereinen in Petitionen an den Reichstag mit Recht betont worden, daß vielfach da, wo gute Ladenschlußverhältnisse herrschten, diese durch die Etablirung eines Waarenhauses sehr ungünstig beeinflußt wurden. Nimmt man die wenigen Häuser aus, die immer mit Unrecht als Typus hingestellt werden, so findet man, daß erst die Bazare viele kleinere und mittlere Geschäfte gezwungen haben, länger als bisher offen zu halten. Man frage einmal in den Städten Hamburg, Danzig, Stettin, Königsberg, Breslau, Nürnberg, Frankfurt nach, ferner in den äußeren Stadttheilen Berlins. Ebenso unrichtig ist die Behauptung, daß in den Waarenhäusern regelmäßiger Sommerurlaub ohne Gehaltsabzug eingeführt ist. In Berlin mag dies für zwei, vielleicht auch drei Waarenhäuser bedingte Geltung haben, im Uebrigen liegen aber gerade nach dieser Richtung hin die Verhältnisse in den Waarenhäusern schlechter als in guten Mittelgeschäften.

Wenn nun schon die Berliner Waarenhäuser als Typen hingestellt werden, da wäre es doch auch am Platze, auch einiger dunkler Punkte bei ihnen zu gedenken. Was den Berliner Waarenhäusern jede Sympathie rauben muß, ist der Umstand, daß sie allgemein in einem früher nie gekannten oder auch nur geahnten Maaß und Umfang selbst für die untergeordneten Angestellten die Konkurrenzklausel eingeführt haben, d. h. die Bestimmung, wonach ein Gehilfe, falls er selbst gekündigt hat, binnen ein bis drei Jahren in ein anderes Waarenhaus nicht eintreten darf. Wer da weiß, wie schwer es einem Waarenhausangestellten wird, in einem anderen Geschäfte Stellung zu finden, wird die Tragweite dieser Einschränkung ermessen können. Die Waarenhäuser waren die ersten, die es fertig gebracht haben, eine solche Klausel selbst armen Ladnerinnen gegenüber anzuwenden. Da diese Beschränkung Minderjährigen gegenüber nicht angewandt werden kann, so hat, wie selbst der waarenhausfreundliche „Konfektionär“ vorwurfsvoll berichtete, eine Waarenhausfirma mit den noch nicht 21 Jahre alten Gehilfen langfristige Anstellungsverträge abgeschlossen, in denen sich die Eltern verpflichteten, eine Konventionalstrafe zu bezahlen, falls die Stellung vorher verlassen wird. Wenn bei Berathung des Handelsgesetzbuches diese Zustände hätten vorausgesehen werden können, so wäre die Möglichkeit, Verträge mit Konkurrenzklauseln abzuschließen, wohl noch mehr eingeengt worden, als dies bisher geschehen ist.

Charakteristisch für die großen Waarenhäuser sind die Geschäftsordnungen, die genau wie die Fabrikordnungen — aber ohne Hinzuziehung der Gehilfen — aufgestellt sind und das kaufmännische Personal auf den Standpunkt der Fabrikarbeiter herabdrücken. Vor Jahren wurde in der Presse eine solche Geschäftsordnung eines Berliner Waarenhauses veröffentlicht, die wegen der Schärfe der Strafbestimmungen und der unwürdigen Kontrolmaßregeln allgemeine Entrüstung hervorrief. Seitdem sind diese Geschäftsordnungen geradezu ein Allgemeingut der Waarenhäuser geworden, und die Engagement-Suchenden werden — allerdings nicht körperlich — gezwungen, sie möglichst unbesehen zu unterschreiben. Noch eine Maßnahme ist den Waarenhäusern zu verdanken, welche die Angestellten vorher kaum gekannt haben. Waarenhäuser waren es, die gegen den allgemeinen Gebrauch den Gehaltsabzug in Krankheitsfällen eingeführt und damit öffentlich durch die gesellschaftliche und wirthschaftliche Gleichstellung kaufmännischen Personals mit gewöhnlichen Tagelöhnern eine die kaufmännische Standesehre verletzende Gesinnung an den Tag gelegt haben.

In der dem Abgeordnetenhause zu überweisenden Petition wird behauptet, daß es in Berlin 12 000 Waarenhausangestellte gebe. Nach sorgfältig eingezogenen Erkundigungen ermäßigt sich diese Zahl, vorausgesetzt, daß man nicht den Begriff „Waarenhaus“ weiter zieht, als nach dem Sprachgebrauch und nach sozialen Rücksichten zulässig, auf etwa ein Drittel. Ein großes Interesse der Gehilfenschaft an den Waarenhäusern besteht also nicht, und es ist bezeichnend, daß außer dem sozialdemokratisch geleiteten, an Mitgliederzahl sehr unbedeutenden Zentralverband der Handlungsgehülfen und -gehülfinnen alle hervorragenden Handlungsgehülfenvereine den Waarenhäusern nicht sehr freundlich gegenüberstehen. Das ist auch gar nicht zu verwundern: Verwenden doch die Bazare zum größten Theil die billige Frauenarbeit! Demnach ist auch unwahr, daß die Waarenhäuser den Handlungsgehülfen, die nicht selbständig werden können, lohnende Stellung gewähren. Sind doch nach den von der Regierung gemachten statistischen Angaben selbst bei der Firma A. Wertheim, bei der die Verhältnisse noch am günstigsten liegen sollen, von 1500 Gehülfen nur 250 männlichen Geschlechts. Wie aber verlautet, sollen selbst die weiblichen Angestellten nur zum geringen Theil sich für die Waarenhäuser erwärmen, da sie — ob mit Recht oder Unrecht, sei dahingestellt — in den Waarenhausangestellten eine minderwerthige Kollegenschaft sehen. Bei sämmtlichen Handlungsgehülfen und -gehülfinnen herrscht, soweit Aeußerungen vorliegen, die Ansicht vor, daß die Waarenhäuser in ihrer heutigen Betriebsform den gesellschaftlichen Grad des kaufmännischen Personals herabgedrückt haben. Aus diesen Gründen sind die Waarenhäuser sozial gefährlich, und deshalb wehren sich die Handlungsgehülfen gegen ihre weitere Ausbreitung.

Daß die vorgeschlagene Steuer diese Art Geschäfte nicht beeinträchtigen wird, dürfte kaum bezweifelt werden. Will man sie empfindlich treffen, so greife man sie an ihrem wundesten Punkte an. Man müßte nur den s. Z. zum Handelsgesetzbuch gemachten Vorschlag zum Gesetz erheben, daß im Handelsgewerbe mit kaufmännischen Arbeiten beschäftigte Personen bis zum vollendeten siebzehnten Lebensjahre, höheraltrige, sofern sie nicht bereits ein Jahr lang ununterbrochen in einem Handelsbetrieb kaufmännisch thätig waren, unter allen Umständen als Lehrlinge zu gelten haben. Für männliche Personen, die in der Regel eine dreijährige Lehrzeit durchzumachen haben, würde diese Bestimmung kaum eine Aenderung des bisherigen Zustandes bedeuten, wohl aber für weibliche Personen, die entweder gar keine oder nur eine sehr geringfügige Lehrzeit bestehen. Nun bestimmt das Handelsgesetzbuch, daß der Lehrling in sämmtlichen kaufmännischen Arbeiten in planmäßiger Reihenfolge zu unterweisen ist. Zur Erfüllung dieser Bedingung sind die Waarenhäuser bei der streng durchgeführten Arbeitstheilung selbst bei einer dreijährigen Lehrzeit, geschweige denn bei einer geringeren, nicht im Stande. Man setze dann — eine Forderung, die ja schon oft erhoben worden ist — Handelsinspektoren ein. Diese könnten der Beschäftigung jugendlicher weiblicher Personen auf Grund des Lehrlingsparagraphen mit Fug und Recht entgegentreten, und einer sehr großen Reihe von Waarenhäusern wäre damit geradezu die Lebensader unterbunden. Mit einer solchen Maßnahme erhöht man gleichzeitig das Niveau des gesammten Kaufmannsstandes.

Noch eine zweite von den Handlungsgehülfen erhobene, von allen einsichtigen Prinzipalen befürwortete Forderung müßte erfüllt werden: Abschaffung der Konkurrenzklausel für alle Angestellten mit geringem Gehalt, also etwa für solche, die unter 3 000 Mark beziehen. Dadurch wären die Waarenhäuser nicht mehr in der Lage, ihren Angestellten das Fortkommen in thatsächlich unbilliger Weise zu erschweren, ihre Gehülfen an sich zu fesseln. Auch diese Maßnahme käme dem gesammten Kaufmannsstande zu gute.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Entscheidung des preußischen Handelsministers gegen Lehrlingszüchterei.

(Mitgetheilt vom Tarifamt der Deutschen Buchdrucker.)

Der Deutsche Buchdruckertarif, zu dessen Innehaltung sich seit seinem dreijährigen Bestehen etwa 3060 Firmen mit rund 32 000 von ihnen beschäftigten Gehülfen an ca. 1000 Orten verpflichtet haben*), enthält in seinem §. 38 eine Bestimmung, welche das zahlenmäßige Verhältniß der Lehrlinge zu den Gehülfen regelt, d. h. festlegt, wieviel Lehrlinge neben der beschäftigten Zahl von Gehülfen gehalten werden dürfen. Da diese Lehrlingsskala nun einen integrirenden Theil des Tarifs bildet, so sind die tarifanerkennenden Firmen verpflichtet, auch diese Bestimmung zu respektiren, widrigenfalls gegen sie auf Grund von Beschlüssen des Tarifausschusses durch die ausführenden Tariforgane eingeschritten werden muß. Während sich nun die Aufrechthaltung dieser Bestimmung im Kreise der zur Tarifgemeinschaft gehörenden Firmen durch die Tariforgane bewirken läßt, sind letztere solchen, allerdings nicht mehr zahlreichen Firmen gegenüber völlig machtlos, die zur Tarifgemeinschaft nicht gehören und vielfach in rücksichtsloser Weise eine möglichst hohe Zahl von Lehrlingen einstellen, nur um billiger als andere produziren zu können; daß dadurch auch das Gesammtgewerbe schwer geschädigt, und daß die bald nach beendeter Lehrzeit zur Entlassung gekommenen jungen Gehülfen mangels richtiger Ausbildung ihr Fortkommen als Buchdrucker nicht finden, erweckt solchen Lehrlingszüchtern kein Bedenken.

Das Tarifamt der Deutschen Buchdrucker hat nun vor etwa Jahresfrist gegen eine Firma mit einer Ueberzahl von Lehrlingen die Unterstützung der Behörden angerufen, und zwar mit gewünschtem Erfolge. Es handelt sich dabei um folgenden Sachverhalt: Ein Buchdruckereibesitzer, Nichtfachmann, aber seit etwa 10 Jahren im Besitz einer Druckerei, hielt neben 1—3 Gehülfen meist 9 und mehr Lehrlinge. Da die Zahl der Lehrlinge immer die gleich hohe blieb, während die Beschäftigung von mehr als 1—2 Gehülfen zu den Seltenheiten gehörte, so vertrat das Tarifamt die Meinung, daß hier eine Nichtachtung der §§ 126—128 der Gewerbeordnung vorliege, indem den Lehrlingen unter solchen Verhältnissen in keiner Weise die ihnen zukommende Ausbildung u. s. w. zugewendet werden könne. Unter Hinweis auf diese gesetzlichen Vorschriften richtete das Tarifamt an die betreffende Polizeiverwaltung das Ersuchen, gegen den Buchdruckereibesitzer einzuschreiten und ihm eine Verminderung seiner Lehrlingszahl nahezulegen. Die Polizeiverwaltung lehnte ein Einschreiten ab, und auch der später angerufene Regierungspräsident verfügte in gleichem Sinne, indem er sich auf den eingeforderten Bericht der Polizeiverwaltung stützte. Dieser Bericht berief sich zur Abwehr der Eingabe des Tarifamtes besonders darauf, „daß Herr X. sich die Fachkenntniß zur Ausbildung von Lehrlingen durch 10 jährigen Besitz der Druckerei angeeignet habe, und daß neben 9 Lehrlingen nicht 1, sondern 3 Gehülfen beschäftigt würden, sodaß ein die Ausbildung der Lehrlinge gefährdendes Mißverhältniß nicht konstatirt werden könne".

Gegen diese Auffassung der Polizeiverwaltung protestirte das Tarifamt bei der Königlichen Regierung unter dem Hinweis darauf, in welcher Form die Regelung der Lehrlingsfrage für das gesammte deutsche Buchdruckgewerbe durch den Tarif Platz gegriffen habe, und daß an der Aufstellung der dafür festgesetzten Normen und an deren Durchführung Fachmänner beider Parteien, der Arbeitgeber sowohl als der Arbeitnehmer, zu gleichen Theilen bethätigt seien. Auch wurde daran die Mittheilung geknüpft, daß verschiedene königliche und kommunale Behörden die Bestrebungen der in der Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker vereinigten Prinzipale und Gehülfen, auf Ordnung im Gewerbe — also auch in Bezug auf die Lehrlingsausbildung — zu halten, wirksam unterstützen, so daß auch die Königl. Regierung von diesem neuen Gesichtspunkte aus die Angelegenheit nochmals in Erwägung ziehen möchte.

*) Wir fügen hier gleich an, daß im Landtag des Großherzogthums Weimar ein Gesuch des Tarifamts der deutschen Buchdrucker, bei der Vergebung amtlicher Drucksachen nur tariftreue Firmen zu berücksichtigen, mit großer Mehrheit angenommen worden ist; auch die Regierung trat lebhaft dafür ein, da die Tarifgemeinschaft dem sozialen Frieden diene. Dagegen hat die Stadtverordnetenversammlung von Bielefeld ein gleiches Gesuch abgewiesen, da ein jeder Unternehmer in seinem Geschäfte Herr bleiben solle und überdies die Tarifgemeinschaft in den sozialdemokratischen Staat führe! Die Redaktion.

Die Angelegenheit nahm nun von Neuem ihren instanzengemäßen Weg und hat unterm 18. Januar d. J. ihre Erledigung in einem sehr erfreulichen Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe gefunden, der wie folgt, lautet:

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 18. Januar 1900.

Auf Bericht vom 28. v. Mts. (. Bg. 11319) bei Rücksendung der Anlagen. Es wird davon abgesehen werden können, dem Buchdruckereibesitzer X. in X. die Entlassung eines Theiles der bei ihm bereits beschäftigten Lehrlinge aufzuerlegen; um aber eine allmähliche Herabsetzung der im Mißverhältnisse zu dem Umfang des Gewerbebetriebes stehenden Zahl von Lehrlingen zu erreichen, wollen Sie veranlassen, daß dem Genannten auf Grund des §. 128 Abs. 1 der Gewerbeordnung die Annahme von mehr als 3 Setzerlehrlingen untersagt wird. Sollte sich auch diese Zahl späterhin als zu groß erweisen, um eine genügende Ausbildung der Lehrlinge zu ermöglichen, so wird auf eine weitere Herabsetzung der Zahl Bedacht zu nehmen sein.

In Vertretung: gez. Lohmann.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten.

Hierauf hat die Städtische Verwaltung dem betreffenden Buchdruckereibesitzer eröffnet:

Der Magistrat.

. . . . , den 3. Februar 1900.

Nach amtlichen Ermittelungen beschäftigen Sie in Ihrer hiesigen Schriftsetzerei neben 1 Faktor und 2 Gehülfen sieben Lehrlinge. Das Halten einer so hohen Zahl von Lehrlingen steht in einem auffälligen Mißverhältnisse zu dem Umfange Ihres Gewerbebetriebes und läßt eine der Vorschrift des §. 127 der Gewerbeordnung entsprechende Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheinen. Wenn wir nun auch davon absehen wollen, Ihnen die Entlassung eines Theiles der zur Zeit beschäftigten Lehrlinge aufzuerlegen, so müssen wir aber doch, um eine allmähliche Beseitigung des oben erwähnten Mißstandes herbeizuführen, Ihnen, wie hiermit geschieht, auf Grund des §. 128 Abs. 1 der Gewerbeordnung die Annahme von mehr als drei (3) Setzerlehrlingen untersagen. Sollte sich auch diese Zahl späterhin als zu groß erweisen, um eine genügende Ausbildung der Lehrlinge zu ermöglichen, so wird auf eine weitere Herabsetzung der Zahl Bedacht genommen werden. Zum Schluß weisen wir darauf hin, daß Sie für Zuwiderhandlungen gegen unser Verbot nach §. 148 Ziffer 9 b a. a. O. Geldstrafen bis zu 150 ℳ und im Unvermögensfalle Haft bis zu 4 Wochen zu gewärtigen haben.

Das Vorgehen des Tarifamtes der Deutschen Buchdrucker hat sonach bei den bezüglichen Behörden eine sehr verständige und wohlwollende Aufnahme gefunden und es kann den tariftreuen Prinzipalen und Gehülfen aller Tarifkreise, in welchen solche Lehrlingszüchtereien anzutreffen sind, nur dringend gerathen werden, unter Bezugnahme auf vorstehende ministerielle Verfügung die geeigneten Maßnahmen zu treffen. Auch ist das Tarifamt bereit, auf vorherige Benachrichtigung und auf Grund streng thatsächlichen Materials die geeigneten Schritte selbst zu unternehmen. Im Uebrigen hoffen wir, daß die Zeit nicht mehr allzufern ist, wo der Bundesrath auf Grund des Handwerkergesetzes die heute von den tariftreuen Buchdruckereien anerkannte Lehrlingsskala mit allgemein verbindlicher Kraft versieht. Das Recht dazu giebt das Gesetz; an den Buchdruckern wird es liegen, ihrerseits auf baldige Anwendung desselben zu wirken.

Staatshülfe als praktische Staatskunst. Der Vizepräsident des preußischen Staatsministeriums Dr. v. Miquel hat sich am 28. Februar im Abgeordnetenhause sehr bedeutsam über die Nützlichkeit der Staatshülfe ausgesprochen. Bei der Vertheidigung der Wirksamkeit der Preußischen Centralgenossenschaftskasse führte er zunächst aus, „daß ein verständiges Einwirken des Staates sehr zur Stärkung und Erhaltung der Mittelklassen beitragen kann". In einer späteren Erwiderung sagte er sodann:

„Ich hoffe, daß mit dieser ganzen volkswirthschaftlichen Anschauung, als wenn den Staat die wirthschaftlichen Verhältnisse gar nichts angingen, als wenn sich Alles von selbst entwickele, es gehen wird wie mit der Anschauung, die in der Zeit zu Anfang dieses Jahrhunderts ganz herrschend war, wo beispielsweise auf die Frage: wie es werden sollte, wenn die Bauern selbständig Schulden kontrahiren könnten, und wenn eine gleiche Erbtheilung der bäuerlichen Höfe stattfinden würde; dann würde man zweifellos dahin kommen, daß die Güter sehr bald in der zweiten und dritten Generation gänzlich verschuldet wären — einer der eifrigsten Mitarbeiter bei dieser im Uebrigen höchst nothwendigen und wohlthätigen Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung antwortet: Ja, lieber Herr, das verstehen Sie nicht; Schulden braucht der Bauer nicht zu machen; er kann sich bei jeder Erbtheilung einfach durch Abverkäufe helfen; er ist berechtigt, in Zukunft frei zu verkaufen. Wenn in unseren östlichen Verhältnissen, auf die doch diese Gesetzgebung ihre Hauptanwendung finden sollte, bei der Erbtheilung der Bauer einfach abverkaufen soll, so daß nachher vielleicht bloß die Gebäude stehen-

bleiben, dann sieht man, wohin solche Theorien führen. Die Entwickelung, in der wir mehr und mehr uns befinden, bei der man freilich auch Maß halten muß — das gebe ich zu; man kann viel zu weit gehen mit dem Eingreifen des Staates — ist überhaupt keine theoretische Sache, sondern eine mehr kameralistische Frage, die Frage einer verständigen Staatsverwaltung. Wie weit man in einer einzelnen gegebenen Zeit, bei einer einzelnen Gelegenheit, für einen einzelnen Erwerbszweig gehen darf und wie weit nicht, das ist keine nationalökonomische Theorie, sondern praktische Staatskunst."

Im beginnenden neuen Jahrhundert, so schloß der Minister, werde die Staatsverwaltung diese Grundsätze noch mehr in den Vordergrund stellen müssen.

Antrag auf Expropriation der Unternehmer bei Aussperrungen in Frankreich. Eine Anzahl sozialistischer Abgeordneten in der Deputirtenkammer hat einen hierauf bezüglichen Gesetzentwurf eingebracht. Aus Paris wird uns dazu geschrieben: Trotz ihres ziemlich unpraktischen Charakters erscheint diese Initiative sozialistischer Politiker beachtenswerth. Sie ist ein neues Symptom für die in der französischen Arbeiterbewegung sich stets deutlicher entwickelnde Hinneigung zur genossenschaftlichen Produktion, namentlich aber auch für die große Abklärung in den Arbeitskämpfen, bei denen man es nicht mehr auf die Kraftprobe ankommen lassen will, sondern durch vorbeugende Maßnahmen eine Lösung herbeizuführen sucht. Der in Rede stehende Gesetzentwurf verlangt, sich auf den sozialen Charakter der modernen Unternehmung stützend, daß in jeder Gemeinde sofort nach Verhängung einer Aussperrung eine aus drei Gemeinderäthen und drei Arbeitern bestehende Kommission ernannt werde, welche die Sachlage prüfen und entscheiden soll, ob die Unternehmung in genossenschaftlicher Form weiter zu betreiben und ob und welche Entschädigung dem seitherigen Besitzer zu gewähren sei. Voraussetzung bleibt indessen, daß im Momente der Aussperrung zahlreiche Geschäftsaufträge vorliegen und der Unternehmer sich weigert, unter den bisherigen Arbeitsbedingungen den Betrieb wieder aufzunehmen. Die eventuelle Indemnität des Besitzers soll aus Mitteln des Staatsschatzes bestritten werden, der sich den Betrag derselben nach und nach von der Genossenschaft zurückerstatten läßt.

Arbeiter als Mitglieder des Ausschusses für den technischen Eisenbahnbetrieb in Frankreich. Durch Verordnung des Präsidenten der Republik vom 17. Oktober 1891 war dem Minister der öffentlichen Arbeiten ein Ausschuß für den technischen Eisenbahnbetrieb beigegeben worden, der alle auf die Eisenbahnpolizei, die Sicherheit und die Benutzung der Bahnen bezüglichen Anordnungen zu begutachten hatte und hierüber von sich aus Anträge stellen konnte; als besondere Gegenstände seiner Prüfung waren die Betriebsordnungen, die Bahnhofspolizei, die Fahrpläne, die Instandhaltung der Betriebsmittel, die Untersuchung der Eisenbahnunfälle und endlich Erfindungen bezeichnet. Außer dem Minister und den höchsten Eisenbahnaufsichtsbeamten des Staates gehörten ihm neun weitere Staatsbeamten und sieben, mit der Verwaltung der Eisenbahnen vertraute Privatpersonen an, die der Minister nach freiem Ermessen zu bezeichnen hatte.

Dieser Präsidialerlaß änderte den vordem bestehenden Zustand insofern ab, als in dem schon früher vom Arbeitsminister selbstständig einberufenen Eisenbahnbetriebsausschuß die Vertreter der großen Eisenbahngesellschaften mit den gleichen Befugnissen wie die Staatsbeamten gesessen und dann in eigener Sache vollwichtig abgestimmt hatten; dies war aber als unzweckmäßig erkannt worden, und so sollten von nun an nicht mehr Vertreter der Eisenbahngesellschaften, sondern beliebig zu wählende Sachverständige ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu den Bahnen in den Ausschuß berufen werden. Eine weitere, sehr bezeichnende Neuerung ist jetzt durch die Verordnung vom 9. Januar 1900 eingeführt worden: Die Zahl der vom Arbeitsminister zu wählenden Mitglieder ist auf 12 erhöht und es ist bestimmt worden, daß von diesen 12 Sachverständigen zwei rechtskundig sein und drei als frühere Eisenbahnbedienstete im Betriebsdienst, bei der Bahnunterhaltung und im Zugdienst gestanden haben müssen. Begründet wird diese Neuerung in dem Begleitbericht des Ministers Baudin („Journal officiel de la République française" Nr. 20 vom 21. Januar 1900) damit, daß der Ausschuß mit der Ausführung der Arbeiterschutz- und der Haftpflichtgesetze betraut sei und sich deshalb die Berufung einiger rechtskundiger und einiger als Arbeiter im praktischen Dienst thätig gewesener Mitglieder empfehle. Die Befugniß des Ausschusses ist gleichzeitig dahin ausgedehnt worden, daß er Untersuchungen über die Verhältnisse ausländischer Bahnen anstellen lassen kann.

Soziale Zustände.

Die Brodpreise in Berlin im Jahre 1899.

Seit einer Reihe von Jahren habe ich in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie" eine Statistik: „Uebersichten über die Berliner Brodpreise" mitgetheilt. Nachstehend werden sie für 1899 fortgesetzt, einerseits weil die Kontinuität und Fortführung dieser Tabellen vielfach gewünscht wurde und meist schleuniger als es in den genannten Jahrbüchern geschehen konnte, andererseits weil die Lehren, welche diese Uebersichten bieten, insbesondere der Nachweis der Einwirkung des Getreidepreises auf den Brodpreis nicht oft genug vor Augen geführt werden können. Kommt es doch immer noch vor — wenn auch glücklicherweise nur vereinzelt in interessirten Organen der Tagespresse oder von sonst voreingenommener Seite — daß die Einwirkung des Getreidepreises auf den Brodpreis bestritten oder ignorirt wird, oder daß die Quellen verdächtigt werden, die dies beweisen. Eine Polemik mit diesem Theile der Presse kann ich unterlassen.

Die Art der Ermittelung der Berliner Brodpreise ist mehrfach geschildert worden: Vom Statistischen Amt der Stadt Berlin werden monatlich zwei Mal bei 34 Bäckern je ein Roggenbrot (aus etwa 3/4 gebeuteltem Roggen- und 1/4 Weizenmehl bestehend) und je 4 Schrippen (aus etwa 3/4 Weizen- und 1/4 Roggenmehl bestehend) angekauft. Der Preis der Brode ist 50 Pfennige pro Stück, der Schrippen 10 Pfennige für 4 Stück. Das Gebäck wird am Tage nach dem Ankauf verwogen, der Preis für die Gewichtseinheit berechnet; Zugaben werden in Rücksicht gezogen, auffällige Qualitätsabweichungen, welche sehr selten sind, werden notirt. Außerdem werden in den städtischen Markthallen noch jedesmal 16 Stadt- und 8 sogenannte Landbrode (meist etwas gröberes Roggenbrod) angekauft und verwogen. Die ersterwähnten Ankäufe sind auf bestimmte Bäckereien begrenzt, die letzteren beiden jedoch nicht, so daß sie eine Art Kontrolerhebungen darstellen.

Die Roggen- und Weizen-, sowie die Weizenmehlpreise des Statistischen Amts entstammen nach dem Aufhören der anderweitigen amtlichen Notirungen zuverlässigen Mittheilungen privater Betriebe, die Weizenmehlpreise den Notirungen des Kaiserlichen Statistischen Amts.

Die Preisentwickelung im Jahre 1899 war in Berlin folgende:

Monate	Preise pro 100 kg in Mark.					
	Roggenbrod	Roggenmehl	Roggen von guter Durchschnittsbeschaffenheit	Weizenbrod	Weizenmehl Nr. 00 (nach der Reichsstatistik)	Weizen von guter Durchschnittsbeschaffenheit
Januar . . .	24,64	20,17	14,93	42,60	23,50	16,29
Februar . . .	24,71	19,80	14,57	42,50	22,50	15,95
März	24,59	18,95	14,14	42,36	22,00	15,56
April	24,10	19,05	14,45	42,08	22,25	15,63
Mai	24,28	19,65	14,72	42,50	22,25	15,91
Juni	24,20	19,62	14,87	41,88	22,50	16,18
Juli	24,23	19,23	14,58	41,78	22,25	15,90
August . . .	24,39	19,02	14,40	41,78	21,50	15,44
September .	24,03	19,61	14,88	40,79	21,50	15,18
Oktober . . .	23,80	18,73	14,29	40,55	21,50	14,58
November . .	23,86	19,61	14,99	40,75	21,25	15,26
Dezember . .	23,73	18,93	14,35	40,79	21,00	14,42
Jahr 1899 .	24,21	19,37	14,60	41,70	22,00	15,53
= 1898 .	25,15	20,12	14,63	42,90	26,50	18,55

Vergleich mit früheren Jahren:

Jahr	Roggenbrodpreis pro 100 kg M	Gewicht des Fünfzigpfennigbrodes kg	Roggenmehlpreis pro 100 kg M	Roggenpreis pro 100 kg M	Weizenbrodpreis pro 100 kg M	Weizenmehl pro 100 kg M	Weizenpreis pro 100 kg M
1886 .	20,80	2,40	17,91	13,06	.	.	.
1887 .	20,65	2,42	17,06	12,09	.	.	.
1888 .	21,22	2,36	18,90	13,45	.	.	.
1889 .	24,69	2,02	21,77	15,55	.	.	.
1890 .	27,18	1,84	23,45	17,00	.	.	.
1891 .	31,66	1,58	29,05	21,12	.	.	.

Jahr	Roggen-brod-preis pro 100 kg M.	Gewicht des Fünfzig-pfennig-brodes kg	Rogen-mehl-preis pro 100 kg M.	Roggen-preis pro 100 kg M.	Weizen-brod-preis pro 100 kg M.	Weizen-mehl pro 100 kg M.	Weizen-preis pro 100 kg M.
1892 .	29,52	1,70	23,97	17,60	43,56	26,60	17,64
1893 .	21,89	2,28	17,69	13,37	37,67	21,44	15,15
1894 .	20,43	2,45	15,47	11,77	35,15	19,02	13,61
1895 .	20,63	2,42	16,50	11,98	34,51	20,71	14,25
1896 .	20,93	2,39	16,30	11,88	35,47	21,88	15,61
1897 .	22,30	2,24	17,44	13,01	37,74	24,44	17,37
1898 .	25,15	1,99	20,12	14,63	42,90	26,50	18,55
1899 .	24,21	2,07	19,37	14,60	41,70	22,00	15,53

Die Durchschnittspreise sind in Prozent gestiegen bezw. gefallen:

Jahre	Roggenbrod	Roggen	Weizenbrod	Weizen
1886 auf 1887 . . .	— 0,72	— 7,43	.	.
1887 = 1888 . . .	+ 2,76	+ 11,25	.	.
1888 = 1889 . . .	+ 16,35	+ 15,61	.	.
1889 = 1890 . . .	+ 10,09	+ 9,32	.	.
1890 = 1891 . . .	+ 16,48	+ 24,24	.	.
1891 = 1892 . . .	— 6,76	— 19,67	.	.
1892 = 1893 . . .	— 25,85	— 24,03	— 13,43	— 14,12
1893 = 1894 . . .	— 6,67	— 11,95	— 6,69	— 10,17
1894 = 1895 . . .	+ 0,98	+ 1,78	— 1,82	+ 4,70
1895 = 1896 . . .	+ 1,45	— 0,83	+ 2,78	+ 9,61
1896 = 1897 . . .	+ 6,55	+ 9,51	+ 6,40	+ 11,20
1897 = 1898 . . .	+ 12,78	+ 12,45	+ 13,67	+ 6,79
1898 = 1899 . . .	— 3,74	— 0,21	— 2,80	— 16,28

Im Roggen- wie im Weizenbrodpreis war die Bewegung im Jahre 1899 eine abfallende mit einigen Unterbrechungen. Im Januar betrug der Preis für 100 kg Roggenbrod 24,64 M, im Dezember 23,73 M, für Weizenbrod 42,60 bezw. 40,79 M, für Roggen im Januar 14,93 M, im Dezember 14,35 M, für Weizen 16,29 M bezw. 14,42 M. Dem Vorjahr gegenüber fiel Roggenbrod um 3,74, Roggen nur um 0,21 %, Weizenbrod um 2,80, Weizen dagegen um 16,28 %. Bemerkt muß dazu werden, daß wie in früheren Arbeiten des Verfassers dargethan, die Brodpreis-Kurve der Kornpreis-Kurve zeitlich nicht parallel geht, sondern ihr folgt. So kann wohl namentlich erwartet werden, daß die Weizenbrodpreise in nächster Zeit noch erheblicher sinken werden, es sei denn, daß Weizen inzwischen wieder stärker im Werthe steigt.

Das Gewicht des Fünfzigpfennig-Roggenbrodes belief sich im Durchschnitt des Jahres 1899 auf 2,07 kg gegen 1,99 im Vorjahr. Das Höchstgewicht seit 1886, in welchem Jahre diese Beobachtungen begannen, war 1894 mit 2,45 kg, das niedrigste 1891 mit 1,58 kg.

Berlin. Dr. E. Hirschberg.

Arbeiterbewegung.

Die Bergarbeiterbewegung in Deutschland und Oesterreich.

Aus dem Zwickau-Oelsnitz-Lugauer Steinkohlenrevier kommen Nachrichten über Maßregelungen von Arbeitern, die sich am Ausstande betheiligt haben. Etwa 400 Bergarbeiter, darunter vornehmlich Familienväter und Leute mit 20—30 Dienstjahren, sollen auf Grund des sächsischen Berggesetzes, weil sie ohne Urlaub oder triftige Entschuldigung länger als einen Tag von der Arbeit weggeblieben sind, nicht nur entlassen, sondern auch ihrer Knappschaftskassenansprüche verlustig erklärt worden sein. Das sozialdemokratische Lokalblatt für Zwickau, das „Sächsische Volksblatt“ kündigt außerdem an, daß wegen dieser Verkümmerung des Koalitionsrechtes der sächsischen Bergarbeiter im Reichstage eine Interpellation eingebracht werden solle. Es gehe doch nicht an, daß die Ausübung des Koalitionsrechtes mit dem Verluste wohlerworbener Ansprüche an eine Kasse bestraft werde. Wenn sich der Reichstag nicht ins Mittel lege und eine Deklaration zu §. 152 der Gewerbeordnung ausspreche, wonach alle landesgesetzlichen Bestimmungen, die die freie Ausübung des Koalitionsrechtes direkt oder indirekt beeinflussen, ungültig sind, werde auch bei jedem künftigen Streik der sächsischen Bergarbeiter dieselbe Einschüchterung und Nöthigung durch die Werke*) wiederkehren. Vorläufig bringen die Arbeiterblätter Aufrufe, in denen zur Unterstützung der Gemaßregelten aufgefordert wird. Dabei wird besonders hervorgehoben, daß unter den Gemaßregelten sich verschiedene Familienväter mit 8, 9, ja sogar 10 Kindern befänden. Der Reichstag hat sich bekanntlich unlängst wieder einmal mit einem Antrag auf Erlaß eines Reichsberggesetzes beschäftigt. Wie nothwendig ein solches ist, beweisen die neuerlichen Vorgänge in Sachsen. Daß es der friedlichen Entwickelung der Arbeiterverhältnisse nicht dient, wenn die Werkverwaltungen mit dieser ganz unnöthigen Härte, angeblich „um ein Exempel zu statuiren“, gegen die unterlegenen Arbeiter vorgehen, bedarf keiner weiteren Worte.

Wie im Königreich Sachsen, so ist auch im mitteldeutschen Braunkohlenrevier Halle-Zeitz-Meuselwitz der Ausstand der Grubenarbeiter so gut wie erloschen. Einzelne Gruben sollen die Forderungen der Arbeiter theilweise bewilligt haben, in anderen Werken sollen die Arbeiter bedingungslos zur Arbeit zurückgekehrt sein. Nach Lage der Sache wäre sowohl im Braunkohlenrevier wie im sächsischen Steinkohlenbezirk Zwickau der Ausstand aller Wahrscheinlichkeit nach vermieden worden, wenn sich die Werkverwaltungen zu der von den Arbeitern gewünschten und wiederholt angebotenen friedlichen Verständigung bereit gefunden hätten.

Im Ruhrrevier ist die Antwort auf die in der letzten Nummer mitgetheilten Forderungen der organisirten Bergleute seitens des Vereins für die bergbaulichen Interessen bereits erfolgt. Im Großen und Ganzen lautet die Antwort entgegenkommend. Bezüglich der Löhne wird erklärt, daß ihre Festsetzung ausschließlich Sache jeder einzelnen Grubenverwaltung sei. Der Verein giebt der Ueberzeugung Ausdruck, daß bei Fortdauer der dermaligen günstigen Konjunktur und sofern Störungen im wirthschaftlichen Leben vermieden würden, ein weiteres Steigen der Löhne eintreten werde. Ueberschichten sollten nur freiwillig verfahren werden, und anständige Behandlung der Arbeiter sei eine selbstverständliche Forderung. Gute Brandkohlen würden in liebevoller Weise größtentheils und erheblich unter den Selbstkosten den Arbeitern überlassen. Die geforderten sanitären Einrichtungen beständen zum größten Theil schon auf den Zechen und bildeten überdies den Inhalt einer bereits vor geraumer Frist im Oberbergamt Dortmund ausgearbeiteten Verordnung. An der Verwaltung der Zechen-Unterstützungskassen seien auch die Belegschaften durch Vertrauensmänner bei der Mehrzahl der Zechen bereits betheiligt.

Im Organ des Gewerkvereins der christlichen Bergarbeiter, dem „Bergknappen“, wird der Entwurf einer neuen Polizeiverordnung zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter und zur ersten Hülfeleistung bei Unfällen veröffentlicht und mit den Worten begrüßt, daß ihr Inkrafttreten „jedenfalls mit Freuden von den Ruhrbergleuten begrüßt und beruhigend wirken wird“. In der Verordnung wird bestimmt, daß auf allen Werken genügend große Mannschaftsräume zum Umkleiden beim Schichtwechsel und überall Brausebäder eingerichtet werden sollen. Weiter wird die erste Hülfeleistung bei Unglücksfällen streng geregelt. Es müssen auf jeder Schachtanlage mindestens zwei gründlich vorgebildete Personen vorhanden sein, die den Verletzten die erste Hülfe angedeihen lassen. Dann wird vorgeschrieben, welche Apparate, Instrumente, Verbandsmittel ꝛc. vorräthig sein müssen. In den Gruben müssen Tragbahren und auf den Zechen Krankentransportwagen bereitstehen. Alle diese Vorschriften sind von den Bergarbeiterorganisationen seit Jahren gefordert worden, denen somit das Verdienst

*) Während des Ausstandes im Zwickauer Revier drohten die Werkverwaltungen den Streikenden mit Entlassung aus der Arbeit und Verlust der Kassenansprüche, falls sie nicht bis zu einem bestimmten Termin zur Arbeit zurückkehrten. Da das Ausstandskomitee die Streikenden durch den Hinweis auf ihr Koalitionsrecht zu beruhigen suchte, wurde folgende Bekanntmachung des königl. Bergamtes in Freiberg erlassen:

„Anscheinend besteht in gewissen Bergarbeiterkreisen die Ansicht, es könne eine Arbeitseinstellung dann nicht zu einer auf Grund von §. 80a Ziffer 5 und 6 des Allgemeinen Berggesetzes erfolgenden Entlassung des Arbeiters und zu dem hiermit verknüpften Verluste seines Anspruches auf den rückzahlbaren Theil der Pensionskassenbeiträge führen, wenn die Arbeitseinstellung auf Grund einer vorherigen Verabredung zur Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen (wie es oft heißt, auf „Grund der Koalitionsfreiheit“) erfolgt. Diese Ansicht ist unzutreffend. Auch die in einen Ausstand eingetretenen Arbeiter sind solche, welche im Sinne von §. 80a Ziffer 5 des Allgemeinen Berggesetzes „ohne Urlaub und ohne triftige Entschuldigung“ von der Arbeit wegbleiben und zwar auch dann, wenn sie, wie es jetzt vielfach geschieht, „sich zum Streik abmelden“. Eine solche „Entschuldigung“ kann im Sinne des Gesetzes als eine „triftige“ nicht angesehen werden. Dies ist auch die Auffassung, welche seither unter Beitritt der Oberbehörden von den Bergschiedsgerichten bei ihren Entscheidungen befolgt worden ist. Freiberg, den 19. Februar 1900. Königliches Bergamt Dr. Kretzschmar.“

um besseren Arbeiterschutz nicht abgesprochen werden kann. Bezeichnend ist es aber jedenfalls, daß viele Zechenbesitzer sich erst durch Polizeiverordnungen zur Einführung solcher humanitärer Maßnahmen zwingen lassen. Im Uebrigen scheint das Ruhrrevier, soweit es bis jetzt zu beurtheilen ist, diesmal von einer Streikbewegung verschont bleiben zu sollen, nicht zuletzt in Folge des warnenden Eingreifens der Bergarbeiterorganisationen, deren Ausbau und Wirken man unterstützen sollte.

* * *

In den böhmischen und mährischen Ausstandsgebieten ist die Lage unverändert. Die Streikenden harren aus, in Karwin wie in Ostrau hat die Zahl der Einfahrenden nur um ein Geringes zugenommen, in Kladno erhält sich der Ausstand im bisherigen Umfange. Die Ruhe wird überall aufrecht erhalten. Einige Versammlungen wurden aufgelöst, zahlreiche andere haben ungehindert stattgefunden. Mit größter Spannung blicken die Bergleute jetzt auf den Gang der Dinge in Wien. Der Reichsrath hat nämlich am 28. Februar sämmtliche die Bergarbeiterfrage betreffenden Anträge mit Einstimmigkeit an den sozialpolitischen Ausschuß verwiesen; ferner wurde beschlossen, daß dessen Berathung öffentlich sein und daß bis zum 12. März Bericht erstattet werden soll. Der Ministerpräsident hat erklärt, daß die Regierung die Arbeiten des Ausschusses nachdrücklich zu fördern bemüht sein werde. Das Subkomité des sozialpolitischen Ausschusses begann die Prüfung der Frage der Verkürzung der Arbeitszeit im Bergbaubetriebe. Der Vorsitzende Abgeordneter Bärnreither, der frühere Handelsminister, betonte, der Ausschuß habe eine Frage zu entscheiden, welche gegenwärtig den Gegenstand erbitterten Kampfes in allen Kohlenrevieren Österreichs bilde; er hoffe, daß man zu einer Lösung gelangen werde, die den beiderseitigen Ansprüchen gerecht wird. Hierauf begannen die Gutachten der Sachverständigen. — Die Grubenverwaltungen scheinen eher zu Lohnerhöhungen als zur Herabsetzung der Arbeitszeit bereit zu sein. Sie finden Unterstützung beim Centralverband österreichischer Industrieller, der von der Herabsetzung der Arbeitszeit eine Vertheuerung der Kohlen und Beeinträchtigung des Wettbewerbs der österreichischen Industrie auf dem Weltmarkt befürchtet. Demgegenüber bemerkt aber das offiziöse „Fremdenblatt": „Hat einmal die österreichische Gesetzgebung für die gewerblichen Arbeiter [in den Fabriken] den Maximalarbeitstag von 11 Stunden fixirt, so kann die Maximaldauer der Arbeit unter der Erde nur tief unter dieser Grenze liegen, also im Durchschnitt gewiß weit tiefer, als sie jetzt gezogen ist." Die „Neue Freie Presse" will sogar schon wissen, die Regierung gedenke eine Vorlage über Abkürzung der Arbeitszeit im Bergbau möglichst rasch einzubringen. Jedenfalls wird erst der Bericht der sozialpolitischen Kommission abzuwarten sein, der am 12. März erscheinen soll. Möglicherweise wird auch das Schicksal des Streiks an diesem Tage entschieden; bis dahin im Ausstande zu verharren, hat eine große Arbeiterversammlung am 3. d. Mts. in Orlau beschlossen.

Werkstätten in der Konfektionsindustrie als Mittel gegen die Heimarbeit. Am 25. Februar fand in Wien eine Konferenz der Konfektionsarbeiter Oesterreichs statt, die, abgesehen von Wien, von den Städten Prag, Linz, Proßnitz, Graz, Mödling und Aussig beschickt war; Brünn und Salzburg hatten Begrüßungsschreiben gesendet. In einer einstimmig angenommenen Resolution wurde die Einführung von Werkstellen gefordert; denn dies sei die wichtigste Voraussetzung für eine dauernde Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Konfektionsindustrie:

„Die Konferenz erblickt in einer solchen Maßregel nicht nur einen Schutz der Gehülfen gegen sanitätswidrige und menschenunwürdige Zustände in der Hausindustrie, sondern auch einen Schutz der Käufer von Kleidern, die, gegenwärtig in gesundheitsschädlichen Betrieben hergestellt, Krankheitskeime auf die Käufer übertragen. . . . Die Konferenz spricht die Ueberzeugung aus, daß die Einführung von Werkstellen keineswegs die österreichische Konfektionsindustrie konkurrenzunfähig machen wird, sondern daß dadurch erst die Einführung technischer Hülfsmittel und Theilung der Arbeit möglich ist, wodurch eine leistungsfähige und auf der Höhe der Zeit stehende Industrie geschaffen wird. Die Konferenz begreift, daß die Einführung von Werkstellen in der Konfektion nicht mit einem Schlage, durch die bloße Annahme eines Paragraphen möglich ist, und sie fordert daher, daß ein vorausgehendes Gesetz solche Bestimmungen enthält, die den Uebergang von den heutigen jedem Begriff von Menschlichkeit hohnsprechenden Zuständen in der Hausindustrie zum Werkstättenbetrieb anbahnen."

Bekanntlich bildet die Einrichtung von Werkstätten auch eine Hauptforderung der deutschen Konfektionsarbeiter. In München, wo Arbeitgeberverband und Arbeiterorganisation im Schneidergewerbe eine Vereinbarung geschlossen haben (vergl. „Soziale Praxis" Sp. 470), ist vor einiger Zeit eine größere Centralwerkstätte auf Kosten der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes errichtet worden und vorige Woche hat wiederum eine Firma eine Werkstätte für 40—45 Arbeiter eröffnet. Die Kontrollkommission der Arbeiter bemerkt dazu:

„Noch bis zum vorigen Frühjahr mußten diese Leute sämmtlich in der Hausindustrie, in ihren Wohn- bezw. Schlafzimmern arbeiten. Die ledigen Arbeiter mußten bei den Heimarbeitern auf Sitzplatz schanzen, wofür sie 104 *M.* pro Jahr zu zahlen hatten. Die Errichtung der Werkstätte bringt also diesen Arbeitern neben einem gesunden Arbeitsraume gleichzeitig eine Lohnerhöhung von zwei Mark pro Woche. Wir werden weitere Neueinrichtungen von Werkstätten stets sofort bekannt geben, wird doch hier der Beweis erbracht, daß bei gutem Willen und Entgegenkommen seitens der Arbeitgeber diese gerechte Forderung der Arbeiter realisirt werden kann, ohne daß es dabei eines langen Kampfes bedarf, der auf beiden Seiten große Opfer kostet."

Der Berliner Tischlerausstand hat stark an Ausdehnung gewonnen, da durch Aussperrungen seitens der Unternehmer auch weitere Kategorien der Holzbranche (Arbeiter an Holzbearbeitungsmaschinen, Holzbildhauer, Möbelpolirer ꝛc.) in den Streik einbezogen worden sind. Auch sind eine große Anzahl von Hausdienern, Packern, Kutschern ꝛc. der Holzindustrie beschäftigungslos geworden. Das Berliner Gewerbegericht als Einigungsamt hat seine Vermittelung angeboten, die von den Arbeitern acceptirt, von den Unternehmern aber abgelehnt wurde. Sie verlangen zuvörderst bedingungslose Rückkehr der Arbeiter zur Arbeit. Ein Ende des Ausstandes ist sonach zunächst nicht abzusehen. Die Unternehmer hoffen, die Arbeiter durch weitere Aussperrungen aushungern zu können, die Arbeiter wieder verlassen sich auf ihren kräftigen Verband und die eventuelle Unterstützung der gesammten Arbeiterschaft. Um die Streikkasse zu entlasten — als erste Streikunterstützung hat der Holzarbeiterverband am 2. und 3. d. Mts. zunächst 70 000 *M.* ausgezahlt — haben bereits gegen 600 unverheirathete Ausständige Berlin verlassen.

Gewerkverein der Ziegler in Lippe. Nach dem Vereinsbericht für 1899 betrug die Mitgliederzahl 3180, davon in Lippe 2540, in Hessen-Thüringen 360, in Westfalen 40, in Oldenburg 34. Die Mitglieder vertheilen sich auf 81 Bezirksvereine (69 in Lippe, 2 in Oldenburg, 1 in Westfalen, 9 in Hessen-Thüringen). Zwei Vereinsblätter: „Gut Brand" und „Lippische Zieglerzeitung" vertreten die Sache des Gewerkvereins in der Presse. Eine Vereinsbibliothek und Lesehalle ist in Lage eingerichtet. Auch im vergangenen Jahre ist der Rechtsschutz des Vereins schriftlich und mündlich viel von den Mitgliedern zur Einholung von juristischem Rath, Auskunft bei Beschwerdesachen in Anspruch genommen. Der Vorstand des Gewerkvereins, bezw. der Geschäftsführer, Ziegler Ellerkamp-Lage, ist sechsmal zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern angerufen worden und hat dieses Amtes mit Erfolg gewaltet. 21 Beschwerden wegen schlechter Wohnungsverhältnisse auf Ziegeleien sind fast in allen Fällen mit Erfolg erledigt worden durch Bericht an die zuständigen Gewerberäthe. Im Elbgebiet wurde die 1896 und 1898 erreichte Verkürzung der Arbeitszeit auf erst 14, dann auf 13½ Stunden auch im letzten Jahre durchgesetzt. Ebenso ist im Großherzogthum Oldenburg die Verkürzung der Arbeitszeit auf 13½ Stunden mit einer die Arbeitsverkürzung ausgleichenden Akkordpreiserhöhung der Steine erreicht worden. An das Reichsamt des Innern wurde eine Eingabe gemacht, betreffend Verbot der weiblichen Wanderarbeit auf Ziegeleien. An den lippischen Landtag wurde eine Eingabe gemacht um Gewährung eines einmaligen Zuschusses von 1000 *M.* zu den Kosten des Arbeitsnachweises für lippische Ziegler. Der Arbeitsnachweis unter der Zentralleitung des Ingenieurs Burckhardt-Lemgo ist mit 13 Filialen in Lippe und einer in Hessen ins Leben getreten, hat aber noch mit pekuniären Schwierigkeiten zu kämpfen.

Bewegung der Droschkenkutscher in Paris. In dem berechtigten Streben, sich ihre Quote an den großen materiellen Vortheilen zu sichern, welche durch die Veranstaltung der Weltausstellung der Pariser Bevölkerung verschafft werden, haben — wie uns aus Paris geschrieben wird — im Laufe der letzten Jahre schon zahlreiche Arbeiterkategorien in der einen oder andern Form einen Druck auf die Unternehmerkreise ausgeübt. Die bedeutendste Kundgebung dieser Art war der große Ausstand im Baugewerbe vom Herbste 1898. Uebrigens war auch schon durch Gesetzesbestimmung die Anwendung der Fair-Wages-Klausel in allen Kontrakten über die Vergebung der eigentlichen Ausstellungsarbeiten obligatorisch gemacht worden. Kurz vor der Eröffnung setzen sich

nun auch die Droschkenkutscher in Bewegung. Ihre Bemühungen gehen indessen weniger dahin, sich höhere Löhnungen zu erkämpfen als sich gegen eine übermäßige Ausbeutung durch ihre Arbeitgeber während der gewinnversprechenden Ausstellungsperiode zu sichern. Der allgemein übliche Arbeitsvertrag stipulirt eine Kaution des Kutschers von 50—200 Frcs. und eine tägliche Abgabe aus seinen Einnahmen, die sogenannte moyenne, die nach der Jahreszeit wechselt. Der Lohn des Kutschers besteht demnach in der Differenz zwischen seiner gesammten Tageseinnahme und der moyenne. Unter normalen Verkehrsverhältnissen bewegt sich die moyenne zwischen 15—18 Frcs. Der Tarif für eine Fahrt beträgt 1,50 Frcs., für eine Stunde 2 Frcs. mit je 25 Cts. Trinkgeld. Bei zwölfstündiger Beschäftigung auf Zeit hätte der Kutscher also auf eine Totaleinnahme von 24 Frcs. zu rechnen, die indessen selten erreicht wird. Nach zuverlässigen Angaben dürfte der Durchschnittsgewinn des Kutschers pro Tag 5 Frcs. nicht übersteigen.

Schon während der Ausstellungen von 1878 und 1898 führte die Festsetzung der moyenne zu heftigen Kämpfen zwischen den Wagenverleihern und den Kutschern. Es kam selbst zu Ausstandsversuchen. Dieses Jahr ergreifen die Organisationen der Arbeitnehmer im Voraus alle legalen Mittel, um nicht wieder zu einer Abgabe von 22—25 Frcs. pro Tag gezwungen zu werden. Sie wandten sich kürzlich an die Deputirten von Paris und erhielten durch deren Vermittlung eine Audienz beim Ministerpräsidenten, der ihnen seine Beihülfe zu einer friedlichen Verständigung versprach. Ihre Forderungen gehen in letzter Linie auf eine gesetzliche Regelung ihrer Arbeitsbedingungen, d. h. auf Fixation eines Lohnminimums und eines Maximalarbeitstages mit obligatorischer Einführung des Taxameters. Zunächst streben sie jedoch nur die Aufstellung eines modus vivendi an, zu welchem Zwecke der Ministerpräsident Verhandlungen mit den Unternehmern einzuleiten versprochen hat.

Der Ausstand der Bergarbeiter von Carmaux in Frankreich, von dem die „Soziale Praxis" in Nr. 22 Spalte 560 berichtet hat, ist nach Ablehnung des schiedsgerichtlichen Austrages seitens der Gesellschaft wieder in ein Stadium der Verhandlungen eingetreten. Die Bergarbeiter, deren Bevollmächtigte von Paris nach Carmaux zurückkehrten, verzichteten auf einzelne minderbedeutende Forderungen, die sie im Laufe der mündlichen Verhandlungen dem ursprünglichen Streikprogramm beigefügt hatten, und hielten mit kleineren Modifikationen nur die hauptsächlichsten aufrecht. Aber auch daraufhin blieb die Gesellschaft, abgesehen von dem Versprechen, die politische und Vereinsfreiheit der Arbeiter wie in der Vergangenheit, so auch in Zukunft zu respektiren, bei ihrem ablehnenden Verhalten. Inzwischen haben die Arbeiter den Ministerpräsidenten Waldeck-Rousseau um Uebernahme des Schiedsrichteramtes ersucht, welche dieser bereitwilligst zusagte, während die Gesellschaft seine schiedsrichterliche Entscheidung ablehnt.

Arbeiterschutz.

Gemeinsame Form für die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten. Der „Frankf. Ztg." wurde vor Kurzem „aus einer sehr vertrauenswürdigen Quelle" mitgetheilt, „daß gegenwärtig Verhandlungen zwischen der badischen und der Reichsregierung schweben, die dahin zielen, daß künftig der Jahresbericht des badischen Fabrikinspektors nicht mehr selbstständig veröffentlicht werde, sondern zunächst nach Berlin wandere und dort zusammen mit den preußischen Berichten herauskomme. Vermuthlich schweben eben solche Verhandlungen mit anderen deutschen Regierungen." Als Zweck dieser Maßnahme wurde angegeben, „daß man in Berlin in der Lage sein möchte, unbequeme Ausführungen des anerkannt objektiven badischen Fabrikinspektors zu unterdrücken oder zurechtzustutzen." Diese Behauptungen bezeichnete Staatssekretär Graf Posadowsky in der Reichstagskommission für die Unfallversicherungsnovelle, Zeitungsberichten zufolge, „*als thörichten politischen Klatsch*". Was dagegen in der That beabsichtigt ist, erhellt aus den Reichstagsverhandlungen vom 10. und 11. Januar d. Js. Wie alljährlich, so wurden auch diesmal Klagen und Beschwerden über die Unzulänglichkeit der dem Bundesrath und Reichstag unter dem Titel „Amtliche Mittheilungen aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten" vorgelegten Auszüge bei der zweiten Berathung des Etats laut, und zwar waren in diesem Jahre diese Auszüge, die das Berichtsjahr 1898 betrafen, nicht nur besonders mager, sondern auch ungemein spät, erst kurz vor Schluß des Jahres 1899 erschienen. Von verschiedenen Seiten wurde daher der Wunsch geäußert, es möchten dem Reichstage die Berichte im Wortlaute zugänglich gemacht werden: §. 139b Abs. 3 der G.-O. läßt die Wahl zwischen beiden Arten frei. Daraufhin erklärte der Staatssekretär am 10. Januar, es sei ihm zweifelhaft, ob es nicht praktischer wäre, „daß *sämmtliche Berichte*, welche von den Gewerbeinspektoren der einzelnen Bundesstaaten erstattet werden, *von Reichswegen gedruckt* und dem Reichstage vorgelegt werden." Und am 11. Januar fügte er noch hinzu, er wolle sich mit den verbündeten Regierungen dahin in Verbindung setzen, „ob es nicht praktisch wäre, die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten *nach einem Formular in einheitlicher Form herzustellen* und zwar so, daß auch der Bericht für jeden einzelnen Landestheil einzeln abgegeben werden kann. Dann können die Berichte je nach ihrem Fortschritt, sobald der Druck eines Landes fertig ist, sofort publizirt und dem Reichstage zugestellt werden. Liegen die Berichte sämmtlich im Druck vor, so kann im Reichsamt des Innern ein eingehendes, gründliches Sachregister aufgestellt werden und nachträglich ebenfalls in die Hände der Reichstagsmitglieder gelangen." Auf diese Weise, so meinte der Staatssekretär, würde diese ganze Frage aus der Welt geschafft und die Reichsabgeordneten würden das Mittel haben, „sich auf die leichteste Weise über alle einzelnen Fragen der Berichte selbst eingehend zu unterrichten." Die Ankündigung dieses *Planes* wurde damals von allen Seiten im Reichstage beifällig aufgenommen. Und jetzt hat das Reichsamt des Innern ein Rundschreiben erlassen, das die Landesregierungen auf die im Reichstage ausgesprochenen Wünsche, daß die Berichte der Gewerbe-Inspektionen vom Reich im Wortlaut herausgegeben werden, aufmerksam macht und das Ersuchen stellt, mit dem Druck der Berichte nicht schon jetzt zu beginnen, um vorher eine *Verständigung über die zu wählende gemeinsame Form der Berichte* herbeiführen zu können. Amtlich wird noch versichert, von einer Beschränkung oder Korrektur der dem Reichsamt zugehenden Einzelberichte sei keine Rede! — Der *bayerische Bericht* für 1899 ist allerdings bereits erschienen.

Konferenz der preußischen Fabrikinspektoren. Wie seit 1894 alljährlich, so hat der Minister für Handel und Gewerbe auch in diesem Jahre die preußischen Regierungs- und Gewerberäthe zu einer am 22. März beginnenden, drei Tage dauernden Konferenz nach Berlin berufen. — Es wäre sehr erwünscht, wenn über die Ergebnisse dieser Berathungen, die für die einheitliche Handhabung der Gewerbeaufsicht von hohem Werthe sind, eine amtliche Mittheilung veröffentlicht würde. Begrüßen würden wir es auch, wenn die Konferenz einem öfters, zuletzt im Reichstag am 11. Januar 1900 vom Abg. Dr. Hitze geäußerten Wunsche näher treten wollte, den einzelnen preußischen Berichten ein die wichtigsten Thatsachen umfassendes Gesammtreferat vorauszuschicken, wie es seit einigen Jahren in Bayern geschieht.

Ablehnung des gesetzlichen Achtstundentages für Bergarbeiter in England. Das Unterhaus hat am 28. Februar einen von Herbert Lewis eingebrachten Gesetzentwurf betreffend Einführung des Achtstundentages für Bergarbeiter mit 199 gegen 175 Stimmen abgelehnt. Der Antrag hat das Parlament schon wiederholt beschäftigt; 1892 wurde er mit einer Mehrheit von 112 Stimmen abgelehnt, 1893 in zweiter Lesung mit einer Mehrheit von 83 Stimmen angenommen, 1894 im Ausschuß verworfen, 1897 abgelehnt mit 41 Stimmen Mehrheit. Die Bergleute selbst haben sich mit wachsender Entschiedenheit für den gesetzlichen Achtstundentag erklärt, nur die Bergleute von Durham und Northumberland sind zum Theil dagegen. Diese, an Zahl etwa 1/6 der sämmtlichen Bergleute, haben für Häuer jetzt schon eine geringere Arbeitszeit als 8 Stunden, für die jugendlichen Hülfsarbeiter aber besteht dort eine längere, und sie wollen nicht in eine gesetzliche Festlegung der Arbeitsdauer für diese willigen. Gegen die Bill wurde angeführt, die Bergleute hätten jetzt vielfach schon eine kürzere Arbeitszeit; die Angelegenheit eigne sich nicht für einen staatlichen Eingriff, der Zeitpunkt sei schlecht gewählt, die Arbeit in den Gruben sei gesund, die Zahl der Unglücksfälle gering ꝛc. Die Anhänger des Antrages hoffen trotzdem zuversichtlich auf die Durchführung des gesetzlichen Achtstundentages in kurzer Zeit, zumal Minister Chamberlain früher schon erklärt habe, daß die schnellste, einfachste und leichteste Art, diese Frage zu regeln, der Weg der Gesetzgebung sei.

Eisenbahnarbeiterschutz in England. Entsprechend den Beschlüssen und Empfehlungen der Railway-Kommission (Vgl. „Soz. Praxis" vom 8. Februar l. J.) hat die englische Regierung dem Parlamente einen Gesetzentwurf „betreffend die Verhütung von Bahnunfällen" vorgelegt. Die Railway Bill ermächtigt das

Handelsamt, den Weisungen der Royal Commission entsprechend, in verschiedenen Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung die ihm zweckmäßig erscheinenden Vorkehrungen und Anordnungen zu treffen; hierher gehören die Vorschriften betreffend die Befestigung von Bremshebeln an beiden Seiten der Wagen, das Anbringen der Bestimmungszettel an beiden Wagenseiten, Einschränkungen betreffend das Hantiren mit Stoßbaum und Vorschubseil, die Luft- und Dampfbremsen an den Maschinen, die ausreichende Beleuchtung von Stationen, Rangir- und Nebengeleisen. Die Ueberdeckung von Weichengestängen und Signalvorrichtungen, die Anordnung der Dienst- und Stellwerksräume, Sicherung der Wasserstandsgläser u. s. w. Wo das Handelsamt konstatirt, daß eine zu vermeidende Gefahr für Bedienstete durch das Vorgehen oder Unterlassungen seitens einer Bahngesellschaft oder ihrer Organe sich ergiebt, ist es ermächtigt, sich diesbezüglich mit der Bahnleitung ins Einvernehmen zu setzen behufs Abstellung des Uebelstandes, wobei der Gesellschaft eine billige Frist zu bewilligen ist, um die betreffenden Vorschriften des Handelsamtes zur Durchführung zu bringen. Vor Erlaß der Vorschriften soll aber das Handelsamt den Fall in der „London Gazette" und in sonst geeigneter Weise veröffentlichen, um alle Interessenten zu verständigen; zur Anbringung von Beschwerden oder Einwendungen ist hierauf eine Frist von mindestens einem Monat zu gewähren, worauf das Handelsamt den publizirten Verordnungsentwurf entweder zurückzieht oder, sei es modifizirt oder nicht, in Kraft setzt. Gegen diese Entscheidung ist eine Berufung an die Railway and Canal Commissioners zulässig. Die Bill setzt Geldstrafen in der Höhe von 50 £ für Kontraventionen fest oder bei fortdauernden Uebertretungen bis zu 10 £ für jeden Tag der Kontravention.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Vorarbeiten für die Revision des Krankenversicherungsgesetzes. Die für die Parlamentssession 1900/1901 angekündigte Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883/10. April 1892 soll sich namentlich auf folgende Punkte beziehen:

1. Um einen lückenlosen Anschluß der Invalidenversicherung zu erreichen, dürfte es geboten erscheinen, eine Erhöhung der gesetzlichen Mindestdauer des Krankengeldbezuges im Falle der Erwerbsunfähigkeit von 13 auf 26 Wochen ins Auge zu fassen. Die Mehrbelastung, welche den Krankenkassen durch diese erhöhte Leistung erwachsen würde, beträgt nach überschläglichen Ermittelungen voraussichtlich 15 % der Gesammtlast. 2. Es wäre zu erwägen, ob nicht zu der Frage der freien Arztwahl im Gesetze Stellung zu nehmen wäre und 3. ob es nicht rathsam erscheint, im Gesetze selbst zu bestimmen, inwieweit die Behandlung durch andere als approbirte Aerzte gestattet sein soll. 4. Es wäre ferner zu erwägen, ob nicht ein günstigeres Verhältniß zwischen den Verwaltungskosten und den Kassenleistungen durch Vereinfachung der Organisationen zu erreichen wäre.

Auf Anregung des Reichskanzlers hat das Königliche sächsische Ministerium des Innern eine Verordnung erlassen, nach der die Aufsichtsbehörden den Krankenkassen ihres Bezirks Gelegenheit zu einer schriftlichen Aussprache über diese in Aussicht genommenen Aenderungen des Gesetzes geben sollen. Es ist anzunehmen, daß auch in allen anderen Bundesstaaten eine ähnliche Umfrage ergangen ist. — Auch die Centralkommission der Krankenkassen Berlins sammelt Material für die Revision und hat alle Kassen Deutschlands aufgefordert, ihre Wünsche für eine Reform des Gesetzes und die gemachten Erfahrungen unter Beifügung statistischer Belege mitzutheilen. Die Antworten werden bis 15. d. Mts. erbeten.

Zur Unfallversicherung der Seeleute. In der neuesten Nummer des „Seemann", des Organs der organisirten seemännischen Arbeiter, wird der Wortlaut einer Petition veröffentlicht, welche der Deutsche Seemannsverband an den Reichstag gerichtet hat. Die Eingabe verlangt die Einsetzung einer Seebehörde für das Seewesen, die schon den Bau der Schiffe unter dem Gesichtspunkte der Unfallverhütung überwachen soll, ebenso die Beladung der Schiffe, sowie deren Ausrüstung bei der Ausfahrt. Auch ein Bemannungsgesetz wird gefordert. Es wird darauf hingewiesen, daß die Schiffe immer größer würden, daß man die Fahrgeschwindigkeit verdoppele und verdreifache, daß dagegen die Bemannung zusehends schwächer und ungenügender werde. Es werden Fälle angeführt, wo große Passagierdampfer mit 24 Rettungsbooten nur mit 16 bootskundigen Matrosen bemannt waren. Es wird ferner darauf hingewiesen, daß die Bootsmanöver und Bootsaussetzungsvorrichtungen in keiner Weise den an sie gestellten Anforderungen entsprächen, sowie darauf, daß die Verstauung der Ladung oft mangelhaft sei und häufig eine Ueberladung der Schiffe mit Decklast vorkomme. Im Namen der 45 000 Seeleute wird der Reichstag gebeten, die Seeleute mehr zu schützen.

Petition um Unfallversicherung des häuslichen Gesindes. Der Bund deutscher Frauenvereine hat an den Reichstag eine Eingabe gerichtet, die Regierung zu ersuchen, wie das landwirthschaftliche Gesinde seit 1886 gegen Unfall versichert ist, auch die häuslichen Dienstboten in das Gesetz einzubeziehen. Auch bei diesen besteht vielfach eine Unfallgefahr und ebenso wie andere Arbeiter bedürften sie auf diesem Gebiete der Fürsorge durch Zwangsversicherung.

Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter in Frankreich. Aus Paris wird uns geschrieben: Nachdem im Laufe der letzten Jahre durch eine Reform des freien Hülfskassenwesens und durch die Einführung der gewerblichen Unfallversicherung den zwei ersten Gefahren der Arbeiterexistenz entgegengewirkt worden war, beginnt man in Frankreich sich auch mit dem dritten Probleme, mit der Alters- und Invaliditätsversorgung, ernstlich zu beschäftigen. An Vorarbeiten und Versuchen mangelt es nicht. Aber so wenig wie auf dem Gebiete der Kranken- und Unfallfürsorge, die man schon unterm sozialliberalen Regime des zweiten Kaiserreichs durch fakultative Einrichtungen zu entwickeln versuchte, konnte die private Initiative auch auf dem Gebiete der Altersversorgung erreichen. Fast nur die großen Transportgesellschaften und die hervorragendsten industriellen Unternehmungen haben freiwillig Pensionskassen errichtet. Die freie staatliche Alterspensionskasse kommt nur in geringem Maße den eigentlichen Arbeitern zu Gute. Nach einer vor einigen Jahren angestellten Enquete des Arbeitsamtes erstreckt sich die freiwillige Altersversicherung bis heute nur auf 17 % der Arbeiterbevölkerung. Im Parlamente wurde die Frage einer gesetzlichen und allgemeinen Fürsorge für die bejahrten und invaliden Arbeiter seit einem Jahrzehnt vielfach angeregt. Zahlreiche Anträge wurden schon in der vorigen Legislaturperiode eingebracht, die mit der Eröffnung der laufenden Periode im Sommer 1898 erneuert wurden. Im Juni 1898 arbeitete das Ministerium Brisson eine Regierungsvorlage aus. Im Ganzen hatte sich die Kommission für soziale Versicherungen und Fürsorge, welcher die sämmtlichen Anträge zugewiesen wurden, mit etwa 15 verschiedenen Projekten zu beschäftigen, von denen allerdings ein Drittel ihres etwas phantastischen Charakters wegen sofort eliminirt werden konnte. Von den Entwürfen, die Beachtung verdienten, gingen drei von Sozialisten aus und waren zu generell und zu weitgehend gehalten, als daß die ihnen zu Grunde liegenden Prinzipien hätten adoptirt werden können. Unter den aus den Kreisen der bürgerlichen Politiker hervorgegangenen Vorschlägen beruhen vier auf dem Prinzipe der fakultativen und vier auf dem Prinzipe der obligatorischen Versicherung. In der Kommission selbst kam es bei Berathung dieser Entwürfe zu lebhaften Meinungsverschiedenheiten, die kürzlich den Wechsel in der Person des Berichterstatters zur Folge hatten. Die Mehrheit der Kommission entschied sich für die obligatorische Versicherung aus Beiträgen der Arbeiter selbst und einem Staatszuschuß. Nur über die Art und Weise, in der die Staatszuschüsse aufzubringen sind, ist man noch nicht zu einem festen Entschlusse gekommen. Die Grundzüge der von der Kommission ausgearbeiteten Gesetzesvorlage sind die folgenden:

Jeder in der Industrie, im Handel oder in der Landwirthschaft beschäftigte Arbeiter oder Angestellte französischer Nationalität hat mit Vollendung des 65. Jahres Anrecht auf eine Jahrespension, die im Falle der Invalidität schon vorher fällig ist. Für seinen Todesfall wird seiner Wittwe und seinen Kindern ein Kapital von je 500 Frcs. versichert. Jeder der vorbezeichneten Arbeiter hat in vierzehntägigen Perioden Prämien zu zahlen, die sich nach der Zahl der effektiven Arbeitstage bemessen. Die Prämie beträgt 5 Cts. pro Arbeitstag bei den Arbeitern unter 18 Jahren und unter 2 Frcs. Tagelohn, 10 Cts. bei den Erwachsenen mit mehr als 2 Frcs. Lohnbezug. Zu diesen Prämien treten als Komplettirung Staatszuschüsse hinzu, über deren Höhe und Leistungsart man jedoch noch keine Einigung erzielt hat und darum auch die Höhe der gewährten Pensionen noch nicht fixiren konnte.

Arbeiter-Unfallentschädigung in Spanien. Die amtliche Gaceta de Madrid vom 31. Januar 1900 enthält den Text des neuen Gesetzes, das die Haftpflicht der Unternehmer für industrielle Unfälle regelt (vgl. „Soziale Praxis" Sp. 551). Die vorgesehenen Entschädigungsstufen sind ungefähr folgende:

1. für vorübergehende Invalidität: ärztliche Behandlung und Arznei nebst Bezahlung des halben Tagelohns an den verletzten Arbeiter vom Tage des Unfalls an, bis er zur Wiederaufnahme der Arbeit im Stande ist. Länger als ein Jahr währende Invalidität gilt als dauernde Invalidität;

2. für dauernde Invalidität: a) für gänzliche: Bezahlung einer zwei Jahreslöhnen gleichkommenden Summe an den Arbeiter, wenn er unfähig ist, durch irgendwelche Beschäftigung irgend etwas zu verdienen;

oder Bezahlung eines Lohnes für 18 Monate, wenn er fähig ist, durch eine neue Beschäftigung etwas zu verdienen;

b) für theilweise: Bezahlung einer Summe, die dem Jahreslohn des Arbeiters gleichkommt oder die Alternative, ihm eine gleichlohnende Beschäftigung bei irgend einer anderen Art von Arbeit zu liefern;

3. im Falle des Todes: Erstattung der Beerdigungskosten (jedoch nicht über 80 *M.*) nebst einer Entschädigung an die Familie des Verstorbenen, die in einer Pauschalsumme oder in einer Rente bestehen kann. In ersterem Falle variirt sie zwischen dem Lohn von zwei Jahren (für eine Wittwe mit Kindern) und sieben Monaten (für den Vater oder Großvater). In der Form einer Rente beträgt sie 40 bis 10 % des Lohnes des Verunglückten. Für Unfälle, die sich in Betrieben, die nicht mit Sicherheitseinrichtungen ausgestattet sind, ereignen (s. unten!), werden die Entschädigungsraten um die Hälfte erhöht.

Der Unternehmer kann sich der ganzen oder eines Theiles seiner ihm durch das Gesetz auferlegten Haftpflicht dadurch entledigen, daß er seine Arbeiterschaft bei einer von der Regierung genehmigten Versicherungsgesellschaft versichert, aber die Kosten der Versicherung müssen vom Unternehmer getragen werden und die durch die Versicherung vereinbarte Entschädigung darf nicht geringer als die im Gesetz festgesetzte sein. Ein anderer Vertrag ist nicht zulässig. Das Gesetz sieht die Bildung eines Technischen Rathes (bestehend aus drei Ingenieuren und einem Architekten) vor, um die Sicherheitseinrichtungen zu untersuchen, eine Liste solcher Einrichtungen aufzustellen und der Regierung innerhalb vier Monaten vorzulegen und um ein Museum für die Sammlung von Modellen und die Darstellung der Wirksamkeit solcher Einrichtungen zu errichten.

In der Land- und Forstwirthschaft beschäftigte Personen unterstehen dem Gesetze nicht, außer insofern, als ihre Beschäftigung sie den Gefahren einer Kraftmaschine aussetzt. Die Ausführungsverfügungen zu dem Gesetze sollen vom Ministerium innerhalb eines halben Jahres erlassen werden und in Uebereinstimmung mit dem Technischen Rath zu treffende Bestimmungen enthalten, die die Fälle speziell aufführen, in denen Maschinen mit Sicherheitseinrichtungen versehen werden müssen.

Das Gesetz ist ein schwacher Anfang zu einer Unfallversicherung. Auffallend ist dabei, daß hier mit einem Sozialen Museum begonnen werden soll, dessen Ausführung Deutschland erst nach jahrzehntelangem Bestehen einer weit befriedigenderen Arbeiterversicherungsgesetzgebung näher getreten ist. Bei den ganz ungenügenden Entschädigungsansprüchen scheint der Schwerpunkt des Gesetzes mehr auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes als der Arbeiterversicherung zu liegen.

Wohnungswesen.

Gemeindliche Maßnahmen zur Hebung der Wohnungsnoth in Kiel.

In der Nummer 50 vom 11. September v. Js. ist über die Wohnungsnoth in Kiel berichtet worden. Es war mitgetheilt, daß sich 25 Familien mit 164 Köpfen, darunter 117 Kinder, wegen eines Obdachs an die Stadt gewandt hatten, da es ihnen trotz größtentheils nachgewiesener pünktlicher Miethszahlung nach Verlust ihrer bisherigen Wohnung nicht gelungen war, ein anderweites Unterkommen zu erlangen. Diese Zahl ist inzwischen auf mehr als 40 Familien mit gegen 250 Köpfen gewachsen. Zur Beseitigung des Nothstandes haben die städtischen Kollegien einen Kredit von 40 000 *M.* zum Bau von Obdachlosen-Baracken bewilligt. Es sollen außer einem Neubau an die bereits vorhandene Baracke drei weitere Baracken angebaut werden. Von diesen sind zwei hergestellt. Sie sind massiv, ohne Keller und Bodenraum, nur mit einem Erdgeschoß gebaut. Die eine Baracke enthält 6 Wohnungen zu je zwei hintereinander gelegenen Stuben. Die andere Baracke ist nach einem doppelten System gebaut. Die eine Seite enthält ebenso wie die erste Baracke 6 Wohnungen zu je 2 Stuben, die andere Seite enthält 10 Einzelstuben und zwar derart, daß jedesmal 5 Stuben auf einen gemeinsamen größeren Flur ausmünden. Diese Bauart ist zwecks Raum- und Kostenersparniß gewählt. Jede Familie erhält hier eine Stube, doch ist es nicht ausgeschlossen, auch bei diesem System zahlreicheren Familien 2 Stuben zuzuweisen. Die Oefen sind zeglich mit Kocheinrichtung versehen. Nach Fertigstellung der letzten — vierten — Baracke soll noch ein in 2 Abtheilungen getheiltes Waschhaus hinzugefügt werden, so daß auf je 2 Baracken ein Waschraum entfällt. Insgesammt bieten dann die 4 Baracken Unterkunft für 54 Familien. Für eine 2-Stubenwohnung sind wöchentlich 2,50 *M.*, für eine 1-Stubenwohnung 1,50 *M.* zu zahlen. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung ist eine Baracken-Ordnung erlassen. Die Bewohner fühlen sich in ihren Wohnungen recht wohl und zahlen den Miethzins meist pünktlich. Für weniger Geld haben sie durchweg eine bessere Wohnung als bisher. Trotzdem hat diese Art der Wohnungsfürsorge ihre bedenklichen Seiten. Denn auch bei pünktlicher Zahlung des festgesetzten Entgelts erhalten die Insassen keinerlei Recht auf die Innehabung der Wohnung. Sie sind jederzeit verpflichtet, sie zu räumen. Ihnen kann jederzeit eine polizeiliche Unterkommensauflage ertheilt werden und bei ihrer Nichtbefolgung sind sie der Gefahr ausgesetzt, entweder dem Armenhause überwiesen oder aber zur gerichtlichen Verantwortung wegen Uebertretung des § 361[8] St.-G.-B. gezogen zu werden. Die Verwaltung ist gleichermaßen in einer mißlichen Lage. Macht sie von ihrem Rechte Gebrauch, so wird man ihr den Vorwurf einer gewissen Unbilligkeit und Härte nicht ersparen können, läßt sie aber die Insassen ruhig wohnen, so werden diese Obdachlosen-Baracken in Wahrheit zu Privat-Miethswohnungen, was sie nach Absicht der Stadtkollegien und nach ihrer Bauart nicht sein sollen.

Der Uebergang zu reinen städtischen Miethswohnungen liegt also in der That sehr nahe, und man sollte sich nicht scheuen, da, wo nachgewiesenermaßen die Privatbauthätigkeit zur Befriedigung des Bedürfnisses nicht ausreicht, städtischerseits mit Herstellung solcher Miethshäuser vorzugehen. Ein hierauf gerichteter Antrag wurde auch in den Stadtkollegien gestellt. Nach vorläufiger Vertagung desselben beantragte der Magistrat zwecks Ermöglichung der Bildung eines Bau- und Sparvereins die Gewährung eines größeren Darlehns aus städtischen Mitteln. Beide Anträge wurden hierauf einer besonderen Kommission zur Berichterstattung überwiesen. Dieser Bericht ist nunmehr erstattet. Auf Grund desselben haben die Stadtkollegien jetzt beschlossen, dem zu bildenden Bau- und Sparverein außer der Ueberlassung von städtischen Gelände zu billigem Preise die Gewährung eines Darlehns bis zu 60 000 *M.* in Aussicht zu stellen. Diese 60 000 *M.* sind innerhalb des letzten Drittels des gemeinen Werths hypothekarisch sicher zu stellen und mit 3½ % zu verzinsen, sowie mit mindestens ½ % zuzüglich der ersparten Zinsen zu amortisiren. Man war sich wohl bewußt, daß sowohl Zins wie Amortisationsquote namentlich unter Berücksichtigung des heutigen Geldmarktes sehr niedrig seien. Man betrachtete aber die Bildung eines Bau- und Sparvereins für im öffentlichen Interesse liegend und glaubte sie daher nach Möglichkeit erleichtern zu sollen.

Zur Belebung der Privatbauthätigkeit soll ferner an verschiedenen Stellen der Stadt städtisches Gelände zum Bau von Zweistubenwohnhäusern bereit gestellt werden. Denen, welche sich verpflichten, innerhalb einer gesetzten Frist solche Wohnhäuser zu errichten, wird die Wahl gestellt, entweder wie bisher bei Baarzahlung eines Theiles der Grunderwerbskosten den Rest hypothekarisch sicher zu stellen, oder aber statt dessen eine abseiten des Eigenthümers jederzeit mit dem Betrage des Kaufpreises ablösbare Rente in Höhe von 3½ % des letzteren an erster Stelle eintragen zu lassen. Man hofft auf diese Weise die Beschaffung insbesondere der letzten Baugelder zu erleichtern. Inwiefern diese Erwartung begründet ist, muß die Erfahrung lehren. Zur weiteren Erleichterung werden die Anliegerbeiträge statt auf 10 Jahre auf 15 Jahre vertheilt.

Endlich ist der Magistrat ersucht worden, bei der Baupolizeibehörde die unterschiedliche Feststellung einer abgestuften Bauordnung für die inneren und äußeren Stadttheile, sowie den Erlaß erleichternder Vorschriften für den Bau kleinerer Wohnhäuser in Anregung zu bringen.

Ueber zwei weitere Anträge der Kommission, von denen sich der eine auf die Aufnahme und Fortführung einer eingehenden Wohnungsstatistik und der andere auf die Einrichtung eines städtischen Wohnungsnachweises bezog, haben sich die städtischen Kollegien dagegen noch nicht schlüssig machen können. Ueber den ersteren um deswillen nicht, weil man bei dem Fehlen eines eigenen statistischen Bureaus die finanzielle Tragweite noch nicht übersehen könne. Gegen den letzteren wurde eingewandt, daß ohne eine solche Statistik ein Wohnungsnachweis nicht wohl denkbar sei, und sodann vor Allem, daß die Stadt mit der Einrichtung eines Wohnungsnachweises zugleich auch eine gewisse Verpflichtung nach der Richtung übernehmen würde, daß nun auch Wohnungen in genügender Anzahl und von guter Beschaffenheit vorhanden seien.

Diese Bedenken dürften nun allerdings wohl nicht begründet sein. Zunächst kann man gewiß mit mehr Recht umgekehrt sagen, daß ein öffentlicher Wohnungsnachweis bereits einen Schritt zur Herbeiführung einer Wohnungsstatistik bildet und jedenfalls ein sehr schätzenswerthes Material zur Beurtheilung der Frage, ob Wohnungsmangel oder Wohnungsüberfluß vorliegt, liefert.

In letzterer Beziehung lehren die Erfahrungen der öffentlichen Arbeitsnachweisstellen die Grundlosigkeit der Befürchtungen. Ebenso wenig wie dort mit den Arbeitsnachweisstellen ein Recht auf Arbeit proklamirt ist, wird es auch hier der Fall sein. Dagegen wird auch hier der Wohnungsnachweis einen günstigen Einfluß auf die Regelung von Angebot und Nachfrage auszuüben geeignet sein und seine Bedeutung ist, wenn auch mehr lokaler Natur als der Arbeitsnachweis, nicht zu unterschätzen. Welch' einen Aufwand von Zeit und damit von Geld kostet es jetzt häufig, einem Arbeiter eine Wohnung zu erhalten, und welchen Nothstand hat die nicht rechtzeitige Beschaffung eines neuen Unterkommens oft im Gefolge? Abgesehen davon würde auch die Verwaltung, insbesondere die Armenverwaltung und die Polizeibehörde, von einer öffentlichen Wohnungsnachweisstelle wesentlichen Nutzen haben. Es ist jetzt fast unmöglich, einer Person, welche sich mit ihrer Familie obdachlos meldet, den Nachweis zu führen, daß sie anderweit Wohnung finden könne bezw. daß sie sich um eine solche nicht genügend bemüht habe. Und in der That sind in letzter Zeit wiederholt gegen Personen, welche aus §. 361 8 St.-G.-B. angeklagt waren, freisprechende Urtheile mit der Begründung gefällt worden, daß es bei der notorischen Wohnungsnoth insbesondere kinderreicher Familien fast unmöglich sei, eine Wohnung zu erhalten. Hier kann ein Wohnungsnachweis eine fühlbare Lücke ausfüllen. Allerdings ist dabei Voraussetzung, daß derselbe möglichst allgemein, besonders Seitens der Vermiether, benutzt wird. Bei dem lebhaften Interesse, welches diese an einer baldigen und möglichst wohlfeilen, wenn nicht ganz kostenfreien Vermiethung ihrer Wohnungen haben, dürfte hieran aber nicht zu zweifeln sein.

Einen Theil der städtischen Wohnungsfürsorge muß die Errichtung öffentlicher Wohnungsnachweise bilden.

Kiel. F. Soetbeer.

Gesetzliche Grundlage für Regelung des Wohnungswesens in Bayern. Eine Novelle zum Polizeistrafgesetzbuch, über die der Landtag zu befinden haben wird, hat den Zweck, die gesetzliche Unterlage für ein Vorgehen in Bezug auf das Wohnungswesen zu schaffen. Diese Unterlage besteht, wie man der „Frkf. Ztg." aus München schreibt, in Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen gegen das Wohnungswesen betreffende Verordnungen. Auf Grund dieser Sicherung des Strafvollzuges dürfte dann eine allgemeine, für das ganze Land gültige Verordnung erfolgen, welche die Grundsätze für das Belegen und Ueberwachen der Wohnungen aufstellt. Auf Grund dieser Verordnung treffen dann die Kreisregierungen genauer im Einzelnen ausgearbeitete Bestimmungen nach den besonderen Bedürfnissen und Verhältnissen ihrer Regierungsbezirke. Ebenso die Ortspolizeibehörden z. B. der größeren Städte, der Fabrikorte 2c. Damit soll eine fortgesetzte Anpassung an die örtlichen Zustände ermöglicht werden. Ist eine Verurtheilung wegen Zuwiderhandlung gegen eine Verordnung erfolgt, so spricht der Amtsrichter die Mittheilung an die Polizeibehörde aus, dem konstatirten Uebelstand abzuhelfen, eine Wohnung zu räumen, die Belegung zu vermindern 2c., damit ist der Vollzug gesichert. Wahrscheinlich wird die Regierung für einzelne Städte ein besonderes Wohnungsinspektorat einrichten. An anderen Orten hat die Polizei die Inspektion. Dem Inspektorat wird das Recht eingeräumt, die Wohnungen auch gegen den Willen der Miether und Vermiether zu betreten, was bis jetzt nicht möglich war. Auch kann die Regierung dann Wohnungsenqueten vornehmen.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Die Jahres-Versammlung des Verbandes deutscher Gewerbegerichte ist auf Mittwoch, 19. September, in Mainz festgesetzt. Die vorläufige Tagesordnung umfaßt:

I. a) Festsetzung der Statuten; b) Vorlage der Geschäftsordnung für den Ausschuß; c) Wahlen; d) Rechnungslegung des Geschäftsführers; e) Geschäftsbericht. — II. Erfahrungen bezüglich des Bürgerlichen Gesetzbuches. — III. Die Vertretung der Arbeitgeber und Arbeiter in Gemeindestreitigkeiten (freie Wahl?, Wahl nach Wahllisten?, Berufsgruppen-Wahl?, Proportionalwahl?, Kammern für einzelne Berufe?, Innungs-Schiedsgerichte?). — IV. Die Thätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt.

Die Wahl des Termins und des Ortes für die Versammlung ist in Fühlungnahme mit anderen Verbänden erfolgt, an denen ebenfalls Mitglieder städtischer Verwaltungen betheiligt sind (dem Verbande deutscher Arbeitsnachweise, der vorher in Köln, und dem Armenpflegertage, der nachher in Mainz tagt).

Vereinbarungen zwischen Unternehmerverbänden und Gewerkschaften in England. Die Februar-Nummer der amtlichen „Labour Gazette" bringt abermals (vergl. „Soziale Praxis" 260 und 486) Berichte über verschiedene Fälle von Kollektiv-Abmachungen zwischen Unternehmern und Arbeitern, sei es zwischen den Berufsverbänden beider, sei es vor dem Einigungs- und Schiedsamt. Wie schon kurz erwähnt, wurden die Differenzen zwischen der Leitung der North-Eastern-Eisenbahn und ihren Angestellten in einer vom 16. bis 18. Januar in York tagenden Konferenz beigelegt, die von Vertretern der Direktion und der Eisenbahner beschickt war. In eingehender Verhandlung wurden verschiedene Vorschläge über Aenderungen in den Löhnen und Arbeitszeiten erörtert und das Ergebniß war die einstimmige Annahme einer sehr umfangreichen Abmachung, die alle Streitpunkte in einer beide Theile befriedigenden Weise regelt. Die Löhne der Angestellten wurden aufgebessert, ihre Arbeitszeiten verkürzt. — In Bristol wurde ein in der Schuhwaarenfabrikation ausgebrochener Streik über das Lohnminimum und die Ueberstundenzuschläge durch Schiedsspruch beigelegt. Das Abkommen soll bis 1. Januar 1903 dauern; das Lohnminimum für Arbeiter über 20 Jahre beträgt für die verschiedenen Kategorien $24^1/_2$—$27^1/_2$ Schilling, die Arbeitszeit 58 Stunden, die Lohnerhöhung für Ueberstunden 25 %. — Durch eine nach längeren Verhandlungen erzielte Abmachung des Arbeitgeberverbandes und der Gewerkvereine in der Baumwollspinnerei zu Bolton und Umgegend haben 21 000 Arbeiter eine Lohnerhöhung von 5—10 % erhalten; in diesem Gewerbszweige existirt seit 1858 eine Tarifvereinbarung. — Für das Jahr 1900 haben Unternehmer und Arbeiter in der Glasflaschenfabrikation von Yorkshire die Arbeitsbedingungen fest geregelt; auch hier wurde eine Lohnerhöhung für 3000 Arbeiter vereinbart. — Der Ausschuß des Kohlenhändlerverbandes und eine Deputation des Kohlenträgervereins in London haben in gemeinsamer Berathung eine neue, für die Arbeiter günstigere Lohnliste aufgestellt. — Endlich sei noch erwähnt, daß in kurzer Zeit das im Jahr 1895 durch Eingreifen Sir Courtenay Boyles, ständigen Sekretärs im Arbeitsministerium, erzielte Uebereinkommen in der Schuhwaarenindustrie abläuft. Diese Abmachung wurde nach einem großen Arbeitskampf zwischen dem Arbeitgeberverband und der Trade Union der Arbeiter, zwei sehr starken und großen Berufsorganisationen, dahin abgeschlossen, daß beide Theile sich auf die Dauer von fünf Jahren verpflichteten, jeden Streik resp. Aussperrung zu vermeiden und etwaige Differenzen ausschließlich vor das Forum eines Unparteiischen, welches Amt Lord James übernahm, zu bringen, wenn die örtlichen Versöhnungsämter einen Ausgleich nicht erzielen sollten. Um den Entscheidungen gleichsam gesetzliche Kraft zu geben, deponirten beide Verbände je 1000 Pfund Sterling zu Händen des Unparteiischen als Garantie für die Einhaltung der Vereinbarung. Lord James hat übrigens nur ein einziges Mal Anlaß gehabt, aus diesem Garantiefonds eine Strafe im Betrage von 300 Pfund Sterling zu verhängen, und zwar geschah es, als die Arbeiter einer Fabrik in Hackney, die in den Ausstand getreten waren, sich trotz der Aufforderung ihres Gewerkvereins weigerten, die Arbeit wieder aufzunehmen. Der Unternehmerverband forderte und erhielt damals für den Fabrikbesitzer jene Summe von dem Unparteiischen zugesprochen. Das Abkommen hat sich vorzüglich bewährt und man hofft auf eine Erneuerung der Tarifgemeinschaft.

Literarische Anzeigen.

Salomonsohn, Dr. Georg. Der gesetzliche Schutz der Baugläubiger in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Ein Beitrag zu den Entwürfen betreffend die Sicherung der Bauforderungen und eines preußischen Ausführungsgesetzes. Berlin 1900. Carl Heymanns Verlag XV und 493 S. Preis 8 M.

Mit einem erstaunlichen Fleiße hat Verfasser während eines längeren Aufenthaltes in New-York das in zahllosen Einzelentscheidungen zerstreute amerikanische Rechtsmaterial sämmtlicher Bundesstaaten gesammelt und übersichtlich dargestellt. In dem vorletzten Kapitel wird aus der originellen Art und Weise, wie das amerikanische Recht den Bauschwindel unschädlich zu machen suchte, die Nutzanwendung für Deutschland gezogen. Der praktische Sinn der Amerikaner giebt auch dem deutschen Gesetzgeber manche werthvolle Anregung.

Bautzen, Haushaltsplan der Stadt Bautzen auf das Jahr 1900.

Darmstadt, Verwaltungsbericht der Großherzogl. Bürgermeisterei der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt für 1898/99.

Stettin, Verwaltungsbericht der Stadt Stettin pro 1. April 1898/99.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße 29.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

IX. Jahrgang. Berlin, den 15. März 1900. Nummer 24.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstr. früher 29, jetzt 40. Dr. Ernst Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Zwangserziehung in Preußen.

Als einer der ersten unter den deutschen Bundesstaaten erließ Preußen im Jahre 1828 das Gesetz über die Unterbringung verwahrloster Kinder, das die Zulässigkeit der Zwangserziehung an die Vollendung des sechsten und die Nichtvollendung des zwölften Lebensjahres, sowie des Weiteren an die Begehung einer strafbaren Handlung knüpfte. Schon damals fehlte es nicht an der Anregung, den Kreis der in Zwangserziehung zu nehmenden Kinder so zu erweitern, daß die sittliche Verwahrlosung, gleichviel ob sie durch Verübung einer strafbaren Handlung zur Aeußerung gelangt sei oder nicht, als genügende Voraussetzung zur Anordnung der Zwangserziehung betrachtet wurde; indessen hatten diese Bestrebungen keinen Erfolg. Dieser Beschränkung des preußischen Gesetzes auf eine bestimmte Klasse verwahrloster Kinder ist es vor Allem zuzuschreiben, wenn die praktischen Ergebnisse in der Durchführung der Zwangserziehung sowohl auf kriminalpolitischem wie sozialpolitischem Gebiete hinter den gehegten Erwartungen bei Weitem zurückblieben. Während in anderen Ländern, vor Allem in England, die Zwangserziehung sich als eminentes Mittel der Verbrechensprophylaxe erwies, ließ sich in Preußen eine Verminderung des jugendlichen Verbrecherthums mit Nichten konstatiren; im Gegentheil, die Zahl der jugendlichen Verbrecher stieg ungeachtet der Anwendung des Gesetzes von Jahr zu Jahr. Die Beschränkung der Zwangserziehung auf Kinder, welche eine strafbare Handlung begangen hatten, führte in der Praxis zu den größten Unzuträglichkeiten; einerseits wurde die Entwendung von Leckereien, Spielsachen und ähnlichen Dingen vielfach für genügend erachtet, um das betreffende Kind in Zwangserziehung zu nehmen, andererseits war man nicht im Stande gegen ein Kind einzuschreiten, das in sittlicher Hinsicht alle Anzeichen einer frühzeitigen Entartung aufwies.

Es ist deshalb von Allen, welche sich mit dieser hochwichtigen Frage beschäftigen, freudigst begrüßt worden, daß der zur Zeit dem preußischen Landtage vorliegende Gesetzentwurf über die Zwangserziehung Minderjähriger die bisherige Rückständigkeit des preußischen Rechts auf diesem Gebiete beseitigt. Zunächst läßt der Entwurf die Zwangserziehung auch bei Kindern unter sechs und über zwölf Jahren zu, weil er mit Recht der Ansicht ist, daß die Symptome einer Verwahrlosung sich schon im zartesten Kindesalter zeigen können und daß die Zwangserziehung möglichst frühzeitig durchgeführt werden muß, soll sie von den zu wünschenden Erfolgen in sittlicher Hinsicht begleitet sein. Wird schon hierdurch der Kreis der Zwangszöglinge erheblich erweitert, so geschieht dies noch in höherem Maße durch die Bestimmung, daß überhaupt die Zwangserziehung zulässig sein soll, wenn sie wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens nothwendig ist. In dieser Generalklausel kommt die moderne sozialpolitische Beurtheilung der Elternrechte deutlich zum Ausdruck: der Staat scheut vor einem Eingriff in die Elternrechte im Interesse des Kindes und im Interesse der Gesellschaft nicht mehr zurück, er wartet auch nicht mit dem Einschreiten, bis die Verwahrlosung, der sittliche Verderb zur Thatsache geworden ist, sondern er entzieht das Kind der elterlichen Gewalt vorher.

Hierin verdient der Entwurf Lob und Anerkennung; dagegen kann ihm diese nicht insoweit in gleichem Maße zu Theil werden, als er sich auf die Ausführung der Zwangserziehung bezieht. Mit Bedauern vermißt man in dieser Beziehung die Fortbildungen des geltenden Rechts, die sich längst den Beifall der Wissenschaft erworben haben und mit deren Einführung in manchen Staaten bereits begonnen worden ist, vor Allem die Errichtung von Erziehungsämtern. Die Erziehungsämter, für die sich die „Internationale Kriminalistische Vereinigung“ ausgesprochen hat, sollen die staatlichen Organe sein, die sich lediglich mit dem Zwangserziehungswesen zu beschäftigen haben. Wenn, wie zu erwarten steht, unter der Herrschaft des neuen Gesetzes, die Zahl der Zwangszöglinge eine starke Vermehrung erfährt, so werden die Kommunalverbände, denen die Durchführung der Zwangserziehung obliegt, kaum in der Lage sein, in Anbetracht ihrer sonstigen Funktionen, die Erziehung stets so aufmerksam und genau beaufsichtigen zu können, wie erforderlich ist; die Errichtung von Sonderbehörden hierfür ist daher

eine Nothwendigkeit und früher oder später wird ihr auch Rechnung getragen werden müssen. Es wäre zu wünschen, daß bei den Berathungen des Abgeordnetenhauses die Errichtung solcher Erziehungsämter zur Sprache gebracht würde.

Die alte Streitfrage zwischen Familienerziehung und Anstaltserziehung wird in dem Entwurfe nicht berührt; mit Recht! Eine schablonisirende Regelung des Erziehungssystems steht mit dem Grundgedanken der Zwangserziehung in Widerspruch. Die Ansichten hierüber haben sich auch in den letzten Jahren mehr und mehr geklärt und die Zahl derjenigen ist merklich kleiner geworden, die mit fanatischer Einseitigkeit lediglich das eine oder das andere System für das richtige halten. Darüber kann allerdings kein Zweifel sein, daß bei einer Anstaltserziehung nur solche Anstalten in Betracht kommen können, die ausschließlich für Zwangszöglinge bestimmt sind. Es muß deshalb dem Beschluß der Kommission des Herrenhauses der schärfste Widerspruch entgegengesetzt werden, der die Kommunalverbände ermächtigt, in den ersten Jahren die Zwangszöglinge auch in Landarmen- und Korrigendenanstalten unterzubringen. Besser als eine solche Zwangserziehung ist die Unterlassung jeder Zwangserziehung; denn auch in der verkommensten Familie werden die Kinder nicht in der Weise mit moralischem Gift infizirt werden, wie in einer Anstalt, in der sie der unmittelbaren Berührung mit Landstreichern, Arbeitsscheuen und Prostituirten ausgesetzt sind. Hoffentlich wird dieser Beschluß wieder rückgängig gemacht.

Ob das neue Gesetz die sozial- und kriminalpolitischen Früchte trägt, die man erhofft, wird von seiner Ausführung abhängen. Steht die Ausführung unter der Herrschaft der bureaukratischen Schablone, für welche das Schema F. die untrügliche Wahrheit bildet, so braucht man sich keinen überschwenglichen Erwartungen hinzugeben. Läßt man sich dabei aber von großen sozialen Gesichtspunkten leiten, berücksichtigt man, daß es sich bei der Zwangserziehung um ein zum Theil durch die sozialen Verhältnisse erforderlich gewordenes Erziehungswerk größten Styls handelt, dann allerdings werden wir darauf rechnen können, daß die Arbeit keine vergebliche sein wird. Die Zwangserziehung ist keine Wohlthat, die der Staat erweist, sondern sie ist eine Pflicht, die er zu erfüllen hat, eine Pflicht gegenüber der Gesammtheit, vor Allem aber eine Pflicht gegenüber den Schwächsten der Schwachen, den Hülfsbedürftigsten der Hülfsbedürftigen.

Mainz. Ludwig Fuld.

Parlamentarische Arbeitervertretung in England.

Gemäß einem Auftrage, den das Parlamentskomité der Trade-Unions auf dem letzten Kongreß in Plymouth erhalten hatte, war eine Konferenz der Arbeiterorganisationen für die ersten Tage des März nach London einberufen, um die Mittel und Wege zu berathen, wie eine stärkere und geschlossene Vertretung der Arbeiter im Unterhause zu erzielen sei. Auch jetzt giebt es schon eine eigene, freilich nur wenige Mitglieder umfassende Gruppe von Abgeordneten, die sich speziell als Arbeitervertreter betrachten. Die große Mehrzahl der Arbeiter aber wählt auch heute noch immer für die Konservativen und die Liberalen. Auf dem letzten Trade-Union-Kongreß trat nun zugleich mit der wachsenden Geringschätzung der Thätigkeit des sogenannten Parlamentarischen Komités, das durch Audienzen und Petitionen bei Ministern und Parlamentariern die Arbeiterinteressen zu fördern sucht, eine starke Strömung unter den radikaleren Gewerkvereinen hervor, auf eine eigene Arbeiterpartei im Unterhause selbst hinzuwirken. Die Einladungen zur Konferenz waren ergangen an alle Trade-Unions, an die Genossenschaften, an die sozialistischen Verbände. Nicht erschienen aber waren der größere Theil der Gewerkvereine, darunter die mächtigen Trade-Unions der Bergleute, der Kesselschmiede, der Bauarbeiter, und ebenfalls ausgeblieben waren die Genossenschaften. Dagegen hatten sich eingefunden 1. die mehr dem Neu-Unionismus zuneigenden Gewerkvereine, die sich unlängst zu einem Gewerkschaftsbunde vereinigt haben (Maschinenbauer, Eisenbahner, Schiffszimmerer, Schriftsetzer, Textilarbeiter, Gasarbeiter, Docker u. s. w), im Ganzen 68 Gewerkvereine mit zusammen 545 316 Mitgliedern durch 117 Delegirte, 2. die Unabhängige Arbeiterpartei mit 13 000 Mitgliedern durch 7 Delegirte, die sozialdemokratische Federation mit 9000 Mitgliedern durch 4 und die Gesellschaft der Fabier mit 861 Mitgliedern durch 1 Delegirten. Die Beschlüsse lauten in der Hauptsache:

1. Die Versammlung erklärt sich für die Vertretung der Anschauungen der Arbeiter im Parlament durch Personen, die mit den Forderungen und Zielen der Arbeiterbewegung sympathisiren und deren Kandidaturen von irgend einer der Verbindungen ausgehen und unterstützt werden, die in der von dieser Konferenz geschaffenen Organisation vertreten sind.

2. Die Konferenz erklärt sich für die Bildung einer speziellen Arbeitergruppe im Parlament, die ihre eigenen Einpeitscher (eine Art Sekretäre) haben und eine Politik vereinbaren soll, kraft deren sie sich unter Anderem bereit hält, mit jeder Partei zu kooperiren, die zur Zeit für Gesetze wirkt, welche im direkten Arbeiterinteresse liegen und in gleicher Weise bereit ist, sich jeder Partei im Widerstand gegen Gesetze entgegengesetzter Tendenz anzuschließen.

Ein Vollziehungsausschuß von 12 Mitgliedern, in denen die Gewerkvereinler die Mehrheit haben, soll für die Ausführung dieser Beschlüsse wirken und zwar soll er Fühlung mit den Gewerkschaften und anderen nationalen und lokalen Organisationen unterhalten, die Arbeiterkandidaturen betreiben und alljährlich im Februar eine Konferenz einberufen. Ferner soll er alljährlich dem allgemeinen Gewerkschaftskongreß und den in seinem Schooß vertretenen Organisationen Bericht erstatten. Bei Wahlen soll er eine Liste von Kandidaten aufstellen, die in Uebereinstimmung mit den in der Programm-Resolution niedergelegten Grundsätzen sind, diese Liste als die der offiziellen Kandidaten der vereinten Arbeiterpartei veröffentlichen und den Arbeiterwählern die Unterstützung dieser Kandidaten anempfehlen. Jede dem Bunde angehörige Organisation soll für je 1000 Mitglieder 10 Schilling jährlich in die Bundeskasse zahlen und die Kosten der von ihr aufgestellten Kandidaten selbst aufbringen. Zur nächsten, den Bund oder die Partei endgültig konstituirenden Konferenz sollen auch die Gewerkschaftskartelle (Trades Councils) sowie die diesmal ferngebliebenen Genossenschaften eingeladen werden.

Die wirkliche Bedeutung dieser Beschlüsse wird erst verständlich, wenn man die vorhergehenden Debatten betrachtet. Wohl beantragten die Vertreter der Sozialdemokratischen Föderation eine Resolution, die ausschließlich das Prinzip des Klassenkampfes und die Forderung der Nationalisirung des Produktions-, Austausch- und Vertheilungsmittels als schließliches Ziel der Arbeiterbewegung betonte. Dagegen aber wandten sich sogar die Führer der Unabhängigen Arbeiterpartei, die es für unklug erklärten, der neuen Bewegung einen Charakter zu geben, der ihr viele zu gewinnende Arbeiter entfremden würde. Zu einer Abstimmung über die sozialdemokratische Resolution kam es gar nicht, sie wurde kurzerhand beseitigt durch Annahme eines gewerkvereinlichen Antrages, der ein Programm praktischer Reformen verlangt. Des Weiteren siegten die Trade Unions durchaus in allen Beschlüssen, die der Bewegung einen ausschließlichen Klassencharakter versagen wollen. Auf Antrag von Geo. Barnes, des Generalsekretärs der Maschinenbauer, wurde eine Bestimmung gestrichen, wonach die Kandidaten der Arbeitervereinigung Angehörige der Arbeiterklasse sein sollten. John Burns hielt eine beißende Rede gegen die Versuche, der englischen Arbeiterbewegung lediglich einen Klassencharakter aufzudrücken; er sagte u. A.:

Er habe genug schon gehört von Arbeiter-Stiefeln, Arbeiter-Zügen, Arbeiter-Wohnhäusern und Arbeiter-Margarinen, und er sei auch der Arbeiter-Kandidaten für Arbeiter-Wahlkreise ebenso überdrüssig. Es sei die Zeit gekommen, daß sich die soziale Bewegung und Arbeiterbewegung von den Fesseln und den Vorurtheilen der Klasse freimache.... Jeder müsse ein Kandidat für die Arbeiter sein können, der, gleichviel welcher Klasse er angehöre, ihrem Programm zustimme und ihre Absichten ernstlich auszuführen gesonnen sei, wie Charles Booth, Sidney Webb, J. A. Hobson und Leonard Courtney. Nähme man die Resolution an, so schlösse man Charakter, Fähigkeit und administratives Geschick aus, welches die Arbeiterklasse allein nicht in dem Maße besäße, wie Manche behauptet hätten.

Ebenso wurde eine Resolution verworfen, die beantragte, die neue Arbeitergruppe im Unterhause müsse auf dem Boden des Klassenkampfes stehen. Man könne, so wurde von dem sehr radikalen Führer des Schiffsbauergewerkvereins eingewandt, keinen Kandidaten bloß zur Vertretung von Arbeiterfragen allein verpflichten, ein Kandidat müsse mit jeder bürgerlichen Partei, welche seine Absichten fördere, zusammengehen. Ihm schlossen sich andere Trade Unionisten an: auch hier warnte John Burns mit besonderer Schärfe vor den sozialistischen Anträgen. Wir glauben, daß die „Kreuzzeitung" völlig Recht hat, wenn sie ihr Urtheil über die Ergebnisse der Konferenz in die Worte zusammenfaßt: „Die Niederlage der Sozialdemokraten war vollständig, und die Arbeitergruppe im englischen Parlament wird der sozialdemokratischen Fraktion im deutschen Reichstage nicht entfernt ähnlich sehen." Die deutsche sozialdemokratische Presse verhält sich dem Kongreß gegenüber denn auch sehr kühl, und auch „Justice", das führende sozialistische Blatt Englands, ist recht kleinlaut. Nur die Berliner „Post" triumphirt laut, daß ihre Prophezeiungen über den Abmarsch der Gewerkvereine ins sozialdemokratische Lager in Erfüllung gingen! Freilich, für die „Post" ist ja Jedermann Sozial-

demokrat, der nicht die sozialpolitischen Anschauungen des Freiherrn v. Stumm theilt. Und dafür sind allerdings die englischen Arbeiter ebensowenig zu haben wie die deutschen!

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Das Versammlungsrecht der Frauen. Der Reichstag hat am 6. März sich abermals für ein Reichsvereinsgesetz ausgesprochen, indem er eine Anzahl Petitionen, die hierfür unter Berufung auf die Nothwendigkeit eintraten, auch den Frauen das Versammlungsrecht zu gewähren, den verbündeten Regierungen zur Berücksichtigung überwies. Die Gewährung dieses Rechts an die Frauen ist in der heutigen Zeit, wo über ein Viertel der Frauen im Erwerbsleben thätig ist, durchaus geboten. Als reichsgesetzlich das einzelstaatliche Verbindungsverbot für politische Vereine aufgehoben wurde, haben wir (vgl. Soz. Praxis Sp. 265) sofort diese Maßnahme als den nächsten unerläßlichen Schritt bezeichnet. Von Seite des Abgeordneten Pachnicke wurde betont, wenn der Bundesrath sich auch heute noch dieser Forderung eines Reichsvereinsgesetzes verschließen sollte, so würde sie doch immer wiederkehren. Und die Mehrheit des Reichstages steht auf demselben Standpunkt.

Leutenoth und deutscher Landwirthschaftsrath. Der deutsche Landwirthschaftsrath hat in seiner 28. Plenarversammlung sich mit Maßnahmen zur Beseitigung der ländlichen Arbeiternoth befaßt. Eigentlich neue Vorschläge konnten nach den ausgiebigen vorjährigen Verhandlungen im preußischen Abgeordnetenhause (vgl. „Soziale Praxis" VIII. Jahrg. Sp. 920 f.) kaum gemacht werden, wohl aber sind einige der damaligen Vorschläge ausgeschieden worden. Der Referent, Freiherr v. Cetto-Reichertshausen, empfahl:

1. Zur Beseitigung des akuten Arbeitermangels: a) weitere Zulassung ausländischer Arbeiter, jedoch unter Wahrung der nationalen Interessen; b) Rücksichtnahme bei Vornahme größerer Arbeiten seitens des Staates (Eisenbahn-, Kanalbauten u. s. w.) auf den Arbeiterbedarf der Landwirthschaft; c) Einschränkung der den zur Reserve übertretenden Militärpersonen ertheilten Freifahrtbewilligung nach dem Ort ihrer künftigen Niederlassung. 2. Zur organischen Besserung der Arbeiterverhältnisse: a) Gesindemaklerwesen, b) Organisation des ländlichen Arbeitsnachweises, c) Bestrafung des Kontraktbruches, d) Seßhaftmachung der Arbeiter, e) Antheil der Landarbeiter am Roh- oder Reinertrag der Wirthschaft, f) Wohlfahrtseinrichtungen für die Arbeiter, g) die Begründung von bäuerlichen Gemeinden mit gemischter Besitzvertheilung für die Gegenden des vorherrschenden Großgrundbesitzes, h) Berücksichtigung des landwirthschaftlichen Arbeiterbedarfs bei Festsetzung der „Schulunterrichtszeit auf dem Lande, unbeschadet der Ziele des Volksunterrichts". 3. Zur planmäßigen Verhütung des ungeregelten übermäßigen Einströmens der Arbeitsuchenden vom Lande in die Städte und Industriecentren: a) eine Beschränkung der Freizügigkeit in der Weise, daß junge Leute unter 18 Jahren nicht ohne ausdrückliche Genehmigung der Eltern oder Vormünder ihre Heimath verlassen dürfen und auch da nur dann, wenn die Aufnahme in ein festes Arbeitsverhältniß nachgewiesen wird, und daß auf den Erlaß gesetzlicher Bestimmungen Bedacht genommen wird, wonach der Zuzug in die Stadt nicht anders gestattet wird, als bei dem Nachweis einer Wohnung, die den sittlichen und hygienischen Anforderungen entspricht; b) im weiteren Ausbau der Arbeiterschutz-Gesetzgebung die Verwendung jugendlicher Arbeiter in der Industrie mehr als bisher eingeschränkt werde."

Die letzte Forderung geht offenbar von der Voraussetzung aus, daß auf den jugendlichen Arbeiter die industrielle Beschäftigung gesundheitlich schädlicher wirkt als die landwirthschaftliche, was in dieser Allgemeinheit wohl kaum zutrifft. Trotzdem billigen wir eine Verschärfung des Arbeiterschutzes für Jugendliche. Gegen die etwaige Beschränkung der Freizügigkeit haben wir uns wiederholt ausgesprochen. Wenn eine allgemeine Besserung der Arbeiterwohnungen in Stadt und Land die Folge dieser Forderungen wäre, würde diese Aktion immerhin einen erheblichen Nutzen schaffen.

Der Reichsrath und der Kohlengräberstreik in Oesterreich. Das Subkomité des sozialpolitischen Ausschusses des Abgeordnetenhauses hat bis jetzt 12 Unternehmer und 24 Arbeiter vernommen. Sämmtliche Arbeiter waren der Ansicht, daß die Einführung der Achtstundenschicht die Kohlenproduktion und den Verdienst der Arbeiter nicht verringern werde, daß aber vielleicht ältere Arbeiter in 8 Stunden nicht dasselbe Arbeitsquantum werden leisten können wie bisher. Auch die Unternehmer, die die Achtstundenschicht bereits eingeführt haben, konnten über keine nachtheiligen Erfahrungen berichten. Daß die Folgen der Verkürzung der Arbeitszeit von 12 auf 10 Stunden nur günstig gewesen seien, darüber waren Unternehmer und Arbeiter einig. Leider wird der sozialpolitische Ausschuß die ihm bis zum 12. März für die Berichterstattung gestellte Frist nicht einhalten. Dagegen nahm er einstimmig folgenden Antrag Slama an:

„Die Regierung wird aufgefordert, in dem gegenwärtigen Bergarbeiterstreik ihren ganzen Einfluß daranzusetzen und mit aller Entschiedenheit einzuschreiten, um den Arbeiterausstand ehestens mit gehöriger Rücksichtnahme auf gerechte Forderungen der Bergwerksarbeiter und der sämmtlichen Produktionsklassen im Interesse der gesammten Bevölkerung zu beenden."

Am Sonntag, den 11. d. Mts., hat eine Versammlung der Vertrauensmänner der Streikenden die Fortdauer des Ausstandes beschlossen. Aber am selben Tage hat in Brüx eine Deputation streikender Arbeiter beim Bergamte die Vermittelung nachgesucht. Die Grubenbesitzer haben am 12. d. Mts. erklärt, sie wollten alle Arbeiter wieder einstellen, falls diese bis zum 16. März die Arbeit beginnen wollten; irgendwelche Konzession wurde verweigert, während die Arbeiter an der Achtstundenschicht festhalten wollen. Ebenfalls am 12. d. Mts. erklärte im Reichsrath der Ministerpräsident, alle Vergleichsversuche der Regierung seien bis jetzt erfolglos geblieben, weil die Streikenden auf der Abkürzung der Arbeitszeit beständen. Die Regierung werde die Vorarbeiten über die Abkürzung der Schichtdauer beim Bergbau schleunigst zum Abschluß zu bringen suchen und womöglich bereits in der Session nach Ostern mit Vorschlägen hervortreten. Der Ministerpräsident knüpfte daran den Rath, die Ausständigen möchten Angesichts dieser Sachlage die Arbeit jetzt wieder aufnehmen. Ob dieser Rath Gehör findet, ist fraglich, obwohl nicht zu verkennen ist, daß trotz der bewunderungswerthen Ausdauer und Ruhe, mit der die Streikenden ihre Sache führen, jetzt nach fast zweimonatlicher Dauer in ihren Reihen sich hie und da eine Erschütterung zeigte. Jedenfalls könnte die österreichische Regierung den Rath zur Nachgiebigkeit zum Mindesten mit demselben Rechte auch an die Werkbesitzer richten.

„Soziale Rundschau" in Oesterreich. Wie die österreichische Regierung durch Errichtung eines Arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium dem Vorgange anderer Kulturländer, wie England, Frankreich, Belgien, Nordamerika — leider fehlt Deutschland in dieser Reihe — gefolgt ist, so hat sie sich nunmehr auch zur Herausgabe einer Arbeitszeitung entschlossen, wie sie in jenen Ländern ebenfalls existirt. Die „Soziale Rundschau" soll monatlich erscheinen, und zwar zum äußerst billigen Preise von 20 Heller pro Nummer; ihr erstes Doppelheft für Januar-Februar liegt jetzt vor.*) Wie von dem ausgezeichneten Leiter des Arbeitsstatistischen Amtes, Hofrath Dr. Mataja, nicht anders zu erwarten war, birgt das stattliche Heft eine Fülle werthvoller Mittheilungen. Die erste Rubrik schildert die Lage des Arbeitsmarktes in Oesterreich, die zweite ist der Arbeitsvermittelung gewidmet, Lohnhöhe und Arbeitszeit, Arbeitseinstellungen und Aussperrungen, Arbeitsstreitigkeiten, Sozialpolitik, Soziale Gesetzgebung und Verwaltung, Arbeitsstatistische Aemter und Bücherschau sind die weiteren Abtheilungen betitelt. Als Anhang ist erstens eine vorläufige Uebersicht über die Streiks in Oesterreich für 1899 beigefügt und sodann gewerbegerichtliche Entscheidungen. Natürlich stehen überall die Vorgänge in Oesterreich selbst im Vordergrunde, doch werden auch bedeutsame sozialpolitische Ereignisse anderer Länder berücksichtigt. Die „Soziale Rundschau" nimmt sofort bei ihrem Erscheinen einen ehrenvollen Platz neben dem Muster aller dieser Arbeitszeitungen, der englischen Labour Gazette, ein; sie wird sich jedem Sozialpolitiker als ein unentbehrliches Hilfsbuch erweisen. Den deutschen Sozialreformern aber wird sie doch auch von Neuem das schmerzliche Bedauern wecken, daß wir weder ein Reichs-Arbeitsamt noch eine Reichs-Arbeitszeitung haben, so alt diese Forderung auch ist und so dringend sie immer wieder erhoben wird.

Gesetzliche Vermittelung in Arbeitsstreitigkeiten in Genf. Nach längeren Vorberathungen, die bis auf den großen Bauarbeiterausstand im Jahre 1898 zurückgehen, haben Regierung und Kantonsrath ein Gesetz angenommen, das dem Ausbruch von Streiks durch Vereinbarungen und Vermittelungen vorbeugen will. Nach dem „Echo" sind die hauptsächlichsten Bestimmungen folgende:

In den Gewerben, in denen keine Berufsorganisationen bestehen, werden die Arbeits- und Lohnbedingungen nach dem Herkommen geregelt. Zum Abschluß von Vereinbarungen über Tarife und Anstellungsbegingungen sind die Berufsorganisationen der Arbeiter und der Unternehmer berechtigt, deren Statuten von der Regierung genehmigt und die ins Handelsregister eingetragen sind, ein Recht, das schon jetzt alle Vereinigungen besitzen, von dem aber selten Gebrauch

*) Wien, Alfred Hölder, k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler. Preis des Jahrgangs 2 Kronen.

gemacht wird. Die beiderseitigen Berufsorganisationen haben in Generalversammlungen je sieben Vertreter der Arbeiter und Unternehmer zu wählen, die dann eine Tarifkommission bilden. Ihre Beschlüsse haben sie in geheimer Abstimmung und mit 3/4 Mehrheit zu fassen. Gelangen sie aber zu keiner Vereinbarung, so muß auf das Verlangen einer der betheiligten Parteien die Regierung einen Vermittelungsversuch machen lassen. Scheitert auch dieser, so wird das über diese Verhandlungen aufgenommene Protokoll der Centralkommission der Gewerbe-Schiedsgerichte zugestellt, die nun ihrerseits unter Zuziehung und Mitwirkung der Tarifkommission die Aufstellung von Vereinbarungen zu betreiben hat. Was dann geschieht, wenn auch dieser Vermittelungsversuch scheitert oder wenn eventuell aufgestellte Vereinbarungen von den übrigen Berufsgenossen nicht anerkannt werden, sagt das Gesetz nicht. Das Gesetz bestimmt sodann weiter, daß die Gültigkeitsdauer eines Tarifs fünf Jahre nicht überschreiten darf. Die Kündigungsfrist soll ein Jahr laufen, indessen kann auch eine kürzere Zeit vereinbart werden. Während der Gültigkeitsdauer eines Tarifs darf keine allgemeine Arbeitsunterbrechung, also weder Streik noch Aussperrung dekretirt werden. Abänderungen des Tarifs sollen durch das vorstehend geschilderte Verfahren durchgeführt werden. Jeder Appell zu theilweiser oder allgemeiner Arbeitsunterbrechung zum Zwecke der Verletzung eines bestehenden Tarifs wird mit Polizeistrafen bedroht.

Von Seiten der organisirten Arbeiter wird gegen das Gesetz das Referendum ergriffen, weil sie fürchten, dadurch einer wirksamen Waffe im Kampfe um die Besserung ihrer Lage beraubt zu werden. Je fester aber und umfassender ihre Organisationen sind, um so erfolgreicher werden sie auch unter diesem Gesetz ihre Forderungen vertreten können.

Soziale Zustände.

Die Waarenhäuser und ihre Angestellten.

Der unter gleicher Ueberschrift in Nr. 23 der „Sozialen Praxis" abgedruckte Artikel aus Kreisen der organisirten Handlungsgehülfen enthält recht wenig thatsächliches Material, an welches man eine objektive Kritik anzuknüpfen vermöchte. Daher seien nur einige kurze Erwiderungen gestattet.

Wenn der Herr Einsender urgirt, daß in dem Flugblatt der Angestellten der Berliner Waarenhäuser „Großbetrieb" mit „Waarenhaus" identifizirt werde, so ist dieser Einwand unberechtigt. Der Gesetzentwurf, der Anlaß zur Erörterung gab, bezieht sich lediglich auf die großen Waarenhäuser, deren Jahresumsatz eine halbe Million Mark übersteigt; daß für die Berliner Angestellten die Berliner Verhältnisse maßgebend sein müssen, weil ihnen allein genug bekannt und geläufig, liegt doch auf der Hand. Uebrigens ist nach den Erklärungen der Vertreter der verschiedenen Parteien in den parlamentarischen Verhandlungen mit Sicherheit anzunehmen, daß früher oder später eine ähnliche Steuer alle Großbetriebe des Detailhandels treffen werde. Auch nimmt der Gesetzentwurf die Berliner Verhältnisse bewußt zum Ausgangspunkt.

Weiter definirt der Herr Verfasser überhaupt nicht genügend den Begriff „Waarenhäuser". Nicht was sich aus Mode oder Laune so nennt, sondern was hier in den Kreis des Gesetzes einbezogen ist, kommt doch in Frage, falls überhaupt ein fester Boden für die Erörterung vorhanden sein soll. Damit entfallen eine ganze Reihe übrigens völlig unsubstantiirter Klagen und Beschwerden über schlechte Arbeitslöhne, übermäßige Arbeitszeiten 2c., welche der Herr Einsender vorbringt. Keinem Menschen ist es eingefallen, auch die großen Berliner Waarenhäuser als das sozialpolitische Dorado hinzustellen. Immer handelt es sich lediglich um ihr Verhältniß zu den konkurrirenden kleineren Betrieben. Auf so allgemein gehaltene Anklagen läßt sich gar nichts erwidern. Affirmanti incumbit argumentatio — an diese alte Forderung müssen wir doch erinnern.

Es mag dahingestellt bleiben, ob die eingeführte Steuer zu einer Gehaltsverringerung der Angestellten, überhaupt zu einer Verschlechterung ihrer Arbeitsbedingungen führen muß. Die Tendenz dazu ist aber unzweifelhaft vorhanden und das Beispiel des mit einer Steuerstrafe belegten Waarenhauses zu Beuthen O.-Schl. bietet immerhin einen gewissen Anhaltspunkt dafür. Allein die Ueberwälzungstheorie ist ein viel dunkleres Problem als die Finanztheorie über die Umsatzsteuer, über welche glücklicherweise die ganze Wissenschaft in ihrem Verdikt einig ist. Wir wollen jedoch anstatt mit Muthmaßungen mit sicheren Angaben aufwarten. Derjenige Berliner Großbetrieb, auf welchen die Umsatzsteuer vorzugsweise gemünzt ist, hat soeben in einer Eingabe an das Abgeordnetenhaus erklärt, daß es sich auf eine Waarengruppe beschränken werde, um der Steuer zu entgehen, dadurch aber werden 450 Angestellte brodlos.

Was soll weiter der Fechterstreich des Herrn Einsenders, die Arbeitsverhältnisse der Aushülfspersonen an Stelle der fest Angestellten zum Ausgangspunkt der Betrachtung zu wählen? Seit wann ist derlei üblich? Wir wollen, da dem Verfasser wie überhaupt der Oeffentlichkeit authentisches Material über die Lage der Angestellten fehlt, solches beibringen. Ausdrücklich sei die Verwahrung hinzugefügt, daß wir mehr nicht beschaffen konnten und das vorliegende vielleicht das günstigste ist. Aber es zeigt doch, was in einem großen Waarenhause möglich ist.

Die Arbeitszeit läuft von 8 bis 8 Uhr, mit Ausnahme des Dezembers und einer Woche vor Ostern und Pfingsten, die Tischzeit beträgt zwei Stunden, für Frühstücks- und Vesperpausen sind je 18 Minuten angesetzt.

Sommerurlaub mit voller Gehaltszahlung wird dem gesammten Personal (auch Hausdienern und Burschen) gewährt, abgestuft nach der Länge der Anstellung und ihrer Qualifizirtheit.

Die Kündigung darf nur nach gemeinsamem Beschluß dreier Mitglieder der Personalleitung erfolgen. Eine Verwarnung soll vorhergehen.

Die Gehälter geben wir nicht nach den irreführenden Durchschnitten an, sondern nach dem prozentualen Antheil der einzelnen Gehaltsstufen.

Herren		Damen	
unter ℳ 2400	13%	unter ℳ 840	10%
ℳ 2400—3000	20 „	ℳ 840—960	20 „
„ 3000—4000	26 „	„ 960-1200	43 „
„ 4000—6000	23 „	„ 1200—1440	15 „
über ℳ 6000	13 „	über ℳ 1440	12 „

Hausdiener			
unter ℳ 1000	8%	ℳ 1200—1380	59%
ℳ 1080—1200	3 „	über ℳ 1500	16 „

Weiter kommen folgende festgesetzte Mindestgehälter in Betracht:

Herren, unverheirathet	1500 ℳ
„ verheirathet	2400 „
Damen, 18—19 Jahre, in eigener Familie	660 „
„ 18—19 Jahre, alleinstehend	840 „
„ 20 Jahre, in eigener Familie	780 „
„ 20 Jahre, alleinstehend	900 „
Hausdiener, 19 Jahre, unverheirathet	900 „
„ 20 Jahre, unverheirathet	1080 „
„ 21 Jahre, unverheirathet	1200 „
„ verheirathet	1380 „

An Hausdiener werden Ueberstunden mit 60 ₰ bezahlt.

Damen unter 18 Jahren dürfen nur angestellt werden, wenn sie in eigener Familie, d. h. bei Eltern oder Angehörigen, bei denen sie als Familienglied angesehen werden, wohnen.

Eine seit langem vorbereitete Pensionskasse, zu welcher die Firma jährlich 50 000 ℳ beitragen wollte, ist Angesichts der drohenden Steuer unterblieben.

Das sind positive Angaben über Arbeitsbedingungen. Und abgesehen von etwa vorhandenen humanen Trieben der Besitzer dieser Waarenhäuser gehen diese hervor aus kühlen geschäftlichen Erwägungen. Einmal gilt es, den Anreiz zu Unredlichkeiten bei den Angestellten zu beseitigen oder wenigstens einzudämmen. Vor Allem aber stehen diese Betriebe unter der argusäugigen Kontrole einer theilweise übelwollenden Oeffentlichkeit.

Dabei kann man ruhig zugeben, daß in Bezug auf die Konkurrenzklausel und deren rigorose Anwendung von den Waarenhäusern erheblich gesündigt wurde. Allein da gerade neue eigenartige Betriebseinrichtungen das eigentliche Geschäftsprinzip jener Geschäftsgattung bilden, ist es den Unternehmern weniger zu verdenken, wenn sie in dieser Beziehung extravagirten. Jede Beschränkung dieser Klausel würden wir mit Freude begrüßen. Vielleicht ist auch jetzt der Moment dazu geeignet, sie durchzusetzen.

Daß in solchen Riesenbetrieben Geschäftsordnungen nöthig sind, versteht sich von selbst und bei richtiger Handhabung sind diese auch keine „Herabdrückung" des Niveaus der Angestellten, wie der Herr Einsender annimmt. A priori ist es klar, daß derartige Betriebe sich ihrer Natur nach weit eher zum konstitutionellen Regiment eignen als andere.

Wie endlich das Vorwiegen der Frauenarbeit einen Tadel verdienen soll, ist uns unverständlich. Seit Jahren arbeiten Einsichtige aller politischen und wirthschaftlichen Richtungen an der Erweiterung der Erwerbsmöglichkeit für das weibliche Geschlecht. Die Post, die Eisenbahn 2c. stellen weibliche Beamte an und hier soll das einen Vorwurf bedeuten? Es mag ja sein, daß die billigere weibliche Arbeitskraft erst derartige Betriebe ermöglicht. Allein

nach den obenstehenden Ziffern muß diese als verhältnißmäßig günstig angesehen werden.

Was schließlich den positiven Vorschlag des Herrn Einsenders angeht, so haben wir an sich keinen Anlaß, uns darüber zu äußern, da hier lediglich die Steuerfrage behandelt wurde. Wir wollen lediglich anfügen, daß der Vorschlag uns wenig praktikabel im Interesse der Handlungsgehülfen, namentlich der weiblichen, dünkt. Ihre Zahl hat ja in den Jahren 1882—1895 ohnehin erheblich zugenommen. Die Waarenhäuser beschäftigen lediglich Personen, die sie auch verwenden können. Der Vorschlag würde diese nur in ihrem Standard of life herabdrücken, ohne ihre männlichen Kollegen zu heben. Mit der Forderung der Handelsinspektoren, die der Schreiber dieser Zeilen als einer der Ersten selbst anregte, sind wir vollkommen einverstanden.*)

Berlin. R. Grätzer.

Ueberleitung von jungen Textilarbeiterinnen in den Hausdienst. Vom Rhein wird uns geschrieben: In Düren (Rheinland) brach jüngst in zwei Fabriken der Textilindustrie ein Streik aus, an dem 245 Arbeiter und Arbeiterinnen betheiligt waren. Um nun den jungen unverheiratheten Arbeiterinnen anderweitig Arbeit und Verdienst zu verschaffen, kam man in dem Vorstande des christlich-sozialen Textilarbeiterverbandes für Düren und Umgegend auf den Gedanken, die betreffenden Arbeiterinnen zu veranlassen, die Fabrikthätigkeit überhaupt aufzugeben und als Dienstmädchen in Stellung zu gehen. Die Arbeiterinnen gingen auf den ihnen gemachten Vorschlag bereitwillig ein und fanden auch alsbald durch Vermittelung des erwähnten Verbandsvorstandes Unterkommen als Dienstboten. Bemerkt sei hierbei, daß bei dem Vorstande in dem kurzen Zeitraume von acht Tagen aus Nah und Fern nicht weniger als 300 Gesuche von Hausfrauen um Zuweisung einer der streikenden Arbeiterinnen einliefen. Diese Thatsache lieferte einen eklatanten Beweis für den großen Dienstbotenmangel, der seit längerer Zeit schon vorherrscht, sie drängte aber auch zur Erwägung des Gedankens, ob es nicht empfehlenswerth sei, auch in den anderen Textilindustriebezirken die Ueberleitung von jungen Arbeiterinnen in den Hausdienst anzubahnen, und soweit wir uns darüber zu unterrichten vermochten, haben wir erfahren, daß man den Plan durchweg für zweckmäßig hält. Für die Arbeiterschaft ist die Verminderung der jungen Fabrikarbeiterinnen insofern besonders werthvoll, als dadurch eine Verminderung der Konkurrenz bewirkt wird, welche die durchweg billigeren weiblichen Arbeitskräfte den Männern in der Industrie machen, und in Folge dessen die Arbeiter eher bessere Arbeitsbedingungen und höhere Löhne erzielen und sich selbst und ihren Familien eine befriedigendere Lebenshaltung verschaffen können.

Die Arbeitszeit in der bayerischen Artilleriewerkstätte ist Dank einer Anregung des Landtages nunmehr auf 9 1/2 Stunden festgesetzt worden; im Finanzausschuß hatte sogar der Kriegsminister die Möglichkeit einer nur 9stündigen Arbeitszeit in Aussicht gestellt.

Arbeiterbewegung.

Der Fachkongreß der Gastwirthsgehilfen Deutschlands.

Wohl haben schon früher Kongresse von gastwirthschaftlichen Angestellten stattgefunden, wie der „Gastwirthsgehülfe" hervorhebt; diese gingen aber immer nur von einzelnen Branchen des Gewerbes oder von bestimmten Richtungen aus. In seiner Art ist dieser jetzt in Berlin vom 6. bis 9. ds. Mts. abgehaltene Kongreß der erste: Alle Branchen, Kellner, Köche, und das gesammte Hülfspersonal war dazu eingeladen, alle beruflichen Vereinigungen, jede politische Richtung war zugelassen. Einen Ueberblick über den reichen Inhalt der Verhandlungen giebt die Tagesordnung:

1. Arbeitsverhältnisse im Gastwirthsgewerbe: a) Tägliche Arbeitszeit, Ruhepausen und Ruhetag. b) Kost, Wohnungswesen, Hausordnungen. 2. Lohn- und Trinkgeldfrage. 3. Lehrlingswesen. 4. Lohn- und Arbeitsverhältnisse des Küchenpersonals. 5. Lohn- und Arbeitsverhältnisse des Hülfspersonals. 6. Kellnerinnenfrage. 7. Stellenvermittelung. 8. Die Ausdehnung der Unfall-Versicherung auf das Gastwirthsgewerbe. 9. Organisation. 10. Verschiedene Anträge.

Zum ersten Punkt der Tagesordnung verlangte der Referent unter Hinweis auf die Untersuchungen der Kommission für Arbeiterstatistik, die die Gesundheitsschädlichkeit der übermäßig langen Arbeitszeit durch eine eingehende Statistik*) nachwiesen, statt des von dieser Kommission vorgeschlagenen 16-stündigen Maximalarbeitstages einen solchen von 15 Stunden mit 3 Stunden Pause. Die Pausen dürfen nicht unter 1 Stunde betragen und es muß währenddem dem Kellner gestattet sein, das Arbeitslokal zu verlassen. Außerdem wird ein wöchentlich zu gewährender Ruhetag verlangt, der, damit er Erholungs- und nicht bloß „Schlaftag" werde, mindestens 36 Stunden betragen und alle 4 Wochen auf einen Sonntag fallen soll. Eine diese Vorschläge zusammenfassende Resolution des Berichterstatters wurde einstimmig angenommen.

Der zweite Redner schilderte die Mangelhaftigkeit der Kost, verwies die Gastwirthsgehülfen auf die Selbsthülfe durch Bekanntgabe von Häusern mit schlechter Verköstigung in der Fachpresse und schlug statt der freien Verköstigung eine Geldentschädigung von 1,50 ℳ täglich vor. Bezüglich der Hausordnungen und namentlich der Geldstrafen wurde dem Antrag des Referenten gemäß in der Resolution entsprechende Anwendung der Bestimmungen der Gewerbeordnung verlangt. Ganz entschieden kam das vom Redner betonte dringende Bedürfniß der Kellner, die den ganzen Tag in Arbeitslokalen mit schlechter Luft zuzubringen haben, nach einer Besserung der Wohnungsverhältnisse in nachstehenden Sätzen der Resolution zum Ausdruck:

„Die Betriebe des Gastwirthsgewerbes sind einer Gewerbe-Inspektion, ähnlich der in den Fabriken, zu unterstellen, mit der Erweiterung jedoch, daß nicht nur die Betriebs- und Arbeits-, sondern auch die Wohnräume zu untersuchen sind. An dieser Inspektion sind die Gehülfen zu betheiligen, welche durch allgemeine gleiche und direkte Wahlen hierzu geeignete Personen aus dem Gehülfenstand erwählen. Die Besoldung derselben übernimmt der Staat."

Bei der am zweiten Tage folgenden Verhandlung über die Lohn- und Trinkgeldfrage wurden die mit dem Trinkgeldwesen verbundenen Mißstände eingehend erörtert und auf die Prozentwirthschaft, das Verpachten der Trinkgelder und das Pagensystem als ganz besondere Auswüchse hingewiesen. Einen betriebstechnischen Fortschritt stelle dagegen das Zahlkellnersystem, das in den sogenannten Wiener Cafés zuerst aufkam, dar. Hier habe der Zahlkellner aus den Trinkgeldern alle übrigen Gehülfen zu besolden, und der monatliche Gehalt betrage beispielsweise in Hamburg 100—300 ℳ. In einer Resolution wurde auf die moralischen und wirthschaftlichen Schattenseiten des Trinkgeldwesens hingewiesen und empfohlen, eine Erhöhung des Lohnes anzustreben. Der der ganzen Verhandlung zu Grunde liegende Gedanke, daß die Gastwirthsgehülfen es unter ihrer Würde halten, statt eines verdienten Lohnes, auf den sie ein Recht haben, ein von allen möglichen Zufälligkeiten abhängiges Geschenk zu erhalten, kam in der wenig geschickt abgefaßten Resolution nicht mit der nöthigen Klarheit zum Ausdruck.

Ueber das Lehrlingswesen wurde eine Resolution angenommen, die ein Spezialgesetz folgenden Inhalts fordert:

„Die Lehrzeit oder Lernzeit der Lehrlinge ist a) auf drei Jahre festzusetzen mit wöchentlichem Besuch der Fortbildungsschule während der ganzen Lehrzeit; b) auf zwei Jahre festzusetzen, wenn der betreffende Lehrling nach seiner Konfirmation ein Jahr die Handelsschule besuchte. 2. Lehrlinge des Gastwirthsgewerbes dürfen in der Zeit von Abends 10 Uhr bis Morgens 6 Uhr in keiner Weise beschäftigt werden, welches als ein Verbot aufzunehmen ist, demzufolge gesetzlich festgelegt werden muß. Es muß dem Lehrling genügend Zeit gegeben werden zur Einnahme der Mahlzeiten. 3. Lehrlinge auszubilden resp. ausbilden zu lassen, soll dem Gastwirthe nur unter folgenden Bedingungen gestattet sein: 1. darf kein sogenanntes Lehrgeld erhoben werden; 2. Gastwirthe, welche nur weibliches Personal, Kellnerinnen, beschäftigen, dürfen keine Lehrlinge halten; 3. Gastwirthe, welche 1 bis 3 Gehülfen ständig beschäftigen, dürfen nur einen Lehrling halten, welche 3—6 Gehülfen zwei Lehrlinge, welche mehr als 6 Gehülfen beschäftigen, drei Lehrlinge, mehr als drei Lehrlinge soll nicht zulässig sein. Für die Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter im Gastwirthsgewerbe ist eine Arbeitszeit von mehr als zehn Stunden nicht zulässig."

In einer am dritten Tag zur Abstimmung gelangten Resolution wurde für Lehrlinge eine Mindestruhezeit von zehn Stunden und außerdem verlangt, daß die Arbeit nicht vor 6 Uhr früh beginnen und nicht nach 10 Uhr Nachts endigen dürfe und innerhalb dieser Zeit vier Stunden Pause einzutreten hätten.

Bezüglich des Hülfspersonals ging die Meinung des Kongresses dahin, daß das Hülfspersonal in Gast- und Schankwirthschaften unter den gleichen traurigen Verhältnissen in Bezug auf Ar-

*) Eine von 3—4000 Handelsgehülfen besuchte Versammlung hat am 9. März in Berlin gegen die Waarenhaussteuer protestirt, weil sie davon eine Schädigung ihrer Interessen befürchten. Die Red.

*) Einen ausführlichen Bericht hierüber hat Herr Dr. Arthur Cohen in Band VIII. Spalte 778 ff. dieser Zeitschrift gegeben. Derselbe Autor hat zu den Vorschlägen der Kommission ebendaselbst Spalte 1065 und 1094 Stellung genommen.

beitszeit, Ruhepausen, Ruhetag, Schlafräume, Hausordnungen und Lohnsystem (Trinkgeld) zu leiden habe, wie die Kellner, Kellnerinnen und Küchenpersonal. Der Kongreß stellt an die Regierung (aus denselben Gründen wie solche bei den Kellnern, Kellnerinnen und Küchenpersonal angeführt waren) die Forderung: "Das Hülfspersonal von den eventuellen Wohlthaten eines Gesetzes, bezw. Bundesrathsverordnung zum Schutze der Arbeiter im Gastwirthsgewerbe nicht auszuschließen.

In der Diskussion über die Organisationsfrage betonen sämmtliche Redner, daß, abgesehen von Allem, was die einzelnen Organisationen trennt, ein Zusammengehen der Vereine nothwendig sei, soweit es sich um gemeinsame Berufsinteressen handelt. Zwar wurde auch hier und da auf das Trennende hingewiesen, der Wunsch nach Einigkeit stand jedoch im Vordergrunde der Ausführungen aller Redner.

Als positives Ergebniß dieser versöhnlichen Stimmung ist denn auch die Einsetzung eines ständigen, aus den größeren Fachvereinigungen sich zusammensetzenden Ausschusses, der seinen Sitz in Berlin hat, erfolgt. Seine Hauptaufgaben sind: die Weiterarbeit auf sozialem Gebiet zu fördern, Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse anzustellen sowie überhaupt die allgemeinen Interessen der Berufsangehörigen der Oeffentlichkeit, den Behörden, den gesetzgebenden Körperschaften gegenüber zu vertreten.

In der Kellnerinnenfrage wurde ein Beschluß dahin gefaßt, daß Kellnerinnen unter dem 18. Lebensjahre nicht beschäftigt werden dürfen, die tägliche Arbeitszeit solle zehn Stunden nicht überdauern und habe in der Zeit von 10 Uhr Nachts bis 8 Uhr Morgens gänzlich und allgemein zu ruhen. — In Anbetracht der hohen Prozentsätze von Unglücksfällen sprach sich der Kongreß für die Ausdehnung der Unfallversicherung auf das Gastwirthsgewerbe aus. — Bezüglich der Stellenvermittelung wurde eine Resolution angenommen, die mit großer Schärfe die gewerbsmäßigen Nachweise verwirft und unter Beobachtung gewisser Uebergangsmaßnahmen eine reichsgesetzlich geregelte Arbeitsvermittelung fordert.

Wenn die amtlichen Stellen, die zur Theilnahme an den Verhandlungen eingeladen waren, durch den augenblicklichen Geschäftsstand leider verhindert waren, Vertreter zu entsenden, so hoffen wir doch, daß sie Veranlassung nehmen werden, das demnächst erscheinende ausführliche Protokoll dieser Verhandlungen, bevor sie in eine Regelung der Materie eintreten, eingehend zu studiren. Der erste Schritt auf diesem bisher ganz der Anarchie überlassenen Gebiet ist gewiß schwer und die Gefahr bei zu rasch und zu weit vorgehendem Arbeiterschutz, ein papiernes Gesetz, das schlimmer ist als gar keines, zu erhalten, ist nicht gering. Aber in den Verhandlungen des Kongresses trat zumeist ein so nüchterner praktischer Geist zu Tage, daß aus ihnen doch noch manche Verbesserung der sehr vorsichtigen, fast zaghaften Vorschläge der Kommission für Arbeiterstatistik zu erwarten ist.

Kongreß der französischen Eisenbahnarbeiter.

Der größte der drei französischen Eisenbahnerverbände hat vom 1.–4. März in der Pariser Arbeitsbörse seinen 11. Jahrestag abgehalten. Aus Paris wird uns dazu geschrieben:

Seit dem unglücklichen Versuche eines Generalstreiks, den es als stärkste der gewerkschaftlichen Organisationen Frankreichs im Anschluß an den Ausstand der Pariser Bauarbeiter im Herbst 1898 zu inszeniren unternahm, hat das Syndicat national des travailleurs des chemins de fer eine schwere innere Krisis zu überwinden gehabt. Die Katastrophe brachte zunächst die gemäßigte Richtung innerhalb der Vereinigung zur Herrschaft; ein beträchtlicher Verlust an Mitgliedern ließ sich auf die Dauer nicht verheimlichen, und immer stärker hervortretende sezessionistische Tendenzen bedrohten selbst den Bestand des verbliebenen Restes an Mitgliedern als nationaler, alle Eisenbahnnetze umfassender Verband. Auf dem vorjährigen Kongreß hatte man sich zwar für eine völlige Beibehaltung der bisherigen Bestrebungen ausgesprochen, aber es wurde doch auch eine veränderte Taktik als nothwendig zugegeben und durch einen Personenwechsel in der Verbandsleitung erleichtert.

Der Bericht über die Thätigkeit des Verbandes im verflossenen Jahre sowie die Verhandlungen des gegenwärtigen Kongresses zeigen nun aber, daß der Umschwung viel gründlicher war, als man damals zugestehen wollte. Die inneren Schwierigkeiten nöthigen den Verband zu einer sehr gemäßigten Politik nach außen und zu der Aufstellung eines Programms, das sowohl den revolutionären wie den gemäßigten Flügel befriedigt. So sprach sich der diesjährige Kongreß ausdrücklich für die Propaganda des Generalstreiks aus, billigte aber auch das im ganzen Jahr reservirte Verhalten des Ausschusses in den Verhandlungen mit den Direktionen der Eisenbahngesellschaften und dem Bautenministerium. Die bis jetzt erfolglos gebliebenen Annäherungsversuche an die beiden anderen Verbände von Eisenbahnbediensteten sollen fortgesetzt werden. Ferner wird der Verband seinen Sitz wieder in den Pariser Arbeitsbörse verlegen, die er einst, um seinen revolutionären Tendenzen freieren Lauf lassen zu können, freiwillig verlassen hatte. Auch erhielt der vom Kongreß ernannte Verbands-Delegirte zum obersten Arbeitsrathe den Auftrag, den versöhnlichsten Geist in den Berathungen jener Körperschaft zu bekunden, so lange er nicht zu einer schroffen Haltung herausgefordert würde.

Bezüglich der unmittelbar anzustrebenden Verbesserungen in den Arbeitsverhältnissen wurden folgende Resolutionen gefaßt:

1. Aufbesserung der kleinen Gehälter.
2. Achtstundentag.
3. Jährliche Urlaube von 15 Tagen ohne Lohnabzug.
4. Geregeltes Aufrücken innerhalb 3 Jahren zu einem Gehalte von 130 Frcs. pro Monat, wogegen die Gesellschaften über das weitere Avancement völlig eigenmächtig entscheiden sollen.
5. Krankenunterstützung im Vollbetrag der Löhne durch die Unternehmer-Gesellschaften.
6. Abschaffung der offenen Bremsen der Züge.
7. Verbesserungen im Unfallversicherungsgesetz; Unterdrückung der Karenzzeit von 4 Tagen.
8. Ausdehnung der kürzlich erlassenen Arbeitsreglemente auf die Streckenarbeiter.

Delegationen des Kongresses wurden von dem Bautenminister und den parlamentarischen Kommissionen, welche mit dem Gesetzentwurfe über die Regelung der Arbeitsverhältnisse im Eisenbahnbetriebe beschäftigt sind, empfangen. — Der Bestand an Mitgliedern wird auf 49 768 angegeben (gegen mehr als 80 000 im Vorjahre). Die Kassenführung zeigt eine große Sparsamkeit und Vorsicht in der Verwendung der Gelder.

Die sezessionistischen Tendenzen sind auch diesmal nicht zu gefahrbringendem Ausbruch gelangt. Gegenüber der ablehnenden Mehrheit bewahrten die zwei Gruppen von den Staatsbahnen und der Paris-Mittelmeerbahn, welche eine föderative Konstitution des Verbandes nach Eisenbahnnetzen an Stelle der zentralistischen beantragten, ein durchaus loyales Verhalten und die Einheitlichkeit in der Leitung der Vereinigung blieb so gesichert. Bemerkenswerth bleibt zweifelsohne, daß der frühere Verbandssekretär Guérard, der nach dem Streikversuch im Oktober 1898 zurückzutreten gezwungen war, unter beifälliger Stimmung der Mehrzahl der Kongreßmitglieder wieder einen hervorragenden Antheil an den Verhandlungen nahm und auch im neugewählten Verbandsausschuß großen Einfluß haben wird, obwohl dieser ausschließlich aus aktiven Eisenbahnbediensteten zusammengesetzt ist.

Zur Bergarbeiterbewegung in Deutschland. Im mitteldeutschen Braunkohlenrevier (Halle-Zeitz-Meuselwitz) ist der Ausstand völlig erloschen und die Ausstandsleitung hat sich aufgelöst. Es wird berichtet, daß nunmehr die Grubenverwaltungen dieses Reviers ebenso wie die des Zwickauer Steinkohlenreviers eine allgemeine Erhöhung der Löhne eintreten lassen wollten. Sollte sich dies bestätigen, so erscheint es nicht recht verständlich, weshalb die Grubenbesitzer es denn überhaupt zum Streik haben kommen lassen. Man hätte ihn leicht durch friedliche Verhandlung mit den Arbeitern verhindern können. Ein Theil der im sächsischen Steinkohlenrevier Oelsnitz-Lugau ausgesperrten Bergleute soll sich nach dem Ruhrrevier begeben haben, um dort Arbeit zu suchen. — Die Bergleute des braunschweigisch-preußischen Kohlenreviers (Helmstedt, Harbke, Völpke 2c.) sollen achtstündige Arbeitszeit bei dem gleichen Lohne, wie er jetzt für die Zehnstundenschicht bezahlt wird, verlangen, außerdem wöchentliche Lohnzahlung, Einrichtung von Wasch- und Badeeinrichtung auf jedem Werke 2c. Die Bergarbeiter des Helmstedter Reviers stellen einige hundert Mitglieder zum alten Verband, dürften aber jetzt nach Lage der Sache bei ihrer Vereinzelung wenig erreichen.

Der Kampf in der Berliner Holzindustrie wird von beiden Seiten mit Zähigkeit weiter geführt. Bis jetzt ist es, obgleich verschiedene Mittelspersonen thätig sind, noch nicht gelungen, die streitenden Parteien vor dem Einigungsamt zu einer Einigung zu bewegen. Neuerdings verlautet allerdings, daß vor dem Gewerbegericht für beide Parteien eine Besprechung anberaumt werden soll. Die Aussperrungen dauern fort. Obgleich es sich ursprünglich nur um einen Ausstand der Möbeltischler handelte, erfolgen in den verschiedenen Zweigen der Holzbranche immer neue Aussperrungen.

Solche sind neuerdings auch in den Bautischlereien und in den Pianofortefabriken vorgenommen worden. Die Angaben über die Zahl der Ausständigen bezw. Ausgesperrten schwanken, je nachdem sie von der Ausstandsleitung der Arbeiter oder von den Unternehmern ausgehen. Letztere berichten von rund 12 000 vom Streik betroffenen Arbeitern, während vom Ausstandskomité berichtet wird, daß rund 6400 Tischler streikten und etwa 2000 in 203 Werkstätten zu den neuen Bedingungen arbeiteten. Gegen 700 Ledige hätten Berlin verlassen. Jedenfalls fehlen genaue Angaben über die Zahl der Ausgesperrten in den verschiedenen Holzbranchen. Als zweite Unterstützungsrate sind vom Holzarbeiterverband 70 000 M. gezahlt worden. Der Verband erhebt jetzt von jedem Mitglied einen besonderen Streikbeitrag von 20 ₰ die Woche. Die Verbände der Maurer, Metallarbeiter 2c. sollen ebenfalls Gelder überwiesen haben. Immerhin entsteht die Frage, wie lange wohl bei der großen Zahl der zu Unterstützenden die Mittel reichlich fließen werden. Der Vorstand des Holzarbeiterverbandes hat angeordnet, alle geplanten Lohnbewegungen zurückzustellen, bis der Berliner Kampf entschieden ist. Neuerdings haben sich beide Theile mit Flugblättern an das Publikum gewandt. Der Streik dreht sich bekanntlich um die Einführung eines Mindestlohnes von 24 M. wöchentlich für alle Möbeltischler. Die Meister erklären, minderwerthigen Arbeitern (unausgebildeten, ganz jungen oder alten Arbeitern) diesen Lohn nicht gewähren zu können. Hoffentlich gelingt es dem Einigungsamt des Berliner Gewerbegerichts, bald eine Einigung herbeizuführen. Andernfalls liegt die Gefahr eines Uebergreifens des Ausstandes in verwandte Branchen sehr nahe. Soll doch bereits eine prozentuale Aussperrung der Modelltischler geplant sein.

Drohender Konflikt in der Berliner Metallindustrie. In der Berliner Metallindustrie droht wegen der Wiedereinführung der zehnstündigen Arbeitszeit ein Ausstand. Der Verband der Berliner Eisengießereibesitzer und Maschinenfabrikanten hat eine Statistik über die Arbeitszeit in den Verbandswerkstätten aufnehmen lassen. Wie in der letzten Generalversammlung des Verbandes konstatirt wurde, soll bei etwa Dreiviertel der Verbandsmitglieder der zehnstündige Arbeitstag bestehen. — Unter Hinweis auf das Vorgehen der Vereinigung Berliner Metallwaaren-Fabrikanten, welche für ihre Mitglieder den zehnstündigen Arbeitstag obligatorisch eingeführt habe, schlug der Vorsitzende vor, die Vertrauenskommission zu ermächtigen, bei denjenigen Mitgliedern des Verbandes der Eisengießereibesitzer, welche geringere Arbeitszeit haben, auf Einführung des Zehnstundentages hinzuwirken und in der nächsten Generalversammlung hierüber zu berichten. Die Generalversammlung stimmte diesem Vorschlage zu. Demnach besteht die Absicht, in den Eisengießereien und Maschinenfabriken allgemein die zehnstündige Arbeitszeit einzuführen. Da in einer großen Anzahl von Betrieben nur 8½, 9 und 9½ Stunden gearbeitet wird, so würde dies eine Verschlechterung der Lage der betreffenden Arbeiter bedeuten, zu der, wie die Arbeiter mit Recht sagen, gar kein Anlaß vorliegt und der sich die Arbeiter widersetzen würden.

Organisation der Kellnerinnen in München. Aus München wird uns geschrieben: Bei Gelegenheit des ersten bayerischen Frauentages wurde auch die Stellung der weiblichen Angestellten im Gastwirthsgewerbe eifrig erörtert. Es kamen die zahlreichen Mißstände zur Sprache, die im Kellnerinnengewerbe durch den Mangel gesetzlicher Bestimmungen über Ruhezeit und Schlafstellen, sowie durch das Vermittlerinnen-Unwesen, die Provisionen, die an die Wirthe zu leisten sind, die hohen Strafen, Fehlen einer Kündigungsfrist und Ueberangebot an Stellensuchenden seit Jahren bekannt waren: Mißstände, die zum Theil in der Eigenart des Gewerbes begründet und daher schwer abzustellen sind, andererseits solche, deren Behebung durch energisches Eintreten für die soziale Hebung des Kellnerinnengewerbes erreicht werden kann. Es ist das Verdienst der Vorsitzenden des Münchener Vereins für Fraueninteressen, Frl. Freudenberg, eine Organisation der Kellnerinnen Münchens (deren Zahl auf 2800 geschätzt wird) anzubahnen. Nunmehr ist die Gründung eines Münchener Kellnerinnenvereins erfolgt, in dem wir die erste Berufsorganisation der weiblichen Angestellten im Gastwirthsgewerbe zu erblicken haben. Auf der konstituirenden Versammlung bewiesen die zahlreichen vorgeführten Fälle krassen Mißbrauchs der weiblichen Arbeitskräfte durch die Arbeitgeber die Nothwendigkeit des korporativen Zusammengehens. Der Münchener Kellnerinnenverein soll die Unterstützung kranker und stellenloser Kellnerinnen in die Hand nehmen; er soll gesetzliche Maßnahmen zur Regelung der Arbeits- und Ruhezeit, sowie der Kündigungsfrist anstreben; er soll die Einrichtung einer Centralstelle für die Lage des Arbeitsmarktes sowie einer kostenlosen Stellenvermittelung bewirken und schließlich die soziale Hebung des ganzen Standes anstreben. Die Schwierigkeiten, die sich der Gründung in dem Mangel an Kollegialität, in der Unmöglichkeit des gleichzeitigen Zusammenkommens aller Mitglieder, in dem Verhalten der Arbeitgeber entgegenstellen, wurden nicht verkannt, doch hofft man zuversichtlich, ihrer Herr zu werden. Die Geschäfte des Vereins besorgt ein aus neun Kellnerinnen aller Branchen bestehender Vorstand, dem ein aus unterstützenden Mitgliedern zusammengesetzter Beirath von Herren und Damen aus bürgerlichen Kreisen zur Seite steht. Die Beiträge sind sehr niedrig bemessen. Erfreulich ist, daß der Plan auch die Unterstützung des Arbeitersekretariates findet, dessen Vertreter, Herr Timm, der Gründung anwohnte und die besten Wünsche für das Gedeihen des Vereins aussprach.

Amtliche Erhebungen über die Arbeitervereine in Oesterreich. Wie wir der „Sozialen Rundschau", dem Blatte des österreichischen Arbeitsstatistischen Amtes, entnehmen, beabsichtigt dies Amt, auf Antrag der Gewerkschaftskommission, Erhebungen über den Stand und die Thätigkeit der österreichischen Arbeitervereine durchzuführen. Bereits 1896 hat das Handelsministerium derartige Ermittelungen eingeleitet; es wurden damals 1194 Organisationen gezählt. In England, Frankreich, Nordamerika wenden die Arbeitsämter bekanntlich der gewerkschaftlichen Bewegung fortgesetzt die größte Aufmerksamkeit zu; wer die amtlichen Publikationen dieser Länder kennt, weiß, daß die Entwickelung und Wirksamkeit der Arbeitervereine beständig erörtert wird. In Oesterreich besteht nun die Absicht, außer den Gewerkschaften auch alle übrigen Arbeitervereine, sofern sie nicht ausschließlich politische Tendenzen verfolgen, in die Erhebung aufzunehmen und nach Gründungszeit, Sitz, Mitgliederzahl, Thätigkeitszweigen und industrieller Branche zu erforschen; auch die Organisationsformen und die Verbandsgliederung sollen berücksichtigt werden, nicht minder die Vereinszwecke (Arbeitsnachweis, Bildungsmittel, Rechtsschutz, Unterstützungswesen) und die finanziellen Verhältnisse. Zur Durchführung der Enquete hat bereits eine Besprechung mit Vertretern der Gewerkschaften stattgefunden und diese haben ihre Mitwirkung bereitwillig zugesagt. Fragebogen werden im Spätherbst d. Js. versandt. — Wie wäre es, wenn auch das Deutsche Reich an eine solche Erhebung heranträte? Ihre Ergebnisse würden jedenfalls dazu beitragen, ein richtigeres Bild über die Arbeiterberufsvereine zu gewähren, als es jetzt in der Vorstellung sehr einflußreicher Kreise herrscht, die in jeder Arbeiterorganisation einen „Nichts-als-Streikverein" erblicken.

Der Ausstand der Bergarbeiter von Carmaux in Frankreich, von dem die „Soziale Praxis" in den beiden letzten Nummern berichtet hat, hat nunmehr nach beinahe fünfwöchentlicher Dauer recht bedrohliche Gestalt angenommen und bereits ist es zu blutigen Zusammenstößen zwischen Streikern und Nichtstreikern gekommen. Nachdem die Bergwerksgesellschaft am 3. März auch die reduzirten und modifizirten Forderungen der Ausständigen als unbegründet abgewiesen und die Bestellung des Ministerpräsidenten Waldeck-Rousseau als Schiedsrichter abgelehnt hatte, entschloß sich der Streikausschuß zu neuen Konzessionen, die auch in der Generalversammlung der Bergleute Billigung fanden. Beachtenswerth ist, daß der Ministerpräsident in diesem Stadium der Verhandlungen als Mittelsperson zwischen Arbeitern und Unternehmern fungirt. Die neuen Zugeständnisse der Streiker bestehen in einem Verzicht der Gesammtheit der höhern Arbeiter-Kategorien auf $^2/_7$ ihrer Prämie (die 7 % der Löhne beträgt), um dadurch die geforderte Erhöhung in den Löhnen der Wagenschieber zu ermöglichen. Etwaige Ueberschüsse aus dieser Uebertragung sollen am Jahresschluß gleichmäßig auf die Löhne unter 3,20 Frcs. vertheilt werden. Auf der andern Seite sollte sich die Gesellschaft nur verpflichten, die auf diese Weise ermöglichten Aufbesserungen der unteren Lohnklassen auch dann beizubehalten, wenn die derzeitige 7%ige Prämie zurückgenommen würde. Diese durch den Ministerpräsidenten der Bergwerksgesellschaft übermittelten Vorschläge wurden von ihr ebenfalls abgelehnt, und der Weg zu einer gütlichen Lösung scheint somit schwer zu finden zu sein, umsomehr als die Vorgänge in Carmaux nicht geeignet sind, die Ausständigen milde zu stimmen. Die Spaltung unter den Arbeitern bildet augenscheinlich die Hoffnung der Gesellschaft auf einen Sieg. Wie schon früher mitgetheilt, ist im Oktober letzten Jahres eine Gegenorganisation gegen den sozialistischen Gewerkverein entstanden, der die Bewegung leitet. Im Laufe der letzten Wochen haben die Führer der Gegenorganisation, politische Parteigänger der Bergwerksbesitzer, dem als Streikausschuß funktionirenden comité de défense ein comité de protestation entgegen-

gesetzt, das nunmehr Listen unter den Arbeitern zirkuliren läßt, um die Zahl der Arbeitswilligen zu ermitteln. Man hofft dadurch darthun zu können, daß die Zahl der Streiker die Minderheit der Belegschaft repräsentirt.

Arbeiterschutz.

Protest gegen die Heranziehung von Arbeitern zur Kontrolle im Baugewerbe. Der Innungsverband deutscher Baugewerksmeister hat an den Bundesrath und das Reichsamt des Innern eine Vorstellung gegen die Heranziehung von Arbeitern bei der Kontrolle von Unfallverhütungs- und Schutzvorschriften u. s. w. auf den Bauten gerichtet und zwar in Hinsicht auf das Rundschreiben des Staatssekretärs Graf Posadowsky an die Bundesregierungen. In der Eingabe wird gegen eine solche Maßnahme, „die nur den Sozialdemokraten in die Hände arbeiten würde", entschieden Einspruch erhoben. Die Häufigkeit der Bauunfälle liege nicht an mangelhafter Kontrolle, sondern in 1. ungenügender Qualität einer großen Zahl der Bauunternehmer, 2. sowie der Bauarbeiter, 3. Ueberhastung der Bauausführung, 4. Leichtfertigkeit der Arbeiter, welche durch Aussicht auf eine Unfallrente gefördert werde, und endlich 5. dem unmäßigen Genuß geistiger Getränke seitens der Arbeiter während der Arbeitszeit. Für die Verbesserung der Kontrolle wird die Heranziehung von zahlreichen Vertrauensmännern der Baugewerks-Berufsgenossenschaften empfohlen. — Nach unserer Ansicht müßte dieser Protest durch die Art seiner Begründung gerade das Gegentheil seiner Absicht ergeben. In Bayern geht bekanntlich die Regierung trotz ähnlicher Eingaben bereits mit dem Plane um, Vertrauensmänner der Arbeiter zur Baukontrolle heranzuziehen, und sie thut sehr wohl daran!

Arbeiterinspektoren in den belgischen Bergwerken. Die Heranziehung von Vertrauensmännern der Arbeiter zur Grubenaufsicht weist in Belgien in wachsendem Maaße günstige Ergebnisse auf. Die Einrichtung, über die wir Jahrgang VIII. Spalte 439 ff eingehend berichtet haben, ist bekanntlich noch ziemlich jungen Datums, erst seit Ende 1897 ist sie in Wirksamkeit, aber der amtliche belgische Bergwerksbericht für 1898, der unlängst erschienen ist, stellt fest, daß zwar die Arbeiterinspektoren anfänglich etwas unbehilflich ihren Aufgaben gegenüber gestanden hätten, dies habe sich aber bald gebessert: Zufolge ihrer genauen Kenntniß der Verhältnisse seien die Hülfskontrolleure eine „außerordentliche Hülfe" für die staatlichen Ingenieure (Grubeninspektoren) geworden. Ihre Thätigkeit sei sehr werthvoll bei der Aufdeckung der Unfallsursachen und „gründlichen Revidirung" der Grubenräume. Die Arbeiterinspektoren hätten sich durch ihr „strenges Rechtlichkeitsgefühl, ohne Unterschied der Partei", die Achtung der Werksbesitzer und Arbeiter erworben! — Diese Ergebnisse sprechen nachdrücklich dafür, daß man endlich auch in Deutschland der alten, berechtigten Forderung der Bergarbeiter, Vertrauensmänner aus ihrer Mitte zur Ueberwachung der Gruben heranzuziehen, entgegenkommt. Auf welchem Wege dies zu erreichen wäre, darüber hat Frhr. von Berlepsch in Nummer 18 der „Soz. Pr." vom Jahre 1899 genaue Vorschläge gemacht.

Regelung der Arbeitszeit der französischen Bahnbediensteten. Der Minister für öffentliche Arbeiten hat unterm 2. Februar ein Rundschreiben an sämmtliche Kontrolldirektoren gerichtet, in welchen er sie auf seine Erlasse betreffend die Regelung der Arbeitszeit des Zugpersonales aufmerksam macht und den ihnen unterstehenden Kontrollorganen — dies sind die Aufsichtsbeamten für den Bergbau, den Brücken- und Straßenbau — zur Pflicht macht, auch über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Arbeitszeit der Eisenbahnbediensteten zu wachen und dafür Sorge zu tragen, daß keine Kontraventionen vorkommen. Der Minister macht gleichzeitig darauf aufmerksam, daß vom 1. April d. Js. ab analoge Schutzvorschriften betreffend die Dienstzeit des Personals auf den Bahnhöfen und Stationen in Kraft treten werden; die Aufsicht über deren genaue Durchführung wird gleichfalls den „Commissaires de surveillance administrative" zur Pflicht gemacht.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Versicherungspflicht des hauswirthschaftlichen Personals.

Ueber die Versicherungspflicht der im Haushalt beschäftigten Personen herrscht, soweit es sich nicht um Dienstboten handelt, im Publikum noch große Unklarheit. Nachstehende Zeilen mögen daher zur Aufklärung dienen und die Unsicherheit beseitigen.

A. Invalidenversicherung. Nach dem neuen Invalidenversicherungsgesetz ist die Rechtslage seit dem 1. Januar d. J. die folgende: Vom vollendeten 16. Lebensjahre ab sind nachstehende im Haushalt thätige Personen, sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen zu versichern:

Aufwärterinnen. — Die Geringfügigkeit des Lohnes und der Umstand, daß die Aufwärterin von ihrer Herrschaft gewöhnlich nur während einiger Stunden täglich beschäftigt wird, befreien nicht von der Versicherungspflicht. — Die Beiträge sind von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher die Aufwärterin während der Beitragswoche beschäftigt hat. Steht die Aufwärterin gleichzeitig in mehreren Dienstverhältnissen, so haften die Arbeitgeber als Gesammtschuldner für die vollen Wochenbeiträge. Sie mögen sich in solchen Fällen dahin verständigen, daß sie abwechselungsweise die Marken verwenden.

Dienstboten (Diener). — Auch dann zu versichern, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst 2000 M übersteigt.

Erzieher, Erzieherinnen, sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2000 M nicht übersteigt. Wissenschaftliche Bildung, Examen und geistige Thätigkeit befreien sie nicht mehr von der Versicherungspflicht. Bei Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes kommt der Werth der freien Station zur Anrechnung. Es ist jedoch nicht der thatsächliche Werth der gewährten Naturalbezüge, sondern ein von der unteren Verwaltungsbehörde (Magistrat oder Landrath) festgesetzter Durchschnittswerth zu Grunde zu legen, der den Herrschaften auf Verlangen von diesen Behörden mitgetheilt wird. Einnahmen aus Privatvermögen (z. B. Zinsen, Miethen u. s. w.) sind außer Betracht zu lassen.

Friseusen gelten im Allgemeinen als gewerbliche Unternehmer und sind daher nicht versicherungspflichtig. Tritt eine Friseuse jedoch zu einer Herrschaft in ein festes Lohn- und persönliches Abhängigkeitsverhältniß, so ist sie zu versichern.

Gesellschafterinnen und Hausdamen, sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2000 M nicht übersteigt. Das unter „Erzieher" über die Anrechnung des Werths der freien Station und über Vermögenseinnahmen Gesagte gilt auch hier. Bildung und der Umstand, daß eine Hausdame die Hausfrau — auch in der Repräsentation nach außen — vertritt, befreien nicht mehr von der Versicherungspflicht.

Hausgeistliche sind nicht versicherungspflichtig.

Hauslehrer, Hauslehrerinnen, sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2000 M nicht übersteigt. Das unter „Erzieher" über die Anrechnung des Werths der freien Station und über Einkünfte aus Privatvermögen Gesagte gilt auch hier. Wissenschaftliche Vorbildung des Lehrers oder der Lehrerin schließt die Versicherungspflicht nicht aus. Gleichgültig ist es auch, ob der Unterricht im Hause der Herrschaft oder in der Wohnung des Lehrers ertheilt ist. Sogar selbständige Musiklehrer, Sprachlehrer u. s. w., die aus dem Stundengeben bei wechselnden Auftraggebern ein Gewerbe machen, unterliegen dem Versicherungszwang. Welche Auftraggeber sollen aber für die letztgenannten Lehrer Marken verwenden? Diese Frage wird sowohl Lehrer wie Auftraggeber oft in Verlegenheit bringen. Den selbständigen Lehrern wird deshalb empfohlen, die Marken selbst zu beschaffen, einzukleben und demnächst die Hälfte der gezahlten Beiträge den Stundennehmern antheilig oder abwechselungsweise nach einer bestimmten Reihenfolge in Rechnung zu stellen. Von der Versicherungspflicht befreit sind folgende Hauslehrer: 1. selbständige Tanz- und Schwimmlehrer, 2. Personen, die während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren künftigen Lebensberuf Unterricht ertheilen, also insbesondere Studirende aller Fächer, nicht nur des Lehrfachs, 3. die Lehrer der öffentlichen Schulen oder Anstalten, sofern ihnen eine Anwartschaft auf Pension im Mindestbetrage von 116 M jährlich gewährleistet ist. Hierzu sind auch solche Hülfslehrer zu rechnen, die zwar eine etatsmäßige Stelle noch nicht bekleiden, jedoch nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen nach einer gewissen Zeit in eine derartige mit späterer Pensionsberechtigung verknüpfte Stelle einzurücken pflegen.

Kinderfräulein. — Sie gelten im Allgemeinen als Gehülfinnen und sind daher ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens zu versichern.

Kochfrauen. — Die Marke ist von demjenigen Arbeitgeber zu verwenden, welche die Kochfrau in der Woche zuerst beschäftigt. Wurde dieser Verpflichtung nicht genügt, so hat derjenige Arbeitgeber, welcher die Kochfrau weiterhin beschäftigt, den Wochenbeitrag zu entrichten, doch steht ihm gegen den zunächst Verpflichteten Anspruch auf Ersatz zu. Die Beitragswoche beginnt mit dem Montag.

Krankenpflegerinnen sind, wenn sie ihr Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben und jedwedem ihre Dienste anbieten, der Regel nach gewerbliche Unternehmer und daher nicht versicherungspflichtig. Bloß gelegentliche, insbesondere freiwillige Betheiligung der Krankenpflegerin an den Haushaltungsarbeiten begründet noch nicht ihre Versicherungspflicht. Wohl aber werden Marken für solche Pflegerinnen zu verwenden sein, die eine besondere Berufsvorbildung nicht besitzen, auch ihren Gewerbebetrieb nicht angemeldet haben und neben der Pflege regelmäßig unter Eintritt in den Haushalt ihrer Arbeitgeber niedere hauswirthschaftliche Verrichtungen (Waschen, Reinmachen, Kochen) übernehmen. Dies wird namentlich bei Pflegerinnen der Fall sein, die hauptsächlich in einfacheren Verhältnissen thätig sind. Versicherungspflichtig sind auch diejenigen Krankenpflegerinnen, welche zu einzelnen Personen in einem festen Dienstverhältniß stehen.

Leibärzte sind nicht versicherungspflichtig.

Näherinnen, Plätterinnen, Schneiderinnen, Wäscherinnen u. s. w., sofern sie die Arbeiten in den Wohnungen ihrer Kunden verrichten und nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter oder eine Lohnarbeiterin beschäftigen. Das regelmäßige Beschäftigen eines Lohnarbeiters kann auch darin bestehen, daß Lehrlinge oder Lehrmädchen gehalten werden. Solche sind auch dann, wenn sie nur den freien Unterhalt (ohne Zahlung eines entsprechenden Lehrgeldes) empfangen, Lohnarbeiter im Sinne des Gesetzes. Die Marke ist von demjenigen Arbeitgeber zu verwenden, welcher die Näherin, Plätterin u. s. w. zuerst in der Woche beschäftigt. Die Beitragswoche beginnt mit dem Montag. Wurde dieser Verpflichtung nicht genügt, so hat derjenige Arbeitgeber, welcher die Näherin u. s. w. weiterhin beschäftigt, den Wochenbeitrag zu entrichten, doch steht ihm gegen den zunächst Verpflichteten Anspruch auf Ersatz zu.

Privatsekretäre, deren Beschäftigung als solche ihren Hauptberuf bildet, sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2000 M. nicht übersteigt. Das unter „Erzieher" über die Anrechnung des Werths der freien Station und über Vermögenseinnahmen Gesagte gilt auch hier. Wissenschaftliche Bildung befreit sie nicht von der Versicherungspflicht.

Stützen der Hausfrauen. — Ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens und ihre Vorbildung (dieselben werden in der Regel als Gehülfinnen oder Dienstboten anzusehen sein).

Auch die folgenden allgemeinen Bestimmungen über die Quittungskarte und die Entrichtung der Beiträge wollen die Herrschaften beachten:

1. Der Versicherte ist verpflichtet, die Quittungskarte sich ausstellen zu lassen und sie behufs Einkleben der Marken dem Arbeitgeber bei der Lohnzahlung vorzulegen. Er kann hierzu von der Ortspolizeibehörde durch Geldstrafen bis zu zehn Mark angehalten werden. Ist der Versicherte mit einer Quittungskarte nicht versehen oder lehnt er deren Vorlegung ab, so ist der Arbeitgeber übrigens berechtigt (nicht verpflichtet), für Rechnung des Versicherten eine solche anzuschaffen und den etwa verauslagten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.

2. Der Arbeitgeber hat die Marken aus eigenen Mitteln zu erwerben und bei der Lohnzahlung einzukleben. Marken für einen zwei Wochen übersteigenden Zeitraum müssen entwerthet werden. Die Entwerthung darf aber nur in der Weise erfolgen, daß auf den einzelnen Marken der Entwerthungstag in Ziffern angegeben wird, zum Beispiel: 1. 4. 00. Andere Entwerthungszeichen sind unzulässig.

3. Die Versicherten sind verpflichtet, bei den Lohnzahlungen die Hälfte der Beiträge sich einbehalten zu lassen. Sind Abzüge bei einer Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie für die betreffende Lohnzahlungsperiode nur noch bei der nächstfolgenden Lohnzahlung nachgeholt werden.

4. Der Arbeitgeber darf die Quittungskarte nach Einklebung der Marken wider den Willen des Inhabers nicht zurückbehalten.

Was die Höhe der wöchentlichen Beiträge anbetrifft, so sind in Berlin in der Regel für das weibliche hauswirthschaftliche Personal mindestens 20-Pfennig- und für Männer mindestens 24-Pfennig-Marken zu verwenden. Im Interesse der Versicherten können auch höhere Beiträge geleistet werden. Höhere Beiträge als die angeführten müssen gezahlt werden, wenn im Voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste baare Vergütung vereinbart ist und diese baare Vergütung bei weiblichen Personen mehr als 550 M. oder bei Männern mehr als 850 M. jährlich beträgt. Der Werth der freien Station wird hier also nicht mitgerechnet. Für Lehrer, Lehrerinnen, Erzieher und Erzieherinnen sind ausnahmsweise 30-Pfennig-Marken oder, falls ihr Jahresarbeitsverdienst mehr als 1150 M. beträgt, 36-Pfennig-Marken zu verwenden.

B. Unfall- und Krankenversicherung. Der Unfall- und Krankenversicherung brauchen die im Haushalt beschäftigten Personen nicht anzugehören.

Berlin. R. v. Goerne.

Zur Revision der Krankenversicherung wird uns aus den Kreisen organisirter Arbeiter in Süddeutschland geschrieben, es sei erwünscht, wenn dabei auch die gesetzliche Fürsorge für Kranke erwogen werde, welche nicht ganz arbeitsunfähig sind, aber doch ihre spezielle Arbeit nicht verrichten können und lediglich auf ihr Krankengeld angewiesen sind, obgleich sie in der Lage wären, irgend eine leichte Arbeit zu verrichten, ja solche sogar vom Arzt empfohlen bekämen, wenn sie nicht durch Annahme von Arbeit ihr Krankengeld verscherzten. Da für solche Kranke soweit sie Familie haben, nicht einmal durch Aufnahme in Genesungsheime praktisch gesorgt werden kann, würden Bestimmungen zu erstreben sein, die es ihnen ermöglichten neben dem Krankengeld noch etwas zu erwerben und ihren Kräften und ihrem Leiden entsprechende Arbeit zu verrichten, was auch vom gesundheitlichen und nicht nur vom wirthschaftlichen Standpunkt aus wünschenswerth erscheint.

Plan einer gesetzlichen Alterspension in England. Die von der Regierung eingesetzte Kommission, die für die geplante englische Invaliditäts- und Altersversicherung einen Kostenvoranschlag aufzustellen hatte, hat nunmehr ihren Bericht erstattet. Es sind die Kosten für eine Altersgrenze von 65, 70 und 75 Jahren berechnet. Wenn alle der Pension würdigen Personen über 65 Jahre zu einer wöchentlichen Pension von 7 sh in der Stadt und 5 sh auf dem Lande berechtigt sein sollen, so werden die Kosten für das Jahr 1901, ausschließlich der Lasten der Verwaltung, etwa 10 300 000 Pfund betragen. Bei dieser Berechnung ist die Bevölkerung von über 65 Jahren auf mehr als zwei Millionen geschätzt; davon kommen in Abzug alle Personen mit mehr als 10 sh Einkommen in der Woche, dann diejenigen, welche von der Steuerzahlung befreit sind oder waren, diejenigen, welche nicht dauernden Fleiß oder Sparsamkeit nachweisen können, sodann die Ausländer, und endlich die anderweitig, als Verbrecher oder Irrsinnige, versorgt sind. Auf die übrigen 650 000 Personen in Großbritannien würden sich die 10 300 000 Pfund vertheilen. Bei einem Hinaufsetzen der Altersgrenze auf 70 Jahre würde der Anfangsbetrag sich auf 5 950 000 Pfund verringern, bei einer Altersgrenze von 75 Jahren würde nur ein Anfangskapital von weniger als 3 000 000 Pfund erforderlich sein. Nach Rücksprache mit Autoritäten auf dem Gebiete des Armenwesens, wie Charles Booth, würde 1/3 der Personen, die gegenwärtig der offenen Armenpflege unterstehen, in die Pensionslisten eingerückt sein und aus den Armenlisten verschwinden; nach ferneren zehn Jahren würde ein zweites Drittel der Klienten der offenen Armenpflege in Pensionäre umgewandelt sein. Unter Berücksichtigung dieser Ersparnisse und der Zunahme der Alterspensionäre würde sich nach 20 Jahren die jährliche Last der Versicherung auf 15 650 000 Pfund belaufen. Bei der Annahme einer Altersgrenze von 70 Jahren würde die höchste Jahreslast 9 530 000 Pfund, bei 75 Jahren 4 950 000 Pfund sein. Eine Einigung über die Nothwendigkeit einer schleunigen Regelung dieser Frage ist noch nicht erzielt.

Arbeitsnachweis.

Landwirthschaftliche Stellenvermittelung in der Provinz Brandenburg. Die Landwirthschaftskammer der Provinz Brandenburg hat beschlossen, an verschiedenen Orten der Provinz öffentliche Arbeitsnachweise zu errichten, welche die Stellenvermittelung für landwirthschaftliche Beamte, Arbeiter und Dienstboten zu besorgen haben. Die Vorbereitungen für diese Maßnahme, die sowohl für die Landwirthe als auch für das Beschäftigung suchende Personal von großer Wichtigkeit ist, sind bereits im Gange. Die Gebührenansprüche der privaten Stellen- und Dienstvermittler haben, wie der Meldung hinzugefügt wird, eine ganz unangemessene Höhe erreicht.

Die gemeindliche Arbeitsnachweiseanstalt zu Freiburg i. B., die bisher unter Zustimmung der Arbeitgebervertretungen noch Gebühren von den Arbeitgebern erhob, hat nun auch diese beseitigt und besorgt Alles gebührenfrei. Dazu wird uns geschrieben: Der Aufwand der Gemeinde steigert sich dadurch ganz unwesentlich aber die Gebührenfreiheit wird besonders günstige Wirkung äußern bei der Gesindevermiethung, die bekanntlich in vielen Städten bei der Arbeitsvermittelung noch ein sehr wunder Punkt ist, wenn auch durch die in der Gewerbeordnung nunmehr eingefügte Konzessionspflicht für Gesindevermiether hoffentlich eine Besserung erzielt wird.

Errichtung eines Arbeitsvermittlungsamtes in Brünn. Die Stadt Brünn plant, wie uns von dort geschrieben wird, nach einem dem Gemeinderathe vorgelegten Berichte die Errichtung eines kommunalen Arbeitsvermittlungsamtes, wofür, abgesehen von der Bedeutung der Landeshauptstadt Mährens als Centrum vieler wichtiger Industrien, insbesondere auch die jüngst erfolgte Einführung der individuellen Armenpflege als maßgebend bezeichnet wird. Im Gegensatze zu der in Wien errichteten kommunalen Arbeitsvermittlungsanstalt, die bekanntlich als in der reinen Verwaltung der Stadt stehende Institution auf den energischen Widerstand seitens der Arbeiterschaft stößt, (Soz. Pr. VII. 1061), soll die Verwaltungskommission der Brünner Anstalt aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern paritätisch zusammengesetzt sein. Das Vermittlungsamt wird mit der Armenverwaltung derart in Zusammenhang gebracht werden, daß es den Armenkommissionen

anheim gestellt wird, für ihre Klienten um Arbeitsvermittlung selbst gegen deren Willen anzusuchen. Die Arbeitsvermittlung hätte sich vorläufig auf das Dienstgesinde und die landwirthschaftlichen Arbeiter nicht zu erstrecken, im Uebrigen aber „alle Arten gewerblicher Arbeitsvermittlung einschließlich der Lehrlinge zu umfassen, vorzüglich jedoch das Augenmerk auf die Vermittlung der Arbeit für Arbeiter in Fabriken und bei jenen Gewerben, welche keiner Genossenschaft angehören, zu richten.“ Bezüglich der Vermittlung für Arbeiter, die einer Gewerbegenossenschaft angehören, wird eine Verbindung mit diesen Körperschaften angebahnt werden. Das Amt wird eine eigene Abtheilung für männliche und weibliche Arbeitnehmer enthalten, die Arbeitsvermittlung soll im Prinzipe wenigstens vorläufig unentgeltlich erfolgen. Besonders hervorzuheben ist, daß als nothwendige Ergänzung des Arbeitsvermittlungsamtes die Einführung eines Rechtsbureaus in Aussicht genommen ist, derart, daß den Interessenten bezüglich der Arbeitsverträge und sonstigen Arbeitsverhältnisse eine mündliche Auskunft von einer rechtskundigen Person an bestimmten Tagen und Stunden der Woche ertheilt wird.

Genossenschaftswesen.

Zur Statistik der Geschäftsergebnisse der Konsumvereine im Königreiche Sachsen für 1899. Der Gesammtumsatz betrug bei 174 berichtenden Vereinen mit 178 303 Mitgliedern 46 187 449 *M.* Die größten Umsätze weisen folgende Vereine auf: Leipzig-Plagwitz 6 361 871 *M.* bei 18 862 Mitgliedern; Dresden „Vorwärts“ 4 478 652 *M.* bei 17 243 Mitgliedern; Chemnitz 2 921 383 *M.* bei 12 081 Mitgliedern; Schedewitz 2 503 897 *M.* bei 5759 Mitgliedern; Reichenbach 1 365 789 *M.* bei 7295 Mitgliedern; Plauen i./V. 1 630 293 *M.* bei 5681 Mitgliedern; Löbtau 1 577 590 *M.* bei 4780 Mitgliedern; Leipzig-Eutritzsch 1 283 392 *M.* bei 4387 Mitgliedern; Leipzig-Volkmarsdorf 1 255 580 *M.* bei 4217 Mitgliedern. Die erzielten Ueberschüsse betrugen 5 377 574 *M.*, d. h. 11,7 % des Umsatzes. Die Vereine arbeiten nach dem Grundsatz des Verkaufs zu Tagespreisen, man kann darnach ermessen, welche Aufschläge in den sächsischen Industriebezirken auf die Lebensmittel im Detailverkauf gemacht werden und ebenso, welche Ersparnisse die minderbemittelten, meist dem Arbeiterstande angehörenden Mitglieder der sächsischen Konsumvereine an der Beschaffung ihrer Lebensbedürfnisse vermittels des Konsumvereins erzielen. Der Durchschnitt der Waarenentnahme des einzelnen Mitgliedes beträgt 260 *M.* 17 der Vereine sind der Umsatzsteuer unterworfen, sie zahlen insgesammt zu ihren anderen Steuern 97 164 *M.* an Umsatzsteuer, was 6,9 % der erzielten Ueberschüsse der betreffenden Vereine ausmacht. Ein Verein berichtet, daß er in Folge der Umsatzsteuer den Brotverkauf aufgegeben habe; es ist zu verwundern, daß dieser Verein statt auf die Abschaffung des „Brothandels“ nicht auf die „eigene Bäckerei“ verfallen ist. Ein anderer Verein berichtet als Folge der Umsatzsteuer: „150 Mitglieder sind ausgetreten und in einen Verein eingetreten, der keine Umsatzsteuer zahlt“. Die Umsatzsteuer beginnt in der betreffenden Stadt, in welcher der Verein seinen Sitz hat, mit 100 000 *M.* Umsatz, der zweite, noch steuerfreie Verein, hat diesen Umsatz wahrscheinlich noch nicht (er ist übrigens nicht in der Statistik enthalten); hat er ihn durch den Zugang von neuen Mitgliedern einst auch erreicht und muß er dann in Folge der neuen Steuerauflage die Einkaufsdividende erniedrigen, so werden jene Mitglieder, denen die 10 % Einkaufsdividende des alten Vereins nicht genügen, wahrscheinlich einen dritten Verein gründen und bemüht sein, den Umsatz desselben ebenfalls unter 100 000 *M.* zu halten.

Die Produktivgenossenschaften in Frankreich. Amtlichen Daten zufolge belief sich die Zahl der Arbeiterproduktivgenossenschaften in Frankreich am 1. Juli 1899 auf 246, was eine ziemliche Steigerung bedeutet, nachdem ihre Zahl am 1. Januar 1898 bloß 214 und 1897 bloß 184 betragen hat. Buchdrucker, Bauarbeiter, Schlosser und Kutscher stellen das größte Kontingent für diese Form des Genossenschaftswesens, das außerhalb Frankreichs verhältnißmäßig so geringe Erfolge aufzuweisen hat.

Die englischen Genossenschaften für Verkauf und Erzeugung von Waaren haben nach einer statischen Nachweisung der „Labour Gazette“ im Jahre 1898 einen weiteren Fortschritt gemacht. Die Zahl der Verbände stieg von 1708 im Jahre 1897 auf 1767 im Jahre 1898. Diese 1767 Verbände hatten im Jahre 1898 eine Gesammtmitgliederzahl von 1 593 599 und einen Umsatz von 1 405 505 340 *M.*; 1 201 493 380 *M.* kamen auf die Abtheilung für den Verkauf, 204 011 960 *M.* auf die Verkäufe der Genossenschaften für Waarenerzeugung und auf die Ueberweisungen der Fabrikationsabtheilungen für Verkauf. Von den 1 201 493 380 *M.* der Abtheilungen für Verkauf beliefen sich die Verkäufe in den Läden für Kleinverkauf auf 851 668 980 *M.* und die der vier Verbände für Verkauf im Großen auf 348 599 300 *M.*; die verbleibenden 1 225 100 *M.* kommen auf die Verkäufe der 72 irländischen Vereine für Kauf und Verkauf von Samen, Dünger ꝛc. Von den Verkäufen im Betrage von 204 011 960 *M.* für erzeugte und überwiesene Waaren wurden Waaren im Werthe von rund 67 Millionen Mark von 250 Vereinen erzeugt, die ursprünglich zur Fabrikation errichtet waren; Waaren im Werthe von rund 74 Millionen Mark wurden erzeugt in der Fabrikationsabtheilung von 613 Genossenschaften für Kleinverkauf und im Werthe von rund 64 Millionen Mark von englisch-schottischen Verbänden für Verkauf im Großen. Direkt beschäftigt wurden von den 1767 Verbänden Ende 1898 74 743 Personen, und zwar 44 639 beim Verkauf, 30 140 bei der Fabrikation. Das gesammte Kapital aller Verbände betrug rund 516½ Millionen Mark.

Wohnungswesen.

Gemeindliche Maßnahmen zur Hebung der Wohnungsnoth in Magdeburg sind beabsichtigt. Aus einem Bericht des Bürgermeisters Fischer hat der Magistrat die Ueberzeugung gewonnen, daß von der Stadtgemeinde Schritte gethan werden müssen, um der Wohnungsnoth und der ständig steigenden Obdachlosigkeit entgegenzutreten, da eine erhebliche Vermehrung der Arbeiter-Wohnungen durch Privatbauten nicht zu erwarten sei. Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat sollen zunächst durch ihre Vertreter in einer gemischten Kommission die zur Bekämpfung der Wohnungsnoth bestimmten Vorschläge erörtern. In einem Bericht des statistischen Amtes der Stadt über den Stand des Wohnungsmarktes wird gesagt, daß „über die fast völlige Erschöpfung des Marktes an kleinen Wohnungen kein Zweifel mehr bestehen“ kann.

Mannheimer Wohnungsverhältnisse. Man schreibt uns: Obgleich Mannheim in den letzten Jahren so rapid gewachsen ist wie keine andere süddeutsche Stadt, ist Wohnungsnoth zur Zeit nicht vorhanden. Durch die Bauten der Privatunternehmer konnte der Bedarf gedeckt werden. Bisher ist nur eine Zählung leerstehender Wohnungen vorgenommen worden, man nimmt aber an, daß die für dieses Jahr beabsichtigte zweite derartige Zählung ein noch wesentlich günstigeres Resultat ergeben wird als die vorjährige.

Die Bevölkerung nahm im letzten Jahre um 8325 (fast 7 %), im vorhergehenden Jahre um 7556 zu, also zusammen um 15 881. Dem steht eine Wohnungszunahme gegenüber von 2359 Wohnungen in 1899 und von 1189 in 1898, zusammen 3548. Die Wohnräume wurden 1898 um 3702, in 1899 um 6750, also zusammen in den beiden Jahren um 10 452 vermehrt. Für je 1,52 Personen, die zuzogen, ist mithin je ein Wohnraum neu hergestellt. Ist das nun auch noch keineswegs ein ideales Verhältniß, so ist es doch gegen andere Großstädte sehr günstig, da dort mindestens 2½—3 Personen auf den Raum der kleineren kommen. Die Neubauten in Mannheim sind entsprechend dem Zuzugsverhältnisse in überwiegender Zahl für Arbeiter und kleine Leute bestimmt und geeignet. Es wurden gebaut:

Wohnungen mit	1 Z.	2 Z.	3 Z.	4 Z.	5 Z.	6 Z.	7 u. mehr Z.
in 1898	71	475	335	153	61	25	69
in 1899	188	861	793	298	88	63	68

Bei den großen Wohnungen blieb sich die Zahl in beiden Jahren gleich, bei Sechs-Zimmerwohnungen stieg sie 1899 auch erheblich, bei Fünf-Zimmerwohnungen dagegen nur wenig, während alle Kategorien von Ein- bis Vier-Zimmerwohnungen in ganz erheblich größerer Zahl hergestellt wurden. — Die vorstehenden Mittheilungen entnehmen wir einer Jahreszusammenfassung der Statistischen Monatsberichte des städtischen Statistischen Amtes, die auf verschiedenen Gebieten interessante Mittheilungen über die aufstrebende Handels- und Industriestadt enthält.

Das Boundary-Street-Viertel in London. Am 3. März hat der Prinz von Wales der Eröffnung eines neuen Wohnquartiers in dem Londoner Kirchspiel Bethnal-Green beigewohnt, das vom Grafschaftsrath mit einem Aufwande von 12½ Millionen Mark an Stelle eines der entsetzlichsten „slums“ der Riesenstadt erbaut worden ist. Noch vor wenigen Jahren war das Boundary-Straßengebiet eine wahre Hölle für seine Bewohner. Ursprünglich eine hauptsächlich von Handwebern besiedelte Vorstadt, ward es im Laufe der Zeit immer dichter bevölkert. Je mehr die kleinen Häuser verfielen, desto enger saßen ihre Bewohner aufeinander. Der Gesundheitszustand dieses Viertels, in dem mehr als 50 % Kinder im ersten Lebensjahre starben und die Gesammtsterblichkeit im Durchschnitt das Neunfache des Londoner Mittels betrug, bildete eine öffentliche und allgemeine Gefahr. Eine Verbesserung der Verhältnisse war nicht möglich, es gab nur eine Lösung: die vollständige Zerstörung und den Wiederaufbau von Grund aus. Dazu entschloß sich nach dem Wohngesetz von 1890 der Londoner Grafschaftsrath; er kaufte die Eigenthümer, die aus der Vermiethung jener Höhlen eine stattliche Rente zogen, aus, delogirte nach und nach fast 6000 Einwohner und erbaute in breiten Straßen

um einen gartenförmig angelegten Platz herum große, luftige Häuser für fast ebensoviele Menschen. Aber es sind ganz andere Schichten, die jetzt diesen Distrikt bewohnen: Anstatt der Elendesten und Aermsten, die hier früher hausten, sind jetzt Arbeiter und Handwerker in die neuen Räume eingezogen. Die Miethen sind dementsprechend nicht ganz billig; einzelne Zimmer kosten $2\frac{1}{2}$ bis 3 *M*, vier- und fünfzimmerige Wohnungen 13—14 *M* wöchentlich. 75 Werkstätten sind schon vermiethet. Eine große allgemeine Waschanstalt, die jedem zur Benutzung für den Preis von 15 ₰ die Stunde offensteht, hat in ihrem Oberstock eine Reihe von Badezellen. Da giebt es ferner einen Lesesaal zur kostenfreien Benutzung und endlich das unentbehrliche Klublokal. Von Seiten des Londoner Grafschaftsraths machte bei der Einweihung Lord Welby die Honneurs; er führte in seiner Ansprache aus, daß die Gemeindebehörde bisher mit einem Kostenaufwande von 40 Millionen Mark schon der Hauswirth für 42 000 Personen aus den unteren Klassen geworden wäre, daß man dies aber nur als einen schwachen Anfang betrachten müsse. Der Prinz von Wales wies auf die Nothwendigkeit der Fortführung des Kulturwerkes hin, forderte bessere Verkehrsgelegenheiten und verlangte weiteres Eingreifen des Gesetzes zu Gunsten der Wohnungsreform.

Erziehung und Bildung.

Obligatorische gewerbliche Fortbildungsschulen in Duisburg, Wiesbaden und Königsberg. Die gewerbliche Forbildungsschule in Duisburg, die seit dem 1. April 1899 (vgl. den Verwaltungsbericht der Stadt Duisburg für 1898/99) obligatorisch ist, wurde von 816 Schülern besucht. Die Fabrikmädchen- (Mädchen-Fortbildungs-) Schule wies dagegen nur einen Besuch von 128 Schülerinnen auf. — Der Wiesbadener Verwaltungsbericht für 1898/99 (Wiesbaden 1899) betont in seiner Uebersicht über die Erfolge der obligatorischen gewerblichen Fortbildungsschule 1898/99, daß die Erfolge mit der aufgewandten Mühe nicht in Einklang stehen und stehen können, da die Schüler — der Unterricht findet in den Abendstunden statt — geistig und körperlich zu wenig frisch seien. Dies sei namentlich bei den Gärtnern und Metzgern zu bemerken. Man wird eben zum Tagesunterricht übergehen müssen, wie das die Stadt Königsberg i. Pr. theilweise erreicht hat. Dort sind nämlich (vgl. Verwaltungsbericht 1898/99) drei Gruppen von Schülern geschaffen worden, von denen die erste Sonntags von 8—$9\frac{3}{4}$ Uhr Morgens und an drei Wochentagen von 2—4 Uhr Nachmittags unterrichtet wird, die zweite an drei Wochentagen von 5—8 Uhr Nachmittags und nur die letzte Gruppe von 7—9 Uhr Abends und Sonntags von 8—$9\frac{3}{4}$ Uhr Vormittags.

Erhebungen über Schulversäumnisse in London. Unser Londoner Berichterstatter theilt uns mit: Von 755 000 eingeschriebenen Volksschulkindern konnte nach einer Aufnahme vom November und Dezember d. J. nur für 615000 ein täglicher Schulbesuch nachgewiesen werden. Von den 140 000 täglichen Versäumnissen sind in der Regel 40 000 wegen Krankheit oder aus anderen Gründen als entschuldbar und entschuldigt zu betrachten, rund 100 000 werden aber von der Londoner Schulbehörde selbst als „Schwänzen" bezeichnet. Sir Charles Elliot, früher hervorragender Verwaltungsbeamter in Indien, jetzt Vorsitzender des Finanzausschusses des Londoner Schulamtes, hat nun versucht, die Ursachen der zahlreichen Schulversäumnisse zu erforschen. Für ganz London ergiebt sich im dreimonatlichen Durchschnitt, daß 11 % der Knaben und 17 % der Mädchen „schwänzen". Eine genaue Statistik der Entschuldigungsgründe mit Hülfe der Lehrer, die sich auf 11 Schulbezirke mit 3780 eingeschriebenen Kindern erstreckte, hat einen Durchschnittsbesuch von 89,5 % ergeben, während der Prozentsatz für ganz London nur 83,3 % beträgt. Elliot klassifizirt die Versäumnißgründe unter die drei Rubriken:

a) Entschuldbare, wozu er rechnet: 1. Kranksein im Hospital oder durch ärztliches Certifikat bewiesen; 2. akute Erkrankung für kurze Zeit; 3. Zurückhaltung im Hause wegen ansteckender oder anderer Krankheit eines Familiengliedes, Entbindung der Mutter oder Begleitung eines Angehörigen nach dem Krankenhause; 4. Zurückhaltung eines zarten Kindes im Hause an nassen und nebligen Tagen; 5. Verreisen (Landaufenthalt); 6. schon aus der Schule, aber noch nicht aus den Listen gestrichen; 7. Fortzug der Familie; 8. Fehlen der jüdischen Kinder am Freitag Nachmittag.

b) Zweifelhafte: 1. Keine Stiefel oder Kleider; 2. Zuspätkommen und in Folge dessen umkehren; 3. Fehlen wegen außergewöhnlicher Familienereignisse wie Hochzeit oder Begräbniß; 4. Fehlen — und das kommt am meisten vor — um der Mutter zu helfen. Darunter fallen die Waschtage, Kinderwarten, Abtieferung der Hausarbeit und Besorgung neuen Arbeitsmaterials 2c. Wenn das Fehlen aus diesem letzten Grunde öfter als zweimal in der Woche vorkommt, so wird es rubrizirt unter

c) Unentschuldbare, worunter die gewerbliche Beschäftigung der Kinder und die eigentlichen Schwänzer kommen. Hierbei sind noch zu berücksichtigen die Kinder über 13 Jahr, für die kein Schulzwang mehr besteht.

Von den im November und Dezember kontrolirten 3780 Kindern sind 3952 Versäumnisse ermittelt, davon 6 % als entschuldbar, 2 % als zweifelhaft und 936 oder 2,5 % als unentschuldbar. Von den letzteren sind 115 Versäumnisse (von 25 Kindern) notorisches „Schwänzen"; 242 (63 Kinder) kommen auf „gewerbliche Beschäftigung" und 520 (352 Kinder) auf die Rubrik: „der Mutter helfen". Ueber die Hälfte der Gesammtversäumnisse entfallen auf Krankheiten. Es wird eine amtliche Gesammtenquete über die Londoner Schulen erwartet, die vielleicht das günstige Verhältniß der entschuldbaren Versäumnisse verschiebt.

Literarische Anzeigen.

Hohn, Wilhelm, Die Nancy-Trierer Borromäerinnen in Deutschland 1810—1899. Ein Beitrag zur Statistik und Geschichte der barmherzigen Schwestern, ihres wohlthätigen und sozialen Wirkens. Trier 1899, Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei. VIII und 215. Mit mehreren Illustrationen und alphabet. Namens- und Ortsregister. Preis brosch. 2,50 *M*, gebunden 3,50 *M*.

Die Schrift giebt eine genaue Statistik der Thätigkeit von 70 Niederlassungen des Ordens. Die bedeutendsten im Dienste der Krankenpflege sind Berlin mit 48 Schwestern und 77 Wärtern und Dienstboten, 230 männlichen und 256 weiblichen Kranken und 134 Hospitaliten, Elberfeld mit 21 Schwestern, 28 Wärtern und Dienstboten, 176 Kranken und 17 Hospitaliten, Hamburg mit 33 Schwestern, 25 Dienstboten 2c. und 205 Kranken und endlich Potsdam mit 32 Schwestern, 28 Dienstboten 2c., 132 Kranken und 171 Waisen. Für die Waisenpflege kommen außerdem als hervorragend in Betracht Krefeld mit 116 männlichen und 123 weiblichen, Köln mit 125 männlichen und Aachen mit 63 männlichen und 46 weiblichen Waisen. Die Gesammtzahl der Mitglieder der 70 Ordensniederlassungen betrug 737 Professen und 227 Novizen. Nach den interessanten Spezialuntersuchungen über Alter und Sterblichkeit erliegen die Schwestern im Dienste ihres entsagungsvollen, aufopfernden Berufes leider nur zu häufig der Schwindsucht und anderen Lungenkrankheiten. Von besonderem Interesse ist das 4. Kapitel (S. 199), welches nachweist, daß wegen der Anspruchslosigkeit, Bescheidenheit und rastlosen Emsigkeit der Schwestern rein wirthschaftlich betrachtet mit den geringsten Mitteln der höchste Nutzeffekt für die menschliche Gesellschaft erzielt wird. Zu wünschen wäre nur, daß der Verfasser das von ihm unter den einzelnen Ordensniederlassungen gegebene statistische Material über den Krankenstand vervollständigte und verarbeitete.

Crüger, Dr. Hans, Anleitung zur Gründung von Handwerkergenossenschaften nebst Statuten, Geschäftsanweisungen und Formularen für den Verkehr mit dem Registergericht, 6 Bd. der Handbibliothek für das deutsche Genossenschaftswesen. Berlin 1900. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. VIII u. 145 S. 8°.

Verfasser will dem Handwerker in knapper Form vor Augen führen, was er für die Gründung und Organisation einer Handwerkergenossenschaft unbedingt wissen muß, ihm Muster für Statuten und Geschäftsanweisungen geben, ihm mit den wichtigsten Formularen für den Verkehr mit den Gerichten an die Hand gehen. Der der Formularsammlung vorangeschickte systematische Theil behandelt in einem einleitenden Kapitel die wirthschaftliche Bedeutung und Organisation der Handwerkergenossenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Rohstoff-, Magazin- und Werkgenossenschaften. In den folgenden Kapiteln werden die gesetzlichen Erfordernisse zur Errichtung von Genossenschaften, die Genossenschaft und ihre Eintragung in das Genossenschaftsregister, die Haftbarkeit und Mitgliedschaft (Umfang der Haftpflicht, Haftvollzug, Wahl der Haftart, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft) und die Organe der Genossenschaft und ihre Zuständigkeit dargelegt. Das Buch ist durchweg in gemeinverständlicher Sprache geschrieben. Das Buch des Anwalts der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften wird für jeden Genossenschaftsvorstand ein unentbehrliches Hand- und Auskunftsbuch werden.

Dortmund, Bericht der Verwaltung des Armenwesens und der milden Stiftungen der Stadt Dortmund pro 1. April 1898/99.

Nürnberg, Voranschlag für den Gemeinde-Haushalt der Stadt Nürnberg pro 1900.

Karlsruhe, Voranschläge für 1900.

Duisburg, Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Duisburg für 1898/99. Haushalts-Etat für das Etatsjahr 1899.

Münchener Jahresübersichten für 1898, Mittheilungen des Statistischen Amtes der Stadt München. Band XVI. Heft 4.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße früher 29, jetzt 40.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

IX. Jahrgang. Berlin, den 22. März 1900. Nummer 25.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstr. früher 29, jetzt **40**. **Dr. Ernst Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Arbeitskammern und Reichsarbeitsamt.

Mitten unter den stürmischsten Plenarverhandlungen des Reichstages über die Lex Heinze und das Fleischbeschaugesetz hat die XVI. Reichstagskommission für die sozialpolitischen Anträge am 14. März eine Sitzung abgehalten und hier mit großer Mehrheit Beschlüsse gefaßt, die ein hochbedeutsames Werk sozialer Friedensarbeit um ein gutes Stück Weges auf den Bahnen parlamentarischer Behandlung vorwärts gebracht haben. Allerdings sind wir damit noch immer weit vom Ziel. Und mehr als zehn Jahre sind bereits verflossen, seit in den kaiserlichen Februarerlassen der Fortführung des sozialen Ausgleichs und der Sicherung des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern als Aufgabe gesetzt wurde, „gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht zu nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten betheiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei den Verhandlungen mit den Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden. Durch eine solche Einrichtung soll den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden ermöglicht und den Staatsbehörden Gelegenheit gegeben werden, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortdauernd zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten.“ Also der kaiserliche Erlaß! Wir haben gerade diese Forderung immer als den Grundstein jener gedeihlichen Sozialpolitik bezeichnet, mit dem das Kaiserwort sich erfüllen werde: Es komme vor Allem darauf an, den Arbeitern die Ueberzeugung beizubringen, daß sie ein gleichberechtigter Stand seien.

Um zu diesem Ziele zu gelangen, brachten zu Anfang der Reichstagssession 1898/1899 sowohl die Centrumspartei wie die Nationalliberale Fraktion unter ausdrücklicher Berufung auf die Februarerlasse Anträge ein, die gemeinsame Organisationen der Unternehmer und der Arbeiter bezweckten. Der Centrumsantrag, der die Namen der Abgeordneten Hitze und Lieber führte, ging dahin, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, thunlichst bald dem Reichstag einen Gesetzentwurf zum Zweck der Errichtung von Arbeitskammern vorzulegen. Wie man sich diese Kammern dachte, das hatte Dr. Hitze in der Generalversammlung des Vereins „Arbeiterwohl“ am 13. Oktober 1898 in Straßburg i./Els. im Vereine mit Franz Brandts ausführlich dargelegt.*) Der nationalliberale Antrag, der von den Abgeordneten Freiherr von Heyl und Bassermann entworfen worden, wollte den Centrumsantrag dahin erweitern, daß die Gewerbegerichte weiter ausgebaut würden, und das lokale Arbeitsamt in der Weise aus dem Gewerbegericht heraus entwickeln, daß an denjenigen größeren Orten, wo ausreichender Arbeitsstoff dafür vorhanden ist, Abtheilungen (Sektionen) gebildet würden, deren eine für die Industrie, deren andere für Handwerk und vielleicht auch für die industriellen Kleinbetriebe zuständig wäre. Die Abtheilung für die Fabrikbetriebe würde zunächst mit den Funktionen als lokales Arbeitsamt auszustatten sein. Hier sollten Unternehmer und Arbeiter in gemeinsamem Wirken bestimmte Aufgaben erfüllen (Unterstützungskassen für Arbeitslose, Gutachten zur Förderung gewerblicher Interessen, Arbeiterhygiene und Arbeiterwohnungen). Außerdem war eine Erweiterung und Sicherung der Thätigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsamt vorgesehen. An diese Anregungen schloß sich des Weiteren noch an ein Antrag Roesicke-Pachnicke, der, auf derselben Linie sich bewegend, dahin ging, „den Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß ein Reichsarbeitsamt errichtet werde, welchem die Untersuchung und Feststellung der Arbeiterverhältnisse im Deutschen Reiche unter Hinzuziehung von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer obliegt.“

Alle diese Anträge kamen im Plenum des Reichstages in den Sitzungen vom 26. April, 3. und 4. Mai 1899 zur ersten Lesung. Das Ergebniß dieser im großen Stile geführten sozialpolitischen Berathungen war hocherfreulich; wir haben es damals (Nr. 32 der „Sozialen Praxis“ vom 11. Mai 1899) in folgende Worte zu-

*) Vergl. den Bericht in der „Sozialen Praxis“, Jahrgang VIII, Nr. 3, Spalte 64 ff.

sammengefaßt: „Zu dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Arbeiter haben sich alle bürgerlichen Parteien (mit einziger Ausnahme des Freiherrn von Stumm und seiner kleinen Gefolgschaft) laut und ausdrücklich bekannt, Freisinnige wie Konservative, Nationalliberale und Centrum. Und es ist bezeichnend, daß diese große Mehrheit unter der Führung zweier so hoch angesehener Großindustrieller wie Freiherr von Heyl und Roesicke stand, denen sich die bewährten Sozialpolitiker Hitze und Stoecker zur Seite stellten. . . . Jetzt sind die Arbeiter-Erlasse unseres Kaisers vom 4. Februar 1890 wieder in den Mittelpunkt unserer ganzen Sozialpolitik gerückt. Sie sind auf's Neue die treibende, belebende Kraft für die Reformbewegung, und sie werden es bleiben!" Als äußeres Resultat der dreitägigen Verhandlung ergab sich der Beschluß, die sämmtlichen Anträge an die um sieben Mitglieder verstärkte Kommission zu verweisen, die die Novelle zur Gewerbeordnung zu berathen hatte. Die damalige Situation im Reichstage hat Niemand treffender gekennzeichnet, als Freiherr v. Stumm selbst: er lehnte es rundweg ab, in die Kommission einzutreten, da die große Mehrheit selbst bis in die Konservative Partei hinein seinem, seit 30 Jahren eingenommenen Standpunkt absolut ablehnend gegenüberstehe.

Da der Reichstag Ende Juni 1899 nicht geschlossen, sondern vertagt wurde, blieben die Kommission und ihr Mandat auch für die laufende Tagung bestehen. Anscheinend ruhte die Angelegenheit, in der weiteren Oeffentlichkeit hörte man nichts von ihr, die Kommission hielt keine Sitzungen und andere politische und wirthschaftliche Fragen traten beherrschend in den Vordergrund. Aber wir gehen wohl in der Annahme nicht fehl, daß zwischen den Parteien und den Kommissionsmitgliedern vertrauliche Besprechungen gepflogen wurden. Und so gelangte denn die Kommission in ihrer Sitzung vom 14. März nach eingehender Erörterung sofort zu einem Beschluß, der mit 15 gegen 4 sozialdemokratische und 1 konservative Stimme gefaßt worden ist. Ihm liegt eine gemeinsam von den Abgeordneten Freiherrn von Heyl (nat. lib.), Hitze (Centrum), Bassermann (nat. lib.), von Frege (kons.), Jacobskötter (kons.) und Trimborn (Centrum) eingebrachte Resolution zu Grunde. Dieser Beschluß lautet dahin, die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

a) für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gesetzliche Bestimmungen über die Formen herbeizuführen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten betheiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden;

b) insbesondere in Erwägung darüber einzutreten, in welcher Weise durch eine weitere gesetzliche Ausgestaltung der Gewerbegerichte unter besonderer Berücksichtigung der §§ 9 (Bildung von Abtheilungen: Fabrik, Handwerk, Hausindustrie), 61—69 (Einigungsamt) und 70 (Gutachten und Anträge) des Gesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, ein Weg zu dem sub a bezeichneten Ziele sich bietet.

Weiter wurde noch der Antrag Roesicke-Pachnicke auf Errichtung eines Reichsarbeitsamtes angenommen.

Dieser Beschluß bedeutet eine neue Etappe im Vormarsch der Sozialreform. Denn durch ihn ist es gelungen, verschiedene Parteien, die zwar einig im Ziel, doch getrennte Wege gingen, auf einem gemeinsamen festen Boden der parlamentarischen Aktion zu versammeln. Bei der großen Mehrheit in der Kommission ist mit Sicherheit zu erwarten, daß das Plenum des Reichstages die Resolution unverändert annehmen wird. Dann wird man wohl auch Näheres über die Begründung hören, von der jetzt nur dürftige Mittheilungen verlauten. Wie es heißt, wurde in der Kommission namentlich die Nothwendigkeit der weiteren Ausgestaltung der einigungsamtlichen Thätigkeit des Gewerbegerichtes betont: es wurde auf die, unseren Lesern wohlbekannten Erfahrungen in England hingewiesen; von konservativer Seite wurde bemerkt, in der Resolution seien alte konservative Forderungen enthalten; auch der Vertreter der Reichspartei, deren sozialpolitische Führer sonst der jetzt seit Monaten in Italien weilende Freiherr von Stumm ist, stimmte dem Beschlusse zu; die Sozialdemokraten traten zwar für den ersten Absatz der Resolution ein, der wörtlich der königlichen Kabinetsordre vom 4. Februar 1890 an den preußischen Handelsminister entnommen ist, und stellten sich somit ebenfalls auf den Boden der Februar-Erlasse, lehnten aber den vorgeschlagenen Ausführungsmodus ab. Von Seite des Freiherrn von Heyl wurde in der Voraussetzung, daß das Plenum den Beschluß ratifiziren würde, noch die Erwartung ausgesprochen, daß die verbündeten Regierungen sich bestreben würden, eine entsprechende Vorlage einzubringen.

Wir schließen uns dieser Hoffnung an, trotz mancher Zweifel, die sich nicht unterdrücken lassen wollen. Geht die Regierung jetzt oder erst später — denn es ist sicher, daß der Reichstag fest bei seinen Forderungen beharren wird ebenso wie in den 1880er Jahren in Sachen des Arbeiterschutzes — auf die oben mitgetheilten Beschlüsse ein, so wird sie nach zwei Richtungen hin Maßnahmen zu treffen haben: Einmal zur Errichtung eines Reichsarbeitsamtes, die sich um so nothwendiger erweist, als die Thätigkeit der Kommission für Arbeiterstatistik thatsächlich in den letzten Jahren immer spärlicher geworden ist; sie tagt jetzt jährlich nur einmal ein paar Tage, ihr Arbeitspensum ist fast erledigt, neues Material zwar verheißen, aber noch nicht in Sicht. Andere Staaten dagegen erfreuen sich nicht nur seit längerer oder kürzerer Zeit der Arbeitsämter, sondern sie sind auch eifrig bestrebt, ihre Wirksamkeit immer umfassender und fruchtbringender zu gestalten. Ob die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes unter Zuziehung eines ständigen Beirathes von Arbeitgebern und Arbeitern auf dem Verordnungswege oder durch Gesetz erfolgte, wäre für die Sache an sich gleichgiltig, wenn nicht für den letzteren Weg die Forderung sprechen müßte, daß die neue Institution so fest und dauernd wie möglich fundirt würde. Die „Soziale Praxis" hat vor nahezu zwei Jahren hierfür genau bis in's Einzelne gehende Vorschläge gemacht (Jahrgang VII, Nr. 38) und wir halten auch heute noch an ihnen fest — namentlich auch im Hinblick auf die Erfahrungen, die seitdem in Oesterreich mit dem arbeitsstatistischen Amte gewonnen worden sind.

Die andere Forderung der Kommission bezieht sich auf eine Erweiterung der Wirksamkeit der Gewerbegerichte und ist nur durch eine Aenderung des Gesetzes über diese Gerichte zu erfüllen. Bekanntlich hat eine andere Reichstagskommission, die VII., in Anknüpfung an verschiedene Initiativanträge aus dem Hause eine Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz vom 29. Juli 1890 ausgearbeitet und darüber einen Bericht erstattet, der in der „Sozialen Praxis" aus kompetenter Feder eine Würdigung (in Nr. 9 und 10 des laufenden Jahrgangs) erfahren hat. Dieser Bericht, als Grundlage der zweiten Lesung, ist im Plenum des Reichstages noch nicht zur Verhandlung gelangt. Geschieht dies, so wird sich zeigen, wie die verbündeten Regierungen überhaupt **prinzipiell** zur Frage des Ausbaues der Gewerbegerichte stehen. Wenn die Regierung wohlwollend auf die Bestimmungen der Novelle eingeht, so darf man wohl hoffen, daß sie auch der Resolution der XVII. Kommission, die Gewerbegerichte als Werkzeuge des sozialen Friedens im Sinne des kaiserlichen Februar-Erlasses zu gestalten, entgegenkommt. Die Beschlüsse beider Ausschüsse würden nach ihrer Annahme im Reichstage dann die Grundlage für eine weitgehende Um- und Ausgestaltung der Gewerbegerichte bilden.

Daß eine solche sehr wünschenswerth, ja nothwendig ist, daß auf diesem Wege werthvolle Bürgschaften für den friedlichen Austrag von Differenzen zwischen Unternehmern und Arbeitern und eine bedeutsame Förderung der Arbeiterinteressen zu gewinnen sind, steht für uns fest. Und darum wiederholen wir den Ausdruck unserer Freude und Genugthuung über die Kommissionsbeschlüsse. Aber wir dürfen uns andererseits nicht verhehlen, daß mit ihrer Verwirklichung nur ein Theil jener auf Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiter abzielenden Bestrebungen, die den Kern der Februar-Erlasse bilden, sich erfüllen. Ja wir bekennen: Ohne den Ausbau und die Sicherung des Koalitionsrechtes der Arbeiter wird die neue, den Gewerbegerichten zugedachte Friedensarbeit zumeist in der Luft schweben. Man kann keine gemeinsame Organisation der Unternehmer und Arbeiter schaffen, die wirklich etwas leistet, ohne den festen Unterbau von starken Sonderorganisationen beider Parteien. Die Thätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt in Arbeitskämpfen setzt schon jetzt das Vorhandensein von Berufsverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer voraus. Will man diese Friedensarbeit erweitern und verstärken, so wird sich die volle Durchführung des Koalitionsrechtes und damit in Verbindung der Vereins- und Versammlungsfreiheit erst recht als unerläßliche Vorbedingung erweisen. Dem Reichstage liegen auf diesem Gebiete ebenfalls verschiedene Anträge der Parteien vor; wir haben diese Forderungen in diesen Blättern so oft erörtert, daß heute wohl ihre nochmalige Besprechung unterbleiben darf. Nur den einen Wunsch wollen wir zum Schluß noch ausdrücken: Möge dieser Reichstag, der einen verhängnißvollen Angriff auf die Koalitionsfreiheit energisch abgewehrt hat, nicht auseinander gehen ohne den Beschluß positiven Ausbaues dieses sozialpolitischen Grundrechtes, wie er dies in früheren Sessionen ebenfalls gethan hat. Steter Tropfen höhlt den Stein — auch die Regierung wird sich diesem

Naturgesetz nicht entziehen können. Sie hat ja erfreulicher Weise einen Schritt vorwärts mit der reichsgesetzlichen Aufhebung des Verbindungsverbotes gethan. Aber weitere Schritte auf dieser Bahn müssen folgen und sie werden kommen, wenn der Reichstag immer wieder seine Willensmeinung kundgiebt.

Berlin. E. Francke.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Der Antrag auf Einführung des Neunstundentages im Bergbau und das Ende des Kohlengräberausstandes in Oesterreich.

Der Kohlengräberstreik geht seinem Ende entgegen, fast gleichzeitig mit dem Abschluß der Arbeit des sozialpolitischen Ausschusses des Abgeordnetenhauses. Die von diesem veranstaltete Enquete hat zwar insofern kein positives Ergebniß gehabt, als die zwölf vernommenen Unternehmer ihren Standpunkt, daß die Kohlenproduktion und dementsprechend der Verdienst der Arbeiter durch Einführung der Achtstundenschicht verringert werden würden, aufrecht erhielten, während die vernommenen 24 Arbeiter durchweg der entgegengesetzten Ansicht waren. Jedenfalls konnte die öffentliche Meinung, die sich der Achtstundenforderung gegenüber von Anfang an günstig stellte, durch die Enquete des Subkomités nicht beeinflußt werden. Dagegen ermannte sich der Ausschuß wenigstens zu einem vorläufigen Referenten-Entwurf, der den Normalarbeitstag „für Arbeiter unter Tags im Höchstausmaße von 9 Stunden einschließlich der Ein- und Ausfahrt" festsetzt. Wenn dieser Entwurf in seiner grundlegenden Bestimmung schon bedeutend hinter der Forderung der Arbeiter zurückbleibt, so enthält er noch überdies in seinem § 3 eine Generalausnahme, die für viele Fälle normirt, daß alles beim Alten bleiben kann. Diese verfängliche Bestimmung lautet wörtlich:

„§ 3. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, in welchen geologische, technische und sonstige Betriebsverhältnisse eine Abänderung des Normalarbeitstages bei einzelnen Betrieben oder deren Theilen als dringend nothwendig erscheinen lassen, können dauernd oder zeitweise für sämmtliche unter Tags beschäftigte Arbeiter oder einzelne Kategorien von ihnen Ueberstunden gewährt werden, jedoch mit der Einschränkung, daß die bei derlei Anlässen verlängerte Arbeitsdauer über die Grenzen des § 3 des Gesetzes vom 21. Juni 1884 nicht hinausgeht."

Gemildert werden die Bedenken gegen diese Bestimmung nur dadurch, daß über ihre Anwendung eine aus Vertretern der Arbeiter, Unternehmer und der Staatsbehörde zusammengesetzte Kommission entscheiden soll. Auch bezüglich des Beginns der neuen Ordnung krankt der Entwurf an Unentschlossenheit. Das Gesetz soll zwar nach § 2 am 1. Januar 1901 in Kraft treten, das Ackerbauministerium ist jedoch berechtigt, in dringend berücksichtigungswürdigen Fällen für einzelne Betriebe oder Theile von ihnen die Wirksamkeit des Normalarbeitstages bis zum 1. Januar 1902 hinauszuschieben. Außerdem hatte der sozialpolitische Ausschuß seine Permanenzerklärung beantragt, diese aber wurde vom Plenum abgelehnt, da die Regierung bis zum Wiederzusammentritt des am 17. März vertagten Reichsraths einen Gesetzentwurf auszuarbeiten versprochen hat.

Trotzdem hiernach die Garantien dafür, daß die Bergarbeiter ihre Hauptforderung, die Verkürzung der Arbeitszeit, in absehbarer Zeit im Wege der Gesetzgebung in befriedigender Weise erreichen werden, noch etwas unsicher sind, haben die Ausständigen sich entschlossen, die Arbeit wieder aufzunehmen. Die Mittel der Arbeiter sind erschöpft, die Noth wird von Tag zu Tag größer. Außerdem scheint aber auch die Disziplin der Arbeiter, die bis auf das Aeußerste angespannt wurde, an ihren Grenzen angelangt zu sein. Wenigstens wird aus Brüx von einer 6000 Mann starken Versammlung berichtet, die die Herausgabe der Bruderladeneinlagen verlangte und vom Militär — allerdings ohne daß es zu größeren Ausschreitungen kam — auseinander getrieben wurde. Auch aus mehreren anderen Orten des Streikgebietes wird über unruhige Demonstrationen berichtet. Es ist deshalb durchaus begreiflich — verdient aber auch gegenüber den von einseitigen Unternehmerblättern immer und immer wiederholten gegentheiligen Behauptungen ausdrücklich festgestellt zu werden —, wenn die Streikkomités und der Generalausschuß der Gewerkschaften zur Wiederaufnahme der Arbeit auffordern, auch wenn von den Unternehmern kein oder geringes Entgegenkommen gezeigt wird. Daß die Arbeiter mit großer Entschiedenheit Zusicherung der Unterlassung von Maßregelungen verlangen, ist ein Zeugniß dafür, daß sie sich ihrer moralischen Verantwortlichkeit bewußt sind. Um diesen Punkt drehen sich hauptsächlich die Verhandlungen vor dem wieder einberufenen Einigungsamt in Pilsen, außerdem fordern die Arbeiter hier noch eine Lohnaufbesserung, wöchentliche Vorschüsse und eine größere Quantität Deputatkohlen. Die Verhandlungen fanden am 17. statt und das Streikkomité hat beschlossen, unter diesen Umständen die Einfahrt am Montag, 19. März, zu empfehlen und die Erörterungen über die noch strittigen Punkte weiterzuführen. Ebenso hat am gleichen Tage das Streikkomité in Teplitz mit Stimmeneinheit das Ende des Streiks im nordwestböhmischen Kohlenbecken beschlossen. Da in verschiedenen Gruben die Arbeit bereits wieder aufgenommen worden ist, dürfte der Streik, bis das Blatt in die Hände unserer Leser gelangt, vollständig erloschen sein.

Das Flottenproblem im Lichte der Sozialpolitik ist der Titel einer soeben erschienenen Schrift, die den katholischen Theologen Prof. Dr. Englert in Bonn zum Verfasser hat (Verlag von Ferd. Schöningh in Paderborn). Sie enthält die erweiterte Wiedergabe eines von ihm im Februar d. Js. zu Düren in der Kaufmänn. Kongregation gehaltenen Vortrages. Aus sozialpolitischen Gründen hält Englert die Bildung einer starken deutschen Flotte für nothwendig, und zwar führt er dafür sieben Gründe an, von denen drei allgemein, vier speziell soziologischer Natur sind. Zur Aufrechterhaltung des Friedens ist eine starke Rüstung und Wehr zur See erforderlich, die große Flotte schützt und fördert die Missionsthätigkeit und damit die Ausbreitung des Christenthums und der Kultur, die Wendung zum Meer erzeugt ein männlicheres, reiferes, würdigeres Volksthum. Dies die allgemeineren Gründe. Die Vierzahl jener Gründe aber, die im besonderem Maße dem Inventar der Sozialpolitik angehören, besteht in der Lösung der Bevölkerungsfrage, in der fortschreitenden Hebung des Arbeiterwohles in der Sicherung des Seehandelsgutes, endlich in der sozialpolitisch richtigen Beantwortung der Deckungsfrage. Was das Bevölkerungsproblem betrifft, so ist die Flotte jenes Macht- und Friedensmittel, durch welches Deutschland erstens seine wenigen Kolonien bewahrt, zweitens die Volksgenossen überall in der Welt in ihren Gütern, in ihrer Betriebsamkeit und Freiheit schützt und fördert und drittens neue Kolonien ergreifen und festhalten kann. Dem Wohl der Arbeiter aber dient die Flotte nicht nur direkt durch die Beschäftigung zahlreicher Personen und durch den Schutz des Seeverkehrs, sondern auch noch in anderer Hinsicht. Englert verweist hier auf den schon von dem großen Bischof von Ketteler gehegten Gedanken, daß die Gewerkschaft die Grundlage der wahren Organisation des Arbeiterstandes ist. Diese ganz fruchtbaren Verbände erringen dem Arbeiter immer mehr Freiheit, Gerechtigkeit und Wohlfahrt. Dann fährt er fort:

„Nun meine ich, wie die Gewerkschaft uns näher trat in der Zeit der materiellen Hebung der Arbeiterlage, in der Periode der günstigen Konjunktur, so wird sie schrittweise sich ausbreiten auch nur bei Andauer ähnlicher sozialer Aufwärtsbewegung. Solange aber etwas noch im Werden ist, ist es viel leichter und tiefer verletzbar, als wenn es einmal solide Wirklichkeit geworden. Im ersteren Falle wirkt eine Katastrophe fast vernichtend. Im letzteren Falle helfen die anderen benachbarten und zusammenhängenden Wirklichkeiten das Schlimme mittragen und mitüberwinden. Nichts ist daher für uns so wichtig als das stetige, ruhige Währen der Arbeiterhausse, bis sie uns ihre reife Frucht, die allgemeine Einrichtung der Gewerkschaft beschert hat. Aber nichts ist auch so empfindlich wie diese Hausse, sie ist beinahe so empfindlich wie die der Börse. Winkt eine schlechte Konjunktur auch nur von ferne oder drohet sie gar, so sinkt der Kurs des Arbeiterwerthes und Lohnes. Darauf also kommt es an: Die Voraussetzungen und Ursachen jener günstigen Verhältnisse müssen bleiben und gesichert sein. Diese Grundbedingungen aber, was sind sie anders als unsere fruchtbare Verflechtung in die Weltwirthschaft, einmal nämlich die Zufuhr von Lebensmitteln für 11 Millionen Menschen und der Import von Rohstoffen und Halbfabrikaten für die Industrie im Betrage von rund $1^2/_3$ Milliarden Mark, dann ein Export von etwa 2 Milliarden Mark? Die Aufwärtsbewegung hierbei, wie stark ist sie doch! 1889/98 nahm der Werth der Einfuhr von Rohstoffen für die Industrie sage und schreibe um 500 Millionen zu. Während die Einfuhr von Fabrikaten nur um 22 Millionen stieg, hob sich die Ausfuhr von Fabrikaten um 300 Millionen. Wie vital interessirt hierbei die Arbeiterschaft ist, liegt auf der Hand. Denken Sie sich, die Einfuhr von Wolle, Baumwolle, Seide, Flachs, Hanf, Jute stockte, so feiern alsbald 2 Millionen Arbeiter, die Arbeiter der Textilindustrie und des Bekleidungsgewerbes. Oder den Lederarbeitern fließen ihre Rohstoffe nicht gleichmäßig zu — sofort sind $1^1/_2$ Millionen in Bedrängniß. Kurz, wenigstens zwei Drittel der industriellen Bevölkerung hängen in ihrer Arbeitsgelegenheit direkt von der ungehinderten Einfuhr und Ausfuhr ab. Aber nicht bloß diese zwei Drittel als die direkt Betheiligten, sondern auch die indirekt Betheiligten, alle, 13 bis 15 Millionen Arbeiter würden bedroht und geschädigt, äußersten Falles brotlos sein, wenn der wunderbare Kreislauf von Ein- und Ausfuhr nicht funktionirt, wie es nöthig ist. Lange bevor dann Hungersnoth und Arbeitslosigkeit das Volk zerschmettern,

wäre der zarte Hoffnungskeim der Gewerkschaft tot. Ich bin überzeugt, er überlebt kaum die ersten Schwankungen. So will es mich bedünken, daß den Keim im Vaterlande das deutsche Schifflein auf den Meeren schirmt. Denn im letzten Grunde, nach der gegenwärtigen Auffassung von Völkerrecht und =Macht, hält dies Schifflein die Ein= und Ausgänge frei, schützt den Seehandel und verbürgt die Festigung, Ausbreitung und Abwickelung der überseeischen Handelsbeziehungen."

Wir sind auf diese Ausführungen Englerts etwas näher eingegangen, weil sie den Aufgaben dieser Blätter verwandt sind und in Gedankengängen sich bewegen, die unseren Lesern nicht fremd sind. Aber wie Bevölkerung und Arbeiterschaft, wie Deutschlands Menschen, so haben auch Deutschlands irdische Güter, speziell die Handelsgüter, an der Flotte ein starkes Interesse. Mit großer Entschiedenheit fordert unser Autor schließlich, daß die Kosten für die Flottenvermehrung von den leistungsfähigen Schultern getragen werden müssen. „Wenn Deutschland nun den Fuß aufs Meer und in die Welt setzt — so lauten die letzten Worte der Schrift — so soll es wissen: Dann wird Gott seinen Segen dazu spenden, wenn volle Gerechtigkeit in der religiösen, bürgerlichen und sozialen Ordnung Deutschlands herrscht. Justitia est fundamentum regnorum!" Auch unsere Ueberzeugung geht dahin: Das Deutsche Reich muß im 20. Jahrhundert Weltpolitik treiben, wenn es seinen Platz an der Sonne haben will, und es muß die Sozialpolitik fortführen, wenn dem äußeren Glanze die innere Kraft Bestand leihen soll.

Keine Waarenhaussteuer in Württemberg. Im selben Augenblick, wo in Preußen die Gemeinde=Umsatzsteuer für Waarenhäuser zwangsweise eingeführt werden soll, sprechen sich Landtag und Regierung in Württemberg dagegen aus. Die Steuerkommission des Landtages lehnte am 15. ds. einen Antrag auf Einführung einer Umsatzbesteuerung der Waarenhäuser ab. Der Minister des Innern und der Finanzminister hatten ihre lebhaften Bedenken hervorgehoben und empfohlen, die Erfahrungen abzuwarten, die man in Preußen mit dieser Steuer machen werde.

Staatliche Centralkasse für gewerbliche Genossenschaften in Bayern. Aus München wird uns geschrieben: Die Kammer der Abgeordneten berieth jüngst über einen vom wirthschaftlichen Ausschuß der Kammer gestellten Antrag zur Förderung des gewerblichen Genossenschaftswesens in Bayern, der eine zweitägige Diskussion erforderte. Der Antrag lautete:

Es sei die Staatsregierung zu ersuchen, die Bildung gewerblicher Genossenschaften, wie bisher durch Staatshülfe zu fördern, und sobald sich eine genügende Zahl derartiger Genossenschaften gebildet hat, auf die Schaffung einer genossenschaftlichen Centralkasse nach Analogie der Central=Darlehnskasse hinzuwirken und gegebenen Falles die nöthigen Mittel vom Landtag zu verlangen.

Die Debatte brachte trotz der langen Dauer nicht viel bemerkenswerthe Erörterungen. Daß der Antrag angenommen werden würde, stand von vornherein fest. Die bayerische Regierung und der bayerische Landtag erfüllen mit der Forderung des gewerblichen Genossenschaftswesens nur eine Pflicht, die sich aus der intensiven Förderung des landwirthschaftlichen Genossenschaftswesens durch den Staat ergiebt.

Gesetz über das arbeitsstatistische Amt in Oesterreich. Bekanntlich übt das arbeitsstatistische Amt in Oesterreich bisher seine Thätigkeit nur im Rahmen eines Departements des Handelsministeriums auf Grund einer Verordnung des früheren Handelsministers Dr. Baernreither aus. Nun aber hat der sozialpolitische Ausschuß des Reichsrathes einen Bericht erstattet, in dem er die gesetzliche Fundirung des Arbeitsamtes in einer Form beantragt, die mit der Regierungsvorlage aus dem Jahre 1898 fast identisch ist.

Eine wesentliche Aenderung wurde bloß hinsichtlich der Ordnungsstrafen im Falle von Widersetzlichkeiten gegen das arbeitsstatistische Amt und seine Organe vorgenommen. Die Regierungsvorlage hatte lediglich Ordnungsstrafen bis zu 200 Kronen in Aussicht genommen. Die überwiegende Mehrheit des Ausschusses war der Ansicht, daß solche Ordnungsstrafen zwar ausreichen, wo es sich um mangelhafte Auskunftsertheilung oder um die gänzliche Verweigerung von Auskünften handle, daß aber dort, wo den Organen des Amtes die gesetzmäßig gesicherte Einsicht in gewisse Bücher und Aufschriften oder der Eintritt in die Arbeitsräume u. s. w. verweigert werde, eine strengere Ahndung angemessen sei. Es erscheine dies umsomehr angezeigt, da ja thatsächlich bereits mehrfache Fälle vorgekommen seien, daß Industrielle sich geweigert haben, die geforderte Einsicht zu gewähren. Der vom sozialpolitischen Ausschusse ausgearbeitete Gesetzentwurf bestimmt, daß Jemand, der den Organen des arbeitsstatistischen Amtes die Einsichtnahme in die im Gesetzentwurfe näher angegebenen Verzeichnisse und Aufschreibungen oder den Eintritt in die Arbeitsräume verweigert, sich einer Uebertretung schuldig macht, die mit Arrest von einem bis vierzehn Tagen oder in Geld von 10 bis 200 Kronen zu bestrafen ist. Dem Ausschusse erschien es als angezeigt, die Verhängung der Strafe nicht der politischen Behörde oder dem arbeitsstatistischen Amte zu überlassen, sondern die Uebertretungen der Judikatur der ordentlichen Gerichte zu unterwerfen.

In der Parlamentssitzung vom 16. ds. wurde das Gesetz mit der vom Ausschuß empfohlenen Abänderung in dritter Lesung genehmigt.

Kommunale Sozialpolitik.

Regelung der Verhältnisse städtischer Arbeiter in Deutschland. Gewissermaßen als Nachtrag zu der allgemeinen Aufbesserung der Beamten wurden oder werden in einer Reihe von Städten auch die Lohn= und Arbeitsverhältnisse ihrer Arbeiter geregelt, so Mannheim, Köln u. s. w. Diesen Städten schließen sich neuerdings andere an. In **Weißensee** wurde die erstrebte Erhöhung der Löhne (4,50 M statt 3,50 M für den Vorarbeiter, 4 M statt 3—4 M für die übrigen Arbeiter) abgelehnt. — In **Charlottenburg** empfiehlt der Ausschuß den Stadtverordneten folgende Beschlußfassung. Die Arbeitslöhne sollen betragen für die ständigen Kämmereiarbeiter ohne handwerksmäßige oder sonstige technische Ausbildung 1020—1320 M, von zwei zu zwei Jahren soll der Monatslohn um 5 M steigen; für die handwerksmäßig oder sonst technisch vorgebildeten Arbeiter, Kolonnenführer und Rieselwärter erhöht sich bei derselben aufsteigenden Skala der Jahreslohn von 1140 auf 1440 M, für die Aufseher auf 1272—1632 M bei je 6 M Monatszulage alle zwei Jahr. Die Mannschaften der Feuerwehr erhalten einen Jahreslohn von 1140—1440 bezw. 1330 bis 1800 M. Die Lohnschreiber werden in der Weise aufgebessert, daß die Steigerung von 10 auf 13 ₰ pro Seite um je einen Pfennig künftig von zwei zu zwei Jahren eintritt, also nach sechs Jahren der höchste Akkordsatz erreicht ist. Die Bureauhülfsarbeiter und =arbeiterinnen erhalten 3,50 M pro Tag. Die Aktenhefter, Straßenarbeiter, Boten, Wärterinnen und Wäscherinnen, Desinfektoren, Heizer u. s. w. werden entsprechend der Skala für die Kämmereiarbeiter besoldet. Die städtischen Hauswarte erhalten 1140—1440 M, durchnittlich 1290 M Jahreslohn für die Bedienung von Verwaltungsräumen bis zu 600 qm Grundfläche. Darüber hinaus werden bis zu je 300 qm Fläche je 150 M gezahlt. Dazu kommt die Entschädigung für Vorhaltung des Reinigungs= ꝛc.=Materials von 50—100 M. Den Laternenwärtern soll ein Jahresverdienst (Tagelohn) von 730 bis 906,50 M (nach 10 Jahren) gegeben werden. — Die **Berliner** Stadtverordneten verwiesen am 15. März die auf Wunsch vom Magistrat vorgelegte Nachweisung über die Löhne und Arbeitszeit der in den städtischen Betrieben beschäftigten Arbeiter an einen Ausschuß. Der Zweck dieser Verweisung ist nach der Begründung des Antragstellers, Stadtverordneten Karl Goldschmidt, die eingehende Prüfung, ob die Löhne der städtischen Arbeiter angemessen erscheinen, ob die Arbeitszeit in den einzelnen Betrieben nicht zu weit ausgedehnt sei, und die Erwägung, ob es nicht angezeigt erscheine, auch für die städtischen Arbeiter Arbeiterausschüsse zu schaffen, durch welche dieselben ihre Wünsche in geordneter Weise den Verwaltungen, bezw. den städtischen Behörden unterbreiten können.

Fürsorge für Hinterbliebene städtischer Arbeiter in Köln. Im Anschluß an die Bestimmungen über die Unterstützung der städtischen ständigen Arbeiter und nichtruhegehaltsberechtigten Angestellten bei Dienstunfähigkeit wurden nach dem Verwaltungsbericht der Stadt Köln für 1898 (Köln 1899) für die Bewilligung von Unterstützungen an die Hinterbliebenen städtischer Arbeiter als Grundsätze aufgestellt: die Unterstützung der Wittwe (Wittwengeld) beträgt 40 v. H. der entsprechenden Unterstützung für den Mann; die Invaliditäts= und Altersrente des Mannes kommt dabei jedoch nicht in Abzug. Das Waisengeld beträgt für Kinder deren Mutter lebt, 15 % des Wittwengeldes, für Ganzwaisen 20 %. Wittwen= und Waisengeld dürfen 3/4 der Unterstützung des Arbeiters nicht übersteigen. Bedauerlich ist die Bestimmung, daß diese nur auf Widerruf zu bewilligenden Unterstützungen in jedem Falle erst von den Stadtverordneten beschlossen werden müssen.

Sozialpolitische Kommission in Mainz. Das Ministerium hat die Bildung einer sozialpolitischen Kommission für Mainz und das dafür erforderliche Statut genehmigt. Die Kommission soll am 1. April ihre Thätigkeit beginnen.

Eine soziale Auskunftsstelle in Göttingen wird von der städtischen Verwaltung eingerichtet. Bestimmte Gemeindebeamten sind danach angewiesen, bei Fragen der gesammten Sozialversicherung und Arbeiterschutzgesetzgebung den Arbeitnehmern, insbesondere auch in der Verfolgung ihrer Ansprüche in den höheren Instanzen mit Rath und That zur Seite

zu stehen. Von Jahr zu Jahr ist für Arbeitgeber und Arbeitnehmer das Verständniß der sozialen Gesetzgebung in Folge der zahlreichen Neuerungen auf diesem Gebiete immer schwieriger geworden. Es ist daher eine dankbare Aufgabe der gemeindlichen Sozialpolitik, dafür eine Jedermann kostenlos zugängliche Auskunftsstelle zu errichten.

Soziale Zustände.

Die Lage der Angestellten in den Waarenhäusern (vergl. „Soz. Praxis" Sp. 607) wird in den Blättern der organisirten Handlungsgehülfen keineswegs für so günstig erachtet, wie sie von jenen selbst geschildert wird. So heißt es z. B. in der „Kaufmännischen Rundschau", dem Organ des Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereins der Kaufleute, in Nr. 6 vom 16. März d. Js.:

„Wir halten den Gesetzentwurf bez. der Waarenhaussteuer in mehrfacher Hinsicht für durchaus schädlich, er ist eine scheinbare Hülfe der Regierung für diejenigen, die in Erwartung einer solchen regierungsfreundlich gewählt haben. Die Sache kostet der Regierung nichts, hilft aber den Kleinkaufleuten auch nicht. Wollen aber die Handlungsgehülfen gegen ein solches Gesetz Stellung nehmen, dann sind ihre Berufsorganisationen da, aber Versammlungen abzuhalten, um Loblieder auf die gütigen Chefs der Waarenhäuser anzustimmen, dazu könnte sich allerdings nur der soz. Centralverband hergeben, alle anderen Organisationen haben es abgelehnt und mit Recht."

Und der „Handelsstand", das Blatt des großen Hamburger Vereins für Handlungskommis, schreibt in Nr. 6 vom 15. März:

„Ein auskömmliches Gehalt beziehen in den Großgeschäften nur diejenigen, die in Vertrauensstellungen sind, die Einkäufer, Abtheilungsvorstände u. s. w. Alle übrigen Gehülfen und Gehülfinnen werden durchaus nicht besser bezahlt als in anderen Geschäften, häufig sogar noch schlechter. Vielfach ist die Arbeitszeit lang, ohne angemessene Pausen und, was das Schlimmste ist, der überaus anstrengende Dienst; er schwächt die Kräfte und Nerven. Besonders bedenklich sind die Verträge, die die Angestellten der Großbazare in der Regel unterschreiben müssen, mit ihren weitgehenden Konkurrenzklauseln und anderen Beschränkungen der persönlichen Freiheit. . . . . . Die Allgemeinheit der Handlungsgehülfen hat kein Interesse am Aufblühen der Waarenhäuser."

Die Aeußerungen entsprechen vollinhaltlich den Anschauungen, die in Sp. 580 der „Soz. Praxis" aus den Kreisen der organisirten Handelsgehülfen heraus vertreten worden sind. Da sie in diesen Blättern eine Anfechtung erfahren haben, fühlen wir uns verpflichtet, auch ihre Bekräftigung durch die Presse der Gehülfen mitzutheilen. — Es sei gleich hier angefügt, daß Herr Dr. Grätzer uns bittet, folgender Berichtigung von Druckfehlern in seinem Aufsatze Sp. 608 Raum zu geben:

Unter den Herren beziehen Gehälter unter 2400 ℳ 18 %, nicht: 13 %. Bei den Hausdienern fehlt eine Gehaltsstufe. Es beziehen Gehälter von 1200—1380 ℳ 14 %, nicht: 59 %, dagegen von 1380 bis 1500 ℳ: 59 %.

Der Arbeitsmarkt in Frankreich. Dem Jahresbericht der Zollbehörde zufolge ist die Nachfrage nach Arbeitskräften in Frankreich 1899 recht lebhaft gewesen und in einer großen Zahl von Industrien sind in Folge dessen mehr oder minder erhebliche Lohnerhöhungen eingetreten. Ueber den Umfang der Arbeitslosigkeit haben 705 Syndikate mit 118 000 Mitgliedern von Arbeitern und Handelsangestellten Bericht erstattet; demzufolge belief sich der Prozentsatz der arbeitslosen Syndikatsmitglieder am 15. Januar 1900 auf nicht ganz 9 % im Durchschnitt. Die günstigere Lage des Arbeitsmarktes geht auch daraus hervor, daß nach den Zusammenstellungen des Office du Travail betreffs der Thätigkeit der Arbeitsbörsen auf 100 angebotene Arbeitsgelegenheiten im November 165, im Dezember 177, im Januar 1900 dagegen blos 156 Arbeitsuchende entfielen.

Vom afrikanischen Arbeitsmarkt. Die Landwirthschafts- und Handelskammer für Britisch-Centralafrika hat dem Foreign Office eine Petition überreicht, die ein grelles Streiflicht auf die Arbeitsverhältnisse der Eingeborenen und ihre „zivilisatorische" Beeinflussung wirft. Die Arbeitgeber (vorwiegend Kaffeepflanzer) beklagen sich über die Konkurrenz, die ihnen von den Minendistrikten auf dem heimischen Arbeitsmarkt gemacht wird und verlangen von der Regierung „Arbeiterschutz"-Maßnahmen, die es verhindern sollen, daß die Neger aus dem Gebiete des britisch-centralafrikanischen Protektorats sich nach Beira oder Rhodesia verdingen. Die Pflanzer wollen die Freizügigkeit einschränken, um billigere Arbeitskräfte zur Disposition zu haben, wobei sie angeblich nur das Interesse der Eingeborenen vor Augen haben, da diese in den Minendistrikten viel rascher mit dem europäischen Laster bekannt würden; in Centralafrika hätten sie wenig Gelegenheiten zum Alkoholgenuß, während man ihnen in Beira Spirituosen sogar auf Kredit liefere und auch in Rhodesia seien ihnen solche trotz des herrschenden Verbotes zugänglich. Trotz der höheren Löhne dortselbst kehrten die Eingeborenen doch immer ohne Ersparnisse nach Hause zurück und faktisch kämen sie besser mit den niedrigen Löhnen im Protektorate, wo sie billiger lebten, weg. Im Uebrigen sei die Gegend aber auf die eingeborenen Arbeitskräfte für die Besorgung der Kaffeeplantagen und den ganzen Gütertransport angewiesen, während Rhodesia seine Arbeitskräfte ganz gut aus den Zambesi-Distrikten beziehen könne. — Ob nicht bald wirklicher Arbeiterschutz auch für Afrika nothwendig sein wird, kann kaum kurzer Hand verworfen werden. Die Gesetzgebung betreffend den Vertrieb von Spirituosen scheint jedenfalls nicht überall in Afrika den billigen Ansprüchen zu genügen.

Arbeiterbewegung.

Ergebnisse der deutschen Streikstatistik im 4. Quartal 1899.

Nach der vom Kaiserlichen Statistischen Amt im 1. Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reichs (Jahrgang 1900) veröffentlichten summarischen Uebersicht sind im IV. Quartal 1899 238 Streiks begonnen worden, während 272 in demselben Zeitraum ihre Beendigung gefunden haben. Unter den letzteren befanden sich 68, deren Ausbruch bereits vor dem 1. Oktober 1899 erfolgt war. Von den überhaupt zur Zählung gelangten Streiks (315) entfiel der Hauptantheil, nämlich 200 = 63,5 % aller Streiks auf Preußen, von dessen Landestheilen wiederum die Stadt Berlin und die Provinz Brandenburg mit 56 bezw. 41 Streiks (= 17,8 % bezw. 13,0 % aller) an der Spitze stehen, während für die Provinzen Posen und Westfalen nur je 3 (= 0,95 % aller), für Ostpreußen, Westpreußen und Hohenzollern aber überhaupt keine Arbeitseinstellungen zu verzeichnen waren. Von den Bundesstaaten hatte Sachsen 35 (= 11,1 % aller) und Bayern 20 Streiks (= 6,3 % aller) aufzuweisen, während 60 (= 19,0 % aller) sich auf die Gesammtheit aller übrigen Bundesstaaten vertheilten. Von Arbeitseinstellungen wurden in den letzten drei Monaten des verflossenen Jahres überhaupt nicht betroffen: Sachsen-Weimar, Oldenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß älterer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe.

Von den im IV. Quartal 1899 beendeten Streiks (272) wurden insgesammt 1153 Betriebe erfaßt, in denen bei Ausbruch des Streiks zusammen 61 638 Arbeiter beschäftigt waren. Sogenannte Gruppenstreiks, d. h. Arbeitseinstellungen, von denen gleichzeitig mehrere Betriebe betroffen wurden, waren 59 = 21,7 % aller beendeten Streiks zu zählen; die Zahl der beendeten Einzelstreiks betrug demgegenüber 213 = 78,3 % aller. Die Höchstzahl der gleichzeitig streikenden Arbeiter belief sich im verflossenen Vierteljahr auf 19 717 = 32,0 % der überhaupt in den betroffenen Betrieben Beschäftigten. 11 372 = 57,7 % der Streikenden entfielen auf die Gruppenstreiks, 8345 = 42,3 % auf die Einzelstreiks. Durchschnittlich waren daher im vierten Quartal 1899 betheiligt an einem beendeten Streik überhaupt 72,5 Arbeiter = 0,37 % aller Streikenden, an einem Gruppenstreik 192,7 = 0,98 % aller und an einem Einzelstreik 39,2 = 0,20 % aller Streikenden.

Bemißt man die Stärke der Ausstandsbewegung nach der Zahl der stattgehabten Ausstände, so ergiebt sich folgendes Bild von der Streikgefährdung der einzelnen Gewerbegruppen im vergangenen Quartal. (Siehe nachstehende Tabelle.)

Geht man nicht von der Zahl der Ausstände, sondern von der Zahl der streikenden Arbeiter aus, so bleibt zwar das Baugewerbe auch unter diesem Gesichtspunkt mit 4968 Streikenden das im vergangenen Vierteljahre am meisten gefährdete Gewerbe. Die zweite Stelle in der Reihenfolge der Gewerbegruppen gebührt aber alsdann der Metallverarbeitung mit 4050, die vierte der Industrie der Steine und Erden mit 2149, die fünfte der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe mit 1600 aktiv Betheiligten, während der Textilindustrie auch nach der Zahl der streikenden Arbeiter (2558) die dritte Stelle verbleibt. Am geringsten waren die Zahlen der streikenden Arbeiter im Handelsgewerbe (97), in der Papierindustrie (28), in der chemischen Industrie (27) und in der Gärtnerei (4). Von Ausständen blieben gänzlich verschont die Thierzucht und Fischerei, die Industrie der forstwirthschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele, das Versicherungsgewerbe und das Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe. Von den insgesammt 1153 Betrieben, auf die sich die im IV. Quartal 1899 beendeten Streiks erstreckt haben, sind 172 = 11,8 % aller zum völligen Stillstand gekommen.

Von den im IV. Vierteljahr 1899 zur Beendigung gelangten Streiks entfielen auf die nachstehend aufgeführten Gewerbegruppen:

Gewerbegruppen	Zahl der beendeten Streiks (darunter Gruppenstreiks)	Zahl der betroffenen Betriebe	Höchstzahl der Streikenden		Darunter waren kontraktbrüchig	
			absolut	in Prozent der in den betroffenen Betrieben beschäftigten Arbeiter	absolut	in Prozent der in der Gewerbegruppe streikenden Arbeiter
Baugewerbe	68 (21)	750	4 968	63,1	258	5,2
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	38 (4)	290	1 600	34,3	149	9,3
Textilindustrie	27 (5)	60	2 558	34,4	967	37,8
Metallverarbeitung	26 (7)	102	4 050	21,1	337	8,3
Industrie der Steine und Erden	24 (6)	60	2 149	66,4	455	21,2
Industrie der Maschinen, Instrumente u. Apparate	22 (4)	28	1 427	24,6	395	27,7
Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	19 (7)	60	1 041	67,4	483	46,4
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	14 (2)	56	402	36,4	84	20,9
Lederindustrie	11 (—)	11	472	70,3	26	5,5
Polygraphische Gewerbe	6 (1)	10	269	33,0	12	4,5
Handelsgewerbe	5 (—)	5	97	38,0	—	—
Bergbau-, Hüttenwesen, Salinenwesen, Torfgräberei	3 (—)	3	268	3,9	267	99,6
Papierindustrie	2 (1)	4	28	59,6	20	71,4
Künstlerische Gewerbe	2 (1)	9	119	10,3	—	—
Gärtnerei	1 (—)	1	4	80,0	—	—
Chemische Industrie	1 (—)	1	27	7,0	—	—
Verkehrsgewerbe	1 (—)	1	212	38,5	149	70,3

Von den Streikenden werden nach amtlicher Feststellung 3602 = 18,3 % als kontraktbrüchig, 15 591 = 79,1 % als bei Beginn des Streiks zur sofortigen Arbeitsniederlegung berechtigt bezeichnet.

Unter den als beendet nachgewiesenen Gruppenstreiks erstreckten sich auf mehr als je 15 Betriebe die nachfolgenden:

Bezeichnung der Streiks nach Ort und Gewerbe	Zahl der ergriffenen Betriebe		Zahl der in den betroffenen Betrieben			Von den Streikenden waren	
	absolut	in Prozent der im Reich ergriffenen Betriebe	bei Ausbruch des Streiks beschäftigten Arbeiter	gleichzeitig streikenden Arbeiter absolut	gleichzeitig streikenden Arbeiter in Prozent der beschäftigten Arbeiter	zur sofortigen Arbeitsniederlegung berechtigt	kontraktbrüchig
Töpfer in Berlin	400	27,5	1 300	1 165	89,6	1 165	—
Holzbildhauer in Berlin	204	14,0	1 200	669	55,8	669	—
Putzer in Berlin	95	6,5	900	720	80,0	720	—
Tischler in Burg	47	3,2	206	206	100,0	186	20
Bäcker in Wiesbaden und Biebrich	41	2,8	236	69	29,2	1	68
Glaser in Berlin	36	2,5	300	272	90,7	272	—
Metallarbeiter in Berlin	24	1,7	8 000	1 500	18,8	1 500	—
Klempner in Berlin	23	1,6	5 000	570	11,4	570	—
Zimmerer in Köln und Vororten	22	1,5	196	165	84,2	161	4
Posamentiere in Berlin	19	1,3	500	120	24,0	120	—
Eisengießerei in Leipzig und Umgegend	18	1,2	3 776	992	26,3	992	—
Glaser in Darmstadt	18	1,2	46	35	76,1	—	35
Maurer in Minden	16	1,1	561	188	33,5	187	1
Zimmerer in Elberfeld	16	1,1	91	49	53,8	42	7
Glaser in Hamburg	16	1,1	38	32	84,2	27	5

Aussperrungen waren im Laufe des IV. Quartals 1899 im ganzen Reich 9 zu verzeichnen, von denen 2 bereits vor dem 1. Oktober 1899 verhängt worden waren. Von den 4 beendeten Aussperrungen entfielen 3 mit insgesammt 23 betroffenen Betrieben und 178 ausgesperrten Arbeitern auf Preußen; die vierte Aussperrung, welche 31 Betriebe der Steinmetzen in Dresden und Umgegend betraf und 23 von diesen zum völligen Stillstand brachte, führte zur Ausschließung von insgesammt 835 Arbeitern, von denen 52 unter Verletzung des Arbeitsvertrages ausgesperrt wurden.

Anfänge einer Arbeiterbewegung in der rheinischen Basaltindustrie.

Vom Rhein wird uns geschrieben:

Die gewerkschaftliche Organisation unter den deutschen Steinarbeitern — worunter hier vorzugsweise die eigentlichen Steinbrucharbeiter verstanden werden sollen — ist auffallender Weise gering, was um so mehr Wunder nehmen muß, als es sich doch meistens um relativ centralisirte Arbeitsbezirke mit ziemlich dichter Arbeiterschaft handelt, und zudem die Gefahren und Mißstände des Betriebes nicht unbedeutend sind (cf. den Artikel von Hans Markwald „Zur sozialen Lage der deutschen Steinarbeiter“ in der „Neuen Zeit“ 1899/1900 Nr. 7). Wie an verschiedenen anderen Steinbruchgebieten, so beginnt es aber in der letzten Zeit unter den Arbeitern der rechtsrheinischen Basaltbrüche lebendig zu werden, und es zeigen sich unverkennbar Merkmale eines erstarkenden Solidaritätsgefühles und Ansätze einer Gewerkschaftsbewegung.

Aus dem orientirenden Aufsatze von P. Saget „Die Rettung des Siebengebirges und die dortigen Arbeiterverhältnisse“ in Nr. 17 des laufenden Jahrganges der „Sozialen Praxis“ ist bekannt, daß sich die in und an diesen Bergen ansässigen Arbeiter, zunächst veranlaßt durch die behördlichen Maßregeln zur „Rettung“ des schönen Gebirges, zu organisiren begonnen haben. Aus dieser besonderen unmittelbaren Veranlassung erklärt sich auch die bemerkenswerthe Erscheinung, daß hier die Arbeitgeber mit der angestrebten Koalition ziemlich einverstanden sind; beide Theile werden vorläufig noch von dem gemeinsamen Ziele des Kampfes gegen die Polizeimaßregeln betr. Industriebetrieb im sog. Schutzgebiet zusammengehalten: die Steinbruchbesitzer erstreben die weitere Möglichkeit der Ausbeutung ihrer Brüche, die Arbeiter die Erhaltung der gewohnten Arbeitsgelegenheit. Die Hauptsache aber ist, daß überhaupt eine Gewerkschaftsbewegung in die Wege geleitet ist, und über kurz oder lang wird diese, wenn sie nur vernünftig ausgebaut wird, auch schon ihre Dienste in anderer Richtung als nur im Kampfe gegen die Siebengebirgs-„Retter“ thun. Thatsächlich hat sich die junge Organisation in der kurzen Zeit von zwei Monaten bereits über eine ganze Reihe von Ortschaften am Siebengebirge bis in den dahinterliegenden Westerwald hinein verbreitet und sieht hoffnungsfreudig der weiteren Entwickelung entgegen. Gerade während ich diese Zeilen schreibe, bringt die Zeitung die Nachricht, daß am 18. Februar d. J. in Thomasberg eine Versammlung der Vorstände der christlich-sozialen Steinarbeiter-Verbände behufs Konstituirung der Centralleitung stattgefunden hat. Eine solche wurde aus Mitgliedern der einzelnen Verbände gebildet und der Redakteur Saget von Honnef, der sich überhaupt eifrig um die Entstehung des Verbandes bemüht hat, zum Vorsitzenden der Centrale gewählt, die denn auch ihren Sitz in Honnef haben wird.

Noch nicht so weit wie die Arbeiter des Siebengebirges sind die Steinbrecher eines benachbarten Bezirks. Etwas weiter rheinaufwärts von den Sieben Bergen aus erstreckt sich eine gerade zur Zeit recht blühende Säulenbasaltindustrie, welche ihren Mittelpunkt und Hauptstapelplatz in Linz am Rhein hat und sich über das ganze Hinterland der Rheinstrecke etwa von Unkel bis Hönningen ausdehnt. Während die betreffenden, theilweise sehr reichhaltigen und werthvollen Brüche früher in Privatbesitz waren, sind sie nach und nach bis auf einige verschwindende Ausnahmen in der Hand der großen Rheinischen Basalt-Aktiengesellschaft vereinigt worden, deren Verwaltung ebenfalls in Linz ihren Sitz hat. Man sollte annehmen, daß ein solches Unternehmer-Monopol auf der anderen Seite die Bildung einer Arbeiterkoalition gezeitigt und erleichtert hätte; wo das Arbeitsangebot Seitens der Arbeitgeber keiner Konkurrenz unterliegt, ist das geschlossene Auftreten der Arbeitnehmer um so nothwendiger. Dennoch war bis in die jüngste Zeit von einem Verlangen nach gewerkschaftlichem Zusammenschluß nichts zu merken: die Direktion konnte sich trotz vereinzelter Klagen des Idylls eines schier patriarchalischen Zustandes erfreuen. Seit Kurzem aber beginnt es auch hier zu gähren, und die offenbar schon länger vorhandene Unzufriedenheit tritt zu Tage. Auf dem großen Bruche Willscheider-Berg bei Vettelschoß soll es bereits zu ernstlichen Differenzen gekommen sein, welche nur durch die wohlwollende Vermittelung der Behörde und anderer Arbeiterfreunde beigelegt wurden. Aber auch auf den übrigen Arbeitsstellen, in Dattenberg, Casbach, auf dem Hummelsberg u. s. w. werden Klagen laut. Die Beschwerden scheinen hauptsächlich zwei zu sein: die Lohnfrage und die Herbeiziehung italienischer Arbeiter seit Herbst 1898. Die beiden Punkte stehen in engem Zusammenhang. Erst seit der Einstellung der Italiener fing man an, die Lohnfrage genauer zu erörtern, indem man Vergleiche anstellte zwischen den Leistungen und dem Verdienste der

Italiener und der Einheimischen. Hatte man schon das Mißtrauen, daß die Fremden als Lohndrücker dienen sollten, so wuchs der Unwille noch, als man wahrzunehmen glaubte, daß den Italienern viel günstigere Bedingungen geboten würden, indem sie bei geringeren Leistungen mehr oder doch mindestens dasselbe verdienten wie die Ansässigen. Aber auch über die absolute Höhe der Löhne wird geklagt: die einzelnen Akkordsätze sollen zu niedrig sein und bisweilen in einer für die Arbeiter minder günstigen Weise gehandhabt werden. Die Berechtigung der Beschwerden läßt sich im einzelnen natürlich schwer prüfen; es soll nur konstatirt werden, daß sie thatsächlich häufig und bitter vorgebracht werden. Vielleicht wird die Basalt-Aktiengesellschaft gut thun, ihre bisherigen Maximen einer Revision zu unterziehen, ehe die Bewegung unangenehme Formen annimmt. Die Einstellung der Italiener, die sich übrigens nicht einmal bewähren sollen und vielfach wechseln, scheint in der That ein faux pas gewesen zu sein, den man so bald als möglich redressiren sollte.

Man wird zwar einwenden: wir bekommen nicht genug einheimische Leute. Ich antworte: doch! man bezahle nur bessere Löhne; jeden Morgen fahren viele Arbeiter aus der Linzer Gegend rheinabwärts; man gebe ihnen den Lohn, der in der Bonner Gegend bezahlt wird, und sie bleiben gern in der Heimath. Hier zeigt sich so recht der Zusammenhang zwischen der Italienerfrage und der Lohnfrage. Darum glaube ich, daß nach Entfernung der Fremden die Sache bald geregelt wäre; man macht aber einen Fehler nicht gut, indem man ihn verewigt, um nicht eingestehen zu müssen, daß man sich verrechnet hat. Die vorhandene Unruhe wird jedenfalls ihre Kreise ziehen; schon jetzt ist das Verlangen nach einer gewerkschaftlichen Organisation insofern laut geworden, als sich auf Einladung der Arbeiter vor kurzem der christlich-soziale Arbeitersekretär Giesberts aus M.-Gladbach im Bezirke eingefunden hat, um in Dattenberg, St. Catharinen und Vettelschoß Vorträge über das Wesen und die Einrichtung der Gewerkschaften zu halten. Es wird von Interesse sein, zu verfolgen, nach welcher Richtung sich die vorhandenen Ansätze entwickeln werden. Nach den bedeutenden Neuanlagen und den Dividenden der Basalt-Aktiengesellschaft zu schließen, scheint sich diese in aufsteigender Bewegung zu befinden. Man wird es den Arbeitern nicht verdenken können, wenn sie ihren Antheil an der günstigen Konjunktur verlangen.

Vereinbarung im Baugewerbe zu Hamburg. Angesichts der umfassenden Lohnbewegung im Baugewerbe, die für den Frühling vorbereitet wird, erörterten wir kürzlich die Möglichkeit eines schiedlich-friedlichen Abkommens zwischen Unternehmern und Arbeitern (Sp. 559). In Hamburg ist eine derartige Vereinbarung glücklich erreicht worden. Am 7. März fand unter dem Vorsitz des von der Aufsichtsbehörde für die Innungen hierzu bestimmten Landgerichtsdirektors Dr. Schaefer eine gemeinsame Berathung des Innungsvorstandes und des Gesellenausschusses statt, um, wenn möglich, eine Einigung herbeizuführen. Nach längerer Verhandlung wurde eine Einigung über folgende Vereinbarung, die später in Arbeiterversammlungen bestätigt wurde, erzielt:

1. Die Arbeitszeit wird — unbeschadet der für die Wintermonate geltenden besonderen Bestimmungen — von 10 auf 9½ Stunden herabgesetzt. 2. Der Arbeitslohn beträgt 65 ₰ pro Stunde. 3. Dieser Lohn- und Arbeitstarif tritt sofort in Kraft, sobald er die Zustimmung der Innungsversammlung, der Gesellenschaft und des Vier-Städte-Vertrages gefunden hat. 4. Der Tarif hat Geltung bis zum 15. März 1902 und ist vor Ablauf dieses Zeitraumes einer Revision zu unterziehen. Zu dem Zweck ist der Innungsvorstand verpflichtet, bis spätestens 1. Dezember 1901 den Gesellen-Ausschuß zu einer gemeinsamen Berathung beider Organe zu berufen. Der Gesellen-Ausschuß hat das Recht, zwecks Vornahme der Revision die Anberaumung einer gemeinsamen Sitzung bei dem Innungsvorstande zu beantragen.

Des Weiteren wurde zu Protokoll gegeben: Die anwesenden Mitglieder des Innungsvorstandes bezeichnen mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage des Baugewerbes ein weiteres Entgegenkommen als ausgeschlossen, sprechen aber übereinstimmend ihre persönliche Ueberzeugung dahin aus, daß, wenn die zu erwartende günstigere Konjunktur eintrete, die im Jahre 1901 vorzunehmende Revision des Tarifs ohne Weiteres zu der Bewilligung einer neunstündigen Arbeitszeit und eines Stundenlohnes von 70 ₰ führen werde. Als selbstverständlich wurde es bezeichnet, daß der Tarif nach Genehmigung durch die Innung und die Gesellenschaft bis zum 15. März 1902 bindend sei, und daß deshalb von keiner Seite der Versuch unternommen werden dürfe, zu einem früheren Zeitpunkte eine Aenderung der Lohn- und Arbeitsbedingungen mit Mitteln irgend welcher Art herbeizuführen. — Was in Hamburg erreicht worden ist, muß auch anderswo möglich sein.

Die 10. Delegirtenversammlung des Gesammtverbandes der Evangel. Arbeitervereine Deutschlands wird am 18. und 19. April in Dresden tagen. Die Hauptpunkte der Tagesordnung sind: Die sozialen Grundgedanken Jesu Christi, die Krankenkassen, der Einfluß des Wirthshauses auf die jugendlichen Arbeiter, die Gewerkschaftsfrage.

Schneiderstreik in München. Man schreibt uns aus München: Wir haben im Laufe des vergangenen Jahres den Schneiderstreik in München eingehend geschildert. Das Ergebniß des Streiks war die von den Streikenden geforderte Errichtung von Betriebswerkstätten zur Beseitigung der mit der Heimarbeit verbundenen Uebelstände. Außerdem erreichten die Schneidergehülfen eine Neuregulirung des Tarifs. Es bildete sich damals der Verband der tariftreuen Arbeitgeber, durch den auch die Einrichtung der Betriebswerkstätten wesentlich gefördert wurde. Obwohl auch von Seiten der Polizeidirektion auf die Erfüllung dieser Forderung hingewirkt wurde, weigerte sich eine Anzahl von Firmen, den Forderungen der Gehülfen nachzukommen, einzelne Firmen verpflichteten sich zur Errichtung von Betriebswerkstätten, lehnten aber den neuen Tarif ab. Die Folge war ein partieller Streik, der am 12. März begann. Die meisten Firmen bewilligten im Laufe der nächsten Tage die Forderungen und in kurzer Zeit werden Betriebswerkstätten sowie ein neuer Tarif allgemein eingerichtet sein.

Die Gewerkschaftsbewegung in Ungarn. Das auf dem ungarländischen Gewerkschaftskongreß am 21. Mai 1899 gewählte Exekutivkomité versendet über seine Thätigkeit einen Bericht. Danach hat das Komité unter den größten Schwierigkeiten zu arbeiten, da seitens der Behörden gegen die Bewegung alle möglichen Maßregeln angewandt werden. So wird von den Behörden jede Sammlung von Geldern verboten. Es steht zu befürchten, daß auch die Beitragsleistung der Gewerkschaften an das Executivkomité als eine Sammlung angesehen wird; das Komité kann seine Abrechnung nicht veröffentlichen, ohne Gefahr zu laufen, von den Behörden verfolgt zu werden. Versammlungslokale stehen den Arbeitern nicht zur Verfügung. Die Verbindung des Executivkomités, das seinen Sitz in Budapest hat, mit der Arbeiterschaft außerhalb ist sehr erschwert, weil auch die Post die Behörden unterstützt. Die von den Gewerkschaften zur Genehmigung eingereichten Statuten liegen oft bei den Verwaltungsbehörden über ein Jahr lang, ehe den Einreichern mitgetheilt wird, daß sie mit ihrem Gesuch abgewiesen sind. Unter diesen Umständen ist es erklärlich, daß die organisatorische Thätigkeit des Executivkomités nicht von wesentlichen Erfolgen begleitet ist. Der Gewerkschaftsrath, welcher eine Vertretung aller an das Executivkomité angeschlossenen Gewerkschaften darstellt, hielt seine erste Sitzung im Januar 1900 ab. Es nahmen daran 150 Delegirte Theil, welche 26 Fachvereine vertraten. Beschlossen wurde, einen gemeinsamen Rechtsschutz zu errichten. Die Finanzverhältnisse des Komités sind keine günstigen, weil die einzelnen Gewerkschaften nicht über viel Mittel verfügen und die Beiträge deswegen nicht prompt und fortlaufend zahlen. Die ungenügenden Finanzen ermöglichen es auch nicht, einem fühlbaren Mangel, der in Bezug auf gewerkschaftliche Literatur vorhanden ist, abzuhelfen. Der Gewerkschaftsrath besprach auch die Einrichtungen des auf Anordnung des Handelsministers errichteten Arbeitsvermittelungsamtes und beschloß, es gänzlich zu ignoriren, da es den Arbeiterinteressen nicht entspreche, das Prinzip der Parität verletze, die Streikklausel enthalte und den Arbeitern weder ein Recht der Beschwerde noch eine Kontrole einräume. — Zu dem Bericht bemerkt das Korrespondenzblatt der Generalkommission in Hamburg zutreffend: „Es wird noch vieler Arbeit und Opfer bedürfen, ehe die Gewerkschaftsbewegung in Ungarn zu nennenswerther Bedeutung gelangt."

Arbeitersekretariate in der Schweiz. In Basel, Winterthur und Schaffhausen will die organisirte Arbeiterschaft besondere Sekretariate errichten. In Basel soll ein solches bereits mit dem 1. Juli eröffnet werden und ist die Stelle zur Besetzung ausgeschrieben. Gegenwärtig bestehen schon Arbeitersekretariate: das schweizerische in Zürich, vom Bunde mit 25 000 Frcs. subventionirt, dasjenige der zürcherischen Arbeiterschaft, ferner ein solches in Bern und außerdem funktioniren die Adjunkten des schweizerischen Arbeitersekretariats in Biel und Genf gleichzeitig als lokale Arbeitersekretäre. In Basel und Bern giebt es auch christlich-soziale Arbeitersekretäre.

Arbeiterschutz.

Der Jahresbericht der badischen Fabrikinspektion für 1899 ist soeben erschienen und zwar in der alten Form, nicht von Reichswegen publizirt, wie künftig beabsichtigt (Sp. 591), sondern diesmal noch in Karlsruhe herausgegeben. Der Bericht bietet wieder un-

gemein Werthvolles. In der Einleitung wird z. B. hinsichtlich des weiblichen Aufsichtsbeamten, für dessen Anstellung im neuen Budget eine Summe ausgeworfen ist, die Ansicht vertreten, daß hierzu eine Persönlichkeit von genügender wissenschaftlicher Vorbildung und Befähigung genommen werden sollte, denn nur so könne die Fabrikaufsicht diejenige besondere Ergänzung erfahren, welche sie zum Schutze der in den Fabriken beschäftigten fast 60 000 Arbeiterinnen bedürfe. Wie schon früher, wird auch in diesem Bericht darauf hingewiesen, daß es sehr den Verkehr mit den Arbeitern erleichtert, wenn sie organisirt sind. Die Vorstände, die den Verkehr in der Regel vermitteln, sorgen auch dafür, daß eine Vorprüfung der Beschwerden stattfindet und nur begründete Dinge an die Inspektion gelangen. Ganz vortrefflich bewährten sich die Organisationen durch ihre ruhige und dadurch meist erfolgreiche Leitung von Arbeiterbewegungen. Diese Organisationen hätten ein sicheres Gefühl dafür und sie erwürben es sich immer mehr, welche Forderungen der Arbeiter nach der ganzen Lage der Verhältnisse durchführbar seien; sie verschmähten unter Umständen kein Kompromiß und zeigten sich in kluger Weise allen auf den Schein berechneten Augenblickserfolgen abgeneigt. Der Verkehr mit den Arbeitgebern sei der gleich erfreuliche wie früher. Die Inspektion sei fast niemals genöthigt, wegen Vergehen gegen die Arbeiterschutzvorschriften strafend einzuschreiten. Auch hätten sich die Arbeitgeber daran gewöhnt, daß die Fabrikinspektion Beschwerden der Arbeiter entgegennehme, die vielleicht auch eine Kritik des Verfahrens, der Einrichtungen ihrer Arbeitgeber enthalten. Als den erfreulichsten Theil ihres Verkehrs mit den Arbeitgebern bezeichnet der Bericht die Bereitwilligkeit, den Anregungen bezüglich der Sicherheit und der hygienischen Beschaffenheit ihrer Anlagen Folge zu leisten. — Wir kommen auf den Jahresbericht noch zurück.

Die Gefahren des Kuppelungsdienstes im Eisenbahnwesen. Gleich wie in England ist man auch in Oesterreich der Frage näher getreten, den gefahrvollen Kuppelungsdienst im Eisenbahnwesen durch sichere automatische Vorrichtungen zu ersetzen. Die amtliche „Wiener Abendpost" enthält folgende Mittheilung: Wie bekannt, bildet im Eisenbahndienste das Kuppeln der Waggons eine Gefahrenquelle ersten Ranges für das hierbei beschäftigte Personal. So sind — wie aus einer amtlichen Statistik hervorgeht — im zweiten Semester des Vorjahres beim Kuppeln der Eisenbahnfahrzeuge auf sämmtlichen österreichischen Bahnlinien 6 Bedienstete getödtet, 25 erheblich und 9 unerheblich verletzt worden. Hiervon entfallen 2 Getödtete, 8 erheblich und 3 leicht Verletzte auf das Personal der k. k. Staatsbahnen, so daß bei nahezu gleicher Zugkilometer-Leistung die Anzahl solcher Unfälle auf den Staatsbahnen um die Hälfte geringer ist als auf den Privatbahnen. Die vollständige Beseitigung dieses erheblichen Gefahrenmomentes kann indeß nur erhofft werden, wenn es gelänge, von dem heute auf den Linien des Vereines deutscher Eisenbahnverwaltungen in Anwendung stehenden System der Handkuppelung zur automatischen Kuppelung überzugehen. Es verfolgen daher die Eisenbahnfachkreise diese Frage mit dem größten Interesse, und es hat auch der Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen einen besonderen Ausschuß mit einschlägigen Studien beauftragt. Was speziell die österreichischen Staatsbahnen betrifft, so wurde vor einiger Zeit eine Anzahl von Wagen, welche mit automatischer Centralkuppelung nach amerikanischem System eingerichtet sind, probeweise in Verkehr gesetzt. Auch sollen demnächst auf den Staatsbahnlinien Versuche mit einer zweiten neuartigen automatischen Kuppelung vorgenommen werden. Ein abschließendes Urtheil über die Zweckmäßigkeit dieser Systeme wird jedoch erst nach längerer Probezeit gefällt werden können.

Die Sonntagsruhe in den englischen Baumwollspinnereien. Die englischen Baumwollspinner haben eine Bewegung eingeleitet, um den Beginn der Sonntagsruhe mit Sonnabend Mittag schon eintreten zu lassen. Das Parlamentsmitglied G. Harwood hat auf Wunsch der Arbeiter eine hierauf bezügliche Bill im Unterhause eingebracht, deren zweite Lesung am 4. April stattfinden soll. Geht die Bill, die den Schluß der Baumwollspinnereien am Sonnabend um 12 Uhr Mittags verfügt, durch, so soll sie in dem vom Ministerium des Innern vorbereiteten Gesetzentwurf zur Amendirung der Fabrikgesetzgebung Aufnahme finden.

Arbeiterschutzgesetzgebung in Neu-Seeland. Gegen Ende des Jahres 1899 hat die Gesetzgebung von Neu-Seeland zwei neue Vorschriften zur Sicherung der Arbeiter gegen finanzielle Ausbeutung durch die Arbeitgeber getroffen. Die eine ist The Wages Protection Act 1899, welche unter dem 19. Oktober 1899 erlassen wurde, um den Arbeitgebern zu verbieten, ihre Arbeiter zur Zahlung von Beiträgen für eine Versicherung gegen Unfall zu zwingen. Zur Begründung führt das Gesetz zunächst an, wie unter gewissen Klassen von Arbeitgebern die Praxis immer mehr um sich gegriffen habe, die von ihnen beschäftigten Arbeiter gegen Unfall und gleichzeitig sich selbst gegen die Verpflichtungen aus den Employers Liability Acts zu versichern und demnächst die Arbeiter zu zwingen oder doch zu veranlassen, zu den Versicherungszahlungen nach Maßgabe der Lohnhöhe der Einzelnen Beiträge durch Lohnabzug zu leisten, und wie ein solches Verfahren als die Arbeiterschaft ungerechtfertigt schädigend anerkannt werden müsse, so daß ihm zu steuern sei. Das Gesetz giebt nun eine zweifache Sicherung: es erklärt für ungesetzlich einmal, daß ein Arbeitgeber sei es direkt, sei es indirekt von einem in seinem Betriebe 2c. beschäftigten Arbeiter irgend eine Geldleistung durch Lohnabzug oder in einer anderen Weise mit Rücksicht auf die Entrichtung einer Prämie für eine Unfallversicherung nimmt oder erhält, und ferner, daß eine Versicherungsgesellschaft oder eine in deren Auftrag handelnde Persönlichkeit direkt oder indirekt von einem Arbeiter irgend eine Geldleistung für eine Unfallversicherung nimmt oder erhält, welche in irgend einer Weise direkt oder indirekt den doppelten Zweck erfüllt, nämlich den Arbeitgeber wegen einer seiner Verpflichtungen aus den Employers Liability Acts zu sichern und daneben dem Arbeiter bei der Verletzung durch Unfall finanziell zu helfen. Dabei ist aber Vorsorge getroffen, daß durch die Vorschriften denjenigen freiwilligen Abmachungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nicht geschadet werden kann, welche eine Versicherung gegen diejenigen Unfälle bezwecken, die den Arbeiter außerhalb seiner Beschäftigung bei dem Arbeitgeber betreffen; diese Abmachungen sollen einer behördlichen Prüfung und Genehmigung unterliegen und dürfen den Arbeiter nicht höher als bis zu einem Drittel der insgesammt zu zahlenden Versicherungsprämie belasten.

Das zweite Gesetz, The Employment of Boys and Girls without Payment Prevention Act 1899, welches unter dem 21. Oktober 1899 in Kraft gesetzt worden ist, soll die Lohnzahlung für die Nichterwachsenen sichern und einer Ausbeutung derselben entgegenarbeiten. Das Gesetz schreibt vor, daß jede männliche oder weibliche jugendliche Person in einem Alter unter 18 Jahren, welche nach Maßgabe ihrer Befähigung irgendwie in einer Fabrik oder Werkstätte beschäftigt wird, auch von dem Arbeitgeber einen ihren Leistungen entsprechenden Lohn erhalten soll, der in keinem Falle für die Mädchen weniger als 4 sh die Woche und für die Knaben weniger als 5 sh die Woche zu betragen hat, abgesehen von der Berechnung für etwa geleistete Ueberstunden. Sofern ein Arbeitgeber den Zahlungsverpflichtungen, welche ihm auf Grund der vorstehenden Bestimmung obliegen, nicht pünktlich innerhalb 14 Tagen voll und ganz nachkommt, ist er zu einer Strafzahlung verpflichtet bis zu 5 sh für jeden Tag der Zahlungsverzögerung. Das Gesetz verbietet es sodann, daß für die Beschäftigung jugendlicher Personen in einer Fabrik oder Werkstätte eine Prämie von den zur Beschäftigung gelangenden Personen gezahlt oder von den aufnehmenden Arbeitgebern in Empfang genommen wird, mag die Zahlung einer derartigen Prämie durch die beschäftigten jugendlichen Personen selbst oder durch dritte Personen erfolgen; jede Uebertretung dieser Vorschrift wird an dem Arbeitgeber mit einer Strafe bis zu 10 L. geahndet.

Arbeitsnachweis.

Zur Statistik und Reform des Arbeitsnachweises in Frankreich wird uns aus Paris geschrieben:

Die Frage einer durchgreifenden Reform des Arbeitsnachweises wird in Frankreich schon seit Jahren erörtert. Im Jahre 1891 unternahm das Arbeitsamt eine umfangreiche Enquete über den Stand des Stellenvermittelungswesens, auf deren Ergebnissen sich eine Reihe von verschiedenen Parteien ausgehender Gesetzentwürfe aufbaute. Indessen erst 1897 und 1898 konnten die beiden legislativen Kammern sich über ein bestimmtes Projekt einigen (siehe „Soziale Praxis" Jahrgang VII, Spalte 580), und die Auflösung der Deputirtenkammer im Frühjahr 1898 verhinderte die endgültige Beschlußfassung über die in Berathung stehende Vorlage. Den wichtigsten Streitpunkt in den Verhandlungen bildete die Frage der privaten Vermittelungsgeschäfte, die auf Grund des Dekretes vom Jahre 1852 zwar konzessionspflichtig sind, aber darum kaum weniger Mißbräuche treiben als bei völliger Kontrollosigkeit. Jener in Frage stehende Gesetzentwurf entschied

sich für die Aufrechterhaltung dieser Geschäfte; ihren Ausschreitungen in den Gebührenforderungen begegnete er durch die Aufstellung eines amtlichen Tarifes, der in jeder Gemeinde durch den Gemeinderath zu fixiren ist. Außerdem wird jede Gemeinde verpflichtet, ein unentgeltlich geführtes Stellenregister aufzulegen. Auch begünstigte man die Entwickelung der beruflichen und gemeinnützigen Vereinsnachweise.

Mit Beginn der neuen Legislaturperiode griff die Deputirtenkammer diese Vorarbeiten wieder auf und die Arbeitskommission wurde mit der Redaktion eines neuen Entwurfes beauftragt, in dem auch einzelne neue Anträge berücksichtigt werden sollten. Der Bericht der Kommission liegt nunmehr vor. Sie kommt zu dem Schlusse, daß die Mißstände des privaten Vermittelungswesens sich nur durch radikale Unterdrückung dieses Gewerbes beseitigen lassen und beantragt selbst eine Zurücknahme der bestehenden Konzessionen ohne jede Entschädigung im Laufe von zwei Jahren nach Bekanntmachung des Gesetzes. Neue Konzessionen sollen nach dem Kommissionsentwurfe nicht mehr ertheilt werden. Die Berufs- und Hülfsvereine, sowie die verschiedenen Wohlthätigkeitsanstalten bedürfen zur Errichtung von Arbeitsnachweisen keinerlei Autorisation. Sie sind nur gehalten, Anzeigen an die Gemeindebehörde zu erstatten. Jeder Gemeinde wird auferlegt, ein Nachweisregister zu führen. Alle öffentlichen Anschläge dieser gemeindlichen und korporativen Nachweisbureaus genießen Gebührenfreiheit. Angestellte dieser Anstalten, die sich der Bestechung oder sonstiger Mißbräuche schuldig machen, unterliegen den gleichen Strafbestimmungen wie jede andere Verletzung des vorliegenden Gesetzes, d. h. Geldstrafen von 16—100 Frcs. oder Gefängniß von sechs Tagen bis zu einem Monat.

Im Ganzen bleibt dieser neue Gesetzesvorschlag auf dem Boden der bisherigen thatsächlichen Entwickelung des Vermittelungswesens in Frankreich stehen. Mit der Unterdrückung der gewerbsmäßigen Vermittelung sucht er nur die schreienden Mißstände zu beseitigen und der Entwickelung der kommunalen und korporativen Nachweise freie Bahn zu schaffen. Den positiven Ausbau derselben zu einem organisch verbundenen Systeme läßt er ganz außer Frage. Die Erwägungen, die zu dieser Beschränkung führten, sind nirgends ausgesprochen, lassen sich jedoch zum Theil aus dem heftigen Kampfe erklären, den die Gewerkschaften gegen die kommunalen Bureaus führen. Es ist kaum wahrscheinlich, daß das Parlament den Kommissionsentwurf in seiner jetzigen Form gutheißen wird.

Ueber den Stand und die Entwickelung der französischen Arbeitsnachweise von 1891 bis 1897 giebt folgende Tabelle, die wir auf Grundlage einer Note des Arbeitsamtes (Bulletin de l'Office du Travail, Februar 1900) zusammenstellen, Aufschluß:

Art der Anstalt	Anzahl		Ausgeführte Vermittelungen			
			1891		1897	
	1891	1897	feste Stellen	Aushülfen	feste Stellen	Aushülfen
Vermittelungsgeschäfte	1 374	1 459	459 459	361 991	611 722	336 022
Gewerkvereine	332	154	86 014	8 538	112 340	48 159
Arbeitsbörsen	—	32	—	—	82 532	990
Kommunale Bureaus	24	61	10 856	—	140 959	—
Hülfsvereine	58	149	17 794	16 000	76 661	76 173
Gemeinnützige Vereine	75	220	26 227	—	82 867	—

Zu dieser Tabelle ist zunächst zu bemerken, daß bei der Enquete von 1891 Arbeitsbörsen und Gewerkschaften nicht unterschieden wurden. Die Ziffern selbst sind nicht ganz vollständig, da nicht alle Anstalten Aufschlüsse über ihre Thätigkeit gegeben haben. Immerhin erhellt aus den mitgetheilten Daten, daß die privaten Vermittelungsgeschäfte noch den weitaus größten Antheil an dem Stellennachweis besitzen und daß sie noch immer weiter an Gebiet gewinnen. Am stärksten ist die Zunahme von 1891 bis 1897 bei den kommunalen und den von Hülfs- oder Wohlthätigkeitsvereinen geleiteten Bureaus, die sich an Zahl wie an Thätigkeitsbereich verdreifacht haben. Die für die Gewerkvereine und Arbeitsbörsen mitgetheilten Ziffern bleiben sicher hinter der Wirklichkeit zurück, da viele dieser Körperschaften die Auskünfte verweigerten. Keinesfalls darf auf einen Rückgang in der Zahl der von ihnen errichteten Nachweise geschlossen werden, da die 32 Arbeitsbörsen, die für 1897 angeführt sind, den Abgang an Gewerkschaften in sich begreifen, der in deren Rubrik zu konstatiren ist.

Gemeinsamer Arbeitsnachweis der preußischen Landwirthschaftskammern. Die Leutenoth auf dem Lande und der scharfe Wettbewerb der einzelnen Provinzen auf dem Arbeitsmarkt bewog das Königliche Landesökonomiekollegium zur Annahme eines Antrages, wonach „die Errichtung von Arbeitsnachweisstellen für ländliche Arbeiter durch die Landwirthschaftskammern geboten erscheint; eine die Selbständigkeit nicht gefährdende Verbindung dieser provinziellen Arbeitsnachweise unter sich empfehlenswerth genannt und der Minister für Landwirthschaft um Obsorge dafür gebeten wird, daß die infolge des Erlasses der Reichsgewerbeordnungsnovelle betreffend das Gesindemaklerwesen in Aussicht zu nehmenden, landesgesetzlichen oder landespolizeilichen Maßregeln sobald als thunlich erlassen werden."

Allgemeine Arbeitsnachweisanstalt Konstanz 1899. Die allgemeine Arbeitsnachweisanstalt Konstanz wurde 1899 in Anspruch genommen von 5236 männlichen Arbeitskräften, 1624 weiblichen Dienstboten, 1374 Personen, die in die Bücher nicht eingetragen wurden, weil keine Aussicht bestand, ihnen Arbeit verschaffen zu können. Die Zahl der ausgebotenen offenen Stellen war das ganze Jahr hindurch erheblich größer wie die Zahl der Arbeitsuchenden. Ein Zeichen der gesteigerten Nachfrage nach Arbeitskräften ist die beständig abnehmende Zahl der Wanderer, welche die Verpflegungsstationen in Anspruch nahmen; ihre Zahl sank im Kreise Konstanz von 46 567 im Jahre 1895 auf 29 685 im letzten Jahre. Das Angebot von sogenannten ungelernten Arbeitern war freilich bedeutend stärker als die Nachfrage. Für handwerksmäßig ausgebildete Arbeiter ist stets mehr Beschäftigung und Verdienst vorhanden. In der weiblichen Abtheilung zeigt sich auch hier das Bild, das sich in fast ganz Deutschland bietet, 437 offene Stellen wurden mehr angeboten, als Bewerberinnen vorhanden waren, an guten weiblichen Dienstboten ist allenthalben fühlbarer Mangel. Die Fabrik- und Tagesarbeit wird einem festen Dienstverhältniß vorgezogen. Der Konstanzer Bericht schreibt: „Die weibliche Arbeitsvermittelung wird immer schwieriger, die Löhne steigen fortwährend, aber auch die Arbeitsunlust und die Vergnügungssucht. Dienstmädchen, die sich den ein- bis zweimaligen Besuch von Tanzstunden in der Woche und allsonn- und festtäglichen Nachmittagsausgang ausbedingen, gehören nicht zu den Seltenheiten." Eine wahre Wohlthat für die Anstalt wird das Mädchenheim genannt, worin im letzten Jahre 529 Mädchen verpflegt und beherbergt wurden bei einem Durchschnittsaufenthalt von nur $2\frac{1}{2}$ Tagen. 128 hielten sich nur tagsüber darin auf. Von diesen 657 Mädchen erhielten 631 durch die Anstalt Stellen. Auch die Thätigkeit der Filialen hat sich gehoben, sie haben 1967 Arbeitsstellen besetzt und einige andere Verpflegungsstationen 194. Diese Verpflegungsstationen sind das ganze Jahr im Betrieb; der Bericht spricht seine Ueberzeugung dahin aus, daß andere Stationen, die nur in den Wintermonaten funktioniren, nie im Stande sein werden, verhältnißmäßig auch nur Annäherndes zu leisten. Solche würden immer als Armenanstalten angesehen und von ordentlichen Arbeitnehmern und Arbeitgebern nur ungern benutzt.

Städtischer Arbeitsnachweis in Bern. In Bern soll der kommunale Arbeitsnachweis in dem Sinne reorganisirt werden, daß die Arbeitsvermittelungen auf der Männerabtheilung für die städtische Bevölkerung unentgeltlich zu erfolgen hätte. Auch soll der Vorsteher des Amtes verpflichtet werden, Verbindungen im Stadtbezirke und außerhalb der Gemeinde Bern mit den in anderen Gemeinden bestehenden Arbeitsnachweisstellen anzuknüpfen und gleichzeitig auch für das ländliche Arbeiterpersonal die Arbeitsvermittelung einzurichten.

Wohnungswesen.

Belastung der unteren Klassen durch die Gebäudesteuer in Preußen.

Bei der Wichtigkeit der Besteuerung der Wohnungen für die Wohnungsfrage überhaupt muß es von Interesse sein, Kenntniß davon zu gewinnen, in wie hohem Maße die Gebäudesteuer in Preußen die unteren Volksklassen im Vergleich zu ihrer Leistungsfähigkeit gegenüber den wohlhabenderen Klassen belastet. Herr Stadtverordneter Franz Brandts in M.-Gladbach hat das Verdienst, auf diesen Punkt schon wiederholt hingewiesen zu haben. Eine von ihm aus dem dortigen Gemeindesteuer-Hebebuch ausgezogene Zusammenstellung zeigt jetzt diese Belastung in ganz besonders scharfem Lichte. Bis zu einem Einkommensteuersatz von 52 ℳ beträgt die Grundsteuer das 2—8fache der Einkommensteuer, in den höchsten Stufen aber sinkt sie bis zu 2 % herab. Beispielsweise ergiebt diese Zusammenstellung:

Einkommensteuersatz	Gesammtzahl der Censiten	Es zahlen Gebäudesteuer		Die Gebäudesteuerpflichtigen zahlen an Einkommensteuer	Verhältniß der Gebäudesteuer zur Einkommensteuer
		Censiten	ℳ		%
frei	16 738	837	23 675	—	—
8	1 355	153	7 127	918	776,4
9	853	138	6 225	1 242	501,2
12	498	131	6 420	1 572	408,4
16	510	147	9 789	2 352	416,2
21	307	117	7 576	2 457	308,3
26	381	113	8 297	2 938	282,4
dagegen in unteren Einkommenslagen des Mittelstandes:					
104	53	25	3 050	2 600	117,3
in den oberen Einkommenslagen des Mittelstandes:					
300	25	21	4 086	6 300	64,9
330	28	19	3 378	6 270	53,9
360	20	16	3 790	5 760	65,8
390	19	10	3 312	3 900	84,9
420	17	11	2 307	4 620	49,9
dagegen in den Klassen der höheren Einkommen:					
1 040	6	6	2 353	6 240	37,7
1 120	3	3	668	3 360	19,9
1 200	3	3	1 235	3 600	34,3
1 280	4	3	530	3 840	13,8
und vollends in den höchsten Klassen:					
5 600	1	1	486	5 600	8,7
5 800	2	2	1 394	11 600	12,0
8 600	1	1	1 682	8 600	19,6
10 000	1	1	246	10 000	2,5
11 200	1	1	246	11 200	2,2

Herr Brandts bemerkt zu seinen Ziffern, daß das aus ihnen sich ergebende Bild für die meisten Städte typisch sein dürfte. Da nun, wie in dem Erlaß des Finanzministers und des Ministers des Innern vom 2. Oktober 1899, betr. Gemeindegrundsteuerordnung mit Recht ausgeführt wird, „die Gebäudesteuern von dem Grundbesitzer auf die Miether abgewälzt zu werden pflegen", so stehen nicht bloß die kleinen Hausbesitzer, sondern auch die Miether in den unteren Klassen unter dem gleichen Drucke. Es dürfte somit ernstlich geboten sein, das jetzige System der die unteren Volkskreise so unverhältnißmäßig belastenden Grundbesteuerung trotz des bisherigen geringen Erfolges energisch weiter zu bekämpfen.

Wohnungsreform in Bayern.

Im November des vorigen Jahres hatte die bayerische Kammer der Abgeordneten einen besonderen Ausschuß zur Berathung der Gesetzentwürfe und Gesuche über Wohnungsreform in Bayern eingesetzt. Dieser Ausschuß hatte sich sowohl mit der Erörterung repressiver, wie positiver Vorschläge zu befassen. Zu den ersteren gehört der Entwurf zum bayerischen Wohnungsgesetz, dessen wesentlichste Neuerung in der Einführung einer regelmäßigen Wohnungs-Inspektion liegen dürfte und die voraussichtlich auch Bestimmungen über Bau-Aufsicht und kommunale Bauordnungen enthalten wird. Neben dieser Aufgabe hatte sich der Ausschuß mit den Gesuchen privater Baugenossenschaften, Wohnungsvereine u. s. w. um Gewährung staatlicher Beihülfe in Form von Darlehen zu befassen. In erster Linie kamen hier die Baugenossenschaften des ungemein thätigen Eisenbahner-Verbandes in Betracht. Ein Gesetzentwurf erschien, durch den von der Kammer vier Millionen aus Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatseisenbahnen gefordert wurden. Die Vertreter der Regierung erklärten sich im Verlaufe der Ausschußverhandlungen mit einer Erhöhung der Summe auf sechs Millionen einverstanden, unter der Bedingung, daß außer den Baugenossenschaften des Eisenbahner-Verbandes auch die gut fundirten Baugenossenschaften des Verkehrs-Beamten-Vereins und des Lokomotivführer-Vereines Berücksichtigung finden sollten, außerdem sollten sich die Baugenossenschaften des Eisenbahnverbandes zu einer Kontrolle des Staates über die Verwendung der Darlehen und zur Aufnahme einer Anzahl von Postbediensteten in die von ihnen zu errichtenden Häuser verpflichten. Dieser Gesetzentwurf wurde nun am 17. März im Plenum berathen; die Annahme erfolgte einstimmig.

Es wird geplant, mit Hülfe des gewährten Staatszuschusses von 6 Millionen Mark zunächst 8000 Wohnungen in den Städten mit Oberbahnämtern zu erbauen. Wir glauben, daß damit ein großer Theil des von Staatswegen zu Erreichenden thatsächlich erreicht worden ist. Einerseits ist die Zahl der zunächst fertigzustellenden Wohnungen sehr groß; denn man darf nicht, wie im Landtag geschehen ist, das Bedürfnis der Wohnungsfürsorge nach der Anzahl der Bahnbediensteten und Bahnarbeiter überhaupt bemessen. Andererseits ist der Beschluß des bayerischen Abgeordnetenhauses deshalb bedeutungsvoll, weil er beweist, wie Regierung und Parlament ernstlich bestrebt sind, die auf Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Minderbemittelten gerichteten Bestrebungen auf eine Weise zu fördern, die uns die zweckmäßigste Form des staatlichen Eingreifens zu bieten scheint: in der Form der finanziellen Subvention genügend fundirter privater Korporationen. Die Gründe, die gegen eine ausschließliche Thätigkeit des Staates und der Kommunen als Arbeitgeber durch selbstständige Erbauung von Wohnhäusern für die Angestellten staatlicher und gemeindlicher Betriebe sprechen, sind bereits häufig dargelegt worden: der wichtigste Grund ist die Vernachlässigung der Wohnungsfürsorge für die Angestellten und Arbeiter in Privatbetrieben, sowie für kleine Gewerbetreibende, ferner die unvermeidliche Abhängigkeit des Miethers, der finanziell an seiner Wohnung nicht interessirt wäre, von dem Arbeitgeber, die ihn im Falle der Kündigung wieder in das alte Wohnungselend zurückwerfen kann.

Bis die staatliche oder kommunale Wohnungsbeschaffung für alle Minderbemittelten eintreten kann — und bis dahin werden Jahrzehnte vergehen —, werden daher Staat und Gemeinde die Aufgabe haben, Baugenossenschaften einzelner Berufsverbände und alle gemeinnützigen Wohnungsvereine und Bauvereine zu unterstützen. Ohne eine solche Forderung wäre speziell in München eine wirklich einschneidende Reform undenkbar, da einerseits die Grundpreise noch immer im Steigen begriffen sind und andererseits die gegenwärtige Lage des Geldmarktes, der steigende Zinsfuß die Erlangung großer privater Kapitalien erschwert. Das letztere Moment dürfte insbesondere das Bestreben des hiesigen Vereins für Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, Darlehen von Großunternehmungen gegen die Verpflichtung der Aufnahme einer entsprechenden Anzahl von Arbeitern der betr. Betriebe zu erlangen, ungünstig beeinflussen. Umsomehr ist es Pflicht des Staates, mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten die in der Situation des Wohnungs- und des Geldmarktes beruhen, solchen Genossenschaften und Vereinen aus Staatsmitteln Darlehen zu gewähren. Denn eine einseitige Fürsorge für bestimmte Beamtenkategorien würde nicht im Interesse der Allgemeinheit liegen; und es ist zu hoffen, daß die bayerische Regierung ihr im November vorigen Jahres gegebenes Versprechen, auch private Genossenschaften, die nicht bestimmten Beamtenkategorien dienen, zu unterstützen, halten wird. Erst dann würde die jetzt so glücklich begonnene Wohnungsfürsorge durch den Staat diejenige sozialpolitische Bedeutung erhalten, die sie nach den Erklärungen der Minister gewinnen soll.

München. Paul Büsching.

Wohnungsfürsorge in Zürich. Die Züricher Wohnungsenquete hat einen Mangel kleiner Wohnungen ergeben, der namentlich auch in den Miethspreisen zum Ausdruck kommt. Der Miethspreis für den Kubikmeter Wohnraum berechnet sich wie folgt: Bei Wohnungen mit 1 Zimmer 5,81 Frcs., bei Wohnungen mit 2 Zimmern 4,81 Frcs., bei Wohnungen mit 3 Zimmern 4,29 Frcs., bei Wohnungen mit 4 Zimmern 4,10 Frcs., bei Wohnungen mit 5 Zimmern 4,06 Frcs., bei Wohnungen mit 6 Zimmern steigt der Miethspreis pro Kubikmeter Wohnraum wieder auf 4,15 Frcs., um schließlich bei Wohnungen über 15 Zimmern mit 4,43 Frcs. stehen zu bleiben. Um diesem Nothstand abzuhelfen, beantragt nun die großräthliche Kommission, es solle die Stadt von sich aus, wie dies in Deutschland in größerem Umfange die Städte Straßburg, Ulm und Freiburg i. B., in der Schweiz die Städte Genf, Bern und Neuenburg bereits gethan haben, billige und geeignete Wohnungen herstellen, zunächst solche zur miethweisen Ueberlassung an städtische Arbeiter und Angestellte, eventuell aber auch an andere Einwohner mit geringem Einkommen. Zu diesem Zwecke sollen billige und geeignete Wohnhäuser, alte Häuser auf Abbruch oder Umbau und Bauplätze angekauft werden. Aber es ist auch schon eine weitergehende kommunale Thätigkeit in der Wohnungsfrage in Angriff genommen. Die Stadt soll nach den Anträgen der Kommission Bestrebungen von Privaten, gemeinnützigen Gesellschaften und Baugenossenschaften für die Erstellung billiger und gesunder Wohnungen unterstützen. Sie soll sich vor allem unter Vorbehalt der nöthigen Garantien an der Erstellung solcher Wohnungen betheiligen: 1. durch Ueberlassung geeigneten Bauterrains zu billigem

Preise; 2. durch Kapitalbetheiligung zu billigem Zinsfuß. Die Garantiebedingungen, unter denen eine solche Unterstützung an Private oder Gesellschaften gewährt werden soll, sind folgende: a) Verzinsung des Gesellschaftskapitals zu höchstens 4 %; b) Vornahme angemessener Abschreibungen; c) Bildung eines Reservefonds; d) Verwendung der Ueberschüsse zur Herabsetzung der Miethspreise; e) möglichste Beschränkung der Untermiethe und f) Ausschluß der Spekulation beim Verkauf. Ferner ist die Stadt berechtigt, an ihre Unterstützung die Bedingung zur Einhaltung besonderer Bauvorschriften zu knüpfen. Eine erfolgreiche Thätigkeit ist um so eher zu erwarten, als die Bürger der Stadt Zürich im Jahre 1896 bereits den Ankauf eines großen Bauterrains zum Preise von 940 000 Frcs. beschlossen haben. Ein weiterer Kommissionsantrag geht auf Gründung eines städtischen Wohnungsnachweises; ferner ist die Anregung zum Erlaß eines die Wohnungsaufsicht und die sanitären Verhältnisse regelnden kantonalen Gesetzes gegeben worden.

Erziehung und Bildung.

Volkserziehung und Jugendfürsorge. Am 23. und 24. April tagt in Berlin im Architektenhause die IX. Konferenz der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. Auf der Tagesordnung stehen die Themata: 1. Die Erziehung des Volkes auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft und 2. Fürsorge für die schulentlassene Jugend. Hervorragende Gelehrte und Männer, die auf den zur Verhandlung stehenden Gebieten praktisch thätig gewesen sind, haben die Referate übernommen. Anmeldungen zur Konferenz sind zu richten an die Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Berlin W., Köthenerstr. 23 II.

Zur Einführung in die Arbeiterinnenfrage wird auf Veranlassung des Vereins Frauenwohl Fräulein Helene Simon in Berlin demnächst fünf Vorlesungen mit folgendem Programm halten: Die Arbeiterfrage mit besonderer Berücksichtigung des staatlichen Schutzes jugendlicher und weiblicher Arbeiter: a) Entwickelung und Wesen der modernen Arbeiterfrage. b) Arbeiterbewegung in ihrer politischen und wirthschaftlichen Gestaltung. c) Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den wichtigsten der in Betracht kommenden Länder. d) Die Bedeutung eines speziellen Arbeiterinnenschutzes und die Aufgaben der bürgerlichen Frauen auf dem einschlägigen Gebiet.

Haushaltungsschulen in Belgien. Der amerikanische Konsul in Lüttich lenkt die Aufmerksamkeit in seinem letzten Berichte auf die dort bestehenden Haushaltungsschulen, die unbestrittene Erfolge erzielen. Es bestehen in Lüttich zehn solche Schulen, von welchen fünf 1890, die anderen 1898 gegründet worden sind; drei hiervon sind Tagesschulen, während in den anderen Abendunterricht ertheilt wird. Die Mädchen lernen daselbst kochen, nähen, waschen, wie Alles, was zur Hauswirthschaft gehört, neuestens auch Kinderpflege. Man beabsichtigt, jede Volksschule durch eine solche Haushaltungsschule zu ergänzen. Errichtet wurden sämmtliche dieser Schulen von der Gemeinde mit Unterstützung des Staates, der die Hälfte der Erhaltungskosten derselben bestreitet. Der Unterricht in den Haushaltungsschulen ist unentgeltlich.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Das Berliner Gewerbegericht als Einigungsamt im Holzarbeiterausstand. Den unausgesetzten Bemühungen des Berliner Gewerbegerichts ist es gelungen, die streitenden Parteien zum Erscheinen vor dem Einigungsamt zu bewegen. Nach längeren Vorverhandlungen, die in einer am 13. März abgehaltenen Konferenz zum Abschluß kamen, wurde Termin für den 17. März anberaumt. Es erschienen hier vor dem Vorsitzenden v. Schulz und den Beisitzern Ingenieur Bernhard und Fabrikant Maß, sowie Tischler Koblenzer und Buchdrucker Massini, die Vertreter sowohl der Unternehmer als der Arbeiter. In sehr eingehenden Darlegungen wurden die Verhältnisse, Forderungen und Zugeständnisse besprochen. Nach fast achtstündiger Verhandlung wurde die Vernehmung abgebrochen und fand ihre Fortsetzung am folgenden Tage, wo das Einigungsamt mit den Arbeitern wie mit den Meistern über einzelne Punkte gesondert Rücksprache nahm. Danach verkündete der Vorsitzende, es sei gelungen, über die hauptsächlichsten Punkte eine Einigung zu erzielen. Er hoffe, daß durch weitere Verhandlungen der Friede hergestellt werde. In den nächsten Tagen sollen nichtöffentliche Besprechungen mit den Vertretern der Parteien stattfinden, und, wenn diese zu einem Resultat geführt haben, werde wieder eine öffentliche Sitzung einberufen werden. — Stellt das Einigungsamt wirklich durch sein Eingreifen den Frieden in der Holzindustrie wieder her, so wird damit zu manchen älteren Vorgängen ein neuer Beweis für die große Bedeutung erbracht, die die Gewerbegerichte unter geschickter Leitung für die Schlichtung von Arbeitskämpfen jetzt schon in Deutschland haben. Solche Erfolge sprechen am stärksten für eine Erweiterung der einigungsamtlichen Thätigkeit der Gewerbegerichte, wie sie jetzt von zwei Reichstagskommissionen gefordert wird. — Wir hoffen, in der „Sozialen Praxis“ nach Beendigung des Verfahrens einen authentischen Bericht über die Verhandlungen bringen zu können.

Das Hamburger Gewerbegericht als Einigungsamt. Aus Hamburg wird uns geschrieben: Der von den Speicher- und Lagerhausarbeitern Hamburgs unternommene Schritt, das Gewerbegericht von vorne herein, ohne erst mit den Arbeitgebern zu verhandeln als Einigungsamt für die Vereinbarung eines neuen Lohntarifs anzurufen (vergl. Soziale Praxis, Sp. 504), hat einen nennenswerthen Erfolg erzielt. Das Gewerbegericht übernahm die ihr angebotene Mission aufs bereitwilligste und sandte dann die Einladungen zu einer Sitzung an die Arbeitgeber. Allerdings hat sich nun auch hier wieder, wie schon oft bei Einigungsversuchen der Arbeiter gezeigt, daß der große Arbeitgeber der unzugänglichste ist. Die großen Firmen haben das Ersuchen des Gewerbegerichts einfach abgelehnt. Dagegen haben die kleinen Arbeitgeber, die Quartiersleute, die als Zwischenglied zwischen Kaufmann und Arbeiter zu betrachten sind, den Vorschlag angenommen. Drei Delegirte der Quartiersleute haben mit den Vertretern der Arbeiter und dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts gemeinsam getagt und die meisten Tariffragen erledigt. Es stehen noch einige Punkte betreffs der Nacht- und Sonntagsarbeit aus, die aber in einer zweiten Sitzung ihre Erledigung finden werden, da gegenseitiges Entgegenkommen herrscht.

Kein Innungsschiedsgericht in Kiel. In dem Jahresbericht des Gewerbegerichts für 1899 wird bemerkt, daß die 15 in Kiel bestehenden Innungen von der ihnen durch §. 81 b der Gewerbeordnung eingeräumten Befugniß, Schiedsgerichte einzusetzen, erfreulicherweise keinen Gebrauch gemacht haben. „Es darf hierin — so fügt der Bericht hinzu — ein günstiges Zeichen dafür erblickt werden, daß die völlig unparteiische und dabei schnelle und wohlfeile Rechtsprechung des Gewerbegerichts auch bei den Arbeitgebern immer mehr Anerkennung findet.“

Errichtung eines Gewerbegerichts in Quedlinburg. Die Stadtverordneten beschlossen am 14. März auf Antrag des Magistrats die Errichtung eines Gewerbegerichts in Quedlinburg.

Litterarische Anzeigen.

Helfferich, Karl, Studien über Geld- und Bankwesen. Berlin 1900. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., 261 S.

Der durch seine zweibändige „Geschichte der Deutschen Geldreform“ als hervorragender Spezialgelehrter auf dem Gebiete des Währungswesens rühmlich bekannt gewordene Verfasser giebt uns hier eine Anzahl von Aufsätzen historischen, juristischen und volkswirthschaftlichen Inhalts, die sich alle mit Geld, Währung und Notenbank beschäftigen und diesen Stoff von den verschiedensten Seiten aus beleuchten. Verfasser ist ein entschiedener Anhänger der Goldwährung und vertritt seinen Standpunkt mit einer reichen Fülle von Kenntnissen und in sehr gewandter Darstellung.

Lazarus, Dr. jur., Johann, Das Recht des Abzahlungsgeschäftes nach geltendem Recht und nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 1898, Verlag von Otto Liebmann, XIV. und 446 S. Preis 3 M.

Nachdem Verfasser in zwei einleitenden Kapiteln zu der juristischen Konstruktion und der volkswirthschaftlichen Bedeutung des Abzahlungsgeschäftes Stellung genommen hat, behandelt er eingehend das Reichsgesetz vom 16. Mai 1894, sein Wesen und seine Auslegung, sein Anwendungsgebiet, seinen Begriff und seine Merkmale. Besonders eingehend ist der Fall des Rücktritts vom Abzahlungsgeschäft besprochen. Neben den Gesetzgebungen der einzelnen deutschen Staaten und dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist auch das österreichische Recht berücksichtigt. Ein Litteraturnachweis erhöht den Werth dieser eingehenden, auch für den Sozialpolitiker sehr interessanten Monographie.

Statistische Maandberichten en Recapitulatie over het jaar 1899. (Bureau van statistiek der gemeente Amsterdam.) Prijs 1 fl.

Landsberg a. W., Bericht des Magistrats zu Landsberg a. W. über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten für 1898/99.

Mittheilungen des Statistischen Amtes der Stadt München. XV. Band.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße früher 29, jetzt 40.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstr. früher 29, jetzt 40. **Dr. Ernst Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Frankreich und die internationalen Bestrebungen zur Fortbildung des Arbeiterschutzes.

Die Bemühungen, auf dem Wege internationalen Zusammenwirkens die Entwickelung des gesetzlichen Arbeiterschutzes zu fördern, gewinnen in Frankreich stets weitere und lebhaftere Sympathien. Es ist hier fast überflüssig, auf den großen Umschwung hinzuweisen, der sich seit einem Jahrzehnte in der französischen Sozialpolitik vollzogen hat. Lange galt das Land als die Hochburg des alten Liberalismus. Mit Unrecht jedoch! Man darf vielleicht sagen, daß es den Gedankengehalt der modernen Sozialreform schon zu einer Zeit besaß, als die orthodoxe politische Oekonomie noch kaum zur Herrschaft gelangt war. Die frühe nationale Einigung und, damit zusammenhängend, die Centralisation in der Verwaltung ließen die gesellschaftlichen Probleme der Neuzeit von Anfang an klarer in ihren Umrissen hervortreten und ihre Schwere und ihre Rückwirkungen auf das Ganze genauer erkennen. Die Invaliditätsversicherung der französischen Seeleute geht auf Colbert zurück. Turgot organisirte als Generalintendant von Limoges während der Hungerjahre Nothstandsarbeiten, die fast allen Anforderungen der gegenwärtigen Arbeitslosenfürsorge genügen. Auch in der Revolutionszeit wurden umfangreiche Versuche gemacht, die in Paris zusammengeströmten Massen zu beschäftigen. Condorcet träumte damals schon von einer allgemeinen Existenzversicherung. Unter dem ersten Napoleon tauchten die Anfänge öffentlich-rechtlicher Arbeitsnachweise auf. Die zweite Republik votirte einen Maximalarbeitstag für die Erwachsenen und Unterdrückung der Frauenarbeit. Die imperialistische Arbeiterpolitik des zweiten Kaiserreichs, der Le Play mit seinem wissenschaftlichen Realismus die Wege ebnete, konzipirte bereits die Trilogie der deutschen Sozialversicherungen. Was mangelte, um diese so früh und auf verschiedenen Gebieten gemachten Ansätze scheitern zu lassen, war nur die Konsequenz in ihrer Durchführung, ihre oft überschwängliche Eile, die sie den richtigen Anschluß an die Bewegung des praktischen Lebens verfehlen ließ. Störend wirkte auch der Mangel einer ruhigen und ununterbrochenen politischen Entwickelung.

Es muß allerdings zugestanden werden, daß der ökonomische Liberalismus in Frankreich tiefer in die breiten Massen gedrungen ist als in irgend einem anderen Lande des Kontinents. Daraus erklären sich zum Theil die mannigfachen Konzessionen, die heute noch die französische Sozialpolitik an die älteren Doktrinen macht. In sehr großem Maße sind diese Kompromisse aber auch aus Gründen zu erklären, die einer anderen Gedankenreihe entspringen. Namentlich die Scheu, mit der man an alle Reformen herantritt, die den Bereich der Staatsintervention zu erweitern nöthigen, entspringt nicht direkt aus sozialpolitischen Erwägungen. Die Auswüchse einer bereits hoch getriebenen Centralisation in der Verwaltung flößen manche berechtigte Bedenken ein. Unter dem parlamentarischen Regiment wird eine sehr ausgebildete Exekutivgewalt leicht zum Werkzeuge der Parteipolitik. Endlich drängt die demokratische Staatsauffassung mehr nach der Erweckung und Stärkung der privaten Energie und der freien Assoziation, wie auch der seit hundert Jahren gültige individualistische Code Civil in der Bevölkerung bereits Sitten und Gewohnheiten erzeugt hat, die den Eingriffen der Staatsgewalt nicht günstig sind.

Uebrigens beweist nichts deutlicher als die französische Schutzgesetzgebung selbst, wie sie sich während des letzten Jahrzehnts ausgebildet hat, daß der ökonomische Liberalismus in Frankreich die unbestrittene Herrschaft verloren hat. In den wichtigsten Punkten hält sie sich völlig auf dem Niveau, das durch das moderne sozialpolitische Denken als nothwendig erkannt wurde. Auch den Rest an Halt, den die alte Oekonomie noch in der Wissenschaft besitzt, dürfte ihr mit der kommenden Generation entzogen werden. Die realistische Nationalökonomie, im Verein mit der sehr thätigen jungen Soziologenschule ist es, welche den größten Einfluß auf die Bildung der neuen Generation ausübt. Es genügt, einen Blick auf die Themata zu werfen, die an den Rechtsfakultäten zu den Dissertationen gewählt werden, um die Richtung zu erkennen, in der die Wissenschaft sich bewegt.

Zweifellos nimmt gerade in der unmittelbaren Gegenwart Frankreich einen starken Anlauf, neben den sozialen Versicherungen auch den positiven Arbeiterschutz weiter zu bilden. Ich erinnere nur an das kürzlich von der Deputirtenkammer votirte Gesetz, das die Begrenzung der Arbeitszeitszeit für die verschiedenen Arbeiterkategorien einheitlich regelt und nach Ablauf weniger Jahre einen allgemeinen zehnstündigen Maximalarbeitstag in Aussicht stellt. Die Erörterungen über diesen Entwurf trugen viel dazu bei, die Aufmerksamkeit auf das größte Hinderniß zu lenken, das überall dem Ausbau der Schutzgesetzgebung sich entgegenstellt, die Konkurrenz-

fähigkeit auf dem Weltmarkte. Nicht daß diese Ueberzeugung nicht schon lange vorhanden wäre: über diesen Thatbestand ist man sich längst klar. Er bildet noch das stärkste Argument der Gegner aller Arbeitsreglements. Die Neigung zu gemeinsamem internationalen Vorgehen ist darum auch unter den Befürwortern des gesetzlichen Schutzes sehr stark und findet hervorragende Unterstützung in den Kreisen der Industriellen selbst. Bereits auf der Berliner Konferenz 1890 sprachen sich die französischen Delegirten, trotz ihrer aus formalen Gründen gebotenen Abstimmung im gegentheiligen Sinne, persönlich für eine internationale Verständigung aus. Seitdem hatte die französische Regierung zu den Kongressen von Zürich, Brüssel und Antwerpen offizielle Delegirte entsandt, wodurch sie ihr Interesse an der Sache genügend bekundet. Uebrigens unternimmt gerade in diesen Monaten trotz der entmuthigenden Mißerfolge der Bundesregierung der Schweiz das französische Ministerium des Auswärtigen eine Umfrage bei den fremden Staaten, um deren Stellungnahme zu einer gleichartigen Regelung der Arbeitsbedingungen in der Textilindustrie zu ermitteln. Die Initiative zu dieser Enquete geht direkt von den Großindustriellen aus, die im Parlament die Frage mehrfach anregten und im Herbste letzten Jahres mit dem Handelsminister Millerand eingehend darüber konferirten.

Indessen giebt man sich über das zu erwartende Resultat dieser Umfrage keinen Täuschungen hin. So dringend die Verständigung der verschiedenen Länder geboten ist, so wenig kann sie gegenwärtig durch amtliche Abmachungen erreicht werden. Die Bestrebungen, die auf dem Brüsseler Kongreß 1897 auftauchten, sich zunächst auf privatem Wege dem gesteckten Ziele zu nähern, fanden darum in den Kreisen französischer Sozialpolitiker eine sehr sympathische Aufnahme, und sie entschlossen sich, den Brüsseler Kongreß noch im laufenden Jahre zu wiederholen, um dadurch namentlich auch das Zustandekommen einer permanenten internationalen Assoziation zu befördern. Das Organisationskomité für diese Zusammenkunft kann schon als französische Sektion der künftigen Vereinigung betrachtet werden. Es vereinigt in sich die eifrigsten Vertreter der Schutzpolitik; es genießt die Unterstützung des Musée Social und mit diesem der Häupter der realistischen Nationalökonomie. In der Anerkennung der Nothwendigkeit, das Problem zunächst auf privatem Wege anzugreifen, haben auch die amtlichen Inhaber der zuständigen Verwaltungsposten sich persönlich an den Vorarbeiten betheiligt. Das französische Komité zählt die betreffenden Ressortchefs im Handelsministerium zu aktiven Mitgliedern. Auch der Ministerpräsident Waldeck-Rousseau und der Handelsminister Millerand sprachen sich sehr wohlwollend für das aus privater Initiative geplante internationale Arbeiterschutzamt aus. Neben ihnen sicherten die führenden Sozialpolitiker wie Paul Deschanel und Leon Bourgeois ihre Betheiligung zu. Nicht zu übersehen ist auch das große Interesse, das die christlich-soziale Gruppe der Aufgabe entgegenbringt; sie hat bereits vor einigen Jahren eine permanente Kommission der sozialpolitischen Zeitschriften ihrer Richtung eingerichtet, welche die Einheitlichkeit ihrer Bestrebungen zu garantiren bestimmt ist und die sich jetzt ebenfalls an der Organisation des kommenden Kongresses, der Ende Juli in Paris stattfinden soll, betheiligt. Zweifellos bleiben auch die führenden Sozialisten nicht abseits stehen.

Nach diesem Stande der Dinge zu schließen, wird es sicherlich nicht an den Franzosen liegen, wenn die internationalen Arbeiterschutzbestrebungen auch in Zukunft erfolglos bleiben. Es ist nur zu wünschen, daß ihr Eifer in den anderen Ländern ein volles Echo findet.

Paris. F. Schotthoefer.

Die parlamentarische Enquete über die Arbeitszeit in den Bergwerken Oesterreichs.

Das große Ringen der Bergleute Böhmens und Mährens um den Achtstundentag ist zu Ende gegangen. Am 13. Januar begann dieser Riesenausstand und erst nach fast zehnwöchiger Dauer ist er beigelegt worden. Kaum ein früherer Streik hat in Oesterreich so große Gefahren und Verlegenheiten für die industrielle Produktion und für den Eisenbahnverkehr mit sich gebracht, in keinem anderen Massenstreik Oesterreichs ist, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, die öffentliche Ruhe so erfolgreich gewahrt worden; das Verhalten der Bergleute war musterhaft. Bemerkenswerth an diesem Riesenstreike ist aber auch, daß er die in Oesterreich sonst so schwerfällige Parlamentsmaschine in Gang zu bringen und die gesetzmäßige Regelung der Hauptstreitfrage, der täglichen Arbeitsdauer, anzubahnen vermocht hat. Die vom Subkomité des sozialpolitischen Ausschusses im Abgeordnetenhause am 5., 6. und 8. März abgehaltene Enquete über die Verkürzung der Arbeitszeit im Bergbau, in der 12 Experten aus Unternehmerkreisen und 24 Experten der Bergarbeiterschaft zu Wort kamen, hat jedenfalls auf Jahre hinaus reiches Material für die Beurtheilung der Verhältnisse im Bergbau Oesterreichs und für die Lösung des alten Streites um die Schichtdauer geliefert. Das stenographische Protokoll (Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 174 Seiten Großoktav nebst zahlreichen statistischen Tabellen) ist unlängst erschienen. Der Kohlenbergbau in Böhmen und Mähren wurde, abgesehen von den regelmäßigen Berichten der amtlichen Bergbau-Inspektion, übrigens auch schon früher sozialpolitisch durchforscht. Wir verweisen hier auf den Bericht, freilich nur von Vertretern der staatlichen Bergbehörden, der anläßlich des im April und Mai 1894 im Ostrau-Karwiner und Falkenau-Elbogener Braunkohlenrevier ausgebrochenen Streiks am 6. Oktober 1894 vom Ackerbauministerium an den Reichsrath (961 zu 945 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1894) erstattet wurde.

Der Fragebogen der Enquete gliederte sich der Hauptsache nach in folgende Fragen: 1. Gegenwärtige Schicht- und Arbeitszeit (Vorbereitungsarbeiten, Ein- und Ausfahrt, Weg vor Ort, Pausen; Weg von und zur Wohnung; unter und über Tag, Häuer, Förderer, Reparaturarbeiter, Maschinenarbeiter); 2. Zusammenhang der Arbeitszeit und des Arbeitslohnes; 3. Verkürzung der Schichtdauer (vgl. die Theilfragen sub 1.: a) Wirthschaftliche Möglichkeit (Produktionskosten, Rückwirkung auf Nebenarbeiten, zwei Drittel oder drei Drittel Belegung), b) Technische Möglichkeit (erforderliche Einrichtungen, Schachterweiterung, Fördervorrichtungen, insbesondere bei drei Drittel, Uebergangsbestimmungen und Uebergangsdauer); 4. Ausnahmebestimmungen (verkürzte und verlängerte Schichtdauer); 5. Veränderung der Schichtdauer in den ersten Jahren, ihr Einfluß auf Produktion, Lohn- und hygienische Verhältnisse; 6. Rückwirkung der Produktionssteigerung auf Lohn- und hygienische Verhältnisse.

Schon die Frage, was unter Schichtdauer zu verstehen sei und weiter, wie viel von ihr auf die thatsächliche Arbeit entfällt, führte zu weitgehenden Abweichungen in den Antworten der Unternehmer- und Arbeiterexperten. Das Gesetz vom 21. Juni 1884 hat für den österreichischen Bergbau bekanntlich den zwölfstündigen Maximal-Arbeitstag mit zwei Stunden Pause gebracht. Während die Vertreter der Unternehmer erklärten, daß über die Einhaltung dieser Bestimmung sehr sorgsam gewacht werde, ging aus den Arbeiterantworten hervor, daß dies Manches zu wünschen übrig lasse. So sagte Experte Bednar (Ostrauer Revier): „Punkt 6 Uhr, manchmal auch schon um $^1/_2$6 Uhr früh werden die „Marken" ausgetheilt. Da muß der Arbeiter also schon dort sein. Um 6 Uhr fängt die Vorlesung der Namen an. Man muß aber schon früher kommen, weil man Werkzeuge und verschiedene Sachen zu besorgen hat. Die Förderung der Arbeiter hinunter dauert bis $^3/_4$7 und 7 Uhr. Der Arbeiter kommt nun in die Arbeit und weiß, daß er den ganzen Tag schwer arbeiten muß, daß er es nicht aushält, er nimmt also die Arbeit nicht gleich auf. Denn acht bis zehn Stunden in einem Tage durchzuarbeiten, ist nicht möglich, das hält Niemand aus. Er sitzt also eine halbe oder eine ganze Stunde, je nachdem er vom Wege ermüdet ist .... Wenn die erste Förderschale dann wieder hinaufgeht, ist es schon 4 Uhr vorüber. Das ist die Verlängerung, manchmal ist es 5 Uhr und $^1/_4$6 Uhr, bis die Schale hinaufkommt ... Bis der letzte Bergmann zur Rückfahrt in der Förderschale vorgelesen ist, ist es manchmal schon Abends $^3/_4$7 Uhr vorbei."

Hinsichtlich des Verhältnisses der Arbeitsleistung bei acht-, zehn-, oder zwölfstündiger Schichtdauer möchten wir aus den Aussagen der Unternehmerexperten die des Bergrathes v. Wurzian (Ostrauer Revier) hervorheben. Auf den Gruben seiner Unternehmung galt bis 1894 die gemischte Schicht, dreimal in der Woche acht Stunden und dreimal zu zwölf Stunden. Im Jahre 1894 wurde dann die zehnstündige Schicht eingeführt. Während des Bestandes der gemischten Schicht lieferte der Häuer in der achtstündigen $3{,}_{248}$ „Hunde" (à 6 Dctr.) und in der zwölfstündigen $4{,}_{791}$ „Hunde", während jetzt in der zehnstündigen Schicht $4{,}_{238}$ geliefert werden. Demgemäß berechnete der Experte das Verhältniß der drei Schichten mit $1 : 1{,}_3 : 1{,}_{47}$, wobei die achtstündige Arbeitsleistung als Einheit angenommen wurde. „Es hat sich," sagte v. Wurzian, „herausgestellt, daß die achtstündige Schicht bei uns eine Minderleistung von $21{,}_8$ %, daß sie in der Gabrielenzeche eine solche von $22{,}_4$ % und auf dem Erzherzog Albrechtschacht eine

solche von 27 % mit sich gebracht hat . . . Es ist unmöglich, daß man in der Achtstundenschicht dasselbe leistet. Die Verkürzung der Arbeitszeit wird, wie auch schon Centraldirektor Fillunger bemerkt hat, weder von der Ausfahrt möglich sein — denn das ist eine technische Unmöglichkeit —, noch vom Gange zum Orte, noch von den technischen Pausen, die das Schießen, Schrammen rc. bedingt, sondern sie wird nur von der reinen Arbeitszeit möglich sein. Wenn wir auf die achtstündige Schicht kommen sollten, so werden wir, wie wir jetzt $6^1/_2$ Stunden wirkliche Arbeitszeit haben, dann $4^1/_2$ Stunden wirkliche Arbeitszeit haben." Mit viel Berechtigung wurde dem Experten darauf erwidert, daß die Arbeitsleistung in der achtstündigen Schicht nicht auf Grund seiner Aufzeichnungen über die „gemischte" Schicht beurtheilt werden kann, denn der ungünstige Einfluß der dreimaligen Zwölfstundenschicht auf die Leistung in der achtstündigen Schicht dürfe nicht übersehen werden. Experte v. Wurzian selbst gab schließlich zu, daß die Intensität in der Arbeitsleistung bei längerer Schichtdauer nachläßt, so daß der Arbeiter nicht verhältnißmäßig mehr zu leisten vermag.

Der erzherzogliche Bergrath Köhler berichtete dann über die Erfahrungen seiner Unternehmung mit der achtstündigen Schicht. Dort bestand sie seit Beginn der siebziger Jahre mit dreimaligem Schichtwechsel. Die Ertragsverhältnisse waren hierbei weniger günstig und auch die Ueberwachung der Gruben war durch den kontinuirlichen Betrieb gestört, da die nöthigen Pausen für die Ausführung von Schacht-Reparaturen und für die Aufwältigung von Wetterstrecken fehlten. Im Jahre 1884 ging man deshalb auf zwei Achtstunden-Schichten, aber unter Einschiebung von Ueberschichten über, bis schließlich im Jahre 1895 wegen der behördlichen Verfügung der zweistündigen Pause bei der Zwölfstunden-Schicht die Achtstundenschicht übernommen wurde. Im September 1896 entschied man sich aber für die zehnstündige Schicht. „Bestimmend dafür war der Umstand, daß unsere Arbeiter uns schaarenweise verließen, um zu den Nachbargruben mit zehnstündiger Schicht zu gehen, da dort mehr verdient wurde. Und sie setzten unserer Gegenrede, sie mögen auch bei uns zehn Stunden arbeiten, wie auf den Nachbarschächten, dann würden sie genau so viel wie dort verdienen, — Weigerung entgegen. Als wir selbst dann die zehnstündige Schicht einführten, machten sich einige Tage Streik-Bewegungen bemerkbar, die aber in kurzer Zeit behoben waren. Seither arbeiten wir normal in zehnstündiger Schicht. Die Löhne stiegen in dem Maße, daß unsere Arbeiter keinen Anreiz mehr fanden, auf die Nachbargruben zu gehen. Die Löhne stiegen im Albrechtschachte um 27, in der Gabrielenzeche um 22 %. Vor der Einführung der zehnstündigen Schicht schwankte die Leistung pro Mann zwischen 1300 und 1400 dz nach ihrer Einführung stieg dies aber auf 1700 dz."

Gegenüber diesen Ausführungen möchten wir hier in Kürze die des erzherzoglichen Bergarbeiters Kolarz mittheilen: „In der achtstündigen Schicht haben wir mehr gearbeitet als jetzt in der zehnstündigen Schicht, weil wir fähiger waren, und haben ebensoviel gegeben wie jetzt, weil Jeder wußte, daß die Arbeitszeit kurz ist. Und da wir ausgeruht waren, so hatten wir Lust zum Arbeiten, zumal wir sahen, daß wir verdienten. Jetzt, bei der langen Arbeitszeit wird Jeder müde. Viele haben auch weit nach Hause, und wenn ein solcher Arbeiter nach Hause kommt, so hat er nicht einmal zum Ausschlafen Zeit. Er muß wieder zeitlich aufstehen, um auf den Schacht zu kommen, und er ist dann noch müder als früher, wie er von der Schicht nach Hause kam, weil er keine Zeit zum Ausruhen und zur Bewegung in freier Luft hat. . . . Wenn man so lange arbeiten muß, daß man erst in der Nacht von der Schicht nach Hause kommt, da kann man nicht einmal das Nachtmahl ordentlich essen, da schläft man selbst während des Essens ein, wie es mir selbst schon begegnet ist. Wenn der Herr Bergrath (v. Wurzian) sagte, jetzt habe sich gezeigt, daß wir bei der zehnstündigen Schicht mehr gefördert haben, so ist das nicht wahr. Der Bergverwalter hat uns sehr oft gesagt: Wie kommt das, als Sie acht Stunden gearbeitet haben, haben Sie mehr als jetzt in der zwölfstündigen Schicht gefördert."

Der Raum, der uns hier zur Verfügung steht, ist nicht groß genug, um auch auf alle anderen, theilweise sehr wichtigen Aussagen näher einzugehen. Wir beschränken uns deshalb hier auf die auszugsweise Wiedergabe der Auskünfte des in einem steirischen Bergbau thätigen Aufsehers Paul Abel. Er empfahl den Uebergang zur kürzeren Schicht vorwiegend aus Ernährungs-, aus Gesundheitsrücksichten und sagte unter Anderem: „Man muß in der Frühe um 4 Uhr das Essen, die „Nocken", zurichten. Diese „Nocken" bestehen aus Mehl und Wasser (!), sie werden gesotten und in Schmalz ausgeröstet, in einen Topf gepreßt, der mit Papier zugebunden wird. Dieses Essen nimmt der Bergmann mit auf den Berg. In zwei Stunden wird es noch einmal auf dem Ofen aufgewärmt, weil es inzwischen kalt geworden ist. Es gehört ein guter Magen dazu, um das zu verdauen. Das ist das Mittagsmahl. Schon das allein, daß der Mann so lange zur Arbeit verhalten ist, zwingt ihn, die Speisen mitzubringen. Bei achtstündiger Schicht würde er nicht die aufgewärmte Kost essen müssen, sondern einfach eine Suppe mitnehmen und nur eine halbe oder nur eine viertel Stunde zum Mittagessen brauchen. Nach der Schicht, zu Hause, könnte er dann eine frische, vollständig gut zubereitete Kost zu sich nehmen. Er hätte mehr freie Zeit und bedeutend mehr Geläufigkeit, wenn er ausgerastet ist und die Glieder nicht so abgerackert sind. Sonst arbeitet er jetzt den ganzen Tag fleißig und doch bringt er Nichts vom Fleck. Wenn man ihn fragt: Wie geht es Dir? so sagt er: Ich bin müde, ich kann kaum stehen. . . . Durch die zu lange Arbeitszeit ist er so ermüdet, daß er eine halbe bis eine ganze Stunde — ich weiß es von mir selbst — beim Essen auf dem Sessel sitzen bleiben muß, um sich zu erholen."

Ueber die muthmaßliche finanzielle Rückwirkung der Schichtabkürzung erklärte Oberbergrath Scherks (Kladnoer Revier), daß unter Voraussetzung gleichbleibenden Gedingsatzes für die Häuer der Betriebsüberschuß in seinen Werken um 332 000 Kronen sinken und bei gleichzeitiger Lohnerhöhung um 20 % einem Betriebsverluste von 300 000 Kronen weichen würde. Bei Ueberwälzung auf den Kohle-Verbrauch würde das den Preis des Doppelzentners Kohle um wenigstens 20 Heller vertheuern, eine Preiserhöhung, die für die Konsumenten eine Mehrbelastung von rund 60 Millionen Kronen besorgen ließe. Im Uebrigen sei hier noch auf einen Bericht des Bergrathes v. Wurzian an die Regierung verwiesen, der zur Folgerung kam, „daß der Bergarbeiter im Zehnstunden-Tage faktisch nicht mehr wie 6, höchstens $6^1/_2$ Stunden Arbeitszeit hat, innerhalb der seine Thätigkeit sich auf $5^1/_2$ Stunden und seine sekundliche Leistung auf $6{,}7$ Meterkilogramm beziffert." Von arbeiterfreundlicher Seite wird daraus gefolgert, daß die Ostrauer Unternehmer die Belegschaft um zwei Stunden länger im Schacht zurückhalten, als dies zur Erzielung der heutigen Produktion nothwendig erscheint.

Der sozialpolitische Ausschuß erklärte es bekanntlich nach Beendigung dieser Enquete als unmöglich, binnen wenigen Tagen zu ganz bis in's Einzelne ausgearbeiteten Gesetzes-Anträgen zu kommen. Unter dem Drucke des fortdauernden Streiks und der Agitation, welche die rascheste Stellungnahme des Reichsrathes als unerläßlich zur Schlichtung des Streites bezeichnete, wurde aber doch schließlich in der Ausschußsitzung des 14. März vom Referenten Abg. Dr. Forscht ein vorläufiger Gesetzentwurf betreffend die Einführung des Neunstunden-Tages in Kohlenbergwerken vorgelegt, über den die „Soziale Praxis" bereits in der vorigen Nummer (Sp. 629) berichtet hat. Im April beabsichtigt die Regierung, im Einverständniß mit Vertretern des sozialpolitischen Ausschusses an die Detailausarbeitung der Gesetzvorlage zu schreiten, so daß der Gesetzentwurf schon in der Session nach Ostern erledigt werden kann, falls der Reichsrath dann aktionsfähig ist. Nicht zu leugnen ist es indeß, daß auch schon der Vorschlag des Neunstunden-Tages einen greifbaren Erfolg der Grubenarbeiter bedeutet.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Die Gewerbeaufsicht in Baden und die Arbeiterberufsvereine.

Der Jahresbericht der badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1899 ist auch diesmal wieder ein bedeutsames Zeugniß für die umfangreiche und segensvolle Bedeutung, die das Amt eines Gewerbeaufsichtsbeamten dann zu gewinnen vermag, wenn es im Geiste sozialpolitischen Verständnisses und sozialer Friedensarbeit ausgeübt wird. Gewiß ist die erste Pflicht der Fabrikinspektoren, daß sie die genaue Durchführung der zum Schutze der Arbeiter in Gesetzen und Verordnungen erlassenen Bestimmungen überwachen. Aber mit voller Wirksamkeit wird das nur dann geschehen können, wenn der Beamte, gestützt auf das Vertrauen der Arbeiter wie der Unternehmer, die gesammten, in Betracht kommenden Verhältnisse eingehend und unbefangen würdigt. Darum muß er sich nicht nur um die technisch-gewerbliche Thätigkeit kümmern, sondern auch um die wirthschaftlichen und sozialen Zustände. Die bloße Revisions- und Registrirarbeit macht es nicht: der Mann soll auch mit seinem Herzen bei dem Amte sein, ein Berather und Beschützer, der mit Gerechtigkeit und Menschenliebe seine Aufgaben erfüllt. Graf Posadowsky hat zwar in der zweiten Etatslesung des Budgets für 1900 einmal gesagt, er wünsche von den Fabrikinspektoren statistische Daten, That-

sachen, keine sozialpolitischen Exkurse. Wir aber sind der Ansicht, daß die Thatsachen erst dann eigentlichen Werth erhalten, wenn sie im Zusammenhang mit den allgemeinen sozialpolischen Verhältnissen dargestellt werden. Dies aber zeichnet gerade die Berichte der süddeutschen Gewerbeaufsichtsbeamten, für welche die badische Fabrikinspektion Vorbild geworden ist, in so erfreulichem Maße vor den meisten preußischen und sächsischen Berichten aus, wobei wir aber hier die Schuld nicht den Beamten selbst, sondern den Direktiven von Oben zuschreiben.

Ein paar Einzelheiten aus dem badischen Jahresbericht für 1899 haben wir schon in letzter Nummer erwähnt. Er gewährt im Allgemeinen ein sehr günstiges Bild. Auch im verflossenen Jahre hielt der geschäftliche Aufschwung an. Die Zahl der Betriebe hat zugenommen, die der Arbeiter ist ebenfalls gewachsen, die Löhne sind, wenn auch mäßig, gestiegen, die Arbeitszeit ist mehrfach verkürzt worden. Arbeitskämpfe, Ausstände, Aussperrungen sind nur in geringem Umfange, ohne besondere Bedeutung vorgekommen. Die Arbeiterbewegung vollzieht sich immer mehr in ruhigen Bahnen. Der wirthschaftliche und sittliche Standard der Arbeiterbevölkerung zeigt andauernd eine Besserung. Die Bestimmungen des Arbeiterschutzes haben sich durchweg eingelebt, selten nur begegnet der Beamte hartnäckiger Renitenz der Unternehmer oder verständnißloser Weigerung der Arbeiter. Freilich bleibt immer noch Vieles zu bessern, namentlich in Ziegeleien, Zigarrenfabriken, Bäckereien, Bijouteriefabriken, Konfektionsgeschäften; auch Fälle allzu großer Nachsicht der Gerichte in der Bestrafung von Gesetzwidrigkeiten der Arbeitgeber werden wieder beigebracht. Im Allgemeinen aber sehen auch die Unternehmer in dem Fabrikinspektor einen Helfer und Berather, und das Vertrauen der Arbeiter wendet sich ihm in steigendem Maße zu. Aus dem ganzen Bericht muß der Leser den Eindruck gewinnen, daß diese freundliche und erfreuliche Gestaltung der gewerblichen Arbeitsverhältnisse in Baden nicht zum Wenigsten durch die bei allem energischen Eingreifen doch vermittelnde, ausgleichende Thätigkeit der Gewerbeaufsicht selbst herbeigeführt worden ist, ein Stück praktischer Sozialpolitik, auf das Baden stolz sein kann.

Die badische Fabrikinspektion bekennt auch in diesem Jahresbericht aufs Neue, daß sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben eine wesentliche Unterstützung durch die *Arbeiterorganisationen* erfährt. „In den früheren Jahresberichten", heißt es da, „haben wir schon wiederholt darauf hingewiesen, wie sehr es den Verkehr mit den Arbeitern erleichtert, wenn sie organisirt sind und wenn sie sich der Vorstände ihre Organisationen bedienen um wegen ihrer Wünsche und Beschwerden mit uns zu verhandeln. Die Vorstände . . . sorgen schon nach Thunlichkeit dafür, daß eine Vorprüfung der erhobenen Beschwerden stattfindet und daß nur einigermaßen begründete Dinge an uns gelangen." Lob und Anerkennung werden aber auch den Arbeiterberufsvereinen im Allgemeinen gespendet: „*Ganz vortrefflich bewähren sich aber die Organisationen durch ihre ruhige und dadurch meist erfolgreiche Leitung von* Arbeiterbewegungen wegen Gestaltung der Arbeitsbedingungen und der Höhe der Löhne. . . . Sie verschmähen unter Umständen auch keine Kompromisse mit nur geringen Erfolgen und zeigen sich in kluger Weise allen doch nur auf den Schein berechneten Augenblickserfolgen abgeneigt." Es wird daher auch beklagt, daß die Organisationen nicht überall den nöthigen Einfluß auf die Arbeiter besitzen, namentlich würden, mit Ausnahme der Buchdrucker, die Führer zumeist nicht genügend von den Arbeitern in der Durchführung der hygienischen Schutzvorschriften unterstützt. Ueber die Arbeitskämpfe wird gesagt, daß im Lande seit mehreren Jahren Ausstände von besonderer Wichtigkeit nicht vorgekommen sind und daß auch die kleineren Lohnkämpfe sich in der Regel nicht zu ernsten Differenzen ausgewachsen haben!

„Das Verdienst an dieser ganzen Lage gebührt beiden Theilen gleichmäßig. Die Arbeiter haben im Allgemeinen keine Ansprüche erhoben, die nicht in der Lage des Arbeitsmarktes und der technischen Fortschritte begründet waren. . . . Die Arbeitgeber auf der anderen Seite zeigten sich vernünftigen und begründeten Ansprüchen zugänglich und durchaus nicht zu ihrem Schaden. Sie verschlossen sich dabei auch sicher nicht der Einsicht, daß die immer wachsende Tüchtigkeit eines Theiles der Arbeiterschaft größere Ansprüche rechtfertige. Besonders in der größten Fabrikstadt des Landes lehnten die Arbeitgeber, auch wenn sie mit den erhobenen Forderungen nicht einverstanden waren, es nicht ab, mit Vertretungen der Arbeiter über die streitigen Punkte in Verhandlungen zu treten."

Dieser friedlicheren Gestaltung der Arbeitskämpfe kommen auch die *Gewerbegerichte*, die sich einer großen Werthschätzung bei den Arbeitern erfreuen, entgegen; namentlich zeigt sich dies in ihrer Thätigkeit als Einigungsämter: „In allen Fällen, in denen die Gewerbegerichte in früheren Jahren als Einigungsämter thätig waren, haben sie durch die Ruhe und Besonnenheit, mit der sie die Streitpunkte zur Erörterung brachten, entweder einen erbitterten und mit Opfern verbundenen Ausstand verhütet, oder sie haben bei schon eingetretenem Ausstande die gegenseitige Verständigung befördert. Die Fälle, in denen die Gewerbegerichte als Einigungsämter auftreten konnten, waren leider nur zu selten, weil die Anrufung beider Theile die Voraussetzung dieser Thätigkeit ist. Die von der betreffenden Kommission des Reichstages gestellten Anträge, die den Zweck haben, *die Wirksamkeit der Gewerbegerichte als Einigungsämter zu erweitern, sind daher sehr zu begrüßen, weil sie geeignet sind, die ruhige Erörterung solcher Differenzen zu begünstigen.*"

Die oben citirten allgemeinen Bemerkungen über die Arbeiterorganisationen werden in einem besonderen Abschnitte des Berichtes näher begründet. Man beachte wohl: es handelt sich um das Jahr in dem das Arbeitswilligengesetz vor dem Reichstag stand! Daß diese Vorlage in die öffentliche Besprechung einen Ton gebracht hat, der an eine für überwunden gehaltene Zeit erinnerte, wird zugleich mit der Feststellung erwähnt, daß die Arbeiter aber bald entsprechend dem thatsächlichen Fortgange dieser Angelegenheit das innere Gleichgewicht wiederfanden. Abgesehen von dieser vorübergehenden Erregung jedoch war es in der Arbeiterbewegung ziemlich still. „Dies bedeutet aber keinen inneren Rückgang, sondern nur eine gereiftere Behandlung der Interessen der Arbeiter." Man suche die Arbeiter immer mehr durch Verfolgung praktischer Ziele mit mäßigen Forderungen an die Organisationen zu fesseln, und auf diesem Wege, so meint der Bericht, werde man den Arbeitern die *Nothwendigkeit* der Organisation auch näher bringen, als durch die ihnen langweilig gewordenen theoretischen Auseinandersetzungen. „Die Arbeiterorganisationen halten auch sehr darauf, daß ihre Mitglieder bei Ausständen und anderen Differenzen, die gesetzlichen Vorschriften, namentlich die *Kündigungsfristen* genau einhalten." Der mehr auf praktische Bethätigung und Wirksamkeit — nicht ausschließlich auf unmittelbar praktische Ziele — gerichtete Sinn der Arbeiterorganisationen kommt auch in den Gegenständen der Vorträge zum Ausdrucke, die die Vereine sich halten lassen; die Invaliditätsversicherung, das Krankenwesen, die Bekämpfung des Alkoholismus, wissenschaftliche Vorträge von Hochschullehrern standen auf der Tagesordnung. Als eine große Aufgabe weist der Bericht den Organisationen die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit zu, zu der sich ja mehrfach bereits Anläufe zeigen. Von dem neu errichteten Arbeitersekretariat in Mannheim wird erwartet, es werde dazu beitragen, „*die Arbeiterbewegung in dem bisherigen ruhigen und besonnenen Verlaufe zu erhalten.*"

Dies und noch manch Anderes, was der allgemeinen Beherzigung werth ist, bringt uns der badische Fabrikinspektorenbericht über die Arbeiterberufsvereine. Hier spricht ein Mann zu uns, der auf Grund reifster, umfassender, aus vertrauter Kenntniß der Verhältnisse geschöpfter Erfahrungen ein Urtheil abgeben kann, das vor keiner Instanz anzufechten ist. Es weist den Arbeiterorganisationen eine große Mission im Dienste des sozialen Friedens und der wirthschaftlichen Kultur zu. In ganz ähnlicher Weise haben sich jetzt und früher auch die Jahresberichte für Bayern, Württemberg, Hessen ausgesprochen. Darin liegt das wirksamste Plädoyer für eine Erweiterung und Sicherung der Koalitionsfreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechtes. Wir können nur hoffen, daß die Entwickelung der Arbeiterbewegung in Baden, wie sie hier amtlich und authentisch geschildert wird, auch diesseits des Mains sich in ähnlichen Bahnen vollziehen möge. Und dazu kann eine Auffassung und Ausübung der Gewerbeaufsicht, wie sie dort gehandhabt wird, sicherlich viel beitragen! E. F.

Die erste Lesung der Seemannsordnung im Reichstage, die am 26. März vor sehr schwach besetztem Hause stattfand, endete mit der Verweisung der Vorlage (vergl. „Soziale Praxis" Sp. 319) und der mit ihr zusammenhängenden Entwürfe — Heimschaffung von Seeleuten, seerechtliche Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und Stellenvermittelung der Seeleute — an eine Kommission von 21 Mitgliedern. Im Allgemeinen fand die neue Seemannsordnung, die das jetzige, ganz veraltete Gesetz von 1872 ersetzen soll, eine günstige Aufnahme, sogar die sozialdemokratischen Redner gestanden zu, daß sie einige Verbesserungen enthalte, wenn sie auch beklagten, daß die wesentlichen Forderungen der Seeleute nicht berücksichtigt worden seien. Von diesen Wünschen erhielten einige, so die Einführung von Seeschöffengerichten, die weitere Einschränkung der freien Vereinbarung zu Gunsten gesetzlicher Bestimmungen, die feste Begrenzung der Arbeitszeit im Hafen, die Erweiterung der Sonntagsruhe

bessere Kautelen gegen den Mißbrauch der Disciplinargewalt, die Aufhebung der körperlichen Züchtigung, Einführung der Tiefladelinie, schärfere Kontrole des Schiffes vor der Ausreise, auch bei Rednern des Centrums, der Konservativen, der Nationalliberalen und der freisinnigen Vereinigung mehr oder minder Zustimmung und Unterstützung. Dagegen trat für die Forderung voller Koalitionsfreiheit der Seeleute an Bord außer den Sozialdemokraten nur ein Mitglied der deutsch-sozialen Reformpartei ein; alle anderen Redner betonten die Unmöglichkeit des Koalitionsrechtes an Bord, da die Eigenart des Schiffsbetriebes dies verbiete. Für den Bundesrath erklärte der Staatssekretär des Reichsamt des Innern sich nicht nur gegen das Koalitionsrecht, sondern auch gegen Seeschöffengerichte. Mehrfach wurde im Hause die Nothwendigkeit einer sehr gründlichen Prüfung durch die Kommission betont, und es ist zu hoffen, daß der Entwurf hier in sozialpolitischer Hinsicht noch diese und jene Verbesserung erfährt.

Bestrafung des Kontraktbruches ländlicher Arbeiter. In Braunschweig war nach dem Muster von Anhalt ein Gesetz, betreffend Bestrafung vertragsbrüchiger ländlicher Arbeiter, eingebracht, wie ein solches auch für Preußen vielfach gefordert wird. Nun meldet die „Braunschw. Landesztg.":

„Wie bestimmt verlautet, soll die Regierung entschlossen sein, die dem Landtage gemachte Vorlage, betreffend die Bestrafung des Kontraktbruches der ländlichen Arbeiter, zurückzuziehen. Ueber die Gründe dieser Entschließung hat sich Sicheres noch nicht in Erfahrung bringen lassen, man hat aber Anlaß, zu vermuthen, daß sozialpolitische Erwägungen dabei mitsprechen."

Vielleicht sind diese sozialpolitischen Bedenken die gleichen, die wir in der trefflichen Zeitschrift „Das Land" Nr. 10 finden. Hier wird in einem die Verwerflichkeit des leider sehr weit verbreiteten Kontraktbruches scharf tadelnden Artikel eindringlich davor gewarnt, von einer strafrechtlichen Verfolgung eine Besserung zu hoffen:

Der solide seßhafte Theil der Arbeiterbevölkerung wird von einer derartigen Bestimmung kaum berührt — er hält so wie so mindestens „ein Jahr" aus, die immer größer werdende fluktuirende Arbeiterschaar aber könnte darin einen Anlaß finden, dem Lande ganz und gar den Rücken zu kehren. Wer kontraktbrüchig geworden ist, darf von einem Landwirth nicht mehr angenommen werden — wird er nicht damit geradezu darauf hingewiesen, zum nächstbesten Chaussee- oder Eisenbahnunternehmer, Ziegeleibesitzer, Fabrikanten oder städtischen Unternehmer zu gehen, der solche peinliche Nachfrage nicht zu halten braucht? . . . . . . Hüten wir uns vor Allem vor dem Glauben, daß die rechtliche Sonderstellung des Landarbeiters irgend welche Mithülfe leisten kann bei der als nothwendig anerkannten wirthschaftlichen Differenzirung des Landarbeiters vom Stadtarbeiter! Bemühen wir uns vielmehr ganz im Sinne der noch dem Lande verbliebenen besseren Elemente, das Interesse an die heimische Scholle — sei es durch Antheilwirthschaft, sei es durch Pacht, sei es durch Eigenthum, sei es durch moderne Wiederherstellung der Allmende — zu fördern.

Und die Redaktion bemerkt zu diesen Ausführungen ihres Mitarbeiters, sie habe stets seit der Begründung der Zeitschrift davor gewarnt, von einem Gesetz gegen den Kontraktbruch eine wirkliche Besserung der ländlichen Arbeiterverhältnisse zu erwarten.

Sozialpolitisches aus Belgien. Baron Surmont de Volsberghe, der neu ernannte belgische Arbeitsminister, hat in Charleroi eine Rede gehalten, in der er unter Anderem die nahe bevorstehende Einbringung eines Altersversicherungsgesetzes ankündigte. Die Lasten dafür wären von den Arbeitern und vom Staate zu tragen. Das Gesetz solle noch in der gegenwärtigen Session der Kammer zur Verhandlung und zur Verabschiedung gelangen. Die gegenwärtige belgische Regierung hat die Gewohnheit, immer wenn Neuwahlen bevorstehen, mit einem sozialpolitischen Reformentwurf hervorzutreten. Zu Ende Mai finden nun im Lande die Neuwahlen statt, die über die gesammte politische Gestaltung in Belgien entscheiden werden. Vor den Wahlen von 1898 brachte das Ministerium einen Unfallversicherungsentwurf ein, der bis heute noch nicht zur Berathung gekommen ist. Es ist leider zu befürchten, daß dem Altersversicherungsentwurf das gleiche Schicksal bevorsteht.

Erhebung über die Trusts in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Laut Kongreßbeschluß wurde bekanntlich im Jahre 1898 vom Präsidenten eine „Industrial Kommission" eingesetzt, deren Aufgabe es u. A. sein sollte, Erhebungen anzustellen, die dem Versuch einer gesetzlichen Regelung der Trust-Frage als Unterlage dienen könnten. Aus der Masse widersprechender Vorschläge, welche vor der Kommission gemacht wurden, haben sich die Mitglieder der letzteren nun auf gewisse Empfehlungen geeinigt, die in einem unlängst veröffentlichten Präliminarbericht enthalten sind.

Es wird empfohlen, daß die Organisatoren von Korporationen oder industriellen Kombinationen angehalten werden sollen, alle möglichen Details bezüglich des Unternehmens zu liefern, die „zu einer sicheren und intelligenten Kapitalanlage nöthig sind". Ferner sollten die Direktoren und Trustees derartiger Gesellschaften verpflichtet sein, den Aktionären bis in ein „vernünftiges Detail" hinein über die finanzielle Lage Bericht zu erstatten, und daß die Aktionäre in die Protokolle der Verwaltungsrath-Versammlungen Einsicht nehmen dürfen, sowie vor den Jahresversammlungen Listen zugestellt erhalten, aus welchen die Namen der Aktionäre nebst Adressen und dem resp. Besitz an Antheilscheinen hervorgehen. Mit einem Wort, zum Schutz des Anlage suchenden Kapitals gegen Betrug seitens gewissenloser „Gründer" und Geschäftsgebahrung der Trustleitung wird eine größere Oeffentlichkeit in Betreff der erstmaligen Prospekte und der späteren Geschäftsberichte verlangt. In dem Bericht heißt es weiter: „Die größeren Korporationen, die sogenannten Trusts, sollten verpflichtet sein, jährlich einen gehörig geprüften Bericht zu veröffentlichen, welcher deren Aktiva und Verbindlichkeiten in vernünftiger Detaillirung nebst Gewinn und Verlust zeigt, und sollen Bericht und Nachprüfung eidlich erhärtet sein und der Einsichtnahme der Regierung unterliegen. Der Zweck solcher Oeffentlichkeit ist, die Konkurrenz zu ermuthigen, falls die Profite übermäßig werden, und damit die Konsumenten vor zu hohen Preisen zu schützen, sowie die Interessen der Angestellten durch eine Kenntniß der finanziellen Lage des Geschäftes zu wahren, in welchem sie angestellt sind.

Wie wir in Sp. 528 der „Soz. Pr." mitgetheilt haben, finden zur Zeit auf Veranlassung des Handelsministers in Preußen ebenfalls Erhebungen über die Syndikate statt. Wir haben bei Wiedergabe dieser Meldung betont, daß schon viel damit gewonnen wäre, wenn zu erreichen wäre, daß die Organisation und die Gebahrung aller Syndikate unbedingt öffentlich sein müßten. Zu diesem Zwecke könnte — nach Analogie der Bestimmung in der Gewerbeordnung §. 152 Abs. 2 — eine gesetzliche Vorschrift erlassen werden, wonach alle Kartellverträge und alle auf ihnen beruhenden Reglements und Abmachungen für die Theilnehmer nur dann rechtsverbindliche Kraft erlangen, wenn sie in einer durch Gesetz festzustellenden Form zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sind. Auch die „Industrial Kommission" in Washington scheint in der scharfen Kontrole der Oeffentlichkeit ein wirksames Mittel gegen Ausschreitungen der Trusts zu erblicken.

Arbeiterbewegung.

Aussperrung sächsischer Bergarbeiter. Ein schriller Nachhall des Bergarbeiterstreiks erklingt aus Zwickau. Die Zahl der in Folge des Streiks definitiv ausgesperrten Bergarbeiter beträgt bis zum 24. März, amtlicher Angabe zufolge, 340. Sie verlieren alle Ansprüche an die Knappschaftskasse. Weitere Aussperrungen sollen bevorstehen. Die Ausgesperrten werden durch böhmische Bergarbeiter ersetzt. — Bei voller Wahrung des Buchstabens des Rechtes liegt in dieser Maßregelung eine furchtbare Härte. Wenn die Arbeiter in den Ausstand getreten sind, so haben sie sich eines gesetzlich ihnen zustehenden und gewährleisteten Mittels zur Verbesserung ihrer Lage bedient. Es ist zudem amtlich wiederholt anerkannt worden, daß die Bewegung in Ruhe und Ordnung verlaufen ist. Die Ausständigen sind durch das Mißlingen des Streiks wahrlich schon bestraft, sie dauernd aus Lohn und Brot zu bringen und überdies gar noch der Ansprüche an die Knappschaftskasse zu berauben, zu der sie Jahre und Jahre Beiträge geleistet haben, das zeugt von einer Auffassung, die in streikenden Arbeitern eine Rotte von Empörern erblickt, die die härteste Züchtigung verdienen. Dem Ausgleich der Gegensätze und dem sozialen Frieden wird dadurch nicht genützt.

Lohnbewegungen in Deutschland. Die Ausstände der Berliner Maßschneider und Tapezierer und Dekorateure scheinen rasch und erfolgreich zu verlaufen. Bei den Maßschneidern handelt es sich neben der neunstündigen Arbeitszeit um Erhöhung der Accordtarife in etwa 550 Geschäften. Die Leitung des deutschen Schneiderverbandes hat spezialisirte Lohntarife nach Klassen für die einzelnen Geschäfte ausgearbeitet, die, nachdem sie den Werkstatt-Versammlungen zur Beschlußfassung vorgelegen, den Unternehmern unterbreitet worden sind. Letztere sind anscheinend mit Ausnahme einiger großer Geschäfte zum Entgegenkommen bereit und haben das Einigungsamt des Gewerbegerichts angerufen. — Der Ausstand der Tapezierer und Dekorateure, die Erhöhung des Mindestlohnes und sämmtlicher Accordlöhne fordern, soll nach Angaben der Streikkommission in kurzer Zeit beendet sein, da bereits 700 Arbeiter in 136 Geschäften unter den geforderten Bedingungen arbeiten. — Die Berliner Möbeltransportarbeiter benutzten den bevorstehenden umfangreichen Frühjahrsumzug, um mit höheren Lohnforderungen hervorzutreten. Der drohende Ausstand wurde durch Vergleich in kurzer Zeit beigelegt. — Die Berliner Metallarbeiter beschlossen in einer Versammlung, den Versuch der Unternehmer, die Arbeitszeit zu verlängern, mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen. Die Anwesenden verpflichteten sich, zunächst die Ueberstunden zu beseitigen. — Streiknachrichten kommen auch aus Westdeutschland. Wie aus Elberfeld

berichtet wird, ist im Wupperthal ein großer Färberausstand ausgebrochen. Die Ausständigen fordern Lohnerhöhung, Freigabe des 1. Mai unter Weiterzahlung des Lohnes und Entlassung der Arbeitswilligen. Die Fabrikanten sollen es auf eine Kraftprobe ankommen lassen wollen. Aus dem Ruhrgebiet kommen Meldungen über den Fortgang der Bergarbeiterbewegung. Verschiedene Bergarbeiterversammlungen haben beschlossen, die bekannten Forderungen des alten und des christlichen Bergarbeiterverbandes den einzelnen Zechenverwaltungen zu unterbreiten. — In der schwäbischen Schuhmetropole Tuttlingen ist wegen einer Lohnforderung in 3 Fabriken vom Fabrikantenverein eine allgemeine Aussperrung über 2000 Arbeiter verhängt worden; von den Arbeitern wurde bereits am 3. März das Einigungsamt angerufen, die Fabrikanten aber verlangten vorher die Zurücknahme der Lohnforderung, ehe sie sich auf Verhandlungen einlassen wollten.

Der erste Kongreß christlicher Gewerkschaften Bayerns hat am 18. d. Mts. in München stattgefunden. Aus München waren 11 und aus dem übrigen Bayern 26 Vertreter erschienen. Einstimmig wurde beschlossen, ein bayerisches Gewerkschaftskartell mit dem Sitz in München zu gründen. Dasselbe soll aus einem besoldeten Sekretär und sieben Ausschußmitgliedern bestehen, welche zugleich die Agitationskommission bilden sollen. Die Kosten sollen durch Jahresbeiträge der Mitglieder (60 ₰) und feste Jahreszuschüsse des Textilarbeiterverbandes, des christlichen Holz- und Metallarbeiterverbandes, des Verlags des „Arbeiters" und des Verbandes der katholischen Arbeitervereine Süddeutschlands aufgebracht werden.

Der deutschnationale Handlungsgehülfenverband, mit dem Sitze in Hamburg, hält seinen Verbandstag am 15. April in Hannover ab. Der bereits vorliegende Jahresbericht weist eine sehr rege Thätigkeit dieses Berufsvereins auf; er hat mit zahlreichen Eingaben, Versammlungen, Druckschriften lebhaft in die Bewegung für die Verbesserung der Lage und der Arbeitsbedingungen der Handlungsgehülfen eingegriffen. Die Zahl seiner Ortsgruppen ist in wenigen Jahren auf 423 angewachsen, die Zahl der Mitglieder auf 32 000. Die Einrichtungen des Vereins, wie Stellennachweis, Rechtsschutz und Auskunftei, Wohlfahrtseinrichtungen, Versicherung gegen Stellenlosigkeit, Kranken- und Begräbnißkasse bieten den Mitgliedern manche Vortheile. Die Abrechnung für 1899 schließt in Einnahme und Ausgabe mit 128 582 ℳ, der Voranschlag für das laufende Jahr mit 210 000 ℳ ab. Auf der Tagesordnung des fünften deutschen Handlungsgehülfentages, der sich an den Verbandstag in Hannover anschließt, stehen folgende Punkte: 1. Die Novelle zur Gewerbeordnung. 2. Kaufmännische Schiedsgerichte. 3. Bedeutung und Aufgaben von Handlungsgehülfenkammern.

Der österreichische Bergarbeiterstreik ist beendigt. In Kladno, wo die Arbeiter am besten organisirt sind, wird der Streik allerdings, um die Wiederaufnahme gemaßregelter Arbeiter zu erzwingen, noch aufrecht erhalten. In Ostrau machte sich der Unmuth der Arbeiter in Gewaltthätigkeiten gegen den Gewerkschaftsführer Merta Luft. Nachdem jedoch das bisherige Streikkomité seine Thätigkeit eingestellt hat, herrscht unter den Arbeitern, die ihren Führern nicht mehr folgen und sich für Fortsetzung des Streiks erklärt hatten, vollständige Rathlosigkeit. Daß hier der Streik mit einem allmähligen Abbröckeln enden wird, ist unschwer vorauszusehen. In allen übrigen Streikgebieten ist die Arbeit wieder aufgenommen.

Der Ausstand der Bergarbeiter in Carmaux in Frankreich, von dem die „Soziale Praxis" mehrfach berichtet hat, ist seitdem stationär geblieben. Neue Zusammenstöße zwischen Streikern und Parteigängern der Unternehmer, die sehr befürchtet wurden, sind nicht zu verzeichnen. Der Streikausschuß selbst giebt sich alle Mühe, die Ausständigen gegenüber den Provokationen in reservirter Haltung zu bewahren. Die von den Unternehmern inspirirte Gegenorganisation, welche für die arbeitswilligen Bergleute eine Liste aufgelegt hatte, scheint mit ihrem Bemühen keinen sonderlichen Erfolg gehabt zu haben. Wenigstens veröffentlicht sie nicht das Ergebniß ihrer Aufnahme. Auf der Seite der Ausständigen zeigt man unter dem Einfluß des ehemaligen sozialistischen Deputirten Baudin, der den großen Streik von 1892 geleitet hatte, eine sehr große Mäßigung. Am 16. d. M. entschloß man sich, durch Anerbieten weiterer Zugeständnisse der Gesellschaft aufs Neue den Weg zur friedlichen Beilegung des Konfliktes zu bahnen. Man verzichtete auf alle Forderungen des ursprünglichen Streitprogramms und verlangte nur die strikte Einhaltung des Schiedsspruches von 1892, d. h. eine Zulage von 25 Cts. für die Wagenschieber über 23 Jahre und einige kleinere Modifikationen in der Grubenverwaltung. Nichtsdestoweniger bereiten sich für den Fall einer wiederholten Ablehnung ihres Antrages die Ausständigen auf Fortsetzung der Arbeitseinstellung vor.

Arbeiterschutz.

Baukontrolle und Bau-Aufsicht in Bayern.

Das „Gesetz- und Verordnungsbl." veröffentlicht unterm 24. März eine königl. Verordnung betreffend die Abänderung der drei Bau-Ordnungen für die Landestheile rechts des Rheins, für die Pfalz und für München. Die neuen Vorschriften, die aus eingehenden Berathungen der Regierung mit Vertretern der Arbeitgebern und der Arbeiter hervorgegangen sind („Soziale Praxis" Sp. 252), bezwecken eine thunlichste Verhütung der in letzter Zeit leider sehr zahlreich gewordenen Bau-Unfälle. Es wird zunächst für den Beginn eines genehmigungspflichtigen Baues und jeder mit einem solchen zusammenhängenden Abbruchsarbeit, und zwar auch im gleichen Umfange für die Pfalz, eine Anzeigepflicht der Bauherren eingeführt, die eine ordentliche Baukontrolle ermöglichen soll. Bei größeren und schwierigeren Bauten kann eine Anzeige von nun an auch für den Zeitpunkt der Vollendung der Grundmauern und des Dachstuhles (als für die beiden Hauptabschnitte einer Bauführung) durch die Baupolizeibehörde vorgeschrieben werden. Um im Einzelfalle die Aufführung eines Baues durch eine notorisch unzuverlässige Persönlichkeit verhindern zu können, wird der Baupolizeibehörde die Befugniß eingeräumt, Inangriffnahme oder Fortführung der Bauarbeiten zu untersagen. Jeder Bauleiter muß künftig die Verantwortung für die Sicherheit der Bauführung durch Erklärung mit seiner Unterschrift übernehmen, damit vorkommenden Falles ein Verschulden leichter festzustellen ist. Gegen das im Baugewerbe einreißende Spekulanten- und Strohmännerunwesen kann in der Weise vorgegangen werden, daß die Ausfertigung der Pläne von der Entrichtung der betreffenden Gebühren und eines angemessenen Vorschusses für die Kosten der Baukontrolle, die dem Bauherrn zur Last fallen, abhängig gemacht werden darf.

Die wichtigsten Neuerungen bringt die Verordnung aber auf dem Gebiete der Baukontrolle selbst. Eine solche war bisher obligatorisch nur als Schlußbesichtigung vorgeschrieben, dagegen hatte eine Nachschau während der Bauführung nur nach Thunlichkeit und ohne Verursachung besonderer Kosten einzutreten. Die Erfahrung hat gezeigt, daß diese Art der Kontrolle in keiner Weise mehr ausreicht, und daß gerade in einer strengen Nachschau während der Bauführung ein wesentliches Mittel gegeben ist, um Mängel am Bau rechtzeitig zu entdecken und abzustellen, Bau-Unfälle zu verhüten und überhaupt allen den Mißständen bei der Bauführung, die das Leben, die Gesundheit oder Sittlichkeit gefährden, wirksam entgegenzutreten. Zu diesem Zwecke wurde die Baukontrole nicht nur hinsichtlich des Zeitpunktes, zu dem sie einzusetzen hat, sondern auch hinsichtlich der Gegenstände, worauf sie zu richten ist, im öffentlichen Interesse erheblich erweitert und verschärft. Diese Ausgestaltung der Baukontrole erfordert aber an Orten mit stark entwickelter Bauthätigkeit auch neue Kontrolorgane, denn die den Polizeibehörden beigegebenen Techniker und Ingenieure, die ohnehin schon stark belastet sind, werden den erweiterten Aufgaben kaum mehr gewachsen sein. Eine Vermehrung des höheren technischen Personals würde mit erheblichen Kosten für die Baubehörden und die Bauunternehmer verbunden sein. Mit der Allerhöchsten Verordnung wird daher in dieser Hinsicht nach reiflicher Erwägung ein neuer Weg beschritten, indem zu Hülfsorganen der Baupolizeibehörden, speziell für die Baukontrole, Bau-Aufseher aus dem Arbeiterstande herangezogen werden dürften. Hierzu können nur ganz befähigte und zuverlässige Leute genommen werden, die an Orten, wo ein Bedürfniß besteht, von der Baupolizeibehörde, unter Würdigung etwaiger Vorschläge aus Interessentenkreisen, ausgewählt, in Dienst genommen und verpflichtet werden. Die Behörde hat die Bezüge der Bauaufseher durch Dienstvertrag oder Gebührenregulativ festzusetzen und deren gesammtes Dienstverhältniß zu regeln. Nach Anleitung ihrer vorgesetzten Behörden sollen die Bau-Aufseher die Sachverständigen bei ihren Aufgaben, soweit diese nicht höhere technische Vorbildung voraussetzen, unterstützen und ihr Augenmerk besonders auf die Sicherheit der Gerüste, Verholzungen u. s. w., auf die Beschaffenheit des Materials, Zubereitung des Mörtels, sowie auf gefährliche oder sittlich bedenkliche Zustände auf den Bauplätzen richten, um etwaige Mißstände der Behörde behufs Abstellung zur Anzeige bringen zu können. Diesen Kontrolorganen soll eine von Arbeitgebern und Arbeitern möglichst unabhängige Stellung gesichert bleiben. Der zum Bau-Aufseher bestellte Arbeiter darf daher nicht dem späteren Wohl- oder Uebelwollen der Baumeister irgendwie ausgeliefert werden, andererseits darf er nicht gleich-

zeitig noch als Bauhandwerker weiter arbeiten, da sonst sein Meister in die Lage kommen könnte, sich von seinem eigenen Gesellen kontroliren lassen zu müssen. Die Bau-Aufseher sollen mit einem Worte aufhören, Arbeiter zu sein und vielmehr eine beamtenähnliche Dienststellung erhalten.

Durch die Heranziehung von Baukontroleuren aus Arbeiterkreisen wird einem berechtigten Wunsche der Baugewerbearbeiter, gegen dessen Erfüllung sich die meisten Unternehmerverbände bisher aufs Aeußerste gewehrt haben, von der bayerischen Regierung im Prinzip Rechnung getragen. Es kommt nun darauf an, solche Kontroleure einzustellen, die auch wirklich das Vertrauen der Arbeiter genießen, und hierzu wird nöthig sein, daß bei ihrer Auswahl die Arbeiter selbst eine maßgebende Stimme haben.

Sitzgelegenheit für Ladnerinnen in Frankreich. Der Gesetzentwurf betr. den Schutz weiblicher Angestellten in Handelsbetrieben, von dessen prinzipieller Annahme in der Deputirtenkammer die „Soziale Praxis“ bereits in Nr. 21, Spalte 537 berichtet hat, ist durch die Rückverweisung an die Kommission wesentlich verbessert worden. Das Plenum bewilligte dann am 8. März die neue Fassung ohne Diskussion. Entsprechend einem bei der ersten Lesung eingebrachten Amendement wird die Zahl der in jedem Arbeitsraume bereit zu haltenden Sitze der Zahl der darin beschäftigten weiblichen Angestellten gleichgesetzt. Weiter sind die Verantwortlichkeiten und Strafausmaße für die Gesetzesverletzungen genauer formulirt. Nach dem Vorgange aller anderen Arbeiterschutzgesetze sind neben dem Eigenthümer auch die Direktoren und Geschäftsführer für Innehaltung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes haftbar. Sie sind strafrechtlich verfolgbar, während der Eigenthümer civilrechtlich für die ihnen auferlegten Geldbußen haftet. Das Gesetz selbst muß in seinem Wortlaut und mit dem Namen und der Adresse des zuständigen Fabrikinspektors in den Arbeitslokalen angeschlagen werden. Die Strafausmaße des ersten Entwurfs wurden beibehalten. Die Vorlage liegt jetzt beim Senate.

Fabrikgesetznovelle in England. Der englische Home Secretary hat dem Parlamente einen Entwurf, betreffend die Abänderung der bestehenden Factory and Workshops Act, vorgelegt. Die Bill will vorerst eine einheitliche Regelung der Arbeiterschutzbestimmungen und Arbeitsordnungen in den sogenannten „dangerous trades“ ermöglichen, da bisher besondere Vorschriften für jeden einzelnen gefährlichen Betrieb erlassen werden mußten, so daß in einer und derselben Industrie oft verschiedene Bestimmungen in Kraft sind; weiter sollen auch für Arbeitsstätten in Wohnungen („tenement workshops“) besondere Schutzvorschriften erlassen werden können, während bisher Niemand für die Einhaltung etwaiger sanitärer Vorschriften in Schwitzwerkstätten verantwortlich gemacht werden kann. Die Untersagung der Benutzung einer Wohnstätte zu Arbeitszwecken kann bisher nur erfolgen, wenn sowohl die Gesundheit der Bewohner als die des ganzen Distriktes durch diese Arbeit gefährdet erscheint; durch die letztere Einschränkung ist die bezügliche Bestimmung der Bill von 1895 ganz unwirksam gemacht worden, deshalb verlangt der Home Secretary die Streichung der zweiten Bedingung. Ferner soll untersagt werden, im Gang befindliche Maschinen von Kindern reinigen zu lassen; die Vorschriften betreffend Einrichtungen zur Rettung bei Feuersgefahr sollen verschärft werden. Weiter solle eine regelmäßige Dampfkesselinspektion in Zwischenräumen von drei zu drei Monaten eingeführt werden und sollen alle Dampfkessel mit geeigneten Sicherheitsventilen versehen werden. Die Altersgrenze, von welcher angefangen Kinder in Fabriken beschäftigt werden dürfen, wird von 11 auf 12 Jahre erhöht, wodurch die bezügliche Vorschrift für England mit jener für Schottland und Irland einheitlich gestaltet wird. — Eine Reihe anderer Bestimmungen der Novelle betreffen die Wäschereien, deren spezielle Regulirung aufgehoben werden soll, wogegen sie der Factory Act unterstellt werden sollen, ferner eine Reihe privilegirter Zweige der Nahrungsmittelindustrie (mit Rücksicht auf die raschem Verderben ausgesetzte Waare), deren Privilegien auf das allernothwendigste Maß restringirt werden, die Berichterstattungspflicht bei Betriebsunfällen und einige andere minder wichtige Detailfragen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Arbeitslosenversicherung in Dijon in Frankreich. Dank der Initiative ihres in der Mehrheit sozialistischen Gemeinderaths gehört — so wird uns aus Paris geschrieben — die Stadt Dijon zu den auf dem Gebiete kommunaler Sozialpolitik am weitesten vorgeschrittenen Gemeinden Frankreichs. Das Problem, mit dessen Lösung sie sich seit einigen Jahren hauptsächlich beschäftigt, bildet die methodische Ausgestaltung der Arbeitslosenunterstützung. Bereits im Sommer 1896 hatte der Gemeinderath den Beschluß gefaßt, nicht bloß in außerordentlichen Nothständen Kredite für die Arbeitslosen zu bewilligen, sondern auch die regelmäßig sich zeigende verdienstlose Periode zu berücksichtigen und einen dafür bestimmten ständigen Ausgabeposten in das ordentliche Budget einzuführen. Man berieth dann lange über die Art und Weise, in welcher die bewilligten Gelder zu vertheilen seien. Die Vermittelung der Armenpflegschaftsorgane wurde prinzipiell ausgeschlossen, da dadurch das Selbstgefühl der Arbeiter verletzt würde. Auch konnte man sich nicht für das System einer kommunalen Versicherung entscheiden, obwohl man von allem Anfange an eine Beitragspflicht der empfangsberechtigten Arbeiter anerkannt hatte. Das System, zu dem man endlich gelangte, repräsentirt einen neuen Typus der Arbeitslosenversicherung, der um so bemerkenswerther ist, als er sich sehr eignet, die gewerkschaftliche Organisation zu stimuliren, dafür freilich die nichtinkorporirten Arbeiter vernachlässigt. Nach einem noch im Jahre 1896 ausgearbeiteten Reglement über die Verwendung der städtischen Arbeitslosenunterstützung wendete man sie den Gewerkschaften zu, welche ihrerseits Arbeitslosenunterstützung an ihre Mitglieder gewähren. Der Beitrag aus den städtischen Mitteln sollte sich bis zu $^3/_4$ der effektiven Ausgaben für diesen Zweck erheben. Die Arbeitlosen selbst waren gehalten, ihnen zugewiesene passende Arbeitsgelegenheit jederzeit anzunehmen, und erhielten die Unterstützung nur für jeden wirklich verdienstlos verbrachten Tag. Die von den Gewerkschaften bei der Stadtkasse eingereichten Subventionsgesuche bedurften der Prüfung durch die Arbeitsbörse. In dieser Form bewahrte die Arbeitslosenversicherung jedoch noch immer einen allzu aleatorischen Charakter für die Stadtkasse. Auch wurden die Gewerkschaften in die Versuchung geführt, die Kosten für Arbeitslosenunterstützung möglichst auf die kommunalen Subventionen abzuwälzen. Aus diesen Gründen beschloß der Gemeinderath vom 1. Januar 1900 ein neues Reglement einzuführen, welches die Gewerkschaften verpflichtet, eine Arbeitslosenkasse mit getrennter Kassenführung einzurichten und regelmäßige Beiträge für dieselbe von ihren Mitgliedern zu erheben. Als Maximum der Subvention gilt der Gesammtbetrag der Mitgliederbeiträge; jedoch können diese Subventionen nur zu Unterstützungen in der Höhe von 2 Frcs. für den Tag angerechnet werden. Gewerkschaften, welche eine höhere Unterstützung gewähren, müssen den Mehrbetrag aus ihren eigenen Ressourcen versicherungsmäßig decken. Für alle der Arbeitsbörse eingegliederten Gewerkschaften ist die gutachtliche Aeußerung derselben zu den Subventionsgesuchen unerläßlich. Die außenstehenden Gewerkschaften wenden sich direkt an den Gemeinderath. Die städtischen Gelder dürfen nur für jene Gewerkschaftsmitglieder verwandt werden, welche seit einem Jahr in Dijon ansässig sind. Auch wird die Subvention erst fällig, wenn die Mittel der Gewerkschaftskasse sich als ungenügend erwiesen haben, um die laufenden Ausgaben für die Arbeitslosen zu decken. Die über die von den einzelnen Gewerkschaften festgesetzten Perioden hinaus andauernden Unterstützungen werden von der Stadt nur subventionirt, wenn die Gewerkschaft für diesen Zweck spezielle Beiträge von mindestens 50 centimes pro Monat und Mitglied erhebt.

Statistik der belgischen Unfallversicherungskasse für 1899. Die Caisse de prévoyance et de secours en faveur des victimes des accidents du travail hat 1899 244 052 Frcs. ausgetheilt. Sie ist in 5891 Fällen, welche 19 636 Personen betrafen, in Thätigkeit getreten. Im Durchschnitt wurden für die Person 41,42 Frcs. Entschädigung gezahlt. Von allen Unfällen kamen nicht weniger als 985 am Montag und 912 am Sonnabend vor. Der Durchschnitt der anderen Wochentage war 800. Auf den Sonntag entfielen 346 Unfälle.

Die Unfallentschädigung in England, die durch die Workmen-Compensation-Act von 1897 am 1. Juli 1898 in Wirksamkeit getreten ist, war am 21. März Gegenstand einer Verhandlung im Unterhause. Gerade weil der Grundsatz dieses Gesetzes, das, wie s. Zt. in diesen Blättern ausgeführt worden ist (Jahrg. VII, Sp. 1105), für England eine neue Aera auf dem Gebiete der sozialpolitischen Gesetzgebung eröffnet, jetzt von allen Seiten als richtig anerkannt wird, macht sich das Bedürfniß einer Revision nach zwei Richtungen hin geltend. Einmal stellt es sich als nothwendig heraus, die Ausführung der jetzt sehr verwickelten Bestimmungen für die bereits versicherten, in Fabriken, Baugewerbe und Bergwerken beschäftigten Arbeiter zu vereinfachen. Sodann aber wird eine Ausdehnung des Gesetzes auf die Landarbeiter und die Seeleute geplant. Unter allgemeiner Zustimmung des Hauses und der Regierung wurde ein

von konservativer Seite eingebrachter Gesetzentwurf, der die Einbeziehung der ländlichen Arbeiter in die Unfallentschädigung fordert, angenommen. Die Aeußerungen von der Regierungsbank lassen in nicht zu ferner Zeit eine Umarbeitung und Erweiterung der Akte erwarten.

Wohnungswesen.

Die Arbeiterwohnungsfrage in Anhalt.

Am 13. April 1899 setzte der Verein der Anhaltischen Arbeitgeber auf Anregung des Oberbürgermeisters Dr. Ebeling in Dessau eine Kommission zur Untersuchung der Arbeiterwohnungsfrage ein. Dr. Ebeling hat nun den einleitenden Bericht dieser Kommission erstattet, der fast alle für die Arbeiterwohnungsfrage in Betracht kommenden Punkte kurz und klar behandelt und so zugleich eine werthvolle Uebersicht über die Arbeiterwohnungsfrage giebt. Schon die Ergebnisse der Volkszählung deuten auf eine steigende Wohnungsnoth hin. In den letzten zehn Jahren hatte die Bevölkerung um $17^{1}/_{2}$ % zugenommen, die Haushaltungen um $17^{9}/_{10}$ %, die Wohngebäude dagegen nur um $7^{8}/_{10}$ %. Auf jedes innerhalb der zehn Jahre erbaute Haus entfallen $18^{2}/_{10}$ Personen. Die Wohnungsdichtigkeit nimmt allgemein zu. Im Jahre 1885 kamen auf ein Haus $7^{4}/_{10}$ Personen, im Jahre 1895 dagegen $8^{1}/_{10}$ Personen. Wohnungsnoth erblickt Referent einmal in dem Fehlen von Wohnungen für gewisse Klassen der Bevölkerung, sodann in dem sehr häufigen Mangel an Wohnungen zu einem der ökonomischen Leistungsfähigkeit des Wohnungssuchenden angemessenen Preise. Nach einer von der Verwaltung der Stadt Straßburg Anfang 1898 zusammengestellten Uebersicht kostete eine Arbeiterwohnung mit zwei Zimmern und Küche in:

Augsburg . .	100—130 M	Magdeburg . .	113—205 M
Cassel	160—200 =	Metz	100—120 =
Dortmund . .	165—255 =	Nürnberg . .	150 =
Düsseldorf . .	180—300 =	Straßburg . .	152—240 =
Hannover . .	150—200 =	Mannheim . .	240—300 =

In Dessau, worüber Referent allein Auskunft zu geben vermag, stehen nur 81 Wohnungen für Arbeiter zur Verfügung, und zwar 71 mit Stube, Kammer und Küche und 10 mit einem Raum und Küche. Die ersteren kosten 105 bis 210 M, durchschnittlich 148 M, die letzteren 82 bis 154 M, durchschnittlich 103 M. Daß eine Wohnungsnoth in Dessau besteht, ist demnach nicht zu leugnen, und in Cöthen scheinen die Dinge ähnlich zu liegen, wenn auch keine speziellen Erhebungen vorliegen.

Die Schrift giebt nun einen Ueberblick darüber, was in Bayern, Sachsen, Baden und Hessen, im Regierungsbezirk Düsseldorf, in Essen, Straßburg, Hamburg und Dresden für die Wohnungspflege und namentlich die Wohnungsinspektion gethan worden ist. Er berührt kurz, wie die Bebauung der äußeren Stadttheile mit Miethskasernen durch die Bauordnungen verhindert werden könne und geht dann zur Frage der Schaffung von Wohnhäusern über. Er verweist auf die Leistungen der Gemeindeverwaltungen der Städte Lindau, Schweinfurth, Emden, Düsseldorf, Barmen, Freiburg i. B., Mannheim, Lambrecht und des Kreises Merzig (letzterer für bäuerliche Besitzer) auf diesem Gebiete, ist aber gegen den Bau von Wohnungen in eigener Regie zum eigenen Vermiethen durch die Gemeinde, da die Verwaltung solcher Häuser umständlich und schwerfällig sei, der Stadt die lebendige Fühlung mit den darin wohnenden Bevölkerungsschichten fehle, so daß sie den auftretenden Bedürfnissen nicht rechtzeitig Rechnung tragen könne und sich daraus ein erhebliches finanzielles Risiko ergebe. Dagegen könne die Gemeinde den Bau von Kleinwohnungen seitens Privater und Baugenossenschaften anregen, sie durch Vergünstigungen unterstützen, ihnen durch Mitwirkung ihrer Beamten helfen und den Verkehr mit den Versicherungsanstalten u. s. w. eventuell sogar unter Bürgschaftsleistung übernehmen.

Schließlich empfiehlt die Schrift die Gründung einer gemeinnützigen Baugenossenschaft und verweist auf die Vortheile des mit dem Bürgerl. Gesetzbuche eingeführten Erbbau- und Erbmietherechts. Bei dem großen Verständniß, das der Verein Anhaltischer Arbeitgeber der sozialen Frage von jeher entgegen gebracht hat, ist wohl kaum daran zu zweifeln, daß diesen eingehenden und gründlichen Vorberathungen bald eine fruchtbringende positive That folgen wird.

Dresdner Spar- und Bauverein. Während der Dresdner Spar- und Bauverein Ende 1898 an Genossen 427 zählie mit 734 Geschäftsantheilen à 200 M. und 146 800 M. Haftpflichtsumme, besteht er nach dem Geschäftsbericht 1899 aus 644 Genossen mit 1034 Antheilen und 206 800 M. Haftpflichtsumme. Die Bilanz balancirt in Aktiven und Passiven mit 273 214 M. gegen 154 817 M. im Vorjahr. Außer seinem Besitz in Kaditz von 14 kleinen Häusern und dem Prinz Friedrich August-Haus hat der Verein neuerdings Bauplätze an der Großenhayner Straße, Guttenberg-Straße, Lößnitz-Straße, in Gittersee und in Plauen erworben, auf welchen insgesammt für über 60 Familien billige und gesunde Wohnungen geschaffen werden sollen. Von verschiedenen Firmen wurde das Patronatrecht gegen Gewährung eines jährlichen Beitrages von 200 M. auf die Dauer von 10 Jahren für je eine Familienwohnung erworben.

Gemeinnütziger Bauverein in Jülich. Aus Düsseldorf wird uns geschrieben: Auf Veranlassung mehrerer angesehener Bürger ist hier vor Kurzem unter Mitwirkung des Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens ein gemeinnütziger Bauverein gegründet worden. Die von einer Kommission angestellten Erhebungen haben ergeben, daß auch in Jülich noch recht trübe Wohnungsverhältnisse herrschen, zum Theil dadurch hervorgerufen, daß sich die Stadt zu der Zeit, als sie noch Festung war, nicht ausdehnen konnte. In 37 Fällen kamen auf den Kopf weniger als 10 cbm Schlafraum, derselbe bleibt zum größten Theil ganz wesentlich unter diesem als Mindesterforderniß geltenden Maße und sinkt herab bis auf 2,63 3,5, 3,75 cbm. In mehreren Wohnungen wurden Schlafräume vorgefunden, die nur indirekt Licht- und Luftzufuhr erhalten. Auch die Abortverhältnisse sind zum Theil mangelhaft. Die bauliche Beschaffenheit einer Reihe von Wohnungen läßt sehr zu wünschen übrig, einige werden als „Höhle" oder „Stall" bezeichnet. Angesichts dieser Zustände war es dringend nöthig, die bessernde Hand auf gemeinnütziger Basis anzulegen, umsomehr als auch Mangel an kleinen Wohnungen vorhanden ist. Es wäre zu wünschen, daß es dem Verein durch thatkräftige Unterstützung der Gemeindeverwaltung und der Bürgerschaft recht bald gelänge, wenigstens zu einem Theil in diesen mißlichen Verhältnissen Wandlung zu schaffen.

Soziale Hygiene.

Errichtung von Lungenheilstätten in Hessen. Aus Darmstadt wird uns geschrieben: Auf dem Gebiet der Sozialpolitik steht das Großherzogthum Hessen, trotzdem es durchaus kein reiches Land ist, unter den deutschen Einzelstaaten mit an erster Stelle. Es sei nur an die neulich hier besprochenen Wohnungsreformbestrebungen (Nr. 20 der „Sozialen Praxis") erinnert, und daran, daß Hessen zuerst weibliche Fabrikinspektoren eingeführt hat — Jetzt will man die Errichtung von Lungenheilstätten zur Bekämpfung der Lungenschwindsucht energisch in die Wege leiten. Bereits im Frühjahr 1898 hatte sich die II. Kammer in Folge eines Antrags und einer Eingabe der Freien Vereinigung der Krankenkassen ausführlich mit dieser Frage beschäftigt und schließlich einstimmig den Beschluß gefaßt, die Regierung zu ersuchen, den Ständen alsbald eine Vorlage über die Errichtung einer Landesanstalt zur Aufnahme und Pflege von tuberkulöskranken unbemittelten Personen zugehen zu lassen. Die Regierung erklärte damals, daß sie sich mit diesem Gegenstand eingehend beschäftige und daß sie für das nächste Budget entsprechende Vorschläge machen werde. In das neue Budget für das nächste Etatsjahr 1900/1 ist nun die Summe von 50 000 M. als Beitrag zu den Kosten für Errichtung einer Lungenheilanstalt eingestellt, und in den Erläuterungen zu dieser Position heißt es: man wolle dem in Bildung begriffenen Verein zur Errichtung von Lungenheilstätten und Genesungshäusern, der zunächst eine Lungenheilanstalt für Frauen zu bauen beabsichtige, einen namhaften Beitrag zu den Baukosten gewähren; die Leistung eines ständigen Zuschusses zu den Betriebskosten nach Vollendung der Anstalt behalte man sich vor. Dieser Tage hat dann ein Ausschuß, dem besonders die Bürgermeister der größeren Städte und der Vorsitzende der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt angehören, einen Aufruf erlassen, in dem zur Gründung des erwähnten Vereins eine Versammlung auf den 2. April einberufen wird. Ein von der Großherzogin von Hessen vor einigen Jahren ins Leben gerufener Verein zur Errichtung von Genesungshäusern soll mit dem neuen Verein verschmolzen werden. Aufgabe dieses allgemeinen Landesvereins soll sein:

1. für Lungenkranke des Großherzogthums, ohne Unterschied des Standes und der Religion, Heilstätten,
2. allgemeine Genesungsheime zu errichten und zu unterhalten,
3. für hülfsbedürftige Angehörige der in Heilstätten und Genesungsheime aufgenommenen Personen Fürsorge zu üben und
4. den aus den Anstalten des Vereins entlassenen Personen zur Erlangung geeigneter Arbeit behülflich zu sein.

Mitglieder sollen neben einzelnen Personen besonders auch Gemeinden, Kreise, Krankenkassen und industrielle Unternehmungen werden. Man hofft, die erforderlichen Mittel rasch zusammenzu-

bringen und mit dem Bau der Anstalt alsbald beginnen zu können. — Die Lungenheilanstalt, die die Versicherungsanstalt für ihre männlichen Versicherten im Odenwald baut, wird bis zum Herbst dieses Jahres fertiggestellt sein; sie enthält 100 Betten.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigirt von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Der jüngste Berliner Tischlerstreik.

Am 19. Februar cr. begann in Berlin eine Lohnbewegung der Möbeltischler und verwandten Berufe.[1] Bald nach Ausbruch derselben lud das Berliner Gewerbegericht die Führer der Ausständigen zu einer Besprechung ein. Diese hatte das Ergebniß, daß am 1. März cr. seitens der Arbeitnehmer das Einigungsamt angerufen wurde. Damals wurden als Forderungen der Streikenden folgende angegeben:

1. 24 M. wöchentliche Abschlagszahlung für schwache Arbeiter und Erhöhung der Akkordpreise, wenn bei den bestehenden die gewünschte Abschlagszahlung nicht gewährt werden kann.
2. Gleichmäßige Festsetzung der Akkordpreise für die gleichen Artikel in allen Werkstellen.
3. Maschinenarbeit ist vom Unternehmer zu bezahlen.
4. Abschaffung sonstiger Uebelstände, wie z. B. Holztragen gegen Vergütung in Schnaps und Bier.

Bezüglich der unter 3. angeführten Maschinenarbeit wird bemerkt, daß, bevor der Tischlergeselle die Arbeit beginnt, das ihm zu übergebende Material in einzelnen Theilen oft durch Maschinen bearbeitet (Hobeln, Schneiden, Schlitzen, Fräsen, Stemmen u. s. w.) und entsprechend fertig gestellt wird. Der Geselle spart somit Arbeit, welche er vor Einführung der Maschinen im Tischlergewerbe verrichten mußte. Die Kosten der Maschinenarbeit wurden dem Arbeiter nachträglich von seinem verdienten Lohne in Abzug gebracht. Es wurde dieses Verfahren regelmäßig von den Arbeitern unangenehm empfunden, da nach ihrer Behauptung die Höhe der Abzüge unkontrolirbar war. Sie erwarten Abhülfe durch Erfüllung ihrer Forderung zu Punkt 3. Es sei bei der jedesmaligen Arbeit und der Berechnung des Akkordsatzes dafür der Betrag, welcher für Herstellung einzelner Theile auf maschinellem Wege zu leisten sei, zu berücksichtigen.

Zur Zeit der Anrufung des Gewerbegerichts durch die Arbeitnehmer standen in der Bewegung, wie uns aus Arbeiterkreisen berichtet wurde, 6600 Möbeltischler, 350 Tischler für Ladeneinrichtungen 2c. und 800 Maschinenarbeiter und Möbelpolirer. Damals waren an Arbeitgebern ungefähr 600 Tischlermeister und Fabrikanten durch den Streik betroffen. Von den Unternehmern wird die Zahl der Streikenden bedeutend höher angegeben. Die Arbeitgeber, welche durch die „Freie Vereinigung der Holzindustriellen" repräsentirt werden, waren bemüht, als Maßregel gegen den Streik und zur Bekämpfung desselben eine Aussperrung[2] der sämmtlichen Holzarbeiter herbeizuführen. Sie leisteten aber, als ihnen ebenso wie ihren Arbeitern eine Einladung zur Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts zuging, dieser sofort bereitwilligst Folge. Es wurde von ihnen bei der Konferenz die Befürchtung ausgesprochen, daß, wenn mit den Möbeltischlern eine Einigung erzielt werden sollte, die Maschinenarbeiter, nach diesen die Bautischler, nach diesen die Polirer, dann die Drechsler u. s. w. in den Streik treten würden. Die Arbeitgeber wollten deswegen von Verhandlungen vor dem Gewerbegericht so lange nichts wissen, bis nicht auch die genannten Gruppen von Arbeitern sich auf dem Gewerbegericht gemeinsam mit den Möbeltischlern zur Beilegung des Streiks einzufinden bereit erklären würden. Man müsse außerdem hören, ob nicht ebenfalls von jenen Forderungen gestellt würden. Die Arbeiter wurden durch das Gewerbegericht von dem Verlangen der Arbeitgeber verständigt. Es traten hierauf die Maschinenarbeiter, Drechsler, Möbelpolirer und Bildhauer ausdrücklich noch der Anrufung der Möbeltischler bei.

Nunmehr war der Boden zu gemeinsamen Sitzungen der beiderseitigen Parteivertreter unter der Leitung des Gewerbegerichts-Vorsitzenden geebnet. Es fanden zwei Vorbesprechungen statt. Diese trugen wesentlich zur Klärung bei und hatten das Gute, daß die Arbeitgeber über den thatsächlichen Inhalt der Arbeiterforderungen durch die Gesellen Kenntniß erhielten. Insbesondere erklärten die Arbeiter, daß die 24 M Abschlagszahlung einem „schwachen Mittelarbeiter" zu bewilligen seien. Ein schwacher Mittelarbeiter sei nach ihrer Meinung nicht ein invalider, sondern ein im Vollbesitz seiner Arbeitskraft befindlicher aber nicht recht geschickter Arbeiter.

Im Uebrigen wurde ein Einverständniß erzielt hinsichtlich des Verlangens, daß das Holzabladen besonders bezahlt werde! Auch hier ergab der Verlauf der Debatte, daß die Arbeitgeber irriger Auffassung von der hieraufbezüglichen Forderung der Arbeiter waren. Die Arbeiter verstehen unter Holzabladen Fortschaffen der rohen Bretter vom Wagen in den Schuppen und nicht das Tragen des Materials an die Holzbank.[3]

Einem Ersuchen der Maschinenarbeiter um Erhöhung der Löhne in einem bestimmten Betriebe wurde ohne Weiteres Erfüllung zugesagt.

Im Anschluß an die zweite Vorbesprechung riefen die Arbeitgeber gleichfalls das Gewerbegericht als Einigungsamt an.

Die Verhandlungen vor dem Einigungsamt fanden im Bürgersaale des Rathhauses in Gegenwart zahlreicher Zuhörer aus beiden Parteien statt. Am 16., 17. und 20. März wurden in mehrstündigen Sitzungen die Differenzen der Parteien erörtert und geprüft. Die Arbeiter beanspruchten während der Verhandlungen noch Garantie für auskömmlichen Lohn bei neuen Arbeiten und bei Arbeiten nach Zeichnung. Diese Forderung, welche sie dem Einigungsamt bis dahin noch nicht mitgetheilt hatten, ließen sie später wieder fallen.

Arbeitgeber wie Arbeitnehmer nahmen sodann unter Zugrundelegung der Vorschläge des Einigungsamtes einen Vergleich nachstehenden Wortlauts an:[4]

I. Die Arbeit wird am 26. März 1900 Morgens in sämmtlichen Betrieben wieder aufgenommen.

II. Der Lohn sowie die Abschlagszahlung für Akkordarbeit beträgt wöchentlich mindestens 24 M.

Die günstigeren Arbeitsbedingungen, welche vor dem Ausstande an einzelnen Arbeitsstellen vorhanden waren, bleiben bestehen.

Eine allgemeine Lohnerhöhung findet nicht statt.

Für die durch Unfall, Alter, Invalidität und sonst minderleistungsfähigen Gesellen, sowie für Junggesellen im ersten Gesellenjahre, soweit diese bei ihrem Lehrmeister thätig sind, unterliegt die Festsetzung des Lohnes und die Abschlagszahlung der freien Vereinbarung.

III. Die Maschinenarbeit und zwar das Hobeln und bezw. Schneiden wird vom Meister bezahlt. Die Akkordpreise werden dieser Sachlage entsprechend festgesetzt. Der Akkord beginnt beim Zuschneiden resp. bei der Uebergabe des Holzes. Die Gesellen sind während der Akkordarbeit verpflichtet, bei der Maschinenarbeit die Aufsicht zu führen und die nöthigen Handreichungen zu leisten.

Alle übrigen, hier nicht genannten Maschinenarbeiten unterliegen der freien Abrede zwischen Meistern und Gesellen.

Das sogenannte Brettertragen ist durch Stundenlohn zu entschädigen.

IV. Bei den Einsetzarbeiten hat der Meister die einzusetzenden Tischlerarbeiten abladen und bis in den Bau tragen zu lassen.

Nägel, Schrauben, Hinterlegeholz, Bankeisen, Sandpapier, Schraubzwingen, Kehlhobel und Leim hat der Meister zu liefern.

Der Meister oder Vertreter desselben vertheilt die Arbeiten im Bau an die Einsetzer. Der Einsetzer hat sich den Anord-

---

[1] Siehe hierzu Nr. 22 Sp. 559 ff., Nr. 23 Sp. 590 ff., Nr. 24 Sp. 612 ff., Nr. 25 Sp. 645 dieser Zeitschrift.

[2] Als Kuriosum sei hier eine Mittheilung, welche uns von beiden Parteien zugegangen ist, wiedergegeben: Während des Streiks haben kleinere Meister „Streikposten" gestanden, um zu erforschen, ob bei den Großindustriellen gearbeitet werde, und um diese Arbeit möglichst zu verhüten. Die Gesellen sollen mehrfach die Polizeibehörde auf die Streikposten aufmerksam gemacht haben. Die üblichen Funktionen, welche die Arbeiter zur Durchführung eines Streiks gewöhnlich ausüben, haben hier die Arbeitgeber übernommen. Vertauschte Rollen!

[3] Eine Vergütung durch Darreichung von Schnaps und Bier findet also zukünftig nicht mehr statt (Nr. 4 der oben mitgetheilten Forderungen der Arbeiter).

[4] Der Vergleichsvorschlag wurde von der Versammlung der Arbeitgeber einstimmig angenommen. Ebenso stimmte demselben die Generalversammlung des Holzarbeiterverbandes am Sonntag den 25. d. Mts. nach lebhafter Debatte zu. Bei einem kleinen Theile besonders organisirter Berufsgenossen (Lokalorganisation) ist eine definitive Entscheidung zwar noch nicht gefallen. Es ist aber anzunehmen, daß sie dem Gros der Arbeiter und den Beschlüssen, den Vergleichsvorschlag zu acceptiren, folgen müssen.

Mittwoch den 28. d. Mts. wird voraussichtlich mit wenigen Ausnahmen die Arbeit wieder aufgenommen.

nungen der vom Meister gestellten Vorarbeiter, welche jedoch nie auf Prozente arbeiten dürfen, im Bau zu fügen.

Abschlagszahlungen werden Sonnabends nach 5 Uhr im Komtor des Meisters, wenn möglich auf dem Bau, geleistet. Die Arbeitswoche beginnt am Sonnabend und endigt Freitags Abend.

Die Arbeiten werden von den Einsetzern zu den bisher gezahlten Löhnen fortgesetzt. Es soll jedoch innerhalb sechs Wochen von der Kommission ein neuer Lohntarif ausgearbeitet werden. In diesem Tarif sollen die beiderseitigen Interessen billige Berücksichtigung finden. Falls eine Verständigung hierüber nicht erzielt wird, entscheidet das anzurufende Einigungsamt endgültig. Die günstigeren Arbeitsbedingungen bei einzelnen Arbeitgebern bleiben auch hier bestehen.

V. An denjenigen Arbeitsstellen, an denen der Lohn oder die Abschlagszahlung von 24 *M.* weder erreicht noch bezahlt wird, sind die Arbeitnehmer berechtigt, mit ihrem Arbeitgeber über die Verbesserung der bestehenden Lohnverhältnisse in Verhandlung zu treten. Ist auf Grund dieser Verhandlungen eine erneute Arbeitsniederlegung zu befürchten, so ist die unter Nr. VI bezeichnete Achtzehner-Kommission zur Entscheidung anzurufen.

VI. Die Achtzehner-Kommission ist zu bilden aus 9 Arbeitgebern und 9 Arbeitnehmern und ebensoviel Stellvertretern. Die Wahl der Mitglieder der Kommission erfolgt durch Organisationen der Arbeitgeber bezw. der Arbeitnehmer Als Vorsitzender der Kommission soll ein Gewerberichter des Berliner Gewerbegerichts fungiren.

Die Kommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

VII. Die Kommission ist verpflichtet, innerhalb einer Woche nach ihrer Anrufung zusammen zu treten.

Gegen die Entscheidung der Kommission kann nur binnen drei Tagen nach der Bekanntmachung die Entscheidung des Einigungsamts des Gewerbegerichts angerufen werden.

Geschieht dies nicht, so haben die streitenden Parteien sich der Entscheidung der Achtzehner-Kommission zu fügen.

VIII. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Kommission oder durch das Einigungsamt dürfen theilweise Ausstände oder Sperren unter keiner Bedingung verhängt werden. Maßregelungen finden nicht statt und haben die Arbeitnehmer an denjenigen Arbeitsstellen die Arbeit wieder aufzunehmen, wo sie dieselbe verlassen haben.

Dieser jüngste vor dem Gewerbegericht beseitigte Streik hat die Thatsache festgestellt, daß private Auseinandersetzungen der Parteien nicht einmal genügen, um Mißverständnisse auf der einen oder der andern Seite aus der Welt zu schaffen. Wir empfangen hier wiederum den Fingerzeig, wie wohlthuend es ist, wenn die beim Streik Interessirten an neutraler Stelle Gelegenheit haben, sich gründlich auseinanderzusetzen. Ferner werden wir belehrt, daß, wie der Entwurf der Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz es anregt, der Gewerberichter die Machtvollkommenheit haben muß, etwa sich sträubende Parteien durch Strafen zum Erscheinen und damit zur Aussprache vor dem Gewerbegericht nöthigen zu können. Hoffentlich wird insoweit der beregte Entwurf der Novelle Gesetz.

Neuerdings ist beim Reichstage der Antrag gestellt worden, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, „für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gesetzliche Bestimmungen über die Formen herbeizuführen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten betheiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden." Insbesondere soll den Regierungen empfohlen werden, zu erwägen, in welcher Weise durch eine weitere gesetzliche Ausgestaltung der Gewerbegerichte durch besondere Berücksichtigung, unter Anderem der §§. 61 bis 69 (Einigungsamt) des Gesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, ein Weg zu dem soeben bezeichneten Ziele sich bietet.[5])

Der zu Ende geführte Streik der Tischler sollte den Kommissionsberathungen im Reichstage als Material dienen. Wir erwarten, daß die Lohnbewegung der Tischler auf den Reichstag überzeugend wirken wird, daß man sich allseitig mit dem Verhandlungszwang befreundet. Wenn dieser Zwang bereits heute hätte ausgeübt werden können, wäre unseres Erachtens schon innerhalb der ersten 14 Tage der Tischlerstreik unter denselben Bedingungen beigelegt worden, wie das jetzt, aber erst nach Ablauf von vier Wochen geschehen ist. Freilich bedarf es stets der unermüdlichen Arbeit der Beisitzer des Einigungsamts und ebenfalls der völligen Hingabe der Parteivertreter, wie solche in glänzendster Weise während der Verhandlungen des Tischlerstreiks bewiesen worden sind. Den Beisitzern gebührt hervorragend der Dank der Parteien für das Zustandekommen des Vergleiches. Mit diesem Danke — dem Gericht gegenüber — haben denn auch nach Schluß der letzten Sitzung weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer gekargt.[6])

Berlin. M. v. Schulz.

[5]) Reichstag, 10. Legislatur-Periode I. Session 1898/1900 XVI. Kommission. Antrag des Freiherrn Heyl zu Hernsheim, Dr. Hitze und Genossen vom 13. März 1900.

[6]) Nach dem „Vorwärts" vom 27. d. Mts. war von wenigen mit dem geschlossenen Vergleiche nicht zufriedenen Tischlern eine Protest-Versammlung auf den 27. d. Mts. einberufen. Dieser Versammlung dürfte aber kaum eine Bedeutung beizumessen sein, da die weiter streikenden Mitglieder der Organisation des Holzarbeiterverbandes auf fernere Unterstützung der Organisation nach Erklärung der Führer nicht zu rechnen haben.

Verfassung und Verfahren.

Einspruch gegen ein auf Grund des §. 41 des Gewerbegerichtsgesetzes ergangenes Urtheil. — Stockungen im Berliner Straßenverkehr sind regelmäßig keine „unabwendbaren Zufälle." (Beschluß des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 4, vom 3 Januar 1900 und Beschluß des Landgerichts I Berlin, Civilkammer 8, vom 23. Januar 1900.)

Ein Beklagter hatte den Einspruch gegen ein in seiner Abwesenheit ergangenes Urtheil mit der Behauptung begründet, daß der Straßenbahnwagen, dessen er sich bedient, in Folge starken Schneefalles aus den Schienen gekommen sei und eine Verkehrsstockung herbeigeführt habe, in Folge deren er zu spät zum Termin erschienen sei. Der Einspruch wurde vom Gewerbegericht mit nachstehender Begründung verworfen:

Der übrigens nicht glaubhaft gemachte Verhinderungsgrund könne als ein Naturereigniß, oder als ein anderer unabwendbarer Zufall nicht angesehen werden, da eine Unabwendbarkeit nur dann anzunehmen sei, wenn die Partei jede von ihr nach Lage der Sache vernünftiger Weise zu erwartende Sorgfalt behufs rechtzeitiger Erreichung des Termins angewendet habe. Vorliegend aber sei diese Sorgfalt außer Acht gelassen, denn die Benutzung eines Straßenbahnwagens bei erheblichem Schneefall lasse eine ordnungsmäßige Beförderung als ausgeschlossen erscheinen.

Die Beschwerde gegen diesen Beschluß des Gewerbegerichts wurde vom Landgericht als sachlich nicht begründet zurückgewiesen, indem es ausführte: Die Wohnung des Beklagten sei vom Sitz des Gewerbegerichts nicht so weit entfernt, daß der Beklagte gezwungen gewesen wäre, eine Fahrgelegenheit zu benutzen. Er hätte so frühzeitig von Hause aufbrechen können, daß er auch zu Fuß das Gerichtsgebäude noch rechtzeitig erreichte. Die Straßenbahn sei schon mit Rücksicht auf die mögliche Ueberfüllung eines oder mehrerer Wagen kein so zuverlässiges Transportmittel, daß Beklagter mit Sicherheit auf rechtzeitige Beförderung hätte rechnen können, und bei dem herrschenden Schneefall, der sicher nicht erst während der Fahrt des Beklagten begonnen habe, hätte er überdies bei einiger Ueberlegung mit der Möglichkeit von Betriebsstörungen von vornherein rechnen und sich deshalb um so frühzeitiger auf den Weg machen müssen. Es sei also das Zuspätkommen des Beklagten nicht auf ein trotz aller denkbaren Umsicht unabwendbares Ereigniß (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 14 S. 83), sondern auf seine eigene Unüberlegtheit und Säumigkeit zurückzuführen.

Rechtsprechung.

Erfordernisse der „Beendigung" des Arbeitsverhältnisses. (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 3, vom 6. Juni 1899).

Kläger hat bei dem Beklagten unter Ausschluß der 14tägigen Kündigungsfrist in Arbeit gestanden. Am 12. Mai ist er ohne Anzeige von der Arbeit weggeblieben Am 13. Mai hat er sich Lohn und Papiere gefordert und erklärt, daß er am 10. Mai Abends (der 11. Mai war Feiertag) das Arbeitsverhältniß beendigt habe.

Beklagter hat den Lohn des Klägers um 2,70 *M.* gekürzt, da er in dem Ausbleiben des Klägers am 12. Mai einen Kontraktbruch erblickt, der ihn nach §. 124b der Gewerbeordnung zu entsprechendem Abzug berechtige. Die Klage auf Nachzahlung dieses Restes von 2,70 *M.* ist abgewiesen.

Gründe. Wenn auch die Parteien die 14tägige Kündigungsfrist ausgeschlossen haben, so folgt daraus doch nicht die Berechtigung des Arbeitnehmers, einfach aus der Arbeit wegzubleiben Die Verpflichtung, das Arbeitsverhältniß gehörig zu lösen, — §. 122 G.-O. — bleibt für beide Theile bestehen; wer vom Vertrage abgehen will, muß dies — sofern nicht der Vertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen war, was hier nicht der Fall ist — dem Anderen in deutlicher Weise zu erkennen geben (vergl. §§. 4, 57 ff I. 4 A. L.-R.). Die bloß stillschweigende Willenserklärung des Klägers am Abend des 10. Mai, nicht weiter zu arbeiten, genügt also zur giltigen Lösung des Arbeitsverhältnisses nicht. Auch sein Ausbleiben am nächsten Arbeitstage läßt einen zuverlässigen Schluß auf seinen Willen nicht zu; denn ebensogut konnte sein Ausbleiben auch dahin ausgelegt werden, daß er krank sei oder daß er „blau machen"

wolle, dies um so mehr, als der vorhergehende Tag ein Feiertag war. Außerdem lagen noch seine Arbeitspapiere beim Arbeitgeber. Nur solche Handlungen aber bezw. Unterlassungen, aus denen die Absicht des Handelnden mit Zuverlässigkeit geschlossen werden kann, sind als gültige Willenserklärungen anzusehen.

Hatte hiernach der Kläger das Arbeitsverhältniß am 12. Mai noch nicht rechtsgiltig gelöst, so war er noch zur Arbeitsleistung an diesem Tage verpflichtet, sein Ausbleiben stellt sich daher als ein unbefugtes Verlassen der Arbeit dar und macht ihn gemäß §. 124b der Gewerbeordnung in der vom Beklagten beanspruchten Höhe ersatzpflichtig.

Die Gegenforderung des Beklagten ist hiernach begründet. Durch die Aufrechnung mit ihr ist die Restlohnforderung getilgt.

Anmerkung der Redaktion: In Zukunft dürfte die Aufrechnung der fixierten Entschädigung des §. 124b Gewerbeordnung wohl durch §. 394 Bürgerliches Gesetzbuch ausgeschlossen sein. Da auch ein Reutentionsrecht des Arbeitgebers nicht allseitig anerkannt wird (vergl. von Frankenberg, Sp. 366 dieser Zeitschrift), so wird der Arbeitgeber, um sicher zu gehen, sich Lohneinbehaltungen wegen Kontraktbruches in Gemäßheit der §§. 119a und 134 Gewerbeordnung besonders ausbedingen müssen.

*

Streitigkeiten zwischen approbirten Zahnärzten und deren Gehülfen unterliegen nicht der Zuständigkeit des Gewerbegerichts. (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 8, vom 18. März 1899.)

Aus den Gründen. Nach §. 6 G.O. finden deren Bestimmungen auf die Ausübung der Heilkunde, und zu letzterer gehört zweifellos auch die Thätigkeit eines approbirten Zahnarztes, nur dann Anwendung, wenn die Gewerbeordnung ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält. Eine Bestimmung jedoch, daß die von einem Arzte bei Ausübung seines Berufes, sei es auch immer zu mechanischen Dienstleistungen, herangezogenen Hülfspersonen als gewerbliche Gehülfen im Sinne des VII. Titels der Gewerbeordnung anzusehen seien, findet sich im Gesetze nicht. Es könnte sich aber fragen, ob Kläger in einem neben dem zahnärztlichen Berufe des Beklagten betriebenen Gewerbe beschäftigt gewesen ist, oder ob er denselben nur in der Ausübung seines zahnärztlichen Berufes unterstützt hat. Nun hat Kläger lediglich die Gebisse für die Patienten des Beklagten angefertigt. Das Anfertigen von Gebissen hätte, wenn sein Geschäftsbetrieb nicht umfangreich genug gewesen wäre, um sich einen Zahntechniker zu halten, vom Beklagten selbst besorgt werden müssen. Die Thätigkeit des Klägers charakterisirt sich daher als eine die Ausübung des zahnärztlichen Berufes unterstützende. Kläger ist somit lediglich im zahnärztlichen Gewerbebetriebe des Beklagten beschäftigt gewesen.

Da nun nach §. 6 der Gewerbeordnung die Anwendung des Titels VII ibid. auf Kläger nicht ohne Weiteres zulässig ist, Kläger also auch nicht als Arbeiter im Sinne des §. 2 Absatz 1 Gewerbegerichtsgesetz anzusehen ist, so ist das Gewerbegericht für die Entscheidung sachlich unzuständig.

*

Entlassung im Laufe einer Akkordarbeit. In Nr. 5 des „Gewerbegerichts" vom 1. Februar cr. wird ein Urtheil des Gewerbegerichts Berlin veröffentlicht über die Frage, ob ein Arbeiter vor Beendigung einer übernommenen Akkordarbeit entlassen werden könne. Der Einsender ist der Ansicht, daß dieses Urtheil dem Arbeitgeber das Recht abspreche, jederzeitige Entlassung auch für den Fall zu verabreden, daß der Arbeiter einen Akkord noch nicht fertiggestellt habe. Diese Auffassung erscheint nicht als gerechtfertigt. Das fragliche Urtheil, welches seinem wesentlichen Inhalt nach bereits in Nr. 47 der „Sozialen Praxis" vom 24. August 1899, Spalte 1251, mitgetheilt und besprochen worden ist, besagt nur, daß die bloße Abrede des Kündigungsausschlusses, da sie eben nur die vierzehntägige Frist des §. 122 der Gewerbeordnung beseitige, „nicht ohne Weiteres" alle sonstigen auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses bezüglichen Bestimmungen des Privatrechts außer Kraft setze. Es sieht also die Zulässigkeit besonderer Verabredungen stillschweigend vor. Hiermit erkennt es auch die Befugniß zu einer Vereinbarung der Art an, daß auch bei Akkordarbeiten eine jederzeitige Lösung des Arbeitsverhältnisses gestattet sein solle.

*

Arbeitsuntauglichkeit kann gegenüber der bevorrechtigten Angestellten des §. 133a der Gewerbeordnung als Entlassungsgrund in Betracht kommen. Hierüber verbreitet sich das Urtheil des Landgerichts I Berlin, Civilkammer 8, vom 27. November 1899 wie folgt:

Allerdings würde unter Umständen die Unfähigkeit des Arbeitnehmers, seine Stellung zu versehen, obwohl sie in den §§. 133a ff. der Gewerbeordnung nirgends ausdrücklich erwähnt ist, einen Grund zur sofortigen Entlassung gemäß §. 133b bilden können. Das Gericht ist jedoch der Ansicht, daß als solche nicht schon jede Unfähigkeit zu erachten ist, sondern nur die absolute: erst die völlige Unkenntniß des Angestellten mit dem Geschäftszweige, für den er engagirt worden ist, berechtigt zur alsbaldigen Aufhebung des Vertragsverhältnisses. Eine solche würde aber nur dann angenommen werden können, wenn die Klägerin in der Branche, für die sie engagirt worden ist, noch niemals thätig gewesen wäre. Dies hat die Beklagte aber selbst nicht behauptet. Ihre sämmtlichen Ausführungen gehen hiernach nur darauf hinaus, daß die Klägerin für ihre Thätigkeit mangelhafte Fähigkeiten besessen habe. Diese geben aber nur das Recht der Aufkündigung des Vertragsverhältnisses.

*

Trucksystem: Arbeiter, die eine gemeinsame Arbeit übernommen haben, brauchen unter einander den Verdienst nicht in baar zu vertheilen; sie können Verrechnung in Naturalien, Werthmarken oder dergleichen vereinbaren. (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 3, vom 1. Februar 1900.)

Der Kläger hat in einer Steinträgerkolonne gearbeitet. Der Beklagte, als Kolonnenführer, hatte den gemeinschaftlich verdienten Lohn einzuziehen und zu vertheilen; dabei hatte ihm die Kolonne ausdrücklich aufgetragen, für einen Theil des Lohnes Speisemarken einzutauschen und solche dem einzelnen Arbeiter auf Wunsch an Stelle des baaren Lohnes einzuhändigen. Der Kläger hält diese Verabredung für ungesetzlich und nimmt deshalb den Beklagten auf Baarzahlung des entsprechenden Betrages von 6 ℳ in Anspruch. — Die Klage ist abgewiesen.

Aus den Gründen:

Allerdings hat Kläger einen Antheil von 6 ℳ nicht in baar erhalten, sondern in Werthmarken, mit denen er sich Lebensmittel 2c. beim Gastwirth verschafft hat. Aber diese Art der Befriedigung war zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart. Und eine gesetzliche Bestimmung, die den Arbeitern verböte, die Theilung des gemeinschaftlich verdienten Lohnes anders als in baar zu bewirken, besteht nicht. Das Verbot des Trucksystems, d. h. der Bezahlung in Naturalien, Werthmarken oder durch sonstige, dem baaren Gelde nicht gleiche Werthobjekte — gilt nur gegenüber den Gewerbetreibenden, also dem Arbeitgeber (vergl. §. 115 der Gewerbeordnung), nicht für die Arbeiter unter einander.

Anmerkung der Redaktion. Auch ohne besondere Vereinbarung würde der Kolonnenführer berechtigt sein, seine etwaigen Aufwendungen für den Arbeitsgenossen, ev. im Wege der Aufrechnung, geltend zu machen. Denn im Verhältniß der Arbeiter unter einander handelt es sich nicht um Lohnforderungen, so daß das Verbot des §. 394 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht Platz greift. Voraussetzung ist nur, daß die Entrichtung der fremden Schuld dem muthmaßlichen Willen und dem Interesse des Genossen entspricht (§. 683 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Literarische Anzeigen.

Kistiakowski, Dr. Th., Gesellschaft und Einzelwesen. Eine methodologische Studie. Berlin 1899, Verlag von Otto Liebmann, X. und 205 S. Preis 4 ℳ.

An der Hand logischer Kategorien will Verfasser aus dem Wesen der Gesellschaft methodische Prinzipien und Unterscheidungen der sozialwissenschaftlichen Disziplinen entwickeln. Insbesondere handelt es sich ihm darum, den tiefen Gegensatz zwischen den Forschungen auf dem Gebiet der sozialen Wirklichkeit und den normativen Wissenschaften festzustellen und aufzuhellen. Stützpunkte waren ihm hierbei das Staatsrecht und die materialistische nationalökonomische Doktrin, deren Werth er gerade in einem methodologisch richtigen Prinzip für die Abgrenzung der verschiedenen Wissensgebiete findet. In ihrer dialektischen Schärfe ist diese Erstlingsarbeit eines jungen Russen, der ein sehr klares Deutsch schreibt, eine beachtenswerthe Leistung. E. H.

Seufert, Dr. Hermann, Anarchismus und Strafrecht. Berlin 1899, Verlag von Otto Liebmann. 219 S. Preis 4,50 ℳ.

Das Ereigniß am 10. September 1898 zu Genf, die Ermordung der Kaiserin von Oesterreich, hat den Anstoß zu dieser Schrift gegeben. Es sind Fragen der Strafwissenschaft — des Strafrechts und der Strafpolitik —, die behandelt werden. Anregung zu strafpolitischen Erwägungen, Abmahnung vor strafpolitischem Uebereifer waren nach dem Vorwort die Ziele der Arbeit. Besserung erwartet Verfasser vor Allem von einer energischen, positiven Sozialpolitik. Die öffentliche Strafe ist ihm aber, wenn verständig angewendet, ein Damm gegen die überschäumenden und verderblichen Fluten des sozialen Lebens. Es ist bei unserem reaktionären Zeitgeist zu begrüßen, daß wir vor einem Spezialgesetz gegen die Anarchisten verschont geblieben sind, und namentlich der vom Verfasser formulirte Gesetzentwurf mit seinen drakonischen Strafen kann unsere Billigung keineswegs finden. Die sozialpolitischen Anwandelungen der Einleitung haben den Verfasser bei Ausarbeitung seines Gesetzentwurfes verlassen und hier ist er wieder ganz Kriminalist. E. H.

v. Woedtke, Dr. E., Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899. Textausgabe mit Anerkennungen und Sachregister. 6 völlig umgearbeitete Auflage. Berlin 1900, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. LIII. und 368. S. 16⁰. Preis 2,20 ℳ.

Diese Ausgabe des Invalidenversicherungsgesetzes giebt in der Einleitung einen werthvollen Ueberblick des wesentlichen Inhaltes des Gesetzes. Sie ist wohl die beste der zahlreichen von diesem Gesetze erschienenen Textausgaben.

Staudinger, F., Ethik und Politik. Berlin 1899, Ferd. Dümmler. 162 S. Preis 2,40 ℳ.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße früher 29, jetzt 40.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

IX. Jahrgang. Berlin, den 5. April 1900. Nummer 27.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstr. früher 29, jetzt 40. Dr. Ernst Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Volksthümliche Kunstausstellungen in London und Berlin.

Es ist in letzter Zeit oft betont worden, daß eines der wichtigsten und erfolgreichsten Mittel, die sozialen Gegensätze zu mildern, darin besteht, daß man alle Klassen der Bevölkerung an den Gütern der Kunst und Wissenschaft theilnehmen läßt. Während nun aber für die Belehrung und für die Einführung in die verschiedenen Gebiete der Wissenschaft Einzelvorträge, Vortragskurse, volksthümliche Hochschulkurse, Volksbibliotheken und Lesehallen sorgen, sind den Zwecken der Bekanntmachung mit der Kunst außer den letztgenannten Anstalten, die ihnen ja zum Theil auch dienen, eigentlich nur die sogenannten „Volksunterhaltungsabende“ gewidmet. Indessen wird der Gegenstand dieser Volksunterhaltungsabende im Allgemeinen nur aus Musik oder Poesie geschöpft sein, während die Volksbibliotheken außer mit der Poesie nur noch (wenigstens durch Reproduktionen) mit der Malerei bekannt machen. Im Großen und Ganzen sorgen also die genannten Bildungsveranstaltungen nicht für die Zugänglichmachung der **bildenden Kunst** (Malerei und Skulptur) und können auch ihrer ganzen Natur nach nicht dafür sorgen. Hier müssen also andere Einrichtungen eintreten, ohne die ein wirkliches Kunstverständniß und eine wahrhafte Kunstwürdigung in weiteren Schichten des Volkes nicht verbreitet werden kann.

Man wird dem vielleicht entgegen halten, daß ja durch die vom Staate und den Gemeinden geschaffenen und verwalteten Museen und Kunstgallerieen genügend dafür gesorgt sei, daß Jedermann, der ein wirkliches Interesse dafür hat, sich mit den hervorragendsten Werken der bildenden Kunst bekannt machen könne. Dabei übersieht man aber zweierlei: erstens, daß diese Museen meist nur zu einer Zeit geöffnet sind, in der die arbeitenden Klassen und auch der sogenannte Mittelstand durch ihren Beruf in Anspruch genommen sind; und zweitens, daß der Unkundige für das Verständniß vieler Gemälde und Bildwerke eine **Erklärung** braucht, die ihm in den staatlichen Museen, in denen nur hier und da mit argwöhnischen Blicken ein Diener in seinem Uniformrocke umherschleicht, nicht zu Theil wird. — Dem ersten Uebelstand sucht man allerdings an einzelnen Orten Deutschlands in letzter Zeit in anerkennenswerther Weise dadurch abzuhelfen, daß man die Oeffnungszeit der Museen und Gallerieen wenigstens auch auf die Nachmittagsstunden ausdehnt; immerhin kann von einer durchgreifenden Besserung in dieser Beziehung erst dann gesprochen werden, wenn die Oeffnungszeit auch auf die Abendstunden verlängert ist, wie dies im Britischen Museum in London schon lange der Fall ist. — Den zweiten Uebelstand sodann sucht, um ein Beispiel anzuführen, die „Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen“ in Berlin dadurch zu beseitigen, daß sie an Sonntagnachmittagen „Museumsführungen“ durch berufene Männer veranstaltet, für die übrigens der eine wahrhaft ausgezeichnete Wirksamkeit entfaltende Kopenhagener „Studentenbund“ (Studentersamfundet) schon seit Jahren das Vorbild geliefert hat. Trotzdem aber bleibt hier noch sehr viel zu thun übrig; denn unbestreitbar ist es eine überaus wichtige und dankbare Aufgabe, die Erhebung, die uns der Genuß der Kunst gewährt, auch allen übrigen Klassen der Bevölkerung zugänglich zu machen.

Allerdings ist dies eins der schwierigsten Probleme der Volksbildung überhaupt — bei weitem schwieriger und mühevoller als etwa die Einrichtung eines volksthümlichen Hochschulkursus. Diese Erkenntniß hat aber erfreulicherweise nicht etwa zur Resignation geführt; vielmehr ist im Winter 1898/99 in **Berlin** der erste Versuch mit **volksthümlichen Kunstausstellungen** gemacht worden — ein Versuch, der in London bereits seit 19 Jahren durchgeführt worden ist. [1])

[1]) Ich darf vielleicht ausdrücklich betonen, daß volksthümliche Kunstausstellungen natürlich nicht das einzige Mittel sind, um die Freude

Es ist eine merkwürdige Erscheinung, daß das englische Kunstgewerbe dem deutschen bei weitem überlegen ist — obwohl doch der Durchschnittsengländer, wie ja in der deutschen Presse so oft mit Spott betont wird, nicht annähernd den Sinn für die Kunst hat, wie der Deutsche. Ich weiß nicht, ob die Ueberlegenheit des englischen Kunstgewerbes nicht neben der überaus sorgfältigen Pflege, die der kunstgewerbliche Unterricht jenseits des Kanals seit einem halben Jahrhundert gefunden hat, zum wesentlichen Theile auf den Umstand zurückzuführen ist, daß den mittleren und unteren Klassen in England verhältnißmäßig mehr Gelegenheit gegeben ist, sich an der Kunst zu erfreuen und sich mit ihr zu beschäftigen, als in Deutschland. Ich will hier nicht darauf eingehen, daß in England jede kleine Stadt neben einer guten freien öffentlichen Bibliothek mit Lesehalle auch ein eigenes Museum zu besitzen pflegt und daß das Nationalmuseum in South Kensington in liberalster Weise allen diesen kleinen Museen in den Provinzstädten die Entlehnung von Gemälden und Kunstgegenständen auf ein Jahr oder länger gestattet; sondern ich möchte die Aufmerksamkeit der Leser dieses Blattes darauf lenken, daß in London (und zwar in Ostlondon) schon seit 19 Jahren regelmäßig zu Ostern volksthümliche Kunstausstellungen abgehalten werden, die recht schöne Resultate zu verzeichnen haben.

Das Gefühl der sozialen Verantwortlichkeit, das in den oberen Klassen Englands seit der Mitte dieses Jahrhunderts durch die christlich-soziale Bewegung, durch die Fabian Society und zahlreiche andere Faktoren geweckt und genährt wurde, führte namentlich in den achtziger Jahren im Osten Londons, dieser traurigen Stätte der Armuth und des Elends, der Unwissenheit und des Lasters, zu einer Reihe von Schöpfungen, die ihren Gründern eben so viel Ehre machen, wie sie sich der Bevölkerung der Umgegend vom höchsten Nutzen erwiesen haben. Insbesondere sind es der große Volkspalast (People's Palace) in Ost-London und die University Settlements, diese Centralstätten akademischer Gemeinnützigkeit, deren erste und bedeutendste wohl Toynbee Hall ist, die eine außerordentlich segensreiche Thätigkeit entfaltet haben.

Toynbee Hall wird geleitet von Canon Barnett, einem um die Hebung des geistigen und sittlichen Niveaus der Bevölkerung von Ost-London, namentlich von Whitechapel, hochverdienten Manne, der in seinen Bestrebungen von seiner Gemahlin, Mrs. Henrietta Barnett, auf das Eifrigste und Erfolgreichste unterstützt wird. Diese beiden Enthusiasten faßten im Jahre 1880 den Plan, für die Bevölkerung von Whitechapel eine Gemäldeausstellung zu veranstalten, die sie denn auch wirklich durch ihren Eifer und ihre Thatkraft im nächsten Jahre zu Stande brachten. Die Gemälde waren von mehreren Privatleuten unter der einzigen Bedingung geliehen worden, daß sie unbeschädigt wieder zurückgeliefert würden; an Räumlichkeiten stellte die Londoner Schulbehörde (London School Board) drei Klassenzimmer einer Gemeindeschule in Whitechapel zur Verfügung; die Aufsichtführung wurde von 18 bis 20 „Gentlemen" täglich besorgt, von denen jeder etwa vier Stunden dieses Ehrenamt übernahm. — Im Ganzen war diese erste Kunstausstellung neun Tage lang geöffnet. An sieben Tagen erhob man ein Eintrittsgeld von drei Pence — trotzdem wurde die Ausstellung an diesen sieben Tagen zusammen von 4000 Personen besucht. An zwei Tagen dagegen (darunter an einem Sonntag) gewährte man freien Eintritt; diese zwei Tage wiesen eine Besucherzahl von 5000 Personen auf. Lehrreich ist, wie sich die Beträge in einer Büchse, die man zur Deckung der Unkosten in der Ausstellung aufgestellt hatte, an den Tagen mit und an denen ohne Eintrittsgeld unterschieden: an den sieben nichtfreien Tagen fand man zusammen 96 s. 1 d. vor — an den zwei freien Tagen dagegen 122 s 3 d.

Im nächsten Jahre (1882) hielt man die Ausstellung 13 Tage lang offen, gewährte durchaus freien Eintritt und erzielte damit einen Gesammtbesuch von 26 492 Personen, das heißt auf den Tag mehr als 2000 Personen. Die Geschenkbüchse brachte 428 s 3 d ein; außerdem ergab sich aus den verkauften Katalogen ein kleiner Ueberschuß, obwohl der Preis dafür nur auf 1 d. festgesetzt war. Es wurden 4600 Stück abgesetzt, die 356 s. kosteten und 417 s. 1 d. einbrachten. Auch in diesem Jahre (wie auch in allen folgenden) hatte sich eine große Anzahl von Gentlemen aus West-London als Aufseher und Führer (watchers) zur Verfügung gestellt, und es ereignete sich hier nicht zum letzten Male, daß ein Besucher einem dieser Herren, weil er ihm alles so gut erklärt hätte, durchaus ein Trinkgeld geben wollte.

Nachdem diese volksthümlichen Kunstausstellungen erst einmal eingeführt waren, erfreuten sie sich immer steigender Beliebtheit, und auch das Interesse der oberen Gesellschaftsklassen dafür ist immer mehr gewachsen. Viele Maler — wie z. B. Mr. Watts, Professor Herkomer, Mr. Briton Riviere, Mr. Frank Dicksee, Sir Frederic Leighton und Sir W. B. Richmond — haben ihre Gemälde selbst zur Verfügung gestellt, Kunstmäcene haben von ihren Schätzen dieses oder jenes Bild für die kurze Zeit der Ausstellung hingegeben.[2]) Freunde der Sache haben zu den Kosten beigetragen oder haben sich selbst in ihren Dienst gestellt.[3]) Auch sind die in der Geschenkbüchse vorgefundenen Beträge Jahr für Jahr gestiegen (im Jahre 1895 z. B. fanden sich etwa 1000 *M.* darin vor), und die Menge der abgesetzten Kataloge wuchs ebenfalls. (Im Jahre 1896 z. B. betrug ihre Anzahl 22 000.)

Nur dadurch, daß sich alle Bevölkerungskreise in dieser Weise der Whitechapel Picture Exhibitions annahmen, ist es auch möglich gewesen, die Ausstellungen auch in finanzieller Hinsicht durchzuführen. Denn die Kosten für Transport der Gemälde, für Einrichtung und Ausstattung der Räumlichkeiten, für Plakate, für Kataloge, für die Feuerversicherung (im Jahre 1895 z. B. wurden die Ausstellungsgegenstände auf 800 000 *M.* Werth versichert) sind natürlich keine kleinen gewesen, sodaß es zuweilen vorkam, daß ein Defizit entstand, das erst durch nachträgliche Beiträge gemeinnütziger Gesellschaften oder Privatpersonen gedeckt werden konnte.

Aber dafür sind auch die Resultate außerordentlich erfreuliche gewesen. Während, wie erwähnt, im ersten Jahre etwa 9000 Personen die Ausstellung besucht hatten und diese Zahl im zweiten Jahre auf etwa 26 500 gewachsen war, betrug sie schon im Jahre 1885 47 000 und stieg in einigen besonders günstigen Jahren auf 70 000, ja im Jahre 1892 auf 73 000. Der Durchschnitt der letzten Jahre beträgt etwa 65 300 Besucher;[4]) da die Ausstellung in letzter Zeit gewöhnlich 19—20 Tage geöffnet war, bedeutet das eine durchschnittliche Besucherzahl von 3265 Besuchern auf jeden Tag. Mehrere Tausend Besucher werden in jedem Jahre von den Schülern und Schülerinnen der Gemeindeschulen von Ostlondon gestellt, die in kleinen Abtheilungen von 12—15 Köpfen durch die Ausstellungen geführt werden

So kann man denn sagen, daß die volksthümlichen Kunstausstellungen in Whitechapel eine fest begründete Einrichtung sind, die sich in allen Kreisen der Bevölkerung der größten Sympathieen erfreut und die ihren Zweck, auch den ärmsten Bevölkerungsklassen eine Vorstellung davon zu geben, was Kunst ist, und dadurch Licht und Freude in ihr Leben zu tragen, vollständig erfüllt. Interessant ist dabei, welche Arten von Gemälden von den Besuchern der Ausstellung am meisten geschätzt wurden.[5]) Gemälde, die irgend einen historischen Vorgang oder sonst ein Ereigniß des menschlichen Lebens schilderten, erregten stets sehr starkes Interesse; aber auch rein allegorische Gemälde wurden in einzelnen Jahren ganz besonders bevorzugt, während Landschaften fast garnicht beachtet wurden — verständlich genug für Menschen, die einen Wald oder das Meer ihrer Mehrzahl nach wohl nie zu sehen bekommen; es ist ja eine allgemeine Erfahrung, daß die Kinder der Stadtbevölkerung und die sich aus ihnen rekrutirenden Erwachsenen von den Dingen der Natur geradezu absurde Vorstellungen haben, weil ihnen die Gelegenheit zur Beobachtung derselben fast ganz fehlt.[6])

Um auch eines der Mottos anzuführen, die den Katalogen dieser Kunstausstellungen vorangesetzt werden, führe ich die folgende Stelle aus Plato's „Republik" an, die wiederholt dazu gedient hat: „Dem jungen Bürger sollte es nicht erlaubt sein, unter Bildern des Uebels aufzuwachsen, damit seine Seele sich nicht die Häßlichkeit seiner Umgebung aneigne. Vielmehr sollten sie wie Menschen sein,

an der Kunst und das Kunstverständniß auch in den unteren Klassen zu wecken; es giebt auch noch andere — wenngleich nicht so erfolgreiche — Wege dazu, die ich an dieser oder an anderer Stelle demnächst einmal zu schildern gedenke.

[2]) Als Beispiel sei herausgegriffen, daß z. B. im Jahre 1895 245 Gemälde, die im Ganzen 95 Besitzern gehörten, ausgestellt waren.

[3]) Im Jahre 1896 hatten sich z. B. 300 Gentlemen als „watchers" zur Verfügung gestellt.

[4]) Der niedrigste Stand der letzten Jahre (50 000 Besucher) ergab sich im Jahre 1897, weil man nur Gemälde eines einzigen Malers (Watts) ausgestellt hatte.

[5]) „The pathetic pictures were, perhaps, the most generally appreciated" (Pictures for the people, by Henrietta O. Barnett. Reprinted, by permission, from the Cornhill Magazine, March 1883 In: Practicable socialism. Essays on social reform by Samuel and Henrietta Barnett. 2. edition. London: Longmans, Green & Co., 1895. p. 181.) — „The landscapes were, perhaps, the pictures least cared for." (Ebenda S. 183).

[6]) Man hat mehrfach den Versuch gemacht, einen Briefkasten aufzustellen und die Besucher der Ausstellungen zu bitten, darin einen Zettel mit der Angabe darüber niederzulegen, welche drei Gemälde ihnen am besten gefallen hätten.

die in einer schönen und gesunden Gegend wohnen. Von allem, was sie sehen und hören, sollte Lieblichkeit wie ein Windeshauch in ihre Seele strömen, und sie, ohne daß sie dieselbe kennen, die Wahrheit lehren, deren Verkörperung die Schönheit ist.“ —

Nachdem nun die Whitechapel Picture Exhibitions[7]) fest genug begründet waren, um den Wunsch, eine ständige Einrichtung daraus zu machen, nicht als utopistisch erscheinen zu lassen, faßte Canon Barnett den Plan, die Errichtung eines eigenen Gebäudes dafür durchzusetzen. Es war das eine schwierige Aufgabe, aber Barnett hat sie in der That nach einigen Jahren der Agitation glücklich gelöst. Wirklich lag ja ein großer Uebelstand darin, daß die Räume, die die Londoner Schulverwaltung für diesen Zweck Jahr für Jahr zur Verfügung stellte, stets nur während der Osterferien benutzt werden konnten, da sie sonst eben immer als Klassenzimmer gebraucht wurden. Es gelang nun Barnett, Mr. Paßmore Edwards, einen der reichsten Zeitungsbesitzer Englands, der sich durch eigne Kraft zu einem kolossalen Vermögen aufgeschwungen hat und der namentlich für die public libraries enorme Summen gespendet hat, dazu zu bestimmen, für die Errichtung eines Gebäudes für die Whitechapel Picture Exhibitions die Summe von 100 000 *M* zu schenken. Nachdem diese Summe gesichert war, ging man an die Auswahl eines Grundstückes; man fand alsbald ein solches unmittelbar neben der Whitechapel public library, die in der belebtesten Straße von Ostlondon, Whitechapel-Road, und nur eine Minute von Toynbee Hall entfernt liegt. Dieses Grundstück wurde zum Preise von 120 000 *M* angeboten, und Dank der Energie von Canon Barnett und seiner Gemahlin war diese Summe innerhalb 14 Tagen durch freiwillige Beiträge ebenfalls gedeckt.

Die Parochial Charity foundation fand sich nun bereit, eine Summe von 10 000 *M* jährlich für die Unterhaltung der zu errichtenden Whitechapel Picture Gallery zu gewährleisten, und ein tüchtiger Architekt, der schon von Beginn der volksthümlichen Kunstausstellungen im Jahre 1881 ab sich ihrer angenommen hatte, hatte bald den Plan zu einem Gebäude dafür entworfen. Der Grundstein zu diesem Gebäude wurde am 9. Dezember 1898 gelegt; Schreiber dieses hatte das Glück, an dieser Grundsteinlegung[8]) sowie auch an der sich daran anschließenden kleinen Feierlichkeit in Toynbee Hall theilzunehmen. Es fanden sich dabei eine Reihe von Männern und Frauen zusammen, die, welchem Berufe sie sonst noch obliegen, ihre Lebensaufgabe vor allem in der Hebung des Niveaus der unteren Klassen sehen und die jede Gelegenheit ergreifen, um diesen Zweck zu verfolgen. Mr. Barnett steht unstreitig an ihrer Spitze: seit der Gründung von Toynbee Hall ist er der Vorsteher dieses Instituts, und bei allen gemeinnützigen Bestrebungen im Osten von London spielt er eine Rolle. Obwohl Geistlicher, versucht er doch nie, wie so manche andere Geistliche, die gemeinnützigen Bestrebungen, die er verfolgt, in kirchliches Fahrwasser zu lenken oder mit kirchlichem Geiste zu durchtränken.

Er hat den oberen Gesellschaftsklassen Englands immer und immer wieder gepredigt, daß es nicht darauf ankäme, daß sie für wohlthätige oder gemeinnützige Bestrebungen ihr Geld hingeben, sondern daß sie **sich selbst geben**, das heißt ihre Kräfte in den Dienst dieser Bestrebungen stellen müßten; und er hat es, wie einer der Redner bei der Grundsteinlegungs-Feierlichkeit mit Recht betont hat, verstanden — was noch schwerer ist — die oberen Gesellschaftsklassen zu veranlassen, nun nicht nur sich selbst, sondern sich selbst **und ihr Geld** zu geben. Mögen uns solche Förderer der Sache der Volksbildung auch in Deutschland erstehen! —

Erfreulicherweise hat man, wie oben bereits erwähnt, im Winter 1898/99 auch in **Berlin**[9]) den ersten Versuch mit der Veranstaltung **volksthümlicher Kunstausstellungen** gemacht. Das **Schillertheater**, das ja bereits mehrfach auch über seinen engeren Rahmen hinaus in der trefflichsten Weise an den Volksbildungsbestrebungen theilnimmt, hat nämlich an 15 Sonntagnachmittagen im Bürgersaal des Rathhauses, den die Stadtverwaltung für derartige Veranstaltungen in rühmenswerther Weise unentgeltlich zur Verfügung zu stellen pflegt, Ausstellungen von Gemälden und Skulpturen veranstaltet, die für den geringen Eintrittspreis von 20 Pfennigen zugänglich waren und an jedem Sonntag von ungefähr 300 Personen besucht waren — nur am letzten Sonntag, dem 12. März 1899, war die Zahl der Besucher des schönen Wetters wegen etwas geringer. Die Besucher gehörten wesentlich den niederen Ständen an, doch fanden sich auch eine Anzahl offenbar Gebildeterer, wenn auch weniger bemittelte, ein. Leider konnte die Ausstellung jedesmal nur drei Stunden, und zwar nur des Nachmittags, offen gehalten werden, da der Saal schon um 1/2 7 Uhr Abends für die Dichter- und Tondichterabende des Schillertheaters, die allsonntäglich hier stattfinden, geräumt werden mußte, so daß die Oeffnungszeit der volksthümlichen Kunstausstellungen auf 1/2 3 bis 1/2 6 Uhr beschränkt bleiben mußte. Wäre es möglich gewesen, eine andere Zeit, den Sonntagabend oder auch einen der Wochentagabende zu wählen, so wäre der Besuch zweifelsohne noch bei weitem stärker gewesen.

Die finanzielle Seite der volksthümlichen Kunstausstellungen hatte das Schillertheater, die künstlerische Leitung Herr Maler Otto **Feld** übernommen, der den Plan dazu wohl auch schon seit einer längeren Reihe von Jahren gehegt hatte. Die Ausstellungen zerfielen in drei Abschnitte: jede dieser Serien blieb vier Sonntage ausgestellt. Dadurch wurde außer der nothwendigen Abwechselung auch der Zweck verfolgt, die Beschauer, von denen man hoffte, daß sie alle drei Ausstellungen besuchen würden (die Hoffnung hat sich bewahrheitet) von verhältnißmäßig leicht verständlicher Malerei zu schwerer verständlichen Werken hinaufzuleiten.

Um einige der ausgestellten Kunstwerke zu nennen, so wurden in der ersten Ausstellung geboten: Leistikow, Waldinners; Hoeniger, Beguinenhof in Brügge; Meyerheim, Kohlernte; Meyn, Bildnisse von Virchow und Geheimrath R. König; Skarbina, Winternachmittag; Fr. v. Uhde, Kind mit Puppe; Hoffmann von Fallersleben, der Deichbruch u. a. In der zweiten Ausstellung: Eckmann, Holzschnitte und Entwürfe; Leistikow, Waldteich im Winter; Liebermann, Am Strande; Hans Herrmann, Potsdamer Brücke; Meyerheim, Abend im Walde; Margarete Wedel, Am kurischen Haff; Hermann Hirzel, Radirungen u. s. w. In der dritten endlich: Böcklin, Pietà; Jacob, zwei Bilder von der Friedrichsgracht; Menzel, Italienisch lernen, sowie mehrere Zeichnungen dazu; Otto Feld, Laubengang; Skarbina, Die Kinder der Islandfischer; Hamilton, Landschaft; Manet, Stranddistel u. a. Von den Skulpturen greife ich heraus: Aus der ersten Ausstellung: Werner Begas, Büste von Heinrich Heine; Max Klein, Marmorbüste eines Kindes. Aus der zweiten: Hugo Rheinhold, Lesende Mönche; derselbe, Der Streik. Aus der dritten endlich eine Portraitbüste Tolstois von Günzburg; Boné, Portraitbüste; Rheinhold, Die Arbeit (der Kopf einer weiblichen Figur, die menschliche Kultur darstellend, aus einer Gruppe für eine Hamburger Dynamitfabrik, die das Dynamit im Dienste der menschlichen Kultur zur Darstellung bringt).

In jeder der Ausstellungen wurden mehrere Male **einführende Vorträge** gehalten, die abwechselnd von den Herren Fritz Stahl (Kunstberichterstatter einer großen Berliner Zeitung), Dr. Max Osborn, Dr. Bruno Wille und Otto Feld übernommen waren. Außerdem standen die Herren, sowie auch der Direktor des Schillertheaters, Dr. R. Löwenfeld, auch während der übrigen Zeit den Besuchern der Ausstellung zur Verfügung, indem sie Führungen (in dem oben erwähnten Sinne) veranstalteten.

Mit den erzielten Erfolgen kann man, wenn man alle die hindernd entgegenstehenden Umstände in Betracht zieht, wohl zufrieden sein. Erstens einmal ist es immer schwer, eine solche neue Einrichtung einzubürgern; dann waren Zeit und Ort nicht allzu günstig u. s. w. u. s. w. Da kann man wohl hoffen, wenn man die doch verhältnißmäßig recht hohe Besucherzahl in Betracht zieht (im Ganzen werden wohl mehr als 4000 Personen die volksthümlichen Kunstausstellungen besucht haben), daß auch in den kommenden Jahren der Versuch erneuert wird und daß er immer mehr Anklang und immer stärkere Unterstützung findet. In diesem Winter (1899/1900) sind allerdings die Berliner Ausstellungen nicht wiederholt worden, doch werden sie im nächsten Winter auf breiterer Basis von neuem in Angriff genommen werden. — In den Künstlerkreisen selbst ist das Interesse ein ziemlich reges: fast alle Künstler, an die sich die Leitung der Ausstellungen mit der Bitte um vorübergehende Ueberlassung von Bildwerken gewandt hatte, haben diesem Wunsche auf das Bereitwilligste entsprochen, obwohl das ja immer mit kleinen Unbequemlichkeiten verbunden ist. Uebereinstimmend wurde von den Herren, die die Führung übernommen hatten, hervorgehoben, daß doch eine Fülle von Kunstverständniß unter den Be-

[7]) Auch in anderen Bezirken Londons — Bermondsey, Canning Town und Stratford — sind ähnliche Kunstausstellungen veranstaltet worden.

[8]) Das Gebäude soll jetzt seiner Vollendung entgegengehen.

[9]) Sehr beachtenswerthe Versuche mit der Einführung von **Kindern** in die Kunst sind seit einer Reihe von Jahren in **Hamburg** auf Veranlassung der dortigen sehr thätigen und verdienstvollen Lehrerschaft von dem Direktor der Kunsthalle, Alfred Lichtwark, gemacht worden, einem um die Hebung des Kunstsinnes in weiteren Kreisen hochverdienten Manne. Da dieselben aber mehr in das pädagogische Gebiet fallen als die Veranstaltungen, die ich in obigem Aufsatz beschreibe und die doch wesentlich von sozialen Gesichtspunkten ihren Ausgang nehmen, so verzichte ich hier auf ihre Schilderung, auf die ich vielleicht bei anderer Gelegenheit zurückkommen kann.

sichern der Ausstellung vorhanden gewesen und daß sie der großen Mehrzahl nach gerade von dem malerisch und künstlerisch Besten am meisten gepackt worden seien. Man wird sich also durch jene Gegner nicht die Freude an der glücklich begonnenen Arbeit verderben lassen, mit denen sich der künstlerische Leiter der Ausstellungen, Herr Otto Feld, schon zu Beginn derselben auseinandergesetzt hatte, indem er ihnen in den folgenden Worten den Fehdehandschuh hinwarf:

„Die Neunmalklugen, die mit so wohlgesetzten Worten so Thörichtes zu reden wissen davon, daß die Kunst „aristokratisch" sein müsse, sie sollen nur einmal zu uns kommen. Die ehrliche Begeisterung, die warme Hingabe, die herzliche Dankbarkeit, die sie dort sehen werden, soll sie belehren. Sie werden sich überzeugen, daß ein aufrichtiges Verlangen nach Kunst, ein tiefer Respekt vor ihr in Volkskreisen lebendig ist, die von dem Genusse der Kunst bisher durch allerlei Ursachen nahezu ausgeschlossen waren, und sie werden sich selbst die Frage vorlegen und beantworten können, ob dieser harte Boden, wenn er angemessen bearbeitet wird, nicht schönere Früchte tragen muß, als ein anscheinend fruchtbareres Land, auf dem das Pflänzchen Begeisterung erstickt wird von dem Unkrautgestrüpp Uebersättigung und Afterkritik."

Berlin. Dr. Ernst Schultze.

Die Fabrikarbeit verheiratheter Frauen und der 10 stündige Arbeitstag.

Die vom Reichsamt des Innern auf Anregung des Reichstags eingeleitete Enquete über die Beschäftigung verheiratheter Frauen hat in Baden ergeben, daß die Zahl der beschäftigten Frauen beständig zugenommen hat. 1894 waren 10 878, 1898 dagegen 14 198 verheirathete Frauen in Fabriken beschäftigt, ihre Zahl betrug im ersteren Jahr 27,05, im letzteren aber 30,39 % sämmtlicher erwachsenen Arbeiterinnen. Besonders tritt die Beschäftigung verheiratheter Frauen hervor in folgenden Industriegruppen:

	Zahl der verh. Arbeiterinnen	in Prozent sämmtlicher erwachsenen Arbeiterinnen
Nahrungs- und Genußmittel	7 726	36,22
Textilindustrie	3 958	27,98
Metallverarbeitung	1 581	33,51

Recht unbedeutend ist die Zahl der beschäftigten Frauen im Baugewerbe (3), im Bergbau und Salinenwesen (6), bei den künstlerischen Gewerben (16) und bei der Industriegruppe: „Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse" (30).

Nach den trefflichen Bemerkungen des Fabrikinspektors Ober-Regierungsraths Dr. Wörishoffer im Jahresberichte für 1899 kommt als Grund für die Beschäftigung verheiratheter Frauen in Fabriken die Handfertigkeit der Arbeiterinnen, die in vielen Industriezweigen gar nicht entbehrt werden könne, erst in zweiter Linie in Betracht. Die Arbeitgeber ziehen hierbei die verheirathete Frau den unverheiratheten Arbeiterinnen deshalb vor, weil deren Arbeitskraft ihnen wegen ihrer Seßhaftigkeit mehr gesichert sei, und angeblich auch deswegen, weil sie fügsamer sei. Der hauptsächlichste Grund aber ist die Noth, welche zur Fabrikarbeit auch der verheiratheten Frauen drängt: „Die Gründe für die Fabrikbeschäftigung verheiratheter Frauen sind im Wesentlichen keine anderen als diejenigen für die Beschäftigung von Arbeiterinnen überhaupt in Fabriken. Sie liegen in der Unzulänglichkeit des Verdienstes des Familienhaupts für die nothwendigen Bedürfnisse der Familie. Wo diese Unzulänglichkeit keine allzu große ist, oder wo sie nicht durch eine zu zahlreiche Familie hervorgerufen wird, begnügt man sich damit, die unverheiratheten weiblichen Mitglieder in die Fabrik zu schicken. Wo aber hierdurch das Einkommen der Familie nicht auf die erforderliche Höhe gebracht werden kann, muß zur Ergänzung dieses Einkommens auch noch die verheirathete Frau durch regelmäßige gewerbliche Arbeit, meist Fabrikarbeit, mithelfen. Die wirthschaftliche Entwicklung hat den Frauen immer mehr die Möglichkeit entzogen, auch außer der Besorgung der eigentlichen Haushaltungsarbeiten noch durch Hausfleiß verschiedener Art für das Bestehen der Familie beizutragen. Die meisten der früher selbst gefertigten Dinge können jetzt billiger durch Kaufen beschafft werden. Das Geld zum Kaufen muß aber beschafft werden und durch die fortschreitende Kultur sind weitere dringende Bedürfnisse entstanden, die einen vermehrten Gelderwerb nöthig machen."

Hierin liegen wiederum auch die Gründe für die niedrigen Löhne der Arbeiterinnen, die ihre Verwendung den Arbeitgebern überall erwünscht erscheinen lassen, wo sie stattfinden kann. Die Löhne sind deshalb in den Industriezweigen am niedersten, in denen Arbeiterinnen in größerer Zahl verwendet werden. Und wenn hier und da berichtet werden kann, daß die Löhne der Arbeiterinnen denjenigen der Arbeiter gleich oder nahezu gleich sind, so ist dabei doch zu bedenken, daß dort stets das ganze Lohnniveau durch die Frauenarbeit beeinflußt ist.

Jedoch haben an der in den letzten Jahren erfolgten Steigerung der Löhne auch diejenigen der Frauen theilgenommen. In den Industriezweigen, in denen mehr oder weniger ausschließlich nur Männer beschäftigt werden können, reicht deren Verdienst jetzt schon in normalen Fällen zur Erhaltung der Familie hin. Dasselbe kann man von Industriezweigen mit starker Frauenarbeit nicht sagen. In diesen Industriezweigen bewirkt daher die Möglichkeit, weibliche Arbeiter in großem Umfange zu beschäftigen, in den Arbeiterfamilien die Nothwendigkeit, sie auch thatsächlich eintreten zu lassen.

Die Arbeitszeit der verheiratheten Frauen in den Fabriken ist im Allgemeinen überall dort 11 Stunden täglich, wo sie in maschinell betriebenen Anlagen beschäftigt sind und wo die einzelnen Vorrichtungen in einem solchen inneren Zusammenhange stehen, daß das Ausscheiden einzelner Glieder eine Störung dieses Zusammenhanges zur Folge haben würde. In Industriezweigen, in denen dies nicht der Fall ist und wo die Mittagspause nicht ohnedem 1½ Stunden bei 11 stündiger täglicher Arbeitszeit beträgt, wird die Arbeitszeit der verheiratheten Frauen auf Verlangen durch Bewilligung einer halbstündigen Verlängerung der Mittagspause auf 10½ Stunden reduzirt. Während z. B. eine Bewilligung des Gesuchs, Mittags ½ Stunde früher entlassen zu werden, in der Weberei in der Regel keinem Anstande begegnet, würden sich Arbeiterinnen in Spinnereien geradezu der Gefahr aussetzen, ihre Stelle zu verlieren, wenn sie einen solchen Antrag nur nachdrücklich stellen würden. Abhelfen könnte hier nur die obligatorische Einführung der 1½ stündigen Mittagspause für alle in Betracht kommenden Betriebe. Wichtig dagegen ist, daß in zahlreichen Betrieben, die in größerem Umfange Frauen beschäftigen, allgemein schon eine erheblich kürzere Arbeitszeit als die 11 stündige eingeführt ist.

Die Nachtheile der Beschäftigung verheiratheter Frauen in Fabriken treffen vor Allem die Hauswirthschaft und die Familie. Ein Arbeiterhaushalt mit nur mäßiger Kinderzahl kann von einer ermüdet nach ihrer vollen Tagesarbeit heimkehrenden Hausfrau kaum mehr in der richtigen Ordnung gehalten werden. Ueber die Vernachlässigung der Kinder bemerkt Dr. Wörishoffer treffend: „Man kann sich wenigstens über Verrohung der Jugend so lange nicht mit Recht beklagen, als beide Eltern zur Fabrik gehen müssen und die Kinder vielfach wild aufwachsen." Die gesundheitlichen Schädigungen der verheiratheten Frauen durch die Fabrikarbeit fallen im Allgemeinen zusammen mit denjenigen der Arbeiterinnen überhaupt.

Und das Ergebniß dieser Erhebung? Hören wir die eigenen Worte des bewährten Kenners der Arbeiterverhältnisse: „An einen Ausschluß der verheiratheten Frauen von der Beschäftigung in den Fabriken und gleich zu achtenden gewerblichen Anlagen kann nicht gedacht werden. Wo eine solche Beschäftigung wirthschaftlich nicht nöthig ist, wird sie jetzt schon gemieden. Wo sie aber durch die wirthschaftliche Lage der Arbeiterfamilien geboten ist, könnte sie nicht ohne tiefgehende Erschütterung dieser Lage untersagt werden." Auch der Vorschlag, die Zulassung der verheiratheten Frauen von besonderen Bedingungen, z. B. von der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses, abhängig zu machen, wird von der badischen Fabrikinspektion abgelehnt, da die Aerzte stets ein solches Zeugniß ausstellen werden, wenn es sich nicht um ganz ausnahmsweise Gesundheitsschädigungen handelt. Ebenso ließe eine Vorschrift, die verheiratheten Frauen allgemein oder doch während der Zeit der Schwangerschaft kürzer als bisher oder mit längeren oder häufigeren Pausen zu beschäftigen, sich nur in Industrien durchführen, wo die Beschäftigung der verheiratheten Frauen nicht in engem Zusammenhange mit dem Fortgange des ganzen Betriebes steht. Es konnten aber auch keine zwingenden Wahrnehmungen darüber gemacht werden, daß eine Erweiterung des Wöchnerinnenschutzes (§ 137 Abs. 5 der Gewerbeordnung) im Interesse der Gesundheit der in Fabriken beschäftigten Frauen absolut nothwendig sei.

Und doch giebt es Mittel gegen das Uebel! Da wie wir gesehen haben, Arbeiter in besseren ökonomischen Verhältnissen ihre Frauen nicht in die Fabrik schicken, ist eine Beschränkung der

Fabrikarbeit von Ehefrauen vor allem von einer allgemeinen Lohnerhöhung zu erwarten. Diese wird denn auch, zumal, wenn sie mit einer besonderen Lohnerhöhung für die Frauen und gerechteren Würdigung der Frauenarbeit Hand in Hand geht und wenn gleichzeitig die Arbeitszeit verkürzt wird, in größerem Umfange unverheirathete Arbeiterinnen zur Fabrikarbeit heranziehen. Mit großer Energie tritt Dr. Wörishoffer am Schluß seiner höchst beachtenswerthen Ausführungen für eine Verkürzung der Arbeitszeit für alle Arbeiterinnen, nicht blos für die Verheiratheten ein. Er wirft dabei die Frage auf, ob diese aus inneren Gründen und im Hinblick auf den derzeitigen Mangel an Arbeiterinnen möglich ist. Der Mangel an Arbeiterinnen wird nach seiner Ansicht zum großen Theile hervorgerufen durch die minder günstige Behandlung der Arbeiterinnen den männlichen Arbeitern gegenüber. Ganz allgemein halte man es überhaupt für selbstverständlich, daß die Frau auch bei qualitativ und quantitativ gleichen Leistungen weniger verdiene als der Mann. Es könne nur der Gedankenlosigkeit entspringen, wenn z. B. in Städten mit zahlreicher und großentheils gut bezahlter männlicher Arbeiterschaft, aber mit verhältnißmäßig kleiner weiblicher Arbeiterschaft von einem wirklichen Mangel an Arbeiterinnen gesprochen wird. In den zahlreichen Arbeiterfamilien müssen genug Arbeitskräfte vorhanden sein, deren Familienverhältnisse gewerbliche Thätigkeit zulassen würden. Diese Familien befinden sich nun glücklicher Weise in einer Lage, die nicht alle weiblichen Angehörigen nöthigt, zu den angebotenen Löhnen und den bestehenden Arbeitszeiten Fabrikarbeit zu suchen. Offenbar wird aber dieser Mangel an Arbeiterinnen in dem Maße beseitigt, als die Löhne steigen und die Arbeitszeiten verkürzt werden.

Wörishoffer fügt seinem Vorschlag, für Arbeiterinnen einen zehnstündigen Maximalarbeitstag — etwa mit zweistündiger Ueberarbeit an 60 statt bisher 40 Tagen — einzuführen, folgende Schlußbemerkung an: „Nachdem schon an vielen Orten die zehnstündige Arbeitszeit durch einen Sieg der Arbeiter sich eingeführt hat, halten zudem viele Fabrikanten des In- und Auslandes sie für unvermeidlich. Nachdem so der Boden genügend vorbereitet ist, ist eine Regelung durch den Staat im Interesse seines Ansehens vorzuziehen. Auch für die Sache selbst wäre dies besser, da stets eine Anzahl rückständig gesinnter Arbeitgeber in der irrigen Ansicht, hieraus einen Extragewinn erzielen zu können, freiwillig von der längeren Arbeitszeit nicht abgehen würden." Wir können nur wünschen, daß diese Anschauung auch in der Sozialgesetzgebung Deutschlands sich Bahn bricht. C. H.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Arbeiter-Ausschüsse und Gewerkschaften.

Die von Heinrich Freese und Anderen vertretene Ansicht, daß das „konstitutionelle" Fabriksystem (vgl. „Soziale Praxis", Sp. 577) der gewerkschaftlichen Organisation eine gefährliche Konkurrenz zu werden drohe, mag es angezeigt erscheinen lassen, das Verhältniß von Arbeiterausschüssen zu Gewerkschaften nochmals zu beleuchten.

Nach den gegenwärtigen Bestimmungen sind die großjährigen Arbeiter eines Betriebes lediglich vor Erlaß einer Arbeitsordnung oder Nachträgen zu ihr zu hören. Werden sie durch einen, im Sinne des § 134h zusammengesetzten Arbeiterausschuß vertreten, so genügt die Anhörung dieses Ausschusses: dieser vertritt also die Gesammtheit nur fakultativ. Seiner Auflösung nach gethaner Arbeit steht gesetzlich nichts im Wege. Obligatorisch ist der Arbeiterausschuß nur in dem einen Falle, wenn Vorschriften, die das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen Einrichtungen, sowie das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes regeln, in die Arbeitsordnung aufgenommen werden sollen. Im § 134b des Gesetzes heißt es, daß dieser Arbeiterausschuß ein ständiger sein müsse; was aber der Gesetzgeber unter ständig versteht, wird nicht ausgesprochen. Ein ständiger Arbeiterausschuß kann mithin eine ganze Reihe von Jahren ohne Veränderung, bezw. ohne Neuwahl fungiren, was bei einem kleineren Betriebe mit konstanter Arbeiterzahl, weniger in die Wagschale fällt. Anders jedoch liegt die Sache, wenn der Arbeiterausschuß in einem sich rasch ausdehnenden größeren Betriebe längere Jahre ohne Neuwahl fungirt. Nicht nur entspricht er dann der Mehrzahl der großjährigen Arbeiter in keiner Weise, sondern die Gefahr ist auch vorhanden, daß er im gegebenen Falle den Bestrebungen der großjährigen Arbeiter entgegen wirkt. In einem derartigen Betriebe wird die Arbeiterschaft das Vertrauen zu dem Ausschuß bald verlieren und ihre natürliche Stütze in der gewerkschaftlichen oder in der politischen Organisation suchen und finden.

Nehmen wir nun einen anderen Betrieb, in dem der Arbeiterausschuß in überwiegender Mehrheit, eventl. in seiner Gesammtheit, in freier und geheimer, alljährlich wiederkehrender Wahl aus der Zahl der großjährigen Arbeiter hervorgeht. Wird diesem Ausschuß noch die ständige Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen unterstellt, wozu sich der Unternehmer lediglich das Bestätigungsrecht vorbehält, so tritt die „parlamentarische" Vertretung der im Betriebe beschäftigten großjährigen Arbeiter etwas klarer zu Tage. Der modern gesinnte Unternehmer, welcher diesen Ausschuß in's Leben gerufen hat, wird durch conciliantes Verhalten bemüht bleiben, das Vertrauen des Ausschusses zu gewinnen und zu erhalten, und er mag sich in Zeiten ruhiger Entwicklung allmählich in den Gedanken hineinleben, daß das Morgenrot des sozialen Friedens über seinem Betriebe zu dämmern beginnt. In der Wirklichkeit dürfte sich der Fall anders gestalten. Die Arbeiterschaft, besonders in den Großstädten und industriereichen Bezirken, bleibt in steter Fühlung mit der gewerkschaftlichen und politischen Organisation, und diese wird, namentlich zur Zeit der Wahl des Ausschusses, eine mehr oder minder erfolgreiche Agitation zu Gunsten eines gewerkschaftstreuen Ausschusses unternehmen. Der Betriebsleiter wird deshalb bald herausfinden, daß der Arbeiterausschuß, gerade weil er die Arbeiterschaft „parlamentarisch" vertritt, die Fühlung und Verbindung mit der rein parlamentarischen Gewerkschaft besonders kultivirt, und daß letztere über die Arbeitsverhältnisse in dem betreffenden Betriebe nach wie vor unterrichtet bleibt. Es kommt hierbei garnicht in Betracht, ob ein Unternehmen besonderen Anlaß zu Beschwerden seitens der Arbeiterschaft bietet; zum Lobe der gewerkschaftlichen Organisation sei es gesagt, daß auch in dem besteingerichteten Betriebe, auch bei ausreichenden Wohlfahrtseinrichtungen, bei hohen Löhnen und verkürzter Arbeitszeit weitere Wünsche, weitere Forderungen niemals ausgehen werden; abgesehen vom „Achtstundentag" wird der „Antheil am Reingewinn", sowie die „Fortdauer des Lohnes bei Krankheit oder Erholungsurlaub" auf eine Reihe von Jahren noch Agitationsstoff in Hülle und Fülle abgeben.

Es läßt sich wohl behaupten, daß alle diese Wünsche und Forderungen beim „konstitutionellen" Fabrikbetrieb in dem Arbeiterausschusse, wenn auch langsam, durchsickern werden, denen der Unternehmer gegebenen Falles nur sein Vetorecht entgegenstellen kann.

Man gehe weiter und denke sich nun in einem derartig „konstitutionell" geregelten Betriebe einen Streik. Der Arbeiterausschuß, geleitet von den Ansichten der Gewerkschaft, unterstützt die Forderungen der Streikenden, trotz aller Einwendungen des Unternehmers; schließlich giebt die „parlamentarische" Vertretung der Arbeiter eine Resolution ab, und dem Unternehmer bleibt „konstitutionell" nichts übrig, als dem Beschlusse des Arbeiterausschusses die Bestätigung zu versagen.

Gerade hierin liegt aber die Hauptschwierigkeit des konstitutionellen Systems: das Sanktionirungsrecht des Unternehmers, ohne welches sich die Führung eines geordneten Betriebes nun einmal nicht denken läßt, beweist, daß das Konstitutionelle nur so lange aufrecht zu erhalten ist, als es sich mit der Führung der Geschäfte verträgt, daß aber im Uebrigen das Fabriksystem ein absolutes bleibt und bleiben muß, so lange das Wohl und Wehe eines Betriebes von der Geschicklichkeit der Leitung abhängt.

Die Mehrzahl der Arbeiter wird über die „parlamentarische" Vertretung überhaupt anders denken. Ohne oder wider besseres Wissen wird sie argumentiren, daß die Beschlüsse des Arbeiterausschusses stets von dem Unternehmer zu respektiren sind, andernfalls der ganze Arbeiterausschuß zu einem berathenden, nicht beschließenden Körper herabsinkt. Die Gewerkschaft aber, als die natürliche Gegnerin der Unternehmer, wird das Uebrige thun, um das Verdienst der „parlamentarischen Vertretung" zu verkleinern und die Arbeiterschaft zu veranlassen, nach wie vor ihren ganzen Rückhalt in einer starken, von den Unternehmern unabhängigen Gewerkschaftsorganisation zu suchen.

Aus diesem Grunde mag es dahingestellt bleiben, ob die vereinzelten Befürworter des sogenannten konstitutionellen Fabriksystems der sozialen Frage damit gegenwärtig einen besonderen Dienst erweisen. Weit wichtiger erscheint es, alle Freunde einer fortschrittlichen Sozialpolitik zu sammeln, um vor allem dahin zu wirken, daß die obligatorische Einführung von Arbeiterausschüssen, sowie Bestimmungen über die Dauer ihres Amtes, desgleichen ihre Stellung zu den Gewerbegerichten, wenn letztere im Streikfalle als Einigungsämter auftreten, recht bald die Zustimmung unserer gesetzgebenden Körperschaften finden mögen.

Frankfurt a. M. Ph. Herz-Mills.

Die Wohnungsfrage im Reiche war das einzige sozialpolitische Thema, das in der dritten Etatslesung im Reichstage am 27. März angeschnitten wurde. Bekanntlich hat der Reichstag eine Resolution angenommen, die Untersuchung über die bestehenden Wohnungsverhältnisse und Vorlegung eines Reichs-Wohnungsgesetzes verlangt. (Vergl. Sp. 202.) Von sozialdemokratischer Seite wurde nun angefragt, was bisher zur Erledigung dieser Frage von der Regierung geschehen sei. Die Antwort des Staatssekretärs Grafen Posadowsky lautete im Wesentlichen wie folgt:

Die Lösung der Wohnungsfrage wäre fast die Lösung der sozialen Frage überhaupt. Angesichts dieser Thatsache können Sie nicht von uns verlangen, daß wir in der kurzen Zeit, seitdem die darauf hinzielende Resolution gefaßt worden ist, sachlich etwas Wesentliches in der Angelegenheit bereits erzielen konnten. Ich habe mich bisher noch nicht an die Regierungen wenden können, um sie zum Studium der Frage und zur Bekanntgabe ihrer Ansichten an mich zu veranlassen. Erst wenn wir dieses Material haben, werden wir uns im Reichsamt des Innern darüber schlüssig werden können, inwieweit es möglich ist, der Resolution entgegenzukommen. Ich erkenne jedenfalls an, daß es sich hier um eine der wichtigsten Fragen handelt, die überhaupt zu lösen sind, und daß die Regierungen gut thun werden, ihr eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Ohne Widerspruch zu erfahren zog aus diesen Worten der Abgeordnete Schrader den Schluß, daß man noch Jahre zu warten haben werde, bis der erste Schritt erfolge. Das sei sehr bedauerlich. Da die Wohnungsnoth auch der Regierung nicht unbekannt sei, hätte sie schon längst Erhebungen anstellen sollen.

Die Waarenhaussteuer in der Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses und im badischen Landtage. Die Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses, welcher der Gesetzentwurf betreffend die Waarenhaussteuer zur Vorberathung überwiesen war, hat kürzlich die erste Lesung beendet. Die Abänderungen, die hier beschlossen wurden, sind bis auf zwei relativ unbedeutender Natur. Das kam daher, daß die Regierungsvertreter den Freunden einer schärferen Besteuerung gegenüber, wie bereits im Plenum, betonten, daß jeder derartige Beschluß das Zustandekommen der Vorlage gefährden würde. So wurde namentlich der Antrag abgelehnt, daß sich die Steuer auch auf die übrigen Großbetriebe des Detailhandels mit gleich hohem Umsatz beziehen solle. Ein finanz- wie sozialpolitischer Sinn ist in diesem Beschlusse nicht vorhanden, da doch ganz offensichtlich vom Standpunkt des Schutzes der mittleren und kleinen konkurrirenden Betriebe gerade jene Spezialgroßgeschäfte ebenso energisch getroffen werden müßten. Geändert wurde der Beginn der Steuerpflicht, der nunmehr in kleineren Städten bei 200 000 event. 300 000 *M.* Umsatz, in Berlin bei 500 000 *M.* beginnen soll. Dem entsprechend wurde die Steuerskala ein wenig mehr progressiv, richtiger degressiv ausgestaltet. Dieser Korrektur können wir an sich nur zustimmen. Bestehen blieb die jedenfalls unzureichende, in praxi kaum durchführbare Eintheilung in vier Waarengruppen; doch wurde wenigstens durch Annahme eines Amendements des Abg. van der Borght erreicht, daß die Behörde auf Befragen der Censiten darüber authentische Auskunft ertheilen muß. Die zwei wesentlichsten Aenderungen aber betreffen die Einführung einer Filialensteuer, welche bereits bei einem Gesammtumsatze von 300 000 *M.* beginnen soll, und die Streichung des §. 5 der Vorlage, der die Steuererleichterung auf 20 % des gewerbesteuerpflichtigen Ertrages im Maximum festsetzt. Die Filialensteuer hat nur dann einen Sinn, wenn überhaupt der Großbetrieb der Steuer unterliegt. Aber alsdann müßten logischer Weise auch Versandgeschäfte getroffen werden. Ueber den Fortfall der Höchstgrenze läßt sich nichts sagen, als daß er der seitens der Regierung, namentlich des Finanzministers abgegebenen Erklärung über die Absicht der Steuer diametral widerstreitet. Diese Absicht ging keineswegs auf Unterdrückung der Waarenhäuser (vgl. z. B. S. 12 der Begründung der Vorlage): bei mehr als 20 % des Umsatzes nehme die Steuer den Charakter einer unstatthaften Prohibition an (S. 18 der Begründung) und vertrage keine weitere Erhöhung. — In der amtlichen „Berl. Korresp." wird erklärt, diese Kommissionsbeschlüsse, die die Tendenz einer Erdrosselung der Waarenhäuser deutlich erkennen ließen, seien für die Regierung unannehmbar.

In einigen süddeutschen Staaten will man von der ganzen Waarenhaussteuer nichts wissen. Bayern allerdings hat sie beschlossen, aber Württemberg lehnt sie ab („Soziale Praxis" Sp. 631) und für Baden hat dieser Tage in der 1. Kammer der Finanzminister erklärt, es sei unthunlich, gewerblichen Unternehmungen durch steuerliche Maßnahmen eine Konkurrenz aus dem Wege zu räumen. Die Regierung lehne nach wie vor jede Art der Erdrosselungs- oder Strangulirungssteuer unbedingt ab. Wolle man gerecht sein, so könne man das unbedingte Verdammungsurtheil der Petenten über die Waarenhäuser nicht anerkennen. Eine andere Frage sei die, ob man die Auswüchse der Großbazare auf dem Wege der bezirkspolizeilichen Gesetzgebung beseitigen wolle. Man müsse aber auch sagen, daß die kleinen Detailgeschäfte sich im Verhältniß zum Wachsen der Bevölkerung in einer Weise vermehrt hätten, daß auch darauf die prekäre Lage dieses Geschäftszweiges zurückzuführen sei. Ihm (dem Minister) erscheine es angezeigt, die progressive Skala diesen Geschäften gegenüber etwas stärker ins Auge zu fassen, doch bedürfe die Sache der gründlichen Prüfung und auch der Erwägungen im gesammten Ministerium.

Zeugengebühren für Arbeiter; §. 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist von einzelnen Gerichten erklärt worden, daß den als Zeugen vorgeladenen Arbeitern Zeugengebühren nicht mehr ausbezahlt würden, weil der Arbeitgeber ihnen auf Grund des §. 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einen Lohnabzug wegen Zeitversäumniß in Folge Erscheinen an der Gerichtsstelle nicht machen dürfe. Gegen diese Auslegung und Anwendung des Gesetzes, welche zu einer Entlastung der Staatskasse auf Kosten der Arbeitgeber und, in manchen Fällen, auch der Arbeitnehmer führt, ist zahlreicher Widerspruch erhoben worden. Jetzt hat das Landgericht Düsseldorf entschieden, daß auf Grund dieser Bestimmung die Zeugengebühr nicht verweigert werden dürfe, weil die Verpflichtung zur Entrichtung solcher Gebühren von der sich nur auf die Verhältnisse der Arbeiter zu den Arbeitgebern beziehenden Vorschrift des §. 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gänzlich unabhängig und eine Aenderung insoweit nicht eingetreten sei. Diese Entscheidung entspricht dem Gesetze und es kann dieserhalb den als Zeugen geladenen Arbeitern, welchen die Zeugengebühr mit Bezug auf §. 616 versagt wird, nur empfohlen werden, den Weg der Beschwerde hiergegen zu betreten.

Arbeitskammern in Amsterdam. Wie in der „Sozialen Praxis" mehrfach erwähnt wurde, hat die Stadt Amsterdam unter dem Einfluß der großen Arbeitslosigkeit im Winter 1896/97 durch Beschluß vom 30. Juni 1897 eine Kommission eingesetzt, welche die Lage der Arbeiter untersuchen sollte. Die Kommission hat sich erst der Untersuchung der Baubetriebe gewidmet („Soziale Praxis" VIII Sp.38) und nachher jener der Konfektionsbetriebe, worüber wir demnächst berichten werden. Inzwischen sind in Amsterdam mehrere Arbeitskammern errichtet worden. Das Gesetz über die Arbeitskammern enthält u. A. auch eine Bestimmung über: „das Sammeln von Informationen über Arbeitsangelegenheiten". Diese Bestimmung ist zweiseitig aufzufassen: Einerseits sind die Kammern gehalten dem Minister periodische Mittheilungen zu machen, welche in einer zu gründenden Arbeitszeitung wie der englischen Labour Gazette, dem französischen Bulletin de l'office du travail, der belgischen Revue du Travail publizirt zu werden geeignet sind. Diese Sache soll noch durch eine königliche Verordnung weiter geregelt werden; vielleicht wird hiermit auch die Errichtung eines staatlichen Arbeitsamts zusammengehen. Andrerseits wird den Arbeitskammern durch die genannte Bestimmung auch die Befugniß gewährt, systematische Untersuchungen über die ganze Lage eines Betriebes zu veranstalten, welches ganz etwas andres ist als die periodischen Mittheilungen, aber die Kammern sind dazu nicht verpflichtet. Aber dennoch hat die Amsterdamer Kommission den Gemeinderath, ihre Arbeit den Arbeitskammern zu überlassen und sie ihrer Aufgabe zu entledigen. Dies ist jetzt geschehen und es ist zu hoffen, daß die Arbeitskammern bereit und im Stande sein werden, die Arbeit der Kommission ebenso tüchtig fortzusetzen.

Eine Centralgenossenschaftskasse für Belgien. Der Abgeordnete Theodor, das Haupt der sogenannten Unabhängigen im belgischen Parlament hat kürzlich in Begleitung von Herrn Hector Lambrechts, Bureauchef im belgischen Arbeitsministerium eine Studienreise nach Berlin gemacht, auf welcher sie auch von Minister von Miquel empfangen wurden. Als Ergebniß dieser Reise ist der Gesetzentwurf anzusehen, welchen Herr Theodor soeben der belgischen Kammer zugehen läßt. Es handelt sich um eine Nachahmung der preußischen Centralgenossenschaftskasse. Der von Theodor geplanten Caisse générale pour favoriser le crédit professionel würde die Aufgabe zufallen, insbesondere den kleinen Gewerbtreibenden mit Hülfe der Genossenschaften von staatswegen den Kredit zu erleichtern. Der Staat soll dem Institut für 30 Jahre ein Grundkapital von 30 Millionen Francs in dreiprozentigen Staatsschuldscheinen zu pari gewähren.

Kommunale Sozialpolitik.

Arbeitslöhne und Arbeitszeiten in den städtischen Betrieben Berlins. Auf Verlangen der Stadtverordneten hat der Berliner Magistrat eine Nachweisung über die Löhne und Arbeitszeit der in städtischen Betrieben beschäftigten Arbeiter vorgelegt, die gegenwärtig in einem Ausschuß berathen wird (vergl. „Soziale Praxis Sp. 632). Aus der Tabelle ist leider nicht zu ersehen, wieviel Arbeiter auf die einzelnen Lohnsätze kommen. Die tägliche effektive Arbeitszeit, soweit sie angegeben ist, schwankt zwischen 8 und 14 Stunden. Der 8stündigen Dienstzeit erfreuen sich die Arbeiter bei der Straßenreinigung, mit der merkwürdigen Ausnahme, daß gerade die jungen Arbeitsburschen 9 Stunden heran müssen. Bei schlechter Witterung und bei der Straßenbesprengung verlängert sich die Arbeitszeit. Die Arbeitsburschen erhalten nur 1,60 M. ohne Steigerung, die Arbeiter 2,75 bis 3,75 M., die Vorarbeiter 4 M. Die Gasarbeiter haben 10 Stunden Arbeitszeit. Bei den Betriebsarbeitern vor den Oefen ist zwar „etwa 6 Stunden" angegeben, die Schicht ist aber 12stündig. Die Löhne werden auf 2,80 bis 5,50 M. berechnet. Die Bauwächter erhalten für ihre „durchschnittlich 14stündige Arbeitszeit (an Sonn- und Feiertagen 8 Stunden Wachtdienst)" 2,50 M. nebst freiem Wohnraum und Küche, ohne Wohnung 3 M. Die Stein-Depotarbeiter, Chausseearbeiter u. s. w. beziehen 2,75 bis 3,50 M. bei etwa 10stündiger effektiver Arbeit, die Steinschläger (Akkordarbeiter) 4,80 M. Die Arbeiter der Heimstätte für Genesende Blankenburg und der Irrenanstalten Dalldorf, Herzberge und Wuhlgarten beziehen bei 10- bis 13stündiger Arbeitszeit 2,50 bis 4 M. Als besondere Emolumente werden bei Blankenburg Arbeitskittel und Schürze genannt. Die Kanalisationsarbeiter haben Dienst von 6 bis 6 Uhr, die Kanalarbeiter in den Systemen mit dem schwierigsten Betriebe arbeiten in Schichten. Ruhepausen sind meist von 8 bis 8½, 12 bis 1, 4 bis 4½ Uhr. Die Löhne schwanken zwischen 3 und 4 M. Auf den Rieselgütern sind es im Sommer 9½ bis 11½, im Winter 7 bis 11½ Stunden Arbeitszeit bei einem Lohn von 0,60 bis 1,75 M. für Jugendliche, von 1,10 bis 3,50 M. für die Erwachsenen. Der Jahreswerth der Nebenbezüge beläuft sich dabei pro Person auf 3,00 bis 340,75 M. Eine Durchschnittsberechnung ist nach den spärlichen Angaben nicht möglich, man sieht nur, daß Hofleute, Feldarbeiter und Tagelöhner hierbei am Höchsten stehen. Die Nebenbezüge bestehen in freier Wohnung und Heizung, Kartoffeln, Gartenland, freiem Arzt und freier Medizin, sowie Bettstroh und Heu. Bei Akkordarbeitern steigern sich diese Sätze um 25 bis 150 %, Sonntagsarbeit wird meist doppelt so hoch wie Alltagsarbeit vergütet. Die Markthallenarbeiter beginnen mit 2,75 M., bekommen nach einem Jahre 3 M., nach 4 Jahren 3,25 M., nach 9 Jahren 3,50 M., in besonderen Fällen bis 4 M. Die Parkarbeiter steigen von 2,40 auf 4,15 M. Die Arbeiter des städtischen Vieh- und Schlachthofes beziehen bei 9 bis 11stündigem Dienst 2,50 bis 3,83 M. Die städtischen Wasserwerke fordern 10 bis 12 Stunden Arbeit einschließlich der Eßpausen und geben einen Stundenlohn von 30 bis 36 ₰. Die Desinfektionsanstalt giebt 3 bis 3,45 M., Friedhofsarbeiter erhalten 2,50 bis 3,50 M. Waschküchenarbeiter der Krankenhäuser u. s. w. erzielen bei 10stündigem Dienst monatlich 25 bis 37 M. am Urban, dagegen am Krankenhaus Gitschinerstraße außer Beköstigung 66 M. An Nebenbezügen (Kost), sowie Wohnung sind uns bei der ersteren 372,30 M. genannt. Das Akkordsystem ist ziemlich weit verbreitet, sogar die großen Stallreinigungen auf dem Schlacht- und Viehhof werden in Akkord vergeben, ebenso das Steineklopfen, Kohlenkarren 2c. Die Ruhepausen sind nicht gerade reich bemessen. Bassinarbeiter haben erst jeden vierten Sonntag ganz, jeden zweiten halb frei, die Bauwächter anscheinend gar keinen. Ueberstunden sollen nur ausnahmsweise, außer bei den Akkordarbeitern des städtischen Kohlenplatzes vorkommen. Die Ansätze zu einer Regelung der Lohnzahlung nach Altersklassen sollten weiter ausgebildet werden. Es ist anzunehmen, daß die Stadtverordneten manche Anregungen zu Verbesserungen geben werden, fehlt doch eine umfassende moderne Regelung des Arbeitsverhältnisses und der Arbeiterfürsorge in Berlin noch durchaus! Schwache Ansätze dazu sind nur bei den Gasarbeitern seit deren letztem Streik vorhanden.

Erste Konferenz sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Sachsen. Am 25. März fand in Kappel bei Chemnitz die erste sozialdemokratische Gemeindevertreter-Konferenz für Sachsen statt, an welcher Delegirte von 75 Orten theilnahmen. Die Hauptaufgabe der Konferenz war die Schaffung eines Gemeindewahl-Programms. Es wird gefordert:

Völlige Selbstverwaltung der Gemeinde, allgemeines, gleiches, direktes und geheimes Wahlrecht für alle mündigen, Einwohner ohne Unterschied des Geschlechts, unter Anwendung des Proportionalsystems; öffentliche Unterstützungen dürfen vom Wahlrecht nicht ausschließen. Abschaffung der getrennten Kollegien. Immunität und Diäten für die Gemeinderathsmitglieder. Weltlichkeit und Einheitlichkeit der Schule. Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lehrmittel. Uebernahme der Lasten für Schul-, Armen- und Gesundheitswesen und für den Bau und den Unterhalt der großen Verkehrs- und Durchgangsstraßen, sowie Regulirung der Wasserläufe durch den Staat; Abschaffung aller Aufwendungen aus Gemeindemitteln zu kirchlichen und religiösen Zwecken. Uebergabe der Sicherheitspolizei in die Verwaltung der Gemeinde. Ausdehnung des Expropriationsrechts der Gemeinde.

Gemeindewahl an einem gesetzlichen Ruhetage, öffentliche Wahlhandlung, öffentliche Gemeinderaths-Sitzungen, direkte Steuer nach steigenden Sätzen als einzige Steuer. Schulärzte, Schulkantinen zu unentgeltlicher Verpflegung der Schulkinder, Schulbäder. Geregelte Kranken- und öffentliche Gesundheitspflege. Gemeinde-Apotheken, unentgeltliche ärztliche Hülfeleistung und Heilmittel, unentgeltliche Beerdigung. Versorgungshäuser für dauernd Bedürftige. Gemeinnützige Wohnungspolitik. Gemeinderegie für Beleuchtung, Wasserversorgung, Straßenbauten 2c. Lieferanten und Unternehmer für die Gemeinde sind auf die Erfüllung der Gewerkschaftsbedingungen zu verpflichten. Achtstündige Arbeitszeit und Koalitionsfreiheit für Gemeindearbeiter. Gewerbegerichte. Einrichtungen, die es der Masse der Bevölkerung ermöglichen, ihre kärglichen Mußestunden geistiger und körperlicher Entwicklung zu widmen — Volksbibliotheken, Lesehallen, Volks-Hochschulkurse, Volksbühnen, Volkskonzerte, Parks, Kinderspiel- und -Turnplätze. Dagegen Verweigerung aller Unterstützungen aus Gemeindemitteln für „byzantinischen Prunk und aristokratische oder geschäftsmäßig betriebene Sports."

Der Entwurf wurde in der Gesammtabstimmung einstimmig angenommen.

Städtische Subventionirung von Arbeiterorganisationen in Zürich. Der Große Stadtrath hat einen Beitrag von 3000 Frcs. an die dortige Arbeitskammer nebst Arbeitersekretär beschlossen. Vor einem Jahr bewilligte dieselbe Behörde eine Subvention von 2000 Frcs. an die Arbeitskammer.

Soziale Zustände.

Die Pfändbarkeit des Arbeitslohnes in Frankreich.

(Eine Enquête des Office du Travail.)

Am 12. Januar 1895 trat in Frankreich ein Gesetz in Kraft, das die Unpfändbarkeit der Arbeitslöhne bis zu neun Zehntel ihres Betrages und desgleichen jene der Gehälter von Beamten, Handlungsgehülfen und Bediensteten aller Art, die nicht mehr als 2000 Franken jährlich beziehen, in derselben Höhe statuirte. Das Gesetz erfüllte jedoch nicht die Erwartungen, die man daran knüpfte; man konstatirte einerseits ein Steigen in der Zahl der Pfändungen von Arbeitern, andererseits ein exzessives Mißverhältniß zwischen den Schuldbeträgen und den Pfändungskosten, so daß die Lage Jener, in deren Interesse das Gesetz wirken sollte, eben durch dieses Gesetz eher verschlechtert wurde. In Folge dessen wurden der französischen Deputirtenkammer verschiedene Gesetzentwürfe zur Amendirung des Gesetzes von 1895 vorgelegt, so von M. Basly, der Fälle citirte, in welchen Gläubiger nach Abzug der Kosten 4, 6, 7, 14 und 55 Centimes erhielten, obgleich die gepfändete Lohnsumme 75 Franken 25 Centimes betrug; und in anderen Fällen überstiegen die Kosten die gepfändeten Beträge, so daß die Gläubiger ganz leer ausgingen. Gegen die Höhe der Kosten wandte sich auch der Amendirungsvorschlag des Deputirten Odilon-Barrot, und M.-Plichon endlich schlug vor, einfach die Unpfändbarkeit des ganzen Arbeitslohnes ohne Rücksicht auf seine Höhe zu statuiren. Am 1. April 1898 nahm die Deputirtenkammer einen Gesetzentwurf an, der das 95er Gesetz vorzugsweise mit Bezug auf die Kosten amendiren wollte. Der Senat überwies das Gesetz einer Kommission, die sich über die Frage jedoch nicht einigen konnte und den Handelsminister zur Einleitung einer Enquête aufforderte. In der betreffenden Note des Senators Chauvet an den Handelsminister wird mitgetheilt, daß sich drei Mitglieder des Ausschusses für die totale Unpfändbarkeit von Arbeitslöhnen aussprach, wie sie in Deutschland, England, Norwegen, Ungarn, Spanien und Brasilien zu Recht besteht, während die anderen drei das entgegengesetzte Prinzip verfochten. In der Senatskommission wurde desgleichen darauf verwiesen, daß die Pfändungskosten unter dem Gesetze von 1895 nicht weniger als 5 Millionen ausmachten, „lesquels sont prélevés sur la misère sur le dernier morceau de pain," und dies nur zur Pfändung eines Zehntels des Lohnes, das oft noch unter viele Gläubiger aufgetheilt werden muß.

Der damalige Handelsminister Paul Delombre veranstaltete demgemäß eine Enquête über die Frage der Pfändbarkeit des Arbeitslohnes; der zur Versendung gelangte Fragebogen legte die

Verhältnisse dar, einerseits die hohen Kosten des geltenden Rechts, andererseits warf er die Frage auf, ob nicht die Statuirung der gänzlichen Unpfändbarkeit des Lohnes die Lage der Arbeiter verschlechtern würde, indem ihnen vielleicht dadurch jeglicher Kredit entzogen würde. Insgesammt wurden ca. 2000 Cirkulare an Fabrikanten, Handelskammern, Arbeitgeber- und Arbeitersyndikate versendet. Das Office du Travail hat das eingelaufene Material gesichtet, aufgearbeitet und in einem eben erschienenen Hefte „Saisie-Arrêt sur les Salaires", veröffentlicht.

So sehr die Gewissenhaftigkeit des Office du Travail bei Verarbeitung der 817 eingelangten Antworten im Allgemeinen anzuerkennen ist, die von allen möglichen Gesichtspunkten aus, nach dem Votum, nach den Industriezweigen u. s. w. kategorisirt, klassifizirt und in Tabellenform gebracht worden sind, so wenig Werth hat diese an eine überdies unzureichende Zahl von Auskünften verschwendete Mühe, die noch so weit geht, die einzelnen Antworten von Arbeitgebern nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter einzuschätzen und abzuwiegen. Es hat keinen Sinn, die Ziffern der Etablissements, die sich für das Prinzip der Pfändbarkeit oder Unpfändbarkeit, der Korporationen, die sich für oder gegen die Aufrechthaltung des Status quo aussprechen, zu tabelliren und daraus Schlüsse ziehen zu wollen. Wir verweisen absichtlich auf diese mißverstandene Nachahmung englischer Enquêten. In England wäre eine derartige Enquête vorzugsweise mündlich geführt worden und die Protokolle hätten vermuthlich auch größeren Werth. Das Pariser Office du Travail jedoch hat die eingelaufenen Antworten wie Lohnzettel behandelt und etwas statistisch darstellen wollen, was sich ziffernmäßig nicht darstellen läßt — es wäre denn auf Grund eines Referendums, das so viel Ja und so viel Nein ergiebt.

So kommt denn auch das Resumee des arbeitsstatistischen Amtes zu dem vorhergesehenen Schluß, daß die Enquête keine decidirte Majorität weder für das Prinzip der Unpfändbarkeit noch für die Pfändbarkeit des Arbeitslohnes liefert. Zum Schluß kann man nur die gleichfalls schon früher bekannte Thatsache als Ergebniß der Enquête hinstellen, daß die Arbeiter im Allgemeinen für die Unpfändbarkeit ihrer Löhne, die Arbeitgeber zumeist für die Pfändbarkeit der Löhne eintreten.

Die französische Senatskommission wird aus dieser Enquête schwerlich klug werden und aller Wahrscheinlichkeit nach werden sich nach wie vor je drei Stimmen gegenüberstehen. Der Handelsminister Millerand wird trotzdem wohl im Stande sein, die wichtige Frage vor weiterer Verschleppung zu behüten und sie einer befriedigenden Lösung zuzuführen. Wir haben uns nur etwas ausführlicher mit dem für uns weniger interessanten Thema beschäftigt, um einen kleinen Beitrag zur Enquêtelehre zu liefern.

Paris. F. Schotthoefer.

Museen für Soziale Praxis. Bekanntlich ist im Etat 1900 ein Kredit für Errichtung eines Reichsmuseums für Unfallverhütung, Gewerbehygiene, Wohlfahrtseinrichtungen 2c. in Berlin-Charlottenburg bewilligt worden. Auch in Bayern geht man mit dem Plan um, ein derartiges Museum für Soziale Praxis, wenn auch in bescheidenem Maßstabe, zu errichten, um namentlich auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes stets musterhafte Vorrichtungen den Unternehmern und Arbeitern vorführen zu können. Und in Wien wird für das Museum der Geschichte der österreichischen Arbeit ein Neubau mit namhaften Kosten aufgeführt.

Eine Erhebung über die slowakischen Händler in Berlin und Umgegend. Die amtliche „Berl. Corr." schreibt: „Nach eigener Wahrnehmung der Behörden sowie nach Mittheilungen aus dem Publikum und in der Presse hat die Zahl der in Berlin mit Drahtbinderwaaren handelnden kleinen Slovaken in letzter Zeit wieder erheblich zugenommen. Die äußere Erscheinung der jugendlichen Händler drängt die Ueberzeugung auf, daß sie unter schweren Entbehrungen und Mißhandlungen seitens der sie beschäftigenden und sie ausbeutenden Personen zu leiden haben. Der Herr Minister des Innern hat sich deshalb veranlaßt gesehen, den Polizeipräsidenten von Berlin sowie den Regierungspräsidenten in Potsdam zu ersuchen, die Verhältnisse der Slowakenknaben einer Prüfung zu unterziehen und über Maßnahmen zu berichten, die zur Beseitigung der anscheinend vorhandenen schweren Mißstände angezeigt sind. Die Erhebungen der Behörden sollen sich vor allem auch auf die Lohnverhältnisse, die Beköstigung und das Unterkommen der kleinen Händler beziehen."

Erhebungen über die Zustände im Schlächtergewerbe. Die organisirten Schlächtergesellen in Berlin und Umgebung, und zwar sowohl der gewerkschaftliche Verband als der christliche Gewerkverein, beabsichtigen an die Reichskommission für Arbeiterstatistik eine Petition zu senden, in der um Aufnahme statistischer Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse und das Kost- und Logiswesen der in Fleischereien, Wurstfabriken und auf Schlachthöfen beschäftigten Gesellen und Arbeiter ersucht werden soll. Zur genaueren Feststellung der Lage dieser Arbeiterkategorie und zum besseren Nachweis der Nothwendigkeit solcher Ermittelungen von Reichswegen sind einstweilen Fragebogen ausgegeben, deren Ergebniß man in Bälde zu veröffentlichen gedenkt. An der Hand dieses Materials glaubt man die Zustände im Gewerbe wenigstens in etwas klarlegen zu können. Man hofft daher bei der Kommission für Arbeiterstatistik sowohl wie bei der Regierung Entgegenkommen zu finden.

Verkürzung der Arbeitszeit in Aachen und Jena. Der neu gegründete „Arbeitgeberverband der Textilindustrie" in Aachen, dem 54 der bedeutendsten Fabrikanten angehören, hat beschlossen, in allen dortigen Tuchfabriken die zehnstündige Arbeitszeit einzuführen und am Sonnabend allgemein schon um $5^1/_2$ Uhr die Webereien zu schließen. Es kommen bei dieser Maßnahme zwischen 10- und 11 000 Arbeiter in Betracht. — Auf Anregung des Arbeiterausschusses hat die Geschäftsleitung der Optischen Werkstätte von C. Zeiß in Jena bei ihren Arbeitern eine Abstimmung über die Frage veranstaltet: Wer traut sich zu und ist zu gleicher Zeit gewillt, in der (von neun) auf acht Stunden verkürzten Arbeitszeit bei Lohn oder Akkord dasselbe zu leisten, wie bei der bisherigen neunstündigen Arbeitszeit? Es stimmten 614 für den Achtstundentag, 105 dagegen, 21 Zettel waren unbeschrieben und fünf ungiltig. Der beschlossene Achtstundentag soll am 1. April zur Einführung gelangen. Dafür fallen die seitherigen Frühstücks- und Vesperpausen weg, die $^1/_2$ Stunde betrugen. Eine Lohnerhöhung wurde den Taglohn-Arbeitern zugestanden, die Akkordarbeiter erhielten eine solche nicht.

Die Neunstundenschicht im Rossitzer Kohlenrevier. Der eben erschienene Jahresbericht der Brünner Handelskammer giebt eine detaillirte Statistik über Arbeitsleistung und Tagesverdienste im Rossitzer Kohlenrevier vor und nach der 1891 erfolgten Herabsetzung der Schichtdauer von $11^1/_2$ auf 9 Stunden. Aus den Daten ergiebt sich, daß weder die Produktion noch der Arbeiterverdienst dadurch eine Schmälerung erfahren hat. Vor 1891 schwankte die durchschnittliche Häuerleistung zwischen 20 und 21 Meterzentner, während sie seit 1891 zwischen 21 und 24 Meterzentner schwankt; desgleichen ist die durchschnittliche Leistung per Mann und Schicht von rund $6^1/_2$ auf durchschnittlich 7 Meterzentner gestiegen. Die Leistung per Mann und Jahr hat vor 1891 zwischen 1590 und 1680 Meterzentner geschwankt, während sie seit Verkürzung der Arbeitszeit sich zwischen dem Minimum von 1760 und dem Maximum von 2180 Meterzentner bewegt. In gleichem Maße sind die Tagesverdienste der Häuer von 1 fl. 20 vor 1891 auf 1 fl. 46 bis 1 fl. 50 nach der Einführung der Neunstundenschicht gestiegen; geringere Steigerungen weisen die Löhne der Förderer und Säuberer auf. — Nach den Rossitzer Erfahrungen kann man sich von der Einführung der Neunstundenschicht in den böhmischen Revieren nur den besten Erfolg in jeder Richtung versprechen.

Betriebsunfälle in England. Der „Labour Gazette" zufolge sind 1899 in England durch Betriebsunfälle 4416 Personen ums Leben gekommen, das sind 418 mehr als im Jahre 1898, 386 mehr als 1897 und 265 mehr als im Jahre 1896. Die tödtlichen Unfälle vertheilen sich folgendermaßen auf die wichtigsten Betriebszweige:

	Zahl der beschäftigten Arbeiter	Tödtliche Unfälle 1899	Todesfälle auf 100 000 Arbeiter
Schiffahrt	230 372	1839	798
Bergbau			
unter Tag	587 297	846	144
ober Tag	153 828	120	78
zusammen	741 125	966	130
Steinbrüche	134 478	117	87
Eisenbahnen	534 141	548	103
Fabriken	3 807 024	675	18

Hierzu kommen noch 171 tödtliche Betriebsunfälle in anderen hier nicht subsumirten Betriebszweigen. Gegenüber dem Vorjahre zeigt sich mit einziger Ausnahme der in Steinbrüchen und im Bergbau ober Tag beschäftigten Arbeiter eine nicht unerhebliche Steigerung in der Zahl der tödtlichen Betriebsunfälle; am größten war selbe in der Schiffahrt. — Die Zahl der nicht tödtlichen Betriebsunfälle, d. h. solcher, die wenigstens eine dreitägige Arbeitsunfähigkeit verursachten, betrug insgesammt 96 028 gegen 79 869 im Vorjahre. Namentlich in der Fabrikindustrie sind diese Unfälle viel häufiger vorgekommen und ist hier die Zahl der Verletzungen im Betriebe 1899 um 16 159 größer gewesen als im Jahre 1898.

Arbeitsverhältnisse in New-York. Der Leiter des arbeitsstatistischen Bureaus für den Staat New-York hat kürzlich seinen Bericht für das Ende September 1899 abgelaufene Verwaltungsjahr erstattet. Der Bericht stützt sich auf Daten, die dem Amte von den Arbeiterverbänden im Staate New-York, die insgesammt

205 933 Mitglieder zählten, geliefert wurden. Von diesen Mitgliedern waren während der ganzen drei Monate des dritten Quartals 1899 oder zu irgend einer kürzeren Zeit dieser Periode nur 4788 außer Beschäftigung. Der Prozentsatz der Arbeitslosigkeit war also 2,3 und stellte sich damit niedriger, als derjenige irgend eines früheren Berichtes seitens jenes Bureaus. Mit vollem Recht wird auch noch darauf aufmerksam gemacht, daß aus einer oder der anderen Ursache, wie zunehmendem Alter, Krankheit, Unfällen u. s. w., immer eine bestimmte Anzahl von Arbeitern beschäftigungslos sein wird, trotzdem Nachfrage für ihre Arbeitsleistung vorhanden ist. Außerhalb der Stadt New-York waren von 67 128 Mitgliedern der betreffenden Arbeiterverbände nur 800 in den genannten drei Monaten beschäftigungslos, ein Prozentsatz von nur 1,2 %. Und auch dieser niedrigste Prozentsatz, heißt es in dem Berichte, kam zum großen Theile auf Rechnung der während jener Berichtsperiode herkömmlichen Beschäftigungslosigkeit von Glas- und Theaterarbeitern, die während ihrer Arbeitszeit in der Regel um so viel höhere Löhne erhalten, daß sie sich über die Suspendirung ihrer Arbeit zu gewissen Jahreszeiten nicht beklagen können. — Im Vergleich zum Jahre 1896, d. h. dem Jahre, in welchem die letzte wirthschaftliche Depression ihren intensivsten Ausdruck fand, hat sich die Zahl der beschäftigten Arbeiter um 18,7 % erhöht. Der Lohndurchschnitt hat sich im Verhältniß zum Lohnniveau des Depressionsjahres 1896 um 15,2 % erhöht. — Der Bericht berichtet weiter über die Ergebnisse einer Untersuchung, welche das Amt bezüglich der Unglücksfälle und Verletzungen innerhalb von zwölf verschiedenen Manufakturindustrien des Staates angestellt hat. In diesen Industrien war ungefähr die Hälfte der gesammten Arbeiterzahl des Staates New-York beschäftigt. Als durchschnittlicher Prozentsatz der Verletzungen, die dem Kommissär gemeldet wurden, ergiebt sich die außerordentlich niedrige Ziffer von 1,6 %; da jedoch eine beträchtliche Anzahl von Verletzungen niemals zur Anzeige kommt, so veranschlagt der Bericht jenen Durchschnitt höher, d. h. auf 4,4 %. In dem Bericht heißt es ferner, daß von allen Verletzungen nur 31,14 % auf Rechnung einer Nachlässigkeit des Verletzten oder eines seiner Mitarbeiter kämen, weshalb die Arbeiterschutzgesetzgebung des Staates New-York eine Erhöhung der Haftpflicht der Arbeitgeber für Verletzungen von Arbeitern anzustreben habe: etwa nach Art des englischen Arbeiter-Kompensationsgesetzes. Ingleichen sei die Haftpflicht-Versicherung in Amerika noch recht besserungsbedürftig. Dieser Geschäftszweig habe sich innerhalb weniger Jahre um das Doppelte seines Volumens ausgebreitet, und zwar hauptsächlich in Folge seiner Profitabilität, da nur 40 % der eingezahlten Prämien für Verletzungen u. s. w. ausgezahlt würden.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Boykott eines Unternehmerverbandes gegen die Stadtverwaltung von Berlin. Der Verband der Baugeschäfte von Berlin und den Vororten hatte bei der Stadtverwaltung darum nachgesucht, daß in die Bauverträge der Stadt Berlin die Streikklausel aufgenommen werde. Dieses Gesuch ist jedoch von den städtischen Behörden abgelehnt worden, und nun hat die genannte Vereinigung den Schritt unternommen, die Stadt Berlin als Bauherrin deshalb zu boykottiren. Der Verband verschickt soeben folgendes Rundschreiben an seine Mitglieder:

Die Stadt Berlin wird in den nächsten Tagen eine öffentliche Submission ausschreiben, betreffend Vergebung der Arbeiten eines Krankenhauses. Zu dieser öffentlichen Submission ist die Stadt Berlin veranlaßt worden dadurch, daß die in beschränkter Anzahl zugezogenen Kollegen für die engere Submission verlangt haben, daß in die Bedingungen die Strike-Klausel aufgenommen wird. Trotzdem auch Mitglieder, die dem Verbande der Baugeschäfte von Berlin nicht angehören, hinzugezogen waren, haben doch sämmtliche Kollegen sich mit dem Verband der Baugeschäfte solidarisch erklärt, und die beiden engeren Submissionen sind erfolglos geblieben. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß auch bei dieser öffentlichen Submission kein einziger Kollege sich finden wird, welcher für die Stadt Berlin ohne die Streikklausel bauen wird. Die Mitglieder des Verbandes der Baugeschäfte von Berlin werden sich eine derartige Schädigung von einem Kollegen nicht gefallen lassen, sondern gegen denjenigen Submittenten, welcher ohne die Streik-Klausel eine Bauausführung für die Stadt übernehmen sollte, aufs Schärfste vorgehen. Die sämmtlichen Lieferanten werden benachrichtigt werden, daß sie für den betreffenden Submittenten nicht liefern können, wenn sie zugleich Lieferungen für Mitglieder des Verbandes der Baugeschäfte von Berlin abschließen wollen.

Zum Schluß wird mitgetheilt, daß auch der „Bund der Arbeitgeber-Verbände von Berlin und seiner Vororte", welchem der größte Theil der Lieferanten angehört, beschlossen habe, mit aller Macht dafür einzutreten, daß die Einführung der Streikklausel gesichert werde, so daß die Lieferanten auch moralisch gebunden seien, den Verband der Baugeschäfte in dieser Hinsicht zu unterstützen. Da die Stadt Berlin in diesem Jahre eine ganze Reihe größerer Neubauten, insbesondere des städtischen Krankenhauses an der Seestraße auszuführen hat, so könnten diese durch diesen Boykott vielleicht eine unliebsame Verzögerung erfahren, wenn die Stadt sich nicht dazu entschließt, die Bauten selbst in die Hand zu nehmen. Die nöthigen Arbeiter kann sie unschwer bekommen und auch an Lieferanten von Baumaterialien wird es nicht fehlen. Der ganze Vorgang aber ist ein neuer Beweis dafür, daß auch Unternehmerverbände in der Verfolgung ihrer Ziele vor denjenigen Mitteln nicht zurückscheuen, die bei organisirten Arbeitern gemeinhin als „Terrorismus" verpehmt werden. Der Zwang, den der „Verband der Baugeschäfte" hier sowohl auf die Stadtbehörden wie auf seine Mitglieder und Berufsgenossen ausübt, läßt an Schärfe — wenigstens in der Absicht — nichts zu wünschen übrig.

Ein Verband nordböhmischer Industrieller ist in der Gründung begriffen. Er stellt sich als ausgesprochener Kampfverein gegen die Arbeiter dar, wie aus den „Vorbedingungen" zur Aufnahme in den Verband hervorgeht, die lauten:

1. Kein Mitglied darf eine Verkürzung der normalen täglichen Arbeitszeit unter das Ausmaß von zehn effektiven Arbeitsstunden (das ist ohne Einrechnung von Pausen) für alle jene Arbeiter, die in den Hauptbetrieben beschäftigt sind, zugestehen. Firmen, die bereits den Zehnstundentag eingeführt haben, ihren Arbeitern jedoch am Montag oder Samstag einen geringen Nachlaß von der zehnstündigen Arbeitszeit einräumten, können nur dann in den Verband aufgenommen werden, wenn sie sich verpflichten, eine weitere Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitsstundenzahl nicht eintreten zu lassen;
2. verpflichten sich die Mitglieder, den 1. Mai keinesfalls freizugeben;
3. verpflichten sie sich, keinen Arbeiter aufzunehmen, der bei einem Mitglied des Verbandes die Arbeit unberechtigt eingestellt hat.

Die Entschädigungsleistungen aus der in den Satzungen vorgesehenen Hülfskasse sollen nur jenen Mitgliedern sogleich nach Konstituirung des Verbandes gewährt werden, welche ihre Beitrittsanmeldung bis längstens 31. März vollzogen hatten. Alle nach diesem Termin beitretenden Firmen haben auf eine solche Entschädigung bei Ausbruch eines Streiks erst dann Anspruch, wenn sie dem Verbande sechs Monate angehören.

Arbeiterbewegung.

Der korporative Arbeitsvertrag im Baugewerbe. Vom Centralverband der Maurer sind seit dem Oktober v. J. mit der Organisation der Unternehmer, dem deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, Unterhandlungen eingeleitet, die eine für ganz Deutschland allgemein gültige Basis der Verhandlung bei Lohnstreitigkeiten schaffen sollten. In Orten, wo von beiden Interessengruppen Organisationen bestehen, empfahl man feste Vereinbarungen über das Arbeitsverhältniß bis zur Höchstgrenze von 2 Jahren zu treffen, um nach Ablauf der Verträge über Verlängerung und Aenderung derselben eventuell neue Vereinbarungen einzugehen. Vom Vorstand des Arbeitgeberbundes für das deutsche Baugewerbe war sodann am 2. Februar dieses Jahres eine im Prinzip zustimmende Antwort eingegangen. Der Centralverband der Maurer hat hierauf in seiner Antwort dargelegt, welche Grundlage er für eine solche gegenseitige Vereinbarung für nothwendig hält. Der „Vorwärts" giebt daraus Folgendes wieder:

„Bei den verschiedenartigen Verhältnissen im Baugewerbe kommen für die Vertragsabschließung in erster Linie die Lokalverbände der beiderseitigen Organisationen in Betracht. Diese hätten sich als maßgebende Faktoren zur Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen anzuerkennen und zum Zweck der gegenseitigen Verständigung und möglichst schneller Erledigung irgend welcher aus dem Arbeitsverhältniß entstehender Differenzen eine Kommission einzusetzen. Aufgabe der Kommission müßte sein:

a) Streitigkeiten zwischen einzelnen Baugeschäfts-Inhabern und ihren Gesellen zu untersuchen und die Schuldigen zu veranlassen, Unregelmäßigkeiten abzustellen;
b) alljährlich einmal im Dezember oder Januar zusammenzutreten, um die Lohn- und Arbeitsbedingungen für das nächste Baujahr (vom 1. April bis 31. März) vorbehältlich der Zustimmung der beiderseitigen Versammlungen festzusetzen.

Nothwendig dürfte es sein, die Aufgaben und Kompetenzen der Kommission im Vertrage näher zu präzisiren und auch zu bestimmen, daß vor und während der Kommissionsverhandlungen weder Arbeitseinstellungen noch Aussperrungen stattfinden dürfen. Wenn außerdem

in dem Vertrage Bestimmungen enthalten sind: über die Dauer der täglichen Arbeitszeit während der längeren und kürzeren Tagesdauer, bezüglich Ueberstunden und Nachtarbeit, sowie Lohnhöhe, Lohnzahlung, Kündigung, Baubuden und Aborte, dann wäre die Unterlage vorhanden für ein friedliches Zusammenarbeiten."

Wir hatten in Sp. 559 ein ähnliches Vorgehen der organisirten Arbeitgeber und Arbeiter im Baugewerbe empfohlen, um die drohende Streikbewegung nach Möglichkeit einzudämmen und eine friedliche Regelung der Arbeitsbedingungen zu ermöglichen. Daß für Hamburg eine solche Vereinbarung bereits erzielt ist, haben wir in Sp. 637 berichtet.

Das Berliner Gewerkschaftshaus, das eine Heimstätte der Berliner Arbeiterorganisationen werden soll, ist nun fertiggestellt und von einem Theile der Gewerkschaften und Krankenkassen bereits bezogen worden. Das neue Gebäude, auf dem Grundstück Engelufer 15 errichtet, ist im Style des Märkischen Sandsteinbaues gehalten und macht mit seinem hohen Frontgiebel einen stattlichen Eindruck. Alle modernen Errungenschaften, wie Centralheizung, elektrisches Licht 2c. sind benutzt, auch dem Schönheitsbedürfniß ist Rechnung getragen worden. Das Grundstück hat 34 Meter Front, ist 102 Meter tief und völlig rechteckig. Das Vorderhaus mit einem mächtigen Seitenflügel enthält im Parterregeschoß auf der einen Seite des Haupteingangs zwei Läden, auf der anderen das große Restaurant, welches ebenso wie die Säle des Gewerkschaftshauses der Schultheißbrauerei zum Eigenbetrieb in Pacht überlassen worden sind. Drei weitere Stockwerke enthalten die Büreauräume für die Gewerkschaften und Krankenkassen. Treppen und Fußböden sind durchweg aus Cement und mit Linoleum belegt. Ein viertes Stockwerk enthält sechs Wohnungen. Den ersten großen Hof, nach dem sich im Seitenflügel das Restaurant öffnet, so daß er gartenartig hergerichtet werden kann, schließt ein mächtiges Quergebäude, welches Säle und Vereinszimmer enthält. Hinter dem Saal-Quergebäude erstreckt sich über die ganze Breite des Grundstücks der zweite große Hof. Daran schließt sich ein zweites Quergebäude, welches die Herberge enthält, die einen besonderen Zugang unmittelbar von der Straße besitzt. Sie bildet mit ihrem Hauptgebäude und Seitenflügeln einen dritten Hof. Es befinden sich hier aus Wannen und Brausen bestehende Bade-Einrichtungen, eine Waschküche, einen Lesesaal, der den Zugereisten den ganzen Tag offen steht, in dem aber keine Getränke ausgeschänkt werden, ein besonderes Restaurant, ein Desinfektionsraum mit Desinfektionsofen. Die übrigen drei Etagen der Herberge enthalten die Logirzimmer. Diese enthalten 2, 4, 6 und 12 Betten, im ganzen 200. Je nach der Zahl der Betten stuft sich der Preis ab, mit 40 ₰ in den größten Zimmern beginnend. Auch die Herberge ist ganz aus Stein und Eisen gebaut. Die gesammten Baulichkeiten und Einrichtungen sollen etwa 800 bis 900 000 ℳ kosten. Der Kaufpreis für das Grundstück betrug 535 000 ℳ. Der gesammte Betrag für Grundstück und Gebäude ist durch hypothekarische Beleihung gedeckt, während das Gesellschaftskapital (64 000 ℳ) zunächst als Betriebsfonds dienen soll. Eine erste Hypothek bis zum halben Betrag des Taxwerthes hat nach dem „Vorwärts" die Alters- und Invaliditäts-Versicherungsanstalt Berlin in Anbetracht des gemeinnützigen Charakters des Unternehmens mit einer Verzinsung von 3 % bewilligt, während die Resthypotheken mit 4 % zu verzinsen sind. Die Bestimmung des Statuts, daß aus den Einkünften nach Ausstattung des Reservefonds die Geschäftsantheile bis zu 4 % verzinst werden dürfen, soll demnächst auf Antrag der meisten Betheiligten gestrichen werden, die etwaigen Ueberschüsse will man vielmehr nach Rückzahlung eines Theiles der Hypotheken ähnlichen Zwecken zuführen. Namentlich hofft man, mit der Zeit weitere Herbergen in anderen Stadtgegenden errichten zu können, um den zureisenden Arbeitern einen besseren Aufenthalt zu bieten, als sie heute im Allgemeinen in den mit Logis verbundenen Kneipen finden können. Gewerkschaftshäuser bestehen in Deutschland bereits an einzelnen Orten, so in Stuttgart, Frankfurt a. M., Fürth 2c., doch handelt es sich dort um übernommene Bauten, während in Berlin ein vollständiger praktischer Neubau aufgeführt worden ist. Voraussichtlich wird die gewerkschaftlich organisirte Berliner Arbeiterschaft ihr neues komfortables Heim stark besuchen. Praktisch will uns vor Allem die Centralisirung des Arbeitsnachweises erscheinen. Für kleinere Gewerkschaften, die ein eigenes Bureau z. B. nicht halten können, sind nämlich in einem großen Saale des Gewerkschaftshauses Tische aufgestellt, an denen sie zu passenden Stunden Arbeitsnachweis und Zahlstelle aufschlagen können. Da die Platzmiethe (monatlich 10 ℳ) nur eine geringe ist, hat diese Einrichtung großen Anklang gefunden. Es wird sowohl für die Arbeitsuchenden wie für die Beamten der Gewerkschaften als eine Wohlthat empfunden, daß sie zum Kneipenverkehr nicht gezwungen werden. (Bemerkt sei noch, daß die katholischen Arbeiterorganisationen in Berlin im Osten der Stadt, im „Leo-Hospiz" in der Rüdersdorferstraße sich ebenfalls ein eigenes Heim geschaffen haben.)

Neue Kellnerinnenbewegung in Berlin. Die vor einigen Jahren gescheiterte Kellnerinnenbewegung soll wieder aufgenommen werden. Ein Komite, das sich aus den verschiedenen Richtungen der Frauenbewegung zusammensetzt, hatte vorige Woche eine Nachtversammlung nach dem Grand-Hotel Alexanderplatz einberufen, die auch von etwa 150 Kellnerinnen besucht war. Um gewisse radaulustige Elemente der Herrenwelt, die sich bei der früheren Bewegung sehr unliebsam bemerkbar gemacht haben, fernzuhalten, wurde Herren der Zutritt nur gegen Karten und in beschränkter Zahl gestattet. Frl. Salomon berichtete über den jüngst in Berlin abgehaltenen Fachkongreß der Gastwirthsgehülfen und rügte es besonders, daß ein Theil der Kongreßtheilnehmer sich zu scharfen Sittenrichtern, über ihre weiblichen Kollegen aufgeworfen hat. Sie forderte die Kellnerinnen zu einheitlichem Vorgehen auf. Die sozialdemokratische Frauenführerin Frau Ihrer beleuchtete das wirthschaftliche und moralische Elend der Kellnerinnen in den zahlreichen Berliner Animirkneipen und verlangte gesetzlichen Schutz und Beseitigung der Kneipen, die nur die Bezeichnung Bordelle verdienten. Frl. Pappritz verbreitete sich besonders über die sittliche Seite der Kellnerinnenfrage und befürwortete die Organisation der Kellnerinnen. Es wurde eine Resolution angenommen, in welcher auskömmliche Löhne, staatliche oder städtische Stellenvermittelung, zehnstündige Ruhezeit und Unterstellung des Gastwirthsgewerbes unter die Gewerbe-Inspektion gefordert wird. Weitere Versammlungen sollen folgen. — Den Frauen, welche sich der Kellnerinnen annehmen, gebührt gewiß Anerkennung, aber sie haben sich eine sehr schwierige Aufgabe gestellt. Ein großer Theil der Berliner Kellnerinnen, besonders die in Animirkneipen beschäftigten, sind leider bereits derart abgestumpft, richtiger versumpft, daß sie für eine moralische und materielle Hebung ihres Berufs keinen Sinn mehr besitzen. Noth und Verführung, oft aber auch Leichtsinn und Genußsucht führen viele junge Mädchen in die Animirkneipen, in denen sie bald physisch und moralisch zu Grunde gehen. Derartige Kneipen haben gar keine Existenzberechtigung.

Gewerkverein und Genossenschaft in Frankreich. Die Novelle zum Gesetz über die Berufsvereine von 1884, die vom Kabinet Waldeck-Rousseau dem Parlamente vorgelegt ist, überholt mit ihrer weitausgreifenden Verleihung voller juristischer Persönlichkeit an die Berufsvereine die Entwicklung des praktischen Lebens lange nicht in dem Maße, wie die Gegner der Reform vorgeben. Es werden verhältnißmäßig wenig Vereine in der Lage sein, sofort von der ihnen ertheilten Handels- und Gewerbefähigkeit vollen und richtigen Gebrauch zu machen; aber sicherlich giebt es auch eine Anzahl, denen diese Ausdehnung ihrer Privatrechtssphäre sehr gelegen kommt: Die Neigung zur genossenschaftlichen Produktion hat sich unter den Arbeitern in Frankreich beträchtlich entwickelt und wird sich durch förderliche Gesetzgebung auch überall zu praktischer Thätigkeit fortbilden, wo die Verhältnisse dazu geeignet sind. Diese Tendenzen sind um so bemerkenswerther, als sie ein Korrelat zur Streikpolitik der Gewerkschaften darstellen und im Anschluß daran mehr und mehr systematisch ausgestaltet werden. Eine neue Initiative auf diesem Gebiete ist im Pariser Transportgewerbe zu verzeichnen. Es wird uns hierüber geschrieben:

Der Fachverein der Pariser Omnibusarbeiter hat kürzlich beschlossen, sich um die Konzessionen neuer Verkehrslinien für die Trambahnen zu bewerben, und bereits für die zur Ausbeutung nöthigen Geldmittel Sorge getragen. Die Umstände scheinen der Verwirklichung dieses Planes günstig zu sein. Der Personentransport innerhalb Paris liegt seit 40 Jahren in den Händen einer Aktiengesellschaft, deren Monopol im Jahre 1910 erlischt. Diese Gesellschaft hat sich überall mißliebig gemacht, sowohl beim Publikum und der Gemeindeverwaltung wegen ihrer hohen Tarife, wie bei den Arbeitern wegen ungenügender Bezahlung und übermäßiger Arbeitszeit. In den letzten 5 Jahren hat die Stadtverwaltung sich auf eine rechtlich zuläßige Interpretion des Vertrags der Omnibusgesellschaft stützend, darum die die Festungswerke überschreitenden Linien dem Privileg entzogen und andere Gesellschaften konzedirt. Indessen zeigten sich diese neuen Gesellschaften (der sogenannten tramways de pénétration) gegen ihre Angestellten kaum freundlicher. Aus dieser Enttäuschung der Arbeiter ging denn das Projekt des genossenschaftlichen Betriebs im weiteren Ausbau des Trambahnnetzes der Bannmeile hervor,

welches der Fachverein der Pariser Omnibusbediensteten am 26. März in Angriff zu nehmen beschlossen hat. Der Plan wird zunächst durch das Zusammenwirken einer Finanzgesellschaft mit der aus Mitgliedern des Fachvereins konstituirten Genossenschaft ausgeführt werden. Nach dem bereits unterzeichneten Vertrag schießt diese Gesellschaft das Kapital vor (10 Millionen Frcs.) und empfängt als Gegenleistung nur das Anrecht auf 5%ige Verzinsung und 3%ige Amortisation. Auf jede Einmischung in den Betrieb verzichtet sie. Dagegen ist der Fachverein verpflichtet, alle Bediensteten nach den Arbeitsbedingungen zu beschäftigen, die der Gemeinderath schon vor mehreren Jahren als wünschenswerth bezeichnet hat, nämlich: 10stündiger Arbeitstag mit 2 bezahlten Ruhetagen im Monat, volle Löhne bei Einziehung zu militärischen Uebungen, Einrichtung der Krankenunterstützung und Unfallversicherung sowie der Altersversorgung ohne Lohnabzüge. Die aus dem Betrieb erzielten Ueberschüsse über die Verzinsungs- und Amortisationsraten können zum Besten der Arbeiter verwendet werden. Nach völliger Amortisation, also nach 33 Jahren, ist die Genossenschaft alleinige Besitzerin. Die neue Genossenschaft hofft zunächst einige neue Konzessionen zu erlangen, sodann aber auch die schon in Betrieb stehenden Linien nach Erlöschen der betreffenden Konzessionen zu erwerben.

Arbeiterschutz.

Gewerbeinspektion und Arbeiterschutz in Ungarn. Seit Beginn des laufenden Jahres ist der Status der ungarischen Gewerbeinspektoren wesentlich erhöht worden, so daß in allen zehn Bezirken je zwei Fachorgane zur Verfügung stehen. Der Handelsminister hat auch im Interesse des Schutzes der bei den öffentlichen Arbeiten und Lieferungen angestellten Arbeiter neue Verfügungen getroffen. Er regelte die Ruhezeit und die normalen Arbeitslöhne. Den Arbeitern und Beamten wird wöchentlich zumindest ein Ruhetag gewährt. Ausländische Arbeiter werden nur in dem von der Behörde bestimmten, von der Natur der Arbeit und von dem Arbeitsorte geforderten Maße angestellt. Den Arbeitern, welcher Beschäftigung und Kategorie sie auch angehören mögen, wird ein Normal-Arbeitslohn gezahlt, welcher dem am Orte oder in der Gegend allgemein üblichen Lohne entspricht. Für jede Arbeiterkategorie wird die lokale übliche Normal-Arbeitszeit normirt. Außerdem sind Verfügungen zu wirksamerer Kontrole der Bauten vom Gesichtspunkte des Arbeitsschutzes erlassen worden. — Hoffentlich bleiben alle diese Bestimmungen nicht auf dem Papiere stehen. Bedenkt man die Schwierigkeiten, die von den Behörden der Arbeiterbewegung in Ungarn in den Weg gelegt werden („Soziale Praxis" Spalte 638), so kann man sich allerdings solcher Befürchtungen nicht erwehren.

Gesetzliche Regelung der Frauen- und Kinderarbeit in Frankreich. Der Senat hat die von der Deputirtenkammer bereits früher genehmigte Gesetzesvorlage mit einigen Abänderungen angenommen. In seiner nunmehrigen Fassung bestimmt das Gesetz, daß die Maximalarbeitszeit für Frauen und Jugendliche 11 Stunden, in 2 Jahren 10½, in 4 Jahren 10 Stunden zu betragen hat. In gleicher Weise ist aber auch die Arbeitszeit derjenigen männlichen Arbeiter geregelt, welche mit Frauen und Jugendlichen zusammen arbeiten. Dadurch wird ein älteres Gesetz von 1892 außer Kraft gesetzt, das die Arbeitszeit von Frauen und Jugendlichen auf 10 Stunden beschränkte. Anscheinend liegt also in der neuen Regelungen zunächst ein Rückschritt. Aber in der Praxis hat sich Niemand recht um den 10stündigen Arbeitstag gekümmert, der außerdem auch im Gesetz selbst von vielen Ausnahmen durchbrochen war. Die Vorzüge des neuen Gesetzes sind dagegen dreifach: Erstens sind die Bestimmungen sehr klar und scharf gefaßt, so daß ihre Durchführung gewährleistet werden kann; sodann wird auch einem Theile der männlichen Arbeiter die Begrenzung der Arbeitszeit zugestanden, endlich wird nach verhältnißmäßig kurzer Uebergangszeit die Arbeitsdauer weiter herabgesetzt. Der nächste Schritt der unzweifelhaft folgen wird, ist der allgemeine 10stündige Maximalarbeitstag für alle Arbeiter. Gegenüber den Einwänden von Seite mancher Unternehmer, die französische Industrie werde durch das neue Gesetz in ihrer Konkurrenzfähigkeit geschwächt, bemerkte der Handelsminister Millerand, er wolle versuchen eine Uebereinkunft zwischen den betheiligten Staaten herbeizuführen durch eine internationale Arbeiterschutz-Konferenz, ähnlich der 1890 in Berlin. Wegen einiger Abänderungen mußte das Gesetz nochmals der Deputirtenkammer zugehen, welche es sofort und ohne Debatte angenommen hat.

Die Durchführung der Shop Hours Act in London. Das Central-Departement des Londoner Grafschaftsrathes veröffentlicht den Bericht über die Thätigkeit der vom Grafschaftsrath für die Inspizirung der Läden in London ernannten Inspektoren. Man veranschlagte die Zahl der zu kontrolirenden Läden auf 75 000; thatsächlich wurden 73 623 Läden inspizirt und zwar wiederholt, da die Zahl der Inspektionen 109 622 betrug. Konstatirt wurden in den 24 035 Läden, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, 16 505 Uebertretungen der Shop Hours Act, und zwar 13 952 Kontraventionen bei der ersten, 2553 bei der zweiten Inspektion. Die weitaus größte Zahl der Uebertretungen bestand im Unterlassen des Anschlages der Bestimmungen der Shop Hours Act. Die Zahl der Arbeitszeitüberschreitungen betrug 2192; hierunter waren 557 Fälle mit einer Beschäftigungszeit von über 80 Stunden wöchentlich. Die leichten Kontraventionen wurden mit mündlichen oder schriftlichen Warnungen erledigt, während bloß in 87 Fällen Strafantrag gestellt wurde; in 79 Fällen erfolgte Verurtheilung und wurden Geldstrafen in der Gesammthöhe von 113 Pfund Sterling verhängt. — Im letzten Jahre beschränkten sich die Inspektorinnen auf die Kontrole der Läden, in denen Mädchen beschäftigt sind, nachdem sie auf dieselben von den Inspektoren aufmerksam gemacht worden waren. Das Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Sitzgelegenheit für Ladenmädchen, am 1. Januar l. J. hat den Wirkungskreis der Inspektorinnen wesenlich vergrößert und sie kontroliren jetzt die Läden aller Branchen, in denen vornehmlich Frauen beschäftigt werden. In den ersten zwei Monaten des laufenden Jahres wurden bereits 20 154 Läden inspizirt; in den meisten war den gesetzlichen Vorschriften ausreichend entsprochen worden, blos in 284 Fällen hatten die Inspektorinnen die Durchführung derselben erst zu veranlassen.

Arbeiterschutz in Schweden. Eine Vorlage zum Schutz der in Fabriken ꝛc. beschäftigten Minderjährigen und Frauen ist dem Reichstag zugegangen. Es ist aber nur eine „Verordnung", nicht ein „Gesetz", sie soll nur begutachtet, es soll nicht darüber beschlossen werden. Es werden folgende Punkte darin vorgesehen: Bedingungen für den Arbeitseintritt sind das vollendete zwölfte Jahr, Abgangszeugniß von der Volksschule, ärztliches Zeugniß, daß das Kind die Arbeit verrichten kann. Arbeitszeit: 6 Stunden für 12—13jährige, 10 Stunden für 13—18jährige. In Betrieben mit ständigem Feuer sowie bei Grubenarbeit und in Sägewerken und Brettschneidemühlen werden 12 Stunden Arbeitszeit gestattet und Nachtarbeit für „Minderjährige" über 14 Jahre.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Der Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamts für 1899.

Pünktlich wie sonst, aber ausführlicher und reichhaltiger als seine Vorgänger, ist der vom Reichs-Versicherungsamte alljährlich zu erstattende Bericht über seine Geschäftsthätigkeit erschienen. Wenn es dabei auch mit offenbarer Absicht unterlassen wird, bei den meisten Tabellen und vergleichenden Zusammenstellungen den Gründen für die dargelegten Verhältnißzahlen nachzuforschen und Schlußfolgerungen daraus zu ziehen, so bietet die neue Ausgabe doch eine solche Fülle von Stoff, daß bei der Würdigung der Erfolge unserer deutschen Arbeiterversicherung ein Zurückgreifen auf diese amtliche, fortschreitend vervollständigte Veröffentlichung unerläßlich ist. Bedauerlich bleibt — das muß immer wieder ausgesprochen werden —, daß die bestehende behördliche Organisation es dem Reichs-Versicherungsamte schwer, ja unmöglich macht, neben der Unfall- und der Invaliden- auch die Krankenversicherung gleichzeitig einer Besprechung zu unterziehen. Die statistischen Mittheilungen über die Rechnungsergebnisse der Krankenkassen pflegen an anderer Stelle (in den Statistischen Vierteljahrsheften) und zu einer viel späteren Zeit (jetzt erst für 1897) dem Leserkreise zugänglich zu werden, während eine einheitliche, alsbald nach Ablauf des Berichtsjahres erfolgende Uebersicht der gesammten Abschlüsse der Arbeiterversicherung jedenfalls für die Beurtheilung erwünscht sein müßte. Vielleicht bringt auch in dieser Beziehung die von der Reichsregierung in Aussicht gestellte Reform der Krankenversicherungsgesetzgebung Abhülfe.

Für die zur Zeit im Gange befindliche Abänderung der **Unfallversicherung** kommt der Bericht gerade noch gelegen, wenngleich die Reichstagskommission bei seinem Erscheinen die Hauptarbeit schon gethan hatte.

Die Zahl der Rekurse, die in einzelnen der Vorjahre (z. B. 1891, 1894 und 1896) um mehr als Tausend gewachsen war und zuletzt 11 183 betrug, hat nur eine schwache Steigerung aufzuweisen (um 242 oder $2_{,16}$ v. H.), während in den Jahren

1895—1898 eine Zunahme um $10{,}69$ %, $18{,}79$ %, $11{,}54$ % und $8{,}12$ % vorlag. Es ist anzunehmen, daß durch die fort und fort bekannt gegebenen, vom Reichs-Versicherungsamte bei der Entscheidung über streitige Unfallsachen aufgestellten Grundsätze die Gleichmäßigkeit der Rechtsprechung sich allgemein erhöht hat, und daß dadurch der Anlaß zur Einlegung des Rechtsmittels an die oberste Spruchbehörde gemindert ist. Nach dem Inkrafttreten der bevorstehenden Unfallnovellen wird zweifellos zunächst wieder ein Wachsen der Rekurse sich bemerkbar machen, da jede versicherungsrechtliche Neuerung erfahrungsmäßig nicht ohne Meinungsverschiedenheiten zwischen Berufsgenossenschaften und Arbeitnehmern verwirklicht wird.

Die größere Rührigkeit der gewerblichen Betheiligten gegenüber den landwirthschaftlichen Interessenten tritt klar zu Tage. Während im Durchschnitt auf 100 rekursfähige Schiedsgerichtsurtheile jährlich etwa 29 Rekurse (seit 1895) entfallen — für das Jahr 1899: $28{,}78$ v. H. — zeigt sich die Rekurshäufigkeit bei gewerblichen Unfallversicherungssachen ($31{,}81$) im Vergleich mit der Landwirthschaft ($23{,}41$) in jedem der letzten Jahre ganz auffallend. Auf drei landwirthschaftliche kommen also ungefähr vier gewerbliche Rekurse.

Die Versicherten haben mit ihrem Rechtsmittel im verflossenen Jahre etwas bessere Erfolge erzielt, als im Jahre vorher. Sie erreichten eine völlige oder theilweise Abänderung des angefochtenen Schiedsgerichtsurtheils bei $20{,}7$ v. H. ihrer Rekurse (1898: $19{,}6$). Immerhin bleibt diese Verhältnißzahl hinter dem Durchschnitte der Jahre 1892—1897, der sich auf rund 25 v. H. stellte, noch ziemlich erheblich zurück.

Die Berufsgenossenschaften andererseits, die im Jahre 1898 die überraschend hohe Erfolgsziffer $54{,}7$ v. H. aufzuweisen hatten, sind nunmehr mit $48{,}3$ wieder mehr in die früheren Grenzen zurückgekehrt (1897: $48{,}6$; in den fünf Vorjahren zwischen $41{,}4$ und $46{,}5$ v. H.). Die Verschiebung ist etwas ungünstiger für die gewerblichen als für die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften gewesen.

Auch bei den Unfallschiedsgerichten ist das Wachsen der Berufungen in langsamerem Tempo erfolgt: Die Zunahme betrug $4{,}92$ v. H., während in den Jahren 1895—1898 eine Steigerung von $5{,}23$ bis $15{,}15$ v. H. stattfand. Die gewerblichen haben die landwirthschaftlichen Versicherten hier ebenfalls überflügelt (um 4—6 v. H.).

Ueber die Unfallverhütungsvorschriften wird mitgetheilt, daß 57 von den 60 dem Reichs-Versicherungsamt unterstellten gewerblichen Berufsgenossenschaften derartige Bestimmungen besitzen; sehr zweckmäßig erscheint es, daß endlich die Straßenbahnberufsgenossenschaft, welcher sie bisher noch fehlen, jetzt mit der Ausarbeitung eines Entwurfes beschäftigt ist. Bei der durch die elektrischen, Gas- u. s. w. Straßenbahnen gesteigerten Betriebsgefahr für die Angestellten ist es dringend wünschenswerth, wenn diese Lücke ausgefüllt wird. — Spärlich sind nach wie vor die Erfolge, welche das Reichs-Versicherungsamt mit seinen fortgesetzten, im Berichte erwähnten Bestrebungen wegen Förderung der Unfallverhütung für die land- und forstwirthschaftlichen Betriebe aufzuweisen hat. Nur die Meininger landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft hat sich inzwischen zum Erlasse verstanden. Hoffentlich führen die Vorschläge der landwirthschaftlichen Unfallnovelle zu §. 87 ff. des Landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes[1]) dahin, daß in Zukunft die noch ausstehenden Genossenschaften ihre unverkennbare Abneigung gegen diese Maßregeln aufgeben; insbesondere wird es nützlich sein, wenn vor dem Zustandekommen die von den Versicherten aus ihrer Mitte gewählten Vertreter zu hören sind,[2]) und wenn die gegen den Inhalt der Vorschriften handelnden landwirthschaftlichen Arbeiter in Ordnungsstrafen genommen werden können, wozu bisher keine gesetzliche Grundlage gegeben war.[3])

Ueber die **Invalidenversicherung** besagt der Bericht, daß das Reichs-Versicherungsamt in der zweiten Hälfte des vorigen Jahres ganz außerordentlich stark durch die Vorarbeiten für das am 1. Januar d. Js. in Kraft getretene Invalidenversicherungsgesetz in Anspruch genommen war. Nach den seither gemachten Beobachtungen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß diese gesteigerte Thätigkeit noch einige Zeit andauern wird, bis die neuen Vorschriften sich eingebürgert haben. Die Schwierigkeiten des Wechsels der Gesetzgebung würden geringer sein, wenn es gelungen wäre, die Uebergangsbestimmungen klarer und einwandfreier zu fassen; aus der an sich sehr wohlwollenden Vorschrift in § 193 des Invalidenversicherungsgesetzes ist, wie die März-Nummer der „Amtl. Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts" bestätigt, eine Fülle von Prozessen hervorgegangen.

Die Frage der Versicherungspflicht gewisser Personengruppen hat das Reichs-Versicherungsamt innerhalb wie außerhalb seiner eigentlichen Spruchbefugnisse häufig beschäftigt, wie dies der Bericht mit Recht auf die Vielgestaltigkeit unseres Erwerbslebens zurückführt. Es ist erfreulich, daß durch §. 155 des Invalidenversicherungsgesetzes fortan wenigstens auf Antrag des zuständigen Anstaltsvorstandes die Möglichkeit geschaffen ist, das Reichs-Versicherungsamt an Stelle der Landeszentralbehörden über diese vor einem Rentenprozesse auftauchende Streitfrage rechtskräftig entscheiden zu lassen. So übersichtlich und eingehend die neue „Anleitung, betreffend den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetze versicherungspflichtiger Personen" vom 19. Dezember 1899 gehalten ist, wird doch mancher Zweifel im Einzelfalle nur nach sorgfältiger Prüfung der besonderen Verhältnisse zu lösen sein.

In der Zahl der zu bearbeitenden Revisionen ist seit 1896 ein Rückgang zu bemerken, der wahrscheinlich mit der Einarbeitung und mit der Thatsache zusammenhängt, daß es von Jahr zu Jahr leichter geworden ist, die vom 1. Januar 1891 ab zu rechnende Wartezeit von 235 Beitragswochen für die Invalidenrente und die Beitragserstattung zurückzulegen. Die Abnahme der Rechtsmittel, die sich auch bei den Schiedsgerichten bemerklich macht, ist diesmal hinsichtlich der Revisionen eine ziemlich bedeutende ($6{,}15$ v. H., 1898: $2{,}04$ v. H., 1897: $1{,}54$ v. H.). Nur 4822 Revisionen lagen vor, während das Jahr 1896 die Höchstsumme mit 5327 aufwies. An dem Rückgange sind die Versicherten wie die Versicherungsanstalten betheiligt: bei ersteren kamen auf 100 Schiedsgerichtsurtheile $19{,}27$, bei letztgenannten $3{,}42$ Revisionen (1898: $20{,}31$ bezw. $4{,}26$). Ueber $^2/_3$ aller Revisionen sind in demselben Jahre erledigt, in welchem sie eingelegt worden sind.

Am häufigsten war die Streitfrage zu entscheiden, ob bereits Invalidität bestand, oder ob sie (wie bei der Entziehung) wieder gehoben war. Hier darf man sich von der im Invaliditätsversicherungsgesetz vorgeschriebenen Anhörung gewählter Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten vor Abgabe einer erstinstanzlichen, dem Bezuge der Invalidenrente ungünstigen Bescheides gute Erfolge versprechen, da mit den jetzt weggefallenen „Vertrauensmännern" keine besonders befriedigenden Resultate erzielt sind.

In ausgiebigem Maße macht das Reichs-Versicherungsamt von der Befugniß Gebrauch, den Prozeß an das Schiedsgericht oder den Vorstand zurückzuverweisen. Es gilt dies besonders von den Revisionen der Versicherten, bei welchen in $13{,}31$ v. H. aller Fälle eine derartige Maßregel verfügt wurde (mehr als in den Vorjahren von 1893—1898). Bei den Anstaltsrevisionen sah sich das Reichs-Versicherungsamt in $31{,}94$ v. H. der Streitigkeiten zu demselben Schritte veranlaßt (1898: $35{,}83$, sonst zwischen $18{,}18$ und $28{,}65$ v. H.). Die völlige oder theilweise Abänderung der Schiedsgerichtsurtheile wird immer seltener. Sie betrug bei den Rechtsmitteln überhaupt $5{,}49$ (1898: $7{,}42$), bei denen der Anstaltsvorstände $25{,}0$ (1898: $30{,}0$), bei denen der Versicherten aber nur $1{,}34$ v. H. (1898: $2{,}29$).

Erfolglos blieben $78{,}20$ % der Revisionen (1898: $75{,}72$). Die Versicherten sind bei der Verschlechterung der Gewinnaussichten mit $85{,}35$ (gegen $84{,}68$ v. H. für das Vorjahr) betheiligt, während für die Versicherungsanstalten dies Jahr besonders ungünstig verlaufen ist und zu $43{,}06$ v. H. (1898: $34{,}17$) Bestätigungen der angefochtenen Schiedsgerichtserkenntnisse geführt hat.

Von allgemeinem Interesse ist es, daß für die Pariser Weltausstellung durch das Reichs-Versicherungsamt eine selbstständige, die Arbeiterversicherung des Deutschen Reiches veranschaulichende Gruppe vorbereitet wird, für welche die Mittel des Reiches zur Verfügung gestellt sind. Wenn es auch zu beklagen bleibt, daß die schon im vorigen Berichte erwähnte räumliche Beschränkung der Ausstellung die Selbstverwaltungsorgane der Arbeiterversicherung von einer körperschaftlichen Betheiligung an diesem Unternehmen zurückgeschreckt ist, so darf man doch der zuversichtlichen Hoffnung Ausdruck geben, daß die augenfälligen Erfolge unserer Arbeiterversicherungsgesetzgebung für Freunde und Gegner derselben bei dem Besuche der Ausstellung Beachtung und gerechte Würdigung finden werden.

Braunschweig. H. von Frankenberg.

[1]) Vergl. die Begründung zu den neuen Unfallgesetzen S. 131.

[2]) Für gewerbliche Betriebe schreiben dies schon jetzt §§. 41 ff. des Unfallversicherungsgesetzes vor.

[3]) S. dagegen §. 78 Abs. 1 Nr. 2 des Unfallversicherungsgesetzes.

Die Novelle zur Unfallversicherung in der Reichstagskommission. Die XXI. Kommission für die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze hat nach langer und sehr eingehender Berathung

die zweite Berathung des Gewerbe- und des Landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, sowie des sogenannten Mantelgesetzes beendet und damit zugleich ihre Hauptaufgabe erledigt. Es bleiben nun noch das Bau- und See-Unfallversicherungsgesetz und das Gesetz über die Unfallfürsorge für Strafgefangene übrig, deren Berathung nach den Ferien beginnen soll. Inzwischen werden die Berichterstatter (Abgeordneter Trimborn für das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz und Abgeordneter Dr. Opfergelt für das Landwirthschaftliche Unfallversicherungsgesetz) ihre Berichte fertigstellen, auf die wir eingehen werden, sobald sie vorliegen. Es ist dringend zu wünschen, daß das Plenum des Reichstags mit thunlichster Beschleunigung in die Berathung der jetzt von der Kommission fertiggestellten Entwürfe eintritt, damit die Verabschiedung sicher noch in dieser Session erfolgen kann.

Die allgemeine Ortskrankenkasse Frankfurt a. Main, die am Grundsatz der freien Arztwahl festhält, hatte Ende 1899 einen Mitgliederbestand von 43 539 gegen 40 074 im Vorjahre. Die Mitgliederzahl würde noch höher sein, wenn nicht die Zwangsinnungen der Konditoren und Glaser Innungskrankenkassen errichtet und nun die bei der Ortskrankenkasse versicherten Gehülfen hätten übertreten müssen. Gehülfen wie Arbeitgeber gaben über diesen Zwang, der sie schädigt, ihrem Mißmuth Ausdruck. Während in Sachsen und in Hessen in einem ministeriellen Erlasse darauf hingewiesen wurde, daß die Genehmigung zur Errichtung von Innungskrankenkassen zu versagen sei, wenn sie die Lebensfähigkeit oder die Leistungsfähigkeit der Ortskrankenkassen gefährden und mit ihren Leistungen gegen die der Ortskrankenkassen zurückbleiben, hat der preußische Minister für Handel und Gewerbe eine gleiche Initiative nicht ergriffen.

Wie man früher die freien Hülfskassen bekämpfte und die Ortskassen bevorzugte, und die Arbeiter gewissermaßen zwang, in die Ortskassen einzutreten, so betrachtet man jetzt, wo die Arbeiter ihren Einfluß in den Ortskrankenkassen zu gewinnen und wahren suchen, wie es scheint, auch diese in Preußen mit einem gewissen Mißtrauen. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" wenigstens äußerte sich — wie wir bei dieser Gelegenheit einschalten — dahin, daß die Verwaltungsausgaben der Ortskrankenkassen mehr mit den Kassenleistungen in Einklang zu bringen seien. Die Sozialdemokratie hätte die Minderung der Verwaltungskosten noch niemals in Anregung gebracht, während sie die Herunterdrückung der Kosten für die Aerzte und Arzeneien anstrebte. Die Sozialdemokratie versorge eben bei einer großen Zahl von Ortskrankenkassen ihre Anhänger durch Verleihung von gut dotirten Beamtenstellen und habe deshalb ein Interesse an hohen Verwaltungskosten. Bei der Frankfurter Kasse aber machen die Verwaltungskosten im prozentualen Verhältnisse zur Gesammtausgabe 9,98 % aus, gegen das Vorjahr wieder eine Herabminderung um 0,54 %. Nach dem amtlichen Bericht im „Berliner Gemeindeblatt" beliefen sich die Verwaltungskosten sämmtlicher Berliner Ortskrankenkassen 1898 auf 8 %. Aehnlich liegen die Verhältnisse bei anderen Ortskrankenkassen. Je kleiner die Kasse ist, je weniger leistet sie freilich. Vergleicht man damit, daß die von den Unternehmern verwalteten gewerblichen Berufsgenossenschaften von 1886—96 durchschnittlich 11 %, die landwirthschaftlichen im gleichen Zeitraum 15,2 %, die Invalidenversicherungen 12,1 % der Gesammtausgaben abzüglich der Kapitalanlagen an Verwaltungskosten haben, und daß bei den Berliner Innungskassen die Verwaltungskosten 1898 14,23 % (nach dem amtlichen Bericht im „Berliner Gemeindeblatt") haben, so kann man diesen Angriff der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" als gerechtfertigt nicht ansehen.

Für Arznei und Heilmittel haben sich die Ausgaben bei der Frankfurter Kasse auf 112 811 *M* gesteigert. Die Kasse führt das auf die Arzneisucht der Mitglieder zurück. Die Medikamente aus den Frankfurter und den auswärtigen angegliederten Apotheken erfordern nämlich 88 816 *M*. Bei den Heilmitteln ist die Milchverordnung auf 22 412 Liter gesteigert. Man sieht darin vielfach einen Ersatz der Arznei und eine Kräftigung des Erkrankten. Die ärztliche Behandlung hat 143 111,64 *M* erfordert; zahnärztliches Honorar ist dabei in Höhe von 6457,35 *M*, Krankengelder wurden 1899 568 012,18 *M* gezahlt, pro Mitglied 12,10 *M*. Die Krankenkasse hat die Familienversicherung eingerichtet, an ihr sind jetzt 2200 Familien betheiligt. Sie erstreckt sich nicht blos auf ärztliche Behandlung einschließlich Geburtshülfe, sondern auch auf freie Medikamente, Verbandstoffe, kleinere Heilmittel und sonstige Zuschüsse bei Bezug von größeren Heilmitteln und künstlichen Gliedmaßen. Die Wöchnerinnenunterstützung wurde gegeben in 457 Fällen. Sterbegelder werden für Mitglieder und deren Angehörige gezahlt.

Der Bericht klagt darüber, daß sich wieder eine Anzahl von zweifelhaften Baugeschäften bemerkbar mache, die sich wie in früheren Zeiten systematischer Weise die Umgehung der Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes zur Aufgabe mache. Die für die Lungenkranken zur Verfügung stehenden Räume in der Heilanstalt Ruppertshain und die für die chronischen Rheumatiker in Nauheim, Wiesbaden und Orb sind überfüllt, sodaß oft viele Wochen und Monate vergehen, ehe die Kranken untergebracht werden können.

Die Erbauung von Volksheilstätten vollzieht sich unter Betheiligung der Landesversicherungsanstalten mit großer Energie; in der Provinz Hessen-Nassau wird neben Ruppertshain, wo für die weiblichen Patienten ein besonderes Kurgebäude neu erbaut worden ist, eine weitere Anstalt in Oberkaufungen bei Kassel von dem Rothen Kreuz in Kassel im Frühjahr zur Eröffnung kommen. Die Ortskrankenkasse hat nicht blos mit Frankfurter Heilanstalten, sondern auch mit den Rekonvalescentenanstalten in Neuenhain und auf der Mainkur, den Lungenheilanstalten in Ruppertshain i. T. und in Reichelsheim i. O., dem Konitzkystift in Bad Nauheim, der Küppelsmühle und dem Hospital in Bad Orb, den Bädern Lippspringe, Wildungen, Neuenahr und Nassau Verträge abgeschlossen.

Arbeitsnachweis.

Die gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittelung in Oesterreich.

Zu der Frage der gesetzlichen Regelung der Arbeitsvermittelung in Oesterreich wurden in Sp. 19 und 20 dieser Blätter die vom Ausschusse des Arbeitsbeirathes aufgestellten Grundzüge eines Gesetzentwurfs über die Arbeitsvermittelung mitgetheilt. Der Arbeitsbeirath hat in seiner letzten Sitzung diese Grundzüge einer eingehenden Berathung unterzogen; wir haben kurz hierüber in Sp. 144 berichtet. Bei der Bedeutung der Angelegenheit tragen wir aber auf Grund des erst kürzlich erschienenen amtlichen Protokolls noch Näheres aus der Erörterung im Nachstehenden mit:

In der Generaldebatte kam zunächst die prinzipielle Meinungsverschiedenheit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zum Ausdruck, indem erstere die zweckmäßigste Lösung der Frage in der Uebertragung der Arbeitsvermittelung an die Arbeitgeberverbände erblickten, während die Arbeitnehmer den Standpunkt vertraten, daß die Arbeitsvermittelung den Arbeitnehmern in die Hand zu geben sei. Eine längere Diskussion entspann sich dann noch über die Frage des Verhaltens der Arbeitsvermittelungsstellen beim Ausbruche eines Streikes. Während von einem Arbeitervertreter die Forderung gestellt wurde, die Einstellung der Vermittelungsthätigkeit bei ausgebrochenem Streike für obligatorisch zu erklären, hielt die Mehrzahl die Fassung des hierauf bezüglichen Punktes 9 der Grundsätze (wonach das Verhalten von Fall zu Fall nach eigenem Ermessen der Verwaltung des Arbeitsnachweises geregelt werden soll) für die zutreffendste Lösung. Aus der Spezialdebatte, in welcher die Hauptpunkte unverändert angenommen wurden, sei noch hervorgehoben, daß bezüglich der Organisation eine Aenderung dahin getroffen wurde, daß die staatlichen Anstalten zwar nach Bedarf, jedoch thunlichst für den Umfang einer jeden Bezirkshauptmannschaft (nicht des Gerichtssprengels) an deren Sitze errichtet werde. Es wird hierdurch eine Verdichtung des Netzes der Arbeitsnachweisanstalten bewirkt. Zu Punkt 6 wurde ein Gesetz beschlossen, wonach auch die Zusammensetzung der als Mittelstellen gedachten Landeskommissionen auf paritätischer Grundlage zu erfolgen habe. Zu Punkt 8 in Verbindung mit Punkt 13 wird ein Zusatz angenommen, welcher besagt, daß bei Vereinen und gewerkschaftlichen Organisationen die Vereinsleitung die Geschäfte der Verwaltungskommission besorgt. Mit diesem Zusatze ist das Prinzip der rein paritätischen Organisation durchbrochen und auch einseitigen Vermittelungsstellen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die Möglichkeit gegeben, als öffentliche, vom Staate subventionirte Arbeitsvermittelungsanstalten zu fungiren. Entsprungen ist dieser Beschluß aus der Erwägung, daß es sich noch nicht übersehen lasse, wie die staatlichen Anstalten funktioniren würden und daß man daher bestrebt sein müsse, die bestehenden und sich bisher gut bewährten einseitigen Vermittelungsstellen zu erhalten, umsomehr, als die Stellenvermittelung für manche Gewerbe, z. B. für das kaufmännische, ihrer Eigenart wegen wenigstens zunächst nicht vom Staate in die Hand genommen werden könnten. Zu Punkt 11 wird ein Zusatz genehmigt, wonach die privaten Arbeitsvermittelungsstellen aufgehoben bezw. keine neuen Konzessionen für solche ertheilt werden sollen.

Zu Punkt 1 der Grundsätze (die Arbeitsvermittelung ist ein Zweig der öffentlichen Verwaltung und in erster Linie vom Staate zu besorgen), welcher unverändert mit 18 gegen 11 Stimmen angenommen wurde, wurde ein Minoritätsvotum angemeldet und auch erstattet, das den Standpunkt vertritt, die Arbeitsvermittelung könne von Vereinen, Genossenschaften, Genossenschaftsverbänden, Gemeinden, Ländern oder vom Staate besorgt werden. Es solle hiermit zum Ausdruck gebracht werden, daß der Staat nicht in erster Linie, sondern nur als letztes Hülfsmittel zur Errichtung von Arbeitsnachweisen in Anspruch zu nehmen ist. Insbesondere würde durch die angenommene Fassung zunächst eine Verpflichtung des Staates für die Regelung der Arbeitsvermittelung und in weiterer Folge die Verpflichtung, unter allen Umständen für die Ausgleichung der Arbeit, d. h. eben für die Arbeit selbst zu sorgen, anerkannt werden. Aus diesem Grunde glaubt die Minorität dringend vor der Berück-

sichtigung der im Punkt 1 der Grundsätze niedergelegten Ansicht der Minorität beim Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitsvermittelung warnen zu müssen.

Städtisches Arbeitsamt in Braunschweig. Mit dem 1. April tritt in Braunschweig ein städtisches Arbeitsamt in Wirksamkeit. Es will zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern unentgeltlich Arbeit vermitteln. Inbegriffen sind dabei auch die Lehrlinge, ausgeschlossen dagegen das Haushaltungsgesinde.

Allgemeine Arbeits-Nachweis-Anstalt Pforzheim 1899. Der gemeinnützige Arbeitsnachweis Pforzheim brachte 1899 von 4884 (4186 männlichen und 698 weiblichen) Arbeitsuchenden 3750 (3143 männliche und 607 weibliche) in Stellung. Von den Arbeitsuchenden waren zur Zeit des Arbeitsgesuchs arbeitslos 4409 und hiervon mehr als acht Wochen außer Arbeit 60 Personen, also ein geringer Prozentsatz. Auch die Zahl der nicht eingetragenen wandernden Arbeitsuchenden hat sich gegen das Vorjahr vermindert, und zwar auf 1640. Davon war die Mehrzahl 1090 1 bis 4 Wochen arbeitslos. Im Uebrigen zeigt der Bericht das gewöhnliche Bild: Ueberschuß an ungelernten Arbeitern und Mangel an Dienstmädchen. Industrie und Handel absorbiren zu viel weibliches Personal.

Allgemeine Arbeitsnachweisanstalt der Hauptstadt Freiburg i. B. für 1899. Der Bericht spricht seine Freude über die guten Fortschritte der Organisation des öffentlichen Arbeitsnachweises aus. 116 gemeinnützige Arbeitsnachweise seien eingerichtet und mit wenigen Ausnahmen dem Verband deutscher Arbeitsnachweise angeschlossen. Im Archiv dieses Berliner Verbandes seien die Geschäftsberichte, Statuten, Formulare &c. gesammelt, in seiner Bücherei die gesammte Litteratur über Arbeitsnachweis. — Auch im Breisgau zeigte sich die beinahe allgemein beobachtete Erscheinung, daß der Andrang der weiblichen Arbeitsuchenden sich erheblich vermindert hat. Die Nachfrage nach Mädchen, namentlich Dienstmädchen, ist stärker gewesen als das Angebot. Vielfach wurde darüber geklagt, daß die Zahl der Mädchen, die selbstständig kochen und einem Hauswesen vorstehen können, im Abnehmen begriffen ist. — Die Vermittelung landwirthschaftlicher Arbeitskräfte hat dagegen einen Aufschwung genommen. An Knechten, Melkern und landwirthschaftlichen Tagelöhnern ist am Berichtsort Freiburg mit der Filiale Breisach kein fühlbarer Mangel mehr. Allerdings sei auch eine Aufwärtsbewegung der Löhne eingetreten, außerdem hätten die Landwirthe sich zur Gewährung anderer Annehmlichkeiten bereit finden lassen; die Landarbeiter erhielten überall eine gute Kost (zum Mittagstisch außer Suppe und Gemüse zweierlei Fleisch, zum Zwischenfrühstück und Vesperbrot, abwechselnd Käse und Wurst, sei nichts Seltenes). In den Weinbau treibenden Bezirken werde täglich ein- bis zweimal Wein verabreicht, und vor Allem seien die Wohnungsverhältnisse verbessert worden. Bei den Landmägden sei aber die Landflucht größer als je zuvor; besonders zögen die Sommerfrischen des Schwarzwaldes diese Mädchen an. Handwerk und Gewerbe brächten dem gemeinnützigen Arbeitsnachweis Vertrauen entgegen, der so ein wichtiges Mittel zur Förderung des sozialen Friedens und für Arbeitgeber und Arbeiter wie für die Wohlfahrt des ganzen Volkes so nothwendig sei. Die Auskunftsabtheilung erhöhe den gemeinen Nutzen. Schmerzenskind sei noch immer die Lehrlingsvermittelung. Von den 66 Reservisten fanden 52 durch den Nachweis Arbeit, auch für entlassene Strafgefangene sei ein guter Erfolg der Vermittelung zu verzeichnen. Die Abnahme der Arbeitslosigkeit zeige sich in der Abnahme der wandernden Bevölkerung. Es waren arbeitslos:

im Jahre	überhaupt	unter 1 Woche	1 bis unter 4 Wochen	4 bis unter 8 Wochen	8 bis unter 13 Wochen	13 und mehr Wochen	unbekannte Dauer
1898	6320	4270	1587	265	36	18	144
1899	4012	2651	1151	127	14	4	65

Die Zahl der in Arbeit gewiesenen Personen ist 10 823. Mit dem 1. April kommen die Vermittelungsgebühren ganz in Wegfall, nur für die Unterhaltung der Mägdeherberge wird von den Dienstherrschaften eine Herbergsgebühr von 30 ₰ erhoben.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Der **„Deutsche Centralverein zur Fürsorge für die schulentlassene Jugend“** hat sich am 29. März in Berlin konstituirt. Zu der unter Vorsitz des Präsidenten Lucanus vom Provinzialschulkollegium tagenden Versammlung waren Vertreter aus allen Theilen Deutschlands erschienen. Die Bedürfnißfrage zur Gründung von Fürsorgevereinen wurde im Allgemeinen bejaht. Der Zweck des Vereins soll sein „die sittliche und wirthschaftliche Förderung der schulentlassenen Jugend Deutschlands mit besonderer Berücksichtigung der schulentlassenen Waisen durch Gründung und Weiterentwicklung von Fürsorgevereinen der verschiedensten Art in Stadt und Land, sowie Unterstützung aller Maßnahmen zur Bekämpfung der Verwilderung und Verwahrlosung der Minderjährigen“. Der Verein will drei Arten von Mitgliedern unterscheiden, korrespondirende Mitglieder, fachmännische Beistände und zahlende. Die korrespondirenden Mitglieder sollen die Vertrauensmänner des Centralvereins sein. Sie sollen in ihrem Wohnort vor Allem für die Bildung geeigneter Fürsorgevereinen, sowie für deren Zusammenschluß in Verbänden sorgen. Die fachmännischen Beistände sollen auf Wunsch des Vorstandes oder sobald es ihnen selbst angezeigt erscheint, Gutachten erstatten über Angelegenheiten ihres Faches, die für die Erziehung und Berathung der schulentlassenen Jugend von Bedeutung sind. Korrespondirende und Fachmitglieder sind nicht zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Die zahlenden Mitglieder, und als solche können auch Korporationen und die einzelnen Fürsorgevereine selbst eintreten, scheiden sich wieder in Jahresmitglieder mit mindestens 3 ℳ Beitrag, in immerwährende Mitglieder mit einem einmaligen Beitrag von mindestens 100 ℳ und in Gönner, die 500 ℳ zu zahlen haben. Die Verwaltung führt ein Verbands- und ein erweiterter Ausschuß.

Ergänzende Arbeiterfürsorge. Die Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter in Leipzig, die zur Fürsorge für kranke Arbeiter und deren Angehörige Mittel sammeln und mit diesen die Folgen der in dem Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherungsgesetze vorhandenen Härten und Lücken mildern, über diese Gesetze aufklärend wirken und auf eine Besserung der gesundheitlichen Verhältnisse thunlichst hinwirken will, gewährte 1899*) 509 Gesuchstellern einmalige, 132 laufende Unterstützungen. Darunter waren 99 Empfänger von Krankengeld, 80 Invalidenrentner, 1 Altersrentner, 12 Unfallrentner und 26 Familien, die zum Theil von Krankenkassen oder Invalidenversicherungs-Anstalten Familienunterstützung erhielten. Bei der Genauigkeit, mit der diese Gesuche geprüft werden, sind diese Ergänzungs-Unterstützungen Belege für die Nothwendigkeit einer Erhöhung der Leistungen jener Versicherungen. Anträge auf Einleitung des Heilverfahrens wurden 292 gestellt, davon 112 ohne Erfolg; in 49 Fällen wurden Anträge auf Invalidenrente gestellt, außerdem ein großer Theil der Gesuchsteller veranlaßt, selbst den Antrag zu stellen. Krankengeld wurde in 213 Fällen, wo die Krankenunterstützung abgelaufen war, gestellt. Im Uebrigen wurde Familienunterstützung wegen allgemeiner Nothlage in 8, weil der Ernährer sich in einer Heilanstalt befand in 31, Verpflegungsgeld in 42, Wöchnerinnen-Unterstützung in 5, Sterbegeld in 24, sonstige baare Unterstützungen in 203, Heilmittel, Bruchbänder, Bäder, Milch in 59, freie ärztliche Behandlung und Medizin in 8, Beihülfe zum Landaufenthalt und Badekuren in 46 Fällen, Naturalien in 1 Falle gewährt. In 6 Fällen wurde in Folge Eingangs von Gesuchen bei der Vereinigung von der Ortskrankenkasse nach den ausgeführten Erörterungen der Anspruch der Betreffenden noch anerkannt. In 112 Fällen erhielten die von uns Unterstützten außerdem öffentliche Armenunterstützung. In 2 Fällen wurden zwar Unterstützungen gewährt, diese aber später zurückerstattet. Baare Weihnachtsgeschenke erhielten 58 Personen (von 10 ℳ bis 30 ℳ) im Gesammtbetrage von 948 ℳ. Fahrstühle für Gelähmte wurden unentgeltlich geliehen. — Der Bericht bezeichnet die neue Befugniß der Versicherungsanstalten, Invalidenhäuser zu errichten, für die Zukunft von größter Bedeutung und als hocherfreulich die Ankündigung der Thronrede bei Eröffnung des sächsischen Landtages, die Krankenversicherungspflicht in Sachsen auf die Dienstboten auszudehnen. Ergreifend sind die mitgetheilten Recherchen über die Nothlage der Gesuchsteller. Der Bericht erhält einen erhöhten Werth durch die Mittheilung über den Ausbau des Heilverfahrens bei den Versicherungsanstalten und die Kosten dafür. U. a. wird auf den Beschluß der Versicherungsanstalt Pommern hingewiesen, die vorhandenen Gemeindepflege-Stationen mit Jahresbeiträgen bis zu je 100 ℳ zu unterstützen. Einige wichtige Leitsätze über „Prophylaxe der Tuberkulose“ und „Heimstättenwesen“ sind abgedruckt. Berechnungen über den Schaden, der der Volkswirthschaft durch die Tuberkulose erwächst, schließen sich an. Der im Dezember 1899 begründete paritätische „Verein für Arbeitsnachweis“ soll die Grundlage einer Fürsorge für die Arbeitslosen werden. Den Frauen von in Heilanstalten untergebrachten Versicherten soll geeignete Beschäftigung nachgewiesen werden. Mit der Eröffnung neuer Erwerbsquellen (Cigarrenwickeln, Fleischbeschau) hatte der Verein keinen Erfolg. Als Vorbild für industrielle Klein- und Mittelstädte

*) Vgl. den V. Jahresbericht. Leipzig 1900.

wird die Thätigkeit des Vereins der Anhaltischen Arbeitgeber für freiwillige Kranken- und Wohnungspflege in Dessau erwähnt; er hat eine Diakonissin zur Pflege der erkrankten Arbeiter und ihrer Familien angestellt und erstreckt seine Fürsorge, die etwa 3000 Arbeitern zu Gute kommt, auf skrophulöse Kinder und lungenkranke Arbeiter. Für die in Krankenhäusern untergebrachten leichteren Kranken und Genesenden sucht der Verein leichte Lektüre zu beschaffen.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Beilegung der Lohnbewegung im Tapezierergewerbe zu Berlin vor dem Einigungsamt des Gewerbegerichts. Unmittelbar nach dem großen Erfolge, den das Eingreifen des Gewerbegerichts mit der Schlichtung des umfangreichen Arbeitskampfes in der Holzindustrie errungen hat, ist es abermals in der Lage gewesen, eine Streikbewegung beizulegen. Am 30. März trat das Berliner Gewerbegericht unter Vorsitz des Herrn von Schulz zusammen, um über die Differenzen im Tapezierergewerbe zu verhandeln. Die Unternehmer waren durch acht Meister vertreten, die Arbeiter hatten zehn Delegirte entsandt. Die Auseinandersetzungen drehten sich hauptsächlich um die Forderung eines 60 ₰ Stundenlohnes, die übrigen Punkte traten mehr zurück. Beide Parteien erklärten sich von vornherein mit der Wahl einer Kommission einverstanden und wünschten, daß die Vereinbarungen für etwa 1½ Jahre gelten sollen. Nachdem dies von dem Vorsitzenden konstatirt, zog sich das Einigungsamt zur Festsetzung der Vorschläge zurück. Nach einstündiger Berathung wurden vom Einigungsamt die Vorschläge unterbreitet, die mit einigen Abänderungen und nach lebhafter Debatte die Zustimmung beider Parteien fanden. Der Einigungsvertrag lautet nun wie folgt:

1. Es wird auf Grundlage der am 15. Oktober 1899 gezahlten Löhne eine allgemeine Lohnerhöhung von 3 *M.* pro Gehülfe und Woche bis zum 1. September 1900 festgesetzt. Läßt sich von dem betreffenden nicht nachweisen, welche Löhne er am 15. Oktober 1899 bezogen hat, so wird der Durchschnittslohn von 55 ₰ zu Grunde gelegt. Vom 1. September 1900 ab soll der Durchschnittslohn 60 ₰ pro Stunde betragen.

2. Sämmtliche Akkordpreise sind für Geschäfte, welche gute Arbeit fertigen, um 10% zu erhöhen. Bei Geschäften, welche minderwerthige Arbeit liefern, beträgt die Erhöhung bis zu 50%. Ueber die Festsetzung der Prozente in den einzelnen Geschäften hat die zu errichtende Achtzehner-Kommission Bestimmungen zu treffen.

3. Die Arbeitszeit beträgt pro Woche 52 Stunden. Wenn Sonnabends und Montags noch von 5 bis 6 Uhr gearbeitet wird, so sollen diese Stunden als Ueberstunden nicht gelten. Wird Sonnabends resp. Montags von 5 bis 6 Uhr gearbeitet, so wird an einem anderen Tage die entsprechende Stunde weniger gearbeitet. Wenn die Arbeiter noch nach 6 Uhr Nachmittags arbeiten müssen, so haben sie Ueberstunden zu beanspruchen. Die Lohnabrechnung findet Sonnabends statt.

4. Ueberstunden werden sowohl bei Lohn- als Akkordarbeit mit einem Zuschlag von 20 ₰ berechnet.

5. Die Werkstatt muß jeden Tag ausgefegt und jede Woche einmal naß gereinigt werden. Ebenfalls ist für Waschgelegenheit und Handtücher zu sorgen.

6. Gehülfen, welche schon zur Zeit zu höheren Lohnsätzen und kürzerer Arbeitszeit arbeiten, behalten auch für die Zukunft die höheren Lohnsätze und die kürzere Arbeitszeit.

7. Es wird eine Achtzehner-Kommission gebildet aus je 9 Arbeitgebern und 9 Arbeitnehmern unter dem Vorsitz eines Gewerberichters. Die Wahl der Mitglieder der Kommission erfolgt einerseits durch die Arbeitgeber andererseits durch die Arbeitnehmer. Die Kommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

8. Der Kommission liegt es ob, alle Differenzen, die zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstehen, zu untersuchen und dieselben durch Schiedsspruch zu entscheiden.

9. Insbesondere hat die gewählte Kommission den von der Lohnkommission der Kleber ausgearbeiteten Tarif für Tapeziererarbeiter (Kleberarbeiter, Preise für Neubau) zu berathen und festzulegen.

10. Gegen die Entscheidung der Achtzehner-Kommission kann nur binnen drei Tagen nach der Bekanntmachung die Entscheidung des Gewerbegerichts angerufen werden.

11. Bis zur Entscheidung der Kommission bezw. bis zur endgültigen Entscheidung des Einigungsamts des Gewerbegerichts dürfen Sperren nicht verhängt und Streiks nicht proklamirt werden. Auch Aussperrungen Seitens der Arbeitgeber dürfen bis zu genannter Zeit nicht stattfinden. Nach der endgültigen Entscheidung sind Sperren, Streiks und Aussperrungen nur zulässig, wenn der Entscheidung Seitens der Arbeiter resp. Arbeitgeber nicht Folge geleistet wird.

12. Es bleibt der freien Vereinbarung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen, am 1. Mai die Arbeit ruhen zu lassen.

13. Dieser Vergleich hat Geltung bis zum 1. März 1902. Innerhalb sechs Wochen vor Ablauf dieses Vergleichs hat sich die Achtzehner-Kommission zu versammeln, um über die weitere Gestaltung der Arbeits- und Lohnverhältnisse und über die Art und Dauer der Bestimmungen dieses Vergleichs zu berathen.

14. Die Arbeit wird am 2. April Morgens wieder aufgenommen. Die im Ausstand Befindlichen werden nach Bedarf eingestellt und sind bei Annahme von Arbeitern zunächst zu berücksichtigen.

Auch dieser Erfolg des Einigungsamtes ist ein Fingerzeig für die Berathungen und Beschlüsse, die im Reichstag demnächst in Sachen der Abänderung und Erweiterung des Gewerbegerichtsgesetzes stattfinden werden. Und wenn in der Sitzung der Berliner Stadtverordneten vom 29. März mehrere Redner die ersprießliche Thätigkeit des Gewerbegerichts namentlich in seiner Eigenschaft als Einigungsamt gerühmt haben, so kann sich die weiteste Oeffentlichkeit diesem Danke nur anschließen. Hier ist klar zu sehen, welche eminente, segensreiche Bedeutung die Institution der Gewerbegerichte unter geschickter und einsichtiger Leitung für den sozialen Frieden jetzt schon besitzt, und das muß nothwendig dazu führen, den Einfluß und den Wirkungskreis der Gewerbegerichte noch zu erweitern und zu verstärken.

Literarische Anzeigen.

Annuaire de la Législation du Travail. Publié par l'Office du Travail de Belgique. 2. Année 1898. Bruxelles, Office de Publicité J. Lebègue et Co. 1899.

In Nr. 7 Sp. 168 Jahrg. VIII der „Soz. Praxis" haben wir das Erscheinen des ersten Bandes dieser vom belgischen Arbeitsministerium herausgegebenen Publikation angezeigt, die der frühere Minister Nyssens auf wiederholte Anregungen mehrerer Sozialpolitiker in der belgischen Kammer zugesagt hatte. Der kürzlich veröffentlichte zweite Band enthält nach Ländern geordnet die im Laufe des Jahres erschienenen Gesetze und Verordnungen über die Arbeitsgesetzgebung. Vertreten sind folgende Länder: Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien und die (australischen) Kolonien, Italien, Niederlande, Schweiz, Vereinigte Staaten (Bundes- und Staatsgesetzgebung). Der Werth einer fortlaufenden Sammlung der in allen Kulturstaaten erlassenen Arbeitsgesetze und Verordnungen, die sonst nicht immer leicht zu beschaffen sind, ist unbestreitbar, aber wir fürchten, daß der belgischen Sammlung eine der unerläßlichen Voraussetzungen, die Vollständigkeit, fehlt. Was geboten wird, ist zuverlässig, aber es wird nicht Alles gebracht, was im Jahre 1898 die Arbeitergesetzgebung geleistet hat. Deutschland z. B., Oesterreich-Ungarn sowie die Schweiz werden ersichtlich stiefmütterlicher behandelt als Belgien, Frankreich und England. Welche Gründe für die Auswahl des Stoffes maßgebend waren, wird nicht angegeben.

v. Landmann, Dr. Rob. und Karl v. Rasp, Kommentar zum Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 unter Zugrundelegung des Kommentars zum Gesetze vom 22. Juni 1889. Zweite Auflage, neu bearbeitet von Dr. Josef Graßmann. 1. Abtheilung. München 1900, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. Preis 4 *M.*

Der vorliegende Kommentar ist nach dem Vorbild des großen Landmann'schen Kommentars zur Gewerbeordnung angelegt. Die 154 Seiten umfassende Einleitung behandelt in zwei fast gleich großen Abschnitten die Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 22. Juni 1889 und der Novelle vom 13. Juli 1899. Die einzelnen Phasen der Verhandlungen werden eingehend geschildert und durch Auszüge aus den Akten belegt. Wie gründlich der Kommentar selber ist, mag allein schon sein Umfang zeigen. Die Erläuterung zu §. 1 umfaßt allein 40 Seiten. Dabei bleibt die Uebersichtlichkeit durch eine schon in der äußeren Druckanordnung klar hervortretende Disposition gewahrt. Eine Zusammenstellung der Gesetzesmaterialien, der Literatur und der Ausführungsvorschriften sämmtlicher Bundesstaaten sowie der Judikatur des Reichs-Versicherungsamtes und der Landesversicherungsämter macht das Werk zu einem unentbehrlichen Nachschlagebuch für jeden Praktiker.

Meyer, Landesrath Friedrich, Führer durch das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899. Berlin 1899, Deutscher Verlag SW. 68 S. Preis 75 *Pf.*

Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner herausgegeben von Dr. Georg Hirth und Dr. Max v. Seydel. Nr. 2 u. 3. 1900. München und Leipzig, G. Hirth. Abonnementspreis vierteljährlich 4 *M.* Jährlich 12 Hefte.

Baum, F., Der Vormund, Gegenvormund, Pfleger und Familienrath nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und dem Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 1899, J. J. Heines Verlag. 58 S. Preis 50 *Pf.*, in Partien billiger.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße früher 29, jetzt 40.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

IX. Jahrgang. Berlin, den 12. April 1900. Nummer 28.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstr. früher 29, jetzt 40. **Dr. Ernst Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Arbeiterversicherung in Rußland und Finland.

Wenn **Rußland** bisher Ansätze zu einer Arbeiterversicherung im westeuropäischen Sinne noch nicht aufzuweisen hat, so macht sich doch das Bedürfniß einer anderweiten gesetzlichen Regelung auf diesem Gebiete mit der zunehmenden Entwickelung des Verkehrs- und Gewerbewesens immer fühlbarer, zumal den veränderten Verhältnissen gegenüber die Bestimmungen des gemeinen Rechts sich wie in den anderen europäischen Staaten als unzulänglich erweisen.

Dies gilt namentlich von der Haftpflicht für Betriebsunfälle, welche sich nach den allgemeinen Bestimmungen über Schadensersatz bei Körperverletzungen regelt. Danach (Gesetz-Sammlung Bd. X Th. I Art. 644 ff.) wird zwischen den Fällen des Verschuldens im strafrechtlichen und im civilrechtlichen Sinne unterschieden. Im ersteren Fall haftet der Schuldige für den durch die straffällige Handlung unmittelbar verursachten Schaden und, wenn die strafbare Handlung mit der Absicht geschah, dem Verletzten einen vermögensrechtlichen Schaden zuzufügen, auch für den mittelbar eingetretenen Schaden; insbesondere soll der Schuldige a) bei Körperverletzungen die Heilungs- und Unterhaltskosten für den Verletzten und seine Familie bis zur vollen Wiederherstellung desselben leisten und eine unverheirathete Frauensperson bei entstellender Verletzung bis zu ihrer Verehelichung unterhalten, b) bei Tödtungen den bedürftigen Hinterbliebenen einen ausreichenden Unterhalt verabfolgen und ihnen die Kosten der versuchten Heilung, der Beerdigung und des Unterhalts des Getödteten bis zu dessen Ableben erstatten.

Da diese Grundsätze namentlich dann anwendbar sind, wenn dem Betriebsunternehmer irgend eine Fahrlässigkeit in den Betriebsanlagen zur Last fällt (vgl. §§. 230/232 des deutschen Strafgesetzbuchs), so führt dies häufig zu übermäßiger Bereicherung der Verletzten oder Hinterbliebenen, indem die „Schuldigen", um der strafrechtlichen Verfolgung zu entgehen, zu großen Opfern bereit sind. Im anderen Fall — bei lediglich civilrechtlichem Verschulden — gilt der allgemeine Grundsatz, daß Jedermann den durch seine Handlungen oder Unterlassungen verursachten Schaden zu ersetzen hat; doch hat die Gerichtspraxis wegen der Unzulänglichkeit dieser Bestimmung und aus ähnlichen Gründen, wie in anderen europäischen Staaten, diesen Grundsatz dahin erweitert, daß der Betriebsunternehmer nicht bloß für seine eigenen Handlungen und Unterlassungen, sondern auch für die seiner Angestellten einzustehen hat, und zeitweilig ihm nach Analogie der lex Aquilia sogar die Haftung für alle Betriebsgefahren (das „professionelle Risiko") auferlegt, was aber als unvereinbar mit den privatrechtlichen Rechtsgrundsätzen wieder aufgegeben worden ist. Die Entschädigung umfaßt nach feststehender Gerichtspraxis, neben dem Ersatz der Heilungskosten, bei völligem Verlust der Erwerbsfähigkeit eine Leibrente in Höhe des vollen letztjährigen Lohns des Verletzten bezw. bei theilweisem Verlust der Erwerbsfähigkeit einen entsprechenden Bruchtheil dieser Rente oder auf Verlangen des Berechtigten Abfindung mit dem 10 fachen Jahresbetrag der Rente; dagegen hat sich für die Entschädigungen bei Tödtungen eine feste Praxis noch nicht herausgebildet.

Sondergesetzliche Bestimmungen giebt es nur für Eisenbahn- und Dampfschiffsbetriebe, wonach, ebenso wie bei den gleichartigen Gesetzen des Auslandes die Beweislast nicht dem Arbeiter, sondern dem Unternehmer obliegt und dieser sich von der Haftpflicht nur durch den Nachweis befreien kann, daß der Unfall ohne Verschulden der Betriebsleitung oder zufolge höherer Gewalt eingetreten ist, — eine Bestimmung, welche die Gerichtspraxis zu Gunsten der Arbeiter dahin ausgelegt hat, daß der Nachweis einer Mitschuld des Verletzten die Haftpflicht des Betriebsunternehmers nicht aufhebt und dieser allgemein das sogenannte „professionelle Risiko" zu tragen habe.

Hiernach ist der bestehende Rechtszustand für beide Theile, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, wenig befriedigend; für die ersteren, weil sie einem ganz unbegrenzten Risiko gegenüber stehen, für die letzteren, weil sie in vereinzelten Fällen ganz unverhältnißmäßige Entschädigungen erlangen, in den allermeisten Fällen aber leer ausgehen. Die Unternehmer suchten sich dadurch zu schützen, daß sie durch sogenannte Kollektivversicherung ihrer Arbeiter bei Privat-

Versicherungsgesellschaften für die Haftpflicht Deckung nahmen; indessen wurde die Lage der Arbeiter dadurch lediglich verschlechtert, da die versicherten Summen durchweg unzulänglich und bei der Verklausulirung der Versicherungspolicen für den Arbeiter nur selten erreichbar waren.

So machten sich, besonders nach dem Vorgehen Deutschlands mit seiner Unfallversicherungs-Gesetzgebung, mehrfach Reformbestrebungen geltend, welche, ähnlich wie im Auslande, verschiedene, den Arbeitern immer günstigere Stadien durchliefen.

Den Anfang machte im Jahre 1889 der Haftpflicht-Gesetzentwurf des Finanzministers von Wischnegradsky, welcher einerseits die Unfallverletzten und deren Hinterbliebene durch festbestimmte Entschädigungssätze sicherstellen, andererseits die Betriebsunternehmer gegen unbegründete oder übertriebene Ansprüche der Arbeiter schützen, also namentlich der schwankenden Gerichtspraxis eine feste gesetzliche Grundlage geben wollte. Da hiernach, wie bei allen Haftpflichtgesetzen, dem Kläger, also dem Arbeiter, die Beweislast zufiel, seine Lage mithin sich eher verschlechtert als verbessert hätte, wurde dies Projekt vom Reichsrath abgelehnt.

Es folgte im Jahre 1893 ein Gesetzentwurf des Finanzministers von Witte, welcher — unter Umkehrung der Beweislast — die Betriebsunternehmer für alle Unfälle haftbar machte, wenn sie nicht nachweisen konnten, daß der Unfall auf höherer Gewalt, Verbrechen oder ausschließlichem Verschulden des Verletzten beruhte; auch wollte dieser Entwurf die Betriebsbeamten den Arbeitern gleichgestellt wissen und die Austragung der Entschädigungsstreitigkeiten — die Entschädigungssätze waren nach ähnlichen Grundsätzen wie im deutschen Unfallversicherungsgesetz fixirt —, sofern ein Vergleich der Parteien nicht zu Stande kam, den (gemäß Gesetz vom 2. März 1892 bezw. 3. Juni 1886 eingerichteten) Gewerbebehörden als Schiedsgerichten übertragen. Aus anderweiten Vorbildern des Auslandes hatte der Entwurf noch die Bestimmungen übernommen, daß bei gemeinsamem Verschulden (des Unternehmers und des Arbeiters) die Entschädigung des Letzteren entsprechend gekürzt werden sollte, und daß die sog. Gewerbekrankheiten den Betriebsunfällen gleichstehen sollten. Da diese beiden Bestimmungen die lebhaftesten Anfechtungen erfuhren, auch den Streitigkeiten über das Verschulden des einen oder anderen Theils Thür und Thor öffneten und der Entwurf im Endergebniß auch nur auf eine Verallgemeinerung des Eisenbahn-Haftpflichtbegriffs hinauslief, so wurde auch dieser Gesetzesvorschlag abgelehnt.

Im Frühjahr 1899 legte das Finanzministerium einen dritten Gesetzentwurf vor, welcher die vorerwähnten Bestimmungen fallen ließ und, unter Anlehnung an die neuere Gesetzgebung in anderen Staaten, die Haftpflicht des Unternehmers für das „professionelle Risiko" vorbehaltlos anerkennt, mithin die viel angefochtene Verschuldungsfrage (abgesehen von Vorsatz des Verletzten) ganz ausscheidet.

Der Entwurf beschränkt sich im Wesentlichen auf industrielle Betriebe, regelt die Unfallmeldung, -Untersuchung und -Entschädigung nach ähnlichen Grundsätzen wie das deutsche Unfallversicherungsgesetz, überläßt die Austragung von Entschädigungsstreitigkeiten einem schiedsgerichtlichen Verfahren und sucht die Entschädigungen den Arbeitern nach dem Vorbilde der neueren Unfallentschädigungsgesetze in England, Frankreich u. s. w. durch gesetzliches Vorrecht im Konkurse bezw. durch die Verpflichtung des Unternehmers zur Kapitalshinterlegung sicherzustellen.

Die Berathungen über diesen Entwurf sind noch nicht abgeschlossen, doch nimmt man an, daß derselbe diesmal die Zustimmung des Reichsraths erlangen wird, womit ein wesentlicher Fortschritt gegenüber dem bestehenden Rechtszustande und zugleich die Grundlagen für weitere Reformen gewonnen sein würden.

Inzwischen hatten an verschiedenen Orten (St. Petersburg, Odessa, Riga) die Großindustriellen schon selbst Schritte gethan, um durch Begründung gegenseitiger Unfallgenossenschaften, also in freier Nachbildung der deutschen Berufsgenossenschaften, die Haftpflicht für Betriebsunfälle im beiderseitigen Interesse zu regeln, insbesondere um auch die verbitternden und kostspieligen Prozeßstreitigkeiten zu vermeiden. So hat z. B. das am 30. Januar 1898 kaiserlich bestätigte Statut der Rigaer „Gegenseitigkeits-Gesellschaft zur Versicherung der Fabrikanten und Handwerker gegen Unfälle ihrer Arbeiter und Angestellten" die Entschädigungssätze, ähnlich wie die vorerwähnten Gesetzentwürfe, genau geregelt und gewährleistet den Verletzten oder deren Hinterbliebenen einen unmittelbaren Rechtsanspruch gegen diese Gesellschaft.

Wie in anderen Staaten, welche sich lediglich auf Haftpflichtgesetze beschränken, ist das Gebiet der Unfall- und Krankheitsverhütung der allgemeinen Fabrikgesetzgebung überlassen, deren Ausgestaltung in Rußland der Hauptsache nach dem administrativen Ermessen der Staatsbehörden bezw. den vorerwähnten Gewerbebehörden vorbehalten ist. Sondergesetzliche Bestimmungen hierüber giebt es nur für die Berg- und Hüttenwerke, welche auch besonderen Aufsichtsbeamten (Bergingenieuren) unterstellt sind (Gesetz vom 5. April 1894).

Bezüglich der Krankenfürsorge besteht nur die allgemeine Bestimmung, daß der Arbeitgeber dem erkrankten Arbeiter ärztliche Hülfe und Arznei oder Anstaltspflege unentgeltlich zu gewähren hat; dagegen stehen dem Erkrankten weitere, insbesondere Unterstützungsansprüche nicht zu, vielmehr fällt im Uebrigen die Krankenfürsorge mit der Armenpflege zusammen, welche den Gemeinden bezw. Landschaften obliegt und in größeren Städten noch durch staatliche oder gemeinnützige Hospitäler gefördert wird. Betriebs-(Fabriks-)Krankenkassen nach westeuropäischer Art giebt es nur in den industriellen Großbetrieben der westlichen Gouvernements, wohin sie von Deutschland her übernommen worden sind; doch entbehren diese Kassen jeder näheren gesetzlichen Regelung, so daß sie in ihren Einrichtungen außerordentliche Verschiedenheiten aufweisen. Zwangskassen mit einem geordneten Unterstützungswesen und gemeinsamen Beiträgen beider Theile (Arbeitgeber und Arbeitnehmer), sowie paritätischer Selbstverwaltung, sind lediglich (durch Statut vom 27. Januar 1895) für die im Königreich Polen belegenen Bergwerke vorgeschrieben.

Was endlich die Alters- und Invalidenfürsorge betrifft, so sind nur für die Eisenbahnbediensteten (durch Gesetz vom 30. Mai 1888) Pensions- oder Unterstützungskassen vorgeschrieben, zu welchen beide Theile gemeinsam beizusteuern haben.

Weit fortgeschrittenere Einrichtungen hat Finland aufzuweisen. Schon Ende der 80er Jahre gab es dort zahlreiche Krankenkassen und Pensions- bezw. Unterstützungskassen nach westeuropäischer Art, von welchen die ersteren etwa $1/3$, die letzteren etwa $1/4$ der industriellen Arbeiterschaft umfaßten. Indessen krankten diese Kassen an denselben Mängeln wie die gleichartigen, lediglich freien Kassen in anderen Staaten, d. h. sie ermangelten einer geordneten gesetzlichen Grundlage und durchweg der versicherungstechnischen Grundlagen, auch der Freizügigkeit unter einander. Es machte sich daher das Verlangen nach einer Reform dieser Kassen sehr bald geltend, insbesondere veranlaßten die Fortschritte der deutschen Arbeiterversicherungsgesetzgebung die Stände, beim Landtage des Jahres 1888 eine Petition auf Einsetzung eines Komitees einzubringen, welches mit der Untersuchung der Frage, „ob und nach welchen Grundsätzen eine staatliche Arbeiterversicherung in Finland eingeführt werden könnte", und mit der Ausarbeitung entsprechender Gesetzentwürfe beauftragt werden sollte.

Dieses Komitee wurde am 11. Oktober 1889 ernannt und beendigte seine Arbeiten erst Ende 1892. Ueber die Art der vorgeschlagenen Reformen blieben die Ansichten getheilt. Die Mehrheit wollte die freien Kassen lediglich gewissen Normativbestimmungen und einer staatlichen Aufsicht unterwerfen, unter gewissen Bedingungen den Krankenkassen (dagegen nicht den Pensionskassen) auch staatliche Subventionen gewähren, also die nämlichen Wege beschreiten, welche man in Frankreich, Belgien und anderen Staaten eingeschlagen hatte, wogegen eine Minderheit sich hiervon kaum durchschlagenden Erfolg versprach und deshalb für die Krankenfürsorge die Zwangsversicherung und zur Förderung der Altersbezw. Invalidenfürsorge die Einrichtung einer staatlichen Leibrentenanstalt, nach dem Vorbild der französischen Altersrentenkasse, in Vorschlag brachte. Die Regierung schloß sich der Ansicht der Mehrheit an und erließ mittels Verordnung vom 2. November 1897 die entsprechenden Normativ-Vorschriften. Danach werden die Arbeiter-Unterstützungskassen in „Krankenkassen" und „Pensionskassen" unterschieden; die ersteren verfolgen die Krankenfürsorge nach Art der deutschen Krankenkassen, die anderen die Alters- und Invaliden- bezw. Wittwen- und Waisenfürsorge. Die Statuten müssen über alle wesentlichen Punkte genauen Aufschluß geben und unterliegen der staatlichen Genehmigung; insbesondere sind die versicherungstechnischen Grundsätze zu beachten und demgemäß alljährlich der Aufsichtsbehörde die Rechnungsabschlüsse einzureichen. Rentenversicherungen sollen auch durch Vermittelung von Leibrentenanstalten erfolgen und müssen getrennte Buchführung haben. Bei statut- oder reglementswidrigem Verhalten bezw. bei drohender Insolvenz kann die Kasse von Aufsichtswegen geschlossen werden. Schon bestehende Kassen hatten sich diesen mit dem 1. Januar 1898 in Kraft gesetzten Bestimmungen anzupassen.

Hinsichtlich der Unfallfürsorge dagegen bekannte sich die Regierung mit der Minderheit des vorerwähnten Komitees zur Zwangsversicherung, während die Mehrheit des Komitees sich mit

einer verschärften Haftpflicht begnügen wollte; sie hatte, wie dies vielfach im Auslande geschah, in mißverständlicher Auffassung der deutschen Unfallstatistik die Steigerung in den Unfallziffern auf eine zunehmende Abschwächung des Verantwortlichkeitsgefühls beider Theile (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) zurückgeführt und sich deshalb gegen die Zwangsversicherung erklärt, wogegen die Regierung mit der Minderheit des Komitees dieselbe gerade als die einzige befriedigende Lösung erachtete. Bestimmend für diese Entschließung war auch das Ergebniß einer für die Zeit vom 1. März 1890 bis 28. Februar 1891 vorgenommenen Unfallstatistik, welche ergeben hatte, daß in der Industrie auf 10 000 Arbeiter 202 Unfälle kommen, von denen 5 den Tod, 37 Invalidität und 160 vorübergehende Arbeitsunfähigkeit mit insgesammt 3200 Krankentagen zur Folge hatten, obwohl bereits die Gewerbeordnung vom 31. März 1879 (§. 32) eine dem §. 120 der deutschen Gewerbeordnung entsprechende allgemeine Bestimmung über die Betriebssicherheit gebracht und diese durch die Verordnung vom 15. April 1889, betreffend den Schutz der Arbeiter in industriellen Betrieben, eine weitere Regelung erfahren hatte. Die Regierung legte dem Landtag am 22. Februar 1894 einen auf dem Zwangsprinzip aufgebauten Gesetzentwurf vor, welcher von den Ständen nach mehrfachen Abänderungen angenommen und am 5. Dezember 1895 vom Kaiser bestätigt wurde. Das Gesetz trat am 1. Januar 1898 in Kraft, nachdem durch Verordnung vom 18. Februar 1897 die näheren Ausführungsbestimmungen und durch Erlaß vom 9. Dezember 1897 die Grundsätze für die Abschätzung des Invaliditätsgrades festgesetzt waren.

Das Unfallversicherungsgesetz vom 5. Dezember 1895 beschränkt sich im Wesentlichen auf die Industrie — die Ausdehnung auf die Land- und Forstwirthschaft, welche 317 Unfälle pro 10 000 Arbeiter nachwies, sowie auf die Schiffahrt ist vorbehalten — und deckt alle Betriebsunfälle, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grobes Verschulden des Verletzten, Schuld Dritter, höhere Gewalt oder sonst betriebsfremde Ursachen zurückzuführen sind. Die Entschädigungen sind nach ähnlichen Grundsätzen wie im deutschen Gesetz geregelt und umfassen: 1. bei vorübergehender voller Arbeitsunfähigkeit, vom siebenten Tage nach dem Unfall, ein Tagegeld von 60 % des eigenen Durchschnittslohns, doch nicht mehr als 2,50 *M*, und bei nur theilweiser Arbeitsunfähigkeit einen entsprechenden Bruchtheil dieser Entschädigung; 2. bei dauernder Arbeitsunfähigkeit, vom Abschluß des Heilverfahrens, event. vom 121. Tage ab (bis dahin gilt die Entschädigung zu 1) eine Jahresrente von 60 % des letzten Jahresverdienstes (Obergrenze 720 *M*, Untergrenze 300 *M*) bei völliger Invalidität, bezw. einen Bruchtheil dieser Rente bei theilweiser Invalidität, oder einen nach Uebereinkommen festzusetzenden Kapitalbetrag, falls die Jahresrente weniger als 20 *M* beträgt; 3. bei tödtlichem Ausgange eine Rente von 20 % für die Wittwe und je 10 % für jedes hinterbliebene Kind bis zu dessen 15. Lebensjahre bezw. 20 % für Vollwaisen, doch insgesammt nicht mehr als 40 % des Jahresverdienstes des Verstorbenen. Statt der Entschädigung zu 1 kann bis zum Abschluß des Heilverfahrens freie Anstaltspflege gewährt werden, in welchem Fall den Angehörigen die zu 3 bezeichneten Bezüge zustehen. Zur Sicherstellung der Entschädigungen zu 2 und 3 muß der Unternehmer (wie nach dem italienischen Unfallversicherungsgesetz) eine Versicherung nehmen, wobei ihm die Wahl offensteht zwischen Staatsanstalten, zugelassenen Privatgesellschaften und bestätigten Gegenseitigkeitsverbänden (Berufsgenossenschaften), doch kann der Unternehmer von dieser Versicherungspflicht gegen entsprechende Sicherheitsbestellung durch den Senat entbunden werden; auch darf er auf die geschuldete Unfallentschädigung den dem Verletzten seitens einer Hülfskasse bereits gezahlten Betrag verrechnen, sofern er (der Unternehmer) zu dieser Kasse mindestens mit $1/3$ beigesteuert hat.

Die Ausführungsverordnung von 18. Februar 1897 giebt die näheren Vorschriften für die Zulassung von Vertretern der Privatversicherungsgesellschaften, welche die Unfallversicherung übernehmen wollen, über die Pflichten des Unternehmers bei Abschließung der Versicherung und Anmeldung der Unfälle, über die polizeilichen Unfalluntersuchungen, die Kontrole der Versicherungsverträge, die Ausstellung einer Unfallstatistik u. s. w.

Der Erlaß vom 9. Dezember 1897 bezeichnet als Vollinvalidität die gänzliche Unfähigkeit, sich durch eigene Arbeit zu ernähren, und bestimmt für die Fälle der Theilinvalidität, ähnlich wie die Ausführungsverordnung zum italienischen Unfallversicherungsgesetz, eine vollständige Abschätzungsskala, wobei jedoch in jedem Einzelfall geprüft werden soll, ob aus bestimmten Gründen von dem Normalsatz nach oben oder nach unten abzuweichen, in welchem Maße die Gesammtentschädigung bei gleichzeitiger Beschädigung mehrerer Körpertheile abzumessen und inwieweit ältere Schäden abzurechnen seien.

Ein besonderes Entschädigungsverfahren ist nicht vorgesehen, so daß etwaige Streitigkeiten vor die ordentlichen Gerichte zu bringen sind.

Ueber die Ergebnisse dieses Gesetzes liegen bisher statistische Aufzeichnungen noch nicht vor.

(Vgl. wegen des Näheren, insbesondere wegen der Bezugnahme auf die Gesetzgebung in anderen Staaten: „Die Arbeiterversicherung im Auslande", Berlin 1898/99, Verlag von A. Troschel, Heft I — XII).

Berlin. Dr. Zacher.

Internationaler Arbeiterschutzkongreß in Paris.

Das offizielle Rundschreiben, das die Einladung zu dem Internationalen Arbeiterschutzkongreß in Paris enthält („Soziale Praxis" Spalte 649) ist nunmehr zur Versendung gelangt. Bei der Bedeutung der Angelegenheit theilen wir es nachstehend im (übersetzten) Wortlaut mit:

Französische Republik.

Ministerium für Handel, Gewerbe, Post, Telegraphie.
Allgemeine Ausstellung 1900.
Generalbetriebsleitung.
Internationale Kongresse.

Paris, 25. Februar 1900.

Internationaler Kongreß für den gesetzlichen Arbeiterschutz.

Geehrter Herr!

Ein Kongreß für den gesetzlichen Arbeiterschutz wird in Paris vom 25.—29. Juli 1900, im Musée Social, abgehalten werden.

Die Organisatoren dieses Kongresses wollen nicht das Prinzip des gesetzlichen Eingreifens in den Arbeitsvertrag einer neuen Erörterung unterwerfen. Die Diskussion hierüber scheint ihnen durch den in Brüssel 1897 abgehaltenen Kongreß über Arbeitsgesetzgebung erschöpft zu sein.

Sie sind davon überzeugt, daß die gewissenhafte Fürsorge für die wirklichen Interessen der zeitgenössischen Nationen ebenso wie das Bestreben, ein geheiligtes Amt zu erfüllen, dem Gesetzgeber die Verpflichtung auferlegt, dem Arbeiter Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, die der Wahrung und der Entwickelung seiner physischen und moralischen Persönlichkeit zuträglich sind. Ihre Absicht geht nur dahin, all denen, die ihre Ueberzeugung theilen, eine Gelegenheit zu geben, sich zu begegnen, das Mittel zu prüfen, die Früchte ihrer Beobachtungen und Arbeiten zu einem Gemeingut zu machen, die Möglichkeit endlich zu bieten, sich über einige bestimmte Punkte zu verständigen.

Eine solche Versammlung würde den Fortschritt der Arbeiterschutzgesetzgebung beschleunigen und erleichtern können. Zahlreich und bedrohlich sind die Hindernisse, die diesem Fortschritt sich entgegenstellen, lebhaft noch und zäh die Befürchtungen, die er weckt. Aber wirksamer als abstrakte Ausführungen werden die Kenntniß und die Vergleichung der gemachten Versuche, der gewonnenen Ergebnisse zeigen, wie die Hindernisse beseitigt, die Besorgnisse beruhigt werden können.

Wir glauben, daß die Mitglieder des Kongresses für gesetzlichen Arbeiterschutz aus den Berathungen, zu denen wir sie einladen, eine klarere Einsicht in das erstrebenswerthe Ziel und in die hierzu dienlichen Mittel davontragen werden. Wir hoffen noch mehr: Wir hoffen, daß die Männer, die das gemeinsame Vorhaben, das Loos der Arbeiterklassen zu verbessern, zeitweilig zusammengeführt hat, auch dauernde Bande zwischen sich zu knüpfen vermögen.

Der Plan einer internationalen Vereinigung für den gesetzlichen Arbeiterschutz ist in Brüssel 1897 entstanden. Seit drei Jahren ist der Gedanke aufrecht erhalten worden; er hat bereits die Bildung wichtiger nationaler Gruppen ins Leben gerufen. Möge die allerwärts unserem Ruf bereitete Aufnahme es gestatten, zu Paris, im Jahre 1900, die vollständige und endgültige Verwirklichung jenes Planes zu erreichen.

Für den Organisationsausschuß:
Der Präsident:
Paul Cauwès,
Professor an der Juristischen Fakultät der Universität von Paris.
Die Generalsekretäre:
Raoul Jay, Professor an der Juristischen Fakultät der Pariser Universität.
Léon de Seilhac, Ständiger Delegirter für die gewerbliche und Arbeiter-Abtheilung des Musée Social.

Bemerkungen. Wirkliche Mitglieder des Kongresses sind diejenigen, die zu Händen des Schatzmeisters den auf 15 Frcs. festgesetzten Beitrag eingezahlt haben.

Die Referenten sind von der Beitragsleistung befreit. Die beauftragten Vertreter der Arbeiterberufsvereine und sonstiger Arbeitervereine werden als Referenten angesehen.

Alle Mittheilungen sind an das Musée Social, rue Las Cases 5, Paris, zu richten.

Organisationsausschuß:

Vorstand: Vorsitzender Professor Cauwès; Vicepräsident A. Fontaine, Direktor der Arbeitsabtheilung im Handelsministerium, L. Mabilleau, Direktor des Musée Social; Generalsekretäre: Prof. R. Jay, L. de Seilhac; Schatzmeister: L. de Seilhac; Mitglieder: Blondel, Professor an der Handelshochschule, Breton, Unterdirektor der Arbeitsabtheilung im Handelsministerium, Briat, Generalsekretär der Arbeitskammer für Feinmechaniker, Coutant, Vorstand des Arbeitsbureaus im Stadthause, Gide, Professor der Juristischen Fakultät der Pariser Universität, Lichtenberger, Delegirter bei der Abtheilung für Publikationen des Musée Social, Lorin, Mitglied des Ausschusses am freien Kollegium für die moralischen Wissenschaften, Dr. Martin-St. Leon, Bibliothekar des Musée Social, Quillent, Arbeiterbeisitzer im Gewerbegericht, Souchon, Professor an der Universität.

Programm.

I. Die gesetzliche Begrenzung der Arbeitszeit. Vergleichende Uebersicht über die Gesetzgebung. — Die gesetzliche Begrenzung der Arbeitszeit für Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer. — Wünschenswerthe Fortschritte und Reformen. — Ist die Begrenzung der Arbeitszeit durch ein gleiches gesetzlich festgestelltes Maximum in den hauptsächlichsten Industrieländern zu erwarten und zu erstreben?

II. Das Verbot der Nachtarbeit. Folgen der Nachtarbeit. — Verbot der Nachtarbeit in der Gesetzgebung der verschiedenen Länder. — Kann man die Nachtarbeit für alle Kategorien von Arbeitern (Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer) untersagen? — Würde ein solches Verbot Ausnahmen für bestimmte Industrien mit sich bringen? — Ist eine internationale Vereinbarung für die Unterdrückung der Nachtarbeit erforderlich?

III. Die Gewerbeaufsicht. Die verschiedene Organisation der Gewerbeaufsicht in den einzelnen Ländern. — Vorzüge und Nachtheile dieser Organisationen; erzielte Ergebnisse. — Mitwirkung der Arbeiter an der Gewerbeaufsicht; Hülfsinspektoren; gewählte Arbeiterdelegirte; Kontrole durch Gewerkvereine.

IV. Internationale Vereinigung für den gesetzlichen Arbeiterschutz. Ueber den Nutzen einer solchen Vereinigung und ihre Aufgaben.

* * *

So das Berathungsprogramm des Kongresses! Indem es sich auf einige Hauptpunkte beschränkt, ebnet es einem positiven und günstigen Ergebnisse der Verhandlungen die Wege. Daß aus Deutschland, wo alle Parteien in der Anerkennung der Nothwendigkeit des gesetzlichen Arbeiterschutzes, seiner strengen Durchführung und seines gründlichen Ausbaues übereinstimmen, zahlreiche Vertreter diesen Kongreß besuchen mögen, ist dringend zu hoffen.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Bedingte Begnadigung in Deutschland. Während im Ausland der Grundsatz der bedingten Verurtheilung bevorzugt ist und in weitem Umfange angewendet wird — in Belgien z. B. kann der Strafaufschub mit der Bedeutung, daß bei Bewährung des Verurtheilten in der Probezeit die Verurtheilung für nicht geschehen gilt, nach dem Ermessen des Gerichts bei allen Personen beschlossen werden, die zu Geldstrafen oder einer sechs Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe verurtheilt sind — beschränkt man sich in Deutschland im Wesentlichen auf die bloße Aussetzung des Strafvollzuges, die bedingte Begnadigung. Die bedingte Verurtheilung macht regelmäßig keinen Unterschied zwischen Erwachsenen und Jugendlichen, die bedingte Begnadigung wird überwiegend nur Jugendlichen zu Theil. Nur Hamburg hat auch die Erwachsenen umfangreicher betheiligt. Abweichend namentlich von der amerikanischen Gesetzgebung wird der Verurtheilte in dieser Probezeit nicht besonders überwacht. Zu einem sicheren Schluß über die Bewährung der Maßnahme ist die Zeit seit Einführung noch zu kurz, es ist der Beharrungszustand noch nicht erreicht. Seit ihrer Einführung (in Preußen 23. Oktober 1895, in Sachsen 25. März 1895, in Bayern 15. Januar 1896, in den übrigen Bundesstaaten — außer S.-Weimar, S.-Altenburg, Mecklenburg-Strelitz, Braunschweig und Reuß seit 1895 bezw. 1896, 1898, 1899) ist von der bedingten Begnadigung in 18 295 Fällen Gebrauch gemacht, 1899: 7000 mal. Die Bewährungsfrist war nur bei 14 % der Fälle auf länger als drei Jahre bemessen. Endgültig erledigt sind bis zum 31. Dezember 1899: 12 141 Fälle, und zwar durch die endgültige Begnadigung 67,1 %; die Verhältnißzahl der endgültigen Begnadigungen für die im Jahre 1899 erledigten Fälle beträgt sogar 77,7 %; sie ist bei den weiblichen Personen etwas günstiger (85 %) als bei den männlichen (75 %). Bei den schweren Strafthaten ist die Verhältnißzahl etwas niedriger als bei den leichteren, sie ist bei Verbrechen 70 %, bei Vergehen 78 %, bei Uebertretungen 83 %. Für die leichteren Handlungen ist allerdings auch die Bewährungsfrist kürzer. Je länger diese ist, um so schlechter die Bewährung; bei einer solchen von drei Jahren und mehr erlangten nur 58 % noch die endgültige Begnadigung. Interessant wäre es, wenn man feststellen könnte, wie viel dieser begnadigten Personen später rückfällig werden.

Gründung eines Museums für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen in Bayern. Aus München wird uns in Ergänzung einer kurzen früheren Notiz geschrieben: Die Arbeiter-Wohlfahrtspflege hat sich in Bayern von jeher sowohl seitens der Behörden wie der Privaten, namentlich bei human denkenden Arbeitgebern, mannigfaltiger Fürsorge erfreut und ist durch die Arbeiter-Schutz- und Versicherungsgesetzgebung des Reiches auf das Erfolgreichste zu weiterer Bethätigung angeregt worden. Immerhin mangelt zu völlig befriedigender Erfüllung der großen und vielseitigen hier gestellten Aufgaben noch Eines: Eine ständige Einrichtung, welche es den verschiedenen Interessenten, wie Behörden, Arbeitgebern, Arbeitern, Fabrikanten, Ingenieuren 2c. ermöglichen würde, sich die wichtigsten Errungenschaften und Fortschritte auf den Gebieten der Unfallverhütung, der Gewerbehygiene, des Arbeiterwohnungswesens und der sonstigen Arbeiter-Wohfahrtspflege, sei es in wirklichen Ausführungen, sei es in Modellen, Plänen, Beschreibungen, Statuten 2c. jederzeit an geeignetem Orte vor Augen zu führen, um aus deren Studium Anregung und Belehrung zu schöpfen. Das hier in Betracht kommende Museum des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege in Nürnberg beschränkt sich, soviel bekannt, auf Hygiene und Unfallverhütung. Derartige Einrichtungen, Museen, haben sich anderwärts bereits bewährt und auch für Bayern wird man sich von einer solchen Veranstaltung günstige humanitäre und soziale Erfolge versprechen dürfen. Mit Bewilligung des Staatsministeriums des Innern wird nun auf Anregung des Königl. Fabriken- und Gewerbe-Inspektors Herrn Poellath ein derartiges Unternehmen in München begründet werden. Das Museum ist als eine ständige Ausstellung für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen gedacht und wird sich auf Unfallverhütung, Gewerbehygiene, Wohlfahrtsverhältnisse sonstiger Art (Wohnungswesen u. s. w.) und Literatur erstrecken. Nach dem Plane des Unternehmens sollen die betr. Gegenstände von Gönnern und Interessenten in der Hauptsache kostenfrei, teils schenkungs-, teils — für eine gewisse Ausstellungszeit — leihweise überlassen werden. Der Ausstellungsraum befindet sich Kirchplatzstraße 9 in München, wohin auch die Uebermittelung etwaiger Ausstellungsgegenstände erbeten wird.

Obligatorische Armenpflege für Greise und Gebrechliche in Frankreich. Nach Berathung mehrerer bezüglicher Initiativanträge hat die Kommission für soziale Versicherung und Fürsorge der französischen Deputirtenkammer einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der das Prinzip obligatorischer Armenpflege für Greise und Gebrechliche einführt. Die Hauptbestimmungen des Entwurfes sind die Folgenden: Die Armenunterstützung ist obligatorisch für alle bedürftigen Personen französischer Nationalität, welche über 70 Jahre oder durch ein als unheilbar erkanntes Gebrechen verhindert sind, sich ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen. Die daraus erwachsenden Lasten werden von den Gemeinden, den Departements und dem Staate getragen und zwar nach Maßgabe der Regeln, welche in der allgemeinen Armenpflege beobachtet werden. Die Organisation des Pflegschaftsdienstes fällt den departementalen Generalräthen zu. Ueber die Zuweisung der Unterstützung entscheiden die Gemeinderäthe, welche jedoch in Städten mit mehr als 15 000 Einwohnern die Armenpflegschaftsorgane zu Rate ziehen müssen. Berufungen gegen deren Entscheidungen sind zulässig an eine kantonale Kommission und in letzter Instanz an eine beim Ministerium des Innern zu schaffende Spezialkommission. Der Gesetzentwurf sieht drei Arten von Unterstützung vor: Die offene Armenpflege, die Hospitalisation und die Unterbringung in Familien. Die erstere besteht in der Gewährung einer zurückziehbaren Monatsrente von 5—20 Frcs. Was die Hospitalisation anbetrifft, so steht den Gemeinden die Wahl der Anstalt, in welcher sie ihre Unter-

stützungsbedürftigen verbringen wollen, frei; sie müssen sich dabei jedoch an das Verzeichniß der Krankenhäuser halten, welche der Generalrath des Departements zugelassen hat. Wenn die öffentlichen Krankeninstitute nicht ausreichen, können auch private Etablissements gewählt werden. Ueber die Unterbringung der Unterstützungsberechtigten in Familien entscheidet der Generalrath. Wie schon oben erwähnt, erfolgt die Vertheilung der Lasten nach den Vorschriften des Gesetzes über den unentgeltlichen ärztlichen Beistand vom Jahre 1893. Außer den hierdurch geregelten Subventionen der Gemeinden, Departements und des Staates werden auch die Hospitäler und kommunalen Armenbureaus zu Leistungen herangezogen. Die Stadt Paris ist der vorstehendenden Organisation nicht unterworfen. Die jährlichen zwischen Gemeinde, Departements und Staat zu vertheilenden Lasten für die durch das Gesetz eingeführte obligatorische Pflege wird auf 12 Mill. Fres. veranschlagt.

Kommunale Sozialpolitik.

Regelung der Verhältnisse städtischer Arbeiter und ihrer Hinterbliebenen in Charlottenburg. Die Charlottenburger Stadtverordneten beriethen am 21. März über die Lohnaufbesserung der städtischen Arbeiter, deren Schema wir Sp. 632 mitgetheilt haben. Die dabei gestellten Anträge gingen darauf, das Aufsteigen der Arbeiter in eine höhere Gehaltsklasse unabhängig von „guter" Führung zu machen, den gewöhnlichen Arbeitstag auf 9 Stunden zu bemessen, für Ueberstunden einen Zuschlag von 33 1/3 %, für Sonntags- und Nachtarbeit einen solchen von 50 % zu gewähren. Den zu militärischen Uebungen eingezogenen Arbeitern soll ferner der volle Lohn, abzüglich der ihnen gesetzlich zustehenden Unterstützung von Reichswegen, gezahlt werden. Sozialpolitisch durchaus nicht bedeutungslos ist für großstädtische Arbeiter die Forderung, daß jeder Arbeiter, der mindestens zwei Jahre im Dienst der Stadt gestanden hat, Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub von einer Woche unter Fortbezug seines vollen Lohnes hat. Die gleiche Forderung wurde zur selben Zeit in Rixdorf gestellt, aber mit Rücksicht auf die Armuth der Gemeinde vorläufig abgelehnt. In Charlottenburg wurde des Weiteren die Errichtung einer sozialpolitischen Kommission angeregt. Unter Ablehnung der Anträge verblieb es schließlich bei den Vorschlägen des Ausschusses. — Am 27. März wurde eine Aenderung des Schichtwechsels der städtischen Gasarbeiter nach Berliner Muster angeregt. Vom Magistrate wurde eine wohlwollende Zusage gegeben, aber bemerkt, daß sich Charlottenburg dem Beispiele Berlins, Sonntags, wo der Schichtwechsel stattfindet, eine sechsstündige Pause von 6—12 Uhr eintreten zu lassen, nicht anschließen könne, da die Charlottenburger Oefen dann zu viel Gas verbrauchen würden. — Am 5. April endlich wurde eine Magistrats-Vorlage auf Gewährung von Ruhelohn und Hinterbliebenen-Versorgung für städtische Arbeiter und Angestellte einem Ausschusse überwiesen. Nach dieser Vorlage wird der Magistrat ermächtigt, solchen Personen, die in ihrem Haupterwerb der Stadt gegen Lohn dienen, Ruhegehalt, Wittwen- und Waisengeld zu gewähren. Ein Rechtsanspruch hierauf soll nicht begründet werden. Voraussetzung ist dauernde Unfähigkeit zum städtischen Dienst in Folge von Gebrechen und Schwäche sowie eine mindestens zehnjährige ununterbrochene Beschäftigung im städtischen Dienst nach vollendetem 25. Lebensjahr. Der Ruhelohn beträgt nach vollendetem 10. Dienstjahre $^{15}/_{60}$ und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr um $^{1}/_{60}$ des Arbeitsverdienstes, doch nicht über $^{45}/_{60}$ des Einkommens. Das Wittwengeld beträgt 40 % des entsprechenden Ruhelohns, mindestens aber 250 *M.* jährlich. Das Waisengeld beträgt, wenn die Mutter lebt, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind, für Vollwaisen oder Waisen, deren Mutter zur Zeit des Todes des Vaters noch nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind; für Kinder von alleinstehenden im städtischen Dienst beschäftigten Frauen ebenfalls ein Drittel des entsprechenden Wittwengeldes. Bezüge aus öffentlichen Mitteln gelangen zum Abzug. Die Gelder werden monatlich im Voraus bezahlt und können weder abgetreten noch gepfändet werden. Zur Bewilligung von weiteren Zahlungen bedarf es eines Gemeindebeschlusses.

In seiner Begründung der Vorlage sagt der Magistrat:

„Ueber die finanzielle Tragweite der Angelegenheit sind wir außer Stande, irgend welche positiven Angaben zu machen. Das Gleiche ist, wie die von uns eingeforderten in den Beiakten befindlichen Materialien aus anderen Städten ergeben, überall der Fall gewesen. Nach der von uns im Jahre 1898 vorgenommenen Aufnahme kamen damals 840 Personen in Betracht, von denen sich 67 länger als 10 Jahre im städtischen Dienst befanden. Unter ihnen standen 3 im Alter von über 70 Jahren, 6 weitere im Alter von über 65 Jahren und 7 weitere im Alter von über 60 Jahren. Nach den uns aus anderen Städten gegebenen Antworten haben die Ausgaben in Darmstadt im ersten Jahre etwas über 9000 *M* betragen; in Stuttgart ist der Weg gewählt worden, von dem wir jedoch abzusehen zu müssen glauben, jährlich durch Ansammlung des erforderlichen Kapitals 20 000 *M* in den Etat einzustellen. In Frankfurt a. M. sind in dem Jahre, auf das sich die Auskunft erstreckt, etwas über 8000 *M* verausgabt worden. Soviel darf jedenfalls als feststehend erachtet werden, daß die Ausgaben auch bei uns nicht so hoch sein können, daß sie über die Leistungsfähigkeit unserer Stadt hinausgingen."

Ist auch in dieser Vorlage den Arbeitern im Gegensatz zu den Beamten kein klagbares Recht zugestanden, so ist doch hier ein Anfang einer guten sozialpolitischen Arbeiterfürsorge ernsthaft gemacht. Charlottenburg übernimmt damit unter den norddeutschen Städten auf diesem Gebiete die Führung, die die Reichshauptstadt sich eigentlich nicht hätte entreißen lassen sollen.

Erfolg des Eigenbetriebes von Straßenbahnen in London. Der Londoner Grafschaftsrath hat mit dem 1. Juli 1898 ein großes Netz der der Süd-Londoner Straßenbahnen in Eigenbetrieb übernommen. Es wurde ein Nachtdienst eingerichtet, die Halfpennytouren wurden vermehrt, den Angestellten wurde durch eine bessere Folge in der Ablösung mehr Sonntagsruhe gesichert und einzelnen Kategorien eine Lohnaufbesserung gewährt. Trotz dieser Verbesserungen wurde ein höherer Reingewinn als von der Privatgesellschaft bei einer starken Verkehrssteigerung erzielt. Dies günstige Ergebniß hat zu dem Beschlusse geführt, vom 1. Mai ab den zehnstündigen Arbeitstag durchzuführen, was etwas über 10 000 £ kosten dürfte. Die Arbeitszeit gerade der in Verkehrsbetrieben Bediensteten, und zwar einschließlich der Staatsbahnen, ist ja leider auch in Deutschland überaus lang.

Städtische Miscellen. Beerdigung und Geburtshülfe auf Gemeindekosten ist im Stadtverordnetenkollegium in Offenbach a. Main angeregt worden. Man hofft, im nächsten Etat die Gewährung von je 5000 *M.* für die unentgeltliche Bestattung und unentgeltliche Hebeammenhülfe durchsetzen zu können. — Die Stadt Magdeburg will die Grabpflege für städtische Rechnung allgemein übernehmen, wie sie es bis jetzt schon für einige Kirchhöfe gethan hat. Der ziemlich geringe Umfang der Grabpflege auf den Buckauer Friedhöfen scheint dafür mit bestimmend gewesen zu sein; man hofft, wenn auch für die Stadt sich keine erheblichen Einnahmen daraus ergeben werden, doch dadurch auf den Begräbnißplätzen geordnete Zustände zu schaffen. — Die Schöneberger Stadtverordneten haben 600 *M.* zu Heilkursen für stotternde Kinder eingestellt. — In Berlin ist ein Pflegehaus für alte Ehepaare errichtet, das zunächst für 42—44 Ehepaare berechnet ist. Der Berliner Magistrat theilte weiter am 15. März mit, daß er dem Beschlusse der Stadtverordneten vom 29. Juni v. J., betreffend die Errichtung eines mit einer bakteriologischen Abtheilung zu verbindenden städtischen Amtes für die Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gebrauchsgegenständen beigetreten sei. Wegen Auswahl des zur Errichtung der Anstalt erforderlichen Grundstücks sowie wegen der Organisation und Einrichtung der Anstalt wird der Magistrat seiner Zeit der Versammlung eine Vorlage zugehen lassen. — Gegen die Einführung von Schulärzten hat sich der Senat von Hamburg ausgesprochen. — In Stuttgart hat der Stadtarzt Dr. Knauß an den Gemeinderath einen Bericht über die Schularztfrage erstattet. In demselben heißt es: „Auf Grund eingehender Ueberlegung und Studien kann ich zur Zeit nicht empfehlen, Schulärzte nach dem Muster von Wiesbaden einzuführen, ich halte es vielmehr für geboten, den weiteren Verlauf dieser Versuche abzuwarten, um so mehr, als Stuttgart durch die erste Stadtarztstelle eine schulärztliche Aufsicht und Berathung für die städtischen Schulen bereits besitzt." — In Hannover will man erst das Ergebniß der Verhandlungen des Hannoverschen Städtetages abwarten, bevor man zum Entschluß kommt. — Kostenlose Beerdigung der einheimischen verstorbenen Einwohner hat die Stadtverordneten-Versammlung in Höchst a. M. beschlossen. — Die erste öffentliche Volksbibliothek mit Lesehalle ist am 1. April in Magdeburg von der Stadt errichtet worden. Die Benutzung ist unentgeltlich und Jedermann gestattet. In der Auswahl der Bücher und Zeitschriften soll völlige Unparteilichkeit in politischer und religiöser Hinsicht gelten. — Zu Münster i. W. errichtet die Stadt ein Elektricitätswerk für Kraft und Licht und legt ferner eine elektrische Straßenbahn an. — Die Trambahn in Frankfurt a. M. ist seit dem 1. April in den Besitz der Stadt übergegangen.

Soziale Zustände.

Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der deutschen Former.

Am 13. Februar 1897 und 18. März 1899 veranstaltete der Zentralverein der deutschen Former und Berufsgenossen eine statistische Erhebung über die Arbeits- und Lohnverhältnisse dieses Gewerbezweiges. Die Ergebnisse liegen in einer jüngst erschienenen Broschüre vor mit dem Titel: „Statistische Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der in deutschen Eisen- und Metall-

gießereien beschäftigten Former und Berufsgenossen. Im Auftrage der zweiten General-Versammlung des Zentralvereins der deutschen Former und Berufsgenossen. Zusammengestellt und bearbeitet vom Hauptvorstand. Lübeck 1900. Verlag von Theodor Schwartz."

Die Erhebung bezog sich auf einen Stichtag, wozu mit Rücksicht auf die allgemein übliche Lohnzahlung ein Sonnabend gewählt wurde. Ausgegeben wurden 12 300 Fragebogen, von denen 8256 oder 67 % in 101 Orten beantwortet wurden. Von 33 Orten mit rund 1800 organisirten Mitgliedern liefen überhaupt keine Fragebogen ein, trotzdem der Zentralverein die Erstattung der Kosten zeitraubender Arbeitern zugesichert hatte. Daß die Enquete an einem bestimmten Tage vorgenommen wurde, können wir nur billigen. Daß dagegen vom Zentralverein nur die Ortsfragebogen verarbeitet wurden, dagegen sprechen die schwersten Bedenken. Man hat dies auch eingesehen und will bei der nächsten Erhebung dazu übergehen, die Personalfragebogen selbst durch die Zentralstelle aufbereiten zu lassen. Bei der vorliegenden Erhebungsweise sind Versehen vorgekommen, die uns — trotzdem wir jede derartige Untersuchung an sich auf das Lebhafteste begrüßen — zwingen, den Werth dieser Enquête für die Erkenntniß der thatsächlichen Zustände für höchst zweifelhaft zu erklären. S. 12 ist wörtlich zu lesen:

„Zwischen den in 92 Orten gezählten 2741 Ledigen und den in 86 Orten gezählten 4774 Verheiratheten ist im Gegensatz zu den überhaupt gezählten 8256 eine Differenz von 741. Auch hier ist, wenn man die Verhältnisse berücksichtigt, gegen 1897 eine kleine Besserung bezw. (statt bez.) der Genauigkeit in der Fragebeantwortung zu verzeichnen."

Bei der Bearbeitungsweise der vorliegenden Erhebung ist kaum sicher zu beurtheilen, ob es sich nur um Nichtbeantwortung der Frage nach dem Familienstand oder gar um falsche Additionen und dergleichen handelt. Denn die Zahl der auszufüllenden Rubriken war für einen in statistischen Dingen unerfahrenen Bearbeiter — und wir haben es hier mit 101 Bearbeitern zu thun — schon eine recht schwierige Aufgabe. Daß die Zahl der mangelhaften Beantwortungen dieser doch so einfachen Frage nicht durch Rückfragen der Zentralstelle reduzirt wurde, erscheint uns sehr bedenklich. Diese Bedenken werden durch offensichtlich der Zentralstelle zur Last zu legende Flüchtigkeiten verstärkt. So finden wir über die Akkordarbeit auf S. 14 folgende Aufmachung.

Im Akkord arbeiteten

	1899	1897	+ mehr / — weniger 1899
bei festen Tarifen	29,5 %	21 %	+ 8,5 %
nach Gewicht	35,4 "	57 "	— 21,6 "
nach Stück	36,5 "	50,4 "	— 13,9 "
in Lohnakkord	1,8 "	—	—

Die Gesammtsumme der hier aufgemachten Prozente beträgt im Jahre 1899 103,2 und im Jahre 1897 sogar 128,4 (!!) statt 100.

In die Aufstellung über Gießen nach Feierabend, die auf S. 15 ebenfalls in Prozenten gegeben ist, läßt sich nur dann einigermaßen ein Sinn bringen, wenn man annimmt, die Zeilen der Zahlen hätten sich gegenüber denjenigen des Textes verschoben. Dies trifft aber auch nur bei den Zahlen für 1899 zu, während man den dort für 1897 angegebenen Prozentzahlen gegenüber rathlos dasteht.

Zuverlässiger scheint folgende zahlenmäßige Aufstellung über die Arbeitsverhältnisse der einzelnen Orte zu sein:

Von den 101 Erhebungsorten wird

in Lohn gearbeitet in	68 Orten
10stündige Arbeitszeit ist in	66 "
Längere Arbeitszeit in	65 "
In Akkord wird gearbeitet in	88 "
Der Akkord wird nach Gewicht verrechnet in .	57 "
" " " " Stück " " .	50 "
Lohnakkord ist in	4 "
Nach festen Tarifen wird gearbeitet in . . .	42 "
Nach Feierabend wird gegossen in	42 "
In der Regel wird gegossen in	24 "
Ausnahmsweise " " "	45 "
Gar nicht " " "	18 "
Arbeitslose waren in	32 "
Davon wegen Arbeitsmangel in	12 "
Wegen Krankheit	32 "

Arbeitslosigkeit betraf in der Berichtswoche nur 282 Arbeiter und hiervon nur 20 wegen Mangels an Arbeit, während 230 wegen Krankheit und 32 aus anderen Ursachen arbeitslos waren.

Ueber die Lohnverhältnisse giebt nachstehende Uebersicht Auskunft:

Der durchschnittliche Wochenverdienst betrug am 18. März:

Im Jahre	in Orten	bei den	ℳ	₰	13. Februar des Jahres	in Orten	ℳ	₰	1899 mehr ℳ	1899 mehr ₰	1899 weniger ℳ	1899 weniger ₰
1899	95	Sandformern	25	22	1897	80	22	97	2	25	—	—
1899	31	Lehmformern	27	92	1897	24	25	87	2	05	—	—
1899	20	Metallformern	24	90	1897	22	23	88	1	02	—	—
1899	35	Maschinenformern	21	69	1897	32	21	17	—	52	—	—
1899	1	Stahlformern	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1899	9	Temperformern	24	94	—	—	—	—	—	—	—	—
1899	64	Kernmachern	19	38	1897	45	18	53	—	85	—	—
1899	56	Schmelzern	18	16	1897	39	18	47	—	—	—	31
1899	60	Putzern	18	50	1897	41	17	68	—	82	—	—
1899	61	Hülfsarbeitern	16	18	1897	41	15	74	—	44	—	—
Im Gesammt-Durchschnitt . .			22	89			20	54	1	13	—	31

Die Verbesserung des Wochenlohnes beträgt nach unserer Berechnung durchschnittlich 2,35 ℳ oder im ungünstigeren Falle 2,35 ℳ — 0,31 ℳ = 2,04 ℳ. Wie der Referent an der Hand seiner Tabelle zu einer wöchentlichen Lohnverbesserung von 82 ₰ kommt, ist uns räthselhaft.*)

In den textlichen Bemerkungen finden wir unter „IV. Gießerei-Einrichtungen" zunächst Klage darüber geführt, daß diese Fragen sehr mangelhaft beantwortet wurden. Dann fährt Referent fort, aus den Antworten lasse sich jedenfalls soviel entnehmen, daß in dem Bestreben der Unternehmer, die Akkordarbeit immer mehr einzuführen, System liege und daß der Akkordarbeit eine Minorität von Arbeitern sehr sympathisch gegenüberstehe. Deshalb werde in diesem Kampf der Sieg zweifellos den Unternehmern zufallen.

Bezüglich der Gießereieinrichtungen stellt Referent folgende Forderungen auf:

1. der Neuzeit entsprechende mit Schutzvorkehrungen versehene Hebevorrichtungen,
2. ausreichende Beleuchtung,
3. ein gut funktionirendes Ventilationssystem und
4. ausreichendes Arbeitsmaterial.

Mit den Hebekrähnen ist es nach der Statistik recht mangelhaft bestellt, dagegen hat sich die elektrische Beleuchtung bereits in 225 Betrieben oder in 44,8 % sämmtlicher Betriebe, über die ein bezüglicher Bericht vorliegt, Eingang zu verschaffen gewußt. Gasbeleuchtung findet sich in 199, Petroleum in 107 Betrieben. Das Ventilationswesen scheint nach den vorliegenden Berichten sehr im Argen zu liegen. Schutzvorkehrungen — wenn auch noch sehr mangelhafte — wurden nur in 196 oder 39 % der Gießereien ermittelt, während sie in 123 ganz fehlten.

Wenn wir an der Publikation zu unserem Bedauern auch viel zu tadeln hatten, so hoffen wir doch von der nächsten Erhebung eine billigen Anforderungen entsprechende brauchbare Statistik zu erhalten, und können es uns nicht versagen, auf die in alphabetischer Reihenfolge wiedergegebenen Berichte aus den einzelnen Orten als einen werthvollen Theil der Veröffentlichung noch besonders hinzuweisen.

Berlin. Cl. Heiß.

Ausländische Arbeiter in Baden. Der Zuzug italienischer Arbeiter in Baden ist, wie man uns von dort schreibt, dieses Jahr ein frühzeitigerer als sonst gewesen und hat auch entsprechend dem Bedürfniß an Arbeitskräften erheblich zugenommen. Ueber den Bodensee und über die Gürtelbahnen am Bodensee sind während des Monat März täglich zwischen 500 und 700 italienische Arbeiter gefahren, blieben aber nur zum Theil in den Uferstaaten Bayern, Württemberg und Baden, sondern reisten nord- und westwärts. Den Italiener sieht man in den süddeutschen Staaten, trotz mancher Messerstecherei und anderen, in neuerer Zeit häufigeren Unzuträglichkeiten, nicht ungern als Helfer bei Bau- und Erdarbeiten und es hat sich auch manche italienische Familie niedergelassen und zum Theil schon etwas germanisirt. Anders verhält es sich mit den erst in den letzten Jahren auch nach dem Süden gekommenen polnischen Arbeitern. Die badische Regierung hat Vorkehrungen getroffen, deren Niederlassung zu verhindern, weil sie sich nicht germanisiren lassen wollen und ein fremdes Element

*) Wir gehen allerdings nicht soweit zu sagen, des Verf. sozialpolitischer Pessimismus sei stärker als seine Rechenkunst, wie uns von dem wissenschaftlichen Organ der Sozialdemokratie der „Neuen Zeit" vor Jahren wegen eines aus Tausenden von Zahlen herausgegriffenen Additionsfehlers vorgeworfen wurde, unser sozialpolitischer Optimismus sei größer als unsere Rechenkunst.

im deutschen Gebiet bleiben, wenn ihre Arbeitgeber auch mit ihnen zufrieden sind. Uebrigens scheinen aber durch polnische Arbeiter die badischen Gerichte vermehrte Arbeit gefunden zu haben, und es sucht das Heidelberger Amtsgericht, in dessen Gebiet Polen eingeführt wurden, Dolmetscher für die Schöffengerichtsverhandlungen, in welchen Polen als Angeklagte oder als Zeugen zu vernehmen sind. Die Bezirksämter und Bezirksärzte haben vom Ministerium des Innern neuerdings Anweisungen erhalten wie sie bezüglich der polnischen Arbeiter und deren Gesundheitsverhältnisse sowie sittlichen Verhaltens zu verfahren haben, und es werden dadurch die Arbeitgeber wohl auch gewarnt sein, mit weiterer Einfuhr von polnischen Arbeitern in Industrie und Landwirthschaft vorzugehen.

Ueber die Erwerbsthätigkeit der Volksschulkinder in Konstanz hat Oberbürgermeister Weber Erhebungen anstellen lassen, die folgendes Resultat ergeben: Von 1038 Knaben sind 67 (6,45 %) und von 697 Mädchen 29 (5,53 %) erwerbsthätig. Die Arbeit besteht bei Knaben in Austräuferdienst, Kegelaufsetzen, Milch-, Brot- oder Essentragen, Laternenanzünden, Straßenkehren, Feldarbeit, Dreschen, Herstellung von Papierdüten. Bei den Mädchen findet sich Austräuferdienst, Warten der Kinder, Straßenkehren und Herstellung von Papierdüten. Bezüglich der Arbeitsdauer ergab sich, daß 11 Knaben und 2 Mädchen (13,5 % aller erwerbsthätigen Kinder) täglich länger als drei Stunden beschäftigt sind. Ein Knabe ist täglich 8 Stunden beschäftigt (6—8 Morgens Brottragen, 12 ½—2 und 4—8 ½ Uhr als Austräufer).

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Vom deutschen Seifenring erzählt der „Wochenbericht" der „Großeinkaufsgenossenschaft deutscher Konsumvereine" Einiges; das genannte Blatt theilt zwei Schreiben mit, die sich hierauf beziehen:

Der Absender des ersten Schreibens ist Herr Lorenz Lippert in Magdeburg, Vertrauensmann der Vereinigung der Seifenfabrikanten Mitteldeutschlands. Herr Lippert ladet den Empfänger des Schreibens ein, sich der Vereinigung anzuschließen. Dem Empfänger werde aus seiner ablehnenden Haltung nur Nachtheil erwachsen, denn es sei beschlossen, seine Offerten bei der Kundschaft der Vereinigung in allen Fällen zu unterbieten. Dadurch würde ihm manches Geschäft, das ihm als Mitglied der Vereinigung guten Nutzen brächte, entgehen. Zum Schluß wird die Hoffnung ausgesprochen, daß der Empfänger der Vereinigung bald beitreten werde, damit den Mitgliedern mitgetheilt werden könne, daß sie die Unterbietungen einzustellen hätten.

Die Absenderin des zweiten Schreibens ist eine Hamburger Engrosfirma. Diese theilt dem störrischen Fabrikanten vertraulich mit, die Konvention der Provinz Sachsen habe beschlossen, den Nichtmitgliedern die Rohfette abzuschneiden, um sie dadurch zum Anschluß zu zwingen. Sämmtliche Mühlen und Händler würden verpflichtet, den betreffenden „wilden Firmen" nichts mehr zu verkaufen. Der Absender räth dem Fabrikanten, sich in Rohfetten und Oelen auf einige Zeit zu decken, um sich von den Manipulationen der Händler unabhängig zu machen.

Dem Ring sind etwa 85 % aller Seifenfabrikanten Deutschlands beigetreten. Die betreffenden Firmen verpflichten sich, nicht unter den vom Ring festgesetzten Preisen zu verkaufen. Ausnahmen können aber stattfinden, wenn es sich darum handelt, die dem Ring nicht angehörenden Firmen bei der Kundschaft zu verdrängen. In solchen Fällen kommt die Konvention für die Differenz auf, so daß die Ringfirma den vollen Preis, der von der Konvention festgesetzt ist, erhält. Zur Bestreitung aller Ausgaben hat jede Firma von jedem Centner Seife 10 ₰ an die Konvention abzuliefern. Die Konvention hat einen Vertrauensmann angestellt, der verpflichtet ist, von Zeit zu Zeit die Bücher der angeschlossenen Firmen zu revidiren, ob auch die Vertragsbedingungen eingehalten werden. — Der „Wochenbericht" empfiehlt als Gegenmittel gegen den Ring den Zusammenschluß der Konsumenten nach englischem Vorbild. So z. B. produzirte die Großeinkaufsgesellschaft der englischen Konsumvereine in ihren großartigen Seifen- und Lichtwerken zu Irlam, einige Stunden von Manchester, in denen ca. 400 Personen beschäftigt sind, im verflossenen Halbjahre für 127 454 Lstr. Waaren, darunter für Seifen allein 89 526 Lstr. oder rund 1 800 000 ℳ. — Damit können sich allenfalls die Konsumenten gegen eine Preissteigerung der Seife schützen. Was aber sollen die außerhalb des Ringes stehenden Produzenten gegen die Versuche, sie durch Zwang in den Ring hineinzutreiben, machen? Gegen Arbeiter, die mit Nöthigungsmitteln gegen Kollegen vorgehen, ruft der Staatsanwalt die Gerichte an. In Hamburg ist kürzlich ein Maurer vom Landgericht zu sechs Wochen Gefängniß verurtheilt worden, weil er zu einem Kameraden gesagt hat, wenn er nicht dem Verband der Maurer beitrete, müßten die organisirten Maurer über ihn Beschluß fassen. Der Staatsanwalt erklärte dabei, ein derartiger Terrorismus müsse mit einer erheblichen Strafe geahndet werden. Es müsse diesen Herren einmal klar gemacht werden, daß nicht jeder Arbeiter nach ihrer Pfeife zu tanzen brauche. Das könne nur durch eine erhebliche Strafe geschehen. — Will der Seifenring nicht auch jeden Seifenfabrikanten zwingen, nach seiner Pfeife zu tanzen? Es fällt uns natürlich nicht ein, jetzt nach dem Staatsanwalt gegen den Seifenring zu rufen; was wir wollen, ist, daß Arbeiter, die das Gleiche thun wie Unternehmer, nicht anders von Gericht und Verwaltung behandelt werden, als ein Arbeitgeber.

Ein Arbeitgeberverband der Metallindustrie in Düsseldorf ist am 27. März gegründet worden. Bei der konstituirenden Versammlung waren von 80 geladenen Besitzern und Direktoren größerer und kleinerer Werke aus Düsseldorf und Umgegend 72 erschienen. Den Hauptvortrag des Abends, der zum Zusammenschluß aufforderte, hielt Generalsekretär Dr. Beumer. Er betonte, man wolle die Arbeiter nicht in ihren gerechten Ansprüchen schädigen; aber man müsse sie „vor der Verhetzung durch blutsaugerische Agitatoren schützen" — und vor allem müsse man Herr im eigenen Hause bleiben. Eine Abstimmung ergab, daß alle Anwesenden für die Gründung eines Verbandes waren.

Elberfelder Arbeitgeber-Verband. In Elberfeld hat sich ein Arbeitgeber-Verband aus den verschiedensten Industriezweigen gebildet, mit dem Zweck, nach Möglichkeit die den Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleich stark schädigenden Streiks zu verhindern und bei „ungerechtfertigten" Ausständen seine Mitglieder durch pekuniäre und andere Unterstützungen schadlos zu halten. Ferner sollen am Streik betheiligte Arbeiter während der Dauer des Ausstandes und drei Monate später von keinem der Mitglieder eingestellt werden. — Der Verband will also durch scharfe Maßregeln eine Botmäßigkeit der Arbeiter erzwingen. Erfahrungsgemäß wird aber auf diesem Wege nicht der soziale Friede, sondern der wirthschaftliche Krieg gefördert.

Arbeiterbewegung.

Zur Gewerkschaftsbewegung in Deutschland.

Das Organ der Hamburger Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, das Correspondenzblatt, erscheint seit 1. April gemäß einem Beschlusse des vorjährigen Gewerkschaftskongresses in Frankfurt a./M. in größerem Umfange und unter besonderer Redaktion. Das Blatt will von jetzt ab eine regelmäßige wöchentliche Revue aller gewerkschaftlichen und verwandten Angelegenheiten sein. In der Hauptsache soll es wohl Informationsorgan bleiben, aber es soll zugleich, wie der Vorstand der Generalkommission, Legien, in einem einleitenden Artikel: „Ein neuer Abschnitt in der deutschen Gewerkschaftsbewegung" ausführt, Diskussionsorgan werden: „Es wird nicht nur zu allen aktuellen Gewerkschaftsfragen Stellung zu nehmen haben, sondern auch den abweichenden Meinungen Raum geben, damit durch uneingeschränkte Diskussion eine Klärung der Meinungen über streitige Fragen in der Gewerkschaftsbewegung zum Vortheil der Gesammtheit herbeigeführt wird." Der Inhalt des Blattes soll das treue Spiegelbild der in der Bewegung vorhandenen Strömungen und der in ihr wirkenden Kräfte bieten.

Nicht weniger denn zehn Gewerkschaftskongresse werden zu Ostern auf deutschem Boden stattfinden, von denen einige besondere Bedeutung beanspruchen. Drei davon finden in Berlin statt, nämlich die der Verbände der Buchbinder, der Sattler und Tapezierer und der in Gemeindebetrieben thätigen Arbeiter. Der letztere Verbandstag will sich besonders mit der kommunalen Sozialpolitik beschäftigen. Der Verband der städtischen Arbeiter ist noch schwach, dagegen zählte der Verband der Buchbinder Ende v. J. 6525 männliche und 1881 weibliche Mitglieder, zusammen 8406. Der Verbandstag der Sattler und Tapezirer soll sich u. A. mit der Einführung der Arbeitslosenunterstützung befassen. Der Verband, der Ende vorigen Jahres 3116 Mitglieder zählte, hat in der Urabstimmung die Arbeitslosen-Unterstützung zwar mit geringer Mehrheit (mit 884 gegen 848 Stimmen) angenommen; doch bezeichnet es der Verbandsvorstand als bedenklich, auf Grund dieser verschwindenden Mehrheit die Unterstützung einzuführen. Mit der Frage der Arbeitslosenunterstützung will sich auch der große, über 70 000 Mitglieder zählende Holzarbeiter-Verband beschäftigen, der zu Ostern in Nürnberg seinen dritten ordentlichen Verbandstag abhält. Die Einführung der Arbeitslosen-Unterstützung wird innerhalb dieses Verbandes schon seit längerer Zeit erörtert, doch ist die Entscheidung der Frage noch ungewiß, da die Ansichten auseinandergehen. Von den 58 der

Hamburger Generalkommission angeschlossenen gewerkschaftlichen Centralverbänden hatten Ende vorigen Jahres 17 die Arbeitslosenunterstützung eingeführt, darunter besonders die großen Verbände der Buchdrucker und Metallarbeiter, doch erfolgte in letzterem Verbande die Einführung trotz scharfer Opposition. Die Frage der Beitragserhöhung spielt dabei eine große Rolle.

Der Verbandstag der Holzarbeiter will außerdem der Frage der Tarifgemeinschaft näher treten, die seit der Beilegung des jüngsten Holzarbeiterkampfes in Berlin für den Verband aktuell geworden ist, da mit Hülfe des Einigungsamtes hier zum ersten Mal in der Holzindustrie zwischen Unternehmern und Arbeitern eine Art Tarifvereinbarung abgeschlossen wurde. Derartige friedliche Verträge mehren sich neuerdings immer mehr. Sie entsprechen ja auch einem Beschlusse des Frankfurter Gewerkschaftskongresses vom Mai 1899! Der jüngste Kampf in der Berliner Holzindustrie äußert übrigens seine Rückwirkung auf die Taktik des Holzarbeiterverbandes. Das Verbandsorgan, die „Holzarbeiter-Zeitung", mahnt bezüglich der geplanten weiteren Kämpfe zur Ruhe und Besonnenheit, und warnt vor Ueberstürzung. Zwei Forderungen wollte man ursprünglich durchführen: den Achtstundentag und die Lohnarbeit an Stelle der Stückarbeit. Das Verbandsorgan empfiehlt dagegen dem Verbandstag, eine Direktive dahin zu geben, daß in den nächsten beiden Jahren möglichst jeder Kampf, der sich um eine kürzere als die neunstündige Arbeitszeit dreht, zu vermeiden sei. Das Hauptaugenmerk sei vielmehr den Orten zuzuwenden, in denen noch 11 und 12 Stunden gearbeitet werde. Zunächst müßen die Arbeiter in kleinen und mittleren Orten berücksichtigt werden. Man gönne diesen zu wenig Zeit, um den Großstädten in Bezug auf Verkürzung der Arbeitszeit zu folgen. Dies habe nur einen Zuzug der Arbeitskräfte aus kleinen Orten zur Folge, die der Drang nach günstigeren Lebensbedingungen in die Großstadt führe. Und da sage man noch, daß die Gewerkschaften nicht ruhige und praktische Politik zu treiben verständen.

Der alte Bergarbeiterverband, der Ende v. J. 33 170 Mitglieder gezählt haben soll, was seit März v. J. einen Gewinn von rund 7500 Mitgliedern bedeuten würde, will ebenfalls zu Ostern seinen Verbandstag in Altenburg abhalten. Die Wahl der Hauptstadt des sächsischen Herzogthums gleichen Namens ist wohl erfolgt mit Rücksicht auf die letzten Streiks im mitteldeutschen Braunkohlenrevier und im sächsischen Steinkohlenrevier Zwickau-Oelsnitz. Wegen dieser verlorenen Streiks dürfte es auf dem Verbandstag zu lebhaften Auseinandersetzungen kommen. Da sich bei diesen Streiks ein großer Mangel an Unterstützungsgeldern bemerkbar gemacht haben soll, sind für den Verbandstag Anträge auf Schaffung eines Streikfonds angekündigt. Würde dieser Antrag abgelehnt, so will man die Gründung eines mitteldeutschen Bergarbeiterverbandes anstreben. Gleichzeitig mit dem Verbandstag der Bergarbeiter in Altenburg wird in dem benachbarten Gößnitz, einem wichtigen Eisenbahnknotenpunkt im sächsisch-thüringischen Textilindustriebezirk, den Verbandstag des Textilarbeiterverbandes, der zugleich mit einem deutschen Textilarbeiterkongreß verbunden ist, stattfinden. Auf dem Verbandstag soll es sich hauptsächlich um die Erhöhung der Beiträge und um die Vorbereitung des Mitte Juli nach Berlin einberufenen internationalen Textilarbeiterkongresses handeln. Der allgemeine deutsche Textilarbeiterkongreß wieder will sich besonders mit dem Zehnstundentag befassen, außerdem mit der Verschmelzung der Textilarbeiterorganisationen Deutschlands, da der niederrheinische Weberverband, der früher mit dem Textilarbeiterverband einen Kartellvertrag besaß, in der letzten Zeit Neigung bekundete, sich über ganz Deutschland auszudehnen.

Am 18. d. Mts will der Schuhmacherverband seine 8. Generalversammlung in Magdeburg abhalten. Einen breiten Raum dürfte auf diesem Tage die seit dem 12. v. Mts. dauernde Aussperrung von rund 2000 Arbeitern in den Tuttlinger Schuhfabriken einnehmen. Als dort am 1. März die Arbeiter in drei Fabriken eine zehnprozentige Lohnerhöhung verlangten und das Einigungsamt anriefen, forderten die Unternehmer Zurückziehung der Forderung, und als das nicht geschah, kündigten alle zum Unternehmerverein gehörenden Fabrikanten ihren Arbeitern, worauf die Arbeiter von 18 Fabriken die Arbeit sofort niederlegten. Da in Tuttlingen 1300 Schuhmacher dem Verband angehören, scheinen die Unternehmer zugleich einen Schlag gegen die Arbeiterorganisation führen zu wollen. Alle Vermittelungsversuche sind bisher gescheitert.

Wie schon berichtet, will die am 18. d. Mts. in Dresden stattfindende Delegirtenversammlung des Gesammtverbandes der evangelischen Arbeitervereine zu den christlichen Gewerkschaften, die in der letzten Zeit gleich den der Hamburger Generalkommission angeschlossenen einen nicht unbedeutenden Aufschwung genommen haben, Stellung nehmen. Das Referat hat bekanntlich Pastor Naumann übernommen, der in seinen Thesen sich für den Anschluß der evangelischen Arbeitervereine an die Gewerkschaften ausspricht, und die Herstellung allumfassender unpolitischer und unkonfessioneller Berufsverbände als „letzes Ziel" hinstellt. Ihm soll der Verbandsagent Fischer als Korreferent entgegentreten. Die Stellungnahme der evangelischen Arbeitervereine zur Gewerkschaftsbewegung war bisher eine schwankende und unklare. In Sachsen beobachten sie eine vorsichtige, zuwartende Stellung. Das Organ des mittelrheinischen Verbandes evangelischer Arbeitervereine warnt davor, als ob eine Entscheidung in Dresden bezüglich der Gewerkschaftsfrage getroffen werden könne. Das sei Sache der Landesverbände und dürfe überhaupt nicht übereilt werden. Im Berliner evangelischen Arbeiterverein hat sich der Vorsitzende Pastor Philipps vorläufig gegen die Gründung konfessioneller Gewerkschaften und für den bedingungsweisen Eintritt der Mitglieder in die „modernen Gewerkschaften" erklärt, zumal letztere am Anfange eines „Neutralisationsprozesses" ständen. In praktischen Fragen, so namentlich bei Lohnkämpfen, haben in der letzten Zeit christliche und „moderne" Gewerkschaften wiederholt gemeinschaftliche Sache gemacht; es liegt dies auch in der Natur der Sache. Ein Gleiches ist ja auch zwischen „modernen" Gewerkschaften und Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereinen geschehen. Im Organ der Hirsch-Duncker'schen Maschinenbau- und Metallarbeiter, dem „Regulator" und dem Organ des Metallarbeiterverbandes, der „Metallarbeiterzeitung", wird einem Zusammengehen aller organisirten Arbeiter in Berufsfragen unbeschadet der Selbstständigkeit der verschiedenen Organisationen ausdrücklich das Wort geredet. So sagt auch der letzte Jahresbericht des „Deutschen Bergarbeiterverbandes": „Unsere Gewerkschaft soll allen Kameraden offen stehen, daher müssen wir uns streng unparteiisch von dem politischen und religiösen Parteigetriebe fernhalten. Wir als Gewerkschaft haben Gegenwartsarbeit zu leisten zur materiellen und moralischen Hebung unserer Berufsgenossen. Wo uns da Hülfe kommt, greifen wir zu, ohne auf Parteiprogramme zu sehen." In der Schweiz, woselbst der große, aus Organisationen der verschiedensten politischen und religiösen Richtungen zusammengesetzte Arbeiterbund die Neutralisirung der Gewerkschaften angeregt hat, will zu Ostern der in Winterthur tagende schweizerische Gewerkschaftskongreß über die geplante Neutralisirung, die allerdings links und rechts auf Schwierigkeiten stößt, Beschluß fassen.

Ueberblickt man die Gewerkschaftsbewegung der jüngsten Zeit, so läßt sich nicht verkennen, daß sich die Thätigkeit der deutschen Gewerkschaften immer mehr nach der praktischen Seite ausgestaltet. Das Unterstützungskassenwesen, das beste Binde- und Vorbeugungsmittel gegen die starke Fluktuation der Mitglieder wird ausgebaut, Arbeitersekretariate bezw. Rechtsbureaus und eigene Gewerkschaftshäuser werden errichtet und in einer immer größeren Zahl von Gewerben kommt es zwischen Unternehmern und Gewerkschaften zu tariflichen Vereinbarungen auf kürzere oder längere Dauer. Diese Entwickelung kann im Interesse des sozialen Friedens nur freudig begrüßt werden, und man sollte sie durch keinerlei rauhe Eingriffe von außen stören.

Berlin. G. T.

Arbeitseinstellungen in Amsterdam. Es wird uns geschrieben: Es weht gegenwärtig ein streitlustiger Hauch durch die Arbeiter, welcher sich in Arbeitseinstellungen äußert. So besteht schon seit mehreren Monaten ein Streit zwischen den Hafenarbeitern und ihren Arbeitgebern. Er wurde begonnen, als die Zuckerausfuhr am größten war, und die Hauptforderung war damals eine Lohnerhöhung von 50 ₰ auf 60 ₰ pro 100 Säcke und eine Erhöhung von 50 % für Nacht- und Sonntagsarbeit. Nach zehntägigem Streike wurde die erste Forderung bewilligt und von den Arbeitgebern versprochen, demnächst eine Konferenz mit den Arbeitern abzuhalten über die andern Forderungen. Dieses Versprechen wurde jedoch nicht gehalten, und daher beschlossen die Arbeiter am 22. März, wieder die Arbeit einzustellen, da eben jetzt die Tabakindustrie sehr viele Hände nöthig hat. Nebst einer Lohnerhöhung für die Verarbeitung von Tabak und Zinn fordern sie jetzt auch, in eine Unfallversicherung aufgenommen zu werden. Der Streik, an dem sich etwa 500 Arbeiter betheiligten, ward am 4. April mit dem Siege der Arbeiter beendigt. Für Nachtarbeit (von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens) wird jetzt 20 ₰ pro Stunde mehr gezahlt. Aus diesem Streike wird

wahrscheinlich ein Bund aller beim Güterverkehr zu Wasser beschäftigten Arbeiter hervorgehen.

Eine andere Gruppe von Arbeitern hat auch ihre Zeit sehr gut gewählt: Es ist jetzt die Zeit der jährlichen großen Reinigung, in welcher jeder Haushalt den Maler nöthig hat. Schon lange waren die Maler nicht mit ihrem Lohn zufrieden, welcher nur 33 ₰ pro Stunde betrug, während die Zimmerleute 38 bis 41 und die Maurer 47 bis 50 ₰ bekommen. Schon seit 1894 hat ein Gemeindestatut den Minimallohn der Maler bei Submissionsarbeiten auf 38 ₰ gesetzt und daher verlangen sie diesen auch von allen Arbeitgebern. Sie waren nie gut organisirt, daher fühlten sie sich erst vor etwa zwei Wochen stark genug, den Streik anzufangen. Die Zahl der Streiker beträgt jetzt etwa 1000. Die Arbeitgeber behaupten, daß sie die Erhöhung nicht ertragen können, da auch der Preis der Materialien um 30% gestiegen sei, und sie fürchten, daß durch den Minimallohn von 38 ₰ die tüchtigen Arbeiter denselben Lohn bekommen werden wie die weniger tüchtigen.

Eine dritte Arbeitseinstellung ist nur sehr kurz gewesen; sie war von den Stuckateurarbeitern begonnen, welchen ihre Forderungen (hauptsächlich den Minimallohn von 5 *M.* pro Tag) bald bewilligt wurden.

Eine vierte Arbeitseinstellung von größerem Interesse wird noch geplant und auch hier gilt es eine Lohnerhöhung. Es sind die Bäcker, welche die Festsetzung eines Minimallohns von 25 *M.* pro Woche (es kommen noch Löhne von 12 *M.* vor, aber der durchschnittliche Lohn beträgt 20 *M.*), die Herabsetzung der Arbeitszeit und eine Erhöhung des Lohns für Nacht- und Sonntagsarbeit fordern. Der sozialistische Abgeordnete Troelstra hat einen Arbeitsvertrag entworfen, der den Arbeitgebern zur Unterzeichnung vorgelegt wurde; wenn sie diese verweigern, wird der Streik ausbrechen. Ob es jedoch dazu kommen wird, ist noch nicht sicher. Es scheint, daß die Arbeitgeber dem Minimallohn nicht abgeneigt sind, aber die anderen Forderungen nicht bewilligen wollen.

Merkwürdig ist es, daß bei keinem Streik die Parteien die Hülfe der Arbeitskammern angerufen haben (für die Hafenarbeit wird eine solche erst im Sommer ins Leben treten). Das Gesetz giebt diesen das Recht, Arbeitsverträge zu entwerfen, und regelt ihre Vermittelung in Streitigkeiten. Den Kammern ist es nicht leicht ihre Hülfe anzubieten, wenn beide Parteien ihr nicht geneigt scheinen.

Amsterdam. J. H. van Zanten.

Der Bergarbeiterausstand von Carmaux in Frankreich ist nach beinahe zweimonatlicher Dauer durch eine theilweise Wiederaufnahme der Arbeit beendigt worden. Nachdem die Gesellschaft noch mehrere erneute Verhandlungsversuche des Streikkomités abgelehnt hatte, reichten ihre Parteigänger unter den Arbeitern dem Präfekten eine Petition um Schutz der Arbeitsfreiheit ein, die von etwa 1700 Bergleuten unterzeichnet war. Auf der andern Seite erklärte sich die Gesellschaft bereit, die Gruben vom 5. April an wieder zu öffnen. Auf Ansuchen des Präfekten, der zuvor seine Polizeikräfte verstärken wollte, wurde der Wiederbeginn auf 9. April verschoben. Die Streiker beharren auf Fortsetzung des Ausstandes.

Forderungen englischer Bergarbeiter. Die Miner's Federation sandte kürzlich eine Deputation unter Führung des Abgeordneten Pickard zum Minister des Innern Sir M. W. Ridley. Sie sprach eine Reihe von Wünschen betreffend Abänderung der Coal Mines Regulation Bill, Abkürzung der Arbeitszeit, Aenderung der Compensation Act, Verbot der Beschäftigung von der englischen Sprache nicht mächtigen Ausländern unter Tag sowie Errichtung eines Bergbauministeriums aus. Sir M. W. Ridley erklärte seine Sympathie mit dem dem Parlamente vorliegenden Gesetzentwurf betreffend das Verbot der Beschäftigung von Knaben unter 13 Jahren unter Tag, verhielt sich jedoch ablehnend gegenüber den übrigen Forderungen, wie der gesetzliche Achtstundentag, ein Bergbauministerium oder Einschränkung ausländischer Arbeit, welch' letzterer Wunsch der Deputation sich gegen ca. 2000 Arbeiter aus Russisch-Polen richtet, die in schottischen Minen beschäftigt sind.

Arbeiterschutz.

Der Achtstundentag in den bayerischen Bergwerken ist zwar mit großer Mehrheit in der Abgeordnetenkammer beschlossen („Soz. Praxis" Spalte 529), von den Reichsräthen aber einstimmig abgelehnt worden. In der Diskussion wurde geltend gemacht, daß der neue Paragraph 78a, der den Achtstundentag vorschreibt, wegen seines allgemeinen Charakters unzweckmäßig sei; es werde nothwendig sein, bei der Bemessung der Arbeitszeit auf besondere Eigenarten der einzelnen Betriebe, wie Gesundheitsgefährlichkeit 2c. Rücksicht zu nehmen, und danach in den Arbeitsordnungen Verkürzungen der Arbeitszeit vorzunehmen. Schließlich wurde ein Antrag angenommen, der die Oberbergämter ermächtigt, in Fällen, wo durch übermäßige Dauer der Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, besondere Vorschriften über die Dauer der Arbeitszeit zu erlassen. — Es wird nun darauf ankommen, ob die Abgeordnetenkammer auf ihrem Standpunkt beharrt und wer schließlich nachgiebt. Kommt ein übereinstimmender Beschluß nicht zu Stande, so fällt damit das ganze Gesetz. Nach Berichten aus München wird vielfach angenommen, daß die Kammer der Reichsräthe diesmal den Kürzeren ziehen wird, da sie die Verantwortung für das Scheitern eines so wichtigen Gesetzes kaum auf sich nehmen könne.

Arbeiterschutz bei österreichischen Bahnbauten. Die amtliche „Wiener Zeitung" meldet: Im Eisenbahnministerium finden derzeit Berathungen der betheiligten Ministerien über den dort ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes statt, welches die Ausdehnung der zum Schutze der Arbeiter bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nach Analogie der Gewerbe-Ordnung auf die bei den Regiebauten und Hülfsbetrieben der Eisenbahnen verwendeten Arbeiter zum Gegenstande hat. Der Gesetzentwurf wird nach Abschluß der Berathungen dem Arbeitsbeirathe zur Begutachtung vorgelegt werden.

Arbeiterschutz bei den städtischen Arbeiten in Paris. Dem Pariser Gemeinderath liegt ein Antrag auf Einführung einer Reihe von Arbeiterschutzklauseln in die Bedingungshefte der Gemeinde vor, der seine Bestimmungen vornehmlich dem Dekrete vom 16. August 1899 entlehnt. Dem Antrag zufolge sollen die Uebernehmer von städtischen Lieferungen und Arbeiten verpflichtet werden, den Arbeitern und Angestellten wöchentlich einen Ruhetag zu gewähren, ferner blos einen von der kompetenten Präfektur fallweise zu bestimmenden Prozentsatz fremder Arbeiter zu beschäftigen, weiters die ortsüblichen Löhne zu bezahlen und die ortsübliche Arbeitszeit nicht zu überschreiten; Ueberzeitarbeit ist vorschriftsmäßig höher zu bezahlen. Weiters soll dem Unternehmer die Weitervergebung der Lieferung oder Arbeit im Wege des Subkontraktes untersagt werden; Ausnahmen sind nur im Falle spezieller Erlaubniß der Gemeindebehörde zulässig und haftet auch dann der Unternehmer voll für den Subkontrahenten. Die Festsetzung der ortsüblichen Arbeitszeit und Löhne untersteht der Kontrole der Präfektur und Administrationsbehörde (Magistrat), wobei vornehmlich die Uebereinkommen zwischen den Syndikaten der Arbeiter und Unternehmer als Richtschnur zu nehmen sind. Bezahlt der Unternehmer niedrigere Löhne, so hat die Gemeinde den Arbeitern die Differenz zu ersetzen und sich aus der Kaution des Lieferungserstehers schadlos zu halten. Bei Kontraventionen ist der Unternehmer auf eine bestimmte Zeit von der Bewerbung um städtische Lieferungen oder Arbeiten auszuschließen.

Gesetz zur Verhütung von Eisenbahnunfällen in England. Der auf Grund der Vorschläge der Königlichen Kommission („Soziale Praxis", Sp. 592) dem Parlamente vorgelegte Gesetzentwurf zum Schutz der Eisenbahner gegen Betriebsunfälle begegnet im Unterhause allgemeiner Zustimmung und ist bereits am 5. April in 2. Lesung angenommen worden. Ein vereinzelter schwacher Protest, der auf die Möglichkeit einer Schädigung der Aktionäre hindeutete, wurde von dem Vorsitzenden der Londoner Handelskammer, dem liberalen Abgeordneten Sir A. Rollit, sehr scharf abgeführt. Der Handelsminister Ritchie erfuhr die Unterstützung nicht nur seiner Partei, sondern auch der Opposition unter Führung des früheren Handelsministers Bryce; ebenso waren Eisenbahndirektoren und Arbeiterführer in diesem Falle einig. Die am meisten exponirten Kategorien der Eisenbahner werden unter die Arbeiter „gefährlicher Gewerbe" eingereiht. In der That ist die Zahl der Unfälle sehr groß: Von 400 000 in Betracht kommenden Eisenbahnern werden jährlich rund 500 getödtet und 12 400 im Dienste verletzt, während auf 7 Millionen Passagieren nur 1 Todesfall kommt. Als Mangel in dem Entwurf wurde es bezeichnet, daß die automatische Kuppelung nicht sofort obligatorisch gemacht wird. Der Handelsminister begründete diese Unterlassung mit dem Hinweise, daß es hierfür noch keine allgemein als brauchbar anerkannte Vorrichtung gäbe; doch hegt man keinen Zweifel, daß diese Einrichtung bald und überall nachfolgen werde, sobald das Gesetz nur erst in Kraft getreten ist.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Beschluß der bayerischen Abgeordnetenkammer zur Arbeiterversicherung. Mit 60 klerikalen gegen 53 liberale und sozialdemokratische Stimmen wurden in der Abgeordnetenkammer am 4. April zwei Centrumsanträge angenommen: Es sei an die Staatsregierung die Bitte zu richten, 1. im Bundesrath auf eine Aenderung der

Versicherungsgesetze hinzuwirken, dahingehend, daß auch die durch Unfälle herbeigeführten Invaliditätsfälle nach den Bestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes berücksichtigt werden und daß die Unfallversicherungsberufsgenossenschaften für alle übrigen Ansprüche aus Unfällen, welche durch die Invalidenversicherung nicht oder nicht vollständig gedeckt sind, einzutreten haben. 2. Innerhalb des geltenden Gesetzes Anordnungen zu treffen, welche geeignet sind, die Kontrole bezüglich des Maßes und der Fortdauer der Erwerbsbeschränkungen zu verschärfen. Ferner wurde zu Ziffer 1 noch der Zusatz angenommen: Die Bestimmungen des §. 43 des Reichsinvalidenversicherungsgesetzes haben zu Gunsten der Rentenberechtigten sinngemäße Anwendung und Verrechnung zu finden." Der Minister des Innern hatte sich mit Ziffer 2 einverstanden erklärt, aber gegen Ziffer 1 gesprochen und vergeblich gebeten, Ziffer 1 zurückzuziehen oder zurückzustellen. — In Bayern klagt die Landwirthschaft über die ungemein starke Belastung durch die Unfallversicherung. Der Grund liegt aber darin, daß der Unfallversicherung nicht bloß die Arbeiter auf dem Lande unterliegen, sondern daß auch die gesammte kleinbäuerliche Bevölkerung, die Unternehmer sammt ihren Familienangehörigen, sich in die Unfallversicherung hat aufnehmen lassen. Die Unzulänglichkeit der ländlichen Unfallverhütung und die Häufigkeit der Unfälle belastet die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften in der That nicht unerheblich, andererseits kommt der ländlichen Bevölkerung doch auch die große Menge der Unfallrenten zu gute. Der Beschluß der Abgeordnetenkammer geht augenscheinlich dahin, einen Theil der ländlichen Unfalllasten abzuwälzen auf die Invalidenversicherung, zu der außer den ländlichen Versicherten auch die gewerbliche Bevölkerung und das Reich Beiträge zahlen.

Dienstbotenversicherung im Königreich Sachsen. Von der Regierung ist der Gesetzentwurf, betreffend die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung auf die häuslichen Dienstboten, wieder zurückgezogen worden, weil die reichsgesetzliche Regelung der Angelegenheit in Aussicht steht. Die Regierung behält sich aber vor, nach Befinden auf die Frage wieder zurückzukommen.

Die Verwaltung der Ortskrankenkassen in Ulm stand unlängst zur Debatte im dortigen Gemeinderath. Mit der Begründung, daß die Leitung der Ortskrankenkassen in Ulm immer mehr in die Hände der sozialdemokratischen Gewerkschaften gerathen sei, welche die anderen Mitglieder der Kasse majorisirten, stellten die Arbeitgeber des Bau- und Zimmergewerbes bei den bürgerlichen Kollegien den Antrag auf Ausscheidung aus der gemeinsamen Ortskrankenkasse und Errichtung einer eigenen Ortskrankenkasse. Die Generalversammlung der Ortskrankenkasse hatte diesen Antrag abgelehnt und eine umfangreiche Gegenschrift beim Gemeinderath eingereicht. Es wurde darin ausgeführt, daß, wenn dieser Antrag genehmigt würde, die Ortskrankenkasse empfindlich geschwächt würde, zumal dann auch der Austritt weiterer Berufszweige zu befürchten wäre und dann eine Erhöhung der Mitgliederbeiträge eintreten müßte. Wenn die Mehrheit der Arbeiter jener Unternehmer sich mit dem Austritt einverstanden erklärt habe, so sei diese Zustimmung in einem Zeitpunkt erfolgt, wo nur ein kleiner Theil der versicherungspflichtigen Bauarbeiter in Arbeit sei. — In der Berathung erklärte Ober-Bürgermeister Wagner, die Thatsache, daß die Sozialdemokratie das Uebergewicht in der Kasse erlangt habe, sei noch kein Grund, Maßnahmen gegen die Verwaltung der Kasse zu ergreifen, so lange nicht der Nachweis erbracht sei, daß die gegenwärtige Verwaltung der Kasse Schritte gethan habe, welche den Bestand der Kasse gefährden. Dieser Nachweis sei nicht erbracht. Es liege in der Konsequenz des Gesetzes über die Krankenversicherung, daß den Kassen die größtmögliche Selbstverwaltung eingeräumt werde. Es frage sich lediglich, ob sachliche Gründe vorliegen, den Antrag zu genehmigen. Das treffe nicht zu, da der alte Beitragssatz bis zum 31. Dezember 1904 beibehalten werden solle. Durch den Austritt würde eine Schädigung der Leistungsfähigkeit der Kasse herbeigeführt werden. Deshalb müsse sich aber auch die Gegenseite vor einseitiger Majorisirung der Arbeitgeber des Baugewerbes hüten. Wenn eine solche Majorisirung weiter in dem bisherigen Geiste betrieben werde, könne man allerdings dazu kommen, die Ausscheidung zu genehmigen. Nachdem man aber bei Erlaß des Gesetzes gerade die Zusammenfassung der Kassen als zweckmäßig befunden habe, könne der Antrag zur Zeit keineswegs als im Interesse der Gesammtheit der Krankenkasse liegend angesehen werden. Dem Vorschlag des Oberbürgermeisters entsprechend wurde der Antrag der Arbeitgeber des Baugewerbes unter Zustimmung nationalliberaler und volksparteilicher Gemeinderäthe abgelehnt.

Arbeitsnachweis.

Arbeitsnachweis in Preußen. Der Minister des Innern hat in einem kürzlich ergangenen Erlasse die Bezirksregierungen auf die umfassendere Ausgestaltung der bestehenden Organisationen für den Arbeitsnachweis hingewiesen und es besonders als zweckmäßig bezeichnet, daß die Arbeitsnachweisstellen in enge Verbindung mit den etwa vorhandenen Naturalverpflegungsstationen für mittellose Wanderer gebracht werden. Seitens der Staatsregierung wird es auch als eine der ersten und wichtigsten Aufgaben der Handwerkskammern angesehen werden, die Organisation des Arbeitsnachweises für Handwerker in die Hand zu nehmen.

Arbeitsnachweis-Gebäude in Berlin. Der wegen Erhöhung des städtischen Beitrages an den Centralverein für Arbeitsnachweis von der Berliner Stadtverordnetenversammlung eingesetzte Ausschuß hat beschlossen, der Versammlung zu empfehlen, sich damit einverstanden zu erklären, daß dem Centralverein für Arbeitsnachweis für den Fall, daß die Landesversicherungsanstalt Berlin ein Arbeitsnachweisgebäude errichtet, für die Dauer eines zehnjährigen Miethsvertrages an Stelle des bisherigen Jahresbeitrages von 8000 *M.* ein jährlicher Zuschuß bis zur Höhe von 20 000 *M.* gewährt werde.

Städtisches Arbeitsamt in Zürich. Nach zweijährigen Vorarbeiten wird in Zürich nach Beschluß des großen Stadtrathes ein städtisches Arbeitsamt errichtet, das unentgeltlich und unparteiisch Arbeit vermitteln soll, und zwar auf sämmtlichen Arbeitsgebieten. Für Vermittelungen nach auswärts können die Baarauslagen der Anstalt (Porti, Telegramme 2c.) berechnet werden. Verwaltende Behörde ist ein 15köpfiger Ausschuß, dessen Vorsitz dasjenige Mitglied des Stadtrathes führt, in dessen Ressort das Arbeitsamt fällt (Gesundheitswesen). Zwei Mitglieder werden durch den Stadtrath, je sechs von Arbeitnehmern und Arbeitgebern gewählt. Von den durch die Arbeiter gewählten Mitgliedern soll eines dem weiblichen Geschlechte angehören. Kurz, die Einrichtung ist vollständig nach dem Muster der guten deutschen städtischen Arbeitsnachweise organisirt. Die Ausschußmitglieder beziehen Sitzungsgelder. Die eigentlichen Geschäfte werden von einem besoldeten, auf den unverbindlichen Vorschlag des Ausschusses vom Stadtrath zu wählenden Verwalter geführt. Auf die sogenannte Streikklausel (Einstellung der Vermittelung bei Streiks, Aussperrungen 2c.) wurde von Arbeitgebern wie -nehmern verzichtet, dagegen das Arbeitsamt verpflichtet, wenn in einzelnen Betrieben oder Berufen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern Mißhelligkeiten entstehen, die zu einer Arbeitseinstellung führen können, sofort den Stadtpräsidenten um Einleitung des durch eine städtische Verordnung vorgesehenen Vermittelungsverfahrens zu ersuchen. Bleibt dieses erfolglos, so hat das Arbeitsamt dies bekanntzumachen, aber ohne Rücksicht auf erfolgte Arbeitseinstellungen seine Thätigkeit fortzusetzen. Eine besondere Bestimmung macht es dem Amt zur Aufgabe, über die Bewegungen des Arbeitsmarktes dem städtischen statistischem Amte zu berichten und bei Erhebungen über die Verhältnisse der Arbeiter sich zu betheiligen. Das Amt wird voraussichtlich am 1. Mai eröffnet werden.

Staatlicher Arbeitsnachweis anläßlich der Weltausstellung in Paris. Der Bautenminister Baudin hat die Initiative ergriffen, um nach Möglichkeit den Folgen des Arbeitsmangels in Paris nach Schluß der Ausstellungsarbeiten vorzubeugen. Er hat nämlich auf den verschiedenen Bauplätzen der Weltausstellung Affichen anschlagen lassen, die eine Liste der in sein Ressort fallenden Arbeiten in den Departements enthalten, für die für 1900 noch Arbeitskräfte erforderlich sind. Nach den Vorberechnungen werden bei diesen, zumeist Eisenbahn-, Wegebauten und Fertigstellung öffentlicher Gebäude, ungefähr 12 000 Leute benöthigt, die nach den verschiedenen Gewerben geordnet auf den Affichen aufgeführt sind, auch die Löhne sind genau angegeben. Die zahlreichen, zur Zeit in Paris beschäftigten Arbeiter, die nach und nach aus den Ausstellungswerkstätten wegen Beendigung der Bauten entlassen werden müssen, werden somit sofort wissen, wohin sie sich um neue Arbeit zu wenden haben. Es werden ihnen auch bedeutende Erleichterungen und Verbilligungen gewährt werden, um sich auf ihre künftigen Arbeitsstätten zu begeben.

Arbeitsnachweis für irische Landarbeiter. Die „British Agricultural Organization Society" beabsichtigt einen separaten Arbeitsnachweis für irische Landarbeiter einzurichten und den Strom der irischen „Sachsengänger", der sich alljährlich zur Erntezeit nach England und Schottland richtet, den Bedürfnissen entsprechend zu regeln. Nach den Daten des Registrar General für Irland gab es 1899 daselbst 18 910 Landarbeiter, die auf Arbeit nach auswärts gingen und zwar größtentheils nach England. Eine noch größere Ziffer weist die Midland Great Western Railway Co. aus, die im letzten Jahre 38 401 „Erntearbeiter" befördert hat; vermuth-

lich verlassen also viele irische Sachsengänger zweimal im Jahr ihre Insel. Eine umfassende Organisation dieser zeitweiligen Wanderarbeiter wäre gewiß sowohl im Interesse der Arbeiter als der Farmer gelegen.

Genossenschaftswesen.

Geschäftsbericht des Konsum-, Bau- und Sparvereins „Produktion" in Hamburg. Der im Jahre 1899 in Hamburg gegründete Konsum-, Bau- und Sparverein „Produktion", über den die „Soziale Praxis" im Jahrgang VIII aus der Feder seines Vorstandes, Herrn Stühmer, einen größeren Aufsatz gebracht hat, hat jetzt seinen ersten Geschäftsbericht veröffentlicht. Danach nimmt dieser Konsumverein, der in sozialdemokratischen Kreisen starke Anfechtung erfahren hat, eine sehr erfreuliche Entwickelung. Die größte Schwierigkeit bestand darin, daß der Verein seine Wirksamkeit auf einen sehr ausgedehnten Städtekomplex — außer Hamburg mit seinen großen Vorstädten auch Altona-Ottensen und Wandsbek — zu erstrecken hatte. Er konnte daher den Mitgliedern nur nützen, wenn möglichst rasch in allen Quartieren Filialen eröffnet wurden. Am 17. Juli 1899 wurde die erste Verkaufsstelle errichtet, bis Ende 1899 folgten fünf andere, im März eine siebente, und drei weitere werden demnächst eröffnet, so daß die „Produktion" in Kürze zehn Magazine halten wird. Die Mitgliederzahl ist jetzt rund 4000. Neben der Errichtung neuer Verkaufsstellen beschäftigt den Verein zunächst die Eröffnung einer Sparkasse, vorläufig für die Mitglieder. Auf die Geschäftsantheile, welche je 30 *M* betragen, aber in Raten entrichtet werden können, waren bis zum 31. Dezember 37 130 *M* eingezahlt; der Nothfonds, welcher in Zeiten von Erwerbslosigkeit und Krankheit den Mitgliedern bis zu der ihnen gutgeschriebenen Höhe aushelfen soll, enthält bisher nur 589 *M*. Einschließlich der Vorstandsmitglieder hatte der Verein Ende vorigen Jahres 31 Angestellte; auf die 2077 Mitglieder, die sich bisher an der Waarenentnahme betheiligten, ergiebt dies einen Beamten auf 67 Haushalte. Selbst unter der Annahme, daß die Zahl der Beamten bedeutend steigen müsse, wofern jedes Mitglied erst seinen ganzen Bedarf bei dem Verein entnimmt, ergiebt sich noch immer ein gewaltiger Vortheil gegenüber dem privaten Kleinhandel, denn nach den Erhebungen der Hamburger Bürgerschaft über die Nothwendigkeit einer Detaillistenkammer waren im Jahre 1898 in Hamburg circa 17 000 Detailgeschäfte vorhanden gegen etwa 150 000 Haushaltungen, so daß bei Hinzurechnung der Detailangestellten je 1 Vertheilungsbetriebsthätiger auf 3—4 Familien kommt. — Der Antrag des Aufsichtsraths, den gesammten Reingewinn dem Reservefonds zuzuschreiben, wurde angenommen.

Das deutsche Genossenschaftswesen auf der Pariser Weltausstellung. Die erste Stelle auf der deutschen Ausstellung in Paris wird naturgemäß die deutsche Produktion einnehmen, aber auch die sozialen und Wohlfahrtseinrichtungen aller Art werden nicht fehlen. Freilich wird hier das Verschiedenartigste sich in einer Gruppe vereinigt sehen, es ist die „Arbeitsgruppe für soziale Wohlfahrtspflege", die auch das in sich schließen wird, was wohl sozialer Natur ist, aber sich keineswegs zur Wohlfahrtspflege rechnet. In dieser Arbeitsgruppe hat auch das deutsche Genossenschaftswesen seinen Platz suchen müssen; nur das Landwirthschaftliche Genossenschaftswesen hat eine offizielle Berücksichtigung erfahren und wird in die Landwirthschaftliche Ausstellung mit hineingezogen. Andere Staaten haben Sonderausstellungen des Genossenschaftswesens veranstaltet, in Deutschland war es nicht möglich dies zu erreichen. So haben denn die Genossenschaftsverbände allein vorgehen müssen. Der Neuwieder und Offenbacher Verband werden sich mit der Ausstellung ihres letzten Jahresberichts begnügen, dagegen hat der Schulze-Delitz'sche Verband, der Allgemeine Verband deutscher Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften eine umfangreiche Ausstellung veranstaltet, in tabellarischen und graphischen Darstellungen führt er die geschäftlichen Ergebnisse seiner Genossenschaften seit der Errichtung des Verbandes im Jahre 1859 dem Beschauer vor; die Fortschritte, welche die deutschen Kreditgenossenschaften, Konsumvereine in dem Zeitraum der 50 Jahre seit Errichtung der ersten Genossenschaften dieser Gattung gemacht haben, die Erfolge einer Anzahl gewerblicher Rohstoff-, Magazin- und Produktivgenossenschaften, die Entwickelung und Leistungen der Baugenossenschaften werden veranschaulicht; von den bedeutenderen Veröffentlichungen, Hülfsbüchern u. s. w., die auf Veranlassung des Allgemeinen Verbandes erschienen sind, werden Exemplare zur Ansicht ausgelegt.

Kongreß der Friendly Societies. In Plymouth fand Mitte März die Jahreskonferenz der Friendly Societies statt; 47 Delegirte vertraten 26 Genossenschaften mit einer Mitgliederzahl von $3^1/_2$ Millionen und einem Kapital von über 23 Millionen Pfund Sterling. Der Kongreß befaßte sich vorzugsweise mit einer Resolution betreffend die staatliche Altersversorgung mit einem Mindestbetrag von 5 sh wöchentlich für jedes Mitglied einer Friendly Society, das das 65. Jahr erreicht. Die Zahl solcher Pensionsberechtigter wird auf 300 000 geschätzt und das Kapital, das hierzu nothwendig wäre, würde sich auf jährlich 3 900 000 £ belaufen.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Neue Erfolge des Gewerbegerichts Berlin als Einigungsamt. Auch in der vergangenen Woche sind die Bemühungen des Gewerbegerichts Berlin in seiner Thätigkeit als Einigungsamt, Arbeitsstreitigkeiten zu schlichten, von Erfolg gekrönt worden. So ist durch seine Vermittlung die Lohnbewegung der Einsetzer beendet worden. Meister und Gesellen haben sich dahin geeinigt, daß die jetzigen Zustände bestehen bleiben. In den Betrieben, in denen der Tarif anerkannt ist, wird zu diesen Sätzen weiter gearbeitet, ebenso wird in den Werkstätten, in denen der alte Tarif noch besteht, keine Aenderung vorgenommen. Der Arbeitsnachweis der Arbeitnehmer ist anerkannt worden. Außerdem haben die Meister sich verpflichtet, die Werkstattgesellen von den Bauten zu nehmen, damit die Einsetzer in Arbeit kommen. Die Achtzehnerkommission, die auf Grund der Einigungsbedingungen im Tischlergewerbe (Soz. Praxis, Sp. 665 ff.) gebildet ist, soll innerhalb sechs Wochen einen neuen Tarif ausarbeiten.

Am 7. April ist der Streik der Teppich- und Linoleumleger vor dem Einigungsamt beigelegt worden und zwar auf Grund folgender Vorschläge:

Für Arbeiter nach Zeitlohn wird vergütet für die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends 60 *Pf* pro Stunde. Von 7 Uhr Abends ab und Sonntags wird 75 *Pf* bezahlt. Für Stückarbeiten, welche von 7 Uhr Abends begonnen werden, wird ein Zuschlag von 25 % nach dem Tarif berechnet. . . Wenn die Arbeitnehmer außerhalb des Weichbildes von Berlin Arbeiten zu verrichten haben, wird ihnen pro Tag des Aufenthalts eine Vergütigung von 2 *M* extra gewährt. Für den Nachtaufenthalt wird außerdem ein Zuschlag von 1 *M* bezahlt. Die Abrechnungen haben Sonnabends nach Möglichkeit bis 6 Uhr zu erfolgen. Maßregelungen dürfen nicht stattfinden. Die Parteien verpflichten sich, vorstehenden Vergleich $1^1/_2$ Jahre in allen Punkten zu halten und für den Fall, daß nach Ablauf der Frist für den Vergleich Differenzen entstehen und neue Forderungen aufgestellt werden, bevor es zu einem Streik oder Aussperrung kommt, das Einigungsamt des Gewerbegerichts gemeinsam anzurufen.

Von den Vertretern der Fabrikanten und Linoleumgeschäfte wurde der Einigungsvorschlag sofort acceptirt, von den Vertretern der Arbeitnehmer vorbehaltlich der Zustimmung einer später stattfindenden Versammlung.

Die Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz und der Deutsche Handelstag. In seiner Plenarsitzung vom 7. April nahm der Deutsche Handelstag ohne Diskussion einen auf Anregung der Handelskammer Barmen eingebrachten Antrag seines Ausschusses an, der folgendermaßen lautet:

Die 7. Reichstagskommission hat in dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gewerbegerichte vorgesehen, daß auch dann, wenn das Gewerbegericht nicht von beiden Theilen als Einigungsamt angerufen wird, der Vorsitzende an den Streitigkeiten betheiligte Personen unter Strafandrohung vorzuladen und zu vernehmen befugt sein soll. Da durch solchen Zwang oder solche Strafe der gegen seinen Willen vorgeladene Theil leicht verstimmt und somit die Beilegung der Streitigkeiten eher erschwert als erleichtert werden könnte, spricht sich der Deutsche Handelstag gegen diese Bestimmungen aus, indem er sich gleichzeitig mit dem von der Reichstagskommission gemachten Vorschlag einverstanden erklärt, nach dem der Vorsitzende des Gewerbegerichts auf die Anrufung des Gewerbegerichts hinwirken soll. Der von der Kommission angenommene Antrag, nach dem die Gemeindebehörde eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen hat, ist als eine wesentliche Verbesserung anzusehen, da hierdurch die großen Mängel der jetzigen Bestimmungen beseitigt werden.

Literarische Anzeigen.

Thomas, Dr. Wilfr., Die Hohenzollern-Monarchie und das deutsche Parteiwesen. Leipzig 1899. C. L. Hirschfeld. 72 S. Preis 1,20 *M*.

Reichesberg, Prof. Dr. N., Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit in der Schweiz. Bern 1899, Steiger & Co. 80 S. Preis 1,50 *M*.

Weissenbach, Dr. Julius, Einführung in die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898. Berlin 1900, Ernst Siegfried Mittler & Sohn. 211 S. Preis 4 *M*., geb. 5 *M*.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße früher 29, jetzt 40.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstr. früher 29, jetzt 40. | **Dr. Ernst Francke.** | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Der deutsche Handelsstand im Lichte der Berufszählung.

Erst jüngst hat Adolph Wagner in seiner ebenso patriotischen wie gedankenreichen Festrede zu Kaisers Geburtstag [1]) die Behauptung ausgesprochen, die von Vielen acceptirt werden wird, daß Deutschland mächtig in der Richtung vom Agrarstaat zum Industrie- und Handelsstaat vorgeschritten sei. In der That läßt es sich nicht in Abrede stellen, daß trotz aller außerordentlichen Fortschritte unserer Landwirthschaft und trotz deren gesteigerten Erträge alljährlich erhebliche Theile unseres Bedarfs an Nahrungsmitteln aus der Fremde eingeführt werden müssen. Bei einer Bevölkerung, die andauernd so stark wächst, wie die deutsche, kann das nicht gut anders sein. Die zahlreiche Bevölkerung ist Deutschlands Stärke und zugleich ein Moment der Schwäche in seiner Entwickelung. Denn ihre starke Vermehrung bedingt, ähnlich wie in Vorzeiten in England, das Aufkommen der Industrie. Wie sonderbar es auch klingen mag in einem Augenblicke, wo über den Mangel an Arbeitskräften auf dem Lande mehr als je geklagt wird — es ist doch gerade die ansehnliche Zuwachsrate unserer Bevölkerung die letzte Ursache, daß Handel und Industrie mehr in den Vordergrund des Erwerbslebens rücken.

Sowohl da, wo wie im Osten und Norden eine eigenthümliche Grundbesitzvertheilung Vielen die Möglichkeit raubt, selbstständig zu werden, als auch da, wo wie im Westen und Südwesten der Boden schon zu stark zersplittert ist, können alle die zahlreichen Nachkommen sich nicht mehr einrichten. Sie drängen in die Städte, mit Vorliebe in die Großstädte, deren Deutschland schon über dreißig zählt, um dort jene Erzeugnisse herzustellen, die dazu bestimmt sind, als Bezahlung für die Theile des Bedarfs zu dienen, die der einheimische Boden nicht mehr hervorbringen kann. In der landwirthschaftlichen Thätigkeit vermag ein ansehnlicher Theil des Volkes sich nicht mehr in der Weise zu betheiligen als es ihm zusagt, weil die Basis, auf der sie sich abspielt, zu eng ist. Manches Jahr hindurch zogen eben deshalb, obschon auch noch durch andere Umstände bewogen, die Deutschen in großen Schaaren in die Fremde, um sich dort dauernd niederzulassen. Seit die politischen Verhältnisse sich gebessert, die Kapitalkraft, und Unternehmungslust sich vergrößert, vielleicht auch in Zusammenhang mit der Erscheinung, daß man jenseits des großen Wassers den anziehenden Fremdlingen nicht mehr so freundlich entgegenkommt wie vor Jahrzehnten, blieben die Meisten dieser auf dem Lande sich überflüssig Fühlenden in der Heimath und schauten nach einem neuen Berufszweige aus.

Nichts ist diese allmähliche Umwandlung schlagender nachzuweisen so gut im Stande als die Berufszählung, die zum zweiten Male innerhalb 13 Jahren wiederholt, in geradezu klassischer Weise vom Kaiserlichen Statistischen Amt bearbeitet, ihre Ergebnisse uns in 18 umfangreichen Bänden vorlegt, deren erster im Februar 1897, deren letzter im Dezember vorigen Jahres ausgegeben wurde. Wenn es eine Zeit gab, wo wegen der inneren Zerklüftung die deutsche Statistik hinter der kleinerer Länder, wie z. B. Belgien, zurückstand — heute tritt sie, nachdem schon im Zollverein die Grundlagen zu ihrer Vervollkommnung gewonnen waren, mit Leistungen auf, die allgemeine Bewunderung verdienen. Mag manche Unsicherheit ihren Veröffentlichungen ankleben — was gerade bei der Ausführung von solchen weitschichtigen Unternehmungen, wie die Schilderung eines mehr als 50 Millionen starken Volkes nach dessen Berufs- und Handelsverhältnissen ist, geleistet worden ist, hat kein anderer europäischer Staat aufzuweisen. Mit sicherer Sachkenntniß und geschicktester Technik sind von der Hand des Referenten, des kaiserlichen Regierungsrathes Dr. Zahn, die vielen Schwierigkeiten überwunden. Uebersichten, die trotz ihrer Zahlenmassen und vielseitigen Auskünfte klar zu erfassen sind, graphische Beilagen, die augenansehnlich die Resultate veranschaulichen, ein gewandter und reichhaltiger Text, der die Zahlen lebendig zu erläutern weiß, vereinigen sich, um das große Werk und die Bedeutung der Anstalt, in der es der Vollendung entgegenreifte, in vortheilhaftester Beleuchtung erscheinen zu lassen.

Unter seinen 18 Bänden ziehen jene drei vor Allem die Aufmerksamkeit auf sich, die 1. die berufliche und soziale Gliederung

[1]) Vom Territorialstaat zur Weltmacht. Berlin 1900. S. 7.

des deutschen Volkes,[2] 2. die Landwirthschaft im Deutschen Reich,[3] 3. Gewerbe und Handel des Deutschen Reiches[4] zur Darstellung bringen. Ohne den ungeheuren Stoff erschöpfen zu wollen, beabsichtigt die Besprechung in der Berechnung von Relativzahlen in einem Rückblick auf die Vergangenheit und soweit es möglich ist, im Vergleich mit dem Auslande das Verständniß für die ermittelten Zahlenreihen zu erschließen. Es sei vergönnt, für heute in der oben angegebenen Richtung das reiche Material zu benutzen.

Wie es nach dem Vorausgeschickten nicht anders zu erwarten, erscheint der Kaufmannsstand heute numerisch stärker als vor 13 Jahren. Damals waren 842 269 in kaufmännischen Geschäften aller Art thätige Personen ermittelt, gegenwärtig erreicht ihre Zahl die Höhe von 1 205 134. Und gehen wir gar weiter zurück bis zur Gewerbezählung von 1875, so wurden nur 661 496 Personen gezählt. Der Abstand, der 1875 von 1895 trennt, mag sich daraus erklären, daß vor 20 Jahren der Hausirhandel nicht ermittelt wurde, die Zählung im Dezember — nunmehr im Juni — vor sich ging, was die sogen. Hülfsgewerbe des Handels zurücktreten ließ, und man sich an die Geschäfte hielt, das in diesen wirkende Personal feststellte, während die Berufszählung sich an das Individuum wandte. Was wir von der Zunahme des Handelsstandes seit 1882 zu halten haben, wissen wir bereits. Sie betrug 362 865 Köpfe, d. h. 43 %, während die Gesammtbevölkerung in derselben Zeit um 0,5 % wuchs. Von allen Erwerbsthätigen machten die Angehörigen des Handels im Jahre 1882 5,2 %, im Jahre 1895 6,4 % aus. Von 1000 Personen der Gesammtbevölkerung lagen im Jahre 1882 57,3, im Jahre 1895 65,7 dem Handel ob.

Wie sich die Zunahme auf die einzelnen großen Unterabtheilungen der Gruppe Handel vertheilt, zeigt nachstehende Tabelle.

	Zahl der beschäftigten erwerbsthätigen Personen		
	1875	1882	1895
1. Waaren- und Produktenhandel in stehendem Geschäftsbetrieb . . .	585 724	674 854	997 290
2. Geld- und Kredithandel	14 969	22 787	33 689
3. Spedition und Kommission . . .	16 157	12 024	20 848
4. Buch-, Kunst-, Musikalienhandel, einschl. Verlag, Leihbibliotheken, Zeitungsverlag und -Spedition .	13 577	19 484	29 360
5. Hausirhandel	vacat	54 616	37 953
6 Handelsvermittelung (Makler, Kommissionäre 2c.)	19 174	33 147	41 281
7. Hülfsgewerbe des Handels (Stauer, Schauerleute, Taxatoren, Packer 2c.)	3 367	17 369	32 018
8. Versteigerung, Verleihung, Stellen-, Annoncen- und Auskunftsbureaus	7 988	7 988	12 715
Summa	661 496	842 269	1 205 134

Eine Abnahme hätte hiernach der Handel im Umherziehen erfahren, obwohl die ihn bezeichnenden Zahlen kaum der Wirklichkeit ganz entsprechen werden. Niemand wird schwerer zu erfassen sein als das bewegliche Völkchen der Hausirer.

Eine unter dem Durchschnitt bleibende Vermehrung zeigt die Klasse 6: Handelsvermittelung, um 24 %. Es könnte hierin vielleicht ein Beleg dafür erblickt werden, daß auch die Kaufleute untereinander in ihrem Verkehr und in ihren Beziehungen mit den Produzenten sich der die Geschäftsunkosten erhöhenden Vermittlerdienste zu entschlagen suchen. So wie der Produzent heute gern direkt mit dem Konsumenten Fühlung sucht, so ziehen auch die Kaufleute vor, einander persönlich nahe zu treten. Jene mittelalterliche Auffassung, daß Handelsgeschäfte zwischen Zweien nicht ohne Zuziehung dritter (obrigkeitlich angeordneter) Personen abgeschlossen werden können, wird niemals völlig überwunden werden. Indeß eine Zeit mit reger Kauflust auf der einen und Absatzdrang auf der anderen Seite wird diese Vermittelung in Schranken halten. Anders dagegen ist die Zunahme der 7. Klasse: Hülfsgewerbe des Handels, um 84 % und der 3. Klasse: Spedition und Kommission, um 66 %. Natürlich ein Zeichen des Aufschwungs überhaupt, der Zunahme des exportirenden Seehandels insbesondere, der in den Hafenstädten vielen geschäftig Ringenden Unterhalt gewährt. Eine bedeutende Vergrößerung hat die 4. Klasse erfahren, der Buch-, Kunst- 2c. Handel. Seit 1875 um 116 %, seit 1882 um 50 %. Es ist doch nicht unwahrscheinlich, daß die außerordentliche Ausdehnung des Zeitungswesens dabei wesentlich mitspricht. Wir leben im Zeitalter der Tagespresse. Man vergesse nicht, daß die Zeitungspreisliste der deutschen Reichspost für 1896 11 179 Zeitungen enthält. Um 58 % hat die 8. Klasse (Versteigerung, Verleihung 2c.), um 48 % die 2. Klasse (Geld- und Kredithandel), um 47 % der Waaren- und Produktenhandel sich vergrößert.

Alle diese Zahlen gehen aus von Personen, die den kaufmännischen Beruf als ihren Hauptberuf angegeben haben. Wir treffen indeß auch auf Individuen, die in ihrem Hauptberuf als Landwirthe, Industrielle oder sonst wie thätig, zugleich ein Handelsgeschäft nebenher betreiben, so wie auf Personen, die ohne eigentliche Erwerbsthätigkeit im Hauptberufe in einem kaufmännischen Geschäft helfen, z. B. die Familienangehörigen eines Kaufmanns. Mit anderen Worten, es giebt eine Reihe von Personen, die dem Handel nebensächlich, als einer Nebenbeschäftigung obliegen, und die Berufszählung geht so weit, selbst diese ausfindig gemacht zu haben. Es sind ihrer im Deutschen Reiche 296 190 gegen 211355 im Jahre 1882, die sich auf die einzelnen Klassen folgendermaßen vertheilen:

	1895	1882
1. Waaren- und Produktenhandel . .	259 537	177 080
2. Geld- und Kredithandel	3 751	3 394
3. Spedition und Kommission . . .	1 535	1 926
4. Buch-, Kunst-, Musikalienhandel, Zeitungsverlag	4 907	2 773
5. Hausirhandel	5 994	10 398
6. Handelsvermittelung	10 771	8 701
7. Hülfsgewerbe des Handels . . .	2 040	1 684
8. Versteigerung, Verleihung 2c. . .	7 655	5 399
Summa . .	296 190	211 355

Mit den Nebenbetrieben der Gewerbezählung von 1875 lassen sich diese Zahlen nicht vergleichen. Aus jenen wird nur ersichtlich, wie viel Inhaber, Pächter oder Geschäftsleiter einen gewissen Handel als Nebenbeschäftigung angegeben haben, während die an ihnen betheiligten Personen nicht in ihrer Zahl bekannt werden. Auch die Zahl der 296 190 kaufmännische Geschäfte nebenher betreibender Personen ist im gewissen Sinne eine fiktive. Es wird nämlich bei der Ermittelung des Nebenberufs Jeder so oft aufgeführt, als er irgend einen Nebenberuf angegeben hat. Demnach können unter den 296 190 sich Einzelne finden, die in mehreren Branchen zugleich vertreten sind. Vor allen Dingen sind unter ihnen auch die Kaufleute, die ein zweites kaufmännisches Geschäft im Nebenberuf betreiben. Die Zahl solcher Kaufleute läßt sich jedoch nicht ermitteln.

Der Handel beruht nun im Ganzen verhältnißmäßig oft auf nebenberuflicher Thätigkeit. Von 100 ihm obliegenden Personen waren 19,73 — im Jahre 1882 sogar 20,06 — ihm nur im Nebenberufe zugewandt. Nur die Versicherungsgewerbe übertreffen dieses Verhältniß, indem dort die Nebenberufe 30 % aller in ihnen ausgeübten Erwerbsthätigkeiten ausmachen. In den einzelnen Klassen wiederum gestaltet sich das Verhältniß abweichend. Versteigerung und Stellenvermittelung beruhen sehr häufig auf nebenberuflicher Thätigkeit: 37,5 %; desgleichen der Zeitungsverlag: 24,3 %. Auch die Handelsvermittelung und der Waarenhandel gehören dahin. Erstere mit 20,7 % letzterer mit 20,6 %. Dagegen setzen sich die Erwerbsthätigen des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels nur selten aus diesen nebensächlich Ausübenden zusammen: 10,1 %; desgleichen Geld- und Kredithandel mit 10 % und die Hülfsgewerbe des Handels mit 6 %. Bleibt man bei den Kaufleuten im Hauptberuf, denn sie repräsentiren die eigentliche Handelswelt, so käme im Verhältniß zur Gesammtbevölkerung des Deutschen Reiches auf 43 Seelen eine mit dem Handel beschäftigte Person; im Jahre 1882 auf 54 Seelen.

Um mit den Ergebnissen von 1875 und noch weiter zurückliegenden Jahren vergleichen zu können, müssen aber die Hausirer ausgeschlossen bleiben, dann käme auf 44 Seelen eine mit dem Handel beschäftigte Person, 1882 auf 57 und 1875 auf 65. Beim Vergleiche mit dem Jahre 1861 ergiebt sich folgende bemerkenswerthe Steigerung. In jenem Jahre waren auf 10 000 Köpfe der Zollvereinsbevölkerung 89 erwerbsthätige Kaufleute, im Jahre 1875 schon 155, im Jahre 1882: 174 und im Jahre 1895: 225 (immer ohne den Hausirhandel). Es ist das ein auffallendes und kaum nach allen Seiten hin erfreuliches Resultat. Selbstverständlich wird der mächtig entwickelte Außenhandel dafür als Erklärung anzuführen sein. Gleichwohl ist der Umstand, daß man jetzt 232 Kaufleute findet, wo vor 34 Jahren nur 89 thätig waren, nicht unbedenklich.

Es ist freilich mißlich, in einer Ziffer bestimmen zu wollen, wie viel Kaufleute für eine Bevölkerung schon ausreichen. Wenn jeder Erwerbsthätige sich mit einem geringeren Gewinne begnügt, können natürlich mehr Leute als bisher ihr Auskommen finden. Bei einer so starken Zunahme, wie die vorstehenden Zahlen sie er-

[2] Band 111.
[3] Band 112.
[4] Band 119.

kennen lassen, liegt es aber allerdings nahe, an eine Ueberfülltheit des Berufs zu glauben. Daraus mögen sich dann die Klagen der Kleinhändler bis zu einem gewissen Grade erklären. Doch wird der Zug eines aufstrebenden Volkes, sich den höheren Berufsarten zuzuwenden, mit dabei im Spiele sein. Die bessere Bildung, die im Allgemeinen jeder Vater seinen Söhnen angedeihen zu lassen wünscht, das Verlangen nach dem Einjährigen-Privileg veranlaßt Manchen, länger auf der Schulbank zu sitzen, als er sonst für geboten erachten würde. Nachher hält man sich dann für zu gut, um in eine Werkstatt einzutreten und sich dem Handwerk zuzuwenden. Man zieht die Universität vor oder sucht im Handel eine Unterkunft.

Dem Geschlechte nach sind unter 1 205 134 handeltreibenden Personen 905 305 männlichen und 299 829 weiblichen Geschlechts. Im Vergleich zu 1882 haben sich die letzteren relativ stärker vermehrt. Die Zahl der männlichen Kaufleute hat sich um 35 %, die der weiblichen um 70 % vermehrt. Die Frauen, die im Jahre 1882 noch nicht ganz 21 % aller Handeltreibenden repräsentirten, bilden jetzt fast 25 % derselben; 1875 erst 18,2 %. So erfreulich es an sich sein mag, daß die Frauenfrage in dieser Weise gelöst wird, so sind damit für den Kaufmannsstand unverkennbar doch wieder Schattenseiten verbunden. Bei der ohnehin nicht unbedeutenden Stellenlosigkeit, über die so oft geklagt wird, werden durch das größere Angebot von weiblichen Kräften, die ja doch in den meisten Fällen billiger arbeiten, die männlichen Handelsbeflissenen noch mehr in eine Nothlage gebracht. Freilich arbeitet der deutsche Kaufmannsstand, wie kein anderer, international. Deutsche Kaufleute werden in allen Theilen der Welt angetroffen. Möglicherweise hängt es damit zusammen, daß in die durch den Fortgang frei werdenden Plätze die weiblichen Personen häufiger einrücken.

Noch stärker erscheint die Betheiligung des weiblichen Geschlechts am Berufsleben, wenn man Handel und Verkehr zusammennimmt. Die Erwerbsthätigen dieser größeren Gruppe haben von 1882 bis 1895 um 48,92 %, beim männlichen Geschlecht um 38,26 %, beim weiblichen um 94,43 % zugenommen.

Die soziale Schichtung zeigt uns 578 497 Selbständige, 141 399 Angestellte und 485 238 Arbeiter beim Handelsgewerbe, in allen drei Klassen absolut mehr als vor 13 Jahren. Aber während damals 57 Arbeitgebern 42 Arbeitnehmer gegenüberstanden, sind jetzt nur 48 Selbständige, dagegen 52 Unselbständige unter 100 Handeltreibenden. Noch deutlicher zeigt sich die wachsende Abhängigkeit im Verhältniß zum Stande von 1875. Denn damals sind 65 % Arbeitgeber und 35 % Arbeitnehmer nachgewiesen.[5]) Es sind allerdings im Vergleich zu anderen Berufsarten die Selbstständigen verhältnißmäßig stark und die Arbeitnehmer verhältnißmäßig wenig vertreten. Denn im Durchschnitt stehen sich in allen Berufsarten 29 % Selbständige und 71 % Unselbständige gegenüber. Aber immerhin offenbart sich in derartigen Zahlen eine Zunahme der Abhängigkeit weiter Schichten der Bevölkerung, die etwas Beunruhigendes hat.[6])

Lehrreich ist es immer, wie unvollkommen auch der Vergleich sein mag, sich die Gestaltung der entsprechenden Verhältnisse in ausländischen Staaten zu vergegenwärtigen. Da mag es denn ein Trost sein, daß in der Schweiz der Handel die gleiche soziale Schichtung zu Tage treten läßt: 48,2 % Selbständige gegen 51,8 % Unselbständige. Dagegen hat Frankreich im Handel 51 % Selbstständige und 49 % Unselbständige. Mit den anderen Ländern kann man nicht so gut vergleichen, weil Handel und Verkehr eine nicht aufzulösende Gruppe bilden.

Wie weit das weibliche Geschlecht im Auslande am Erwerbsleben betheiligt ist, kann man nur an der gesammten beruflichen Thätigkeit beobachten. Von der ganzen weiblichen Bevölkerung sind in Deutschland 25 % beruflich thätig. Das Verhältniß wird übertroffen in Großbritannien und Irland, Belgien, Frankreich, der Schweiz, Italien und Oesterreich (Maximum: 47,3 % der weiblichen Bevölkerung erwerbsthätig). Dagegen sind in Norwegen, Schweden, Dänemark und in Holland die Frauen viel weniger den Mühseligkeiten des Berufslebens ausgesetzt.

Was endlich die Stellung des Handels im Erwerbsleben überhaupt anlangt, so entfallen in Deutschland von allen Erwerbsthätigen 10,6 % auf Handel und Verkehr. Die Schweiz, England und Wales, Belgien, Norwegen, Frankreich, die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Holland weisen relativ mehr Erwerbsthätige in dieser Berufsabtheilung auf. In Oesterreich-Ungarn, Italien, Dänemark, Schottland, Irland dagegen werden weniger als in Deutschland in dieser Abtheilung angetroffen.

Leipzig. Wilhelm Stieda.

---

[5]) Ueber die Erhebung von 1875 im Vergleich zu 1882 vergleiche meinen Artikel im „Deutschen Handelsblatt“ 1883 Nr. 26.

[6]) Vergl. darüber auch Walther Troeltsch, Ueber die neuesten Veränderungen im deutschen Wirthschaftsleben, 1899, S. 140ff.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Die internationalen sozialökonomischen Kongresse in Paris. Die amtliche Liste der gelegentlich der Weltausstellung veranstalteten internationalen Kongresse ist nunmehr erschienen. Im nachstehenden Auszuge geben wir nach ihr das Verzeichniß derjenigen Kongresse, welche sich mit sozialökonomischen Angelegenheiten befassen. Die beigesetzten Daten bedeuten den Zeitpunkt ihrer Abhaltung:

Kongreß	der freien Hülfsvereine	7.—10. Juni
=	für Arbeiterwohnungswesen	18.—21. =
=	= Unfall- und Sozialversicherung	25.—30. =
=	= ländliches Genossenschaftswesen	8.—10. Juli
=	der Volksbanken	8.—10. =
=	für Fürsorge für entlassene Sträflinge	9.—12. =
=	der Arbeiterproduktivgenossenschaften	11.—13. =
=	= Konsumvereine	15.—17. =
=	für Gewinnbetheiligung	15.—18. =
=	der internationalen genossenschaftlichen Allianz	18.—22. =
=	für Arbeiterschutz	25.—29. =
=	= soziales Unterrichtswesen	30. Juli bis 3. August
=	= Armenpflege und Wohlthätigkeit	30. = = 5. =
=	= Zollwesen	30. = = 4. =
=	= gewerblichen Unterricht	6.—11. August
=	= koloniale Soziologie	6.—11. =
=	= Wirthschafts- u. Handelsgeographie	27.—31. =
=	der Frauen	5.— 8. September
=	für soziale Erziehung	6.— 9. =
=	= Sonntagsruhe	9.—12. Oktober.

Reichsgesetzliche Regelung der gewerblichen Beschäftigung schulpflichtiger Kinder. Im Frühjahr 1898 ist von der Reichsregierung eine Enquete über die gewerbliche Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern veranstaltet und im statistischen Amte verarbeitet worden. Der Oeffentlichkeit sind die gesammten Ergebnisse noch nicht mitgetheilt; aus den vereinzelten Mittheilungen, die für einige Theile des Reiches und mehrere große Städte bisher bekannt geworden sind, ging aber in Bestätigung privater Erhebungen so viel mit ausreichender Deutlichkeit hervor, daß in einem bedenklichen Umfang schulpflichtige Kinder gesundheitlich und in ihrer Ausbildung benachtheiligt werden durch gewerbliche Beschäftigung. Zur Zeit liegen die Dinge so, daß auf Grund der Ergebnisse der Untersuchung bestimmte Abhülfemaßnahmen formulirt sind; zu Anfang des Jahres haben darüber kommissarische Verhandlungen im Reichsamt des Innern stattgefunden, unter Hinzuziehung des preußischen Kultus- und des Handelsministeriums. Es ist dringend zu wünschen, daß man über den Verlauf dieser Verhandlungen bald etwas Genaueres erfährt, da bekanntlich in zahlreichen Städten bereits Vorkehrungen getroffen werden, auf dem Wege polizeilicher Bestimmung selbständig Remedur zu schaffen. Diese Versuche einer örtlichen Regelung der Frage haben theilweise auch richterliche Bestätigung gefunden, es sind aber auch, wie z. B. in Hamburg, Fälle vorgekommen, wo die Gerichte das Einschreiten von Polizeiwegen für unstatthaft erklärt haben. Eine solche Verschiedenartigkeit der Auffassung beweist die Nothwendigkeit einer allgemeinen, für ganz Deutschland gültigen gesetzlichen Regelung der gewerblichen Schulkinderarbeit, die im Prinzip auch von den verbündeten Regierungen und dem Reichstag anerkannt wird. Der Staatssekretär des Reichsamtes des Innern hat schon vor zwei Jahren erklärt, die Kommission für Arbeiterstatistik werde ebenfalls mit dieser Frage befaßt werden. Da der Arbeitsstoff der Kommission fast erschöpft ist, wird es sich empfehlen, ihr in der nächsten Sitzung, die hoffentlich nicht wieder erst nach Jahresfrist stattfindet, die Untersuchung und Begutachtung der Schulkinderarbeit und ihrer Regelung vorzulegen.

Das Gesetz über Tarifvereinbarungen und Schiedsgerichte im Kanton Genf, von dem wir in Sp. 606 der „Soz. Praxis“ bereits kurz berichtet haben, erfuhr bei den organisirten Arbeitern so starken Widerspruch, daß sie das Referendum dagegen anzurufen beschlossen. Der Versuch ist aber fruchtlos gewesen, da die dafür nöthige Anzahl von Unterschriften (3500) nicht aufgebracht werden konnte. Das Gesetz hat daher Rechtskraft erlangt. Es führt den Namen: „Gesetz zur Feststellung der Gebrauchstarife zwischen Arbeitern und

Arbeitgebern und Schlichtung der Streitigkeiten betreffs Arbeitsbedingungen," umfaßt 20 Artikel und bestimmt im Wesentlichen Folgendes:

Art. 1. „Sofern nicht besondere Vereinbarungen zwischen Meister und Arbeiter Anderes bestimmen, werden die Arbeitsbedingungen über Lohndienst und Arbeiten durch das Herkommen geregelt.

Art. 2. Tarife und (Anstellungs-) Bedingungen werden in jedem Berufskörper festgestellt:

a) durch Einverständniß zwischen den interessirten Arbeitgebern und Arbeitern nach den Bestimmungen dieses Gesetzes;

b) sofern ein Einverständniß nicht vorhanden, durch Schiedsrichter, nämlich durch die Zentralkommission der Gewerbeschiedsgerichte und die Delegirten der Arbeitgeber und Arbeiter nach einem vorausgegangenen Vergleichsversuch vor dem Staatsrath.

Art. 3. Zur Festsetzung der Tarife und Bedingungen sind befugt: 1. Die Arbeitgeber- und Arbeitervereinigungen, welche regelrecht im Handelsregister eingetragen und deren Statuten vom Staatsrath genehmigt sind. 2. Bei Abwesenheit einer Vereinigung die in Genf seit mehr als drei Monaten niedergelassenen Arbeitgeber und Arbeiter. Die Genehmigung der Statuten wird ertheilt, sofern

a) dieselben nichts enthalten, was gegen die Gesetze und namentlich gegen die Arbeitsfreiheit verstößt;

b) dieselben jederzeit auf Verlangen der Mehrheit revidirt werden können.

Art 4 bestimmt, daß die Arbeitgeber- und Arbeitervereinigungen gemeinsame Plenarversammlungen der Berufsangehörigen einzuberufen haben, in denen je sieben Vertreter geheim gewählt werden. Nur solche können zu Delegirten gewählt werden, die mindestens 18 Monate in Genf gearbeitet haben. In erster Linie sind nur Schweizerbürger wählbar, nur bei ungenügender Zahl derselben können auch Landesfremde gewählt werden.

Nach Art. 5 entscheiden diese Delegationen, eine Art Tarifkommission, — mit drei Viertel-Mehrheit. Die so festgestellten Tarife und Bedingungen bleiben für die darin bestimmte Dauer (höchstens fünf Jahre) in Kraft (Art. 6) und werden am Ende des Kalenderjahres fällig; sie erneuern sich von Jahr zu Jahr, sofern nicht wenigstens ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird. Durch beiderseitige Uebereinkunft können Vertragsdauer und Kündigungsfrist auf kürzere Fristen, als ein Jahr, festgesetzt werden. Kommt kein Einverständniß zu Stande, so muß auf Verlangen der einen oder anderen Partei ein Vermittelungsversuch vor dem Staatsrath stattfinden (Art. 8). Kommt in der von diesem einberufenen Sitzung keine Dreiviertelmehrheit zu Stande, so wird dieses negative Ergebniß protokollirt und ein Exemplar des Protokolls der Zentralkommission des Gewerbeschiedsgerichts übergeben. (Art. 10.) Bei Streitigkeiten in nichtorganisirten Berufen beruft der Staatsrath selbst eine Einigungssitzung ein. Weigert sich eine Partei, ihre Delegirten zu ernennen, oder entstehen Schwierigkeiten bei der Wahl oder hinsichtlich der Vertheilung der verschiedenen gleichartigen Vereinigungen, so konstatirt die Delegation des Staatsrathes die Nichtversöhnung und verfährt nach Art. 10.

Die Zentralkommission der Gewerbeschiedsgerichte hat binnen sechs Tagen eine gemeinsame Sitzung mit den Delegirten anzuberaumen und die letzteren bei etwaiger Verweigerung der Theilnahme zu ernennen. Die Versammelten entscheiden mit einfacher Mehrheit über die Forderungen beider Parteien (Art. 13). Die Schiedsrichter können jedoch Tarife in Berufen, wo solche bisher nicht bestanden, erst nach Verlauf von sechs Monaten in Kraft setzen, wenn nicht beide Parteien einer kürzeren Frist zustimmen.

Art. 15. Während der Dauer eines in Kraft befindlichen Tarifs darf keine allgemeine Arbeitseinstellung dekretirt werden, weder durch die Meister, noch durch die Arbeiter, zum Zwecke der Tarifänderung.

Art. 16. Sofern eine Abänderung oder Ergänzung des geltenden Tarifs nothwendig wird durch Produktionsverfahren, so ist das Verfahren dasselbe, wie bei Feststellung eines ganzen Tarifs.

Art. 17. Auch bei anderen Reklamationen und Konflikten, deren Natur eine allgemeine oder theilweise Arbeitseinstellung, Verbotserklärungen 2c. herbeiführen könnten, kommt das in Art. 3 bis 14 vorgesehene Verfahren in Anwendung.

Art. 18. Jeder Appell zu theilweiser oder allgemeiner Arbeitsunterbrechung zum Zwecke der Verletzung eines bestehenden Tarifs oder gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes wird durch Polizeistrafen und ohne Präjudiz der in Art. 106 des Strafgesetzes vorgesehenen Strafen bestraft. Der Verleger und Drucker können in die nämlichen Strafen verfällt werden.

Man wird dieses sozialpolitische Experiment, auf dem Wege gesetzlichen Zwanges den Ausgleich von Differenzen zwischen Unternehmern und Arbeitern dann zu schlichten, wenn freie Vereinbarungen scheitern, mit gespannter Aufmerksamkeit verfolgen müssen. Die Arbeiter erblicken darin, wie bemerkt, vielfach eine Gefahr für ihre Aktionsfähigkeit und für die Koalitionsfreiheit. Sie werden aber, falls eine solche Gefahr wirklich vorliegt, ihr am Besten durch starke Organisationen unter geschickter und maßvoller Führung begegnen können.

Ein Gesetzentwurf über den Arbeitsvertrag und Einigungsämter in Frankreich ist im Verein mit dem Gewerbegericht in Reims von dem Deputirten und Professor an der Pariser Rechtsfakultät, Paul Beauregard, ausgearbeitet und in der Deputirtenkammer eingebracht worden. Aus Paris wird uns dazu geschrieben:

Das französische Recht ist in seinen Bestimmungen über den Arbeitsvertrag bisher auf dem individualistischen Standpunkte stehen geblieben, den die Revolutionsgesetzgebung mit der Beseitigung aller Arbeitsordnungen geschaffen hatte. Es geht von der völligen Vertragsfreiheit aus und errichtet für den Dienstpflichtigen nur die eine Schutzschranke, daß die Verträge über lonage des Domestiques et Ouvriers nur auf Zeit und nicht auf Lebensdauer abgeschlossen werden können (Art. 1780 des Code Civil). Mit Ausnahme einer durch das Gesetz vom 27. Dezember 1890 ausgesprochenen Ergänzung, welche für den Fall des Kontraktbruches die Ansprüche auf Entschädigung für Lohnabzüge zu Pensionszwecken regelt, unterliegt der Arbeitsvertrag völlig dem gemeinen Recht. Die soziale Ungleichheit der Kontrahenten ist in allgemeinen Vorschriften auch nicht anerkannt. Sonderbestimmungen für den Vertrag der Seeleute sind im Handelsgesetzbuch aufgestellt. Für die Landarbeiter spricht Art. 15 des Gesetzes vom 9. Juli 1889 außer gegentheiliger Abmachung die Zugrundelegung der Ortsgebräuche aus. Weitere civilrechtliche Einschränkungen bestehen im Bergbau auf Grund des Gesetzes über die obligatorischen Knappschaftskassen vom 29. Juni 1894 und in der Industrie auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 9. April 1898. Die Beschlagnahmefähigkeit der Löhne, durch Gesetz vom 12. Januar 1895 auf $^{1}/_{10}$ limitirt, kann füglich nicht als eine Ausnahme zu Gunsten der Lohnarbeiter betrachtet werden. Ein Truckgesetz ist nur in Form von parlamentarischen Entwürfen vorhanden.

Man kann nun nicht behaupten, daß der Beauregard'sche Entwurf tiefer als die bisherige Gesetzgebung von sozialen Erwägungen durchtränkt sei. Im Ganzen bleibt er auf dem Boden der heutigen Rechtsanschauung stehen und sucht nur durch weitergehende Detaillirung einige von den Gewerbegerichten anerkannten Regeln in die Gesetzgebung einzuführen und dadurch den Streitigkeiten vorzubeugen, die der allgemein herrschenden Unklarheit über die Natur des Arbeitsvertrages entspringen, Die Grundlinien des in Rede stehenden Entwurfs sind die folgenden:

Der Arbeitgeber ist gehalten, dem Arbeitnehmer bei Abschluß des Vertrages die in seiner Unternehmung gültigen Arbeitsbedingungen bekannt zu geben. Der alleinige Anschlag derselben in den Beschäftigungsräumen genügt nicht. Im Falle eines Streites fällt dem Unternehmer die Beweislast zu Mangels solchen Beweises gelten die Bestimmungen und Gebräuche des gemeinen Rechtes.

Die Arbeitsordnungen dürfen keine mißbräuchlichen oder betrügerischen Klauseln enthalten. Die zuständigen Gerichte können namentlich zu hoch bemessene Strafgelder reduziren

Die Höhe des Lohnes muß mindestens nach Verlauf von 15 Tagen bestimmt werden.

Kündigungsfristen können in den Vertrag aufgenommen werden. Mangels genauerer Verabredung gilt als Minimum die Dauer einer Lohnperiode, sofern nicht besondere Ortsgebräuche bestehen. Die Entschädigungsansprüche auf Lohnabzüge für Pensionen 2c. erlöschen indessen auch bei Einhaltung der Kündigungsfrist nicht.

Innerhalb der ersten acht Tage kann der Vertrag jedoch jederzeit und ohne Entschädigungsansprüche einseitig aufgelöst werden.

Jede Veränderung in den Arbeitsbedingungen muß vom Unternehmer 15 Tage vorher angezeigt werden. Gemeinsame Arbeitseinstellung seitens der Arbeiter muß acht Tage vorher angekündigt werden.

Ein nur vorübergehend engagirter Arbeiter wird als regulärer betrachtet und den allgemeinen Arbeitsbedingungen unterstellt, wenn er länger als 1 Monat beschäftigt war. Das Gleiche gilt für einen als Ersatzmann eingestellten Arbeiter.

Im Weiteren entwickelt der Beauregard'sche Entwurf ein fakultatives Normativ für Einigungsverfahren bei Kollektivstreitigkeiten. Die Vermittlerrolle wird in die Hände des Gewerbegerichts gelegt, welches vor dem Friedensrichter, dem das Gesetz betreffend Einigungsämter vom 27. Dezember 1892 die Initiative zuschiebt, den Vorzug größerer Sachverständigkeit besitzen soll. Das vorgeschlagene Verfahren lehnt sich an das des 1892er Gesetzes an, das übrigens gleichzeitig in Kraft bleiben soll.

Soziale Zustände.

Die Lage der Schlächtergesellen und die Reichskommission für Arbeiterstatistik. Die organisirten Schlächtergesellen Berlins haben an die Reichskommission für Arbeiterstatistik eine Petition eingereicht, in der sie eine Untersuchung über die Zustände im Schlächtergewerbe verlangen. In der näheren Begründung der

Petition wird besonders auf die übermäßig lange Arbeitszeit verwiesen, die im Durchschnitt 16—17 Stunden täglich, oftmals auch mehrere Tage hintereinander 20, 21 und 23 Stunden beträgt. Weitere Beschwerden beziehen sich auf die Sonntagsarbeit, die mangelhafte Beschaffenheit der Arbeitsräume, den Mangel an Reinlichkeit, die Außerachtlassung der Unfallverhütungsvorschriften, die Schlafstellen. Für Berlin wird eine solche Menge von krassen Mißständen geltend gemacht, daß es der Reichskommission für Arbeiterstatistik sicher nicht schwer fallen wird, an der Hand dieser Petition ein reichhaltiges Programm für eine auf das ganze Reich sich erstreckende Enquete aufzustellen. Daß diese recht bald in Angriff genommen wird, ist um so eher zu wünschen, als die Kommission ja ihre Arbeiten fast erledigt hat. Und was den Bäckerei-Arbeitern recht war, ist für das Schlächterhandwerk nur billig. Die Petition lautet in ihren Hauptpunkten wörtlich wie folgt:

Im Allgemeinen ist wohl bekannt, daß das Schlächter-Handwerk zum Theil auf Schlachthöfen, in Wurstfabriken und auch in sogenannten Ladenschlächtereien ausgeübt wird. ... In der übergroßen Mehrzahl leben die Fleischergesellen gewissermaßen noch in einem patriarchalischen Arbeits-Verhältnisse. Sie sind in Kost und Logis beim Meister. An eine regelmäßige Arbeitszeit ist da natürlich garnicht zu denken. Diese beginnt und endigt vielmehr nach Bedarf und währet im Durchschnitt 16 bis 17 Stunden. Es kommt aber sogar oft genug vor, daß mehrere Tage nacheinander 20, 21 und 23 Stunden geschafft werden muß. Eßpausen sind im Schlächter-Gewerbe fast unbekannte Dinge. Speise und Trank müssen während der Arbeitsthätigkeit eingenommen werden. Von einer Sonntagsruhe ist hier ebenfalls nur wenig zu beobachten. In fast der Hälfte der Geschäfte wird selbst während des Hauptgottesdienstes gearbeitet. Die Arbeitszeit des Sonntags beträgt denn auch durchschnittlich 7½ Stunden. Die Aufkündigung und Lösung des Arbeits-Verhältnisses erfolgt auch nur des Sonntags und zwar nach der Tischzeit.

Als Arbeitsstätten der Schlächtergesellen dienen in den Großstädten zumeist Kellerräume, die des ganzen Tages über in Folge der dort herrschenden Dunkelheit erleuchtet werden müssen, und neben denen sich fast ausnahmslos auch die Räucherkammern befinden. Mit der Reinlichkeit ist es in verschiedenen Betrieben sehr übel bestellt. Hier und da werden sogar mit demselben Löffel, mit denen die Wurstbrühe geschöpft wird, auch die Senklöcher gereinigt. Waschgelegenheit ist ebenfalls nicht gerade oft vorhanden, und wenn solche da ist, so dient ein Gefäß immer mehreren Personen. Ungeziefer aller Arten sind feste Stammgäste in den Schlächtereien. ... Die Unfallverhütungs-Vorschriften kommen verschiedentlich gar nicht zur Anwendung. ... Einer größere Ausdehnung der Unfall-Versicherung und strittere Durchführung der Unfallverhütungs-Vorschriften wäre daher jedenfalls am Platze.

Wenn wir nun auf das Schlafstellenwesen eingehen, so berühren wir damit den wundesten Punkt im Arbeits-Verhältnisse der Fleischergesellen. Die Meister nutzen nämlich alle Kabinen und Löcher aus, um sie als Schlafräume für die Gesellen herzurichten. Gewöhnlich sind dieselben über Pferdeställen, Küchen, Aborten, neben Räucherkammern &c. und wimmeln von Ungeziefer. Manchesmal wird ja auch über gute Zimmer berichtet; im Durchschnitt sind die Schlafstellen aber nur Spelunken, in denen sich kein Mensch drehen und wenden kann, und wo es an Allem fehlt. Oftmals ist weder Tisch, Stuhl, Kleiderschrank, noch Waschgelegenheit zu finden. ... Nach und nach hat sich nun zwar der Brauch des Zusammenschlafens mehrerer Personen in einem Bett etwas abgelebt, trotzdem wird hiervon noch mehrfach berichtet. Das Uebereinanderstehen der Bettstellen gehört aber schon nicht mehr zu den seltenen Erscheinungen. ... All' die hier angeführten Uebelstände, die in den Städten wie in den Dörfern stark ausgeprägt sind, bedingen aber sicherlich eine zunehmende Degeneration des Standes der Fleischergesellen. Die Folge der allzulangen Arbeitszeit, der ungesunden Arbeitsräume und Schlafstellen sowie sonstiger Mängel ist eine größere Kränklichkeit und auch ansteckende und Ekel erregende Krankheitsfälle der Gesellen. Bei der Herstellung von Nahrungsmitteln für alle Zweige des Volkes ist dergleichen jedoch von nicht zu unterschätzendem hygienischen Nachtheil, und eine generelle Untersuchung und baldigste Abstellung dieser Zustände jedenfalls geboten.

Soziale Verhältnisse der Schulkinder in Oesterreich. Die k. k. statistische Centralkommission in Wien hat in dem Fragebogen, nach welchem am 15. Mai 1900 eine statistische Aufnahme der Volksschulen Oesterreichs stattfindet, auch Rücksicht auf die Lebensverhältnisse der Schulkinder genommen. Trotzdem die Fragestellung unzureichend erscheint, ist es doch sehr erfreulich, daß endlich auch in Oesterreich diesen Fragen Aufmerksamkeit geschenkt wird. Uebrigens ist die österreichische Lehrerschaft bereit, dem Beispiele der des Deutschen Reiches folgend, sich intensiver mit diesen Fragen zu befassen. Dies ist aus folgendem Aufruf der Obmänner des Centralvereins der Wiener Lehrerschaft und des niederösterreichischen Landeslehrervereins ersichtlich, der in den österreichischen Schulblättern kürzlich zu lesen war:

„Wer gleich uns Lehrern täglich und stündlich beobachten kann, wie die Unterrichts- und Erziehungserfolge von den Lebensverhältnissen unserer Jugend beeinflußt werden, der muß es aufs Freudigste begrüßen, daß bei der durch den Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 23. Januar 1900, Z. 19226 angeordneten statistischen Aufnahme der Volksschulen im Jahre 1900 die sozialen Verhältnisse der Schuljugend Beachtung finden werden. Der von der k. k. statistischen Centralkommission ausgearbeitete Fragebogen enthält diesbezüglich folgende Fragen:

36. Wie viele Kinder wurden im Schuljahre 1899/1900 betheilt a) mit Kleidern? b) mit Nahrungsmitteln? c) mit Lehrmitteln?

37. Wie viele Kinder wurden im Laufe des Schuljahres außerhalb der Schulzeit verwendet a) für gewerbliche Arbeiten? b) gegen Entgelt für landwirthschaftliche oder anderweitige Arbeiten?

Wir fühlen uns veranlaßt, die Kollegen und Kolleginnen auf die für den Zeitpunkt 15. Mai 1900 zu beantwortenden Fragen aufmerksam zu machen, damit die Vorarbeiten schon jetzt in Angriff genommen werden können. Aber mit Rücksicht darauf, daß die Publikation der Erhebungen seitens der k. k. statistischen Centralkommission nicht vor dem Jahre 1902 zu gewärtigen ist, und daß die angeführten Fragen, welche seit Jahren die Lehrer anderer Länder, vor allem die des Deutschen Reiches, bewegen, auch für uns von größtem augenblicklichen Interesse sind, ferner mit Rücksicht darauf, daß bei aller Anerkennung für den Fortschritt der österreichischen Schulstatistik in den letzten Jahren doch konstatirt werden muß, daß diese Fragebogen keineswegs geeignet sind, ein Bild von den thatsächlichen Lebensverhältnissen der Schüler zu geben, hat die Leitung des Centralvereins der Wiener Lehrerschaft im Einvernehmen mit dem Präsidium des niederösterreichischen Landeslehrervereines beschlossen, über die oben angeführten Punkte einen detaillirten Fragebogen auszuarbeiten und die Lehrerschaft ganz Oesterreichs aufzufordern, gleich der Lehrerschaft des Deutschen Reiches, eingehende Erhebungen über die soziale Lage der Kinder zu pflegen. ... Ueberzeugt davon, daß die Lehrerschaft die Wichtigkeit und den hohen Werth einer solchen Erhebung würdigen wird, richten wir an alle Lehrpersonen, insbesondere aber an die Lehrkörper und Vereine die dringende Bitte, sich dieser für die Wirksamkeit und die Erfolge der Schule so hoch bedeutsamen Sache anzunehmen. ... Es gilt hier ein Material zu schaffen, auf Grund dessen wir von allen maßgebenden Faktoren Linderung der sozialen Noth unserer Schüler und Verbote der Ausbeutung jugendlicher Arbeitskräfte fordern können."

Ueber den Erfolg dieser Aktion werden wir seinerzeit berichten.

Alkoholismus in der Schweiz. Das sanitär-demographische Bulletin der Schweiz veröffentlicht eine Statistik über die Trunksucht als Todesursache in den 15 größten Städten der Schweiz im Jahre 1899. Die Anzahl der Todesfälle, bei denen nach Ansicht der Aerzte die Trunksucht direkt oder indirekt als Todesursache angegeben wurde, betrug im Jahre 1899: 484, 1898: 483, 1897: 483, 1896: 460, 1895: 494, 1894: 467. (Die Einführung des Alkoholmonopols scheint demgemäß in hygienischer Beziehung keinen Einfluß gehabt zu haben.) Von den 484 Fällen des Jahres 1899 sind 112 (88 männliche und 24 weibliche) als solche verzeichnet, in denen die Trunksucht als primäre oder Grundursache angegeben ist, während sie bei den übrigen 372 (320 männlichen und 52 weiblichen) nur als mitwirkend an der Todesursache verzeichnet wird. Bei 23 % der männlichen und 0,6 % der weiblichen Gestorbenen im Alter von 20 Jahren und darüber war Alkoholismus die primäre Todesursache. Die Gesammtzahl der Verstorbenen, auf die die Erhebung sich erstreckte, betrug 7667. Dem Berufe nach entfielen von den 484 Personen 201 auf Handwerker und Fabrikarbeiter, 65 auf Handelsleute, 32 auf Gesinde, 27 auf Künstler und Angestellte, 31 auf Dienstboten und Tagelöhner, 20 auf Landwirthe, während sich der Rest auf Rentiers, Personen ohne Beruf, Kutscher, Förster u. s. w. zersplittert.

Arbeitsverhältnisse auf Hawaii. Im jüngsten Band der amerikanischen Konsularberichte wird ein ausführlicher Bericht eines Spezialagenten der Vereinigten Staaten über die Arbeitsverhältnisse auf Hawaii veröffentlicht, der in mancher Richtung interessant ist und ein Bild tropischer Arbeitsbedingungen giebt. Die Arbeitskräfte, die zumeist für die Zuckerplantagen benöthigt werden, werden im Kontraktwege importirt; zumeist sind dies chinesische und japanische Arbeiter, doch fehlt es nicht an europäischen und amerikanischen Händen. Das Kontraktarbeitsverhältniß scheint große Schattenseiten zu haben, da Desertionen nicht zu den Seltenheiten gehören. Bezahlt wird der Arbeiter nur für die effektiv geleistete Arbeit; wird er krank, bekommt er auch keinen Lohn. Kontraktpreise auf dem Arbeitsmarkte sind gegenwärtig 15 Dollars monatlich für orientalische und 18 Dollars für europäische Arbeiter, für Frauen 7½ bis 10 Dollars per Monat, natürlich nebst Wohnung. Gelernte Arbeiter erhalten später mehr, selbst bis zu 60 Dollars im Monat. Die Erhaltungskosten veranschlagt der Bericht auf 4—6 Dollars für den Japaner, 9—11 Dollars für den Chinesen und 11 bis 13 Dollars für den Europäer. Im Oktober 1899 betrug die Gesammtzahl der Arbeiter auf Hawaii 35 987, wovon 20 641 unter

Kontrakt standen, während 15 346 Tagarbeiter waren. Von der Gesammtzahl waren 25 654 Japaner, 5969 Chinesen, der Rest vertheilte sich auf die Eingeborenen und Europäer. Außerdem waren auf den Plantagen 2019 gelernte Arbeiter (Aufseher, Maschinenarbeiter u. s. w. in den Fabriken) beschäftigt, worunter sich auch 218 Deutsche befanden.

Arbeiterbewegung.

Zur deutschen Bergarbeiterbewegung veröffentlicht einer der Leiter des alten Bergarbeiterverbandes, Redakteur Hué, in der soz.-dem. Wochenschrift „Die neue Zeit" einen Artikel, der nach verschiedenen Seiten von Interesse ist. Anknüpfend an die mißglückten Streiks im sächsischen Steinkohlenrevier Zwickau-Oelsnitz und im mitteldeutschen Braunkohlenrevier konstatirt er zunächst, daß zum ersten Male die Bergleute eines Landes in den Streik eingetreten seien, um ihre Brüder in dem anderen (in diesem Falle in Oesterreich) durch Abschneidung der Kohlenzufuhr zu unterstützen. Im sächsischen Revier hätte die Streikleitung alles gethan, um den Ausstand zu verhüten. Sie hätten die Behörden vor der Arbeitsniederlegung um Vermittelung ersucht, aber die Werkbesitzer hätten alle Vermittelung abgelehnt. In einer bisher selbst in Galizien noch nicht erlebten Weise sei dann der Ausstand niedergeschlagen worden. Im mitteldeutschen Braunkohlenrevier sei der Streik in der Hauptsache an der Zerrissenheit gescheitert. Die Eigenbrödelei und der Revierpartikularismus hätten sich stärker erwiesen als das Gefühl der Unterordnung unter die Centralleitung. Die mangelnde Disziplin sei überhaupt eine der Hauptschwächen der Knappenbewegung. In dieser Beziehung schreibt Hué:

„Auch bei anderen Berufen fehlt es an Disziplin, aber die eigenartige, auf selbständiges Handeln und kleinliche Tiftelei hindrängende Arbeit des Bergmanns, erhöht seine Eigenbrödelei. Die Reviere liegen oft Tagereisen auseinander, eine umfangreiche Auswechslung der Belegschaften findet nur statt in demselben Revier. Zwischen dem schlesischen und linksrheinischen Bergmann z. B. herrscht trotz fast gleich r sozialer Lage keine auch nur annähernd übereinstimmende Denkart. Der mitteldeutsche Bergmann denkt zunächst dreimal an sich, dann noch lange nicht an den süddeutschen Kameraden. Im Ruhrgebiet läßt es sogar die eingewanderten Polen kalt, daß sich in ihrer Heimath ihre Landsleute abschinden müssen für ein Jammergeld. Die separaten Knappschafts- and Werkskassen lassen den ungebildeten Arbeiter schwer zum Bewußtsein kommen, daß er mit den Kameraden in anderen Revieren gemeinsame Interessen hat. Was noch an Revierpartikularismus fehlt, das setzen die werksseitig schlau gegründeten Knappenbelegschafts- und Abtheilungsvereine zu. Da nun auch von jeher der Bergarbeiter von allen Arbeitern am leichtesten religiösen Empfindungen nachgiebt, also ein stets brauchbares Opfer konfessioneller Verhetzung ist, so erklärt sich auch die beschämende Thatsache, daß bei Streiks (z. B. 1889 im Ruhrgebiet, 1898 am Piesberg) sogar in ein und demselben Revier evangelische Knappen sich gegen ihre katholischen Genossen mißbrauchen ließen durch Bildung von Streikbrecherkolonnen."

Nichtsdestoweniger ist Hué überzeugt, daß die Bergarbeiter auf dem Wege zur praktischen internationalen Aktion seien. Das habe der Streik der sächsischen Bergleute, der die Abschneidung der Kohlenausfuhr nach Böhmen bezweckte, klar bewiesen. Diese internationale Aktion faßt er friedlich auf. Die Leitung des deutschen Berg- und Hüttenarbeiterverbandes entschließe sich nur äußerst schwer, zum letzten Mittel des Ausstandes zu greifen. Wo es gelinge, allmälige Besserung der Lage der Berufsgenossen zu erzielen durch Vereinbarung mit den Unternehmern, da werde die Verbandsleitung stets zugreifen. Als Praktiker wüßten die Verbandsleiter die eigenartigen Verhältnisse des Grubenbetriebs zu würdigen und trügen den Verhältnissen Rechnung. Wer die Wirkung eines allgemeinen Grubenarbeiterausstandes kenne, wisse, welche große Verantwortung gerade die Führer der Bergarbeiter zu tragen hätten. Redensarten wie „Aengstlichkeit", „Muthlosigkeit" 2c. dürften die Bergarbeiterführer nicht berühren. Die Hauptsache bleibe eine starke nationale Organisation. Eine solche vermeide die von vornherein aussichtslosen „wilden" Streiks, wie man sie 1899 im lothringischen und Dresdener Revier und im Januar d. J. im Aachener Revier erlebt habe. Alle diese Ausstände seien gegen den Willen der Verbandsleitung ausgebrochen. Die Organisation der Bergleute müsse eine rein wirthschaftliche, an kein parteipolitisches oder religiöses Programm gebundene sein. Sie müsse alle Berufsgenossen umfassen ohne Unterschied ihrer politischen und religiösen Anschauungen. Als der Verband seiner Zeit (1891) ins sozialdemokratische Lager abgeschwenkt sei, sei er sofort zurückgegangen, dagegen datire seit 1895, wo der Verband sich als politisch und religiös neutral erklärt habe, ein neuer Aufschwung. Ende vorigen Jahres habe die Mitgliederzahl einschließlich der bergmännischen Abonnenten des Verbandsorgans, die es wegen der behördlichen Verfolgung vorzögen, nur Abonnenten des Fachorgans zu sein, 33 170 betragen. Die bunte Zusammensetzung des Verbands wird also geschildert:

„Wir haben Mitglieder, die (natürlich alles außerhalb des Verbandes) den Kaisersgeburtstag feiern; andere begehen die sozialdemokratischen Festtage; in einigen Bezirken hält die Mitgliedschaft auf Verschiebung etwaiger Vergnügen mit Rücksicht auf die kirchlich angeordneten Fasten, wieder andere Reviere weisen massenhaft Mitglieder auf, die an den „Freien Glocken" der Herren Specht und Genossen Gefallen finden. Ich kenne Verbandskameraden, die eine führende Stellung in evangelischen Vereinen einnehmen, andere arrangiren Wallfahrten. Durch die ziemlich vollständige Auflösung der Hirsch-Dunckerschen Bergarbeitergruppen haben wir Anhänger bekommen, die auch weiterhin in freisinnigen Vereinen wirken, ja ich will nicht bestreiten, daß wir Verbandsmitglieder haben, die sich politisch zu den Nationalliberalen zählen. Die „Bergarbeiterzeitung" läßt alle Richtungen zu Worte kommen, soweit es sich um berufliche Angelegenheiten handelt. Parlamentsreden, die sich mit den Bergarbeiterfragen befassen, kommen zum Abdruck; sie werden gelobt, ist der Redner arbeiterfreundlich, scharf bekämpft, wenn das Gegentheil zutrifft. Die Parteistellung der Redner kommt dabei nicht in Frage".

Die Gründung christlicher Gewerkvereine ist Herrn Hué persönlich nicht unangenehm. Meistens handele es sich um Massen, „an die wir äußerst schwer herankommen". Seien sie erst organisirt, dann verlangten sie auch greifbare Vortheile für ihr Geld. Nothgedrungen müsse die Leitung die materiellen Interessen ihrer Mitglieder vertreten, und da komme man zu Ergebnissen, an welche die Gründer nicht entfernt gedacht hätten. „Unbedingt haben wir in den Mitgliedern der christlichen Gewerkvereine unsere Klassengenossen zu erblicken. Dadurch wird unser Verhalten bestimmt. Allen widerstrebenden Tendenzen zum Trotze muß ein einträchtiges Handeln mit allen Berufsgenossen Parole sein".

Arbeitervertreterverein für München-Gladbach Stadt und Land. Unter diesem Titel hat sich, wie uns von dort geschrieben wird, eine Vereinigung der auf Grund der Arbeiterversicherungsgesetze gewählten Arbeitervertreter gebildet. Der Verein besteht nach den uns eingesandten Statuten aus den Vorstandsmitgliedern und Delegirten aus dem Arbeiterstande bei den Orts- und Betriebskrankenkassen, bei den Verwaltungsstellen der Zuschußkassen, bei den Schiedsgerichten und aus den Arbeitervertretern bei den Gewerbegerichten. Als Zweck hat der Verein die folgenden Punkte ins Auge gefaßt:

1. Erhebungen über die Zustände in den Orts- und Betriebskrankenkassen;
2. Bekanntmachung der Vertreter der Arbeiter mit ihren Pflichten und Rechten und Belehrung der Arbeiter insgemein durch geeignete Vorträge, auch aus dem Gebiete der Wohnungs- und Gesundheitsverhältnisse;
3. Anregung zu gemeinsamem Vorgehen bei den Wahlen zu den Orts- und Betriebskrankenkassen und zum Gewerbegericht;
4. Stellungnahme zu den die Arbeiterversicherung betreffenden gesetzlichen Maßnahmen.

Die Amtsdauer des aus Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, Kassirer, Schriftführer und vier Beisitzern sich zusammensetzenden Vorstandes ist auf zwei Jahre normirt. Jedes Jahr erneuert sich der Vorstand, in dem beide christliche Konfessionen vertreten sein müssen, zur Hälfte durch geheime Wahl der Generalversammlung. Zu den Vorstandssitzungen wird ein aus höchstens zwölf Mitgliedern bestehender Beirath, in dem ebenfalls beide christliche Konfessionen vertreten sein müssen, mit berathender Stimme zugezogen. Je ein Beirathsmitglied ist von den nachfolgenden im Verein vertretenen Verbänden zu bestimmen: 1. von dem katholischen Arbeiterverein Konkordia; 2. von dem Ortsverband der Hirsch-Dunkerschen Gewerkvereine; 3. von dem evangelischen Arbeitervereine; 4. von der Ortsgruppe des christlichen Textilverbandes; 5. von der Ortsgruppe des Verbandes christlicher Metallarbeiter; 6. von der Ortsgruppe christlicher Bauhandwerker; 7. vom Arbeiterverein Eicken; 8. vom Arbeiterverein Lürip; 9. vom Arbeiterverein Neuwerk. Mit Bewilligung des Beiraths können auch später beitretende Vereine je ein Mitglied in den Beirath entsenden. Doch darf die Zahl 12 nicht überschritten werden.

I. Schwäbischer Eisenbahnertag. Der am 18. Februar begründete württembergische Eisenbahnerverband (vgl. „Soziale Praxis" Sp. 535) hielt am 9. April seinen ersten Tag ab, zu dem etwa 600 Theilnehmer erschienen waren. Der Verband, dem bereits 4000 Mitglieder angehören, führt von nun ab den Titel „Verband der württembergischen Eisenbahn- und Schiffahrtsbediensteten". Zweck des Verbandes ist, durch Eingaben an die

vorgesetzten Behörden, an den Landtag und die Regierung, sowie durch direkte Verhandlungen Lohnfragen zu regeln, ferner belehrende Vorträge zu halten über die Arbeiterschutzgesetzgebung in ihrer besonderen Bedeutung für den Eisenbahndienst ꝛc. Aufnahme in den Verband finden außer den Eisenbahn- und Schiffahrtsbediensteten auch die Anwärter und alle Eisenbahnarbeiter, sofern sie das ganze Jahr hindurch im Dienst beschäftigt sind. Auch die Werkstättenarbeiter, die bereits einen eigenen Verband haben, sollen nicht prinzipiell ausgeschlossen sein, jedoch nur unter Anerkennung des königstreuen Standpunktes der neuen Organisation aufgenommen werden. Als Eintrittsgeld sind 20 ₰ und als vierteljährlicher Beitrag 40 ₰ festgesetzt. Es soll an der Hand von Fragebogen eine Denkschrift über die soziale Lage der Eisenbahner ausgearbeitet und der Regierung und den Ständen vorgelegt werden. An den Verhandlungen betheiligte sich der Referent für den Eisenbahnetat und Vizepräsident der Kammer der Abgeordneten Oberlandesgerichtsrath Dr. Kiene (Centrum) und der Abgeordnete der Volkspartei K. Haußmann, die dem Verband das Wohlwollen des Landtages in Aussicht stellten.

Bewegung der Handlungsgehülfen in Frankreich. Aus Paris wird uns geschrieben: Der französische Handlungsgehülfe genießt in der Ausübung seiner Berufsthätigkeit so viel wie gar keinen gesetzlichen Schutz. Weder ist seine tägliche Arbeitszeit begrenzt, noch existiren irgend welche Vorschriften über Sonntagsruhe. Eine einigermaßen erträgliche Lage bietet sich ihm nur in den großen Unternehmungen, die meistens den Geschäftsschluß in früher Abendstunde mit völliger Ruhe am Sonntag eingeführt haben. In der großen Anzahl mittlerer und kleiner Betriebe arbeitet er in der Regel bis 9 und selbst bis 11 Uhr Abends und bis Mittag an Sonntagen. In Paris hat man auf einem Umwege einige minimale Verbesserungen erzielt. Durch Polizeiverordnung wurde nämlich verfügt, daß die in den Straßenraum hineinreichenden Auslagen vor den Läden um 8 Uhr Abends hineingestellt werden müssen, wenn die Konzession dazu nicht entzogen werden soll. Diese Maßregel kommt natürlich nur einem verschwindenden Bruchtheil der Angestellten zu Gute. In der Kolonialwaarenbranche fand im Winter vorigen Jahres ein Ausstand statt, der jedoch wenig Erfolg hatte („Soz. Praxis“ Jahrg. VIII Sp. 705, 766). Im Ganzen und Großen bleibt die Lage der Handlungsgehülfen in Bezug auf Arbeitsdauer also eine recht schlechte, und die Einkommensverhältnisse sind nicht geeignet, für die übergroße Beschäftigungszeit zu entschädigen. Selbst in den großen Bankgeschäften überschreiten die Bezüge der Commis kaum die Löhne der besseren Arbeiterkategorien. Eine namhafte Bewegung zur Verbesserung ihrer Arbeitsverhältnisse hat sich unter den französischen Handlungsgehülfen noch nicht entwickelt; sie steht jetzt erst im Anfangsstadium. Auf Grund des Koalitionsgesetzes von 1884 sind im ganzen Lande zwar etwa 200 Fachvereine entstanden; im Seinedepartement sind diese selbst zu einem starken Verbande zusammengeschlossen. Doch bleibt das Gros der kaufmännisch Angestellten außerhalb jeglicher Organisation. Seit dem erwähnten Streik in der Pariser Kolonialwaarenbranche gewinnt aber die Bewegung zusehends an Intensität. Auch das Personal der großen Waarenhäuser hat sich jetzt daran betheiligt. Außer der sehr starken Agitation, welche der unter sozialistischem Einflusse stehende Verband des Seinedepartements entfaltet, gab in den letzten Monaten die Wahl eines Gruppendelegirten zum reorganisirten obersten Arbeitsrath einen lebendigen Antrieb zur Bewegung. Sie führte in erster Linie zur Einberufung eines nationalen Kongresses, auf dem sowohl der Delegirte bezeichnet als auch seine Instruktionen festgestellt werden sollten. Dieser Kongreß fand am 8. April in der Pariser Arbeitsbörse statt. Vertreten waren 20 Fachvereine mit 58 Delegirten, die zur Mehrzahl natürlich dem Seinedepartement angehörten; doch hatten die größeren Provinzialstädte sich ebenfalls betheiligt. Hervorragende Führer der sozialistischen Parteien wohnten der Versammlung bei. Das aufgestellte Programm umfaßt folgende Punkte:

Gesetzliche Vorschriften über Hygiene der Arbeitsräume und über die Dauer der Arbeitszeit; Minimallohn; Sonntagsruhe; Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren und von Frauen in der Schwangerschaftsperiode; Errichtung departementaler Arbeiterkammern; Ausschüsse der Angestellten in den Großbetrieben; Stipulirung von Kündigungsfristen und Entschädigungsansprüchen im Arbeitsvertrag; Jurisdiktion der Gewerbegerichte; völlige Unpfändbarkeit der Löhne; Beseitigung der unbezahlten Probezeit; Abschaffung der Strafgelder; Schaffung von Handelsgewerbeschulen; Unterdrückung der Stellenvermittlungsgeschäfte ꝛc.

Außer diesem Programme votirte der Kongreß noch eine Zustimmungsadresse zu der von der Regierung eingebrachten Novelle zum Berufsvereinsgesetze von 1881.

Lohnbewegung der Bäcker in London. Am letzten März hatten sämmtliche 5000 Mitglieder der Operative Union of Bakers in London ihren Arbeitgebern gekündigt, da ihre Forderungen unberücksichtigt geblieben waren. Sie verlangen eine 60stündige Arbeitszeit in der Woche einschließlich einer täglichen Ruhepause für Mahlzeiten von einer Stunde, ferner Minimallöhne von 26, 30, 33 und 36 sh wöchentlich für die einzelnen Arbeiterkategorien sowie 50 %igen Lohnzuschlag für Sonntagsarbeit und Ueberzeit. Die großen Baking Companies hatten diese Forderungen sofort bewilligt, blos die selbstständigen Bäckermeister weigerten sich anfangs Zugeständnisse zu machen. Der Ausstand sollte am 7. April beginnen. Es kam aber nicht dazu, da in letzter Stunde die meisten Arbeitgeber doch die Forderungen bewilligten. Neuerdings aber sollen sie gewillt sein, ihre Zugeständnisse wieder zurückzuziehen, so daß immer noch die Möglichkeit eines größeren Bäckerstreiks in London besteht.

Lohnbewegung in der englischen Baumwollindustrie. Die Verbände der Baumwollspinner in Lancashire haben der Vereinigung der Arbeitgeber die Forderung übermittelt, es sollten die Stücklöhne ab 30. April um 5 %, die Zeitlöhne um 10 % erhöht werden. Die Antwort der Fabrikanten ist noch ausständig, doch dürfte das Lohneinigungsamt, das seiner Zeit unter dem sogenannten „Brooklands agreement“ eingerichtet wurde, demnächst die Lohnfrage neuerlich regeln.

Arbeiterschutz.

Der internationale Arbeiterschutz im französischen Parlamente.

In Nr. 21 Sp. 693 der „Sozialen Praxis“ haben wir kurz die Anregungen zur Einberufung einer amtlichen internationalen Arbeiterschutz-Konferenz erwähnt, die im französischen Senate gelegentlich der Berathung des neuen Arbeitszeit-Gesetzes zum Vorschein gekommen sind. Wir geben nunmehr nach dem stenographischen Sitzungsberichte weitere Einzelheiten aus den betreffenden Erörterungen. Besonders bemerkenswerth erscheint, daß die Anregungen von einem Großindustriellen ausgingen, dem Senator und ehemaligen Minister Waddington, der in Rouen eine bedeutende Textilfabrik besitzt. Herr Waddington ist überzeugter Anhänger des gesetzlichen Arbeiterschutzes und führt das Präsidium in der obersten Kommission für Gewerbeaufsicht, in welcher Stellung er vielfache Gelegenheit hat, seinen Ansichten unzweideutigen Ausdruck zu verleihen. Seine kürzliche Anregung im Senate kann daher nur in einem Sinne ausgelegt werden. Nachstehend der Wortlaut der betreffenden Stelle seiner Rede, der genügend für sich selbst spricht:

„Ich habe gesagt, daß die Reduktion der Arbeitszeit auf zehn Stunden, so wünschenswerth sie ist — und ich erkläre mich rundweg als Anhänger derselben — nur dann ohne Gefahr für unsere Industrie verwirklicht werden kann, wenn ihr eine Uebereinkunft mit dem benachbarten Nationen auf dem Fuße folgt. Ist dieses Uebereinkommen möglich? Was mich betrifft, so bin ich fest davon überzeugt; ich glaube, daß man mit Beschränkung auf das geschützte Personal, d. h. auf Kinder und Frauen, der Welt eine zweite Auflage der Berliner Konferenz geben kann. Wäre es nicht gerade für uns, die französische Demokratie, und für die Regierung, die von ganz besonderer Sympathie für die Arbeiter belebt ist, angezeigt, eine solche für Arbeiter und Unternehmer gleich wichtige Initiative zu ergreifen? Glauben Sie nicht, daß es möglich wäre, zehn Jahre nach der ersten Konferenz zu neuen Ergebnissen zu gelangen? Betrachten Sie das letzte Wort als schon gesprochen? Ich denke es nicht, und ich wiederhole, daß es wünschenswerth wäre, daß es selbst eine Pflicht der gegenwärtigen Regierung ist, die (mit dem neuen Gesetz) eine so große Verantwortung übernimmt, den Versuch zu machen, eine gleiche Behandlung im Auslande zu erlangen und zu veranlassen, daß diese so interessante Frage eine internationale und europäische Frage werde . . .“

Der Handelsminister Millerand kam in seiner Erwiderung mit folgenden Worten auf die vorstehenden Aeußerungen zurück:

„Ich schätze mich glücklich, in der Rede des Herrn Waddington die an die Regierung gerichtete Anregung zu finden, ob es nicht möglich und gelegen wäre, die Initiative zur Einberufung einer ähnlichen Konferenz zu ergreifen wie jene, die vor zehn Jahren abgehalten wurde und welche, obwohl sie nicht die erwarteten Resultate lieferte, darum nicht weniger ein ausgezeichnetes Beispiel abgab. Ich behalte diese Anregung im Auge und werde nicht verfehlen, sie meinen

Ministerkollegen, insbesondere dem Minister des Auswärtigen, zu übermitteln. Niemand weiß besser als Herr Waddington, daß ich mich glücklich schätzte, wenn der Anregung Folge gegeben werden könnte."

Die internationale Regelung der Arbeit von Kindern, Jugendlichen und Frauen bildete den dritten, vierten und fünften Programmpunkt der Berliner Konferenz vom März 1890; die beiden ersten Punkte waren der Regelung der Arbeit in Bergwerken und der Sonntagsarbeit gewidmet, der letzte beschäftigte sich mit der Ausführung der Konferenzbeschlüsse. In der Reihe der hierfür dienlichen Maßnahmen ward auch die Forderung aufgeführt, „daß die Berathungen der betheiligten Staaten erneuert werden." So viel lieber es uns auch wäre, wenn dies von Deutschland aus geschehen würde, so werden wir es doch auch freudig begrüßen, wenn die französische Regierung die Versuche einer internationalen Vereinbarung über den Arbeiterschutz wieder aufnimmt. Bis dies aber geschieht — und es ist ja noch sehr zweifelhaft, ob die von Herrn Waddington gegebene und vom Handelsminister aufgegriffene Anregung Erfolg haben wird —, giebt es keine bessere Vorbereitung und Einleitung für ein amtliches Vorgehen als die privaten Bestrebungen von Sozialpolitikern aller Länder, wie sie in den internationalen Arbeiterkongressen in Zürich (23.—28. August 1897) und Brüssel (Ende September 1897) und den für 25.—29. Juli dieses Jahres in Paris angesetzten Kongreß zu Tage treten.

Strengere Bestrafung von Vergehen wider die Arbeiterschutzvorschriften. Die geringe Höhe der gerichtlichen Strafen, die über Arbeitgeber bei Vergehen gegen Arbeiterschutzbestimmungen vielfach verhängt wird, wird häufig auch in den amtlichen Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten beklagt als ein Zeichen, wie wenig noch in manchen Richterkreisen die Bedeutung der Arbeiterschutzgesetzgebung nach ihrem vollen Werthe für die Volkskraft gewürdigt wird. Auch im Reichstag sind wiederholt diese Dinge zur Sprache gekommen und vom Bundesrathstisch ist Anlaß zur Erklärung genommen worden, es sei für den Fall, daß ein Unternehmer gewinnsüchtig sich gegen die Arbeiterschutzgesetze vergeht, auf strengste Bestrafung zu dringen. Der Staatssekretär des Innern hat zu diesem Zwecke an die Regierungen der Bundesstaaten die dringende Bitte gerichtet, in solchen Fällen, wo eine ausreichende und geeignete Bestrafung in der ersten Instanz nicht stattgefunden, die Amtsanwälte darauf hinzuweisen, eine Korrektur des Urtheils in zweiter Instanz anzustreben.

Zur Arbeiterfürsorge auf Bauten im Regierungsbezirk Potsdam hat der Regierungspräsident eine neue Polizeiverordnung erlassen. Sie bestimmt, daß bei Hochbauten, wenn einschließlich der Poliere und Lehrlinge mehr als zehn Personen zur Zeit der Rohbauausführung gleichzeitig beschäftigt sind, und ebenso bei von Unternehmern ausgeführten Tiefbauten, wenn an einer Baustelle mehr als zehn Personen länger als eine Woche gleichzeitig beschäftigt sind, Räume zur Unterkunft für die Arbeiter bei ungünstiger Witterung und in den Ruhepausen bereit gehalten werden müssen, die mindestens 2,20 m hoch anzulegen, mit dicht haltenden Wänden zu umschließen und mit einem wasserdichten Dache sowie mit Fenstern zu versehen sind. Sie müssen mindestens so groß sein, daß bis zu einer Gesammtzahl von 20 beim Bau dauernd beschäftigten Arbeitern auf jeden eine Grundfläche von 0,75 qm, auf jeden weiteren Arbeiter eine Grundfläche von 0,50 qm enthält, einen trockenen hölzernen Fußboden haben und sind auf Verlangen der Polizeibehörde mit Heizeinrichtungen zu versehen. Für die dauernd beschäftigten Arbeiter sind Sitzplätze einzurichten. Baumaterialen dürfen in den Unterkunftsräumen nicht gelagert werden. Bei Tiefbauten müssen die Unterkunftsräume so belegen sein, daß der Beschäftigungsort eines jeden Arbeiters von der Unterkunftsstätte der Regel nach höchstens 650 m entfernt ist. Bei Hochbauten müssen für die dauernd beschäftigten Arbeiter Aborte in solcher Anzahl vorhanden sein, daß ein Abort für höchstens 25 Personen dient. Unterkunftsräume und Aborte müssen genügend erhellt sein und stets reinlich gehalten werden. Uebertretungen dieser Verordnung werden an dem Bauunternehmer, und wo ein solcher nicht vorhanden ist, an dem Bauherrn mit Geldstrafe bis zu 60 *M.* oder entsprechender Haft geahndet. — An sich zwar eigentlich selbstverständliche, doch immerhin recht erfreuliche Maßnahmen, die freilich mehr Wohlfahrtseinrichtungen sind als den Kern der Sache, die Verstärkung des Arbeiterschutzes, treffen. Auf diesem Gebiete steht die bayerische Ministerialverfügung (Soz. Pr. Sp. 660) weit voran.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Errichtung einer staatlichen Betriebskrankenkasse und einer Medizinalkasse für Unterbeamte im Großherzogthum Hessen.

Aus Darmstadt wird uns geschrieben: Am 1. April d. Js. ist für die dem Finanzministerium unterstellten Behörden und Staatsbetriebe mit Ausnahme der Staatseisenbahnen, die diese Einrichtung bereits haben, eine Betriebskrankenkasse ins Leben getreten; es kommt für sie besonders die Forst-, Cameral- und Bauverwaltung in Betracht. Die bei diesen Behörden und Betrieben gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten krankenversicherungspflichtigen Personen werden, sofern sie nicht einer Hülfskasse angehören, Mitglieder der Kasse. Es handelt sich um 4—5000 größtentheils unständige (mit Holzhauerei, Wegbau &c. beschäftigte) Arbeiter, die die große Mehrzahl aller fiskalischen Arbeiter darstellen. Ferner ist auf Grund des §. 2a des Krankenversicherungsgesetzes die Versicherungspflicht auf alle bei jenen staatlichen Behörden und Betriebsverwaltungen beschäftigten Personen erstreckt worden, die invalidenversicherungspflichtig sind (besonders die Schreibgehülfen u. dergl.). Die den andern Ministerien unterstellten Behörden und Staatsbetriebe können der Kasse jederzeit beitreten. Aus dem kürzlich veröffentlichten Statut der Betriebskrankenkasse seien die wichtigsten Punkte mitgetheilt:

Als Krankenunterstützung werden freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel gewährt und bei Erwerbsunfähigkeit ein Krankengeld für den Tag von 2 *M.*, 1 1/2 *M.*, 1 *M.* oder 60 *Pf.*, je nachdem der Tagesarbeitsverdienst 3 1/2 *M.* und mehr, 2 1/2—3 1/2 *M.*, 1 1/2—2 1/2 *M.* oder weniger als 1 1/2 *M.* ist. Das Krankengeld wird wöchentlich ausbezahlt und auf die Dauer von 26 Wochen gewährt. Wenn die Krankenunterstützung aufhört, kann für Rekonvalescenten weiter gesorgt werden, besonders durch Unterbringung in einer Genesungsanstalt bis zur Dauer eines Jahres. Stirbt ein Mitglied, so wird den Hinterbliebenen ein Sterbegeld im 20fachen Betrag des dem Tagesarbeitsverdienst entsprechenden durchschnittlichen Tagelohns (4, 3, 2 bezw. 1,20 *M.*) gewährt. Die Ehefrau eines Arbeiters, der seit wenigstens 6 Wochen Kassenmitglied ist, erhält bei Erkrankung freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel auf die Dauer von 13 Wochen. Ferner besteht die übliche Wöchnerinnenunterstützung. — Die Beiträge sind 3 % des durchschnittlichen Tagelohnes und demnach wöchentlich je nach der Lohnklasse 72, 54, 36 oder 24 *Pf.*; bei jeder Lohnzahlung wird 2/3 dieser Beiträge in Abzug gebracht. Ein Eintrittsgeld wird nicht erhoben.

Hiernach wird für die in Betracht kommenden Arbeiter, zumal sie seither meist den geringwerthigen Gemeindekrankenversicherungen angehörten, durch die Schaffung der Betriebskrankenkasse eine viel bessere und erweiterte Krankenfürsorge gegen seither erzielt. Ferner ist die neue Einrichtung für die kleineren und ärmeren Gemeinden von Vortheil, da die Zugehörigkeit der besonders im Winter beschäftigten staatlichen Waldarbeiter zur Gemeindekrankenversicherung, für die die Gemeindekasse einzustehen hat, vielfach als eine Last empfunden wurde.

Die Verwaltung des dem Staat obliegenden Krankenversicherungswesens wird eine viel einfachere werden und zwar besonders auch deshalb, weil der Staat auf Grund des §. 150 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes für die invalidenversicherungspflichtigen Personen, die in den dem Finanzministerium unterstellten Behörden und Staatsbetrieben beschäftigt sind, die Einziehung der Beiträge (Verwendung der Marken und Ausstellung, Umtausch und Aufrechnung der Quittungskarten) selbst übernimmt und durch die staatliche Betriebskrankenkasse besorgen läßt. Hierdurch hört der Verkehr der staatlichen Behörden mit den zahlreichen Krankenkassen, Gemeindekrankenversicherungen und örtlichen Invalidenversicherungsstellen auf. An ihre Stelle tritt die Betriebskrankenkasse, und die Erhebung und Verrechnung der Kranken- und Invalidenversicherungsbeiträge erfolgt dann einfach folgendermaßen: Die staatlichen Kassenbehörden vereinnahmen die Beitragsantheile der Versicherten durch Abzug bei der Lohnzahlung und liefern sie vierteljährlich an die Hauptstaatskasse ab, die sie dann der Betriebskrankenkasse überweist. Die Arbeitgeberbeiträge des Staats lassen sich dadurch berechnen, daß am Schluß des Jahres bestimmt wird, welche Beträge die Versicherten in den vier Quartalen zur Kranken- und zur Invalidenversicherung entrichtet haben; die Beiträge des Staats zur ersteren sind gleich der Hälfte, die zur letzteren eben so groß wie die Summe der Arbeiterbeiträge, so daß also nur eine ganz einfache Abrechnung zwischen Hauptstaatskasse und Betriebskrankenkasse erforderlich ist. Zu Beginn des Jahres überweist der Staat die voraussichtliche Summe der im Laufe des Jahres auf ihn fallenden Beiträge der Betriebskrankenkasse (50 000 *M.* sind zu

diesem Zweck in dem neuen Budget vorgesehen) und am Jahresschluß erfolgt dann die genaue Feststellung und Abrechnung.

Angestellte Beamte, die einen Gehalt von höchstens 2000 *M.* haben, können freiwillige Mitglieder werden, müssen aber dann die ganzen Beiträge zahlen; für sie ist übrigens auch der Bezug von Krankengeld deshalb kaum erforderlich, weil sie im Fall der Erkrankung ihren Gehalt weiter beziehen. Um ihnen andererseits doch in dieser Richtung eine besondere staatliche Fürsorge zu gewähren, wurde neben der Betriebskrankenkasse für diese Beamten mit einem Gehalt von nicht mehr als 2000 *M.* gleichzeitig eine Medizinalkasse ohne Beitrittszwang errichtet. Nicht versicherungspflichtige Personen, die bei den dem Finanzministerium unterstellten Behörden und Staatsbetrieben außer den Staatseisenbahnen verwendet sind, können auch Mitglieder werden. Wer eintritt, muß sich verpflichten, 12 Monate Mitglied der Kasse zu bleiben.

Die Medizinalkasse gewährt als Krankenunterstützung freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel, und zwar den Mitgliedern auf die Dauer von 26 Wochen und den Frauen und nicht selbständigen Kindern der Mitglieder 13 Wochen lang. Die Kassenbeiträge werden monatlich am Gehalt abgezogen und betragen für ein Mitglied 1 *M* und für jedes Kind 25 ₰ bis zum Höchstbetrag von 1 *M* (für die Ehefrau ist kein Beitrag zu leisten); für den Maximalbetrag von 24 *M* pro Jahr hat also der Beamte für sich und seine Familie Arzt und Apotheker frei. Eintrittsgeld wird nicht erhoben. Soweit die Kosten durch die Beiträge nicht gedeckt werden, trägt sie der Staat und zwar zunächst bis zum Betrag von monatlich ½ *M* pro Mitglied; reicht dies nicht aus, so müssen, falls der Staat seinen Zuschuß nicht vergrößert, die Mitgliederbeiträge erhöht werden. Die Verwaltung der Medizinalkasse erfolgt durch die Betriebskrankenkasse.

Diese von dem Finanzminister ins Leben gerufenen beiden Kassen sollen kein abgeschlossenes Ganzes darstellen, sondern sie sind ein vielversprechender Anfang — und wenn dieser Schritt gelingt, dann wird die Einrichtung weiter ausgebaut und damit für sämmtliche staatlichen Arbeiter und Unterbeamten des Landes und ihren Familien eine vollständige und umfassende Krankenfürsorge schaffen, wie sie in keinem andern Land zu finden sein dürfte.

Arbeitsnachweis.

Die Arbeitsvermittelung in den Niederlanden.

Die Arbeitsvermittelung steht in den Niederlanden noch auf sehr niedriger Stufe. Zu unterscheiden sind Dienstboten, Seeleute und Arbeiter. Die Dienste der Dienstboten werden meistens durch Inserate in den Zeitungen und oft auch durch Verdingerinnen vermittelt, während in den einzelnen Provinzen noch Dienstbotenmärkte bestehen. Bei der Arbeitsvermittelung der Seeleute findet man in Amsterdam und Rotterdam eben dieselben Uebelstände wie in Deutschland, die auf die Macht der Heuerbaase zurückzuführen sind. Vor einigen Monaten hat der Redakteur des „Nieuwe Rotterdamsche Courant", Brusse, als Seemann verkleidet die Lage der Seeleute auf dem Lande untersucht und seine Mittheilungen haben veranlaßt, daß man sich jetzt eingehender mit der Sache beschäftigt.

Die Arbeitsvermittelung der Arbeiter geschieht noch meistens durch die sogenannte Umschau und bei großen Arbeiten wird auch oft mit einem Akkordmeister kontrahirt, der seine Leute selbst zu wählen hat. Arbeitsbörsen giebt es noch sehr wenig und sie erzielen keinen großen Erfolg. Es bestehen deren vier (in Amsterdam, Rotterdam, Haag und Arnheim), welche alle von privaten gemeinnützigen Vereinen errichtet sind. In Amsterdam hat es eine kurze Zeit zwei Börsen von Arbeitervereinen gegeben, von denen jedoch die eine wegen Mangels an Theilnahme bald aufgehoben wurde und die andere sich in die bestehende Börse aufgelöst hat. Die Errichtung eines gemeindlichen Arbeitsnachweises ist bis jetzt noch nicht gelungen; neuerdings ward in Leeuwarden ein darauf gerichtetes Ersuch abgelehnt, indem der Gemeinderath sich bereit erklärte, vielleicht später einen Privatarbeitsnachweis finanziell zu unterstützen.

Die Amsterdamer Arbeitsbörse ward im Jahre 1898 reorganisirt. Es kam ein neuer Vorstand, der sich zu gleichen Theilen aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammensetzte, während der Vorsitzende keinem der Interessentenkreisen angehört. Die Vermittelung ward unentgeltlich angeboten, während sie früher dem Arbeitsuchenden 17 ₰ gekostet hatte. Die Gemeinde gab dem Vereine den unentgeltlichen Gebrauch von zwei Lokalen in verschiedenen Gegenden der Stadt, aber da nur ein Lokal von der Börse benutzt wird, wird statt des Gebrauchs des andren Lokals eine Subvention von 400 *M.* jährlich bezahlt.

Die Börse hat nie mehr als 30 % der nachgesuchten Arbeitsstellen zu befriedigen gewußt: im Jahre 1899 war die Zahl der besetzten Stellen 33 %. Die Zahlen sind jedoch viel zu günstig, wenn man beachtet, daß von den 9152 Arbeitsuchenden im Jahre 1899 nicht weniger als 3591 = 39 % Lehrlinge und Knaben unter 18 Jahren und 1563 = 17 % ungelernte Arbeiter und von den 4438 vakanten Stellen 2875 = 65 % für Lehrlinge und 288 = 6½ % für ungelernte Arbeiter waren. Scheidet man diese Personen aus, dann wurden von den 3998 Arbeitsuchenden nur 863 = noch nicht 22 % befriedigt. — Von der Rotterdamer Arbeitsbörse werden dem Arbeitgeber Informationen über die Person des Arbeitsuchenden abgegeben. Die Zahl der besetzten Stellen war jedoch in den letzten Jahren nicht höher als 565 = etwa 44 % der Arbeitsuchenden. Im Haag wird der Arbeiter nur registrirt, wenn der Vorstand der Börse eine gute Information über ihn bekommen hat. Es werden durchschnittlich nicht mehr als 900 Personen vom Vorstand empfohlen, deren etwa 150 eine Stelle finden. Die Arnheimer Börse besteht erst sehr kurz; die Gemeinde giebt ihr unentgeltlich ein Lokal mit Feuer und Licht; nur 229 Arbeiter suchten hier eine Stelle, 27 % wurden befriedigt.

Es ergiebt sich also, daß die holländischen Arbeitsbörsen keinen großen Erfolg erzielen. Hauptsächlich kommt dies meines Erachtens daher, daß man die Arbeitgeber nicht für die Sache gewinnen kann. Es mögen noch so viel Arbeiter sich zur Börse wenden, es hilft ihnen nichts, wenn die Arbeitgeber sich weigern, von der Börse Gebrauch zu machen. Sie wollen noch immer die Arbeiter, welche sie annehmen, vor sich sehen, damit sie besser wählen können, und die Einrichtung der Arbeitsbörse muß daher gänzlich geändert werden. Außer bei der Arbeitsvermittelung für Seeleute wird diese Aenderung in den Niederlanden nicht so bald zu Stande kommen.

Amsterdam. J. H. van Zanten.

Städtische Arbeits-Wohnungsnachweisstelle Worms 1899. Daß das volle Verständniß für den hohen wirthschaftlichen und moralischen Nutzen eines Arbeitsnachweises in immer weitere Kreise dringt, glaubt der Geschäftsbericht über den Betrieb der städt. Arbeitsnachweisstelle Worms im Jahre 1899 feststellen zu können. Die Staatsregierung unterstützte den Nachweis durch Uebernahme der Fernsprechgebühren, Eisenbahndirektionen durch Gestattung unentgeltlichen Aushanges der Platate, Tageszeitungen durch kostenfreie Aufnahme der wöchentlichen Veröffentlichungen. Die Versuche, den Nachweis auch für die Landwirthschaft und das auf dem Lande betriebene Gewerbe nutzbar zu machen, scheiterten in der Hauptsache, wie es scheint, an dem Vorurtheil der ländlichen Arbeiter gegen die städtische Einrichtung. Es heißt da: „Nach unseren Erfahrungen will der ländliche Arbeitgeber sein landwirthschaftliches Personal lieber auf dem Lande suchen, ja er wendet sich zu diesem Zwecke eher in eine entlegenere Gegend, als in die benachbarte Stadt, in welcher er den Sammelpunkt für die dem Landleben abholde Arbeiterbevölkerung erblickt. Andererseits kommen diejenigen Arbeitgeber vom Lande, welchen wir einmal Arbeitskräfte zugeführt haben, immer wieder auf unseren Arbeitsnachweis zurück." In der männlichen Abtheilung wurden bei 3605 offenen Stellen und 4960 Arbeitsuchenden 1488 eingestellt. Offenbar sind hier viele Arbeitsuchende mehrfach gezählt — sie werden nicht eingetragen —, da trotz des anscheinenden Ueberangebotes von Arbeitern doch ein großer Arbeitermangel, wenn auch nur innerhalb der Saison herrschte. Die Naturalverpflegungsstation für unbemittelte Wanderer war gewissermaßen als Filiale thätig, ohne daß jedoch eine organische Verbindung zwischen beiden angestrebt würde. Die weibliche Abteilung war in der Hauptsache Dienstbotenvermittelung und Nachweis von Aufwärterinnen. In der Regel besteht auch in Mainz Dienstbotenmangel. Dabei giebt es „Dienststellen, welche bei allen Dienstboten bekannt zu sein scheinen und fortgesetzt abgelehnt werden." Der mit dem Arbeitsamt verbundene Nachweis für kleinere Familienwohnungen kann seinen Zweck nur theilweise erfüllen, weil an diesen Wohnungen wie beinahe überall in den größeren Städten Deutschlands Mangel ist, ja eine Wohnungsnoth nicht geleugnet werden kann.

Genossenschaftswesen.

Die deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften auf der Pariser Weltausstellung. Außer dem Schulze-Delitzschen Verbande, von dessen Spezialausstellung in Paris wir Sp. 725 berichteten, wird der Allgemeine Verband der Deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften (zu Offenbach a. M.) auf der Weltausstellung als Aussteller vertreten sein. Außer den Jahresberichten und Veröffentlichungen des Verbandes wird von ihm durch Karten und Tafeln die gewaltige Entwicklung des landwirthschaftlichen Genossenschaftswesens im letzten Jahrzehnt und sein gegenwärtiger Stand zur Anschauung gebracht. Auf einer großen Wandkarte von Deutschland wird für jeden deutschen Kreis und entsprechenden Ver-

waltungsbezirk die Zahl der landwirthschaftlichen Genossenschaften beziehungsweise ihr Verhältniß zur landwirthschaftlich benutzten Fläche eingezeichnet. Außerdem sind in Linien- und Flächendiagrammen die Zunahme der landwirthschaftlichen Genossenschaften von 1890 bis 1900 nebst ihrer Vertheilung nach Branchen und Verbänden, ferner die Entwickelung und der jetzige Geschäftsstand der deutschen Centralgenossenschaftskassen, der Hauptbezugs- und Absatzgenossenschaften, sowie die Zunahme von durchschnittlichen Spar- und Darlehnskassen und Molkereigenossenschaften (Mitgliederzahl, Betriebskapital, Geschäftsguthaben, Reserven, Gesammtkassenumsatz bezw. jährliche Milchverarbeitung) gezeigt. Art und Gegenstände der Darstellung entsprechen im Ganzen — abgesehen von den neueren Zahlen — der vorjährigen Ausstellung des Offenbacher Verbandes, die auf der großen deutschen Landwirthschaftsausstellung in Frankfurt a. M. allgemeine Beachtung und lebhaften Beifall gefunden hat.

Die Genossenschaft der Glasperlenmacher in Warmensteinach wendet sich an die deutsche Arbeiterschaft um Unterstützung zur Fortführung einer von ihnen gegründeten Genossenschaft. Die Genossenschaft wurde während eines Streiks ins Leben gerufen, der am 1. Mai 1899 ausbrach und den Versuch unternahm, den ganz elend gestellten Glasperlenarbeitern zu besseren Erwerbsverhältnissen zu verhelfen. Der Ausgang des Streiks war höchst unsicher, und so entschlossen sich 42 Mann, Mitglieder des deutschen Glasarbeiter-Verbandes, zur Gründung einer Genossenschaft. Ueber den gegenwärtigen Stand des Unternehmens heißt es in dem Aufruf:

„Unter den schwierigsten Verhältnissen, mit Noth und Sorgen kämpfend, haben wir bis Anfang August unsere Fabrik aufgebaut und konnten dieselbe am 10. August in Betrieb setzen. Mit der besten Hoffnung und frohen Muths schauten wir der Zukunft entgegen, aber bald mußten wir die Wahrnehmung machen, daß aller Anfang schwer ist und daß wir unsere Leistungsfähigkeit überschätzt haben. Wir haben 6000 ℳ Bauschulden auf uns geladen, dann noch 4000 ℳ Betriebskaution aufgenommen und damit war unser Kredit erschöpft. Das Geschäft geht sehr gut, aber dieser Betrieb erfordert unbedingt (was wir zu spät einsahen) 10 - 12 000 ℳ Betriebskapital, und da jetzt alle Rechnungen für Chemikalien, Rohmaterialien und Brennmaterialien berichtigt werden müssen, so bleibt nicht so viel übrig, daß die Lohnauszahlung regelmäßig stattfinden kann. Dies macht uns große Sorgen, und weil zu diesem Betrieb unbedingt Holzvorrath nöthig ist und unser Vorrath auf die Neige geht und kein Geld dazu aufzubringen ist, so sehen wir mit Verzweiflung der Zukunft entgegen, da wir dem Untergang nahe sind, wenn uns nicht von der Arbeiterschaft geholfen wird. Die jetzigen mißlichen Verhältnisse kommen auch dadurch, weil unsere verfertigten Waaren meistens ins Ausland verkauft werden und dadurch oft drei Monat und darüber vergehen, bis wir unser Geld erhalten. Bringen wir unsern Betrieb noch ein Jahr hin, dann haben wir uns so viel errungen, daß wir auf eigenen Füßen stehen können, was aber nur mit Hülfe der deutschen Arbeiterschaft möglich ist; wird uns aber keine Hülfe, so müssen wir den Betrieb einstellen."

Wir wünschen, daß dieser Aufruf wie in der Arbeiterschaft, so auch in den weitesten Kreisen aller übrigen Berufsschichten und Gesellschaftsklassen eine gute Statt finden möge!

Wohnungswesen.

Die Berliner Baugenossenschaft (E. G. m. b. H.) hielt am 8. April ihre Generalversammlung ab. Nach dem Bericht des Vorstandes, Reichstagsabg. Schrader, hat die Genossenschaft, die am 16. Mai 1886 mit 28 Mitgliedern begründet wurde, um für Arbeiter, Handwerker, kleine Beamte u. s. w. billige und gesunde Wohnhäuser zu errichten, ihre Mitgliederzahl im vorigen Jahre auf 949 (gegen 914 im Jahre 1898) erhöht und bisher in Adlershof, Hermsdorf, Baumschulenweg und Groß-Lichterfelde 178 Wohnhäuser errichtet, woran bereits 105 in das Eigenthum von Mitgliedern übergegangen sind. Außerdem hat die Genossenschaft im vorigen Jahre 35 Arbeiterwohnhäuser für die Arbeiter des Borsigwerkes in Borsigwalde und fünf weitere Genossenschaftshäuser in Groß-Lichterfelde an der Steinickerstraße in Angriff genommen und theilweise schon vollendet. Auch in Mariendorf ist mit dem Bau von Genossenschaftshäusern begonnen worden, und auch in Treptow soll damit vorgegangen werden, wenn der Bebauungsplan endgültig festgestellt sei. In diesem Jahre beabsichtigt die Genossenschaft erst die begonnenen Häuser in Borsigwalde, Mariendorf und Groß-Lichterfelde fertigzustellen. Die Bilanz der Genossenschaft schließt ab mit 2 073 381 ℳ und einem Gewinn von 19 555 ℳ. Als Dividende, die höchstens 5 % betragen soll, gelangten 9500 ℳ. zur Vertheilung. Zur Zeit betragen die Antheile der Genossenschafter rund 200 000 ℳ.

Bau- und Sparverein Hamburg. Aus Hamburg wird uns geschrieben: Der Jahresbericht des Bau- und Sparvereins liefert ein erfreuliches Bild des Aufschwungs dieser Genossenschaft, die 1894 die ersten 14 Wohnungen einweihte und im abgelaufenen Jahre bereits 282 Mitglieder von insgesammt 1499 mit Zwei- und Drei-Zimmer-Wohnungen in solide erbauten Häusern versorgen konnte. Auf 3059 Antheile haben die Genossen bisher 484 455 ℳ eingezahlt, auf die 4 % Dividende entfiel (wie in den Vorjahren), und auf sogen. Kapitalvorschußkonto 139 289 ℳ, wofür 3¾ % Zinsen vergütet wurden. Leider ist das Bauen wegen Steigerung der Materialpreise (z. B. bei Mauersteinen um 5,50 ℳ für Tausend Stück) erheblich theurer geworden, so daß die Miethen in dem geplanten Neubau in Billwärder Ausschlag viel höher festgesetzt werden müssen, als in dem 1899 vollendeten Bau im Stadttheil Eimsbüttel, wo für Drei-Zimmer-Wohnungen 320 bis 375 ℳ je nach Stockwerkslage und für Zwei-Zimmer-Wohnungen 100 ℳ weniger zu entrichten sind (vergl. „Soz. Prax." IX Sp. 155). Um alle Unkosten, Hypothekenzinsen und Abgaben zu decken, die Dotirung eines Reservefonds, Abschreibung vom Buchwerth der Häuser und Vertheilung einer Dividende zu ermöglichen, soll jedes Haus 6,5 % durch seine Miethen erbringen, die allerdings nur im Falle der Neuvermiethung erhöht werden können, wie es in Bezug auf ein im Stadttheil St. Georgs-Süd belegenes Grundstück bereits beschlossen ist. Zur Erlangung eines möglichst vollkommenen Entwurfs für die Bebauung des im Billwärder Ausschlag zum Preis von 96 000 ℳ gekauften Platzes mit drei Straßenfronten wurde eine engere Konkurrenz unter drei bewährten Architekten ausgeschrieben und auch der gewünschte Erfolg erzielt, so daß die neuen Wohnungen noch besser allen Anforderungen entsprechen werden, als die im vorigen Jahre in Eimsbüttel vollendeten, obwohl auch diese bereits die von Privatunternehmern hergestellten Wohnungen weit übertreffen. Die Vertheilung der Genossenschaftshäuser über die äußeren Stadttheile, von denen bisher fünf berücksichtigt werden konnten, erleichtert die Anwerbung neuer Genossen, zu der auch der ständige Geschäftsführer mitwirken wird, dessen Anstellung die Zunahme insbesondere der Kassengeschäfte nöthig machte.

Arbeiterwohnhäuser in Floridsdorf bei Wien. In dem Fabrikvororte Floridsdorf errichtet, wie man uns aus Wien schreibt, die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich im laufenden Jahre 6 drei Stock hohe Arbeiterwohnhäuser, um der dortigen Wohnungsnoth wenigstens theilweise abzuhelfen und den Arbeitern bessere Wohnungen zu bieten, als sie sonst in der Regel finden. Ein Haus ist zur Unterbringung Lediger bestimmt; die übrigen 5 Häuser werden 74 Wohnungen enthalten. Im Jahre 1901 sollen weitere 10 Häuser errichtet werden, so daß im Herbst des nächsten Jahres etwa 1000 Personen dort Wohnung finden werden. Die Gesammtkosten der ganzen Anlage dürfen gegen 800 000 Kr. betragen.

Kantonales Wohnungsgesetz in Basel. Am 5. April wurde das Wohnungsgesetz, das schon seit einer Reihe von Jahren den Gegenstand der Verhandlungen bildet (vgl. „Soziale Praxis" Jahrg. VII Sp. 499), in zweiter Lesung vom Großen Rath des Kantons Basel angenommen. Ein Antrag, das Gesetz auch auf die vom Eigenthümer selbst benutzten Wohnungen auszudehnen, wurde mit schwachem Mehr abgelehnt. Es wird also bloß für die Miethwohnungen gültig sein und die Wohnräume des Eigenthümers sind dem Wohnungsinspektor verschlossen. Ebenso wurde der Antrag, Bestimmungen über den „Ortsgebrauch" betreffend kleine Reparaturen, Weißen, Reinigen der Kamine 2c. in die Vorlage aufzunehmen, verworfen, dies hauptsächlich deshalb, weil das Miethrecht vollständig in die Kompetenz der Bundesgesetzgebung gehört. In der Schlußabstimmung wurde das Gesetz mit 35 gegen 24 Stimmen angenommen. Der Antrag, dasselbe der Volksabstimmung zu unterbreiten, wurde mit 29 gegen 27 Stimmen zurückgewiesen. Die von allgemeineren Gesichtspunkten aus zu bedauernde Einschränkung des Gesetzes auf die Miethwohnungen wird es hoffentlich vor dem Referendum bewahren, das sich neuerdings gerade in Basel (Arbeitslosenversicherung!) sozial-politischen Maßnahmen sehr feindlich erwiesen hat.

Gesetzliche Maßnahmen der Wohnungsfürsorge in England hat, wie wir Sp. 568 berichteten, dort die Regierung beantragt. Der vorgelegte Entwurf geht aber insbesondere manchen Stadtvertretungen nicht weit genug, sie wollen nicht bloß ermächtigt sein, Land außerhalb ihres eigenen Weichbildes zur Errichtung von Arbeiterwohnhäusern zu erwerben, sondern sie verlangen das Recht für die Gemeinden, Grund und Boden für spätere Bauten im Voraus zu erstehen und halten zu dürfen, ja es wird das Recht der Zwangsenteignung für solche Zwecke gefordert. So hoch ist die Noth an kleinen Wohnungen gestiegen. Deutschland scheint auf dem besten Wege zu gleich hohen Nothständen auf dem Wohnungsmarkt zu gelangen (vgl. Charlottenburg, Altona und auch Berlin, die Familien mit Mobilien in Baracken und städtischem Obdach unterbringen mußten, Berlin 99 Familien, darunter 48 mit Mobilien) und doch haben bei uns bisher nur recht wenig Gemeinden sich zu durchgreifenden Vorgehen auf diesem Gebiete entschließen können, obwohl die deutsche Gesetzgebung es ihnen weit leichter macht, als in England der Fall ist.

Soziale Hygiene.

Ein Zusammenwirken der Medizinalbeamten mit den Gewerbeaufsichtsbeamten auf gewerblichem Gebiete in Preußen wird in einer Verfügung des Kultusministers angeordnet und des Näheren erläutert. Die Weisung erfolgte aus der Erwägung, „daß die Rücksicht auf die öffentliche Gesundheitspflege eine weiter gehende Beachtung auf gewerblichem Gebiete erfordere und daß hierfür die Medizinalbeamten nach ihrer wissenschaftlichen Vorbildung und Dienstbeschäftigung neben den Gewerbeaufsichtsbeamten besonders geeignet sind". In Hinsicht auf die begutachtende Thätigkeit der Medizinalbeamten bei dem Verfahren zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen wird den Medizinalbeamten eingeschärft, daran zu denken, daß bei der Projektprüfung nicht die in jeder Richtung vollkommene hygienische Unbedenklichkeit der Anlage beansprucht werden kann; es komme vielmehr in der Hauptsache darauf an, im Einzelfalle unter Abwägung aller Umstände nach dem Umfange der zu befürchtenden sanitären Mängel Entscheidung darüber zu treffen, ob die gesundheitlichen Nachtheile Gefahren und Belästigungen das Gemeinübliche, d. h. dasjenige Maß überschreiten, dessen Duldung sowohl von den Nachbarn als dem Publikum im Interesse der für die allgemeine Wohlfahrt unentbehrlichen Industrie verlangt werden kann. Sache der Medizinalbeamten soll weiterhin sein, zwischen der hygienischen Wissenschaft und der praktischen Verwerthung der Hygiene zu vermitteln. Der Medizinalbeamte soll eine besonders dankbare Aufgabe darin sehen, die nutzbringende Anwendung der wissenschaftlichen Kenntnisse und die Ueberführung dieser in die Praxis anzuregen. Angewiesen werden die Medizinalbeamten, mit den Gewerbeaufsichtsbeamten stets in Fühlung zu sein und die Fortschritte der Gewerbehygiene genau zu verfolgen.

Centralküche und Speisewagen in Berlin. In Berlin ist von einem Privatunternehmer eine Centralküche eingerichtetet worden, die mittelst geheizten Speisewagens eine nahrhafte Hausmannskost ausfahren und in Portionen zu 10 Pf. verkaufen läßt. Es giebt täglich nur ein bestimmtes Gericht, etwa Erbsen mit Kartoffeln und Schweinefleisch, grüne Bohnen mit Kartoffeln und Hammelfleisch, Graupen mit Pflaumen, Kartoffeln und Rauchfleisch 2c. Vorläufig werden nur die Straßen des Nordens, Nordostens, Ostens und Südostens, also die eigentlichen Arbeiterviertel Berlins, mit Speisewagen befahren, welche sich durch ein Signal anmelden. Die Einrichtung findet in Arbeiterkreisen vielfach Anklang; besonders wünscht man aber die Einrichtung von Eßlokalen außerhalb der Fabriken, aber in deren nächster Umgebung.

Ein Londoner Volksspeisehaus und seine Gäste. In England haben die Bemühungen, durch Volksspeisehäuser großen Stils den Unbemittelten gute und billige Kost zu bieten, kürzlich wieder einen Erfolg gehabt. In London ist nämlich abermals eine durch die Freigebigkeit Sir Thomas Liptons gebaute herrliche Speiseanstalt eröffnet worden. In der City, wo Hunderttausende von Arbeitern, Boys und Clerks ihr täglich Brot verdienen, ist ein stattlicher Quadersteinbau errichtet, dessen Inneres einen hellen freundlichen Speisesaal, der etwa 500 Personen fassen mag, birgt. Frauen und Männer essen zwar gemeinsam, haben aber doch gesonderte Eingänge, um den Frauen und Mädchen die Unannehmlichkeit des Wartens in dicht gedrängten Männerschaaren vor Oeffnung der Thore zu ersparen. An den Eingängen zur Speisehalle lösen die Gäste zu 4 ½ d (= 37 Pf.) eine Karte, welche sie zur Einnahme eines Mittagsmahls von drei Gängen berechtigt. Für Auswahl ist dadurch gesorgt, daß täglich drei verschiedene Speisefolgen zusammengestellt sind, als Beispiel seien die am 15. März angeführt: 1. Suppe, Fleischpastete, zwei Gemüse, Mehlspeise; 2. Suppe, Schweinebraten, zwei Gemüse, Mehlspeise; 3. Suppe, Irish Stew, zwei Gemüse, Mehlspeise — statt der Mehlspeise kann man auch Thee, Kaffee oder Kakao wählen. Alkoholhaltige Getränke werden nicht verabfolgt. Aufwärterinnen tragen die Speisen je eines Mahles auf einem Tablett auf einen großen Anrichtetisch, wo der Gast sie an sich nimmt und sich dann ein Plätzchen an den Speisetischchen sucht. Die Portionen sind auf den Appetit und den Geschmack des englischen Arbeiters berechnet, der bekanntlich nicht ganz leicht zu befriedigen ist. Gäste, deren Ansprüchen das dinner nicht gerecht wird, sei es, daß es für sie zu kostspielig ist, oder daß es ihrem Geschmack nicht recht entspricht, können im ersten Stockwerk à la carte speisen, und zwar kostet das einzelne Gericht dann je nachdem ½—4 d.

Literarische Anzeigen.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reich. 24. Jahrg. 2. Heft. Herausgegeben von Gustav Schmoller. Leipzig 1900, Duncker & Humblot.

Von sozialpolitischem Interesse sind vor Allem die „Betrachtungen über das neue Invalidenversicherungsgesetz" von Günther v. Witzleben und der Aufsatz W. E. Jäh's „Die Großbazare und Waarenhäuser, ihre Berechtigung und ihre Besteuerung"; ferner „Einige Bemerkungen über das Wesen der Hausindustrie" von A. Swaine und der „Bericht über die 19. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit" von Emil Münsterberg. Den Sozialpolitiker interessiren auch die in diesem Hefte zum Abschluß kommenden eingehenden Untersuchungen Paul Kollmanns über die „soziale Zusammensetzung der Bevölkerung im Deutschen Reiche nach der Berufszählung vom 14. Juni 1895", die akademische Antrittsrede Carl Ballod's über „Deutschlands wirthschaftliche Entwickelung seit 1870", „Die Aufgaben der am 1. Dezember 1900 bevorstehenden Volkszählung" von E. Hirschberg und der „Ueberblick über die wichtigsten Ergebnisse der norwegischen Sozialstatistik" von Cl. Heiß, in dem die wichtigsten Ergebnisse der von der parlamentarischen Kommission zur Berathung der Alters- und Invaliditätsversicherung veranstalteten Enquête einem deutschen Leserkreis zugänglich gemacht werden. Agrarische Fragen behandeln G. K. Anton und Kurt Wiedenfeld in den Aufsätzen „Domanial- und Kolonialpolitik des Kongostaates" (Anton) und „Die Organisation des deutschen Getreidehandels und die Getreidepreisbildung im 19. Jahrhundert" (Wiedenfeld), sowie Martin Bürgel, „Russisches Getreide". Zahlreiche Literaturbesprechungen schließen das reichhaltige Heft ab.

Lobe, Adolf, Plaudereien über das neue Recht. Erste Hälfte. Leipzig 1900, Fr. Wilh. Grunow. 384 S.

Der durch seine künstlerisch vollendete Schreibweise unter den Juristen als eine rara avis rühmlichst bekannte Verfasser behandelt in diesen Plaudereien ausgewählte Kapitel aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Die Absicht dabei ist, nicht von Allem etwas zu geben, sondern das ausgewählte Gegebene verhältnißmäßig ausführlicher, als sonst wohl in Darstellungen für Nichtjuristen geschieht, in der Meinung, daß diesen weniger an den allgemeinen und großen systematischen Zügen des ganzen Gesetzes, als an bestimmten Einzelheiten, die für das tägliche Leben wichtig sind, gelegen ist. Es wurde dabei die sittliche und wirthschaftliche Grundlage und Bedeutung der behandelten Vorschriften beleuchtet und gezeigt, daß das Gesetz nicht in willkürlichen Satzungen besteht, sondern der nothwendige Ausdruck des Rechtsgefühls des Volkes ist. In solch gefälliger Darstellung wird die Kenntniß des neuen Rechts auch in Laienkreisen, die bisher sich durch das gefürchtete Juristendeutsch gar zu leicht von seinem Studium abschrecken ließen, Eingang finden.

Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13./19. Juli 1899. Textausgabe mit Anmerkungen, sämmtlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere der Anleitung über den Kreis der Versicherten, und Sachregister von Dr. Konrat Weymann, Kaiserlicher Regierungsrath, ständigem Mitgliede des Reichs-Versicherungsamts. Berlin 1900. Verlag von Franz Vahlen. XVI u. 440 S. In Leinen gebunden 2,40 M.

Weymanns kleines Werk leitet in ausführlichen Anmerkungen ein in den juristischen und wirthschaftlichen Zusammenhang der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes, der für das Verständniß oft ganz unentbehrlich ist. Es verwerthet in kurzen Hinweisen alle wichtigeren Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamtes, was für den praktischen Gebrauch von besonderem Werth sein dürfte. Es enthält endlich das gesammte umfangreiche Material an Reichs-Ausführungsverordnungen, vor Allem die hochbedeutsame Anleitung über den Kreis der Versicherten, welche auf die Frage „Für wen muß geklebt werden?" eingehende, authentische Antwort giebt.

Forelobigt Udkast til Lov om Syge-, Alderdoms-samt Invaliditets og Ulykkesforsikring fra den parlamentariske Arbeiderkommission, redsat af Storthinget den 13de Juli 1894. Mindretallets Indstilling. Kristiania 1899, Johannes Bjornstads Bogtrykkeri.

Hallbauer, Max, Das neue Invalidenversicherungsgesetz. Eine Darlegung in Gesprächsform für Jedermann. Unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Königreich Sachsen neu bearbeitet von Clemens Uhlmann (Meinhold's Juristische Handbibliothek. Bd. 108). Leipzig 1900, Albert Berger (Serig'sche Buchhandlung). 100 S. Preis 80 ₰.; in Partien billiger.

Oertmann, Prof. Dr. Paul, Die volkswirthschaftliche Bedeutung des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Fünf Vorträge gehalten im Verein für Volkswirthschaft und Gewerbe zu Frankfurt a. M. Frankfurt a. M. 1900, J. D. Sauerländer's Verlag. 88 S. Preis 2 M.

Oesch, Dr. E., Reform des Submissionswesens. Bericht und Vorschläge des Schweiz. Gewerbevereins betreffend Anwendung und Reform des Submissionsverfahrens. Im Auftrage des Centralvorstandes ausgearbeitet. (Gewerbliche Zeitfragen. Heft XVII.) Bern 1899, Verlag des Schweiz. Gewerbevereins (in Kommission bei Michel & Büchler in Bern). 63 S. Preis 1 Fr.

Biermer, Prof. Dr. M., Die deutsche Handelspolitik des neunzehnten Jahrhunderts. Greifswald 1899, Bamberg, Ludwig. 58 S. Preis 1 M.

List, Dr. Alfred, Die Interessen der Deutschen Landwirthschaft im Deutsch-Russischen Handelsvertrag vom $\frac{10.\ \text{Febr.}}{29.\ \text{Jan.}}$ 1894. (Münch. Volkswirthsch. Stud.) Stuttgart 1900, J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachf. 197 S.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße früher 29, jetzt 40.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W, Mauerstr. 44.

Der
gesetzliche Schutz der Baugläubiger
in den
Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Ein Beitrag
zu den
Entwürfen eines Reichsgesetzes betreffend die Sicherung der Bauforderungen und eines Preußischen Ausführungsgesetzes.

Von
Dr. Georg Salomonsohn,
Gerichtsassessor.

Preis: 8 Mark, postfrei Mark 8,30.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Der Deutsch-Russische
Handels- und Schiffahrtsvertrag
vom 20. März 1894.

Von
Arthur Human.
(Staats- u. social-wissenschaftl. Forschungen XVII. 3.)

Preis: 2 Mark 20 Pf.

Demnächst erscheint:
Brentano,
Die Arbeitergilden der Gegenwart.
Neudruck.
Preis: 13 Mark.

Durch alle Sortimentsbuchhandlungen zu beziehen:

Volkswirtschaftliche Studien aus Russland.
Von **G. von Schulze-Gävernitz.** 1899.
Preis: 12 Mark 60 Pfg.

Der Europäische Bodenkredit.
Von **Felix Hecht.**
Erster Band. 1900.
Preis: 10 Mark.

Soeben gelangte zur Ausgabe:

Jahrbuch
für
Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft
im Deutschen Reich.

Herausgegeben von
Gustav Schmoller.

XXIV. Jahrgang. Zweites Heft. Preis 8 M. 40 Pf.

Inhalt: Domanial- und Landpolitik des Kongostaates. Von G. K. Anton. — Deutschlands wirtschaftliche Entwickelung seit 1870. Akademische Antrittsrede. Von Carl Ballod. — Die soziale Zusammensetzung der Bevölkerung im Deutschen Reiche nach der Berufszählung vom 14. Juni 1895. IV. (Schluß.) Von Paul Kollmann. — Ueberblick über die wichtigsten Ergebnisse der norwegischen Sozialstatistik. Von Clemens Heiß. — Bericht über die 19. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Von Emil Münsterberg. — Die Organisation des deutschen Getreidehandels und die Getreidepreisbildung im 19. Jahrhundert. Von Kurt Wiedenfeld. — Russisches Getreide. Von Martin Bürgel. — Die Aufgaben der am 1. Dezember 1900 bevorstehenden Volkszählung. Von E. Hirschberg. — Betrachtungen über das neue Invalidenversicherungsgesetz. Von Günther von Witzleben. — Die Großbazare und Waarenhäuser, ihre Berechtigung und ihre Besteuerung. Von Walther C. Jäh. — Einige Bemerkungen über das Wesen der Hausindustrie. Von A. Swaine. — Litteratur.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig:

Das Mietrecht
nach dem B. G. B.
Von
L. Fuld.
Geb. 5.40 Mark.

Verlag der Arbeiter-Versorgung.
A. Troschel in Berlin W.

Anleitung
des
Reichs-Versicherungsamts
betreffend
den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetz versicherten Personen,
vom 19. Dezember 1899.

Preis: 80 Pf., für Abonnenten der Arbeiter-Versorgung 60 Pf. 10 Exemplare 5 Mark.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

IX. Jahrgang. Berlin, den 26. April 1900. Nummer 30.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstr. früher 29, jetzt 40. **Dr. Ernst Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Der gegenwärtige Stand der Sozialreform in Deutschland.

In politisch bewegten Zeiten, wo es sich um Machtfragen und Interessenkämpfe handelt, tritt die sozialpolitische Arbeit auf der Bühne der Oeffentlichkeit in den Hintergrund. Das ist ein naturgemäßer Vorgang. Wenn erst einmal, wie in Deutschland durch die kaiserlichen Kundgebungen vom 17. November 1881 und 1. Februar 1890, Grundriß und Plan der Sozialreform festgelegt sind, dann kann sich die Ausführung nur in systematischem Aufbau vollziehen, dem das Sensationelle und Packende großer politischer Aktionen mit ihren Partei- und Parlamentskämpfen fehlt. Dann ertönt auf der einen Seite regelmäßig die Klage über ein Stocken und Versumpfen der Reformbewegung und ebenso regelmäßig hören wir von der anderen Seite die beschwichtigende Versicherung, das Deutsche Reich marschire nach wie vor an der Spitze der Sozialpolitik. Richtig ist ja unzweifelhaft, daß nach dem frischen und energischen Anlauf, der uns in den achtziger Jahren zuerst das große Werk der Arbeiterversicherung und dann zu Beginn der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts den Ausbau des Arbeiterschutzes und das Gewerbegerichtsgesetz gebracht hat, ein schwerer Rückschlag eintrat, der Jahre lang nicht nur zu einem Stillstand, sondern zu einer Reaktion auf sozialpolitischem Gebiete geführt hat. Dann aber kündete sich aus der Initiative des Reichstages im Jahre 1898 erst leiser, dann immer kräftiger ein neuer Vormarsch an, dem auch die Regierung sich nicht entziehen konnte, bis mit der Arbeitswilligenvorlage aufs Neue ein böser Rückfall eintrat. Als diese Schranke aber niedergerissen war, stand der Weg offen.

Heute nun erfüllen die Probleme der auswärtigen Politik, die Ideen des größeren Deutschlands, die Nothwendigkeit der Flottenverstärkung, nicht minder aber auch die wirthschaftlichen Interessen, die um die Gestaltung der künftigen Zoll- und Handelspolitik kämpfen, die Oeffentlichkeit. Wer kümmert sich im Zeitalter des Imperialismus noch um Sozialpolitik? So tönt's aus den sozialdemokratischen Blättern wider. Und auch Männer aus bürgerlichen Kreisen, die ihre Lebensarbeit der Hebung der Massen gewidmet haben, geben ihrer Sorge über ein Stocken der großen Kulturarbeit Ausdruck, die sie — und wir mit ihnen — in der Sozialreform erblicken. Freilich fehlt es dagegen auch nicht an zaghaften Seelen, die sich immer wieder in Warnungen vor Ueberstürzung und Mahnungen zur Vorsicht erschöpfen, und an „Scharfmachern“, die in der Erfüllung selbst der berechtigtsten Arbeiterforderungen die Desorganisation unserer Wirthschaftsordnung sehen und in jedem Streik die Hydra der Revolution erblicken. In diesem Widerstreit der Meinungen ist es nicht überflüssig, objektiv an den Thatsachen den gegenwärtigen Stand der Sozialreform in Deutschland zu prüfen; ein solches Unternehmen muß zugleich Klarheit darüber verbreiten, was für Aufgaben die nächste Zukunft bringen muß.

Die Vertreter der Reichsregierung haben sich wiederholt gegen den Vorwurf verwahrt, daß die Sozialreform in's Stocken gerathen sei. Dies sei, so erklärte namentlich der Staatssekretär des Innern, in einem Lande wie Deutschland überhaupt gar nicht möglich; die ganze wirthschaftliche und gesellschaftliche Entwickelung verbiete das, jede sozialpolitische Maßnahme erfordere weitere und wie die Glieder einer Kette greife eine Bestimmung in die andere. Richtig ist jedenfalls, daß im Reichsamt des Innern in den letzten Jahren eine erhebliche Summe sozialpolitischer Arbeit geleistet worden ist. Ihre Früchte waren zunächst die Revision der Invalidenversicherung, die im Vorjahre zu Stande kam, und die Novelle zur Unfallversicherung, die hoffentlich in den nächsten Monaten verabschiedet werden kann; ebenso ist eine Abänderung der Krankenversicherung angekündigt. Man mag über die Ergebnisse dieser Revision und Erneuerung denken wie man will, so wenig sie zu Enthusiasmus Veranlassung geben, so bieten sie doch ein tüchtiges Stück ehrlicher sozialpolitischer Kleinarbeit, die den

arbeitenden Klassen manchen Vortheil, manche Erleichterung bringt. Das hat auch die sozialdemokratische Fraktion des Reichstages dadurch anerkannt, daß sie zum Schlusse einstimmig für die Invalidenversicherung eingetreten ist, während bisher jedes sozialpolitische Gesetz bei ihr auf ein starres Nein stieß. Einmüthig war auch der Reichstag in der Forderung einer Wittwen- und Waisenversicherung, hier machte die Regierung die Einwendung zu erheblicher Kosten. — Nicht unerwähnt bleibe noch in diesem Zusammenhange die endlich erfolgte Erfüllung eines mehr als zehn Jahre alten Wunsches aller Parteien, die Errichtung eines Museums für soziale Praxis.

Auch auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes verzeichnen wir Fortschritte. Wir erblicken solche in der Seemannsordnung, so viele weitergehende berechtigte Wünsche sich auch an den Entwurf knüpfen mögen. Durch die Regelung der Arbeitsverhältnisse in Getreidemühlen, denen die Bestimmungen für das Schank- und Gastwirthsgewerbe in absehbarer Zeit folgen werden, wird wenigstens den ärgsten Unsitten und Mißbräuchen gesteuert und der Beginn einer festen Ordnung in bisher ganz anarchischen Gewerben gemacht. Reichsgesetzliche Vorschriften gegen die Ausbeutung der Arbeitskraft schulpflichtiger Kinder sind auf Grund einer Enquete in sichere Aussicht gestellt. Ebenso eine, freilich ungemein vorsichtig tastende Besserung der Zustände in der Hausindustrie, zunächst für die Tabakheimarbeiter. Endlich denkt man an eine Ausdehnung der Schutzvorschriften auf alle Motorenbetriebe der Kleinindustrie. Daneben gehen Schutzbestimmungen für einzelne besonders gefährliche Fabrikationszweige durch bundesräthliche Verordnungen. Auch dem Bauarbeiterschutz wird größere Sorgfalt zugewendet. Die bedeutsamste Errungenschaft aber ist die Novelle zur Gewerbeordnung, die nur noch des letzten Wortes der Verabschiedung harrt; sie beschneidet die bisher üppig wuchernden Auswüchse des gewerblichen Arbeitsnachweises, versucht — vielleicht mit nicht zulänglichen Mitteln — große Mißstände in der Konfektionsindustrie zu beseitigen und stellt vor Allem eine ganz neue, viele Hunderttausende zählende Kategorie von Personen, die Handlungsgehülfen, unter den Schutz der Gewerbeordnung, indem sie ihre Arbeitszeit zu regeln unternimmt.

Regierungen und Parlamente in den Einzelstaaten sind ebenfalls zur Zeit nicht müßig auf dem Gebiete der Sozialreform. Ein lehrreiches Beispiel, wie sich hier berechtigte und volksthümliche Forderungen trotz anfänglicher Widerstände doch durchsetzen, ist die von Staat zu Staat fortschreitende Einführung weiblicher Gehülfen der Gewerbeaufsicht; nach Bayern, Württemberg, Hessen sind nun auch Baden, Sachsen, Preußen hierzu geschritten. Aehnlich wird es mit dem Verlangen nach Heranziehung von Hülfsbeamten aus der Arbeiterschaft, namentlich in Bergwerken und auf Bauten gehen; für die Grubenkontrole hat man einen kleinen Schritt nach dieser Richtung in Preußen, hinsichtlich der Baukontrole einen erheblich größeren in Bayern gethan. Das Personal der Fabrikinspektion wird, wenn auch vielfach noch in unzureichendem Maße, vermehrt, die zeitraubende Kesselrevision ist in Preußen ihr wieder abgenommen, eine energischere Ahndung von Verstößen gegen die Schutzvorschriften wird angestrebt. In den süddeutschen Staaten sehen wir mehr und mehr die greifbaren Ergebnisse der sozialpolitischen Wirksamkeit einsichtiger Aufsichtsbeamten in dem Ausgleich der Gegensätze zwischen Unternehmer und Arbeiter — eine Nebenfrucht der Inspektion, die man leider in Preußen und Sachsen noch nicht in ihrem vollen Werthe zu schätzen weiß. Je weniger eine reichsgesetzliche Anbahnung der Wohnungsreform zu erwarten ist, um so aufrichtiger muß man alle Unternehmungen zur Linderung des Wohnungselendes begrüßen, die zur Zeit namentlich in Bayern, Sachsen und Hessen, aber auch in anderen Staaten hier und da, gemacht werden. Bayern, das in seiner Bergwerksgesetzgebung bisher ziemlich rückständig war, ist jetzt mit einer gründlichen Reform beschäftigt, die vielleicht sogar zum Achtstundentag führt. In den Staatsbetrieben bleibt freilich überall noch sehr viel zu thun; sie, die durchweg Musterstätten und Vorbilder sein sollten, lassen sich in Arbeitsverhältnissen und Wohlfahrtseinrichtungen noch vielfach von Privatbetrieben übertreffen. Aber es geschieht doch auch hier manches Nützliche für Verkürzung der Arbeitszeit, Erhöhung der Löhne und Verbesserung der Lage der Angestellten.

Mit besonderer Genugthuung überblickt man das Kapitel der kommunalen Sozialpolitik. In immer mehr Gemeinden wird die Verwaltung von der Einsicht geleitet, daß sich ihre Pflichten nicht bloß auf Bauordnung, Straßenbau und Straßenpolizei, auf Beleuchtung und Reinigung, auf Beschaffung von gutem Wasser, auf Beseitigung der Abfallstoffe u. s. w. beschränken müssen, sondern daß sie vor Allem auch für das Wohlergehen ihrer eigenen Arbeiter zu sorgen hat, indem sie ihnen ausreichende Löhne, mäßige Arbeitszeiten und eine Versorgung für ihre alten Tage gewährt. Ganz vereinzelt dagegen sind die in England, Belgien, Frankreich üblichen Bemühungen, bei der Vergebung von Arbeiten an Privatunternehmer durch Aufnahme bestimmter Klauseln in die Submissionsbedingungen eine Einwirkung auf die Wohlfahrt der Arbeiter zu erlangen. Andererseits zeigt sich allerdings das Bestreben, dem Gemeinwesen dienliche Betriebe in Regie zu errichten und zu verwalten. Wasserwerke, Trambahnen, Beleuchtungs- und Kraftanlagen sind die hauptsächlichsten Gebiete des Municipalsozialismus, der in der Verwerthung der Elektricität eine mächtige Stütze gefunden hat. Je mehr die Gemeinde aber Arbeitgeber und Unternehmer wird, desto eifriger muß sie Sozialpolitik zu treiben bedacht sein. Und auch die Wohnungsfrage pocht immer energischer an die Thore der Rathhäuser; hier und da hat sie auch schon Einlaß gefunden, wir sehen Förderung der Bauthätigkeit und Wohnungsinspektion, aber gerade die größten Stadtverwaltungen lassen sich hier wie auf manchen anderen Gebieten der Sozialreform von Mittelstädten überholen. Ein sehr fruchtbares Feld der gemeindlichen Fürsorge hat sich in der Errichtung von Arbeitsnachweisen unter Zuziehung von Vertretern der Unternehmer und Arbeiter ergeben; bisweilen sind diese Stätten der Arbeitsvermittelung, von denen z. B. der Regierungsbezirk Düsseldorf, Baden, Württemberg, Bayern ein ganz systematisch geknüpftes Netz mit staatlicher Unterstützung besitzen, auch mit Wohnungsnachweis und Auskunftstelle verbunden, förmliche kommunale Arbeitsämter. Ein liberaler Antrag im Reichstag will den gemeindlichen Arbeitsnachweis durch Reichsgesetz fördern.

So sehen wir in Reich, Staat und Gemeinde neben tiefen und großen Lücken, zu deren Ausfüllen es unausgesetzter und planmäßiger Arbeit bedarf, doch auch manche Fortschritte und Ergebnisse, die zu der pessimistischen Klage „Untröstlich ist's noch allerwärts!" nicht berechtigen. Aber mit ungleich stärkerer Kraft als die Sozialreform von oben wirkt zur Zeit die Sozialreform von unten, wenn der nicht ganz zutreffende Ausdruck gestattet ist. Dank einer wirthschaftlich günstigen Konjunktur für Industrie und Handel ist die Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte fast überall stärker als das Angebot; es ist Ueberfluß an Arbeit, Mangel an Arbeitern. Das hat der allgemeinen Aufwärtsströmung und der Verbesserung der Lebenshaltung des vierten Standes neue Impulse gegeben. Gewiß haben die Arbeiter vielfach automatisch aus der Gunst der Verhältnisse Gewinn gezogen, aber in zahlreichen Fällen haben sie ihren rechtmäßigen Antheil doch erst erkämpfen müssen. Ein neues, kräftiges Leben pulsirt in den Gewerkschaften und als Gegenstück tritt immer stärker die Vereinigung der Arbeitgeber hervor. Die Zahl der organisirten gewerblichen Arbeiter, seien sie nun in Gewerkschaften, Gewerkvereinen, evangelischen, katholischen oder sogenannten Verbänden geeinigt, schätzen wir gegenwärtig auf rund 750—800 000; das sind freilich noch immer nur etwa 7—8 % der Gesammtzahl, aber es ist die führende Elite unserer Arbeiterschaft. Fast noch größer ist aber die innere Umwandlung. Ursprünglich, ebenso wie die Arbeitgeberverbände, zu Schutz und Trutz begründet, werden sie immer mehr zu Werkzeugen des sozialen Friedens. Immer mehr treten beide Theile auf den Boden der parlamentarischen Verhandlungen und der friedlichen Abmachungen. Tarifvereinbarungen, gemeinsam beschickte Kommissionen, feste Kontrolbestimmungen werden häufiger; sie sind oft nicht einmal erst das Endergebniß von Arbeitskämpfen, sondern sie werden sogar als Maßnahmen der Verhütung von Streiks getroffen. Und je fester die beiderseitigen Organisationen, um so gewissenhafter wird die Vereinbarung gehalten.

Wir brauchen auf die Einzelheiten dieser erfreulichen Entwickelung nicht einzugehen; jede Nummer der „Sozialen Praxis" bringt Belege für diesen Prozeß sozialpolitischer Gesundung, für das Wachsen der Einsicht bei Unternehmern und Arbeitern, daß auch für gegensätzliche Interessen ein Ausgleich sich finden läßt, und für die Bedeutung der Gewerbegerichte als Mittler und Einiger bei diesen Gegensätzen. Aber ebenso bestätigen die Mittheilungen jeder Nummer unseres Blattes, wie richtig die Annahme jener Sozialpolitiker ist, die eine immer stärkere Hinwendung der Berufsvereine zu positiver Gegenwartsarbeit feststellen. Der Ausbau des Unterstützungswesens, namentlich der Arbeitslosenversicherung, die Errichtung von Gewerkschaftshäusern, die Thätigkeit der Arbeitersekretariate, die Veranstaltung von Unterrichts- und Bildungskursen und die rege Theilnahme an ihnen, die umfassende, nachhaltige Förderung der genossenschaftlichen Bestrebungen, seien sie auf Organisation des Konsums oder der Produktion gerichtet, die Bemühungen gegenseitiger Annäherung der verschiedenen Richtungen unter den Vereinen mit Beseitigung der politischen und religiösen

Differenzen — all diese Bestrebungen erfüllen die deutsche Arbeiterbewegung immer mehr mit einem Geiste der Klugheit und der Mäßigung, der Beschränkung auf erreichbare Ziele und der richtigen Abschätzung ihrer Kraft, der ein vollgiltiges Zeugniß für die Tüchtigkeit unserer Arbeiterbevölkerung bietet. Auch in den Kreisen der Unternehmer nimmt, wie wir glauben, diese Erkenntniß und der Wunsch nach ihrer Förderung allmälig zu. Mag diese Entwickelung auch noch oft unter Hemmungen und beklagenswerthen Auswüchsen leiden, so bleibt die Emanzipation der Arbeiter durch eigene Kraft unter Benutzung der Hilfsmittel des modernen Staates doch eine der größten Kulturbewegungen aller Zeiten!

Und hier ist leider gerade die Stelle, wo die sonst vielfach im Fortschreiten begriffene Sozialreform von oben entweder stockt oder ganz versagt. Nicht allerdings sowohl im Reichstag als vielmehr bei den Regierungen und ihren Organen. Denn im Reichstage, der für die Fortführung der Arbeiterversicherung und die Verstärkung des Arbeiterschutzes nahezu einstimmig eintritt, besteht auch eine Mehrheit für die Sicherung und Erweiterung des Koalitionsrechtes einerseits und für die Errichtung neuer Organisationen zur Wahrung des sozialen Friedens andrerseits. Davon zeugen die Verwerfung der Arbeitswilligenvorlage und die Kommissionsbeschlüsse für Bildung von Arbeitskammern, Errichtung eines Reichs-Arbeitsamts und Verstärkung des Einflusses der Gewerbegerichte; ebenso unterliegt uns keinem Zweifel, daß die Mehrheit des Reichstags auch heute noch auf dem alten Standpunkte bezüglich der Bewegungsfreiheit und der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine steht. Ein einzelner Schritt nach dieser Richtung ist allerdings bereits geschehen: Das landesgesetzliche Verbindungsverbot für Vereine ist bekanntlich von Reichswegen aufgehoben worden. Das ist ein Anfang, aber doch nur ein äußerst bescheidener und geringfügiger. Und leider deutet auch gar nicht das kleinste Anzeichen darauf hin, daß die Regierungen sich zu den Anschauungen der Reichstagsmajorität in diesen entscheidenden Forderungen der Sozialreform bekehren. Und doch liegt in ihnen die Erfüllung des obersten Grundsatzes, von dem die Februar-Erlasse getragen sind, der Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiter! Nicht jener formalen Gleichberechtigung, wie sie in Gesetzesparagraphen auf dem Papiere steht, sondern der lebendigen, wirksamen Durchführung des theoretisch zugestandenen und gesetzlich verbrieften Prinzips. Heute hat der Arbeiter — und nach den Erfahrungen, die er täglich macht, kann es gar nicht anders sein — allgemein das Gefühl, als gesellschaftlich minderwerthige Klasse vor Verwaltung, Gericht und Polizei angesehen zu werden. Manche Bestrebungen, die andere Klassen und Berufsstände als selbstverständlich betrachten, werden ihm verargt, manche Schritte, die zu thun er auch für sein Recht hält, weil sie in anderen Kreisen üblich sind, werden sogar bestraft, seine Aussagen haben vor Behörden oft geringere Geltung als die von Unternehmern, der Buchstabe des Gesetzes hat bisweilen für ihn eine grausame Härte. Wir glauben gerne, daß solche Anwendung von ungleich Maß und Gewicht nicht mit Bewußtsein und Absicht geschieht, sie ist ein ungewollter Ausfluß alter Ueberlieferungen, Gewohnheiten und Anschauungen. Aber darum wirkt sie für den Betroffenen nicht minder schmerzlich und verletzend. Hier Wandel schaffen, heißt das ärgste Defizit in der Sozialpolitik unserer Tage beseitigen.

Die Kaiserbotschaft vom 4. Februar 1890 weist hierfür die Wege. Der Reichstag ist mehr denn je bereit, sie zu gehen. Wiederum sind es die Regierungen, die zögernd zur Seite stehen. Dadurch bringen sie sich selbst um die besten Früchte ihres Fleißes und ihrer Arbeit auf anderen Gebieten der Sozialpolitik, deren Fortschritte selbst in manchen sozialdemokratischen Kreisen nicht geleugnet werden: „So langsam der Staat auch den Wagen der Sozialgesetzgebung weiterschiebt, es geht dennoch vorwärts", schreibt u. A. das „Sächs. Volksbl."*) Alle Reformen aber bekommen ihre wahre Bedeutung erst durch den Geist, aus dem sie geboren sind. Die deutschen Arbeiter wollen keine Wohlthaten, sie wollen Rechte. Nur wenn diese ihnen gewährt werden, kann auch die Versöhnung der Massen mit der gegenwärtigen Staats- und Wirthschaftsordnung reifen. Und diese ist um so nothwendiger, je mehr die Verhältnisse uns in die Weltpolitik heineintreiben. „Die machtvolle Reichspolitik nach außen, die in dem Willen zur Verstärkung der Flotte zum Ausdruck kommt, muß sich, „wie die „Nat. Ztg."**) schreibt," stützen auf ein kräftiges, in gesunden Bahnen sich entwickelndes und im sozialen Frieden lebendes Volk; darum bildet die Fortführung der sozialen Reform im Innern die nothwendige Ergänzung der äußeren Weltpolitik, und wir wünschten beiden einen gleich breiten Boden im Volke." Daß die Sozialreform, abgesehen von vorübergehenden Stockungen, nicht in's Versumpfen geräth, dafür wird die wirthschaftliche und gesellschaftliche Entwickelung Deutschlands schon von selbst sorgen, aber das Ziel, das für die Arbeiter aufgesteckt wird, kann nur im Verein mit den Arbeitern, nicht gegen sie und nicht ohne sie, erreicht werden.

Berlin. E. Francke.

*) Nr. 42 vom 10. April d. J.
**) Nr. 228 vom 7. April d. J.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Streikposten, Polizei und Gerichte.

Das Kammergericht hat vor einiger Zeit einen Drechsler, der in der Nähe einer Berliner Stockfabrik auf- und abgegangen war, um Arbeitswillige, die sich nach der Fabrik begeben wollten, zu benachrichtigen, daß dort ein Streik ausgebrochen sei, auf Grund des §. 117 des Berliner Straßenpolizeireglements verurtheilt, weil er der Aufforderung eines Schutzmanns, sich zu entfernen, nicht Folge geleistet hatte. Der Gerichtshof erachtete es als eine genügende Voraussetzung für die Verurtheilung, daß eine Aufforderung ergangen war; ob diese zur Erhaltung der Sicherheit auf den öffentlichen Straßen auch nach Lage der Verhältnisse nothwendig war, hielt er für unerheblich. Von einem angesehenen Rechtsanwalt wird uns hierzu geschrieben:

Diese Begründung ist geeignet, vom juristischen Standpunkt die stärksten Bedenken zu erwecken. Zieht man die Konsequenzen aus der Anschauung des Kammergerichts, so würde die subjektive Ansicht eines Schutzmanns am letzten Ende darüber entscheiden, wer ein Recht hat, auf einer Straße auf- und abzugehen, bezw. stehen zu bleiben. Die Polizeiverordnung hat doch nur den Zweck, eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder des Verkehrs zu verhüten, so lange weder diese noch jene vorhanden ist, besteht keine Befugniß zum Verbot. Es kann beispielsweise Niemand verwehrt werden, sich vom frühen Morgen bis zum späten Abend am Denkmal des großen Königs aufzustellen und es mit bewundernden Blicken zu betrachten, wenn hierdurch weder eine Ansammlung des Publikums noch eine sonstige Verkehrsstörung hervorgerufen wird. Eine Verurtheilung hat daher zur nothwendigen Voraussetzung die Feststellung, daß die polizeiliche Aufforderung zum Entfernen auch objektiv und nach Lage der gegebenen Verhältnisse begründet war, und diese Feststellung obliegt dem Strafrichter ohne Rücksicht auf die Auffassung, die der betreffende Polizeibeamte in dem Augenblick der Aufforderung gehabt hat. Das Kammergericht durfte daher diesen Punkt mit Nichten als unerheblich betrachten, sondern es mußte ihn vor Allem prüfen.

Die Unrichtigkeit der Entscheidung des Kammergerichts zeigt sich ganz besonders dann, wenn man annimmt, der zum Weggehen Aufgeforderte hätte dem Verlangen nicht Folge geleistet und wäre dann wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt angeklagt worden. Der darüber erkennende Richter hätte in diesem Falle feststellen müssen, daß der Polizeibeamte sich in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befand, diese Feststellung wäre aber ohne ein Eingehen auf die Frage, ob die Aufforderung überhaupt berechtigt war, gar nicht möglich gewesen. Das Bedenkliche des Urtheils des Kammergerichts ist vor Allem darin zu erblicken, daß es dem Strafrichter die Nachprüfung dieses Momentes vollständig entzieht und so das Recht zur bestimmungsgemäßen Benutzung der öffentlichen Straßen und Wege mittelbar von der polizeilichen Zustimmung abhängig macht. Reglements, in denen den Polizeibeamten verwandte oder gleiche Befugnisse eingeräumt sind wie im §. 117 des Berliner Straßenpolizeireglements, bestehen wohl in den meisten Orten, jedenfalls in den größeren Städten. Wie nun, wenn in einer kleinen Stadt, in welcher Offiziere der Kolonialschutztruppen nicht allzu oft gesehen werden, ein Offizier in der kleidsamen Tropenuniform auf und abgeht und durch seine Ausrüstung die Aufmerksamkeit der Kleinstädter auf sich zieht? Soll da auch der Schutzmann das Recht haben, ihn zum Verlassen der Straßen aufzufordern und ist auch in diesem Falle die Thatsache der formellen Aufforderung eine genügende Voraussetzung für die Verurtheilung?

Man braucht sich solche Fälle nur zu vergegenwärtigen, um die rechtliche Unhaltbarkeit des kammergerichtlichen Urtheils zu erkennen. Wie bedenklich dieses aber in sozialpolitischer Hinsicht ist, bedarf keiner Ausführung; es ist klar, daß auf Grund dessen das Streikpostenstehen wohl regelmäßig bestraft werden kann, ohne daß es erforderlich wäre, neue Strafbestimmungen zu diesem Behufe

aufzunehmen. Solche Urtheile, die doch im letzten Grunde aus der Anschauung hervorgehen, daß der Streik eine Art Auflehnung gegen die rechtmäßige Ordnung sei, machen die Kluft, die sich leider zwischen der Gesetzesauslegung und dem Rechtsempfinden der Bevölkerung aufgethan hat, nur allzu begreiflich.

Kommunale Sozialpolitik.

Alters- und Hinterbliebenen-Fürsorge für städtische Arbeiter in Deutschland.

Wie die Reichs-Arbeiterversicherung das sozialpolitische Pflichtgefühl der Gemeinden gegen ihre Arbeiter geweckt bezw. geschärft hat, zeigt die Zunahme der Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung städtischer Arbeiter. Man stellt nur „Grundsätze" auf, weil man glaubt, ein klagbares Recht den Arbeitern in gleicher Weise wie den Beamten noch nicht gewähren zu dürfen; die Grundsätze nehmen in der Regel direkten Bezug auf die Arbeiterversicherungsgesetze des Deutschen Reiches und statuiren eine Ergänzung der Reichsleistung. So auch die jüngste dieser Fürsorgen, die der Stadt Gießen, die am 22. März mit Rückwirkung vom 1. April 1899 ab in Kraft getreten ist.

Voraussetzung der Gewährung des Ruhegehaltes oder des Wittwen- und Waisengeldes ist hier eine mindestens 10jährige ununterbrochene Beschäftigung im Dienste der Stadt Gießen nach Vollendung des 21. Lebensjahres. Unverschuldete Unterbrechungen (militärische Uebungen, Krankheit 2c.) bleiben unbeachtet. Der Bezug des Ruhegehaltes ist an die Erlangung einer Unfallrente für dauernde Erwerbsunfähigkeit, der Invalidenrente oder einer Altersrente geknüpft. In der Regel sollen vom Bezuge des Ruhegehaltes diejenigen ausgeschlossen sein, welche sich die Erwerbsunfähigkeit durch eigenes grobes Verschulden zugezogen haben. Das Ruhegehalt soll unter Anrechnung der Reichs-Renten nach 10jähriger Dienstzeit 40 % des Diensteinkommens betragen; es steigt für jedes weitere Dienstjahr um 1 % bis zum Höchstbetrage von 70 %; nach zurückgelegtem 50. Dienstjahr ist es das volle Einkommen. Bei Bemessung der Pension wird der Arbeitsverdienst des letzten Jahres zu Grunde gelegt und zwar event. der 300fache Sommertagelohn oder der 12fache Monatslohn. Etwaige Remunerationen sollen dem Jahresarbeitsverdienst beigerechnet werden, dagegen keine Ueberstunden 2c. Das Wittwengeld beträgt 20 % des Diensteinkommens des Mannes, das Waisengeld bis zum vollendeten 15. Lebensjahre des ehelichen oder diesem gleichzuachtenden Kindes 10 %, jedoch nicht über 200 M., sein Bezug beginnt mit dem Todestage des Ehemannes oder Vaters. Das Wittwen- und Waisengeld kommt in Wegfall, wenn schon die Unfallversicherung solche gewährt, und in einer Reihe von anderen Fällen, wie Ehescheidung, Wiederverheirathung der Frau. Das Ruhegehalt wie das Wittwen- und Waisengeld sind der Pfändung nicht unterworfen; sie können auch nicht übertragen, angewiesen, verpfändet werden — noch darf sonstwie zu Gunsten Dritter darüber verfügt werden.

Eine ähnliche Invalidenversicherung städtischer Arbeiter und niederer Beamten soll in Fürth am 1. Juli in Kraft treten. Nach Zeitungsmittheilungen darf der Versicherte beim Eintritt in den städtischen Dienst das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Die Rente ist nach 10jähriger Dienstzeit nur 20 % des zuletzt bezogenen Diensteinkommens einschließlich des staatlichen Rentenbetrages, sie steigt um jährlich 1 % bis höchstens 60 %, beträgt aber mindestens 360 M. für männliche und 300 M. für weibliche Personen. Auch die Stadt Spandau geht auf diesem Gebiete voran: sie hat die Löhne erhöht, giebt Alterszulagen und einen Zuschuß zum gesetzmäßigen Krankengeld bis zu 90 % des Arbeitsverdienstes des Erkrankten. Eine Alters- und Reliktenversorgung ist in Aussicht genommen; bis zum Erlaß dieses Statutes soll vorläufig von Fall zu Fall Unterstützung gewährt werden.

Die Empfindung, daß es eigentlich doch nicht wohlanständig von einer so großen Arbeitgeberin, wie es eine Stadtgemeinde ist, gehandelt sei, ihre verbrauchten Arbeiter einfach der Armenpflege zu überlassen, hatte man hier und da schon seit Langem. In Hamburg schuf man daher die „Veteranen der Baudeputation"; es sind in der Regel über 60 Jahre alte Arbeiter, sie werden ihren Kräften entsprechend beschäftigt und erhalten dafür von der Baudeputation, jedoch auf Kosten der Armenanstalt, einen Tagelohn von 75 ₰ und event. eine Funktionszulage. Diese Arbeiter brauchen also nicht durch die Straßenkehrerkolonne hindurchzugehen, was das gewöhnliche Auskunftsmittel vieler Städte noch jetzt ist. Stuttgart und andere Städte haben einen zweiten Arbeitskörper für leichtere Arbeit gebildet, ein Verfahren, das für Nothstandsarbeiten besonders in Frankfurt a. M. ausgestaltet ist, dem die minder leistungsfähig gewordenen Arbeiter zugewiesen werden unter Ergänzung ihres Verdienstes aus der städtischen Kasse. Gehts auch im zweiten Arbeitskörper nicht mehr, so tritt die Altersversorgung ein.

Die 10jährige ununterbrochene Dienstzeit wird wie in Gießen, so auch in Worms*), Frankfurt a. M., Darmstadt, Karlsruhe und Stuttgart als Voraussetzung für den Bezug des Ruhegehaltes wie der Hinterbliebenenversorgung gefordert und zwar meist nicht so liberal wie in Gießen schon vom vollendeten 31. Lebensjahre an, sondern vom 33. (Darmstadt), vom 35. (Karlsruhe). Stuttgart und Frankfurt a. M. sehen von dieser Voraussetzung ganz ab. Karlsruhe fordert noch als weitere Voraussetzung unverschuldete Nothlage des Bezugsberechtigten. Die Höhe des Ruhegehaltes beginnt in Frankfurt a. M., Darmstadt und Fürth mit 20 % bezw. 240 M. Minimum, beim gleichen Minimum in Worms mit 25 % und steigt bis 75 %; in Karlsruhe, Gießen 2c. nur bis 70 %, ja geht wie es in Fürth geplant, noch darunter hinab. In Stuttgart steigt die Pension von 230 M. nach 10jähriger Dienstzeit jährlich um 15 M. bis 500 M. Die Wittwenpension beträgt 25 % (Worms 2c.) oder 20 % des letzten Diensteinkommens des Mannes.

Ist nur der Anfang gemacht, so wird der weitere Ausbau der Arbeiterfürsorge sich schon von selbst ergeben, und dieser Anfang ist außer in den genannten Städten noch in Mainz, Cannstatt, Ulm, Essen und Breslau gemacht und Charlottenburg ist im Begriff, den Schritt zu vollenden. Sein Beispiel wird voraussichtlich für die norddeutschen Städte die Anregung zu gleichem Vorgehen geben, wenn auch sie mit Ausnahme etwa von Königsberg i. Pr. sich am eifrigsten noch gegen das Anerkenntniß sträuben, daß sie als Arbeitgeberin vorbildliche Einrichtungen gerade auch auf sozialem Gebiet zu schaffen verpflichtet sind.

Städtische Gasautomaten. In Charlottenburg haben die Versuche mit Gasautomaten zu ihrer dauernden Einrichtung geführt. Charlottenburg hat seinen Einheits-Gaspreis von 13 Pf. Die Deputation für das Beleuchtungswesen hat nun am 7. April folgende Bedingungen für die Aufstellung solcher Automaten festgesetzt. Für je 10 Pf. liefert der Automat, der nur für 5 Flammen geliefert wird, 625 l Gas. Jeder Konsument erhält eine Dreilochkochplatte nebst Gummischlauch mit Schlauchhahn, eine Lyra oder einen Doppelarm, einen Wandarm und zwei vollständige Gasglühlichtbrenner mit Glocken. Für den Gasmesser wird eine Miethe nicht erhoben, dagegen wird für die miethweise Ueberlassung der ganzen Einrichtung auf jeden Kubikmeter Gas ein Zuschlag von 3 Pf. erhoben. Ersatztheile, wie Strümpfe im Cylinder werden nicht geliefert. Maßgebend für die Berechnung des Verbrauchs an Gas ist nur das Hauptzählwerk des Messers, nicht das Automatenwerk. Der Vertrag mit der Stadtgemeinde auf Stellung eines Gasautomaten kann jederzeit mit vierzehntägiger Kündigung aufgehoben werden. In Berlin ist man mit den Versuchen immer noch zu keinem abschließenden Urtheil gekommen, was vielleicht daran liegt, daß fast nur Dienst- und Beamtenwohnungen zu solchen Versuchen ausersehen wurden. Dagegen haben die probeweise aufgestellten Gasautomaten der englischen Gaswerke sich so vorzüglich bewährt, daß sie jetzt in größerem Umfange aufgestellt werden sollen. In diese Apparate können 16 einzelne 10-Pf.-Stücke zugleich hineingeworfen werden, so daß 16 cbm Gas zum Gebrauch verfügbar sind.

Kampf gegen gemeindlichen Eigenbetrieb in England. Der in der Gegenwart kräftig erstarkende englische Municipalsozialismus mußte in einem Lande, wo selbst so nothwendige Bedürfnisse, wie das Wasser des täglichen Gebrauches, ja wo die Friedhöfe noch vielfach Gegenstand privater Unternehmungen und börsenmäßiger Spekulation sind, bald die Interessen des Großkapials kreuzen. So scheiterte einerseits die Konzessionirung monopolartiger Pläne (Elektrizitätswerke für mehrere Grafschaften) durch das Parlament am Widerspruch der dadurch beeinträchtigten Gemeinden. Die Groß-Unternehmer beschuldigten darauf andererseits diese Gemeinden des „municipal trading", der Vornahme von Handelsgeschäften und erreichten die Anstellung einer parlamentarischen Untersuchung, trotz des Widerspruches des 276 Städte umfassenden Gemeinde-Verbandes, über die Frage: Nach welchen Grundsätzen sind die an Gemeinden und andere Kommunalverwaltungen übertragenen Vollmachten zum Betrieb industrieller Unternehmungen innerhalb und außerhalb ihres Verwaltungsgebietes zu regeln? Der Antrag wurde mit 141 gegen 67 Stimmen angenommen, obwohl auch einige Konservative den Regierungsantrag entschieden bekämpften.

*) Vergl. die sehr ausführliche Behandlung dieser Fragen in der Verwaltungs-Rechenschaft des Bürgermeisters der Stadt Worms für 1898/90. Worms 1900.

Dauernd wird dadurch zwar die Erweiterung des Eigenbetriebes der Gemeinden nicht unmöglich gemacht werden; daß sie aber gehemmt werden kann, ist bei der Eigenart der englischen Gesetzgebung nicht unmöglich. Hat doch nach Zeitungsmeldungen der Londoner Grafschaftsrath erleben müssen, daß er, der eine neue billige Omnibustour eingerichtet hatte, wegen unerlaubten Wettbewerbes verklagt und vom Chancery-Gerichtshof dahin belehrt wurde, der Grafschaftsrath habe sich an den Buchstaben seiner Vollmacht zu halten, und da diese nichts von Omnibussen sage, sei der Betrieb ungesetzlich!

Kommunaler Milchverkauf in Liverpool. Die Vertretung von Liverpool hat einstimmig beschlossen, kommunale Niederlagen für den Verschleiß sterilisirter Milch für die Kinderernährung zu errichten und wurde dem Public Health Department der Stadt ein Kredit von 1000 Pfd. Strl. zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt. In St. Helens hat diese kommunale Einrichtung bereits viel Anklang und Erfolge gefunden.

Soziale Zustände.

Die Lage der Arbeiter in Stuttgart.[1])

Die Vereinigten Gewerkschaften Stuttgarts scheuten vor den erheblichen Kosten einer allgemeinen Statistik der Stuttgarter Arbeiterverhältnisse nicht zurück. Von 28 000 ausgegebenen Fragebogen wurden freilich leider nur 7580 in brauchbarer Weise beantwortet. Wenn nun die Erhebung auch nur lokales Interesse beanspruchen kann und wegen der verhältnißmäßig noch zu geringen Zahl der an der Statistik Betheiligten vielleicht auch in manchen Fällen durch Zufälligkeiten beeinflußt sein mag, so verdient doch die Art der statistischen Ausbereitung und Verwerthung des gewonnenen Materials die größte Beachtung. Der erste Theil enthält eine spezialisirte Darstellung der Lage der Arbeiter und Arbeiterinnen in 49 verschiedenen Berufen, von den Bäckern und Bildhauern in alphabetischer Reihenfolge bis zu den Zieglern und Zimmerern. Der zweite Theil bringt alsdann das Gesammtresultat. Die Bedeutung des Inhaltes läßt sich schon aus den Titeln der einzelnen Abschnitte erkennen, als da sind: Art der Lohnberechnung, Arbeitszeit, Lohnverhältnisse, das Verhältniß des Lohnes zur Arbeitszeit, der Zahltag, das Alter, Lebensalter und Lohnhöhe, Familienstand, Kinderzahl, Kinderzahl und Lohnhöhe, Mitarbeit der Frau, der Wohnort (aus weit über 100 Ortschaften sind in Stuttgart beschäftigte Arbeiter und Arbeiterinnen vertreten), der Hauszins, Hauszins und Lohnhöhe, Zimmerzahl der Wohnungen, Anzahl der Zimmer und Kinderzahl, Zimmerzahl und Hauszins, Zimmermiethe der Ledigen, Organisationsverhältnisse. Im dritten Theil sind die gleichen Verhältnisse der Arbeiterinnen festgestellt und besprochen, während in einem Anhang einige die Statistik betreffende Publikationen des Vorstandes der Vereinigten Gewerkschaften sowie der benutzte Fragebogen abgedruckt worden sind. Was die Reichhaltigkeit und Vielseitigkeit anlangt, schließt sich diese Arbeit der von uns eingehend besprochenen vortrefflichen Arbeit des gleichen Verfassers über die Lage der deutschen Holzarbeiter (vgl. „Soziale Praxis" VIII. Jahrg. Sp. 1341 ff.) würdig an.

Von allgemeinem Interesse dürften folgende Ergebnisse der Erhebung sein: Die Arbeitszeit betrug im Durchschnitt für die betheiligten männlichen Berufsarbeiter 58,8 Stunden wöchentlich, für die Hülfsarbeiter 60,9. Die kürzeste Arbeitszeit ergiebt sich bei den Xylographen (47,8 Stunden), die längste bei den Fuhrleuten (85,5 Stunden). Bei 353 Arbeitern betrug die Arbeitszeit bis zu 51, bei 4866 von 51 bis 60 Stunden. Der durchschnittliche Wochenverdienst betrug 22,22 *M.* Im Einzelnen gehen die Angaben von 60 *M.*, welchen Höchstbetrag ein Graveur verzeichnet, bis auf 8 *M.* herunter (letzterer Satz findet sich bei Handschuhmachern, Sattlern, Schuhmachern, Tabakarbeitern und Textilarbeitern).

Eine Vergleichung des Lohnes mit der Arbeitszeit ergiebt die Thatsache, daß im Allgemeinen der Lohn um so niedriger ist, je länger die Arbeitszeit währt; ein Verhältniß, das am deutlichsten hervortritt, wenn man den Wochenverdienst in Stundenlohn umrechnet. Dann verdient der Arbeiter bei 48stündiger Arbeitszeit 55 ₰ Stundenlohn, bei 51 stündiger Arbeitszeit 50 ₰ u. s. w., bis herab zu 19 ₰ bei 96stündiger Arbeitszeit.

Bei den Arbeiterinnen bewegt sich die Arbeitszeit zwischen 47 und 85 Stunden in der Woche und beträgt im Durchschnitt 56,5 Stunden. Der Lohn geht von 22 *M.*, welchen Höchstbetrag eine Handlungsgehülfin verzeichnet, auf 3 *M.* (bei einer Arbeiterin in einer Schreinerei) herunter. Im Gesammtdurchschnitt ergaben sich für eine verheirathete Arbeiterin 10,55 *M.*, für eine ledige 9,08 *M.* Wochenverdienst. Auch bei den Arbeiterinnen findet sich der höchste Prozentsatz der hohen Löhne bei der kürzesten Arbeitszeit; es verdient bei 48 stündiger Arbeitszeit eine Arbeiterin 29 ₰, bei 66 stündiger Arbeitszeit nur 14 ₰ Stundenlohn.

6486 männliche Arbeiter haben auf die Frage nach dem Wohnort Antwort gegeben; davon wohnen 5358 in Stuttgart, 1128 auswärts, einzelne selbst in einer Entfernung von 80 und mehr Kilometern. Die Wohnung des verheiratheten Arbeiters kostet im Durchschnitt in Stuttgart 299, auswärts 149 *M.* Den höchsten Hauszins im Durchschnitt zahlten die Xylographen mit 412, den niedersten die Tabakarbeiter mit 184 *M.*, jene haben auch durchschnittlich den höchsten, diese den niedersten Verdienst. 276 der verheiratheten Arbeiter haben nur ein Zimmer, 1899 deren zwei, 943 drei, 207 vier und 40 fünf und mehr (zusammen 210) Zimmer. Nach Abzug der wiedervermietheten Räume kommen jedoch auf die einzelne Familie im Durchschnitt bei den Wohnungen mit zwei Zimmern nur 1,9, statt drei 2,4, statt vier 2,8, statt 5 3,2 Zimmer. Im Ganzen treffen durchschnittlich 2,04 Zimmer auf die Familie.

[1]) Vgl. Leipart, Theodor, Zur Lage der Arbeiter in Stuttgart. Nach statistischen Erhebungen im Auftrage der Vereinigten Gewerkschaften herausgegeben. Stuttgart 1900. Kommissionsverlag. J. H. W. Dietz Nachf., G. m. b. H. 104 Seiten.

Arbeitszeit und Produktion in der österreichischen Baumwollindustrie. Der eben erschienene Bericht der Brünner Handelskammer für das Jahr 1899, in das bekanntlich der große Streik der Textilarbeiter um den Zehnstundentag fiel, theilt über die Wirkung der Arbeitszeitreduktion folgendes mit: „In einer Reihe der Baumwollspinnereien des Kammersprengels wurde vom 1. Oktober 1899 an der Zehnstundentag eingeführt und hat die Verkürzung der Arbeitszeit, soweit sich dies bisher feststellen läßt, die Erzeugung nur unwesentlich beeinflußt; in einigen Arbeiterkategorien, bei welchen sich in Folge der Herabsetzung der Arbeitszeit kein genügender Verdienst ergab, mußten die Löhne um beiläufig 10 % erhöht werden. — Ist die Produktion „nur unwesentlich" beeinflußt worden, so hat offenbar die gesteigerte Arbeitsintensität die Reduktion der Arbeitszeit zum größten Theile wett gemacht. Im Uebrigen konstatirt der Jahresbericht der Brünner Kammer an einer anderen Stelle, daß „die Löhne seit Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit im Mittel „nur unwesentlich gesunken sind," nämlich etwa um 20 ₰ in der Woche.

Handweberlöhne in Mähren. Dem Jahresberichte der Brünner Handelskammer pro 1899 entnehmen wir folgende Daten: Die Handweberei von Baumwollwaaren, insbesondere von Barchent ist im Berichtsjahre merklich zurückgegangen, da sowohl viele Arbeitgeber das Gewerbe aufgegeben haben, als auch viele Handweber in Folge der überaus niedrigen Löhne anderweitig Arbeit suchten. Ein Vergleich der Löhne der Handweber mit jenen der mechanischen Weber ist in Folge der Verschiedenartigkeit der Barchentsorten und der wechselnden Höhe der gezahlten Löhne zwar schwer möglich, doch kann annähernd gesagt werden, daß ein Handweber für einen Schneller 4 er Schuß (als Einschlag) 1½ bis 2 kr. bezahlt bekommt, inklusive Spulen abliefern u. s. w. Es verdienen diese Arbeiter somit für 6 Stück Barchente (das Stück ca. 22 m lang) in der Woche oft nur 1,75 fl. bis 4 fl., nur in seltenen Fällen mehr. Noch ungünstiger sind die Handspuler gestellt, welche für 6 Schneller Kettengarnspulen 1 kr. bezahlt bekommen, somit nur auf einen Tagesverdienst von 20 bis 25 kr. gelangen, dazu noch die Garne meilenweit tragen müssen. Allerdings beschäftigen sich mit dem Spulen nur alte sieche Leute oder schulpflichtige Kinder, auch Bauarbeiter, die über den Winter keine anderweitige Beschäftigung haben. Hingegen erhalten die Weber in mechanischen Webereien nach einer vorgelegten Lohnliste, welche ungefähr als Mittelmaß angesehen werden kann — abgesehen vom Webmeister mit einem Bezug von 12 fl. wöchentlich — im Durchschnitte Wochenlöhne von 6,13 fl. (höchster Lohn 8,74 fl.) und sind die Löhne seit Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit im Mittel nur unwesentlich — auf 6,01 fl. in der Untergrenze — gesunken.

Arbeitslöhne bei der französischen Marine. Dem Berichte des Deputirten de la Porte über das französische Marinebudget 1900 sind folgende Daten über Arbeitslöhne entnommen, die sich auf die in den Häfen und den einzelnen Marine-Etablissements beschäftigten Arbeiter (Tischler, Eisenarbeiter aller Art, Anstreicher, Maschinisten u. s. w.) beziehen; es sind dies insgesammt 16 220 ständig beschäftigte und 9816 temporär beschäftigte Arbeiter, zusammen 25 536. Die Löhne, die seit 1898 keine nennenswerthe Steigerung, oft sogar einen kleinen Rückgang aufweisen, stellen sich für die oberste Kategorie (Contre-maîtres) auf rund 5 Frcs. täglich, für Arbeiter auf 3 bis 3½ Frcs., für Lehrlinge auf 65 bis 80 Centimes und für Taglöhner auf 2½ bis 3 Frcs. täglich. Alle Arbeiter zusammengenommen ergiebt sich folgender Lohndurchschnitt für die wichtigsten Plätze, pro Tag: Cherbourg 2,60 Frcs, Brest 2,86 Frcs. Lorient 3,14 Frcs., Rochefort 3,47 Frcs., Toulon 3,29 Frcs., Indret 4,70 Frcs., Guérigny 3 Frcs., Ruelle 4,35 Frcs.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der Verband nordböhmischer Industrieller schreibt uns, es sei keineswegs der Fall, daß sich der Verband als ausgesprochener Kampfverein gegen die Arbeiter darstelle. In §. 2 der Satzungen sei vielmehr als Zweck desselben angegeben:

a) die Interessen der Arbeitgeber zu wahren und mit berechtigten Bestrebungen der Arbeitnehmer in Einklang zu bringen;
b) unberechtigte Bestrebungen und Forderungen, ungesetzliche Uebergriffe und ungerechtfertigte Ausstände der Arbeitnehmer gemeinsam abzuwehren;
c) alle die gemeinsamen Interessen der Industrie berührenden Fragen zu berathen und die Anschauungen des Verbandes in geeigneter Weise zur Geltung zu bringen.

Eine Rücksichtnahme auf berechtigte Interessen der Arbeiter sei somit in den Satzungen vorgesehen, ja sogar ausdrücklich als Hauptzweck des neuen Verbandes vorangestellt, übrigens auch sowohl in den Berathungen des vorbereitenden Ausschusses wie bei der am 9. l. M. erfolgten Konstituirung des Verbandes thatsächlich zur Geltung gekommen. Der Verband meint:

„Es geht daher wohl nicht gut an, unseren Verband, dem im Sinne seiner Gründer sowohl als auch seiner Mitglieder vor Allem eine friedliche Mission zugedacht ist, und welcher den Kampf niemals suchen und selben nur dann aufnehmen wird, wenn er aus nicht berechtigter Ursache von Seiten der Arbeiterschaft provozirt wird, als einen „ausgesprochenen Kampfverein“ hinzustellen“.

Da in dieser Berichtigung die von uns in Nr. 27 (Sp. 690) mitgetheilten „Vorbedingungen“ zur Aufnahme nicht in Abrede gezogen werden, können wir unser Urtheil über den Verband trotz des hier mitgetheilten §. 2 der Statuten nicht ändern. Denn darüber, was „berechtigte Bestrebungen“ der Arbeiter sind, herrscht eben bei solchen Unternehmerverbänden eine von der unsrigen sehr häufig abweichende Anschauung.

Arbeiterbewegung.

Deutsche Gewerkschaftskongresse

der verschiedensten Art haben zur Osterzeit stattgefunden. Sie lieferten fast ausnahmslos den erneuerten Beweis, daß die deutsche Gewerkschaftsbewegung sich immer mehr nach der lange Zeit vernachlässigten praktischen Seite hin entwickelt. Handelte es sich doch zumeist um den Ausbau des Unterstützungskassenwesens und in Verbindung damit um die Erhöhung der Beiträge, um Tarifgemeinschaften mit den Unternehmern, um Verschärfung des Streikreglements behufs Verhinderung unbesonnener oder frivoler Streiks, um die Aufnahme von Lohnstatistiken, um Vorschläge für die Gesetzgebung und Verwaltung, um engeren Zusammenschluß der Berufsvereine, auch mit denen des Auslandes, um Arbeitsnachweise 2c. Daß dabei manche alte bekannte Forderungen mit unterliefen, ist selbstverständlich. Im Großen und Ganzen konnte ein zwar langsames, aber stetiges Fortschreiten der Arbeiterorganisationen konstatirt werden. Als Zeichen der Zeit kann es betrachtet werden, daß einigen Kongressen auch Vertreter ausländischer (dänischer und österreichischer) Arbeiterorganisationen beiwohnten.

Angesichts der Bergarbeiterstreiks der letzten Zeit hatte man mit besonderem Interesse der 11. Generalversammlung des (alten) Verbandes der deutschen Berg- und Hüttenleute, der zu Ostern in Altenburg, der Hauptstadt des Herzogthums Sachsen-Altenburg tagte, entgegengesehen. In Bezug auf die Streikfrage wurde indessen nur dargethan, daß der Verband alle Streiks möglichst zu vermeiden sucht, daß die im Wurm- und Dresdener Revier s. Zt. ausgebrochenen Ausstände gegen den Willen der Verbandsleitung proklamirt worden sind und daß die Disziplin unter den Bergarbeitern infolge des „Revierpartikularismus“ manches zu wünschen übrig lasse. Der Verband soll jetzt über 33 000 Mitglieder zählen, doch befinden sich darunter einige Tausend Abonnenten des Verbandsorgans, die, ohne dem Verband offiziell anzugehören, aus Besorgniß vor Maßregelung sich mit dem Abonnement begnügen. Zwei Jahre nach seiner Gründung, 1891, zählte der Verband nahezu 65 000 Mitglieder. Diese Zahl sank rapid, als der Verband demonstrativ ins sozialdemokratische Lager überging, und erst seit 1895, als der Verband sich als politisch und religiös neutral erklärte, begann die Mitgliederzahl wieder zu steigen. Der Schwerpunkt des Verbandes liegt noch immer im Ruhrrevier, neugewonnen ist das oberbayerische Revier. Diese parteipolitische Neutralität will der Verband auch festhalten. Es wurde in dieser Beziehung in Altenburg beschlossen:

„Die parteipolitisch unabhängige Haltung der Verbandsleitung findet unseren vollen Beifall und ist ein Ablenken von dem eingeschlagenen Weg auch ferner nicht statthaft. Das Verhältniß des Verbandes zur Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands und zu den „freien Verbänden“ anderer Berufe bleibt bestehen, wie bisher. Zu den Arbeiterorganisationen, die sich auf einen speziell christlichen Standpunkt stellen, stehen wir in keinem feindlichen Gegensatz; nach dem Beispiel der Ruhrbergleute ist überall dort, wo sich „christliche Gewerkvereine“ der Berg- und Hüttenleute bilden, oder sich schon gebildet haben, ein Zusammengehen mit diesen Berufsgenossen in wirthschaftlichen Fragen anzustreben. Dasselbe ist der Fall, wo es sich um sogen. „Hirsch-Duncker'sche Gewerkvereine“ in unserem Berufe handelt. Der Verband ist eine Kampfesorganisation, ohne deshalb den Kampf gegen die Unternehmer als seinen Selbstzweck zu betrachten. Wo es nur eben angängig ist, werden wir uns bemühen, Vortheile für unsere Mitgliedschaft zu erzielen auf dem Wege gütlicher Verhandlung mit den Werkbesitzern. Den Ausstand werden wir nun dann proklamiren, wenn alle Verhandlungsversuche scheiterten und sonst kein Mittel zur Erreichung unseres Zweckes übrig blieb. In Anlehnung an die Taktik der Unternehmer müssen wir zu unserer Selbsterhaltung auch unsere Forderungen vermittelst internationaler Aktion durchzusetzen versuchen.“

In der letzten Nummer haben wir schon an der Hand eines Artikels des Verbandsredakteurs Hué in der „Neuen Zeit“ erwähnt, daß die Verbandsleitung sich nur äußerst schwer entschließe, zu dem letzten Mittel des Ausstandes zu greifen und daß sie mit einer allmählichen Besserung der Arbeitsverhältnisse zufrieden sei. Damit steht es auch im Einklang, daß in Altenburg folgendes Streikreglement beschlossen wurde; allerdings nicht ohne Widerspruch einer Minderheit:

„§. 1. Wenn eine Mitgliedschaft geneigt ist, mit Forderungen an ihre Werksverwaltung heranzutreten, so hat der Vertrauensmann den Verbandsvorstand davon in Kenntniß zu setzen. Die Forderungen dürfen nicht eher an die Werksleitung abgesandt werden, als bis der Verbandsvorstand seine Zustimmung dazu giebt. §. 2. Werden wegen Maßregelungen, Lohnabzügen und ähnlichen Schädigungen der Arbeiterschaft Arbeitseinstellungen (Abwehrstreiks) geplant, so ist dies der Verbandsleitung spätestens 14 Tage vor dem Streikausbruch mitzutheilen. §. 3. Sollen zur Durchführung aufgestellter Forderungen Arbeitsniederlegungen (Angriffsstreiks) erfolgen, so ist dies der Verbandsleitung mindestens acht Wochen vor Beginn des Streiks mitzutheilen. §. 4. Streiks (sowohl solche zur Abwehr, wie auch zum Angriff) dürfen ohne Zustimmung des Verbandsvorstandes nicht unternommen werden. §. 5. Streiks, welche ohne Genehmigung der Verbandsleitung unternommen werden, erhalten aus Verbandsmitteln keinerlei Unterstützung. §. 6. Während der ersten 14 Tage eines Streiks wird keine Unterstützung gezahlt.“

Um den Verband finanziell zu stärken, wurde eine Erhöhung der Beiträge beschlossen. Sobald die finanziellen Verhältnisse es gestatten, soll der Vorstand neben der „Berg- und Hüttenarbeiterzeitung“ das polnische Fachblatt „Gornik“ (Bergarbeiter) wieder herausgeben, das wegen Mangels an Mitteln eingegangen war. Die Hamburger Generalkommission der Gewerkschaften wurde ersucht, die Agitation unter den polnischen Bergarbeitern Oberschlesiens kräftigst zu unterstützen.

Im Uebrigen wurden in Altenburg die alten Forderungen erneuert: Reichsberggesetz, reichsgesetzliche Regelung der Achtstundenschicht, des Knappschaftskassenwesens und der Zuziehung von Arbeitern zur Grubeninspektion, ferner Verbot des Imports fremdsprachiger ausländischer Arbeiter in die deutschen Bergreviere im Interesse der Sicherheit der Gruben. Der alte Vorstand (Möller-Bochum, Schröder-Dortmund und Meyer-Bochum) wurden wiedergewählt, ebenso Hué zum Verbandsredakteur. Zu Vertretern der deutschen Bergleute auf den zu Pfingsten in Paris stattfindenden internationalen Bergarbeiterkongreß wurden Hué (Essen) für das Ruhrrevier, Bergmann (Schlesien) für die übrigen Reviere gewählt; als eventuelle Ersatzmänner der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Sachse (Zwickau) und Blümel (Waldenburg). Bisher haben die deutschen und österreichischen Delegirten auf den internationalen Kongressen vergeblich beantragt, diese kostspieligen Tagungen nicht alljährlich, sondern nur alle zwei bis drei Jahre abzuhalten. Auf den bisher abgehaltenen zehn internationalen Kongressen sind im Wesentlichen immer dieselben Reden gehalten und dieselben Beschlüsse gefaßt, in praktischer Beziehung aber ist fast nichts erreicht worden. Die christlichen Bergarbeiterorganisationen haben sich bisher von den internationalen Kongressen ferngehalten, da sie gute nationale Organisationen mit Recht für die Hauptsache halten.

Um die Einführung der Arbeitslosen-Unterstützung, sowie um Verschärfung der Streikreglements und Tarifgemeinschaften mit den Unternehmern handelte es sich wesentlich auf den Verbandstagen der Holzarbeiter (Nürnberg), Sattler und Buchbinder (Berlin)

und Schuhmacher (Magdeburg). In dem großen, gegen 70 000 Mitglieder zählenden Holzarbeiterverband wird die Einführung der Arbeitslosen-Unterstützung seit Jahren erörtert. In Nürnberg stand die Frage zur Entscheidung. Obgleich der Vertreter der österreichischen Holzarbeiter, Skaret, die Arbeitslosen-Unterstützung unter Hinweis auf die guten Erfahrungen, die der österreichische Verband damit gemacht habe, warm befürwortete, wurde sie doch mit 47 gegen 19 Stimmen bei 14 Enthaltungen der Berliner Delegirten, die zunächst eine Urabstimmung wünschten, abgelehnt. Auch die Urabstimmung wurde verworfen. Man war nicht grundsätzlich gegen die Arbeitslosen-Versorgung, befürchtete aber zu hohe Kosten und glaubte, das Geld besser zur Erreichung günstigerer Arbeitsverhältnisse verwenden zu können. Doch drückte der Vorsitzende, Reichstagsabgeordneter Kloß-Stuttgart, in seinem Schlußwort die Ueberzeugung aus, die Arbeitslosenunterstützung werde vom nächsten Verbandstag angenommen werden. Einstimmig, ohne Diskussion trat der Verbandstag in einer Resolution für die auf dem Frankfurter Gewerkschaftskongreß gefaßten Beschlüsse zu Gunsten der Tarifgemeinschaft ein. — Der Verbandstag der Sattler hat die Einführung der Arbeitslosenunterstützung vertagt. Da sie in der Urabstimmung nur mit geringer Mehrheit angenommen worden ist und sich nur 12 Delegirte für die sofortige Einführung dieser Unterstützung erklärten, wurde der Vorstand beauftragt, im Juni kommenden Jahres nochmals eine Urabstimmung vornehmen zu lassen und eventuell vom 1. Januar 1902 ab die Unterstützung einzuführen. Vertagt wurde die Frage auch auf dem Verbandstage der Schuhmacher. Dieser Verband gewährt bereits Arbeitslosen-Unterstützung, aber nur fakultativ. Diesmal handelte es sich um den Antrag, sie obligatorisch zu machen. Dieser Antrag wurde mit einer Stimme Mehrheit (28 gegen 27) abgelehnt. Es soll nun im August eine Urabstimmung stattfinden. Der Sattlerverband verschärfte sein Streikreglement dahin, daß Arbeitseinstellungen nur dann stattfinden sollen, wenn $^4/_5$ der betheiligten Arbeiter sich in geheimer Abstimmung dafür erklärt haben. Sämmtliche Streiks sollen der Oberleitung des Verbandsvorstandes unterstehen, welcher auch darüber entscheiden soll, ob überhaupt eine Arbeitseinstellung stattzufinden hat oder nicht. Bei Angriffsstreiks sollen alle Betheiligten, bei Abwehrstreiks die Mehrzahl organisirt sein. Streiks, welche gegen diese Bestimmungen verstoßen, sollen nicht unterstützt werden. Der Verbandstag der Schuhmacher verschärfte das Streikreglement, das dem Verbandsvorstand ebenfalls unbeschränkte Vollmacht giebt, noch dahin, daß an Nichtmitglieder und solche, die erst während eines Streiks oder einer Aussperrung die Mitgliedschaft erwerben, keine Unterstützung gezahlt werden soll. Eine Tarifgemeinschaft erstrebt auch der Schuhmacherverband. Der Verbandstag der Buchbinder beschloß, über die Entlohnung der in diesem Berufe stark vertretenen Stückarbeit Erhebungen zu veranstalten und dann an die Ausarbeitung eines allgemeinen Lohntarifs für Stückarbeit zu gehen, über dessen Durchführung dann mit den Unternehmern verhandelt werden soll. Der Buchbinderverband besitzt 8106 Mitglieder (6225 männliche und 1881 weibliche), der Sattlerverband*) 3116, der Schuhmacherverband rund 18 000, davon 16 175 männliche und 1863 weibliche. Ziel dieses Verbandes ist die Erringung der zehnstündigen Arbeitszeit für das Kleingewerbe und der neunstündigen für die mechanischen Betriebe.

Auf dem in Gößnitz (Sachsen-Altenburg) abgehaltenen Verbandstage des Textilarbeiterverbandes handelte es sich um die Erhöhung der Beiträge, um die Auseinandersetzung mit dem Niederrheinischen Weberverband und um den in diesem Sommer in Berlin zusammentretenden internationalen Textilarbeiterkongreß**). Die Beiträge wurden verdoppelt: von 10 auf 20 ₰ pro Woche. Dafür will der Verband, der rund 12 000 Mitglieder zählt, vom 1. Januar künftigen Jahres ab eine Krankenzuschußkasse ins Leben rufen. Dem niederrheinischen Weberverband, mit dem früher ein Kartellverhältniß unterhalten wurde, der aber neuerdings bestrebt sein soll, sich über ganz Deutschland auszubreiten, wurde die Existenzberechtigung abgesprochen und beschlossen, Kartellverträge mit diesem Verbande unter keinen Umständen mehr abzuschließen. Auf einem an den Verbandstag sich anschließenden deutschen Textilarbeiterkongreß gelangte einstimmig eine Resolution zur Annahme, nach welcher der Kongreß nur den Textilarbeiterverband als die allein maßgebende Organisation anerkennt und die Gründung von Sonderorganisationen als zwecklose und schädliche Zersplitterungen ansieht, die geeignet seien, die Kämpfe zu erschweren. Dem niederrheinischen Weberverband wurde angerathen, geschlossen zum Textilarbeiterverband überzutreten, andernfalls er niemals auf die Hülfe des Verbandes rechnen könne. Der Kongreß verlangte für die gesammte Textilindustrie den gesetzlichen zehnstündigen Maximalarbeitstag (Samstags den neunstündigen), Verbot der Nachtarbeit für Arbeiterinnen, Ausdehnung der Schutzbestimmungen auf die Hausindustrie und Anstellung weiblicher Gewerbeinspektoren. Außer einem österreichischen Delegirten wohnte auch Pastor Naumann dem Kongreß als Gast bei.

Zum ersten Mal hielt in Berlin der 1896 in Folge eines Berliner Gasarbeiterstreiks gegründete und jetzt in 32 Orten 3479 Mitglieder umfassende Verband der in Gemeindebetrieben beschäftigten Arbeiter seine Generalversammlung ab, die wesentlich dem Ausbau der Organisation gewidmet war. Der Verband erstreckt sich über Berlin und dessen Vororte, Hamburg, Erfurt, Königsberg, Mannheim, Magdeburg, Mainz, Pforzheim, Stuttgart, Dresden, Leipzig, Karlsruhe, Bremen. In Berlin umfaßt der Verband einen Theil der Kanalisations-, Wasserwerks- und Markthallenarbeiter, Laternenanzünder, Arbeiter des Schlacht- und Viehhofs 2c. Nur die Straßenreiniger haben sich der Organisation bisher ferngehalten. Man klagte darüber, daß die Verwaltungsbeamten dem Verbande meist feindlich gegenüberständen. Von den Gemeindebehörden soll verlangt werden: die Gewährung eines auskömmlichen Lohns, die Einführung des neunstündigen Arbeitstages und eines wöchentlichen Ruhetages. Außerdem sind Forderungen gestellt, welche sich auf die Ueberzeitarbeit, Kündigungsfristen, Akkordarbeit, Strafen, Versicherung bei Krankheits- und Unglücksfällen, Arbeiterausschüsse, Arbeitsordnungen, Arbeitsnachweis, Altersversorgung, die Wohnungsfrage, hygienische Fürsorge 2c beziehen. Im nächsten Jahre soll ein Sonderkongreß der Gasanstaltsarbeiter einberufen werden.

Der Delegirtentag der evangelischen Arbeitervereine fand am 18. und 19. April in Dresden statt. Die staatlichen und kirchlichen Behörden Sachsens hatten Vertreter entsandt, der Besuch war ein starker. Aus dem Jahresbericht ist zu entnehmen, daß die Vereine, die man früher ungefähr auf 80—90 000 Mitglieder schätzte, jetzt, wo nur die wirklich zahlenden Mitglieder gerechnet werden, 65 000 Mann stark sind, hiervon wiederum etwa 10 000 eigentliche Lohnarbeiter. Statt der früheren zwei bis drei Preßorgane, über die die Vereine verfügten, giebt es jetzt deren acht, nämlich außer dem Evangelischen Arbeiterboten in Westfalen, welcher als Anzeigenblatt des Gesammtverbandes gilt, solche in Baden, Berlin, Hessen, Sachsen, Schlesien, Schleswig-Holstein und Württemberg. Das Verbandshaus für invalide Arbeiter, das von den Vereinen errichtet wird, geht seiner Vollendung entgegen; der Kaiser hat sein Erscheinen für die Eröffnungsfeierlichkeit zugesagt.

---

*) Dem Verbandstage der Sattler wohnten auch zwei dänische Vertreter bei, welche mittheilten, daß in ihrer Heimath alle Arbeiter des Berufs organisirt seien. In ihrem Namen sprachen sie den deutschen Arbeitern den Dank aus für die opferwillige Hülfe während der vorjährigen großen Arbeiteraussperrung in Dänemark. Aus keinem anderen Lande seien auch nur annähernd so hohe Summen zur Unterstützung eingelaufen. Daß die Aussperrung einen für die Arbeiter so günstigen Abschluß habe finden können, sei hauptsächlich der Solidarität der deutschen Arbeiterschaft zu danken. Die dänischen Delegirten waren ursprünglich beauftragt, dem deutschen Sattlerverband den Abschluß eines Vertrages vorzuschlagen, wonach die deutsche, englische und dänische Organisation sich verpflichten sollten, bei Streiks und Aussperrungen, die mindestens die Hälfte der Mitglieder umfassen und nachdem dieselben mindestens vier Wochen gedauert haben, pro Woche und Mitglied 50 ₰ zur Unterstützung aufzubringen. Der Verbandstag beschränkte sich aber auf eine Resolution, wonach die gegenseitige Reiseunterstützung geregelt werden soll, und die deutsche und dänische Organisation sich verpflichten, sich bei größeren Kämpfen von längerer Dauer (Aussperrungen) „nach besten Kräften“ zu unterstützen.

**) Dieser internationale Kongreß, der Mitte Juli in Berlin im neuen Gewerkschaftshause tagen soll, soll aus Deutschland von 35 Delegirten beschickt werden. Es ist der vierte seiner Art. Der erste fand 1894 auf Betreiben der englischen Textilarbeiter in Manchester, dem Mittelpunkt der Baumwollindustrie von Lancashire statt, um die Textilarbeiter des europäischen Festlandes, um die man sich bisher wenig gekümmert hatte, gegen die japanische und indische Konkurrenz zu koaliren. Der zweite Kongreß fand 1895 in Gent (Belgien) im sozialistischen Vooruit und der dritte 1897 in Roubaix (Nord-Frankreich) unter dem Ehrenvorsitze des sozialistischen Maire Carette, eines ehemaligen Textilarbeiters, statt. Mit Rücksicht auf die Kosten wurde beschlossen, nur alle drei Jahre Kongresse abzuhalten. Dagegen wurde ein ständiges internationales Sekretariat mit dem Sitze in England eingerichtet. Die Delegirten der englischen Textilarbeiter, die bekanntlich die Kinderarbeit in der Textilindustrie für unentbehrlich halten und stark bimetallistisch angehaucht sind (wegen der indischen Konkurrenz), haben früher die deutschen Textilarbeiter als „unpraktische Wolkenwandler“ bezeichnet.

Die diesjährige Tagung, die zehnte seit Gründung des Gesammtverbandes, versprach besonders interessante Verhandlungen, weil eine Stellungnahme der Vereine zur Gewerkschaftsfrage erfolgen sollte. Pfarrer Naumanns Thesen lauteten wie folgt:

a) Die evangelischen Arbeitervereine wahren ihren religiösen und patriotischen Charakter in jeder Hinsicht und sind darum nicht im Stande, alle Mitglieder eines Berufes zu gewerkschaftlicher Arbeit zu vereinigen. Ihre praktische Thätigkeit liegt mehr auf dem Gebiete der Genossenschaft als auf dem der Gewerkschaft.

b) Da aber die evangelischen Arbeitervereine nicht selbst Gewerkschaften in's Leben rufen können, haben sie die dringende Pflicht, ihre Mitglieder zur Theilnahme an Gewerkschaftsverbänden anzuhalten, damit nicht durch die evangelischen Arbeitervereine der Gesammtfortschritt der Arbeiterbewegung irgendwie gehemmt werde.

c) Es wird nöthig sein, daß die einzelnen evangelischen Arbeitervereine sich nach lokalen Erwägungen darüber schlüssig machen, welcher Art von Gewerkschaften oder Gewerkvereinen sie ihre Mitglieder zuführen wollen. Jedenfalls empfiehlt sich gemeinsamer Eintritt der christlichen Berufsgenossen eines Ortes.

d) Bei dieser Beschlußfassung darf nie aus dem Auge verloren werden, daß die Herstellung allumfassender unpolitischer und unkonfessioneller Berufsverbände das letzte Ziel ist. Verbände, die diesem Ziele offen zustreben, haben den Vorzug.

Als Korreferent war Fabrikant Franken, Reichstagsabgeordneter von Bochum, erschienen, der sich, ohne in eine Diskussion über den Werth der einen oder anderen Gewerkschaft einzutreten, dahin aussprach, daß die evangelischen Arbeitervereine garnicht die Aufgabe hätten, ihren Mitgliedern den Anschluß an Berufsorganisationen zu empfehlen, wohl aber sich fernzuhalten von sozialdemokratisch geleiteten Gewerkschaften und für die gesetzliche Einführung von Arbeiterkammern einzutreten. Aehnlich sprach sich eine Resolution des rheinisch-westfälischen Verbandes aus, nur wollte sie die ganze Entscheidung über den Gesammtverband hinweg in die Landes- und Provinzialverbände gelegt wissen, während Traub-Stuttgart an dem Gedanken konfessionell evangelischer Gewerkvereine festhielt. Die Diskussion wurde durch ein Doppeltes erschwert: Einmal erklärte der Vorsitzende Pfarrer Weber-Gladbach bei Beginn der Diskussion, daß die Annahme der Naumannschen Thesen — obwohl dieselben freie Wahl lassen zwischen dem Anschluß evangelischer Arbeiter an Gewerkschaften oder Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine oder konfessionelle Gewerkvereine — den Austritt des großen rheinisch-westfälischen Verbandes zur Folge haben werde, und dann wurde wegen mangelnder Zeit die Redezeit auf vier Minuten festgesetzt. Unter diesen Umständen blieb die Auseinandersetzung erfolglos und die Versammlung beschloß, im nächsten Jahre die gleiche Frage als ersten Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen und hierfür zwei andere Referenten zu bestellen.

Neben der „Gewerkschaft" beschäftigte sich der Delegirtentag mit der in Aussicht gestellten Reform der Krankenversicherung. Referent war Lithograph Tischendörffer-Berlin, selbst Verwalter einer Krankenkasse, dessen Thesen „im Allgemeinen" Zustimmung erhielten und den Ausschuß des Gesammtverbandes überwiesen wurden, damit er in ihrem Sinne bei den in Betracht kommenden Instanzen vorstellig werde. Diese Thesen lauten:

Der Gesammtverband empfiehlt für die in Aussicht stehende Reform des Krankenversicherungsgesetzes:

1. Die Ueberführung der Berufs-, Betriebs- und Innungskrankenkassen u. s. w. in Orts- bezw. Bezirkskrankenkassen für alle Angestellten (Arbeiter, Arbeiterinnen, Dienstboten) mit der Einrichtung von 5 verschiedenen Beitragsklassen.

2. Die Ermöglichung der freien Arztwahl für alle Kassenmitglieder mit Ausnahme der Untersuchung bei der Aufnahme, der nothwendigen Maßregeln gegenüber Simulanten und sonstige besondere Fälle.

3. Die Gewährung der Apotheken-Konzession an die Krankenkassen, wenn die vorhandenen Apotheken billigen Ansprüchen derselben nicht genügen.

4. Die Ausdehnung der Unterstützungspflicht der Krankenkassen auf die Dauer von 26 Wochen.

5. Die Beseitigung des Verbotes der sogen. Ueberversicherung versicherungspflichtiger Personen.

6. Die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Hausindustrie und die Dienstboten.

7. Eine Zwangsbestimmung für Arbeitgeber, ihre Arbeitnehmer unter allen Umständen in die bestehende Ortskrankenkasse anzumelden.

Gleichzeitig spricht sich der Gesammtverband für die volle Beibehaltung der bisherigen Selbstverwaltung der Krankenkassen aus.

Endlich beschäftigte man sich dann mit der Erhöhung des Jahresbeitrages, den die einzelnen zum Gesammtverband gehörigen Landes- bezw. Provinzialverbände und Vereine für jedes Mitglied an die Centralkasse abführen. Die bisherige bescheidene Summe von drei Pfennig pro Mitglied reicht bei den 65 000 Mitgliedern kaum zur Bestreitung der Verwaltungskosten, Drucksachen u. s. w. aus. Es war daher der Antrag gestellt, diesen Beitrag bis auf 10 bezw. 13 ₰ zu erhöhen, um von der Centralstelle aus eine regere praktische Thätigkeit entfalten zu können. Doch wurde nur die geringfügige Erhöhung auf 5 ₰ erreicht. Uns will scheinen, als wenn grade die Durchführung gemeinsamer sozialer Arbeiten, zu denen Geldmittel unerläßlich sind, dazu dienen würde die sozialpolitisch divergirenden Elemente zusammen zu halten und es also für den Bestand des Gesammtverbandes am nöthigsten wäre, in derartigen praktischen Fragen der Selbsthilfe eine Verständigung und einen Fortschritt zu erzielen, der den evangelischen Arbeitervereinen dringend zu wünschen ist. — Auf ein Telegramm an den Kaiser, das für Flottenverstärkung und Sozialreform eintrat, erfolgte eine Antwort, die in huldvollen Worten Dank und Anerkennung aussprach.

Der deutschnationale Handlungsgehülfenverband (Sitz Hamburg) hat in Hannover am Ostersonntag seinen diesjährigen (fünften) Verbandstag und am Ostermontag den fünften deutschen Handlungsgehülfentag abgehalten. Beide Veranstaltungen waren überaus zahlreich aus allen Gegenden des Reichs besucht. Die Berathungen des ersten Tages bezogen sich ausschließlich auf eigentliche Verbandsangelegenheiten. Der auch im letzten Berichtsjahr bethätigte Arbeitseifer der Verbandsleitung (vgl. Spalte 659 der „Sozialen Praxis"), der riesige Mitgliederzuwachs (1895: 570 Mitglieder, 1896: 2352, 1897: 7737, 1898: 18 277, 1899: 32 014), die Jugendlichkeit der meisten Verbandstheilnehmer, das stolze Bewußtsein „auf sozialpolitischem Gebiete die Führung unter den kaufmännischen Vereinen heute unbestritten in Händen zu haben" — das Alles erzeugte eine begeisterte Stimmung, die ruhiger, nüchterner Berathung nicht sehr günstig war. Dazu kam die außerordentlich knapp bemessene Berathungszeit, die alle wichtigen Angelegenheiten eines so großen und ständig vor neuen Aufgaben gestellten Verbandes in 7 Stunden durchzupeitschen zwang. Hätte nicht der Verbandsvorstand alle Vorlagen vorzüglich vorbereitet und alle Verhandlungen mit überlegener Ruhe und Sicherheit geleitet, so würden die deutsch-nationalen Handlungsgehülfen weniger Grund zu erfreutem Rückblick auf ihren Verbandstag haben. So aber wurden die einzelnen Berathungsgegenstände immerhin in einheitlicher, allgemein befriedigender Weise erledigt. Insbesondere gab der neue Satzungsentwurf keinen Anlaß zu tiefgehenderen Meinungsverschiedenheiten. Der Versuch einer starken Minderheit, neben den Juden und deutschfeindlichen Ausländern künftig auch den Sozialdemokraten satzungsmäßig den Eintritt in den Verband zu verweigern, wurde von den maßgebenden Vorstandsmitgliedern Schack und Döring auf's Entschiedenste bekämpft und dann mit großer Mehrheit abgelehnt. Als Ort des nächsten Verbandstages wurde Mannheim gewählt. — Der fünfte deutsche Handlungsgehülfentag vom Ostermontag war mehr für die Oeffentlichkeit zugeschnitten. Eine lange Reihe von Einladungen war ergangen an Regierungsvertreter, hervorragende Parlamentarier, alle Fraktionen des Reichstages (mit Ausnahme der sozialdemokratischen) und einzelne bekannte Sozialpolitiker, ebenso an die Vorstände aller kaufmännischen Konkurrenzvereine. Aber nur ein Stadtrath von Hannover, der Bürgermeister von Linden und ein Vertreter des Alldeutschen Verbandes, sowie Landgerichtsrath Kulemann-Braunschweig hatten sich an der Ehrentafel eingefunden. Die vorgesehenen Referate wurden programmmäßig gehalten, die zugehörigen Entschließungen ohne eigentliche Diskussion angenommen. Zur Gewerbeordnungsnovelle wurde folgende Resolution beschlossen:

Der 5. Handlungsgehülfentag sieht in den Beschlüssen des deutschen Reichstages betreffend den 9 Uhr-Ladenschluß, die 11- bezw. 10 stündige Minimalruhezeit, die Mittagspause und die Ausfertigung sowie die Art der Geschäftsordnungen das Mindestmaß seiner berechtigten Forderungen erfüllt und richtet an den Hohen Bundesrath die ergebene und dringende Bitte, diesen Beschlüssen der deutschen Volksvertretung seine Zustimmung nicht zu versagen, vielmehr auch durch den baldigen Erlaß von Ausführungsbestimmungen zum §. 139 g der Gewerbeordnung und §. 62 des Handelsgesetzbuches einem national gesonnenen Erwerbsstande die Segnungen einer lange vermißten Sozialreform zuzuwenden.

Zur Frage der wiederholt schon geforderten kaufmännischen Schiedsgerichte äußerte sich die Versammlung:

Der 5. deutsche Handlungsgehülfentag bedauert lebhaft den anscheinend völligen Stillstand der Vorarbeiten zur Schaffung kaufmännischer Schiedsgerichte nach Art der Gewerbegerichte. Er hofft gern, daß der Hohe Bundesrath den wiederholten ernstlichen Vorstellungen in dieser Angelegenheit Gehör schenken und dem deutschen Reichstage baldigst einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorlegen wird.

Zur Errichtung von Handlungsgehülfenkammern und Anstellung von Handelsinspektoren wurde beschlossen:

Der 5. deutsche Handlungsgehülfentag richtet an die Hohe Reichsregierung das Ersuchen, durch Errichtung von Handlungsgehülfenkammern gesetzliche Bestimmungen über die Formen herbeizuführen, in denen die Handlungsgehülfen durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung der Standes-Angelegenheiten betheiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen befähigt werden, um auf diese Weise auch den Handlungsgehülfen den freien und friedlichen Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Gestaltung der sozialen Lage des Handlungsgehülfenstandes fortlaufend zu unterrichten und mit ihm Fühlung zu behalten. — Der 5. deutsche Handlungsgehülfentag erachtet es ferner als eine unbedingte Nothwendigkeit, daß Handlungsgehülfen als Handelsinspektoren angestellt werden, damit endlich eine Behörde geschaffen wird, die sich die Ausführung und Ueberwachung aller sozialpolitischen Gesetze für den Handelsstand angelegen sein läßt.

Außerdem wurde noch ein Aufruf an alle deutschen Handlungsgehülfen gutgeheißen, der zahlreiche Eingaben an städtische Verwaltungen noch vor dem 1. Oktober d. J. befürwortet, in denen 1/3 der ortsansässigen Kaufleute gemäß §. 139 e der neuen Gewerbeordnung die örtlichen Verwaltungsbehörden zu amtlichen Umfragen über die Stellung der Ladeninhaber zum 8 Uhr-Ladenschluß bewegen sollen. Schließlich wurde auch noch eine Entschließung zu Gunsten der Kommissionsbeschlüsse in der Waarenhaussteuerfrage angenommen und diese „erfreuliche und wirksame Maßnahme“ des preußischen Abgeordnetenhauses den anderen Bundesstaaten zur Nachahmung empfohlen.

Der Kampf der Arbeiter gegen die Hausindustrie hat auch in Deutschland vereinzelte Erfolge aufzuweisen. Bekanntlich haben auf Anregung der organisirten Schneidergehülfen die Unternehmer in München sich dazu verstanden, gemeinsame Betriebswerkstätten zu errichten, in denen sie auf ihre Kosten den früher in den eigenen Wohnungen thätigen Heimarbeitern Plätze gewähren. Zwei solcher Werkstätten sind bereits eröffnet; über die Einrichtung der einen berichtet die Kontrolkommission der Gehülfen Folgendes:

Die neuerrichtete Central-Betriebswerkstätte der Schneider ist im Gartenbau des Privatiers Herrn Gaßner, Klenzestraße Nr. 34 parterre, gelegen. Fünf 1 1/2 m breite und 2 1/2 m hohe Fenster erhellen die Werkstätte bis in den äußersten Winkel. Das Bügelzimmer befindet sich im ersten Stock getrennt von der Werkstätte. Die Werkstätte ist in sanitärer und technischer Hinsicht in jeder Weise vortrefflich ausgestattet. Genügende Ventilation sorgt für reine Luft, auch Spucknäpfe, mit Wasser gefüllt, sind in genügender Anzahl vorhanden. Für je acht Mann ist eine Nähmaschine vorgesehen. Bügeleisen, Bügeltische sowie Bügelgeräthe stehen in gediegener Beschaffenheit zur Verfügung. Auers Gasglühlicht sorgt Nachts für prächtige Beleuchtung. Die Werkstätte liegt im Centrum der Stadt und hat einen schattigen Garten vor den Fenstern. Die Arbeitgeber, welche ihre Leute auf diese Werkstätte schicken, haben kontraktlich den Raum für ihren Bedarf belegt. Dieser Raum muß das ganze Jahr hindurch von den Einzelnen bezahlt werden, unbekümmert ob Arbeiter auf der Werkstätte sind oder nicht. Damit ist das Bestehen der Werkstätte garantirt. Die ledigen, und auch, wenn sie wollen, die verheiratheten Kollegen, haben somit ihre dumpfe Sitzplatzwerkstätte, wo in den häufigsten Fällen gewaschen, gekocht, gebügelt, geschlafen wird, wo der Raum beschränkt, wo die Luft oft verpestet ist und wo das Handwerkszeug in den meisten Fällen nur aus altem Gerümpel besteht, mit einer hellen, freundlichen, luftigen Werkstätte vertauscht, wo die Einrichtung in technischer wie hygienischer Beziehung vorzüglich ist. Die Werkstätte dürfte ihresgleichen in Deutschland suchen.

Was in München möglich ist, wird mit vereinten Kräften von Unternehmern und Arbeitern der Hausindustrie auch anderswo zu leisten sein. So machten in Halberstadt die Handschuhfabrikanten den Arbeitern das Zugeständniß, daß bis zum Anfange des nächsten Jahres die Heimarbeit gänzlich beseitigt und in Zukunft solche nicht mehr ausgegeben werden soll.

Gewerkschaftshaus in Plauen. Das Gewerkschaftskartell in Plauen hat die Errichtung eines Gewerkschaftshauses in einer öffentlichen Versammlung in Anregung gebracht. Vorerst scheinen durch Beiträge der einzelnen Gewerkschaften und des Kartells ca. 3000 *M.* gesichert zu sein. Den weitaus größeren Betrag der auf 20 bis 30 000 *M.* veranschlagten Bausumme hofft man durch die Ausgabe von Antheilscheinen aufbringen zu können.

Das belgische Syndikatsgesetz und die Gewerkschaften. Wie von unserem Herrn Mitarbeiter Prof. Mahaim-Lüttich s. Z. vorausgesagt war (Soziale Praxis, Jahrgang VIII, Spalte 60), machen die belgischen Gewerkschaften von dem aus dem Gesetz vom 31. März 1898 gewährten Recht des Erwerbs der juristischen Persönlichkeit in kaum nennenswerthem Umfange Gebrauch. Nach Mittheilungen von L. Varlez in den „Questions pratiques etc.“ haben vom 31. März 1898 bis Ende November 1899 sich 107 Syndikate (84 landwirthschaftliche, 6 Arbeiter-, 3 Beamten-, 3 Arbeitgeber- und 3 Syndikate freier Berufe) juristisch anerkennen lassen, eine fast verschwindende Zahl gegenüber den Tausenden der in Belgien bestehenden Syndikate. Das erste Syndikat (für Thierzucht in Florenville) wurde am 11. August 1898 anerkannt. Der Mißerfolg dieses Gesetzes ist in dessen beschränkenden Bestimmungen begründet, die die gewerkschaftlichen Bedürfnisse ignoriren. Diesen Mißerfolg zeigt noch deutlicher ein Vergleich mit der Wirkung des französischen Syndikatsgesetzes vom Jahre 1884, das den Arbeitersyndikaten weit mehr Bewegungsfreiheit gönnt, als das belgische. Während in Frankreich in den ersten drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes 175 Syndikate (101 Unternehmer-, 68 Arbeiter-, 1 gemischtes und 5 landwirthschaftliche) und im folgenden Jahre 1885 zus. 549 (285 Unternehmer-, 221 Arbeiter-, 4 gemischte und 39 landwirthschaftliche) Syndikate anerkannt wurden, betraf dies in Belgien in den ersten 5 Monaten des Gesetzes nur 7, im folgenden Jahre 107 Syndikate, darunter nur 6 Gewerkschaften der Arbeiter.

Der Ausstand der Bergarbeiter von Carmaux in Frankreich ist nunmehr völlig beendet. Nachdem am 9. April ungefähr die Hälfte der Belegschaft zur Arbeit angetreten war, haben sich am 15. April auch die Weiterstreikenden entschlossen, den Kampf aufzugeben. Die Wagenschieber selbst, um derentwillen der Konflikt ausgebrochen war, gaben sich mit den schon anfänglich von der Unternehmergesellschaft gemachten kleinen Zugeständnissen zufrieden und verlangten allgemeine Wiederaufnahme der Arbeit, da sie ihren Kameraden nicht zu große Opfer auferlegen wollten. Am 14. April hatten übrigens die Vorsitzenden des Streikkomités noch eine Unterredung mit dem Ministerpräsidenten Waldeck-Rousseau, der ihnen bei der Aussichtslosigkeit einer Fortsetzung des Kampfes zur Nachgiebigkeit rieth. Der Präsident der Republik begnadigte dagegen die wegen gewaltsamer Beeinträchtigung der Arbeitsfreiheit am Tage des theilweisen Wiederantritts verhafteten und verurtheilten Streiker, und andererseits versprach die Gesellschaft, von jeder Maßregelung der Ausständigen abzusehen.

Arbeiterschutz.

Die Tiefladelinie als Seemannsschutz. Auf eine von der „Hamburg-Amerika-Linie“ an den Kaiser gerichtete Meldung, daß der Dampfer „Batavia“ als erstes mit einer Tiefladelinie versehene Schiff der Gesellschaft den Hamburger Hafen am Ostersonntag verlassen habe, traf folgende Antwortdepesche des Kaisers ein:

„Mit aufrichtiger Genugthuung erfüllt Mich Ihre Meldung. Möge Ihre Linie durch diese Einführung das hohe Gefühl erheben, nach Pflicht und Gewissen Alles gethan zu haben, was Sie für die an Bord befindlichen Passagiere und Mannschaften als Ihre Verpflichtung zu thun empfunden, und Sie mit Stolz erfüllen, den ersten großen Schritt in der Ausführung Meiner Sozialpolitik auch auf dem Meere gewagt zu haben. Fürwahr, eine schöne Ostergabe!“

Der Kaiser hat schon früher einmal („Soz. Praxis“ Jahrg. VIII Sp. 1083) die Einführung der Tiefladelinie als eine bedeutsame sozialpolitische Maßnahme bezeichnet. In England ist diese Marke seit 1876 auf rastloses Betreiben des Abgeordneten Plimsoll bei der Handelsmarine gesetzlich vorgeschrieben. Auch in Deutschland wird sie von den Seeleuten verlangt, wie bei den Erörterungen der Seemannsordnung sich neuerdings gezeigt hat. Da nun diese Arbeiterforderung, wie so manche andere, vom Kaiser gebilligt und von einsichtsvollen Rhedern freiwillig eingeführt wird, hoffen wir, daß auch die Regierungen sich zu ihrer Anerkennung bequemen und ein Gesetz einbringen werden, das die Tiefladelinie obligatorisch macht.

Schutz der in Bleifarben- und Bleizuckerfabriken beschäftigten Arbeiter. Die Arbeiter einer in der Nähe von Berlin gelegenen Fabrik, die wasserfreie flüssige schweflige Säure, rauchende Schwefelsäure, Natrium nitrit., Bleiglätte und Mennige, welche letztere beiden Bleipräparate vorzugsweise zur Herstellung elektrischer Accumulatoren gebraucht werden, fabrizirt, waren so oft erkrankt, daß die in Betracht kommende Krankenkasse in einem Jahre für sie 4000 Mark ausgeben mußte, während sie von ihnen im selben Zeitraum nur 200 Mark an Beiträgen einnahm. Der Landrath ordnete deshalb an, daß der Betrieb gehörig überwacht werde. Der zuständige Amtsvorsteher erließ an die beiden Firmeninhaber eine Verfügung, worin er ihnen aufgab, ihre Arbeiter in der Bleifarbenfabrik täglich nur sechs Stunden zu beschäftigen. Als die Unternehmer dies Gebot nicht beachteten, wurden sie wegen Uebertretung der §§. 120a, 120d und 147 angeklagt und in zweiter Instanz auch zu Geldstrafen verurtheilt. Das Landgericht erklärte den Amtsvorsteher für berechtigt, für den Betrieb der Angeklagten im Interesse der Gesundheit der Arbeiter die Arbeitszeit auf sechs Stunden festzusetzen. Auf die Revision der Firma sprach sie der Strafsenat des Kammergerichts mit der Begründung frei: Der Bundesrath habe laut Bekanntmachung des

Reichskanzlers vom 8. Juni 1893 für die Bleifarbenfabriken einen zwölfstündigen Arbeitstag festgesetzt und zwar gemäß §. 120e der Gewerbe-Ordnung zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter. Hieran könne die Polizeibehörde auf Grund der §§. 120a bis d nichts ändern. Die Verfügung des Amtsvorstehers sei darum rechtsunwirksam.

Die Bekanntmachung des Bundesraths vom 11. Mai 1897 über die Einrichtung und den Betrieb der Accumulatorenfabriken, bei deren Erlaß viel gründlichere Erfahrungen über die Gefährlichkeit der Arbeiten mit Mennige und Bleiglätte und deren Herstellung vorlagen, bestimmt nun aber, daß die Arbeitszeit der mit dem Mischen und Einstreichen der Mennigefüllmasse beschäftigten Arbeiter täglich sechs Stunden nicht übersteigen darf. Ob nun auf den fraglichen Fall die Bestimmungen der älteren oder der neueren Verordnung Anwendung zu finden haben, das ist quaestio facti, und wir vermögen darüber nach dem uns vorliegenden Thatsachenmaterial kein Urtheil abzugeben. Dagegen ergiebt sich aus dem vorliegenden Fall mit aller Klarheit, daß eine Revision jener älteren Verordnung dringend nothwendig ist. Die Beschränkung der Arbeitszeit für Fabriken auf 12 Stunden im Interesse der Gesundheit der Arbeiter ist ja an sich schon ein Unding, da so lange Arbeitszeiten in Fabriken glücklicher Weise sehr selten sind. Hoffentlich giebt dieser Spezialfall dem Bundesrath recht bald Veranlassung zur Revision des ganz unzulänglichen §. 9 der Bekanntmachung vom 8. Juli 1893.

Eisenbahnarbeiterschutz in Frankreich. In einem Rundschreiben an die Eisenbahnleitungen verlangt der französische Arbeitsminister Baudin Vorschläge für ein Reglement, das die Arbeitszeit jener Eisenbahnangestellten, deren Dienstzeit noch nicht geregelt ist, anpassend den neuen Vorschriften für Zugs- und Stationspersonal gleichfalls in entsprechender Weise regeln soll. Es betrifft dies namentlich das Streckenpersonal, Blockhauswächter u. s. w. für die bisher noch keine Schutzvorschriften erlassen worden sind. Die Vorschläge der Eisenbahngesellschaften sind längstens bis 15. April zu erstatten.

Selbstthätige Kuppelung als Arbeiterschutz auf den nordamerikanischen Eisenbahnen. Die große Anzahl von Todes- und Unglücksfällen auf amerikanischen Bahnen hat die Interstate Commerce Commission in Washington veranlaßt, der Angelegenheit ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden. Es hat sich herausgestellt, daß die gerade im Interesse der Vermeidung von Unglücksfällen eingeführten selbstthätigen Sicherheitskuppelungen zum Theil in einem derartig schlechten Zustande waren, daß sie nicht wirkten und die Angestellten in den meisten Fällen gezwungen waren, die Entkuppelung der Wagen mit der Hand vorzunehmen. Wie von den „Railway News“ mit Recht bemerkt wird, ist eine solche Kuppelung eben nicht mehr selbstthätig und ihre Verwendung setzt den Angestellten Gefahren aus, die weitaus größer sind als zur Zeit des alten Kuppelungssystems. Im letzten Jahresberichte hat die genannte Kommission ihre Meinung dahin ausgesprochen, daß, so lange nicht das gesammte Wagenmaterial mit wirklich brauchbaren selbstthätigen Kuppelungen ausgerüstet sei, deren Vortheile in einer Verminderung der zahlreichen Unglücksfälle im Verschub- und Kuppelungsdienste noch nicht zum Ausdruck kommen werden. Diese Ansicht findet auch ihre Bestätigung in der Unfallstatistik des am 30. Juni 1898 abgelaufenen Betriebsjahres, in der die Anzahl der im Verschub- und Kuppelungsdienste Getödteten 279, die der Verletzten 4988 betrug. Für das Jahr 1899 liegen die Berichte noch nicht vor, doch ist bereits bekannt, daß auf 89 Bahnlinien 199 Beamte getödtet und 5339 beim Rangiren und Kuppeln verletzt worden sind. Außer diesen lediglich im Verschub- und Kuppelungsdienste vorgekommenen Unglücksfällen sind noch diejenigen durch Herabfallen von den Eisenbahnzügen in Betracht gezogen worden. In dem am 30. Juni 1898 abgelaufenen Betriebsjahre zählte man hier allein 473 Getödtete und 3859 Verwundete, gegen 644 Getödtete und 3780 Verwundete des Jahres 1893. Durch allgemeine Einführung einer von der Maschine aus zu bethätigenden Zugbremse hofft man die Anzahl derartiger Unfälle bedeutend zu vermindern, da alsdann das Besteigen der Züge durch die Angestellten zur Bedienung der einzelnen Bremsen fortfällt.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Alters- und Invaliditätsversicherung der Lohnarbeiter in Frankreich.

Aus Paris wird uns geschrieben:

Der Ausbau der sozialen Versicherungen wird in Frankreich ernstlich in Angriff genommen. Nach der Reform des Hilfskassengesetzes, das mangels des Versicherungszwangs allerdings nur einem geringen Theil der Arbeiterbevölkerung zu gute kommt, und nach der Einrichtung der gewerblichen Unfallversicherung, nimmt nunmehr auch die Frage der Alters- und Invaliditätsversorgung greifbare Gestalt an. Aus dem Stadium etwas blendender Wahlprojekte und mehr oder weniger nebelhafter Inititativanträge im Parlamente ist sie nach langen Berathungen zum Kommissionsentwurfe der Deputirtenkammer fortgeschritten, der noch während der kommenden Sommertagung im Plenum erscheinen dürfte. Die Nothwendigkeit dieser sozialen Institution wurde in Frankreich nie bezweifelt. Für die Seeleute wurde sie schon durch Colbert verwirklicht. In der Revolutionszeit faßte Condorcet den Plan einer allgemeinen Existenzversicherung. In fakultativer Form ist sie durch die unterm zweiten Kaiserreich geschaffene staatliche Altersrentenkasse thatsächlich durchgeführt worden, und die dreißigjährige Wirksamkeit dieser freien Kasse hat die Ueberzeugung gereift, daß sie ohne Zwangscharakter eine große Bedeutung erlangen wird. Die Meinungsverschiedenheiten, die noch obwalteten, betrafen im Ganzen mehr die organisatorische als die prinzipielle Seite der Frage. Allerdings wurden in der Kommission der Deputirtenkammer noch heftige prinzipielle Kämpfe geführt, die selbst mehrfachen Wechsel in der Person des Berichterstatters zur Folge hatten. Doch blieb zum Schluß die anfängliche, das Zwangsprinzip anerkennende Majorität Sieger und der Abgeordnete Guieysse, der selbst einen Entwurf ausgearbeitet hatte, wurde endgültig zum Berichterstatter ernannt. Sein Bericht ist mit dem Gesetzentwurfe der Kommission kürzlich veröffentlicht worden, und wir geben darnach im Nachstehenden die Grundzüge des Projekts.

Vorauszuschicken ist, daß dieser Entwurf bestimmt ist, zusammen mit zwei ähnlichen Vorlagen thatsächlich eine Art allgemeiner Existenzversicherung in Frankreich einzuführen. Die erste dieser Ergänzungsvorlagen betrifft die obligatorische Armenpflege für bedürftige Greise und Gebrechliche und hat die Kommissionsberathung bereits passirt (vergl. „Soz. Praxis“ Sp. 712). Die zweite Vorlage, die bald erscheinen soll, beabsichtigt, auf besonderen Grundlagen die Altersversicherung der Handwerker, kleineren Kaufleute und Landwirthe sowie der Dienstboten zu organisiren. Mit dem hier in Rede stehenden Projekte, das alle Klassen von Lohnarbeitern umfaßt, ist die Alters- und Invalidenversorgung dann auf alle Kreise der besitzlosen oder doch wenig bemittelten Bevölkerung ausgedehnt.

Wie schon erwähnt, beruht das Kommissionsprojekt auf dem Prinzip der Zwangsversicherung. Es zieht in seinen Bereich alle eigentlichen Lohnarbeiter in Industrie, Handel und Ackerbau (für Seeleute und Bergarbeiter bestehen bekanntlich gesonderte obligatorische Einrichtungen), also eine Anzahl von ungefähr 7 Millionen Personen. Die Alters- und Invalidenrenten sind, um den individuellen Charakter der Versicherung schärfer hervortreten zu lassen, nicht im Voraus fixirt, sondern bestimmen sich versicherungsmäßig nach Maßgabe der geleisteten Prämien, für welche allerdings allgemeine und fixe Quoten vorgesehen sind. Die Prämien werden zu gleichen Theilen von Arbeitern und Unternehmern erhoben. Sie betragen für jeden effektiven Arbeitstag 5 Cent. bei den Löhnen unter und bis zu 2 Francs und 10 Cent. bei den höheren Lohnklassen. Diesen von den Arbeitern erhobenen und am Lohne abgezogenen Beiträgen fügt der Unternehmer die gleiche Summe bei. Für beschäftigte ausländische Arbeiter, die nicht versicherungspflichtig sind, zahlt der Unternehmer täglich 20 Cts., die jedoch nicht in den allgemeinen Fonds fließen, sondern für die Konstituirung der in der Uebergangszeit gewährten Raten verwendet werden.

Die Rente wird bezugsfähig nach vollendetem 65. Lebensjahre oder bei früher eintretender Invalidität. Sie wird durch eine Kapitalversicherung von 1000 Frcs. ergänzt, welche im Todesfalle des Versicherten zu gleichen Theilen seiner Wittwe und seinen Kindern unter 16 Jahren ausbezahlt werden. Die Höhe der Altersrenten bestimmt sich versicherungsmäßig nach den gezahlten Prämien. Doch wird sie, falls sie bei ihrer Fälligkeit 360 Frcs. noch nicht erreicht hat, durch Staatszuschüsse auf diese Höhe komplettirt, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Bezugsberechtigte den Nachweis der Leistung von 7500 Tagesprämien erbringt. Er wird die Rente von 360 Frcs. also erst nach etwa 30 Jahren Beitragszahlung erlangen können. Man erwartet indessen, daß die Mehrheit der Arbeiter Rentenbeträge von 500 Frcs. und mehr erzielen werden. Die Höhe der Invalidenrente richtet sich ebenfalls nach den geleisteten Prämien. Doch komplettirt sie der Staat im Bedarfsfalle nur bis zu 200 Frcs., unter der Voraussetzung des Nachweises von 2000 Arbeitstagen.

Die Organisation der Versicherung baut sich auf 20 autonomen Provinzial-Kassen (caisses régionales) auf, welche ihre Gelder selbst verwalten, aber sich doch unter sich verbünden werden. Eine Centralanstalt verwaltet die für die Uebergangszeit und die Kompletirung der unterwerthigen Individualrenten angesammelten Fonds, also

die Unternehmerbeiträge für die fremden Arbeiter und die Staatszuschüsse. — Für die Uebergangszeit sind folgende Maßnahmen in Aussicht genommen: alle Arbeiter, die bei Inkrafttreten des Gesetzes das Alter von 65 Jahren besitzen und dreißigjährige Dienstzeit nachweisen, haben Anspruch auf eine Rente von 150 Frcs. Für die jüngeren wird dieser Rentenbetrag durch den Betrag erhöht, der ihren bis zum Eintritt des Bezugsalters geleisteten Prämien entspricht. Nach den Voranschlägen beanspruchen die Uebergangsrenten außer den auf 20 Millionen Franken angesetzten Unternehmerbeiträgen für die fremden Arbeiter im ersten Jahre etwa 50 Millionen Francs Staatszuschüsse, die im Laufe von 35 Jahren auf 130 Millionen steigen, um nach 50 auf 10 Millionen herabzugehen, auf welchem Niveau sie dauernd bleiben dürften.

Die aus den Beiträgen der Arbeiter und Unternehmer, also den ordentlichen Prämien, gewonnenen Fonds werden von den Provinzialkassen auf individuelle Kontos verbucht. Ihre Gesammtsumme erhebt sich jährlich auf etwa 200 Millionen Francs. Diese Kassen sind autonom; sie sind gehalten, das gesetzliche Rentenminimum zu gewähren, ohne gehindert zu sein, nach Maßgabe ihrer Verhältnisse dasselbe zu überschreiten. Ueber die Anlage der angesammelten Kapitalien sind genaue Vorschriften im Entwurfe nicht vorgesehen; diese sollen vielmehr verordnungsmäßig gegeben werden.

Wohnungswesen.

Wohnungsinspektion und Wohnungsmarkt in Mainz. Nach der „Verwaltungsrechenschaft der Großen Bürgermeisterei der Provinzialhauptstadt Mainz“ 1898/99 wurde im Berichtsjahr die straßenweise Besichtigung aller Miethwohnungen (2985), Schlafstellen (175) und Schlafräume (705) im II. Polizeibezirk durchgeführt. Die Anstände und Mängel konnten meist leicht beseitigt werden und wurden es, nur wenige formelle Verbote der Weiterbenutzung brauchten erlassen zu werden. Allerdings ist man genöthigt, so lange bei Ueberfüllung der Wohnung durch kinderreiche Familien nachsichtig vorzugehen, „als nicht in der einen oder anderen Weise die Frage der Beschaffung und Errichtung neuer gesunder und dabei billiger Miethwohnungen einer endgültigen Lösung entgegengeführt und völliger Ersatz für die insbesondere wegen Ueberfüllung zu beanstandender Wohnungen geschaffen wird.“ Diese Ueberfüllungen seien gesundheitlich und sittlich stets bedenklich und könnten beim Ausbruch von Epidemieen eine schwere Gefahr werden, und zwar nicht nur bei Seuchen, wie die Cholera, sondern auch bei Keuchhusten, Scharlach, Masern, Diphtherie, Tuberkulose. Aber Abhülfe sei schwer:

„Wenn auch die Hauseigenthümer meist bereit sind, die als überfüllt oder zu beschränkt bezeichneten Wohnungen den Miethern zu kündigen, so kann doch in den wenigsten Fällen für so große Familien anderweitiges und besseres Unterkommen gefunden werden. Hierbei spielen aber auch die Miethpreise und die Einkommen der kleinen Leute (Arbeiter) eine nicht zu unterschätzende Rolle. Es ist Thatsache, daß die Miethpreise im Allgemeinen die Tendenz haben, mit den Löhnen zu steigen, und es hat, wie die Beobachtungen dahier ergeben haben, eine Arbeiterfamilie, will sie mehr als zwei Räume haben (und meistens benöthigt sie bei großem Familienstand noch mehr Gelasse), ein Fünftel bis ein Viertel des Verdienstes für Miethe auszugeben. Daher ist nur zu bedauern, daß die Bauthätigkeit hinsichtlich der Errichtung ausreichender und billiger Arbeitermiethwohnungen in keinem Verhältnisse zu dem vorhandenen und stets wachsenden Bedürfnisse steht.“

Basler Wohngenossenschaft. In Basel wurde eine Wohngenossenschaft gegründet, bei deren konstituirender Generalversammlung 52 definitive und 60 provisorische Anmeldungen erfolgten. Die Genossenschaft bezweckt, ihren Mitgliedern in der Stadt Basel und Umgebung billige Wohnungen zu verschaffen. Insbesondere soll sie durch Gewährung eines unkündbaren Miethsrechts dem häufigen Wohnungswechsel entgegenwirken. Die Genossenschaft sucht ihren Zweck zu erreichen: a) durch Bau, Erwerb und Uebernahme der Verwaltung von Wohnhäusern und anderen Liegenschaften; b) durch Vermiethung von Wohnungen und anderen Lokalitäten an die Mitglieder zu möglichst niederen Preisen; c) durch Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen in den Häusern der Genossenschaft. Die Genossenschaft beschränkt die Haftbarkeit für ihre Verpflichtungen auf ihr Vermögen und die Antheile der Genossenschaftsmitglieder. Die Mitgliedschaft ist persönlich und darf niemals beschränkt werden. Jedes Mitglied der Genossenschaft hat mindestens einen Antheil(schein) im Betrage von 250 Frcs. zu erwerben. Bis zur vollen Einzahlung desselben hat das Mitglied, von seinem Eintritt an gerechnet, wöchentlich mindestens 50 Cts. zu entrichten (abzuzahlen). Keine Person darf mehr als zehn Antheile erwerben. Von dem sich ergebenden Rechnungsüberschuß werden 25 % dem Genossenschaftsvermögen gut geschrieben, die übrigen 75 % können zur Verzinsung der Antheile der Mitglieder zu höchstens 5 % verwendet werden. Die Genossenschaft beschafft sich die weiteren, von ihr benöthigten Geldmittel: a) durch Aufnahme von grundpfändlich gesicherten Anleihen und b) durch Ausgabe von Obligationen. Der Betrag der auszugebenden Obligationen darf jedoch den doppelten Betrag der von den Mitgliedern übernommenen Antheilscheine nicht übersteigen.

Erziehung und Bildung.

Die Schulbildung und der Arbeitsmarkt in Rußland.

Aus Lehrerkreisen werden wir auf eine Broschüre des russischen Professors Dr. A. Gorbunoff: „Ueber den Einfluß der allgemeinen Elementarbildung auf die Produktivität der Arbeit“, aufmerksam gemacht, in der auf eine Rundfrage bei russischen Arbeitgebern eingegangene Gutachten über den Einfluß der Schulbildung auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen verarbeitet sind. Wir geben daraus nachstehend einige Angaben wieder. Der Verwalter einer Glasfabrik schreibt: „Die Schule lernt in unmerklicher Weise den Menschen zur Sauberkeit und Akkuratesse an, entwickelt in ihm eine bei Weitem größere Aufmerksamkeit für die kleinsten Details, bei gleichzeitiger Befähigung, das Wesentliche der Arbeit rascher zu erfassen. Dank diesem Umstand wird die Leistung des Arbeitenden, der Schulbildung erhalten hat, bei gleichen Bedingungen der Gewandtheit, der Kraft und der Ehrlichkeit, reiner, akkurater und produktiver gegenüber einem solchen, dem jegliche Schulbildung fehlt. Dies ist der Grund, weshalb man zur Ausführung solcher Arbeiten, die größeren Nutzen bringen sollen, Arbeiter halten muß, welche eine volle Schulbildung genossen haben.“ Weiterhin bemerkt derselbe Verwalter: „Nicht nur, daß der Arbeiter mit Schulbildung sich rascher mit dem Typus und Mechanismus der Maschine vertraut macht als der Arbeiter, der keine Schule besucht hat, wird er es auch besser verstehen, sich vor Schaden zu bewahren, den ihm die Maschine verursachen kann. Daher kommen in den Betrieben, in denen sich mehr Arbeiter mit Schulbildung befinden, bedeutend weniger Unglücksfälle bei der Handhabung der Maschinen vor. Ein solcher Arbeiter ist findiger, sich bei einem unerwarteten Falle vor Unglück zu bewahren, und kann, — was besonders für Fabriken wichtig ist, — durch sein Eingreifen die Maschine gegen völlige Zerstörung schützen.“ Ausführlich werden in den Antworten auch die Vortheile der Schulbildung für die landwirthschaftliche Arbeit nachgewiesen. In einer Zuschrift heißt es z. B.: „Soweit dies möglich ist, werden Arbeiten, die eine größere Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit erfordern, wie die reihenweise Aussaat von Getreide und Runkelrüben mittels der Sämaschine, das Pflügen der letzteren, das Mähen des Grases mit der Mähmaschine, das Binden des geernteten Getreides mittels Maschinen, des Lesens und Schreibens kundigen Arbeitern anvertraut. — Es spricht bei mir zu Gunsten des Arbeiters, wenn er, in welcher Schule es auch sei, etwas gelernt hat, und ich ziehe ihn für die Arbeit des reihenweisen Säens mittels Maschine vor. Bei demjenigen Arbeiter, der nichts gelernt hat, kommen bei jedem Schritt alle möglichen Unordentlichkeiten in der Arbeit vor, so daß sogar mein Kommis, der das Lesen und Schreiben bei einem umherziehenden Lehrer gelernt hat, sich bemüht, zu den Arbeiten mit der Säemaschine Arbeiter heranzuziehen, die eine Schule besucht, oder während ihrer Soldatenzeit etwas gelernt haben.“

Der Besitzer einer Fabrik schreibt: „Der in der Schule ausgebildete Arbeiter paßt sich rascher an seine Arbeiten an und führt dieselben unbedingt akkurater und gewissenhafter aus, wobei sein Verdienst meistens um 20 % höher ist, als der Verdienst des ungelernten Arbeiters.“ In einer anderen Antwort wird darauf hingewiesen, daß „die des Lesens und Schreibens kundigen Oberleiter im Monat 20—25 Rubel, die des Lesens und Schreibens unkundigen 15—18 Rubel verdienen, obwohl es Ausnahmen giebt“. Durch besondere Ausführlichkeit zeichnet sich die Antwort einer Papierfabrik aus, in der wir Folgendes lesen: „Wenn verlangt worden wäre, durch Zahlen die Quantität der Arbeit auszudrücken, die in der gleichen Zeit von dem Arbeiter, der die Schule besucht hat, gegenüber der des nichtgelernten, geleistet wird, so kann man dies getrost durch die Zahlen 20 zu 50 % ausdrücken, bei bedeutend besserer Ausführung der Arbeit. Beispiel: Wenn in einer Fabrik die achtstündige Arbeitszeit eingeführt ist, d. h. drei Ablösungen anstatt der früheren zwei, so stellte es sich in einigen Abtheilungen, wo die Arbeiter fast alle des Lesens und Schreibens kundig waren, als möglich heraus, die Zahl der Leute in der Ablösung im Verhältniß von 20 zu 50 % zu reduziren, während in den Abtheilungen mit des Lesens und Schreibens unkundigen es fast gar nicht möglich schien, eine Verringerung der Leute

zu erreichen; die dort vorgenommene Reduktion schlug lediglich zum Nachtheil der Quantität und Qualität der Arbeit aus. Infolgedessen hatte sich die Verwaltung zum Ziel gesetzt, die des Lesens und Schreibens unkundigen Arbeiter durch darin kundige zu ersetzen. Leider läßt sich das nicht völlig durchführen, da die letzteren sehr schwer zu bekommen sind; wo dies aber gelang, da wurde ein erhöhter Erfolg erzielt. In gegenwärtiger Zeit ist es Regel geworden, dem des Lesens und Schreibens kundigen Arbeiter 20 bis 30% mehr zu zahlen, als dem Analphabeten, und wir hoffen, daß in zwei bis drei Jahren das ganze Kontingent der Fabrikarbeiter des Lesens und Schreibens kundig sein wird, wozu ernstliche Maßregeln getroffen werden, außer dem Antriebe des erhöhten Lohnes. Prof. Gorbunoff schließt seine Abhandlung mit folgenden Sätzen:

„In letzter Zeit werden des Oefteren Stimmen laut über die bedrückte Lage unserer Industrie und unserer Landwirthschaft. Sowohl die Fabrikanten als auch die Grundbesitzer weisen auf die Unmöglichkeit hin, mit dem westlichen Europa und Amerika konkurriren zu können, und bemühen sich — die einen um Schutzzölle, die anderen um Vergünstigungsdarlehne und um eine ganze Reihe anderer Maßnahmen, die angeblich das Interesse des Staates erheischt. In die Liste dieser rettenden Maßnahmen schließen jedoch nur wenige die eine Maßnahme, die wirklich erforderliche und keinen Aufschub leidende ein. Ohne einen Kampf zwischen den Vertretern zweier Hauptzweige unserer Industrie heraufzubeschwören, ohne sich mit seiner ganzen Schwere auf die Masse der Konsumenten zu legen, wie viele andere Maßnahmen, ohne endlich Ansprüche zu machen auf ein ausschließliches und rasches Eingreifen. — Das gesellschaftliche Gebrechen läßt nicht nach durch rasch wirkende Pillen, bemerkt treffend ein amerikanischer Oekonom, — führt das von uns vorgeschlagene Mittel, das sich durch solche Eigenschaften freilich nicht auszeichnet, wenn auch nur stufenweise und unmerklich, dafür aber sicher zum gewünschten Ziele. Die Leistungsfähigkeit des Arbeiters erhöhend, und damit zugleich auch das Vermögen jener zahlreichen Millionen unseres Volkes, die im Schweiße ihres Angesichts ihr Brot verdienen, bringt dieses Mittel gleichzeitig einen ebenso großen Vortheil den Vertretern unserer Industrie: es giebt ihnen die Möglichkeit, von der produktiven Arbeit der gebildeten Arbeiter Gebrauch zu machen, mit Hülfe der letzteren die technischen Vervollkommnungen in den Betrieb einzuführen, und eben damit mit größerem Erfolg mit der ausländischen Industrie konkurriren zu können. Als ein friedliches und allen wohlthuendes Mittel, welches die Entwickelung der Industrie und der Landwirthschaft, sowie den ökonomischen Wohlstand aller Klassen hervorruft, erscheint eben die allgemeine Elementarbildung."

Die nächste deutsche Lehrerversammlung, die zu Pfingsten in Köln tagt, hat den Einfluß der Schulbildung für die Verwerthung der Arbeitskraft als Hauptreferat auf die Tagesordnung gesetzt.

Staatliche Reise-Unterstützungen für den Besuch der Pariser Weltausstellung. In verschiedenen Einzelstaaten sowie in größeren Städten sind bereits Beschlüsse dahin gefaßt, Reisegelder für den Besuch der Ausstellung zu gewähren; im Reich ist dies allerdings leider nicht geschehen. Dagegen hat das preußische Abgeordnetenhaus am 24. April einen am 23. Februar von Liberalen und Centrumsabgeordneten eingebrachten Antrag nach einer Rede des Abgeordneten Dr. Hirsch einstimmig angenommen; der Antrag ersucht die Regierung,

zur Kenntnißnahme der auf der Weltausstellung in Paris dargestellten Fortschritte auf landwirthschaftlichem und technischem Gebiete und zur Berichterstattung darüber unbemittelten, besonders tüchtigen und fähigen Landwirthen, Handwerkern und gewerblichen sowie kunstgewerblichen Arbeitern durch Gewährung von Reisekosten den Besuch der Ausstellung zu ermöglichen.

Da die Minister für Handel und Gewerbe sowie für Landwirthschaft sich sympathisch zu dem Antrag stellten, ist es zu hoffen, daß er auch die Zustimmung der Regierung und des Herrenhauses findet.

Verband für volksthümliche Hochschulkurse. In Berlin fand am 21. April eine Konferenz deutscher Hochschullehrer statt, in der über die Einrichtung volksthümlicher Hochschulkurse berathen wurde. Außer Berlin waren vertreten die Universitäten Kiel, Rostock, Breslau, Leipzig, Marburg, Heidelberg, Straßburg, Tübingen, Wien u. a. Alle konnten über den erfreulichen Fortgang der volksthümlichen Hochschulkurse berichten. Es wurde der Entwurf der Statuten für den Verband deutscher Hochschullehrer genehmigt und als Ort der im nächsten Jahre abzuhaltenden Generalversammlung die Stadt München gewählt. Zu Mitgliedern des Vorstandes für das nächste Jahr ernannte die Versammlung: Waldeyer-Berlin (Vorsitzender), Engler-Karlsruhe (Stellvertreter), Voigt-Frankfurt a. M. (Schriftführer); Giesecke-Leipzig (Kassenwart), Diels-Berlin und Fuchs-Heidelberg (Beisitzer).

University Extension in Oesterreich. Mit dem Semesterschluß läßt sich abermals ein erfreulicher Aufschwung der volksthümlichen Universitätskurse in Oesterreich konstatiren. Die Hörerzahl ist in Wien von 7150 im Vorjahr auf etwa 9400 gestiegen, obwohl die Anzahl der Kurse nur um sechs (von 71 auf 77) vermehrt wurde. Der durchschnittliche Besuch eines Kurses stieg von 100 auf 120. Abermals konnte man eine sehr rege Teilnahme der Arbeiterschaft beobachten, aber auch die übrigen Stände nahmen an den Kursen in genügender Anzahl theil. Außerordentlich bewährte sich der in Verbindung mit der österreichischen Gesellschaft für Gesundheitspflege eingeführte Kurs über „Hygiene des Frauenlebens", der nur Frauen und Mädchen zugänglich war und von 900 Personen besucht wurde. Auch die neue Einführung eines musikhistorischen Kurses mit ausgedehnten Produktionen, in denen größere Musikstücke aus der vom Vortragenden besprochenen Blüthezeit der tonklassischen Hochdramatik zu Gehör gebracht wurden, fand lebhaften Anklang. Außerordentlich groß war der Erfolg der 21 Kurse außerhalb Wiens, die in diesem Vortragsjahre dank der Subvention des niederösterreichischen Landtages und dem Entgegenkommen vieler niederösterreichischen Gemeinden abgehalten werden konnten. Die 21 Kurse wurden zusammen von 6300 Hörern besucht und vertheilen sich einerseits auf das Viertel unter dem Wienerwalde (14), andererseits auf St. Pölten und Umgebung (3) und auf das Viertel unter dem Manhartsberge (3). Ein Kurs wurde auch in diesem Jahre in Brünn abgehalten. Die Gesammthörerzahl der Wiener und auswärtigen Kurse beläuft sich in diesem Jahre auf nahezu 16 000, die Zahl der Kurse auf 98, der Durchschnittsbesuch auf ca. 160. Es bedeutet dies eine Steigerung der Hörerschaft in den fünf Jahren des Bestandes der volksthümlichen Universitätskurse auf 250 Prozent der Hörerschaft des ersten Jahres.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigirt von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Gutachten und Anträge.

Der §. 141 Abs. 2 des neuen Invaliden-Versicherungsgesetzes läßt Bestimmungen zu, daß und inwieweit Arbeitgeber befugt sein sollen, die Marken zu andern als den aus den Lohnzahlungen sich ergebenden Terminen beizubringen. Mit Rücksicht hierauf ist dem Ausschuß des Berliner Gewerbegerichts für Gutachten 2c. von dem Vorstande der Landes-Versicherungsanstalt Berlin folgender Entwurf für künftig zu erlassende Bestimmungen mit dem Ersuchen um gutachtliche Aeußerung zugegangen:

I. Arbeitgebern, welche mindestens 100 versicherungspflichtige Personen beschäftigen, kann auf Antrag widerruflich gestattet werden, die Marken für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen erst in der letzten Woche jedes Kalender-Vierteljahrs oder, sofern das Arbeits- oder Dienstverhältniß früher beendet wird, bei Beendigung desselben einzukleben.

II. Der Antrag ist bei dem Vorstande der L.-V.-Anstalt Berlin zu stellen. Wird dem Antrage stattgegeben, so wird dem Antragsteller ein Erlaubnißschein ausgefertigt; die Befugniß zur Verwendung der Marken zu den oben genannten Terminen beginnt erst mit der Aushändigung des Erlaubnißscheines. Der Erlaubnißschein ist aufzubewahren 2c.

III. Dem Reich, den Bundesstaaten, den Kommunalverbänden und sonstigen öffentlichen Verbänden und Körperschaften kann die unter I erwähnte Befugniß ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zahl beschäftigter versicherungspflichtiger Personen ertheilt werden; auch kann der Termin für die Verwendung der Marken bis auf die letzte Woche des Kalenderjahrs erstreckt werden. Die Bestimmungen unter II finden Anwendung.

Erläuternd wurde hierzu bemerkt: Die Bestimmungen müßten so getroffen werden, daß dadurch die Interessen der Versicherten und der Versicherungsanstalt gleichmäßig gewahrt werden. Durch die Festsetzung der Frist bis auf die letzte Woche des Kalender-Vierteljahres werde die Kontrolle über die Entrichtung der Beiträge außerordentlich erschwert. Nur Vertrauenswürdigkeit und Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers könnten deshalb die Versicherten und die Anstalt vor Schaden bewahren. Es erscheine deshalb wünschenswerth, vorerst mit größeren Betrieben einen Versuch zu machen. Bei dieser Beschränkung würden nach der Berufszählung von 1895 ca. 400 Betriebe mit ca. 100 000 Arbeitern in Betracht kommen.

Mit Rücksicht auf bekannt gewordene Aeußerungen aus Arbeitgeberkreisen wurde gebeten, ganz besonders die Frage zu erörtern, ob überhaupt die in Aussicht genommenen Maßnahmen eine erhebliche Erleichterung für die betreffenden Betriebe bedeuten würden und ob die betreffenden Arbeitgeber ein großes Interesse an der Einführung der Maßnahmen hätten.

Diese Frage haben die Arbeitgeber-Mitglieder und der Vorsitzende bejaht, die Arbeitnehmer-Mitglieder aber verneint. Die weitere Frage:

Können durch die beabsichtigten Maßnahmen die Interessen der Versicherten und der Versicherungsanstalt benachtheiligt werden?

bejahten die Arbeitnehmer und der Vorsitzende, die Arbeitgeber verneinten sie. Hinsichtlich der den Behörden zu gewährenden Erleichterung waren die Arbeitgeber dafür, daß den Behörden für alle versicherungspflichtigen Beamten Erleichterung ohne besondere Erlaubniß der Landes-Versicherungsanstall gewährt würde, die Arbeiter nur für diejenige Kategorien, die feste Bezüge an Gehalt — also vierteljährlich oder monatlich — beziehen.

Zur Begründung des beiderseitigen Standpunktes wurde in den Verhandlungen hervorgehoben:

a) Von den Arbeitgebern: Der Entwurf bedeute an und für sich nichts Neues, da es bei längeren Lohnzahlungsterminen bereits längere Klebefristen gebe, indem die Marken erst nach Ablauf zweier Lohnzahlungsperioden verwendet zu werden brauchten. Die Kontrole bei größeren Betrieben würde nicht erschwert, wenn, wie dies bei der Unfallversicherung gehandhabt werde, ordnungsmäßige Lohnlisten, Schlußrechnungen 2c. geführt werden. Bei leistungsfähigen Arbeitgebern könne der Arbeiter nicht Schaden leiden, und wenn ihm seine Karte zu Unrecht einbehalten werden sollte, stehe ihm das Recht auf Schadensersatzklage zu.[1]) Das System, für längere Zeiträume nur eine Marke zu verwenden, sei entschieden praktisch, denn die Kartenmagazine der Anstalten würden dadurch erheblich entlastet werden. Das Bedenken, den Behörden erwachse zu viel Schreibarbeit, da die diesbezügliche Genehmigung im Bureau ausliegen müsse, sei hinfällig. Durch Vervielfältigung ließe sich dem vorbeugen. Im Uebrigen könne den Behörden das Recht in längeren Fristen Marken zu verwenden, ohne besondere Genehmigung der Landes-Versicherungsanstalt allgemein gewährt werden. Wenn endlich die geplante Erleichterung beim Markenkleben nur gut fundirten Firmen gestattet werde, welche einen wohlgeordneten Betrieb hätten, würden sich Straf- und Streitsachen wegen verweigerter Herausgabe der Quittungskarten nicht mehren.

b) Von den Arbeitern: Falls das Arbeitsverhältniß plötzlich aufgelöst werde, habe es seine Schwierigkeiten, die Quittungskarte sofort und in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten, dies schon aus dem Grunde, weil der Arbeitgeber außer der Zeit nicht mit genügender Anzahl Marken versehen sei.[2]) Außerdem erwachse dem Arbeiter durch Einbehalten der Invalidenkarte in dem Fall ein direkter Schaden, daß er eine Arbeiter-Wochenfahrkarte lösen wolle und sich auf Grund der Invalidenkarte legitimiren solle. Von der Eisenbahndirektion sei bestätigt worden, daß die Ausstellung von Interimskarten bei dem oftmaligen Wechsel des Aufenthaltsortes der Unternehmer sich nicht aufrechterhalten lasse. Zur Erlangung der Fahrkarte müsse daher die Quittungskarte stets in Ordnung sein.

Für große Betriebe sei ferner der Entwurf von keinem Interesse, denn Etablissements, wie z. B. Allgemeine Elektricitätsgesellschaft, Borsig, Ludwig Löwe 2c. wechselten mit Ausnahme des sogenannten Stammes drei- bis viermal im Jahre ihre Arbeiter und so müsse bei diesen dann doch außer der Zeit die Karte in Ordnung gesetzt werden. Im Baugewerbe wäre bei Einführung der längeren Fristen für Markenverwendung keine Kontrole für den klebepflichtigen Arbeitgeber und diese sei dort durchaus nothwendig um Schiebungen zu verhüten. Ein weiterer Schaden entstehe dem Arbeiter, wenn er am Schluß zweier Jahre noch nicht 20 Marken geklebt habe, vor Ablauf der zweijährigen Frist aber bei einem Arbeitgeber eintrete, der zwar Marken verwenden müsse, dem aber gleichzeitig nachgelassen sei, dies erst längere Zeit nachher zu thun. Hier verjähre eventuell der Anspruch des Arbeiters gemäß §. 46 des Invaliden-Versicherungsgesetzes wegen nicht rechtzeitiger Verwendung der ferneren Marken.[3]) Schließlich würde nach ungefährer Schätzung durch späteren Erwerb der Marken seitens der Arbeitgeber die Versicherungsanstalt Berlin ein Zinsverlust von ca. 50 000 *M.* und die sämmtlichen Versicherungsanstalten in Deutschland ein solcher von zusammen 1 500 000 *M.* treffen. Die Ausfälle an Beiträgen für Marken seien heute schon sehr groß und wie saumselig für Markenverwendung von den Arbeitgebern gesorgt würde, gehe daraus hervor, daß im Jahre 1898/99 hierfür 1939 Strafen festgesetzt werden mußten.

[1]) Solche Klagen sind schwer zu substanziiren; auch die Unsicherheit der Rechtsprechung hinsichtlich der Zuständigkeit der Gerichte erschwert dem Arbeiter den Klageweg. Sch.

[2]) Diese Schwierigkeit besteht auch jetzt, wie zahlreiche Klagen auf Herausgabe der Karte beweisen, dürfte also im Wesentlichen unabhängig sein von der Länge der Klebefristen. Sch.

[3]) Diese Auffassung dürfte dem Sinn des §. 46 nicht entsprechen. Nicht darauf kann das Hauptgewicht gelegt werden, daß die Beiträge innerhalb der 2 Jahre entrichtet sind, sondern darauf, daß in dieser Zeit ein versicherungspflichtiges Verhältniß während mindestens 20 Wochen bestanden hat. Sch.

Anträge der Gewerbegerichte an Bundesrath und Reichstag. Die Mitglieder des Ausschusses für Gutachten und Anträge des Berliner Gewerbegerichtes beabsichtigen gegen den Erlaß des Oberpräsidenten von Berlin, worin die Weitergabe von Anträgen an den Reichstag abgelehnt wird (vergl. „Soziale Praxis“ vom 15. Januar und vom 8. Februar cr., Sp. 413 und 485) Beschwerde beim Handelsminister einzulegen.

Einigungsverhandlungen vor dem Berliner Gewerbegericht.

In Nr. 12 der „Soz. Praxis“ vom 20. Juli 1899, Spalte 1133, konnten wir anläßlich der Beilegung eines Ausstandes die Behauptung aufstellen, daß das schnelle und fast immer mit Erfolg gekrönte Eingreifen des Berliner Gewerbegerichts als Einigungsamt die gute Wirkung gezeitigt hätte, daß man begönne, selbst in Streitsachen sich den Anordnungen und Rathschlägen des einzelnen Vorsitzenden zu fügen, ohne erst den Zusammentritt des Einigungsamtes zu begehren. Inzwischen sind neue Fälle in gleicher Weise beigelegt worden:

1. Im November v. J. wandten sich die Töpfer und Ofensetzer Berlins und der Vororte, vertreten durch Delegirte der Arbeitgeber und der Arbeiter an das Gericht. Unter Vorsitz des Gewerberichters R. v. Schulz verständigten sie sich in gemeinsamen Berathungen über einen umfangreichen Lohntarif, dessen Gültigkeitsdauer für beide Theile bis 31. Dezember 1901 festgesetzt wurde. Ein Fall, daß dieser Tarif von irgend einer Seite nicht respektirt worden wäre, ist bis jetzt nicht zur Kenntniß des Gerichts gekommen. Es scheinen mithin in diesem Gewerbe, das durch Lohnkämpfe fortgesetzt beunruhigt worden war, für längere Zeit eine brauchbare, der ganzen Branche zum Segen gereichende Unterlage für die gegenseitigen Arbeitsbedingungen hergestellt zu sein.

2. Als ferneren Fall haben wir nunmehr folgenden zu verzeichnen:

In einer Nummer des „Handelshülfsarbeiter“ vom März cr. erschien ein Artikel, welcher die Zustände der Kellerarbeiter in einem Berliner größeren Brauereibetriebe in trüben Farben schilderte. Die Direktoren dieser Brauerei fühlten sich durch diese Schilderung, die nach ihren Angaben den Thatsachen in keiner Weise entsprach, verletzt, riefen, da sie den Schreiber oder Urheber des Artikels in den Reihen ihrer Kellerarbeiter vermutheten, diese zusammen und verlangten sofortigen Widerruf. Die Kellerarbeiter bestritten, Veranlasser des Artikels zu sein, dessen einzelne Behauptungen sie übrigens nicht für falsch hielten. Aus der stattgehabten Diskussion glaubten die Arbeiter den Schluß ziehen zu müssen, daß sie plötzlich entlassen seien und verließen — 26 an der Zahl — die Arbeit. Ihre Stellen wurden sofort anderweit besetzt und die Angelegenheit wäre wohl beendet gewesen, wenn nicht die Direktoren, wie sie erklärten, Anzeichen dafür gewonnen hätten, daß in Folge dieser sogen. „ungerechten Entlassung“ der Ruf der Brauerei gelitten hätte und viele Restaurateure, bei denen Arbeiter verkehrten, den Bezug des Bieres aus der Brauerei einstellten. Mit Rücksicht hierauf erschienen beide Theile vor dem Gewerbegericht und erbaten die schleunige Intervention des ersten Vorsitzenden. Der Direktion lag daran, festzustellen:

1. daß die Arbeiter nicht entlassen wären, und
2. daß ihr Betrieb in Bezug auf Reinlichkeit und Behandhandlung und Löhnung der Arbeiter von anderen gleichen Betrieben nicht absteche.

Im Einverständniß mit beiden Theilen wurden ohne Zusammentritt des Einigungsamts in einem nahen Termine (30. März) die beiderseitig vorgeschlagenen Zeugen vernommen und die hierdurch erzielten Feststellungen gaben die Unterlage zu einem Vergleich folgenden Inhalts:

I. Die Kellerarbeiter erklären:

Nach der heutigen Verhandlung geben wir zu, daß, soweit es sich um die behauptete Entlassung handelt, ein Mißverständniß unsererseits insofern vorliegen kann, als wir die Worte des Direktors, welche auf unsere Beschwerde von ihm gebraucht wurden, als Entlassung aufgefaßt haben.

Zu dem Artikel des „Handelshülfsarbeiter“ bemerken wir:

Tag für Tag sind in dem im Artikel angegebenen Umfange Ueberstunden nicht geleistet worden. Wenn derartige Ueberstunden von uns nach Bedarf geleistet wurden, so sind wir dafür auch entsprechend entschädigt worden.

Es ist uns nicht bekannt, daß von unseren Kollegen vier oder mehr Personen ständig krank sind.

Sonntags ist nicht immer von 5—9 Uhr gearbeitet worden. Wir bestätigen, daß, solange der jetzige Kellermeister unser Vorgesetzter war, eine Sonntagsarbeit bis 11 Uhr Vormittags überhaupt nicht vorgekommen ist.

Die Arbeitsräume sind stets gereinigt worden; die Reinigung der Aufenthaltsräume findet seltener statt, häufiger wird in denselben ausgefegt.

II. Die Vertreter der Brauerei nahmen die Erklärungen der Arbeitnehmer entgegen und versichern Folgendes:

An Stelle etwa austretender Kellerarbeiter werden wir diejenigen von unseren früheren 26 Kellerarbeitern einstellen, welche uns einen dahingehenden Wunsch äußern. Wir erwarten, daß, wenn wir Bedarf an Kellerarbeitern haben, unsere alten Arbeiter bei uns um Arbeit vorsprechen werden, und sich bereits jetzt um künftige Arbeit bei dem Arbeitsnachweis der vereinigten Brauereien melden.

Beide Theile waren mit diesem Vergleich durchaus zufrieden. Das Einigungsamt selbst brauchte daher nicht in Thätigkeit zu treten.

Beilegung des Streiks der Teppich- und Linoleumleger Berlins durch das Einigungs-Amt des Berliner Gewerbegerichts.*)

In den sieben Jahren seines Bestehens verhandelte das Berliner Einigungsamt zum ersten Male in einer Sache, in welcher es direkt von Zwischenmeistern wegen ihrer Lohn- 2c. Streitigkeiten gegen die Großfabrikanten angerufen war.

In der Berliner Linoleumbranche befinden sich neben den etwa 8 Fabrikanten etwa 40—45 Zwischenmeister, welche ihrerseits zusammen auf eigenes Risiko gegen 80—100 Gehülfen beschäftigen. Auf einen Zwischenmeister kommen 1—3 Gehülfen, während von den Fabrikanten meist immer mehrere Zwischenmeister, mitunter von einzelnen Arbeitgebern 12 Zwischenmeister zu gleicher Zeit beschäftigt werden. Die Arbeit an diese wird von den Fabrikanten direkt vergeben. Die Gehülfen werden von den Zwischenmeistern abgelohnt und versichert. In die Lohnbewegung traten im Einverständniß mit ihren Gehülfen rund 35 Zwischenmeister gegen sechs Fabrikanten. Gefordert wurde in der Hauptsache:

a) Festlegung der Arbeitszeit von 6 Uhr früh bis 6 Uhr Abends mit den üblichen Pausen. Besondere Bezahlung der außerhalb dieses Zeitraumes geleisteten Arbeitsstunden.
b) Festsetzung eines Stücklohnes von 20 Pfg. für das Legen eines Quadratmeters Linoleum.

Motivirt wurde die Forderung zu a damit, daß in den Bureaus 2c. mit der Arbeit gewöhnlich erst Abends nach den Bureaustunden begonnen werden könne und dann bis Nachts 2 und 3 Uhr gearbeitet werde, zu b, daß seit dem Entstehen dieses neuen Erbwerbszweiges eine Lohnerhöhung nicht eingetreten sei, während die Gehülfen in Folge der erlangten größeren technischen Fertigkeit und der erhöhten Lebensmittelpreise jetzt höhere Löhne beanspruchen dürften. Ueberdies erwüchsen ihnen hohe Unkosten durch Fahrgeld, Lieferung des Werkzeugs und Zuthaten.

Nach längeren Auseinandersetzungen machte das Einigungs-Amt, unter Vorsitz des Gewerberichters von Schulz, in der Sitzung vom 7. April cr. folgenden Vergleichs-Vorschlag:

1. Für Arbeiten nach Zeitlohn wird vergütet für die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends pro Stunde 60 Pfennige; von 7 Uhr Abends ab und Sonntags wird gezahlt pro Stunde 75 Pfennige.
2. Für Akkordarbeiten, welche von 7 Uhr Abends ab begonnen werden, wird ein Zuschlag von 25% nach dem heute vereinbarten Tarif berechnet.
3. Sobald die Fahrt zur Arbeitsstelle außerhalb Berlins mehr wie eine Stunde währt, wird die Zeitdauer über eine Stunde hinaus in Stundenlohn vergütet.
4. Wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Weichbildes von Berlin Arbeiten zu verrichten hat, wird ihm pro Tag für den Unterhalt ein Satz von 2 Mark gewährt. Gebietet die Arbeit es, daß der Arbeitnehmer an dem Orte der Arbeit zu übernachten hat, so hat er noch eine Mark Zuschlag pro Tag zu beanspruchen.
5. Die Abrechnungen haben Sonnabends nach Möglichkeit bis 6 Uhr zu erfolgen.
6. Im übrigen acceptiren die Parteien, soweit nicht Anderes bis jetzt unter 1—4 verabredet ist, den von den Arbeitgebern in der heutigen Verhandlung vorgelegten und verlesenen Tarif.
7. Maßregelungen von Arbeitern, bezw. streikenden Zwischenmeistern werden nicht vorgenommen. Außerdem versprechen die Streikenden allen denjenigen, welche sich nicht am Streik betheiligt und gearbeitet haben, wegen dieses ihres Verhaltens nicht nahe zu treten.
8. Die Parteien verpflichten sich, vorstehenden Vergleich $1\frac{1}{2}$ Jahre in allen Punkten zu halten und für den Fall, daß nach Ablauf der Frist Differenzen entstehen und neue Forderungen aufgestellt werden, bevor es zum Streik, bezw. zu einer etwaigen Aussperrung kommt, das Einigungsamt des hiesigen Gewerbegerichts gemeinsam anzurufen.

Dieser Vergleichsvorschlag wurde von den Arbeitgebern sofort, von den Arbeitern in einer noch an demselben Abend abgehaltenen Generalversammlung angenommen.

Die Anrufung des Einigungsamts war seitens beider Theile am 6. April cr. erfolgt. Am Montag den 9. April wurde die Arbeit allseitig wieder aufgenommen.

Als Kuriosum mag noch erwähnt werden, daß unter den streikenden Zwischenmeistern sich ein Tapezierermeister befand, welcher wenige Tage vorher als „Bestreikter" in der Lohnbewegung der Tapezierer vor demselben Einigungsamt stand.

*) Vergl. „Soz. Praxis" Sp. 726.

Rechtsprechung.

Nichtbefolgung von Anordnungen des Arbeitgebers in Bezug auf häusliche Einrichtungen ist an sich kein Entlassungsgrund. (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 6, vom 28. Oktober 1898.)

Aus den Gründen:

Gemäß §. 121 der Gewerbeordnung sind Gewerbegehülfen verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten. Demgemäß muß es als Recht des Beklagten im vorliegenden Falle angesehen werden, dem bei ihm gegen freie Kost und Logis in Arbeit stehenden Kläger vorzuschreiben, daß er um 12 Uhr Abends zurückgekehrt sein müsse. Wegen Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannte Bestimmung des §. 121 kann jedoch die Entlassung des Gehülfen nur stattfinden, falls einer der im §. 123 citirten Gesetzes besonders bezeichneten Thatbestände vorliegt oder §. 124a anwendbar ist. (cfr. auch Schenkel, Kommentar zur Gewerbeordnung, II. Auflage, II. Band, S. 366, A. 10). Der §. 124a kommt hier nicht in Betracht. Von den im §. 123 angeführten Gründen können nur die in Ziffer 3 bezeichneten, nämlich unbefugtes Verlassen der Arbeit oder eine beharrliche Verweigerung der dem Gehülfen nach dem Arbeitsvertrage obliegenden Verpflichtungen in Frage kommen. Ein unbefugtes Verlassen der Arbeit seitens des Klägers kann nicht als vorliegend angenommen werden, da der Beklagte dem Kläger Erlaubniß zum Ausgehen, nur mit Beschränkung der Zeit, ertheilt hat. Was die weitere Bestimmung der genannten Ziffer anbetrifft, so hat allerdings der Kläger sich einer beharrlichen Verweigerung auf Grund seines Handelns schuldig gemacht. In Frage kommt demnach, ob der Kläger auch gegen eine ihm nach dem Arbeitsvertrage obliegende Verpflichtung verstoßen hat. Letzteres muß verneint werden. Allerdings kann auch eine Bestimmung über häusliche Einrichtungen sich als ein Bestandtheil des Arbeitsvertrages darstellen, jedoch nur dann, wenn die betreffende häusliche Einrichtung überhaupt allgemeiner Brauch in dem betreffenden Gewerbe ist oder aber ausdrücklich als Bestandtheil des Arbeitsvertrages gekennzeichnet wird. An und für sich die Befolgung jeder häuslichen Einrichtung als eine nach dem Arbeitsvertrage dem Gewerbegehülfen obliegende Verpflichtung anzusehen, erscheint nicht zulässig, was sich auch daraus schon ergeben dürfte, daß im §. 121 der Gewerbeordnung der häuslichen Einrichtungen besonders Erwähnung gethan und weiter ein Verstoß gegen diese im §. 123, wo die Gründe zur sofortigen Entlassung einzeln aufgeführt sind, nicht als ein solcher bezeichnet ist.

Im vorliegenden Rechtsstreite hat nun einerseits der Beklagte den Kläger vor dem fraglichen Vorfall in keiner Weise eine bestimmte Ausgehzeit vorgeschrieben, andererseits ist auch ein diesbezüglicher allgemeiner Brauch im Schlächtergewerbe nicht vorhanden. Demgemäß lag ein stichhaltiger Grund zur plötzlichen Entlassung des Klägers nicht vor.

*

Das Gewerbegericht hat nicht zu prüfen, ob ein vorhandenes Innungs-Schiedsgericht zu Recht besteht. (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 4, vom 9. März 1900.)

Der Beklagte ist Mitglied der Berliner Tischlerinnung. Trotzdem unstreitig und gerichtsnotorisch das Schiedsgericht der freien Tischlerinnung noch immer in Funktion ist, replizirte Kläger, das Gewerbegericht sei zuständig, da das fragliche Innungsschiedsgericht zu Unrecht seine Thätigkeit fortsetze. Die alte freie Innung sei seit dem 1. Januar 1900 behördlicherseits aufgelöst, weil die Errichtung einer Zwangsinnung beschlossen sei. Letztere habe sich aber noch nicht konstituirt, es könne daher ein Innungsschiedsgericht nicht bestehen. Das Gericht wies die Klage wegen Unzuständigkeit ab.

Gründe: Nach §. 79 Absatz 2 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 wird durch die Zuständigkeit eines Innungsschiedsgerichts die Zuständigkeit eines für den Bezirk der Innung errichteten Gewerbegerichts ausdrücklich ausgeschlossen. Es besteht nun thatsächlich noch ein Schiedsgericht für die Berliner Tischlerinnung, ob zu Recht oder zu Unrecht, hat das Gewerbegericht nicht zu entscheiden. Nur die bloße

Thatsache des Bestehens eines Schiedsgerichts ist entscheidend für die Unzuständigkeit des Gewerbegerichts. Unbestritten besteht das Schiedsgericht der alten freien Tischlerinnung auch heute noch fort, daher mußte sich das Gewerbegericht als sachlich unzuständig erklären in einem Rechtsstreite gegen Mitglieder dieser alten Innung über Lohnforderungen aus dem zwischen den Parteien bestehenden gewerblichen Arbeitsverhältnisse.

*

Unwiderruflichkeit von Geschenken, die gebräuchlicher Weise an Angestellte gemacht werden. Aufrechnung. (§§. 534, 394 B.G.) (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 6, vom 15. Februar 1900.)

Kläger ist im Restaurant des Beklagten vom 4. Dezember 1899 bis 22. Januar 1900 als Kellner beschäftigt gewesen. Er beansprucht Zahlung eines Lohnrestes von 15 *M*. Der Beklagte hat demgegenüber ein dem Kläger gegebenes Weihnachtsgeschenk von 15 *M* widerrufen und will seine Forderung auf Rückzahlung von 15 *M* gegen die Lohnforderung des Klägers aufrechnen. Seine Behauptung, daß er das Geschenk nur mit der Bedingung gegeben, daß es wieder zurückzuzahlen sei, wenn Kläger nicht längere Zeit beim Beklagten in Stellung bliebe, ist bestritten.

Der Klage ist stattgegeben aus folgenden Gründen: §. 534 des Bürgerlichen Gesetzbuchs besagt: „Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu rechnenden Rücksicht entsprochen wird, unterliegen nicht der Rückforderung und dem Widerrufe." Das dem Kläger gewährte Weihnachtsgeschenk von 15 *M* ist — auch in Anbetracht dessen, daß der Kläger erst seit dem 4. Dezember bei dem Beklagten beschäftigt war — zweifelsohne als eine Schenkung anzusehen, durch die der Beklagte nur einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen hat. Für die Behauptung des Beklagten, daß er das Weihnachtsgeschenk nur unter der Auflage, daß Kläger längere Zeit bei ihm in Stellung bleibe, gegeben habe, ist von dem beweispflichtigen Beklagten keinerlei Beweis angetreten worden. Im Uebrigen ist auch im vorliegenden Falle nach §. 394 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Aufrechnung, wie vom Beklagten gewollt, gegen den Lohnanspruch des Klägers schon an und für sich nicht zulässig.

Anmerkung: Auch beim Verneinen des Vorliegens einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht würde ein gesetzlicher Grund zum Widerruf des Geschenkes nicht vorliegen (vgl. §§. 527, 528, 530 B. G.B.)

Die Errichtung von Gewerbegerichten in Oesterreich stößt auf ganz besondere Schwierigkeiten, weil vorher ein Gutachten des betreffenden Landtages einzuholen ist und weil die Gemeinden einen Theil der Kosten der Errichtung dieser Gerichte zu tragen haben. Nachdem in zahlreichen Petitionen 85 Orte für die Errichtung solcher Gerichte namhaft gemacht worden sind, haben die von der Regierung angestellten Erhebungen dazu geführt, daß dem böhmischen Landtag eine Vorlage über die Errichtung von Gewerbegerichten in Prag, Pilsen, Teplitz, Aussig und Tannwald gemacht worden ist. Gablonz soll dem Bezirk Tannwald zugeteilt werden, da hier mit den örtlichen Verhältnissen zusammenhängende besondere Schwierigkeiten vorliegen. Dem steiermärkischen Landtag ist eine Vorlage über die Errichtung von Gewerbegerichten in Graz und Leoben zugegangen.

Einigungsverfahren in Indiana. Kürzlich ist der erste Bericht der „Labor Commission" des Staates Indiana für die beiden Jahre 1897 und 1898 erschienen. Das Amt besteht aus zwei auf die Dauer von vier Jahren ernannten Kommissären, deren Aufgabe es ist, bei Arbeitsstreitigkeiten vermittelnd einzugreifen. Falls sie keine Einigung erzielen, sollen sie darnach trachten, die Streitigkeiten vor ein Schiedsgericht zu bringen, über dessen Bildung das Gesetz besondere Verfügungen trifft. Die von den Commissioners mitgetheilten Erfahrungen sprechen neuerlich für die Vorzüge eines staatlichen Einigungsverfahrens; das Amt hat zwei Boykotts beigelegt und von 39 zu seiner Kenntniß gelangten Streiks hat es nicht weniger als 28 gütlich beigelegt, während in vier Fällen die Streitigkeit vor Intervention der Kommissäre beendet war, so daß nur sieben Streitfälle bleiben, in welchen ihr Eingreifen erfolglos war.

Literarische Anzeigen.

I. Bücher und Broschüren.

Karpeles, Dr. Benno, Die englischen Fabrikgesetze. In deutscher Uebersetzung herausgegeben. Berlin 1900, Emil Felber. 481 S. Preis 10 *M*.

Benno Karpeles, einer der Führer der österreichischen Gewerkschaftsbewegung, der sich längere Zeit zum Studium der sozialen Verhältnisse in England aufgehalten hat, veröffentlicht eine umfangreiche Sammlung englischer Fabrikgesetze in deutscher Uebersetzung. Das Buch enthält die vollständigen ins Deutsche übersetzten Texte der englischen Gesetze, zu deren Durchführung die Fabrik- oder Bergwerks-Inspektoren berufen sind. Abgedruckt sind die Fabrik- und Werkstättengesetze von 1878, 1883, 1891 und 1895; die Gesetze über die Arbeitszeit in Läden von 1892, 1893 und 1895, das Gesetz über Baumwollwebereien von 1889; die Truckgesetze von 1881, 1887 und 1896; die Kohlenbergwerkgesetze von 1887, 1894 und 1896; das Gesetz über Brüche von 1894, die bezügl. Bestimmungen der Gesetze über den Elementarunterricht, die öffentliche Gesundheitspflege und des Gesetzes zur Verhütung der grausamen Behandlung von Kindern. Die Ausführungsvorschriften sind theils in kurzen Anmerkungen, theils in den Nachträgen berücksichtigt. Eine kurze historische Einleitung und ein ausführliches alphabetisches Sachregister erhöhen den Werth dieses für jeden Sozialpolitiker unentbehrlichen Hand- und Nachschlagebuches.

Ministère du Commerce et de l'Industrie. Rapports sur l'application pendant l'année 1898 des lois réglementant le travail. Paris. Imp. nationale. 1899.

Ministère du Commerce et de l'Industrie. Annuaire des Syndicats Professionels en France 10e. année. 1898—99. Paris. Imprimerie nationale. 1899.

In diesem Jahrbuch giebt das Handelsministerium einen systematisch bearbeiteten Ueberblick über den Stand der Berufsvereine. Der erste Theil enthält zusammenfassende statistische Angaben. Der zweite bildet ein nach Departements geordnetes Adreßbuch der einzelnen Korporationen mit Beifügung ihres Alters, ihrer Mitgliederzahl und ihrer Zweckbestimmung. Ein Anhang über wichtigere Rechtsfälle aus der Vereinsgesetzgebung sowie ein Verzeichniß der publizistischen Organe beschließen das Jahrbuch, das bereits zu einem unentbehrlichen Hülfsmittel der Sozialpolitiker geworden ist und in allen Ländern Nachahmung verdiente.

Ministère du Commerce et de l'Industrie. Saisie-Arrêt sur les Salaires. Paris. Imp. nationale. 140 p. 1899.

Die vom Arbeitsamt im verflossenen Jahre unternommene Enquête über die Zwangsvollstreckung in Arbeitslöhne wird in dem vorliegenden Bändchen übersichtlich verarbeitet und dargestellt. Sie bietet neue Belege für die Unzuträglichkeit eines unzureichenden Lohnschutzes gegen Beschlagnahme und wird viel dazu beitragen, die zur Zeit im Parlamente behandelte bezügliche Reform der bestehenden französischen Gesetzgebung zu beschleunigen.

Die Reform des Kaufmännischen Bildungswesens. Denkschrift des Oberbürgermeisters Beck an den Stadtrath der Hauptstadt Mannheim. Mannheimer Vereins-Druckerei. 196 S.

Zoepfl, Dr. Gottfr., Auswärtige Handelspolitik und innere Verkehrspolitik. Vortrag, gehalten beim IV. Verbandstag des Deutsch-Oesterreichisch-Ungarischen Binnenschifffahrtsverbandes am 3. September 1899 in Budapest. Berlin 1900, Siemenroth & Troschel. 40 S.

Wenckstern, Adolph von, Arbeitsvertragsgesetzgebung. Positive Politik gegen die rothen Gewerkvereine. Berlin 1900, Puttkammer & Mühlbrecht. 58 S.

Indstilling til Lov om Invaliditets-og Alderdomsforsikring for det norske Folk fra den parlamentariske Arbeiderkommission, nedsat af Storthinget den 13de Juli 1894. Flertallets Forslag. Kristiania 1899, O. Christiansens Bogtrykkeri.

Lehr, G., Christus und die Sozialdemokratie. Siegen i/W. 1900. Westdeutsche Verlagsanstalt. 54 S. Preis 40 *Pf*.

Stöcker, Hofprediger a. D. Adolf, Die Leitung der Kirche. Ein Weckruf. Siegen, Westdeutsche Verlagsanstalt. 45 S Preis 50 *Pf*.

v. Oertzen, Dietrich, Konservativ oder christlich-sozial? Oder beides? Ein Flugblatt. Siegen i/W. 1900. Westdeutsche Verlagsanstalt. 20 S. Preis 30 *Pf*. in guter Ausstattung.

Summarischer Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Brünn über die geschäftlichen Verhältnisse in ihrem Bezirke während des Jahres 1899. Brünn 1900. Verlag der Brünner Handels- und Gewerbekammer. 235 S.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen rc.

Gießen, Verwaltungsbericht der Großherzoglichen Bürgermeisterei der Provinzial-Hauptstadt Gießen pro 1898/99.

Gießen, Entwurf des Voranschlags der Provinzial-Hauptstadt Gießen pro 1900/1901.

Mannheim, Voranschläge über die Einnahmen und Ausgaben der städtischen Kassen pro 1900.

Freiburg i/B., Voranschläge der Stadtgemeinde Freiburg i/B. pro 1900.

Pforzheim, Voranschläge über die Einnahmen und Ausgaben der städtischen Kassen für 1900.

Stettin, Stadt-Haushalt von Stettin vom 1. April 1900/1901.

Worms. Verwaltungs-Rechenschaft des Bürgermeisters der Stadt Worms für 1898/99.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße früher 29, jetzt 40

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstr. früher 29, jetzt 40. **Dr. Ernst Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Ein internationaler Kongreß für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Es ist wohl keine Täuschung, wenn ich annehme, daß in Deutschland internationale Kongresse mit einem gewissen Mißtrauen betrachtet werden, wenigstens soweit ihre praktischen Erfolge in Frage kommen, und das wird auch vielen der Kongresse gegenüber der Fall sein, die für die Zeit der Weltausstellung in Paris geplant sind. Deren 106 stehen auf der offiziellen Liste, einige kommen noch dazu! Indeß, wer Vieles bringt, wird Manchem etwas bringen, und nicht nur das erhoffe ich von einem der Nachzügler, der erst vor Kurzem in die offizielle Liste aufgenommen wurde, dem Congrès international pour la protection légale des travailleurs, dem internationalen Kongreß für gesetzlichen Arbeiterschutz, sondern erheblich mehr, nämlich den ersten praktischen Erfolg der vielfachen Bestrebungen, den gesetzlichen Arbeiterschutz dadurch zu festigen und zu fördern, daß man ihn von einem internationalen Gesichtspunkt aus behandelt. Wir deutschen Sozialreformer halten diese Methode nicht mehr für unerläßliche Vorbedingung eines nationalen Arbeiterschutzes; wir sind der Meinung, daß die Vorbelastung der heimischen Industrie mit Arbeiterversicherung und Arbeiterschutz ihre Konkurrenz auf dem Weltmarkt nicht beeinträchtigt, daß die großen Summen, die sie für Versicherung gegen Krankheit, Unfall und Invalidität, für Sicherheit im Betriebe, für gesunde Verhältnisse in den Arbeitsräumen aufwendet, für sie selbst zinstragend angelegt sind, daß die Beschränkungen in der Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte, so unbequem sie für den Betrieb erscheinen, sich bezahlt machen, daß ein gesunder, kräftiger, intelligenter, gut gelohnter und damit sorgenfreier Arbeiterstand ein vollwerthiges Aequivalent für diese Lasten ist, die beste Hülfe im wirthschaftlichen Kampfe auf dem Weltmarkt.

Selbstverständlich aber kann das nicht unbegrenzt gelten. Weil aber dieser Vorbehalt gemacht werden muß, weil anerkannt werden muß, daß — wie Curti es in seinem dem internationalen Kongreß in Zürich am 28. August 1897 erstatteten Referat ausdrückt — bei dem internationalen Zusammenhange, in dem die gesammte Produktion sich befindet, die Fabrikgesetzgebung eines einzelnen Landes keine durchaus autonome ist und sich nicht beliebig frei bewegen kann, weil endlich Gegner der Arbeiterschutzgesetzgebung mit Vorliebe gegen jede weitergehende Maßregel das Argument der beeinträchtigten Konkurrenzfähigkeit, nicht überall ohne Erfolg, anrufen, so hat die Frage, ob und inwieweit es möglich ist, durch internationale Maßnahmen die Verschiedenartigkeit der Arbeitsbedingungen in den einzelnen industriellen Ländern auszugleichen oder doch abzuschwächen, eine große Bedeutung. Sie ist deshalb seit langer Zeit wieder und wieder aufgeworfen von Unternehmern und Arbeitern, von Gelehrten und wissenschaftlichen Vereinigungen und von Praktikern, von Regierungen und von Privaten. Sie wird auch den Hauptverhandlungsgegenstand des internationalen Kongresses bilden, der in den Tagen vom 25. bis 29. Juli in Paris tagen wird.

Die „Soziale Praxis" hat bereits in ihren Nummern 18 und 26 auf die Bedeutung dieses Kongresses hingewiesen, in ihrer Nummer 28 sein Programm und das Einladungsschreiben des Organisations-Komitees veröffentlicht. In dem Programm steht die Frage nach dem Nutzen einer internationalen Vereinigung zur Förderung des gesetzlichen Arbeiterschutzes, nach der Art und den Aufgaben einer solchen Vereinigung an letzter Stelle; die Einberufer des Kongresses sind aber in der Anschauung einig, daß diese Frage den Hauptgegenstand der Verhandlungen bilden wird, daß es die Hauptaufgabe des Kongresses sein wird, eine befriedigende Antwort zu finden, d. h. zur Begründung einer internationalen Vereinigung zur Förderung des gesetzlichen Arbeiterschutzes zu führen.

Der internationale Kongreß für Arbeiterschutz, welcher in Zürich vom 23.—28. August 1897 tagte, faßte folgenden Beschluß:

„1. Die Theilnehmer des Kongresses werden aufgefordert, in der Presse und in den Parlamenten die Regierungen zur Errichtung eines internationalen Arbeiterschutzamtes einzuladen.

Als dessen Aufgaben werden in Aussicht genommen:

a. Die Sammlung, Herausgabe und Mittheilung an die interessirten Amtsstellen, sowie die Verbreitung durch den Buchhandel aller auf den Arbeiterschutz sich beziehenden Gesetze und anderen wichtigen amtlichen Veröffentlichungen zugleich in englischer, französischer und deutscher Sprache und ferner in ihrer Ursprache, wenn diese keine der drei genannten ist;

b. die international vergleichende Bearbeitung der Arbeiterstatistik (oder Sozialstatistik überhaupt);

c. die Abfassung eines Jahresberichtes über die von den gesetzgebenden und Verwaltungsbehörden für die Fortbildung des Arbeiterschutzes entwickelte Thätigkeit;
d. die Ertheilung von Auskunft und die Mittheilung orientirender Litteratur an die mit der Ausarbeitung oder Ausführung von Arbeiterschutzgesetzen betheiligten Personen;
e. die Veranstaltung von Kongressen zur Berichterstattung über den Fortgang der Arbeitergesetzgebung.

2. Der Kongreß spricht den Wunsch aus, daß das internationale Arbeiterschutzamt errichtet werden soll, sobald drei Staaten sich hierzu bereit erklären."

Aus dem zur Vorbereitung des Beschlusses erstatteten Referat geht hervor, daß das schweizerische Industrie-Departement am 1. Juli 1896 an die Gesandten der Eidgenossenschaft ein Rundschreiben richtete mit dem Auftrage, Erkundigungen einzuziehen, ob die Errichtung eines internationalen Bureaus für Arbeiterschutz möglich sei, und daß zwei Staaten der Anregung Sympathien entgegengebracht, zwei andere sich ihr gegenüber eher wohlwollend als ablehnend verhalten hätten. Eine Folge hat bisher weder dieser Vorgang, noch der Beschluß des Züricher Kongresses gehabt. Das geht auch aus der Notiz hervor, welche die „Soziale Praxis" in Nr. 22 Sp. 553 über den Bericht des eidgenössischen Handels- und Industrie-Departements für 1899 bringt; danach haben die Erkundigungen, welche es bei den Regierungen jener Staaten eingezogen hat, in deren Parlamenten die Errichtung eines internationalen Arbeiterschutzamtes erörtert worden war, „eine genügend breite Grundlage zu weiterem Vorgehen nicht gefunden."

Der Brüsseler Kongreß von 1897 ging daher in der Ueberzeugung, daß zur Zeit die Schaffung eines internationalen Organs der Regierungen für Arbeiterschutz, selbst eine Fortsetzung der Verhandlungen des Berliner Kongresses nicht zu erhoffen sei, einen andern Weg. In seinem Programm war die Frage gestellt:

Ist es wünschenswerth, daß sich zwischen den einzelnen Arbeitsämtern internationale Beziehungen bilden und daß die Arbeiterstatistik international organisirt werde?

Beschlüsse wurden auf dem Kongreß nicht gefaßt, die Diskussion ergab aber Uebereinstimmung aller Redner für die Nützlichkeit eines internationalen Bureaus, welches dazu dienen sollte, alle für die Arbeiterschutz-Gesetzgebung wichtigen Dokumente, alle wichtigen Daten über die Anwendung der Arbeiterschutz-Gesetze und deren Wirkungen zu sammeln und eine gemeinsame Grundlage zu schaffen für die statistischen Erhebungen über Arbeiterverhältnisse in den einzelnen Ländern. Nur gingen die Freunde und die Gegner des gesetzlichen Arbeiterschutzes hierbei von einer verschiedenen Grundauffassung aus, indem erstere ein solches internationales Bureau zur Förderung des Arbeiterschutzes ins Leben rufen wollten, als ein ständiges Bindeglied zwischen denen, die die Arbeiterschutz-Gesetzgebung fördern wollen, während letztere demselben nur die Aufgabe geben wollten, wissenschaftliche und statistische Untersuchungen über Arbeiterverhältnisse und die auf diese bezügliche Gesetzgebung anzustellen.

Diese Verschiedenheit der Grundauffassung führte dazu, daß nach dem Schluß des Kongresses die Anhänger der Arbeiterschutz-Gesetzgebung sich privatim versammelten und einem Komité die Aufgabe stellten, ein Statut für Errichtung einer internationalen Gesellschaft zu entwerfen, die sich die Aufgabe stellt, diese Gesetzgebung in den einzelnen Ländern zu fördern und zu unterstützen. Man ging hierbei von der Anschauung aus, daß zwar ein internationales, von den Regierungen der industriellen Staaten errichtetes Bureau den gewollten Zweck, die Betrachtung der Arbeiterschutz-Gesetzgebung vom internationalen Gesichtspunkte aus zu fördern, am besten zu erreichen geeignet sei, daß man sich daher prinzipiell der Auffassung der Schweizer Regierung und den Aufträgen des Züricher Kongresses anschließen könne, daß aber, wie die bisherigen Erfahrungen zeigten, zur Zeit dies nicht zu erreichen sei und daß ein auf privater Initiative beruhendes internationales Institut immer noch besser sei als keines, insbesondere wenn es gelingen sollte, die Regierungen zur Betheiligung an einem solchen zu bewegen.

Das Komité, bestehend aus drei belgischen Theilnehmern des Kongresses, hat sich seiner Aufgabe entledigt durch Vorlage eines Entwurfes von Statuten einer internationalen Vereinigung für den Fortschritt der Arbeiterschutz-Gesetzgebung. In diesem Entwurf wird als Zweck der letzteren angegeben:

1. als Bindeglied zwischen denen zu dienen, welche in den verschiedenen industriellen Ländern die Arbeiterschutz-Gesetzgebung als nothwendig erachten;
2. eine periodische Veröffentlichung über die Arbeiterschutz-Gesetzgebung in allen Ländern zu geben, welche nicht nur den Text der Gesetze, Reglements, Ausführungs-Anweisungen 2c., sondern auch alles zu deren richtiger Beurtheilung erforderliche Material enthalten soll;
3. das Studium der Arbeiter-Gesetzgebung in den verschiedenen Ländern zu erleichtern und bezügliche Auskunft zu ertheilen;
4. die Frage nach der Möglichkeit einer internationalen Behandlung der Arbeiterschutz-Gesetzgebung und einer internationalen Arbeiter-Statistik zu behandeln;
5. internationale Kongresse für Arbeiterschutz zu berufen:
Die Vereinigung soll geleitet werden von einem Komité, in dem alle diejenigen Staaten vertreten sein sollen, in denen eine Mindestzahl von Personen derselben beitritt. Die Regierungen dieser Staaten sollen aufgefordert werden, sich in diesem Komité durch Delegirte mit vollem Stimmrecht vertreten zu lassen.

Während der Züricher Kongreß die Regierungen zur Errichtung eines internationalen Arbeiterschutzamtes aufforderte, bei welchem die Mitwirkung von Privaten als unerläßlich vorausgesetzt wird, handelt es sich hier umgekehrt um ein privates internationales Institut für Arbeiterschutz, bei dem mitzuwirken die Regierungen eingeladen werden.

Auf Grund des in dem belgischen Entwurf aufgestellten Programms haben sich nationale Sektionen der geplanten internationalen Vereinigung gebildet in Deutschland, in Oesterreich, in Belgien; in Frankreich ist eine solche in der Bildung begriffen. Wie die Sache in den anderen industriellen Ländern steht, deren Beitritt dringend gewünscht werden muß, wie in der Schweiz, England, den Vereinigten Staaten, bin ich zur Zeit nicht in der Lage anzugeben. Jedenfalls aber ist die Zahl der Länder, in denen sich hinreichend Bereitwilligkeit zur Bildung einer internationalen Vereinigung für Arbeiterschutz zeigt, groß genug, um nunmehr zur That zu schreiten.

Die vielfachen Verhandlungen und wissenschaftlichen Erörterungen über die Frage der Internationalität des Arbeiterschutzes haben zwar wohl dahin geführt, daß von keiner Seite mehr verlangt oder gehofft wird, daß Arbeiterschutzgesetze für die verschiedenen Staaten international vereinbart werden und deren Ausführung international überwacht werde, dagegen aber klärt sich, wie mir scheinen will, die öffentliche Meinung immer mehr über das, was auf internationalem Wege für die Arbeiterschutzgesetzgebung erreichbar und zu erreichen möglich ist.

Dazu gehört in erster Linie die Vergleichbarkeit der Arbeiterverhältnisse in den auf dem Weltmarkt konkurrirenden Ländern. Es ist einleuchtend, daß es nicht nur für die Regierungen und die Politiker, sondern auch für die Unternehmer und Arbeiter von größtem Interesse ist, zu wissen, nicht nur wie weit die Beschränkungen gehen, welche der Benutzung menschlicher Arbeitskraft in konkurrirenden Ländern auferlegt sind, sondern auch die Verhältnisse zu kennen, unter denen die Arbeiterschutzgesetze erlassen sind und wirken, zu wissen, welche Folgen sie für die Unternehmungen einerseits, für die Arbeiter andererseits gehabt haben und warum diese Folgen hier eingetreten, dort ausgeblieben oder andere gewesen sind. Kurz ausgedrückt, es ist von höchster Wichtigkeit, die Wirkung der Gesetze nach ihren Aktivis und Passivis beurtheilen, die Bilanz derselben ziehen zu können.*)

Die Grundlage einer solchen Vergleichbarkeit der Arbeiterverhältnisse kann nur die Statistik liefern, sie kann es aber nur, wenn sie selbst vergleichbar gemacht wird, d. h. wenn sie in den einzelnen Ländern nach Erhebungsmethode, Bezeichnungen, Eintheilungen und Bearbeitung so eingerichtet wird, daß es einem Sachverständigen ohne Schwierigkeit möglich wird, aus den internationalen statistischen Arbeiten die für das vergleichende internationale Studium nothwendigen Unterlagen zu gewinnen. Der Auffassung, daß die Heranziehung der Statistik für dieses Studium nothwendig sei, gab auch die Berliner internationale Konferenz von 1890 Ausdruck, wenn sie unter den zur Ausführung der Konferenzbeschlüsse geeigneten Maßnahmen vorschlug, die Staaten möchten statistische Erhebungen über die von der Konferenz behandelten Fragen, soweit möglich, in einer gleichartigen Form anstellen.

Bisher hat es nun — abgesehen von den Arbeiten einzelner Gelehrter über einzelne Zweige der Arbeitergesetzgebung — an dem Sachverständigen gefehlt, der auf Grundlage der in den

*) Vgl. V. Brandts: un mot sur la Méthode de la Législation comparé; E. Waxweiler: l'organisation internationale de la statistique du travail; H. Denis: l'institution d'un bureau international de Législation. et de Statistique du Travail. Referate abgedruckt in dem Bericht über den „Congrès international de Législation du travail tenu a Bruxelles du 27. au 30. septembre 1897".

einzelnen Ländern angestellten Erhebungen, auf der Grundlage ausgetauschter Erfahrungen, mit der Hülfe der Regierungen und ihrer Organe und der Wissenschaft aller civilisirten Länder, das vergleichende Studium der Arbeiterschutzgesetzgebung vornimmt. In der internationalen Vereinigung zur Förderung des Arbeiterschutzes, deren Konstituirung gelegentlich des Kongresses für Arbeiterschutz im Juli d. Js. zu erwarten ist, wird er sich finden, wenn die Hoffnungen, die wir hegen, sich erfüllen, wenn die besten Kräfte der Wissenschaft und des praktischen Lebens sich mit den Organen der Regierungen in dieser Gesellschaft vereinigen.

Wenn das aber geschieht, wenn so eine internationale Körperschaft von höchster Sachkunde entsteht, so wird es möglich sein, einen Schritt über die Erforschung der thatsächlichen Verhältnisse hinaus zu thun, von den Untersuchungen zu Schlüssen überzugehen und für die Gesetzgebung der einzelnen Staaten das Material zu liefern, welches es ihr möglich macht, auf Grund internationaler Verständigung die großen Grundzüge des Arbeiterschutzes gleichartig zu gestalten mit denen der Gesetzgebung der anderen industriell entwickelten Staaten der Erde. Das klingt stark wie Zukunftsmusik — ist es auch, warum sie aber nicht in absehbarer Zeit lebenden Zuhörern wirkliche Melodien aufspielen soll, vermag ich nicht einzusehen. Schon jetzt ist die Tendenz, sich immer gleichartiger zu gestalten, in den Arbeitergesetzen der verschiedenen Staaten wahrnehmbar, z. B. bezüglich des Schutzes der Kinder, der Jugendlichen, der Frauen. Ein französischer Staatsmann*) sagt gegenüber der Behauptung, eine internationale Verständigung über die Arbeiterfrage sei für alle Zeit unmöglich, auch er betrachte es zwar als Chimäre, die verschiedenen Arten der Arbeit in verschiedenen Ländern ein und derselben Regel unterwerfen zu wollen:

„Aber," fährt er fort, „ist es nicht einleuchtend, daß die Pläne, zu deren Einführung die Schweiz die Initiative ergriffen hat, und der Kongreß, welcher 1890 in Berlin stattfand, nur ein erster Schritt sind auf dem Wege internationaler Verständigung? Wenn man die verschiedenen europäischen Arbeiterschutz-Gesetzgebungen vergleicht, ist man erstaunt über ihre Aehnlichkeit: dieselben Aufgaben stellen sich überall zugleich dar und werden gleichartig gelöst; und wenn auch diese Art von Aufgaben nicht verglichen werden soll mit der Post, der Telegraphie, den Eisenbahnen, dem geistigen Eigenthum, dem Münzwesen, der Reblaus, den überseeischen Kabelverbindungen, den Viehseuchen, der Sanitätspolizei und den vielfachen anderen Fragen, deren Zahl sich täglich mehrt, so verschließt sich doch der Verstand keineswegs dem Gedanken, daß eines Tages internationale Abmachungen, wenn auch nicht in Einzelheiten eingehen, wie die Handelsverträge es thun, so doch unter Berücksichtigung einer Uebergangszeit und unter Schonung der natürlichen und wirthschaftlichen Gegensätze, gewisse allgemeine Punkte eines neuen Völkerrechts vereinbaren könnten."

Es ist zutreffend, was ihr oft vorgeworfen worden ist, daß es der Berliner Konferenz von 1890 nicht gelungen ist, ein solches neues Völkerrecht auf dem Gebiet des Arbeiterschutzes herbeizuführen, es kann aber nicht zweifelhaft sein, daß bei Einberufung der Konferenz mindestens die Hoffnung gehegt worden ist, zu einer internationalen Verständigung über einzelne Fragen des Arbeiterschutzes zu gelangen. Man vergleiche den Wortlaut der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 1. Februar 1890:

> „Die in der internationalen Konkurrenz begründeten Schwierigkeiten der Verbesserung der Lage unserer Arbeiter lassen sich nur durch internationale Verständigung der an der Beherrschung des Weltmarktes betheiligten Länder, wenn nicht überwinden, so doch abschwächen. In der Ueberzeugung, daß auch andere Regierungen von dem Wunsche beseelt sind, die Bestrebungen einer gemeinsamen Prüfung zu unterziehen, über welche die Arbeiter dieser Länder unter sich schon internationale Verhandlungen führen, will ich, daß zunächst in Frankreich, England, Belgien und der Schweiz durch meine dortigen Vertreter amtlich angefragt werde, ob die Regierungen geneigt sind, mit uns in Unterhandlungen zu treten, behufs einer internationalen Verständigung über die Möglichkeit, denjenigen Bedürfnissen und Wünschen der Arbeiter entgegenzukommen, welche in den Ausständen der letzten Jahre und anderweit zu Tage getreten sind."

Und heute schon liegen die Verhältnisse für die internationale Regelung des Arbeiterschutzes in den angegebenen Grenzen erheblich günstiger als 1890 schon deshalb, weil heute in keinem Staate mehr die Verpflichtung verkannt wird, im Wege der Gesetzgebung der übermäßigen Ausnutzung der menschlichen Arbeitskraft entgegenzutreten, weil das Vorgehen einzelner Staaten die anderen zwingt, Gleiches oder Aehnliches zu thun.

*) Paul Deschanel: La question sociale. S. 171.

Wenn also heute eine internationale Vereinigung es unternimmt, internationale Vereinbarungen über Arbeiterschutz zunächst vorzubereiten, so kann man nicht behaupten, daß sie einem unerreichbaren Ziele nachjage, man kann vielmehr der Hoffnung sein, daß, wenn es ihr gelingt, die reichlich vorhandenen Kräfte der zivilisirten Welt an sich heranzuziehen, sie ein nützliches, ja ein bedeutendes Werk vollbringen wird. Die deutschen Freunde der Arbeiterschutzgesetzgebung werden sich der hier gestellten Aufgabe nicht entziehen wollen, ich lade daher meine Landsleute guten Muthes ein, sich zur Begründung einer internationalen Vereinigung für Arbeiterschutz bei dem internationalen Kongreß vom 25. bis 29. Juli d. Js. in Paris einzufinden. Sie werden ihre Theilnahme an dem Kongreß, der seine Sitzungen in dem Musée social*) abhalten wird, einer der großartigsten, bestgeleiteten Stiftungen, die je zu Gunsten der Arbeiterschaft gemacht worden sind, auch in anderer Beziehung nicht bereuen. Sie werden in den Leitern und Mitarbeitern des Musée social, wie in denen, die sich mit ihnen vereinigt haben, um den Arbeiterschutzkongreß ins Leben zu rufen, Männer finden, die mit ernstester Wissenschaftlichkeit praktischen Sinn und ein warmes Herz verbinden und zugleich die liebenswürdigste Bereitwilligkeit, dem Fremden Führer zu sein beim Studium der französischen Arbeiterverhältnisse.

Seebach. Frhr. v. Berlepsch.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Die Arbeitsordnungen und das Bürgerliche Gesetzbuch.

Trotzdem die wichtigsten Schutz- und Fürsorgebestimmungen, welche das Bürgerliche Gesetzbuch für alle Personen enthält, die sich vertragsmäßig zur Leistung von Diensten irgend welcher Art verpflichten, für die gewerblichen Arbeiter bereits in der Gewerbeordnung enthalten sind, erweist sich doch das Inkrafttreten des Gesetzbuchs auch für die Verhältnisse dieser Arbeiter als höchst bedeutungsvoll, weil eine vollständige Uebereinstimmung zwischen den beiden Gesetzen doch nicht besteht. Es ist die Absicht und das Bestreben des Bürgerlichen Gesetzbuchs gewesen, die Verantwortlichkeit und demgemäß die Haftpflicht des Unternehmers und Arbeitgebers zu erweitern und zu verschärfen, auch gegenüber dem Inhalt der Gewerbeordnung. Die Beeinflussung der Arbeits- und Fabrikordnungen durch die betreffenden Vorschriften des neuen Rechts ergiebt sich hiernach ohne weiteres; soweit die Verantwortlichkeit des Unternehmers durch die Arbeitsordnungen in einer mit dem Inhalt des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Widerspruch stehenden Weise beschränkt oder aufgehoben worden ist, treten die Ordnungen natürlich außer Kraft. Mit Rücksicht hierauf sind schon in der letzten Zeit vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die bestandenen Arbeits- und Fabrik-Ordnungen einer Durchsicht unterworfen worden, wobei sich das Bestreben gezeigt hat, von der Vertragsfreiheit bis zu den äußersten Grenzen Gebrauch zu machen, d. h. die Verantwortlichkeit des Unternehmers in allen Fällen auszuschließen, in denen der Ausschluß durch das Gesetz moralischerweise gestattet wird. Ob diese Modifikation des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht auf das Verhältniß der gewerblichen Arbeiter zu den Unternehmern einen gewissen Einfluß ausüben wird, ob nicht insbesondere daraus Streitigkeiten entstehen, bleibt abzuwarten; unwahrscheinlich ist dieß um so weniger, als man seitens der gewerkschaftlich organisirten Arbeiterschaft bereits die Weisung erlassen hat, alles Material, das sich auf diese Modifikation des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezieht, an die Zentralstellen einzusenden, um es entsprechend zu verwerthen.

Die Frage, ob und inwieweit eine Abänderung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Dienstvertrag statthaft ist, erscheint in manchen Fällen als eine recht zweifelhafte, deren Beantwortung durch die Rechtsprechung nicht vorausgesehen werden kann. Als unabänderlich sind in §. 619 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Vorschriften in §. 617 und 618 bezeichnet; §. 618, Absatz 1, bestimmt in der Hauptsache das was schon in §. 120a der Gewerbeordnung enthalten war, erweitert aber die Verantwortlichkeit des Unternehmers insoweit, als er ihn haftpflichtig auch für die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmenden Dienstleistungen macht. Man kann darüber im Zweifel sein, ob diese Erweiterung eine sehr große ist, wie vielfach geglaubt wird — hierüber wird sich wohl erst auf Grund der praktischen Erfahrungen Genaueres feststellen lassen; jedenfalls aber kann diese Haftung durch die

*) Alle Mittheilungen, die den internationalen Arbeiterschutzkongreß betreffen sind an das Musée social, Paris, 5 rue las Cases, zu richten. Die Red.

Arbeitsordnung nicht ausgeschlossen werden, weil §. 618 seinem ganzen Inhalte nach der Abänderungsbefugniß durch die Parteien entzogen ist.

Anders dürfte dagegen die Rechtslage bei §. 616 sein; diese Bestimmung bezieht sich auf den dem Dienstverpflichteten, welcher für eine verhältnißmäßig nicht erhebliche Zeit an der Dienstleistung durch einen in seiner Person liegenden Grund, jedoch ohne sein Verschulden verhindert wird, bezüglich der Dauer der Verhinderung zustehenden Anspruch auf Vergütung. Die Verhinderung umfaßt, abgesehen von unverschuldeter Krankheit, auch den Fall der Einziehung zum Militärdienst, ferner aber den Fall einer unverschuldeten Untersuchungshaft und dergl. mehr; es besteht kein Zweifel, daß die Bestimmung sich auch auf diejenigen Verhältnisse bezieht, in welchen der Arbeiter gegen Stücklohn arbeitet, denn aus der Entstehungsgeschichte geht mit Klarheit hervor, daß die Reichstagskommission die heutige Fassung lediglich um deswillen wählte, um eine Auslegung zu vermeiden, welche die Anwendbarkeit nur auf dauernde Dienstverhältnisse beschränkte. Daß die Anwendung bei Stücklohnverhältnissen recht schwierig ist, muß allerdings zugegeben werden, die Schwierigkeit liegt in der Bestimmung des Lohnes; denn wenn der Verhinderte nicht arbeitet, so ist die Berechnung eines Lohnes für die konkrete Arbeit unmöglich, wie soll also die Vergütung festgestellt werden, auf welche der Verhinderte Anspruch hat? Die Auslegung nimmt zumeist an, daß man den in dem betreffenden Arbeitszweig festzustellenden Durchschnitt in Ansatz zu bringen habe, was auch den Intentionen des Gesetzes entsprechen dürfte.

Um diese und noch andere Schwierigkeiten, die sich bei Anwendung der Vorschrift auf den gewerblichen Arbeitsvertrag ergeben, von vornherein zu verhüten, hat man den Vorschlag gemacht, §. 616 in den Arbeitsordnungen auszuschließen. Die Zulässigkeit dieses Verfahrens unterliegt noch vom rechtlichen Standpunkte aus — daß sie vom sozialpolitischen nicht zu billigen ist, erscheint selbstverständlich — ernsten Bedenken. Allerdings bestimmt §. 619, daß lediglich §§. 617 und 618 nicht abgeändert werden können und es liegt nahe, hieraus den Schluß zu ziehen, daß §. 616 nicht unter den Schutz des öffentlichen Rechts gestellt ist. Allein andererseits kann ausweislich der Motive wohl behauptet werden, daß die Bestimmungen der Rücksichtnahme auf Gründe der Humanität und Sozialpolitik ihre Aufnahme in das Gesetzbuch verdankt und die Ansicht ist daher zum mindesten vertretbar, ob nicht die Unzulässigkeit der Abänderung aus inneren Gründen sich ergiebt? Die Beantwortung der Frage dürfte zunächst durch die Gewerbegerichte erfolgen und es ist nicht zu erwarten, daß dem Reichsgericht sich bald Gelegenheit giebt, dazu Stellung zu nehmen. Es muß daher auch für die erste Zeit mit einer auseinandergehenden Rechtsprechung gerechnet werden und es wird von hohem Interesse sein, die Verschiedenheiten der Anschauungen zu beobachten, die hierbei bei den einzelnen Gewerbegerichten hervortreten werden. Dieses Beispiel zeigt deutlich die Tragweite, welche das Bürgerliche Gesetzbuch auch für die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter trotz der fortdauernden Geltung der Sondergesetzgebung besitzt.

Mainz. Ludwig Fuld.

Verbot des Streikpostenstehens in Lübeck. Der Lübecker Senat hat folgende Verordnung betreffend das Verbot des Streikpostenstehens erlassen:

„Personen, die planmäßig zum Zwecke der Beobachtung oder Beeinflußung der Arbeiter einer Arbeitsstelle oder des Zuzuges von Arbeitern zu einer Arbeitsstelle an einem öffentlichen Ort sich aufhalten, werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft."

Dadurch wird auf polizeilichem Wege in einem Einzelstaate ein Ausnahmerecht gegen Arbeiter geschaffen, das die abgelehnte Arbeitswilligenvorlage im Reiche vergebens zu schaffen bemüht gewesen ist. Die Senatsverordnung widerspricht der Reichsgewerbeordnung, die die Regelung des Koalitionsrechtes sich vorbehält.

Zwangserziehung Minderjähriger in Preußen. Die Zwangserziehung Minderjähriger (vgl. „Soziale Praxis, Sp. 601) beschäftigte am 26. April das Abgeordnetenhaus. Der aus dem Herrenhaus herübergekommene Gesetzentwurf ermöglicht, verwahrloste Kinder oder der Verwahrlosung anheimzufallen drohende Kinder bis zum 18. Jahre in Zwangserziehung, sei es nun in Anstalts- oder Familienpflege zu bringen. Die Verhandlung drehte sich neben der Forderung der konfessionellen Erziehung und der Empfehlung der ergänzenden freien Liebesthätigkeit (freiwilliger Erziehungsbeirath für schulentlassene Waisen, der jetzt einen Centralverein für ganz Deutschland unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten des Brandenburgischen Provinzialschulkollegiums Lucanus gebildet hat) in der Hauptsache um die Kostendeckung. Die Wichtigkeit dieses Zweiges sozialer Fürsorge erhellt daraus, daß im Jahre 1896 43 962 Verurtheilungen Jugendlicher vorgekommen sind und 1897 45 327. Den Antrag auf Zwangserziehung zu stellen, soll der Landrath verpflichtet werden, ohne daß aber den anderen Interessirten, wie Geistlichen, Lehrern rc. das Antragsrecht beeinträchtigt wäre. Der Entwurf ging an eine Kommission von 21 Mitgliedern.

Antrag auf Verländerung des böhmischen Kohlenhandels. Der große Kohlenarbeiterstreik und die im Anschluß daran erfolgte rücksichtslose Ausbeutung der Konjunktur durch die Grubenbesitzer hat die Frage einer staatlichen Intervention in Oesterreich neuerdings in den Vordergrund gerückt. Die vom Handelsministerium einberufene Enquete über die Kohlenpreise hat allerdings gar kein Resultat gezeitigt und auch der Steinwender'sche Antrag auf Verstaatlichung des Kohlenbergbaues (vgl. „Soziale Praxis" Sp. 475) ist dadurch recht aussichtslos geworden. Neuerdings hat sich auch der böhmische Landtag mit dem Problem befaßt und der Antrag des Abgeordneten Kaftan auf Verländerung des Kohlenhandels ist ziemlich eingehend diskutirt worden. Freilich muß man annehmen, daß es auch in diesem Fall bei der akademischen Erörterung sein Bewenden haben wird. Der Antrag Kaftan lautet:

Damit künftighin im Königreiche Böhmen dem Wucher beim Verkaufe von Kohle gesteuert und die Kohlenpreise womöglich auf einer für Industrie und Hausverbrauch vortheilhaften entsprechenden Höhe erhalten bleiben, wolle der Landtag beschließen:

1. Dem Landesausschusse wird aufgetragen, unverzüglich mit der Regierung wegen Verkaufes der Kohlen im Königreiche Böhmen Verhandlungen einzuleiten. 2. Die Regierung wird aufgefordert, im Einverständnisse mit dem Landesausschusse thunlichst bald einen Gesetzentwurf, auf folgenden Grundsätzen beruhend, auszuarbeiten und der verfassungsmäßigen Erledigung zuzuführen: a) Der Verkauf der gesammten im Königreiche Böhmen gewonnenen Stein- und Braunkohle wird dem vom Landesausschusse vertretenen Lande vorbehalten; b) die Kohlenwerke sind verpflichtet, alle gewonnene Kohle dem Vertreter des Landes gegen einen fest ausgemachten Preis, der eventuell von unparteiischen Sachverständigen nach Maßgabe der wirklichen örtlichen Verhältnisse erhoben wird, zu übergeben; c) dem Lande wird das Recht eingeräumt, Kohlenlager zu errichten und Kohle im Großen und Kleinen um möglichst stabile, für Industrie und Hausbrauch vortheilhafte Preise zu verkaufen. Das Land ist auch berechtigt, den Kohlenverkauf gegen fest bestimmte Preise den Werken oder öffentlichen Korporationen oder Kohlengeschäften anzuvertrauen, wobei auf den Hausbrauch entsprechend Rücksicht zu nehmen ist; d) das Reinerträgniß aus dem Kohlenverkaufe fällt nach Abzug aller Abgaben den Landesfinanzen zu; 10% werden hiervon abgerechnet, die dem Landesfonds zur Versorgung der Bergmannschaft, soweit diese Verpflichtung nicht den Bruderladen zukommt, zufallen, weitere in Abzug zu bringende 10% kommen dem Fonds zur Melioration der durch Bergbaue geschädigten Grundstücke zu, so weit hierzu nach dem Berggesetze nicht die Werksbesitzer verpflichtet sind; e) die Statuten des Fonds zur Altersversorgung der Bergarbeiter und des Meliorationsfonds sind längstens innerhalb eines Jahres nach Erlassung dieses Gesetzes dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen; f) dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verlautbarung in Kraft.

Der Antrag wurde der volkswirthschaftlichen und der Budget-Kommission zugewiesen; den Antrag, ihn einer Spezialkommission zuzuweisen, die binnen acht Tagen Bericht zu erstatten hätte, hat der Landtag abgelehnt.

Kommunale Sozialpolitik.

Städtische Schulpolitik in Wiesbaden. Man schreibt uns aus Wiesbaden: Die sozialen Anforderungen des letzten Jahrzehnts konnten das Gebiet des Schulwesens nicht unberührt lassen. Die Städte folgten diesem Bedürfniß aber in recht verschiedenem Tempo je nach der Energie und dem sozialen Verständniß der Dezernenten und des Stadtoberhauptes. Eine der in dieser Beziehung rührigsten Städte ist Wiesbaden (vergl. die Berichte über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten). Wiesbaden hat unter Andern die obligatorische gewerbliche Fortbildungsschule seit drei Jahren eingeführt. Die weitaus größte Zahl von Schülern dafür stellten Schlosser und Fabrikarbeiter mit 158, dann kommen die Schreiner mit 50, Tüncher und Lackirer mit 38. Merkwürdig ist, daß 250 Lehrlinge nicht zeichnen, trotzdem 172 Berufsarten angehörten, welche Zeichnen lernen müßten. Die Durchführung des Obligatoriums macht natürlich noch einige Schwierigkeiten. Wünschenswerth wäre eine erweiterte Einführung des Tagesunterrichtes. — Die beste Fortbildungsschule für Mädchen, die Hauswirthschaftsschule und Schulküche wurde ebenso, wie die Knaben- und

Mädchen-Arbeitsschule fleißig besucht. Den in der Schulküche ertheilten hauswirthschaftlichen Unterricht besuchten sämmtliche Schülerinnen der oberen Mädchenklasse der Volksschule; nach dem letzten Verwaltungsbericht hat sich die seit über vier Jahren bestehende Einrichtung so vorzüglich bewährt, daß ihre Ausdehnung beschlossen worden ist. Auch in dem nahe gelegenen Mainz ist dasselbe Ergebniß erzielt, dort will man auch den Mädchen, die die erste Schulklasse nicht erreichen, vor Beendigung ihrer Schulpflicht die Theilnahme ermöglichen. — Daß das Schulbad nicht fehlt, ebenso wenig das warme Frühstück für arme Kinder während der Winterzeit (Hafergrützsuppe und Schwarzbrod) braucht kaum hervorgehoben zu werden. — Durch Vertheilung von Topfpflanzen und Gewährung von 100 Preisen jährlich für die besten Pflegerinnen derselben wurde der Sinn für Blumenpflege unter den Schülerinnen der drei oberen Klassen der Volksschule geweckt. — Die Thätigkeit der Schulärzte — eine Einrichtung, für die Wiesbaden zuerst vorbildlich geworden ist, erstreckt sich zunächst auf die Untersuchung der in die Schule eintretenden 6jährigen Kinder, von denen eine Anzahl als noch ungenügend entwickelt für ein Jahr vom Unterricht zurückgestellt wurden, und sodann auf periodische Untersuchungen, Konferenzen mit den Klassenlehrern und Unterrichtskurse über erste Hilfsleistungen und den Gebrauch der für die städtischen Schulen angeschafften Sanitäts-Hilfskasten an Lehrer und Lehrerinnen. Erfolgreich wird der Kampf gegen die Unsauberkeit, das Ungeziefer bei den Schulkindern genannt. — Wie weit eine unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln im Verhältniß zum Bedürfniß eingeführt ist, läßt sich aus dem Bericht nicht erkennen.

Krankenhausverpflegung und Wahlrecht. In mehreren Städten (Halle a. S. ꝛc.) ist Personen, die mit Krankenhausbeiträgen im Rückstande waren, das Wahlrecht entzogen. Die Berliner Stadtverordneten sind gegenwärtig mit dieser Frage durch einen Antrag befaßt worden, der den Magistrat ersucht, geeignete Maßregeln zu treffen, um zu verhindern, daß denjenigen, die mit Krankenhausbeiträgen im Rückstande sind, das Wahlrecht entzogen werde.

Die Stadtverwaltung Berlin und die Streikklausel. Wie in Spalte 502 berichtet, hatte der „Verband der Baugeschäfte in Berlin und Umgegend" der Stadtverwaltung Berlin mit Boykott gedroht, wenn sie nicht ihren Beschluß aufhebe, in die Submissionsbedingungen keine Streikklausel aufzunehmen. Nach längerem Zögern hat nun das Plenum der städtischen Baudeputation beschlossen, ausnahmsweise mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Bauausführung in den Vertrag über die Erd-, Maurer- und Asphaltarbeiten für das Hauptgebäude des vierten städtischen Krankenhauses dem Antrage der Submittenten gemäß die Ausstandsklausel aufzunehmen. Dieser Beschluß wird zunächst dem Magistrat zur Zustimmung vorgelegt werden und jedenfalls auch in der Stadtverordnetenversammlung lebhafte Debatten hervorrufen. — Wenn die Stadtverwaltung die Streikklausel zugesteht, so muß sie andererseits auch dafür sorgen, daß die Arbeiter bei den von ihr vergebenen Arbeiten zu Bedingungen beschäftigt werden, die einen Ausstand verhüten. Das Korrelat zur Streikklausel bei Submissionen sind die Lohnklausel und die Arbeitszeitklausel. Bemerkenswerth ist eine Eingabe des Steinsetzerverbandes an die städtische Baudeputation, in der dargelegt wird, daß kein Anlaß vorliege, die Streikklausel etwa auch in die Verträge mit Straßenbau-Unternehmer aufzunehmen. Der Steinsetzerverband habe gemäß einem Beschlusse seines letzten Verbandstages vom 5. Februar d. J. dem Vorstande des Verbandes deutscher Steinsetzer-Innungen vorgeschlagen, behufs Vermeidung von Streiks in gegenseitige Verhandlungen über den Abschluß eines Tarifvertrages über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse einzutreten. Auch dem am 14. März d. J. in Berlin abgehaltenen Verbandstage der Steinsetzer-Innungen für diesen Vorschlag unterbreitet worden. Bis jetzt sei aber keine Antwort eingegangen; es verlaute aber, daß der Vorschlag auf dem Verbandstage gar nicht zur Sprache gekommen, also wohl stillschweigend unterdrückt worden sei. Unter diesen Umständen hätten die Unternehmer des Straßenbaugewerbes keinen Anspruch auf besondere Berücksichtigung durch Aufnahme der Streikklausel, die Unternehmer hätten erst dann einen Anspruch auf besonderen Schutz der Behörden, wenn sie den Nachweis führen könnten, daß sie ihr Möglichstes gethan haben, um eine Verständigung mit der Arbeiterschaft herbeizuführen. Hier liege aber das strikte Gegentheil vor.

Kommunales Telephon in England. In England ist bereits seit einigen Jahren eine Bewegung zu Gunsten der Vergemeindlichung der städtischen Fernsprechanlagen im Gange, die sich gegen das rücksichtslos ausgebeutete Monopol der National Telephone Company richtet. Nunmehr hat die Gemeindevertretung von Glasgow beschlossen, ein kommunales Fernsprechnetz anzulegen und zu diesem Zweck einen Posten von 120 000 £ in ihr Budget eingestellt.

Soziale Zustände.

Die Bekleidungsindustrie in Amsterdam.

Die durch Gemeinderathsbeschluß vom 30. Juni 1997 in Amsterdam eingesetzte Kommission zur Untersuchung der Lage der Arbeiterbevölkerung, welche im Jahre 1898 eine werthvolle Enquête über die Arbeiter im Baugewerbe veröffentlicht hat (vgl. Soz. Praxis VIII Sp. 38 und 39), hat sich im vergangenen Jahre der Untersuchung der Bekleidungsindustrie gewidmet. Die Ergebnisse dieser Enquête sind kürzlich erschienen [1]) und beziehen sich auf die Herren-, Damen- und Knabenoberkleidungsindustrie, die Damenmäntel- und die Unterkleiderindustrie. Die Kommission hat nur reine Fachverhältnisse in ihre Untersuchungen einbezogen. Obgleich es sehr interessant gewesen wäre, auch von der Lage der Werkstätten, den Arbeitern und von ihren sozialen und sittlichen Verhältnissen etwas zu vernehmen, ist eine systematische Enquête darüber unterblieben.

Von den ausführlichen, klar geschriebenen und durchaus wissenschaftlichen Mittheilungen wollen wir Folgendes erwähnen:

I. Herrenkleider.

Die Geschichte der Entwickelung der Amsterdamer Industrie ist die gleiche wie diejenige des Auslandes in dem Sinne, daß Amsterdam stets dem Auslande gefolgt und auf keinem Gebiet vorangegangen ist. Die Fortschritte der Technik und die Begierde des Publikums, den äußerlichen Unterschied der Individualprodukte verschwinden zu lassen, ermöglichte das Unternehmen, für billige Preise Jedermann in den Stand zu setzen, sich elegant zu kleiden. Neben den Maßgeschäften sind daher große Konfektionshäuser entstanden, welche jedoch auch nach Maß liefern und selbst die Kleider durch ihre Arbeiter anfertigen lassen. Es giebt daneben auch einfache Kleiderläden, welche alle ihre Kleider vom Engros-Konfektionär beziehen, und zwischen diesen beiden Formen stehen viele andere Formen der Industrie.

So sieht man, daß auch die Bekleidungsindustrie dieselbe Entwickelung durchgemacht hat, welche manche andere Handwerke im letzten halben Jahrhundert erfahren haben, daß sie nämlich Großbetriebe geworden sind, welche auf Vorrath für unbekannte Käufer arbeiten und vom größten Theil der Arbeiter nur sehr geringe Fachkenntnisse fordern, aber von dem übrigen weit mehr als früher, da für diesen das Handwerk ein Kunsthandwerk geworden ist, welches eine lange Uebung erfordert. Diese Entwickelung hat die Lage der Arbeiter im Allgemeinen sehr verändert und in der Industrie, welche wir besprechen, noch mehr, da die Arbeit von der Werkstätte ins Haus des Arbeiters verlegt wurde. Die Ursache dieser Veränderung sucht die Kommission theils in der Thatsache, daß, wenn der Unternehmer billige Waare verkaufen will, die Werkstätte zu theuer wird, da die Arbeitszeit nicht lange und der Lohn nicht gering genug sein kann, ohne mit der öffentlichen Meinung in Streit zu gerathen, und daß die Fürsorge für Reinlichkeit und Gesundheit ihm nicht mehr obliegt, theils in der Thatsache, daß ursprünglich die Hausarbeit auch dem Arbeiter vortheilhaft war, da er seine Arbeitszeit selbst wählen und außerdem die Hülfe von Frau und Kindern benutzen konnte.

Die Nachtheile der Hausarbeit haben sich jedoch auch hier schwer fühlbar gemacht, und der geringe Verkehr der Arbeitsgenossen unter einander, welcher die Folge davon ist, hat eine schnelle Herabsetzung der Löhne verursacht. In den Maßgeschäften sind jedoch die Stücktarife nicht gesunken, aber die Verlängerung der stillen Perioden, eine Folge der Thatsache, daß das Publikum immer mehr von den Konfektionshäusern kauft, hat den Jahresverdienst herabgedrückt. In diesen Geschäften wird jetzt bezahlt für

	erste Klasse	zweite Klasse
Stoffrock	16,50 bis 20 *M*	14 bis 15 *M*
Kammgarnrock . .	12,50 = 15 =	11,50 = 13 =
Gehrock	20 = 23 =	15 = 16,50 =
Jaquet	11,50 = 12 =	10 = 11 =
Hose oder Weste .	3,75 = 4 =	3 = 3,50 = .

Bei diesen Löhnen ist zu beachten, daß oft die zweite Klasse vortheilhafter als die erste ist, weil die Bearbeitung weniger scharf kontrolirt wird. Die Kommission führt sechs Typen von Arbeitern

[1]) De Kleedingindustrie te Amsterdam. Rapport uitgebracht door de Commissie van onderzoek, enz. (In commissie by Johannes Müller, Amsterdam.)

auf, welche von 850 bis 1000 *M.* jährlich und nie mehr als 30 *Pf.* pro Stunde verdienten. In der lebhaften Jahreszeit (Ende September bis Anfang Dezember und Mitte März bis Anfang Juli) arbeiteten sie bisweilen 18 Stunden am Tag, oft 98 Stunden in der Woche oder 400 im Monat. Vergleicht man mit diesem Lohn denjenigen eines gewöhnlichen Zimmermannes, der gegenwärtig bei ständiger Arbeitszeit 40 *Pf.* pro Stunde verdienen kann und sicher nicht mehr Uebung bedarf als der Schneider, dann sieht man, daß die Kleiderindustrie tief gesunken ist.

Die langen stillen Perioden in den Maßgeschäften haben viele gute Arbeiter veranlaßt, zu der Konfektion überzugehen; sie haben sich hier an eine ganz andere Arbeitsweise gewöhnen müssen. Der Lohn des Konfektionsarbeiters durchläuft alle Stufen von demjenigen des schlechten Maßarbeiters bis zu, wie die Kommission mehrfach konstatirt hat, „undenkbar niedrigen Löhnen“. So giebt es Unternehmer, welche für Jaquets, von denen sechs in acht Stunden fertiggestellt werden können, 1 *M.*, für Hosen ($2^1/_4$ Stunden Arbeit) 40 *Pf.* bezahlen. Auch das Sweating-System, wie man es in London findet, besteht in Amsterdam; es wird meistens von Juden betrieben, welche selbst nicht mehr als 23 bis 25 *Pf.* für Hosen, 1 bis $1_{,20}$ *M.* für Kammgarnröcke, $1_{,65}$ bis 2 *M.* für Kostüme bekommen und mit acht bis zehn Mädchen von 14 bis 16 Jahren, welche $2_{,50}$ *M.* pro Woche verdienen, in den denkbar ungesundesten Räumen arbeiten.

Die Engros-Konfektionäre verursachen auch oft die Herabsetzung des Lohnes anderer Gruppen von Arbeitern, da der Unternehmer sie für einen geringeren Lohn Muster machen läßt und die Anderen zwingt, sie für ebenso wenig nach zu machen. Frauenarbeit findet man in der Konfektion nicht oft, da die Arbeit zu schwer für die Frauen ist.

Von den Konfektionsarbeitern in besserer Lage führt die Kommission auch sechs Typen auf, welche mit einem Sohn oder einer Tochter arbeiten und zusammen mit diesen 17 bis 25 *Pf.* pro Stunde bei einer Arbeitszeit von 12 bis 14 Stunden verdienen. Die stille Saison dauert für sie nur zwei oder drei Wochen während des Berechnens der Bilanz.

Zwei Mißbräuche nennt die Kommission noch, welche sich wohl bei der Konfektion, aber nicht in den Maßgeschäften ergeben: Erstens setzen viele Konfektionsgeschäfte in den stillen Jahreszeiten der Maßgeschäfte den Lohn herab, weil die Konkurrenz unter den Arbeitern größer ist. Zweitens haben viele Arbeiter die Gewohnheit, am Tage der Lieferung der Kleider (zweimal pro Woche) gar nicht zu arbeiten. Um die versäumte Zeit einzuholen, müssen sie dann am Tage vor der Lieferung 24 Stunden arbeiten. Bekommt der Mann nach solch einer Ermüdung eine ziemlich große Summe, dann ist sehr oft Trunkenheit die Folge. Mehrere Zeugen erklärten, eine andere Eintheilung der Zeit sei wohl möglich. Bei der Maßarbeit wird weiter viel geklagt darüber, daß vom Zuschneider willkürlich sehr hohe Bußen für zu späte Ablieferung auferlegt werden und in allen Geschäften über Willkür bei der Probe der fertigen Kleider.

Die Kommission hat auch der Lage der Arbeiter in Betrieben des Staates (Kriegs- und Marine-Departement) und der Gemeinden (für Polizei, Feuerwehr, Pferdebahnbeamte u. s. w.) eine eingehende Untersuchung gewidmet und kommt zu dem Ergebniß, daß sie in keinem Punkte von der gewöhnlichen Konfektionsarbeit verschieden sind und daher die Lage der Arbeiter dort nicht besser ist als die der anderen.

II. Damenmäntel.

Damenmäntel können in Amsterdam nicht konfektionirt werden, da es unmöglich ist, mit dem deutschen Produkt zu konkurriren. Mäntel nach Maaß werden jedoch ziemlich viel gemacht: es giebt etwa 300 Arbeiter, von denen die Hälfte in der Werkstatt und die Hälfte zu Hause arbeitet. Frauen werden fast nicht beschäftigt, da die Arbeit zu schwer ist. Die Löhne sind im Allgemeinen höher als diejenigen der Herrenkleiderindustrie: Ein Mäntelmacher kann leicht 40 *Pf.* bekommen und verdient etwa 1150 bis 1330 *M.* im Jahr.

III. Damenkostüme.

Die Damenkostümindustrie vollzieht sich in zwei verschiedenen Betriebsarten: Die meisten Kostüme werden von Nähterinnen gemacht, welche, wie es früher auch bei Herrenkleidern der Fall war, nur die von den Kunden gekauften Stoffe, von welchen sie Provision bekommen, bearbeiten. Sie haben eine Werkstätte, wo für einen Lohn von 5 bis 7 *M.* in der Woche zwei Hülfsarbeiterinnen nebst einer großen Anzahl Lehrmädchen arbeiten, welche entweder ein Lehrgeld von 50 bis 250 *M.* in drei Jahren zahlen, oder, wenn sie dies nicht können, anderthalb Jahr Laufmädchen sind.

Es giebt auch eine Anzahl großer Läden, welche Stoffe verkaufen und selbst Werkstätten haben, wo die Lage der Arbeiterinnen nicht viel besser ist, da hier eine sehr weit durchgeführte Arbeitstheilung herrscht, welche ihnen nur die Kenntnisse eines kleinen Theils des Fachs giebt. Die Löhne steigen daher nicht über 8 bis 10 *M.* pro Woche. Da man in Amsterdam für Wohnung und Nahrung mindestens 6 bis 7 *M.* braucht, besteht eine große Gefahr für die Sittlichkeit der Kostümnäherinnen. Ob es wirklich mit den sittlichen Verhältnissen nicht gut steht, hat die Kommission nicht weiter untersucht. Eine Zuschneiderin kann bis zu 27 *M.* verdienen. Alle hier genannten Werkstätten sind dem Gesetz über die Frauenarbeit unterworfen, aber die Kommission theilt mit, daß es nirgends streng befolgt wird.

IV. Unterkleidung.

Die Unterkleidung wird auf vier verschiedene Arten produzirt: Entweder die Ladengeschäfte lassen auf Vorrath Kleider durch zu Hause arbeitende Frauen machen oder sie haben Werkstätten, wo unter der Leitung einer Zuschneiderin nach Maß gearbeitet wird (es giebt deren jedoch nur wenig, da nicht viele Unterkleider nach Maß gekauft werden), oder es bestehen große Wäschefabriken mit 50 bis 500 Mädchen oder schließlich, die Käufer wenden sich sofort an den Fabrikanten der Leinwand oder der Baumwollstoffe, welcher die Waaren von Hausarbeiterinnen, Klöstern oder Waisenhäusern verfertigen läßt. Diese letzten Anstalten machen natürlich den Hausarbeiterinnen (unter welchen sich namentlich auch viele Wittwen und verschämte Frauen befinden, welche die Einnahmen des Haushalts zu vermehren suchen) die größte Konkurrenz, da ihnen die Höhe des Lohnes gleichgültig ist. Die elendeste Lage findet man daher unter den Arbeiterinnen der Unterkleiderindustrie. Wenn sie für eine Blouse 30 *Pf.*, für ein Männerhemd 25 *Pf.*, für ein Frauenhemd 20 *Pf.*, für eine Schürze 16 *Pf.* bekommen, ist ihr Lohn schon hoch. Bei einer Arbeitszeit von 12 Stunden im Tage kann der Lohn nie über $6^1/_2$ bis 8 *M.* in der Woche steigen.

Die Mädchen in den Fabriken befinden sich in besserer Lage. Das Arbeitsgesetz wird hier sehr gut befolgt, und obgleich die Arbeitstheilung auch hier groß ist und das Maschinennähen fast die einzige Kenntniß ist, welcher sie bedürfen, kann ihr Lohn 10 *M.* pro Woche doch erreichen.

V. Knabenoberkleider.

Diese Konfektion besteht in Amsterdam nicht länger als sechs oder sieben Jahre. Es giebt nur fünf Fabriken, welche sich damit beschäftigen und den Betrieb ganz nach deutschem Muster angeordnet haben. Ein Zuschneider hat die Leitung der Werkstatt (der Unternehmer selber ist Kaufmann); es arbeiten hier nur Mädchen, welche von 4 bis 10 *M.* pro Woche erhalten und sich ziemlich gut stehen.

VI. Das Lehrlingswesen.

Wie in allen Handwerken wird auch in der Kleiderindustrie sehr über das Lehrlingswesen geklagt.

Was erstens die Herrenkleiderindustrie betrifft, so arbeitet wohl der Arbeiter mit einem Burschen, aber der Konfektionsschneider hat nie und der Maßarbeiter nicht in der lebhaften Jahreszeit die Zeit, ihm etwas zu lehren; der erste weiß oft selber auch nicht genug und dem letzten ist in der todten Saison der Bursche zu theuer. Eine Fachschule, welche vor einigen Jahren von den Unternehmern errichtet wurde, hat noch nicht viel Erfolg gehabt, da sie den Lehrlingen keinen Lohn zahlt.

Hier findet die Kommission den Keim von späteren besseren Zuständen: Es muß, sagt sie, einmal eine Zeit kommen, da den Konfektionsbetrieben die früheren tüchtigen Maßarbeiter fehlen: dann wird der Augenblick gekommen sein, die Produktion fabrikmäßig zu betreiben, was bisher nicht gelungen ist, weil die Käufer mehr die mit der Hand gearbeiteten Kleider lieben; so werden die Konfektionsarbeiter aller Vortheile der Fabrikarbeit theilhaft werden. Die Preise der Maßkleider können dagegen so weit erhöht werden, daß sie den Unternehmer in den Stand setzen, wieder Werkstätten zu errichten, wo die Arbeiter während eines Normalarbeitstages einen gewissen Minimallohn erlangen und wo für guten Unterricht der Lehrlinge Fürsorge getragen werden kann.

Der Unterricht der Lehrmädchen der Kostümnäherinnen ist nicht viel besser: oft wird ihnen der Eintritt in den Raum, wo der Stoff geschnitten wird, streng untersagt, und meistens sind auf einer Werkstätte so viele Mädchen, daß von Unterricht fast nicht die Rede sein kann. Auch der Unterricht der großen Läden bedeutet nicht viel, weil jedes Mädchen nur einen kleinen Theil des Faches erlernt. Die Kommission empfiehlt für diese Industrie Fachschulen, welche bisher noch nicht bestehen.

Wenn ein Mädchen in die Wäschefabrik eintritt, kennt sie noch nichts; sobald sie die Maschine gebrauchen kann, fängt sie an Lohn zu bekommen und muß selbst für ihre weitere Uebung sorgen. Die Hausarbeiterinnen können nicht viel mehr, als was sie in der Schule oder von ihrer Mutter gelernt haben. Die Kommission weist nachdrücklich darauf hin, daß man in Amsterdam in den feinen Wäschearbeiten nicht mit dem Auslande konkurriren kann, bloß weil die dafür nöthigen Arbeitskräfte fehlen.

VII. Mittel zur Besserung der Lage.

Die Lage der Arbeiter kann sich nicht ändern, wenn nicht die Arbeiter wieder zur Werkstätte zurückkehren. Die Herrenkleiderindustrie wird dabei die oben schon erwähnte Entwickelung erfahren. Die Kommission hat jedoch auch untersucht, welche Aufgaben der Gesetzgebung zufallen.

Staat und Gemeinde müssen natürlich für ihren Betrieb sofort die Hausarbeit einstellen und Werkstätten errichten. Obgleich das Gesetz über die Frauen- und Kinderarbeit in Holland jetzt schon auf Jedermann, der mit nur einer Frau (selbst der Ehefrau, wie der oberste Gerichtshof entschieden hat) oder einem Kinde arbeitet, anwendbar ist und also die Hausarbeit einschließt, wird die Kommission durch die große Schwierigkeit der Aufsicht veranlaßt, die Anwendung der Gesetzgebung über Fabriken und Werkstätten auf die Hausarbeit nicht zu befürworten. Auch die in mehreren amerikanischen Staaten bestehende Vorschrift, daß in Hausarbeit angefertigte Kleider mit einer Marke versehen sein müssen, dünkt der Kommission wenig brauchbar, da das Publikum hierauf nicht achten werde; es scheut sich doch jetzt auch nicht, die allerbilligste Konfektionswaare zu kaufen.

Drei gesetzliche Maßregeln empfiehlt die Kommission: Erstens die Zwangsregistrirung der Hausarbeiter durch den Unternehmer und periodische Einsendung der Listen an den Magistrat; zweitens Verbot mit anderen als nächsten Familiengliedern Heimarbeit zu treiben, wenn die Werkstatt nicht gewissen Forderungen entspricht und vom Gemeindevorstand genehmigt ist; und schließlich zwangsweise Desinfektion von Kleidern, welche in einem mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Hause angefertigt sind.

Mit diesen sicher nur eine langsame Besserung bringenden Vorschlägen schließt die höchst interessante Arbeit der Kommission, für welche sie 44 Personen, darunter Gemeinde- und Staatsbeamte und Kaufleute, gehört hat, 26 Hausbesuche gemacht und viele andere Informationen eingezogen hat, ab. Fügen wir noch an, daß eine Anzahl Beilagen außer mehreren Lohntarifen noch zum Vergleich Uebersichten über die Konfektion in Berlin und in London und den Stand der ausländischen privaten Versuche, die Hausarbeit zu beseitigen, und der Gesetzgebung über die Hausindustrie im Auslande, enthalten.

Amsterdam. Dr. J. H. van Zanten.

Arbeiterbewegung.

Organisation der rheinischen Steinbrucharbeiter. Vom Rhein wird uns geschrieben: Wie dies bereits neulich (Soziale Praxis Spalte 636) an dieser Stelle als wahrscheinlich bezeichnet worden war, hat die Bewegung unter den Arbeitern der Brüche im Linzer Basaltbezirke inzwischen weitere Fortschritte gemacht; allerdings vielleicht nicht ganz in der wünschenswerthen Richtung, als welche doch das Streben nach einer speziellen Fachorganisation aller Steinarbeiter der Rheinprovinz, insbesondere unter Einschluß des großen Revieres von Mayen, bezeichnet werden muß. Abgesehen von der naturgemäßen Schwierigkeit, die meist in ländlichen Bezirken zerstreut wohnenden Leute zusammenzubringen, scheint es vor Allem an geeigneten Kräften unter den Steinarbeitern selbst, an intelligenten und geschulten Männern, welche die Bewegung leiten könnten, zu fehlen. Man hat sich daher, wie dies bereits die „Westdeutsche Arbeiterzeitung" vorgeschlagen, veranlaßt gesehen, die bezeichneten Basaltarbeiter, welche durchaus auf gewerkschaftlichen Zusammenschluß drängten, der bereits bestehenden christlichen Organisation der rheinischen Bergarbeiter, welche im Siegerlande ihren Hauptsitz hat, anzugliedern. Zu diesem Zwecke fand am 8. April zu Linz eine von mehreren Hundert Arbeitern besuchte Versammlung statt, in welcher der Vorsitzende des Gewerkvereines christlicher Berg-, Eisen- und Metallarbeiter im Oberbergamtsbezirk Bonn, unterstützt von einigen anderen Herren, die nöthigen Aufklärungen gab. Bemerkenswerth ist, daß auch ein Steinbruchbesitzer — allerdings nicht die vor Allem in Betracht kommende Basalt-Aktien-Gesellschaft mit ihren 1200 Arbeitern — seine Zustimmung zur Organisation erklärte. Die Abstimmung ergab den allgemeinen Wunsch nach Anschluß an den Siegerländer Gewerkverein. Nachdem sich schon am Tage vorher in Dattenberg eine Ortsgruppe mit 94 Mitgliedern gebildet hatte, scheint es, daß zahlreiche Anmeldungen zur Organisation erfolgen werden. Der Anfang wäre also unter relativ günstigen Auspizien gemacht; und wenn wir auch, wie bemerkt, einen eigenen Steinarbeiter-Gewerkverein lieber gesehen hätten, weil wir glauben, daß ein solcher viel individueller wirken könnte, so muß doch das vorläufig Erreichte als ein großer Fortschritt bezeichnet werden, wenn man bedenkt, wie wenig Verständniß früher die betreffende Arbeiterschaft für geschlossenes Vorgehen hatte; und die Hoffnung braucht immerhin nicht aufgegeben zu werden, daß sich im Laufe der Zeit aus dem jetzigen System eine besondere Steinarbeiter-Organisation herausbildet.

Slavischer Gewerkschaftskongreß. In Prag fand während der Osterfeiertage der zweite Kongreß der tschechisch-slavischen Gewerkschaften und Bildungsvereine statt. Ueber die wichtigsten Punkte der Tagesordnung: Arbeitervermittelung, Arbeitersekretariate und Gewerbegerichte wurden folgende Resolutionen gefaßt:

Der Kongreß empfiehlt allen der Gewerkschaftskommission angehörenden Vereinen, für ihre Mitglieder die Arbeitsvermittelung einzuführen. Die Fachvereine, die ihre Thätigkeit über ein ganzes Land erstrecken, sollen durch ihre Ortsgruppen oder Filialen für die Fachangehörigen die Arbeit vermitteln. Die Arbeitsvermittelung soll für Vereinsmitglieder unentgeltlich sein. Für Nichtmitglieder sollen nur die thatsächlichen Unkosten der Vermittelung angerechnet werden. Bei Streitigkeiten, die dem Arbeitsverhältniß entsprungen sind, oder bei Ausständen sollen Arbeitskräfte für die betreffenden Betriebe oder Fächer nicht vermittelt werden.

In Betracht des ungenügenden, vielfach überhaupt fehlenden Rechtsschutzes der Arbeiter in den aus dem Arbeits- und Lohnverhältniß entspringenden Streitigkeiten, sowie in Fragen der Kranken- und Unfallversicherung spricht sich der Kongreß im Prinzip für die Errichtung von Arbeitersekretariaten aus, denen die Aufgabe zufallen würde, den Arbeitern mit Rath und That beizustehen überall dort, wo ihnen in Unkenntniß der gesetzlichen Bestimmungen oder aus Mangel an Mitteln ein Unrecht zugefügt wird.

Der Kongreß empfiehlt allen Gewerkvereinen, für die Errichtung von Gewerbegerichten zu agitiren, die Arbeiterschaft über deren Bedeutung zu belehren und zur zahlreichen Betheiligung an Beisitzerwahlen aufzumuntern. Zu Beisitzern sollen nur fähige und in gemischtsprachigen Orten insbesondere auch sprachlich qualifizirte Personen ausgesucht werden.

Die übrigen Resolutionen des Kongresses hatten Arbeiterschutzfragen zum Gegenstande, darunter neben Aufhebung der Heimarbeit u. s. w. vornehmlich Bergarbeiterschutz (Achtstundenschicht).

Ungarischer Feldarbeiterkongreß. Der vierte Feldarbeiterkongreß, der zu Ostern in Budapest stattfand, war von 16 Delegirten (unter ihnen eine Frau) aus 34 Orten besucht. Aus mehr als 100 Orten waren Begrüßungsschreiben eingegangen, in denen mitgetheilt wurde, daß die Gesinnungsgenossen dieser Orte aus Mangel an Mitteln den Kongreß nicht beschicken könnten. Den Haupttheil der Verhandlungen bildeten die Berichte der Delegirten über die Lage der Landarbeiter, die als sehr traurig geschildert wurde. Man klagte über harte Verfolgung der Landarbeiterbewegung und über die Unterdrückung der Feldarbeiterzeitung. Einstweilen will man sich mit dem sozialdemokratischen Parteiblatt „Nepszava" (Volksstimme) begnügen. Man gründete ein Feldarbeitersekretariat und wählte ein aus neun Personen bestehendes Feldarbeiterkomité. Daß die Feldarbeiterbewegung vollständig sozialdemokratisch geworden ist, bewies die Annahme einer Resolution, wonach man den Kampf der Sozialdemokraten um das allgemeine Stimmrecht unterstützen und für alle Wahlen sozialdemokratische Kandidaten empfehlen will. Der Anschluß an die Sozialdemokratie wurde damit begründet, daß man zu den bürgerlichen Parteien alles Vertrauen verloren habe. Diese Wendung der Dinge wäre wohl zu vermeiden gewesen, wenn man nicht von Seite der Regierung der Bewegung sofort mit den schärfsten Repressionsmaßregeln entgegengetreten wäre.

Ein Schweizer Gewerkschaftskongreß hat zu Ostern in Winterthur getagt. Der bisher im sozialdemokratischen Fahrwasser segelnde Gewerkschaftsbund hat dort einem Wunsche des großen schweizerischen Arbeiterbundes, dessen Verbände den verschiedensten politischen und religiösen Richtungen angehören, entsprechend, seine parteipolitische Neutralisirung beschlossen. Während der Gewerkschaftsbund nach dem bisherigen Statut u. A. auch die Befreiung der Arbeit vom Lohnsystem und die Vergesellschaftung der Produktionsmittel gemäß dem Programm der Sozialdemokratie bezweckte, lautet jetzt der erste grundlegende, mit 125 gegen 10

Stimmen angenommene Artikel des neuen vom Arbeitersekretär Greulich ausgearbeiteten Statuts:

„Art. 1. Gegenüber der umfassenden und starken Organisation der Unternehmer, Industriellen und Gewerbetreibenden ist eine gleich umfassende und starke Organisation der Arbeiterklasse in der Schweiz nöthig. Erst dadurch wird sie befähigt: ihr Recht der Mitwirkung bei Aufstellung des Arbeitsvertrages und der Arbeitsbedingungen auszuüben; ihre Lebenshaltung zu wahren und zu heben; ihre sittlichen Güter und ihr Menschenrecht zu vertheidigen und zu mehren; am wachsenden Reichthum der Gesellschaft gebührend theilzunehmen, und als selbstthätiges Glied an der Weiterentwicklung der Gesellschaft zu arbeiten."

Zugleich gelangte folgendes Streikreglement zur Annahme: „Ein Ultimatum mit Streikandrohung darf nur dann gestellt werden, wenn mindestens zwei Drittel der in Frage kommenden Arbeiter wenigstens 6 Monate der Organisation angehören und wenn mindestens 90 % der Mitglieder in geheimer Abstimmung sich für ein Eintreten in den Streik ausgesprochen und dann sich mit Namensunterschrift dafür verpflichtet haben, und wenn mindestens die Hälfte der außer der Organisation stehenden Arbeiter ihre Theilnahme schriftlich erklärt haben."

Von der Zentralisirung erwartet Arbeitersekretär Greulich, bekanntlich ein alter, aus Breslau stammender Sozialdemokrat, eine Förderung der allgemeinen Arbeiterbewegung. Nach einer vom schweizerischen Arbeitersekretariat, das von der schweizerischen Bundesregierung subventionirt wird, aufgenommene Statistik bestehen in der Schweiz 697 Gewerkschaften und Berufsvereinigungen mit 46 359 Mitgliedern.

Organisation der Handlungsgehilfen in England. In Bristol fand kürzlich der 9. Jahreskongreß der „National Amalgamated Union of Shop Assistants, Warehousemen and Clerks" statt. Der Verband umfaßt 135 Distrikte in England mit insgesammt 5500 Mitgliedern. In der Konferenz waren 4000 derselben durch 40 Deligirte vertreten. Das Jahreseinkommen der Union beläuft sich auf nahezu 5000 Pfd. Sterl. Eine von der Versammlung beschlossene Resolution wendete sich gegen die Sonntagsarbeit, eine andere sprach sich zu Gunsten der Shops Bill von Sir Charles Dilke aus. Ebenso wurde im Protest beschlossen gegen das in England sehr verbreitete System der Einlogierung der Angestellten in den Geschäften und die Forderung der Unterstellung der Laden-Angestellten unter die Schutzbestimmungen des Gesetzes gegen das Trucksystem erhoben.

Arbeiterschutz.

Arbeiterschutz-Petitionen im Reichstag.

Zwei Petitionen von christlichen Arbeitervereinen um weiteren Ausbau des gesetzlichen Arbeiterschutzes veranlaßten am 26. und 27. April im Reichstage eine sozialpolitische Debatte.

Der Vorstand des oberschlesischen christlichen Arbeiter-Vereins zur gegenseitigen Hülfe in Beuthen petitionirt um Abstellung einiger Uebelstände im Bergwerks-, Hütten- und Fabrikbetriebe, insbsondere durch Einführung der achtstündigen Arbeitzeit in Bergwerken, Hütten und Fabriken, durch Abänderung der Invaliditäts- und Unfallversicherungsgesetze, durch bessere Regelung der Entlassung der Arbeiter, sowie durch Einführung obligatorischer Arbeiterausschüsse für alle Betriebe mit mindestens zwanzig Arbeitern. In der Petitionskommission ist von einem Regierungskommissar erklärt worden, daß die Gewerbeordnung auf das Bergwesen nur insoweit Anwendung finde, als sie ausdrückliche Bestimmung darüber enthalte. Die hier in Betracht kommende Vorschrift des §. 120 e Abs. 3 der Gewerbeordnung (Sanitärer Maximalarbeitstag) sei für das Bergwesen nicht für anwendbar erklärt worden. Dem Verlangen der Petenten könnte daher nur durch eine Aenderung der Berggesetze der Einzelstaaten entsprochen werden. Nach dem preußischen Berggesetze seien die Oberbergämter befugt, für solche Betriebe, in denen durch übermäßige Dauer der Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorzuschreiben und die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Verordnungen zu erlassen. Die Petitionskommission beantragte, die Punkte betreffend die achtstündige Arbeitszeit und die obligatorischen Arbeiterausschüsse der Regierung als Material zu überweisen, über die beiden anderen Forderungen aber zur Tagesordnung überzugehen.

Dieser Antrag gelangte im Plenum des Reichstags auch zur Annahme, aber erst nach längerer Debatte, in welcher der Grubenbetrieb im Vordergrund stand und in der die sächsischen sozialdemokratischen Abgeordneten Sachse, Stolle und Geyer sich mit dem sächsischen Bundesbevollmächtigten wegen der bereits früher gewürdigten Haltung der sächsischen Behörden beim letzten Zwickauer Bergarbeiterausstand scharf auseinandersetzten. In der Sache selbst sprach sich auch der nationalliberale Abg. Hüttendirektor Hilbck für eine möglichst kurze Arbeitszeit im Bergbau aus, nur dürfe man die Arbeiter nicht zwingen, nicht länger als acht Stunden zu arbeiten. Im Bergbau möge der Achtstundentag angebracht sein, bei den Hüttenwerken gehe das nicht an. Vom Centrum konnte der Abg. Dr. Hitze darauf verweisen, daß seine Fraktion für ein Reichsberggesetz und den Achtstundentag und Heranziehung der Arbeiter zur Gruben-Inspektion eintritt. Der Abg. Frhr. v. Stumm meinte, die Länge oder Kürze der Arbeitszeit sei nicht immer maßgebend für die Häufigkeit der Krankheits- oder Sterblichkeitsziffern, sondern die Intensität der Arbeit. Wo jetzt 12 Stunden gearbeitet werde, kämen kaum acht Stunden wirklicher Arbeit heraus. Würde die Arbeit durch Verkürzung der Arbeitszeit konzentrirt, so würde die Gesundheit der Arbeiter viel mehr leiden. Die sozialdemokratischen Redner sprachen sich für den Achtstundentag sowohl in den Gruben wie in den Hüttenwerken aus. Sie bemängelten zugleich die zahlreichen Ueberschichten und die Sonntagsarbeit und verwiesen zum Nachweis dafür, daß im Wege der Landesgesetzgebung an eine Durchführung der Achtstundenschicht nicht zu denken sei, auf Bayern, woselbst neuerdings die Kammer der Reichsräthe die von der Abgeordnetenkammer beschlossene Einführung des achtstündigen Arbeitstages in den bayerischen Bergwerken einstimmig abgelehnt und dafür die Aufnahme einer ähnlichen Bestimmung wie im preußischen Berggesetz (sanitärer Maximalarbeitstag durch die Oberbergämter) empfohlen haben. Bezüglich der obligatorischen Arbeiterausschüsse erinnerte Dr. Hitze daran, daß 1891 bei der Berathung des Arbeiterschutzgesetzes die Sozialdemokraten gegen den Antrag des Centrums auf obligatorische Einführung der Arbeiterausschüsse gestimmt hätten. Der sozialdemokratische Abgeordnete Sachse bemerkte, daß seine Partei mit den Arbeiterausschüssen schlechte Erfahrungen gemacht habe und ihnen daher kühl gegenüberstehe. Wenn die Ausschüsse die Interessen der Arbeiter wirklich wahrten, würden die betreffenden Mitglieder einfach gemaßregelt. Bezüglich der in der Petition verlangten Abänderung der Invaliditäts- und Unfallversicherungsgesetze wurde auf die letzte Novelle zum Invalidengesetz und auf die jetzt dem Reichstage vorliegenden neuen Unfallversicherungsgesetze verwiesen.

Eine längere Debatte knüpfte sich auch an eine Petition des christlich-sozialen Textilarbeiterverbandes für Eupen und Umgegend. In der Petition, die bereits früher dem Reichstag vorgelegen hat, aber nicht erledigt worden ist, wurden folgende Forde-erhoben: 1. zehnstündiger Maximalarbeitstag in der Textilindustrie, 2. Verlängerung der Mittagspause von 1 auf $1\frac{1}{2}$ Stunden, 3. Untersagung der Nachtarbeit, 4. Verbot der Arbeit während der Mittagspause, 5. obligatorische Errichtung von Gewerbegerichten in Städten von über 10 000 Einwohnern, 6. obligatorische Arbeiterausschüsse. Die Petitionskommission beantragte Ueberweisung der Petitionen an den Reichskanzler als Material. Die sozialdemokratischen Redner Fischer, Baudert und Stolle entrollten ein trübes Bild von der Lage der Textilarbeiter und beriefen sich für die Verkürzung der Arbeitszeit dieser Arbeiterkategorie besonders auf die Berichte der Gewerbe-Inspektoren. Sie beantragten Ueberweisung der Petition zur Berücksichtigung. Die von den Sozialdemokraten vorgebrachten Angriffe auf die Sozialpolitik des Centrums wurden vom Abgeordneten Dr. Hitze zurückgewiesen, der sich nur aus geschäftsordnungsmäßigen taktischen Gründen gegen den sozialdemokratischen Antrag auf Ueberweisung zur Berücksichtigung erklärte, da dieser Antrag keine Aussicht auf Annahme habe, während es doch darauf ankomme, eine große Mehrheit auf den Kommissionsantrag zu vereinigen. Bezüglich des Punktes der Petition, der von der Erweiterung der Gewerbegerichte handelt, verwies Dr. Hitze auf den in dieser Sache vom Centrum gestellten Antrag, der hoffentlich in dieser Session noch zur Erledigung kommen wird. Die Vertreter der verbündeten Regierungen hüllten sich während der Debatten über die beiden Petitionen leider in Schweigen.

Die Londoner Early Closing Association, die eben ihren Jahresbericht für 1899 erstattet, scheint mit der privaten Agitation für frühzeitigen Ladenschluß nicht große Wirkungen zu erzielen. Obwohl in 80 städtischen Distrikten Vertreter der Gesellschaft sich täglich bemühen, die Ladeninhaber zum früheren Ladenschluß zu bewegen, hat diese Thätigkeit bloß bei 392 Läden Erfolg gehabt. Insgesammt hat die Early Closing Association bisher 8848 Ladeninhaber zum zeitlicheren Ladenschluß veranlaßt.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Grundzüge und Kosten eines Gesetzes über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Arbeiter, behandelt Dr. Friedrich Prinzing in der von Julius Wolf herausgegebenen „Zeitschrift für Sozialwissenschaft". Er berechnet an der Hand der letzten Berufszählung, daß die Zahl der verheiratheten zur Alters- und Invaliditätsversicherung verpflichteten Arbeiter 3 415 090 beträgt. Nach eingehenden komplizirten Rechnungen treten jährlich 52 880 in den Wittwenstand über und es bleiben nach Abzug der sich wieder verheirathenden 49 771 versicherungsberechtigte Wittwen für das erste Jahr der Versicherung. Im zweiten Jahre beträgt ihre Zahl nach Abzug der inzwischen Verstorbenen 98 395, im fünften schon 237 391, im 15 ten 623 384, im 35 ten 1 046 768, im 55 ten 1 143 760. Von da ab nimmt die Zahl langsam zu bis sie im 68 ten Jahr mit 1 145 911 den Höhepunkt erreicht. In ähnlicher Weise berechnet Prinzing die Zahl der Arbeiterwaisen, die er bis zum 14 ten Jahre mit Renten auszustatten vorschlägt und kommt zu folgendem Resultat. Die Zahl der zu unterstützenden Kinder würde im nebenstehenden Jahre nach dem Inkrafttreten des Wittwen- und Waisengesetzes betragen:

im 1. Jahre	93 000	im 5. Jahre	407 160
„ 2. „	180 780	„ 6. „	470 190
„ 3. „	262 420	„ 10. „	658 920
„ 4. „	337 890	„ 14. „	741 010

Der Kreis der der Wittwen- und Waisenversicherung unterliegenden Personen müßte nach Dr. Prinzings Grundzügen alle Wittwen und Waisen derjenigen Arbeiter umfassen, die bei Lebzeiten eine Alters- oder Invalidenrente im Bedarfsfalle zu beziehen das Recht gehabt hätten oder eine solche schon bezogen hatten. Die Wittwenrente wäre mit 80 *M.* etwa richtig bemessen und es könnte bei hohem Alter oder bei Arbeitsunfähigkeit der Wittwe ein Zuschlag zu der Rente gewährt werden. Gegenüber der Wittwenrente hält Prinzing die verhältnißmäßig hohe Rente von 40 *M.* für jedes Kind, jedoch nicht über 200 *M.* für die Familie für angemessen.

Nach Abzug der von der Unfallversicherung aufzubringenden Renten gestaltet sich unter den skizzirten Voraussetzungen Zahl und Betrag der jährlich zu entrichtenden Renten wie folgt:

Im . . . Jahr nach Einführung des Gesetzes	Zahl der rentenberechtigten		Hierfür zu entrichtende Renten in Mark
	Wittwen	Waisen	
1.	45 771	84 854	7 043 840
10.	409 752	599 851	56 774 200
30.	901 183	674 700	99 082 640
60.	1 053 553	674 700	111 272 240

Von da an würden die Zahlen konstant bleiben. Trotzdem die Unterstützung sehr karg bemessen ist, ergeben sich recht hohe Kosten. Es erscheint nun dem Verfasser ganz unthunlich, Arbeitgeber und Arbeiter hierzu heranzuziehen. Gegen die Heranziehung der Invalidenversicherungsanstalten mit ihren Ueberschüssen sowie der Gemeinden lassen sich zwar keine prinzipiellen Einwendungen erheben, dagegen dürften sich bei der Ausführung im Einzelnen Schwierigkeiten auf Schwierigkeiten häufen. So wenig gegen die Heranziehung des Reichs, dessen Haupteinnahmequellen aus den die minderbemittelten Klassen umgekehrt progressiv belastenden indirekten Steuern und Zöllen fließen, an grundsätzlichen Einwendungen erhoben werden kann, ebensowenig dürften zur gegenwärtigen Zeit solch hohe Beträge, wie sie hierfür erforderlich wären, flüssig gemacht werden können. In Centrumskreisen wird darum auch der Gedanke vertreten, etwaige Mehreinnahmen aus einer künftigen Erhöhung der Getreidezölle den Zwecken der Wittwen- und Waisenversicherung zuzuwenden.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Neunte Konferenz der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen.

Auf der von Männern der Wissenschaft und Praxis sowie Vertretern der Behörden sehr zahlreich besuchten neunten Konferenz der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, die am 23. und 24. April unter dem Vorsitz des Wirklichen Geheimen Raths Dr. Jacobi in Berlin tagte, bildeten „Die Erziehung des Volkes auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft" und „Die Fürsorge für die schulentlassene Jugend" den Gegenstand der Verhandlungen. Ausführliche Referate, die gedruckt vorlagen, boten eine gute Vorbereitung für die Verhandlungen. Zum ersten Thema führte Professor Dr. Natorp aus Marburg, dem die Behandlung der allgemeinen Gesichtspunkte oblag, aus, daß es sich bei diesen Bestrebungen nicht bloß um eine äußere Nachahmung der englisch-amerikanischen „University-Extension" handle. Bei der nicht bloß gründlicheren, sondern allgemeiner und gleichmäßiger über die Nation verbreiteten elementaren Vorbildung einerseits und bei der gleichfalls tieferen, sowie stärker und gleichmäßiger verbreiteten höheren, insbesondere akademischen Bildung andererseits würde Deutschland über einen quantitativ und qualitativ überlegenen Stab von Offizieren und zugleich über weit besser schon vorgebildete Mannschaften verfügen, um ein Heer, wie es die Welt noch nicht gesehen hat, bereit zu stellen zum friedlichsten der Kriege, dem Kriege wider geistige und sittliche Verkümmerung breiter Volksschichten. Ob der Sorge um Heer und Flotte, um Welthandel und Industrie, um nationale Produktion und Absatz, mangele es zu jenem friedlichsten Kriege an Allem, an Zeit, Mitteln, Gedanken und Begeisterung. Und fast noch bedrohlicher scheine für ein Bestreben, das auf die Einheit der nationalen Bildung gerichtet ist, die innere Zerklüftung der wirthschaftlichen, politischen und religiösen Parteien.

„Man läßt im Allgemeinen," so sagt Natorp in seinem Referat wörtlich, „die Wissenschaft und ihre Lehre unbehelligt, so lange sie in den vier Wänden des Hörsaals verbleibt; sobald aber das Wort, daß Wissen Macht bedeutet, sich in größerem Maßstabe zu bewahrheiten beginnt, indem es in die Massen sich auszubreiten strebt, dann muß wohl solche Freiheit der Lehre allen denen bedrohlich erscheinen, die irgend eine Macht auf die Massen auf Grundlagen, die die Probe der Wissenschaft nicht aushalten, bis dahin zu üben gewohnt waren. Da wird bald von irgend einem dogmatischen Standpunkt Einspruch erhoben, wenn ein Naturforscher von den Grundlehren über die Entstehung der Arten, ein Theologe von den Grundsätzen der Bibelkritik mit der Unbefangenheit, die die Forschung ihnen zur Pflicht macht auch dem lernbegierigen Volke Rechenschaft giebt; bald wollen wirthschaftliche oder politische Parteien von rechts oder links sich bestimmenden Einfluß darauf anmaßen, in welchem Sinne Nationalökonomie oder Geschichte dem Volke gelehrt werden dürfe oder nicht."

Wäre auf allen Seiten begriffen, daß auch, ja ganz besonders die Pflicht der nationalen Selbsterhaltung vertiefte und verallgemeinerte Bildung und zwar in allen Schichten der Nation fordert, so würde gerade jene herbe Nothwendigkeit, unser erstes Interesse dem Ringen um unsere nationale Selbsterhaltung im Kampfe um die Erde zu widmen, aus dem schwersten Hemmniß vielmehr zu einem neuen Ansporn unseres Bestrebens werden. Es würde die Sorge dann grundlos werden, die für den Augenblick vielleicht nicht grundlos ist, daß die Noth des internationalen Daseinskampfes die Interessen der höheren Bildung lahmlegen und so schließlich dahin führen könnte, das man mit aller Anstrengung der Nation ein Leben erstreitet, das kein Leben mehr genannt zu werden verdient. In letzter Instanz ist die Sorge grundlos; die kurzsichtige Politik, welche die Aufgaben der nationalen Bildung vernachlässigen würde, um nur Heer und Flotte emporzubringen, würde sehr bald scheitern, weil schon die materielle Ausrüstung der Führer und Mannschaften, die ein modernes Heer, eine moderne Flotte fordert, garnicht zu haben sind ohne jene gründliche und so allgemein wie möglich verbreitete Bildung der ganzen Nation, auf die wir hinarbeiten. Noch greifbarer gilt dies vom Wettbewerb in Industrie und Handel. Es gilt schließlich auch vom inneren Kriege der wirthschaftlichen Klassen. Im letzten Grunde ist es ein geistigeres Dasein, was dem Empordringen der unteren Volksschichten im Sinne liegt. Der Sozialismus in seiner heutigen wissenschaftlichen Form des Marxismus wird das Ziel der „Entwickelung von der Utopie zur Wissenschaft" erst erreichen, wenn er seinen starren Dogmatismus aufgiebt. Daß der Sozialismus auf dem besten Wege sei, sich diesem Ziele zu nähern, zeige das verrätherische Wort, daß „die Bewegung alles, das Ziel nichts" sei. Für die politischen Parteien sei genau dann und soweit kein Grund zum Mißtrauen, als wir nicht mit Dogmen kommen, für die wir Glauben fordern sondern mit Methoden, deren freie Prüfung jedem Lernenden nicht bloß zustehe, sondern zur Pflicht gemacht werde, und als die Art der Lehre keinem Zweifel darüber Raum gebe, daß eine andere Tendenz als die der wahrheitssuchenden Forschung bei uns keinen Einlaß finde.

Ein Haupthinderniß dieser ganz auf unbefohlene Thätigkeit und freie Theilnahme aller gebildeten Stände angewiesenen Bildungspflege sei die mangelhafte Entwickelung persönlicher Initiative. Aus diesen Gründen werde eingewendet, eine solche Universitätsausdehnung fördere doch nur Halbwissen und Scheinbildung und die Universität sei statutenmäßig nur dazu da, Diener des Staates und der Kirche heranzubilden. Demgegenüber stellt Referent fest: „Es ist ein einfacher, thatsächlicher Irrthum, daß der Staat die Universitäten lediglich als Institute zur wissenschaftlichen Ausrüstung seiner Diener und derer der Kirche betrachte; und er thut wahrlich wohl dara sie auf eine so enge Zweck-

bestimmung nicht einzuschränken, sondern mit der Pflege der Wissenschaft und ihrer Lehre ohne jede weitere Beschränkung zu betrauen." Es handle sich im Gegensatz zu der englischen und amerikanischen Universitätsausdehnung bei uns um die Eingliederung der freien Bildungsarbeit in den Organismus des staatlich geleiteten öffentlichen Bildungswesens. Ziel der Vorlesungen sei nicht eine gründliche sachliche Ausbildung, aber auch nicht bloße Unterhaltung und vorübergehende Anregung, sondern: **gründliche Bildung** d. h. nicht Anhäufung ungenützter Kenntnisse, sondern dies, daß etwas im Menschen sich bildet und formt und zu einem eigentümlichen Ganzen zu gestalten strebt, mit keiner anderen Absicht, als dem einzelnen Menschen selbst einen für sich werthvollen geistigen Gehalt zu geben. Bezüglich der Stoffe empfiehlt Natorp mit einem Goetheschen Worte vom Neuen zum Nützlichen und von da zum Guten fortzuschreiten. Namentlich sei aber noch eine engere Verbindung zwischen Volkshochschulkursen und Volkslesehallen anzustreben, wie sie in England schon erreicht sei.

Professor Dr. Fuchs aus Freiburg i. B. referirte an der Hand eines umfangreichen Materials [1]) über die volksthümliche Hochschulkurse in Deutschland und Oesterreich. Er kam zu dem Ergebniß: Wenn es richtig sei, daß in dem Unterschied der Bildung eine gleich starke Gefahr liege, wie in dem Unterschied des Besitzes für die Einheitlichkeit und geschlossene Kraft unsres Volkslebens, so sei es gewiß freudig zu begrüßen, wenn zu den Bestrebungen, die schroffen Gegensätze im Besitz zu mildern, nun auch Bestrebungen hervortreten, die auf Beseitigung der scharfen Unterschiede in Sachen der Bildung gerichtet sind.

Professor Dr. Lichtwark-Hamburg verbreitete sich über volksthümliche Führungen durch Kunstsammlungen. Er habe nur wenige Erfahrungen auf diesem Gebiete und nur ein einziges Mal vor einem ausschließlichen Arbeiterpublikum eine Vorlesung gehalten, aber ihn habe dabei ein Gefühl des Glücks beschlichen, denn er habe kaum jemals ein so aufmerksames Publikum gefunden. Dr. v. Erdberg-Berlin betonte in seinem Vortrage über volksthümliche Theatervorstellungen den Standpunkt, daß die Volkserziehung auf dramatischem Gebiete Aufgabe der Bühne sei, und Professor Dr. Stumpf-Berlin empfahl in seinem Referat über volksthümliche Musikaufführungen die Veranstaltung von guten Volkskonzerten gegen mäßige Eintrittspreise. Unternehmer dieser Aufführungen müßten die Arbeiter selbst sein.

Zu dem zweiten Gegenstand der Verhandlung: „**Fürsorge für die schulentlassene Jugend**" lagen die folgenden Sonderberichte gedruckt oder handschriftlich vor:

1. Das Vormundschaftswesen und die gesetzliche Organisation der Jugendfürsorge. (Berichterstatter: Amtsrichter Dr. Fleck-Rheydt.) 2. Schutz der jugendlichen Personen durch Fabrikgesetzgebung und Fabrikinspektion. (Dr. Pieper-M.-Gladbach.) 3. Die Wohnungsfrage mit Bezug auf jugendliche Personen, Schlafstellenwesen, Logirhäuser. (Pastor Hennig-Berlin; Pastor Seiffert-Straußberg.) 4. Fortbildungs- und Fachschulwesen. (Direktor Pache-Leipzig.) 5. Jugendbibliotheken und Jugendunterhaltung. (Lehrer Tews-Berlin.) 6. Die Mäßigkeitsbestrebungen mit Bezug auf die Jugend. (Oberpfarrer Dr. Martius-Freienbessingen.) 7. Sittlichkeitsbestrebungen mit Bezug auf die Jugend. (Generalsekretär Henning-Berlin.) 8. Vereine für jugendliche Personen (Lehrlings-, Gesellen-, Jünglings-, Jungfrauen- ꝛc. Vereine). (Präses Dr. Drammer-Köln, Pastor Fritsch-Berlin.) 9. Berufsorganisationen und deren Jugendfürsorge. (Dr. Pieper-M.-Gladbach.) 10. Wohlfahrtseinrichtungen für „Jugendliche" in Fabriken. (Pastor Kanzow-Berlin.) 11. Unterbringung und Ueberwachung der Lehrlinge. (Fortbildungsschuldirigent Pagel-Berlin.) 12. Hauswirthschaftliche Erziehung der Mädchen, Dienstboten-Erziehung und Unterbringung in erste Dienststellen. (Professor Dr. Kamp-Frankfurt a. M.) 13. Jugendliche Verbrecher und Strafgefangene. (Geheimer Ober-Regierungsrath Massow-Potsdam.)

Dr. Andreas Voigt-Frankfurt a. M. führte im Hauptbericht aus, daß mit der modernen Entwickelung der Industrie die jugendlichen Arbeiter (auch die landwirthschaftlichen) schon frühzeitig aus dem schützenden Familienverbande ausscheiden und damit die Fürsorge für die schulentlassene Jugend zu einer neuen wichtigen sozialpolitischen Aufgabe geworden sei. Diese müsse schon bei der Berufswahl beginnen; für männliche jugendliche Personen sei die Erlernung eines Gewerbes, für weibliche die Dienststellung zu empfehlen. Dringend zu wünschen sei die Herstellung einer Statistik [2]) über die Berufswahl der schulentlassenen Jugend. Unmittelbar staatliche Reglementirung erfordern insbesondere die Lehrlingsverhältnisse in den Gewerben der Bäcker, Konditoren, Barbiere. Außer den Buchdruckern hat keine Handwerkskammer das Lehrlingswesen regulirt. Für die gelernten jugendlichen Arbeiter haben die Innungen zu sorgen, die Großindustrie dagegen habe nicht die Macht, für die Masse der ungelernten jugendlichen Arbeiter zu sorgen. Sie bilden daher den Hauptgegenstand der Fürsorge. Wichtig sei vor Allem die Wohnungsfrage für die jugendlichen Arbeiter. Zu empfehlen sei eine strengere Verbindung zwischen der Wohnungsinspektion und dem Wohnungsnachweise und die Errichtung von Logirhäusern. Die Mädchen hätten als Dienstboten Gelegenheit, sich für hauswirthschaftliche Arbeit auszubilden. Darunter leide der ganze Arbeiterstand, daß die Ausbildung der weiblichen Jugend in solchen Arbeiten zurückgegangen sei, aber auch der wirthschaftliche Sinn der männlichen Arbeiter bedürfe der Hebung. Im Mittelpunkte der Jugendfürsorge stehe die Einrichtung eines pflichtmäßigen Fortbildungsschulunterrichtes. Die sich hieran knüpfenden Debatten ergaben manche beachtenswerthe Gesichtspunkte.

Wie schon die am Anfang dieses Abschnittes gegebene Zusammenstellung der Referate zeigt, haben die Verhandlungen der Konferenz den Anlaß dazu gegeben, die Jugendfürsorge, eine wichtige Unterabtheilung der großen sozialen Frage, von den verschiedensten Gesichtspunkten aus zu beleuchten. Mögen aus den zahlreichen Anregungen fruchtbare Thaten entsprießen.

Soziale Wohlfahrtspflege in Deutschland. Im Auftrage des Gruppenvorstandes der deutschen Untergruppe für soziale Wohlfahrtspflege hat der auf diesem Gebiete rühmlich bekannte Prof. Dr. H. Albrecht für die Weltausstellung in Paris eine Denkschrift über die „Soziale Wohlfahrtspflege in Deutschland"*), die auf der Ausstellung gratis vertheilt werden soll, herausgegeben. Die Schrift zerfällt in zwei Hauptabschnitte: I. Fürsorge für Kinder und Jugendliche und II. Fürsorge für Erwachsene. Im ersten Abschnitt wird die Fürsorge während des Säuglings-, schulpflichtigen und nachschulpflichtigen Alters behandelt. Es kommt zur Darstellung namentlich an der Hand des von der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen gesammelten Materials die Verpflegung unehelich geborener Kinder in geschlossenen Anstalten, das Haltekinderwesen und die Krippen; die Waisenpflege, Kinderheime und Kinderhorte, Knabenhandarbeit, Gartenpflege, Spiel und Erholung, Ferienkolonien und Schulspeisung u. s. w. Für die jungen Mädchen sorgen Vereine, Mägdeherbergen, Zufluchtsstätten für gefallene Mädchen u. s. w., für die männlichen Jugendlichen: Jünglings-, Gesellen- und Lehrlingsvereine u. s. w.

Die Fürsorge für Erwachsene gliedert sich in Einrichtungen zur Regelung des Arbeitsverhältnisses, wie Arbeitsnachweis, Gewinnbetheiligung und Arbeitervertretungen, in die Fürsorge für Wohnung und Unterkunft, wobei gesetzliche Maßregeln zur Besserung der Wohnungsverhältnisse, Förderung des Baues von Kleinwohnungen durch die Gemeinden, Bau von Arbeiterwohnungen durch Arbeitgeber, gemeinnützige Bauthätigkeit, Erleichterung des Erwerbs von Eigenbesitz durch gemeinnützige Einrichtungen, Erstellung von Miethwohnungen durch die gemeinnützige Bauthätigkeit, Wohnung und Unterkunft für Einzelstehende und Unterkunftsräume an der Arbeitsstätte behandelt werden. Hieran schließen sich Einrichtungen zur Vermittelung höherer Kulturbedürfnisse, wie Bildungsvereine, Volksbibliotheken, Lesehallen, Schriftenverbreitung, Vortragswesen, die Volkshochschulbewegung, die Museumsführung, Volksheime u. s. w. Die vorbeugende Thätigkeit für besondere Nothlagen bildet den Abschluß der reichhaltigen Denkschrift. Sie gliedert sich in Fürsorge bei Krankheit und Unfall, Fürsorge bei Invalidität, Alter und Todesfall, Hülfskassen für verschiedene Zwecke, Arbeitslosenfürsorge, Arbeiterkolonien und Naturalverpflegungsstationen, Asyle für Obdachlose, Wärmehallen, Fürsorge für entlassene Gefangene und Bekämpfung der Trunksucht. — Wenn es auch nicht verschwiegen werden darf, daß in solchen Festschriften das Bestreben herrscht, alles in hellen Farben zu schildern, so gewährt das Buch doch einen guten Ueberblick über das, was in der letzten Zeit in Deutschland für die Wohlfahrtspflege geleistet worden ist, und ist ein sehr brauchbares Hülfsmittel für die Einführung in dieses weitverzweigte Gebiet. Sein Werth wird durch den jedem Kapitel angefügten Literaturnachweis wesentlich erhöht, in dem zwar nicht Vollständigkeit angestrebt wird, aber aus der Fülle der vorhandenen Literatur das Werthvolle mit Sachkunde ausgewählt worden ist.

Wohnungswesen.

Die Landes-Versicherungsanstalt der Rheinprovinz und das Arbeiterwohnungswesen. In der Ausschußsitzung des Vorstandes am 18. April in Düsseldorf wurde u. A. auch die weitere Entwickelung des gemeinnützigen Arbeiterwohnungswesens besprochen. Der Vorstand hatte beantragt:

„Der Ausschuß der Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz stellt auf Grund des § 8 Nr. 13 der Satzungen den Antrag, das Reichs-

[1]) Vergl. „Schriften der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen" Nr. 18: Die Erziehung des Volkes auf dem Gebiete der Kunst und Wissenschaft. Berlin, Carl Heymanns Verlag 1900. 109 S.

[2]) In den „Vorberichten für die Konferenz am 23. und 24. April 1900 in Berlin, Berlin, Carl Heymanns Verlag 1900, 183 S., hat Voigt ein reichhaltiges, statistisches Material über die Frage zusammengetragen.

*) Berlin. Gedruckt bei Julius Sittenfeld. 164 S.

Versicherungsamt wolle bezüglich der Anlage des Vermögens der Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz genehmigen, daß bis auf Weiteres jährlich eine Summe bis zu 25 % des Ueberschusses des vorvorigen Jahres und jährlich höchstens bis zu $2\frac{1}{2}$ Millionen Mark in anderer als der nach Absatz 1 des § 164 des Invalidenversicherungsgesetzes zulässigen Weise angelegt werden darf."

Aus der Erläuterung der Vorlage durch Landesrath Brandts ist Folgendes hervorzuheben: Der Vorstand beabsichtigt, jährlich etwa 30 % des Ueberschusses des Vorjahres, das sind nach den Ueberschüssen der letzten Jahre jährlich etwa 3 Millionen Mark in Darlehen auf Arbeiterwohnungen und sonstige Wohlfahrtseinrichtungen anzulegen. Hiervon sollen etwa 1 Million theils durch Gemeindegarantie, theils durch Beschränkungen der Beleihungen auf die Hälfte des Werthes, innerhalb der Mündelsicherheit bleiben, während etwa 2 bis $2\frac{1}{2}$ Millionen jährlich über die Mündelsicherheit bis zu zwei Drittel des Werthes beliehen werden sollen. Es soll nur der „gemeinnützige" Wohnungsbau beliehen werden. Die Anregung und Förderung des Wohnungsbaues überhaupt ist Sache der Gemeinden. Ueber die Beleihung sind bestimmte Grundsätze, welche der Versammlung vorlagen, aufgestellt. Den größten Werth legt der Vorstand bei der Beleihung auf eine thatkräftige Mitwirkung der Gemeinde. Zur Beleihung über die mündelsichere Grenze hinaus war nach dem früheren Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze die Zustimmung des Provinziallandtages der Rheinprovinz, des Kommunallandtages von Hohenzollern und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung erforderlich. Diese Zustimmung ist auf Antrag des früheren Ausschusses generell ertheilt worden dahin, daß 10 % der angesammelten Kapitalien der Versicherungsanstalt über die Mündelsicherheit hinaus bis zu zwei Dritteln des Werthes hinaus ausgeliehen werden durften. Nach §. 164 des neuen Invalidenversicherungsgesetzes steht diese Genehmigung dem Reichs-Versicherungsamt zu. Es kann genehmigen, daß bis zu 25 % des Vermögens in anderer als mündelsicherer Weise angelegt werden. Das Reichsversicherungsamt hat nun in einem Rundschreiben vom 12. März d. J. seine Genehmigungsbefugnisse so aufgefaßt, daß es jeden einzelnen Darlehensantrag zu genehmigen habe.

Die Bestrebungen des Vorstandes auf Unterstützung des gemeinnützigen Wohnungsbaues fanden in der Versammlung lebhafte Zustimmung. Zunächst gab Kommerzienrath Schieß unter Hinweis auf den notorischen Mangel an Arbeiterwohnungen anheim, nicht nur 30 %, sondern bis zu 40 % des jährlichen Ueberschusses in Arbeiterwohnungen anzulegen. Drechsler Schumacher wies darauf hin, daß es in der Absicht des Gesetzes liege, die angesammelten Gelder zum Theil wieder in Einrichtungen zum Vortheil der an der Aufbringung betheiligten Arbeiter sicher anzulegen; als solche Einrichtungen seien in erster Linie anzusehen die gemeinnützigen Wohnungsgesellschaften. Dabei hob er die Bedeutung gesunder Wohnungen für die Wohlfahrt des Arbeiterstandes hervor und wünschte eine möglichst weitgehende zulässige Bereitstellung von Mitteln zu dem gedachten Zwecke. Die Stellungnahme des Reichs-Versicherungsamts wurde allseitig lebhaft bedauert und scharf verurtheilt. Fabrikant von der Namher sieht in der Auffassung des Reichs-Versicherungsamts eine die gute Sache nur beschwerende büreaukratische Maßnahme und befürchtet eine schädigende Wirkung namentlich auf die mit großer Selbstlosigkeit arbeitenden Baugenossenschaften, Stiftungen und Baugesellschaften. Das Bestreben auf Besserung der Wohnungsverhältnisse habe gerade in der Rheinprovinz lebhafte Unterstützung von allen Seiten, Entgegenkommen von Gemeinden, Industriellen, Kaufleuten, Arbeitern gefunden. Es sei zu hoffen, daß das Reichs-Versicherungsamt von seinem Standpunkte abgehen werde. Landeshauptmann Dr. Klein kann sich der Berechtigung der Einwendungen nicht verschließen, bedauert es, daß mit der Verfügung des Reichs-Versicherungsamts etwas wie kalter Reif auf die keimende Saat gefallen sei. Es sei nicht recht ersichtlich, was an den durch Vereine, Gemeinden mit dem Gesammtvorstand vorbereiteten Einzelanträgen noch zu prüfen sei und findet es erfreulich, im Ausschusse eine kräftige Unterstützung für die Bestrebungen des Vorstandes zu finden.

Als bedeutsames Ergebniß der Verhandlungen wurden folgende Beschlüsse einstimmig gefaßt:

1. Dem Vorstande eine Direktive dahin zu geben, anstatt 30 % jährlich 40 % des Ueberschusses nach Maßgabe der Grundsätze zur Beleihung von Arbeiterwohnungen auszuleihen, 2. die Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts über den Antrag des Vorstandes hinaus dahin zu beantragen, daß 25 % des Vermögens in anderer als der nach Abs. 1 des §. 164 des Gesetzes zulässigen Weise angelegt werden dürfen. Endlich beschloß der Ausschuß folgende Resolution: „Das Reichs-Versicherungsamt möge für diese Beleihungen eine generelle Genehmigung ertheilen und von der unnöthigen Prüfung der Einzelanträge absehen."

Gemeindliche Darlehen auf Grundstücke in Düsseldorf. Die Stadtverordnetenversammlung von Düsseldorf berieth am 24. April eine Vorlage, betreffend Gewährung von Hypotheken-Darlehen auf Grundstücke im Stadtbezirk und Aufnahme einer Anleihe hierfür bis zu 20 Millionen Mark. Den Stadtverordneten war eine ausführliche Begründung zugegangen; sie stellten sich vollständig auf den Boden des Projektes und genehmigten einstimmig sowohl die Anleihe von 20 Millionen, wie auch die Bedingungen für die Gewährung von Darlehen, die Geschäftsordnung der Deputation zur Verwaltung der Hypothekengeschäfte und die Anweisung für Werthermittelung bei Beleihung von Grundstücken. — Der vom Oberbürgermeister Marx entworfene Plan, welcher in der Begründung zum Ausdruck kam, besteht etwa in Folgendem: Die Stadt giebt für eine bestimmte Summe Schuldverschreibungen aus. Diese dürfen den Betrag der jeweils ausstehenden Darlehen nicht übersteigen, in Folge dessen muß bei Rückzahlungen von Darlehen der nicht zur Gewährung neuer Darlehen erforderliche Kapitalsbetrag an den Schuldverschreibungen getilgt werden. Die Verwaltung dieser Hypothekengeschäfte bildet eine von dem übrigen Gemeindehaushalt völlig abgesonderte Betriebsverwaltung. Die Beleihung erstreckt sich bis zu 60 % des Werthes bei Wohnhäusern (Feuerversicherungswerth), bei Fabrikanwesen nur bis zu 50 % des Grundstückwerthes. Die Zinsen hierfür betragen ½ % mehr als die Zinsen der Schuldverschreibungen. Aus diesen Ueberschüssen werden die Verwaltungskosten gedeckt, der Rest bildet den Reservefonds, zu welchem die Stadt als Grundstock eine gewisse Summe hergiebt.

Bauerleichterungen für kleine Wohnungsbauten in Rastatt. In Rastatt hat die Gemeinde vor etlichen Jahren zur Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen Bauprämien ausgesetzt und zwar 100 ℳ für den Frontmeter. Es wurden dann unter Mitwirkung dieser Prämien 100 Wohnungen in 17 neuen Häusern und 4 Umbauten erstellt und dabei 27 000 ℳ für Prämien verausgabt. Jetzt hat man aufs neue 15 000 ℳ in den Voranschlag eingestellt, um durch erneute Prämiirung das Bauen von Arbeiterwohnungen zu fördern. Die bisher hergestellten Wohnungen enthalten je 2—3 Zimmer und Küche und entsprechen allen hygienischen Anforderungen.

Erziehung und Bildung.

Die Zulassung der Frauen zur Immatrikulation an den Universitäten und zu den Staatsprüfungen wurde in Anknüpfung an eine Petition des Berliner Frauenvereins (Helene Lange und Genossinnen) vom 25. April 1900 im Preußischen Abgeordnetenhause besprochen. Die Unterrichtskommission hatte mit Rücksicht auf die schwebenden Verhandlungen in der Reichs- und Landesregierung die Erledigung der Petition durch Tagesordnung vorgeschlagen. Die Abgeordneten Rickert und Dr. Arendt sprachen für die Erfüllung der Wünsche der Frauen, der Abgeordnete Rickert unter besonderer Bezugnahme auf den Erlaß der badischen Regierung vom 5. März, wonach Frauen, welche das Reifezeugniß eines deutschen staatlich anerkannten Gymnasiums bezw. der gleichwerthigen Anstalten vorlegen und im Uebrigen die erforderlichen Nachweise für die Immatrikulation erbringen, zunächst, jedoch nur versuchs- und probeweise, zur Immatrikulation an den beiden badischen Landesuniversitäten zugelassen werden. Wegen Abwesenheit des Berichterstatters wurde die Berathung abgebrochen.

Die Hamburger Oeffentliche Bücherhalle, eine Gründung der verdienstlichen „Patriotischen Gesellschaft" und am 2. Oktober 1899 eröffnet, veröffentlicht eine statistische Zusammenstellung über das erste Halbjahr, die von dem ungewöhnlichen Erfolge der jungen Anstalt Kunde giebt. Den Lesesaal besuchten während dieser Zeit 45 666 Personen, nach Hause entliehen wurden 35 541 Bände von 3272 leihberechtigten Lesern. Angesichts dieser Verhältnisse hofft man, binnen kurzer Zeit die nöthigen Mittel bei der Hand zu haben, um die Bibliothek in größtem Maßstabe ausbauen und Filialen in den verschiedenen Stadttheilen daran anschließen zu können. Ein jährlicher Etat von mindestens 50 000 ℳ dürfte wohl nicht zu hoch gegriffen sein, wenn man bedenkt, daß Berlin die Summe von 100 000 ℳ jährlich für seine Volksbibliotheken verwendet.

Volkslesehalle in Offenburg. Am 1. Mai wird in Offenburg als städtisches Unternehmen ein für Jedermann zugängliches Volkslesezimmer eröffnet werden. Möge dieses Beispiel Nachahmung finden.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße früher 29, jetzt 40.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

IX. Jahrgang. Berlin, den 10. Mai 1900. Nummer 32.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstr. früher 29, jetzt 40. Dr. Ernst Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Frankreichs Vormarsch auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes.

Seit dem 31. März ist Frankreich im Besitze eines neuen Arbeiterschutzgesetzes, genauer einer Novelle zum Grundgesetze seines gewerblichen Arbeiterschutzes vom 2. November 1892, welche einen wichtigen Markstein in seiner soziallegislatorischen Entwicklung bildet und, man darf vielleicht sagen, es an die Spitze der sozialpolitischen Ideenbewegung in Europa bringt. In allen Gewerbebetrieben mit gemischtem Personal tritt unter Vereinheitlichung der Beschäftigungsdauer für alle Arbeiterkategorien sofort ein elfstündiger Maximalarbeitstag in Kraft. Nach Ablauf von zwei Jahren wird die Arbeitsdauer auf zehneinhalb, nach weiteren zwei Jahren auf zehn Stunden herabgesetzt. In ihren Bereich ziehen diese Vorschriften nahezu die Hälfte aller Betriebe und ungefähr zwei Drittel der gesammten industriellen Arbeiterschaft.

Es ist kaum übertrieben, zu behaupten, daß mit dem Erlaß dieses Gesetzes die französische Nation sich anschickt, in der europäischen Sozialpolitik die Führerrolle zu übernehmen. Wohl bleibt sie in manchen Einzelheiten noch hinter andern Völkern zurück. Um nur die wichtigsten zu erwähnen: Ein so konsequent durchdachtes und straff organisirtes System der Arbeiterversicherung wie das deutsche wird in Frankreich kaum je verwirklicht werden. Die französische Gewerkschaftsbewegung dürfte sich von ihren Illusionen und kühnen Plänen vielleicht nie zu der kühlen und praktischen Thätigkeit der englischen Trade Unions ernüchtern. Aber das Ganze der sozialökonomischen Institutionen Frankreichs zeigt schon heute ein viel mehr ausgeglichenes Niveau als in den meisten andern Ländern, die durch außerordentliche Fortschritte nach der einen ihre große Rückständigkeit in einer andern Richtung nicht verhüllen können. Ein ganz flüchtiger Ueberblick läßt das zur Genüge erkennen. Schon seit bald zehn Jahren existirt ein gut dotirtes und sehr thätiges Arbeitsamt, das über kurz oder lang — die gegenwärtige Dienstvertheilung im Handelsministerium ist bereits dementsprechend geordnet — zum selbständigen Arbeitsministerium erhoben wird. Bereits 1892 trat ein fakultatives Gesetz über Einigungsämter und Schiedsgerichte in Geltung, dem durch eine zur Zeit im Parlament behandelte Modifikation obligatorischer Charakter verliehen werden soll. Den Bau von billigen Arbeiterwohnungen erleichtert ein gewisse Vergünstigungen sicherndes Normativgesetz von 1891. Die Koalitionsfreiheit ist schon seit 1884 gesetzlich garantirt und die Gesetzgebung über die Fachvereine soll durch eine neuerdings eingebrachte Regierungsvorlage großartig erweitert werden. Ein Genossenschaftsgesetz liegt dem Senate vor. Der Ausbau der Arbeiterversicherung ist im Werke. Begleitet wird diese vielgestaltige gesetzgeberische Entwickelung durch eine gleichfalls in mannigfachen Formen sich äußernde Wirksamkeit privater und korporativer Unternehmungen, von denen einzelne vorbildlich für's Ausland geworden sind.

Bei Beurtheilung der französischen Sozialpolitik, die sich nun mächtig in den Vordergrund drängt, darf ein Moment nicht übersehen werden, das ihre Verdienste noch wesentlich erhöht. Aus welcher Triebkraft diese Bewegung fließt, mag hier ununtersucht bleiben. Wichtig bleibt auf alle Fälle, daß die Statik und Dynamik des französischen Gemeinwesens durchaus nicht eine außerordentliche Bewerthung der Arbeiterpolitik verlangt. Frankreich stellt noch immer ein Agrarland dar; nur wenig mehr als die Hälfte seiner Bewohner gehört der städtischen Bevölkerung an, und in dieser wiederum lebt ein ganz beträchtlicher Theil unter kleinbürgerlichen Existenzbedingungen. Den natürlichen Hilfsquellen entsprechend, erscheint eine par excellence industrielle Entwicklung, so wie in Großbritannien oder in Deutschland, überhaupt ausgeschlossen. Der relative Wohlstand der Bevölkerung, die Verlangsamung ihres Wachsthums machen hier die Sozialreform weniger brennend als

in Ländern, wo eine hohe Geburtenziffer zu viel ernsterem Nachdenken über das Anschwellen und die Zukunft der proletarischen Massen veranlaßt.

Im Lichte dieser Umstände betrachtet, bringt ihr jüngster Vormarsch auf dem Gebiete des gesetzlichen Arbeiterschutzes die Franzosen ohne Zweifel an die Spitze der sozialen Reformbewegung. Denn der positive Schutz der arbeitenden Klassen gegen unbillige Arbeitsbedingungen bildete bisher die schwächste Seite der französischen Sozialpolitik, die weder ein Truckverbot, noch ein gesetzliches Normativ über Fabrikordnungen oder Sicherung des noch unerworbenen Lohnes gegen Pfändung zu Stande gebracht hat. Aber auch diese Reformen befinden sich bereits im Stadium der parlamentarischen Berathungen und dürften bei dem ausgesprochen arbeiterfreundlichen Charakter, den das Ministerium Waldeck-Rousseau der republikanischen Majorität verliehen hat, in nicht ferner Zeit zu Ende geführt werden. Beiläufig mag hier bemerkt werden, daß die Möglichkeit, einen sozialistischen Minister weit über die Durchschnittsdauer der französischen Kabinette im Amte zu halten, ein sprechendes Symptom für die vorgeschrittene Auffassung ist, welche die öffentliche Meinung in Frankreich in ihrer Stellung zur Arbeiterfrage gewonnen hat. Wiederholte Angriffe in der Kammer auf die Arbeiterpolitik konnten die Regierung nicht zu Falle bringen, und sie wird jedenfalls für alle Kabinette republikanischer Konzentration die Tradition geschaffen haben, in ihrer Politik die sozialpolitische Note besonders hervorklingen zu lassen.

* * *

Der französische Arbeiterschutz, speziell die Fabrikgesetzgebung, entwickelte sich in drei Perioden. Sie begann mit den Vorschriften über die Beschäftigung der Kinder und Jugendlichen. Die zweite Periode umfaßt die Ausdehnung der Schutzbestimmungen auf die Frauen und die Ausbildung der Gewerbe-Inspektion. Die dritte charakterisirt sich durch die Einbeziehung des gesammten Arbeiterpersonals in den Bereich der schützenden Maßnahmen, welche durch die Gesetzgebung über die Hygiene und Sicherheit in den Fabrikräumen verwirklicht wurde. Eine vierte Periode läßt sich vom Erlaß des hier in Rede stehenden neuesten Gesetzes datiren, das die Vereinheitlichung der Arbeitszeit einleitet und dadurch zum allgemeinen, auf die Leistungsfähigkeit der schwächsten Arbeiterklassen basirten Maximalarbeitstag hinzuführen sich bemüht. Der im Revolutionsrausche der zweiten Republik dekretirte Maximalarbeitstag für erwachsene Männer fügt sich nicht zwanglos in diesen natürlichen Entwicklungsgang; in der That wurde er durch verordnungsmäßige Ausnahmen schon nach kurzer Zeit vielfach durchbrochen.

Das erste französische Arbeiterschutzgesetz vom 22. März 1841 war wie die Anfänge in allen übrigen Ländern sehr schüchtern: Es setzte das Zulassungsalter der Kinder zur Fabrikarbeit auf 8 Jahre fest und begrenzte bei Untersagung der Nachtarbeit die tägliche Beschäftigungsdauer bis zu 12 Jahren auf 8 Stunden und bis zu 16 Jahren auf 12 Stunden mit absoluter Ruhe an Sonn- und Feiertagen. Die im Gesetzestext versprochenen Verordnungen zur Organisation eines speziellen Aufsichtsdienstes sind allerdings ausgeblieben. Das Gesetz bezog sich auch nur auf die Betriebe mit über 20 Arbeitern. Auf das Handwerk ausgedehnt wurden seine Wohlthaten erst durch das Lehrlingsgesetz vom 22. Februar 1852, welches die tägliche Beschäftigungszeit der Lehrlinge auf 10 Stunden bis zum 14. und auf 12 Stunden bis zum 16. Jahre im Maximum festlegte.

Der nächste wirkliche Fortschritt kam mit dem Gesetze vom 19. Mai 1874. Dieses erhöhte das Zulassungsalter in den Fabriken auf 12 Jahre und verbot auch ganz allgemein, Kinder unter diesem Alter länger als 6 Stunden arbeiten zu lassen. Es dehnte ferner die Vorschriften über Nachtarbeit und Sonntagsruhe auf Mädchen bis zu 21 Jahren aus, während es gleichzeitig Kinder unter 16 Jahren und alle Frauen von der Untertagarbeit in Bergwerken ausschloß.*) Außerdem organisirte dieses Gesetz eine selbständige Gewerbe-Inspektion. Noch im nämlichen Jahre untersagte ein Gesetz vom 7. Dezember die Beschäftigung fremder Kinder unter 16 Jahren in den Wandergewerben.

Die mannigfachen Unvollkommenheiten dieses Systems von Schutzmaßnahmen führten dann in langen parlamentarischen Verhandlungen zu dem Gesetz vom 2. November 1892, welches als eine Reform des Gesetzes vom 19. Mai 1874 erscheint und es außer Kraft setzt. Seine Verbesserungen bestehen in der Erhöhung des Zulassungsalters für Kinder auf 13 Jahre, in der Begrenzung der Arbeitszeit der unter 16 Jahre alten auf 10 Stunden, der Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren auf 60 Stunden in der Woche ohne Ueberschreitung von 11 Stunden an einem Tage. Weiter wurden alle Frauen über 18 Jahren den Jugendlichen gleichgestellt. Ruhepausen von einer Stunde waren in den vorstehenden Maxima einbegriffen. Auch schützte dieses Gesetz Kinder und Frauen vor gewissen gesundheitsgefährlichen Beschäftigungen und reformirte die Gewerbeaufsicht.

Was den Schutz von Gesundheit und Leben betrifft, so waren in einzelnen Gewerbezweigen wie Bergbau, Eisenbahnen, Dampfkesselanlagen im Lauf des Jahrhunderts schon eine große Anzahl Sondervorschriften gegeben worden. (Die Heranziehung der Arbeiter zur Berginspektion datirt von 1890.) Zu allgemeiner Geltung kamen die hierin eingenommenen Gesichtspunkte dann in dem Gesetz vom 12. Juni 1893, welches die Hygiene und Sicherheit in den Fabriken eingehend regelt und mit dem nunmehr modifizirten Gesetz vom 2. November 1892 über Frauen- und Kinderarbeit die Grundlage des französischen Arbeiterschutzes bildet.

* * *

Der heute erreichte Stand der Fabrikgesetzgebung Frankreichs entspricht in keiner Weise dem Ideale, das den Sozialpolitikern vorschwebt. Gerade die grundlegenden Gesetze von 1892 und 1893 wurden von Anfang an nur als ein parlamentarisches Kompromiß betrachtet, das durch langsame Vervollkommnung seiner eigentlichen Bestimmung näher zu bringen sei. Man verhehlte sich keinen Augenblick, daß sowohl in extensivem wie intensivem Sinne die Fortbildung des damit geschaffenen Arbeiterschutzes sehr dringend geboten war. In der Volksvertretung verstummten die Reformanträge nie; die Aufsichtsbeamten wiesen in ihren Berichten alljährlich lauter auf die Lücken und Mängel des gültigen Schutzsystems hin. Es bleibt vor Allem, wie anderwärts, vor dem Familienbetrieb stehen und liefert damit die Hausindustrie noch immer den alten Mißbräuchen aus. Die Ausdehnung des Schutzbereichs auf die noch außenstehenden Gewerbearten erscheint um so nothwendiger, als namentlich in der Kurzwaarenbranche und Posamenterie die Tendenz einer Rückverwandlung der Fabrik in die hausindustrielle Betriebsform stets schärfer hervortritt. Sobald ein mechanischer Motor in der Werkstätte verwandt wird, steht dem Inspektor allerdings das Besuchsrecht zu; doch reicht in diesem Falle seine Befugniß nur bis zur Anordnung der vorgeschriebenen hygienischen und sicherheitlichen Einrichtungen.

Im Ganzen steht die weitere Ausdehnung der Schutzgesetze zur Zeit etwas im Hintergrunde; das größere Interesse wendet sich ihrer intensiven Fortbildung zu. Als ein beträchtlicher Fortschritt erscheint so schon die wirkliche Ausführung der bestehenden Gesetzgebung, die an technischen Schwierigkeiten wie an der nicht genügenden Aufsicht große Hindernisse findet. Was den letzteren Punkt betrifft, so macht man alle Anstrengungen, den Gesetzen zur effektiven Geltung zu verhelfen. Durch Rundschreiben und Verordnungen hat der gegenwärtige Handelsminister Millerand mehrfach auf eine unnachsichtliche Kontrole und auf Einschränkung der für die Saisonindustrie vorgesehenen Ausnahmen gedrängt. Ferner sucht er durch offizielle Heranziehung der Arbeiterkreise zur Unterstützung des Aufsichtspersonals die Uebertretung der Vorschriften zu erschweren und die Entdeckung der gesetzwidrigen Zustände zu erleichtern. Eine Anweisung des Justizministers an die noch nicht ganz in den Geist der Schutzgesetze eingedrungene Staatsanwaltschaft und Gerichte, welche den eingereichten Anzeigen oft nicht die richtige Folge geben, wird von den Inspektoren dringend gefordert. Im Parlamente liegt übrigens ein von sozialistischer Seite stammender Antrag auf beträchtliche Vermehrung des Aufsichtspersonals, dem durch Ausbildung von aus Arbeiterkreisen genommenen Hilfsinspektoren gleichzeitig größere fachmännische Autorität zu verschaffen sei. Das neue Gesetz vom 31. März stellt die letzte und umfassendste Anstrengung dar, den geltenden Schutz in seiner ganzen Ausdehnung zu thatsächlicher Beobachtung zu verhelfen, während es gleichzeitig die Herabsetzung der Maximalarbeitszeit ins Auge faßt.

Das wichtigste Reformmotiv, welches das neue Gesetz herbeiführte, war die aus technischen Gründen entspringende schwierige Ausführbarkeit des bisherigen Schutzsystems. Sie unterschied in der Begrenzung des Arbeitstages vier Kategorien:

1. das Kind von 13—16 Jahren mit 10stündiger Arbeitszeit;
2. die Jugendlichen von 16—18 Jahren mit 11stündiger Arbeitszeit und 60 Stunden Wochenmaximum;

*) Ein Dekret von 1813 hat übrigens Kinder unter 10 Jahren bereits von der Untertagarbeit ausgeschlossen.

3. die weiblichen Arbeiter über 18 Jahren mit 11stündiger Arbeitszeit;
4. die männlichen Arbeiter über 18 Jahren mit 12stündiger Arbeitszeit und Zulassung zur Nachtarbeit, welche den drei ersten Klassen untersagt war.

In diesen Dispositionen erschien der gesetzliche Arbeiterschutz in den gemischten Betrieben und infolge gewisser Ausnahmebestimmungen auch bei gleichartigem Personal so schwer anwendbar, daß er in der That gar nicht angewendet wurde. Niemand leugnet, daß er den Fabrikanten die Ausnutzung der Betriebszeiten sehr erschwerte. Viele erfanden indessen wenig skrupulöse Mittel, um dem Inspektor jeden Ueberblick über den Geschäftsgang unmöglich zu machen, nachdem die rechtzeitige Entlassung der mit dem niedrigsten Arbeitstag geschützten Klassen ohnedies schon kaum zu kontroliren war, wenn die Fabrik für die höheren Klassen noch in Gang blieb. Man erfand hauptsächlich in der Textilindustrie Kombinationen von Schichtwechsel, von Gruppenarbeit, von unterbrochenen Schichten, welche die Kontrole ganz unmöglich machten. Die Schichtwechsel wurden noch verderblicher, als sie dem Fabrikanten erlauben, die Nachtzeit, die allgemein auf 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens festgesetzt war, auf die Zeit von 10 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens zu vermindern, wenn er die einzelnen Schichten nicht länger als 9 Stunden arbeiten ließ. Große moralische Nachtheile brachte das System der Relais mit seinen Unterbrechungen der Schichten, die zwar ziemlich lang waren, aber dem Personal nicht erlaubten, sich nach Hause zu begeben, sondern es nöthigten, sich bis zum Wiederantritt in der Nähe der Fabrik herumzutreiben. Für den Inspektor war die Kontrole um so beschwerlicher, als er kaum in drei Fabriken das gleiche Organisationssystem fand.

Allen diesen der Gesetzesumgehung Hinterthürchen öffnenden Kombinationen schneidet das neue Gesetz mit einfachen und klaren Vorschriften den Weg ab. Diese modifiziren das Gesetz vom 2. November 1892 wie folgt:

(Artikel 3.) Die jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen bis zum Alter von 18 Jahren und die Frauen können pro Tag nicht länger als zu 11 Stunden effektiver Arbeit verwendet werden, welche durch eine oder mehrere Ruhepausen von mindestens 1 Stunde Gesammtdauer unterbrochen sein muß.

Nach Ablauf von zwei Jahren nach der Promulgation des Gesetzes wird die Arbeitsdauer auf 10½ und nach weiteren zwei Jahren auf 10 Stunden reduzirt.

In jedem Betriebe, ausgenommen in den Fabriken mit beständigem Feuer, den Bergwerken und Steinbrüchen, müssen die Ruhepausen für alle geschützten Personen zu denselben Stunden stattfinden.

(Art. 4.) Nach Verlauf von zwei Jahren nach Promulgation des Gesetzes werden alle Ausnahmebestimmungen betrffend die Nachtarbeit (d. i. die Einschränkung der Nachtzeit auf 10 Uhr abends bis 4 Uhr Morgens bei Schichten von 9 Stunden); außer Kraft gesetzt. Ausnahme für Untertagarbeit in Bergwerken 2c.

(Art. 11.) Mit Ausnahme der Fabriken mit ständigem Feuer wie jener durch Verwaltungsverordnung zu bezeichnenden ist nach Ablauf von drei Monaten die Organisation der Relais-Arbeit verboten. Bei aufeinanderfolgenden Schichten muß die Arbeit jeder Schicht mit Ausnahme der Ruhepause zusammenhängend sein.

Weiter modifizirt das neue Gesetz die Vorschriften des den Arbeitstag der erwachsenen Männlichen auf 12 Stunden begrenzenden décret-loi vom 9. bis 14. September 1848 dahin, daß in gemischten Betrieben die zuläßige Beschäftigungsdauer auf 11 Stunden begrenzt und nach zwei und vier Jahren auf 10½ resp. 10 Stunden herabgemindert wird.

Die Vortheile dieser Reform sind allerdings nicht ohne einen Rückschritt im Schutze der Kinder unter 16 Jahren erreicht worden, deren Arbeitsdauer dadurch von 10 auf 11 Stunden erhöht wird. Dieser Rückschritt erscheint indessen nur als formaler, da er in der Praxis schon lange gemacht war; außerdem bleibt er nur vorübergehend, da er nach 4 Jahren wieder eingeholt sein und dann den reduzirten Arbeitstag für alle Arbeiterklassen bringen wird.

* *
*

Wir haben Eingangs schon hervorgehoben, wie die französische Nation die lebendige sozialpolitische Initiative, welche sie seit einigen Jahren entfaltet, durch diese Reform weithin erkennbar markirt. Ihre Tragweite erscheint noch größer, als sie im Parlamente die Aufmerksamkeit wieder auf den Kernpunkt des weiteren Ausbaus des Arbeiterschutzes, auf das gemeinsame internationale Vorgehen, gelenkt hat, und es sieht wirklich aus, als ob Frankreich auf diesem Gebiete die Rolle übernehmen wollte, welche vor einem Jahrzehnte das damals an der Spitze marschirende Deutsche Reich innehatte. Es wäre hier nur zu wiederholen, worauf in diesen Blättern während der letzten Monate häufig hingewiesen wurde, um die Lebendigkeit der französischen Initiative zu beleuchten. Wir erinnern nur daran, daß der Ausgangspunkt dieser internationalen Bestrebungen bei den Großindustriellen selbst liegt, die die Regierung direkt zu einer Wiederholung der Berliner Konferenz aufgefordert haben. Die Regierung ihrerseits fühlt die Verantwortung wohl, welche sie mit dem nach und nach einzuführenden Maximalarbeitstag von zehn Stunden in Bezug auf die Konkurrenzfähigkeit der französischen Industrie übernommen hat und dürfte dementsprechend weitere Schritte nicht unterlassen. Anerkennenswerth und gefahrbringend für den sozialpolitischen Ruf, den die Deutschen bisher genossen, bleibt aber schon, daß sie, auch ohne Hoffnung auf die Nachahmung bei den anderen Völkern, den kühnen Schritt unternahm.

Paris. F. Schotthoefer.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Zeugengebühren für Arbeiter.

Neue Gesetze bringen neue Zweifel, und gerade bei arbeiterfreundlichen Gesetzen sind diese Zweifel hervorragend dazu geeignet, den guten Zweck, den man verfolgen wollte, zu vereiteln oder wenigstens zu gefährden. Ueber einen Theil der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, betreffend den Dienstvertrag, ist bereits ein heißer Kampf entbrannt, dessen baldige Erledigung durch Einführung einer möglichst einheitlichen Praxis dringend zu wünschen ist. Auch §. 616 und seine Beziehungen zu dem Recht des Arbeiters auf Gewährung von Zeugengebühren gehören zu den umstrittenen Bestimmungen. Mit Rücksicht auf die in der „Sozialen Praxis“ in Nr. 27, Sp. 684 mitgetheilte Entscheidung des Landgerichts Düsseldorf, wonach die Zeugengebühr unabhängig von dem etwaigen Fortbezuge des Lohnes gezahlt werden muß, möchte ich nicht unterlassen, meine abweichende Ansicht darzulegen.

Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Fassung v. 20. Mai 1898, R. G. Bl. S. 689) will den Zeugen für die erforderliche Zeitversäumniß, einschließlich derjenigen Zeit, innerhalb deren sie ihre gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen können, unter Berücksichtigung des von dem Zeugen versäumten Erwerbes Entschädigung gewähren. Dabei werden im Mindestbetrage 10 ₰, im Höchstbetrage 1 ℳ für jede angefangene Stunde gezahlt und mehr als 10 Stunden täglich kommen nicht in Ansatz, so daß äußersten Falles 10 ℳ. für den Tag beansprucht werden können (§§. 2, 5 Geb. O.).

Der Zweck ist offenbar, daß man den in Erfüllung einer Staatsbürgerpflicht ihrer Berufsthätigkeit entzogenen und dadurch vermögensrechtlich beeinträchtigten Personen eine Vergütung des Ausfalles bis zu einem gewissen Höchstsatze darbieten wollte. Zu Gunsten der Arbeiter und Kleinbetriebsunternehmer ist dieser Entschädigungsgrundsatz durchbrochen (§. 2, Abs. 3): sie erhalten die Mindest-Gebühr von 10 ₰ stündlich selbst dann, wenn die Versäumung eines Erwerbes nicht stattgefunden hat.

Aus dem zuletzt Erwähnten folgt ohne weiteres, daß im übrigen auch bei den Arbeitern die Entschädigung nur erfolgt, soweit thatsächlich ein Erwerb versäumt ist. Wo dies nicht der Fall war, da würde der Richter, der trotzdem Zeugengebühren von mehr als 10 ₰ für die Stunde zubilligt, pflichtwidrig handeln und dem Staate ersetzen müssen, was dem Zeugen durch seine Schuld zugeflossen ist.

Nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches hat nun jeder Arbeiter, mit dem nicht durch Arbeitsordnung oder besondere Vereinbarung etwas Anderes abgemacht ist, bei unverschuldeten, kurzen, in seiner Person liegenden Verhinderungen die Weiterzahlung seiner Dienstvergütung bei Zeit- und sogar bei Akkordlohn zu beanspruchen, er hat also einen Erwerb nicht versäumt, sondern das Gesetz hat ihn so gestellt, als ob er ununterbrochen die Arbeit fortgesetzt hätte. Er kann deshalb nicht vom Gerichte Entschädigung verlangen, denn er ist überhaupt nicht geschädigt.

Es ist richtig, daß diese Auffassung zu einer Entlastung der Staatskasse auf Rechnung der Arbeitgeber führt. Es haben indeß, um ein solches nicht gerade erwünscht scheinendes Ergebniß zu vermeiden, inzwischen schon zahlreiche Betriebe (darunter auch staatliche Anstalten) in ihren Arbeitsordnungen die Bestimmung getroffen, daß die Weiterzahlung der Vergütung nach §. 616 nicht oder nur insofern platzgreifen solle, als nicht Zeugengebühr gefordert werden könnte. Die Zeugengebühr von mehr als 10 ₰

stündlich ist daher nur dann an Arbeiter auszuzahlen, wenn dem Gerichte bekannt ist oder glaubhaft gemacht wird, daß durch Vertrag, Arbeitsordnung und dergl. die Fortgewährung der Vergütung für derartige Fälle im voraus ausgeschlossen ist.

Braunschweig. H. von Frankenberg.

Preußische Gemeindewahlrechtsnovelle. Das Preußische Abgeordnetenhaus hat den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bildung der Wählerabtheilungen bei den Gemeindewahlen, gegen die Stimmen der Nationalliberalen in einer Fassung angenommen, der auch die Regierung durch den Minister des Innern Freiherrn von Rheinbaben ihre Zustimmung glaubt geben zu können. Im vorigen Jahre scheiterte bekanntlich ein ähnlicher Entwurf in letzter Stunde. Während im Vorjahr die Fassung vom Zentrum und den Nationalliberalen ausging, hatten diesmal die Konservativen mit dem Zentrum ein Kartell geschlossen, so daß gegründete Aussicht besteht, daß das Herrenhaus diese Abänderungen der Regierungsvorlage (vgl. Sp 554) gutheißt. Der § 1 ändert das Dreiklassenwahlsystem der Gemeinden im Wesentlichen dadurch, daß für nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Personen ein Betrag von drei Mark zum Ansatz gebracht wird; diese „Dreimärker" wählen stets in der dritten Abtheilung. Verringert sich in Folge dessen die auf die erste und zweite Abtheilung entfallende Gesammtsteuersumme, so entfällt von der verbleibenden Summe auf die erste und zweite Abtheilung je die Hälfte. In den mehr als 10 000 Einwohner zählenden Gemeinden sind Stimmberechtigte, deren Steuerbetrag über dem Durchschnitt liegt, stets der zweiten oder ersten Abtheilung zuzuweisen. Wo ein Census von sechs Mark besteht, sind bei Berechnung des durchschnittlichen Steuerbetrages die Dreimärker außer Ansatz zu lassen. Die etwaige Differenz wird wiederum auf die beiden ersten Klassen gleichmäßig vertheilt. In den Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern kann durch Ortsstatut bestimmt werden, daß die Klassen durch „Zwölftelung" gebildet werden: $^5/_{12}$ der Gesammtsteuersumme für die erste Klasse, $^4/_{12}$ für die zweite, $^3/_{12}$ für die dritte; eine höhere Abtheilung darf aber nicht mehr Wähler zählen als eine niedere. Zur Beschlußfassung über die Einführung, Abänderung oder Aufhebung der Ortsstatute bedarf es der Mehrheit von $^2/_3$ (die Regierung hat einfache Mehrheit empfohlen) der Abstimmenden (nicht der Gemeindevertreter). Endlich ist noch an Stelle oder innerhalb der Wahlbezirke die Bildung von Abstimmungsbezirken vorgesehen.

Die Frauen, die Arbeiterberufsvereine und das Vereinsgesetz in Preußen. Die Aufhebung des Verbindungsverbotes für politische Vereine hat zwar den Arbeiterberufsvereinen nach einer Richtung hin eine größere Bewegungsfreiheit gegeben. Doch ist damit nur der erste Schritt auf der Bahn einer Reform gethan, die unter den heutigen Verhältnissen durchaus nothwendig ist. Bekanntlich liegt eine Reihe oberster richterlicher Urtheile vor, wonach jeder Verein dann als politisch zu betrachten ist, wenn er darauf ausgeht, generelle Veränderungen der bestehenden Zustände herbeizuführen und sich zu diesem Behufe an die Vertreter staatlicher Einrichtungen wendet. Nicht nur der Versuch einer Einwirkung auf die Gesetzgebung und Verwaltung (z. B. Sozialversicherung, Arbeiterschutzgebung) durch Eingaben an Reichstag und Bundesregierung stempelt den Gewerkverein zu einem politischen Verein, sondern die Rechtsprechung und die Polizei gehen darin noch weiter und stellen auch die Bestrebungen um allgemeine Verbesserung der Lage der Arbeiter (Lohnsystem, Arbeitszeit) unter den Begriff der Politik. Nach § 8 des preußischen Vereinsgesetzes aber ist es den Frauen verboten, politischen Vereinen anzugehören. Welche Folgen daraus entspringen, beweist ein Fall in Posen. Dort hatte ein Schuhmacher-Verband am 4. April eine Versammlung abgehalten, in der auch Frauen zugegen waren. Der überwachende Polizeibeamte hatte ihre Entfernung gefordert, weil der Verein ein politischer sei. Die erhobene Beschwerde wurde aber vom Polizeipräsidenten unter Berufung auf Entscheidungen des Reichsgerichts und des Vereinsgesetzes zurückgewiesen, weil der Verband nach § 1 Abs. a seiner Satzungen die Interessen seiner Mitglieder „durch Erzielung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, besonders durch Abschaffung der Akkordarbeit" fördern wolle. Dieses Streben gelte nicht einem speziellen konkreten Arbeitsvertrage, nicht unmittelbar durch Verträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geregelten Lohn- und Arbeitsbedingungen, sondern es ziele generell auf die Aenderung bestehender wirthschaftlicher Verhältnisse ab. Derartige allgemeine Bestrebungen fielen aber unter die beschränkenden Bestimmungen des Vereinsgesetzes. — Man braucht solche Fälle nur anzuführen, um die Unhaltbarkeit und Ungerechtigkeit dieser Zustände zu zeigen. Heutzutage, wo die Frauen zu Hunderttausenden als Arbeiterinnen an der Verbesserung ihrer Lage ebenso wie die Männer interessirt sind, muß ihnen gestattet werden, in Berufsvereinen sich auch an Bestrebungen zu betheiligen, die nach der Rechtsprechung als politische gelten. Es ist dringend zu wünschen, daß der Reichstag derartige Vorkommnisse vor sein Forum zieht und auf Abhilfe dringt.

Sozialreformerische Ansichten des französischen Kammerpräsidenten. Einer Rede, welche der Präsident der französischen Deputirtenkammer, Paul Deschanel, kürzlich in Montpellier gelegentlich der Tagung eines von ihm präsidirten provinzialen Hülfskassenkongresses gehalten hat, entnehmen wir den untenstehenden Abschnitt. Seine Worte bilden einen weiteren Beleg für die vorgeschrittenen sozialpolitischen Ansichten, die sich in den führenden Kreisen Frankreichs fester und fester einbürgern. Paul Deschanel gilt übrigens als ein zu den höchsten Staatsämtern berufener Politiker und hat sich in seiner bisherigen parlamentarischen Thätigkeit als einer der eifrigsten Sozialreformer des gemäßigten Liberalismus hervorgethan, so daß er von Gegnern nicht selten als „Sozialist" bezeichnet wurde. Daran anknüpfend sagte er in der oben erwähnten Rede:

„Man hat mich Sozialist genannt, weil ich gesagt habe, daß der Arbeitsvertrag nicht ein gewöhnlicher Vertrag, daß die menschliche Person selbst als lebendes, denkendes und leidendes Geschöpf darin engagirt sei. Ich verleugne meine Worte nicht. Es ist eine absonderlich oberflächliche Auffassung, sich einzubilden, die gegenwärtige Organisation der Arbeit sei unveränderlich, der Lohn würde stets in der heutigen Weise festgesetzt und die Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit blieben ewig den gleichen Regeln unterworfen. Wird vielleicht nicht, ohne von den unberechenbaren Wirkungen der Fortschritte in den Naturwissenschaften zu reden, in hundert Jahren die Arbeitsverfassung von der unsrigen ebenso verschieden sein, wie diese von jener am Ausgange des achtzehnten Jahrhunderts? Das Prinzip der Association dringt überall gestaltend durch. Nach dem Worte Littrés nehmen die Arbeiter mehr und mehr ihr eigenes Geschick in die Hand. Das Leben in der Werkstatt wird sich zu einer höheren Form erheben und wir müssen helfen den Tag herbeizuführen, wo der Arbeitsvertrag anstatt einer von der einen Partei auferlegten Anordnung, was er heute noch zu häufig ist, eine in freier Ueberlegung geschlossene Uebereinkunft beider Parteien sein wird."

Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit in Neusüdwales. Die Kolonialregierung von Neusüdwales beschäftigt sich gegenwärtig mit der Reorganisation ihres Arbeitsamtes. Der Wirkungskreis des Amtes soll nach verschiedenen Richtungen hin ausgedehnt werden und es sollen neue Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeitsvermittelung getroffen werden. Ein spezieller Arbeitsnachweis soll auch für Frauen geschaffen werden. Gleichzeitig beschäftigt man sich auch mit einer Reform der staatlichen Arbeitslosenkolonie, der „Pitt Town Labour farm", die nach einem Bericht des „Sydney Daily Telegraph" bisher keinen Erfolg aufzuweisen hat.

Soziale Zustände.

Zur Lage der Schwemmsteinarbeiter im Neuwieder Becken. Vom Rhein wird uns geschrieben: In der fruchtbaren Ebene, die an der Rheinstrecke von Koblenz bis Andernach durch das Zurücktreten der Berge auf beiden Ufern des Stromes gebildet und nach ihrem Mittelpunkt gewöhnlich das Neuwieder Becken genannt wird, hat sich bekanntlich seit etwa 30 bis 40 Jahren eine eigenartige Industrie, die Fabrikation der sog. Schwemm- oder Bimsteine, fälschlich auch Tuff- oder Sandsteine genannt, entwickelt, die im letzten Jahrzehnt eine solche Ausdehnung gewonnen hat, daß jetzt jährlich etwa 250 Millionen Steine abgesetzt werden; die Hauptproduktionsorte sind Urmitz und Weißenthurm auf dem linken und Bendorf, Engers und Neuwied auf dem rechten Rheinufer. Diese weißen Steine, aus denen die meisten gewöhnlichen Bauten der Umgebung errichtet sind, die aber auch vielfach zu Gewölben und Kaminrohren Verwendung finden, werden aus einer Mischung des im genannten Revier überall reichlich vorhandenen Bimsandes mit Kalk hergestellt und an der Luft getrocknet. Da die Fabrikation Saisonarbeit ist, weil sie nur in der guten Jahreszeit ausgeführt werden kann, so wird das Graben des Sandes und das Formen, Trocknen und Verladen der Steine bei dem ohnehin am Rheine herrschenden Arbeitermangel keineswegs ausschließlich von ansässigen Arbeitern besorgt, vielmehr kommen in jedem Frühjahr vom Westerwald, der Eifel und dem Hunsrück ganze Schaaren, zum Theil mit Weib und Kind, heruntergestiegen, um — in größten-

theils sehr primitiven Behausungen untergebracht — Schwemmsteine zu machen und im Herbst wieder in die Heimath der Berge zurückzukehren. Bisher hatte man von Klagen und Unzufriedenheit dieser Arbeiterschaft weniger gehört, obwohl die Arbeit recht schwer und anstrengend und auch nicht sehr gesundheitsfördernd ist: die an ein einfaches Leben gewöhnten und ungemein fleißigen Leute — Viele arbeiten, weil alles im Akkord geht, vom frühesten Morgen bis zur Dunkelheit — brachten immer ein schönes Stück Geld mit nach Hause, jedenfalls bedeutend mehr, als sie in der Heimath hätten erringen können. Die Löhne sollen sogar in der letzten Zeit noch gestiegen sein. Wie dem aber auch sein mag, es zeigt sich jetzt allgemein eine Bewegung zur Erzielung eines erhöhten Lohnes, und wie die Sache jetzt liegt, scheint ein allgemeiner Ausstand nicht ausgeschlossen. Von den Fabrikanten wird nämlich gegenüber dem Verlangen nach Lohnsteigerung behauptet, schon die jetzigen Lohnsätze seien mit Rücksicht auf die gestiegenen Rohstoffpreise (Sand, Kalk, Holz u. s. w.) und die allgemein schwierigen Produktionsbedingungen gegenüber den Verkaufspreisen, die auch wegen der Konkurrenz kleiner, mit den eigenen Familiengliedern fabrizirender Besitzer nicht anders gestellt werden könnten, so unverhältnißmäßig hoch, daß der Gewinn äußerst gering bleibe. Vorläufig scheint trotz der angebotenen Vermittelung des Landrathes auf beiden Seiten wenig Geneigtheit zum Nachgeben vorhanden zu sein. Ein langwieriger Streik würde bei der gerade gegenwärtig äußerst regen Bauthätigkeit im Rheinland zu Beginn der Saison von weittragendem Einfluß sein.

Probeweise Einführung der Achtstundenschicht auf zwei Hauptschächten des Rossitzer Kohlenreviers. Im Nachhange zu unserer in Nr. 27 des IX. Jahrganges, Spalte 688 gebrachten Uebersicht über die Erfolge der Neunstundenschicht im Rossitzer Kohlenreviere wird uns von dort mitgetheilt, daß im Gefolge des Streiks der Rossitzer Kohlenarbeiter seitens der Gewerke die Zusicherung gemacht wurde, daß auf zweien der größten Schächte versuchsweise die achtstündige Arbeitszeit eingeführt würde. Durch diese Maßregel werden 15 % der Gesammtbelegschaft (zusammen etwa 1500 Arbeiter) der Vortheile des Achtstundentages theilhaftig. Der nächstjährige Bericht der Brünner Handels- und Gewerbekammer dürfte wohl auch über die Folgen dieser Maßregel die so wünschenswerthen statistischen Nachweisungen über Arbeitsleistung und Tagesverdienste bringen.

Zur Lage der französischen Zündholzarbeiter. Ueber die Verhältnisse in der französischen (als Staatsmonopol betriebenen) Zündholzfabrikation und über die vom Gewerkschaftsverband der Arbeiter erstrebten Reformen, hat die „Soziale Praxis“ in Jahrg. VIII. Sp. 1219 eingehend berichtet. Die Verhandlungen, die der Gewerkschaftsverband seit dem letzten Jahreskongreß mit dem Finanzministerium gepflogen hat, sind trotz anfänglichen Widerstandes der Behörden in den meisten Punkten für die Arbeiter befriedigend ausgefallen. Die Forderungen der Arbeiter bezogen sich 1. auf Verwendung besseren Holzes, 2. auf Titularisation der Bediensteten nach Verlauf eines Dienstjahres, 3. Erhöhung des Krankengeldes, 4. Einrichtung von Krippen in den Fabriken, 5. Pensionen, 6. zehnprozentige Theuerungszulage während der Weltausstellung. In einer kürzlich abgehaltenen Konferenz des Direktors der Staatsmanufakturen mit der Delegation des Gewerkschaftsverbandes wurden die folgenden Abmachungen getroffen: Die Direktion wird in Zukunft sehr strenge darauf achten, daß nur gut geeignetes Holz den Lieferanten abgenommen wird. Die Titularisation der Beschäftigten nach einem Jahre wird bewilligt. Das Krankengeld wird erhöht im Seine-Departement von $1_{,60}$ auf $2_{,00}$ Frcs. für die Männer und von $1_{,10}$ auf $1_{,40}$ Frcs. für die Frauen; in der Provinz von $1_{,35}$ auf $1_{,50}$ Frcs. bezw. von $0_{,80}$ auf $1_{,00}$ Frcs. Im Gegensatz zur bisherigen Praxis werden keine Karenztage angerechnet werden, wenn die Krankheit länger als 10 Tage dauert. Die während der Schwangerschaft erkrankenden Frauen erhalten noch außerordentliche Unterstützungen. Die Krippen für die Kinder sollen in allen Manufakturen eingerichtet werden. Was die Pensionsfrage betrifft, so wurde der Gewerkschaftsverband aufgefordert, noch einige ergänzende Berichte zu seiner Petition zu erstatten und dann von Neuem beim Finanzminister vorstellig zu werden.

Der Achtstundentag in einer indischen Baumwollspinnerei. Im Februar wurde in einer Baumwollspinnerei Coorla („Swadeshi Mills“) der Achtstundentag an Stelle des bisherigen Zwölfstundentags eingeführt, wobei gleichzeitig jedem Arbeiter, der früher nur eine Maschine zu bedienen hatte, die Ueberwachung zweier Maschinen überwiesen wurde. Die Löhne wurden so geändert, daß der Verdienst der Arbeiter durch die Reduktion der Arbeitszeit nicht vermindert wurde, und trotzdem ergab sich eine Herabsetzung der Produktionskosten um 25 bis 33 %! Der Achtstundentag wurde so durchgeführt, daß je 4 Stunden ununterbrochen gearbeitet wird; zwischen den beiden vierstündigen Arbeitszeiten ist eine einstündige Pause für die Mahlzeit eingeschaltet. Die Produktion der Swadeshi Mills ist sowohl der Quantität wie der Qualität nach dieselbe wie früher unter der zwölfstündigen Arbeitszeit. Die Arbeiter verdienen dasselbe, und die Betriebskosten sind wesentlich geringer; das ist das Ergebniß der verkürzten Arbeitszeit, die sich auch in Asien bald einbürgern dürfte.

Die Arbeitszeit bei den Londoner Straßenbahnen. Der Londoner Grafschaftsrath hat beschlossen, die wöchentliche Arbeitszeit der bei den städtischen Straßenbahnen beschäftigten Arbeiter auf 60 Stunden zu reduziren, ohne die Löhne herabzusetzen. Die Kosten dieser Verkürzung der Arbeitszeit werden auf jährlich 230 000 *M* veranschlagt. Die Maßnahme ist am 1. Mai in Kraft getreten.

Arbeiterbewegung.

Gegen den korporativen Arbeitsvertrag im Baugewerbe haben sich die im Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe vereinigten Unternehmer erklärt. Wie s. Zt. mitgetheilt (Soziale Praxis, Sp. 690), waren Mitte März d. Js. vom Centralverband der Maurer mit dem Vorstand des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe Verhandlungen eingeleitet, die eine Norm schaffen wollten, in welcher Weise bei Differenzen Verhandlungen geführt und Vereinbarungen getroffen werden sollten. Die Organisation der Unternehmer (gez. Felisch) hat darauf unterm 21. April eine Antwort ertheilt, in der gesagt wird,

„daß es sich mit Rücksicht auf die sehr verschiedenartigen Verhältnisse im Baugewerbe innerhalb Deutschlands, auf die bisher noch häufig auftretenden gegentheiligen Ansichten über die Nützlichkeit eines Vorgehens nach der angedeuteten Richtung, aber auch auf Grund der gemachten Erfahrungen in der Mehrzahl von Städten, in denen derartige Vereinbarungen bereits getroffen sind, vorläufig nicht empfiehlt, die dortseits angeregte Frage durch den Vorstand des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe weiter zu verfolgen. Es soll zunächst die weitere Entwicklung der Arbeiterbewegung, speziell im Baugewerbe, ferner die Entwicklung und der Ausbau des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe beobachtet und weitere Erfahrungen gesammelt werden.“

Damit ist also von den Unternehmern die zur friedlichen Verständigung gebotene Hand der Arbeiterorganisation zurückgewiesen worden und zwar aus Gründen, die kaum anders denn als Vorwände zu erachten sind. Die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse hat die Arbeitgeber und Gehülfen im Buchdruckgewerbe nicht verhindert, einen ganz Deutschland umfassenden Arbeitsvertrag abzuschließen, der auch die regionalen Besonderheiten berücksichtigt. Die bisher mit lokalen korporativen Verträgen, Tarifgemeinschaften, paritätischen Kommissionen 2c. gemachten Erfahrungen sprechen durchaus zu Gunsten dieser Institutionen; fast jede Nummer der „Sozialen Praxis“ hat dafür Belege gebracht. Wenn trotzdem der Vorstand des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe es ablehnt, auf diesen Boden friedlicher Einigung zu treten, so dürfen die Verbandsmitglieder ihm die Schuld zuschieben, wenn sie jetzt durch Lohnforderungen, Verkürzung der Arbeitszeit, Ausstände der Arbeiter beunruhigt werden. Aber vielleicht sind die lokalen Unternehmerverbände, wie bisher schon vielfach, mehr geneigt, sich friedlich-schiedlich mit den Arbeiterorganisationen auseinanderzusetzen als der Vorstand eines Verbandes, in dem das sonst im Schwinden begriffene „Scharfmacherthum“ noch eine seiner besten Stützen hat.

Zur christlichen Arbeiterbewegung. In Mainz soll zu Pfingsten ein christlicher Gewerkschaftskongreß tagen. In der letzten Generalversammlung des Berliner christlichen Vereins „Arbeiterschutz“ im „Leo-Hospiz“ wurde ein „Verband christlicher Handwerker und Fabrikarbeiter Deutschlands“ gegründet, dessen Statuten noch durch ein besonderes Komité ausgearbeitet werden sollen. Zweck des Verbandes soll sein, a) das Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern auf den Boden des christlichen Rechtes und der christlichen Nächstenliebe zu stellen und einen entscheidenden Einfluß auf die Besserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen auszuüben, b) die geistige Ausbildung seiner Mitglieder zu pflegen und in allen wirthschaftlichen Fragen Aufklärung zu verschaffen, c) auf Abstellung aller Uebelstände in Werkstätten, Fabriken und anderen Arbeitsplätzen, soweit dieselben den Anforderungen der Gesundheitslehre und dem christlichen Sittengesetz widersprechen, energisch zu dringen, d) an der Ausgestaltung der bestehenden Arbeiterschutzgesetze und allen Bestrebungen zur gerechten

Durchführung derselben mitzuwirken, e) die Bildung von Berufsorganisationen der Arbeiter auf christlicher Grundlage zu fördern, seinen Mitgliedern in allen Rechtsstreitigkeiten, welche das Arbeitsverhältniß betreffen, Auskunft und nach Möglichkeit Beistand zu leisten. Es wurde auch die Einführung einer Arbeitslosenunterstützung beschlossen. In einer Versammlung der Vorstände der Berliner christlichen Gewerkverbände ist die Gründung eines christlichen Gewerkschaftskartells für Berlin und Vororte erfolgt. In Betracht kommen zunächst die Verbände der Maurer (nahezu 3000 Mitglieder), Holz- und Metallarbeiter. Aufgaben des neuen Kartells sollen sein: 1. Meinungsaustausch unter den Ortsgruppen (Verwaltungsstellen 2c.) der einzelnen Gewerkschaften; 2. durch eine rege Agitation, Abhaltung größerer öffentlicher Versammlungen 2c. soll der Gedanke der Gewerkschaftsbewegung in die Arbeiterschaft getragen und diese von der Nothwendigkeit des Zusammenschlusses aller christlichen Arbeiter durch Vorträge überzeugt werden; 3. bei eintretenden Streiks tritt das Kartell mit noch festzusetzenden Unterstützungen für die Mitglieder ein; 4. durch die Einrichtung von Diskutirabenden soll das Verständniß der einzelnen Mitglieder für gewerkschaftliche, Berufs- und soziale Fragen und das Interesse an der treuen Mitarbeit zur Besserung der sozialen Lage der Arbeiterschaft gefördert werden.

Der Evangelische Arbeiterverein in Berlin hielt vorige Woche seine Generalversammlung ab, wobei Pastor Philipps über die Stellung des Vereins zu den Arbeiter-Berufsvereinen referirte und Thesen aufstellte, die zum Theil noch über das hinausgingen, was Pfarrer Naumann auf dem Verbandstag der Evangelischen Arbeitervereine in Dresden („Soz. Pr." Sp. 766) gefordert hatte, aber dort nicht durchsetzen konnte. Nach dem „Reichsboten" lauten die wichtigsten dieser Thesen folgendermaßen: Der Evangelische Arbeiterverein macht keinem Mitgliede ein Gewissen darüber, ob bezw. bei welchem Berufsverein es sich zur Vertretung seiner wirthschaftlichen Interessen organisirt, sofern es nur nicht statutarisch in prinzipiellem Gegensatz zu dem Statut des Evangelischen Arbeitervereins steht. Bei der Beurtheilung der betreffenden Berufsvereine, Gewerkschaften 2c. kommt es zunächst nicht in Betracht, ob sie zufällig von sozialdemokratisch, freisinnig oder ultramontan 2c. gerichteten Personen geleitet werden. Diese Thesen nun sind von der Versammlung mit 110 gegen 17 Stimmen angenommen worden.

Arbeitersekretariate in Deutschland, die von den zentralisirten Gewerkschaftsverbänden errichtet sind und unterhalten werden, bestehen jetzt 17, in Altenburg, Altona, Beuthen O.-S., Bremen, Breslau, Darmstadt, Frankfurt a. M., Halle a. S., Hannover, Hildesheim, Jena, Mannheim, München, Nürnberg, Posen, Stuttgart, Waldenburg; hierzu treten nahezu ebensoviel Rechtsbureaus oder Auskunftsstellen der christlichen Arbeiterorganisationen. Die Bewegung für Arbeitersekretariate hat sich in letzter Zeit sehr verstärkt; es sind noch verschiedene solche Einrichtungen in Vorbereitung. Ihre ausgebreitete Thätigkeit auf den Gebieten der Auskunfts- und Rathsertheilung, des Rechtsschutzes, der Unterstützung der Gewerbeaufsicht beweist, wie sehr sie einem Bedürfniß der Arbeiterschaft entgegenkommen, das von anderer Seite, von Staat und Gemeinde, garnicht oder nicht genügend berücksichtigt worden ist. Neuerdings haben freilich verschiedene Städte kommunale Auskunftsstellen errichtet und es ist zu hoffen, daß dieser wichtige Zweig kommunaler Sozialpolitik auch noch weitere Ausdehnung finde. Vorläufig ist die Bedeutung der Arbeitersekretariate weitaus größer. Uns liegen die letzten Jahresberichte von vier der größten Bureaus vor. Auf die längste Wirksamkeit sieht das Arbeitersekretariat von Nürnberg zurück, das erste überhaupt gegründete. München, Stuttgart und Frankfurt a. M. haben aber ebenfalls in der kurzen Zeit ihres Bestehens eine umfangreiche Thätigkeit entfaltet. Die Geschäftsberichte aller drei Anstalten bringen eine Fülle von interessantem statistischen Material und erbringen in ihren Mittheilungen aufs Neue den Beweis, daß die Arbeitersekretariate mit ihrem Bemühen, den Arbeitern in Nöthen und Schwierigkeiten mit Rath und That beizustehen, gleichzeitig zur Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen der Arbeitergesetze, insbesondere der Sozialversicherung und der Gewerbeordnung, beitragen und damit auch der Förderung einer friedlichen und gesunden Entwicklung unserer sozialen Verhältnisse erfolgreich dienen.

Der Verband schweizerischer Heizer und Maschinisten, der 23 Sektionen mit 1300 Mitgliedern zählt, will Fachkurse, Vorträge und den Besuch von Musteranstalten organisieren. Dem Vorstand wurde auf eine Bitte an den Bund um materielle Unterstützung dieser seiner Bestrebungen der Bescheid ertheilt, daß man zu entsprechen geneigt sei, jedoch nur den Sektionen in denjenigen Kantonen einen Beitrag ausfolgen werde, deren Regierungen die gute Sache selber auch werkthätig unterstützen. Der Vorstand fragte daher bei den Kantonsregierungen an und erhielt von Zürich, Appenzell A.-Rh., Baselstadt, Thurgau, Bern, Aargau, Schaffhausen, Solothurn und Luzern bejahende Antworten, während Glarus und Baselland eine Unterstützung versagten. Von St. Gallen steht die Antwort noch aus. Von den Kantonen Glarus und Baselland scheint das Gesuch nach dem Bericht der „Basler Nachrichten" abgelehnt worden zu sein. Jedoch hofft das genannte Blatt, daß diese Regierungen nochmals auf ihren früheren Beschluß zurückkommen.

Die Bewegung unter den Handlungsgehülfen in Frankreich, von der wir in Nr. 9, Spalte 224 berichtet haben, gewinnt stetig an Intensität und Umfang. Es ist namentlich der Anschluß der Angestellten in den großen Pariser Waarenhäusern Au bon marché und Magasins du Louvre, welcher der Bewegung einen kräftigen Anstoß verliehen hat. Das Zentrum der Aktion und der Propaganda bleibt natürlich Paris und das Seinedepartement. In einer am 2. Mai in der Arbeitsbörse abgehaltenen Versammlung beschlossen die Pariser Gehülfen, in den bevorstehenden Gemeinderathswahlen von den Kandidaten die Anerkennung ihres Reformprogramms zu fordern. Weiter gaben sie dem Leitungsausschuß ihres Verbandes auf, mit aller Energie für Erlangung des zehnstündigen Maximalarbeitstages und der Sonntagsruhe thätig zu sein, und zu diesem Zwecke eine Umfrage bei den Unternehmern zu veranstalten, um deren Stellungnahme zu ihren Forderungen zu erfahren.

Lock-out in der Staffordshirer Töpferei. In der keramischen Industrie von Staffordshire ist eine ernste Differenz zwischen Unternehmern und Arbeitern entstanden. Die Arbeiter haben vor sechs Wochen, dem Brauche in dieser Branche entsprechend, den Arbeitgebern angekündigt, daß sie im Mai eine Lohnerhöhung von 1 Penny pro Schilling Arbeitslohn fordern würden. Die Fabrikanten antworteten, sie wären nicht in der Lage, eine Lohnsteigerung in Erwägung zu ziehen; sie gaben zwar zu, daß sich die Preislage gebessert hätte, doch würde dies durch die Vertheuerung der Rohmaterialien aufgewogen. Einige Gruppen von Arbeitern kündigte hierauf. Die Arbeitgeber antworteten darauf mit der Entlassung sämmtlicher Arbeiter und so sahen sich rund 20 000 Arbeiter plötzlich ausgesperrt, ohne daß irgend welche Vorbereitungen für einen längeren Kampf getroffen worden wären.

Arbeiterschutz.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Grubenvorstandes für Verletzung der Arbeiterschutzvorschriften. Die Uebertretung von Arbeiterschutzvorschriften auf der Zeche „Unser Fritz" bei Wanne ist, wie sich die Leser noch erinnern werden, in dem am 20. Dezember 1899 vom Landgericht Essen gefällten Urtheil („Soziale Praxis" Sp. 348) mit äußerster Milde bestraft worden. Geldstrafen von 30 bis 300 ℳ und für die Fälscher Gefängnißstrafen von 1—2 Wochen waren als genügende Sühne erachtet worden. Die eigentlich Verantwortlichen, die Besitzer der Grube, die sogenannten Gewerke aber wurden freigesprochen. Das Reichsgericht hat sich in Bezug auf diese Letzteren jedoch auf einen anderen Standpunkt gestellt. Die von den Verurtheilten eingelegte Revision wurde am 3. Mai vom Reichsgericht verworfen, dieses hob dagegen auf die Revision des Staatsanwalts den die acht Gewerken freisprechenden Theil des Urtheils auf und verwies die Sache an das Landgericht zurück. In der Begründung wurde ausgeführt: Die Vorinstanz verkannte die rechtliche Stellung des Grubenvorstandes. Er ist nicht Vertreter im Sinne der Gewerbeordnung, sondern der verantwortliche Träger der juristischen Persönlichkeit, der Gewerkschaft. Das Dasein eines Vertreters ist die Bedingung für den Geschäftsverkehr jeder juristischen Persönlichkeit. Der Grubenvorstand trägt die strafgesetzliche Verantwortlichkeit für das, was auf der Grube geschieht.

Arbeiterschutz für Zinkwerke in der Schweiz. Ein Bundesrathsbeschluß trifft besondere Arbeiterschutzmaßregeln für die in Zinkwerken in der Schweiz beschäftigten Arbeiter. Demgemäß muß besondere Vorsorge für Trinkwasser, das vor Staub geschützt ist, getroffen werden. Der Boden um die Oefen muß täglich gesäubert werden und bei den Destillationsöfen sowie zur Entfernung der Asche dürfen keine Frauen verwendet werden. Das gesammte Arbeitspersonal ist mindestens einmal im Monate einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Die Durchführung des neuen Gesetzes über die Fabrik-Arbeitszeit in Frankreich. Der Handelsminister hatte kürzlich die elf Arbeits-Divisionsinspektoren zu einer Konferenz über das Gesetz vom 30. März 1900, betreffend den Maximalarbeitstag (vergleiche den Leitartikel dieser Nummer) eingeladen. In dieser ertheilte der Minister den Inspektoren die Instruktionen über die Anwendung des Gesetzes. Um falschen Auslegungen vorzubeugen, kommentirte Millerand jeden einzelnen Punkt des Gesetzes und erklärte, daß er die strikte Durchführung des Gesetzes sorgfältig überwachen werde. Bemerkenswerth ist, daß bereits ein Gewerbeinspektor vor einer gewerkschaftlichen Arbeiterversammlung über das neue Gesetz referirt und die Arbeiter auf ihre daraus erwachsenden Rechte hingewiesen hat. — Ohne Kampf wird die Durchführung des Gesetzes nicht vor sich

gehen. So ist ein heftiger Streit bereits im Norden Frankreichs, in den Industriezentren Lille, Roubaix und Tourcoing zwischen Arbeitern und Unternehmern entbrannt, der eine Folge des Elfstundentages ist. Die Arbeitgeber wollen der verminderten Arbeitszeit entsprechend den Tageslohn vermindern; die Arbeitnehmer verlangen trotz der verminderten Arbeitszeit Aufrechterhaltung des bisherigen Lohns. Darüber ist es zum Ausstand gekommen. Die Unternehmer hätten wahrlich besser gethan, erst abzuwarten, ob wirklich die Verkürzung der Arbeitszeit eine Verminderung der Arbeitsleistung ergeben hätte. Nach tausendfältiger Erfahrung ist dies gerade in der Textilindustrie nicht der Fall. Ueberdies trifft die Verkürzung der Arbeitszeit doch nur die Männer, für die Frauen, Jugendlichen und Kinder ist ja für die Uebergangszeit durch das neue Gesetz die Arbeitszeit entweder in gleicher oder sogar in längerer Dauer als früher vorgeschrieben. Aber freilich standen die Bestimmungen über den Elf- und den Zehnstundentag bisher nur auf dem Papier und erst jetzt wird energisch Ernst mit der gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit gemacht.

Widerspruch gegen die englische Arbeiterschutznovelle. Wie wir bereits berichteten (Sp. 661), hat die englische Regierung dem Parlamente einen Gesetzentwurf betreffend den Ausbau des Arbeiterschutzes vorgelegt. Die neue „Factory and Workshops Bill" findet jedoch nicht ungetheilten Beifall und man kann heute bereits annehmen, daß sie nicht ohne einschneidende Aenderungen Gesetz werden dürfte. Vor Allem ist es die Bestimmung des Entwurfs, die den Minister des Innern ermächtigt, den Arbeiterschutz in seinen Einzelheiten künftig im einfachen Verordnungswege zu regeln, statt — wie für die sogenannten dangerous trades — Spezialgesetze zu erlassen, die das Parlament zu passiren haben, welche scharfer Kritik begegnet. So hat sich der Birminghamer Trades Council entschieden gegen diese elastische Maßregel ausgesprochen. Gegen eine andere Bestimmung, nämlich jene betreffend die Ueberweisung der Sanitätskontrolle sowohl über alte als neu zu errichtende Fabriken, die bisher verschieden gehandhabt wurde, wendet sich die Londoner Handelskammer, die auf der Beibehaltung des Schiedsspruches besteht, der bisher gebräuchlich war, wenn zwischen dem Grafschaftsrathe und einem Fabrikanten eine Meinungsdifferenz betreffend Sicherheitsvorrichtungen in dem Betriebe derselben (vorzugsweise Rettungsvorrichtungen bei Feuersgefahr) entstand. Eine ganze Reihe von Aenderungen schlägt das parlamentarische Komité des Trade Union-Congresses vor, darunter ist die wichtigste Forderung, das Gesetz möge auch auf Heimarbeiter ausgedehnt werden. Die einzelnen Arbeiterorganisationen benützen die Gelegenheit zur Anbringung ihrer besonderen Wünsche; so verlangen die Textilarbeiter von Lancashire eine Herabsetzung der Arbeitszeit von Frauen und Kindern von $56^1/_2$ auf $55^1/_2$ Stunden wöchentlich durch Beendigung der Arbeit am Sonnabend um 12 Uhr Mittags, ferner Bestimmungen zur Einschränkung der Schadenersatzansprüche der Fabrikanten gegenüber Arbeitern. Den radikalsten Standpunkt gegenüber dem Entwurfe nahm eine Versammlung von Delegirten verschiedener Arbeiterverbände ein, die kürzlich vom Londoner Trades Council und der Women's Trade Union League einberufen worden ist. In dieser Konferenz wurde allseitig der Vorschlag, die Ausgestaltung des Arbeiterschutzes dem diskretionären Ermessen des Home Secretary zu unterstellen, als rückschrittliche Entwicklung bezeichnet, gegen die energisch Stellung genommen werden müsse. Die Versammlung nahm folgende Resolution an: „Die Konferenz verurtheilt aufs Schärfste die ganze Grundlage der Factory and Workshops Bill der Regierung, die nach ihrer Ansicht eine rückschrittliche Maßregel bedeutet, indem sie die autokratische Macht des Staatssekretärs noch mehr erweitert, der mittel- oder unmittelbar an dieser oder jener Industrie interessirt sein kann, und die Versammlung setzt sich dafür ein, danach zu trachten, daß die Bill entweder verworfen oder durch einen Entwurf mit klaren Einzelbestimmungen an Stelle der Ermächtigungsklausel ersetzt werde."

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Unfallversicherung vor dem Reichstag.

Im Reichstag hat die Einzelberathung der neuen Unfallversicherungsgesetze begonnen, rückt aber nur sehr langsam vom Fleck, weil die Sozialdemokraten ihre in der Kommission schon eingehend erörterten und im Interesse des Zustandekommens der Gesetze abgelehnten Anträge wieder eingebracht haben und in langen Reden erneut begründen. Ebenso ist Frhr. v. Stumm fast bei jedem Paragraphen bemüht, ihn in seinem Sinne umzuändern. Infolge dessen ist bisher von den 111 Paragraphen des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, das zuerst zur Berathung gestellt worden ist, erst ein kleiner Theil in drei Sitzungen erledigt worden. Geht es in dem bisherigen Tempo weiter, so ist ein Ende gar nicht abzusehen. Man rechnet denn auch bereits damit, daß möglicherweise auch diesmal wieder nichts zu Stande kommt. Das wäre sehr zu bedauern angesichts der unverkennbaren Fortschritte, welche die Gesetze enthalten, und angesichts des Arbeitseifers, den in der Kommission namentlich Vorsitzender und Referent, die Abgg. Rösicke und Trimborn, entwickelt haben. Die Sozialdemokraten wollen sich augenscheinlich als ganz besondere Arbeiterfreunde nach außen aufspielen, stellen deßhalb die weitestgehenden Anträge, obwohl sie wissen, mindestens wissen sollten, daß sie dadurch nur das Ganze gefährden. Es ist deßhalb auch schon zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen den sozialdemokratischen Sprechern und dem Abgeordneten Rösicke gekommen, der deren Verhalten nach Verdienst kennzeichnete. Anscheinend wird aber den Sozialdemokraten die Befriedigung des Agitationsbedürfnisses zunächst die Hauptsache sein.

Bei den Vorlagen handelt es sich bekanntlich darum, die geltenden Gesetze mit gewissen Abänderungen durch neue Gesetze zu ersetzen und durch ein Gesetz über die Unfallversicherung der Gefangenen zu ergänzen. Neben diesem kommen noch vier Unfallversicherungsgesetze für das Gewerbe, für Land- und Forstwirthschaft, für Bauwesen und für Seewesen, sowie das sogenannte Mantelgesetz in Frage. Das letztere Gesetz umfaßt die allgemeinen Bestimmungen über die Berufsgenossenschaften, Schiedsgerichte und Versicherungsämter, welche für die Unfallversicherung aller Erwerbszweige gemeinsam sind. Darüber wird später zu reden sein. Im Allgemeinen bestehen die wesentlichen Neuerungen und zugleich Verbesserungen der Vorlagen in einer Erweiterung des versicherten Personenkreises, einer Erhöhung der Leistungen für die Versicherten, einer Vereinfachung des Verfahrens sowie in der Ausdehnung und Abänderung der Bestimmungen über die Schiedsgerichte. In den Grundzügen hat die Kommission erhebliche Veränderungen nicht vorgenommen; weitergehende Wünsche, die sich namentlich auf eine Verkürzung oder Beseitigung der Wartezeit und auf die Ausdehnung der Versicherung auf das gesammte Handwerk, Kleingewerbe und Handelsgewerbe richten, sind zwar wieder, wie schon bei den ergebnißlosen Berathungen von 1897 vorgebracht worden, aber, weil aussichtslos, meist unberücksichtigt geblieben. Die Kommission wollte, indem sie die Wünsche der Kommission von 1897 auf ein sofort erfüllbares Maß zurückführte, verhindern, daß die mühsame Arbeit wieder erfolglos bliebe.

Beim Gewerbe-Unfallgesetz wird die Versicherungspflicht auf die Arbeiter und Angestellten in gewerblichen Brauereien, Schlossereien, Schmieden, sowie auf das Fensterputzer- und Fleischer-(Schlächter-)Gewerbe ausgedehnt. Die Kommission hat außerdem die obere Grenze für den Lohn und das Gehalt, an welches die Versicherungspflicht geknüpft sein soll, von 2000 auf 3000 Mark heraufgesetzt. Die Sozialdemokraten beantragten hier die Ausdehnung der Versicherungspflicht ohne jede Grenze auf alle Arbeiter und Dienstverpflichteten, insbesondere auch auf die Angestellten im Handelsgewerbe. Es verblieb indessen beim Beschlusse der Kommission. Die Leistungen für die Versicherten sind in einer Reihe von Fällen gesteigert, unter Umständen sogar bis zu einer Rente von 100 % des Jahresarbeitsverdienstes, nämlich dann, wenn der Verletzte völlig hilflos ist und nicht ohne fremde Wartung bestehen kann. Auch hier blieb es bei den Kommissionsbeschlüssen. Die Anträge der Sozialdemokraten, auf Wegfall der Wartezeit von 13 Wochen bis zum Bezug der Unfallrente, bezw. auf Beschränkung der Wartezeit auf vier Wochen wurden ebenso abgelehnt, wie die weiteren sozialdemokratischen Anträge auf Bemessung der Höhe der Renten nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Schadenersatz, bezw. auf Erhöhung der Vollrente von $66^2/_3$ % auf 100 %. Auch ein Antrag des Abgeordneten v. Stumm, den völlig Hilfsbedürftigen den ganzen Arbeitsverdienst nur fakultativ, nicht obligatorisch als Rente zu bewilligen, wurde, und zwar mit Recht, abgelehnt.

In der nächsten Nummer werden wir über die weiteren Verhandlungen kurz im Zusammenhang berichten.

Die österreichische Arbeiterunfallversicherung 1899. Das österreichische Ministerium des Innern veröffentlicht die vorläufigen Ergebnisse der Gebahrung der Arbeiterunfallversicherungs-Anstalten im letztverflossenen Jahre, vorbehaltlich späterer Richtigstellungen, die sich vorzugsweise auf die Eingänge von Versicherungsbeiträgen sowie Feststellung schwebender Rentenansprüche beziehen werden.

Den provisorischen Daten sind folgende Angaben entnommen: Die Beitragsleistungen beliefen sich auf 22 104 379 Kronen (19 363 992 Kronen)*), die geleisteten Entschädigungen auf 11 261 520 Kronen (9 540 592 Kronen) und die Verwaltungsauslagen auf 1 741 934 Kronen (1 514 792 Kronen). Die eingelaufenen Unfallsanzeigen erreichten die Höhe von 80 416 (73 985) Unfällen, worunter 985 (938) Todesfälle, 5 343 (6 455) Fälle dauernder Invalidität und 16923 (14 087) Fälle vorübergehender Erwerbsunfähigkeit von mehr als vier Wochen. Im Genusse von dauernden Renten befanden sich Ende 1899:

	Zahl	Jahresbetrag der Renten
Wittwen	4 043	703 539 Kronen
Kinder	6 570	758 941 „
Aszendenten	537	67 563 „
dauernd gänzlich Invalide	1 798	1 043 548 „
dauernd theilweise Invalide	25 558	4 107 913 „
	38 506	6 681 504 Kronen.

Die Kranken- und Unfallversicherung in der Schweiz. Der eben publizirte Jahresbericht der Baseler Handelskammer lenkt u. A. die Aufmerksamkeit auf die für den 20. Mai anberaumte Volksabstimmung über die schweizerische Arbeiterversicherung. Die Kammer tritt wärmstens für die Vorlage ein und spricht die Hoffnung aus, daß dem sozialen Fortschritt von keiner Seite aus ein Hinderniß bereitet werden würde. „Am unverständlichsten," heißt es im Berichte, „ist die Opposition gegen das Gesetz unter der Arbeiterschaft und dem Landvolke. Der Bauer wird kopfscheu gemacht durch die Einrede, daß die bessere Fürsorge für das Gesinde, welche das Gesetz bewirken soll, den kleinen Landwirth zu sehr belaste und unter der industriellen Bevölkerung sind wieder manche nicht einverstanden mit den dem Arbeiter zugemutheten Beiträgen. Diese widerstreitenden Interessen versöhnt das Gesetz, so gut dies unter den heutigen Verhältnissen überhaupt möglich ist. Jede andere Lösung würde mit derselben Opposition von links und rechts zu kämpfen haben. Das sollte von allen Seiten wohl erwogen und durch Zustimmung zu dem vorliegenden Kompromiß anerkannt werden." Die Kammer ist der Ansicht, daß die Durchführung der Versicherung ab 1903 durch die Mehrerträge aus den bisherigen Einnahmequellen und Ersparnissen im Ausgabebudget ohne Eröffnung neuer Einnahmen möglich sein werde.

Arbeitsnachweis.

Die Jahresversammlung des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise findet in Köln vom 21. bis 26. September statt: auf der Tagesordnung stehen folgende Gegenstände:

1. die Arbeitsvermittelung für weibliche Personen und Dienstboten (Berichterstatter: Rechtsrath Dr. Menzinger-München, Beigeordneter Dr. Kayser-Worms); 2. die Errichtung von Arbeitsnachweisen an kleineren Orten (Domvikar Groll-Münster, Regierungs-Assessor Dr. Wiedenfeld-Liegnitz); 3. die Erhebung von Gebühren seitens gemeinnütziger Arbeitsnachweise (Geheimer Ober-Finanzrath Fuchs-Karlsruhe, Dr. Freund-Berlin); 4. die Arbeitsvermittelung für ländliche Arbeiter (Rath Dr. Naumann-Hamburg); 5. das Ergebniß zweier seitens des Verbandes veranstalteter Umfragen, betreffend a) die staatlichen und städtischen den Arbeitsnachweisen gewährten Beihülfen, b) die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der in den Arbeitsnachweis-Verwaltungen beschäftigten Beamten (Dr. Jastrow-Charlottenburg).

Für die öffentliche Arbeitsnachweis-Konferenz am 24. September ist als einziger Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt: Die Organisation der Fach-Arbeitsnachweise und ihr Anschluß an den allgemeinen Arbeitsnachweis: Berichterstatter Stadtrath Dr. Flesch-Frankfurt a. M. und Reichstagsabgeordneter Richard Rösicke-Berlin. Am 26. September findet eine Besichtigung der allgemeinen Arbeitsnachweis-Anstalt Köln statt, sowie die Konferenz der Verwaltungsbeamten der Arbeitsnachweise.

Die Städtische Arbeits-Nachweisstelle Straßburg i. E., die mit den nächstgelegenen Nachbaranstalten Offenburg und Karlsruhe wöchentlich den Arbeitsmarkt austauscht, hatte im Rechnungsjahr 1899 in der männlichen Abtheilung 1950 Gesuche von Arbeitgebern und 3250 von Arbeitnehmern, in der weiblichen Abtheilung 3072 bezw. 3344 Gesuche zu erledigen. Wie viel Stellen wirklich durch den Nachweis besetzt wurden, ist aus den Tabellen nicht zu ersehen. Der Geschäftsbetrieb ist durch Anschluß des Gewerkschafts-Kartelles, dem zwei Sitze in der Aufsichtskommission von neun Mitgliedern gewährleistet sind, für die kommende Zeit erweitert. Streiks und Aussperrungen werden durch Aushang in den Geschäftsräumen bekannt gegeben. Die Arbeitsgelegenheit war so günstig, daß zu Nothstandsarbeiten keine Veranlassung vorlag. Besonders erwähnt wird die Dienstbotennoth. Der Wohnungsnachweis wurde so gut wie nicht benutzt.

Ein städtisches Arbeitsvermittelungsamt in Brünn. Die Brünner Gemeindevertretung errichtet ein städtisches Arbeitsvermittelungsamt, das im Gegensatz zu dem Wiener Amt von Arbeitgebern und Arbeitnehmern paritätisch verwaltet wird. Bekämpft wird gegenwärtig die in dem Brünner Statut ausgedrückte Verbindung von Armenpflege und Arbeitsvermittelung. Mit Recht wird eingewendet, daß die Unternehmer selbst gegen eine solche Verquickung remonstriren würden, da ihnen nur ungeeignetes Material zur Verfügung gestellt würde. Dagegen begegnet der Gedanke der Errichtung einer Rechtsschutzabtheilung allgemeiner Sympathie. Die Vermittelungsthätigkeit des Amtes während eines Streiks soll entweder eingestellt oder fortgesetzt werden, je nachdem sich die eine oder die andere Partei dem Schiedsspruch eines Einigungsamtes, das angerufen werden soll, unterwirft oder nicht. Von den Arbeitern wird auch die Einbeziehung der Dienstbotenvermittelung gefordert.

Städtischer Arbeitsnachweis in Kopenhagen. Die Kopenhagener Stadtverordneten haben der Errichtung eines städtischen unparteiischen unentgeltlichen Arbeitsnachweises für Männer und Frauen nach dem Muster der deutschen paritätischen Nachweise zugestimmt. Da ein Gewerbegericht, an das man die Vertreterwahl hätte anlehnen können, fehlt, so ist die Wahl der je vier Vertreter der Interessenten der Kopenhagener Abtheilung des Arbeitgebervereins wie der der vereinigten Gewerkschaftsverbände übertragen worden. Die Streikklausel ist nicht vorgesehen. Der jährliche Bedarf ist auf 10 000 Kronen veranschlagt, die erste Einrichtung auf 7000 Kronen.

Wohnungswesen.

Der „Verein Reichswohnungsgesetz", dessen Geschäftsstelle sich jetzt in Frankfurt a. M., Brönnerstraße 14, befindet, hat auch im zweiten Jahr seiner Wirksamkeit („Soz. Pr.", Jahrg. VII, Sp. 209—216, Jahrg. VIII, Sp. 57—60) still aber beharrlich sein Ziel verfolgt, das Reich vorzubereiten, die Führung in der Wohnungsreform zu übernehmen. Da die Wohnungsfrage keine Parteiangelegenheit ist, finden sich im „Verein Reichswohnungsgesetz" Mitglieder aller Parteien, Vertreter aller Gesellschaftsschichten und fast aller Berufe zusammen. Unter den korporativen Mitgliedern sind Stadtgemeinden, z. B. Mannheim, Würzburg, Ludwigshafen a. Rh., Paderborn, Zittau, vertreten. Seit Aufhebung des Koalitionsverbotes haben sich auch Vereine angeschlossen, so eine Anzahl Miethervereine, z. B. die von Dresden und Erfurt, verschiedene Baugenossenschaften und evangelische Arbeitervereine 2c. Zur Begründung der Hauptforderungen des Vereins, die sich kurz zusammenfassen lassen in der Herbeiführung einer ergänzenden Produktion kleiner Wohnungen und einer sozialen Bodenpolitik auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, sind eine Anzahl wissenschaftlicher Arbeiten im Entstehen, von denen hier einige genannt sein mögen: Freiherr von der Goltz, der Leiter der Straßburger städtischen Wohnungs-Inspektion, wird die Wohnungsinspektion behandeln; Bauordnungen, Bebauungspläne und Verwandtes Dr. R. Eberstadt in Berlin-Friedenau; Landesrath Liebrecht, Hannover, hat die große Güte gehabt, über die Beschaffung des Baukapitals für das gesammte gemeinnützige Bauwesen und die Ausbildung der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalten für die Zwecke der Förderung des Klein-Wohnungswesens zu schreiben; über die Bodenfrage giebt Privatdozent Dr. P. Voigt-Berlin ein Referat; Miethrecht, Miethprozeß, Zwangsvollstreckung und dergl. behandelt Assessor Dr. Stier-Somlo, Berlin; die Wohnungsstatistik Direktorial-Assistent Schoebel; lokale Verkehrspolitik Dr. K. Singer, Sekretär des Statistischen Amtes der Stadt München. So wie die Referate alle eingelaufen sind, wird die längst geplante Sachverständigen-Konferenz stattfinden und die Programmgestaltung zu einem vorläufigen Abschluß bringen.

Arbeiterwohnungen als „kleinste Rentengüter". In dem preußischen Abgeordnetenhaus ist ein Gesetzentwurf eingebracht worden, unterstützt von den Konservativen, dem Zentrum und den Nationalliberalen, der die Wohlthaten der Rentengutsgesetzgebung auch auf kleine Besitzungen, die nur aus einem Hause mit Gartenland bestehen, anwenden will (Rentengüter kleinsten Umfanges), wenn ein kommunaler Verband oder eine leistungsfähige gemeinnützige Baugenossenschaft Rentengutsausgeberin ist. Für das Etatsjahr 1901 dürfen Rentenbriefe zum Betrage von 2 000 000 M.

*) Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf das Jahr 1898.

für diesen Zweck verwandt werden; für die folgenden Jahre hat der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Landwirthschaftsminister den Höchstbetrag zu bestimmen. Das Haus ist diesem Antrag wohlgesinnt und hat ihn in eine Kommission verwiesen. Der Finanzminister aber hat durch seinen Kommissar seine ablehnende Haltung bekunden lassen.

Der „Verein für Förderung des Arbeiterwohnungswesens und verwandte Bestrebungen" mit dem Sitz in Frankfurt a. M. beschränkt seine Thätigkeit auf die Provinz Hessen-Nassau. In seiner Versammlung vom 23. April, der zahlreiche Vertreter der Staats-, Provinzial- und Gemeinbehörden, an erster Stelle Oberpräsident Graf Zedlitz, anwohnten, wurde zuerst über die Gründung eines Vereins zur Bekämpfung der Schwindsuchtsgefahr im Regierungs-Bezirk Kassel berichtet. In der Nachmittagssitzung sprach Oberbürgermeister Adickes, Frankfurt, über „die Wohnungsfrage und die städtischen Verwaltungen". Er begrenzte (nach dem Bericht der „Frankfurter Zeitung") das Thema insofern, als er, neben verschiedenen Streiflichtern auf andere Städte, hauptsächlich von der Stadt Frankfurt sprach: Die Ergebnisse der seitherigen Entwickelung sind dahin zusammenzufassen, daß es sehr viel ungesunde Wohnungen, übertrieben hohe Miethpreise und einen starken Wechsel bei den Miethwohnungen giebt. Ueber die Ursachen ist man sich klar: Es sind 1. die theueren Baukosten, 2. die Abneigung der Bauunternehmer zum Bauen, 3. ein zeitweise gesteigerter, man kann sagen dauernder Bedarf, 4. die hohen Kosten der öffentlichen Anlagen für Straßen und Kanäle, die besonders die Häuser mit kleinen Wohnungen hart treffen, 5. die baupolizeilichen Vorschriften, die auf den Preis von Grund und Boden wesentlich einwirken, 6. der Preis von Grund und Boden, und 7. die Frage der Geldbeschaffung im Zusammenhang mit der Spekulation. Die Verbindung von nichtbesitzenden Bauunternehmern mit Kapitalisten erschweren das solide Bauen ungemein. Was sollen nun die städtischen Verwaltungen thun? Wenn man der Meinung ist, von ihnen Alles erwarten zu sollen, so geht man viel zu weit, man würde auch die Privatthätigkeit sofort brach legen. Die städtische Verwaltung kann nur die gesunde Unterlage schaffen, das Bauen durch die Stadt ist eine Chimäre. Sie kann für ihre Beamten Wohnungen bauen, die Privatthätigkeit ist aber sonst unentbehrlich. Die gesunde Unterlage durch die städtische Verwaltung kann mittelst Beschaffung billigen und zwar möglichst dauernden Baulandes geschaffen werden. Ferner durch Beseitigung des unsoliden Unternehmerthums mittelst Umlegung. Besondere Steuerprivilegien sind gefährlich, soviel aber die Gerechtigkeit zuläßt, soll man bei Arbeiterwohnungen Entlastungen zugestehen und in dieser Gerechtigkeit kann man sehr weit gehen. Die richtige Steuerveranlagung hat in England und Belgien die Häuser mit einer Wohnung ermöglicht. Ferner kann die städtische Verwaltung eingreifen durch Herausnahme von größerem Gelände aus der Privatspekulation, wodurch man in Frankfurt zum Erbbauvertrag gekommen ist. Aber niemand hat jetzt Neigung, von dieser neuen Form Gebrauch zu machen. Viele Uebelstände könnten aber dadurch beseitigt werden. In der Frage der Beschaffung von Mitteln ist von der Arbeiterpartei absolut nichts geschehen. Sie organisirt sich, um einen hohen Geldlohn zu erreichen, giebt ihn aber wieder für hohe Miethen aus. Man sollte allerdings annehmen, daß sie danach streben müsse, sich billige Wohnungen zu verschaffen, um die Vertheuerung zu vermeiden. Die Kreditbeschaffung wäre unbedingt zu erleichtern, wenn man statt der ersten Hälfte der Hypothek, die nie schwer zu erhalten ist, die zweite Hälfte beschaffte. Der Redner hält es für nicht so ungeheuerlich, den Gedanken in die Versammlung zu werfen, daß die Stadt, die Beamtenwohnungen baut und Kapital hergiebt für kleine Wohnungen, diese letzte Hälfte für Erbauung von kleinen Wohnungen selbst beschafft. Es ist nach der Ansicht des Redners ganz unmöglich, die Wohnungsfrage von unten aus zu ordnen. Die Stadt müßte das aber in Verbindung mit der Erbpacht versuchen, darin ist kein Risiko zu erblicken, besonders in Verbindung mit einer gesunden Bodenpolitik. Der Worte sind wirklich genug gewechselt, es kommt nun darauf an, zu thaten.

Baugenossenschaften in England. Der eben erschienene amtliche Jahresbericht über die englischen Baugenossenschaften pro 1898 giebt an, daß im Berichtsjahre 2586 Baugenossenschaften thätig waren; von diesen haben 2495 Bericht erstattet (2340 in England, 154 in Schottland und 92 in Irland). Die gesammte Mitgliederzahl belief sich auf 612 874 und das Gesammteinkommen auf 38 221 443 £. Die Verhältnisse der Baugenossenschaften, die vor einiger Zeit zu Bedenken Anlaß gegeben haben, scheinen sich infolge Einschränkung der Bauthätigkeit wesentlich gebessert zu haben. Die Gesellschaften weisen ein Kapital von rund 60 Millionen Pfund Sterling aus, das zu drei Viertheilen in Hypotheken angelegt ist.

Erziehung und Bildung.

Erhebungen über das Volksbildungswesen in Oesterreich. Am 27. April fand im arbeitsstatistischen Amte unter dem Vorsitze des Amtsvorstandes Ministerialrath Dr. Mataja eine Konferenz über Maßnahmen in Betreff der Volksbildungsbestrebungen in Oesterreich statt. Zu diesen Berathungen hatten das Ministerium des Innern, das Ministerium für Kultus und Unterricht, die statistische Centralkommission Vertreter entsendet; außerdem nahmen Theil Vertreter des niederösterreichischen Landes- und des Bezirksschulrathes Wien, sowie andere Interessenten am Volksbildungswesen, namentlich Delegirte von Lehrer- und Volksbildungsvereinen in Wien. Die Anregung zu dieser Besprechung gab eine vom Centralverbande der deutsch-österreichischen Volksbildungsvereine ausgehende Eingabe, das arbeitsstatistische Amt möge die Volksbildungsbestrebungen insbesondere in der Weise fördern, daß eine einheitliche Statistik der Volksbibliotheken geschaffen und sodann umfassende Erhebungen über den Stand der gesammten Volksbildungsbestrebungen durchgeführt werden. Die Diskussion bezog sich namentlich auf Art und Umfang der gewünschten Erhebungen und ergab im Wesentlichen eine Uebereinstimmung der Anschauungen.

Soziale Missionen in Paris. Max Lazard, der in Toynbee Hall residirte, hat den erfolgreichen Versuch gemacht, das Londoner Beispiel nach Paris zu verpflanzen. Aus einem von ihm in der Rue Paul Bert gegründeten Arbeiterklub hat sich eine große Gesellschaft entwickelt, die über 3000 Mitglieder zählt und sich mit der Errichtung von Arbeiterbildungsklubs in Paris und anderen Städten Frankreichs befaßt. In Paris sind bereits zehn solcher Sammelpunkte geschaffen worden, wo man sich vornehmlich mit Vorträgen und Diskussionen volksthümlicher Natur befaßt. In einem dieser Klubs, an denen besonders Universitätskreise interessirt sind, hat man auch ein Settlement wie in Toynbee Hall eingerichtet, wo Mitglieder wohnen. Religiöse und politische Propaganda ist in allen diesen Vereinigungen strengstens untersagt. (Vergl. „Soziale Praxis" Sp. 203.)

Soziale Hygiene.

Volksgesundheitspflege. Der Landesverein preußischer Volksschullehrerinnen betonte auf seiner Generalversammlung in Berlin die Nothwendigkeit der Volkshygiene und der Schulhygiene im Besonderen, sprach sich für ein Hand- in Hand-Arbeiten mit den Schulärzten aus, insbesondere müsse die Schulleitung für die gründliche Reinigung und Beleuchtung der Schulräume sorgen und forderte außer der Einführung des Haushaltungsunterrichts als obligatorischen Lehrgegenstand in die Volksschule:

a) die Eingliederung der Gesundheitslehre in den naturwissenschaftlichen Unterricht und Belehrungen, die sich im Lauf des gesammten Unterrichts ergeben. — b) die Einführung des Turnunterrichts als obligatorischer Unterrichtsgegenstand in allen Mädchen-Volksschulen. — c) die Einführung planmäßiger Spielstunden. — d) Wanderungen im Freien, welche gleichzeitig für den naturgeschichtlichen Unterricht fruchtbar gemacht werden. — e) für Kinder der Oberstufe Beschäftigung in Schulgärten. — f) wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten, Baden und Schwimmen im Freien unter Leitung und Aufsicht pädagogisch und technisch gebildeter Lehrkräfte. — g) Schulbrausebäder, welche sowohl aus gesundheitlichen, als auch aus ethischen Gründen nothwendig sind.

Im Interesse der Volksgesundheit und der nationalen Wohlfahrt ist jede Schulgemeinde verpflichtet, die Einrichtungen zu schaffen und fortgesetzt auszugestalten, welche zur Gesundheitspflege der schulpflichtigen Jugend nothwendig sind.

Bewährung der Charlottenburger Schulärzte. Das Probejahr in Charlottenburg ist nach dem Bericht des Stadtschulrathes Dr. Neufert derart günstig ausgefallen, daß die Zahl der Schulärzte um sechs vermehrt worden ist; ihr Gehalt in jährlichen Raten von 50 ℳ von 400 auf 1000 ℳ erhöht werden soll und daß endlich auch die ärztliche Ueberwachung der Schüler und Schülerinnen in den höheren städtischen Lehranstalten in Aussicht genommen ist.

Eine Badeanstalt für Frauen und Kinder in Berlin ist in der Steinmetzstraße 16 vom Komité Westen des Berliner Vereins für häusliche Gesundheitspflege eingerichtet und wird auch von diesem beaufsichtigt und unterhalten. Sie ist wohl die einzige in Berlin, welche leidenden Frauen und kränklichen Kindern der unbemittelten Klassen ermöglicht, Bäder zur Kur zu nehmen. Sie liefert nicht nur warme Wasserbäder, sondern auch fertige Salzbäder zu geringen Preisen event. frei auf ärzt-

liches Attest nach festgestellter Bedürftigkeit. 1899 wurden 5157 Bäder verabreicht, davon 1307 Salzbäder. 1043 Bäder wurden ganz frei, 143 zu ermäßigten Preisen gegeben. Für Säuglinge wurde Salz nach Hause gegeben, theils zum Selbstkostenpreis, theils frei, zuweilen auch Badewannen verborgt. Verschiedene gemeinnützige Anstalten benutzten die Anstalt. In dem uns vorliegenden von Frau Sophie Susmann erstatteten Jahresbericht heißt es u. A.: „Wenn eine größere Anzahl ähnlicher Anstalten in Berlin beständen, könnte dadurch vielen unserer Mitbürger die Gesundheit zurückgegeben und erhalten werden. Wie oft würde z. B. der Tuberkulose der Nährboden entzogen, wenn man ihre häufige Vorläuferin, die Skrofulose, durch Verabreichung von Salzbädern an die Kinder energisch bekämpfte! Und wie wichtig sind die Sauberkeitsbäder für die Gesundheit der unbemittelten Klassen, die sich leider mit viel zu engen, überfüllten Schlafräumen begnügen müssen! Daneben würden durch solche Veranstaltungen hygienische Kenntnisse verbreitet und der ärmeren Bevölkerung der Werth des Badens klar gemacht."

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Zur Gewerbegerichtsnovelle.

Dr. O. Martens, Generalsekretär des Arbeitgeberverbandes in Hamburg, hat ein Schriftchen*) veröffentlicht, in dem er sich gegen die wesentlichsten, von der VII. Reichstagskommission vorgeschlagenen Abänderungen des Gewerbegerichtsgesetzes wendet. Er ist u. A. gegen den geplanten Zwang zur Errichtung von Gewerbegerichten, weil sich die bestehenden nicht hinreichend bewährt hätten, weil insbesondere die sozialdemokratischen Beisitzer**) bei der Lehre, daß Eigenthum Diebstahl sei, kaum noch im Stande seien, selbst bei vorhandenem guten Willen, objektiv und in Harmonie mit den in der bestehenden Gesellschaftsordnung herrschenden Rechtsauffassungen zu urtheilen!! Seinem Vorschlage, Gewerbegerichte in Gemeinden von über 20 000 Einwohner jedenfalls nur dann einzuführen, wenn ein Drittel der Arbeiter und der Arbeitgeber es beantragt, ist ebenso wie dem Vorschlage der Kommission, wonach der Antrag betheiligter Arbeiter oder Arbeitgeber hinreicht, entgegenzuhalten, daß, wenn die Nothwendigkeit oder auch eine Zweckmäßigkeit der Gewerbegerichte anerkannt wird, sie in allen Orten mit entsprechend großer Industrie von Amtswegen einzuführen sind.

Vor Allem ist der Verfasser gegen die geplante Erweiterung der Befugnisse der Einigungsämter, gegen ihr Recht zum Einschreiten auch ohne Anrufung durch die Parteien und gegen den Verhandlungszwang. Letzteres wäre nach ihm ein „beispielloser Eingriff in das Wirthschafts- und Privatleben", um so mehr, als „fast durchgängig der ganze moralische Druck solcher Einigungsämter ausschließlich zu Gunsten der Arbeitnehmer eingesetzt" werde, als die Arbeitgeber meist die „unerquickliche Rolle von Angeklagten zu spielen" hätten, als die Beisitzer mit den einschlägigen Verhältnissen meist nicht vertraut seien, und als in 99 % aller Fälle dem Arbeiter ein Gewinn zufiele und daher die Begehrlichkeit der Arbeiter genährt und ein allgemeines Streiken geradezu provozirt würde.

Wie man sieht, vertritt die Schrift die Anschauungen gewisser antisozialer Unternehmerkreise, die leider noch immer das Loos des Arbeiters allein ihrer patriarchalischen Fürsorge anheimgestellt wissen wollen und in dem Arbeiter, der seine wirthschaftliche Stellung selbst zu heben sucht, immer nur den bösen Sozialdemokraten und Umstürzler erblicken.

Die Haltlosigkeit obiger Angriffe gegen die Gewerbegerichte ist schon des Oefteren gezeigt worden (vergl. von Schulz in diesen Blättern, IX., Sp. 213 und 233). Daß an sich die Arbeiter häufiger als die Arbeitgeber das Einigungsamt anrufen, entspricht der zumeist günstigeren Position der Arbeitgeber, die als beati possidentes die Angriffe der Arbeiter abwarten können. Folglich ist es auch nur natürlich, daß die Arbeitgeber unter dem Eindruck der öffentlichen Verhandlungen sich im eigenen Interesse häufig zu Zugeständnissen bequemen werden, wie umgekehrt auf Anrufen Seitens eines wirthschaftlich schwächeren oder sonst benachtheiligten Arbeitgebers auch die betreffenden Arbeiter gewisse Zugeständnisse machen müssen (vergl. „Soziale Praxis", VIII., Sp. 1133 und IX., Sp. 778). Daß aber die Einigungsämter ohne sachliche Nothwendigkeit ihr Gewicht fast ausschließlich zu Gunsten der Arbeiter einsetzten, muß als eine leere, nur zur Agitationszwecken aufgestellte Behauptung bezeichnet werden. Wer beispielsweise den häufigen Verhandlungen des Berliner Einigungsamtes gefolgt ist, muß anerkennen, daß dieses immer sachlich verhandelt hat und stets beiden Theilen gerecht zu werden sucht. Es ist ja auch gar nicht anzunehmen, daß die Parteien, welche wenigstens in Berlin die Beisitzer selbst auswählen können, hierzu solche Personen bestimmen werden, von deren Unparteilichkeit — und daneben „Erfahrenheit in den einschlägigen beruflich-technischen Verhältnissen" — sie nicht überzeugt wären. Weshalb hätten sich sonst u. A. im Berliner Steinsetzer-Streik die Meister dem Schiedsspruch vom 14. Juni 1899 („Soziale Praxis", VIII., Sp. 1034), den sie anfänglich nicht annehmen wollten, schließlich doch unterworfen, ja mehr bewilligt, als ihnen im Schiedsspruch auferlegt war? Wie käme es sonst, daß im Steinarbeiter-Streik wohl die Arbeitgeber, nicht aber die Arbeitnehmer, die mit ihren wesentlichsten Forderungen keinen Erfolg hatten, den Vergleichsvorschlag („Soziale Praxis", vom 7. September 1899, VIII, Sp. 1301) annehmen wollten; daß ähnlich im Tischlerstreik der Vergleichsvorschlag („Soziale Praxis" vom 29. März 1900, Sp. 666) von den Arbeitgebern einstimmig, von den Arbeitern aber nur unter lebhaftem Widerspruch einer starken Minorität angenommen wurde?

Wenn der Verfasser meint, daß in Fällen, wo die Arbeitgeber Zugeständnisse für angebracht hielten, sie diese auch ohne Eingreifen des Einigungsamtes machen würden, so widerspricht dies den Thatsachen. Denn leider entschließen sich die Arbeitgeber, insbesondere die größeren Unternehmer-Verbände, ohne Einwirkung Dritter nur sehr schwer selbst zu den objektiv nothwendigsten Bewilligungen, ja, nicht einmal zu gemeinsamen Besprechungen. Und gerade dieser Umstand ist ein Hauptgrund für die Nothwendigkeit des Verhandlungszwanges: die Herbeiführung gegenseitigen Meinungsaustausches, welcher erfahrungsmäßig die Verständigung der Parteien um Vieles erleichtert. Mit dem Verfasser wäre es allerdings zu wünschen, daß die Differenzen schon durch Verhandlungen der Parteien ohne Hinzuziehung des Einigungsamtes geschlichtet würden. Das Berliner Einigungsamt sucht demgemäß in geeigneten Fällen darauf hinzuwirken, daß die Parteien sich zur Bildung von gemeinsamen Lohn- 2c. Kommissionen verstehen, welche spätere Streitigkeiten selbstständig — ev. unter Zuziehung eines Unparteiischen — entscheiden sollen, so daß das Einigungsamt nur als letzte Instanz einzutreten hätte.

Daß durch den Verhandlungszwang die Begehrlichkeit der Arbeiter angespornt würde, ist nicht anzunehmen. Die Leiter der Arbeiterbewegung sind fast ausnahmslos viel zu intelligent, als daß sie die schädlichen Folgen grundloser Anrufungen des Einigungsamtes nicht ohne Weiteres erkennen und ihre Genossen von übereilten Schritten abhalten sollten.

Schon aus derselben Erkenntniß heraus müssen die Arbeiterbeisitzer bestrebt sein, auch bei der Rechtsprechung objektiv zu urtheilen. Fälle, daß die erstrebte Vergesellschaftung des Privateigenthums — wie der Verfasser meint — die Rechtsauffassung der Arbeiterbeisitzer beeinflußt hätte, sind bisher nicht bekannt geworden. Und wenn wirklich einmal das „Solidaritätsgefühl" die Oberhand gewinnt, was auch auf Seiten der Arbeitgeber nicht ausgeschlossen ist, so spricht dies nicht gegen, sondern für die Vermehrung der Zahl und der Aufgaben der Gewerbegerichte. Denn nur durch häufiges und mannigfaltiges gemeinsames Wirken lernen Arbeiter und Arbeitgeber ihre gegenseitigen Bedürfnisse und Interessen kennen und würdigen; nur so werden einseitige Parteiauffassungen beseitigt. Und eine der wenigen Stätten gemeinschaftlicher Arbeit ist eben das Gewerbegericht. Sch.

*) Dr. Oscar Martens, Vom Einigungsamt und dem Entwurf eines Gesetzes betr. Abänderung des Gesetzes vom 29. Juli 1890 über die Gewerbegerichte. Hamburg, Schröder & Jeve, 1900.

**) Mit Recht bedauert es der Verfasser, daß auch in den Reihen der Arbeitgeber-Beisitzer sich Sozialdemokraten finden. Als ein Gegenmittel sieht er auch den Vorschlag des früheren Berliner Gewerberichters Schmieder an, nur denjenigen als Arbeitgeber gelten zu lassen, der in seinem angemeldeten Gewerbebetriebe mindestens einen Gehülfen 2c. ständig beschäftige. Vor allem aber hätte er sich gegen die Lauheit in den Reihen der übrigen Arbeitgeber wenden sollen. Würden diese bei den Beisitzer-Wahlen auch nur annähernd das gleiche Interesse wie die Arbeiter bethätigen, so dürften in den allermeisten Fällen die Sozialdemokraten aus ihren Reihen verschwinden.

Einigungsamtliche Thätigkeit deutscher Gewerbegerichte. Den zahlreichen Beispielen der sozialen Friedensarbeit, wie sie in der letzten Zeit namentlich vom Gewerbegericht Berlin in seiner Thätigkeit als Einigungsamt in Lohnkämpfen so erfolgreich ausgeübt worden ist — jede Nummer unserer „Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin" giebt davon Zeugniß — reihen sich auch günstige Ergebnisse anderer Gewerbegerichte an. Hierüber schreibt „Das Gewerbegericht" u. A. Folgendes:

„Die Erfolge der deutschen Gewerbegerichte als Einigungsämter bei Streiks und Aussperrungen sind in Zunahme begriffen. Bei einzelnen

Gewerbegerichten entwickelt sich bereits eine gewisse Praxis, und alle haben ein Interesse daran, die an verschiedenen Orten gemachten Erfahrungen kennen zu lernen. Das Charakteristische der einigungsamtlichen Thätigkeit, die Berlin in letzter Zeit entfaltete, liegt darin, daß das Gewerbegericht über seine einmaligen Funktionen hinaus eine Art dauernder Friedensfunktionen übernimmt. Bremen, das schon im Juni 1896 um die Zeit des Hamburger Hafenstreiks den gewaltigen Erfolg aufzuweisen hatte, daß es den dort gleichzeitig ausgebrochenen Hafenstreik in wenigen Tagen zum Abschluß brachte, hat im vergangenen Jahre in Differenzen zwischen den sogenannten Gelegenheitsarbeitern und ihren Arbeitgebern im Hafen den noch größern Erfolg gehabt, die Arbeitseinstellung im Voraus zu verhüten. In der That genießt auch das Gewerbegericht Bremen als Einigungsamt ein solches Ansehen, daß im abgelaufenen Jahre sogar aus einem benachbarten, schon in Hannover belegenen Orte der Vorsitzende angegangen wurde, sich für dortige Streitigkeiten wenigstens insoweit zu interessiren, daß er eine andere Behörde zur Vermittelung anregte. In mehr organischer Form ist übrigens diese Wirksamkeit über die Grenzen des eigenen Amtssprengels hinaus in solchen Fällen lebendig geworden, wo ein Streik ganz Deutschland betraf, aber doch nur von einer Stelle aus geschlichtet werden konnte. So hat schon im Jahre 1896 bei dem drohenden Ausbruch des deutschen Buchdrucker-Streiks das zur Schlichtung angerufene Gewerbegericht Leipzig es verstanden, ohne Ueberschreitung seiner gesetzlichen Kompetenz die Einigung in ganz Deutschland herbeizuführen. Und ebenso ist im Februar d. J. der Streik der deutschen Formstecher durch das Gewerbegericht Köln allein mit thatsächlicher Wirkung für ganz Deutschland beigelegt worden."

Das günstige Urtheil wird durch eine Anzahl weiterer Einzelberichte aus Krefeld und Mainz bekräftigt. Es ist von Bedeutung, was die „National-Zeitung" hierzu bemerkt: „Diese Erfahrungen bilden ein werthvolles Material für die Beurtheilung der gewerbegerichtlichen Thätigkeit und lassen erwarten, daß der von der großen Mehrheit der sozialpolitischen Reichstagskommission einmüthig vorgeschlagene Weg zum weiteren Ausbau der Gewerbegerichte sich in der Praxis als gangbar und dem sozialen Frieden förderlich erweisen würde." Wir können dieser von uns stets nachdrücklich vertretenen Ansicht nur den Wunsch hinzufügen, daß der Reichstag noch in dieser Session die auf einen Ausbau der Gewerbegerichte abzielenden Initiativanträge mehrerer Parteien, die, wie bekannt, in der Kommission zu einem gemeinsamen Gesetzentwurfe von Vertretern einer stattlichen Mehrheit verschmolzen worden sind („Soziale Praxis", Sp. 213), im Plenum durchberathen und annehmen, sowie daß die verbündeten Regierungen ihm beitreten mögen!

Neue Fälle von Einigung und Kollektivvertrag zwischen Arbeitgebern und Arbeitern in England. Die beiden letzten Nummern der Labour Gazette (März und April) enthalten abermals Mittheilungen über verschiedene Fälle friedlicher Vereinbarungen von Unternehmern und Arbeitern, die der festen Organisation beider Theile oder der Vermittelung von Einigungs- und Schiedsamt zu danken sind. So wurde die in Sp. 598 der „Sozialen Praxis" geschilderte Abmachung im Schuhmachergewerbe, wonach sowohl der Arbeitgeberverband als die Gewerkschaft je 1000 Pfund als Garantiefonds für die Einhaltung des 1895 abgeschlossenen Vertrages deponiren sollten, durch beiderseitige Zustimmung vor ihrem Ablauf erneuert. — Ein in einer Zinnwaarenfabrik in Morriston wegen Entlassung mehrerer Arbeiter ausgebrochener Streik wurde durch ein Schiedsgericht, an dem drei Vertreter jeder Partei und ein Unparteiischer theilnahmen, beigelegt. — Der Bürgermeister von West Hartlepool vermittelte mit Erfolg in einem Ausstand, der wegen Ueberarbeit in einem Zimmergeschäft ausbrach. — Die Anstreicher in Nottingham forderten eine Lohnerhöhung, die Arbeitgeber dagegen verlangten eine ihnen günstige Aenderung der Arbeitsordnung; beide riefen einen Schiedsrichter an, wurden aber von diesem abgewiesen und fügten sich ruhig dem Spruch. — Die Pflasterer in London haben mit den Unternehmern einen neuen Lohntarif und eine Arbeitsordnung vereinbart und beide Theile haben zugleich sich verpflichtet, in allen Differenzen vor einem Streik oder Ausstand das Einigungsamt und in zweiter Instanz das Handelsministerium anzurufen. — Auf Ansuchen hat der Handelsminister einen Unparteiischen für ein Schiedsgericht in einem Streite zwischen Bergleuten und Grubenbesitzern in Merthyr ernannt, desgleichen für Verhandlungen, die anläßlich von Lohnforderungen im Baugewerbe von North Staffordshire eingeleitet worden sind. — Die Schuhmacher in Ost-Schottland haben ein eigenes Einigungsamt; vor diesem hat ein von beiden Seiten angerufener Schiedsrichter den Spruch gefällt, daß die Lohnforderungen der Arbeiter zu genehmigen seien. Weitere Fälle friedlichen Austrages von Differenzen werden aus Papierfabriken in Südwales, aus der Weberei in Saddleworth und den Sammtwebern von Oldham berichtet. Alle die von der amtlichen Labour Gazette aufgezählten Erfolge des Einigungsverfahrens haben bei allen sonstigen Verschiedenheiten zwei gemeinsame Merkmale: 1. Ueberall waren es feste Organisationen von Unternehmern und Arbeitern, die auf solche Weise ihre Streitpunkte friedlich zu erledigen bemüht waren; 2. überall haben sich beide Parteien ohne Widerrede der Entscheidung gefügt, auch wenn sie ihnen ungünstig ausfiel.

Literarische Anzeigen.

Werner Sombart, Professor an der Universität Breslau: Sozialismus und soziale Bewegung im 19. Jahrhundert. 3. vermehrte Auflage; 13—17 Tausend. Verlag von Gustav Fischer, Jena. Preis 75 ₰.

Die 3. Auflage in wenigen Jahren, das 17. Tausend — das sagt mehr zum Lobe dieser Schrift als eine lange Besprechung! Es wird damit bekundet, daß sie einem wirklichen Bedürfniß entgegenkommt. Und in der That ist das Büchlein die beste wissenschaftliche Einführung in den Sozialismus, die sich in so knappem Rahmen denken läßt.

Fr. Naumann: Demokratie und Kaiserthum. Ein politisches Handbuch. Bücherverlag der „Hülfe", Schöneberg—Berlin. Broschirt 2 M, gebunden 3 .

Ein Buch von dem Führer der Nationalsozialen bietet stets eine Fülle von Anregung und Belehrung. So wird auch diese geistreiche Schrift bei Freunden und Gegnern die Aufnahme und Würdigung finden, die sie nach Inhalt und Form verdient. Naumann gliedert seinen Stoff in drei Theile: die Demokratie, worunter er die Sozialdemokratie, die Volksparteien, die Freisinnige Vereinigung versteht, die drei Aristokratien, nämlich die agrarisch-konservative, die klerikale der Centrumspartei, die industriell-nationalliberale, endlich das Kaiserthum. Der Grundgedanke ist in zwei Worten etwa der: Die Entwickelung Deutschlands treibt zum Industrialismus, diese wirthschaftliche Wendung muß politisch der Demokratie zu Gute kommen. Ihr stärkster Gegner ist das konservative Agrarierthum. Der Kaiser, selbst überzeugt von den ökonomischen Nothwendigkeiten, kann heute nicht mit der Demokratie gehen, weil sie den großen nationalen Forderungen für die Wehrkraft zu Wasser und zu Lande in ihrer Mehrheit verständnißlos und feindlich gegenübersteht. Er muß sich also hier auf die Konservativen stützen. In diesem Dilemma kann Aenderung und Besserung nur eintreten, wenn die Demokratie national wird. Dann wird der Kaiser sich von den Konservativen trennen und mit einem demokratischen Reichstag regieren. Nach diesem Ziele arbeiten die Nationalsozialen. — Wir empfehlen unsern Lesern das Buch aufs Wärmste. Wer es liest, wird nicht nur eine Bereicherung seines politischen Wissens empfangen, sondern auch sich an der Schönheit und Geschlossenheit der Darstellung erfreuen, auch wenn er auf einem anderen Boden als Naumann steht.

Handels- und Machtpolitik. Reden und Aufsätze, im Auftrage der „Freien Vereinigung für Flottenvorträge" herausgegeben von G. Schmoller, M. Sering, A. Wagner. I. Band. Inhalt: Die wirthschaftliche Zukunft Deutschlands und die Flottenvorlage. Von G. Schmoller. — Die Entwickelung des wirthschaftlichen und geistigen Horizonts unserer Nation. Von K. Lamprecht. — Die Seefahrt im Leben der Völker. Von R. Ehrenberg. — Weltpolitik und Sozialreform. Von E. Francke. — Deutschland und der Weltmarkt. Von P. Voigt. — Stuttgart 1900. J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger.

Mittelstein, Dr. jur. Max, Die Miethe nach dem Rechte des Deutschen Reiches. Berlin 1900, Franz Vahlen. 352 S. Preis geb. 7 M.

Auf Grund einer systematischen Untersuchung des gesammten Miethsrechts und unter Heranziehung der schon erwachsenen reichen Literatur und der bisherigen Rechtsprechung will Verfasser nicht nur eine mehr oder weniger eingehende Uebersicht geben, sondern er will denjenigen, welche in der eigentlichen Praxis des neuen Mietrechts thätig sein werden, den Richtern, Anwälten, Grundstücksmäklern einen verläßlichen Wegweiser liefern, der gerade in schwierigen und verwickelten Fragen Auskunft giebt. Ein ausführliches alphabetisches Sachregister erleichtert die Benützung dieser gründlichen Monographie über eine im praktischen Leben tagtäglich zur Anwendung kommende Rechtsmaterie.

Danzig. Bericht des Magistrats der Stadt Danzig über den Stand der dortigen Gemeindeangelegenheiten bei Ablauf des Verwaltungsjahres 1899.

Dresden. Verwaltungsbericht des Rathes der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Dresden pro 1898.

Charlottenburger Statistik. 8. Heft. Der Stand der Bevölkerung, die Eheschließungen, Geburten, Sterbefälle, Zuzüge und Fortzüge sowie Neubauten und die leerstehenden Wohnungen im Jahre 1899. Herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt Charlottenburg 1900, Kommissionsverlag Carl Ulrich & Co.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße früher 29, jetzt 40.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

IX. Jahrgang. Berlin, den 17. Mai 1900. Nummer 33.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstr. früher 29, jetzt 40. Dr. Ernst Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Das Reichs-Versicherungsamt und die Beleihung gemeinnütziger Wohnungsbauten.

Unter dem alten Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz durften nach Paragraph 129 die Versicherungsanstalten den vierten Theil ihres Vermögens in Grundstücken oder in zinstragenden Papieren, denen keine mündelmäßige Sicherheit staatlicherseits zuerkannt wird, anlegen. Dazu bedurfte es freilich der Genehmigung des Kommunalverbandes beziehungsweise der Centralbehörde des Bundesstaats, für den die Versicherungsanstalt errichtet ist. Die Genehmigung war eine widerrufliche. Diese Bestimmung bildet die gesetzliche Grundlage der Darlehen, welche seitens der Versicherungsanstalten für gemeinnützige Unternehmungen über die Mündelsicherheitsgrenze hinaus gewährt worden sind. Am 31. Dezember 1899 hatten die 31 Versicherungsanstalten bei einem Vermögensbestand von etwa 700 Millionen Mark für den Bau von Arbeiterwohnungen 7 512 315 M., zur Befriedigung des landwirthschaftlichen Kreditbedürfnisses 8500 M, für den Bau von Kranken-, Genesungshäusern, Volksheilstätten 2c. in ländlichen Gemeinden 2 779 943 M, in städtischen Gemeinden 1 175 372 M. hergegeben: also zusammen 11 476 130 M oder etwa 1,64 % ihres Gesammtvermögensbestandes.

Ganz besonders der Wunsch, den Versicherungsanstalten freieren Spielraum in der Kapitalanlage zur Förderung solcher hygienischer Bestrebungen zu gewähren, die ausschließlich oder doch überwiegend der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu gute kommen, veranlaßte die Gesetzgebung bei der Neugestaltung der Invaliditäts-Versicherung in Paragraph 164 III. des am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Gesetzes die Bestimmung aufzunehmen, daß fortan die Versicherungsanstalten ihr Vermögen bis zur Hälfte unter Ueberschreitung der Mündelsicherheit anzulegen berechtigt wären. Mit alleiniger Genehmigung der Aufsichtsbehörde können sie heute den vierten Theil ihres Vermögens so anlegen: zu weiteren Anlagen über die mündelmäßige Sicherheit hinaus bedürfen sie dann außerdem noch der Genehmigung des Kommunalverbandes, bezw. der betreffenden Centralbehörde.

Das koulante, wenn auch auf streng geschäftsmäßigen Grundsätzen ruhende Entgegenkommen, das einzelne Versicherungsanstalten schon unter dem alten Gesetz hauptsächlich solchen gemeinnützigen Bauunternehmungen, die einerseits die Errichtung von Kleinwohnungen, andererseits von sog. Volksheilstätten sich zur Aufgabe stellen, bewiesen hatten, hatte die Hoffnung genährt, daß mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ein weiterer Aufschwung in diesen Anlagen eingeleitet werden würde. Auch hatte man angenommen, wie selbst der Reichstagskommissionsbericht ausspricht, daß die Versicherungsanstalten freier würden disponiren können, wenn man die Kapitalanlegung bis zu einem bestimmten Theil von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde statt von derjenigen des Garantie-Verbandes abhängig machte, weil man „sich denken könne, daß ein Kommunalverband gegen derartige Vermögensanlagen grundsätzlich Bedenken habe und die Genehmigung versagen würde."

Nun scheint aber auf diese Hoffnungen ein Mehlthau fallen zu wollen. Das Reichs-Versicherungsamt hat an die Vorstände der seiner Aufsicht unterstellten Versicherungsanstalten unterm 5. Februar, also etwa fünf Wochen nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes, ein Rundschreiben erlassen über die Auslegung und Tragweite des Paragraphen 164 III. des Invaliditätsgesetzes. Dieses Rundschreiben ist als Entgegnung auf einen Bericht „des Vorstandes der Versicherungsanstalt N. N. zu X." gehalten, in dem der betreffende Vorstand die Genehmigungsbefugniß der Aufsichtsbehörde lediglich auf die generelle Genehmigung der Bestimmungen über Höhe der auszuleihenden Beträge, etwa in Bruchtheilen des jährlichen Ueberschusses oder des Vermögens oder in runden Pauschalsummen in den bezüglichen Bedingungen bezog. Dieser Auffassung tritt nun das Reichs-Versicherungsamt entgegen, indem es u. A. sich ausläßt:

„Das Genehmigungsrecht würde in der That seine Bedeutung in dem bezeichneten Grade verlieren, wenn das Reichs-Versicherungsamt, wie dies hier beantragt war, einen Beschluß genehmigen wollte, wonach

der Vorstand unter bestimmten, an sich allerdings bedenkenfreien Bewilligungsbedingungen ganz allgemein ermächtigt wird, Anstaltsgelder bis zu einem, den vierten Theil des Sondervermögens nicht übersteigenden Betrage auszuleihen, zum Zwecke der Herstellung oder Erhaltung von gesunden Arbeiterwohnungen, von Krankenhäusern oder von Rekonvaleszentenhäusern oder zu sonstigen Veranstaltungen, welche ausschließlich oder überwiegend der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu Gute kommen. Damit würde sich die Aufsichtsbehörde von vornherein jedes Einflusses darauf begeben, daß die fraglichen Vermögensanlagen im Einzelnen wirklich in einer der Absicht des Gesetzes entsprechenden Weise erfolgen. Vor Allem aber würde damit der Hauptzweck, um dessentwillen der Gesetzgeber für solche nicht mündelsichere und zumeist einen niedrigen Zinsertrag abwerfende Beleihungen den Vorbehalt einer Genehmigung überhaupt aufgestellt hat, vereitelt werden. Denn dieser geht offenbar dahin, eine Sicherheit dafür zu schaffen, daß bei dem zuzulassenden Maße der in solcher Weise angelegten Kapitalsbeträge stets angemessene Rücksicht auf die jeweilige Finanzlage der betreffenden Anstalten genommen werden soll.

Das Reichs-Versicherungsamt hat sich daher unter Zuziehung der vom Bundesrath aus seiner Mitte gewählten Mitglieder sowie je eines Vertreters der Arbeitgeber und der Versicherten dahin schlüssig gemacht, daß für die Anlegung eines so hohen Theiles des Anstaltsvermögens, wie ihn der vierte Theil des Sondervermögens darstellt, von vornherein die Genehmigung nicht ertheilt werden kann . . . .

Was nun die fernere Frage betrifft, inwieweit für die einzelnen zu bewilligenden Darlehen je eine besondere Genehmigung einzuholen sein und der Einreichung welcher Unterlagen es dabei zur Ermöglichung einer sachgemäßen Prüfung bedürfen wird, so läßt sich diese Frage bei dem bisherigen Mangel an Erfahrungen und im Hinblick auf die Mannigfaltigkeit der bei den verschiedenen Versicherungsanstalten in Betracht kommenden einschlägigen Verhältnisse nicht schon jetzt allgemein und erschöpfend beantworten . . . Beispielsweise wird es bei Bewilligung größerer Beträge für die Errichtung von Arbeiterwohnungen in einer bestimmten Gegend des Anstaltsbezirkes in der Regel für genügend erachtet werden können, wenn dem Reichs-Versicherungsamt durch Einreichung eines Gesammtplanes sowie der allgemeinen Bedingungen ein Ueberblick geschafft wird, in welchem Falle es dann für die spätere Hingabe der Einzeldarlehne auf Grund dieses Gesammtplanes der Einholung zuvoriger Genehmigung nicht mehr bedürfen wird."

Sicherlich kann man dem Reichs-Versicherungsamt keinen Vorwurf daraus machen, daß es die nicht mündelsicheren Anlagen mit der allergrößten Vorsicht behandelt wissen will, denn die erste und vornehmste Aufgabe der Versicherung ist eben die Sicherung der Renten, nicht die Unterstützung irgend welcher Bestrebungen, mögen diese noch so wünschenswerthe Ziele ins Auge fassen. Die Berechtigung des Reichs-Versicherungsamtes, die ihm nach Paragraph 108 des J.-G. vom 13. Juli 1899 obliegende Aufsicht über die ihm unterstellten Anstalten in der ausgesprochenen Weise zu handhaben, wird ihm wohl auch nicht mit Erfolg bestritten werden können, trotzdem es insofern eine Schmälerung der Selbstverwaltungsbefugniß der einzelnen Anstalten darstellt, als unter dem früheren Gesetz die Garantieverbände ganz allgemein die betreffenden Genehmigungen generell nach Vereinbarung gewisser Normativ-Bestimmungen ohne Prüfung der Einzelfälle ertheilt haben. Da, wo die Garantie-Verbände die Anlage eines vollen Viertels des Vermögens in der betreffenden Weise aber bereits genehmigt haben, haben die Versicherungsanstalten allerdings das Recht dazu bereits wohlerworben und auch das Reichs-Versicherungsamt wird dies Recht nicht antasten dürfen, ohne seine Befugnisse zu überschreiten.

Richten sich nun auch die Bedenken nicht gegen die Rechtmäßigkeit der im Rundschreiben vom 5. Februar getroffenen Bestimmungen, so kann man immerhin deren Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit verneinen. Die Befürchtung, daß durch eine derartige Einschränkung der Dispositionsfreiheit der einzelnen Versicherungsanstalten der Zweck des Paragraphen 164 III. geradezu vereitelt werden könnte, scheint leider nur allzu berechtigt.*) Und die Kapitalsanlage „für solche Veranstaltungen, welche ausschließlich oder doch überwiegend der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu gute kommen", ist doch, wenn auch nicht die Haupt-Aufgabe, so doch auch eine Aufgabe des neuen Gesetzes, und zwar hat diese durch die Erweiterung des Kreises der versicherungspflichtigen und versicherungsberechtigten Personen heute eine erhöhte Bedeutung gewonnen.

Mag nun das Reichs-Versicherungsamt der Beleihung von Kleinwohnungsbauten 2c. auch noch so wohlwollend gegenüberstehen, so läßt sich bei einer eingehenden Prüfung der Einzelfälle durch das Amt eine Verschleppung in den Geldbewilligungen gar nicht verhüten. Ja, es ist zu besorgen, daß eine derartige Anlage von Geldern auf ein totes Geleis gerathen würde, was zu einer Erlahmung der gemeinnützigen Bauthätigkeit führen müßte. Denn für diese ist es von der allergrößten Wichtigkeit, möglichst bald zu erfahren, ob sie auf Gewährung der erbetenen Darlehen rechnen könne oder nicht. Die unbebaut liegenden Grundstücke fressen täglich Zinsen, die Verträge mit den Bauausführenden können nicht abgeschlossen werden, die Wohnungsnoth wächst ungehemmt weiter und schließlich verfallen die Bauvereine dem Spott der privaten Bauspekulation und werden selbst in den Augen der Wohnungsbedürftigen diskreditirt, da sie nicht mehr im Stande sind, genährte Erwartungen zu befriedigen. Soweit die Anlagen, die sie bieten, mündelsicher sind, werden den gemeinnützigen Bauunternehmungen ja auch in Zukunft von dieser Seite keine Schwierigkeiten erwachsen, aber gerade auf die Beleihung über die mündelmäßige Sicherheit hinaus muß es ihnen ankommen; denn auf dem offenen Geldmarkt sind diese Hypotheken wenig begehrt und daher nur zu wesentlich höherem Zinsfuß zu erlangen, als die Versicherungsanstalten berechnen.

Dabei ermangeln aber angesichts der in den größeren Städten herrschenden Wohnungsnoth derartige Anlagen nicht der vollen Sicherheit, wenn man sie bis zu Zweidrittel oder auch drei Vierteln des vollen Taxwerthes beleiht. Ja, da, wo der Werth von Grund und Boden noch in schnellem Steigen begriffen ist und die Miethen daher sehr hoch geschraubt sind, könnte man ohne Risiko in großen Städten die Beleihungsgrenze noch höher hinaufrücken. Selbstredend müßte eine jede Anlage einzeln genau auf ihre Sicherheit hin geprüft und unter Bedingungen gemacht werden, die eine regelmäßige Abtragung der Schuld vorsehen und ebenso verhüten, daß die Schöpfungen, die mittels des zu gemeinnützigen Zwecken wohlfeil ausgeliehenen Kapitals entstanden sind, im Laufe der Zeit doch der Privatspekulation verfallen könnten.

Aber erscheint nicht zu einer derartigen Prüfung und Festsetzung von vornherein die einzelne Versicherungsanstalt geeigneter, als das Reichs-Versicherungsamt, das der Kenntniß der in Betracht kommenden lokalen und personalen Verhältnisse ermangelt? Ueber die Darlehensanträge entscheidet bei den Versicherungsanstalten übrigens auch nicht eine einzelne Persönlichkeit, sondern der Gesammtvorstand, der aus lauter geschäfts- und ortskundigen Männern besteht, die sich allesammt ihrer hohen Verantwortung in vollem Maaß bewußt sind; auch hat man bisher noch von keiner Seite Klagen über erlittene oder zu befürchtende Verluste, die aus der Ueberschreitung der Mündelsicherheit sich ergeben hätten, gehört. Aber freilich würde das noch nicht viel besagen, denn erstens sind solche Darleihen erst im Laufe der letzten Jahre aufgekommen und dann ist ihr Umfang auch heute noch so gering, daß man erst von einem Versuch reden kann, der aber allerorts geglückt scheint. — Hergegeben hatten am Ende des Jahres 1899 für den Bau von Arbeiterwohnungen z. B. die Versicherungsanstalt

				bei einem Vermögensfonds von M.		
Pommern . . .	187 780 M.	zu	3—3¾ %	15 191 106,	Ende	1898,
Posen	250 000 =	=	2½ =	10 902 519	=	=
Hannover . . .	1 714 209 =	=	3—3½ =	25 618 302	=	=
Hessen-Nassau . .	494 533 =	=	3 =	22 440 035	=	=
Rheinprovinz . .	891 671 =	=	3 =	70 555 875	=	=
Schleswig-Holstein	732 689 =	=	3 =	13 648 522	=	=

Dies ergiebt eine derartige Vermögensanlage bei der Rheinprovinz von nur $1{,}_{25}$ %, Hessen-Nassau von $2{,}_{2}$ %, Posen von $2{,}_{5}$ %, Schleswig-Holstein von $5{,}_{4}$ %, Hannover von $6{,}_{6}$ %. Eine ganze Anzahl dagegen hatten noch gar keine Gelder auf diese Weise angelegt.

Bis zu einer Anlegung voller 25 % des Vermögens ist also selbst bei den koulantesten Anstalten noch ein sehr weiter Weg. Dem Geist des neuen Gesetzes würde es entsprechen, daß man die bahnbrechenden Leistungen einzelner Anstalten wie z. B. Hannovers und der Rheinprovinz den übrigen als Vorbild hinstellte. Gerade der Umstand, daß die Vorstände in den einzelnen Beleihungen gemeinnütziger Bauten bisher freie Hand hatten, hat dort in hohem Maaße ersprießlich gewirkt. Die Art der Beleihung konnte dem Bedürfniß des einzelnen Falles angepaßt werden. Man konnte auf diese Weise bald mit Genossenschaften, Vereinen, Sparkassen, einzelnen Arbeitgebern und Arbeitern in Beziehung treten; jedem das bieten, was ihm unbeschadet der Interessen der Versicherungsanstalt am meisten frommte. In Fällen, wo der Vorstand der Versicherungsanstalt sich nicht völlig in der Lage fühlte, die Sicherheit der Anlage zu beurtheilen, schob man als letzthändige Darleiher, z. B. im Bezirk Hannover, die Sparkassen ein, also Institute, die in den

*) Dieser Befürchtung hat auch, wie in Sp. 805 der „Sozialen Praxis" mitgetheilt, der Ausschuß der Landesversicherungsanstalt der Rheinprovinz sehr deutlich Ausdruck gegeben. Die Red.

Ortsverhältnissen natürlich besser bewandert sind als eine mehr zentrale Stelle. Und nun kommt das Reichsamt in Berlin mit dem Anspruch größerer Kompetenz nicht in der Beurtheilung genereller Gesichtspunkte und aus diesen sich ergebender genereller Bestimmungen, sondern in der Beurtheilung eventuell all der einzelnen Fälle und sucht die Vorstände der Versicherungsanstalten aus Gängelband zu nehmen! Ist da nicht der Zweifel berechtigt, ob den Anstalts-Vorständen die Arbeit dadurch nicht so erschwert wird, daß sie das Interesse an der Förderung des Kleinwohnungsbaues verlieren und das nothwendigste Stück Sozial-Reform, die Wohnungsfrage, wieder zu einer Doktorfrage zusammenschrumpft?—

Die Beleihung von Krankenhäusern und Volksheilstätten über die mündelmäßige Sicherheit hinaus ist noch von einem anderen Gesichtspunkt, als dem der Zinssicherheit, zu beurtheilen. Auch ohne von irgendwelchen philanthropischen Rücksichten geleitet zu sein, müßte man für deren Errichtung schon vom geschäftlichen Standpunkt aus eintreten, da ihre Wirksamkeit ganz unmittelbar die Zahl der Invaliden-Rentenempfänger zu beschränken berufen ist. Hier ließen sich also unter Umständen selbst Schenkungen und zinslose Darlehen geschäftsmännisch rechtfertigen, wie es ja in ähnlicher Weise das Gesetz durch Uebernahme des Heilverfahrens schon ausspricht.

Beim Wohnungsbau kommt es hingegen allerdings auf Sicherung des Kapitals und der regelmäßigen Zinszahlung an, denn bei den enormen Kapitalien, die nothwendig sind, um der Wohnungsnoth einigermaßen erfolgreich entgegen zu treten, würde durch eine Preisgabe der vollen Sicherheit der Anlagen die Leistungsfähigkeit der Versicherungsanstalten beeinträchtigt werden. Trotzdem es nun auch höchst bedauerlich wäre, wenn die bisher mit Sorgfalt überlegten und geprüften Darlehen eine Einschränkung durch einen gewissen bureaukratischen Schematismus erfahren würden, so ist doch die Frage noch aufzuwerfen, ob bei dem heutigen Stand des Geldmarktes ein so niedriger Zinsfuß wie 2 und 3 Prozent für derartige Anlagen zweckmäßig erscheint? In einer Zeit, wo das Königreich Sachsen eine 3 prozentige Rente zum Kurse von $83^3/_4$ ausgiebt, und gute Privathypotheken oft nicht unter 4 und $4^1/_2$% zu erlangen sind, kann man in einer noch nicht mündelsicheren Anlage zu 2 und 3% ein etwas zu weit gehendes Entgegenkommen erblicken. Nicht als ob damit der privaten Bauthätigkeit eine ungebührliche Konkurrenz geschaffen würde, diesen Vorwurf könnte man in Anbetracht des öffentlichen Interesses der Beschaffung guter, wohlfeiler Wohnungen ertragen. Im Hinblick darauf, daß die gemeinnützige Bauthätigkeit aber doch schließlich auch nur für einen Bruchtheil der Versicherten zu sorgen vermag, während die Leistungen der Versicherungsanstalten doch der Gesammtheit so viel als thunlich wieder zu gute kommen sollen, drängt sich die Erwägung auf, ob die Einnahmen der Versicherungsanstalten nicht allmählich, (also wenn etwa 25% des Vermögens zu wesentlich niedrigerem Zinsfuß als der Markt es gestattete) angelegt wäre, allzusehr geschmälert würden?

Doch diese Frage berührt das Rundschreiben mit keinem Wort. Es liegt also nahe, an andere Beweggründe zu denken, aus denen heraus das Reichsamt die freigebige Beleihung von gemeinnützigen Kleinwohnungsbauten mit besonderer Vorsicht zu behandeln für geboten hält. Abgesehen von der Neigung der meisten Zentralleitungen, die Zentralisation möglichst zu fördern, scheint es nicht unmöglich, daß man in Berlin auch gewissen handelspolitischen Erwägungen Gehör geschenkt hat. Hält man vielleicht einen Niedergang der deutschen Industrie im Lauf der kommenden Jahre für wahrscheinlich? Sollte die neue Handelspolitik die Lebenserhaltung der Massen stärker belasten und der Export erschwert werden, so würde ein Rückschlag, unter Umständen eine Produktionskrisis kaum ausbleiben. In großen Städten würde dies nun zwar die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen voraussichtlich nicht schädigen, denn deren Häuser würden immer noch Miether zu den heutigen Preisen finden; anders dagegen in kleineren Orten, deren Gewerbeleben sich vielleicht auf eine besondere Branche oder nur einige größere Betriebe stützt. Hier wäre besonders bei vorangegangener reger genossenschaftlicher Bauthätigkeit wohl eine empfindliche Einbuße für diese zu befürchten. Da aber nicht nur Vereine und Genossenschaften, sondern auch Arbeitgeber und Arbeiter für Kleinwohnungshäuser Kredite bewilligt erhalten und diese durch einen Umschwung unserer Industrie leicht in ernste Mitleidenschaft gezogen werden könnten, so ist allerdings die äußerste Vorsicht geboten. Aber auch da will es uns bedünken, daß die einzelnen Versicherungsanstalten die Sicherheit der einzelnen Anlage leichter zu beurtheilen im Stande wären, als das fern vom Schauplatz thätige Reichsamt, das doch naturgemäß eigentlich an die ihm unterstellten Versicherungsämter rekurriren müßte, um sich zu orientiren. Allgemein gehaltene Direktiven seitens des Reichs-Versicherungsamts wären dann freilich geboten.

Nun ist ja freilich das Reichs-Versicherungsamt nicht für alle 31 Versicherungsämter die Aufsichtsbehörde, da in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt Landes-Versicherungsämter diese Funktion ausüben, aber schon die Einschränkung der selbstständigen Thätigkeit von 18 Versicherungsämtern wäre ein Verlust an sozialer Energie, die unsere Sozialreform schwer empfinden würde. Auch liegt die Befürchtung nahe, daß die Landes-Versicherungsämter auf die Dauer kaum einem von Berlin aus geübten sanften Druck sich entziehen könnten. Glaubt die Leitung des Reichs-Versicherungsamtes die Einzelprüfung der Darlehensanträge sich als eine Pflicht auferlegen zu müssen, während die Vorstände der Versicherungsämter sich wohl meist geeignet fühlen werden, die Verantwortung für die gewährten Darlehen vor der ganzen Nation selbst zu übernehmen, so wäre wohl eine authentische Interpretation des Paragraphen 164 durch den Reichstag, der das Gesetz vor noch nicht einem Jahr geschaffen hat, herbeizuführen!

Dresden. Dr. Paul Scheven.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Arbeitervertreter in der Ministerialabtheilung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe in Hessen. In Ausführung der Verordnung vom 17. Januar 1900 über die Bildung einer Ministerialabtheilung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe im Ministerium des Innern, wonach bei Berathung oder Bearbeitung wichtiger, die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter (Titel 7 der Gewerbeordnung) betreffender Fragen auch Personen aus den Kreisen der Arbeitnehmer zugezogen werden sollen (vgl. „Soziale Praxis", Sp. 553), sind jetzt die Arbeiter, die innerhalb der nächsten drei Jahre seitens der Ministerialabtheilung zur Mitarbeit bei Erledigung von Fragen der bezeichneten Art zu berufen sind, ausgewählt worden. Man hat dabei durch die Fabrikinspektoren mit den Gewerkschafts-Kartellen Fühlung genommen, letztere haben eine Anzahl ihnen geeignet erscheinender Personen in Vorschlag gebracht, aus deren Mitte die Regierung nunmehr einige Arbeitervertreter ernannt hat. Auch Vertreter der christlichen Arbeiterorganisationen sind zur Mitarbeit berufen worden. Die Abtheilung wird zu ihren Sitzungen je eine der gewählten Personen aus jedem Gewerbeinspektionsbezirk einladen, und zwar in der Weise, daß im Einzelfalle möglichst solche Arbeitervertreter ausgewählt werden, die mit Rücksicht auf ihren Beruf zur Ertheilung sachverständiger und zweckmäßiger Auskunft hinsichtlich der gerade zur Verhandlung stehenden Fragen in der Lage sein werden. — Man kann nur wünschen, daß das einsichtsvolle Vorgehen der hessischen Regierung auch in andern deutschen Staaten Nachahmung finden möge. Die Heranziehung der Arbeiterorganisationen zur Auswahl der Vertreter schließt zugleich eine staatliche Anerkennung der Berufsvereine ein, von der man „anderswo" oft noch weit entfernt ist.

Das Hanseatische Oberlandesgericht und das Streikpostenstehen. Ueber die Frage: Wann ist das Streikpostenstehen als grober Unfug zu bestrafen? hat sich der Strafsenat des hanseatischen Oberlandesgerichts dahin ausgesprochen, daß das Streikpostenstehen nicht schon an sich als grober Unfug zu charakterisiren sei, sondern daß es darauf ankomme, ob nach den Umständen des konkreten Falles eine Belästigung oder Beunruhigung größerer Personenkreise an einer öffentlichen Oertlichkeit angenommen werden könne.

Als solche Umstände seien insbesondere in Betracht zu ziehen: 1. Die mehr oder minder straffe Organisation der Streikenden; 2. der mehr oder minder weite Kreis der durch sie zu Beeinflussenden; 3. die Lage der Oertlichkeit, an der die Beaufsichtigung ausgeübt wird; 4. die Zahl der Posten, und ob diese als solche weiteren Kreise erkennbar sind. Zu dem ersten dieser Momente wird bemerkt, daß ohne solche Organisation der Umstand, daß ein Einzelner auf öffentlicher Straße zum Zweck der Beobachtung oder Beeinflussung des Zuzuges von Arbeitern zu einer Arbeitsstelle sich aufstellt, zu einer Belästigung oder Beunruhigung der Arbeiterschaft kaum je werde führen können; — und zu dem zweiten Momente: Es könne grober Unfug nicht darin liegen, daß die durch das Postenstehen ausgeübte Einschränkung der Bewegungsfreiheit sich nur auf einzelne Personen beziehe, z. B. auf die in einer bestimmten Fabrik noch weiter Arbeitenden allein.

Diese richterlichen Ausführungen stehen in wohlthuendem Gegensatz zu dem mit der Reichsgesetzgebung im Widerspruch liegenden Verbot des Streikpostenstehens, das der Senat in Lübeck erlassen hat (Sp. 791). Da nun Lübeck zum Bereiche des Hanseatischen Oberlandesgerichtes gehört, ist zu erwarten, daß die Recht-

sprechung der Handhabung der Polizeiverordnung den Boden entziehen wird.

Gesetzentwurf über die Neunstundenschicht im Bergbau Oesterreichs. Der vom Referenten des sozialpolitischen Ausschusses des Abgeordnetenhauses, Dr. Forscht, ausgearbeitete Gesetzentwurf lautet in seinen wichtigsten Bestimmungen folgendermaßen:

§. 1. Beim Kohlenbergbau wird in Abänderung des §. 3 des Gesetzes vom 21. Juni 1884 die tägliche normale Arbeitsdauer für jeden einzelnen Bergarbeiter unter Tags im Höchstausmaße von neun Stunden einschließlich Ein- und Ausfahrt festgesetzt.

§. 2. Dieser Normalarbeitstag hat in sämmtlichen Kohlenbergbaubetrieben der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit dem 1. Januar 1901 in Kraft zu treten. Das Ackerbauministerium ist jedoch berechtigt, in Berücksichtigung thatsächlicher Zustände, besonders technischer Natur, für einzelne Betriebe oder Theile derselben die Inkrafttretung dieses Normalarbeitstages im Allgemeinen längstens bis zum 1. Januar 1902 hinauszuschieben. Ausnahmsweise kann dieser Termin in einzelnen dringend berücksichtigungswürdigen Fällen bis zum 1. Januar 1903 erstreckt werden.

Dazu kommen noch zwei umfangreiche Paragraphen, die die Gewährung von Ueberstunden regeln. Mit seinen zahlreichen Ausnahmen kann der Entwurf zwar nicht voll befriedigen, aber bei den Zuständen des österreichischen Parlamentes muß man froh sein, wenn überhaupt ein positives Resultat erzielt wird. Auch die Regierung soll einen Entwurf ausgearbeitet haben, der aber noch nicht bekannt geworden ist.

Eine amerikanische Achtstundenbill. Der Ausschuß für Arbeitsangelegenheiten im amerikanischen Repräsentantenhause hat kürzlich Bericht über den Entwurf eines Achtstundengesetzes erstattet und denselben dem Hause einstimmig zur Annahme empfohlen. Die Bill bestimmt, daß jeder Lieferungsvertrag der Vereinigten Staaten-Regierung (oder eines Territoriums), dessen Ausführung die Beschäftigung von Arbeitern bedingt, die Klausel enthalten müsse, daß kein hierbei beschäftigter Arbeiter länger als acht Stunden täglich arbeiten dürfe. Uebertretungen werden unter eine Geldstrafe von fünf Dollars per Arbeiter und Tag der Uebertretung gestellt und zwar sollen Strafbeträge bei der Bezahlung der Arbeit abgezogen werden. Ausgenommen von der Geltung der Bill sind bloß solche Verträge, die sich auf Transportleistungen zu Wasser oder zu Land beziehen.

Kommunale Sozialpolitik.

Die Stadt Berlin und die Streikklausel. Die Stadtverordneten beschäftigten sich am 10. Mai mit einem Antrage, bei Vergebung von Lieferungen und Arbeiten die sogenannte Streikklausel nicht in die Verträge aufzunehmen. (Soziale Praxis Sp. 792.) Die Versammlung hat seiner Zeit die Aufnahme von Lohn- und Arbeitszeitklauseln in die Submissionsbedingungen abgelehnt, in ihrer Mehrheit immer noch von der Anschauung beherrscht, die Gemeinde oder der Staat habe kein Recht, sich in das Verhältniß von Arbeitgeber und -nehmer zu mischen. Man hätte erwarten können, daß auch jetzt dieser Standpunkt festgehalten worden wäre, wo es sich um die Verhinderung der Stärkung der Arbeitgeber in einem etwaigen Lohnkampf handelt, der durchaus nicht von den Arbeitern angezettelt zu sein braucht. Im vorliegenden Falle wäre die Bewilligung der Streikklausel um so bedenklicher, als nach dem Bauarbeiterstreik sich eine Berliner Verständigungskommission von Arbeitgebern und Arbeitern im Baugewerbe gebildet hat, welche Bedingungen vereinbarte, die bis 1901 gelten sollten und von denen man ähnlich, wie bei den Buchdruckern die Tarifgemeinschaft schon über ganz Deutschland verbreitet ist, die Festsetzung von allgemeinen Tarifverträgen und einen dauernden Frieden erwartete. Wird die Streikklausel gewährt, so haben die Arbeitgeber natürlich kein so erhebliches materielles Interesse daran, den Frieden aufrecht zu erhalten. Es läßt sich aber, wie der liberale Stadtverordnete Dinse betonte, binnen 48 Stunden bequem eine Situation schaffen, die einen Streik herbeiführt, von dem die Unternehmer allein den Vortheil haben. Dem gegenüber betonte der Stadtverordnete Esmann, der dem Verband der Baugeschäfte von Berlin und Umgegend angehört und dem man vorwarf, trotz seiner materiellen Interessirtheit mit einem Kollegen schon in der Baudeputation die Entscheidung zu Gunsten des Verbandes herbeigeführt zu haben, der Verband wolle lediglich mit dem Magistrat Hand in Hand gehen, um nicht jeden Augenblick durch frivole Streiks in seiner Thätigkeit gestört zu werden. Der Antrag wurde mit 80 gegen 38 Stimmen abgelehnt, desgleichen der Zusatzantrag: „dagegen die Arbeitgeber von den Konventionalstrafen zu befreien, wenn nach Ausbruch eines Streiks und nach Anrufung des Einigungsamtes dieses zu Vorschlägen gelangt ist, welchen die Arbeiter sich nicht fügen; ferner zur Entscheidung über die Berechtigung des Streiks das Gewerbegericht einzusetzen." Der Magistrat hat sich nun zu einem Auswege entschlossen, der trotz des Entgegenkommens gegen die Unternehmer immerhin die erregten Gemüther der Bauarbeiter, die in in einer Reihe von Versammlungen sich gegen die Streikklausel aussprachen, zu beschwichtigen in der Lage ist. Er hat bestimmt, daß die Arbeiten für das Hauptgebäude des neuen Krankenhauses derjenigen Firma übertragen werden sollen, welche die Aufnahme der Streikklausel nicht verlangt, gleichzeitig aber in dem Vertrage von jeder Konventionalstrafe für Nichtinnehaltung der Baufrist Abstand genommen. Für die Ausführung der Bauten in eigener Regie, wie sie in englischen Städten theilweise geübt wird, scheint man im Allgemeinen die Zeit noch nicht für gekommen erachtet zu haben. (Dem Vorgehen des Berliner Arbeitgeberbundes entsprechend hat auch der Arbeitgeberbund der Baugewerbtreibenden in Spandau beschlossen, sowohl den Behörden als auch den privaten Bauherren gegenüber in ihre Bauverträge die Streikklausel aufnehmen zu lassen. Die größten Auftraggeber für Bauten sind in Spandau die verschiedenen Behörden der Militärverwaltung. Diese haben bereits eine ablehnende Stellung zum Ausdruck gebracht, sodaß in Spandau diese Bestrebungen kaum nennenswerthe Erfolge haben dürften.)

Altersversorgung und Hinterbliebenen-Unterstützungskasse für städtische Arbeiter in Dresden, Spandau und Baden-Baden. Eine Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung ihrer städtischen Arbeiter, die den Namen „Unterstützung" gewählt hat und die nur die staatliche Leistung ergänzen will, hat die Stadt Dresden eingerichtet. Sie hat eine „Unterstützungskasse für Wittwen und Waisen der in städtischen Betrieben, Anstalten u. s. w. beschäftigten Arbeiter" mit einem Grundkapital von 50 000 ℳ errichtet. Nach den Satzungen vom 18. Mai 1897 sollen daraus regelmäßig nur hülfsbedürftige Wittwen und Waisen solcher städtischen Arbeiter unterstützt werden, welche in einem städtischen Betriebe, einer städtischen Anstalt u. s. w. wenigstens zehn Jahre beschäftigt gewesen sind und sich gut geführt haben. Ein Recht auf Unterstützung steht Niemandem zu. Die Unterstützungen sollen in der Regel den Betrag von 120 ℳ jährlich für eine Wittwe und 60 ℳ für eine Waise nicht übersteigen. Die Waisen werden in der Regel nur bis zum erfüllten 16. Lebensjahr bedacht. „Die Unterstützung fällt weg, wenn und insoweit die Hilfsbedürftigkeit aufhört, oder wenn und soweit sich die Unterstützten der Wohlthat unwürdig machen, die Unterstützung von Wittwen in jedem Falle bei Wiederverheirathung." (§ 4.) Diese Hinterbliebenen-Fürsorge hat also den Charakter einer Armenunterstützung, der hoffentlich in der Praxis gemildert wird. — Das „Regulativ, betr. die Gewährung von Unterstützungen aus der Stadtkasse an vormalige städtische Arbeiter, welche in Folge Alters oder Invalidität erwerbsunfähig sind," datirt vom 23. März 1899. Danach werden regelmäßig nur staatliche Alters- und Invalidenrentner unterstützt, die zehn Jahre in städtischen Betrieben beschäftigt gewesen sind, sich gut geführt haben und hülfsbedürftig sind. Die Unterstützung wird, als Beitrag zur Erhöhung der Alters- oder Invalidenrente, in einem festen Jahresbetrage von 50 ℳ gewährt; ihr Fortbezug aber ist von der Würdigkeit und Hilfsbedürftigkeit abhängig. So anerkennenswerth diese Anfänge einer sozialen Fürsorge für die eigenen Bediensteten der Stadt sind, so hoffen wir doch, daß die guten Erfahrungen die Städte allmählich dazu bringen werden, die Bedingungen wie gute Führung, Hülfsbedürftigkeit u. s. w. fallen zu lassen und jedem Arbeiter, der sich eben durch eine 10jährige Dienstzeit bewährt hat, nun auch ein Anrecht auf eine angemessene Versorgung für sich und die Hinterbliebenen zu geben. — In der Spandauer Stadtverordnetenversammlung wurde der Antrag eingebracht, die Gründung einer Pensions-, Wittwen- und Waisenkasse für städtische Arbeiter zu beschließen. Die Angelegenheit wurde vorläufig vertagt, bis den Abgeordneten statistisches Material, Kassenstatuten u. s. w., vorgelegt ist. — Der Stadtrath in Baden-Baden ist zur Zeit mit Aufstellung eines Statuts über Alters- und Invaliditätsversorgung der städtischen Arbeiter beschäftigt, wird aber auch voraussichtlich die Reliktenversorgung dabei berücksichtigen und sich an das Karlsruher Statut anlehnen.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Leipziger Gesellschaft zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen. Die Vereinigung Leipziger Metallindustrieller hat neuerdings eine Gesellschaft zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen gebildet. Ein Versuch, zu dem gleichen Zweck eine Aktiengesellschaft ins Leben zu

rufen, ist bekanntlich vor einigen Jahren in Berlin gemacht worden, allein es war bei dem Versuche geblieben. (Vergl. „Soz. Praxis“ Jahrg. VII Sp. 191—194 und 412.) In Leipzig hat man von der Form einer Aktiengesellschaft mit einem fest eingezahlten Kapital abgesehen und statt dessen eine andere Methode der Kapitalbeschaffung und Ansammlung eingeführt. Die Bildung des Reservefonds und des Schadenreservefonds ist nach folgenden Beitragsarten in Aussicht genommen:

Das Eintrittsgeld beträgt 25 ₰ für je 1000 M. der angemeldeten Jahreslohnsumme. Dieses Geld fließt in den zu bildenden ordentlichen Reservefonds. Der Jahresbeitrag ist auf 1 M. vom Tausend der beim Eintritt in die Gesellschaft oder vor Beginn eines Jahres angemeldeten Jahreslohnsumme festgesetzt. Dieser Jahresbeitrag kann im Bedarfsfalle auf je 3 M. vom Tausend der angemeldeten Jahreslohnsumme erhöht werden. Aus diesen Jahresbeiträgen werden vorweg die Verwaltungskosten bestritten, während drei Viertel des Ueberschusses in den Schadenreservefonds und ein Viertel in den ordentlichen Reservefonds fließen. Hat der Schadenreservefonds die dreifache und der ordentliche Reservefonds die einfache Betragshöhe der Jahresbeiträge erreicht, so hört die weitere Kapitalansammlung auf. Etwaige weitere Ueberschüsse sollen zur Deckung von früher entstandenen Ausfällen an Entschädigungen dienen oder zur Rückerstattung von bereits gezahlten Beiträgen nach Maßgabe ihrer Höhe und ihrer Steuer. Als Entschädigung bei Arbeitseinstellung wird für den Arbeitstag 1 M. für jedes Tausend der angemeldeten Lohnsumme oder derjenige Theilbetrag davon gewährt, welcher dem Verhältniß der Anzahl streikender Arbeiter zur Gesammtarbeiterzahl des betroffenen Betriebes entspricht und zwar für die Streikdauer bis zu 100 Arbeitstagen.

Der Gesellschaft können sich andere industrielle Gruppen anschließen. Vorläufig gehören dieser Versicherungsgesellschaft 47 Mitglieder der Vereinigung der Leipziger und Thüringer Metallindustriellen an.

Der Verein anhaltischer Arbeitgeber, dem gegenwärtig 58 Mitglieder angehören, die im letzten Jahre 9570 Arbeiter beschäftigten, hielt am 20. April in Dessau unter dem Vorsitz des Geheimraths Dr. Oechelhäuser seine 13. Generalversammlung ab. Zugleich mit der Generalversammlung des Hauptvereins findet regelmäßig auch die Jahresversammlung der Dessauer Lokalvereinigung für freiwillige Kranken- und Wohnungspflege statt. Der Hauptverein hat neben der fortgesetzten Pflege von Ergänzungseinrichtungen der staatlichen Arbeiterfürsorge neuerdings auch die Arbeiterwohnungsfrage durch Bildung ständiger Kommissionen, zu denen Vertreter der Industrie, städtische Verwaltungsbeamte, Staatsbeamte und Architekten gehören, in sein Arbeitsprogramm aufgenommen. Die Dessauer Krankenpflegevereinigung hat außer der allgemeinen Diakonissenpflege, wobei in 238 Krankheitsfällen 3952 Besuche, 117 Nachtwachen und 14 Tagespflegen im Vorjahre geleistet wurden, wiederum 15 skrophulöse Kinder, vier lungenkranke, einen herzkranken und einen rheumatisch erkrankten Arbeiter in geeignete Heilstätten, zum Theil mit Unterstützung der Versicherungsanstalt Sachsen-Anhalt und der Dessauer Ortskrankenkasse, gesandt. Daneben sorgte sowohl der Hauptverein, wie auch die Krankenpflegevereinigung durch Vertheilung geeigneter Broschüren an die Arbeiter und ihre Familien einestheils für Verbreitung der Kenntniß der staatlichen sozialen Gesetzgebung und andererseits für Aufklärung über die wichtigsten Regeln der Gesundheitspflege. Besonders eingehend wurden die Arbeiten der Wohnungskommission erörtert. Diese will nicht selbst Arbeiterhäuser bauen, sondern sich nur als ein ständiges Organ ausbilden, um die Bestrebungen zur Schaffung besserer Wohnungsverhältnisse zu organisiren. (Vergl. „Soziale Praxis“ Sp. 663.)

Arbeiterbewegung.

Der 33. Rechenschaftsbericht des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, der soeben erschienen ist, zeigt von Neuem die fruchtbare Wirksamkeit dieser an der Spitze der deutschen Arbeiterorganisationen marschirenden Vereinigung. Das Budget des Verbandes ist ein ganz ansehnliches.

Die Gesammteinnahmen betrugen im Berichtsjahre 1 586 525,54 M., die Gesammtausgaben 1 005 097,29 M., so daß ein Ueberschuß von 581 428,25 M. oder ein Vermögen von 2 688 251,14 M. (gegen 2 106 822,89 M. in 1898) erzielt wurde. Für Unterstützungen erhielten die Mitglieder: auf der Reise 114 882,37 M. (115 177,51 M.), am Orte 159 205,75 M. (141 688 M.), wegen Maßregelung 33 834,30 M. (41 399,20 M.), beim Umzuge 11 228,61 M. (7755 M.), in außerordentlichen Nothfällen 476 M. (407,30 M.), bei Krankheit 453 899,32 M. (372 138,13 M.), bei Invalidität 82 632,25 M. (67 949 M.), in Todesfällen 25 316,40 M. (19 197,50 M.), für Rechtsschutz 963,23 M. (797,20 M.), die Verwaltungskosten betrugen 59 642,91 M. (43 054,16 M.) und sonstige Ausgaben in der Hauptverwaltung 63 016,15 M. (33 181,18 M.). Außer der Reise- und Maßregelungs-Unterstützung, die etwas zurückging, haben alle Ausgabeposten eine Steigerung erfahren, bei der Verwaltung, bedingt durch die im Berichtsjahre abgehaltene Generalversammlung in Mainz, mit einer Ausgabe von 16 129,57 M., daraus hervorgegangenen und anderen Druck- und Buchbinderkosten in Höhe von 10 504,40 M., durch Unterstützung anderer Arbeiter u. s. w. mit 26 164 M. u. s. w.

„Zu ernsten Betrachtungen, bemerkt hierzu der „Correspondent“, regt uns die nahezu eine halbe Million Mark betragende Kranken-Unterstützung an. 338 426 Krankentage wurden gezählt, mithin sind 927 Mitglieder oder 3½ % sämmtlicher Mitglieder das ganze Jahr hindurch als Kranke geführt worden; auf die Gesammtmitgliederzahl berechnet, entfallen auf jedes Mitglied 12 Krankentage. Unter Zuhilfenahme der Krankheits- und Sterblichkeitsstatistik ist hierzu noch festzustellen, daß 30,5 % aller Patienten an Brust- und Lungenkrankheiten leiden und 62,6 % aller Gestorbenen der Berufskrankheit zum Opfer fielen. Die Schädlichkeit unseres Berufes steht somit außer Frage, wogegen die bundesräthlichen Bestimmungen, die gewissenhaft durchzuführen einem Theile der Unternehmer anscheinend rechte Beschwerden macht, nur bescheidene Palliativmittel darstellen.“

Die Zentral-Invalidenkasse in Liqu. hatte im vorigen Jahre anfänglich 198, am Schlusse noch 187 Invaliden zu unterstützen, wodurch das Vermögen von 769 365,16 M. auf 712 505,33 M. herabging. 25 167,36 M. Einnahme durch Zinsen standen 82 027 M. Ausgaben (Unterstützungen, Begräbnißgeld und Verwaltung) gegenüber.

Die Mitgliederzahl des Verbandes beträgt 27 187 in 963 Orten und hat sich gegenüber dem Vorjahr um die beträchtliche Zahl von 1815 vermehrt. Davon waren 1124 oder 4¼ % arbeitslos und es würde auf jedes Mitglied eine Arbeitslosigkeit von 15½ Tagen entfallen, wobei jedoch zu beachten ist, daß ein Theil der Krankenunterstützungen im Grunde auf Arbeitslosigkeit zurückzuführen ist. Namentlich die Reiseunterstützung wurde international ausgestaltet. Nach anfänglichem Widerstande, besonders in der Schweiz, gelang es, mit Oesterreich, Elsaß-Lothringen, Ungarn, Luxemburg, der deutschen und französischen Schweiz, Frankreich, Belgien, Italien, Holland, Belgrad (Serbien), Bulgarien, Riga, Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland und Bukarest (Rumänien) günstigere Bedingungen für die reisenden Kollegen fast ganz Europas abzuschließen. Nur die hochentwickelten Gewerkschaften Englands und Rußlands hielten sich von diesen gemeinsamen Bestrebungen zurück.

Ueber die von uns wiederholt erwähnte segensreiche Wirksamkeit der Tarifgemeinschaft bemerkt das Verbandsorgan:

„Gerade die in den letzten Jahren so arg von fernstehenden Arbeitern wie von eigenen Berufsgenossen mißkreditirte Tarifgemeinschaft ist ein nicht hoch genug anzuschlagender Beweis der organisatorischen Strategie und Stärke unserer Organisation, die ebenfalls zu erreichen heute von verschiedenen Arbeitergruppen — nachdem dieselben den Buchdruckern bisher gerade wegen ihres Tarifes nicht genug Arbeiterverrath entgegenschleudern konnten — eifrig angestrebt wird.“

Der „Correspondent“ zieht das Resumé des Jahresberichts in folgenden Worten: „Mit einem Vermögen von rund 3½ Millionen Mark, mit geordneten Verhältnissen auf dem Lohn- und Arbeitsgebiete — man bedenke, daß 3070 Firmen in 995 Orten mit etwa 34 000 Gehilfen die tariflichen Bedingungen anerkannt haben — und schließlich mit geregelten, nicht zu niedrigen Unterstützungssätzen für die Opfer des wirthschaftlichen Kampfes kann die organisirte Gehilfenschaft zuversichtlich den kommenden Dingen entgegensehen. Der Bestand der Organisation, namentlich aber die Stärke und das sichere Auftreten derselben brachten die Erfolge auf wirthschaftlichem Gebiete, weshalb unsere Kollegen mit dem abgeschlossenen Jahre 1899 zufrieden sein und daraus neue Kräfte schöpfen können für die Vereinsthätigkeit im neuen Jahrhundert!“

Solche Resultate konnte allerdings bei dem leider so beschränkten deutschen Koalitionsrecht nur die Elite der deutschen Arbeiterschaft erringen. Darum müssen wir den weiteren Ausbau des Koalitionsrechts, als eine Vorstufe zum sozialen Frieden, verlangen.

Bestrebungen nach einer Tarifgemeinschaft in der Schuhmacherei. Die Generalversammlung des Vereins deutscher Schuhmacher hat sich zu Magdeburg für die Tarifgemeinschaft ausgesprochen. Dem Unternehmerblatt „Der Schuhmarkt“, das die Tarifgemeinschaft als dem Agitationsbedürfniß entsprungenes Problem bekämpft, hält das „Schuhmacher-Fachblatt“ entgegen, daß sich diese Institution

nicht bloß bei den deutschen Buchdruckern, sondern auch in der englischen Schuhwaarenindustrie auf das Glänzendste bewährt habe. Die wichtigsten Punkte aus der Tarifgemeinschaft der englischen Schuhmacher haben in der Instruktion, welche der „Nationale Bund der Stiefel- und Schuharbeiter" seinen Mitgliedern einhändigt, folgenden Wortlaut:

1. Kein Arbeiter arbeite mehr als 54 Stunden wöchentlich.
2. Kein Arbeiter arbeite anders, als in der Werkstatt des Arbeitgebers.
3. Kein Tagelohnarbeiter, Zwicker oder Ausputzer, arbeite unter 30 Shilling wöchentlich.
4. Kein Tagelohnarbeiter auf gewalkte oder geholzte Arbeit arbeite unter 35 Shilling wöchentlich.
5. Kein Arbeiter auf Stückarbeit arbeite unter dem Tarif.
6. Kein Arbeiter unterziehe sich unter irgend welcher Bedingung einer Lohnreduktion.

Ebenso wichtig sei das Schiedsgericht, vor das alle zwischen den Arbeitern und Fabrikanten aus den Lohn- und Arbeitsverhältnissen entstehenden Differenzen gebracht werden müssen und das sich so gut bewährte, daß seit dem Jahre 1895 in England, also seit fünf Jahren, in keiner Schuhfabrik mehr, welche der Tarifgemeinschaft angehört, ein offener Konflikt, ein Streik vorkam. Mit Recht erblickt das erwähnte Arbeiterfachblatt in jedem korporativen Arbeitsvertrag ein Stück Tarifgemeinschaft:

„Ein Stück Tarifgemeinschaft in Gestalt korporativer Arbeitsverträge besteht ja bereits in zahlreichen deutschen Schuhfabriken. Jede Vereinbarung, die zwischen den Vertretern der organisirten Arbeiter und der organisirten Unternehmer abgeschlossen wird, ist ein Stück Tarifgemeinschaft, ein korporativer Arbeitsvertrag, wobei es gar nicht darauf ankommt, auf wie viele Punkte des Arbeits- und Lohnverhältnisses derselbe sich erstreckt. Ausschlaggebend für die grundsätzliche Auffassung und Beurtheilung der Sache ist ihr Wesen, nicht ihr Umfang."

Daß die Fabrikanten in diesen Dingen, die zu ihrem eigensten Besten sind, von den Arbeiterorganisationen immer wieder erst geschoben, ja gezwungen werden müssen, ist ein schlechtes Zeichen für ihre sozialpolitische Einsicht.

Kaufmännischer Hülfsverein für weibliche Angestellte zu Berlin. Der kaufmännische Hülfsverein für weibliche Angestellte zu Berlin zählte im Jahre 1899 nach seinem zehnten Jahresbericht 11 808 Mitglieder, worunter der größte Theil: 9371 zugleich Mitglieder der Krankenkasse waren und 495 Anspruch auf Krankenhülfe ohne Krankengeld hatten. Die Krankenkasse hatte wegen der ungünstigen Witterung und der Influenzaepidemie einen ganz besonders schlimmen Stand und schloß erstmals mit einem Defizit von 19 361,40 *M.* Für Bildung sorgt der Verein durch eine Fortbildungsanstalt, eine Handelsschule für Mädchen, eine Schreibmaschinenschule und Vortragsabende, sowie ein Lesezimmer, in dem über 50 Zeitungen ausliegen, und eine 4300 Bände umfassende Bibliothek. Diese Bestrebungen des Vereins wurden von der Stadtverwaltung durch Gewährung eines Zuschusses von 2000 *M.* und unentgeltliche Ueberlassung der Schullokalitäten in anerkennenswerther Weise gefördert. In Zusammenhang mit den Krankenkassen des Vereins stehen das Ferienheim und die Sommerfrischen. Mit Freuden konstatiren wir, daß es den Bestrebungen des Vereins immer mehr gelingt, für die Gehülfinnen einen Sommerurlaub unter Fortzahlung des Gehalts zu erwirken, sodaß der Verein hofft, dies werde in kurzer Zeit allgemeiner Brauch werden. Bei der Stellenvermittelung standen 4101 angemeldeten Vakanzen (3309 im Vorjahre) 4514 Bewerberinnen (4027 im Vorjahre) gegenüber, von denen 2643 (2203 im Vorjahre) durch den Verein besetzt wurden. — An verschiedenen Stellen des Berichts wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß die mangelhafte Ausbildung der weiblichen Handlungsgehülfinnen sie in ihrem wirthschaftlichen Fortkommen und in ihrer sozialen Stellung schwer schädigt. Die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins verdienen allseitige Unterstützung und Förderung.

Arbeitseinstellungen in Amsterdam. In Nr. 28 dieses Jahrgangs berichteten wir über mehrere Arbeitseinstellungen, welche in Amsterdam unternommen oder geplant wurden. Ueber den weiteren Verlauf des daselbst erwähnten Maler- und Bäckerstreiks ist Folgendes zu berichten: Nach sechswöchigem Streik haben die Maler die Arbeit wieder aufgenommen, ohne ihre Forderungen bewilligt zu sehen. Die Ursache des ungünstigen Erfolges war die Thatsache, daß allmählich viele Arbeiter sich zurückgezogen hatten und der allgemeine Streik, welcher von den Leitern befohlen war, nicht ausgeführt wurde, sowie der völlige Mangel einer Unterstützungskasse.

Die Forderungen der Bäcker wurden von den Arbeitgebern mit dem Vorschlag eines Minimallohns von 21½ bis 23 *M* (die Arbeiter forderten 25 *M*) ohne Erhöhung für Sonntagsarbeit und einer Arbeitszeit von 12 Stunden und am Samstag 14 Stunden erwidert; dieser Vorschlag kam nach einer fünfstündigen Verhandlung mit dem Streitkomité zu Stande. Die Arbeiter waren mit dem Vorschlag nicht einverstanden und es kam zu einem Streik, an welchem sich jedoch nur ein geringer Theil der Arbeiter der Brotfabriken und gar nicht alle Arbeiter der kleinen Bäckereien betheiligten. Da die Arbeitgeber sogleich den Vorschlag machten, eine Kommission von Arbeitgebern und Arbeitern zu ernennen, deren Aufgabe es sein sollte, den genannten Vorschlag der ersteren überall durchzusetzen und einen schriftlichen Vertrag darüber zu formuliren, stimmten die Arbeiter bei und der Streik endete am Abend des Tages, an welchem er ausgebrochen war. Die Kommission hat jetzt ihre Arbeit angefangen, aber es scheint, daß die Uebereinstimmung der Parteien nicht sehr groß ist.

Im Jahre 1894 ward nach einem Streik der Typographen eine Kommission von Arbeitgebern und Vertretern der Arbeitervereine eingesetzt, welche für die Zukunft über alle Streitigkeiten entscheiden sollte. Viele Verbesserungen hat diese Kommission nicht gebracht: der Lohn ist in den fünf Jahren ihres Bestehens nur um 2 *₰* gestiegen. Die Arbeiter wählten daher vor einigen Monaten eine andere Kommission, welche eine ganze Lohnliste für alle Abtheilungen des Typographenfachs und verschieden nach dem Alter entwarf. Der Minimallohn eines Setzers sollte auf 21 *M* pro Woche gebracht werden, von dem Personal einer Werkstätte sollte nie weniger als $^{7}/_{10}$ der Arbeiter über 22 Jahre alt sein. Außerdem wurde eine neunstündige tägliche Arbeitszeit gefordert. Auf diese Forderung wurde von den Arbeitgebern eine Antwort binnen 24 Stunden verlangt und als diese ausblieb, stellten die Arbeiter der Werkstätten, in denen der Lohn weniger als 21 *M* betrug, es giebt deren noch, in denen er nicht höher als 22 bis 27 *₰* pro Stunde ist, am 27. April die Arbeit ein. Daher konnten mehrere Tageszeitungen nicht erscheinen; aber die Arbeitgeber hatten schon vorher versprochen, einander zu unterstützen und so wurde für die Zeitungen, welche nicht erschienen, die Nummer einer anderen Zeitung mit dem Kopf der ersteren ausgegeben. Sobald jedoch die Arbeiter dies wußten, weigerten sie sich, weiter zu arbeiten und die Arbeitgeber verhängten nunmehr einen allgemeinen Lock-out, demzufolge während zwei Tagen keine einzige Zeitung (außer zwei Volkszeitungen) erschien. Darauf ward mit Hülfe aller Werkmeister eine außerordentliche Nothzeitung für die Abonnenten aller eingegangenen Zeitungen ausgegeben. Aber es ergab sich, daß einige Arbeitgeber, obgleich nicht gearbeitet wurde, doch ihren Arbeitern den Lohn auszahlten und da also der Lock-out keinen Erfolg hatte, entzogen die Zeitungen, wo die Arbeit nicht eingestellt war, sich dem Vertrag. Die Sachlage ist jetzt so, daß mehrere Druckereien, welche den Forderungen der Arbeiter nicht entsprachen, durchaus im Nachtheil sind; viele Tages- und Wochenblätter erscheinen mit Hülfe von Werkmeistern und Streikbrechern wie bisher, es scheint aber, daß die Kräfte der organisirten Arbeiter es noch einige Wochen aushalten können.

Amsterdam. J. H. van Zanten.

Die französischen Arbeiterdelegationen auf der Weltausstellung. In einem Rundschreiben an die Präfekten beschäftigt sich der Handelsminister erneut mit der Organisation der französischen Arbeiterdelegationen zur Weltausstellung und zwar mit der Finanzirung des Unternehmens. Die Mittel werden zufolge früherer Entscheidungen zum Theil aus departementalen und gemeindlichen und zum Theil aus Beiträgen gewerblicher Korporationen aufgebracht, denen eine entsprechend zu repartirende Staatssubvention von 400 000 Frcs. beigefügt wird. Die Präfekten sollen nunmehr über die ihnen bereits zur Verfügung gestellten Summen berichten, um darnach die proportionale Vertheilung des Staatskredits zu ermöglichen.

Arbeiterschutz.

Arbeiterschutz bei Fabrikbränden. Eine Reihe größerer Brandunglücksfälle, bei denen Menschenleben zu Grunde gingen, hat die Aufmerksamkeit der Gewerbeaufsichtsbehörden auf die Nothwendigkeit einer Verschärfung der Maßnahmen für die Feuersicherheit der Fabriken gelenkt. In Berlin hat auf Anregung des Polizeipräsidenten ein aus höheren Bau-, Gewerbeaufsichts- und Feuerwehrbeamten gebildeter Ausschuß zahlreiche Betriebsstätten besichtigt und auf Grund der beobachteten Mängel allgemeine Bestimmungen aufgestellt, die alsdann einem größeren Kreise von Vertretern der Industrie und Gewerbe zur Begutachtung vorgelegt und von ihnen gebilligt worden sind. Die Bestimmungen sollen den Besitzern der Grundstücke mit feuergefährlichen Betrieben — es kommen in Berlin über 1200 Grundstücke dieser Art in Betracht — mit dem Ersuchen zugestellt werden, die Gebäude entsprechend einzurichten. Da die Betriebsstätten größtentheils inmitten der Wohngebäude und selbst im unmittelbaren Anschluß an die Wohnungen errichtet sind und die zur Zeit bestehenden Zustände vom Standpunkt der

Feuer- und Sicherheitspolizei recht oft viel zu wünschen übrig lassen, sind zur Erhöhung der Feuersicherheit zahlreiche Maßnahmen vorgesehen worden:

1. Sie bezwecken die thunliche Beseitigung der Gefahrquellen, die namentlich in Bezug auf Heizung und Beleuchtung bestehen; insbesondere sind die elektrischen Leitungen zumeist ungenügend gesichert.

2. Die Vorkehrungen für die Entleerung der feuergefährlichen Betriebsstätten und der über ihnen gelegenen Wohnungen sind derart zu verbessern, daß die Rettung der Arbeiter und Bewohner bei einem Brande sichergestellt ist. Es wird daher gefordert, daß die feuergefährlichen Betriebsstätten und die über ihnen gelegenen Wohnungen mit zwei geeigneten Treppen in Verbindung stehen, und zwar mit zwei derart gelegenen Treppen, daß nach Verqualmung der einen noch die zweite Treppe benutzbar bleibt. Nöthigenfalls darf die eine Treppe durch eine geeignete Nothleiter ersetzt werden. Wo besondere Gefahren bestehen, sollen Wohnungen über den Betriebsstätten überhaupt nicht mehr geduldet werden.

3. Die einzelnen Betriebe sind gegen einander und gegen Wohnungen feuersicher abzutrennen, namentlich sind Oeffnungen für Transmissionen, Schächte 2c. derart zu schließen, daß die Uebertragung eines Feuers oder des Rauchs von einer Stätte zur anderen verhütet wird.

4. Die Sicherheits-, Rettungs- und Löscheinrichtungen sind zu verbessern.

Als feuergefährliche Betriebe gelten in der Regel namentlich Fabriken und Arbeitsstätten, in denen Holz, Papier oder Celluloid verarbeitet wird, oder Galanteriewaaren, künstliche Blumen, Spielwaaren aus brennbaren Stoffen, sowie Baumwollerzeugnisse hergestellt oder Fette, Oele, Lacke, Theere, Aether, Spiritus, Benzin, Petroleum erzeugt, verarbeitet oder in Anwendung gebracht werden, oder wo sich aus Mehl, Staub, Gasen oder Dünsten besonders leicht entzündliche und explosible Gemische bilden können; ferner Tapezier- und Polsterwerkstätten. Etwaige zu den feuergefährlichen Betrieben gehörende Lagerräume, sowie solche Lagerräume für leicht brennbare Gegenstände (z. B. Polstermaterial, Möbel, Federn), in denen sich Personen dauernd aufhalten, unterliegen gleichfalls in der Regel den Bestimmungen. Kleine Betriebe bleiben unberücksichtigt, sofern sie nicht etwa wegen ihrer Lage oder aus sonstigen Gründen Gefahren für dritte Personen bergen. Die Besichtigung der Grundstücke erfolgt durch eine, aus dem Bau-, dem Gewerbe- und dem Brandinspektor zusammengesetzte Kommission.

Kein Achtstundentag im bayerischen Berggesetz. Während die Abgeordnetenkammer mit sehr großer Mehrheit den gesetzlichen Achtstundentag in das Berggesetz eingefügt hatte (vgl. „Soziale Praxis", Sp. 721), war die Reichsrathskammer einstimmig gegen diesen Beschluß gewesen. Längere Zeit sah es so aus, als ob die zweite Kammer fest bleiben wollte; allein in letzter Stunde entschloß sie sich zur Nachgiebigkeit, um, wie betont wurde, das ganze Gesetz, das den Bergleuten namhafte Vortheile bringt, nicht scheitern zu lassen, da die Regierung erklärte, daß das Ministerium bei Beibehaltung des Achtstundentages das Gesetz der Krone nicht zur Sanktion empfehlen könne. So nahm am 7. Mai der Ausschuß und zwei Tage darauf das Plenum der Abgeordnetenkammer den Beschluß der Reichsräthe an, daß unter Beseitigung des gesetzlichen Achtstundentages das Oberbergamt für gesundheitsschädliche Betriebe die Arbeitszeit festsetzen könne. Dafür stimmten auch die Sozialdemokraten, weil das Gesetz doch manche Verbesserungen bringe.

Fabrikinspektion in Basel. Die Handelskammer in Basel hat kürzlich in einer Eingabe an den Großen Rath für die Handhabung des Arbeiterinnenschutzes und für seine eventuelle Ausdehnung auf die Ladnerinnen die Schaffung einer „weiblichen Aufsichtsinstanz" empfohlen.

Verbot der Frauen- und Kinderarbeit in einigen gefährlichen Betrieben der Metallindustrie in Frankreich. Die Verwendung von Frauen und Kindern zu Arbeiten, die über ihre Kräfte gehen oder ihre Sittlichkeit gefährden können oder besonders gefährlich sind, ist in Frankreich durch das Gesetz vom 2. November 1892 verboten. Dasselbe Gesetz bestimmt, daß Frauen, Mädchen und Kinder in ungesunden Etablissements nur unter besonderen Bedingungen beschäftigt werden dürfen. Was unter „gefährlich", „ungesund", „besonderen Bedingungen" 2c. zu verstehen ist, sagt das Gesetz nicht. Es überweist die nähere Bestimmung dieser Begriffe der Regierung. Bisher war durch drei ziemlich ungenügende Dekrete aus den Jahren 1893, 1897 und April 1899 bestimmt, in welchen Betrieben Frauen, Mädchen und Kinder entweder gar nicht oder nur unter gewissen Beschränkungen beschäftigt werden dürfen. Der Handelsminister hat nun ein Ergänzungsdekret herausgegeben. In diesem wird die Beschäftigung von Frauen, Mädchen und Kindern beim Schmelzen und Plattmachen von Blei, Zink und Kupfer verboten; sie dürfen auch mit blei-, zink- und kupferhaltigen Mineralien nicht manipuliren. Ferner verfügt das Dekret, daß Kinder unter 16 Jahren in Eisen-, Zink- und Kupfergießereien zur Entfernung der Schlacken während des Gießens nicht verwendet werden dürfen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Unfallversicherung in zweiter Lesung vor dem Reichstage.

Von den dem Reichstage vorliegenden Unfallgesetz-Entwürfen ist in der letzten Woche der weitaus größte Theil in zweiter Lesung durchberathen worden: das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz, das sogenannte Mantelgesetz, das Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirthschaft sowie das Bauunfallgesetz. Bei Schluß des Blattes wurde die Seeunfallversicherung in Angriff genommen, als letztes in der langen Reihe steht das Gesetz über die Unfallversicherung der Gefangenen. Der Anfangs sehr schleppende Gang der Verhandlungen wurde allmälig entschiedener. Die Regierung und die große Mehrheit des Reichstags wünschten die möglichst rasche Verabschiedung der Gesetzesvorlagen, die ja in der Kommission bereits sorgfältig vorberathen worden sind. Die Sozialdemokraten hatten aber fast alle ihre Anträge aus der Kommission auch im Plenum wieder eingebracht und begründeten diese häufig in sehr eingehender, meist agitatorischer Weise. Da auch noch von anderer Seite, insbesondere vom Freiherrn v. Stumm und den Agrariern, Abänderungsanträge eingebracht wurden, verging viel Zeit. Ob dieser Verhandlungsart ist es mehrfach zwischen den Sozialdemokraten und den Abgeordneten Rösicke und Dr. Hitze zu scharfen Zusammenstößen gekommen. Besonders der letztere beschwerte sich über die langen und zwecklosen Reden der Sozialdemokraten, die geradezu das Zustandekommen der Reform gefährdeten. Die Sozialdemokraten wüßten ja selbst, daß zur Zeit nichts mehr zu erreichen sei. Eingestandenermaßen sei es ihnen aber hauptsächlich um die Agitation zu thun. Die Sozialdemokraten protestirten natürlich heftig gegen diese „Censur". Sie würden reden und beantragen, was sie wollten. Es kann zugegeben werden, daß ihre Anträge zumeist sachlicher Art waren, aber kürzer und weniger agitatorisch hätten sie ihre Reden im Interesse der Sache wohl einrichten können. Hat doch die zweite Berathung des Gewerbe-Unfallgesetzes allein nahezu sieben Sitzungen in Anspruch genommen. Daß die Gesetze Verbesserungen bringen, vermögen die Sozialdemokraten ja selbst nicht zu leugnen.

Bei dem Gewerbe-Unfallgesetz traten die Sozialdemokraten vor Allem für eine regere Heranziehung von Arbeitervertretern bei der Festsetzung der Unfallrenten, sowie beim Erlaß und bei der Ueberwachung der Unfallverhütungsvorschriften ein. Grundsätzlich sprach sich auch der Abgeordnete Dr. Hitze für stärkere Mitwirkung der Arbeiter bei der Durchführung der Unfallversicherung aus, aber die Regierung sei zur Zeit leider dafür nicht zu haben. In gewissem Sinne befreundete sich Dr. Hitze auch mit dem ursprünglich von den Sozialdemokraten vertretenen Gedanken, die Feststellung der Entschädigung in erster Instanz den Schiedsgerichten zu übertragen. Andererseits erblickte der Abgeordnete Freiherr v. Stumm in der Mitwirkung der unteren Verwaltungsbehörden bei Feststellung der Entschädigung eine „Bevormundung" der Berufsgenossenschaften, ein „Grab der Selbstverwaltung" dieser Genossenschaften. Er drohte für den Fall der Annahme dieser Bestimmung mit der Niederlegung des Vorsitzes in der von ihm vertretenen Berufsgenossenschaft, einem Amt, welches er 16 Jahre verwalte. Die Sozialdemokraten wieder führten zur Begründung der von ihnen vorgeschlagenen Mitwirkung der Arbeiter bei der Festsetzung der Entschädigung an, daß sie sowohl mit den unteren Verwaltungsbehörden wie mit den Vertrauensärzten der Berufsgenossenschaften schlechte Erfahrungen gemacht hätten. Schließlich wurde gemäß einem Antrage Stumm beschlossen, daß vor der Festsetzung der Entschädigung in jedem Falle der behandelnde Arzt zu hören sei. Stehe der behandelnde Arzt in einem Vertragsverhältniß zu der Berufsgenossenschaft, so sei auf Antrag ein anderer Arzt zu hören. Bei dieser Gelegenheit vertrat Staatssekretär Graf Posadowsky den Standpunkt, daß der Arzt bei seinen Zeugnissen in Unfallsachen sich wesentlich an die „physiologischen Folgen" des Unfalls zu halten habe und die Bestimmung des Grades der dadurch hervorgerufenen Erwerbsunfähigkeit besser durch praktisch im Beruf thätige Männer erfolge. Mit dieser Anschauung ist die „Berl. Klin. Wochenschrift" einverstanden, weil die im ärztlichen Attest jetzt geforderten Angaben über den Grad der Erwerbsunfähigkeit dem Sachverständniß des Arztes Zumuthungen stellten, die er ohne genaueste Kenntniß der Beschäftigungsart schlechterdings nicht besitzen könne.

Die Sozialdemokraten verlangten eine Mitwirkung der Arbeiter und der Krankenkassen auch bei der Festsetzung und der Ueberwachung der Unfallverhütungsvorschriften, und verwiesen auf die Zunahme der Unfälle, die vielfach auf die Fahrlässigkeit der

Unternehmer und die ungenügende Kontrole durch die Beauftragten der Berufsgenossenschaften zurückzuführen sei. Bei der Wahl dieser Beauftragten sollten die Arbeiter auch betheiligt sein. In einer Konferenz im Reichsamt des Innern sei ausdrücklich bedauert worden, daß nicht mehr zur Ueberwachung der Betriebe geschehe. Fahrlässige Unternehmer 2c. müßten mit einer Buße bis zu 6000 ℳ bestraft werden. Dazu entschloß man sich nun nicht, wohl aber wurde festgesetzt die Haftung des fahrlässigen Unternehmers für alle Aufwendungen, die in Folge eines Unfalles auf Grund der Unfall- oder Krankenversicherung von Genossenschaften, Gemeinden, Armenverbänden, Krankenkassen 2c. gemacht worden sind. Dies dürfte nicht ohne günstige Rückwirkung auf die Unfallverhütung bleiben.

Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt auf Anweisung der Genossenschaftsvorstände durch die Postämter. Die Postverwaltung schießt die angewiesenen Beträge vor und liquidirt sie nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres ohne Berechnung von Zinsen. Diese Bestimmung wurde s. Z. nach Ablehnung des ursprünglich vorgesehenen Reichszuschusses in das Unfallversicherungsgesetz aufgenommen. Inzwischen hat sich ergeben, daß durch diese Post-Vorschüsse die Betriebsmittel des Reiches große Einbuße erleiden. Infolgedessen enthielt die Regierungsvorlage eine Bestimmung, nach welcher die Centralbehörden berechtigt sein sollten, von jeder Berufsgenossenschaft einen Betriebsfonds, der die für die Genossenschaft im laufenden Rechnungsjahr voraussichtlich auszuzahlenden Beträge nicht übersteigen dürfe, einzuziehen. Die Kommission hat diese Bestimmung gestrichen. Im Plenum wurde sie von den Sozialdemokraten wieder aufgenommen, weil keine Veranlassung vorliege, den Unternehmern, welche gesetzlich die Last der Versicherung zu tragen hätten, derartige „Liebesgaben“ zu geben. Mindestens dürften die Vorschüsse nicht zinslos gegeben werden. Obgleich auch Staatssekretär Graf Posadowsky ebenfalls im Interesse der Steigerung der Betriebsmittel der Reichskasse für Wiederherstellung der Regierungsvorlage eintrat, blieb es doch bei der Streichung, weil die Berufsgenossenschaften seit 16 Jahren sich auf die Vorschüsse eingerichtet hätten.

Auch die s. Z. lebhaft erörterte Frage, ob Umlage- oder Kapitaldeckungsverfahren, kam wieder zur Sprache. Zur Deckung der Unfallrentenverpflichtung besteht z. Z. das Umlageverfahren. Da von Jahr zu Jahr neue Renten bewilligt werden und zwar in alljährlich steigender Zahl, daneben aber die in früheren Jahren bewilligten Renten weiter laufen, ist es erklärlich, daß, solange die Zugänge und Abgänge an Renten sich nicht ausgleichen, durch das Auflaufen der Renten die Umlagen von Jahr zu Jahr steigen. Um einer Unerträglichkeit der Lasten vorzubeugen, ist nun beschlossen worden, allmählich zum Kapitaldeckungsverfahren überzugehen. Der Reservefonds der Berufsgenossenschaften soll durch Zuschläge zu den Umlagen wesentlich verstärkt und so ein Kapital geschaffen werden, das später als Grundstock für die Kapitaldeckung dienen kann. Selbst die Freunde des Kapitaldeckungsverfahrens halten den jetzigen Moment nicht für geeignet, sofort zu diesem Modus überzugehen.

* * *

Die zweite Berathung des sogenannten Mantelgesetzes, das die allgemeinen Bestimmungen über die Berufsgenossenschaften, Schiedsgerichte und das Reichsversicherungsamt enthält, die für alle Unfallversicherungsgesetze gelten, wurde in einer Sitzung erledigt. Die besonderen Schiedsgerichte für die Unfallversicherung sollen wegfallen und ihre Befugnisse auf die auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes errichteten territorialen Schiedsgerichte übergehen, die künftig Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung heißen sollen. Die Sozialdemokraten befürworteten Uebertragung der Entscheidung von Streitigkeiten über Unfallentschädigungen an besondere Kammern der Gewerbegerichte, bezw. an nach Art der Gewerbegerichte zu errichtende landwirthschaftliche Schöffengerichte, damit die Gewerbegerichte, zu denen die Arbeiter Vertrauen hätten, weiter ausgebaut würden. Sie drangen aber damit nicht durch.

Eine von der Kommission neu eingefügte Bestimmung, wonach das Schiedsgericht zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres aus der Zahl der am Sitze des Schiedsgerichts wohnenden approbirten Aerzte diejenigen auswählt, die als Sachverständige bei den Verhandlungen vor dem Schiedsgericht in der Regel nach Bedarf zugezogen werden sollen, wurde vom Abgeordneten Frhrn. v. Stumm als ärztliche „Bevormundung“ der Schiedsgerichte bekämpft, aber angenommen.

Die Aufgaben der Berufsgenossenschaften sind erweitert worden. Unter Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts sollen sie künftig berechtigt sein 1. zur Versicherung gegen Haftpflicht wegen Fahrlässigkeit, 2. zur Organisation des **Arbeitsnachweises** unter gleicher Betheiligung von Unternehmern und Arbeitern und 3. zur Errichtung von Rentenzuschuß- und Pensionskassen für die Mitglieder der Berufsgenossenschaft, die bei ihr versicherten Personen und die Beamten der Berufsgenossenschaften, sowie für die Angehörigen dieser Personen. Die Theilnahme an diesen Einrichtungen soll aber eine freiwillige sein.

Die Sozialdemokraten wandten sich ganz besonders gegen die Arbeitsnachweise bei den Berufsgenossenschaften. Sie würden lediglich Organisationen zur Maßregelung von Arbeitern sein und nur den offenen Krieg zwischen Arbeitern und Berufsgenossenschaften proklamiren. Sie erklärten sich auch gegen die Versicherung der Unternehmer gegen die Haftpflicht bei Fahrlässigkeit, da für die Unfallverhütung nichts geschehen werde, wenn der Unternehmer gegen die Schäden der Unfälle versichert sei. Abgeordneter Dr. Hitze erklärte sich für die Arbeitsnachweise der Berufsgenossenschaften, da ein Bedürfniß für berufliche Arbeitsnachweise bestehe und an ihrer Verwaltung ja Unternehmer und Arbeiter in gleichem Maße betheiligt sein sollten. Natürlich müßten die Arbeitervertreter auf Grund des geheimen Wahlrechts gewählt werden. Staatssekretär Graf Posadowsky wandte sich gegen einen Antrag Gamp, wonach die Haftpflichtversicherung sich auf den vollen Schaden und nicht nur auf $^2/_3$ soll erstrecken können, sowie gegen den von der Kommission beschlossenen zwangsweisen statt freiwilligen Beitritt zu dieser Versicherung bei den landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften. Es passirten Unfälle, die auf die gröblichste Fahrlässigkeit der Unternehmer zurückzuführen seien. Würde der volle Schaden ausbezahlt, so werde die Unfallverhütung vernachlässigt werden. Es wurde denn auch nach dem Wunsche des Staatssekretärs beschlossen.

Ueber die Berathung der übrigen Theilentwürfe der Unfallversicherung werden wir in der nächsten Nummer im Zusammenhang berichten.

Kranken-Versicherung der Hausindustriellen für Berlin. Die Kranken-Versicherung der Hausindustriellen, deren Nothwendigkeit wie kaum die eines anderen Gewerbes auf der flachen Hand liegt (vergl. „Soziale Praxis“ Jahrgang VIII, Spalte 74, 929, 1372), ist in Berlin im Vorjahr daran gescheitert, daß die Gewerbedeputation und mit ihr die Stadtvertretung die Konfektionäre von der Beitragspflicht frei lassen zu müssen glaubte und nur die Zwischenmeister als beitragspflichtige Arbeitgeber gelten lassen wollte. Erfreulicherweise sind die Berathungen aber nicht wie damals geäußert wurde, um zwei Jahre suspendirt oder bis zur reichsgesetzlichen Regelung (Antrag Heyl und Genossen) verschoben, sondern die gemischte Deputation hat nach Zeitungsmeldungen beschlossen, daß die Krankenversicherung der Hausindustriellen durch Ortsstatut auszusprechen sei und die Beitragspflicht auch für die bei Zwischenmeistern beschäftigten Hausindustriellen dem Unternehmer, ersteren aber die Meldepflicht aufzuerlegen sei. Leider wagen wir bei dem in der Berliner Stadtverordneten-Versammlung vorhandenen geringen sozialem Empfinden auf eine Annahme des Vorschlages kaum zu hoffen.

Das Referendum über die Arbeiterversicherung in der Schweiz steht vor der Thür; am 20. Mai soll die Abstimmung erfolgen. In Presse und Vereinen wird das Für und Wider lebhaft erwogen. Wie die Stimmung in der Bevölkerung ist, erhellt aus einer Kundgebung der Centralkommission der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, der wir folgende Stellen entnehmen:

Wohl könnte eine solche Kundgebung von unserer Seite heute unterbleiben, wenn die Stimmung in unserem Volke noch dieselbe wäre, die vor zehn Jahren zur begeisterten Annahme des Art. 34bis der Bundesverfassung geführt hat („der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einrichten“). Nun aber, da die entscheidende Abstimmung naht, will es fast scheinen, als ob weite Kreise unseres Volkes anderen Sinnes geworden seien. Mehr und mehr scheint die hohe humanitäre Bedeutung des Gesetzes in den Hintergrund zu treten und an Stelle des Solidaritätsgefühls und Bürgersinns eine Menge partikularer Bedenken zur Geltung kommen zu sollen. . . . . Es handelt sich am 20. Mai darum, ob ein soziales Friedenswerk höchster Bedeutung, zu dessen Verwirklichung Männer aller Parteien einträchtig zusammen gewirkt haben, die Gutheißung des Volkes erhalte oder nicht. Mögen auch dem Entwurfe manche Unvollkommenheiten anhaften wie aller menschlichen Arbeit, — so ist es andererseits im besten Falle eine Selbsttäuschung, wenn behauptet wird, bei einer Verwerfung dieses Entwurfes werde in wenigen Jahren ein anderer vorgelegt werden können. Nein, der 20. Mai wird entscheiden, ob wirklich bei uns in absehbarer Zeit die Masse der Arbeiter in Gewerbe, Industrie und Landwirthschaft vor der Gefahr geschützt werde, im Falle von Krankheit mit ihren Familien der Noth und der Almosen-

genössigkeit anheimzufallen, ob sie auch vor den nämlichen Folgen der Unfälle hinreichend gesichert werde, ohne unter Umständen kostspielige und ungewisse Prozesse führen zu müssen. . . Allerdings ist die Vorlage ebensosehr auf den Grundsatz der Selbsthülfe als der Solidarität des ganzen Volkes aufgebaut. Dem Arbeiter wie dem Arbeitgeber werden darin bedeutende, wenn auch keineswegs unverhältnißmäßige Opfer zugemuthet, nicht minder der Gesammtbevölkerung durch die jährlichen Beiträge des Bundes. Aber in einem freien Volke wirkt eine große soziale That nur dann wohlthätig, wenn sie auf die Selbsthülfe aufbaut; und was die nothwendige Ergänzung derselben durch die Gesammtheit betrifft, so hat es im Schweizervolke immer geheißen: Einer für Alle und Alle für Einen. Es ist eine feststehende Thatsache, daß die bisherigen freiwilligen Einrichtungen nur einer verhältnißmäßig kleinen Minderheit wirksame Hülfe haben bringen können; es ist Thatsache, daß in dem vorliegenden Entwurfe der freien Bewegung möglichster Spielraum gelassen, das bureaukratische Element auf das Nothwendige beschränkt ist; es ist endlich Thatsache, daß in großen Staaten Einrichtungen, wie die jetzt für unser Vaterland angestrebten, seit einem Jahrzehnt in Segen wirken und weder von Arbeitern noch Arbeitgebern wieder preisgegeben würden. Wenn es in der Monarchie durch die Willenskraft der Regierenden möglich war, solch große für das allgemeine Wohl durchgreifende Einrichtungen ins Leben zu rufen, sollte es wirklich ein Ding der Unmöglichkeit sein, in der demokratischen Republik — durch freien Entschluß ihrer Bürger — gleich hohe Ziele zu erreichen? Wir glauben es nicht, wir können es nicht glauben. Und wer es mit uns nicht glauben kann und nicht glauben will, der schreibe am 20. Mai aus patriotischen, sozialen und christlich humanen Gründen für die Vorlage der Kranken- und Unfallversicherung ein kräftiges Ja!

Das Referendum hat sich gerade in sozialpolitischen Fragen wiederholt in letzter Zeit als ein gefährliches Werkzeug erwiesen. Es wäre tief zu beklagen, wenn das große, mühsam und in langen Jahren zu Stande gebrachte Werk der Kranken- und Unfallversicherung ihm ebenfalls zum Opfer fallen würde.

Arbeitsnachweis.

Die Organisation des gemeindlichen Arbeitsnachweises im Königreich Bayern hat einen neuen Fortschritt gemacht. Nach einer Ministerialentschließung sind zu einem Verbande bayerischer Arbeitsnachweise mit dem Sitze in München die gemeindlichen Arbeitsnachweise der Städte Bamberg, Deggendorf, Dinkelsbühl, Erlangen, Fürth, Hof, Kaiserslautern, Kitzingen, Kronach, Kulmbach, Landau i. d. Pf., Landshut, Ludwigshafen a. Rh., München, Pappenheim, Passau, Regensburg, Schweinfurt, Straubing, Wasserburg und Würzburg zusammengetreten. Mitglieder des Verbandes können nur gemeindliche Arbeitsnachweise werden oder Gemeinden, die sogenannte gemeinnützige Arbeitsnachweise durch Beitrag unterstützen. Den Gemeindebehörden ist der Auftrag zugegangen, dem Verbande thunlichst Unterstützung zu theil werden zu lassen.

Der Centralverein für Arbeitsnachweis in Berlin, dessen Bestrebungen, paritätische Facharbeitsnachweise zu errichten, in diesen Blättern mehrfach Erwähnung gethan ist, hat kürzlich auch die Schlosserinnung zur Errichtung eines paritätischen Arbeitsnachweises unter Anlehnung an den Centralverein bewogen. Das gewählte Kuratorium, welches nach den Bestimmungen des vom Centralverein für Arbeitsnachweis ausgearbeiteten Normalstatuts die Geschäfte des Arbeitsnachweises leitet, besteht aus drei Vertretern der Arbeitgeber und drei Vertretern der Arbeitnehmer sowie einem unparteiischen Mitgliede des Vorstandes des Centralvereins für Arbeitsnachweis als Vorsitzenden. Die konstituirende Sitzung des Kuratoriums hat kürzlich stattgefunden und bestehen damit bereits zwei auf paritätischer Grundlage errichtete Facharbeitsnachweise (Maler und Schlosser). Verhandlungen zur Errichtung weiterer solcher Arbeitsnachweise sind im Gange.

Der Geschäftsbericht des Berliner Brauer-Arbeitsnachweises für 1899 giebt mit seinen umfassenden statistischen Tabellen ein genaues Bild der Arbeitsbewegung im Berliner Brauereibetriebe. Wir entnehmen dem Bericht, daß an dem Arbeitsnachweis 32 Brauereien mit insgesammt 4463 Arbeitnehmern betheiligt sind. Diese Brauereien sind laut Statut verpflichtet, ihren Bedarf an Arbeitskräften, mit Ausnahme einer geringen Anzahl — im Berichtsjahre 367 — durch den Arbeitsnachweis zu beziehen. Es ließen sich in die Listen des Arbeitsnachweises einschreiben insgesammt 6286 Personen, darunter 565 Brauer, 168 Böttcher, 867 Handwerker, 2468 ungelernte Arbeiter, 1019 Fahrpersonal, der Rest Maschinen- und Stallpersonal sowie sonstige bereits in Brauereien beschäftigt gewesene Arbeiter. Von diesen eingeschriebenen wurden eingestellt fest: insgesammt 1957, darunter 219 Brauer, 34 Böttcher, 169 Handwerker, 541 ungelernte Arbeiter, 519 Fahrpersonal, vorübergehend, d. h. weniger als 11 Tage, 1896, davon 739 Brauer, 109 Böttcher, 80 Handwerker, 130 ungelernte Arbeiter, 127 Fahrpersonal, es sind mithin insgesammt 3853 Personen in Arbeit gebracht, davon 1957 für einen 11 Tage übersteigenden Zeitraum.

Interessante Aufschlüsse giebt der Bericht darüber, wie lange die einzelnen Arbeitnehmerkategorien auf eine Einstellung warten müssen. So vergehen durchschnittlich $3^1/_2$ Monat, bis es gelingt, einen Brauer fest unterzubringen. Allerdings werden ihm während dieses Zeitraums durchschnittlich zwei vorübergehende Beschäftigungen nachgewiesen. Daß aber die Mehrzahl der eingeschriebenen Personen während der Wartezeit in anderen Betrieben Beschäftigung findet, ergiebt sich aus dem Umstande, daß 308 Brauer schon vor ihrer festen Einstellung sich in den Listen des Arbeitsnachweises streichen ließen, also größtentheils anderweitig Stellung erhalten hatten. Eine wesentlich kürzere Zeit bis zur Einstellung in feste Arbeitsstellen vergeht bei den Handwerkern ($3^1/_2$ Wochen), Arbeitern ($5^1/_2$ Wochen), Fahrpersonal (3 Wochen), während die Böttcher gleichfalls etwa 3 Monate auf eine feste Stelle warten müssen. Eine detaillirte Wiedergabe der Zahlen der einzelnen Tabellen müssen wir uns versagen, doch sei bemerkt, daß eine Auszählung bei sämmtlichen Kategorien daraufhin vorgenommen worden ist, welche Zeit zwischen Einschreibung und Einstellung verflossen war, eine wie oftmalige Aufforderung vor der Einstellung ergangen ist, wie viel vorübergehende Stellungen vor der festen Einstellung nachgewiesen worden, wie viel Zeit bis zur Streichung in den Listen verflossen war, wie lange die vorgeschriebenen Personen vor der Einschreibung arbeitslos waren. Des Weiteren zeigt sich, wie segensreich die Erhebung kleiner Einschreibegebühren wirken kann, wenn dieselben zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen, soweit dieselben eingeschrieben sind, verwendet werden. So sind im Berichtsjahr an 171 Personen insgesammt 2760 ℳ Unterstützungen gezahlt worden. Seit Bestehen des Arbeitsnachweises (Anfang 1895) wurden 682 Personen mit 11 168 ℳ unterstützt. Die Kosten des Arbeitsnachweises, welche vom Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend getragen werden, stellten sich 1899 auf rund 9 600 ℳ.

Schiedsspruch über Streitigkeiten im Baugewerbe in Antwerpen. Die vierte Sektion des Conseils de l'industrie et du travail d'Anvers hat am 27. Dezember 1900, als Schiedsrichter von den Interessenten angerufen, die vorher erklärt hatten, sie wollten sich ihrer Entscheidung unterwerfen, folgenden Schiedsspruch erlassen:

Vom 1. Januar 1900 ab ist: 1. der durchschnittliche Lohn für alle Zweige des Baugewerbes auf 40 Cts. für die Arbeiter und auf 30 Cts. für die Handlanger festzusetzen; 2. der von den Unternehmern in Rechnung zu stellende Lohn wird auf 50 Cts. für die Arbeiter und 40 Cts. für die Handlanger festgesetzt; 3. für Nacht- und Sonntagsarbeit ist ein Zuschlag von 50% zu bezahlen (die Nacht dauert von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens); 4. die Arbeiten auf Berechnung und nach Stunden sind nach den von der Syndikatskammer der Unternehmer der Provinz Antwerpen ausgearbeiteten Tarifen zu regeln.

Den Interessenten soll durch die Zeitungen, den Verwaltungsbehörden von Antwerpen und den umliegenden Gemeinden, den Handelsgerichten und Friedensrichtern besonders von dem Schiedsspruch Kenntniß gegeben werden.

Genossenschaftswesen.

Genossenschaft und Gewinnbetheiligung in einem landwirthschaftlichen Großbetrieb. Ein bemerkenswerthes Unternehmen wird von einer Anzahl von Landwirthen, Sozialpolitikern, Kaufleuten, Industriellen, Schriftstellern, die zumeist in Berlin wohnen — genannt werden Amtsrath M. Mankiewicz, H. Sohnrey, Abgeordneter Dr. Barth, Dr. H. Crüger, Kommerzienrath Röficke, Dr. Ginsberg, A. Gutmann, J. Stern, H. Sudermann, Dr. Fr. Oppenheimer — ins Leben zu rufen versucht. Die „Nation" berichtet darüber in ihrer Nr. 32:

Es soll ein Großgut erworben, die bisherige Wirthschaft auf $^2/_3$ bis $^3/_4$ der Fläche reduzirt und der Rest, in geeigneter Lage ausgeschieden, in kleine Stellen von 2 bis 4 ha, je nach Bonität, zerlegt werden. Jede dieser Stellen wird mit einem billigen Gebäude, welches Wohn- und Wirthschaftsräume vereinigt, besetzt und an bisherige Gutsarbeiter, welche das nöthige Inventar besitzen, verpachtet. Die Pacht würde sich in der ortsüblichen Höhe halten und mit einem von Jahr zu Jahr kündbaren Vertrage die Verpflichtung verknüpft sein, einen von vornherein nach oben begrenzten größeren Theil der Arbeitszeit dem Gutsbetriebe für den ortsüblichen Lohn zur Verfügung zu halten. Neben diesem ortsüblichen Lohn sollen diese Arbeiterpächter aber auch den

größten Theil des Reingewinnes erhalten, der über die vierprozentige Verzinsung des Kapitals nach entsprechenden Abschreibungen erzielt wird. Damit hofft man zugleich, dem Hauptbetriebe außer der nöthigen Quantität auch eine bessere Qualität der Arbeiter zu sichern. Ein weiterer Vortheil soll den Arbeiterpächtern dadurch erwachsen, daß sie unter sich und mit dem Centralbetriebe genossenschaftlich zusammengeschlossen werden. Insbesondere soll ein Konsumverein eingerichtet werden, der alle Bedürfnisse an Lebensmitteln, Kleidung, Handgeräthen, Futter, Düngemitteln ꝛc. um mindestens 20% billiger als der Dorfkrämer wird befriedigen können. Sodann ist eine Viehversicherung in Aussicht genommen. Ferner sollen die Kleinbetriebe mit dem Großbetriebe zu einer Genossenschaftsmolkerei, -Brennerei, -Stärkefabrik, -Mühle vereinigt werden. Weiterhin stellt das Gut Zuchtbullen und -Eber zur gleichzeitigen Benutzung für die Kleinbetriebe auf und giebt Maschinen leihweise her. Schließlich soll das Gut den Absatz von Produkten, wie Eier, Obst, Konserven-Gemüse ꝛc. betreiben, was seitens der Kleinbetriebe auf dem nächsten Markte nur unter großer Zeitvergeudung und auch dann noch zu weit geringerem Preise geschehen kann. In diesem System sind also die Arbeiterpächter einerseits als Pächter selbstständige Mitglieder einer Anzahl von landwirthschaftlichen Genossenschaften, andererseits als Arbeiter gewinnbetheiligte Angestellte eines landwirthschaftlichen Großbetriebes.

Um dies Programm zu verwirklichen, sollen 500 000 ℳ beschafft werden und durch ein engeres Komité, das sich zur Ausführung dieses Planes gebildet hat, ist bereits die Hälfte dieser Summe aufgebracht. In der Person eines erfahrenen Landwirths Lothar Meyer in Friedenau bei Berlin (Kirchstraße 6), glaubt man, einen geeigneten Leiter des Unternehmens gewonnen zu haben. Um zu bethätigen, daß es den Geldgebern ausschließlich um die Unterstützung eines agrarreformatorischen Versuches zu thun ist, hat man von vornherein auf jeden Gewinn verzichtet; es tritt nur eine Vergütung von 4% der eingeschossenen Kapitalien ein, und sollte sich bei einer Auflösung der Gesellschaft ein Gewinn ergeben, so wird dieser Gewinn dem Ausschuß für Wohlfahrtspflege auf dem Lande überwiesen.

Baugenossenschaften für ländliche Arbeiterwohnungen in Württemberg. Die Centralstelle für die Landwirthschaft beabsichtigt, der Leutenoth auf dem Lande dadurch zu begegnen, daß durch Baugenossenschaften die Schaffung von Arbeiterwohnungen in die Hand genommen wird. Die Ausführung ist in der Weise gedacht, daß Genossenschaften gebildet werden, die sich aus landwirthschaftlichen Arbeitern und Arbeitgebern zusammensetzen und auf eine bestimmte Anzahl von Gemeinden oder auf einen ganzen Bezirk sich ausdehnen sollen. Die Mittel sollen durch Geschäftsantheile, Spareinlagen, Annahme von verzinslichen Depositengeldern und durch verzinsliche Darlehen von Staatsanstalten beschafft werden. Die Bauplätze wären von den Ortschaften womöglich unverzinslich abzugeben. Auf diese Weise hofft man, zum Preise von etwa 2500 ℳ Arbeiterwohnungen herstellen zu können, die unter günstigen Bedingungen an ländliche Arbeiter verkauft, beziehungsweise vermiethet werden sollen.

Eine neue Arbeiterproduktiv-Genossenschaft in Frankreich ist in Yzeure im Departement des Allier, Dank der Freigebigkeit eines Industriellen, ins Leben getreten. Der Inhaber einer Hutfabrik, die bisher 150 000 Hüte pro Jahr herstellte, hat, sich vom Geschäfte zurückziehend, seine Unternehmung seinen Arbeitern geschenkt, mit der Bedingung, daß sie dieselbe in Eigenbetrieb fortführen. Die Arbeiter haben die Schenkung angenommen und bemühen sich zur Zeit, das nöthige Betriebskapital in der Höhe von 70 000 Frcs. aufzubringen. Unter der Firma „Chapellerie aux chapeliers" wird das Unternehmen hauptsächlich billige Qualitäten produziren, für welche unter den arbeitenden Klassen selbst Absatz gefunden werden kann.

Wohnungswesen.

Weiträumiger Städtebau und Wohnungsfrage. Der Sekretär des Stadtschultheißenamts in Stuttgart, Amtmann Dr Abele, hat eine Darstellung und Kritik der auf Einführung weiträumiger Bauweise im Städteerweiterungsgebiet gerichteten Bestrebungen unternommen. (Stuttgart. Druck und Verlag von W. Kohlhammer. 1900.) Aus der Schilderung der früheren Zustände und der älteren Reformbestrebungen, einer Uebersicht über die Entstehung der modernen Bauforderungen und Bauordnungen, insbesondere der Verhandlungen des Verbandes Deutscher Ingenieure und Architektenvereine und der Reformbestrebungen des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege, gewinnt er die Ueberzeugung, daß die weiträumige Bauweise nicht preisermäßigend auf das Bauland wirke. Die Erfahrungen mit den Bauordnungen in Bayern, Sachsen, Württemberg und Oesterreich und im Anschluß daran in den deutschen Städten Würzburg, Düsseldorf, Stuttgart, Stettin, Wien, Wiesbaden, Basel u. s. w., vor Allem die Versuche mit der Einführung der weiträumigen Bebauung im Königreich Sachsen und in den Stadterweiterungsgebieten von Frankfurt, Altona, Berlin, Hamburg und Breslau und von etwa 50 deutschen Städten über 15 000 Einwohner mit den abgestuften Bauvorschriften zeigen ihm, daß das Einfamilienhaus in den größeren Städten das theuerste ist und daher leicht zur Ueberfüllung führt, daß die Zonenenteignung, die Umlegung, die Zusammenlegung keine allgemeinen Verbesserungen für die Minderbemittelten bringen, sondern daß die Lösung der Wohnungsfrage vor allen Dingen darin liegt, daß man ein die große Nachfrage nach billigen Kleinwohnungen übertreffendes Angebot an solchen hervorzurufen sucht. Die Privatunternehmung müsse wieder zum Bau von Kleinwohnungen aufgemuntert werden durch direkte Unterstützung wie Geldvorschuß, Steuererleichterung, Uebernahme von Zinsrisiko, theilweise oder gänzliche Uebernahme der Straßen-, Kanalisations-, Trottoiranlagekosten u. s. w., und zum Anderen durch Gestattung ausgiebigster Ausnützung des Baulandes, natürlich unter Wahrung der hygienischen und sittlichen Forderungen nach Analogie der block-buildings in London und der Häuser des Bau- und Sparvereins in Berlin. Daneben könne eine Aenderung des Miethsrechts, die Uebernahme der Verwaltung des Miethshauses durch gemeinnützige Vereine die Unannehmlichkeiten des Vermiethungsgeschäftes in kleinen Wohnungen mindern.

Staatlicher Kredit zum Bau von Arbeiterwohnungen in Preußen. Dem Abgeordnetenhause ist der Gesetzentwurf, betreffend den Kredit zum Bau von Arbeiterwohnungen u. s. w. zugegangen. Er schließt sich an die früheren ähnlichen Vorlagen an und fordert abermals 5 Millionen Mark.

Wohnungsmangel in Kiel. Verschiedene Blätter berichten aus Kiel vom 3. Mai: „Die hier herrschende Wohnungsnoth trat zum Maitermin wieder hart zu Tage. Da die städtischen Baracken mit Obdachlosen gefüllt sind, wurde gestern die städtische Turnhalle geräumt, und sechs Familien mit 22 Kindern richteten sich dort ein gemeinsames Heim ein. Mehrfach ließen verzweifelte obdachlose Familien gestern Abends ihren Hausstand auf der Straße stehen, und Eltern und Kinder suchten eine Unterkunft für die Nacht. Heute Morgen bezogen zwei Familien mit acht Kindern einen alten, im Bootshafen unbenutzt liegenden gedeckten Kahn und schafften Küchengeräthe, Möbel und Betten an Bord. Für kleine Leute mit großer Kinderschaar sind die Wohnungsverhältnisse geradezu jammervoll." Daß die Stadtverwaltung in Kiel sich redlich bemüht, dem Nothstande abzuhelfen, haben wir in Sp. 595 berichtet. Aber eingewurzelte Uebel lassen sich nicht von einem Tag auf den andern ausrotten.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Aus dem Jahresberichte des Gewerbegerichts Mainz theilen wir folgende beachtenswerthe Ausführungen mit: Zunächst wird konstatirt, daß die Zahl der anhängig gemachten Klagen nicht gestiegen ist. „Arbeitgeber und Arbeitnehmer erlangen offenbar immer größere Vertrautheit mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und schenken denselben mehr und mehr gebührende Beachtung. Vielfach werden die vertraglichen Leistungen genau festgelegt, und an die Stelle mündlicher Vereinbarung tritt nicht selten schriftliche Vertragsberedung. Damit sind die beiderseitigen Rechte und Pflichten zum Voraus begrenzt und manchen Streitigkeiten und unliebsamen Weiterungen ist von vornherein der Boden entzogen." Auch die Handwerker-Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 hat eine Verschiebung in der gewerbegerichtlichen Thätigkeit bislang nicht gebracht. Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen bestehen in Mainz 9 Zwangs- und 5 freie Innungen. Von der Befugniß zur Bildung von Schiedsgerichten für die Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und ihren Gesellen ist in keinem Falle Gebrauch gemacht worden, so daß die Zuständigkeit des Gewerbegerichts unberührt geblieben ist. Das Gewerbegericht hatte im letzten Jahre, ohne daß es zu einer förmlichen Anrufung des Einigungsamts von beiden Parteien gekommen wäre, wiederholt Gelegenheit, bei Lohnstreitigkeiten und bei Arbeitseinstellungen vermittelnd einzugreifen. So bei einem Schreinerstreik, mehrfach bei Schuhmachern und zwar in diesen Fällen mit raschem und günstigem Erfolge. Dagegen gelang es erst nach Wochen einen Vergleich herbeizuführen in der Lohnbewegung der Zimmerer und der Maler, weil die Meister Anfangs jedes Eingehen auf Einigungsverhandlungen ablehnten. Hieran knüpft der Bericht folgende Bemerkungen über die Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz:

Angesichts solch übler Erfahrungen wird man füglich fragen dürfen, ob nicht die beantragte Aenderung des Gewerbegerichtsgesetzes, welche den Verhandlungszwang vor dem Einigungsamt einführen will, das Richtige trifft. Jedenfalls würde dafür sprechen die des Letzteren gemachte Erfahrung, daß sich die privaten Auseinandersetzungen der Parteien vielfach als unzulänglich erwiesen haben, daß sich Lohnstreitigkeiten bekanntlich am raschesten und leichtesten zu Anfang der Bewegung schlichten lassen, insolange eine Arbeitseinstellung noch nicht stattgefunden hat und die Gegensätze nicht über Gebühr verschärft sind. Hier vermittelnd und ausgleichend einzugreifen, dürfte der neutrale Boden des Gewerbegerichts ganz besonders geeignet erscheinen, der beiden Theilen zu eingehender sachlicher Aussprache erwünschte Gelegenheit giebt, auf Grund deren leicht ein gangbarer Weg zur Verständigung gefunden werden kann. Eine Erweiterung des Wirkungskreises der Gewerbegerichte nach dieser Richtung würde die soziale Friedensarbeit nicht unwesentlich fördern und stärken, in ihrer gesetzlichen Ausgestaltung durch die Sicherung der Thätigkeit als Einigungsamt ein vortreffliches Mittel für den sozialen Ausgleich und die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegeben sein.

Aber auch nach anderer Richtung erscheint das Gesetz, wie schon vielfach und mit gutem Grunde hervorgehoben worden, reformbedürftig. Die Erweiterung des Kreises der dem Gewerbegericht unterstellten Personen, die Ausdehnung der Zuständigkeit auf Dienstboten, auf land- und forstwirthschaftliche Arbeiter, die Errichtung kaufmännischer Schiedsgerichte gleichviel in welcher Form, sind Forderungen, die in den betheiligten Kreisen immer wieder gestellt und die nicht von der Tagesordnung verschwinden werden, bis sie die mit Recht geforderte Befriedigung gefunden haben. Entschädigungsansprüche, welche durch die Zurückhaltung von Zeugnissen, Arbeitsbüchern, Quittungskarten und sonstigen Ausweisen oder durch die Verzögerung der Aushändigung bedingt sind, stehen mit dem Arbeitsverhältniß in so engem Zusammenhang, daß die gewünschte Unterstellung unter die Rechtsprechung der Gewerbegerichte kaum einer besonderen Begründung bedarf.

Vor dem Gewerbegericht in Tuttlingen ist die Schuhmacher-Aussperrung durch einen vom Reichstagsabgeordneten Bock mit den Fabrikanten vermittelten Vergleich beendigt. Die Vereinbarungen lauten:

1. Die allgemein geforderte zehnprozentige Lohnerhöhung für alle Arbeiter und Arbeiterinnen und Freigabe der Fournituren für Zwicker wird fallen gelassen, dagegen werden die Zwicktarife, soweit es sich um geringer bezahlte Artikel handelt, um 1 bis 2 ₰ pro Paar erhöht. 2. Die Zuschneider, Stanzer und Maschinenarbeiter verzichten im Allgemeinen auf eine Lohnerhöhung, dagegen verpflichten sich die Fabrikanten, etwaige Mißstände zu beseitigen. 3. Zur Schlichtung etwaiger Differenzen bei Regulirung der Zwicktarife in obigem Sinne ist ein Schiedsgericht von sechs Arbeitgebern und sechs Arbeitnehmern unter dem Vorsitzenden vom Gewerbegericht bestellt und hat bei Stimmengleichheit der Letztere die entscheidende Stimme. Beide Theile unterwerfen sich bedingslos dem Spruche dieses Schiedsgerichts. 4. Es werden nur so viele Arbeiter eingestellt, als die Fabrikanten zur Zeit benöthigen, dagegen sollen aber, bevor fremde Kräfte eingestellt werden, die am Platze zur Verfügung stehenden Arbeiter beigezogen werden. 5. Maßregelungen finden beiderseits nicht statt und wird insbesondere bemerkt, daß die während des Streiks beschäftigten und eingetretenen Arbeiter bei Gefahr der sofortigen Entlassung weder innerhalb noch außerhalb des Betriebes belästigt werden dürfen. 6. Soweit sich die Fabrikanten durch den Inhalt des Flugblattes beleidigt fühlen, wird er zurückgenommen. 7. Die Arbeit wird am Montag, den 30. April cr., in allen Betrieben wieder aufgenommen.

Mit diesen Bedingungen war ein Theil der Arbeiter zuerst nicht einverstanden, es wurde deshalb eine Protest beschlossen. Indessen wurde später der Beschluß gefaßt, die Arbeit da wieder aufzunehmen, wo Lohnerhöhungen gewährt wurden. Wenn der Streik den Arbeitern auch geringe Erfolge brachte, zumal noch etwa 200 Arbeiter beschäftigungslos sind, so ist doch in dem Schiedsgericht eine wichtige Institution ins Leben gerufen, um bei künftigen Lohnstreitigkeiten eine friedliche Lösung herbeizuführen.

Das Gewerbegericht Danzig als Einigungsamt. Ende März streikten in Danzig etwa 1000 Arbeiter auf den dortigen Holzplätzen, so daß der lebhafte Holzhandel dieser Stadt vollständig lahmgelegt wurde. Nach nur einwöchiger Dauer des Streiks kam vor dem Gewerbegericht ein Vergleich zu stande, worin den Arbeitern eine tägliche Zulage von 50 Pf. zugestanden wurde. — Einige Wochen später kam es zu einem allgemeinen Hafenarbeiterstreik, an dem sich etwa 2500—2800 Arbeiter betheiligten. Auch diesen Streik legte das Gewerbericht als Einigungsamt bei. Der am 24. April ausgebrochene Streik ward am 30. April schon erledigt, nachdem den Arbeitern ganz nennenswerthe Zugeständnisse gemacht worden waren. — Die Steinsetzer verhandelten mit den Arbeitgebern unter Vermittelung des Gewerbegerichts und erzielten annehmbare Lohnerhöhungen, ohne daß es zum Streike kam. Auch in dem Töpferstreik sind Einigungsverhandlungen vor dem Gewerbegericht im Gange, die ebenfalls bald zu einem friedlichen Abschluß führen dürften. — Auch hier kommt die moralische Macht eines erstmaligen bedeutenden Erfolges des Einigungsamtes zur Geltung. Hat ein Gewerbegericht einmal einen größeren Streik zur Befriedigung beider Parteien beigelegt, so wendet sich ihm immer mehr und mehr das Vertrauen zu.

Literarische Anzeigen.

Trimborn, Karl, Stadtverordneter, und Dr. Otto Thissen, Die Thätigkeit der Gemeinden auf sozialem Gebiete (Kommunale Sozialpolitik). Nebst einer Einleitung: Ueber die Pflicht kommunaler Sozialpolitik. Von Fabrikbesitzer Franz Brandts, M. Gladbach. Sonderabdruck aus „Arbeiterwohl". Köln 1900, Kommissionsverlag J. P. Bachem. 93 S. Preis 1,50 M.

Ueber die Generalversammlung des Verbandes „Arbeiterwohl" hat der eine der Herausgeber dieses vortrefflichen Handbüchleins einer kommunalen Sozialpolitik in Nr. 14 Sp. 354 unserer Zeitschrift eingehend berichtet und auch in Nr. 15 Sp. 366 haben wir einen ausführlichen Auszug aus dem gründlichen und erschöpfenden Referat Trimborns gegeben. Trotzdem können wir unseren Lesern die Anschaffung des Büchleins angelegentlichst empfehlen, da sie darin nicht nur die vollständigen Referate, sondern einen Gesammtüberblick über die behandelten Fragen unter Nachweis der Quellen finden. Ein gutes Literaturverzeichniß und alphabetisches Sachregister erhöhen die Brauchbarkeit des Buches.

Comte de Rocquigny, les syndicats agricoles et leur oeuvre. Bibliothèque du Musée Social. A. Colin et Cie. Paris 1900. 412. S. Preis 4 Francs.

In dem vorliegenden Bande der vom Musée Social veranstalteten Sammlung sozialökonomischer Studien giebt Graf Rocquigny, Vorstand der ländlichen Abtheilung des Museums, ein übersichtliches Bild des landwirthschaftlichen Genossenschaftswesens in Frankreich. Er beschäftigt sich eingehend mit der Gesetzgebung, mit den sozialen und wirthschaftlichen Funktionen der Genossenschaften, mit ihrem organischen Aufbau zu provinzialen und nationalen Verbänden. Das Buch ist zweifellos die beste Darstellung, die bis jetzt über den Gegenstand existirt, wenn auch vielleicht zu wünschen wäre, daß Vergleiche mit dem Auslande angestellt worden wären. Immerhin tritt die Eigenthümlichkeit der französischen landwirthschaftlichen Genossenschaften, die Mannigfaltigkeit ihrer Bestrebungen, sehr deutlich hervor. Graf Rocquigny hat seit Jahren praktisch wirksam in der genossenschaftlichen Bewegung gestanden und seine Schrift ist darum trotz ihrer großen Anlage sehr reich an belehrenden Einzelheiten.

Hohn, Dr., Wilhelm. Barmherzige Schwestern vom heiligen Karl Borromäus. 1652—1900. Bilder aus der Geschichte der katholischen Charitas. Entworfen von Clemens Brentano, Joseph von Görres, Gedeon von der Heide (J. B. Berger) und den Chronisten der Genossenschaft, ergänzt und herausgegeben. Trier 1900. Verlag der Paulinus-Druckerei. 467 S. Preis 4 M, geb. 5,20 M.

Bericht der Handelskammer zu Düsseldorf über das Jahr 1899. I. Theil nebst einem Anhang über das Gebiet der Düsseldorfer Industrie- und Gewerbeausstellung im Jahre 1902 im Lichte der Berufsstatistik. Druck von August Bagel in Düsseldorf.

Ein Zoll- und Handelsbündniß mit Deutschland. Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirthe in den Plenarversammlungen vom 23. und 30. Januar, 6. und 13 Februar 1900. Wien 1900. Verlag der „Gesellschaft österreichischer Volkswirthe". Kommissionsverlag: Volkswirthschaftlicher Verlag Alexander Dorn. 178 S. Preis Kr. 1,20.

Schultze, Dr. Ernst, Volksbildung und Kneipenleben. Vortrag gehalten zu Stettin auf der 16. Generalversammlung des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke vom 28. September 1899. Stettin 1900, H. Dannenberg & Co. 16 S. Preis 20 Pf., 10 Exempl. 1,50 M, 50 Exempl. 6 M.

Limberg, P., Die Aufgaben der Arbeitervertreter in den Krankenkassen M.-Gladbach 1900, Verlag der Westdeutschen Arbeiter-Zeitung. 24 S. Preis 10 ₰.

Anleitung zur Benutzung des Vereins- und Versammlungsrechts in Deutschland. Herausgegeben von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Dritte veränderte Auflage. Hamburg 1900, C. Legien. 112 S. Preis 35 ₰.

Elberfeld, Jahresbericht der städtischen Armenverwaltung in Elberfeld für 1898.

Weinhausen, F., Die christlichen Gewerkvereine. Darstellung ihrer Entstehung, Entwicklung und Bedeutung. Berlin-Schöneberg 1900, Verlag der „Hilfe". 21. S. Preis 20 ₰.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße früher 29, jetzt 40.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

XI. Evangelisch-sozialer Kongreß in Karlsruhe.

Tagesordnung.

I. Mittwoch, den 6. Juni:

a) Nachmittags 4 Uhr: Geschlossene Sitzung des Ausschusses.

b) Abends 8 Uhr: Oeffentliche Begrüßungsversammlung in der Städtischen Festhalle.

II. Donnerstag, den 7. Juni:

a) Früh $8^{1}/_{2}$ Uhr, in der Festhalle:

1. Eröffnung des Kongresses durch den Vorsitzenden, Landesökonomierat Nobbe-Berlin.
2. Jahresbericht des Generalsekretärs.
3. Erstes Referat: **Was muß geschehen, um unsere der Volksschule entwachsene männliche Jugend stärker als bisher auf die religiösen, nationalen und wirtschaftlichen Aufgaben unseres Volkslebens vorzubereiten?** (Referenten: Professor D. Baumgarten-Kiel und Professor Dr. Walter Troeltsch-Karlsruhe.)

b) Nachmittags 3 Uhr, in der Festhalle:

Zweites Referat: **Die Wohnungsnot in Stadt und Land und ihre planmäßige Bekämpfung.** (Referenten: Landesrat Dr. Liebrecht, Vorsitzender der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt Hannover, und Pfarrer Dr. Ernst Lehmann in Hornberg (Baden).

c) Abends 8 Uhr, in der Festhalle:

Volksabend mit besonderem Programm.

III. Freitag, den 8. Juni:

a) Früh $8^{1}/_{2}$ Uhr, in der Festhalle:

Drittes Referat: **Welche sittlichen und sozialen Aufgaben stellt die Entwicklung Deutschlands zur Weltmacht unserm Volke?** (Referenten: Professor Dr. Rathgen-Marburg und Dr. Johannes Lepsius-Groß-Lichterfelde.

b) Nachmittags:

Spezialkonferenzen: (Ueber die Gegenstände derselben erfolgt noch Mitteilung.)

Es wird gebeten, sich wegen Wohnung an das Lokalkomitee in Karlsruhe zu wenden, zu Händen des Herrn Rechnungsrats Rothenacker, Zirkel 6.

Einlaßkarten für alle Veranstaltungen des Kongresses kosten 2 M., Tageskarten 1,50 M., für den Begrüßungsabend oder die Spezialkonferenzen 0,50 M.; Mitgliedschaft wird durch Jahresbeitrag von 5 M. an aufwärts erworben; außer freiem Eintritt erhalten die Mitglieder den stenographischen Bericht über die Verhandlungen und die monatlich erscheinenden „Mitteilungen" ohne weitere Kosten. Sämmtliche Karten sind nur für die Person giltig. Jeder Besucher wird veranlaßt, sich in die Präsenzliste einzutragen.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

IX. Jahrgang. Berlin, den 24. Mai 1900. Nummer 34.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstr früher 29, jetzt 40. Dr. Ernst Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Gliederung des Volksvermögens und die Erbschaftssteuer der Deszendenten.

Bei der in Deutschland noch immer sehr verbreiteten Abneigung gegen die Heranziehung auch der Abkömmlinge zu kleinen Erbschaftssteuern wird mancherlei übersehen.

Man meint, daß solche „gegen den germanischen Familiensinn verstoßende" Steuer bisher überhaupt nur wenig Verbreitung gefunden habe. Man findet es unbillig, daß gerade Kinder und Kindeskinder, die am meisten erben, hiernach auch am meisten zahlen müßten. Und man wähnt namentlich, daß Steuern dieser Art gerechter Weise nur proportional, d. h. ohne Schonung mittlerer Erbschaften und ohne Freilassung kleiner durchgeführt werden könnten.

Indessen sind alles das eben unrichtige Vorstellungen.

Eine Belastung auch der Deszendenten mit der Erbschaftssteuer ist heute thatsächlich außerhalb Deutschlands in fast allen europäischen Staaten zu finden, so einerseits in Frankreich, Italien, Spanien, Ungarn, Rußland 2c., andererseits aber gerade auch in solchen germanischen Gebieten wie England, Holland, Oesterreich, Schweden, Dänemark, vielen Schweizer Kantonen 2c. Uebrigens besteht solche Deszendentensteuer ja auch innerhalb Deutschlands bereits, so namentlich in Elsaß-Lothringen, Hamburg und Lübeck, in gewissem Sinn aber auch in Sachsen und in Württemberg. Und sie besteht namentlich außerhalb Europas noch sehr vielfach, ja dort sogar ganz vorzugsweise in Ländern germanischer Zunge, so in manchen Theilen der Vereinigten Staaten Nordamerikas, wie New-York, Pennsylvanien 2c., dann in den wichtigsten Provinzen Kanadas, in Neuschottland, Ontario und Quebeck, außerdem im Kapland und namentlich in fast allen Kolonien Australiens, in Viktoria, Queensland, Neu-Südwales, Neu-Seeland 2c.

Gerade in germanischen Gebieten giebt deshalb die Erbschaftssteuer auch die meisten Erträge, so in England ca. 6 M pro Kopf und in Holland ca. 4,4, daneben in Frankreich ca. 4 M und in Italien ca. 1, dagegen in Deutschland allerdings im großen Durchschnitt nur etwa 40 ₰!

Wenn man hiemit aber jene oben berührte andere Annahme in Zusammenhang bringen wollte, wonach es gerade auch die Deszendenten wären, die den größten Theil der Erbschaftssteuer zu zahlen hätten, so wäre das nicht minder unrichtig.

Zwar was an Vermögen den Abkömmlingen zufällt, umfaßt natürlich im Allgemeinen sehr viel mehr, als was z. B. Ehegatten und Seiten- oder Nichtverwandte von Todeswegen erhalten, und dürfte, wie sogleich zu berühren sein wird, für Deutschland im Durchschnitt jetzt etwa auf 70—75 % zu schätzen sein. Was aber die „direkte Linie" an Steuern für das Erworbene zu zahlen hatte, das stellt sich wegen der ihr auferlegten niedrigen Sätze sowohl in Elsaß wie in Frankreich sehr viel geringer heraus. Es betrug dort, im deutschen Reichsland, z. B. im Durchschnitt der Jahre 1872—98 nur etwa 639 000, und wenn man die hierin schon eingeschlossenen Steuern der Aszendenten, im Anhalt an französische Statistik, mit ca. 1/60 in Abzug bringt, sogar nur etwa 628 000 M, d. h. von 2 226 000 überhaupt erhobener Erbschaftssteuer nur ca. 28—29 %! Und in Frankreich, wo die von Seitenverwandten und Nichtverwandten zu zahlenden Sätze noch höher als im Elsaß (bis 11,25 %) hinaufsteigen, namentlich aber die den Deszendenten zufallende Erbschaftsquote wegen durchschnittlich geringerer Kinderzahl eine ganz besonders geringe ist, fielen z. B. im Durchschnitt der Jahre 1894—97 auf die Erben „direkter Linie" nur 47,5 und auf die Deszendenten allein hienach wahrscheinlich ca. 46,6 Millionen, d. h. vom Gesammtertrage der französischen Erbschaftssteuer überhaupt nur etwa 25 %, womit auch eine spezielle Auszählung der von den Abkömmlingen allein im Jahre 1898 erhobenen Erbschaftssteuer übereinstimmt. Denn

von 190,3 Millionen in diesem Jahr überhaupt dort fälligen Erbschaftssteuern hatten die Deszendenten genau 46,1 Millionen, d. h. 24,2 % (!) zu zahlen. Und in ähnlicher Weise stellten sich diese Quoten z. B. in Italien auf 26—27 und in Holland sogar nur auf 23—24 % heraus. Es sind also da, wo eine Belastung der Verwandten direkter Linie überhaupt Platz greift, keineswegs auch sie zugleich diejenigen, die das Meiste zu zahlen haben. Und es wäre schon sehr hoch gegriffen, wenn man in Deutschland bei Einführung einer allgemeinen Deszendentensteuer auch nur ein Drittel des gesammten Erbschaftsertrags von den Abkömmlingen erwarten wollte. Darauf ist noch zurückzukommen.

Ganz und gar unbegründet ist nun endlich aber jene dritte der im Eingang berührten Annahmen, wonach eine solche Steuer nur derart proportional zu erheben wäre, wie man sie früher wohl, ohne über die Frage der Gerechtigkeit in diesen Dingen nachzudenken oder mißleitet vielleicht durch die sehr oberflächliche Annahme, daß die Steuer ein „Preis" für Staats- und Gemeinde-Gegenleistungen wäre, in andern Ländern eingeführt hat. Im Gegentheil, wenn daran gegangen werden sollte, in Deutschland einer einheitlich geordneten Deszendentensteuer Raum zu geben, so müßte aus Gründen der Gerechtigkeit wie der Zweckmäßigkeit durchaus versucht werden, diese Belastung dadurch leichter erträglich zu machen, daß erstens kleinere Erbschaften (z. B. bis 10 000 oder 12 000 *M*) ganz und gar freigelassen, und daß zweitens auch von anderen Erbschaften nur sehr mäßig beginnende, aber mit der Größe der Erbschaft leicht steigende Sätze erhoben würden.

Daß auch Steuern dieser Art recht erhebliche Erträge zu bringen vermöchten, das zu zeigen soll hier versucht werden.

Grundlage der Rechnung können dabei freilich, abgesehen von der neuesten Erbschaftssteuerstatistik Elsaß-Lothringens, bei der zum ersten Male erfolgreich versucht ist, die Hinterlassenschaften auch nach Größenklassen zu gliedern, fast allein die Ergebnisse der preußischen Veranlagung zur allgemeinen Vermögenssteuer sein. Und eben dieser Basis gegenüber sind nun von vornherein einige Schwierigkeiten zu beachten.

So zunächst die, daß zu jener „Ergänzungssteuer" Manches gar nicht eingeschätzt worden ist, was der Erbschaftssteuer verfallen würde, wie insbesondere alles Mobiliar oder genauer gesagt: „Möbel, Hausrath und andere bewegliche Sachen, insofern dieselben nicht als Zubehör eines Grundstücks oder als Bestandtheil eines Anlage- oder Betriebskapitals anzusehen sind." Was sich aus der Erbschaftssteuer gewinnen ließe, würde daher erheblich mehr betragen, als es die hier folgenden Rechnungen ergeben. Indessen in welchem Maße das anzunehmen ist, läßt sich nur schätzungsweise aus analogen Feststellungen auf Grund der Feuerversicherung oder nach französischer Erbschaftssteuer bestimmen. Und es soll an dieser Stelle hierauf nicht näher eingegangen werden.

Ein Zweites ist, daß der Vermögenssteuer gegenüber in Preußen Viele ganz und gar frei, und Andere wesentlich ermäßigt sind — frei z. B. Alle mit unter 6000 *M*, und auch Jene mit unter 12 000, ja 32 000 *M* Vermögen, die nur ein kleines Einkommen haben resp. in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind. Indessen auch über diese Schwierigkeiten ist hier hinwegzukommen, und zwar um so leichter als sich alle solche Befreiungen und Ermäßigungen mit geringen Ausnahmen eben auf Personen mit unter 32 000 *M* beziehen, und von Diesen hier ebenfalls abzusehen ist. Sollen nämlich, wie oben zur Voraussetzung gemacht ist, alle Erwerbungen einzelner Erben frei bleiben, wenn sie z. B. 12 000 *M* oder weniger betragen, so wird es angezeigt sein, bei den in Rede stehenden Berechnungen alle Hinterlassenschaften von etwa 32 000 *M* oder weniger außer Betracht zu lassen. Denn auf je 100 zur Vermögenssteuer in Preußen Herangezogene (Censiten) fallen im großen Durchschnitt etwa 274 Angehörige, und es wird deshalb z. B. von den Censiten, die mit einem Vermögen von 32—44 000 *M* eingeschätzt worden sind, anzunehmen sein, daß Jeder durchschnittlich nur 32—44 000, dividirt durch 2,74, d. h. etwa 12—16 000 *M* auf seine einzelnen Angehörigen (Descendenten und Gatten) vererbt, daß dagegen Vermögen von unter 32 000 *M* in solchen Theilbeträgen im Allgemeinen überhaupt nicht an Descendenten kommen.

Begnügen wir uns hiernach also, um nur das Minimum des zu Erwartenden zu erfassen, mit jenen Censiten, deren Vermögen über 32 000 *M* hinausliegt, so entstehen freilich noch zwei besonders schwierige Fragen, auf die der Blick gelenkt werden muß, erstens nämlich die nach der Quote, mit der das jeweilig vorhandene Vermögen durchschnittlich jährlich „von Todeswegen erworben" wird, und sodann jene nach dem Umfange, in dem gerade Descendenten hiebei betheiligt sind.

Letztere Frage ist oben schon berührt. Doch sei spezieller noch hervorgehoben, daß ihre Entscheidung insofern besonders schwer ist, als eine mit gutem Erfolg hierbei zum Vergleiche heranzuziehende Statistik nur bezüglich einiger weniger Länder, wie z. B. Frankreich, Elsaß-Lothringen, Italien und Oesterreich vorliegt, und selbst in diesen Ländern auf die Descendenten allein bezügliche Zahlen im Allgemeinen zu vermissen sind. Regelmäßig werden nämlich mit Jenen zugleich auch die zur „direkten Linie" gehörigen Ascendenten, ja hie und da sogar die Ehegatten mitgezählt. Und nur ausnahmsweise vermag man z. B. für einzelne Jahre in Frankreich die Abkömmlinge allein zu erfassen.

Danach aber fielen z. B. in Oesterreich (wo das bezügliche Material durch v. Inama-Sternegg besonders eingehende Bearbeitung erfahren hat) im Durchschnitt der Jahre 1889 bis 1891 auf Descendenten, Ascendenten und Ehegatten zusammen 75,9 % aller „reinen Nachlässe" (Statist. Monatsschrift 1893). Nur gestaltete sich dieser Prozentsatz von Land zu Land allerdings der Art verschieden, daß er z. B. in Tyrol und Vorarlberg nur 67,1, in Niederösterreich 70,6 und in Oberösterreich und Salzburg 74,1 resp. 75,1 % betrug, dagegen z. B. in den sich größerer Geburtenzahl erfreuenden gemischt slavischen Gebieten auf 80 bis 90 % stieg, so in Mähren und Böhmen auf 82,0 resp. 82,9, in Galizien auf 83,0 und in Bukowina sogar auf 92,0 %. Würde man nun hievon, wie es nach französischen und Elsaß-Lothringischen Ergebnissen angezeigt wäre, auf die Ascendenten etwa 1 und auf die Ehegatten 8—9 % rechnen, so blieben in diesen Gebieten immerhin noch etwa 72—82 % für die Descendenten allein. In Frankreich und Elsaß-Lothringen aber steht es ganz anders. In Frankreich fielen an die direkte Linie z. B. im Durchschnitt der Jahre 1826 bis 1830 noch 74,2, sodann bei abnehmender Kinderzahl z. B. 1851 bis 1855 noch 68,4 und 1876—1880 noch 67,2 % — jetzt aber z. B. nach dem Durchschnitt der Jahre 1885—1897 nur 66,5 %. Und nach einer speziellen Auszählung für die Jahre 1897 und 1898 fielen von allen Hinterlassenschaften auf die Descendenten allein sogar nur 65,0 resp. 64,7 % (3645 resp. 3686 Millionen von 5621 resp. 5701). Endlich nimmt eine mittlere Stelle in diesen Dingen, wie leicht erklärlich, Elsaß-Lothringen ein, wo auf die direkte Linie überhaupt 1872—1885 noch durchschnittlich 72,1 und 1885—1898 immerhin noch 69,6 %, auf die Descendenten allein also wahrscheinlich 1872—1885 noch ca. 71,0 und 1885—1898 etwa 68,5 % fielen. Da nun aber mit anderen deutschen Gebieten verglichen, gerade Elsaß-Lothringen sich geringen Nachwuchses erfreut, indem auf je 10 000 Köpfe der Bevölkerung dort z. B. 1888 bis 1897 nur 309, dagegen im Durchschnitt des ganzen Reiches 375, und z. B. im Durchschnitt der fünf östlichen Provinzen, Ost- und Westpreußen, Posen, Pommern, Schlesien, sogar 410 bis 420 Geburten fielen, so dürfte selbst jener für die Periode 1872—1885 dort nachgewiesene Prozentsatz von 71 kaum genügen, um die im Durchschnitt des ganzen Reiches auf die Descendenten überhaupt entfallende Erbschaftsquote zu bestimmen. Vielmehr möchte sich, wie das ja auch mit jenen österreichischen Ergebnissen in Harmonie stehen würde — eher empfehlen, etwa die Sätze von 70—75 % zu Grunde zu legen.

In ähnlich breitem Rahmen aber muß sich endlich auch jene andere Schätzung halten, die das Verhältniß des durchschnittlich jährlich „von Todeswegen" erworbenen Vermögens zum jeweilig vorhandenen Gesammtvermögen zum Objekte hat. Gemeinhin pflegt man hiebei zwar von der Proportion 1 zu 35 auszugehen, indem man annimmt, daß nach mitteleuropäischen Verhältnissen eine „Generation" die andere durchschnittlich um 35—36 Jahre überlebt. Es wird hier aber eher ein Spielraum von 35—40 zu wählen sein, erstens weil vor Allem das Minimum des von der Erbschaftssteuer zu Erwartenden erfaßt werden soll, und je länger die „Generation" angenommen wird, desto größer natürlich der Divisor, und desto geringer also hier die Gefahr zu hoher Schätzung ist, und zweitens weil, wie auch Rümelin schon annahm, manche Umstände dafür sprechen, daß die Dauer der Generation in Deutschland eine etwas längere ist als z. B. in England und Frankreich.

Worum es sich hiebei handelt, ist nämlich dies: Bestimmt wird die Dauer einer „Generation" (im hier in Rede stehenden Sinne), weder durch die Absterbeordnung noch durch die mittlere Lebensdauer, sondern durch die Zahl der Jahre, die durchschnittlich zwischen dem Tode der Eltern, z. B. des Vaters, und dem seiner Kinder Platz greift. Und diese Zahl kann, unter der Voraussetzung eines gleichmäßig sich vollziehenden Stromes der Bevölkerungsentwickelung etwa der Zahl jener Jahre gleichgesetzt werden, die zwischen Eheschließung und Eheschließung oder

Geburt und Geburt von Vater und Kindern durchschnittlich verläuft. Am ehesten faßbar aber ist letzterer Anhalt. Denn die Zeit zwischen Geburt und Geburt in diesem Sinne wird offenbar bestimmt erstens (a) durch das mittlere Heirathsalter des Vaters und sodann, abgesehen von der Zeit zwischen der Hochzeit und der Geburt des ersten Kindes, auch (b) durch die mittlere Dauer ehelicher Fruchtbarkeit, d. h. — statistisch ausgedrückt — durch die Hälfte der Zeit, die zwischen der Geburt des ersten und des letzten Kindes verstreicht. Betrüge also (a) das Heirathsalter durchschnittlich z. B. 30 und (b) die Zahl der Jahre, in denen Kinder in der bezüglichen Ehe geboren werden, 10, so wäre die zwischen der Geburt von Vater und Kind, und also auch die zwischen dem Tod von Vater und Kind durchschnittlich anzunehmende Zeit: 30 + 5 = 35. Und es fragt sich nur, ob und inwieweit beides: Heirathsalter (a) und Dauer der ehelichen Fruchtbarkeit (b) für Deutschland statistisch zu erfassen ist.

In dieser Beziehung aber mag hier in den Darlegungen des oben schon genannten, als Praktiker wie als Theoretiker gleich bewährten Statistikers ein Halt gesucht werden.

Folgt man Rümelin, so ergeben sich für die oben unterschiedenen Faktoren a und b folgende Zahlen, bei denen jene oben erwähnte Zeit zwischen Trauung und der Geburt des ersten Kindes (mit etwa einem Jahre) bereits zu b veranschlagt worden ist, nämlich:

für Frankreich etwa die Zahlen 30 (a) + 4½ (b) = 34½
für England etwa 28 (a) + 7½ (b) = 35½, und
für Deutschland
z. B. für Gebiete erschwerter Niederlassung, wie z. B. bäuerliche Distrikte in Altbayern und Oberschwaben etwa 34 (a) + 5 (b) = 39, dagegen für Deutschland im Durchschnitt etwa 30 (a) + 6½ (b) = 36½ Jahre.

Um sicher zu gehen, sei hier nach alledem der Rahmen von 1 zu 35—40 gewählt.

Danach aber kommen wir nun zu folgenden Ergebnissen. Was zunächst die zuletzt berührten Dinge, d. h. also einerseits das Gesammtvermögen und andererseits die im großen Durchschnitt hievon jährlich zum Erwerb „von Todeswegen" kommenden Vermögensmassen betrifft, so darf im Anschluß an die Ergebnisse der oben schon berührten elsaß-lothringenschen Erbschaftssteuerstatistik das Vermögen jener „Selbstständiger" (Haushaltsvorsteher und Einzelner), die ein Vermögen von unter 6000 M. besitzen, durchschnittlich etwa auf 800—1000 M. geschätzt werden (in Elsaß-Lothringen betrug es, soweit es sich um Vermögen von unter 5000 M. handelte, durchschnittlich 1180). Und danach haben wir erstens für 10 560 000 Selbstständige der Klasse von unter 6000 M. etwa 8,5—10,5 Milliarden Gesammtvermögen anzunehmen. Dazu treten nun, abgesehen noch immer von dem durch die Vermögenssteuer nicht erfaßten Mobiliar — einerseits jene Personen, deren Vermögen zwischen 6000 und 32 000 M. liegt, deren Verhältnisse aber, wie berührt, zum Theil ebenfalls nur durch Schätzung erfaßt werden können, weil in diesen Kreisen Viele ermäßigt, oder befreit sind, und andererseits die mit größerer Sicherheit festzustellenden Censiten mit Vermögen von über 32 000 M.

In ersterer Klasse wird man nach den vom Verfasser durchgeführten Rechnungen anzunehmen haben:

391 562 Selbstständige mit 6—10 000 M.,
486 559 = = 10—20 000 = und
216 598 = = 20—32 000 = zusammen also

1 094 719 Personen, und zwar mit einem Gesammtvermögen von etwa 15 194 Millionen oder rund 15,2 Milliarden, so daß also zu diesen beiden Klassen von unter 32 000 M. überhaupt c 11 655 000 Personen mit 23,7—25,7 Milliarden gehören würden, die nach den hier zu machenden Vorschlägen von aller Deszendentensteuer verschont bleiben, während der von dieser Steuer getroffene Rest nur noch 408 155 Personen allerdings mit etwa 57 Milliarden genauer: 57 329 Millionen umfassen würde, und zwar in folgender Klassifizirung:

297 648 Censiten, d. h. also von jenen 408 155 etwas weniger als drei Viertel (genauer 72,93 %) besitzen ein Vermögen von je 32—100 000 M., und zusammen 15 873 Millionen, d. h. über **ein Viertel** (genauer 27,69 %) jener 57 329 Millionen. Sodann folgen mit Vermögen von 100 000 M. bis 500 000 noch 95 107 Censiten, also etwa ein Viertel (genauer 23,30 %) mit einem Gesammtvermögen von 18 810 Millionen, d. h. etwa **ein Drittel** (genauer 32,81 %) jener 57 329 Millionen. Und endlich vertheilt sich der Rest von 22 646 Millionen, d. h. etwa **zwei Fünftel** (genauer 39,50 %) jener 57—58 Milliarden auf zusammen 15 400 Censiten mit Vermögen von über ½ Million, unter welchen Personen sich sogar 6014 mit mehr als 1 Million, zusammen mit 15 959 Millionen (= 27,84 % jener 57—58 Milliarden) befinden. Und dieser Gestaltung in Preußen ähnlich ist jene in Elsaß-Lothringen, auf die aus den Ergebnissen dortiger Erbschaftssteuer zu schließen ist. Danach ließe sich nämlich, soweit die Ergebnisse der Statistik einzelner Jahre überhaupt solche Schlüsse gestatten, annehmen, daß von der Gesammtheit der Vermögen über 32 000 M. etwa fallen

auf Vermögen von 32—100 000 M.,
dort 24—25 % (in Preußen 27—28 %),
auf Vermögen von 100 000—500 000 M.
dort etwa 31—32 (in Preußen etwa 32—33 %),
auf Vermögen von 500 000—1 Million
dort etwa 11 (in Preußen 11—12 %),
dagegen auf Vermögen von über 1 Million
dort etwa 33 (in Preußen etwa 28 %).

Gerade diese Häufung großer Vermögen in wenigen Händen ermöglicht nun aber eine weitgehende Schonung der kleinen, sobald man nur den leeren Wahn aufgiebt, daß gerecht allein solche Steuer sei, die sich proportional der Größe der Erbschaft anschließt.

Steigt man auch nur bis zu jenen Sätzen auf, welche vor wenigen Jahren die sächsische Regierung als Maximalsätze für besonders große Erbschaften empfahl, so lassen sich — das beweist jene preußische Statistik — innerhalb dieses Staats allein aus jener Deszendentensteuer, die nach den oben berührten Vorschlägen nur ein Drittel der gesammten Erbschaftssteuer aufzubringen hätte, (während sie in Frankreich sogar nur ¼ erbringt) etwa 17 bis 19 Millionen gewinnen, ohne daß man nöthig hätte, z. B. Erbschaften von weniger als 12 000 M. überhaupt in Anspruch zu nehmen und ohne daß man hierüber hinausgehende Vermögen höher zu belasten haben würde als z. B. solche von 32—44 000 M. mit ⅕ %, solche von 44—70 000 mit 3/10 %, solche von 70 000 bis 100 000 mit 4/10 % u. s. w., so daß also z. B. bei 100 000 M. nur 400 M. zu zahlen wären.

Hierüber Weiteres in einem folgenden Artikel.

Tübingen. Fr. J. Neumann.

Die Arbeiterversicherung des Deutschen Reiches.

In dem Augenblicke, wo durch die Revision des Unfallversicherungsgesetzes das große Werk der Sozialversicherung abermals eine Festigung und Fortbildung erfährt, ist es wohl am Platze, einmal einen Ueberblick über die gesammten Leistungen und die Wirksamkeit der gesetzlichen Einrichtungen auf diesem Gebiete der Sozialreform in Deutschland zu gewinnen. Wir benutzen dazu mehrere Schriften, die im amtlichen Auftrage bearbeitet und veröffentlicht worden sind, um auf der Pariser Weltausstellung gleichsam einen Rechenschaftsbericht der deutschen Arbeiterversicherung seit ihrem Bestehen zu geben. Von diesen Schriften ist die Denkschrift „Einrichtung und Wirkung der deutschen Arbeiterversicherung", bearbeitet von den Regierungsräthen Dr. Laß und Dr. Zahn, nach Umfang und Inhalt die bedeutsamste. Der bekannte treffliche „Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reiches" ist von seinem Verfasser, Geh. Regierungsrath Dr. Zacher, neu zusammengestellt worden. Ein kurzes „Merkblatt" giebt die kleine Schrift von Regierungsrath Dr. Klein mit dem Titel: „Die Leistungen der Arbeiterversicherung des Deutschen Reiches." Und eine werthvolle Ergänzung zu diesen Arbeiten bietet die Broschüre vom Geh. Regierungsrath Dr. Bielefeld: „Die Heilbehandlung der gegen Unfall und Invalidität versicherten Arbeiter in Deutschland." Aus diesen Publikationen (Verlag von A. Asher & Co. in Berlin) stellt sich auf den ersten Blick mit drastischer Deutlichkeit die enorme Bedeutung und die unser ganzes Volksleben berührende Wirkung dieser staatlichen Versicherung dar.

Von den 56 Millionen Einwohnern des Deutschen Reiches, darunter 16 Millionen Arbeitern, sind 9 Millionen gegen Krankheit, 17 Millionen gegen Unfall, 13 Millionen gegen Invalidität und Noth des Alters versichert. „Ein soziales Riesenwerk ist damit geschaffen. Viele Tausende fallen jährlich den modernen Betriebsgefahren zum Opfer, Hunderttausende verfallen im Kampfe um das Dasein vorzeitiger Invalidität, Millionen werden durch Krankheit zeitweise ihrer Arbeitskraft beraubt. Früher war in diesen Fällen der geschmälerten oder vernichteten Erwerbsthätigkeit Noth und Elend die unausbleibliche Folge, ein dürftiges Almosen vermochte den wirthschaftlichen Zusammenbruch selten zu hindern, jetzt gewährt die Arbeiterversicherung eine angemessene Fürsorge" (Einrichtung und Wirkung der deutschen Arbeiterversicherung

S. 128). In 40 Millionen Fällen haben Personen vom Jahre 1885 bis 1. Januar 1900 derartige Entschädigungen bezogen im Gesammtbetrage von 2413 Millionen Mark. Nahezu eine Million gelangt heute jeden Tag als Entschädigung zur Auszahlung an jährlich mehr als vier Millionen Personen aus den arbeitenden Klassen. Und zwar kommen davon jährlich rund 150 Millionen Mark auf $3^1/_4$ Millionen Erkrankte, rund 85 Millionen Mark Entschädigungen werden an nahezu einer halben Million Unfallrentner ausgezahlt und über 80 Millionen Mark erhalten 520 000 Rentenempfänger aus der Invaliditäts- und Altersversicherung. Die Gesammtentschädigungen der Arbeiterversicherung, die in den 15 Jahren ihres Bestehens zur Vertheilung gelangt sind, stellten 961 000 kg gemünztes Gold oder einen goldenen Obelisken von 15 m Höhe und 7,4 qm Grundfläche dar. Hierzu haben — abgesehen von den Verwaltungskosten 2c. — die Arbeiter 1164 Millionen Mark, die Unternehmer 1099 Millionen Mark und das Reich 150 Millionen Mark beigetragen, die Arbeiter haben also über eine Milliarde Mark mehr empfangen, als sie ihrerseits zu den Entschädigungen beisteuerten.

In diesen paar Ziffern drückt sich mit Lapidarschrift die unmittelbarste Wirkung der ganzen Versicherungsgesetzgebung aus. Mag man im Einzelnen noch so sehr wünschen, daß die Entschädigungen und Renten höher wären, so wird doch jeder Unbefangene zugeben, daß auch die jetzigen Sätze schon eine erfreuliche Hülfe darbieten. Das wissen die Versicherten, die Arbeiter auch selbst am Besten; sie erfahren am eigenen Leibe, daß die ihnen aus der Versicherung zufließenden Mittel ihre Schwimmkraft in den Nöthen des Lebens erhöhen, und wenn sie ihrer Unzufriedenheit über die Geringfügigkeit der Renten auch oft lauten Ausdruck geben, so würden sie doch die ersten sein, die sich der — gänzlich undenkbaren — Aufhebung der Gesetze mit allen Kräften widersetzen würden. So geht denn auch ihr Streben immer stärker nur nach Verbesserung und Vereinfachung der Bestimmungen in ihrem Sinne, ein an sich völlig berechtigtes Verlangen, dessen Erfüllung freilich häufig genug mit anderen Rücksichten und Nothwendigkeiten wirthschaftlicher und politischer Natur kollidirt. Immerhin ist es bezeichnend, daß die Sozialdemokratie im Reichstage, die früher gegen alle drei Versicherungsgesetze gestimmt hat, 1899 für die Revision der Invaliditätsversicherung eingetreten ist und schwerlich gegen die Novellen zur Unfallversicherung dann votiren würde, wenn dadurch die neu geschaffenen Verbesserungen zu Fall kommen könnten.

Aber die Versicherungsgesetzgebung, deren Einrichtungen in der Schrift von Zacher kurz und präzis, in der großen Denkschrift von Laß sehr eingehend, übersichtlich und belehrend dargestellt und erläutert sind, hat nicht nur direkt durch die Auszahlung von Milliarden an Hülfsbedürftige Hülfe gebracht, sondern die von ihr ausgehenden Anregungen haben mittelbar das gesammte soziale Leben beeinflußt und befruchtet. Wie weit diese strahlenförmig in alle Gebiete sich erstreckenden Wirkungen reichen, weiß Zahn in der Denkschrift anziehend zu schildern. Die zunächst liegende Folge ist die Erweiterung des Kreises der Versicherten über den Rahmen des Gesetzes hinaus; durch landesgesetzliche, ortsstatutarische Anordnungen sind auch viele häusliche und landwirthschaftliche Dienstboten, manche Land- und Forstarbeiter, Lehrlinge, Gehülfen u. s. w., die an sich der Versicherung noch nicht unterstellt sind, der Wohlthat der gemeindlichen Krankenversicherung theilhaftig geworden. Die materielle Lage der Arbeiterbevölkerung hat sich thatsächlich seit dem Bestehen der Versicherungsgesetzgebung gebessert; und zwar ist es nicht nur der direkte Zuwachs zum Einkommen, den sie aus den Mitteln der Versicherung erhält, sondern es sind auch seit Jahren die Löhne erheblich gestiegen, der Verbrauch an Lebens- und Genußmitteln hat sich gesteigert, die ganze Lebenshaltung erhöht. Man wird vielleicht einwenden, daß hierauf jenes soziale Reformwerk weniger als die günstige Wirthschaftsentwickelung eingewirkt habe; ein ganz exakter Beweis wird sich da schwerlich führen lassen. Aber unzweifelhaft erscheint uns doch, daß die Arbeiter durch die Verbesserung ihrer hygienischen Verhältnisse und ihrer Ernährung sowie durch das Bewußtsein der staatlichen Obsorge für Leib und Leben sich in ihrem Lebensmuth und ihrer Arbeitskraft erhöht fühlen und dadurch auch befähigt werden, an der günstigen Konjunktur verständnißvoll und aktiv theilzunehmen.

Ebenso anzuerkennen ist die große ethische und soziale Wirkung der verbesserten Rechtsstellung des Arbeiters: in Krankheit, Erwerbsunfähigkeit und Alter empfängt er nun keine Almosen mehr, sondern er hat ein Recht auf Gewährung ihm zustehender Mittel. Das erhöht das Selbstvertrauen, wie die Theilnahme an der Verwaltung und Rechtsprechung in Versicherungssachen zu praktischer Thätigkeit auf dem Boden der Wirklichkeit erzieht. Es ist erfreulich, daß in dieser Hinsicht die amtliche „Denkschrift“ von den Arbeitersekretariaten sagt, sie „wirkten geradezu im öffentlichen Interesse“, was ja auch vielfach die Fabrikinspektoren anerkennen. Die sozialpädagogischen Momente gehen aber noch weiter: Es erfolgt gewissermaßen eine Stärkung des Korpsgeistes unter den Versicherten — hier eröffnet sich in den örtlichen Rentenstellen noch ein fruchtbares Feld! Die Hülfs- und Unterstützungskassen der Arbeiterberufsvereine erhalten Anstoß zu weiterer Ausgestaltung, die Sparlust nimmt zu, die vielfach gehegte Besorgniß vor Simulation hat sich als praktisch bedeutungslos gezeigt, das Gefühl eines wenn auch nur geringen Besitzes verknüpft jetzt schon eine Million Rentner mit der bestehenden staatlichen Ordnung. Das ist ein politischer Nebengewinn der Sozialversicherung, der nicht gering anzuschlagen ist.

Und auch die Unternehmer bleiben nicht unberührt von den Wirkungen des großen Reformwerkes. Gewiß legt es ihnen zunächst sehr bedeutende Lasten auf, aber mit Recht wird betont, daß fast der gesammte Reichstag die bisherige, auf $5^1/_2$ ₰ für jede Mark Lohn geschätzte Belastung der deutschen Industrie durch die Versicherung so sehr mit deren Leistungsfähigkeit für vereinbar hält, daß er noch für eine weitere Bürde in Gestalt einer Wittwen- und Waisenversicherung in Höhe von 90—100 Millionen Mark jährlich eintritt. Die Zahl der Unternehmer, die mit voller Ueberzeugung den Aufschwung in unseren ganzen wirthschaftlichen Verhältnissen zum erheblichen Theile der deutschen Sozialpolitik zuschreiben, wächst von Tag zu Tag und sie finden starke Beweise in der mächtigen Entwickelung unserer Industrie, in der Vermehrung des Verbrauches auf dem inneren Markt und der gesammten Hebung der Arbeiterbevölkerung. Ausdrücklich stellt die Denkschrift fest, es komme bei den Unternehmern immer mehr die Ueberzeugung zum Durchbruch, „daß die Fürsorge für die Arbeiter zugleich im eigenen Interesse der Unternehmer gelegen ist. Mit der Verbesserung der materiellen und sozialen Lage der Arbeiter, wie sie von der Arbeiterversicherung in die Wege geleitet worden, wächst von selbst deren Arbeitsfreudigkeit und damit zugleich die Güte und das Maß ihrer Arbeitsleistung.“ Hand in Hand damit gehen der Ausbau der Wohlfahrtseinrichtungen und die Zuwendungen von Seite der Unternehmer an die Arbeiter. Und die Erkenntniß dieses Zusammenhanges wird auch eine versöhnende Rückwirkung auf die zwischen Arbeitgebern und Arbeitern vorhandenen Gegensätze zeitigen, indem beide einen friedlichen Ausgleich suchen, wo sonst im Kampf die Macht entschied.

Daß die Versicherungsgesetzgebung auf die Gemeinden als eine Entlastung der Armenpflege eingewirkt hat, ist durch Enquetes festgestellt worden. Zugleich aber hat sie die freiwillige Geneigtheit zu weiterer Ausbildung der Armenfürsorge gefördert. Auch hat die kommunale Sozialpolitik sich unter dem Einfluß der staatlichen Reformthätigkeit neue Gebiete angeeignet, so die Arbeitsvermittelung, soziale Kommissionen, Gewerbegerichte, bessere Baukontrole, Wohnungsfürsorge, Förderung der Volkshygiene, Unterstützung der Bildungsbedürfnisse der Arbeiter 2c. Den letzteren dient in hervorragendem Maße auch eine Reihe anderer Institutionen und Veranstaltungen, Hochschulkurse, Aufführungen klassischer Musikwerke, volksthümliche Kunstausstellungen und Theatervorstellungen. Die Vereine zur Wohnungsreform, die Bestrebungen für die Stärkung der Volksgesundheit, die umfassende Bekämpfung namentlich der Lungenschwindsucht, dieses schlimmsten Würgengels, erfahren nicht nur neue Anregungen aus der Sozialversicherung, sondern auch Mittel aus dem Vermögen der Versicherungsanstalten, das sich als reich fließende Quelle für alle möglichen gemeinnützigen Zwecke erweist. Diese Förderung hundertfacher Einzelunternehmungen und Wohlfahrtsbestrebungen dient der Gesammtheit, wie denn selbstverständlich die Gesammtheit, das ist das Reich, die Nation, auch den Nutzen davon hat, „wenn zwei Drittel der Bevölkerung dank unserer neueren Sozialgesetzgebung körperlich und geistig sich günstig fortentwickelt; je kräftiger und leistungsfähiger die unteren Klassen sind, um so höher ist ja die Gesammtleistung, das Gesammtniveau des Volkes!“

Wir finden in den Ausführungen der amtlichen Denkschrift einen mit zahlreichen Thatsachen begründeten Beweis für die von uns stets verfochtene Anschauung, daß die Sozialreform nicht nur die Erfüllung eines sittlichen Postulates, des Schutzes der Schwachen, sondern auch ein Hebel des wirthschaftlichen Fortschrittes und der inneren Kräftigung von Volk und Reich ist. In diesem Sinne begrüßen wir diese Arbeit mit besonderer Genugthuung. Sie sollte zugleich aber auch durch ihre überzeugende Darstellung einen neuen Anstoß geben, auf der be-

schrittenen Bahn weiterzugehen. Denn mit der Arbeiterversicherung allein ist es nicht gethan. Das betonen schon die Kaisererlasse vom 4. Februar 1890, die die Ausbildung des Arbeiterschutzes und die Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiter neben die Versicherungsgesetzgebung stellen. Ist Deutschland in der gesetzlichen Fürsorge für Krankheit, Unfall, Invalidität, Altersnoth allen Kulturstaaten weit voraus, so ringen andere Länder in dem Schutz gegen die Gefahren des Betriebes mit ihm um die Palme und hinsichtlich der Gleichberechtigung der Arbeiter, dieses Ecksteins aller Sozialreform, haben wir uns weit überholen lassen. Je freudiger wir die Großartigkeit und die Segensthaten der Sozialversicherung anerkennen, um so eifriger müssen wir darauf bedacht sein, auch auf den anderen Gebieten der Sozialpolitik die Spitze zu gewinnen. Wenn man, wie es die „Soziale Praxis" stets thut, hier auf Lücken und Versäumnisse bei uns, auf Vorzüge und Vorbilder in anderen Staaten verweist, so hat man dabei mehr das Wohl des Vaterlandes im Sinne als jene, die in selbstzufriedener Behaglichkeit die Hände falten, weil Deutschland ja nun doch einmal an der Spitze der Sozialreform marschire, wie uns jüngst die „Berliner Correspondenz" schulmeisternd belehrte. Von Anderen lernen, hat stets für eine bessere Weisheit gegolten, als auf den eigenen Lorbern ausruhen.

E. Fr.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Arbeitskammern und Arbeitsamt. Die 16. Kommission des Reichstags hat die Berathung der ihr vom Plenum überwiesenen Anträge Lieber-Hitze auf Errichtung von Arbeitskammern und Pachnicke-Rösicke auf Errichtung eines Reichs-Arbeitsamtes beendet und den vom Abgeordneten Freiherrn Heyl zu Herrnsheim verfaßten Bericht genehmigt. Den Wortlaut der Kommissionsanträge haben wir bereits in Nr. 25 Sp. 627 der „Sozialen Praxis" mitgetheilt; wir können heute den damals schon ausgedrückten Wunsch nur wiederholen, daß trotz der schwierigen Geschäftslage im Reichstage diese hochbedeutsamen, für die Anbahnung des sozialen Friedens wichtigen Anträge, die ein großes Verdienst der Kommission ausmachen, noch zur Verhandlung und Annahme gelangen mögen. Die verbündeten Regierungen werden damit vor eine Kundgebung des Reichstages gestellt, der sie sich nicht entziehen können, da es sich dabei um die Ausführung der Kaisererlasse vom 4. Februar 1890 handelt.

Kontraktbruch ländlicher Arbeiter. Das preußische Abgeordnetenhaus beschäftigte sich am 16. Mai mit dem Antrag konservativer Abgeordneter über den Kontraktbruch der ländlichen Arbeiter. Die Staatsregierung wurde dringend ersucht, in diesem Jahre schon das Abgeordnetenhaus mit einem Gesetze zu befassen, das den Kontraktbruch sowohl wie die Verleitung dazu bestraft. Der Landwirthschafts-Minister erwiderte, daß entsprechend seiner Zusage vom 24. Januar (vgl. Sp. 448) das Landesökonomie-Kollegium mit der Frage befaßt und dann sofort in der landwirthschaftlichen Verwaltung eine Vorlage ausgearbeitet worden sei, welche gegenwärtig als Unterlage für die seit länger eingeleiteten kommissarischen Berathungen diene. Diese Berathungen seien noch nicht zum Abschlusse gekommen. Das Staatsministerium habe noch keine Stellung zu der Vorlage genommen. In der nächsten Tagung aber werde dem Landtage diese Vorlage sicher zugehen. — Neue Gesichtspunkte traten in der Besprechung nicht zu Tage. Die Frage steht aber auch im Reichstage zur Debatte, da die Sozialdemokraten eine Interpellation über die in Anhalt und Reuß j. L. erlassenen Gesetze wegen Bekämpfung des Kontraktbruches ländlicher Arbeiter (und über das Verbot des Streikpostenstehens in Lübeck) eingebracht haben, da diese Bestimmungen mit der Reichsgewerbeordnung, dem Reichsstrafgesetz und der Civilprozeßordnung in Widerspruch ständen. Wir werden über den Verlauf dieser Verhandlung im Zusammenhang mit der Antwort der Regierung, die für den 30. Mai angekündigt ist, berichten.

Der Gesetzentwurf über die Waarenhaussteuer in Preußen ist am 18. und 19. Mai in zweiter Lesung vom Abgeordnetenhause angenommen worden. Die Kommission, der die Vorlage überwiesen war, hatte in erste Lesung eine Reihe von wichtigen Abänderungen beschlossen, so namentlich die Filialsteuer für Geschäfte auch nur mit einer Waarengruppe, die Untergrenze für die Besteuerung in Berlin, in den größeren und kleineren Städten anders fixirt und die Maximirung der Steuer auf 20 % des gewerbesteuerpflichtigen Ertrages gestrichen (§ 5 des Entwurfs). In zweiter Lesung war von diesen Beschlüssen Seitens der Kommission nur die Herabsetzung der allgemeinen Untergrenze von 500 000 auf 300 000 M. Jahresumsatz aufrechterhalten worden und außerdem die Streichung des §. 5. Dazu hatte die Kommission eine veränderte Gruppirung der Waaren (§. 6) hinzugefügt, durch welche eine neue Gruppirung der Waaren geschaffen war. Dem Handelsminister war für den Zweifelsfall die Entscheidung vorbehalten, in welche Gruppe die Waare einzurechnen sei. Endlich war neben unwesentlicheren Abänderungen ein neuer Paragraph (6a) eingefügt worden, der gegen Umgehung der Steuer durch Zerlegung der Waarenhäuser in Spezialbetriebe Vorkehrungen treffen sollte. Bei der Plenarverhandlung wurde dagegen auf Vorhalte der Minister hin, daß sonst der Entwurf scheitern würde, im Wesentlichen die Regierungsvorlage wiederhergestellt. Bestehen blieb — provisorisch, bis das Ministerium sich darüber schlüssig gemacht hat — die Herabsetzung der Untergrenze auf 300 000 M, gegen welche der Handelsminister schwere Bedenken hatte. Der §. 5 der Regierungsvorlage wurde wiederhergestellt mit einem Amendement, welches die Maximirung auf die Hälfte der veranlagten Umsatzsteuer begrenzt. Auch bezüglich der Gruppirung der Waaren verblieb es bei der Regierungsvorlage mit der Entscheidungsvollmacht für den Handelsminister. Eine Anregung aus dem Hause über eine andersartige Gruppirung versprach der Minister v. Miquel bis zur dritten Lesung in Erwägung zu ziehen.

Die Regierungsvorlage über die Neunstundenschicht beim Kohlenbergbau in Oesterreich ist am 17. Mai im Abgeordnetenhause eingebracht worden, nachdem der Referent des sozialpolitischen Ausschusses seine Anträge bereits gestellt hatte (Sp. 629). Der Entwurf stellt ebenfalls im Prinzip auf, daß die Schichtdauer für die beim Kohlenbergbau in der Grube beschäftigten Arbeiter neun Stunden täglich nicht übersteigen darf, während bisher nach dem Gesetze vom 21. Juni 1884 die Schichtdauer auch für Grubenarbeiter in Kohlenbergwerken mit zwölf Stunden (bei zehnstündiger wirklicher Arbeitszeit) festgestellt war. Der Beginn der Schicht wird nach der Zeit der Einfahrt, ihre Beendigung nach der vollendeten Ausfahrt berechnet. Die aus der Natur des Betriebes sich ergebenden, sowie die sonstigen Ruhepausen sind in die Schichtdauer einzurechnen, ausgenommen, wenn solche über Tag zugebracht werden, in welchem Falle auch die zur bezüglichen Aus- und Wiedereinfahrt erforderliche Zeit in die Schichtdauer nicht einzurechnen ist. Ausnahmsweise kann auch eine längere als die neunstündige Schichtdauer bis zum Ausmaße von zwölf Stunden mit einer zehn Stunden täglich nicht übersteigenden wirklichen Arbeitszeit gestattet werden, wenn bei dem betreffenden Betrieb zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes eine solche bestanden hat und die Einführung der neunstündigen Schichtdauer oder eine Abkürzung der bisherigen Schichtdauer überhaupt im Hinblicke auf die obwaltenden betriebstechnischen oder wirthschaftlichen Verhältnisse den aufrechten Betrieb gefährden würde; eine solche Ausnahme kann für sämmtliche Grubenarbeiter oder für einzelne Kategorien gewährt werden. Die Bewilligung hierzu wird stets nur auf die Dauer der erwähnten Verhältnisse ertheilt, nachdem hierüber vorher nicht nur der Bergbau-Unternehmer, sondern auch der Lokal-Arbeiterausschuß angehört worden sind. Weitere Ausnahmen, und zwar bei hoher Gebirgslage des Bergbaues in den Alpenländern, sowie im Falle außerordentlicher Ereignisse oder zeitweiligen dringenden Bedarfes, stimmen mit den bereits bestehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1884 (R.G.Bl. Nr. 115) überein. — Das Gesetz soll ein Jahr nach der Kundmachung in Wirksamkeit treten. In den erläuternden Bemerkungen heißt es u. A.:

> „Das Ackerbauministerium hat es nicht unterlassen, der Frage der Arbeitszeit beim Bergbaubetriebe fortgesetzt seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, zumal gerade beim Grubenbetriebe mehr als bei allen anderen Beschäftigungen aus ethischen und hygienischen Rücksichten eine möglichste Abkürzung der Schichtdauer wünschenswerth ist."

Die Vorlage enthält zum Schluß Angaben über die Arbeitszeiten im Kohlenbergbau. Danach arbeiten in Oesterreich im

Braunkohlenbergbau:

weniger als 8 Stunden	8	Arbeiter
8 Stunden	6 588	"
9 "	3 517	"
10 "	12 817	"
11 "	4 452	"
12 "	3 776	"

Insgesammt sind im Braunkohlenbergbau 31 158 Arbeiter beschäftigt.

Im Steinkohlenbergbau sind folgende Verhältnisse: es arbeiten

weniger als 8 Stunden	69 Arbeiter
8 Stunden	5 594 "
9 "	4 361 "
10 "	23 767 "
11 "	2 230 "
12 "	867 "

Insgesammt sind im Steinkohlenbergbau 36 888 Arbeiter beschäftigt.

Das Centralorgan der österreichischen Sozialdemokratie, die Wiener „Arbeiter-Zeitung", erkennt an, daß mit dieser Regierungsvorlage „die Sache der Bergarbeiter wieder um einen wesentlichen Schritt vorwärts gerückt ist". Trotz seiner schweren Mängel (Beschränkung nur auf die Kohlengruben, Rücksicht auf die „Gefährdung des aufrechten Betriebes", Zulassung der Ueberschichten 2c.), stelle der Entwurf einen bedeutungsvollen prinzipiellen Fortschritt dar; auch taktisch sei die Vorlage von Wichtigkeit, da hierdurch allen Versuchen, die Sache zu verschleppen, ein Ende bereitet werde. Freilich biete sachlich der Regierungsentwurf kaum mehr als eine Grundlage der parlamentarischen Berathung, das Schicksal der Neunstundenschicht liege nun in den Händen des sozialpolitischen Ausschusses. — Wir fürchten, diese letztere Annahme ist noch zu optimistisch, da die Zustände im Reichsrath nicht nur jede positive Thätigkeit vereiteln, sondern direkt zur Auflösung des Abgeordnetenhauses drängen, was zum Mindesten eine Vertagung der Durchberathung und Beschlußfassung in Sachen der gesetzlichen Neunstundenschicht bedeuten müßte.

Arbeitslosenunterstützung in Belgien. Der Provinzialrath von Lüttich hat in sein Jahresbudget eine Summe von 1500 Frcs. eingestellt, die an die Gewerkvereinskassen für Unterstützung arbeitsloser Mitglieder zu vertheilen sind. Dem Berichte pro 1898 zufolge sind in diesem Jahre dem Gewerkverein der Buchdrucker in Lüttich 510 Frcs., den Maschinenarbeitern in Lüttch 352 Frcs. und dem Gießerverband in Herstal 231 Frcs. überwiesen worden.

Soziale Zustände.

Der Ursprung des Schwitzsystems und des Stücklohnes in der Londoner Konfektionsindustrie.

Mehrere bis heute unbekannte Urkunden haben es uns ermöglicht, zu zeigen, aus welchen Thatsachen im Londoner Schneidergewerbe gegen das zweite Viertel des 19. Jahrhunderts das „sweating system" und das „piecework" hervorgegangen sind. Wir wollen heute in großen Zügen so klar als möglich den Lesern der „Sozialen Praxis" die Thatsachen darlegen, die wir endgültig gewonnen zu haben glauben, damit sie auf die Quellen zurückgreifen können.*)

Während des ersten Viertels dieses Jahrhunderts arbeiteten fast alle in der Schneiderei Londons beschäftigten Arbeiter in den Werkstätten der Schneidermeister und erhielten einen Wochenlohn (weekly wages); zwischen 1835 und 1850 tritt das Zwischenmeistersystem (middlemen system) überraschend schnell in die Erscheinung. Die Anwendung des Schwitzsystems ist also sicher beinahe gleichzeitig mit der Entwickelung des Stücklohnes; ja sie ist sogar die unmittelbare Folge davon.

Aus zwei verschiedenen Gründen nahm der Stücklohn rasch die Stelle des alten Wochenlohnes ein; nach einem Zeitgenossen „trieb der Geiz der Menschen, welche sich mit ihrem Verdienst nicht zufrieden geben wollten, sie dazu, ihren Platz in der Werkstätte aufzugeben und ihre eigene Wohnung zur Werkstätte einzurichten, um eine unmäßige Zahl von Stunden arbeiten zu können," um am Ende jeder Woche einen bedeutenden Gewinn einzuheimsen; die Schneidermeister waren sehr damit zufrieden, keine Werkstätten mehr unterhalten und ihre Arbeiter nicht mehr überwachen zu müssen. Die Umwandlung vollzog sich also mit ziemlich allgemeinem Einverständniß als Folge der „menschlichen Begehrlichkeit" und des „Verlangens, höhere Kosten und zahlreiche Sorgen zu vermeiden".

Aber, „da die Unternehmer wußten, daß die Arbeiter so sehr Mühe hatten, des Lebens Nothdurft zu verdienen, daß sie oft dazu gezwungen waren, die ihnen zur Anfertigung zu Hause übergebenen Kleidungsstücke zu versetzen, um dem Hungertode für sich und ihre Familie vorzubeugen;" „da sie die Arbeit so schlecht bezahlten, daß sie der Ehrlichkeit ihrer Arbeiter mißtrauten", verlangten die Schneidermeister und großen Magazine sei es „die Hinterlegung von fünf Pfund Sterling als Kaution", sei es „die Bürgschaft eines Budenbesitzers". Wie viele Arbeiter, so besaß die weitaus größere Mehrzahl von ihnen nicht die fünf Pfund und konnte auch keinen Budenbesitzer finden, der geneigt war, ihnen als Bürge zu dienen, „der gewöhnliche Arbeiter konnte direkt vom Meister selbst keine Arbeit erhalten".

So verschwand als Folge der einzigen Thatsache, daß die Arbeit nach Hause gegeben wurde, der Wochenlohn und machte dem Stücklohn Platz; aus der einzigen Thatsache, daß die Schneidermeister direkte Beziehungen nur noch mit denjenigen Arbeitern unterhielten, welche eine Kaution hinterlegten oder einen Bürgen stellten, entstand das Schwitzsystem, um sich in der Folge von verschiedenen Gebräuchen zu entwickeln. Der wichtigste dieser Gebräuche war der in den Waarenhäusern allgemein übliche, die Lieferung bedeutender Quantitäten von Waaren in öffentlichem Aufstreich an den Mindestverlangenden zu vergeben.

Paris. André. E. Sayous.

*) Vergl. Les travailleurs de l'aiguille dans l'East-End de Londres vers le milieu du XIX. siècle (Revue d'Economie politique, Octobre Novembre 1899), und mein nächstes Buch über die l'immigration en Angleterre des Juifs russes et polonois

Ueber die Lage der Schlächtergesellen in Berlin, die bereits in Spalte 736 der „Sozialen Praxis" an der Hand einer Eingabe der organisirten Gehülfen an die Kommission für Arbeiterstatistik geschildert worden sind, bringt eine Broschüre des (christlichen) Verbandes der Fleischergesellen Deutschlands neues Material bei, das jene Angaben bestätigt. Wir finden da in Engrosschlächtereien eine Wochenarbeitszeit von 99 Stunden, in den Ladenschlächtereien sogar eine solche von 103 Stunden — wohlgemerkt nur für die sechs Wochentage, wozu noch in der Regel eine fünf- und mehrstündige Sonntagsarbeit tritt. Dieser übermäßigen Arbeitszeit steht ein Wochenlohn gegenüber, der bei den Engrosschlächtern im Durchschnitt 22 *M.* beträgt, wozu noch 11 *M.* Nebeneinnahmen kommen. Die Ladenschlächtergesellen erhalten neben Kost und Logis einen durchschnittlichen Wochenlohn von 13 *M.*, davon gehen jedoch im Durchschnitt 1,50 *M.* wöchentlich für Waschgeld ab. — Arbeitsräume, Schlafstuben 2c. werden vielfach als dunkel, eng, niedrig, unsauber geschildert. Die Stellenvermittelung ist sehr kostspielig. Der Verfasser der Broschüre verlangt die Erfüllung folgender Wünsche:

1. Angemessene Verkürzung der Arbeitszeit. Eine achtstündige Nachtruhe nebst im Ganzen vier Stunden zum Essen und zur Erholung; es bleiben dann immer noch 12 Arbeitsstunden: Summe der wöchentlichen Arbeitsstunden nicht über 72.
2. Abschaffung bezw. Einschränkung der Sonntagsarbeit, wenigstens den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung entsprechend.

Die Angaben der Broschüre, die auf einer vom Verband veranstalteten Erhebung beruhen, machen den Eindruck voller Wahrheit. Jedenfalls ist es dringend geboten, daß die Kommission für Arbeiterstatistik mit einer gründlichen Untersuchung in dies dunkle Gebiet hineinleuchte.

Anfrage über den Einfluß des Mangels an Sitzgelegenheit. Die Ortskrankenkasse der Kaufleute zu Berlin unterbreitete sämmtlichen mit der Kasse in Verbindung stehenden Aerzten eine Anzahl Fragen über die Schäden, die der Mangel von Sitzgelegenheit mit sich bringt. Auf die Umfrage antworteten 266 Aerzte, die im Berichtsjahre 14 671 weibliche Kassenmitglieder behandelt hatten. Die Frage: Glauben Sie, daß durch zu langes Stehen krankhafte Störungen des menschlichen Körpers herbeigeführt werden können? beantworteten 240 unbedingt, 22 bedingungsweise bejahend, von 4 Aerzten wurde sie verneint. Die Mehrzahl der Aerzte begutachtete, daß durch zu langes Stehen Unterleibserkrankungen (insbesondere Gebärmutterleiden, Abortus 2c.), allgemeine Kreislaufstörungen, Schwäche der Konstitution, Blutarmuth entstehen bezw. gefördert werden. Das durch die Umfrage gewonnene Material ist in einer Eingabe dem Bundesrath zugänglich gemacht worden, von dem eine Verordnung auf diesem Gebiete seit einer Reihe von Monaten erwartet wird.

Verbesserung der Lage der Eisenbahner in Baden. Zu der in Nr. 22 erwähnten Petition des Verbandes badischer Eisenbahnbediensteter hat die Regierung in der Kammer die Erklärung abgegeben, daß die Verhältnisse in einer Reihe von Punkten doch besser liegen, als dort ausgeführt war. Wie man uns hierzu schreibt, mag diese Differenz daher rühren, daß gerade viele der am besten gestellten Eisenbahner sich an der in jener Petition verwertheten Erhebung nicht betheiligt haben. In der Kommission war man trotzdem der Ansicht, daß mit Rücksicht auf das Steigen

der Wohn- und Lebensmittelpreise den Lohnverhältnissen der in Betracht kommenden Arbeiter die größte Aufmerksamkeit geschenkt und im Wege sorgfältiger und genauer Einzelprüfung festgestellt werden sollte, wo die bessernde Hand anzulegen sei und eine entsprechende Erhöhung der betreffenden Lohnbezüge einzutreten habe. Auch die Anregung der Petition wegen Bildung von Arbeiterausschüssen fand Beachtung und ebenso könne in Bezug auf die Altersversicherung der Eisenbahner Weiteres geschehen. Das Plenum der Kammer trat am 7. Mai diesen Anschauungen bei und überwies die Petiton zur Kenntnißnahme, wobei die Regierung sich entgegenkommend äußerte.

Arbeiterbewegung.

Ein Streik der Angestellten der „Großen Berliner Straßenbahn" ist Sonnabend, den 20. d. M., früh, plötzlich ausgebrochen, nachdem er wenige Stunden vorher in zwei großen Nachtversammlungen der Angestellten einstimmig beschlossen worden war. Die Vorboten des Streiks zeigten sich freilich schon seit mehreren Wochen. Es fanden sowohl Nachtversammlungen der Straßenbahner, wie ein zahlreicher Anschluß von ihnen an den „Centralverband der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter" statt, bis Anfang voriger Woche in einer großen Versammlung folgende Haupt-Forderungen aufgestellt wurden:

Das Gehalt beträgt: für Schaffner und Kutscher einschließlich des Reservepersonals im Anfang 100 *M.* (jetzt 80 *M*) für den Monat; es steigt von Jahr zu Jahr um 10 *M* bis zum Höchstgehalt von 150 *M*; für Weichensteller, Streckenwärter, Wagenwäscher und Stallleute 3,50 *M* für den Tag, steigend von Jahr zu Jahr um 25 ₰ täglich, bis der Höchstlohn von 4,50 *M* erreicht ist. Die tägliche Dienstzeit beträgt neun Stunden (jetzt vielfach 14 Stunden und darüber) einschließlich einer ¼stündigen und einer ½stündigen Pause. Ueberstunden sollen im Allgemeinen nicht geleistet werden. Sollten sie jedoch nothwendig werden, so müssen sie mit 60 ₰ für die Stunde (jetzt 25 ₰) bezahlt werden. Jedem Angestellten ist ein freier Tag in der Woche zu gewähren. Jeder vierte freie Tag muß auf einen Sonntag fallen. Jedem Angestellten, der mindestens ein halbes Jahr bei der Gesellschaft thätig ist, muß ein Erholungsurlaub von zehn Tagen im Jahr gewährt werden. Das Gehalt ist sowohl für die freien Tage wie auch für die Urlaubszeit weiter zu zahlen. Versetzungen nach anderen Bahnhöfen müssen den verheiratheten Angestellten drei Monate, den unverheiratheten vier Wochen vorher bekannt gemacht werden. Neuangestellte, die vom Arbeitsnachweis des Centralverbandes der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter zu entnehmen sind, müssen nach dreimonatlicher Probezeit fest angestellt werden. Abzüge vom Gehalt für Bekleidung dürfen nicht gemacht werden. Geldstrafen dürfen nicht verhängt werden. Für jeden Bahnhof ist von den Angestellten eine Kommission zu wählen, der auf Verlangen die Gründe bei Entlassungen von Angestellten anzugeben sind. Die Pensionskasse muß spätestens am 1. Juli 1900 in Kraft treten. Die Vertreter der Angestellten sind mittels geheimer Abstimmung von diesen selbst zu wählen. Bei der Krankenkasse ist die freie Arztwahl einzuführen. Ferner ist das Krankengeld 26 Wochen lang (jetzt 13 Wochen) zu gewähren. Den Vorgesetzten soll zur Pflicht gemacht werden, sich im Verkehr mit den Angestellten eines anständigen Tones zu befleißigen. Maßregelungen wegen dieser Lohnbewegung dürfen nicht stattfinden. Außerdem verlangte man die Versetzung zweier bei den Angestellten besonders mißliebigen Oberbeamten von dem äußeren in den inneren Dienst.

Durch eine Kommission wurden diese Forderungen der Direktion unterbreitet und innerhalb drei Tagen um Antwort gebeten. Am 18. d. Mts. fand dann eine Konferenz zwischen der Direktion und der Lohnkommission der Angestellten statt, zu der aber zwei der Kommission angehörende Vorstandsmitglieder des Verbandes der Transport- und Verkehrsarbeiter nicht zugelassen wurden, da die Direktion nur mit ihren Angestellten verhandeln wollte. Trotz dieser Zurückweisung berieth man mehrere Stunden, wobei die Kommission um des Friedens willen sich mit der Bewilligung eines Anfangsgehalts von 90 *M* einverstanden erklärte, welches nach 6 Monaten auf 95 *M.* und dann von Jahr zu Jahr um je 5 *M.* bis zur Höhe von 130 *M* zu steigen habe. Statt der geforderten neunstündigen Arbeitszeit erklärte sich die Kommission außerdem mit einer durchschnittlichen zehnstündigen Arbeitszeit zufrieden. Trotz dieser Ermäßigung der Forderungen erklärte die Direktion, nur Folgendes bewilligen zu können:

Anfangsgehalt für Schaffner und Fahrer 85 *M.*, welches nach sechs Monaten auf 90 *M.*, nach zehn Jahren auf 110 *M.*, nach fünfzehn Jahren auf 115 *M.* und nach zwanzig Jahren auf 120 *M.* steigt, elfstündige Arbeitszeit für Schaffner und zehnstündige und Schichtwechsel für Führer, Bezahlung der Ueberstunden mit 50 ₰, für Streckenwärter 2c. 3—4 *M.* Tagelohn, doch müßten diese ihr Anliegen selbst vorbringen. Bezüglich der übrigen, minder wichtigen Forderungen nahm die Direktion folgende Stellung ein: Jede Woche ein freier Tag, der jede siebente Woche auf einen Sonntag fällt. Nach dreijähriger Dienstzeit kann auf Antrag des Angestellten nach Ermessen der Direktion ein Urlaub bei Weiterzahlung des Gehalts bewilligt werden. Während militärischer Uebungen soll das Gehalt fortgezahlt werden. Versetzung von einem Bahnhof zum andern soll den Angestellten vorher angezeigt werden. Feste Anstellung erfolgt nach sechsmonatiger Probezeit. Für Kleidung sollen keine Abzüge gemacht werden. Die Führer sollen probeweise wasserdichte Regenmäntel bekommen. Falsch durchlochte Fahrscheine sollen die Schaffner nicht mehr bezahlen. Auf jedem Bahnhof soll eine Kommission der Angestellten gebildet werden, die aber nur alle halbe Jahr einberufen wird. Die Pensionskasse soll am 1. Juli ins Leben treten, wenn der Magistrat bezüglich des von der Gesellschaft aufgestellten Statuts nachgiebt. Bessere Bremsen und Glocken sollen eingeführt, sowie Bedürfnißanstalten an den Endhaltepunkten nach Möglichkeit errichtet werden. An den Haupt-Kreuzungspunkten will die Direktion Signalwärter anstellen. Die Anstellung von Wagenschiebern lehnte sie dagegen ab, angeblich weil keine Leute dafür zu haben sind. Die Versetzung des Betriebsinspektors und Oberkontroleurs lehnte die Direktion ab. Die Angestellten beschränkten sich dann darauf, zu verlangen, daß der Betriebsinspektor durch Anschlag auf dem Depot den Angestellten eine Ehrenerklärung abgebe.

Die Konferenz blieb schließlich resultatlos, weil die Direktion ihre Zugeständnisse von dem Austritt der Angestellten aus dem Verbande abhängig machte und sich auch wegen etwaiger Maßregelungen freie Hand behielt. Da außerdem bezüglich der Hauptforderungen über Lohn und Arbeitszeit das Entgegenkommen der Direktion als ungenügend angesehen wurde, so wurde schließlich in den beiden Nachtversammlungen vom 18. zum 19. ds. der Streik beschlossen. Da über 3000 Angestellte dem Verband der Transport- und Verkehrsarbeiter beigetreten sein und dieser die ganze Lohnbewegung organisirt haben soll, so ist es erklärlich, daß die von der Direktion gestellte Vorbedingung der Bewilligung zurückgewiesen wurde. Die Angestellten bewiesen ihr Festhalten am Verband dadurch, daß sie nach Schluß der Nachtversammlungen im Morgengrauen demonstrativ nach dem neuen Berliner Gewerkschaftshaus zogen und dort ihr Frühstück einnahmen.

Fast allgemein hatte man den Ausbruch eines etwaigen Streikes erst für Montag, den 21., erwartet, um so größer war daher am Sonnabend Morgen die Ueberraschung. Die Direktion suchte zwar den Straßenbahnverkehr auf den verschiedenen Linien durch die ihr zur Verfügung stehenden Kräfte nothdürftig aufrecht zu erhalten, aber schon im Laufe des Vormittags verringerte sich die Zahl der Straßenbahnwagen immer mehr und zwischen 3 und 4 Uhr Nachmittags erfolgte die völlige Einstellung des Betriebes. Einmal hatte die Polizei im Interesse der Verkehrssicherheit die Neulinge im Fahren und die ohne Legitimation betroffenen Fahrer weggewiesen, und dann nahm das Publikum, besonders die Arbeiter und Kutscher der Lastwagen, so entschieden für die Streikenden Partei, indem sie die Führer und Schaffner beschimpften und bedrohten, daß sie sich schließlich weigerten, länger Dienst zu thun. Die Blätter berichten über allerlei Ausschreitungen (zertrümmerte Wagenfenster, ausgespannte Pferde, aus den Schienen gehobene Wagen 2c.), doch sind diese bedauerlichen Excesse, die am Sonntag Abend in blutigen Straßenkämpfen ihren Höhepunkt erreichten, nach allgemeinem Zeugniß zumeist durch den halbwüchsigen Großstadt-Janhagel begangen worden. Den Streikenden selbst wird im Gegentheil ein ruhiges Verhalten nachgerühmt, und es kann wohl gesagt werden, daß noch kein Streik in Berlin von der Bevölkerung mit so viel Sympathie begleitet worden ist, wie der der Straßenbahnangestellten. Diese Sympathien sind noch dadurch erhöht worden, daß die Streikenden die Vermittelung des Gewerbegerichts als Einigungsamt angerufen haben, während die Direktion das Gewerbegericht zurückgewiesen und durch Plakate an den Anschlagsäulen die Streikenden aufgefordert hat, bei Strafe der dauernden Entlassung bis Montag Mittag 12 Uhr zur Arbeit zurückzukehren.

Am Sonntag (20. d.) ruhte der Straßenbahnverkehr auf den Linien der „Großen Berliner" und der mit ihr verbundenen südlichen und westlichen Vorortbahn vollständig. Nur die nicht am Streik betheiligten Siemens u. Halske'schen Linien und die Berlin-Charlottenburger Straßenbahn erfreuten sich eines ununterbrochenen Betriebes, weil sie sich mit ihren Angestellten über verschiedene Forderungen der letzteren verständigt hatten. Die Streikenden, welche den Sonntag mit ihren Familien zu einem Erholungsausflug nach dem Grunewald benutzten, riefen am Montag die Vermittelung des Oberbürgermeisters an und da auch die Direktion sich damit einverstanden erklärte, so fanden am 21. Mai Mittags unter dessen Vorsitze Verhandlungen zwischen Vertretern der Gesell-

schaft und der Streikenden statt, die erfreulicherweise sehr bald zu einer Einigung führten und zwar auf folgender Grundlage:

Fahrer, Schaffner und Kutscher erhalten ein Anfangsgehalt von 85 M, nach 6 Monaten bei erfolgter fester Anstellung 90 M, nach 2 Jahren 95 M, nach 5 Jahren 100 M, nach 8 Jahren 105 M, nach 10 Jahren 110 M, nach 12 Jahren 113 M, nach 15 Jahren 115 M, nach 17 Jahren 118 M und nach 20 Jahren 120 M Monatsgehalt. Weichensteller, Streckenwärter, Wagenwäscher und Stallleute erhalten 3 M steigend bis zu 4 M pro Tag. Die Kilometergelder bleiben bestehen.

Die Dienstzeit beträgt für Fahrer 9 Stunden, für Schaffner 11 Stunden, einschließlich der Haltezeit an den Endstationen, des Dienstantritts und der Kassenerledigung. Ueberstunden werden mit 50 Pf bezahlt. Instruktionsstunden sind Ueberstunden. Das Verschicken der Beamten nach anderen Bahnhöfen ist thunlichst zu vermeiden.

Jeder Angestellte erhält monatlich 4 freie Tage, jeder siebente freie Tag muß ein Sonntag sein. Jeder Angestellte erhält alljährlich einen Erholungsurlaub. Zu militärischen Uebungen eingezogene Angestellte erhalten ihr volles Gehalt unter Abzug des Betrages, der den zur Uebung Eingezogenen vom Staate gezahlt wird.

Versetzungen nach anderen Bahnhöfen werden verheiratheten Angestellten 3 Monate, unverheiratheten 4 Wochen vorher bekannt gegeben. Die Festanstellung erfolgt nach sechsmonatlicher Probezeit. Falsch durchlochte Fahrscheine werden von den Hofverwaltern kassirt, Geldstrafen nur bei groben Fahrlässigkeiten verhängt.

Für jeden Bahnhof ist von den Angestellten eine Kommission zu wählen, welche periodisch dienstliche Angelegenheiten, Beschwerden und Wünsche der Direktion vorträgt, doch dürfen diese Beschwerden und Wünsche nicht in die Rechte der Direktion und in die Disziplin eingreifen.

Die Pensionskasse tritt am 1. Juli d. J. in Kraft, und zwar in den den Forderungen des Magistrats entsprechenden Fassungen.

Die Wagen erhalten pneumatische Bremsen und helltönende Glocken. An den Endhaltestellen werden, soweit wie möglich, Bedürfnißanstalten errichtet. An besonders gefährlichen Kreuzungspunkten werden Signalwächter aufgestellt.

Maßregelungen wegen dieser Lohnbewegung finden nicht statt.

Diese Kompromißvorschläge wurden in einer Versammlung der Angestellten einstimmig mit lebhaftem Beifall acceptirt, und es wurde der Streik als beendet erklärt. — So endete in kurzer Frist durch Nachgeben auf beiden Seiten ein Ausstand, dessen Ausbruch durch früheres Eingreifen einer vermittelnden Instanz vielleicht hätte verhütet werden können. Die Nothwendigkeit des Ausbaues von Einigungsämtern und Schiedsgerichten beweist auch dieser Streik wiederum. Tief zu beklagen ist, daß er dem Pöbel der Großstadt willkommene Gelegenheit zu groben Ausschreitungen bot, die mit bewaffneter Hand niedergeschlagen werden mußten. Der Minister des Innern gab in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 21. d. M. hierüber eine Erklärung ab, die in die Ankündigung auslief: „Wir werden zeigen, daß wir dem Janhagel gegenüber noch Herr im Hause sind. Wir werden die öffentliche Autorität wahren und jeden zu Boden werfen, der es wagt, der Autorität des Gesetzes entgegenzutreten."

Der bayerische Eisenbahnverband erhielt in der Sitzung der bayerischen Abgeordnetenkammer vom 14. März 1900 vom Ministerpräsidenten v. Crailsheim folgendes Zeugniß:

„Dem Eisenbahnverband kann ich nur meine vollste Anerkennung aussprechen. Er hat wirklich Schönes geleistet. Der Verband kann ruhig in die Zukunft blicken; wenn er auf diesen Bahnen weiter fährt, dann kann er der Unterstützung der Regierung jederzeit sicher sein."

Die Mitgliederzahl des Verbandes beläuft sich auf 18 083, in 92 Obmannschaften getheilt, sie ist gegen das Vorjahr um 2164 gestiegen. Die Beiträge zum Verband sind gering, sie betrugen bis zum 1. April 1898 nur 60 ₰ pro Jahr, von da ab pro Jahr 1 M. Die Einnahmen des Jahres 1899 betrugen 11 553 M, die Ausgaben — worunter die Agitationskosten den größten Theil ausmachen — 8549 M, demnach verblieb ein Kassenbestand von 3001 M. Das in München erscheinende Verbandsorgan „Der Eisenbahner" erscheint in 14 000 Exemplaren. Eine vom Verband ausgearbeitete Denkschrift über eine günstigere Regelung der Besoldungsverhältnisse führte nach fast einstimmig erfolgter Befürwortung seitens der Kammer zu dem Regierungsbeschluß „in kürzester Zeit der Kammer einen bezüglichen Antrag zu unterbreiten", während eine schon früher den zuständigen Behörden und der Kammer vorgelegte Denkschrift über die Wohnungsverhältnisse der Eisenbahnbediensteten und -Arbeiter zur Folge hatte, daß von der Staatsregierung eine anderweite Regelung der Wohnungsgeldzuschüsse in nahe Aussicht gestellt wurde. Weitere ausgearbeitete Wünsche des Verbandes bezogen sich auf die Schaffung eines Beamtengesetzes, auf die Erhöhung der Lohnsätze für die Arbeiter in Betrieb und Werkstätte, auf Alterszulage und Schaffung von Stellen für Halbinvalide, Verbesserung des Instituts der Kontrolbeamten und Arbeiterausschüsse, Freifahrtswesen und Urlaub, Schaffung eines Arbeitsnachweises, Regelung der Aufnahme als ständige Arbeiter, des Prüfungswesens und des Ersatzes. Die vom Verband am 1. November 1897 errichtete Unterstützungskasse ist, von weniger als 2000 bei der Gründung, auf eine Mitgliederziffer von 9793 Ende 1899 gewachsen. Im Berichtsjahre konnte die Kasse an Unterstützungen zahlen: 26 500 M an Sterbegeld, 1968 M für Invaliditätsfälle und 7227 M an Krankengeld, in Summa 38 695 M. Der Unterstützungsfonds für unverschuldete Nothfälle hatte eine Einnahme von 1538 M, an Ausgaben 1320 M aufzuweisen. Die im Dezember 1899 gegründete Spar- und Darlehnskasse hatte im ersten Monat ihrer Thätigkeit bereits 6000 M an Darlehen vergeben. Der Beitritt des Verbandes zum „Volksbureau" in München erwies sich als recht segensreich, denn im abgelaufenen Jahr hat das Bureau Mitgliedern des Verbandes 1145 mündliche und 109 schriftliche Aufschlüsse ertheilt, sowie 694 Schriftstücke angefertigt. Von dem Volksbureau gerettete, schon verloren gegebene Guthaben von Mitgliedern beziffern sich auf über 18 000 M. Besonders beachtenswerth erscheint die Thätigkeit des Verbandes in der Wohnungsfrage. Zu den schon vorher begründeten drei Baugenossenschaften sind im Jahre 1899 weitere sieben hinzugekommen, so daß innerhalb des Verbandes jetzt zehn Bauvereine thätig sind, die sich behufs besserer Regelung der Geld- und Baufragen zu einer „Genossenschaftsvereinigung des bayerischen Eisenbahner-Verbandes" zusammen gethan haben (vgl. „Soz. Pr." Sp. 483). Eine Petition des Verbandes an den Landtag um Erhöhung der von Staatswegen eingesetzten Summe für Arbeiterwohnungsdarlehen von vier auf sechs Millionen Mark fand die Zustimmung der Regierung.

Der Deutsche Verband kaufmännischer Vereine, der z. Zt. 99 Vereine in allen Theilen Deutschlands umfaßt und nunmehr auf das erste Jahrzehnt erfolgreicher Wirksamkeit zurückblickt, hat seine Hauptversammlung auf den 18. und 19. Juni nach Würzburg einberufen. Die Tagesordnung enthält folgende Gegenstände:

Die Regelung der Arbeitszeit der Kontor- und Lagergehülfen der Engros-, Fabrik- und Bankgeschäfte, Reichsgesetzliche Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges auf alle Handlungsgehülfen mit nicht mehr als 2000 M. Jahresgehalt, Errichtung einer besonderen Invalidenversicherungsanstalt für die Handelsangestellten mit zweckmäßiger Fürsorge für den Altersfall, Reichsgesetzliche Regelung der Sonntagsruhe, die Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Ladengeschäften, die Errichtung kaufmännischer Schiedsgerichte u. s. w.

Aus diesen Forderungen erhellt schon deutlich, daß der Verband den Schwerpunkt seiner Thätigkeit in die Sozialpolitik verlegt. Und in der That bestätigt der Geschäftsbericht, daß der Verband seit 10 Jahren dieser seiner Thätigkeit mit Eifer obliegt. So war er vor Allem auch betheiligt an den einschlägigen Vorarbeiten für die vom Reichstage in der Hauptsache verabschiedete Novelle zur Gewerbeordnung, um deren Bestimmungen betr. Ladenschlußzwang, erhöhte Mindestruhezeit ꝛc. er bemüht war. Bei dem Bundesrath wurde er wegen genauerer statistischer Erhebungen über die soziale Gliederung des Handelsstandes und speziell der Handlungsgehülfenschaft in den Berufs- und Arbeitslosenzählungen vorstellig, um breitere statistische Grundlagen für die Versicherung der Handlungsgehülfen gegen Stellenlosigkeit zu erlangen. Weitere Eingaben betrafen die Errichtung von kaufmännischen Schiedsgerichten und statistische Erhebungen über die Invalidenversicherung der Handlungsgehülfen.

Bei aller Entschiedenheit in der Vertretung der Forderungen sozialer Fürsorge hat der Verband, wie der Bericht betont, die Erhaltung und Stärkung des im Allgemeinen harmonischen Verhältnisses zwischen Prinzipalen und Gehülfen, auf welchem nicht zum Wenigsten die Erfolge des deutschen Handels beruhen, stets als eine seiner vornehmsten Aufgaben betrachtet.

Bericht der Berliner Gewerkschaftskommission für 1899. Druck und Verlag von Maurer & Dimmick, Berlin. Preis 20 Pf. In der Kommission waren 62 Gewerkschaften mit 70 723 Arbeitern vertreten, während für 1898 die Gesammtzahl der Mitglieder nur 54 279 betrug. 41 Gewerkschaften mit 48 Berufsgruppen haben im Jahre 1899 Lohnkämpfe durchgeführt, wovon nach dem Bericht 23 mit vollem, 16 mit theilweisem Erfolg und nur 8 erfolglos für die Arbeiter geendet haben. Die Zahl der betheiligten Personen betrug 20 878, die Zeitdauer 2261 Tage. Die gesammten Kosten beliefen sich auf 417 899 M, hiervon sind durch die Organisationen 307 626 M aufgebracht worden. Der Bericht enthält eine Schilderung des Verlaufs der einzelnen Ausstände, sowie Mittheilungen über die Zusammensetzung und Thätigkeit der Gewerkschaftskommission.

Die vereinigten dänischen Fachvereine hielten unlängst ihre erste große Delegirtenversammlung in Kopenhagen in Anwesenheit

von Repräsentanten der schwedischen Landesorganisation und der norwegischen Fachvereine ab. Die Vereinigung besteht erst zwei Jahre und hat doch bereits große Erfolge erzielt. Sie hat sich namentlich als mächtige Waffe bei dem Streit mit dem Arbeitgeberverein im vorigen Jahre erwiesen. Im Ganzen sind dem Centralverband 83 110 Mitglieder von 42 Fachverbänden und 28 Einzelvereinen angeschlossen. Die größte Organisation ist die der „Arbeitsmänner“, welche gegen 30 000 Mitglieder zählt. Außerhalb der „Vereinigten Fachvereine“ giebt es noch 13 000 organisirte Fachvereinsmitglieder (Beamten, Pharmaceuten, Handlungsgehülfen 2c.). Das Wichtigste ist aber, daß die große Aussperrung den Erfolg gehabt hat, daß die Regierung ein Gesetz über Einsetzung eines Schiedsgerichts bei Arbeitsstreitigkeiten zur Durchführung gebracht hat, in dem der Centralverband der Fachvereine als die Verhandlungsinstanz der Arbeiter anerkannt wird.

Aussperrung im Baugewerbe zu Stockholm. Vor einigen Monaten kündigten die im schwedischen Baumeisterverein befindlichen Arbeitgeber den alten Tarif mit der Angabe, daß vom 1. Mai ein neuer zur Einführung gelangen sollte, der nach Meinung der Arbeiter eine Reduktion der Löhne für die meisten von ihnen bedeute. Die Arbeiter schlugen ein Schiedsgericht vor, das der Baumeisterverein ablehnte. In Folge dessen kam es zum Streik auf einigen Bauten und die Antwort der Unternehmer war die Aussperrung sämmtlicher Maurer, Zimmerleute, Bautischler und Hülfsarbeiter auf den Bauten des Vereins. Auch die Arbeitgeber der übrigen Baufächer (Maler, Steinhauer, Fundamentleger, Schlosser 2c.) sind aufgefordert, die Sperre zu verhängen, wenn die Arbeiter sich nicht fügen. Die Zahl der direkt Ausgesperrten betrug am ersten Tage (17. Mai) 5000, man glaubt aber, daß im Ganzen 15—20 000 Arbeiter allmählich von der Sperre berührt werden.

Spinnerstreik in Belgien. Seit 8. Mai sind in Gent, Courtrai und Renaix die Spinner im Ausstande, am 9. betrug ihre Zahl schon 6000. Sie verlangen Verkürzung der Arbeitszeit und Erhöhung der Löhne. Auch andere Zweige der Textilindustrie sind in Mitleidenschaft gezogen, so Fabriken für Appretur und Färbereien. Ein Versuch des Bürgermeisters von Gent, zu vermitteln, blieb zunächst erfolglos. Die Ausständigen haben nun die Vermittelung des Arbeitsamtes erbeten.

Bewegung der Droschkenkutscher in Paris. Die „Soziale Praxis“ hat bereits mehrfach auf die Bewegung hingewiesen, die mit dem Herannahen der Weltausstellung unter dem Personal der Pariser Transportanstalten Platz gegriffen hat. Noch jede der bisherigen Ausstellungen hatte solche Krisen hervorgebracht; die Streikversuche mißlangen jedoch stets in Folge des Mangels einer guten Organisation. Die Leiter der Bewegung sind nun in diesem Jahre viel systematischer zu Werke gegangen. Bereits vor einigen Monaten bildeten sie in der Fédération des transports parisiens einen Verband aller dem Transportgewerbe angehörigen Lohnbediensteten. Die Führung in der Bewegung übernehmen die Droschkenkutscher (Siehe „Soziale Praxis“ Nr. 23 Spalte 590), welche im Februar dieses Jahres unter Beistand der Deputirten des Seinedepartements den Ministerpräsidenten Waldeck-Rousseau ersuchten, in Erwartung gründlicherer Reformen (fixer Minimallohn und gesetzlicher Maximalarbeitstag) für die Dauer der Weltausstellung einen modus vivendi mit den Unternehmern herbeizuführen. Es sollte eine gemischte Kommission ernannt werden, welche die von den Kutschern an die Unternehmer abzugebenden Tagesraten festzusetzen hätte. Um diese sogenannte „moyenne“ dreht sich der Streik in erster Linie, da sie von den Wagenverleihern so sehr erhöht wird, daß dem Kutscher von seiner Bruttoeinnahme nur mehr ein sehr schmaler Eigenverdienst bleibt. Viel Erfolg hatten die vermittelnden Bemühungen des Ministerpräsidenten nicht. Die größten der Unternehmergesellschaften behaupten, keine Zugeständnisse machen zu können. Daraufhin pflog der Seinepräfekt noch weitere, indessen ebenso fruchtlose Verhandlungen, die noch nicht ganz beendigt waren, als am 14. und 15. Mai etwa 100 Kutscher der Compagnie générale, der größten der Wagenverleihgesellschaften, die Arbeit einstellten. Auf Zureden des Direktors der Gesellschaft wurde der Konflikt jedoch rasch beigelegt. Dagegen griff der Gewerkverein der Kutscher die Frage sofort wieder auf und berief eine Generalversammlung der Mitglieder nach der Arbeitsbörse ein, die unter großem Zudrang am Abend des 17. Mai stattfand. Einige sozialistische Deputirte wohnten bei. Man beschloß, vom sofortigen Ausstand abzusehen, obwohl viel Neigung vorhanden war, diese extreme Maßregel ohne Zögern zu ergreifen. Der Ausschuß des Gewerkvereins erhielt den Auftrag, wiederholt die Vermittlung der öffentlichen Behörden zu gütlichem Vergleiche nachzusuchen, zugleich aber auch alle Vorbereitungen zur Organisation des allgemeinen Ausstandes zu treffen.

Arbeiterschutz.

Arbeiterfürsorge auf Bauten in Berlin. Die in Spalte 743 erwähnten, für den Regierungsbezirk Potsdam erlassenen Vorschriften zur Fürsorge für die Arbeiter auf öffentlichen Bauten sind nunmehr in ihren wesentlichen Bestimmungen vom Polizeipräsidium in Berlin beim Magistrat der Hauptstadt in Form einer Polizeiverordnung für den Geltungsbereich der Baupolizeiordnung für den Stadtkreis Berlin vom 15. August 1897 beantragt. Sie betreffen die Bereithaltung von geeigneten Räumen, die mit Sitzplätzen versehen sind, zum Schutz gegen die Unbilden der Witterung und für die Ruhepausen, die Einrichtung von Aborten u. s. w. Vom 15. November bis 15. März dürfen Stuckateur-, Putzer- und Töpferarbeiten in Neubauten nur dann ausgeführt werden, wenn die Arbeitsräume durch Thüren und Fenster nach außen verschlossen sind. In Räumen, worin offene Koksfeuer ohne Ableitung der entstehenden Gase brennen, darf nicht gearbeitet werden, auch sind solche Räume gegen benutzte Arbeitsräume gasdicht abzuschließen.

Zur Ausführung des neuen französischen Arbeiterschutzgesetzes. Nachdem er die Vorstände der elf Gewerbeaufsichtsbezirke bereits in einer eigens dazu einberufenen Konferenz über die Bedeutung und Anwendung des Gesetzes vom 30. März (s. „Soziale Praxis“ Nr. 32 Sp. 809 ff.) instruirt hatte, erließ der Handelsminister unterm 17. Mai zu gleichem Zwecke ein umfangreiches Rundschreiben an die Präfekten. Er giebt darin, wie uns aus Paris geschrieben wird, eingehende Aufklärungen über den Geist und die praktische Tragweite der mit dem neuen Gesetze eingeführten Veränderungen des bisherigen Schutzsystems und erläutert einige Stellen des Gesetzes, die verschieden gedeutet und mißbraucht werden könnten. Die Reform erscheint nach den Worten des Ministers durchaus als ein „Werk der Moralisation, der Solidarität und der sozialen Pacifikation“ und soll als solche von den Präfekten in weitestem Maße dem Publikum und namentlich den Industriellen dargestellt werden. Sie lag im Keime schon in der bisherigen Gesetzgebung, die mit ihrer verschiedenartigen Begrenzung der Arbeitszeit für die einzelnen Arbeiterkategorien nur Uebergangsverhältnisse schaffen wollte und von der freien Initiative der Fabrikanten eine allmähliche Vereinheitlichung des Arbeitstages erwartete. Leider hatten sich diese Hoffnungen nur theilweise erfüllt. An eine sofortige gesetzliche Vereinheitlichung auf der Basis der für die schwächsten Kategorien festgesetzten Beschäftigungsdauer, wie sie wünschenswerth wäre, konnte aus Rücksicht auf die Stetigkeit in der industriellen Entwickelung nicht gedacht werden. So entschied man sich zunächst für die Vereinheitlichung auf der Basis des Schutzes der mittleren Kategorien, aber hier denn auch mit aller Strenge in der Ausführung der Einzelheiten. Jede offene oder verhüllte Ueberschreitung der elfstündigen Arbeitszeit in den geschützten Betrieben wird durch einfaches Verbot der bisher angewandten Auskunftsmittel unmöglich gemacht. Der Minister erläutert dann eingehend die im Gesetze gegebenen Vorschriften, betr. die Organisation der Arbeit in wechselnden Schichten. Die Schichtwechsel sind nur mehr erlaubt unter der Bedingung, daß die Arbeit zusammenhängend und mit gleichzeitiger Ruhepause für die gesammte Schicht stattfindet. Das noch häufig übliche System der Relais, bestehend in der Organisation von Arbeitergruppen, welche als Ablösungen von einer Schicht zur anderen wandern, wird nach drei Monaten völlig verboten, da es den unkontrolirbarsten Mißbräuchen die Thür öffnet. Ueber den Begriff der gemischten Betriebe kann kein Mißverständniß obwalten. Das Gesetz gebraucht dafür den Ausdruck, die Betriebe, in welchen erwachsene Männer und die durch das Gesetz geschützten Arbeiterkategorien „in denselben Räumen“ beschäftigt werden. Unter „denselben Räumen“ kann keineswegs ein einziger abgeschlossener Raum verstanden werden, sondern „alle jene, welche als Ort für die gewerblichen Arbeiten dienen, die auf die gleiche Produktion“ abzielen. Die Definition umfaßt also eine Fabrik mit gemischtem Personal in deren ganzen Ausdehnung. Die gleiche Reglementation der Arbeit für die verschiedenen Arbeiterkategorien soll übrigens eine völlig gleichartige Behandlung derselben nach sich ziehen. Die Sonderbestimmungen für Frauen und Jugendliche beziehen sich demnach auch auf erwachsene Männer, wo diese gemeinsam mit jenen beschäftigt werden. Das Rundschreiben legt weiter den Präfekten nahe, den interessirten Kreisen die Absichten des Gesetzgebers bei Erlaß der Reform zu erläutern. Der Gesetzgeber ging von dem

Standpunkte aus, daß die Interessen von Arbeiter und Unternehmer solidarisch sind. Die Verbesserungen in der moralischen und materiellen Lage des Arbeitnehmers kommen dem Arbeitgeber zu gute. Im Uebrigen wurde den berechtigten Ansprüchen des letzteren durch weitgehende Uebergangsmaßregeln voll Rechnung getragen.

Spanisches Arbeiterschutzgesetz über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen und weiblichen Arbeitern. Am 13. März 1900 ist in Spanien ein Gesetz über die Regelung der Arbeit von Kindern, jugendlichen Arbeitern und Frauen erlassen worden. Kinder unter 10 Jahren dürfen mit keinerlei Arbeit beschäftigt werden; wenn sie indeß lesen und schreiben können, dürfen sie vom 9. Jahre an beschäftigt werden. Bis zu ihrem 14. Jahre dürfen sie in Fabriken nicht länger als 6 Stunden täglich und in kaufmännischen Betrieben nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden und es sind während der Arbeitszeit Ruhepausen von insgesammt mindestens einer Stunde vorgeschrieben. Wenn sie keinen Elementar- und Religionsunterricht erhalten haben und sich innerhalb 2 km von der Fabrik eine Schule befindet, müssen die zwei letzten Stunden für den Schulbesuch freigegeben werden. Wenn die Entfernung von einer Schule 2 km überschreitet, muß eine Fabrik oder Werkstätte, die regelmäßig mehr als 20 Kinder beschäftigt, eine eigene Fabrikschule unterhalten. Kinder unter 14 Jahren dürfen Nachts nicht beschäftigt werden (d. h. zwischen 7 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens). Nachtarbeit ist verboten für jugendliche Personen von 14 und unter 18 Jahren in solchen Betrieben, die von den Lokal- und Provinzialbehörden bezeichnet werden. In Betrieben, in denen Nachtarbeit nicht verboten ist, müssen während jeder vollen Nachtschicht Pausen von insgesammt mindestens $1^1/_2$ Stunden eintreten und die Gesammtzeit der Nachtarbeit darf in der Woche 48 Stunden nicht übersteigen. Kinder unter 16 Jahren dürfen nicht unter Tags oder in Fabriken, die leichtentzündliche Stoffe herstellen oder benützen, oder in solchen, die als gefährlich oder ungesund in einem Verzeichniß aufgeführt sind, oder beim Reinigen von in Bewegung befindlichen Maschinen beschäftigt werden. Sonn- und Festtagsarbeit ist für alle Personen, auf die sich das Gesetz bezieht, verboten; Frauen dürfen 3 Wochen nach der Niederkunft nicht beschäftigt werden. Vor ihrer Zulassung in Industrie- oder Handelsbetrieben haben Kinder, jugendliche Personen und Frauen ein Impfzeugniß sowie ein Zeugniß darüber, daß sie frei von ansteckenden Krankheiten sind, vorzulegen.

Die Aufsicht ist Lokal- und Provinzialräthen übertragen. Die ersteren bestehen aus einer gleich großen Anzahl Unternehmer und Arbeiter, einem Repräsentanten der Staatsgewalt als Vorsitzenden und einem Repräsentanten der Kirchenbehörden. Diesen Räthen liegt die Pflicht ob, alle Arbeitsplätze, an denen solche Arbeiter beschäftigt sind, zu inspiziren, das Vorhandensein hygienischer Arbeitsbedingungen an solchen Plätzen zu sichern, Arbeitsstatistiken zu organisiren, die Bildung von aus Unternehmern und Arbeitern zusammengesetzten Gerichten zu Stande zu bringen, Klagen, die ihnen von einer Partei vorgetragen werden, entgegenzunehmen und überhaupt die Beobachtung des vorliegenden Gesetzes zu sichern. Die Provinzialräthe bestehen aus Abgeordneten der Lokalräthe und werden vom Gouverneur der Provinz nach seinem Gutdünken zusammenberufen. Jedem Provinzialrath ist ein Sachverständiger für die Gesundheit und Sicherheit der Betriebe, Werkstätten u. s. w. beigegeben, der von der Königl. Akademie der Medizin ernannt wird. Den Lokal- und Provinzialräthen sind Vorschläge solcher Maßregeln innerhalb zwei Jahren nach Erlaß des Gesetzes zu unterbreiten, die die Reduzirung der Arbeitszeit der dem Gesetz unterstehenden Personen auf 11 Stunden täglich bezwecken und bestimmen, in welchen Betrieben länger gearbeitet werden darf.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Unfallversicherung in zweiter Lesung vor dem Reichstage.

Die einzelnen Unfallversicherungsgesetze sind nunmehr vom Reichstage in zweiter Lesung erledigt worden. Zuletzt geschah dies in ziemlich raschem Tempo. So wurde z. B. das Bauunfallgesetz gleich en bloc nach den Kommissionsbeschlüssen angenommen. Die dritte Berathung, die noch vor Pfingsten stattfinden soll, dürfte ebenfalls rasch und abgesehen von einigen unwesentlichen Aenderungen, glatt verlaufen. Es hätte gewiß noch manche Verbesserung vorgenommen werden können, aber dann wäre die Reform voraussichtlich wieder verzögert und damit zugleich auch die angekündigte Revision der Krankenversicherung verschoben worden. So ist diese möglicherweise schon in der nächsten Session zu erwarten. Durch einige Resolutionen ist übrigens der Weg gezeigt, auf dem der Reichstag noch eine Verbesserung der Unfallversicherung für möglich hält.

Das umfangreiche Unfallversicherungsgesetz für die Land- und Forstwirthschaft schließt sich in dem technischen Theile ziemlich eng an das Gewerbeunfallgesetz an. Die Berathung gestaltete sich schon aus Gründen, die in dem Stoff selbst liegen, womöglich noch eintöniger als bei der Gewerbe-Unfallversicherung. Die Landwirthe auf der Rechten waren, leider nicht ohne Erfolg, bemüht, die landwirthschaftlichen Betriebe auch hinsichtlich ihrer mehr den gewerblichen Charakter tragenden Betriebszweige der Unfallversicherung möglichst zu entziehen. Gerade in den landwirthschaftlichen Betrieben ereignen sich viele Unfälle, und es war deshalb gut, daß der Bestimmung, wonach die ländlichen Berufsgenossenschaften auf Verlangen des Reichs-Versicherungsamtes verpflichtet sein sollen, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen, die Mehrheit zustimmte, obwohl es nicht an Bemühungen fehlte, das Haus zum Verzicht auf diese Bestimmung zu bewegen. Ein Versuch der Sozialdemokraten, die Bestimmung zu entfernen, wonach notorischen Trunkenbolden die Renten gegebenenfalls bis zum vollen Betrag in Naturalien gewährt werden sollen, hatte nur insoweit Erfolg, als bestimmt wurde, daß die Gewährung der vollen Rente in Naturalien von der Zustimmung des Rentenempfängers abhängen soll. Ausgedehnt wurde die Versicherung auch auf hauswirthschaftliche Dienste und andere Dienste, zu denen der Versicherte herangezogen werden soll. Es gelangte außerdem eine Resolution zur Annahme, bei der bevorstehenden Revision der Krankenversicherung möge die Regierung auch die reichsgesetzliche Krankenversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter in Erwägung ziehen. Ein Antrag der Sozialdemokraten auf baldigste Vorlegung eines Gesetzentwurfs, der sowohl die ländlichen Arbeiter wie das ländliche Gesinde der reichsgesetzlichen Krankenversicherung unterwirft, wurde abgelehnt.

Die See-Unfallversicherung hat einige Verbesserungen erfahren, indem die Seeleute bei der Bemessung der Unfallrenten den gewerblichen Arbeitern mehr gleichgestellt worden sind. Bedenklich erscheint dagegen, daß bezüglich der Unfallverhütungsvorschriften die Seeunfall-Berufsgenossenschaft maßgebend ist. Die Sozialdemokraten und Antisemiten befürworteten hier, nach englischem Muster für jedes Seeschiff eine Tiefladelinie und eine Bemannungsskala festzusetzen und deren Uebertretung unter Strafe zu stellen, drangen aber damit nicht durch. Die Frage dürfte nun bei der Seemannsordnung eine Rolle spielen. Ein weiterer Antrag der Sozialdemokraten, die Unfallversicherung auch auf die klimatischen Krankheiten und solche Todesfälle, die nicht nachweislich außerhalb des Berufes liegende Ursachen haben, auszudehnen, wurde ebenfalls abgelehnt, dagegen in einer Resolution die Einführung einer Unfallversicherung für die in den Schutzgebieten befindlichen Betriebsbeamten empfohlen.

Neu eingeführt soll werden eine Unfallfürsorge für Gefangene. Bei der Arbeit verunglückte Gefangene sollen ebenso wie die anderen Arbeiter eine Rente erhalten, aber eine niedrigere, als die freier Arbeiter. Eine Entschädigung soll ausgeschlossen sein bei der vorsätzlichen Herbeiführung des Unfalls und wenn der Verletzte sich den Unfall bei Herbeiführung einer strafbaren Handlung oder durch ein Verhalten zugezogen hat, welches als eine grobe Verletzung der Hausordnung erscheint. Man betrachtete diese Versicherung zunächst als einen Versuch auf einem ganz neuen Gebiet und hielt deshalb Vorsicht für geboten.

Verwerfung der Kranken- und Unfallversicherung in der Schweiz. „Das Referendum hat sich gerade in sozialpolitischen Fragen in letzter Zeit als ein gefährliches Werkzeug erwiesen." So schrieben wir vor 14 Tagen mit Bezug auf die damals bevorstehende Volksabstimmung über die Kranken- und Unfallversicherung und die „Basler Nachrichten", die wacker für das große Werk eingetreten sind, nahmen diese Worte zum Motto eines Aufsatzes, in dem es u. A. hieß:

> „Wer aber wird sich der Einsicht verschließen, daß die bevorstehende Entscheidung in aller Welt als ein Maßstab für die politische Reife des Schweizervolkes und für den Werth der demokratischen Einrichtungen überhaupt wird angesehen werden? Man darf nicht vergessen, daß es sich bei der Kranken- und Unfallversicherung um eine Institution handelt, die seit zehn und zwanzig Jahren in den vorgeschrittensten Staaten bereits besteht. Dort ist sie bei ihrer Einführung ebenfalls mit Mißtrauen aufgenommen worden; heute aber hat sie sich als ein Segen für das Volk, als eine Wohlthat für die Arbeiter und eine Sicherung

der Industrie, längst erwiesen und Niemand möchte sie dort mehr missen. Ist nun wirklich die Demokratie unfähig, das Volk für soziale Gesetzgebung zu gewinnen und in gleicher Weise für die Armen und Unglücklichen zu sorgen?"

Die Volksabstimmung am Sonntag, den 20. Mai hat auf diese Frage eine traurige Antwort gebracht und zwar übertrifft diese Entscheidung noch die schlimmsten Besorgnisse: die Sozialversicherung ist mit 337 000 Nein gegen 117 000 Ja verworfen worden! Damit ist für lange Zeit ein Werk gefallen, das vor fast 10 Jahren von dem Schweizer Volk selbst gefordert worden ist. Am 26. Oktober 1890 wurde mit 283 000 gegen 92 000 Stimmen ein Artikel in seine Verfassung aufgenommen, der vom Bunde die Einrichtung einer obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung verlangt. Neun Jahre dauerten die Vorbereitungen, unendliche Schwierigkeiten waren zu besiegen, endlich wurde am 5. Oktober 1899 das Gesetz fast einstimmig angenommen. (Die „Soziale Praxis" hat aus der Feder des Geh. Reg.-Rathes Dr. Zacher eine Darstellung seiner Bestimmungen in Nr. 6 vom 9. November 1899 gebracht.) Und nun zerstört das Volk mit eigner Hand diese ganze Arbeit. Sämmtliche Kantone mit Ausnahme von Glarus haben eine Mehrheit dagegen aufgebracht. In der Opposition vereinigten sich die verschiedensten Elemente. Die Gegner eines jeden Staatssozialismus, viele Großindustrielle, die eine Belastung fürchten, die Bauern, die von der Versicherung keine Vortheile aber Nachtheile für ihren Geldbeutel erwarten, die Partikularisten, die jede Stärkung der Centralgewalt verabscheuen, konservative und katholische Soziologen, die für die privaten Kasseneinrichtungen schwärmen; an 150 000 stimmberechtigte Bürger sind überdies zu Hause geblieben. Eine wüste Demagogie führte die Agitation gegen das Gesetz, so daß die „N. Züricher Ztg." fragen konnte: „Wer wird siegen, Selbstsucht oder Schweizersinn?" Der 20. Mai ist ein Unglückstag für die Schweiz geworden.

Genossenschaftswesen.

Genossenschaften im Kleinhandel. Der preußische Finanzminister Dr. von Miquel hat vor Kurzem einer Deputation gegenüber den Kleinhändlern als bestes Mittel zur Hebung ihrer Verhältnisse die Gründung von (Einkaufs-)Genossenschaften empfohlen. Der „Wochenbericht der Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H. zu Hamburg" (7. Jahrg. Nr. 19) weist als Beweis, wie vorzüglich der Großeinkauf durch eine Genossenschaft beim Kleinhandel funktioniren kann, auf den Jahresbericht des Verbandes deutscher Kurzwaaren- und Posamentengeschäfte zu Weimar hin.

Dieser wurde 1893 mit 67 Mitgliedern begründet und zählte 1899 137 Mitglieder, ihr Gesammtumsatz betrug im letzten Jahre circa 11 Millionen Mark, wovon ca. 4½ Millionen durch den Verband gingen. Auf den beiden Jahresausstellungen betrugen die Bezüge über 600 000 M., auf einer Sonderausstellung 70 000 M. Nachbestellungen liefen für 1 200 000 M. ein. Die Betriebsunkosten beliefen sich Anfangs auf 3 % des Umsatzes, sind aber jetzt auf 1,7 % herabgegangen. An Umsatzprämien wurden anfänglich 3,8 % gezahlt, im letzten Jahre 2,2 %, so daß noch ein Ueberschuß von 0,5 % des Umsatzes zu Gunsten der Mitglieder verbleibt. Diese haben demnach keine Spesen für den Verband zu tragen, dieser kann im Gegentheil seinen Mitgliedern aus dem von den Fabrikanten bewilligten Rabatt einen „Bonus" noch herauszahlen.

Die Kapitalkraft des Verbandes wie der Mitglieder hebt sich stetig. Dabei wird der geschäftlichen Freiheit der einzelnen Mitglieder der weiteste Spielraum gelassen.

Genossenschaftliche Betriebswerkstätten in der Schuhmacherei von Graz. Die Gehülfen der Grazer Schuhmachergenossenschaft haben der Errichtung von genossenschaftlichen Betriebswerkstätten ihre Aufmerksamkeit zugewendet. Sie haben einheitliche Bestimmungen ausgearbeitet, und jene Gewerbebranchen, in denen die Heimarbeit besonders verbreitet ist, zur Diskussion hierüber eingeladen.

Die Genossenschaftsmitglieder — die Meister — sind nach diesen Bestimmungen verpflichtet, wenn sie nicht in der Lage sind, den hygienischen Anforderungen entsprechende Werkstätten einzurichten oder, wenn deren bisherigen Werkstätten den Anforderungen der Hygiene nicht entsprechen, endlich, wenn sie ihre Arbeiten von Heimarbeitern verfertigen ließen, ihre Arbeiten in den Betriebswerkstätten ausführen zu lassen. Für die Erhaltung und den Bestand der Betriebswerkstätte hätte die Genossenschaft Sorge zu tragen. Der Zweck der genossenschaftlichen Betriebswerkstätten wäre, eine einheitliche Produktionsweise im Kleingewerbe herzustellen, die Arbeitskräfte den Anforderungen des Fortschritts entsprechend auszubilden und durch feste Arbeitstaxen eine gleichmäßige Preisbilanz zu erzielen, wodurch die Schmutzkonkurrenz beseitigt werde.

Die zur Gründung und Erhaltung der Betriebswerkstätte nothwendigen Mittel wären von der Genossenschaft durch Zuschläge zum Genossenschaftsbeitrag, durch Prozentaufschlag zum Erzeugungspreise und durch Subventionen daran interessirter Körperschaften aufzubringen. Das Arbeitsverhältniß soll durch eine vom Gehülfenausschuß ausgearbeitete Werkstättenordnung geregelt werden. Die Betriebsleitung soll zur Hälfte durch die Meister, zur Hälfte durch die Gehülfenversammlung gewählt werden. Der Betriebsleitung steht das Recht zu, Arbeiter aufzunehmen und zu entlassen.

So lauten im Wesentlichen die Bestimmungen über die genossenschaftlichen Betriebswerkstätten, die als Beitrag zur Lösung der Heimarbeiterfrage Beachtung verdienten. Daß Meister und Gehülfen im Schneidergewerbe zu München diesen Weg bereits mit Erfolg betreten haben, indem sie zwei Betriebswerkstätten errichtet haben, ist in diesen Blättern (Sp. 769) schon mitgetheilt worden.

Wohnungswesen.

Das Miethrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches und die Hausbesitzerkontrakte. Die von dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Miethrecht getroffenen Bestimmungen werden bekanntlich vielfach durch Sonderbestimmungen in den Miethsverträgen der Hausbesitzervereine zu Ungunsten der Miether umgangen. Die „Soziale Praxis" hat hiergegen wiederholt (z. B. VIII, Sp. 1262) nachdrücklichst Widerspruch erhoben und wir verzeichnen mit Genugthuung, daß jetzt auch einer unserer ersten Rechtslehrer, Professor Dr. Sohm in Leipzig, der an dem Zustandekommen des Bürgerlichen Gesetzbuchs namhaften Antheil hat, in einer öffentlichen Mietherversammlung sehr entschieden Stellung genommen hat.

Solche Hausbesitzerkontrakte, führte er aus, überlieferten in der Regel den Miether der Willkür des Vermiethers und machten ihn wehrlos seinem Machthaber gegenüber. Die Hausbesitzervereine hätten sich zu einer Macht verholfen, die sie rücksichtslos ausübten. Daraus könne man ihnen von ihrem Standpunkt aus keinen Vorwurf machen, aber die Miether müßten sich ebenfalls organisiren. Daß mächtige, große Miethervereine entstehen, sei eine Forderung unserer Zeit. Es dürfe nicht der Vermiether im Harnisch, der Miether im Schlafrock dastehen. Im Einzelnen wandte sich Sohm u. A. gegen die Pränumerandozahlung der Miethe und die Entrichtung der ersten Miethzinszahlung vor Einzug in die Miethsräume, wenn der Hauswirth noch gar nicht angefangen habe, etwas zu leisten. Jeder Arbeiter erhält seinen Lohn postnumerando. Bedenklich sei der Verzicht, Gegenforderungen auf den fälligen Miethszins aufzurechnen, ebenso die Bestimmung, daß der Miethkontrakt aufgehoben sei, wenn eine Zinsrate (statt zweier nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch) rückständig bleibe; barbarisch sei die Ausdehnung des Pfandrechts auf die Sachen der Frau des Miethers, was zur Kahlpfändung führe, ungerecht die Ueberbürdung der Unterhaltungspflicht auf den Miether. Enttäuschungen bringe vielfach die unterschriftliche Versicherung des Miethers, Alles in gebrauchsfähigem Zustand übernommen zu haben, da Mißstände meist erst später bemerkt würden. Ein schreiendes Unrecht berge die Bestimmung, daß beim Tode des Miethers die Erben halbjährlich kündigen müssen, während der Hausbesitzer dies vierteljährlich thun könne. Das Bürgerliche Gesetzbuch sehe für beide Parteien vierteljährliche Kündigungen vor. Auf mündliche Versprechungen solle kein Miether sich verlassen, da die Miethsverträge nur schriftlich Zugesagtes garantirten.

Nach dem „Deutschen „Hausbesitzer-Kalender" für 1900 giebt es in Deutschland 360 Hausbesitzervereine, von denen sich 190 (mit 80 000 Mitgliedern) zu einem Centralverband, die übrigen in 15 Lokal- und Landesverbänden zusammengeschlossen haben. Alle Städte über 50 000 Einwohner, mit alleiniger Ausnahme von Mülhausen i. E., Metz, Freiburg i. Br. und Münster i. W. weisen solche Vereine auf. Gegenüber diesen mächtigen Organisationen sind die Miethervereine noch recht schwach. Es giebt ihrer erst 36 und zwar in Berlin, Hamburg, München, Leipzig, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Hannover, Düsseldorf, Königsberg i. Pr., Nürnberg, Chemnitz, Elberfeld, Danzig, Halle a. S., Kiel (in Bildung), Karlsruhe, Kassel, Erfurt, Darmstadt, Frankfurt a. O., Plauen i. V., Freiburg i. Br., Liegnitz, Altenburg, Nordhausen, Weißenfels, Zeitz, Reichenbach i. V., Löbtau b. Dresden, Koburg, Auerbach i. V., Mylau i. S. — 22 von den Miethervereinen haben sich einer Centralstelle angeschlossen. Die Gesammtzahl der sämmtlichen Vereinsmitglieder wird 20 000 kaum übersteigen. Um ein Gegengewicht gegen die Uebermacht der Hausbesitzer hier zu schaffen, muß also noch sehr viel geschehen.

Staatlicher Bau von Arbeiterhäusern in Preußen. Aus der dem Abgeordnetenhause vorgelegten Uebersicht über die bisherigen Aufwendungen von Staatsmitteln für den Bau von Arbeiterhäusern geht hervor, daß die Staatsgelder in zweierlei Weise verwendet werden, einmal zum Bau von Wohnungen, welche im Staatseigenthum verbleiben, und sodann zur Gewährung von Baudarlehen an Genossenschaften. Die im Jahre 1899 bewilligten 5 Millionen Mark sind noch nicht zur Verwendung gelangt; zieht man aber die dafür ausgearbeiteten Anschläge in Betracht, so fallen von den 15 Millionen, welche 1895, 1898 und 1899 bewilligt sind, etwa 3¹/₄ Millionen auf die Baudarlehen. Staatseigene Wohnungen sind insgesammt 2680 gebaut bezw. in Aussicht genommen, wozu noch etwa 1100 Wohnungen kommen, für welche Darlehen bewilligt sind. Setzt man voraus, daß die jetzt abermals bewilligten 5 Millionen Mark in ähnlicher Weise Verwendung finden werden, wie die früheren Gelder, so dürften für 20 Millionen Mark etwa 5000 Wohnungen hergestellt bezw. herzustellen sein. Der größte Theil der bisher bewilligten 15 Millionen Mark entfällt auf die Eisenbahnverwaltung, nämlich 13 Millionen; die allgemeine Bauverwaltung hat mit $0{,}7$ Millionen und die Bergverwaltung mit $1{,}4$ Millionen Theil daran. Die Wohnungen werden in den verschiedensten Gebieten der Monarchie erbaut.

Eine Wohnungsenquete in München vorzunehmen, hat der Magistrat dort beschlossen, und zwar soll diese Erhebung im Anschlusse an die diesjährige Volkszählung erfolgen. Die Kosten werden auf 80 000 *M.* geschätzt, doch hofft man, daß der Staat davon einen Theil übernimmt, wie er auch bei der vor zwei Jahren beabsichtigten, am Widerspruch des Gemeindekollegiums gescheiterten Theilenquete seine Bereitwilligkeit, die Kosten mit zu tragen, erklärt hatte. Der Beschluß des Magistrats wurde nach einer Rede des zweiten Bürgermeisters von Brunner gefaßt, in der es u. A. hieß:

Die Wichtigkeit der Wohnungsfrage rechtfertigt es zweifellos, für die Unterlage einer Verbesserung der Verhältnisse erhebliche Mittel aufzuwenden. Das liegt im Interesse nicht nur der unmittelbar betroffenen Klassen, die schlecht wohnen, sondern auch in dem der Gesammtheit; denn wohl auf keinem Gebiete gilt so sehr die Solidarität der ganzen Einwohnerschaft als im Gesundheitswesen. Epidemien und Krankheiten infektiöser Natur, die vorzugsweise ihren Herd in schlechten Quartieren finden, beschränken sich selbstverständlich nicht auf ihren ursprünglichen Herd, sondern gehen auch auf andere Bevölkerungsklassen über. Und die wirthschaftliche Schädigung, die den betreffenden Kreisen zugeht, ist um so empfindlicher, als sie hauptsächlich die Klassen trifft, bei denen in der Arbeitskraft und Gesundheit vielfach das einzige Kapital liegt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine erfolgreiche Verbesserung auf diesem Gebiete in weiterem Umfang nicht bloß in der Armenpflege, sondern auch im Strafrecht und Strafvollzug sich fühlbar machen wird. Wenn wir alle diese Punkte, die für die Bedeutung der Wohnungsfrage sprechen, ins Auge fassen, so werden wir über die Nothwendigkeit der Schaffung einer verlässigen Grundlage nach bewährtem Muster nicht hinauskommen.

Die Jenaer Baugenossenschaft hat, wie der Bericht über ihre bisherige Thätigkeit erkennen läßt, in den drei Jahren ihres Bestehens bereits gute Erfolge erzielt. Die starke Zunahme der Jenaer Bevölkerung, namentlich der Arbeiterbevölkerung gab 1897 den Anlaß zur Begründung einer Baugenossenschaft nach Göttinger Muster. An der Spitze steht ein Aufsichtsrath von 15 Mitgliedern, welcher den fünf Personen umfassenden Vorstand zu wählen hat. Die Geschäftsantheile betragen 300 *M.* Kein Genosse darf mehr als fünf Antheile erwerben. Die auf den Antheil zu leistenden Theilzahlungen müssen mindestens 30 ₰ wöchentlich betragen. Die jährliche Dividende darf 3 % nicht übersteigen. Die Beiträge werden, abgesehen von drei Zahlstellen, welche in drei großen industriellen Betrieben eingerichtet sind, durch einen Kassenboten eingezogen. Die Genossenschaft gehört dem sogen. Albrechtschen Verbande an. Das Ideal kleinerer Häuser für nur wenige Familien ließ sich auch in Jena nicht verwirklichen. Es sind bis jetzt an zwei Stellen der Stadt, im Norden an der Dornburger Straße und im Südwesten am Magdelstieg, zusammen sechs größere Häuser gebaut worden und zwar nach drei verschiedenen Typen. Nach dem ältesten Typus wurden zwei Zwölffamilienhäuser hergestellt, die aus Erdgeschoß, Obergeschoß und Dachgeschoß bestehen. Sie enthalten Wohnungen mit 5, 4 und 3 Räumen (diese in Stube, Kammer und Küche bestehend), deren Miethpreis 200, 180 und 150 *M.* (im Dachgeschoß 180, 150 und 120 *M.*) beträgt. Da diese Preise den hiesigen Bedürfnissen noch nicht Genüge thaten — die Nachfrage richtet sich fast ausschließlich auf Wohnungen unter 175 *M.* —, so ging man zu einem zweiten und dritten Typus über. Man errichtete vier aus Erdgeschoß, zwei Obergeschossen und einem Dachgeschoß sich zusammensetzende Sechzehnfamilienhäuser, von denen zwei nur vierräumige (Stube, zwei Kammern und Küche) und zwei nur dreiräumige Wohnungen enthalten. Bei jenen schwankt der Miethpreis zwischen 150 und 180 *M.*, bei diesen zwischen 116 und 156 *M.* So sind jetzt im Ganzen 88 Familienwohnungen mit zusammen 312 Wohnräumen geschaffen worden. Alle sind bereits bewohnt. Das nöthige Kapital ist, abgesehen von den Geschäftsantheilen der Genossen, auf folgende Art aufgebracht worden: Vier Privatpersonen gaben als Grundstock insgesammt 40 000 *M.* als unkündbares Darlehen auf 10 Jahre zu 3 %. Die Thüringer Versicherungsanstalt eröffnete einen Kredit bis zu ³/₅ des Taxwerthes zu 3 % mit 1 % Amortisation. 20 000 *M.* wurden à fonds perdu gezeichnet, darunter 15 000 *M.* von der Carl Zeiß-Stiftung. Außerdem gewährte die genannte Stiftung noch ein Darlehen von 15 000 *M.* zu 3 %, ein privater Industrieller ein solches von 5000 *M.* Endlich überließ die Stadtgemeinde Jena der Genossenschaft fast die ganze Kaufsumme für ein Bauterrain (15 000 *M.*) gegen hypothekarische Sicherstellung an zweiter Stelle zu 3¹/₂ % sowie die zehnjährige Nutznießung des sogen. Hartensteinschen Legats (8300 *M.*) gegen eine 2 %ige Verzinsung.

Erziehung und Bildung.

Die Errichtung einer Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften in Frankfurt a. M. (vergl. „Soz. Praxis" Sp. 411) ist nun gesichert. Am 8. Mai haben die Stadtverordneten dem Vertrage des Magistrates mit dem Institut für Gemeinwohl unter gewissen Aenderungen der Satzungen zugestimmt und einen Beitrag zu den Einrichtungskosten genehmigt. Das Statut besagt jetzt im Wesentlichen:

Die Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften bezweckt die genannten, ihrer Pflege zugewiesenen Wissenschaften frei von Einseitigkeiten und unabhängig von jeder Partei durch eine geeignete Lehrthätigkeit für die Praxis fruchtbar zu machen und durch selbständige wissenschaftliche Arbeiten und Untersuchungen zu fördern. Auf dem Gebiet der Handelswissenschaften wird die Akademie diejenigen Vorlesungen und Uebungen veranstalten, die in den Lehrplan anderer deutschen Hochschulen aufgenommen sind.

Die Eröffnung der Akademie war für den 1. April 1901 in Aussicht genommen, doch wird, nach der „Frkf. Ztg.", dieser Termin kaum einzuhalten sein.

Oeffentliche Lesehallen der Stadt Berlin. Die Stadt Berlin, die eine große Reihe von Volksbibliotheken in Verbindung mit ihren Volksschulen seit einem Menschenalter besitzt, geht nun nach anfänglichem Zögern in ziemlich schnellem Tempo (seit 1896) auch mit der Errichtung von öffentlichen Lesehallen vor. In den neuen, vom jetzigen Stadtbaurath Hoffmann kunstsinnig ausgestatteten Gemeindeschulgebäuden sind zwei Lesehallen vorgesehen. Noch im Herbst dieses Jahres sollen zwei weitere und bis 1902 fernere vier Lesehallen eingerichtet werden, sodaß dann zehn geschaffen wären. Die Berichte über die dritte und vierte Lesehalle der Stadt Berlin (Berlin, Druck von G. Bernstein 1900) stellen sich als sehr handliche, gut ausgestattete Kataloge mit Benutzungsordnung dar. Der 56 qm große Saal der dritten Lesehalle wird von der Straße her durch vier große Fenster erleuchtet. Die vierte Lesehalle ist 105 qm groß, in den Formen der deutschen Renaissance gehalten und überaus praktisch und geschmackvoll eingerichtet. Mit ihr ist die 24. städtische Volksbibliothek verbunden. Die Lesehalle ist an Wochentagen von 6—9 Uhr Abends, an den Sonntagen von 10 bis 12 Uhr Vormittags geöffnet. Der Zutritt steht unentgeltlich jeder Person frei, die mindestens 14 Jahre ist. Die Verwalter sind zur Ertheilung von Auskünften verpflichtet. Natürlich nehmen die Nachschlagewerke im Bücherbestande einen ziemlich breiten Raum ein. Dann ist die deutsche Literaturgeschichte, deutsche Sprache, das allgemeine, französische und englische Schriftthum, die Kunst, die Geschichte und Kulturgeschichte, die Rechts- und Staatswissenschaften, die Volkswirthschaft, das Gewerbe und die Technik, Handel und Verkehr, die Naturwissenschaften und die Heimathkunde stattlicher vertreten, ohne daß die anderen Wissenszweige gänzlich fehlten. 77 Zeitschriften aller Art vervollständigen neben 12 politischen Zeitungen aller Richtungen den Lesestoff, der seine Ergänzung nach der Seite der Erzählungsliteratur in der Volksbibliothek findet. Wie stark die Einrichtung benutzt wird, zeigt, daß z. B. 1898/99 die 27 Berliner Volksbibliotheken 630 000 Bände ausliehen und die beiden städtischen Lesehallen, die damals nur bestanden, von 38 840 Personen besucht wurden. Ein wesentliches Verdienst um die Förderung dieser Angelegenheit hat der städtische Bibliothekar Dr. Buchholtz. Eine erweiterte Offenhaltung der Lesehallen — die Halle der deutschen Gesellschaft für ethische Kultur ist auch Mittags geöffnet — sowie eine Vermehrung der periodischen Literatur, wie in der Heimannschen Lesehalle, wäre wohl noch anzustreben und wird vermuthlich auch nicht ausbleiben, nachdem Berlin einmal die Lösung

dieser Frage in Angriff genommen und damit den ernsten Willen bekundet hat, an der geistigen Hebung der breiten Schichten des Volkes durch Erziehung zu guter Lektüre ebenso mitzuwirken wie durch die Fortbildungsschulen für die Minderjährigen und den Ausbau eines guten Elementarschulwesens (achtklassige Schulen) für die Schulpflichtigen.

Die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung hat 1899 352 Volksbibliotheken gegründet und unterstützt, davon 84 in Westpreußen, 41 in Posen und 48 in Pommern. Im Jahre zuvor gründete sie in Westpreußen 129, in Posen 79 und Pommern 39 Bibliotheken. Die kleinen Volksbibliotheken auf dem platten Lande entwickeln sich gut. Eine auf dem Hochofenwerk Julienhütte bei Bobrek (Oberschlesien) eröffnete Volksbibliothek verlieh 7313 Bände; unter den Lesern überwogen die Polen, ein Beweis, daß diese Büchereien deutsche Bildung verbreiten. Die Regierung stellte der Gesellschaft 15 000 *M*, der Kaiser 3000 *M*, der Magistrat der Stadt Berlin 300 *M* und Rudolf Mosse für Büchereien in der Provinz Posen 2500 *M*. zur Verfügung. Sonst waren die Zuwendungen Privater, abgesehen von Büchern, gering, im Gegensatz zu den Spenden von Amerikanern für die public libraries. Die Gesellschaft umfaßt 1632 Vereine und 3376 Personen, im Ganzen also 5008 Mitglieder. Die Gesellschaft hielt am 18. Mai ihre 30. Hauptversammlung in Heidelberg ab; es wurde vornehmlich über Volkshochschulkurse verhandelt.

Volkshochschule für Charlottenburg. Eine vom Stadtschulrath einberufene vorberathende Versammlung sprach sich unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters einmüthig für die Gründung einer Charlottenburger Lehrstätte nach dem Plane der Berliner Humboldt-Akademie aus. Ein Kuratorium von 15 Mitgliedern soll das Weitere vorbereiten.

Preisausschreiben. Von dem Verein zur Förderung des Wohles der Arbeiter „Concordia" in Mainz wird ein Preis von 2000 *M*. ausgesetzt für die beste zusammenfassende Darstellung der sozialen Zustände, Wandlungen und Entwickelungsvorgänge Deutschlands im neunzehnten Jahrhundert. Es sollen dabei die agrarischen wie die gewerblichen Verhältnisse, der Einfluß der Technik wie der des geistigen und politischen Lebens berücksichtigt werden. Die Gesetzgebung und ihre Folgen, der Einfluß der Verfassungskämpfe auf die sozialen Erscheinungen, die Entwickelung der sozialen Schichten, hauptsächlich der Arbeiterschaft, ihre Organisation, ihre Lehren und Bestrebungen sollen ebenso dargestellt werden, wie die übrigen privaten und staatlichen sozialen Reformen und Reformbestrebungen. Auf eine knappe, gemeinverständliche Darstellungsform wird besonders Gewicht gelegt und angenommen, daß die Arbeit den Umfang eines Bandes von 20—25 Bogen nicht überschreitet. Die Wettbewerbsschriften sind bis spätestens zum 1. Januar 1901 an den Generalsekretär des Vereins „Concordia", Direktor Dittmar in Mainz, einzusenden.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigirt von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Rechtliche Bedeutung allgemein üblicher oder vor dem Einigungsamt vereinbarter Arbeitsbedingungen für den einzelnen Arbeitsvertrag.

(§ 122 Gewerbeordnung, §§ 61 ff. Gewerbegerichts-Gesetzes, §. 157 Bürgerlichen Gesetzbuches.)

Der vorjährige große Streik im Berliner Baugewerbe, der bekanntlich seitens des Einigungsamtes des Berliner Gewerbegerichts durch Vergleich beigelegt worden ist, hat die günstige Wirkung gehabt, daß Arbeitgeber und Arbeiter, soweit sie organisirt sind, sich zu gemeinschaftlicher Berathung und Aufstellung von Arbeitsbedingungen zusammengefunden haben. Eine Kommission, bestehend aus je 9 Arbeitgebern und Arbeitern, hat auf der Grundlage des genannten Vergleiches den Arbeitsvertrag bereits weiter ausgebaut. Vor der Hand erstrecken sich die vereinbarten Bestimmungen nur auf gelernte Maurer und Zimmerer; doch dürfte die Hineinbeziehung der sonstigen Bauarbeiter und der Polire nur eine Frage der Zeit sein. Daß derartige gemeinschaftliche Verabredungen nicht nur die Lohnbewegung in geregelte Bahnen zu lenken geeignet sind, sondern überhaupt das Verhältniß zwischen Arbeitern und Arbeitgebern günstig beeinflussen müssen, liegt auf der Hand. Ihre segensreiche Wirkung macht sich auch in der Abnahme der Maurer- und Zimmerer-Klagen vor dem Gewerbegericht bemerkbar. Die früher so häufigen Entschädigungsklagen wegen Nichtbeachtung der gesetzlichen vierzehntägigen Kündigungsfrist (§. 122 Gewerbeordnung) sind, seitdem nunmehr für Maurer und Zimmerer ein für alle Mal die jederzeitige Lösbarkeit des Arbeitsverhältnisses verabredet ist, fast ganz verstummt.

Dagegen mußte nach Lage der Dinge eine andere Streitfrage auftauchen: ob nämlich der Inhalt des vor dem Gewerbegericht abgeschlossenen Vergleiches und die zu seiner Ausführung von der genannten Achtzehner-Kommission erlassenen Bestimmungen für die Gesammtheit der Maurer und Zimmerer und der Arbeitgeber im Berliner Baugewerbe Geltung haben, oder ob nur diejenigen gebunden seien, welche von dem Einigungsamte und in der Achtzehner-Kommission besonders vertreten waren, d. h. nur die Mitglieder des Arbeitgeberbundes für das Maurer- und Zimmergewerbe von Berlin und den Vororten einerseits und die organisirten Maurer und Zimmerer andererseits. Bei Beantwortung in letzterem Sinne würden nämlich in allen Fällen, wo auch nur der eine Theil der Vertragschließenden einer Organisation nicht angehört, die von der Kommission aufgestellten Arbeitsbedingungen nicht ohne Weiteres angewendet werden können; es würden insoweit leichter Streitigkeiten entstehen. Seitens des Einigungsamtes ist nun gelegentlich der Erörterung eines einzelnen Streitpunktes durch Schiedsspruch vom 14. Dezember 1899 die Ansicht vertreten worden, daß der Vergleich als zwischen allen Arbeitgebern, gleichviel ob sie dem Arbeitgeberbunde angehören oder nicht, und den Arbeiterorganisationen geschlossen anzusehen sei.

Rechtlich wird sich diese Auffassung kaum begründen lassen. Denn bestellt waren bezw. sind die Vertreter nur von den Organisationen. Sie konnten daher nur diese verpflichten, haben auch eine weitergehende Vertretungsabsicht nicht zu erkennen gegeben. Die Vorschrift des §. 62 Gewerbegerichts-Gesetzes:

> Ob die Vertreter für genügend legitimirt zu erachten sind, entscheidet das Einigungsamt nach freiem Ermessen.

will nur die Legitimationsprüfung der Vertreter als solcher erleichtern, giebt aber dem Einigungsamt nicht die Befugniß, die Vertretungsmacht auszudehnen. Dementsprechend war auch bereits vom Vorsitzenden des Einigungsamtes erklärt worden, daß die vom Arbeitgeberbunde gesandten Bevollmächtigten zur Vertretung sämmtlicher Arbeiter nicht für berechtigt zu erachten seien.*)

Hiernach erscheinen die außerhalb der Organisationen stehenden Berliner Arbeitgeber und -nehmer durch den Vergleich vor dem Einigungsamt und die dazu getroffenen Ausführungsbestimmungen nicht als direkt gebunden. Trotzdem wird der Richter regelmäßig in der Lage sein, diese Bestimmungen auch auf jene Nichtorganisirten anzuwenden. Die Handhabe hierzu gewährt §. 157 des Bürgerlichen Gesetzbuchs:

> „Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern,"

in Verbindung mit dem Umstande, daß die Zahl der nichtorganisirten Arbeitgeber und -nehmer verhältnißmäßig gering ist, daß auch die Mehrzahl der nicht dem Bunde angehörigen Arbeitgeber für ihre Betriebe die Arbeitsbedingungen der Achtzehner-Kommission ausdrücklich eingeführt hat, und daß auch die nichtorganisirten Arbeiter regelmäßig die im Vergleich vor dem Einigungsamt festgesetzten Löhne sowie die Anwendung der ihnen günstigen Bestimmungen über Arbeitspausen, Ueberstunden 2c. beanspruchen.

Denn hieraus folgt, daß im Berliner Baugewerbe die Anwendung der vor dem Einigungsamt und in der Lohnkommission verabredeten Grundsätze zur Regel, ja zur Verkehrssitte geworden ist. Mithin wird im Zweifel davon auszugehen sein, daß auch die außerhalb der Organisationen stehenden Parteien ebendiese Grundsätze auf ihren Arbeitsvertrag angewandt wissen wollen.

Diese Folgerung ist bereits in einem Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 3, vom 10. Februar 1900 gezogen. Ein Maurer, der auf Entschädigung klagte, weil er ohne Kündigung entlassen worden, während eine ausdrückliche Abrede des Kündigungsausschlusses nicht getroffen war, wurde abgewiesen. Die Gründe führen aus:

„Den Parteien sind die von der sogenannten „Achtzehner-Kommission für das Maurer- und Zimmerergewerbe" aufgestellten Arbeitsbedingungen, darunter insbesondere die Bedingung jederzeitiger Lösbarkeit des Arbeitsverhältnisses, geständlich seit Monaten wohl bekannt. Wenn daher Kläger bei dem Beklagten Anfang Januar 1900 in Arbeit trat, ohne über die Kündigung etwas Besonderes auszumachen, so durfte Beklagter mit Fug annehmen, daß Kläger stillschweigend jene jetzt allgemein im Berliner Baugewerbe üblichen Arbeitsbedingungen billigte. Mithin war davon auszugehen, daß die Parteien durch stillschweigende Willenseinigung, nämlich durch Unterlassung besonderer Erklärungen, wie solche andernfalls mit Rücksicht auf die im Baugewerbe herrschende Verkehrssitte durch

---

*) Vgl. Nr. 13 der „Sozialen Praxis" vom 28. Dezember 1899, Spalte 332.

Treu und Glauben geboten gewesen wären (§. 157 Bürgerlichen Gesetzbuchs), die gesetzliche, vierzehntägige Kündigungsfrist beseitigt und an ihre Stelle die jederzeitige Lösbarkeit des Arbeitsverhältnisses gesetzt haben. Beklagter handelte daher nicht widerrechtlich, wenn er den Kläger ohne besondere Aufkündigung entließ."*)

Berlin-Grunewald. Dr. Schalhorn.

Verfassung und Verfahren.

1. Aus dem Umstande, daß der Beklagte im zweiten Verhandlungstermin trotz Anordnung seines persönlichen Erscheinens und trotz Androhung einer Geldstrafe ausbleibt, kann im gewerbegerichtlichen Verfahren nicht gefolgert werden, daß er den Anspruch nicht weiter bestreiten wolle. (§§. 40 u. 41 G.G.G.)

2. Kostenurtheile der Gewerbegerichte sind trotz der neuen Bestimmung des §. 99 Abs. 3 der Civilprozeßordnung, welche die sofortige Beschwerde zuläßt, nicht anfechtbar. (Beschluß und Urtheil des Gewerbegerichts Berlin vom 25. Januar 1900 und Urtheil des Landgerichts I Berlin, Civilkammer 8, vom 13. März 1900.)

Zu 1: In einem im „Gewerbegericht" vom 5. Mai 1898, Sp. 89, mitgetheilten Beschlusse hatte das Landgericht I Berlin die Ansicht vertreten, daß aus dem Nichterscheinen eines bei Strafe persönlich vorgeladenen Beklagten ein Zugeständniß des Klageanspruchs zu finden sei, und deshalb die vom Gewerbegericht Berlin gegen Beklagten festgesetzte Geldstrafe aufgehoben. Von dieser Auffassung ist das Landgericht zurückgekommen.

Der neue Fall lag dem früheren ähnlich: Das Gewerbegericht Berlin hatte im ersten Verhandlungstermin einen neuen Termin zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmt und zu diesem das persönliche Erscheinen der Parteien unter Androhung einer Geldstrafe von 10 ℳ angeordnet. In dem neuen Termin erschien nur der Kläger und das Gericht setzte deshalb gegen den unentschuldigt ausgebliebenen Beklagten die Geldstrafe in der angedrohten Höhe fest, verurtheilte auch, nachdem der Kläger erklärt hatte, daß er in der Hauptsache befriedigt sei, auf Grund der bisherigen Verhandlungen den Beklagten zu den Kosten des Rechtsstreits.

Gegen den Strafbeschluß legte Beklagter Beschwerde und gegen das Kostenurtheil sofortige Beschwerde ein. Das Landgericht hat die Höhe der Strafe mit Rücksicht auf den guten Glauben des Beklagten und auf die Geringfügigkeit des Objektes von 10 auf 3 ℳ herabgesetzt, zu einer Aufhebung der Ordnungsstrafe sah es sich jedoch nicht veranlaßt. Es führte aus:

Nach §. 40 des Gewerbegerichtsgesetzes sind die Gewerbegerichte befugt, jederzeit das persönliche Erscheinen der Parteien unter Strafandrohung anzuordnen. Diese Befugniß ist den Gewerbegerichten zweifellos deshalb gegeben, damit sie ihrer gesetzlichen Aufgabe (§. 39 a. a. O.) gerecht werden können: „thunlichst auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreits hinzuwirken." Die Gewerbegerichte sind deshalb auch an die Einschränkung des §. 141 der Civilprozeßordnung nicht gebunden, derzufolge die ordentlichen Gerichte das persönliche Erscheinen der Parteien nur „zur Aufklärung des Sachverhältnisses" anordnen können. Die Parteien haben deshalb der erlassenen Anordnung schlechthin Folge zu leisten, und es kann insbesondere auch der Beklagte, der inzwischen den Kläger befriedigt hat, von der Verpflichtung zum Erscheinen im Termine nicht etwa deshalb als befreit gelten, weil er durch sein Ausbleiben zu erkennen gegeben habe, daß er der Klage keinen weiteren Widerspruch entgegensetzen wolle; denn nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 41 des Gewerbegerichtsgesetzes ist es den Gewerbegerichten untersagt, aus dem Ausbleiben des Beklagten im weiteren Verhandlungstermin ein Zugeständniß des Klagevorbringens zu folgern, vielmehr muß das Gewerbegericht die früheren Verhandlungen, also auch die bisherige dem Klageanspruche entgegenstehende Rechtsvertheidigung des Beklagten berücksichtigen. Das unentschuldigte Ausbleiben des Beklagten war also unter allen Umständen geeignet, die sachgemäße Erledigung des Rechtsstreites zu erschweren oder zu verzögern; das Gewerbegericht war daher berechtigt, zur Ahndung des Ungehorsams des Beklagten die Strafe festzusetzen.

Zu 2: Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen das Kostenurtheil des Gewerbegerichts ist für unzulässig erachtet worden aus folgenden Gründen:

Wenn auch §. 99 Abs. 3 der Civilprozeßordnung ganz allgemein, wenn eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen ist, gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt die sofortige Beschwerde zuläßt, so kann doch nicht angenommen werden, daß diese Bestimmung auch auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten Anwendung zu finden hätte. §. 24 des Gewerbegerichtsgesetzes sagt zwar, daß die für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung auch auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten Anwendung finden sollen, soweit nicht in dem Gesetz selbst besondere Ausnahmen vorgesehen sind, und eine ausdrückliche Vorschrift, welche die Kostenurtheile der Anfechtung entzöge, ist im Gewerbegerichtsgesetz ebensowenig enthalten, als bei der Einführung des §. 99 Abs. 3 der Civilprozeßordnung durch die Novelle vom 17. Mai 1898 für das gewerbegerichtliche Verfahren ein besonderer Vorbehalt gemacht wäre. Allein es ist doch Folgendes zu erwägen:

Bei der Schaffung der Gewerbegerichte ist der Gesetzgeber von der Absicht ausgegangen (vergl. Motive S. 17), „für die Streitigkeiten, welche im gewerblichen Verkehr aus dem Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter entspringen, eine besonders schleunige Rechtspflege zu schaffen." Daher die Vorschriften, daß an Stelle des Parteibetriebes der Betrieb des Prozesses durch die Gerichte treten solle mit Zustellungen und Ladungen von Amtswegen in vereinfachten Formen, daher ferner die Vorschrift über Beschränkung des Einspruchsrechts gegen Urtheile, die beim Ausbleiben einer Partei erlassen sind (§. 42), die Vorschrift über das Verbot der Parteivertretung durch Anwälte oder Rechtskonsulenten, vor Allem aber die Beschränkung der Zulässigkeit der Berufung auf ein Mindestobjekt von 100 ℳ.*)

Mit der ganzen hieraus ersichtlichen Tendenz des Gesetzes auf rasche und endgültige Erledigung der Prozesse würde es im Widerspruch stehen, wenn man die Anfechtbarkeit von Entscheidungen annehmen wollte, die lediglich über den Kostenpunkt ergangen sind, und deren Gegenstand bei der Geringfügigkeit der Kosten des gewerbegerichtlichen Verfahrens einen Werthbetrag von 100 ℳ kaum jemals erreichen können. Die Anwendung des §. 99 Abs. 3 auf das gewerbegerichtliche Verfahren würde also für den Fall, daß der Hauptanspruch sich unter 100 ℳ bewegt, die Konsequenz ergeben, daß wegen eines minimalen Kostenbetrages die höhere Instanz angerufen werden könnte, während für die Entscheidung in der Hauptsache selbst ein Rechtsmittel nicht gegeben wäre. Diese Konsequenz aber erscheint um so mißlicher, als in der zweiten Instanz eine Nachprüfung der Kostenpflicht in der Regel nicht ausführbar sein würde, ohne auch den Hauptanspruch sachlich und rechtlich zu prüfen, somit indirekt einen Erfolg zeitigen würde, welcher der die Berufung ausdrücklich ausschließenden Vorschrift des §. 55 a. a. O. direkt zuwider liefe.

Es kommt aber noch Folgendes hinzu:

Bei Erlaß des Gewerbegerichtsgesetzes war die Bestimmung des früheren §. 94 der Civilprozeßordnung in Kraft, wonach die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt unzulässig war, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wurde, wonach also Urtheile, die lediglich über den Kostenpunkt ergangen waren, unanfechtbar waren.

Diese Bestimmung fand nach §. 24 cit. auch auf gewerbliche Verfahren Anwendung, einer besondere Vorschrift, welche die ausschließlich über den Kostenpunkt ergangenen Urtheile noch ausdrücklich der Anfechtung entzog, bedurfte es also damals nicht. Daß der Gesetzgeber sich dieses Umstandes bewußt gewesen ist und eine Vorschrift über Unanfechtbarkeit der Kostenurtheile nur ihrer damaligen Entbehrlichkeit halber nicht ausdrücklich ertheilt hat, erhellt deutlich daraus, daß im unmittelbaren Anschluß an den die Berufungen einschränkenden Satz bestimmt wird:

„Die Entscheidungen über die Festsetzung der Kosten einschließlich der gemäß §. 52 ergangenen sind nicht anfechtbar."

Offenbar war hiernach der Gedankengang des Gesetzgebers folgender:

Berufungen sollen unzulässig sein, wenn das Objekt weniger als 100 ℳ beträgt; Urtheile, die allein über die Kosten ergangen sind, unterliegen schon aus diesem Gesichtspunkt, überdies aber auch nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 94 der Civilprozeßordnung keiner Anfechtung, und nun soll über diese Vorschrift des ordentlichen Prozeßverfahrens hinaus noch eine weitere Einschränkung des Rechtsmittels eintreten dahin, daß auch Entscheidungen, welche nicht die Kostenpflicht, sondern die ziffermäßige Höhe der Kosten betreffen (§. 49, Nr. 4 Abs. 2 und §. 52), der Anfechtung entzogen werden sollen.

Diese letztere, auch nach der Novelle zur Civilprozeßordnung in Kraft gebliebene Bestimmung hatte also offenbar die Vorschrift der Unanfechtbarkeit der Kostenurtheile zur stillschweigenden Voraussetzung; es war eine solche Vorschrift in jener Bestimmung begrifflich eingeschlossen.

Unter diesen Umständen aber wäre es unbedingt erforderlich gewesen, wenn durch die Prozeßnovelle die Anfechtbarkeit der Kostenurtheile durch sofortige Beschwerde auch für das gewerbegerichtliche Verfahren hätte eingeführt werden sollen, diese Absicht ausdrücklich her-

---

*) Vergl. Lotmar, Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, im „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik", XV. (1900), S. 1 ff., namentlich S. 88 ff. — Lotmar's Abhandlung lag bei Drucklegung obigen Berichts dem Verfasser noch nicht vor. Es sei daher hier kurz bemerkt, daß nach L. die in „Vergleichen" vor dem Einigungsamt oder sonst generell vereinbarten Arbeitsbedingungen für jeden Arbeitgeber und Arbeiter, der an dieser Vereinbarung theilgenommen hat, auch ohne besondere Festsetzung im einzelnen Arbeitsvertrag verbindlich sind; ja, daß ein Arbeitsvertrag, dessen Inhalt dem kollektiven Vertrag nicht entspreche, ungültig sei (S. 106), bezw. daß der einzelne Arbeitsvertrag immer tarifmäßig zu Stande komme, auch wenn eine bewußte Abweichung vom Tarife vorgenommen sei (S. 107). Letztere Auffassung halte ich für bedenklich; sie eingehend zu widerlegen, ist in dem hier gesteckten Rahmen nicht angängig.

*) richtiger: von mehr als 100 ℳ (§. 55 G.G.G.).

vorzuheben; mangels eines solchen ausdrücklichen Ausspruchs muß angenommen werden, daß die neu geschaffene Bestimmung des §. 99 Abs. 3 der Civilprozeßordnung auf das gewerbegerichtliche Verfahren keine Anwendung finden sollte.

Rechtsprechung.

Gegen eine unpfändbare Lohnforderung ist gemäß §. 394 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Aufrechnung auch einer Gegenforderung aus §. 124b der Gewerbeordnung wegen Vertragsbruches des Arbeiters nicht zulässig. (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 6, vom 15. Februar 1900.)

*

Die bloße Zuweisung von Arbeitnehmern durch einen Arbeitsnachweis an einen Arbeitgeber bedeutet noch nicht den Abschluß des Arbeitsvertrages, vielmehr bedarf es dazu noch besonderer Einigung der Parteien. (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 4, vom 8. Dezember 1899.)

Der Kläger ist am 17. Oktober durch den Arbeitsnachweis dem Beklagten auf dessen Anfrage nach Arbeitskräften zugeschickt worden, vom Beklagten zum 19. Oktober definitiv angenommen und von diesem Tage ab beschäftigt und entlohnt worden. Er fordert Lohnzahlung auch für die Zeit von der Ueberweisung durch den Arbeitsnachweis an bis zum Zeitpunkt seines Beschäftigungsanfanges.

Die Klage ist abgewiesen. Aus den Gründen: Durch die Ueberweisung seitens des Arbeitsnachweises erhielt der Kläger wohl die Aussicht, vielleicht bei Beklagtem Arbeit zu erhalten; der Arbeitsvertrag zwischen den Parteien vollendet sich aber erst in dem Augenblick, in welchem die Parteien sich über seinen wesentlichen Inhalt geeinigt haben. Diese Einigung ist nun dahin zu Stande gekommen, daß Kläger erst vom 19. ab zur Arbeit erscheinen sollte. Erst von diesem Augenblicke an hat daher Kläger einen Anspruch an den Beklagten, nicht bereits vom Tage seiner Meldung.

*

Ebenso im Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 3, vom 15. Mai 1900: In der durch Vermittelung des Arbeitsnachweises erfolgten Hinbestellung nach dem Geschäftslokal der Beklagten liegt nur die Aufforderung an Kläger, seinerseits ein Arbeitsangebot zu machen, nicht aber schon die Vollendung des Arbeitsvertrages.

Sozialpolitische Maßnahmen im Verkehrswesen.

Reform der Personentarife in Süddeutschland. Bei der Berathung des Eisenbahnetats in der bayerischen Abgeordnetenkammer erklärte Minister Freiherr von Crailsheim, zwischen den süddeutschen Bahnverwaltungen seien Verhandlungen über die Reform der Personentarife im Gange, und zwar auf Grund der Sätze von 6, 4 und 2,5 bezw. 2,3 ₰ für den Kilometer in den drei Wagenklassen mit 1, 0,7 und 0,5 ₰ Zuschlag für Schnellzüge. Diese Herabsetzung der Tarife würde bei dem Satze von 2,5 ₰ für die dritte Wagenklasse einen Ausfall von 4 240 000 ℳ., bei 2,3 ₰ einen solchen von 5 600 000 ℳ. und bei 2 ₰ sogar 8 Millionen Ausfall ergeben. Trotz dieses Ausfalles würde Bayern einer solchen Regulirung zustimmen. Eine Schlußkonferenz in dieser Frage habe noch nicht stattgefunden. Es sei jetzt wieder fraglich geworden, ob sich alle anderen süddeutschen Staaten betheiligen würden. Er (der Minister) müsse auch offen erklären, daß er der Herabsetzung der Personentarife um einige Temperaturgrade kühler gegenüberstehe als vor 10 Jahren. — In der württembergischen Kammer hat die Regierung ihre Geneigtheit zu einer süddeutschen Tarifvereinbarung ausgesprochen, und dabei nachdrücklich betont, daß es ihr auch um eine Verbilligung namentlich des Nahverkehrs zu thun ist.

Ermäßigte Trambahntarife in der Bannmeile von Paris. Anläßlich der Konzessionserneuerung der Pariser Trambahngesellschaft hat der Bautenminister die Bedingung gestellt, daß die Tarife der nach den Vororten führenden Linien, die hauptsächlich von Arbeitern benutzt werden, auf die Hälfte herabzusetzen sind. Auch innerhalb der Stadt Paris müssen auf diesen Linien die Tarife auf 2/3 der bisherigen Höhe ermäßigt werden.

Literarische Anzeigen.

Walter, Dr. Franz, Die Propheten in ihrem sozialen Beruf und das Wirthschaftsleben ihrer Zeit. Ein Beitrag zur Geschichte der Sozialethik. Freiburg i. B. 1900, Herdersche Verlagshandlung. 288 S. Preis 3,20 ℳ.

Collet, Fr., Die Frau als Industrie-Arbeiterin. Ein Beitrag zur Lösung der Arbeiterfrage. Berlin 1900, Verlag der Arbeiter-Versorgung (A. Troschel). 42 S. Preis 60 ₰.

v. Mayr, Prof., Dr. Georg, Die Pflicht im Wirthschaftsleben. Tübingen 1900, H. Laupp'sche Buchhandlung. 66 S.

Stenglein, Dr. M., Reichsgerichtsrath a. D., Lexikon des Deutschen Strafrechts nach den Entscheidungen des Reichsgerichts zusammengestellt und herausgegeben. 1. Lieferung. Berlin 1900. Verlag von Otto Liebmann, Buchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften, W. Steglitzerstr. 58. gr. 8°. 496 S. Preis 8,75 ℳ.

Das eigenartig angelegte Werk unternimmt es, die in 30 Bänden vorliegenden Entscheidungen des Reichsgerichts in lexikalischer Form nach Materien gruppirt zusammenzustellen und dem Rath Suchenden bei jedem Schlagwort einen Ueberblick über die Judikatur des Reichsgerichts zu gewähren. Dabei wird als Ziel angestrebt, die Entscheidungen im Wortlaut wiederzugeben. Um aber das Buch auf einem angemessenen Umfang zu halten, sind von den einzelnen Entscheidungen nur die Urtheilsgründe ausführlich wiedergegeben, während der Thatbestand, wo dies thunlich war, ganz fortgelassen, in anderen Fällen ein auf das Unumgängliche sich beschränkender Auszug gegeben wurde. Der Ueberblick wird durch die eigenartige Anordnung des Buches wesentlich gefördert. Jedem Schlagwort sind auf dem Rande die entsprechenden Paragraphen des Strafgesetzbuchs beigedruckt und bei jedem einzelnen Urtheil oder Abschnitt eines Urtheils sind ebenfalls auf dem Rande die darin erörterten juristischen Begriffe, wiederum unter Angabe der Paragraphen des Strafgesetzbuchs, kurz vorgemerkt. Bei umfangreicheren Artikeln, die mit zahlreichen Materien des Strafrechts in enger Berührung stehen, sind in einer kurzen Vorbemerkung die in Betracht kommenden Artikel aufgezählt. Es ist also alles gethan, um die Auffindung irgend einer Materie so viel als möglich zu erleichtern. Wünschenswerth wäre es gewesen, wenn der Verfasser bei jedem Artikel die nach den abgedruckten Entscheidungen sich ergebende Rechtsauffassung des Reichsgerichts kurz im Zusammenhang dargestellt hätte. Der enorme Fleiß, mit dem das ungeheure Material zusammengetragen und bearbeitet ist, verdient Bewunderung. Für die Zuverlässigkeit und praktische Brauchbarkeit des Werkes bürgt die 20jährige Thätigkeit dieses hervorragenden Kriminalisten am Reichsgericht. Der billige Preis — das ganze Werk soll etwa 25 ℳ kosten — wird die Anschaffung auch solchen Privatpersonen und Behörden ermöglichen, denen die Mittel zur Anschaffung der amtlichen „Entscheidungen des Reichsgerichts" nicht zur Verfügung stehen. C. H.

Lotz, Professor Dr. Walther, Verkehrsentwickelung in Deutschland. 1800—1900. Sechs volksthümliche Vorträge über Deutschlands Eisenbahnen und Binnenwasserstraßen, ihre Entwickelung und Verwaltung, sowie ihre Bedeutung für die heutige Volkswirthschaft. Leipzig 1900, B. G. Teubner. 142 S.

Diese Schrift, die aus Vorlesungen für Volkshochschulkurse in Hamburg und München hervorgegangen ist, behandelt in übersichtlicher, gemeinverständlicher und anziehender Darstellung die Verkehrstechnik und Verkehrsleistungen am Anfang des 19. Jahrhunderts, die Geschichte des Eisenbahnwesens in Deutschland, das Güter- und Personentarifwesen, die Bedeutung der Binnenwasserstraßen und die Wirkungen der modernen Verkehrsmittel zu Wasser und zu Lande auf die deutsche Volkswirthschaft. Jeder, der sich über die Fragen des modernen Verkehrs kurz orientiren will, wird in dem werthvollen Büchlein Belehrung und reiche Anregung finden.

Civilprozeßordnung nebst dem Einführungsgesetze in der Fassung nach dem Gesetz vom 17. Mai 1898 und das Einführungsgesetz zu dem Gesetz betreffend Aenderung der Civilprozeßordnung vom 18. Mai 1898. Textausgabe mit alphabetischem Sachregister. Breslau 1900, Preuß & Jünger. 362 S.

Eine recht gut ausgestattete Textausgabe, in der die neuen Bestimmungen der Civilprozeßordnung auf den ersten Blick kenntlich gemacht sind, vermehrt die große Anzahl der Textausgaben der neuen Reichs-Justizgesetze. Ein ausführliches alphabetisches Sachregister erhöht die Brauchbarkeit der hier vorliegenden Ausgabe.

Neumann, Dr. med. H., Die unehelichen Kinder in Berlin. Jena 1900, Gustav Fischer. 78 S.

Gystrow, Dr. Ernst, Die Soziologie des Genies. Berlin 1900, Verlag der Sozialistischen Monatshefte, Gleditschstr. 23.

Mehring, Franz, Weltkrach und Weltmarkt. Eine weltpolitische Skizze. Berlin, Verlag der Buchhandlung Vorwärts. 46 S. Preis 25 ₰.

Kräpelin, Prof. Dr. Emil, Die psychiatrischen Aufgaben des Staates. Jena 1900, Gustav Fischer. 52 S.

Wiesbaden, Haushalts-Etats der Stadt Wiesbaden pro 1. April 1900/1.

— Spezial-Etat für 1900.

Magdeburg, Haushalts-Pläne der Stadt Magdeburg für 1900.

Breslauer Statistik. Im Auftrage des Magistrats der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Breslau, herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt Breslau. 20. Band. 1. u. 2. Heft.

Freiburg i. B., Vorlage des Stadtraths der Stadt Freiburg i. B. von dem Bürgerausschuß, Satzungen über die Rechtsverhältnisse der Stadtarbeiter der Stadt Freiburg i. B. betreffend.

Mittheilungen aus den Ergebnissen der Wohnungs- und Grundstückerhebung in der Stadt Zürich im Oktober/November 1896. Herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt Zürich.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße früher 29, jetzt 40

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

IX. Jahrgang. Berlin, den 31. Mai 1900. Nummer 35.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstr. früher 29, jetzt 40. **Dr. Ernst Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Das gesellschaftliche Problem des Großbetriebs.

Von Gustav Schmoller.

(Aus „Grundriß der Allgemeinen Volkswirthschaftslehre“, Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.)

Zwei bis fünf Personen zu gemeinsamer Arbeit oder zu gemeinsamem Leben in dauernder Form zu verbinden, ist immer schon nicht ganz leicht gewesen, wo nicht besondere sympathische Bande, Unterordnungs- und Treuverhältnisse oder Derartiges sie verknüpfte. Aber zehn, hundert, tausend so zu verknüpfen, daß sie ohne zu viel Reibung und Konflikte zusammenwirken, sich in einander passen, einheitliche Zwecke harmonisch verfolgen, hat bei allen Kennern des Lebens und der menschlichen Seele stets als ein soziales Kunstwerk gegolten. Die Sippe und die patriarchalische Familie, später die Gemeinden, die kirchlichen Genossenschaften, die militärischen Körper, endlich ganze Staaten zu organisiren, das war stets ein schwieriges Problem, an dem oft Jahrhunderte vergeblich arbeiteten, das erst nach langen Versuchen der Sitte, dem Recht, den Institutionen der höher stehenden Rassen und Völker gelang. Sollte es leichter gewesen sein, Dutzende, Hunderte, jetzt bereits Tausende im Großbetrieb zu einheitlicher Arbeit zu verbinden?

Wir sahen, daß die Familienwirthschaft, die patriarchalische Gewalt des Hausvaters über Kinder und Gesinde und der an Stelle von Sklaven und Hörigkeit tretende freie Arbeitsvertrag die Grundlage für die Ausbildung des Großbetriebes war. Und wo es sich um Geschäfte von mäßigerem Umfang handelt, reichen diese Traditionen und Rechtsbeziehungen auch aus, eine kleine Zahl von Arbeitskräften zu dem einheitlichen Zusammenwirken, wie es das Geschäftsleben erfordert, zu bringen, wenn auch die Schwierigkeiten in dem Maße sich steigern, wie erwachsene, verheirathete Mitarbeiter in den Kreis eintreten, wie es sich um verschiedene Klassen und Menschen, um zunehmende Interessengegensätze handelt. Wo es sich aber um 50—100 und mehr Personen handelt, wo die Zahl sich gar auf Tausende steigert, da ist die rechte Organisation und Disziplin, das pünktliche und sichere Ineinandergreifen so vieler verschiedener Menschen mit theilweise niedriger Bildung, mit starken Leidenschaften und gewecktem Selbstgefühl nicht leicht zu erreichen. Die Ansprüche an persönliche Freiheit, achtungsvolle Behandlung wachsen; und im selben Maße muß im Riesenbetrieb die Ehrlichkeit, die Unterordnung, die Pünktlichkeit, die Kontrole zunehmen. Eine Hierarchie von Stellungen und Aemtern muß sich bilden; komplizirte Geschäfts- und Arbeitsordnungen müssen thatsächlich entstehen, schriftlich fixirt werden und in Fleisch und Blut übergehen. Der Großbetrieb, als Riesenanstalt, gewinnt ein Leben, eine Tradition, ein Gesammtinteresse für sich, das über dem des privaten zufälligen Eigenthümers steht, mit den Absichten und Gefühlen des letzteren in Konflikt kommen kann.

Drei große Fragen sind es hauptsächlich, die im Zusammenhang mit diesen Erwägungen entstehen: 1. Kann und soll der Großbetrieb in den Händen individueller persönlicher Eigenthümer bleiben? soll ihr privates Schicksal die Anstalten in Mitleidenschaft ziehen? 2. In den Großbetrieben schiebt sich zwischen die Eigenthümer und Chefs eine steigende Anzahl Beamter, Ingenieure, kaufmännischer Angestellter, Werkmeister; wie soll ihre Stellung, ihre Carriere, ihre Vorbildung geordnet werden? Der Großbetrieb hat hier die gleichen schwierigen Aufgaben zu lösen, wie Staat und Gemeinde. 3. Das Rechtsverhältniß der steigenden Arbeiterzahl bedarf einer reformirenden Ordnung, wenn nicht die Reibung und die Konflikte hier ebenso wie einst bei der Sklaverei und Leibeigenschaft zu einem Punkte der Unerträglichkeit, der Bedrohung der Großbetriebe und der ganzen Gesellschaft führen sollen.

ad 1. Seit den letzten 5000 Jahren beruhte überall der wichtigste Theil des Kulturfortschrittes auf herrschaftlichen Organisationen; und diese waren immer am leistungsfähigsten, wenn einzelne dazu Befähigte befahlen, eine steigende Zahl ihnen gehorchte. Aber an einer steigenden Zahl von Stellen hat man auch aus dem einen ein Kollegium, eine gegliederte kollektive Persönlichkeit gemacht, um die Leidenschaften und Fehler, die Einseitigkeit der einen durch den Charakter und die Kenntnisse mehrerer zu ergänzen, um die befehlende Spitze stetiger, dauerhafter zu machen. Aehnliches sehen wir auch in der Welt der wirthschaftlichen Unternehmungen. Neben den Einzelunternehmer, welcher für die Mehrzahl aller kleinen und mittleren Betriebe heute noch seine unzweifelhaften Vorzüge hat, treten successiv an die Spitze der größeren Unternehmungen kollektive Persönlichkeiten.

Der unternehmende einzelne Handwerker, Kaufmann, Landwirth und Fabrikant hat als Geschäftseigenthümer und Betriebsleiter, wo die Technik, das Geschäft, das Kapital nicht zu groß, zu komplizirt ist, den unendlichen Vorzug ungetheilter Verantwortung und einheitlichster Leitung: ihn beseelt ein Erwerbstrieb wie nie einen Beamten; an der guten Leitung des Geschäftes hängt sein Vermögen, seine Ehre, seine Zukunft. Er hat niemand Rechenschaft abzulegen; ihm ist rasches und kühnes Handeln möglich wie nie einer Mehrheit von Personen. Er kann sich, wenn er nur leidlich Menschen zu behandeln versteht, bei seinen Leuten eine Autorität verschaffen, wie keine vielköpfige Leitung; er kann die Friktionen der Mitarbeitenden leichter überwinden, den Absatz gut organisiren, den richtigen Kredit finden, weil er als Persönlichkeit sich einsetzt, Vertrauen erwirbt.

Sobald aber das Geschäft einen gewissen Umfang erreicht, fallen viele dieser günstigen Folgen weg; der Herr kann nicht mehr alles sehen, nicht mehr seine Leute alle so kennen; er muß alles Mögliche seinen Untergebenen überlassen. Die Schattenseiten des reinen Privatgeschäfts treten mehr hervor. Das größere Geschäft ist leicht auf fremdes Kapital angewiesen, das ihm gekündigt werden kann. Zufällige Familienschicksale bedrohen es stets: der frühe Tod des Inhabers führt zu einer Auflösung oder zu einem Verkauf. Die Auflösung zerstört die Kundenbeziehung, die Tradition, die Erfahrungen, die hier gesammelt waren, macht Angestellte und Arbeiter brotlos. Der Verkauf bringt einen neuen Herrn, mit dem die alten Diener sich nicht stellen können. Durch Erbschaft kommt das Geschäft oft in die Hände eines unfähigen Sohnes.

So wachsen für die größeren Unternehmungen die Anlässe, die Impulse, sie in kollektive Hände überzuführen. Wir besprechen das Entstehen der Handels- und Aktiengesellschaften, der Genossenschaften, der Kartelle in den folgenden Paragraphen. Hier fügen wir nur noch die statistische Thatsache bei, daß unsere Gewerbestatistik von 1895 schon 70 050 Unternehmungen zählt, welche in kollektiven Händen liegen; das erscheint nicht viel gegenüber 1,4 Millionen Gehülfenbetrieben, wohl aber gegenüber 18 953 Betrieben mit über 50 und gegenüber 210 000 mit über 5 Personen; und es kommen auf sie schon 2,8 Millionen (1882 1,7) Personen; rechnet man dazu noch die Post und die Eisenbahnen, so würden es etwa 3,4 Millionen sein gegenüber einer Gesammtzahl von 9 bis 10 Millionen, welche in gewerblichen Betrieben mit Gehülfen (einschließlich Post und Eisenbahn) thätig sind. Unter den 70 050 Kollektivbetrieben sind 55 239 offene Handelsgesellschaften mit fast 1,5 Millionen Personen. Auch die anderen Formen der Kollektivbetriebe haben also bereits eine erhebliche Bedeutung; und sie sind entfernt nicht voll von der Statistik erfaßt. Es fehlen einige Tausend Genossenschaften, wahrscheinlich auch viele Gemeindeanstalten. Der staatliche Forstbetrieb, die ganze Heeresverwaltung ist nicht einbegriffen.

Auf weitere Einzelheiten hier einzugehen, würde zu weit führen. Auch davon will ich hier nicht weiter sprechen, daß jede solche kollektive Geschäftsleitung neue andere Schwierigkeiten erzeugt, als sie in der Einzelunternehmung vorliegen. Wir kommen darauf theilweise weiterhin zurück. Nur das möchte ich hier noch betonen: die Geschäfte mit solcher Spitze haben in ihrer komplizirten Leitung die Einfachheit und Schlagfertigkeit der herrschaftlichen Einzelunternehmung eingebüßt; ihre Leiter werden nicht mehr von so einfachen Motiven beherrscht, sie müssen sich vertragen, einem Gesammtinteresse unterordnen. Deshalb können kollektive Geschäftsleitungen nur glücklich fungiren, wenn psychologisch-sittliche Entwickelungsreihen und eigenthümliche rechtliche und institutionelle Prozesse in aufwärtsgehender Linie sich vollzogen haben.

ad 2. Die Einschiebung eines geschäftlichen Beamtenthums zwischen die Inhaber der Geschäfte und die Arbeiter ist ein Resultat des Großbetriebes. Die Zahl solcher Angestellter betrug nach der Berufsstatistik

	1882	1895
in der Land- und Forstwirthschaft . .	66 044	96 173
in den Gewerben	99 076	263 745
im Handel und Verkehr	141 548	261 907
Summa	306 668	621 825.

In der deutschen Gewerbestatistik (die Gärtnerei, Thierzucht, Gewerbe, Handel und Verkehr umfaßt) zählte man 1895 auf 3 Millionen Selbständiger (d. h. Unternehmer), wovon 1,7 Millionen Allein-, 1,3 Millionen Gehülfenbetriebe waren, 0,5 Millionen Angestellte, 6,8 Millionen Arbeiter; also die Unternehmer in den Gehülfenbetrieben betrugen nur noch das $2^1/_2$ fache ihrer Beamten; nach den gewerbestatistischen Zahlen haben von 1882 bis 1895 die Unternehmer in den Gehülfenbetrieben um 1,3 %, die Arbeiter um 62,6, die Beamten um 118,9 % zugenommen. Daraus erhellt die rasch wachsende Bedeutung dieser Elemente unserer heutigen größeren Betriebe. Sie spielen in den Aktiengesellschaften und Genossenschaften eine noch größere Rolle als in den großen Privatgeschäften. An sie denkt die Sozialdemokratie, wenn sie behauptet, die das Kapital besitzenden Eigenthümer der Geschäfte könnten heute jeden Tag entbehrt werden. Wir werden sehen, wie falsch das auch für die Aktiengesellschaften ist. Aber ein Korn Wahrheit, und zwar ein erhebliches steckt darin. Das Gedeihen größerer Geschäfte hängt heute wesentlich an diesem Beamtenthum. Einer der genialsten, klügsten und ehrenhaftesten deutschen Leiter riesenhafter Aktiengesellschaften und Kartelle sagte mir einst, die ganze Arbeit seines Lebens stecke in den Bemühungen, ein kaufmännisch-technisches Beamtenthum zu erziehen, das fähig sei, fremdes Kapital pflichttreu und gewinnbringend zu verwalten. Der gewöhnliche Erwerbstrieb lenkt diese Menschen nicht in erster Linie, auch wenn sie Tantièmen erhalten. Andere Motive müssen hinzukommen: das Interesse am Geschäft, Ehrlichkeit, gute aufsteigende Gehalte, Versorgung im Alter, Verträge auf Jahre oder Lebenszeit. Zugleich ist klar, daß der Unterschied der großen Geschäfte, welche eine erhebliche Zahl solcher Angestellten beschäftigen, von Gemeinden- und Staatsbetrieben zwar nicht ganz verschwindet, aber sehr abnimmt. Der Schlendrian, die Neigung, bei festem Gehalt sich nicht mehr zu sehr anzustrengen, auch die großen Mißstände, wie Unterschlagungen, Untreue aller Art, müssen mit diesem System ebenso zunehmen, wie eine komplizirte Ueberwachung und Kontrole. Die Kosten für Kontrole (z. B. durch ein komplizirtes Buchungssystem, das jede Unregelmäßigkeit rasch zu Tage bringt) sind außerordentlich groß. Der Leiter einer unserer größten Aktienbanken sagte mir, ohne diese Kontrolen könnte seine Bank fast mit der Hälfte des Personals auskommen. Auch darf nicht unterschätzt werden, welche Summe von Intriguen, Reibungen, Konflikten, Patronage unfähiger Verwandter in jedes große Geschäft durch die steigende Schwerfälligkeit des Beamtenapparates kommt, wie viel schwerer es hier ist als im Staate mit seinen Prüfungen und seiner alten Tradition, gerecht, unparteiisch, sachgemäß die Beförderungen und Stellenbesetzungen vorzunehmen.

Die großen technischen und geschäftlichen Vortheile des Großbetriebes stehen so einer erheblichen Summe von Kosten und Schwierigkeiten gegenüber; sie werden in gut geleiteten Geschäften die Vortheile nicht erreichen, sonst rentierten diese nicht, sonst nähme der Großbetrieb nicht zu. Aber sie sind ein wichtiges Element der Entwickelung, sie können an bestimmten Punkten immer den Großbetrieb unmöglich machen.

ad 3. Die Frage der Arbeiterbehandlung im Großbetrieb können wir hier nicht erschöpfen wollen. Auf die wichtigsten Einzelheiten des Arbeitsrechts und der sozialen Reform kommen wir ohnedies im folgenden Buche. Aber die eine große prinzipielle Frage haben wir hier kurz zu erledigen: warum ist die patriarchalische Verfassung der Großindustrie zunächst entstanden, warum und wo wird sie verschwinden und durch eine andere ersetzt werden?

Als in der Zeit von 1770—1850 sich der Großbetrieb in Westeuropa verbreitete, sich in der Hauptsache dabei freier besitzloser Arbeiter bediente und sie in freiem Arbeitsvertrag den Geschäften angliederte, da konnte zunächst ein anderes Verhältniß als das patriarchalische nicht leicht entstehen. Das heißt, die meisten Geschäfte entstanden in Anlehnung an die Familienwirthschaft des Unternehmers; dieser kannte kein anderes Herrschaftsverhältniß gegenüber helfenden und dienenden Kräften als dasjenige, wie es der Hausvater gegen Gesinde, Lehrlinge, Gesellen und Knechte hatte. Die Arbeiter hatten kein Selbstbewußtsein, in demüthiger Unterordnung standen sie den Unternehmern gegenüber. Auch die Gesetzgebung und Verwaltung kannte kein anderes Verhältniß. Für die meisten Arbeiter jener Tage war eine gewisse Bevormundung und Leitung durch die Unternehmer angezeigt; und so lange die Geschäfte klein, die Arbeiter aus der Gegend, als Nachbarn und Gemeindegenossen dem Unternehmer bekannt waren, entsprach seine patriarchalische Behandlung den Verhältnissen. Das wurde aber anders, als die Geschäfte größer, Arbeiter von außen herangezogen wurden, als die Beschäftigung von älteren verheiratheten Arbeitern zunahm, als die Wohnungen der Arbeiter sich räumlich meist weiter von den Arbeitsstätten entfernten, die menschlichen und Nachbarbeziehungen zwischen dem Arbeitgeber und seiner Familie einerseits, den Arbeitern und deren Familien andererseits seltener und loser wurden. Der bewegliche Arbeitsmarkt, die Freizügigkeit, bald auch die Lohnkämpfe, die Sitte, rücksichtslos überflüssige Arbeitskräfte zu entlassen, erzeugten in steigendem Maße die Auflösung der alten menschlichen Beziehungen

zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zumal in den Groß- und Fabrikstädten. Das patriarchalische Verhältniß wurde durch das reine geschäftliche Vertragsverhältniß abgelöst. Die sympathischen Gefühle in der oberen Schicht, die der hingebenden Treue und Unterordnung in der unteren wurden seltener. Die Härte der Disziplin mußte mit der Größe der Geschäfte wachsen und zerstörte die alten Beziehungen. Andererseits wuchs das Selbstbewußtsein der Arbeiter mit der Schulbildung, mit dem Vereinsrecht und der Vereinsbildung, dem Wahlrecht, der ganzen politisch-liberalen und radikalen Atmosphäre der Zeit; Gefühle der Bitterkeit über geringen Lohn und demüthigende Behandlung entstanden in breiten Schichten des Arbeiterstandes. Die Arbeiter wollten keine Wohlthaten mehr, sondern ihr gutes Recht, das sie in besserem Lohn, kürzerer Arbeitszeit, in ihrer Organisation, in ihrem Mitreden beim Arbeitsvertrag sahen. Betonte man ihnen gegenüber die Vorzüge des patriarchalischen Systems, erklärte man gar, der Unternehmer habe in der Fabrik dasselbe Hausrecht, wie der Familienvater im Hause, so fanden die Arbeiter nicht mit Unrecht, daß die Zeiten sich geändert, daß eine Fabrik mit 1000 Arbeitern keine Familienstube sei, daß für viele Arbeitgeber das Lob des patriarchalischen Systems nur eine unwahre Phrase sei.

Immer werden auch heute alle kleinen Geschäfte gewisse patriarchalische Züge behalten, weil sie in der Natur der Sache liegen, wenn Menschen im engsten Kreise sich täglich menschlich berühren. Und auch aus den großen Unternehmungen wird das System nicht ganz verschwinden. Auf dem platten Lande, auf jedem isolirt liegenden Gutshof, im Gebirge, auf allen einsam liegenden Großbetrieben, überall, wo sehr hoch stehende, edle und humane Unternehmer einer wenig entwickelten Arbeiterschaft gegenüber stehen, wo Arbeitgeber und Arbeiter noch Nachbarn sind, sich genau persönlich kennen, in einem kleinen Gemeindeverband durch die Aufgaben der Kirche, Schule, Armen- und Krankenpflege täglich menschlich zusammengeführt werden, da wird auch heute viel von der patriarchalischen Verfassung des Großbetriebes sich erhalten, da wird eine andere Verfassung gar nicht möglich sein, da wird das patriarchalische System gut wirken, d. h. die Arbeiter moralisch, intellektuell, technisch und wirthschaftlich heben und erziehen, das Zusammenarbeiten von beiden sozialen Schichten fördern und erleichtern.

Wo aber diese Bedingungen verschwunden sind oder nie vorhanden waren, wie in den meisten Industriegegenden und in den großen Städten, wo das demokratische Selbstbewußtsein der Arbeiter durch geistige und wirthschaftliche Hebung gestiegen ist, wo die Unternehmer vornehme Kavaliere geworden sind, wo sie gar die Rennställe halten, den größten Theil des Jahres in der Hauptstadt oder an der Riviera leben, da muß es verschwinden, da müssen andere rechtliche Beziehungen entstehen, andere psychologische Faktoren in Thätigkeit treten.

Die Verfassung des Großbetriebes, die nun entsteht, ist mit dem Schlagwort des freien Arbeitsvertrages und der privatrechtlichen Gleichheit der Kontrahenten freilich noch nicht charakterisirt. Ebenso wenig ist die Verweisung auf den sozialen Kampf zwischen Unternehmer und Arbeiter, so wenig sich dieser vermeiden läßt, mehr als ein Verlegenheitstrost; denn es fragt sich eben, zu was man durch den Kampf komme. Und die sozialdemokratische Hoffnung, daß die Arbeiter siegen, die Unternehmer beherrschen oder beseitigen, alle Großbetriebe sich in sozialistische oder staatliche Organisationen verwandeln werden, ist eine psychologische Utopie. Es handelt sich darum, welche soziale und rechtliche Ordnung die Großbetriebe unter der Voraussetzung der heutigen wenn auch gemilderten Klassengegensätze erhalten werden, also unter der Voraussetzung, daß die höhere Klasse im Ganzen die technische und kaufmännische Leitung, die untere die ausführende Arbeit behalte, daß eine herrschaftliche Organisation vorherrschend bleibe, und das Eigenthum der Besitzenden in der Form des Privat- oder Aktienkapitals nicht verschwinde, höchstens auf eine größere Zahl von Interessenten sich vertheile.

Wer davon ausgeht, daß mit diesen Voraussetzungen in den nächsten Generationen zu rechnen sei, aber zugleich die Schattenseiten und Gefahren der jetzigen Großbetriebsverfassung einsieht, der wird bei näherer Prüfung zu dem Schlusse kommen, daß nicht alles so bleiben kann wie es ist, daß eine neue Art der Verfassung kommen müsse, wenn auch die bisherige Gestaltung ihm begreiflich erscheint.

Die Unternehmer der ersten Generation, welche die Großbetriebe unter unsäglichen Schwierigkeiten, im heftigen Konkurrenzkampf gründeten, auf dem gesetzlichen Boden einer einseitigen Freiheitslehre die bisher ungeschulten Massen als Arbeiter in die Fabrik zogen und für die dortigen Aufgaben disziplinirten, konnten dies Ziel nur erreichen, die neue Technik und die neuen Absatzwege nur organisiren durch die außerordentliche Uebermacht, welche ihnen Intelligenz, kaufmännische Gewandtheit und großer Besitz gaben, durch die weitgehende herrschaftliche Autorität, welche sie über die unorganisirten besitzlosen Arbeiter durch die Fabrikdisciplin und das beliebige Entlassungsrecht übten. Man könnte sagen, die rücksichtslose Geschäftsenergie habe so einen geschäftlichen Neubau der Volkswirthschaft vollzogen, technisch und kaufmännisch dabei das Höchste geleistet, aber auch durch Ueberspannung der Konkurrenz und Gewinnsucht viel Unheil gestiftet und durch die Nichtrücksichtnahme auf Leben und Gesundheit, Bildung und Familieninteressen der Arbeiter, durch die übermäßige Ausdehnung der Arbeitszeit, durch übermäßige Frauen- und Kinderarbeit, durch Lohndruck und Ausbeutung der unteren Klassen in die moderne, private, rein auf den Gewinn arbeitende Unternehmung Keime der Reibung und des Kampfes gelegt, die nach und nach zu einer Umgestaltung und Reform führen müssen.

Die Reform hat in erster Linie davon auszugehen, daß die großen Betriebe nicht mehr unter demselben Recht stehen können wie die Hauswirthschaft, daß sie mehr und mehr der Gegenstand des öffentlichen Interesses sind. Von ihrer Verfassung und Einrichtung hängt das wirthschaftliche und moralische Wohl des Ortes, der Gegend, der Gesellschaft ab. Sie gleichen Gemeinden, ja theilweise kleinen Staaten eher als Familien; wo 1000—40 000 Personen in einem Großbetrieb arbeiten, handelt es sich direkt um die Existenz von 5000—200 000 Menschen, indirekt um noch viel mehr. Sie sind, auch in privaten Händen, dauernde Anstalten mit halb öffentlichem Charakter; sie beherrschen das Leben, das Gedeihen, die Existenz ganzer Gegenden und Provinzen, sie beeinflussen oft sogar die Staatsgewalt. Ihre Organisation hat durch die neue Form des Genossenschafts- und Gesellschaftsrechts, wovon wir gleich eingehender reden, durch die ganze staatliche Fabrik-, Bergwerks-, Arbeiterschutzgesetzgebung und die daran sich knüpfende staatliche Aufsicht, durch die Fortbildung des Arbeitsvertrags, durch die feinere Ausbildung der Lohnzahlungsformen einen demenstsprechenden Charakter erhalten. Die Entstehung von Arbeiterausschüssen und Aeltestenkollegien in den Großbetrieben zum Zweck der Verhandlung mit den Unternehmern über die Arbeitsordnung, die Lohnform, die Hülfskassen und anderes, zur Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen, zur Beaufsichtigung und Erziehung der jungen Arbeiter, hat bescheiden die Anfänge einer Arbeitervertretung in den Großbetrieben geschaffen. Die Entstehung der Gewerk- und Fachvereine hat natürlich zunächst vielfach die sozialen Kämpfe gesteigert und wird bis heute von den Vertretern des patriarchalischen Systems nur als eine Hinderung der Autorität angesehen. Sie kann es gewiß sein. Aber bei richtiger Leitung der Vereine und richtiger Verhandlung mit ihnen können sie, wie die daran sich knüpfenden Einigungsämter und Schiedsgerichte, eine Stärkung der Ordnung und Autorität und das beste Hülfsmittel werden, den Frieden wieder herzustellen.

Gewiß liegt der Haupttheil dieser großen Aufgaben noch in der Zukunft. Wir stehen mitten inne in dem Ringen nach den neuen besseren, aber auch viel komplizirteren Formen des Großbetriebes. Wir werden sie nur erhalten, wenn die leitenden und die ausführenden Kräfte mehr und mehr auf einen höheren intellektuellen und moralischen Standpunkt sich stellen, in ihren gesammten Eigenschaften sich heben, wenn sie fähig werden, neben den Interessengegensätzen die gemeinsamen Ziele zu suchen und zu verfolgen.

Aber unmöglich ist hier nicht, was in der Gemeinde und im Staate möglich war: eine friedliche konstitutionelle Verfassung, wobei jeder Theil in seiner Sphäre gewisse Rechte ausübt und Pflichten erfüllt.

Wir entnehmen diesen Aufsatz mit Genehmigung des Verfassers und Verlegers dem in diesen Tagen erscheinenden Werke Gustav Schmollers „Grundriß der Allgemeinen Volkswirthschaftslehre", Theil I. Ein Kapitel derart, wie wir es gethan haben, aus dem Zusammenhange reißen und in einer Vereinzelung, die die Gedankenreihen vorher und nachher nur ahnen lassen, den Lesern bieten, hat stets etwas Mißliches. Trotzdem hoffen wir, daß diese Probe von der Eigenart des Buches eine Vorstellung und damit Veranlassung giebt, daß recht weite Kreise das ganze Werk sich zu eigen machen. Jedermann beschäftigt sich heute mit volkswirthschaftlichen Fragen und verlangt Antwort auf sie. Hier in diesem Buche findet er Aufklärung und Belehrung, soweit ein umfassendes Wissen, tiefeindringendes Studium, eine große Auffassung der Dinge und eine glänzende Darstellung sie zu geben vermögen. Eine

kurze Inhaltsangabe wird wenigstens eine Skizze von dem Aufbau und der Gliederung des Werkes bieten.

Der Verfasser theilt seinen Stoff in vier Bücher, denen er eine Einleitung vorausschickt. In dieser behandelt er den Begriff der Volkswirthschaft, ihrer psychologischen und sittlichen Grundlagen, die Litteratur und die Methode. Es tritt hier sofort ein Hauptmerkmal des Buches hervor: Der Mensch, der wirthschaftet und dem alle Wirthschaft dient, steht, als Einzelwesen und im Zusammenschluß mit anderen Menschen, immer im Mittelpunkt der Betrachtungen. Seine physischen, geistigen und sittlichen Eigenschaften, seine Triebe und Bedürfnisse, die Rasse-Eigenthümlichkeiten, sein Wohnort, seine Siedlungsart bewirken und regeln seine wirthschaftliche Thätigkeit, der gesellschaftliche Zusammenschluß in Horden und Stämmen, in Familien und Sippen, Gemeinden und Staaten drücken ihrerseits wieder diesem Wirthschaften ihren Stempel auf. So werden wir vom Verfasser zunächst von einer Schilderung der Zwecke des gesellschaftlichen Zusammenschlusses zu den psychophysischen Mitteln der Verständigung, Sprache und Schrift, geführt; die geistigen Kollektivkräfte schaffen das Volksthum, sowie kirchliche, geistige und wirthschaftliche Bewußtseinskreise. In ihnen bethätigen sich die individuellen Gefühle und Bedürfnisse, die menschlichen Triebe, auf wirthschaftlichem Gebiete der Erwerbstrieb. Zügelnd und ordnend greifen Sitte, Recht, Moral ein; als ihr wichtigstes Ergebniß erscheinen die gesellschaftlichen Institutionen und Organe, in denen der Kampf ums Dasein gemildert und veredelt wird.

Nach einem Abriß der Geschichte der Volkswirthschaftslehre, ihrer Litteratur und ihrer Methode, der ein Meisterstück knapper und inhaltsreicher Darstellung ist, kommen wir zur Sache selbst, dem Entwurf eines Bildes der Volkswirthschaft nach ihren verschiedenen Seiten. Hier stehen zwei Gruppen von Erscheinungen im Mittelpunkt: die gesellschaftlichen Organisationen der Volkswirthschaft und die Bewegungsvorgänge in ihr. Aber diese werden erst verständlich, wenn gewisse Massenerscheinungen und Elemente der Volkswirthschaft, nämlich Land, Leute, und Technik, vorher durchforscht sind. Und den Schluß der Betrachtung macht dann die Feststellung der entwickelungsgeschichtlichen Gesammtergebnisse. So läßt sich der Stoff in vier Bücher theilen, von denen der vorliegende Band die beiden ersten erörtert. Und zwar behandelt das erste Buch die Volkswirthschaft in ihrer Abhängigkeit von den äußeren Naturverhältnissen (Erdtheil, Klima, Land und Wasser, Boden, Pflanzen und Thiere), der Eigenart der Rassen und Völker, woran sich die Lehre von der Bevölkerung, ihrer Gliederung und Bewegung schließt, endlich die Entstehung und Entwickelung der Technik von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart.

Das zweite Buch, das mehr als die Hälfte dieses Bandes umfaßt, ist der Darstellung der gesellschaftlichen Verfassung der Volkswirthschaft, ihrer wichtigsten Organe und deren Hauptursachen gewidmet. An der Hand des Verfassers durchwandern wir die Familienwirthschaft von ihren rohsten Formen bis zur patriarchalischen Verfassung und weiter bis zur heutigen Kleinfamilie. Die Schilderung der Siedelungs- und Wohnweise der gesellschaftlichen Gruppen, ihrer Vertheilung in Stadt und Land führt dann über zur Betrachtung der Wirthschaft der Gebietskörperschaften, des Staates und der Gemeinde, ihrer Formen und Aufgaben. Daran schließt sich die Darlegung der gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Arbeitstheilung, der Scheidung in Stände und Klassen nach Gewerben und Berufen, erforscht nach ihren Ursachen, ihrer Entwickelung und ihrem heutigen Bestande. Das Wesen des Eigenthums und die Grundzüge seiner Vertheilung behandelt das nächste Kapitel. Arbeitstheilung und Eigenthum sind die Grundlagen der sozialen Klassenbildung, diese wird daher in dem folgenden Abschnitt untersucht. Den Schluß des Bandes bildet die Schilderung der Unternehmung, der Entwickelung und Darlegung der Geschäfts- und Betriebsformen.

Schon aus diesen wenigen Strichen einer Skizzirung des Inhalts erhellt die wohlthuende Klarheit und Einfachheit der Gliederung des Stoffgebietes. Von der Art der Darstellung aber giebt der an der Spitze des Blattes stehende Abschnitt ein besseres Bild, als wir es mit Worten vermöchten. Auf der Grundlage eines ungeheuren Wissens, geleitet ebenso von einer tiefsittlichen Lebensauffassung wie von praktischer Einsicht in die Erfordernisse der Wirklichkeit, führt der Verfasser, jeden äußeren gelehrten Aufputz verschmähend, in edler, von innerer Wärme beseelter Form den Bau dieses wissenschaftlichen und doch zugleich im besten Sinne des Wortes volksthümlichen Werkes vor unseren Augen auf. Er wendet sich damit an jeden Gebildeten, und jeder Gebildete wird reichen Gewinn für Kopf und Herz aus diesem Werke ernten. Denn die Betonung der ethischen Fundamente und der großen Kulturziele alles Wirthschaftens, das tiefgreifende Erfassen des historischen Werdeganges, die Ruhe und Klarheit des Urtheils und der Glanz der Darstellung vereinigen sich zu einem Ganzen, dessen Eindruck und Wirkung auf weiteste Kreise man sicher sein darf. Haben wir doch hier die Summe eines reichen Lebens, das mit allen seinen Kräften der Wissenschaft, der Lehre und der Volkswohlfahrt geweiht war und ist!

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Arbeitskammern und Reichs-Arbeitsamt.

Der vom Abgeordneten Freiherrn v. Heyl erstattete Bericht über die Verhandlungen und Beschlüsse der 16. Kommission des Reichstages, der die Anträge Lieber—Hitze und Bassermann—Heyl, betreffend gemeinsame Organisationen von Arbeitgebern und Arbeitern, sowie der Antrag Roesicke—Pachnicke auf Errichtung eines Reichs-Arbeitsamtes zur Berathung überwiesen war, theilt mit, daß die Kommission in einer einzigen Sitzung ihre Aufgaben erledigen konnte — offenbar ein Beweis, daß eine sehr weitgehende Uebereinstimmung der Ansichten geherrscht hat. In der That sind auch die Beschlüsse entweder einhellig oder nur unter Dissens der Sozialdemokraten gefaßt worden. Was die Beschlüsse bezwecken, ist unsern Lesern bekannt („Soziale Praxis" Sp. 240 u. 865); aber es ist von Belang, auch ihre Begründung zu kennen, die sich aus dem Bericht über die Debatten ergiebt. Die sozialpolitische Situation, der der Antrag auf Errichtung von Arbeitskammern entspricht, wurde in der Kommission in folgender Weise dargelegt:

Die Thatsache, daß die Berufsvereinigungen der Arbeitgeber in der neueren Zeit so außerordentlich erstarkt und die Arbeitgeber, namentlich in den größeren Industrien, vielfach mit großem Erfolge bemüht seien, die in der Ausübung des Koalitionsrechtes liegende Macht auch ihrerseits zu benutzen, stelle der Macht der organisirten Arbeiter in zunehmendem Maße die in der Regel größere Macht der organisirten Arbeitgeber gegenüber. Je mehr jene Entwickelung an Umfang gewinne, um so mehr habe sie die Folge, daß sich die getrennte Organisation der Arbeiter einerseits und der Arbeitgeber andererseits ausbreite. Hierin liege die Gefahr, daß künftighin bei großen Ausständen an verschiedenen Orten größere Arbeitermassen gleichzeitig auf dem Kampfplatze erscheinen, die Gegensätze sich verschärfen und über die zunächst Betheiligten hinaus weite Kreise in Mitleidenschaft gezogen würden. Die Interessen der weit größeren Mehrzahl der an dem Ausstande Nichtbetheiligten würden durch die zunehmende Ausdehnung der Kampfgebiete in bedenklicher und unerträglicher Weise verletzt werden.

Staat und Gesellschaft könnten und müßten verlangen, daß kein Mittel unversucht bleibe, um solche Gefahren nach Möglichkeit abzuschwächen, denn die Arbeitsstreitigkeiten könnten unter solchen Umständen kaum mehr als private Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter angesehen werden, in die die Staatsgewalt sich unter keinen Umständen einzumischen habe.

Mit Recht könne man hieraus eine Befugniß und eine Verpflichtung für die Einmischung des Staates durch gesetzliche Erweiterung der Aufgaben und Pflichten der Einigungsämter ableiten.

Aber auch die Erfahrungen, welche man inzwischen in Holland und Belgien mit den Arbeitskammern gemacht habe, könnten die Freunde solcher Einrichtungen nur ermuthigen. . . . Auch in England habe sich das Verständniß für Vermittelung und Schiedsspruch nach vorausgegangener gemeinschaftlicher Verhandlung durch Einführung des Conciliation Act von 1896 in weiten Kreisen Bahn gebrochen. . . .

Wenn es der Gesetzgebung gelänge, gemeinschaftliche Organisationen und Stellen im Sinne der kaiserlichen Erlasse zu schaffen, wo solche vermittelnde Hülfe rasch gefunden und in vertrauensvoller Weise in Anspruch genommen werden könnte, so würde dadurch eine wesentliche Erleichterung in der Behandlung der aus dem Arbeitsvertrag entstehenden Differenzen herbeigeführt werden. Von den unter den Bestimmungen des englischen Conciliation Act in den Jahren 1897/99 behandelten Streitfällen seien nicht weniger als 45,4 % vor Ausbruch von Streiks durch vorausgegangene gemeinschaftliche Verhandlung beigelegt worden. Ein nicht minder großer Nutzen der vorgeschlagenen gemeinsamen Organisation sei darin zu finden, daß dieselbe in der Richtung einer Abschwächung und Minderung bestehender Gegensätze und in der Herbeiführung der wünschenswerthen Fühlung zwischen Arbeitgeber und Arbeitern günstig zu wirken geeignet sein würde.

In dem Berichte wird weiter betont, die Erfahrung der jüngsten Zeit lehre, daß sowohl Arbeitgeber wie Arbeiter immer mehr zu der Ueberzeugung gelangten, daß da, wo unversöhnliche Gegensätze vorhanden seien, der beste Ausweg bei dem Gewerbegericht oder dem Einigungsamt zu finden sei, in welchem Arbeitgeber und Arbeiter schon heute Sitz und Stimme haben. Weiter wird konstatirt, daß gerade auch von konservativer Seite die Nützlichkeit und Nothwendigkeit gemeinsamer Organisationen und des Zusammenwirkens der betheiligten Interessen zur Förderung friedlicher Arbeit hervorgehoben worden sei.

Die Errichtung eines Reichs-Arbeitsamtes (vergl. „Soziale Praxis" Jahrg. VII Sp. 985) wurde etwa folgendermaßen begründet:

Mit der Entwickelung der deutschen Gewerbethätigkeit, mit der bedeutenden Zunahme der Zahl der Arbeiter . . . . hätte sich mehr und mehr das Bedürfniß geltend gemacht, zuverlässige Unterlagen zu gewinnen für die Beurtheilung der Lage der Arbeiter und für die zur Regelung des Arbeitsverhältnisses zu treffenden Maßnahmen. Bis vor Kurzem hätte es in Deutschland an jeder besonderen Einrichtung für die Pflege der Arbeitsstatistik . . . . gefehlt. Im Jahre 1892 sei auf Antrag des Abgeordneten Siegle der erste Schritt gethan worden, um diesem fühlbar gewordenen Mangel abzuhelfen, indem eine Kommission für Arbeiterstatistik errichtet wurde. Es könne zwar keinem Zweifel unterliegen, daß diese Kommission seit ihrem Bestehen Vortreffliches geleistet habe, aber sie ermangele jeder Selbständigkeit und Stetigkeit, weil sie nur zusammentrete, so oft sie vom Reichskanzler berufen würde, und nur die von diesem ihr überwiesenen Gegenstände in den Kreis

ihrer Ermittelung zu ziehen berechtigt sei. Die Kommission könne daher dem Bedürfniß nur in sehr beschränktem Maße genügen. Es bedürfe dringend einer Einrichtung, wie sie in anderen Ländern längst bestehe. . . . Deutschland dürfe auch auf diesem Gebiete dem Auslande nicht nachstehen. Der Antrag bezwecke in erster Reihe, nach dieser Richtung eine Besserung herbeizuführen, indem an Stelle oder neben der Kommission für Arbeiterstatistik ein ständiges Amt gebildet werden solle, dem die Untersuchung und Feststellung der Arbeiterverhältnisse obliege. Die Kompetenz der Einzelstaaten solle durch die geplante Einrichtung in keiner Weise berührt werden.

Der Bericht bemerkt nicht, daß die den Verhandlungen der Kommission beiwohnenden Vertreter der Regierungen sich zu den Anträgen geäußert haben. Um so mehr ist zu wünschen, daß auch das Plenum des Reichstages noch Gelegenheit erhält, sich die Beschlüsse seiner Kommission zu eigen zu machen. Bei der Uebereinstimmung fast aller Parteien in diesen wichtigen Punkten würden die zweite und dritte Lesung schwerlich viel Zeit beanspruchen. Das sozialpolitische Facit dieser Session würde erheblich gewinnen, wenn der letzte Posten eine einmüthige Kundgebung der bürgerlichen Parteien für Arbeitskammern und Reichs-Arbeitsamt darstellte.

Fürsorge-Erziehung Minderjähriger in Preußen. Das preußische Abgeordnetenhaus hat den Gesetzentwurf über die Zwangserziehung Minderjähriger in dritter Lesung (23. Mai) in einer Form angenommen, die sie im Wesentlichen auch äußerlich zu einer Fürsorgeerziehung machen soll. Die räumliche Trennung der Fürsorge-Zöglinge von Korrigenden und Landarmen ist ausdrücklich, wenn auch in einer die Kasse der Provinzialverbände schonenden Weise vorgeschrieben; den Antrag auf Zwangserziehung zu stellen ist der Landrath verpflichtet, ohne daß andere Betheiligte ausgeschlossen sind. Die Kommunalverbände erhalten zu den von ihnen zu tragenden Kosten aus der Staatskasse einen Zuschuß von zwei Drittel der Kosten. Die Konservativen verlangten den Ersatz von drei Vierteln und beharrten auf dieser Forderung, trotzdem der Minister des Innern erklärte, diese Forderung sei für die Regierung unannehmbar. Das Herrenhaus wird sich nochmals mit dem Entwurf zu befassen haben.

Zur Kartellgesetzfrage in Oesterreich. Im böhmischen Landtage wurde vor Kurzem ein Antrag der Abgeordneten Dr. Pacak und Genossen behufs Hintanhaltung schädlicher Kartellverträge im Druck vertheilt. Der Antrag lautet im Wesentlichen:

Die Regierung wird neuerdings aufgefordert, in kürzester Zeit einen Gesetzentwurf, wodurch sämmtliche Kartellverbindungen unter Aufsicht des Staates, beziehungsweise des Landes gestellt und wirthschaftlich schädliche Kartelle hintangehalten werden, beziehungsweise die Gründung der letzteren mit Strafbestimmungen verfolgt wird, zur mündlichen Erledigung vorzulegen. Zur Beurtheilung der Schädlichkeit oder Nützlichkeit der Kartelle sind eigene Kartellbeiräthe zu errichten, und zwar bezüglich der das ganze Reich betreffenden Kartelle Reichs-Kartellbeiräthe, bezüglich der auf einzelne Königreiche und Länder bezughabenden Kartelle Landes-Kartellbeiräthe. Auch die sogenannte Genossenschaft der Rübenankauf-Agentien, unter welchen sich in jüngster Zeit die sogenannte gezwungene Rayonirung verbirgt, sind dem Kartellgesetze und den Kartellbeiräthen unterworfen. Damit die Lieferanten landwirthschaftlicher Produkte bei dem sogenannten gezwungenen Rayon, beziehungsweise bei der gegenwärtig bestehenden Genossenschaft der Rübenankauf-Agentien nicht verkürzt werden und die zwischen denselben und den Empfängern der gelieferten Produkte entstehenden Streitigkeiten in kurzem Wege entschieden werden könnten, sind zu diesem Behufe eigene Schiedsgerichte ad hoc zu errichten. Die Reichs- und Landes-Kartellbeiräthe entscheiden rechtskräftig mit Ausschluß jedes Rechtsmittels nach freiem Ermessen mit absoluter Stimmenmehrheit. Die Kartellbeiräthe sind berechtigt, auf die ihnen zukommenden Anzeigen über unbefugte Kartelle Erhebungen zu pflegen. Alle Staats- und Landesbehörden sind verpflichtet, in Folge Aufforderung der Kartellbeiräthe diese Erhebungen zu leiten. Zu diesem Behufe ist bei den Kartellbeiräthen eine Anzahl von Personen ständig anzustellen.

Gesetzentwürfe zur Regelung des Kartellwesens beschäftigten die Regierung und Reichsrath seit 1897 schon wiederholt, ohne daß man in der Sache einen Schritt weiter gekommen wäre. Neuerdings ist nach einer Erklärung des Handelsministers im preußischen Abgeordnetenhause die Frage auch in Preußen Gegenstand von amtlichen Erwägungen („Soziale Praxis“, Sp. 528).

Regelung landwirthschaftlicher Dienstverhältnisse in Ungarn. Der ungarische Ackerbauminister Dr. Darányi hat dem Parlamente einen Gesetzvorschlag vorgelegt, mit welchem die Rechtsverhältnisse der landwirthschaftlichen Wirthschaftsbeamten geregelt werden sollen. Die Bestimmungen des Gesetzentwurfes sind vor Kurzem in einer fachmännischen Enquête berathen worden und haben die Zustimmung der Interessenten gefunden, es läßt sich daher annehmen, daß das Abgeordnetenhaus die Vorlage ebenfalls ohne Aenderung acceptiren werde. Die Gesetzvorlage bestimmt vor Allem den Begriff des Wirthschaftsbeamten, dessen Rechte und Pflichten, und setzt fest, daß die Bedingungen des Dienstvertrages frei vereinbart werden. Die Naturalleistungen des Gutsherrn haben prä-, die Baargehaltszahlungen vierteljährlich postnumerando zu geschehen. Festgestellt sind die Leistungen des Gutsbesitzers in Krankheits- und Todesfällen, die Kündigungsfristen, die Eventualitäten der plötzlichen Dienstesentlassung oder des Austritts aus dem Dienste. Staatliche und kommunale Betriebe, sowie bestimmte Privatbetriebe, wie z. B. Fideikommisse und Gesellschaften, dürfen nur diplomirte Wirthschaftsbeamte anstellen. Diejenigen Beamten, die bisher die Agenden von Wirthschaftsbeamten versehen haben, können von dem gegenwärtigen Besitzer auch künftig verwendet werden. Für den Fall, daß der Besitzer nachweist, daß die Anstellung eines diplomirten Beamten die Wirthschaft zu sehr belasten würde und außer Verhältniß zum gegenwärtigen Ertrag stünde, kann der Ackerbauminister einen Dispens bewilligen. Die rationelle Bearbeitung des großen und gebundenen Besitzes soll durch diese Bestimmung des Gesetzes gesichert werden.

Die Arbeitslosigkeit in Victoria. Die von der Kolonialregierung in Victoria eingesetzte Kommission zur Untersuchung der Arbeitslosenfrage hat kürzlich ihren Bericht erstattet. Dieser hebt die große Zahl beschäftigungsloser gelernter Arbeiter in der Hauptstadt hervor, ein Zeichen der steigenden Konzentration. 20 % der Arbeitslosen bestehen nach dem Bericht aus alten und mehr oder minder arbeitsunfähigen Personen; es wird ihre Unterbringung auf Kolonialansiedelungen und Milchwirthschaften empfohlen, wo keine großen physischen Anstrengungen von ihnen gefordert zu werden brauchen. Im Allgemeinen empfiehlt der Bericht die Schaffung eines Labour Department, eines Centralnachweisbureaus mit Filialen auf dem Lande und die unentgeltliche Beförderung von beschäftigungslosen Arbeitern. Weiter sollen Arbeitsfarmen errichtet werden, und zwar sollen die kräftigen Arbeiter zur Urbarmachung von Waldland verwendet werden unter dem Regime von theilweise gezahlten Löhnen, wobei den Arbeitern die Aussicht und Möglichkeit geboten werden soll, mit kleinen Zahlungen Land zu erwerben.

Kommunale Sozialpolitik.

Der Stadtrath von Karlsruhe und die Frauenlöhne. Der offizielle Sitzungsbericht über die Verhandlungen des Stadtraths von Karlsruhe enthält folgenden bemerkenswerthen Beschluß:

Die deutsche Gasglühlicht-Aktien-Gesellschaft frägt für eine ihr befreundete Firma an, ob in hiesiger Stadt Gelände und Lokalitäten für die Errichtung einer bedeutenden Baumwollfabrik zur Verfügung gestellt werden könne. In der Fabrik sollen bis zu 2000 Arbeiterinnen (Frauen und Mädchen zwischen 16 und 30 Jahren) beschäftigt werden, davon 1/3 das ganze Jahr hindurch, die übrigen nur einige Monate im Jahr. Für die Arbeiterinnen ist bei zehnstündiger Arbeitszeit (inkl. einer Stunde Pause) ein Taglohn von 1,20 M. in Aussicht genommen! Der Stadtrath sieht in der Errichtung einer Fabrik, in der zahlreiche Frauen gegen eine solche gänzlich ungenügende Bezahlung beschäftigt werden sollen, keinen Vortheil für die Gemeinde und beschließt, die Anfrage nicht zu beantworten.

Vielleicht ist diese Firma, die der Stadtrath von Karlsruhe mit so erfreulicher Promptheit abgefertigt hat, dieselbe, die jetzt in einem Dresdener Blatt durch Inserat in einem an der Eisenbahn belegenen industriereichen Orte ca. 2—300 Quadratmeter Fabrikräume zu miethen sucht: „Bedingung ist, daß ca. 1000 überschüssige Arbeiterinnen zum Wochenlohn von 6—8 M. disponibel sind.“ Hoffentlich findet sie dies auch in Sachsen nicht.

Asyl für Obdachlose, städtisches Familienhaus und Wohnungsnoth in Magdeburg. Mit welcher Zähigkeit Vertreter der Hausbesitzer gegen ein gemeindliches Eingreifen in den Wohnungsmarkt auftreten, zeigt der Widerstand, der in der Magdeburger Stadtverordneten-Versammlung am 3. Mai der Vorlage über die Errichtung eines Asyls für Obdachlose und eines städtischen Familienhauses (für beinahe Obdachlose) mit 40 bis 50 Wohnungen bereitet wurde. Schon der Berichterstatter, der diese Vorlage vertrat, erklärte sich gegen den Bau von Arbeiterwohnungen durch die Stadt — trotz notorischen Mangels an kleinen Wohnungen und schlechter, gesundheitswidriger Verhältnisse in vielen der vorhandenen. Ja, es wurde die Ablehnung des Familienhauses gefordert, das nach Ansicht des Magistrates nur eine wünschenswerthe Ergänzung der Armenpflege ist. Denn die Stadt müsse von solchen Bauten die Hand weglassen und die Besorgung kleiner

Wohnungen der Privatthätigkeit überlassen, die sich viel leichter in veränderte Verhältnisse schicken könne als die Stadt. Die Vorlage wurde schließlich jedoch genehmigt.

Kinderschutz in Friedenau. In Friedenau tritt nach dem Muster anderer Städte am 1. Oktober eine Polizeiverordnung betr. die gewerbliche Beschäftigung und das Hausiren von Kindern in Kraft. Danach sollen Kinder vor vollendetem neunten Lebensjahre mit gewerblichen Arbeiten außer dem Hause überhaupt nicht beschäftigt, die übrigen nur während der Zeit von 5½ Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends im Sommer und von 6½ Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends im Winter zu derartigen Diensten benutzt werden.

Das sozialpolitische Programm des Gemeinderaths von Lyon. Die Anfang Mai stattgehabten Neuwahlen der Gemeinderäthe in Frankreich haben in einer Anzahl größerer Industriestädte radikal-sozialistische Mehrheiten ergeben, die sich zur besonderen Aufgabe machen werden, im Laufe ihrer Amtsperiode die sozialen Reformen durchzuführen, welche im Bereiche der gemeindlichen Thätigkeit heute überall gefordert werden. Ein typisches Beispiel für diesen französischen Munizipalsozialismus bietet das vom Gemeinderath der Stadt Lyon angenommene Reformprogramm. In seiner Antrittsrede entwickelte der sozialistische Maire dasselbe in den folgenden Grundzügen: Im Schulwesen sollen alle bisher nur schüchtern und vereinzelt unternommenen sozialen Wohlfahrtseinrichtungen planmäßig ausgebaut werden, namentlich die Kindervolksküchen, die Ferienkolonien und die sogenannten gardiennages du jeudi, d. h. Heime für die Arbeiterkinder an dem allgemein schulfreien Donnerstag jeder Woche. Die aus privater oder korporativer Initiative hervorgegangenen Einrichtungen für das Nachschulalter, wie Fortbildungs- und Fachschulen, werden gemeindlich Unterstützungen erhalten. Im Anschluß daran sollen die Volksuniversitäten eine großartige Ausbildung erfahren. In ihren Regiearbeiten wird sich die Stadtverwaltung bemühen, mustergültige Einrichtungen zu treffen, für alle ihre Arbeiter einen raisonablen Maximalarbeitstag und den Ernährungsverhältnissen entsprechenden Minimallohn sowie Pensionskassen einführen. Arbeiterschutzklauseln werden bei Vergebung von Aufträgen an private Unternehmer im ganzen Umfange der Verordnungen des Handelsministers Millerand auferlegt werden. Die Abschaffung des Oktrois soll den arbeitenden Klassen die lang geforderte Steuerentlastung bringen. Weiter begreift das Reformprogramm Vergemeindlichung der Wasserleitung, Ausführung der Kanalisation im Interesse der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse. Zu gleichem Zwecke soll namentlich auch die städtische Kommission der logements insalubres energischer als bisher ihrer Aufgabe walten.

Weibliche Stadträthe in London. Am 23. Mai hat in England das Haus der Gemeinen mit 248 gegen 129 Stimmen die Wählbarkeit von Frauen zu den städtischen Ehrenämtern, als Vertreter (Alderwomen) zu den neuen Londoner Bezirksverwaltungen (Borough Councils) beschlossen. In der vierstündigen Debatte wurde geltend gemacht, daß sich die Zulassung der Frauen zu den Verwaltungen der Kirchspiele, zur Armenpflege und Wohnungsinspektion durchaus bewährt habe. In den englischen Schulverwaltungen befänden sich 220 weibliche Mitglieder, davon 4 in der Stellung als Vorsitzende. In den Vormundschaftsbehörden säßen in England ungefähr 1000, in Irland 85 Frauen. 96 Kirchenrathsmitglieder, 150 ländliche und 10 städtische Distriktsräthe wären Frauen und in London sind 15 weibliche Mitglieder in den verschiedenen Kirchspielsvorständen. Da die Hauptaufgabe der neuen Bezirksverwaltungen (Borough Councils) in der Beobachtung und Durchführung der hygienischen und der Reinlichkeitsvorschriften, sowie der Inspektion und Fürsorge für die Wohnungen der Armen bestehen soll, so erscheine die Zulassung der Frauen ganz besonders wünschenswerth.

Soziale Zustände.

Die Fabrikarbeit verheiratheter Frauen in Bremen.

Die auf Anregung des Reichstags eingeleitete Enquete über die Beschäftigung verheiratheter Frauen (über deren Ergebnisse in Baden wir in Sp. 679 berichtet haben) ist von dem Bremer Gewerbeaufsichtsbeamten, Gewerberath Wegener, in mustergültiger Weise bearbeitet worden. Beachtenswerth ist vor Allem, daß sich der Aufsichtsbeamte zur Gewinnung des Materials mit den Vertrauensmännern der Gewerkschaften in Verbindung setzte und diesem vorurtheilslosen Vorgehen nicht zum Mindesten die Reichhaltigkeit seiner Untersuchungsergebnisse zu verdanken hat. Zusammen mit den Vertrauensmännern der Gewerkschaften wurde der Fragebogen ausgearbeitet. Die Fragen wurden von den Arbeiterinnen selbst beantwortet, nicht allein von den Frauen, sondern auch von ledigen Arbeitern. Die Fragen betrafen den eigenen Verdienst, die häuslichen Verhältnisse, den Verdienst und die Beschäftigung der Ehemänner und sonstige wirthschaftliche Umstände. Das Vertheilen, Ausfüllenlassen und Sammeln der Fragebogen wurde von den Gewerkschaften in die Hand genommen, „die sich in voller Würdigung der Umfrage und im Interesse der Sache nicht nur einer bedeutenden Arbeitslast unterzogen, sondern auch mancherlei Geldopfer gebracht haben." Trotz der großen Zahl von Fragen (53) befriedigte das Ergebniß.

Am häufigsten tritt die Fabrikarbeit verheiratheter Frauen in folgenden Industriezweigen Bremens hervor:

	in Fabriken	in gewerbl. Anlagen	zusammen
Textilindustrie	503	—	503
Nahrungs- und Genußmittel . . .	233	21	254
Bekleidung und Reinigung	73	—	73
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	49	—	49

Insgesammt waren es 919 Frauen, wovon nur 39 in anderen der Gewerbeaufsicht unterstellten gewerblichen Anlagen als Fabriken beschäftigt waren. Die meisten Arbeiterinnen beschäftigt die Jute-Spinnerei und -Weberei: 1329, wovon 487 verheirathete. Ihre Direktion äußerte sich: „Unsere Spinnereibranche wie auch die Weberei erfordert einen Stamm von Arbeitern, welcher regelmäßig die Arbeit besucht, weil der Fabrikationsgang eine regelmäßige Bedienung der Maschinen erfordert. Die Unverheiratheten sind namentlich hier in Bremen in Folge des Schiffergewerbeverkehrs sehr unzuverlässig in der Arbeit, während Verheirathete solid und zuverlässig sind." In dieser Fabrik beträgt die tägliche Arbeitszeit der Frauen 10 Stunden. Von allen Frauen hatten eine

10½—11 stündige Arbeitszeit . . .	6,5 %
10 " " . . .	76,09 "
9—9¾ " " . . .	7,4 "
8—8½ " " . . .	8,18 "
7½ " " . . .	1,83 "

Gegenüber den Ledigen haben eine verkürzte Arbeitszeit 112 Frauen = 12,57 %, wovon die überwiegende Mehrzahl 96 = 10,77 % auf die Cigarrenfabriken entfallen.

In hygienischer Beziehung hat sich ergeben, daß von 684 verheiratheten Frauen 237 = 34,64 % mit Erkrankungen behaftet sind. Brust- und lungenleidend sind 7,9 % der verheiratheten Frauen, magenleidend 4,97 %, kopfleidend 4 %; alle übrigen Erkrankungen bleiben unter letzterem Prozentsatz. Die Erkrankungen treten vorzüglich in der Jute-Spinnerei und in der Tabakindustrie auf. Jedoch sind der Erkrankungsgefahr die ledigen Arbeiterinnen nicht in geringerem Maße ausgesetzt wie die verheiratheten. Betriebe, welche eine ganz besonders auffällige Benachtheiligung in gesundheitlicher Beziehung im Gefolge haben, werden der Gewerbeaufsichtsbehörde bald bekannt, und es werden von dieser bestimmte Vorschriften zur Vorbeugung der Gesundheitsschädigung veranlaßt. So ist in Bremen auf Anregung der Gewerbeinspektion einer Gummiwaarenfabrik polizeilich vorgeschrieben worden, daß Arbeiterinnen beim Vulkanisiren von Gummi täglich nur je zwei Stunden beschäftigt werden dürfen, in der übrigen Zeit nur mit anderen Fabrikationsarbeiten.

Der Hauptnachtheil — darin stimmt Wegener mit Dr. Wörishoffer überein —, der durch die Fabrikbeschäftigung den verheiratheten Frauen erwächst, liegt in der Vernachlässigung der häuslichen Pflichten, vor Allem, wenn kleine und schulpflichtige Kinder vorhanden sind, und damit in der Untergrabung des Familienlebens. 184 von 628 Kindern unter 14 Jahren oder 29,3 % werden von den Eltern in Pflege gegeben; 366 oder 58,23 der Kinder unter 14 Jahren sind sich zumeist selbst überlassen und entbehren der mütterlichen Erziehung fast ganz. Bei den in den Fabriken beschäftigten Frauen sind von den gesammten lebenden Kindern, 1056 an der Zahl, 78 = 7,38 % irgendwie krank oder schwächlich. Die Sterblichkeit der Kinder stellt sich in den letzten fünf Jahren so, daß auf je 4,59 lebende Kinder ein verstorbenes Kind kommt.

Der Stundenlohn der Frauen bewegt sich zwischen 9½ und 28 ₰, der Wochenlohn zwischen 5,40 ℳ. und 15,60 ℳ, beträgt aber für die weitaus überwiegende Mehrzahl 9—12 ℳ. Ihre Ehemänner verdienen wöchentlich 9—30 ℳ, die meisten 13—15 und 18—20 ℳ. Von den 919 verheiratheten Frauen haben nur 541 = 58,86 % nähere Auskünfte ertheilt. Von diesen leben 387 mit ihren Männern zusammen und es liegen über 297 Männer = 77 % nähere Angaben über deren Verdienst vor. Im All-

gemeinen ergiebt sich danach: 30 % der Frauen überhaupt sind, weil alleinstehend, darauf angewiesen, einem ständigen Erwerbe nachzugehen, um für sich und Familie den Lebensunterhalt zu schaffen; 41 % sind genöthigt mitzuverdienen, weil deren Männer einen Wochenverdienst von nur 9—17 M. haben. 71 % der Frauen sind also zum Erwerb **gezwungen**, da sie allein stehen oder der Verdienst des Mannes nicht ausreicht. Weitere 25 % der Frauen, deren Männer einen Wochenverdienst von 18—20 M. haben, würden nur zu einem theilweisen Miterwerb genöthigt sein. Nur 5,5 % der Frauen blieben somit übrig, deren Männer einen Wochenverdienst von 21 M. und darüber hinaus aufzuweisen haben und für welche ein Ausschluß von der Fabrikarbeit, falls ein Hauswesen zu verwalten wäre, eine gewisse Berechtigung haben könnte.

In Uebereinstimmung damit werden von den Frauen selbst als Gründe der Fabrikbeschäftigung geltend gemacht:

„Nahrungssorgen; Beschaffung des Lebensunterhalts; geringer Verdienst des Mannes, von dem die Familie nicht leben könne. Dann werden auch angeführt: bessere Gestaltung der Verhältnisse; besseres Auskommen; besseres Fortkommen. Ihre Ausschließung von der Fabrikbeschäftigung hätte nach den von den Frauen gemachten Angaben zur Folge: Ruin der Familie; Hunger und Kummer; sehr eingeschränktes und schlechtes Leben, wenn der Verdienst des Mannes nicht erhöht würde; starken Verdienstausfall; starken Rückschlag auf die Familie. Ein Bruchtheil der Frauen ist für den Ausschluß mit dem Hinweis, daß es richtiger wäre, die Frau bliebe zu Hause, was eine bessere Erziehung der Kinder zur Folge hätte; des Mannes Verdienst müßte aber dann ein entsprechend höherer sein."

Eine **kürzere Arbeitszeit** für Frauen im Allgemeinen und für Schwangere und Wöchnerinnen insbesondere erscheint namentlich in der Cigarrenindustrie durchführbar. Im Allgemeinen stimmen die Ergebnisse der Bremenser Untersuchung mit denjenigen Dr. Wörishoffers (vgl. „Soziale Praxis" Spalte 679 ff.) überein.

Früher waren noch viele Frauen Dienstmädchen bevor sie Fabrikarbeiterinnen wurden. Heute liegen die Verhältnisse ganz anders: 61,3 % der Ledigen sind sofort oder sehr bald nach der Konfirmation in die Fabrik gegangen. „Sind," so fragt Wegener, „damit die Vorbedingungen geschaffen für eine Hebung des Arbeiters in sittlicher und materieller Beziehung? Soll der Stand gehoben, dem Manne ein Heim geschaffen werden, in dem er sich wohl fühlt, sollen die Kinder weniger verrohen, so muß nothwendig die wichtigste Voraussetzung geschaffen sein: eine wirthschaftliche und tüchtige Hausfrau. Die existirt jedoch so lange nicht, als die jungen Mädchen sofort nach der Konfirmation in die Fabrik gehen und dem Hause und dessen Pflichten entfremdet werden. Kein Mann ist im Stande so viel zu verdienen, wie eine unwirthschaftliche Frau verbraucht, und deshalb ist meine Ansicht, daß hier der Hebel angesetzt werden muß und nicht bei dem Ausschluß der verheiratheten Frauen von der gewerblichen Thätigkeit." Da die Haushaltungsschulen nur ganz vereinzelt von Fabrikmädchen besucht werden, empfiehlt Wegener die **obligatorische Einführung des Haushaltungsschulunterrichts** unter gleichzeitiger Verpflichtung der Gewerbetreibenden, den Arbeiterinnen für diesen Zweck frei zu geben.

Berlin. E. H.

Arbeiterbewegung.

Die Hamburger Gewerkschaften und deren Kämpfe von 1865 bis 1890.

I.

In Nr. 44, IV. Jahrgang dieser Zeitschrift befindet sich bereits ein Artikel über die Thätigkeit des Hamburger Gewerkschaftskartells von 1891 bis 1894. Mit der Abfassung des damaligen Berichtes war auch gleichzeitig geplant, eine Uebersicht über die Gewerkschaftsbewegung der achtziger Jahre zu schaffen. Diese Arbeit sollte sich in der Hauptsache mit den Lohnbewegungen von 1885 bis 1890 befassen. Das Hamburger Gewerkschaftskartell beschloß, die hierzu erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen und dadurch ist das im Kommissionsverlage bei Auer & Co. in Hamburg erschienene Buch mit obigem Titel*) entstanden. Es soll durchaus keine umfassende Geschichte der Arbeiterbewegung Hamburgs sein. Es ist ein Versuch, das Thatsachenmaterial zu sammeln und nach Möglichkeit vor gänzlicher Vergessenheit zu retten. — In dem Buche sind neben der Streikbeschreibung und der organisatorischen Entwickelung auch die wichtigsten Vorgänge politischer und sozialer Art sowie die wirthschaftlichen Verhältnisse an der Hand der Handelskammerberichte, statistischer Daten ꝛc. gekennzeichnet, so daß die Gewerkschaftsbewegung eines Vierteljahrhunderts plastisch aus ihrem politisch-wirthschaftlichen Milieu hervortritt.

Der Ausgangspunkt der Darstellung ist das Jahr 1865 mit seiner Aufhebung der Zünfte und Einführung der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit Lohnbewegungen und Streiks sind allerdings auch schon vor 1865 in Hamburg zu verzeichnen gewesen und ebenso auch die Bildung gewerkschaftlicher Organisationen. So unter den Buchdruckern, Zimmerern, Schiffszimmerern, Korbmachern, Cigarrenmachern u. A. mehr. Die Bewegungsfreiheit der Arbeiter war vor 1865 und selbst noch bis nach Gründung des Norddeutschen Bundes nicht sehr groß. Bis 1865 hatten die zünftigen Handwerksgesellen in den Gesellenladen und Brüderschaften ihre Organisation mit allerdings sehr eng begrenzten Rechten. Der Geselle, welcher einen eigenen Herd gründen wollte, bedurfte des Ehekonsenses. Dieser Ehekonsens aber wurde nur an eine bestimmte, sehr geringe Zahl von Gesellen jährlich ertheilt. Fremde, d. h. nicht hamburgische Gesellen mußten erst zunftgerecht „einheimisch werden", ehe sie auf den Ehekonsens rechnen konnten, und das war ebenfalls sehr schwer gemacht. Auch bestand noch der Brauch, irgendwie lästig fallende nichthamburgische Gesellen kurzer Hand „aus dem Thor" schreiben zu lassen, d. h. jeder Meister konnte den bei ihm arbeitenden Gesellen ohne weitere Umstände durch die Polizei ausweisen und über die Grenze bringen lassen. Nachdem diese Zustände in knapper Form geschildert und die wesentlichsten Lohnbewegungen vor 1865 bis zum ersten Lauensteinschen Streik, 1864, behandelt, werden die noch bis zuletzt vorhandenen 44 Aemter (Zünfte) mit ihren Patronen vorgeführt. Jedes Amt hatte einen Senator zum Patron.

Im Jahre 1860 erhielt Hamburg eine neue Staatsverfassung, welche den Einfluß des sich selbst ergänzenden Senats und des bevorrechteten Grundbesitzes etwas einschränkte. An Stelle der früheren Ständevertretung kamen weitere bürgerliche Kreise in Hamburgs Gesetzgebung zur Geltung und damit begann das Sturmlaufen auf die Hamburgs Entwickelung hemmenden Zunftprivilegien und alten Gerechtsame. Schon 1862 votirte die Bürgerschaft im Prinzip für Einführung der Gewerbefreiheit, aber erst 1864 kam das hierauf bezügliche Gesetz zu Stande, es trat am 1. Februar 1865 in Kraft. Der damit bewirkte wirthschaftliche Umschwung hatte eine enorme Arbeiterbewegung zur Folge, an der sich rund dreißig Gewerbe betheiligten. Die 1865er Kämpfe um Verkürzung der Arbeitszeit, Erhöhung des Lohnes, Abschaffung von Kost und Logis beim Meister und ähnliche Forderungen; ferner das Eingreifen der Polizei und sonstige Vorgänge werden eingehend geschildert. Von einer gemeinsamen Streikunterstützungskasse, welche während der Ausstände gegründet wurde, wird berichtet, daß sie 5000 Mitglieder zählte und der Beitrag ursprünglich 2 Schillinge = 15 ₰ und später 4 Schillinge = 30 ₰ wöchentlich betrug.

Die Arbeitszeit dauerte in den meisten Gewerben von Morgens 5 bis Abends 7 und in einigen sogar bis 8 Uhr. Die Löhne standen auf 7, 8, 9 und 10 Courant-Mark pro Woche (= 8,40, 9,60, 10,80 und 12 M.). Fast überall wurden 2 bis 3 M. Courant = 2,40—3,60 M. mehr gefordert und theilweise durchgesetzt. Im Baugewerbe wurden pro Tag 3 M. Courant = 3,60 M. erzielt. Im Sommer kulminirte die Streikbewegung, an der hervorragend folgende Gewerbe betheiligt waren: Korbmacher, Werftarbeiter, Reepschläger, Schuhmacher, Tischler, Stuhl- und Instrumentenmacher, Schneider, Eisenbahnarbeiter, Zimmerer, Klempner, Bäcker, Kürschner und Küper (Böttcher). Unterm 18. Juli verfügte die Polizeibehörde, daß fremde Handwerksgesellen, welche drei Tage nach ihrer Ankunft noch keine Arbeit erlangt haben und solche, die ausständig geworden seien und nach acht Tagen keine neue Arbeit nachweisen können, sich auf dem Fremdenbureau zu melden und weiter zu reisen hätten. Diese Verfügung hatte eine große Protestbewegung gegen die Polizei zur Folge. Im August glätteten sich allmählich die Wogen der Streikbewegung und außerdem leiteten die Lassalleaner, welche in Hamburg dominirten, eine Antistreikbewegung ein. Aus den Kämpfen dieses Jahres war eine Organisation, ähnlich der des heutigen Gewerkschaftskartells: der Arbeiterrath, hervorgegangen. Jedes Gewerk entsandte einen Delegirten. Die Aufgabe des Arbeiterraths war, die Arbeiterangelegenheiten zu überwachen und Lohnforderungen zu regeln. Eine Arbeitseinstellung sollte nur dann erfolgen dürfen, wenn alle Unterhandlungen mit dem Unternehmer erfolglos geblieben und der Arbeiterrath das Vorgehen guthieß. Größere Bedeutung hat der Arbeiterrath nicht erlangt, auch dürfte er das Jahr 1865 nicht lange überlebt haben.

Die folgenden Jahre waren bekanntlich Kriegs- und Krisenjahre. Die gewerkschaftliche Entwickelung Hamburgs und Deutschlands in den Jahren bis 1871 wird kurz skizzirt. — Von größerer

*) Die Hamburger Gewerkschaften und deren Kämpfe von 1865 bis 1890. Zusammengestellt, bearbeitet und herausgegeben von Heinrich Bürger. Nebst einer graph. Darstellung. 576 Seiten. Preis broch. 3 M.

Bedeutung sind die Schilderungen des zweiten (großen) Lauensteinschen Streiks 1869 und der Kampf der Maurer und Zimmerer 1870. Der große Lauensteinsche Streit dauerte vom 29. Juli bis 16. September und es waren 1400 Arbeiter daran betheiligt. Die Lauensteinsche Waggonfabrik (A.-G.) hatte im Auslande große Verluste erlitten und die Geschäftsleitung erklärte, nur noch bei reduzirten Löhnen weiter arbeiten lassen zu können. Die Arbeiter, deren Wochenlöhne 9—12 Courant-Mark = 10,80—14,40 M. betrugen, erklärten, bei diesen Löhnen schon nicht bestehen zu können und lehnten jede Lohnreduktion ab. — Es gelang der Fabrikleitung, noch fünf Wochen den Betrieb mit Hülfe ausländischer Arbeiter fortzusetzen, und das brachte einen Theil der Streikenden so in Aufregung, daß sie gegen die Streikbrecher sowohl als auch gegen den bei ihnen ohnehin sehr unbeliebten Direktor Kirchweger thätlich vorgingen. Es kam zu einem Zusammenstoß mit der Polizei. Vorher hatte der Direktor Kirchweger bei seiner Flucht über eine Planke den Schmied Heinrich Wunzel, den er für einen Angreifer hielt, erschossen. Diese Vorgänge erzeugten weit über Hamburgs Grenzen hinaus, eine große Erregung. Bald darauf wurden unter Vermittelung eines Komitees, bestehend aus acht unbetheiligten Bürgern, Verhandlungen eingeleitet. Die Fabrikleitung erklärte sich bereit, an Stelle der reduzirten Akkordlöhne Tagelohn einzuführen, bestand aber darauf, 13 Arbeiter dauernd von der Arbeit auszuschließen. Die übrigen Arbeiter sollten nach Bedarf wieder eingestellt werden. Auf dieser Grundlage wurde Frieden geschlossen.

Einen ähnlich unruhigen Verlauf nahm der Maurer- und Zimmererstreik 1870. Für beide Baugewerkgruppen wurde ein einheitlicher Tarif gefordert und zwar 3,60 M. Lohn bei 10stündiger Arbeitszeit. Sonntagsarbeit sollte bei einer Dauer von 6 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags mit 4,80 M. bezahlt werden und für Ueberarbeit wurden pro Stunde 6 Schillinge = 45 ₰ gefordert. Die Gesellen versuchten zu verhandeln, aber die Meister lehnten jede Verhandlung ab. Am 12. Juni kam es daher zur Arbeitseinstellung. Im März war bereits eine Streikunterstützungskasse gegründet worden, um einen Kampffonds anzusammeln. Ende Juli kam es in Folge des Eingreifens der Polizei in den Kampf zwischen Arbeitern und Unternehmern zu einem Zusammenstoß mit derselben, d. h. die Polizei griff vorm Stadthaus aufmarschirende unbewaffnete Streikende mit blanker Waffe ohne jede Veranlassung an. Die Folge davon waren mehrtägige Unruhen, an welchen die Streikenden unbetheiligt waren. Die Arbeiter riefen das Vermittelungskomité vom Lauenstein'schen Streik an und baten dasselbe, zu interveniren. Das Komité sagte auch zu und brachte Verhandlungen zu Stande. Die Unternehmer boten am 12. Juli eine Lohnerhöhung von 2—1 Schillinge (13—30 ₰) an, aber ohne Gleichstellung der Gesellen. Die Gesellen bestanden aber auf Gleichstellung. Am 15. Juli brach der deutsch-französische Krieg aus und damit fanden die Lohnkämpfe, welche außerdem auch bei den Schmieden und Bäckern auszubrechen drohten, ihr Ende. Interessant ist, daß aus Anlaß der eben erwähnten Unruhen, welche ausführlicher behandelt sind, Hamburger Bürger nach englischem Muster ein Korps bewaffneter freiwilliger Spezialkonstabler bildeten, das, mit rothweißen Bändern auf den Hüten, die Bauplätze besetzt hielt.

Zu umfangreichen Kämpfen kam es in den Jahren 1872 bis 1874. Es waren daran hervorragend betheiligt die Schiffszimmerer, Former, Schneider, Tischler, Stuhl- und Instrumentenmacher, Maler, Seeleute, Böttcher (Küper), Hafenarbeiter (Schauerleute, Ewerführer, Quaiarbeiter u. a. m.), Maurer und Zimmerer, Schuhmacher, Bäcker und Schlächter. Aus 1877 ist der große Kampf im Altonaer Baugewerbe zu erwähnen. Besonderes Interesse dürfte das Kapitel über die Hafenarbeiterbewegung der siebenziger Jahre erwecken. Hier findet sich eine wenn auch nicht dauernde, so doch allgemeine Koalition des Unternehmerthums, von der als fester Niederschlag die noch heute bestehende Vereinigung der Ewerführerbaase zu erwähnen ist. Im Uebrigen werden im Sachregister unter dem Stichwort „Unternehmerkoalition" die mannigfachsten Organisationsgebilde der Unternehmer nachgewiesen, deren Hauptzweck war, Stellung gegen die Arbeiter zu nehmen.

Die Gewerkschaften begannen erst gegen das Jahr 1874 eine festere Gestalt anzunehmen, aber da kamen auch schon die vereinsgesetzlichen Verfolgungen der preußischen Polizei, welche auch die Hamburger Organisationen, soweit sie zu den auf preußischem Gebiete domizilirten Centralverbänden gehörten, störte. Ferner wirkten die politischen Kämpfe zwischen den Eisenachern und den Lassalleanern höchst nachtheilig auf das Gewerkschaftswesen zurück. Das Buch bringt diesbezüglich manche Einzelheiten. Nach 1875 (Einigungskongreß der deutschen Sozialdemokratie zu Gotha) schien auch die deutsche Gewerkschaftsbewegung trotz Krise und behördlicher Verfolgungen einen breiteren und tieferen Lauf nehmen zu wollen und in Hamburg bestanden über vierzig Gewerkschaften mit einem Mitte der 70er Jahre entstandenen Gewerkschaftskartell. Da kam 1878 das Sozialistengesetz und zerstörte Alles bis auf wenige Reste, die Arbeiterbewegung zugleich in geradezu unnatürliche Bahnen zwingend.

Soweit wie ermittelt werden konnte, sind in den Zeitraum von 1865 bis 1878 50 Ausstände und 6 Aussperrungen vorgekommen. Die eigentliche Periode der großen Kämpfe schließt mit dem Jahre 1874 ab und was sich nach dem ereignete, ist bis auf die Altonaer Maurer- und Zimmerer-Aussperrung im Jahre 1877 nicht sehr erheblich.

Hamburg. Heinrich Bürger.

(Schluß folgt.)

Neue Gewerkschaftshäuser. Ein Gewerkschaftshaus haben die organisirten Arbeiter von Wiesbaden mit Hülfe der Schöfferhofbrauerei in Mainz erworben. Es ist dieses die Turnhalle in der Hellmundstraße, welche zum Preise von 207 500 M. angekauft wird. Auch in Plauen soll ein Gewerkschaftshaus erbaut werden.

Verein für Handlungs-Commis von 1858 in Hamburg. Der 41. Jahresbericht dieses jetzt bereits über 60 000 Angehörige zählenden Vereins in Hamburg ist soeben erschienen. Eine Durchsicht desselben läßt erkennen, daß sich die Verwaltung nicht nur die Pflege und den Ausbau der bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen des Vereins hat angelegen sein lassen, sondern daß sie auch durch Schaffung neuer wirthschaftlicher Institutionen bestrebt ist, das materielle Wohl der Vereinsmitglieder weiter zu stärken und zu befestigen. Seine Stellenvermittelung, durch die bereits über 77 000 Stellen besetzt wurden, seine Pensionskasse mit 7601 Mitgliedern und einem Vermögen von über $5^1/_2$ Millionen Mark, seine 7161 Angehörige zählende Kranken- und Begräbnißkasse, e. G., sowie die sonstigen Unterabtheilungen legen beredtes Zeugniß dafür ab, welche Erfolge der Verein bisher erzielt hat. Demnächst wird der Verein auch eine Hinterbliebenen- und Altersversorgungskasse ins Leben rufen und durch die Lebensversicherung seinen Mitgliedern die Möglichkeit geben, die durch die Pensionskasse gewährte Rentenversicherung zu ergänzen. Auch die Gründung einer Spar- und Darlehnskasse, die voraussichtlich mit dem 1. Januar n. J. ihren Betrieb eröffnen wird, ist für die Mitglieder des Vereins von Wichtigkeit. Auch die sonstigen Abtheilungen und Einrichtungen des Vereins, wie die Bezirke, Unterrichts- und Vortragswesen u. s. w. haben sich bewährt. Der Verein beschäftigt sich jetzt mit den Vorarbeiten für die Stellenlosenversicherung.

Eine Aufforderung zur Gründung eines neuen allgemeinen Verbandes der französischen Gewerkschaften erläßt der sozialistische departementale Gewerkschaftsverband von Saône et Loire. In einem zu diesem Zwecke an die Arbeiterkorporationen versandten Rundschreiben weist er darauf hin, wie lückenhaft in allen Industrien die Zusammenfassung der lokalen Gruppen zu nationalen Verbänden bisher geblieben ist. Selbst die bestorganisirten dieser Verbände umfassen nicht die überwiegende Majorität ihrer Berufe. Ebenso sind in den allgemeinen Gewerkschaftsverbänden wie der Confédération générale du travail und der Verbindung der Arbeitsbörsen nur unvollkommene nationale Organisationen zu erblicken. An ihrer Stelle sei ein wirklicher Zusammenschluß aller gewerkschaftlichen Korporationen durch Gründung eines neuen Verbandes zu versuchen, der den arbeitenden Klassen einen Mittelpunkt schaffe und die Einheitlichkeit ihrer Aktion sichere.

Arbeiterschutz.

Die Annahme der Gewerbeordnungsnovelle im Reichstage ist endlich am 25. Mai mit sehr großer Mehrheit erfolgt. Im Wesentlichen war die Entscheidung in dritter Lesung schon vor Monaten erfolgt, verschoben waren lediglich die Abstimmung über den Konfektionsparagraphen 137a und das Gesammtvotum. Der §. 137a wollte dem Bundesrath die Vollmacht geben, zu bestimmen, daß Arbeiterinnen, die neben ihrer Beschäftigung in der Fabrik oder Werkstatt vom Arbeitgeber zu Hause beschäftigt werden, nur soviel Arbeit nach Hause mitgegeben werden darf, daß die Arbeit mit Einschluß der Werkstattarbeit im Ganzen die Zeit von elf Stunden des Tages nicht überschreitet. Gegen diese Bestimmung war dem Reichstag unlängst noch eine Massenpetition, angeblich von Meistern und Arbeiterinnen aus den Berliner Konfektionsbetrieben, unterzeichnet von rund 7000 Personen, zugegangen, in der ausgeführt wurde, daß eine Kontrole der Durchführung gar nicht möglich sei, daß in Konfektionsbetrieben die Arbeit keine gleichmäßige sei, sondern sich im Frühjahr und Herbst auf wenige Monate zusammendränge, daß gerade für Frauen und Wittwen die gemischte Arbeitseintheilung die beste, daß die Bestimmung leicht zu umgehen sei und allerlei Denunziationen Thür und Thor öffne 2c. Schon in der zweiten Lesung hatte Staatssekretär Graf

Posadowsky übrigens zugegeben, daß eine Kontrole der Bestimmung von Amtswegen gar nicht möglich sei, aber es sei immerhin gut, daß eine gewisse sittliche Regel (eine Anstandsregel) aufgestellt werde, von der man erwarten könne, daß sich ihr alle anständigen Unternehmer fügen würden. Neuerdings wurde in zwei Berliner Protestversammlungen erklärt, daß die Inhaber der Konfektionsgeschäfte die Arbeiterinnen zur Unterschrift jener Petition genöthigt hätten, in Wahrheit sei die Arbeiterschaft der Konfektionsindustrie durchaus für das Verbot der Mitnahme von Arbeit nach Hause. Bei der Abstimmung im Reichstage fiel der §. 137a trotzdem, wobei es bei der im Hause herrschenden Unruhe unklar geblieben ist, ob die Mehrheit ihn wirklich beseitigen wollte oder ob ein Versehen obwaltete. — Die Gesammtabstimmung ergab dann, wie bemerkt, eine große Mehrheit für die Novelle. Ihre wichtigsten Vorschriften, die den Schutz der Angestellten in offenen Ladengeschäften (9 Uhr-Ladenschluß) betreffen, ziehen ein ganz neues, sehr umfassendes Gebiet unseres gewerblichen Lebens in den Bereich staatlichen Schutzes und stellen daher einen wichtigen Fortschritt in der Sozialreform dar. — Sehr erfreulich ist es, daß die früher in Bundesrathskreisen vorhandene starke Abneigung gegen den zwangsweisen Ladenschluß jetzt einer besseren Einsicht gewichen ist. Die halbamtliche „Berl. Korr." meint zwar, daß diese Einrichtung anfänglich einzelne Unzuträglichkeiten im Gefolge haben werde, aber sie fügt hinzu: „Solche verhältnißmäßig untergeordnete Unbequemlichkeiten werden aber in den Kauf genommen werden müssen um der hohen ideellen Vortheile willen, die vielen Hunderttausenden in Zukunft aus der Neuerung erwachsen müssen." Diese Auffassung müsse auch das Publikum durchdringen. Sehr richtig, aber warum hat sich denn die Regierung selbst so lange dagegen gesträubt?

Eine österreichische Unfallverhütungskommission. Das österreichische Handelsministerium hat eben das Statut der Unfallverhütungskommission veröffentlicht, deren Schaffung vor wenigen Monaten beschlossen worden ist und die jetzt ihre Thätigkeit beginnen soll. Dem Statut zufolge ist diese Kommission „das berathende und begutachtende fachtechnische Organ der Regierung in allen Angelegenheiten, welche auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter in den gewerblichen, sowie in denjenigen anderen Betrieben Bezug haben, die laut der Gesetze, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, rücksichtlich der daselbst beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten der Versicherungspflicht unterliegen". Zu den Aufgaben der Kommission gehört in erster Linie die Erstattung von Gutachten zum Zwecke der Erlassung von allgemeinen oder für einzelne Betriebskategorien aufzustellenden Vorschriften betreffs Sicherheitsmaßregeln. Sie besteht aus mindestens 16 und höchstens 20 Mitgliedern, die der Handelsminister auf eine dreijährige Funktionsdauer ernennt, und zwar sollen es Vertreter der industriellen Technik, der Hygiene, der Arbeiterunfall-Versicherungsanstalten sowie der Unternehmer und der Arbeiter sein. Auch der Central-Gewerbeinspektor gehört der Kommission an. Sitzungen der Kommission finden auf Einladung des Handelsministers statt; doch hat sie auch das Recht, aus eigener Initiative Vorschläge über Angelegenheiten, die in ihren Wirkungskreis fallen, zu erstatten — die gleichzeitig publizirten Ernennungen für die Unfallverhütungskommission enthalten auch die Namen von fünf Arbeitern, und zwar drei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern.

Die Ladenschlußfrage im englischen Oberhaus. Ein Antrag, der den Lokalbehörden das Recht geben wollte, auf Verlangen von 2/3 der Ladenbesitzer ihres Ortes den Ladenschluß für 7 Uhr Abends anzuordnen, kam am 23. Mai im Oberhause zur zweiten Lesung. Vergebens traten die Lords Avebury und Lister (der große Chirurg), sowie der Bischof von Manchester für diese Maßnahme im Interesse der Gesundheit und Fortbildung der Angestellten ein, der Premierminister erklärte, für Frauen möge der Ladenschluß angezeigt erscheinen, aber hier handle es sich auch um Männer, und deren „Freiheit" zu arbeiten, wie lange sie wollten, dürfte ebenso wenig beschränkt werden wie das Publikum in seinen Einkaufsgewohnheiten. Und das Haus folgte leider diesen platten Ausführungen und verwarf mit 77 gegen 16 Stimmen den Antrag.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Endgültige Annahme der Novellen zur Unfallversicherung im Reichstage. Die Unfallversicherungsgesetze sind nun auch in dritter Lesung am 25. und 26. Mai im Wesentlichen nach den Beschlüssen zweiter Lesung angenommen worden, und zwar *einstimmig*, da schließlich auch die *Sozialdemokraten* dafür stimmten, ebenso wie sie dies vor Jahr und Tag bei der Novelle zur Invalidenversicherung gethan haben. Dies ist die offizielle Anerkennung der segensreichen Wirksamkeit der Versicherungsgesetzgebung von Seiten der Sozialdemokratie, die damit nur den wahren Empfindungen der Arbeiterschaft selbst Ausdruck giebt. Nur im sogen. Mantelgesetz wurde die den Berufsgenossenschaften gewährte Befugniß, Arbeitsnachweise zu errichten, auf Antrag des Abgeordneten Rösicke wieder gestrichen. Der Vorwärts bemerkt zu der einstimmigen Annahme: „Durchaus mangelhaft, wie die neuen Gesetze trotz aller unserer Bemühungen ausgefallen sind, bedeuten sie doch immerhin eine *Verbesserung* gegenüber dem bestehenden Zustande." Auch Abgeordneter Dr. Hitze erklärte, mit Jubel brauche man die Reform allerdings nicht zu begrüßen, aber sie bedeute doch einen vernünftigen, maßvollen *Fortschritt*. Vom Abgeordneten Rösicke, der, wie die „Natlib. Korresp." schreibt, „dank ungewöhnlicher Sachkenntniß und vermöge seiner persönlichen Konzilianz ein besonders anzuerkennendes Verdienst an dem Zustandekommen der Reform hat," wurde auf die für die Pariser Weltausstellung bestimmten amtlichen Zusammenstellungen über die Leistungen unserer Arbeiterversicherung („Soz. Praxis" Sp. 862) hingewiesen. Auch der Verwerfung der Kranken- und Unfallversicherung durch die Volksabstimmung in der Schweiz wurde gedacht und sie vom Abgeordneten Dr. Hitze bedauert, welchem Bedauern sich der soz.-dem. Abgeordnete Molkenbuhr durch Kopfnicken anschloß. Hitze sprach die Hoffnung aus, daß sich auch in der Schweiz die Parteien noch zu einer solchen positiven segensreichen Arbeit zusammenfinden würden, wie sie Deutschland vorbildlich schon geleistet habe. Wir werden in einem Rückblick auf die neuen Bestimmungen der Unfallversicherung die Bedeutung des Reformwerkes noch zu würdigen haben. Die Revision der Sozialversicherung, die durch eine Novelle zur Krankenversicherung in der nächsten Session hoffentlich ihren Schlußstein erhält, bleibt unter allen Umständen eine bedeutsame und verdienstvolle sozialpolitische That des Reichsamts des Innern unter der Leitung des Staatssekretärs Grafen v. Posadowsky. — Wie der „Reichsanzeiger" meldet, hat der Kaiser seine Freude über die so einmüthig erfolgte Annahme „dieses für den weiteren Ausbau der Fürsorge für die arbeitenden Klassen so bedeutungsvollen Werkes" ausgesprochen.

Die Vergiftungen in Betrieben und das Unfallversicherungsgesetz. Eine bedeutungsvolle Anregung, die sicher mit der Zeit ihre Erfüllung finden wird, giebt der bekannte Toxikologe Professor L. Lewin-Berlin in der „Deutschen Mediz. Wochenschrift". Er verlangt nämlich eine ausdrückliche Ausdehnung der Unfallversicherung auch auf die im gewerblichen Betriebe vorkommenden Vergiftungen, die zu einer Verminderung oder Aufhebung der Arbeitskraft führen. Jetzt wird nach dem Gesetz als die wesentliche Eigenheiten eines Unfalles beim Betriebe zweierlei angesehen: die Plötzlichkeit des Eintrittes und daß der Unfall ein „zeitlich bestimmtes Ereigniß" ist. Voraussetzung ist bei dieser Auffassung des Begriffes Unfall, daß die Gesetzgeber im Wesentlichen nur plötzliche Körperverletzungen im Sinne hatten und für diese allein Renten gewähren wollten. Die bisherige Rechtsprechung lehrt aber, daß diese Umgrenzung in der Praxis nicht haltbar ist. U. A. ist einem in Folge chronischer Vergiftung erkrankten Versicherten eine Unfallrente daraufhin zugebilligt worden, daß vom Reichs-Versicherungsamt „die ganze Arbeitszeit von 12 Tagen als eine einzige Unfallzeit" aufgefaßt wurde. Dr. Lewin zeigt, daß nach dem Stande der heutigen Kenntniß darüber, wie die Schäden in Folge gewerblicher Vergiftung zu Stande kommen, auch die chronische gewerbliche Vergiftung als Unfall zu betrachten ist. Bisher nahm man an, die Schädigung des Organismus durch Gifte komme durch eine fortlaufende, etwa gleichmäßige Wirkung des gewerblichen Giftes auf den Organismus des Arbeiters zu Stande. Diese Annahme ist irrig. Dr. Lewin stellt ihr den Satz entgegen: „Es kann wissenschaftlich der Nachweis geführt werden, daß der Prozeß der chronischen Vergiftung sich aus einzelnen Unfällen zusammensetzt, von denen jeder sich in den Rahmen des Unfallversicherungsgesetzes einfügt." Das Endergebniß, die dauernde Schädigung des Organismus, kommt nach Lewin nicht kontinuirlich, sondern durch eine Reihe von aufeinander folgenden Vergiftungen im Betriebe zu Stande, welche auf den Organismus um so schädlicher einwirken, je mehr sie sich häufen, weil, nachdem eine Schädigung eingetreten ist, eine jede neue Giftwirkung um so leichter eintritt und um so heftigeren Schaden stiftet. Das Siechthum, das daraus folgt, ist die Folge einer Reihe von einzelnen Unfällen. Von diesem Gesichtspunkte aus muß das Unfallversicherungsgesetz durchgesehen werden."

„Der Ausnahmestellung, welche die Gifte unter den gewerblichen Schädlichkeiten einnehmen, sagt Lewin zusammenfassend, müßte auch

entweder eine weitere Auslegungsmöglichkeit der bestehenden Gesetze oder eine besondere gesetzliche Berücksichtigung entsprechen. Die Toxikologie sieht in der chronischen Vergiftung nichts anderes als den Ausdruck gehäufter Unfälle, und auf dieser Basis kann sich eine Rechtsprechung aufbauen. Die toxikologische Erkenntniß ist aber auch heute weit genug vorgerückt, um auch in für den Laien zweifelhaften Fällen bestimmt ein Verdikt darüber abgeben zu können, inwieweit eine in einem Betriebe zu Stande gekommene Gesundheitsbeschädigung durch Gifte direkt veranlaßt ist. Sie vermag auch, nicht nur den Gefährlichkeitsgrad der einzelnen Gifte im Gewerbebetriebe, sondern auch den Umfang der Gesundheitsbeschädigung so festzusetzen, daß die Höhe einer für den Verlust zu bemessenden Entschädigung sich daraus ergeben muß. Meiner Ueberzeugung nach wird die Richtigkeit einer solchen Feststellung derjenigen gleichkommen, die jetzt bei mechanischen Verletzungen bei der Rentenfestsetzung Unfallversicherter erfolgt."

Die Ortskrankenkasse zu Pforzheim, eine Kasse mit über 16 000 Mitgliedern, hat seinerzeit gezeigt, daß man bei freier Arztwahl — mit gewissen Kautelen — ganz gut auskommt und so den Mitgliedern in der wichtigen Frage der Arztwahl einen freien Willen läßt, der auf die Gesundheit nur günstigen Einfluß zu üben vermag. Jetzt zeigt ihr neuester Jahresbericht (für 1899) wiederum einiges Typische, das der Besprechung werth erscheint. Bekanntlich hat in Pforzheim 1897 und 1899 der Typhus gewüthet und in beiden Jahren, besonders im letzten, so große Opfer von der Krankenkasse gefordert, daß die Reserve hat angegriffen werden müssen, um die Ausgaben zu decken. Daß unter solchen Umständen die Ausgaben eine Höhe pro Kopf erreichten, wie noch nie, ist begreiflich, aber abgesehen von diesen abnormen Verhältnissen des Vorjahres ersehen wir aus dem Jahresbericht und einer beigefügten graphischen Darstellung der Höhe der verschiedenen Ausgaben sowie der Einnahmen, wie die ersteren überhaupt in fortgesetztem Steigen sind, während die letzteren nur ganz geringe Steigerung aufweisen. Das Krankengeld pro Kopf betrug im ersten Jahr des Bestehens der Kasse ca. 3 *M*, erreichte 1897 die Höhe von ca. 8 *M*, fiel 1898 auf 6,75 *M*, während es 1896 6,50 *M* betragen hatte, stieg aber 1899 sogar auf fast 8,50 *M*. Der Aufwand für ärztliche Behandlung stieg in den beiden Epidemiejahren bis auf 4,50 *M* pro Kopf, während er sonst von etwa 1,25 *M* allmählich bis 3,75 *M* gestiegen ist. Die Krankenhauspflege und die Sterbegelder erfordern auch jetzt kaum mehr als zu Anfang des Bestehens der Kasse, ja manche Jahre weisen Rückgänge bei der Krankenhauspflege auf. Der Aufwand für Arznei und Heilmittel stieg von etwa 75 *Pf* bis auf etwa 2,50 *M*. und war auch in den Epidemiejahren wenig höher. Die Verwaltungskosten haben sich immer auf ziemlich gleicher Höhe gehalten, woran auch die Verlegung in ein eigenes Haus nichts änderte. Die Beiträge sind seit 1888 von etwa 16½ *M*. auf 20½ *M* pro Kopf gestiegen; es bleibt also deren Steigerung weit zurück gegen die Ausgaben für Krankengeld und Arzt. — Ueberall steigen Krankengelder, und wo nicht eine förmliche Beschränkung im Befragen des Arztes, nicht ein notorischer Mangel an ärztlicher Hülfe durch Statut und Einrichtung vorhanden ist, steigen auch die Arzthonorare. Es wird vielfach geklagt darüber, daß man zu leicht und zu oft zum Arzt läuft, weil es nichts kostet und es ist sehr viel Wahres daran. Der Umstand aber, daß trotzdem die Arzthonorare bei weitem nicht so steigen als die Krankengelder, zeigt, daß die Aerzte auch wirklich Kranke finden, wo man sie ruft und in ihren Sprechzimmern auch nur Kranke erscheinen. Es ist ganz falsch, wenn nicht etwa nur Arbeitgeber, sondern auch Arbeiter, die Kassenvorstandsmitglieder sind, so viel von Simulation sprechen, man konnte das vielleicht thun in Perioden mit vielfacher Arbeitslosigkeit, aber jetzt in der Periode des Arbeitermangels entschieden nicht. Es begnügt sich nur selten einmal ein Fauler mit halbem Lohn als Krankengeld (und oft noch erheblich weniger als halben Lohn) und simulirt; die als arbeitsunfähig vom Arzt Bezeichneten sind krank und deren Zahl ist aus mehreren Ursachen gewachsen. Einmal sind die Aerzte humaner und muthen einem kranken Arbeiter weniger zu weiter zu arbeiten als früher; das andere Mal sind aber auch die Arbeiter vielfach weniger widerstandsfähig gegen Krankheiten. Die Zunahme der Nervenschwäche, die Blutarmuth ist bei den Arbeitern wie den übrigen Ständen im Fortschreiten, das ist bei sachlich geleiteten Krankenkassen deutlich erkennbar, und ist das ein Mene tekel für jedes Volk, so ist es das ganz besonders für eines mit steigender Industrie. Die industrielle Arbeit macht nervenschwach und blutarm, auch wenn alle Schutzmaßregeln getroffen werden, die unsere Gesetzgebung vorsieht, wenn Luft und Licht 2c. in den Fabriken auch bestens beschaffen sind. Eine umfassende Untersuchung der Sache wäre um so mehr angebracht, als auch die Erkrankungen bei versichertem Gesinde nach den Rechnungen der betreffenden Kassen sowie den Beobachtungen der behandelnden Aerzte sich steigern und die Aerzte auf dem Lande auch weit mehr beschäftigt sind als früher und vielfach klagen, daß sie zu spät berufen werden, weil man die Kosten scheut und der Krankenkasseneinrichtung ermangelt. Ist die Degeneration also allgemein, nimmt die Widerstandsfähigkeit gegen krankmachende Einflüsse allgemein ab, oder ist das nur in vermehrtem Maße bei der Industriearbeit und in industriellen Gegenden der Fall? Der Umstand, daß auch Handwerker, besonders auch ländliche Bauhandwerker die ärztliche Hülfe gegen früher mehr aufsuchen, läßt eher auf etwas Allgemeines schließen, aber anderseits ist doch bei gewissen Industrien und Berufen die häufigere Erkrankung deutlich erkennbar, wenn solche auch nicht zu den anerkannt Gefährlichen gehören. Bei den Vorarbeiten für eine Reform des Krankenkassengesetzes wird dies alles zu erwägen sein.

Heidelberg. Max May.

Die Versicherung der landwirthschaftlichen Arbeiter in Ungarn. Der ungarische Ackerbauminister hat eine Enquete zur Vorberathung eines Gesetzentwurfs, betreffend die Versicherung der landwirthschaftlichen Arbeiter, einberufen. In seiner Eröffnungsrede führte Minister Darányi aus:

Eine wesentliche Bestimmung des Gesetzentwurfes ist jene, welche den Grundbesitzer obligatorisch verhält, einen Beitrag zu leisten. Wenn man berücksichtigt, wie in älterer Zeit die ungarischen Grundbesitzer für ihre Hörigen sorgten und wie die meisten ungarischen Grundbesitzer auch heute für ihr Gesinde sorgen, dann muß man den in Aussicht genommenen Beitag so gering finden, daß jeder besser denkende und fühlende Grundbesitzer auch bisher schon vielmehr gethan hat. Der Entwurf räumt den Arbeitern und auch den Arbeitgebern einen gewissen autonomen Einfluß ein. Dies wird der erste Fall sein, daß die Arbeiter mit den Arbeitgebern am grünen Tische beisammen sitzen werden. Der Gesetzentwurf baut sich auf der Selbsthülfe auf; diese Institution schließt sich daher an die Genossenschaft an. Die beiden Einrichtungen müssen einander unterstützen und kräftigen. Großes Gewicht legt der Minister darauf, daß auch für die landwirthschaftlichen Dienstboten gesorgt werde. Der Minister des Innern beschäftigt sich eingehend mit der Anfertigung eines neuen Gesetzentwurfes über die Dienstboten.

Die Enquete hat keine vom Regierungsentwurf abweichenden Gesichtspunkte ergeben und so dürfte der Entwurf demnächst dem ungarischen Abgeordnetenhause zugehen. Wir werden bei dieser Gelegenheit auf das Thema zurückkommen.

Wohnungswesen.

Zur Sanirung Alt-Hamburgs.

Die seit sieben Jahren sich hinziehenden Berathungen über die Sanirung der älteren Stadttheile Hamburgs haben endlich ein greifbares Resultat gezeitigt, da die Bürgerschaft in ihrer Sitzung vom 23. Mai das vollständig durchgearbeitete Projekt, betreffend Umbau des Hafenbezirks in der südlichen Neustadt (vgl. „Soziale Praxis" IX. Sp. 567 f.) einstimmig genehmigte. Nur ein einziger der von der gemischten Senats- und Bürgerschafts-Kommission gestellten Anträge, der sich auf das von der Schätzungsbehörde für Expropriationen zu beobachtende Verfahren bezog, ist abgelehnt worden, weil die Hauseigenthümerpartei davor zurückschreckte, Gutachten der Wohnungspflegebehörde über den Zustand der Räume in den vom Staate anzukaufenden Häusern als maßgebende Grundlage für die Urtheile der Expropriationsbehörde anzuerkennen. Aus Hamburg wird uns zu den Berathungen geschrieben:

Im Anfange der Berathung konnte man die Befürchtung hegen, daß die über die Majorität der Bürgerschaft verfügenden Hausbesitzer den im Wohnungspflegegesetz verkörperten Gedanken, Wohnungen durch die Behörde für unbewohnbar zu erklären und dadurch den Verkaufswerth der Häuser zu beeinflussen, von einer Berücksichtigung durch die Expropriationsbehörde überhaupt ausschließen wollten, im Laufe der Debatte wurde jedoch einwandsfrei festgestellt, daß die Expropriationsbehörde an sich das Wohnungspflegegesetz wie alle übrigen gesetzlichen Bestimmungen ihren Entscheidungen mit zu Grunde zu legen habe. Ein entgegengesetzter Beschluß hätte in der That eine Bevorzugung derjenigen Hauseigenthümer bedeutet, die ihre Häuser am meisten vernachlässigt haben, aber trotzdem wegen des Mangels kleiner Wohnungen in der Hafengegend eine hohe Rente beziehen, die im Allgemeinen als Grundlage für die Schätzung des Verkaufswerthes dient. Die vom Staate aufzuwendenden Summen à fonds perdu würden dadurch so übertrieben gesteigert worden sein — betragen sie doch für diesen ersten Theil des Sanirungswerks nach dem Anschlage der Behörde bereits fünf Millionen Mark —, daß der Senat vermuthlich Bedenken getragen hätte, einen solchen Beschluß zu sanktioniren, während die bloß formale Ausschließung eines Hinweises auf das Wohnungspflegegesetz keinen Anstoß erregen kann, wenigstens von den in der Sitzung anwesenden Senatoren nicht als Hinderniß der Genehmigung gekennzeichnet wurde.

Auch über die von der Bürgerschaft dem Gesetzentwurf hinzugefügte Bestimmung, daß nach dem 1. April 1902 das Expropriationsverfahren in Bezug auf alle bis zu diesem Termin von der Finanz-Deputation nicht freihändig angekauften Häuser des Hafenbezirks sofort einzuleiten sei, scheint uns eine Verständigung zwischen Senat und Bürgerschaft leicht möglich, obwohl die Senatskommissare dem Antrage lebhaft widersprachen, weil wegen der Schwierigkeit der technischen Arbeiten (z. B. der neuen Sielanlagen in dem aufzuhöhenden Bezirke) nur ein schrittweises Vorgehen möglich und bis zu dem genannten Termine der Abbruch aller Häuser überflüssig wäre. Die Grundeigenthümer beharrten auf

ihrem Wunsche, da sie früher unter ähnlichen Verhältnissen die Erfahrung gemacht haben, daß sich Wohnungen oder Geschäftsräume in Häusern, deren Abbruch in kurzer Frist bevorsteht, sehr schlecht vermiethen lassen, und jetzt das Risiko lieber auf die breiten Schultern des Staats überwälzen wollen. Wenn man also auch zugeben muß, daß dieser von der Bürgerschaft beliebte Zusatz zum Gesetz eine weitere finanzielle Belastung aller Steuerzahler zu Gunsten weniger Hundert Hausbesitzer herbeiführt, so fällt sie doch nicht der Art ins Gewicht, um dem Senate als verantwortlichen Leiter des Finanzwesens die Zustimmung zu dem Sanirungswerke unmöglich zu machen. Es ist im Gegentheile zu erwarten, daß die Arbeiten auf dem Gebiete des dem Staate gehörigen ehemaligen Schlachthofes, der in der Mitte des zu sanirenden Bezirkes liegt, in kürzester Zeit beginnen werden und damit das Versprechen, das Senator Burchard 1893 im Reichstage abgab, zur Einlösung gelangt.

Staatliche Wohnungspolizei in Bayern. Der Gesetzentwurf, der durch die Einsetzung von Strafbestimmungen in das bayerische Polizeistrafgesetzbuch eine Kontrolle der Wohnungen in sittlicher und hygienischer Hinsicht, eine Aenderung der Bauordnungen ermöglichen soll, („Soziale Praxis" Sp. 643) ist am 22. Mai von der Abgeordneten-Kammer angenommen worden. Minister Freiherr v. Feilitzsch erklärte, es handle sich vornehmlich um die Städte, auf dem Lande würden die schlechten Wohnungsverhältnisse durch einen fortgesetzten Aufenthalt im Freien zum Theil ausgeglichen. Es sei daher die Kontrolle auf dem Lande nicht so nothwendig wie in den Städten. In Bezug auf Sittlichkeit müsse zwar auch das Erforderliche geschehen, aber in Bezug auf die sonstigen Wohnungsverhältnisse werde das Gesetz auf dem Lande mit Nachsicht behandelt werden.

Wohnungsnoth in Erfurt. Der Wohnungsmiether-Verein hatte bereits im Januar d. Js. den städtischen Behörden eine Petition unterbreitet, in welcher gebeten wurde, zur endlichen Beseitigung der schon seit langem auf der gesammten Bevölkerung, vornehmlich aber auf dem ärmsten Theile derselben schwer lastenden Wohnungsnoth gemeinsame energische Schritte baldthunlichst zu unternehmen. Als Mittel zum Zweck gab die Petition folgende an, und zwar mit ausführlicher Begründung:

a) Schaffung einer städtischen Wohnungskommission; b) Durchführung einer regelrechten Wohnungsstatistik; c) Einsetzung eines städtischen Wohnungsinspektorats; d) Größtmöglichste Unterstützung der Baugenossenschaften, eventuell auf Antrag derselben Gewährung von Hypotheken-Darlehen zu mäßigem Zinsfuß; e) Erbauung von städtischen Häusern mit nur kleinen Wohnungen, Verwaltung derselben durch die Stadt und Vermiethung der Wohnungen an Wohnungsuchende zu einem Miethspreise, der den Selbstkosten mit mäßigem Zinszuschlag entspricht.

Nach einer inzwischen erschienenen Statistik ist die Zahl der leerstehenden Wohnungen von 897 im Jahre 1892 auf 106 im Jahre 1899 zurückgegangen. Die Wohnungsnoth wird noch durch den Abbruch von 13 städtischen Häusern mit 37 durchweg kleineren Wohnungen gesteigert werden, die einem Straßendurchbruch zum Opfer fallen. Ein Antrag des Erfurter Spar- und Bauvereins, die bereits erbauten sechs Häuser und die noch zu erbauenden — der Verein besitzt Terrain für insgesammt 26 Häuser — mit Hypotheken zur zweiten Stelle zu beleihen, findet daher gute Aufnahme bei den städtischen Behörden. Zur ersten Stelle sind die schon erbauten Häuser seitens der Versicherungsanstalt Sachsen-Anhalt beliehen worden und ist zu erwarten, daß ein gleiches mit den weiter zu erbauenden Häusern geschehen wird. Der Erfurter Magistrat hat dem Antrage des Spar- und Bauvereins zugestimmt und der Stadtverordneten-Versammlung eine Vorlage unterbreitet, in der unter Anerkennung der gemeinnützigen Thätigkeit des Vereins beantragt wird, seine Häuser bis zur Höhe von 85 % der Taxe zu beleihen. Nach einer vorläufigen Berechnung des Magistrats würde die städtischerseits zu vergebende Summe ca. 105 000 ℳ betragen. Die Stadtverordneten beschlossen am 25. Mai, den Magistratsantrag einer gemischten Kommission zur Vorberathung zu überweisen, nachdem mehrere Redner ihre Sympathien für den Antrag zu erkennen gegeben hatten. Die Vorberathung wurde der zu ziehenden Konsequenzen wegen gewählt. Wie betont wurde, bedeutet die Vergebung städtischer Gelder für Bauzwecke die Beschreitung eines bisher unbekannten Weges, den aber zu beschreiten unseres Erachtens die eiserne Nothwendigkeit zwingt.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Gemeinsame Vereinbarung über die Arbeitsverhältnisse in der Hamburger Ewerführerei. Die Hamburger Ewerführer haben mit einer Lohnbewegung, in die sie kürzlich eingetreten waren, einen Erfolg erzielt, und zwar ohne Streik. Die Ewerführerbaase (Arbeitgeber) erklärten sich auf Ersuchen der Lohnkommission der Ewerführer bereit, mit dieser vor dem Sekretär der Handelskammer zu verhandeln. Diese Verhandlungen haben stattgefunden, und in ihnen erzielten die Ewerführer die Herabminderung der Arbeitszeit von 12½ Stunden auf 11½ Stunden, die Verlängerung der bisher einstündigen Mittagspause um eine halbe Stunde und eine bessere Bezahlung der Ueberarbeit. Die getroffenen Vereinbarungen sollen am 1. Juli d. J. in Kraft treten und für drei Jahre Geltung haben. Bisher hatten die Baase allein einen einseitigen Tarif aufgestellt, der jetzige ist seit langen Jahren der erste, der von Arbeitnehmern und Arbeitgebern gemeinschaftlich beschlossen ist. Wenn man bedenkt, daß 1896/97 im großen Hafenstreik, an dem auch die Ewerführer betheiligt waren, die vereinigten Arbeitgeber auf der Unterwerfung der Arbeiter bestanden, so beweist dieser Vorgang, daß inzwischen doch die Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiter erhebliche Fortschritte in Hamburg gemacht hat.

Einigungsämter in Frankreich. Das französische Arbeitsamt berichtet von 17 Fällen im Monat März, in denen das Einigungsamt angerufen wurde. Die Arbeiter haben in elf, die Friedensrichter in fünf Fällen und die Unternehmer und Arbeiter gemeinsam in einem Falle die Initiative ergriffen. Das Einigungsverfahren fand in sieben Fällen statt und hatte die Beendigung von fünf Streiks zur Folge (einschließlich eines durch Schiedsspruch geschlichteten). Die beim Friedensrichter gemachten Vermittelungsvorschläge wurden in sieben Fällen von den Unternehmern zurückgewiesen und in einem Falle von beiden Parteien nicht beachtet. In zwei Fällen fehlt ein Bericht darüber, ob die Thätigkeit des Schiedsrichters zu Einigungsverhandlungen geführt hat oder nicht. Das gesammte bei den beigelegten Streitigkeiten betheiligte Arbeiterpersonal betrug 667.

Neue Fälle von friedlicher Einigung und Kollektiv-Vereinbarung in Arbeitskämpfen in England. Das Maiheft der amtlichen Labour Gazette theilt nicht weniger als 14 derartige Fälle mit, von denen die Hälfte unter das Versöhnungsgesetz von 1896 gehört. Schiedsgerichtliche Entscheidungen wurden verlangt im Baugewerbe von Nord-Staffordshire und von Newcastle, ferner im Malergewerbe von Tamworth, in der Hausindustrie von Newcastle on Tyne und Gateshead sowie in der Messingindustrie. Zum Theile haben die vom Handelsminister ernannten Schiedsrichter ihren Spruch bereits gefällt, zum andern Theil steht die Entscheidung noch aus. Wo sie aber erfolgt ist, haben sich Arbeitgeber und Arbeiter gleicherweise in die Bestimmungen gefügt, auch wenn sie ihnen ungünstig waren. Bedingung für Anrufung und Ausführung eines Schiedsspruches ist überall die feste Organisation der Unternehmer und der Arbeiter gewesen. Unter der Conciliation Act fällt auch eine Vereinbarung der Zimmerer und Tischler mit den Bauunternehmern in London. Die Vertreter beider Parteien einigten sich am 19. April über einen neuen Tarif und setzten ein von beiden Seiten beschicktes Einigungsamt zur Entscheidung aller Streitigkeiten ein; als höhere Instanz gilt der Board of Trade. Ein ganz besonders merkwürdiger Fall ist in Leicester vorgekommen. Dort stritten sich die Gewerkvereine der Installationsarbeiter und der Maschinenarbeiter über die Abgrenzung ihrer Arbeitsgebiete. Da sie sich nicht einigen konnten, erbaten sie sich vom Handelsministerium einen Unparteiischen, der dann auch mit den Vertretern beider Organisationen und der Unternehmerverbände die Grenzen feststellte. — Von den aus freien Stücken zu Stande gekommenen Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zählt das Blatt die Ergebnisse von Verhandlungen im Baugewerbe zu Dundee, Dumferline, Aberdeen auf, ferner eine Verbesserung des Lohntarifs in der Spinnerei von Lancashire, Cheshire, Derbyshire und dem West-Riding von Yorkshire; 86 500 Arbeiter erhielten dadurch eine 5 prozentige Lohnerhöhung. Der Bürgermeister von Oldham hat hierbei vermittelt. Eine theilweise Erhöhung und eine Sicherung der Löhne für die Kohlenbergleute von Durham wurde in gemeinsamer Verhandlung zwischen dem Grubenbesitzerverband und dem Gewerkverein erreicht. Regelung der Ueberstunden vereinbarten die Prinzipale und Gehülfen im Buchdruckgewerbe von London.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße früher 29, jetzt 40

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

IX. Jahrgang. Berlin, den 7. Juni 1900. Nummer 36.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstr. früher 29, jetzt 40. Dr. Ernst Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Der Jahresbericht der englischen Fabrik-Inspektorinnen für 1898.

Der Jahresbericht über die englische Fabrik- und Werkstätteninspektion für 1898[1]) ist erst im Februar 1900 erschienen. Möglicherweise ist die Verspätung auf die interessante Neueinrichtung einer gewerbeärztlichen Oberinstanz zurückzuführen, welche die gesammte Thätigkeit der mit gewerblichen Obliegenheiten betrauten Distriktsärzte (Certifying Surgeons) einem ärztlichen Inspektor unterstellt.[2]) Im diesjährigen Blaubuch nimmt ein Sonderbericht des „Medical-Inspector“ über Gewerbekrankheiten (vorwiegend über Bleivergiftungen) einen breiten Raum ein.

Daneben verdient der Bericht der Inspektorinnen wie alljährlich so auch diesmal besondere Beachtung.

Den Lesern dieses Blattes ist es wohl bekannt, daß die englischen Fabrikinspektorinnen ein eigenes „Departement“ von fünf Beamtinnen unter einer Oberinspektorin[3]) (Principal Lady Inspector) bilden.

Die Vortheile oder Nachtheile dieses Systems sollen hier nicht erörtert werden. Meines Erachtens läßt sich gegen diese absolute Trennung behördlicher Instanzen nach dem Geschlechte manches einwenden. Sie scheint sich indeß in der Praxis trotz anfänglicher Bemängelung gut anzulassen. Sicher ist, daß sie die Inspektorinnen sehr unabhängig stellt. So werden auch ihre Berichte von der Oberinspektorin als selbstständiger Theil des im Allgemeinen vom Chief Inspector redigirten Blaubuchs veröffentlicht und diese Sonderstellung ermöglicht einen Einblick in ihre Thätigkeit, wie er in dieser Vollständigkeit sonst kaum erhältlich wäre.

Als augenfälligstes Ergebniß wird die rapide Vermehrung der in Folge von Beschwerden über Gesetzesumgehungen an das Amt gestellten Ansprüche geschildert „über die Grenzen hinaus, in denen es möglich ist, ihnen ohne bedauerlichen Aufschub oder fortwährende Hetze nachzukommen“. Die in den beiden Vorjahren von 198 auf 381 gestiegene Zahl der Beschwerden belief sich 1899 auf 522. Davon erwiesen sich 438 bei der Revision als begründet und abstellbar. 95 waren anonym; 233 kamen von Arbeiterinnenorganisationen, speziell der Women's Trade Union League; 47 von Behörden; 157 unmittelbar von Arbeiterinnen oder ihren Freundinnen.[4]) Dies verdient um so mehr Beachtung, als den zum Theil so hervorragend tüchtigen und aufopfernden englischen Inspektoren, mit denen uns die Geschichte des Arbeiterschutzes bekannt macht, im Laufe einer nunmehr über 70 Jahre sich erstreckenden Thätigkeit, Beschwerden von Arbeiterinnen fast niemals zugingen. Das Resultat spricht für sich selbst. Die persönliche Beziehung zwischen Aufsichtsstab und Arbeiterin, die mit der Einsetzung der Inspektorin angestrebt wurde, sehen wir hier auf dem Wege schneller Entwickelung. Diese schnelle Entwickelung ist untrennbar verknüpft mit der Sachkunde und dem warmen Eifer der Inspektorinnen und der Bethätigungsfreiheit, die sie von Anbeginn erhielten.

Für die durch die Beschwerdeführung bewiesene Zunahme der Kenntniß der Gesetze und des Vertrauens in ihre Verwaltung kommen aber noch andere Faktoren in Betracht. Nach Miß Andersons Aussage ist sie zum großen Theil den Bemühungen der obenerwähnten Frauenvereine, der Gewerkschaftsliga, der Genossenschaftsgilde und dem Women's Industrial Council (einer Organisation von mehr vorbereitender Natur zur Gewinnung von Material für die Erweiterung des Arbeiterinnenschutzes rc.) zu verdanken. Zu ihnen ist seit einem Jahr das Industrial Law Committee unter dem Vorsitze der früheren Oberinspektorin Mrs. Abraham-Tennant getreten, das der Einschüchterung der Arbeiterinnen seitens der

---

[1]) Annual Report of the Chief Inspector of Factories and Workshops for the year 1898. Theil II. Reports. Preis 2 s 5 d. — Theil 1 enthält Tabellen über die Organisation des Aufsichtsstabes und seine Vertheilung nach Distrikten, über die Zahl der Inspektionen, Unfälle, Vergiftungen, Strafverfolgungen rc.; er ist bereits im Herbst 1899 erschienen.

[2]) Siehe „Soziale Praxis“ vom 13. Oktober 1899 unter Arbeiterschutz.

[3]) Der Oberinspektorin sind zwei Sekretärinnen beigegeben.

bilden, die unmittelbar dem Chief Inspector in London untersteht.

[4]) 138 bezogen sich auf ungesetzliche Arbeitszeit; 44 auf das Fehlen oder auf ungenügende und unangemessene Aborte; 4 auf Wiederaufnahme der Arbeit von Wöchnerinnen vor Ablauf der gesetzlich einzuhaltenden Frist von 4 Wochen.

Unternehmer gegenüber Gesetzesumgehungen vorbeugt, indem es den Opfern etwaiger Maßregelungen hinreichende Entschädigung gewährt. Man sieht, es ist eine ganze Kette von amtlichen und außeramtlichen Gliedern, die ineinandergreifen, um dem Gesetzesbuchstaben Leben einzuflößen.[5])

Da die Prüfung einer einzigen Beschwerde oft Dutzende von Revisionen und spezielle Besuche erfordert, mußte die Routinearbeit naturgemäß zurückstehen. Die Gesammtsumme der regulären Fabrik- und Werkstättenrevisionen belief sich auf 3161, während sie 1895 mit 6957 noch weit über das Doppelte betrug und seither stetig abnahm. Demgegenüber stehen 2100 Besuche bei Heimarbeiterinnen, Arbeitervertretern und Lokalbehörden.

„Die häuslichen Besuche", bemerkt Miß Anderson, beanspruchen außerordentlich viel Zeit, aber sie erweisen sich häufig von der größten Wichtigkeit, vor allem zur Prüfung gesundheitlicher Verhältnisse und zur Feststellung von Einzelheiten über Verstöße gegen das Truck-System. „Die geräuschvolle Fabrik ist ein unmöglicher Ort für ein umfassendes Zeugenverhör."

Die Zahl der Strafverfolgungen überstieg mit 207 (gegen 92 im Vorjahre), auf die nur drei Freisprechungen kamen, die aller früheren Jahre. — Vermehrt, wenn auch in geringerem Maße als die Beschwerden und Strafverfolgungen haben sich ferner die Anfragen seitens der Unternehmer um Berathung und Auskunft.

Die größte Rolle spielen nach wie vor die theils durch die Mittheilungen der Arbeiterinnen, theils durch den Chief Inspector, theils durch eigene Initiative veranlaßten Sonderuntersuchungen und Erhebungen in gefährlichen und anderen Industrien. So in der Zündholz-, Gummiwaaren- und Filzhutfabrikation, in der Töpferei und in Patronenwerken, über Kindersterblichkeit und Gesundheitsstand der Mütter in der Plaidweberei, Untersuchung der Arbeitsverhältnisse in den Konserven- und Jamfabriken und beim Häringssalzen. Die Erhebungen in den drei ersten Industrien erstrecken sich über das ganze Inselreich. In allen medizinischen Fragen erwies sich der Beistand des ärztlichen Inspektors als außerordentlich nutzbringend.

In zwei Industrien, der Töpferei (Glasiren von Kacheln) und der Filzhutfabrikation (hinsichtlich der Verwendung von Quecksilber), haben die Erhebungen neue Erlasse des Staatssekretärs mit Rücksicht auf einzelne Verrichtungen und Produktionsweisen, in anderen, wie Asbest- und Patronenfabriken, Einführung spezieller Schutzmaßregeln seitens der Unternehmer bewirkt.

Aus dem reichen Erhebungsmaterial sind nachstehend einige für die betreffenden Gewerbe und die Arbeitsweise der Inspektorinnen charakteristischen Angaben herausgegriffen. „Es ist schwer zu sagen," heißt es über die Zündholzindustrie, ob man bei den Unterhaltungen mit den Arbeiterinnen „tiefer ergriffen wird durch das schweigende Ertragen des schrecklichen Leidens der Phosphornekrose oder durch die allgemeine Apathie gegen die Vorbeugungsmaßregeln." Zur Gefährlichkeit der Industrie an sich kommen die schlecht gehaltenen Arbeitsräume und die ungenügende Ernährung in Folge jämmerlich niedriger Löhne (miserably low wages); „Bleichsucht, Schwindsucht, Verlust der Zähne und fortwährendes Zahnweh", das aus Furcht vor Entlassung verheimlicht wird, sind an der Tagesordnung.

Zur Feststellung der Todtenrate unter den Abstäubern in der Porzellanfabrikation[6]) (china scourers) in Longton wurden die Angehörigen und Freunde der dort in den letzten 2½ Jahren verstorbenen Frauen aus Arbeiterfamilien aufgesucht, weil die städtische Todtenliste keine Auskunft über die Todesursachen gab. Man hütete sich den Zweck der Besuche zu enthüllen und suchte die entsprechenden Mittheilungen auf möglichst einfache und natürliche Weise zu veranlassen, wobei man oft ganze Familienannalen in den Kauf nehmen mußte. Häufig waren drei, vier und fünf Besuche unter verschiedenen für denselben Fall aufgegebenen Adressen erforderlich. Auf diese Weise wurde ermittelt, daß in dem angeführten Zeitraum fünfzehn Mal so viele Todesfälle auf Abstäuberinnen in Folge von Phthisis und Erkrankungen der Athmungsorgane kamen als auf Frauen, die außerhalb dieser gewerblichen Thätigkeit aber unter sonst gleichen Verhältnissen leben.

Der Behauptung, daß der schlechte Gesundheitszustand der Abstäuberinnen ihrer Unmäßigkeit zuzuschreiben sei, widersprechen die Inspektorinnen mit aller Entschiedenheit. Bei zahlreichen unvorherzusehenden Besuchen, zu allen Tages- und Nachtzeiten, speziell an Sonn- und Feiertagen haben sie ein einziges Mal eine Frau betrunken gefunden.

„Es ist von schwermüthigem Interesse," sagt Miß Anderson, „mit unsern Ergebnissen die Zeugenaussagen vor der königlichen Kommission von 1841 zu vergleichen und zu sehen, daß nach fast 60 Jahren die wesentlichen Gefahren und die vermeidbaren Leiden und Todesursachen in diesem Gewerbszweige fast die gleichen geblieben sind.

Die Ausschließung der Frauen von einzelnen Verrichtungen in der Bleifabrikation hat verschiedene, wie mir scheint, sehr suggestive ökonomische Ergebnisse gezeitigt. An einigen Stellen führen 10 Arbeiter für 7 sh 6 d täglich die gleiche Arbeit aus, die früher von 13 Frauen für 2 sh 6 d gethan wurde. In anderen großen Etablissements klagten die Geschäftsführer, daß sie ebensoviel Männer wie vorher Frauen einstellen müßten, mit keinem andern Resultate, als einer Lohn-Verdoppelung. „Die unmittelbar wahrgenommene gesundheitliche Gefährdung auch der Arbeiter in einem Maße, für die keine Lohnhöhe entschädigt, läßt hoffen, daß die so vermehrten Kosten die Einführung ungefährlicher Produktionsmittel- und Weisen beschleunigen werden."[7])

Außerordentlich interessant sind die ausführlichen Mittheilungen über die Konservenfabrikation, derjenigen Industrie, aus der, die Töpferei ausgenommen, die schwersten Klagen ertönt sind, sowohl hinsichtlich der schlechten hygienischen Zustände, als einer unerhörten Ausdehnung der Arbeitszeit. Dieses Gewerbe gehört zu den Spätlingen, welche den Uebergang aus dem Handwerk in die Fabrik erst in den letzten Jahrzehnten aber mit großer Entschiedenheit gemacht haben. Die junge Industrie stemmte sich von Anbeginn energisch gegen die Gesetzgebung, und die Behauptung, daß sie ihrem ganzen von der Jahreszeit und der Ernte abhängigen Charakter nach nicht unter die uniformen Gewerbevorschriften gehöre, führte 1891 zu ihrer fast vollständigen Freigabe.[8]) Die Folgen blieben wie man sieht nicht aus. Ein Einschreiten ist umsomehr erforderlich, als gegenwärtig der fortgeschrittene Stand der Industrie manche frühere Schwierigkeiten beseitigt hat; es sei anzunehmen, daß sie sich allmälig dem allgemeinen Arbeitsmodus bis zu einem gewissen Grade nähern könne. Jedenfalls werde schon heute die Erlaubniß, an 60 Tagen 3½ Stunden Ueberzeit zu arbeiten, allen Caprizen des Gewerbes mehr als gerecht. „Seine Ausnahmestellung," äußert sich ein großer Fabrikant, „ist ein Mißbrauch, der es schwer schädigt. Diejenigen, die sie für nothwendig erklären, sind Leute, die auf den Märkten herumlungern, bis sie die Frucht zum denkbar niedrigsten Preis erhalten. Dann ist sie schon so weit übergegangen, daß schleunigste Behandlung unerläßlich ist." — Ferner fehlt es durchweg an entsprechenden kalten Lagerräumen. „Wozu sollte ich Lager halten," erklärte ein Unternehmer, „wenn ich fort arbeiten lassen kann, bis die ganze Frucht zubereitet ist."

Die Ergebnisse ihrer Untersuchung und die umfassenden Zeugenaussagen haben die Inspektorinnen überzeugt, daß eine gründliche Prüfung aller Industrien, die dem Verderben ausgesetztes Material verarbeiten, dringend Noth thue.

Es ist um so wichtiger, diesem Ergebniß Beachtung zu schenken, als auch bei uns die Tendenz vorliegt, solchen Gewerbszweigen auf die landläufigen Klagen hin eine gefährliche Ausnahmestellung zu geben. Ich erinnere nur an die Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken, vom 11. März 1898, die geeignet ist, den Segen des §. 137 der Gewerbeordnung in der allererheblichsten Weise zu beeinträchtigen.

In den Waschanstalten ist nur, soweit die Sanirung in Betracht kommt, manches besser geworden. Bezüglich der Arbeitszeit liegt Dank der Agitation der Frauenrechtlerinnen, die aus dem weit entschiedener gefaßten Gesetzentwurf den abgeblaßten §. 22 des Ergänzungsgesetzes von 1895 zu Wege brachten, noch Alles im Argen.

Es sei mir bei dieser Gelegenheit gestattet, auf die außerhalb des Titel VII der Gewerbeordnung stehenden deutschen Wäscherei- und Plätterei-Kleinbetriebe[9]) hinzuweisen, in denen Arbeiterinnen

---

[5]) Auch in Deutschland fehlt es nicht an ähnlichen Bemühungen seitens der Vertreterinnen der weiblichen Arbeiterschaft, dagegen stellenweise um so mehr an Entgegenkommen seitens der Aufsichtsinstanzen.

[6]) Abstäuben des im ersten Feuer verglühenden Geschirres mittelst Blasebalges oder Handfegers. Vergl. Sommerfeld: Handbuch der Gewerbekrankheiten.

[7]) Dies allen denjenigen ins Gedenkbuch, die den Schutz der Frauenarbeit (abgesehen von einem durch die weibliche Natur bedingten Sonderschutz) nicht unter dem Gesichtspunkt einer nach Lage der Verhältnisse nothwendigen Durchgangswegs zum Arbeiterschutz überhaupt betrachten, sondern unter dem einer Beeinträchtigung der Konkurrenzfähigkeit der Frau.

[8]) Ein Paragraph des Gesetzes von 1891 bestimmt: „Nichts im geltenden Gesetz soll auf das Reinigen und Zubereiten von Früchten Bezug haben, soweit ihrem Verderben während der Monate Juni, Juli, August und September vorgebeugt werden muß."

[9]) Es gehören hierhin auch die in einzelnen Theilen Deutschlands häufig vorkommenden großen Miethsfabriken, in denen Waschstellen an

jeden Alters, blutjunge Mädchen bis zur „Alten im weißen Haar", oft unter den gesundheitswidrigsten Verhältnissen, bei Arbeitsandrang während einer nur durch ein Erschöpfungsmaximum beschränkten Zeit arbeiten.

Von den zahlreich eingelaufenen Beschwerden über Verstöße gegen den Wöchnerinnenparagraphen verdient ein Fall besondere Beachtung, in dem der Unternehmer der Wöchnerin die Arbeit mit nach Hause gab. Die Inspektorin fand sie inmitten ihrer vier Kinder am Waschtrog, den sie des Regens halber aus einem engen Hofe ins Zimmer gezogen hatte, aber draußen ausleeren mußte. Die Familie, der Mann ist Tagelöhner, bewohnte zwei Zimmerchen.

Der Bericht enthält schließlich ausführliche Mittheilungen über die Lohnzahlung in ihrem Verhältniß zu den Truckgesetzen und der „Particulars Clause."[10])

Im Anschluß an den Versuch, einige Schlaglichter auf die letztjährige Thätigkeit der englischen Inspektorinnen zu werfen, möchte ich an die Aeußerung des badischen Fabrikinspektors erinnern, daß man von der Anstellung weiblicher Aufsichtsbeamten, mit der man jetzt auch in Deutschland vorgeht, nicht sogleich einen greifbaren Erfolg erwarten solle, daß es auch für die männlichen Beamten jahrelanger Einarbeitung bedurft hätte. Sicher werden auch die Jahre nicht helfen, wo Qualifikation für das Amt und die Bewegungsfreiheit fehlt. Mit Rücksicht auf den ersten Punkt ist es lebhaft zu bedauern, daß die Vertrauenspersonen der Arbeiterinnen Berlins hinsichtlich der von ihnen vorgeschlagenen kundigen Kräfte für die neu errichtete Assistentenstelle abschlägig beschieden wurden. Hat es sich doch zur Genüge erwiesen, daß die Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei (ich erinnere nur an das Gewerbegericht) die Arbeiter in keiner Weise verhindert, im gegebenen Falle vollkommen sachliche und nüchterne Beurtheiler zu sein.

Berlin. Helene Simon.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Die geheime Kennzeichnung von Arbeitszeugnissen, die §. 113 Abs. 3 der Gewerbeordnung verbietet, soll nach einer Entscheidung des Kammergerichts nur in positiven Zeichen, nicht auch in Weglassungen bestehen können. Wir geben die Gründe nach dem „Gewerbegericht in extenso wieder.:

„Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse (welche die Arbeiter verlangen können) mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen."

Sein Wortlaut gewährt für die dem Kläger günstige Ansicht des Vorderrichters, daß das Merkmal nicht „positiver Art" zu sein brauche, vielmehr auch die „Auslassung einer sonst formularmäßig gebrauchten Wendung" als Merkmal anzusehen sei, wenn diese Auslassung (Fortlassung) innerhalb des Kreises der Arbeitgeber gemäß deren Vereinbarung und Uebung eine bestimmte Bedeutung habe, keinen Anhalt. Auch bei Berathung der Vorschrift im Reichstage sind derartige Fortlassungen nicht als Merkmale im Sinne des Gesetzes hervorgehoben, als solche vielmehr nur Kennzeichen, die auf positiver, bei Ausstellung des Zeugnisses entwickelter Thätigkeit beruhen, angesehen, wie: Anbringung gewisser Zeichen, Benutzung eines bestimmten Papiers, einer bestimmten Tinte, bestimmten Schrift, eines bestimmten Stempels, Gebrauch gewisser Ausdrücke, Unterstreichung einzelner Worte. Und dafür, daß der Gesetzgeber auch nicht die Absicht gehabt hat, das Verbot über seinen Wortlaut hinaus zu erlassen, spricht die vom Reichstage ausgesprochene Ablehnung eines Antrages, hinter den Worten: „den Zweck haben" einzuschalten: „oder geeignet sind". Dieser Antrag war durch den Hinweis darauf begründet, daß einige Arbeitsverbände (z. B. der Bäckerverband Germania) ihren Mitgliedern die Verpflichtung auferlegten, nur mit einem Arbeitsbuche des Verbandes versehene Arbeitnehmer zu beschäftigen, so daß also Arbeiter, deren Abgangsscheine nicht in ein solches Arbeitsbuch eingetragen waren, bei den Verbandsmitgliedern in Folge dieses negativen Merkmals nicht zur Einstellung gelangten; abgelehnt wurde der Antrag entsprechend dem Kommissionsberichte, in welchem ausgeführt war, den Arbeitgebern müsse das Recht zustehen, zu prüfen, wer nach ihrer Ansicht ihnen die meiste Garantie bezüglich Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit biete. Jene Ansicht des Vorderrichters ist daher nicht für zutreffend erachtet. . . ."

Vor solcher juristischen Haarspalterei, die sich in schreiendem Widerspruch mit dem Geiste des Gesetzes setzt, stehen wir mit staunender Verwunderung. Da aber die Arbeiter ihre Folgen auszubaden haben, wäre es wünschenswerth, daß dergleichen „Feinheiten" durch eine authentische Interpretation oder eine Aenderung der bezüglichen gesetzlichen Bestimmung unmöglich gemacht würden.

Die Kommission für Arbeiterstatistik ist zum 13. Juni zu einer Sitzung zusammenberufen. Als Tagesordnung ist festgesetzt: 1) Erörterung der auf das Kellnerinnenwesen sich beziehenden nachträglich eingegangenen Gesuche. 2) Feststellung des Berichts über die Erhebungen, betr. die Verhältnisse der in Gast- und Schankwirthschaften beschäftigten Personen.

Kleinste Rentengüter in Preußen. Der aus der Mitte des preußischen Abgeordnetenhauses hervorgegangene Gesetzentwurf (Dr. Weihe, Herford und Gen.), welcher es ermöglichen will, Arbeiterwohnungen u. s. w. — Wohnhäuser mit Garten — unter Benutzung der Rentengutsgesetzgebung zu schaffen, wurde am 23. Mai in dritter Lesung von den Abgeordneten angenommen. Der Finanzminister Dr. von Miquel hatte sich bei der zweiten Berathung als entschiedenen Gegner dieses Beitrages zur Lösung der Arbeiter-Wohnungsfrage bekannt. In der dritten Lesung versuchte der Freikonservative Frhr. von Zedlitz, die Annahme dadurch hinauszuschieben, daß er vorschlug, die dritte Lesung von der Tagesordnung abzusetzen oder aber die Beschlüsse zweiter Lesung umzustoßen. Er brachte dafür neuerlich eine Reihe von Gründen vor, die es wohl im Wesentlichen gewesen sind, die den Finanzminister Dr. von Miquel zu seiner ablehnenden Haltung gebracht haben. Der ländlichen Arbeiterbevölkerung, so führte er aus, sei mit Haus und Gärtchen allein nicht gedient, sie bedürfe noch Kartoffelland rc., wie es auch das Rentengutsgesetz vom 7. Juli 1891 vorsehe. Dann würden Kreise, ländliche Gemeinden oder gemeinnützige Gesellschaften sich kaum bereit finden lassen, Landarbeiterwohnungen im großen Stil in Angriff zu nehmen. Voraussichtlich würde sich die Anwendung dieses Gesetzes auf die städtische und industrielle Arbeiterbevölkerung beschränken. „Wir würden dann erreichen, daß nur noch das Zusammenströmen von Arbeitern in die Großstädte und industriellen Centren zum Schaden des flachen Landes verstärkt, und daß durch die guten und billigen Wohnungen ein weiterer Anreiz für die ländlichen Arbeiter gegeben würde, in die Großstädte und deren Vororte sowie in die Industriecentren zu ziehen." Der Arbeitermangel auf dem platten Lande drohe aber zu einer Landkalamität auszuarten, so daß es doch außerordentlich zweifelhaft erscheine, ob man gerade in solchen Zeiten durch staatliche Mittel eine Thätigkeit in den Industrieecentren und Großstädten stärken und beschleunigen dürfe, welche die ländlichen Arbeiter noch mehr dorthin ziehe. Außerdem seien Generalkommissionen und Rentenbanken wie agrarische Behörden. Aus Haus und Garten sei eine Rente nicht herauszuwirthschaften. Die Bedenken des Finanzministers seien nicht von der Hand zu weisen, daß aus dem Entwurfe „sehr weittragende, unabsehbare soziale und finanzielle Konsequenzen für den Staat entstehen dürften". Mit den zunächst in Aussicht genommenen zwei Millionen sei nicht das Mindeste anzufangen. Aus niederschlesischen industriellen Ortschaften würde allein das Vielfache dieser Summe gefordert werden. Lege man dem Staate die Verpflichtung auf, hier fördernd in eine Thätigkeit einzugreifen, die bisher als eine rein kommunale gegolten hat, einzugreifen in die Fürsorge für die Herstellung gesunder Wohnungen für die breiten Schichten der Bevölkerung, so betrete man eine Bahn, die nur zu leicht bei der Tendenz unserer Zeit dazu führen könne, die Staatsthätigkeit auf allen Gebieten mehr und mehr zu erweitern, dem Staate die Pflicht aufzuerlegen, für die Wohnungsbedürfnisse der breiten Schichten der Bevölkerung, besonders der Arbeiter, zu sorgen. Das wäre eine Aufgabe von so sozialer Tragweite, so sozialistischer Natur, daß die Folgen für unser Staatswesen kaum zu übersehen wären. Dann müßte man mit Milliarden rechnen. Der national-liberale Abgeordnete Dr. Sattler fragte den Redner, warum er denn das, was durch das 1891er Gesetz für die ländlichen Arbeiter schon möglich sei, den städtischen Arbeitern nicht gönnen wolle, für die eine Regelung des Wohnungswesens doch ebenso nöthig sei. Auch die Konservativen und das Centrum konnten sich nicht auf diesen Boden stellen, aus Furcht, es könnte die Landflucht vermehrt werden, lieber gar nichts zu thun, sondern man hielt gegen freikonservative Stimmen die Beschlüsse der zweiten Lesung aufrecht.

---

einzelne Arbeiterinnen vermiethet werden. In einer großen Wäscherei in Süddeutschland fand ich Folgendes: Auf der ersten Etage leitete die Besitzerin des ganzen Etablissements eine dem Titel VII der Gewerbeordnung unterstehende vorzüglich gehaltene Dampfwäscherei. Das ganz durchnäßte Unterhaus, in dem man buchstäblich Wassertümpel durchwaten mußte, während der erstickende Dampf für die gleichzeitige Durchfeuchtung auch des Oberkörpers Sorge trug, war an einzelne Frauen vermiethet, die der Hausordnung allerdings in soweit unterstanden, daß sie nicht über 12 Stunden bleiben durften.

[10]) Verlautbarung näherer Angaben über zu entrichtende Stücklöhne in einzelnen Industrien.

Regierungsvorlage betr. Einführung der allgemeinen Einkommensteuer in Frankreich. Die Reform des gesammten Steuersystems nach modernen und besonders nach sozialpolitischen Gesichtspunkten steht in Frankreich, so wird uns aus Paris geschrieben, seit Jahren zur Erörterung. Zu einer durchgreifenden Umgestaltung der in Prinzip wie in Anlage vielfach veralteten Einzelsteuern konnte man sich bis jetzt freilich noch nicht entschließen. Bei den geplanten Verbesserungen handelt es sich nur um Beseitigung der kommunalen Oktrois und bei den Staatssteuern um einen Ersatz der Personal- sowie der Thür- und Fenstersteuer durch eine allgemeine Einkommensteuer. Bereits seit 1898 durchgeführt ist eine Entlastung der kleinen Zahler in der Grundsteuer, deren Quoten unter 10 Frcs. total und bis zu 20 Frcs. theilweise erlassen sind. Ein fakultatives Gesetz erlaubt ferner den Gemeinden, ihre Oktrois abzuschaffen und durch Umschlag auf die direkten Steuern eine gerechtere Vertheilung der Kommunallasten zu erreichen. Sehr schwierig gestaltet sich dagegen die Schaffung der allgemeinen und progressiven Einkommensteuer, deren sozialpolitischer Bedeutung übrigens nur Wenige die Anerkennung versagen. Der Widerstand, den sie findet, entspringt hauptsächlich aus der Furcht vor dem Prinzip der Progression, das unter dem parlamentarischen Regime von einer radikalen Majorität bis zur Expropriation der größeren Vermögen getrieben werden könnte. Genauer besehen, verliert dieses Argument viel von seiner Kraft. Auch über die Art der Anlage gehen die Meinungen sehr auseinander. Die obligatorische Selbstdeklaration findet nicht mehr Anklang als die amtliche Einschätzung. Vorgezogen wird fast allgemein eine Berechnung des Einkommens auf Grund der signes extérieurs, d. h. äußerlich feststellbarer Faktoren des Ausgabebudgets wie Wohnungsmiethe 2c. Im Laufe des verflossenen Jahrzehnts wurden im Parlamente eine große Anzahl Entwürfe eingereicht, die zum Theil bis zur Kommissionsberathung fortschritten. Die radikalen Parteien befürworten das System der neuen preußischen Einkommensteuer, während die gemäßigten nur eine Umbildung der bisherigen Personalmobiliarsteuer begünstigen. Zu einer Beschlußfassung ist es noch in keiner der beiden legislativen Körperschaften gekommen.

Das Kabinet Waldeck-Rousseau legt nun ein neues Projekt, vor das sich bemüht, einen Mittelweg einzuschlagen, auf dem sich die Anhänger der verschiedenen Systeme vereinigen können. Diese eklektische Absicht spricht sich darin sehr deutlich aus. Der progressive Charakter der vorgeschlagenen Steuer verhüllt sich hinter der etwas komplizirten Berechnungsweise des Einkommens, die auf einer Klassifizirung der Wohnungsmiethwerte mit veränderlichem Koeffizienten beruht. Der Steuersatz wird allgemein auf 4 % des berechneten Einkommens festgesetzt. Steuerfrei bleiben alle Einkommen

unter 1000 Frcs.	in Gemeinden mit	— 2 000	Einwohnern
„ 1200 „	„ „ „	2— 5 000	„
„ 1400 „	„ „ „	5—10 000	„
„ 1600 „	„ „ „	10—30 000	„
„ 2000 „	„ „ „	30 000 und mehr	„
„ 2500 „	in Paris.		

Als Einkommen gelten alle Einkünfte aus beweglichem oder unbeweglichem Eigenthum, aus Handels- oder Gewerbebetrieb, Ausübung freier Berufe, Gehältern und Löhnen, Pensionen 2c. Die Festsetzung des besteuerbaren Einkommens erfolgt durch die Behörde, deren Beschlüsse durch die departementalen Generalräthe kontrolirt werden. Als Basis der Berechnung dienen die Wohnungsmiethwerte, die man in fünf Klassen eingetheilt hat. Das ihnen entsprechende Einkommen kann indessen nicht geringer als das 5fache der niedrigsten und nicht höher als das 9fache der obersten Klasse angesetzt werden. Die Wohnungsklassen sind veränderlich nach dem oben gegebenen Schema der Bevölkerungszahl der Gemeinden. Sie bewegen sich in den Gemeinden unter 2000 Einwohnern zwischen 100 und 1000 Frcs., in Paris zwischen 750 und 7500 Frcs. Von dem so berechneten Einkommen werden nach dem gleichen Bevölkerungsschema 100—250 Frcs. für jedes minderjährige Kind oder zu Last fallende Aszendenten des Steuerpflichtigen in Abzug gebracht. Das Projekt bestimmt weiter die Aenderungen, die es in den Kommunal- und Departementalfinanzen nach sich zieht.

Kommunale Sozialpolitik.

Rechtsverhältnisse städtischer Arbeiter in Charlottenburg und Freiburg im Breisgau. Die Charlottenburger Stadtverordneten haben auf den Bericht ihres Ausschusses die auf Sp. 713 f. in ihren Grundzügen mitgetheilte Regelung der Verhältnisse ihrer städtischen Arbeiter und Hinterbliebenen genehmigt. Von einer Beitragsleistung wurde abgesehen. Von der Versagung einer Pension hat der Magistrat den Stadtverordneten Kenntniß zu geben; der Widerruf einer Pension ist nur durch übereinstimmenden Beschluß beider Kollegien zulässig. Es ist auch eine Fürsorge für uneheliche Kinder weiblicher Angestellter vorgesehen, indem „für Kinder einer im städtischen Dienst beschäftigt gewesenen alleinstehenden weiblichen Person" ein Drittel des Wittwengeldes der Mutter gewährt wird. Ein klagbares Recht wurde den Arbeitern allerdings zunächst nicht zugestanden, doch wurde der Magistrat ersucht, später in Erwägung zu ziehen, ob ihnen ein solches einzuräumen sei. Mit dem letzten Beschlusse sind die Stadtverordneten einen Schritt weiter gegangen in der Anerkennung der Analogie mit den Beamtenpensionen, als es bisher geschehen war. — Die Vertiefung in diese Frage läßt die Scheidewand, die zwischen den städtischen Beamten und Arbeitern aufgerichtet ist, stetig willkürlicher gezogen erscheinen. Die von tiefem sozialen Empfinden durchtränkte Vorlage des Magistrates von Freiburg i. B. (gez. Stadtrath Dr. Winterer) betreffend die Rechtsverhältnisse der städtischen Arbeiter führt aus: Ein innerer Grund, die beiden Berufsstände (städtische Beamten und Arbeiter) nach vollständig verschiedenen Prinzipien zu behandeln, liegt nicht vor:

„Das Amt der verschiedenen städtischen Arbeiter in seinen zahlreichen Abstufungen mag nicht so wichtig und entscheidend sein, wie das der leitenden Beamtungen, — aber nothwendig ist es ebenfalls, und es unterliegt keinem Zweifel, daß von der pflichthaften Hingebung der Arbeiter dieses Standes das Wohlbefinden der Stadt auf den verschiedensten Gebieten mit bedingt wird."

Die Vorlage bezeichnet es als Härte, „daß der Mann, der längere Zeit im Dienste der Stadt zur Erreichung schöner öffentlicher Zwecke seine Schuldigkeit gethan und ohne eigenes Verfehlen seine volle Erwerbsfähigkeit verloren hat, um die öffentliche Armenunterstützung nachsuchen soll, welche jedem Anderen im Nothfall auch zusteht, und welche überdies mit dem bekannten Verlust öffentlicher Rechte verbunden ist". Die sogenannte Armenkolonne für die Arbeiter mit geminderter Arbeitskraft wird nicht empfohlen. Jedenfalls sei jenes andere System solider, humaner und zeitgemäßer, alle öffentlichen Arbeiten durch leistungsfähige Kräfte vollziehen zu lassen und dem nicht mehr fähigen Arbeiter eine ausreichende Rente zu gewähren, kraft deren er sich bei Verwandten durchbringen oder in geeignete Anstalten einkaufen könne.

„Gewähren wir daher vorerst der Arbeiterschaft eine menschenwürdige Versorgung für Alter, Krankheit, Unfall, für Frau und Kind, so ist damit für sie ein großer, ja der entscheidende Schritt nach Vorwärts gethan, und wir sind überzeugt, daß sie dafür sich nicht nur durch gewissenhafte Pflichterfüllung der Stadt dankbar erweisen, sondern daß sie sich gleichsam in ihrer ganzen Ehrenstellung im öffentlichen Leben gehoben fühlen werden."

Deshalb wird bezüglich des Arbeitslohnes in Anlehnung an den Gehaltstarif der Beamten eine Klassenbildung mit Minimal- und Maximallohn 2c. vorgeschlagen, was sich bei den Gasarbeitern bereits bewährt habe. Abgesehen von einem allgemein garantirenden Satz sind die wichtigen Fragen der Lohnzahlung während der Krankheit, der vorübergehenden Verhinderung, der Sonntags- und Ueberstundenarbeit und der Arbeitszeit klar geregelt. Die städtische Versorgung soll noch nicht in Form eines Zuschusses zu den Bezügen aus den Reichsversicherungskassen geregelt werden, sondern sie giebt gewisse hinlänglich bemessene Leistungen und behält sich nur eine Kürzung um jene Bezüge vor. Diese Satzungen sollen vom 1. Januar 1900 an wirksam sein. Nach zehnjähriger Dienstzeit kann einem Arbeiter nur mit Zustimmung des Stadtrathes gekündigt werden, sonst besteht beiderseitig 14tägige Kündigung. Die besondere Krankenunterstützung beginnt nach fünfjähriger Dienstzeit, ebenso die Familienunterstützung für die zu Friedensübungen einberufenen Arbeiter. Nach zehnjähriger Dienstzeit und vollendetem 35. Lebensjahr beginnt die Anwartschaft auf das Ruhegehalt, das von 40 % des letztbezogenen Jahresarbeitslohnes um jährlich 1 % bis zu 70 % steigt. Mit dem gleichen Termin beginnt die Hinterbliebenen-Versorgung, Sterbegeld, Wittwengehalt und Waisengeld. Die Pensions-, Wittwen- und Waisenkasse soll jährlich bis auf Weiteres mit 1000 ℳ gespeist werden. Ein klagbares Recht ist auch hier vorläufig auf diese Bezüge den Arbeitern noch nicht zugestanden.

Städtische Straßenbahnen in Berlin und Charlottenburg. Ein Antrag der städtischen Verkehrsdeputation von Berlin, in Zukunft grundsätzlich neue Straßenbahnlinien für Rechnung der Stadtgemeinde zu bauen und in Betrieb zu setzen, hat am 1. Juni die Genehmigung des Magistrats gefunden; den Stadtverordneten wird eine hierauf bezügliche Vorlage zugehen. Hoffentlich gelingt es, in

der Stadtverordneten-Versammlung die leider noch allzu zahlreichen Freunde der privatkapitalistischen Monopolwirthschaft in die Minorität zu drängen, damit die Berliner Verkehrsverhältnisse zu gesunderen Zuständen gelangen. — In Charlottenburg wählten am 30. Mai die Stadtverordneten einen Ausschuß, der sich mit dem Plane der Uebernahme der Charlottenburger Straßenbahnen in städtische Verwaltung beschäftigen soll.

Die Frage der kommunalen Betriebe in England. Am 17. Mai trat die parlamentarische Commission „on Municipal Trading" (Soz. Praxis Sp. 15 u. 67) zum ersten Mal zusammen, um vorerst über ihre Geschäftsordnung und ihr Vorgehen im Allgemeinen zu berathen. Die Kommission besteht aus je fünf Mitgliedern des Ober- und Unterhauses, und zwar vom House of Lords: der Earl of Alwe, Viscount Hampden, Viscount Peel, Lord Windsor und Lord Rothschild, und vom House of Commons: Sir Walter Foster, Lewis Fry, Hobhouse, Grant Lawson und Sir Leonard Lyell. Es ist anzunehmen, daß die Enquete sehr langwieriger Natur sein wird, da die Absicht besteht, mindestens einen Experten aus jeder Stadt des Reiches einzuvernehmen.

Soziale Zustände.

Statistik von Verurtheilungen wegen Bettelei und Obdachlosigkeit 2c. beim Amtsgericht I Berlin. Mit Rücksicht auf den Gesetzentwurf über die Fürsorge (Zwangserziehung) Minderjähriger, der der Verwahrlosung entgegentreten soll, gewinnt eine Statistik des Statistischen Amts der Stadt Berlin ein erhöhtes sozialpolitisches Interesse. Danach sind im städtischen Arbeitshaus zu Rummelsburg 1899 untergebracht gewesen: 958 Personen männlichen und 152 Personen weiblichen Geschlechtes. Unter den männlichen Personen waren nur 109 seit ihrer Geburt in Berlin, dagegen 846 erst zugezogen, 458 in den neunziger Jahren. Von den Zugezogenen hatten 212, von den Berlinern 23 ihrer Militärpflicht genügt und zwar im Ganzen 17 in Berlin selber. — Es ist auch die Frage der Rückfälligkeit untersucht worden. Erfreulicherweise ist ja ein Rückgang dieser Bestrafungen überhaupt zu verzeichnen. Wegen Bettelei wurden verurtheilt: 5535 männliche Personen (gegen 6534 im Jahre vorher) und 172 weibliche (10 mehr als im Vorjahr); wegen Obdachlosigkeit 928 männliche (gegen 1397 im Jahre vorher) und 66 weibliche Personen (3 mehr als 1898). Von den wegen Bettelei Verurtheilten waren 1268 Männer und 80 Frauen verheirathet, von den wegen Obdachlosigkeit Verurtheilten 67, bezw. 17. Es sind ferner sämmtliche Altersstufen vertreten; in der relativen Mehrzahl sind die Leute zwischen 40 und 50 Jahren. Unter insgesammt 4640 männlichen und 152 weiblichen Personen wurden 3354 bezw. 100 zum ersten Male bestraft, 873 bezw. 28 zum zweiten, 322 bezw. 16 zum dritten, 69 bezw. 6 zum vierten, 14 bezw. 2 zum fünften, 6 männliche Personen zum sechsten und je 1 zum siebenten und achten Male. Für die Jahre 1894—99 wird eine Bestrafung zum 37. Male registrirt. Es handelt sich um einen 50jährigen Mann, der in den 6 Jahren zu 158 Wochen Haft und 12 Mal zur korrektionellen Nachhaft verurtheilt wurde. — Die Berufsstatistik dieser Verurtheilten bietet keinen besonderen Anhalt zu Schlüssen; es sind die Berufe am zahlreichsten vertreten, die auch sonst die größte Zahl von Mitgliedern aufweisen, nämlich die ungelernten Arbeiter, Schuhmacher, Schneider u. s. w. Es fehlen freilich auch Schauspieler, Lehrer, Musiker nicht. Unter den wegen Bettelei verurtheilten stellte die Provinz Schlesien nächst der Provinz Berlin und Brandenburg das höchste Kontingent, dann folgen Pommern, Ost- und Westpreußen. Aehnlich setzen sich die wegen Obdachlosigkeit Verurtheilten zusammen.

Ferienspiele für Schulkinder. Im Zusammenhang mit der Erweiterung der Ferien auf fünf Wochen wurde in der Berliner Stadtverordnetenversammlung der Plan angeregt, es möchten dann auch Ferienspiele unter sachverständiger Leitung eingerichtet werden. Wie wir die maßgebenden Personen im Magistrat kennen, werden sie auch die große Zahl — rund 200 000 Volksschulkinder —, die hohen Kosten, die eine solche Einrichtung erfordern, und die Unmöglichkeit, aus dem Lehrerpersonal eine so große Zahl von Spielleitern zu gewinnen, denn über 50 Kinder dürften einem Spielleiter nicht unterstellt werden, nicht scheuen. Die Spielleiter brauchen nicht durchweg Lehrer zu sein. In Dresden hat man aus ähnlichen Erwägungen heraus einen Privatverein für diese Zwecke gegründet und berücksichtigt zunächst die Kinder der Eltern, die durch den geringen Beitrag die Mitgliedschaft dieses Vereins erwerben. Der Erfolg war so gut, daß von Jahr zu Jahr die Zahl der „spielenden" Kinder erheblich gestiegen ist. Die Halbtags-Ferienkolonien, die für einen beschränkten Kreis von Kindern etwas Aehnliches bieten, allerdings mit dem Beigeschmack der Wohlthätigkeit, legen es nahe, vielleicht analog dem Dresdener Vorgange auch in Berlin diese Spiele zu organisiren, falls der Magistrat und insbesondere der Leiter des städtischen Schulwesens die Initiative zu einer solchen städtischen Einrichtung ablehnen sollte.

Die gewerbliche Ausnutzung der Schulkinder in Rixdorf beschäftigte die Gewerbedeputation in ihrer ersten Sitzung. Der Kreisschulinspektor legte der Deputation das Ergebniß einer in den Rixdorfer Volksschulen vorgenommenen Erhebung vor. Von etwa 13 400 Schülern und Schülerinnen sind gegen 700 gewerblich thätig. Die im vorigen Jahre erlassene Polizeiverordnung verbietet die Beschäftigung von Kindern unter zehn Jahren. In den sämmtlichen Schulen wurden aber trotzdem insgesammt 57 Kinder unter 10 Jahren, herab bis zum Alter von 7 Jahren, festgestellt, die trotz des Verbots für Gewerbetreibende thätig waren. Einige mußten schon vor 4 Uhr Morgens aufstehen. Uebertretungen des Verbots, ältere Kinder nicht vor 5½ Uhr früh und nicht nach 8 Uhr Abends zu beschäftigen, wurden 186 festgestellt. Die Beschäftigung dauerte zum Theil bis 11 und 12 Uhr Nachts, ja noch weiter hinaus. Meist handelte es sich um das Austragen von Backwaaren, Milch, Zeitungen und um das Aufsetzen von Kegeln 2c. Die Bezahlung ist oft eine ungemein geringe. Nach den Mittheilungen der Lehrer zeigen dreiviertel der gewerblich beschäftigten Kinder während des Unterrichts Neigung einzuschlafen. Aus der Fülle ähnlich oder gleichlautender Bemerkungen seien nur einige hervorgehoben: „Kommt nicht mit im Unterricht" — „Sieht blaß aus" — „Ist körperlich elend" — „Zeigt den besten Willen, kann aber nichts leisten." Die Mitglieder der Deputation waren sich einig darin, daß vor allen Dingen auf die Befolgung der erwähnten, dem Kinderschutze dienenden Polizeiverordnung hingewirkt werden müsse, und es wurde beschlossen, die Akten der Polizeidirektion zu überweisen und diese aufzufordern, im Rahmen ihrer Befugnisse gegen die Uebertretungen der Verordnung energisch vorzugehen. — Auch diese Vorgänge und Zustände zeigen, wie nothwendig die Regelung der gewerblichen Kinderarbeit durch Reichsgesetz ist, die seit Jahren vorbereitet wird.

Steigerung der Löhne in Japan. Die jüngsten Berichte aus Japan melden übereinstimmend von der anhaltenden Steigerung der Löhne in der japanischen Industrie. Die Regierung in Tokio veröffentlicht regelmäßige statistische Berichte über die Lohnhöhe, aus dem letzten ist ersichtlich, daß die Löhne in Japan seit zehn Jahren um durchschnittlich 200—300 % gestiegen sind. In der Seidenweberei beispielsweise gestalteten sich die Löhne 1894/98 folgendermaßen:

	Weber	Weberinnen
	Sen	
1894	31	18
1895	36	20
1896	42	21
1897	44	23
1898	50	25

Die Löhne sind noch immer verhältnißmäßig sehr niedrig, da sie bei einem Kurse von 2 ℳ 10 ₰ für den Yen einen Lohn von 1 ℳ 5 ₰ bezw. 53 ₰ für den Tag darstellten. Allerdings werden die Arbeiter vom Fabrikanten ganz verpflegt. — In der japanischen Baumwollindustrie, berichtet Pierre Leroy-Beaulieu in seinem eben erschienenen Buche „La Renovation de l'Asie", betrugen bereits 1897 die Männerlöhne 23½ Sen, die Frauenlöhne 14 Sen gegen 18 bezw. 9,9 Sen in 1895. In einer Spinnerei von Osaka fand er 1897 Durchschnittslöhne von 28 Sen für Männer und 20 Sen für Frauen; hiervon werden 6 Sen täglich für Bezahlung der vom Fabrikanten beigestellten Wohnung und Mahlzeiten abgezogen. — Die Arbeitszeit in Japan ist noch immer eine 11 bis 12stündige.

Arbeiterbewegung.

Lohnbewegungen von Straßenbahnern in Deutschland. Der Berliner Ausstand der Straßenbahner ist das Signal einer Reihe von Streiks im Trambahnverkehr anderer Städte geworden. Köln, Stettin, Halle a. S., Hannover, Braunschweig, Danzig, Erfurt, Königsberg sind davon betroffen. Ueberall sind die Gründe die gleichen: Ueberlange Arbeitszeit, niedrige Gehälter. Gefordert wird überall eine Lohnerhöhung, Ermäßigung der Arbeitszeit, Herabminderung der Strafen, Errichtung von Pensionskassen und Beschwerdekommissionen. Zum Theil kamen die Ausstände rasch zu einem Ende, da die Verwaltungen der Straßenbahnen den Forderungen ihrer Angestellten entgegenkamen. In Leipzig bewilligte die Direktion freiwillig eine Lohnerhöhung. In Halle wurde die geforderte Lohnerhöhung von 2,50 ℳ auf 3 ℳ sowie 40 ₰ für Ueberstunden ebenfalls bewilligt und die Gründung einer Pensionskasse in Aussicht gestellt. — In Stettin wurde der Streik durch Vermittelung des Gewerbegerichtes, das von beiden Parteien als Einigungsamt anerkannt worden war, beigelegt. Einen höheren Lohn, als den von der Direktion bereits zugesicherten (67 statt 62 ℳ Anfangsgehalt mit Steigerung bis zu 90 ℳ), erhalten die Angestellten nicht, doch hat sich die Direktion mit der Bildung eines Arbeitsausschusses aus älteren und jüngeren Leuten einverstanden erklärt. Diesem Ausschusse soll es obliegen, über Streitfragen, Beschwerden u. s. w. mit der Direktion zu verhandeln. Ein weiterer, von der Direktion bewilligter Punkt ist die Bezahlung von Ueberstunden mit 30 ₰. Ferner hat die Direktion zugesagt,

daß bei Wiederaufnahme der Arbeit eine Maßregelung aus Anlaß dieser Lohnbewegung nicht stattfinden solle. — In Danzig verlangten die Angestellten als Anfangsgehalt der Wagenführer 85 M, Anfangsgehalt der Schaffner 75 M; insbesondere verwahrten sich die Schaffner dagegen, deswegen niedriger gestellt zu werden, weil sie Trinkgelder vom Publikum zu erwarten hätten. Die Arbeitszeit soll 10—11 Stunden betragen, während sie jetzt bisweilen 16—17 betrage! Der Ausstand war in wenigen Stunden wieder beendigt. — In Braunschweig sind 22 Straßenbahnangestellte wegen Theilnahme an einer von sozialdemokratischer Seite einberufenen Versammlung, in der für die Organisirung der Straßenbahner agitirt wurde, sofort entlassen worden. — Auch in Hannover ist Angestellten gekündigt worden, weil sie dem Ausstandskomité angehören. Dort ist am 1. Juni der Streik ausgebrochen, da die Direktion über weitere Zugeständnisse als die folgenden nicht hinauszugehen gewillt war: 11½stündige Arbeitszeit für Schaffner, 10½stündige für Führer; Ueberstunden sollen mit 30 ₰ bezahlt werden; der Monat soll 27 Arbeitstage haben; es soll den Beamten freistehen, ob sie der projektirten Pensionskasse beitreten wollen oder nicht; Vertrauenskommission in jedem Depot, zur Uebermittelung der Beschwerden an die Direktion; der im Appell an das Publikum veröffentlichte Lohntarif, der vom 1. Juli ab gültig sein sollte, soll schon am 1. Mai in Kraft treten; falls die Direktion im laufenden Geschäftsjahre 5 % Dividende vertheilen kann, soll entweder die Arbeitszeit verkürzt oder die Gehälter erhöht werden; 20 von 46 entlassenen Beamten sollen wieder eingestellt werden. Die von den Ausständigen erbetene und bereitwilligst zugesagte Vermittelung des Stadtdirektors wurde von der Direktion rundweg abgelehnt. — In Erfurt kam die Bewegung sehr bald zu einem Ende. Die Direktion hat eine Lohnzulage von 9 M im Monat und die Bezahlung der bisher nicht vergüteten Arbeit an den dienstfreien Tage gewährt. Der Dienst an den Nachtwagen wird mit 40 ₰ pro Stunde vergütet. Eine Versammlung der Angestellten nahm diese Zugeständnisse an. Um das Zustandekommen der Vereinbarung hat sich das Gewerbeinspektorat sehr verdient gemacht. — In Köln brach der Ausstand am 2. Juni aus. Der Oberbürgermeister erließ folgende Bekanntmachung:

Die Schaffner und Kutscher der (städtischen) Straßenbahnen haben heute den Dienst in kontraktbrüchiger Weise eingestellt, obgleich ihnen auf ihren Wunsch eine sofortige Lohnerhöhung bewilligt worden ist, die für die städtischen Straßenbahnen eine Mehrausgabe im Jahre von etwa 35 000 M ausmacht und obgleich die Verwaltung zu Verhandlungen über die sonstigen Forderungen sich bereit erklärt hat. Die städtische Verwaltung wird trotzdem bemüht sein, den Betrieb der Straßenbahnen nach Kräften aufrecht zu erhalten, und bittet die Bürgerschaft, dieses Bestreben freundlichst unterstützen zu wollen.

Im Großen und Ganzen verlaufen die Ausstände ruhig.

Bäckereiarbeiter-Ausstände sind in Leipzig und Frankfurt a. M. ausgebrochen, während in Berlin ein solcher Ausstand bevorsteht. Es handelt sich überall um Abschaffung von Kost und Logis bei den Meistern und neben allgemeiner Lohnaufbesserung um die Anerkennung des Gehilfenarbeitsnachweises und strenge Einhaltung der Sonntagsruhe. Während in Frankfurt a. M. und Leipzig nach den bis jetzt vorliegenden Nachrichten die Arbeiter als Sieger erscheinen, rüsten in Berlin beide Theile zu einem ernsten Kampfe. Die Meister erkennen eine Lohnerhöhung bis 20 % als berechtigt an, sie sind auch nicht grundsätzlich für die Abschaffung der Kost beim Meister, lehnen aber das Wohnen außer dem Hause wegen der damit verbundenen Betriebsstörung rundweg ab. Es ist ein Streikabwehrfonds gesammelt worden. Die Bäckermeister von etwa 60 Städten sollen versprochen haben, beim Ausbruch des Streiks, der in der ersten Hälfte dieses Monats erfolgen soll, Arbeitskräfte nach Berlin zu senden. Zur Unterstützung der Lohnbewegung hat die Lohnkommission der Berliner Bäcker in einer kleinen Broschüre das Ergebniß einer Statistik, die über die Arbeits-, Lohn-, Kost- und Wohnungsverhältnisse der Berliner Bäckergesellen aufgenommen worden ist, veröffentlicht. Die Arbeitsräume und Schlafstuben der Bäckergesellen werden in der Schrift als häufig höchst ungesund, unsauber und beschränkt bezeichnet. Auch wird über die Nichtinnehaltung der Sonntagsruhe und Uebertretung der Bundesrathsverordnung betreffend den zwölfstündigen Maximalarbeitstag geklagt. Die „Kölnische Volkszeitung" bemerkt anläßlich der Broschüre: „Bei den ekelhaften Geschichten, die durch die bisherigen Erhebungen zu Tage gefördert und theilweise auch gerichtlich festgestellt worden sind, möchte man fast die Frage aufwerfen, ob nicht im neuen Reichsseuchengesetz bezüglich der Nahrungsmittel-Industrie etwaige Vorschriften in Bezug auf Sauberkeit zu erlassen wären."

Die Bewegung der Droschkenkutscher in Paris („Soz. Praxis" Nr. 34 Sp. 823), die Dank der Bemühungen der Regierung und der ruhigen Haltung der Kutscher bis jetzt friedlich verlaufen ist, bildete am 28. Mai Gegenstand einer Debatte in der Deputirtenkammer. Der sozialistische Abgeordnete Sombat richtete an den Ministerpräsidenten die Frage, wie sich die Regierung in dem drohenden Konflikte zu verhalten gedenke, und entrollte dann ein Bild der Lage, in die sich die Kutscher durch die hohen Forderungen der Unternehmer versetzt fühlen. Auf der einen Seite sind sie bei Strafe verpflichtet, den amtlichen Tarif nicht zu überschreiten, auf der anderen wird von ihnen eine tägliche Abgabe verlangt, die mit den verschiedenen ihnen zur Last fallenden Kosten für das Stallpersonal ꝛc. auf eine mehr als seine Roheinnahme betragende Summe anläuft. Waldeck-Rousseau gab in seiner Antwort eingehende Auskunft über die Schritte, die er bisher unternommen, um eine friedliche Beilegung zu erlangen. Seinen Bemühungen ist es gelungen, bei der Verwaltung der zweitgrößten der Wagenverleihgesellschaften ein annehmbares Resultat zu erzielen. Die Tagesabgabe soll demnach bis Mitte Juni auf 18 Frcs. verbleiben und nachher 21 Frcs. nicht überschreiten. Diese Grenze wurde von den Kutschern selbst als zulässig bezeichnet. Der Ministerpräsident fügte hinzu, daß er sich bemühen werde, die gleichen Bedingungen bei allen übrigen Unternehmern zu erhalten. Weiter erwähnte er die Maßregeln, die er in Folge anderer Beschwerden getroffen habe. Durch Verordnung wurde bestimmt, daß die Droschkenkutscher, wie sie verlangten, der Gewerbegerichtsbarkeit unterstehen. Ferner werden ihnen die Gebühren, die ihnen bei den in ihrem Beruf unvermeidlich häufigen Kontraventionen erwachsen, auf ein Minimum herabgesetzt werden.

Arbeiterschutz.

Seemannsschutz durch Beaufsichtigung des Tiefganges der Seeschiffe. Die 14. ordentliche Generalversammlung der See-Berufsgenossenschaft besprach in Mannheim am 26. Mai unter dem Vorsitz von C. Ferd. Laeisz-Hamburg eingehend die Frage der Beaufsichtigung des Tiefganges der Seeschiffes. Im Reichstage ist bei Berathung der See-Unfallversicherung eine Tiefladelinie und eine Bemannungsskala gefordert worden. Staatssekretär Graf v. Posadowsky verwies die Regelung dieser Vorschriften in ein besonderes Schutzgesetz (vgl. Sp. 656) unter dem ausdrücklichen Hinweis, die See-Berufsgenossenschaft beschäftige sich ernsthaft mit dieser Frage. Herr Laeisz bezeichnete nun die Erfahrungen, die in England mit der Tiefladelinie gemacht seien, als unbefriedigend. Eine Ueberladung komme in Deutschland höchstens bei kleinen Küstenfahrzeugen vor; vor dem Seeamt sei eine Ueberladung nie nachgewiesen. Der Kaiser habe nun bei einer Reihe der größten Rhedereien angeregt, daß etwas geschehen müsse, sonst werde die Regierung genöthigt sein, die Regulirung der Frage in die Hand zu nehmen. Es sei aber viel besser, wenn die Rheder das selbst besorgten. Man habe dann den Kaiser auf die Nachtheile der englischen Tiefladelinie aufmerksam gemacht. Der Kaiser habe auch die Berechtigung des Einwands anerkannt und eine schablonenmäßige Anwendung der Tiefladelinie nicht als richtig und zweckmäßig bezeichnet. Die Rheder sollten in sachgemäßer Weise die Tiefladelinie ihrer Schiffe bestimmen, und zwar individuell, jedes Schiff für sich. Die Hamburg-Amerika-Linie habe sofort beschlossen, die Tiefladelinie einzuführen. Die technischen Beiräthe der Gesellschaft hätten dann für jedes Schiff die Tiefladung ausgerechnet, was die Kleinigkeit von zehn Monaten erfordert habe. Der Kaiser sei, als ihm die Gesellschaft meldete, daß ihr erstes Schiff mit Tiefladelinie in See gehe, natürlich sehr erfreut gewesen und habe ein huldvolles Telegramm gesandt. Diese Antheilnahme des Kaisers an der Tiefladungsfrage bringe aber die See-Berufsgenossenschaft in eine sehr unerquickliche Lage. Diese sei prinzipiell Gegner der Tiefladelinie und halte ihre Nachahmung für die ganze deutsche Schiffahrt für undurchführbar. Der Germanische Lloyd könne die Tiefladelinie nicht einführen, weil er jedes einzelne Schiff berechnen müßte. Jahre gehörten dazu. Man könnte nur einfach die englische Tiefladelinie kopiren, und das wäre eine sehr fragwürdige Errungenschaft. Da müsse die Genossenschaft die Anregung des Generaldirektor Dr. Wiegand, welche sich zusammenfaßt in dem vorliegenden Antrag als „wahre Gabe Gottes" begrüßen. Der Antrag lautet:

In das Statut folgenden §. 44a aufzunehmen: „Die See-Berufsgenossenschaft übernimmt die Aufsicht über den Tiefgang der Seeschiffe. Zur Durchführung dieser Aufsicht hat jeder Rheder zu veranlassen, daß

auf jeder Reise außerhalb der kleinen Küstenfahrt und Wattfahrt der Tiefgang eines jeden Schiffes (Fischerei=, Bergungs= und Lustfahrzeuge, sowie Schleppdampfer ausgenommen) beim Ausgang aus demjenigen Hafen, in welchem es voraussichtlich den größten Tiefgang auf der betreffenden Reise erreicht, ermittelt, am Vorder= und Hintersteven des Schiffes und im Journal vermerkt und ohne Verzug dem Rheder und von diesem der See=Berufsgenossenschaft angezeigt werde unter Hinzufügung etwaiger für die Beurtheilung des Tiefganges zweckdienlicher Bemerkungen über Art und Beschaffenheit der Ladungen und deren Stauung. Diese Anzeige hat der Rheder dem für den Heimathshafen seines Fahrzeugs zuständigen Sektionsvorstand zu übermitteln und läßt dieser dieselbe durch seine sachverständigen Berather prüfen. Soweit sich bei dieser Nachprüfung Anstände hinsichtlich des Tiefgangs ergeben und dieselben durch die von dem Vorstande der See=Berufsgenossenschaft vorzunehmenden Ermittelungen nicht in befriedigender Weise aufgeklärt werden, hat der Vorstand geeignete Maßnahmen zur Abhülfe zu ergreifen."

Nach eingehender Berathung wurde dieser Antrag einstimmig angenommen. Der Präsident des Reichs=Versicherungsamtes Gaebel war namens der Aufsichtsbehörde dringend dafür eingetreten und schätzte den moralischen Eindruck der Annahme des Antrages hoch ein. — Wir sehen in dem Beschluß eine gewisse Abschlagszahlung, für deren Werth es auf die Energie der See=Berufsgenossenschaft in der Durchführung ihrer Aufsicht ankommt. Daß eine Tiefladelinie nach englischem Vorgang und jetzt dem Muster der Hamburg=Amerika=Linie doch ihren Werth hätte, zeigte die Begründung des Antrages Wessels=Bremen, die Verhältnisse der Fischdampfer, die in obigen Beschluß nicht einbegriffen sind, durch Sachverständige untersuchen zu lassen und geeignete Vorschläge zur Verhütung der zahlreichen Unfälle zu machen. Thatsächlich gingen, so führte er aus, manche der Dampfer nur mit $1\frac{1}{2}$ Fuß Freibord in See und das sei zu Zeiten doch sehr gefährlich. Im Uebrigen wurden noch Unfallverhütungsvorschriften über Anker, Ketten und Trossen, sowie über wasserdichte Schotten für Passagierdampfer nach den Tabellen und Vorschriften des Germanischen Lloyd beschlossen.

Ortsstatutarische Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe zu Frankfurt a. M. und zu Leipzig. Nach langwierigen Verhandlungen im Schoße der städtischen Kollegien soll das in der „Sozialen Praxis" Jahrg. VIII, Sp. 16 erwähnte Ortsstatut in folgender Fassung an einem vom Magistrat zu bestimmenden Tage in Kraft treten.

§. 1. Im Handelsgewerbe dürfen (bei Geldstrafen bis zu 600 ℳ) Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter, insoweit nicht seitens der zuständigen Behörden Ausnahmen zugelassen werden, am ersten Weihnachts=, Oster= und Pfingstfeiertage überhaupt nicht, im Uebrigen an Sonn= und Festtagen nur innerhalb der in Folgendem festgesetzten Zeiten und unter den folgenden Bedingungen beschäftigt werden:

1. In Fabrik=, Bank= und Engrosgeschäften ist die Arbeit gänzlich untersagt. Ausnahmen davon bilden nur: a) die mit der Frachtschifffahrt verbundenen kaufmännischen Arbeiten, b) der Großhandel mit Juwelen, c) der Großhandel mit Metallen, ausgenommen Eisen, d) der Großhandel in baumwollenen und halbwollenen Schnittwaaren. In diesen Geschäften dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter von 11 bis 1 Uhr beschäftigt werden.

2. Der Betrieb des Detailhandels ist in solchen Geschäften, die Lebensmittel verkaufen, nur bis $\frac{1}{2}$ 10 Uhr Vormittags, in solchen, die keine Lebensmittel verkaufen, von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gestattet.

3. Jedem Gehülfen, Lehrling und Arbeiter muß jeweils der zweite Sonntag freigegeben werden, vorbehaltlich der Verrichtung solcher Arbeiten, die seitens der zuständigen Behörde gemäß der §§. 105b bis 105f der Gewerbeordnung gestattet werden. Unter diese Bestimmung fallen nicht die handwerksmäßigen Betriebe der Lebensmittelbranche, wie Bäckereien und Metzgereien. Diese Bestimmung findet im Detailhandel auf die letzten drei Sonntage vor Weihnachten keine Anwendung.

§. 2. Soweit nach den Vorschriften des § 1 Absatz 1 und 2 Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb nicht stattfinden.

§. 3. Durch die Vorschriften dieses Statuts bleiben die sonst geltenden Vorschriften über die Heilighaltung der Sonn= und Feiertage unberührt.

Das Ortsstatut für Leipzig, das vom Magistrat vorgeschlagen und von den Stadtverordneten am 23. Mai angenommen worden ist, bestimmt:

I. Insoweit an Sonn= und Festtagen öffentlicher Handel erlaubt ist, dürfen in den von dieser Vergünstigung getroffenen Geschäften Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter während der für den öffentlichen Handel nachgelassenen Zeit auch mit solchen Arbeiten, die dem öffentlichen Handel im Sinne von §. 3 des sächsischen Gesetzes vom 10. September 1870 nicht beizuzählen sind, beschäftigt werden. II. Im Uebrigen dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter mit den unter I erwähnten Arbeiten an Sonn= und Festtagen künftig nur noch während zweier Stunden und zwar in der Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, am ersten Weihnachts=, Oster= und Pfingstfeiertage, am Charfreitage, am Himmelfahrtstage und an den beiden Bußtagen aber überhaupt nicht beschäftigt werden. III. Die nach Ziffer II zur Arbeit an einem Sonn= oder Festtage herangezogenen Personen sind an den nächsten drei Sonn= oder Festtagen von aller Arbeit freizulassen. Für die Meßsonntage, sowie sonstige Sonn= und Festtage, an denen der Handel mit allen Waaren erlaubt ist, gilt diese Beschränkung insofern nicht, als während dieser Sonn= und Festtage ein vorher erworbenes Anrecht auf drei freie Sonn= und Festtage ruht und erst nach dem Ablaufe der Meßsonntage und der ihnen im Vorstehenden gleichgestellten Sonn= und Festtage vom Arbeitgeber zu berücksichtigen ist.

Außerdem wurde ein Antrag angenommen, daß diejenigen Handelsgeschäfte, die an Sonntagen arbeiten lassen, ebenso wie die Gewerbetreibenden nach der Gewerbeordnung Verzeichnisse anzulegen haben, aus denen ersichtlich ist, welche Personen an Sonntagen gearbeitet haben. Mehrfach wurde betont, daß im Kollegium das Ideal der vollständigen Sonntagsruhe herrsche und daß dieses stets dafür zu haben sein werde, wenn nach und nach für einzelne Handelsgewerbe Ortsgesetze wegen der völligen Sonntagsruhe eingeführt werden.

Arbeitervertreter bei der Bergwerksaufsicht in Bayern. Die Abgeordnetenkammer hat zwar am 30. Mai den vom Finanzausschuß bereits angenommenen Antrag der Sozialdemokraten abgelehnt, die Staatsregierung möge eine ständige Beaufsichtigung der Gruben durch gewählte Arbeitervertreter anordnen. Angenommen wurde aber ein liberaler Antrag, die Regierung möge die Aufsichtsbeamten anweisen, zu den Bergwerksinspektionen Vertreter der Arbeiter thunlichst heranzuziehen. Die Regierung erklärte, sie räume den Arbeitern gern ein Vorschlagsrecht für einen Vertrauensmann ein und werde die Beamten anweisen, daß sie sich bei ihren Inspektionen von diesem Vertrauensmann begleiten lassen. Er könne aber nicht zugeben, daß die Regierung den Vorgeschlagenen auch acceptiren müsse. Er werde eine intensive Bergwerksinspektion einführen und sorgen, daß sie ihren Zweck erfülle.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Zur Arbeiterversicherung in Belgien.[1]

Auf dem Gebiet der modernen Arbeiterfürsorge war Belgien lange Zeit hinter anderen europäischen Staaten weit zurückgeblieben. Erst die Erhebungen der in Folge wiederholter Arbeiterunruhen durch Königliche Verordnung vom 15. April 1886 eingesetzten „Arbeitskommission" und die Verhandlungen der Berliner „Internationalen Arbeiterschutzkonferenz" vom 15.—29. März 1890, welche diese Rückständigkeit offen zu Tage treten ließen, führten zu verschiedenen gesetzgeberischen Vorstößen, um lange Versäumtes nachzuholen. Vornehmlich wandten sich diese Reformbestrebungen der zunächst dringlicheren Aufgabe des Arbeiterschutzes zu, während man auf dem Gebiet der Arbeiterversicherung über bloße Ansätze zu einer den heutigen Anforderungen entsprechenden Reform noch nicht hinausgekommen ist.

Im Wesentlichen zeigte diese Gesetzgebung die gleichen Grundsätze wie im benachbarten Frankreich.[2]

So hatte die Entwickelung der Krankenversicherung der Hauptsache nach denselben Verlauf wie in Frankreich genommen. Wie dort waren auch hier Träger der Krankenfürsorge lediglich „freie Hülfsvereine" (sociétés de secours mutuels), deren Rechtsverhältnisse durch das Gesetz vom 3. April 1851 in ähnlicher Weise geregelt waren, wie in Frankreich durch das Gesetz vom 15. Juli 1850. Danach konnten die auf Gegenseitigkeit und Freiwilligkeit begründeten Hülfsvereine, welche den Zweck verfolgten, ihren Mitgliedern bei Krankheit, Unfall oder sonstiger Invalidität bezw. den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder zeitliche Unterstützungen zu gewähren u. s. w., gegen Erfüllung gewisser Bedingungen die staatliche Anerkennung und damit Rechtspersönlichkeit, Gebührenfreiheit und andere Vortheile erlangen.

Wie das vorbildlich gewesene französische Gesetz vom 15. Juli 1850 war auch das belgische Hülfskassengesetz vom 3. April 1851 im Ganzen wirkungslos geblieben, da es einerseits die freie Gebahrung der Vereine vielfach beengte, und andererseits die als Preis für die staatliche Anerkennung in Aussicht gestellten Vortheile eine zu geringe Anziehungskraft ausübten. Man schritt daher, aus

[1] Vgl. im Einzelnen: „Die Arbeiterversicherung im Auslande", von Dr. Zacher, Heft XII (Belgien), Berlin 1900, Verlag von A. Troschel.
[2] Vgl. a. a. O. Heft IV (Frankreich).

gleichem Grunde wie in Frankreich, zu einer Reform des Hülfskassengesetzes, welche in dem neuen Gesetz vom 23. Juni 1894 ihren Abschluß fand.

Dieses Gesetz scheidet die Hülfsvereine nach wie vor in „anerkannte" und „nicht anerkannte", beschränkt die Vereinszwecke der ersteren der Hauptsache nach auf die Zusicherung vorübergehender Unterstützungen, gestattet die Uebernahme von Rentenversicherungen nur gegen gewisse Sonderbedingungen, stellt bestimmte Anforderungen an die Ausgestaltung der Statuten und regelt die im Uebrigen autonome, jedoch der staatlichen Aufsicht unterstellte Verwaltung der Vereine.

Obwohl dieses neue Gesetz den Hülfsvereinen mancherlei Vergünstigungen, auch staatliche Subventionen zuwandte, so blieb doch die Hauptfrage, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Vereine, nach wie vor ungelöst, da die ganzen Lasten der Krankenfürsorge, abgesehen von den schwankenden und unzureichenden Zuschüssen, auch fernerhin den Arbeitern allein verblieben. Hatten aber schon die besser gestellten Arbeiter Englands und Frankreichs[3]) für die Mehrheit der Arbeiterschaft die Aufgaben einer ausreichenden Krankenfürsorge, geschweige denn einer Rentenversorgung für Invalidität und Alter nicht zu leisten vermocht, so ließ die belgische Statistik noch viel deutlicher erkennen, daß immer nur ein kleiner Bruchtheil der Arbeiterschaft, regelmäßig die Elite derselben, im Stande ist, aus eigenen Kräften und Mitteln einigermaßen Vorsorge zu treffen. Es bestanden im Jahre 1895 im Ganzen nur 928 Hülfsvereine mit noch nicht 150 000 Mitgliedern gegenüber einer Bevölkerung von 6 Millionen Einwohnern und fast 2 Millionen Lohnarbeitern, so daß noch nicht einmal der zehnte Theil der Arbeiter eine geregelte Krankenfürsorge genoß, und selbst diese war vielfach eine ganz unzulängliche oder ungesicherte.

Dazu kommt noch, daß in Belgien die „Gewerkvereine" sich mit dem Unterstützungswesen, abgesehen von Streiks, fast gar nicht befaßt haben und im Gegensatz zu Frankreich noch zu keiner rechten Entwickelung gelangt sind. Erst durch das Gesetz vom 31. März 1898 (Lois sur les Unions professionnelles) hat die Gesetzgebung den Berufsvereinen eine festere Rechtsgrundlage gegeben und ihre Verhältnisse nach ähnlichen Grundsätzen wie das französische Syndikatsgesetz vom 21. März 1884 geregelt, so daß sie gegen einfache Hinterlegung der den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Statuten und Mitgliederverzeichnisse die Rechtspersönlichkeit erlangen.

Noch weniger befriedigend ist die Alters- und Invalidenfürsorge geregelt, da man auch hier über das französische Vorbild, den Arbeitern wie anderen unbemittelten Schichten lediglich staatliche Versicherungskassen zur Verfügung zu stellen, nicht hinausgekommen ist, obwohl gerade die Rentenversorgung mit ihren dauernden Verpflichtungen bei Weitem höhere Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Beitretenden stellt, als die mit einfacheren Verhältnissen und lediglich vorübergehenden Unterstützungen rechnende Krankenversicherung.

Das Gesetz vom 8. Mai 1850 hatte eine Allgemeine Altersrentenkasse geschaffen, welche unter staatliche Garantie und Leitung gestellt, dem Zweck dienen sollte, durch freiwillige Einzahlungen Altersrenten zu erwerben. Die geringste Einzahlung war auf 5 Frcs., die geringste Rente auf 24 Frcs., die höchste Rente auf 720 Frcs. festgesetzt und der Tarif auf versicherungstechnischen Grundsätzen aufgebaut. Da dieses Gesetz sich ebensowenig bewährte wie das gleichartige französische Gesetz vom 18. Juni 1850, so schritt man wie dort zu weiteren Reformen, welche in dem Gesetz vom 16. März 1865 bezw. einer Novelle vom 1. Juli 1869 und verschiedenen weiteren Verordnungen ihre Lösung fanden. Danach kann jede mindestens 18jährige Person Einzahlungen bei der staatlichen Kasse machen, um eine Leibrentenversicherung einzugehen. Die Renten können sofort fällige oder später fällige sein, und mit Vorbehalt oder ohne Vorbehalt des Kapitals erworben werden, über welche Punkte der Beitretende bei der Einzahlung sich erklären muß. Für aufgeschobene Renten darf der Rentenanfall nur auf das 50. bis 65. Lebensjahr gestellt werden; doch können in Fällen vorzeitiger Invalidität Versicherte, deren Existenz von ihrer Hände Arbeit abhängt, auch sofort in den Genuß der (entsprechend herabgesetzten) Rente eintreten. Stirbt der Versicherte vor oder nach dem Anfall seiner Rente, so wird das von ihm unter Vorbehalt eingezahlte Kapital seinen Rechtsnachfolgern zurückerstattet; im Uebrigen übernimmt die Kasse gegenüber den Familien der Versicherten keine Verpflichtungen. Trotzdem die Mindestbeträge der Einzahlungen und der Renten auf 1 Frc. herabgesetzt, der Höchstbetrag der letzteren auf 1200 Frcs. erhöht, den Hülfsvereinen der Arbeiter beim Einkauf ihrer Mitglieder erhebliche Subventionen und mancherlei Erleichterungen gewährt wurden, so blieb die Betheiligung der Arbeiter doch eine verschwindend geringe, und Ende 1897 gab es im Ganzen nur 3056 Rentner im Genuß von 1 110 797 Frcs. laufender Renten, von welchen 39 weniger als 12 Frcs., 498 zwischen 12 und 24 Frcs., 898 zwischen 24 und 120 Frcs., 466 zwischen 120 und 360 Frcs., 573 zwischen 360 und 720 Frcs. und 582 zwischen 720 und 1200 Frcs. oder welche im Durchschnitt 370 Frcs. betrugen.[4])

Nach Durchführung der Wahlreform (1894) wurden zwar in der neuen Kammer verschiedene Anläufe gemacht, um durch Einführung der Zwangsversicherung zu einer durchgreifenden Reform zu gelangen, indessen wurden dieselben durch die noch dringlichere Reform der Unfallfürsorge einstweilen in den Hintergrund gedrängt.

Die Haftpflicht des Betriebsunternehmers für Unfälle der Arbeiter beim Betriebe regelte sich in Belgien wie in Frankreich nach Artikel 1382—84 des Code civil, wonach ein Jeder nur für den Schaden aufzukommen hat, den er selbst oder seine Angestellten anderen verursachen. Da unter der Herrschaft dieser Rechtsgrundsätze kaum $^1/_{10}$ der industriellen Betriebsunfälle zur Entschädigung gelangten, das Gros der verunglückten Arbeiter und deren Familien also ohne Entschädigung blieben und die Haftschulden der Industrie den Trägern der Armenpflege überbürdet würden, so mußten in dem industriellen Belgien solche Mißstände doppelt fühlbar werden und ein desto lebhafteres Verlangen nach Reformen wachrufen.

Bei diesen Reformbestrebungen zeigte es sich, daß man in Belgien noch mehr als in Frankreich und England einer sozialen Auffassung der Haftpflichtfrage zunächst ganz verständnißlos gegenüberstand, vielmehr an den herkömmlichen juristischen Formeln festklebte und trotz der Erfahrungen anderer Staaten die Frage durch künstliche Rechtsreduktionen zu lösen versuchte. Hierher gehören die zahlreichen Vorschläge, welche im Endergebniß auf die Umkehrung der Beweislast zu Gunsten des Arbeiters oder auf eine Fortbildung des gemeinen Rechts hinausliefen. Aber alle derartigen Versuche, für die übergroße Zahl der Betriebsunfälle, welche durch Niemandes Verschulden herbeigeführt werden, auf dem Boden des Privatrechts — durch Erweiterung oder Umformung der persönlichen Haftpflicht — Deckung zu finden, mußten daran scheitern, daß sie die Preisgebung des Verschuldungsprinzips zur nothwendigen Voraussetzung hatten, mithin zwei einander ausschließende Grundsätze zu verschmelzen suchten.

Erst nachdem die Wahlreform durchgeführt und im Oktober 1894 auf Grund des erweiterten Wahlrechts die Neuwahlen erfolgt waren, kam auch in die sozialpolitische Gesetzgebungsarbeit ein frischerer Zug. Schon im folgenden Jahr wurde ein besonderes „Ministerium für Industrie und Arbeit" errichtet, in diesem nach französisch-englischem Vorbild ein eigenes „Arbeitsamt" geschaffen und daneben als berathende Körperschaft ein aus Sachverständigen zusammengesetzter „Ober-Arbeitsrath" eingesetzt. Es folgte alsbald eine Reform der Fabrikinspektion und eine Fortbildung der Arbeiterschutzbestimmungen, wobei der Unfall- bezw. Krankheitsverhütung eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet wurde. Dagegen stieß die Regelung der Unfallversicherung immer wieder auf erneuerte Schwierigkeiten, da die von der Zwangsversicherung als der allein befriedigenden Lösung ausgehenden Gesetzes-Vorschläge der Regierung auf das Lebhafteste bekämpft wurden. Eine allgemeine Uebereinstimmung hatte sich wie in Frankreich allmählich nur dahin ausgebildet, daß die „unvermeidlichen Betriebsgefahren" (risques professionnels) in Zukunft nicht mehr den Arbeiter, sondern den Unternehmer belasten sollten; dagegen standen sich hinsichtlich der zu diesem Ziel einzuschlagenden Wege die ältere individualistische und die neuere soziale Richtung, von welchen die erstere die Unfallentschädigungsfrage auf privatrechtlichem, die letztere auf öffentlichrechtlichem Boden lösen wollte, nach wie vor gegenüber.

Unter dem Druck der starken Gegenströmung gegen die geplante Zwangsversicherung ließ die Regierung die bezüglichen Vorentwürfe fallen und den Kammern unter dem 26. April 1898 einen augenscheinlich von der neueren französischen bezw. englischen und dänischen Unfall-Gesetzgebung[5]) beeinflußten Gesetzentwurf zugehen, welcher wie diese von jedem Zwang absieht und im Grunde nichts weiter als eine erweiterte Haftpflicht der Betriebsunternehmer erstrebt.[6]) Nach diesem Entwurf, der sich auf Gewerbe und Handelsbetriebe

---

[3]) Vgl. a. a. O. Heft IV (Frankreich) und Heft V (England).

[4]) Ueber die neuesten Bestrebungen Belgiens auf dem Gebiete der Altersversorgung werden wir demnächst berichten. Die Red.

[5]) Vgl. Note 3 u. Heft I (Dänemark).

[6]) Vgl. Note 1, S. 63 fg. a. a. O.

beschränkt, sollen, wie in Deutschland, alle Unfälle (mit Ausnahme der vom Arbeiter vorsätzlich herbeigeführten) entschädigt werden; dagegen geht der Entwurf beim Ausmaß der Entschädigung von dem irrthümlichen Standpunkte aus, daß die Unfallschäden im Ausfluß des paritätischen Arbeitsvertrags von beiden Parteien gleichmäßig zu tragen seien, so daß der verunglückte Arbeiter nur die Hälfte der infolge des Unfalls erlittenen Lohneinbuße durch den Unternehmer ersetzt erhalten soll. Andererseits soll die Unfallentschädigung schon mit der 3. Woche nach dem Unfall beginnen, indem die Fürsorge für die ersten beiden Wochen den Arbeitern selbst bezw. deren Hilfsvereinen überlassen wird. Im Uebrigen sieht der Entwurf im Gegensatz zur deutschen, österreichischen und italienischen Gesetzgebung von jedem Versicherungszwang ab und begnügt sich nach dem Vorgange der neueren französischen und englischen Gesetzgebung im Wesentlichen mit einer bevorzugten Entschädigungsforderung des Arbeiters gegen den Unternehmer, der unter anderem verpflichtet ist, das Deckungskapital für die Unfallrente entweder bei der staatlichen Altersrentenkasse oder bei einer staatlich zugelassenen Versicherungskasse einzuzahlen. Außerdem gewährt der Entwurf den Unternehmern das Recht, sich freiwillig zu Unfallversicherungs-Genossenschaften zusammenzuschließen und diese (mit staatlicher Genehmigung) zu Trägern der bezüglichen Verbindlichkeiten zu machen; ebenso können die Arbeiter mittels dieser Verbände sich durch entsprechende eigne Beitragsleistungen höhere Entschädigungen sichern. Man hofft auf diesem Wege alle Vortheile der Zwangsversicherung zu erreichen, ohne zu diesem, dem belgischen Volkscharakter angeblich widersprechenden System selbst seine Zuflucht nehmen zu müssen. Endlich sollen Entschädigungsstreitigkeiten in einem beschleunigten Verfahren vor dem Friedensrichter erledigt werden, gegen dessen Entscheidung in wichtigeren Fällen Berufung an das ordentliche Gericht offen steht. Weitere Einzelbestimmungen, so über die Anmeldung und Feststellung der Unfälle, die Entschädigungssätze u. s. w. sind mehrfach der deutsch-österreichischen Gesetzgebung nachgebildet. —

Der Entwurf wurde von der Abgeordnetenkammer einer Kommission überwiesen, doch hat diese ihre Arbeiten nicht abgeschlossen und die inzwischen erfolgten Neuwahlen haben die Situation verändert.

Berlin. Dr. Zacher.

Vorschläge zur Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes. Zwischen der Invaliden- und der Krankenversicherung einen besseren Zusammenhang zu schaffen, hat sich als ein Bedürfniß herausgestellt, dem die Regierung schon in der nächsten Session des Reichstages durch eine Revision des Krankenversicherungsgesetzes entgegenzukommen in Aussicht genommen hat. Nach der sehr eingehenden Studie des Regierungsrathes Dr. Hoffmann in Berlin: Die Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes,*) gaben von den 22 477 Trägern der Krankenversicherung (Gemeinde-Krankenversicherung, Orts-, Betriebs- [Fabriks-], Bau-, Innungs-Krankenkassen und eingeschriebenen Hülfskassen) 1897 nur 2664 eine volle Krankenunterstützung über die 13. Woche hinaus. Die weit leistungsfähigeren Versicherungsanstalten zu verpflichten, den Kassen die durch die Verlängerung der Unterstützungsdauer entstehende Mehrbelastung zu erstatten oder nach 13 Wochen selbst einzutreten, würde die Stellung der Krankenversicherung und ihrer Träger im Rahmen der sozialpolitischen Gesetzgebung unerwünscht zurückdrängen, von anderen Uebelständen zu geschweigen. Nach Ansicht von Hoffmann, der wir beipflichten, wird es deshalb die wesentlichste Aufgabe der Reform sein müssen, leistungsfähige Träger der Krankenversicherung zu schaffen, denen nicht nur eine Verlängerung der Unterstützungsdauer, sondern auch eine gesteigerte Fürsorge für die Erkrankten zugemuthet werden kann. Die beabsichtigte Erweiterung der Arbeiterversicherung auf das Gebiet der Wittwen- und Waisenversorgung spricht unter anderen Gründen gegen eine Erhöhung der Beiträge, die mit einer allgemeinen Verlängerung der Unterstützungsdauer auf 26 Wochen verbunden sein würde. Um diese zu vermeiden, im Interesse einer Hebung der Leistungsfähigkeit der Kassen sowie zur Vereinfachung des übermäßig zersplitterten Kassenwesens, wird vorgeschlagen, die Gemeinde-Krankenversicherung fortfallen zu lassen und allgemeine Ortskrankenkassen für alle im Bezirk einer oder mehrerer Gemeinden beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu errichten. Der Vorsitzende und die Beamten der Kassen sollen von der Gemeinde bestellt werden, während die Arbeitgeber unter entsprechender Erhöhung des auf sie entfallenden Antheils zu den Beiträgen über die Hälfte der Stimmen im Vorstand und in der Generalversammlung verfügen sollen. Ohne ein Mitbestimmungsrecht der Versicherten, wie etwa bei den paritätischen Arbeitsnachweisen, dürfte aber das Vertrauen der Kranken fehlen. Auf die Bau- und Knappschaftskassen glaubt der Verfasser nicht verzichten zu können, auf die Betriebskrankenkassen vielleicht die Arbeitgeber nicht; für die schwer zu beseitigenden, wenigst leistungsfähigen Innungskassen schlägt er die Verleihung der juristischen Persönlichkeit vor, damit die Beziehungen zwischen Innung und Innungskrankenkasse klar geregelt werden. Für die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter wird zwar die Durchführbarkeit des Versicherungszwanges betont und derselbe empfohlen, aber — hauptsächlich wohl aus politischen Gründen — die Möglichkeit der Beantragung von Ausnahmen zur Schonung des patriarchalischen Verhältnisses und Entlastung der Arbeitgeber ins Auge gefaßt. Mit dem Versicherungszwang für land- und forstwirthschaftliche Arbeiter untrennbar verbunden ist der für das Gesinde. Durch Dienstboten-Abonnements u. s. w. würden städtische Herrschaften die Befreiung ihres Gesindes davon erlangen können. — Eine „Lösung" der Arztfrage im Rahmen des Gesetzes vollständig nach den Forderungen der Aerztetage hält der Verfasser für nicht möglich und ebenso wenig vor einer reichsgesetzlichen Regelung des Apothekenwesens die der Apothekerfrage, wiewohl eine Aenderung wünschenswerth wäre. Betragen doch die Ausgaben der Krankenkassen für Arzeneien nicht weniger als den sechsten Theil aller. Die Erhöhung der Leistungen würde sich auf eine Weitergewährung der ärztlichen Behandlung, des Krankengeldes, dessen Erhöhung, die Familienunterstützung, die Verpflegung der Familienangehörigen in Krankheitsfällen, die Erhöhung des Sterbegeldes, Gewährung desselben auch beim Tode der Ehefrau oder der Kinder u. s. w. erstrecken. Der Verfasser schließt mit den Worten: „Die Ausdehnung des Versicherungszwanges ist in der Hauptsache eine Zweckmäßigkeitsfrage, deren Entscheidung wesentlich von der Erwägung beeinflußt wird, daß bei dem engen Zusammenhange zwischen der Invalidenversicherung und der Krankenversicherung eine gleichmäßige Gestaltung des Kreises der Versicherten erwünscht und daß es nach der Natur der Versicherung eher gerechtfertigt ist, den Kreis der gegen Krankheit versicherten Personen weiter zu ziehen als umgekehrt. Da auch die Ausdehnung der Unfallversicherung auf alle gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen schließlich nur eine Frage der Zeit ist, so dürfte die Erweiterung des Kreises der versicherungspflichtigen Personen bei der Krankenversicherung aller Voraussicht nach nicht mehr aufgeschoben werden. Organisatorische Bedenken, die bei der Unfallversicherung hindernd im Wege stehen, fallen hier fort."

*) Sonderabdruck aus dem Preuß. Verwaltungsblatt. Berlin W. 8, Carl Heymanns Verlag.

Die österreichischen Krankenkassen 1898. Nach den vorläufigen Ergebnissen der österreichischen Statistik über die erfaßten 3265 Arbeiterkrankenkassen (569 Bezirkskrankenkassen, 1361 Betriebs-, 4 Bau-, 865 Genossenschafts-, 129 Vereins- und 337 Lehrlings-Krankenkassen) waren 1898 durchschnittlich 2 349 745 Personen, darunter 504 183 weiblichen Geschlechts versichert. Die Zahl der nichtversicherungspflichtigen Kassenmitglieder ist mit zusammen 112 644 ausgewiesen. Bei einer Gesammteinnahme von 21 516 290 fl. wurde ein Ueberschuß zu Gunsten des Reservefonds erzielt, welcher 7,11 % der laufenden Kassenbeiträge gleichkommt, eine Besserung gegen das Vorjahr um rund ½ %. — Die Zahl der Erkrankungen und Entbindungen zusammen, sohin aller Unterstützungsfälle, beträgt 1 178 552 mit 20 477 265 Kranken- bezw. Unterstützungstagen. Sterbefälle gab es 21 348. Von 100 Mitgliedern erkrankten also durschschnittlich 38,3, während die Zahl der auf 100 Mitglieder durchschnittlich entfallenden Erkrankungen überhaupt 48,1 beträgt. Dazu kommen noch auf je 100 weibliche Mitglieder 9,54 Entbindungen. Auf ein männliches Mitglied entfallen 8,06 Krankentage; auf ein Mitglied überhaupt, was zugleich den Maßstab für Morbilität des Berichtsjahres bildet, 8,71. Die durchschnittliche Dauer eines Krankheitsfalles beträgt 17 Tage. Das Sterblichkeitsprozent beziffert sich mit 0,91. . Die durchschnittlichen Kosten eines Krankentages stellten sich 1898 auf 0,84 fl., wovon 0,52 fl. auf Krankengeld, 0,15 fl. auf ärztliche Hülfe, 0,11 fl. auf Medikamente und 0,06 fl. auf Spitalskosten entfallen. Die Veränderungen gegen das Vorjahr sind geringfügig.

Die Frage der Altersversicherung in Frankreich. Das französische Parlament beschäftigt sich bereits seit längerer Zeit mit der Idee der Schaffung einer Arbeiteraltersversorgung. In der letzten Legislaturperiode kam es nur bis zur Berichterstattung des Ausschusses, der eine fakultative Altersversicherung mit Staatshilfe vorschlug. Nunmehr hat auch die sozialpolitische Kommission des neuen Parlamentes ihren Bericht in dieser Angelegenheit erstattet. Ihre Vorschläge gipfeln in der Schaffung einer obligatorischen Arbeiteraltersversicherung, die in einer größeren Zahl von Regionalkassen dezentralisirt werden soll. Der Entwurf, den die Kommission empfiehlt, bestimmt der Hauptsache nach Folgendes: Jeder Arbeiter

oder Angestellte, sei es in einem Handels-, Industrie- oder landwirthschaftlichen Betriebe französischer Nationalität hat das Recht auf den Bezug einer Altersrente, sobald er sein 65. Lebensjahr zurückgelegt hat; desgleichen kann er sich auf den Sterbefall zu Gunsten seiner Angehörigen auf ein Kapital von 500 Francs versichern. Dagegen hat sich jeder Arbeiter — obligatorisch — einen Lohnabzug gefallen zu lassen und zwar von 5 Centimes per Arbeitstag, wenn er unter 18 Jahre alt ist oder sein Tagelohn weniger als 2 Francs beträgt, und von 10 Centimes, wenn er über 18 Jahre alt ist oder sein Tagelohn 2 Francs oder darüber beträgt. Der Arbeitgeber hat an die Versicherungskasse einen gleichen Betrag abzuliefern, wie seine Arbeiter zusammen, und der Staat ergänzt die Einzahlungen soweit, daß die Altersrente eines jeden Einzahlers den Betrag von 360 Francs erreicht, was in den meisten Fällen allerdings ohne staatliche Hilfe erreicht wird, da ja die Einzahlungen frühzeitig beginnen sollen. — Ergänzt soll diese Versicherung durch ein Unterstützungsgesetz werden, das die Gemeinden verpflichtet, ausreichende Fürsorge für ihre in Folge Alters oder Krankheit erwerbsunfähigen und mittellosen Mitglieder zu treffen. — In der Presse begegnen die Kommissionsvorschläge nicht sonderlicher Sympathie; das obligatorische Moment der Versicherung findet keinen Anklang und auch die Belastung von Industrie und Staat wird als zu hoch hingestellt. Professor Beauregard berechnet im „Monde Economique“ die Kosten der Versicherung, die auf den Staat entfallen, gar mit 100 Millionen Francs und den nothwendigen Kapitalsbetrag zur Fundirung der Versicherung — die Kommission sprach sich für das Deckungsverfahren anstatt des Umlageverfahrens aus — mit mehr als 12 Milliarden.

Arbeitsnachweis.

Der Verband badischer Arbeitsnachweise umfaßt nunmehr, nachdem die vom Kreisverband Waldshut neugegründete, früher als Filiale bestehende Anstalt in Waldshut auch beigetreten ist, 12 gemeinnützige Arbeitsnachweis-Anstalten an. Auf der am 23. Mai in Karlsruhe unter dem Vorsitze des Geheimen Oberfinanzrath Fuchs tagenden Verbandsversammlung waren von sämmtlichen Anstalten Vertreter erschienen. Auch nahm der Verwalter der Straßburger Anstalt an der Versammlung als Gast theil. Seitens der Großh. Regierung wohnten 2 Vertreter bei. Von dem Verbandsvorsitzenden wurde eine erfreuliche Zunahme des Geschäftsbetriebs bei allen Anstalten festgestellt. Das Gesammtresultat der Verbandsanstalten ist wie folgt: Die Zahl der offenen Stellen, die im Jahre 1898 71 165 betragen hatte, stieg auf 79 641; im gleichen Zeitraum erhöhte sich die Zahl der Arbeitsuchenden von 67 737 auf 73 421, während die Zahl der eingestellten Personen eine Steigerung von 51 443 auf 58 991 erfuhr. Daraus ergiebt sich, daß im Großherzogthum Baden ein Minus von Arbeitskräften vorhanden war. Dieser Mangel kommt bei den weiblichen Dienstboten am schärfsten, bei den Lehrlingen in fühlbarer Weise zum Ausdruck. Bei den männlichen Arbeitskräften muß in dieser Hinsicht nach gelernten und sogenannten ungelernten Leuten unterschieden werden; auch an ersteren zeigte sich ein Mangel, während an letzteren immer Ueberschuß vorhanden war. Bei allen badischen Arbeitsnachweis-Anstalten ist nunmehr die gesammte Arbeitsvermittelung gebührenfrei; zur Unterhaltung von Mägdeherbergen erheben dagegen 2 Anstalten noch von Dienstherrschaften eine Herbergsgebühr von 30 ₰. Um eine Erhöhung des gegenwärtig 10 000 *M.* jährlich betragenden Staatszuschusses soll nachgesucht werden. Es wurde als wünschenswerth erachtet, daß an den Verbandsversammlungen jeweils auch die Verwalter theilnehmen, um Gelegenheit zu finden, sich über die Verhandlungsgegenstände zu orientiren und einen fruchtbringenden gegenseitigen persönlichen Verkehr zu pflegen. Zur Erreichung dieses Zieles sollen künftig die Reisekosten der Verwalter aus Staats- oder Verbandsmitteln bestritten werden. Auf Grund der in Württemberg gemachten günstigen Erfahrungen wurde seitens der Versammlung lebhaft die Gewährung von Fahrpreisermäßigung für Arbeitsvermittelungen nach auswärts befürwortet und die Großh. Regierung ersucht, mit den Nachbarstaaten hierin gemeinsam vorzugehen. Weitere Berathungsgegenstände bildeten: die Fürsorge für die Verwalter und deren Hinterbliebene; die Organisirung des Fach- und Innungs-Arbeitsnachweises und deren Anschluß an die allgemeinen Arbeitsnachweise; die Einführung einer monatlich oder vierteljährlich erscheinenden eingehenderen Berichterstattung hinsichtlich statistischer und für die Beurtheilung des badischen Arbeitsmarktes sonst wichtiger Ergebnisse rc. Die badische Regierung hat auch auf dieser Verbandsversammlung ihr reges Interesse zur Förderung des gemeinnützigen Arbeitsnachweises zu erkennen gegeben, so daß für den weiteren Ausbau alle Hoffnung gesetzt werden darf.

Städtische Subvention eines privaten Arbeitsnachweises in Leipzig. Auf Anregung der Gemeinnützigen Gesellschaft hatte sich 1898 ein Verein zur Errichtung eines Arbeitsnachweises für ungelernte Arbeiter gebildet; jetzt wurde eine finanzielle Unterstützung sowie die Ueberlassung geeigneter Räume von der Stadt für diese Zwecke erbeten. Die gemeindlichen Kollegien bewilligten die Hergabe eines größeren Zimmers in einem Kommunalgebäude und 3000 *M.* für das 2. Halbjahr 1900. In den Verhandlungen wurde mehrfach beklagt, daß die Stadtverwaltung nicht einen kommunalen Arbeitsnachweis eingerichtet habe.

Genossenschaftswesen.

Die Osnabrücker Tischler-Werkgenossenschaft hat den bisherigen handwerksmäßigen Betrieb ihrer 35 Mitglieder in die Formen des Fabrikbetriebs übergeführt. Zu diesem Zwecke gründeten die Tischlermeister zusammen mit den übrigen Handwerken eine Kreditgenossenschaft, die Handwerkerbank. Hieran schloß sich die Gründung der Tischler-Rohstoff- und Werkgenossenschaft zum gemeinsamen Bezug der Rohstoffe und gemeinsamer Anschaffung und Benutzung der Maschinen. Ein Trockenraum kann unentgeltlich benutzt werden, während für die Benutzung der in einer Maschinenhalle aufgestellten 17 Maschinen im Einzelfalle mäßige Gebühren zu entrichten sind. Das erforderliche Anlagekapital im Betrage von 65 000 *M.* wurde aufgebracht durch einen Vorschuß des preußischen Staates (10 000 *M.*), durch Darlehen bei der Hannoverschen Genossenschaftsbank und bei der Osnabrücker Handwerkerbank. An Geschäftsantheilen (à 300 *M.* in vierteljährlichen Raten von 20 *M.* zahlbar) haben die Genossen 8400 *M.*, an unkündbaren 4 %igen Kapitaleinlagen à 1000 *M.* 15 000 *M.* aufgebracht. Der Gewinn aus dem Holzkonto beträgt 14 622 *M.*, und es konnten an den Holzrechnungen allein 1858 *M.* als Skonto gekürzt werden. Der Reingewinn des Geschäftes betrug 15 678 *M.*, so daß nach Speisung der Reservefonds mit 4100 *M.* noch 4 % Dividende auf die Geschäftsantheile vertheilt und auf beanspruchte Maschinenarbeit und dem Lager entnommene Waaren 11 142 *M.* als Rabatt zurückvergütet werden konnten. Aber höher noch als dieser materielle Gewinn ist der moralische Gewinn zu veranschlagen. Die Tischlermeister fühlen sich frei und unabhängig. Namentlich sind sie der für so manchen tüchtigen Mann verhängnißvoll gewordenen Abhängigkeit von den sogenannten Holzfabrikanten entrissen. Sonst waren sie gezwungen, auf verhältnißmäßig weite Ziele Holz zu entnehmen und zugleich die maschinellen Anlagen der Händler zu benutzen. Sie geriethen dadurch in völlige wirthschaftliche Abhängigkeit, die ihre Energie lähmte und jede weitere Entwicklung ihres Geschäfts fast unmöglich machte. Hier fühlen sie etwas von der alten Handwerksherrlichkeit. Sie sind freie Männer auf eigenem Grund und Boden.

Die Produktivgenossenschaft der Hohlglasperlenarbeiter in Gablonz. Am 6. Mai fand die erste Hauptversammlung der Produktivgenossenschaftlichen Gablonzer Perlenbläser statt. Der hierbei vorgelegte Bericht konstatirt den vollen Erfolg dieser Gründung. Die schwierige Lohnfrage ist sehr befriedigend gelöst worden, der Arbeitslohn hat sich nämlich um 375 % gesteigert: so bei der Müllperle von 2 auf 9½ Kreuzer. Die Beschaffenheit der Waare hat sich ganz erheblich gebessert; während früher mit 10 und 15 % Sekundaperlen gerechnet werden mußte, beträgt dieser Prozentsatz der Produktion blos 1 — 2 %. Der Waarenumsatz hat sich sehr befriedigend gestaltet und die Zahl der Mitglieder stieg von 700 auf 1237. Hervorzuheben ist, daß es der Genossenschaft gelungen ist, die ganze Hohlglasperlenbranche zu saniren, während früher alle Versuche zu Konventionen scheiterten.

Die Glashütte von Albi, das im Anschluß an den großen Glasarbeiterstreit von Carmaux vor vier Jahren gegründete Aktienunternehmen, dessen Antheilscheine sich ausschließlich im Besitze von Arbeiterkorporationen befinden, veröffentlicht ihren sehr befriedigenden Geschäftsbericht für das Jahr 1899. Der Verwaltung ist es gelungen, der anfänglichen finanziellen Schwierigkeiten Herr zu werden und einen günstigen Jahresabschluß zu erzielen. Der Betrieb wurde durch den Bau eines dritten Ofens, der gegen 120 000 Frcs. kostete, beträchtlich vergrößert, die Produktion erhob sich auf 4 053 186 Flaschen, etwa 750 000 mehr als im Vorjahre. Seit Inbetriebnahme des drittens Ofens wird ein Personal von 320 Personen beschäftigt und die Tagesproduktion beträgt ungefähr 35 000 Flaschen. Der Verkauf gestaltete sich lohnend, da die Glashütte trotz der gestiegenen Marktpreise die früheren niedrigen Preise beibehielt und sich namentlich die Kundschaft vieler Konsumvereine erwarb. Das Unternehmen lieferte einen Reinertrag von 17 499 Frcs. Von seinen früheren Anleihen hat es im Jahre 1899 über 60 000 Frcs. getilgt und ist bei einem Gesammtaktiv von 806 372 Frcs. mit etwa 250 000 Frcs. Hypotheken belastet.

Eine sozialistische Genossenschaftsbäckerei in Paris wurde kürzlich gegründet. Das Anlage-Kapital stammt aus einer Schenkung von 100 000 Frcs.

Soziale Hygiene.

Der heutige Stand der Schularztfrage. In dem trefflich geleiteten Organ des Verbandes katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde „Arbeiterwohl", (Redakteur Dr. Hitze) bespricht Dr. med. Blum aus München-Gladbach den heutigen Stand der Schularztfrage, ausgehend von einer kurzen geschichtlichen Uebersicht. Er zeigt, wie durch Untersuchungen von Schulkindern zuerst der große Prozentsatz von Zöglingen festgestellt ist, die an Krankheiten aller Art leiden, von denen ein Theil direkt als Schulkrankheiten zu bezeichnen sind. Solche Untersuchungen umfangreicher Art haben im Frühjahr 1895 in Wiesbaden, ferner in Chicago, in New-York, in Boston u. s. w. stattgefunden und bis zu 74 % Erkrankungen (z. B. parasitische Kopferkrankungen) ergeben. Das Wort Schularzt ist 1877 von Ellinger erfunden worden. Egypten hat seit 10 Jahren Schulärzte angestellt, Kairo wendet für seinen Schularzt ein Gehalt von 12 000 Frcs. auf, dem noch 2 Assistenten mit je 3600 Frcs. zur Seite stehen. Japan besitzt seit 1893 Schulärzte und hat seit 1898 ihre Anstellung für alle öffentlichen Schulen angeordnet. Amerika und England hat sie gleichfalls. Schulärzte hat man gefordert in Innsbruck 1869, in Breslau 1874, in Graz 1875, in Nürnberg 1877, in Genf 1882 und in Wien 1887. 1897 hat sich der deutsche Aerztevereinstag in Eisenach dafür ausgesprochen. In Leipzig, Dresden, Nürnberg, Wiesbaden, Königsberg ist die Lehrerschaft überzeugt worden, daß ihre Schulärzte keine ihr Wirken durchkreuzende und ihre Autorität bedrohende Polizeiärzte, sondern Mitarbeiter an der gemeinsamen großen Aufgabe einer tüchtigen Erziehung seien. Das Kultusministerium und eine Reihe Regierungen haben sich für die Einrichtung erklärt, der Regierungsbezirk Düsseldorf ist vorangegangen. In der Rheinprovinz haben 19 Städte eine günstige Stellung zur Frage eingenommen, 7 Städte schon die Untersuchung der neu aufzunehmenden Kinder und zwei bereits viermalige Untersuchung eingeführt. Mehrere Städtetage haben den Nutzen dieser Einrichtung anerkannt. Der Verfasser kommt zum selben Resultat wie der Ministerialkommissar über die Schuleinrichtung in Wiesbaden: „Die bisherigen Erfahrungen haben bewiesen, daß die Anstellung von Schulärzten für Volks- und Mittelschulen einen nicht zu unterschätzenden Nutzen für die Schule und die Schüler bietet, daß dieselbe mit den Schulzwecken wohl vereinbar und unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen wie in Wiesbaden ohne größere Schwierigkeiten praktisch durchführbar ist. Insbesondere ist hervorzuheben, daß die bekannten gegen den Schularzt erhobenen Bedenken, die man auch in Wiesbaden gehegt hatte, durch die Erfahrung nicht bestätigt worden sind."

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Vergleich in einem Arbeitskampf der Stuckateure vor dem Berliner Gewerbegericht. Das Gewerbegericht Berlin trat am 29. Mai unter dem Vorsitze des Gewerberichters Dr. Gerth zusammen, um einen Vergleich zwischen der Firma J. und ihren Arbeitern anzubahnen. Dort war es zu einem Ausstand gekommen, weil die Arbeiter mit zwei Kollegen wegen unsolidarischen Verhaltens nicht zusammen arbeiten wollten. Darauf setzten die vereinigten Arbeitgeber die 22 Streikenden auf die schwarze Liste. In der Verhandlung vor dem Einigungsamt machte der Vorsitzende einen Vergleichsvorschlag, der von beiden Parteien angenommen wurde; er lautet folgendermaßen:

Die Aussperrung wird aufgehoben und die schwarzen Listen werden zurückgenommen. Die Arbeiter werden seitens des Herrn J. zu den vor der Sperre geltenden Bestimmungen, und zwar 8½ stündige Arbeitszeit und 7 ℳ Minimallohn, wieder eingestellt. Von beiden Vertretungen werden je drei Mitglieder zu einer Kommission gewählt, die bei jeder Lohndifferenz und bei sonstigen Streitfragen in Thätigkeit tritt. Kommt in der Kommission keine Einigung zu Stande, so bleiben den Parteien weitere Schritte vorbehalten. Maßregelungen dürfen von keiner Seite vorgenommen werden.

Vergleich in einem Maurerausstand zu Fulda. Aus Fulda wird uns geschrieben: Die seit dem letzten Winter auf christlicher Grundlage organisirten Maurer Fuldas traten mit dem Beginn der diesjährigen, dort sehr lebhaften Bauperiode in eine Lohnbewegung ein. Da sie mit den Meistern eine Einigung nicht erzielen konnten, brach am 13. Mai ein Ausstand aus, an dem sich etwa 100 Maurer betheiligten. Die Forderungen der Arbeiter bestanden hauptsächlich in Erhöhung des Stundenlohnes von 34 auf 40 ₰, Abschaffung der Akkordarbeit, Aufhebung der Kündigung und Regelung des Lehrlingswesens. Mehrfache Bemühungen, den Ausstand zu beseitigen, waren erfolglos, da die Arbeitgeber die gestellten Forderungen für unannehmbar erklärten, die Arbeiter jedoch auf ihnen beharrten. Unter dem Vorsitze des Oberbürgermeisters Dr. Antoni fanden verschiedene Verhandlungen zur Herbeiführung einer Einigung zwischen beiden Parteien statt, die am 29. Mai zu folgendem Vergleiche führten:

Die ausständigen Maurer und Handlanger nehmen die Arbeit zu den alten Lohnsätzen wieder auf. Die Arbeitgeber verpflichten sich aber vom 1. Juli 1900 ab bei entsprechender andauernder Leistung den Maurern einen Stundenlohn von 37 ₰ für die 1. Klasse, von 34 ₰ für die 2. Klasse, von 31 ₰ für die 3. Klasse zu bezahlen. Der Lohn für Junggesellen unterliegt der freien Vereinbarung. Die Feststellung der Lohnklassen erfolgt auf Vorschlag der verantwortlichen Poliere. Die Arbeitszeit im Sommer wird auf elf Stunden wie seither festgesetzt; die Arbeitszeit im Winter wird besonders vereinbart. Für Ueberstunden, welche vom Arbeitgeber angeordnet werden, wird eine Zulage von 20 % des Stundenlohnes festgesetzt. Nacht- und Sonntagsarbeit, welche nur in ganz besonders dringenden Fällen stattfinden darf, wird besonders und zwar erstere mit 50 %, letztere mit 100 % Aufschlag vergütet. Bei Akkordarbeit ist der Arbeitgeber gehalten, auf Verlangen des Arbeiters mit diesem einen schriftlichen Vertrag abzuschließen, aus welchem der Gegenstand des Akkordes, der Akkordsatz sowie der Zeitpunkt der Abrechnung genau zu ersehen ist. Auf jeder Baustelle muß eine wind- und wetterfeste Baubude, welche im Winter heizbar einzurichten ist, errichtet werden. Ebenso muß ein ordnungsmäßiger Abort errichtet werden. An der gesetzlichen 14tägigen Kündigung wird beiderseits festgehalten; doch verpflichten sich die Arbeitgeber, in den Abkehrzetteln die bisherigen Mittheilungen über den bisher gezahlten Lohn, sowie ob der betreffende Arbeitnehmer ordnungsmäßig entlassen ist, fortzulassen. Maßregelungen von Arbeitnehmern dürfen aus Anlaß des gegenwärtigen Streiks nicht vorgenommen werden.

Ebenso verpflichten sich die Arbeiter, die, welche sich nicht am Streik betheiligt haben, sowie die von auswärts gekommenen Arbeiter, in keiner Weise zu belästigen. Es wird eine Kommission bestehend aus 7 Arbeitgebern und 7 hier beschäftigten Arbeitnehmern, sowie je 7 Stellvertretern gebildet, welche unter dem Vorsitze einer noch näher zu bestimmenden Person zusammentritt, und über alle Streitigkeiten, welche aus diesem Vertrage oder überhaupt aus dem Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitern entstehen, durch Schiedsspruch zu entscheiden hat. Dem Schiedsspruche muß sich sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeiter fügen. Bis zur Entscheidung der Kommission dürfen weder Sperren verhängt noch Streiks proklamirt noch auch Aussperrungen verfügt werden. Nach der Entscheidung der Kommission darf von vorstehenden Zwangsmaßregeln nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn dem Schiedsspruche seitens der Gegenpartei nicht Folge geleistet wird. Seitens der Kommission wird alsbald eine Normalarbeitsordnung ausgearbeitet, welche für sämmtliche Geschäfte des Arbeitgeberverbandes maßgebend sein soll. Vorstehender Vertrag gilt bis zum Schlusse des Jahres 1901. Wird drei Monate vor Ablauf des Vertrages nicht von einer Seite der Vertragschließenden gekündigt, so läuft er mit je vierteljähriger Kündigungsfrist weiter.

Hiermit hat der Ausstand sein Ende gefunden.

Ausgleichsvorschläge im Genter Spinnerstreik. Von den ausständigen Arbeitern um seine Vermittelung gebeten („Soziale Praxis" Sp. 873) hat der belgische Arbeitsminister persönlich in Gent mit den Fabrikanten unterhandelt. Daraufhin hat der Minister dem Ausstandsausschusse der Genter Weber folgenden Vorschlag unterbreitet: Der Genter Industrie- und Arbeitsrath wird einberufen und ihm werden die Arbeiterforderungen unterbreitet: Lohnerhöhung um 20 v. H. und Herabsetzung der Arbeitszeit auf 10 Stunden. Dem Industrie- und Arbeitsrath werden für diese Berathung beigegeben eine gleiche Anzahl bevollmächtigter Vertreter der Arbeitgeber und der ausständigen Weber. Die Ausständigen haben den Vorschlag des Ministers einstimmig angenommen. Die Arbeit wird bis zur Entscheidung nicht wieder aufgenommen.

Literarische Anzeigen.

Eltern- und Volksunterhaltungsabende. Ein Handbuch für alle Volksfreunde, herausgegeben von Gottfr. Ehrecke, Mittelschullehrer in Bernau und Friedrich Hammermann, Rektor in Oranienburg. 1. Heft: Ueber Körperpflege der Kinder. — Erziehung in Haus und Schule. Preis 70 ₰. — 2. Heft: Aus der Geschichte der Erziehung: Preis 80 ₰. — 3. Heft: Geschichtliches und Geographisches. Preis 90 ₰. — 4. Heft: Klänge aus dem deutschen Gemüthsleben. — Ueber musikalische Darbietungen an Unterhaltungsabenden. — 26 Programme für Volksunterhaltungsabende. Preis 1,20 ℳ. Breslau, Ferdinand Hirt.

Leipzig, Verwaltungsbericht der Stadt Leipzig für 1898.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ernst Francke in Berlin W., Bayreutherstraße früher 29, jetzt 40

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

IX. Jahrgang. Berlin, den 14. Juni 1900. Nummer 37.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstr. früher 29, jetzt 40. Professor Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die neuen Unfallversicherungsgesetze.

Die am 26. Mai im Reichstage zu Ende geführte Berathung der Unfallreform bedeutet für unsere sozialpolitische Entwickelung einen wichtigen und erfreulichen Abschnitt. Es geht doch wieder vorwärts mit der Arbeiterfürsorge, es ist doch bei allen Parteien, wenn auch natürlich in den mannigfaltigsten Abstufungen, das Bestreben nach weiterer Ausgestaltung des Baues der deutschen Versicherungsgesetzgebung vorhanden, und es wäre übel angebracht, bei einer Besprechung des nun vorliegenden Ergebnisses sich im Wesentlichen auf Klagen über dasjenige zu beschränken, was noch nicht erreicht ist und der Zukunft als wünschenswerth vorbehalten bleibt. Es ist dazu um so weniger Grund vorhanden, als der Reichstag nach sehr eingehenden Verhandlungen in der Kommission und im Plenum den Abänderungsgesetzen einmüthig zugestimmt und damit bekundet hat, daß niemand es verschmäht, zu der beabsichtigten Verbesserung des Zustandes im deutschen Arbeiterrechte die Hand zu bieten. Auch die sozialdemokratische Partei hat sich, ebenso wie vor Jahresfrist bei dem Umbau der Invalidenversicherung, zu dieser Auffassung bekannt. Möge diese Thatsache eine glückliche Vorbedeutung für die Zwecke sein, welche die Reform verfolgt. Bei der praktischen Handhabung in den Berufsgenossenschaften, den Schiedsgerichten und dem Reichs-Versicherungsamt ist es von hervorragender Wichtigkeit, wenn die zur Mitwirkung berufenen Vertreter frei von aller verbitterten und verbitternden Einseitigkeit sich zu gemeinsamer, nutzbringender Thätigkeit vereinigen.

Wenden wir uns nun dem gesetzgeberischen Werke und seinen Einzelheiten zu, so bildet die Grundlage das „Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze“, das in seinem Eingangsparagraphen die übrigen Gesetze als Anlagen erwähnt und in den sonstigen Vorschriften mit umfaßt, so daß man es treffend das „Mantelgesetz“ genannt hat.

Dieses Mantelgesetz enthält für die Schiedsgerichte eine außerordentlich einschneidende Neuerung: Die Entscheidung von Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche auf Grund der Unfallversicherungsgesetze erfolgt fortan nicht mehr durch besondere Schiedsgerichte dieser oder jener Berufsgenossenschaften und ihrer örtlichen Sektionen, sondern sie wird allgemein den für die Invalidenversicherung bestehenden Schiedsgerichten übertragen, die den Namen „Schiedsgericht für Arbeiterversicherung“ erhalten. Damit ist ein bedeutsamer Schritt auf dem Wege gethan, dessen Ziel die Einheitsversicherung bildet. Selbst diejenigen, von denen die einstige Erreichung dieses Endziels nicht für möglich gehalten wird, können nicht in Abrede stellen, daß bei den örtlich begrenzten Schiedsgerichten die Auswahl geeigneter Vorsitzender, die schnelle Erledigung der Streitfälle und das persönliche Erscheinen der Parteien in den Terminen verhältnißmäßig geringen Schwierigkeiten begegnet. Zu der Besorgniß, daß den Beisitzern häufig die nöthige Sachkunde bei Unfällen aus fremden Berufszweigen fehlen würde, ist nach den bisherigen Beobachtungen kaum genügender Grund vorhanden, wenn man bedenkt, daß z. B. auch die Gewerbegerichte meistens nicht nach Fachkammern zu urtheilen pflegen, sondern ihre Beisitzer ohne Schaden für die Sachbehandlung in gleichmäßiger Reihenfolge zuziehen.

Für den Fall aber, daß die Umstände eine Ausnahme erwünscht erscheinen lassen sollten, ist dem Gerichtsvorsitzenden und bei seiner Weigerung dem Schiedsgerichte selbst die Befugniß gegeben, auf Antrag der Berufsgenossenschaft oder eines Entschädigungsberechtigten Beisitzer aus Betrieben der betreffenden Art außer der Reihe mitwirken zu lassen. Es beweist eine besondere Rücksichtnahme, wenn ferner bestimmt ist, daß bei der Verhandlung über Unfälle der Land- und Forstwirthschaft sowie des Bergbaubetriebes stets Beisitzer eines dieser Berufszweige zuzuziehen sind, falls nicht Ausnahmeverhältnisse eine Abweichung von dieser Regel rechtfertigen.

Eine Neuerung bringt das Gesetz sowohl dem Aerzte- wie dem Anwaltstande. Alljährlich wählt das Schiedsgericht nach Anhörung der zuständigen ärztlichen Vertretung diejenigen approbirten Aerzte aus, welche regelmäßig als Sachverständige in den Terminen zugezogen werden sollen. Diese Einrichtung wird bei sachgemäßer Handhabung den erhofften Erfolg bringen und einen Stamm von Aerzten heranbilden helfen, deren Erfahrung auf dem Gebiete der sozialen Heilkunde für alle Theile von größtem Werthe sein muß. Den Rechtsanwälten aber bietet die Bestimmung, daß ihre Gebühren im Verfahren vor den Schiedsgerichten und dem Reichs-Versicherungsamte durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths festgesetzt werden, eine bessere Gewähr als bisher für angemessene und gleichmäßige Beachtung ihrer Interessen, während auf der anderen Seite die rechtsschutzbedürftigen Laien gegen übertriebene Honorarforderungen gesichert sind.

Die Reichsregierung und ein großer Theil der Reichstagsmitglieder beabsichtigten ursprünglich den Rahmen der berufsgenossenschaftlichen Thätigkeit in der Richtung zu erweitern, daß die

Organisation des Arbeitsnachweises mit hineingezogen werden konnte. Es ist das Verdienst des Abgeordneten Rösicke (Dessau), daß noch in letzter Stunde diese Bestimmung, deren Tragweite schwer zu übersehen und von der eine Schädigung der immer mehr aufblühenden Gemeinde- und Vereinsarbeitsnachweise zu befürchten war, bei der dritten Lesung ausgemerzt wurde. Die Einführung von Haftpflichtversicherungen für die Mitglieder der Berufsgenossenschaften verspricht dagegen namentlich für Kleingewerbetreibende und Landwirthe eine Maßregel von großem Nutzen zu werden, auch wenn die Theilnahme freiwillig bleibt.

Die Einzelgesetze, auf die das Mantelgesetz verweist, sind: das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz, das an die Stelle des bisherigen Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 treten soll; das Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirthschaft (statt des Landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886); das Bauunfallversicherungsgesetz (statt des gleichnamigen Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887); das Seeunfallversicherungsgesetz (statt des gleichnamigen Reichsgesetzes vom 13. Juli 1887); endlich das Reichsgesetz, betreffend Unfallfürsorge für Gefangene, das eine bisher vorhandene Lücke ausfüllt.

Das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz hat nicht alle Hoffnungen erfüllt, die an seine Vorbereitung geknüpft wurden. Die Regierung ist hinter ihren eignen, vor sechs Jahren gemachten Vorschlägen erheblich zurückgeblieben und hat die Ausdehnung des Unfallversicherungszwanges auf das Handwerk, das Gesinde und die öffentlichen Betriebe und Anstalten wegen der Schwierigkeit der Organisation einstweilen für unthunlich erklärt. Immerhin sind zahlreiche Gruppen fortan der Zwangsversicherung unterworfen, die bis jetzt gänzlich oder theilweise ausgeschlossen waren: die gewerblichen Brauereien, die Baubetriebe (auch wenn der Unfall nicht bei einer Bauarbeit, sondern bei einer anderweiten Thätigkeit erfolgt ist, z. B. der Gehülfe eines Malermeisters, dessen Betrieb sich auch auf Baumalerei erstreckt, zieht sich beim Anstreichen einer Gartenbank eine Blutvergiftung zu), die Schlosser-, Schmiede-, Fensterputzer- und Fleischerei-Betriebe, die Lagereien, die Holzfällungs- oder Transport-Betriebe, welche mit einem Handelsgewerbe verbunden sind, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen steht.

Die Versicherung umfaßt in Zukunft auch die häuslichen und sonstigen Dienste, zu denen versicherte Betriebe neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Arbeitgebern oder deren Beauftragten herangezogen werden. Der Kutscher, der seinen Herrn zu einer nachbarlichen Treibjagd fährt und hierbei verunglückt, erhält also ebenso seine Rente, als wenn er bei einer landwirthschaftlichen Fuhre auf dem eigenen Gute beschädigt worden wäre. Für Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker ist erst bei Ueberschreitung eines Jahresarbeitsverdienstes von 3000 M. (bisher 2000 M.) die Versicherung aufgehoben; ebenso können statutarisch Unternehmer bis zu dieser Höchstgrenze dem Zwange unterstellt werden.

Die Berechnung der Rente ist nach verschiedenen Richtungen hin günstiger gestaltet, obwohl an dem Grundsatze festgehalten wurde, daß für völlige Erwerbsunfähigkeit nur eine Entschädigung in Höhe von 66⅔ v. H. des früheren Arbeitsverdienstes, die sogen. Vollrente, gewährt werden soll. Wenn aber der Verletzte in Folge des Unfalles nicht nur völlig erwerbsunfähig, sondern auch so hülflos geworden ist, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hülflosigkeit die Rente bis zu 100 % zu erhöhen. Zweifelhaften Werth hat die Vorschrift, daß dem Verletzten, der aus Anlaß des Unfalles unverschuldet arbeitslos ist, nach dem Ermessen des Genossenschaftsvorstandes die Theilrente bis zum Betrage der Vollrente vorübergehend erhöht werden kann; mit derartigen, der Nachprüfung des Schiedsgerichts und des Reichs-Versicherungsamts entzogenen Maßregeln steht der Geist des Gesetzes in Widerspruch. Die Praxis wird lehren, welche Geneigtheit zur Anwendung dieser und der ferneren Bestimmung vorhanden ist, wonach die Berufsgenossenschaft schon vor Ablauf der 13. Woche bei Wegfall des Krankengeldes Unfallrente gewähren kann.

Wichtiger ist, daß die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes als Grundlage für Rente und Sterbegeld fernerhin in angemessenerer Weise erfolgt. Der 1500 M. jährlich (früher 4 M. täglich!) übersteigende Betrag kommt mit einem Drittel zur Anrechnung, bei Jugendlichen gilt nach einem in zweiter Lesung vom Reichstage gefaßten Beschlusse auch für die Zeit bis zum vollendeten 16. Lebensjahre der ortsübliche Tagelohn Erwachsener als maßgebend, die Seeleute, einerlei, ob sie zur Schiffsbesatzung gehören oder nicht, sind ebenfalls vortheilhafter gestellt, und bei den in der Land- und Forstwirthschaft thätigen, eine technische Vorbildung besitzenden Personen (Gärtnern, Stellmachern, Schmieden u. dergl.) ist in derselben Weise ihr individueller Lohn an die Stelle des meist erheblich geringeren, behördlich bestimmten Durchschnittssatzes getreten. Voraussichtlich wird diese zweckmäßige Anordnung zu einer nicht unbeträchtlichen Abnahme der Berufungen und Rekurse führen, zu denen die Rentenbewerber bisher oft ihre Zuflucht nahmen, weil sie mit der Höhe der Entschädigung sich nicht begnügen wollten; da die Grundlage der Rente, der Jahresdurchschnittsverdienst, behördlich unangreifbar feststand, so blieb ihnen nur übrig, den von der Vorinstanz angenommenen Grad der Erwerbsbeschränkung als zu niedrig geschätzt zu bezeichnen.

Der Sterbegeldbetrag ist ebenfalls in seiner Mindestsumme von 30 auf 50 M. erhöht, die Rente für Halbwaisen stellt sich auf 20 (statt 15) v. H., Eltern und Großeltern erhalten die Rente nicht nur wenn der Verstorbene ihr einziger Ernährer war, sondern auch wenn er hauptsächlich für ihren Unterhalt gesorgt hatte, den Hinterbliebenen einer Ehefrau, die überwiegend Ernährerin der Familie gewesen war, wird gleichfalls Rente gewährt, auch elternlose bedürftige Enkel haben Anspruch auf dieselbe, und der Rentenempfänger kann auf seinen Antrag da, wo statutarisch die Voraussetzungen hierfür geschaffen sind, Aufnahme in einem Invalidenhause oder einer ähnlichen Anstalt finden.

Bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit ist es jetzt zulässig, dem Entschädigungsberechtigten auf Antrag eine Kapitalabfindung statt der Rente zu gewähren. Da indeß mit dieser Möglichkeit leicht Mißbrauch getrieben werden könnte, ist zum Schutze der rechtlich und geschäftlich ungewandten Betheiligten hinreichend Vorsorge getroffen. Die Abfindung darf nur erfolgen, wenn eine Rente von 15 oder weniger Prozent der Vollrente festgestellt war, und es muß vor der Entscheidung die untere Verwaltungsbehörde sich gutachtlich zur Sache äußern; auch ist der Abzufindende darüber zu belehren, daß er nach Erklärung seines Einverständnisses mit der Abfindung unter keinen Umständen später weitere Ansprüche erheben könne.

Zur Bequemlichkeit für die Rentenempfänger wie für die Zahlstellen wird es dienen, daß die kleinen Renten bis zum Jahresbetrage von 60 M. nicht mehr allmonatlich, sondern vierteljährlich im voraus zu entrichten sind, wenn nicht anzunehmen ist, daß die Rente vor Ablauf des Vierteljahrs wegfallen werde. Im Einvernehmen mit dem Entschädigungsberechtigten kann die Berufsgenossenschaft Zahlung in längeren Zeitabschnitten anordnen. Bei Fortfall des Rentenrechts im Laufe eines Monats, für den schon gezahlt ist, findet keine Rückforderung statt.

Auf den Vorschlag der Regierung, den Berufsgenossenschaften die Einzahlung eines Betriebsfonds für die Centralpostbehörden aufzuerlegen, hat sich der Reichstag nicht eingelassen, da man sich nicht entschließen konnte, zur Entlastung der Reichs- bezw. Staatskasse die Genossenschaften einer Vergünstigung zu berauben, deren sie sich anderthalb Jahrzehnte hindurch erfreut haben.

Ein ferneres Entgegenkommen für die Berufsgenossenschaften ist es, daß ihnen gestattet wird, ihre Bestände in Werthpapieren, die nach landesgesetzlichen Vorschriften zur Anlegung von Mündelgeldern zugelassen sind, sowie in Inhaberpfandbriefen deutscher Hypotheken-Aktienbanken anzulegen, falls diese von der Reichsbank in Klasse I beliehen werden. Eine Schädigung der berufsgenossenschaftlichen Interessen ist von der Neuerung schwerlich zu erwarten, wenngleich die Staats-, Provinzial- und Gemeinde-Anleihen durch die Zulassung des Wettbewerbes jener Grundschuldbanken hier und da gedrückt werden mögen.

Weniger für die gewerblichen Berufsgenossenschaften, die mit verschwindenden Ausnahmen schon Unfallverhütungsvorschriften besitzen, als hauptsächlich für die Berufsgenossenschaften der Land- und Forstwirthschaft ist die Vorschrift bedeutsam, daß sie auf Verlangen des Reichs-Versicherungsamts verpflichtet sind, Unfallverhütungsbestimmungen zu erlassen. Der Entwurf und die nähere Ausgestaltung bleibt selbstverständlich in erster Reihe Sache der unmittelbar Betheiligten, doch ist auch für die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften fortan die Anhörung von Arbeitervertretern aus den zuständigen Schiedsgerichten vorgesehen, und die Vorschriften müssen ausdrücklich angeben, in welcher Weise sie zur Kenntniß der Arbeiterschaft gebracht werden sollen.

Was das Feststellungsverfahren bei Entschädigungsansprüchen anlangt, so hat die Reichstagskommission den sehr zweckmäßigen Vorschlag gemacht, dem Entschädigungsberechtigten die Unterlagen, auf Grund deren die Festsetzung der Entschädigung erfolgen solle, durch Vermittlung der unteren Verwaltungsbehörde vorzulegen, die ihn darüber zu Protokoll hören, etwa erforderliche Mittheilungen vornehmen und jedenfalls einen oder mehrere Aerzte zur gutachtlichen Aeußerung veranlassen muß. Es ist im Plenum für diese Fassung, die ein wirksames Gegengewicht gegen die einseitige Unternehmer-Organisation der ersten Instanz bieten sollte, nur schwer eine Mehrheit zu finden gewesen; die Regierungsvorlage überließ es der Berufsgenossenschaft, in welcher Weise sie dem Entschädigungsberechtigten die Unterlagen mittheilen wolle. Auch insofern ist den Wünschen der Kommission Rechnung getragen, als auf Antrag des Verletzten statt des behandelnden, in einem Vertragsverhältnisse zu der Berufsgenossenschaft stehenden Arztes ein anderer Arzt gutachtlich gehört werden muß.

Durchaus ist es zu billigen, daß eine nachträgliche Herabsetzung oder Erhöhung der festgestellten Unfallrente nicht in beliebigen Fristen verfügt oder gefordert werden darf, sondern daß dafür nach Ablauf von zwei Jahren seit der Rechtskraft der ersten endgültigen Entscheidung nur in einjährigen Zwischenräumen die Möglichkeit gegeben ist, falls nicht beiderseitiges Einverständniß über kürzere Fristen erzielt wird. Sobald fünf Jahre seit Rechtskraft der ersten Entscheidung verstrichen sind, ist die Minderung oder Erhöhung der Rente nicht mehr durch den Genossenschaftsvorstand, sondern nur noch auf Antrag durch das Schiedsgericht zulässig, es sei denn, daß auch hier die Betheiligten sich über eine Abweichung verständigen. Damit wird häufigen Prozessen, die zur Plage der Schiedsgerichte und zum Schaden für die ganze Einrichtung geworden sind, der Anlaß genommen.

In Uebereinstimmung mit §. 122 des Invalidenversicherungsgesetzes hat man angeordnet, daß der Genossenschaftsvorstand nach erfolgter Feststellung an die untere Verwaltungsbehörde des Wohnorts des Berechtigten eine Mittheilung über die demselben zustehenden Bezüge machen und etwaige Veränderungen ebenso anzeigen muß. Mit Recht ist Seitens der Regierungsvertreter, als die fragliche Bestimmung in der Kommission von einer Seite angegriffen wurde, darauf hingewiesen worden, daß die Benachrichtigung jener Dienststelle im Interesse einer geordneten Armenpflege als Kontrole unentbehrlich sei. Schon vor Jahren ist bei den Verhandlungen des deutschen Vereins für öffentliche Armenpflege und Wohlthätigkeit über die Einwirkung der Arbeiterversicherung auf die Armenlasten dieselbe Auffassung vertreten gewesen

Die Inkraftsetzung der Novelle erfolgt zum 1. Oktober d. J. Auch hier ist indeß, dem Vorbilde des Invalidenversicherungsgesetzes entsprechend, bestimmt, daß die neuen Vorschriften, insoweit sie für die Berechtigten günstiger sind, Anwendung auf Entschädigungsansprüche aus Unfällen finden sollen, die sich vor dem Inkrafttreten ereignet haben. Vorausgesetzt wird allerdings, daß diese Ansprüche schon nach den bisherigen Unfallversicherungsgesetzen (wenngleich nicht in derselben Höhe oder an demselben Tage beginnend!) begründet waren, und daß vor dem 1. Oktober d. J. noch nicht rechtskräftig über sie entschieden ist. Die Entschädigungsberechtigten werden also gut thun, wenn sie darauf hinzuwirken suchen, daß die endgültige Entscheidung über ihre vor dem 1. Oktober d. J. angemeldeten Ansprüche erst nach jenem Zeitpunkte erfolgt, da sie sich in den meisten Fällen besser dabei stehen. Es ist — zumal da die Ferien einigen Aufenthalt in der Bearbeitung der Streitsachen zu bringen pflegen — nicht anzunehmen, daß die Schiedsgerichte und das Reichs-Versicherungsamt der wohlwollenden Absicht der Gesetzgebung hinsichtlich dieser Uebergangsvorschrift Hindernisse bereiten werden.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ist der Schluß gerechtfertigt, daß die Unfallreform ein gutes, nutzbringendes Werk ist. Alle Parteien haben an demselben, vereint mit den Vertretern des Reichsamts des Innern, deren Mühe und Arbeit wahrlich nicht gering anzuschlagen ist, ihr redliches Maß des Antheils, und das Hauptverdienst des Zustandekommens gebührt wohl dem Kommissionsvorsitzenden Roesicke (Dessau) sowie dem Berichterstatter Trimborn und dem Abgeordneten Dr. Hitze. Hoffentlich findet das nun abgeschlossene Ergebniß im Lande die Aufnahme, die es nach der einmüthigen Genehmigung durch den Reichstag verdient!

Braunschweig. H. von Frankenberg.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Tagung des Evangelisch-Sozialen Kongresses in Karlsruhe.

Während der Kongreß 1898 in Berlin (vergl. „Soziale Praxis" Jahrg. VII Sp. 942) und im Jahre darauf in Kiel (vergl. „Soziale Praxis" Jahrg. VIII Sp. 945) getagt hatte, berief er diesmal zu seiner 11. Jahresversammlung seine Mitglieder und Freunde nach Karlsruhe. Unter dem Ehrenpräsidium von Adolph Wagner-Berlin leiteten Landesökonomierath Robbe und Oberkonsistorialrath Dr. von Braun die Verhandlungen. Der erste Gegenstand der Tagesordnung lautete: „Was muß geschehen, um unsere, der Volksschule entwachsene männliche Jugend stärker als bisher auf die religiösen, nationalen und wirthschaftlichen Aufgaben unseres Volkslebens vorzubereiten?" Referenten waren Professor Baumgarten-Kiel und Professor Troeltsch-Karlsruhe, von denen der erstere namentlich die sittliche und nationale, der zweite die wirthschaftliche Seite der Frage betonte. Nach längerer Debatte wurde folgende Resolution angenommen:

1. Der Kongreß erblickt in der Entfremdung der schulentlassenen männlichen Volksjugend gegenüber dem religiösen und nationalen Gemeinschaftsleben eine Erscheinung, die zum erheblichen Theil auf natürlichen Trieben des erwachenden Selbstständigkeits- und Gattungsbewußtseins der Jugend beruht und darum zu pessimistischen Auffassungen an sich keinen Anlaß bietet. 2. Eine Besserung ist durch planmäßige Fortführung bestehender und Anknüpfung neuer Verbindungen der schulentlassenen Jugend mit den sozialen Bildungen, in der sich das Volksganze gliedert und organisirt, zu erwarten. Bevorzugte Mittel dafür werden sein die den Kirchengemeinden möglichst eng anzugliedernden Jünglingsvereine, sowie die obligatorische und der Jugend das Bewußtsein des Schülerstandes erhaltende Fortbildungsschule. 3. Ohne eine stärkere Bethätigung der Kirchengemeinden an der Volkserziehung und ohne Fortführung einer die Gesinnung der Erwachsenen beeinflussenden stetigen sozialen Reformpolitik wird jede Bemühung, die heranwachsende Arbeiterjugend den zersetzenden sozialdemokratischen Einflüssen allmählich zu entziehen, vergeblich sein.

Die Wohnungsnoth in Stadt und Land (Referenten Pfarrer Lahmann-Hornberg und Landesrath Liebrecht-Hannover) bildete den zweiten Punkt der Verhandlungen. Die Versammlung einigte sich auf nachstehende Erklärung:

Der Kongreß spricht sich für die dringende Nothwendigkeit einer umfassenden und durchgreifenden Reform unserer Wohnungszustände aus, die einen wesentlichen Faktor zur allgemeinen Gesundung unserer sittlichen Verhältnisse bedeutet. Der Kongreß erkennt dabei an, daß eine solche Reform von der bloß privaten und genossenschaftlichen Thätigkeit auf Grund der bestehenden Rechtsnormen nach bisheriger Erfahrung nicht zu erwarten ist; er hofft nur von einem Eingreifen der Gesetzgebung, sei es derjenigen des Reichs oder derjenigen der Einzelstaaten, Abhülfe. Dabei ist er der Ueberzeugung, daß es vor Allem gilt, der Bodenspekulation durch Reform des Rechts wirksam entgegenzutreten.

Nach dem Vortrag des Geschäftsberichts durch Generalsekretär Dr. Rohrbach wandte sich der Kongreß dem dritten und letzten Hauptreferat zu, dessen Thema lautet: „Welche sittlichen und sozialen Aufgaben stellt die Entwickelung Deutschlands zur Weltmacht unserem Volke?" Referenten waren Professor Rathgen-Marburg und Dr. Lepsius-Groß-Lichterfelde. Ihre Ausführungen bildeten die Grundlagen für nachstehende Resolution:

Der evangelisch-soziale Kongreß, unter dem bedeutsamen Eindrucke der für unsere nationale Zukunft wichtigen Flottenbewilligung durch den Reichstag stehend, spricht es als seine Ueberzeugung aus, daß die Berechtigung und die Pflicht Deutschlands, eine Weltmachtstellung zu erringen, in dem Ueberschuß seiner nationalen Kraft und in seiner gesammten kulturellen Entwickelung begründet ist. Der Kongreß hält diese nationale Entwickelung für untrennbar von der Aufgabe, nicht nur die wirthschaftliche Selbstständigkeit Deutschlands zu heben, sondern auch an der Civilisirung und Nutzbarmachung unentwickelter Länder und Völker mitzuwirken. Die Erreichung dieses Ziels stellt an die geistige und sittliche Energie unseres Volkes Anforderungen, welche nur von einer entschiedenen christlichen Gesinnung aus erreichbar ist. Dabei sind vorzugsweise diejenigen Elemente zu pflegen, welche die Kulturbande zwischen unseren ausländischen Erwerbungen und im Auslande lebenden Landsleuten einerseits und dem Mutterlande andererseits stärken (Mission, Kirche, Schule, Wissenschaft, Einfluß der Frau).

Damit war die Tagesordnung erschöpft. Am Abend schloß sich noch eine Spezialkonferenz an, in der unter Leitung der Schulvorsteherin Frl. von Szczepanski-Darmstadt über „die wirthschaftliche Fortbildung der Frau und die Mädchenschule" verhandelt wurde.

Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Frankreich.

Am 30. Mai und 1. Juni verhandelte die Deputirtenkammer über eine Interpellation des sozialistischen Abgeordneten Vaillant betr. die Maßnahmen, welche die Regierung zu ergreifen beab-

sichtige, um dem nach Schluß der Weltausstellung zu erwartenden Arbeitsmangel vorzubeugen. Der Interpellant begnügte sich, so schreibt man uns aus Paris, nicht mit einer einfachen Diskussion der Versorgung der Weltausstellungsarbeiter, deren Anzahl nicht so bedeutend ist, daß nicht ausreichende Arbeitsgelegenheit für sie zu finden wäre, sobald sie aus ihren gegenwärtigen Stellen austreten. Er suchte vielmehr das Problem der Arbeitslosigkeit in seiner Allgemeinheit, in seinem Zusammenhang mit den Wirthschaftskrisen zu erfassen und dauernde und überall anwendbare Abhülfen anzudeuten. Ohne zu lange bei akademischen Untersuchungen über die komplexe Natur des Problems und die Mannigfaltigkeit seiner Ursachen zu verweilen, verbreitete er sich recht ausführlich über die praktische Bekämpfung des Uebels und verlangte, daß die Regierung sich planmäßig damit beschäftige. Unter den möglichen Reformen bezeichnete er eine gleichartige internationale Arbeiterschutzgesetzgebung, zur Ausgleichung der Produktionsverhältnisse (vgl. „Soziale Praxis" Nr. 29), Einrichtung der Arbeitslosenversicherung und die systematische Ausführung der öffentlichen Arbeiten in Staat und Gemeinde als die wirksamsten. Was die zuletzt genannten Maßregeln betrifft, so fand der sozialistische Interpellant rückhaltlose Unterstützung durch den liberalen Deputirten Stanislas-Ferrand, der als Herausgeber einer baugewerblichen Fachzeitung sich die Vertretung der Interessen der Bauunternehmer im Parlamente zur besonderen Aufgabe macht. Beide Redner tadelten gewisse Verzögerungen öffentlicher Arbeiten, für welche die Mittel bereits bewilligt sind und beklagten die Planlosigkeit, mit der die verschiedenen staatlichen Ressorts, die Gemeinden und Departements vorzugehen pflegen, während es doch so leicht wäre, sich gegenseitig in die Hand zu arbeiten und dadurch dem gewerblichen Leben größere Stetigkeit zu verleihen. Vaillant drängte namentlich auch auf eine nach dem Muster Deutschlands anzulegende statistische Erhebung über den thatsächlichen Umfang der Arbeitslosigkeit, um sichere Unterlagen für das Reformwerk zu gewinnen.

Für die Regierung antwortete der Handelsminister Millerand und der Bautenminister Baudin. Millerand berichtete eingehend über die Schritte, die schon im Frühjahr 1899 in seinem Ministerium gethan wurden, um dem mit Vollendung der Ausstellung frei werdenden Arbeiterpersonal neue Beschäftigung zu sichern. Im Verein mit dem Bautenministerium war bei den öffentlichen Behörden eine Enquete über die von ihnen geplanten öffentlichen Arbeiten unternommen und durch Vermittlung des Ausstellungsnachweis ein förmliches Nachweisbureau eingerichtet worden. (Vgl. „Soziale Praxis", Nr. 28 Sp. 724.) Von der internationalen amtlichen Konferenz für Arbeiterschutz, die Vaillant empfohlen, verspricht sich der Handelsminister wenig greifbare Resultate und lenkte die Aufmerksamkeit des Hauses vielmehr auf den in Paris Ende Juli stattfindenden privaten Arbeiterschutzkongreß und das zu gründende private internationale Arbeiterschutzamt, von dessen propagandistischer Aktion er viel Nutzen erwartet. (Ausführlicher hierüber in „Soziale Praxis", Nr. 31.) Sein Bedauern ausdrückend, daß er eine umfassende statistische Aufnahme über den Stand der Arbeitslosigkeit mangels verfügbarer Geldmittel nicht ausführen könne, verwies der Minister weiter auf die mit Hülfe der Gewerkvereine und der städtischen Vermittlungsbureaux im Bulletin des Arbeitsamtes ständig geführte Uebersicht des Arbeitsmarktes. Der damit geschaffene Anfang soll sogar noch großartig ausgebaut werden. Die mit allen Mitteln geförderte Organisation der Arbeiter in den Gewerkschaften wird dem zu gründenden centralen Arbeitsnachweisbureau ermöglichen, seinen Wirkungskreis auf das ganze gewerbliche Leben auszudehnen. Die Unterhandlungen mit dem Verbande der Arbeitsbörsen zur Gründung des Centralbureaux sind bereits eingeleitet. Dasselbe soll alle Nachrichten über den Arbeitsmarkt centralisiren, die Stellenangebote systematisch zusammenstellen und in Form eines Plakates an alle Arbeitsbörsen versenden. Zu mäßigem Preise können sich auch die einzelnen Gewerkschaften darauf abonniren. Das Centralbureau erhält eine Subvention aus den disponiblen Mitteln des Handelsministeriums. Was die Arbeitslosenversicherung betrifft, so wird sich der oberste Arbeitsrath in seiner nächsten Session eingehend mit der Frage beschäftigen. Die permanente Kommission dieser Körperschaft hat bereits mit den bezüglichen Erhebungen begonnen.

Der Bautenminister erwiderte dem Interpellanten zunächst mit dem Hinweis auf den bereits funktionirenden Nachweis für die Weltausstellungsarbeiter, der im Ganzen für 16 000 Personen Stellen angezeigt hat, während die durch die Ausstellungsbeendigung verdienstlos werdende Arbeiterzahl 6000 nicht überschreiten dürfte. An öffentlichen Arbeiten herrscht kein Mangel und es ist überflüssig, nur des Arbeitsmangels Willen große Unternehmungen wie den Zwei-Meer-Kanal auszuführen. Die Verwaltung wird alles thun, um sowohl die bewilligten öffentlichen Arbeiten in geeigneter Reihenfolge in Angriff zu nehmen, als auch durch die Vermittlung des oben erwähnten zu gründenden centralen Arbeitsnachweises den Zustrom der Arbeitskräfte zu regeln.

Die im Anschluß an die Interpellation votirte Vertrauensadresse an die Regierung wurde einstimmig bewilligt.

Gegen unzufriedene Sozialpolitiker wendet sich die halbamtliche „Berl. Korresp.", aber diesmal nicht, wie dies Organ sonst in der Uebung hatte, gegen jene Sozialreformer, die unzufrieden sind, weil es in der Sozialpolitik nicht rasch genug vorwärts geht, sondern gegen jene Kreise, die sich über ein Uebermaß staatlicher Maßnahmen zu Gunsten der Arbeiterbevölkerung beklagen. Die „Deutsche Volkswirthschaftliche Korresp.", in dem sich das Unternehmerthum mit der Scharfmacherei Stelldichein giebt, hatte die Revision der Unfallversicherung und die Novelle zur Gewerbeordnung einer „mit grundlosen Angriffen gegen die Regierung durchsetzten" höchst abfälligen Kritik unterzogen. Diese wird jetzt von der „Berl. Korresp." mit scharfen Worten abgewehrt und zwar, was die Unfallversicherung betrifft, unter Berufung auf den Reichstagsabg. Roesicke-Dessau, dessen Autorität als Großindustrieller und gründlicher Kenner der Verhältnisse allerdings unbestreitbar ist. In Bezug auf die Schutzbestimmungen für die Handelsgehülfen hatte die „Deutsche Volkswirthschaftliche Korresp." die abgebrauchte Beschuldigung erhoben, daß „die kleineren Ladeninhaber, Zwischenmeister und viele andere bürgerliche Existenzen durch die neuen Polizeieingriffe in ihre Sphäre en masse der Sozialdemokratie zugetrieben werden dürften". Hierauf erwidert das halbamtliche Organ: „Für Sozialpolitiker, die nicht von subjektiver Unzufriedenheit erfaßt sind, braucht die Haltlosigkeit dieser Einwände nicht weiter dargelegt zu werden. Bisher haben weder die Sonntagsruhe, noch andere sozialpolitische Gesetze die hier vorhergesagten üblen Folgen gezeitigt." Das ist unsere Meinung stets gewesen, auch zu einer Zeit schon, als die „Berl. Korresp." ihre Waffen gegen uns und unsere Freunde richtete, weil wir die energische Fortführung der Sozialreform verlangten. Wenn die „Berl. Korresp." jetzt einsieht, daß mit einer gewissen Richtung von Unternehmern eine segensreiche Sozialpolitik überhaupt nicht zu machen ist, so wünschen wir nur, daß diese Bekehrung Bestand haben möge.

Staatliche Anerkennung des Buchdruckertarifes in Hessen. Das Tarifamt der Deutschen Buchdrucker hatte u. A. auch bei dem Großherzoglich Hessischen Ministerium des Innern in Darmstadt wegen Vergebung der Buchdruckarbeiten nur an tariftreue Firmen petitionirt. Unterm 30. Mai ging dem Tarifamte nun ein zustimmendes Antwortschreiben des Ministeriums zu, dem außerdem folgender Erlaß beigefügt war:

Zu Str. M. d. J. III 960. Betr. Vergebung staatlicher Buchdruckarbeiten. Darmstadt, am 19. Mai 1900. Das Großherzogliche Ministerium des Innern an sämmtliche unterstehenden Behörden. Wir haben beschlossen, Drucksachen, welche von uns oder unseren Abtheilungen an Privatfirmen vergeben werden, für die Zukunft unter Voraussetzung ihrer Leistungsfähigkeit nur solchen Firmen zu übertragen, welche den deutschen Buchdruckertarif schriftlich anerkannt haben. Zur Unterstützung der von dem Tarifverband verfolgten und als ersprießlich anzuerkennenden Bestrebungen empfehlen wir Ihnen bei Vergebung Ihrer Drucksachen ein gleiches Verfahren, soweit dies unter Berücksichtigung der am Orte Ihres Amtssitzes etwa bestehenden Verhältnisse angängig oder durchführbar erscheint. Den Großherzoglichen Kreisämtern bleibt überlassen, die ihnen unterstehenden Bürgermeistereien entsprechend zu verständigen. Ein Verzeichniß der im Großherzogthum bestehenden Firmen, welche den deutschen Buchdruckertarif schriftlich anerkannt haben, liegt bei. (gez.) Rothe.

Auch im Reich wie in verschiedenen Einzelstaaten hat der Buchdruckertarif amtliche Anerkennung in einzelnen Ressorts gefunden; eine ganz allgemein gültige Einführung, wie nach der obigen Verordnung im Großherzogthum Hessen, ist aber unseres Wissens noch nirgends erfolgt. Sie ist ein neuer Beweis von der oft bewährten sozialpolitischen Einsicht der hessischen Regierung.

Erhebungen im Maurergewerbe Bayerns. Das bayerische Ministerium des Innern hat umfassende Erhebungen über den Stand des Maurergewerbes angeordnet. Die Gemeindebehörden haben folgende Fragen zu beantworten: 1. Wie groß ist die Zahl der in der Gemeinde beschäftigten Maurergesellen und Maurerlehrlinge? 2. Wie viele davon sind außerhalb Deutschlands beheimathet? 3. Wie viele Frauen sind im Maurergewerbe beschäftigt? 4. Wie

viele Maurer finden während der Winterszeit keine Arbeit? 5. Wie viele Maurer nehmen im Winter andere gewerbliche Thätigkeit auf? 6. Wie viele Maurer üben während der Winterszeit eine Erwerbsthätigkeit im Hause aus (z. B. Korbflechten u. a.)? 7. In wie vielen Fällen muß während der verdienstlosen Zeit im Winter die Ehefrau den Verdienstentgang durch einen Nebenerwerb decken und worin besteht dieser Nebenerwerb? 8. Besteht ein Arbeitsnachweis für Maurer? Als Zeitpunkt der Erhebungen ist der Stand der letzten Hälfte des Monats Juni anzunehmen.

Internationale Vereinigung für wirthschaftliche und soziale Studien. Wie uns aus Paris berichtet wird, beabsichtigen die Herren Dr. Maroussem (Paris) und Dr. Schwiedland (Wien) im Anschluß an den internationalen Arbeiterschutzkongreß eine „Union internationale d'enquêtes“ zu begründen. Ihr Zweck wäre, in verschiedenen Staaten Erhebungen über die gleichen wirthschaftlichen und sozialen Fragen zu veranstalten, und überdies die Theilnehmer darüber auf dem Laufenden zu erhalten welche descriptive Monographien überhaupt in den einzelnen Ländern in Arbeit sind. Angemeldet wurden bereits Monographien über die Papierindustrie in Frankreich und in Oesterreich. Das Programm faßt auch die Bearbeitung agrarpolitischer, sozialer und kolonialpolitischer Fragen ins Auge. Indem Schriften über die gleichen Gegenstände in verschiedenen Staaten nach einem möglichst einheitlichen Plane angeregt werden, soll die praktische Bedeutung jeder einzelnen Arbeit erhöht, und ihre Durchführung, vermöge direkter Fühlungnahme der Autoren untereinander und mit dem leitenden Comité erleichtert werden. Die Bedeutung solcher Studien im Hinblick auf die handelspolitischen wie auf die sozialpolitischen Probleme braucht nicht weiter betont zu werden.

Kommunale Sozialpolitik.

Städtisches Beleuchtungswesen Ob das Gas heute schon zu den unentbehrlichsten Bedürfnissen eines Städters, insbesondere auch der minder wohlhabenden und Arbeiterkreise geworden ist, kann zur Zeit noch nicht entschieden werden. Nicht blos die Höhe des Gaspreises spielt hier eine Rolle, sondern auch die Leichtigkeit der Beschaffung und der Verwendbarkeit. Da wirkt es wirklich erfrischend, daß einzelne Städte, wie Charlottenburg und Spandau, in ihren neuen Tarifen zu einfachen Formen zurückgekehrt sind, denen der Einheitspreis für Leucht- und Kochgas zu Grunde liegt, daß sie die Ausbreitung des Gasverbrauchs durch miethweise Ueberlassung von Koch-, Plätt- 2c. und Beleuchtungsapparaten durch die unentgeltliche Einrichtung und durch die Gasautomaten zu fördern suchen und zwar mit Erfolg. Von 1895—97 ist*) in den 41 Städten, die statistisch erfaßt wurden, die gesammte Gasabgabe von 443 über 471 auf 495 Millionen cbm gestiegen, d. h. von 58,9 auf 60,6 und 61,5 cbm durchschnittlich pro Kopf trotz der Verminderung des Gasverlustes in den Leitungen. Rechnet man den Verbrauch für Straßenbeleuchtung, die Ersparniß durch die Gasglühlichtbrenner ab, so bemißt sich die Steigerung des durchschnittlichen Verbrauches pro Kopf von 44,2 über 46,6 auf 48,5 cbm, eine Vermehrung des Bedarfs, der fast ausschließlich auf die hauptsächlich durch Preisermäßigung herbeigeführte Verwendung von Gas zu Koch-, Heiz- und gewerblichen Zwecken zurückzuführen ist. Sie ergab eine Zunahme von 8,7 auf 10,9 und 12,4 cbm pro Kopf, während der Privatverbrauch zu Leuchtzwecken von 35,5 über 35,7 auf 36,1 cbm pro Kopf stieg Freilich dürfte gleichwohl das Lichtbedürfniß in erheblicherem Maße befriedigt sein, da die Glühlichtbrenner eine stärkere Ausnutzung des Gases ermöglichen und die elektrische Beleuchtung ergänzend eingesprungen ist. An die öffentlichen elektrischen Beleuchtungscentralanlagen waren in den statistisch erfaßten Städten — ohne die Anschlüsse für Bahnzwecke — 1896 548 439, Ende 1897 743 095 Hw angeschlossen, also eine Vermehrung von 35,5 %. Von den zur Abendbeleuchtung dienenden Gaslaternen waren 1895 nur 5 % mit Glühlichtbrennern versehen, bis Ende 1897 43,1 %. Die stärkere Intensität dieses Lichtes ermöglichte eine Verstärkung der Beleuchtung ohne erhebliche Zunahme der Laternenzahl, die nur von 19,3 auf 20,5 durchschnittlich auf 1000 Einwohner stieg. — Der Grundpreis des Gases, der vielfach noch erheblich hoch ist und so die allgemeine Verwendung im Haushalt erschwert, schwankt von 13 bis 37 ₰ (Frankfurt a. M.). Der niedrigste Preis geht auf 10 ₰ herab. Wenn auch der Preis des Gases zum Theil von der Entfernung der Stadt von Kohlenrevieren mit abhängig ist, so erscheint uns eine zielbewußte städtische Gaspolitik doch auf eine Herabsetzung des Gaspreises zielen zu müssen und zwar möglichst in der Form eines Einheitspreises.

Eine neue Arbeitsordnung für die städtischen Arbeiter in München, die mehrfache Verbesserungen gegen bisher bringt, hat das Stadtbauamt entworfen. Danach wird die Arbeitszeit von 10 auf 9½ Stunden herabgesetzt; in der Zeit vom 16. Oktober bis 11. März, also während 5 Monaten, wird nur 8 Stunden weniger 10 Minuten gearbeitet. Die Entlöhnung wird nach Stunden berechnet. Ständige Arbeiter, d. h. solche, die ein Jahr lang in städtischen Diensten gearbeitet haben, erhalten bei voller Leistungsfähigkeit als Vorarbeiter 53 ₰, als Gehülfen 48 ₰, als Tagelöhner 32 ₰, Frauen 24 ₰. Für die Winterarbeit wird der Stundenlohn um 2 ₰ erhöht. Für die ersten zwei Stunden vor und nach der gewöhnlichen Arbeitszeit werden 25 % und für die weiteren Ueberstunden 50 % Zuschlag gezahlt. Von drei zu drei Jahren werden Zulagen gewährt, bis der Lohn nach 15 Jahren um 10 ₰ pro Stunde über dem Mindestsatze steht. Wochenfeiertage werden halb bezahlt und ebenso militärische Kontrolltage. Bei Friedensübungen wird zur Reichsentschädigung so viel zugezahlt, daß der volle Tagelohn herauskommt. Nach fünfjähriger Dienstzeit kann den Arbeitern für 4 Tage und nach zehnjähriger Dienstzeit für 8 Tage der Lohn fortgezahlt werden, wenn sie aus triftigen Gründen an der Arbeit verhindert sind.

*) Vgl. K. Zimmermann, Beleuchtungswesen in den Jahren 1896/97, Sonderabdr. aus dem VIII. Jahrg. des Stat. Jahrb. deutscher Städte, Verl. von Wilh. Gottl. Korn, Breslau.

Arbeiterbewegung.

Zweiter Kongreß der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.

Zu Pfingsten hat in Frankfurt a. M. der zweite Kongreß der deutschen christlichen Gewerkschaften stattgefunden. Wie schon der erste Kongreß, der voriges Jahr in Mainz tagte, so litt auch der zweite an einigen Unklarheiten. Da es sich indessen um junge Organisationsbestrebungen handelt, dürfte dies in Zukunft anders werden. Jedenfalls hat die christliche Gewerkschaftsbewegung in der letzten Zeit einen derartigen Aufschwung genommen, daß sie reges Interesse verdient. Hat doch dieser Aufschwung bereits innerhalb der alten mehr oder weniger sozialdemokratischen Gewerkschaftsverbände zu bemerkenswerthen Erörterungen geführt.

Die am 1. April d. J. veröffentlichte Statistik der christlichen Gewerkschaften wies 142 204 Mitglieder auf. Inzwischen ist die Zahl auf 152 615 gestiegen, die sich auf 46 Organisationen vertheilen. Wie dem von dem ersten Kongreßvorsitzenden Brust vom Gewerkverein der christlichen Bergarbeiter erstatteten Bericht zu entnehmen ist, waren in Frankfurt 33 Gewerkschaften mit 84 129 Mitgliedern durch 62 Delegirte vertreten. Nicht vertreten waren 13 Organisationen mit 68 486 Mitgliedern, darunter der Verband deutscher Eisenbahnarbeiter Trier, der bayrische Eisenbahnerverband München 2c., während die Verbände der württembergischen und badischen Eisenbahner vertreten waren. Der Vorsitzende hob besonders hervor, daß schon rund 50 500 christliche Berg- und Hüttenarbeiter im Gewerkverein christlicher Bergarbeiter (rund 26 000), im Verband der Berg- und Eisenarbeiter des Siegerlandes (11 500) 2c. organisirt seien, ferner seien über 62 000 christliche Eisenbahner und rund 24 000 Textilarbeiter organisirt. Neben dem Gewerkverein der Ziegler in Lippe (über 1000 Mitglieder) seien noch Centralverbände der Metall-, Holz- und Cigarrenarbeiter gegründet und Centralverbände für die Schuhmacher, Schneider und Metzger in Aussicht genommen. Nachdem auf dem vorjährigen Mainzer Kongreß die Centralverbände als die richtige Organisationsform beschlossen worden sind, tadelte der Vorsitzende die Gründung von lokalen Sonderorganisationen, wobei er besonders auf das Wurmrevier verwies. Es wurde denn auch eine die Centralorganisationen empfehlende Resolution einstimmig angenommen. Nur die Württemberger verlangten eine Frist für den Anschluß an die Centralorganisationen, weil dort die Verhältnisse dies bisher noch nicht gestatteten.*)

Ueber den Ausbau der christlichen Gewerkschaften referirte der Sekretär des Gewerkvereins der Ziegler in Lippe, Ellerkamp, der zweite Vorsitzende des Kongresses. Er empfahl eine einheitliche Leitung durch eine Gewerkschaftskommission nach Art der Hamburger Generalkommission der deutschen Gewerkschaften, die Anstellung eines besonderen Sekretärs und die Einführung eines

*) Vor Beginn der Verhandlungen hatten die Vertreter der Textilarbeiterorganisationen getagt und folgenden Beschluß gefaßt: 1. „Die Neugründung von selbstständigen christlichen Textilarbeiterverbänden ist thunlichst zu verhindern, vielmehr ist Anschluß an die bestehenden Verbände, entsprechend den Landesverhältnissen zu suchen. 2. Wo sich neue Verbände bilden, sind dieselben gehalten, sich der Centrale der christlichen Textilarbeiterverbände anzuschließen. 3. Die Versammlung beauftragt eine Kommission mit der Ausarbeitung eines einheitlichen Statuts für die Centrale der christlichen Textilarbeiterverbände. 4. Die Kommission soll innerhalb eines Monats zusammentreten.“ Ferner wurde mitgetheilt, daß die Vertreter der Schuh- und Lederarbeiterverbände beschlossen, ebenfalls eine Centralorganisation für diese Branche zu schaffen, mit dem vorläufigen Sitz in München.

Verbandsorgangs. In Mainz sei schon eine Gewerkschaftskommission gewählt worden, doch habe dieselbe ihre Aufgaben nicht erfüllen können, weil es an Arbeitskräften und den nöthigen Geldmitteln gefehlt habe. Schließlich wurde einstimmig die Bildung einer neuen Gewerkschaftskommission beschlossen, zu der die einzelnen Berufe nach Möglichkeit Vertreter entsenden. Aus der Mitte der Kommission wird ein Fünferausschuß gewählt, der die geschäftsführende Instanz bildet, deren Thätigkeit von der Kommission überwacht wird. Als Organ der Kommission sollen zunächst zwanglose Mittheilungen aus dem Gewerkschaftsleben dienen; für die Organisationen, die kein Organ haben, werden die in Württemberg erscheinenden „Gewerkschaftsblätter" eingeführt. Zur Leitung der Geschäfte wird ein besoldeter Sekretär angestellt. Die Kosten werden von den Organisationen im Verhältniß ihrer Mitgliederzahl aufgebracht. Zunächst werden für Jahr und Kopf fünf Pfennige erhoben. In Streitigkeiten zwischen den Organisationen und der Kommission soll der Kongreß der christlichen Gewerkschaften endgültig entscheiden. Aus der Debatte wäre besonders hervorzuheben, daß der Arbeitersekretär Giesberts-M.-Gladbach die einheitliche Leitung auch als eine Probe dafür betrachtet, ob die Eisenbahnerverbände der Sache treu bleiben würden. Es müsse Klarheit darüber geschaffen werden, wie weit man sich auf diese Organisationen verlassen könne.

Man verhandelte dann über das Unterstützungswesen, über welches der Gewerkschaftssekretär Braun-München referirte. Die Mitglieder müßten durch ein geregeltes Unterstützungswesen an die Organisationen gefesselt werden. Nothwendig seien: obligatorische Sterbekassen, fakultative Krankengeld-Zuschußkassen, Reise-Unterstützung. Die Arbeitslosen-Unterstützung werde vorläufig der Zukunft überlassen bleiben müssen. Die Krone aller Unterstützungs-Einrichtungen ist für den Referenten eine allgemeine Streikkasse für ganz Deutschland, zu der für Jahr und Mitglied eine Mark gezahlt werden sollte. Materielle Macht sei entscheidend. Eventuell müsse man einen Generalstreik bestehen können. „Die Unternehmer müssen unsere Macht fürchten, sonst sind wir ohne Einfluß. Bis jetzt ist unsere Organisation ein Kartenhaus, das der erste Wind umfegt." Auf einstimmigen Beschluß des Kongresses soll die neue Gewerkschaftskommission das Unterstützungswesen regeln.

Bezüglich der Taktik bei Lohnbewegungen bezw. Streiks wurde folgende Resolution der neuen Gewerkschaftskommission überwiesen:

„Die christlichen Gewerkschaften verwerfen den Streik nicht prinzipiell, sehen aber darin das letzte Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben. Die christlichen Gewerkschaften sehen in dem Lohnkampfe keinen Klassenkampf, vielmehr ein berechtigtes Bestreben der Arbeiterschaft, ihre Arbeitskraft zu einem günstigen Preise zu veräußern, und suchen letzteres möglichst zu erreichen durch friedlichen Ausgleich mit den Arbeitgebern. Da erfahrungsgemäß die durch heftige Lohnkämpfe errungenen Vortheile bald wieder verloren gehen, ist thunlichst auf Abschluß fester Vereinbarungen (Lohntarife) zwischen den Arbeiterorganisationen und den einzelnen Arbeitgebern oder deren Organisation zu dringen, eventuell Einsetzung von Schiedsgerichten zu veranlassen, bestehend aus Vertretern beider Parteien. Um planlose, unvorbereitete Streiks zu verhüten, ist in den Gewerkschaften ein bestimmtes Streikreglement einzuführen, welches die Unterstützung eines Streiks abhängig macht von der Genehmigung des Vorstandes der Gewerkschaft. Ausstände, welche von prinzipieller Bedeutung sind für die christlichen Gewerkschaften oder sonst einen in allgemeinen Verhältnissen liegenden wichtigen Grund haben, sind nach vorheriger Prüfung und Beschlußfassung der Gewerkschaftskommission von der Gesammtheit der christlichen Gewerkschaften zu unterstützen."

In der Debatte betonte Arbeitersekretär Giesberts-M.-Gladbach, daß man in praktischen Fragen mit anderen Organisationen zusammengehen müsse. Die christlichen Gewerkschaften würden der übrigen Arbeiterschaft in ihrem Streben nach Besserung ihrer Lage nicht hindernd in den Weg treten. „Wir wollen, wo sich etwas erreichen läßt für die Arbeiterschaft, treu zu unseren kämpfenden Brüdern stehen. Allerdings erwarten wir, daß wir von der anderen Seite als gleichberechtigt anerkannt werden."

Bezüglich der Verkürzung der Arbeitszeit wurden ohne Debatte folgende Leitsätze der neuen Kommission überwiesen:

„Eine angemessene Verkürzung der Arbeitszeit ist das wichtigste Erforderniß, um dem Arbeiter die Theilnahme an dem Aufschwunge der Kultur, die Pflege des Familienlebens und die Erfüllung seiner religiösen Pflichten zu ermöglichen. Aus diesem Grunde ist 1. ein gesetzlicher Maximalarbeitstag von zehn Stunden für alle Berufe zu erstreben; 2. innerhalb dieser Grenze, entsprechend der Schwere der einzelnen Berufe, durch besondere Gesetze oder durch die Gewerkschaften eine Verminderung der Arbeitszeit auf neun oder acht Stunden zu erstreben; 3. für besonders gesundheitsschädliche Betriebe sind gesetzliche Bestimmungen herbeizuführen über Dauer der Arbeitszeit und entsprechenden Wechsel der Arbeit."

Eine interessante mehrstündige und stellenweise erregte Debatte entspann sich schließlich noch über die Frage der paritätischen oder neutralen Gewerkschaften. Der Verein „Arbeiterschutz" Köln, dessen Vertreter Gegner der neutralen Organisation sind, hatte beantragt, der Kongreß möge sich zu dem „Schlagwort" „paritätische Gewerkschaften" äußern und Klarheit schaffen, ob die christlichen Gewerkschaften nur eine „momentane Nothwendigkeit" seien oder ob ihnen „die Zukunft gehöre", ob die paritätischen oder christlichen Gewerkschaften das erstrebenswerthe Ziel seien. Döring-Köln begründete den Antrag. Er bezeichnete es als mindestens verfrüht, den katholischen Arbeitern paritätische Gewerkschaften in Aussicht zu stellen. In Mainz sei der christliche Charakter der Organisationen festgelegt worden. Die christlichen Gewerkschaften seien im Gegensatz zu den bestehenden gegründet worden, um durch sie die christliche Weltanschauung unter der Arbeiterschaft zu festigen und zu fördern. Es sei kein Schaden für die Arbeiter, wenn es zwei Organisationen gebe, die in ihren Endzielen auseinandergingen, aber in praktischen Fragen zusammenhielten. Für neutrale und allgemeine Gewerkschaften erklärten sich besonders Giesberts, Brust, Pesch-Krefeld und Bärn-Frankfurt, welche nicht nur einem praktischen Zusammenarbeiten mit anderen Organisationen, sondern auch einer völligen Vereinigung mit diesen das Wort redeten, wenn erst die anderen Organisationen Politik und Religion aus dem Spiele ließen und sich zu rein wirthschaftlichen Berufsvertretungen gestalteten. Brust meinte, in die Gewerkschaft gehöre weder die sozialistische noch die christliche Weltanschauung, und Giesberts wagt nicht zu hoffen, daß man nach 50 Jahren die ungläubigen Arbeiter gläubig gemacht habe. Man möge die Dinge nehmen, wie sie sind. Bärn-Frankfurt hielt die christlichen Gewerkschaften nur für ein Uebergangsstadium. Von anderer Seite wurde diesen Ausführungen lebhaft widersprochen, bis schließlich die neue Gewerkschaftskommission beauftragt wurde, die Sache im Gewerkschaftsorgan zur Erörterung zu bringen.

In die neue Gewerkschaftskommission wurden einstimmig folgende 14 Mitglieder entsendet: Berg- und Hüttenarbeiter: Brust (Altenessen), Köster (Frohnhausen), Breidebach (Eiserfeld); Textilarbeiter: Pesch (Krefeld) und Schiffer (Bocholt); Holzarbeiter: Stegerwald (München); Eisenbahner: Martin Neumeyer (Stuttgart); Christliche Gewerkschaftskommission Württembergs: Redakteur Roth (Stuttgart); Arbeiterschutzverband München: Gewerkschaftssekretär Braun (München); Bauhandwerker: Wiedeberg (Berlin); Ziegler: Ellerkamp (Lage); Metallarbeiter: Wieber (Duisburg) und Dame (Neheim); Bekleidungs- und Lebensmittelindustrie sowie den kleineren Verbänden: Hackenberg (Köln-Ehrenfeld). Der preußische Eisenbahnerverband und der bayerische Eisenbahnerverband haben noch je ein Mitglied zur Kommission in Vorschlag zu bringen. Der nächste Kongreß soll in Krefeld abgehalten werden. Zunächst wird man die Thätigkeit der neuen Gewerkschaftskommission abzuwarten haben.

Die Hamburger Gewerkschaften und ihre Kämpfe von 1865 bis 1890.

II. (Schluß aus Nr. 35.)

Mit Anfang der achtziger Jahre wird die Organisationsarbeit von Neuem begonnen. Die Entwickelung läßt sich an folgenden Zahlen erkennen:

Jahr	Zahl der Organisationen	Zahl der Mitglieder	Jahr	Zahl der Organisationen	Zahl der Mitglieder
1880 . . .	8	1544	1886 . . .	52	18 599
1881 . . .	10	1730	1887 . . .	56	18 044
1882 . . .	19	4188	1888 . . .	57	23 012
1883 . . .	28	5348	1889 . . .	64	23 246
1884 . . .	33	6442	1890 . . .	84	30 462
1885 . . .	41	7705			

Die Zahl aller organisationsfähigen in Hamburg beschäftigten Arbeiter dürfte 1882 35 000 und 1890 60 000 betragen haben.

Ganz genau sind diese Zahlen nicht, da die Geschäftsbücher der Organisationen, Abrechnungen, Belege u. s. w. zum größten Theile nicht mehr vorhanden sind. Dennoch aber dürften sie annähernd zutreffen, wobei allerdings auch zu beachten ist, daß nicht alle aufgezählten Mitglieder auch volle Jahresbeiträge zahlten. Zum Vergleiche mit obigen Mitgliederzahlen bringen wir auch noch die der folgenden Jahre bis 1898:

1891: 23 287	1893: 14 431	1895: 11 817	1897: 26 419
1892: 14 789	1894: 12 116	1896: 17 498	1898: 29 388

Die Zahlen nach 1891 sind genau ermittelt worden. Der Rückgang der Mitgliederzahlen und dessen Ursachen sind bereits in

Nr. 44/1895 der „Sozialen Praxis“ behandelt worden. Auf eine damals nicht erwähnte Ursache kommen wir nachher noch zu sprechen.

Solange Hamburg vorwiegend Handelsplatz und Seehafen und die Industrie weniger entwickelt ist, unterscheiden sich auch seine wirthschaftlichen Verhältnisse von denen irgend einer anderen Stadt des Binnenlandes nur sehr wenig.

Für die Hamburgische Rhederei begann mit 1879 ein enormer Aufschwung. Die Ein- und Ausfuhrziffern zeigen seitdem eine stetige Steigerung. In der Geschäftswelt klagte man bis zum Jahre 1886 über niedrige Preise, zu geringen Nutzen, „Ueberfüllung“, „Ueberproduktion“ u. s. w.

Mit dem Jahre 1886 tritt eine entschiedene Wendung zum Besseren ein. Diese Depression dauerte seit 1874! Die Jahre 1887, 1888 und 1889 kennzeichnen sich als Zeiten wirthschaftlichen Aufschwunges und 1890 schon setzt wieder die Depression ein. Für Hamburgs wirthschaftliche und gewerkschaftliche Verhältnisse ist neben 1890 das Jahr 1888 von allergrößter Bedeutung.

Die umfangreichen Lohnbewegungen der Jahre 1887—1889 sind vornehmlich auf das Konto des Jahres 1888 zu setzen. 1888 kam nämlich der Zollanschluß Hamburgs, und der Zollanschluß brachte eine bedeutende Steigerung aller Lebensmittelpreise. Man hat wöchentlich 3—5 M. Mehrausgabe für die Familie herausgerechnet. Wichtige Einzelheiten der Kämpfe von 1885 bis 1890 zu behandeln, ist in diesem Artikel bei der großen Fülle derselben ganz unmöglich. Es sind 112 mehr oder minder große Kämpfe, die geführt worden sind. Eine umfangreiche Spezialnachweisung über Ursachen, Umfang, Dauer, Kosten 2c. für jeden einzelnen Streik und jede Aussperrung, außerdem auch eine genaue Streikbeschreibung sucht diese Dinge erschöpfend zu behandeln. Hier dürften die folgenden Zusammenstellungen genügen. Zunächst eine allgemeine Uebersicht:

Jahr	Zahl der		Zahl aller Konflikte	Zahl der an den Kämpfen betheiligten Arbeiter	Kosten der Kämpfe ohne Berechnung des Lohnausfalles	Resultat der Kämpfe				
	Streiks	Aussperrungen			M.	Gewonnen	Theilweise gewonnen	Verloren	Unentschieden	Unbekannt
1885 . . .	9	1	10	300	6 349,62	5	1	3	—	1
1886 . . .	17	—	17	2 000	38 018,12	8	1	2	3	3
1887 . . .	12	—	12	3 400	60 937,45	9	1	—	—	2
1888 . . .	19	2	21	8 000	247 230,30	8	3	6	1	3
1889 . . .	15	1	16	4 500	93 397,98	10	5	1	—	—
Zusammen .	72	4	76	18 200	445 933,47	40	11	12	4	9
1890 . . .	13	23	36	23 000	967 842,96	3	2	29	1	1
Total . . .	85	27	112	41 200	1 413 776,43	43	13	41	5	10

Hierzu bemerken wir, daß es nicht möglich war, von 38 Konflikten geringeren Umfangs die Kosten zu ermitteln. Es handelt sich hierbei meistens um partielle Streiks und dergleichen von sehr kurzer Dauer und sehr geringer Ausdehnung. Sechs sogenannte „wilde“ Streiks sind darunter, an denen zusammen circa 2000 Arbeiter betheiligt waren. Für die 74 Kämpfe, deren Kosten ermittelt worden sind, stellt sich das Ergebniß folgendermaßen:

Jahr	Kosten der gewonnenen Kämpfe	Kosten der verlorenen Kämpfe	Diese Kosten beziehen sich auf gewonnene Kämpfe	verlorene Kämpfe	Kämpfe, deren Ausgang unbekannt ist	Zusammen
	M.	M.				
1885	?	6 349,62	—	2	—	2
1886	29 021,77	8 996,35	6	3	—	9
1887	60 937,45	—	6	—	1	7
1888	25 762,78	221 467,52	7	6	—	13
1889	90 997,38	2 400,60	9	1	—	10
Zusammen	206 719,38	239 214,09	28	12	1	41
1890	28 148,39	939 694,57	3	29	1	33
Total . .	234 867,77	1 178 908,66	31	41	2	74
	1 413 776,43					

Die thatsächliche Zahl der Streiktage konnte nicht festgestellt werden. Um das zu ermitteln, ist eine genaue Führung der Streiklisten erforderlich. In den seltensten Fällen stand während der Dauer eines Kampfes die Zahl der Ausständigen fest. Selbst schätzungsweise Zahlen anzugeben, erschien nicht rathsam, weil die Zahl der betheiligten Arbeiter und die Dauer eines Streiks nicht entfernt genügen, die positive Zahl der Streiktage zu ermitteln, das kann nur zuverlässig während des Kampfes von Tag zu Tag oder von Woche zu Woche geschehen.

Eine Zusammenstellung der Konflikte von 1885 bis 1890 nach Ursache und Resultat ergiebt folgendes Bild:

Ursache bezw. Forderung der Arbeiter	Zahl der Fälle	Resultat				
		gewonnen	theilweise gewonnen	verloren	unentschieden	unbekannt
Lohnerhöhung u. geregelter Tarif	27	18	5	3	—	1
Verkürzung der Arbeitszeit . .	3	2	—	1	—	—
Beides zugleich	21	10	4	5	1	1
Lohnkürzung	24	8	3	6	3	4
Verlängerung der Arbeitszeit. .	—	—	—	—	—	—
Abschaffung von Kost und Logis beim Meister	1	1	—	—	—	—
Abschaffung der Hausarbeit . .	1	1	—	—	—	—
„ „ Lehrlingszüchterei	1	1	—	—	—	—
Anerkennung der Gewerkschaft .	6	1	—	4	1	—
Arbeitsnachweis	2	1	—	1	—	—
Maifeier 1890	22	—	1	21	—	—
Maßregelungen aus sonstigen Gründen	1	—	—	—	—	1
Ursache unbekannt geblieben . .	3	—	—	—	—	3
Zusammen . . .	112	43	13	41	5	10

Bei den voraufgegangenen Zusammenstellungen ist das Jahr 1890 gesondert für sich aufgeführt. Das hat seinen Grund darin, daß die Kämpfe dieses Jahres anderer Art sind, als die der vorhergehenden Jahre, und deshalb zunächst für sich betrachtet werden müssen. Ein sehr umfangreiches Kapitel ist der 1890er Maibewegung gewidmet, die bekanntlich in Hamburg die schwersten Kämpfe nach sich zog. In erster Linie ist zu beachten, daß die Maibewegung eine mehr politische als wirthschaftliche Färbung bekommen hatte, und daß man diese politisch gewordene Machtfrage auf wirthschaftlich-gewerkschaftlichem Gebiete zum Austrag brachte. Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Unternehmerkoalition 1890 zu Stande kam, und die Kraft derselben von den Arbeitern bedeutend unterschätzt wurde.

Sodann kommt in Betracht, daß die Gewerkschaften — trotz der 30 000 für 1890 ermittelten Mitglieder — einer solchen Kraftprobe noch nicht gewachsen waren.

Das zeigt ein Blick auf die damals noch üblichen Beitragssätze. Es erhoben Jahresbeitrag von 1,20—4 M. 17 Gewerkschaften, 4—6 M. 22 Gewerkschaften, 7—10 M. 9 Gewerkschaften, dagegen 28,60 M. die Steinarbeiter, 46—52 M. die Cigarrensortirer und 98,80 M. die Buchdrucker.

Mittel für große umfangreiche und langwierige Kämpfe, sogenannte Kriegsfonds, waren nicht in erheblichem Maße vorhanden. Das wußten die Unternehmer ebenfalls.

Die an den Maikämpfen direkt betheiligten Gewerke brachten zu den Kosten ungefähr den vierten Theil auf.

Last not least ist nicht zu vergessen die allgemeine geschäftliche Depression, welche wieder mit 1890 einsetzte. Nach alledem ist es gar nicht erstaunlich, daß von den 22 Kämpfen um den 1. Mai 21 verloren gingen. Die Böttcher (Küper) verfügten über eine leidliche Organisation, und verschiedenen anderen günstigen Umständen ist es zu danken, daß sie als einziges Gewerk mit einem theilweisen Siege aus diesem Kampfe hervorgingen. Sie gewannen den Minimallohn von 27 M. in der Woche.

Im Ganzen gingen 1890 29 Kämpfe verloren, darunter auch die Aussperrung der Tabaksarbeiter. Dieser Ausgang wirkte auf die Mehrzahl der Arbeiter, deren Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der gewerkschaftlichen Organisation ohnehin nicht sonderlich gefestet war, ziemlich deprimirend, und daraus erklärt sich der bald darauf erfolgende Abfall von den Gewerkschaften. Von den 112 Kämpfen (1885—1890) sind über 70 mit einer ganz erstaunlichen Energie geführt worden. Wir nennen hier die Korbmacher,

Tischler (1887—1888 drei gewaltige Kämpfe), Former (Kampf vom Dezember 1888 bis Mai 1890), Gerber, Töpfer, Maurer, Zimmerer, Ewerführer u. a. m.

Seit 1865 sind insgesammt 168 Kämpfe von Bedeutung ermittelt worden. In sehr vielen Fällen ist daneben auch eine gütliche Verständigung über Tariffragen erfolgt, wie bei den Ewerführern 1888. In diesen Fällen war der jeweilig gute Stand der Organisation in Verbindung mit guter Konjunktur ausschlaggebend.

Höchst beachtenswerth ist übrigens der Umstand, daß in vielen Fällen um Positionen gekämpft wurde, die bereits früher erobert gewesen waren. So konstatiren beispielsweise die Kohlenjumper (Kohlenschauerleute) im Jahre 1887, daß sie pro Keel ($21^1/_5$ Tons) Kohlen 1872 $21_{,60}$ ℳ 1873 $18_{,90}$ ℳ. 1874 18 ℳ 1875/76 17 ℳ. und von 1877—1887 $15_{,30}$ ℳ. erhielten. Die Sätze des 1871er Tarifs von $22_{,50}$ ℳ bezw. 27 ℳ pro Keel sind 1887 auf $19_{,30}$ ℳ und $22_{,90}$ ℳ gesunken. Der hierdurch entstandene Lohnausfall beziffert sich auf 2—300 ℳ für den einzelnen Arbeiter und pro Jahr. 1887, 1888 und später 1896/97 wurde um die alten Tarifsätze gekämpft. Die Klempner konstatirten 1887, daß das Lohneinkommen bester und geübter Arbeiter

	in den 70er Jahren	1887
für Petroleumöfen	27—30 ℳ	22—24 ℳ
„ Gas- und Wasserarbeit .	24 „	21 „

betrug.

Im Jahre 1888 wurden die alten Sätze durch Streik wieder erobert. Die Tischler hatten 1872 einen zehnwöchigen Kampf um den $9^1/_2$ stündigen Arbeitstag geführt und gewonnen. 1887 mußten sie wiederum um den $9^1/_2$ stündigen Arbeitstag einen Kampf führen, der über 20 000 ℳ kostete. 1898 gelang es ihnen, die 9 stündige Arbeitszeit ohne Kampf durchzusetzen. Die Schneider kämpften 1899 um dieselben Forderungen wie 1889. Derartige Beispiele ließen sich noch mehr vorbringen. Die Ursache solcher Erscheinungen liegt in den mangelhaften Organisationsverhältnissen.

Die eigentlichen Kriegsjahre von Bedeutung auf wirthschaftlich-sozialem Gebiete waren für Hamburg also 1865, 1869, 1870, 1872—1874 und 1886—1890. Ueber den Verlauf aller Kämpfe ist zu betonen, daß es nur in zwei Fällen zu Exzessen kam und zwar 1869 im Lauensteinschen Streik und 1870 bei dem großen Maurer- und Zimmererstreik. Auch 1873 während der großen Maurer- und Zimmerer-Aussperrung ging es etwas lebhaft her, ohne daß es aber zu ernsteren Ausschreitungen gekommen wäre.

Die Gründe hierfür dürften folgende sein: 1. zog das Unternehmerthum auswärtige und ausländische Streikbrecher in großen Schaaren heran; 2. lehnte das Unternehmerthum jede Verhandlung vor Ausbruch des Streiks ab, und 3. waren die Organisationen der Arbeiter noch zu jung und die Selbstdisziplinirung der Massen zu wenig geübt. In wie weit übrigens der „erzieherische" Einfluß der kurz vorausgegangenen Kriegsepoche bei der Beurtheilung der 1869er und 70er Unruhen in Ansatz zu bringen wäre, soll nicht erörtert werden. Das Bemerkenswertheste an all' den anderen großen und zahlreichen Kämpfen ist, daß sie ruhig, in gesetzlichen Bahnen verlaufen sind. Man vergesse nicht, daß in den Jahren 1885—1890 unter der Herrschaft des Sozialistengesetzes über vierzigtausend Arbeiter in den Kampf zogen und eine verschärfte Polizei- und Gerichtspraxis neue „Vergehen" schuf, d. h. durch eine besondere Gesetzauslegung die Arbeiter für Dinge bestraft wurden, die Unternehmer ungestraft thun konnten. Ein ganzes Kapitel des Buchs behandelt diese Frage. Im Jahre 1890 befanden sich 23 000 Arbeiter in der Ausstandsbewegung. Die Gerichte belegten Drohungen und Schimpfreden Streikender gegen Streikbrecher mit exorbitant hohen Strafen.

Der Erfolg dieser fünfundzwanzigjährigen Bewegung ist für die Arbeiter trotz der bisher sehr mangelhaften Organisationsverhältnisse ein bedeutender. Die Löhne sind in diesem Zeitraum um das Doppelte und Dreifache gestiegen. Die Arbeitszeit ist um 3—4 Stunden pro Tag gesunken. Die Lebenshaltung der Arbeiter an sich ist gestiegen. Die Lebensmittelpreise und Miethen ꝛc. sind zwar auch bedeutend gestiegen, aber ohne gewerkschaftliche Bethätigung wären die Mißverhältnisse in den Haushaltungsbudgets der Arbeiter unerträglich geblieben.

Inwieweit alle diese Kämpfe dazu beitragen werden, die soziale Stellung der Arbeiter für die Folge zu heben hängt ganz davon ab, wie die Arbeiter zur Gewerkschaft stehen. Manche Anzeichen aus der Gewerkschaftsbewegung der letzten Zeit lassen darauf schließen, daß die Unternehmer die auf gute Organisationen gestützte Machtstellung der Arbeiter allmählig mehr beachten werden, und damit kann mancher, die wirthschaftlichen und sozialen Fundamente der Gesellschaft erschütternde Kampf vermieden werden.

Hamburg. Heinrich Bürger.

Die Straßenbahner-Bewegung, die unmittelbar nach dem Berliner Streik in zahlreichen Orten eingesetzt hatte, ist meist rasch zu einem Ende gelangt. In der Mehrzahl der Fälle haben die Angestellten Vortheile errungen („Soziale Praxis" Spalte 922). In Köln sind sie aber nach nur eintägiger Dauer des Ausstandes unterlegen; am Pfingstmontag wurde der Betrieb in vollem Umfange wieder aufgenommen. Die „Kölnische Volkszeitung" meint aber, damit könne die Sache nicht erledigt sein: „Der Zwischenfall dürfte der städtischen Deputation für sozialpolitische Angelegenheiten Anlaß geben, sich einmal eingehend mit den Lohn- und sonstigen Verhältnissen der Angestellten der städtischen Straßenbahnen zu befassen." — Langwierig und schwierig gestaltete sich der Trambahnerstreik dagegen in Hannover. Die Direktion zeigte trotz Ermäßigung der Forderungen der Angestellten sich weder zu Zugeständnissen noch zur Vermittlung bereit; sie lehnte erst das Eingreifen des Stadtdirektors und dann das des Regierungspräsidenten ab. Wie gemeldet wird, hat ihr der Verkehrsminister, dem durch das Kleinbahngesetz die Trambahnen als oberster Instanz unterstellt sind, erhebliche Erleichterungen für die Aufrechthaltung des Betriebes gewährt. An mehreren Punkten kam es zu Straßentumulten, bei denen die Polizei mit blanker Waffe einschritt. Alle Berichte aber stimmen darin überein, daß die Trambahner selbst sich in musterhafter Ruhe verhielten und daß der großstädtische Janhagel jene Skandale veranlaßt hat. Auch hier ging der Streik für die Angestellten verloren, nachdem er eine volle Woche gedauert hatte. — Trotz des Friedensschlusses im Berliner Streik zeigen sich jetzt schon wieder neue Differenzen. Die Direktion kündigte fortgesetzt Wagenführern wie Schaffnern, wie sie angiebt, weil die Betreffenden sich nach Wiederaufnahme des Betriebes an die Spitze neuer Agitationen gestellt hätten, während die Straßenbahner in diesem Vorgehen einen Bruch der Bestimmung, daß keine Maßregelung stattfinden dürfe, erblicken. Ebenso behaupten sie, daß die Direktion auch in anderen Punkten die vor dem Oberbürgermeister abgeschlossene Vereinbarung nicht einhalte; weder sei die Verkürzung der Arbeitszeit erfolgt noch die Einsetzung von Beschwerdekommissionen der Angestellten. Die Direktion wiederum leugnet, daß sie das letztere Zugeständniß überhaupt gemacht habe. Beide Parteien treten mit Erklärungen an die Oeffentlichkeit, die Angestellten haben wiederholt Versammlungen abgehalten. Im Allgemeinen wendet sich die öffentliche Meinung wiederum gegen die Direktion, die aber auf die Unterstützung der Staatsbehörden zu vertrauen scheint. Bei der großen Erregung, die unter den Straßenbahnern mit Recht herrscht, halten wir zunächst eine authentische Klarstellung und Auslegung der Vereinbarung vom 28. Mai für geboten. Da diese durch die Vermittelung des Oberbürgermeisters zu Stande kam, so ist damit das natürliche Forum auch für eine solche friedlich-schiedliche Auseinandersetzung gegeben. Die Trambahner haben auch diesen Weg schon beschritten. Bis zur Entscheidung aber müßten sich beide Parteien jedes provokatorischen Schrittes enthalten. Eine Unterstützung der Straßenbahnverwaltung durch die Regierung würde in der Bevölkerung den schlechtesten Eindruck machen und die Situation wesentlich verschärfen. Ebenso gießt aber auch die Aufreizung durch die sozialdemokratische Presse Oel ins Feuer.

Die deutschen Buchdrucker, Prinzipale und Gehülfen, die im Tarifverbande vereinigt sind, haben am 26. und 27. Mai in Berlin eine Sitzung ihres Tarifausschusses, des leitenden Organes ihres Verbandes, abgehalten. Die umfangreichen Protokolle über die Berathungen werden in gleichem vollen Wortlaut in den Organen der beiden Sonderverbände der Unternehmer und der Arbeiter veröffentlicht. Der Verlauf der Verhandlungen beweist wiederum, wie vorzüglich die ganze Institution sowohl für die persönlichen Interessen der Prinzipale und der Gehülfen wie für die Entwickelung des Buchdruckgewerbes wirkt. Dem Tarife sind jetzt beigetreten 3115 Firmen mit 30 630 Gehülfen in 1002 Orten (Stand vom 6. Mai). Ganz vortrefflich bewähren sich die Schiedsgerichte; die Arbeitsnachweise sollen noch besser ausgebaut werden. Von dem Vorgehen des Ausschusses gegen die Lehrlingszüchterei haben wir bereits berichtet. („Soziale Praxis" Sp. 583.)

Der Centralverein deutscher Former hielt zu Pfingsten in Hamburg seine dritte Generalversammlung ab, welcher auch der Vorsitzende des dänischen Formerbundes, Suhr-Kopenhagen, beiwohnte. Der Verband zählt rund 11 000 Mitglieder, doch gehören viele Former dem Metallarbeiter-Verband an. Es schweben Verhandlungen, beide Organisationen entweder in irgend einer Form zu verschmelzen oder wenigstens ein engeres Kartell herbeizuführen, doch sind diese Verhandlungen noch nicht abgeschlossen. Um unbe-

sonnenen Streiks vorzubeugen, wurde das Streikreglement dahin abgeändert, daß ein Streik nur dann als beschlossen gelten soll, wenn in einer Mitgliederversammlung des betreffenden Ortes $^4/_5$ der Mitglieder sich in geheimer Abstimmung für denselben entscheiden. Anspruch auf Streikunterstützung sollen nur die Mitglieder haben, die 52 Wochen (bisher 26) dem Verein angehören. Die Arbeitslosen-Unterstützung, die im Verband nun obligatorisch eingeführt ist, wurde auf 1 ℳ täglich mit der Maßgabe festgesetzt, daß ihre Gesammthöhe 40 ℳ nicht übersteigen darf. Der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Schwartz-Lübeck wurde als erster Vorsitzender wiedergewählt.

Der Centralverband der Handelsgehülfen und -gehülfinnen Deutschlands, eine junge, der Sozialdemokratie nahe stehende Organisation, die zur Zeit rund 700 Mitglieder zählt, hat zu Pfingsten in Dresden seine zweite Generalversammlung abgehalten, auf welcher ein wirksamerer gesetzlicher Schutz des kaufmännischen Hilfspersonals (Maximalarbeitstag), Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung auf alle Gehülfen und Gehülfinnen bis zu einer Gehaltshöhe von 3000 ℳ, völliges Verbot der Sonntagsarbeit, Gewerbe-Inspektion unter Zuziehung von Vertretern des kaufmännischen Hilfspersonals, sowie kaufmännische Schiedsgerichte gefordert wurden. An dem Anfang September in Paris stattfindenden internationalen Kongreß der Handlungsgehülfen, sowie am vierten deutschen Gewerkschaftskongreß soll ein Mitglied des Verbandes theilnehmen.

Die Gründung eines nationalen Gewerkschaftsverbandes der Möbelarbeiter in Frankreich wird zur Zeit eifrig betrieben. Im Laufe des Sommers wird ein internationaler Kongreß in Paris stattfinden, welcher den Einigungsbestrebungen zum Siege verhelfen soll. Der vorbereitende Ausschuß hat für die Kongreßverhandlungen das folgende Programm vorgeschlagen: 1. Nützlichkeit einer nationalen Föderation der Möbelarbeiter; Erweiterung derselben zu einer internationalen Organisation. 2. Zweckmäßigkeit des allgemeinen Ausstandes. 3. Unterdrückung der Stückarbeit und der Gruppenakkorde; Einführung der Stundenlöhne. 4. Minimallöhne nach Ortsverhältnissen. 5. Achtstundentag. 6. Gestellung der Werkzeuge durch die Unternehmer. 7. Frauen- und Kinderarbeit.

Arbeiterschutz.

Die österreichische Gewerbeinspektion im Jahre 1899.

Der kürzlich erschienene „Bericht der k. k. Gewerbe-Inspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1899“ verstärkt den wenig erfreulichen Eindruck, den man bereits aus der Lektüre der letzten Jahresberichte gewonnen hat, nämlich den Eindruck, als ob die Institution der sozialpolitischen Aufsicht immer mehr bureaukratisch verknöchern würde und die Fühlung der Aufsichtsorgane mit den Unternehmern, namentlich aber mit den Arbeitern immer geringer werden würde. Die Berichte selbst werden immer trockener und schablonenhafter und lassen Beurtheilungen von höheren Standpunkten, selbst praktische und legislatorisch verwerthbare Anregungen ganz vermissen. Die Stagnation der sozialpolitischen Gesetzgebung in Oesterreich spiegelt sich deutlich in den Berichten der Gewerbe-Inspektoren wieder. So liegt die Befürchtung nahe, daß die ganze Einrichtung ihren höheren Zwecken entfremdet wird und die Gewerbe-Inspektion ihre Hauptthätigkeit am Schreibtische und bei Baukommissionen entwickelt. Man hat zwar das Aufsichtspersonal neuerlich vermehrt und die Aufsichtsbezirke theilweise verkleinert, aber die Entlastung der Beamten, deren Sprengel mit der naturgemäßen Ausdehnung der Industrie fortwährend wachsen, scheint damit noch nicht eingetreten zu sein. Darunter leidet natürlich auch die Inspektionsthätigkeit; die Zahl der vorgenommenen Inspektionen hat sich gegen das Vorjahr blos um 247 gesteigert; anscheinend ist auch die so nothwendige Inspektion kleingewerblicher Betriebe, der man in den letzten Jahren einige Aufmerksamkeit zugewendet hat, im letzten Jahre wieder vernachlässigt worden. Stark wächst dagegen die Zahl der abgegebenen Gutachten, der kommissionellen Verhandlungen und der Verkehr mit Behörden. Das Seitenstück hierzu bildet der ganz auffallende Rückgang des Verkehrs mit den Arbeitern, die früher häufiger den zuständigen Gewerbe-Inspektor um Rath oder Auskunft angingen oder Beschwerden vorbrachten; die Zahl dieser Fälle ist von 8040 in 1898 auf 6508 in 1899 zurückgegangen. Der Bericht begründet diese bedenkliche und auffällige Erscheinung damit, „daß die Arbeiter ihre Beschwerden in vielen Fällen nunmehr direkt bei dem zuständigen Gewerbe- oder Bezirksgerichte vorbringen, was besonders dann zutrifft, wenn diese leichter zu erreichen sind als das Gewerbe-Inspektorat.“

Viel Neues findet sich in der Schilderung der Arbeits- und Arbeiterverhältnisse, wie sie die Berichte bieten nicht. Die alten Klagen über die alten Uebelstände kehren immer wieder und es hat fast den Anschein, als ob nach den meisten Richtungen hin absolut kein Erfolg zu erzielen wäre. Die Beschaffenheit der Fabriksräume und Arbeiterwohnstätten scheint sich kaum verbessert zu haben; hervorgehoben wurden nur die befriedigenden Einrichtungen beim Bau neuer Fabriken. Ventilation, Beleuchtung, Beheizung und Instandhaltung der Arbeitsstätten weisen überall noch viele Mängel auf und im Kleingewerbe besonders bestehen die alten Mißstände unverändert fort.

Auch die Unfallverhütung ist ein trauriges Kapitel. Trotz der unbestrittenen Lückenhaftigkeit in der Zusendung von Unfallanzeigen an die Inspektoren und der noch immer krassen Vernachlässigung der Anzeigepflicht ist die Zahl der zur Anzeige gelangten Unfälle neuerlich wieder beträchtlich gestiegen. Gleichzeitig ist zu konstatiren, daß die Einzelberichte betreffs Vorkehrungen zur Unfallverhütung fast nur negative Angaben enthalten und über neue Schutzvorkehrungen wenig zu melden wissen. Die eben ins Leben gerufene Unfallverhütungskommission findet demgemäß ein bisher ganz brach gelegenes Arbeitsfeld vor und wenn sie ihre Thätigkeit ernst nimmt, wird sie leicht dankenswerthe Erfolge erzielen.

Die in Erfahrung gebrachten Fälle gesetzwidriger Verwendung von Kindern, jugendlichen Arbeitern und Frauen weist eine ganz auffallende Zunahme auf. Es scheinen in dieser Hinsicht trotz aller Arbeiterschutzgesetze noch recht ausgedehnte Uebelstände zu bestehen, denen sicherlich nicht scharf genug entgegengetreten werden kann.

Die Arbeitszeit zeigt nach den Aufzeichnungen der Inspektoren eine entschieden sinkende Tendenz. Während im Jahre 1897 in 42 % der besuchten Betriebe, 1898 in 46,6 % weniger als 11 Stunden gearbeitet wurde, erhöhte sich dieser Prozentsatz im Berichtsjahre auf 48,5 %, wobei freilich die Frage offen bleibt, welchen Einfluß die früher stärkere Inspektion von kleingewerblichen Betrieben, die bekanntlich lange Arbeitszeiten haben, auf diese Prozentziffern ausgeübt hat. Allerdings konstatiren die Berichte für eine Reihe einzelner Branchen eine faktisch eingetretene Herabsetzung der Arbeitszeit, so namentlich für die Textil- und die Metallindustrie. Die Verlängerung der Mittagspause oder des zeitlicheren Arbeitsschluß am Sonnabend ist der gewöhnliche Weg solcher Verminderungen der Arbeitszeit. Von Details ist hier die Konstatirung des Triester Gewerbe-Inspektors interessant, der berichtet, daß in einer Oelfabrik nach Einführung der Achtstundenschicht eine weit bessere Ausnützung der Werksvorrichtungen zu beobachten war, allerdings infolge besonderer technischer Umstände, die Leistungsfähigkeit des Betriebes derart stieg, daß die Produktion sich um ein Sechstel steigerte. Welchen Werth technische Fortschritte für die Arbeiterschaft haben, zeigt sich auch bei den böhmischen Zuckerfabriken; bei den Centrifugen der Rohzuckerfabriken im Bezirke von Königgrätz wird das Arbeitspensum oft in 6—8 Stunden erledigt und in den Fabriken, in welchen zur Gewinnung von Zucker aus Melasse das Strontiumverfahren in Anwendung steht, wird von den bei der Manipulation mit Aetzstrontian beschäftigten Arbeitern nur eine 6stündige Arbeitszeit beansprucht.

Bezüglich der Arbeitsordnungen, Sonntagsruhe, Lohnzahlungen u. s. w. enthalten die Berichte nichts Bemerkenswerthes, es wäre denn, daß der Wiener Gewerbe-Inspektor den Vorschlag macht, auch für die größeren Handelsbetriebe Arbeitsordnungen einzuführen. Ueber Arbeiterausschüsse liegen fast gar keine Mittheilungen vor; die Einrichtung derselben scheint sich absolut nicht einbürgern zu lassen.

Auch hinsichtlich des Lehrlingswesens verstummen die alten Klagen nicht; namentlich in den kleingewerblichen Betrieben dauern die unerfreulichen Verhältnisse auf diesem Gebiete ohne die leiseste Besserung fort. Von verschiedenen Seiten wird die Wahrnehmung registrirt, daß die Verwendung von Lehrlingen in Fabriken stetig in Abnahme begriffen ist; die Fabrikanten behandeln sie als jugendliche Hülfsarbeiter und beschäftigen sie an Arbeitsmaschinen, deren Bedienung rasch erlernt werden kann.

Die wirthschaftliche Lage der Arbeiter und namentlich die Arbeiterbewegung ist in den Berichten der Gewerbe-Inspektoren überaus dürftig behandelt. So viel aus den Einzelberichten erhellt, hat sich die Lage der Arbeiter im Jahre 1899 nicht gebessert und es sind blos einige Ausnahmen, in denen es den Arbeitern gelang, aus der günstigeren wirthschaftlichen Konjunktur auch für sich Vortheile zu erringen, die freilich in den meisten Fällen durch eine gleichzeitig eingetretene Vertheuerung der Lebensmittel blos nominell geblieben sein dürfte.

Ueber die lebhafte Arbeiterbewegung des vorigen Jahres wird sowohl im Allgemeinen Bericht als in den meisten Einzelberichten mit wenigen Worten hinweggegangen und über Stand und Entwicklung der Arbeiterorganisationen, auch der fortschreitenden Organisation der Unternehmer wird überhaupt nichts mitgetheilt — — Non est in actis.

Wien. Dr. Emil Loew.

Forderungen des „Vereins Münchener Kellnerinnen" für den Arbeiterschutz in Gast- und Schankwirthschaften. Aus München wird uns geschrieben: Der im Frühjahr 1900 gegründete „Verein Münchener Kellnerinnen" (vgl. „Soziale Praxis" Nr. 24) hat in seiner zweiten Mitgliederversammlung vom 25. Mai zu den Beschlüssen der Kommission für Arbeiterstatistik über die Arbeitsverhältnisse in den Wirthschaften (vgl. „Soziale Praxis" Nr. 12) Stellung genommen wie folgt:

1. Mindestruhezeit. Vorschlag der Kommission 8 Stunden; der Kellnerinnenverein: 10 Stunden. Der Referent in der Kommission für Arbeiterstatistik, Abgeordneter Molkenbuhr, war für eine Mindestruhezeit von 9 Stunden und außerdem für dreistündige Arbeitsunterbrechung eingetreten. Diese wurde vom Kellnerinnenverein für undurchführbar, eine tägliche Ruhe von 10 Stunden aber wegen des Hin- und Herweges, des Aufkleidens, der Körperpflege nöthig erklärt.

2. Der Kellnerinnenverein verlangt wöchentlich 1 Ruhetag, der Morgens beginnen und Morgens endigen soll. (Die Kommission: wöchentlich einmal zwischen 12 Uhr Mittags und 9 Uhr Abends 6 Stunden freie Zeit; in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern alle drei Wochen ein freier Tag).

3. Beschluß der Kommission: An jedem zweiten Sonntag ist dem Personal auf zwei Stunden Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes zu geben. Einverstanden.

4. Die Kommission hatte beschlossen: Weibliche Personen unter 18 Jahren dürfen zur Bedienung der Gäste nicht verwendet werden. Der Kellnerinnenverein tritt für die Grenze von 16 Jahren ein; dann soll eine zweijährige Lehrzeit (als Wasser- und Biermädchen) folgen; die Beschäftigung dieser Lehrmädchen von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens soll verboten werden. Obwohl von einer Seite Bedenken gegen gesetzliche Regelung der Lehrzeit erhoben wurden, blieb der Verein doch auf seinem Wunsche bestehen. Für die Altersgrenze und die Lehrzeit wurde geltend gemacht: Die Kellnerinnen sollen etwas lernen, hauswirthschaftlich und beruflich. Ersteres soll im 14. und 15., letzteres im 16. und 17. Lebensjahre geschehen. Oft heiße es: ich würde die heirathen, wenn sie keine Kellnerin wäre. Das komme daher, daß die Kellnerinnen von der Hauswirthschaft nichts verständen, daß sie oft schon von der Volksschule weg in eine Wirthschaft eintreten. Gegen die Altersgrenze der Kommission, von 18 Jahren, wurde eingewendet: Es wäre für viele Eltern hart, wenn ihre Töchter bis zum 18. Lebensjahre nichts verdienen könnten; ein Mädchen von 18 Jahren sei zum Lernen schon zu alt, in diesem Alter lasse es sich nichts mehr sagen. Man müsse auch bedenken, daß es in München nicht so viele Fabriken gebe; man dürfe also die Erwerbsgelegenheiten des weiblichen Geschlechtes nicht zu sehr beschränken.

5. Ausnahmen von der Mindestruhezeit: Die Kommission hatte 60 Tage vorgeschlagen, der Kellnerinnenverein hält 30 Tage (Karneval) für ausreichend, aber unbedenklich.

Fabrikinspektion in der Schweiz. Die eidgen. Fabrikinspektoren haben im Jahre 1898 insgesammt 6413 und im Jahre 1899 insgesammt 6831 Betriebe besucht. Die Zahl der Inspektionen hat also neuerdings beträchtlich zugenommen. Sie übersteigt in jedem Jahre die Zahl der dem Gesetz unterstellten Betriebe. Die Gesamtzahl der dem eidgen. Fabrikgesetz unterstellten Betriebe ist in der letzten Berichtsperiode (umfassend die Jahre 1898 und 1899) von 5535 auf 5911 gestiegen. Die Gesamtzahl der Arbeiter dieser Geschäfte belief sich Ende 1899 auf 240 970.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Unfallversicherung in den Niederlanden. Aus Amsterdam wird uns geschrieben: Aeußerten wir in der „Sozialen Praxis" IX Sp. 279 die Meinung, die Unfallversicherungsvorlage würde sicher Gesetz werden, so ergiebt sich jetzt, daß wir zu optimistisch waren; denn, obgleich sie in der zweiten Kammer mit 79 von 100 Stimmen genehmigt war, hat sie die erste Kammer mit 29 gegen 20 Stimmen abgelehnt. Die große Versammlung von Arbeitern des ganzen Landes im Haag am Sonntag vor der Behandlung in dieser Kammer hat dies also nicht zu verhindern vermocht. Bekanntlich war in die Vorlage eine absolute Centralisation vorgesehen, eine einzige Reichsversicherungsbank, bei welcher alle Arbeitgeber gezwungen wurden, ihre Arbeiter zu versichern, und durch welche ihnen aller Einfluß auf die Festsetzung der Prämien und der Entschädigung entzogen wurde. Es ist dieses Prinzip, das einen fast allgemeinen Widerstand der großen Arbeitgeber ins Leben gerufen hat; ein Verein von Arbeitgebern, welche zusammen 6000 Arbeiter beschäftigen, verdankt ihm seine Entstehung, ein Verein, dessen Ziel es ist, seine Mitglieder vor „Excessen" der Sozialpolitik zu hüten, der also eine starke Hemmung dieser Gesetzgebung bezweckt. Der Widerstand wurde noch vermehrt durch die Furcht, daß wegen der Herabsetzung der Karenzzeit auf drei Tage (wegen Mangels einer genügenden Krankenversicherung) die Versicherung noch erheblich theurer als im Auslande werden würde. Die erste Kammer, welche außer aus einigen der höchsten Beamten ganz aus Vertretern des Großkapitals, darunter mehrere Großindustrielle, besteht, ist nur dem Einfluß ihrer Standesgenossen zugänglich gewesen. Es war selbst eine Tendenz zu bemerken, welche von drei alten, sehr bekannten, aber an die privatrechtliche Praxis festgeketteten Juristen vertreten wurde, um die Sache auf rein privatrechtlicher Grundlage aufzubauen. Obgleich die Regierung die Vorlage vorzüglich vertheidigte und die Minorität, von welcher zwei (Dr. Pierson und Dr. Cort van der Linden) bekannte Nationalökonomen die Sache vom juristischen und sozialpolitischen Standpunkte behandelten, ist die erste Kammer vor dem Konflikt mit der zweiten Kammer nicht zurückgeschreckt. Die Regierung hat jetzt erklärt, so bald wie möglich eine neue Vorlage einbringen zu wollen, jedoch nicht auf privatrechtlicher Grundlage, sondern mit Zwangsgenossenschaften, durch welche die großen Arbeitgeber befriedigt sein würden. Sie hofft, daß die neue Vorlage noch vor dem 16. September 1901 Gesetz werden könne.

Die Hülfskasse für landwirthschaftliche Arbeiter und Dienstboten in Ungarn. Nach einem dem Parlamente zugegangenen Entwurf, über den der Ausschuß bereits in der nächsten Zeit Bericht erstatten soll, werden gründende, ordentliche und außerordentliche Mitglieder der „Landes-Hülfskasse für landwirthschaftliche Arbeiter und Dienstboten" unterschieden. Die ordentlichen Mitglieder (Arbeiter und Dienstboten vom 14. bis 15. Lebensjahr) bezahlen in zwei Klassen 11 und 20 Heller wöchentlich, das ist 10 Kr. 40 Heller und 5 Kr. 72 Heller, in halbjährlichen Beträgen oder auch in wöchentlichen Raten zahlbar. Die Dienstherrschaft bezahlt für jeden Arbeiter 120 Heller jährlich. Gründende Mitglieder, die einmal 50 Kr. einzahlen und die Beiträge der von ihnen beschäftigten ordentlichen Mitglieder vorauszahlen, die sie dann zur Hälfte vom Lohn abziehen dürfen, sind von dem Jahresbeitrag von 120 Hellern, der nicht vom Lohn abgezogen werden darf, befreit. Außerordentliche Mitglieder bezahlen jährlich 1 Krone. Die Beiträge werden von den Gemeinden wie die Steuern eingezogen. Der Staatsbeitrag beträgt jährlich 100 000 Kronen. Für die Folgen eines Unfalls gewährt die Kasse auf die Dauer von 60 Tagen freie ärztliche Behandlung und Arznei sowie eine Unterstützung von 1 Krone täglich, wenn das Mitglied wegen des Unfalls länger als eine Woche in dem Maße arbeitsunfähig wird, daß es nicht einmal die Hälfte des regelmäßigen Verdienstes eines mit ihm im gleichen Alter stehenden lokalen landwirthschaftlichen Arbeiters oder Dienstboten zu verdienen vermag. Für die eben präzisirte Arbeitsunfähigkeit in Folge eines Unfalles wird für die 60 Tage überschreitende Dauer eine Monatsrente von 10 Kronen gewährt. Die Hinterbliebenen eines in Folge eines Unfalls verstorbenen Kassenmitgliedes erhalten eine einmalige Unterstützung von 400 Kronen. Sind unterstützungsberechtigte Hinterbliebene (Ehegatten oder Kinder) nicht vorhanden, so wird ein Begräbnißgeld von 100 Kronen gewährt. Invalide Kassenmitglieder (siehe oben bei den Unfällen von längerer als 60tägiger Dauer!) erhalten, wenn sie der Kasse mindestens 10 Jahre angehört haben, eine Invalidenrente von mindestens 10 Kronen monatlich. Bei Erreichung des 65. Lebensjahres erhalten Kassenmitglieder, die keine Invalidenrente bezogen haben, 100 Kronen. Beim Ableben eines Mitgliedes erhält seine Familie eine einmalige Unterstützung von 200, 250 oder 270 Kronen, je nachdem das Mitglied der Kasse 5, 10 oder 15 Jahre angehört hat.

Erziehung und Bildung.

Volksbildung und wirthschaftliche Entwickelung. Die deutsche Lehrerversammlung, die zu Pfingsten in Köln tagte, hat sich auch mit der Frage der Bedeutung einer gesteigerten Volksbildung für die wirthschaftliche Entwickelung unseres Volkes beschäftigt. Nach dem Referate des Lehrers R. Otto-Charlottenburg setzt die Uebermittelung höherer Bildung eine gewisse wirthschaftliche Entwickelung voraus. Erst nachdem die Technik die rohe Arbeit zum Theil von den Schultern des Arbeiters genommen hat, ist die Möglichkeit, den Arbeiter zu kultiviren, gegeben. Deswegen konnte das Alterthum an eine Kultivirung der Sklaven nicht denken, während jeder tech-

nische Fortschritt der Gegenwart der Bildungsarbeit weiteren Raum schafft. Andererseits fördert die Volksbildung die technische Entwickelung und damit die Produktion. Die Intelligenz der leitenden Personen vermag für ein Bildungsmanko bei den Arbeitern nicht Ersatz zu bieten. Die Bedienung komplizirter Maschinen stellt Anforderungen, denen nur ein intelligenter Arbeiter gewachsen ist. Statistische Daten über russische, englische, belgische und deutsche Arbeiterleistungen und Lohnsätze bestätigen diese Thatsache. Verbesserungen der Technik gehen nicht selten von einfachen Arbeitern aus. Am wichtigsten ist die Intelligenz aller Arbeitenden in denjenigen Betrieben, in denen Leitung und Ausführung in einer Hand liegen, wie beim Handwerk und in der Landwirthschaft. Die prekäre Lage dieser Erwerbskreise hat nicht zuletzt ihren Grund in ihrer geringen Bildung, neben der leider auch oft noch ein geringer Bildungstrieb steht. Die Gegnerschaft der Zünftler gegen Fortbildungsschulen und weitergehende Lehrlingsschulung ist ein Unglück für das Kleingewerbe. Von der „Noth" der Landwirthschaft gilt dasselbe. Die moderne Bodenkultur erfordert eine Bildung, insbesondere naturwissenschaftliche Kenntnisse, die der großen Mehrzahl der Landwirthe nach den Zeugnissen berufener Beurtheiler leider fehlt. Die von der aus etwa 3000 Lehrern bestehende Versammlung angenommene Resolution lautete:

„1. Die Volksbildung ist eine der wirksamsten Kräfte für erhöhte wirthschaftliche Leistungsfähigkeit eines Volkes. 2. Eine gesteigerte allgemeine Volksbildung bewirkt eine gleichmäßigere Vertheilung der Arbeitserträge, fördert also neben der wirthschaftlichen auch die soziale Entwickelung unseres Volkes und bedingt seine Stellung auf dem Weltmarkte. 3. Es ist deshalb a) allen bildungsfeindlichen Bestrebungen, auch um des Werthes der Bildung selbst willen, entschieden entgegenzutreten, b) allen Volksbildungsanstalten und Volksbildungsbestrebungen eine vermehrte Pflege zu widmen."

Literarische Anzeigen.

von Chlapowo Chlapowski, Dr. Alfred, Die belgische Landwirthschaft im 19. Jahrhundert. X und 184 Seiten. Preis 4 *M.*

von Steffens-Frauweiler, Dr. Hans Freiherr, Der Agrarsozialismus in Belgien. 105 Seiten 8⁰. Preis 2,40 *M.* 36. und 37. Stück der Münchener Volkswirthschaftlichen Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walter Lotz, Stuttgart 1900, J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfolger.

Chlapowski sucht in dem Hauptabschnitt seines Buches über die Bodenvertheilung und die Bewirthschaftungsformen ein zusammenfassendes Bild über das Verhältniß des Groß- und Kleinbetriebes in Belgien zu geben. Dazu kommt ein wichtiges einleitendes Kapitel über Klima und Boden und zwei Schlußkapitel über das ländliche Kreditwesen und die Lage der Landarbeiter Hierbei kommt Verfasser zu dem Ergebniß, daß die Besserung der Lage der Landarbeiter am wenigsten der Regierung mit ihren manchesterlichen Maximen zu danken ist.

Die Schrift von Steffens-Frauweiler bildet eine Ergänzung der zuerst besprochenen. Sie behandelt speziell die sozialistische Arbeiterbewegung auf dem Lande in Belgien. Der Verfasser kommt hierbei zu sehr beachtenswerthen Ergebnissen: „Ein auffallender Gegensatz", führt er resümirend aus, „zeigt sich zwischen den praktischen und den theoretischen Bestrebungen des belgischen Agrarsozialismus. Während es nach dem bisherigen Verlauf der politischen Agitation fast den Anschein gewinnt, als ob die Arbeiterpartei den Boden des Kollektivismus mehr und mehr verläßt und sich zu einer radikalen Reformpartei umbildet, beschäftigen sich die Theorien noch äußerst eingehend mit der Begründung des Gemeineigenthums und Gemeinbetriebs. Allerdings unterscheiden sich die modernen Theoretiker von den früheren dadurch, daß sie den Glauben an eine unmittelbar bevorstehende Agrarrevolution im Sinne eines Zusammenbruches der bestehenden Gesellschaftsordnung verloren haben und nur noch von einer allmählich fortschreitenden Umwälzung sprechen."

Beide Schriften gehen über das Durchschnittsniveau von Doktor-Dissertationen hinaus und bereichern unsere Kenntnisse über Thatsachen und Lehrmeinungen der belgischen Agrarpolitik.

Conrad, Professor Dr. J., Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. Dritter Theil: Finanzwissenschaft. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Jena 1900, Gustav Fischer. 200 Seiten. Preis 4 *M.*

Kaizl, Dr. Josef, Finanzwissenschaft. Erster Theil. Mit Genehmigung des Autors und der Verlagshandlung aus dem Böhmischen übersetzt von Dr. Alois Körner. Wien 1900, Manzsche Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. 213 Seiten. Preis 2,80 *M.*

Mit dem dritten, die Finanzwissenschaft behandelnden Theil kommt der von Professor Conrad herausgegebene „Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie" zum Abschluß. Das Conradsche Buch ist wie kein anderes dazu geeignet, in das wichtige und durch die Reichhaltigkeit des Stoffes schwer zu übersehende Gebiet der Finanzwissenschaft einzuleiten. Aber auch der Kenner unserer Disziplin wird das Werk gern zur Hand nehmen, wenn er sich über irgend eine Materie rasch orientiren will. Conrad versteht es, mit einer bewundernswerthen Geschicklichkeit aus der ungeheuren Fülle des gesetzgeberischen und statistischen Materials das Wesentliche heraus zu heben und es kurz, klar und übersichtlich darzustellen. Namentlich sind auch die für den Sozialpolitiker so wichtigen Kapitel der Gemeindefinanzen und der indirekten Steuern sehr eingehend behandelt. In den jedem Paragraphen vorausgeschickten Literaturangaben ist mit Sachkunde das Werthvolle ausgewählt, ohne daß irgendwie bedeutsame Werke übersehen oder durch Häufung unwichtiger Schriften der Ueberblick erschwert würde. Nur ein solcher Meister, wie Conrad, konnte einen solch übersichtlichen Bau aufführen, bei dessen Durchwanderung man die überwundenen Schwierigkeiten gar nicht mehr merkt.

Das Werk des jungtschechischen Finanzministers und Professors Dr. Kaizl verliert sehr an Werth, wenn man es dem Conradschen gegenüberstellt. Die Anpreisung in der vom Uebersetzer beigegebenen Vorrede ist so aufdringlich, daß sie die Kritik geradezu herausfordert. Das Schwergewicht des vorliegenden ersten Bändchens liegt in der Herausarbeitung der dem Lehrgebäude zu Grunde liegenden Begriffe. Die Wege, die hier Kaizl geht, weichen oft von der herrschenden Lehre ab. Aber die Art und Weise, wie Kaizl seine Lehre begründet, ist oft originell und regt zu weiterer Forschung an. Bei der Klassifikation der Finanzeinnahmen vermissen wir die Verarbeitung der bestehenden Gesetzgebung der verschiedenen Staaten. In dieser Beziehung, sowie was die Statistik anlangt, ist der vorliegende erste Theil äußerst dürftig. In der Literatur zeigt Kaizl eine besondere Vorliebe für italienische, russische und polnische Autoren, denen gegenüber ganz bedeutende deutsche Schriftsteller entschieden zu kurz kommen.

Klemme, Dr. phil. Max, Die volkswirthschaftlichen Anschauungen David Humes. Jena 1900, Verlag von Gustav Fischer. 100 Seiten 8⁰. Preis 2,50 *M.*

Diese Monographie trägt die in zahlreichen Schriften zerstreuten Gedanken eines großen Denkers über die Volkswirthschaft zusammen und sucht sie im Zusammenhang mit den Zuständen und Anschauungen ihrer Zeit zu erklären. Für das eingehendere Verständniß wichtiger volkswirthschaftlicher Fragen sind solche literarhistorische Untersuchungen sehr fördernd.

Hanssen; Eugène. Socialstatistik. Bind IV². Statistike Oplysninger om Invaliditetsforholde Invalidesnes Antal, Alder og Indtaegtsforholde, Invaliditetens Aarsag og Varighed inden den i 1894 levende Slaegt. (Bilag til den parlamentariske Arbeiderkommissions Indstilling). Kristiania 1900, O. Christiansens Bogtrykkeri.

Der vorliegende Band enthält ausschließlich Tabellenwerk, dem ein zusammenfassender Text als Bd. IV¹ nachfolgen soll. Es kommen zur Darstellung die Verhältnisse der Invaliden nach Ursache und Dauer der Invalidität, ihrem Alter und Einkommen zur Zeit des Eintritts der Invalidität. Die Tabellen unterscheiden in minutiöser Detailausführung Geschlecht, Alter, Beruf je für Stadt und Land. Das Werk bildet eine werthvolle Bereicherung unserer Kenntniß der sozialen Zustände.

Anitchkow, Michael, Krieg und Arbeit. Berlin 1900, Puttkammer & Mühlbrecht, Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft. XI und 604 Seiten. Preis brosch. 10 *M.*

In volkswirthschaftlicher Beziehung gehört der Verfasser der im Aussterben begriffenen Gattung der Manchesterleute vom reinsten Wasser an. Trotzdem erkennt er, daß gegenwärtig die Kriege hauptsächlich auf wirthschaftliche Ursachen zurückzuführen sind. Deshalb werden der Handels- und Verkehrspolitik der verschiedenen Staaten der Erde eingehende Untersuchungen gewidmet, die bei der großen Litteraturkenntniß des Verfassers trotz ihres einseitig freihändlerischen Standpunktes manche Anregung und Belehrung bieten. In eigenthümlichem Gegensatz zu den volkswirthschaftlichen Grundanschauungen des Verfassers steht sein Eintreten für Kronindustrien, allerdings nur für solche, die wegen der besonderen Verhältnisse eines Landes auf dem Weltmarkt nicht konkurrenzfähig sind.

Goldstein, Dr. J., Bevölkerungsprobleme und Berufsgliederung in Frankreich. Berlin 1900, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., VI und 223 S.

Den Ursachen des Bevölkerungsstillstandes in Frankreich forscht Goldstein durch eine bis ins Detail gehende Untersuchung des vorhandenen statistischen Materials nach. Hierbei wird die Bevölkerungsstatistik mit der Konsumtionsstatistik in Zusammenhang gebracht. Es werden die Wirkungen der Handelspolitik, namentlich des agrarischen Hochschutzes, untersucht und auch der Landflucht gedacht.

Bericht über das V. Geschäftsjahr 1899 der Preußischen Central-Genossenschafskasse.

Charlottenburg, Stadt-Haushalts-Etat für 1900.

Hagen i. W., Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Hagen i. W. für 1898 und Haushaltspläne für 1900.

Verantwortlich für die Redaktion: Professor Dr. E. Francke in Berlin W., Bayreutherstraße früher 29, jetzt 40.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

IX. Jahrgang. Berlin, den 21. Juni 1900 Nummer 38.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstr. früher 29, jetzt 40. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig

Inhalt.

Die sozialpolitische Bilanz der letzten Reichstagssession.

Als wir vor zwei Jahren in diesen Blättern der Thätigkeit des Reichstages, der damals am Ende einer ganzen Legislaturperiode stand, einige Worte widmeten, da mußten wir bekennen, daß zwar manche seiner Beschlüsse, so vor Allem die große Heeresreform, das Bürgerliche Gesetzbuch und das erste Flottengesetz, ihm ein dauerndes Verdienst gesichert haben, daß ihm aber auf sozialpolitischem Gebiet das Stigma der Unfruchtbarkeit anhaftet. Die Jahre 1894 bis 1898 waren die Zeit eines verhängnißvollen Rückschlages gegen den sozialpolitischen Frühling, der mit den Februarerlassen Kaiser Wilhelms II. im Jahre 1890 angehoben hatte. Allerdings vermochte diese Reaktion die Errungenschaften früherer besserer Jahre nicht wieder zu zerstören, sie konnte es nicht einmal hindern, daß hier und da noch einzelne nützliche Maßnahmen der Arbeiterfürsorge durchdrangen. Aber, wie wir damals schrieben, diese kleinen und dürftigen Rinnsale, die sich durch die Oede zogen, erinnerten nur daran, welch breiter, befruchtender Strom noch vor Kurzem hier geflossen.

Aber der Geist des Fortschrittes läßt sich nicht dämpfen. Die Hebung des vierten Standes zu höherer Gesittung und besserer Lebensführung durch eine Sozialpolitik, in der sich die Staatshülfe und die Selbsthülfe die Hände reichen müssen, ist eine so unentbehrliche Lebensbedingung eines aufstrebenden Volkes, daß sie wohl vorübergehend gehemmt, aber nimmer unterdrückt werden kann. Die Neuwahlen im Sommer 1898 standen zwar nicht unter dem Zeichen der Sozialreform. Trotzdem zeigte sich schon in der ersten Session, daß im Parlamente eine große und entschlossene Mehrheit für eine thatkräftige Fortführung einer arbeiterfreundlichen Politik vorhanden war. Dem Centrum, das die sozialpolitische Fahne immer hochgehalten hatte, traten unter Führung der Abgeordneten Bassermann und Freiherrn v. Heyl die Nationalliberalen wetteifernd zur Seite. Rechts und links von diesen beiden Parteien schlossen sich Hülfstruppen an und die Sozialdemokraten rückten aus der Verneinung zu positiver Mitarbeit heran. Die sozialpolitischen Impulse gingen noch in der Session 1898/99 vorwiegend vom Reichstag aus. Aber die Verbündeten Regierungen vermochten doch diesem Treiben und Drängen sich nicht ganz zu entziehen, und so kam wenigstens Ein bedeutsames Ergebniß zu Stande, die Revision des Invalidenversicherungsgesetzes.

Und heute können wir, abermals nach Jahresfrist, freudig feststellen, daß wir wiederum ein gutes Stück vorwärts gekommen sind. Die Novellen zur Unfallversicherung bedeuten eine wesentliche Verbesserung und Erweiterung dieser segensreichen Institution, die neuen Bestimmungen der Gewerbeordnung versuchen nicht nur den gröbsten Mißbräuchen im privaten Stellennachweis zu steuern, sondern sie bahnen auch, freilich sehr schüchtern, eine weitere Regelung der Konfektionsheimarbeit an und, was die Hauptsache ist, sie vollziehen die grundsätzlich höchst bedeutsame Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die Handelsangestellten in offenen Ladengeschäften. Endlich aber bleibt als Errungenschaft dieser letzten Session die Aufhebung des Verbindungsverbotes für politische Vereine, die für die gewerkschaftliche Bewegung von größter Bedeutung ist; doppelten Werth erhielt diese Einlösung eines alten Versprechens durch die Thatsache, daß sie wenige Wochen nach dem Begräbniß der Arbeitswilligen-Vorlage erfolgte.

Selbst die sozialdemokratische Presse kann sich dem Eingeständniß nicht entziehen, daß die jetzt geschlossene Session nicht fruchtlos für die Sozialreform gewesen ist. Hat doch ihre Fraktion im Reichstage sowohl der Novelle zur Unfallversicherung als auch den neuen Vorschriften der Gewerbeordnung ganz oder in der Mehrheit zugestimmt. Wenn trotzdem jetzt der Werth dieser Verbesserungen und Fortschritte geflissentlich in ihren Blättern herabgesetzt wird, so sind wir anderer Meinung in der Ueberzeugung, daß uns nicht nur die Thatsachen Recht geben werden, wenn wir die Bedeutung der neuen Gesetze hoch einschätzen, sondern daß namentlich auch die von ihnen betroffenen Arbeiterkreise den Segen dieser Maßnahmen nach Gebühr zu würdigen wissen. Welch ein

gewaltiger Umschwung sich in den letzten Jahren vollzogen hat, das tritt uns erst voll in das Bewußtsein, wenn wir uns den Wandel in der Haltung von Regierung und Parteien 1897 und 1900 in der Frage der Unfallversicherung vergegenwärtigen; wir veröffentlichen an anderer Stelle dieses Blattes einen hierauf bezüglichen Aufsatz. Mag man uns eines allzugroßen Optimismus zeihen, so glauben wir doch ein gutes Recht zu dem Bekenntniß zu haben: Der todte Punkt ist überwunden, wir stehen wieder im sozialpolitischen Vormarsch, Regierung und Reichstag schaaren sich aufs Neue um das Banner der Sozialreform, das Wilhelm I. und Wilhelm II. entfaltet haben.

Aber darüber machen wir uns ebenfalls nicht die geringste Illusion, daß es auf dem Vormarsch noch manchen Halt geben wird, daß sich Hindernisse entgegenstellen, Klüfte aufthun, daß Seitenpfade in die Irre führen, ja daß Stockungen und Rückschläge nicht ausbleiben werden. Sehen wir doch schon jetzt, daß verschiedene sozialpolitische Reformen, die in der letzten Session angeschnitten worden sind, unter den Tisch fallen. Die seit langen Jahren mühselig und umständlich vorbereitete Seemannsordnung kam so spät an den Reichstag, daß sie nicht einmal bis zum Ende der Kommissionsberathung gediehen ist. Für die vom Reichstag im Plenum und Ausschuß mit sehr großer Mehrheit angenommenen Forderungen der Einrichtung von Arbeitskammern, der Einsetzung eines Arbeitsamtes, des Ausbaues der Gewerbegerichte haben die verbündeten Regierungen kein Wort der Ermunterung oder Zustimmung gehabt. Ebensowenig fanden die Bestrebungen um Förderung des paritätischen, gemeindlichen Arbeitsnachweises irgend welche Unterstützung. In der Wohnungsfrage hat der Reichstag einen kühl abweisenden Bescheid erhalten. Und vor Allem der Kernpunkt aller Sozialpolitik, die Anerkennung der Arbeiterbewegung als eines naturgemäßen, mächtigen und heilsamen Entwickelungsprozesses für Staat und Volk — im Reichstage wird er nachdrücklich und überzeugt vertreten, aber die verbündeten Regierungen verharren hier immer noch auf dem Standpunkt unbedingter Ablehnung.

Für diese rückständigen Anschauungen haben gerade die letzten Wochen betrübende Beweise in Menge gebracht. Wir erinnern nur an die Aeußerungen des Staatssekretärs im Reichsjustizamt über das Koalitionsrecht und die Bestrafung des Kontraktbruches, die er in der Sitzung vom 11. Juni bei der Besprechung der sozialdemokratischen Interpellation gethan hat. Der tiefe Gegensatz, der hier zwischen Regierung und Reichstag herrscht, wurde wieder einmal grell beleuchtet. Das Zuchthausgesetz ist gefallen und wir haben die feste Zuversicht, es wird sich kein Parlament — weder im Reich noch in den Einzelstaaten — finden, das es in dieser oder jener Form jemals bewilligen könnte. Aber wir sind gar nicht sicher, daß die Regierung nicht trotz der herben Erfahrungen, die sie seit dem Fall des Sozialistengesetzes mit der Repressionspolitik gemacht hat, es mit neuen Angriffen gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter und seine Ausübung versucht. Dieser unfreie Geist, der in jedem Arbeiterberufsverein eine Gefahr, in jedem Streik eine Empörung sieht, ist in den herrschenden Kreisen noch sehr mächtig. Und wenn wir uns mit Recht rühmen dürfen, daß Deutschland in der Sozialversicherung aller Welt ein Muster aufgestellt hat und daß unsere Arbeiterschutzgesetze, so sehr sie noch der Verbesserung und Erweiterung bedürfen, auch wirklich ausgeführt werden, so stellen sich in dem Ringen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, Verwaltung, Gerichte und Polizei nur allzuhäufig mit ihrer Sympathie und Unterstützung auf die Seite der ohnehin Stärkeren, der Unternehmer.

Die Organisation der Arbeitgeber hat in staatlichen, gewerblichen, privaten Vereinigungen eine solche Macht erlangt, daß es im eigenen Interesse des Staates liegt, seinerseits die Berufsvereine der Arbeiter zu fördern oder doch zum Mindesten ihrer Entwickelung freies Spiel zu gewähren. Gerade jetzt, wo starke Tendenzen einer positiven Gegenwartspolitik die gewerkschaftliche Bewegung durchfluthen, ist eine solche Freiheit der Entfaltung nothwendig. Mit dem Wachsthum und dem inneren Erstarken der Berufsvereine erhebt sich immer lauter der Ruf nach neutralen, unpolitischen Gewerkschaften. Wir hören ihn aus der Mitte der politisch zur Sozialdemokratie sich haltenden Körperschaften, er taucht auf in den Evangelischen Arbeitervereinen, er wird die Losung der katholischen Verbände. Und gleichzeitig mit dieser inneren Umbildung vollzieht sich eine äußere Wandlung in den Arbeitskämpfen. Immer häufiger tritt der Vergleich, die Vereinbarung, der Schiedsspruch, die Tarifgemeinschaft an die Stelle erbitterter, nicht nur die Parteien selbst schädigender, sondern unser gesammtes öffentliches Leben beeinflussender Streiks und Aussperrungen. Diese heilsame Entwickelung hat zwei unerläßliche Voraussetzungen: Einmal die Existenz starker, wohlgeordneter Sonderorganisationen der Unternehmer und der Arbeiter; sodann geeignete Institutionen zur Aussprache und Vermittelung. Die Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker und die Erfolge des Berliner Gewerbegerichts als Einigungsamts führen nach beiden Richtungen eine beredte Sprache.

Aber wir fürchten, daß die Regierungen sie trotzdem nicht hören oder nicht verstehen. Und darum müssen die Freunde einer gesunden Sozialreform immer wieder ihr Ceterum censeo wiederholen, daß ohne die Verwirklichung der Koalitionsfreiheit und die Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiter alle sonstigen, noch so segensreichen Maßnahmen der Sozialreform nur Stückwerk bleiben. Wir hoffen bestimmt, daß auch die Revision der Krankenversicherung eine wesentliche Verbesserung und Erweiterung bringen wird. In Aussicht gestellt ist eine Fortführung des Arbeiterschutzes, der heute noch sehr weiten Arbeiterkreisen fehlt und der auch da, wo er besteht, der Verstärkung dringend bedarf. Möglich, daß auch im Norden der Arbeitsnachweis sich einmal der staatlichen und gemeindlichen Unterstützung erfreut, die er in Süddeutschland bereits jetzt erfährt. Wir halten es auch nicht für ausgeschlossen, daß in manchen Einzelstaaten durchgreifende Reformen zur Hebung des Wohnungselendes getroffen werden. Aber wir gestehen freimüthig, daß die Förderung der Bestrebungen der Arbeiter, in Berufsvereinen und Genossenschaften ihre Lage zu verbessern, und die Fortbildung der Einrichtungen zur Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältniß nach unserer Meinung alle anderen Aufgaben der Sozialpolitik an Wichtigkeit überragen. Und auf diesem Gebiete hat die verflossene Reichstagssession an staatlichen Maßnahmen so gut wie nichts gezeitigt, während allerdings sonst im öffentlichen Leben hier tausendfältig Früchte reifen.

Die Reichstagssession begann mit der Verwerfung der Zuchthausvorlage. Ihre letzten Tage galten abermals einer Kundgebung für die Arbeiterrechte und sodann der Annahme des Flottengesetzes, das der deutschen Arbeit in der Heimath und auf dem Weltmarkte Gedeihen sichern will. Macht und Freiheit, Arbeit und Frieden! Wir haben in diesen Blättern oft die Ueberzeugung vertreten, daß Weltpolitik und Sozialreform zusammengehören wie die zwei Seiten einer Münze. Das gewaltige Wachsthum und die wirthschaftlichen Bedürfnisse unseres Volkes treiben Deutschland in die Weltpolitik, diese aber kann nicht bestehen ohne Kraft und Wohlfahrt im Innern, die die Sozialreform fördert. Ist es ein Zufall, daß der sozialpolitische Vormarsch seit 1897 zusammenfällt mit der Flottenbewegung? Wir wollen keine Zusammenhänge konstruiren, sondern nur auf die zeitliche Koinzidenz hindeuten. Wir freuen uns, daß Regierungen und Reichstag sich die Hand gereicht haben, um Deutschlands Zukunft auf dem Wasser zu sichern. Aber wir werden nun auch erst recht die Forderung vertreten, daß von der Regierung auch dem Volke gegeben werde, was dem Volke gebührt. Möge es allen Freunden der Sozialreform beschieden sein, in Jahresfrist auf neue und noch größere Errungenschaften zu blicken, als sie uns heute gewährt sind!

Berlin. E. Francke.

Der internationale Arbeiterschutz im französischen Parlament.

Aus Paris wird uns geschrieben:

Das lebhafte Interesse, welches man in sozialpolitischen Kreisen Frankreichs den internationalen Bestrebungen zur Fortbildung des Arbeiterschutzes entgegenbringt,*) wurde kürzlich aufs Neue durch eine parlamentarische Erörterung der Frage bekundet. Bereits im Februar vorigen Jahres war in der Deputirtenkammer das formelle Ersuchen an die Regierung gerichtet worden, mit auswärtigen Regierungen amtliche Verhandlungen anzuknüpfen, um eine gleichartige Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Textilindustrie in den hauptsächlichen Produktionsländern zu erlangen. Der gemäßigt-liberale Abgeordnete und Großindustrielle Motte aus Roubaix, von dem diese Anregung ausgegangen war, hatte selbst die völlige Unterdrückung der Nachtarbeit in den Textilfabriken als Basis der Unterhandlungen vorgeschlagen, und der Minister des Auswärtigen veranstaltete in diesem Sinne eine Umfrage bei den fremden Staaten. Vor wenigen Wochen stellte der gemäßigt-liberale Senator Waddington, Besitzer großer Spinnereien in Rouen und einer der angesehensten Politiker des Landes, im Oberhause den Antrag auf eine Wiederholung der Berliner Arbeiterschutzkonferenz.

*) Vergl. „Soz. Praxis" Jahrg. VIII Spalte 532 und Jahrg. IX Sp. 446, 649, 710, 742, 787.

Nunmehr ist eine neue ähnliche Anregung aus der direkt entgegengesetzten Parteirichtung aufgetaucht. Diese von dem sozialistischen Abgeordneten Vaillant ausgehende Initiative mit den sich daran anschließenden Erörterungen in der Deputirtenkammer erscheint um so bemerkenswerther, da sie selbständig, ohne Zusammenhang mit den früheren Anträgen, entstand und die Nothwendigkeit der internationalen Verständigung aus anderer Perspektive beleuchtete. Dem Handelsminister Millerand gab sie zudem willkommene Gelegenheit, sich ausführlicher als bisher über den Gegenstand zu verbreiten und dem Wohlwollen Ausdruck zu verleihen, mit dem die französische Regierung dem vom 26. bis 29. Juli in Paris stattfindenden privaten internationalen Arbeiterschutzkongreß entgegensieht.

Zur Diskussion stand (worüber wir bereits in Sp. 942 der „Soz. Praxis" berichtet haben) eine Interpellation des Abgeordneten Vaillant über die Maßnahmen, welche die Behörden zu ergreifen gedenken, um der nach Beendigung der Weltausstellung zu erwartenden Verschlechterung des Arbeitsmarktes abzuhelfen. In seinen begründenden Ausführungen zeigte der Interpellant die Zusammenhänge auf, in welchen die aus den Produktionskrisen resultirende Arbeitslosigkeit mit der internationalen Konkurrenz auf dem Weltmarkte stehe, und wies auf die Vorteile hin, welche durch eine Ausgleichung der Arbeitsverhältnisse in den konkurrirenden Staaten für die Stetigkeit der Produktion und damit für die arbeitenden Klassen erzielt werden könnten. Er fuhr dann fort:

„Mit Bezug darauf erinnere ich an den Vorschlag der Schweizer Bundesregierung aus dem Jahre 1890, der von dem deutschen Reiche aufgegriffen wurde und zur Berliner Konferenz führte. Diese letztere war nicht von allen Ergebnissen begleitet, die man erwarten durfte. Nichtsdestoweniger hat sie dadurch, daß sie außerhalb der Aktion der Arbeiter selbst, für welche das Problem immer lebendig und begeisternd bleibt, vor allen Staatsleitungen die Frage aufrollte, einen großen Erfolg und sichtbare Wirkungen gehabt. Im Jahre 1897 wurde sie wiederum aufgeworfen von der Schweiz, welche bei den verschiedenen Regierungen anfragte, ob sie einer internationalen Konferenz zur Gründung eines internationalen Bureaus für Arbeitsstatistik und Arbeiterschutzgesetzgebung ihre Zustimmung geben würden. Sie wissen, daß dieser offizielle schweizerische Versuch scheiterte, zum Theil am Widerstande des damaligen französischen Ministeriums (Meline). Ich frage nun, ob die gegenwärtige Regierung nicht geneigt ist, diese verschiedenen Versuche wieder aufzunehmen. Die Weltausstellung böte eine sehr günstige Gelegenheit zur raschen Einberufung einer internationalen Konferenz, welche sich mit den beiden Vorschlägen der Schweiz, mit der Frage der internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung und mit der Gründung eines internationalen Amtes für Arbeitsstatistik zu befassen hätte. Von dem Tage an, wo eine derartige Konferenz direkte Ergebnisse gehabt hätte, würde jedermann begreifen, wie nothwendig es ist, daß die die Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit in den verschiedenen Ländern regulirende internationale Schutzgesetzgebung Schritt für Schritt den einzelnen nationalen Gesetzgebungen folge, wodurch rückwirkend ein stetiger Fortschritt der internationalen Gesetze erreicht würde. Daraus ergäbe sich auch die periodische Wiederholung dieser Konferenzen."

In seiner Erwiderung berührte der Handelsminister Millerand diesen Punkt mit folgenden Worten:

„Der Interpellant sprach vom internationalen Arbeiterschutz. Ich habe bereits Gelegenheit gehabt, der Kammer mitzutheilen, daß ich mich der Idee des Herrn Motte, eine internationale Konferenz zur Beseitigung der Nachtarbeit in der Textilindustrie einzuberufen, bemächtigt habe. Ich ersuchte meinen Kollegen vom Ministerium des Auswärtigen, wenigstens bei einzelnen der fremden Regierungen vertraulich anzufragen, wie sie sich zu einer solchen Konferenz verhalten würden. Verschiedene Antworten sind bereits eingelaufen; es wird indessen Niemand überraschen, wenn ich sage, daß man sich an einer Menge von Schwierigkeiten stößt. Aber neben diesen, auf einen besonderen Gegenstand beschränkten Konferenzen, wird in wenig Wochen in Paris ein Kongreß abgehalten werden, der trotz seines privaten Charakters nicht weniger ein sehr großes und praktisches Interesse hat. Es ist der Internationale Kongreß für gesetzlichen Arbeiterschutz. Auf seiner Tagesordnung steht die Schaffung eines Internationalen Amtes für Arbeiterschutzgesetzgebung. Was uns anbelangt, so würden wir es mit dem größten Vergnügen sehen, wenn diese Institution gegründet würde, und wir wissen, daß andere Regierungen es gleichfalls mit günstigem Auge sehen würden. Wenn man die Vorgänge der letzten zwanzig Jahre betrachtet, so bemerkt man, daß sich eine internationale Schutzgesetzgebung nach und nach von selbst bildet; sie entsteht nicht durch Veranstaltung von (amtlichen) Konferenzen, welche, so nützlich sie sind, nicht immer zu praktischen Resultaten führen, sondern durch die Kenntniß dessen, was auswärts geschieht, durch jene Art Anziehungskraft, welche die an irgend einer Stelle der Welt durch Reformen erlangten Erfolge auf die anderen Völker ausüben. Ich glaube daher, daß die Schaffung dieses privaten Arbeiterschutzamtes von größtem Nutzen sein kann für die Verwirklichung der sozialen Reformen, und ich brauche nicht zu wiederholen, daß wir unsererseits ganz bereit sind, soweit es von uns abhängt, alles zu thun, seine Errichtung zu fördern."

Auf den Einwurf des Abgeordneten Vaillant, zu diesem Zwecke einfach dem Beispiele der Schweiz zu folgen und amtlich vorzugehen, fügte der Handelsminister Millerand noch hinzu: „Ich glaube gerade, daß dieses Bureau, welches das Resultat der Schweizer Bemühungen von 1897 bleibt, leichter durch den erwähnten Arbeiterschutzkongreß zu gründen sein wird als durch eine (amtliche) Konferenz, bei deren Einberufungshindernissen ich nicht zu verweilen brauche."

Die Erklärungen des Handelsministers Millerand, der sich, wie wir schon früher berichtet hatten, persönlich angelegentlich für die Veranstaltung des privaten internationalen Arbeiterschutzkongresses interessirte, sind zu klar, als daß sie eines Kommentars bedürften. Auf der Tribüne der Deputirtenkammer ausgesprochen, in der Form, die der Minister ihnen gab, nehmen sie den Charakter einer Kundgebung der französischen Regierung an, die in anderen Ländern Nachahmung verdiente.

Da der Gegenstand nicht ausschließlicher Gegenstand der Interpellation Vaillant war, erfolgte keine Abstimmung darüber.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Die Unfallversicherungsgesetze und die sozialpolitische Lage.

Die in der Session 1896/97 mit der Vorberathung des Gesetzentwurfes über die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze betraute Kommission des Reichstags hatte im Juni 1897 nach langer angestrengter Arbeit und mit anerkennenswerther Energie ihre Aufgabe erfüllt, obgleich man voraussehen konnte, daß sie ein praktisches Resultat zunächst nicht haben würde. War doch Niemand Geringerer als Freiherr von Stumm aus jener Kommission noch vor Beendigung ihrer Arbeiten ausgeschieden, weil wichtige Beschlüsse gegen seinen Willen gefaßt waren, und hatte Jedem, der es hören wollte, erklärt, daß der Entwurf in der von der Kommission beschlossenen Fassung niemals Gesetz werden dürfte! Diese Erklärung und die dadurch zur Opposition ermuthigte Großindustrie, die im Centralverband deutscher Industrieller ihre Vertretung besitzt, hatten auf die verbündeten Regierungen einen solchen Eindruck gemacht, daß sie nicht wagten, dem Reichstag in der folgenden Session eine neue Vorlage unter Berücksichtigung der erwähnten Kommissionsbeschlüsse, wie dies seiner Zeit in Aussicht gestellt war, zu machen. Der inzwischen zum Staatssekretär des Reichsamtes des Innern ernannte Graf von Posadowsky begründete dies in der Sitzung vom 11. Dezember 1897 damit, daß die Berufsgenossenschaften nun einmal die Träger der Unfallversicherung seien und die freudige Mitarbeit ihrer Leiter nicht entbehrt werden könnte. „Gegen die Beschlüsse des hohen Hauses," so fuhr Graf Posadowsky wörtlich fort, „sind aber so ernste und weitgehende Einwendungen erhoben worden, daß wir uns unzweifelhaft in einen akuten Gegensatz mit den Vorständen der Berufsgenossenschaften gesetzt hätten, wenn wir das Gesetz so, wie es hier beschlossen ist, Ihnen von neuem vorgelegt hätten."

So mußte denn diese wichtige Reform infolge des einseitigen Widerspruchs interessirter Kreise während zweier Sessionen ruhen und konnte erst in der laufenden Session wieder aufgenommen werden, nachdem die verbündeten Regierungen im Januar d. J. dem Reichstag einen neuen Gesetzentwurf vorgelegt hatten.

Diese neue Vorlage, welche sich wie es in den Motiven heißt, an die durch die 1897er Kommission „geschaffene werthvolle Arbeit" eng anknüpfte, fand bei keiner Partei des Reichstags eine so ungünstige Aufnahme, als man nach den erwähnten Vorgängen hätte erwarten können. Als ein gutes Zeichen für den Verlauf der Verhandlungen durfte es angesehen werden, daß die zur Vorberathung gewählte Kommission zumeist aus denselben Mitgliedern wie die vom Jahre 1897 bestand und, daß der Abgeordnete Roesicke (Dessau) — dank dem Eintreten des Centrums — abermals

zum Vorsitzenden ernannt wurde, womit gewissermaßen von vornherein die Richtung dokumentirt wurde, die man einzuschlagen gewillt war. In einer Beziehung unterschied sich die diesjährige Kommission von der 1897er allerdings sehr wesentlich, nämlich dadurch, daß der Abg. Freiherr von Stumm vorgezogen hatte, ihr fernzubleiben, also auch keine Gelegenheit fand, abermals demonstrativ auszuscheiden. Und was war das schließliche Resultat der diesmaligen Berathungen? Die **einstimmige Annahme der Vorlage** in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung, die vom Plenum des Reichstags nur noch insofern eine Abänderung erfuhr, als man den Wünschen der Arbeiter in einigen Punkten noch über die Kommissionsbeschlüsse hinaus entgegenzukommen für gut fand! Ein Resultat, das, an sich hoch erfreulich, noch dadurch eine besondere Weihe erhielt, daß der Kaiser dem Staatssekretär Grafen von Posadowsky unmittelbar darauf seine Freude über die im Reichstag „**einmüthig** erfolgte Annahme dieses für den weiteren Ausbau der Fürsorge für die arbeitenden Klassen so bedeutungsvollen Werkes“ aussprechen ließ.

In der That bedeutungsvoll für den weiteren Ausbau unserer sozialpolitischen Gesetzgebung ist diese einmüthige Annahme eines Gesetzentwurfes, den Herr von Stumm vor kaum drei Jahren als unannehmbar bezeichnet, dessen Wiedereinbringung in der Session von 1897/98 der Staatssekretär des Innern wegen des Widerspruchs gewisser großindustrieller und berufsgenossenschaftlicher Kreise als unzulässig bezeichnet hatte und gegen den von Seiten der Berufsgenossenschaften noch in letzter Stunde abermals energischer Protest eingelegt worden war. Und wenn dieser Protest jemals berechtigt war, so war er es diesmal erst recht, denn in das Gesetz sind nicht nur alle die Vorschriften aufgenommen, die auch 1897 von diesen Kreisen bekämpft worden waren, sondern es sind noch einige Bestimmungen hinzugefügt worden, z. B. die über den Reservefonds, die eher geeignet waren, den Widerspruch zu erhöhen als abzuschwächen.

Der einzige, allerdings viel umstrittene Beschluß der 97er Kommission, der in dem nunmehr abgeschlossenen Werke unberücksichtigt geblieben ist, betrifft die Karenzzeit. Kommission und Reichstag haben an der 13wöchigen Frist festgehalten und auch den Krankenkassen, wie dies die 97er Kommission für gewisse Fälle vorgesehen hatte, kein Regreßrecht an die Berufsgenossenschaften eingeräumt. Auf den damaligen Beschluß, der von den Gegnern unberechtigter Weise zu einer Herabsetzung der Karenzzeit auf vier Wochen gestempelt worden war, ist man diesmal in der Kommission — wie Abg. Roesicke in der Sitzung des Reichstags vom 3. Mai 1900 ausdrücklich erklärte — nicht wieder zurückgekommen, einerseits, weil er als ein durchaus ungenügender Ersatz für die Beseitigung oder Herabsetzung der Karenzzeit anzusehen, andererseits, weil es gelungen sei, die früher vorhandene Lücke zwischen dem Ende der Krankenkassen- und dem Beginn der berufsgenossenschaftlichen Leistungen in einer Weise auszubauen, daß davon auch eine Einwirkung auf die Karenzzeit mit Sicherheit zu erwarten ist. Als Beweis für die Richtigkeit dieser Ansicht darf man es ansehen, daß auch die sozialdemokratische Partei dem Gesetz im Ganzen zugestimmt hat, obgleich die Beseitigung der Karenzzeit von ihren Vertretern als eine der wichtigsten Forderungen der arbeitenden Klassen bezeichnet worden war.

Das große Werk hat bereits in der Nr. 37 der „Soz. Praxis“ eine Darstellung und Würdigung erfahren. Aber es verdient doch noch betont zu werden, daß der Widerspruch, den Frhr. v. Stumm diesmal bei der zweiten Berathung im Plenum den Beschlüssen der Kommission entgegenstellte, keinen Widerhall im Reichstag fand und seine Gefolgschaft mit jedem Tage mehr zusammenschrumpfte. So mußte er es denn erleben, daß Abgeordneter Roesicke (Dessau) an seiner Stelle die Führung der Mehrheit, ja des ganzen Hauses übernahm, derselbe Abgeordnete, den er im Jahre 1895 wegen des Friedensschlusses mit der sozialdemokratischen Partei, durch den der große Berliner Bierboykott sein Ende erreichte, in den Augen seiner Kollegen und Berufsgenossen herabzusetzen versucht hatte, indem er erklärte: „Mit einem Arbeitgeber, der in der Weise die Interessen seines Standes verletzt hat, diskutire ich überhaupt nicht!“ Man braucht sich solche Vorgänge nur ins Gedächtniß zurückzurufen, um zu sehen, daß es mit der Herrschaft derer um Stumm vorläufig vorüber ist, daß wir uns wieder auf einer aufsteigenden sozialpolitischen Linie befinden. Wir geben unserer Genugthuung hierüber in der Hoffnung Ausdruck, daß die Aera Hitze-Heyl-Roesicke, die die Aera Stumm abgelöst hat, recht lange anhalten möge! Ist dies der Fall, dann ist uns auch vor der Zukunft des Deutschen Reiches nicht bange. Denen aber, die noch immer nicht einsehen wollen, daß Deutschland keiner Zuchthausvorlagen, wohl aber der Durchführung des Kaiserlichen Programmes vom 4. Februar 1890 je länger je mehr bedarf, um sich in den Bahnen des Friedens ruhig und sicher weiter entwickeln und vervollkommnen zu können, denen wollen wir die Beschlüsse des diesjährigen Gewerkschaftskongresses vor Augen halten, in denen a. A. zugegeben wird:

„daß eine starke und theilweise sehr sachkundige und einsichtige gegensozialistische Bewegung besteht, die unter theilweiser Anerkennung sogen. „berechtigter Forderungen der Arbeiter“ und der sozialistischen Kritik an den heutigen wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Zuständen durch Reformen, die die heutige kapitalistische Ordnung nicht antasten dürfen, danach strebt, den Arbeitern die Ueberzeugung beizubringen, daß sie auf dem Boden der heutigen Ordnung durch Selbsthülfe in ihren Organisationen, durch Unterstützungsvereine und -Kassen, durch Reformen, die vom Staate und der Gesellschaft durchgeführt werden sollen und theilweise schon durchgeführt sind, alles erreichen können, um die berechtigten Beschwerden abgestellt und ihre Ansprüche auf Schutz ihrer Gesundheit, Sittlichkeit, gesicherter wirthschaftlicher Lage und gesetzlicher Gleichberechtigung befriedigt zu sehen;

daß diese Bemühungen, wenn sie auch, wie vielfach nicht abzuleugnen ist, aus ehrlicher Ueberzeugung und aus echter Arbeiterfreundlichkeit unternommen, doch den beabsichtigten Zweck haben, die Arbeiter mit der heutigen Wirthschaftsordnung auszusöhnen und der sozialistischen Bewegung, die durch Verstaatlichung der Produktionsmittel die Befreiung des Proletariats erstrebt, das Vertrauen der Arbeiter entziehen, sie von ihr abziehen wollen;

daß dieser sehr geschickt geleiteten Bewegung gegenüber große Wachsamkeit und energische Abwehr dringend geboten ist.“

Das Verbot des Streikpostenstehens und die Bestrafung des Kontraktbruches ländlicher Arbeiter hat den Reichstag kurz vor Thoresschluß noch in recht bemerkenswerther Weise beschäftigt. Den Anlaß hierzu gab eine Interpellation der Sozialdemokraten über die Verletzung von Reichsgesetzen durch die Streikpostenverordnung des Senats in Lübeck und die Kontraktbruchgesetze gegen ländliche Arbeiter in Anhalt und Reuß j. L.*) Die sozialdemokratischen Redner führten aus, daß man auf dem Wege der Landesgesetzgebung den Arbeitern Rechte nehmen wolle, die ihnen nach dem Reichsrecht zuständen und daß man auf diesem Wege Bestimmungen der vom Reichstage abgelehnten „Zuchthausvorlage“ zur Geltung bringen wolle. Dagegen müsse um so schärfer Widerspruch erhoben werden, als auch in anderen Bundesstaaten eine Bestrafung des Kontraktbruches ländliche Arbeiter und deren zwangsweise Zurückführung in das Arbeitsverhältniß geplant werde, so in Braunschweig, Weimar und vor Allem laut der Zusage des preußischen Landwirthschaftsministers im Abgeordnetenhause in Preußen. Das Verbot des Streikpostenstehens durch den Lübecker Senat verstoße direkt gegen den das Koalitionsrecht garantirenden §. 152 der Reichsgewerbeordnung.

Die Antwort des Staatssekretärs des Reichsjustizamts Nieberding war wenig glücklich. Er bestritt, daß das Reichsrecht formell verletzt sei. Inwieweit die landesrechtlichen Bestimmungen zweckmäßig und innerlich berechtigt seien, wirthschaftlichen Bedürfnissen Rechnung trügen oder übereinstimmten mit den Anschauungen moderner Gesetzgebung, das zu prüfen habe dem Reichskanzler nicht obgelegen. In Preußen sei die Koalition ländlicher Arbeiter bereits unter Strafe gestellt und im weitaus größten Theile Deutschlands könne kontraktbrüchiges Gesinde in den Dienst zurückgeführt werden. Es gebe auch eine große Anzahl von Polizeiverordnungen, die sich gegen das Streikpostenstehen richteten. Die Lübecker Verordnung charakterisire sich als eine solche, die den Schutz des Straßenverkehrs gegen Ausschreitungen bezwecke, sie richte sich nicht gegen das Streikpostenstehen an sich, sondern gegen die Begleitumstände des Streikpostens. Es sei Sache der Gerichte, zu entscheiden, ob das Reichsrecht verletzt sei.

Sehr bezeichnend war es, daß die Reden der Nationalliberalen, des Centrums, und der Freisinnigen — die Konservativen schwiegen sich aus — übereinstimmend den Interpellanten sekundirten, namentlich die lübische Streikpostenverordnung als gegen das Reichsrecht verstoßend scharf verurtheilten und auch sonst gegen das Bestreben, durch Landesgesetze die Reichsgesetzgebung zu „kor-

*) Nach der lübischen Verordnung sollen Personen, welche planmäßig zur Beobachtung oder Beeinflussung der Arbeiter an einer Arbeitsstelle oder an der Stelle des Zusammenkommens von Arbeitern sich aufhalten, mit Geldstrafen bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft werden. Nach dem anhaltischen Gesetz wird die widerrechtliche Verweigerung des Arbeitsantritts, sowie das widerrechtliche Verlassen der Arbeit mit 30 ℳ Strafe oder Haft bis zu zehn Tagen bedroht. Auch wird die zwangsweise Zurückführung kontraktbrüchiger Arbeiter zugelassen. Verabredungen und Anstiftungen zur Einstellung der Arbeit sollen mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

rigiren", Front machten und dem Staatssekretär entgegentraten. Die Mehrheit des Reichstags will eben von der Repressionspolitik nichts wissen. Anscheinend handelte es sich diesmal aber nur um eine Art Vorpostengefecht. Wenn erst Preußen gegen den Kontraktbruch ländlicher Arbeiter, wie angekündigt, gesetzgeberisch vorgeht, wird der eigentliche Kampf erst beginnen. Dann wird aber auch der Sozialdemokratie die Bahn für die Landagitation frei gemacht sein. Als ein wahrer Türkenglauben muß es bezeichnet werden, wenn man glaubt, der Leutenoth auf dem Lande durch zwangsweises Zurückführen der Arbeiter in das Arbeitsverhältniß steuern zu können.

Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Preußen. Das Preußische Herrenhaus genehmigte am 11. Juni den „Entwurf eines Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger" trotz mancher Bedenken in der vom Abgeordnetenhaus geschaffenen Fassung (vgl. Spalte 897), die von der Regierung als annehmbar bezeichnet worden ist, also Gesetz werden wird. Danach kann ein verwahrloster oder der Verwahrlosung ausgesetzter Minderjähriger, welcher das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Fürsorgeerziehung (früher: Zwangserziehung) überwiesen werden, d. h. der Erziehung unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt. Zur Stellung des Antrages darauf sind verpflichtet Landrath, Gemeindevorstand und Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde, berechtigt auch die sonst Interessirten; zu beschließen hat das Vormundschaftsgericht. Die Zöglinge dürfen nicht in Arbeitshäusern und nicht in Landarmenhäusern, in Krankenanstalten nur während der Dauer ihrer körperlichen oder geistigen Krankheit untergebracht werden. Die Kommunalverbände erhalten zu den von ihnen zu tragenden Kosten aus der Staatskasse einen Zuschuß in Höhe von zwei Dritteln dieser Kosten. Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt, das am 1. April 1901 in Kraft tritt.

Wünsche einer Eisenbahn-Verstaatlichung in England. Die Beschwerden von Handel und Industrie über hohe Frachten und unzulängliche Güterbeförderung auf den Privateisenbahnen haben einen starken Ausdruck in der Jahreskonferenz des Britischen Eisenindustriellen-Verbandes gefunden, die am 12. Juni in London abgehalten worden ist. Der Vorsitzende, das Parlamentsmitglied Sir John J. Jenkins, verlangte direkt die Verstaatlichung der Eisenbahnen; er meinte, der Staat würde dabei noch ein gutes Geschäft machen; wenn auch der Kaufpreis für die Bahnen 24—28 Milliarden Mark betragen würde, so sei doch ein Ueberschuß über die Ausgaben für Verzinsung und Betrieb von 800 Millionen Mark zu erwarten. Die Versammlung faßte eine Resolution, die die Einsetzung einer staatlichen Kommission mit der Aufgabe forderte, zu untersuchen, ob es für Industrie und Handel nicht vortheilhaft und auch für die Staatsfinanzen nützlich sei, daß die Eisenbahnen Nationaleigenthum würden, namentlich im Hinblick auf das drohende Wachsthum des industriellen Wettbewerbes von Deutschland, der Vereinigten Staaten und anderer Länder.

Kommunale Sozialpolitik.

Preußische Gemeindewahlrechtsnovelle. Das Preußische Herrenhaus hat am 11. Juni der Gemeindewahlrechts-Novelle in der Fassung des Abgeordnetenhauses (vgl. Spalte 815) zugestimmt. Das Gesetz wird am 1. Januar 1901 in Kraft treten.

Ablehnung der Streikklausel in Berlin. Während der deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe sich mit einer Eingabe um Einführung der Ausstandsklausel in die Bauverträge an alle Staats-, Provinzial- und Kommunalbehörden in Deutschland gewandt hat, ist das Magistratskollegium von Berlin zu dem Beschlusse gekommen, die von dem Bunde der Baugewerksmeister verlangte Aufnahme der Streikklausel in die Verträge abzulehnen, und hat den Deputationen anheim gestellt, von der bisher üblichen Ausschreibung in engerer Submission abzusehen und die Arbeiten in öffentlicher Submission auszuschreiben. Sofern sich dabei geeignete Unternehmer nicht finden sollten, sollen die Arbeiten in eigener Regie ausgeführt werden. — Damit hat die Gemeindeverwaltung Berlin gezeigt, daß sie nicht gewillt ist, sich der Sperrandrohung der Unternehmer („Soziale Praxis" Sp. 839 u. 792) zu fügen.

Altersversorgung städtischer Arbeiter in Wien. Der Wiener Stadtrath hat beschlossen, dem Gemeinderath folgende Anträge zur Beschlußfassung vorzulegen:

1. Sämmtliche städtische Sanitätsaufseher und Sanitätsdiener, die Desinfektionsdiener der städtischen Sanitätsstation II, sämmtliche Sanitätskutscher, endlich 73 städtische Bedienstete und Arbeiter im Wiener Centralfriedhof, als Todtengräber und dessen Gehülfen, Friedhofsgärtner und dessen Gehülfen, Aufseher, Zeugwart, Taglöhner bei der Wegerhaltung, Nachtwächter, Laternenanzünder, Wasserleitungsaufseher, Haustischler, Kutscher 2c., erhalten nach zehnjähriger, ununterbrochener, zufriedenstellender Dienstleistung im Falle ihrer Dienstunfähigkeit ohne ihre Verschulden eine Pension.

2. Diese Pension beträgt nach zehnjähriger Dienstzeit bei den Sanitätsaufsehern und bei den im Centralfriedhofe mit Jahreslohn angestellten Bediensteten 40 % des letzten Lohnbezuges, bei allen übrigen Bediensteten und Arbeitern 30 % des letzten Lohnbezuges und steigert sich bei allen mit jedem weiteren Dienstjahr um 2 % bis zur vollen Höhe des letzten Lohnbezuges.

Die Beurtheilung, ob die Dienstleistung ununterbrochen und zufriedenstellend war, ebenso, ob die Dienstunfähigkeit vorhanden ist, steht allein dem Wiener Stadtrath unter Ausschluß des Rechtsweges zu."

Soziale Zustände.

Die Massenverunglückungen im österreichischen Bergbau. Die „Amtlichen Nachrichten" des österreichischen Ministeriums des Innern veröffentlichen eine Zusammenstellung der im Dezennium 1890—1899 im Montanbetriebe vorgefallenen Massenverunglückungen und der hierfür aus dem Centralreservefonds der Bruderladen zuerkannten Unterstützungen. Insgesammt sind in diesem Zeitraum 13 Massenverunglückungen vorgekommen, d. h. im Sinne der Legaldefinition solche Unfälle, bei denen mehr als fünf versicherte Personen invalid oder getödtet wurden. Bei diesen 13 Massenunfällen sind im Ganzen 805 Bergarbeiter verunglückt und zwar wurden 800 getödtet und 5 dauernd erwerbsunfähig .Die Getödteten hinterließen 538 Wittwen und 1263 unversorgte Waisen. Die Gesammtbelastung der Bruderladen aus den Massenunfällen belief sich auf 1 627 792 K. Die für diese Mehrauslagen aus dem Centralreservefonds geleisteten Unterstützungen betrugen 380 400 K. oder nicht ganz 25 % der ermittelten rechnungsmäßigen Belastung.

Arbeitslosigkeit der Amsterdamer Diamantarbeiter. Seit dem Ende des vorigen Jahres dauert die Arbeitslosigkeit dieser Arbeiter, welche eine Folge des südafrikanischen Krieges ist, ununterbrochen fort und obgleich Kimberley schon seit mehreren Monaten befreit ist, wird die Lage nicht besser. In der letzten Januarwoche waren 3026 = $40{,}4$ % von den vereinigten Arbeitern arbeitlos, im Monat März sank die Zahl auf 2100 = 28 % herab, aber am 21. April war sie wieder auf 2848 = 38 % gestiegen, während sie am 25. Mai wieder 2159 = $28{,}8$ % betrug.

Die Unterstützungskommission, von welcher wir in der „Sozialen Praxis" IX Sp. 428 berichtet haben, hat daher ihre Arbeit noch nicht eingestellt. Sie hat bisher von privaten Personen 147 000 M., aus dem Auslande 45 000 M., von Arbeitgebern 34 000 M. und von Arbeitern 12 900 M. empfangen, zusammen 238 900 M. Davon hat sie bis jetzt 225 000 M. den Arbeitslosen ausbezahlt. Nur diejenigen bekommen eine Unterstützung, welche entweder während vier Wochen hintereinander, oder fünf von den letzten neun Wochen arbeitslos waren. Ein Verheiratheter bekommt pro Woche $1{,}70$ M., eine Anweisung auf 16 Brote und eine solche auf andre Lebensmittel im Werth von $2\frac{1}{2}$ M.; ein Unverheiratheter bekommt $3\frac{1}{2}$ M. pro Woche. Die Zahl der Unterstützten betrug abwechselnd 2100 bis 2250 pro Woche.

Da das Geld der Kommission nach einigen Wochen erschöpft sein wird, hat sie ein Gesuch an den Gemeinderath gerichtet, ihr aus der Gemeindekasse 35 000 M. zu geben. Ein solches Gesuch eines Diamantarbeitervereins hatte der Gemeinderath schon zweimal abgelehnt und jetzt wurde dem neuen Gesuch dasselbe Loos zu Theil, da die Mehrheit meinte, die Gemeindekasse sei nicht für solche Zwecke bestimmt. Auch ein Antrag, daß die Gemeinde ein Fünftel der privaten Beiträge geben solle unter der Bedingung, daß der Diamantarbeiterbund 4 % hinzufüge, ward abgelehnt. Dieser Bund hat eine große Kasse, aber er weigert sich, sie in Anspruch zu nehmen, da sie theilweise für Kranken- und Unfallversicherung, theilweise für Streiks bestimmt sei.

Arbeiterbewegung.

Ergebnisse der amtlichen Streikstatistik im 1. Quartal 1900.

In dem soeben erschienenen zweiten Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reiches (Jahrgang 1900) veröffentlicht das Kaiserliche Statistische Amt die vorgeschriebene summarische Uebersicht der

Streiks und Aussperrungen für das erste Quartal 1900. Mit dem Beginn des zweiten Jahrgangs der amtlichen Statistik hat der Inhalt der vorläufigen Mittheilungen insofern eine Einschränkung erfahren, als die Angaben über das Vorkommen des Kontraktbruchs in Fortfall gekommen sind. Wenn wir nun auch keineswegs der Ansicht jener Kritiker gewesen sind, die die Hauptaufgabe der amtlichen Streikstatistik darin finden wollten, daß sie zahlenmäßige Unterlagen für eine Verschärfung der gegen den Mißbrauch der Koalitionsfreiheit gerichteten Strafbestimmungen, vielleicht auch für die Einführung einer kriminellen Ahndung des Kontraktbruches schaffen solle, so können wir es dennoch nur mit Genugthuung begrüßen, daß fortan in den vorläufigen Nachweisungen von einer Mittheilung der Zahlen der Kontraktbrüchigen abgesehen werden soll. Wir glauben, daß diese vielfach gewünschte Fortlassung dazu beitragen wird, das bezüglich der wahren Zwecke der amtlichen Statistik bestehende Mißtrauen abzuschwächen.

Eine wesentliche Erweiterung des Inhalts der summarischen Uebersichten ist darin zu finden, daß nunmehr auch Mittheilungen über den Erfolg der beendeten Streiks, über die Zahlen der in Folge des Streiks gezwungen feiernden Arbeiter und, sofern nur einzelne Zweige eines Unternehmens vom Streik ergriffen worden waren, auch über die Ziffern der insbesondere in diesen einzelnen Betriebszweigen beschäftigten Arbeiter gebracht werden.

Nach amtlicher Feststellung befanden sich beim Jahreswechsel noch 46 aus dem Vorjahre 1899 herrührende Streiks in der Schwebe. 330 Streiks wurden im ersten Quartal 1900 begonnen, 303 innerhalb desselben Zeitraums zum Abschluß gebracht, darunter insbesondere 42, deren Anfangstermin noch vor dem 1. Januar 1900 lag. Die im Jahre 1899 ausgebrochenen Streiks sind also bis auf 4 sämmtlich vor dem 1. April 1900 zu Beendigung gelangt. Von der Gesammtzahl (376) der im ersten Quartal 1900 begonnenen bezw. noch von früher her in der Schwebe gewesenen Streiks entfallen nicht weniger als 248 (= 66 %) auf Preußen, darunter insbesondere 58 (= 15,4 % aller Streiks) auf Berlin, 44 (= 11,7 %) auf die Provinz Sachsen, 40 (= 10,6 %) auf die Rheinprovinz und 37 (= 9,8 %) auf die Provinz Brandenburg. Um etwas geringere Zahlen als die letztgenannte preußische Provinz weist das ganze Königreich Sachsen auf, für welches nur 35 (= 9,3 % aller) Streiks gezählt sind, während Bayern mit nur 21 (= 5,6 %) und die Gesammtheit der übrigen Bundesstaaten mit 72 (= 19,1 %) Streiks vertreten ist.

Von den im ersten Quartal 1900 beendeten Streiks wurden insgesammt 1922 Betriebe erfaßt, in denen bei Ausbruch des Streiks zusammen 81 151 Arbeiter beschäftigt waren. Bei 1650 Betrieben (= 86 % aller) mit zusammen 52 607 Arbeitern war das ganze Unternehmen durch die Streikbewegung in Mitleidenschaft gezogen worden, bei 272 Betrieben (= 14,2 % aller) mit zusammen 28 544 Arbeitern hatte sich die Arbeitseinstellung dagegen auf einzelne Beschäftigungsarten beschränkt. Von der ersteren Kategorie sind insgesammt 900 Betriebe (= 64,8 % aller überhaupt vom Streik betroffenen Betriebe und 54,5 % derjenigen Betriebe, bei denen der Streik sich auf das ganze Unternehmen bezogen hatte), von der letzteren 43 Betriebe (= 2,2 % aller überhaupt in die Streikbewegung hineingezogenen Betriebe und 15,8 % derjenigen Betriebe, in welchen nur innerhalb bestimmter Beschäftigungsarten gestreikt wurde) durch die eingetretenen Arbeitskonflikte zu völligem Stillstand gebracht worden. In den Beschäftigungsarten, auf welche sich der Streik in den oben erwähnten 272 Betrieben beschränkt hatte, waren bei seinem Ausbruch zusammen 11 862 Arbeiter thätig.

Die Höchstzahl der im ersten Quartal 1900 gleichzeitig streikenden Arbeiter betrug 35 606 d. h. 44 % der überhaupt in den 1922 betroffenen Gesammtbetrieben bei Ausbruch des Streiks beschäftigten 81 151 Arbeiter und 55 % derjenigen 64 469 Arbeiter, welche unmittelbar zu der Streikbewegung in Beziehung standen, sei es, weil das Unternehmen, dem sie angehörten, in seiner Gesammtheit von der Bewegung erfaßt worden war, sei es, weil sie gerade in denjenigen Betriebszweigen thätig waren, auf die sich der Streik ausschließlich gerichtet hatte.

1738 Arbeiter mußten in Folge der im ersten Quartal 1900 beendeten Streiks unfreiwillig feiern. Von den 303 beendeten Arbeitskonflikten hatten nach den vorläufigen Feststellungen des Kaiserlichen Statistischen Amts 67 (= 22,1 %) vollen, 91 (= 30,0 %) nur theilweisen und 115 (= 47,9 %) gar keinen Erfolg.

Aussperrungen sind im ganzen Deutschen Reiche für das erste Quartal 1900 11 zu verzeichnen gewesen, von denen 7 bis zum 1. April 1900 beendet worden sind. Betroffen wurden von den letzteren insgesammt 362 Betriebe mit zusammen 6280 Arbeitern, zu völligem Stillstande wurden 104 Betriebe gebracht. Die Höchstzahl der gleichzeitig Ausgesperrten betrug 1899 Arbeiter. 5 Aussperrungen hatten theilweisen, je eine vollen bezw. keinen Erfolg.

* * *

Von den im ersten Vierteljahr 1900 zur Beendigung gelangten Streiks entfielen auf die nachstehend aufgeführten Gewerbegruppen:

Gewerbegruppen	Zahl der beendeten Streiks (darunter Gruppenstreiks)	Zahl der betroffenen Betriebe	Höchstzahl der Streikenden: absolut	Höchstzahl der Streikenden: in % der in den betroffenen Betrieben beschäftigt. Arbeiter	Von den Streiks hatten Erfolg: vollen	theilweisen	keinen
Baugewerbe	58 (12)	569	3 347	48,1	18	11	29
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	48 (11)	826	10 801	69,3	9	17	22
Bergbau, Hüttenwesen, Salinenwesen, Torfgräberei	34 (15)	85	12 744	35,7	1	14	19
Bekleidungs- u. Reinigungsgewerbe	29 (14)	268	3 140	59,2	9	13	7
Textilindustrie	25	25	1 747	34,3	9	8	8
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	24	24	534	22,6	5	4	15
Metallverarbeitung	18 (3)	30	514	18,7	3	4	11
Industrie der Steine und Erden	17	17	484	50,2	4	4	9
Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	16 (1)	18	835	20,5	3	2	11
Verkehrsgewerbe	9 (2)	13	454	67,9	1	4	4
Handelsgewerbe	8	8	263	41,3	2	1	5
Chemische Industrie	5	5	468	100	1	4	—
Leder-Industrie	5 (1)	27	166	64,8	2	1	2
Polygraphische Gewerbe	3	3	19	25,3	—	—	3
Papier-Industrie	2	2	73	58,4	—	2	—
Industrie der Leuchtstoffe, Fette und Oele	1	1	10	14,3	—	1	—
Künstlerische Gewerbe	1	1	7	100	—	1	—

Auf mindestens 15 Betriebe erstreckten sich von den als beendet nachgewiesenen Streiks die nachfolgenden:

Bezeichnung des Streiks nach Ort und Gewerbe	Zahl der ergriffenen Betriebe: absolut	Zahl der ergriffenen Betriebe: in % der im Reich ergriffenen Betriebe	Zahl der in den betroffenen Betrieben bei Ausbruch des Streiks beschäftigten Arbeiter	gleichzeitig streikend. Arbeiter: absolut	gleichzeitig streikend. Arbeiter: in % der beschäftigten Arbeiter	Der Streik hatte Erfolg: vollen	theilweisen	keinen
Holzarbeiter (Tischler, Polirer, Bildhauer u. Drechsler) in Berlin	ca. 600	31,2	ca. 10000	ca. 7 000	70,0	—	1	—
Bauanschläger in Berlin	380	19,8	ca. 800	467	58,4	1	—	—
Tischler in Lichtenberg	ca. 70	3,6	ca. 2 000	ca. 2 000	100	—	1	—
Maurer in Bremen	56	2,9	1 431	821	57,4	—	—	1
Laden- und Komtortischler in Berlin	52	2,7	385	379	98,4	—	1	—
Maß-Schneider in München	52	2,7	484	484	100	1	—	—
Schneider in Straßburg	52	2,7	379	315	83,1	1	—	—
Damen-Kostümschneider in Berlin	33	1,7	400	330	82,5	—	1	—
Tischler i. Neu-Weißensee	33	1,7	299	289	96,7	—	—	1
Schneider in Fürth	33	1,7	134	134	100	—	1	—
Tapezierer (Tapetenkleber) in Berlin	23	1,2	ca. 120	93	77,5	—	1	—
Maurer in Heidelberg	18	0,9	677	365	53,9	—	1	—
Rauchwaarenzurichterei in Rötha	17	0,9	165	115	69,7	—	1	—
Bergbau in Bockwa, Marienthal, Oberhohendorf, Reinsdorf und Schadewitz	15	0,8	6 056	2 286	37,7	—	—	1
Bauunternehmung in Hastadt, Seebaldsbrück, Horn, Walle, Woltmershausen und Rablinghausen	15	0,8	474	176	37,1	—	1	—

Der dritte österreichische Gewerkschaftskongreß tagte vom 11. bis 15 Juni in Wien. 163 Delegirte vertraten 161 Organisationen. Der von der Gewerkschaftskommission vorgelegte Bericht*) veranschaulicht die Entwickelung der gewerkschaftlichen Organisationen Oesterreichs in den letzten Jahren. In Brünn, Graz, Triest, Trient, Krakau und Reichenberg hat die Kommission Landessekretariate errichtet; in Brünn wurde außerdem eine eigene Kraft für die Textilarbeiter angestellt, um die Erfolge des Brünner Streiks nicht in Frage zu stellen. Außerdem wurden in 17 der wichtigsten Industriezentren Vertrauensmänner angestellt.

Der Aufschwung der Organisation zeigt sich deutlich in den dem Bericht beigegebenen Tabellen. Im Jahre 1892 hatten die Organisationen (Gewerkschaften und Bildungsvereine) 66 080 männliche und 4263 weibliche Mitglieder, 1896 bereits 112 185 männliche, 5761 weibliche Mitglieder; 1899 war der Stand 148 567 männliche und 9206 weibliche Mitglieder. Von den 157 773 Mitgliedern im Jahre 1899 gehörten Gewerkschaften 119 334, allgemeinen Gewerkschaften 9170 und Arbeiterbildungsvereinen 29 269 an.

Hinsichtlich der Organisation waren die Meinungen getheilt. Die Einen hielten die allgemeinen oder gemischten Gewerkschaften und Arbeiterbildungsvereine für ein Hinderniß der Begründung der Berufsorganisationen. Die anderen, worunter auch der Generalsekretär A. Hueber, vertraten die Ansicht, daß man namentlich in ländlichen Bezirken diese primitiveren Formen nicht entbehren könne, wenn man nicht auf jegliche Organisation verzichten wolle. Der Kongreß sprach sich dafür aus, diese Organisationen weiterhin anzuerkennen, sie jedoch zu einem besonderen Verbande zu vereinigen und zu gewissen Minimalleistungen zu verpflichten. Die Erhöhung der Beiträge an die Gewerkschaftskommission von 2 auf 3 Heller pro Mitglied und Monat wurde angenommen.

Ueber Streiks und Boykotts führte der Referent aus, daß sie nach Verbreitung der Organisationen viel hartnäckiger werden und weit größere Mittel als bisher erfordern würden. Bei der Frage der Unterstützung der Streiks müsse man von dem Grundsatz ausgehen, daß die Berufsorganisationen und die Verbände, in deren Branchen der Ausstand ausgebrochen ist, vor allem verpflichtet sind, die Kosten des Ausstandes zu tragen. Ueber die Tarifgemeinschaften wurde folgende Resolution angenommen:

„Der Kongreß erklärt im Prinzip die Tarifgemeinschaften als die Anerkennung des Rechtes der Arbeiterorganisation, auf den Preis der Waare „Arbeit" mitbestimmend zu wirken. Er erklärt jedoch weiter als die unbedingte Vorbedingung des Erfolges dieses Mittels zur Besserung der Arbeitsbedingnisse eine kräftige Organisation, die auch die Macht hat, über die strengste Einhaltung der geschlossenen Vereinbarungen zu wachen. Schließlich beauftragt der Kongreß die Gewerkschaftskommission, über die Frage der Tarifgemeinschaften eingehende Erhebungen zu pflegen und die Berathung hierüber auf die Tagesordnung des nächsten Kongresses zu stellen."

Das Streikreglement wurde dann in dem Sinne abgeändert, daß noch größere Kautelen gegen aussichtslose Streiks geschaffen und der Gewerkschaftskommission ein größerer Einfluß auf Eröffnung und Leitung des Streiks eingeräumt wurde.

Bei der vollständigen Lahmlegung der österreichischen Gesetzgebung ist es wenig fruchtbar, auf die Verhandlungen über die sozialpolitische Gesetzgebung (Referent Dr. Verkauf) näher einzugehen. Die Rücksicht auf diese Umstände hätte die Versammlung veranlassen sollen, weniger schroff gegen die Leitung des arbeitsstatistischen Amtes vorzugehen. Es wurde ihr namentlich mangelnde Energie in der Durchführung der Enquête über die Lage der Bergarbeiter vorgeworfen und verlangt, die Vertreter der Arbeiter sollen nicht von der Regierung ernannt, sondern von den Organisationen gewählt werden. Dagegen wurde von einem Redner (Dr. Karpeles) anerkannt, daß die „Soziale Rundschau" weitgehenden Anforderungen entspreche und sich das Amt durch ihre Herausgabe ein Verdienst erworben habe. Im Interesse der Sache wäre es sehr zu bedauern, wenn die Gewerkschaftsvertreter ihre Drohung, an den Berathungen des Amtes nicht mehr theilzunehmen verwirklichen würden. Der vom Arbeitsamt genehmigte Mischler'sche Entwurf einer staatlichen Arbeitsvermittelung (Vgl. „Soz. Praxis" Sp. 19 und 698) fand auch die Zustimmung des Kongresses und es wurde auch darauf kein Werth gelegt, daß die Arbeitsvermittelung während eines Streiks ihre Thätigkeit einzustellen hätte, sondern die Bestimmung, daß hierüber von Fall zu Fall zu entscheiden sei unter der Voraussetzung, daß die Arbeiter vom Streik in Kenntniß gesetzt werden, für genügend erachtet.

Der Gewerkschaftskongreß zeigte ein erfreuliches Aufblühen der Arbeiterorganisation in Oesterreich.

*) Rechenschaftsbericht der Gewerkschaftskommission Oesterreichs über ihre Thätigkeit vom 1. Jänner 1897 bis zum 31. Dezember 1899 an den 3. Kongreß der Gewerkschafts-, Arbeiter-Bildungs- und Unterstützungsvereine Oesterreichs in Wien vom 11. bis 15. Juni 1900, im Hotel Savoy (Englischer Hof), Wien 1900, Verlag von A. Hueber, VI. Kopernikusgasse 12.

Tarifvereinbarungen in der Handschuh- und der Schuhfabrikation. In der Handschuhfabrikation finden feste Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, die auf eine bestimmte Zeitdauer geschlossen werden, immer mehr Verbreitung. So haben die Handschuhmacher in Haynau nach einem Streik mit den Arbeitgebern einen Tarif abgeschlossen, der beide Parteien bis zum 1. April 1903 an die Abmachungen bindet. Vor dieser Zeit darf keine Forderung von den Arbeitern gestellt, von den Arbeitgebern kein Abzug gemacht werden. Bei Neuheiten sind die Akkordsätze von beiden Parteien zu vereinbaren. Die Lohnsätze im neuen Tarif sind entsprechend den Forderungen der Arbeiter bemessen worden. — Dagegen wird die von der Generalversammlung des Schuhmacherverbandes den Unternehmern angetragene Tarifgemeinschaft vom Organ der letzteren, dem „Schuhmarkt", in unverblümter Weise zurückgewiesen mit dem Bemerken, daß diese ausgesprochene Sympathie für Tarifgemeinschaften „lediglich einem Agitationsbedürfnisse entsprungen sei". Das Eintreten für Ordnung und friedliche Zustände im Gewerbe ist allerdings auch Agitation, aber eine solche, die von verständigen Leuten nicht bekämpft, sondern befürwortet werden müßte. In England wissen Arbeitgeber und Arbeiter gerade in der Schuhmacherei den Werth solcher Vereinbarungen zu schätzen: wie wir schon früher gemeldet haben, ist die nach dem großen Streik in Leicester 1893 abgeschlossene Tarifgemeinschaft vor Ablauf ihrer Gültigkeit erneuert worden.

Ende der Arbeiter-Aussperrung in Stockholm. Am 15. Juni erklärten sich in der Angelegenheit der Aussperrung im Baugewerbe („Soziale Praxis", Sp. 873) Arbeitgeber und Arbeiter bereit, sich den Entscheidungen eines Schiedsgerichts unterwerfen zu wollen. Darauf schlug letzteres vor, die Arbeit am Montag wieder aufzunehmen; das Schiedsgericht werde sodann sein Urtheil in der Streitfrage (Festsetzung der Löhne) abgeben. Diesen Vorschlag nahmen Arbeitgeber und Arbeiter an. Abermals ein Beweis, daß die Tendenzen zum friedlichen Austrag von Streitigkeiten wachsen.

Ein Dockerstreik in London. Am 12. Juni ist in einzelnen Docks ein Streik ausgebrochen, über dessen Umfang die Angaben sehr verschieden lauten. Während die Arbeiter behaupten, es seien mehrere tausend Dockers in den Ausstand getreten, wird von den Rhedern die Zahl auf nur ebensoviel Hundert angegeben. Die unmittelbare Veranlassung der Arbeitsniederlegung soll die Beschäftigung von Nicht-Unionisten zu niedrigeren Löhnen als üblich gegeben haben. Gleichzeitig wird auch eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen bezweckt, und zwar erstens Erhöhung des Lohnes von 7 Pence auf 9 Pence pro Stunde bei Tag und von 9 Pence auf 1 Schilling pro Stunde bei Nacht. Zweitens wird verlangt, daß die Gebühr für Kahnfahrt vom Lande zum Schiff von den Arbeitgebern bestritten wird und nicht von den Arbeitern gezahlt zu werden braucht. — Die Londoner Handelskammer hat, wie verlautet, am 15. Juni ihre Vermittelung zur Beilegung des Ausstandes angeboten. Die Arbeiter sollen die Vermittelung angenommen haben.

Arbeiterschutz.

Arbeiterschutz im Gastwirthsgewerbe.

Nach vollen sieben Jahren endlich hat die Kommission für Arbeiterstatistik die Erhebungen über die Arbeiterverhältnisse in Gast- und Schankwirthschaften abgeschlossen und endgültig in ihrer Sitzung vom 13. Juni die schon früher angenommenen Vorschläge zur Regelung der Arbeitszeit in diesem Gewerbe bestätigt. Diese Vorschläge lauten im Wesentlichen wie folgt:

1. In den Gast- und Schankwirthschaften ist den Hülfspersonen innerhalb je 24 Stunden eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 8 Stunden und außerdem in jeder Woche in der Zeit zwischen 12 Uhr Mittags und 9 Uhr Abends eine solche von mindestens 6 Stunden zu gewähren. — In Orten von mehr als 10 000 Einwohnern ist den Hülfspersonen alle drei Wochen, statt der auf die betreffende Woche entfallenden sechsstündigen Ruhezeit, ein ganzer Tag frei zu geben.

2. An höchstens 60 Tagen im Jahre darf eine Ueberschreitung der durch die achtstündige Ruhezeit bedingten täglichen Arbeitszeit stattfinden; jedoch muß nach beendigter Thätigkeit eine mindestens achtstündige ununterbrochene Ruhezeit gewährt werden.

3. Jugendliche Personen unter 15 Jahren dürfen in der Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht beschäftigt werden, und weibliche Personen unter 18 Jahren, welche nicht zu den Familienangehörigen des Wirths gehören, auch außer dieser Zeit nicht zur ständigen Bedienung der Gäste verwendet werden."

Einige andere Bestimmungen bezwecken die Kontrole über die Innehaltung dieser Bestimmungen durch Führung von Verzeichnissen. Auch wird bestimmt, daß Köchinnen und Mamsells als Hülfspersonen im Sinne dieser Bestimmungen nur dann gelten sollen, wenn sie nach der Größe und Einrichtung des Betriebes als gewerbliche Gehülfen anzusehen sind. Die Kommission wünscht auch, daß gelegentlich einer Revision der Gewerbeordnung darauf Bedacht genommen werde, daß zum Mindesten an jedem Sonntage dem Personal für die Zeit von wenigstens zwei Stunden Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes des betreffenden Bekenntnisses zu geben sei.

Als Ergebniß einer so langwierigen und umfassenden Arbeit sind diese Vorschläge sehr mager und bescheiden. Sie entsprechen nicht nur in keiner Weise den Wünschen der Angestellten — wir haben erst in Sp. 955 eine diese Forderungen vertretende Eingabe des Münchener Kellnerinnenvereins mitgetheilt — sondern bleiben auch thatsächlich weit hinter dem Maße des Nothwendigen zurück, das wir in Sp. 1065 u. 1094 des VIII. Jahrgangs aus der Feder eines der besten Kenner dieses Gebietes dargelegt haben. Die Urtheile selbst sehr gemäßigter Sozialpolitiker lauten denn auch geradezu vernichtend. So schreibt die „Nationalztg." (Nr. 366) u. A.:

Wenn man das Resultat dieser vieljährigen Arbeit auf seinen sozialpolitischen Werth prüfen will, so thut man gut, das „Negativ" der mitgetheilten Beschlüsse herzustellen. Schutz der Kellner und Köche, Kellnerinnen und Köchinnen — das bedeutet zugleich: Kein Schutz der übrigen im Gastwirthsgewerbe angestellten Personen. Und achtstündige Ruhezeit heißt in krasseren Worten: 16stündiger Arbeitstag . . . Die Kommission ist mit ihren Beschlüssen noch hinter jenen Forderungen zurückgeblieben, die das Reichs-Gesundheitsamt schon im Interesse der Gesundheit der Angestellten empfehlen zu müssen glaubt. Es ist begreiflich, wenn für diese Art von Sozialpolitik kein rechtes Verständniß vorhanden ist . . . Wir verkennen die für den einzelnen Betrieb im Gastwirthsgewerbe vorliegenden besonderen Schwierigkeiten nicht, die einer ausgedehnten Beschränkung der Arbeitszeit im Wege stehen. Sie berechtigen indessen nicht zu einer Hintansetzung der nothwendigsten gesundheitlichen Forderungen. Auch das ganze große Publikum, die „Gäste", haben ein nicht geringes Interesse daran, daß diese gesundheitlichen Forderungen berücksichtigt werden.

Diese Kritik ist hart, aber nicht ungerecht. Andererseits ist freilich nicht zu verkennen, daß der Arbeiterschutz im Gastwirthsgewerbe ganz ungewöhnliche Schwierigkeiten bietet. Es wird doch wenigstens mit jenen Vorschriften ein erster Anfang gemacht, auf einem bisher völlig anarchischen Gebiet die Grundzüge einer Regelung der Arbeitsverhältnisse einzuzeichnen. Es wäre aber im hohen Maße erfreulich, wenn bereits der Bundesrath sich entschlösse, über die Kommissionsvorschläge hinauszugehen. Geschieht das nicht, so wird der Reichstag hoffentlich seine Stimme erheben und, wie im Arbeiterschutz für das Handelsgewerbe, auch für die Gast- und Schankwirthschaften auf Erweiterung des Kreises der geschützten Personen und Verlängerung der Ruhezeit dringen. An Anstoß von außen in dieser Richtung wird es nicht fehlen.

Vertrauensmänner der Baugewerksberufsgenossenschaften bei der Baukontrole in Preußen. Der geschäftsführende Ausschuß des Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeister hatte den Wunsch ausgesprochen, daß die Vertrauensmänner der Baugewerks-Berufsgenossenschaften zu der polizeilichen Beaufsichtigung der Bauausführungen herangezogen werden. Da nun den Polizeibehörden vielfach technische Kräfte bei Ausübung der Baukontrole nicht in hinreichendem Maße zur Verfügung stehen, so ist der Minister der öffentlichen Arbeiten grundsätzlich damit einverstanden, daß der gegebenen Anregung entsprochen wird, wenn die Betheiligung der Vertrauensmänner in der Weise erfolgt, daß sie neben den berufenen polizeilichen Organen thätig sind und sich die außerterminliche Ueberwachung der Bauausführungen angelegen sein lassen.

Die Vertrauensmänner würden ihre Wahrnehmungen der Polizeibehörde mitzutheilen haben, worauf diese dann das Weitere zu veranlassen hätte. Voraussetzungen für eine derartige Betheiligung an der Baukontrole würden — abgesehen davon, daß Kosten dadurch nicht entstehen dürfen — sein, daß eine entsprechende Anzahl von Vertrauensmännern vorhanden ist, daß ihre technische Vorbildung sie der ihnen zu stellenden Aufgabe gewachsen erscheinen läßt und daß schließlich keine Bedenken gegen ihre Unparteilichkeit obwalten.

Eine solche Betheiligung von Vertrauensmännern der organisirten Unternehmer bei der Baukontrole wird erst dann ihren wahren Werth erlangen können, wenn auch Vertrauensmänner der organisirten Arbeiter zur Mitwirkung herangezogen werden. In Bayern hat man sich bekanntlich hierzu bereits entschlossen, in Preußen noch nicht.

Arbeiterradfahrer-Schutz. Nachdem die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen die Möglichkeit bejaht hatte, daß jugendliche gewerbliche Radfahrer durch die Anstrengung des Fahrens gesundheitlich geschädigt werden könnten, sind durch Ministerialerlaß die Kreisphysiker angewiesen worden, darauf zu achten, ob und inwieweit durch die gewerbliche Benutzung von Fahrrädern bei jugendlichen Radfahrern gesundheitliche Schädigungen entstehen. Die Befugniß, solche Schutzbestimmungen anzuordnen, geben den Behörden die Gewerbe-Ordnung, das Handels-Gesetzbuch und das Bürgerliche Gesetzbuch. Da das Fahren von Geschäftsrädern vorwiegend in den größeren Städten zu Hause ist, dürften die Kreisphysici kaum das genügende Beobachtungsmaterial bekommen. Zu beachten wäre dabei auch, ob nicht die Laufburschen und Austräger durch die frühere und zum Theil noch geübte Art des Ausfahrens der Waaren u. s. w. mit Handwagen noch stärker angestrengt gewesen sind. Immerhin ist eine Anordnung, die eine vielleicht neue Form von gewerblichen Krankheiten im Entstehen zu beobachten veranlaßt, dankbar zu begrüßen.

Die Novelle zum Fabrikgesetz, die Regierung und die Gewerkvereine in England. Die Vertreter der Trade-Unions hatten der Opposition, die in Arbeiterkreisen gegen die Novelle zum Fabrikgesetz herrschte, vor einiger Zeit sowohl in Versammlungen als in Eingaben an die Regierung Ausdruck gegeben. Die Bedenken richten sich vornehmlich gegen die Zweckmäßigkeit der neuen Vorschriften betreffend den Schutz in gefährlichen Gewerben und gegen die Erweiterung der diskretionären Befugnisse der Behörden („Soziale Praxis", Sp. 661). Hierauf hat nun das zuständige Ministerium (Home-Departement) an den Sekretär des Londoner Gewerkvereinsraths ein langes Schreiben gerichtet, das die Besorgnisse der Arbeiter einer irrigen Auffassung der Absichten der Novelle zuschreibt und diese Mißverständnisse durch eine eingehend begründete Beweisführung zu berichtigen sucht. Zum Schluß wird um Verbreitung des Schreibens gebeten. Aus den Antworten, die verschiedene Gewerkvereine veröffentlichen, ist nicht zu ersehen, daß die Darlegung des Ministers Sir Matthew White Ridley alle Zweifel und Befürchtungen zerstreut hat. Aber dies Vorgehen einer konservativen Regierung, die sich direkt und öffentlich mit den Gewerkvereinen über wichtige Fragen des Arbeiterschutzes zu verständigen sucht, ist so charakteristisch für die englischen Verhältnisse und die Beziehungen zwischen Behörde und Arbeiterorganisation, daß es erwähnt zu werden verdient.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Kranken- und Unfallversicherung in der Schweiz.

Nach zehn Jahren rastloser, hingebender Arbeit, nach den vielen Verhandlungen und Berathungen, die alle unter der Theilnahme der verschiedenen Richtungen und Interessentengruppen im hellsten Lichte der Oeffentlichkeit stattgefunden und bei denen ein allseitiges möglichstes Entgegenkommen als gebieterische Pflicht sich allen zur Gesetzgebung Berufenen förmlich auferlegte, sieht sich die Schweiz in der Frage der Kranken- und Unfallversicherung durch die Volksabstimmung vom 20. Mai wieder an den Anfang ihrer Bestrebungen zurückgeworfen. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß die schweizerische Presse am Tage nach der Volksabstimmung über das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz der Frage nach den Aussichten für eine in absehbarer Zeit erfolgende Wiederaufnahme der gesetzgeberischen Arbeiten beinahe eine größere Aufmerksamkeit zugewandt hat, als derjenigen nach den Motiven des Volksentscheides. So fest wurzelt die Ueberzeugung, die gegenwärtigen Zustände seien unhaltbar, und der Wunsch, es möchte das schwierige Problem sobald als möglich einer glücklichen Lösung zugeführt werden. Die Gegner der Versicherungsvorlage haben darum nicht versäumt, andere Lösungen und Projekte in Aussicht zu stellen, und es wurde sogar erklärt, es sei möglich, bis zu dem Zeitpunkte, wo die abgelehnte Versicherungsvorlage hätte in Wirksamkeit treten sollen, ein anderes Gesetz auszuarbeiten und dem Referendum des Volkes zu unterstellen. Aber schon die Andeutungen, die vor der Volksabstimmung gemacht wurden, bewiesen, daß die Gegner über Ziele und Wege sich in schroffem Gegensatz zueinander befanden und daß sie nur in der Ablehnung des vorgeschlagenen Gesetzes zusammen gingen. In Bezug auf die Fürsorge im Krankheitsfalle standen sich fakultative Versicherung bei vom Bunde subventionirten Krankenkassen und beschränkte unentgeltliche Krankenpflege gegenüber. Ueber die Fürsorge bei Unfällen stritten sich das Versicherungs- und das Haftpflichtprinzip, und endlich traten noch jene auf den Plan, die von der Kranken- und Unfallversicherung

gar nichts wissen, oder wenigstens dieselbe erst in zweite Linie rücken wollten, und dafür eine Alters- und Invaliditätsversicherung befürworteten.

Jetzt, nach der Abstimmung verlangt man von den Siegern die in Aussicht gestellte positive Arbeit. Aber schon bei den ersten Schritten fällt die Opposition auseinander. Herr Nationalrath Joos (Schaffhausen) hat für die demnächst zusammentretende Bundesversammlung einen Antrag auf Wiederaufnahme der Versicherungsgesetzgebung angekündigt. Die Vertreter der konservativen Partei der Westschweiz beschlossen, in den „betheiligten Kreisen" eine Untersuchung über die Grundlagen der Ausarbeitung eines neuen Gesetzentwurfes vornehmen zu lassen, und bestellten hierfür eine lediglich aus Welschen bestehende Kommission.

Inzwischen sind zwei Vorschläge aus dem Lager der Sieger am 20. Mai in der Presse veröffentlicht worden. In der „Gazette de Lausanne", die beim Feldzuge gegen die Versicherungsvorlage in der welschen Schweiz die Führung übernommen hatte, stellte deren Redakteur, Nationalrath Secretan, die von dieser Zeitung sowie von Herrn Journalist Repond in einer vor der Abstimmung erschienenen Streitschrift entwickelten Vorschläge als Programm auf. Darnach soll die Krankenversicherung von der Unfallversicherung getrennt werden. Für die Versicherung gegen Krankheit sollen „Normalstatuten" für Krankenkassen ausgearbeitet werden, die auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhen und denen sich diejenigen Krankenkassen anpassen müssen, die Anspruch auf Bundessubvention erheben. Ferner sollen Maßnahmen studirt und getroffen werden, die geeignet sind, unter Mitwirkung der Kantone und öffentlichen Armenkassen, die Wohlthat der Versicherung den Bedürftigen zukommen zu lassen. Eine Versicherungspflicht wird in diesem Programme nicht aufgestellt. Ueber das Maß der Leistungen der Krankenkassen, über das Verhältniß der Beiträge der Versicherten zu den Bundessubventionen sind bis jetzt keine nähern Angaben gemacht worden. Bezüglich der Unfallversicherung sollen die Bedingungen aufgestellt werden, unter denen die Versicherung der Arbeiter durch den Arbeitgeber vom Bunde subventionirt wird. Ferner soll eine gegenseitige Versicherung der Arbeitgeber gegen Zahlungsunfähigkeit geschaffen werden. Aus andern Ausführungen des Blattes geht hervor, daß damit an eine dem englischen Contracting-out nachgebildete Einrichtung gedacht ist. Nicht alle, sondern nur die Betriebsunfälle sollen entschädigt werden.

Von Herrn Dr. E. Laur, Sekretär des schweizerischen Bauernverbandes, stammt ein zweiter Vorschlag, eine Privatarbeit, von der abzuwarten ist, ob sie vom Schweizerischen Bauernverband als sein Vorschlag aufgenommen und in der öffentlichen Diskussion vertreten werden wird. Herr Dr. Laur greift in Bezug auf die Krankenfürsorge auf die vom Arbeiterbund im Jahre 1894 angeregte und mißlungene unentgeltliche Krankenpflege zurück und befürwortet eine unentgeltliche Abgabe von Arznei und andern Heilmitteln an Personen mit einem Gesammteinkommen von weniger als 3000 Frcs., ohne Rücksicht darauf, ob sie unselbständig oder selbständig Erwerbende seien. Die Unfallversicherung bezieht sich nur auf Betriebsunfälle. Neben der obligatorischen Versicherung, die die unselbständig erwerbenden Personen in der Landwirthschaft, in Privathaushalten und in inländischen Betrieben umfaßt, ist auch eine freiwillige Versicherung sowie die Ausdehnung der obligatorischen Versicherung durch Beschluß eines Kantons, Bezirkes oder einer Gemeinde auf die Taglöhner 2c. vorgesehen. Der Bund würde alle Verwaltungskosten und von der Prämie bei der Landwirthschaft und freiwilligen Versicherung die Hälfte, in den übrigen nicht unter dem Fabrikgesetz stehenden Betrieben ein Viertel übernehmen. Den Rest müßten die Arbeitgeber bezahlen. Die finanziellen Leistungen des Bundes würden sich auf etwa 10 Millionen, also ungefähr 2 bis $2\frac{1}{2}$ Millionen höher belaufen, als diejenigen der abgelehnten Gesetzesvorlage. Nichtsdestoweniger würde das Projekt Laur hinsichtlich seiner Leistungen weit unter jener stehen. Noch geringer ist die sozialpolitische Bedeutung des Projektes der welschen Konservativen (Gazette de Lausanne) zu werthen.

Damit ist leider nicht gesagt, daß diese Projekte nicht populärer wären als die sogenannte lex Forrer. Verfolgt man die hauptsächlichen Erwägungen, die in den breiten Schichten der Bevölkerung zur Verwerfung des Versicherungsgesetzes geführt haben und die durchaus nicht überall identisch sind mit den von den Führern der verwerfenden Richtungen im Kampfe vorgebrachten Argumenten, so kann man sich die Gefahr nicht verhehlen, daß eine minderwerthige Lösung der Aufgabe, eine Verpfuschung mehr Aussicht auf Erfolg hat, als eine gewissenhafte und zweckentsprechende Arbeit. Auf Seite der Arbeitgeber sowohl als der Arbeiter und Versicherten war die Besorgniß durchgehends maßgebend, sie müßten mehr bezahlen, mehr leisten als bisher. Man beurtheilte die Prämienauflagen meistens wie eine neue Steuer. Der zu versichernde Arbeitnehmer unterließ es in der Regel, Leistung und Gegenleistung unbefangen zu würdigen. Der bisher noch unversicherte Arbeiter des Kleingewerbs, der Landwirthschaft wollte wohl versichert sein, aber von Prämienzahlung nichts wissen. Der Handlungsgehülfe und Büreauarbeiter ließen sich dadurch, daß sie in Krankheitsfällen von gewöhnlicher Dauer ihren Gehalt und Lohn fortbeziehen, ein weitverbreiteter, mehr als die gesetzlichen Bestimmungen bietender Usus — dazu verführen, alles Uebrige, die Folgen länger andauernder Krankheit oder von Unfall, die bessere Krankenpflege 2c. unberücksichtigt zu lassen. Noch unbegreiflicher ist es, daß die auf eigene Kosten in den bereits bestehenden Krankenkassen höchst ungenügend Versicherten ihre Anhänglichkeit an diese Kassen so weit trieben, diesen zu Liebe das ihnen ungleich werthvollere Dienste leistende Versicherungsgesetz zu verwerfen. Die in der sozialdemokratischen und organisirten Arbeiterschaft zu Tage getretene Abneigung gegen das Gesetz kann man sich kaum anders erklären als durch die zu weitgehende und maßlose Kritik, die von einem Theile der sozialdemokratischen Führerschaft und Presse bis unmittelbar vor Eröffnung des Referendumsfeldzuges dem Gesetze gegenüber geübt worden ist. Auch darüber kann kein Zweifel bestehen, daß die verletzende Art, mit welcher die sozialdemokratische Partei ihre Politik zur Geltung zu bringen sucht, in den Kreisen der Arbeitgeber, und zwar nicht am Wenigsten auf dem Lande, die Abneigung gegen sozialpolitische Reformen überhaupt verstärkt hat.

Hauptgrund der Verwerfung war aber auch hier der Widerstand gegen die Uebernahme der auf die Arbeitgeber entfallenden Lasten. Für die Landwirthschaft und das Kleingewerbe waren die Lasten neu und das Gefühl, zu ihrer Uebernahme verpflichtet zu sein, fehlte. Während man im Kleingewerbe bei Eingaben zur Uebernahme von Arbeiten im Preise oft 10, 20 und sogar 30 % aus einander geht und darin gar nichts Ungewöhnliches und Ungehöriges erblickt, behauptet man, die Belastung des Kleingewerbes durch die viel unbedeutenderen Prämienauflagen, die zudem noch die Entlastung von einem nicht unbedenklichen Risiko in sich schlossen, sei unerträglich. Die Bauern wollten nicht begreifen, daß die Kranken- und Unfallversicherung die Uebelstände in der Beschaffung ihrer Arbeitskräfte mildern und ihnen eine ganz erhebliche Haftpflicht abnehmen würde. Sie wußten leider auch das Entgegenkommen nicht zu würdigen, das darin bestand, daß die Auflage für die Krankenversicherung nur vom Baarlohn hätte berechnet werden sollen. Und endlich wurde das Gesetz vielfach mißverstanden und gar nicht verstanden. Der irrigen Ansichten, die Platz griffen und umliefen, waren Legion. Durch eine sehr unbedenkliche Agitation wurden sie förmlich gezüchtet. Sie vermehrten sich wie Bacillen und alle Anstrengungen der Freunde des Gesetzes, sie zu bekämpfen, erwiesen sich als vergeblich. Dieser Umstand muß in so hohem Grade in Betracht fallen, daß das sachliche Ansehen des Volksentscheides darunter leidet.

Das Programm der Freunde einer zweckentsprechenden Fürsorge bei Krankheit und Unfall dürfte deshalb ungefähr folgendermaßen lauten: Festhalten an der Verfassungsbestimmung des Art. 34bis, gemäß welcher der Bund auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einzurichten hat. Widerstand gegen jeden Versuch einer Verfassungsänderung in abschwächendem Sinne. Widerstand aber auch gegen jede Ausführung der Verfassungsbestimmung, die nicht zweckentsprechend ist, oder die wenigstens in der Zukunft einer solchen Lösung hindernd in den Weg treten würde. Dahin dürfte nach den Erfahrungen, die man mit der Großzahl der bisherigen Krankenkassen bei der Referendumsbewegung gemacht hat, jeder Vorschlag gehören, der die Zwangsversicherung preisgiebt: Unablässiges Aufklären der öffentlichen Meinung über die Wichtigkeit und Nothwendigkeit der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung Festlegung und Vermehrung des etwa 8 Millionen betragenden Versicherungsfonds behufs späterer Erleichterung des gesetzgeberischen Aufgabe in finanzieller Beziehung. Unausgesetztes Studium von Projekten, die die Aufgabe auf der Grundlage der Versicherung unter Mitwirkung und Betheiligung des Staates und der verschiedenen Arbeitsfaktoren zu lösen versuchen. Sammlung der Besiegten vom 20. Mai zu einer zielbewußten Politik in dem skizzirten Sinne und geschlossenem Vorgehen.

Ob man in dieser Richtung Erwartungen und Hoffnungen hegen darf, wird wohl schon die jetzt beginnende Session der eidgenössischen Räthe lehren.

Basel. Joh. Gisi.

Die Unfallverhütungskommission in Oesterreich.

Die Errichtung einer Unfallverhütungskommission für Oesterreich beschäftigte die maßgebenden Faktoren seit längerer Zeit; sie erfolgte nun auf Grund der kaiserlichen Entschließung vom 6. Januar 1899 durch Kundmachung des Handelsministeriums vom 13. Mai 1900. In Ergänzung einer kurzen Notiz in Spalte 905 der „Sozialen Praxis“ wird uns dazu geschrieben:

Die staatliche Förderung der Unfallverhütung beschränkte sich in Oesterreich bisher im Wesentlichen auf die Thätigkeit der Gewerbe-Inspektoren, welche jedoch zufolge ihrer geringen Anzahl — dermalen und nach wiederholten Vermehrungen giebt es nur 33 Gewerbe-Inspektoren beziehungsweise Ober-Inspektoren und 21 Gewerbe-Inspektions-Kommissäre — den großen an sie gestellten ständig zunehmenden Anforderungen trotz der vollen Einsetzung ihres Wissens und Könnens nur unzureichend zu entsprechen vermögen. Die territorialen Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten haben als Träger der staatlichen Unfallversicherung kein Recht, verbindliche Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen, was auch berechtigt ist, da die Unfallverhütung den Gewerbe-Inspektoren, also den hierzu bestellten staatlichen Organen vorbehalten bleiben soll und jede Doppelorganisation insbesondere auf diesem Gebiete von Nachtheil sein muß. Unfallverhütungsvorschriften sind behufs Vereinheitlichung und Vereinfachung der Thätigkeit des Gewerbe-Inspektors, dann aber auch deshalb geboten, um dem Unternehmer, in dessen Betrieb der Gewerbe-Inspektor aus Zeitmangel erst in einem späteren Zeitpunkte kommt, eine Weisung darüber zu geben, was er im Interesse der Unfallverhütung vorzukehren hat. Anderseits werden diese Vorschriften, deren Durchführung kontrolirt werden muß, auf die fortgesetzte Vermehrung der Organe des Gewerbe-Inspektionsdienstes hinwirken, eine Folge ihres Bestandes, die besonders zu begrüßen ist.

Was das Kommissionsstatut selbst betrifft, so ist zu bemerken, daß die Kommission ein berathendes und begutachtendes fachtechnisches Organ der Regierung in jenen Fragen bildet, welche auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter in den gewerblichen und den sonstigen unfallversicherungspflichtigen Betrieben Bezug haben; insbesondere soll die Kommission Gutachten erstatten, auf Grund welcher allgemeine oder für einzelne Betriebskategorien geltende Vorschriften über Vorkehrungen an den Werksvorrichtungen, Maschinen und Werksgeräthschaften zum Schutze von Leben und Gesundheit in den Betriebsstätten erlassen werden.

Die Unfallverhütungskommission besteht aus dem Central-Gewerbe-Inspektor und mindestens 16, höchstens 20 vom Handelsminister für 3 Jahre ernannten Vertretern der industriellen Technik, Hygiene und Arbeiterunfallversicherung, dann der Betriebsunternehmer und Versicherten unfallversicherungspflichtiger Betriebe als Kommissionsmitglieder und 10 Ersatzmännern, welch Letztere in Wien domizilieren müssen. Die Kommissionsmitgliedschaft ist ein Ehrenamt, so daß nur den auswärts wohnenden Mitgliedern die Reiseauslagen sowie mäßige Diäten und den in Wien domizilirenden Mitgliedern aus dem Arbeiterstande Entschädigungen für Verdienstentgang vergütet werden.

Der Handelsminister kann den Sitzungen der Kommission gleichwie etwaiger Subkomités Spezialfachmänner als berathende Organe beiziehen. Die Führung der Kommissionsgeschäfte obliegt dem Central-Gewerbe-Inspektorate, also der hierzu berufenen Fachbehörde, welche in der Lage ist, der Kommission reiches Arbeitsmaterial zuzuführen. Die Kommission ist statutarisch berechtigt, Initiativvorschläge betreffs der Erlassung von Schutzvorschriften, dann der Förderung der Unfallverhütung überhaupt zu erstatten, also solche Anregungen zu geben, die ihr auf Grund des lebendigen Zusammenhanges mit der Praxis und ihren Bedürfnissen wichtig erscheinen. Diese Bestimmung des Statuts ermöglicht die Verwerthung jener Erfahrungen zum Besten des Arbeiterschutzes, welche den Interessenten zur Verfügung stehen und die bisher vielfach latent waren.

Die Zahl der Unfälle und Entschädigungsfälle erbringt den Beweis, wie dringend geboten die Einsetzung der Kommission und die Erlassung von Unfallverhütungsvorschriften ist: wurden doch im Jahre 1899 80 416 Unfälle gemeldet, hierunter 985 Todesfälle, 5343 Unfälle, mit voraussichtlich gänzlicher oder theilweiser Invalidität und 16 923 Fälle vorübergehender Erwerbsunfähigkeit von mehr als 4 Wochen; Ende 1899 standen 1798 dauernd vollständig und 25 558 dauernd theilweise Erwerbsunfähige, 4043 Wittwen, 6570 Kinder und 537 Ascendenten im Rentengenusse. Es wird demnach der Kommission an segenbringender Arbeit wahrlich nicht fehlen, und wenn sie auf den Ausbau des Gewerbe-Inspektorates und der demselben zustehenden Machtbefugnisse hinwirkt, so wird sie dem Arbeiterschutze einen Dienst von besonderer Bedeutung erweisen.

Wien. Karl Kögler.

Arbeitsnachweis.

Verbandstag der württembergischen Arbeitsämter. Am 8. Juni fand im Stuttgarter Rathhaus die zweite jährliche Zusammenkunft der Verwaltungsbeamten der württembergischen Arbeitsämter unter dem Vorsitz des Gemeinderaths Stockmayer-Stuttgart statt. Vertreten waren die Arbeitsämter Cannstatt, Eßlingen, Gmünd, Göppingen, Hall, Heilbronn, Ludwigsburg, Ravensburg, Reutlingen, Stuttgart, Tübingen, Tuttlingen sowie Pforzheim (Baden). Nach einem Referat über „Organisation und Geschäftsbehandlung des Arbeitsnachweises“ wurde die „Konzessionirung der privaten Stellenvermittelung“ sehr eingehend erörtert. Ein Antrag, die königliche Regierung zu ersuchen, dahin zu wirken, daß an Orten, an denen kommunale Arbeitsämter bestehen, gewerbsmäßige Stellen- und Dienstbotenvermittelungsbureaus mangelnden Bedürfnisses wegen nicht mehr errichtet werden dürfen, sowie der weitere Antrag, die Königliche Regierung zu ersuchen, von der ihr durch die neue Fassung des §. 38 der Gewerbeordnung eingeräumten Befugniß Gebrauch zu machen und den Dienst- und Stellenvermittlern die Ausübung jeglichen Zwanges durch Zurückbehaltung der Zeugnisse, Begleitung zu den Dienstherrschaften &c., sowie das Recht der Beherbung und des Wirthschaftsbetriebs zu untersagen, wurden nach lebhafter Debatte angenommen. Weitere Referate hatten zum Gegenstand: „Arbeitsvermittlung für Reservisten und die Beitragsleistung der Amtskörperschaften“, die „Verhandlungen des Landwirthschaftsraths über Maßregeln gegen die Leutenoth in der Landwirthschaft“ und „die Ausgestaltung der Arbeitsvermittlung zu Gunsten der Landbevölkerung“. Die Versammlung war mit dem Referenten einig, daß die Errichtung besonderer landwirthschaftlicher Arbeitsnachweise im Interesse der gleichmäßigen Organisation des Arbeitsnachweises in Württemberg zu beklagen wäre. Sie bedauerte insbesondere das Verlassen des von der Regierung seither hochgehaltenen Standpunkts der Regelung des Arbeitsnachweises auf paritätischer Grundlage. Der durch die Verhältnisse veranlaßten Abwanderung vom Land werde auch durch rein landwirthschaftliche Arbeitsnachweise nicht entgegengetreten werden können. Für Fahrpreisermäßigungen zum Zwecke der Aufsuchung einer von einem öffentlichen Arbeitsnachweis vermittelten Stelle sollen nach einer Mittheilung des Bürgermeisters Holzwarth-Pforzheim auch in Baden geeignete Schritte eingeleitet worden sein.

Fahrpreisermäßigung für Zwecke der Arbeitsvermittelung in Württemberg. Die in dem Tarif für die Beförderung von Personen &c. auf den württembergischen Staatseisenbahnen unter der Rubrik: „Für Zwecke der Arbeitsvermittlung“ vorgesehenen Bestimmungen finden mit den durch Nachtrag vom 1. Januar 1900 eingeführten Erweiterungen künftig auch auf Personen Anwendung, denen durch Vermittlung des privaten Bureaus für Arbeitsnachweis in Stuttgart Gelegenheit zur Erlangung einer auswärtigen Arbeitsstelle verschafft werden soll. Die Ausstellung der Vorweise, gegen deren Vorlage die Fahrkarten zum ermäßigten Preis verabfolgt werden, erfolgt durch das genannte Bureau in der gleichen Weise, wie dies für die von den Gemeindebehörden errichteten Arbeitsämter vorgeschrieben ist. Diese Bestimmung wurde von dem eben erwähnten Verbandstag allgemein gemißbilligt.

Ein städtischer Arbeitsnachweis in Chemnitz wurde vor Kurzem errichtet, der seine Thätigkeit auf gewerbliche und landwirthschaftliche Arbeiter, Handelsangestellte, Tagelöhner, Dienstboten und Lehrlinge beiderlei Geschlechts erstreckt. Die Vermittelung geschieht unentgeltlich. In die Aufsichtskommission wählen Stadtrath, Stadtverordnete und Gewerbegerichtsvertreter (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) je zwei Mitglieder.

Wohnungswesen.

Wohnungsverhältnisse in Breslau.

Der „Verwaltungsbericht des Magistrats der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Breslau für die drei Etatsjahre vom 1. April 1895 bis 31. März 1898“[1]) enthält interessante Daten über die Entwickelung der Wohnungsverhältnisse Breslaus. Nach der Zahl der Wohnungen und der Bewohner vertheilten sich ausweislich der Grundstücksaufnahme von 1895 die Grundstücke, wie folgt:

[1]) Breslau, Druck von Graß, Barth & Comp. (W. Friedrich).

Wohnungen	Zahl der Grundstücke	Bewohner	Zahl der Grundstücke
1	385	1— 10	765
2	339	11— 20	838
3— 5	986	21— 30	860
6—10	1 596	31— 40	842
11—15	1 486	41— 50	822
16—20	1 149	51—100	2 538
21—30	1 087	101—150	525
über 30	258	über 150	96

Leerstehende Wohnungen und Geschäftslokale gab es im Ganzen 5782, darunter 469 in solchen Grundstücken, für welche im Jahre 1895 oder später die Bauabnahme erfolgte. Nach der Zahl der Stockwerke unterschieden sich die bewohnten Gebäude wie folgt: nur Erdgeschoß hatten 346, ein Obergeschoß 1247, zwei 1582, drei 2729, vier und mehr 4248. Bewohnte Kellerwohnungen gab es in 2142 Gebäuden. Ueber die Qualität der Wohnungen geben folgende Daten einen Anhalt: Ohne Anschluß an das neue Wasserhebewerk waren 201 bewohnte Grundstücke mit 3501 Bewohnern und 101 unbewohnte. Angeschlossen dagegen waren außer 120 unbewohnten 7085 Grundstücke mit 369 283 Bewohnern. An die Schwemmkanalisation waren 130 unbewohnte Grundstücke und 6993 bewohnte mit 367 271 Bewohnern angeschlossen. Ohne Anschluß waren außer 91 unbewohnten Grundstücken 293 bewohnte mit 5513 Bewohnern. Wasserklosets wurden 45 951 ermittelt. Davon waren innerhalb der Wohnhäuser 34 710, außerhalb derselben 9894 und ohne Angabe über die Lage 1347. Mit Gasleitung waren 4007 Grundstücke versehen, d. h. 53 %, mit elektrischer Leitung 263, also 3,5 %.

Die Bauthätigkeit ist 1895 gegen die Vorjahre zurückgegangen, hat sich aber nachher wieder gehoben, besonders 1897, und zwar haben vor allem die gewerblichen Anlagen sich in diesem Jahre stark vermehrt. Es wurden errichtet 1895: 307 Neubauten, darunter 144 vorwiegend zu Wohnzwecken, 1896: 368 Neubauten, darunter 148 vorwiegend zu Wohnzwecken, und 1897: 452 Neubauten, darunter 176 vorwiegend zu Wohnzwecken.

Nach der Zimmerzahl beurtheilt, sind die Wohnungen im Allgemeinen mit der Zeit größer geworden, während gleichzeitig die durchschnittliche Zahl der Bewohner gefallen ist. Und zwar beruht dies darauf, daß die Zahl der Wohnungen mit 2 oder 3 heizbaren Zimmern stark zugenommen hat, die Quartiere mit nur einem oder gar mit keinem heizbaren Zimmer aber immer mehr zurückgetreten sind. Diese Abnahme der kleinsten Wohnungen läßt sich für alle Stadttheile beobachten. Freilich machen sie noch immer mehr als die Hälfte aller Wohnungen aus. Es kamen durchschnittlich:

	auf eine Wohnung		Bewohner auf		Auf 1000 Wohnungen solche mit keinem oder nur einem heizbaren Zimmer
	heizbare Zimmer	Zimmer überhaupt	1 heizbares Zimmer	1 Zimmer überhaupt	
1880	1,78	2,05	2,41	2,09	596
1885	1,80	2,04	2,35	2,08	588
1890	1,86	2,07	2,23	2,00	546
1895	1,89	2,11	2,13	1,91	510

Der Fortschritt in der Besserung der Wohnungsverhältnisse, der in dieser Tabelle zum Ausdruck kommt, ist zwar langsam, aber durchweg stetig.

Rechnet man zu den übervölkerten Wohnungen solche mit keinem oder 1 heizbaren Zimmer, welche 6 oder mehr Personen beherbergen, oder solche mit 2 heizbaren Räumen, die wenigstens 10 Bewohner haben, so ergab die Volkszählung 7511 solcher übervölkerten Wohnungen mit 53 261 Bewohnern, das sind 14,9 % der Bevölkerung gegenüber 16,4 % im Jahre 1890. Von anläßlich einer Spezialuntersuchung im Herbst 1896 nach anderen Grundsätzen als übervölkert ermittelten 3012 Wohnungen konnten nur 1902 näher untersucht werden, da die Bewohner der übrigen verzogen waren. Unter diesen gab es 802, in denen 4 qm oder weniger an Fläche auf den Kopf kamen und 618 mit höchstens 10 cbm Luftraum auf die Person. Wenigstens eine dieser bescheidensten Anforderungen wurde bei 833 Wohnungen nicht erfüllt. Wenn man auch für die Schlafräume mindestens 10 cbm fordert, dann waren von 3206 derselben 1509 übelständig. Man kann annehmen, daß 2/3 der 1902 Wohnungen im Ganzen oder in einzelnen Schlafräumen den Bewohnern nicht hinreichend Luftraum gewährten (d. i. nicht mehr als höchstens 10 cbm). Auch die Betten sind bei dieser Gelegenheit gezählt worden. Abgesehen von 26 unbesetzten Schlafstätten ergeben sich folgende Zahlen: 3291 Betten mit einer darin schlafenden Person, 4209 mit zweien, 135 mit dreien, 26 mit vieren und 1 mit fünf. Dabei ist allerdings vorausgesetzt, daß nicht andere Schlafstätten als die in der Nacht aufgestellten Betten benutzt werden.

Die Wohnungsmiethen sind im Durchschnitt 1890 bis 1895 merklich gefallen.

Es kam im Mittel an Miethe	1880 M.	1885 M.	1890 M.	1895 M.
auf 1 Miethwohnung .	282	286	307	300
„ 1 heizbares Zimmer .	167	167	173	164
„ 1 Bewohner . . .	67	68	75	74

Es braucht deshalb ein und dieselbe Wohnung 1895 nicht weniger zu kosten, als 1890, der Rückgang dürfte eher auf verhältnißmäßig vielen Wohnungen mit niedrigem Miethwerth unter dem Zugang an Wohnungen beruhen. Nach Miethstufen ordnen sich die Breslauer Miethwohnungen wie folgt: Unter 1000 brachten an Jahresmiethe bis 250 M.: 677, von 250 bis 500 M.: 180, von 500 bis 1000 M.: 100 und über 1000 M.: 40.

Drei Stiftungen sorgen für billige Wohnungen. Die Zahl der von diesen Stiftungen erbauten Miethshäuser ist leider aus dem Verwaltungsbericht nicht zu entnehmen. Von der bedeutendsten derselben wurde am 1. Oktober 1896 ein weiteres Haus, das für 30 Miether Raum bietet, mit einem Kostenaufwand von 102 161,34 M. fertiggestellt.

Zu der geschilderten Wohnungsnoth hat vor kurzem auch der Breslauer Wohnungsmietherverein Stellung genommen. Nach einem Vortrag des Vereinsvorsitzenden über „Die Verpflichtung der Stadt zum Bau von Arbeiterwohnhäusern mit zeitgemäßen billigen Wohnungen" wurde beschlossen, die Stadtverordneten-Versammlung zu ersuchen, städtischen Grund und Boden herzugeben und mit einem auszusetzenden Kapital von 2 Millionen Mark Häuser mit billigen Wohnungen für Arbeiter und kleine Leute selbst zu bauen und die Miethen einzuziehen.

Im Falle der Ablehnung dieses Ersuchens wurde beschlossen, die Stadtverordneten zu ersuchen: „der vom Verein neu begründeten Haus- und Bau-Genossenschaft für von ihr zu bauende Häuser billigen Grund und Boden und 2 Millionen Mark hypothekarische Bauhülfsgelder gegen mäßigen Zinsfuß und Amortisation zur Verfügung zu stellen." — Nach einem Bericht der „Breslauer Zeitung" dürfte gerade der zweite Antrag wenig Aussicht auf Erfolg haben, da solche Anlehen nur an Vereine gemacht werden könnten, deren praktische Leistungsfähigkeit schon erprobt sei. Um aber in der Sache zu praktischen Maßregeln zu kommen, dürfte es sich hiernach empfehlen, wenn die Stadt, die ja kürzlich erst für die städtischen Arbeiter ein Versorgungsgesetz geschaffen hat, für ihre Arbeiter einmal Arbeiterwohnungen bauen würde. Von den Erfolgen dieses Versuches, der zunächst mit verhältnißmäßig geringeren Mitteln in Angriff genommen werden könnte, könnte es die Stadt dann abhängig machen, ob sie auf diesem Wege weiter fortschreiten will. Ueber das Schicksal der Anträge des Wohnungsmiethervereins bei der Stadtverordnetenversammlung ist bis jetzt nichts Weiteres bekannt geworden.

Kleinste Rentengüter in Preußen. Ablehnung durch das Herrenhaus. Der auf Antrag des konservativen Abgeordneten Dr. Weihe (Herford) im Preußischen Abgeordnetenhause angenommene Gesetzentwurf auf Bildung kleinster Rentengüter (vergl. Sp. 918) wurde trotz seines konservativen Ursprunges am 13. Juni im Herrenhause glatt abgelehnt. Im Plenum ging nur Oberbürgermeister Struckmann-Hildesheim auf eine materielle Besprechung des Entwurfes ein; er wies auf die Wichtigkeit eines solchen sozial-politischen Versuches hin, auch kleinen Leuten die Möglichkeit zu geben, sich seßhaft zu machen, was doch gerade die Herren der Rechten sonst auch anstrebten, und meinte, gelinge ein solcher Versuch, so seien 100 Millionen dafür nicht eine zu hohe Aufwendung. — In derselben Sitzung wurde die Vorlage, die weitere Mittel zur Erbauung von Wohnungen für Staatsbeamte und -Arbeiter bereit stellt, angenommen.

Ueber das Wohnungselend in Nürnberg enthält der vor Kurzem erst für 1897 erschienene amtliche Verwaltungsbericht der

Stadt folgende markanten Ausführungen aus amtlicher ärztlicher Feder:

„ . . . . Die Besetzung der einzelnen Zimmer und bewohnbaren Räume ist hier wie dort eine den hygienischen Anforderungen nicht entsprechende, viel zu hohe. Ein Zimmer, eine Kammer und eine Küche (oft nur ein Vorraum als Küche benutzt) mit Vater und Mutter nebst 4 bis 6 Kindern besetzt — dies ist etwas alltägliches und kaum mehr in die Augen fallend. Entsprechend diesen in Nürnberg zur Zeit leider vorhandenen ungünstigen Wohnungsverhältnissen sind auch die Miethpreise in einer erschreckenden Höhe. 200 bis 240 ℳ für Zimmer, Kammer und Küche ist nach Erkundigungen, die der Arzt einzuziehen Gelegenheit hatte, etwas durchaus gewöhnliches. Die Reinlichkeit beziehungsweise der Reinlichkeitssinn ist als ein etwas herabgesetzter zu bezeichnen. Besonders auffällig war dies in Familien, in welchen Vater und Mutter tagsüber in Arbeit waren und die Kinder einer Großmutter oder einer sogenannten „Wawa" gegen möglichst geringes Entgelt anvertraut waren. In einer Familie waren die vier Kinder tagsüber sich immer selbst überlassen; der dort — leider auch heute noch — befindliche Schmutz und Gestank spottet jeder Beschreibung. . . . Die Ernährung der behandelten erkrankten Armen sowie deren Angehörigen war in den meisten Fällen eine ungenügende. Der Arzt konnte sich, indem er oft unvermuthet in den Mittagstunden zu Besuchen erschien, wiederholt davon überzeugen, daß Kaffee, Kartoffeln und schwarzes Brot die Hauptnahrungsmittel der ärmeren Klassen bilden. Es war daher bei schweren Erkrankungen, besonders der Kinder, öfters nöthig, auf Kosten der Armenpflege mit Milch und kräftigen Suppen nachzuhelfen."

Auch darüber klagt der freimüthige Berichterstatter, daß die Krankenpflege, da der Verdienst des einen Ehegatten, wenn der andere krank ist, doppelt nothwendig ist, in der Regel Kindern überlassen bleibt. — Hoffentlich führt eine solch schonungslose Bloßdeckung der bestehenden Zustände recht bald dazu, daß auch das Gemeindekollegium die Nothwendigkeit von Wohnungsinspektoren einsieht, deren Anstellung es noch im vorigen Jahre ablehnte (vgl. „Soz. Praxis" VIII. Jahrg. Sp. 586).

Zur Wohnungsnoth in Mannheim. Das Mannheimer städtische statistische Amt veröffentlicht soeben einen Bericht über die „zweite Zählung leerstehender Wohnungen in Mannheim." Diese Zählungen finden auf Grund des Programmes der Stadtgemeinde in der Wohnungsreformfrage statt. Die erste Zählung wurde vom 6. bis 8. März 1899, die zweite in der zweiten Maiwoche 1900 vorgenommen. Die Gesammtzahl der ermittelten leerstehenden Wohnungen betrug diesmal 355 = 1,46 % (im Vorjahre 357 = 1,62 %). Trotz der starken Bauthätigkeit im verflossenen Jahre hat sich in Folge der starken Bevölkerungszunahme Mannheims das Angebot von Wohnungen nicht gehoben. Von den Wohnungen haben die kleinsten (mit ein und zwei Zimmern) nicht unerheblich (um 34) zugenommen und machen jetzt rund 10 % mehr von der Gesammtzahl aus als im Vorjahre. Indessen beweist die durchschnittlich sehr geringe Zeit des Leerstehens der Wohnungen, daß der Miether sich noch immer im Nachtheil befindet. — Die statistische Aufnahme erstreckte sich nicht allein auf die einfache Zählung, sondern auch auf die Miethspreise der leerstehenden Wohnungen. Da bei gleichem Vorrath von Wohnungen die Nachfrage gestiegen ist, so versteht es sich von selbst, daß die Wohnungspreise in die Höhe geschnellt sind. Die kleinen Wohnungen (ein und zwei Zimmer), die ja vorwiegend verlangt werden, zeigen eine leichte Preiserhöhung, stärker sind die dreizimmrigen, noch mehr aber die vierzimmrigen Wohnungen in die Höhe gegangen. In einem Stadttheil, in dem besonders häufig zweizimmrige Wohnungen gebaut worden sind (Neckarvorstadt), ist in Folge dessen der Preis für zweizimmrige Wohnungen zurückgegangen. Der durchschnittliche Preis eines Zimmers betrug: in einer einzimmrigen Wohnung Wohnung 170 ℳ, zweizimmrigen 145 ℳ, dreizimmrigen 158 ℳ, vierzimmrigen 164 ℳ, fünfzimmrigen 216 ℳ. Eine einzimmrige Wohnung dagegen kostet in der Regel 151 bis 200 ℳ, nicht selten auch 201 bis 300 ℳ; Wohnungen von zwei Zimmern kosten meist 300 ℳ, bei einem großen Bruchtheil von ihnen wird ein Preis von 301 bis 400 ℳ erzielt. Dreizimmrige Wohnungen kosten 401 bis 600 ℳ. Im Großen und Ganzen enorm hohe Preise. — In die zweite Zählung wurden das erste Mal die neu einverleibten Vororte Mannheims einbezogen. Da hat sich das erstaunliche Resultat ergeben, daß in diesen so gut wie gar keine Wohnungen leerstehen. Man bedenke, daß es sich in diesen neuen Stadtheilen um eine zumeist aus kleinen Leuten (Arbeitern) bestehende Bevölkerung von ca. 20 000 Köpfen handelt. Man kann da in der That von einer Wohnungsnoth sprechen. — Während sonst durch gute Verkehrsverbindungen des Hauptortes mit seinen Vororten wesentlich — und das ist mit eine der sozialen Seiten in der Entwicklung der Verkehrsmittel — zur Entlastung des Wohnungsmarktes im Hauptort beigetragen wird, ist für Mannheim — wo man jetzt im Begriffe steht, das Straßenbahnnetz auf die Vororte auszudehnen — auf lange Zeit hin eine derartige Entlastung ausgeschlossen.

Gesetzliche Maßnahmen der Wohnungsfürsorge in England. Die neue englische Novelle zur Small Houses Act (vergl. Sp. 568 und 748) ermächtigt, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt haben, die städtischen Magistrate, zur Deckung ihres Bedürfnisses Wohnhäuser für die arbeitenden Klassen außerhalb ihrer Bezirke zu errichten oder zu erwerben. Der Gemeinderath eines ländlichen Bezirks soll mit Einwilligung des Grafschaftsrathes ähnliche Befugnisse erhalten; dieser Einwilligung aber soll die Prüfung der Bedürfnißfrage, des Bauplatzes, der Leistungsfähigkeit der Gemeinde, der einzugehenden Verpflichtungen ꝛc. durch den Grafschaftsrath vorangehen. Die zahlreichen umfangreichen Abänderungsvorschläge zielen darauf ab, der Gemeinde auch die Befugniß zu geben, Land zu erwerben und zu behalten, eventuell im Zwangsenteignungsverfahren längere Amortisationsfristen festzusetzen (100 Jahre), und suchen Uebervortheilungen der Gemeinde durch Private zu unterbinden. Die Novelle wie die Amendements zeigen, wie die Privatinteressenten es verstanden haben, die Handlungsfähigkeit der Kommunen in einer Weise einzuengen, die es ihnen bisher unmöglich macht, selbst die einfachsten Kaufgeschäfte, mögen sie noch so sehr Bedürfniß sein, nach eigenem Ermessen zu machen.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigirt von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Zur Lohnbewegung der Berliner Bäcker.

Es wurde bereits in dieser Zeitschrift[1]) berichtet, daß die Bäckereiarbeiter sich zu einem Ausstande gerüstet hätten und daß dieser Ausstand in nächster Zeit auszubrechen drohe.[2]) Um eine gütliche Lösung der Differenzen herbeizuführen und zur Vermeidung des Streikes lud der Vorsitzende des Gewerbegerichts Arbeiter sowohl wie Arbeitgeber zu Besprechungen nach dem Gewerbegericht. Beide Parteien, mit welchen getrennt verhandelt wurde, riefen auf den Rath des Gewerbegerichts-Vorsitzenden das Einigungsamt an. Die öffentliche Sitzung des Einigungsamtes fand am 7. Juni cr. statt. Die Gesellen unterbreiteten dem Einigungsamt folgende Forderungen:

1. Abschaffung des Kost- und Logiswesens im Hause des Meisters und als Ersatz hierfür Gewährung eines Lohnzuschlages von 12 ℳ pro Woche mit der Maßgabe, daß der Mindestlohn auf 21 ℳ festgesetzt wird und der Lohnzuschlag sich auch auf die zur Zeit bereits höheren Löhne erstreckt.
2. Bezahlung von Ueberstunden mit 50 ₰ pro Stunde.
3. Gewährung je einer freien Nacht während der hohen Festtage (Ostern, Pfingsten, Weihnachten).
4. Errichtung eines paritätischen Arbeitsnachweises.

Der Vertreter der Arbeiter führte zur Begründung dieser Forderungen aus, daß sie seit dem Jahre 1889 den Meistern schon mehrmals gestellt seien. Es handele sich hierbei um die Interessen nicht allein der Gesellen, sondern auch des gesammten konsumirenden Publikums. In anderen Städten (z. B. Hamburg und Frankfurt a. M.) hätten die Meister die Forderungen theilweise bewilligt. Nachtheilige Wirkungen auf den Bäckereibetrieb hätten sich dabei nicht bemerkbar gemacht. Die Beköstigung der Gesellen durch die Meister sei fast durchweg eine ungenügende. Das jetzige Kost- und Logiswesen hindere den Gesellen außerdem, sich zu verheirathen, und treibe ihn für die Zeit der Arbeitslosigkeit in die sogenannte Bäckerpenne, wo, wie bekannt, oft die ärgsten Mißstände herrschten. Gegen die Beibehaltung des Kost- und Logiswesens spreche auch die häufig in den Schlafräumen sich breitmachende Unreinlichkeit. Redner habe Arbeitsstellen gefunden mit nur 6 Betten, welche zur Aufnahme von 9 Mann bei Nacht und 3 Mann bei Tage dienten. Zumeist seien die Schlaf- und Backräume vereint im Keller untergebracht, so daß eine ergiebige Zuführung frischer Luft nicht möglich sei. Bei dieser Sachlage wäre es nicht zu verwundern, daß etwa zwei Drittel aller ausgelernten Bäcker ihres Gewerbes überdrüssig würden und sich anderen Berufen zuwendeten. Für die Durchführbarkeit

[1]) Vom 7. Juni cr. Sp. 923.

[2]) Es handelt sich um etwa 2000 Bäckereibetriebe Berlins und der Umgegend mit rund 5000 Arbeitern.

der Abschaffung von Kost und Logis zeuge, daß zur Zeit nach dieser Richtung hin in 47 Betrieben mit 240 Gesellen die Meister ihren Arbeitern entgegengekommen seien. Was die verlangte Entschädigung von wöchentlich 12 M. betreffe, so sei diese gewiß nicht zu hoch berechnet, wie denn überhaupt ein Gesammtlohnbetrag von 21 M für 7 Tage Arbeit im Verhältniß zu den Löhnen anderer Gewerbe als ein unangemessener nicht bezeichnet werden könne.

Die Arbeiter rechneten bestimmt auf Erfüllung ihrer Forderung von 50 ₰ für jede Ueberstunde. Der gesetzlich festgelegte Maximalarbeitstag sei zwar theilweise durchgeführt, theilweise werde er aber noch erheblich überschritten. Es werde vielfach noch statt 16 Stunden 18 bis 19 Stunden gearbeitet. Wenn die Gesellen den Wunsch hätten, während der drei Hauptfeste je eine freie Nacht zu haben, so wäre auch dieses nicht unbillige Verlangen erfüllbar. Manche Meister hätten die „freie Nacht" unbeschadet ihres Betriebes eingeführt. Außerdem solle man bedenken, daß den drei freien Nächten 362 Nächte, welche der Arbeit gewidmet werden, gegenüberstehen. Die augenblickliche Handhabung des Arbeitsnachweises der Innung biete den Bäckern seit lange reichen Stoff zu Klagen. Es sei vorgekommen, daß tüchtige Arbeiter 3, 6, 9, 12 Monate, ja sogar noch länger keine Arbeit erhalten hätten, während andere minderbefähigte Gesellen in derselben Zeit drei- bis viermal Meister zugewiesen erhalten hätten. Die Gesellen hätten gegenwärtig so gut wie gar keinen Einfluß in Angelegenheiten des Arbeitsnachweises. Besserung werde nur nach Einführung des paritätischen Arbeitsnachweises eintreten. Ein solcher Arbeitsnachweis solle von drei Sprechmeistern, deren einer von den Gesellen zu wählen sei, verwaltet werden. Die Aufsicht über die Verwaltung solle ein Kuratorium führen, welches zur Hälfte aus Meistern, zur Hälfte aus Gesellen zusammzusetzen wäre. Zum Vorsitzenden sei eine unparteiische Persönlichkeit zu bestimmen.

Auf die Angaben der Gesellen wurde von den Meistern[3]) erwidert: Sie könnten in die Aufhebung des bestehenden Kost- und Logiswesens, dessen Schilderung durch die Gesellen als eine wahrheitsgetrene nicht zu bezeichnen sei, nicht willigen. Dieses Kost- und Logiswesen sei ein Jahrhunderte alter Brauch und unentbehrlich, da die auswärts essenden und einquartirten Gesellen meist unpünktlich die Arbeit antreten würden. Die Hauptarbeit der Bäcker müsse in der Nacht geleistet werden und beginne um 10 Uhr Abends. Wenn nun der Geselle außerhalb der Bäckerei wohne und sich um die gegebene Zeit in der Backstube nicht einfinde, so werde der Meister zunächst von Viertel- zu Viertelstunde in der Hoffnung, daß der Geselle doch noch komme, warten. Werde seine Hoffnung schließlich nicht erfüllt, so sei es mittlerweile zu spät geworden, um Ersatz zu schaffen. In Folge dessen werde die Arbeit oder wenigstens ein Theil davon liegen bleiben, so daß die Kundschaft am Morgen nicht ausreichend Backwaare erhalte. Wenn sich das Publikum derartige Vorkommnisse wohl einmal gefallen lasse, so werde es sich jedoch im Wiederholungsfalle von dem betreffenden Meister zurückziehen und dieser dadurch schwer geschädigt werden. In Schlafstellen außerhalb der Bäckerei würden die Gesellen ferner nicht die erforderliche Ruhe finden in Folge des Lärmens der Kinder ihrer Schlafwirthin in der Wohnung oder durch anderweitige Störungen. Hierzu käme, daß die Bäckergesellen ihre Schlafstellen bei Arbeiterfamilien miethen müßten und daß diese den Schlafraum den Tag über für sich in Gebrauch zu nehmen pflegten. Der Bäcker, welcher regelmäßig den Tag über sich zum Schlaf niederzulegen genöthig sei, würde deswegen niemals lange von seinen Wirthen geduldet werden, so daß er schließlich seine Zuflucht zu den Bäckerpennen nehmen müßte. In derartigen Pennen bewohnten häufig 10—12 Mann nur eine Stube. Wenn so viele Arbeiter in einem Raume zusammenlebten, so würden sie zum Spielen und Trinken verführt. Am Abend wären sie dann natürlich zur Arbeit unfähig. Derartiges werde vermieden, solange der Geselle beim Meister wohne. Anders liege es bei den verheiratheten Gesellen. Hier wolle man gern gestatten, daß diese bei ihren Familien schlafen. Verheirathete Gesellen böten zudem mit Rücksicht darauf, daß sie ihre Familien zu ernähren hätten, weit mehr Garantie für Pünktlichkeit. Den verheiratheten Gesellen eine Entschädigung an Stelle des fortfallenden Logis zu zahlen, sei aber nicht angängig, weil die zukünftig leer stehende Schlafstube anderweitig von den Meistern nicht ausgenutzt werden könne. Ferner sei auch die Beseitigung der Kost beim Meister nicht opportun. Der Geselle werde oft nicht in der Restauration essen, er werde sich an Eiern, Butter und sonstigen Materialien des Meisters gütlich thun und das Kostgeld in der Tasche behalten.

[3]) Die Innungen Konkordia und Germania waren durch ihre Obermeister und verschiedene Altmeister vertreten.

Der Anspruch auf Entgelt für die Ueberstunde sei gleichfalls ein unbegründeter. Mehrarbeit sei gewöhnlich nur vor und während der großen Feiertage erforderlich. Hieran trage die Kundschaft Schuld, welche backen käme. Der Geselle empfange jedoch von den Kunden reichliches „Backgeld", so daß ihm die Ueberstunden schon Vortheile brächten. Alsdann finde aber auch nach den Feiertagen ein Ausgleich statt derart, daß der Betrieb eingeschränkt werden müsse, weil die Konsumenten mit Kuchen versehen seien und deswegen die Backwaaren dem Meister nicht abnähmen. Auf die Anerkennung eines „Mindestlohnes" wolle die Meisterschaft sich nicht einlassen. Junge, aus der Provinz nach Berlin kommende Leute erhielten 6, bis 7 M Wochenlohn. Dazu trete Kost und Logis, so daß das Aequivalent des Meisters für die Arbeit seiner Gesellen immerhin auf 20 M. zu bemessen sei. Der Einführung je einer „freien Nacht" stände man sympathisch gegenüber. Hier werde man bewilligen. Vom ersten zum zweiten Feiertag sei in 99 % der Betriebe, abgesehen von der Herstellung eines ganz geringfügigen Quantums Waare, nichts zu arbeiten. Eine Aufrechterhaltung des vollen Betriebes während der Festtage sei wohl nur bei den wenigen Großlieferanten von Nöthen.

Der Vorschlag endlich der Gesellen auf Errichtung eines paritätischen Arbeitsnachweises müsse von den Meistern zurückgewiesen werden, da der bestehende Nachweis der Innungen musterhaft sei. Die Kommission für den Nachweis bestehe aus dem Obermeister, zwei Meistern und zwei Gesellen. Was veranlaßt werde, geschehe mit Zustimmung der beiden Arbeiter, ausgenommen die Fälle, in denen sie sich durch die Ueberstimmung der Meister in der Minderheit befinden. Der Kommission gemeldete Verstöße würden einer vorurtheilsfreien Prüfung unterzogen. Im Uebrigen müßten sich die Meister über die beweislosen Beschuldigungen beschweren, welche jüngst in einem Artikel des „Vorwärts"[4]) gegen sie erhoben waren. Es werde bestritten, daß „Schweinereien", wie sie in dem Artikel behauptet werden, überhaupt vorgekommen sind. Wenn Unreinlichkeiten hier und da beständen, so trügen die Gesellen — und nicht die Meister — die Schuld.

Die Gesellen hielten in ihrer Entgegnung alles, was sie vorgetragen, aufrecht. Der Bericht des „Vorwärts" entspräche der Wahrheit. Hinsichtlich des „Backgeldes" wurde von ihnen dargelegt, daß dieses dem Werkmeister (1. Gesellen) nur zu $1/3$ gebühre, während er nach alter Gewohnheit die übrigen $2/3$ an den Meister und seine Mitgesellen abzuführen habe. Die Gesellenschaft wolle auf diesen unbestimmten und unsicheren Verdienst gern verzichten, wofern ihr die Ueberstunden vergütet werden würden. Den Erklärungen der Meister gegeüber müsse noch bemerkt werden, daß in den Logis nicht selten die Betten aus Mehlsäcken, alten Kleidern und Aehnlichem beständen. In manchen Betten fände man faules, stinkendes Stroh. Oft sei der Platz zum Schlafen auf dem Mehlboden. Die widerwärtigen Bäckerpennen würden nur nach Abschaffung des Logis beim Meister verschwinden. Man verbleibe dabei, daß die Arbeitsnachweise der Innungen unrecht gehandhabt würden. Mißliebigen Arbeitern würde Beschäftigung nicht zugewiesen. 1896 sei sogar den Gesellen eine Liste zugänglich gemacht, nach welcher einige ihrer Kollegen für immer, einige auf eine bestimmte Zeit von der Berücksichtigung bei Stellenbesetzung ausgeschlossen waren.

Die Vertreter der Meister bestritten die Richtigkeit der Erwiderung der Gesellen.

Wir registriren, daß die Verhandlungen volle zehn Stunden in Anspruch nahmen, bis es zum Vergleich kam, welcher von den Parteivertretern angenommen wurde, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Auftraggeber. Der Vergleich lautet:

1. In Betrieben mit drei bis vier Gesellen werden dem Werkmeister (1. Gesellen), in Betrieben mit fünf und mehr Gesellen werden dem Werkmeister und den Knetern Wohnung und Mittagessen im Hause des Meisters vom 1. Juli 1900 ab nicht mehr gewährt. Als Ersatz für den Fortfall dieser bisherigen Leistungen der Meister wird den genannten Arbeitnehmern ein Zuschlag von 6 M pro Woche auf den Lohn gezahlt. Alle übrigen Mahlzeiten werden den Arbeitnehmern wie bisher von den Meistern geliefert.

[4]) Vom 30. Mai 1900. Siehe auch Berliner Tageblatt vom 3. Juni 1900. Beide Zeitungen bringen Auszüge aus der Schrift: „Beitrag zur Lage der Bäckereiarbeiter Berlins. Ergebniß statistischer Erhebungen, veröffentlicht von der Lohnkommission der Bäcker Berlins. (Berlin 1900, Verlag F. Schneider.)" Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. Erwähnt sei nur, daß die „Semmeltücher" und „Backeimer" häufig sich in einem unreinlichen Zustande befinden sollen. In gefüllten Mehlsäcken sollen ferner Mäuse- und Rattennester entdeckt worden sein und dergl. mehr. Der Verf.

2. Durchschnittlich betragen die Löhne für den Gesellen mit Ausnahme derer der Werkmeister und Kneter pro Woche 10 M. ausschließlich Kost und Logis. Für Werkmeister und Kneter sind entsprechend höhere Löhne zu zahlen.
3. Bestehende Arbeitsverträge, welche den Arbeitnehmern höhere Löhne als vorstehend zusichern und nach welchen Kost und Logis von den Meistern nicht zu entnehmen sind, werden durch die Bestimmungen zu 1 und 2 nicht berührt.
4. Ueberstunden, welche in der Woche vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten, sowie an diesen Feiertagen selbst geleistet werden, sind

   den Werkmeistern mit je 50 ₰,
   den Knetern mit je 40 ₰,
   den übrigen Gesellen mit je 35 ₰

   zu vergüten.

   Ueberstunden, welche in der übrigen Zeit des Jahres behufs Bewältigung etwaiger Mehrarbeit nothwendig werden, sind gleichfalls nach den vorstehenden Lohnsätzen zu vergüten.

   Das Backgeld fällt in Zukunft dem Meister zu.
5. Weihnachten, Ostern und Pfingsten ist jedem Gesellen eine freie Nacht zu gewähren.
6. Darüber, ob die unter 1 nicht genannten Gesellen noch fernerhin in Kost und Logis beim Meister bleiben sollen,[5]) sind sofort seitens der beiden Innungen mit den entsprechenden Gesellenausschüssen gemeinschaftliche Erhebungen anzustellen und über die Zweckmäßigkeit und Unzweckmäßigkeit der bisherigen Einrichtungen — ob bezw. inwieweit das Kost- und Logiswesen beizubehalten — Beschluß zu fassen.

   Ferner sind durch die Innungen sammt den Gesellenausschüssen, Ermittelungen über den bisherigen Arbeitsnachweis und der bezüglich desselben eingegangenen Beschwerden anzustellen, sowie über die eventuelle zweckentsprechende Umgestaltung des Arbeitsnachweises zu beschließen.

   Zu diesen gemeinschaftlichen Sitzungen sind drei außerhalb der Innung stehende Delegirte der Arbeitnehmer mit Sitz und Stimme hinzuziehen.
7. Maßregelungen wegen der Lohnbewegung der Bäckereiarbeiter dürfen nicht stattfinden.

In der Sitzung des Einigungsamts vom 13. Juni cr. erklärten sodann die Vertreter der Gesellen, daß sie die Vergleichsvorschläge vom 7. Juni cr. anzunehmen von ihren Kameraden beauftragt seien, während die Meister nur die Nr. 1—5 und 7 der Vorschläge zuzustimmen die Vollmacht hatten. Nr. 6 der Vorschläge sei von der Meisterversammlung hauptsächlich abgelehnt, weil man der Meinung sei, daß die im Satz 3 der Nr. 6 genannten Delegirten, außerhalb des Bäckereigewerbes stehende Personen, etwa in andere Branchen thätige Beisitzer des Gewerbegerichts, sein sollten. Es wurde dieser Irrthum der Meister aufgeklärt. Hierauf einigten sich die Parteien auf folgende Aenderung des Satzes 3 Nr. 6:

> „Zu diesen gemeinschaftlichen Sitzungen sind 3 bei nicht der Innung angehörenden Bäckermeistern arbeitende Bäckergesellen mit Sitz und Stimme hinzuzuziehen."

Alsdann verpflichteten die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ihre Auftraggeber auch auf Nr. 6 des Vergleichs mit der mitgetheilten nicht wesentlichen Aenderung. Durch den hiermit zu Stande gekommenen Vergleich ist der Streik der Bäcker verhütet worden, welcher für viele Kreise fühlbar geworden wäre.

Wenn man die Zeitdauer der Verhandlungen am 7. Juni cr. in Betracht zieht, ersieht man, daß es den Parteien nicht leicht geworden ist, zu dem vorstehenden Vergleiche zu kommen. Um so erfreulicher ist es, daß, ebenso wie s. Z. bei der Lohnbewegung der Berliner Weißgerber, es dem Gewerbegericht gelungen ist, die Parteien bereits vor Ausbruch des Lohnkampfes zu einer beide Theile befriedigenden Verständigung zu führen. Bei dieser Gelegenheit wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß unseres Erachtens ein gleiches Resultat — vielleicht in viel kürzerer Zeit — bei der Lohnbewegung der Berliner Straßenbahnangestellten, wenigstens nach den Verhandlungen mit den Führern und in Anbetracht des auf dem Rathhause zu Stande gekommenen Vergleiches, vor dem Einigungsamte voraussichtlich erzielt worden wäre, wenn es der Straßenbahndirektion genehm gewesen wäre, auf dem neutralen Boden des Gewerbegerichts mit ihren Angestellten und Arbeitern zu verhandeln.

[5]) Das Einigungsamt war übrigens der Ansicht, daß die Forderungen der Arbeiter auf Abschaffen von Kost und Wohnung bei den Meistern und auf Errichtung des paritätischen Arbeitsnachweises berechtigte seien, daß aber diese Forderungen tief in die wirthschaftlichen Verhältnisse der Betriebe einschneiden und daher nur nach und nach durchführbar seien.

Wir behalten uns vor, auf die Thätigkeit des Gewerbegerichts im Streik der Berliner „Straßenbahner" und die Ablehnungsgründe der Direktion noch zurückzukommen.

Berlin. M. v. Schulz.

Gutachten und Anträge.

Anträge der Gewerbegerichte an Bundesrath und Reichstag.

Die Mitglieder des Ausschusses für Gutachten und Anträge des Berliner Gewerbegerichts hatten gegen den Erlaß des Oberpräsidenten von Berlin, worin die Weitergabe von Anträgen an den Reichstag abgelehnt wird — vergl. „Soziale Praxis" vom 15. Januar, 8. Februar und 26. April cr., Spalte 413, 485 und 778 — Beschwerde beim Handelsminister eingelegt. Diese aber ist als begründet nicht angesehen. Der Minister führt in seinem abweisenden Reskript vom 30. Mai cr. u. A. Folgendes aus:

Wenn der Oberpräsident es abgelehnt hat, seine Vermittelung zur Weitergabe der das Gesetz zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses und die Frage der Arbeitsnachweise betreffend Anträge des Berliner Gewerbegerichts an den Reichstag und den Bundesrath eintreten zu lassen, so entspricht das den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, die in dem Bescheide des Herrn Oberpräsidenten zutreffend ausgelegt worden sind. Nach dem Wortlaute und der Entstehungsgeschichte des §. 70 Abs. 3 des Gewerbegerichtsgesetzes kann es nach der hier festgehaltenen Auffassung — keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß den Gewerbegerichten ein Antragsrecht an die gesetzgebenden Körperschaften nicht eingeräumt ist. — Wenn der Reichskanzler unterm 21. Juni 1897 anheimgestellt hat, einen damals beschlossenen Antrag über Innungsschiedsgerichte dem Reichstage unmittelbar zu übersenden, so hat damit nicht etwa zum Ausdruck gelangen sollen, daß der Reichskanzler die erwähnte Gesetzesbestimmung anders, als vorstehend angegeben, auslege. Vielmehr hat der Bescheid nur die in keinem Falle gerechtfertigte Vermittelung des Reichskanzlers ablehnen wollen.

Es muß abgewartet werden, ob der Reichskanzler bezw. Bundesrath und Reichstag sich dieser Auffassung anschließen werden. Bisher ist nicht bekannt geworden, daß Reichstag oder Bundesrath einen an sie gelangten Antrag eines Gewerbegerichtes zurückgewiesen hätten. — Ueber den weiteren Hinweis der Beschwerdeführer, daß es aufs Tiefste verletzen müsse, wenn einem Antrage (gemeint ist das Ersuchen an den Oberpräsidenten um Weitergabe des Antrages) erst nach sechs Monaten Bescheid zu Theil werde, ist der ministerielle Erlaß mit Stillschweigen hinweggegangen.

Rechtsprechung.

Kolonnenvertrag: Muß bei vorzeitiger Arbeitsniederlegung eines Theiles der Kolonnenarbeiter der Arbeitgeber mit den Uebrigen das Arbeitsverhältniß fortsetzen? Verneint im Urtheil des Gewerbegerichts zu Berlin, Kammer 3, vom 5. April 1900.

Der Kläger hat in Gemeinschaft mit fünf anderen Trägern die gesammten Steinträgerarbeiten für einen vom Beklagten auszuführenden Hausbau in Akkordlohn übernommen. Einige Tage nach Beginn der Arbeit legten vier der Träger, darunter der Kolonnenführer, die Arbeit vorzeitig nieder. Der Kläger und der sechste Mann waren zur Weiterarbeit bereit. Beklagter hat ihr Angebot abgelehnt und eine neue Kolonne eingestellt. Kläger fordert deshalb Entschädigung.

Die Klage ist abgewiesen aus folgenden

Gründen:

Die Uebernahme gewisser Arbeitsleistungen (namentlich der Putzer-, Steinträger- ꝛc. Arbeiten) für einen ganzen Bau durch eine Mehrheit von Arbeitern (die sogenannte Kolonne) kommt im Berliner Baugewerbe häufig vor. Es haben sich in Folge dessen bestimmte Regeln und Grundsätze gebildet, nach denen der Abschluß derartiger Arbeitsverträge zu erfolgen pflegt: Es verhandelt der Arbeitgeber zumeist nur mit einem aus der Kolonne, dem sogenannten Kolonnenführer. Letzterer erscheint als Bevollmächtigter der übrigen Arbeiter der Kolonne. Demgemäß werden die von ihm getroffenen Abmachungen von seinen Mitarbeitern regelmäßig als bindend anerkannt. Der Inhalt des Vertrages geht dahin, daß die ganze Kolonne die betreffenden Arbeiten gemeinschaftlich fertig zu stellen hat. Hierbei ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß der eine oder der andere der Arbeiter — eventuell sogar auch der Kolonnenführer — aus der Gemeinschaft austreten darf, wenn er oder die Kolonne angemessenen Ersatz stellt. Die Vertheilung der Arbeit auf die einzelnen Kolonnenmitglieder ist fast immer der Kolonne oder ihrem Führer überlassen. Der Arbeitgeber hält nur darauf, daß die Gesammtheit die Arbeit rechtzeitig und gehörig fertig stelle. Dementsprechend wird auch der Lohn nicht dem Einzelnen berechnet und gezahlt, sondern nur der Gesammtheit (zu Händen des Führers).

Auch im vorliegenden Falle ist das Arbeitsverhältniß in dieser Weise eingegangen worden. Im Laufe desselben aber haben vier Träger die Arbeit niedergelegt, während nur zwei, darunter der Kläger, zur Weiterarbeit bereit waren. Es fragt sich, ob diese letzteren ein Recht zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses hatten oder ob der Arbeitgeber wegen des Verhaltens der anderen vom Vertrage abgehen durfte.

Die Frage wäre im ersteren Sinne zu beantworten, wenn die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Schuldverhältnisse bei einer „Mehrheit von Schuldnern" (§§. 420 ff.) anzuwenden wären. Denn gemäß §§. 427 und 431 daselbst haften Mehrere, die eine Leistung (gleichviel ob theilbar oder untheilbar) durch Vertrag gemeinschaftlich übernommen haben, als Gesammtschuldner, d. h. jeder haftet auf die ganze Leistung (§. 421). Und der Verzug eines oder mehrerer Gesammtschuldner wirkt im Zweifel weder für noch gegen die übrigen (§. 425); es würden sich danach durch die Arbeitsniederlegung — den Verzug — der anderen an sich weder die Verpflichtungen noch die Rechte des Klägers ändern, wennschon Kläger in Folge der thatsächlichen Unmöglichkeit, allein die Arbeit rechtzeitig herzustellen, auch selbst bald in Verzug gerathen sein und so den Beklagten zum Rücktritt berechtigt haben würde.

Jedoch diese Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten nur im Zweifel, nur, wenn sich aus dem Schuldverhältniß nichts Anderes ergiebt (vergl. §§. 420, 425). Der oben mitgetheilte Inhalt der vorliegenden Art von Arbeitsverträgen zeigt nun aber deutlich, daß hier andere Verpflichtungen eingegangen worden sind, als sie das Bürgerliche Gesetzbuch voraussetzt. Die mehreren Träger haben sich weder dahin verpflichtet, daß ein jeder von ihnen die gesammte Arbeit ausführen sollte (Fall des §. 427 bezw. 431 B. G.-B.), noch nur dahin, daß der Einzelne lediglich einen verhältnißmäßigen Theil der Gesammtarbeit zu leisten habe (Fall des §. 420). Ihre Verpflichtung ging vielmehr dahin, die versprochene Leistung durch „gemeinschaftliche" Thätigkeit, durch Zusammenwirken zu erfüllen. Hieraus folgt, daß die mehreren Träger auch nur gemeinschaftlich in der Lage sind, Erfüllung zu gewähren, so daß die Unmöglichkeit der Mitwirkung seitens eines Theiles der Kolonne die Unmöglichkeit der Erfüllung für Alle zur Folge hat, daß der Verzug Einzelner auch den Verzug der Anderen bedeutet.

Bei Anwendung dieser Grundsätze war Beklagter für befugt zu erachten, von dem Vertrage — auch dem Kläger gegenüber — wie geschehen zurückzutreten. Denn die Arbeitsniederlegung von vier unter sechs Trägern brachte die ganze Kolonne in Verzug. An Stelle eines oder des anderen Austretenden hätten allerdings die Uebrigen einen Ersatzmann stellen können. Dies Recht kann aber nicht als so weitgehend erachtet werden, daß zwei Drittel aller Träger durch neue ersetzt werden durften. Ueberdies hat Kläger Ersatzleute auch garnicht bereit gehabt. In Folge des Verzugs der Kolonne aber hatte der Beklagte kein Interesse mehr an der Erfüllung des Vertrages. Denn mit der Arbeitseinstellung auch nur eines Theils der Träger stockte die ganze Arbeit auf dem betreffenden Bau, insbesondere die vom Zutragen des Materials direkt abhängige Maurerarbeit. Beklagter war daher gezwungen, unverzüglich andere Arbeitskräfte anzunehmen. Mithin durfte er gemäß §. 326 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches sofort vom Vertrag mit der alten Kolonne zurückzutreten, ohne ihr erst gemäß §. 326 Absatz 1 eine Frist zur Fortsetzung der Arbeiten zu bestimmen.

Schließlich kann Kläger auch nicht einwenden, daß Beklagter ihn wenigstens in der neuen Trägerkolonne hätte weiter beschäftigen müssen. Denn abgesehen davon, daß Beklagter mit ihm allein einen Arbeitsvertrag nicht abgeschlossen hatte, ihn also vor den übrigen Mitgliedern der alten Kolonne nicht zu bevorzugen brauchte, hält es für den Meister erfahrungsmäßig schwer, die Zusammensetzung einer Kolonne zu beeinflussen. Er ist zumeist gezwungen, will anders er mit genügenden Arbeitskräften und zu angemessenen Preisen arbeiten, eine ganze Kolonne anzunehmen.

Nach alledem war die Entschädigungsforderung des Klägers als unbegründet abzuweisen, ohne daß auf die Erörterung der weiteren Frage einzugehen war, ob eventuell auch schon die Arbeitsniederlegung allein des Kolonnenführers, als des Vertreters der Uebrigen, die ganze Kolonne in Verzug gesetzt haben würde.

Anmerkung der Redaktion: Dieses Urtheil, das unter meinem Vorsitz ergangen ist, hat mehrfach Anfechtung gefunden. Meines Erachtens entspricht es durchaus den besonderen Verhältnissen, welche sich nun einmal im Baugewerbe ausgebildet haben. Danach muß in der That auf Seiten der Kolonnenmitglieder, die gemeinschaftlich die Herstellung einer in sich bestimmten Arbeit übernehmen, ein sogenanntes Schuldverhältniß zur gesammten Hand gefunden werden, sodaß sich ihre Rechte und Pflichten nur einheitlich feststellen lassen. Nur ist — zugleich in Erläuterung der Urtheilsgründe — zu bemerken, daß nur solche Unmöglichkeit der Erfüllung auf Seiten Einzelner oder nur solcher Verzug Einzelner die Rechtslage der ganzen Kolonne beeinflussen, die nach den Umständen des Falles die vertragsmäßige Leistung der Gesammtheit unmöglich machen oder verzögern. Solche Verzögerung aber lag hier vor. Wollte man aber auch für die Ueberbleibenden ein Recht auf Weiterbeschäftigung anerkennen, so würden diese — wie im Urtheil ausgeführt ist — doch sogleich in Verzug gerathen, da sie eben nicht in der Lage sind, die für eine größere Arbeiterzahl bemessene Gesammtleistung rechtzeitig zu vollenden. Der Erfolg würde also im Wesentlichen derselbe sein.

Vielleicht trägt die Bekanntgabe des Urtheils in Verbindung mit dem Hinweis auf abweichende Rechtsauffassungen dazu bei, die betheiligten Kreise zu einer Nachprüfung der üblichen Arbeitsbedingungen und womöglich zu einer Aufstellung und schriftlichen Fixirung (in Arbeitszetteln 2c.) angemessener Vertragsgrundsätze zu veranlassen. Zur Zeit herrscht ja leider gerade im Baugewerbe über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien noch vielfach Unklarheit; einerseits, weil man es verabsäumt, über den Inhalt des Arbeitsvertrages ausdrückliche Abreden zu treffen, andererseits, weil der Arbeiter sich nicht einmal immer der Person des Arbeitgebers vergewissert, sondern sich auf ungenaue Angaben eines Kollegen, der ihn zufällig zum Bau geholt hat, verläßt. Sch.

Literarische Anzeigen.

Otto, Dr. Eduard, Das deutsche Handwerk in seiner kulturgeschichtlichen Entwickelung. Aus Natur- und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen aus allen Gebieten des Wissens. Leipzig 1900, Druck und Verlag von B. G. Teubner. 154 S. mit 27 Abbildungen auf 8 Tafeln. Preis geb. 1,15 *M.*

Mit einer erfrischenden Anschaulichkeit versteht es Verf., Freud und Leid des alten ehrbaren Zunftmeisters, Lehrlings, Jüngers und Gesellen zu schildern. Licht und Schatten wird hierbei gerecht vertheilt. Für die gewerblichen Fachbildungs- und die Fortbildungsschulen überhaupt ist das Büchlein aufs Wärmste zu empfehlen, aber auch der Sozialpolitiker wird aus den Ausführungen des Verfassers, die bei ihrer Gemeinverständlichkeit ein eindringendes Studium nicht vermissen lassen, auf die angenehmste Weise sein Wissen bereichern.

Stimmen aus Maria-Laach. Katholische Blätter. Jahrgang 1900. Fünftes Heft. Freiburg i. B., Herdersche Verlagsbuchhandlung.

V. Cathrein, der bekannte katholische Sozialpolitiker, nimmt in einem kurzen Aufsatz zur „politischen Emanzipation der Frauen" Stellung. Bedeutsamer für den Sozialpolitiker ist der im vorliegenden Heft zum Abschluß kommende Artikel von H. Pesch über „Neuere Publikationen über den marxistischen Sozialismus", der von einem außerordentlichen Sammeleifer zeugt und sogar Zeitungsartikel nicht unberücksichtigt läßt.

Feitelberg, Dr. D., Die Einkommenbesteuerung nichtphysischer (juristischer) Personen, Jena 1900, Verlag von Gustav Fischer. 191 S. 8⁰. Preis 4 *M.*

Diese Schrift behandelt die Einkommensbesteuerung der juristischen Personen nach dem geltenden Steuerrecht und in finanzpolitischer Beziehung. Bei der gegenwärtig durch die Waarenhaussteuer wieder inszenirten Mittelstandsretterei par force ist es für die Vertreter dieser Anschauungen höchst erbaulich und lehrreich, sich an der Hand dieser Schrift davon zu überzeugen, daß die juristischen Personen durch die Steuerschraube nicht zu erdrücken sind. Sie gedeihen da, wo sie das privilegium odiosum der Doppelbesteuerung genießen, ebensogut, wie da, wo ihnen Vergünstigungen gewährt werden. Wer an der Hand dieser vortrefflichen Monographie die hier herrschende Buntscheckigkeit kennen gelernt hat, wird mit dem Verfasser darüber einig sein, daß dies ein des Deutschen Reiches unwürdiger Zustand ist.

Roehl, Hugo, Beiträge zur Preußischen Handwerkerpolitik vom Allgemeinen Landrecht bis zur Allgemeinen Gewerbeordnung von 1845. Bd. XVII. Heft 4 der „Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller. Leipzig 1900, Verlag von Duncker & Humblot, XII und 276 S. Preis 6,40 *M.*

Unter der bewährten Leitung von Schmoller hat es der Verfasser unternommen, nach archivalischen Quellen, die allmählige, organische Entwickelung des Liberalismus in der preußischen Gewerbepolitik darzustellen. Er kommt zu folgendem Resultat: „Mit der Allgemeinen Gewerbeordnung von 1845 waren die Gegner der absoluten Gewerbefreiheit weit stärker als 1811 zu Worte gekommen. Das Gesetz trug keineswegs einen ausgesprochenen reaktionären Charakter, es war vielmehr ein Kompromiß. Für das Wesen dieser legislatorischen Arbeit war schon der Name bezeichnend, es war eine Gewerbeordnung. Die Gesetzgeber wiederholten es immerzu, die Gewerbefreiheit sollte aufrecht erhalten werden, aber keineswegs Ungebundenheit und Willkür, sondern Ordnung im gewerblichen Leben herrschen. Man wünschte Tüchtigkeit, Sittlichkeit und Erhaltung des Nahrungsstandes im Handwerk. Das waren, wenn man will, die praktischen Ergebnisse dessen, was vorsichtige Männer, wie Stein und Niebuhr, immer erstrebt hatten." In neuester Zeit haben wir eine ähnliche Entwickelung der Gesetzgebung erlebt und das Studium des Roehl'schen Werkes kann namentlich den mit der Anwendung dieser neuen Gesetzgebung Betrauten empfohlen werden.

v. Wenckstern, Adolph, Heimathpolitik durch Weltpolitik. Reden zur Flottenvorlage 1900. Erste und zweite Auflage. Leipzig 1900, Duncker & Humblot. 130 S. Preis 2 *M.*

— Auf Scholle und Welle. Reden in Ost- und Westdeutschland zur Flottenvorlage. Erste und zweite Auflage. Leipzig 1900, Duncker & Humblot. 81 S. Preis *M* 1,40.

Meyers Konversations-Lexikon. Fünfte, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage. Jahres-Supplement 1899/1900. XX. Bd. 1. Heft. Leipzig und Wien 1900, Verlag des Bibliographischen Instituts. Preis 50 *Pf.*

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Bayreutherstraße früher 29, jetzt 40.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

IX. Jahrgang. Berlin, den 28. Juni 1900. Nummer 39.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstr. früher 29, jetzt 40. **Prof. Dr. E. Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Reform der französischen Fachvereine.

Die langsame Entwickelung der Koalitionsfreiheit in Frankreich erreichte ihren Abschluß durch das Gesetz relative à la création des syndicats professionnels vom 21. März 1884. Nicht daß erst damit die letzten Schranken gegen die freie Vereinigung zur Wahrung der wirthschaftlichen Interessen gefallen wären; in der Hauptsache legalisirte dieser gesetzgeberische Akt nur eine seit langem geübte Praxis der Duldung. Der wichtigste Fortschritt, den er brachte, bestand vielmehr darin, daß er den Grund legte zu einer selbständigen Gesetzgebung über die Berufsvereine, die so aus dem Bereiche der allgemeinen Vereinsrechtes mit seinen politischen Hintergedanken ausgeschieden wurden.

Nach dem Gesetze von 1884 baut sich das wirthschaftliche Koalitionsrecht auf den folgenden Prinzipien auf:

Die Angehörigen der gleichen oder verwandter Berufsarten können sich frei organisiren; sie bedürfen dazu keinerlei Genehmigung der Regierung. Die einzige einschränkende Verpflichtung, die den Fachvereinen in dieser Beziehung auferlegt bleibt, ist die Oeffentlichkeit ihrer Existenz. Sie müssen zu diesem Zwecke ihre Statuten und die Namen ihrer Direktionsmitglieder auf der zuständigen Gemeindeverwaltung zur Kenntniß bringen. Als besonderer Wirkungskreis wird ihnen die Wahrung, d. i. das Studium und die Vertheidigung der wirthschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder zugewiesen. Der Zusammenschluß der einzelnen Vereine zu großen Verbänden (unions de syndicats) ist gestattet. Nur besitzen diese letzteren eine sehr viel beschränktere Rechtsfähigkeit. Sie können nicht vor Gericht erscheinen und keine Immobilien besitzen, Rechte, die den Einzelvereinen ausdrücklich zuerkannt sind. Doch ist auch für diese das Immobiliarbesitzrecht auf die Erwerbung jener Immobilien beschränkt, welche ihnen zur Führung ihrer Geschäfte nothwendig sind. Im Gesetzestext wird ihnen außerdem formell namentlich die Befugniß zur Gründung von Bibliotheken, Fachschulen und zur Errichtung von Hülfs- und Pensionskassen ertheilt. Das Verhältniß der Mitglieder zum Vereine kann jederzeit aufgelöst werden. Dem Vereine bleibt nur der Anspruch auf den Mitgliedsbeitrag des laufenden Jahres. Die ausscheidende Person ihrerseits kann weiter Mitglied der vom Verein eingerichteten Pensions- und Hülfskassen bleiben, zu denen sie Beiträge geleistet hat. Verletzungen der gesetzlichen Vorschriften werden an dem Verwaltungsausschuß geahndet und mit Geldbußen von 16 bis 200 Francs belegt. Die Auflösung des Vereins kann nur durch gerichtliches Urtheil erfolgen.

Die §§. 291, 292, 293 und 294 des Strafgesetzbuches, welche unerlaubte Versammlungen und Assoziationen betreffen, sind auf die Fachvereine nicht anwendbar; natürlich demnach auch nicht das allgemeine Vereinsgesetz vom 10. April 1834, welches alle Vereinigungen von mehr als 20 Personen regierungsseitiger Genehmigung unterwirft.

Seinem Geiste nach ist das Gesetz von 1884, das seine Vorschriften in gleicher Weise auf Arbeitgeber und Arbeiter ausdehnt, unzweideutig arbeiterfreundlich. Mit der darin ausgesprochenen Aufhebung des §. 416 des Code pénal, der gemeinsame und planmäßige Handlungen gegen die freie Ausübung des Gewerbes oder der Arbeiter verbot, gesteht es den Arbeitern das Recht zum Ausstande, allerdings den Unternehmern auch das Recht der Aussperrung zu. Zu Kraft bestehen läßt es in vollem Umfange die §§. 414 und 415 des Code pénal, welche jede gewaltsame oder betrügerische Beeinträchtigung der Arbeitsfreiheit mit Gefängniß bis zu drei Jahren belegen.

Auf der Basis dieser Gesetzgebung nahmen die Fachvereine einen sehr bedeutenden Aufschwung, den die nachstehende Tabelle zahlenmäßig darstellt:

Jahr	Industrie und Handel						Landwirthschaft		Zusammen	
	Unternehmer		Arbeiter		gemischt					
	Vereine	Mitglieder	Vereine	Mitglieder	Vereine	Mitglieder	Vereine	Mitglieder	Vereine	Mitglieder
1884	101	—	68	—	1	—	5	—	775	—
1890	1004	93 411	1006	139 692	97	14 096	648	234 234	2755	481 433
1898	1965	151 624	2361	419 761	176	34 236	1824	491 692	6326	1 097 313

An Verbandsorganisationen (unions de syndicats) existirten am 31. Dezember 1898

49 Unternehmer-Verbände mit 916 Fachvereinen und 96 585 Mitgliedern
76 Arbeiter- " " 1132 " " 312 185 "
11 gemischte " " 49 " " 4 343 "
34 landwirthschaftl. " " 1192 " " 466 529 " .

Das Gesetz von 1884 wurde selbst von seinen Urhebern nicht als vollkommen betrachtet. Es galt in gewissem Sinne als erster Versuch, der nur die unentbehrlichen legalen Grundlagen für die Bildung der gewerblichen Vereinigungen schaffen wollte. Trotz

seines alle Berufsinteressen umfassenden Charakters war es doch in erster Linie für die Arbeiterassoziationen gedacht, an deren weitere Entwicklung und Bedürfnisse sich auch alle seither zu Tage getretenen Reformvorschläge anknüpften. Die Mängel des Gesetzes sind zweierlei Art. Die einen entspringen der beschränkten Rechtsfähigkeit, die den Fachvereinen verliehen war und die sie hinderte, in vollem Maße sich den ihnen zugedachten praktischen Aufgaben zu widmen. Die andern bestehen in der Abwesenheit einer thatsächlichen Garantie der Vereinsfreiheit, also hauptsächlich eines positiven Schutzes der inkorporirten Arbeiter gegen willkürliche Entlassung, ferner im völligen Schweigen über die Verrufserklärung, für welche auch die gerichtliche Praxis noch keine festen Gesichtspunkte gewonnen hat. Mehrere schon vor Jahren gestellte Anträge auf Abänderung seiner Einzelvorschriften zusammenfassend, hat nun die gegenwärtige Regierung eine Vorlage eingebracht, welche bestimmt ist, die oben genannten Lücken des Gesetzes von 1884 auszufüllen und damit das französische Gewerbevereinsrecht zu einer von keiner andern Nation erreichten Höhe zu erheben.

Die in Rede stehende Regierungsvorlage ist ganz von den Ideen getragen, die anfangs der 80er Jahre zum Erlaß des Urgesetzes hinleiteten. Sie geht auch äußerlich aus der Initiative des gleichen Staatsmannes hervor, des Herrn Waldeck-Rousseau, der heute als Ministerpräsident das Werk zum Abschluß bringen möchte, für das er vor 16 Jahren als Minister des Innern mit vielen Schwierigkeiten die ersten Unterlagen und Anfänge geschaffen. Es soll mit der darin beantragten Erweiterung der Rechtsfähigkeit der Fachvereine eine weitere Anregung gegeben werden, die Arbeiterbewegung in gesetzlichen Bahnen zu praktischer und unmittelbar fruchtbringender Thätigkeit zu führen und die Fundamente und Pfeiler zu bilden, auf der sich eine auf freier Assoziation beruhende korporative Verfassung der Industrie und in letzter Linie die Theilnahme der arbeitenden Klassen am gewerblichen Kapitaleigenthum aufbauen können. Auf der andern Seite will die Vorlage mit ihrer hohen Auffassung des Streikrechtes die gegenwärtig noch vielfach zu heftige Politik der Gewerkvereine zur Abklärung und Vorsicht und zum Bewußtsein der Verantwortlichkeit bringen.

In seinen Motiven betrachtet das Projekt den Fachverein als das erste Produkt der gewerblichen Interessengemeinschaft, das gleichzeitig den Ausgangspunkt für alle Formen der Genossenschaft bildet. Es sollen dem Fachverein darum alle Rechtsmittel an die Hand gegeben werden, von den sich ihm bietenden Gelegenheiten zu profitiren. An Stelle der bisher sehr beschränkten Rechtsfähigkeit erhält er demgemäß volle juristische Persönlichkeit mit unbegrenztem Besitzrecht und mit voller Handlungsfähigkeit, der selbst durch einige Ausnahmen von dem geltenden Handelsrechte weit entgegengekommen wird. Bisher hatten alle Arbeiterproduktivgenossenschaften sich nach den Vorschriften der Aktiengesetze von 1867 und 1893 zu konstituiren. Das erste verlangte zur Gründung einer Gesellschaft sieben Personen, von denen jede eine Aktie von 50 Frcs. Mindestbetrag unterschreibt und zu einem Zehntel sofort einzahlt; das zweite reduzirte bei Volleinzahlung den Mindestbetrag der Aktie auf 25 Frcs. Das Projekt verlangt zur Gründung der Handelsgesellschaft nicht mehr das Minimum von sieben selbstständigen Gründern. An ihrer Stelle tritt vielmehr, wenn er mindestens sieben Mitglieder besitzt, der Fachverein ein, der somit als juristische Person Alleinbesitzer sämmtlicher Antheilscheine sein kann. Die Administratoren der so gegründeten Gesellschaft brauchen nicht Aktieninhaber zu sein und die von dem Aktiengesetz geforderte Generalversammlung rekrutirt sich aus den vom Fachverein bezeichneten Mitgliedern. Einzelne Fachvereine können Aktionäre sein. Die Mindestaktie von 25 Frcs. wird für jeden Betrag des Gesammtkapitals beibehalten, der gewöhnlich bei Ueberschreitung von 200 000 Frcs. eine Mindestaktie von 100 Frcs. verlangt. Außerdem brauchen zur Gründung auch die 25 Frcs.-Aktien nur zum Viertel eingezahlt zu werden. Die Uebernahme von Gewerbe- und Handelsbetrieben verhindert den Fachverein nicht, seinen übrigen Zwecken gerecht zu werden.

Die Vortheile dieser Maßnahmen leuchten ein. Sie erlauben der Gewerkschaft die Ergreifung genossenschaftlicher Unternehmungen, indem sie sie nicht zu einer Abspaltung von Mitgliedern zu diesem Zwecke nöthigt, die dann als eigne Handelsgesellschaft sich leicht völlig vom Fachverein loslösen. Die Praxis hat diesen Fall mehrfach gezeigt. Andererseits wird dem Verein die Möglichkeit einer selbst kontrolirten Anlage seiner Kapitalien gegeben.

Eine wesentliche Erweiterung ihrer Rechtssphäre gesteht die Vorlage auch den Fachvereins-Verbänden, den unions de syndicats zu, die nunmehr volles Besitzrecht erhalten und vor Gericht erscheinen können.

Was den positiven Schutz der Vereinsfreiheit und die Verrufserklärung betrifft, so sieht das Projekt folgendes in seinem §. 10 vor, den wir in seinem Wortlaute übersetzt geben:

„Die freiwillige Hinderung der Ausübung der durch das gegenwärtige Gesetz anerkannten Rechte in Form von Verabschiedung oder Verweigerung des Engagements und durch Verrufserklärung seitens des Fachvereins in anderer Absicht als der, die von ihm fixirten Arbeitsbedingungen und den Genuß der gesetzlichen Bürgerrechte zu sichern, konstituirt ein Civildelikt und giebt Anspruch auf Entschädigung. Das Klagerecht steht der verletzten Partei oder dem Fachverein zu."

Dieser Artikel schützt die Koalitionsfreiheit also zivilrechtlich; seine Fassung dürfte indessen nicht genügen, um allen Schwierigkeiten vorzubeugen, die in Bezug auf die Konstatirung einer Verletzung der Vereinsfreiheit entstehen können. Die Verrufserklärung, die er im Kampfe um die Arbeitsbedingungen ausdrücklich zuläßt, wird übrigens ihrer gegen die Unternehmer gerichteten Schärfe beraubt durch den §. 11, der mit Gefängnißstrafe den bedroht, der verbietet, eine oder mehrere Personen mit gewaltsamen oder betrügerischen Mitteln veranlaßt, in einen Fachverein ein- oder auszutreten.

Die Beurtheilung, die die Vorlage bisher in der öffentlichen Meinung gefunden hat, ist ihr im Ganzen günstig. Am umstrittensten bleiben natürlich die Bestimmungen über die Verrufserklärung und die zivilrechtliche Sicherung des Vereinsrechtes. Die Verfasser des Entwurfs verhehlen sich die Schwierigkeiten nicht, können sich aber auf die zwar nicht einheitliche, aber doch dominirende bisherige Jurisprudenz über den Gegenstand berufen, die ihre Auffassung theilt. In den marxistischen Kreisen findet der Entwurf eine heftige Befehdung, wie das nicht anders erwartet werden konnte. Sie sehen darin eine Ablenkung der Gewerkschaften von ihren „wahren" Zielen. Außerdem erscheinen ihnen die Vermögensrechte ein gefährliches Geschenk, aus dem civilrechtliche Verfolgungen entstehen können, die das Sparkapital langer Jahre der Gewerkschaft entreißen. Für den unbefangenen Beurtheiler liegt darin indessen ein Mittel, die Gewerkschaft zur Vorsicht zu veranlassen. Umgekehrt sind die Anhänger des Genossenschaftswesens und die nichtmarxistischen Gewerkvereinler sehr für das Projekt eingenommen, von dessen Verwirklichung sie sich eine große Förderung der Arbeitervereinigung versprechen. Die Regierungsvorlage ist von der Kommission der Deputirtenkammer soeben im Prinzip angenommen worden.

Paris. F. Schotthoefer.

Die Novelle zur Gewerbeordnung.

Kurz vor Thorschluß hatte der Reichstag die ihm schon in der Session 1898/99 zugegangene Novelle zur Gewerbe-Ordnung endgiltig angenommen und am 21. Juni hat auch der Bundesrath seine Zustimmung ertheilt. Die Vollziehung des Gesetzes durch den Kaiser und seine Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt kann somit in allernächster Zeit erfolgen. Von sozialpolitischer Bedeutung sind namentlich folgende Bestimmungen:

1. Die Gewerbe der Gesindevermiether und Stellenvermittler unterliegen künftig der Genehmigungspflicht. Ferner sind die Centralbehörden befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether und Stellenvermittler, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen. Insbesondere können die Centralbehörden die Ausübung des Gewerbes im Umherziehen sowie die gleichzeitige Ausübung des Gast- und Schankwirthschaftsgewerbes beschränken oder untersagen. Die Gesindevermiether und Stellenvermittler müssen das Verzeichniß der bei ihnen üblichen Taxen der Polizei einreichen und in ihren Geschäftsräumen offensichtlich anschlagen; ebenso müssen sie die Taxen den Stellesuchenden vor Abschluß des Geschäftes mittheilen.

2. Ein neuer §. 114a giebt dem Bundesrath die Befugniß, für bestimmte Gewerbe Lohnbücher oder Arbeitszettel vorzuschreiben. In diese sind von dem Arbeitgeber oder dem dazu Bevollmächtigten einzutragen: 1. Art und Umfang der übertragenen Arbeit, bei Accordarbeit die Stückzahl; 2. die Lohnsätze; 3. die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den übertragenen Arbeiten. Der Bundesrath kann bestimmen, daß in die Lohnbücher oder Arbeitszettel auch die Bedingungen für die Gewährung von Kost und Wohnung einzutragen sind, sofern Kost oder Wohnung als Lohn oder Theil des Lohnes gewährt werden sollen. In Fabriken ist für jeden minderjährigen Arbeiter ein Lohnzahlungsbuch einzurichten.

3. Besonders wichtig sind die neuen Bestimmungen, die sich auf die Handelsangestellten beziehen; denn damit erst wird eine

große Kategorie von Arbeitern eines wirksamen Arbeiterschutzes theilhaftig. Die ortsstatutarische Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule wird auch auf weibliche Handlungsgehülfen und Lehrlinge unter 18 Jahren ausgedehnte. Für Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen werden folgende Vorschriften erlassen:

§. 139c: In offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen ist den Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zehn Stunden zu gewähren. In Gemeinden, die nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 5000 Einwohner haben, muß die Ruhezeit für offene Verkaufsstellen, in denen zwei oder mehr Gehülfen und Lehrlinge beschäftigt werden, mindestens elf Stunden betragen. Für kleinere Ortschaften kann diese Ruhezeit durch Ortsstatut eingeführt werden. Innerhalb der Arbeitszeit muß den Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern eine angemessene Mittagspause gewährt werden. Für Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmen, muß diese Pause mindestens ein und eine halbe Stunde betragen.

Nach §. 139d finden die erwähnten Bestimmungen des §. 139c keine Anwendung, 1. auf Arbeiten zur Verhütung des Verderbens von Waaren, 2. für die Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur sowie bei Neueinrichtungen und Umzügen, 3. außerdem an jährlich höchstens dreißig von der Ortspolizeibehörde allgemein oder für einzelne Geschäftszweige zu bestimmenden Tagen.

Betreffs des Ladenschlusses wird in §. 139e bestimmt, daß allgemein von neun Uhr Abends bis fünf Uhr Morgens offene Verkaufsstellen für den geschäflichen Verkehr geschlossen sein müssen. Die beim Ladenschluß im Laden schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden. Ausnahmen sind nur gestattet 1. für unvorgesehene Nothfälle, 2. an höchstens vierzig von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen, jedoch bis spätestens zehn Uhr Abends, 3. in Städten, welche weniger als zweitausend Einwohner haben, sowie in ländlichen Gemeinden, sofern in denselben der Geschäftsverkehr sich vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt. Damit den Ladenbesitzern in der Zeit, in welcher sie den Laden schließen müssen, keine Konkurrenz von anderer Seite gemacht wird, ist während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, das Feilbieten von Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

Für Barbier- und Friseurgeschäfte und andere Gewerbe, „deren vollständige oder theilweise Ausübung zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist," kann auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der betheiligten Geschäftsinhaber bestimmt werden, daß an Sonn- und Festtagen ein Geschäftsbetrieb nur so weit stattfinden darf, als eine Beschäftigung von Gesellen und Lehrlingen gestattet ist.

Ein noch weitergehender Ladenschluß in der Weise, daß auch zwischen 8 und 9 Uhr Abends und zwischen 5 und 7 Uhr Morgens für alle oder einzelne Geschäftszweige in einer Gemeinde während bestimmter Zeiträume oder während des ganzen Jahres die Läden geschlossen sein müssen, kann nach § 139 e e durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde eingeführt werden auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der betheiligten Geschäftsinhaber. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der betheiligten Geschäftsinhaber hat die höhere Verwaltungsbehörde die betheiligten Geschäftsinhaber zu einer Aeußerung für oder gegen die Einführung des erweiterten Ladenschlusses aufzufordern.

Die §. 139 f. u. g. geben dem Bundesrath und der Polizeibehörde die Befugniß, Vorschriften zu erlassen und Maßnahmen anzuordnen, die zur Erhaltung der Gesundheit der Angestellten und Arbeiter in den Geschäftsräumen nothwendig sind. (Sitzgelegenheit.) Neu ist auch die Bestimmung, daß eine Arbeitsordnung für jede offene Verkaufsstelle, in welcher in der Regel mindestens zwanzig Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden, innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebes erlassen werden muß.

4) Wichtig für Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte, ferner für die mit höheren technischen Dienstleistungen betrauten Beamten, wie Maschinentechniker, Bautechniker, Chemiker, Zeichner ꝛc., welche nicht über 5000 ℳ Gehalt beziehen und nicht nur zur Aushilfe auf weniger als 3 Monate angestellt sind, ist die Vorschrift der gleichen Kündigungsfristen, d. h. die Kündigungsfrist muß für beide Theile gleich sein, wenn durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist als die gesetzliche sechswöchentliche bedungen wird. Sie darf außerdem nicht weniger als einen Monat betragen und kann nur für den Schluß eines Kalendermonats zugelassen werden.

Das ganze Gesetz tritt am 1. Oktober dieses Jahres in Kraft.

Mit der Novelle hat der Reichstag aber auch noch folgende Resolutionen angenommen:

1. Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, die Ausdehnung der Arbeiterschutzbestimmungen (§§. 135 bis 139b der Gewerbeordnung) auf die Hausindustrie durch Erlaß entsprechender Verordnungen (§ 154, Absatz 4) oder durch Vorlegung eines entsprechenden Gesetzentwurfes mehr als bisher zur Durchführung zu bringen.

2. Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, Erhebungen durch die Kommission für Arbeiterstatistik über die Arbeitszeit der Gehilfen, Gehilfinnen, Lehrlinge und Arbeiter in Comptoiren und solchen kaufmännischen Betrieben, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind, und für das in den Verkehrsgewerben beschäftigte Hilfspersonal anzustellen.

3. Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage thunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher bezüglich der Gehilfen der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher über die Arbeitszeit, Kündigungsfristen, Sonntagsruhe, berufliche Aus- und Fortbildung die gleichen oder ähnliche Schutzvorschriften vorsieht, wie sie das Handelsgesetzbuch und die Gewerbeordnung hinsichtlich der Handelsangestellten enthält.

Hier eröffnet sich abermals ein weites Gebiet für eine thatkräftige Sozialreform. Mögen die Regierungen den Wünschen des Reichstages Erfüllung gewähren!

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Die Erzwingung von Dienstleistungen auf Grund eines Dienstvertrags.

Unter der Herrschaft der älteren Fassung der deutschen Civilprozeßordnung ist es streitig gewesen, ob §. 774 derselben auch auf diejenigen Urtheile Anwendung finde, wodurch Jemand zu der Leistung von Diensten auf Grund eines Dienstvertrags angehalten wird. Die Zweifel, die sich hierbei geltend machten, bestanden insbesondere in dem Geltungsgebiete des rheinisch-französischen Civilrechts mit Rücksicht auf Artikel 1142 des code civil, der bestimmt, daß jede Verbindlichkeit, Etwas zu thun oder nicht zu thun, sich im Falle der Nichterfüllung von Seiten des Schuldners in die Verbindlichkeit zum Schadenersatz auflöst. Die herrschende Ansicht hat indessen die Zulässigkeit der Anwendung des Realzwangs nach §. 774 der früheren Civilprozeßordnung auch dem Dienstvertrag gegenüber angenommen, und es sind demgemäß in den verschiedensten Theilen Deutschlands Personen, die zur Fortsetzung eines Dienstvertrags oder zu dessen Erfüllung verurtheilt waren, mittels Geld- und Haftstrafen hierzu angehalten worden.

An Stelle des §. 774 der früheren Civilprozeßordnung ist in der neuen Fassung des Gesetzes §. 888 getreten, welcher besagt, daß die Anwendbarkeit des Realzwangs ausgeschlossen ist „im Falle der Verurtheilung zur Leistung von Diensten aus einem Dienstvertrag". Diese Vorschrift ist in dem Regierungsentwurfe nicht enthalten gewesen, ihre Aufnahme in das Gesetz beruht auf einem Beschluß des Reichstags, bei dessen Fassung sozialpolitische Erwägungen so gut wie ausschließlich maßgebend waren. Da das Gesetz sich der allgemeinsten Ausdrucksweise befleißigt — Dienstvertrag —, so kommt diese Bestimmung in jedem Falle zur Anwendung, in dem auf Grund eines Dienstvertrags die Verurtheilung zur Leistung von Diensten erfolgt, die Unterschiede zwischen den einzelnen Dienstverträgen und den einzelnen Dienstleistungen haben also auf die Tragweite des Paragraphen keinen Einfluß, dem gewerblichen Arbeiter gegenüber ist der Realzwang ebenso unzulässig wie gegenüber dem Schauspieler, dem Privatlehrer, der Gouvernante, Vorleserin u. s. w.

Der ordentliche Richter, für den die Bestimmungen der Civilprozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten maßgebend sind, darf also in keinem Falle Geldstrafe oder Haft anwenden, um die Verurtheilung zur Leistung von Diensten auf Grund eines Arbeitsvertrags zu erzwingen, er darf dies insbesondere auch dann nicht, wenn es sich um die Dienstleistungen auf Grund eines Arbeitsvertrags handelt, dessen Regelung seitens der Reichs-Gesetzgebung dem Landesrecht überlassen worden ist, z. B. des Gesindevertrags. Die Landesgesetzgebung hat die Befugniß, dem vertragsbrüchigen Dienstboten Strafe anzudrohen, zu deren Verhängung der ordentliche

Richter, jedoch nicht der Civil-, sondern der Strafrichter befugt ist, sie kann auch die Zwangsrückführung des Dienstboten durch die Polizeibehörde vorschreiben, soweit reicht ihre Zuständigkeit, aber sie kann weder direkt noch indirekt verfügen, daß der Civilrichter die Erzwingung eines Urtheils zur Leistung von Diensten nach Maßgabe des §. 888 der Civilprozeßordnung herbeizuführen habe. Eine derartige Anordnung verstößt gegen das Reichsrecht und ist demgemäß ungiltig.

Es muß somit bei der landesrechtlichen Ordnung von gewissen Dienstverträgen scharf zwischen der Bestrafung und dem civilrechtlichen Erfüllungszwang unterschieden werden; ob die erstere der Landesgesetzgebung noch eingeräumt ist, beurtheilt sich nach dem Einführungsgesetz zu dem Reichsstrafgesetzbuch und diesem selbst und soll hier nicht erörtert werden. Was dagegen den letzteren anlangt, so kommt für die rechtliche Beurtheilung lediglich §. 888 der Civilprozeßordnung zur Anwendung, der sich so klar und präzis ausspricht, daß für juristische Silbenstechereien kaum ein Raum bleibt. Auch demjenigen, der in der Vertretung des einseitigsten Formalismus das Ideal rechtswissenschaftlicher Auslegung erblickt, dürfte es unmöglich sein, in Abrede zu stellen, daß der Civilrichter den Realzwang keinem Dienstvertrag gegenüber anwenden darf, gleichviel welches sein Inhalt und seine materiellrechtliche Regelung ist.

Der Ausdruck „Dienstvertrag“ in §. 888 der Civilprozeßordnung hat eben eine größere Tragweite als der gleichnamige Ausdruck in dem Bürgerlichen Gesetzbuch, der Gesetzgeber verbindet dort mit ihm den weitestgehenden Sinn und man war weit davon entfernt, die Unzulässigkeit des Realzwangs nur bezüglich derjenigen Dienstverträge vorschreiben zu wollen, welche reichsrechtlich geregelt sind. Der civilrechtliche Erfüllungszwang ist dem deutschen Richter jedem Dienstvertrag gegenüber untersagt und es muß jeder Versuch, diesen durchaus klaren Willen des Reichsgesetzgebers in seiner praktischen Wirksamkeit und Bedeutung einzuschränken, mit der größten Bestimmtheit zurückgewiesen werden. Die Heranziehung strafrechtlicher Gesichtspunkte hat für die Frage nicht den geringsten Werth und kann nur dazu dienen, eine Verwirrung in den Ansichten hervorzurufen.

Mainz. Ludwig Fuld.

Amtliche Erhebungen über die Arbeitsbedingungen in gewerblichen Küchen. Die amtliche „Berliner Korrespondenz“ schreibt:

„Nachdem der Verband deutscher Köche in einer an den Reichskanzler gerichteten Eingabe, unter Hinweis auf die Ergebnisse der Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik und einer durch den Verband veranlaßten Umfrage, über die gesundheitsschädlichen Mängel der Einrichtungen in gewerblichen Küchen Klage geführt hatte, sind die Provinzialbehörden in Preußen durch die zuständigen Minister beauftragt worden, die Arbeitsbedingungen der in gewerblichen Küchen (Garküchen, Gast- und Schankwirthschaften) beschäftigten Personen zu untersuchen. Die Untersuchungen werden sich auf die Groß- und Mittelstädte beschränken. Von ihrem Ergebniß wird es abhängen, ob und in welchem Umfange der Erlaß von Vorschriften zum Schutze der Gesundheit der in gewerblichen Küchen beschäftigten Personen herbeizuführen ist.“

Warum werden diese Erhebungen durch die Provinzialbehörden und nur in Preußen veranstaltet? Die Enquete gehört durchaus vor das Forum der Reichskommission für Arbeitsstatistik. Aber es scheint, als ob die Institution, die ihr Arbeitspensum jetzt bis auf einen geringfügigen Rest erledigt hat, auf den Aussterbe-Etat gesetzt werden soll. Graf Posadowsky hat dieser Ansicht zwar im Reichstage widersprochen, aber die Thatsachen führen den Gegenbeweis. Seit fast drei Jahren ist der Kommission keine neue Aufgabe gestellt worden; zwar war versprochen, sie bei der Verarbeitung der Erhebungen über die gewerbliche Beschäftigung von Schulkindern heranzuziehen, aber auch das ist nicht geschehen. Wenn man wirklich mit dem Gedanken umgeht, die Kommission einem langsamen Verscheiden zu weihen, so wird um so dringender die Forderung nach einem Reichsarbeitsamt erhoben werden müssen.

Der Arbeitsbeirath in Oesterreich tritt am 2. Juli abermals zu einer Sitzung unter dem Vorsitze des Handelsministers zusammen. Auf der Tagesordnung stehen u. A.:

Bericht des Bergarbeiter-Ausschusses in Angelegenheit der vom Arbeitsbeirathe beantragten Erhebungen über die Lage der Bergarbeiter. (Erstattet vom Obmanne des Ausschusses, Sektionschef Dr. von Inama-Sternegg), Bericht des mit der Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Regelung des Arbeitsverhältnisses der bei Regiebauten von Eisenbahnen und in den Hülfsanstalten derselben verwendeten Arbeiter, betrauten Ausschusses des Arbeitsbeirathes (erstattet von Ministerial-Rath Dr. Scharff), Bericht des mit der Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Ergänzung der Gewerbeordnung bezüglich der Arbeiter bei Bauunternehmungen betrauten Ausschusses des Arbeitsbeirathes (erstattet von Ministerial-Rath Dr. Scharff).

Kommunale Sozialpolitik.

Hannoverscher und Braunschweigischer Städtetag. Der Hannoversche Städtetag vom 11. und 12. Juni zu Hannover, auf dem 38 Städte der Provinz durch 152 Magistratsmitglieder und Bürgervorsteher vertreten waren, bezeichnete es mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Gesetze vom 30. Juli und 4. Dezember 1899 für wünschenswerth, daß die Provinzial-Wittwenkasse, soweit die durch diese Gesetze garantirten Reliktenbezüge über die zur Zeit von der Provinzial-Witwenkasse gewährten Leistungen hinausgehen, neben den bisher schon gewährten Mehrleistungen auch diese höheren Beträge für die Zukunft gewährt; die Beiträge zur Kasse müssen in Zukunft auf den Bedarf beschränkt werden; dagegen als nicht anzustreben eine Erweiterung der Aufgaben der Provinzial-Wittwen- und Waisenkasse in der Richtung, daß mit der Kasse eine Pensionskasse für die Beamten der der Wittwenkasse beigetretenen Verbände geschaffen wird. Stadtgartendirektor Trip-Hannover trat sodann für gärtnerische Anlagen auch in kleinen Städten ein. Sei auch Anfangs das Bestreben der Verschönerung des Städtebildes die Triebfeder gewesen, so habe man doch auch mehr und mehr neben dem ästhetischen den ethischen, den sittlich erziehlichen und vor Allem den hygienischen Werth der öffentlichen Anlagen erkannt und die soziale Bedeutung völlig in den Vordergrund gestellt. Die Ausbildung der öffentlichen Anlagen sei heute keineswegs mehr als eine Luxus-, sondern als eine Bedürfnißfrage zu behandeln, gleich anderen Wohlfahrtseinrichtungen. Daß auch für die Schönheit, Wohnlichkeit und Annehmlichkeit kleiner Städte möglichst ausgedehnte Anlagen von größtem Vortheil seien, werde wohl Niemand bestreiten können; oft seien auch die Wohnverhältnisse in kleineren Städten nicht besser als in großen und dort ein ebenso großes Luftbedürfniß vorhanden wie hier. Die Anlage von Spielplätzen, die in kleineren Städten ebenfalls nöthig wären, dürften nicht nackt und kahl sein. Eine sorgfältig durchgearbeitete Anlage lasse sich für 1 bis 1,50 ℳ den Quadratmeter herstellen, eine Kiesfläche koste eben soviel, die Pflasterung 7—8 mal soviel. Hierherzuziehen sei die gärtnerische Gestaltung und Unterhaltung der Friedhöfe. — Referate des Stadtschulrathes Dr. Wehrhahn-Hannover und des Kreisphysikus Dr. Becker-Hildesheim über die Schularztfrage führten zu der Entschließung: „Die Anstellung von Schulärzten ist im Interesse der körperlichen Entwickelung der Jugend von hohem Werthe, mit den Zwecken der Schule vereinbar und in den Städten ohne größere Schwierigkeiten praktisch durchführbar.“

Der 17. Braunschweigische Städtetag beschäftigte sich am 15. und 16. Juni zu Blankenburg a. H. mit der „starken Heranziehung des Grundsteuerkapitals der städtischen Gebäude zu den Kreiswegebaukosten,“ der von Reichswegen erhöhten Verpflichtung zur Anstellung von Militäranwärtern im Kommunaldienste, mit Mißständen des Friedhofs- und Begräbnißwesens, der Frage des Baues von Arbeiterwohnungen auf genossenschaftlichem Wege, und der Einführung von Statuten, durch welche die Diätensätze für die städtischen Beamten geregelt werden und eine Reihe steuerlicher Fragen. Er sprach sich für eine zweckmäßige Ausgestaltung der Bauordnungen aus, für die Beseitigung der reichsgesetzlichen Beschränkung in der Höhe der Biersteuer, für die angemessene Hinausschiebung des schulpflichtigen Alters. Auf den Bericht des Stadtrathes v. Frankenberg über „die Versicherung der im Gemeindedienste angestellten und beschäftigten Personen“ und auf seinen Antrag wurde endlich beschlossen: „Der braunschweigische Städtetag empfiehlt die Ausdehnung der reichsgesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung auf die von den Gemeinden ohne Pensionsberechtigung beschäftigten Personen.“

Gemeindliche Selbstverwaltung und Straßenbahnen in Berlin. Die von uns wiederholt beklagte kurzsichtige Straßenbahnpolitik der Stadt Berlin hat diese in eine Lage gebracht, die einen Theil ihrer Selbstverwaltung gefährdet. Nach der Magistratsvorlage auf Uebernahme neuer Straßenbahnlinien in städtische Regie (vgl. Sp. 920) hat die Gesellschaft der „Großen Berliner Straßenbahn“, „um ihren Besitzstand auch gegen den Wunsch der Gemeindebehörden über das Jahr 1919 hinaus unverändert zu erhalten“, bei dem Polizeipräsidium die Konzession über 1919 hinaus bis zum 31. Dezember 1949 nachgesucht und auch erhalten. Formell ist die Genehmigung vom Polizeipräsidium ertheilt, thatsächlich aber hat das Ministerium — nach der Vorlage des Magistrates — das Polizeipräsidium zur Ertheilung dieser Genehmigung veranlaßt. Derart ist also die Eigenthümerin der Straßen, die Stadt Berlin, umgangen. In der Genehmigungsurkunde wird der Straßenbahngesellschaft zur Pflicht gemacht, auf Erfordern des Polizeipräsidiums

die Zustimmungserklärung der Stadt „im Wege der freien Vereinbarung oder der kleinbahngesetzlichen Ergänzung rechtzeitig herbeizuführen". Also jetzt schon, 20 Jahre vor dem Zeitpunkt, wo dieser Fall praktische Bedeutung erlangt, wird der Gesellschaft anheimgestellt, bei Verweigerung der Zustimmung durch die Stadt nach §. 6 des Kleinbahngesetzes eine Ergänzung dieses Mangels herbeizuführen, d. h. die höhere Instanz anzurufen, die weitere Ueberlassung der Berliner Straßen an die Straßenbahngesellschaft zwangsweise herbeizuführen. Weil nur eine Beschwerde an denselben Minister, der die Konzession verlängert hat, dagegen in Frage käme, verspricht sich der Magistrat keinen Erfolg von einem Vorgehen gegen die Konzessionsverlängerung. Um gleichwohl auf „eine Stärkung der Stellung der Stadtgemeinde" unter diesen Verhältnissen Bedacht zu nehmen, fordert der Magistrat die Stadtverordnetenversammlung auf, schon jetzt grundsätzlich zu erklären, daß die Stadt alle neuen Straßenbahnlinien, die bis 1919 noch erforderlich werden, in den eigenen Betrieb übernehmen will. Die Stadt würde andernfalls im Jahre 1919 mit gebundenen Händen einer monopolisirten und durch die Staatsbehörden in diesem Monopol begünstigten Privatunternehmerin gegenüberstehen. Sollte der Minister etwa an eine Verstaatlichung auch dieser Stadtbahnen denken? — Jedenfalls mahnt dieser Vorgang die Gemeinden zur Vorsicht und zur Erwägung, ob nicht von vorn herein eine Verstaatlichung vorzuziehen ist.

Soziale Zustände.

Der Volkswohlstand und die Politik der Handelsverträge.

Welche gewaltigen allgemeinen Volksinteressen durch einen Kampf gegen die Politik der Handelsverträge bedroht werden, das scheinen sich weite Kreise und namentlich große Theile der Industrie noch immer nicht klar zu machen. An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen! Das gilt auch von derjenigen Politik, die seit 1892 und 1894 bei uns gewaltet hat. Wir wollen uns heute darauf beschränken, ohne viel Kommentare einige ziffermäßig feststehende Thatsachen sprechen zu lassen.

Um zu beurtheilen, wie der in Rede stehende Zeitabschnitt auf das Einkommen der Lohnarbeiter gewirkt hat, liegt ein geradezu unschätzbares Material vor: die Nachweise der Unfallversicherung über die anrechnungsfähigen Lohnbeträge:

Gewerbliche Betriebe:

Jahr	Durchschnittszahl der versicherten Personen	Anrechnungsfähige Löhne Millionen Mark	Durchschnitt pro Person M.
1890	4 926 000	3 183	647
1891	5 093 000	3 311	650
1892	5 078 000	3 292	648
1893	5 168 000	3 366	651
1894	5 243 000	3 431	654
1895	5 409 000	3 577	661
1896	5 734 000	3 922	684
1897	6 042 000	4 253	704
1898	6 316 000	4 643	735

Wir haben hier zwar keine absolute Lohnstatistik vor uns, denn die Zahl der Versicherten ist unter Benutzung der Reichs- und Gewerbezählung ermittelt und hat keinen Anspruch auf unbedingte Richtigkeit. Trotzdem wird das allgemeine Bild unverfälscht die Wirklichkeit wiedergeben, wie es ja auch mit den allgemeinen Erfahrungen übereinstimmt. In Wirklichkeit muß die Lohnsteigerung noch etwas größer gewesen sein, denn der 4 M. täglich übersteigende Lohn wird nur zu einem Drittel angerechnet. Das Lohneinkommen der gewerblichen Arbeiter ist also pro Kopf um 87 M. oder $13_{,5}$ %, in seiner Gesammtheit um 1460 Millionen oder 46 % gestiegen. Ueber das Einkommen der ländlichen Arbeiter liegt keine derartige Statistik der anrechnungsfähigen Löhne vor. Zweifellos sind auch diese gestiegen, nach Behauptung agrarischer Blätter sogar in demselben Maße.

Für die Lohnarbeiter der Landwirthschaft ist die Konjunktur der Zeit der Handelsverträge sicher nicht nachtheilig gewesen.

Die Lohnsteigerung der gewerblichen Arbeiter ist gewiß nicht einzig und allein auf die Politik der Handelsverträge zurückzuführen. Die Einwirkungen der Sozialreform haben den allgemeinen Standard der Arbeiter gehoben, ihre Lohnkämpfe haben ebenfalls ihren Antheil daran, daneben auch die staunenswerthe Entfaltung der technischen und finanziellen Hülfsmittel. Aber auch die Politik der Handelsverträge war eine nothwendige Vorbedingung. Denn ohne die Zunahme der Ausfuhr um eine Milliarde Mark wäre es nicht möglich gewesen, den vollen Mehrbetrag von $1^1/_2$ Milliarden an Löhnen zur Vertheilung zu bringen.

Daß es nicht das Lohneinkommen allein ist, was in dem genannten Zeitraum erheblich gestiegen ist, ist so sehr ein Gemeingut der allgemeinen Anschauung, daß es kaum näher belegt zu werden braucht. Steht es doch zunächst durch die Erhöhung der Gehalte der staatlichen und kommunalen Beamten aktenmäßig fest. Wie sehr sich aber auch die Einkünfte aus gewerblichen, industriellen und Transport-Unternehmungen gehoben haben, lehrt ein Blick in die Dividendenlisten und den Kurszettel der Aktienpapiere. Die Hebung des allgemeinen Wohlstandes wird auch den Betheiligten der freien Berufe, Aerzten, Rechtsanwälten, Künstlern, Schriftstellern, Privatbeamten u. s. w. u. s. w. zu Gute gekommen sein. Die Handwerker sind in ihren Innungen und Vereinen vielfach zu Verständigungen über Preiserhöhungen gelangt. Das Gewerbe der Wirthe blüht. Der Großhandel ist zufrieden und besteht durchweg aus eifrigen Anhängern der Politik der Handelsverträge. Aus dem Stande der Kleinhändler ertönen zwar Klagen, jedoch nicht über nachtheilige Wirkungen der genannten Politik, sondern über Waarenhäuser, Konsumvereine und dergleichen. Die allgemeine Wohlstandsverbesserung hat den Konsum des ganzen Volkes vergrößert und das muß auch den Kleinhändlern zu Gute gekommen sein.

Auch die Zunahme des Konsums, soweit es sich um nicht unbedingt nothwendige Verbrauchsartikel handelt, giebt ein treues Bild von der Hebung des Wohlstandes. Die Reichsstatistik berechnet den Verbrauch an Tabak in dem Jahrfünft 1881/86 auf $1_{,4}$ kg pro Kopf; in dem Jahrfünft 1886/91 auf $1_{,5}$ kg. Dann folgen noch zwei Jahre mit $1_{,5}$ und $1_{,4}$ kg; sie fallen noch vor die Wirkung der Handelsvertragspolitik. Dann kommt diese aber zur Geltung, und zwar für die Jahre 1893/94 bis 1898/99 mit $1_{,5}$ kg, $1_{,6}$ kg, $1_{,8}$ kg, $1_{,8}$ kg, $1_{,8}$ kg und $1_{,6}$ kg pro Kopf. Desgleichen von Bier: 1881: $84_{,9}$ l; 1889: $105_{,8}$ l; 1892: $107_{,8}$ l; 1895: $115_{,7}$ l; 1897: $123_{,0}$ l; 1898: $124_{,1}$ l pro Kopf.

Von einigen ausländischen Artikeln berechnet die Reichsstatistik folgende Verbrauchszunahme in kg pro Kopf.

	1886/90	1891/95	1896	1897	1898	1899
Baumwolle . .	$4_{,19}$	$4_{,95}$	$4_{,85}$	$5_{,36}$	$6_{,30}$	$5_{,71}$
Gewürze . . .	$0_{,14}$	$0_{,15}$	$0_{,17}$	$0_{,17}$	$0_{,15}$	$0_{,17}$
Kaffee	$2_{,38}$	$2_{,41}$	$2_{,46}$	$2_{,53}$	$2_{,80}$	$2_{,81}$
Reis	$1_{,76}$	$2_{,49}$	$2_{,41}$	$2_{,35}$	$2_{,51}$	$2_{,58}$
Südfrüchte . .	$1_{,04}$	$1_{,39}$	$1_{,97}$	$2_{,02}$	$1_{,79}$	$2_{,09}$
Thee	$0_{,04}$	$0_{,05}$	$0_{,05}$	$0_{,05}$	$0_{,05}$	$0_{,05}$

Aus ganz anderen Quellen lehrt die Einkommensteuerstatistik für Preußen dieselbe Zunahme des allgemeinen Wohlstandes. Nach dem neuen Gesetze wurde 1892/93 zum ersten Mal versteuert. Der Ertrag war 125 Millionen Mark. 1894/95 sank er auf 122 Millionen Mark. Dann aber begann eine beträchtliche Steigerung mit zunehmender Schnelligkeit. 1897/98 betrug das Ergebniß 135 Millionen. 1898/99: 147 Millionen, 1899/1900; 159 Millionen und für das laufende Jahr werden 172 Millionen erwartet. Der Schwerpunkt der Entwickelung fällt also in die letzten 3 Jahre und zwar mit 37 Millionen oder $27_{,4}$ %.

Uns steht noch ein sehr wichtiger Maßstab zur Beurtheilung des Einflusses der Handelsvertragspolitik zur Verfügung: die Schwankungen in den Zahlen der Auswanderung aus dem Deutschen Reiche. Wir müssen etwas weiter zurückgreifen, um die Höhe der Wellenberge und die Tiefe der Wellenthäler und damit die Bedeutung des Rückganges der Auswanderung ganz zur Darstellung zu bringen:

Jahr	Zahl der Auswanderer	Jahr	Zahl der Auswanderer
1879	35 888	1884	149 065
1880	117 097	1885	110 119
1881	220 902	1886	83 225
1882	203 585	1887	104 787
1883	173 616	1888	103 951

Jahr	Zahl der Auswanderer	Jahr	Zahl der Auswanderer
1889	96 070	1895	37 498
1890	97 103	1896	33 824
1891	120 089	1897	24 631
1892	116 339	1898	22 221
1893	87 677	1899	23 740
1894	40 964		

Natürlich sind für die Schwankungen der Auswanderung nicht allein die schwankenden Erwerbsverhältnisse im eigenen Lande, sondern auch in dem vor allem in Betracht kommenden Auswanderungsziel, den Vereinigten Staaten, maßgebend. Dort sind die Erwerbsverhältnisse in den letzten Jahren jedoch hervorragend gut gewesen, trotzdem hat die Auswanderung stark abgenommen und sie ist auf den zehnten Theil dessen gesunken, was sie 1881 und 1882, und den fünften Theil dessen, was sie 1891 und 1892 erreichte. Seit 1879 giebt es kein Jahr mit auch nur annähernd so niedrigen Zahlen, wie die Zeit von 1891 an.

Wäre die Abnahme der Auswanderung einer obrigkeitlichen Erschwerung oder einer amerikanischen Einwanderungserschwerung zuzuschreiben, so wäre sie ganz nichtssagend. Da diese Verhältnisse aber unverändert geblieben sind, so darf man die Abnahme der Auswanderung einer Besserung der heimischen Erwerbsverhältnisse zuschreiben. Nicht nur ist es eine erfreuliche Erscheinung, daß das Vaterland seinen Bewohnern um so viel lieber geworden ist, auch unsere nationale Kraft in politischer wie in wirthschaftlicher Beziehung hat dadurch fühlbar gewonnen, daß von 1894 bis 1900 rund 800 000 Menschen weniger ausgewandert sind als 1880/85.

Bremen. E. Fitger.

Die sozialpolitischen Einrichtungen auf französischen Eisenbahnen bildeten am 8. und 12. Juni den Gegenstand eingehender Verhandlungen in der Deputirtenkammer. Veranlassung dazu gab die Interpellation des sozialistischen Abgeordneten Coutant über die unbefriedigende Organisation der Arbeiterzüge im Vorortsverkehr von Paris. Der Interpellant erinnerte zunächst an die schon 1895 und 1897 von ihm gestellten und von der Kammer einmüthig anerkannten Reformanträge, denen die Regierung jedoch noch immer nicht Folge gegeben habe. Der für die Arbeiter eingerichtete Dienst entspricht nur ungenügend den Bedürfnissen; er ist außerdem nicht einheitlich geregelt; jede der großen Eisenbahnkompagnien — es sind deren vier — und die Ringbahn haben verschiedene Abonnementsbedingungen und die Anschlußverhältnisse sind sehr mangelhaft. Den Arbeitern stehen in der Regel nur die Züge vor 8 Uhr Morgens im Winter und vor 7 Uhr Morgens im Sommer, zwischen 1 und 2 Uhr Mittags, und zwischen 4½ und 8½ Uhr Abends zur Verfügung. Mangels richtiger Anschlüsse bleiben manche Züge für die Arbeiter unbenutzbar, und diese letzteren sehen sich genöthigt, stundenlang in Paris zu warten, anstatt zu Hause ihren Familienobliegenheiten nachkommen zu können. Die Abhülfe ist übrigens sehr leicht zu verwirklichen, da der Tagesverkehr der Bannmeile nur 33% besetzte Plätze aufweist und der Zulassung der Arbeiter zu allen Zügen dritter Wagenklasse somit keine besonderen Kostenaufwände hindernd entgegenstehen. Ferner ist die von dem jetzigen Bautenminister durchgesetzte Ausdehnung der ermäßigten Abonnements (50%) auf die kleinen Angestellten mit unter 2000 Frcs. Jahresgehalt mit so vielen Formalitäten — Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers und der Steuerzettel — verknüpft, daß sie vielfach nicht nachgesucht werden. Ein weiterer sehr empfindlicher Mangel ist der geringe Umfang der Zone, für welche die Arbeiterfahrkarten ausgestellt werden. Die Westbahn beschränkt sie auf 15 km, die Nordbahn auf 18 km, die Lyon-Mittelmeerbahn auf 22 km. Die Orleansbahn hat ihre Zonen von 10 und 12 km nur ganz kürzlich auf 30 km erweitert. In seiner Erwiderung konnte der Bautenminister bloß sein Bedauern ausdrücken, daß die Konzessionsverträge zwischen Staat und Eisenbahngesellschaften keine Klauseln enthalten, die der Regierung ermöglichen, auf die Einrichtung eines vollkommeneren Arbeiterdienstes zu dringen. Nichtsdestoweniger sei er beständig in Unterhandlung mit den Kompagnien, um weitere Vergünstigungen zu erlangen, die ihm auch nach und nach zugestanden werden, soweit die allgemeinen Verkehrsverhältnisse es erlauben. — In der Sitzung vom 11. Juni stellte der Deputirte Desfarges den Antrag, die 50%ige Ermäßigung, welche den in Gruppen reisenden Erntearbeitern gewährt werden, auch auf andere Arbeiterkategorien auszudehnen, namentlich auf die Bauarbeiter, die in der Sommersaison in Paris beschäftigt sind. Zur Zeit besteht in der That die paradoxe Einrichtung, daß die belgischen Arbeitern, die sich zur Ernte nach Mittelfrankreich begeben, diese Vergünstigung genießen, während sie französischen Arbeitern versagt wird. Sie sollte ihnen umsomehr zugestanden werden, als auch alle religiösen Kongregationen, Turnvereine ꝛc. eine 25—75%ige Reduktion für Gruppenreisen erhalten. Der Deputirte de Gailhard-Bancel wünschte, daß die Fachvereine der Arbeiter den übrigen begünstigten Korporationen gleichgestellt würden. Auch in dieser Frage mußte der Bautenminister den Mangel an Handhaben beklagen, der durch die Konzessionsverträge geschaffen würde und konnte nur versprechen, neue Schritte zu thun und besonders den obersten Eisenbahnrath für die Sache zu interessiren, ohne dessen Zustimmung keine Reform verwirklicht werden kann. Was die verlangte Fahrpreisermäßigung für die in der Provinz wohnenden Bauarbeiter betrifft, so glaubte der Bautenminister die daraus resultirende Gefahr des Lohndruckes im Pariser Baugewerbe nicht unterschätzen zu sollen. Die nothwendige Folge davon wäre, die Reduktion der Fahrpreise nicht bloß für bestimmte Kategorien, sondern für alle Arbeiter zu erwirken, was schließlich mit einer allgemeinen Herabsetzung der Personentarife identisch ist. Diese Frage werde zur Zeit im Bautenministerium eingehend studirt.

Rückgang der Handweberei in Schlesien. Aus dem soeben erschienenen fünfzigsten Jahresbericht der Handelskammer zu Schweidnitz entnehmen wir Folgendes: Im Handelskammerbezirk, wozu die Kreise Schweidnitz, Waldenburg und Reichenbach in Schlesien gehören, haben sich im Berichtsjahre die mechanischen Webstühle um 241 vermehrt. Ende 1898 gab es deren 8863 und Ende 1899 9104. Die Handweber-Bevölkerung hat wiederum eine erhebliche Verminderung erfahren, und zwar von 5721 Personen auf 5267, also um 454 Köpfe. Im Februar 1896 betrug die Zahl der Handweber noch 7300; sie ging zurück im Jahre 1896 auf 6759, im Jahre 1897 auf 6310, im Jahre 1898 auf 5721. Der Rückgang während der letzten vier Jahre, wo sich in Folge der Ausbreitung der Fabriken die Verminderung am stärksten bemerkbar machte, betrug demnach 2033 Köpfe oder rund 27,85%.

Bergarbeiterunfälle in England. Der eben erschienene amtliche Bericht über den englischen Bergbau im Jahre 1899 theilt mit, daß im letzten Jahre in den Bergbaubetrieben des Vereinigten Königreiches insgesammt 764 166 Personen beschäftigt waren, von denen 729 009 Arbeiter bei den 3216 Kohlenbergbaubetrieben unter der Coal Mines Act und 35 157 Personen bei 794 anderen Bergbaubetrieben unter der Metalliferous Mines Act stehen. In den Kohlenbergwerken fanden 868 Unfälle, die 916 Todesfälle verursachten, statt, was gegen 1898 eine Zunahme um 40 Unfälle und 16 Todesfälle bedeutet. In den anderen Bergwerken ereigneten sich 47 Unfälle, die 56 Menschenleben kosteten, eine Steigerung gegen das Vorjahr um 16 Unfälle und 23 Todesfälle. In den Steinbrüchen endlich (unter der Quarries Act) kamen 117 Unfälle und ebensoviel Todesfälle vor, was einer kleinen Abnahme gegen 1898 gleichkommt.

Verunglückung von Eisenbahnern in England. Eben veröffentlichten Daten zufolge wurden 1899 in England durch Eisenbahnunfälle 531 Eisenbahnbedienstete getötet und 4633 verletzt, gegen 504 tödtliche Unfälle und 4149 Verletzungen im Jahre 1898. Diese Ziffern pro 1899 ergeben einen tödtlichen Unfall auf 962 Angestellte und eine Verletzung auf 35 Bedienstete der Eisenbahngesellschaften.

Arbeiterbewegung.

Die X. Hauptversammlung des deutschen Verbandes kaufmännischer Vereine

fand am 18. und 19. Juni in Würzburg statt. Als Vertreter des Reichsamtes des Innern wohnte Geheimer Oberregierungsrath Dr. Wilhelmi aus Berlin den Verhandlungen bei. Die Vereine in Leipzig, Frankfurt a. M., München, Kassel, Berlin und Hamburg haben auch Damen zu ihrer Vertretung entsandt. Zu dem Neunuhrladenschluß, der wichtigsten Arbeiterschutzbestimmung der inzwischen vom Bundesrath angenommenen Novelle zur Gewerbeordnung, nahm die Versammlung in folgender beachtenswerthen Resolution Stellung:

„Durch die Bestimmungen der §§. 139 c—139 hh der vom Reichstage am 23. Mai d. J. verabschiedeten Novelle zur Gewerbeordnung erfährt die soziale Lage der Angestellten des Detailhandels eine dankbar anerkannte erhebliche Besserung. Als die wesentlichste Errungenschaft ist die Einführung des Zwanges zu einheitlichem Ladenschluß um 9 Uhr Abends anzusehen. In der Festsetzung der Schlußstunde um 9 Uhr Abends und in der weiteren Bestimmung, daß ein früherer Schluß der

Ladengeschäfte in einzelnen Gemeinden entweder auf Antrag von zwei Dritteln der Geschäftsinhaber oder, wenn auf Antrag von einem Drittel der Geschäftsinhaber eine Abstimmung erfolgte, nach Zustimmung von zwei Dritteln der Abstimmenden angeordnet werden kann, erblickt der Deutsche Verband kaufmännischer Vereine eine Handhabe, durch die der längst angestrebte Achtuhrladenschluß erreicht werden kann."

Die Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Geschäften behandelten Generalsekretär Dr. Silbermann, Vertreter des kaufmännischen Hülfsvereins für weibliche Angestellte in Berlin, und Fräulein Mary Troxler, München. Ersterer hob hervor, daß die Schädlichkeit des Sitzverbots von Aerzten und Krankenkassen betont worden, es aber leider nicht gelungen sei, Abhülfe zu schaffen. Es müsse daher ein Einschreiten durch die Gesetzgebung oder die Verwaltungsbehörde erstrebt werden. Letztere wies darauf hin, daß das fortgesetzte Stehen nicht bloß für den weiblichen, sondern auch für den männlichen Organismus schädlich sei, und verlangte namentlich auch die Mitwirkung des Publikums. Geheimer Oberregierungsrath Dr. Wilhelmi erklärte:

Daß thatsächlich das dringende Bedürfniß besteht, daß eine Bestimmung erlassen wird, welche die Prinzipale nöthigt, für hinreichende Sitzgelegenheit zu sorgen, darüber ist man sich nicht nur in diesen Kreisen, sondern weit über dieselben hinaus klar. Und es ist zweifellos, daß die Zusicherungen, welche mein Herr Chef im Reichstage bei der Berathung der Novelle zur Gewerbeordnung gegeben hat, möglichst bald in Erfüllung gehen werden. Aus den heutigen Verhandlungen habe ich aber die Ueberzeugung gewonnen, daß die Durchführung der Verordnung nicht so einfach ist, wie es auf den ersten Blick erscheint. Mit einer schablonenhaften Bestimmung würde vielleicht mehr geschadet als genützt werden. Es müssen bei der Regelung der Frage die verschiedenartigen Verhältnisse in den einzelnen Landestheilen, in Stadt und Land, und auch die Interessen der Prinzipale mit berücksichtigt werden. Ich bin daher der Meinung, daß Sie sich vorläufig mit der Bestimmung begnügen sollten, welche vom Reichstage nahezu einstimmig angenommen ist und die Prinzipale verpflichtet, für Sitzgelegenheit zu sorgen. Daß diese Verordnung nicht in das Gesetz aufgenommen wurde, lag allein an formalen Gründen.

Es wurden sodann Beschlüsse gefaßt zu Gunsten der Angliederung selbstständiger kaufmännischer Schiedsgerichte an die Amtsgerichte, Einführung einer reichsgesetzlichen Verpflichtung zur Krankenversicherung der Lehrlinge und Handelsgehülfen mit nicht mehr als 2000 *M.* Jahresgehalt und Einführung einer besonderen Kasseneinrichtung im Sinne des §. 10 des Invalidenversicherungsgesetzes.

Am zweiten Verhandlungstage berichtete Kaufmann Trauner aus Frankfurt a./M. über die Arbeitszeit der Komptoir- und Lagergehülfen in Engros-, Fabrik- und Bankgeschäften. Er wies darauf hin, daß man über die Untersuchung der Verhältnisse der Gehülfen in Detailgeschäften diese Kategorie vergessen habe. Deshalb empfahl er, daß seitens der dem Verbande angehörenden Vereine Material zur Beurtheilung dieser Frage gesammelt werde, zu welchem Zwecke er der Versammlung folgenden Fragebogen vorlegte:

1. Welche Arbeitszeit besteht in den Komptoiren bezw. Lagern der Waaren-Engros-, Versicherungs- und Agentur-, Fabrik-, Bank- und Speditionsgeschäfte? 2. Hat die gegenwärtig übliche Arbeitszeit nachtheilige Folgen für: a) Gesundheit? b) geistige Fortbildung? c) Familienleben? 3. Ist eine Beschränkung der Arbeitszeit durchführbar? 4. In welcher Weise ist Abhülfe wünschenswerth? a) durch Abkürzung der Arbeitszeit oder Erweiterung der Ruhezeit? b) durch Einführung eines einheitlichen Geschäftsschlusses? 5. Sind Ausnahmen zuzulassen? a) für bestimmte, jährlich wiederkehrende Perioden stärkeren Geschäftsandranges (sogen. „Saison")? b) eventuell für welche Geschäftszweige, aus welchen Gründen und in welcher Weise? c) für die Zeit der Inventur bezw. des jährlichen Rechnungsabschlusses? d) vor den Hauptfesttagen? 6. Erscheinen für Lehrlinge und für Gehülfen unter 18 Jahren weitere Beschränkungen der Arbeitszeit nothwendig?

Nach längerer Debatte, wobei von Dr. Silbermann die mit der sogenannten englischen Tischzeit getriebenen argen Mißbräuche hervorgehoben wurden, erklärte sich die Versammlung mit der Herausgabe des Fragebogens einverstanden. Außerdem wurde folgende Resolution angenommen: „Der deutsche Verband kaufmännischer Vereine begrüßt den Beschluß des Reichstages, den Bundesrath um Veranlassung von Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse der Gehülfen in Engros- u. s. w. -Geschäften zu ersuchen, auf das wärmste und giebt der zuversichtlichen Erwartung Ausdruck, daß diese Erhebungen mit thunlichster Beschleunigung vorgenommen werden."

Der letzte Punkt der Tagesordnung betraf die Aufstellung eines Musterlehrvertrages, worüber folgender Antrag angenommen wurde:

„Die Aufstellung eines für alle Fälle passenden Lehrvertrages ist wegen der Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden geschäftlichen Verhältnisse, für welche außerdem häufig örtliche Gebräuche maßgebend sind, nicht angängig. Dagegen ist Werth darauf zu legen, daß die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der Gewerbeordnung in den Lehrverträgen zum Ausdruck kommen und dadurch tiefer in das Bewußtsein der bei Lehrverträgen Betheiligten eindringen. Das soll durch den vom Verband festgestellten Entwurf eines Lehrvertrages erreicht werden, dessen Benutzung den Verbandsvereinen angelegentlich empfohlen wird."

Der bisherige Vorsitzende Kaufmann Ludwig Schäfer (Frankfurt a. M.) wurde wiedergewählt. Die nächstjährige Tagung soll in Koburg abgehalten werden.

Konferenz der Bergarbeiter der österreichischen Alpenländer. Anfangs Juni fand in Leoben eine Konferenz von Delegirten der Bergarbeiter in Steiermark, Kärnthen und Krain statt, die eine Reihe wichtiger Resolutionen beschloß. Die die Organisation betreffende Resolution schlägt vor: Ausbau des Vertrauensmännersystems; Sitzungen der Vertrauensmänner, wenn ein Referent, im Sprengel auf einer Agitationstour begriffen, eintrifft; Belehrung der Bergarbeiter über die Rückständigkeit der Kohlenindustrie in Oesterreich; Festhalten an dem System der Grubenvertrauensmänner und Pflicht aller im Bergbau beschäftigten Arbeiter zum Beitritt zur Fachorganisation. Die Resolution empfiehlt den Bergarbeitern, sich um die Bergbaugenossenschaften zu kümmern, die Genossenschaftsdelegirten zu schützen und für den zum Schutze der letzteren vom Verbande der sozialdemokratischen Abgeordneten eingebrachten Gesetzentwurf überall einzutreten. Diese Resolution wurde angenommen, ebenso eine Resolution, die die Anstellung geeigneter Vertrauensmänner, insbesondere für das südslavische Gebiet, fordert. Die Resolution betreffend Arbeiterschutz fordert:

1. Schaffung eines selbständigen und unabhängigen Grubeninspektorats; vollständige Ausscheidung der Sicherheitspolizei aus dem Wirkungskreise der Bergbehörden.

2. Die Ausübung der Grubeninspektion durch von Bergarbeitern frei gewählte, staatlich besoldete, von den Bergwerksbesitzern wie der Bergbehörde vollkommen unabhängige Bergarbeiterdelegirte.

3. Das sofortige Infrafttreten aller sicherheitspolizeilichen Verfügungen und Anordnungen der Grubeninspektoren.

4. Die Bestellung von so viel Grubeninspektoren, daß es ihnen möglich ist, wenigstens zweimal im Monat jede Grube zu inspiziren.

Hinsichtlich des Bergmannsschutzes fordert die Konferenz weiter die gesetzliche Einführung der achtstündigen Arbeitszeit für alle beim Bergbau ober und unter Tags Beschäftigten, die Erweiterung und strikte Einhaltung einer 36stündigen vollständigen Sonntagsruhe, Abschaffung der Ueberarbeitsbewilligung, Verbot der Verwendung der Kinder unter 16 Jahren beim Bergbau, Verbot der Nachtarbeit für Frauen. — Die Konferenz verurtheilt ganz entschieden die zur Grundlage der Debatte im Sozialpolitischen Ausschuß des Abgeordnetenhauses angenommene Vorlage des Abgeordneten Forscht, welche nicht nur die Einführung einer neunstündigen Arbeitszeit für den Kohlenbergbau, sondern auch die Stattgebung von Ausnahmen mit Ueberstunden enthält. Insbesondere aber protestirt die Konferenz ganz entschieden gegen die von der Regierung eingebrachte Vorlage, betreffend die Verkürzung der Arbeitszeit bloß für den Kohlenbergbau. Diese bedeutet noch eine weitere, sehr arge Verschlechterung der Vorlage Forscht. Sie will die neunstündige Arbeitszeit eigentlich nur für jene Kohlenbergbrüche, in welchen sie bereits von den Arbeitern aus eigener Kraft errungen ist oder wo sie von den Werksherren bereits bewilligt wurde. Außerdem läßt sie Ueberstunden in unbestimmtem Ausmaß zu. Sie bedeutet daher keine eigentliche Verkürzung der Arbeitszeit im Bergbau, sondern sogar eine indirekte Aufforderung an jene Gewerke, in deren Gruben heute schon die Achtstundenschicht ausschließlich der Ein- und Ausfahrt besteht, diese bestehende kürzere Arbeitszeit zu beseitigen. Sie komme daher der Forderung der Bergarbeiter nach Verkürzung der Arbeitszeit in keiner Weise entgegen.

Arbeiterschutz.

Der Fabrikinspektionsbericht für das Herzogthum Sachsen-Altenburg für 1899, der kürzlich erschienen ist, enthält einige interessante Daten. Der Stand der Industrie war auch im abgelaufenen Jahre günstig; vielmals ist über Arbeitermangel geklagt worden, was zur Folge hatte, daß namentlich im Bergbau Arbeiter aus Polen und Böhmen in größerer Zahl herangezogen wurden. In der Stadt Altenburg selbst macht man der Neuanlage industrieller Unternehmungen ziemliche Schwierigkeiten, erzielt aber damit nur, daß die Fabriken an der Stadtgrenze errichtet werden, womit die Steuern den betreffenden kleinen Gemeinden zufließen. Von den in Fabriken beschäftigten Arbeiterinnen sind 56 % verheirathete Frauen. Ein direktes Verbot der Frauenarbeit fordert der Fabrikinspektor für den Bergbau, zunächst aus sanitären und dann aus sittlichen Gründen, während er im Uebrigen hinsichtlich dieser Frage einen ähnlichen Standpunkt einnimmt, wie die Fabrikinspektoren

für Baden und Bremen. Die Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern in den Ziegeleien hat, nachdem die sämmtlichen Handbetriebe mit einer Jahresproduktion von weniger als 200 000 Stück Ziegeln als Fabriken im Sinne der Gewerbeordnung nicht mehr gelten, wieder erheblich zugenommen. Durch eine Verfügung des herzoglichen Gesammtministeriums ist einschränkend bestimmt worden, daß Kinder unter 12 Jahren überhaupt in keinem Ziegeleibetriebe beschäftigt werden dürfen. Daß die Gerichte Vergehen gegen die zum Schutz jugendlicher Arbeiter erlassenen Bestimmungen der Gewerbeordnung allmählich doch ernster als bisher zu beurtheilen beginnen, zeigt folgender, allerdings sehr krasser Fall:

„In einer kleineren Maschinenfabrik waren die jüngeren Lehrburschen, darunter auch solche im Alter von noch nicht 16 Jahren, in einer unverantwortlichen Weise zum Kesselreinigen herangezogen worden. Die Reinigung sollte mit aller Möglichkeit beschleunigt werden, da die Fabrik zur Zeit nur den einen Kessel besaß. Der Kessel war am Sonnabend nach der Schicht abgeblasen worden, am Montag früh begann das Klopfen und die Reinigung der Züge und dauerte bis Abends 7 Uhr, und am Dienstag von früh 6 Uhr bis gegen Mitternacht, wobei zeitweise bis zu vier Jungen zugleich in dem kleinen, nur 3,3 cbm haltenden Einflammrohrkessel arbeiteten. Der Besitzer wurde von dem Herzoglichen Landgericht zu einer Geldstrafe von 1000 *M.* verurtheilt. Bei der Verhandlung ergab es sich, daß in der Fabrik die Lehrjungen, und zwar, soweit darunter jugendliche Arbeiter betheiligt waren, unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen in einer kaum glaublichen Weise ausgenutzt worden sind, so z. B. sind häufig Ueberstunden bis 10 oder 11 Uhr des Nachts verfahren worden, zuweilen sogar an den Sonnabenden 24stündige Arbeitsschichten von Sonnabend früh bis Sonntag früh. Bedauerlich und für die erwachsenen Arbeiter der Fabrik wenig ehrenvoll ist die Thatsache, daß diese Verhältnisse, trotzdem die Fabrik von der Ortspolizeibehörde und von dem Unterzeichneten regelmäßig revidirt worden ist, den Behörden konnten verborgen bleiben; sie wären wohl überhaupt nicht zur Kenntniß gekommen, wenn nicht zwei der Lehrjungen kurz nach dem Kesselreinigen schwer erkrankt und dann auch gestorben wären und die Eltern, welche die Schuld daran allein der Ueberanstrengung bei der forcirten Arbeit zuschrieben, hier Anzeige erstattet hätten. Ich muß hierzu noch bemerken, daß die eben ausgesprochene Ansicht der Eltern nach dem Gutachten der Aerzte nicht aufrecht zu erhalten war, da die durch die Sektionen festgestellten Todesursachen: Unterleibs-Tuberkulose bezw. Gelenkrheumatismus mit Herzfehler-Komplikation, als die direkten Folgen der Ueberanstrengung bei der Kesselreinigung nicht bezeichnet werden konnten."

Arbeiterschutz im österreichischen Handelsgewerbe. Die österreichische Regierung hat den Handels- u. Gewerbekammern drei Gesetzentwürfe zur Begutachtung vorgelegt, die eine theilweise Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf das Handesgewerbe bezwecken. Der erste behandelt in Abänderung der bisherigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches die privatrechtlichen Verhältnisse der Handlungsgehilfen, setzt eine subsidiäre 6wöchentliche Kündigungsfrist fest und regelt die Fragen betreffend vorzeitigen Austritt bez. Entlassung. Sozialpolitisch wichtiger ist der zweite Entwurf, der eine Abänderung der Gewerbe-Ordnung bedingt und eine 12stündige Maximalarbeitszeit für das Handelsgewerbe festsetzt. Dieser Entwurf präzisirt vor Allem den Begriff des Hilfsarbeiters. Als gewerbliche Hilfsarbeiter werden bestimmt: a) Betriebsbeamte, Werkführer, Techniker und dergleichen; b) kaufmännisches Hilfspersonal (Handlungsgehilfen); c) Gehilfen (Gesellen); d) Fabrikarbeiter; e) Lehrlinge; f) jene Arbeitspersonen, die zu untergeordneten Hilfsdiensten im Gewerbe verwendet werden. Jene Personen, die für höhere Dienstleistungen in leitender Stellung, zu welcher in der Regel eine höhere Schulbildung erfordert wird, bestellt sind, werden, sofern ihre Jahresbezüge den Betrag von 5000 Kronen übersteigen, unter Hilfsarbeitern nicht begriffen. Auch Taglöhner, die in Gewerbeunternehmungen nur zu vorübergehenden, mit dem Gewerbebetriebe nicht im Zusammenhang stehenden Leistungen verwendet werden, sind als Hilfsarbeiter nicht anzusehen. Von den privatrechtlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung werden das kaufmännische Hilfspersonal sowie die Betriebsbeamten, Werkführer, Techniker und dergleichen ausgeschlossen. Es gelten also für sie nicht die Bestimmungen über die Kündigungsfrist, die Arbeitsbücher, vorzeitige Auflösung des Arbeisverhältnisses und vorzeitigen Austritt. Für diese Angestellten gelten in allen ihren privatrechtlichen Verhältnissen die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

Eine wichtige. Reform wird mit der Festlegung einer Maximalarbeitszeit für das Handelsgewerbe getroffen. Folgende zwei Paragraphen sollen der Gewerbeordnung beigefügt werden:

„In Handelsgewerben darf für die Hilfsarbeiter (Handlungsgehilfen, Handlungslehrlinge und Handlungsdiener) die Arbeitsdauer mit Einrechnung der Arbeispausen nicht mehr als höchstens zwölf Stunden binnen vierundzwanzig Stunden betragen. Eine Verlängerung dieser Arbeitszeit kann zum Zweck der Vornahme der Inventur, des Beziehens von Märkten, bei Neueinrichtung oder Uebersiedlung des Geschäftes, dann zur Zeit der Saison, in diesem Falle an jährlich höchstens dreißig von der Gewerbebehörde allgemein oder für einzelne Geschäftszweige zu bestimmenden Tagen stattfinden. Für eine solche Verlängerung der Arbeitszeit gebührt dem Hilfsarbeiter eine abgesonderte Entlohnung. Wenn über die Höhe dieser Entlohnung weder etwas vereinbart noch deren Betrag durch den Ortsgebrauch bestimmbar ist, so ist der Hilfsarbeiter nach Maßgabe der verlängerten Arbeitszeit mit demjenigen Theilbetrage seines Gehaltes zu entlohnen, der sich bei Auftheilung desselben auf die gewöhnliche Arbeitszeit für die Arbeitsstunde ergiebt."

„Von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens müssen die Verkaufslokalitäten für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Ueber 9 Uhr Abends dürfen die Verkaufslokalitäten für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein:

a) für unvorhergesehene Notfälle,

b) an höchstens dreißig von der Gewerbebehörde für einzelne Orte zu bestimmenden Tagen, jedoch bis spätestens 10 Uhr Abends,

c) auf Grund besonderer Bewilligung der Gewerbebehörde in ländlichen Orten, in welchen sich der Geschäftsverkehr in der Hauptsache auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt."

Die Bestimmungen über die Arbeitszeit gelten auch für Comtoir- und Bureau-Arbeiten in anderen als Handelsgewerben. Während der Zeit, zu der die Verkaufslokalitäten geschlossen sein müssen, ist das Feilbieten von Waaren im Umherziehen, sofern nicht eine Ausnahme von der Gewerbebehörde zugelassen wird, verboten. Auch dieses Gesetz soll drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit treten und sofort auch für die zur Zeit des Eintrittes seiner Wirksamkeit bestehenden Dienstverhältnisse.

Ein dritter Gesetzentwurf ändert zwei Paragraphen des Gesetzes über die Sonntagsruhe. Während bis jetzt die Einschränkung der Sonntagsarbeit unter das vom Gesetz normirte Maximum von sechs Stunden von den Genossenschaften begehrt werden mußte, um eintreten zu können, soll nun der Landesbehörde das Recht verliehen werden, die Sonntagsarbeit nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften unter die Maximaldauer zu setzen oder ganz auszuschließen. Die Comtoir- und Bureauarbeit, über die bis jetzt die anfechtbarsten Verordnungen herausgegeben worden sind, soll nun gesetzlich für höchstens zwei Stunden gestattet werden, die von der Landesbehörde auf drei Stunden ausgedehnt werden können, wenn sichergestellt ist, daß jeder betreffende Angestellte höchstens jeden zweiten Sonntag zu dieser Arbeit herangezogen wird.

Augenscheinlich ist das Vorgehen der österreichischen Regierungen durch die in Deutschland auf gleichem Gebiete erlassenen Bestimmungen veranlaßt. Aber man will in Oesterreich in einigen Punkten (Maximalarbeitszeit, Sonntagsruhe) noch weiter gehen als bei uns. Die Freude über diese sozialpolitische Energie wird freilich erheblich dadurch beeinträchtigt, daß in Oesterreich alle die zahlreichen Reformpläne nur Projekte bleiben, da sie wegen der Aktionsunfähigkeit des Reichsrathes nicht Gesetz werden können.

Baukontrole in Krefeld. Vor etwa Jahresfrist stellten die organisirten Bauarbeiter Krefelds den Antrag an die Polizeiverwaltung, eine Bauarbeiter-Schutzverordnung zu erlassen. Einige Zeit nachher wurden die Arbeiter eingeladen, ihre Vertrauensmänner zu einer Konferenz zu senden, die von der Polizeiverwaltung einberufen war und an der auch Vertreter der Bauunternehmer Theil nahmen. In dieser Konferenz wurden die Arbeiter aufgefordert, ihre Forderung zu präcisiren. Dieser Aufforderung kamen sie nach, indem sie später einen vollständigen Entwurf vorlegten. Diesen Entwurf hat mit einigen Abänderungen der Chef der Polizeiverwaltung trotz des Einspruchs der Unternehmer angenommen und jetzt in Kraft gesetzt. Die Verordnung bringt nicht nur die üblichen Schutzvorschriften über Gerüste, Baubuden, Aborte u. s. w., sondern auch eine bedeutsame Neuerung. Die Arbeiter hatten eine Kontrolle der Bauten unter Heranziehen von Arbeitern gefordert. Dieser Forderung hat die Polizeiverwaltung nun insoweit entsprochen, daß sie einen Kontroleur anstellt, der im Baugewerbe groß geworden und es praktisch ausgeübt hat. In der Stadtrathssitzung vom 16 Juni ist ein Gehalt von 1800, steigend bis 2500 *M*, für eine derartige Stelle bewilligt worden.

Weibliche Vertrauenspersonen für die Gewerbeaufsicht in Sachsen. Das Ministerium des Innern hat beschlossen, vom 1. Juli ab weibliche Vertrauenspersonen für die staatliche Gewerbeaufsicht zu bestellen, welchen es obliegt, Beschwerden, die die Arbeiterinnen den männlichen Gewerbeaufsichtsbeamten nicht anvertrauen mögen, entgegenzunehmen und den Kreishauptmannschaften zu übermitteln. — Im letzten Etat sind Mittel bewilligt worden, um versuchsweise zwei weibliche Hülfskräfte der Fabrikinspektion einstellen zu können. Wenn außerdem noch die sächsische Regierung weibliche Vertrauenspersonen aufstellt, so scheint die Absicht

vorzuliegen, auf Grund von Erfahrungen zu ermitteln, welcher Weg am Besten zum Ziele führt — die Heranziehung weiblicher Beamter oder Vertrauenspersonen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Das belgische Altersversicherungsgesetz. [1])

Erst seit dem Jahre 1895 ist die Frage der Altersversicherung im politischen Leben Belgiens ernsthaft aufgetaucht. In diesem Jahre traten die Abgeordneten Alfred Defuisseaux, De Guchteraere, De Malander und Hector Denis mit vier verschiedenen Gesetzesvorschlägen an das Parlament heran. Der Vorschlag des sozialistischen Abgeordneten Defuisseaux beschränkte sich auf die Bergarbeiter, der Vorschlag von Professor Hector Denis hatte die probeweise Einführung eines dem deutschen Zustand fast analogen Gesetzes zum Inhalt, und auch De Malander forderte eine obligatorische Versicherung.[2]) Die vier Gesetzentwürfe wurden einer parlamentarischen Kommission überwiesen. Unabhängig von dieser Kommission setzte in demselben Jahre die belgische Regierung eine außerparlamentarische Kommission ein mit dem Auftrage, Vorschläge für eine Alters- und Invaliditätsversicherung zu formuliren. Beide Kommissionen haben erst im laufenden Jahre, als die Regierung aus wahlpolitischen Gründen sich gezwungen sah, noch schnell vor dem Auseinandergehen der Kammern ein Altersversicherungsgesetz zu Stande zu bringen, ihre Arbeiten abgeschlossen. Der Bericht über die Verhandlungen der außerparlamentarischen Kommission ist im Druck erschienen und bietet eine Fülle von interessantem Material, den Bericht der parlamentarischen Kommission hat die Regierung bisher nicht veröffentlicht. Dies hängt damit zusammen, daß die außerparlamentarische Kommission, freilich nur mit sieben gegen sechs Stimmen, sich gegen, die parlamentarische ihrerseits für das Prinzip der Zwangsversicherung ausgesprochen hat. Das Gesetz, welches von Kammer und Senat angenommen wurde, beruht nun aber nicht auf dem Prinzip der Zwangsversicherung, sondern es knüpft lediglich an das bereits seit 1891 beobachtete Verfahren der Unterstützung der an die staatliche Caisse de Retraite angeschlossenen Sociétés de secours mutuels an.

Von 1891 bis 1895 belief sich die Summe, welche im Budget für Ermuthigungsprämien an solche staatlich anerkannten Gegenseitigkeitsgesellschaften angesetzt war, auf nur 20 000 Frcs. Von dieser Zeit wurde diese Summe alljährlich erhöht, im Budget für 1899 betrug sie aber bereits 300 000 Frcs., in dem für 1900 600 000 Frcs. Der Einfluß dieser Ermuthigungspolitik auf die Entwicklung der Mutualitäten läßt sich nicht verkennen. Während im Jahre 1895 erst 107 Gesellschaften sich an die Staatssparkasse angeschlossen hatten, waren es 1899 bereits 940. Die Zahl der Prämienbezieher hatte sich in der gleichen Zeit von 5504 auf 66 356 erhöht. An die Stelle eines jährlichen Kredits setzt das neue Gesetz nunmehr einen festen Fonds, aus welchem die Prämien gezahlt werden, die Höhe der Prämie wird festgelegt und der Kreis der Personen, welche auf eine staatliche Zulage zu ihren Ersparnissen für den alten Tag Anspruch erhalten, erweitert sich. Eine Beitragspflicht der Arbeitgeber wird a limine abgelehnt, Invalidität, die im Mannesalter eintritt, findet keine Berücksichtigung. Bevor wir ein Urtheil über das neue Gesetz aussprechen, müssen wir aber zuerst seinen Inhalt etwas ausführlicher wiedergeben.

Während bisher nur Mitglieder von Gegenseitigkeitsgesellschaften auf eine staatliche Zulage zu ihren Einzahlungen bei der Caisse générale de Retraite Anspruch hatten, wird das Recht jetzt auf alle bei jener Kasse versicherten Personen ausgedehnt, deren Leistungen an direkten Staatssteuern nicht ein nach der Größe des Wohnorts verschieden hoch angesetztes Maximum überschreiten.[3]) Mitglieder von Gesellschaften, welche mehr als 60 Frcs. jährlich einzahlen, sind von den Vortheilen des Gesetzes ebenfalls ausgeschlossen. Bei den Einzahlungen wird vom Gesetz kein Unterschied gemacht, ob der Besitzer der Summe für den Fall seines Todes die Rückzahlung des Kapitals an seine Erben ausbedingt oder nicht. Die Staatszulage wird im Todesfalle von der Kasse zurückbehalten. Die Versicherten können selbst dasjenige Lebensjahr zwischen 15 und 65 bestimmen, mit dessen Ablauf sie in den Genuß der Rente treten wollen. Die Höhe der jährlichen Staatszulage beträgt bis zu einer Einzahlung in Höhe von 15 Frcs. 60 Centimes auf jeden Franc. Die Prämien werden von den Versicherten solange erhoben, bis die Gesammtheit der ihnen gut geschriebenen Ersparnisse ausreicht, um ihnen eine Jahres- und Leibrente von 360 Frcs. von ihrem 65. Lebensjahre ab zu gewähren.

Zur Bestreitung der Kosten des Gesetzes wird ein Fonds spécial des dotations allouées par l'état pour la constitution de pensions de vieillesse errichtet. Dieser Fonds wird bei der Caisse des Dépôts et Consignations untergebracht. Gespeist wird der Fonds aus einer im alljährlichen Budget auszusetzenden Zahlung des Staats in Höhe von 12 Millionen Francs.

Um die Vortheile des neuen Gesetzes bereits heute bejahrten Personen zugänglich zu machen, enthält es in den Artikeln 8 und 9 gewisse Uebergangsbestimmungen. Danach genießen diejenigen zum Prämienbezug berechtigten Personen, welche am 1. Januar 1900 schon das 40. Lebensjahr überschritten hatten, bei Einzahlungen bis zu 24 Francs jährlich den Staatszuschuß von 60 Centimes auf den Franc. Ferner erhält jeder Arbeiter oder ehemalige Arbeiter belgischer Nation, der sich in Noth befindet und am 1. Januar 1901 das 65. Lebensjahr überschritten haben wird, den Anspruch auf eine jährliche Zahlung von 65 Francs. Dasselbe Recht erhalten bei Ueberschreitung der genannten Altersgrenze alle in Noth befindlichen belgischen Arbeiter, welche am 1. Januar 1901 wenigstens 55 Jahre alt sein werden. Ausgeschlossen von dieser Bestimmung sind alle die Personen, welche an diesem Datum noch nicht das 58. Jahr vollendet und während wenigstens dreier Jahre bei der Caisse générale de retraite nicht mindestens 3 Francs per Jahr und im Ganzen 18 Francs eingezahlt haben werden. Das Gesetz tritt in Kraft für alle seit dem 1. Januar 1900 bei der Caisse générale de retraite erfolgten Zahlungen. Um die Begründung von Mutualitäten auch weiterhin zu ermuthigen, enthält Artikel 12 die Bestimmung, daß die Regierung bei allen anerkannten und der Caisse générale de retraite angeschlossenen Gesellschaften auf jedes Heft, das für das Jahr eine Einzahlung von mindestens 3 Francs zu verzeichnen hat, einen Zuschuß von 2 Francs jährlich gewährt. Die zu dieser Leistung nöthigen Kredite sollen dem Budget des Arbeitsministeriums entnommen werden.

Wie man bereits sehen konnte, bedeutet das neue Gesetz eine organische Weiterbildung von vorhandenen Ansätzen und Einrichtungen. Wäre es möglich gewesen, auf diese Weise eine wirksame und ausreichende Altersversicherung zu schaffen, so hätte das Einschlagen dieses Weges durch die Regierung alles Lob verdient. Wir sind sicherlich die Letzten, welche meinen, daß das Problem der Arbeiterversicherung sich überall genau dem deutschen Vorbilde anpassen müsse. Aber der Weg, den die belgische Regierung eingeschlagen hat, ist ungangbar. In dem Lande des Analphabetenthums und des Alkoholismus par excellence, in einem Lande, wo sich der Staat bisher weder um die Versicherung des Arbeiters gegen Unfall noch gegen Krankheit kümmert, ist die Begünstigung der Besitzer von Versicherungskassenbüchern durch Staatszuschuß eine viel zu schwache psychologische Triebfeder, als daß durch sie die Altersversicherung allgemein gemacht werden könnte. Die große Mehrzahl der belgischen Arbeiter, welche moralisch und intellektuell unter dem Niveau des deutschen Arbeiters steht, könnte nur durch Zwangsversicherung veranlaßt werden, für die Zeit des Alters vorzusorgen. Welch ein hoher Grad von Widerstandsfähigkeit gegenüber den Bedürfnissen des Tages und den Anreizungen der Stunde gehört dazu, um sich für ein so entfernt liegendes Ziel wie die Versicherung auf den alten Tag Entbehrungen aufzuerlegen! Und selbst gar nicht psychologisch, sondern rein ökonomisch betrachtet: Wie viele Arbeiter werden im Stande sein, jahraus jahrein regelmäßig die Einzahlungen bei den Sparkassen vorzunehmen? Werden nicht Krankheit, Arbeitslosigkeit und Familienereignisse es ihnen beim besten Willen oft unmöglich machen?

Es ist ganz zweifellos, daß das neue Gesetz nur einer Elite von Arbeitern zu Gute kommen wird, und daß die Wohlthaten, die es verspricht, gerade den Bedürftigsten unerreichbar bleiben werden. Die Einwände allgemeiner und spezieller Natur, welche in den vom Finanzminister und vom Minister für Arbeit und Industrie unterzeichneten Motiven gegen das Prinzip der obligatorischen Versicherung ins Feld geführt werden, müssen gegenüber den vorerwähnten Bedenken völlig verblassen. Wie ich höre, beabsichtigt Professor Hector Denis, der unermüdliche Vorkämpfer für ein System obligatorischer Arbeiterversicherung, in Belgien nach dem Zusammentritt des Parlaments sofort einen Feldzug für die Revision des Gesetzes zu eröffnen. Für die Deckung der Kosten der

[1]) Vgl. „Soziale Praxis", Nr. 19 Sp. 479 und Nr. 36 Sp. 926.

[2]) Ueber den Inhalt dieser verschiedenen Gesetzesvorschläge vgl. den Rapport sur les travaux de la Commission, Ministère de l'Industrie et du Travail, Office du Travail, Commission des pensions ouvrières. Bruxelles 1900. S. 66 bis 69.

[3]) Für Gemeinden von unter 10 000 Einwohnern ist das Maximum auf 50 Frcs., für Gemeinden von 50 000 Einwohnern und mehr auf 80 Frcs. angesetzt.

von ihm angestrebten umfassenden Versicherung gedenkt er die Einführung einer Einkommensteuer, einer Erbschaftssteuer und des Tabakmonopols zu beantragen. Es ist leider wenig Aussicht vorhanden, daß die Regierung und die klerikale Majorität seine Vorschläge in Erwägung ziehen werden. Die soziale Reform bleibt vorläufig in Belgien gänzlich den politischen Machtkämpfen unterworfen, und da Neuwahlen erst wieder in zwei Jahren stattfinden, so besteht vorläufig kein Interesse für die Machthaber, soziale Arbeit zu thun.

Brüssel. Gustav Mayer.

Statistik der deutschen Krankenversicherung für 1898. Die Ergebnisse der Statistik der Krankenversicherung für 1898 liegen im zweiten Vierteljahrsheft der Statistik des Deutschen Reichs, Jahrgang 1900, jetzt vor. Der Kreis der Versicherten ist durch gesetzliche Bestimmungen nicht erweitert, weshalb die Zahl der Versicherten, ähnlich wie in den beiden vorangegangenen Jahren im Vergleich zum Vorjahr nur um rund 400 000 gewachsen ist. Der durchschnittliche Mitgliederbestand betrug 8 770 057, davon waren versichert in der Gemeinde-Krankenversicherung 1 409 730, in den Ortskrankenkassen 4 078 958, den Betriebskrankenkassen 2 280 651, den Innungskrankenkassen 159 154 und den Hülfskassen 823 464. — Die Gesammtzahl der Erkrankungsfälle (mit Krankengeldbezug) belief sich auf 3 002 593 mit 53 201 173 Krankheitstagen, für welche 128 057 330 *M.* Krankheitskosten verausgabt wurden, von denen 54 390 489 *M.* auf Krankengelder entfallen. Obschon im Jahre 1898 auf 1 Mitglied nur 0,34 Erkrankungsfälle mit 6,07 Krankheitstagen (1897: 0,36 mit 6,18) kamen, sind die Krankheitskosten weiter gewachsen; sie betrugen auf 1 Mitglied 1898: 14,60 *M.*, 1897: 14,45, 1896: 13,81 *M.* Das Vermögen Ende 1898: 147 775 854 *M.* übersteigt bereits die Jahresausgabe von 142 891 422 *M.*; jedoch ist der Stand nicht für alle Kassenarten gleich günstig. Es betrug:

	die Gesammtausgabe *M.*	das Vermögen *M.*
bei der Gemeinde-Krankenversicherung	12 667 716	961 167
den Ortskrankenkassen	65 982 718	61 380 428
„ Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen	46 318 341	64 619 171
„ Baukrankenkassen	433 665	297 737
„ Innungskrankenkassen	2 376 745	2 417 892
„ Eingeschriebenen Hülfskassen	14 053 628	15 918 727
„ Landesrechtlichen „	1 058 609	2 180 732

See-Berufsgenossenschaft 1899. Die See-Berufsgenossenschaft (Vorsitzender C. Ferd. Laeisz-Hamburg) zahlte nach ihrem Verwaltungsbericht 1899 Renten an 793 Wittwen, 1236 Kinder, 197 Ascendenten und 1378 Verletzte. 23 Wittwen, welche sich wieder verheiratheten, erhielten die gesetzliche Abfindung mit zusammen 7839,05 *M.*, und 2 Ausländer wurden mit 1134 *M.* abgefunden. Für die Unfälle der Jahre 1888 bis 1899 sind zusammen 3 095 132,23 *M.* gezahlt worden. Auf Unfallverhütung hin sind seit 1891 zusammen 4217 Schiffe überholt worden. — Nach §. 11 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 kann durch Beschluß des Bundesrathes der See-Berufsgenossenschaft gestattet werden, eine besondere Kasseneinrichtung zur Invalidenversicherung der Seeleute und zur Versorgung ihrer Wittwen und Waisen zu begründen. Diese Befugniß zu verwirklichen, hat die See-Berufsgenossenschaft Satzungen einer Invaliden-, Wittwen- und Waisenversicherungskasse der See-Berufsgenossenschaft ausgearbeitet und dem Bundesrath unter dem 15. November 1899 zur Genehmigung unterbreitet. Man hofft auf dieselbe. Die Ueberwachung der Betriebe — 1899 waren 581 Untersuchungen — und den Ausbau der Unfallverhütungsvorschriften leitet der Germanische Lloyd. Die Unfallverhütung erstreckte sich u. A. auf die ärztliche Untersuchung anzumusternder Seeleute, Prüfungen der Schiffer oder Steuerleute in der Gesundheitspflege, die Beschaffenheit der Kompasse, besondere Vorschriften für die Verfrachtung gesundheitsschädlicher und feuergefährlicher Farben sowie für die Packung und Verladung von Calciumcarbid, Anbringung einer Strecleine zum Festhalten bei Decklast, Bestimmungen über Anker, Ketten und Trossen, die Befestigung der Lukendeckel, Einrichtung der Schiffsöfen, der Boote und Rettungsbojen, der Nebelhörner und Nebel-Signalapparate, der Steuervorrichtung bei großen Dampfern, Sondervorschriften für Fischdampfer und endlich die Ueberwachung des Tiefganges der Schiffe. In dieser Beziehung ist vom Vorstande ein Antrag an die Genossenschaftsversammlung gestellt werden, daß die Rheder verpflichtet werden sollen, regelmäßige Angaben über den Tiefgang ihrer Schiffe zu machen. Die eingereichten Aufstellungen sollen durch die sachverständigen Organe der See-Berufsgenossenschaft geprüft und, soweit sich Anstände ergeben, die betreffenden Rheder veranlaßt werden, die vom Vorstande hinsichtlich des künftig einzuhaltenden Tiefganges getroffenen Anordnungen zu befolgen. Auf die in der kleinen Küstenfahrt und Wattfahrt beschäftigten Schiffe, auf Fischerei-, Bergungs- und Lustfahrzeuge, sowie auf Schleppdampfer wird die Vorschrift keine Anwendung finden.

Das Schicksal dieses Antrages haben wir Sp. 924 f. mitgetheilt.

Arbeitsnachweis.

Das Städtische Arbeitsamt Würzburg versendet seinen dritten Geschäftsbericht, aus dem eine erfreuliche Wirksamkeit dieser gemeindlichen, paritätischen Arbeitsvermittelungsstelle ersichtlich ist. Die Inanspruchnahme des Amtes ist in den drei Jahren seines Bestehens ständig gestiegen; im letzten Jahre wurden ca. 22 000 Stellen angeboten, 14 000 gesucht und 12 000 besetzt. Gleichzeitig beobachtete man: Die Kriminalstatistik für 1896 weist wegen Bettel und Landstreicherei (§. 361 des Strafgesetzbuchs) 1236 Verurtheilungen im Stadtbezirk Würzburg nach; im Jahre 1897, wo das Arbeitsamt errichtet wurde, sank diese Zahl auf 453 und in den folgenden Jahren auf 372 und 282. Der Bericht bemerkt dazu:

„Alle Anzeichen und Beobachtungen an der Kriminalstatistik bis zum Jahre 1897 lassen darauf schließen, daß, wenn das Arbeitsamt nicht ins Leben gerufen worden wäre, eine Vermehrung der Verurtheilungen in Folge thatsächlich vermehrten Zuzugs zur Stadt, sicherlich eingetreten wäre. Die Abminderung der Verurtheilungen von 1236 im Jahre 1896 auf 282 im Jahre 1899 ergiebt eine Rückschrittsziffer von netto 1000. Eine solche Ziffer verdient aber möglichst hochgehängt zu werden und berechtigt gewiß zu der Frage: „Welches Polizeiaufgebot wohl erforderlich gewesen wäre, diesen verderblichen Auswuchs des gesellschaftlichen Lebens so zurückzudämmen, wie ihn ein in Ruhe und Stille thätiges Arbeitsamt in Wirklichkeit zurückgedrängt hat? Ob eine Polizeimacht überhaupt im Stande wäre, hier wirksam einzugreifen, ist jedenfalls zu bezweifeln; denn gegen Hunger und Noth muß naturnothwendigerweise mit ganz anderen Mitteln eingesetzt werden als wie mit polizeilichen Machtmitteln und Aufgeboten. Der Rückgang läßt deutlich genug erkennen, daß früher — d. i. vor 1897 — mancher mangels Arbeit und deshalb nothgedrungen dem Bettel sich ergab bezw. ergeben mußte. Wie viele von diesen 1000, die durch Zuweisung von Arbeit nicht verurtheilt wurden, wären zum ersten Male dem Strafgesetzbuch anheimgefallen! Wie sehr sich Jeder vor der ersten Strafe vorsieht und welche verderbliche Folge oftmals die erste Strafe nach sich zieht, soll hier nicht Gegenstand näherer Erörterung sein, weil hierzu berufenere Faktoren da sind, aber kurz darauf hinzuweisen, dazu dürfte das Arbeitsamt schon eine berechtigte und genügende Veranlassung haben. Gerade bei Bettlern und Landstreichern wirkt die erste Bestrafung am häufigsten demoralisirend."

Ferner wird mitgetheilt, daß auch die Zahl der Besucher der Verpflegungsstation stark abgenommen hat; im Jahre 1899 wurden 1328 Personen weniger verpflegt als 1896. Lauter Beweise für die Nothwendigkeit öffentlicher Arbeitsnachweise. Wann wird die Reichsregierung aus diesen Beweisen die Folgerung ziehen, daß die Errichtung und Förderung solcher Arbeitsnachweise auf paritätischer Grundlage, wie sie der Antrag Roesicke-Pachnicke für Gemeinden über 20 000 Einwohner unter bestimmten Voraussetzungen obligatorisch machen wollte, eine dringende und große Aufgabe der Sozialpolitik ist?

Oeffentliche Arbeitsvermittelungsstellen der Rhein- und Maingegend. Die IV. Konferenz der öffentlichen Arbeits-Vermittelungsstellen der Rhein- und Maingegend fand am 18. Juni in Wiesbaden statt. Die Tagesordnung lautete:

„Der Arbeitsnachweis für Frauen, insbesondere für weibliche Dienstboten." Vortrag von Dr. Herm. Frey, Direktor des Arbeitsnachweises für Frauen, Wiesbaden. Mittheilungen von B. C. Hawerländer, Vorsitzender der Allgemeinen Arbeitsnachweis-Anstalt Köln, über die weibliche Abtheilung des Arbeitsnachweises in Köln. Vorlage der gemeinsamen Arbeitsnachweis-Statistik des Verbandes für das abgelaufene Jahr durch Dr. Bleicher, Direktor des Statistischen Amtes zu Frankfurt a. M. Mittheilungen über die Ausführung der Beschlüsse der letztjährigen Konferenz, insbesondere über das Gesuch an die preußische Regierung, betreffend Subvention der Arbeitsnachweisanstalten, durch Beigeordneten Dr. Schmidt, Mainz. Festsetzung der Statuten. Berichterstatter Stadtrath Dr. Flesch, Frankfurt a. M.

Die Statistischen Uebersichten über die Geschäftsthätigkeit der öffentlichen Arbeitsvermittelungsstellen der Rhein- und Maingegend im Jahre 1899 bezw. 1899/1900,*) die den zweiten Jahresbericht darstellen, sind diesmal kurz gehalten; eine ausführliche Schilderung soll künftig nur in größeren, etwa fünfjährigen Zwischenräumen gegeben werden. Der Umfang der Geschäftsthätigkeit ist in den größeren Städten, Frankfurt, Mainz, Wiesbaden, erheblich gestiegen, von den mittleren Städten zeigt Worms den größten Aufschwung, während in Darmstadt, Offenbach, Gießen kaum von einer Aufwärtsbewegung die Rede sein kann. Die Vermittelungsthätigkeit der Gießener Anstalt ist sogar ausgesprochener Maßen zurückgegangen. In Mainz und Worms hat die Bildung besonderer weiblicher Abtheilungen die Vermittelungsthätigkeit

*) Bearbeitet vom Statistischen Amt der Stadt Frankfurt a. M.

wesentlich gehoben. Gleichwohl wird ein Unterangebot weiblicher Arbeitskräfte und Dienstbotenmangel festgestellt. In den männlichen Abtheilungen wird ein Unterangebot von Schuhmachern aus Darmstadt berichtet, im Uebrigen nur während der Saison, so bei landwirthschaftlichen Arbeitern während der Erntezeit, bei Schneidern im Frühjahr und Herbst. Besetzt wurden 1898/99 29 346 und 1899/1900 36 640 Stellen. Im Allgemeinen war der Erfolg der Vermittelungsthätigkeit wiederum bei einer Besetzung von 78,7 % der offenen Stellen und Unterbringung von 60,6 % der Arbeitsuchenden in Frankfurt am größten; daneben zeigt nur, wie im Vorjahre, Wiesbaden in der männlichen Abtheilung eine einigermaßen befriedigende Ziffer.

Wohnungswesen.

Generalversammlung des deutschen Vereins „Arbeiterheim". Aus Bielefeld wird uns über die am 15. Juni abgehaltene General-versammlung dieses unter dem Protektorate der Kaiserin stehenden Vereins geschrieben: Pastor v. Bodelschwingh, Präses und Schöpfer des seit vielen Jahren im Segen wirkenden Vereins, giebt einen kurzen Ueberblick über die äußere Machtentfaltung aller Kulturvölker und deren staunenswerthe Fortschritte namentlich auf dem Gebiet der Technik u. s. w. zur Jahrhundertwende. Und doch könne sich keinem tiefer Blickenden verschließen, daß in demselben Maße äußeren Glanzes eine innere Fäulniß an unserm Volksleben zehre. Namentlich die Verrohung der Jugend sei erschütternd. Viel trage hier die Schuld, daß Heimatgefühl, Familiensinn und schließlich Vaterlandsliebe und Sittlichkeit den heranwachsenden Geschlechtern, in Folge der Wohnungsnoth, völlig abhanden komme. Daher müsse auch der deutsche Verein Arbeiterheim unentwegt und treulich weiter dafür eintreten, daß dem Arbeiter wieder eine Heimstätte geschaffen werde. Hierbei sei auch der ländliche Arbeiter inbegriffen, der ebenso an Hoffnungslosigkeit kranke und durch Erfüllung seines sehnlichsten Wunsches, eine Scholle zu erwerben, nicht mehr „landflüchtig" werden würde. Die Versammlung beschloß hierauf: 1. den schon im Vorjahre in Gemeinschaft mit dem evangelischen Arbeiterverein Deutschlands (durch Abgeordneten Weihe) eingebrachten Antrag, das Rentengutsgesetz zwecks Bildung von „Zweigrentengütern" zu erweitern, erneut mit allem Nachdruck an gehöriger Stelle einzubringen, zumal das Abgeordnetenhaus den Antrag genehmigt, während ihn das Herrenhaus abgelehnt habe. Von Neuem zweitens das Reichs-Versicherungsamt anzuliegen, nach dem trefflichen Vorgange der Versicherungsanstalt Hannover dafür Sorge zu tragen, daß die einzelnen Anstalten sich der Wohnungsfrage wärmer annehmen. Drittens wurde beschlossen, den unermüdlichen Vorkämpfern Dr. Schäffle und Paul Lechler auch weiter nach Kräften, bei ihrer „staatlichen Wohnungsfürsorge" beizuspringen. Ober-Inspektor Lieber, der Vertreter des Vereins, eröffnet nun seinen Bericht mit der bezeichnenden Mittheilung, daß Emil Frommel einmal in der Sonntagsschule die Frage aufgeworfen habe: Warum denn Eva und Adam aus dem Paradiese gejagt wären? und als Antwort von einem kleinen bleichen Arbeitermädchen hören mußte: „Weil sie die Miethe nicht bezahlen konnten!" — Diese Antwort würfe ein grelles Streiflicht darauf, wie der Wohnungsjammer unsere ganze Volksseele bis in die zartesten Fasern in Schwingung halte. Frommel selbst sei so ergriffen gewesen, daß er später gesagt habe, er glaube, er wäre auch Sozialdemokrat geworden, wenn er das durchkostet hätte, was ein großer Theil dieser Aermsten von Jugend auf erlebe. Die statistischen Blicke auf die Beeinflussung der Gesundheit durch den Wohnungsjammer, des Treibens der Grundspekulation, wie namentlich wieder die ergreifenden Mittheilungen unmittelbar aus dem Wohnungselend, auf den bekannten „Gängen durch Jammer und Noth" Liebers (die demnächst in einem Sammelbande bei Eugen Salzer in Heilbronn erscheinen) lassen den ganzen Abgrund erkennen, aus dem, vorläufig immer noch viel zu wenig gehört, ein wahrer Hülfschrei unseres Volkes tönt. Sehr erfreulich sei ja die Rückwirkung, die die Veröffentlichung eines jedes dieser „Gänge durch Jammer und Noth" noch hatte. Bis zum Minister des Innern z. B. seien die in Bewegung gesetzten Wellenringe gedrungen, der die betreffenden Polizeipräsidien um Abhülfe angegangen habe. Der deutsche Verein „Arbeiterheim" dürfe daher muthig weiter arbeiten und auch wohl wieder Jeden, der ein Herz für die ernste Sache hat, bitten, durch Mitgliedsbeitritt die Kräfte des Vereins zu stärken.

Beförderung des Baues von Arbeiterwohnungen durch die Landes-Versicherungsanstalt Hannover. Die Versicherungsanstalt Hannover hat nach ihrem letzten Jahresbericht erreicht, daß 1897 bis 1899 gestiegen ist: a. die Zahl der Häuser von 703 auf 1367 oder um 95 %, b. die Zahl der Wohnungen von 1542 auf 3168 oder um 125 %, c. die Kopfzahl der Bewohner von 7992 auf 17 201 oder um 115 %, d. der Gesammtwerth der Beleihungsobjekte von 7³/₁₀ auf 13⁴/₁₀ Millionen Mark oder um 84 %, e. die Summe der Seitens der Landes-Versicherungsanstalt Hannover hinausgegebenen Hypothekendarlehen von 4⁶/₁₀ auf 8³/₁₀ Millionen Mark oder um 80 %. An den innerhalb der letzten drei Jahre dargeliehenen 3⁷/₁₀ Millionen Mark sind betheiligt: die Genossenschaften, Gesellschaften und Fabriken mit 2⁵/₁₀ Millionen Mark = 67 % und die einzelnen Versicherten mit 1²/₁₀ Millionen Mark = 33 %. Ueber ¹/₄ der bis 1. Januar 1900 bewilligten 8³/₁₀ Millionen Mark, nämlich 2²/₁₀ Millionen sind in Arbeiterwohnungen auf dem Lande angelegt. Durch Vermittelung der Sparkassen soll das platte Land noch weiter erheblich bedacht werden. Dem direkt bei der Anstalt anleihenden Landarbeiter wird neuerdings eine erststellige ²/₃-Hypothek zu 3¹/₂ % bei 1¹/₂ % Tilgung bis auf die Mündelsicherheit gewährt. Der Bericht klagt, daß z. B. die Gemeinde Wilhelmshaven eine Baugenossenschaft mit jährlich 1600 ℳ zu den Schulsteuern herangezogen habe und bittet, daß die Kommunen im eigenen Interesse den Bau von Arbeiterwohnungen mehr noch als bisher fördern möchten durch Gestellung billigen Baugeländes, Ermäßigung der Straßen- und Beleuchtungskosten u. dergl., vor allen Dingen aber auch durch Herabsetzung der drückenden Gebäudesteuer und sonstiger Kommunalabgaben.

Von den erbauten Wohnungen kommen 41 % auf Miethsund 59 % auf Erwerbshäuser (Typus: Zweifamilienhaus). Der Zinsfuß ist für die Baugenossenschaften auf 3 % und für die Baugesellschaften auf 3¹/₄ % festgesetzt worden. Im Durchschnitt sind die Genossenschaften bis zu 80 % und die Gesellschaften bis zu 75 % des Anlagewerthes beliehen. Im Einzelnen schwankt die Beleihungsquote zwischen 50 und 97 %. Bei der Bemessung ist die Bedürfnißfrage entscheidend. Grundbuchmäßig ist für alle Genossenschaften und Gesellschaften ohne Ausnahme eine Verpflichtung zur Tilgung mit jährlich mindestens 1 % der ursprünglichen Schuld festgelegt worden. Die Genossenschaften haben gemeinsame Wohlfahrtseinrichtungen, wie Konsumvereinshaus, Brause- und Wannenbäder, Kinderspielplätze, Vorgärten mit Straßenbäumen geschaffen und streben Unterstützungsfonds an. Die Zahl der Vereinsmitglieder ist innerhalb der letzten drei Jahre von 1854 auf 2562 oder um 38 %, und die Haftsumme von 490 400 auf 688 500 ℳ oder um 40 % gestiegen.

Literarische Anzeigen.

Die deutsche Volkswirthschaft am Schlusse des 19. Jahrhunderts. Auf Grund der Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung von 1895 und nach anderen Quellen bearbeitet im Kais. Stat. Amt. Berlin 1900, Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht, VII und 209 S. 8⁰. Preis 1 ℳ.

Die Veranlassung zu dieser Veröffentlichung gaben der Kaiser und der deutsche Reichstag. Der Reichstag hat in der Sitzung vom 13. Januar 1900 gelegentlich des Abschlusses der Berufs- und Gewerbezählung, die in 18 Bänden, darunter drei Textbände, veröffentlicht ist, diesem Werk seinen besonderen Beifall bezeugt, dabei aber den Wunsch nach einem kürzeren Werk kundgegeben, das den wesentlichen Inhalt jener Bände im Auszug zusammenfaßt und sowohl der Darstellung als dem Preise nach für die Verbreitung in weiteren Kreisen sich eignet. Ebenso hat der Kaiser unter Uebermittelung des Ausdrucks „seiner vollsten Anerkennung für die hervorragende Leistung, welche die statistischen Arbeiten anderer Länder auf diesem Gebiete an Vollständigkeit und Genauigkeit weit übertrifft", geäußert, „daß es sich, wie auch bereits im Reichstag angeregt, empfehlen würde, die wichtigsten Resultate der Arbeit in einer kürzeren, gemeinverständlicheren Form zusammenzufassen und zu veröffentlichen, um sie so der Allgemeinheit im weiteren Umfange nutzbar zu machen, als dies bei der jetzt vorliegenden umfangreichen Publikation möglich sei". Der Direktor des Kaiserlichen Statistischen Amtes Herr v. Scheel hat sich der Aufgabe unterzogen, eine solche Volksausgabe des großen Werkes der Berufs- und Gewerbezählung zu bearbeiten. Durch Heranziehung der Ergebnisse der Bevölkerungs- und der Produktions- und Konsumtionsstatistik ist es dem Verfasser gelungen, ein Bild der deutschen Volkswirthschaft an der Jahrhundertwende zu entwerfen, das durch Hervorhebung der Hauptzüge einen klaren Ueberblick ermöglicht, daneben aber hinlängliches Detail bietet, um auch für die Beurtheilung von Spezialfragen als vortreffliches, leicht zu handhabendes Quellenmaterial zu dienen.

Worms, Voranschlag über Einnahme und Ausgabe der Stadt Worms für 1900/1901.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Bayreutherstraße früher 29, jetzt 40.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

IX. Jahrgang. Berlin, den 5. Juli 1900. Nummer 40.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstr. früher 29, jetzt 40. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Ueber die Organisationsfähigkeit der Arbeiterinnen.

Unser Thema ist der Gegenstand einer interessanten Besprechung in der Januar-Nummer der „Women's Trades Union Review“. Die kleine Vierteljahresschrift — Organ der „Women's Trades Union League“ —, die in vortrefflicher Weise die Aufgabe löst, sozialpolitische Fragen mit Berücksichtigung der Interessenrichtung und des Verständnisses der Frau zu behandeln, stellt die Urtheile einer Anzahl Persönlichkeiten zusammen, die sich mit der beruflichen Organisation von Frauen eingehend beschäftigt haben. Es sind zumeist die Meinungsäußerungen von Gewerkvereinsbeamten, das Ergebniß ihrer Bemühungen in der eigenen und verwandten Arbeitsbranchen. So verschieden nun die Bedingungen der Gewerbe, in denen die Organisationsversuche gemacht wurden, so verschieden sind die Ansichten über die Frau als Gewerkschafterin! Man ist einmüthig in der Ueberzeugung, daß die Arbeiterin ohne berufliche Vereinigung ein hilfloser Spielball auf dem Arbeitsmarkte bleiben muß. Im Uebrigen denkt man hoffnungsvoller oder pessimistischer über die Frage, je nachdem man es mit der Organisation von mehr oder minder gelernter Arbeit zu thun hat. Will Thorne, der Generalsekretär „des Gewerkvereins der Gasarbeiter und anderer Arbeiter“ — mithin ein Vertreter der Arbeit in ihren rohesten Formen — glaubt auch an eine wirkliche Hebung der weiblichen Arbeiterschaft nur durch die Hilfe des Staates. Seine Fürsorge aber müßten die Frauen selbst erst zu gewinnen suchen: „Man gebe ihnen das politische Wahlrecht, so werden sie die Gesetzgebungsmaschine schon in richtiger Weise für sich in Bewegung zu setzen wissen.“

Der Präsident des Vereins der Stahlfederarbeiterinnen ist nach einer jahrelangen eifrigen Agitation unter den Frauen zu der Ueberzeugung gelangt, daß, wenn nicht Arbeiterinnenvereine — und zwar, ohne ihre besondere Eigenart zu verlieren — den bestehenden männlichen Organisationen angeschlossen werden, nur wenig Hoffnung in ihre erfolgreiche Entwickelung zu setzen sei. Für die betreffende Gewerkschaft ist viel seitens Außenstehender geschehen. Das Jahresfest feierten ihre 500 Mitglieder auf dem herrlichen Besitz der Lady Warwick, der hochbegabten Freundin der trade-unions. Doch in der eigenen Gesellschaftssphäre wird den Vereinsinteressen der Frauen zu wenig Förderung zu Theil. Männliche Gewerkschaftler, die ihnen helfen und sie führen könnten, sind in dem Berufszweige nicht vorhanden. Gehört der Vater nicht zu einer Vereinigung, so wird er auch der Organisation nicht weiter hold sein; ist er aber selbst Mitglied einer Gesellschaft, so prägt er jedenfalls seiner Tochter ein, daß sie sich nach einer besseren Beschäftigung als Stahlfedermachen umsehen müsse. Die Mutter erklärt, in ihren jungen Tagen hätte es dergleichen Dinge überhaupt nicht gegeben und daß sie auch ohnedem eine Familie in Ehren großgezogen habe. Und zuletzt kommt noch der Verlobte, der dem Mädchen sagt, daß es als seine Frau überhaupt nicht mehr in die Fabrik zu gehen brauche. Und obgleich die Arbeiterinnen um sich herum eine so große Zahl von Frauen sehen, die kurze Zeit nach der Heirath ihre frühere Beschäftigung wieder aufnehmen mußten, wollen sie doch nicht glauben, daß sie selbst von einem gleichen Loos betroffen werden könnten. Der ganzen Familie gemeinsam aber ist die Abneigung dagegen, daß sich das „Frauenvolk“ an öffentlichen Versammlungen betheiligt.

Man behalte im Auge, daß hier eben von Birmingham die Rede ist, der Stadt der kleinen, zerstreuten Industrie, in der sich der Trade-Unions-Geist nie so recht entfaltet hat. In dem Artikel folgen dann einige Stimmen, die betonen, daß die allgemeinen Lebensumstände der Frau sie zum minderwerthigen Gewerkschaftler machen. Es liege in dem Doppelberufe des weiblichen Geschlechtes, in der Theilung der Energie und des Interesses zwischen häuslicher und gewerblicher Arbeit begründet, daß die Frau schwer für die Organisation zu haben und schwer darin festzuhalten sei. So habe sie in der freien Zeit, die der Mann dem Vereinsleben widmen könne, meist für Familie und Haus zu sorgen. Und diese Anforderungen erscheinen ja naturgemäß so viel dringlicher als die des Vereins, dem gegenüber der Einzelne doch eine verhältnißmäßig geringe Verantwortung zu tragen hat. Unverheirathete Frauen bezeichnet der Sekretär des weiblichen Buchdruckerverbandes auch als die besseren Mitglieder; vor Allem aber darum, weil die Lohnfrage eine Existenzfrage für sie sei. (Ausgenommen hiervon bleibt natürlich die Kategorie der Taschengeld beziehenden Haustöchter, die den Ehefrauen, die nur eine Ergänzung zu anderweitigem Einkommen zu verdienen brauchen, gleichzurechnen sind.) Die Mädchen, welche auf den eigenen Erwerb angewiesen sind, haben ein Lebensminimum zu vertheidigen, während die große Masse der unterstützten Frauen um eines Zuverdienstes willen nicht in entbehrungsreiche Kämpfe treten mag. Ein Beispiel! „Vor einiger Zeit hatten wir einen Ausstand in Nord-London; 75 Frauen streikten um eine Lohnerhöhung. Alles ging glatt. Ich unterhandelte mit der Firma und sah alle Aus-

sicht zu einer befriedigenden Abmachung zu kommen. Die Mitglieder erhielten am Wochenschluß Streikgeld, und man war entschlossen, fest auszuharren. Nun stelle man sich unsere Entrüstung vor, als am Montag sieben oder acht Frauen die Arbeit zum alten Lohnsatze wieder aufnahmen. Das Resultat war, daß der Ausstand im Sande verlief, und Nachforschungen ergaben, daß die Streikbrecherinnen verheirathete Frauen waren und zwar die Gattinnen von Männern in gut bezahlten Beschäftigungen, darunter einer mit einem Wochengehalte von 40 *M.*"

Mit diesem Hinweis auf das Verhältniß der Frau zur Familie hat man nach unserer Ansicht auf die bleibende Ursache hingewiesen, welche hemmend auf die Organisation der weiblichen Arbeiterschaft einwirkt. Die Familie verbraucht Zeit und Kräfte der erwerbsthätigen Frau mehr als die des Mannes und läßt dadurch das Berufsinteresse schwächer entwickelt, als bei ihm. Und andererseits bildet die Familie mit der unendlichen Mannigfaltigkeit ihrer sozialen und wirthschaftlichen Lage die eigentliche Unterlage für die Existenz der Ehefrauen und Haustöchter, die dem entsprechend mit ebenso abweichenden und schwankenden Lohnansprüchen auf den Arbeitsmarkt treten. — Frauen gehören den gleichen Berufszweigen an, haben aber keine gleiche Lebenshaltung zu vertheidigen. Das Aufrechthalten von einheitlichen Lohnsätzen ist in weiblichen Industrien darum doppelt schwer. Und das übereinstimmende Interesse an der Bezahlung der Arbeit bildet doch schließlich das stärkste Motiv für den Zusammenschluß und das Zusammenhalten in der Gewerkschaft.

Diese Thatsachen darf man als ein realistischer Beurtheiler der Frage nicht übersehen und in ihrer Bedeutung nicht unterschätzen. Denn mit einer Zukunftsfrau, für welche die Bindungen des Familienlebens nicht mehr existiren und die infolgedessen im Berufsleben den gleich günstigen Start hat wie der Mann, wollen wir nicht rechnen. Der englische Arbeiter thut es jedenfalls nicht! Wohl aber erkennt er an, daß die Willensrichtung der Frau, auch durch ihre Erziehung und ihre gesellschaftliche Stellung falsch bestimmt wird, also durch Faktoren, denen man wirksamer entgegenzuarbeiten vermag. „Sie ist ein schlechter Gewerkschaftler, weil ihr solange gelehrt wurde, daß sie Abhängigkeit und Unterordnung als ihr Theil hinzunehmen habe." „Die Frauen haben kein Selbstvertrauen, weder als Individuum, noch als Klasse." „Die Hoffnungslosigkeit der Arbeiterinnen ist tragisch und bildet eins der größten Hemmnisse für ihre Organisation." „Sie wollen das Elend ihrer Umgebung nur vergessen, doch nicht offenen Protest gegen diejenigen erheben, die es verschulden." „Erst wenn unseren Mädchen Unabhängigkeit und ein Gewerbe gelehrt wird wie den Knaben, werden wir Frauen auf den Arbeitsmarkt bekommen, die vereint zu handeln wissen wie die Männer; bis dahin wird die Masse der Lohnarbeiterinnen da bleiben, wo sie jetzt zu finden ist — außerhalb der Linie der organisirten Arbeit." So lauten die Urtheile über die große Masse. Andererseits aber heißt es, daß, wenn manche Frauen das Prinzip, um das es sich handelt, erst wirklich erfaßt haben, sie ganz so standhafte und loyale Mitglieder werden, wie die Männer.

So sagt der Organisator der schottischen Textilarbeitervereinigung: „Wenn erst die Schwierigkeiten des Anfanges überwunden sind und eine Frau von den Vortheilen der Vereinigung überzeugt worden ist, wird ihr Eifer eben so groß wie vorher ihre Gleichgültigkeit; sie vertritt lebhaft die Rechte ihres Vereins und kämpft in schweren Zeiten für ihn mit all' der Energie und dem Enthusiasmus, dessen sie fähig ist." Und auf diese Ausnahmen müßten sich die Zukunftshoffnungen gründen. Derselbe Schotte sagt: „Je mehr die Zahl dieser Frauen wächst und je mehr sie ihre Energie darauf verwenden, ihre Mitschwestern zu überzeugen, desto mehr wird die Zukunft der Arbeiterinnenorganisation gesichert werden und die weiblichen Gewerkschaftler die Achtung und die Mitwirkung Aller gewinnen. Solange jedoch die Arbeit nicht von Frauen aufgenommen wird, mit gründlichster Kenntniß dessen, was in der Sache Noth thut, und unterstützt durch die denkbar größten Anstrengungen der männlichen Vereine, solange werden wir die Organisationsthätigkeit oft enttäuschend, wenn auch nicht ganz ohne Lohn, finden."

Allen Gee, der vielerfahrene Generalsekretär der „Allgemeinen Union der Weber und Textilarbeiter" (Yorkshire), verfolgt einen ähnlichen Gedankengang: „Als einer der Gründe für den geringen Erfolg der Organisation unter den Frauen erscheint mir ihr Mangel an geschäftlicher Schulung. Sicherlich sind die Männer dafür zu tadeln, daß sie Töchter und Schwestern nicht anders erzogen haben. Doch dieses Hinderniß ist nun einmal vorhanden. Wenn jedoch Frauen erst genügend geschult sein werden, um selbst mit den Arbeitgebern zu verhandeln und die Bücher zu führen, wird auch die Organisation mehr Fortschritte unter ihnen machen. Denn schließlich wissen Frauen in den Angelegenheiten von Frauen doch besser Bescheid als die Männer. Als Beweis hierfür möchte ich eine Gewerkschaft anführen, in der gegenwärtig Alles von den Frauen selbst gethan wird, während zuvor die Leitung in den Händen eines Mannes lag. Hätte man es dabei belassen, so wäre der Verein aller Wahrscheinlichkeit nach zu Grunde gegangen, nicht weil der Mann nicht ehrlich und zuverlässig war, sondern weil er weder die Frauen noch die Art ihrer Arbeit recht verstanden hatte. Nun dieselben auf sich angewiesen sind, halten die Mitglieder ganz gut zusammen und sind im Stande, den Verein in Schwung zu bringen."

Daß dieses Moment stellenweis von einschneidender Wirkung werden kann, ist gewiß richtig, am meisten natürlich da, wo die Arbeitsbedingungen der Geschlechter sehr verschieden sind. Andrerseits scheint das Beispiel der Textilarbeiterverbände in Lancashire zu beweisen, daß es Einflüsse giebt, die mehr zu bedeuten haben. Hören wir einen Vertreter des dortigen Distriktes: „Wir haben keine besondere Frauenorganisation in unserer Industrie. Männer und Frauen arbeiten zusammen, sind gemeinsam organisirt und was an günstigen Veränderungen erreicht wird — sei es in der Gesetzgebung oder in Bezug auf Löhne und Arbeitsstunden — kommt beiden Geschlechtern gleichmäßig zu gut. Wir glauben, daß wir auf diese Weise die weibliche Schmutzkonkurrenz verhindern, und daß der standard of life der Frauen auf einem höheren Niveau gehalten wird, als es der Fall wäre, wenn die Männer getrennte Organisation hätten. Kurz, wir sind der Ueberzeugung, daß unser gegenwärtiges System zum Segen für beide Theile arbeitet."

Hier wird die gewerkschaftliche Organisation der Frauen als fertige Thatsache angesehen, die Anderen als ein kaum zu erreichendes Ideal vorschwebt, und die Frage liegt nahe: Wieso haben die Dinge hier eine so viel günstigere Gestalt angenommen, als im übrigen Lande? Infolge einer Entwicklung, die hier nicht näher verfolgt werden kann, hat die männliche Arbeiterschaft von Lancashire ihre Berufsvereinigungen zu einer Vollkommenheit ausgebaut, die weltbekannt geworden ist. Es heißt, daß dort zu Lande 95% der Industriebevölkerung organisirt seien, und die Thore dieser Vereine sind den Frauen schon seit Anfang des Jahrhunderts geöffnet. Von frühester Jugend an verläuft ihr Leben in dieser trade-union-Atmosphäre. Sie tanzen als Kinder auf den Festwiesen, die die Gewerkschaften bei ihren Veranstaltungen herrichten und als junge Mädchen auf den Jahresfesten der Vereine. Schon als „Halbzeitler", wenn noch ihre Eltern die Vereinsbeiträge für sie entrichten, kommen sie in Berührung mit der Gewerkschaftswelt und behalten im spätern Leben stete Fühlung damit, dadurch daß das Dasein ihrer Gatten und Söhne von diesen Beziehungen ganz und gar durchflochten ist.

Die großen geschlossenen Industrien, in denen die Bedingungen für die Organisation auch für die Männer am günstigsten liegen, und das geschlossene gesellschaftliche Milieu der Fabriorte, in denen nicht, wie in dem sozialen Durcheinander der Riesenstädte, an allen Ecken und Enden, ein anderes Milieu hineinragt — das ist der Boden, auf dem auch die Frau zum brauchbaren Gewerkschaftler erzogen worden ist. Sie ist im Allgemeinen von Familie und Kastenanschauungen abhängiger, als der Mann. Wo also allgemeine Traditionen den Organisationsbestrebungen noch entgegenwirken und sich mit den sonstigen Schwierigkeiten vereinen, da werden diese im Allgemeinen nicht erfolgreich überwunden.

Auch Isabella Ford, die wir zuletzt noch hören wollen, eine Dame, die viel unter den Arbeiterinnen agitirt hat, ist der Ueberzeugung, daß es neben den ökonomischen und technischen Momenten vor allem auch gesellschaftliche sind, die die Gewerkschaftsbewegung unter den Frauen nicht recht zur Entfaltung kommen lassen. Die politische Welt predige der Frau Unterordnung, solange sie ihr alle öffentlichen Rechte vorenthalte. Die Gesellschaft erziehe sie zum gesellschaftlichen Egoismus indem sie von der Anschauung ausgehe, daß eine Frau dem eigenen Heim das Heim eines jeden Andern und alle öffentliche Verpflichtungen zum Opfer bringen müsse. Und die orthodox religiöse Welt sei im Grunde gegen die Gewerkschaftsbewegung unter den Frauen (nur nicht in der Theorie!) weil Gewerkschaftsbewegung Aufruhr bedeute; die orthodoxe Lehre für die Frau aber sei Unterordnung in dieser irdischen Welt, um das Glück der künftigen zu erwerben. „Diejenigen Frauen, die wirklich die Ziele der gewerkschaftlichen Organisation ergriffen haben, erfassen sie noch tiefer als der Mann, weil mehr im religiösen Sinne! — Kein Kampf kann erfolgreich geführt werden, dem nicht eine religiöse Bedeutung innewohnt, und dieser religiöse Sinn, der in der Ge-

werkschaftsbewegung liegt, wirkt stärker auf die Frau, als die rein ökonomische Seite der Frage. Selbstverständlich brauche ich das Wort „religiös" in seinem weitesten Sinne, und in keiner Weise mit Dogma oder Sekten verknüpft. Dieser religiöse Gesichtspunkt ist aber nie den Frauen gegenüber genügend betont worden."

Speziell in dem letzterwähnten Punkte scheint uns Frl. Ford einen der Hauptnerven, die diese Angelegenheit bewegen, zu berühren. Es muß Jedermann, der nach England kommt, auffallen, wie wenig die massenhaften Gemeinschaftsbildungen, die von konfessioneller Seite auf dem Geselligkeits-, Unterrichts-, Wohlfahrtsgebiete geschaffen sind, dazu beitragen den Gewerkschafts- und den Genossenschaftsgedanken zu fördern. In der Natur der Sache würde es liegen, daß diese Kristallisationspunkte sich auch zu Mittelpunkten der Genossenschafts- und Gewerkschaftsbewegung entwickeln. Jedoch die leitenden Personen bestärken, wie gesagt, eher die armselige Resignation des Einzelnen im wirthschaftlichen Kampfe anstatt den Zusammenschluß, um der gegenseitigen Hülfe willen, das muthvolle Eintreten für den bedrückten Arbeitsgenossen, als das wahrhaft christliche Prinzip zu predigen. Hier sind immer noch theoretische Klarstellungen nöthig, und mehr oder minder bewußte Klassenanschauungen zu überwinden, die Jene zu verdunkeln trachten.

Wendet man aber von den englischen Erfahrungen den Blick nach Deutschland zurück, so erscheinen sie nicht minder geeignet auf die eigenen Verhältnisse kritische Lichter zu setzen. Es ist bei uns in letzter Zeit nicht selten mit dem Gedanken der Organisation der Arbeiterinnen in dilettantischer Weise gespielt worden. Er ist ja auch für den sozialpolitisch Unkundigsten nicht schwer durchzudenken. Wie groß aber die Schwierigkeiten der praktischen Durchführung sind, das lernt sich erst in einer langjährigen und ernsthaften Thätigkeit. Und doch sind diese Schwierigkeiten jenseits des Kanals ungleich kleiner zu veranschlagen als bei uns.

Wir sehen drüben, daß den Frauen in den erfolgreichen Organisationen der männlichen Arbeiterschaft ein ermuthigendes Vorbild gegeben ist und daß diese festgefügten und bemittelten Vereine jegliche Anstrengung machen können, um die Frauen in ihren mächtigen Bannkreis zu ziehen. Die Kämpfe um volle gesellschaftliche Anerkennung liegen in ihrer ganzen gefährlichen Schärfe schon hinter ihnen; die trade-unions stehen als ein geschichtlich bewährter Faktor im öffentlichen Leben da, gesichert in ihrer gesetzlichen Stellung, nur selten noch beeinträchtigt durch die Verwaltungspraxis.

Diese allgemeine Vorarbeit auf dem gesellschaftlichen Terrain ist von den deutschen Gewerkschaften für das weibliche Arbeitsheer noch zu leisten. Und bevor ihre Stellung zu Staat und Gesellschaft nicht wesentlich günstiger geworden ist und sie über die religiöse und politische Zersplitterung hinweg zu einer kräftigeren Konsolidirung gelangt sind, glauben wir nicht, daß die Organisationsthätigkeit unter den Frauen große Erfolge zu zeitigen vermag. In der Gespanntheit unserer sozialpolitischen Zustände können sich Arbeitervereine nur durch eine unverwüstliche innere Triebkraft am Leben erhalten. Schwächliche und künstlich geschaffene müssen sich in dieser Luft mehr oder minder schnell zersetzen. Darum meinen wir auch, daß andere Zeiten abgewartet werden müssen, bis man bei uns zu einer größeren Aktion auf diesem Gebiete schreitet, Zeiten, in denen ein Vorgehen nicht von bürgerlicher oder von sozialdemokratischer Seite eingeleitet wird und darum allein schon von dieser oder jener Seite diskreditirt wird, wo vielmehr die Gewerkschaftswelt als eine durchaus neutrale Zone angesehen wird, in der Arbeiter und Arbeiterfreunde jeglicher Partei und jeglicher Konfession einträchtig zusammen wirken können und die Erkenntniß eine allgemeine geworden ist, daß die Organisation der Arbeiter als ein nothwendiges Glied in der gesellschaftlichen Struktur bestehen muß.

Damit meinen wir jedoch keineswegs, daß nicht an einzelnen Stellen schon heut die Bedingungen für eine erfolgreiche Organisation von Arbeiterinnen gegeben sind! Hier kann die Initiative der Betreffenden selbst einen verheißungsvollen Anfang abgeben — eine Arbeitseinstellung und der gemeinsame Impuls, der sie leitet, zur weiteren Vereinigung führen —. Dort wird ein männlicher Gewerkverein die Agitation unter den Arbeiterinnen energisch aufnehmen, weil sich ihre lohndrückende Konkurrenz zu empfindlich fühlbar macht. Wo erfolgreiche Einzelarbeit geleistet werden kann, da muß sie sich eben aus der sorgfamsten Beobachtung der Einzelverhältnisse ergeben, wie ja überhaupt die gründlichsten Spezialkenntnisse die erste Voraussetzung für jede Organisationsarbeit sind. Denn es ist wohl nicht schwer, ein paar gut besuchte Versammlungen von Frauen zusammenzubringen und im Anfang eine stattliche Anzahl von Namen auf die Mitgliederliste zu bekommen. Um jedoch einen Verein auf feste Füße zu stellen und richtig auszubauen, dazu gehört neben sehr vieler Geduld und stetiger Energie vor Allem eine genaue Einsicht in die besonderen Verhältnisse der betreffenden Branche. Müssen diese Verhältnisse für das, was der Verein will, für die Zwecke, die er sich setzt, und die man für erreichbar hält, ja schon von vornherein als maßgebend betrachtet werden, so glauben wir, daß z. B. bei einer näheren Bekanntschaft mit den Organisationschancen in vielen weiblichen Industrien von der Gründung richtiger Gewerkvereine abgesehen würde, einfach weil die Lage eine derartige ist, daß Kampfvereine, so nöthig sie wären, nicht zu Stande kämen, viel weniger noch dem Unternehmerthum als eine wirkliche Gegenmacht entgegenzutreten vermöchten, daß vielmehr Stellenvermittlung, Ueberführung in andere Berufe, Fortbildung und Unterstützung, kurz friedliche Zwecke, die schon heut von der öffentlichen Meinung gebilligt werden, in den Vordergrund gestellt werden müssen.

Ueberhaupt sind auf dem Gebiete der Arbeiterinnenorganisation nach jeder Richtung sehr viele Erfahrungen zu machen! Man wird einerseits aus einem gewissen Schematismus herauskommen müssen, der so leicht entsteht, wenn für die beiden Geschlechter ein gleiches Ziel angestrebt wird, das sich aber doch nur durch eine differentielle Behandlung erreichen läßt.

Gewiß ist es das einzig Richtige, daß in den gemischten Industrien Männer und Frauen gemeinsam organisirt werden, daß ihre Taktik eine gemeinsame ist und die Frauen von der Verwaltung und den Erfahrungen der Männer Nutzen ziehen. Gewiß ist es aber auch, daß die Psychologie der Frau bei dem gemeinsamen Vereinsleben eine gewisse Berücksichtigung erfordert. Nur zu leicht verliert es sonst, wenn die Zeiten des Kampfes und der Erregung vorüber sind, seine Anziehungskraft für sie.

Wir meinen nicht nur, daß die weiblichen Mitglieder richtig in den Vorständen vertreten werden, Frauen als Organisatoren angestellt werden müssen ꝛc. Auch Anderes kommt dabei in Frage. Man denke nur an den oft so ledernen Doktrinarismus der Vorträge, der die übermüdeten Familienmütter unweigerlich zum Einschlafen bringt und die jungen Mädchen nach kurzer Zeit auf amüsantere Gedankenbahnen hinübergleiten läßt. Man vergegenwärtige sich das Gros der weiblichen Leser bei der Lektüre der so einseitig redigirten Fachpresse, den ebenso zusammengestellten Vereinsbibliotheken, um zu wissen, was wir anders haben möchten. Andererseits wird sich durch Erfahrungen, die unter günstigeren Zeitverhältnissen gesammelt werden, erst feststellen lassen, auf welche Arbeitergruppe das Prinzip der freiwilligen Organisation überhaupt anwendbar ist und wo es versagt. Wir sehen, daß in Großbritannien, in den Vereinigten Staaten, in den australischen Kolonien, in denen der Gewerkschaftsbewegung schon seit Jahrzehnten eine ungehinderte Entfaltung möglich war, sich gewisse Schichten der Arbeiterschaft doch als unorganisirbar gezeigt haben. Es kommen wohl Vereinigungen zu Stande, doch nicht solche von dauernder Wirksamkeit. Die weibliche Arbeiterschaft, wie überall überwiegend in den kleinen zerstreuten Gewerben und in hausindustriellen Betrieben beschäftigt, steht noch bis auf einen kleinen Bruchtheil in hilfloser Vereinzelung da. Bisher hat man nur in Viktoria die Konsequenz daraus gezogen und in einigen der sweated trades die **zwangsweise** Organisation eingeführt. Vielleicht, daß wir in Deutschland vermöge unserer ganzen geschichtlichen Vergangenheit eher als England und Amerika zu einem staatlichen Eingriff auch auf diesem Gebiete kommen werden und daß, nachdem den organisatorischen Kräften der Arbeiterschaft freies Spiel gelassen wurde, da, wo diese Kräfte nicht vorhanden oder nicht wirksam sein können, eine **obligatorische Organisationsform** geschaffen wird, in der die **Interessen** der **wirthschaftlich Schwächsten** ihre Vertretung finden.

Jakobsdorf bei Canth i. Schl. Gertrud Dyhrenfurth.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Der Internationale Arbeiterschutz-Kongreß in Paris.

Nachdem das Programm dieses Kongresses schon früher zur Kenntniß weiterer Kreise gebracht worden ist (vgl. „Soziale Praxis" Spalte 710), versendet nun das Comité de Patronage et de Propagande die Aufforderung zur Theilnahme an den Arbeiten des Kongresses. Eingeleitet wird diese Einladung mit folgender Bemerkung: „Einzig und allein dem Studium einiger genau umschriebener Fragen von unmittelbar praktischem Interesse gewidmet, steht der Kongreß für gesetzlichen Arbeiterschutz, ohne Unterschied der Partei und der

Meinung, allen denen offen, die das Prinzip des gesetzlichen Arbeiterschutzes annehmen." Dann folgen auf sieben Seiten die Namen der Patrone und Förderer des Kongresses. In ihnen sind vertreten Frankreich, Deutschland, Oesterreich und Ungarn, England, Italien, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Spanien, Schweiz, Belgien, Holland, Dänemark. Von den hervorragendsten Unterzeichnern der Einladung nennen wir:

Ehemaliger Handelsminister Dr. Baernreither (Wien), Reichstagsabgeordneter Bassermann (Mannheim), Staatsminister Freiherr von Berlepsch, ehemaliger Minister Bourgeois (Paris), Franz Brandts (M.-Gladbach), Professor Brentano (München), Generalinspektor der Brücken und Wege Cheysson (Paris), Abgeordneter Cooremans (Brüssel), Regierungsrath Curti (Schweiz), David Dale (England), Abgeordneter Decurtins (Schweiz), Professor J. Denis (Brüssel), Kammerpräsident Deschanel (Paris), H. Freese (Berlin), Arbeitersekretär Greulich (Schweiz), Ingenieur Gruner (Paris), Präsident des Stadtrathes Grebauval (Paris), Professor Herkner (Zürich), Direktor Hewins (London), Freiherr Heyl zu Herrnsheim (Worms), Abgeordneter Hirsch (Berlin), Professor Hitze (Münster i. W.), von Inama-Sternegg (Wien), Sektionsrath Klein (Wien), Professor Lexis (Göttingen), Abgeordneter Lieber (Camberg), Professor Mahaim (Lüttich), Ministerialrath Mataja (Wien), Professor G. von Mayr (München), Merton (Frankfurt a. M.), ehemaliger Minister Mesureur (Paris), Graf de Mun (Paris), Pfarrer Naumann (Berlin), ehemaliger Minister Nyssens (Brüssel), Professor von Philippovich (Wien), Abgeordneter Roesicke (Berlin), Curator von Rottenburg (Bonn), Professor Schmoller (Berlin), Gewerbeinspektor Schuler (Schweiz), ehemaliger Minister Siegfried (Paris), Professor Sombart (Breslau), L. Sonnemann (Frankfurt a. M.), Generalsekretär Sourbeck (Schweiz), Abgeordneter Stöcker (Berlin), Abgeordneter Vandervelde (Brüssel), Senator Waddington (Paris), Professor Wagner (Berlin), Vorsitzender des belgischen Arbeitsamtes Waxweiler, Sidney und Beatrice Webb (London), Lic. Weber (M.-Gladbach), Handelskammersyndikus Wirminghaus (Köln), Ober-Regierungsrath Woerishoffer-Karlsruhe, Direktor des Arbeitsamts C. D. Wright (Washington).

Bekanntlich bestehen bereits in Deutschland, Oesterreich, Frankreich und Belgien provisorische Landeskomités einer Vereinigung für Internationalen Arbeiterschutz. Neuerdings ist auch in der Schweiz ein solches Komité entstanden. Aus Bern wird darüber vom 27. Juni berichtet:

Zur Vorbesprechung der Gründung einer schweizerischen Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes hatte sich eine stattliche Zahl Eingeladener eingefunden, darunter eine Reihe sozialpolitischer und national-ökonomischer Autoritäten der Bundesstadt, während die schweizerischen Parlamentarier infolge gleichzeitiger Festlichkeiten weniger zahlreich anwesend waren. Die Versammlung war im Hinblick auf den vom 25. bis 29. Juli in Paris stattfindenden internationalen Kongreß für Arbeiterschutz einberufen worden, auf welchem unter andern die Gründung eines internationalen Instituts zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes vollzogen werden soll, welches periodische Veröffentlichungen über die Arbeiterschutzgesetzgebung der verschiedenen Länder, die Frage einer internationalen Arbeiterstatistik, die Veranstaltung internationaler Kongresse an die Hand nehmen und als Auskunftsstelle dienen würde. Nach einem einleitenden geschichtlichen Referat von Herrn Alt-Bundesrath Oberst Emil Frey und einigen orientirenden Bemerkungen von Professor N. Reichesberg, welcher die Versammlung einberufen hatte, sowie nach einer regen Diskussion wurde prinzipiell die Gründung einer unabhängigen schweizerischen Vereinigung in Hinsicht auf die später zu gründende internationale Vereinigung beschlossen; dieser schweizerischen Vereinigung trat die Mehrzahl der Anwesenden als Mitglieder bei. Mit der Ausarbeitung von Statuten auf Grundlage eines bereits vorliegenden Entwurfes wurde eine Kommission betraut, bestehend aus den Professoren Oncken, Lothmar, Vogt und Reichesberg und Arbeitersekretär C. H. Mann. Es ist die Vertretung der neuen Vereinigung auf dem Pariser Kongresse vorgesehen. Eine Anregung, schon jetzt die Frage des Normalarbeitstages in das Programm der Vereinigung aufzunehmen, scheiterte am Widerstand der Mehrzahl der Anwesenden.

Kontraktbruch ländlicher Arbeiter. Bei den Verhandlungen über die Bestrafung des Kontraktbruches ländlicher Arbeiter im preußischen Abgeordnetenhause wie im Reichstage ist von der linken Seite wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Verschärfung der Kontraktbruchstrafen ein zweischneidiges Mittel sei, die Leutenoth auf dem Lande zu mildern. Die „Berliner Politischen Nachrichten", die auch von dem Vizepräsidenten des preußischen Staatsministeriums als Sprachrohr benutzt werden, stellen diese Erwägung als berechtigt hin, daß durch eine Verschärfung der Bestimmungen für die landwirthschaftlichen Arbeiter leicht die Gefahr entstehen könne, daß sich nun noch mehr Arbeiter der Beschäftigung in gewerblichen Betrieben zuwendeten, zugleich aber wird die Sache so dargestellt, als ob eine solche Bestrafung gar nichts Neues und ganz ungefährlich sei, indem man sich auf die Bestimmung des Gesetzes vom 24. April 1850 beruft. Dieses Gesetz bedroht das Versagen oder Verlassen des Dienstes ohne gesetzmäßige Ursache mit Geldstrafe bis zu fünf Thalern oder Haft bis zu drei Tagen; für kontraktbrüchige Arbeitgeber sind darin Strafen aber nicht festgesetzt. Trotz dieser reservirten Ausdrucksweise hat das Organ des Bundes der Landwirthe ziemlich unwirsch geantwortet, daß die Bestrafung des Kontraktbruches eine entschiedene Forderung der Landwirthschaft sei, die auch trotz der offiziösen Schreiber nicht fallen gelassen werde, wie sie denn auch schon in einzelnen kleinen Bundesstaaten zur Durchführung gelangt sei. Bei der Energie der Agrarier in der Vertretung ihrer Interessen und bei dem Entgegenkommen der Regierung gegen deren Wünsche dürfte also die Gefahr eines neuen Kontraktbruchgesetzes nicht verschwunden sein.

Die Erhöhung der Steuerfreigrenze in Baden und das Gemeindewahlrecht. Der badische Landtag hat in der Berathung der Steuerreform beim Einkommensteuergesetz die Steuerfreigrenze von 500 ℳ auf 900 ℳ erhöht. Seitens der sozialdemokratischen Fraktion wurde auf die Bedenken aufmerksam gemacht, die eine Erhöhung der Steuerfreigrenze in Bezug auf die Gefährdung des Gemeindewahlrechts in sich birgt. Die Nationalliberalen sowie die Vertreter der Regierung erklärten jedoch, daß es Niemand einfallen könne, mit dieser Erhöhung der Steuerfreigrenze einen Theil der Gemeindewähler des Wahlrechts zu berauben. Der Finanzminister gab die formelle Erklärung ab, daß noch vor Inkrafttreten der gesammten Steuerreform und zwar dem nächsten Landtag ein Abänderungsgesetz zur Gemeindeordnung vorgelegt würde, in dem die Bestimmungen über das Gemeindewahlrecht mit Rücksicht auf die Erhöhung der Steuerfreigrenze modifizirt würden. Nach dieser bestimmten Zusage stimmten auch die Sozialdemokraten mit den anderen Parteien für das Gesetz.

Kommunale Sozialpolitik.

Ostpreußischer und Brandenburgischer Städtetag. Der ostpreußische Städtetag zu Allenstein vom 22. und 23. Juni, auf dem 44 Städte mit 91 Mitgliedern vertreten waren, beschloß u. A., den Landeshauptmann nochmals zu ersuchen, die Bildung eines Pensionskassenverbandes der Städte der Provinz Ostpreußen beim Provinzialausschuß bezw. dem Provinziallandtage beantragen zu wollen. Die Gemeindesteuerstatistik zeigte nach Angaben des Stadtkämmerers Schaff (Königsberg) die Tendenz nach Steigerung der Steuerprozente in den größeren Städten, während in den kleinen Städten eine Abnahme zu konstatiren war. Der Städtetag sprach sich im Anschluß daran für die Einführung des Prinzips der Individualität bei der Steuerveranlagung aus und für die Besteuerung nach Haushaltungen. Bei der zuständigen Stelle soll ein Antrag eingebracht werden, daß eine dem §. 42 des Ergänzungssteuergesetzes entsprechende Vorschrift auch in das Einkommensteuergesetz aufgenommen werde. Man will dadurch ermöglichen, daß bei der Zahlungsunfähigkeit des Haushaltungsvorstandes das Vermögen von Hausfrauen und Kindern zur Steuer herangezogen werden kann. Die Stadt Allenstein, deren Einwohnerzahl von 1875 bis 1899 von 5000 auf 25 000 gestiegen ist, hat Wasserwerke und Kanalisationsanlagen mit einem Kostenaufwande von nur $1\frac{1}{2}$ Millionen Mark geschaffen, die als vorbildlich anerkannt wurden. Zur Organisation der Waisenpflege zeigte Herr Stadtrath Cunow, wie man in vielen Städten die polizeiliche Aufsicht über die Waisen in der Gemeindepflege den Frauenvereinen übertrage, mit gutem Erfolg ehrenamtlichen Waisenpflegerinnen — in Königsberg 50 — zugelassen habe, wie man die Handhabe des Bürgerlichen Gesetzbuches benutzen und die Väter unehelicher Kinder von Gemeindewegen zur Unterhaltung heranziehen solle und wie man endlich besoldete Waisenpflegerinnen in größeren Städten schwer entbehren könne. Von dem weitgehenden Eingriff, die die neue Fürsorgeerziehung den Gemeinden einräume, dürfe nur vorsichtiger Gebrauch gemacht werden; Waisenrath und Schule seien hierzu die geeigneten Organe, nicht die Schule. Einen besonders erfreulichen Eindruck machte die nahezu

einstimmige Annahme einer Resolution, die die Folge eines Referates des Bürgermeisters Brinkmann (Königsberg) über die allgemeinen sozialen Aufgaben der städtischen Verwaltungen war. Redner schilderte, wie die Gemeinden, natürlich unter Achtung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit, wichtige soziale Aufgaben erfüllen können. Auch eine kleine Gemeinde könne eine gute Schul- und Krankenhausorganisation einführen, die Einrichtung von Volksunterhaltungsabenden, von Fortbildungsschulen und die zweckmäßige Organisation der Krankenkassen und Erhöhung der Leistungen der Kassen seien ohne große Kosten möglich. Gut verwaltete Sparkassen brächten sogar noch etwas ein. Vereinsthätigkeit sei immer etwas Unsicheres und schließlich würden durch zu starke Vereinsbildung die opferwilligen Bürger zu stark herangezogen. Das Loos der Arbeiter sollte auch von kleinen Städten möglichst freundlich gestaltet werden. Bei kommunalen Unternehmungen solle man den industriellen Privatunternehmungen zwar keinen unberechtigten Wettbewerb bereiten, wohl aber können die Städte Monopolbetriebe, wie das Straßenbahnunternehmen, in die Hand nehmen. Oberster Grundsatz bei der kommunalen Fürsorge müsse sein, daß Jeder für sich selbst und die Seinigen einzutreten habe. Von den besonderen Aufgaben der Gemeinde berührte der Redner die unmittelbare Thätigkeit für die eigenen Beamten und Arbeiter durch angemessene Löhne, zweckmäßige Lohnzahlungstermine, gerechte Behandlung, Alters- und Hinterbliebenenfürsorge. Eine unterschiedliche Behandlung von Beamten und Arbeitern in dieser Beziehung sei nicht gerechtfertigt. Mittelbar sozial könne die Kommune bei den Vergebungen wirken, indem sie das niedrigste Angebot überhaupt nicht berücksichtige. In Belgien und England werde ein Mindestlohnsatz, ja verschiedentlich eine Maximalarbeitszeit vorgeschrieben, wenn auch zu bedenken sei, daß bei Mindestlohnfestsetzungen ältere Leute leicht arbeitslos blieben. Die in Berlin geforderte Aufnahme der Streikklausel bei städtischen Arbeiten würde auch er als eine Parteinahme für die Unternehmer ansehen. Aufgabe der Kommune sei eine möglichste Centralisirung der Krankenkassen, die Einrichtung von Gewerbegerichten, Einigungsämtern, Arbeitsnachweisebureaus, Arbeitsämtern, vielleicht auch die Arbeitslosenversicherung und die Wohnungsfürsorge. Die angenommene Resolution besagt:

Sämmtliche städtischen Veranstaltungen, ob groß oder klein, erfüllen eine ihnen obliegende Pflicht und handeln zugleich im gemeindlichen und staatlichen Interesse, wenn sie:

1. nach dem Maße ihrer Finanzkraft soziale Mißstände in ihrem Verwaltungsbereich über die Pflicht der Armenfürsorge hinaus durch zweckmäßige Einrichtungen und Veranstaltungen zu beseitigen sich bemühen,
2. mit allen ihren Verwaltungsmaßnahmen soziales Empfinden und Bestreben, soweit angängig vereinigen und
3. als Arbeitgeber in der Fürsorge für ihre Arbeiter hinter Privatunternehmern nicht zurückbleiben, sondern womöglich stets vorangehen.

Auch zehn Thesen über die sozialen Aufgaben der städtischen Verwaltungen auf dem Gebiete der Schulen wurden angenommen auf ein Referat des Stadtschulraths Tribukait (Königsberg) hin. Sie sprechen sich u. A. für eine Höchstschülerzahl von 50, gute Anschauungsunterrichtsmittel, unentgeltliche Verabfolgung von Lehrmitteln für ärmere Kinder, hygienische Einrichtungen, Turnhallen, Badeeinrichtungen, Hülfsschulen für Schwachsinnige und gering begabte Kinder, Hauswirthschaftsschulen, gesundheitliche Pflege und Kräftigung geschwächter Schulkinder, für Anstellung von Schulärzten, Pflege der Jugendspiele, Bäder unter freiem Himmel und einen geordneten Bade- und Schwimmbetrieb für Schüler und Schülerinnen aus.

Eine längere Besprechung erfuhr der Entwurf einer Polizeiverordnung über das Feuerlöschwesen und die Verpflichtung der männlichen Personen zum Löschdienst. Die letzte Anregung forderte Städtevereinstheater. Erörtert wurde die Möglichkeit, daß sich eine Reihe von kleineren Städten zu einem Theaterbund vereinigten. Ein Beschluß wurde nicht gefaßt.

Der Brandenburgische Städtetag in Spremberg (25. und 26. Juni), auf dem 74 Städte mit 122 Delegirten vertreten waren, behandelte die Bekämpfung der Tuberkulose durch die Städte an erster Stelle. Oberbürgermeister Vollmann (Guben) führte aus, wie die stärkste Ziffer an Schwindsucht Rußland zeige, die geringste England mit seiner pekuniär sehr gut gestellten Arbeiterschaft. Deutschland neige leider noch mehr der Sterbeziffer von Rußland zu. Hier sei ein Feld der sozialen Bethätigung der Kommunen durch eine rationelle Wohnungshygiene, Unterbindung des Schlafstellenwesens, Ueberwachung der Räume für die Hausindustrie, Beschaffung guter Arbeiterwohnungen und Besorgung von Wohnungen für die eigenen Arbeiter, Errichtung von Lungenheilstätten. Daß die soziale Fürsorge schon wirke, zeige das Herabgehen der Tuberkulosenziffer in den letzten Jahrzehnten. Stadtverordnetenvorsteher Dr. Peiser (Königsberg i. N.-M.) nannte die Tuberkulose direkt eine Wohnungskrankheit, welche überwiegend Personen erfasse, die sich wenig im Freien aufhalten. Gegen das sogenannte Trockenwohnen müsse von Staats wegen eingeschritten werden. In den Industriestädten der Mark könne man mindestens Wirthschaftsbaracken für Lungenkranke zur hygienischen Erziehung der Kranken aufstellen, wie dies in Rathenow bereits geschehen sei. Die Gefahren vererbter Körperdisposition seien zu bekämpfen durch Anlegung öffentlicher Gärten, Spielplätze, Volksbäder und dergleichen; durch Gründung und Unterstützung von Ferienkolonien, von Hospizen in waldiger Gegend, an der See und in Soolbädern für schwache oder schon skrophulöse Kinder. Es wurde sodann beschlossen, beim Finanzminister eine Milderung des Stempelsteuergesetzes für die Vollmachten der Magistratsmitglieder zu erwirken. Die Eingemeindung selbständiger Gutsbezirke ergab eine längere Erörterung. Die Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die Gemeindeverwaltung wurde, wie üblich, geschildert und endlich beschlossen, auf dem allgemeinen Städtetag die Abänderung des Haftpflichtgesetzes zur Sprache zu bringen.

Soziale Zustände.

Die Ausgaben für Alkohol- und Tabakkonsum in Deutschland.

Als gelegentlich der Flottenfrage die Ausgaben der verschiedenen Völker für den Schutz des Seehandels erörtert wurden, ist vergleichsweise auch die jährliche Ausgabe für Alkohol und Tabak einer Schätzung unterzogen worden. In Nauticus' „Jahrbuch für Deutschlands Seeinteressen" ist darüber gesagt: „Noch nicht ganz $2^1/_2$ ℳ für die Flotte kommt auf jeden Deutschen im laufenden Jahre, während allein für Bier, Wein, Branntwein und Tabak jährlich insgesammt 3 Milliarden ausgegeben werden, so daß der Pro-Kopf-Betrag für Trinken und Rauchen zwischen 50 und 60 Mark beträgt, also das Vierundzwanzigfache." Wie sich nachträglich herausstellt, ist diese Schätzung überaus vorsichtig gewesen. Es sind dabei sehr niedrige Sätze für die durchschnittlichen Detailpreise als Grundlage gewählt worden, und eine genauere Ermittelung war noch nicht möglich, da die Ergebnisse der Produktionsstatistik noch nicht vorlagen. Auf Grund der jetzt vorliegenden neuesten Materialien läßt sich die Schätzung in etwas genauerer Weise wiederholen, wobei sich erheblich höhere Beträge für die Aufwendungen des deutschen Volkes für Alkohol und Tabak ergeben, die einen beachtenswerthen Gradmesser für Lebenshaltung, Wohlstand und finanzielle Leistungsfähigkeit liefern. Der Bierverbrauch im gesammten deutschen Zollgebiet ist in der Zeit von 1890 bis 1898 gestiegen von 106 auf 124 l pro Kopf der Bevölkerung. Wenn man zwischen dem Preise von 22—24 ₰ für den Liter in Süddeutschland, 35—40 ₰ und darüber in Norddeutschland, sowie 50—60 ₰ für den Liter „echten" Bieres in Norddeutschland den ungefähren Durchschnitt mit 30 ₰, jedenfalls nicht hochgegriffen, annimmt, so ergiebt sich eine Steigerung von $31{,}_{80}$ auf $37{,}_{20}$ ℳ jährlich pro Kopf der Bevölkerung allein für Bier. Der Branntweinkonsum hat erfreulicher Weise keine Zunahme, sondern eher einen kleinen Rückgang erfahren. Er beträgt durchschnittlich im Jahre $4{,}_{4}$ l auf den Kopf. Die amtliche Statistik der Preise ergiebt im Ausschank eine Schwankung von etwa 80—800 ₰ für den Liter heimischen Branntweins, ungerechnet die theuren fremden Liköre. Auch wenn man das ganz bedeutende Uebergewicht des billigsten Branntweins berücksichtigt, wird man für den Liter durchschnittlich als Konsumpreis erheblich mehr als 1 ℳ rechnen müssen. Bei vorsichtigster Schätzung ist die jährliche Pro-Kopf-Ausgabe also mindestens auf 5 ℳ anzusetzen. Ganz verzichten müssen wir, um nur einigermaßen in den Grenzen des Zuverlässigen und Kontrollirbaren zu bleiben, auf eine Schätzung der Ausgaben für Wein. Dagegen liefert für den Tabakkonsum die Produktionsstatistik einen sicheren Anhalt. Der Werth der Tabakfabrikate, die nach Abzug der Ausfuhr und mit Einschluß der Einfuhr für den freien Verkehr in Deutschland übrig waren, gestaltete sich im Jahre 1897 derart, daß auf den Kopf der Bevölkerung folgender Verbrauch berechnet ist: Cigarren $4{,}_{7}$ ℳ, Cigaretten $0{,}_{3}$ ℳ, Rauchtabak $0{,}_{8}$ ℳ, Kautabak $0{,}_{2}$ ℳ, Schnupftabak $0{,}_{2}$ ℳ, insgesammt $6{,}_{2}$ ℳ. Mithin ergiebt sich für Alkohol und Tabak, mit Ausschluß von Wein, folgende Gesammtsumme: Bier $37{,}_{20}$ ℳ, Branntwein 5 ℳ, Tabak $6{,}_{20}$ ℳ, zusammen $48{,}_{40}$ ℳ.

Da nun aber beim Tabakkonsum der Verbrauchsberechnung der Werth der Tonne des betreffenden Fabrikates zu Grunde gelegt ist, für den Kleinhandel also noch ein sehr erheblicher Aufschlag zu berücksichtigen bleibt, so verlangt allein der Bier-, Branntwein- und Tabakkonsum eine jährliche Aufwendung von mehr als 50 ℳ für den Kopf der Bevölkerung. Dabei ist weder der Weinkonsum mitgerechnet, noch sind die Preise der theuren ausländischen Liköre, der theuren Biere (Porter, Ale) &c. ausreichend berücksichtigt. Die Gesammtaufwendung für Alkohol und Tabak wird also den seiner Zeit von Nauticus geschätzten Betrag noch um ein ganz Erhebliches übersteigen und weit über die oben erwähnten 3 Milliarden hinausgehen. Diese stellen vielmehr kaum den Konsum der breiten Massen an Bier, Schnaps, Tabak und billigeren Wein (im Westen) dar, wozu für den genannten Volkskonsum noch der Verbrauch an besseren Weinen, Likören &c. hinzuzurechnen ist. Wenn die Gesammtrechnung des Alkohol- und Tabakverbrauchs in Deutschland in vollständiger und zuverlässiger Form auch nicht durchführbar ist, so dürfte doch auch schon diese Nachprüfung der wenigstens einigermaßen kontrollirbaren Zahlen für die Beurtheilung der wirthschaftlichen Verhältnisse nicht uninteressant sein.

Berlin. A. Dix.

Die Sparbewegung in Frankreich. Der Handelsminister veröffentlicht im Journal officiel vom 13. Mai einen Bericht über die Thätigkeit der Sparkassen im Jahre 1898. Derselbe umfaßt die privaten und die staatliche Postsparkasse, die übrigens unter dem gleichen Systeme von Staatsgarantie und -Aufsicht funktioniren. Wir entnehmen diesem zusammenfassenden Berichte die untenstehenden Angaben. Zur richtigen Beurtheilung der Ziffern muß indessen vorausgeschickt werden, daß durch Gesetz von 1895 der Maximalbetrag der Einzeleinlage auf 1500 Frcs. festgesetzt ist. Seit Inkrafttreten dieser Bestimmung macht sich also ein durchaus nicht aus wirthschaftlichen Ursachen zu erklärendes Anschwellen in den Rückzahlungen bemerkbar. Ferner hat das verhältnißmäßig niedrig angesetzte Maximum Einfluß auf den Durchschnittsbetrag der Einlagen, der nun nicht mehr durch wenige aber sehr beträchtliche Einlagen entstellt werden kann. Am 31. Dezember 1898 belief sich die Zahl der Einleger auf 9 964 678 mit einem Gesammtsparkapital von 4 275 261 425 Frcs. Die mittlere Einlage beträgt demnach 429 Frcs. In ihrem relativen Werthe repräsentiren die Einlagen das folgende Bild:

Einlagen	Anzahl		Betrag		
	absolut	in %	absolut Frcs.	in %	im Mittel Frcs.
0— 20 Frcs.	3 234 908	32,51	27 555 619	0,64	8,50
21— 100 „	1 740 245	17,41	86 243 673	2,13	50,00
101— 200 „	848 564	8,51	115 907 481	2,70	135,00
201— 500 „	1 207 450	12,10	383 590 264	8,94	317,00
501—1000 „	966 274	9,72	700 888 776	16,45	725,00
1001—1500 „	876 972	8,88	1 007 326 691	23,45	1150,00
1501 und mehr „	1 084 428	10,82	1 926 783 977	45,06	1777,00
2000 „ „ „	5 837	0,05	26 964 971	0,03	4619,00
Total und Mittel	9 964 678	100,00	4 275 261 452	100,00	429

Die Einlagen über 1500 Frcs. erscheinen in dieser Tabelle noch weiter, da der durch das Gesetz von 1895 umgesetzte Maximalbetrag erst nach und nach zur Geltung kommen soll. Außerdem bleibt gemeinnützigen Korporationen wie Gewerkvereinen, Hülfskassen &c. auch in Zukunft die Möglichkeit, Einlagen bis zu 8000 Frcs. zu machen. Die Zahl derartiger Einleger beläuft sich auf 1641. Die nachstehende Statistik über den Beruf der Sparer bezieht sich leider nicht auf die Gesammtheit, sondern nur auf die im Laufe des Jahres 1898 neu eingetretenen. Die Anzahl der letzteren erhob sich auf 903 322, wovon 48,64 % Männer und 51,36 Frauen. Die verschiedenen Berufe figuriren mit folgenden Prozentsätzen: Unternehmer 7,69, ländliche Arbeiter 11,17, Industriearbeiter 14,57, Dienstboten 13,35, Militärs und Matrosen 7,86, Angestellte 6,15, freie Berufe 1,77, Eigenthümer, Rentner und Berufslose 13,59, Minderjährige 29,75, Nomaden (in Algerien) 0,10. Die männlichen Einleger sind zahlreicher als die weiblichen in den Gruppen der Unternehmer, der ländlichen Arbeiter, der Angestellten und freien Berufe. Umgekehrt überragt das weibliche Geschlecht bei den Industriearbeitern (7,86 % gegen 6,58 %), bei den Dienstboten (9,81 gegen 3,54 %), sowie bei den Eigenthümern, kleinen Rentnern und Berufslosen. Die Minderjährigen sind zur Mehrzahl männlich.

Arbeiterbewegung.

Ein Centralverband der Schlächtergehilfen (Fleischer, Metzger) und Berufsgenossen, der ebenso wie der Verband der Meister sich über ganz Deutschland erstrecken soll, ist am 1. Juli a. c. ins Leben getreten. Die verschiedenen Lokalorganisationen sollen in demselben aufgehen. Der Verband, der mit der Sozialdemokratie als Partei nichts zu thun haben und in politischer und religiöser Beziehung völlig neutral sein, aber auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehen will, soll seinen Sitz in Berlin haben und alle Gesellen und Hülfsarbeiter umfassen, welche in Schlächtereien, auf Schlachthöfen, in Wurstfabriken und verwandten Betrieben arbeiten. Zweck des Verbandes ist die Wahrung und Förderung der geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder auf Grund der durch den §. 152 der Gewerbeordnung gewährleisteten Rechte. Der Verband erstrebt die Einführung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, vor Allem Beschränkung der Sonntagsarbeit und Regelung, sowie Kürzung der wöchentlichen Arbeitszeit, Regelung der Stellenvermittelung, Unterstützung und Bildung der Mitglieder. Verbandsorgan ist die vorläufig monatlich einmal in Berlin erscheinende Zeitung „Der Fleischer". Damit wären auch die Schlächtergesellen in die moderne Arbeiterbewegung eingetreten, in Folge ihrer mißlichen Lage, wie sie sagen, und in Folge der ablehnenden Haltung der Meister den Wünschen der Gesellen gegenüber. Gleich den Bäckern haben auch die organisirten Schlächter ihre Lage bereits in Eingaben an die Kommission für Arbeiterstatistik geschildert. (Vergl. „Soziale Praxis", Spalte 736.)

Die Berliner Dienstbotenbewegung macht in Folge einer neuerlichen Versammlung wieder von sich zu reden. In dieser referirte Dr. Stillich von der Humboldt-Akademie über eine von ihm versuchte Umfrage über die Berliner Dienstbotenverhältnisse, die aber zum Theil an dem Widerstand der Herrschaften, die nicht selten durch „brutalen Druck" die Beantwortung der Fragebogen verhindert hätten, gescheitert sei. Sämmtliche Redner der Versammlung, unter ihnen auch der national-soziale Herr v. Gerlach, befürworteten Beseitigung der Gesindeordnungen, sowie die Organisirung der Dienstboten, um eventuell ihre Wünsche durchzusetzen. In einer Resolution trat die Versammlung dem bei. Weitere Versammlungen sollen folgen. Schon im vorigen Sommer hatte Berlin eine Dienstbotenbewegung aufzuweisen, die indessen an inneren Zwistigkeiten und Unklarheiten über die Ziele und Mittel sehr zu leiden hatte. Zur Zeit bestehen zwei Organisationen: ein „Verein für Dienstherrschaften und Dienstangestellte", der mehr auf dem Standpunkte des gütlichen Uebereinkommens zwischen Herrschaften und Dienenden steht, und ein „Hülfsverein für weibliches Hauspersonal", der auch vor dem Kampf der Angestellten um ihre Forderungen nicht zurückschrecken will. Die überwiegende Mehrheit der Berliner Hausfrauen und ein Theil der Presse steht der Bewegung ablehnend, um nicht zu sagen feindlich gegenüber, obgleich ein gegenseitiges Entgegenkommen nicht schwer zur Abstellung der unleugbar vorhandenen Mißstände führen könnte. Zunächst werden die weiteren Versammlungen abzuwarten sein.

Arbeiterschutz.

Arbeiterschutz für die Gehülfen im Gast- und Schankwirthsgewerbe. Wie die Vorschläge der Kommission für Arbeiterstatistik von den von ihnen Betroffenen beurtheilt werden, zeigt ein Aufsatz der „Hotel Revue", eines nicht sozialdemokratischen Fachblattes. Wir glauben den wesentlichen Inhalt des Artikels umsomehr wiedergeben zu sollen, als er neben einer herben, aber nicht unverdienten Kritik positive Vorschläge enthält. Das Blatt schreibt:

„. . . Nun aber keine Schonung mehr! Wenn sich diese Kommission, die im Laufe des Jahres verknöchert zu sein scheint, zu weiter nichts aufschwingen konnte, als zu so kümmerlichen Vorschlägen, und diese trotz des Kongreßberichts, der ihr also vorgelegen hat, auch noch bestätigte, so soll sie sich mit ihrer ganzen sozialpolitischen Pfuscharbeit begraben lassen. Man bietet uns Steine statt Brot. Aber wir werden die Antwort nicht schuldig bleiben.

Bei dieser Sachlage verzichten wir vollständig auf eine Besserung der Verhältnisse auf dem Wege der Verordnung durch den Bundesrath, von dem ebensowenig zu erhoffen ist, als von der famosen Kommission. Wir werden vielmehr auf das vom Minister v. Berlepsch versprochene Spezialgesetz dringen und erwarten vom Reichstag eine andere, unseren Forderungen günstigere Haltung.

Und diese Hoffnung ist nicht aussichtslos. Wir wissen aus guter Quelle, daß den Wünschen der Gastwirthsgehülfen außer der sozialdemokratischen Partei auch die Nationalliberalen und Konservativen, vielleicht auch die Freisinnigen geneigt sind, daß wir also eine Mehrheit für uns haben werden.

Wir werden den Muth nicht sinken lassen; wir appelliren an den gesunden Sinn des Reichstags, daß er über die Beschlüsse der Kommission zur Tagesordnung übergehe und ein Gesetz im Sinne der Ge-

hülfenschaft schaffe. Wir appelliren an das Mitgefühl des ganzen deutschen Volkes, von dem die Gastwirthsgehülfen einen so großen, nicht unwichtigen Theil bilden, mit dem fast jedermann beständig in nähere Berührung kommt. Wir appelliren an die Mithülfe der mächtigen Tagespresse, daß sie uns ihren Schutz in der Stunde der Entscheidung nicht versage. Wir appelliren an das Gerechtigkeitsgefühl der ganzen gesitteten Welt, die mit sicherem Instinkt herausfühlen muß, welches schwere Unrecht einer einzelnen Bevölkerungsklasse zugefügt werden soll. Wir appelliren endlich an das Standesgefühl der deutschen Gehülfenschaft im Gastwirthsgewerbe selbst, daß sie sich solcher Sklavenverordnung, wie vorgeschlagen, nicht ohne Kampf füge und mit uns zu jedem Opfer bereit sei, das herbe Schicksal vollständiger Knechtschaft und sozialen Todes, das ihr von jener nichtsnützigen Kommission zugedacht ist, abwenden zu helfen."

Bauarbeiterschutz in Sachsen. Eine am 24. Juni in Dresden tagende Konferenz der baugewerblichen Arbeiter Sachsens hat folgende Resolution angenommen:

In Erwägung, daß die bestehenden, wenn auch noch mangelhaften Bauarbeiterschutzgesetze auf das fortwährende Drängen der betheiligten Arbeiterorganisationen geschaffen sind, beschließt die am 24. Juni 1900 im Gewerkschaftshause zu Dresden tagende, von 112 Delegirten beschickte Konferenz aller im Baufach beschäftigten Arbeiter Sachsens, sofort die Mißstände in den einzelnen Orten festzustellen und das gewonnene Material mit als Unterlage zu Petitionen an alle Baubehörden Sachsens zu benutzen. In diesen Petitionen sollen kurz die vorgebrachten Beschwerden und Wünsche der Bauarbeiter in Bezug auf die Verbesserung der Arbeiterschutzgesetzgebung mit aufgeführt werden, damit die Amtshauptmannschaften und Bauämter Unterlagen zu den herauszugebenden Verordnungen zum Baugesetz für das Königreich Sachsen erhalten. Ferner beschließt die Konferenz die Gründung einer Landeskommission für Bauarbeiterschutz ins Leben zu rufen, welche die Arbeiten der Lokalkommission überwacht und demselben mit Rath und That zur Seite steht. Die Konferenz verpflichtet die Landeskommission, vierteljährlich einen Bericht über ihre Thätigkeit und den Stand des Arbeiterschutzes zu veröffentlichen. Die Delegirten selbst verpflichten sich, in ihren Orten dafür zu sorgen, daß an den Orten, wo Lokalkommissionen noch nicht bestehen, solche ins Leben gerufen werden, und daß die Arbeiten, die die Landeskommission für nothwendig hält, zu jeder Zeit richtig ausgeführt werden."

Die Hamburger Zentral-Kommission soll einen Leitfaden ausarbeiten, der über die Rechte Verunglückter und ihrer Angehörigen Auskunft giebt sowie über die erste Hülfeleistung belehrt. Die Landeskommission soll dahin wirken, daß die Frauenarbeit auf Bauten von der Regierung überhaupt verboten wird.

Die Baukontrole in München wird vom 1. Juli an unter Zuhülfenahme von Arbeitern ausgeführt. Die Kontroleure erhalten 1800 ℳ Jahresgehalt Bezüglich ihrer Auswahl theilt die „Münchener Post" mit, daß sowohl die Baumeisterinnung als auch die Bauarbeiterschutzkommission (Gehülfenvertretung sämmtlicher Baugewerbe) ersucht worden sind, je 12 Kandidaten in Vorschlag zu bringen. Aus diesen 24 Vorschlägen treffen Lokalbaukommission und Magistrat engere Wahl.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Der fünfte internationale Kongreß für soziale Arbeiterversicherung wurde am 25. Juni in Paris unter Betheiligung von etwa 300 Personen aus allen Ländern eröffnet. Bevor der französische Handelsminister die Verhandlungen einleitete, begrüßte der Vorsitzende des Comité Permanent, Generalinspektor der Minen Linder, die Erschienenen und gab einen Rückblick auf die bisherigen gesetzgeberischen Versuche und Erfolge in den verschiedenen Ländern. Er unterschied zwischen den Strömungen in den germanischen und in den lateinischen Ländern und bat seinen Freund und Nachbarn Dr. Boediker gewissermaßen um Entschuldigung, daß dessen Beredsamkeit auf den Kongressen in Bern, Mailand und Brüssel die Lateiner noch nicht ganz gewonnen habe. Aber auch die Lateiner seien am Werke und würden nach ihrer Façon die Sache machen. Sodann gedachte er der seit dem letzten Kongreß verstorbenen Ehrenpräsidenten Numa-Droz, Léon Say, Jules Simon, entschuldigte den abwesenden Luzzatti-Rom, so daß Dr. Boediker als einziger Ehrenpräsident anwesend sei, den er unter dem Beifall der Versammlung besonders herzlich begrüßte.

Darauf ergriff Dr. Boediker-Berlin das Wort zu einer französischen Ansprache, worin er dem Minister, dem Comité Permanent und dem lokalen Organisationskomitee Dank und Anerkennung aussprach, das Andenken des großen Arbeiterfreundes Grafen Chambrun, des Gründers des Musée Social, ehrte und ausführte, daß und warum man der Arbeiter sich annehmen solle. Zum Schlusse gab er der Hoffnung Ausdruck, daß der auf dem Kongreß gesäete Samen überall mehr und mehr aufgehe und die Saat wachse, und daß den überzeugenden Reden nützliche Thaten zu Nutz und Frommen der Arbeiter folgen, die unsere Brüder seien. Anhaltender Beifall folgte den Worten des Redners.

Der Minister Millerand übernahm danach die Eröffnungsrede. Er sagte, keine Nation könne sich mehr der Pflicht entziehen, die Arbeiterfürsorge-Fragen gründlich zu studiren und auf ihre Lösung bedacht zu sein. Die lateinische Rasse neige vielfach dahin, der Privat-Initiative die Führung zu überlassen. Aber es frage sich, ob diese ausreiche, und ob und wie der Staat ihr die Wege ebnen, sie zur Entfaltung bringen müsse. Wenn man gesagt habe, die Deutschen seien selbst schon nicht mehr mit ihrer Zwangsversicherung zufrieden, so müsse er gestehen, daß Angesichts der in dem amtlichen Bericht, den er mit hohem Interesse studirt habe, enthaltenen Angaben eine solche Behauptung von ernst zu nehmenden Menschen nicht mehr aufrecht erhalten werden könne. Man sehe ja, wie die Regierung und das Parlament übereinstimmend den Kreis der Versicherten ausdehne und die Renten erhöhe. Solche Behauptungen gehörten in das Reich der Legenden. Die deutsche Art sei also in Deutschland gut durchgeführt und erprobt. „Aber auch wir Anderen müssen voranschreiten; unser französisches Unfallgesetz ist noch lange nicht das letzte Wort. Von Fortschritt zu Fortschritt müssen wir gelangen; nicht nur bei Unfall, Invalidität und Krankheit, auch bei den beiden fürchterlichen Geißeln der Menschheit, der Tuberkulose und dem Alkoholismus, die die Wurzeln der Existenz der glücklichsten und mächtigsten Nationen untergraben, muß die Gesetzgebung einsetzen, sei es, um direkt zu helfen, sei es, um der Privatinitiative die Bahn frei zu machen. . . . Allen Fremden, die hier erschienen sind und die ihre Erfahrungen uns zur Verfügung stellen wollen, danke ich von Herzen," schloß der Minister, „und somit erkläre ich den Kongreß für eröffnet." Allseitig wurde mit den Händen geklatscht, als der Minister seine Rede schloß.

Die nun erfolgende Bureauwahl ergab die Wiederwahl Linders als Vorsitzenden, Gruners und Fusters als Generalsekretär und Sekretär, worauf die Ehrenpräsidenten für die nächsten drei Jahre wieder- bezw. neu ernannt wurden, Dr. Bödiker, Luzzatti-Rom, Carroll Wright, Chef des Arbeitsamts in Washington, und der belgische Industrieminister Surmont und sein Vorgänger im Amt Nyssens. Die Anwesenheit von 40 offiziellen Vertretern von 14 Staaten, darunter Oesterreich-Ungarn, Rußland, Italien, England, Schweden-Norwegen, wurde konstatirt und die Namen der Kommissare fast aller französischen Ministerien wurden verlesen. Auf deren Begrüßung durch Linder antwortete der luxemburgische Vertreter Staatsrath Neumann.

Am folgenden Tage standen zur Berathung die gedruckt vorliegenden Berichte von Präsident Dr. Bödiker, Geheimrath Dr. Zacher, Dr. Lachmann, Vorsitzender der Feinmechanik-Berufsgenossenschaft, Geheimrath Hartmann vom Reichsversicherungsamt.

Dr. Bödiker begann mit der Darlegung des geltenden Rechts in Deutschland und der fortschreitenden Entwickelung sowohl nach der Erweiterung des Kreises der Versicherten, als auch nach der Erhöhung der Entschädigung hin, indem er dies im Einzelnen darlegte und damit schloß, daß hierin Regierung, Parlament und Volk einig seien.

Der Pariser Arzt Guermonprez erwidert, die Beredsamkeit des Vorredners habe ihn nicht aus einem Antipoden zum Freunde der deutschen Art machen können; er bleibe als freidenkender Arzt Gegner jeden Zwanges, Freund der Privatinitiative.

Mit Nachdruck entgegnete ihm Dr. Jay, Professor der Rechte an der Universität Paris: „Wo bleibt Eure Privatinitiative gegenüber den Milliarden, die die Deutschen schon für die Arbeiter aufwandten? Hunderttausende von Arbeitern sterben und verderben mit Eurer Privatinitiative! Nur die obligatorische Versicherung kann helfen. Müßte ich entweder das deutsche oder das französische System en bloc annehmen, keinen Augenblick bedächte ich mich und entschiede mich für jenes. Aber man kann ja Manches am deutschen Systeme unseren Bedürfnissen entsprechend ändern." Damit ging er zu drei Fragen über, die er den Dr. Bödiker ihm zu beantworten bat:

1. Ist keine Vereinfachung möglich, wenn man tabula rasa hat; bedarf es dreier, vielleicht mit der Wittwen- und Waisenversicherung vierer Organisationen?
2. Wie steht es mit der besten Art der Lastenvertheilung (Staat, Unternehmer, Arbeiter)?
3. Die Berufsgenossenschaften sind gewissermaßen staatlich organisirte Syndikate der Arbeitgeber; kann man nicht auch den Arbeitern eine ähnliche Organisation geben, die mit jener sich in Verbindung hält?

Alvarez-Paris nannte diese Rede ein Stück Professoren-Sozialismus. Fürst Bismarck habe den Sozialismus großgezogen. Das deutsche System sei zwar logisch, aber warum dessen grundstürzende Ideen nachmachen? Die Folgen würden schrecklich sein. Das Schweizer Volk habe unlängst in seinem Referendum die obligatorische Versicherung mit großer Mehrheit verworfen.

Dr. Bödiker: Was Professor Jay vertheidigt habe (seine Fragen einstweilen bei Seite gelassen), sei Wort für Wort die Politik der Konservativen und der Centrumspartei wie der Nationalliberalen. Die Herren werde es amüsiren, wenn sie hörten, in Paris für Sozialisten erklärt zu werden. Daß Bismarck mit der Arbeiterversicherung den Sozialismus großgezogen habe, sei so wenig wahr, wie wenn man behaupten wollte, man mache sich dadurch Jemanden zum Feinde, daß man ihm Gutes erweise. Der Majorität in der Schweiz setze er die besser unterrichtete, zehnmal größere in Deutschland gegenüber, wenn einmal mit Majoritäten gerechnet werden solle; doch seien dies Dinge, die im Detail sich nicht für Volksabstimmungen eigneten. Sodann entwickelte der Redner auf die drei Fragen Jays, die historische Entwicklung in Deutschland, seine eigenen und Dr. Freunds Vereinfachungsbestrebungen streifend und die in dem ersten Unfallversicherungs-Gesetzentwurf auf Bismarcks Veranlassung aufgenommenen Arbeiterausschüsse in ihrer damals geplanten Stellung schildernd.

Demnächst sprach Geheimrath Dr. Zacher-Berlin zu seinem Bericht über die ausländische Versicherungsgesetzgebung die Bereitwilligkeit aus, auf Wunsch weitere Details zu geben.

Augé, Advokat, bekannte sich als Anhänger der obligatorischen Versicherung; aber man müsse die Privat-Versicherungsgesellschaften schonen. In dem Punkte der Zahlungsunfähigkeit des Unternehmers sei allerdings das deutsche Prinzip dem französischen überlegen.

Graf Karzinski: „Die so viel gepriesene Freiheit ist gut, wenn sie nutzt; wenn nicht, so muß man von ihr lassen. Ich kann mir denken, daß selbst Arbeiter, wenn man sie fragt, gegen die obligatorische Versicherung sind. Aber das verstehen sie dann nicht. Man gebe ihnen die Wohlthat, und sie werden sie schätzen lernen. Das schweizerische Referendum ist kein „Roma locuta, causa finita." Man wird auch in der Schweiz „a papa male informato ad papam melius informandum" rekurriren."

Van den Broeck polemisirt gegen Dr. Zachers Bericht, indem er dessen positivere Sätze in die negative Form, ohne Beweise, umkehrt.

Mit gutem Erfolg sagt darauf Dr. Zacher: „Unser deutscher obligatorischer Weg führt, wie die Erfahrung lehrt, rasch und sicher zum Ziel; der Weg der freien Entwicklung entweder gar nicht oder sehr langsam. Daß unsere Industrie die Lasten tragen kann, zeigt sie; daß sie sich trotz der Lasten gut entwickelt, sehen Sie (auf die deutsche Ausstellung anspielend, als deren Jury-Mitglied er das Jury-Abzeichen trug)." Allseits stimmte man durch Beifall ihm zu.

Professor Jay: „Das schweizerische Referendum will nichts besagen. Vor 15 Jahren hat das schweizerische Volk sich für die obligatorische Versicherung ausgesprochen. Nicht diese, nur die Art der Formulirung in einem ganzen Bande Paragraphen, die das Volk nicht verstand, ist im Referendum verworfen".

Repond (Schweizer): „Die Majorität des deutschen Volkes, von der Dr. Bödiker spricht, ist nicht konstatirt; in Deutschland giebt es kein Referendum; richtig ist, daß das schweizerische Gesetz die freiheitliche Entwickelung mehr unterbinden wollte, als die deutschen Gesetze es thun, es macht den Staat zum Versicherer; das wollte man nicht."

Im weiteren Verlauf wurde die zunehmende Zahl der Unfälle und Prozesse gegen das deutsche System ins Feld geführt. Dr. Zacher verwies demgegenüber auf die Publikationen des französischen Arbeitsamtes, während Dr. Bödiker, als man damit sich nicht zufrieden gab, auf das Wesen der Unfallstatistik und die Art und Bedeutung der Prozesse noch des Weiteren einging. Daß diese keinen Stachel im Herzen des Arbeiters zurücklassen, wie die früheren Haftpflichtprozesse, daß oft genug die Arbeitgeber dem Arbeiter in seinen Ansprüchen beistehen, die Prozesse den sozialen Frieden also keineswegs stören, schien (wie der von uns hier benutzte Bericht der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" betont) neben manchem Anderen der Majorität doch einzuleuchten.

Am dritten Tage standen die österreichische, italienische, französische Gesetzgebung zur Berathung. Den Vorsitz führte Präsident Dr. Bödiker-Berlin. Die Verhandlungen wurden theils in deutscher, theis in französischer Sprache geführt. Der Vorsitzende der niederösterreichischen Versicherungsanstalt, Regierungsrath Koegler-Wien referirte über die in Oesterreich gemachten Erfahrungen und entwickelte die zu treffenden Verbesserungen. Namentlich bezeichnete er die nur vier Wochen betragende Karenzzeit bei Unfällen als zu kurz, weil zu viel Arbeit verursachend, während er das Prämiendurchschnittsverfahren dem deutschen Verfahren gegenüber vertheidigte. Seine Ausführungen ergänzte Ministerialrath Kahn unter dem Gesichtspunkt der Unfallverhütung. Beide Redner legten Zeugniß ab für die Vortheile der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung, bemerkend, daß den österreichischen Verhältnissen die territoriale Organisation besser entspreche, als das berufsgenossenschaftliche System. Für die Unfallverhütung ist vor einigen Wochen eine besondere Unfallverhütungs-Kommission als berathendes Organ dem Handelsminister zur Seite gegeben, mit dem Rechte, Initiativanträge zu stellen. Auch Arbeiter sind in ihr vertreten. Vorsitzender ist der General-Gewerbe-Inspektor. Die Wichtigkeit der Unfallstatistik ist allerseits in Oesterreich anerkannt, die centrale Bearbeitung in Aussicht genommen.

Dr. Pribram, Obmann der böhmischen Versicherungsanstalt, Maschinenfabrikbesitzer, erklärte die Trennung der landwirthschaftlichen Unfallversicherung von der gewerblichen für nöthig und widersprach den Angaben Koeglers, das Kapitaldeckungsverfahren sei das richtige; besser sei das deutsche System. „Aber einerlei, ob dies oder jenes Verfahren, wir Oesterreicher sind Mann für Mann für die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der staatlich organisirten Arbeiterversicherung. Für immer wird man das Andenken der Männer segnen, die sie bei uns einführten."

Dr. Magaldi referirte über das erste Jahr der Anwendung des italienischen Unfallversicherungsgesetzes, das ein großer Fortschritt gegenüber der früheren Haftpflicht sei. Zur Zeit seien etwa $1^1/_4$ Millionen Arbeiter in Italien obligatorisch versichert. Das Gesetz habe viele Schwierigkeiten gefunden, aber es sei eine Wohlfahrt für die Nation; er hoffe, daß die gemeinsamen internationalen Bestrebungen immer weitere Fortschritte auf diesem Gebiete zeitigen.

Abgeordneter Colajanni erklärt, von Sizilien nur dieses Kongresses wegen hergekommen zu sein; seit acht Tagen sei er hier, ohne um die Ausstellung sich gekümmert zu haben; die Arbeiterversicherungsfrage sei für Sizilien, insbesondere für die Schwefelminen, die allerwichtigste Sache. Die Gefahren seien entsetzlich. Keine Industrie sei mehr interessirt an der Entwicklung der Arbeiterversicherung, als die sizilianische Schwefelindustrie.

Senator De Angeli, lombardischer Textil-Großindustrieller, referirte über den Mailänder Unfallverhütungsverein und dessen Bestrebungen, die Lage der Arbeiter zu heben; er entwickelt die Erfolge der Unfallverhütungs-Gegenseitigkeits-Genossenschaft zu Mailand und spricht über die guten Erfahrungen, die mit dem Mailänder Unfall-Heilverfahren-Verein gemacht worden seien. Alles dies sei seit dem Arbeiterversicherungs-Kongreß zu Mailand ins Leben getreten. Redner dankt dem Präsidenten Bödiker für seine in Mailand gegebenen Anregungen und zollt dem deutschen Beispiel hohe Anerkennung. Zur Zeit könne dies allerdings in Italien noch nicht nachgemacht werden.

Paulet, Direktor im französischen Handelsministerium für das Versicherungswesen, legt die Entstehungsgeschichte des französischen Unfallversicherungsgesetzes vom Jahre 1898 und dessen Funktionirung dar. Die alten Haftpflichtbestimmungen seien ungenügend gewesen. Nothwendiger Weise habe man den Arbeitern mehr gerecht werden müssen, und bei näherer Prüfung werde man finden, daß die Gesetzgebungen der zivilisirten Staaten sich auf diesem Gebiete immer mehr einander nähern würden. So auch im Falle der Rentenbewilligung bei grober Verschuldung des Verletzten. Die französische Gesetzgebung schließe die faute lourde nur noch aus, wenn sie fast verbrecherisch sei. Weiter habe man nicht gehen können, man müsse an das Bestehende anschließen, denn auch in Frankreich fielen die Gesetze nicht, wie der Vorsitzende gestern humorvoll gesagt habe, von den Sternen. Die der Versicherung zu Grunde liegende Lohnsumme betrage zur Zeit etwa $2^1/_2$ Milliarden; man nehme an, daß, wenn das Gesetz erst noch einige Monate in Wirksamkeit sei, die 4 Milliarden erreicht werden würden, auf die man gerechnet habe. — Daß die Zahl der angemeldeten Unfälle von Jahr zu Jahr auch in Frankreich steigen werde, sei selbstverständlich; man habe dem Arbeiter ein neues Recht gegeben, und das Gesetz wolle, daß er es geltend mache. „Lieber die Freiheit opfern, als mit der Freiheit des Arbeitgebers den Arbeiter opfern," sagte der Redner mit Rücksicht auf die allzu hartnäckigen Anhänger der privaten Freiheit.

Marestaing referirte über die risque professionnel, M. Vermot über die Versicherungsgesellschaften mit festen Prämien, worauf Alvarez auf Lücken des französischen Gesetzes aufmerksam machte, ferner der Ingenieur, Advokat und Professor der Sozialökonomie, Jéolde, das französische Gesetz vom Standpunkt der

Rechtsprechung aus beleuchtete, und der Universitätsprofessor Jay das gleiche Gesetz ein verkapptes Staatsversicherungsgesetz nannte: obligatorische Versicherung von Staatszwangswegen; man sei nur nicht weit genug gegangen. „Wo bleiben die kleinen Unternehmer und deren Arbeiter? wo die Unfallverhütung wie in Deutschland? warum die Kapitalansammlungen bei den Versicherungsgesellschaften, bei denen man sich in Frankreich versichern muß oder kann?“ Die Industrie könnte das Geld viel besser verwenden, was die Deutschen sehr wohl eingesehen haben. Paulet erwiderte, man habe allmälig anfangen müssen; er hoffe, auf dem nächsten Kongreß von dem französischen Gesetze gute Erfahrungen berichten zu können; bis dahin möge man ihm die Hoffnung oder wenigstens die Illusion der Jugend lassen.

Den Vorsitz am vierten Versammlungstage führte der belgische Handelsminister Surmont. In der Fortsetzung der Berathung gab Mr. Gigot, ehemaliger Seinepräfekt, der Ansicht Ausdruck, die berufsgenossenschaftliche Versicherung passe am Besten für die Großindustrie; die kleinen Betriebe sollten in Gegenseitigkeits-Privatkassen vereinigt werden, deren Wirksamkeit in Frankreich der Redner schilderte. Mit gerechtem Stolze könne Deutschland auf seine Arbeiterversicherungserfolge sehen. Der Redner drückte zum Schluß die Hoffnung aus, Frankreich werde auf der Basis der freien Gegenseitigkeit das Gleiche erreichen; es suche nach den besten Verbesserungsmitteln. Daher auch der Nutzen dieser Kongresse.

Der Delegirte Hjelt schilderte das finländische Arbeiterversicherungsgesetz von 1895 als eine Mischung von Kranken- und Unfallversicherung auf obligatorischer Grundlage. Die Anfangs gegen das Gesetz gemachte Opposition sei gänzlich verstummt; die öffentliche Meinung sei einstimmig für die getroffene Regelung.

Neumann, luxemburgischer Staatsrath, besprach den von der Kammerkommission bereits angenommenen luxemburgischen Unfallversicherungsgesetzentwurf. Er ging insbesondere auf die in dem Entwurf vorgesehene, über das deutsche Gesetz hinausgehende Theilnahme der Arbeiter ein und bemerkte, die Behauptung, die Versicherung der Arbeiter nach deutschem Muster vermehre die Prozesse, sei irrig. Das seien überhaupt keine Prozesse, sondern Reklamationen, an sich unschuldiger Art.

Der belgische Ministerial-Sektionschef Wodon ging darauf auf die belgischen Versicherungsgesetzentwürfe ein, von denen er bald eine den Arbeitern günstige obligatorische Versicherung erhofft. Dejace, Professor in Lüttich, nahm den Faden auf und sprach von den Arbeiterpensionskassen, die das belgische Gesetz vom vorigen Jahre geregelt hat.

Repond, ein Schweizer Advokat, erklärte die Verwerfung des schweizerischen Gesetzentwurfes durch das Referendum daraus, daß Staatsrath Forrer das deutsche Vorbild durch sozialistische Zuthaten verdorben habe und hinsichtlich der finanziellen Lasten über die möglichen Grenzen hinausgegangen sei. Deutschland habe weise Mäßigung gezeigt. Uebrigens nehme der freie Schweizer Arbeiter lieber einen Franken von freien Kassen, als fünf Franken von einem Staatsfunktionär. Dr. Kaufmann-Zürich widerlegte den Vorredner, die Gründe darlegend, weshalb das Volk in seiner Kurzsichtigkeit den Gesetzentwurf verworfen habe. Der Vorredner sei ein Parteigänger der Gegnerschaft, ohne objektives Urtheil. Dr. Bödiker verwahrte die Deutschen dagegen, sie hätten, wie Repond sagte, ungerechte Kritik an dem schweizerischen Referendum geübt, und nahm sich des Werkes des Staatsraths Forrer an. Das Votum der Vorinstanzen sei schwerwiegender als das der Volksmassen, die außer Stande seien, über ein so komplizirtes Gesetz sich ein Urtheil zu bilden. Der Agitation fielen die Massen, denen diese Fragen wie Sanskrit seien, zum Opfer. Ebenso gut könne man den Tarif eines Handelsvertrages zum Gegenstand des Referendums machen; er stehe nicht an, zu sagen, daß das sehr segensreiche preußische Einkommensteuergesetz mit Selbsteinschätzung einem Referendum zum Opfer gefallen wäre; vielleicht hätte allerdings der Schweizer Gesetzgeber zu viel auf einmal auf seine Fahne geschrieben, die Ueberzeugungskraft seiner Gründe, sowie den guten Willen der Bevölkerung überschätzt, die Art der Gegenagitation, namentlich der Privatversicherungsgesellschaften, unterschätzt.

Bellom, Verfasser eines verdienstvollen Werkes über die Arbeiterversicherung in Europa, begründete, unter dem Gesichtspunkt des Zusammenhanges der verschiedenen Versicherungszweige, die Nothwendigkeit, daß alle Arbeiter gegen alle Unfälle und sonstige Erwerbsunfähigkeit (Krankheit, Invalidität, Alter) versichert sein müssen; die eine Versicherung müsse sich sofort an die andere anschließen, ohne Zwischenzeiten, in denen er ins Freie falle; die territoriale Organisation sei die beste. Das Kapitaldeckungsverfahren verdiene den Vorzug. Er hoffe auf den Durchbruch dieser Prinzipien in Frankreich.

Am Schlußtage der Verhandlungen erörterten Belgier, Holländer, Italiener, Skandinavier, Russen und Finen die Bestrebungen ihrer Länder in der Folge der Wechselwirkung zwischen Versicherung und Verhütungen von Krankheit, Unfall und Invalidität. Besonders zwei französische Delegirte sprachen ihr Einverständniß mit den Ausführungen der Deutschen aus.

Auf eine Einladung der Stadt Düsseldorf wurde einstimmig beschlossen, den nächsten Kongreß im Jahre 1902 in dieser Stadt abzuhalten.

Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in Basel. Mit 39 gegen 24 Stimmen wurde im Großen Rath die Motion des sozialdemokratischen Mitgliedes Wullschleger auf Bildung eines Fonds zur Unterstützung unverschuldet arbeitsloser Bürger und Einwohner des Kantons erheblich erklärt. (Vgl. „Soziale Praxis“, Jahrg. IX, Sp. 565.) Dieser Beschluß ist um so beachtenswerther, als die Erinnerung an die wuchtige Ablehnung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes noch sehr frisch und sehr lebhaft ist. Es darf nicht befremden, wenn der Regierungsrath sich mit der Berichterstattung über diese Frage nicht beeilen sollte.

Die Pensionskasse der Großen Berliner Straßenbahn ist am 1. Juli in Kraft getreten. Aus den Satzungen der „Ruhegehaltskasse“, wie sie bezeichnet wird, sind folgende Bestimmungen hervorzuheben: Nach §. 2 tritt die Pensionsberechtigung nach zehn Dienstjahren ein und zwar mit 1/4 des Gehalts, soweit es nicht 3000 ℳ. übersteigt und für jedes weitere Dienst- und Mitgliedsjahr 1/60 Zuschlag. Laut §. 3 ist die Fürsorgeleistung der Straßenbahnberufsgenossenschaft auf das Ruhegehalt zu berechnen. Invaliden- und Altersrente ist dagegen nicht abziehbar. Die Paragraphen 4 und 5 bestimmen die Pensionsberechtigungen und Bewilligungen. Die Pensionirung muß erfolgen, wenn der Antragsteller Invalidenrente erhält, von der Berufsgenossenschaft als zwei Drittel erwerbsunfähig anerkannt ist oder das 65. Lebensjahr erreicht hat. Nach §. 14 sind nur Personen über 18 und unter 40 Jahren aufnahmefähig. Wer über 40 Jahre alt in den Betrieb eingestellt wird, kann aufgenommen werden. Angestellte mit weniger als 2000 ℳ. Gehalt sind beitrittspflichtig. Viel Aergerniß verursacht bei den älteren Beamten der §. 16, der bestimmt: Von der Dienstzeit werden berechnet 5 Jahre voll; von 5—13 Jahren findet eine Verkürzung der Dienstberechnung um die Hälfte und über 13 Jahre um 5 Jahre statt. (Einem Beamten also, der 11 Jahre im Dienst ist, werden nur 8 Jahre, bei 15 Jahren nur 10 Jahre Dienstzeit angerechnet.) Zur Deckung der anfangs entstehenden Ausgaben hat die Verwaltung der Großen Berliner Straßenbahn sofort 800 000 ℳ zu zahlen. Die Entschädigung, die die westliche Vorortbahn zu leisten hat, sind nach Vereinbarungen zu treffen. Die Direktion der Straßenbahn hat ebensoviel Beiträge zu zahlen, wie die gesammten Mitglieder zusammen. Die nächsten Paragraphen legen die inneren Verhältnisse der Kasse und das Eingreifen des Magistrats in dieselbe fest. Der Vorstand besteht aus acht Personen, vier sind von der Direktion und vier von den Mitgliedern zu wählen. In Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen haben die Vertreter der Betriebsverwaltung ebenso viel Stimmen als stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Jede Versammlung ist dem Magistrat vorher anzuzeigen, der befugt ist, sich durch einen Kommissar mit berathender Stimme vertreten zu lassen. Alle gefaßten Beschlüsse sind von der Betriebsverwaltung zu genehmigen. Der Magistrat kann in allen Streitfällen von beiden Parteien als Schiedsrichter angerufen werden. Er ist auch berechtigt, gefaßte Beschlüsse umzustoßen.

Ausdehnung der englischen Workmen-Compensation-Act. Das Unterhaus nahm in dritter Lesung einen Antrag, das Prinzip des Arbeitgeber-Haftpflichtgesetzes auf die landwirthschaftlichen Betriebe auszudehnen, an. Schon früher war ein gleicher Antrag in Bezug auf die Seeleute angenommen worden.

Genossenschaftswesen.

Empfehlung der genossenschaftlichen Selbsthülfe im Mittelstande durch Minister v. Miquel. Der preußische Finanzminister empfing unlängst eine Deputation des Centralverbandes der Vereine selbständiger Gewerbetreibender zu Berlin, die ihm den Dank ihrer Vereine für sein thatkräftiges Eintreten zu Gunsten des deutschen Mittelstandes, insbesondere auch für seine lebhaften Bemühungen für das Zustandekommen des Waarenhaussteuergesetzes aussprachen. Herr von Miquel führte u. A. aus, daß das Waarenhaussteuergesetz in erster Linie eine gerechtere stärkere Heranziehung der Waarenhäuser zur Besteuerung bezwecke, daß es damit aber auch zugleich dem gewerblichen Mittelstande Hülfe bringe, indem es die Ausbreitung der Waarenhäuser, die auch in ihrer Methode viele Bedenken hätten, wenn nicht ganz verhindere, so doch mindestens verlangsame, so daß der Mittelstand Zeit gewinne, sich besser zu

organisiren. Der Staat allein könne nicht helfen. Die Organisationen des gewerblichen Mittelstandes müßten darauf bedacht sein, den Gemeingeist unter den Handwerkern und kleineren Handeltreibenden wieder mehr zu beleben, um mit seiner Hülfe wirklich praktische Unternehmungen ins Werk zu setzen, die in Wechselwirkung wieder den Gemeingeist stärken würden. Als solche nützliche Einrichtungen kämen vorerst in Betracht: Kreditgenossenschaften, Rohstoff- und Einkaufsgenossenschaften, möglichste Durchführung der Baarzahlung im Ein- und Verkauf, später vielleicht gemeinsame Verkaufsstätten. Für Kaufleute und Handwerker guter Unterricht, Unterweisungen im richtigen Kalkuliren des Werthes der eigenen Waare; für die Handwerker insbesondere Meisterschulen, wo angängig, Zusammenlegung der Arbeitsstätten, möglichst unter Benutzung einheitlicher Motoren, überhaupt Verwendung von Motorenkraft in den Werkstätten. Der Minister verwies auch auf die Centralgenossenschaftskasse, deren Hülfe gesund fundirten Vereinigungen des städtischen Mittelstandes vielleicht noch mehr als bisher zugeführt werden könne. Er betonte zum Schluß, daß der Mittelstand in Handel und Gewerbe, dessen hohe Bedeutung für den Staat die Regierung voll anerkenne, in allen vorbezeichneten Bestrebungen auf die Unterstützung der Regierung rechnen dürfe.

Genossenschaftswesen in England. Zu Cardiff fand zu Pfingsten der diesjährige Kongreß der englischen Cooperativgesellschaften statt. Der Jahresbericht giebt folgende Daten für die beiden letzten Jahre:

	1898	1899
Zahl der Gesellschaften . .	1 640	1 651
Zahl der Gesellschaften, auf die sich die Statistik bezieht	1 603	1 613
Zahl der Mitglieder	1 646 078	1 729 976
Antheile (Shares)	19 759 039 £	21 381 527 £
Verkäufe	65 460 871 =	69 835 000 =
Profit	7 165 753 =	7 823 272 =
Investirtes Kapital	11 681 296 =	13 469 339 =

Die englischen Wholesale Societies vergrößern ihre Umsätze von Jahr zu Jahr; zwar wächst die Zahl der Konsumvereine fast gar nicht, aber die Zahl der Mitglieder der bereits bestehenden nimmt stark zu. Die Tendenz ist auch hier in der steten Ausbreitung des Großbetriebes zu finden. Statt der Gründung kleinerer Konsumvereine findet eine konstante Vermehrung der Filialen der großen Konsumvereine statt; im letzten Jahre sind von 141 Konsumvereinen 212 solcher Filialen errichtet worden. Geringere Fortschritte machen die Produktivgenossenschaften; ihre Zahl betrug 1899 153 gegen 147 im Jahre 1898, die Mitgliederzahl stieg von 31 830 auf 32 987, die Shares von 788 456 £ auf 824 709 £, wogegen der Umsatz von 2 901 680 £ auf 2 725 935 £ fiel, während trotzdem der Gesammtprofit stieg von 166 268 £ auf 178 871 £. Die englischen Produktivgenossenschaften umfassen Betriebe der Baumwoll-, Seiden-, Leinen- und Wollindustrie, Schuhindustrie, Metall- und Holzindustrie, des Baugewerbes u. s. w. Es existiren auch landwirthschaftliche Produktivgenossenschaften, die jedoch nur geringe Fortschritte machen (75 Vereine mit 6203 acres und einem investirten Kapital von 101 861 £); in Irland ist dagegen ein größerer Fortschritt des Kooperativwesens in der Landwirthschaft zu konstatiren. Sehr zurückgeblieben ist in England, namentlich im Verhältniß zu Deutschland, wie der Bericht betont, das cooperative Kreditwesen; im Vereinigten Königreiche existiren bloß 59 Volksbanken mit zusammen 2586 Mitgliedern und 7355 £ Kapital. Der Kongreß selbst befaßte sich vorwiegend mit der Frage einer direkten Vertretung der Genossenschaften im Parlamente. Doch lehnte er eine auf eine solche hinzielende Resolution mit großer Stimmenmehrheit ab. Die Frage der Altersversorgung, bezüglich deren ein Vorschlag zu ihrer Einführung für Mitglieder von Cooperativgenossenschaften vorlag, wurde vertagt und die Beschlußfassung dem nächsten Congresse vorbehalten. Ein interessanter Bericht befaßte sich mit der Arbeiterwohnungsfrage; er verwies darauf, daß das Central Board der Genossenschaften bisher schon über 5 Millionen £ für den Bau von Häusern ausgegeben habe.

Wohnungswesen.

Die Wohnungsfrage und die Landeskreditkassen in Hessen. Auf einen Antrag von Heyl und von Riedesel über die Erweiterung des Zweckes der Landeskreditkassen und die Errichtung gesunder, kleiner und billiger Wohnungen hat sich die Regierung im Finanzausschuß der ersten Kammer bereit erklärt, diesen Fragen näher zu treten, und erachtet es für nothwendig, die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse und die Beschaffung gesunder und billiger kleiner Wohnungen für Minderbemittelte im Allgemeinen und ohne Unterschied der Berufsstellung ins Auge zu fassen. Sie ist (nach einem Berichte der „Frankfurter Zeitung") bereit, alsbald Gesetzesvorschläge wegen Ausgestaltung der Landeskreditkasse zu machen, damit diese an der Lösung der Aufgabe mitwirken könne. Auch sollen die Voraussetzungen gesetzlich geregelt werden, unter denen die Gemeinden und Kommunalverbände Darlehen zu dem bezeichneten Zweck gewähren können. Ebenso bedürften die durch Hergabe der Darlehen begründeten Rechtsverhältnisse einer wenigstens grundsätzlichen Regelung, nicht minder die Frage der Höhe und Sicherstellung der Darlehen, für die bei dem niedrigsten Zinsfuß auch Amortisationszwang vorzusehen sei. Endlich müsse Fürsorge dafür getroffen werden, daß die aus öffentlichen Mitteln hergestellten Wohnungen nicht Gegenstand der Spekulation würden. Weiter will die Regierung der Prüfung der Frage nähertreten, ob und in wie weit es sich empfehle, die Vorschriften des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Miethwohnungen und Schlafstellen auch auf Gemeinden unter 5000 Seelen, sowie auf alle Wohnungen, nicht nur die miethweise benutzten, auszudehnen. Für wichtig erklärt sie ferner die Regelung der Frage, was mit Wohnungen zu geschehen habe, deren Benützung untersagt ist, und ob und nach welcher Richtung das Enteignungsverfahren zur Erwerbung von Baugeländen für Wohnungen der hier fraglichen Art anzuwenden sei. Endlich erscheint ihr die Einleitung von Verhandlungen mit der preußischen Regierung wegen Vermehrung der Wohnungen für die Angestellten und Arbeiter der Eisenbahngemeinschaft und die Beschaffung einer Statistik über die Zunahme der Wohngebäude im Vergleich zu der Bevölkerungsvermehrung für geboten. Mit dieser Auffassung der Regierung ist der Ausschuß in jeder Hinsicht einverstanden und beantragt, daß vorerst die Vorlagen der Regierung abzuwarten seien und den Antrag Heyl-Riedesel vorläufig für erledigt zu erklären. Die planmäßige Inangriffnahme der so vielseitigen Wohnungsfrage in Hessen verspricht das Vorbild sozialpolitischen Fortschritts auf diesem Gebiet zu werden.

Verwerfung des Baseler Wohnungsgesetzes. Am 5. April dieses Jahres nahm der Große Rath von Baselstadt ein Wohnungsgesetz an, das den Uebelständen im Wohnungswesen, die vor Jahren schon durch die Büchersche Wohnungsenquête bloßgelegt worden waren, ein Ziel stecken sollte. Dasselbe räumte staatlichen Behörden (Wohnungsinspektoren und Wohnungskommission) das Recht zu einer genauen Aufsicht über die zum Vermiethen bestimmten Gebäude und Gebäudetheile sowie für die von Dienstboten, Gewerbegehülfen und Lehrlingen bestimmten Schlafräume ein. In Bezug auf Luft und Licht in den Wohnräumen, die Fußböden, Umfassungswände und Decken, die Erwärmung, Feuerung, die Reinlichkeit, die Schlafräume, Küchen und Aborte stellte es die sanitären Anforderungen fest, die an die Wohnungen im Allgemeinen von den Behörden gerichtet werden durften. Ferner enthielt es die Bedingungen, unter denen Schlaf- und Kostgängereien sowie die Zimmermiethe betrieben werden konnten. Um die Durchführung des Gesetzes zu erleichtern, war eine finanzielle Betheiligung der öffentlichen Verwaltung an der sanitären Verbesserung von Wohnungen vorgesehen. Für kassirte Räumlichkeiten wurde unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung in Aussicht gestellt; für Reparatur- und Umbaukosten waren Vorschüsse vorgesehen; Gebäude, die infolge der Bestimmungen des Gesetzes weder zu Wohnzwecken noch in anderer Weise entsprechend verwerthet werden konnten, sollten unter bestimmten Voraussetzungen durch den Staat erworben werden und einem Neubau Platz machen; wo zur Verbesserung sanitärer Verhältnisse die Beseitigung von Gebäuden erforderlich schien, war dem Staate das Recht der Expropriation eingeräumt. Diesem Gesetze waren ein umfassendes Hochbautengesetz und ein solches über Zonenexpropriation vorausgegangen, die unbeanstandet die Klippe des Referendums passirt hatten, obwohl sie ebenso einschneidende Bestimmungen enthielten, wie das Wohnungsgesetz. Sie forderten indessen den Widerstand der Interessenten nicht in dem Maße heraus, weil ihre Anwendung nicht so unmittelbar drohte. Gegen das Wohnungsgesetz nahm der Hausbesitzerverein Stellung und rief eine bedeutende Bewegung hervor. Auch in den Kreisen der Miether fand das Gesetz viele Gegner, die fürchteten, die vom Gesetze geforderten Verbesserungen der Miethwohnungen würden eine Steigerung der Miethpreise bewirken. Diese Gefahr konnte nicht ganz in Abrede gestellt werden. In der Volksabstimmung vom 24. Juni wurde das Gesetz mit 4412 gegen 2306 Stimmen verworfen. An der Abstimmung nahmen 42 % der Stimmberechtigten theil. Hierzu wird uns aus Basel geschrieben: „Mit Bedauern muß man die Thatsache feststellen, daß in diesem Jahre schon dreimal, am 18. Februar bei

der Abstimmung über das Gesetz betreffend Arbeitslosenversicherung, am 20. Mai bei derjenigen über die Kranken- und Unfallversicherung und jetzt wieder die sonst als fortschrittlich und sozialen Reformen zugeneigt geltende Bevölkerung von Basel Rücksichten auf Spezialinteressen und untergeordneten politischen Erwägungen ein größeres Gewicht zuerkannt hat, als dem allgemeinen Gesichtspunkte der Wohlfahrt des ganzen Volkes. Man wird nicht umhin können, dieser Erscheinung in Bezug auf die Art des ferneren Vorgehens bei sozialpolitischen Fragen einen bestimmenden Einfluß einzuräumen."

National Housing Reform Council in England. Mit dem Sitze in London hat sich ein englischer nationaler Wohnungs-Reform-Ausschuß gebildet, der seinen Rückhalt in den führenden Genossenschaften und Trade Unions wie einigen Parlamentsmitgliedern findet. Die Vereinigung erstrebt für die Gemeinden den Gebrauch und die Erweiterung von den Befugnissen, Geld anzuleihen, Land zu erwerben und darauf bequeme Wohnungen und Häuser zu errichten, die zu angemessenen und gleichmäßigen Preisen vermiethet werden sollen, wodurch eine Vermehrung der Wohnungen und eine zwangsweise Reinigung der Slums ermöglicht werden soll (vgl. „Soziale Praxis", Sp. 748). Sie will ferner die genossenschaftlichen Unternehmungen zur Beschaffung von Wohnungseinrichtungen ausdehnen, den Gemeinden die Befugniß zur Zwangsenteignung und zur Verbesserung und Verbilligung der lokalen Verkehrseinrichtungen geben, und die für die Gemeinden noch bestehenden gesetzlichen Beschränkungen beseitigen, Wohnungen in eigener Regie zu erstehen und zu vermiethen.

Literarische Anzeigen.

Von Kostanecki, Anton, Der wirthschaftliche Werth vom Standpunkt der geschichtlichen Forschung. Versuch einer Morphologie des wirthschaftlichen Werthes. Berlin 1900, Puttkammer & Mühlbrecht, Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft, XII und 213 S. Preis 4 *M.*

Das Werthproblem beschäftigt immer wieder die Köpfe mehr oder weniger abstrakter Theoretiker. Die Mannigfaltigkeit der Theorien mit ihren Nüancirungen ist unerschöpflich. Verfasser faßt nun die bisher aufgestellten Theorien in zwei Hauptgruppen: die Arbeitstheorie der klassischen Nationalökonomie und der Sozialismus und die Bedürfnißtheorie (Gebrauchswerth-, Seltenheitswerths- und Grenznutzentheorie, die gemeinsam haben, daß sie nicht sozial und in diesem Sinne „exakt" sind). Diesen beiden Theorien stellt Verfasser die u. W. neue Besitztheorie gegenüber, die geeignet sein soll, zwischen den beiden ersten sich anscheinend ausschließenden Theorien zu vermitteln. Zu dieser Theorie wurde der Verfasser durch historische Untersuchungen über das Kerbholz, das Papiergeld und die Buchführung geführt. Die Darstellung des schwierigen Stoffes ist klar und verständlich, was leider nicht bei allen Werththeoretikern der Fall ist.

Hiestand, Dr. jur. Paul, Grundzüge der Privaten Unfallversicherung mit Berücksichtigung der Haftpflichtversicherung Stuttgart 1900, Verlag von Ferdinand Enke. VIII und 162 S.

Hiestand kommt mit seiner Schrift einem wirklichen Bedürfnisse entgegen. Ein kurze, klare und übersichtliche Darstellung der komplizirten Rechtsverhältnisse zwischen dem Versicherer und Versicherten, die ihren Betrachtungen die gebräuchlichsten Versicherungsbedingungen zu Grunde legt, wird in den weitesten Kreisen mit Freuden begrüßt werden. Hiestand ist dieser schwierigen Aufgabe in durchaus befriedigender Weise gerecht geworden, und hat es namentlich verstanden, den verwickelten und zerstreuten Stoff übersichtlich zu gruppiren und überall aus dem oft verwirrenden Detail die leitenden Grundsätze klar und präzis herauszuarbeiten.

Schott, Dr. Richard, Das Armenrecht der deutschen Civilprozeßordnung. Mit einem Beitrag zur Lehre vom Parteibegriff. Jena 1900, Verlag von Gustav Fischer. Vierter Band. Drittes Heft der „Abhandlungen zum Privatrecht und Civilprozeß des Deutschen Reichs, herausgeg. von Dr. Otto Fischer, Professor der Rechte an der Universität Breslau." 8⁰ VIII u. 186 S. Preis 4 *M* 50 *Pf.*

Trotz der eminenten praktischen Wichtigkeit des Armenrechts ist es bisher in der juristischen Literatur etwas stiefmütterlich behandelt worden. Die vorliegende Monographie behandelt kurz in den Hauptpunkten die historische Entwickelung des Instituts, um dann zur dogmatischen Darlegung des in Deutschland nach dem geltenden Rechte bestehenden Armenrechts überzugehen. Die Urtheile der obersten Gerichtshöfe und die Interpretationen der Kommentatoren sind hierbei bis ins Einzelne berücksichtigt. Die Darstellung ist klar und übersichtlich, so daß das Buch jedem, der sich für das wichtige Institut des Armenrechts interessirt, auf das Angelegentlichste empfohlen werden kann.

Otto Ammon. Die Gesellschaftsordnung und ihre natürlichen Grundlagen. Entwurf einer Sozial-Anthropologie zum Gebrauch für alle Gebildeten, die sich mit sozialen Fragen befassen. Dritte umgearbeitete Auflage. Verlag von Gustav Fischer in Jena. (Preis broschirt 2 *M.*, elegant gebunden 3 *M.*)

Der Verfasser glaubt in der Lehre Darwins den Schlüssel für die Gesellschaftsordnung zu haben. Nach ihm hat die Auslese bereits die Wirkung gehabt, daß im Allgemeinen Jeder nach seinen Fähigkeiten den passenden Platz in der menschlichen Gesellschaft gefunden hat. Soziale Reformen können manche Verbesserungen im Einzelnen bringen, aber an dem Großen und Ganzen nicht viel ändern. Wer tüchtig ist, setzt sich durch, und die Rassen zu heben, ist nicht möglich und nicht zu erstreben. Es bedarf keines Wortes, daß die „Soziale Praxis", die sich zu andern Grundsätzen bekennt, nicht wünschen kann, daß solche manchesterlichen Anschauungen, die man für glücklich überwunden hielt, wieder weite Verbreitung finden.

Vom Gemeinde-Sozialismus. Von Adolf Damaschke, Vorsitzender des „Bundes der deutschen Bodenreformer". Berlin, Verlag von J. Harrwitz Nachf. SW. (Preis 1,50 *M.*).

Welch großem, in den thatsächlichen Bedürfnissen wurzelnden Interesse diese Schrift entgegenkommt, beweist, daß 7000 Exemplare davon in wenigen Wochen vergriffen waren. Der Verfasser theilt seinen Stoff in folgende Abschnitte: Selbstverwaltungs- und Gemeindewahlrecht; Bildungsfragen; Arbeiterfragen; Mittelstandsfragen; die Zuwachsrente; Vom Gemeinde-Grundeigenthum; Zur Wohnungsfrage; Gemeinde-Betriebe; als Anhang sind deutsche Gemeinde-Programme beigefügt. Der Leser findet überall ein reiches, gut geordnetes Material in anziehender Darstellung.

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt, 21. Jahrgang 1900. Berlin, Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht. Preis 2 *M.*

Dies an Reichhaltigkeit des Inhalts und Handlichkeit in der Darstellung unübertreffliche Jahrbuch verdient die größte Verbreitung. Es ist geradezu erstaunlich, welche Vielseitigkeit hier im engen Rahmen erreicht worden ist.

Eger, Dr. Georg, Das Reichs-Haftpflichtgesetz betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien und Fabriken herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. Vom 7. Juni 1871 in der Fassung des Artikels 42 des Einführungsgesetzes und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Fünfte vermehrte Auflage. Hannover 1900, Helwingsche Buchhandlung. 624 S. Preis geh. *M* 14, geb. *M* 15.

Dieser umfangreiche Kommentar eines Spezialgesetzes erscheint bereits in fünfter Auflage, wohl der beste Beweis für seine Brauchbarkeit. Die neue Auflage berücksichtigt die gesammte neuere Rechtsprechung und Literatur sowie das Bürgerliche Gesetzbuch, die Civilprozeßordnung und die Materialien zu diesen Gesetzen. Die Novelle zu den Unfallversicherungsgesetzen konnte nicht berücksichtigt werden, da das Buch bereits im Januar abgeschlossen worden ist. Ein ganz besonders ausführliches und sorgfältiges, alphabetisches Sachregister erhöht den Werth des Buches als Nachschlagewerk, das auch in schwierigen Fällen kaum den Dienst versagen dürfte.

Weltwirthschaft und Nationalerziehung. Von Prof. Dr. Alexander Wernicke. Vortrag, gehalten in der 2. Plenarsitzung der 45. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Bremen 1899. (32 S.) gr. 8⁰, geh. u. *M* 0,80. (Verlag von B. G. Teubner in Leipzig.)

Der Verfasser zeigt, daß sich gerade im Zeitalter der Weltwirthschaft überall das nationale Empfinden verstärkt hat und daß, zunächst im Hinblick auf den Kampf um den Weltmarkt, eine Nationalerziehung nöthig ist, bei der es sich darum handelt, das Gleichgewicht zwischen den alten und den neuen Aufgaben zu bestimmen. Das letzte Ziel dieser Nationalerziehung sieht der Autor für das deutsche Volk in der Entwickelung eines nationalen Humanismus, bei dem das Allgemein-Menschliche im Grunde eines lebenskräftigen Volkes gespiegelt wird.

von Altrock, Dr. Walther, Der ländliche Personalkredit in der Provinz Brandenburg. Berlin 1900, Puttkammer und Mühlbrecht, Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft VIII und 102 S., 37 S. Tabellen und eine Uebersichtskarte. — Preis 3 *M.*

Die Schrift will eine Ergänzung zu der Erhebung des Vereins für Sozialpolitik über den Personalkredit des ländlichen Grundbesitzes in Deutschland vom Jahre 1895 speziell für die Provinz Brandenburg geben. Der für diese Provinz gegebene Bericht ist sehr kurz, da das ländliche Genossenschaftswesen bez. der Kreditgenossenschaften damals noch in seinen Anfängen steckte. Verfasser hat mit erstaunlichem Fleiße alles zugängliche Material zusammengetragen und alle für die Befriedigung des landwirthschaftlichen Personalkredits in Betracht kommenden Organisationen eingehend behandelt. Die Schrift ist eine beachtenswerthe Monographie zur Frage des ländlichen Personalkredits.

Vierter Jahresbericht der Kaiser Franz Joseph I. Jubiläums-Stiftung für Volkswohnungen und Wohlfahrts-Einrichtungen für 1899.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Bayreutherstraße früher 29, jetzt 40.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

IX. Jahrgang. Berlin, den 12. Juli 1900. Nummer 41.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstr. früher 29, jetzt 40. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Reichserbschaftsteuer.*)

Von Fr. J. Neumann in Tübingen.

Wo man außerhalb Deutschlands auch die Deszendenten heute zur Erbschaftssteuer heranzieht, da machen die von diesen gezahlten Beträge im Allgemeinen nicht viel über ein Viertel des Gesammtergebnisses jener Steuer aus, so z. B. in Italien nur 26—27 %, in Frankreich nur 24—25 und in Holland sogar nur 23—24 %. Und deshalb wäre es, wie bereits in einem früheren Aufsatz dieser Zeitschrift zu zeigen versucht ist, an sich schon hoch gegriffen, wenn bei Einführung einer auch die Deszendenten belastenden Reichserbschaftsteuer von diesen etwa ein Drittel des Steuerertrages erwartet würde. Wahrscheinlich wäre von den anderen Erben mehr als das Doppelte der Zahlung jener, also mehr als zwei Drittel des Ganzen zu erwarten.

Gelänge es also, bei schonender Heranziehung der Deszendenten, aus ihrer Belastung z. B. auf preußischem Gebiete, wo man den Erfolg dieser Dinge nach der hier erhobenen Vermögenssteuer am besten zu überblicken vermag, auch nur etwa 17—19 Millionen zu gewinnen, so wäre die Annahme nicht ganz unberechtigt, daß sich aus der deutschen Erbschaftsteuer überhaupt, unter derselben Voraussetzung schonender Veranlagung, etwa 90—100 Millionen gewinnen ließen. Denn da die preußische Bevölkerung etwa drei Fünftel der deutschen ausmacht (etwa 33 gegen 55—56 Millionen), und die letztere an durchschnittlicher Wohlhabenheit jener zum mindesten nicht nachsteht, so wären für das Gebiet des Reiches aus der Deszendentensteuer allein in jenem Falle mindestens etwa 30 Millionen, und aus der Erbschaftssteuer überhaupt zum Mindesten das Dreifache eines wahrscheinlich größeren Betrages zu erzielen.

Von jenen 90—100 Millionen würde nun freilich aller Voraussicht nach mehr als die Hälfte an die einzelnen Gebiete zurückgezahlt werden müssen. Denn Landeserbschaftsteuern, wenn auch im Allgemeinen ohne Heranziehung der Deszendenten, sind heute fast in allen jenen Gebieten eingeführt[1]). Und um sie nicht zu schädigen, würde daher, insbesondere mit Rücksicht auf Elsaß-Lothringen, wo aus solchen Steuern z. B. im Durchschnitt der Jahre 1882—99 ca. 2 225 000 M, d. h. pro Kopf etwa $1\frac{1}{3}$ M vereinnahmt wurden, wohl zum Mindesten 1 M pro Kopf der Bevölkerung herauszuzahlen sein.

Indessen eben hiemit würden erstens den Landesfinanzen aller anderen Gebiete außer Elsaß-Lothringen und außer Hamburg, Lübeck und Bremen, (wo ebenfalls bereits größere Einnahmen aus jenen Steuern erzielt wurden) schon recht erhebliche Zuschüsse zugeführt werden. Denn im Durchschnitt von ganz Deutschland wurden in letzter Zeit aus Abgaben jener Art, wie sich aus den Rechnungen von Schanz ergiebt, (Finanz-Archiv Jahrg. 1898.) nur etwa $^2/_5$, und außerhalb Elsaß-Lothringens und jener drei städtischen Gebiete sogar nur etwa $^1/_3$ M per Kopf der Bevölkerung vereinnahmt, so daß also bei Herauszahlung von 1 M pro Kopf der Gewinn für die Landesfinanzen im großen Durchschnitt nicht viel weniger als $^2/_3$ M und in Preußen und Mecklenburg (wo man z. B. 1894—1897 durchschnittlich nur 28 resp. 16 Pf. aus Erbschaftssteuern vereinnahmte), sogar noch erheblich mehr betragen würde — ganz abgesehen davon, daß in solchen, nach Vermögensverhältnissen erhobenen, aber nach Köpfen wieder erstatteten Bezügen ein Versuch billiger Ausgleichung jener Härten läge, die sich aus den auf die einzelnen Gebiete allein nach der Kopfzahl umgelegten Matrikularbeiträgen ergeben.

Dem Reich selber aber bliebe aus jener Steuer immerhin noch eine Einnahme von ca. 40 Millionen, aus der sich z. B. eine nicht unbeträchtliche Herabminderung eben jener Beiträge, oder — was z. B. bei einer Steigerung der Brodbelastung durch Erhöhung der Kornzölle jedenfalls noch viel wichtiger wäre — die Beseitigung eines größeren Theiles jener Abgaben bestreiten ließe, die wie z. B. die von Salz und Petroleum heute die untersten Klassen den anderen gegenüber zweifellos prägraviren.

Fragen wir nun aber, wie sich z. B. für Preußen jene 17—19 Millionen bei schonender Veranlagung gewinnen ließen, so ist natürlich vor Allem in Betracht zu ziehen, ob und wie weit es thunlich und rathsam wäre, hiebei kleinere und mittlere Erbschaften frei zu lassen, die anderen aber je nach ihrem Umfange progressiv zu belasten.

Hierüber zuerst einiges Thatsächliche:

Während eine Progression der Steuersätze bei den Erbschafts- und demgemäß auch bei den Deszendentensteuern in Europa bis zur gegenwärtigen Stunde leider noch wenig durchgeführt ist, steht es mit Befreiungen jener Art bereits ganz anders. Nicht eingeführt ist dieselbe allerdings noch jetzt z. B. in Oesterreich, Italien

*) Vergl. „Soziale Praxis“ Nr. 34 Sp. 857.

[1]) Eine Ausnahme macht Mecklenburg-Strelitz und Waldeck (vgl. G. Schanz im Finanz-Archiv 1885 S. 876 u. 1898 S. 622 ff.)

und Frankreich. Auch fehlte sie bis vor Kurzem noch in Elsaß-Lothringen. Denn als die deutsche Regierung dort zu Ausgang der achtziger Jahre solche Befreiung für die „direkte Linie“ bis zu 1000 ℳ vorschlug, wurde diesem Plane von der Landesvertretung, unter Berufung auf die Lehren so angesehener französischer Nationalökonomen, wie Leroy-Beaulieus, durchaus entgegengetreten. Das widerspräche, — so hieß es damals (vgl. Jakob, Erbschaftssteuergesetz Straßburg 1890) — jenen Grundsätzen der Gerechtigkeit, nach welchen vor Allem die „Gleichheit für Alle vor dem Gesetze aufrecht erhalten werden müsse“, es sei auch gefährlich, im Gesetze „sogenannte moralische Prinzipien aufzustellen und Klassen von Steuerpflichtigen einzuführen, von welchen die eine bezahlen sollte, die andere nicht“ u. s. w. Inzwischen haben sich aber selbst in Elsaß Lothringen, wo der Einfluß französischer Manchesterlehren auch heute noch nicht völlig überwunden erscheint, die Ansichten gewandelt. Was 1888 mit allen gegen eine Stimme in der Steuerkommission abgelehnt wurde, ist jetzt Gesetz geworden, indem die Novelle von 1900 in §. 2a bestimmt, daß von der Erbschaftssteuer befreit sein sollen „Erbschaften in gerader Linie und unter Ehegatten, bei welchen das Reinvermögen den Betrag von 1000 ℳ nicht übersteigt.“

Ebenso sind heute steuerfrei z. B. in England nach der neuen Estate duty von 1894 Hinterlassenschaften von weniger als 100 £ und in Rußland solche von unter 1000 Rubel, in Holland dagegen Erbschaften von unter 1000 fl. und in Schweden unter 1000 Kronen, in Belgien unter 1000 Frcs. u. s. w.

Namentlich aber bestehen derartige Befreiungen mannigfaltig in der Schweiz (z. B. in Basel bis 2000 und in Genf bis 3000 Frcs.), sowie in außereuropäischen Republiken und Kolonialgebieten. Ja dort gehen jene Befreiungen sogar besonders hoch hinauf, so daß z. B. in den Vereinigten Staaten von Nordamerika nach dem jetzt giltigen War Revenue law von 1898 nicht herangezogen werden Hinterlassenschaften von unter 10 000 Dollars, und dieselbe Grenze auch z. B. schon seit längerer Zeit für die Provinz Quebeck in Canada gilt, während sie für Neuschottland sogar bis auf 25 000 Dollars steigt (vgl. West: Inheritance tax 1893). Daneben sind ferner frei z. B. in Kapland ebenso wie in Queensland und bis 1892 (vgl. unten) Neuseeland Beträge bis 100 £, in Südaustralien und Viktoria solche bis 1000 £ u. s. w.

Für Deutschland freilich dürften vorzugsweise die Vorgänge in Sachsen, Hamburg und Lübeck zu beachten sein. Nach den sächsischen Vorschlägen vom Jahre 1897 sollten zur Landeserbschaftssteuer ganz allgemein nur diejenigen Abkömmlinge und Ehegatten herangezogen werden, an welche Anfälle von über 10 000 ℳ gelangen. Und die bestehenden Gesetze Hamburgs und Lübecks scheiden bei alledem mit Recht zwischen minderjährigen und anderen Abkömmlingen, der Art, daß z. B. in Hamburg steuerpflichtig im Allgemeinen nur jene Deszendenten und Aszendenten sind, deren „steuerpflichtiger Anfall“ den Betrag von 5000 ℳ übersteigt, „für minderjährige oder nachweisbar erwerbsunfähige Kinder“ aber diese Befreiungsgrenze „sich auf 10 000 ℳ erhöht“ (Gesetz vom 9. Mai 1894).

Viel schwieriger freilich als die Frage nach dem Umfang der Steuerfreiheit ist jene andere nach dem Maße zulässiger Progression. Und deshalb sei auch bei den hierüber bestehenden thatsächlichen Vorschriften zunächst noch mit einigen Worten verweilt.

Wie nach dem Gesagten leicht erklärlich, ist auch die Progression in romanischen Ländern, vielleicht in Folge des Einflusses der schon berührten französischen Nationalökonomen, noch wenig zum Durchbruch gekommen. In germanischen Gebieten steht es schon anders. Und so bestehen thatsächlich progressive Erbschaftssteuern jetzt z. B. schon in mehr als der Hälfte aller Kantone der Eidgenossenschaft, ganz besonders aber in der deutschen Schweiz, im Aargau, in Baselland, Bern, Glarus, Schaffhausen, Solothurn und ebenso im Thurgau, in Uri, Zürich, Zug 2c. Wir finden sie desgleichen in England und wir finden sie außerhalb Europas namentlich in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Kanada, im Kapland und in fast allen australischen Kolonien, Viktoria, Neu-Süd-Wales, Queensland, Neuseeland u. s. w. Vorgeschlagen ward sie auch z. B. in Deutschland bereits 1897 von der sächsischen Regierung, und im Auslande selbst von der französischen und italienischen Regierung in den Jahren 1894 und 1898.

Um hier nur Einiges davon mitzutheilen, so belastet z. B. in England jene ohne Rücksicht auf Verwandtschaftsgrade durchgeführte Estate duty nach dem Gesetz von 1894 das Reinvermögen jedes Nachlasses als einheitliche Masse:

mit 1 %	bei einem Werthe von	100— 500 £
= 2 =	= = =	500— 1 000 =
= 3 =	= = =	1 000—10 000 =
= 4 =	= = =	10 000—25 000 =
= 5 =	= = =	25 000—50 000 = u. s. w.

der Art, daß bei Nachlässen von über 1 Million diese Steuersätze sich bis auf volle 8 % steigern, wobei noch zu beachten ist, daß zu dieser von allen Erben, einschließlich der Deszendenten zu zahlenden Abgabe noch einige andere treten, die nur von Seiten- und Nichtverwandten erhoben werden, und die z. B. bei allem beweglichen Nachlasse noch 3 bis 10 % betragen, so daß also von sehr großen Erbschaften überhaupt dort Sätze bis 18 % fällig werden können.

Etwa ebensoweit sollte in Frankreich nach jenem Entwurfe des Finanzministers Poincaré von 1894 gegangen werden. Denn dort wollte man zwar die „Erbportionen“ der Deszendenten erheblich niedriger belasten als in England, nämlich

mit 1 %	bei Beträgen von unter	2 000 Frcs.,
= 1,25 =	= = =	2 000— 10 000 =
= 1,50 =	= = =	10 000— 50 000 =
= 1,75 =	= = =	50 000—100 000 =
= 2,00 =	= = =	100 000—250 000 = u. s. w.,

bis von Erbschaften von über 1 Million 2,5 % zu entrichten gewesen wären. Dagegen sollten von Seiten- und Nichtverwandten der englischen Steuer durchaus ähnliche Sätze erhoben werden, der Art, daß je nach der Größe der Erbschaft z. B. zu zahlen gewesen wären:

von Ehegatten	(statt bisher 3,75 %)	3,75— 7,0 %,
= Onkel und Tante	(statt 8,125 =)	10,00—13,5 =
= Geschwisterkindern	(= 8,75 =)	12,00—15,5 =
= Verwandten über den 4. Grad hinaus bis 6. Grad	(= 10,00 =)	14,00—17,50 =
und endlich von Nichtverwandten . .	(= 11,25 =)	15,00—18,50 =

Auch lief auf Aehnliches jener Vorschlag der italienischen Regierung (Ministerium Rudini) von 1898 aus. Denn hienach sollten die bisher nach dem Gesetze von 1894 erhobenen Sätze, welche allerdings schon höher als die französischen sind und z. B. in direkter Linie 1,6 %, zwischen Ehegatten 4,5, zwischen Geschwistern und Geschwisterkindern 7 resp. 12 % und zwischen Nichtverwandten sogar 15 % betragen, noch gesteigert werden

um 1/20	bei Erbschaften von	10 000— 50 000 Frcs.
= 2/20	= = =	50 000—100 000 =
= 3/20	= = =	100 000—300 000 =
= 4/20	= = =	mehr als 300 000 Frcs.

sodaß also z. B. nach derselben Abstufung der Erbschaftsgröße zu zahlen gehabt hätten (vgl. Schanz, Handwörterbuch. III. 1899):

Kinder	1,60	bis	1,92 %
Ehegatten	4,50	=	5,40 =
Geschwister	7,00	=	8,40 =
Geschwisterkinder	12,00	=	14,40 =
und besonders entfernte Verwandte und Nichtverwandte .	15,00	=	18,00 =

Noch größer aber als nach allen diesen Tarifen ist der Gegensatz zwischen Minimal- und Maximalsätzen in Amerika und aus leicht zu findenden Gründen namentlich in der Schweiz und in Australien.

Nach jenem amerikanischen Gesetz von 1898 sind nämlich von Erbschaften von 10—25 000 Dollar je nach den besonderen Verwandtschaftsgraden Sätze von 3/4 bis 5 %, dagegen z. B. von über 1 Million das Dreifache, also bis 15 % zu entrichten. Und noch stärkere Progressionen sind in Australien zu finden.

In der Kolonie Viktoria z. B. sind nach den Gesetzen von 1876 und 1892 erstens wie bemerkt alle Erbschaften unter 1000 £ (20 430 ℳ) frei. Größere aber sind im Allgemeinen derart zu versteuern, daß von Beträgen bis 5000 £ zuvor der Betrag von 1000 £ abgezogen und der Rest mit 2 % belastet wird, so daß also zu zahlen sind z. B.:

$$\text{von } 1200\ £\ \frac{200 \cdot 2}{100} = 4\ £ = 1/3\ \%$$

$$= 1500 = \frac{500 \cdot 2}{100} = 10 = = 2/3 =$$

$$= 2000 = \frac{1000 \cdot 2}{100} = 20 = = 1 =$$

$$= 2500 = \frac{1500 \cdot 2}{100} = 30 = = 1\,1/5 =$$

$$= 3000 = \frac{2000 \cdot 2}{100} = 40 = 1\,1/3 =$$

Von Erbschaften über 5000 £ aber sind je nach dem Umfang der Erbschaft zwar im Allgemeinen 3—10 % zu zahlen, (welch

letzterer Betrag bei Beträgen von über 100 000 £ fällig wird), dagegen von Ehegatten und Deszendenten bei Erbschaften bis 50000 £ immer nur die Hälfte, also z. B. bei 1200 £ nur $^1/_6$ %; bei 1500 £ nur $^1/_3$ %, bei 2000 £ nur $^1/_2$ % u. s. w., während z. B. von Erbschaften von über 100 000 £ auch Deszendenten volle 10 % zu zahlen haben. Und noch größer sind die Gegensätze nach dem Gesetz von 1892 in Queensland. Denn da sind frei nunmehr zwar die Erbschaften bis 200 £. Die zu erhebenden Steuersätze aber wechseln zwischen 1 % und 20 % der Art, daß Deszendenten und Ehegatten zahlen z. B.

von	200— 1 000 £	1 %
=	1 000— 2 500 =	$1^1/_2$ =
=	2 500— 5 000 =	2 =
=	5 000 – 10 000 =	3 =
=	10 000—20 000 =	4 =
=	über 20 000 =	5 =

Dagegen entrichten das Doppelte andere Verwandte, und das Vierfache, also Sätze von 4—20 %, Nichtverwandte.

Und ähnlich in Neuseeland nach dem Gesetz von 1885, nur daß man dort die beiden Systeme von Viktoria und Queensland gewissermaßen mit einander vereinigt hat, indem ersteres, d. h. das einer progressiven Besteuerung nur der Differenz zwischen verschieden großen Erbportionen bei den kleinen Erbschaften, das andere aber, das der Progression der Steuersätze für die ganze Erbportion bei den größeren in Anwendung kommt.

Erbschaften von 100 £ sind frei. Von solchen zwischen 100 bis 1000 zahlen im Allgemeinen die über 100 hinausliegenden Beträge $2^1/_2$ %, dagegen

die von	1000 — 5 000	voll	$3^1/_2$ %
= =	5000—20 000	=	7 =
= über	20 000	=	10 =

jedoch Kinder und Großkinder nur die Hälfte, dagegen Nichtverwandte Zuschläge bis zu einem Maximum von 13 % überhaupt, so daß also z. B. Kinder, die 120 £ erben, $1^1/_4$ % von 20 £, d. h. $0_{,25}$ £ = $0_{,21}$ % von 120 zu entrichten haben, während der überhaupt zu zahlende höchste Satz bei Verwandten bis 10 %, also bis auf das 50fache steigt, und bei Nichtverwandten noch höher.

Aehnlich aber auch in manchen Kantonen der Schweiz, wo eine progressive Erbschaftssteuer z. B. in Genf schon 1794 eingeführt wurde, und solche dann namentlich einerseits seit der Bewegung der letzten vierziger Jahre und andererseits seit 1870 in den deutschen Kantonen eine solche Verbreitung gefunden hat, daß sie, abgesehen von den sehr konservativen Urkantonen Luzern, Schwyz, Unterwalden und Glarus, und abgesehen allerdings auch von der aus bekannten Gründen sich besonders guter Finanzen erfreuenden Stadt Basel nirgends mehr fehlt.

So zahlen z. B. im Kanton St. Gallen erbende Kinder, Großkinder, Gatten und Eltern von Vermögen unter 10 000 Frcs. gar nichts, und von darüber hinausliegenden Erbschaften zunächst nur $0_{,5}$ %, entferntere Verwandte 4—6, und Nichtverwandte 10 %. Alle diese Sätze steigen aber um 1 % schon mit je 1 000 Frcs., bis das Dreifache erreicht ist, so daß von großen Erbschaften seitens erbender Nichtverwandter bereits 3 mal 10 % zu zahlen sind, und demnach Gegensätze von $0_{,5}$ und 30 % vorliegen. Und im Kanton Uri — dem einzigen der Urkantone, welcher die Progression überhaupt bei sich heimisch gemacht hat, differiren z. B. die einfachen Sätze bereits der Art, daß sie für Brüder, soweit diese über 8000 Frcs. erben, nur 1 %, dagegen für Nichtverwandte bis zu 25 % betragen. Da eben diese einfachen Sätze sich aber nur auf Erbschaften bis 10 000 Frcs. beziehen und für jede hierüber hinausliegenden 10 000 sich noch um $^1/_{10}$ steigern, bis die Erbschaft 200 000 erreicht, so hat von solchen 200000 Frcs. z. B. der Bruder $1\,\% + \frac{20 \cdot 1\,\%}{10} = 3$, dagegen der Nichtverwandte $25\,\% + \frac{20 \cdot 25}{10} = 25 + 50 = 75\,\%$ zu zahlen (!).

Allerdings sind das wohl die höchsten Steuersätze, die in schweizer Gesetzen überhaupt vorgesehen sind. Und thatsächlich kommen sie auch z. B. in Uri in Ermangelung so großer Erbschaften nur wenig zur Anwendung. Hoch sind im Uebrigen nach den Aufstellungen von Schanz (Handwörterbuch s. v. Erbschaftssteuern) und Cérenville (Les impots en Suisse 1898) auch z. B. die Sätze in Solothurn (bis 24 %) und Schaffhausen und Neuchatel (bis 20 %), dann in Bern, Zürich und Genf (bis 15%), in Basel und Thurgau (bis 12 %) und in Waadt, Zug und Glarus (bis 10 %).

Zwischen den Grenzen von $^1/_2$ und 10 % sollten sich die Erbschaftssteuersätze aber auch nach den Vorschlägen der sächsischen Regierung von 1898 bewegen.

Anfälle von Kindern, Kindeskindern und Ehegatten wollte man dort, wie schon bemerkt, bis zur Höhe von 10 000 M und solche von Eltern bis 5000 M freilassen. Im Uebrigen sollten Abkömmlinge und Ehegatten vom weiteren Ueberschuß über 10 000 M bis 30 000 M: 0,5% und von weiteren Ueberschüssen über 50 000 resp. 100000, 400000 und 600000 M: 1,5%—2%—3% und 4% zahlen, jedoch mit der Maaßgabe, daß bei Abkömmlingen der Gesammtwerth des Anfalls niemals mehr als 3% zu tragen hätte, während die Steuern für Anfälle an Eltern und andere Verwandte und Nichtverwandte ohne Schranken letzterer Art und ganz allgemein bis 10 % für den bezüglichen Ueberschuß aufsteigen sollten, nur mit dem Unterschiede, daß eben dieses Maximum in desto niedrigerer Klasse erreicht werden sollte, je entfernter sich die bezügliche Verwandtschaft gestaltete, so daß es also z. B. Onkeln und Großneffen gegenüber schon bei Beträgen von mehr als 30 000 M, dagegen bei erbenden Großeltern und Eltern erst bei solchen von über 200 000 resp. 1 Million Platz griffe. — —

Soviel des Thatsächlichen. Jetzt zu den Vorschlägen.

Wie sich diese Dinge bei schonender Behandlung der Deszendenten in Deutschland etwa realisiren ließen, sei zunächst an einem Beispiel erörtert.

Halten wir daran fest, daß es angezeigt sein möchte, im großen Durchschnitt[2]) etwa Erbportionen unter 12000 M freizulassen und daß um dieses zu erreichen, Hinterlassenschaften, welche Abkömmlingen zu theil werden, etwa in Höhe von 32000 M unbesteuert bleiben müßten, so dürfte es sich weiter empfehlen, mit sehr niedrigen Steuersätzen zu beginnen und danach z. B. bei Erbschaften von 32—44000 M nicht über $^2/_{10}$ und bei solchen von 44—70 000 nicht über $^3/_{10}$ hinauszugehen, diese Sätze aber auch größeren Beträgen gegenüber zunächst nur mäßig zu erhöhen, so daß sie z. B.

für Erbschaften	von	70—100 000 M	nur	$^4/_{10}$ %,
= =	=	100—140 000 =	=	$^5/_{10}$ = und
= =	=	140—200 000 =	=	$^6/_{10}$ = betrügen, dann

freilich rascher aufzusteigen, z. B.

für Erbschaften	von	200—260 000 M	auf Sätze von	$^8/_{10}$ %
= =	=	260—320 000	= = =	1 =
= =	=	320—380 000	= = =	$1^1/_4$ =
= =	=	380—500 000	= = =	$1^1/_2$ =
= =	=	500—700 000	= = =	2 = ,

indessen über 2 % steigende Sätze erst etwa von drei Viertel Millionen ab zu erheben, d. h. also z. B.

von Erbschaften	von	700 000—1 Million	etwa	$2^1/_2$ %
= =	=	1—2 Millionen	=	3 =
= =	=	2—5 =	=	$3^1/_2$ = und
= =	=	über 5 =	=	4 = .

Maximalsätze letzterer Art würden z. B. hinter den in England bei Deszendenten beliebten von 8%, und ebenso hinter jenen von 5, 6 und 7%, die dort bereits von Hinterlassenschaften von 1 resp. 2 und 5 Millionen Mark zu zahlen sind, weit zurückstehen. Ja, sie würden sich von jenen Sätzen, die z. B. 1897 die sächsische Regierung in Vorschlag brachte, wenig entfernen und könnten, wie sogleich zu berühren sein wird, mit diesen sogar vollständig in Harmonie gesetzt werden, ohne daß das hier gestellte finanzielle Ziel dadurch wesentlich gefährdet würde.

Andererseits wären die wenig Erbenden besonders geschont. Denn 132 M z. B. als einmalige Zahlung von geerbten 33000 M oder gar nur 26 M als einmalige Zahlung von geerbten 13 000 — das in der That könnte doch insbesondere der großen Zahl Jener gegenüber, die gern noch sehr viel mehr zahlen möchten, wenn sie nur überhaupt etwas erben würden, kaum als besondere Härte angesehen werden.

Allerdings würde nun freilich auch gerade um jener niedrigen Sätze willen der zu erwartende finanzielle Erfolg kein so großer sein, wie man nach den Ergebnissen solcher Steuern in anderen Staaten erwarten möchte. Er würde z. B. hinter den englischen Einnahmen weit zurückstehen, und das um so mehr, als, wie wir gerade jetzt durch Vergleichung der Ergebnisse jener Estate duty mit denen der preußischen Vermögenssteuer einigermaßen überblicken können, Deutschland bez. der Zahl der großen und sehr großen Vermögen noch immer weit hinter Großbritannien zurücksteht.

---

[2]) Damit wäre natürlich wohl verträglich, wie es oben empfohlen ist, zwischen erbenden Erwerbsunfähigen (z. B. Minderjährigen 2c.) und Anderen zu unterscheiden, so daß Ersteren z. B. ein Minimum von ca. 15 000 M, den Anderen ein solches nur von ca. 11 000 M gesichert bliebe.

Dort verfielen jener Steuer z. B. in den Jahren 1896/97 und 1898/99

748 resp. 836	Hinterlassenschaften	von ½–1	Million Mark
495 „ 403	„	„ 1—2	„ „
186 „ 234	„	„ 2—5	„ „
und 66 „ 67	„	„ über 5	„ „

Es gab also überhaupt in diesen Jahren in Großbritannien 1495 bezw. 1540 Hinterlassenschaften von über ½ Millionen Mark (25 000 Pfund). Dagegen stellte sich in Preußen z. B. 1898 die Zahl der Vermögen in denselben vier Größenklassen nur auf: 9336, 3995, 1630 und 479, d. h. überhaupt auf 15 400. Und demnach möchte, was durchschnittlich in Preußen an Erbschaften von über ½ Million zur Versteuerung gelangen würde, falls hier eine Deszendentensteuer bereits bestände, etwa auf $\frac{15\,400}{35} = 440$ zu schätzen sein, gegenüber jenen ca. 1500—1540 in England, bei einer Gesammtbevölkerung, die sich zur englischen etwa wie 4 zu 5 verhält.

Immerhin sind auch bei uns die Vermögen in den letzten Jahrzehnten bereits derart gestiegen, daß, was z. B. Leute von über 1 Million Mark besitzen, in Preußen etwa auf 27 bis 28 % des ganzen Bevölkerungsvermögens zu schätzen sein möchte (in England allerdings auf weit über ⅓). Und danach würden, falls jene Steuersätze zur Anwendung kämen und falls zunächst an einer Generationsdauer von 35 Jahren festgehalten würde, nach den Ergebnissen der preußischen Vermögenssteuer immerhin folgende Erträge zu erwarten sein: von Hinterlassenschaften von

über 5 Millionen	(zusammen 95—103 Mill.)	etwa 3,8— 4,1	Mill. Mark,
2—5 „	(„ 111—119 „)	„ 3,9— 4,2	„ „
1—2 „	(„ 112—120 „)	„ 3,4— 3,6	„ „
½—1 „	(„ 135—144 „)	„ 3,0— 3,2	„ „
d. h. also von Erbschaften von mehr als ½ Million überhaupt ca.		14,1—15,1	Mill. Mark,

womit schon etwa ¾ jener 17—19 Millionen gedeckt wären.

Daneben würden dann nach den oben erwähnten Sätzen beizutragen haben die Hinterlassenschaften von

200—500 000	(zusammen 203—217 Mill.)	noch 2,3—2,5 Mill.,
100—200 000	(„ 174—187 „)	„ 1,5—1,6 „
	überhaupt . . .	3,8—4,1 Mill.

Und endlich würde auf die nach dem Gesagten noch heranzuziehenden Erbschaften von 32—100 000 ℳ fallen: bei Hinterlassenschaften von

70—100 000	(zusammen 96—106 Mill.) . . .	0,38—0,41 Mill.
44— 70 000	(„ 184—143 „) . . .	0,40—0,43 „
32— 44 000	(„ 88— 94 „) . . .	0,18—0,19 „
	überhaupt . . .	0,96—1,03 Mill.,

so daß also zusammen 18,9—20,2, d. h. rund 19—20 Millionen wahrscheinlich gesichert wären. Würde man aber auch mit der sächsischen Regierung am Maximum von 3 % festhalten, so möchten jene Erbschaften von mehr als 1 Million (im wahrscheinlichen Gesammtbetrage von 318—342 Millionen) mit diesen 3 % belastet, statt der oben berechneten 11,1—11,9, immerhin noch 9,5—10,3, d. h. nur etwa 1,6 Millionen weniger zu zahlen haben, d. h. es würde jener Betrag von 18,9—20,2 Millionen nur auf etwa 17,3—18,6 sinken, so daß der hier als Ziel hingestellte Betrag von etwa 17—19 Millionen immerhin gewahrt bliebe. Und eben dasselbe würde endlich auch dann Platz greifen, wenn man jene Generationsdauer auf 36—37 Jahre annehme, was Einige für richtiger halten. Denn das würde nur eine Reduktion um etwa eine Million ergeben, der gegenüber endlich noch zu beachten bliebe, daß, wie in anderen Ländern, z. B. Oesterreich und Frankreich, auch bei uns schon die Gerechtigkeit gebieten würde, jene Erbschaftssteuer nicht nur (wie selbstverständlich) durch eine Schenkungssteuer, sondern auch durch eine direkte Steuer („der todten Hand") zu ergänzen, der jene Objekte verfallen müßten, die weil sie sich in festen Händen von Gemeinden oder anderen juristischen Personen befinden, der Erbschaftssteuer sich entziehen.

Allerdings wollen nun Manche von dem den obigen Rechnungen zu Grunde liegenden Gedanken der Steuerprogression überhaupt nichts wissen. Sie verwerfen diese entweder schlechtweg oder doch mit Bezug auf die Erbschaftssteuer. Indessen geschieht das aus Gründen, die heute kaum noch haltbar scheinen.

Darüber vielleicht noch in einem letzten Artikel ein kurzes Wort.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Die Centralisation der Krankenkassen, die in Leipzig so hervorragende Erfolge erzielt hat, kommt in Berlin nicht recht vom Fleck. Auch die Versammlung der Krankenkassenvorstände und Verwaltungsbeamten vom 22. Juni verlief ohne Abschluß; es waren 42 Ortskrankenkassen, 4 Fabrikkrankenkassen, 3 Innungs-, 22 Hülfs- und 4 Vorortskrankenkassen, in Summa 75, vertreten. Vor sechs Jahren war eine Kommission zur Herbeiführung der Centralisation gewählt worden; sie war bemüht, wie der Referent Borchmann ausführte, die Verwaltungsbehörde auf den großen Mißstand dieser Zersplitterung aufmerksam zu machen. Im Jahre 1896 habe die Gewerbedeputation umgekehrt die Krankenkasse auf verschiedene Nachtheile hingewiesen, welche die Mitglieder von einer Centralisation haben können. Gleichwohl hatten sich für die Centralisation vier Krankenkassen und unter gewissen Bedingungen 120, einschließlich Innungs- und Betriebskassen, ausgesprochen. Durch eine solche Centralisation würde die Mitaufnahme von Familienmitgliedern ermöglicht werden, und bei Krankheitsfällen in der Familie der Arbeiter vor dem Verlust seiner Bürgerrechte, falls die Stadt helfend einträte, geschützt werden. In Leipzig sind bekanntlich die Familienmitglieder mit versichert. Eine solche Berliner Centralkrankenkasse würde etwa 350 000 Mitglieder umfassen, die Leipziger zählt 131 179 Mitglieder. Im Großen und Ganzen sprach man sich für die Centralisation aus. Freilich fehlten auch gegentheilige Stimmen nicht. Die Erholungsstätte in der Jungfernhaide, so wurde noch mitgetheilt, entwickle sich überraschend, während sie für 100 Personen gedacht, würden jetzt schon über 140 dort verpflegt.

Die privaten Straßenbahnbetriebe und die Kommission für Arbeiterstatistik. In der Kommission für Arbeiterstatistik ist von dem Centrumsabgeordneten Dr. Hitze ein Antrag eingebracht worden, dahingehend, den Reichskanzler zu ersuchen, Erhebungen darüber anstellen zu lassen, inwieweit die Arbeitsverhältnisse im privaten Transportgewerbe, also namentlich auch in den privaten Straßenbahnbetrieben, ein Eingreifen der Reichsgesetzgebung erheischen möchten. Die Kommission für Arbeiterstatistik wird im November in Berathung darüber treten, ob der Hitzesche Antrag dem Reichskanzler zu überweisen sei oder nicht.

Soziale Zustände.

Die Ergebnisse der belgischen Industrie- und Gewerbezählung vom 31. Oktober 1896.

Die erste allgemeine Industrie- und Gewerbezählung im Königreich Belgien fand am 15. Oktober 1846 statt, die zweite allgemeine Industrie- und Gewerbezählung am 31. Oktober 1896. Freilich wurde auch innerhalb dieser fünfzig Jahre einmal ein Versuch gemacht, eine allgemeine Zählung zu veranstalten, aber das im Jahre 1866 begonnene Unternehmen scheiterte in einem solchen Maße, daß man von einer Veröffentlichung der Resultate gänzlich Abstand nahm. Später hat im Zusammenhang mit der Volks- und Landwirthschaftszählung von 1880 noch einmal eine Industriezählung stattgefunden, aber sie hatte keinen allgemeinen Charakter, sie beschränkte sich nur auf gewisse Industrien und erstreckte sich nicht einmal auf die Hälfte der gesammten Arbeiterbevölkerung des Landes.

Die drei ersten Bände über die Resultate der Zählung von 1896 sind soeben vom Arbeitsministerium in Brüssel der Oeffentlichkeit übergeben worden und gleichzeitig giebt der wissenschaftliche Leiter des ganzen Unternehmens, der verdienstvolle Statistiker E. Warweiler, einen kleinen Quartband heraus, in welchem er die Ergebnisse der Zählung in ihren wesentlichsten Punkten zusammenfaßt und durch Vergleich mit den Resultaten der Zählung von 1846 zu interessanten Resultaten über die soziale Entwicklung Belgiens im letzten halben Jahrhundert kommt. Einige der hauptsächlichsten Zahlen über die gegenwärtige belgische Industriebevölkerung wollen wir hier mittheilen.

Am 31. Oktober 1896 gab es im Königreich 329 964 private gewerbliche und industrielle Betriebe[1]); da hierbei aber 87 821 von

[1]) Staatliche und kommunale Betriebe wie die Staatsbahnen, die städtischen Gas- und Wasserwerke sind an dieser Stelle nicht mitgezählt, ebensowenig natürlich die landwirthschaftlichen Betriebe und die Werkstätten, welche einem Handelsbetriebe untergeordnet sind und wo nur Reparaturen vorgenommen werden.

Arbeitern geleitete hausindustrielle Betriebe mitgezählt sind, so muß die Zahl der gewerblichen Betriebe im eigentlichen Sinne auf 242 143 ermäßigt werden. Von den 329 964 Betrieben waren am Tage der Zählung 3,2 % (insbesondere Ziegeleien und andere Saisonindustrien) außer Thätigkeit. Im Ganzen genommen war am Tage der Zählung insbesondere dank der im Gang befindlichen Zuckerkampagne die Arbeitslosigkeit gering. Von den 26 298 gezählten Arbeitern von nicht im Gang befindlichen Betrieben entfielen nicht weniger als 18 341 auf die Ziegelei, und es darf angenommen werden, daß bei Beginn des Winters die Mehrzahl dieser Arbeiter in anderen Industriezweigen ein Unterkommen gefunden hatte.

Die Zahl der in privaten Gewerbe- und Industriebetrieben beschäftigten Arbeiter betrug 1 101 259 Personen oder 28,2 % der gesammten über 12 Jahre alten Bevölkerung.[2]) Hierunter befanden sich 836 475 (12,7 %) Männer und 264 784 Frauen (13,6 %). Dazu kommt noch ein Beamten-, Verwaltungs- und Ueberwachungspersonal von 278 283 Personen, worunter 71 745 Frauen. Höchst bemerkenswerth sind die Ergebnisse der Zählung über das Verhältniß der in Fabriken und Betrieben zu den in der Hausindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen. Auf Fabriken, Werkstätten, Bergwerke, Steinbrüche 2c. entfielen 704 229 Personen, darunter 115 981 Frauen, auf die Hausindustrie 118 747 Personen, darunter 77 058 Frauen. Von 100 gewerblichen Arbeitern gehören also 14 der Hausindustrie an. Es giebt in Belgien dreimal soviel männliche als weibliche Arbeiter. Auf drei männliche entfällt ein weiblicher Arbeiter. Von den 264 784 weiblichen Arbeitskräften gehören volle 109 280 der Konfektionsindustrie und 98 471 der Textilindustrie an, sodaß auf alle anderen Industrien zusammen nur 57 027 weibliche Arbeiter, also eine Frau auf 12 Arbeiter kommen. Von den 77 058 gezählten Heimarbeiterinnen entfallen 49 158 auf die Spitzenindustrie, 7166 auf die Kleiderkonfektionsindustrie. Von den in Werkstätten und Betrieben beschäftigten Arbeiterinnen entfallen 23 732 auf Schneiderateliers, 13 097 auf die Leinenindustrie, 9653 auf die Minenindustrie, 3174 auf die Glasindustrie, 9216 auf die Woll-, 7567 auf die Baumwollindustrie 2c.

Auf die **Hausindustrie**[3]) wurde bei der Zählung eine ganz besondere Rücksicht genommen. Es wurde festgestellt, daß es in ihr an Arbeitgebern, Direktoren und Personal 6645 Personen, an Zwischenmeistern (Intermédiaires entre fabricants et travailleurs à domicile) 1390 gab. Ueber die soziale Lage der hausindustriellen Bevölkerung wird die im Erscheinen begriffene Enquête Aufschluß geben. In der Spitzenindustrie finden neben 47 506 Frauen nur 114 Männer Beschäftigung. Die meisten männlichen Heimarbeiter entfallen auf die Konfektionsindustrie. In der Herrenkonfektion werden 7174 Arbeiter und Arbeiterinnen, in der Frauenkonfektion 3046 in ihren Wohnungen beschäftigt. Von den ersteren entfallen 2300, von den letzteren 743 auf die Hauptstadt; nächst Brüssel kommen Bincke und Kortryck. Die Wäscheindustrie giebt 2176 Hausindustriellen Arbeit. Das Centrum der Leinenhausindustrie ist Westflandern mit 9022 Arbeitern (in ganz Belgien 10 770).

Ueber das **Verhältniß von Groß- und Kleinindustrie** wird man erst aus den weiteren Bänden ausführliche Auskunft erhalten. Die 704 229 nicht hausindustriellen gewerblichen Arbeiter gehören zu 232 281 Betrieben, das bedeutete etwas mehr als drei Arbeiter durchschnittlich per Betrieb und wenn man die Kohlenindustrie in Abzug bringt, sogar nur 2,5 Arbeiter. Diese Ziffer zeigt immerhin, daß die Kleinbetriebe in Belgien noch beträchtlich ins Gewicht fallen. Etwas überraschend erscheinen die Ergebnisse der Zählung, insofern sie zwischen Betrieben mit und ohne Motorkraft unterscheidend zu dem Resultat kommen, daß in Belgien in allen Textilbranchen zusammengenommen noch heute mehr Arbeiter an Handwebstühlen als an mechanischen Webstühlen beschäftigt werden. Ueber die auffallend geringe Verwendung der Maschine in der Lütticher Waffenindustrie berichteten wir bereits früher einmal, auch in der Schuhmacherei und Strumpfwirkerei ist die Handarbeit durchaus das vorherrschende Verfahren geblieben.

Einen interessanten Blick auf die **industrielle Entwicklung** Belgiens in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gewährt ein Vergleich der beiden Zählungen von 1846 und 1896, wie ihn Waxweiler mit Hülfe gewisser nothwendiger Einschaltungen möglich macht. Danach hätte sich in diesen fünfzig Jahren die Zahl der Arbeitgeber in der belgischen Privatindustrie um 80 000, die der Arbeiter um 400 000 vermehrt. Im Jahre 1846 kam **ein** Arbeitgeber auf **zwei** (genauer 1,8) Arbeiter, im Jahre 1896 **ein** Arbeitgeber auf **drei** Arbeiter. In diesen Ziffern spiegelt sich deutlich die großindustrielle Entwicklung der letzten Jahrzehnte wieder. Die Zahl der in der Privatindustrie verwendeten Pferdekräfte hat sich in dem gleichen Zeitraum sogar verzehnfacht, wenn man selbst die gesammte Transportindustrie, auch die private, in Abzug bringt[4]). Während sich die Gesammtzahl der Bevölkerung Belgiens von 4 337 000 auf 6 496 000 vermehrte, hat sich die gewerblich und industriell beschäftigte Einwohnerschaft von 660 000 auf 1 100 000 erhöht. Die letztere hat also in wesentlich stärkerem Maße als die Gesammtbevölkerung zugenommen.

Die Zahl der in der **Hausindustrie** beschäftigten Personen ist seit 50 Jahren von 200 000 auf 120 000 zurückgegangen. Dies liegt aber nicht sowohl an allgemeinen Ursachen als an dem völligen Eingehen der hausindustriellen Leinenspinnerei in Flandern, welche 1846 noch über 100 000 Arbeitskräfte zählte. Eine erfreuliche Erscheinung ist das **relative Zurückgehen der Frauenarbeit** in Fabriken, Bergwerken 2c.[5]) Vor fünfzig Jahren waren von den 300 000 Arbeitern dieser Klasse 70 000 Frauen, 1896 waren es 115 000 von 700 000, 1846 kam eine Frau auf 3,3 Männer, 1896 auf 5 Männer. Hier zeigt sich also doch eine günstige Wirkung der noch immer höchst bescheidenen belgischen Arbeiterschutzbestimmungen.

Wenn erst das Gesammtergebniß der statistischen Erhebung vorliegt, wird darauf nochmals eingehender zurück zu kommen sein und auch über die bei der Zählung in Anwendung gebrachte Methode, welche mancherlei Neues enthält, soll dann ein Wort gesagt werden.

Brüssel. Dr. Gustav Mayer.

Untersuchungen über die Lage der Arbeiter in den Niederlanden. Das Beispiel der Amsterdamer Gemeindekommission für Arbeitsenqueten mit ihren beiden Untersuchungen über die Bau- und die Konfektionsbetriebe („Soz. Praxis", Jahrg. VIII, Sp. 38 und IX, Sp. 794 ff.) findet in den Niederlanden Nachfolger. Der Verein zur Förderung des Fabrik- und Handwerkerwesens, ein durch das ganze Land durch Lokalvereine verbreiteter Unternehmerverein, hat in seiner letzten Jahresversammlung auf Antrag der Amsterdamer Abtheilung nach einem Vortrag des Sekretärs der obengenannten Kommission Dr. **Falkenburg** beschlossen, im ganzen Land ähnliche Untersuchungen zu veranstalten wie der Verein für Sozialpolitik in Deutschland und Oesterreich sie durchgeführt hat und sie nach dem Muster der beiden Amsterdamer Enqueten vorzunehmen und zu veröffentlichen. Auch einige der Arbeitskammern fangen an, von ihrer Befugniß, Untersuchungen zu veranstalten, Gebrauch zu machen. (Siehe „Soziale Praxis", Jahrg. IX, Sp. 654.) So will die Amsterdamer Arbeitskammer eine Enquete über die Buchdruckerei und Buchbinderei einleiten und hat die Gemeinde um finanzielle Unterstützung ersucht. Diese hat die genannte Kommission in veränderter Zusammensetzung wieder ins Leben gerufen und sie wird die Enquete kontroliren, um die Gründlichkeit und den wissenschaftlichen Werth der Erhebungen und Veröffentlichungen zu sichern.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Die Streikklausel findet in immer zahlreicheren Interessentenkreisen die entschiedenste Gegnerschaft. Wir haben schon erwähnt (vergl. „Soziale Praxis", Spalte 690, 839 und 969), daß der Magistrat der Stadt Berlin das Ansinnen des deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, in alle Verträge die Streikklausel aufzunehmen, prinzipiell abgelehnt und nur für einige dringende Bauarbeiten Verträge ohne Festsetzung einer Konventionalstrafe abgeschlossen hat. Der genannte Arbeitgeberbund hat sich nun an alle Staats-, Provinzial- und Kommunalbehörden in

---

[2]) Um die gesammte Arbeiterbevölkerung Belgiens festzustellen, kämen hierzu noch ca. 38 000 Eisenbahnarbeiter, 200 000 landwirthschaftliche Arbeiter, 350 000 im Handel beschäftigte Arbeiter, Tagelöhner 2c.

[3]) Eine werthvolle Ergänzung zu den durch die Zählung gewonnenen statistischen Angaben über die belgische Hausindustrie bilden die im Erscheinen begriffenen vom Office du Travail herausgegebenen Monographien. Ueber Bd. I vergl. meinen Bericht in „Soz. Praxis" vom 28. Dezember 1899. Bd. 2 ist im Druck.

[4]) Die Zählung von 1896 ergab für die Privatindustrie 628 253 Pferdekräfte, wovon 195 110 auf die Transportindustrien, 134 491 auf die Bergwerke, 75 600 auf die Metallindustrien, 67 405 auf die Textilindustrien, 64 590 auf die Nahrungsmittelproduktion und der Rest auf verschiedene Industrien entfällt.

[5]) Waxweiler, Analyse des Volumes I et II, pag. 18.

Deutschland gewandt, mit dem Ersuchen, in alle Bauverträge folgende Streikklausel aufzunehmen:

„Bei einem Ausstand oder einer Bausperre der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber verlängert sich die Bauzeit um die Dauer des Ausstandes oder der Sperre, gleichviel, ob dieselben einen gänzlichen oder einen theilweisen Stillstand der übernommenen Arbeiten herbeigeführt haben."

Seitdem hat nun der Verband der Baugeschäfte von Berlin und den Vororten folgende Anträge angenommen:

„Die Generalversammlung beauftragt den Vorstand: Bis zum 15. September d. J. eine Liste derjenigen Mörtel-, Kalk-, Cement-, Stein-, Holz- und Eisenlieferanten aufzustellen, mit welchen von den Mitgliedern des Verbandes Lieferungen für einen Rohbau abgeschlossen werden dürfen. In die obengenannte Liste sind diejenigen Lieferantenfirmen einzutragen, welche sich auf vorläufig drei Jahre verpflichten, keine Lieferungsverträge mit den außerhalb des Verbandes stehenden Baugeschäften oder mit Behörden, Firmen resp. Personen abzuschließen, die vom Vorstande bezeichnet werden. Lieferanten, welche diese Verpflichtung nicht einhalten, werden durch den Vorstand von der Liste gestrichen."

Mit dem gleichen Nachdruck, mit dem hier unsozialen Arbeitgebern durch Entziehung der Rohstoffe der Beitritt zum Verband nahegelegt wird, wird den Arbeitern das Streiken unmöglich gemacht oder wenigstens versucht, die finanziellen Folgen eines Streikes von den Unternehmern abzuwälzen. Deshalb erhielt die Streikklausel, da auch bei denjenigen Bauausführungen, bei denen weder Konventionalstrafen noch Fristen bestimmt seien, ohne die Klausel nach eingeholten Rechtsgutachten der Unternehmer die übernommenen Bauarbeiten auch während eines Ausstandes fortsetzen müsse, folgende Fassung:

„Bei Bauausführungen innerhalb des Vereinsbezirkes (§. 1) ist jedes Mitglied verpflichtet, in jeden von ihm abzuschließenden mündlichen oder schriftlichen Bauvertrag und in jede von ihm abgegebene Offerte die nachstehende Bestimmung wörtlich aufzunehmen: „Wenn vor Beginn oder während der Dauer der Bauausführung ein Ausstand der Arbeitnehmer ausbricht oder von der Generalversammlung des Verbandes der Baugeschäfte eine Bausperre verhängt wird, so ruht während der Dauer des Ausstandes oder der Sperre die Verpflichtung des Unternehmers zur Förderung der von dem Ausstand oder der Bausperre betroffenen Arbeiten; soweit im Bauvertrage Fristen oder Termine festgesetzt sind, verlängert sich die Bauzeit um die Dauer des Ausstandes oder der Bausperre, gleichviel ob ein gänzlicher oder ein theilweiser Stillstand der übernommenen Arbeiten herbeigeführt ist. Als Ausstand der Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmung gilt eine Arbeitseinstellung nur dann, wenn der Vorstand des Verbandes der Baugeschäfte in öffentlichen Blättern bekannt macht oder dem Bauherrn schriftlich anzeigt, daß ein allgemeiner oder theilweiser Ausstand ausgebrochen sei."

Die ablehnende Haltung des Berliner Magistrats hat auch bei den Berliner Haus- und Grundeigenthümern nachgewirkt. Ihr Organ, das „Grundeigenthum", erläßt eine scharfe Absage an den Verband der Baugeschäfte.

Die Einführung der Streikklausel, so heißt es hier, stelle den Versuch dar, das Risiko beim Bauen ausschließlich auf die Bauherren abzuwälzen. Wenn es den Bauarbeitgebern darauf ankomme, sich gegen wirthschaftliche Nachtheile bei Streiks zu sichern, so sei eine Versicherung gegen Streikverlust das einzige Mittel. „Die Streikklausel," so heißt es wörtlich, „kann und darf kein Haus- und Grundbesitzer unterschreiben, wenn er nicht seine und seiner Berufsgenossen Lebensinteressen dem Zufall preisgeben will."

Bei einer Berathung eines Ausschusses der Handels- und Gewerbekammer Plauen führte der Präsident Georgi über die von den Grubenbesitzern und Kohlenhändlern geforderte Streikklausel aus, daß, wenn die Kohlenwerke und Kohlenhändler bei günstiger Konjunktur höhere Preise zu erzielen suchten, er ihnen das nicht zum Vorwurf machen könne, er sei aber der Meinung, daß durch die in den Lieferungsverträgen enthaltene Streikklausel, insofern diese nicht nur von der Lieferung während des Streiks entbinde, sondern den ganzen Lieferungsvertrag überhaupt aufhebe, eine große Unsicherheit in die Industrie hineingetragen werde, und er halte diese Verträge auch für sozialpolitisch außerordentlich bedenklich, da dadurch die Kohlenwerke und -Händler bei steigender Konjunktur auf die Ausnützung der Streiks zur Beseitigung billiger Lieferungsabschlüsse geradezu hingewiesen würden. Noch schärfer sprach sich der Kommerzienrath Ehret-Plauen über diese Frage aus, er erklärte, in Industriekreisen sei die rigorose Anwendung der Streikklausel außerordentlich unangenehm empfunden worden.

Gedrückt durch die Macht der Kohlenwerke hätten die Industriellen Verträge unterschreiben müssen, die einem in der Seele zuwider seien. Die ganze Streikklausel und die Handhabung derselben sei lediglich auf die Interessen der Verkäufer zugeschnitten, dagegen sei auf die Interessen der Industrie nicht die geringste Rücksicht genommen worden. Die Kohlenhändler, die jeden Streik zur Lösung der alten Verträge und zur Erhöhung ihrer Preise benutzten, möchten doch bedenken, daß auch die Industrie durch Verträge gebunden und es ihr unmöglich sei, sich für die erhöhten Kohlenpreise bei ihren Abnehmern zu erholen. Er bitte, daß die Kammer zu der Frage, sei es durch Einsetzung einer besonderen Kommission oder durch Ueberweisung der Frage an einen der bestehenden Ausschüsse, Stellung nehme. Der Bergwerksbesitzer Schreiber vertheidigte die Maßnahmen der Kohlenwerke.

Die Streikklausel findet in den verschiedensten Interessentenkreisen den lebhaftesten Widerstand. Auf das Gewicht der für und wider kämpfenden Kräfte wird es ankommen, welche Partei den Sieg davonträgt. Das System der Bauarbeitgeber und der Grubenbesitzer würde zu einem unerträglichen Monopol und einer despotischen Herrschaft der Arbeitgeber führen. Es ist daher ein Glück, daß es nicht allein bei den Arbeitern, sondern auch bei anderen Interessentenkreisen auf energischen Widerstand stößt.

Vom Bauarbeitgeberbund. Die „Volkszeitung" veröffentlicht nachstehendes vom Baugewerkenamt Hannover an die Innungsmitglieder mit der Bitte um gefällige Beachtung versandte Schreiben:

Arbeitgeberverband für das Baugewerbe zu Potsdam.

Potsdam, 18. Juni 1900.

Beigehend übersenden wir Ihnen eine Anzahl Listen der hierorts seit dem 9. dieses Monats ausständigen Arbeiter und Maurergesellen, mit der ergebenen Bitte, die Listen an die Mitglieder Ihres Verbandes zu vertheilen und dieselben gleichzeitig zu ersuchen, von den in der Liste aufgeführten ausständigen Arbeitnehmern keinen zu beschäftigen, etwa bereits eingestellte aber ungesäumt wieder zu entlassen.

Hochachtungsvoll

Der Vorstand des Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe zu Potsdam.

gez.: Emil Lilie, Vorsitzender.

Die schwarze Liste enthält alphabetisch geordnet die Namen von 322 Bauarbeitern und 422 Maurergesellen, deren Geburtsort, zumeist auch deren Geburtsdatum. Und solch heimlich, dafür aber umso sicherer und tückischer wirkenden Listen gegenüber, die der Staatsanwalt unbeanstandet läßt, soll das einzige Kampfmittel der Arbeiterorganisationen: die einfache Aufforderung in der Zeitung: „Zuzug ist fernzuhalten!" nach den Urtheilen höchster preußischer Gerichte grober Unfug sein!

Arbeiterbewegung.

Die Bewegung der belgischen Glasarbeiter. Am 30. Juni haben sämmtliche organisirten Glasarbeiter des Industriebezirks von Charleroi für den 1. August ihre Stellungen gekündigt mit der Begründung, daß sie es vorzögen, alle Arbeit den unorganisirten Arbeitern zu überlassen. Formell handelt es sich hierbei um eine wohl noch nicht oft dagewesene Form des wirthschaftlichen Kampfes. Die Arbeiterschaft streikt nicht, sondern sie kündigt. In Wirklichkeit liegen die Verhältnisse aber etwas anders. Bekanntlich ist für die Mehrzahl der Arbeiter in der Glasindustrie eine eigenartige und langjährige technische Ausbildung nothwendig, welche vielfach von den Vätern auf die Söhne vererbt wird. Da nun von etwa 6300 Glasarbeitern im Bezirk von Charleroi seit Kurzem nicht weniger als 6000 organisirt sind, so dürften sich die Arbeitgeber bald in der größten Zwangslage befinden. Die Nouvelle union verrière soll über bedeutende Geldmittel verfügen, sie hat auf dem Marktplatz in Lodelinsart ein stattliches Vereinshaus errichtet und giebt ein Fachblatt: „La Revanche des verriers" heraus. Die Konjunktur in der Glasindustrie soll gegenwärtig eine sehr ungünstige sein und die Arbeiter behaupten, daß, wenn sie jetzt nicht den Kampf eröffneten, gegen Ende des Jahres doch eine allgemeine Lohnherabsetzung und die Schließung zahlreicher Glashütten erfolgen würde. Im Interesse der Arbeiterschaft läge es, lieber jetzt den Streit zu eröffnen. In etwa der Hälfte aller Glasfabriken werden bereits gegenwärtig nur organisirte Arbeiter beschäftigt. Wenn auch hier die Arbeiterschaft kündigte, so geschah es, damit die Arbeitgeber sich einverstanden erklärten, nach dem Schließen der anderen Werke die Arbeit zwischen ihre ständigen Arbeiter und die dann unbeschäftigten Arbeiter der anderen Werke zu vertheilen. Vorläufig erklären die Arbeitgeber, daß sie lieber sämmtlich die Glashütten schließen, als den Arbeiterforderungen nachgeben wollen.

Arbeiterschutz.

Die Jahresberichte der Königlich sächsischen Gewerbeinspektoren für 1899 [1])

sind jetzt in einem stattlichen Band von 673 Seiten erschienen und bekunden, was vorab bemerkt sei, das erfreuliche Bestreben, die Arbeiterschutzgesetz-Bestimmungen nach Möglichkeit zur Durchführung zu bringen, Uebelstände in den Fabriken abzustellen und namentlich Unfällen durch Fürsorge für die Unfallverhütung vorzubeugen. Wenn man auch die Würdigung der Arbeiterorganisationen, die aus den Berichten der süddeutschen Gewerbeinspektoren so erfreulich hervorsticht, in den sächsischen Berichten noch vermißt, so zeigen doch einige Berichte in der Beurtheilung des Verkehrs der Inspektoren mit den Arbeitern eine vorurtheilslosere Stimmung als früher. Vielfach sind die Inspektoren auf die Beschwerden und Wünsche der Arbeiter eingegangen. Im Allgemeinen läßt aber der Verkehr der Aufsichtsbeamten mit den Arbeitern noch immer zu wünschen übrig. Anscheinend herrschen auf beiden Seiten noch gegenseitige Vorurtheile. Der Berichterstatter für den Inspektionsbezirk Dresden tadelt es, daß die Arbeiter es vorzögen, Mißstände in Fabriken in öffentlichen Versammlungen zu erörtern, statt sich an den Inspektor zu wenden. Durch die öffentliche, agitatorische Erörterung der Mißstände werde dem sozialen Frieden nicht gedient. In einem der Berichte wird dagegen anerkannt, daß die Vertrauensmänner der Arbeiterverbände durch ihre Beschwerden den Inspektoren oft sehr nützliches Material zur Aufdeckung von Uebelständen lieferten. In demselben Bericht (Annaberg) wird auch hervorgehoben, daß die Unternehmer nicht selten bei den gerügten Unregelmäßigkeiten im Betriebe oder aus anderen unbedeutenden Anläßen sich übermäßig aufregten und sich dann zu Beleidigungen sowie Maßregelungen der Arbeiter hinreißen ließen. Der Aufsichtsbeamte für den Inspektionsbezirk Aue bedauert das Nichtvorhandensein eines Gewerbegerichts. Um eine vollständig unbeeinflußte Aussprache herbeizuführen, haben Aufsichtsbeamte einige beschwerdeführende Arbeiter in ihren Wohnungen aufgesucht.

Das kleine, aber überaus stark bevölkerte und industriereiche Sachsen ist in 13 Inspektionsbezirke eingetheilt und zählt 50 Aufsichtsbeamte. Jede Inspektion steht unter einem Gewerberath bezw. Gewerbeinspektor, dem wieder ein oder mehrere Assistenten, sowie immer ein chemischer Sachverständiger beigegeben sind. Der Kontrole unterstanden im vorigen Jahre 18 818 Betriebe. Revisionen wurden vorgenommen 18 344, davon 98 Nachts und 340 an Sonn- und Feiertagen. Nach der Arbeiterzählung vom 1. Mai v. J. zählten die der Gewerbeinspektion unterliegenden Betriebe zusammen 527 523 Arbeiter gegen 501 677 im Jahre 1898. Davon waren 358 690 männlichen und 168 833 weiblichen Geschlechts. Unter diesen waren wieder 50 762 verheirathet bezw. verwittwet oder geschieden. Kinder wurden noch 1695 beschäftigt, jugendliche Arbeiter im Alter von 14 bis 16 Jahren 39 968. — Die meisten Arbeiter waren in der Textilindustrie beschäftigt: 177 855, darunter 99 573 weibliche, dann folgte der Maschinenbau mit 82 050, die Industrie der Steine und Erden mit 58 545 Arbeitern 2c. Die meisten Arbeiter wiesen die Inspektionsbezirke von Dresden (90 190), Chemnitz (83 598), Leipzig (79 303) und Zwickau (55 987) auf. In Folge des Arbeitermangels, der im vorigen Jahre in ganz Deutschland sich geltend machte, sind mehr jugendliche Arbeiter eingestellt worden. Auch die Zahl der beschäftigten Kinder unter 14 Jahren hat sich in Folge des industriellen Aufschwunges nahezu verdoppelt. Im Jahre 1895 wurden 930 Kinder beschäftigt, im vorigen Jahre bereits 1695.

Nach den Berichten zeigen die Unternehmer im Allgemeinen das Bestreben, die Schutzvorschriften einzuhalten. Verstöße kamen allerdings noch mehrfach vor. Die alten Klagen über die verhängten niedrigen Strafen, die ja auch in den preußischen Berichten schon recht drastisch zum Ausdruck gekommen sind und im Reichstage den Staatssekretär des Innern zu dem Anerkenntniß nöthigten, daß die Strafen für die Unternehmer oft zu milde seien und daß es vielleicht besser sei, wenn die Strafkammern in erster Instanz über solche Sachen abzuurtheilen hätten, werden auch durch die sächsischen Berichte in ihrer Berechtigung bestätigt. Die Strafen belaufen sich in der Regel auf 2, 3, 5 und 10 ℳ. Nur vereinzelt wird auf höhere Strafen erkannt. Vielfach wird über Unbotmäßigkeit und Rohheit der jugendlichen Arbeiter geklagt.

Die Berichte lassen erkennen, daß die über ein halbes Jahrzehnt währende günstige wirthschaftliche Konjunktur auch 1899 noch anhielt. In Folge des Arbeitermangels sind mehrfach Lohnerhöhungen eingetreten, aber in Uebereinstimmung mit den bayerischen Berichten konstatiren auch die sächsischen durch die Bank, daß durch das Steigen der Preise der Lebensmittel (Kartoffeln, Fleisch, Kohle, Petroleum) und der Wohnungen die Lohnsteigerungen wieder wett gemacht worden seien, so daß die Lebenshaltung der Arbeiter keine Aufbesserung erfahren habe. Im Berichte von Zwickau heißt es ausdrücklich, daß die allgemeine wirthschaftliche Lage der Arbeiter sich nicht in dem Maße gebessert habe, als der gute Geschäftsgang erwarten ließ. Auch aus dem Leipziger Bezirke wird berichtet, daß trotz aller Lohnaufbesserungen angesichts des Anziehens der Preise der Lebensmittel, des Feuerungs- und Beleuchtungsmaterials und der fortgesetzten Steigerung der Wohnungsmiethen die wirthschaftliche Lage der Arbeiter eine nennenswerthe Aufbesserung nicht erfahren haben. Daß eine Zunahme des Konsums von Pferdefleisch konstatirt wird, ist kein günstiges Zeichen. Wie in den Berichten der süddeutschen Gewerbeinspektoren wird auch in den sächsischen über hohe Wohnungsmiethen und andauerndem Mangel an kleinen und billigen Wohnungen geklagt. Der Werth der Konsumvereine für die Arbeiter wird von den Gewerbeinspektoren anerkannt.

Laut Beschluß des Reichstages war den letzteren aufgetragen, über Umfang und Ursachen der Arbeit verheiratheter Frauen in Fabriken zu berichten und zugleich Reformvorschläge zu machen. Die Berichterstattung über diesen Punkt ist denn auch in allen bisher erschienenen Berichten, namentlich in den sächsischen, sehr eingehend und gewissenhaft. In Sachsen ist, wie wir oben gesehen, die Zahl der verheiratheten Fabrikarbeiterinnen sehr groß. Es ist sehr bemerkenswerth, daß sowohl in Süddeutschland wie in Sachsen genau dieselben Gründe für die Arbeit der verheiratheten Frauen in Fabriken angegeben werden: Unzulänglichkeit des Lohnes des Mannes, Arbeitsunfähigkeit seinerseits in Folge von Krankheit oder Arbeitslosigkeit, die namentlich bei Saisonarbeitern (Bauarbeitern 2c.) eintritt. Kinderlose Arbeiterfrauen nehmen wohl auch in der Fabrik Arbeit, um zu sparen oder das Hauswesen zu verschönern. Von allen Seiten wird ein allgemeines Verbot der Arbeit verheiratheter Frauen in Fabriken abgelehnt. Es würde dies nicht nur als Eingriff in die persönlichen Rechte aufgefaßt werden, sondern auch die Lebenshaltung der betreffenden Familien empfindlich herabdrücken bezw. die ganze Existenzmöglichkeit gefährden. Andererseits würden als Folgen eines solchen Verbotes auftreten: die weitere Ausdehnung der ohnehin umfangreichen Hausindustrie mit ihren vielerlei Schäden und niedrigen Löhnen, die Erschwerung der Eheschließung der Arbeiter, die Zunahme des Konkubinats und der Zahl der unehelichen Kinder, bestritten werden im Allgemeinen ungünstige Wirkungen der Fabrikarbeit auf die verheiratheten Frauen in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung, wenn auch vereinzelt gesundheitliche Schädigungen bei gewissen staubigen und schweren Arbeiten vorkommen könnten. Von diesen sollten Arbeiterinnen überhaupt ausgeschlossen bleiben. Zugestanden wird die nachtheilige Einwirkung auf das Familienleben, die Häuslichkeit und namentlich auf die heranwachsenden Kinder. Der Haushalt und die Pflege und Erziehung der Kinder leiden unter der ausgedehnten Fabrikarbeit der Frauen ungemein, was auch schon durch die starke Steigerung der Säuglingssterblichkeit ziffernmäßig zum Ausdruck kommt. Bei dieser Gelegenheit wird auch gleich auf die Unwirthschaftlichkeit vieler Arbeiterfrauen hingewiesen und betont, daß Arbeiterfrauen, die früher Dienstmädchen gewesen, in der Regel im Haushalt ordentlicher und gewandter wären. Im Anschluß hieran werden hauswirthschaftliche Erziehung und Haushaltungsschulen für Mädchen empfohlen. Von den Unternehmern wurde den verheiratheten Arbeiterinnen zumeist Lob gespendet, wegen ihres ruhigen und gesetzten Wesens, wegen ihrer exakteren Arbeit und weil ihre Anwesenheit in den Fabriken auf das Verhalten der unverheiratheten Arbeiterinnen nur günstig einwirke. Ein sächsischer Fabrikant bezeichnete die verheiratheten Arbeiterinnen geradezu als die „Elite" seiner Arbeiterinnen. [2])

Faßt man die in den süddeutschen und sächsischen Berichten enthaltenen Reformvorschläge, wie sie von Aerzten, Krankenkassen-

[1]) Jahresberichte der Königlich sächsischen Gewerbeinspektoren für 1899. Zusammengestellt im Königlich sächsischen Ministerium des Innern. Dresden, Buchdruckerei von F. Lommatzsch (A. Schröer). 1900.

[2]) Eine selbstständige Erhebung über die Einschränkung der Beschäftigung verheiratheter Frauen in Fabriken hat die Zittauer Handelskammer angestellt, weil die von den sächsischen Gewerbeinspektoren versandten Fragebogen nicht den Beifall der Kammer gefunden haben. Auf Grund ihrer besonderen Erhebungen hat die Kammer an das sächsische Ministerium des Innern eine Eingabe gerichtet, in welcher gebeten wird, jedem gesetzgeberischen Versuche, die Beschäftigung verheiratheter Frauen in Fabriken einzuschränken, entgegenzutreten.

vorständen, Arbeitervertretern und Gewerbeinspektoren gemacht werden, zusammen, so ergiebt sich folgendes Programm:

1. Gesetzlicher acht- bezw. zehnstündiger Maximalarbeitstag. 2. Gesetzlich vorgeschriebene (obligatorische) 1½- bis 2 stündige Mittagspause. 3. Gesetzliche Vorschrift betreffend die Freigabe des Samstag-Nachmittags von 12 Uhr Mittags ab. 4. Gesetzliche Vorschriften zum Schutze der Frauen während der letzten Monate der Schwangerschaft. 5. Ausdehnung der gesetzlichen Schutzzeit der Wöchnerinnen von vier auf sechs bezw. acht Wochen und Unterstützung derselben während dieser Zeit durch die Krankenkassen. 6. Gesetzliche Festsetzung jener gesundheitsschädlichen Arbeiten, von deren Verrichtung alle Arbeiterinnen ausgeschlossen bleiben sollen.

In Sachsen gewährt man, wie aus den Berichten ersichtlich, den verheiratheten Arbeiterinnen schon jetzt vielfach Erleichterungen: sie kommen später in die Fabrik oder verlassen dieselbe früher, haben hier und da auch längere Mittagspausen. Die Hauptsache aber bleibt, daß von allen Seiten vor einem allgemeinen Verbot der Fabrikarbeit verheiratheter Frauen gewarnt wird. Die sonst gegebenen Anregungen, die theilweise in anderen Staaten bereits Gesetz sind, dürften später beim weiteren Ausbau des gesetzlichen Arbeiterinnenschutzes Verwerthung finden.

Berlin. G. T.

Schutzvorschriften für gewerbliche Betriebe in Oesterreich.

Die eben ins Leben gerufene Unfallverhütungskommission wird schon in ihrer ersten Session mit einem überaus wichtigen Entwurfe befaßt werden, den das k. k. Centralgewerbeinspektorat ausgearbeitet hat: er betrifft „allgemeine Schutzvorschriften für gewerbliche Betriebe“ und stellt gewissermaßen eine Kodifikation hygienischer Einrichtungen und Sicherheitsmaßregeln vor, auf deren Durchführung die Gewerbeinspektoren in ihrem Wirkungskreise bisher nach Kräften gedrungen haben, ohne sich freilich auf Vorschriften der Arbeiterschutzgesetze stützen zu können. Der Entwurf ist ein durchaus anerkennenswerthes Elaborat und geht in keiner Hinsicht zu weit; es muß deshalb sehr bedauert werden, daß der „Bund der Industriellen“ jetzt bereits Stellung gegen den Entwurf nimmt, in dem er eine „neuerliche Belastung der Industrie“ sehen will. Man muß im Interesse der Sache hoffen, daß diese Opposition der beabsichtigten Kodifizirung der Schutzvorschriften keinen Eintrag thun werde. Zieht man in Erwägung, welch geringe Fortschritte die hygienische Verbesserung der Fabrikräume und Werkstätten in Oesterreich macht und wie wenig befriedigend die Berichte der Gewerbeinspektoren in dieser Beziehung alljährlich lauten, so muß man hoffen, daß eine entsprechende Verordnung und ihre strikte Durchführung zur Abhülfe vieler Uebelstände überaus dienlich sein wird.

Der erwähnte Entwurf fordert bezüglich der Arbeitsräume, daß auf jede in denselben beschäftigte Person mindestens 10 cbm Luftraum und 2 qm Bodenfläche entfallen; in Betrieben mit schädlicher Staub-, Gas- oder Dunstentwicklung, wie z. B. in Zündwaarenfabriken, Holzbearbeitungswerkstätten und dergl. sind diese Mindestmaaße nach Bedarf zu erhöhen. Die Höhe der Arbeitsräume soll wenigstens 3 m betragen und für Licht soll derart gesorgt werden, daß auf jeden Arbeiter mindestens ein halber Quadratmeter Belichtungsfläche (Fenster- oder Oberlicht) entfällt. Detaillirte Vorschriften werden ferner für die Anordnung von Thüren, Nothausgängen, Treppen u. s. w. mit Rücksicht auf die Rettungsmöglichkeit bei Feuersgefahr gegeben. Ebenso werden genaue Vorschriften bezüglich der Beleuchtung und Beheizung von Arbeitsräumen ertheilt, woraus der Schutz der Arbeiter vor Belästigung durch direktes Sonnenlicht und Ofenhitze hervorzuheben ist; die meisten übrigen Vorschriften in dieser Richtung beziehen sich auf eine thunlichste Verringerung der Feuergefährlichkeit. Weitere Vorschriften beziehen sich auf die genügende und zweckentsprechende Ventilation der Arbeitsräume, namentlich in Betrieben, wo für die Absaugung von Staub, Gas oder Dunst Sorge getragen werden muß. Unter Hinweis auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften werden noch weitergehende Bestimmungen betreffend die Anlage und Einrichtung von Dampfkesseln getroffen, so bezüglich ihrer Einmauerung, Höhe des Kesselhauses, Ausgänge, Einfriedung von Plattformen und Galerien, Verwahrung von Ventilen und Hähnen u. s. w.

Der größte Theil des Entwurfes ist detaillirten Bestimmungen betreffend Sicherheitsvorrichtungen bei Dampfmaschinen, Wasserrädern und Turbinen, anderen Motoren, Elektrizitätsanlagen, Göpeln, Transmissionen, Arbeitsmaschinen u. s. w. gewidmet. In jedem Fall werden entsprechende konkrete Weisungen ertheilt, von denen man freilich annehmen sollte, daß sie als selbstverständlich längst in allen Betrieben durchgeführt und in Uebung wären.

Die letzten Abschnitte des Entwurfs fordern Schutzbehelfe für Arbeiter in gefährlichen Betrieben, seien es Schutzbrillen oder Gesichtsmasken, wo eine Gefahr für Augenverletzungen, Respiratoren, wo eine solche für die Athmungsorgane, seien es Handschuhe oder Schürzen, wo eine Gefahr für die Hände besteht. Weiter wird gefordert, daß in jeder mit Maschinen arbeitenden Fabrik Verbandsmaterial, eine Tragbahre und die zur ersten Hülfeleistung bei Unfällen erforderlichen Medikamente vorhanden seien. Mit deren Anwendung sollen Betriebsleiter und Aufsichtsorgane vertraut gemacht werden.

Beachtenswerth sind ferner die Vorschriften, die bezüglich des Trinkwassers sowie der nothwendigen Wasch- und Baderäume für Fabriken, die gesundheitsgefährliche Betriebe darstellen und der Arbeitergarderoben gegeben werden. Auch bezüglich der vom Arbeitgeber beigestellten Arbeiterwohnungen werden besondere Bestimmungen getroffen; sie müssen Fußbodenbelag und ausreichende Heizvorrichtungen besitzen. Die Schlafräume müssen nach Geschlechtern getrennt, mit Einzelbetten und Waschbecken versehen sein. Jede Bettstätte ist mit Strohsack, Kopfunterlage und Decke zu versehen; die Verwendung von zweischläfrigen und Etagenbetten ebenso die wechselweise Benutzung eines Bettes durch mehrere Personen (!) wird verboten. In jedem Wohn- und Schlafraum müssen auf jede in demselben untergebrachte Person ohne Unterschied des Alters wenigstens 10 cbm Luftraum entfallen. Die Aborte in den Fabriken sind innerhalb des Fabriksgebäudes aber ganz gesondert von den Arbeitsräumen anzulegen, nach dem Geschlechte der Arbeiter zu trennen und auch mit gesonderten Zugängen zu versehen; auch soll für Desinfektion gesorgt werden.

Bäckereiverordnung für das Reich. Nach einem Berichte der „Frankfurter Zeitung“ soll der Erlaß einer Bäckereiverordnung für das Reich bevorstehen, die sich an die von mehreren einzelstaatlichen Regierungen erlassenen Verordnungen anlehnt und unter Anderen genaue Vorschriften über die Lagerung des Mehles enthält. So soll das freie Lagern von Mehl auf Mehlböden gänzlich verboten und an sehr scharfe Bedingungen geknüpft werden.

Der achtstündige Arbeitstag im norwegischen Storthing. Auf Storthingsbeschluß ist bereits in einigen Staatswerkstätten der achtstündige Arbeitstag eingeführt worden. Der von der Mehrheit der Sozialkomités gestellte Antrag: 1. die Versuche an den Staatswerkstätten sollen fortgesetzt, 2. auch bei den Wege- und Bahnbau-Arbeiten vorgenommen und hierzu 20 000 Kr. bewilligt werden, damit die Akkordpreise um 5 % für 8 Stunden im Verhältniß zu 10 Stunden erhöht werden können, stieß bei der Minderheit, namentlich den Großbauern, auf heftigen Widerstand. Ein Vermittelungsantrag, die achtstündige Arbeitszeit in den Werkstätten fortzusetzen, Punkt 2 aber aufzuschieben, wurde dagegen angenommen.

Arbeiterschutzgesetzgebung in den Vereinigten Staaten. Die vom amerikanischen Repräsentantenhause eingesetzte „Industrial Commission“, die kürzlich einen umfangreichen Bericht über Trusts und Trustgesetzgebung erstattet hat, hat dem Kongreß auch einen Report über Arbeiterschutzgesetzgebung vorgelegt. Der Bericht sieht mit Rücksicht auf die staatsrechtliche Sonderstellung der einzelnen Bundesstaaten und ihre Reservatrechte von einer allgemeinen Regelung der Arbeiterschutzgesetzgebung durch die Legislative in Washington ab und empfiehlt bloß die möglichst einheitliche Ordnung der einschlägigen Verhältnisse in den einzelnen Staaten und Territorien der Union. So schlägt der Report vor, daß vor Allem sämmtliche Staaten ein Gesetz annehmen sollten, durch welches die Länge des Arbeitstages für Personen zwischen 14 und 21 Jahren, die in industriellen Betrieben und namentlich in Fabriken beschäftigt sind, normirt wird; denn „der Gegenstand des größten öffentlichen Interesses ist heute wohl die Regulirung der in industriellen Betrieben erlaubten Arbeitszeit“. In solchen einzelstaatlichen Gesetzen sollte die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren in Fabriken, sowie die von Kindern, Frauen und Mädchen in Bergwerken untersagt werden; ferner sollte darin Vorsorge getroffen sein, daß der Arbeiter seinen Lohn in baarem Gelde ohne Abzüge erhält, nicht mehr der Willkür in Blanco ausgestellter richterlicher Einhaltsbefehle preisgegeben ist, u. s. w. In den Ausnahmefällen, in denen der Kongreß zuständig sei, Arbeitergesetze zu erlassen, d. h. für die Angestellten der den zwischenstaatlichen Verkehr vermittelnden Bahnen, sollte der Kongreß aber auch in der bezeichneten Sorge um die Wohlfahrt des „vierten Standes“ eingreifen; und schließlich erklärt der Bericht die Gesetze gewisser Einzelstaaten, durch welche dem Arbeitgeber der Ausschluß von Mitgliedern von

Arbeiterverbänden als eine kriminelle Handlung untersagt wird, mit Recht für verfassungswidrig, denn eine solche Gesetzgebung ist thatsächlich „Klassen-Gesetzgebung", solange dem Arbeitgeber nicht auch eine gleiche Verpflichtung solchen Arbeitern gegenüber auferlegt wird, die keiner Union angehören.

Es sei noch erwähnt, daß eine „individualistische" Minorität der Kommissäre in Sonderberichten jeden Versuch gleichmäßiger Arbeitergesetzgebung für alle Staaten als ungerecht und unthunlich bezeichnet und vornehmlich die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit als ein gefährliches Unternehmen verurtheilt, weil es „dem Arbeitgeber sowohl als dem Arbeiter das Recht privaten Uebereinkommens raubt". Im Uebrigen können wir hiermit den Bericht als eine Sammlung von Empfehlungen, die vor der Hand noch kein weiteres Interesse haben, fallen lassen. Ein derartiges Interesse aber kommt Angesichts jener Rekommendationen in erhöhtem Maße dem letzten Bulletin des arbeitsstatistischen Bureaus des Staates Massachusetts zu. Denn in dieser Abhandlung einer Behörde, welche sich durch vielfache Arbeiten auf dem Felde des ihr zugewiesenen Berufes rühmlich ausgezeichnet hat, wird der Fortschritt dargelegt, welchen die Legislaturen von Einzelstaaten während des letzten Jahres in Punkto Arbeitergesetzgebung gemacht haben: In California wurde für alle öffentlichen Arbeiten und in Massachusetts für alle in städtischem Dienst beschäftigten Angestellten der achtstündige Arbeitstag festgelegt, während die Legislatur von West Virginia den gleichen Arbeitstag für alle Staatsangestellten dekretirte und allen Beamten oder Unternehmern, welche öffentliche Arbeiten zu leiten oder in Auftrag übernommen haben, untersagte, eine längere Arbeitszeit von ihren Angestellten zu fordern. Aehnliche Verordnungen wurden von den Legislaturen der Staaten Washington, New-York, Idaho, Colorado und Missouri erlassen, wobei es sich theilweise um Erweiterungen früherer Gesetze handelte, und Nord-Carolina und Virginia erhielten eine Bereicherung der Zahl ihrer gesetzlichen Feiertage durch einen „Arbeiter-Tag". Gesetze bezüglich der Zulässigkeit von Frauen- und Kinderarbeit wurden außerdem in Nebraska, New-York, Rhode Island, Michigan, Wisconsin und Indiana neu aufgestellt oder amendirt.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Ein neuer Unfallversicherungsgesetzentwurf in den Niederlanden. Schon drei Wochen nach der Ablehnung der Unfallversicherungsvorlage in der Ersten Kammer („Soziale Praxis" IX, Sp. 955) brachte die Regierung eine neue Vorlage ein, welche den Widerstand größtentheils beseitigen wird. Die wichtigsten Bestimmungen des von der Zweiten Kammer genehmigten Entwurfs sind beibehalten, also die öffentlich-rechtliche Versicherungspflicht, die Versicherungsbank, die Karenzzeit von drei Tagen u. s. w., nur ist in diesem Punkte dem Wunsche der großen Arbeitgeber insofern nachgegeben worden, als bei Innehaltung der Bestimmungen einer zu erlassenden Königlichen Verordnung jeder Arbeitgeber die Befugniß besitzen soll, entweder selbst das Risiko zu übernehmen, oder dieses einem Verein oder einer Aktiengesellschaft zu übertragen unter der Bedingung jedoch, daß im ersten Falle er selbst, im zweiten Falle der Verein oder die Gesellschaft der Versicherungsbank eine Hypothek oder ein Faustpfand bestellt, welches aus einer Geldsumme oder aus Effekten, in welchen die Bank ihr Kapital anlegen darf, besteht. Solch ein Arbeitgeber wird nicht in eine Gefahrenklasse eingetheilt werden. Der Arbeitgeber oder der Verein soll, wenn im Betriebe ein Unfall geschehen ist, die Entschädigung, deren Höhe festzusetzen der Bank auch jetzt obliegt, dem Postamte einzahlen, welches sie wieder an den Versicherten auszubezahlen hat. Während nach dem früheren Entwurfe die Hälfte der Verwaltungskosten von den Arbeitgebern gezahlt werden mußten, ist jetzt bestimmt, daß der Staat sie ganz zu tragen hat, da die Verrechnung mit den nicht bei der Bank Versicherten zu schwierig werden würde. Die Gemeindekommissionen, welche aus eben so viel Arbeitgebern wie Arbeitern und einem unparteiischen Versicherten bestehen („Soziale Praxis" IX, Sp. 279), werden vom Entwurf zu Schiedsgerichten umgestaltet, von welchen Berufung gegen die Festsetzung einer Rente durch den Bankvorstand eingelegt oder Revision der Rente beantragt werden kann, auch wenn es der Interessirte selbst nicht verlangt.

Die Lösung der Frage durch die Regierung kann man eine gute nennen, weil der Schein der Abwesenheit des Staatszwanges gerettet ist ohne den Nachtheil, daß der Arbeiter bei der Festsetzung der Entschädigung vom Arbeitgeber abhängig ist. Der Schein sage ich, denn es ist nicht zu erwarten, daß viele Arbeitgeber von der Befugniß, sich der Bank zu entziehen, Gebrauch machen werden, da kein Arbeitgeber gern einen großen Theil seines Kapitals der Bank überweisen wird, wenn er ihn in seinem Betrieb brauchen kann und wenn eine Betriebsgenossenschaft oder eine Versicherungsgesellschaft, welche noch obendrein Verwaltungskosten hat, eine Bürgschaft geben muß, wird die Prämie viel höher werden wie diejenige der Bank. Da jedoch nur die Verfechter der privatrechtlichen Einrichtung nicht befriedigt sind, wird der Entwurf jetzt wohl durchgehen; die Zweite Kammer wird ihn mit großer Schnelligkeit behandeln.

Amsterdam. J. H. van Zanten.

Stadtkölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter. Im Berichtsjahr 1899/1900 haben sich — eine noch recht geringe Zahl — 254 Personen bei der Stadtkölnischen Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter durch ihre Wochenbeiträge (jährlich 8,50 M) versichert. Davon meldeten sich während der Bezugszeit (15. Dezember bis 15. März) 154 als arbeitslos. 12 erhielten während der dreitägigen Wartezeit andauernde Beschäftigung. Die Kasse steht mit dem allgemeinen Arbeitsnachweis in enger Fühlung. Die übrigen 142 hatten ein Anrecht auf Arbeit oder Tagegetd an zusammen 6481 Werktagen; sie wurden an 3078 1/2 Werktagen beschäftigt; für die übrigen 2772 1/2 Tage wurden an 123 Verheirathete 4193,50 M und an 19 Unverheirathete 514,88 M gezahlt. Davon entfallen auf:

52 Austreicher und dergl.	2028,00 M	oder durchschnittlich	39,00 M,
60 Maurer	1709,50 „	„ „	28,50 „,
4 div. Handwerker . .	122,00 „	„ „	30,50 „,
26 Tagelöhner	848,88 „	„ „	32,65 „.

Der Vermögensstand der Kasse beträgt 120 261 M.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Ueber Kinderbewahranstalten.

Seit in immer weiteren Schichten der Bevölkerung an die Frauen die Nothwendigkeit herangetreten ist, sich nicht mehr einzig und allein der Besorgung des Haushaltes und der Wartung der Kinder zu widmen, sondern auch ihrerseits zur Erwerbung des Lebensunterhaltes selbstthätig mitzuarbeiten, hat sich das Bedürfniß nach einer geeigneten Beaufsichtigung und Unterbringung der jüngeren, noch nicht im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder für die Zeit, während die Eltern außer dem Hause beschäftigt sind, mehr und mehr fühlbar gemacht. Nicht in den Städten allein, auch auf dem flachen Lande ist mit der Verbreitung der Industrie nach den Vororten hin und mit der Uebersiedelung größerer Arbeitermassen von den Städten nach den benachbarten Dörfern die Fürsorge für die jüngeren Kinder zu einer Art Misere geworden; und selbst in denjenigen Kreisen der ländlichen Bevölkerung, die sich noch ausschließlich mit landwirthschaftlicher Thätigkeit abgeben, bietet die Verpflegung der Kinder, namentlich während der rauheren Jahreszeit und an denjenigen Tagen, wo die Eltern ihre Erzeugnisse auf den Markt bringen, große Schwierigkeiten. So haben denn im Laufe der Zeit die früher nur in größeren Städten lebensfähigen Kindergärten und Kinderbewahranstalten allmählich auch in kleineren Städten und selbst auf den Dörfern, dem dringenden Bedürfniß entsprechend, Eingang gefunden und diese, in manchen Gegenden wenigstens, allgemeine Verbreitung der Kinderbewahranstalten legt nunmehr auch den Behörden diesen Anstalten gegenüber Pflichten auf, die meines Erachtens noch nicht in dem Umfange, wie es wünschenswerth wäre, erkannt und erfüllt werden.

Die Anstalten stehen zum Theil unter der Leitung gemeinnütziger Gesellschaften oder religiöser Korporationen, zu einem anderen Theil sind sie aber lediglich Unternehmungen von Privatpersonen zum Zwecke der Gewinnerzielung; um so mehr ist es darum die Aufgabe der Verwaltungsbehörden, die Kinderheime in ihrem ganzen Betrieb streng zu überwachen und insbesondere zu verhüten, daß das Erwerbsinteresse des Privatunternehmers einseitiger Weise den eigentlichen Zielen der Anstalt vorangestellt werde. Die Allgemeinheit hat ein großes, berechtigtes Interesse daran, daß die in den Kinderheimen untergebrachten Kinder in geistiger wie in körperlicher Beziehung sachgemäße Behandlung finden und namentlich, daß der Besuch der Anstalt oder der Verkehr der Pfleglinge untereinander keine Nachtheile im Gefolge habe, die für die Kinder selber oder in einem noch weiteren Umfang verhängnißvoll werden könnten.

Ich will mich hier nicht in weitläufige Erörterungen über die psychische Leitung dieser Kinder einlassen, obwohl sich darüber des Langen und Breiten reden ließe; meiner Meinung nach sind die erzieherischen Grundsätze in manchen Anstalten nicht so, wie man es im ärztlichen Interesse wohl wünschen sollte. Der ganze Betrieb

erscheint öfter allzu schulmäßig, dem Drang nach Ungebundenheit und nach rastloser, ewig wechselnder Bethätigung der motorischen Triebe, die in diesem jugendlichen Alter noch mit zwingender Gewalt vorherrschen, sollte entschieden mehr nachgegeben werden; es liegt gewiß kein vernünftiger Grund vor, schon vor der eigentlichen Schulzeit in pedantischer Manier hemmend und einschränkend in die natürliche Entwickelung einzugreifen. Wahrung der Disziplin ist allerdings in jener bunt zusammengewürfelten Menge verschieden gearteter Kinder eine schwere und doch unbedingt zu erfüllende Aufgabe, und aus diesem Grunde kann sich leider — das ist ein nothwendiges Uebel der Kindergärten — das Kind unter diesen Verhältnissen nicht so ausleben und austoben wie zu Hause. Die Beschränkung sollte aber auf das denkbar kleinste Maß herabgesetzt werden, soweit es nur die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Bewahrung der Autorität zuläßt.

Es ist überhaupt ein grober Fehler, wenn die geistige Entwickelung der Kinder unter einem gewissen, gleichmäßigen Drill steht, der die Entfaltung der Individualität schon im Keime erstickt, wenn das Gedächtniß durch Einpaukung von Liedern und Gedichtchen, wie es vielfach üblich ist, unnützer Weise mit todtem Wissen belastet wird. Kinder in diesem frühen Lebensalter sollen überhaupt noch nicht „lernen"; auch ohne eigentliche Schulmeisterei läßt sich durch Uebung des Anschauungssinnes und durch geschickte Leitung der Spiele auf Charakter und Intellekt einwirken, mehr und besser als durch öden Gedächtnißkram. Ich möchte diesen Uebergriff auf das pädagogische Gebiet, der allerdings vom besonderen Standpunkt des Arztes wohlberechtigt erscheint, nicht weiter ausdehnen, sondern einen mir näher liegenden Gegenstand zur Sprache bringen, ich meine den Schutz der die Kindergärten besuchenden Kinder vor ansteckenden Krankheiten.

In fast allen Staaten des Deutschen Reiches bestehen wohl zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten durch die Schule allgemeine Verordnungen oder polizeiliche Vorschriften, die im Wesentlichen miteinander übereinstimmen und Direktiven über die Ausschließung kranker Kinder oder ihrer Angehörigen vom Besuch der Schule, über die event. Schließung einer Schule oder Schulklasse und über sonstige Vorbeugungsmaßregeln enthalten. Die Kinderbewahranstalten sind, soweit ich mich orientiren konnte, nur in einzelnen Verordnungen ausdrücklich erwähnt, ob diesem Mangel eine praktische Bedeutung zukommt, oder ob die Kindergärten an sich im rechtlichen Sinne als Schulen zu betrachten sind, darüber kann ich kein Urtheil abgeben, doch darf man wohl annehmen, daß sich de facto überall die Wirkung dieser Vorschriften auch auf die Kinderbewahranstalten erstreckt. Diese Anordnungen, die also zunächst für schulpflichtige Kinder erlassen sind und ihren Zweck auch dort erfüllen werden, wo die beteiligten Faktoren, Lehrer und Aerzte, sich über die Bedeutung der Sache und die auf ihnen lastende Verantwortung klar sind, müssen aber nothwendig versagen, wenn es sich um jüngere Kinder handelt. Kinder im späteren Lebensalter achten ziemlich genau auf ihren körperlichen Zustand, sie geben sich selber von Veränderungen in ihrem Befinden Rechenschaft und pflegen auch spontan, wenn sie sich nicht ganz wohl fühlen, ihren Angehörigen zu klagen.

Bei jüngeren Kindern verhält es sich anders, sie gehen oft tagelang mit einer Erkrankung umher, bis endlich den Eltern ihr verändertes Aussehen und ihre getrübte Stimmung auffällt; das kann sehr lange währen, wenn die Eltern indifferent und schlechte Beobachter sind, insbesondere wenn sie ihre Kinder tagsüber nur vorübergehend zu Gesicht bekommen, wie es gerade in denjenigen Kreisen der Fall ist, die vorzugsweise die Kindergärten besuchen. Die Inhaber der Kindergärten sind Privatunternehmer; jedes Kind, das einige Zeit ihrer Anstalt fernbleibt, bedeutet für sie einen Ausfall in den Einnahmen und so ist es menschlich verständlich, wenn der eine oder der andre die Krankheit eines Kindes übersieht oder übersehen will; oft genug wird auch der Vorsteher selber über den Zustand eines Kindes und die Bedeutung desselben im Unklaren sein. Die Schwierigkeiten häufen sich, wenn die Kinder selber gesund sind, während ihre älteren Geschwister oder sonstige Angehörige an einer ansteckenden Krankheit leiden; das Verbot in solchen Fällen, die anderen Kinder zur Schule zu schicken ist den Eltern wohlbekannt und wird von ihnen auch nothgedrungen, namentlich wo das Anzeigewesen gut organisirt ist und energisch gehandhabt wird, befolgt; daß aber außerdem noch ein oder das andere Kind einen Kindergarten besucht, wird nur zu oft verschwiegen und das Kleine, das zur Zeit, wo ein oder mehrere Kranke im Hause liegen, noch mehr als sonst im Wege ist, geht auch weiterhin ruhig in die Anstalt. Weder der behandelnde Arzt noch der Vorsteher des Kinderheims sind über die Verhältnisse richtig orientirt.

Auf den beiden hier geschilderten Wegen wird eine nicht zu berechnende, aber gewiß nicht ganz geringe Zahl ansteckender Krankheiten in der Kinderwelt übertragen. Zahlenbelege lassen sich dafür natürlich nicht liefern, und ein exakter Nachweis könnte, wie für die Mehrzahl der Infektionskrankheiten, bei dem vielfachen Verkehr der Kinder untereinander und mit Erwachsenen überhaupt nicht leicht geführt werden. Wenn man es aber häufiger erlebt — und davon kann wohl jeder beschäftigte Arzt erzählen — daß manchmal Tag für Tag immer wieder Zöglinge der gleichen Anstalt oder ihre älteren Geschwister von derselben Krankheit befallen werden, wenn Kinder, die sich gestern noch vom Hause fortgeschleppt haben, heute schon mit einem wohlausgebildeten Masern- oder Scharlachausschlag oder mit ausgesprochener Diphtherie im Bette liegen, wenn man andere mit veritablen Keuchhustenanfällen gemüthlich nach den Kindergärten wandeln sieht, dann wird man sich doch wohl der Anschauung nicht verschließen können, daß die Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Kindergärten ein Faktor ist, mit dem gerechnet werden muß. Wo vielerlei Möglichkeiten und Kombinationen vorliegen, da darf man keinen mathematisch einwandsfreien Beweis verlangen, es urtheilt eben Jeder nach seinen persönlichen Eindrücken und Erfahrungen; bei der Leichtigkeit der Uebertragung mancher Kinderkrankheiten ist aber die Thatsache allein, daß nicht nur die Hausgenossen von Erkrankten, sondern auch die kranken Kinder selber nicht so selten noch die Kindergärten besuchen, gerade genügend, um mit aller Entschiedenheit nach einer Veränderung und Verbesserung unserer jetzigen Zustände zu verlangen. Die Leiter der Kindergärten allein sind beim besten Willen nicht in der Lage, die Verhältnisse genügend zu übersehen und sie können überhaupt nicht diejenige Instanz bilden, die das Interesse der Allgemeinheit den oft sehr egoistischen und unverständigen Ansprüchen der Eltern gegenüber zu wahren im Stande ist.

Die Möglichkeit einer Besserung läßt sich nur von einer Veränderung und Verschärfung der geltenden Vorschriften erwarten, namentlich erscheint das Anzeigewesen einer Reform bedürftig. Jede ansteckende Krankheit sollte zunächst der Ortsbehörde gemeldet werden, die sie dann erst ihrerseits an den oft recht entfernt wohnenden Medizinalbeamten weiterzugeben hätte; auf dem Anzeigeformular müßten ferner die Schulen und Kindergärten genau angegeben sein, die die verschiedenen dem betr. Hausstand angehörenden Kinder besuchen. Nur auf diese Weise wäre die Polizeibehörde in der Lage, rechtzeitig die nothwendigen Anordnungen zu treffen. Die Gefahr, daß erkrankte Kinder noch tagelang die Anstalt besuchen, die, wie wir sahen, gerade bei den Pfleglingen der Kindergärten besonders groß ist, läßt sich nur eindämmen durch eine gründliche, nicht nur theoretische Belehrung der Kindergärtnerinnen über das Wesen und die Symptome der in Betracht kommenden Krankheiten und durch häufige, in möglichst kurzen Zwischenräumen wiederholte ärztliche Untersuchung der sämmtlichen Pfleglinge.

Im Laufe der letzten Jahre ist aus den Reihen der Aerzte und einsichtiger Pädagogen heraus mit wachsender Energie die Forderung erhoben worden nach sorgfältiger hygienischer Ueberwachung der Schule und des Schulbetriebs, nach der Anstellung besonderer Schulärzte; in den Einzelheiten besteht allerdings noch manche Meinungsverschiedenheit, namentlich wird das Bedürfniß für Volksschulen und höhere Schulen noch in ganz entgegengesetztem Sinne beantwortet. Ueber solchen Streitfragen hat man aber, scheint mir, allzuwenig an die Kindergärten gedacht, bei denen die Verhältnisse wohl einfacher und durchsichtiger liegen, die aber gleichwohl bei der Hülflosigkeit ihrer Pfleglinge, der geringen Aufmerksamkeit, die ihnen die Eltern zumeist widmen können und den großen Gefahren, die ihre Erkrankung für weitere Kreise in sich schließt, einer eingehenden hygienischen und ärztlichen Beaufsichtigung zum Mindesten in dem gleichen Maße bedürfen, wie die eigentlichen Schulen.

Mombach-Mainz. Dr. med. Alphons Fuld.

Arbeiterinnenheim in Mannheim. Nach einer Mittheilung des Oberbürgermeisters Beck soll auf Anregung der Großherzogin in Mannheim die Errichtung von Arbeiterinnenheimen geplant sein, woselbst unverheiratheten, hier beschäftigten und hier in fremder Familie (Schlafstelle) wohnenden Arbeiterinnen Gelegenheit geboten werden soll, nach Schluß der Tagesarbeit in den Abendstunden bei Spiel, Lektüre, leichten Handarbeiten u. s. w. Erholung, Unterhaltung und Belehrung zu finden. Zur Gewinnung eines Anhaltspunktes über die Zahl der für das Unternehmen in Betracht kommenden Mädchen wird an die industriellen Etablissements,

welche weibliche Arbeitskräfte in größerer Zahl beschäftigen, in den nächsten Tagen eine diesbezügliche Anfrage ergehen. Unter den von Prof. Albrecht in seiner Schrift über „Soziale Wohlfahrtspflege in Deutschland" (S. 37ff.) aufgeführten zahlreichen Mädchenheimen, die von Unternehmern oder konfessionellen Vereinen begründet worden sind, befindet sich keine einzige solche von einer Gemeinde begründete Anstalt. Auf diesem Gebiete eröffnet sich ein neues Gebiet für die kommunale Sozialpolitik, das dem eingewurzelten Uebel der Prostitution wirksamer vorzubeugen geeignet sein dürfte, als die strengste Sittenpolizei.

Wohnungswesen.

Die Freiburger Beurbarungshäuser und die Richmonder (London) Arbeiterhäuser.

C. Hugo hat jüngst in der „Neuen Zeit" die Leistungen deutscher und englischer Städte auf dem Wohnungsgebiete verglichen und dabei speziell die Wohnungen von Richmond und Freiburg einander gegenüber gestellt. Hugo spricht sich über das Freiburger Vorgehen recht anerkennend aus, glaubt aber, daß das Richmonder Häuserunternehmen in finanzieller Beziehung günstigere Ergebnisse zeuge, als die Freiburger Beurbarungshäuser. Denn in Richmond könnte man für eine kleinere Summe eine größere Wohnung miethen als in Freiburg. Besonders groß findet Hugo die Differenz bei den Baukosten und meint, „daß an den Baukosten in Deutschland entschieden gespart werden könne, ohne daß dadurch die Güte und Behaglichkeit der Wohnungen beeinträchtigt zu werden brauchte". Im Auftrage des Stadtrathes hat nunmehr im „Freiburger Tageblatt" (Nr. 120 vom 29. Mai) der Beurbarungsverwalter F. Kölble auf den Artikel Hugos eine Erwiderung gegeben, die des allgemeinen Interesses nicht entbehrt.

Das Urtheil der „Neuen Zeit" ist nach dieser Erwiderung zu Ungunsten der Freiburger Beurbarungshäuser ausgefallen, weil ohne Rücksicht auf die Bauart der Häuser selbst nur die Begriffe Wohnung, Zimmerzahl, Miethzins und Baukosten nebeneinander gestellt wurden. Das von C. Hugo und der Stadtverwaltung Richmond zur Verfügung gestellte Material gestattete dem Beurbarungsverwalter eine nähere Betrachtung der Richmonder Häuser bezüglich ihrer sanitären und architektonischen Ausgestaltung, ihrer Dimensionen, ihrer Eintheilung, Lage, Baumaterialien 2c.; er faßt sein Urtheil dahin zusammen, „daß sich die Wohnhäuser der Stadt Freiburg mit denen von Richmond nicht nur messen können, sondern denselben fast in allen Stücken weit überlegen sind."

Die Richmonder Wohnhäuser haben, so wird ausgeführt, Mängel, die unseren gesundheits- und baupolizeilichen Vorschriften zuwiderlaufen. Es werden 17 Hauptunterscheidungsmerkmale aufgezählt; z. B. die Richmonder Wohnungen haben im Gegensatz zu den Freiburger keinen Keller, keinen Speicher, keine besondere Waschküche und keine Bäder. Die Schlafzimmer mit 10 cbm Luftraum, wie sie die englischen Häuser theilweise aufweisen, sind in Freiburg polizeilich unzulässig. Die englischen Häuser sind einfache, leichte Backsteinbauten ohne architektonischen Schmuck und tragen daher schon in ihrem Aeußeren den Charakter von sogenannten Arbeiterhäusern. Die Beurbarungshäuser sind nach Innen und Außen schmucke, solide, bürgerliche Wohnhäuser. Bei den englischen Häusern sind mit Kindern reich gesegnete Familien geradezu ausgeschlossen, während in Freiburg dies nicht der Fall ist.

Die Richmonder Wohnungen weisen wohl eine größere Zahl von Zimmern auf; aber die Zimmer sind meist sehr klein. Es mißt das größte

Zimmer, in Richmond . .	11,88 qm Boden-	und	34,45 cbm Luftraum,
" " Freiburg . .	19,20 "	"	65,28 " "
das kleinste Zimmer in R.	3,91 "	"	10,16 " "
" " " in Fr.	10,56 "	"	28,55 " " .

Da man als Wohn- und Schlafraum für eine erwachsene Person bei deutschen Kasernenbauten durchschnittlich 15—16 cbm Luftraum rechnet, so bleibt das kleinste englische Zimmer hiernach um ca. 5 cbm hinter dem Normalsatz zurück, während das größte englische Zimmer nur für zwei Personen als Schlafraum ausreicht.

Die größte englische Wohnung mit 6 bezw. 5 Zimmern mißt rund 163 cbm, die Freiburger größte Wohnung mit 3 Zimmern dagegen 168 cbm. Die englische Wohnung mit drei Zimmern enthält 81 cbm Luftraum, die kleinste dreizimmerige Wohnung in Freiburg dagegen 133 cbm.

Bezüglich der Miethspreise stellt Kölble fest: Der Quadratmeter Wohnfläche ist in Richmond um 17 % und der Kubikmeter Luftraum um 36 % theurer als in Freiburg. Die beste Wohnung ist in Freiburg nach dem Flächenmaß theurer (20 %), nach dem Kubikmaß (3,4 %) aber billiger als in Richmond. Zieht man das Zubehör und die sonstigen Vorzüge der beiden Wohnungen noch in Betracht, so können dieselben als gleichwerthig gelten. Die geringsten Wohnungen kosten in Richmond nach dem Flächenmaß 69 % nach dem Kubikmaß 67 % mehr als in Freiburg.

Die Freiburger Miethspreise zeigen nach der Qualität der Wohnungen und der Leistungsfähigkeit der Miether eine entsprechende gerechte Abstufung. Bei den Richmonder Häusern ist das Gegentheil der Fall. Je kleiner die Wohnung und je geringer der Miether ist, um so theurer ist die Miethe.

Die Richmonder Wohnungen sind bei Berücksichtigung aller Kosten (Bauplatz, Straße, Wasserleitung, Kanalisation, Baukosten, . . .) theurer als die Freiburger, und zwar um 16 % bezw. 30 %. Was die Baukosten im engsten Sinn betrifft, so sind dieselben in Freiburg per Kubikmeter um 1,60 *M.* niedriger als in Richmond.

Wir geben dem Verfasser des Artikels völlig recht, wenn er bei solcher Sachlage schließt: Die Stadtgemeinde Freiburg im Breisgau wird daher nur gut daran thun, wenn sie in der Wohnungsfürsorge auch für die Zukunft die einmal angenommenen Grundsätze als Richtschnur beibehält.

Staatliche Wohnungsfürsorge. Den Reichstagsbeschluß vom 14. November 1899, durch Untersuchung der bestehenden Wohnungsverhältnisse und der hierauf bezüglichen Verwaltungsbestimmungen festzustellen, ob und in welcher Weise ein Eingreifen des Reiches zur Beseitigung der Wohnungsnoth angezeigt ist (vergl. „Soziale Praxis" Spalte 202 f.) haben Albert Schäffle und Paul Lechler zum Anlaß genommen, ihren Gedanken über Wohnungsreform unter staatlicher Beihülfe die für die gesetzgeberische und administrative Lösung des Problems geeignete Formulirung in zehn Leitsätzen zu geben.*) Darin wird die leitende Mitwirkung zur allgemeinen und gleichmäßigen Verbesserung der Wohnungszustände der kleinen Leute den staatlichen Organen in Regierung, Gesetzgebung und Verwaltung zugesprochen; hierzu seien die Gemeinden und übrigen Selbstverwaltungskörper für sich allein nicht befähigt, wenn auch zur Mitwirkung berufen. Dieser Satz dürfte nicht unwidersprochen bleiben. Der preußische Finanzminister Dr. von Miquel hält bekanntlich umgekehrt die Lösung dieser Frage gerade für eine Sache der Kommunen. Der Staat soll — nach den beiden Autoren — die Bau-, Verkehrs-, Gesundheits- und Sittenpolizei wirksamer üben, dem Vermiethungswucher entgegentreten, den kleinen Leuten die Wohnungsselbstfürsorge mittelbar ermöglichen, wohlfeilen Baukredit schaffen, später vielleicht einmal theilweise bei Wohnungsnoth Wohnungen selbst erstellen bei minimalem Risiko des Staats. Ein umfassendes Reichswohnungsgesetz sei zunächst wenigstens eher zu vermeiden, dagegen sei eine vorbildlich wirkende Initiative einzelner, namentlich größerer Bundesstaaten willkommen zu heißen, immer unter Wahrung der bestehenden Zuständigkeitsgrenzen. Das erste Material müsse eine allgemeine Wohnungsenquete bilden. Die staatlichen Gewalten hätten sich als Spezialorgane Wohnungskommissionen (Landeskommissionen aus Vertretern möglichst aller dabei zur Mitwirkung berufenen Stellen und Schichten) zu schaffen, deren freie Konferenz das Reichs-Centralorgan bilden könne, wenn ein Reichsamt nicht beliebt werde. Generalkommissionen für städtischen Grundbesitz, städtische Wohnungsinspektorate u. s. w. fehlen nicht. Der Wirkungskreis dieser ständigen Organe staatlicher Wohnungsfürsorge wird recht weit gezogen. Das Reichs-Centralorgan soll anregen, Gesammtberichte und Gutachten erstatten und sich an der Kontrole über die unter Reichsgarantie gewährten Baukredite betheiligen. Ohne Gewährung staatlicher Baukapitalsvorschüsse oder ohne staatliche Garantie des Baukredits werde die Beschaffung der Geldmittel in ausreichendem Maße nicht gelingen. Vollkredite sollen vorläufig nur an gemeinnützige Baugesellschaften oder -Genossenschaften gegeben werden. Die Ausgabe tilgbarer besonderer Bau-Rententitel mit dem Charakter staatlicher Baupfandbriefe werde eine in finanzieller und administrativer Hinsicht wünschenswerthe Scheidung zwischen der sozialpolitischen Kreditvermittelung des Staates und der eigenen Staatskredit-Wirthschaft bewirken. Diese Vorschläge werden in einem besonderen Theil des Näheren begründet. Nach der jetzigen Stimmung der Reichsregierung und Volksvertretung ist die Durchführung solcher oder ähnlicher Pläne schwerlich bald zu erwarten.

*) Die staatliche Wohnungsfürsorge aus Anlaß des Reichstagsbeschlusses vom 14. November 1899. Verlag von Ernst Hofmann & Co. Berlin SW. 46, 1900.

Verantwortlich für die Redaktion i. V.: Dr. Clemens Heiß, Berlin.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

IX. Jahrgang. Berlin, den 19. Juli 1900. Nummer 42.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstr. früher 29, jetzt 40. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Arbeiterversicherung und die hamburgische Armenpflege.

Ueber den Einfluß der Arbeiterversicherung auf die Armenpflege sind in den Jahren 1893 und 1894 vom Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit und auf Veranlassung des Reichsamts des Innern Erhebungen angestellt worden (vergl. Heft 21 und 23 der Schriften des genannten Vereins und Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reichs 1897 Heft II). Dabei hat sich zwar als unanfechtbar ergeben, daß einerseits die Armenpflege durch die Arbeiterversicherung in erheblichem Maße entlastet und andererseits die gesammte Lebenshaltung der unteren Klassen dermaßen gehoben ist, daß die Armenpflege ihre Leistungen vielfach hat verstärken müssen; bestimmte Ziffern haben jedoch in beiden Beziehungen im Allgemeinen nicht beigebracht werden können, weil es an dem dafür erforderlichen zuverlässigen statistischen Material fast überall fehlte, und es überhaupt außerordentlich schwer ist, solches zu beschaffen. Denn die Zahl der Unterstützten und die Höhe des Aufwandes werden immer durch zahlreiche verschiedene Momente gleichzeitig beeinflußt, so daß es kaum möglich ist, den Einfluß der einen Ursache, nämlich der Arbeiterversicherung, unter Ausscheidung aller anderen rein zu erfassen. Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit hat es daher damals für dringend erforderlich erachtet, daß die deutschen Armenverbände fortlaufend die Einwirkung der Arbeiterversicherung auf die Armenpflege beobachten, und es wird somit nicht unzweckmäßig sein, an dieser Stelle das Ergebniß einiger Beobachtungen, welche in der hamburgischen Armenpflege gemacht worden sind, mitzutheilen, und zwar umsomehr, als einerseits die damals von Hamburg gegebenen Zahlen besonders dürftig waren und andererseits die Einwirkung der Arbeiterversicherung in den großen Städten am stärksten ist und daher am deutlichsten in die Erscheinung tritt. Ehe dabei auf die einzelnen Zweige der Versicherung eingegangen wird, sei kurz das für Alle gemeinsam Geltende hervorgehoben.

In der ersten nach dem Inkrafttreten der Arbeiterversicherungsgesetze erlassenen Geschäftsordnung (1893) waren verschiedene auf dieselben bezügliche Vorschriften enthalten. Vor Allem sollte bei der ersten Untersuchung des Pflegefalles der Bezug von Krankengeld, Invaliden-, Alters- und Unfallrente ermittelt werden; Personen, welche Ansprüche auf solche Bezüge hatten, sollten von dem Pfleger sogleich an die zuständige Kasse, Berufsgenossenschaft oder Versicherungsanstalt verwiesen und nur dann eine (vorläufige oder vorübergehende) Unterstützung gewährt werden, wenn die sofortige Durchsetzung des Anspruchs bei der betreffenden Stelle nicht zu erreichen war oder die Bezüge nicht ausreichend erschienen. Von dem vorhandenen oder wahrscheinlichen Anspruch sollte der Centralstelle Mittheilung gemacht werden, damit dieselbe etwaige Erstattungsansprüche geltend machen konnte. Um ferner die Höhe der Unterstützung festzustellen, sollte das gesammte Einkommen des Hülfesuchenden, einschließlich der Renten- und der Krankengelder, berechnet werden; daß die Renten nur zum Theil angerechnet werden sollten, war nicht gesagt; es geschah das aber vielfach, wie wir unten sehen werden. Die Voraussetzungen für die Fortgewährung der einmal gewährten Unterstützung sollten schließlich immer wieder von Neuem geprüft und bei wichtigen Veränderungen, zu denen auch die Erlangung einer Rente u. s. w. gezählt wurde, die Einstellung oder Ermäßigung der Unterstützung erwogen werden. Diese Grundsätze blieben in der revidirten Geschäftsordnung von 1897 im Wesentlichen unverändert. Um die Pfleger in den Stand zu setzen, die erwähnten, ihnen durch die Geschäftsordnung auferlegten Pflichten zu erfüllen, wurde ein Handbuch der Versicherungsgesetzgebung herausgegeben und an sämmtliche Pflegeorgane vertheilt, welches die wesentlichsten Bestimmungen über die Arbeiterversicherung enthielt und die Pfleger darauf hinweisen sollte, in welchen Fällen ein Anspruch auf Rente u. s. w. begründet sei. Außerdem sind die Beamten der Centralstelle angewiesen, das Bestehen derartiger Ansprüche in jedem einzelnen Falle zu prüfen und dieselben zu verfolgen, sei es dadurch, daß den Unterstützten mit Rath und That Beistand geleistet wird, sei es, indem die auf den Armenverband übergegangenen Ansprüche der Unterstützten gewahrt werden.

Zu den einzelnen Arten der Arbeiterversicherung ist sodann das Folgende zu bemerken.

I. Die Krankenversicherung.

Was zunächst die Krankenversicherung anbetrifft, so ergiebt sich deren Einfluß am einfachsten bei einer Vergleichung der Zahlen aus der Zeit vor und nach dem Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes. Am deutlichsten war, wie in vielen anderen Städten, der Einfluß auf die geschlossene Krankenpflege. Es sank nämlich die Zahl derjenigen Personen, welche auf öffentliche Rechnung in den Staatskrankenhäusern verpflegt werden mußten, von etwa 41 % im Jahre 1884 auf 31 % im Jahre 1885 und, von

Jahr zu Jahr sich vermindernd, auf 26 % im Jahre 1891, während dementsprechend auf Kosten von Krankenkassen in denselben Krankenhäusern verpflegt wurden 1884: 34; 1885: 47,5 und 1891: 58,014 % aller Kranken. An dem außerordentlich hohen Prozentsatz für 1891 hat offenbar auch der Umstand Antheil, daß durch Gesetz vom 16. Juli 1890 die Dienstboten dem Krankenversicherungszwang unterworfen worden waren. Während die Bevölkerung von 1883 bis 1891 um 32 % wuchs, stieg der Aufwand für die Verpflegung in sämmtlichen Heilanstalten nur um 14 %. Im Jahre 1892 sank die Zahl der in den Staatskrankenhäusern auf Kosten von Krankenkassen verpflegten Personen allerdings (von 58,014 % im Jahre 1891) auf 49,221 % und von da weiter bis auf 39,357 % im Jahre 1897, eine Thatsache, die aber im Wesentlichen lediglich darin ihre Erklärung findet, daß im Jahre 1892 das tarifmäßige Kostgeld in der untersten Verpflegungsklasse von 1,20 M. zunächst auf 1,60 M. und dann auf 2 M. erhöht wurde, und in Folge dessen die Krankenkassen es möglichst vermieden, Mitglieder in die Staatskrankenhäuser zu überweisen und, wo die Ueberweisung in ein Krankenhaus nicht zu umgehen war, thunlichst die Privatheilanstalten vorzogen, die einen geringeren Satz (1,50 M.) forderten. Hieraus ergiebt sich zugleich, daß die Novelle vom 10. April 1892, welche das Recht der Krankenkassen, Krankenhauspflege zu gewähren, erweiterten, in dem Verhältniß der Kassen zu der hamburgischen Armenpflege ohne Einfluß gewesen ist; die Zahl der Ueberweisungen von Kassenmitgliedern an die Staatskrankenhäuser sank seit 1892 nicht nur relativ, sondern auch absolut. In den Jahren 1898 und 1899 ist der Prozentsatz der aus Krankenkassenmitteln in den Staatskrankenhäusern Verpflegten wieder etwas gestiegen (1898: 41,474; 1899: 42,704 %). Daß mit dem Steigen und Sinken dieser Zahlen entsprechende Veränderungen in der Höhe der Armenlast sich zeigten, bedarf kaum einer besonderen Ausführung; die Zahl der auf öffentliche Rechnung (einschließlich der prozentual kaum in Betracht kommenden Polizeikosten) in den Staatskrankenhäusern Verpflegten stieg von 26 % im Jahre 1891 auf 36,462 % im Jahre 1892 und 40,8 % im Jahre 1895, um dann wieder langsam zu fallen (1898: 35,148; 1899: 30,832 %).

In einem auffallenden Gegensatze zu diesen auf die geschlossene Krankenpflege bezüglichen Zahlen stehen die Angaben, welche in der erwähnten Publikation des Kaiserlichen Statistischen Amts über die offene Krankenpflege enthalten sind. Danach war der Aufwand für diese von 116 586 M. im Jahre 1883 auf 177 984 im Jahre 1891 gestiegen, also um 53 % (gegen 14 % bei der geschlossenen Krankenpflege und 32 % bei der Bevölkerungsziffer). Man könnte sich veranlaßt sehen, den Grund dieser außerordentlichen Erhöhung außer in dem Eintritt ungünstigerer Wirthschaftsverhältnisse in dem an anderen Orten beobachteten Umstande zu finden, daß der Arbeiter durch die Einführung der Krankenversicherungspflicht den wohlthätigen Einfluß einer rechtzeitigen Krankenfürsorge erkennen lernte und auch dann, wenn er einer Kasse nicht angehörte, bezw. für seine Familienangehörigen in allen Krankheitsfällen ärztliche Hülfe in Anspruch zu nehmen sich gewöhnte. Ein derartiger Schluß aus den erwähnten Zahlen, welche die Ergebnisse der fünf, im Jahre 1893 vereinigten hamburgischen Armenverwaltungen umfassen, würde jedoch durchaus irrig sein, weil in erster Linie nicht die Höhe des Aufwandes, sondern die Zahl der unterstützten Personen ein zutreffendes Bild zu geben im Stande ist. Hier ergiebt sich nun, daß in dem Gebiete der größten jener fünf Armenverwaltungen, des Ortsarmenverbandes der Stadt Hamburg, in offener Krankenpflege unterstützt wurden:

im Jahr	Personen	im Jahr	Personen
1882	19 070	1887	19 704
1883	19 799	1888	19 677
1884	19 383	1889	17 692
1885	17 063	1890	16 475
1886	21 369	1891	18 188

Die Zahl der in offener Krankenpflege unterstützten Personen hat sich also seit 1883 im Allgemeinen nicht nur relativ, sondern auch absolut vermindert und würde noch günstiger sein, wenn sie ganz richtig wäre; sie ist nämlich insofern verkehrt, als auch diejenigen Personen mitgezählt sind, welche auf Kosten der Armenverwaltung in Privatheilanstalten untergebracht wurden, was zunächst nur in wenigen Fällen, jedoch jedenfalls schon seit 1883 in immer steigendem Umfang geschah. Eine solche Unterbringung verursachte naturgemäß regelmäßig erheblich größere Kosten als die Behandlung in offener Pflege und aus dieser Thatsache erklärt sich auch die trotz der verminderten Zahl der Pflegefälle so unverhältnißmäßig starke, oben angegebene Erhöhung des Aufwandes, indem dieser die an Privatheilanstalten geleisteten Zahlungen mit einschließt; die wirklichen Kosten der offenen Krankenpflege in dem bezeichneten Gebiet beliefen sich auf:

1882	62 930,01 M.	1887	63 932,14 M.
1883	61 230,54 "	1888	74 809,59 "
1884	63 027,59 "	1889	59 589,66 "
1885	71 432,85 "	1890	57 291,44 "
1886	71 122,30 "	1891	75 422,25 "

Es sind also die Ausgaben für die offene Krankenpflege zwar, abgesehen von den Jahren 1889 und 1890, gestiegen, aber doch bei Weitem nicht in dem Maße, als es nach den Publikationen des Kaiserlichen Statistischen Amtes den Anschein hat und die Erhöhung war jedenfalls eine sehr viel geringere als die Zunahme der Bevölkerung während derselben Periode und würde bei dem Mangel der Krankenversicherung zweifellos viel bedeutender gewesen sein. Daß die entlastende Wirkung derselben nicht größer gewesen ist, als sie es thatsächlich war, erklärt sich daraus, daß die Krankenpflege sich zum großen Theil auf die Behandlung von alten und gebrechlichen Armen, Wittwen und Kindern erstreckte, auf welche die Krankenversicherungspflicht keine Anwendung fand.

Auch die Kosten, welche für Armenbegräbnisse aufgewendet werden mußten, haben sich nach dem Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes und zweifellos in Folge desselben vermindert. Sie betrugen:

im Jahr	im Gebiete des städtischen Armenverbandes	im Gebiete des Ortsarmenverbandes der Vorstadt St. Pauli
1880	3226,65	—
1881	3442,45	—
1882	3891,10	—
1883	4417,70	1388,00
1884	3552,15	1120,10
1885	3386,80	1223,10
1886	3599,45	792,40
1887	3399,40	1209,40
1888	2252,70	873,20
1889	1985,90	825,50
1890	1821,55	787,30
1891	2418,50	864,40

Völlig der Berechnung entzieht sich dagegen der Einfluß der Krankenversicherung auf den Umfang der Baarunterstützungen; irgend eine Verminderung derselben, sei es relativ, sei es absolut, ist nicht festzustellen.

Hingewiesen sei aber noch darauf, daß die Einnahmen von auswärtigen Armenverbänden sich etwas verringerten, weil diese Armenverbände durch das Vorhandensein einer unterstützungspflichtigen Krankenkasse von einer Erstattung befreit waren; diese Einnahmen betrugen:

1883	17 503,09 M.	1886	16 461,88 M.
1884	17 403,95 "	1887	16 506,85 "
1885	13 231,74 "	1888	16 962,67 "

Dafür werden die Einnahmen von erstattungspflichtigen Krankenkassen (§ 57 K. V. G.) dementsprechend gewachsen sein; doch läßt sich das nicht näher feststellen, da diese Einnahmen nicht gesondert, sondern mit denjenigen von erstattungspflichtigen Angehörigen u. s. w. zusammen gebucht wurden; übrigens fand eine systematische Prüfung und Durchführung solcher Ansprüche damals überhaupt noch nicht statt. Die Zahlungen an auswärtige Armenverbände haben sich dagegen nicht vermindert, sondern ungefähr in demselben Verhältniß wie vor 1884 vermehrt; der Grund hierfür wird darin zu suchen sein, daß es sich bei den auswärtigen Unterstützungsfällen durchgängig um auf der Wanderschaft oder Vagabondage befindliche, nicht gegen Krankheit versicherte Personen handelte.

Erheblich ist die Zahl der Fälle, in welchen der Armenverband wegen unberechtigter Weigerung einer Krankenkasse vorläufig eintreten mußte; während der Jahre 1896 bis 1898 bedurfte es allein in ca. 100 Fällen der Klagerhebung, um die betreffenden Krankenkassen zur Gewährung ihrer Leistungen zu veranlassen.

Hamburg. Rath Dr. Olshausen.

(Schluß folgt.)

Kommunale Sozialpolitik.

Die Wirkung der Amsterdamer Gemeindeverordnung auf Minimallohn und Maximalarbeitszeit bei Submissionsarbeiten.

Schon im Jahre 1891 brachten die Mitglieder des Amsterdamer Gemeinderaths Gerretsen und Treul einen Antrag ein, bei von der Gemeinde zu erlassenden Konzessionen und zu submittirenden

Arbeiten die Bedingung aufzunehmen, daß den Arbeitern nicht weniger als ein bestimmter Lohn auszuzahlen wäre und ihre Arbeit eine bestimmte Dauer nicht übersteigen sollte. Die Verhandlungen des Bürgermeisters und der Beigeordneten über den Antrag zogen sich ein ganzes Jahr hin und endigten mit der Annahme der Maximalarbeitszeit und der Ablehnung des Minimallohns aus orthodoxliberalen und theoretischen Gründen. Der Gemeinderath beschloß jedoch eine Kommission zu ernennen, um die Sache zu untersuchen, und diese brachte wieder ein Jahr später zwei Anträge ein, den ersten zu einer Verordnung über Submissionsarbeiten, den zweiten zu einer Arbeitsordnung für die Arbeiter im Gemeindedienste mit Einsetzung eines Schiedsgerichts für aus dieser Arbeitsordnung entstehende Streitigkeiten. Die erste trat im Januar 1894 vorläufig und als bei Vergleichung der Submissionspreise mit und ohne die Bedingungen die Differenz nur 1½ bis 2 % betrug, im Juli 1894 definitiv in Wirkung.

Die wichtigsten Bestimmungen der Verordnung sind: Der Submittent darf seinen „Handwerksleuten“ nicht weniger als 23 Cent (= 38,3 ₰), den Hilfsarbeitern oder Handlangern nicht weniger als 18 Cent (= 30 ₰) pro Stunde zahlen, den Arbeitern von 20 bis 23 Jahren mindestens 20 oder 17 Cent (33,3 oder 28,3 ₰), jenen von 18 bis 20 Jahren 15 Cent (25 ₰), von 16 bis 18 Jahren 9 Cent (15 ₰) und von 14 bis 16 Jahren 5 Cent (8,3 ₰). Arbeiter unter 14 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden und Arbeiter unter 23 Jahren dürfen nicht mehr als ein Fünftel der ganzen Zahl ausmachen. Die Direktion kann für Arbeiter in stetigem Dienst des Submittenten und für alte Leute Ausnahmen machen. Die Arbeitszeit beträgt 11 Stunden; für die erste Ueberstunde soll 10 %, für die zweite 20 %, für die dritte 30 %, für jede folgende und für Sonntagsarbeit 50 % des Lohns mehr bezahlt werden. Diese Bestimmungen sind alle auf Unterverdingung anwendbar, jedoch nur, wenn die Arbeit an dem Bauhofe selbst geschieht. Der Submittent hat am Ende jeder Woche der Direktion eine Lohnliste all seiner Arbeiter einzureichen und muß die Anwesenheit eines Gemeindeaufsehers bei der Auszahlung des Lohns, welche an der Arbeitsstelle selbst zu geschehen hat, erlauben. Die Theile der Arbeit, welche die Submissionsbedingungen anweisen, sollen innerhalb der Gemeinde angefertigt werden. Die Verordnung muß auf der Arbeitsstelle gut wahrnehmbar ausgehängt werden.

Die Verordnung kannte also nur zwei Lohntarife: von „skilled“ und von „unskilled labourers“. Die Bestimmung der Höhe des Minimallohns war ziemlich willkürlich und dieser stimmte gar nicht mit den bestehenden Tarifen überein. Außerdem war aus der Verordnung nicht ersichtlich, wer als „Handwerker“ zu betrachten war. Es ergab sich bald, daß es mehrere Arbeiter giebt, welche ohne große Fachkenntnisse zu besitzen, doch einige Vorübung und auch Geräthschaften nöthig haben und daher nicht mit den Handlangern gleich zu erachten sind, z. B. Stuckateurarbeiter, Maschinenführer, Wassergräber von Fundamenten u. s. w., welche stets mit 30 ₰ pro Stunde bezahlt wurden. Daher wurde 1898 eine Verfügung erlassen, der zufolge einem „Facharbeiter, nicht Handwerker“ 33,3 ₰ pro Stunde gezahlt werden mußte. Wer Facharbeiter ist, wird von Bürgermeister und Beigeordneten bestimmt.

Da oft ein Arbeiter als Handlanger angenommen, aber als Handwerker beschäftigt wurde, wurde 1896 bestimmt, daß dem Arbeiter in nicht stetigem Dienste eine schriftliche Anstellung mit Angabe seiner Qualität und seines Lohnes ausgefolgt werden muß. Auch wurde die Auszahlung des Lohns, welche früher am Freitag statt haben mußte, wieder am Samstag vor sechs Uhr Abends erlaubt.

* * *

Zwei Fragen haben wir jetzt zu beantworten: War die Verordnung ausführbar? Und hat sie gute Folgen gehabt?

Bei der Ausführung hat man nur wenige Schwierigkeiten erfahren und diese entstanden mehrfach aus Mängeln der Verordnung selbst. Außer den oben genannten, welche Aenderungen veranlaßt haben, war noch ein Mangel die Ausnahme der Arbeiter im stetigen Dienst des Arbeitgebers. Die Arbeitgeber betrachten als solchen jeden Arbeiter, der ebensowohl mit Gemeindearbeit wie mit Arbeit für private Personen beschäftigt wird. Daher wurde die Verordnung oft nicht auf Arbeiten, welche von nicht in Amsterdam wohnhaften Arbeitgebern, die ihre Arbeiter mitbrachten, ausgeführt wurden, angewendet. Hierdurch ist dies sicher völlig unbegründet und die Bestimmung macht es außerdem dem Arbeitgeber leicht, die Verordnung zu umgehen, wenn er nur seine Leute als im stetigen Dienste anzeigt. Daher hat die Arbeitskammer für die Baubetriebe, welche neulich ein Gutachten über die Verordnung abgegeben hat, die Beseitigung der Ausnahme beantragt, da allmählich die Arbeiter, welche z. B. während ein halben Jahrhunderts beim selben Arbeitgeber bleiben, verschwinden.

Eine zweite Schwierigkeit gab der Umstand, daß der Minimallohn der Verordnung von verschiedenen Arbeitern, wie den Malern, Tapezierern, Schmieden, höher ist als derjenige der privaten Arbeitgeber und die Arbeiter am selben Tage abwechselnd mit Gemeinde- und mit andren Arbeiten beschäftigt werden. Bei der Berechnung des Lohns am Ende der Woche müssen dann die Stunden, während welche für die Gemeinde gearbeitet wurde, besonders berechnet werden, wobei auch auf Ueberstunden geachtet werden muß. Viele Streitigkeiten und auch Verletzungen der Verordnung werden schon dadurch veranlaßt.

Eine Schwierigkeit andrer Art verursachte der Umstand, daß der Arbeitgeber bei Anwesenheit des Gemeindevorstehers am Samstag den vollen Lohn auszahlte und am Montag einen Theil davon vom Arbeiter zurück bekam. Die Arbeitervereine haben jedoch diesen Mißbrauch fast gänzlich beseitigt. Die Arbeitskammer hat beantragt, obgleich der Mißbrauch dadurch nicht unmöglich gemacht wird, daß die Arbeiter die oben genannten wöchentlich von den Submittenten einzuliefernden Lohnlisten als Quittung unterzeichnen sollen; die Aufsicht wird dadurch leichter sein.

Man kann daher sagen, daß die Verordnung wie sie ist, gut befolgt wird, aber daß sie einige Mängel hat, die zu beseitigen sind.

* * *

Die Frage, ob die Verordnung einen guten Erfolg gehabt hat, ob sie die Lage der Arbeiter verbessert hat, muß unbedingt bejaht werden. Eine Gemeinde kann bei der Erlassung einer solchen Verordnung sich auf den Standpunkt stellen, daß sie dafür zu sorgen hat, daß die für sie arbeitenden Personen mindestens einen eben so hohen Lohn bekommen wie diejenigen der besten Arbeitgeber und wenn sie dafür gesorgt hat, sich gar nicht um die Folgen für die übrigen Arbeiter kümmernd, meinen, daß sie das Ihrige gethan hat. Aber mit der Erlassung der Amsterdamer Verordnung verfolgten die Antragsteller den Zweck, die Lage aller Arbeiter zu verbessern und dieses haben sie erreicht.

Denn sogleich nach der Einführung der Verordnung ist von allen Arbeitgebern die Arbeitszeit auf elf Stunden herabgesetzt worden und bis jetzt so geblieben. Die Arbeitgeber selbst erklären, daß sie eine Abnahme der Arbeitsmenge nicht konstatirt haben. Vom 1. Juli ab wird die Arbeitszeit sogar auf zehn Stunden verkürzt werden.

Weiter ist der Lohn fortwährend gestiegen. In den Amsterdamer Baubetrieben besteht ein eigenthümliches Lohnsystem, in Folge dessen wohl ein Stücklohn ausgezahlt, aber vom Arbeitgeber ein Minimallohn garantirt wird; die meisten Arbeiter bekommen mehr als das Minimum. An der Hand folgender Tabelle kann man die frühere Lage mit der jetzigen vergleichen:

	Lohn pro Stunde 1891.	Minimallohn pro Stunde 1899.	Durchschnittslohn pro Stunde 1899.	Minimallohn der Verordnung.
Zimmerleute	30 bis 33,3 ₰	38,3 ₰	41,7 ₰	38,3 ₰
Maurer	30 „ 36,7 „	46,7 „	50 „	38,3 „
Maler	30 „	33,3 „	36,7 „	38,3 „
Stukkaturarbeiter .	28,3 „	38,3 „	41,7 „	38,3 „
Weißer (Tüncher) .	(28,3 „)	30 „	36,7 „	33,3 „
Handlanger der Maurer	23,3 bis 30 „	30 „	41,7 „	33,3 „
Rammer	28,3 „	38,3 „	36,7 „	30 „
Grabarbeiter	28,3 „	30 „	33,3 „	30 „

Wir haben also den Beweis zu erbringen, daß diese Lohnerhöhung von der Verordnung verursacht ist. Merkwürdig ist es erstens, daß, als sie geplant ward, viele Unternehmer erklärten, nach ihrer Erlassung den Maurern und Zimmerleuten den gleichen Minimallohn auszahlen zu wollen, und es auch gethan haben. Und abermals im Jahre 1898 bei dem Streik der Zimmerleute vor den Krönungsfeiern erklärten sich die Unternehmer bereit, den Lohn zu erhöhen, wenn die Gemeinde ihre Minima erhöhen würde. Daraus ergiebt sich, daß die Wirkungen der mechanischen, ökonomischen Preisgesetze sich hier nicht zeigten. Aber dazu ist ein fortwährender Druck der Arbeiter nötig, welche in Amsterdam oft mit Streik gedroht haben.

Ein zweiter merkwürdiger Umstand ist, daß der Lohn sich stets gesteigert hat, trotzdem die Zahl der Neubauten im Jahre 1897 sehr herabgegangen ist und daher die Arbeitslosigkeit in diesem Jahre außerordentlich groß war. Die Zahl der Neubauten betrug 1894: 595, 1895: 582, 1896: 837, 1897: 527 und 1898: 472. Und doch wurde eben Ende 1897 der Lohn der Maler von 30

auf 33,3 % erhöht. Auch hier scheint das ökonomische Gesetz, demzufolge der Lohn durch Vermehrung der Arbeitskräfte sinkt, seine Wirkung nicht geoffenbart zu haben.

Ein dritter Umstand muß jedoch den andern gegenübergestellt werden: Aus der oben mitgetheilten Tabelle sieht man, daß die Zimmerleute und die Maurer jetzt noch mehr bekommen, als die Verordnung vorschreibt, während die Maler, und dasselbe ist mit Schmieden und Tapezirern der Fall, deren Lohn jetzt noch 30 bis 33 c. beträgt, weniger bekommen. Das letzte kommt daher, daß sie 1894 viel weniger bekamen als das Minimum der Verordnung: Man hatte da seine Aufmerksamkeit nur auf Zimmerleute und Maurer gelenkt, wollte den Schaden dieser Arbeiter durch die Verkürzung der Arbeitszeit vergüten und erhöhte den Lohn dann noch um 1,7 c. pro Stunde, aber man vergaß, daß nicht alle Arbeiter schon einen so hohen Lohn bekamen.

Daraus ergiebt sich erstens, daß, wenn der Minimallohn der Verordnung das faktische Minimum zu sehr übersteigt, die Verordnung ihren Einfluß auf das letzte verliert, und zweitens, daß es nöthig ist, den Minimallohn periodisch aufs Neue festzusetzen. Die Arbeitskammer hat daher in ihrem Gutachten beantragt, zu bestimmen, daß der Submittent nicht weniger Lohn auszahlen darf als den Betrag, welcher für jeden Betrieb spätestens alle zwei Jahre vom Gemeinderath festgesetzt wird, nachdem ein Gutachten der Arbeitskammer darüber eingeholt ist. Die Absicht ist, daß die Gemeinde nicht weniger als der beste Arbeitgeber auszahlen lassen wird und daß die Arbeitskammer die Höhe dieses Lohnes (also die „Fair Wages") anzeigen wird. Wenn das Minimum also festgesetzt wird, kann es auch keine Schwierigkeit machen, wenn es auch auf den Werkstätten der Unterverdinger ausgezahlt werden muß, für welche jetzt noch eine Ausnahme gemacht wird. Es wird auch nöthig sein, was von vielen Arbeitern jetzt gefordert wird, daß die „Fair Wages" auch bei Lieferungen an die Gemeinde gezahlt werden müssen, wie es in vielen englischen Städten schon geschieht.

Aber wie dem auch sei, man darf meines Erachtens aus obenstehenden Mittheilungen die Schlußfolgerung ziehen, daß die Verordnung gut gewirkt hat, daß, wenn auch die Arbeiter immer für Lohnerhöhung sich bemüht hätten, sie allein nicht zum Ziele gekommen wären. Das Letzte ergiebt sich auch aus der Thatsache, daß es in verschiedenen Gemeinden, wo keine Verordnung besteht, z. B. in Rotterdam und Utrecht, den Arbeitern nicht gelungen ist, die gleiche Lohnerhöhung zu erreichen.

Außer diesen positiven guten Folgen der Verordnung haben sich negativ die schlechten Folgen, welche noch stets in verschiedenen Gemeinden von ihren Gegnern befürchtet wurden, wenn die Einführung zur Sprache kam, nicht gezeigt. So fürchtete man, daß die alten und die schlechten Arbeitskräfte keine Arbeit mehr finden und die Arbeitgeber nur die besseren annehmen würden. Aus der Bedeutung des Wortes „Minimallohn" und aus der obenstehenden Tabelle ergiebt sich jedoch schon, daß es eben die alten und schlechten Arbeiter sind, welche das Minimum erhalten. — So fürchtet man, daß viele Arbeiter vom Lande in die Stadt ziehen werden. Erstens wird dies nur dann geschehen können, wenn die Einführung der Verordnung mit einer allgemeinen Lohnerhöhung gleich steht, aber in Amsterdam hat man davon nicht viel beobachten können; bei den Zimmerleuten hat eine Untersuchung gezeigt, daß die Zahl der vom Lande kommenden herabgegangen ist und selbst viele Arbeiter nach den Gemeinden in der Nähe gezogen sind. — Und schließlich, daß die Erhöhung der Arbeitskosten nur $1\frac{1}{2}$ bis 2 % betragen hat, wurde schon erwähnt.

Auch hier braucht man daher die Verordnung nicht zu fürchten; in Amsterdam fordert Niemand, auch die Arbeitgeber jetzt nicht mehr, ihre Beseitigung.

Amsterdam. J. H. van Zanten.

Kommunaler Telephonbetrieb. Die Gemeinde von Glasgow hat vom englischen Parlamente die Bewilligung erhalten, ein städtisches Fernsprechnetz anzulegen. Die Kommune hat die Vorarbeiten hierzu energisch betrieben und dürfte das kommunale Telephon in Glasgow baldigst dem Verkehr übergeben werden. Man erwartet, daß der städtische Betrieb billiger und besser sein wird als der bisherige der Privatgesellschaft. Auch Dover, Brighton und andere Städte in England haben die Absicht, die Fernsprecheinrichtungen zu vergemeindlichen. Man verweist in England namentlich auf das Beispiel der holländischen Städte, die mit vielem Erfolg das Fernsprechwesen in eigene Regie übernommen haben; namentlich in Amsterdam, das seit 1897 ein kommunales Telephon besitzt, hat man sowohl hinsichtlich der Ausgestaltung des Betriebes als der finanziellen Ergebnisse trotz besserer Bezahlung der Angestellten äußerst befriedigende Resultate erzielt.

Städtische Miszellen. Die Offenbacher Stadtverordnetenversammlung genehmigte die Stelle eines Wohnungsinspektors. — Auf Veranlassung der in Offenbach amtirenden Schulärzte wurden 2000 ℳ bewilligt, um kränklichen und schwächlichen Kindern während der Schulferien Beaufsichtigung und Beköstigung mit Milch und Brot zu gewähren. Außerdem wurden noch 3000 ℳ bereitgestellt für Schulbäder der Knaben und Mädchen der Volksschulen, die in einem dortigen Gesellschaftsbade eingerichtet werden sollen. Für später projektirt man die Errichtung eines eigenen Schulbades von seiten der Stadt. In einem jetzt im Bau befindlichen Schulhause ist das erste Schulbad mit vorgesehen. Auch die Errichtung einer kommunalen Apotheke steht bevor, da die Konzession seitens des Ministeriums ertheilt wird, wenn noch einiges Formelle seine Erledigung gefunden hat. — In Heiligenstadt ist die Erbauung eines städtischen Elektrizitätswerks für Licht und Kraft, dessen Kosten auf 158 740 ℳ veranschlagt sind, beschlossen worden. — In Augsburg wird ein städtisches Arbeitsamt auf paritätischer Grundlage errichtet. Es ist zugleich auch Hauptarbeitsvermittelungsstelle des Kreises Schwaben und Neuburg und steht unter der Oberaufsicht des Magistrats, sowie unter der Leitung und Aufsicht einer Kommission, die aus einem Vorsitzenden und acht Mitgliedern sowie vier Stellvertretern besteht. Die Geschäfte der Kommission leitet der Vorsitzende des Gewerbegerichts, eventuell dessen Stellvertreter. Bei Arbeitseinstellungen und Arbeitsaussperrungen hat die Kommission, sobald sie zu ihrer Kenntniß gelangen, den Betheiligten eine kurz bemessene Frist vorzustecken, binnen der sie das Einigungsamt des Gewerbegerichts anzurufen haben. Wenn letzteres nicht geschieht oder ein Schiedsspruch nicht zu Stande kommt, oder wenn sich die Betheiligten dem Schiedsspruch nicht unterwerfen, so hat die Kommission Beschluß darüber zu fassen, ob das Arbeitsamt für das betheiligte Geschäft oder den betheiligten Geschäftszweig seine Thätigkeit einstellen soll oder nicht.

Arbeiterbewegung.

Die Berliner Dienstbotenbewegung. In einer von etwa 400 Personen besuchten Versammlung weiblicher Dienstboten am 11. Juli führte Redakteur Perlmann zusammenfassend aus, die Wünsche der Dienstboten seien: Gute Behandlung, gute Kost, gute Schlafgelegenheit, Abschaffung der Dienstbücher und Einführung besonderer Zeugnisse, Abschaffung der Gesindeordnung, Regelung der Arbeitsvermittelung und mehr freie Zeit. Herr v. Gerlach sprach sich für Abschaffung der Gesindeordnung und namentlich des Züchtigungsrechtes sowie des Ausnahmegesetzes von 1854 aus. Mit Recht tadelte er, daß der Regierungspräsident v. Heydebrandt in Breslau durch Verfügung darauf aufmerksam gemacht habe, daß trotz des Bürgerlichen Gesetzbuches weiter geprügelt werden dürfe. Damaschke warnte davor, die Parallele zwischen der Dienstbotenbewegung und der Gewerkschaftsbewegung der industriellen Lohnarbeiter zu scharf zu ziehen. Es sei doch etwas Anderes, bestimmte Stunden im Fabriksaal an Maschinen zu arbeiten, als im Hause im unmittelbaren persönlichen Dienst an Kindern und Erwachsenen zu stehen. Er appellirte an die Dienstboten selbst, ob sie es wirklich für das höchste Ziel hielten, kein anderes Band zwischen Hausgenossen zu haben, als das kalter Paragraphen. Er sei deshalb auf diesem Gebiet für ein Zusammengehen mit den Herrschaften, die eben dieses Zusammengehen zur Beseitigung der schlimmsten Mißstände selbst wollten. Der „Verein für Dienstherrschaften und Dienstangestellte", der sich in Berlin gebildet und in Kurzem mehrere Hundert Mitglieder gewonnen, sei deshalb denen, die wirklich bessern wollten, und zwar Herrschaften und Hausgehülfinnen in erster Linie zu empfehlen. Sehr anschaulich faßte ein Dienstmädchen die gröbsten Uebelstände zusammen. Sie wunderte sich darüber, daß man in den Zeugnissen unter Austrittsgrund noch niemals gelesen habe: weil sie nicht satt wurde, weil sie auf dem Hängeboden nicht schlafen wollte, weil sie sich die Belästigungen des Hausherrn oder des Haussohns nicht gefallen ließ. — Nachdem noch Rektor Buchholz der Bewegung seine Sympathie bekundet und Herr v. Gerlach ein Schlußwort gehalten hatte, sprach sich die Versammlung in einer Resolution dafür aus, daß die veralteten ungerechten Bestimmungen der Gesindeordnung aufgehoben und durch moderne im Wege der Reichsgesetzgebung ersetzt werden sollen.

Arbeiterschutz.

Die Berichte der schweizerischen Fabrikinspektoren.

Die kürzlich erschienenen Berichte der schweizerischen Fabrik- und Bergwerkinspektoren über ihre Amtsthätigkeit in den Jahren 1898 und 1899 gewähren in erster Linie einen schätzenswerthen Einblick in die Thätigkeit und in das Verhalten der verschiedenen Faktoren und Interessenten, die zur Anwendung der eidgenössischen Arbeiterschutzgesetzgebung berufen und bei ihr betheiligt sind; dann aber eröffnen sie auch nicht minder werthvolle Ausblicke auf die Lage und den Gang von Industrie und Gewerbe überhaupt.

Durch ihre Lektüre gewinnt man den Eindruck, daß sich die eidgenössische Fabrikgesetzgebung immer mehr einlebt. Auf allen Gebieten und nach allen Richtungen hin sind die Fabrikinspektoren in der Lage, Fortschritte zu verzeichnen, auf meistens bereitwillige Erfüllung der im Gesetze festgelegten Pflichten, auf eine geringere Anzahl von Mißachtungen und Verletzungen der gesetzlichen Vorschriften hinzuweisen und überhaupt bessere Zustände zu konstatiren. Aber wenn auch der Inspektor des zweiten Kreises (welsche Schweiz) im Anfange seines Berichtes erklärt, dank des guten Willens der großen Mehrheit der Interessenten und der Unterstützung der Mehrzahl der kantonalen mit der Anwendung des Gesetzes beauftragten Departementsvorsteher, könne er, ohne Widerspruch befürchten zu müssen, versichern, daß die Fabrikgesetze heute im Allgemeinen gut verstanden würden und sich in die industriellen Gewohnheiten eingelebt hätten, so giebt diese Stelle doch nicht mehr als einen überblickenden Gesammteindruck wieder, als eine Regel mit leider vielen Ausnahmen. Die Fabrikinspektoren, insbesondere der oben erwähnte des zweiten Kreises, schildern auf jeder Seite mit ausgezeichneter Genauigkeit den beständigen Kampf, den sie mit der Gleichgültigkeit und Lässigkeit und mehr noch mit der hartnäckigen Tendenz, das Gesetz zu umgehen, zu führen haben. Man geht kaum fehl, wenn man die guten Wirkungen der Fabrikgesetzgebung zunächst ihrer Thätigkeit, ihrer Beharrlichkeit und ihrem Ernste zuschreibt und sich nicht verhehlt, daß ohne sie die wohlthätigsten Bestimmungen binnen sehr kurzer Zeit durch Nichtanwenden ausgeschaltet und in Vergessenheit gerathen würden.

Die Berichte heben hervor, daß die kantonalen Oberbehörden mit löblichem Eifer der Vollziehung des Gesetzes obliegen, während die kantonalen Unterbehörden und die Lokalbehörden eher versucht seien, dasselbe etwas lax zu handhaben. Bei den Fabrikanten und Unternehmern stößt das Fabrikgesetz begreiflicherweise am ehesten auf Widerstand. Dabei ist die Erscheinung eine allgemeine, daß die kapitalkräftigen Geschäftsinhaber und die Großbetriebe die Vorschriften des Gesetzes am bereitwilligsten erfüllen und oft in ihrem wohlverstandenen Interesse noch darüber hinausgehen, während die weniger gutsituirten Unternehmer, die kleineren Betriebe und diejenigen mit alten Anlagen den ihnen nahegelegten und hier auch dringend nothwendigen Veränderungen und Verbesserungen am meisten widerstreben. Die Fabrikinspektoren verhehlen auch nicht, daß sie immer und immer wieder Betrieben begegnen, deren Unterstellung unter das Fabrikgesetz von den lokalen und kantonalen Behörden unterlassen wurde, obschon ihre offenkundige Geschäftsausdehnung und Betriebsweise die Unterstellung schon längst gerechtfertigt hätte. Fabrikinspektor Dr. Schuler endlich hebt die Thatsache hervor, daß trotz der Tendenz der Industrie, sich in Riesenbetrieben zu konzentriren, die **Heimarbeit** eine größere Arbeiteranzahl beschäftige als früher. Er erklärt diese Erscheinung zum Theil damit, daß der Arbeitgeber umsomehr die Heimarbeit begünstige, als er in der Ausnutzung günstiger Konjunkturen durch Fabrikgesetze gehemmt werde. Er wünscht deshalb, es sollte auch den Hausarbeitern ein gesetzlicher Schutz gegen unmäßige Ausnutzung zu Theil werden, wobei er sich freilich nicht verhehlt, daß die Frage, wie dies geschehen könne, noch nicht beantwortet worden sei. Darüber, daß auch die Arbeiter zu einem großen Theil die mangelhafte Beobachtung und Handhabung der Fabrikgesetze mitverschulden, sind die Fabrikinspektoren einig. Vor Allem stellen sie fest, daß man in Arbeiterkreisen das Fabrikgesetz zu wenig kenne und über die Rechte und Ansprüche der Arbeiter nicht genügend aufgeklärt sei. Dann mißachten die Arbeiter häufig aus Bequemlichkeit oder Unverständniß Schutzvorrichtungen, die zu ihren Gunsten getroffen worden sind. In ihren Beschwerden lassen sie sich nicht selten Uebertreibungen und Unrichtigkeiten zu Schulden kommen. Beachtenswerth ist, daß zwei Fabrikinspektoren gerade wegen dieser Uebelstände die Wünschbarkeit von Arbeiterorganisationen und Benutzung derselben zum Zwecke der Berathung der Arbeiter und Vermittlung ihrer gesichteten Beschwerden unverhohlen aussprechen und daß einer von ihnen das Entstehen von Arbeiterorganisationen in einer Gegend, wo die Arbeiter sonst ausgebeutet wurden, entschieden begrüßt.

In richtiger Würdigung des großen Einflusses, den die **Arbeitsräume** für die Gesundheit der Arbeiter und die Unfallverhütung haben, verwenden die Fabrikinspektoren große Sorgfalt auf die Beaufsichtigung derselben und benutzen die durch das Fabrikgesetz den Behörden ertheilten Befugnisse, um sowohl bei Neu- als Umbauten die Anwendung rationeller Grundsätze zu veranlassen, als auch bei älteren Anlagen auf Beseitigung bestehender Uebelstände zu dringen. Als zweckmäßig hat sich dabei die gesetzlich vorgeschriebene Planvorlage erwiesen. Schwierigkeiten treten namentlich bei älteren und kleineren Betrieben, sowie bei solchen, die sich in gemietheten Räumlichkeiten befinden, zu Tage. In den Berichten finden sich sehr lesenswerthe Ausführungen über die Beleuchtung der Anlagen, Schutzmittel gegen Staub und Hitze, zu schwache und zu starke Heizung, Ventilation, Betünchen der Wände, über den Zustand der Fußböden, das Luftminimum in Tabakfabriken, über Trinkwasser, Schutzmittel gegen Feuersgefahr, über Aborte u. s. w.

In den Berichten der Fabrikinspektoren wird im Allgemeinen eine **Zunahme der Unfälle** festgestellt, wobei indessen zu bemerken ist, daß die dort mitgetheilten Zahlen nicht als ein ziffernmäßiger Beweis dafür angesehen werden können. Denn einerseits werden nicht alle Unfälle angezeigt, die nach dem Gesetze angezeigt werden sollten, und anderseits gelangen auch unbedeutendere Unfälle zur Anzeige, bezüglich welcher eine gesetzliche Anzeigeverpflichtung nicht besteht. Je mehr dies Letztere Sitte wird, um so weniger sind die Differenzen zwischen den Berichtsjahren und den Vorjahren identisch mit der thatsächlichen Vermehrung der Unfälle von einem Jahre zum andern. Bei den durch Maschinen verursachten Unfällen ist ein langsames Zurückgehen ersichtlich, das der eine Fabrikinspektor der vermehrten Sorgfalt für Unfallverhütung zuzuschreiben geneigt ist, während ein anderer darüber klagt, es habe namentlich in einzelnen Industriezweigen „ein außerordentlicher Leichtsinn in Bezug auf die Beschaffung und Anwendung von Schutzvorrichtungen überhand genommen und zwar bei Prinzipalen wie bei Arbeitern.“ „Wir sind versichert“, sei in unzähligen Fällen die Antwort auf alles Mahnen und Zureden der Inspektoren. Derselbe Inspektor erklärt, die Vorschrift, alle, auch die **minimsten** Verletzungen sofort auf dem Verbandposten des Geschäftes anzuzeigen, die kleinsten Wunden reinigen, desinfiziren und kunstgerecht verbinden zu lassen, sei eine der nützlichsten und nothwendigsten, die nur allzu oft in ihrer Bedeutung verkannt werde. Als häufigste Ursache der sogenannten **Gewerbe- oder Berufskrankheiten** wird das Blei genannt. Als weitere werden angegeben: Quecksilber, Phosphor, Chlor, Anilin 2c. In einer elektro-chemischen Fabrik machte man eine erwähnenswerthe Beobachtung. Die geringen Mengen von Chlor und Chloroxyd, die sich hie und da mit der Luft der Arbeitslokale vermischen und deren Vorhandensein noch durchaus nicht belästigend empfunden wird, beeinflußte dort das Nervensystem der Arbeiter in der Weise, daß sich eine Störung der Verstandesthätigkeit zeigte. Die Leute wurden zudem auch bei bloß bescheidenem Genuß alkoholartiger Getränke sofort berauscht. Die Erscheinung trat seit 1898 nicht mehr auf, dürfte aber zu bezüglichen Nachforschungen in andern Fabriken anregen. In Bezug auf die **Haftpflicht** erwähnt der Inspektor des zweiten Kreises einige recht grobe Verstöße gegen das Gesetz zu Ungunsten verletzter Arbeiter, denen entweder eine Entschädigung gar nicht oder aus einem Krankenfonds ausbezahlt wurde, zu dessen Speisung die Arbeiter selbst beigetragen hatten. Charakteristisch ist die Erklärung eines Arbeitgebers, er habe zwei erhebliche Unfälle nicht angezeigt, weil er sonst hätte befürchten müssen, daß die Unfallversicherungsgesellschaft ihm die Police künden oder doch wenigstens die Prämie steigern würde. Die beiden andern Inspektoren notiren ebenfalls, daß die stete Erhöhung der Prämien für die Unfallversicherung von den Arbeitgebern als eine schwere Last empfunden werde und daß viele von der Versicherung zurücktreten, ja, daß sie sogar den Arbeitern gleichwohl Abzüge machen, indem sie ihre Geschäftskasse als Versicherungsanstalt (!) betrachten. Mehrfach ist es schon vorgekommen, daß Arbeiter mit ihren Ansprüchen aus Unfallschäden im Konkurse ihrer Arbeitgeber zu Verlust kamen. Leider vermochten alle diese Thatsachen die Mehrheit des Schweizervolkes nicht von der Nothwendigkeit und Dringlichkeit der Kranken- und Unfallversicherungsvorlage zu überzeugen.

Ständige Klagen der Fabrikinspektoren sind diejenigen über mangelhafte Führung der **Arbeiterlisten** und unzulässige Bestimmungen in den **Fabrikordnungen**. Letztere beziehen sich

meistens auf das Recht der Kündigung und auf die Bußen. Bei Prüfung der Fabrikordnungen sehen sich die Inspektoren in der Mehrzahl der Fälle veranlaßt, Abänderungen verlangen zu müssen. Auch bezüglich der Lohnzahlung sind noch keineswegs befriedigende Zustände erzielt worden. Unregelmäßigkeiten in der Lohnzahlung kommen am häufigsten in den Industriezweigen und Betrieben vor, die nach Art und Betriebsweise dem Handwerke am nächsten stehen und deren Anschauungen und Gewohnheiten am meisten beibehalten haben, z. B. in kleineren Mühlen, Sägereien, Schreinereien. Auch zu lange Zahltagsfristen sind noch sehr häufig. Unter 5901 Betrieben haben 947 monatlich Zahltag. Mit Genugthuung konstatirt der Fabrikinspektor des II. Kreises, daß es den Behörden im Kanton Tessin gelungen sei, die Löhnung der Arbeiter in ausländischem (italienischem) Gelde, das niedrigeren Kurs als die Landeswährung hat, zu beseitigen und der bezüglichen Bestimmung des Fabrikgesetzes Nachachtung zu verschaffen. Mit Rücksicht auf die angeregte Revision des Fabrikgesetzes sind die Erhebungen betreffend die Arbeitszeiten von Interesse. Den elfstündigen Arbeitstag haben 3331 Betriebe beibehalten. $10\frac{1}{2}$ Stunden arbeitete man in 535, in 1698 Betrieben wird 10 Stunden gearbeitet; die übrigen Betriebe haben Arbeitszeiten von $9\frac{1}{2}$, 9, $8\frac{1}{2}$ und 8 Stunden. Indessen tadeln die Fabrikinspektoren die häufige unerlaubte Ueberschreitung der Arbeitszeit, die namentlich in der Stickereiindustrie vorkomme, sowie die mit der Arbeit in Tag- und Nachtschichten in der Regel verbundenen Unregelmäßigkeiten. Die sogenannten Ueberzeitbewilligungen suchen die Behörden zu beschränken. Ein Kanton nach dem andern beginnt gewisse Grenzen für die Gesammtzahl der Ueberstunden festzusetzen, die im gleichen Jahre bewilligt werden dürfen, und gewisse Intervalle zwischen den einzelnen Perioden der Ueberzeit zu fordern. Aber gleichwohl gelingt es den Arbeitgebern immer noch oft, freilich durch fälschliche Angaben, thatsächlich unmotivirte Ueberzeitbewilligungen zu erhalten. Sie werden auch häufiger, weil es sehr schwer ist, die wirklichen Verhältnisse von den fälschlich vorgegebenen rechtzeitig zu unterscheiden.

Auch die Beobachtung der Bestimmungen über die Frauen- und Kinderarbeit läßt noch zu wünschen übrig. Die Bestimmung über den Ausschluß der Wöchnerinnen von der Fabrikarbeit wird ziemlich häufig umgangen. In Fabriken, wo die Frau mit leichter Arbeit beschäftigt ist, scheint die falsche Vorstellung zu herrschen, das Gesetz beabsichtige bloß den Schutz der Mutter, während es ebenso sehr denjenigen des Neugeborenen bezweckt, wie dies übrigens die erschreckend große Sterblichkeit derselben lehren sollte. Ein Inspektor bezeichnet die Kontrole über die Innehaltung des Wöchnerinnenausschlusses als sehr schwierig und hält dafür, es werde nicht besser werden, bis für eine wenigstens theilweise Entschädigung der Wöchnerinnen während der Ausschlußzeit gesorgt sei, diese dann aber auch für Umgehungen des Gesetzes bestraft werden können. Diese theilweise Entschädigung war in dem am 20. Mai verworfenen Kranken- und Unfallversicherungsgesetze vorgesehen. Wie man jetzt zu einer solchen gelangen soll, ist nicht abzusehen. Nach dem Bericht des Fabrikinspektors des zweiten Kreises enthalten nur sehr wenige Fabrikkrankenkassen die Bestimmung, daß die Arbeiterinnen im Falle ihrer Niederkunft Anspruch auf eine Unterstützung besitzen. Die Kinderarbeit wird sehr begehrt, was die Versuchung nahelegt, Kinder, welche die gesetzliche Altersgrenze noch nicht erreicht haben, zu beschäftigen. Krasse Zustände wiesen die Seidenspinnereien im Kanton Tessin auf, wo der Fabrikinspektor noch im Jahre 1897 über 100 Kinder, die das vierzehnte Altersjahr noch nicht vollendet hatten, darunter solche von noch nicht 12 Jahren gefunden hatte Dort reichten die Bemühungen dieses Beamten und die Autorität der kantonalen Regierung nicht aus, um das Ansehen des Gesetzes aufrecht zu erhalten, und erst als ein förmlicher Bundesrathsbeschluß die Entfernung dieser Kinder forderte und hierfür eine Frist ansetzte, wurde diesen Zuständen das verdiente Ende bereitet.

Im Abschnitt „Vollziehung des Gesetzes" werden die Klagen früherer Berichte über zu milde Bußen wiederholt und der Anregung Raum gegeben, bei einer allfälligen Revision des Fabrikgesetzes Bußenminima für die einzelnen Arten der Uebertretungen und Abstufungen nach Umfang und Dauer der Zuwiderhandlung vorzuschreiben. Ein erfreulicheres Bild bildet das Schlußkapitel über die Wohlfahrtseinrichtungen, aus welchem ersichtlich ist, daß auf diesem Gebiete nicht unerhebliche Fortschritte erzielt wurden. Die Berichte verbreiten sich in anregender Weise über Arbeiterwohnungen, Schlaflokale, Bäder, Kleidertrocknereien, Eßlokale, das Verabfolgen von Zwischenmahlzeiten, über Konsumanstalten, Gewinnbetheiligung der Arbeiter, Gratifikationen, Lebens-, Invaliditäts- und Altersversicherungen, Pensionirungen, Arbeiterinnen- und Mädchenheime, Schulanstalten für die Kinder der Fabrikarbeiter u. s. w.

Den Berichten der Fabrikinspektoren ist zum zweiten Male derjenige des Bergwerkinspektors angeschlossen. Der Bergwerkinspektion sind die Bergwerke im engeren Sinne, die unterirdisch betriebenen Steinbrüche und unter gewissen Voraussetzungen auch oberirdisch betriebene Steinbrüche unterstellt. Diese Betriebe charakterisirt eine leichte Preisgebung und Einstellung derselben, sowie ein häufiger Wechsel der Inhaber. Schlechte Besitzverhältnisse, kurze Pachtdauern, geringe Ausdehnung der Konzessionen oder der einzelnen bergbaulich bewirthschafteten Grundstücke verursachen eine irrationelle Aufschließung und Ausbeutung derselben, sehr oft auch eine Kleinindustrie, in der Fachkenntnisse sich ebenso wenig entwickeln können, als das Zutrauen seriöser kapitalistischer Kreise. Diese Verhältnisse erschweren natürlich die Handhabung der Arbeiterschutzgesetze und so hat der Bericht des Bergwerkinspektors großen Theils dieselben Erscheinungen zu beklagen, die für die wenig entwickelten und in beengten Verhältnissen sich bewegenden Betriebe überhaupt typisch sind. Die Unternehmer halten zurück mit Unfallverhütungs- und Wohlfahrtseinrichtungen; die Unfallversicherungsgesellschaften fordern unverhältnißmäßig hohe Versicherungsprämien; in Folge dessen wird nicht versichert und die Arbeiter sind mit ihren Entschädigungsansprüchen auf die Unternehmer allein angewiesen, eine Anweisung, die nicht immer in klingende Münze umgewandelt werden kann.

Bei solchen Berichten pflegt das Normale kurz entwickelt, das Anormale dagegen ausführlich aufgezählt zu werden. In Folge dessen lassen sie in der Regel einen ungünstigeren Eindruck zurück als sie beabsichtigen. Aber wenn man diesem Umstande auch Rechnung trägt, so wird man summa summarum doch zu dem Resultate gelangen, daß sich neben den Licht- nicht unbedeutende Schattenflächen befinden. Die Thatsache, daß die Vollziehung der Arbeiterschutzgesetzgebung zunächst und im Wesentlichen den kantonalen Behörden zugewiesen ist, gehört nicht zu den Lichtseiten derselben. Die wirksamste Garantie für eine ernsthafte und nachhaltige Vollziehung des Gesetzes bieten die Organe des Bundes und es muß mit Nachdruck hervorgehoben werden, daß die Schwierigkeiten nicht bloß von den Arbeitgebern herrühren, sondern auch von der Arbeiterschaft. Die Frage der Ausdehnung und Verstärkung der Arbeiterschutzgesetzgebung würde, wenn sie im gegenwärtigen Moment an die Hand genommen würde, auf einen energischen Widerstand der interessirten Kreise stoßen, und bei der in letzter Zeit herrschenden Stimmung der Volksmehrheit ist kaum zu hoffen, daß sie eine glückliche Lösung finden würde. Hier wie auch noch auf anderen Gebieten, übt das Volksvotum vom 20. Mai über die Kranken- und Unfallversicherungsvorlage einen lähmenden Einfluß aus, der nicht so rasch zu beseitigen ist. Man wird sich jetzt einstweilen damit begnügen müssen, eine möglichst gewissenhafte Vollziehung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu erzielen.

Basel. Joh. Gisi.

Die Mißstände im badischen Baugewerbe (vergl. „Soziale Praxis" vom 16. November 1899) kamen in der zweiten Kammer am 3. Juli zur Sprache. Veranlassung gab die Petition der Centralkommission der Bauarbeiter (Sitz in Mannheim) um verstärkten Bauarbeiterschutz. In Baden reichen in die den Bauarbeiterschutz betreffenden Bestimmungen Reichsgesetze, Landesgesetze, polizeiliche Vorschriften, solche der lokalen Baupolizei und solche der Südwestlichen Baugewerksgenossenschaft hinein. Bei der Kontrole über die Einhaltung der bestehenden Bestimmungen sollen vier vollständig heterogene Organe zusammenwirken, nämlich die Ortspolizeibehörde, die Ortsbaukommission, der Bezirksbaukontroleur und der Vertrauensmann der Berufsgenossenschaft. Daß dieses komplizirte Räderwerk nicht sehr präzis in einander greifen und zuverlässig funktioniren kann, ist leicht verständlich. Die direkte Folge aber, daß die gesetzlichen Bestimmungen selbst auf verschiedenen Theilgebieten der einschlägigen Gesetzgebung sozusagen verzettelt sind und daß die Kontrole in den Händen verschiedener Organe liegt, die in keiner oder nur sehr loser Beziehung zu einander stehen, ist — so schreibt der vom sozialdemokratischen Abgeordneten Fendrich erstattete Kommissionsbericht — das leichtere Zustandekommen von Unglücksfällen. Die zweite Kammer überwies die Petition der Bauarbeiter einstimmig (ausgenommen die Stimme eines Bauunternehmers) der Regierung empfehlend; es soll bei der nächstens so wie so stattfindenden Revision der Landesbauverordnung unter Mitwirkung des Landtages oder im Verordnungsweg ein uns bisher mangelndes, für das ganze Land geltendes Gesetz erlassen werden, „das ein nicht zu eng gestecktes

Minimum von Bauunfallverhütungsvorschriften enthält, dessen Ergänzung gemäß den örtlichen Verhältnissen den lokalen Behörden überlassen wird." Die Kontrole soll durch Anstellung von durch die Arbeiterschaft vorgeschlagenen Arbeitern als Hülfsbaukontroleure eine Verbesserung erfahren.

Bauarbeiterschutz in Darmstadt. Wie in vielen anderen Städten, so ist jetzt auch in Darmstadt eine Verordnung zum Schutz der Bauarbeiter erlassen worden. Sie enthält ausführliche Vorschriften über Gerüste, Schutzdächer, Leitern, Nothtreppen und dergl.; bei Ausführung von Dacharbeiten schreibt sie die Benutzung von Sicherheitsgürteln und Leinen vor; das Aufstellen von offenen Koksöfen ist nur in Räumen gestattet, in denen nicht ständig gearbeitet wird. In der kalten Jahreszeit dürfen Stukkateur-, Putzer- und Töpferarbeiten in Neubauten nur ausgeführt werden, wenn die betreffenden Räume durch Thüren und Fenster verschlossen sind. Zur Unterkunft für die Arbeiter müssen mindestens bis zur Fertigstellung des Rohbaus geschlossene, heizbare Räume zur Verfügung stehen; Baumaterialien dürfen darin nicht gelagert werden; ferner sind Abortanlagen herzustellen. An jeder Arbeitsstelle, an der wenigstens zehn Arbeiter beschäftigt sind und in jeder Werkstätte muß ein Kasten mit Verbandzeug und dergl. vorhanden sein. Für die Einhaltung der Vorschriften werden Arbeitgeber und Arbeiter verantwortlich gemacht und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafen bis zu 30 *M.* oder entsprechender Haft bestraft. Die Verordnung tritt am 1. September d. Js. in Kraft. — Die Ausübung der Kontrole soll, wie man hört, durch einen besonderen städtischen Angestellten erfolgen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Zur Krankenversicherungsreform veröffentlicht der „Vorwärts" folgende Cirkularverfügung des Regierungspräsidenten von Potsdam:

„Es besteht die Absicht, dem Reichstag in der nächsten Session den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Kranken-versicherungs-Gesetzes zur Beschlußfassung zu unterbreiten, um durch Verlängerung der gesetzlichen Unterstützungsdauer der Krankenkassen auf 26 Wochen den Zusammenhang zwischen der Kranken- und Invalidenversicherung herzustellen. Bei dieser Gelegenheit sollen auch diejenigen Bestimmungen des Gesetzes geändert werden, welche sich in der Praxis als abänderungsbedürftig erwiesen haben.

Ich ersuche daher, diejenigen Bestimmungen zu bezeichnen, welche einer Aenderung zu unterziehen sein werden, und dabei sich namentlich auch über folgende Punkte zu äußern:

1. Empfiehlt sich eine Erweiterung des Kreises der versicherungspflichtigen Personen; ist insbesondere die Ausdehnung des Versicherungszwangs auf alle der Invalidenversicherung unterliegenden Personen erwünscht? — Welche Einschränkungen würden vorzunehmen sein? — Welche Bestimmungen würden namentlich zu treffen sein für land- und forstwirthschaftliche Arbeiter und das Gesinde?

2. Besteht ein Bedürfniß zur Beibehaltung der Gemeinde-Krankenversicherung als Träger der Versicherung?

3. Erscheint es zweckmäßig und durchführbar, die Ortskrankenkassen so zu organisiren, daß alle im Bezirk einer oder mehrerer Gemeinden beschäftigten versicherungspflichtigen Personen unter Beseitigung der für einen einzelnen oder für mehrere einzelne Gewerbszweige errichteten Ortskrankenkassen einer Ortskrankenkasse angehören (Gemeinde- und Ortskrankenkassen)?

4. Sollen den Arbeitgebern unter Erhöhung des aus eignen Mitteln zu bestreitenden Antheils an den Beiträgen auf die Hälfte in der Verwaltung der Kassen die gleichen Rechte wie den Arbeitern eingeräumt werden?

5. Empfiehlt sich ein Anschluß der Orts-Krankenkassen an die Gemeindeverwaltung in der Weise, daß ein Gemeindebeamter — diese vorbehaltlich der Erstattung der Gehälter durch die Kassen — von der Gemeinde angestellt werde?

6. Ist in das Gesetz eine deklarirende Bestimmung aufzunehmen, wonach als „ärztliche Behandlung" im Sinne des Krankenkassen-Versicherungsgesetzes nur die Behandlung durch approbirte Aerzte (§. 29 der Reichs-Gewerbe-Ordnung) gilt? Welche Ausnahmen sind im Bejahungsfall vorzusehen?

7. Ist die durch §§. 6a und 26a des Krankenversicherungsgesetzes den Kassen gegebene Möglichkeit der Einführung des Zwanges zur Benutzung bestimmter Kassenärzte beizubehalten oder empfiehlt sich die Einführung der freien Aerztewahl?

Allgemein oder mit welchen Beschränkungen? Welche Einrichtungen sind im Fall der Einführung der freien Aerztewahl zur Verhütung einer über das Bedürfniß hinausgehenden Ausübung der ärztlichen Verordnungen zu treffen?

Sind besondere Vorschriften über die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Aerzten und Kassen zu treffen?

8. Empfiehlt es sich, nach dem Vorgang bei §. 30 des Invalidenversicherungs-Gesetzes in den §§. 6a Ziffer 2 und 26a Ziffer 2 des Krankenversicherungs-Gesetzes die Worte „oder geschlechtliche Ausschweifungen" zu streichen?

9. Haben sich die Befugnisse der Aufsichtsbehörden als unzulänglich erwiesen? In welcher Beziehung ist eine Verstärkung der Aufsichtsbehörde nothwendig?

10. Sollen die Hülfskassen als gleichberechtigte Träger der Krankenversicherung beibehalten oder nur noch als Zuschußkassen zugelassen werden?

Es ist ferner anzugeben:

10a. Ob und welche von den der dortigen Aufsicht unterstehenden Orts-, Betriebs- (Fabriks-), Bau- und Innungs-Krankenkassen schon jetzt Beiträge in Höhe von 4½% des für die Bemessung der Unterstützungen maßgebenden Betrages erheben, während sie nur die gesetzlichen Mindestleistungen gewähren und

10b. Welche Gemeinde-Krankenversicherungen bei Beiträgen in Höhe von 2% im letzten Jahre Zuschüsse von der Gemeinde oder von den weiteren Kommunalverbänden erhalten haben.

10c. Sodann sind in einer Nachweisung diejenigen Orts-Krankenkassen aufzuführen, bei denen Vorstandsmitglieder sich als Angehörige der sozialdemokratischen Partei bemerklich gemacht haben; es ist hier unter kurzer Darlegung des Thatbestandes anzugeben, ob und in welcher Weise ein Mißbrauch der Verwaltung zu sozialdemokratischen Parteizwecken in die Erscheinung getreten ist.

Insbesondere sind etwaige Streitigkeiten mit den Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern ꝛc. sowie Veruntreuungen von Kassengeldern, die mit solchem Mißbrauch zusammenhängen, anzuführen."

Daß man auch mit dieser Erhebung über die Reformbedürftigkeit des Krankenversicherungsgesetzes den Kampf gegen die Sozialdemokratie verkoppelt, ist sehr bedauerlich. Durch solche Maßnahmen der Regierung muß von vornherein das Mißtrauen der Arbeiter erweckt werden.

Erziehung und Bildung.

Die Darmstädter öffentliche Lese- und Bücherhalle. Die Darmstädter Stadtverordneten haben kürzlich beschlossen, die von dem Volksbildungsverein im März 1897 gegründete öffentliche Lese- und Bücherhalle am 1. April nächsten Jahres in Eigenthum und Verwaltung der Stadt zu übernehmen. — Diese Anstalt hat sich in den drei Jahren ihres Bestehens aus kleinen Anfängen heraus rasch und kräftig entwickelt. Die Lesehalle zählte im ersten Jahre 13 628 Besucher; der Verkehr stieg 1898 auf 15 928 und 1899 auf 17 936 Personen. Bei ihrer Eröffnung waren nur 73 Zeitungen und Zeitschriften vorhanden, Ende 1899: 134. Die Bücherhalle hatte Ende 1897 einen Bestand von 2630 Bänden, der sich bis Ende 1898 auf 4200 und bis Ende 1899 auf 5240 Bände erhöhte (außerdem noch eine Handbibliothek von 470 Bänden). Was die Benutzung der Bibliothek anlangt, so wurden im ersten Jahre 14 884, im zweiten Jahre 17 836 und im letzten Jahre 18 080 Bände verliehen. Die junge Anstalt hat also in der kurzen Zeit ihres Bestehens und trotz der sehr geringen zur Verfügung stehenden Mittel schon ein hübsches Resultat erzielt und den vollen Beweis für ihre Nothwendigkeit erbracht. Gleichzeitig ist sie aber auch bereits, innerhalb ihres bisherigen Rahmens, an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt, wie in dem letzten Jahresbericht des Bibliothekars Noack ausgeführt wird. Zunächst genügten die wenigen kleinen Räumlichkeiten für den steigenden Besuch nicht entfernt mehr; bei der Bücherhalle konnte man dem nur abhelfen, dadurch, daß man Beschränkungen hinsichtlich des Ausleihens einführte. Um den großen Andrang zur Lesehalle etwas zu vertheilen, öffnete man diese, außer wie seither an den Abendstunden von 6—9½ Uhr, auch täglich an zwei Stunden Vor- und Nachmittags. Abgesehen von den ungenügenden Räumlichkeiten machte auch die Beschränktheit der zur Verfügung stehenden Mittel es unmöglich, besonders die Bibliothek, auf die man hier mit Recht mehr Werth als auf die Lesehalle legt, den wachsenden Anforderungen entsprechend zu vergrößern; die Bücherhalle war in der Hauptsache auf Geschenke angewiesen und zeigt noch sehr große Lücken. — Im Interesse der weiteren günstigen Entwickelung der Anstalt ist deshalb der Uebergang in Eigenthum und Verwaltung der Stadt freudig zu begrüßen. Vor Allem sollen jetzt die ungenügenden Räumlichkeiten entsprechend vergrößert werden. Für Bücher und Zeitschriften, für die man seither nur 1100 *M.* aufwenden konnte, werden nun jährlich 2500 *M.* vorgesehen. Die Kosten der Lese- und Bücherhalle belaufen sich für die Stadt, die bisher schon einen Zuschuß von 2500 *M.* leistete, zunächst auf 7500 *M.*; es ist dies gegenüber den geringen Aufwendungen anderer deutscher Städte für diesen Zweck (vergl. „Soz. Pr." VIII Sp. 1165) immerhin eine anerkennenswerthe Leistung.

Lehrlingsheime. Die Errichtung von Lehrlingsheimen ist vom preußischen Minister für Handel und Gewerbe bei den zuständigen Behörden in Anregung gebracht worden. Diese Einrichtung ist so gedacht, daß die Lehrlinge sich namentlich an Sonntag-Nachmittagen oder -Abenden in geeigneten Räumen versammeln, wo sie Lesestoff, passende Spiele, anregende Unterhaltung u. s. w. finden, und wo ihnen etwa auch kürzere Vorträge belehrender und unterhaltender Art, auch musikalische, geboten werden.

Ferienausflüge für Kinder in Hamburg. Unter dem Vorsitze von E. Fischer hat sich in Hamburg im April d. J. eine Kommission gebildet, bestehend aus Lehrern, Lehrerinnen und Damen der „sozialen Hülfsgruppe des Deutschen Frauenvereins“, welche in den Sommerferien Ausflüge für Volksschüler veranstaltet. Acht Ausflüge sind in Aussicht genommen. Nur mit Schülern, die in der inneren Stadt wohnen, soll zunächst dieser Versuch gemacht werden. Als Führer haben sich die Lehrer und Lehrerinnen in uneigennütziger Weise zur Verfügung gestellt.

Soziale Hygiene.

Staatliche Schulärzte in Sachsen-Meiningen. Die Regierung von Sachsen-Meiningen hat abweichend von der Anschauung der preußischen Regierung, die die Bestellung von Schulärzten den Gemeinden empfohlen hat, auf Staatskosten Schulärzte bestellt. Der Schularzt jedes der neunzehn Bezirke des Landes wird Beirath des Kreis- oder Stadt-Schulamtes. Im laufenden Jahre sollen alle Schulkinder untersucht werden, die Mädchen der vier obersten Klassen nur auf Wunsch der Eltern. Künftig werden die Neueintretenden und die Konfirmanden (die aus der Schule zu entlassenden Schüler) untersucht werden; aber auch jederzeit alle diejenigen Kinder, bei denen eine Krankheit oder ein Defekt vorzuliegen scheint. Zu behandeln hat der Schularzt die Kinder nicht. Privatanstalten sollen auf Ersuchen thunlichst berücksichtigt werden.

Heimstätten für Genesende. Auf Veranlassung des Ministers der Medizinalangelegenheiten hat die erweiterte wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen in ihrer letzten Sitzung die Frage: „In welcher Richtung ist die schon bestehende Bewegung für die Gründung von Heimstätten für Genesende zu fördern?“ einer eingehenden Erörterung unterzogen und sich nach einer Mittheilung in der „Berliner Klinischen Wochenschrift“ auf die folgenden Leitsätze geeinigt: 1. Heimstätten für Genesende sind geeignet, die Rekonvaleszenz abzukürzen, somit früheren Eintritt in die Erwerbsfähigkeit zu ermöglichen und die Leistungsfähigkeit der Hospitäler durch Entlastung zu erhöhen. 2. Zur Aufnahme in Genesungshäusern sind nur solche Rekonvalescenten geeignet, die einer besonderen ärztlichen Behandlung nicht mehr bedürfen. 3. Genesungshäuser sind für die Geschlechter getrennt, in ländlichen Gegenden, außerhalb der Städte in einer für den Verkehr günstigen Lage zu errichten. 4. Einrichtung, Verpflegung und Wartung können einfacher und billiger gestaltet werden als in Krankenhäusern. 5. Der Arzt soll leicht zu erreichen sein, braucht aber bei kleineren und mittelgroßen Anstalten nicht in der Anstalt selbst zu wohnen 6. Die Pfleglinge der Anstalt sollen sich viel im Freien bewegen, Gelegenheit zu Unterhaltungsspielen, aber auch zu leichteren Arbeiten haben. 7. Die fernere Errichtung solcher Heimstätten ist von den kommunalen Verbänden, den Organen der Kranken-, Unfall- und Altersversicherung und von der Wohlthätigkeit zu erwarten. Die Behörden können anregend, fördernd, rathend dafür wirken und für ihre Hospitalkranken eigene Genesungshäuser errichten.

Kommunale Sanatorien in Canada. Die Gesetzgebung von Ontario hat beschlossen, den Gemeinden, die Heilanstalten für Lungenkranke errichten, aus dem Budget der Provinz entsprechende Subventionen zu gewähren. Die Bau- und Einrichtungspläne sind vorher dem Provincial Board of Health vorzulegen.

Wohnungswesen.

Kleine Wohnungen in Ulm. Ulm, dessen Wohnungsverhältnisse schon mit Rücksicht auf das Alter der Stadt und ihren Festungscharakter besonders ungünstige sind, hat die Arbeiterwohnungsfrage ernstlich in Angriff genommen. Es wurden neuerdings wieder 30 Wohnhäuser mit 68 Wohnungen den Käufern übergeben. Eine Wohnung mit drei Zimmern im Parterre (von 20—50 qm Grundfläche) stellt sich auf etwa 200 ℳ. Der Bau eines solchen Wohnhauses, aus Parterre und Kniestock bestehend, kommt auf 7000 bis 8000 ℳ zu stehen. Die Erwerbung der Häuser durch die Arbeiter geschieht in der Weise, daß $^1/_{10}$ des Kaufpreises angezahlt und sodann als Miethe 3 % Verzinsung und $2^1/_2$ % Amortisation des Kapitals gerechnet werden, so daß der Käufer etwa in 23 Jahren das Haus schuldenfrei besitzt. Neben den 30 Wohnhäusern steht noch eine zweckentsprechend und sauber ausgestattete Metzgerei mit weiteren sechs Wohnungen vor der Vollendung. Im Ganzen sind von der Stadt jetzt 84 Häuser mit 190 zwei- und dreizimmrigen Wohnungen fertiggestellt, welche im Ganzen 1200 bis 1250 Personen billige, gesunde und freundliche Wohnungen gewähren.

Rentabilität von Arbeiterwohnhäusern in London. Dem jüngsten Jahresberichte der Londoner „Metropolitan Association for Improving the Dwellings of the Industrial Classes“ zufolge rentiren sich die großen Gebäudeblocks, die die Gesellschaft für Arbeiterwohnungen errichtet hat, trotz der Billigkeit der Wohnungen sehr gut, die Gesellschaft besitzt in den verschiedensten Distrikten Londons vierzehn Blocks, in denen zusammen 6162 Personen wohnen. Die Bilanz der Gesellschaft stellte sich pro 1899:

Einnahmen	25 726 £	13 sh	9 d
Ausgaben	13 733 =	18 =	4 =
Gewinn	11 992 £	15 sh	5 d

Die Gesellschaft brachte auf Grund dieser Bilanz eine $4^1/_2$ prozentige Dividende zur Vertheilung. Die Gesundheitsverhältnisse in den Blocks sind ziemlich günstig; die Mortalität betrug 1899 $13_{,96}$ pro Mille.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigirt von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Ein Rückblick auf den verflossenen Streik der Berliner „Straßenbahner“.

Die Reichskommission für Arbeiterstatistik wird sich nach Zeitungsmeldungen Ende dieses Jahres mit einem Antrage des Abgeordneten Dr. Hitze beschäftigen, welcher dahin geht, den Reichskanzler zu ersuchen, Erhebungen darüber anstellen zu lassen, in wie weit die Arbeitsverhältnisse im privaten Transportgewerbe, also namentlich auch in den privaten Straßenbahnbetrieben, ein Eingreifen der Reichsgesetzgebung erheischen.

Zweifelsohne ist dieser Antrag hauptsächlich veranlaßt durch die an vielen Orten Deutschlands stattgefundenen Lohnbewegungen der Straßenbahnarbeiter und in erster Linie durch den Streik der Arbeiter und Angestellten der Großen Berliner Straßenbahn. Erfreulicherweise ist nach Verlauf weniger Tage in Folge Intervention des Oberbürgermeisters von Berlin der hiesige Streik — wie bekannt — durch Vergleich beendet worden. Das Angebot des Berliner Gewerbegerichts, die Angelegenheit vor dem Einigungsamt zu verhandeln, war abgelehnt worden.

Wir wollen über diese Thätigkeit des Gewerbegerichts nunmehr berichten und im Hinblick auf den Antrag des Abgeordneten Dr. Hitze zeigen, daß, wenigstens soweit die Gewerbegerichte in Frage kommen, eine Klärung und Feststellung der Rechtsverhältnisse nicht bloß der Straßenbahn-, sondern auch der Lokomotivbahnarbeiter durch den Gesetzgeber dringend nöthig ist. Der nachfolgend von uns mitzutheilende Thatbestand und die daran zu knüpfenden Ausführungen werden dies bestätigen.

Bereits mehrere Tage vor Ausbruch des Streiks nahm der Vorsitzende des Gewerbegerichts Gelegenheit, über die einzelnen Forderungen der Bahnangestellten mit den Führern derselben zu verhandeln. Das Ergebniß dieser Verhandlungen war die berechtigte Hoffnung, daß in etwa derselben Weise, wie der Vergleich nachträglich zu Stande gekommen ist, bei dem gleichen — später gewährten — Entgegenkommen der Bahndirektion die Differenzen der Parteien noch vor Ausbruch des Streiks sich würden schlichten lassen. Man war schon damals nicht abgeneigt, im Falle eines Vergleiches einen nicht unbedeutenden Theil der Forderungen aufzugeben. Abredegemäß *sollte übrigens vor Beendigung der Verhandlungen auf dem Gewerbegericht der Streik nicht proklamirt werden.* Nach Verlauf der Besprechungen mit den Angestellten wurde am 18. Mai cr., Vormittags, der Direktion ein Schreiben des Gewerbegerichts übersandt mit der Aufforderung, der in Aussicht stehenden Anrufung der Arbeitnehmer sich anzuschließen.[1]) In diesem Schreiben wurde darauf hingewiesen, daß die Streitpunkte binnen kürzester Frist geregelt sein könnten. Hierzu wird bemerkt, daß die Vorbereitungen derart getroffen waren, daß das Einigungsamt *in wenigen Stunden* hätte zusammentreten können. Die Direktion ließ am Nachmittage durch einen ihrer

[1]) §. 71 Abs. 7 des Ortsstatuts für die Stadt Berlin, betreffend das Gewerbegericht zu Berlin.

Bureaubeamten auf dem Gewerbegericht ihre Ablehnung erklären. In der Nacht vom 18. zum 19. Mai beschlossen hierauf die Straßenbahnangestellten Niederlegung der Arbeit. Es kamen in Betracht: Führer, Schaffner, Kutscher, Weichensteller, Streckenwärter, Wagenwäscher und Stallleute. Dieselben riefen am 19. Mai cr., Vormittags, durch einen Bevollmächtigten das Einigungsamt des Gewerbegerichts an. Von dieser Maßnahme wurde die Direktion sofort benachrichtigt und um Erklärung befragt, ob sie sich der Anrufung anschließen wolle. Die Direktion erwiderte noch an demselben Tage durch Schreiben, von der angebotenen Vermittelung keinen Gebrauch machen zu können. Abgesehen davon, so führte sie aus, daß die Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Gesetzes über die Gewerbegerichte auf Eisenbahnunternehmungen keine Anwendung fänden, könnte sie auch ein sachliches Bedürfniß zur Anrufung des Gewerbegerichtes als Einigungsamt nicht anerkennen, da den Bediensteten nur ein Arbeitgeber gegenüberstehe, mit dem unmittelbar zu verhandeln, keinerlei Schwierigkeiten bereite.[2]) Den zweiten Grund der Ablehnung hat die Direktion nachträglich selbst nicht für stichhaltig erachtet. Es beweisen dies die späteren Ereignisse, insbesondere der auf dem Rathhause geschlossene Vergleich. Für uns ist somit nur noch die angebliche Unzuständigkeit des Gewerbegerichts von Interesse. Wie steht es mit derselben?

Bevor wir auf die von der Direktion zur Begründung unserer Unzuständigkeit in Bezug genommenen §. 6 der Gewerbeordnung und §. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes kommen, müssen wir näher auf §. 76 des letztgenannten Gesetzes und seine Entstehungsgeschichte eingehen. Dieser Paragraph lautete im Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte: Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Streitigkeiten der Vorstände der Reichs- und Staatsdruckereien, der staatlichen Münzanstalten, sowie der unter der Militär- oder der Marineverwaltung oder der Staatseisenbahnverwaltung stehenden Betriebsanlagen mit den in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitern (§. 69). Unter den Betrieben, für welche das Gewerbegerichtsgesetz nicht gelten solle, wird also derjenige der Staatseisenbahnverwaltung mit genannt. In der Begründung hierzu wird ausgeführt, daß der Betrieb der Anlagen „mit dem eigentlichen nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes fallenden Eisenbahnbetriebe in so enger Beziehung steht, daß die Verhältnisse der in beiden beschäftigten Arbeiter nicht nach verschiedenen Grundsätzen geregelt werden können, zumal dieselben Arbeiter bald im Eisenbahnbetriebe im engeren Sinne, bald im Werkstättenbetriebe beschäftigt werden." Der Entwurf wollte hiernach sämmtliche Arbeiter der Staatseisenbahnverwaltung dem Gewerbegerichtgesetz entziehen.

Es ist von Wichtigkeit, aus den Kommissionsberathungen[3]) hier zu verzeichnen, daß dort beantragt wurde, den ganzen §. 69 zu streichen, weil kein Grund vorhanden sei, die gewerblichen Arbeiter im Dienste des Staates anders zu stellen, als die gewerblichen Arbeiter im Dienste der Privatpersonen. Es ist hieraus die Absicht erkennbar, die staatlichen Eisenbahnunternehmungen den privaten Betrieben dieser Art hinsichtlich der Zuständigkeit der Gewerbegerichte vollkommen gleich zu stellen.[4]) Der Kommission gegenüber betonten die Vertreter der Regierung, daß die betreffenden Staatsverwaltungen größtes Gewicht darauf legten, vor den Gewerbegerichten ihr Recht nicht nehmen zu brauchen.[5]) Dem wurde entgegengehalten, daß, wenn man das Gewerbegerichtsgesetz auf die Staatsbetriebe nicht ausdehnen wolle, man damit zugleich die Thätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt ausschließe. Aber gerade in manchen Staatsbetrieben habe sich mehrfach gezeigt, daß das Dazwischentreten eines unbetheiligten Dritten bei gewerblichen Streitigkeiten durchaus wünschenswerth sei. Die Abstimmung darüber, auf welche der einzelnen Betriebe die Gewerbegerichte Anwendung finden sollten, ergab sodann unter anderem, daß die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für die Betriebsanlagen der Staatseisenbahnverwaltung beibehalten wurde. Später konstatirte der Abgeordnete Hirsch in der Reichstagsverhandlung vom 23. Juni 1890, — ohne Widerspruch zu finden — daß „die Kommission die Tausende und Hundertausende von Arbeitern, welche der Staatseisenbahnverwaltung und anderen staatlichen Betrieben angehören, der Wohlthat der Gewerbegerichte theilhaftig gemacht hat", und knüpfte daran den Wunsch, diese Wohlthat auch denjenigen Arbeitern, welche von der Marine- und Militärverwaltung beschäftigt werden und deswegen der Jurisdiktion der Gewerbegerichte nicht unterstellt werden sollten,[6]) zu gönnen. In ähnlichem Sinne äußerte sich in derselben Sitzung der Abgeordnete Tutzauer unter besonderem Hinweis noch darauf, daß diejenigen Abgeordneten, welche befürworten, den im Staatsbetriebe beschäftigten Arbeitern die durch das Gewerbegerichtsgesetz gewährten Rechte vorzuenthalten, die Tragweite dieser Vorenthaltung ganz übersähen. Das Gesetz schreibe nämlich vor, die Gewerbegerichte als Einigungsämter in Thätigkeit treten zu lassen. Man dürfe aber die vom Staate beschäftigten Arbeiter nicht verhindern, das Einigungsamt über ihre Streitfälle entscheiden zu lassen. Schließlich stimmte der Reichstag den Beschlüssen seiner Kommission in der Sitzung vom 23. Juni 1890 zu. Weder bei der dritten Lesung noch bei der Gesammtabstimmung über den Entwurf eines Gesetzes über die Gewerbegerichte fand eine Aenderung des in der zweiten Lesung festgestellten Inhaltes des §. 69 statt. Er wurde als §. 76 (dritte Lesung) Gesetz.[7]) Die Eisenbahnarbeiter, sowohl die Arbeiter der Reparaturwerkstätten, Waggonfabriken u. s. w., als auch die im eigentlichen Bahnbetrieb beschäftigten Arbeiter haben somit vor dem Gewerbegericht Recht zu nehmen. Deswegen haben die Gewerbegerichte auch als Einigungsämter in Fällen von Streitigkeiten über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses einzugehen auf die Anrufung der genannten Arbeiterkategorien. Was aber von den Staatseisenbahnarbeitern gilt, muß nach den bisherigen Ausführungen von den Arbeitern der privaten elektrischen Bahnen, Pferdebahnen u. s. w. — mag man diese Bahnen den Lokomotivbahnen gleichstellen oder nicht — ebenfalls und vielleicht in noch erhöhterem Maße angenommen werden. Aehnliches bemerkte der Reichstagsabgeordnete Hirsch in der Reichstagssitzung vom 23. Juni 1890 bei der Debatte über den Antrag, die Arbeiter der Militär- und Marineverwaltung den Gewerbegerichten zu unterstellen: daß die sämmtlichen Privatunternehmer nicht nur, sondern auch die Staatseisenbahnverwaltung und die anderen öffentlichen Betriebe durch das Gewerbegerichtsgesetz unter die Zuständigkeit der Gewerbegerichte gebracht würden.

Das Berliner Gewerbegericht war demnach die Behörde, welche gesetzlich berufen war, die Beilegung der Differenzen der großen Berliner Pferdebahngesellschaft mit ihren Arbeitern zu versuchen.[8]) Wie bereits angegeben, stützte aber die Direktion dieser Gesellschaft ihre Behauptung, daß das Gewerbegericht in ihrem Streit unzuständig sei, auf §. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes[9]) und auf §. 6 der Gewerbeordnung.

Die Motive zum §. 2 a. a. O. legen „den Begriff des gewerblichen Arbeiters in dem Umfange, welchen der Anwendungskreis des VII. Titels der Gewerbeordnung ergiebt", zu Grunde, um festzustellen, „wie weit der Kreis der Arbeitgeber und Arbeiter, auf welche das Gesetz Anwendung finden soll, sich erstreckt". Unter Anlehnung an den §. 2 suchen nun Diejenigen, welche meinen, daß die Eisenbahnarbeiter nicht zu den Arbeitern gehören, für welche das Gewerbegerichtsgesetz geschaffen ist, dies durch §. 6 der Gewerbeordnung zu begründen. Nach gedachtem Paragraphen gilt die Gewerbeordnung nicht für „den Gewerbebetrieb . . . . . . der Eisenbahn-Unternehmungen". Zum §. 6 schreibt Burchardt:[10]) „darin werden gewisse Thätigkeiten aufgeführt, auf welche das Gesetz überhaupt keine, andere aber, auf die es nur insoweit Anwendung finden soll, als es ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält. Der Wortlaut des §. 6 läßt jedoch

[2]) Angesichts der bekannten bedauernswerthen Straßenexcesse wurde gerichtsseitig der bisherige Sachverhalt der Aufsichtsinstanz der Direktion vorgetragen — erfolglos. Es wurde die Ansicht der Direktion von der Unzuständigkeit des Gewerbegerichts getheilt. Siehe auch Erklärung des Regierungsvertreters in der Sitzung des Preußischen Abgeordnetenhauses vom 21. Mai cr. Sp. 4572.

[3]) Bericht der VI. Kommission Nr. 51, Reichstag 8. Legislatur-Periode 1. Session 1890, S. 34 und 35.

[4]) Wilhelmi & Fürst, Kommentar zum Gewerbegerichtsgesetz S. 283.

[5]) Siehe auch hierzu die Begründung zum §. 69 des Entwurfes Nr. 5, Reichstag, 8. Legislatur-Periode, I. Session 1890, S. 40.

[6]) Nach §. 76 sind die Arbeiter der Militär- und Marineverwaltung die einzigen der Staatsbetriebe, auf welche das Gewerbegerichtsgesetz nicht Anwendung findet.

[7]) Es mag hier besonders darauf hingedeutet werden, daß die Vertreter der verbündeten Regierungen die vorgeschlagenen Streichungen nur bezüglich der Reichs- und Staatsdruckereien, der Münzanstalten und der Militär- oder Marineverwaltung — nicht bezüglich der Staatseisenbahnverwaltung — bekämpften. Im Uebrigen wurde von der Reichsregierung die Absicht der Streichungen nicht bemängelt, auch ihre Wirkung nicht beanstandet. Siehe Bachem, Reichsgesetz, betreffend die Gewerbegerichte, S. 33.

[8]) Schaffner, Kutscher und Wagenführer sind nicht etwa Beamte, sondern nur Gewerbegehülfen, wie die Wagenwäscher, Stallleute u. s. w.

[9]) §. 2 Abs. 1: Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes gelten diejenigen Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der VII. Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet.

[10]) „Deutsche Juristenztg." vom 15. Juni 1900, S. 263 Sp. 1 a. E.

in verschiedenen Punkten zweifelhaft, wie weit der Vorbehalt gehen soll, ob der Zweck der Bestimmung nur der ist, die Regelung der betreffenden Gewerbebetriebe als solcher besonderen Gesetzen vorzubehalten, oder ob gerade auch das Personal der im §. 6 genannten Betriebsunternehmen von der Ausnahme betroffen und von der Anwendung des Titel VII der Gewerbeordnung ausgeschlossen sein soll. Ganz klar ist diese Ausschließung ausgedrückt, wenn es im §. 6 heißt: das Gesetz findet keine Anwendung auf die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen. Die anderen Ausnahmen des §. 6 weisen nach der Wortfassung nicht darauf hin, daß auch das Arbeiterpersonal der dort genannten Unternehmungen von dem Rechte der Gewerbeordnung in Bezug auf den Arbeitsvertrag ausgeschlossen sein soll. Burchardt nimmt das nur bei denjenigen Ausnahmen des §. 6 an, die begrifflich — wie z. B. das Unterrichtswesen — nicht zu den Gewerben rechnen. Für das Personal der Auswanderungs- und Versicherungsunternehmen, der Eisenbahnen, der Fähren, der Lotteriekollekteure hat nach seiner Ansicht, welcher wir nur beipflichten können, Titel VII der Gewerbeordnung Platz zu greifen.

Die Folgeerscheinung der von dem Gesetzgeber gewählten unklaren Ausdrucksweise ist, daß die Kommentatoren der Gewerbeordnung und des Gewerbegerichtsgesetzes, die Judikatur u. s. w. die Eisenbahnarbeiter bald der Gewerbeordnung unterstellen, bald nicht zu den gewerblichen Arbeitern rechnen. Alsdann scheiden manche noch die Eisenbahnarbeiter in Strecken- und Werkstattsarbeiter und halten nur letztere für gewerbliche Arbeiter. Daß aber die Werkstattsarbeiter 2c. je nach Bedarf auch auf der Strecke Verwendung finden, wie bereits in den Motiven zum §. 69 a. a. O. ausgesprochen ist, scheint man dabei zu übersehen.

Je nachdem man die Eisenbahnarbeiter als gewerbliche Arbeiter auffaßt oder nicht, theilt man sie der Jurisdiktion der Gewerbegerichte zu oder überweist sie den ordentlichen Gerichten — obwohl der Gesetzgeber bei der Fassung des §. 76 des Gewerbegerichtsgesetzes ausdrücklich die Zuständigkeit der Gewerbegerichte festgelegt hat.

Für den oben behandelten Fall des Streiks der Berliner „Straßenbahner" werden die Verhältnisse noch deshalb komplizirter, weil man in der Rechtsprechung und in den Kommentaren schwankt, ob man die Pferdebahnen und elektrischen Bahnen den „Eisenbahnunternehmungen" des §. 6 der Gewerbeordnung zurechnen darf. Es ist kaum anzunehmen, das man beim §. 6 der Gewerbeordnung auch an Pferdebahnen und elektrische Bahnen gedacht hat.[11])

Das preußische Kleinbahngesetz ferner, auf welches man sich zur Deklaration der Reichsgewerbeordnung gern berufen hat, ist hierzu nicht geeignet. —

Wir glauben dargelegt zu haben, daß in Anbetracht des § 76 des Gewerbegerichtsgesetzes der §. 2 a. a. O. und der §. 6 der Gewerbeordnung, welche beide unklare Bestimmungen treffen, zur Ermittelung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsämter bei Streiks von Eisenbahnarbeitern und Straßenbahnarbeitern nicht heranzuziehen sind.

Man hätte daher bei dem Eisenbahnarbeiterstreik abwarten sollen, ob etwa das Gewerbericht sich für unzuständig erklären würde. Wir möchten freilich wissen, was man angesichts der Straßenkrawalle, welche durch die beiderseitige Anrufung des Einigungsamtes vermieden worden wären, gesagt haben würde, falls das Berliner Gewerbegericht eine einigungsamtliche Thätigkeit abgelehnt hätte. Wenn man sich nochmals vergegenwärtigt, daß bei der Berathung über den §. 69 des Entwurfs eines Gewerbegerichtsgesetzes man gerade auch das Einigungsamt den Eisenbahnarbeitern u. s. w. zugänglich machen wollte, so würde man mit Recht eine abweisende Haltung des Gewerbegerichts verurtheilen müssen. Mit Recht würde endlich dem abweisenden Gewerbegericht der Vorwurf, die Exzesse in den Straßen Berlins verschuldet zu haben, nicht erspart geblieben sein.

Solche widerwärtige Scenen, welche wir während des Streiks in Berlin erleben mußten, können sich bei ähnlichen Gelegenheiten wiederholen. Schon dieser Umstand verlangt gebieterisch, daß §. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes mit §. 6 der Gewerbeordnung und §. 76 des Gewerbegerichtsgesetzes ausdrücklich in Uebereinstimmung gebracht wird, so daß fürderhin Bedenken gegen die Zuständigkeit der Gewerbegerichte nicht auftauchen werden. Der etwaige Einwand, daß die Disziplin Ausschluß der Eisenbahnarbeiter von der Gewerbeordnung und dem Gewerbegerichtsgesetz erfordere, ist nicht stichhaltig. Auch in Fabriken und Werkstätten muß auf Disziplin gesehen werden. Man hat bis jetzt nicht die Beobachtung gemacht, daß die Einrichtung der Gewerbegerichte der Fabrik- und Werkstättendisziplin gefährlich geworden ist. Vielmehr werden alle diejenigen, welche nur einigermaßen über die Verhältnisse bei den deutschen Gewerbegerichten, insbesondere bei dem Berliner Gewerbegericht informirt sind, Zeugniß dafür ablegen, daß bei Prozessen wie auch vor dem Einigungsamt Aufrechterhaltung und Schaffung von Ordnung und Disziplin bezüglich der Arbeitsverhältnisse stets eine gewichtige Rolle spielen.

Im Uebrigen ist der hiesige Straßenbahnarbeiterstreik dafür ein treffendes Beispiel, daß es durchaus nothwendig ist, den Verhandlungszwang vor dem Einigungsamt, wie er durch den Reichstagsentwurf einer Gewerbegerichtsnovelle geplant war, einzuführen und dem Einigungsamt freizugeben, möglichst hohe Geldstrafen gegen säumige Parteien zu verhängen.

Die Reichskommission für Arbeiterstatistik wird sich, wie wir erhoffen, nach der von uns geschilderten Richtung hin mit den Verhältnissen der Eisenbahnarbeiter beschäftigen und dementsprechende Gesetzesvorschläge dem Herrn Reichskanzler unterbreiten.

Berlin. M. v. Schulz.

[11]) Siehe aber §. 6 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung und dessen Begründung.

Verhütung des Ausbruchs eines großen Streiks durch rechtzeitiges Eingreifen des Einigungsamts des Berliner Gewerbegerichts.

Die fortgesetzten Mahnungen und Rathschläge des Vorsitzenden des Berliner Gewerbegerichts, bei drohenden Lohnbewegungen nicht erst den Ausbruch des Streiks abzuwarten und dann erst die Vermittelung des Einigungsamts in Anspruch zu nehmen, sondern dasselbe sogleich bei Beginn der Lohnbewegung und noch bevor es zu einem Ausstand gekommen ist, anzurufen, tragen zum Segen des gewerblichen Lebens mehr und mehr gute Früchte.

Nachdem es bereits zweimal gelungen, durch rechtzeitige einigungsamtliche Thätigkeit den Ausbruch von Arbeitsniederlegungen, die großen Umfang anzunehmen und wirthschaftliche Verheerungen anzurichten drohten, zu verhüten — wir erinnern an den Streik der Weißgerber und Bäcker Berlins — haben wir abermals in dieser Beziehung einen größeren Erfolg zu verzeichnen. Der Sachverhalt ist folgender.

In Berlin und Umgebung sind etwa 1500 Wasch- und Plättanstalts-Besitzer bezw. Besitzerinnen mit ungefähr 2000—2500 Arbeitern und Arbeiterinnen thätig. In Bezug auf Ablöhnung herrschte vielfach der Brauch, daß die Arbeiterinnen — Alt-Plätterinnen — die Hälfte des Preises als Lohn erhielten, den der Geschäftsinhaber bekam. Als die Arbeitgeber zu Beginn des Jahres ihre Preise erhöht hatten, billigten sie ihren Arbeiterinnen zwar auch höhere Löhne zu, die Erhöhungen aber erreichten nicht, wie bisher, die Hälfte der Preise, die die Arbeitgeber erzielten. Die Arbeiterinnen wurden in Folge dessen in eine Lohnbewegung hineingezogen und stellten ihren Arbeitgebern unter Respektirung der gesetzlichen Kündigungsfristen gegen Ende des Juni einen Lohntarif zu, in dem allerdings für einzelne Sachen Erhöhungen bis zu 100 % verlangt wurden. Die Arbeiterinnen motivirten die Forderungen damit, daß ihre Ausgaben bei der allgemeinen Erhöhung der Lebensmittelpreise und der übergroßen Steigerung der Miethen in demselben Maße gestiegen seien, wie die Ausgaben der Arbeitgeber. Letztere gaben dies zu, bemerkten aber, daß für sie noch die Geschäftsunkosten hinzutreten, die unverhältnißmäßig mehr wie die Lebensmittel gestiegen seien, und daß deshalb der Brauch der Halbtheilung der Einnahmen nicht länger aufrecht zu erhalten sei. Die Arbeitgeber verweigerten die Zubilligung der Tarifforderungen, und es wäre mit Ablauf der Kündigung zum Ausstand gekommen, hätte das Einigungsamt nicht eingegriffen. Es gelang, die Arbeiter zu bewegen, unter den alten bezw. vereinbarten Bedingungen in ihren Stellungen zu verbleiben und vor Niederlegung der Arbeit erst den Ausgang der Verhandlungen des Einigungsamts abzuwarten.

Die Arbeiter hatten am 4. Juli, die Unternehmer am 11. Juli das Einigungsamt angerufen, der Verhandlungstermin fand bereits am 13. Juli statt und zwar mit Rücksicht auf die große Anzahl der Betheiligten im Bürgersaal des Rathhauses. Die Vertreter der Arbeiter erschienen mit unbeschränkter Vollmacht, die Vertreter der Arbeitgeber mit gebundener Marschroute. Die Generalversammlung hatte ihnen aufgegeben, für einzelne Sachen im Höchstfalle eine Preiserhöhung von $33^{1}/_{3}$ % zuzubilligen.

Nach etwa vierstündiger Verhandlung wurde folgender Vergleich geschlossen:

I. Es sollen vom Montag, den 16. Juli cr. ab, im Akkord an Plätterinnen gezahlt werden, für

1. Oberhemden . . . . gestärkt oder Falten nach Uebereinkunft.	pro Dutzend	1,20 M.
2. Westen	pro Stück	0,15 M.
3. Kragen	pro Dutzend	0,30 „
4. Manschetten	„ „	0,40 „
5. Chemisettes	„ „	0,40 „
6. Damenoberhemden m. Kragen u. Manschetten	pro Stück	0,25 „

II. An Plätterinnen ist von demselben Zeitpunkt ab an Wochenlohn ohne Kost durchschnittlich ein Betrag von 18 M. zu zahlen.

III. Wäscherinnen erhalten ebenfalls von demselben Zeitpunkt ab durchschnittlich

a) pro Tag 2,50 M. und Kost, oder
b) „ „ 3,50 „ ohne Kost.

IV. Die Arbeitszeit dauert im Sommer von 7—7 und im Winter von 8—8 Uhr mit einer einstündigen Mittagspause und einer halbstündigen Pause je Vor- und Nachmittags.

V. Sollten von einigen Arbeitgebern höhere Löhne gezahlt werden, wie hier vereinbart, so dürfen Herabsetzungen nicht vorgenommen werden.

VI. Zur Regelung etwaiger zukünftiger Differenzen und zur Vermeidung von Streiks und Aussperrungen soll innerhalb vier Wochen eine Kommission gebildet werden. Dieselbe hat sich zusammenzusetzen aus fünf Arbeitgebern bezw. Arbeitgeberinnen und fünf Arbeitnehmern bezw. Arbeitnehmerinnen. Den Vorsitz soll als Unparteiischer ein Richter des hiesigen Gewerbegerichts führen.

VII. Maßregelungen dürfen aus dieser Lohnbewegung von keiner Seite vorgenommen werden.

Bemerkenswerth ist hierbei, daß die Vertreter der Arbeitgeber im Verein mit sämmtlichen Zuhörern aus den Reihen der Arbeitgeber einstimmig erklärten, der Generalversammlung bezw. den nicht anwesenden Arbeitgebern gegenüber verantworten zu wollen, daß sie, entgegen ihrem Auftrage, bei einzelnen Positionen mehr wie 33 1/3 % Erhöhung zugebilligt haben. Der Gang der Verhandlungen hatte ihnen die Ueberzeugung verschafft, daß die fraglichen Sätze zu gewähren, nothwendig geworden.

Berlin. Milisch.

Rechtsprechung.

Aussetzen der Arbeit wegen Materialmangels befreit den Arbeitgeber nicht von der Verpflichtung der Lohnzahlung.

Wiederholte Entscheidungen des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 3, gestützt auf §. 615 des Bürgerlichen Gesetzbuches:

„Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete — also der Arbeiter — für die in Folge des Verzuges nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung — den Lohn — verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein."

Da der Annahme-Verzug ein Verschulden nicht voraussetzt (§§. 293ff. B.G.B.), so kommt es auf die Ursache des Materialmangels nicht an. Auch durch Streik verursachter Materialmangel läßt daher die Lohnzahlungsverpflichtung unberührt. Der Einwand, daß der Materialmangel die Leistung des Arbeiters unmöglich mache und daß daher nach §. 323 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Anspruch auf die Gegenleistung, den Lohn, wegfalle, erscheint als verfehlt. Denn der Arbeiter seinerseits ist zur Weiterarbeit fähig und bereit. (Zu vergl. die für den Werkvertrag gegebene analoge Bestimmung des §. 642 B.G.B.:

„Ist bei Herstellung des Werkes eine Handlung des Bestellers erforderlich, so kann der Unternehmer, wenn der Besteller durch Unterlassen der Handlung in Verzug der Annahme kommt, eine angemessene Entschädigung fordern."

*

Unzulässigkeit der Beschwerde gegen Kostenurtheile, insofern ein in der Hauptsache ergehendes Urtheil unanfechtbar sein würde (§. 99, Abs. 3 C.P.O.).

Der gleiche Grundsatz, wie in der auf Sp. 883f. Nr. 2 mitgetheilten Entscheidung des Landgerichts I Berlin vom 13. März 1900, ist nunmehr auch vom Reichsgericht aufgestellt worden:

. . . . Es würde als ein durchaus unlogisches Ergebniß der Gesetzgebung bezeichnet werden müssen, wenn ein Urtheil, das unanfechtbar sein würde, wenn es über Hauptanspruch und Kosten entschieden hätte, dann der sofortigen Beschwerde unterliegen sollte, wenn es über ein Minus, nämlich nur über den Kostenpunkt, entschieden hat rc.

(Beschluß des 5. Civilsenats des R.G. vom 31. März 1900, abgedruckt in den Blättern für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts, 1900, S. 37.)

*

Inhalt des Arbeitszeugnisses (§. 113 Gew.-Ordn.). Kann auch in Merkmalen negativer Art (Weglassen sonst üblicher Zusätze) eine unzulässige Kennzeichnung des Arbeiters liegen?

Während das Gewerbegericht Berlin, Kammer I, (Urtheil vom 13. Oktober 1898, mitgetheilt Sp. 380 der „Sozialen Praxis" vom 11. Januar 1900) und das Landgericht I Berlin, C.-K. 7 (Urtheil vom 26. Oktober 1899, „Soziale Praxis" Sp. 381), obige Frage bejahen, hat das Kammergericht, 8. Civilsenat, sie im Urtheil vom 10. Februar 1900 verneint:

. . . . Die Auslassung einer sonst formularmäßig gebrauchten Wendung . . . sei nicht als Merkmal im Sinne des Gesetzes anzusehen. Bei der Berathung des Gesetzes im Reichstage seien als Merkmale nur Kennzeichen hervorgehoben, die auf positiver, bei Ausstellung des Zeugnisses entwickelter Thätigkeit beruhen rc.

Gleichzeitig hat das Kammergericht, in Uebereinstimmung mit dem Landgericht, die Ansicht vertreten, daß die Führung von Arbeitern in „schwarzen Listen" gesetzlich zulässig sei und daher an sich nicht schadensersatzpflichtig mache. §. 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der denjenigen haftbar macht, welcher in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise — sei es auch in Ausübung eines Rechts — einem Anderen vorsätzlich Schaden zufügt, kam nicht in Betracht, da der Fall nach Landrecht zu entscheiden war. Aber auch in Zukunft wird §. 826 B.G.B. dem auf die Liste gesetzten Arbeiter wenig helfen. Denn der Arbeiter muß nachweisen, daß die Führung in der Liste mit dem Willen geschieht, ihm zu schaden, während die Führung regelmäßig nur bezwecken dürfte, von dem Unternehmer einen befürchteten Schaden abzuwenden.

Verfassung und Verfahren.

Vollstreckung von Haftstrafen.

Ueber die Art der Vollstreckung der von den Gewerbegerichten festgesetzten Haftstrafen (Ordnungsstrafen) sind wiederholt Zweifel entstanden. Zur Beseitigung derselben sind von dem Minister für Handel und Gewerbe im Einverständniß mit dem Justizminister und dem Minister des Inneren unterm 14. Februar 1898 Bestimmungen erlassen, deren wesentlichen Inhalt wir mit Rücksicht auf jüngst an uns herangetretene Anfragen hiermit veröffentlichen:

1. Die Haftstrafen sind möglichst in denjenigen Gefängnissen zu vollstrecken, die zur Aufnahme der Polizeigefangenen aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereiche des Gewerbegerichts, das die Strafe festgesetzt hat, dienen. Hierzu wird im Einzelnen bemerkt:

a) Soweit die kommunalen Gewerbegerichte für Orte errichtet sind, in denen die Verpflichtung zur Tragung der Polizeikosten und demzufolge zur Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung von Polizeigefängnissen den Gemeinden obliegt, ergiebt sich die vorbezeichnete Art der Vollstreckung als die zu wählende daraus, daß die gedachten Polizeigefängnisse nach den geltenden Vorschriften zur Vollstreckung der durch polizeiliche Strafverfügungen festgesetzten Haftstrafen bestimmt sind, also zur Vollstreckung von Haftstrafen geeignet sein müssen, die bezeichneten Gemeinden mithin die thatsächliche und rechtliche Möglichkeit haben, die von ihren Gewerbegerichten festgesetzten Haftstrafen dort vollziehen zu lassen.

b) In Orten mit Königlicher Polizeiverwaltung und in solchen Orten der Rheinprovinz, die nach den bestehenden Einrichtungen keine eigenen Polizeigefängnisse haben, sind die bezeichneten Haftstrafen in den zur Aufnahme der Polizeigefangenen dienenden Königlichen Gefängnissen zu vollstrecken.

c) Für die Fälle, in denen die kommunalen Gewerbegerichte für mehrere einzelne Gemeinden gemeinschaftlich oder für einen weiteren Kommunalverband — Landkreis, rheinische Bürgermeisterei u. s. w. — errichtet sind, sollen die betheiligten Gemeinden sich untereinander oder mit dem weiteren Kommunalverbande dahin verständigen, daß dem betreffenden Gewerbegericht die zur Aufnahme der Polizeigefangenen seines örtlichen Zuständigkeitsbereiches dienenden Gefängnisse zur Verfügung gestellt werden.

2. Insoweit hiernach die Vollstreckung der Haftstrafen in einem der bezeichneten Gefängnisse stattfinden kann, tritt der Fall der Rechtshülfe mangels eines Bedürfnisses zu ihrer Inanspruchnahme nicht ein: die Vollstreckung ist alsdann von dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts ohne Vermittelung der Staatsanwaltschaft durch die betreffende Polizeibehörde herbeizuführen.

Die Vorschrift des §. 164 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes greift daher erst Platz, wenn die gedachte Voraussetzung nicht gegeben ist, das Gewerbegericht auch sonst keine eigenen Hafträume besitzt.

3. Die Benutzung der zur Aufnahme der Polizeigefangenen dienenden Königlichen Gefängnisse zu den unter Ziffer 1b, c bezeichneten Zwecken wird von mir, dem Minister des Innern, genehmigt. Soweit die Vollstreckung auf Ersuchen des Vorsitzenden eines kommunalen Gewerbegerichts erfolgt, sind die baaren Auslagen zu erstatten. Die Haftkosten werden hierbei nach den festgesetzten Pauschalsätzen bestimmt.

Literarische Anzeigen.

Arndt, Prof. Dr. Können Rechte der Agnaten auf die Thronfolge nur durch Staatsgesetz geändert werden? Berlin 1900, O. Häring. 48 S. Preis 1 M.

Darmstadt, Voranschlag der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt pro 1. April 1900/1901.

Verantwortlich für die Redaktion i. V.: Dr. Clemens Heiß, Berlin.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

IX. Jahrgang. Berlin, den 26. Juli 1900. Nummer 43.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstr. früher 29, jetzt 40. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Internationaler Kongreß für gesetzlichen Arbeiterschutz in Paris.

Unter den zahlreichen Kongressen, die anläßlich der Weltausstellung in Paris im Laufe dieses Sommers abgehalten werden, ragt an Bedeutung für die Sozialpolitik der internationale Arbeiterschutzkongreß weit hervor. Schon seine Vorgeschichte stempelt ihn zu einem Ereigniß von großer Wichtigkeit. Nimmt er doch seinen Ausgang von jener berühmten Arbeiterschutzkonferenz, die, von Kaiser Wilhelm II. einberufen und von fast allen Kulturstaaten beschickt, unter dem Vorsitz des Staatsministers Freiherrn von Berlepsch im Frühling 1890 in Berlin tagte. Es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, welche Ergebnisse diese Konferenz für die Fortführung des Arbeiterschutzes gehabt hat; so wenig praktische Resultate auf dem Gebiete internationaler Vereinbarungen ihr auch entsprungen sein mögen, so haben unzweifelhaft ihre Beschlüsse den Grundsatz des gesetzlichen Arbeiterschutzes unumstößlich fundamentirt und seiner Ausführung in den einzelnen Ländern mit starker industrieller Entwickelung neue, kräftige Impulse gegeben.

Diese staatliche Konferenz hat das Ziel eines internationalen Arbeiterschutzes bei allen Anhängern der Sozialreform so sehr befestigt, daß private Bestrebungen, es zu erreichen, von jener Zeit an nicht mehr aufhörten, nachdem sich herausgestellt hatte, daß die Regierungen gegenwärtig nur zum Theil dafür einzutreten bereit waren und sind. Nützliche Anregungen gaben in dieser Richtung die Kongresse von Zürich im Juli 1897 und von Brüssel im Oktober desselben Jahres. Auf dem letzteren fand sich eine größere Anzahl von Sozialpolitikern einig in dem Entschlusse, eine Vereinigung für internationalen Arbeiterschutz ins Leben zu rufen mit einem Bureau, in dem nicht mehr Materialien über Stand und Entwickelung der Arbeiterschutzgesetzgebung in den einzelnen Ländern gesammelt, geordnet, verglichen und bekannt gemacht würden, sondern von dem auch eine Propaganda zur Fortbildung des Arbeiterschutzes mit dem Ziel einer internationalen Annäherung und Ausgleichung betrieben werden sollte. Ein belgisches Komitee arbeitete einen Entwurf der Satzungen für eine solche Vereinigung aus, in Deutschland, Oesterreich, der Schweiz, in Frankreich und Belgien bildeten sich nationale Gruppen dieser Vereinigung. Französische Sozialpolitiker von Ruf und Einfluß nahmen dann die Angelegenheit in die Hand, die französische Regierung brachte diesen Plänen lebhaftes Interesse entgegen und das Ergebniß war erfreulicherweise die Einberufung des Internationalen Kongresses für gesetzlichen Arbeiterschutz, der vom 25.—29. Juli nun in Paris tagt, im Musée social, dieser Heimstätte sozialpolitischer Bestrebungen in Frankreich, die der großherzigen Initiative des Grafen von Chambrun ihr Entstehen verdankt.

Der Kongreß steht auf dem Boden des gesetzlichen Arbeiterschutzes; für ihn ist das Prinzip maßgebend, daß der Staat zu Nutz und Frommen der Arbeiter, aber auch der Industrie berechtigt und verpflichtet ist, Maßnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit, Sittlichkeit zu treffen. Die Tagesordnung der Arbeiten des Kongresses beschränkt sich daher auch auf ganz bestimmte praktische Fragen: Die gesetzliche Begrenzung der Arbeitsdauer, das Verbot der Nachtarbeit, die Gewerbeaufsicht. Referenten aus den einzelnen Ländern werden den Stand der gesetzlichen Vorschriften und ihrer Ausführung sowie die weiteren Wünsche und Bedürfnisse darlegen, und es wird sich ohne Zweifel unter den Anwesenden bald eine communis opinio über die Fortführung der Gesetzgebung auf diesem Gebiete bilden. Der wichtigste Punkt der Tagesordnung aber ist die Gründung einer internationalen Vereinigung für den gesetzlichen Arbeiterschutz, deren Nutzen und deren Aufgaben den Gegenstand des Referates und der Besprechung bilden werden.

Nach der uns bekannten Stimmung in den einzelnen Gruppen darf man hoffen, daß das Ziel diesmal erreicht und eine solche internationale Vereinigung mit einer festen Organisation und einem bestimmten Wirkungskreis geschaffen wird. Damit wäre ein höchst bedeutsamer Fortschritt für den internationalen Arbeiterschutz gewonnen, ein Centrum, in dem gleichsam alle Fäden zusammenlaufen und von dem aus eine rege Agitation entfaltet werden wird. Aus dem Verzeichniß, das die Patrone und Förderer des Kongresses aufzählt, erhellt, daß die hervorragenden Sozialpolitiker aller Industrieländer dem Projekte ihre volle Theilnahme zuwenden, und es ist auch ein guter Besuch des Kongresses selbst vorauszusehen. Jedenfalls sind die Anhänger einer thatkräftigen

Sozialreform den französischen Gesinnungsgenossen, die mit soviel Eifer und Umsicht das Gelingen des Werkes vorbereitet haben, zu größtem Danke verpflichtet. Haben wir erst eine private Centrale für den internationalen Arbeiterschutz, wie wir sie sicher als Ergebniß des Kongresses erhoffen, so dürfen wir auch mit der Zeit Anschluß und Unterstützung von Seiten sozialpolitisch gesinnter Regierungen erwarten. Und so wird das große Kulturwerk der Pariser Weltausstellung, das so glanzvoll das 20. Jahrhundert einleitet, auch einen Markstein in der Entwickelung der Arbeiterschutzgesetzgebung bedeuten.

Paris. E. Francke.

Zur preußischen Wohnungsreform.

Die Freunde der Wohnungsreform haben mancherlei Ursache, dem preußischen Finanzminister und Vizepräsidenten des Staatsministeriums, Herrn v. Miquel, dankbar zu sein. Sie verehren in ihm einen der frühesten Vertreter des Gedankens der Reichs-Wohnungsreform und den Urheber der nunmehr auf 20 Millionen gestiegenen Bewilligungen des preußischen Staates für Arbeiterwohnungszwecke sowie mancher anderen förderlichen Maßregel auf diesem Gebiete. Aber das reicht nicht hin, um Herrn v. Miquel dauernd den Ruf eines Wohnungsreformers zu sichern. Es ist nothwendig, seine Haltung gegenüber der Wohnungsreform in den letzten Jahren einmal einer kritischen Betrachtung zu unterziehen und diese Betrachtung kommt — um das gleich vorwegzunehmen — zu einem nicht gerade allzu erfreulichen Ergebnisse.

Im vorigen Jahre brachten im Preußischen Abgeordnetenhause die Abgeordneten Weihe und Genossen einen Antrag ein, das Rentengutsgesetz auch für die Errichtung von kleinen Wohnungen mit Gärten nutzbar zu machen. Bei der damaligen ersten Berathung nahm Herr v. Miquel der ganzen staatlichen Wohnungsreform gegenüber eine sehr skeptische Haltung ein. Er meinte, es sei freilich das Bequemste, alles auf die breiten Schultern des Staates abzuwälzen; dadurch werde aber die Entwickelung der kommunalen Thätigkeit, der Selbsthülfe u. s. w. sehr gestört. Und was die Wohnungspolizei und die Bestimmungen über das Bauen anlange, so seien die Schwierigkeiten für eine reichsrechtliche Regelung überaus groß und ebenso für eine solche für den Umfang der ganzen preußischen Monarchie. Als nun in diesem Jahre der Antrag Weihe und Genossen im Preußischen Abgeordnetenhause wiederkehrte und fast von allen Seiten des Hauses warme Befürwortung fand, war es wieder Herr v. Miquel, der entschiedenen Widerstand leistete, wie man überhaupt den Eindruck gewinnt, daß in dieser Angelegenheit, soweit die preußische Staatsregierung in Betracht kommt, das Finanzministerium die Seele des Widerstandes bildete. Herr v. Miquel setzte diesmal namentlich auseinander, daß mit der Verwirklichung des Gesetzentwurfes Weihe einer ganz unabsehbaren Inanspruchnahme des Staatskredites für Wohnungszwecke Thür und Thor geöffnet sei; ferner werde durch den Gesetzentwurf Weihe die Fürsorge für gute Wohnungen in unzulässiger, sozialistischer Weise dem Staate zugeschoben; endlich könne der Gesetzentwurf die beabsichtigten Zwecke auch gar nicht erzielen. Trotzdem wurde der Gesetzentwurf Weihe von dem in dieser Frage doch gewiß auch einigermaßen sachverständigen Abgeordnetenhause in zweiter und dritter Lesung mit großer Mehrheit angenommen. Der Gesetzentwurf gelangte darauf an das Herrenhaus, wurde aber von diesem am 13. Juni l. J. kurzer Hand abgelehnt. Gleich darauf erschienen in den „Berliner Politischen Nachrichten“, die man oft kurzweg als Organ Herrn v. Miquels bezeichnet, einige Auslassungen über den Gesetzentwurf Weihe, die man wohl auf den Finanzminister zurückführen darf. Es wird darin zunächst darzulegen gesucht, daß das Rentengutsgesetz für den beabsichtigten Zweck durchaus ungeeignet sei. Dann heißt es weiter:

Noch schwerer sind die grundsätzlichen Bedenken gegen den Plan. Denn indem die Organe des Staates und der Staatskredit in den Dienst der Förderung der Herstellung von Arbeiterwohnungen gestellt werden sollen, wird die Fürsorge für geeignete Wohnungen der minder begüterten Masse der Bevölkerung in den Kreis der Aufgaben des Staates gerückt, während dieser seiner Natur nach zur Lösung einer solchen mit den örtlichen Verhältnissen in engstem Zusammenhange stehenden Aufgabe im höchsten Grade ungeeignet ist. Dem Staate wird daher eine solche Aufgabe von der größten Bedeutung gestellt, zu deren Lösung nicht er, wohl aber, ihrer Natur nach, die Gemeinde berufen ist. Bei der herrschenden und leider immer noch zunehmenden Tendenz, alle Aufgaben und Lasten auf die breiten Schultern des Staates zu wälzen, ist auch die Befürchtung nicht abzuweisen, daß die zwei Millionen Mark, welche zunächst ein Jahr von dem Staate für diesen Zweck in dem Antrage gefordert wurden, sich nur zu rasch zu einer Belastung der Staatskasse im Betrage von Milliarden auswachsen würden. Denn wenn der Staat an einer Stelle erst einmal seine helfende Hand bewährt hat, so kann er vom Standpunkte ausgleichender Gerechtigkeit seine Hülfe auch in allen anderen gleichgearteten Fällen nicht versagen, und so würde eine erstmalige Bewilligung von Staatsmitteln für den bezeichneten Zweck in Wirklichkeit den ersten Schritt auf der schiefen Ebene zum finanziellen Ruin des Staates und zu einer unerträglichen Ueberlastung der Steuerzahler bedeuten.

Mit diesen Anschauungen und Vorgängen stimmt die Gesammthaltung der preußischen Staatsregierung in Sachen Wohnungsreform überein. Zugegebenermaßen sind in den verschiedenen einschlagenden Abtheilungen der preußischen Centralverwaltung seit Jahren Erwägungen und Vorbereitungen über Wohnungsreform im Gange und doch ist eine umfassende und energische staatliche Aktion in dieser Richtung noch immer nicht in Sicht, obgleich man der Aufgabe Dringlichkeit doch gewiß nicht absprechen kann und obgleich ebenso gewiß das Gebiet der staatlichen Thätigkeit auf diesem Felde mit den oben erwähnten bewilligten 20 Millionen bei Weitem nicht erschöpft ist.

Wir möchten kein ungerechtes Urtheil fällen, aber wenn man all das vorstehend Angeführte zusammennimmt, so kommt man doch sehr stark auf die Vermuthung, daß es Herrn v. Miquel um eine staatliche Wohnungsreformaktion größeren Stiles, mindestens in Preußen, überhaupt nicht in einem Grade zu thun ist, der hinreicht, die entgegenstehenden Schwierigkeiten zu überwinden. Wir würden uns freuen, wenn wir uns da irrten; aber es bedürfte unseres Erachtens freilich schon etwas mehr als einiger unverbindlicher Versicherungen, um den unbefangenen Beobachter eines Anderen zu überzeugen.

Wir brauchen den Lesern dieser Zeitschrift kaum ausführlicher auseinander zu setzen, warum wir die Miquelschen Gründe gegen den Gesetzentwurf Weihe und speziell die aus diesen Gründen herschimmernde Abneigung gegen eine durchgreifende staatliche Wohnungsreformaktion überhaupt durchaus unstichhaltig finden. Die Sachkenner der Wohnungsfrage kommen immer mehr zu der Einsicht, daß ein machtvolles Eingreifen des Staates auf dem Gebiete der Wohnungsreform dringend erforderlich ist und durchaus nicht aus dem Rahmen vielfältig geübter und mit den vorhandenen Mitteln sehr wohl erreichbarer Staatsthätigkeit ins Uferlose hinausfällt. Dem gegenüber muthen einen die Aeußerungen der „Berliner Politischen Nachrichten“ über die Aufgaben des Staates auf diesem Gebiete an „wie ein Märchen aus uralten Zeiten“. Auch die Befürchtung von einer übermäßigen Anspannung des Staatskredites ist nicht haltbar. Als ob es nicht möglich wäre gegenüber dem bisher doch wahrlich bescheiden genug auftretenden Wohnungsbedürfniß die Schnüre des staatlichen Geldbeutels in der Hand zu halten und als ob nicht einige wenige minder rentable Eisenbahnen den preußischen Staatskredit mehr anspannten, als so und so viel Jahre Wohnungsfürsorge! Und was die Geeignetheit des Rentengutsgesetzes anlangt, so dürfen wir gerade in diesem Punkte getrost die Meinung der großen Mehrheit des Abgeordnetenhauses derjenigen der Regierung entgegenstellen. Endlich haben wir gegenüber der von uns vermutheten geringen Neigung des Herrn v. Miquel für eine durchgreifende staatliche Wohnungsreformaktion überhaupt einen vortrefflichen Zeugen, nämlich den Miquel von 1886. Damals sprach Herr v. Miquel in der Einleitung zu den Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik über „Die Wohnungsnoth der ärmeren Klassen in deutschen Großstädten“ seine Ueberzeugung aus, „daß die sogenannte natürliche Entwickelung, d. h. die auf sich selbst angewiesene Privatthätigkeit, auf diesem Gebiete allein nicht genügt, daß auch die einzelne Gemeinde, selbst wenn sie den guten Willen hat, zwar vieles, aber nicht Ausreichendes leisten kann und daß endlich die Hülfe der Gesetzgebung in Deutschland ebensowenig wie in England und Frankreich dies der Fall war, entbehrlich ist.“ Er sagte weiter in der gleichen Veröffentlichung: „— — Man kann nicht genug betonen, daß auf diesem Gebiete es vor Allem gilt, dem Einreißen von Uebelständen vorzubeugen. Hierzu bedarf es aber des Eingreifens des Staates und der Gesetzgebung, weil das bestehende Recht den Lokalbehörden keine genügende Handhabe giebt und keine bestimmten Pflichten auflegt, und ihre ungeregelte und ungleichmäßige Aktion in allen Fällen lückenhaft und von dem individuellen Ermessen abhängig sein und daher die nöthige Autorität entbehren würde.“ Endlich sei auch noch an die bekannte und vielfach angezogene Stelle aus der gleichen Schrift erinnert: „Auf keinem Gebiete ist es gefährlicher für die Gesetzgebung, den richtigen Zeitpunkt zu verpassen, als auf dem Gebiet der Wohnungsfrage.

Nirgendwo ist es schwieriger, eingewurzelte schlechte Gewohnheiten zu überwinden, nirgendwo kostspieliger, bestehenden Uebelständen zu begegnen, als im Bauwesen und in der Benutzung von Wohnungen."

So der Miquel von 1886. Wenn der von 1899 und 1900, wie es scheint, anders denkt, so möchten wir fast vermuthen, daß dafür noch einige Gründe maßgebend sind, die Herr v. Miquel selber im Abgeordnetenhause nicht ganz klar ausgesprochen hat. Herr v. Miquel steht in dem Rufe, noch große agrarische Reformen zu beabsichtigen. Vielleicht, daß er dafür die persönlichen und sachlichen Mittel des Staates zusammenhalten will. Vielleicht auch, daß ihm die Gedankengänge seines Freundes, des Freiherrn von Zedlitz-Neukirch, nicht fern liegen, wonach es verkehrt sei, den Abzug der Arbeitskräfte vom Lande durch Verbesserung der Wohnungsverhältnisse in den Städten und industriellen Gegenden noch zu begünstigen. Wenn aber solche Gründe noch im Verborgenen schlummern, so möge Herr v. Miquel sie offen äußern, damit man sich mit ihnen auseinandersetzen kann. Das gebieten die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Sache.

Jedenfalls ist die Lage, wie sie gegenwärtig zu sein scheint, eine der großen Sache der Wohnungsreform wenig würdige. Denn im Reichstage erklärte im vorigen Sommer in der Petitionskommission der Kommissar des Reichsamtes des Innern die Wohnungsreform für Sache der Einzelstaaten und sprach sich sodann in der Sitzung vom 14. November v. J. in der gleichen Richtung, wenn auch etwas abgeschwächt, aus; in Preußen schiebt darauf Herr von Miquel die Aufgabe auf die Gemeinden und diese endlich — lehnen zum großen Theile dankend ab! Ein sinnreiches System des Herumschiebens, dem eine unfreiwillige Komik nicht abzusprechen ist!

Wir sind freilich der Meinung, es sei hohe Zeit, daß an Stelle dieses Zustandes jener andere trete, wo einfach jede Stelle, und folglich auch der Staat, das thut, was irgend in ihren Kräften steht. Und wir müssen bekennen, daß wir da unsere Hoffnung auf eine frische Initiative großen Stiles in erster Linie auf das Reich setzen.

Vor einer Reihe von Jahren war es das Abgeordnetenhaus in Preußen, welches den vom Herrenhause angenommenen Gesetzentwurf Adickes über Umlegung und Zonenenteignung zu Falle brachte, diesmal ist umgekehrt der vom Abgeordnetenhause angenommene Gesetzentwurf Weihe im Herrenhause gescheitert. Sind das nicht deutliche Anzeichen dafür, daß, auch ganz abgesehen von den gegenwärtig etwa widerstrebenden Einflüssen in der Regierung, die Aussichten in Preußen eine durchgreifende Wohnungsreform machen zu können, nicht gerade glänzende sind? Umgekehrt hat der Reichstag durch Debatte und Beschluß vom 14. November v. J. seine Geneigtheit für eine Reichswohnungsreform bekundet. Die Freunde dieses Gedankens sind unterdes nicht müßig gewesen. Die ersten der von dem „Verein Reichs-Wohnungsgesetz" lange vorbereiteten eingehenderen Schriften zur Begründung des Reichsgedankens in der Wohnungsreform werden in der allernächsten Zeit erscheinen. Wir hoffen, daß, wenn der Reichstag wieder zusammengetreten ist, daß dann auch der Reichsregierung aufs neue Gelegenheit gegeben werden wird, zu dem Gedanken einer umfassenden Reichs-Wohnungsreform Stellung zu nehmen.

Dresden. Karl v. Mangoldt.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Soziale Praxis auf der Pariser Weltausstellung.

Die Weltausstellung ist in dem halben Jahrhundert seit ihrer Erfindung aus einem Wettstreit einzelner Privatpersonen und Betriebe zu einem Wettbewerbe der Staaten geworden, die auch die Hauptkosten übernehmen. Schon äußerlich zeigt die jetzige Pariser Weltausstellung diesen Charakter in den Palästen des puissances étrangères, die die vue des nations am linken Seineufer von der Invalidenbrücke bis zum pont de l'Alma bilden. Die Staaten haben heute den schönen Ehrgeiz, nicht bloß die Stärke ihrer Armeen, die Macht ihrer Flotte, die Kraft und Güte ihrer Industrie und Landwirthschaft und die Höhe ihrer Kunst vorzuführen, sondern sie beanspruchen auch einen Rang auf der Stufenleiter sozialen Empfindens und womöglich den ersten Rang und stellen deshalb das Vorzüglichste aus, das sie auf dem Gebiete der Arbeiterfürsorge und der Wohlfahrtseinrichtungen besitzen.

Die Hauptmasse dieses Kreditkonto der guten Thaten ist in der XVI. der 18 Gruppen ausgestellt, in die man den Ausstellungsstoff angeordnet hat; ein eigenes Gebäude, dessen oberes Stockwerk die Kongreßsäle birgt, beherbergt diese „Économie sociale, Hygiène, Assistance publique". Manche Einzelheit findet sich in anderen Gruppen, im Pavillon der Stadt Paris und — besonders die Muster für Arbeiterwohnungen — im Annex der Weltausstellung in Vincennes verstreut. Ein reiches Material. Der 18. Abschnitt des offiziellen Generalkataloges, der ihm gewidmet ist, umfaßt rund 660 Seiten. Zwölf Klassen sollen die Uebersicht erleichtern. Das Grundprinzip auf dieser Ausstellung ist, eine Synthese des Jahrhunderts zu bilden, und so erscheint die Gegenwart durch die dunklen Schatten der Vergangenheit in die hellste Beleuchtung gerückt. Die Zusammenstellungen in den kurzen historischen Rückblicken, die dem Register der einzelnen Klassen vorangestellt sind, wirken überwältigend; sie zeigen aber, obwohl sie sich im Wesentlichen auf Frankreich beschränken, was die Völker thun könnten und einmal thun werden und bewahren so die Gegenwart hoffentlich vor zu großem Stolze über das Errungene auf diesem Gebiete. Eine genaue Bilanz zu ziehen, bleibt wohl dem internationalen Arbeiterschutz-Kongresse vorbehalten, der in Kürze im Musée sociale zusammentritt; ich will nur in flüchtigem Rundgange auf dieses und jenes verweisen und Steinchen zu einem Mosaikbild zusammentragen.

Den größten Raum nimmt die Klasse Institutions de prévoyance ein, im Katalog allein 106 Seiten, bezeichnend aber ist, daß darin die ganze deutsche Arbeiterversicherung nur durch die fünf Nummern auf einer Drittelseite vertreten ist, nämlich die für die Ausstellung angefertigten „Uebersichten über die Leistungen der Arbeiterversicherung des Deutschen Reiches" von Dr. jur. G. A. Klein, den „Leitfaden zur Arbeiterversicherung" von Dr. Zacher (vgl. „Soziale Praxis", Sp. 862), „die Heilbehandlung der gegen Unfall und Invalidität versicherten Arbeiter in Deutschland" von Bielefeldt, Laß und Zahn, „Denkschrift über die Arbeiterversicherung des Deutschen Reiches". In diese Klasse sind nämlich alle Sparkassen, Knappschafts- und Gewerkschaftskassen, Versicherung auf Gegenseitigkeit, die Pensionskassen, die Lebensversicherungen und die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber eingereiht. Die Ausstellung Deutschlands selbst ist sehr wirkungsvoll, man sieht da einen Obelisken in der Höhe von $14{,}_9$ m, der einen Werth von 961 000 kg gemünztem Golde, wäre er aus diesem edlen Metall, darstellen würde, es sind die $2{,}_4$ Milliarden Mark, die von 1885 bis 1899 an Gesammtentschädigungen der Arbeiterversicherungen gezahlt sind. Die Breite von $7{,}_4$ qm Grundfläche bilden die Beiträge der Arbeiter, darauf baut sich der Antheil der Unternehmer auf und die Spitze bildet der Reichszuschuß. Eine andere graphische Darstellung hat die Form des heraldischen Baumes gewählt, dessen Wurzeln die Beiträge der Arbeiter ($1308{,}_1$ Millionen Mark), die der Unternehmer ($1303{,}_9$ Millionen Mark), der Reichszuschuß mit $98{,}_4$ Millionen Mark und die Zinsen $197{,}_8$ Millionen Mark für die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung bilden, dessen Zweige und Aeste, die Früchte dieses Baumes in der Versinnbildlichung der Entschädigungen und Renten, der Aufwendungen für Arzt, Apotheker, Familienunterstützung, Heilverfahren 2c. darstellen. Das Bild stellt sich so einheitlich dar, daß es eigentlich eines der eindringlichsten Argumente für die Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung ist. Das Panorama der Arbeiterheilstätten bei Beelitz (Landesversicherungsanstalt Berlin), Photographien neuerer Volksheilstätten, Modelle von Unfallstationen und Krankenhäusern bieten dem Schaulustigen ein anziehendes Bild. Daß Proben der reichhaltigen Litteratur, Normalstatuten, Unfallverhütungsvorschriften von den Selbstverwaltungskörpern der Arbeiterversicherung beigebracht worden sind, versteht sich am Rande. Der Platz für die deutsche Ausstellung unmittelbar an dem Eingang der Schmalseite, freundnachbarlich zu Rußland, ist nicht ungünstig. Auf diesem Gebiete haben wir eine ernsthafte Konkurrenz der andern Staaten bis jetzt nicht. Die Schweiz ist kaum vertreten.

Der Lehrlingsausbildung und dem Lehrlingsschutz ist eine besondere Klasse eingeräumt worden.

Von der Blüthe der deutschen Kredit-, Fach- und Werkgenossenschaften, die in den fremden Abtheilungen reichlichst beschickt ist, bekommen wir nicht annähernd dasselbe Bild, wie von dem ländlichen Genossenschaftswesen in der Agrikulturabtheilung in der Klasse 104, die die Thätigkeit der Landwirthe auf diesem und den verwandten Gebieten zusammenfaßt. Es hat eine, freilich recht bescheidene Stelle, im deutschen Hause in der rue des nations gefunden, obgleich gerade das deutsche Kreditvereinswesen vorbildlich für die ähnlichen Organisationen in England, Frankreich, Italien, Oesterreich u. s. w. geworden ist und die anderen Länder eine gleiche Organisation des städtischen und ländlichen Kredits auf genossenschaftlicher Grundlage nicht aufweisen können. So wird ein zu Ungunsten Deutschlands falsches Bild gezeichnet.

Sehr anschaulich ist in der französischen Abtheilung die Entwickelung des Arbeitslohnes von 1789 bis heute sowohl für Industrie wie Landwirthschaft im Verhältniß zu der Preisbildung für Nahrung, Kleidung und Wohnung. Eine Aufstellung über die Löhne in Werkstätten mit 1 bis 24, 25 bis 100, 100 bis 499, 500 bis 999, 1000 und mehr Arbeitern für die hauptsächlichsten Industrien zeigt, daß der Durchschnittslohn für zehnstündige Arbeit mit dem Anwachsen der Betriebe im großen Ganzen steigt. Frankreich ist auch in der glücklichen Lage, eine Reihe von Betrieben anführen zu können, bei denen die Arbeiter am Reingewinn betheiligt sind; in Frankreich begannen diese Bestrebungen schon 1839 und haben dort, wo sie verständig organisirt sind, den Ertrag der Arbeit für Arbeitgeber und -nehmer erhöht. In Deutschland ist wohl die beste Einrichtung dieser Art die Zeißstiftung in Jena. Man vermißt Deutschland in dieser Klasse, soweit ich feststellen konnte, ganz; dagegen haben sich Belgien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Ungarn und die Niederlande rege entfaltet.

Die Unfallverhütung sowohl wie die Unfallentschädigung und die Arbeitsordnungen bedurften keiner größeren Auslage, da einmal die beste Vorführung der Unfallverhütung die Sicherungen an den ausgestellten Maschinen selbst sind, und da zum andern Deutschland, Oesterreich, Norwegen und Italien die Unfallverhütung obligatorisch gemacht haben und die andern Staaten eine mehr oder minder scharfe Haftpflicht der Unternehmer besitzen.

Für die Arbeiterwohnungen ist eine besondere Abtheilung auf der Nebenausstellung in Vincennes eingerichtet, in dem Palast für die Volkswirthschaft finden sich — und zwar bei fast allen Staaten — Modelle, Zeichnungen und Pläne. Auch im deutschen Hause sind Musterzeichnungen und Modelle von deutschen Arbeiterhäusern ausgestellt! Die größten Erfolge scheinen bisher London und Lyon aufzuweisen. Die deutschen Bestrebungen auf diesem Gebiete sind in diesen Blättern fortlaufend registrirt. Die Baugenossenschaften, Arbeiterheime, die preußischen und württembergischen Ministerien, große Firmen, Graf Ballestrem u. A. boten hier Tüchtiges. Die Weltausstellung von 1889 hat für Frankreich diesen Bestrebungen einen neuen Antrieb gegeben, der zur Gründung der sehr thätigen Société française des habitations à bon marché führte.

Die kleinen gesetzgeberischen Anläufe in Großbritannien, Oesterreich, Belgien und Frankreich sind verzeichnet, lassen aber auch noch die energische Einheitlichkeit vermissen, die wir für Deutschland erstreben.

Die Volks- und Massenernährung und die Anstalten zu ihrer Erleichterung: Konsumvereine, Volksküchen, Kaffeehäuser, Kantinen, öffentliche Küchen, fehlen nicht.

Recht umfangreich präsentirt sich die Ausstellung aller der Mittel, die Arbeiter geistig und sittlich zu fördern: Die Volksbibliotheken und Lesehallen, Fortbildungs- und Fachschulen, Temperenzvereine, Turn- und Sportgesellschaften. Die populären Musikgesellschaften (Orphéons) zählen in Frankreich nicht weniger als 267 000 ausübende und 330 000 passive Mitglieder.

Man hat auch versucht die öffentliche und die private Initiative zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt übersichtlich zu gruppiren. In diese Klasse (110) sind die unterschiedlichen Gesetze, die die Gesundheit der Werkstätten und der Arbeiter und was man sonst nicht recht unterbringen konnte, gestellt, hier finden die Arbeitsämter, die Arbeitsnachweise, die öffentlichen wie die privaten, insbesondere die kommunalen Maßnahmen zur Beschaffung guter und billiger Wohnungen und das Musée sociale ihre Stelle.

Der ganze Stolz der modernen Großstadt zeigt sich in der Klasse 111: Hygiene, wo die moderne Gesundheitspflege der Städte in die hellste Beleuchtung gerückt ist. Es ist eine wahre Freude, die Modelle und Darstellungen der Krankenhäuser, Heilstätten, Desinfektionsanstalten, die Wasserversorgung, die Beschaffung der Verpflegung der Einwohner zu vergleichen und den scharfen Wettstreit um die besseren Einrichtungen zu beobachten, der sich auf die Provinzen und Staat ausgedehnt, auch in der letzten Gruppe deutlich bemerkbar macht, die die Werke der Barmherzigkeit, die Siechen-, Kranken- und Besserungsanstalten, die Fürsorgeerziehung, Findelhäuser, Waisenhäuser und Krippen aufweist.

Alle diese Einrichtungen auf ein einziges Land übertragen und jedem Bedürftigen zugänglich gemacht, wäre ein idealer, aber darum auch kaum durchführbarer, sondern nur erstrebenswerther Zustand. Selbst dem ärmsten Mitbürger wäre dann von der Wiege bis zur Bahre ein menschenswerthes Dasein, sofern er seine Pflicht zu thun bereit ist, gewährleistet. Ein solches Gesammtbild dessen, was wünschenswerth wäre, zu geben und an den vorgeführten Einzelheiten die Durchführbarkeit zu erweisen, ist das Verdienst einer solchen Ausstellung.

Paris, 14. Juli 1900. Fritz Specht.

Soziale Organisation der Industrie.

In dem volkswirthschaftlichen Palast der Pariser Weltausstellung zeigt u. A. die niederländische Ausstellung die Erfolge eines interessanten Versuches, die industrielle Arbeit zu organisiren und an dem Reingewinn theilnehmen zu lassen. Die Grundsätze, nach denen dies angestrebt ist, treten am charakteristischten in der „Imprimerie van Marken" in Delft hervor. Die Gründungsakte geht von der Anschauung aus, in der Société anonyme Imprimerie van Marken die Arbeiter als Mitunternehmer zu betrachten, welche das Recht haben, über die Interessen der Gesellschaft mit zu verhandeln und mit zu entscheiden und an dem Reingewinne ebenso theilzunehmen wie der Aktionär. In Folge dessen bekommt der Arbeiter bei seinem Eintritt eine Stimme, der Direktor zwei, die sich mit jedem Jahre bis zur Höchstgrenze von sechs Stimmen vermehren. Die Aktionäre haben für je fünf Aktien eine Stimme, ebenfalls bis zum Maximum von sechs Stimmen. Vom Reingewinn erhalten die „Associés-travailleurs" (Direktoren, Angestellte und Arbeiter) 50 % pro Rata ihrer Bezüge, 25 % die Direktoren für ihre Geschäftsführung, der Rest wird für die Aufsicht, die Gründer u. s. w. verwandt. Die Aktionäre erhalten als Verzinsung ihres Kapitals und als Risikoprämie 6 %. In den acht Jahren ihres Bestehens hat sich diese Schöpfung von J. C. van Marken zur bedeutendsten Druckerei am Orte emporgearbeitet.

Aehnliche Grundsätze, wenn auch nicht so klar durchgeführt, sind erstrebt für die Société anonyme Fabrique Néerlandaise de Levure et d'Alcool.*) Die Fabrik hat Niederlassungen in Delft, Rotterdam, Schiedam, Brügge u. s. w. Die Mindestlöhne ihrer Arbeiter und Angestellten werden in Rücksicht auf die Ortsbedürfnisse und die Art der Arbeit festgesetzt und durch Prämien für Ueberstunden, besondere der Gesellschaft nützliche Eigenschaften 2c., die von der Gesellschaft bezahlten Versicherungsprämien, Gratifikationen und der Betheiligung am Reingewinn (individuelle, collective et spéciale) erhöht. Die Arbeitszeit ist auf 60 Stunden die Woche festgesetzt, Ferien von mindestens drei Tagen jährlich vorgesehen. Die Wohlfahrtseinrichtungen der Gesellschaft sind ausführlich in dem 67 Großquartseiten starken citirten Buche geschildert und durch gute Abbildungen erläutert; sie erstrecken sich auf die finanzielle, gesundheitliche und geistige Hebung des Arbeiters und der Angestellten wie ihres Nachwuchses und die Sicherung bei Unfall und Krankheit. Arbeiterwohnungen mit Gärten, Handfertigkeits-, Haushaltungs- und Fortbildungsschulen, Spielplätze, Förderung des Sports jeglicher Art, Krippen, Volksbibliotheken, kurz alle Einrichtungen, welche ein gut eingerichtetes und situirtes Gemeinwesen nur zur Förderung seiner Mitglieder schaffen kann, sind vorhanden.

Französischer Arbeitsrath. Vom 8. bis 18. Juni fand unter dem Vorsitze des Handelsministers Millerand eine Session des Conseil supérieur du Travail statt, in der einige wichtige Beschlüsse gefaßt wurden. Bezüglich der schwebenden Reform der Prud'hommes gab der Conseil einstimmig dem Wunsche Ausdruck, daß die Kompetenz derselben auf alle in Handels- und Industriezweigen beschäftigte Angestellte auszudehnen sei. Die Frage der Schaffung von Prud'hommes-Gerichten auch für die landwirthschaftlichen Arbeiter soll in der nächsten Session entschieden werden. Gleichzeitig beschloß der Conseil, es solle in jeder Stadt bloß ein Prud'hommes-Gericht geschaffen werden, das je nach der Zahl der Industrien und Gewerbe in verschiedene Sektionen zerfällt. Die Zeit der Seßhaftigkeit behufs Erlangung des Wahlrechts für die Prud'hommes soll auf sechs Monate reduzirt werden; weitere Bedingungen hierfür sind ein Alter von 25 Jahren und dreijährige Bethätigung im betreffenden Gewerbe. Die Frage des passiven Wahlrechtes der Frauen wurde dahin entschieden, daß sich der Conseil für die Wählbarkeit der Frauen aussprach. Als Appellationsinstanz soll ein besonderes, aus Unternehmern und Arbeitern bestehendes Gericht geschaffen werden. — Bezüglich der Frage der Pfändbarkeit der Arbeitslöhne sprach sich der Conseil dafür aus, die Löhne von Arbeitern und Dienstboten, sowie die Gehälter von Angestellten, die nicht 3000 Frcs. jährlich übersteigen, für unpfändbar zu erklären. Eine Ausnahme bilden bloß Alimentationsforderungen. — In der Schlußsitzung empfahl der Conseil die Veranstaltung von Enquêten über kommunale und gewerkschaftliche Vorkehrungen gegen Arbeitslosigkeit, die Arbeitsverhältnisse der durch die geltende Gesetzgebung bisher nicht geschützten Personen, sowie über Verhütung und Beilegung von Arbeitseinstellungen.

*) J. C. van Marken, l'organisation sociale dans l'industrie, Delft, Imprimerie van Marken.

Kommunale Sozialpolitik.

Die Stadt Paris auf der Pariser Weltausstellung. Die Gastgeberin der modernen Kulturwelt in diesem Jahre, die Stadt Paris selbst, hat es sich nicht nehmen lassen, in einem eigenen Palast vorzuführen, was sie in diesem Jahrhundert erarbeitet hat. Mit berechtigtem Stolze. Durch die körperliche Gegenständlichkeit wird der Fortschritt der Gegenwart gegenüber den früheren Jahrzehnten in helle Beleuchtung gerückt. Da steht das Krankenbett aus dem Hôtel-Dieu vom Anfange unseres Jahrhunderts. Drei arme Kranke liegen darin, der vierte — für vier ist dies eine Bett bestimmt, je zwei nach einer Richtung — ist herausgetrochen, sein Nachbar liegt anscheinend im Sterben. Daneben steht ein modernes Bett aus einem Krankenhause von Paris, wo nunmehr jeder Kranke für sich allein sterben oder genesen kann. Ein eigentliches Armenkrankenhaus giebt es nicht mehr. In jedem Pariser Krankenhause wird jeder Kranke aufgenommen — soweit Platz ist — ohne daß er gefragt werden darf, ob er bezahlen kann oder nicht. Erst bei beginnender Genesung wird danach recherchirt. Die Isolirpavillons für ansteckende Krankheiten stehen auf der Höhe der Zeit. Stattliche Modelle zeigen uns die Einrichtung des alten unhygienischen (insalubre) Pariser Wohnhauses vom Erdgeschoß bis zum sechsten Stock vom Jahre 1868 und die der modernen maison salubre mit Wasserleitung, Kanalisation, Gas- oder elektrischer Beleuchtung u. s. w. Wer aber nächstens heimkehrt, begegnet der Unzahl großer Tonnenwagen, die — wie in kleinen oder mittleren Städten — den Inhalt der Senkgruben, Tonnen, Latrinen u. s. w. in sich aufzusaugen bestimmt sind, und im Quartier latin entbehren selbst Hotels noch der Waterclosets. Die Ausstellung der Modelle der Wasserwerke, Rieselfelder, Kanalisation im Pavillon der Stadt Paris zeigt indes, wie eifrig an der Beseitigung der für eine so große und dicht bevölkerte Stadt wie Paris unhygienischen Einrichtungen gearbeitet wird. Es fehlt nur eine etwas schärfere Exekutive der Wohlfahrts- und Wohnungspolizei. — Die Findelhäuser haben wir in Deutschland nicht, nur Rußland kommt da neben Frankreich und im Besonderen Paris in Betracht. Auch hier der schreiende Gegensatz zwischen einst und jetzt: einst der Korb am Klosterthor, worin die Mutter ihr Kind aussetzt, und das Klosterbett, worin anderthalb Dutzend der armen Würmer, in grobe Linnen gehüllt, einem elenden, nur bei besonders kräftiger Veranlagung längeren Leben entgegengehen; jetzt aller gesundheitlicher und humanitärer Komfort, sauberes Bettchen, saubere Pflegerinnen, gute Nahrung und Körperpflege für den kleinen Rentier, der die Zinsen des Kulturvermögens der Gesammtheit mit genießt. Er hat es besser als die armen Unmündigen, die Nachts auf den Boulevards, von den Bettlerinnen als Mittel, Mitleid zu erregen, benutzt werden. Die Heime für die kranken und skrophulösen Kinder, die Anstalten für die Taubstummen, Blinden, Minderbegabten, das ganze niedere, Fortbildungs- und Fachschulwesen kann sich durch diese historische Synthese in seinen Fortschritten deutlich charakterisiren. — Auch Berlin hatte bei der letzten Gewerbeausstellung eine tüchtige Uebersicht seiner Leistungen in guter Aufstellung geboten. In einem großen Zweige moderner Kultur ist die Stadt Paris jener Berliner Ausstellung voraus, in der behaglichen Vorführung ihres Besitzes an Kunstwerken und kunstgewerblichen Gegenständen. Diese fügen sich bei der innigen Verknüpfung der Geschichte der Stadt Paris mit der Frankreichs in diesen Rückblick, die großen Umwälzungen und ihre Träger erläuternd, gut ein, und unterbrechen wohlthuend die stattliche Reihe von Büchern, Kartenwerken, Tabellen, topographischen und sonstigen Darstellungen, die das verflossene Jahrhundert Pariser Geschichte ausführlich schildern. Eine Handbibliothek mit eigenem Diener ermöglicht dem Historiker, gleich in diesem Pavillon, dessen Mittelpunkt die städtische Gartenkunst einnimmt, ein eingehendes Studium. Eine kurze Anleitung für den „Service des travaux historiques" bietet die gleichnamige Broschüre von zwei Druckbogen, die in der Genossenschaftsdruckerei (Imprimerie Nouvelle, association ouvrière, 11 rue Cadet) gedruckt ist.

Kommunale Arbeiterfürsorge. Ein Volk, dessen Kopfzahl jährlich um über 1 % zunimmt, muß, wenn es nicht in seiner Lebenshaltung zurückgehen soll, in zunehmendem Umfange Exportindustrie betreiben, um die wachsenden Mengen von Bedarfsgegenständen, die das eigene Land nicht oder nicht in genügender Menge erzeugt, zahlen zu können. Die industrielle Bevölkerung wird, wenn es, wie bisher, fortgeht, in der Mitte des Jahrhunderts doppelt so stark sein, wie die landwirthschaftliche. Soll diese Entwickelung gefahrlos bleiben, so muß der Arbeiterstand nicht nur wirthschaftlich, sondern auch geistig-sittlich und sozial gehoben werden. Aus dieser Voraussetzung folgert der Wiesbadener Stadtrath Professor Fritz Kalle in seiner für den Nassauischen Städtetag in Höchst a. M. bestimmten Broschüre „Kommunale Arbeiterfürsorge" (Druck von Karl Ritter, Wiesbaden, 1900) die Nothwendigkeit, daß eine Stadt bei jeder Maßregel auf dem Gebiete des Polizei-, Bau- und Schulwesens, der Wohlfahrtspflege u. s. w. die Wirkung auf die Arbeiterbevölkerung berücksichtigt. Zu dem staatlichen Arbeiterschutz und der Arbeiterversicherung müsse die Fürsorge der Gemeinde hinzukommen, die — wegen Ueberlastung der Verwaltungsspitzen der Städte — durch soziale Kommissionen, womöglich wie in Göttingen unter Betheiligung der Arbeiter, vorzubereiten sei. Für die städtischen Arbeiter im Besonderen hätten süddeutsche Städte schon vorbildliche Neuregelungen der Löhne und Arbeitszeiten mit Verbesserungen bei steigendem Dienstalter geschaffen, ebenso Pensions- und Reliktenversorgung und Arbeiterausschüsse. Diese Fürsorge müsse noch auf eine allgemeine Arbeitsvermittelung ausgedehnt werden. Gewerbegerichte, Auskunftsbureaus in Rechtsfragen, im Verkehr mit Behörden kämen dazu. Dagegen warnt Kalle geradezu vor der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit durch die Stadt. Eine zweckmäßige Verwendung des Einkommens zu ermöglichen, habe die Stadt die Arbeiterwohnungen zu verbessern und preiswerthe zu beschaffen, nur ausnahmsweise allerdings durch eigene, umfangreiche Bauthätigkeit, die angehenden Arbeiterfrauen zum guten Haushalt durch Belehrung über Volksernährung und Haushaltungsunterricht anzuhalten, für gute Schulen zu sorgen, den Fortbildungszwang auszusprechen, den Lebensgenuß zu veredeln durch Volksbibliotheken, Lesezimmer, Lehrlingsheime. Von hygienischen Maßnahmen werden Gemeindekrankenpflegerinnen, Schulärzte, Volks- und Schulbäder, Wöchnerinnenasyle, Kinderhorte, Ferienpflegen, Polikliniken, Lungenheilstätten und Rekonvaleszenten-Anstalten erwähnt, die sonstigen Wohlfahrtseinrichtungen nur gestreift. — Die Kosten schrecken zunächst noch viele Stadtvertretungen von der Verwirklichung eines solchen Programms ab.

Arbeiterbewegung.

Der vierte internationale Textilarbeiter-Kongreß

hat vom 16. bis 20. d. Mts. in Berlin, im Gewerkschaftshause stattgefunden. Der erste Kongreß fand 1894 auf Betreiben der englischen organisirten Textilarbeiter in Manchester, der zweite 1895 in Gent (Belgien), der dritte 1897 in Roubaix (Nordfrankreich) statt, hier wurde beschlossen, der Kostenersparniß halber nur alle drei Jahre internationale Kongresse abzuhalten und den vierten 1900 nach Berlin einzuberufen.

Wie seine drei Vorgänger war auch der Berliner Kongreß aus großen Textil-Industriebezirken gar nicht beschickt, auch fällt die Zahl der organisirten Textilarbeiter, die auf dem Kongreß durch Delegirte vertreten waren, gegenüber den Massen der Textilarbeiter und Textilarbeiterinnen nur wenig ins Gewicht. Zählte doch z. B. das Königreich Sachsen am 1. Mai v. J. allein 162 676 Textilarbeiter, darunter 99 573 weibliche. Dies gilt namentlich von Oesterreich, Belgien und Frankreich, welche Länder nur durch drei, bezw. je zwei Delegirte vertreten waren. Deutschland stellte die meisten Delegirten: 33, die zumeist dem deutschen Textilarbeiterverband, der zur Zeit 42 000 Mitglieder zählen soll, angehörten. Der Landesverband der Elsaß-Lothringischen Textilarbeiter hatte einen Delegirten geschickt. Dagegen fehlten die deutschen christlichen Textilarbeiter-Organisationen und der Niederrheinische Weberverband.*) Die Engländer hatten sich, wie immer, in stattlicher Zahl eingefunden: 25 Delegirte, darunter eine Delegirte, vertraten 136 000 organisirte Arbeiter. Auch ein Delegirter des Komités der jüdischen Weber in Belostock (Westrußland) wohnte dem Kongreß bei, ebenso der Vorstand der Hamburger Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Legien, und ein Mitglied des sozialdemokratischen Parteivorstandes. Bei dem den Verhandlungen vorhergehenden Begrüßungs-Kommers hielt der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Liebknecht die Festrede.

*) Der Niederrheinische paritätische Weberverband, Anfang 1898 in Krefeld gegründet, stand früher mit dem deutschen Textilarbeiterverband in einer Art Kartellverhältniß. Jetzt herrscht zwischen beiden Organisationen Fehde. Auf seiner letzten Generalversammlung hat der Weberverband beschlossen, künftig nicht allein Weber, sondern alle Textilarbeiter aufzunehmen und deshalb den Namen „Verband der Weber und Berufsgenossen" anzunehmen. Der Verband soll zur Zeit über 10 000 Mitglieder zählen.

Daß es mit der internationalen Organisation der Textilarbeiter noch nicht weit her ist, bewies der magere Bericht (eine Oktavseite) des internationalen Sekretariats, das seinen Sitz in England hat. Der etwas gereizten Debatte, die sich an diesen Bericht knüpfte, war zu entnehmen, daß nur Deutschland einen Situationsbericht durch seinen Vertrauensmann eingeschickt hat, während Holländer, Franzosen und Oesterreicher trotz aller Mahnungen keinen Bericht eingeschickt haben. Um diesem Uebelstande abzuhelfen und die umständliche und zeitraubende Berichterstattung der einzelnen Nationen auf den internationalen Kongressen selbst zu ersparen, wurde vom Kongreß einstimmig das internationale Sekretariat beauftragt, ein halbes Jahr vor jedem internationalen Kongreß einen Fragebogen über Arbeitszeit und Lohnverhältnisse an die nationalen Vertrauensmänner zu schicken, die gewissenhaft auszufüllen und sechs Wochen vor dem Kongreß an den internationalen Sekretär zurückzuschicken sind. Außerdem sollen jedes halbe Jahr Berichte über Lohnbewegungen und Stand der Organisationen dem internationalen Sekretär von den nationalen Vertrauensmännern eingereicht werden.

Zum ersten Mal platzten die Gegensätze bei der von Delegirten aus Yorkshire beantragten Abschaffung der Akkordarbeit aufeinander. Während ein Yorkshirer Delegirter die Akkordarbeit als eine „Erfindung des Teufels" nannte und die deutschen und französischen Delegirten die Akkordarbeit als Mordarbeit bezeichneten, sowie Ersetzung des Stücklohnes durch Zeitlohn, nach Wochen berechnet, befürworteten, nahmen die Belgier und die überwiegende Mehrheit der englischen Delegirten eine abweichende Stellung ein. Die Belgier beantragten, die Entscheidung bis zum nächsten Kongreß zu verschieben. Für Belgien sei die Einführung neuer Maschinen zu erwarten, die es dem Arbeiter ermöglichen würden, auch bei Stücklohn mehr zu verdienen. Die Mehrheit der Engländer trat ebenfalls für Aussetzung der Beschlußfassung, bezw. für Ablehnung der Abschaffung der Akkordarbeit ein. Ein Lancashirer Delegirter meinte, wenn man den Stücklohn abschaffte, so würde die individuelle Leistungsfähigkeit zurückgehen; niemand hätte dann noch ein Interesse daran, seine Fähigkeiten besonders auszubilden. Starke Organisationen könnten die Mißbräuche der Akkordarbeit nicht beseitigen. Der tüchtige Arbeiter steht bei Stücklohn besser als bei Zeitlohn. Schließlich wurde die Abschaffung der Akkordarbeit, sowie die Ersetzung des Stücklohns durch Wochenlohn gegen Belgier und die inzwischen wieder geeinigten Engländer von Deutschen, Oesterreichern und Franzosen, also mit 3 Sektionen gegen 2, beschlossen, doch behielten sich die Engländer vor, die Frage auf dem nächsten internationalen Kongreß wieder anzuschneiden.

Einige Zeit verliefen nun die Verhandlungen ruhig und friedlich. Auf Antrag der Deutschen wurde einstimmig die Abschaffung der Ueberzeit- und Nachtarbeit, sei es mit Hülfe der Organisationen oder auf dem Wege der Gesetzgebung beschlossen, ebenso einstimmig die Ausdehnung der Gewerbe-Inspektion auf die Hausindustrie und die Heranziehung von Assistenten aus der Arbeiterschaft zur Gewerbe-Inspektion. Bei dieser Gelegenheit lobten die Franzosen ihre Gewerbe-Inspektion außerordentlich und betonten besonders das vorzügliche Einvernehmen zwischen den Inspektoren und den Vorständen der Gewerkschaften. Das Meiste habe dazu das neue Gesetz des sozialistischen Handelsministers Millerand beigetragen, durch welches sich die Inspektoren geschützt fühlen. Die Belgier dagegen bezeichneten ihre Gewerbe-Inspektion als eine „miserable", wohingegen die Engländer wieder ihre Gewerbe-Inspektion lobten und die angesichts der englischen Fabrik-Inspektorenberichte kühne Behauptung aufstellten, daß nirgends die Arbeiterschutzgesetze in dem Maße umgangen würden, wie in Deutschland. Daß bei uns noch manche Uebelstände bestehen und namentlich die Uebertretung der Schutzvorschriften meist viel zu gering bestraft wird, ist richtig und von unseren Inspektoren selbst wiederholt anerkannt worden. Aber auch in England wird noch viel gesündigt. Hier sei nur an die Schäden erinnert, welche neuerdings die weiblichen Inspektoren Englands aufgedeckt haben. Die Ausdehnung der Gewerbe-Inspektion auf die Hausindustrie und die Heranziehung von Arbeiter-Assistenten zur Gewerbe-Inspektion ist übrigens eine Forderung, die im Reichstage von allen Sozialreformern vertreten wird.

Der folgende Punkt der Tagesordnung: „Mittel und Wege, Gesetze für die Arbeiterschaft zu erreichen", zeigte wieder die große Kluft, welche in politischer und wirthschaftlicher Beziehung zwischen den gewerkschaftlich organisirten englischen und den mehr oder weniger zur Sozialdemokratie neigenden gewerkschaftlichen Arbeitern des Festlandes noch immer vorhanden ist. Hierzu lag folgende, von den Deutschen vorgeschlagene, von den Oesterreichern und Franzosen unterstützte Resolution vor, die in ihrem ersten, prinzipiellen Theile sich an das sozialdemokratische Erfurter Parteiprogramm anlehnt:

„Der vierte internationale Textilarbeiter-Kongreß erkennt an, daß das in der Textilindustrie herrschende Elend nur beseitigt werden kann durch Verwandlung des kapitalistischen Privateigenthums an Produktionsmitteln in gesellschaftliches Eigenthum und durch die Verwandlung der Waarenproduktion in sozialistische, für und durch die Gesellschaft betriebene Produktion.

Um aber eine Erleichterung der in der Textilindustrie oft geradezu unerträglichen Zustände schon jetzt herbeizuführen, fordert der Kongreß einen wirksamen Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung, insbesondere die Ausdehnung der letzteren auf die Hausindustrie. Um dies zu erreichen, erwartet der Kongreß, daß die Arbeiter der Textilindustrie aller Länder mit den übrigen Arbeitern zu einer Klassenpartei vereinigt, sich an den Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften betheiligen und durch ihre Organisationen einen Einfluß auf die Gesetzgebung ausüben."

Die Engländer, welche ein derartiges Hineintragen der Politik in die Gewerkschaften mißbilligten, beantragten dem gegenüber folgende Resolution:

„Dieser Kongreß ist der Meinung, daß viele der in der Textilindustrie vorherrschenden Uebelstände durch Organisation der Arbeiter in Gewerkschaften beseitigt werden können und daß dies der erste und wichtigste Schritt ist, um eine Verbesserung der Verhältnisse herbeizuführen. Der Kongreß ist ferner der Meinung, daß die Arbeiter in ausgiebigster Weise zur Beseitigung der ihre soziale und wirthschaftliche Lage beeinflussenden Ungerechtigkeiten dadurch beizutragen in der Lage sind, indem sie bei allen Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften nur solche Kandidaten unterstützen, welche für Einführung von durchgreifenden Arbeiterschutz-Bestimmungen und deren Anwendung mit aller Energie einzutreten sich verpflichten."

Für ihre Auffassung machten die Endländer geltend, daß mit Resolutionen, die auf eine fernere Zukunft hinwiesen, den Arbeitern nicht gedient sei. Die Arbeiter müßten immer an die Gegenwart denken. Statt solche Rosolutionen vorzuschlagen, sollten die Deutschen lieber schrittweise vorgehen wie die Engländer und ebenso wie diese starke Organisationen bilden. Dann würden sie schon von selbst den ihnen gebührenden Einfluß auf die Gesetzgebung erlangen. Die größten Feinde seien nicht die Kapitalisten, sondern die indifferenten unorganisirten Arbeiter, die Nichtunionisten, die auf die Löhne drückten. Die englischen Gewerkvereine seien rein und ausschließlich Gewerkschaften (Trades Unions pures and simples). Sie verfolgten keine Ziele, die in den Wolken liegen. Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, daß schon auf dem ersten internationalen Textilarbeiterkongreß in Manchester ein englischer Gewerkschaftsführer die festländischen sozialistischen Arbeiter „Wolkenwandler" nannte. Die Vertreter der sozialistischen Resolution, welche namentlich die Nothwendigkeit des Klassenkampfes betonten, suchten vergeblich die Engländer dadurch zu bewegen, für ihre Resolution zu stimmen, daß sie vorschlugen, beide Resolutionen anzunehmen. Die Deutschen u. A. sollten auch für die englische, die Engländer auch für die deutsche Resolution stimmen. Damit waren aber die Engländer nicht einverstanden, sie verlangten vielmehr getrennte Abstimmung über beide Resolutionen. Und so kam, was unter diesen Umständen kommen mußte: die englische Resolution, für die nur die Engländer geschlossen stimmten, wurde abgelehnt, die deutsche von Deutschen, Franzosen, Oesterreichern und Belgiern angenommen. Die Belgier erklärten anfangs: „Nous sommes pour la liberté, mais nous sommes socialistes." — (Wir sind für die Freiheit in der Wahl zwischen beiden Wegen; persönlich sind wir aber Sozialdemokraten); nachdem auf ihren Wunsch die deutsche Resolution aber einen Zusatz erhalten hatte, der Staatsunterstützung für alle Familien mit minderjährigen Kindern verlangt, als „Naturrecht", nicht als „Almosen", stimmten auch sie für die deutsche Resolution, die demnach mit vier gegen eine Nation angenommen wurde. Der „Vorwärts" bezeichnet diesen Beschluß als den „wichtigsten" der gefaßten Beschlüsse, denn „mit einer überwältigenden Mehrheit habe sich der Kongreß zu dem Endziel in der Taktik des Programms der sozialdemokratischen Partei bekannt". Dabei ist aber zu beachten, daß die Engländer mehr organisirte Textilarbeiter vertraten, als die Delegirten der übrigen Nationen zusammengenommen.

Zum Schluß beschäftigte man sich mit der Finanzfrage. Aus dem Bericht des internationalen Sekretärs ging hervor, daß derselbe über eigene Geldmittel nicht verfügt, weshalb er die Anträge auf Streikunterstützung an die einzelnen Organisationen überweisen mußte. Auf diesem Wege haben voriges Jahr die um den Zehnstundentag streikenden österreichischen Textilarbeiter eine namhafte Geldunterstützung erhalten. Um die internationale

Streikunterstützung zu regeln, beantragten die Deutschen folgende Resolution:

„In Anbetracht des Umstandes, daß die internationale Solidarität erst durch gegenseitige finanzielle Unterstützung in Nothfällen praktisch bethätigt wird, beschließt der Kongreß: die Vertrauensmänner der verschiedenen dem internationalen Sekretariat angeschlossenen Länder haben dafür zu sorgen, daß bei allen Ausständen, welche schon mindestens vier Wochen lang währten und mindestens 2000 Personen umfassen, fortan von jedem organisirten Textilarbeiter und jeder organisirten Textilarbeiterin wöchentlich wenigstens 10 ₰ zur Unterstützung der Ausständigen an das internationale Sekretariat abgeführt werden. Jeder Antrag auf Unterstützung ist unter Darlegung der Situation des Ausstandes und der Kassenverhältnisse der betheiligten Organisation von dieser dem internationalen Sekretariat einzureichen."

Die Engländer, von denen die Mehrzahl inzwischen bereits abgereist war, ließen erklären, daß dieser Gegenstand für sie z. Z. nicht diskutabel sei. Da es sich um eine neue Steuer handele, die für die englischen Organisationen allein etwa 625 £ pro Woche betrage, müßten sie den Antrag, mit dessen Grundgedanken sie einverstanden seien, zunächst ihren Organisationen unterbreiten. Sie beantragten, die Frage dem nächsten Kongreß, der schon in zwei Jahren in Zürich in der Schweiz abgehalten werden soll, zu überweisen. Dem stimmte der Kongreß zu, und überwies zugleich dem internationalen Sekretariat den deutschen Antrag als Material. Eine wenig erquickliche Debatte entspann sich noch darüber, ob denjenigen Nationen, die ihre Beiträge an das internationale Sekretariat nicht bezahlt haben, auf dem nächsten Kongreß Sitz und Stimme entzogen werden soll. Auch diese Sache soll später entschieden werden. Die Verabschiedung trug einen freundschaftlichen Charakter. Gemäß ihrer ganzen Haltung erklärte ein Engländer auf die Tiraden eines Franzosen über den Sturz des Kapitalismus, es werde das Bestreben der Arbeiter aller Länder sein, die Zukunft schöner zu gestalten als die Vergangenheit. Die englische Delegirte Miß Ford-Yorkshire sprach den Wunsch aus, daß auf dem nächsten Kongreß auch weibliche Delegirte in größerer Anzahl erscheinen möchten.

Berlin. G. T.

Werftarbeiter-Aussperrung in Hamburg. In Hamburg droht wieder ein großer Konflikt zwischen Unternehmern und Arbeitern. Dort sind bis jetzt rund 3000 Werftarbeiter vom Verband der Eiseninduftriellen ausgesperrt worden ($^{2}/_{6}$ aller auf den größeren und mittleren Werften Hamburgs beschäftigten Werftarbeiter), weil auf einer der Werften (der Reiherstieg-Werft) die Nieter (etwa 300 bis 400 Mann) in einen Ausstand eingetreten sind. Dieselben verlangen außer der neunstündigen Arbeitszeit eine geringe Lohnaufbesserung, welche Forderungen von den Unternehmern abgelehnt wurden. Da die Arbeiter Hamburgs gut organisirt sind und der große deutsche Metallarbeiterverband durch die Aussperrung in Mitleidenschaft gezogen ist, die Unternehmer aber mit neuen Aussperrungen drohen, so ist eine Ausdehnung des Kampfes wahrscheinlich.

Der Bauarbeitgeberbund und die Streikklausel. Die Frage der Einführung der Streikklausel, die vom Verband der Baugeschäfte Berlins vor einiger Zeit sehr energisch aufgeworfen worden ist, soll erst im September auf dem Verbandstage des deutschen Arbeitgeber-Bundes zur Erledigung kommen. Der Vorstand des Bundes hat es abgelehnt, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, da die Frage der obligatorischen Einführung der Streikklausel noch nicht völlig geklärt und noch nicht spruchreif sei.

Ein allgemeiner Maurerstreik in Hannover ist ausgebrochen. Die Maurer verlangen 50 ₰ Lohn pro Stunde bei $9^{1}/_{2}$ stündiger Arbeitszeit. — In Elbing währt ein Maurerstreik bereits 11 Wochen. Es sind 200 Arbeiter von ihm betroffen, während 100 Arbeiter zu neuen Bedingungen arbeiten.

Arbeiterschutz.

Ausdehnung der Arbeiterschutzbestimmungen auf Werkstätten mit Motorbetrieb.

In dem Arbeiterschutz-Gesetz von (1891) war bereits die Ausdehnung der für die Fabrikbeschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter maßgebenden Bestimmungen (§§. 135—139b der Gewerbeordnung) auf solche Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität 2c.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, vorgesehen (§. 154 Abf. 3 der Gewerbeordnung). Durch Kaiserliche Verordnung vom 9. Juli d. J. ist endlich auch dieser Theil des Arbeiterschutzgesetzes in Kraft gesetzt, und zwar für den 1. Januar 1901. — Soweit Dampf als Betriebskraft zur Verwendung kam, waren schon durch die Gewerbeordnungs-Novelle von 1878 die Werkstätten den Fabriken gleichgestellt. Inzwischen haben aber die Gasmotore, Heißluftmaschinen, elektrische Motoren 2c. an Zahl und Stärke eine solche Bedeutung gewonnen, daß eine unterschiedliche Behandlung sich nicht mehr aufrecht erhalten läßt. Es wäre eine Ungerechtigkeit gegen Arbeitgeber wie Arbeiter, einen Betrieb, der etwa eine Dampfmaschine mit 5 Pferdekräften verwendet, den Arbeiterschutzbestimmungen zu unterstellen, dagegen einen anderen im Uebrigen ganz gleichen Betrieb, der aber einen Gasmotor mit vielleicht 10 Pferdekräften benutzt, frei schalten und walten zu lassen. Wer die modernen Betriebskräfte ausnutzt, kann und soll auch die sozialen Verpflichtungen der modernen Entwickelung auf sich nehmen. Dieses um so mehr, als jedenfalls bei einer größeren Zahl von Arbeitern auch die Art des Betriebes bezüglich Arbeitstheilung, Intensivität der Arbeit 2c. sich dem einer Fabrik mehr und mehr nähert und auch das Arbeitsverhältniß den patriarchalischen Charakter mehr oder weniger verliert.

Die Verordnung unterscheidet:

1. Werkstätten mit zehn oder mehr Arbeitern.

Es ist ein erfreulicher Fortschritt, daß hier die für die weiblichen und jugendlichen Arbeiter in Fabriken geltenden Bestimmungen fast unverändert Anwendung finden sollen. Die einzige Ausnahme ist, daß die mehr als dreizehnjährigen schulentlassenen Kinder, welche in Fabriken höchstens 6 Stunden täglich beschäftigt werden dürfen, in diesen Werkstätten (gleich den jungen Leuten von 14—16 Jahren) zehn Stunden täglich arbeiten dürfen, — eine Bestimmung, die in der Regierungsvorlage von 1890 auch schon für Fabriken vorgesehen war. — Nur in Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung verbleibt es bei der sechsstündigen Arbeitszeit. In Preußen und Württemberg, wo die Schulpflicht sich in der Regel bis zum 14. Jahre ausdehnt, hat diese Verlängerung der Arbeitszeit für die Kinder weniger Bedeutung; anders in Bayern und Sachsen. Die wichtigsten für diese Werkstätten in Anwendung kommenden Vorschriften sind demnach folgende:

A. Für jugendliche Arbeiter.

1. Kinder unter 13 Jahren, sowie schulpflichtige Kinder dürfen nicht beschäftigt werden (§. 135).

2. Für „Kinder" (von 13 bis 14 Jahren) und „junge Leute" (von 14 bis 16 Jahren) darf die tägliche Arbeitszeit höchstens zehn Stunden betragen (§. 135).

3. Für Kinder, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß während der Arbeitszeit eine halbstündige Pause gewährt werden; für die übrigen jugendlichen Arbeiter (bis zum 16. Jahre) muß dieselbe Mittags mindestens eine Stunde, Morgens und Nachmittags mindestens eine halbe Stunde betragen (§. 136).

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können (§. 136).

4. Die Nachtarbeit (von Abends $8^{1}/_{2}$ Uhr bis Morgens $5^{1}/_{2}$ Uhr) sowie die Arbeit an Sonn- und Festtagen ist den jugendlichen Arbeitern (Kindern wie jungen Leuten) untersagt. Ebenso dürfen sie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden nicht beschäftigt werden (§. 136).

B. Für Arbeiterinnen.

1. Die Arbeitszeit beträgt höchstens elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage höchstens zehn Stunden.

2. Die Nachtarbeit (von $8^{1}/_{2}$ Uhr Abends bis $5^{1}/_{2}$ Uhr Morgens) ist verboten.

3. Die Arbeitszeit muß durch eine mindestens einstündige Mittagspause unterbrochen werden; für Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, muß diese Pause auf Antrag auf $1^{1}/_{2}$ Stunde erhöht werden.

4. An den Vorabenden der Sonn- und Festtage muß die (zehnstündige) Arbeitszeit um $5^{1}/_{2}$ Uhr schließen.

5. Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen überhaupt nicht, und während der folgenden zwei Wochen nur dann beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dieses für zulässig erklärt.

II. Werkstätten mit weniger als zehn Arbeitern.

Hier gelten wesentlich dieselben Bestimmungen, wie für die Werkstätten sub I (mit zehn und mehr Arbeitern), nur sind Erleichterungen vorgesehen, indem

a) die Vor- und Nachmittagspause für jugendliche Arbeiter wegfallen darf, wenn eine einundeinhalbstündige Mittagspause gegeben wird oder die Arbeitszeit Morgens und Nachmittags je vier Stunden nicht übersteigt;

b) für Arbeiterinnen ohne besondere Erlaubniß 40 Tage im Jahre zur Ueberarbeit bis zu 13 Stunden und höchstens bis 10 Uhr Abends freigegeben sind. Es muß nur ein Verzeichniß geführt und in dieses die Ueberarbeit sofort eingetragen werden.

Arbeiterinnen, welche in Badeanstalten mit der Bereitung der Bäder und der Bedienung beschäftigt sind, sind bezüglich der Arbeitszeit ausgenommen. Ferner ist den jugendlichen Arbeitern der Aufenthalt in der Werkstatt während der Pausen gestattet.

III. Werkstätten des Handwerks.

Für Werkstätten des Handwerks mit Motoren, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, finden auf männliche jugendliche Arbeiter der Zehnstundentag und die Regelung der Pausen, sowie das Verbot der Nachtarbeit keine Anwendung. Zum Handwerk in diesem Sinne werden gerechnet die Betriebe der Bandagisten, Bandwirker, Böttcher, Buchbinder, Büchsenmacher, Bürsten- und Pinselmacher, Drahtflechter, Drechsler, Stein-, Zink-, Kupfer- und Stahldrucker, Färber und Zeugdrucker, Feilenhauer, Feinmechaniker, Gerber, Glaser, Gold- und Silberarbeiter, Graveure, Handschuhmacher, Hutmacher, Kammmacher, Klempner, Kürschner, Kupferschmiede, Messerschmiede, Metallgießer, Metzger (Fleischer), Mühlenbauer, Musikinstrumentenmacher, Posamentiere, Sattler (Riemer, Täschner), Schiffbauer, Schlosser, Grob- und Hufschmiede, Schneider, Schreiner (Tischler), Schuhmacher, Seifensieder, Seiler, Stellmacher (Wagner, Radmacher), Tapezirer, Töpfer, Tuchmacher, Uhrmacher.

IV. Werkstätten mit Wasserbetrieb.

Für Werkstätten (sub I und II), in welchen ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benutzt wird (mit Ausnahme von Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung, in denen die strengeren Bestimmungen Platz greifen) gelten nur

a) das Verbot der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder;

b) das Verbot der Nachtarbeit für jugendliche und weibliche Arbeiter (soweit nicht Handwerksbetriebe in Betracht kommen);

c) das Verbot der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen, oder während des Kommunion- 2c. Unterrichts;

d) die $1^1/_2$stündige Mittagspause für Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, und der Wöchnerinnenschutz.

In Werkstätten mit weniger als zehn Arbeitern darf ohne besondere Erlaubniß an 40 Tagen im Jahre die Arbeit bis 10 Uhr Abends ausgedehnt werden.

V. Bäckereien, Konditoreien, Getreidemühlen, Konfektions-Werkstätten.

Für diese Betriebe sind bereits durch besondere Bundesraths-Verordnungen die Verhältnisse geregelt, und behält es dabei sein Bewenden.

Münster. Franz Hitze.

Die Jahresberichte der Großherzoglich hessischen Gewerbeinspektoren für 1899.

Die früher nur wenige Bogen starken Berichte der Großherzoglich hessischen Fabrikinspektoren haben sich nunmehr zu einem umfangreichen Bande ausgewachsen. An ihm ist nur noch, wie in der Sammlung der sächsischen Berichte, ein alphabetisches Sachregister zu vermissen. Außerdem ist zu bemängeln, daß die statistischen Ergebnisse aus den einzelnen Bezirken nicht in einer besonderen Tabelle übersichtlich zusammengestellt worden sind, wie dies in fast allen derartigen Publikationen geschieht.

Zunächst ist zu betonen, daß die Einführung von weiblichen Aufsichtsbeamten sich vorzüglich bewährt hat. Die Zutheilung eines solchen als Assistentin zu der Gewerbeinspektion hat sich denn auch besonders bei der Enquête über die Beschäftigung verheiratheter Frauen in Fabriken als von großem Vortheil erwiesen. Der bei dieser Gelegenheit gepflogene Verkehr der weiblichen Beamten mit den Arbeiterinnen hat die Thätigkeit der staatlichen Aufsicht den Arbeiterinnen näher gerückt und in Bezug auf wirthschaftliche, gesellschaftliche und sittliche Fragen den Aufsichtsbeamten ein ungetrübtes Bild der thatsächlichen Verhältnisse an die Hand gegeben. Auch die sonstige Revisionsthätigkeit hat im Wesentlichen viel dazu beigetragen, vorhandene Mißstände zu beseitigen oder doch zu verbessern und der Ausführung der Gesetze eine tiefer gehende Gewährleistung geschaffen. Die Einführung weiblicher Beamten in den Gewerbeaufsichtsdienst wird von dem Inspektor Löffer-Offenbach, so weit es sich bis jetzt beurtheilen läßt, mit Recht als ein wesentlicher Fortschritt für die Durchführung der gesetzlichen Maßnahmen bezeichnet, namentlich auch in der Richtung, daß den Beamten, die in Folge ihrer Vermittlerrolle zwischen schroff gegenüber stehenden Gegensätzen sich in die Lebens- und Arbeitsverhältnisse der beiden Parteien, der Arbeiter und der Arbeitgeber, möglichst vollkommen einleben sollen, ein weiterer Einblick in diese Verhältnisse bezüglich der weiblichen Arbeiter eröffnet worden ist.

Während der Verkehr der Aufsichtsbeamten mit den Arbeitgebern ein überaus lebhafter, sowohl auf schriftlichem wie mündlichem und namentlich telephonischem Wege, war, ist der Verkehr mit den Arbeitern, mit Ausnahme des Mainzer Bezirks, wo auch der mündliche Verkehr mit den Arbeitern ein regerer gewesen, sonst leider nicht über die Entgegennahme von Beschwerden seitens der Vertrauensmänner der Gewerkschaftskartelle hinausgekommen. Die gewerkschaftlich organisirten Arbeiter sehen eben in dem gewählten Vertrauensmann die Vermittelungsstelle mit der Gewerbeinspektion. — Die unorganisirten Arbeiter benutzen ebenso wenig wie die organisirten im Allgemeinen die eingerichteten Sprechstunden der Gewerbeinspektoren.

Als ein Zeichen von großem sozialen Verständniß ist es anzusehen, daß die hessischen Aufsichtsbeamten den Organisationen der Arbeiter ihre volle Aufmerksamkeit schenken. Man ersieht aus der Zusammenstellung der Aufsichtsbeamten des Offenbacher Bezirks, daß die 28 erwähnten Gewerkschaften zusammen einen Mitgliederbestand von 2925 (gegen 2613 im Jahre 1898) hatten. Der Gewerbeinspektor Baentsch-Mainz berichtet, daß dem Mainzer Gewerkschaftskartell im abgelaufenen Jahre 34 Gewerkschaften mit 4420 organisirten Arbeitern (gegen 21 Gewerkschaften mit 2842 Mitgliedern im Vorjahre) unterstanden. Diese Gewerkschaften haben um 13 zugenommen und die Anzahl der Mitglieder um 1582, also um 56 % gegen das Jahr 1898. Von den 15 459 in diesen gewerkschaftlich organisirten Berufszweigen beschäftigten männlichen erwachsenen Arbeitern sind 5012, also 32 %, organisirt, gegen 25 % im Jahre 1898.

Auch vereinzelt sind Arbeiterinnen organisirt, etwa 1 %, in der Cigarrenarbeitergewerkschaft allerdings schon — 26 %, während im Jahre vorher noch keine Organisationen von Arbeiterinnen bekannt geworden waren (S. 61).

Der Mainzer Berichterstatter giebt sodann noch einen interessanten Ueberblick über die Verhältnisse dieser Organisationen und die in den einzelnen Gewerkschaften gezahlten wöchentlichen Beiträge. Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß die Maurer und Pflasterer sämmtlich organisirt sind, und mehr als 50 % der Bildhauer, Buchdrucker, Dachdecker, Gastwirthschaftsgehülfen, Glaser, Graveure und Ciseleure, Hafenarbeiter, Holzarbeiter, Maler, Tüncher, Steinmetze, Textilarbeiter, Cigarrenarbeiter und Zimmerer. Dieser sehr erhebliche Fortschritt in der Organisation der Arbeiter wird der regen Agitation zugeschrieben. Mittel zur Agitation war in erster Linie — o Ironie des Schicksals — das Gesetz zum Schutze der Arbeitswilligen gewesen. „Auch in diesem Jahre konnte wieder die Beobachtung gemacht werden," meldet derselbe Aufsichtsbeamte, „wie das Gewerkschaftskartell Lohnstreitigkeiten einzelner Fabriken mit ihren Arbeitern und ganzer Gewerbsgruppen auf gütlichem Wege zu schlichten versuchte und — vor einem voreiligen Streike warnte, da ein Ausstand nur als das allerletzte Mittel angesehen wird. Es wurde endlich auch von dem Gewerkschaftskartell nicht versäumt, den Arbeitern neue sozialpolitische Gesetze bekannt zu geben und durch geeignete Sachverständige erklären zu lassen" (S. 63).

In den vier Aufsichtsbezirken des Großherzogthums wurden — nach unserer Zählung — gemeinsam mit den Assistentinnen 2879 Revisionen vorgenommen, davon 58 Nachts und 75 an Sonn- und Festtagen. 1617 Anlagen wurden einmal, 357 zweimal und 247 drei- oder mehrmal kontrolirt. Die Zahl der von den weiblichen Aufsichtsbeamten allein unternommenen Revisionen betrug 1015, davon 48 Nachts und 8 an Sonn- und Festtagen. 310 Anlagen wurden von ihnen allein einmal, 164 zweimal und 195 drei- oder mehrmal besucht. Die Zahl der in diesen revidirten Anlagen beschäftigten Arbeiter ist auf 62 907 zu beziffern Davon waren männlichen Geschlechts: 2691 jugendliche und 36 178 erwachsene Arbeiter, weiblichen Geschlechts: 3478 Jugendliche und 20 560 Erwachsene.

Auch in diesem Jahre war wieder mannigfach die ungesetzliche Beschäftigung schulpflichtiger Kinder zu beklagen So wurden in einer Zündhölzerfabrik ein Knabe, und in einer Holzdrahtfabrik acht schulpflichtige Kinder bei der Anfertigung von Schachteln betroffen (Darmstadt, S. 5). Eine Konservenfabrik, die

Kinder im Alter von 8 Jahren beschäftigte, mußte in Strafe genommen werden (Mainz, S. 10/11). Auch hier ist über zu niedrige Strafen, wie oft, zu klagen, z. B. 6 ℳ im vorliegenden Falle.

Zur Bekämpfung der mit dem Steinhauerberuf in Folge des ständigen Einathmens von Staub sich ergebenden erheblichen Gefahren für das Leben dieser Arbeiter, wurden von dem Darmstädter Aufsichtsbeamten eine ganze Reihe von Steinbrüchen des Odenwaldes besucht. Seine Beobachtungen sind höchst betrübender Natur. In einem Dorfe mit etwa 500 Einwohnern, aus dem alljährlich eine Anzahl Leute als Steinhauer nach benachbarten Städten geht, werden diese höchst selten älter als 40 Jahre. Ein Dorf von 1500 Seelen zählt — 80 Wittwen, von denen die große Mehrzahl von ehemaligen Steinhauern hinterlassen ist. Aus einer Reihe von Dörfern an der Grenze finden ungefähr 100 Arbeiter in den bayerischen Steinhauereien Beschäftigung. Die meisten dieser Arbeiter sterben zwischen 30 und 40 Jahren an Lungenschwindsucht. „Die Sterblichkeit unter den Steinhauern des südlichen Odenwaldes“, so schließt der Bericht, „ist noch eine weit größere und erschreckendere“ (S. 51/52).

Immer noch lassen es die Unternehmer vielfach an der Anbringung der nöthigen Schutzvorrichtungen fehlen. Sie sind in den meisten Fällen mangelhaft oder ungeeignet, in mehreren Betrieben waren sie überhaupt nicht vorhanden (Offenbach, S. 52). Da ist es kein Wunder, wenn bei der gesteigerten Geschäftsthätigkeit und der Zunahme der beschäftigten Arbeiter auch die Zahl der Unfälle sich erheblich mehren.

Für die Gegner der geplanten Reform der Krankenversicherung dürfte die Mittheilung des Mainzer Berichts wichtig sein, daß jetzt die Ortskrankenkassen mit den meist schon länger bestehenden Betriebskrankenkassen in Bezug auf Vergünstigungen wetteifern, so werde von den meisten Ortskrankenkassen das Krankengeld auf die Dauer von 26 Wochen gewährt, ein Eintrittsgeld nicht mehr verlangt. Die freie Vereinigung von Krankenkassen im Großherzogthum Hessen hat in einer Eingabe an die Großherzogliche Regierung beantragt, daß die Gründung von Innungskrankenkassen, so lange sie nicht das Gleiche leisteten wie die Ortskrankenkassen am Orte, nicht gestattet werden möge, weil die ersteren die Ortskrankenkassen schwer schädigten. Das Großherzogliche Ministerium hat auf diese Eingabe dahin entschieden, daß, — was von erheblichem allgemeinen Interesse ist, — Innungskrankenkassen nur dann die Genehmigung der Regierung erhalten sollen, wenn sie gleiche Leistungen wie die Ortskrankenkassen bieten.

Ueber die wirthschaftlichen und sittlichen Zustände der Arbeiterbevölkerung in Hessen sind nur an zwei Stellen ganz kurze und mangelhafte Angaben zu finden. Im Berichte des Aufsichtsbezirkes Darmstadt heißt es darüber: Im abgelaufenen Jahre fand auf fast allen Gebieten der Industrie eine lebhafte Geschäftsthätigkeit statt und es ist dieselbe auch der wirthschaftlichen Lage der Arbeiter, besonders der gelernten und qualifizirten, zu Gute gekommen. Die durch die Arbeiterorganisation hervorgerufenen Lohnbewegungen haben eine Steigerung der Löhne bewirkt. Nur die Cigarrenfabrikation hat nicht in gleichem Maaße wie die andern Industrien an der allgemeinen günstigen Geschäftslage theilgenommen, da sie unter dem Einflusse der Ueberproduktion stand. Durch die Preise der Miethswohnungen in den Städten, die erhöhten Preise der Steinkohlen und des Steinöls sind die Kosten des Haushaltes gewachsen (S. 56). Als Beispiel, wie mangelhaft und höchst trauriger Art die Unterkunftsräume der auf den Feldziegeleien beschäftigten Arbeiter sind, möge angeführt sein, daß in einer Feldziegelei bei Friedberg drei Mädchen im Alter von 15 bis 19 Jahren in einem Raum von $2,_{75}$ m Länge, $2,_{15}$ m Breite und 3 m mittlerer Höhe schlafen mußten. Das entspräche einem Rauminhalt von — ca. $17,_{75}$ cbm, was einem Rauminhalte von $5,_{92}$ cbm auf die Person gleichkommt. Die Polizeiverordnung schreibt aber 9 cbm als Minimum vor. In diesem Raume hingen außerdem noch eine Menge Kleider an den Wänden und das vorhandene einzige Fenster hatte etwa 60 cm Höhe bei 40 cm Breite. Die Thür war nicht von Innen verschließbar. Der ganze Raum kann überhaupt nur als ein „Loch“, nicht aber als Schlafraum bezeichnet werden (Gießen, S. 50/51).

Der Mainzer Bericht enthält eine lehrreiche Statistik über die von den Gewerbegerichten des Bezirkes erlassenen Urtheile. Die Zahl derselben beträgt 82. Von diesen sind erlassen worden: 51 = $62,_{19}$ % zu Gunsten von Arbeitgebern, 22 = $26,_{83}$ % zu Gunsten der Arbeiter und zu Gunsten beider Theile (theilweises Obsiegen, theilweises Unterliegen) 9 = $10,_{98}$ %. Diese Zahlen widerlegen besser als Alles, was darüber gesagt werden könnte, den vielfach gehörten Vorwurf, daß die Gewerbegerichte einseitig den Interessen der Arbeiter dienen, daß dort der Arbeiter immer Recht bekomme. Sie dürfen als Beweis dafür gelten, daß die Beisitzer, Arbeitgeber wie Arbeiter, in unbefangener Würdigung an die streitigen Fragen herangetreten sind und nach Pflicht und Gewissen bemüht waren, das Recht zu finden (S. 60).

Die ziemlich umfangreichen und ergebnißvollen Erhebungen der Aufsichtsbeamten und deren Assistentinnen über die Frauenarbeit in den Fabriken, von denen der Sonderbericht des Gewerbeinspektors Engeln-Gießen als besonders werthvoll hervorgehoben werden mag, können nur ganz kurz berührt werden. Sehr richtig und geschickt hat dieser genannte Aufsichtsbeamte die Vertheilung der Fragebogen vorgenommen. Er hat den Versuch gemacht, die Fragen von den Arbeiterinnen selbst beantworten zu lassen. Zu diesem Zwecke ist von den Fabrikleitungen jeder Frau ein Fragebogen mit adressirtem Couvert ausgehändigt worden, welche, von den Arbeiterinnen ausgefüllt, direkt an die Gewerbeinspektion gesandt werden sollten, ohne daß Mittelspersonen den Inhalt zu sehen bekamen. Von 742 ausgegebenen Fragebogen wurden 568 beantwortet, ein schlagender Beweis dafür, daß auch die Arbeiter selbst mit Erfolg zu solchen Untersuchungen herangezogen werden können, wenn die Sache richtig angegriffen wird.

Der Hauptgrund für die Fabrikthätigkeit der Frauen ist, wie von allen besprochenen Fabrikinspektionsberichten, sogar von einem großen Theile der Arbeitgeber selbst anerkannt wird, der geringe Verdienst der Männer. Dieser schwankt — nach den beantworteten Fragebogen — in Oberhessen zwischen 4 und 24 ℳ. Von 384 Männern verdienen nur 35 über 16—24 ℳ in der Woche. 35 Männer haben weniger als 10 ℳ in der Woche. 49 Männer 10—12 ℳ, 146 Männer 12 bis 14 ℳ, 68 Männer 14—16 ℳ. Der durchschnittliche Wochenverdienst, von 333 Männern, deren Einnahmen angegeben waren, beträgt somit nur $13,_{10}$ ℳ, was doch sehr gering ist. Manche Frauen haben eine gleiche oder sogar größere wöchentliche Einnahme wie ihre Männer (S. 83). Im Großherzogthum Hessen nimmt die Cigarrenindustrie den größten Theil der Frauen überhaupt in Anspruch. So waren im Gießener Bezirke in 54 solcher Fabriken 594 Frauen von 731, also allein $81,_{26}$ % beschäftigt. Aber diese Beschäftigung von verheiratheten Frauen in Cigarrenfabriken und ähnlichen ist nachtheilig für die Gesundheit und begünstigt sowohl durch die Einathmung des Staubes, sowie in Folge der sitzenden Lebensweise und des Aufenthaltes in einer staubigen, übelriechenden Atmosphäre die Entstehung von Lungenkrankheiten und Unterleibsleiden (Darmstadt, S. 14). Spezielle Fälle gesundheitlicher Benachtheiligung der Frauen durch die Fabrikarbeit findet man (ganz abgesehen von der Cigarrenfabrikation, die für jeden menschlichen Körper schädlich ist) in denjenigen Betrieben, in denen mit metallischen Giften wie Blei, Quecksilber u. s. w. gearbeitet wird. Den Hauptnachtheil, den die Arbeit verheiratheter Frauen in Fabriken nach sich zieht, ist indeß die Entziehung von ihrem häuslichen Berufe, von der Pflege ihrer Kinder. Dies wird durch die erhebliche Sterblichkeit der Kinder im Säuglingsalter bewiesen. Von 1422 geborenen Kindern im Bezirk Gießen sind 261 im ersten Lebensjahre gestorben bezw. todtgeboren, also etwa 18 %. Nach den Mittheilungen der Großherzogl. Centralstelle für die Landesstatistik betrug im Jahre 1898 die Anzahl der Todesfälle im ersten Lebensjahre einschließlich der Todtgeburten in der Provinz Oberhessen $13,_{5}$ %. Die Sterblichkeit der Säuglinge ist demnach in den Arbeiterfamilien größer, als der Gesammtdurchschnitt angiebt. Am größten jedoch ist diese Kindersterblichkeit bei den Cigarrenarbeiterinnen. Bei ihnen steigt der Prozentsatz auf $19,_{1}$; demnach ist er höher als in der Gesammtheit der Bevölkerung ($13,_{5}$) und ebenfalls höher als bei der Gesammtheit der in Fabriken thätigen Frauen ($18,_{0}$).

Da der gänzliche Ausschluß der Frauen von der Fabrikarbeit bei der gegenwärtigen wirthschaftlichen Lage unmöglich ist, weil ein gesetzliches Verbot gleichbedeutend wäre mit der Verlegung der Frauenarbeit auf andere Gebiete, namentlich auf das Gebiet der Hausindustrie, werden u. A. folgende hauptsächlichen gesetzlichen Maßnahmen zur Beseitigung bezw. Einschränkung der mit derselben verknüpften gesundheitlichen, wirthschaftlichen und sittlichen Gefahren von Seiten der Aufsichtsbeamten vorgeschlagen: 1. Ein gänzliches Verbot der Frauenarbeit für diejenigen Betriebe, wo mit giftigen Stoffen, namentlich mit metallischen Giften gearbeitet wird. Hierdurch könnten die verhältnißmäßig häufigen durch Blei- und Quecksilberintoxikationen hervorgerufenen Fehlgeburten vermindert werden. 2. Besserer Schutz der Wöchne-

rinnen. Um der zu frühen, aus Noth gezwungenen, Wiederaufnahme der Arbeit wirksam entgegenzutreten, müßte den Wöchnerinnen die ganze Zeit ihres Ausschlusses von der Arbeit nach der Niederkunft als Krankheitszeit von den Krankenkassen angerechnet und eine entsprechende Zahlung geleistet werden. 3. Beschränkung der Arbeitszeit verheiratheter Frauen: a) Verbot der Ueberarbeit und nach Ablauf der täglichen Höchstbeschäftigung; b) Verbot der gewerblichen Heimarbeit, endlich 4. Verkürzung des Maximalarbeitstages auf 8—10 Stunden und Arbeitsschluß an Vorabenden der Sonn- und Festtage um 4 Uhr. (Offenbach, S. 77/78, Darmstadt, S. 24, Mainz, S. 28, Gießen, S. 94.) Es bleibt zu wünschen, daß diese beachtenswerthen Vorschläge recht bald in unsere Sozialgesetzgebung Aufnahme finden mögen.

In ihrer gesammten sozialpolitischen Auffassung schließen sich die hessischen Berichte denjenigen der übrigen drei süddeutschen Staaten ebenbürtig an und könnten den preußischen und sächsischen Fabrikinspektoren nur immer wieder und wieder zur Nachahmung empfohlen werden. Die diesjährigen Berichte zeichnen sich daneben durch ein besonders reichhaltiges Thatsachenmaterial aus.

Frankfurt a/M. Eugen Elkan.

Unfallverhütungsvorschriften. Seit dem Erlaß der deutschen Unfallversicherungsgesetze hat die deutsche Industrie gewaltige Anstrengungen gemacht, um die in Folge der außerordentlichen Entwickelung der Industrie, der Einführung neuer Betriebsarten und Betriebsweisen sich fortwährend steigernden Gefahren zu bekämpfen. In den Unfallverhütungsvorschriften, welche die zur Durchführung der Unfallversicherung berufenen gewerblichen Berufsgenossenschaften im Laufe der letzten zwölf Jahre erlassen und fortdauernd verbessert haben, sind die wichtigen Maßnahmen festgelegt, durch welche die deutsche Industrie ihren Arbeitern Leben und Gesundheit zu erhalten bestrebt ist. Diese Vorschriften sind aus eingehenden Berathungen der Genossenschaftsmitglieder, also der Betriebsunternehmer selbst, mit Vertretern der Arbeiter hervorgegangen und behandeln bis ins Einzelne die verschiedenartigsten Betriebseinrichtungen und Arbeitsthätigkeiten. Aus Anlaß der Pariser Weltausstellung hat der Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften die Vorschriften durch Sachverständige unter der Leitung des Geheimen Regierungsraths Professor Hartmann, ständigen Mitgliedes des Reichs-Versicherungsamtes, systematisch bearbeiten lassen, um auch weiteren Kreisen von der Entwickelung dieses wichtigen Gebietes Kenntniß zu geben und damit zu weiterer Ausgestaltung der Unfallverhütungsmaßnahmen anzuregen. In einem stattlichen Band von über 300 Seiten, der im Verlag von Carl Heymann in Berlin erschienen ist, sind alle zur Sicherheit der Arbeiter in Deutschland von den gewerblichen Berufsgenossenschaften erlassenen und zur Zeit geltenden Unfallverhütungsvorschriften behandelt, und ist damit ein Werk geschaffen, das dem Ausland gegenüber Zeugniß ablegt, was in Deutschland bisher für die Sicherheit der Arbeiter geschehen ist.

Staatsanwaltschaft und Gewerbeaufsicht in Frankreich. In den Berichten der französischen Fabrikinspektion kehrte alljährlich die Frage wieder, die Staatsanwälte seien im Allgemeinen sehr wenig geneigt, den von den Inspektoren gestellten Strafanträgen Folge zu geben. Manche ernste Gesetzesübertretung blieb so ohne die gesetzliche Ahndung; auch litt die Autorität der Inspektoren gegenüber den Unternehmern sehr stark unter der Nichtbeachtung ihrer Anträge. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, hat nun der Justizminister, auf Veranlassung des Handelsministers, ein umfangreiches Rundschreiben an die Oberstaatsanwälte erlassen, in welchem diese angewiesen werden, die ihnen unterstellten Staatsanwaltschaften zur strengsten Beachtung der Arbeiterschutzgesetze und der zugehörigen Verordnungen anzuhalten. Das Rundschreiben fixirt zunächst die formale Prozedur, in welcher die von den Gewerbeinspektoren eingereichten Strafanzeigen zu behandeln sind. Was die bisher von den Staatsanwälten meistens angeordnete „offiziöse Untersuchung" zur Prüfung des Strafantrags auf genügende juristische Begründung betrifft, so soll dieselbe nur dann ausgeführt werden, wenn der Wortlaut des Strafantrags zu unbestimmt ist. Die Vornahme dieser amtlichen Prüfung, die den Organen der Rechtspflege nicht untersagt werden kann, habe denn auch stets in einer Form zu erfolgen, welche die Autorität der die Anzeige erstattenden Inspektoren nicht beeinträchtige, also nicht durch die gewöhnlichen Polizeibeamten. Der Inspektor selbst soll aus gleichem Grunde auch nur in besonders schwierigen Fällen als Zeuge zur Gerichtsverhandlung citirt werden. Ein gestellter Strafantrag soll in Zukunft nicht mehr durch die niedere Staatsanwaltschaft, sondern nur durch die Oberstaatsanwälte kassirt werden können. Die Vergünstigung mildernder Umstände soll möglichst eingeschränkt werden, und namentlich muß eine Gesetzesübertretung, die eine ganze Anzahl von Arbeitern umschließt, mit der gesetzlich fixirten Geldbuße für jeden betroffenen Arbeiter belegt werden. Die loi de sursis, nach welcher einem erstmalig Verurtheilten die Strafe erlassen werden kann, ist nicht auf die Arbeiterschutzgesetzgebung anwendbar. Im Weiteren giebt das Rundschreiben auch strenge Anweisung zu raschester Behandlung der von der Gewerbeaufsicht gestellten Strafanträge.

Arbeitsnachweis.

Allgemeine Arbeitsnachweisanstalt Köln nebst Wohnungsnachweis 1899/1900. Dienstbotenfrage. Der paritätische Arbeitsnachweis zu Köln (Vorsitzender V. C. Hawerlaender) vermittelte*) vom 1. Juli 1899 bis 30. Juni 1900 15 536 männlichen und 6405 weiblichen Personen Arbeit bezw. Stellung und befriedigte damit 66,12 % der Gesuche der männlichen und 96,50 % der weiblichen Arbeiter, eine bedeutende Steigerung der Thätigkeit gegen das Vorjahr. In der männlichen Abtheilung überwog die Arbeitsnachfrage das Angebot für ungelernte wie gelernte Arbeiter bedeutend, was auf die außergewöhnlich hohe Zahl der Zugereisten (4868) zurückgeführt wird. Mangel war nur an jugendlichen Arbeitern, die in den größeren Fabriken stets und in großer Zahl eingestellt werden, an Handwerks-Lehrlingen und an Restaurationspersonal. Der Bericht klagt über die Abneigung der Wirthe, den Nachweis, insonderheit für Kellner und Köche, in Anspruch zu nehmen, obwohl der Vorstand der Gastwirthe-Innung seine Mitglieder eifrig dazu anhalte. — In der weiblichen Abtheilung zeigte sich wie folgt überall ein weit größeres Arbeitsangebot als Nachfrage. Taglöhnerinnen werden in gewerblichen Betrieben und Fabriken „ebenso, wenn nicht noch stärker, wie jugendliche Arbeiter eingestellt, sie finden also durch Nachfrage leicht Beschäftigung," das weibliche kaufmännische Personal hat in Köln eigene Organisationen, so daß die Vermittelung der Allgemeinen Arbeitsnachweis-Anstalt in erster Linie für Haus-, Küchen- und Kinderpersonal, sowie Wasch- und Putzfrauen gewünscht wurde. Der herrschende Mangel an weiblichem Dienstpersonal wird auf das ganz bedeutend gesteigerte Bedürfniß, Dienstboten — vielfach nur des guten Tones wegen — zu halten, zurückgeführt und sodann auf den starken Abfluß in die Fabriken. Eine derartige Beschäftigung werde dem Dienstbotenverhältniß meistens vorgezogen und zwar nicht bloß wegen der größeren Freiheit und Selbständigkeit, sondern auch wegen der Benachtheiligung des Dienstbotenstandes gegenüber dem gewerblichen Arbeiter durch die soziale Gesetzgebung. Hier weitgehender Schutz durch die Gewerbeordnung, dort veraltete Gesindeordnung; hier Regelung der Arbeitszeit, dort die Willkür des Arbeitgebers; für die erkrankte gewerbliche Arbeiterin sofort und mindestens 13 Wochen lang Ansprüche auf ärztliche Behandlung, Arznei und außerdem auf baare Krankenunterstützung, für den erkrankten Dienstboten — wenigstens der Rheinprovinz — nur unentgeltliche Verpflegung bis vier Wochen oder bis zum Ende der Dienstzeit, wenn diese früher eintritt, keine Kurkosten 2c. Bei freiwilliger Krankenversicherung hat der Dienstbote die Beiträge allein zu tragen. Der Unfallversicherung aber unterliege das Gesinde leider auch nur dann, wenn es in einem der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe regelmäßig beschäftigt werde, obwohl man tagtäglich in den Zeitungen lese, daß Dienstboten verunglückten durch Abstürzen von Leitern, beim Fensterputzen, beim Feuern, Putzen, Kohlentransport u. s. w. Die gewerbliche Arbeiterin könnte in ihrer freien Zeit Bildungs- und Haushaltungsschulen besuchen, dazu mangele den Dienstboten entschieden die Zeit. Die Klagen der Dienstmädchen hinsichtlich Wohnung, Behandlung und Beköstigung seien wohl vielfach stark übertrieben, jedenfalls aber seien die Ansprüche der Mädchen in jeder Weise gestiegen. Als Grund für die Abneigung der Mädchen gegen Stellen in Restaurants trotz guter Bezahlung wird vielfach die lange Arbeitszeit angegeben. Zur Hebung des Dienstbotenstandes werde es wesentlich beitragen, wenn die sozialpolitischen Gesetze auch auf diesen Stand ausgedehnt finden würden. Auch wir haben die Meinung wiederholt vertreten, daß

*) Thätigkeitsbericht der Allgemeinen Arbeitnachweisanstalt Köln über das sechste Geschäftsjahr (1. Juli 1899 bis 30. Juni 1900) mit einem Anhang, betreffend die Thätigkeit des „Wohnungsnachweises für Arbeiter und kleine Angestellte" in derselben Zeit.

diese Einbeziehung ein ganz anders wirkendes Mittel zur Milderung des Dienstbotenmangels sein werde als die Versuche, mit krimineller Bestrafung des Kontraktbruches und ähnlichen polizeilichen Repressiv-Maßnahmen etwa die Landflucht einzudämmen. Der Verband deutscher Arbeitsnachweise, der in Köln vom 22. bis 25. September tagen wird, wird voraussichtlich bei Besprechung der „Arbeitsvermittelung für weibliche Personen und Dienstboten" diese Gesichtspunkte scharf in den Vordergrund rücken. Der an die Arbeitsnachweisanstalt angegliederte Wohnungsnachweis für Arbeiter und kleine Angestellte erhielt im Vorjahr Anmeldungen von 2587 unmöblirten und 181 möblirten Wohnungen bei einer Nachfrage nach 5135 unmöblirten und 97 möblirten Wohnungen. Der in Köln vorhandene Mangel an kleinen Wohnungen wird dadurch deutlich veranschaulicht. Der Bericht fordert deshalb baldigst Abhülfe auf die eine oder andere Weise. Nach dem Muster dieser Kölner Einrichtung sind Wohnungsnachweise errichtet oder in Vorbereitung in Straßburg, Aachen, Worms, Bonn und Posen. Die Kosten belaufen sich für Köln auf nur 3121,38 ℳ, von denen die Stadt 3000 ℳ zuschießt. Die Vortheile einer solchen Zentrale liegen auf der Hand.

Zur Lage des Arbeitsmarktes liegt die Verschlechterung, die die Berliner Halbmonatsschrift „Der Arbeitsmarkt" für den Juni vorausgesagt hatte, nunmehr in zahlenmäßiger Bestätigung vor. Während an den deutschen Arbeitsnachweisen, soweit sie an die Berichterstattung des „Arbeitsmarkt" angeschlossen sind, für 100 offene Stellen im Juni v. J. nur 93,0 Bewerber zur Verfügung standen, drängen sich diesmal um 100 Stellen schon 103,1 Arbeitsuchende; wo Mangel an Arbeitskräften war, ist er in Ueberfluß umgeschlagen. Die Abwärtsentwickelung der Industrie, die nach der Lage des Eisenmarktes mit Sicherheit vorauszusehen war und vorausgesehen wurde, ist durch die chinesischen Wirren für den Augenblick noch beschleunigt worden. An der Berliner Börse hatte am 2. Juli die Bestätigung der Gerüchte von der Ermordung des deutschen Gesandten in China fast vollständiges Stocken des Geschäfts zur Folge, und einige Tage danach steigerte sich die Verstimmung zu einer förmlichen Panik. Der 4. Juli brachte den größten Verkaufsandrang, der in der langen Zeit des Preisrückgangs seit Mitte April bisher zu verzeichnen war. So wahrscheinlich es ist, daß die Börse manche Werthe, die sie im ersten Schrecken gar zu tief sinken ließ, in nächster Zeit auch wieder etwas höher ansetzt, so sicher ist doch, daß im großen und ganzen die Rückwärtsbewegung nicht mehr bestritten werden kann.

Die Selbstverwaltung der Arbeitsbörse in Paris ist durch Dekret des Handelsministers vom 18. Juli angeordnet worden. Diese Reform wurde von den Arbeiterkorporationen seit langem gefordert; ihre Durchführung erfolgte mit Rücksicht auf die politischen Gegensätze, die zwischen der Majorität des gegenwärtigen Stadtrathes und den Gewerkschaften bestehen und die leicht zu starken Reibungen führen könnten. Bisher war die Arbeitsbörse durch ein 20gliedriges Kollegium verwaltet worden, zusammengesetzt aus 10 Delegirten der Gewerkschaften, 6 Stadträthen, 2 Beamten der Seinepräfektur und 2 Delegirten des Arbeitsamtes. Die Gebäude mit Ausstattung gehören der Stadt, die außerdem den in der Arbeitsbörse installirten Gewerkschaften eine jährliche Subvention von 50 000 Frcs. bewilligt und die allgemeinen Verwaltungskosten bestreitet. Durch die vom Handelsminister durchgeführte Reorganisation wird der Verwaltungsausschuß auf 15 Mitglieder beschränkt, die ausschließlich von den Gewerkschaften ernannt werden. Die bisherigen 6 Beisitzer, die vom Stadtrath entsandt wurden, sowie die 4 Vertreter des Arbeitsamtes und der Seinepräfektur sind rundweg beseitigt. Die letztere stellt nur noch einen Sekretär ohne Stimme. So lange der Pariser Stadtrath eine rückhaltlos arbeiterfreundliche Majorität besaß, funktionirte das bisherige System ohne Schwierigkeiten; erst durch die mit den diesjährigen Gemeindewahlen veränderte politische Zusammensetzung des Stadtrathes waren ernste Konflikte zu befürchten.

Staatlicher Arbeitsnachweis in Illinois. Der britische Konsul in Chikago berichtet: Das Gesetz vom 11. April 1899, das am 1. Juli desselben Jahres in Kraft trat, setzt fest, daß in jeder Stadt mit wenigstens 50 000 Einwohnern eine unentgeltliche Arbeitsnachweisstelle errichtet werden soll, in Städten mit einer Million Einwohnern hingegen sollen drei solche Stellen eingerichtet werden. Die Kosten trägt der Staat. Jedes Bureau hat wöchentlich über den Stand von Nachfrage und Angebot an das arbeitsstatistische Amt zu berichten, wo diese Berichte übersichtlich zusammengestellt werden. Ueberdies haben die Bureaus Jahresberichte zu erstatten. Der erste Report der Chikagoer Nachweisstellen bezieht sich jedoch bloß auf die ersten 9 Wochen ihrer Thätigkeit, in welchem Zeitraum bei den Bureaus 13 097 Arbeitangebote und 10 370 Nachfragen einliefen. Untergebracht wurden im Ganzen 6197 arbeitsuchende Personen, gewiß ein verhältnißmäßig günstiges Resultat.

Arbeitsnachweis für Leipzig. Am 16. Juli eröffnete der Leipziger Verein für Arbeitsnachweis seine mit städtischen Mitteln errichtete Arbeitsvermittelungsstelle für männliche Arbeiter.

Erziehung und Bildung.

Schulärztliche Thätigkeit in Darmstadt. Im Jahre 1899/1900 hatten die Schulärzte in Darmstadt außer den neu aufzunehmenden die Zöglinge der Mittel- und Stadtschulen, die im 3., 5. und 8. Schuljahr standen, einmal genau zu untersuchen, während sämmtliche Klassen mindestens zweimal besucht und im Allgemeinen besichtigt wurden, wobei nur die unter dauernder ärztlicher Ueberwachung stehenden, sowie sonstige krankheitsverdächtige Kinder einer eingehenden Untersuchung unterworfen werden. Dauernd überwacht wurden 666 Kinder (1190) — ohne die Hülfsklassen für Schwachbefähigte. Beim Unterricht besonders zu berücksichtigen waren 228 Schüler. Es gehören hierzu die hochgradig Kurzsichtigen, die Schwerhörigen, denen die Plätze auf den vorderen Bänken angewiesen wurden, und die mit körperlichen Gebrechen behafteten, denen Dispens vom Turnen und Handarbeitsunterricht ertheilt war. Die 447 schriftlichen Mittheilungen an die Eltern hatten oft nicht den gewünschten Erfolg, die Bürgermeisterei ordnete bei wiederholter erfolgloser schriftlicher Mittheilung mündliche Besprechung und Belehrung und eventuelle Unterstützung durch Gewährung ärztlicher Hülfe von Brillen, Bruchbändern, besonderen Kuren u. s. w. an. Die Verbesserung der Ventilation und Reinigung der Schulräume, Treppen und Gänge, wie sie von den Schulärzten gefordert wurde, scheiterte vorläufig noch an den Kosten. Versuche mit „Dustless Oil", einem Fußbodenanstrich, der den Staub anzieht und festhält, waren günstig. Dagegen wurden für den Ersatz mangelhafter Schulbänke und Subsellien erhebliche Beträge durchgesetzt. Große Mühe und Last verursachte die Bekämpfung der Parasitenplage in den Stadtmädchenschulen. Es soll nach dem Wiesbadener Muster, wo nach dem Gutachten des Kreisphysikus die Verlausung als ansteckende Krankheit betrachtet wird, bei erfolgloser Mahnung der Eltern, die zwangsweise Ueberführung solcher Kinder ins Krankenhaus zur Säuberung von Ungeziefer angeordnet werden. Die Hülfsschule für schwach beanlagte Kinder hat 52 Zöglinge; ihre ärztliche Untersuchung zeigte, daß die geistige Schwäche meistens mit der körperlichen Hand in Hand geht.

Der obligatorische Handfertigkeitsunterricht ist mit Genehmigung der großherzoglichen Regierung für die Klassen 6 bis 1 der Volksschulen in Worms versuchsweise eingeführt worden. Für die untersten Klassen wird der neue Unterrichtszweig in Uebungen im Ausschneiden, Falten, Stäbchenlegen und Formen bestehen. Die mittleren Klassen werden in Papparbeiten, die höheren in Holzarbeiten unterwiesen werden.

Literarische Anzeigen.

Ergänzungsband I. zu den Württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde. Herausgegeben von dem K. Statistischen Landesamt. Die Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895. Stuttgart 1898 und 1900. Druck und Kommissionsverlag von W. Kohlhammer. Heft I 305, Heft II 580, Heft III, XI und 291 S.

Nach Abschluß des großen Werkes der Berufs- und Gewerbezählung durch das Kaiserliche Statistische Amt folgen nunmehr auch die Spezialveröffentlichungen der Einzelstaaten. Gar manches, was in den Veröffentlichungen des Reichs nur in den großen maßgebenden Grundzügen dargestellt werden konnte, kann hier in seine weiteren Verästelungen verfolgt werden. Finanzrath Dr. H. Losch hat dies in den vorliegenden Heften mit anerkennenswerthem Geschick und großer Gründlichkeit gethan, ohne daß hierunter die Uebersichtlichkeit der Darstellung Noth gelitten hätte.

Nürnberg, Verwaltungsbericht der Stadt Nürnberg für 1897.

Hamm i. W., Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Hamm i. W. pro 1. April 1898/99.

Straßburg i./E., Das Krankenkassenwesen der Stadt Straßburg i./E. im Jahre 1899.

Verantwortlich für die Redaktion i. V.: Dr. Clemens Heiß, Berlin.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

IX. Jahrgang. Berlin, den 2. August 1900. Nummer 44.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstr. früher 29, jetzt 40. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Der internationale Arbeiterschutzkongreß in Paris.*)

Die feierliche Eröffnung des Kongresses erfolgte am 25. Juli unter dem Vorsitz des Handelsministers Millerand. Neben ihm hatten auf der Tribüne Platz genommen: Staatsminister Frhr. von Berlepsch, der ehemalige italienische Handelsminister Luzzatti, der ehemalige französische Handelsminister Siegfried, Professor von Philippovich, der schweizerische Nationalrath Curti, Fontaine, Direktor des Arbeitsamtes in Paris, Paulet, Ministerialdirektor, die Professoren Cauwès und Jay von der Rechtsfakultät, Mabilleau, Direktor des Musée Sozial. In dem dichtgefüllten Saale waren die hervorragendsten Vertreter der sozialpolitischen Bestrebungen aus Deutschland, Oesterreich, Belgien und der Schweiz zu bemerken. Leider waren viele Professoren durch das unglückliche Datum vor Schluß der Vorlesungen an der Theilnahme verhindert. Entsprechend der an alle Staaten versandten Einladung haben die französische, schweizerische, belgische, holländische, dänische, russische und österreichische Regierung, sowie die Vereinigten Staaten offizielle Delegirte geschickt. Die deutsche Reichsregierung und die deutschen Bundesstaaten haben sich enthalten.

Der Präsident des vorbereitenden Ausschusses, Professor Cauwès, eröffnete die Sitzung mit einer kurzen Erläuterung der Erwägungen, welche die Organisation des Kongresses veranlaßt und bestimmt haben. Er hob die Wichtigkeit des gesetzlichen Arbeiterschutzes hervor, der noch in keinem Lande genügend ausgebildet sei, der auch nirgends mehr im Prinzip wirkungsvoll bekämpft werden könne. Die bisherigen Erfahrungen haben bewiesen, daß man auf dem beschrittenen Wege weiterwandeln, die auftauchenden Probleme erörtern und vertiefen müsse. Die internationale Behandlung des Gegenstandes empfehle sich sowohl, um den Austausch der in den verschiedenen Ländern gemachten Erfahrungen zu befördern, als auch um dem Argumente von der Schädigung der industriellen Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte zu begegnen. Unter der großen Anzahl interessanter Probleme, welche der moderne Arbeiterschutz in sich birgt, habe das Komité die wichtigsten ausgewählt und als Basis der Kongreßdebatten vorgeschlagen: gesetzliche Begrenzung des Arbeitstages, Verbot der Nachtarbeit, Organisation der Gewerbeaufsicht und Gründung eines internationalen Arbeiterschutzamtes.

Nach ihm ergreift Handelsminister Millerand das Wort. In seiner Eigenschaft als Handelsminister habe er im Laufe der letzten Monate sehr viele Kongresse zu eröffnen gehabt. Keiner derselben sei für ihn von so großem Interesse, wie der heutige. Dazu komme er nicht bloß als „Minister", sondern vor Allem auch als Mensch, als Mann, als Politiker, der die Ideen, für die er lange gekämpft, nunmehr ins praktische Leben eindringen und die berufensten Vertreter der fremden Nationen um ihn vereinigen sehe, um ihnen noch tiefere und weitere Wirkung zu verschaffen. Die Frage des internationalen Arbeiterschutzes liege näher als es den Anschein hat. In allen Ländern bestehe eine Schutzgesetzgebung, in allen Ländern habe man Ergebnisse erlangt, die sich messen und vergleichen lassen und ausgetauscht werden können. Wenn ihm ein banales Wort erlaubt werde, so möchte er sagen: die Welt ist heute sehr klein geworden. Die Konzentration des Kapitals, die Maschinenarbeit, die Entwicklung der Verkehrsmittel haben viele Eigenthümlichkeiten verwischt und die Bedingungen der Arbeit und Produktion in den europäischen Ländern ziemlich ausgeglichen. Nur dürfe man deswegen nicht an schematische Gesetze denken, die allgemein angewendet werden können. Im Ganzen stehe man aber überall vor derselben Aufgabe, vor denselben Schwierigkeiten, die durch Besprechung auf internationalen Zusammenkünften geklärt werden können. So seien gerade die auf der Tagesordnung des gegenwärtigen Kongresses stehenden Punkte von gleich großem Interesse bei allen Nationen. Und besonders der Organisation der Gewerbe-Aufsicht, der er sich in seiner amtlichen Stellung mit Vorliebe zuwende, sei noch ein weites Feld der Thätigkeit offen. Was die geplante Gründung des ständigen Arbeiterschutzamtes betreffe, so habe er auf der Tribüne der Deputirtenkammer schon seine Sympathie dafür ausgesprochen. An ein offizielles Uebereinkommen der Staatsregierungen sei nicht zu denken. Er selbst halte ein privates Amt auch für vortheilhafter. In einem von den Regierungen gegründeten Amte würde nie ganz frei geredet werden können. Die sachliche Erörterung litte unter den tausend diplomatischen Rücksichten, die eine Staatsleitung immer zu nehmen habe. Umgekehrt sei eine private Anstalt nach keiner Richtung hin gebunden. Sie könne ihre Aufgabe nur nach deren eigenen Bedingungen erfassen und behandeln. Ein privates Amt entspreche vielleicht auch viel mehr den modernen politischen Anschauungen. Die Gesetze machen sich nicht allein, die Regierungen können nicht mehr dekretiren, wie sie wollen. Die öffentliche Meinung muß ihren Maßnahmen gewogen sein, und wenn so ein privates Arbeiterschutzamt ohne legale Autorität und nur durch die Ueberredung wirke, so bleibe sein Werk gerade darum um so nachhaltiger und beständiger. Das geplante internationale Amt sei eine Art Generalstab, der alles ergreife, erwäge, vorbereite, die öffentliche Meinung gewinne, der die Regierungen dann nur noch zu folgen habe. Millerand wünscht dann den Verhandlungen des Kongresses die besten Erfolge und heißt die Theilnehmer im Namen der Republik willkommen.

*) Ueber die Vorgeschichte des Kongresses vergl. den Aufsatz von Frhr. von Berlepsch in Nr. 31, Sp. 785, der „Sozialen Praxis".

In der ersten geschäftlichen Sitzung wurde unter dem Vorsitz des Prof. Cauwès als erster Punkt der Tagesordnung behandelt: „Die gesetzliche Begrenzung der Arbeitszeit." Vorgelegt und als Drucksache vertheilt sind die Referate von Prof. Jay für Frankreich, Prof. Dr. Hitze für Deutschland, Dr. Schuler für die Schweiz, Dr. Kuzmany für Oesterreich, Bebel für Dänemark, Prof. de Cepeda für Spanien, Gewerbeinspektor Struve für Holland, Prof. Mahaim für Belgien, Ministerialrath Szerenyi für Ungarn.

Prof. Jay entwickelt hierzu in seinem mündlichen Referate in großen Zügen die Geschichte und den Stand der heutigen französischen Gesetzgebung über die Begrenzung der Arbeitszeit in den Gewerbebetrieben. „Wir haben darüber, sagt er, ein ganz neues Gesetz vom 31. März 1900, welches in seiner Einfachheit an den allerersten Versuch erinnert, den man in Frankreich nach dieser Richtung hin gemacht. Nachdem das Gesetz von 1841, welches in Fabrikbetrieben die Arbeit der Kinder unter 16 Jahren auf 12 Stunden pro Tag limitirte, sich nicht besonders wirksam gezeigt hatte, erließ die zweite Republik im Jahre 1848 ein Gesetz, das für alle Arbeiter, einschließlich der männlichen erwachsenen, den 12 stündigen Maximalarbeitstag einführte, der allerdings durch spätere kaiserliche Verordnungen durch zahlreiche Ausnahmen durchbrochen wurde. Als Fabrik in gesetzlichem Sinne galten die Betriebe mit mehr als 20 Arbeitern und man hat diese Unterscheidung auch bis heute beibehalten. Ein weiterer Fortschritt kam im Jahre 1874, wo der Schutz des Gesetzes auch auf die Jugendlichen und Frauen ausgedehnt und die Fabrikinspektion organisirt wurde. Genügend waren diese Maßregeln allerdings noch nicht. In langen Verhandlungen wurde das Gesetz von 1874 umgearbeitet und 1892 in verbesserter Form herausgegeben. Darnach waren vier Kategorien von geschützten Arbeitern zu unterscheiden: Kinder von 13—16 Jahren mit zehnstündiger Arbeitszeit, Jugendliche von 16—18 Jahren mit elfstündiger Arbeitszeit und 60 Stunden Wochenmaximum, die weiblichen Arbeiter über 18 Jahre mit elfstündiger und die erwachsenen männlichen mit zwölfstündiger Arbeitszeit. In dieser Form fand die Ausführung des Gesetzes viele Schwierigkeiten. Die Industriellen erfanden alle möglichen Kombinationen, um es zu umgehen. Sie organisirten Schichten mit verschiedenem Arbeitsbeginn, sogenannte fliegende Schichten, und die Relais, d. h. Schichten mit unterbrochener Arbeit. Eine genaue Kontrole war unmöglich und das Gesetz infolgedessen kaum streng durchgeführt. Die Inspektoren verlangten daher Vereinheitlichung der Arbeitszeit für alle Kategorien, wenigstens in den gemischten Betrieben, die 80 % der ganzen industriellen Arbeiterschaft umfassen. Es fragte sich nur noch, welches Maximum für diese einheitliche Begrenzung zu wählen sei. Nach dem thatsächlichen Zustande schienen elf Stunden zulässig, die denn auch durch das Gesetz vom 31. März 1900 eingeführt wurden mit der Bestimmung, daß dieser elfstündige Arbeitstag nach zwei Jahren auf $10^1/_2$ und nach weiteren zwei Jahren auf 10 Stunden herabgesetzt würde. Der Industrie bleibt so genügender Spielraum, um die Betriebsverhältnisse den neuen Bedingungen entsprechend umzugestalten. Die seit Inkrafttreten des Gesetzes gemachten Erfahrungen beweisen, daß die Gesetzgeber sich auf dem richtigen Wege befanden. Alle Gewerbeinspektoren stimmen in ihren Berichten darin überein, daß die durch das neue Gesetz eingeführte Reduktion der Arbeitszeit der männlichen erwachsenen Arbeiter die Produktion nicht beeinträchtigt hatte. Auch die Löhne haben sich unter seinem Einflusse nicht verringert. Uebrigens war die elfstündige Betriebszeit schon vor Erlaß des Gesetzes in der Textilindustrie fast überall in die Praxis übergegangen. Der Senator und Industrielle Waddington hatte bei den parlamentarischen Verhandlungen eingehende Schilderungen der Tendenzen gegeben, die sich ganz spontan in den Textilfabriken gebildet haben. Auch die Berichte der französischen Gewerbeinspektoren, die vielleicht weniger bekannt sind als die englischen und deutschen, liefern seit Jahren Beispiele, daß die Verkürzung der Arbeitszeit nicht absolut Verminderung der Produktion bedeute. Die Fabrikanten hatten bisher auch nur aus Unentschlossenheit und Eifersucht davon abgesehen, ihre Betriebszeiten einzuschränken. In den letzten Jahren waren es gerade sie, die eine gesetzliche Limitation verlangten, allerdings weniger aus sozialpolitischen Rücksichten. Sie sahen in der gesetzlichen Begrenzung der Arbeitszeit ein Mittel, der Ueberproduktion auf dem Weltmarkte entgegenzuwirken, und drangen darum lebhaft darauf. Wie richtig man in Frankreich gehandelt, zeigen überdies auch die dem Kongreß vorgelegten auswärtigen Referate über den Gegenstand. Der österreichische und schweizerische Referent verlangen für ihre Länder analoge Bestimmungen wie jene des französischen Gesetzes. Die einheitliche Arbeitszeit hat einen unendlichen Einfluß auf die Gestaltung des Familienlebens, das sich kaum entwickeln kann, wenn nicht Eltern und Kinder gleichzeitig nach Hause kommen und gemeinschaftlich ihre Mahlzeiten einnehmen, wodurch das Familienbewußtsein doch am lebendigsten gemacht und gepflegt würde.

Nach Jay erhielt der Delegierte der holländischen Regierung, Gewerbeinspektor Struve, das Wort. Er bediente sich der deutschen Sprache. In Holland, führte er aus, existirt die gesetzliche Begrenzung der Arbeitszeit erst seit 1890. Geschützt sind die jugendlichen Arbeiter und Frauen in allen Industrien, selbst in der kleinsten Heimarbeitsstätte. Sie dürfen bei Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit nicht länger als elf Stunden pro Tag beschäftigt werden; einzelne Ausnahmen sind zugelassen. Redner hat als Gewerbeinspektor Einblick in die Wirkungen des Gesetzes gewonnen und kann nur sagen, daß alle seine Erwartungen übertroffen wurden. Während der parlamentarischen Berathungen über dasselbe erhob man allerlei Einwände. Er selbst leitete damals umfassende Erhebungen in einer großen Anzahl von Fabriken. Die Industriellen fürchteten besonders die Beeinträchtigung der Produktion und das „industrielle Mandarinenthum" der Gewerbeaufsichtsbeamten. Nichts von alledem hat sich als stichhaltig erwiesen. In der That muß eine elfstündige Arbeitszeit als eine Maximalleistung betrachtet werden; im Akkordlohn dürften selbst zehn Stunden nicht überschritten werden. Der Einwurf, daß die Maximalleistung nach der Art der Berufsarbeit variire, sei durch die Praxis ebenfalls entkräftet. Der jetzt dem Parlament vorliegende Entwurf, wonach auch für die erwachsenen Männlichen die Sonntagsarbeit verboten und die Nachtarbeit einzuschränken sei, habe sich ganz von diesen Gesichtspunkten leiten lassen, die nicht mehr angezweifelt werden können. In Holland stehe man jetzt im Allgemeinen auf dem Standpunkte, der Gesetzgeber dürfe der öffentlichen Meinung, selbst der der Arbeiter nicht voraneilen, und darum gehe die Reform nur langsam vor sich.

Hierauf verbreitet sich Professor Bourguin-Lille eingehender über die Resultate des neuen französischen Gesetzes (31. März 1900). Redner verlangt dann von Frhrn. v. Berlepsch Auskunft darüber, ob man in Deutschland mit der verschiedenen Begrenzung der Arbeitszeit für die einzelnen Arbeiterkategorien nicht denselben Schwierigkeiten begegnet sei wie in Frankreich, und ob man nicht auch da an eine Vereinheitlichung denke.

Nach ihm erhält das Wort der ehemalige italienische Schatzminister Luzzatti, der sich kurz über den Stand der Frage in Italien verbreitet. Viel hat man da noch nicht erreicht. Die Gegnerschaft des alten Liberalismus ist noch zu mächtig. Nur ein kleines Gesetz für Frauen und Kinder ist zu Stande gekommen, das seit seinem Inkrafttreten aber nur bewiesen habe, daß man auf dem beschrittenen Wege weiterwandeln müsse. Eine internationale Verständigung würde den Ausbau der italienischen Schutzgesetze nur begünstigen. Sie sei das einzige Mittel, das Argument von der Beeinträchtigung der Konkurrenzfähigkeit zu entkräften. Warum sollen solche internationale Abkommen auch nicht möglich sein? Sie wären eigentlich in die Klauseln der Handelsverträge aufzunehmen. Wenn man die Waaren durch Zölle und Herkunftsscheine schützt, warum soll man nicht auch Menschen schützen können. Die internationale Regelung empfehle sich zuletzt auch aus Humanitätsgründen. Es sei eine große Idee, die zum Herzen gehe, und vom Herzen gehen immer die besten Thaten aus.

Freiherr von Berlepsch antwortet nun auf die an ihn gerichtete Frage Bourguins: In Deutschland, genauer in Preußen, sieht das Gesetz drei Kategorien vor: Jugendliche mit zehnstündigem, Frauen mit 11 stündigem und Männer mit unbegrenztem Arbeitstag. Selbstverständlich waren die ersten Ergebnisse dieses Gesetzes von 1891 nicht sehr befriedigend. Aber während seiner sechsjährigen Amtszeit als Handelsminister seien ihm weder von Industriellen noch von den Gewerbeinspektoren ernsthafte Klagen über die Unausführbarkeit des Gesetzes zur Kenntniß gekommen. Er glaube, daß man bei gutem Willen auch in Frankreich das Gesetz von 1892 mit seinen vier Kategorien hätte wirklich durchführen können. (Zustimmung.) Er sehe das Verdienst des neuen französischen Gesetzes von 1900 darum auch weniger in der Vereinheitlichung der Arbeitszeit, als darin, daß es den Einwurf von der Unausführbarkeit gewisser Bestimmungen entkräftet und den Maximalarbeitstag von 11 Stunden einführe. Dazu sei Handelsminister Millerand, der das Gesetz zu Stande gebracht, sehr zu beglückwünschen. Für Deutschland findet Berlepsch die Gleichartigkeit der Behandlung aller Arbeiterkategorien nicht am Platze. Die Gewerbeaufsicht ist gut und dringt durch mit ihrer Autorität. Außerdem widerspricht diese gleichartige Behandlung der Natur der Dinge, der physischen Leistungsfähigkeit, die beim Kinde und Jugendlichen nicht dieselbe ist, wie bei dem Erwachsenen. Er würde für deutsche

Verhältnisse 2 Maximaltage vorschlagen: 10 Stunden für Arbeiter unter 10 Jahren, und 11 Stunden für alle übrigen Altersklassen. Der 11stündige Arbeitstag könne ohne Bedenken eingeführt werden; die Produktionsverhältnisse lassen das zu und würden auch gestatten, ihn in angemessener Zeit auf 10 Stunden herabzusetzen, während für Kinder auf 8 Stunden herabzugehen wäre. Obwohl unser Gesetz für erwachsene Männer keine ausdrückliche Begrenzung der Arbeitszeit ausspricht, so ist in unserer Gewerbeordnung das Prinzip doch schon anerkannt: Der Bundesrath ist berechtigt, aus gesundheitlichen Rücksichten eine Einschränkung vorzuschreiben, und hat das vielfach gethan, zuletzt in den Bäckereibetrieben. Im Ganzen sind die Erfahrungen in Deutschland nur geeignet, den Ausbau der Arbeiterschutzgesetze zu fördern, der sich doch auch aus humanen Gesichtspunkten nur empfiehlt. Redner wendet sich dann gegen die Ausführungen des Herrn Struve und meint, der Gesetzgeber habe nicht erst die Zustimmung der Interessenten abzuwarten. Bisher seien die Gesetze meist im Widerspruch mit der öffentlichen Meinung erlassen worden und nicht ohne Nutzen. Er verweist auf die Steuergesetzgebung, die gewiß recht selten begehrt werde. Die Einkommensteuer fand in Preußen großen Widerstand: aber heute habe man sich allenthalben daran gewöhnt. Die Herren Franzosen dürften sich das besonders zum Beispiel nehmen. Man bezahle die Steuer vielleicht nicht mit Vergnügen, aber man bezahle sie. Was übrigens die Arbeiterschutzgesetze betrifft, so haben sie im klassischen Lande derselben, in England, gerade die größten Schwierigkeiten zu überwinden gehabt. Der Gesetzgeber soll also nur nach sachlichen Erwägungen vorgehen.

Damit schließt die Morgensitzung.

In der Nachmittagssitzung präsidirt Frhr. v. Berlepsch. — Generalsekretär Dr. Pieper-Deutschland führt aus, daß in Deutschland nur die gewerbliche Arbeit in Fabriken gesetzliche Begrenzung erfahren hat. Die Transportgewerbe, die Hafenarbeiter, vor Allem die Hausindustrie entbehren noch jeder Regelung. Nach seinen Beobachtungen im westfälischen Industriebezirke kann Redner die Ausführungen des Frhrn. von Berlepsch über die Wirkungen der deutschen Arbeiterschutzgesetze nur bestätigen. Die Arbeitszeit bewegt sich in den verschiedenen Gewerbezweigen zwischen 10 und 11 Stunden. Eine gesetzliche Beschränkung des Arbeitstages auf dieses Maximum würde die Produktion also nicht beeinträchtigen.

Professor von Philippovich-Wien erklärt, daß die Einführung der Arbeiterschutzgesetze in Oesterreich denselben Schwierigkeiten begegnete, wie in andern Ländern. Wie hat sich das Gesetz bewährt? Hat sich die Arbeitszeit in der That überall auf dem elfstündigen Maximum gehalten, welche das Gesetz vorschreibt? Keineswegs, ein ganz großer Theil der Fabriken arbeitet mit geringerer Arbeitszeit. In einzelnen Gegenden bilden diese Fabriken bis zu 80 Prozent der Betriebe. Die Ursache liegt vielleicht in dem verschieden starken Einfluß der Arbeiter. Redner kann Berlepsch nicht zugeben, daß die Gesetzgebung den thatsächlichen Zuständen weit voraneilen könne. Er greift dann den Gedanken auf, den Luzzatti in die Debatte geworfen: die internationale gesetzliche Begrenzung der Arbeitszeit durch Einführung entsprechender Klauseln in die Handelsverträge. Philippovich glaubt aus den Erfahrungen, die man im österreichisch-ungarischen Zollgebiet gemacht hat, diesen Gedanken sich nicht aneignen zu können. Man müsse sich vielmehr der Worte des Handelsministers Millerand erinnern, der als nothwendig hinstellte, den Arbeiterschutz mit keinen ihm fremden Elementen zu vermischen, die ihn nur beschweren und verwirren und seine Entwicklung hemmen. Viel näher liege heute vielleicht das freie Uebereinkommen mit Beschränkung auf den Gegenstand. Die Solidarität, welche die europäischen Nationen hierin verbindet, wird durch die Ereignisse im fernen Osten besonders eindringlich ins Gedächtniß gerufen Wir müssen bedacht sein, durch weitgehendste Schonung einen gesunden, kräftigen leistungsfähigen Arbeiterstand zu erhalten, der dem Wettbewerb der gelben Rasse gewachsen ist.

Pourcines, Gewerbeinspektor in Nancy, glaubt, daß das neue französische Gesetz, welches den elfstündigen Maximaltag nur in den gemischten Betrieben vorschreibt, unvollkommen blieb. Wenn in diesen Betrieben die Reduktion möglich ist, dann ist sie es auch in Betrieben mit gleichartigem Personal, mit ausschließlich erwachsenen Männern Sie wird ferner möglich sein in der Hausindustrie. Hier wird der gesetzliche Eingriff um so nothwendiger, als sich theilweise wieder eine Rückbildung der Fabriken in die hausindustrielle Betriebsform vollziehe. Man darf diesen armen Heimarbeitern nicht erlauben, sich zu ruiniren. Und hier stoßen wir auf ein neues Prinzip: Es handelt sich nicht bloß darum, die Dauer der Arbeit zu limitiren, sondern auch ihre Intensität, was nur durch einen obligatorischen Minimallohn erreicht werden könne.

Druckereibesitzer Rivière-Blois glaubt, daß die Industriellen selbst ein großes Interesse haben, den jeder Industrie entsprechenden Maximalarbeitstag mit der größten Produktivität der Arbeit selbst herauszufinden. Es handelte sich hier um praktische Dinge, die nur durch langjährige Beobachtungen geklärt werden können.

Dron, Mitglied der französischen Deputirtenkammer, wünscht, daß der heutige Kongreß gegenüber dem Berliner Kongreß einen Fortschritt bringe. Vor zehn Jahren hat man sich bloß mit den Frauen und Kindern beschäftigt. Die französischen Delegirten zur Berliner Konferenz hatten Mandat erhalten, keinerlei Befürwortung von Schutzmaßregeln für erwachsene Männer zuzustimmen. Nach den zehnjährigen Erfahrungen sollte der Kongreß sich prinzipiell für den Schutz der erwachsenen männlichen Arbeiter aussprechen und einen Maximaltag von zehn Stunden für sie verlangen. Er sollte außerdem fordern, daß in den verschiedenen Ländern die Gesetze, die sich in ihrem Wortlaut so ähnlich sehen, nicht durch Verordnungen durchbrochen werden, die sie völlig denaturiren.

Dr. Max Hirsch spricht im Namen der zahlreichen Gewerkvereine, die er vertritt. Man muß unterscheiden zwischen dem Schutz für Frauen und Kinder und jenem für die erwachsenen Männer. Für die erste Kategorie, sagt er, ist die prinzipielle Diskussion erledigt, und ich stimme völlig mit Frhrn. v. Berlepsch überein. Für die Erwachsenen verlangen unsere Gewerkvereine den 10 Stundentag.

Prof. Reichesberg-Bern spricht sich für den 8 Stundentag aus, der um so leichter sei, als in vielen Industrien schon der 10 Stundentag praktisch geworden ist.

Der Präsident Frhr. v. Berlepsch schließt hierauf die Diskussion und konstatirt die Einmüthigkeit der Versammlung in der Beurtheilung der behandelten Frage, die sich dahin zusammenfassen lasse, daß die gesetzliche Begrenzung der Arbeitszeit nothwendig und daß ein 11 stündiger Maximalarbeitstag mit baldiger Reduktion auf 10 Stunden in allen Ländern einzuführen sei.

Soweit liegt uns der Bericht bei Redaktionsschluß vor. Ueber die übrigen Gegenstände der Verhandlung (Verbot der Nachtarbeit, Fabrikinspektion, internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz) werden wir in der nächsten Nummer berichten.

Die Arbeiterversicherung und die hamburgische Armenpflege.

II. Die Unfallversicherung.

Der Einfluß der Unfallversicherung ist im Verhältniß zur Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung nur gering zu veranschlagen. Denn einmal steht die Zahl der Fälle, in welchen Jemand wegen eines Unfalles fremder Hülfe bedarf, in keinem Verhältniß zu der Zahl derjenigen Fälle, in welchen durch Alter, Krankheit oder dergl. das Bedürfniß nach Unterstützung hervortritt; betrug doch z. B. am 1. August 1895 der Prozentsatz der wegen Unfall und Krankheit unterstützten Personen nur 13_{35}, während auf Unterstützungen wegen Altersschwäche 32_{55}, wegen unzureichenden Verdienstes 29_{89} und wegen Todes des bisherigen Ernährers 10_{26} % kamen. Ferner würde in einer großen Anzahl von Fällen dem Verunglückten schon nach dem Haftpflichtgesetz oder aus anderen Rechtsgründen ein Entschädigungsanspruch zugestanden haben, dessen Realisirung das Einschreiten der Armenpflege überflüssig gemacht haben würde, und schließlich werden die meisten Verunglückten vor Ablauf der ersten dreizehn Wochen geheilt, so daß für sie nur das Eintreten der Krankenversicherung in Betracht kommt. Immerhin ist aber die entlastende Wirkung der Unfallversicherung, absolut genommen, ziemlich erheblich, was um so weniger verkannt werden kann, als ausreichende Fürsorge dafür getroffen ist, daß die Armenverwaltung in steter Fühlung mit dieser Versicherung bleibt. Die Polizeibehörde macht nämlich der Armenverwaltung von allen Fällen Mittheilung, in denen nach beendigter Unfalluntersuchung die Bewilligung einer Rente zu erwarten ist; um eine allzu große Belastung zu vermeiden, wird diese Mittheilung jedoch auf verheirathete Verunglückte beschränkt.

Das Nähere hierüber ergiebt, wenigstens zum Theil, die folgende Zusammenstellung:

	Zahl der Mittheilungen	Gesammtzahl der Unfall-untersuchungen	Armenakten waren vorhanden in Fällen
1896	1 007	1 806	255
1897	1 038	2 068	330
1898	1 015	1 945	341
1899	1 088	2 062	377

Auch wo Armenakten zunächst nicht vorhanden waren, wurde die Mittheilung aufbewahrt und bei einem eventuellen späteren Eintreten der Armenpflege benutzt.

Auf diese Weise ist die Armenverwaltung in den Stand gesetzt, sich mit der betreffenden Berufsgenossenschaft in Verbindung zu setzen, wenn der Verunglückte an die Armenpflege herangetreten ist oder herantritt. Es ist aber auch im Uebrigen durch eine sorgfältige Vernehmung jedes Hülfesuchenden und, eventuell in gewissen Zeiträumen zu wiederholende ärztliche Untersuchungen desselben dafür gesorgt, daß der Bezug einer Unfallrente oder der Anspruch auf eine solche nicht unbekannt bleibe. Erwähnt sei noch, daß die See-Berufsgenossenschaft der Armenverwaltung regelmäßig von allen Rentenbewilligungen Nachricht giebt.

Wiederholt, wenn auch im Verhältniß zu der gesammten Zahl der Unterstützungsfälle selten, mußte die Armenpflege vorläufig eintreten, weil die Berufsgenossenschaft ihre Ersatzpflicht bestritt oder die Ermittelungen über dieselbe noch nicht zum Abschluß gekommen waren, und wiederholt wurde Unterstützten mit Erfolg Beistand zur Erwirkung einer Unfallrente geliehen, besonders durch Beschaffung ärztlicher Gutachten und Anfertigung von Schriftsätzen. Auch ließ sich mehrfach die Gewährung einer Unterstützung neben der Unfallrente nicht vermeiden, weil es den Rentenempfängern nicht möglich war, die ihnen verbliebene Erwerbsfähigkeit zu verwerthen und bei dem großen Angebot gesunder Arbeitskräfte die Beschaffung passender Arbeit für solche Leute außerordentlich schwer hält; es wurde zwar versucht, durch Aufzählung dieser Leute in den Blättern für das Hamburgische Armenwesen die Pflegeorgane fortlaufend aufmerksam zu machen und das Interesse der letzteren für jene Unterstützten zu erregen, aber der Versuch war nicht von erheblichem Erfolg. Eine thatsächliche Entlastung der Armenpflege läßt sich, wie bei manchen anderen Armenverbänden, wohl nur bei der Kindersürforge ziffernmäßig konstatiren. Es wurden nämlich aufgenommen:

	in das Waisenhaus	in städtische Kostkinderpflege
1884	80	1 996
1885	69	2 137
1886	61	2 161
1887	49	2 173
1888	53	2 036
1889	51	1 923
1890	56	1 903

Die anfängliche Steigung in der letzten Rubrik darf dabei nicht überraschen, weil sie erheblich geringer war als die Steigung in den Jahren vorher. Uebrigens genügt die Rente auch bei Kindern nicht immer, um den Eintritt öffentlicher Fürsorge überflüssig zu machen; so befanden sich am 1. April 1900 13 Kinder in Waisenpflege, welche Unfallrente bezogen, allerdings eine verschwindend kleine Zahl gegenüber der Gesammtzahl von ca. 3000.

III. Die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Bei Weitem am deutlichsten läßt sich der Einfluß der Invaliditäts- und Altersversicherung darthun. Zunächst sei jedoch auf den formalen Zusammenhang derselben mit der Hamburgischen Armenverwaltung hingewiesen, nämlich darauf, daß diese von allen Fällen Kenntniß erhält, in welchen die Bewilligung einer Rente beantragt, und in welchen eine Rente von der Hanseatischen Versicherungsanstalt bewilligt wird. Den Umfang dieser Mittheilung ergiebt die folgende Zusammenstellung:

	Mittheilungen der unteren Verwaltungsbehörde betr. gestellte Rentenanträge	Akten waren vorhanden in folgender Zahl von Fällen	Mittheilungen von der Rentenbewilligung*)	Akten waren vorhanden in folgender Zahl von Fällen*)
1896 . .	433	145	779	276
1897 . .	542	190	783	251
1898 . .	628	269	841	300
1899 . .	639	231	945	298

Diese Zahlen sind verhältnißmäßig gering und beweisen, daß die Wohlthaten der Invaliditäts- und Altersversicherung sich in Hamburg nicht in dem erwünschten Maße Eingang zu verschaffen vermocht haben. Kamen doch Ende 1898 auf 1000 Einwohner in

	Altersrenten	Invalidenrenten
Lübeck	4,09	3,82
Bremen	2,06	4,82
Hamburg . . .	1,71	2,76,

*) Die Zahlen in den beiden letzten Rubriken sind nicht ganz zutreffend, weil auch die oben erwähnten Mittheilungen der See-Berufsgenossenschaft mitgezählt sind; dieselben spielen aber im Verhältniß zu den übrigen Mittheilungen keine Rolle.

was allerdings schon eine Verbesserung gegenüber früheren Jahren, z. B. dem Jahre 1894, bedeutete, in welchem auf 1000 Einwohner in Hamburg nur 6, in Bremen und Lübeck dagegen 15 bezw. 10 Invalidenrentenempfänger entfielen. Dafür, daß diese ungünstigen Zahlen nicht etwa eine Folge anders gearteter wirthschaftlicher Zustände, sondern wesentlich der unvollkommenen Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zuzuschreiben sind, sprechen die Resultate einer im Jahre 1899 vorgenommenen Revision der Armenakten; auf dieselben wird unten zurückgekommen. Auch von jeder Erstattung von Beiträgen an sich verheirathende weibliche Versicherte und an Wittwen männlicher Versicherter erhält die Armenverwaltung seitens der Versicherungsanstalt Mittheilung.

Die erste und einzige Jahresübersicht über die Fälle, in denen Unterstützten eine Rente bewilligt wurde, liegt aus dem Jahre 1891 vor; es wurden während dieses Jahres im städtischen Ortsarmenverband 14 Unterstützten eine Altersrente bewilligt; in drei Fällen wurde die Unterstützung eingestellt, in vier Fällen ermäßigt, in vier Fällen unverändert weitergewährt, während die übrigen Fälle durch Umzug oder Tod ihre Erledigung fanden. Inhaltreichere Zahlen lassen sich jedoch auf folgende Weise aus den späteren Jahren gewinnen. Wenn die Armenverwaltung von der Stellung des Rentenantrages oder dem Bezug der Rente Kenntniß erhielt, meldete sie gemäß §. 35 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 ihren Anspruch bei der Hanseatischen Versicherungsanstalt — es kam fast ausschließlich diese in Betracht — an und es wurde ihr dann die Rente fortlaufend zur Einziehung überwiesen, wenn auch unter der nie praktisch gewordenen Bedingung der Rückzahlung für den Fall, daß der Rentenberechtigte selbst die Rente mit Erfolg gegen die Versicherungsanstalt einklagen würde. Der zuständige Armenbezirk wurde sodann von der Rentenbewilligung in Kenntniß gesetzt und um eine Beschlußfassung darüber ersucht, ob die Rente freigegeben und in billiger Berücksichtigung des Rentenbezugs die Unterstützung eingestellt bezw. ermäßigt werden oder ob die Rente weiter von der Centralstelle eingezogen und die Unterstützung fortgewährt werden solle. In der Regel beschloß der Armenbezirk die weitere Einziehung der Rente unter Fortgewährung der Unterstützung; es erschien dies nämlich im Allgemeinen deshalb zweckmäßig, weil der Arme einerseits der Mühe, die Rente unter Nachweis seiner Identität bei der Postanstalt in Empfang zu nehmen, überhoben wurde und andererseits den ihm zu seinem Unterhalt zufließenden Betrag in vier auf den ganzen Monat vertheilten gleichmäßigen Raten erhielt und somit nicht zu besorgen war, daß er gegen Ende des Monats in eine bedrängte Lage gerieth. Auf Grund dieses Verfahrens wurde am 31. Dezember 1899 die Rente in 151 Fällen offener Pflege von der Centralstelle fortlaufend eingezogen. Eine nähere Prüfung dieser Fälle giebt nun ein außerordentlich treffendes Bild von der Einwirkung der Invaliditäts- und Altersversicherung. Betrachten wir zunächst diese Fälle in ihrer Lage zu der Zeit, wo die Rente bewilligt wurde, so erhalten wir unter Ausscheidung von 30 Fällen, welche wegen gleichzeitig wirkender anderer Ursachen (Tod von Familienmitgliedern, Erlangung von Arbeit u. dergl.) nicht in Betracht kommen können, folgende Zahlen:

1. Summe der monatlichen Unterstützungen	2. Summe der bewilligten Monatsrentenbeträge	3. Die Unterstützung wurde unter Freigabe der Rente	
		eingestellt	ermäßigt
2261 M.	1386,45 M.	3	9

4. Die Unterstützung wurde unter Einziehung der Rente		5. Die Entlastung betrug monatlich	6. Gemäß §. 35 des Gesetzes vom 22 Juni 1889 wurden für die Zeit vor der Rentenfestsetzung eingezogen
erhöht	unverändert fortgewährt		
43	66	1159,06 M.	17 520,40 M.

Aus dieser Zusammenstellung ergiebt sich zunächst durch Vergleich der Rubriken 1 und 2, wie unzureichend die Renten ihrer Höhe nach waren; sie hätten durchschnittlich über 60 % höher sein müssen, um den Empfängern den nothwendigen Lebensunterhalt zu gewährleisten und sie von der Armenpflege fernzuhalten. Nur in vier Fällen erreichte die Rente den Betrag der Unterstützung und in zwei weiteren Fällen überstieg sie denselben um ein Geringes. Betrachtet man sodann unter Zuhülfenahme der einzelnen Fälle den Einfluß der Rentenbewilligung auf die Höhe des Einkommens der Unterstützten, so ergiebt sich das Folgende. In keiner Weise einen Vortheil von der Rentenbewilligung hatten zunächst die unter Rubrik 4 aufgezählten 66 Unterstützten und ferner von den in

Spalte 2 der Rubrik 3 aufgeführten 9 Unterstützten drei, bei denen die Unterstützung um den vollen Betrag der Rente ermäßigt wurde, während in den übrigen 6 von diesen 9 Fällen die Rente nur zum Theil in Anrechnung gebracht wurde. Außer diesen 6 erlangten nur die unter Spalte 1 der Rubrik 4 erwähnten 43 Unterstützten, also zusammen 49 Unterstützte (ca. 44 % von den 121 Unterstützten), einen pekuniären Vortheil von der Rentenbewilligung, während die drei Personen, deren Unterstützung eingestellt wurde (Spalte 1 der Rubrik 3) durch die Rentenbewilligung nur von der Nothwendigkeit befreit wurden, der Armenpflege weiter zur Last zu fallen. Die Gesammterhöhung des monatlichen Einkommens jener 49 Unterstützten betrug 232_{10} *M*, also durchschnittlich etwa 4_{70} *M*, während das Budget der Armenverwaltung um 1159_{06} *M*. monatlich und um $13\,908_{70}$ *M*. jährlich fortlaufend entlastet wurde.

Als dann das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 in Kraft trat, welches den Armenverbänden die Möglichkeit, die volle Rente einzuziehen, für alle hier in Betracht kommenden Fälle der offenen Pflege abschnitt, erschien es richtiger, von einer Einziehung prinzipiell überhaupt abzusehen und nur aus besonders schwerwiegenden Gründen die Ueberweisung der halben Rente gemäß §. 49 des erwähnten Gesetzes zu beanspruchen. Es wurden daher sämmtliche Renten mit dem 1. Januar 1900 freigegeben und die Bezirke um eine Beschlußfassung darüber ersucht, ob die Unterstützung eingestellt oder ermäßigt und ob aus besonderen Gründen die halbe Rente eingezogen werden solle. Bei der Betrachtung der Ergebnisse dieser Beschlußfassung scheiden von den eben erwähnten 151 Fällen außer den bereits in der letzten Tabelle unter Rubrik 3 aufgeführten 12 Fällen, die noch im Jahre 1899 erledigt wurden, 23 weitere Fälle aus, in denen gleichzeitig andere Ursachen für die Bemessung der Unterstützung von Einfluß waren. In den übrigen 116 Fällen war das Resultat das folgende:

1. Summe der monatlichen Unterstützungen	2. Summe der Monatsrentenbeträge	3. Die Unterstützung wurde			4. Die Verminderung der Aufwendungen für die offene Armenpflege betrug jährlich
		eingestellt in Fällen	ermäßigt in Fällen	unverändert fortgewährt in Fällen	
2301_{35} *M*.	1326_{75} *M*	10	104	2	$13\,459_{80}$ *M*.

In den 10 Fällen, in denen die Unterstützung eingestellt wurde, hatte diese insgesammt 128 *M*. monatlich betragen, während an Rente in diesen Fällen nur bewilligt wurden 112_{85} *M*, woraus hervorgeht, daß entweder die Unterstützung in einigen dieser Fälle reichlich hoch bemessen war oder daß die Rentenempfänger die geringe Einbuße an ihrem Einkommen geringschätzten gegenüber dem Vortheil, aus den Reihen der Armenpflegelinge ausscheiden zu können. In den beiden Fällen, in welchen die Unterstützung unverändert fortgewährt wurde, war dieselbe offenbar zu gering bemessen gewesen; sie hatte betragen 12 bezw. 20 *M*. monatlich, zu welchen Beträgen nun die Rente von 12 bezw. 11_{30} *M*. hinzutrat. In den übrigen 104 Fällen wurde die monatliche Unterstützung ermäßigt und zwar von 2141_{35} auf 1147_{70} *M*, so daß die Ausgaben für die offene Armenpflege sich verminderten um monatlich 993_{65} *M*. oder jährlich $11\,923_{70}$ *M*. und unter Hinzurechnung der 10 eingestellten Fälle um $13\,459_{70}$ *M*. oder ca. 0_{67} % der Ausgaben für offene Armenpflege überhaupt. Inwieweit die Lage der Unterstützten sich durch den Rentenbezug verbesserte, geht daraus hervor, daß die gesammte Monatsunterstützung in den 116 Fällen vor dem 1. Januar 1900 2301_{35} *M* und die gesammte Rente 1326_{75} *M*. betrug, so daß, wenn die Rente voll zur Anrechnung gekommen wäre, der Betrag der Unterstützung sich auf nur 974_{60} *M* belaufen haben würde. In der That wurden aber gewährt 1179_{70} *M*, so daß die Bezüge der Unterstützten um 205_{10} *M*. monatlich, also etwa 9 % und durchschnittlich 1_{70} *M*. erhöht wurden. Dieser Betrag erscheint allerdings nicht hoch; es ist aber nicht zu vergessen, daß das Einkommen von 49 dieser Unterstützten bereits gelegentlich der Bewilligung der Renten erhöht war und daß die Unterstützungen in Hamburg im Allgemeinen überhaupt reichlich bemessen werden.

Aeußerst beachtenswerthe Resultate bezüglich dieses Versicherungszweiges hatte schließlich noch eine im Jahre 1899 vorgenommene Revision sämmtlicher dauernder Unterstützungsfälle. Trotzdem nämlich, wie oben erwähnt, im Allgemeinen hinreichende Fürsorge dafür getroffen war, daß Rentenansprüche nicht unberücksichtigt blieben, fanden sich noch zahlreiche Fälle, in denen, wenn auch erst nach eingehender Prüfung und Beschaffung von Material, die Stellung eines Rentenantrags zweckmäßig erschien. Bis Mitte April wurde lediglich auf Grund der Revisionsergebnisse in 148 Fällen eine Rente erwirkt im Gesammtbetrage von 1679 *M*. monatlich, während die dem Armenverband für geleistete Unterstützungen überwiesenen Beträge sich zusammen auf $34\,219_{88}$ *M*, die den Unterstützten selbst für die Vergangenheit zukommenden Renten auf 1092 *M* beliefen; für die Beschaffung fehlender Beitragsmarken, die auch sonst häufig übernommen wurde, wurden in den 148 Fällen 1677_{52} *M*. aufgewendet. Abgesehen von diesen 148 erledigten Fällen ist noch in etwa 40 Fällen die Bewilligung einer Rente zu erwarten.

Von denjenigen Personen, die dauernd in geschlossener Pflege unterstützt werden, bezogen Anfang April 1900 133 (also etwa 3 %) Invaliden- oder Altersrente; diese Renten im Gesammtbetrage von ca. 1500 *M*. werden von der Armenverwaltung eingezogen.

Die aus diesen Zahlen ersichtlichen, außerordentlichen Leistungen der Invaliditäts- und Altersversicherung hatten ohne Zweifel einen großen und stets steigenden Einfluß auf die Höhe der **Ausgaben für die Almosenpflege**, und es dürfen die in dieser Beziehung vorliegenden günstigen Zahlen gewiß zu einem nicht unerheblichen Theil auf diesen Einfluß zurückgeführt werden, wenn sie auch vielleicht zum größten Theil ein Ergebniß wirthschaftlicher Hebung sind. Während die Bevölkerungsziffer von 1894 bis 1899 von 602 169 auf 682 058, also um 79 889 Personen oder 13_{27} % gestiegen ist, ist die nach dem Monatsdurchschnitt berechnete Zahl der dauernd Unterstützten von 19 924 auf 19 390, also um 534 Personen, also 2_{68} % gefallen. Ebenso sanken die Ausgaben für die Almosenpflege; sie betrugen:

1894	2 009 363 *M*.	1897	1 934 473 *M*.
1895	1 993 983 „	1898	2 019 673 „
1896	1 959 382 „	1899	1 984 382 „

Andrerseits vermehrten sich die **Einnahmen** von Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten ganz erheblich, nämlich von 29 810 *M* im Jahre 1894 auf 97 282 *M* im Jahre 1899, wobei die Vermehrung fast ausschließlich durch erhöhte Einnahmen von den Versicherungsanstalten bewirkt wurde.

Daß diese entlastende Wirkung der Invaliditäts- und Altersversicherung eine immer noch im Wachsen begriffene ist, bedarf keiner Ausführung; das Maß der Erhöhung wird einigermaßen durch folgende Zahlen illustrirt. Es kamen in Hamburg aus Mitteln der hanseatischen Versicherungsanstalt zur Auszahlung:

im Jahr	Altersrenten Anzahl (rund)	Altersrenten mit dem Betrage *M* (rund)	Invalidenrenten Anzahl (rund)	Invalidenrenten mit dem Betrage *M* (rund)
1891	530	86 500	.	.
1892	630	100 500	40	4 500
1893	770	125 000	80	9 400
1894	910	147 500	165	26 000
1895	1030	167 500	360	51 500
1896	1140	186 000	510	79 000
1897	1190	196 500	865	115 000
1898	1220	202 500	1244	169 000

An Unfall-, Invaliden- und Altersrenten wurden durch die Post in Hamburg ausgezahlt:

1894	903 492 *M*	1897	1 045 809 *M*
1895	1 045 690 „	1898	1 479 841 „
1896	1 245 812 „		

Die Zahl der Quittungen, welche von der Polizeibehörde zum Bezuge von Unfall-, Invaliden- und Altersrenten und Militärpensionen attestirt wurden, betrug:

1886	2 696 *M*	1893	15 183 *M*
1887	2 935 „	1894	16 615 „
1888	4 075 „	1895	18 930 „
1889	6 204 „	1896	19 817 „
1890	8 079 „	1897	21 850 „
1891	11 238 „	1898	23 974 „
1892	12 928 „	1899	26 326 „

Inwieweit schließlich die **Krankenfürsorge-Thätigkeit** der Versicherungsanstalten für die hamburgische Armenpflege von Bedeutung geworden ist, läßt sich, soweit die finanzielle Wirkung in Betracht kommt, in keiner Weise feststellen oder auch nur schätzen. In eine nähere Verbindung in dieser Beziehung trat die Armenverwaltung nur mit der hanseatischen Versicherungsanstalt. Schon seit längerer Zeit übernimmt nämlich die Armenverwaltung immer da, wo völlige Heilung oder doch wenigstens eine wesentliche Hebung der Erwerbsfähigkeit zu erwarten ist und es sich lohnt, eine einmalige größere Aufwendung zu machen, um die Kosten einer

dauernden Unterstützung zu vermeiden, die Sorge für die Unterbringung in einem geeigneten Luftkurort; so betrug z. B. der Aufwand für solche Unterbringungen im Jahre 1897 5210 M. Da eine solche Kur aber erfahrungsgemäß nur dann Erfolg verspricht, wenn sie unter Beaufsichtigung des Kranken und genauer Beobachtung des Heilverlaufs vorgenommen wird, so stellte dankenswerther Weise die hanseatische Versicherungsanstalt ihre Einrichtungen für derartige Unterbringungen der Armenverwaltung zur Verfügung. Sobald daher die Letztere die Bewilligung der Kurkosten beschlossen hatte, wurde der Versicherungsanstalt hiervon Kenntniß gegeben und ihr die weitere Disposition überlassen. Die Armenverwaltung unterstützte andrerseits die Versicherungsanstalt in zahlreichen Fällen dadurch, daß sie die Mittel zur Beschaffung einer geeigneten Ausrüstung für die auf Kosten der Versicherungsanstalt unterzubringenden Personen zur Verfügung stellte.

Hamburg. Rath Dr. Olshausen.

Kommunale Sozialpolitik.

Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung der städtischen Arbeiter in Mannheim. Am 1. August soll in Ergänzung der Regelung der Lohnverhältnisse der städtischen Arbeiter von 1899 in Mannheim eine Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung der städtischen Arbeiter in Kraft treten. Sie hat ihre Vorgänger in den entsprechenden Ordnungen für die Berliner Straßenkehrer und die Breslauer, Dresdener, Darmstädter, Frankfurter (a. M.), Gießener, Karlsruher, Freiburger (i. Br.), Kölner, Münchener, Stuttgarter, Cannstadter, Ulmer, Wormser und Züricher Arbeiter. Deren Gemeinsames ist die Voraussetzung einer längeren, meistens zehnjährigen ununterbrochenen Beschäftigung im städtischen Dienste. Häufig ist eine Altersgrenze gezogen, von der an die 10 jährige Wartezeit zu rechnen ist (Breslau das 21., Darmstadt das 23., Karlsruhe das 25. Lebensjahr) und es werden durchweg die reichsgesetzlichen Unfall-, Alters- und Invalidenrenten in Abzug gebracht. Da die Leistung durchweg als freiwillige betrachtet wird, entfällt jeder Anlaß zur Erhebung von Pensionskassenbeiträgen. In Mannheim hat man diese Grundsätze angenommen, hat jedoch weitherzig das Einstellungsalter, das noch zum Bezug der Rente berechtigt, bis zum 40. Lebensjahr hinaufgesetzt. Eine ununterbrochene 10 jährige Dienstzeit und das vollendete 30. Lebensjahr geben Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung. Das Ruhegehalt steigt von 30 % des Lohnanschlags (900, 1000, 1200, 1400 M) jährlich um $1^1/_2$ % bis 75 %. Neben dem Sterbegeld wird ein Wittwengeld von 30 % des Lohnanschlags gewährt, sowie ein Waisengeld, das für Kinder, deren Mutter lebt $^2/_{10}$ und für Kinder, deren Mutter gestorben ist, für 1 Kind $^4/_{10}$, 2 Kinder $^7/_{10}$, 3 und mehr Kinder $^8/_{10}$ des Wittwengeldes beträgt. War die Wittwe 25 Jahr und mehr jünger als der verstorbene Arbeiter, so mindert sich das Wittwengeld um die Hälfte. Die übrigen Bestimmungen entsprechen denen der von uns besprochenen Ordnungen.

Belastung der Magistrate durch die Invalidenversicherung. Das am 1. Januar cr. in Kraft getretene Invalidenversicherungsgesetz hat den Magistraten als unteren Verwaltungsbehörden einen erheblich erweiterten Wirkungskreis bei der Ausführung der sozialen Gesetze zuertheilt. Im Wesentlichen liegt denselben — nach einer Zusammenstellung im Verwaltungsbericht der Stadt Elbing 1899/1901 — ob:

1. Die Entgegennahme und Vorbereitung von Anträgen auf Gewährung von Invaliden- und Altersrenten oder auf Beitragserstattungen, sowie die Begutachtung der Anträge auf Rentenbewilligungen; 2. die Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten und 3. der Einstellung von Rentenzahlungen; 4. die Benachrichtigung des Vorstandes der Versicherungsanstalt über die zur Kenntniß der Verwaltungsbehörde kommenden Fälle, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß Versicherte durch ein Heilverfahren vor baldigem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit werden bewahrt werden, daß Empfänger von Invalidenrenten bei Durchführung eines Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wieder erlangen werden, daß die Invalidenrente zu entziehen ist oder Rentenzahlungen einzustellen sind; 5. Festsetzung der Durchschnittswerthe von Tantiemen und Naturalbezügen; 6. Entscheidung der Anträge auf Befreiung von der Versicherungspflicht; 7. Entgegennahme von Anträgen auf Ueberweisung von Rentenbeträgen; 8. Genehmigung der ausnahmsweisen Uebertragung des Rentenanspruchs durch den Berechtigten auf Andere; 9. Zurückweisung vorzeitig wiederholter Anträge auf Bewilligung einer Invalidenrente; 10. Entscheidung über eine Anzahl von Streitigkeiten; 11. Sorge für Beitragsberichtigung; 12. Verhängung von Geldstrafen bei verschiedenen Uebertretungen; 13. die Auskunftertheilung über alle die Invalidenversicherung betreffenden Angelegenheiten u. s. w.

Bei der unteren Verwaltungsbehörde wirken Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten in denjenigen Fällen mit, in welchen Gutachten gegen die Gewährung einer Rente oder für die Entziehung einer Invalidenrente 2c. abzugeben sind.

Soziale Zustände.

Zur sozialen Lage der deutschen Töpfer.

Alle Lohnaufbesserungen im Gewerbe der Töpfer mußten erst durch Streiks errungen werden. Schon 1885 erkämpften sich die Berliner Ofensetzer einen einheitlichen Tarif; doch trat bereits ein Jahr später ein neuer Ausstand ein, da die Meister einem neuen von der Gewerkschaft ausgearbeiteten Tarif nicht zustimmen wollten. Der Streik endigte damals damit, daß zwar das neue System nicht anerkannt wurde, aber der alte Tarif nur mit einem Zuschlag von 25 % aufrecht erhalten werden konnte. Diese Abmachung blieb bis zu dem Jahre 1895 in Kraft, wo vielfach zehn und mehr Prozent von den alten Löhnen abgezogen wurden. Der Abwehrstreik hatte keinen Erfolg, da die Arbeitsperiode trotz erhöhter Bauthätigkeit sehr schlecht wurde; es war nämlich die Zeit, in der die Centralheizung immer mehr aufkam und speziell die bessere Arbeit der Ofensetzer zurückdrängte. Im Jahre 1896 arbeiteten die Innungsmeister einen Tarif aus, der durchschnittlich 8 % unter dem des Jahres 1886 blieb; doch wurde auch nach diesem Tarif nur von den besseren Arbeitgebern gezahlt, während die anderen noch um 10—15 % weniger bewilligten. Nachdem die Gesellen wiederholt an die Meister herangetreten waren, um auf Grund friedlicher Unterhandlungen geregelte Verhältnisse zu schaffen, brach am 9. Oktober 1899 der Streik aus und endete am 6. November — im wesentlichen wenigstens — mit der Annahme der Forderungen der Arbeiter, die sich jetzt durchschnittlich um volle 25 % besser stehen, wie vor dem Streik.

Dieses gewiß erfreuliche Resultat wird man den Ofensetzern um so mehr gönnen, als es sich bei ihnen und im Töpfergewerbe überhaupt um einen, wie allgemein bekannt ist, eminent gesundheitsgefährlichen Betrieb handelt. In jedem Jahre bricht bald in dieser, bald in jener Gegend Deutschlands ein Streik aus, um die sogenannte Fensterfrage zu lösen, weil es leider noch immer von den Ofensetzern verlangt wird, daß sie auch im Winter in Neubauten arbeiten, bevor die Fenster verglast sind. Unter diesen Umständen kann man sich natürlich auch nicht wundern, daß in dem Jahresbericht der preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten für 1897 beispielsweise der Fabrikinspektor für Potsdam für Porzellan- und Kachelbrenner, sowie für nasse Thonstiche die gesetzliche Einführung des achtstündigen Maximalarbeitstages einschließlich einer halben Stunde Arbeitspause und 12 Stunden Ruhezeit zwischen zwei Arbeitsschichten mit Ausschluß von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern fordert. Die Berliner Töpfer können mit ihrer Arbeitszeit ja zufrieden sein, denn hier besteht für sie im Sommer der Achtstundentag, während sie im Winter bei entsprechend geringerem Verdienst noch kürzere Zeit arbeiten, da jede Thätigkeit bei Licht unterlassen wird. Um so trauriger steht es in der Provinz. Auf der Konferenz der Töpfer Schleswig-Holsteins im Januar 1897 gab der Delegirte für Wandsbeck die Arbeitszeit für Eutin im Sommer auf 11, im Winter auf 12 Stunden an; der Delegirte Milatz stellte den Neunstundentag als eine dringende Forderung der Lübecker Töpfer hin, während Nolle-Rendsburg die Arbeitszeit der von ihm vertretenen Kollegen als eine $10^1/_2$ stündige schilderte. Nach dem im Januar 1898 erstatteten Bericht der Agitationskommission der Töpfer und Ziegler für das Königreich Sachsen betrug beispielsweise die Arbeitszeit der Kachelmacher in Königsbrück noch 11 Stunden und war für das Frühjahr 1898 die Einführung der 10 stündigen Arbeitszeit in Aussicht genommen.

Da leider eine amtliche Statistik über die Länge der Arbeitszeit im Gewerbe der Töpfer fehlt, so sind wir auf die Angaben der Arbeiter selbst in Versammlungen und in der Fachpresse angewiesen. Nach einem Eingesandt im „Töpfer" vom 23. Februar 1898 wurde in Bitterfeld von Scheibentöpfern, welche sich mit der Herstellung von Blumentöpfen beschäftigten, mit im Ganzen zweistündiger Unterbrechung von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends gearbeitet. In einer am 2. April 1898 in München tagenden Versammlung gab der Referent bekannt, daß in einem Geschäft 10, in einem anderen $9^3/_4$ und in einem dritten $9^1/_2$ Stunden ge-

arbeitet wird, obwohl der sonst anerkannte Tarif auf 9 Stunden lautet. In Konstanz betrug die Arbeitszeit im April 1898 noch 11 Stunden. Es ist nicht anzunehmen, daß die Arbeiter in ihren Versammlungen die am Ort leicht kontrolirbaren Thatsachen falsch darstellen, da sie daran nicht das geringste Interesse haben.

Schon auf dem zehnten deutschen Töpferkongreß, der am 19. und 20. Oktober 1896 in Hildesheim tagte, wurde der Antrag angenommen, daß nur solche Angriffsstreiks unterstützt werden sollen, welche zugleich eine Verkürzung der Arbeitszeit fordern, falls dieselbe noch mehr als 9 Stunden beträgt. Man sieht aber, daß in den vier Jahren, welche seitdem verflossen sind, das Ziel des Neunstundentages, geschweige denn der Achtstundentag, dessen sich die Töpfer Berlins erfreuen, für die meisten Ortschaften Deutschlands noch nicht erreicht ist. Vielmehr stellte es auf dem elften Kongreß, der vom 23. bis 25. Mai 1899 in Velten tagte, der Vorsitzende Jacobey in seinem Rechenschaftsbericht schon als einen großen Erfolg hin, daß „vielfach“ Arbeitszeitverkürzungen von 11 auf 10 Stunden bezw. von $9\frac{1}{2}$ auf 9 Stunden durchgesetzt wurden.

Man würde sich irren, wollte man annehmen, daß der Beruf der Töpfer, weil hart und schwer, auch besonders einträglich ist. Die hiesige Gewerkschaft der Töpfer stellte in einer durch Fragebogen herbeigeführten Statistik das Durchschnittseinkommen der Organisirten in den letzten beiden Jahren auf 3 ℳ pro Tag, höchstens 1000 ℳ pro Jahr fest. Man legte einen Durchschnittstagelohn von 5 ℳ zu Grunde und berechnet, daß höchstens an 200 Tagen gearbeitet wird. Man zog wohl in Betracht, daß die Geschicktesten bei Privatarbeiten, d. h. außerneubaulichen Arbeiten es unter Umständen bis auf 7 ℳ am Tag bringen, kam aber trotzdem zu keinem besseren Resultat. Wenn man diese Enquete auch nicht sehr hoch einschätzt, ist es doch bemerkenswerth, daß die vom statistischen Amt der Stadt Berlin in Gemeinschaft mit der Gewerbedeputation des Magistrats im September 1897 unternommene Untersuchung auch nur zu wenig günstigeren Ergebnissen führte. Als höchster Verdienst wird in dieser Statistik die Summe von 2250 ℳ angegeben, die aber, wie es in dem Bericht heißt, nur die „Ofensetzer-Werkführer“ verdienen, für welche an 300 Tagen im Jahre Arbeitsgelegenheit vorhanden gewesen sein soll. Es ist indeß selbstverständlich, daß diese besonders bevorzugte und qualificirte Kategorie zu den eigentlichen Töpfergesellen nicht gehört. Der Bericht sagt ferner, daß der Wochenlohn für jüngere Ofensetzer 24 ℳ, dagegen für die älteren tüchtigen Gesellen 30—36 ℳ, nur in ganz seltenen Ausnahmefällen 40—45 ℳ in der Woche beträgt. Der höchste Verdienst der Ofensetzer überhaupt betrug nach der Statistik im Jahr 1089, das niedrigste Einkommen 984, der Durchschnittsjahreslohn 1037 ℳ. Das also ist die soziale Lage der Töpfer Berlins, die doch noch zu den günstigst Gestellten gehören! Viel trauriger sieht es im übrigen Deutschland aus, für welches uns leider jedes amtliche Material fehlt. Wir müssen uns also auch hier wiederum mit der Fachpresse und den Angaben in Versammlungen begnügen.

Der „Töpfer“ vom 8. August 1894 veröffentlicht den Brief eines Kollegen aus Ostfriesland. Derselbe schreibt unter Anderem: „Ich verdiene die Woche bei einer Arbeitszeit von Morgens 7 bis Abends 11 Uhr — auch manchmal einige Nächte — 8—9 ℳ.“ Auf der Konferenz der Töpfer Schleswig-Holsteins, die am 24. Januar 1897 in Neumünster tagte, erzählte der Delegirte Werner aus Wandsbeck, daß in Gottorf ein Kollege für längere Zeit Arbeit als Lohn ein Paar Stiefel besohlt erhalten hatte. Nicht ganz so idyllische Zustände herrschten in Eutin, wo der Lohn inkl. Kost und Logis 3—4 ℳ wöchentlich betrug. Im „Töpfer“ vom 23. Januar 1898 wird berichtet, daß in Königsbrück am 8. Januar 3 Kollegen für 6 Arbeitstage je 5, 7 und 10 ℳ, am 15. Januar je 10, 13 und 15 ℳ erhielten, so daß im Durchschnitt pro Woche 6,66 ℳ gezahlt wurden. Daß die Lohnverhältnisse nicht nur in Berlin, sondern auch in anderen größeren Städten besser sind, will ich nicht verschweigen. So betrug in Magdeburg der Minimalstundenlohn früher 40 ₰ und jetzt 45 ₰; doch wird für komplizierte Arbeit auch 60 ₰ bezahlt.

Ueber eine leider im Töpfergewerbe vielfach noch übliche Art des Trucksystems wurde auf dem letzten deutschen Töpferkongreß viel geklagt, so besonders von dem Delegirten aus Velten, welcher sagte: „Mit den Fahrstühlen hat das auch eine eigene Bewandniß. Verschiedene Unternehmer haben für den Fahrstuhl eine Summe von dem Lohn in Abzug gebracht. So haben sie sich also auf Kosten der Arbeiter einen Fahrstuhl angeschafft. Eine sehr leidige Frage ist auch die Lichtfrage. Diese ist ein Hauptmißstand im Töpfereigewerbe, der in keinem Berufszweig sein Seitenstück findet. Nirgends sonst ist die Rede davon, daß der Arbeiter auf seine Kosten für Licht zu sorgen hat.“

Wie groß die Arbeitslosigkeit im Töpfereigewerbe ist, ersieht man schon aus dem amtlichen Bericht des Berliner Statistischen Amtes vom Herbst 1897. Dort wird für jüngere Ofensetzer und Arbeitsleute die durchschnittliche Beschäftigungsgelegenheit auf 214 Tage pro Jahr angegeben, während für ältere tüchtige Ofensetzer nur an 200 Tagen Arbeit vorhanden war. Also die letzteren sind nach dieser amtlichen Kundgebung 5 Monate im Jahre ohne Arbeit. Treffend bemerkt der amtliche Bericht hierzu: „Der Vergleich der Lohnsätze mit dem Jahresverdienst zeigt, daß hoher Wochenverdienst nicht immer einen hohen Jahresverdienst mit sich bringt, vielmehr von der arbeitslosen Zeit abhängig ist.“ Die Organisation der Töpfer in Chemnitz nahm im Jahre 1894 eine Untersuchung der Arbeitslosigkeit vor und stellte fest, daß 55 Ofensetzer am Orte waren, von denen 47 arbeitslos, 8 nur zeitweise gearbeitet hatten. Die Arbeitslosigkeit der 47 Kollegen betrug im Durchschnitt pro Mann $5\frac{1}{2}$ Woche, verschiedene hatten $6\frac{1}{2}$, 7, ja sogar 10 Wochen nichts zu thun. In Würzburg wurde im Januar 1897 festgestellt, daß viele verheirathete Arbeiter 6—8 Wochen arbeitslos waren, und Verbandsmarken in Folge dessen recht spärlich abgenommen wurden.

Eine französische Arbeitslosenstatistik. Gelegentlich der Berufszählung im Jahre 1896 wurden in Frankreich gleichzeitig Erhebungen über die Arbeitslosigkeit eingeleitet, deren Resultate nunmehr vorliegen. Am Zählungstage, den 29. März 1896, waren 189 800 Arbeiter und 77 100 Arbeiterinnen ohne Beschäftigung, was 1,57 % der berufsthätigen männlichen und 1,21 % der berufsthätigen weiblichen Bevölkerung ausmachte. In der Industrie waren 2,96 % der in industriellen Betrieben beschäftigten männlichen Arbeiterschaft und 2,15 % der weiblichen ohne Beschäftigung. Auf die einzelnen Industriezweige vertheilte sich die prozentuelle Arbeitslosigkeit folgendermaßen:

	Arbeitslose männliche %	Arbeitslose weibliche %
Bergbau	0,87	0,32
Steinbrüche	1,03	0,10
Nährmittelindustrie	3,66	0,60
Chemische Industrie	0,48	0,88
Papierindustrie	1,63	2,57
Polygraphisches Gewerbe	4,87	3,52
Textilindustrie	2,43	2,33
Konfektionsindustrie	5,60	7,81
Federn-, Strohindustrie	2,10	4,06
Lederindustrie	5,38	3,21
Holzindustrie	5,48	1,87
Metallindustrie	0,18	0,13
Keramische Industrie	1,36	1,27
Transportwesen	2,38	0,10
Verschiedene Handelszweige	5,03	3,00

Nicht inbegriffen erscheinen in der Statistik solche Personen, die nach ihrer Angabe schon länger als ein Jahr beschäftigungslos waren, deren Zahl sich auf rund 25 000 belief, wie auch die in Folge Alters arbeitslosen Personen. Von den 269 000 Beschäftigungslosen waren am 29. März des Zählungsjahres arbeitslos:

1 Woche	10,3 %
2 Wochen	11,3 „
3—4 „	15,4 „
5—8 „	12,0 „
9—12 „	9,6 „
13—25 „	12,3 „
26—51 „	2,5 „
1 Jahr und länger	9,4 „
Unbekannter Dauer	17,2 „
	100,00 %.

Bei Eliminirung der beiden letzten Gruppen kann die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit mit zwei Monaten angenommen werden. 29 % der arbeitslosen Männer und 32,5 % der arbeitslosen Frauen waren in Folge von Krankheit oder Invalidität arbeitslos. 8 % der Arbeitslosen, deren Alter bekannt war, hatten das 65. Lebensjahr überschritten.

Landwirthschaftliche Löhne in England. Das Labour Department hat Erhebungen über die Höhe der landwirthschaftlichen Arbeitslöhne in England angestellt, aus denen hervorgeht, daß diese im Verhältniß zum vorigen Jahre nicht unwesentliche Steigerungen erfahren haben. Die Erhebungen erstrecken sich auf alle englischen Grafschaften mit Ausnahme der nördlichen; es ergiebt sich, daß in mehr als 60 % der Distrikte (d. h. 60 % der in den

Grafschaften beschäftigten ländlichen Arbeiter) die Löhne gestiegen sind, während sie in den übrigen Distrikten stationär geblieben sind. Die Steigerung der Löhne schwankt zwischen 6 d und 2 sh per Woche und stellt sich durchschnittlich auf $8^1/_2$ d per Kopf. Die nördlichen Grafschaften wurden nicht in die Erhebungen einbezogen, weil in diesen Jahres- und Halbjahresmiethe der ländlichen Arbeiter üblich ist; auch hier haben sich Steigerungen der Gesindelöhne ergeben.

Arbeiterbewegung.

In der Massenaussperrung Hamburger Werftarbeiter (4000 Mann) ist bis jetzt keine Aenderung eingetreten. Hinter den Ausgesperrten steht die gesammte organisirte Hamburger Arbeiterschaft und der Deutsche Metallarbeiter-Verband. Den Unternehmern soll es schwer werden, Ersatzarbeiter zu erhalten. Sie haben deshalb einige der einer Reparatur bedürftigen Schiffe nach England geschickt, während ein zu den Truppentransporten nach China verwendeter Hamburger Dampfer vorher auf den kaiserlichen Werften in Stand gesetzt wurde. Augenscheinlich handelt es sich seitens der Unternehmer-Organisation um eine Machtprobe, da sie den auswärtigen Ersatzarbeitern höhere Löhne bezahlt, als die einheimischen verlangten.

Der Centralverband der deutschen Hafenarbeiter und Binnenschiffer, der z. Z. in 54 Mitgliedschaften 12 578 Mitglieder zählt und in den letzten zwei Jahren allein um 33 Mitgliedschaften und 4805 Mitglieder gewachsen ist, hat in der vergangenen Woche in Hamburg seine 6. Generalversammlung abgehalten. Dem Vorstandsbericht ist u. A. zu entnehmen, daß die in den letzten zwei Jahren neugebildete Mitgliedschaft der Binnen- oder Flußschiffer nahezu 1400 Mitglieder in 15 Zahlstellen zählt, die sich im Flußgebiet der Elbe, Weichsel, Oder und der Saale befinden. Am Rhein hat der Verband noch nicht recht Boden fassen können; es habe auch die schon lange geplante Agitationstour durch das Rheingebiet unterbleiben müssen. Um der Fluktuation der Mitglieder, unter welcher der Verband sehr zu leiden hat, zu steuern und ein Bindemittel zu schaffen, ist in Hamburg der Ausbau des Unterstützungskassenwesens beschlossen und zugleich mit 20 gegen 15 Stimmen auf Vorschlag des Vorstandes der Mitgliedsbeitrag um 20 ₰ monatlich erhöht worden. Früher glaubte man, eine starke Organisation sei die Hauptsache; jetzt hat man sich überzeugt, daß zur starken Organisation auch gefüllte Kassen kommen müssen. Seit 1898 ist der Kassenbestand des Verbandes von 18 509 ℳ auf 40 733 ℳ gestiegen. Nur zwei Ausstände von Bedeutung, die 18 300 ℳ kosteten, waren im Berichtsjahre zu verzeichnen. Trotzdem ist das Streikreglement jetzt verschärft worden. In der Schlußansprache erklärte sich der Vorsitzende gegen neutrale Gewerkschaften. Der im September in Paris stattfindende internationale Kongreß der Transportarbeiter soll seitens des Verbandes durch einen Delegirten beschickt werden.

Arbeiterbewegung in Berlin. In Berlin sind in eine Lohnbewegung eingetreten die Rohrleger, Glaser und die Neuplätterinnen der Wäschefabriken und großen Waschanstalten. Die Agitationskommission der Rohrleger hat den Unternehmern einen Tarif vorgelegt, der eventuell durch einen Streik erzwungen werden soll. Der Tarif verlangt u. A. die neunstündige Arbeitszeit, höhere Mindestlöhne, zweistündige Mittagspause, Ueberstunden und Akkordarbeiten sollen möglichst vermieden werden. Die Glaser wünschen eine anderweitige Regelung der Löhne, namentlich der Klassenlöhne. Die Arbeiter erstreben vor Allem eine amtliche Festlegung der Löhne durch das Einigungsamt, das im Fall des Streiks sofort angerufen werden soll. Die Neuplätterinnen möchten ihre Arbeitsbedingungen ebenso durch das Einigungsamt festgestellt sehen, wie es jüngst bezüglich der Altplätterinnen geschehen ist.

In einer Versammlung Berliner Bäckergesellen wurde darüber Klage geführt, daß ein Theil der Meister die Vereinbarungen vor dem Einigungsamt ignorire und daß die Innungsvorstände nicht den Willen zeigten, den Vereinbarungen Geltung zu verschaffen. Es wurde beschlossen, auf Stärkung der Organisation hinzuarbeiten und fleißig Gelder zu sammeln, damit die Lohnkommission zu geeigneter Zeit und in der ihr genehmen Weise gegen die renitenten Meister vorgehen könne.

In einer Berliner Steinsetzerversammlung wurden die Gesellenausschüsse beauftragt, in der Steinsetzer-Innung einen neuen Arbeitstarif dahin zu vertreten, daß vom 1. Januar 1901 ab für die Dauer von zwei Jahren der Achtstundentag und der Stundenlohn von 80 ₰ Geltung haben soll. Nachtarbeit soll mit 1 ℳ und Sonntagsarbeit mit 1,30 ℳ pro Stunde bezahlt werden.

Streikklausel in Ulm. Auch der Gemeinderath und Bürgerausschuß der Stadt Ulm haben die von den Bauarbeitgebern beantragte Streikklausel einstimmig abgelehnt.

Die Lohnregelung in England. Ein eben veröffentlichter Report des Labour Department giebt eine Uebersicht über die zu Beginn des laufenden Jahres in den wichtigsten englischen Industrien in Kraft stehenden Lohnabmachungen, nämlich Standard-Stücklöhne und gleitende Lohnskalen; die mitgetheilten Listen beziehen sich vorwiegend auf die Eisenindustrie, Textilindustrie, Konfektionsindustrie, Glasindustrie, das typographische Gewerbe und die Bürstenerzeugung. Die Zusammenstellung bezweckt, eine Darstellung der Art und Weise zu geben, wie in den bedeutendsten Industrien in England die Lohnberechnung erfolgt und soll namentlich ein Behelf dafür sein, den vorkommenden Lohnstreitigkeiten in ihren technischen Details folgen zu können. Von Interesse ist es hierbei, zu beobachten, daß, während in vielen Industrien die Stücklöhne durch Listen geregelt werden, die nur auf einzelne Betriebe oder Oertlichkeiten Bezug haben, in manchen wichtigen Industriezweigen die Tendenz offenkundig zu Tage tritt, diese engen Lohnskalen durch Lohnlisten mit größerem Geltungsgebiet zu ersetzen, so daß Betriebslisten allmählig durch Ortslisten und diese wieder durch „uniform-lists“ für ganze Industrien ersetzt werden, das Ergebniß der Verständigung zwischen sämmtlichen Unternehmern und Arbeitern einer Branche. Der Bericht enthält auch 19 Sliding scales, von welchen drei im Bergbau und 16 in der Eisen- und Stahlindustrie in Geltung sind.

Lohnregelung in der pennsylvanischen Eisenindustrie. Das letzte Bulletin des Arbeitsamtes in Washington enthält interessante Mittheilungen über die Art der Lohnregelung in einer Reihe pennsylvanischer Eisenwerke westlich von Pittsburg. Die Werke haben eine sogenannte „Labour Bureau Association“ gebildet, die mit der Leitung der „Amalgamated Association of Iron, Steel and Tin Workers“ folgende Vereinbarung getroffen hat. Im Juni jeden Jahres tritt eine Konferenz von Vertretern der Unternehmer und Arbeiter zusammen, in der auf Grund der vom „adjuster“, einem unparteiischen Sachverständigen vorgelegten Verkaufspreise von Eisen (Stangeneisen) die Lohnskala fixirt wird und zwar wird der Lohn per Tonne mit dem Preise fixirt, zu dem in den zwei vorhergehenden Monaten diese Eisensorten, die zur Grundlage genommen wurden, per Pfund verkauft wurden. Und in derselben Weise erfolgt die Lohnfixirung von je zwei zu zwei Monaten. Nach Ablauf jeder zweimonatlichen Periode geben die Unternehmer dem „adjuster“ Daten über ihre Abschlüsse unter Eid und im Vereine mit einem Comité, das aus drei Personen besteht, wovon eine ein Beamter der Arbeiterorganisation sein muß, prüft er die vorgelegten Daten und auf Grund des Ergebnisses der Prüfung wird entschieden, ob eine Aenderung in den Löhnen, sei es eine Steigerung oder eine Herabsetzung einzutreten habe. Das Comité hat das Recht der Einsichtnahme in die Bücher der Unternehmer. Im Falle von Differenzen wird ein einigungsamtliches Verfahren unter Fortsetzung der Arbeit eingeleitet. Seit 1892 ist dieses System in Kraft und hat sich ziemlich gut bewährt und viele Differenzen wurden gütlich beigelegt, obwohl es doch in einem Falle zu einem Streik kam.

Arbeiterschutz.

Eine für das Bäcker- und Konditorgewerbe in Baden giltige Verordnung des Badischen Ministerums des Innern (vom 29. Juli 1900) enthält eine Reihe wichtiger und auch nothwendiger Bestimmungen für die Arbeiter- und Nahrungsmittelhygiene. Die Vorschriften sind auf Grund der §§. 120e und 147, 4 der Gewerbeordnung sowie der §§. 87a und 94 des Polizei-Strafgesetzbuchs erlassen worden, nachdem schon vor einiger Zeit das Ministerium durch eine von Polizeibehörden bei Arbeitgebern und -nehmern veranstaltete Umfrage das Material für den Umfang der Verordnung gesammelt hatte. Darnach müssen die Arbeitsräume, in denen Back- oder Konditorwaaren hergestellt werden, einen festen, ebenen und dichten Fußboden, die Wände und Decken, soweit sie nicht mit einem abwaschbaren Oelfarbenanstrich oder mit einer abwaschbaren, fugen- und ritzenfreien Holzvertäfelung versehen sind, einen Anstrich von Kalkmilch haben, der mindestens einmal jährlich zu erneuern ist. Der frühere Anstrich ist vor der Erneuerung gut abzulösen. Die abwaschbaren Wände sind stets sauber zu halten. Bei Neuanlagen ist die Anbringung von Holzvertäfelungen in den

Backräumen untersagt. In sämmtlichen Geschäftsräumen, beim Backen und bei allen damit zusammenhängenden Verrichtungen hat die größte Reinlichkeit zu herrschen. Insbesondere müssen mit Wasser gefüllte und täglich zu reinigende Spucknäpfe, sowie, falls nicht in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstätte ein Waschraum vorhanden ist, zum Waschen der Hände Waschbecken, die jedoch nicht aus Holz sein dürfen, und stets sauber gehaltene Handtücher in ausreichender Zahl vorhanden sein. Das Ausspucken auf den Boden, das Rauchen, Kauen und Schnupfen von Tabak in den Backräumen ist untersagt. Die Arbeitsräume sind nach Beendigung der Arbeitszeit täglich durch Oeffnen der nach dem Freien gehenden Fenster gründlich zu lüften. Der Fußboden und die Geräthschaften sind täglich nach beendeter Arbeitszeit gründlich zu reinigen. Außer dem Brusttuch dürfen Kleidungsstücke, die die Arbeiter während der Arbeit anlegen, in den Arbeitsräumen nicht aufbewahrt werden. Die Backstube und Räume zur Aufbewahrung von Backwaaren, Mehl und dergleichen dürfen unter keinen Umständen zum Schlafen, zum Waschen des Körpers (abgesehen gelegentlicher Reinigung der Hände), zum Waschen und Trocknen der Leibwäsche und dergl., die Backtröge, ihre Deckel und die zum Arbeiten und zur Lagerung der Brote bestimmten Tische und Bretter in den Backstuben und den genannten Räumen weder zum Ausruhen noch zum Aufstellen oder Auflegen von Eß- oder Trinkgeschirren oder Geräthen benutzt werden. In allen Arbeitsräumen müssen Sitzgelegenheiten für die Arbeiter in genügender Anzahl vorhanden sein. Die Schlafstuben der Gesellen und Lehrlinge sollen gesund sein und namentlich genügend Luft und Licht haben. Die Arbeitgeber haben auf den Gesundheitszustand und die Reinlichkeit ihrer Arbeiter genau acht zu geben. Arbeiter, die an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten (Ausschlägen, Schwindsucht 2c.) leiden, sind ohne Weiteres von der Arbeit auszuschließen. Backwaaren, Mehl u. dergl. sind jederzeit in luftigen und trockenen Räumen aufzubewahren, die dem Einflusse schlechter Dünste und dumpfer Luft nicht ausgesetzt sind.

Die fakultative Zuziehung von Amtsärzten zur Fabrikinspektion ist neuerdings vom Badischen Ministerium des Inneren ermöglicht worden. Die badische Fabrikinspektion ist angewiesen worden, in Zukunft bei gewerblichen Anlagen, bei denen in irgend einer Beziehung hygienische Fragen auftauchen können, zeitweise zu einer gemeinsamen Besichtigung dieser mit den Bezirksärzten zusammenzutreten. Die Bezirksärzte sind aufgefordert worden, sich mit der Fabrikinspektion vorher über diejenigen Anlagen zu verständigen, die sie gemeinsam zu besichtigen wünschen und über die hygienischen Gesichtspunkte, die vorzugsweise bei der Besichtigung in Frage kommen. Dieses neue Verfahren ist einer Anregung zu danken, die von den Bezirksärzten in ihren Jahresberichten mehrfach geäußert worden ist. Es bedeutet selbst in dieser fakultativen Form einen Fortschritt im Fabrikinspektionswesen.

Bauarbeiterschutz im Regierungsbezirk Hildesheim. Der Präsident des Regierungsbezirks Hildesheim hat eine am 1. Oktober d. Js. in Kraft tretende Polizeiverordnung erlassen, nach welcher zur Unterkunft für die an Bauten beschäftigten Arbeiter bei ungünstiger Witterung und in den Ruhepausen Räume vorhanden sein müssen, welche im Mittel eine Höhe von mindestens $2_{,20}$ m im Lichten haben, durch Wände und Dach wetterdicht geschützt sind und festen, trockenen Fußboden in einem Umfange aufweisen, daß auf jeden am Bau beschäftigten Arbeiter eine Fläche von mindestens $0_{,75}$ qm entfällt. Auch müssen die Räume durch Fenster von mindestens $^1/_{12}$ der Grundfläche erhellt und in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April heizbar sein. In den Unterkunftsräumen müssen Sitzplätze in genügender Anzahl vorhanden sein. Zur Lagerung von Materialien und Geräthschaften dürfen diese Räume nur dann benutzt werden, wenn es ausgeschlossen erscheint, daß dadurch Belästigungen für die Arbeiter (Verunreinigung der Luft u. dergl.) verursacht werden und der vorgeschriebene Flächenraum frei bleibt. Bei Tiefbauten dürfen die Unterkunftsräume von dem Beschäftigungsorte eines jeden Arbeiters nicht weiter als 750 m entfernt sein. Die Bestimmungen über die nothwendige lichte Höhe finden auf schwimmende Unterkunftsräume keine Anwendung. Weiter sind eingehende Vorschriften über die Anlage der Aborte gegeben. Vom 15. November bis 15. März dürfen Stuckateur-, Putzer- und Töpferarbeiten in Neubauten nur dann ausgeführt werden, wenn die Räume, in denen gearbeitet wird, mit verschließbaren Thüren und Fenstern versehen sind. Die nur vorläufige Anbringung derartiger Verschlüsse ist für genügend zu erachten. In Räumen, in denen offene Koksfeuer ohne Ableitung der entstandenen Gase brennen, darf nicht gearbeitet werden. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, von einzelnen der vorerwähnten Vorschriften auf Antrag nach Prüfung der besonderen Lage des einzelnen Falles zu entbinden. Die Bestimmungen finden nur Anwendung auf Hochbauten, wenn einschließlich der Poliere und Lehrlinge mehr als zehn Personen zur Zeit der Rohbauausführung gleichzeitig auf dem Bau beschäftigt sind, und auf Tiefbauten, welche von Unternehmern ausgeführt werden, wenn an einer bestimmten Stelle des Baues mehr als zehn Personen länger als eine Woche gleichzeitig beschäftigt sind.

Die Einschränkung der Frauen- und Kinderarbeit in Oesterreich. Der jüngste Bericht der österreichischen Gewerbe-Inspektoren hat sein besonderes Augenmerk der Verwendung jugendlicher Hülfspersonen und Frauen zugewendet, da die Absicht besteht, im Verordnungswege weitere Beschränkungen in dieser Hinsicht eintreten zu lassen. Es heißt hierüber im Berichte des Central-Gewerbe-Inspektors:

„Die auffällige Zunahme der Fälle gesetzwidriger Verwendung geschützter Personen ist darauf zurückzuführen, daß seitens des Central-Gewerbe-Inspektorates den Territorial-Gewerbe-Inspektoraten nahegelegt wurde, jenen gefährlichen oder gesundheitsschädlichen gewerblichen Verrichtungen ein besonderes Augenmerk zu widmen, bei welchen die Verwendung jugendlicher Hülfsarbeiter oder Frauenspersonen eingeschränkt oder nur bedingungsweise gestattet werden sollte, um auf diese Weise die Grundlage allseits als geboten bezeichneter Beschränkung im Verordnungswege zu gewinnen. Die betreffenden Vorschläge, welche sich nur auf die in den einzelnen Aufsichtsbezirken vertretenen Industriezweige zu beziehen haben, finden sich in den einzelnen Berichten in mehr oder weniger ausführlicher Weise niedergelegt. Neben der Aufzählung solcher Verrichtungen in einzelnen Betrieben sind unter diesen Anträgen auch jene Verwendungsarten angeführt, welche in sämmtlichen Gewerbebetrieben oder in einer größeren Anzahl derselben wiederkehren und bezüglich welcher die Verwendung von jugendlichen Hülfsarbeitern oder Frauen generell, ohne Rücksicht auf die Natur des Betriebes, auszuschließen wäre. Trotz der großen Anzahl der in den bezüglichen Vorschlägen der Gewerbe-Inspektoren angeführten Verrichtungen können dieselben auf Vollständigkeit insofern Anspruch nicht erheben, als gewisse gefährliche oder gesundheitsschädliche Verrichtungen, wie zum Beispiel solche, welche gleichzeitig eine bedeutende Körperkraft erfordern, bei welchen also eine Verwendung jugendlicher Hülfsarbeiter oder Frauenspersonen nicht beobachtet wurde, überhaupt nicht berücksichtigt wurden."

Der Bericht giebt schließlich der Ansicht Ausdruck, daß es kaum zu umgehen sein wird, den mit der Ueberwachung einer solchen Verordnung betrauten Organen das Recht einzuräumen, über den Rahmen der Verordnung hinaus einzelne gewerbliche Verrichtungen als unzulässig zu bezeichnen, beziehungsweise die Vornahme einer solchen zu gestatten, wo besonders berücksichtigungswerthe Verhältnisse vorliegen. In letzterer Beziehung wird z. B. vom Gewerbe-Inspektor für Wien auf den Umstand aufmerksam gemacht, daß die generelle Ausschließung jugendlicher Lehrlinge von gewissen gefährlichen Verrichtungen nachtheiligen Einfluß auf die gewerbliche Ausbildung der ersteren nehmen würde, daß somit auch in solchen Fällen bei Vorhandensein guter Aufsicht und bei Zutreffen aller als nothwendig erachteten Maßnahmen einer solchen Verwendung nicht entgegenzutreten wäre. Die Einzelvorschläge sind ungemein zahlreich und meist recht weitgehend; beispielsweise gehen einzelne Vorschläge dahin, jugendliche Arbeiter (bezw. Frauen) nicht nur von der Bedienung von Motoren, Oefen, von Arbeiten bei hoher oder niedriger Temperatur auszuschließen, sondern von ganzen Industriezweigen überhaupt; so von Walzwerken, Cementwerken, Gießereien, ferner von allen Arbeiten an mechanisch betriebenen Arbeitsmaschinen, von der ganzen chemischen Großindustrie, insbesondere der Erzeugung von Zündwaaren, Superphosphat, Spiritus, Preßhefe, Bier, Mehl u. A., ferner von zahlreichen Arbeiten der Textilindustrie (Vorspinnerei, Putzerei, Appretur) und der Metallindustrie.

Englische Fabrikinspektion. Der Jahresbericht des Chief Inspectors of Factories and Workshops pro 1899 ist eben publizirt worden. Er schildert das letztverflossene Jahr als sehr günstig für die Unternehmer, und hat die gesteigerte industrielle Thätigkeit auch eine Steigerung der Zahl der Betriebsunfälle nach sich gezogen, wodurch eine alte Erfahrung neuerlich bestätigt wurde. Der Bericht verzeichnet 70 760 Betriebsunfälle in 1899 gegen 57 562 in 1898, was einer Zunahme von $22_{,9}$ % entspricht. Die Einzelberichte wissen trotzdem viel von Fortschritten in der Praxis der Unfallverhütung mitzutheilen, verweisen aber allerdings darauf, daß England in dieser Beziehung noch hinter dem Auslande zurückstehe, so namentlich hinsichtlich der Schutzvorrichtung bei Maschinen, die stets schon beim Bau der Maschinen angebracht werden sollten. Der Arbeiterschaft wird wiederholt Leichtsinn und Unachtsamkeit bei der Bedienung von Maschinen vorgeworfen. Was Berufs-

krankheiten anlangt, konstatirt der Report den Rückgang in der Zahl von Bleivergiftungsfällen, namentlich in der keramischen Industrie; dagegen scheinen sich die Verhältnisse bei der Farbenproduktion und in kleineren Betrieben, die Blei verarbeiten, nicht gebessert zu haben. Arsenikvergiftungen kommen bereits seit einigen Jahren gar nicht mehr vor. Auch Fälle der Phosphornekrose sind viel seltener geworden, wogegen Anthrax in Betrieben, die mit Pferdehaaren, Häuten und Fellen zu thun haben, häufiger als bisher aufgetreten ist. Zum ersten Mal werden auch Quecksilbervergiftungen konstatirt. Große Aufmerksamkeit widmen die Aufsichtsorgane den Fabrikeinrichtungen für Ventilation, in welcher Hinsicht noch Vieles durch systematisches Vorgehen erreicht werden könne.

Wohnungswesen.

Der Liegenschaftsverkehr im Kanton Basel-Stadt.

Im Juni 1891 beantragte die Gesellschaft „Frei-Land" beim Regierungsrath des Kantons Basel-Stadt, es möge eine Enquête über die Vertheilung, Bewegung, Benutzung, Werthzunahme und Verschuldung des Grundbesitzes im Kantonsgebiet veranstaltet werden. Um dieselbe Zeit ungefähr erklärte der schweizerische Nationalrath eine Motion der Herren Curti und Genossen für erheblich, durch welche dem Bundesrath unter Anderem der Auftrag ertheilt wurde, eine Zusammenstellung der Thatsachen zu veranlassen, welche über die landwirthschaftliche Bodenverschuldung und ihre Folgen in Erfahrung gebracht werden können. In der ersten Hälfte des Monats Januar 1893 erhielt dann ein Beschluß des Großen Rathes Rechtskraft, der den Regierungsrath mit der Vornahme der in der Eingabe der Gesellschaft Freiland formulirten, oben schon erwähnten Erhebungen beauftragte. Die Leitung der Enquête und der statistischen Aufbereitung des gewonnenen Materials wurde dem Professor Dr. Th. Kozak übertragen. Die Ergebnisse sind erschienen unter dem Titel: „Bericht über die Erhebungen betreffend Liegenschaftsverkehr im Kanton Basel-Stadt aus Auftrag des Vorstehers des Justizdepartements erstattet von Professor Dr. Th. Kozak. Basel 1899, Buchdruckerei Emil Birkhäuser."[1])

Die Enquête giebt programmgemäß bis in das einzelnste Detail gehende Auskunft über folgende vier Hauptfragen: I. Das Grundeigenthum und seine Vertheilung; II. Das Grundbucheigenthum nach seiner Benutzung und Kultur; III. Die Werthbewegung des Grundbesitzes; IV. Die Hypothekarverschuldung des Grundbesitzes.

Was das Grundeigenthum und seine Vertheilung anlangt, so ist im ganzen Kanton die Zahl der Grundstücke von 13 946 Ende 1885 auf 15 109, d. h. um 8,34 % bis Ende 1893 gestiegen. Von Interesse ist die Entwickelung der Parzellenzahl in den acht Sektionen der Stadt, die sich um Sektion I als Mittelpunkt in acht konzentrischen Ringen lagern, also je höher ihre Zahl ist, desto weiter vom Mittelpunkt der Stadt entfernt sind. Ueber die Entwickelung der Zahl der Parzellen in diesen einzelnen Stadtsektionen giebt folgende Uebersicht Auskunft.

	Grundbuchanlegungsjahr Anzahl der Parzellen	1893 Anzahl der Parzellen	1893 in Prozent des Anlegungsjahres
I. (1871)	432	741	171,51
II. (1868)	743	1435	193,13
III. (1866)	475	1175	247,36
IV. (1864)	632	896	143,35
V. (1866)	506	798	157,70
VI. (1870)	410	388	94,63
VII. (1875)	578	1245	215,39
VIII. (1875)	435	573	131,72.

Die Parzellen wurden nun in 28 Größenkategorien eingetheilt, und es ist für die Beurtheilung der Wohnungsfrage gewiß nicht ohne Interesse, daß in dem die Verkehrszentren (Marktplatz und Post) umfassenden Stadtquartier die Größenklasse 50—75 qm die Maximalparzellenzahl zeigt, während dieselbe in dem Villenquartier St. Alban auf die Größenklasse 2000—3000 (1866 sogar 5000—10 000) qm entfällt. In den Landbezirken sind es die Größenklassen 600—800 (Riehen), 1200—1500 (Bettingen), 1500—2000 (Landgemeinden) und 2000—3000 qm (Kleinhüningen), die die höchste Parzellenzahl aufweisen. In der Stadt selber zeigt sich von den schon erwähnten Ausnahmen, abgesehen im Laufe der Beobachtungsperiode, die Tendenz zur Bildung von Parzellen der Größenkategorien von 100—300 qm, was dem Umfang mittelgroßer städtischer Liegenschaften entspricht. Eine hier nicht weiter interessirende Durchschnittsberechnung zeigt jedoch wider Erwarten, daß nach beträchtlicher durchschnittlicher Verkleinerung seit den Grundbuchanlegungsjahren noch im Jahre 1893 die städtischen Parzellen im Allgemeinen größer sind als die Grundstücke des Landbezirks.

Die Mobilisirung des Grundbesitzes zeigt sich in folgenden Zahlen: 1871 wurden 218 Käufe über 227 Parzellen abgeschlossen, im darauf folgenden Jahre dagegen schon 421 Käufe über 439 Parzellen. Einen Höhepunkt bezeichnet das Jahr 1876 mit 511 Käufen von 597 Parzellen, ein Minimum das Jahr 1884 mit 306 Käufen von 329 Parzellen. Hierauf stieg die Zahl der Käufe bis 1890 (668, 727 Parzellen), ging in den beiden folgenden Jahren wieder etwas zurück und erreichte mit 1044 Käufen von 1196 Parzellen im Jahre 1896 die höchste Zahl des ganzen Beobachtungszeitraums, betrug aber auch noch im folgenden Jahre 934 Käufe und 1056 Parzellen.

Der Verkaufspreis der Liegenschaften im Stadt- und Landbezirk betrug 1860: 10½, 1865: 3½, 1868: 2½, 1871: 7,3, 1876: 18,2, 1885 dagegen 8,2 und 1896: 59,4 Millionen Francs.

Die Erhebungen über das Grundeigenthum nach seiner Benutzung und Kultur beschränkten sich auf die städtische Probesektion (Spalenquartier nebst Marktplatz) und die Landgemeinde Bettingen. Hiernach kommen ganz überbaute Parzellen, besonders in der zweiten Zone, aber nicht mehr in der fünften und den weiteren, jenseits der Gräben gelegenen Verkehrszonen vor. Wohngebäude mit Gewerbe treten in größerer Zahl in den zwei inneren Zonen auf. Ausschließlich als Wohnungen benutzte Gebäude sind am Marktplatz verschwunden, gehen der Zahl nach zurück in der zweiten und blieben vorläufig konstant in der dritten und vierten Zone.

Die theilweise überbauten Parzellen überwiegen konstant in der dritten Zone, bilden das Siebenfache der ganz überbauten in der vierten und machen in den drei folgenden (V., VI., VII.) nach Parzellenzahl wie nach Fläche beinahe den ganzen Bestand aus. Noch in der achten Zone, in welcher sich die Baugründe besonders bemerkbar machen, ist die Zahl der theilweise überbauten Parzellen sehr ansehnlich, während in der neunten und zehnten (gegen die Kantonsgrenze hin) die nicht überbauten, zwar noch landwirthschaftlich benutzten, in Bälde aber der baulichen Ausdehnung der Stadt dienenden Liegenschaften die Hauptsache ausmachen. Nur zu gewerblichen Zwecken verwendete Gebäude mit Hofräumen und Gärten sind in allen Zonen vertreten. Ihre Zahl ist in der ersten und zweiten Zone konstant geblieben, während sie in der dritten Zone an Ausdehnung gewinnen und in allen weiteren Zonen — mit kleinen Ziffern, aber ansehnlichen Flächen — wahrzunehmen sind (Industrie- und Niederlagsräume). Nur theilweise überbaute Liegenschaften mit Wohnungen nebst Gewerbe sind ebenfalls in allen Zonen vertreten und zwar in der ersten, zweiten, vierten, siebenten und achten stärker als in den nichtgenannten. Ihre durchschnittliche Ausdehnung ist am kleinsten in der zweiten, am größten in der zehnten Zone. Eine bedeutende Zunahme derselben ist in der sechsten, siebenten und achten Zone, zu beiden Seiten der Elsaß-Lothringer Eisenbahn, zu konstatiren, wo diese Gebäude, so lange die Grundstückpreise noch nicht sehr hoch waren, aufgeführt werden konnten. Ausschließlich Wohnzwecken dienende Gebäude fehlten in der ersten und bis 1893 noch in der neunten und zehnten Zone. Während der Beobachtungszeit hat sich ihre Zahl vermindert in der zweiten und dritten Zone, stark vermehrt in der fünften und sechsten auf der Stadtseite der Elsaß-Lothringer Eisenbahn und ist von 1 auf 150 jenseits dieser Bahnlinie in der siebenten Zone und von 3 auf 257 in der achten Zone gestiegen. Wohnungen mit Ziergarten fehlen in den drei innersten Zonen, bleiben ziemlich konstant in der vierten und fünften und machen sich durchwegs mit sehr ansehnlichen Flächen bemerkbar. Wohngebäude mit Landwirthschaft halten sich der Zahl nach konstant, gehen aber hinsichtlich der zugehörigen Fläche während der Beobachtungszeit in der fünften Zone, aber auch schon in der siebenten und achten Zone merklich zurück.

Von den nicht überbauten Parzellen hat der Staat das bedeutende Areal des Walther Durst'schen Gutes (über 400 ha) angekauft. Die vorhandenen Garten- und Parkanlagen umfassen 1 787,5 qm. Die Bodenvertheilung in der Gemeinde Bettingen

[1]) XII und 186 S. gr. 4°, 25 Tafeln und 3 Pläne, zu beziehen zum Preise von 10 M durch die Buchhandlung Lehndorff, Basel.

kann wegen der Kleinheit der Markung kein allgemeineres Interesse beanspruchen.

Sehr eingehend wird die Frage der Werthbewegung des Grundbesitzes behandelt. Um einen Einblick in die gewonnenen, in ausführlichen Tabellen niedergelegten Ergebnisse zu gewähren, haben wir für die neun Zonen die Minimal- und Maximalpreise exzerpirt, die für den Quadratmeter der Parzellen mit Gebäuden in den Jahren 1871 bis 1873 und 1892 und 1893 bezahlt worden sind.

Es wurden bezahlt pro qm: (a = Minimal-, b = Maximalpreis in Franken):

Zone		1871	1872	1873	1892	1893
I	a . .	203,71	—	184,82	387,91	728,49
	b . .	371,79	—	700,00	817,87	761,36
II	a . .	37,79	16,20	5,81	129,14	120,85
	b . .	180,65	406,43	342,65	510,60	370,16
III	a . .	—	4,30	3,02	—	51,94
	b . .	—	85,36	141,03	—	67,23
IV	a . .	16,19	8,50	1,08	20,89	15,15
	b . .	[illegible]9,22	229,26	243,48	291,12	541,30
V	a . .	0,06	7,87	1,28	16,52	17,60
	b . .	59,59	62,97	51,77	91,42	82,70
VI	a . .	2,79	5,09	3,13	15,14	4,67
	b . .	16,42	28,03	35,98	30,61	20,98
VII	a . .	5,03	1,09	3,27	2,01	0,25
	b . .	26,62	48,36	26,62	157,36	110,51
VIII	a . .	0,12	0,21	0,62	2,28	0,47
	b . .	17,08	5,40	12,71	42,35	36,16
IX	a . .	—	—	1,44 [1])	—	2,79 [1])
	b . .	—	—	2,03	—	4,01
X [2])	a . .	0,31	0,29	0,23	0,53	0,26
	b . .	0,67	0,54	0,77	1,38	1,44

Nach dem berechneten Bodennäherungswerth hat sich ergeben, daß ein Grundstück in der ersten Verkehrszone in den Jahren 1868/70: $145,_5$, 1871/73: $110,_3$ und 1892/93: $27,_5$ mal so viel werth war, wie in der achten Zone, für die zweite Zone sind die Verhältnißzahlen in den gleichen Jahren 38, $32,_5$ und $18,_2$, für die dritte 20, 17, $3,_2$; für die vierte $8,_5$, 14, 42; für die fünfte $5,_8$, $5,_3$, $1,_7$; für die sechste 2, 4, 0,7 und für die siebente $1,_5$, 2 und $1,_5$. Hieraus ergiebt sich, daß mit der fortschreitenden Bebauung des städtischen Terrains die Preisunterschiede von Periode zu Periode abnehmen.

Die Darstellung der Hypothekarverschuldung, die den dritten Haupttheil der Publikation ausmacht, müßte, um auch nur einen oberflächlichen Ueberblick über diese interessanten Untersuchungen zu gewähren, zu sehr ins Detail gehen und dürften in ihrer Beschränkung auf einen einzelnen Kanton doch nicht in dem Maße allgemeineres Interesse beanspruchen, daß wir ihr einen größeren Raum zur Verfügung stellen könnten. Der Statistiker, für den solche Detailuntersuchungen von nicht zu überschätzendem Werthe sind, wird ja ohnedies auf das Originalwerk zurückgreifen.

Berlin. Cl. Heiß.

Mangel an Arbeiterwohnungen ist die ständige Klage, die in deutschen Stadtvertretungen laut wird. Neuerdings haben u. A. die Stadtverordneten von **Köln, Mannheim, Frankfurt a. M., Magdeburg, Höhscheid** bei Solingen sich damit beschäftigt und Mittel zur Abhülfe in Gestalt von Zuschüssen, Uebernahme der Garantie für hypothekarische Darlehen von Versicherungsanstalten u. s. w. beschlossen. Die Stadtverordneten von Höhscheid haben beschlossen, denjenigen Arbeitern Ein- und Zweifamilienhäuser zu erbauen, die dies beantragen und sich verpflichten, das Haus gegen Zahlung von $3^1/_2$ % Zinsen oder 2 bis $2^1/_2$ % Amortisation zu miethen. Sobald der Miether ein Viertel der Baukosten getilgt hat, wird er als Eigenthümer des Hauses in das Grundbuch eingetragen. Die Kosten eines Doppelwohnhauses sind auf 10 000 ℳ, die eines Einfamilienhauses auf 6000 ℳ veranschlagt. Es wurde sofort eine Anleihe von 108 000 ℳ beschlossen.

[1]) Es ist hier der Minimal- und Maximalpreis der Parzellen ohne Gebäude für die Jahre 1877 und 1890 eingesetzt, da Daten für Parzellen mit Gebäuden nur für die Jahre 1880 und 1884 vorhanden sind und auch solche für Parzellen ohne Gebäude für die Jahre 1871—1873 und 1892 und 1893 fehlen.

[2]) Auch hier sind mangels einer genügenden Anzahl überbauter Parzellen, solche ohne Gebäude eingesetzt.

Arbeiterwohnhäuser in Floridsdorf. Nachdem sich der Vorstand der Unfallversicherungsanstalt in Wien in den Jahren 1898 und 1899 mit der Frage der Erbauung von Arbeiterwohnhäusern eingehend beschäftigt und mit verschiedenen Projekten befaßt hat, ist nunmehr die Erbauung, und zwar zunächst von sechs Häusern auf den in der Leopoldauer Straße in Floridsdorf um den Kaufpreis von 76 000 K. erworbenen Gründen in Angriff genommen worden. Die Gesammtzahl der in diesen, im laufenden Jahre fertigzustellenden Häusern unterzubringenden Wohnräume wird sich auf vier Wohnungen mit Zimmer, Kabinet und Küche, 59 Wohnungen mit Küche und Zimmer und 14 Wohnungen mit Küche und Kabinet belaufen. In dem kleinsten Hause ist ein Ledigenheim in der Art unterzubringen, daß von größeren Schlafräumen abgesehen und nur die Anlage von 21 Kabineten vorgesehen wird.

Zur Wohnungsfrage in England. Die Wohnungsfrage steht nicht bloß in London auf der Tagesordnung, auch in den englischen Provinzstädten und auf dem flachen Land sind zahlreiche Uebelstände ähnlicher Art wie in der Metropole vorhanden. Vor Kurzem fand in Leicester eine von verschiedenen Organisationen in den Grafschaften Leicester, Rutland, Lincoln, Nottingham, Derby, Stafford, Warwick, Northampton und Bedford beschickte Konferenz statt, die sich mit der „Housing Reform“ in städtischen und ländlichen Distrikten befaßte. Die angenommenen Resolutionen fordern die Gemeinden auf, auf Grund der Housing of the Working Classes Act 1890 Geld aufzunehmen, Grundstücke zu kaufen und Cottage-Anlagen zu errichten, die billig zu vermiethen wären; auch die Korporativgesellschaften wurden aufgefordert, sich mehr als bisher mit der Errichtung von Arbeiterwohnhäusern zu beschäftigen. Weiter wurde verlangt, daß die erwähnte Act von 1890 auch auf ländliche Distrekte ausgedehnt werden sollte, um auch den Landgemeinden den Bau von Cottage-Anlagen in dieser Weise zu ermöglichen.

Literarische Anzeigen.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reich. 24. Jahrgang. Herausgegeben von Gustav Schmoller. Drittes Heft. Leipzig 1900, Duncker & Humblot.

Das reichhaltige Heft enthält von sozialpolitischen Aufsätzen: „Die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen“ von H. v. Frankenberg, „Die Arbeitslosenversicherung im Kanton Basel-Stadt“ von A. von Welck, „Die neuere Entwickelung des Arbeitsnachweises in Deutschland“ von Leopold von Wiese und „Landwirthschaftliche Arbeitsvermittelung in Ungarn“ von Melchior Szántó. Von allgemeinerem Interesse sind ferner die Aufsätze von Prof. G. Cohn über „Ethik und Reaktion in der Volkswirthschaft“, die Fortsetzung des Aufsatzes von Paul Kollmann: „Die gewerbliche Entfaltung im Deutschen Reiche nach der Gewerbezählung vom 14. Juni 1895“. Endlich behandelt Regierungsrath Dr. A. Lotz die Maßregelung der Kanalgegner in einem Aufsatze „Politische Beamte in Preußen?“, dem der Herausgeber in programmatischer Knappheit und Bestimmtheit seine eigenen Gedanken über diese Frage anfügt. Das Heft, das mit Literaturbesprechungen abschließt, zeigt wieder, wie das Jahrbuch eine führende Stellung auf dem weitverzweigten Gebiete der deutschen Staatswissenschaften einnimmt.

Muensterberg, Emil, Bibliographie des Armenwesens. Berlin 1900, Carl Heymanns Verlag. 160 S. Preis 3 ℳ.

Muensterberg, der sich schon durch sein erstes bedeutendes Werk über „Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform“ als ein gründlicher Kenner der Geschichte und Literatur des deutschen Armenwesens eingeführt und seitdem an der Spitze der Armenpflege Hamburgs und später der Hauptstadt des Reiches praktisch thätig fortgesetzt mit rastlosem Eifer die Theorie des Armenwesens gepflegt und gefördert hat, bietet uns in dieser Bibliographie die Früchte jahrelanger Arbeit. Nur einer so anerkannt ersten Autorität war es möglich, die weitzerstreute Literatur über das Armenwesen Deutschlands und des Auslandes in dieser Vollständigkeit zu sammeln. Die Gruppirung nach Materien ermöglicht einen Ueberblick über die gesammte über einen Gegenstand vorhandene Literatur, während ein alphabetisches Sach- und Autorenregister die Benutzung des Buches außerordentlich erleichtert. Das Buch wird jedem Theoretiker und Praktiker, der sich über die Fragen des Armenwesens gründlich unterrichten und auf die Spezialliteratur zurückgreifen will, ein unentbehrliches Nachschlagebuch sein.

Scheiff, Dr. jur. A., Muß der Arbeitgeber Lohn zahlen, auch wenn der Arbeiter kurze Zeit an der Arbeit verhindert war? Vortrag, gehalten am 19. März 1900 im Verein der Industriellen zu Köln. Köln a. Rh., Paul Neubner. 19 S.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit

Erstes bis sechsundvierzigstes Heft. Gr. 8°. 1886—1900. Preis: 136 Mark 20 Pf.

Inhalt:

1. Die Behandlung der Armenstiftungen. — Ueber Arbeitsnachweis. (V, 80 S.) 1886. 1 M. 80 Pf.
2. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 7. Jahresversammlung in Stuttgart. (V, 114 S.) 1886. 2 M. 40 Pf.
3. Die Entwicklung der deutschen Arbeiterkolonien. Von G. Berthold. (VII, 56 und XCVIII S.) 1887. 3 M. 60 Pf.
4. Die Beschäftigung der Arbeitslosen. — Die Organisation der offenen Krankenpflege. — Der Werth allgemeiner Waisenanstalten. (V, 145 S.) 1887. 3 M. 20 Pf.
5. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 8. Jahresversammlung in Magdeburg. (V, 116 S.) 1887. 2 M. 80 Pf.
6. Fürsorge für bedürftige Genesende. — Die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen aus den ärmeren Volksklassen. — Trunksucht und Armenpflege. — Die Wohnungsfrage vom Standpunkte der Armenpflege. (V, 172 S.) 1888. 4 M.
7. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 9. Jahresversammlung in Karlsruhe. (V, 131 S.) 1889. 3 M.
8. Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches in Bezug auf Armenpflege und Wohlthätigkeit. — Offene Pflege für ungefährliche Irre. — Der gegenwärtige Stand der Sommerpflege für arme Kinder. — Aufsicht über öffentliche Armenpflege. — Die Grenzen der Wohlthätigkeit. (VII, 292 S.) 1889. 7 M.
9. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 10. Jahresversammlung in Kassel. (V, 152 S.) 1889. 3 M. 60 Pf.
10. Das Landarmenwesen. Von E. Münsterberg. (XIII, 250 S.) 1890. 6 M.
11. Die Wohnungsfrage vom Standpunkte der Armenpflege. (XXIX, 97 S. mit Plänen und Abbildungen eines Muster-Arbeiter-Miethhauses.) 1890. 3 M.
12. Der hauswirthschaftliche Unterricht armer Mädchen in Deutschland. (XXX, 98 S.) 1890. 2 M. 80 Pf.
13. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 11. Jahresversammlung in Frankfurt a. M. (V, 162 S.) 1890. 3 M. 40 Pf.
14. Die Verbindung der öffentlichen und der privaten Armenpflege. — Der Haushaltungsunterricht. — Vorbildung von Lehrkräften im In- und Auslande. (VI, 152 S.) 1891. 3 M. 40 Pf.
15. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 12. Jahresversammlung in Hamburg. (III, 160 u. X S.) 1891. 3 M. 60 Pf.
16. Die Fürsorge für entlassene Sträflinge. — Zwangsmaßregeln gegen arbeitsfähige Personen, welche ihre Angehörigen, zu deren Unterhalt sie verpflichtet sind, der öffentlichen Armenpflege anheimfallen lassen. — Ausübung vormundschaftlicher Funktionen durch die Armenbehörden. — Die Fürsorge für Obdachlose. (IV, 558 S.) 1892. 12 M.
17. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 13. Jahresversammlung in Görlitz. (III, 116 u. X S.) 1893. 2 M. 80 Pf.
18. Ehrenamtliche und berufsamtliche Thätigkeit in der städtischen Armenpflege. Von Brinkmann und Zimmermann. (V, 69 S.) 1894. 1 M. 60 Pf.
19. Grundsätze über Art und Höhe der Unterstützungen. Von Cuno und von Dehn-Rotfelser. — Die Bestrebungen der Privatwohlthätigkeit und ihre Zusammenfassung. Von Eberty u. Künzer. (V, 117 S.) 1894. 2 M. 40 Pf.
20. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 14. Jahresversammlung in Köln. (V, 137 S.) 1894. 3 M.
21. Armenpflege und Arbeiterversicherung. — Prüfung der Frage, in welcher Weise die neuere sociale Gesetzgebung auf die Aufgaben der Armengesetzgebung und Armenpflege einwirkt. Von R. Freund. (III, 102 S.) 1895. 2 M. 40 Pf.
22. Die Stellungnahme der Landesgesetzgebung zu den gegen alimentationspflichtige Angehörige zu treffenden Zwangsmaßregeln. — Die Fürsorge für Obdachlose in den Städten. — In welchen Fällen ist die Abnahme von Kindern der Gewährung von Familienunterstützung in offener Pflege vorzuziehen? (V, 94 S.) 1895. 2 M. 20 Pf.
23. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 15. Jahresversammlung in Leipzig. (V, 146 u. X S.) 1895. 3 M. 40 Pf.
24. Generalbericht über die Thätigkeit des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit während der ersten 15 Jahre seines Bestehens 1880—1895 nebst Verzeichnissen der Vereinsschriften. Von E. Münsterberg. (VIII, 127 S.) 1896. 3 M.
25. Die Heranziehung von Frauen zur öffentlichen Armenpflege. Zwei Berichte. Von R. Osius u. P. Chuchul. (III, 54 S.) 1896. 1 M. 40 Pf.
26. Fürsorge für arme Schulkinder durch Speisung bezw. Verabreichung von Nahrungsmitteln. — Handhabung der Bestimmungen betr. den Verlust des Wahlrechts bei Empfang öffentlicher Armenunterstützungen. (V, 79 S.) 1896. 2 M.
27. Das System der Armenpflege in Alt-Deutschland und in den Reichslanden. Von H. Ruland. (VII, 63 und 45* S.) 1896. 2 M. 60 Pf.
28. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 16. Jahresversammlung in Straßburg i. E. (IV, 156 S.) 1896. 3 M. 60 Pf.
29. Die Armenpflege in ihren Beziehungen zu den Leistungen der Socialgesetzgebung. Von Brinkmann. (40 S.) 1897. 1 M.
30. Die Fürsorge für Wöchnerinnen und deren Angehörige. Von Hauser und Münsterberg. (47 S.) 1897. 1 M. 20 Pf.
31. Die Gewährung von Wohnungsmiethe als Art der Armenunterstützung. Von Kayser und Jackstein. (68 S.) 1897. 1 M. 60 Pf.
32. Die Betheiligung größerer Verbände an der Armenlast. Von Brandts und F. W. R. Zimmermann. (91 S.) 1897. 2 M. 20 Pf.
33. Die Fürsorge für die schulentlassene Jugend. Von Felisch. (37 S.) 1897. 80 Pf.
34. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 17. Jahresversammlung in Kiel. (V, 138 u. XV S.) 1898. 3 M. 40 Pf.
35. Das ausländische Armenwesen. Von E. Münsterberg. (VI, 73 S.) 1898. 1 M. 60 Pf.
36. Zwangsmaßregeln gegen nährpflichtige Angehörige. Von Hirschberg, Jackstein, Münsterberg. (IV, 86 S.) 1898. 2 M.
37. Hilfe in außerordentlichen Nothständen. Von O. Baer und E. Falch. (III, 80 S.) 1898. 1 M. 80 Pf.
38. Die wechselseitige Unterstützung von Reichsangehörigen in den einzelnen Bundesstaaten. Von Fleischmann und Ruland. (VII, 89 S.) 1898. 2 M.
39. Zufluchtsstätten für weibliche Personen. — Existenzminimum in der Armenpflege. Von E. Aders. — Anrechnung der Leistungen der Privatwohlthätigkeit und der Invalidenrenten. Von Schmidt und Cuno. (V, 150 S.) 1898. 3 M. 20 Pf.
40. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 18. Jahresversammlung in Nürnberg. (III, 145 u. XVI S.) 1899. 3 M. 60 Pf.
41. Erstattung von Unterstützungen durch die Unterstützten selbst und durch ihre Angehörigen. Von E. Münsterberg und Ludwig-Wolf. (V, 59 S.) 1899. 1 M. 60 Pf.
42. Natural- und Geldunterstützung. Von Kayser und Martins. (III, 110 S.) 1899. 2 M. 60 Pf.
43. Arbeitseinrichtungen für Zwecke der offenen Armenpflege. Von Buehl. — Beaufsichtigung der in Familienpflege untergebrachten Kinder. Von Stalmann. (III, 72 S.) 1899. 1 M. 80 Pf.
44. Die Kranken- und Hauspflege auf dem Lande. Von Hauser und Düttmann. (III, 99 S.) 1899. 2 M. 20 Pf.
45. Die für das Armenwesen wichtigsten Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Von Brinkmann und Cuno. (VIII, 100 S.) 1899. 2 M. 20 Pf.
46. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 19. Jahresversammlung in Breslau. Mit einem, die gesamten bis 1899 erschienenen Schriften des Vereins umfassenden Sachregister. (V, 143 u. XVII S.) 1900. 3 M. 40 Pf.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

IX. Jahrgang. Berlin, den 9. August 1900. Nummer 45.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstr. früher 29, jetzt 40. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Kommunale Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in Gent.[1])

Ein neues System der kommunalen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit hat in Gent die Zustimmung einer von dem Kommunalrath von Gent eingesetzten Kommission erhalten, die mit der Prüfung der zur Beseitigung der Folgen der Arbeitslosigkeit der Industriearbeiter zu ergreifenden Maßnahmen beauftragt war.

Schon seit mehreren Jahren verfolgte der Gemeinderath dieser industriereichen Stadt mit Interesse die Projekte von Kassen gegen Arbeitslosigkeit, die in verschiedenen Städten verwirklicht oder studirt worden waren, namentlich in Bern, St. Gallen, Basel, Zürich, Köln, Pforzheim u. s. w. (vergl. „Soziale Praxis“ IX. Jahrgang Sp. 521). Vor ungefähr einem Jahre verlangte der sozialistische Kongreß die Ernennung einer Spezialkommission der Gemeinde zum Studium der Frage. Nach erfolgter Berathung war der Gemeinderath darin einig, der Anregung stattzugeben.

[1]) Vgl. Jahrg. VIII Sp. 812.

Es wurde eine Kommission von 22 Mitgliedern ernannt, in der in sichtlich gleicher Zahl die Vertreter der drei Gruppen (Radikale und Sozialisten, Liberale, Katholiken und Antisozialisten), die den Gemeinderath bilden, zu finden waren. Die Unternehmer, die Arbeiter und die Publizisten waren gleich an Zahl. Die Kommission beauftragte ihren Sekretär Louis Varlez zunächst mit einer Untersuchung und einem Bericht über die Arbeitslosigkeit in Gent und sodann mit der Ausarbeitung eines Projekts einer Gemeindeversicherung gegen Arbeitslosigkeit.

Nachdem drei Sitzungen der Erörterung des Projektes gewidmet worden waren, wurde es von der Kommission einstimmig angenommen. Die Grundzüge des Systems geben folgende Sätze:

„Der Gemeinderath wird ein Komité ernennen mit dem Auftrage, eine Summe von 60 000 Frcs. zu verwalten und zu verwenden, die ihm von der Gemeindeverwaltung in drei jährlichen Zuschüssen zur Verfügung gestellt werden wird. Diese 60 000 Frcs. sollen dazu dienen, den Betrag der Unterstützungen, welche durch die die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit organisirenden Syndikate gewährt werden, zu verdoppeln oder wenigstens zu vermehren. Im Uebrigen wird man eine Spezialsparkasse gegen Arbeitslosigkeit schaffen: Die Rückzahlungen, die die Hinterleger im Falle der Arbeitslosigkeit verlangen, sollen auf gleiche Weise vermehrt werden. Rückzahlungen und Unterstützungen sollen jedoch 1 Frcs. täglich und 50 Frcs. jährlich für jedes Mitglied nicht übersteigen. Ist der Fonds erschöpft, so wird das Komité seine Thätigkeit einstellen und wenn der Gemeinderath den Versuch fortzusetzen beschließt, hat er ein neues Reglement zu erlassen.“

Dieses Projekt weicht in verschiedenen Punkten von allen Projekten ab, die bisher vorgeschlagen worden sind.

Zunächst und ganz besonders ist keine Gemeindekasse gegründet worden. Es handelt sich nur um die Verwaltung eines Fonds. Die Organe der Versicherung sind die unabhängigen Arbeitergesellschaften, welche schon bestehen oder sich bilden werden, um an diesen Unterstützungen theilzunehmen. Bei allen Versuchen von Gemeindeversicherungen war die Organisation dieser Gemeindekassen der große Stein des Anstoßes. Sie setzen sich nothwendigerweise aus zusammengewürfelten Massen von Arbeitern zusammen, bei denen das berufliche Risiko der Arbeitslosigkeit zu verschieden ist, um die Aufstellung einheitlicher Beitragssätze zu gestatten, und wiederum die soziale Lage der Mitglieder zu gleichartig ist, um die Aufstellung sehr verschiedener Beitragssätze zu ermöglichen. Sie bringen ungeheuere Generalkosten mit sich wegen der Verpflichtung, zahlreiche Direktoren und Beamten zu unterhalten. Sie fallen mit Sicherheit einem kolossalen Betruge zum Opfer, da der geringe Unterschied zwischen der freiwilligen und der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit nur von Mitgliedern einer Gegenseitigkeitsgesellschaft erfaßt werden kann, die ein absolutes gegenseitiges Vertrauen genießen, und nicht von Beamten, die ihre Geschäfte nach dem Prinzip der Autorität besorgen. Die Schaffung von unterstützten Zwangsversicherungskassen führt eine unheilvolle und illegitime Konkurrenz für die freien Genossenschaften der Arbeiter herbei, welche die interessantesten sozialen Schöpfungen darstellen, da sie auf dem Prinzip der Selbsthülfe beruhen.

Endlich würde wahrscheinlich eine wirksame Propaganda vernachlässigt werden, man würde nur wenige Mitglieder vereinigen (Köln), die fast alle den traurigsten Risiken angehören (Bern), oder

man würde von Betrügern geplündert werden, die die ernsten Arbeiter entmuthigen (St. Gallen).[2])

Man hat es in Gent vorgezogen, die Organisation der Versicherung selbst den Arbeitersyndikaten zu überlassen.

Die sozialen Verhältnisse waren dort der Organisation eines derartigen Systems besonders günstig.

Es besteht in Gent schon eine große Zahl von Syndikaten und beruflichen Versicherungskassen, welche ungefähr 17 000 Mitglieder vereinigen, die ungefähr zur Hälfte der Textilindustrie, zu einem Neuntel der metallurgischen Industrie, zu einem Siebentel der Klasse der Beamten angehören, während der Rest sich zwischen der Holzindustrie, dem Baugewerbe, dem Buchgewerbe, dem Transport, der Bekleidungs-, der Nahrungsmittelindustrie und verschiedenen anderen auftheilt.

Zu drei Fünftel gehören die Mitglieder der Syndikate der sozialistischen Partei an; die Mitglieder der übrigen Syndikate zerfallen in Katholiken, Liberale und Neutrale.

Die große Zahl der Syndikatsmitglieder in Gent und der Umstand, daß jede Partei eine gewisse Zahl von Syndikaten in ihrem Gefolge hat, bewirkt, daß keine politische Partei der Gewerkschaftsbewegung systematisch feindlich gegenübersteht, und daß, wenn die Gewerkschaften auch vom sozialpolitischen Gesichtspunkt aus von den Unternehmern bekämpft werden, dieser Kampf keinen rein politischen Charakter annimmt.

Fast alle diese Syndikate haben die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit bereits organisirt und die Mehrzahl bezahlt Pensionen aus diesem Grunde. Diese Unterstützung ist im Allgemeinen sehr schwach: einige Centimes, ein Brot, manchmal ein Frank, sehr selten zwei Franken den Tag, das ist der gegenwärtige Betrag dieser Unterstützung. Aber da die Mitglieder zahlreich sind, und die Arbeitslosigkeit häufig ist, opfern die Syndikate für diese Versicherung jährlich ungefähr 15 000 Frcs.

Um diese sehr kärglichen Pensionen durch Gewährung einer Unterstützung zu erhöhen, um die Syndikate, angefeuert durch das Verlangen größere Unterstützungen zu erhalten, eine größere Thätigkeit auf diesem Gebiete entfalten zu sehen, um neue Mitglieder zu erwerben, um neuen Gewerkschaften das Recht der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit zu verschaffen, hat die Kommission diese Art der Unterstützung gewählt.

Ihre Vortheile sind zahlreich: Von jetzt ab hat man eine kompakte und disziplinirte Gruppe von 15 bis 20 000 Mitgliedern, die schon nach Berufen in bewährten Genossenschaften vereinigt sind, für die sie ihre Beiträge regelmäßig gern aufbringen. Alle, für eine Gemeindekasse so drückenden Generalkosten werden ganz von den Gewerkschaften getragen, für die sie unbedeutend sein werden, da die Erhöhung der Pensionen für sie nur eine geringe Vermehrung des Schreibwerks und keine weiteren Kosten herbeiführt. Da endlich das Auffinden besserer Grundlagen der Organisation den beruflich vereinten Mitgliedern überlassen wurde, ist es wahrscheinlich, daß Jeder sich anstrengen wird, den Modus zu finden, der am besten der Natur des betreffenden Industriezweiges entspricht. In dieser Hinsicht läßt das Projekt den freiesten Spielraum: wie immer der Vertheilungsmodus der Unterstützungen beschaffen sein mag, ihre Erhöhung wird stattfinden, sobald die Summe thatsächlich für die industrielle Arbeitslosigkeit verwandt worden ist.

In der Gesetzgebung liegende Schwierigkeiten, um nicht zu sagen Unmöglichkeiten haben die Spezialkommission verhindert, an die Organisation der obligatorischen Versicherung zu denken. Im Uebrigen wurde ohne Widerspruch gesagt, daß die Materie noch nicht reif genug sei, um den Plan zu gestatten, die Bürger zu verpflichten, sich auf eine bestimmte Art gegen ein Uebel zu versichern, das noch so ungenügend aufgeklärt ist.

Natürlich kann sich die Erhöhung der Unterstützungen nur an die Arbeitslosenunterstützungen, nicht aber an die Streikunterstützungen anlehnen, oder an jene, die im Falle von Aussperrungen, Krankheit, Alter, Unfall und Invalidität gewährt werden. Man begreift leicht, weshalb!

Die Erhöhung kann ferner nur für den Theil der Unterstützungen gewährt werden, die in ihrem Höchstbetrag 1 Frc. täglich ausmachen, und sie darf 50 Tage im Jahre nicht übersteigen. Sparsamkeitsrücksichten und Furcht vor Mißbrauch!

[2]) Nicht so sehr die Simulation der Arbeiter, als vielmehr der Versicherungszwang für alle Arbeiter führte das Scheitern der Institution in St. Gallen herbei. Die Arbeiter fast aller übrigen Berufe lehnten es ab, für die regelmäßig wiederkehrende Arbeitslosigkeit der Bauarbeiter und der alten und gebrechlichen Arbeiter aufzukommen.

Anmerkung des Uebers.

Die Erhöhung der Unterstützung beträgt, wenn möglich, 100 %; aber wenn der Fonds zu gering ist, um die Vertheilung solch hoher Beiträge zu gestatten, so kann das Komité die Unterstützung auf 90 oder 80, sogar auf 50 % reduziren. Zu Beginn jeden Monats ist der Betrag der Unterstützungsbeiträge festzusetzen.

Mit der Gewährung der Beiträge direkt an unabhängige, in ihrer Mehrheit sozialistische Genossenschaften, die fast alle von den öffentlichen Gewalten nicht anerkannt sind, die oft in offenem Kriege mit den Unternehmern stehen, begiebt sich die Kommission auf einen steilen Weg und man müßte eigentlich staunen über die Leichtigkeit, mit der die anwesenden Industriellen diese Bestimmung angenommen haben, wenn man nicht wüßte, daß alle Genter Gewerkschaften, was immer auch die politische Farbe ihrer Mitglieder sein mag, sich durch ihren Ordnungssinn, durch ihr Verständniß für die Organisation und durch die Beharrlichkeit auszeichnen, mit der sie ihre Mitglieder festzuhalten verstehen.

Wenn übrigens die Organisation der Kasse den Arbeitern, die Lust haben, sich wirksam gegen die Gefahr der Arbeitslosigkeit zu schützen, die Verpflichtung hätte auferlegen wollen, einzutreten in eine Gewerkschaft, in eine dieser Kampfesorganisationen, die immer bereit sind, die Arbeiter in ihren Kämpfen gegen ihre Unternehmer zu unterstützen selbst dann, wenn sie diese Kämpfe nicht unmittelbar veranlaßt haben, wäre das Projekt in der Spezialkommission sicher nicht einstimmig angenommen worden.

Man brauchte also ein System, das den Arbeitern, die sich weigerten oder es unter ihrer Würde fanden, in eine Gewerkschaft einzutreten, ähnliche Vortheile gewährte.

Für diese hat man ein System von Ersparnissen gegen Arbeitslosigkeit geschaffen. Ohne in die Details der Organisation einzudringen und ohne alle Maßnahmen anzugeben, die ergriffen wurden, um die leider sehr wahrscheinlichen Betrügereien zu verhüten, wollen wir zeigen, wie diese Sparkasse funktioniren wird. Der sparende Arbeiter kann in eine Sparkasse eine Summe, die er für zweckmäßig hält, einlegen, jedoch nur bis zum Höchstbetrag von 50 Frcs. Ueber dieses Sparkassenbuch kann er nur im Falle der Arbeitslosigkeit disponiren. Ist dieser Fall eingetreten, so wird die Verwaltung des Fonds auf den Nachweis wirklicher Arbeitslosigkeit hin eine Erhöhung der Rückzahlungen in derselben Proportion gewähren wie die Vermehrung der Beiträge den Gewerkschaftsmitgliedern gewährt wird. Das Maximum wird 1 Frc. täglich betragen und 50 Tage im Jahr. Ueber die Arbeitslosen dieser Kategorie soll eine sehr strenge Kontrole ausgeübt werden. Das Reglement der inneren Ordnung dieser Sparkasse wird zuletzt erlassen werden.

Man sieht, das ganze System ruht auf dem Prinzip, daß allein die Arbeiter, die sich selber Opfer auferlegen, um sich im Falle der Arbeitslosigkeit eine Unterstützung zu sichern, an den kommunalen Unterstützungen theilzunehmen verdienen.

Man verzichtet durchaus auf die Inanspruchnahme der Hilfsmittel der Wohlthätigkeit; niemals kann der gewährte Betrag den Betrag übersteigen, den sich der Arbeiter durch seine eigenen Beiträge sichert: man will kein Werk der Wohlthätigkeit, sondern ein soziales Werk organisiren. Man wird den Leuten in dem Maße helfen, in dem sie sich selber helfen, man wird die Genossenschaften dazu anfeuern, sich dauernde Versicherungseinrichtungen zu schaffen, aber man wird nichts Künstliches und Vorübergehendes schaffen.

Der Fonds soll jährlich bloß drei Zuschüsse erhalten: man kann hoffen, daß diese Summe vielleicht genügen wird, um in Gent die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in der Weise definitiv zu organisiren, daß sie der Unterstützung der öffentlichen Gewalten nicht mehr bedarf.

Aber für die, welche nicht glauben, daß derartige Unterstützungen den interessirten Arbeitern leicht wieder entzogen werden können, giebt es einen anderen Grund für diese kurze Dauer der Unterstützungen.

Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit ist eine neue Schöpfung; man kennt ihre Bedingungen und Wirkungen noch nicht genau und ganz besonders kennt man die Folgen nicht, welche die Gewährung öffentlicher Unterstützungen auf diesem neuen, gefährlichen und schwierigen Gebiete zeitigen wird. Es hieße eine Unklugheit begehen, wollte man leichthin die Gemeindefinanzen in einem Unternehmen engagiren, das nur Unannehmlichkeiten veranlassen kann.

Auch hat man von allen Statuten der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit nur die einzige Bestimmung desjenigen von St. Gallen übernehmen zu sollen geglaubt, die die Obrigkeiten verpflichtet, nach einem sehr kurzen Zeitraum die Kasse zu unterdrücken, das Reglement zu revidiren oder die früheren Bestimmungen von Neuem zu genehmigen.

Auch der Entwurf des Genter Reglements bestimmt ausdrücklich, daß es innerhalb drei Jahren revidirt werden soll nach den Resultaten der bei der Verwaltung des Fonds gemachten Erfahrungen. Wenn alles vollkommen ist — kommt Vollkommenheit auf dieser Welt vor? — wird man wieder dasselbe Reglement beschließen; wenn gewisse Theile der Verbesserung bedürfen, wird man sie abändern; endlich, wenn sich dieses neue System bei dem Versuche als schlecht erweist, wird man es unterdrücken, und die Stadt Gent wird wenigstens der Sozialwissenschaft den kostbaren Dienst erwiesen haben, praktisch gezeigt zu haben, wie man die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit nicht organisiren darf. Wie Bern, St. Gallen, Köln, so wird auch Gent eine Stelle einnehmen in der Reihe der sozialpolitischen Versuche gegen die Arbeitslosigkeit.

Immer vorausgesetzt, daß der conseil communal der Stadt, dem der von der Spezialkommission angenommene Entwurf jetzt vorgelegt werden muß, den ihm angezeigten Weg einschlägt!

Dies ist das Genter Projekt.

Man muß es als einen Versuch zur Lösung des Problems der Arbeitslosigkeit betrachten.

Aber man darf dabei nicht außer Acht lassen, daß es von einem ganz ausgesprochenen Lokalcharakter getragen ist und daß die hierbei gewählte Form durch die historischen Umstände, aus denen es hervorgegangen ist, sehr beeinflußt worden ist. Unter ihnen wollen wir nur diejenigen namhaft machen, welche sich entfernt nicht überall in gleichem Grade wieder finden:

- Eine große Zahl von Gewerkschaftsmitgliedern;
- eine große Solidität der gewerkschaftlichen Organisation in Gent wegen regelmäßiger Zahlung der Beiträge;
- eine Vielheit von Berufsvereinen, die allen lokalen politischen Parteien und allen industriellen Berufen angehören;
- endlich der ganze historische und lokale Charakter der Einwohner, der für eine derartige Organisation geeignet ist.

Wo derartige Verhältnisse nicht gegeben sind, scheint es sehr schwer, ein analoges System zu empfehlen. Aber es giebt glücklicher Weise genug Städte auf der Welt, wo sich ein ähnliches Milieu wiederfindet. Für sie ist der Versuch besonders interessant.

Gent. Louis Varlez.

Der internationale Arbeiterschutzkongreß in Paris.*)

(Schluß.)

Am 27. Juli wurde unter dem Vorsitz von Fürsprech Scherrer-Bern zuerst die Frage der Nachtarbeit behandelt.

Das Wort erhält zuerst Professor Pic-Lyon, der den Stand der französischen Gesetzgebung erläutert. Die Nachtarbeit ist verboten für Frauen und Kinder, mit gewissen Ausnahmen für die Saisonindustrien. Als Nachtzeit wird betrachtet die Zeit von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens. Die schwache Seite des Gesetzes ist seine Einschränkung auf die eigentlichen Gewerbebetriebe. Ladengeschäfte und Hausindustrie bleiben ohne jegliche Regelung. Was die erwachsenen männlichen Arbeiter betrifft, so bestehen keinerlei Spezialvorschriften. Auf zahlreiche im Parlament gestellte Anträge hin beauftragte der Handelsminister die Gewerbeinspektoren, Gutachtachten über die eventuelle Beseitigung jeglicher Nachtarbeit, namentlich in der Textilindustrie, einzusenden. Diese Gutachten ließ er speziell für den Internationalen Arbeiterschutzkongreß drucken und den Mitgliedern überreichen. Die Gewerbeinspektoren kommen einmüthig zu dem Schlusse, daß die Nachtarbeit der erwachsenen Männer mit Ausnahme in den Fabriken mit beständigem Feuer ohne Schädigungen der Produktion in allen Industrien verboten werden könnte, daß es allerdings vortheilhaft wäre, wenn die andern Nationen gleichzeitig dieselbe Maßnahme träfen.

Dr. Max Hirsch-Berlin hat in seinem gedruckten Referate die Frage der Nachtarbeit sehr eingehend erörtert und deren Folgen in gesundheitlicher, moralischer und wirthschaftlicher Beziehung dargelegt. Vom gesundheitlichen und moralischen Standpunkte ist die Nachtarbeit absolut zu verurtheilen. Wirthschaftlich genommen bleibt sie weit weniger werthvoll als die Tagarbeit. Das Arbeitsprodukt ist in der Regel qualitativ schlechter und erreicht quantitativ nur 60—70 % der Tagesleistung in gleichem Zeitraume. Redner verlangt, daß der Schutz gegen die Nachtarbeit für die Jugendlichen nicht mit dem 16. Jahre aufhört, sondern mindestens bis zum 18. Jahre ausgedehnt werde. Er bekämpft dann weiter, daß die Gesetze in der Regel zu sehr durch Ausnahmebestimmungen durchbrochen werden, die gerade im Schutze der Jugendlichen zu zahlreich sind und sich nicht immer durch die technischen Bedingungen genügend begründen lassen. Der gleiche Tadel ist gegen die durch die Gewerbeordnung zugelassene Durchbrechung des Verbotes der Nachtarbeit der Frauen auszusprechen. Redner ist der Ansicht, daß die Nachtarbeit der Männer nicht ganz zu beseitigen sein wird. Darum empfiehlt es sich, daß die Frage durch die Organisationen der Arbeiter geregelt werde. Er verweist auf das Beispiel der deutschen Buchdrucker, die selbst ein allgemein gesetzliches Verbot als nicht wünschenswerth bezeichnen. Gesetzliche Vorschriften wären nur zu verlangen über die wochenweise Abwechslung zwischen Tag- und Nachtschicht. Auch wäre die Dauer der Nachtarbeit auf acht Stunden zu fixiren. Der Fortschritt auf diesem Gebiete würde durch eine internationale Verständigung sehr erleichtert werden. Der Kongreß sollte sich zur Aufgabe machen, bis zu seiner nächsten Tagung ganz genaue Vorschläge hierüber vorzulegen.

Laporte, Obergewerbeinspektor des Seine-Departements, spricht über die Bedingungen der Nachtarbeit in den Saisonindustrien. In den meisten der Pariser Saisonindustrien, besonders in der Modewaarenfabrikation ließe sich der Arbeitsandrang wohl derartig regeln, daß die Ausnahmebestimmungen vom Verbot der Nachtarbeit für die Frauen nicht mehr nöthig sein würden.

Fräulein Dr. Kaethe Schirrmacher-Paris erinnert daran, daß die Frage der Nachtarbeit der Frauen bereits auf dem Kongreß der oeuvres féminines besprochen wurde. Jener Kongreß sprach sich gegen jedes Verbot aus. Das wird hier Erstaunen erregen. Die Frauen sehen aber in dem Verbot der Nachtarbeit für sie nur eine verborgene Konkurrenz der Männer. Rednerin citirt den Fall der „Fronde", die ihre weiblichen Setzer nicht in der Nacht beschäftigen kann, obwohl diese letzteren selbst es wünschen.

Pourcines, Gewerbeinspektor in Nancy, findet, daß die Frage der Nachtarbeit in engstem Zusammenhang steht mit der Begrenzung des Arbeitstages, und es sei speziell zu untersagen, daß die Frauen zu Hause irgend welche Arbeiten für den Fabrikanten ausführen.

Herr Leblanc, Wollfabrikant, Vorsitzender des Syndikats der Wollfärberei des Nordens Frankreichs, betont, daß die Nachtarbeit durchaus nicht absolut nöthig ist.

Herr Keufer, Vizepräsident des Obersten Arbeitsrathes in Paris, betrachtet die Nachtarbeit als unnatürlich, als schädlich für Gesundheit und Sittlichkeit. Die Beseitigung derselben wird sich allerdings nur langsam durchführen lassen. Das Gesetz allein kann nicht alles; es bedarf der es ergänzenden Erziehung der Arbeitgeber zum sozialen Bewußtsein, ohne welches die Gesetze todter Buchstabe bleiben. Redner stimmt Max Hirsch darin bei, daß die Arbeiterorganisationen auf diesem Gebiete ein sehr nützliches Werk thun können. Er wendet sich dann gegen Frl. Schirrmacher und betont, daß der von der bisherigen Gesetzgebung adoptirte Schutz der Frau durchaus berechtigt ist, da die Frau die Mutter der Kinder und Mittelpunkt der Familie ist.

Herr Motte, Textilfabrikant aus Roubaix, Deputirter, erinnert daran, daß er im Parlament mehrfach den Antrag auf internationale Konferenzen zur Abschaffung der Nachtarbeit gestellt habe. Er ist der Ansicht, daß man nicht alles auf einmal thun könne. Was die Textilindustrie betrifft, so ist in ihr früher die Nachtarbeit eingeführt worden, weil sie mit ungeheuren Anlagekosten zu rechnen hatte, die amortisirt werden müssen und darum möglichste Ausnutzung der Fabrikanlagen verlangen. Die Bedingungen sind heute völlig andere. Der Gewinn des Fabrikanten hängt ebenso sehr von der Marktlage der Rohmaterialien und der Fabrikate ab. Die Nachtarbeit hat also nicht mehr so ausschlaggebenden Einfluß auf die Geschäftslage. Das einzige Hinderniß für ihre Unterdrückung ist die auswärtige Konkurrenz.

Nachdem noch einige Redner über untergeordnete Details gesprochen, schließt Präsident Scherrer die Debatte und konstatirt, daß die Versammlung einmüthig ist in der Anschauung, die Nachtarbeit sei für alle Arbeiter und in allen Ländern möglichst einzuschränken und nach und nach womöglich ganz zu verbieten.

Die Nachmittagsitzung wird um 4 Uhr unter Vorsitz des Professors von Philippovich aus Wien eröffnet. Spezieller Gegenstand der Berathung ist die Organisation der Gewerbeaufsicht.

Das Wort erhält zuerst Brust, Führer der christlichen Bergarbeiter in Deutschland. Er spricht von der Organisation des Aufsichtsdienstes im Bergbau und bedauert, daß in Deutschland noch keine Bergarbeiter zur Berginspektion herangezogen sind, wie das in Frankreich, England, Belgien schon durchgeführt ist. Im Namen der von ihm vertretenen 152 000 Arbeiter versichert er, daß sie fort-

*) In unserem letzten Bericht sind folgende Druckfehler zu berichtigen: In Spalte 1117 auf der zweiten Zeile von oben muß es statt „unter 10 Jahren" „unter 18 Jahren" heißen und ebendaselbst auf der sechsten Zeile von oben ist „Jugendliche" statt „Kinder" zu lesen.

fahren werden, diese Reform zu verlangen, da es ein Recht der Arbeiter ist, über ihre eigene Sicherheit zu wachen.

Giesbert, katholischer Arbeitersekretär aus dem Rheinland, findet, daß die schwächste Seite der Gewerbeinspektion die geringen Strafausmaße sind, die den Unternehmer nicht empfindlich genug treffen. Ein weiterer Mangel besteht in der geringen Anzahl der Inspektoren. Eine wesentliche Abhülfe würde hierin schon erreicht, wenn die Arbeiter einen größeren Einfluß auf die Inspektoren gewinnen, dadurch, daß sie als Hülfsinspektoren angestellt werden. Redner verlangt aus gleichem Grunde Anstellung weiblicher Gewerbeinspektoren. Er erinnert dann an die Bureaus, welche die katholischen Gewerkschaften eingerichtet haben, um die Klagen der Arbeiter entgegen zu nehmen, und empfiehlt eine noch engere Heranziehung der Arbeiterorganisationen zum Aufsichtsdienst. Im Großen und Ganzen können aber die deutschen Arbeiter mit ihren Inspektoren zufrieden sein.

Dr. Goldstein-Zürich glaubt, daß die strengste Handhabung der Arbeiterschutzgesetze in der Saisonindustrie die besten Wirkungen auf die übergroße Nachfrage und Bestellungen haben würde, welche die Unternehmer zwingen, das Gesetz zu übertreten.

Grommer—Paris spricht für die Landarbeiter, die jedes Schutzes entbehren.

Guyon, Gewerbeinspektor in Quebeck-Canada, schildert die Organisation der Gewerbeaufsicht in Canada. Die beste Unterstützung der Inspektoren sind die Arbeiterorganisationen. Andererseits sind die Inspektoren Canadas und der Vereinigten Staaten in ständige rege Beziehungen unter sich getreten, halten jährliche Kongresse ab, wobei ihre Berufsaufgaben sehr gefördert werden.

Laporte—Paris schildert anknüpfend an die Rede Giesberts die Erwägungen, welche in Frankreich dazu geführt haben, die Arbeiter an der Gewerbeaufsicht theilnehmen zu lassen. Er glaubt nicht, daß die Anstellung von Arbeitern als Hülfsinspektoren große Schwierigkeiten finde. Sie würde unausführbar sein in der Gesammtheit der Industrien, da für jede ein eigener Hülfsinspektor ernannt werden müßte. Nichtsdestoweniger spricht sich der Redner für die Einrichtung des Hülfsinspektorats aus, das von allen französischen Inspektoren gewünscht werde.

Champy, Vertreter der Pariser Gewerkschaften, spricht für Ernennung von Arbeitern zu Hülfsinspektoren und verlangt Kontrole der Lehrlingsausbildung durch die Aufsichtsbeamten.

Dubois, Direktor des Arbeitsamtes in Brüssel, spricht über die Einführung des Arbeiterelements in den Aufsichtsdienst. Er pflichtet den Ausführungen Laportes bei, wonach die Ernennung von Arbeiterhülfsinspektoren manchen Schwierigkeiten begegne. Man kann nicht daran denken, nach dem Beispiel der Berginspektion einfach Spezialisten für jeden Gewerbezweig zu ernennen. In Belgien hat man übrigens gute Erfahrungen mit den wenigen Arbeiterhülfsinspektoren gemacht. Die Unternehmer haben dieselbe Achtung vor ihnen wie vor den eigentlichen Inspektoren. Ihre Leistungen sind befriedigend, man darf sagen, daß das Institut sich in den sechs Jahren seines Bestandes eingebürgert hat. Die Einrichtung der Hygiene-Inspektoren neben den ordentlichen Inspektoren hat sich ebenfalls bewährt.

Fontaine, Direktor des französischen Arbeitsamtes, spricht über die Frage der Arbeiterdelegirten zur Gewerbeaufsicht in Frankreich. Er will nicht die ganze soziale Rolle, welche die Aufsichtsbeamten zu spielen berufen sind, in den Kreis seiner Betrachtung ziehen; er will nur die Resultate berichten, die man seit 10 Jahren in Frankreich mit den Arbeiterdelegirten in der Bergwerksaufsicht gemacht hat. Darnach läßt sich unzweifelhaft konstatiren, daß 1) die Einrichtung der Arbeiterdelegirten weder von den Bergwerksbesitzern, noch von den Ingenieuren oder Arbeitern ernsthaft beklagt wird; 2. daß man allgemein einig ist über den guten Einfluß, den die Delegirten auf die Instandhaltung der Gruben ausüben; 3. die Unfälle mit viel größerer Umsicht untersucht werden; 4. die bisher mangelhafte technische Ausbildung der Delegirten auch für manche fortwährende Uebelstände verantwortlich ist und daß auch die Stellung derselben gegenüber ihren die Sicherheitsvorschriften außer Acht lassenden Kameraden manchmal noch prekär wird. Der Einfluß der Delegirten auf die Verminderung der Unfälle läßt sich natürlich nicht absolut abmessen, da im Lauf der letzten Jahrzehnte mannigfache sicherheitliche Einrichtungen getroffen wurden; immerhin wäre es unrecht, in der nachstehenden Tabelle nicht die ihnen zukommende Einwirkung auf die Verminderung der Unfälle zuzuerkennen. Es kamen in den Jahren

1833—1842	im Durchschnitt	41	tödtliche	Unfälle	auf	10 000	Arbeiter
1853—1862	„	34	„	„	„	10 000	„
1863—1872	„	29	„	„	„	10 000	„
1883—1892	„	18	„	„	„	10 000	„
1893—1898	„	11	„	„	„	10 000	„

Was die tödtlichen Unfälle infolge schlagender Wetter betrifft so gingen dieselben von 7 im Durchschnitt der Jahre 1883—90 auf 0,7 im Durchschnitt der Jahre 1891—98 pro 10 000 Arbeiter zurück.

Nachdem noch einige Redner über untergeordnete Einzelheiten gesprochen, resumirt Präsident von Philippovich das Ergebniß der Debatte über den Gegenstand dahin, daß die Einrichtung des Fabrikinspektorats sich als durchaus segensreich erwiesen hat; die Verbesserungen, die noch durchzuführen sind, bestehen in der Vermehrung des Personals, in der umfassenderen Anstellung von weiblichen und medizinischen Inspektoren, in der Heranziehung der Arbeiterorganisationen und der Ausbildung eines Hilfscorps von Arbeiterinspektoren.

Die letzte Sitzung des Kongresses wird präsidirt von Herrn Nyssens, dem ehemaligen belgischen Handelsminister. Auf der Tagesordnung steht die wichtigste Frage des Berathungsprogramms: Die Gründung einer ständigen internationalen Vereinigung für Arbeiterschutz. Hierzu erhält das Wort zunächst Herr Professor Mahaim-Lüttich, der auch das gedruckte Referat ausgearbeitet hat. Die Nützlichkeit einer solchen Vereinigung braucht, so führt er aus, vor einer Versammlung wie der gegenwärtigen kaum lang und breit nachgewiesen zu werden. Immerhin ist es gut, sich die allgemeinen Erwägungen, die für die Schaffung derselben sprechen, kurz vor Augen zu halten. Es sind hauptsächlich zwei Reihen von Gründen:

1. Der internationale Charakter des Arbeiterschutzproblems.
2. Die Unthätigkeit und Lauheit der Staatsregierungen nach dieser Richtung hin.

Was den ersten Punkt betrifft, so hat der Erlaß schützender Gesetze stets ein hartes Hinderniß gefunden an dem Einwande von der Beeinträchtigung der Industrie auf dem Weltmarkte. Als Sir Robert Peel die unbedeutenden Maßregeln zum Schutze der Kinder vorschlug, rief man ihm entgegen, er ruinire die englische Industrie. Das Argument hat seitdem nichts von seiner hemmenden Kraft verloren; es wird noch immer dem Verlangen nach weiterem Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung entgegengehalten, und nicht bloß in England, sondern in allen Ländern und darf daher in keiner Weise unterschätzt werden. Das Studium der Weltmarktskonkurrenz und der Ausführung der Schutzgesetze bei den einzelnen Nationen drängt sich also ganz gebieterisch auf. Die öffentliche Meinung ist oft der einfachen Behauptung eines Industriellen, er würde durch die Schutzmaßregeln geschädigt, zugänglicher, als den humanitären Nothwendigkeiten. Hier muß indessen planmäßige Aufklärung einsetzen, muß dem Publikum klar gezeigt werden, daß die pessimistischen Prophezeiungen nie und nimmer sich bewahrheitet haben und daß im Gegentheil in allen Ländern sich die Schutzgesetze bewährt haben. Die rein wissenschaftliche Propaganda reicht nicht aus; auch die bloße Wiederholung der jährlichen Kongresse genügt nicht; nur eine ständige Institution mit der speziellen Aufgabe, eine lebendige Propaganda zu entfalten, kann dem gesteckten Ziele näher kommen.

Zum zweiten Punkte glaubt der Redner nur darauf verweisen zu brauchen, daß man thatsächlich mehrfach den Versuch gemacht hat, die Staatsregierungen zur Gründung eines internationalen Arbeiterschutzamtes zu veranlassen, daß man aber über die Umfrage nicht hinweggekommen ist. Die Schweizer Bundesregierung erwog den Gedanken schon in den 80er Jahren. Auf der Berliner Konferenz von 1890 stellte sie einen formellen Antrag, der ohne Erfolg blieb. Im Jahre 1896 veranstaltete sie eine erfolglose diplomatische Umfrage. Auf den Züricher und Brüsseler Kongressen von 1897 hatte sich dann schon die feste Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß von den Staatsregierungen wenig zu erwarten ist. Seitdem hat man sich im belgischen und namentlich im französischen Parlamente mehrfach mit der Frage beschäftigt; und zuletzt war es Handelsminister Millerand, der auf der Tribüne der Deputirtenkammer klar und unumwunden erkärte, man könne zunächst nur auf privatem Wege zur Verwirklichung des Zieles gangen.

Redner entwickelt dann das von der zu Beginn des Kongresses ernannten Spezialkommission, in der alle Nationen vertreten waren, ausgearbeitete Statut der zu gründenden interationalen Vereinigung, das wir hier kurz wiedergeben:

Die internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hat ihren Sitz in der Schweiz.

Diese Vereinigung hat den Zweck, als ein einigendes Band zwischen den Industrievölkern zu wirken und ein internationales Arbeitsamt zu bieten mit der speziellen Aufgabe, ein periodisches Organ für Arbeiterschutzgesetzgebung (législation du travail) in deutscher, englischer und französischer Sprache zu veröffentlichen. Dieses Arbeitsamt soll ferner

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

den Mitgliedern der Vereinigung genauere Auskünfte über die Gesetzgebung und deren Anwendung in den einzelnen Staaten geben, und endlich durch Vorbereitung von Denkschriften oder auf andere Weise die Uebereinstimmung der verschiedenen Gesetzgebungen fördern und eine gleichartige internationale Arbeitsstatistik erstreben. Auch die Einberufung von Kongressen wird ihm übertragen.

Mitglieder sind Personen oder Vereine, welche den Jahresbeitrag von 10 Frcs. zahlen. Sie haben das Recht auf unentgeltlichen Bezug der Publikationen und auf jederzeitige Auskünfte besonderer Natur.

Die Vereinigung wird geleitet durch einen Ausschuß, zusammengesetzt aus Vertretern der einzelnen Staaten, welche zugelassen sind. Jeder Staat, der 50 Mitglieder stellt, hat hierbei Anrecht auf 6 Ausschußmitglieder, und auf einen weiteren Platz für jede weitere 50, ohne jedoch die Zahl von 10 überschreiten zu können.

Die Regierungen werden eingeladen, einen Vertreter in den Ausschuß zu senden, der gleiche Rechte wie die übrigen Ausschußmitglieder genießt.

Das Mandat des Ausschusses ist zeitlich nicht begrenzt. Die Wiederaufnahme ausscheidender Mitglieder erfolgt durch Kooptation des Ausschusses bei geheimer Abstimmung.

Der Ausschuß versammelt sich wenigstens einmal alle zwei Jahre; er kann außerdem jederzeit einberufen werden wenn 15 Mitglieder es verlangen.

Der Ausschuß wählt ein geschäftsleitendes Bureau, bestehend aus einem ersten und zweiten Vorsitzenden und einem Generalsekretär mit zweijähriger Amtsperiode. Dieses Bureau verwaltet die Fonds, ernennt die Hülfsbeamten ꝛc. und erstattet jährlichen Bericht.

Nationale Sektionen der Vereinigung können gebildet werden, wenn sie mindestens 50 Mitglieder zählen. Diese Sektionen können dann die Vertreter ihrer Nation im Ausschuß bestimmen.

Professor Mahaim bemerkt dann noch, daß die Kommission einstimmig den Statutenentwurf gutgeheißen, was er auch vom Plenum des Kongresses erwarte.

Hierauf erklären nacheinander Freiherr von Berlepsch für Deutschland, Professor von Philippovich für Oesterreich, Regierungsrath Curti für die Schweiz, Professor Toniale für Italien und Professor Cauwès für Frankreich, daß in ihren Ländern nationale Sektionen schon gegründet oder in Bildung begriffen sind, die als solche der internationalen Vereinigung beitreten. Herr Guyon, Gewerbe-Inspektor aus Quebec in Kanada, erklärt, daß die Regierung der Provinz Quebec sich der Vereinigung offiziell anschließe. Er verspricht außerdem, auf dem nächsten Kongreß der Gewerbe-Inspektoren der Vereinigten Staaten anzuregen, daß diese in ihrer Gesammtheit Mitglieder werden. Mit ganz besonderem Beifall wurden die Ausführungen des Herrn Seve aufgenommen, der dem Kongreß als Delegirter des Cobdenklubs beigewohnt hat. Er sprach sein Bedauern aus, daß sein Heimathland — Herr Seve ist Präsident der anglo-belgischen Handelskammer in Brüssel — England nicht durch eine eigene Gruppe repräsentirt sei. Er sei jedoch in der Lage, zu versprechen, daß der Cobdenklub die Organisation einer englischen Sektion in die Wege leite, wie er auch formell der internationalen Vereinigung beitrete.

Es entspinnt sich hierauf noch eine kleine Debatte über die Zulässigkeit einer Vertretung des heiligen Stuhles im Ausschuß, und man einigt sich, daß dem Oberhaupte der katholischen Kirche als einer großen moralischen Gewalt das gleiche Recht wie den Regierungen zustehe, einen Delegirten in den Ausschuß zu entsenden.

Dr. Max Hirsch-Berlin spricht dann seine Anerkennung für das Werk aus, das hier vollbracht wird. Es wird in der Arbeiterbevölkerung den besten Eindruck hervorbringen. Die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine haben den Gedanken der internationalen Verständigung von allem Anfang an mit Freuden begrüßt; sie haben keine Opfer gescheut, Delegirte zum Kongreß zu entsenden. Ein solches Werk trägt dazu bei, das Gefühl der Isolirung bei der Arbeiterschaft zu beseitigen. Sie werden sich selbst betheiligen, und es wird sich so ihr eigenes Ideal verwirklichen, daß der Arbeiterschutz nicht bloß für, sondern auch durch die Arbeiter erreicht wird. Er wünscht, daß die Arbeiterorganisationen aller politischen und religiösen Nuancen beitreten.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung erfolgt die Annahme des Statutenentwurfs nahezu einstimmig.

Hierauf erfolgt die Wahl des Ausschusses, der bis zur definitiven Konstitution, d. h. bis zum formellen Beitritt der einzelnen nationalen Sektionen, die Geschäfte leitet. Er besteht aus Herrn Scherrer-Bern, Präsident, Professor Mahaim-Lüttich, Sekretär, den Herren von Berlepsch-Deutschland, Cauwès-Frankreich, Toniale-Italien, von Philippovich-Oesterreich als Mitgliedern. Freiherr von Berlepsch theilt mit, daß man den Sitz des Bureaus nach der Schweiz verlegt habe, um der Anerkennung der Verdienste Ausdruck zu geben, welche sich die Schweiz um das hier vollbrachte Werk erworben hat.

Nach einigen Dankesworten des Professors Cauwès an die trotz der großen Hitze so ausdauernd gebliebenen Theilnehmer wird die Sitzung und damit der Kongreß geschlossen. Wir kommen später noch auf seine Bedeutung zurück.

Arbeiterbewegung.

Tarifgemeinschaft und Akkordarbeit in der Schuhindustrie.

Die Frage, ob Tarifvereinbarungen sich in der Schuhindustrie mit Aussicht auf Erfolg einführen lassen, hat die einschlägige Fachpresse in der letzten Zeit wiederholt beschäftigt („Soziale Praxis", Sp. 974). Mit erklärlicher Zähigkeit wird die Möglichkeit der Durchführung seitens des Arbeiterblattes ebenso häufig bejaht, wie sie von dem Organ der Unternehmer bestritten wird. Es dürfte daher angezeigt erscheinen, die Angelegenheit vom rein praktischen Standpunkt aus zu betrachten.

Zunächst ist das Wort „Tarifgemeinschaft" mißverstanden worden. Der Reichstagsabgeordnete Bock, als Führer der organisirten Schuhmacher, hatte gelegentlich einer Rede in Magdeburg die Frage der Tarifgemeinschaft für die Schuhindustrie zuerst aufgerollt und „im Zusammenhang mit einer Tarifgemeinschaft" die Abschaffung der Akkordarbeit vorgeschlagen. Aus diesem Grunde hat man in der Fachpresse die beiden Fragen zusammengeworfen. Tarifgemeinschaft als solche bedeutet lediglich, daß zwischen einer größeren Zahl Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines Gewerbes gewisse Vereinbarungen, welche die Arbeits- und Lohnbedingungen betreffen, auf längere Zeit unkündbar festgelegt werden. Die Frage, ob der Lohn im Zeit- oder Stücklohn zur Verrechnung kommt, ist getrennt zu behandeln; ihr Ausschluß kann die Möglichkeit von Tarifgemeinschaften nicht aufheben.

Was die Akkordarbeit betrifft, so läßt sich diese nicht kurzer Hand beseitigen, da ohne sie die Schuhindustrie einen bedeutenden Prozentsatz ihrer Leistungsfähigkeit verlieren müßte. Niemand wird die These aufstellen, daß die Zahlung im Taglohn unter allen Umständen produktiv ebenso günstig ist, wie die Zahlung im Stücklohn. Die mechanische Herstellung von Schuhwerk ist nordamerikanischer Herkunft, und die europäische Schuhindustrie hat seit ihrer Entwicklung aus dem handwerksmäßigen Betriebe bis zum heutigen Tage, wo die Leistungsfähigkeit, pro Person und Tag, sich vervierfacht hat, mehr oder weniger einen Assimilirungsprozeß durchgemacht. Wie die ersten Nähmaschinen für Obertheile und für Sohlen aus Amerika kamen, so sind auch die meisten Fabrikationsmethoden und ein großer Theil der heute noch verwendeten Arbeitsmaschinen in der Schuhindustrie entweder originalamerikanischen Ursprungs oder sie bedeuten Verbesserungen oder Erweiterungen amerikanischer Systeme. Da nun in Amerika der Hauptgrund des industriellen Erfolges auf der bis ins Kleinste durchgeführten Theilung der Arbeit, und der Vervollkommnung jeder einzelnen kleinen Verrichtung, Alles möglichst mechanisch und im Stücklohn, beruht, so mußte naturgemäß in Europa, und auch in Deutschland, die Theilung der Arbeit bei der Schuhindustrie den Werdegang des Erfolges sichern.

Es giebt eine große Anzahl von Leuten, welche meinen, daß in einer Schuhfabrik ungefähr Alles hergestellt wird, was man im Allgemeinen unter „Schuhwaaren" versteht; gleichgültig, ob es Männer-, Frauen- oder Kinderschuhwerk, oder Pantoffel, Reitstiefel oder Tanzschuhe sind. Dies ist nicht der Fall. Jede Fabrik hat ihre Spezialitäten, und heute existiren schon Betriebe in Deutschland, die nur Männer-Schuhwaaren herstellen. Bei allen Schuhfabriken ist aber möglichste Theilung der Arbeit das erste Erforderniß. Man bedenke z. B., daß ein feiner Frauen-Schnürstiefel annähernd 90 verschiedene Theilarbeiten durchläuft, ehe er fertiggestellt ist. Eine Menge dieser Theilarbeiten sind so klein, daß nicht nur Hunderte, sondern tausend Paar in einem Tage von einer Hand ausgeführt werden können. Will man hierbei den Akkordlohn beseitigen, so müßte man ein Aequivalent in der mit der Leistung steigenden Höhe des Tagelohnes schaffen, wie dies in England in verschiedenen Fabriken, allerdings ohne besonderen Erfolg, versucht wurde.

Die englischen Schuhmacher haben nämlich vor etwa fünf Jahren nach langen und äußerst hartnäckigen Kämpfen es dahin gebracht, daß ein Arbeiter nicht mehr wie ein festgesetztes Quantum an einer Maschine fertigstellen darf, und dadurch ermöglichten sie, daß der Unternehmer ebensowohl den Stücklohn wie den Zeitlohn einführen konnte, so lange ihm das vereinbarte Quantum von der Maschine geliefert wird. Der Gedanke dieser Einrichtung erschien

den englischen Schuharbeitern als ein wirksames Heilmittel gegen die vielen neuen, arbeitsparenden Maschinen und gegen die Gefahr überflüssiger Arbeitskräfte durch die steigende Einführung der Maschinen in den Schuhfabriken. Mit dieser veralteten Maßregel hat die englische Schuhindustrie jedoch keine glückliche Erfahrung gemacht, wenngleich sie um des Friedens willen kürzlich vor ihrer Fälligkeit erneuert wurde. Die Begrenzung der Leistungsfähigkeit des Arbeiters durch vorgeschriebene Maximal-Quantitäten hatte zur Folge, daß die englische Schuhindustrie in der Anschaffung neuer Maschinen saumseliger und nach eigenem Zugeständniß konkurrenzunfähiger wurde, in Folge dessen ein erheblicher Theil der englischen Absatzgebiete, selbst in den eigenen Kolonien, an andere Länder, so namentlich an Amerika verloren ging.

Es mag nun erörtert werden, in wie weit Tarifgemeinschaften für die deutsche Schuhindustrie von Nutzen sein können. Berührungspunkte für ersprießliche Vereinbarungen zwischen Arbeitern und Unternehmern finden sich:

1. in der Festlegung einer Normal-Arbeitszeit,
2. in der Begrenzung der Ueberstunden,
3. in der Einschränkung der Beschäftigung jugendlicher Personen,
4. in der Beschränkung der Beschäftigung weiblicher Arbeitskräfte auf einzelne Betriebsabtheilungen,
5. in der Festlegung einheitlicher Löhne für gewisse Arbeiten.

Man kann sagen, daß die zehnstündige effektive Arbeitszeit in der Mehrzahl der deutschen Schuhfabriken schon eingeführt ist. Bis vor kurzem bildeten die Tuttlinger Betriebe eine Ausnahme, doch ist seit dem Ausstand auch diese beseitigt. In Berlin werden 9 1/2 Stunden gearbeitet. Die Festsetzung einer Normalarbeitszeit, ähnlich wie im Buchdruckergewerbe, dürfte daher leicht ausführbar sein.

Komplizirter mag sich die Begrenzung der Ueberstunden gestalten, weil hierbei alte Gewohnheiten und lokale Verhältnisse mitspielen. Ueberstunden kommen in der Regel vor den Festen zur Anwendung, insbesondere zwischen Ostern und Pfingsten, da in dieser Zeit die Schuhläden besonders stark frequentirt und eilige Nachbestellungen an die Schuhfabriken ertheilt werden. In manchen Bezirken fällt es den Unternehmern nicht schwer, wegen der pünktlichen Lieferung solcher Aufträge die Arbeitszeit um 1—3 Stunden auf Wochen hinaus auszudehnen, während in anderen Distrikten, namentlich in Großstädten, die Entfernung der Wohnstätten von der Fabrik ein längeres Ueberzeitarbeiten schwierig, wenn nicht unmöglich macht. Hier könnte die Tarifgemeinschaft durch Limitirung der Ueberstunden die Arbeitsfreude und Gesundheit des Arbeiters erhalten, während den Unternehmern die Konkurrenzfähigkeit leichter und der Wettbewerb erträglicher gemacht würde.

Was die Beschäftigung jugendlicher Personen in der Schuhindustrie betrifft, so erinnere man sich nur der zahlreichen Unfälle, welche durch die frühzeitige Verwendung junger Leute an Stanzmaschinen, Pressen, Schärfmaschinen 2c. vorkommen, um eine einheitliche Regelung dieser Frage, Hand in Hand mit der Berufsgenossenschaft, deren Interessen mit den Unternehmern als Trägern der Unfallversicherung identisch sind, baldthunlichst herbeizuwünschen.

Die Beschränkung der Beschäftigung weiblicher Arbeitskräfte gewinnt an Bedeutung, seitdem man in Amerika in einzelnen Schuhfabriken dazu übergegangen ist, aus Sparsamkeit weibliche Zuschneider anzustellen. In Frankreich wird trotz der fortschrittlichen sozialen Bewegung unter dem gegenwärtigen Ministerium hierin noch Erstaunlicheres geleistet und geduldet; existirt doch eine Schuhfabrik mitten in Paris, welche nicht nur in der Zuschneiderei, sondern auch an Stanz- und Auspulzmaschinen in der überwiegenden Mehrzahl weibliche Personen beschäftigt. In Deutschland dürfte keine Schuhfabrik existiren, welche in ähnlicher Weise die weibliche Arbeitskraft ausnutzt; aus diesem Grunde würde die Eingrenzung der Beschäftigung weiblicher Arbeiter, zum Beispiel auf die Schäftemacherei und die Versandträume, eine unschwer zu lösende Aufgabe von nicht zu unterschätzender volkswirthschaftlicher Bedeutung sein.

Der letzte Punkt bezieht sich auf die Festlegung einheitlicher Löhne für gewisse Arbeiten. Die Regelung dieser Frage mag schwieriger aussehen als sie in Wirklichkeit ist. Es existiren gegenwärtig eine Menge Schuhfabriken, die für die Benutzung verschiedener patentirter Maschinen eine Abgabe — nach der Zahl der Umdrehungen oder nach der Paarzahl — an die amerikanischen Patentinhaber zahlen müssen. Es wird in der Berechnung dieser „Royalty" kein Unterschied gemacht zwischen großen und kleinen Industriellen; die Abgabe ist allerorts eine einheitliche. Die Anwendung der genannten Maschinen bedingt aber eine ziemlich gleichartige Arbeitsmethode, wenigstens in einzelnen Betriebsabtheilungen, und im Anschluß daran ließe sich zunächst die Berechnung der an den patentirten Maschinen verrichteten Arbeiten durch einheitliche Lohntarife in die Form einer Abmachung kleiden, welche Arbeitern wie Unternehmern gleichmäßig zu Gute käme und auf geraume Zeit der Möglichkeit von Lohnstreitigkeiten vorbeugen würde.

Es erhellt hieraus, daß Tarifgemeinschaften in der deutschen Schuhindustrie keine Utopien sind, daß sie weder als „Agitationsmittel" bekämpft noch als „sozialpolitischer Uebereifer" kritisirt zu werden brauchen, vielmehr, daß Tarifgemeinschaften angebahnt und zum Wohle der Industrie sicherlich auch durchgeführt werden können, wenn man auf beiden Seiten weniger Animosität und mehr Entgegenkommen zur Schau trägt. Die Befürchtung, daß die durch Tarifgemeinschaft gebundenen Unternehmer dauernd im Nachtheil gegen ihre „freien" Berufsgenossen bleiben, dürfte angesichts der Erfolge im Buchdruckergewerbe, wo selbst die Staatsregierungen für die tariftreuen Unternehmer eintreten, merklich abgeschwächt, wenn nicht gänzlich aufgehoben werden.

Frankfurt a. M. Ph. Herz-Mills.

Kohlensyndikate als Lohndrücker. In dem Organ des „Vereins deutscher Industrieller", der „Industrie", wird, wie wir dem „Vorwärts" entnehmen, der sich immer mehr steigernde „Arbeitermangel" beklagt. Es wird behauptet, daß die Zechen des Ruhrgebiets vielfach nicht im Stande gewesen seien, die erforderliche Kohlenmenge zu liefern, da keine Arbeitskräfte vorhanden waren. Der chronische und bisher fortgesetzt wachsende Arbeitermangel habe für die Lohnerhöhung als eine „Schraube ohne Ende" gewirkt:

„Es drängt sich daher die Frage auf und sie wird in den rheinischen Zechenkreisen allen Ernstes ventilirt, ob es nicht angezeigt wäre, die Wirksamkeit des Kohlensyndikats, welche sich für Regulirung des Absatzes und der Preise so vorzüglich bewährt hat, in der Richtung zu erweitern, daß eine Schranke gezogen würde, welche wenigstens dem gegenseitigen Indiehöhetreiben der Löhne durch die freie Konkurrenz der Zechen, um dem einzelnen Arbeiter ein Ziel zu setzen geeignet wäre. Es mag nicht leicht sein, dieses Problem zu lösen. Aber der Organisation der Arbeiter zum Zweck der Löhnerhöhung wird man schließlich unterliegen, wenn man es auf Seite der Unternehmer bei der freien Konkurrenz in der Lohnfrage beläßt."

Diese neueste Unternehmung der Scharfmacher ist für ihre ganze Gesinnung sehr charakteristisch.

Aus der deutschen Arbeiterbewegung. Der Ausstand der Maurer- und Zimmergesellen sowie der Bauarbeiter in Hannover ist zu Gunsten der Arbeiter beendet worden. Die Maurer- und Zimmergesellen hatten bei 9 1/2stündiger Arbeitszeit einen Stundenlohn von 50 ₰ vom 1. August d. J. ab, die Bauarbeiter einen solchen von 36—45 ₰ gefordert. Der Arbeitgeberverband bewilligte für die Gesellen einen Stundenlohn von 47 ₰ vom 1. August ab, von 48 ₰ vom 1. Oktober ab und von 50 ₰ vom 1. März n. J. ab; ferner für die Bauarbeiter 32—38 ₰ pro Stunde. Die Streikenden erklärten sich damit einverstanden und hoben den Streik auf. — Auf der internationalen Konferenz christlicher Textilarbeiter, die am 29. und 30. v. Mts. in Aachen stattfand, und auf der die christlichen Textilarbeiterverbände aus Deutschland, Belgien und Holland vertreten waren, verpflichteten sich die einzelnen Organisationen, bei Ausständen 2c. den ausländischen Bruderverbänden Mittheilung zu machen, die dann ihrerseits gehalten sein sollen, moralische und möglichst auch materielle Unterstützung zu leisten, vor Allem aber Zuzug fernzuhalten. Künftig sollen etwa alljährlich ähnliche Konferenzen abgehalten werden. Die deutschen Vertreter beschlossen eine einheitliche Centralisation der christlichen Textilarbeiter für ganz Deutschland herbeizuführen. — Der neue Verband der christlichen Schlächtergesellen, der in Berlin entstanden ist und sich über ganz Deutschland ausdehnen soll, hat sich unter dem Namen „Brüderschaft" ein eigenes Verbandsorgan zugelegt, welches als Hauptaufgabe des Verbandes bezeichnet, die Selbsthülfe unter den Gesellen zu organisiren. Der Verband will auf die Bemessung der Arbeitszeit, die Festsetzung des Lohnes und die Gestaltung des Arbeitsnachweises Einfluß ausüben. — Der vor vier Jahren in der Berliner Buchbinderbranche aufgestellte Lohntarif, der vor zwei Jahren allgemein durchgeführt wurde, läuft am 31. d. Mts. ab. Da die vom Buchbinderverband angebotenen neuen Tarifverhandlungen bisher von den Unternehmern zurückgewiesen worden sind, hat eine große, von Arbeitern und Arbeiterinnen der Berliner

Buchbindereien, Kontobuch-, Leder-, Galanteriewaaren-, Etuis-, Luxuspapier- und Kartonfabriken besuchte Versammlung eine Lohnkommission niedergesetzt, die mit den Unternehmern über folgende Forderungen unterhandeln soll:

Festlegung eines Minimallohnes: für männliche Arbeiter im Allgemeinen wöchentlich 24 *M*, für Spezialarbeiter 27 bis 33 *M*, für ungeübte weibliche Arbeiter 15 *M*, für ungeübte 10 *M*, für Spezialarbeiterinnen 17,50—20 *M*; die von diesen Bestimmungen nicht getroffenen, mit höheren Löhnen bisher bezahlten Arbeiter und Arbeiterinnen sollen eine Lohnerhöhung von 10 % erhalten. Die Sonntagsarbeit sowie Ueberarbeit am Sonnabend und am Montag soll mit 50 % Aufschlag, die Ueberarbeit an den übrigen vier Wochentagen in den ersten zwei Stunden mit 33 1/3 %, späterhin gleichfalls mit 50 % Aufschlag bezahlt werden. Die Arbeitszeit soll 9 Stunden täglich, an Sonnabenden und Tagen vor den Feiertagen 8 1/2 Stunden betragen. Weitere Forderungen sind: Anerkennung des 1. Mai als Arbeiterfeiertag, Anerkennung des Buchbinderverbandes sowie dessen Arbeitsnachweises durch die Arbeitgeber-Organisation.

Die Arbeiter machen sich, da die Unternehmer anscheinend nach dem 31. d. Mts. freie Hand haben wollen, auf einen harten Kampf gefaßt und wollen eventuell das Gewerbegericht anrufen.

Glasarbeiterstreik in Hessisch-Oldendorf. In einer Glashütte in Obernkirchen ist der Betrieb eingestellt worden, da die von den Arbeitern gestellten Forderungen nicht bewilligt wurden. Die Glasmacher wurden entlassen und die Korbmacher werden nach Beendigung ihrer Aufträge keine weiteren Arbeiten erhalten. Es handelt sich insgesammt um 1100 Arbeiter. Diejenigen, welche Wohnungen in den Arbeiterhäusern der Glashütte haben — und es ist dies eine bedeutende Zahl — müssen dieselben zum 1. September d. J. räumen. Nach Fertigstellung der gegenwärtig umgebauten Oefen wird, wenn bis dahin keine Einigung mit den bisherigen Arbeitern erzielt ist, im Spätsommer der Betrieb mit vollständig neuem Personal eröffnet werden.

Italienisches Arbeitersekretariat in der Schweiz. Auf einem kürzlich in Mailand abgehaltenen Kongreß der italienischen Arbeitskammer sprach Professor Cabrini über die Lage der italienischen Arbeiter in der Schweiz und auf seinen Antrag wurde sodann beschlossen, in der Schweiz ein italienisches Arbeitersekretariat zu errichten.

Arbeiterschutz.

Reichsgesetzliche Regelung der Bergwerksaufsicht. Der Erlaß eines einheitlichen Reichsberggesetzes ist, wie erinnerlich, während der letzten Reichstagssession von verschiedenen Seiten gefordert und wiederholt zum Gegenstand der parlamentarischen Diskussion gemacht worden. Der Reichstag hat sich die dahingehenden Anträge mit sehr großer Mehrheit zu eigen gemacht. Wie jetzt gemeldet wird, hat nun auch die altenburgische Regierung beim Bundesrath den Erlaß eines Reichsberggesetzes und reichsgesetzliche Regelung der Bergwerksaufsicht verlangt.

Vermehrung der gewerblichen Aufsichtsbeamten in Preußen. Nach Mittheilung der „Berl. Pol. Nachr." darf es als ziemlich sicher angesehen werden, daß der nächstjährige preußische Staatshaushaltsetat wiederum einige Forderungen betreffs Vermehrung der gewerblichen Aufsichtsbeamten enthalten wird. Das Thätigkeitsgebiet dieser Beamten ist durch die Ausdehnung der Arbeiterschutzbestimmungen auf die Werkstätten mit Motorenbetrieb erweitert worden und eine Wiederholung dieser Erweiterung steht bei der Neuregelung der hausindustriellen Verhältnisse, die doch auch für eine nahe Zeit zu erwarten ist, bevor. Irgendwelche Aenderung der preußischen Fabrikinspektoratsorganisation dagegen, wie sie von einigen Seiten bei dieser Gelegenheit erwartet wird, dürfte ausgeschlossen sein.

Eingabe für Arbeiterschutz im Gast- und Schankwirthsgewerbe. Es ist in diesen Blättern wiederholt auf die Thatsache hingewiesen worden, daß die von der Reichskommission für Arbeiterstatistik vorgeschlagenen Bestimmungen zur Regelung der Arbeitszeit der in Gast- und Schankwirthschaften Angestellten von diesen selbst für ganz ungenügend erachtet werden — eine Meinung, die übrigens auch auf anderer Seite Zustimmung findet. Der „1. Allgemeine Fachkongreß der Gastwirthsgehülfen Deutschlands", der in Berlin vom 6. bis 8. März ds. Js. tagte (vergl. „Soziale Praxis" Spalte 609), setzte eine Fachkommission ein, um die Wünsche der Gehülfen nach zulänglichen Schutzvorschriften zu formuliren. Dieses Auftrages hat sich die Kommission nunmehr entledigt und zwar stellt sie in dem Entwurfe einer an Bundesrath und Reichstag gerichteten Eingabe, die vor ihrer Absendung noch der Berathung und Billigung der Berufsgenossen unterliegen soll, vor Allem das Verlangen, daß diese Regelung durch ein „Spezial-Schutzgesetz als Anhang zur Reichs-Gewerbeordnung" für alle in Gast- und Schankwirthschaften beschäftigten Personen zu erfolgen hat, wie dies auch 1891 im Reichstage durch den Vertreter der preußischen Regierung in Aussicht genommen war. Im Einzelnen werden folgende Wünsche vorgebracht:

§. 1 a. Die tägliche Arbeitszeit des gesammten Hülfspersonals über 16 Jahre im Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe darf 12 Stunden nicht überschreiten und kann mit Rücksicht auf den Geschäftsgang auf 15 Stunden, einschließlich der Pausen, vertheilt werden, so daß eine neunstündige, ununterbrochene Ruhezeit innerhalb 24 Stunden verbleibt. Pausen im Sinne dieser Bestimmungen sind Arbeitsunterbrechungen nur dann, wenn das Personal sich aus den zum Gewerbebetrieb benutzten Räumen entfernen darf, über diese Zeit selbstständig zu verfügen hat und die einzelne Pause nicht weniger als eine Stunde beträgt. Dem gesammten Hülfspersonal ist eine Mittagspause von mindestens einer Stunde zu gewähren.

§. 1 b. Jugendliche Personen im Alter von unter 16 Jahren dürfen in der Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht beschäftigt werden, und deren tägliche Arbeitszeit darf 10 Stunden nicht übersteigen.

§. 2. Weibliches Hülfspersonal, als Kellnerinnen, Buffetdamen und dergleichen, dürfen in der Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens in dem Verkehr der Gäste dienenden Wirthschaftsräumen nicht beschäftigt werden. — Weibliche Personen unter 18 Jahren dürfen zur Bedienung der Gäste überhaupt nicht zugelassen werden.

§. 3. Jeder Hülfsperson ist wöchentlich eine ununterbrochene Arbeitsruhe von mindestens 36 Stunden zu bewilligen, die mindestens alle vier Wochen einmal auf einen Sonntag zu fallen hat.

§. 4. In jedem Gast- und Schankwirthschaftsbetriebe ist eine Betriebsordnung aufzustellen und sichtbar auszuhängen, sowie eine Liste zu führen, in welcher die Namen der Hülfspersonen aufgeführt sind, und bei jeder Person oder Gruppe von Personen anzugeben, in welchen Stunden sie Dienst und wann sie Ruhepausen, sowie an welchem Tage sie die durch §. 3 bestimmte Arbeitsruhe haben.

Es folgen dann Vorschriften über die Verwendung etwaiger Strafgelder, über die Rechtsverbindlichkeit der Arbeitsordnungen, über den Begriff der Hülfspersonen, über die Stellenvermittelung 2c. Außer diesem Schutzgesetze werden noch folgende Wünsche den gesetzgebenden Faktoren unterbreitet:

a) Die Betriebe des Gast- und Schankwirthschaftsgewerbes sind einer Gewerbeinspektion, ähnlich der in den Fabriken, zu unterstellen, mit der Erweiterung jedoch, daß nicht nur die Betriebs-, sondern auch die Schlaf- und Wohnräume zu untersuchen sind. Zu diesen Inspektoren sind hierzu geeignete Personen von den betheiligten Gehülfen durch gleiche, direkte und geheime Wahlen zu bestimmen. Die Besoldung übernimmt der Staat.

b) Der Besuch der Fach- bezw. Fortbildungsschulen ist für jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren obligatorisch, und zwar mindestens an zwei Tagen wöchentlich zu je zwei Stunden. Diese Zeit ist als Arbeitszeit zu rechnen. Die Kontrole hat die Schulbehörde auszuführen.

c) Jede Stellenvermittelung gegen Entgelt ist verboten und strafrechtlich zu verfolgen. Als Entgelt sind die Beiträge, welche die bestehenden Verbände (Vereine) zur Unterhaltung ihrer Arbeitsnachweise benöthigen, nicht zu rechnen. Von den Stellesuchenden darf der Vermittler keinerlei Bezahlung noch „Einschreibegebühr", noch Geschenke fordern oder annehmen. Jede gewerbsmäßige Stellenvermittelung, insbesondere durch Gast- und Schankwirthe, Cigarren-, Weinhändler u. s. w., ist verboten. Ebenso ist es untersagt, eine solche in Gast- und Schankwirthschaften, Cigarren- und Weinhandlungen durch Dritte betreiben zu lassen.

Die Eingabe ist mit einer Begründung versehen, die sich im Wesentlichen auf die Verhandlungen des Fachkongresses stützt.

Die gesetzliche Regelung der Hausindustrie in der Cigarrenfabrikation ist in Angriff genommen. Bei den Vorarbeiten wurden die Verhältnisse in Westfalen zu Grunde gelegt.

Die Zahl der in der Tabakindustrie hausindustriell beschäftigten Personen beträgt, nach einer Mittheilung der „Nat.-Ztg.", allein in den Kreisen Minden, Lübbecke und Herford über 25 000. Die Gründe für die erhebliche Ausdehnung der Hausindustrie in westfälischen Bezirken liegen zunächst in den hohen Miethen und dem theueren Lebensunterhalt in den großen Städten, wodurch einer Centralisirung der Industrie entgegengewirkt wird. Hierzu kommt auch der Hang der Arbeiter an die Scholle, sowie der Umstand, daß gerade in der Cigarren-Industrie auch weniger leistungsfähige Arbeiter beschäftigt werden können. Früher wurden ferner in den Fabriken zahlreiche Kinder beschäftigt, was seit 1892 durch die Gewerbe-Ordnung untersagt worden ist. Zu Hause können aber die Kinder noch vielfach zu Hülfsarbeiten herangezogen werden. Nicht außer Acht zu lassen ist endlich, daß in Folge der Zollerhöhung von 1879 die Fabrikationsverhältnisse durchaus verschoben worden sind. Billige Cigarrensorten werden seitdem in

Westfalen nicht mehr hergestellt, die Fabrikation dieser Sorten beschränkt sich mehr auf Süddeutschland. Daher wurden billige Arbeitskräfte frei, und in die betreffenden Bezirke wurden zu deren Ausnutzung Bremer und Hamburger Betriebe verlegt. Indessen sah man meistens davon ab, Fabriken zu errichten, weil man die Kapitalien nicht festlegen wollte. Man zog es vielmehr vor, den Arbeitern den Tabak zur häuslichen Verarbeitung zu überweisen. Diese Entwickelung hat im großen Ganzen die Hausindustrie in Westfalen groß gezogen. Damit sind aber zahlreiche Uebelstände verbunden. Namentlich in hygienischer Beziehung giebt die Thatsache, daß die an sich oft recht dürftigen Wohnungen zu Arbeits- und Lagerräumen mit verwendet werden, zu gewichtigen Bedenken Anlaß. Aus diesem Grunde ist in erster Linie das Reichs-Gesundheitsamt mit der vorliegenden Frage befaßt worden. Die Prüfung der Wohn- und Arbeitsräume und Vorschriften über ihre Beschaffenheit dürfte den wichtigsten Theil des regierungsseitigen Eingreifens bilden.

Als erster Schritt auf dem bisher anarchischen Gebiet der Hausindustrie kann diese Maßregel nicht hoch genug angeschlagen werden.

Baukontrole durch Arbeitervertreter in München und Nürnberg. In München werden zur Durchführung der Baukontrole zehn städtische Baukontroleure angestellt, die aus den Arbeiterkreisen entnommen werden und die Organe der Lokalbaukommission bei der Beaufsichtigung der Neubauten in Bezug auf die Anbringung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen und Gerüste, die Qualität des zur Verwendung gelangenden Baumaterials ꝛc. zu unterstützen haben. Sie erhalten je einen bestimmten Amtsbezirk und werden aus den Kreisen erfahrener älterer Bauarbeiter, Polire ꝛc. auf Vorschlag der Lokalbaukommission vom Magistrate gewählt. Der Gehalt der neuen Kontrolorgane ist vorerst auf 1800 ℳ festgesetzt. Die „Münchener Post" berichtet, daß sowohl die Baumeisterinnung als auch die Bauarbeiterschutzkommission ersucht werden, je zwölf Kandidaten in Vorschlag zu bringen. — Ebenso hat der Magistrat in Nürnberg beschlossen, sechs Bauaufseher aus dem Arbeiterstande zunächst probeweise anzustellen. Berücksichtigt sollen von den Bewerbern in erster Linie Maurer, Steinhauer und Zimmerleute werden. Nach vierwöchentlicher Probezeit erfolgt feste Anstellung bei vierwöchentlicher Kündigung. Das Tagegeld wurde auf 6 ℳ festgesetzt. Eine Dienstanweisung soll nach Rücksprache mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern ausgearbeitet werden. Die Bewerber sollen nicht jünger als 30, nicht älter als 40 Jahre sein. Die Anstellung erfolgt am 1. Januar 1901. — Das Beispiel verdient Nachahmung.

Arbeitsnachweis.

Der Verband deutscher Arbeitsnachweise hält am 24. September seinen zweiten Verbandstag in Köln a. Rh. ab. Hieran anschließend findet die Arbeitsnachweis-Konferenz statt. Aus der Tagesordnung der beiden Versammlungen heben wir hervor: „Die Arbeitsvermittlung für weibliche Personen und Dienstboten." Referenten Rechtsrath Dr. Menzinger-München, Beigeordneter Dr. Kayser-Worms. „Die Errichtung von Arbeitsnachweisen an kleineren Orten." Referent: Domvikar Groll-Münster. „Berichterstattung über die Arbeitsvermittelung für ländliche Arbeiter." Referent: Rath Dr. Naumann-Hamburg. „Die Organisation der Facharbeitsnachweise und ihr Anschluß an den allgemeinen Arbeitsnachweis." Referenten: Stadtrath Dr. Flesch-Frankfurt a. M., Generaldirektor Richard Rösicke-Berlin. „Die Erhebung von Gebühren Seitens gemeinnütziger Arbeitsnachweise." Referenten: Geheimer Ober-Finanzrath Fuchs-Karlsruhe, Dr. Freund-Berlin. „Berichterstattung über das Ergebniß zweier Seitens des Verbandes veranlaßter Umfragen, betreffend a) die staatlichen und städtischen den Arbeitsnachweisen gewährten Beihülfen, b) die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der in den Arbeitsnachweis-Verwaltungen beschäftigten Beamten." Referent Dr. Jastrow-Berlin.

Arbeitsnachweisgebäude in Berlin. Die Landesversicherungsanstalt Berlin hat den Ankauf eines Grundstücks an der Gormannstraße für die Zwecke der Errichtung eines Arbeitsnachweisgebäudes beschlossen. Es zeigt sich immer mehr und mehr, daß die Invalidenversicherung außer ihrem Hauptzweck auch auf mannigfaltigen anderen Gebieten der Sozialpolitik, wie z. B. demjenigen des Wohnungswesens, durch Unterstützung der Lungenheilstätten und der Gewerkschaften (Berliner Gewerkschaftshaus) segensreich zu wirken vermag.

Ebenso hat die Versicherungsanstalt für Oberfranken 300000 ℳ zur 3 %igen Beleihung von Arbeiterwohnhäusern zur Verfügung gestellt.

Arbeitsnachweis der Patriotischen Gesellschaft Hamburg 1899. Der seit 1894 von der Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe (Patriotische Gesellschaft) zu Hamburg geleitete, vom Staate durch Errichtung und unentgeltliche Ueberlassung eines Gebäudes sowie mit 11 000 ℳ jährlich unterstützte Arbeitsnachweis berichtet zum ersten Male in ausführlicherer Weise über seine Einrichtung, seine Thätigkeit und die erzielten Erfolge (Geschäftsbericht für das Jahr 1899. Hamburg, 1900). Er vermittelt in der Hauptsache ungelernte Arbeiter, und zwar besonders nichtständige Arbeiter für die staatliche Quaiverwaltung, so daß die Zahl der Vermittelungen — bei der vorübergehenden Art dieser Arbeit — erheblich größer als die Zahl der betheiligten Arbeiter ist. Vier Arbeiter wurden z. B. 116mal in Stellung gebracht. Die in Hamburg seit länger als zwei Jahren ansässigen Arbeiter werden vor den anderen bevorzugt; bei gleichmäßiger Eignung erhalten die Arbeiter, die für Angehörige zu sorgen haben, $^2/_3$ der angebotenen Stellen, die alleinstehenden $^1/_3$. Die Vermittelung landwirthschaftlicher Arbeiter erfolgt meist auf schriftlichem Wege; die landwirthschaftlichen Arbeitgeber haben eine Gebühr von 1 bis 4 ℳ zu zahlen, den höchsten Satz, 4 ℳ, für Köchinnen, Dienstmädchen und Viehmägde, ein neues Zeugniß für die Schwierigkeit der Beschaffung weiblichen Dienstpersonals. — Die Verbindung mit der Allgemeinen Armenanstalt erleichtert die Hülfe und Unterbringung armer Arbeitsloser. 1899 erfolgten in der städtischen Abtheilung 98 826 Anmeldungen der Arbeiter, 46 902 Bestellungen der Arbeitgeber und 36 422 Vermittelungen. Davon waren 3633 nichtständige und 945 halbständige Arbeiter betheiligt. Nichtständige Hülfsarbeiter der Quai-Verwaltung und der Hamburg-Amerika-Linie erhalten bei zehnstündiger Arbeitszeit $3,_{00}$ bis $3,_{20}$ ℳ; $3,_{50}$ ℳ die Hülfsarbeiter der Lagerhausgesellschaften und 4 ℳ die Speicherarbeiter. Die Ueberstunden werden meist mit 45 ₰ vergütet. Erdarbeiter erhalten 32 ₰ für die Arbeitsstunde. — In der landwirthschaftlichen Abtheilung überragen die Bestellungen der Arbeitgeber (1476) die Angebote der -nehmer (1361) bei 900 Vermittelungen — ein Zeichen der Leutenoth. „Am meisten gesucht und am schwierigsten zu beschaffen waren weibliche Arbeitskräfte; ungern wurden auch Stellungen gegen Jahreslohn, wie sie früher in der Landwirthschaft allgemein üblich waren, angenommen. Es konnten im Ganzen nur 163 solche Stellungen vermittelt werden; alle übrigen Einstellungen erfolgten gegen Tage-, Wochen- oder Monatslohn." Die Geldlöhne der landwirthschaftlichen Arbeiter betrugen, soweit festgestellt werden konnte, neben freier Wohnung und Beköstigung: für Mädchen 120 bis 240 ℳ, für Jungen und Kleinknechte 90 bis 210 ℳ, für Knechte, die alle Arbeiten kennen, 180 bis 400 ℳ, für Landarbeiter schwankte der Monatslohn im Winterhalbjahr zwischen 10 und 15 ℳ, im Sommer zwischen 12 und 40 ℳ. Die höchsten Sätze werden nicht aus der näheren Umgebung von Hamburg oder dem Herzogthum Lauenburg, sondern aus dem nördlichen Schleswig, der holsteinischen und hannoverschen Marsch berichtet. Es ist gelungen, eine Anzahl Familien, die in Hamburg in sehr mißliche Lage gerathen waren, durch die Zurückführung auf das Land wieder in geordnete Verhältnisse zu bringen. — Dem Bericht sind die verwendeten Karten und Formulare beigefügt. Ist der Erfolg bei der Zersplitterung des Hamburger Arbeitsnachweises auch schon recht achtbar, so bleibt der Patriotischen Gesellschaft doch noch ein weites Feld zu erobern und sie ist anscheinend auf dem besten Wege dazu, auch die Abneigung der größeren Arbeitgeber zu überwinden.

Ein Stellennachweis für ausgediente Lokomotivführer soll, wie die Berliner Halbmonatsschrift „Der Arbeitsmarkt" berichtet, vom Verein deutscher Lokomotivführer (Vorort: Leipzig) begründet und in der Generalversammlung, die am 5. August in Straßburg i. Els. stattfindet, verhandelt werden. Die Lokomotivführer gehören zu den Beamten, die ihren Dienst nur verhältnißmäßig kurze Zeit versehen können, da sie bei abnehmendem Hör- und Sehvermögen sofort für dienstunfähig erklärt werden müssen. In einer Zeit, wo die Erhaltung der Familie gerade die erheblichsten Opfer erfordert, sind sie vielfach genöthigt, sich einen neuen Wirkungskreis zu suchen. Dies soll durch eine über ganz Deutschland organisirte Stellenvermittelung erleichtert werden.

Erziehung und Bildung.

Soziales Sekretariat und Bibliothek in Dänemark (Sagasvej 14, Kopenhagen V). Im Herbst 1898 wurde ein Ausschuß zur Förderung sozialer Aufklärung mit folgendem Ziele gegründet:

1. das Verhältniß zwischen dem geistigen Leben und den sozialen Zuständen der Vorzeit und Gegenwart;
2. die verschiedenen sozialen Ideen und Bewegungen — sozialistischen, politischen, gewerkschaftlichen, christlich-sozialen, sowohl protestantischen als katholischen, Konsumvereine ec. — des In- und Auslandes;
3. die jetzigen Fortschritte in Betreff der praktischen Ausformung und Durchführung der Ideen, besonders durch die Verwaltung von Gemeinde und Staat.

In Verbindung mit dem Ausschusse wurde ein Sekretariat gebildet. Der Präsident war Herr Prof. H. Westergaard, der Sekretär der Schriftsteller Fernando Linderberg.

Am 1. April d. J. hat sich der Ausschuß aufgelöst. Die Thätigkeit mit demselben Progamm ist jetzt von einem sozialen Sekretariat und die Bibliothek unter Leitung des Herren Linderberg übernommen worden.

Da Herr Linderberg das Hauptgewicht darauf legt, daß das Sekretariat eine Centralstelle für Auskunft über soziale Zustände und Bewegungen in allen Branchen aller Länder wird, ist er allen denjenigen, die ihm Literatur: Zeitschriften, Broschüren und Berichte (ganz besonders solche von den verschiedenen Arbeitersekretariaten) schicken, sehr dankbar und jeder Zeit zu Gegendiensten bereit.

„Hochschulkurse für das Bürgerliche Leben." Die auf Veranlassung der Korporation der Kaufmannschaft in Rostock und des Mecklenburgischen Handelsvereins mit pekuniärer Unterstützung der Stadt Rostock von Dozenten der Universität veranstalteten „Hochschulkurse für das Bürgerliche Leben" sind jetzt beendet. Dem „Ausschusse für Hochschulvorträge" unter dem Vorsitze des Herrn Bürgermeister Dr. Maßmann ist es — namentlich Dank der unermüdlichen Thätigkeit des Schriftführers Herrn Dr. Witte — gelungen, ein unerwartet großes Interesse für die Vorträge in allen Kreisen der gebildeten Rostocker Bürgerschaft zu wecken. Im Ganzen sind 393 Karten für ganze Vortragsreihen (280 Herren und 113 Damen), sowie 125 Einzelkarten ausgegeben worden, und die Theilnahme erhielt sich, trotz der ganz abnormen Hitze, bis zum Schlusse auf der Höhe. Damit ist der Beweis erbracht, daß in Rostock ein Bedürfniß für solche Vorträge vorhanden ist, und es ist zu hoffen, daß eine spätere Wiederholung der Vorträge vielleicht noch stärkere Betheiligung finden wird. Inzwischen wird die Betheiligung von Nichtstudenten an den gewöhnlichen Vorlesungen der Universität gewiß auch hier sich jetzt in stärkerem Maße als bisher einstellen. — Auch in München ist der Volkshochschulverein sehr rührig und besonders die an Sonntagen Nachmittag abgehaltenen Kunstvorträge mit Demostrationen hatten einen solch starken Besuch, daß 250 Anmeldungen zurückgewiesen werden mußten, ebenso war es bei den physikalischen Kursen. Die Vorträge des Fabrikinspektors Pöllath zählten die größte Anzahl von Arbeitern unter den Hörern. Von 234 Hörern 144 aus dem Arbeiterstand, d. s. 61,5 %. Der Besuch der Vorträge im abgelaufenen Jahre überhaupt war gegen das Vorjahr beträchtlich größer: 3018 (2601 i. V.). Davon waren Arbeiter ec. 945, d. s. 31,3 %, Studenten, Kaufleute ec. 1677 (55 %), die Uebrigen 396 (13 %).

Soziale Hygiene.

Lungenheilstätten. Die Ortskrankenkassen Mecklenburgs thun gegenwärtig zur Errichtung einer Lungenheilstätte für das Land die erforderlichen Schritte. Man will zunächst mit der Invaliditätsversicherung Unterhandlungen in diesem Sinne anknüpfen, auch den Regierungen bezw. dem Landtage beider Mecklenburg ein dahingehendes Gesuch unterbreiten. Die Gemeinden will man zu Zuschüssen zu veranlassen suchen. Vor Allem aber hält man die engste Fühlung und gemeinsames Vorgehen mit dem „Centralkomitee zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke" für erforderlich. — In Neuhaldensleben hat die Gemeindevertretung ihren Beschluß, zur Errichtung einer Lungenheilstätte das Terrain unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wegen der im Volke über die Ansteckungsgefahr herrschenden Erregung leider wieder rückgängig gemacht. Die erfolgreiche, segensreiche Wirksamkeit der Lungenheilstätten wird solche Vorurtheile mit der Zeit beseitigen.

Die Schularztfrage ist in dem kleinen Herzogthum Sachsen-Meiningen staatlich geregelt worden. Der Wirksamkeit der Schulärzte ist, wie die „Hannoversche Schulzeitung" berichtet, ein ziemlich weiter Rahmen gegeben: sie sollen gewissermaßen medizinisch-technische Beiräthe der Kreis- und Stadtschulmänner sein. Zu dem Zwecke ist das ganze Herzogthum in 24 Bezirke eingetheilt. Im Laufe der nächsten Jahre sollen sämmtliche Schulkinder körperlich untersucht werden. Im laufenden Schuljahre kommen erst die Kinder der vier oberften Schuljahre dran — die Mädchen, soweit es sich nicht um die Augen handelt, jedoch nur auf besonderen Wunsch der Eltern; im nächsten und im folgenden Jahre wird jedes Kind, das in die Schule tritt, zuerst schulärztlich untersucht, und auch ältere, wenn der Schularzt schon früher einen körperlichen oder geistigen Fehler festgestellt hatte, oder der Lehrer einen solchen wahrnimmt. Diese staatlichen Schulärzte können auf Wunsch der Betheiligten auch die Gesundheitszustände in den Privatschule überwachen, ohne daß letzteren dadurch besondere Kosten erwachsen. Schularzt und Lehrer sind dienstlich zur Verschwiegenheit verpflichtet, das ist schon vom erzieherischen Standpunkt aus nothwendig, da sonst ein Kind leicht dem Gespött der anderen ausgesetzt wird. Die Behandlung erkrankter ist, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, nicht Dienstsache des Schularztes; auch sind Kinder, die über ihren Gesundheitszustand ein Zeugniß des Hausarztes beibringen, der Untersuchung des Schularztes nicht unterworfen. Für die körperliche Entwickelung der Knaben wird es sich besonders werthvoll erweisen, daß die Konfirmanden vor ihrer Entlassung aus der Schule erst untersucht werden sollen; der Arzt wird dadurch manchen praktischen Wink geben können, für welche Berufe der Knabe geeignet, und für welche er seiner ganzen Körperbeschaffenheit nach nicht geeignet ist. Als Gesammterfolg erwartet das Staatsministerium von der Thätigkeit der Schulärzte und der Lehrer, daß mit der Zeit Entwickelungskrankheiten und auch Seuchen unter den Schulkindern verschwinden.

Krankenkassen und Aerzte in Hessen. Die Aerzte des Großherzogthums Hessen sind bestrebt, mit den Krankenkassen des Landes andere, für sie günstigere Vereinbarungen zu erreichen. Nach einem Beschlusse des Landesverbandes der hessischen Aerzte werden darüber statistische Erhebungen von sämmtlichen Aerzten des Landes gemacht, wie hoch sich aus ihren Einnahmen das Honorar für die Einzelleistung resp. für jeden einzelnen Besuch berechnet. Auf Grund dieses hier gesammelten Materials sollen dann weitere Schritte in dieser Angelegenheit gethan werden.

Erholungs- und Genesungsheim für deutsche Lokomotivführer. Zum Zwecke der Errichtung eines solchen Heims werden jetzt in den Kreisen der Lokomotivbeamten Sammlungen veranstaltet. Einer Mittheilung der „National-Ztg." zufolge hat der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten bereits einer Abordnung der Lokomotivführer gegenüber erklärt, daß das Projekt den lebhaften Beifall der Eisenbahnverwaltung finde. Der Verein deutscher Lokomotivführer, eine der größten Eisenbahnbeamtenvereinigungen, hat die Ausführung des Planes in die Hand genommen. Drei Städte — Northeim in Hannover, sowie Herzberg und Benneckenstein am Harz — haben sich zur unentgeltlichen Hergabe des für das Genesungsheim erforderlichen Geländes bereit erklärt.

Arbeitersommerfrischen in Vorarlberg. Eine Dornbirner Baumwollspinnerei hat für ihre Arbeiter Sommerfrischen eingerichtet. Bereits im Jahre 1892 schickte dieselbe Arbeiter beiderlei Geschlechtes, welche der Tuberkulose verdächtig waren oder an Anämie und Chlorose litten, auf das sogenannte Bödele bei Ebnit und später auch in die letztgenannte Ortschaft selbst. Beide Ansiedlungen liegen auf dem östlich von Dornbirn das Rheinthal vom Bregenzer Walde scheidenden Gebirgszuge. Im Bödele ließ die Firma zu dem gedachten Zwecke ein Haus in geeigneter Weise herrichten, im Orte Ebnit wurden die dahin geschickten Arbeiter im Wirthshause untergebracht. Bestimmte Vorschriften für den Kurgebrauch bestehen nicht. Die Pfleglinge, deren Aufenthalt an den genannten Orten sich in der Regel auf drei Wochen erstreckt, erholen sich unter dem Einflusse der reinen Gebirgsluft in waldiger Umgebung so sehr, daß seit neuerer Zeit auch die meisten Betriebskrankenkassen von dieser Einrichtung für ihre Mitglieder Gebrauch machen und dabei geringere Kosten aufzuwenden haben, als bei häuslicher Pflege, weil der tägliche Aufwand nur 80 kr. per Kopf beträgt. Die Erfahrungen, die man mit den Arbeitersommerfrischen gemacht hat, sind so ermunternd, daß die vereinigten Krankenkassen in Dornbirn beabsichtigen, eine eigene Arbeitersommerstation in Ebnit zu errichten, wodurch die mit dem Aufenthalte in einem Gasthause verbundenen Nachtheile vermieden werden würden.

Wohnungswesen.

Polizeiliche Beaufsichtigung der Wohnungen und Schlafstellen in Bayern. Im Ministerium des Innern wurde zum Vollzuge des § 2 des unlängst verabschiedeten Gesetzes über die Ergänzung und Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern der Entwurf einer Verordnung über die polizeiliche Beaufsichtigung der Wohnungen und Schlafstellen ausgearbeitet. Der Entwurf enthält Bestimmungen über die Bestellung, Zuständigkeit und die Organe der Wohnungsaufsicht, dann über den Umfang und die Ausübung der Wohnungsaufsicht, ferner über das Beziehen neu hergestellter Wohnungen und Wohnungsräume, sowie über die Beschaffenheit und die Belegung der Wohnungen und Wohnungsräume und über das Schlafgängerwesen. In allen diesen Beziehungen sind im Entwurfe nur diejenigen Bestimmungen vorgesehen, die grundsätzlicher Natur sind; hierbei ist auf die bestehenden Verhältnisse thunlichst Rücksicht genommen und die Aufstellung undurchführbarer oder nur mit unverhältnißmäßigen Opfern erfüllbarer Anforderungen durchweg vermieden; für ländliche Verhältnisse sind Erleichterungen in Aussicht genommen. Die Vorkehrung der ins Einzelne gehenden Anordnungen, die mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit der einschlägigen Verhältnisse sich für eine allgemeine Regelung nicht eignen, überläßt der Entwurf den gesetzlich zulässigen ober- und ortspolizeilichen Vorschriften. Im Hinblick auf die Tragweite der Angelegenheit und die örtliche Verschiedenheit der hierbei in Betracht zu ziehenden Umstände wird der Entwurf zunächst den Kreisregierungen zur gutachtlichen Aeußerung mitgetheilt, die nach Einvernahme der Vertretungen größerer Städte und einzelner Bezirksämter mit stärkerer Arbeiterbevölkerung, sowie der Gewerbeaufsichtsbeamten abzugeben ist. Auch dem Obermedizinalausschusse wird voraussichtlich noch Gelegenheit gegeben werden, in der Sache Stellung zu nehmen.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Ein neues System zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage.

Das letzte Heft des „Bulletin of the Department of Labor“, welches von dem Commissioner of Labor der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Mr. Carroll D. Wright, herausgegeben wird, enthält einen sehr bemerkenswerthen Aufsatz von Mr. James H. Nutt über ein neues System des Einigungsverfahrens. Der Verfasser ist selbst seit Bestehen dieses Systems, seit dem Jahre 1892, als „adjuster“, als Mittelsperson, thätig gewesen, beurtheilt also die Sachlage aus praktischer Erfahrung.

Das System besteht für eine Reihe Stabeisenwerke bei Pittsburg in Pennsylvanien. Die Unternehmer verhandeln mit dem Vereinigten Gewerkverein der Eisen-, Stahl- und Zinn-Arbeiter. Die besondere Einigungsmethode zwischen Unternehmern und Arbeitern besteht in Folgendem. Im Juni treten die Unternehmer zu einer Konferenz mit dem Ausschuß der Arbeiter zusammen und schließen einen Vertrag auf ein volles Jahr, der am 1. Juli beginnt. Der Vertrag erstreckt sich auf die Lohnskala, aber auch auf andere Punkte. Bei dieser Konferenz muß der „adjuster“ anwesend sein und hat bei Feststellung der Lohnskala mitzuwirken. Letztere basirt auf den Verkaufspreisen und Verschiffungen von Stabeisen. Je nach dem erzielten Erlöse der zwei voraufgehenden Monate wird der Arbeitslohn festgesetzt und zwar mit der Maßgabe, daß der Preis pro Pfund des verschifften Eisens dem Arbeitslohn pro Tonne entsprechen soll.

Am Ende jeder zweimonatlichen Periode erhält der „adjuster“ beglaubigte Angaben über die Preise und beräth mit einem Komitee von drei Personen, deren einer Beamter des Gewerkvereins sein muß, ob die Löhne für die nächste Periode zu erhöhen oder zu erniedrigen sind.

Entstehen im Schoße dieses Komitees Zweifel darüber, ob diese Angaben über Preise der Wahrheit entsprechen, so haben die Mitglieder des Komitees die Befugniß, die Bücher und Rechnungen einzusehen, aus denen jene Angaben stammen. Entsteht Streit über den Vertrag in dieser Junikonferenz, so wird die Sache dem „adjuster“ seitens der Unternehmer vorgetragen und dieser hat sich in die Fabrik zu begeben und zu versuchen, den Streit zu schlichten. Versagt auch das, so wird ein eigener Beamter oder ein Beamter des Gewerkvereins damit betraut, welcher dann die Streitfrage mehr vom allgemeinen Standpunkt betrachtet und regelmäßig eine Vereinbarung erzielt. Wie die Lohnfrage werden auch ähnliche Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage beigelegt.

Bisweilen ist es unmöglich, am Ende Juni zu einem Abkommen für das ganze Jahr zu gelangen. Alsdann schließen alle betheiligten Fabriken während der schwebenden Unterhandlungen. Es entsteht jedoch kein Streik, bis die Vertreter der Unternehmer und Arbeiter die Verhandlungen abbrechen, d. h. ohne Ansetzung eines neuen Termins vertagen. Es ist mitunter vorgekommen, daß die Fabriken mehr als einen Monat geschlossen hatten, ohne daß ein Streik ausbrach. So werden die Streikunterstützungsgelder des Gewerkvereins geschont.

Seit dem Jahre 1892 entstand nur einmal ein Streik. Viele kleine Mißhelligkeiten wurden verhütet, die leicht dazu hätten führen können.

Da der „adjuster“ selber ein Eisenarbeiter ist, sind ihm die Schwierigkeiten genau bekannt, mit denen die Arbeiter zu kämpfen haben. Andererseits besitzt er vermöge seines Amtes das volle Zutrauen der Unternehmer und erhält von ihnen genaue Aufklärung über ihre Anschauung von dem Streitfall. Dies befähigt ihn, diese Anschauungen den Arbeitern vorzutragen und mit ihnen praktisch wie ein Geschäftsmann zu verhandeln, wozu den Unternehmern häufig Zeit, Geduld und Begabung fehlt. Sie können oft gar nicht verstehen, meint Mr. Nutt, weshalb die Arbeiter die Dinge nicht so sehen, wie sie selbst. Dagegen fordert der Durchschnittsarbeiter nur was billig und recht ist, oft aber erfordert es viel Zeit und Geduld ihn darüber zu belehren. Mittels des „adjuster“ endigen die Streitigkeiten in einem Kompromiß, wobei das Recht auf beiden Seiten respektirt wird.

Sowohl Unternehmer wie Arbeiter sind durchaus befriedigt von den Erfolgen dieser Methode. Das zeigt sich dadurch, daß die Beamten des Gewerkvereins dem „adjuster“ oft anzeigen, man hätte sie nach dieser oder jener Fabrik gerufen, ohne daß der betreffende Unternehmer vorher den „adjuster“ benachrichtigt hätte. Oft legen die Arbeiter direkt in die Hände des „adjuster“ die Entscheidung über eine Streitfrage.

Mr. Nutt ist auf Grund seiner Erfahrungen der Ueberzeugung, daß dieses System zwar durchaus nicht vollkommen ist, jedoch einen großen Fortschritt bedeutet gegenüber den sonst von den Organisationen ausgeübten Vergleichsverhandlungen. Steht einmal die Lohnskala fest, so werden seiner Ansicht nach die Fabriken ohne eine Unterbrechung durch Arbeitsstreitigkeiten fortarbeiten. Denn entsteht irgend welcher Zwist, so sorgt das Statut des Gewerkvereins dafür, daß die Arbeit fortgesetzt wird, bis die Sache untersucht und besprochen ist. Daher verlieren die Streitigkeiten die Heftigkeit, welche durch den plötzlichen Stillstand der Werke verursacht wird. Ein solcher steht im Widerstreit mit den Interessen der Unternehmer und verursacht Opfer auf beiden Seiten.

Als Nachtheile des Systems oder vielmehr Unvollkommenheiten charakterisirt der Autor den Schluß der Fabriken, falls kein neuer Jahresvertrag Ende Juni zu Stande kommt. Dadurch würden diejenigen Unternehmer benachtheiligt, welche lediglich Gewerkvereinsmitglieder beschäftigen, gegenüber den anderen. Andererseits werden durch jene unfreiwillige Arbeitsruhe viele Arbeiter benachtheiligt und gerade die am schlechtesten bezahlten, sie haben kein Interesse am Ausgang der Verhandlungen, wollen nicht die schmalen Unterstützungen des Gewerkvereins in Anspruch nehmen und gerathen in Noth.

Daher endet der lehrreiche Aufsatz mit dem Vorschlage, daß in solchem Falle die Arbeit fortgesetzt werden solle, bis ein neuer Vertrag geschlossen ist oder die Verhandlungen abgebrochen werden. In letzterem Falle sollten die streitenden Parteien einen Schiedsspruch anrufen und sich von vornherein verpflichten, sich ihm zu unterwerfen.

Die interessante, ganz aus den praktischen Bedürfnissen geschöpfte Methode reizt zur Nachfolge auch in der Heimath an. Die psychischen Vorgänge, vermöge deren der scheinbar umständlichere Weg durch den Vermittler dem direkten vorzuziehen ist, spielen überall ihre Rolle. In Deutschland kommt noch hinzu, daß vielfach die Unternehmer sich etwas zu vergeben glauben, wenn sie direkt verhandeln, und falls es dennoch geschieht, unnöthigerweise, vielleicht gar nicht mit Absicht, kleine Inkorrektheiten im Ton ꝛc. sich gestatten, welche die Arbeiter mehr erbittern, als strikte Ablehnung ihrer Wünsche. Andererseits getrauen sich die Vertreter der Arbeiter weit weniger aus sich herauszugehen, wenn die Unternehmer selbst mit ihnen verhandeln, und zeigen ein tiefes Mißtrauen gegen alle ernsten objektiven Darlegungen von jener Seite. Daran scheitern oft die Verhandlungen oder werden unnöthigerweise erschwert. Die beschriebene Methode ersetzt dies auf glückliche Weise.

Gewiß fehlt es noch an einzelnen Vorbedingungen für ihre Anwendbarkeit. Vor Allem an einer geschlossenen großen Organisation auf beiden Seiten, die erst derartige feinere Methoden ermöglicht. Es wird nicht in allen Branchen möglich sein, derartige langfristige Verträge abzuschließen. Gegen das System der gleitenden Lohnskalen lassen sich mancherlei theoretische und praktische Bedenken erheben. Endlich wäre es bei uns ganz undenkbar, daß auch gutbezahlte Arbeiter vier Wochen und mehr ohne Lohn zu empfangen leben könnten. Es ist uns dies auch für die amerikanischen Verhältnisse unklar. Renteneinkommen besitzen jene Arbeiter doch nicht in ausreichendem Maße und die Unterstützungen der Gewerkvereine müssen doch wiedererstattet werden.

Allein diese Bedenken sollten nicht verhindern, daß jenes System ernstlich geprüft und versucht wird. In der Praxis gleichen sich oft mancherlei theoretische Bemängelungen verhältnißmäßig leicht aus. Eines ist sicher: Unter den deutschen Arbeitern wird es nicht an geeigneten Kandidaten für das schwierige Amt des „adjuster" fehlen und seine Thätigkeit würde uns eine gute Wegstrecke näher zum sozialen Frieden bringen.

Schöneberg-Berlin. Rudolf Grätzer.

Die Verbandsversammlung des Verbandes deutscher Gewerbegerichte findet am 19. September in Mainz statt. Den Hauptgegenstand der Berathungen bildet „Das Bürgerliche Gesetzbuch und das Recht des Arbeitsvertrages" und zwar im einzelnen: Verbot der Aufrechnung bei Lohnforderung und Zurückbehaltungsrecht (Referenten: Dr. Wagler-Leipzig und Rechtsrath F. Wagner-Nürnberg); Prozeßfähigkeit der Minderjährigen (Stadtschultheiß Dr. Hartenstein-Ludwigsburg); Vergütung bei kurzer Verhinderung (Rechtsanwalt Fröhlich-Köln); die Ansprüche der Parteien bei Lösung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist (Gewerberichter Sigel-Stuttgart); Schlußreferat (Privatdozent Dr. Jastrow-Charlottenburg). Zu dem Punkte: Abänderungsvorschläge zum Gewerbegerichtsgesetz wird über die Gewerbegerichtsnovelle der letzten Reichstagssession der Berichterstatter der Reichstagskommission, Abgeordneter Rechtsanwalt Trimborn-Köln, referiren, während über kaufmännische Schiedsgerichte im Anschluß an die Gewerbegerichte Bürgermeister Heinrich-Wald (Solingen) sprechen wird. Ferner stehen auf der Tagesordnung: die Gewerbenovelle vom 30. Juni 1900 (Stadtrath Cuno-Königsberg); die Arbeitsordnung (Gewerbeinspektor Dr. Czimatis-Solingen); die Nothwendigkeit schriftlicher Vertragsabschlüsse vor Beginn der Arbeit (Gewerberichter Dr. Helffenstein-Neustadt a. H.).

Ablehnung von Gewerbegerichten. Der Rath der Stadt Reichenbach i. Schl. (28 000 Einwohner) hat trotz des einstimmigen Beschlusses des Stadtverordnetenkollegiums, ein Gewerbegericht zu errichten, dies abgelehnt. Ebenso ist das Gesuch der Arbeiterschaft um ein Gewerbegericht für den 70 000 Bewohner zählenden industriereichen Kreis Lauban sowohl vom Magistrat von Lauban wie vom Landrath abgelehnt worden. Für die letztere Stellungnahme scheinen etwas eigenthümliche politische Anschauungen maßgebend gewesen zu sein, denn einmal wird in einem Antwortschreiben der Gewerkverein mit der Gewerkschaft verwechselt und so als sozialdemokratisch bezeichnet, und schließlich bemerkt der Stellvertreter des Regierungspräsidenten, daß „er den immer wieder auftauchenden Plan der Errichtung je eines Gewerbegerichts für die Stadt und den Kreis Lauban nur als einen Ausfluß von Bestrebungen deuten könne, die lediglich den Zweck haben, die im Ortsverbande des Gewerkvereins für das Queisthal organisirten Arbeiter zu erbittern und ihnen im Gewerbeschiedsgericht ein weiteres Machtmittel gegen die Arbeitgeber in die Hand zu geben." Eine solche Stellungnahme einer Regierungsbehörde zu einer durch ein Reichsgesetz vorgesehenen Einrichtung richtet sich von selbst; sie beweist aber aufs Neue, wie nothwendig die Erfüllung der Bestrebungen ist, die Errichtung von Gewerbegerichten unter gewissen Bedingungen obligatorisch zu machen.

Ausdehnung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte auf Eisenbahner und Schiffsarbeiter in Oesterreich. Nach einem dem Abgeordnetenhause noch kurz vor Schluß zugegangenen Gesetzentwurf sind als Arbeiter im Sinne des Gesetzes vom 27. November 1896 über die Einführung von Gewerbegerichten alle bei den eigentlichen Verkehrsbetrieben sowie bei den Hülfsanstalten (Nebenbetrieben) der Eisenbahnen und Dampfschifffahrtsunternehmungen, insbesondere in Reparatur- und Heizhauswerkstätten, Schmieden, Beleuchtungs- und Imprägnirungsanstalten, Schiffswerften, Lebensmittelmagazinen und anderen beschäftigten Personen anzusehen, sofern sie nicht zu einer der nachfolgend bezeichneten Kategorien gehören: 1. Bei den k. k. Staatsbahnen und bei den im Betriebe des Staates stehenden Bahnen zu den statusmäßig eingereihten Beamten (Beamtenaspiranten), Unterbeamten oder Dienern oder zu den Honorarbeamten. 2. Bei den Privatbahnen höherer Ordnung (Hauptbahnen) und den großen Dampfschifffahrtsunternehmungen zur Kategorie der Beamten (Beamtenaspiranten, Honorarbeamten) oder Unterbeamten. 3. Bei den Privatbahnen niederer Ordnung (Lokal- und Kleinbahnen, Tramways) und den kleinen Dampfschifffahrtsunternehmungen zur Kategorie der Beamten und Unterbeamten.

Die Art des Lohn- oder Dienstverhältnisses ist nach dem Inhalt des Vertrages und in Ermangelung einer ausdrücklichen Vereinbarung nach den Dienstvorschriften (Dienst- oder Arbeitsordnungen, Instruktionen, Anstellungsdekreten und dergleichen) zu beurtheilen, die der Anstellung oder Aufnahme zu Grunde gelegt oder in rechtsverbindlicher Weise später erlassen worden sind.

Für diese Arbeiter sollen die Gewerbegerichte mit Ausschluß aller anderen Gerichte zuständig sein. Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte hätte zwar im Wege der Verordnung verfügt werden können, man hat aber den der Gesetzgebung beschritten, weil es zweifelhaft schien, wer in diesen Betrieben als Arbeiter im Sinne des Gesetzes anzusehen sei und um die aus diesen Zweifeln zu befürchtenden Kompetenzstreitigkeiten zu beseitigen. — Leider wird dieser Entwurf wie die meisten anderen sozialpolitischen Gesetzesvorlagen durch die Aktionsunfähigkeit des österreichischen Parlamentes auf eine unabsehbar lange Bank geschoben.

Die Einigungsämter in Belgien. Jüngst veröffentlichten Ausweisen zufolge waren 1899 in Belgien 32 Conseils de Prud'hommes thätig, die 8245 Fälle zu entscheiden hatten, gegen 7872 Streitfälle für 30 Conseils in 1898 und 7470 für 27 Conseils im Jahre 1897. Dem „Bureau de Concilitation" wurden 8209 Streitfälle vorgelegt, von denen 5134 oder 63 Prozent im einigungsamtlichen Wege beigelegt wurden. Vor den „Conseil" gelangten 1156 Fälle, wovon 732 durch Schiedsspruch und 403 einigungsamtlich beigelegt wurden, während der Rest zu Ende des Jahres noch unerledigt war. Insgesammt wurden nicht weniger als 67 Prozent der vor das „Bureau" und den „Conseil" gebrachten Streitfälle durch einigungsamtliche Thätigkeit friedlich beigelegt.

Die Gewerbegerichte in Frankreich. Eben veröffentlichten Daten zufolge lagen den Conseils de Prud'hommes in Frankreich im Jahre 1897: 51 326 Einzelstreitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern vor; die meisten Streitfälle — 32 926 — bezogen sich auf Lohnfragen. Die Prud'hommes haben in 21 317 Fällen — 57 % — eine Einigung der Streitparteien erzielt.

Literarische Anzeigen.

Schultze, Dr. Ernst, Freie öffentliche Bibliotheken, Volksbibliotheken und Lesehallen. Stettin 1900, H. Dannenberg & Co. 362 S.

Ein Buch von großer Reichhaltigkeit, wie das vorliegende aus der Feder eines Spezialforschers dieses Faches, verdient die weiteste Verbreitung. In einem einleitenden Kapitel verbreitet sich Verf. über die Frage: „Ist eine Erhöhung der Volksbildung nothwendig und nützlich?" Hierauf führt uns der Verf. die freien öffentlichen Bibliotheken in den Vereinigten Staaten von Amerika und in England, die Volksbibliotheken in Deutschland und den übrigen Ländern Europas, Amerikas, Afrikas, Asiens und Australiens in Wort und Bild vor. Ein sehr beachtenswerthes Kapitel behandelt die Einrichtung und Verwaltung von freien öffentlichen Bibliotheken, und in einem weiteren Kapitel über einige verwandte Bestrebungen werden der „Verein für Massenverbreitung guter Schriften", die Kolportagevereine, Lehrer-, Fabrik-, Wanderbibliotheken und Lesevereine behandelt. In einem statistischen Anhang sind die deutschen Städte, über deren Bibliotheken dem Verf. Nachrichten zugänglich waren, alphabetisch aufgeführt unter Angabe der Zahl der verliehenen Bände u. s. w. Trotz der ungeheuren Fülle von Literatur, die in dem Buche durchgearbeitet ist, ist die Darstellung klar und übersichtlich. Jeder, der das Buch aufmerksam liest, wird unausbleiblich von dem warmen Gefühl gepackt, daß man es hier mit einer der segenbringendsten Einrichtungen unseres ganzen Zeitalters zu thun hat.

v. Landmann, Dr. Robert, und Karl v. Rasp, Kommentar zum Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 unter Zugrundelegung des Kommentars zum Gesetze vom 22. Juni 1899. In zweiter Auflage neubearbeitet von Dr. Josef Graßmann. München 1900, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. Zweite Abtheilung S. 321—560.

v. List, Dr. jur. Arndt, Das neue Invalidenversicherungsrecht. Systematisch dargestellt, Berlin 1900, Carl Heymanns Verlag. 56 S. Preis 1 M.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Bayreutherstraße früher 29, jetzt 40.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

IX. Jahrgang. Berlin, den 16. August 1900. Nummer 46.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstr. früher 29, jetzt 40. **Prof. Dr. E. Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig

Inhalt.

Zur Revision der deutschen Krankenversicherung.

Die Reform der Krankenversicherung und die Frauenfrage.

Von Regierungsrath Professor Dr. P. Mayet.

Die in Aussicht genommene Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes ist von großer Bedeutung insbesondere für die beruflich arbeitenden Frauen.

1. Eine Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges auf alle der Invalidenversicherung unterliegenden Personen würde namentlich den Frauen zu Gute kommen. Nach dem statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich befanden sich im Jahre 1898 versicherte Männer: in der Krankenversicherung (einschließlich der bei den Knappschaftskassen Versicherten) 7,3 Millionen und in der Invalidenversicherung 8,4 Millionen — Differenz 1,1 Millionen; Frauen: 2,0 Millionen in der Krankenversicherung und 4,3 Millionen in der Invalidenversicherung — Differenz 2,3 Millionen. Durch die Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges würden also nur etwa 1,1 Millionen Männer, aber 2,3 Millionen Frauen der Wohlthaten der Krankenversicherung neu theilhaftig werden.

2. Die Beseitigung der Gemeinde-Krankenversicherungen durch ihre Verschmelzung mit den Ortskrankenkassen hat eine besondere Wichtigkeit für die Frauen.

Der Gemeinde-Krankenversicherung ist nämlich sonderbarerweise bisher die Wöchnerinnen-Unterstützung nicht vorgeschrieben, während die Orts- (auch die Betriebs- [Fabrik-], Bau- und Innungs-) Krankenkassen als Mindestleistung „eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes an Wöchnerinnen, welche innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Entbindung ab gerechnet, mindestens sechs Monate hindurch einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Kasse oder einer Gemeinde-Krankenversicherung angehört haben, auf die Dauer von mindestens vier Wochen nach ihrer Niederkunft und, soweit ihre Beschäftigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung für eine längere Zeit untersagt ist, für diese Zeit“ gewähren müssen. Und dabei spielt die Versicherung des weiblichen Geschlechts gerade in der Gemeinde-Krankenversicherung eine besonders große Rolle. Es kamen nämlich, wie wir aus der kürzlich erschienenen „Einleitung zu den Tabellen über die Krankenversicherung im Jahre 1897“[1]) ersehen, auf je 100 männliche Mitglieder weibliche Mitglieder bei der Gemeinde-Krankenversicherung 45, dagegen bei den Ortskrankenkassen nur 31, den Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen nur 27, den Innungs-Krankenkassen nur 10 und den Bau-Krankenkassen nur 3. Von 1,9 Millionen weiblichen Mitgliedern genossen nur die in den vier letztgenannten Kassenarten versicherten, zusammen 1,4 Millionen, die Wohlthaten der obligatorischen Wöchnerinnen-Unterstützung. Es entbehrten sie die in der Gemeinde-Krankenversicherung versicherten weiblichen Personen, 0,43 Millionen, und außerdem noch die in den Hülfskassen versicherten 0,08 Millionen. Da die in die reichsgesetzliche Krankenversicherung eingegliederten Hülfskassen[2]) die Mindestleistung der Gemeinde-Krankenversicherung gewähren müssen, würde die Reform sich auch auf sie erstrecken und also reichlich eine halbe Million Frauen, die schon jetzt versichert sind und trotzdem der obligatorischen Wöchnerinnen-Unterstützung entbehren, diese nunmehr erhalten. Treten nun noch neu 2,3 Millionen Frauen, die jetzt nur in der Invalidenversicherung Mitglieder sind, hinzu, so würde die Wöchnerinnen-Unterstützung, die jetzt nur für 1,4 Millionen Frauen Geltung hat, eine solche für 4,2 Millionen gewinnen. Die Bedeutung dieser Einrichtung würde sich also verdreifachen.

Die in den Knappschaftskassen versicherten weiblichen Personen, allerdings nur knapp zehntausend, entbehren auch der obligatorischen Wöchnerinnen-Unterstützung, da die Knappschaftskassen zwar mit ihren „statutenmäßigen Leistungen in Krankheitsfällen“ die für die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen erreichen müssen, regelmäßig verlaufende Wochenbetten

[1]) Statistik der Krankenversicherung im Jahre 1897. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt. Statistik des Deutschen Reichs, Band 121. Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin 1900.

[2]) Das sind diejenigen, welche dem §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechen.

aber als keine „Krankheitsfälle“ gelten. Es steht zu hoffen, daß bei der Reform des Krankenversicherungsgesetzes eine Fassung gewählt werden möge, die auch die weiblichen Mitglieder der Knappschaftskassen denen der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen in dem besprochenen Punkte ganz gleich stellt.

Der thatsächliche Aufwand für die Wöchnerinnen-Unterstützung ist gering; einschließlich der freiwilligen Mehrleistungen, die bei dieser Unterstützungsform vorkommen (Ausdehnung der Unterstützung auf die Dauer von sechs Wochen nach der Niederkunft, Gewährung auch an die Ehefrauen der Kassenmitglieder, wenn erstere selber nicht Kassenmitglied sind), betrug im Jahre 1897 der Aufwand auf 1 weibliches Mitglied:[3])

bei den Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen	2,22 M
" " Bau-Krankenkassen	1,62 "
" " Orts-Krankenkassen	1,24 "
" " Innungs-Krankenkassen	0,60 ",

dagegen bei denjenigen Kassenarten, bei denen die Wöchnerinnen-Unterstützung nicht obligatorisch ist, nämlich

bei den Knappschaftskassen	aber nur 0,35 M
" " Eingeschriebenen Hülfskassen	" " 0,16 "
" " Landesrechtlichen Hülfskassen	" " 0,09 "
" der Gemeinde-Krankenversicherung	" " 0,00 ".

3. Die Reform der Krankenversicherung soll hauptsächlich vorgenommen werden, um durch Verlängerung der gesetzlichen Unterstützungsdauer der Krankenkassen auf 26 Wochen den Zusammenhang zwischen der Kranken- und Invalidenversicherung herzustellen. Diese Verlängerung der Unterstützungsdauer ist von besonderer Wichtigkeit für das weibliche Geschlecht, denn an den länger als ein Vierteljahrjahr dauernden Krankheiten ist es stärker betheiligt als das männliche. Dies war schon daraus zu vermuthen, daß in jedem Jahre die durchschnittliche Krankheitsdauer bei den weiblichen Mitgliedern der Krankenkassen eine längere ist, als bei den männlichen.

Im Mittel der Jahre 1888/97 kamen bei allen Kassen auf 1 Erkrankungsfall durchschnittlich 18,4 Unterstützungstage bei den Frauen gegenüber nur 16,6 solchen bei den Männern (s. a. a. O. Band 121 S. 37*). Direkt bewiesen haben es insbesondere für die Jahre 1896 und 1897 von Dr. Bleicher vorgenommene statistische Erhebungen bei den beiden Frankfurter Ortskrankenkassen. Bei ihnen ergab sich nämlich (s. a. a. O. Band 121 S. 38*), daß von je 100 Krankheitsfällen einmal im Jahr erkrankter Personen länger als 13 Wochen dauerten:

	1896	1897	
bei den Männern	3,44	3,83	Fälle,
bei den Frauen	4,31	4,17	" .

Noch erheblicher zeigte sich die Differenz zu Ungunsten der Frauen bei den in einem Jahr mehrfach erkrankten Personen. Hier dauerten von je 100 Krankheitsfällen länger als 13 Wochen:

	1896	1897	
bei den Männern	12,59	15,10	Fälle,
bei den Frauen	17,55	18,98	" .

Hierzu bemerkt die „Einleitung zu den Tabellen über die Krankenversicherung im Jahre 1897“ am angeführten Ort: „Steht somit wohl als Thatsache fest, daß die schweren Erkrankungsfälle eine verhältnißmäßig größere Rolle bei den Frauen als bei den Männern spielen, so ist die Erklärung dafür doch vielleicht nicht allein in der physischen Natur des Geschlechtsunterschiedes zu finden. Es könnte sehr wohl sein, daß die weibliche Scheu, sich von dem männlichen Arzt untersuchen und behandeln zu lassen, sehr viele Mädchen und Frauen abhält, sich eben so leicht wie die Männer an den Kassenarzt zu wenden: leichtere und unbedeutende Erkrankungen werden dann aber häufiger mit Hausmitteln bekämpft und ohne Arzt, vielleicht sogar ohne Arbeitsunterbrechung überstanden; durch die nicht rechtzeitige Herbeiziehung des Arztes werden dann andererseits leichtere Erkrankungen sich häufiger verschlimmern und sich langwieriger und schwerer gestalten.“

Zahlen dafür, daß die leichteren Erkrankungsfälle eine verhältnißmäßig geringere Rolle bei den Frauen als bei den Männern spielen, bieten uns wieder die erwähnten Frankfurter Erhebungen. Von je 100 Krankheitsfällen einmal im Jahr erkrankter Personen dauerten 1—10 Tage:

	1896	1897	
bei den Männern	40,50	40,78	Fälle,
bei den Frauen	30,36	30,77	" .

[3]) S. a. a. O. Band 121 S. 44* und 66*.

Und von je 100 Krankheitsfällen mehrfach erkrankter Personen dauerten 1—16 Tage:

	1896	1897	
bei den Männern	15,43	14,91	Fälle,
bei den Frauen	10,82	8,28	" .

Dafür daß die Scheu vor dem männlichen Arzt als ein psychischer und sozialer Erklärungsgrund der beiden festgestellten Erscheinungen, nämlich daß bei den Frauen die Krankheiten kurzer Dauer seltener, die längster Dauer häufiger als bei den Männern sind, anzusehen sei, spricht noch ein besonderer Umstand: das Verhältniß der weiblichen und der männlichen Mortalität.

Die Frauen haben in allen Altersklassen vom fünfzehnten Lebensjahr bis ins hohe Alter eine kleinere Sterblichkeit als die Männer.[4]) Das läßt auf eine größere Widerstandskraft des weiblichen Geschlechts gegen die aufreibenden Einflüsse des Lebens schließen, während eine ungünstigere Morbidität der Frauen gerade das Gegentheil aussagen würde. Die Heranziehung des obigen Erklärungsgrundes für die ungünstigere Morbidität würde diesen inneren Widerspruch auflösen. Es ist anzunehmen, daß wenn neben die männliche Aerzteschaft für die männlichen Krankenkassen eine weibliche Aerzteschaft für die weiblichen Mitglieder träte, die Zahl der Krankentage pro Erkrankung eines weiblichen Mitgliedes nicht größer als die der Krankentage auf den Erkrankungsfall der männlichen Mitglieder sein würde, daß also eine Besserung um 18,4 minus 16,6, d. i. um 1,8 Krankentage pro Erkrankungsfall oder um 10 % der jetzigen durchschnittlichen Krankheitsdauer eintreten würde.

Eine solche Besserung der weiblichen Gesundheitsverhältnisse bedeutet aber eine erhebliche Ersparniß. Von 1885/97 wiesen die weiblichen Mitglieder insgesammt 98,4 Millionen Krankheitstage auf, für welche Krankengeld oder Kranken-Anstaltsverpflegung gewährt wurde. Wären 10 % davon erspart worden, so wären 9,8 Millionen Krankentage mit ihren Kosten in Wegfall gekommen. Da sich die Kosten für Arzt, Arznei, Krankengeld, Kranken- und Rekonvaleszentenanstalten pro Krankentag auf durchschnittlich 2 M[5]) belaufen, so hätte die möglich gewesene Ersparniß fast 20 Millionen Mark betragen.

Die Ausbildung und Anstellung weiblicher Aerzte ist eine Forderung der Humanität und der allgemeinen Wohlfahrtspflege. Sie ist aber auch von erheblichem finanziellen Interesse für die Krankenkassen. Im Jahre 1897 hatten sie die Mittel für 11,5 Millionen Krankheitstage weiblicher Mitglieder aufzubringen. Die hier als möglich betrachtete Ersparniß hätte 2,3 Millionen Mark betragen. Wird die weibliche Mitgliederschaft von 2,0 Millionen Personen durch Hinzunahme aller bisher nur in der Invaliden-Versicherung versicherten Frauen auf 4,3 Millionen erweitert, so macht die jährliche Ersparniß fast 5 Millionen Mark aus.

Vorläufig sind, da ein regelrechtes Studium der Medizin an inländischen Universitäten den Frauen bisher nicht ermöglicht war, noch keine im Inland approbirten weiblichen Aerzte vorhanden. Die Führerinnen der Frauenbewegung werden gut thun, dahin zu wirken, daß die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz den Grundsatz der Zulassung weiblicher Aerzte ausspreche und Normen aufstelle, nach denen im Auslande approbirte Aerztinnen bei den Kassen zur Behandlung der Kranken unter Gleichberechtigung mit den männlichen Aerzten zugelassen werden sollen.

4. Von großer Wichtigkeit für die Krankenkassen ist ihre Organisation der Krankenaufsicht. Manche entbehren ja zu ihrem eigenen Schaden ganz dieser Einrichtung oder haben sie höchst ungenügend getroffen. Die Folge ist dann, daß die Erkrankten zu spät wieder erwerbsfähig geschrieben werden und ihnen also zu lange Krankengeld gezahlt wird. Sollte die längere Krankheitsdauer der Frauen nicht bis zu einem gewissen Grade auch von dem Umstand herrühren, daß als Kontrolpersonen nur Männer dienen: Aerzte, Vorstandsmitglieder, freiwillige oder angestellte Krankenbesucher? Ist es nicht sehr wahrscheinlich, daß, wenn auch Frauen Aerzte, Vorstandsmitglieder, Krankenbesucher wären, die Kontrole bei den Personen ihres Geschlechtes viel scharfsichtiger ausfallen würde?

Daß Frauen in den Krankenkassen zu Vorstandsmitgliedern, zu Vertretern in den Generalversammlungen, zu Krankenbesuchern gewählt beziehungsweise angestellt würden, ist schon nach dem gegenwärtigen Krankenversicherungsgesetz durchaus möglich und

[4]) Vergl. a. a. O. Band 121 S. 38*.

[5]) Vergl. a. a. O. Band 121 S. 34* und 76*: 499,9 Millionen Krankentage verursachten den Krankenkassen 1033,6 Millionen Mark solcher Krankheitskosten.

zulässig; aber es kümmert sich Niemand darum, daß es in der That auch geschehe und daß die versicherten Frauen, welche nach §. 37 des Krankenversicherungsgesetzes gleiches Stimmrecht wie die Männer erhalten haben, dieses nun auch zu Gunsten ihres Geschlechtes und damit zum wahren Vortheil der Kasse ausüben.

Wenn verständige Frauen erst mit im Vorstande der Krankenkassen sitzen, als Krankenbesucherinnen und als Aerztinnen mitwirken, dann erst werden die hygienischen Verhältnisse der Arbeiterfamilien in intensiverer Weise gebessert werden und Maßnahmen der Krankheitsverhütung die erforderliche Verbreitung finden.

Die freien Hülfskassen.

Von Generalsekretär Dr. J. Silbermann — Berlin.

Seit Einführung des Krankenversicherungszwanges macht sich eine lebhafte Abneigung gegen die freien Hülfskassen bemerkbar. Schon im Jahre 1882 wollte man sie, obwohl sie bereits seit langer Zeit bestanden und vorbildlich gewirkt haben, in der ferneren Entfaltung hemmen, ohne daß dies zunächst in erheblichem Maße gelang. Bei der Revision des Krankenversicherungsgesetzes im Jahre 1892 wiederholte man den Versuch mit besserem Erfolge. In Folge dessen ging die Zahl dieser Kassen in der ersten Hälfte der neunziger Jahre rasch zurück, um nachher allerdings wieder zu steigen, wenngleich die frühere Höhe noch nicht erreicht ist. Während man die Errichtung von Betriebskrankenkassen, die vollständig dem Einfluß der Arbeitgeber unterworfen sind, förderte, bestrebte man sich, die freie Thätigkeit der Arbeiter auf diesem Gebiete möglichst zu hemmen. Heute, bei der bevorstehenden abermaligen Aenderung des Krankenversicherungsgesetzes scheint man wieder einen Hauptschlag führen zu wollen, denn aus einer in die Oeffentlichkeit gedrungenen behördlichen Umfrage ergiebt sich, daß man damit umgeht, die freien Hülfskassen zu Zuschußkassen herabzudrücken, was nichts anderes bedeutet, als sie allmählich verschwinden zu lassen.

Welche Gründe führte und führt man gegen die Gleichstellung der eingeschriebenen Hülfskassen mit den Zwangskassen ins Feld? Es wird gut sein, sich hierbei auch alles das in Erinnerung zu rufen, was man vor 10 und 20 Jahren dieser aus der Initiative der Arbeiter hervorgegangenen Einrichtung vorwarf, um ihr das Leben durch bureaukratische Maßregeln zu erschweren.

Bekanntlich hatten die Hülfskassen früher das Recht, anstatt freier ärztlicher Behandlung und Arznei ein erhöhtes Krankengeld zu gewähren. In der der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz beigegebenen Begründung war, nach Jahren geordnet, eine Aufzählung der Summen enthalten, welche die Zwangsorganisationen für „Krankengeld" einerseits, in natura gelieferte Arznei und ärztliche Behandlung andererseits ausgaben, und die den Eindruck erwecken sollte, als ob die Leistungen der eingeschriebenen Hülfskassen minderwerthig seien. Hierbei stützte man sich auf den Wortlaut des Gesetzes, wonach den freien Hülfskassen gestattet war, an Stelle der freien ärztlichen Behandlung und Arznei eine Erhöhung des Krankengeldes um die Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Arbeiter zu gewähren. Nun wurde ausgerechnet, daß namentlich die Ortskrankenkassen für diesen Zweck ebensoviel ausgaben, wie für Krankengelder, und man schloß hieraus, daß die freien Hülfskassen hinsichtlich der Vergütung für ärztliche Behandlung und Arzneien nicht dasselbe leisteten, wie die Zwangsorganisation. Wohlweislich hütete man sich bei der Aufstellung der Tabelle, den Zahlen, die sich für die Ortskrankenkassen und Betriebskrankenkassen ergaben, auch die entsprechenden absoluten und Relativzahlen für die freien Hülfskassen gegenüberzustellen. In Wirklichkeit kommt es nicht darauf an, welche Mindestleistungen nach dem Gesetze gestattet sind, sondern welche Leistungen thatsächlich vorhanden waren.

Vergleichen wir nun, um ein wahrheitsgetreues Bild zu gewinnen, einige Zahlen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der Novelle von 1892 mit einander: Im Jahre 1889 war der durchschnittliche Beitrag für ein Mitglied der Ortskrankenkassen 15,7 ℳ, für ein Mitglied der freien Hülfskassen 16,2 ℳ. Die Krankheitskosten, d. h. Ausgaben für ärztliche Behandlung, Arznei, Krankengeld, Krankenhausverpflegung, beliefen sich bei einem Mitgliede der Ortskrankenkassen auf 10,85 ℳ. Nimmt man diesen Betrag als Normalmaßstab, so würde sich dem Beitrage entsprechend für die Mitglieder der freien Hülfskassen an Krankenkosten die Summe von 11,2 ℳ. ergeben; thatsächlich betrugen aber die Krankheitskosten 12,9 ℳ.

1890 kamen auf ein Mitglied der Ortskrankenkassen ein durchschnittlicher Jahresbeitrag von 15,4 ℳ. und an Krankheitskosten 11,91 ℳ, bei den freien Hülfskassen waren die entsprechenden Zahlen 16,5 und 14,65 ℳ, mithin zahlten diese an Krankheitskosten 1,65 ℳ. mehr, als auf den Beitrag entfallen müßte, wenn man den Maßstab der Ortskrankenkassen zu Grunde legte. Für 1891 beträgt das Mehr nach derselben Berechnung sogar 2,01 ℳ. Was in der Begründung der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz von 1892 nicht hervorgehoben wurde, war nämlich die Thatsache, daß die Mitglieder der freien Hülfskasse ein zwei-, drei-, ja vierfach höheres Krankengeld bezogen als die Mitglieder der Ortskrankenkassen und daher unter Zuhülfenahme des für diese Zwecke statutenmäßig gewährten Zuschusses wohl in der Lage waren, ihren aus eigenem Vertrauen gewählten, nicht den aufgezwungenen Kassenarzt selbst zu honoriren.

In ihrer weit überwiegenden Mehrzahl begnügten sich die Hülfskassen nämlich nicht mit den durch das Gesetz zugelassenen Minimalleistungen, sondern gingen darüber weit hinaus; dazu waren sie gezwungen, denn nachdem die Versicherungspflicht eingeführt war, würden die Arbeiter gegen ihr eigenes Interesse gehandelt haben, wenn sie einer Kasse mit minderwerthigen Leistungen beigetreten wären. Auch nach dem Jahre 1892 blieben die Leistungen der freien Hülfskassen höher als diejenigen der Ortskrankenkassen. Beläuft sich doch die Unterstützungsdauer bei mehr als der Hälfte der freien Hülfskassen auf 26 Wochen und darüber, während kaum ein Fünftel der Ortskrankenkassen über die gesetzliche Mindestunterstützung von 13 Wochen hinausgeht. Nun wird dieses günstige Ergebniß davon hergeleitet, daß die freien Hülfskassen sich ihre Mitglieder selbst auswählen, die Kranken zurückweisen und nur die Gesunden aufnehmen können. Ein Artikel der „Berl. Pol. Nachr." der für die Aufhebung der Gleichstellung der Hilfskassen mit den Zwangskassen eintritt, legt gerade auf diese Begründung besonders Gewicht. Wie stellt sich gegenüber dieser Behauptung der Gesundheitszustand in Wirklichkeit?

Es kamen auf ein Mitglied:*)

	Erkrankungsfälle bei den Ortskrankenkass.	Erkrankungsfälle bei den Fr. Hülfskass.	Krankheitstage bei den Ortskrankenkass.	Krankheitstage bei den Fr. Hülfskass.
1889 . .	0,3	0,4	5,4	6,6
1890 . .	0,4	0,4	5,9	7,3
1891 . .	0,3	0,4	6,0	7,3
1892 . .	0,4	0,4	6,2	7,8
1893 . .	0,4	0,4	6,7	7,1
1894 . .	0,3	0,4	6,2	6,6
1895 . .	0,4	0,4	6,4	6,7
1896 . .	0,3	0,3	6,2	6,3
1897 . .	0,36	0,35	6,39	6,55.

Aus dieser Tabelle ersieht man, daß die freien Hülfskassen nicht gesündere Personen zu Mitgliedern haben als die Zwangskassen, sondern daß das gerade Gegentheil der Fall ist. Der Grund für diese Erscheinung liegt auf der Hand. Freilich müssen die Zwangskassen nicht nur die Gesunden, sondern auch die Kranken aufnehmen, aber der Satz ist umzukehren: In die Zwangskassen müssen sich nicht bloß die Kranken, sondern auch die Gesunden, die doch die Mehrzahl bilden, einschreiben lassen. Bei den freien Hülfskassen mit ihren höheren Leistungen besteht aber die Gefahr, daß sich in erster Reihe diejenigen melden, die bereits den Krankheitskeim in sich tragen, um sich bei bald ausbrechender Krankheit eine hohe Unterstützung zu sichern. Aus diesem Grunde verlangen einige Hülfskassen — durchaus nicht alle — eine vorherige ärztliche Untersuchung, also nicht um einen Vortheil vor den Zwangskassen zu haben, sondern um ihnen gegenüber nicht benachtheiligt zu werden.

Als weiteren Grund für die Ueberflüssigkeit, ja für die Schädlichkeit der freien Hülfskassen führte man an — und der bekannteste Kommentator des Krankenversicherungsgesetzes, v. Woedtke, hebt diesen Gedanken besonders hervor — daß die Mitglieder der freien Hülfskassen sich von ihren Berufsgenossen trennen, indem sie der für sie errichteten Ortskrankenkasse den Rücken kehren, eine besondere Rücksicht also nicht verdienen. Ueberhaupt ist in der Begründung zum Krankenversicherungsgesetz von berufsgenossenschaftlicher Grundlage der Zwangsorganisationen sehr viel die Rede. Abgesehen davon, daß man in der bevorstehenden Novelle zum Krankenversicherungsgesetz allgemeine Ortskrankenkassen schaffen, also die „berufsgenossenschaftliche" Grundlage vollständig preisgeben will, konnte niemals seit dem Erlaß des Krankenversicherungs-

*) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1891 ff.

gesetzes davon die Rede sein, daß die Orts- oder die Betriebskrankenkassen eine Art Organisation der Berufsgenossen wären. Unter Berufsgenossen versteht man die in gleicher Art beschäftigten Personen. Das Oberverwaltungsgericht hat aber entschieden, daß Ortskrankenkassen für bestimmte Klassen von Personen unzulässig seien, und aus diesem Grunde ist z. B. die Berliner Ortskrankenkasse für Handlungsgehülfen aufgelöst worden. Nicht Berufsgenossen, sondern Arbeitnehmer gleicher Betriebe werden in den Ortskrankenkassen zusammengefaßt. Arbeitnehmer gleicher Betriebe können aber in ihrem Einkommen, in ihrer sozialen Stellung u. s. w. von einander sehr verschieden sein. Wenn z. B. eine Ortskrankenkasse für das kaufmännische Gewerbe den Buchhalter, den Verkäufer, den Hausdiener, den Packer, den Kutscher, das Laufmädchen gleichzeitig als Mitglieder für sich in Anspruch nimmt, so kann man doch wahrlich nicht von einer Vereinigung der Berufsgenossen reden. Umgekehrt sind von jeher die meisten Hülfskassen berufsgenossenschaftliche Vereinigungen gewesen und haben gerade dadurch eine starke Anziehungskraft ausgeübt.

Nach einem Aufsatze des Herrn Regierungsrath Dr. Hoffmann im „Preußischen Verwaltungsblatt", der vermuthlich die Absichten der preußischen Regierung zum Ausdruck bringt, will man die freien Hülfskassen auch aus dem formalen Grunde in ihrer Wirksamkeit beschränken, weil sie nicht geeignet seien, als Unterbau für die ganze Arbeiterversicherung zu dienen. Mindestens für das nächste Jahrzehnt, wahrscheinlich aber noch für längere Zeit ist die Frage eines solchen Unterbaues ohne Belang, nachdem das Invaliden- und Unfallversicherungsgesetz vor der erneuten Revision des Krankenversicherungsgesetzes verabschiedet worden sind. Sollte es sich in der That als nothwendig erweisen, das gesammte Arbeiterversicherungswesen zu centralisiren, so fügen sich die freien Hülfskassen nicht schlechter in dieses System ein als die Betriebs- und Innungskrankenkassen, die man bestehen lassen will.

Herr Dr. Hoffmann will auch deswegen den freien Hilfskassen ihre Rechte nehmen, weil sie angeblich von Arbeitgebern benutzt werden, um sich von Versicherungsbeiträgen zu befreien. Demgegenüber ist die Nachricht nicht ohne Interesse, daß die Vereinigungen der Arbeitgeber, z. B. die nordwestliche Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller die „Privilegien" der Hilfskassen aufgehoben wissen wollen, wobei betont sei, daß diese Stellungnahme erfolgt, weil die Betriebskrankenkassen die Konkurrenz der freien Kassen fürchten.

Nach drei Richtungen hin zeigen sich die Vortheile der freien Hülfskassen. 1. sie sind leistungsfähiger als die Zwangsorganisationen, 2. sie üben in Folge der strenge durchgeführten Selbstverwaltung einen moralisch günstigen Einfluß auf die Arbeiter, ohne zu parteipolitischen Agitationen zu verleiten, 3. das Verhältniß zu den Aerzten ist ein wesentlich besseres als bei den Zwangskassen. Dazu kommt, daß sie insbesondere bei dem Handlungsgehülfenstand sich großer Beliebtheit erfreuen. In Erwägung dieser Umstände sollte man sich dazu entschließen, statt Hindernisse in den Weg zu legen, die künstlich aufgebauten Hindernisse zu beseitigen, die jetzt der freien Entfaltung der Hülfskassen im Wege stehen. Verschwindet ihr Wettbewerb, so wird sicherlich auch die Maschine der Zwangskassen einrosten. Wenn ein so guter Kenner des Krankenversicherungswesens, wie das Mitglied des Reichs-Versicherungsamts, Amtsgerichtsrath Hahn, sich in der „Arbeiterversorgung" warm für Beibehaltung der freien Hülfskassen ausspricht, so sollte das eine Mahnung an die Regierenden sein, das Schablonisiren und Reglementiren gerade auf diesem Gebiete möglichst zu beschränken. Wer wirklich die freie Entfaltung aller guten Kräfte der Staatsbürger will, kann nur eine besondere Freude darüber empfinden, daß es in einer Zeit, die Alles von gesetzlicher Regelung und polizeilichem Eingriff erwartet, noch Menschen und vor allen Dingen Arbeitnehmer giebt, die loyal und im Rahmen der bestehenden Ordnung für ihr körperliches Wohl den persönlichen Bedürfnissen entsprechend selber sorgen.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Der Erwerb körperschaftlicher Rechte in der Praxis.

Wenige Monate sind erst verstrichen, seitdem das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft getreten ist, eine viel zu kurze Zeit, um über die Bewährung auch nur einzelner Vorschriften eines großen Gesetzeswerkes ein Urtheil zu ermöglichen. Immerhin sind während dieser Zeit mancherlei Erfahrungen in Betreff der Richtung gemacht worden, die einzuschlagen die Rechtsprechung und Rechtsübung im Begriffe steht, immerhin hat sich werthvolles Material darüber sammeln lassen, ob die Hoffnungen, die auf diese und jene Vorschrift gesetzt worden sind, in Erfüllung gehen werden oder nicht. Dies gilt vor Allem von den Bestimmungen, die sich auf den Erwerb körperschaftlicher Rechte durch Eintragung in das Vereinsregister beziehen. Schon heute läßt sich behaupten, daß die Rechtsübung bei ihrer Anwendung zum guten Theile weit, recht weit hinter den Absichten der Gesetzgebung zurückbleibt, daß sie einer übermäßig ängstlichen und engherzigen Auffassung und Auslegung der Begriffe zuneigt, die in den gesetzlichen Bestimmungen verwerthet worden sind. Zwar geht es entschieden viel zu weit und muß als eine jener sehr beliebten Uebertreibungen bezeichnet werden, die bei der Erörterung sozialpolitischer Fragen heute eine so große Rolle spielen, wenn gesagt worden ist, die Eintragung in das Vereinsregister komme in der Hauptsache lediglich den Skat-, Rauch-, Kegel- und Ruderklubs zu Gute; aber soviel muß allerdings zugegeben werden, daß durch die bisherige Rechtsübung die Zahl der eintragefähigen Vereine ganz erheblich vermindert worden ist, vor Allem der Vereine mit sogenannten idealen Tendenzen.

Es war ja zu erwarten, daß man bei der Frage, ob ein Verein politische oder sozialpolitische Zwecke verfolge, sich nicht von derjenigen Anschauung emanzipiren werde, die in den letzten Jahren in den Urtheilen oberster Gerichte mehrfach zum Ausdruck gelangt sind; aber es war doch nicht zu erwarten, daß man noch da und dort über diese Anschauungen hinausgehen werde. Die Eintragung von Arbeitervereinen, insbesondere von Gewerkschaften, die von einem der ersten Kommentare des Gesetzbuchs, Placks Kommentar, unter Umständen für zulässig erklärt wird, stößt in der Praxis auf die größten Hindernisse. Des Weitern erachtet man aber auch Arbeitervereine, die die Hebung der Standesverhältnisse bezwecken, nicht nur ausnahmsweise der Eintragung für unfähig und selbst die bürgerlichen Frauenvereine haben es nicht immer leicht, sich die Rechte eines eingetragenen Vereins zu verschaffen. Steht man auf dem Boden der Ansicht, daß jeder Verein, der eine unmittelbare oder auch nur mittelbare Einwirkung auf Gesetzgebung oder Verwaltung verfolgt, ein Verein mit sozialpolitischem Zweck sei, so muß man allerdings unter Umständen auch einem Frauenverein die Eintragung versagen; denn kein Frauenverein wird sich heute der Aufgabe entziehen können noch wollen, durch Einwirkung auf Gesetzgebung oder Verwaltung auf die Besserung der Lage der Frauen hinzuarbeiten.

Es sind aber nicht etwa lediglich die Arbeitervereinigungen, die unter dieser Auslegung der vereinsrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs leiden, sondern auch die Arbeitgeber- und Unternehmerverbände, wie des Weiteren alle Interessentenverbände. Allerdings macht sich die Rechtslage für letztere nicht in dem Maße fühlbar, wie für jene, weil die Unternehmerverbände sich ein festes Gefüge auch ohne den Besitz körperlicher Rechte zu geben wissen, aber gleichwohl wird auch in diesen Kreisen lebhaft empfunden, daß die Gesetzgebung hinter dem Bedürfniß des praktischen Lebens zurückbleibt. Nicht minder ist darüber Klage zu führen, daß die Rechtsübung den Begriff „wirthschaftlicher Geschäftsbetrieb" häufig in ganz unzutreffender Weise auffaßt. Man hat Vereinen von Arbeitgebern, die ein Korrespondenzblatt für ihre Mitglieder herausgeben, in das bezahlte Anzeigen dieser Mitglieder Aufnahme finden, die Eintragung verweigert, weil sie auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet seien, Frauenvereinen, die eine Volksküche, eine Suppenanstalt, ein Dienstbotenheim, einen Kinderhort und ähnliche karitative und gemeinnützige Unternehmungen unterhalten, ist mehrfach der gleiche Bescheid zu Theil geworden. Man unterscheidet nicht zwischen dem Hauptzweck und dem Nebenzweck und berücksichtigt nicht in dem erforderlichen Maße, daß von einem wirthschaftlichen Geschäftsbetriebe nur dann die Rede sein kann, wenn der Hauptzweck darauf gerichtet ist.

Es muß nun dahingestellt bleiben, ob auf eine Aenderung dieser Rechtsauslegung zu rechnen ist; eine einheitliche Rechtsprechung wird sich gerade auf dem Gebiete des in dem Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltenen Körperschaftsrechts nur schwer entwickeln können, weil die letztinstanzliche Entscheidung der Frage, was unter einem politischen, sozialpolitischen und religiösen Verein zu verstehen ist, durch die obersten Verwaltungsgerichte der einzelnen Bundesstaaten erfolgt. Die Einrichtung eines Reichsverwaltungsgerichts, schon vor dem Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine dringende Nothwendigkeit, steht in weiter Ferne und es ist nicht abzusehen, ob und wann das Reich an die Schaffung einer solchen Behörde treten wird. Von der Rechtsauslegung der Verwaltungs-

gerichte der Einzelstaaten kann aber eine minder rigorose Auslegung der genannten Begriffe nicht erwartet werden; hierfür liefern deren in den letzten Jahren ergangene Rechtssprüche einen schlagenden Beweis.

Wenn nun auch die gegenwärtige Blüthe des Vereinslebens zeigt, daß der Besitz körperschaftlicher Rechte nicht schlechthin erforderlich ist, um einen Verein zur Lösung der Aufgaben zu befähigen, die er zum Gegenstand seiner Thätigkeit gemacht hat, so bedarf er doch andererseits nicht des Nachweises, daß der Besitz dieser Rechte für zahlreiche Vereine, vor Allem für Vereine mit sozialpolitischen Zwecken, von der größten Wichtigkeit ist. Wenn man bei Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch mehrfach geglaubt hat, daß durch seine Bestimmungen über die Rechtsfähigkeit eingetragener Vereine der Erlaß eines Sondergesetzes überflüssig werde, wodurch den Berufsvereinen die Erlangung der Rechte der juristischen Persönlichkeit nach dem Systeme der Normativbedingungen gewährt wird, so haben die wenigen, seit dem Inkrafttreten des Gesetzbuchs verstrichenen Monate genügt, um die Irrigkeit dieser Annahme darzuthun. Ein Gesetz über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine ist gerade im Hinblick auf die Rechtsübung, welche die vereinsgesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Gegenstand hat, unbedingt nothwendig, es bildet eine Ergänzung dieses Gesetzbuchs, die für die Entwicklung des sozialen Lebens und nicht am Wenigsten des sozialen Fortschritts die größte Bedeutung beanspruchen kann.

Mainz. Ludwig Fuld.

Zur Frage des Normalarbeitstages. Da in den bei den Fabrikinspektionen vorliegenden Arbeitsordnungen die normale Arbeitszeit genau verzeichnet ist, kann aus diesen der thatsächliche Normalarbeitstag berechnet werden. Anläßlich der Berufszählung wurde nun Dr. Cl. Heiß damit beauftragt, das ganze Aktenmaterial der drei württembergischen Gewerbe-Inspektionen in dieser Hinsicht zu exzerpiren. Wenn auch das Ergebniß deshalb unvollständig ist, weil die kleineren Betriebe mangeln, so ist es doch gegen den Einwand, daß ein Normalarbeitstag die Konkurrenzfähigkeit der Industrie auf dem Weltmarkte beeinträchtigen würde, stichhaltig, da hier eben nur die größeren Betriebe — wenigstens in irgend erheblichem Umfange — in Betracht kommen. Finanzrath Dr. H. Losch hat diese Ergebnisse in seiner Arbeit „Eine Statistik der Arbeiterverhältnisse in den Staatsbetrieben Württembergs" veröffentlicht. Für alle aus den Arbeitsordnungen nachweisbaren Betriebe ergaben sich folgende Arbeitszeiten:

	Stunden	Minuten
Textilindustrie	10	55
Lederindustrie	10	42
Holz- und Schnitzstoffe	10	37
Steine und Erden	10	34
Bekleidung, Reinigung	10	34
Baugewerbe	10	33
Nahrungs- und Genußmittel	10	32
Leuchtstoffe, Fette, Oele	10	31
Papierindustrie	10	30
Maschinen, Instrumente, Apparate	10	18
Chemische Industrie	10	10
Metallverarbeitung	10	8
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	9	54
Polygraphische Gewerbe	9	27

Bei den Durchschnitten ist also der größte Unterschied 1 Stunde 28 Minuten. Richten wir unsere Blicke auf den Unterschied in den einzelnen Größenklassen von Betrieben, so zeigt sich bei der Gesammtsumme merkwürdigerweise fast gar kein Unterschied in den Größenklassen. Anders ist es bei den einzelnen Industrien; beim polygraphischen Gewerbe, bei der Nahrungsmittelindustrie, bei der Industrie der Oele, Fette, Leuchtstoffe, bei der Chemischen Industrie und bei der Industrie der Steine und Erden zeigt sich deutlich ein Abnehmen der durchschnittlichen Arbeitszeiten bei zunehmender Größe der Betriebe; bei den übrigen Industrien tritt dies nicht hervor; man hat allerdings zu beachten, daß nur die Betriebe von 21 und mehr Arbeitern ins Auge gefaßt werden dürfen, da nur sie die Mehrzahl der Fälle überhaupt enthalten und demnach einigermaßen zuverlässige Durchschnitte ergeben können. Weit schärfere Abweichungen treten zu Tag, wenn man die durchschnittlichen Arbeitszeiten nach den Ortsgrößenklassen aussondert, was in folgender Uebersicht geschieht:

Die durchschnittliche Arbeitszeit in den größeren Gewerbebetrieben überhaupt nach Ortsgrößen:

Betriebe mit ... Personen	Stuttgart	Gemeinden von über 5000 E.	Gemeinden von unter 5000 E.	Württemberg
21— 50	9 St 55 Min.	10 St. 21 Min.	10 St. 46 Min.	10 St. 29 Min.
51— 100	9 = 59 =	10 = 20 =	10 = 51 =	10 = 30 =
101 - 200	9 = 52 =	10 = 23 =	10 = 42 =	10 = 30 =
201— 500	9 = 49 =	10 = 19 =	10 = 47 =	10 = 32 =
501—1000	10 = — =	10 = 29 =	10 = 26 =	10 = 28 =
über 1000	—	10 = 27 =	10 = — =	10 = 18 =
überhaupt	**9 = 56 =**	**10 = 22 =**	**10 = 42 =**	**10 = 29 =**

Die Arbeitszeit wird um so kürzer, je größer die Standorte der Betriebe sind. Von einzelnen Ausnahmen abgesehen, läßt sich dieselbe Erscheinung auch bei einer Auseinanderlegung der Gewerbegruppen nach Ortsgrößenklassen beobachten. Was immer auch gegen die Vollständigkeit dieser Statistik eingewendet werden mag, so beweist sie doch unwiderleglich, daß in den größeren Betrieben Württembergs nirgends mehr über 11 Stunden täglich gearbeitet wird.

Jahresberichte der niederländischen Arbeitskammern für 1899. Die ersten Jahresberichte der Arbeitskammern sind erschienen. Von den 27 am 31. Dezember 1899 bestehenden Kammern wurden nur 5 vor dem Jahre 1899 konstituirt; von den meisten behandeln die Berichte also noch kein volles Jahr. Von diesen 27 Kammern waren die Baubetriebe vertreten in 9, die Konfektionsbetriebe in 4, die Nährungsmittelbetriebe in 4, die Buchdruckerei in 3, die Metall- und Holzindustrie in 2, die Cigarren- und Tabaksindustrie in 2, die Ziegelei-, die Baumwollenindustrie und die Landwirthschaft je in 1 Kammer. Die Jahresberichte theilen außer den Namen der Mitglieder, des vertretenen Betriebes, die Zahl der Wähler und Wählerinnen und die Zahl derer, die von ihrem Stimmrechte Gebrauch gemacht haben, mit, in welchen Angelegenheiten die Kammern thätig gewesen sind. Von den drei Aufgaben der Kammern: Sammeln von Informationen über Arbeitszustände, Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten und Abgeben von Gutachten ist die erste noch gar nicht gepflegt, da sie noch einer Regelung durch königliche Verordnung bedarf. Auf dem Gebiete der Gutachten haben die Kammern am Meisten geleistet; die Regierung hat sie über mehrere Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen zu Rathe gezogen; einige Kammern haben auch den Gemeinden Gutachten über Verordnungen betr. Lohn und Arbeitszeit bei Submissionsarbeiten abgegeben. Mit der Behandlung von Arbeitsstreitigkeiten geht es noch nicht sehr gut. Bei den 27 Kammern sind im Jahre 1899 nur 29 Streitigkeiten angebracht, von denen nur drei mit einer Arbeitseinstellung verknüpft war, die meisten betrafen nur einen oder zwei Arbeiter. 11 bezogen sich auf eine Entlassung, 11 auf Lohnstreitigkeiten, 4 auf Verweigerung eines Zeugnisses, 1 auf hohe Buße. Nur in 10 Fällen ward ein guter Erfolg erzielt, zwei davon waren Arbeitseinstellungen, die dadurch ein Ende fanden. Der dritte Streik wurde von den Arbeitern selbst beendet, bevor noch die Kammer sich ausgesprochen hatte. Neunmal erklärte die Kammer, die Sache nicht behandeln zu können, da entweder das Unrecht des Arbeiters auf der Hand lag, oder da sie meinte, kein Ergebniß erzielen zu können. Bekanntlich haben die Kammern nicht das Recht ein für die Parteien bindendes Urtheil auszusprechen, keine Partei ist gezwungen, vor ihr zu erscheinen, um gehört zu werden. Die Kammer kann daher meistens nur dann mit Erfolg auftreten, wenn beide Parteien ihre Hülfe wollen; ist dies nicht der Fall, hat die Veröffentlichung ihres Urtheils nur moralische Kraft. Und leider ist bei Streitigkeiten, wenn die Kammern, auch bevor ein Streik ausbricht, vermittelnd auftreten sollten, bisher die Neigung der Parteien, sie anzurufen, nur zu gering.

Amsterdam. J. H. von Zanten.

Kommunale Sozialpolitik.

Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die Gemeinde. Die Arbeitslosigkeit verringern würde eine Begrenzung des Arbeitsmarktes auf die Zahl der Arbeiter, welche thatsächlich in der Gemeinde Arbeit und Auskommen finden, sodann die möglichste Vermeidung von Entlassungen durch die Arbeitgeber, ein gut funktionirender Arbeitsnachweis mit Einigungsamt, die Interessirung von

Gemeinde und Staat an Beschaffung von Arbeitsgelegenheit, die Schaffung einer für Arbeiter und Arbeitgeber obligatorischen Arbeitslosenkasse und eine Art Sparzwang. Um auf diesem Wege Hülfe gegen die Arbeitslosigkeit zu schaffen, schlägt — unter Billigung vom Großrath Dr. F. Schenk und Regierungsrath v. Steiger — der Arbeitersekretär Dr. Wassilieff in Bern*) vor, jeden Arbeiter, der in der Gemeinde Bern arbeitet oder arbeiten will, zu verpflichten, in dem Arbeitsamt ein Sparkassenbüchlein mit einer ersten Einzahlung von 50 ℳ zu holen; die weiteren Einzahlungen der Arbeiter werden bis auf den Höchstbetrag von 30 Fr. durch den Arbeitgeber unter Abzug vom Lohn besorgt, um so Arbeiter und Arbeitgeber in Verkehr mit dem Arbeitsamt zu bringen. Durch Einzahlung dieser 30 Fr. in die Gemeinde-Arbeitssparkasse wird der Arbeiter vollberechtigt. Diese 30 Fr. mit einem Beitrage des Arbeitgebers sollen den Arbeiter während des ersten Monats der Arbeitlosigkeit über Wasser halten und dienen außerdem zu einer gewissen Regulirung des Arbeitsmarktes, da nicht alle Arbeiter vollberechtigt werden dürften. Das Obligatorium der Arbeitgeber soll nun darin bestehen, daß sie ebensoviel an die Arbeitslosenkasse zu zahlen haben, wie viel Arbeiter während der Arbeitslosenzeit im Jahre aus ihren Einlagen in die Sparkasse (30 Fr.) zurückgezogen haben. Wird ein Arbeiter arbeitslos, so hat er das Recht, während der ersten vier Wochen täglich 2,50 Fr. aus der Arbeitslosenkasse zu ziehen, die Hälfte aus seinen Einlagen, die Hälfte aus den Beiträgen der Arbeitgeber. Jede Gruppe der Arbeitgeber zahlt nur für die Arbeiter dieser Gruppe. Nach den ersten vier Wochen erhält der Arbeitslohn aus der Kasse täglich 2 Fr., die Beträge werden für die fünfte Woche vom Kanton, für die weiteren Wochen von der Gemeinde geliefert. Die rechtzeitige Beschaffung der Arbeit liegt so im Interesse nicht bloß der Arbeiter, sondern auch der Gemeinde und des Kantons und auch der Arbeitgeber. Da die Taggelderberechtigten bei Vergebung der Arbeit bevorzugt werden, ergiebt sich eine Regulirung bezw. Abgrenzung des Arbeitsmarktes von selbst; die Lieferung der Arbeit muß auf Grund der Vereinbarungen zwischen Arbeitern und Unternehmern geschehen, Vereinbarungen, welche gesetzlich-obligatorisch gruppenweise durchgeführt, die Grundbedingungen betreffend Lohn, Arbeitszeit u. s. w. in jeder Berufsgruppe enthalten. Streitigkeiten erledigt das Einigungsamt. — Sicher ein interessanter Versuch, der bei dem Muthe der Schweizer Gemeinden, sozialpolitische Versuche zu machen, in dieser oder ähnlicher Form erprobt werden dürfte.

Wohnungsfürsorge und städtische Verwaltung. Als äußere Erscheinung der gegenwärtigen Wohnungsnoth finden wir viele ungesunde und überfüllte Wohnungen und unverhältnißmäßig hohe Miethen, häufige Kündigung und sonstigen Wechsel. Sieben Ursachen dafür sieht der Oberbürgermeister Dr. Adickes-Frankfurt a. M. (vgl. „Die Förderung des Arbeiterwohnungswesens und die Bekämpfung der Schwindsuchtsgefahr", Frankfurt a. M. 1990, S. 25ff.), nämlich die theuren Baukosten, die Abneigung der Bauunternehmer gegen das Bauen besonders kleiner Wohnungen, den zeitweise gesteigerten Bedarf, die Kosten der öffentlichen Anlagen für Straßen und Kanäle, die baupolizeilichen Vorschriften, den hohen Preis von Grund und Boden und die schwierige Beschaffung des zweiten Geldes, den Zusammenhang zwischen Land- und Häuserspekulation und Geldbeschaffung. Erste Aufgabe der städtischen Verwaltung müsse sein, die Grundlage für eine allseitig gesunde private Bauthätigkeit zu schaffen, unbeschadet der ergänzungsweisen städtischen Bauthätigkeit für ihre eigenen Arbeiter oder beim Niederreißen alter Wohnungen. Zur Bekämpfung einer ungesunden Spekulation und Förderung eines kräftigen Unternehmerthums wird neben guter Wohnungsinspektion, verständigen, die Baukosten nicht unnütz steigenden Baupolizeivorschriften die Mitthätigkeit behufs Beschaffung oder Erhaltung billigen Baulandes und der Mittel genannt. Die belgische Umsatzsteuer, die mit den Notariatskosten etwa 8 bis 13 % beträgt, hat fast als Prohibitivsteuer gegen die Grundstücksspekulation gewirkt und so die Preise für Bauland in Brüssel, Verviers, Lüttich, wiewohl deren Bevölkerung ähnlich wie in den wachsenden deutschen Städten zunimmt, um 2/3 niedriger als bei uns gehalten. In Belgien und England ist auch in Großstädten das Einfamilienhaus noch rentabel. Neben einer nicht so hohen, wohl aber mäßigen Umsatzsteuer würde die Herausnahme von größeren Geländemassen aus der Privatspekulation und ihre richtige Verwaltung in Verbindung mit der Vererbpachtung, die durch das Erbbaurecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine feste Grundlage gewonnen hat, fördernd auf die Wohnungserstellung wirken. Die Beschaffung der Baumittel nicht bloß dem Arbeiter, sondern auch dem Mittelstand zu erleichtern, wird nach dem Muster des belgischen Staates die Gründung einer städtischen Baubank oder Baukasse empfohlen; man dürfe aber nicht bloß, wie man jetzt in Düsseldorf versucht, die erste Hälfte des Kredits, sondern müsse gerade auch die ungünstigere zweite Hälfte theilweise städtisch zu organisiren versuchen.

*) Zur Arbeitslosenfrage in Bern. — Arbeitslosigkeit, Vortrag von Herrn Staatsschreiber H. Kistler — Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Vortrag von Herrn Großrath Dr. Wassilieff. — Vorschlag von Dr. Wassilieff. Noten von den Herren Großrath Dr. F. Schenk und Regierungsrath v. Steiger. — Bern 1900.

Soziale Zustände.

Arbeitslosigkeit in der Tabackindustrie. Der deutsche Tabackarbeiterverband veranstaltete eine Arbeitslosenstatistik, die die Zeit vom 1. Oktober 1898 bis 30. September 1899 umfaßt. An der auf vier Quartale vertheilten Erhebung betheiligten sich im Durchschnitt 11 923 Mitglieder = 67 % der gesammten Mitglieder. Ihre Arbeitslosigkeit betrug 104 330 Tage; davon kommen auf

Arbeitsmangel	32 349	Tage
Krankheit	60 689	„
Streik	6 688	„
Maßregelung	2 758	„
persönliche Differenzen	2 296	„
Zusammen	104 780	Tage.

Es kommen sonach im Durchschnitt auf jeden Betheiligten 8 3/4 Tage, davon wegen

Arbeitsmangels	2,71	Tage
Krankheit	5,08	„
Streik	0,56	„
Maßregelung	0,23	„
persönlicher Differenzen	0,10	„

Die mit der Erhebung betraute Kommission berechnet nun, daß bei Einführung einer Arbeitslosenunterstützung für die 19 000 Mitglieder des Verbandes nach obigem Verhältniß 51 527 Arbeitslosigkeitstage wegen Arbeitsmangels in Frage kämen, deren Unterstützung ohne jeden Abzug mit 1 ℳ pro Tag dem Verbande im Erhebungsjahr 5,3 ₰ pro Woche gekostet hätte. Dabei wurden jedoch im gleichen Zeitraum für Arbeitslosigkeit auf Reise 25 895 ℳ bezahlt. Bei deren Abzug und bei Begrenzung der Arbeitslosenunterstützung auf die Dauer vom 8. bis 48. Arbeitslosigkeitstag verbleibt eine Ausgabe von 77 ₰ pro Jahr oder 1,42 ₰ pro Woche. Die Erhebung soll noch ein weiteres Halbjahr Zwecks Erlangung eines zuverlässigen Kontrollmaterials fortgesetzt werden; sie dürfte Angesichts der Verlegung zahlreicher Cigarrenfabriken nach anderen Produktionsgebieten mit billigeren Arbeitskräften wesentlich höhere Arbeitslosigkeitsziffern ergeben, schwerlich aber solche, die die Einführung der Arbeitslosenunterstützung als Unmöglichkeit erscheinen ließen.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Central- und Landesverband der städtischen Hausbesitzervereine. Der preußische Landesverband wie der Centralverband der städtischen Haus- und Grundbesitzer-Vereine Deutschlands erklärten auf dem Verbandstage in Erfurt vom 6. bis 8. August, daß sie mit richtig geleiteten Miethervereinen Hand in Hand arbeiten könnten. Im Rechenschaftsbericht des Centralverbandes fordert der stellvertretende Vorsitzende Baumeister Hartwich-Dresden u. A.: 1. Allseitige unablässige Bekämpfung des preußischen Kommunalabgaben-Gesetzes. 2. Aufklärung des Publikums über die thatsächlichen Verhältnisse des städtischen Hausbesitzes. 3. Eine energische Bekämpfung der Gefahr, die in Sachen der Prostitution über dem Haupte des Hausbesitzers schwebt, und ein Hinweis auf den beispiellosen Widersinn, daß die Prostitution auf der einen Seite reglementirt ist, auf der anderen aber das bloße Wohnenlassen dem Hauswirth als Kuppelei angerechnet wird.

Daraus ergiebt sich zum Theil schon die Richtung der Berathungen. — Der preußische Landesverband beschäftigte sich mit der finanziellen Belastung der Hausbesitzer in Gemeinde und Staat, sprach sich bedingungsweise gegen eine allgemeine Grundsteuerordnung nach dem gemeinen Werth oder ähnlichem aus, wie sie die neuen ministeriellen Muster vorsehen, für Deckung der Einquartirungskosten über den Servis durch Zuschläge zur Einkommensteuer bezw. für ihre gleichmäßige Vertheilung zwischen

Miether und Vermiether, und für Beseitigung der Steuerprivilegien der Beamten. Keine Einigung wurde über die Frage erzielt: „Ist die Bau- oder Sicherheitspolizei befugt, den Umbau nach älteren Bauordnungen ganz regelrecht genehmigter Häuser bezw. die Schließung einzelner, regelrecht genehmigter Wohnungen und Stockwerke im feuerpolizeilichen oder sanitären Interesse zu verfügen, oder läßt sich nicht wenigstens eine Beihülfe der Gemeinden für derartige im öffentlichen Interesse und für Sanirung älterer Stadttheile zu vollziehenden Umbauten erzielen?“ Gegen die „ungerechte Bevorzugung der Baugenossenschaften“ wurde ein Antrag des Architekten Leisel-Elberfeld angenommen; er findet die Ursache der Wohnungsnoth „überhaupt in der übermäßigen Belastung der Hausbesitzer, wie sie durch das Kommunalabgabengesetz herbeigeführt worden ist, weil es hierdurch der Privatbauthätigkeit unmöglich gemacht worden ist, kleine und billige Wohnungen darzubieten“ 2c. — offenbar eine Uebertreibung. Gefordert wird eine durchgreifende Abänderung des Kommunalabgabengesetzes, d. h. eine Erleichterung der Hausbesitzer; das würde die Miethen wesentlich herabzusetzen erlauben und auch die Privat-Bauthätigkeit für Errichtung von kleinen Wohnungen ausreichend beleben. — Der Deutsche Centralverband erweiterte den Gesichtskreis und sprach sich — in erster Linie allerdings zur Bekämpfung des Bauschwindels — für Errichtung städtischer Pfandbriefämter und, zur Sicherung der Bauhandwerker, für Eintragung von Bauvermerken und Hinterlegung von Differenzkautionen für die Handwerkerforderungen aus, sowie für die Errichtung von öffentlichen Taxämtern. Zur Wohnungsbeaufsichtigung im Deutschen Reiche nahm man durch Genehmigung folgender Resolution Stellung: „1. Der Centralverband billigt im Prinzip durchaus alle auf Herbeiführung einer dauernden Wohnungsbeaufsichtigung gerichteten Bestrebungen. Er hält aber für nöthig, daß die Art und Weise der Einrichtung dieser Beaufsichtigung sich immer den örtlichen Verhältnissen anpasse. Die Wohnungsbeaufsichtigung ist von ehrenamtlich gewählten Bürgern auszuüben. 2. Der Centralverband hält für nöthig, daß bei der Handhabung der Wohnungsbeaufsichtigung neben den behördlichen Organen in jedem Falle auch Personen aus den Kreisen der Hauswirthe, Miether und Aerzte mitzuwirken haben.“

Eine Gesellschaft zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen haben Anfang dieses Jahres die Metallindustriellen Sachsens in Leipzig gegründet. (Vergl. Sp. 840.) Zweck der Gesellschaft ist, gegen einen jährlichen Beitrag den Mitgliedern für die Verluste, welche sie durch Arbeitseinstellung der bei ihnen beschäftigten Arbeiter erleiden, einen theilweisen Ersatz zu leisten. Außer den Metallindustriellen haben sich jetzt die Holz- und Bekleidungs-Industriellen angeschlossen.

Der 14. deutsche Schneidertag, der am 6. und 7. August in Krefeld abgehalten wurde, befaßte sich auch mit der Frage der Arbeitseinstellungen im Schneidergewerbe und der Organisation von Arbeitgeberverbänden. Der Referent, Herr Zimmermann-Hannover schlug der Versammlung folgende, von ihr dann auch angenommene Resolution vor:

„Der 14. deutsche Schneidertag empfiehlt den deutschen Schneiderinnungen, in ihre Satzungen folgenden Paragraphen aufzunehmen: Entstehen zwischen den Mitgliedern der Innung und der Gesellenschaft Streitigkeiten über die Regelung des gegenseitigen Verhältnisses, namentlich über Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit und Lohnsätze, so soll durch gemeinsame Berathung des Innungsvorstandes und Gesellenausschusses eine Einigung darüber versucht werden. Um Ernennung eines Vorsitzenden für die Berathung ist die Aufsichtsbehörde für die Innungen zu ersuchen. Die Organisation der Arbeitgeberverbände ist den Innungen auf das Dringlichste zu empfehlen, um im Ernstfalle eines Ausstandes den nothwendigen Rückhalt zu haben zur erfolgreichen Durchführung der Innungsbeschlüsse.“

Schwarze Listen im Gärtnergewerbe. Die in Leipzig am 7. August tagende 17. Hauptversammlung des Verbandes deutscher Handelsgärtner beschloß, in Zukunft über alle kontraktbrüchigen Gehülfen schwarze Listen zu führen und die bisherigen Beziehungen zur Organisation der Gehülfen, dem Allgemeinen Deutschen Gärtner-Verein, abzubrechen.

Arbeiterbewegung.

Der Arbeitskampf auf den Werften in Hamburg,

der Ende Juni mit einem geringfügigen Streik der Nieter auf der Reiherstieg-Werft begann und dann Mitte Juli zur Aussperrung mehrerer Tausende von Eisenarbeitern führte, greift noch immer weiter um sich. Fast jeder Tag bringt Meldungen von neuen Arbeitsniederlegungen und Aussperrungen. Von den Eisenarbeitern ist fast Niemand mehr thätig; nur die Holzarbeiter sind noch beschäftigt. Die vereinigten Werftbesitzer haben gedroht, die Werften ganz zu schließen. Hinter ihnen steht der Arbeitgeberverband Hamburg-Altona. Eine außerordentliche Verschärfung der Situation in der Werftarbeiterbewegung ist dadurch eingetreten, daß ein „Erlaß“ dieses Verbandes die ihm angehörige Stauervereinigung auffordert, die ausgesperrten Werftarbeiter während der Dauer der herrschenden Differenzen in keiner Art im Hafenbetrieb zu beschäftigen. Ebenso erfahren Ausgesperrte, die sich nach Auswärts um Arbeit gewendet haben, dort schroffe Zurückweisung; ein solcher Fall wird z. B. aus Mannheim gemeldet. Versuche zu friedlichen Unterhandlungen sind bis jetzt gescheitert, da die Arbeiter, von denen sie ausgehen, zu ihren Vertretern auch „dritte Personen“ gewählt haben, der Verband der Eisenindustriellen aber, zu dem auch die Werftbesitzer gehören, beschlossen hat, wegen der Beilegung des Streites nur mit den eigenen Arbeitern, nicht aber mit „dritten Personen“ zu verhandeln, also weder eine Organisation der Arbeiter noch eine Lohnkommission anzuerkennen. Von einem Eingreifen des Gewerbegerichtes als Einigungsamts oder eines Schiedsgerichts ist nach den schlimmen Erfahrungen bei dem großen Hafenstreik 1896/97, wo die Arbeitgeber jedes Eingehen auf solche Vorschläge ablehnten, gar keine Rede.

Dieser Arbeitskampf hat eine weit über die örtliche Bedeutung hinausgehende Bedeutung durch zwei Momente erlangt. Mit Bezug auf ihn hat bekanntlich der Kaiser in Bremerhaven die Hamburger Werftarbeiter wegen Mangels an Patriotismus in der Stunde der Gefahr der Ehrlosigkeit geziehen. Gegen diesen schwersten Vorwurf protestiren die Arbeiter mit größter Entschiedenheit: Nicht ihre Schuld sei es, so sagen sie, daß die Transportschiffe für China nicht auf den Hamburger Werften ausgerüstet werden konnten, sondern die Schuld liege bei den Werftbesitzern. Denn der kleine Nieterstreik (120 Mann) habe bereits Ende Juni, also vor der schlimmen Wendung in China begonnen; um die Streikenden aber zur Wiederaufnahme der Arbeit zu zwingen, hätten dann die Werftbesitzer unter Führung von Blohm & Voß erst am 14. und 21. Juli — also zu einer Zeit, wo die Ausrüstungsarbeiten der Transportschiffe drängten — 3000 Metallarbeiter ausgesperrt. In einem großen Theil der bürgerlichen Presse wird diese Darstellung der Arbeiter als richtig anerkannt und lebhaft beklagt, daß der Kaiser danach auf irrige Informationen hin die schwersten Vorwürfe gegen die Arbeiter erhoben habe. Eine Kundgebung des Reichstagsabgeordneten Roesicke in diesem Sinne hat nicht nur bei den Arbeitern, sondern auch bis in nationalliberale Kreise hinein Zustimmung gefunden:

„Mir liegt — so schrieb Herr Roesicke an das „Berl. Tagebl.“ — in meiner Eigenschaft als Arbeitgeber nur daran, zu zeigen, daß man auch in diesen Kreisen es aufs Höchste beklagt, wenn durch unrichtige Darstellung der Verhältnisse der Kaiser zu einer den Thatsachen nicht entsprechenden Auffassung wirthschaftlicher Kämpfe veranlaßt wird. Gegenüber den Gefahren, die uns im Ausland drohen, erscheint es mir um so nothwendiger, im Innern zusammenzuhalten, zum mindesten aber eine Verschärfung bestehender Gegensätze zu vermeiden. Auch dem Kaiser ist, wie wir aus seinem eigenen Munde wissen, und wie dies ja auch die Auszeichnung jener 15 Arbeiter in Bremerhaven von Neuem zeigt, daran gelegen, den Arbeitern zu beweisen, daß sie nicht mit anderem Maß als die Arbeitgeber gemessen werden. Deshalb muß man im Interesse des Vaterlandes, zu dessen Vertheidigung ja gerade die Arbeiter das Hauptkontingent zu stellen haben, verlangen, daß Diejenigen zur Rechenschaft gezogen werden, welche den Kaiser über die obwaltenden Verhältnisse gerade so unrichtig informirt haben, wie dies im Jahre 1897 in Bielefeld der Fall gewesen ist.

Demgegenüber veröffentlicht der Hamburger Arbeitgeberverband durch seinen Generalsekretär eine Erklärung, wonach Arbeiter, „die weder am Streik noch an der Aussperrung betheiligt waren, sondern ihre Arbeit an anderen, im Bau und in Reparatur befindlichen Schiffen willig verrichteten, die Arbeit niedergelegt haben, als sie beauftragt wurden, an der Fertigstellung der für China bestimmten Dampfer mitzuwirken“. Die Antwort des Hamburger „Echo“ hierauf lautet: „Weshalb haben denn die Schlosser und Schmiede die Arbeit auf den Chinaschiffen verweigert? Und die Antwort muß dann lauten: Weil es nicht ihre Aufgabe war, die Arbeit auszuführen, welche in Folge der Aussperrung liegen geblieben war! Hätte die Firma Blohm & Voß ihre Arbeiter nicht ausgesperrt, dann wäre es keinem Schlosser und Schmied eingefallen, die Arbeit auf den Chinaschiffen zu verweigern. Die Ursache der Stockung der Arbeit auf den Chinaschiffen ist und bleibt also die Aussperrung!“

Der ganze höchst beklagenswerthe Arbeitskampf hätte weder diesen Umfang noch diese Schärfe angenommen, wenn nicht die

in Hamburg leider vielfach vorhandenen Mißstände dazu getrieben hätten. Auf Seiten der Arbeiter eine Verbitterung und ein Mißtrauen, das selbst durch harte Erfahrungen früherer Jahre nicht gerechtfertigt ist. Auf Seite der Arbeitgeber ein Herrenbewußtsein und eine Nichtachtung der Gleichberechtigung der Arbeiter, wie sie mit dem modernen Arbeitsvertrage völlig unvereinbar sind. Ob die Lohnforderung der Nieter auf der einen Werft gerechtfertigt war, vermögen wir nicht zu entscheiden; jedenfalls haben die Unternehmer es sich weit mehr kosten lassen, als sie sich „Arbeitswillige" von auswärts verschrieben. Unter allen Umständen aber war die Aussperrung mehrerer Tausende von ganz unbetheiligten Schlossern und Schmieden auf anderen Werften eine Maßnahme, die mit dem Nieterstreik in keinem begründeten Zusammenhang stand, zumal in einer Zeit der Ueberfüllung mit Aufträgen und der drängenden Aufgaben für die Chinaschiffe. Macht man den Arbeitern zum Vorwurf, daß sie aus Solidarität mit den ausgesperrten Kameraden die China-Arbeit verweigerten, so richtet sich der Vorwurf gegen die Werfbesitzer im selben Maße; denn sie haben „aus Solidarität" zuerst gewaltsam Arbeitermangel geschaffen.

Jetzt ist der Karren so gründlich verfahren, daß nur die rohe Kraftprobe entscheiden kann, wenn nicht in letzter Stunde auf beiden Seiten die bessere Einsicht siegt und es doch zu Verhandlungen der Parteien kommt. Fordert der Arbeitgeberverband, die Organisation der Unternehmer, in solchem Falle aber das Recht der Verhandlung, so muß es auch der Organisation der Arbeiter zugestanden werden. Der ganze Vorgang ist ein neuer zwingender Beweis dafür, daß die Beilegung von Arbeitskämpfen nicht mehr dem Belieben der Parteien überlassen werden darf, sondern daß das öffentliche Interesse hier das Eingreifen einer geordneten Rechtsinstanz dringend erheischt. Ein solches Forum wird mit der Errichtung von obligatorischen Einigungs- und Schiedsämtern gegeben, wie sie die Reichstagskommission fast einstimmig beschlossen hat. Es ist überaus bezeichnend, daß zwei Blätter von so verschiedener Parteirichtung wie die freisinnige „Voss. Ztg." und der konservative „Reichsbote" in dieser Forderung übereinstimmen. Wenn die Reichsregierung den Ereignissen in Hamburg die gleiche Mahnung entnimmt, so wird der schlimme Kampf doch wenigstens eine gute Folge haben.

Tarifgemeinschaft im Berliner Maurergewerbe. Die Tarifgemeinschaft, welche s. Z. im Berliner Maurergewerbe zwischen Unternehmern und Arbeitern abgeschlossen wurde, läuft Anfang Oktober d. J. ab. Es hat deshalb auf Grund der bestehenden Vereinbarung die s. Z. gewählte 18er Kommission zusammen zu treten, den nach Ablauf des jetzigen Vertrages eventuell wieder für eine bestimmte Zeit die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu vereinbaren. In zwei großen Maurerversammlungen ist beschlossen worden, einen neuen Vertrag nur unter der Bedingung einzugehen, daß die Vereinbarungen auch auf die Spezialbranchen wie Putzer, Rabitzputzer, Fliesenleger 2c. ausgedehnt werden. Es fielen in den Versammlungen scharfe Worte gegen die Tarifgemeinschaften und gegen die Arbeitslosenunterstützung, weil sie die Arbeiter des Klassenkampfes entwöhnten und politisch „versumpften" (?). Wahrscheinlich wird sich, wie schon im vorigen Jahre, das Gewerbegericht als Einigungsamt mit der Tariffrage wieder zu beschäftigen haben.

Der erste Jahresbericht des Mannheimer Arbeitersekretariates, das am 15. Mai eröffnet wurde, giebt ein anschauliches Bild von den vielen Seiten sozialer Praxis, die das Lebenselement jedes Arbeitersekretariates ausmachen. Neben den zahlenmäßigen Ausweisen über die Frequenz und den finanziellen Stand des Sekretariates, die nichts Bemerkenswerthes bieten, theilt der Arbeitersekretär S. Katzenstein seine Erfahrungen auf den verschiedenen Gebieten der sozialen Gesetzgebung und anderer Rechtszweige mit. Es verdient hervorgehoben zu werden, was in dem Berichte in Bezug auf den Verkehr mit Behörden 2c. geäußert ist. Der Verkehr mit Behörden ließ in der Form im Allgemeinen nichts zu wünschen übrig. In steigendem Maße wurden Leute von Behörden zur Wahrung ihrer Interessen an das Sekretariat gewiesen. Namentlich die städtischen Behörden haben von Anfang an dem Arbeitersekretariat freundliches Entgegenkommen bewiesen und durch Veröffentlichung der Zahlen der Auskunftsthätigkeit in den Statistischen Monatsberichten der Stadt Mannheim die soziale Bedeutung der Einrichtung anerkannt. Auch das berufsgenossenschaftliche Bureau wie die Landesversicherungsanstalt Baden haben die Thätigkeit des Sekretariats aufs Beste unterstützt. Der Großherzoglich badische Fabrikinspektor hielt in dem Bureau des Arbeitersekretariats Sprechstunde ab. Der Sekretär wurde zu verschiedenen Besprechungen seitens städtischer und staatlicher Behörden zugezogen und als Vertreter der Stadt Mannheim zu der Generalversammlung der Gesellschaft zur Verbreitung von Volksbildung, die in Heidelberg stattfand, entsandt. Die Auffassung vom Zwecke des Arbeitersekretariats und der Arbeiterbewegung, die sich durch diese Haltung bei städtischen und staatlichen Behörden in Baden kund giebt, zeugt von hoher sozialpolitischer Einsicht, und dies um so mehr, als das Mannheimer Arbeitersekretariat eine sozialdemokratische Einrichtung ist. Es wird gemeinschaftlich von den Gewerkschaften und der Mannheimer sozialdemokratischen Partei finanziell unterhalten, steht unter der Aufsicht des Gewerkschaftskartells und des sozialdemokratischen Vereins, und laut Statut des Sekretariats ist die Auskunftsertheilung in gewissen Fragen civilrechtlicher Natur allein für Mitglieder der Gewerkschaften und des sozialdemokratischen Vereins kostenlos. Die Anerkennung der Gewerkschaften von seiten der Behörden ist somit wenigstens in Baden zur Thatsache geworden.

Der Verband der Barbiere, Friseure und Perrückenmacher Deutschlands, der in der letzten Zeit in Folge der Vernachlässigung der Geschäftsführung durch die Verbandsleitung zurückgegangen ist, hat auf seinem Verbandstag in München den Antrag auf Errichtung einer Krankenzuschußkasse und Einführung der Arbeitslosenunterstützung dem künftigen Verbandsvorstande (der alte ist durch Urabstimmung abgesetzt worden) zur Vorberathung überwiesen. Die laufenden Geschäfte und die Redaktion des Verbandsorgans soll künftig ein besoldeter Beamter übernehmen.

Arbeitseinstellung der Hafenarbeiter in Rotterdam. Rotterdam war in den vergangenen Wochen der Schauplatz eines gewaltigen Streiks, der den ganzen Hafenbetrieb zeitweilig zum Stillstand brachte. Die Ursache war nicht der geringe Lohn, denn dieser erhebt sich bisweilen bis zu 30 *M.* pro Woche und höher, sondern die Nacht- und die Sonntagsarbeit. Rotterdams Hafen hat sich eine gewisse Berühmtheit erworben dadurch, daß die Schiffe oft lange vor der dafür bestimmten Zeit entladen sind, aber dies geschieht nicht ohne sehr lange Arbeitszeiten, gewöhnlich von 16 bis 20 Stunden, auf den Kohlenschiffen selbst von 30 bis 36 Stunden hinter einander. Es ist diese Thatsache gewesen, welche die Arbeitervereine, bisher nicht mehr als Krankenkassen, veranlaßte, von den Arbeitgebern womöglich die Beseitigung der Nacht- und Sonntagsarbeit und von einigen wenigen wichtigen Beschwerden zu fordern. Man verlangte also eine Erhöhung des Lohnes mit 5 *M.* für Arbeit nach 6 Uhr Abends und mit 20 *M* für Sonntagsarbeit; Aufhebung der Rechnung mit englischem Gewicht (durch welche die Arbeiter 15 kg auf jede 1015 kg verloren); Entschädigung für die Kosten der Fahrt von und nach den Schiffen und der Wartezeit zwischen der Entladung zweier Schiffe und schließlich unentgeltliche Unfallversicherung (früher wurde die Prämie ganz oder theilweise vom Lohn abgezogen). Eine Kommission der Arbeitgeber gab nicht eher nach, bevor die Arbeiter sich mit den Rhein- und Binnenschiffern und mit den Maschinisten und Heizern verbunden hatten. Die letzten vier Forderungen und die 20 *M.* für Sonntagsarbeit wurden darauf zugestanden, für Nachtarbeit jedoch eine Erhöhung des Lohnes mit 50 % nach 9 Uhr angeboten; darauf verlangten die Arbeiter 100 %. Als darauf die Kommission sich ohne Ursache auflöste und die Arbeiter der Holland-Amerika-Linie, da sie sich weigerten, Nachtarbeit ohne Erhöhung von 100 % auszuführen, entlassen wurden, brach der allgemeine Streik aus; es dauerte jedoch noch vier Tage, bevor der ganze Hafen stille lag. Sogleich, ohne daß die gute Ordnung gestört war, wurde vom Bürgermeister das Verbot von Sammlungen auf der Straße angekündigt und es wurden aus naheliegenden Garnisonen Militär und Kriegsschiffe herbeigerufen, damit die Arbeitswilligen nicht gestört würden. Die Marine schloß den Hafen ab, damit nicht die Dampfschiffe der Streiker die Schiffe, wo gearbeitet wurde, erreichen konnten, eine nach vieler Meinung mit der Verfassung im Widerspruch stehende That. Es sind aber nicht viele Arbeiter von Außen eingeführt worden. Als nach vierzehn Tagen die Arbeitgeber noch nicht nachgegeben hatten und den Arbeitern das Geld fehlte, ward die Arbeit wieder aufgenommen, und so ward der Streik verloren. Die Bemühungen der Arbeiter auch auf den Oberflüssen aus Deutschland und anderen Orten nach Rotterdam kommenden Streikbrechern zu begegnen, haben zu unrechtmäßigem Auftreten der Marine Anlaß gegeben, wobei selbst Blut vergossen wurde ohne Nothwendigkeit. Es ist daher nicht unmöglich, daß in der zweiten Kammer diese Arbeitseinstellung noch ein Nachspiel haben wird, zumal, weil auch indische Truppen zur Bewachung der Flüsse und Schiffe herangezogen wurden.

Die Social Democratic Federation hielt vorige Woche ihre 20. Jahresversammlung ab, der der Sekretär der Gasarbeiter-Union, Will Thorne, präsidirte. Der Jahresbericht hebt hervor, daß seit der letzten Konferenz 17 neue Zweigvereine der Federation gegründet wurden, eine Zahl, die hinter jener der Vorjahre zurückbleibt. Die wichtigste der angenommenen Resolutionen bezog sich auf die Haltung der Federation bei den nächsten Wahlen, be-

züglich welcher im vorigen Jahre beschlossen worden war, den Liberalen die sozialistischen Stimmen zuzuwenden; nunmehr wurde im Hinblick „auf den Zusammenbruch der liberalen Partei“ beschlossen, sozialistische Kandidaten aufzustellen und überall imperialistischen Tendenzen entgegenzutreten; wo Liberale und Konservative dieser Tendenz huldigen, sollen sich Sozialisten der Wahl enthalten. Eine andere Resolution sprach sich für die systematische Ausbildung von sozialistischen Agitatoren aus, nachdem die Propaganda eine auffallende Stagnation aufweise.

Arbeiterschutz.

Verbot der Phosphorzündwaaren in Deutschland. Trotz der gesetzlichen Schutzbestimmungen dauern, wie die Berichte der Fabrikinspektoren und amtliche Erhebungen beweisen, die schweren Fälle von Erkrankungen in der Phosphor verwendenden Zündwaaren-Industrie fort. Es hieß darum schon früher, daß neue, verschärfte Maßnahmen geplant seien. Wie es scheint, hat man sich jetzt in den Regierungskreisen der Ansicht angeschlossen, daß auf diesem Gebiete nur das Verbot der Verwendung von Weißphosphor wirkliche Abhülfe schaffen könne. Aus München wird nämlich berichtet, das Ministerium des Innern habe den Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, die Grundzüge für ein Gesetz betr. das Verbot der Herstellung, der Einführung und des Vertriebes von Weißphosphorzündwaaren mit dem Auftrag mitgetheilt, sich darüber nach Einvernahme der Fabriken- und Gewerbeinspektoren, der Handels- und Gewerbekammern, sowie von Arbeitgebern und Arbeitnehmern der betheiligten Industriezweige baldthunlichst gutachtlich zu äußern. Dabei soll auch auf die Frage eingegangen werden, ob und in welchem Umfange aus diesem Gesetzentwurf Nachtheile, die eine Entschädigung rechtfertigen würden, für die Gewerbetreibenden zu gewärtigen sind. Die Grundzüge für das fragliche Gesetz haben folgenden Wortlaut:

§ 1. Zur gewerblichen Herstellung von Zündhölzern, Zündkerzen, Zündbändern und ähnlichen Zündwaaren darf nach Ablauf des Jahres 1902 weißer Phosphor nicht mehr verwendet werden. Zündwaaren der bezeichneten Art, die mit Verwendung weißen Phosphors hergestellt sind, dürfen von demselben Zeitpunkte ab nicht mehr über die Grenzen des Zollgebietes eingeführt und nach Ablauf des Jahres 1903 nicht mehr gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht werden. §. 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, woneben auf Geldstrafen bis zu 2000 *M.* erkannt werden kann, oder mit Geldstrafen von 50 bis 3000 *M.* bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der verbotswidrig hergestellten, eingeführten oder in Verkehr gebrachten Gegenstände, sowie bei verbotswidriger Herstellung auf die Einziehung der dazu dienlichen Geräthschaften erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden.

Es geht aus dieser Meldung nicht klar hervor, ob es sich bei diesem Entwurf um eine Initiative der bayerischen Regierung oder um eine im Reichsamt des Innern ausgearbeitete Vorlage handelt. Wahrscheinlicher ist das Letztere Wie dem aber auch sei, man kann nur wünschen, daß bald ein Reichsgesetz in oben skizzirtem Sinne zu Stande kommen möge. Bekanntlich hat die Schweiz ein ähnliches Verbot der Phosphorverwendung bei Zündwaaren vor Kurzem erlassen.

Für die Einführung des Achtuhrladenschlusses wird in mehreren Orten eifrige Agitation entfaltet. Anstatt des Neunuhrladenschlusses, der für alle offenen Verkaufsgeschäfte mit Ausnahme der Gastwirthschaften am 1. Oktober eingeführt wird, kann bekanntlich nach der neuen Gewerbenovelle durch Ortsgesetz der Achtuhrladenschluß angeordnet werden, wenn mindestens zwei Drittel der betheiligten Ladeninhaber einzelner Branchen oder im Allgemeinen sich dafür erklären. Auf Antrag von einem Drittel der betheiligten Geschäftsinhaber hat die höhere Verwaltungsbehörde eine Abstimmung darüber zu veranlassen. Nachdem bereits in manchen anderen Städten eine Einigung erzielt worden ist, haben nun in Uebereinstimmung mit einer Anzahl von Geschäftsinhabern zahlreiche Berliner Handlungsgehülfenvereinigungen nach dem Vorbilde Leipzigs, wo z. B. die Fleischerinnung sich einstimmig für den Achtuhrladenschluß ausgesprochen hat, eine Petition an das königliche Polizeipräsidium um Anordnung des Achtuhrladenschlusses für alle Wochentage mit Ausnahme der Sonnabende sowie der Woche vor Ostern und Pfingsten, der zwei letzten Wochen vor Weihnachten und der Woche vor Neujahr, für welche der Ladenschluß auf spätens 9 Uhr Abends festgesetzt werden soll, zur Erlangung der erforderlichen Unterschriftenzahl in Umlauf gesetzt. Für den Fall, daß die vorgeschriebene Zweidrittelmehrheit nicht erreicht sei, wird das Polizeipräsidium gebeten, die an der Frage betheiligten Ladeninhaber zu einer Aeußerung für oder gegen die Einführung des Ladenschlusses im Sinne des Antrages aufzufordern. Die Handlungsgehülfen hoffen, wenn auch nicht im Allgemeinen, so doch für einzelne Branchen die Anordnung des Achtuhrladenschlusses durchzusetzen.

Schweizer Vereinigung zur Förderung des Arbeiterschutzes. Im Anschlusse an die Bestrebungen, die auf dem Pariser Kongreß für Internationalen Arbeiterschutz zu Tage getreten sind, hat sich, wie wir bereits gemeldet haben, nach dem Vorbilde von Deutschland, Oesterreich, Belgien auch in der Schweiz eine nationale Vereinigung zur Förderung des Arbeiterschutzes gebildet, die jetzt einen öffentlichen Aufruf zum Beitritt erläßt. Die Vereinigung sucht ihre Aufgabe durch Wort und Schrift, durch Veranstaltung von Versammlungen und Vorträgen, durch Sammlung und Nutzbarmachung in das Gebiet des Arbeiterschutzes einschlägiger Drucksachen, sowie durch Veröffentlichung verschiedener Art, Eingaben an die Landesbehörden, Verausgabung von Broschüren und dergleichen zu erfüllen. Ueberall, wo der Vereinigung eine Anzahl Mitglieder beigetreten sind, wird ein Vertrauensmann gewählt werden, der mit dem Vorstand in ständiger Verbindung stehen wird. Der Vorsitzende der Vereinigung ist Alt-Bundesrath Emil Frey, Direktor des internationalen Telegraphenbureaus.

Arbeitsnachweis.

Landespolizeiliche Ausführung der Regelung des privaten Stellenvermittelungswesens. Innerhalb der verschiedensten Landesregierungen wird gegenwärtig an der Ausführung der in der neuesten Gewerbeordnungsnovelle festgesetzten Regelung des Gesindevermiethungs- und Stellenvermittelungswesens gearbeitet. Die Novelle selbst enthält ja manche Neuerungen, die sicherlich an sich zur Beseitigung von Mißständen, wie sie bei der Gesindevermiethung und Stellenvermittelung in den letzten Jahren nur zu häufig zu beobachten waren, beitragen werden, wir dürfen diese Bestimmungen hier als bekannt voraussetzen (vergl. „Soziale Praxis“ Sp. 238) Indessen ist auch den Landesregierungen noch ein gut Theil Fürsorge auf diesem Gebiete überlassen. Dazu gehört namentlich die Befugniß, über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether noch besondere Vorschriften zu erlassen und sodann das Recht, die Ausübung des Gesindevermiethungsgewerbes im Umherziehen sowie die gleichzeitige Ausübung des Gast- und Schankwirthschaftsgewerbes zu beschränken oder zu versagen. Um diese Punkte dürften sich namentlich die Erwägungen drehen, welche, wie gesagt, innerhalb verschiedener Landesregierungen über die Ausführung dieses Theiles der neuesten Gewerbeordnungsnovelle schweben. Hierzu wird offiziös bemerkt: „Es ist zu hoffen, daß bei einem energischen Vorgehen der Landesregierungen dem Unfug, welcher auf dem Gebiet der Gesindevermiethung und der Stellenvermittelung schon längere Zeit zu beobachten war, ein Ende bereitet und damit sowohl den Arbeitgebern wie den Angestellten ein Dienst geleistet wird.“ Das wirksamste Mittel zur Bekämpfung der Mißstände im privaten Vermittelungswesen wird immer die nachdrückliche Unterstützung des öffentlichen, gemeinnützigen und namentlich kommunalen Arbeitsnachweises unter Beziehung von Vertrauenspersonen der Arbeitgeber und Arbeiter bilden. Wir hoffen daher dringend, daß der im letzten Reichstag unerledigt gebliebene Antrag Roesicke-Pachnicke auf Einführung bedingt obligatorischer kommunaler Arbeitsnachweise durch Reichsgesetz in der nächsten Session wieder aufgenommen wird.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Zuwendungen und Stiftungen der Unternehmer für Angestellte und Arbeiter. Nach der im „Arbeiterfreund“, dem Organ des Deutschen Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, veröffentlichten „Ehrentafel“, in welcher die von der Redaktion ermittelten außerordentlichen Beiträge für das Wohl der Angestellten und Arbeiter und für die Förderung gemeinnütziger Zwecke auf-

geführt werden, erreichten die im ersten Halbjahr 1900 innerhalb des Deutschen Reiches von Arbeitgebern und von Aktiengesellschaften für das Wohl der Angestellten und Arbeiter und für gemeinnützige Zwecke, sowie von Privaten für das Wohl der unbemittelten Volksklassen gemachten außerordentlichen Zuwendungen und Stiftungen den Betrag von 37 197 705 *M.* Im ersten Vierteljahr wurde ein Betrag von 22 899 978 *M.* und im zweiten Vierteljahr ein solcher von 14 297 727 *M.* ermittelt. Außerdem befinden sich in der „Ehrentafel" Angaben über folgende, nicht zahlenmäßig bewerthete Stiftungen: ein Stadtpark, zwei Prämienkassen, eine Invaliditäts- und Altersrentenkasse, ein Denkmal, ein Hausanwesen, eine wissenschaftliche Sammlung und Bibliothek, eine Anzahl werthvoller Grundstücke für billige Wohnungen. Die Zahl der bei diesen Spenden betheiligten Faktoren beläuft sich auf 269; unter diesen befinden sich 96 Arbeitgeber bezw. deren Rechtsnachfolger, sowie Privatpersonen und 173 Aktiengesellschaften.

Ländliche Wohlfahrts- und Heimathpflege. Die zunehmende Entvölkerung des platten Landes und die damit verbundene Landflucht hat den Ausschuß für Wohlfahrtspflege auf dem Lande (Berlin SW., Köthenerstr. 23) veranlaßt, die organisch entwickelte Darstellung alles dessen zu versuchen, was geeignet ist, die dem Landleben innewohnenden besonderen Vorzüge und eigenartigen, dem Gesammtwohl dienenden Kräfte zu wecken, zu fördern und zu klarer Erkenntniß zu bringen, und durch den „Wegweiser"*) die Ueberführung der so gewonnenen theoretischen Grundsätze in die Ueberzeugung aller zur Förderung des sittlichen, wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Gedeihens der Nation Verpflichteten zu erstreben. Dargestellt wird darin, was die wirthschaftlichen Zustände des Landes und seiner Bewohner sichern und bessern kann (Genossenschaften, Sparkassen, Versicherungswesen, Nebenerwerb, Löhnung, Wohnung u. s. w., immer vom Gesichtspunkt der andersgearteten ländlichen Verhältnisse heraus. Die innere Kolonisation findet entsprechend ihrer Bedeutung einen besonderen Abschnitt, der auch die Allmende, Dorfgemeinheiten, Waldgerechtsame u. s. w. und die „Güterschlächterei" im Gegensatz zur Kolonisation, d. h. der verständigen Güterzerschlagung, umfaßt. Besonderer Werth ist auf die Einrichtungen gelegt, die das Leben des Städters verschönen, auf die Gemeindepflege, das Erziehungs- und Bildungswesen (Gemeindehaus, Krankenpflege, Bekämpfung der Trunksucht, Sonntag, Dorfkirchhof, Gemeindeabend, Geselligkeitspflege auf einsamen Gütern, Sorge für eine gute Volks- und Jugendlektüre, Kinderbewahranstalten, Hütekinder, die ländliche Fortbildungsschule, der Schulgarten u. s. w.). Das Volksthum und Volkskunst (Volksthümliche Bauweise, volksthümliche Kunstpflege im bäuerlichen Hausrath, Volkstrachten, Volksfeste, Erntefeier, Jugend- und Volksspiele, Spinnstube, Volkslied, Dorfgesangvereine, Kampf gegen die Großstadt für das Volksthum auf litterarischem und künstlerischem Gebiete u. s. w.), sowie die Volks- und Heimathskunde (Volkskunde, Ortsgeschichte, Dorfmuseum, Pflege des Heimathsinns durch die Schule). Die Beispiele zeigen, daß es sich nirgends hierbei um unerreichbare Ideale handelt, sondern sämmtliche Vorschläge schon erprobt sind. Man will und kann nur anregend wirken; die eigentliche Wohlfahrtsarbeit muß von den Betheiligten selbst geleistet werden, seien dies nun einsichtige Besitzer, Geistliche und Lehrer oder besondere örtliche Organisationen, bezw. die Kreisausschüsse, die sich schon in einer größeren Anzahl von Kreisen zu ständigen Organen der ländlichen Wohlfahrtspflege erklärt haben und Mitglieder des Ausschusses geworden sind.

Arbeiterwohnung und Schwindsuchtsgefahr. Das neue Invaliden-Versicherungsgesetz erschwert der Landesversicherungs-Anstalt die Fürsorge für die Familien der Lungenkranken. Unter der Herrschaft des alten Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes stand es ihr frei, auf das Krankengeld völlig zu verzichten und auch noch aus eigenen Mitteln andere Beträge hinzuzulegen. Jetzt besteht gesetzlich die Verpflichtung, die Hälfte des Krankengeldes einziehen zu müssen, während die Familie lediglich auf die andere Hälfte des Krankengeldes angewiesen ist; ebenso ist es den Versicherungsanstalten verwehrt, noch etatsmäßige Beiträge zur Unterstützung einer Familie hingeben zu können. Nur mit besonderer Genehmigung des Ausschusses der Anstalt und des Bundesrathes dürfen die Ueberschüsse des Vermögens für besondere Zwecke verwendbar gemacht werden. Ist aber die Familie nicht genügend während des Aufenthaltes ihres tuberkulösen Ernährers in der Heilstätte gesichert, so leidet der Heilerfolg oder der Arbeiter geht gar nicht in die Heilstätte. Hier liegt also ein Rückschritt der Gesetzgebung vor, der irgendwie ausgeglichen werden muß. Soll ferner der Heilerfolg dauernd sein, so muß dem Rekonvalescenten leichtere Arbeit verschafft werden. Um nun die Leistungen der Versicherungsgesetzgebung nach diesen und allen sonstigen Seiten hin zu ergänzen, ist für den Regierungsbezirk Cassel und das Fürstenthum Waldeck ein „Verein zur Bekämpfung der Schwindsuchtsgefahr" gebildet worden, der neben Belehrung, Heranziehung der Krankenkassen, der Aerzteschaft, der Heilstätten und der kommunalen Körperschaften zur Frühdiagnose, neben einem geregelten Aufnahmedienst und guter Desinfektion die Errichtung eines Freibettenfonds erstrebt, die Unterstützung der Leidenden selbst wie ihrer Angehörigen, die Beschaffung geeigneter Arbeitsverhältnisse für die aus der Heilstätte Entlassenen und die möglichste Besserung der Wohnungs- und Lebens-Verhältnisse der Minderbemittelten.*) Auf der Frankfurter vorbereitenden Versammlung, wo auch die Eröffnung eines Sozialen Museums angekündigt wurde, legte der Oberbürgermeister Dr. Adickes das Verhältniß der städtischen Verwaltungen zur Wohnungsfrage (vergl. Sp. 1171) dar, Landesrath Dr. Schroeder die wichtigen, von uns mehrfach skizzirten Aufgaben der Landesversicherungs-Anstalten in der Arbeiterwohnungsfrage und der Direktor der Deutschen Genossenschaftsbank Thorwart forderte die Beschaffung erweiterten Kredits für gemeinnützige Bauthätigkeit durch Erschließung des Erwerbskapitals und Eintreten des öffentlichen Kredits in der Form einer öffentlichen Hypothekenbank beim Wohnungsbau, namentlich dem kleinerer Wohnungen, dessen Bedarf durch das Privatkapital nicht gedeckt wird.

Sommerferien für Buchdrucker. Der „Correspondent für Buchdrucker" berichtet auch in diesem Jahre über eine Reihe von Beispielen aus der graphischen Industrie, wonach den Arbeitern ein Sommerurlaub von drei bis zehn Tagen unter Entschädigung oder Fortzahlung des Lohnes bewilligt wurde. So erhalten die Arbeiter bei Jul. Marchner-München acht Tage, in der Geraer Verlagsanstalt und Druckerei drei Tage, im Kempewerk-Nürnberg (graph. Maschinenfabrik) eine Woche, bei Friedr. Meyer-Eilbeck (Verlag von Gewerkschaftszeitschriften) drei bis acht Tage, in der „Germania"-Druckerei-Berlin acht Tage und bei Jos. Oescher-München sieben bis zehn Tage Urlaub. Ein solches Vorgehen verdient Nachahmung auch in anderen Berufen.

Wohlfahrtseinrichtungen der Hamburg-Amerika-Linie in Cuxhaven. Die Hamburg-Amerika-Linie hat schon seit Jahren die Verlegung eines Theils ihres Betriebes nach Cuxhaven als nothwendig erkannt, da die ungenügende Tiefe der Unterelbe für die ungeheuren Dimensionen ihrer Schnelldampfer immer größere Schwierigkeiten ergab. Sie hat in Cuxhaven einen ganzen Stadttheil mit eigenen Beamten- und Arbeiterwohnungen zu besetzen unternommen. Um den Beamten und dem Personal der Schnelldampfer in sanitärer und wirthschaftlicher Beziehung günstige Lebensbedingungen zu schaffen, ist von der Gesellschaft in gesunder Lage, etwa 15 Minuten vom neuen Hafen entfernt, ein umfangreiches Terrain erworben, auf dem ein ausschließlich für die Angestellten der Gesellschaft bestimmter Stadttheil mit Straßenanlagen, Kanalisirung und Wasserversorgung, nach dem Muster der Krupp'schen Wohnungen in Essen, errichtet wird. Es ist dabei Rücksicht darauf genommen, thunlichst jedem Angestellten ein ganzes, je nach seinen Bedürfnissen größeres oder kleineres Haus mit Gartenland zu verschaffen. Aus der ganzen Anlage, die sich auf den Werth von 1½ Million belaufen dürfte, soll nur ein mäßiger Zins erzielt werden. Die Häuser werden größtentheils im Villenstil ausgeführt. Vorläufig ist in Aussicht genommen, für die Kapitäne, Offiziere und Maschinisten der Schnelldampfer, sowie für Beamte etwa 100 Häuser aufzuführen, und wenn diese fertig, etwa 400 weitere für Arbeiter, Mannschaften u. s. w.

Erholungsheim schweizerischer Eisenbahnbeamten. Die schweizerischen Eisenbahner haben ein Erholungsheim Grubisbalm auf dem Rigi, oberhalb Vitznau, wo sie beliebig Ferienaufenthalt nehmen können. Dieses Heim ist nicht, wie in England, auf Kosten der Eisenbahnverwaltungen, sondern ausschließlich aus der Kraft ihrer Angestellten zu Stande gekommen, die einen bedeutenden Theil der erforderlichen Geldmittel auf Antheilscheine zusammengelegt und den Rest aus Anleihen, an denen auch eine Eisenbahngesellschaft sich betheiligt hat, beschafft haben. Zur Benutzung des Erholungsheimes sind in erster Linie die Inhaber der Antheilscheine und die im schweizerischen

---

*) Wegweiser für Ländliche Wohlfahrts- und Heimathpflege. Im Auftrage und unter Mitwirkung des Ausschusses für Wohlfahrtspflege auf dem Lande bearbeitet und herausgegeben von Heinrich Sohnrey, Geschäftsführer des Ausschusses. — Berlin SW. 46. Deutscher Dorfschriftenverlag, Bernburgerstr. 3, 1900.

*) Die Förderung des Arbeiterwohnungswesens und die Bekämpfung der Schwindsuchtsgefahren. Bericht über die erste Versammlung des Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens und verwandte Bestrebungen, am 23. April 1900 zu Frankfurt a. M.

Verband stehenden Eisenbahner und, soweit dann noch Raum zur Verfügung steht, alle anderen Eisenbahnangestellten und schließlich auch Nichteisenbahner berechtigt. Das Erholungsheim liegt zwischen 900 und 1100 m über Meer, unterhalb der Station Freibergen der Rigibahn. Die dazu gehörende Grundfläche hält ungefähr 30 ha Wiesen und Wald. Das im Jahre 1898 erstellte Hotel kann 80—90 Personen beherbergen. Der Pensionspreis für Eisenbahner ist, bei längerem Aufenthalt, 3—3,5 Frcs., für Nichteisenbahner 4—4,5 Frcs. Aus den Einnahmeüberschüssen sollen im Laufe der Zeit die Anlagekosten getilgt werden und soll die Anstalt dann in die Verwaltung des Eisenbahnerverbandes übergehen. Der Betrieb des Hotels sowohl als derjenige der Landwirthschaft geht in eigener Verwaltung auf Rechnung der Inhaber der 792 Antheilscheine, auf welche bisher 49 300 Frcs. einbezahlt worden sind.

Genossenschaftswesen.

Die belgischen sozialistischen Kooperativ-Genossenschaften haben, wie wir dem „Vorwärts" entnehmen, nach dem englischen Muster eine Vereinigung gegründet. Die Dauer ist auf 30 Jahre festgesetzt; das Kapital wird gebildet durch den auf 40 ₰ pro Mitglied berechneten Beitrag; im Minimum muß jede Kooperativ-Genossenschaft 100 Frank in die Centralkasse einzahlen. Diejenigen Genossenschaften, welche noch nicht sofort der Vereinigung beitreten, sondern sich nur der Auskunftei (chambre consultative) anschließen, bezahlen 5 Centimes pro Mitglied und ein Minimum von 10 Frcs. pro Genossenschaft. Alle Genossenschaften müssen sich der sozialistischen Partei anschließen. Ein Direktorium ist gebildet. (Vergl. auch Sp. 512).

Kohleneinkaufsverein in Potsdam. Gegen die Erhöhung der Kohlenpreise ist in Potsdam eine Kundgebung erfolgt, die von dem Geh. Reg.-Rath Oberbürgermeister a. D. Boie, dem Geh. Reg.-Rath Zimmler und Rechnungsrath Spieth unterzeichnet ist. Die Erklärung schiebt die ungeheure Preissteigerung für Kohlen einer dem Gemeinwohl schädlichen Ringbildung zu und fordert schließlich die Potsdamer Kohlenhändler auf: in einer öffentlichen Erklärung gemeinsam oder einzeln den Preis der böhmischen Braunkohle sofort auf 95 ₰ für den Centner herabzusetzen und sich zu verpflichten, falls nicht ganz besondere Verhältnisse eintreten, auch im kommenden Winter und auch für Lieferungen in kleinsten Quantitäten an Selbstabholer nicht über 1 ℳ für den Centner zu erhöhen. Erfolgt eine solche Erklärung nicht bis zum 4. k. M., so wollen die Unterzeichneten sich mit Gleichgesinnten vereinigen und Kohlen in größeren Quantitäten zur Verabfolgung an die ärmere Bevölkerung im Winter 1900/1901 zu möglichst billigem Preise beschaffen, und durch Gründung eines Kohleneinkaufs- (Konsum-) Vereins dafür Sorge tragen, daß fernerhin eine Ausbeutung der großen Mehrheit und insbesondere der finanziell schlecht gestellten Bevölkerung durch eine kleine Anzahl von Kohlenhändlern ausgeschlossen bleibt. Die einzige Schwierigkeit, die solch gemeinnützigem Unternehmen bereitet werden könnte, ist die, daß der Kohlenring ihm nicht liefert. Mit Geschäftskenntniß dürfte sich, zumal da es sich um große Bezüge handelt, auch diese Schwierigkeit zu beseitigen sein.

Literarische Anzeigen.

I. Bücher und Broschüren.

Piloty, Prof. Dr. Rob., Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899. München 1900, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck). Preis geb. 3,50 ℳ.

Trotz des knappen Formates enthält diese neue Ausgabe des Invalidenversicherungsgesetzes einen ziemlich eingehenden Kommentar, der auch die Ausführungsbestimmungen der einzelnen Bundesstaaten in den Anmerkungen kurz berücksichtigt und diejenigen des Reichs im Wortlaut wiedergiebt. Unter den kleineren Ausgaben des Gesetzes gehört die vorliegende zu den besten.

Kulisch, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich mit den Ausführungsbestimmungen. 2 Bde. VII und 702 und 773 S. Hannover, Helwing'sche Buchhandlung, 1898 und 1900. Preis brosch. 30, geb. 32 ℳ.

Der kürzlich verstorbene Verfasser konnte seinen umfangreichen Kommentar zur Gewerbeordnung, der eine große Anzahl Entscheidungen der verschiedensten Gerichtshöfe und die ergangenen Erlasse und Verfügungen der Minister, sowie die Verordnungen des Bundesraths enthält, noch selber zum Abschluß bringen. Die neueste Novelle mußte dabei, um eine rasche Drucklegung zu ermöglichen, leider in einem Nachtrag angefügt werden. Theoretikern wie Praktikern wird diese neueste vollständige Ausgabe der in ewiger Aenderung begriffenen Gewerbeordnung, die sich vor manchen anderen ähnlichen Werken durch eine vorzügliche Ausstattung und großen Druck noch besonders auszeichnet, willkommen sein.

Biesenberger, Julius, Die Invalidenversicherung nach dem Reichsgesetz vom 13. Juli 1899 mit sämmtlichen Ausführungsbestimmungen für das Reich und das Königreich Württemberg. Stuttgart 1900, Verlag von W. Kohlhammer. 539 S. 8°. Preis brosch. 5,50 ℳ.

Für Praktiker bedarf das Buch keiner weiteren Empfehlung, als daß es eine wohlgelungene Neubearbeitung des von Schicker'schen Handbuchs ist. Wenn das Buch auf den doppelten Umfang des von Schicker'schen Werkes angeschwollen ist, so sind daran die zahlreichen Ausführungsverordnungen, Vollziehungsverfügungen und Erlasse schuld. In dieser Beziehung wird man von dem unangenehmen Gefühl gepeinigt, daß unsere liebe Bureaukratie hier und da des Guten doch etwas zu viel thut. In der Reihe der Ausgaben des Invalidenversicherungsgesetzes wird das Biesenberger'sche Buch einen ehrenvollen Platz einnehmen und für württembergische Praktiker geradezu unentbehrlich sein.

Scholz, Aug., Die Juden in Rußland. Urkunden und Zeugnisse Russischer Behörden und Autoritäten. Aus dem Russischen übersetzt. Berlin 1900, Concordia Deutsche Verlags-Anstalt. 248 S.

Kressin, Otto, Die deutsche Gewerkschaftsbewegung. Eine Kritik. Leipzig 1900, Kommissionsverlag der Leipziger Volksbuchhandlung G. Heinisch. 47 S. Preis 15 Pf.

Bebel, August, Gewerkschafts-Bewegung und Politische Parteien. Stuttgart 1900, J. H. W. Dietz Nachf. 31 S.

Bunzel, Dr. Julius, Monats-Budget eines Grazer Arbeiters. Graz 1900. Leuschner & Lubensky. 8 S. Preis 40 Heller.

Dietzel Prof. Dr. Heinrich, Die Theorie von den drei Weltreichen. Berlin 1900, H. S. Hermann. 60 S.

Hartmann, Karl, Die gemeindliche Arbeitsvermittelung in Bayern. Mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse bei dem städtischen Arbeitsamte München. München 1900, J. Schweizer Verlag (Arthur Sellier). 115 S.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Gegründet von Bruno Hildebrand. Herausgegeben von Prof. Dr. J. Conrad in Verbindung mit Prof. Dr. Edg. Loening und Prof. Dr. W. Lexis. III. Folge. 19. Band. Sechstes Heft. Juni 1900. Jena 1900, Gustav Fischer.

Handels- und Machtpolitik. Reden und Aufsätze, im Auftrage der „freien Vereinigung für Flottenvorträge", herausgegeben von Gustav Schmoller, Max Sering, Adolph Wagner. 2. Band. Stuttgart, J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachf. Dieser 2. Band enthält folgende Aufsätze: Die Handelspolitik der Großstaaten und die Kriegsflotte von M. Sering. — Die Flottenverstärkung und unsere Finanzen von A. Wagner. — Die Entwicklung und Bedeutung der deutschen Rheederei von E. von Halle. — Deutschlands Interessen in China von H. Schumacher.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen 2c.

Sociale Kendsgerninger Meddelelser fra det sociale Sekretatariat. Redigerede of Fernando Linderberg. Kobenhavn 1899, in Kommission hos Lehmann & Stage.

Die Förderung des Arbeiterwohnungswesens und die Bekämpfung der Schwindsuchtsgefahren. Vorträge von Oberbürgermeister Dr. Adickes, Landesrath Dr. Schroeder und Bankdirektor Thorwart. — Bericht über die I. Versammlung des Vereins für Förderung des Arbeiterwohnungswesens und verwandte Bestrebungen, am 23. April 1900 zu Frankfurt a./M.

Statistisch Jaarboek der Gemeente Amsterdam. Uitgegeven door het Bureau van Statistiek der Gemeente. 4. Jaargang 1898. Eerste Helft. Amsterdam 1900, in commissie bij Johannes Müller. Prijs f. 1,70.

Statistisches Jahrbuch für die Stadt Dresden. Jahrgang 1899 Mit einer Chronik für 1899. Dresden 1900, v. Zahn u. Jaensch.

Posen. Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde Posen pro 1. April 1900/1901.

Elbing, Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Elbing pro 1899/1900.

— Kämmerei-Hauptetat der Stadt Elbing pro 1900.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Bayreutherstraße früher 29, jetzt 40.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

IX. Jahrgang. Berlin, den 23. August 1900. Nummer 47.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstr. früher 29, jetzt 40. **Prof. Dr. E. Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig

Inhalt.

Schutz von Leben und Gesundheit im Berliner Fleischergewerbe.

Leben und Gesundheit sind die höchsten materiellen Güter des Menschen. Darum hängt auch ein jeder so gewaltig an seiner Existenz und läßt kein Mittel unversucht, sein irdisches Dasein zu verlängern. Das Leben aber hat keinen Werth ohne Gesundheit, diese erst giebt ihm den wahren Reiz. Nur der kräftige, lebensfrohe Arbeiter kann sich nutzbringend beschäftigen, die Früchte seiner Arbeit genießen. Der Verlust der Gesundheit ist gewiß schon für jeden Menschen eine schwere Heimsuchung, für den Arbeiter aber ein furchtbares Unglück. Hat der Arbeiter seine Rüstigkeit verloren, so versiegt seine einzige Einkommensquelle, seine Arbeit. Mit dem Tode des Vaters ist die Arbeiterfamilie geradezu ruinirt. Das Einkommen hört in der Regel ganz auf; die Familie fällt dem Elend anheim und muß das zum Leben Nothwendige aus öffentlichen Mitteln fordern, wenn nicht anderweitig, etwa durch Versicherung für die Relikten gesorgt ist. Da das Wohl und das Wehe der Arbeiterfamilie von dem Befinden des Vaters abhängt, so hat die Gesellschaft das größte Interesse an einem wirksamen Schutz von Leben und Gesundheit. Es handelt sich hier um Beseitigung oder doch um möglichste Abschwächung der drohenden Gefahren. Diese sind nicht allein in dem komplizirten Maschinenwesen, sondern auch in einer übermäßigen Arbeitszeit zu suchen.

Eine angemessene Beschäftigung unter normalen Bedingungen ist ein Segen für den Menschen. Die Arbeit verschafft ihm eine gewisse Unabhängigkeit, bringt ihm Lebensfreudigkeit und bewahrt ihn vor manchen körperlichen und seelischen Krankheiten. Sobald die Arbeit aber aus den normalen Bedingungen heraustritt, sobald sie eine endlose Ausdehnung annimmt oder dem Arbeiter die Nacht- und Sonntagsruhe raubt, wird sie zum Fluch. Sie wirkt dann schädlich auf Gesundheit und Familienleben, sie wird zu einer drückenden Last und bringt Unzufriedenheit in die Reihen der Arbeiter. Es ist daher eine der berechtigtsten Forderungen der Humanität und der Sittlichkeit, daß die Arbeitszeit nicht zu lange dauere. Welches nun das richtige Maß von Arbeitszeit ist, läßt sich nicht für alle Erwerbszweige in gleicher Weise entscheiden. Es können 8 Stunden für gewisse Kategorien von Betrieben schon zu viel sein, während für andere Kategorien 10 oder 11 Stunden noch als erträglich anzusehen sind. Hier kommen nämlich wesentlich in Betracht die Art der Arbeit, ob anstrengend oder nicht, die Entfernung der Werkstätte, das Alter, das Geschlecht, und besonders die individuelle Konstitution des Körpers.

Es soll nun der Zweck dieses Aufsatzes sein, zu untersuchen, wie der Schutz von Leben und Gesundheit speziell im Berliner Fleischergewerbe verwirklicht ist. Zur besseren Beleuchtung dieser Frage werden wir Bezug nehmen auf die Resultate einer 1899/1900 stattgehabten Erhebung. Der auf christlicher Grundlage stehende Verband der Fleischergesellen Deutschlands hat die Sache angeregt und auch zu einem befriedigenden Abschluß gebracht. Das in einer Broschüre niedergelegte Material ist zwar noch sehr dürftig, liefert aber doch den Beweis, daß im Fleischergewerbe ganz abscheuliche Mißstände herrschen.

Als größter Mißstand muß die endlos ausgedehnte Arbeitszeit angesehen werden. Von 104 Engrosschlächtergesellen arbeiten in der Woche:

bis 70 Stunden	3	durchschnittlich 99 Stunden
„ 80 „	13	
„ 90 „	24	
„ 100 „	30	
„ 110 „	23	
„ 120 „	8	
über 120 „	3	

Von 425 Ladenschlächtergesellen:

bis 70 Stunden	5	durchschnittlich 103 Stunden.
„ 80 „	20	
„ 90 „	102	
„ 100 „	89	
„ 110 „	144	
„ 120 „	49	
über 120 „	16	

Diese enorme Arbeitsdauer von 99 bezw. 103 Stunden erstreckt sich nur auf die 6 Werktage; es entfällt somit auf jeden

Tag eine Arbeitszeit von 16½ bezw. 17 Stunden. Daß diese Ausdehnung eine übermäßige, ja eine unmenschliche ist, kann wohl Niemand bestreiten. Derartige Anforderungen müssen auch auf die Dauer die schwersten gesundheitlichen Schädigungen nach sich ziehen. Bei einer solchen Beschäftigung müssen nothwendigerweise die normalen Arbeitskräfte erschöpft werden, so daß in den letzten Stunden nur noch mechanisch gearbeitet wird. Nichts ist aber gefährlicher, als solch ein gedankenloses Arbeiten. Zum ersten kann es der übermüdete Arbeiter nicht so genau nehmen mit der Reinlichkeit, was höchst nachtheilig für das Publikum sein kann. Dann aber bringt diese Arbeitsweise auch große Gefahren für die Gesellen mit sich. Wie leicht kommen bei der immer größer werdenden Verwendung von Maschinen Unglücksfälle vor, welche den dadurch Betroffenen für den Rest seines Lebens zum Krüppel machen. Eine weitere Folge ist die allmähliche Erschlaffung, welche in Folge ungenügender Nachtruhe auch bei den stärksten Konstitutionen eintreten muß. Die meisten Gesellen haben nur eine Nachtruhe von 4—5 Stunden. Wie können sich da die Schlächtergesellen die für ihre schwere Arbeit nöthigen Kräfte sammeln, wie können dieselben beim Wiederbeginn der Arbeit frisch und munter sein? Eine Nachtruhe von mindestens 8 Stunden ist unbedingt erforderlich. Ein Geselle, der bei einer vernünftigen Regelung der Arbeitsdauer genugsam Zeit hat, sich zu erholen und auszuruhen, leistet in derselben Zeit viel mehr und viel Besseres, als ein abgehetzter Geselle. Auf diese traurigen Folgen haben die Schlächtergesellen ihre Meister schon öfters aufmerksam gemacht, ohne jedoch auch nur die geringste Aenderung in deren Anschauung hervorzurufen.

Bei dieser furchtbar langen Arbeitszeit an Wochentagen sollte man doch glauben können, daß die Schlächtergesellen wenigstens den Sonntag frei hätten oder doch nur sehr kurze Zeit arbeiten müßten. Folgende Zahlen zeigen aber wieder, daß nichts irriger wäre als eine solche Annahme.

Am Sonntag arbeiteten:

Stunden	Von 107 Engrosschlächtergesellen	Von 417 Ladenschlächtergesellen
bis 5	45	147
„ 8	26	241
„ 10	23	28
über 10	13	1
Durchschnitt	8	Durchschnitt 7.

Einen ganz freien Sonntag hat von allen Gesellen, welche die Fragebogen beantwortet haben, nicht ein einziger. Auch an allen, selbst den höchsten Feiertagen, müssen Alle ausnahmslos erscheinen. Von 427 Gesellen hatten einen ganz freien Sonntag alle 14 Tage sieben, niemals 120. Diese regelmäßige Sonntagsarbeit erbittert die Gesellen noch am meisten, zumal sie sich einschränken, bei den Engrosschlächtern ja vollständig beseitigen ließe. Die Schlächtergesellen fühlen, daß die Sonntagsruhe ein wahres Bedürfniß ist für die Gesundheit des Leibes, noch mehr aber für das Wohl der Seele. Der freie Sonntag bringt dem Arbeiter wieder das Bewußtsein, daß er keine Arbeitsmaschine, sondern ein Mensch sei, der neben den körperlichen noch höhere, geistige und sittliche Bedürfnisse hat. Der Geselle fühlt sich an diesem Tage frei; er ist glücklich, wenigstens einen Tag für sich und seine Familie zu haben. Das versöhnt ihn mit seinem Loos; er geht mit mehr Muth und Freude an die Arbeit und verdient im Grunde ebensoviel in sechs Tagen, wie andere in sieben Tagen. Sollte der Geselle aber wirklich nicht so viel leisten, so würde ganz sicher die Qualität der Leistungen die abgehende Quantität reichlich ersetzen. Also schon vom rein ökonomischen Standpunkt aus wäre es erfreulich, wenn alle Meister nach Möglichkeit auf Einführung der Sonntagsruhe hinarbeiten würden. Besonders aber wäre dies von sittlichen Gesichtspunkten aus sehr zu begrüßen. Welche Freude sollte es für den Meister selber sein, die Gesellen zufrieden und lebensfroh zu sehen. Ein Meister, der noch mit seinen Gesellen fühlt, wird ihnen gern einen Tag einräumen, an dem sie sich selber angehören und ihre sittlich-religiösen Bedürfnisse befriedigen können. Die Gesellschaft muß großen Werth darauf legen, daß die Religion ihren Platz in den Herzen der Gesellen behält und nicht gottesleugnerischen Anschauungen weichen muß. Ist einmal die Religion den Gesellen abhanden gekommen, so werden sie nothwendigerweise Tendenzen huldigen, die den Umsturz von Thron und Altar verfolgen. Nur so lange werden die Arbeiter, wie überhaupt auch alle logisch denkenden Staatsbürger, Anhänger der Ordnung und der Autorität sein, als sie noch auf dem Boden der wahren Gottesreligion stehen. Es ist Pflicht der Gesellschaft, zur Ausübung der Religion auch die Möglichkeit zu geben.

Die eben geschilderte Regelung der Arbeitszeit hat auch die nachtheiligsten Folgen für das Familienleben. Die verheiratheten Schlächtergesellen — bei den Engrosschlächtern sind es fast alle — können die Woche hindurch überhaupt nicht, am Sonntag nur ganz wenige Stunden mit der Familie verkehren. Jede erzieherische Einwirkung auf die Kinder seitens des Vaters ist geradezu ausgeschlossen. Zum Glück liegen doch die Lohnverhältnisse in der Regel so, daß die Frauen der Schlächtergesellen nicht auch zur Arbeit zu gehen brauchen und sich daher voll und ganz der Erziehung der Kinder und dem Haushalte widmen können. Immerhin ist es aber ein großer Mißstand, daß neben der Liebe der Mutter die Festigkeit des Vaters niemals zur Geltung kommen kann. Auch aus diesem Grunde wäre eine vernünftige Anordnung der Dinge sehr wünschenswerth.

Bei den behandelten Verhältnissen, die so viel Anstrengung, Ueberwindung und Entbehrungen erfordern, sollten jedenfalls die Löhne nichts zu wünschen übrig lassen. Klagen über allzu geringe Bezahlung sind aber durchaus nicht selten und leider nur zu berechtigt.

Löhne.

Der Wochenlohn betrug: ℳ	von 109 Engros-Schlächtergesellen bei . . . Gesellen	von 411 Laden-Schlächtergesellen bei . . . Gesellen	An Nebenverdienst erhielten von 57 Engros-Schlächtergesellen pro Woche ℳ	bei Gesellen	Die Ausgaben an Waschgeld stellten sich pro Woche für 413 Laden-Schlächtergesellen ℳ	bei Gesellen
Bis 7,50	1	19	Bis 5,00	14	Bis 1,00	131
„ 10,00	9	163	„ 10,00	26	„ 1,50	158
„ 15,00	14	193	„ 15,00	13	„ 2,00	88
„ 20,00	28	32	„ 20,00	3	„ 2,50	20
„ 25,00	41	2	Ueb. 20,00	1	„ 3,00	13
„ 30,00	12	2		57	Ueb. 3,00	3
Ueb. 30,00	4	—	Durchschn. 11 ℳ		Durchschn. 1,50 ℳ	413
	109	411				
	Durchschn. 22 ℳ	Durchschn. 13 ℳ				

An und für sich könnten die wöchentlichen Durchschnittssätze — 33 ℳ bei den meist verheiratheten Engrosschlächtergesellen und 13 ℳ nebst Kost und Logis im Hause des Meisters bei den Ladenschlächtergesellen — als genügend angesehen werden. Zieht man aber die Dauer und Schwere der Arbeit in Betracht, so muß man sagen, daß der Lohn für gelernte Arbeiter gering ist. Für die Arbeitsstunde werden durchschnittlich 30 resp. 20 ₰ bezahlt (Verpflegung beim Meister zu 10 ℳ wöchentlich berechnet). Andere gelernte Arbeiter haben hingegen hier in Berlin einen Stundenlohn von 60—70 ₰. Außerdem ist noch hervorzuheben, daß ein sehr großer Prozentsatz unter dem Durchschnittslohn bleibt. Von den Engrosschlächtergesellen stehen bei dem eigentlichen Wochenlohn 48 % unter dem Durchschnitt, bei dem Nebenverdienst sogar 70 %. Bei den Ladenschlächtergesellen erreichen 44—45 % nicht den mittleren Lohn. Bei den letzteren muß noch berücksichtigt werden, daß die Verpflegung sehr oft mangelhaft ist, außerdem aber noch die Ausgaben an Wäschegeld 1,50 ℳ wöchentlich ausmachen.

Im Budget des verheiratheten Gesellen bildet die Miethe einen ganz gewaltigen Faktor. Dieselbe beträgt im Durchschnitt 264 ℳ mit einem Minimum von 150, einem Maximum von 360 ℳ. Die Kinderzahl ist nicht groß; im Durchschnitt zählt jede Familie zwei Kinder.

Die Höhe des Lohnes richtet sich auch nicht immer nach der Dauer der Arbeit. So giebt es Engrosschlächtergesellen, welche 80—85 Stunden arbeiten und einen Wochenlohn von 27 ℳ (Durchschnitt 22 ℳ) beziehen. Ein einzeln dastehender Fall ist der Wochenlohn von 25 ℳ mit 20 ℳ Nebenverdienst für 84 Arbeitsstunden. Es kommt jedoch auch vor, daß Gesellen 110 bis 120 Stunden arbeiten und nur 12—18 ℳ Lohn erhalten. Fast eben dieselben Verhältnisse existiren bei den Ladenschlächtergesellen. In einem Falle werden für 60 Stunden Arbeit 16 ℳ und in einem anderen für 120 Stunden nur 7,50 ℳ bezahlt. Es ist somit nicht immer richtig, daß eine Verlängerung der Arbeitszeit auch stets eine Lohnerhöhung nach sich ziehe.

Der nachtheilige Einfluß der übermäßigen Arbeitszeit wird oft noch gesteigert durch die schlechte Beschaffenheit der Arbeitsräume. Da die meisten Arbeitslokale der Ladenschlächter sich in Kellerräumlichkeiten befinden, so fehlt es in der Regel an genügender

Ventilation und an dem nöthigen Licht. Mehr als 41% der Arbeitsstätten sind vollständig dunkel und lassen eine Beschäftigung nur bei ununterbrochener künstlicher Beleuchtung zu. Eine nothwendige Folge dieser Dunkelheit ist gewiß eine nicht geringe Unreinlichkeit, welche neben ihren schlimmen Wirkungen auf die Gesundheit der Gesellen auch hinsichtlich der Genußfähigkeit der Fleischwaaren als sehr bedenklich erscheint. Je mangelhafter die Arbeitsräume in hygienischer Hinsicht sind, desto kürzer sollte die Arbeitszeit sein.

Wie die Arbeitsstätten weisen auch die Schlafräume der Ladenschlächtergesellen manche Uebelstände auf. Von 452 schlafen 39 auf dem Boden, 92 im Keller und 4 sogar im Arbeitsraum. Nicht selten werden die Schlafstellen auch noch zum Wursttrocknen oder zur Aufbewahrung von Gewürzen benutzt.

Was die besonderen Eßräume angeht, so ist zu bemerken, daß solche am hiesigen städtischen Centralschlachthofe ganz fehlen. Dieser Mangel macht sich so recht fühlbar in der sogenannten Darmschleimerei, wo 150—200 Gesellen eine überaus schmutzige und widerliche Arbeit verrichten. Neben dem besonderen Eßraum müßte selbstverständlich auch eine genügende Eßpause gewährt werden. Diese Einrichtung wäre erfreulich sowohl für Engrosschlächtergesellen als auch für Ladenschlächtergesellen.

Große Mißstände herrschen auch noch in der Stellenvermittlung. Außer den Innungsnachweisen, welche nur von den Innungsmeistern benutzt werden, giebt es eine ganze Reihe privater Stellenvermittler, die je nach Qualität der Stelle verschiedene Gebühren fordern. Für eine ordentliche Stelle müssen in der Regel 10 bis 15 *M.* bezahlt werden. Im letzten Jahre kamen bei 440 Gesellen durchschnittlich 11 *M.* Vermittlungsgebühren auf jeden Gesellen, während einzelne von ihnen an 60 *M.* zahlen mußten. Dazu kommt noch, daß diese privaten Vermittlungsbureaux sich durchweg in Wirthschaften befinden. Da wird der Geselle natürlich noch extra ausgebeutet; denn der Stellesuchende wird erst dann berücksichtigt, wenn er längere Zeit im Lokale verkehrt hat. Die unheilvollen Folgen solcher Einrichtungen brauchen nicht näher geschildert zu werden.

Aus dieser kurzen Schilderung geht klar und deutlich hervor, daß die Lage der Berliner Fleischergesellen eine ganz erbärmliche, ja eine menschenunwürdige ist. An diesem Beispiel kann man sehen, wie weit die Ausbeuterei der Unternehmer geht, wenn sie unorganisirten Arbeitern gegenüberstehen. Der freie Arbeitsvertrag wird hier in der schlimmsten Weise mißbraucht. Die Arbeiter werden nicht gefragt, ob ihnen die Arbeitsbedingungen angenehm wären und ob sie dabei existiren könnten; nein, der Arbeitgeber macht sein Angebot und dem freien Gesellen bleibt nur die Wahl, anzunehmen oder zu hungern. In neuester Zeit kamen nun die Fleischergesellen zur Ueberzeugung, daß das Isolirtbleiben ihr Verderben sei; sie beschlossen daher die Gründung eines Verbandes. Die junge Organisation machte sich gleich an die praktische Arbeit und suchte sich selbst zu helfen. Man hielt Umschau, man beobachtete und nach Feststellung verschiedener Mißstände suchte man auch gleich Mittel und Wege zur Beseitigung derselben. So wandte sich der Verband an das Kuratorium des städtischen Central-Schlacht- und Viehhofes mit einer Eingabe, worin die Innehaltung des §. 1 der Schlachthof-Ordnung verlangt wurde. Nach §. 1 soll der Schlachthof geöffnet sein, in den Sommermonaten vom 1. April bis 30. September von Morgens 4 Uhr bis 10 Uhr Abends, in den Wintermonaten vom 1. Oktober bis 31. März von 5 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends. Trotz dieser Bestimmung wurde der Schlachthof immer um 2 Uhr geöffnet und die Gesellen mußten an ihre Arbeit. Das wohllöbliche Kuratorium hat aber den Gesellen bis heute noch keine Antwort zugehen lassen, obschon die Eingabe bereits vor einem Jahre erfolgt ist. Die Meister, an die sich die Gesellen gleichzeitig gewendet, erklärten wohl in ihrer Versammlung die Forderung für berechtigt, beschlossen aber, mit keiner Organisation in Verbindung zu treten. Es scheint aber doch, daß dem Wunsche der Gesellen Rechnung getragen werden sollte. Anfangs April sind auf dem Viehhof Zettel mit folgender Bekanntmachung angeklebt worden: „Von Dienstag, dem 10. April an, wird auf Antrag des Vereins der Großschlächter — um den Gesellen etwas mehr Nachtruhe zu gönnen, der Rinder- und Kleinviehschlachthof erst um 3 Uhr früh, vom 1. Oktober ab um 4 Uhr früh, für die Wageneinfahrt und für den Wagenverkehr geöffnet werden." Also nicht die Schlachthofordnung ist maßgebend, sondern der Wille der vereinigten Großschlächter. Und solch ein Gebahren des Unternehmerthums läßt sich die freisinnige städtische Verwaltung gefallen! Zuerst giebt sich die Verwaltung den Anschein, den Gesellen doch eine sechsstündige Nachtruhe garantiren zu wollen und dann zeigt sie eine solche Angst vor dem Unternehmerthum, daß sie diese Bestimmung nicht durchzuführen wagt. Unbegreiflich! Die Meister weigern sich mit einer Gesellenorganisation in Verkehr zu treten, sprechen somit jeder Arbeiterorganisation die Existenzberechtigung ab. Die Unternehmer beanspruchen für sich das Recht der Organisation, um gefährliche Konkurrenten fernhalten zu können. Den Gesellen aber soll die Ausübung des Koalitionsrechtes unmöglich gemacht werden; diesen verweigert man die Mittel, die Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt zu unterbinden. Welch eine Konsequenz! Die Arbeitgeber sind so begeistert vom freien Arbeitsvertrag, bieten aber Alles auf, um den Arbeitern das Koalitionsrecht zu nehmen, durch dessen Nutzbarmachung allein der Arbeitsvertrag auch für die Arbeiter ein wirklich freier werden kann. Die Gesellen sind nämlich vollständig auf sich selber angewiesen. Wie für die erwachsenen Arbeiter überhaupt, giebt es auch für die Fleischergesellen keinen Normalarbeitstag. Die Festsetzung der Arbeitsdauer ist vollständig den freien Vereinbarungen überlassen. Wollen nun die Gesellen nicht immer beim Abschluß des Arbeitsvertrags die Benachtheiligten sein, so müssen sie sich in einer festen Organisation zusammenschließen. Auch gegen die übrigen Mißstände können nur organisirte Arbeiter erfolgreich ankämpfen. Der großen Vortheile einer soliden Vereinigung ist sich der junge Verband auch wohl bewußt und läßt sich deshalb durch nichts entmuthigen, auch nicht durch diese feindselige Haltung der Meister. Als ein Zeichen großer Entschiedenheit muß ohne Zweifel die Veröffentlichung der genannten Broschüre angesehen werden. Nachdem alle bisher geführten Klagen von den Meistern unbeachtet geblieben, sind die Gesellen an die Oeffentlichkeit getreten. Offen und ehrlich haben sie ihre Lage geschildert und haben klar und deutlich erkennen lassen, daß sie nicht mehr länger gewillt sind, in solch schmählichen Verhältnissen weiterzuarbeiten. Ihr Appell an die Oeffentlichkeit hat auch den erwünschten Erfolg gehabt; denn fast die gesamte Presse ist für die Interessen der Gesellen eingetreten. Der Verband hat ferner unter Beifügung des gewonnenen Materials eine Petition an die Reichskommission für Arbeiterstatistik eingereicht. Die Kommission wird ersucht, in eine Prüfung des Materials einzutreten und in der Folge dem Reichskanzler Vorschläge zu einer lokalen oder allgemeinen Enquete zu unterbreiten, damit auf Grund umfassender Untersuchungen Maßnahmen getroffen werden, die geeignet sind, die Abstellung der beklagten Mißstände herbeizuführen.

Die bescheidenen Wünsche sind kurz in zwei Punkten zusammengefaßt:

1. Angemessene Verkürzung der Arbeitszeit. Eine achtstündige Nachtruhe nebst im ganzen vier Stunden zum Essen und zur Erholung. Es bleiben dann noch 12 Arbeitsstunden, wie uns dünkt, immer noch reichlich genug. Selbstverständlich versteifen sie sich nicht auf einen Normalarbeitstag von 12 Stunden. Es genügt, wenn die Summe der wöchentlichen Arbeitsstunden nicht über 72 Stunden hinausgeht.

2. Abschaffung der Sonntagsarbeit oder wenigstens eine den Bestimmungen der Gewerbeordnung entsprechende Einschränkung.

Wir dürfen uns sicher der Hoffnung hingeben, daß in nächster Zeit auch den Schlächtergesellen vom Bundesrath ein höchstens 12stündiger Normal-Arbeitstag garantirt wird, wie es bereits schon für den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien (Bekanntmachung vom 4. März 1896) geschehen ist. Dieser schöne Erfolg wäre dann hauptsächlich dem christlichen Verbande der Fleischergesellen zuzuschreiben. Eine solche Verbesserung der Arbeitsverhältnisse wäre gewiß ein reichlicher Lohn für seine mit so vielen Mühen und Opfern verbundene Organisationsarbeit.

Berlin. Dr. Dionysius Will.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Der Internationale Arbeiterschutzkongreß in Paris erfährt in Nr. 40 des „Mouvement Socialiste", dessen Chefredakteur Herr Hubert Lagardelle sich mit mehreren Gesinnungsgenossen an den Berathungen des Kongresses betheiligt hat, aus der Feder von G. Fauquet eine Besprechung, die in der Aufforderung an die Arbeiterschaft gipfelt, sich an den Bestrebungen des Kongresses rege zu betheiligen. Im Eingange des Berichts wird bedauert, daß die Hauptvertreter der sozialistischen Partei sich von den Berathungen ferngehalten hätten. „Die wenigen französischen Sozialisten, heißt es dann weiter, die dem Kongresse anwohnten, gehörten zu denen, die sich vollkommen klar sind über die

Schwierigkeiten und Gefahren, die die Zugehörigkeit Millerands zum Ministerium für die sozialistische Partei geschaffen hat, und die Sozialisten der anderen Länder hätten ihnen die Unterstützung ihrer Kenntnisse und ihres Ansehens bringen sollen, ohne daß ihre Anwesenheit auf einem der offiziellen Kongresse der Ausstellung zu irrigen Auffassungen über ihre Haltung zu den gegenwärtig die französischen Sozialisten trennenden Fragen hätte Anlaß geben können." Nach einem Ueberblick über die Berathungen und Ergebnisse des Kongresses fährt Herr Fauquet fort:

Unseres Erachtens ist es wichtig, daß die Arbeitervereine und die sozialistische Partei zu der neuen Gesellschaft nicht eine gleichgültige oder verächtliche Haltung einnehmen . . . Von jetzt ab hat der Gedanke eines diplomatischen Einvernehmens, das auf dem Wege von Verhandlungen oder Verträgen eine internationale Gesetzgebung oder sogar eine allgemeine Gewerbeaufsicht schaffen sollte, der praktischen Absicht einer internationalen Aktion Platz gemacht, eines Gesammtdruckes auf alle Regierungen mit dem Ziele, die Uebereinstimmung herzustellen und den gleichzeitigen Fortschritt der einzelnen Gesetzgebungen zu sichern.

Um diese gemeinsame Aktion zu organisiren, wird die Internationale Vereinigung die Unterstützung aller derer erhalten, deren geistiger Horizont weit genug ist, um zu begreifen, daß in Sachen der Arbeitergesetzgebung das soziale Interesse sich mit dem Arbeiterinteresse deckt. Der Vereinigung wird sich jener Theil der Industriellen anschließen, der zu wagen und zu unternehmen versteht, der sich durch die Nothwendigkeit, veraltete Produktionsmethoden aufzugeben, nicht erschrecken läßt und der heute schon überzeugt ist, daß die Verkürzung der Arbeitszeit an sich selbst eine Vervollkommnung der Technik mit sich bringt.

Aber damit die Internationale Vereinigung über eine wirksame Kraft verfügt, die ihr den Sieg über alle Widerstände verschafft, ist es erforderlich, daß zu der wissenschaftlichen Autorität und der Beweisführung der Spezialisten das kraftvolle Bemühen der direkt interessirten Klasse hinzutritt. Mögen daher die Arbeiterorganisationen, möge das sozialistische Proletariat mit ihren Kräften die neue Vereinigung unterstützen, mögen sie ihren Marsch beaufsichtigen. Dann wird die Internationale Arbeiterschutzvereinigung ein festes Werkzeug der Propaganda und der Aktion werden können."

Wir haben diesen verständigen Worten des „Mouvement socialiste" nur den Wunsch hinzuzufügen, daß sie in der Arbeiterschaft aller Länder eine gute Statt finden mögen! Denn zum Nutzen der Arbeiterschaft will die Vereinigung wirken.

Anarchismus und Sozialdemokratie.

Prof. Hermann Seuffert in Bonn, eine anerkannte Autorität auf dem Gebiete des Strafrechts, hat im vorigen Jahre im Verlage von Otto Liebmann in Berlin ein Buch unter dem Titel „Anarchismus und Strafrecht" erscheinen lassen, zu dem er, wie er selbst in der Vorrede sagt, den Anstoß durch die fluchwürdige Ermordung der Kaiserin von Oesterreich erhalten hat. Das anarchistische Verbrechen, dem jetzt der König von Italien zum Opfer fiel, ruft Seufferts geistvolle Ausführungen wieder in die Erinnerung. Sie gipfeln in dem Entwurfe eines Strafgesetzes gegen Anarchisten, eines Spezialgesetzes, dessen Nothwendigkeit er mit einer Reihe von Mängeln der bestehenden deutschen Strafgesetzgebung begründet. So ungemein werthvoll an sich sowohl seine Kritik wie seine Vorschläge sind, so liegt es doch nicht in den Aufgaben dieses Blattes, hierzu Stellung zu nehmen. Wohl aber erscheint es uns von großer Bedeutung, darauf hinzuweisen, daß Seuffert sich scharf gegen die Behauptung derer wendet, die am liebsten Anarchismus und Sozialdemokratie über einen Kamm scheeren möchten. So schreibt er (S. 17):

In Deutschland und in anderen Ländern haben ernsthafte und maßvolle Männer die Meinung geäußert, daß die Sozialdemokratie eine größere Gefahr für die Freiheit und Civilisation enthalte als der Anarchismus. Aber die Sozialdemokratie will kein staatsloses Leben. Man wird der Sozialdemokratie nicht Unrecht thun, wenn man ihr umgekehrt die Uebertreibung des Staatsgedankens zum Vorwurf macht. Und die deutsche Sozialdemokratie mißbilligt die Attentate, sie ist zu einem epurirenden Akte übergegangen, als sich im Rahmen ihrer Organisation ein weiteres Element in den Vordergrund drängte, das Gewaltmoment, die Gutheißung des Verbrechens, namentlich der blutigen Gewaltthat als Mittel zur Realisirung des Parteiprogramms. Die Sozialdemokratie kann nicht in Abrede stellen, daß die Idee der Gewalt, die Propaganda der That auch in ihren Reihen vertreten war; aber die Partei hat das Mittel nicht gebilligt; sie hat sich rückhaltlos und in lebhaftem Tone von den Personen losgesagt, die an dem Mittel der Gewalt programmmäßig festhalten.

An einer anderen Stelle (S. 39) führt er die Ansichten von Zenker und Adler an, die meinen, gerade weil in Deutschland die Sozialdemokratie so weit verbreitet sei, habe der Anarchismus wenig Boden finden können, und giebt zu, es lasse sich nicht verkennen, „daß trotz mancher Berührungspunkte sich kaum ein stärkerer Gegensatz vorstellen läßt, als zwischen dem rücksichtslosesten Anarchismus und dem extremsten Sozialismus: Schrankenlose Ungebundenheit der Individuen auf der einen — ein einziger ungeheurer Staatsbetrieb auf der anderen Seite!" Seuffert läßt klar erkennen, daß er kein Anhänger des Sozialistengesetzes, ein Gegner der Umsturz- und der Arbeitswilligenvorlage ist. Er bekennt sich als grundsätzlicher Gegner des sozialdemokratischen Programms:

„Aber — so fährt er fort (S. 149), ich bin der Meinung, daß die Auseinandersetzung mit der Sozialdemokratie, namentlich in der Entwicklung, die sie neuestens genommen hat, zur wissenschaftlichen Erörterung und in die Debatten der Parlamente, aber nicht vor die Strafkammern und Schwurgerichte gehört. . . . . Insoweit einzelne Elemente der Sozialdemokratie bei ihrer Agitation den Boden der Gesetzlichkeit verlassen, sich zu socialistes revolutionnaires entwickeln, bietet das bestehende Strafrecht in einer Reihe von Bestimmungen die Unterlage für eine scharfe Bekämpfung. Eine weise Strategie scheint es zu heischen, daß man die Gegner nicht wieder zusammenkommen und sich verbinden läßt. Das thut man, wenn man gleichzeitig und mit den gleichen Mitteln den Kampf gegen sie unternimmt. Beschränkt man den Kampf gegen den Anarchismus auf den Kampf gegen die anarchistische Gewaltthat, gegen die Verbreitung desselben und gegen die Verbindung zu derselben, schließt man durch eine angemessene Fassung der Strafbestimmungen die Versuchung aus, diese auch gegen andere als lästig empfundene oder unbequem gewordene Bestrebungen in Anwendung zu bringen, so könnte die Sozialdemokratie bei ihrer grundsätzlichen Absage vom gewaltthätigen Anarchismus einem Gesetze gegen den Anarchismus zustimmen oder doch dasselbe ohne Widerspruch lassen.

Es sei uns gestattet, in diesem Zusammenhange auch noch die schönen Worte Seufferts über das Vereinsrecht, insbesondere über die Befugnisse der Landesbehörden zur Schließung und Auflösung von Vereinen anzuführen:

Mich bedünkt (sagt er S. 171f), daß zu solch allgemein gehaltenen Bestimmungen kein Anlaß besteht, und daß dieselben bedenklich für die Vereinsfreiheit und für die persönliche Freiheit sind. Solange in nicht geheimen Vereinen lediglich Lehren vorgetragen und Meinungen ausgetauscht werden, ohne daß zu Gesetzwidrigkeiten, namentlich zu Gewaltthaten aufgefordert oder angereizt wird, solange ist kein Anlaß vorhanden, gegen den Verein mit den Mitteln der Polizei oder des Strafrechts vorzugehen. Der verkehrten muß die verständige Lehre gegenübergestellt werden. Es war ein politischer Fehler, Andersdenkende zu verbrennen, und es wäre ein politischer Fehler, sie ins Gefängniß zu schicken. Geht die Lehre in den Vereinen zur Empfehlung der Ungesetzlichkeit, besonders der Gewaltthat über, dann antwortet ihr das Strafgesetz. . . . Ich glaube, daß die Möglichkeit polizeilichen Einschreitens ohne strafrechtlichen Anlaß mehr Schaden bringen als abhalten würde. Die Erfahrungen, die mit dem Sozialistengesetze gemacht wurden, dürften diese Meinung bestätigen. Nicht anders steht es mit Druckschriften. So sehr ein scharfes Vorgehen gegen Druckschriften am Platze ist, wenn sie verbrecherischen Inhalt haben, so bedenkich erscheint ein Vorgehen ohne diese Unterlage. Eine wachsame Preßpolizei kann auch ohne das Mittel des Verbots einer periodischen Druckschrift den Kampf mit derselben erfolgreich aufnehmen, und die Gerichte — die Schwurgerichte nicht ausgenommen — haben gegenüber Druckschriften mit wirklich verbrecherischem Inhalt die Polizeibehörden noch nicht im Stich gelassen. Dagegen meine ich, daß der Staat Veranlassung hat, Vereinen, welche gegen seine Existenzberechtigung ankämpfen, die staatliche Anerkennung zu versagen oder zu entziehen. . . .

Seuffert ist der schärfste Gegner des Anarchismus, „den zu bekämpfen wir veranlaßt sind, wenn wir nicht die in Jahrtausenden langer Entwickelung bewährten Grundlagen unseres Zusammenseins und unserer Kultur preisgeben wollen (S. 183)". Seine Vorschläge, durch ein Spezialgesetz gegen die anarchistischen Verbrecher vorzugehen, sind voll straffer Entschlossenheit. Er will die staatliche Strafe vorzugsweise „als Schutzeinrichtung gegenüber antisozialen Elementen ausgestalten" (S. 154). Um so beachtenswerther sind unseres Erachtens die Anschauungen dieser wissenschaftlichen Autorität über das Verhalten, das Staat und Parteien zu der Entwickelung der Sozialdemokratie zu beachten haben. Gegenüber den Versuchen, immer wieder die Gesetzgebung und Verwaltung zu Ausnahm-, Repressiv- und Strafmaßnahmen gegen die Sozialdemokratie zu drängen, sind sie von hohem Werthe.

Die Streikposten-Verordnung in Lübeck, die schon im Reichstage (Spalte 968) nahezu von allen Parteien so scharf verurtheilt worden ist, begegnet der gleichen Würdigung auch in Juristenkreisen. In der „Deutschen Juristen-Zeitung" lesen wir aus der

Feder des Herausgebers Justizraths Dr. Staub folgende bittere Anklage gegen Lübeck:

Der Lübecker Senat hat das Streikpostenstehen durch Polizeiverordnung verboten. Es ist nun mehrfach, insbesondere von wissenschaftlicher Seite (vergl. z. B. von Buchka in Nr. 14 S. 308 dieser Zeitschrift) u. E. unwiderleglich dargelegt worden, daß dieses Verbot in seiner Allgemeinheit, indem es jedes Streikpostenstehen, nicht bloß irgend welche ordnungsgefährdende Arten desselben, verbietet, sich mit den Reichsgesetzen nicht verträgt. Aber die Bürgerschaft der Stadt Lübeck ist anderer Meinung — eine Freiheit, sich über die Reichsgesetze hinwegzusetzen, die sich nur eine freie Stadt erlauben kann.

Auch das Hanseatische Oberlandesgericht, zu dem Lübeck gehört, vertritt eine andere Auffassung des Streikpostenstehens. Es ist wirklich höchste Zeit, daß der Bundesrath seinem Mitgliede Lübeck nachdrücklich zu verstehen giebt, daß es einem Einzelstaat nicht verstattet ist, Reichsgesetz durch Landesverordnung zu brechen. Durch solche Vorgänge, wie sie an der Trave sich ereignet haben, leidet das Rechtsbewußtsein in empfindlichster Weise. Diese Schädigung aber wird noch vermehrt, wenn ein Organ, dessen Beziehungen zu preußischen Regierungsstellen ebenso bekannt sind wie seine Abhängigkeit von einflußreichen Großindustriellen, empfiehlt, das Lübecker Verbot auch anderwärts durch Polizeiverordnungen nachzuahmen.

Aus dem österreichischen Arbeitsbeirath berichtet das soeben erschienene Juliheft der vom arbeitsstatistischen Amt herausgegebenen „Sozialen Rundschau". Die letzte Sitzung, die am 2. und 3. Juli stattfand, wurde vom neuen Handelsminister Freiherrn von Call selbst eröffnet und geleitet; in einer längeren Ansprache betonte der Minister die Gleichartigkeit der Ziele einer wirksamen Sozialpolitik und einer verständigen Industriepolitik. Ueber die schwebenden Aktionen des arbeitsstatistischen Amtes theilte er mit, daß die Bearbeitung der Erhebung über die Werkstätten und Wohnungen von Heimarbeitern der Konfektionsindustrie dem Ende jetzt nahe sei. Ebenso sei dies der Fall mit dem Berichte über den Arbeiterschutz bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen in den wichtigeren Kulturstaaten. Einen erfreulichen Fortgang nähmen die Vorarbeiten für die Erhebung über die Arbeitervereine, deren Centralen die Arbeit in dankenswerther Weise unterstützten. Es wurde sodann der Ausschußbericht betreffs Erhebungen über die Lage der Bergarbeiter im Ostrau-Karwiner Revier verlesen und beschlossen, eventuell selbstständig, ohne den Centralverein, mit einer Enquete vorzugehen; ferner wurde Bericht über den Gesetzentwurf, betr. die Regelung der Arbeitsverhältnisse der bei den Regiebauten und in den Hülfsanstalten der Eisenbahnen beschäftigten Arbeiter, erstattet und in der Debatte zahlreiche Aenderungen des Entwurfs verlangt. Der Ausschußbericht über den Gesetzentwurf betr. die Ergänzung der Gewerbeordnung bezüglich der Arbeiter bei Bau-Unternehmungen machte den Beschluß der Sitzung, die wiederum von der regen Thätigkeit des Arbeitsbeirathes und des arbeitsstatistischen Amtes in Oesterreich ehrenvolles Zeugniß ablegt.

Soziale Zustände.

Arbeitslosigkeit in der Aachener Textilindustrie.

In den letzten Monaten ist in der Aachener Textilindustrie, die bis dahin weit über 12 000 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigte, eine bedeutende Stockung eingetreten, deren Beseitigung nach Lage der Dinge auf dem Weltmarkte leider sobald noch nicht zu erwarten ist. Die Fabrikanten sahen sich in Folge des stark verminderten Absatzes und der schlechten Aussicht auf neue Aufträge gezwungen, die Zahl der von ihnen beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen mehr und mehr zu reduziren, und zur Zeit sind annähernd 2000 Textilarbeiter in Aachen-Burtscheid beschäftigungslos; ca. 1800 Webstühle sind außer Betrieb gesetzt. Die Arbeitslosigkeit ist für die meisten der entlassenen verheiratheten Arbeiter gleichbedeutend mit Noth und Elend, da sie selbst zur Zeit der besseren Konjunktur außer Stande waren, viel von ihrem Arbeitsverdienste zurückzulegen. Aachen-Burtscheid hat ein theures Pflaster. Vor allem hoch sind die Miethpreise. Schon für Mansardenwohnungen müssen in der Stadt 15 bis 20 *M* Miethe im Monat gezahlt werden, was bei der Mehrheit der Textilarbeiter mindestens ein Drittel des Monatseinkommens ausmacht. Auch die Nahrungsmittel haben höhere Preise, als in anderen deutschen Städten von der Größe Aachen-Burtscheids; besonders die Fleischwaaren sind theurer, da Aachen-Burtscheid noch die Schlacht- und Mahlsteuer hat. Manche Arbeiterfamilien müssen daher den Fleischgenuß auf ein Minimum beschränken und sich auch bezüglich anderer Nahrungsmittel, z. B. der Milch, Entbehrungen auferlegen. Das Armenbudget der Stadt ist durch die vielfach umfangreichen Unterstützungen, die gewährt werden müssen, ein verhältnißmäßig stark belastetes; es erfordert im Jahre die Aufwendung von $2^1/_2$ bis 3 Millionen Mark und wird im Rheinlande wohl nur von dem Crefelder Armenbudget übertroffen. Hieraus ergiebt sich, daß für die Aachen-Burtscheider Textilarbeiterschaft die gegenwärtige Krisis recht schlimm ist. Sie ist das umsomehr, als die Versuche, den arbeitslosen Leuten anderweitig Beschäftigung zu besorgen, von keinem durchgreifenden Erfolge sein können, da sich auch in den anderen Branchen, so besonders in der Eisenbranche, und zwar in den Betrieben für Grobfabrikate (Träger, Schienen 2c.) wie für Feinfabrikate (Nadelindustrie 2c.) der Druck der Zeitverhältnisse bereits stark fühlbar macht, dort also durchweg kein Bedarf an neuen Arbeitskräften vorhanden ist. Viel eher werden, wie dies schon auf dem Aachen benachbarten Hüttenwerke „Rothe Erde" der Fall ist, Arbeitskräfte frei.

Nur in der Landwirthschaft könnten Arbeitslose vorübergehend Beschäftigung finden, allein dazu eignen sich nur diejenigen Textilarbeiter, welche vom Lande in die Stadt gekommen sind und früher in der Landwirthschaft thätig waren; den Uebrigen fehlt dazu einmal die Befähigung, dann aber auch die nöthige Körperkraft. Leute, die von Jugend auf am Webstuhl gestanden haben oder in Spinnereien, Färbereien 2c. eine mehr oder minder mechanische Thätigkeit ausübten, können die meist schwere Arbeit, welche der landwirthschaftliche Betrieb erfordert, nicht verrichten.

Um die Arbeitslosen vor Noth und Elend zu schützen, wird sonach die Stadtverwaltung eingreifen und Nothstandsarbeiten ausführen lassen müssen. Die städtische soziale Kommission ist denn auch der Frage näher getreten, wie und in welcher Weise den unter der Krisis Leidenden die Lage erträglicher zu machen ist.

Die christlich-soziale Textilarbeiterorganisation, deren Geldmittel in Folge von Unterstützungen bei einer Reihe von Streiks — namentlich auswärtiger — im letzten Jahre stark in Anspruch genommen worden sind, ist nicht im Stande, den Arbeitslosen viel Hülfe zu bringen. Sie ist das schon deshalb nicht, weil die Organisation noch nicht ein Viertel der Aachen-Burtscheider Textilarbeiterschaft umfaßt und nur geringe Einnahmen hat. Hätten sich zur Zeit der besseren Konjunktur alle Textilarbeiter und Arbeiterinnen der Organisation angeschlossen, so würde der Verband den Arbeitslosen vielleicht über die Krisis hinweghelfen können, was er, wie erwähnt, jetzt nicht kann.

Die Lage auf dem heimischen Arbeitsmarkte, durch die Viele so schwer bedrückt sind, weist übrigens von Neuem auf die Nothwendigkeit einer Versicherung der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit hin. Mit der Einrichtung einer solchen Versicherung wird man sich in den maßgebenden Kreisen beschäftigen müssen, denn das Schlimmste mit, was den besitzlosen, auch in günstigeren Zeiten noch nicht so gelöhnten Arbeiter treffen kann, daß er viel von seinem Einkommen zu ersparen und zurückzulegen vermag, ist die Arbeitslosigkeit. Ein großer Theil der Arbeiter und Arbeiterfamilien lebt nur, wie man zu sagen pflegt, „aus der Hand in den Mund", und wenn diese nur einige Zeit Arbeit und Verdienst entbehren müssen, gerathen sie in Noth.

Möge man das erkennen und genügend berücksichtigen und dann eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in geeigneter Form schaffen!

Honnef a. Rh. P. Saget.

Löhne und Arbeitszeit in Dänemark. Im Mai 1897 wurden in Dänemark berufs- und lohnstatistische Daten erhoben, die kürzlich veröffentlicht worden sind. Es ergaben sich folgende Durchschnittslöhne

	pro Tag	Woche	Jahr
Erwachsene Arbeiter	3 Kr. 84 Oere	27 Kr. 46 Oere	1152 Kr.
Tagelöhner	3 „ 5 „	21 „ 72 „	915 „
Frauen	1 „ 76 „	11 „ 56 „	501 „ .

Von 1892 bis 1898 sind die durchschnittlichen Taglöhne in Dänemark um 15 %, die Wochenlöhne um 21 % gestiegen; seit 1882 beträgt die Steigerung 26 % für Arbeiter, 28 % für Tagelöhner und 22 % für Frauen. Gleichzeitig hat die Arbeitszeit abgenommen. Ist der zehnstündige Arbeitstag auch noch die Regel fast in der Hälfte der industriellen und gewerblichen Betriebe, so hat doch die Zahl der Betriebe, in denen $10^1/_2$ Stunden und länger pro Tag gearbeitet wird, seit 1892 um ca. 12 % abgenommen; dagegen hat die Zahl jener Betriebe, die bloß eine $9^1/_2$stündige oder kürzere Arbeitszeit aufweisen, seit 1892 um 12 %

zugenommen. Die Statistik giebt für die Arbeitszeit in Dänemark folgende Daten:

1892	1898	
in Prozenten		
5,60	3,30	Betriebe mit unbekannter Arbeitszeit,
20,79	32,05	= = 9½ stündiger Arbeitszeit und darunter,
43,15	45,05	= = 10 = = = =
25,05	15,10	= = 10½ = = = =
3,40	1,60	= = 11 = = = =
2,10	2,10	= = mehr als 11 stündiger Arbeitszeit
100,00	100,00.	

Gewinnbetheiligung der Arbeiter in England 1899/1900. Nach einem amtlichen Bericht haben in Großbritannien und seinen Kolonien zur Zeit 84 Firmen die Gewinnbetheiligung ihrer Arbeiter eingeführt. 5 Geschäfte haben im Berichtsjahre das System wieder aufgegeben, weil es sich nach ihren Angaben nicht bewährt hat. Dagegen sind drei neue hinzugekommen und ferner sind zwei Firmen, die seit 1891 resp. 1898 ihre Arbeiter betheiligen, erst jetzt zur Kenntniß des Arbeitsamtes gekommen. Das Personal der sämmtlichen Geschäfte beläuft sich auf 55—57 000 und weist damit eine geringfügige Vermehrung gegen das Vorjahr auf. Von 65 Firmen sind die Sätze bekannt, die sie ihren Arbeitern in Folge der Gewinnbetheiligung gezahlt haben: 12 haben gar nichts gezahlt, die übrigen variiren meist von unter 1 bis 9 % der Löhne; aber es werden auch einzelne Fälle verzeichnet, wo 11—18 % der Löhne als Prämie vertheilt worden sind, ja eine Firma hat von ihren 3220 Angestellten 3038 Personen nicht weniger als 37 % der Löhne als Zuschlag gewähren können. Die „Labour Gazette“ fügt diesen Angaben noch die weitere Mittheilung hinzu, daß neuerdings in manchen Fällen, wo ein Geschäft in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden sei, eine Anzahl Antheilscheine von dem Verkäufer zu Gunsten der Angestellten bestimmt worden sei, um ihnen so ein Interesse an dem Gedeihen des Unternehmens zu schaffen.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der Oberschlesische Berg- und Hüttenmännische Verein hat die Regelung einer Angelegenheit in die Hand genommen, welche für die Arbeiterschaft der oberschlesischen Montanindustrie von großem Vortheil werden könnte. Er will nämlich für diese Arbeiterschaft die Beschaffung guter und billiger Rechtshülfe anbahnen und hat zu diesem Zwecke zunächst an alle Berg- und Hüttenverwaltungen seines Bezirks ein Rundschreiben gesandt, mit welchem er die Ansichten derselben zu der Frage sowie eventuell Mittheilungen über bereits gemachte Erfahrungen auf dem in Rede stehenden Gebiete einholen will.

Der 8. Bundestag der deutschen Gastwirthe, der am 14. August in Heidelberg versammelt war, hat sich auch mit sozialpolitischen Fragen beschäftigt. Zuerst natürlich mit der Regelung der Arbeitszeit in Gast- und Schankwirthschaften. Der Referent Rumetsch-Stuttgart vertrat im Gegensatz zu den Ausführungen der Gehülfenpresse eine erneute Petition an den Reichstag, in der um eine „Milderung“ der Vorschläge der Kommission für Arbeiterstatistik gebeten werden solle. Jakob-Erfurt billigte dagegen die Beschlüsse der Kommission, mit denen der Wirth sich wohl zufrieden geben könne. Nach kurzer Debatte wurde der Vorstand des Bundes beauftragt, die Forderungen der Gehülfenschaft im Auge zu behalten, um gegebenen Falles eine Gegenpetition ausarbeiten zu können. — Sodann begründete Henkel-Frankfurt den Antrag des Frankfurter Gastwirtheverbandes, der Bund möge eine Petition an den Reichstag ausarbeiten, um ein Verbot von Fabrikarbeiten bei Mädchen unter 17 Jahren zu erreichen. Würde ein solches Verbot erlassen, so würde das weibliche Angebot für den Haushalt sich wesentlich steigern. Thomann-Hannover plädirte im Auftrag des nordwestdeutschen Gastwirtheverbandes für die gleiche Petition, wünschte aber, daß die Verbotsgrenze sogar auf 18 Jahre festgestellt werde. Schließlich einigte man sich dahin, in Verbindung mit dem deutschen Gastwirtheverband und dem Bunde der Landwirthe eine Petition einzureichen, wonach Mädchen unter 17 Jahren im Fabrikbetrieb nicht beschäftigt werden dürfen.

Zusammenschluß der Arbeitgeber in Skandinavien. Aus Kopenhagen wird dem „Hamb. Korr.“ geschrieben: „Während die Zahl der Arbeitseinstellungen in den verschiedenen Gewerben immer wächst und die Streikkassen die großen an sie gestellten Forderungen nicht erfüllen können — augenblicklich werden an die Streikenden fast 30 000 Kronen wöchentlich ausbezahlt — suchen auch die Unternehmer ihre Organisationen zu stärken, um gegen die Forderungen der Arbeiter mit größerem Erfolg auftreten zu können. So wird jetzt versucht, in den drei nordischen Ländern bei Arbeitseinstellungen und Sperren ein Zusammengehen der Arbeitgeber herbeizuführen. Die dänische Arbeitgeberorganisation, die am besten organisirt ist, hatte die schwedischen und norwegischen Theilnehmer des dieser Tage hier abgehaltenen nordischen Industrie- und Handwerkerkongresses zu einer Berathung über diese Frage eingeladen. Es stellte sich bei diesen Verhandlungen heraus, daß Schweden die meisten Arbeitgeberorganisationen besitzt, daß aber in Norwegen noch keine Centralorganisation der Arbeitgeber gebildet ist. Dies wird nun aber bald geschehen und damit sich ein Zusammenarbeiten bewerkstelligen lassen.“

Dagegen wird im „Vorwärts“ berichtet, daß auf der nordischen Industrieversammlung in Kopenhagen die Berechtigung der Gewerkschaftsbewegung durch den Referenten Axel Meyer anerkannt worden sei. Anfangs hätten die Arbeitgeber dagegen Widerwillen gehabt, aber nun seien sie einverstanden. Ein anderer Redner betonte, daß das Steigen des Arbeitslohns einen Kulturfortschritt bedeute und keineswegs einen Hemmschuh für die Entwickelung der Industrie sei, sondern sie vielmehr fördere. Man forderte ferner eine naturwissenschaftliche Grundlage des Unterrichts, eine „Schule des Lichts“ für die Industriebevölkerung; an Stelle des alten Handwerker-Lehrlingswesens müßten Handwerks- und Industrieschulen treten. Wenn man Lehrlinge halten wollte, könne man keine ordentliche Arbeit von ihnen verlangen, wenn sie nicht ordentlichen Lohn bekämen.

Berichtigung. Wir werden darauf aufmerksam gemacht, daß die in Sp. 1148 unter dem Stichwort „Kohlensyndikat als Lohndrücker“ veröffentlichte, der Tagespresse entnommene Notiz auf irrthümlichen Voraussetzungen beruht, da das Kohlensyndikat mit Lohnfragen nichts zu thun habe.

Arbeiterbewegung.

Bestrebungen für Tarifgemeinschaften in deutschen Arbeiterkreisen. Das Vorbild, das die Prinzipale und Gehülfen im Buchdruckgewerbe gegeben haben, wirkt immer stärker als Anreiz auf die Arbeiter anderer Gewerbe. Und zwar erringen sich gerade die Bestrebungen für eine allgemeine, die organisirten Unternehmer und Arbeiter des betreffenden Berufes in ganz Deutschland umfassende, langfristige Vereinbarung über Lohn, Arbeitszeit und andere Bedingungen immer breiteren Boden. Im Baugewerbe haben die Arbeiterverbände in diesem Winter und Frühling dahingehende Vorschläge gemacht, ohne jedoch bei den Unternehmern Entgegenkommen zu finden; trotzdem sind freilich zahlreiche lokale Abmachungen zu Stande gekommen. In der Schuhmacherei besteht zur Zeit ebenfalls in der Gehülfenschaft eine starke Bewegung nach diesem Ziele; auch hier verhält sich der Arbeitgeberverband vorläufig ablehnend, wenn auch einsichtige Unternehmer (vergl. „Soziale Praxis“, Spalte 1146) eine Tarifgemeinschaft befürworten. Neuerdings haben die organisirten Arbeiter in der Buchbinderei, wo bereits an mehreren Orten lokale Tarifvereinbarungen bestehen, den vereinigten Arbeitgebern den Vorschlag einer allgemeinen Tarifgemeinschaft gemacht; die Antwort steht noch aus. Endlich hat auch der Allgemeine Deutsche Gärtnertag der Gehülfen neuerdings die schon früher beschlossenen Bestrebungen nach einer Tarifgemeinschaft in der Gärtnerei abermals gebilligt; das Organ der deutschen Gärtnerei-Arbeiter („Allgemeine Deutsche Gärtner-Zeitung“) sagt in dieser Hinsicht, „daß der A. D. G.-V. nach wie vor den Standpunkt der Förderung des beruflich-sozialen Friedens vertritt, daß er ein Handinhandgehen mit der Arbeitgeberschaft bezw. deren Organisationen . . . als unerläßlich erachtet.“ — Wie die erfolgreiche Praxis des Berliner Gewerbegerichts zeigt, das als Einigungsamt in neuerer Zeit regelmäßig eine Art Tarifvereinbarung auf mehrere Jahre zu Stande bringt, können gut geleitete Gewerbegerichte auf diesem Felde die Bestrebungen nach Abmachungen, die dem sozialen Frieden dienen, sehr wesentlich fördern. Man sollte diesen Punkt nicht übersehen bei dem Ausbau der Gewerbegerichte, der, mögen die verbündeten Regierungen auch dieser Forderung des Reichstages heute noch kühl bis ans Herz hinan gegenüberstehen, unabwendbar sich vollziehen wird.

Der Kampf auf den Werften in Hamburg hat das Gewerbegericht am 15. d. Ms. veranlaßt, den Unternehmern wie den

Arbeitern seine Dienste als Vermittler anzubieten. Die Arbeiter stimmten in einer Versammlung sofort zu, der Verband der Eisenindustriellen aber hat abgelehnt und zwar mit der Begründung, „daß die Thätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt in Fällen, wo wenige Arbeiter in Frage kommen, wohl nutzbringend sein möge, daß aber bei großen Streiks, insbesondere wenn sie, wie der Werftarbeiterstreik, eine Mache sozialdemokratischer Agitatoren sind, die Vermittelung durch Dritte ausschließlich den sozialdemokratischen Hetzern zu Gute komme". Wir können uns kaum eine Motivirung denken, die weniger den thatsächlichen Erfahrungen in Arbeitskämpfen entspricht, als diese. Sie beweist aufs Schlagendste die Nothwendigkeit der Einführung des Verhandlungszwanges vor dem Gewerbegericht, das sich als Einigungsamt zu konstituiren, auch dann das Recht erhalten muß, wenn es nur von einer Partei angerufen wird. Inzwischen dehnt sich der Kampf immer weiter aus; bald legt diese und jene Arbeitergruppe die Arbeit nieder, weil sie keine Streikarbeit verrichten will, bald erfolgen größere Aussperrungen. Von den Eisenarbeitern greift der Streit nun auch auf die Holzarbeiter über, und der Kampf auf den Werften wirkt auch auf die Hafenarbeiter, von denen die Schauerleute bereits eine Lohnbewegung beschlossen haben. In einer Zeit, wo der deutsche Schiffsbau mit Aufträgen überhäuft ist, wo überdies die China-Ausrüstung zahlreicher Dampfer drängt, sollte ein solcher Riesenkampf nicht als eine bloße Privatangelegenheit der zunächst Betheiligten betrachtet werden. Es liegt eine öffentliche Kalamität vor und diese erheischt, daß vor einem unparteiischen Forum die Klagen und Forderungen beider Parteien gründlich erörtert und geprüft werden, damit auf Grund einer solchen Klarstellung dann einem schiedlich-friedlichen Ausgleich die Wege geebnet werden können. Jetzt gewinnt der Streit immer mehr den Charakter eines erbitterten und verbitternden Machtkampfes, bei dem für die Allgemeinheit wahrlich erheblich größere Interessen auf dem Spiele stehen, als die Autorität und der Unternehmergewinn der Werftbesitzer oder die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Werftarbeiter.

Aus der Berliner Arbeiterbewegung. Nachdem der Streik der Fliesenleger durch den vor dem Einigungsamt abgeschlossenen Vergleich beigelegt und von der Lohnkommission der Fliesenleger Berlins und Umgebung unterm 16. d. M. aufgehoben worden ist, handelt es sich nur noch um den Streik der Hülfsarbeiter der Fliesenleger, die behufs Erzwingung einer Lohnerhöhung ebenfalls ausständig geworden sind. Dem Verlangen der Hülfsarbeiter, die Fliesenleger möchten sich mit ihnen solidarisch erklären und für ihre Forderungen eintreten, ist nicht entsprochen worden. Die Hülfsarbeiter haben sich darauf an das Gewerkschaftskartell mit dem Ersuchen gewandt, dieses möge den Fliesenlegern Weisung geben, wie sie sich zu verhalten hätten. Das Gewerkschaftskartell hat die Sache dem Ausschuß überwiesen, doch wurde in der Delegirtenversammlung des Kartells den Hülfsarbeitern von verschiedenen Seiten mit Rücksicht auf die derzeitigen Verhältnisse im Berufe gerathen, vorläufig die Arbeit ohne Weiteres wieder aufzunehmen und die Forderung bis zu geeigneterer Zeit zu vertagen. — Die Kistenmacher haben den Generalstreik aufgehoben und durch Einzelstreiks ersetzt, da eine Anzahl Firmen den neuen Lohntarif der Arbeiter (Stundenlohn von 60 ₰, 15 ₰ Zuschlag für jede Ueberstunde) bewilligt hat. Von den rund 400 ausständigen Arbeitern soll weit über die Hälfte zu den neuen Bedingungen arbeiten — Die Berliner Filiale des deutschen Töpfer-Verbandes hat durch ihre Lohnkommission beim Gewerbegericht bezw. Einigungsamt die Abhaltung einer gemischten Sitzung unter unparteiischer Ladung beantragt, in welcher die Differenzen wegen des s. Z. vor dem Einigungsamt festgesetzten Lohntarifs, den die Unternehmer mehrfach nicht beachteten, beseitigt werden sollen. Falls die Meister-Kommission in der Sitzung nicht erscheinen sollte, wollen die Arbeiter einen neuen Lohntarif ausarbeiten und eventuell in einen Streik eintreten. — Der Streik der Militäreffekten-Sattler ist ebenfalls nur noch ein partieller, nachdem einige Firmen die Forderungen der Arbeiter (neunstündige Arbeitszeit, 45 ₰ Stundenlohn und Erhöhung der Akkordsätze, sowie Nichtbeschäftigung von Heimarbeitern) bewilligt haben und dort die Arbeit wieder aufgenommen worden ist.

Elfstundentag-Bewegung im Gärtnergewerbe. Der allgemeine deutsche Gärtner-Verein, der zur Zeit in 114 Zweigvereinen 4700 Mitglieder zählt, hat auf seiner unlängst in Frankfurt a. M. abgehaltenen fünften Generalversammlung u. A. beschlossen, aus sozialen und idealen Gründen mit aller Kraft für die Elfstundentagbewegung einzutreten. Der Verein will aber nur durch „gütliche Verhandlungen" zu wirken suchen, da er sich nicht verpflichtet fühlt, die „Kinderkrankheiten" und die „Gewaltpolitik" anderer Gewerkschaften (Streiks 2c.) durch- und mitzumachen. Der Verein will sich vorläufig auch von den übrigen Gewerkschaftsverbänden (christlichen, Hirsch-Duncker'schen und modernen oder freien Gewerkschaften) fernhalten und für sich bleiben, weil in keiner der dreigewerkschaftlichen Gruppen die praktische Neutralität der gewerkschaftlichen Organisation und Bewegung gegenüber parteipolitischen und religiösen Fragen und Anschauungen „in der erforderlichen, der Arbeiterschaft allgemein nutzbringenden Weise zum Ausdruck gebracht werde". Dagegen will der Verein, schon um der starken Fluktuation seiner Mitglieder vorzubeugen, dem Unterstützungswesen regere Thätigkeit widmen. Auch soll den Tarifvereinbarungen und dem Arbeitsnachweis Fürsorge gewidmet werden.

Die Konfektionsschneider in München sind in eine Lohnbewegung eingetreten. Ende Juli legten die 150 Arbeiter einer Firma wegen Differenzen über Lohn, Arbeitszeit und Lieferwesen die Arbeit nieder. Darauf haben die übrigen Fabrikanten — mit Ausnahme zweier großer Firmen — die Angelegenheit dieser Firma „zu ihrer eigenen gemacht" (wie sich das Organ der Arbeitgeber ausdrückt) und einen Verband süddeutscher Kleiderfabrikanten gegründet. Dieser Verband faßte den Beschluß, „die Wiederaufnahme der Arbeit von den betreffenden Arbeitern zu verlangen, bevor in irgend welche Verhandlungen eingetreten werde. Die Arbeiter haben diese Forderung abgelehnt. In sämmtlichen Betrieben wurde daraufhin am 30. Juli die Arbeitsausgabe sistirt." Also wieder eine Massenaussperrung in aller Form! (Auch in einem Schreinerstreik zu München hat der Arbeitgeberverband Unterhandlungen abgelehnt, bevor nicht die Arbeiter auf sämmtliche Forderungen verzichteten und sich der Arbeitsordnung des Verbandes unterwürfen.)

Generalstreik der Kohlenarbeiter in Berlin. Am 19. August fand im Gewerkschaftshause eine stark besuchte Versammlung statt, in der die Kohlenarbeiter sich mit ihrer Lage beschäftigten. Allgemein gab sich die Ansicht kund, daß bei der allgemeinen Kohlentheuerung eine Erhöhung des Lohnes gerechtfertigt sei. Die Kohlenarbeiter erhalten jetzt 3,20 bis 3,50 ℳ. Sie verlangen nun 4 ℳ pro Tag bei zehnstündiger Arbeitszeit und für jede Ueberstunde Wochentags 40 ₰, Sonntags 60 ₰. Am 20. August sind fast sämmtliche Kohlenarbeiter Berlins (Fuhrleute, Lader und Träger) in den Streik eingetreten. Nur wenige ältere Leute blieben bei der Arbeit. Da die Kohlenhändler gegenüber den Streikenden sich solidarisch verhalten, aber nicht in der Lage sind, ohne genügendes Arbeitspersonal dem Bedarf gerecht zu werden, so werden sie wahrscheinlich ihre Plätze schließen. Auch alle Waggonsendungen, die nach Berlin unterwegs waren, wurden zurückgehalten, da das Standgeld auf den Bahnhöfen erhebliche Kosten verursacht, und kein Ausladepersonal vorhanden ist. Voraussichtlich werden die Kohlenarbeiter das Gewerbegericht als Einigungsamt in Anspruch nehmen.

Die Streikbewegung in Frankreich ist zur Zeit sehr lebhaft. Dem Streik der Schiffsheizer und Lootsen in Havre sind in rascher Folge Arbeitseinstellungen in Marseille, Dieppe, Dünkirchen und anderwärts gefolgt. In Havre, wo sich der Bewegung auch eine beträchtliche Anzahl Matrosen angeschlossen hatte, endete der Kampf mit einem Siege der Streikenden. Die Ausständigen verlangen eine Erhöhung ihrer Monatsheuer von 100 auf 110 Frcs. und die Bezahlung der Ueberstunden mit 50 Centimes. Die Hafen- und Dockarbeiter, die sich in Marseille dem Ausstande anschlossen, fordern einen Taglohn von 6 Frcs. und den Achtstundentag. Gegenwärtig streiken dort nahezu 5000 Mann. In Dieppe dauerte der Streik nur zwei Tage, da die Gesellschaften hier sofort nachgaben. Auch in Rouen wurden den Heizern sofort dieselben Arbeitsbedingungen zugestanden wie in Havre. In Ajaccio auf Korsika haben sämmtliche Schiffsheizer die Arbeit niedergegt. — Ein Streik eines Theils der Pariser Fiakerkutscher dauert nun seit mehr als zwei Wochen. Die Ausständigen verlangen eine Herabsetzung der „moyenne", der täglich an die Unternehmergesellschaft abzuliefernden Summe. Sie bemühen sich neuerdings um die Vermittelung des Ministerpräsidenten. — 800 Kutscher haben am 19. die Arbeit aufgenommen, 3000 verharren noch im Ausstande.

Die Forderungen der Handlungsgehülfen in England. Kürzlich fand im Hydepark die zweite Jahresdemonstration der 25 Londoner Branchen der „National Amalgamated Union of Shop Assistants, Warehousemen and Clerks" statt. Die bei dieser Gelegenheit angenommenen Resolutionen hoben hervor, daß die Ladenschlußfrage einzig und allein auf gesetzlichem Wege in befriedigender Weise zu lösen sei, ebenso jene der Arbeitszeit im Handelsgewerbe überhaupt, weshalb die Regierung aufzufordern sei, die vorliegende Shop Bill so bald als möglich in Behandlung zu ziehen. Weiter wurden in einer anderen Resolution die niedrigen Löhne im Handelsgewerbe, die häufigen Geldstrafen im Tuchhandel, ferner das sogenannte „living-in"-System als herabwürdigend verurtheilt.

Arbeiterschutz.

Schutz der Griffel-Heimarbeiter in Meiningen. Das Regierungsblatt macht bekannt, daß vom 1. Oktober d. J. ab in den Hütten, in denen das Sägen und Spalten des Griffelschiefers, das Abrunden oder Durchstoßen der Griffel durch das Kaliber, sowie das gewerbsmäßige Spitzen oder Schleifen nicht mehr in Räumen vorgenommen werden darf, welche als Wohn- oder Schlafräume, oder anderen Personen als den damit beschäftigten Arbeitern zum gewöhnlichen Aufenthalt dienen. Ebenso dürfen mit den erwähnten Arbeiten schulpflichtige Kinder resp. Personen unter 13 Jahren nicht beschäftigt werden; auch der Aufenthalt von Kindern in gedachten Hütten ist bei Androhung einer Strafe von 300 ℳ verboten. — Diese Verordnung ist von grundsätzlicher Bedeutung, da sie den Arbeiterschutz in die Hausindustrie trägt.

Das Sitzverbot in offenen Ladengeschäften giebt, wie schon früher in München, so auch der Ortskrankenkasse für das kaufmännische Personal in Augsburg Veranlassung, an sämmtliche Ladenbesitzer ein Rundschreiben zu versenden. Es heißt darin:

„Seitens der Herren Kassenärzte, sowie seitens des Kassenvorstandes wird seit längerer Zeit beobachtet, daß die Verkäuferinnen und Lehrmädchen vielfach an Bleichsucht und Blutarmuth, an großer Erschöpfung und Unterleibsbeschwerden, sowie an Anschwellung der Füße, Krampfadern und dergleichen mehr leiden. Aerzte und Laien sind darüber einig, daß eine Menge sonstiger Krankheitserscheinungen ihren Ursprung speziell darin haben, daß die Mädchen während der Geschäftsstunden sich nicht setzen können, zum Theil auch nicht setzen dürfen. Es erscheint für die Gesundheitsverhältnisse der Mädchen nicht bloß als eine Wohlthat, sondern auch als eine physische Nothwendigkeit, daß den Verkäuferinnen so weit als möglich Gelegenheit geboten wird, auch während der Geschäftsstunden sich setzen zu können. Der Vorstand glaubt auf Erfüllung dieser Anregung um so bestimmter hoffen zu dürfen, als den Prinzipalen damit kaum irgend welche finanziellen Opfer oder geschäftliche Störungen erwachsen, und daß die segensreichen Folgen beiden Theilen, Prinzipalen und Angestellten, in entsprechender Weise zu Gute kommen werden."

Im Reichstag hat der Staatssekretär des Reichsamts des Innern bei Gelegenheit der Berathungen über die letzte Gewerbeordnungsnovelle die Erklärung abgegeben, daß diese Frage in einem den Angestellten günstigen Sinne durch Bundesrathsverordnung geregelt werden solle. In England hat man den Weg des Gesetzes vorgezogen; die betr. Akte ist am 1. Januar 1900 in Kraft getreten. Ist, wie in Spalte 459 von ärztlicher Seite betont wurde, mit dem Aufheben des Sitzverbots auch noch lange nicht Alles gethan, was im Interesse der Gesundheit der Ladenangestellten nöthig ist, und müssen insbesonders auch diese selbst durch zweckmäßige Kleidung selbst das Ihrige beitragen, so ist mit der Einführung von Sitzgelegenheit in Läden doch immerhin ein Fortschritt erreicht.

Regelung der Arbeitszeit jugendlicher Personen in den industriellen und gewerblichen Betrieben im Staate Indiana. Im März 1899 wurde im Staate Indiana ein Arbeiterschutzgesetz erlassen, welches unter Anderem auch die Arbeitszeit jugendlicher Personen in den industriellen und gewerblichen sowie den Handelsbetrieben, in den Wäschereien, Bäckereien und Druckereibetrieben regelt. Diesem Gesetze zufolge dürfen in den genannten Betrieben jugendliche männliche Personen zwischen 14 und 16, und weibliche zwischen 14 und 18 Jahren längstens durch 60 Stunden in der Woche oder durch 10 Stunden täglich beschäftigt werden.

Eine Verlängerung des täglichen Maximums darf nur dann eintreten, wenn dadurch die Arbeitszeit vom letzten Wochentage abgekürzt werden soll, wobei aber die Summe der Arbeitsstunden pro Woche eine durchschnittliche Tagesleistung von höchstens 10 Stunden ergeben muß. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, in den Arbeitsräumen einen gedruckten Anschlag anzubringen, auf welchem die Zahl der nach dem Gesetze für jugendliche Personen zulässigen täglichen Arbeitsstunden sowie Beginn und Ende derselben ersichtlich gemacht wird. Die einmal festgesetzte Betriebsordnung ist genau einzuhalten, und es darf keine jugendliche Person zu einem früheren Beginne oder einer späteren Einstellung der Arbeit verhalten werden. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 50 $, im Wiederholungsfalle bis zu 250 $ und eventuell mit Haft bis zu 30 Tagen bestraft.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Zentralisirung der Krankenkassen in Ungarn. Die ungarischen Bezirkskrankenkassen, welche durch den Gesetzartikel XIV vom Jahre 1891 ins Leben gerufen wurden, haben ebenso wie ihre österreichischen Vorbilder unter der Konkurrenz der zahlreichen Kassenkategorien schwer zu leiden. Die meisten ungarischen Bezirkskrankenkassen laboriren an steten finanziellen Kalamitäten und viele finden ihr Auskommen auch nach erfolgter Erhöhung der Beiträge auf $2^1/_2$ % des Lohnes nicht. Ein Reformentwurf des Handelsministeriums verlangt nun die Auflösung aller Korporations-, Fabriks- und Privatkrankenkassen und die Ueberweisung des Vermögens und der Mitglieder an die zuständigen Bezirkskrankenkassen. Eine dem Motivenberichte des Reformvorschlages beigegebene statistische Tabelle lehrt, daß von den 101 Gewerbekorporationskrankenkassen nur 16, von den 158 Fabriks- und Unternehmungskrankenkassen nur 17 und von den 57 privaten Vereinskrankenkassen bloß 8 über mehr als 1000 Mitglieder verfügen; alle übrigen würden mit dem Tage des Inslebenstretens der Reform zu existiren aufhören. — Eine weitere Reform soll die Schaffung einer Zentralgenossenschaft der Bezirkskrankenkassen bilden. Ihr obliegt die Verwaltung des gemeinsamen Reservefonds und die Leitung der ganzen Institutionen nach einheitlichen Prinzipien. Eine strenge Kontrole der Inanspruchnahme der Kassenleistungen soll ebenfalls geschaffen werden, so zum Beispiel soll in Erkrankungsfällen der Anspruch auf eine Unterstützung aus der Kasse nach österreichischem Muster erst am vierten Tage der Krankheit beginnen, wodurch man die Simulanten treffen will. Ferner soll die Unterstützung von Wöchnerinnen nur in dem Fall platzgreifen, wenn diese schon längere Zeit vor der Niederkunft Mitglieder der Krankenkasse waren. Eine besonders wichtige Bestimmung ist jene, die besagt, daß für gewisse Mitgliederkategorien, bei denen ein größerer Prozentsatz von Erkrankungen vorkommt, die Mitgliederbeiträge bis zu 5 % des Lohnes erhöht werden können. Diese Bestimmung wird hoffentlich nicht Gesetz werden, da sie eine für die Arbeiter geradezu unerträgliche Härte darstellen würde.

Die Arbeiterunfallentschädigung in England. Eben wurde ein Parlamentsbericht über das Verfahren unter der Workmen's Compensation Act 1897 und der Employers' Liability Act 1880 im Laufe des Jahres 1899 veröffentlicht. Eine Statistik der auf Grund dieser Gesetze gewährten Unfallentschädigungen läßt sich, wie der Report hervorhebt, nicht aufstellen, weil die meisten Fälle im gegenseitigen Einverständniß oder durch formlosen Schiedsspruch erledigt werden, ohne daß die Behörde hiervon Kenntniß erhält. Eine Statistik kann nur für die vor Gericht ausgetragenen Fälle gegeben werden. Unter der Compensation Act wurden 1899 vor Grafschaftsgerichten 999 Streitfälle über Unfallentschädigungen erledigt, und zwar 828 durch Urtheil, der Rest durch Ueberweisung an einen Schiedsrichter. Die Urtheile entschieden häufiger für die Zahlung wöchentlicher Renten (418 Fälle) als für einmalige Abschlagszahlung (317 Fälle). Bei Todesfällen betrug der Durchschnitt der den Erben zugesprochenen Entschädigungen etwas über 173 £ für jeden Fall; die Abschlagszahlung bei Verletzungen stellte sich durchschnittlich bei den Verurtheilungen auf 32 £ 2 sh. 4 d für jeden Fall, die vom Richter zugesprochenen Wochenrenten schwankten durchschnittlich zwischen 9 und $10^1/_2$ sh. — Der Bericht hebt hervor, daß im Bergbau die alte Employers' Liability Act von der Workmen's Compensation Act vollständig verdrängt worden sei und daß im Eisenbahnbetrieb die Hälfte der Fälle unter das Gesetz von 1897 falle. — Die Zahl der Streitfälle ist dem Bericht zufolge eine sehr geringe; es kommt nach Ansicht des House Office kaum mehr als 1 % der Fälle vor das Gericht zur Entscheidung und selbst in den Fällen, wo ein Unfall tödtlich ausging, dürfte das Gericht bloß in 15 % der Fälle zur Entscheidung angerufen werden. Es scheint, daß die Schätzung des House Office vor dem Inkrafttreten der Compensation Act richtig war, daß ca. 150 000 Unfälle im Jahr unter die Act fallen.

Wohnungswesen.

Miethestatistik der Stadt Hamburg. Nach der am 27. Juli d. Js. vom Statistischen Bureau der Steuer-Deputation veröffentlichten Miethestatistik betrug im Dezember 1899, wenn man von den in öffentlichen Gebäuden befindlichen, den Amts- und Freiwohnungen absieht, die Zahl der in der Stadt Hamburg überhaupt vorhandenen Gelasse 174 129. Hiervon waren 148 327 bewohnt, während 20 446 nur gewerblich benutzt wurden. Von den überhaupt vorhandenen 152 107 Wohngelassen standen 3780 oder 2,49 % leer, was gegen das Vorjahr eine Abnahme um 783 Wohnungen bedeutet. Am geringsten ist der Prozentsatz leerstehender Wohnungen in der Miethklasse 251—400 ℳ, am größten in der Miethklasse 1001—2000 ℳ. Bei dem that-

sächlichen Mangel an kleinen Wohnungen, der seiner Zeit auch von dem Senat betont wurde, sollte der geringste Prozentsatz an leeren Wohnungen eigentlich in der Miethsklasse bis zu 250 M. anzutreffen sein. Daß dies aber nicht der Fall ist, ist ein neuer Beweis dafür, daß diese Miethsklasse doch noch einen unverhältnißmäßig großen Prozentsatz von „Wohnungen" enthalten muß, die zu allem andern, nur nicht zum Wohnen geeignet sind. Ohne zwingenden Grund nehmen die „kleinen Leute" doch keine theurere Wohnung, müssen sie doch den Unterschied zwischen der höheren Miethe und dem, was sie eigentlich für eine Wohnung ausgeben können, durch Vermiethen wieder einbringen. Unter diesen Umständen darf es auch nicht befremden, daß die Zahl der auf eine Wohnung entfallenden Haushaltungen im Jahre 1899 gegen das Vorjahr wieder im Zunehmen begriffen war. Es waren nämlich 1899 immer noch 5845 Haushaltungen mehr vorhanden als benutzte Wohnungen. Gegen das Vorjahr war die Zahl der Haushaltungen um 264 Stück stärker gewachsen als die Zahl der bewohnten Gelasse. Daß dies etwa besonders glückliche Zustände wären, wird kein Einsichtiger behaupten wollen.

Ueber die 1899 vorhandenen Wohnungen orientirt folgende Tabelle:

Miethsklasse M.	Wohnungen	%	leer standen	%
bis 250 . . .	38 126	25,06	642	1,68
251— 400 . . .	50 939	33,49	534	1,05
401— 600 . . .	28 161	18,51	780	2,77
601— 800 . . .	12 563	8,26	614	4,98
801—1000 . . .	6 384	4,20	376	5,89
1001—2000 . . .	10 839	7,13	655	6,04
über 2000 . . .	5 095	3,35	179	3,51
Zusammen . . .	152 107	100	3 780	2,49

Noch im Jahre 1894 betrug der Prozentsatz der leerstehenden Wohnungen 9,58, er ist somit in fünf Jahren über 7 % zurückgegangen. Während noch im Jahre 1894 unter dem Eindrucke des Schreckens der Cholera die Miethsermäßigungen (21,64 %) die Steigerungen (5,94 %) bedeutend überstiegen, waren bereits 1898 die Steigerungen (11,15 %) fast doppelt so zahlreich als die Ermäßigungen (6,83 %). Im vergangenen Jahre waren unter 23,85 Miethsänderungen 19,44 Steigerungen und nur 4,41 Ermäßigungen! Die meisten Miethssteigerungen (34,06 %) weist die Klasse 251—275 M. auf, dann folgt die Miethsklasse 301—325 M. (33,18 %). Hieran schließt sich die Miethsklasse 221—250 M. (28,92 %), dann folgen die Klassen 276—300 M. (25,78 %), 326 bis 350 M. (25,40 %), 226—250 M. (25,27 %), 351—375 M. (22,24 %), 176—200 M. (19,39 %!), 401—450 M. (17,55 %) und 151—175 M. (14,90 %!!). Die Wohnungen bis zu 250 M. haben überhaupt 21,74 % Steigerungen aufzuweisen, denen nur 2,86 % Ermäßigungen gegenüberstehen. Hier standen 1894 5,37 % Steigerungen 21,91 % Ermäßigungen gegenüber. Unter diesen Verhältnissen begreift man aber auch, warum gerade innerhalb der Miethsklasse bis zu 250 M. der Prozentsatz leerstehender Wohnungen ein verhältnißmäßig so hoher ist. Darum aber miethen die „kleinen Leute" lieber eine theurere Wohnung, um dann an Einlogirer zu vermiethen. Auf die vielen Schädigungen einzugehen, die dies System im Gefolge hat, ist hier nicht mehr nöthig. Bezeichnend ist aber, daß das hiesige Organ der Grundeigenthümer in diesem Abvermiethen ein gutes Mittel für die Arbeiter sah, um die höhere Miethe erschwingen zu können.

In den letzten vier Jahren haben die Wohnungen von 1 Zimmer mit Küche nur um 67, die von 2 Zimmern mit Küche nur um 857 zugenommen. Das sind schlechte Aussichten für diejenigen, die mit einem Einkommen von 900—1200 M. — und das sind mindestens 30 % aller Hamburgischen Steuerzahler — auf billige Wohnungen angewiesen sind. Bedauerlicherweise betrug aber schon 1891 in Hamburg der bei einem Einkommen von 600—1200 M. an Miethe zu zahlende Bruchtheil 25,5 % des Einkommens! Besser sind erst, wie die obige Tabelle zeigt, diejenigen daran, die über 400 M. für ihre Wohnung ausgeben können und nicht an die innere Stadt gebunden sind. Die Steigerungen dürften wohl aber fortgesetzt werden, wie denn auch ihr Antheil am Miethswerth, der 1899 1,15 % betrug, seit 1894 im beständigen Steigen begriffen ist. Daß unter diesen Umständen der Gedanke der Bauvereine in Hamburg immer neue Anhänger gewinnt, ist füglich nicht zu verwundern.

Hamburg. Carl Zahn.

Wohnungspolizei in Solingen. Die Polizeiverwaltung in Solingen hat an verschiedene Hausbesitzer, die ihre Wohnungen an kinderreiche Familien vermiethet haben, Anfangs August eine Verfügung geschickt, in der es heißt:

Wie eine Besichtigung ergeben hat, entspricht die in Ihrem Hause vermiethete Wohnung den Vorschriften der Regierungs-Polizeiverordnung vom 25. Mai 1898 insofern nicht, als sie für den jetzigen Inhaber mit seiner zahlreichen Familie zu klein ist. Sie werden ersucht, (binnen einem Monat) für die Beseitigung dieses vorschriftswidrigen Zustandes Sorge zu tragen, widrigenfalls die Wohnung als ungeeignet — überfüllt — erklärt werden würde, was als gesetzliche Folge das Verbot nach sich ziehen würde, ohne behördliche Erlaubniß die Wohnung weiter zu vermiethen oder selbst in dieselbe einzuziehen.

Ein strenge Wohnungspolizei ist vortrefflich, sie muß aber als Ergänzung unbedingt die gemeindliche Fürsorge für Beschaffung besserer, billiger, gesunder, geräumiger Wohnungen für die Minderbemittelten haben. Ohne diese positive Politik wird die Repression das Wohnungselend noch vermehren.

Der gemeinnützige Bauverein zu Remscheid hatte bis zum 30. April 1900 im Ganzen 80 Häuser gebaut, von welchen 78 mit Kaufrecht vergeben und 2 nur vermiethet waren; 29 Häuser sind bereits in das Eigenthum der Kaufanwärter übergegangen. In den noch der Verwaltung des Vereins unterstehenden 51 Häusern mit 350 Zimmern wohnen 130 Familien mit 624 Personen. Die Bewohner gehören zum überwiegendsten Theile dem Arbeiterstande an, es befinden sich auch 18 selbständige Kleingewerbetreibende darunter. Die Abzahlungen der Erwerber betragen bereits 185 242,73 M. Trotz der bedeutend gestiegenen Bauwerthe hat die Nachfrage nach Häusern des Vereins noch immer zugenommen. Es soll deshalb bei der Landes-Versicherungsanstalt ein weiteres Darlehen von 100 000 M. aufgenommen werden, wofür die Stadt die Bürgschaft übernommen hat. In Folge Einführung einer Grund- und Gebäudesteuer nach dem gemeinen Werthe ist die Steuer für die Vereinshäuser um 15 bis 25 M. pro Haus geringer geworden.

Gemeinde-Arbeiterwohnungen in Liverpool. Der Stadtrath von Liverpool hat beschlossen, einen neuen Komplex von Arbeiterwohnhäusern zu bauen und wird zu diesem Behufe ein Anlehen von 30 000 £ aufnehmen.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigirt von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Der Streik der Fliesenleger Berlins und der Umgegend vor dem Gewerbegericht als Einigungsamt.

Bereits im vorigen Jahre befanden sich die Fliesenleger in einer Lohnbewegung, welche damit endete, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen Lohntarif vereinbarten. In der Urkunde über den Tarif ist die Gültigkeitsdauer desselben nicht festgelegt. Während die Arbeitnehmer behaupten, daß die Parteien den Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen hätten, erklären die Arbeitgeber, daß der Tarif zwei Jahre in Kraft bleiben sollte. Es wird bemerkt, daß damals die Parteien sich ohne Mitwirkung des Gewerbegerichts geeinigt haben. In diesem Jahre traten die Fliesenleger wiederum mit neuen Forderungen an ihre Arbeitgeber heran und unterbreiteten denselben einen von ihnen ausgearbeiteten Tarif. Die gepflogenen Verhandlungen zeitigten jedoch kein Resultat. Die Fliesenleger legten schließlich die Arbeit nieder.[1] Es handelte sich um ca. 200 Mann. Durch den Streik wurden 17 Firmen als Arbeitgeber betroffen. Nachdem der Ausstand bald sechs Wochen gewährt, fanden sich auf Anregung des Gewerbegerichts die Parteien bereit, über ihre Differenzen vor dem Einigungsamt zu verhandeln.[2] Am 15. August cr. tagte deshalb das Einigungsamt des Berliner Gewerbegerichts. Wir möchten besonders hervorheben, daß die Sitzung des Amtes über 11 Stunden in Anspruch nahm.

[1] Die Arbeitgeber hatten aus Anlaß des Streiks einen Verein der Fliesengeschäfte von Berlin und Umgegend gegründet und beabsichtigen über kurz über lang einem größeren Arbeitgeberbunde beizutreten.

[2] Auch die Hülfsarbeiter der Fliesenleger wünschten Aussprache mit den Arbeitgebern über die von ihnen neu aufgestellten Arbeitsbedingungen vor dem Einigungsamt. Die Arbeitgeber lehnten aber eine gemeinsame Verhandlung mit den Fliesenlegern und Hülfsarbeitern ab. Sie werden nach ihrer vor dem Einigungsamt abgegebenen Erklärung die ihnen übermittelten Arbeitsbedingungen prüfen und über ihren Entschluß dem Gewerbegericht Mittheilung machen.

Es zeigte sich hier, wie schon öfter, daß ein lange anhaltender Streik die Parteien zum Versöhnen immer weniger geneigt macht. Die Arbeitgeber wollten von Zugeständnissen ferner nichts wissen und machten den Arbeitern erbittert den Vorwurf, durch den Streik den Tarifvertrag von 1899 gebrochen zu haben. Diese Beschuldigung wurde von den Arbeitern zurückgewiesen. Beide stellten den Antrag, über ihre sich gegenüberstehenden Ausführungen Beweis zu erheben.

Im Uebrigen wurden die Forderungen der Arbeiter damit begründet, daß in der letzten Zeit die Preise für Lebensmittel, Wohnungen, Heizungsmaterial u. s. w. ungemein gestiegen seien. Für die Verkürzung der Arbeitszeit wurde angeführt, daß die Thätigkeit der Fliesenleger nicht nur eine äußerst anstrengende, sondern sogar gesundheitsgefährliche sei.

Die Arbeitgeber bekämpften diese Begründung und brachten Lohnlisten zur Verlesung, nach denen die Fliesenleger aus ihrer Arbeit Einnahmen von 1800—2400 *M* pro Jahr erzielen. Besondere Krankheitserscheinungen in Folge der Fliesenlegerarbeit seien bisher nicht hervorgetreten. Die neue Lohnbewegung wäre nur von einzelnen Personen ins Leben gerufen. Die Mehrzahl der Arbeiter sei wider ihren Willen zum Streik getrieben worden.

Die Arbeitnehmer bestritten die Richtigkeit der Einwendungen ihrer Arbeitgeber. Sie betonten, daß einzelne Firmen schon nach dem neuen Tarif die Löhne berechneten. Es wurde ihrerseits behauptet, daß ein großer Theil der Fliesenleger nur 36 Wochen im Jahre arbeite bei einem Durchschnittsverdienst von 1400 *M*.

Endlich mag noch erwähnt werden, daß eine Diskussion über die erhobene Forderung, den 1. Mai cr. als Ruhetag freizugeben, nicht stattgefunden hat.

Nach wirklich mühevollen Sonderbesprechungen mit den Parteien im Berathungszimmer, welche mehrere Stunden erforderten, war das Einigungsamt in der Lage, nachstehende Vergleichsvorschläge zu machen:

1. Bei 9stündiger Arbeitszeit erhalten die Arbeiter an Stundenlohn durchschnittlich:
   a) im ersten Jahre ihrer Thätigkeit als Fliesenleger 70 *Pf*
   b) = zweiten = = = = = $72\frac{1}{2}$ =
   c) vom dritten Jahre ab . . . . 75 =
   Diejenigen Fliesenleger, welche als solche nachweislich länger denn 6 Jahre arbeiten, empfangen vom 1. April 1901 ab einen Stundenlohn von $77\frac{1}{2}$ *Pf*[3])
2. Die Arbeitszeit beginnt um 7 Uhr Morgens und endet 6 Uhr Nachmittags. Pausen sind:
   a) von 9—$9\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags,
   b) = 12—1 = Mittags,
   c) = 4—$4\frac{1}{2}$ = Nachmittags.
3. An den Sonnabenden wird eine Stunde früher, vor den hohen Festtagen (Weihnachten, Ostern und Pfingsten) zwei Stunden früher wie unter 2. festgesetzt, Feierabend gemacht. Lohnabzüge finden deswegen nicht statt. Für den Fall, daß die Arbeiter sich ihren Lohn aus den Geschäftsräumen des Arbeitgebers holen müssen, dürfen sie vor den hohen Festtagen 3 Stunden vor dem üblichen Arbeitsschluß mit der Arbeit aufhören.
4. Verausgabte Fahrgelder, um zur Arbeitsstätte zu gelangen, werden nicht vergütet, sobald die Arbeitsstätte nach der im Geschäftsraum des Arbeitgebers aushängenden Karte von Berlin sich innerhalb des auf dieser Karte eingezeichneten Kreises[4]) befindet.
   Außerhalb des Kreises werden gezahlt: für den Weg zur Baustelle innerhalb der Ringbahn die ausgelegten Fahrgelder. Bei Arbeiten, die auf einer jenseits der Ringbahn liegenden Baustelle ausgeführt werden, erhält der Arbeiter Vergütung der Fahrgelder und der Zeit, welche er für den Weg bis zur Arbeitsstätte verbraucht.
5. Wenn Arbeiten an Orten, welche außerhalb des Vorortsverkehrs liegen, zu erledigen sind, so wird dem Arbeiter außer den Entschädigungen unter 4 täglich noch ein Betrag von 2,75 *M*[5]) gezahlt. Falls der Arbeitgeber an dem fraglichen Orte dem Arbeiter Kost und Logis giebt, verringert sich der Zuschlag von 2,75 *M.* auf 0,50 *M.*
6. Wenn Ueberstunden gemacht werden müssen, so wird für die Arbeit bis 9 Uhr Abends zu dem gewöhnlichen Stundenlohn ein Zuschlag von 25 % gezahlt.
   Nachtarbeiten von 9 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens sowie Sonntagsarbeiten sind mit 100 % Zuschlag zu entgelten.
7. Schaffung einer Schlichtungskommission, bestehend aus 4 Arbeitgebern und 4 Arbeitnehmern unter Vorsitz eines Gewerberichters.[6]) Gegen den Bescheid dieser Kommission Berufung an das Gewerbegericht (Einigungsamt) innerhalb 3 Tagen nach Veröffentlichung der Entscheidung.
8. Arbeitsordnungen dürfen Bestimmungen, welche den Vergleichsvorschlägen entgegenstehen, nicht enthalten.
9. Der Vergleich soll bis zum 1. Oktober 1901 gelten und stillschweigend 1 Jahr weiter laufen, wenn nicht 4 Wochen vor Ablauf desselben von einer oder beiden Parteien neue Arbeitsbedingungen verlangt werden.
10. Diese Nummer enthält Vorschriften über die Wiederaufnahme der Arbeit, welche nicht von allgemeinem Interesse sind. Die nähere Wiedergabe des Inhalts ist daher überflüssig. Es sei nur erwähnt, daß eine Frist zum Beginn der Arbeit bis zum 20. August gesetzt worden ist.

Beide Parteien behielten sich vor, erst am 16. August cr. den Vorschlägen zuzustimmen und auf diese Weise sich zu einigen. Am gedachten Tage erschienen denn auch die Bevollmächtigten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf dem Gewerbegericht. Zwischen den Vertretern der Parteien wurde alsbald verabredet, daß unter Nr. 3 der Vorschläge der zweite Satz falle und gelöscht werde. Ferner wurde der erste Satz unter Nr. 3 dahin geändert, daß vor den hohen Festtagen nicht 2, sondern 3 Stunden früher als gewöhnlich Feierabend sein solle. Diese Aenderung war nothwendig, weil, wie sich die Parteien klar waren, die Arbeiter hier ungünstiger stehen würden, wie bisher. Endlich wurde den Arbeitern von dem Vertreter der Arbeitergeber noch zugestanden, daß jenen Schnur, Schwamm und Pinsel zu liefern seien. Ein dementsprechender Passus wurde mit Einwilligung der Parteien dem Schluß der Nr. 6 der Vergleichsvorschläge hinzugefügt.

Nunmehr erklärten die Bevollmächtigten die Annahme der Vergleichsvorschläge. Der Streik ist somit beendet. Wie wir hören, haben bereits am 17. August cr. die Arbeiter die Arbeit meistens wieder angetreten.

Die Parteien haben den Vergleich angenommen, weil sie dies augenscheinlich für vortheilhafter hielten, als auf den eventuell zu fällenden Schiedsspruch, welcher noch von der Beweisaufnahme über den behaupteten Kontraktbruch der Arbeiter abhängig gewesen wär, zu warten. Diese Beweggründe werden natürlich von einer „gewissen" Presse nicht berücksichtigt werden. Man wird bald vielleicht hören, daß die Arbeitgeber wieder einmal vor dem Gewerbegericht vergewaltigt worden sind.[7])

Die von einem Blatte ausgesprochene Befürchtung, daß neue Differenzen der Hülfsarbeiter wegen ausbrechen können, vermögen wir nicht zu theilen. Selbst wenn eine Verständigung der Hülfsarbeiter mit ihren Arbeitgebern nicht herbeigeführt wird,[8]) so kann dieser Umstand die Fliesenleger kaum abhalten, den soeben erst geschlossenen Vergleich zu erfüllen.

Berlin. M. v. Schulz.

---

[3]) Gefordert wurde ursprünglich durchweg ein Stundenlohn von 80 *ℳ* bis 31. Dezember 1900. Vom 1. Januar 1901 ab sollte bei 8stündiger Arbeitszeit der Stundenlohn 90 *ℳ* betragen.

[4]) Centrum des Kreises bildet der Geschäftsraum des Arbeitgebers. Die Karten mit den Kreisen hängen nach Angabe der Arbeitgeber in sämmtlichen Geschäften aus.

[5]) Die Arbeiter verlangten 3 *M*.

[6]) Die Funktionen dieser Kommission sind die gleichen, wie die der bekannten, von den hiesigen Maurern, Tischlern, Tapezierern u. s. w. eingesetzten paritätischen Kommissionen.

[7]) Charakteristisch nach dieser Richtung hin ist, daß vor wenigen Tagen eine Zeitung von dem „berüchtigten Schiedsspruch des Einigungsamts des Berliner Gewerbegerichts im Maurerstreik vorigen Jahres" und von der „sogenannten ‚Unparteilichkeit' dieser Behörde" schrieb. Aehnliche „berüchtigte" Schiedssprüche sollen nach demselben Blatte in den Möbeltischler-, Töpfer-, Steinsetzerstreiks u. s. w. gefällt sein. Man vergleiche hierzu die „Soziale Praxis" Nr. 13 vom 28. Dezember 1899 Sp. 330 ff., Nr. 26 vom 29. April 1900 Sp. 665 ff., Nr. 30 vom 26. April 1900 Sp. 778 ff., ferner Nr. 38 vom 22. Juni 1899 Sp. 1033 ff. und Nr. 39 desselben Jahres vom 29. Juni Sp. 1053 und 1054. Alsdann wird man über die eigenartige Darstellung und Kritik der einigungsamtlichen Thätigkeit des Gewerbegerichts durch erwähnte Zeitung nicht lange im Zweifel sein.

[8]) Nachträglich ist ein Schreiben der Arbeitgeber dem Gewerbegericht zugegangen, inhaltlich dessen eine Verhandlung mit den Hülfsarbeitern vor dem Einigungsamt abgelehnt wird. Ihre Hülfsarbeiter seien Bauarbeiter und lediglich nach den Normen, die für die Arbeitsleute des Baugewerbes festgesetzt sind, zu betrachten. Eine besondere Verhandlung mit ihren Arbeitern sei hiernach unnöthig.

Nach einer Notiz im „Vorwärts" vom 19. August d. J. ist endlich in einer Delegirtenversammlung des Berliner Gewerkschaftskartells den Hülfsarbeitern von verschiedenen Seiten gerathen, die Arbeit ohne Weiteres wieder aufzunehmen und zu geeigneter Zeit ihre Forderungen von Neuem zu stellen.

Rechtsprechung.

Ist der Arbeitslohn auch für gesetzliche Feiertage zu entrichten? (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 5, vom 11. Juni 1900.)

Der Kläger war bei dem Beklagten, in dessen Metallschleiferei, als Arbeiter gegen ein Wochenlohn von zuletzt 13,50 M beschäftigt. Da am Charfreitag nicht gearbeitet wird, so ist ihm sein Wochenlohn um 2,25 M. gekürzt. Sein Anspruch auf Nachzahlung ist abgewiesen.

Aus den Gründen: Die Arbeit am Charfreitag ist verboten. Es liegt daher Unmöglichkeit der Vorleistung des Klägers vor, für die keine der beiden Parteien ein Verschulden trifft. Ferner ist davon auszugehen, daß der Wochenlohn von 13,50 M, den der Kläger bezog, kein eigentlicher Wochenlohn, sondern ein wöchentlich gezahlter Stundenlohn für die einzelnen in der Woche geleisteten Arbeitsstunden des Klägers ist. Einen Anspruch auf Lohnzahlung für den Charfreitag hat der Kläger daher nicht.

Anmerkung der Redaktion: Für Fälle, wie den vorliegenden, wo es sich um einen ungelernten Arbeiter handelt, erscheint das Urtheil als unbedenklich. Derselbe Arbeiter würde, wenn es sich um Bezahlung von Ueberstunden gehandelt hätte, den dann etwa vom Arbeitgeber gemachten Einwand, es handele sich um einen festen Bezug, um ein Pauschquantum für die gesammte Arbeitsleistung, mit den Gründen des Urtheils zurückgewiesen haben. Bei bevorzugten Arbeitern (Polieren, Werkmeistern 2c.) wird dagegen häufig eigentlicher Wochenlohn in Frage kommen; dann ist ein Abzug nicht gerechtfertigt. (Vgl. Unger, Entsch. des Gew.-Gerichts Berlin [Berlin, Heymann, 1898] S. 36 ff., 155.)

*

Auf wie lange hat der unverschuldet verhinderte Werkmeister 2c. Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes? Einfluß des §. 616 B.G. auf §. 133c Gew.O. (Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 8, vom 10. März 1900.)

Kläger ist im Patentbureau des Beklagten seit Juli 1899 gegen Monatslohn von 150 M als Ingenieur beschäftigt gewesen; seit 14. November 1899 bis 31. Januar 1900, zu welchem Tage ihm gekündigt worden ist, hat er wegen Krankheit gefehlt. Da er sein Gehalt nur bis Dezember einschließlich erhalten hat, verlangt Kläger das Januargehalt. Die Klage ist abgewiesen.

Aus den Gründen: Da Kläger in Folge Krankheit an der Dienstleistung auch im Januar 1900 verhindert war, so lag dem Gerichte nur zu erwägen ob, war die Zeit seiner unverschuldeten Behinderung eine „verhältnißmäßig nicht erhebliche". Denn nur während einer solchen Zeitdauer bestand für Kläger der Anspruch auf Weiterzahlung seiner Vergütung (§. 616 B.G.B.). Für diese Erwägung war §. 133c Nr. 4 und letzter Absatz Gewerbeordnung maßgebend; Kläger hätte wegen anhaltender Krankheit auch entlassen werden können und hätte in diesem Falle auch nur Anspruch auf eine sechswöchentliche Weiterzahlung seines Lohnes abzüglich des erhaltenen Krankengeldes gehabt. Die „verhältnißmäßig nicht erhebliche Zeit" des §. 616 B.G.B., die Kläger für sich in Anspruch nehmen kann, ist hiernach seitens des Gerichts auf längstens 6 Wochen bemessen worden. Da Kläger schon seit dem 14. November 1899 in Folge Krankheit keine Dienste dem Beklagten geleistet, unstreitig aber bis Dezember einschließlich sein Gehalt bezogen hat, so erscheint Beklagter nicht verpflichtet, dem Kläger für die spätere Zeit seiner Dienstunfähigkeit noch weiter Gehalt zu zahlen.

Anmerkung der Redaktion: Die Entscheidung kommt gewissermaßen zu dem Schlusse, daß §. 133c Nr. 4 und letzter Absatz Gew.O. in Verbindung mit §. 616 B.G.B. dasselbe besage, wie §. 63 H.G.B. bezüglich der Handlungsgehülfen:

> Wird der Handlungsgehülfe durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus.

Dem dürfte vielleicht entgegengehalten werden, daß §. 133c Gew.O., der einen weitergehenden Anspruch als §. 63 H.G.B. gewähre, durch §. 616 B.G.B. nicht beeinflußt werden könne, bezw. daß die Fortzahlung des Gehaltes bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses, da eine entgegenstehende Bestimmung, wie für Handlungsgehülfen, nicht bestehe, sich schon aus der Natur dieses Gehaltes als „festen Bezuges" ergebe. (Vgl. v. Schulz, in Brauns Archiv f. soziale Gesetzgebung, Bd. 13, S. 385 u. 405; Urtheil des Landgerichts I Berlin vom 22. Juni 1894 bei Unger, Entsch. S. 153, welches den Arbeitgeber dem Werkmeister gegenüber „unbedenklich" bis zur Vertragslösung aus §. 133c Nr. 4 schon lediglich aus dem Vertrage selbst haften läßt.) Auf alle Fälle ist der Zwiespalt der beiden so ähnliche Verhältnisse regelnden Gesetzesbestimmungen zu beklagen.

Vermittelung bei Arbeitsdifferenzen in der Schuhwaaren-Industrie. Der Verein deutscher Schuhmacher (Gehülfen) hat durch sein Streikreglement den Vorstand ermächtigt, durch persönliches Eingreifen eine Verständigung der Parteien bei Arbeitsdifferenzen anzubahnen, ehe es zum Streik kommt. Auch die Agitationskommissionen dieser Organisation sind im Auftrage des Vorstandes in dieser Beziehung vielfach thätig. Es kann konstatirt werden, daß durch diese Taktik wesentliche Erfolge erzielt und manche Streiks verhütet werden konnten. Das Protokoll über die Verhandlungen der 8. ordentlichen Generalversammlung des Vereins deutscher Schuhmacher, die vom 18.—21. April 1900 in Magdeburg getagt hat, stellt in einer Reihe von Tabellen die Differenzen ohne Streiks, bei denen meist der Vorstand intervenirte, für die Jahre 1898 und 1899 zusammen. Es werden angegeben:

	Angriffs-	Abwehr-	Streiks überh.	Differenzen ohne Streiks
1898	14	10	24	18
1899	9	19	28	47

An den Streiks waren betheiligt 1898: 2208, 1899: 1878; bei jenen „Differenzen" 1898: 935, 1899: 1927 Arbeiter. Von den Differenzen wurden 1899 beigelegt: 17 mit vollem, 22 mit theilweisem, 6 ohne Erfolg, und 1 mit unbekanntem Ausgang. Der Bericht des Vorstandes spricht sich sehr befriedigt über die Erfolge seines Eingreifens aus:

„Diese Vermittlerrolle ist eine der wichtigsten Aufgaben des Vorstandes bezw. der Organisation. Denn bei ausbrechenden Differenzen gerathen die Betheiligten gewöhnlich in der unglücklichsten Weise aneinander. . . . Die leicht begreifliche Situation ist nun einmal eine solche, wo ein „Zurück" beiden Theilen als unmöglich und entehrend erscheint, und ein Kampf ist unvermeidlich, wenn nicht noch rechtzeitig vermittelnd eingegriffen wird."

Die Schlichtung des Arbeitsstreites im englischen Töpfergewerbe. Die amtliche „Labour Gazette" bringt eine Darstellung des Verlaufes eines großen Arbeitskampfes in der Töpferei, die recht lehrreich dafür ist, wie Arbeitgeber und Arbeiter in England solche Streitigkeiten durch friedliche Verhandlungen zu beendigen wissen, mag der Zwist im Anfang auch noch so schlimm ausgesehen haben. Die Thatsachen sind kurz folgende: Im Laufe des März d. Js. meldeten die Arbeiter in verschiedenen Branchen des englischen Töpfergewerbes Forderungen einer Lohnerhöhung und Aenderung verschiedener Arbeitsbedingungen an. Man verlangte eine Lohnaufbesserung um 10 %, ungefähr denselben Betrag, um den ein Schiedsgericht 1879 die Löhne gekürzt hatte; seit dieser Zeit waren die Löhne im Allgemeinen nicht gestiegen. Ein kleiner Theil der Arbeiter legte sofort am 25. März die Arbeit nieder, der weitaus größere kündigte mit monatlicher Frist. Der Arbeitgeberverband aber antwortete mit einer allgemeinen Aussperrung und am 28. April wurde die Mehrheit der Geschäfte in Tunstall, Burslem, Hanley, Stoke on Trent geschlossen und 2000 Arbeiter waren ohne Beschäftigung. Schon acht Tage vorher hatte eine Versammlung von Vertretern der verschiedenen Arbeitergruppen stattgefunden, in der man übereingekommen war, augenblicklich nur 5 % Lohnerhöhung und ebensoviel für März 1901 zu fordern. Der Unternehmerverband erklärte dagegen, nur auf das Letztere eingehen zu wollen, wenn übers Jahr der Stand der Geschäfte entsprechend günstig wäre. Im Uebrigen wies er in der Presse auf das Einigungsamt hin, falls die Arbeiter Beschwerden in Bezug auf Arbeitsbedingungen hätten, die nicht im Einklange mit den in der Gegend allgemein üblichen ständen. Am 3 Mai beschlossen die Arbeiterorganisationen der verschiedenen Branchen, einig untereinander vorzugehen, und am 14. Mai lud der Sekretär dieser gemeinsamen Exekutive die Arbeitgeber zu einer Besprechung ein. Dies Anerbieten wurde sofort angenommen. Schon am 18. Mai traten Vertreter beider Parteien zusammen; man kam indessen zu keiner Einigung. Am 26. Mai fand eine zweite Konferenz statt; hier schlugen die Unternehmer, „um dem unglücklichen Streit ein Ende zu machen," vor, daß sie die Löhne vom 1. Oktober d. Js. an um 5 % erhöhen wollten. Die Arbeit solle sofort wieder aufgenommen werden. Alle besonderen Beschwerden sollten möglichst bald vor den Ausschuß des Einigungsamtes gebracht werden. Zwei Tage später stimmten die Arbeiter in einer Massenversammlung diesen Vorschlägen zu und am 29. Mai wurde die Arbeit wieder aufgenommen. Der Ausgleich liefert ein erfreuliches Bild von der straffen Disziplin und der praktischen Auffassung sowohl des Unternehmerverbandes wie der Arbeiterorganisation, die beide auf dem Boden völliger Gleichberechtigung die Verhandlungen führten.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Bayreutherstraße früher 29, jetzt 40.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

IX. Jahrgang. Berlin, den 30. August 1900. Nummer 48.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstr. früher 29, jetzt 40. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Der Arbeitsnachweis für Frauen, insbesondere für weibliche Dienstboten.*)

I.

Die volkswirthschaftliche Bedeutung der Regelung der Arbeitsvermittelung ist merkwürdiger Weise erst in den letzten Jahren erkannt worden. Und doch ist der Arbeitsnachweis, wenn er sich erst in organischem Zusammenhang über Stadt und Land ausgedehnt haben wird, dazu ausersehen, einen wohl ungeahnten Einfluß auf unsere soziale Entwickelung auszuüben, da ja „Arbeit“, im umfassendsten Sinne des Wortes, der Kernpunkt aller sozialen Fragen ist.

*) Nach einem am 18. Juni auf der IV. Konferenz der öffentlichen Arbeitsvermittelungsstellen in der Rhein- und Maingegend gehaltenen Vortrag.

Der unmittelbare Nutzen des Arbeitsnachweises, welcher dem um seine Existenzmittel Kämpfenden in der kürzesten Zeit, auf die billigste Weise, zu der passendsten Arbeitsgelegenheit verhelfen will, liegt auf der Hand. Daneben ist seine Statistik, wenn sie einmal den ganzen Arbeitsmarkt beherrschen wird, in der Lage, uns über die wichtigsten sozialpolitischen Probleme ziffernmäßig Aufschluß zu geben und wie eine Fackel in manche dunkle Winkel unseres sozialen Lebens hineinzuleuchten. Vor Allem aber soll der versöhnende Einfluß hier hervorgehoben werden, den unsere gemeinnützigen Arbeitsnachweise auf den Widerstreit gegensätzlicher Interessen auszuüben berufen sind. Es handelt sich da um eine hohe erzieherische Aufgabe, welche zur Gesundung unserer zerrütteten sozialen Verhältnisse ungemein viel beitragen kann. Hier befindet sich ein neutraler Boden, wo Arbeitgeber und Arbeitnehmer als gleichberechtigte Vertreter ihrer Interessen einander begegnen. Der Stellensuchende ist nicht mehr der Untergebene, der blindlings seine Haut zu Markte trägt, sondern gewissermaßen der Klient, der vertrauensvoll seine Sache dem Anwalt überlassen darf, ein Gefühl, dazu angethan, sein sittliches Selbstbewußtsein zu heben, ohne welches es in den unteren Berufsarten gerade wie bei den höheren keine Arbeitsfreudigkeit und Willigkeit giebt.

Wie beim Arbeitsnachweise im Allgemeinen verhält es sich auch mit der Thätigkeit desselben zum Wohle der Frauen. Während man jedoch beinahe überall in erster Linie für die Abtheilungen für Männer gesorgt hat, ist die Stellenvermittelung für Frauen bis vor Kurzem ziemlich stiefmütterlich behandelt worden. Auf den beiden ersten Arbeitsnachweisekongressen in Karlsruhe und in München mußte man die Verhandlungen über die Arbeitsvermittelung für weibliche Personen ausfallen lassen, weil man keinen Referenten hierfür ausfindig machen konnte oder keine Zeit zur Erörterung dieser eminent wichtigen Frage übrig blieb.

Die Vereinigung des Arbeitsnachweises für Männer mit dem für Frauen in demselben Lokal unter einem männlichen Angestellten, wie sie in den meisten Städten zuerst eingeführt wurde, ist von großem Nachtheil gewesen und hat dazu beigetragen, die Thätigkeit unserer öffentlichen Anstalten, soweit es sich um die Vermittelung für Frauen handelt, in Mißkredit zu bringen. Unglaubliche Anstrengungen sind alsdann nöthig, um solche Vorurtheile, die aus Geschäftsneid von gegnerischer Seite mit Wonne ausgebeutet werden, wieder auszurotten. Deswegen kann nicht dringend genug gewarnt werden: lieber keinen Arbeitsnachweis für Frauen als nur ein nothdürftiger, der den ganz besonderen Bedürfnissen dieses Zweiges der Vermittelung nicht entspricht.

Die durchaus unbefriedigenden Resultate, welche in dieser Beziehung durch den gerügten Fehler in Wiesbaden erreicht worden waren, hatten mich veranlaßt, einen Entwurf für eine Organisation des Arbeitsnachweises für Frauen nach neuen Gesichtspunkten auszuarbeiten, auf Grund dessen eine selbstständige Abtheilung für Frauen am 1. Juli 1896 eröffnet wurde.

Die erste Bedingung war die Einführung besonderer, von dem Arbeitsnachweis für Männer getrennter Lokalitäten, wobei ein Wartezimmer für eine Abtheilung für Frauen, wenn diese auch noch so klein, durchaus unentbehrlich ist.

Sodann ist eine gedeihliche Entwickelung der Vermittelung für Frauen, nur bei der Verwaltung des Nachweises durch weibliche Angestellte möglich, wobei es als eine besonders günstige Lösung dieser Frage betrachtet werden muß, wenn die Verwalterin der Abtheilung für Frauen die Frau des Verwalters der Abtheilung

für Männer sein kann, wie es in verschiedenen Anstalten der Fall ist.

Weiterhin ist die Einführung einer besonderen Frauenkommission, der die Aufsicht über die Abtheilung für Frauen übertragen wird, von der größten Bedeutung. Die Anstalt von Wiesbaden ist die erste, welche diese Einrichtung in Deutschland getroffen hat, und es ist der besondere Erfolg, mit dem sie bis jetzt gearbeitet hat, wesentlich darauf zurückzuführen. Vorausgesetzt bleibt natürlich, daß bei der Zusammensetzung eines solchen Damenkomités die richtige Wahl getroffen wird. In Wiesbaden ist es mir gelungen, sämmtliche humanitären Frauenvereine, welcher religiösen oder sozialen Richtung sie auch angehören mögen, zu veranlassen, sich an der Verwaltung des Arbeitsnachweises für Frauen zu betheiligen.

Durch solche Mitarbeiterinnen, die sich bereits in den verschiedensten Zweigen philanthropischer Thätigkeit bewährt haben, ist die nöthige Fühlung mit allen Kreisen der Bevölkerung hergestellt und es vollzieht sich die Propaganda ganz von selbst, ohne kostspielige Bekanntmachungen. Gleichzeitig erreicht man dadurch den Anschluß an bereits bestehende Institute, die ähnliche Zwecke verfolgen und denen durchaus keine Konkurrenz gemacht werden soll. Namentlich ist die Verbindung mit den Mädchenheimen vom größten Werthe zur Unterbringung der von Auswärts sich meldenden Stellensuchenden.

Neben der Repräsentation und der Wahrung der Interessen der Anstalt nach Außen bietet im inneren Dienst die Mitwirkung der Damen nicht geringere Vortheile, sowohl durch ihre geschäftliche Unterstützung der Angestellten bei größerem Andrange, als durch den moralischen Einfluß ihrer Persönlichkeit, wodurch die Damen ungemein fördernd auf die Stellenvermittelung wirken können. Dann kommen auch die Fälle der nothleidenden, heruntergekommenen Stellensuchenden in Betracht, wo die Vertreterinnen der betheiligten humanitären Vereine helfend oder vorbeugend einzugreifen in der Lage sind, was der Arbeitsnachweis als solcher nicht kann.

Dieses einmüthige Zusammenwirken zu gemeinsamem Zwecke von Vertreterinnen der verschiedensten Richtungen ist hier zum ersten Male vom besten Erfolge begleitet gewesen und dürfte auch auf anderen Gebieten unserer gemeinnützigen Bestrebungen zum Wohle Aller eingeführt werden. Sicherlich hat es sehr dazu beigetragen, daß der Wiesbadener Arbeitsnachweis für Frauen im Verhältniß zur Einwohnerzahl mit seinen Resultaten an der Spitze aller anderen im Deutschen Reiche steht. Merkwürdiger Weise ist bis jetzt nur München durch die Einführung einer Frauenkommission dem Beispiel gefolgt.

Eine weitere Eigenthümlichkeit unserer Anstalt ist die Errichtung einer besonderen Abtheilung für höhere Berufsarten, deren Stellenvermittelung nirgends gedeiht, so lange sie gemeinsam mit der für Dienstboten und Arbeiterinnen betrieben wird. Auch hier hat der Erfolg zur Genüge bewiesen, daß wir das Richtige getroffen haben, denn die Zahl der Vermittelungen hat sich durch diese Einrichtung, welche unsere Anstalt bis jetzt allein besitzt, sofort verfünffacht.

Es handelt sich nicht etwa um eine Luxuseinrichtung, wie nur bei Verkennung der thatsächlichen Verhältnisse entgegengehalten werden kann. Gerade bei diesen Berufen erreicht die Ueberforderung, denen die Stellensuchenden von gewerbsmäßigen Vermittlern ausgesetzt sind, eine wucherische Höhe, die beinahe der horrenden Ausbeutung der Theateragenturen gleichkommt. Sodann entsprechen in den wenigsten Fällen die Besoldungsverhältnisse der anscheinend äußerlich höheren Lebensstellung, deren Titel allein, wie z. B. „Kinderfräulein", für manche Mädchen so verführerisch klingen. Gerade hier haben unsere öffentlichen Arbeitsnachweise eine wichtige soziale Aufgabe zu erfüllen, deren allgemeiner Nutzen nicht hinter dem der Vermittelung für einfachere Berufsarten zurücksteht. In welche Abgründe sozialer Misere bekommt man da oft Einblicke! Zuweilen sind es von oben her verschlagene Existenzen, für die es gilt neue Erwerbsquellen, die einigermaßen mit ihrem Bildungsgrad in Einklang stehen, ausfindig zu machen. Wie viele Belege für die Wahrheit der Klage Iphigeniens: „Der Frauen Zustand ist beklagenswerth!"

Die Stellenvermittelung ist hier mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, da im Gegensatz zu der Abtheilung für Dienstboten und Arbeiterinnen auf 100 angemeldete Vakanzen 156 Stellensuchende kommen, was in sozialer Beziehung für den Andrang der Frauen, die sich heraufarbeiten wollen, charakteristisch ist. Nur durch die Unterhaltung ständiger auswärtiger Beziehungen, deren Mangel sich bei den höheren Berufen sehr fühlbar macht, wird es mit der Zeit möglich sein, einen Ausgleich zwischen Nachfrage und Angebot herbeizuführen. . . .

II.

Neben den Zahlen der Statistik unserer Arbeitsnachweise giebt es noch einen äußerlichen Gradmesser, welcher zu erkennen giebt, ob sie ihrer Aufgabe gewachsen sind, nämlich der jeweilige Stand der gewerbsmäßigen Stellenvermittelung, deren Thätigkeit, soweit sie auf Ausbeutung beruht, entgegenzuwirken, wir uns zum Ziele gesetzt haben. Nach den Mittheilungen der Polizeidirektion kann die erfreuliche Thatsache festgestellt werden, daß in Wiesbaden bei den im Laufe der letzten zehn Jahre polizeilich angemeldeten 78 Privatvermittelungsbureaux seit der Eröffnung unserer Anstalt ein so beträchtlicher Rückgang bemerkbar ist, daß im letzten Jahre nur noch 15 von ihnen thätig waren. Immerhin bleiben noch genug schadhafte Auswüchse jener berüchtigten Geschäftspraxis, die im Verborgenen weiter wuchern. Wir dürfen in dieser Beziehung von der nunmehr in Kraft tretenden Einführung der Konzessionirung dieses Gewerbes nicht zu viel erwarten, wie uns das Beispiel von Frankreich, wo dieselbe seit 1852 besteht, zur Genüge zeigt. Nichtsdestoweniger hat die Ausbeutung, der die Stellesuchenden dort ausgesetzt sind, so zugenommen, daß man nicht anstand, in einer Gesetzesvorlage, die vor Kurzem den Kammern vorgelegen hat, die Radikalkur eines Verbots der gewerbsmäßigen Vermittelung vorzuschlagen, von dem man nur deswegen hat absehen müssen, weil der gemeinnützige Arbeitsnachweis noch nicht überall genug entwickelt ist.

Nach meiner Meinung ließe sich bei uns etwas allgemein erreichen, das wenigstens einem Teile der mit der gewerbsmäßigen Vermittelung verbundenen Mißbräuche mit Bestimmtheit abhelfen würde, nämlich das Verbot der Verbindung der Beherbergung der Stellensuchenden mit derselben, wie es §. 7 des Polizeireglements vom 10. März 1893 in Hamburg bestimmt. Dadurch würde dieser unheilvollen Verquickung gegentheiliger Interessen, welche ständig zu allerlei Mißbräuchen Anlaß giebt, ein Ende gemacht werden. Den Dienstmädchen würden die Stellen nicht mehr geradezu vorenthalten werden, so lange sie in der Lage sind mit ihrem mühsam Ersparten Kost und Logis zu bezahlen. Vor allen Dingen aber würde denen, welche die Vermittelung nur als Nebenbeschäftigung betreiben, während sie unter ihrem Deckmantel Förderer der Immoralität sind, das Handwerk gelegt werden, da sie in ihren Schlupfwinkeln selbst getroffen wären. Neben der Stellenvermittelung hätten unsere Anstalten dann auch den Schlafstellennachweis in die Hand zu nehmen.

Auch müßte durch ortspolizeiliche Vorschriften den Gesindevermietherinnen das Betreiben ihres Gewerbes auf der Straße untersagt werden, um das gewerbsmäßige Abfangen der Mädchen, auf welches sie sich bei den Ausgängen der öffentlichen Arbeitsnachweise verlegt haben, zu verhindern.

Der von allen Seiten gemeldete Dienstbotenmangel läßt sich nicht mehr in Abrede stellen, nachdem er durch die Statistik unserer sämmtlichen Arbeitsnachweise nachgewiesen worden ist. Die Thatsache ist ja bereits durch die letzte Volkszählung bestätigt, nach welcher seit 1882 in dem aufblühenden Deutschland die Zahl der weiblichen Dienstboten nicht bloß im Verhältniß zur Bevölkerung, sondern ganz absolut abgenommen hat, wobei 52 Millionen Deutsche etwas weniger als eine Million Dienerinnen beschäftigen. Es handelt sich hier nicht mehr um eine vorübergehende, vereinzelte Erscheinung, sondern dieselbe ist allgemein in unseren sozialen Verhältnissen begründet und es sind deswegen die Arbeitsnachweise nicht in der Lage, durch die Herbeiführung eines Ausgleichs Abhülfe zu schaffen.

Immerhin brauchen sie wegen der „Leutenoth" nicht pessimistisch in die Zukunft zu schauen. Nach dem übereinstimmenden Urtheil der maßgebenden Berichte ist es ja mehr der Mangel an geschultem Personal, der überall hervortritt. Seien wir deswegen für eine Vermehrung der Ausbildungsgelegenheiten durch Errichtung von Haushaltungsschulen besorgt, wodurch der badische Frauenverein und der Fröbel-Oberlin-Verein in Berlin sich bereits hervorgethan haben. Warum betrachten es so wenige unserer Hausfrauen als eine soziale Pflicht ihren jugendlichen Dienstmädchen unter ihrer Leitung eine regelrechte Ausbildung zu theil werden zu lassen, statt nur deren Arbeitskräfte auszunützen? Es müßte sich wie bei den Handwerkern eine obligatorische Lehrzeit einbürgern, ohne deren Nachweis die Mädchen keinen Anspruch auf vollgültige Anstellung hätten, so daß wir auch hier zwischen Lehrmädchen und „Dienstgesellinnen" zu unterscheiden hätten und dementsprechend auch die Lohnverhältnisse geregelt werden sollten.

Auch wäre eine größere Fürsorge für die älteren Dienstboten, welche so schwer zu placiren sind, ins Auge zu fassen, da die üblichen Prämiirungen für jahrelange Dienstleistungen, so gut sie auch gemeint sind, doch nicht genügen.

Jedenfalls wird der Dienstbotenmangel einen gesunden Druck auf unsere höheren Stände ausüben. In der Ausbildung unserer jungen Damen, die gewöhnlich nur für Ballgespräche und modernen Sport ausreicht, wird man sich von einer vernünftigeren Lebensanschauung leiten lassen müssen und mit den üblichen verkehrten Auffassungen über Menschenwürde brechen. Man wird nothgedrungen endlich zu der Erkenntniß gelangen, daß keinerlei Arbeit den wahrhaft Gebildeten schändet, sowenig als das Holzhacken, das der vornehme Stubenhocker sich erst von seinem Leibarzt muß verschreiben lassen, oder die unentbehrlichen Handgriffe des Gelehrten in seinem Laboratorium. —

Die in der Entwickelung unserer technischen Hülfsmittel sich vollziehenden Riesenfortschritte werden die Lösung dieser Fragen wesentlich erleichtern. Was ist nicht bereits unter unseren Augen erreicht worden? Es sind kaum zwanzig Jahre her, daß der Wassereimer mühsam von der Magd heraufgeschleppt werden mußte, und heute hält es auch die verwöhnteste „höhere Tochter“ nicht unter ihrer Würde, an dem Hahn der Wasserleitung zu drehen! Wir brauchen sicherlich nicht mit Bellamy das Jahr 2000 abzuwarten, um ungeahnte Vereinfachungen des Haushaltsbetriebs praktisch durchgeführt zu sehen, die für die Ausgestaltung der in Frage stehenden sozialen Verhältnisse von der größten Bedeutung sein werden. Vor Allem aber wird man durch unumgängliche Konzessionen auf beiden Seiten der durch die Umwälzung unserer wirthschaftlichen Verhältnisse geschaffenen neuen Lage Rechnung tragen müssen. Solange Küche und Wohnzimmer unter demselben Dache sich weiter als feindliche Lager betrachten, dürften wir schwerlich der erwünschten Lösung näher kommen.

Unsere Arbeitsnachweise für Frauen werden, je mehr sie sich entwickelt und harmonisch angegliedert haben werden, zur Klärung und Besserung der Verhältnisse ein gewichtiges Wort mitzureden haben. Damit sie jedoch ihrer hohen Aufgabe gewachsen sind, soll durch die Betheiligung der Frauen bei der Verwaltung derselben „der Frauengeist mehr gefördert werden, der es auch reichlich vergelten wird!“

Wiesbaden. Hermann Frey.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Die bayerischen Handwerkskammern für die Einführung von Lohnklauseln in Submissionen. Während in England, Frankreich, Belgien, Holland, Australien die „Gerechte Lohn-Klausel“ bei Vergebung staatlicher und gemeindlicher Arbeiten und Lieferungen vielfach üblich — sogar zum Theil durch Gesetz angeordnet ist, haben sich bisher in Deutschland auf diesem Gebiete der Arbeiterfürsorge bekanntlich nur sehr geringe Ansätze gezeigt; eigentlich nur im Buchdruckgewerbe ist es damit besser bestellt. Um so bedeutungsvoller ist es, daß jetzt in Süddeutschland die Handwerkskreise sich der Frage annehmen. Unlängst tagte in Regensburg eine Konferenz der Vorstände der bayerischen Handwerkskammern, die sich u. A. mit dem Submissionswesen beschäftigte. Es wurde ein Entwurf zur Regelung des Submissionswesens ausgearbeitet, der die Bedingungen, unter denen Submissionen zu erfolgen haben, festsetzt. Außer anderen Wünschen wird auch verlangt, daß von der Vergebung der Arbeiten ausgeschlossen werden jene Submittenten, die a) ihre Arbeiter unter dem ortsüblichen Tagelohn bezahlen; b) heimathsberechtigte Arbeiter, soweit solche vorhanden sind, nicht in erster Linie beschäftigen; c) Lehrlingszüchterei treiben; d) ihre Arbeiten ganz oder theilweise in Strafanstalten anfertigen lassen. — Die Vorstände der bayerischen Handwerkskammern sehen in diesen Klauseln offenbar einen Damm gegen die Schmutzkonkurrenz der Submission. So wird die sozialpolitische Forderung der Fair Wages zugleich auch ein Mittel der Förderung der Unternehmerinteressen.

Die „Association catholique“ über den Internationalen Arbeiterschutzkongreß in Paris. Das Organ dieser angesehenen Vereinigung, die „Revue des Questions sociales et ouvrières“ (Nummer vom 15. August) giebt aus der Feder von Henri Savatier einen Bericht über den Verlauf des Kongresses. Savatier sieht in seinen Ergebnissen „einen Schritt vorwärts in der Frage des Internationalen Arbeiterschutzes.“ Die Bedeutung des Kongresses liege in der sorgfältig erwogenen Schlußresolution auf Einsetzung eines Internationalen Bureaus. Damit würden die Beschlüsse des Züricher und des Brüsseler Kongresses von 1897 zur Durchführung gebracht. Aber auch außerdem habe der Kongreß ein Resultat gehabt, über das man sich freuen müsse: „Er hat den Boden gegeben für eine Annäherung von Männern, die durch die unseligen, unsere Gesellschaft zerklüftenden Meinungsverschiedenheiten getrennt sind. Diese Annäherung hat — ein tröstlicher Gedanke! — ihre tiefste Ursache in der Entwickelung der Keime der Civilisation, die durch das Prinzip der christlichen Brüderlichkeit in die Welt gebracht worden sind. Der Kongreß ist ein Zeugniß dafür, daß trotz Allem diese Gedanken gegenseitiger Annährung Fortschritte machen. Während die Gegenwart von „Priestern und Frommen“ auf dem Züricher Kongreß die französischen Sozialisten allgemein bestimmt hatte, sich fernzuhalten, sah man diesmal zahlreiche Vertreter des französischen Sozialismus drei Tage lang mit Katholiken, darunter Priester und Fromme, zusammenarbeiten, ohne an einen Protest zu denken. Alle unsere christlichen Wünsche sind für die Fruchtbarkeit dieser Bestrebungen!“

Die Konvention in der böhmischen Krystalleriebranche, die seinerzeit mit so viel Hoffnungen begrüßt wurde, ist in Gefahr, auseinanderzugehen. Man erinnert sich noch, wie vor zwei Jahren die Schilderungen der Nothlage der Glasarbeiter des Isergebirges allgemeines Aufsehen erregten. Die „Soz. Praxis“ hat hierüber in mehreren Aufsätzen berichtet (Jahrg. VII Nr. 48, Jahrg. VIII Nr. 10 u. 11). Diese Nothlage war vor Allem durch die ungeregelte Konkurrenz zwischen den einzelnen Unternehmern hervorgerufen worden. Die Exporteure trieben Schmutzkonkurrenz und suchten die Kosten auf die Lieferanten überzuwälzen, diese wieder konkurrirten untereinander auf Kosten der Arbeiter, und die Arbeiter hatten nicht genug Widerstandskraft, um sich durch eine Organisation aus ihrer elenden Lage zu befreien. Da wurde im Jahre 1898 unter dem Druck der öffentlichen Meinung, mit Hülfe der keramischen Union und unter thätiger Mitwirkung der Behörden und der Handelskammer in Reichenberg zwischen den Arbeitern, Lieferanten und Exporteuren ein Uebereinkommen getroffen, durch das für die einzelnen Arbeiten bestimmte Preise festgesetzt wurden. Dadurch war dem Unterbieten endlich ein Ziel gesetzt und Ordnung in dem Gewerbe eingeführt worden. Dazu kam noch die Gründung einer Produktivgenossenschaft der Perlenarbeiter. Die Konvention brachte nicht nur den 2700 Arbeitern der Perlen- und Krystallglasbranche in einem Zeitraume von zwei Jahren einen Mehrverdienst von mehr als einer halben Million Kronen, sondern auch die Lieferanten und die Exporteure verdienten jetzt mehr. Sie konnten eben mit der Stabilität der Löhne und Verkaufspreise rechnen, außerdem bekamen sie jetzt auch eine viel solidere Arbeit, so daß die erhöhten festen Preise auf allen Märkten gern bezahlt wurden. Aber die großen Unternehmer, vor Allem die Exporteure von Gablonz, fühlten sich durch das Uebereinkommen gebunden; sie waren gleich von vornherein nur widerwillig der Vereinigung beigetreten und sie waren auch später bemüht, die Vereinbarungen zu vernichten. Jetzt sind sie, wie die Wiener „Arbeiterztg.“ berichtet, aus der Konvention ausgetreten und eine Anzahl von Lieferanten hat die Absicht, ihnen zu folgen. Dadurch ist die Konvention in größter Gefahr. Am 19. August fand in Tannwald eine Massenversammlung der Glasarbeiter statt, die sich mit dieser Frage beschäftigte. Die Versammlung nahm einstimmig eine Resolution an, worin die Regierung aufgefordert wird, im Interesse dieser Industrie, von der mehr als 20 000 Menschen abhängig seien und die alljährlich viele Millionen in das Land bringe, ausreichende materielle Hülfe zur Wahrung der bestehenden und Durchführung neuer Schutzmaßregeln und Reformen zu gewähren. Die Resolution fordert ferner alle Arbeiter, die bisher noch keine Konvention geschlossen haben (vor Allem die Johannisberger Arbeiter), auf, sich zu organisiren. Zum Schluß wird ausgesprochen, daß die Glasarbeiter jeden Versuch, die Errungenschaften der Konvention zu beseitigen und die Minimallöhne zu durchbrechen entschieden, eventuell durch Einstellung der Arbeit abwehren werden. Ein Komité, bestehend aus Mitgliedern der Unionsleitung, des Vorstandes der Produktivgenossenschaft, des geschäftsführenden Ausschusses der Krystalleriekonvention und dem Abgeordneten des Wahlkreises, soll diese Resolution dem Ministerpräsidenten und dem Handelsminister überreichen.

Kommunale Sozialpolitik.

Die Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin 1889 bis 1895. *) Dieser dritte Theil des Berliner Verwaltungsberichts über einen

*) Berlin. Carl Heymanns Verlag. 1900. Lexikonformat, 3 69 Seiten.

größeren Zeitabschnitt behandelt die Armen- und Wohlthätigkeitspflege, das städtische Arbeitshaus und die Heilung geschlechtskranker Frauen, das städtische Obdach, die Waisenpflege, die öffentliche Gesundheitspflege, die Irrenpflege, das Bestattungswesen, die Kunst- und Alterthumspflege, die Volks- und sonstigen städtischen Bibliotheken, das Archiv, das städtische Vermessungsamt und das Statistische Amt der Stadt Berlin in den Jahren 1889/95 und veranschaulicht durch Pläne und Abbildungen eine Reihe von Neueinrichtungen. Es ist bekannt, daß das Armenbudget von Berlin sehr hoch ist; 1894/95 betrugen die Gesammtkosten des Armenwesens in Berlin 13 997 088,91 ℳ, wovon mehr als die Hälfte auf die geschlossene Armenpflege entfallen; ebenso bekannt ist die Vorzüglichkeit der Berliner Krankenhäuser und Heimstätten für Genesende, des Obdachs und der Desinfektionsanstalten. Die Flußbadeanstalten ergeben zwar keinen Gewinn, wohl aber die übrigen das ganze Jahr offen gehaltenen Bäder. Die Jahresausgabe für das Statistische Amt, das, was die Anwendung der verfeinertesten Methode und die wissenschaftliche Durchdringung der Erhebungen anbelangt, alles Lob verdient, betragen etwa 5½ ₰ auf den Kopf der Bevölkerung.

Dem Werke sind eine Reihe von Dokumenten angefügt, die es dem Geschichtsforscher und Verwaltungstechniker recht werthvoll machen werden, wenn es auch der Tagespresse und dem Politiker bei dem starken sozialpolitischen und sonstigen Fortschritt, den in den letzten fünf Jahren die Gemeinden gemacht haben, nur wenig Fingerzeige bieten kann. Um nur eins zu nennen, so wird unter „Nothstandsarbeiten" in der Hauptsache nur berichtet, wie im November 1891 zur Hebung des Nothstandes die Stadtverordneten beschlossen: das städtische Obdach zu erweitern, die Armendirektion zur Erhöhung der Almosen, Pflegegelder und Extraunterstützungen bis zu 450 000 ℳ. zu ermächtigen, nöthigenfalls Wärmestuben zu errichten und den privaten Wohlthätigkeitsanstalten und Vereinen mit Beihülfen bis 400 000 ℳ insgesammt beizuspringen. Die Wärmestuben wurden aber nicht von der Stadt, sondern vom „Centralverein für Arbeitsnachweis" errichtet bei 3000 ℳ städtischer Subvention. „Diese im Hinblick auf den schon ohnehin zum Nachtheile des platten Landes zu starken Zuzug der Arbeiterbevölkerung nach der Hauptstadt wohlerwogene und ausreichende Fürsorge der städtischen Behörden konnte es leider nicht verhindern, daß sich am 25. und 26. Februar 1892 mehrere Haufen angeblich Arbeitsloser — thatsächlich aber, wenigstens zum Theil, beute- bezw. zerstörungslustiger unerwachsener oder doch unreifer Burschen — zusammenrotteten" u. s. w. Dieser sogenannte Berliner Brotkrawall war gewiß zu verdammen, aber es zeugt doch von einer starken Selbstgenügsamkeit, in einem monumentalen Werk die erwähnten Maßnahmen für eine ausreichende Fürsorge der städtischen Behörden zu erklären.

Stuttgarter allgemeiner Spielplatz. Die Stuttgarter bürgerlichen Kollegien haben einen ungefähr 12 Morgen großen städtischen Platz in Stöckach mit Ausnahme einiger unentbehrlichen Lagerplätze für Spielzwecke*) zur Verfügung gestellt. Es enthält eine Eisbahn (im Winter), Radfahrbahn, sechs Lawn-Tennis-Plätze, ein Unterkunftshaus mit Garderoben u. s. w. Die Gesammtkosten für seine Ausstattung haben rund 22 000 ℳ betragen. Er wird im Besonderen zu den Turnspielen hergegeben.

Gemeindefürsorge für Schulkinder in Reichenberg i. L. Das städtische Gesundheitsamt in Reichenberg in Böhmen hat im Vorjahre eine ausgedehnte Erhebung über die sanitären Verhältnisse der Volks- und Bürgerschulen vorgenommen, die sich auch auf jene Schulkinder erstreckten, die als notorisch arm angesehen werden können. Die Zählung hat das Resultat ergeben, daß von 4173 Schulkindern 1400, also ein volles Drittel „notorisch arm" sind. In der Kaiser Franz Josefs-Schule waren unter 510 Kinder 278, mehr als die Hälfte, „notorisch arme". Das Stadtverordnetenkollegium hat schon vor zwei Jahren mit der Verköstigung von armen Schulkindern auf Kosten der Gemeinde einen bescheidenen Anfang gemacht und dürfte auf dem eingeschlagenen Wege fortgefahren werden.

Eine kommunale Arbeiterkolonie in Paris. Der Pariser Stadtrath hat in La Chalmelle bei Paris eine Arbeitslosenkolonie errichtet, die ganz vorzügliche Resultate aufweist; sie umfaßt 260 ha und hat ein landwirthschaftliches Erträgniß im Werthe von 62 216 Frcs. im Jahre 1899 gehabt, während sich die Betriebskosten bloß auf 34 000 Frcs. beliefen. Im Berichtsjahre wurden 83 Arbeitslose in der Kolonie aufgenommen, von denen 55 nach kurzem Aufenthalte daselbst dauernd ländliche Arbeit fanden. Die Aufgenommenen sollen in der Regel längstens vier Monate in der Kolonie verbleiben, doch finden sie zumeist früher reguläre Arbeit. Der letzte Bericht der Kolonieverwaltung hebt hervor, daß die meisten Kolonisten ohne jegliche Vorkenntnisse landwirthschaftlicher Arbeit sehr bald diese erlernen und sich hierfür oft besser eignen als für ihr Handwerk. Die Kolonie besitzt eine reichhaltige Bibliothek. Die Verpflegungskosten werden auf einen Franc pro Kopf und Tag geschätzt, wobei der Marktwerth der Nahrungsmittel und nicht die Produktionskosten in Anschlag gebracht werden.

Vergemeindlichung von Docks in New York. Das Feuer im New Yorker Hafen hat die Frage der Vergemeindlichung der Docks, von der man eine Erhöhung der Sicherheit erwartet, in New York zur öffentlichen Diskussion gestellt. Im Allgemeinen werden die Schwierigkeiten der Lösung des Problems nicht verkannt, doch glaubt man, daß der Erwerb der Dockanlagen durch die Gemeinde in jeder Beziehung vortheilhaft wäre. Das New Yorker „Home Journal" entwirft einen ganzen Finanzplan, der auf die Vergemeindlichung der Docks abzielt, auf Grund dessen die Ankaufskosten durch den zu erzielenden Gewinn allmählich amortisirt werden könnten.

Kommunales Arbeitslosenasyl in Syracuse (New York). Die Gemeinde von Syracuse im Staate New York hat im Vorjahre ein „Municipal Lodging House" eröffnet, das einen durchschlagenden Erfolg aufweist. Nach einem vorliegenden Berichte kostete die Erhaltung desselben im ersten Halbjahre 1900 2700 Dollars, wofür die Gemeinde über 12 000 Arbeitsstunden erhielt, die der Instandhaltung und Säuberung der Straßen zu Gute kamen. Unterkunft Suchende haben sich im Asylregister eintragen zu lassen und sind verpflichtet, die Abende im Asyl zuzubringen, wo ihnen ein bequemer Lesesaal und (obligatorisch zu benutzende) Baderäume zur Verfügung stehen. Um 5 Uhr bekommen sie Abendbrot und um 7 Uhr Morgens Frühstück; um 8 Uhr früh gehen sie unter Aufsicht an ihre Straßenarbeit, die bis 12 Uhr dauert, nämlich Schneeschaufeln im Winter und Ausbessern und Reinigen der Straßen sonst. Den Nachmittag können sie darauf verwenden, sich dauernde Arbeit zu suchen. Sie dürfen zwei Wochen im Asyl verbleiben, doch findet sich in der Regel schon früher Arbeit für die Leute, zumal Unternehmer, die Tagelöhner brauchen, sich regelmäßig an das Asyl wenden. Die Frequenz des Asyls ist nicht so groß als man anfänglich fürchtete; die Maximalzahl der Unterkunft Suchenden betrug im Winter 25 pro Tag, während die Zahl derselben im Juni auf 8 pro Tag sank. Es wurde konstatirt, daß seit Eröffnung des Asyls auch die Vagabondage in der Stadt entschieden abgenommen hat.

Soziale Zustände.

Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England.*)

Ueberblickt man die soziale Entwickelung Englands im 19. Jahrhundert, so erscheint als ihr wesentlicher Zug das Aufsteigen des Arbeiterstandes. Seit dem ersten Drittel des 19. Jahrhunderts ist der Lohn durchgängig um 50—100 % gestiegen. Die Lebensmittelpreise sind etwas zurückgegangen und sie sind vor allen Dingen viel stetiger geworden, als sie damals waren. Nur ein etwa ¼ bis ⅓ des Arbeiterhaushaltsbudgets ausmachender Betrag, derjenige für Wohnungsmiethe, ist ganz erheblich gestiegen. Gegenwärtig sind Fleisch und Weizenbrot und damals waren Kartoffeln die Hauptnahrungsmittel der arbeitenden Bevölkerung. Die absolute und relative Steigerung des Einkommens für den Arbeiter wird dadurch noch größer, daß die Arbeitszeit im Allgemeinen gegenüber dem Anfang und der Mitte des 19. Jahrhunderts nicht unbedeutend verringert ist, wenn auch die Verkürzung im Allgemeinen nicht so erheblich wie die Steigerung des Lohnes ist, und die Angabe von Giffen, daß sie rund 20 % betrage, als zu günstig bestritten wird.

Ein weiterer Beweis für die materielle Hebung der unteren Schichten ist im Rückgange der Sterblichkeit zu erblicken, mag er nun in besserer Ernährung, Behausung oder allgemeiner besserer Fürsorge für die Gesundheit seinen Grund finden. Aus einem Vergleiche statistischer Untersuchungen über die Jahre 1838—1854 und 1876—1880 findet Humphreys, daß die Sterblichkeit des männlichen Geschlechtes im Alter von 5 bis 25 Jahren um 28 bis 30 %, die des weiblichen im Alter von 5 bis 35 Jahren um 24

*) Vergl. Seite 75 f des Berichts über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten in den Jahren 1896 bis 1898 bezw. 1895/96 bis 1897/98. Im Auftrage der bürgerlichen Kollegien herausgegeben vom Statistischen Amt. Stuttgart. 1900.

*) Hans von Nostitz, Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England. Ein Beitrag zur sozialen Geschichte der Gegenwart. Jena 1900, Verlag von Gustav Fischer, XXIII. u. 808 S. Preis 18 ℳ.

bis 35 % gesunken, und daß in Folge dessen das durchschnittliche Lebensalter der Männer um 2, das der Frauen sogar um beinahe $3\frac{1}{2}$ Jahre gestiegen ist.

Der bedeutende Rückgang der Armenlast kann durch die Aenderung der Gesetzgebung kaum allein erklärt werden. Insgesammt erhielten Armenunterstützung:

im Jahre 1849: 1 087 000 Personen = 63 pro Mille der Bevölkerung,
" " 1872: 977 000 " = 43 " " " " ,
" " 1892: 745 000 " = 26 " " " " .

Seit Einführung des allgemeinen Schulzwanges hat sich auch das Erholungsbedürfniß der Arbeiter veredelt, das Trinken hat in den Arbeitergenossenschaften zweifellos sehr abgenommen. Noch im Jahre 1837 bestimmten die Satzungen der Dampfmaschinenbauer, daß ein Drittel der Einnahmen auf Getränke zu verwenden sei.

In politisch sozialer Beziehung haben die Arbeiter durch die Verfassungsentwickelung und die annähernde Gewährung des allgemeinen Wahlrechts die Gleichberechtigung als Staats- und Gemeindebürger erlangt. Die formelle Anerkennung der Gleichberechtigung in wirthschaftlicher Beziehung. d. h. vorzugsweise bei Regelung des Arbeitsverhältnisses, ist schon in der Lehre vom freien Arbeitsvertrag enthalten. Die volle thatsächliche Anerkennung sind die Arbeiter auf dem Wege zu erringen. Das System der gleitenden Lohnskala und der Gewinnbetheiligung, die Kollektivverhandlungen und die Thätigkeit der Gewerkvereine, das Schieds- und Einigungswesen, haben sämmtlich diese wirthschaftliche Gleichberechtigung zur Voraussetzung und enthalten ihre Anerkennung in sich. Es genügt, an die Ausführungen der Einzelkapitel zu erinnern: wie bei der Gewinnbetheiligung der Arbeiter ein Theilhaber wird, wie bei der gleitenden Lohnskala immer und im Schieds- und Einigungsverfahren vielfach die Unternehmer eine Art Rechenschaft über ihre Geschäftsführung und ihren Gewinn geben, wie verbreitet die Kollektivverträge sind und wie sie namentlich das Kohlen-, Eisen-, Textil- und Schuhgewerbe ziemlich beherrschen, wie in den Verhandlungen mit den Gewerkvereinen und im Schieds- und Einigungsverfahren die Unternehmer vielfach sich der im Handelsverkehr zwischen Geschäftsleuten üblichen Höflichkeit befleißigen, wie bei Arbeitsstreitigkeiten die Allgemeinheit unbefangener und gerechter zu denken gelernt hat, wie die Fabrikgesetzgebung den Arbeitern das Recht verleiht, durch eigene Vertrauensmänner die Unfallsicherheit der Gruben und die Richtigkeit von Maß und Gewicht prüfen zu lassen und bei Einführung von Unfallverhütungsvorschriften ihre Ansichten geltend zu machen, wie in der Bürgerkunde in den Volksschulen die Berechtigung und Nützlichkeit der Gewerkvereine anerkannt wird, wie die Vereine durch Staat und Gemeinde beachtet und mit Wohlwollen behandelt werden. Der ganze veränderte sozialpolitische Geist kommt in folgender Aeußerung der „Times“ vom Jahre 1874 treffend zum Ausdruck: „Die Fabrikgesetze sind nicht mehr, wie in der frühesten Zeit der Bemühungen Lord Shaftesburys, Gesetze, die von oben herab zur Fürsorge für die Arbeiter angeordnet werden, sondern sie sind vielmehr als Pläne zur Organisirung der Arbeit anzusehen, welche vorher zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ausgearbeitet und dann vor das Parlament gebracht werden, um dort die zwingende Sanktion zu erhalten, ohne welche es schwer oder unmöglich wäre, sie in Kraft treten zu lassen. Das Parlament nimmt zu Protokoll und erzwingt Konkordate der Fabrikbesitzer und Arbeiter selbst, statt daß es Beiden Gedanken aufdrängt, die einem wohlthätigen Geiste entsprungen sind.“

Der äußere Verlauf dieser Umwandlung der wirthschaftlichen Lage der englischen Arbeiter und der sozialpolitischen Anschauungen des englischen Volkes zeigt nach dem Verfasser des Buches, auf das wir hier nachdrücklichst hinweisen, drei Hauptperioden: Die erste Periode liegt um das Jahr 1830. Der Aufhebung der Vereinsverbote (1824 und 1825) folgt ein Aufschwung der Gewerkvereine wie der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Vor allem aber kommt 1832 die erste große Verfassungsreform zu Stande. Ein königlicher Ausschuß untersucht die städtischen Verwaltungen und 1835 ergeht die freiheitliche Städteordnung. Der erste Posten für den Elementarunterricht erscheint 1832 im Staatshaushalt und wird 1839 unter gleichzeitiger Errichtung des Unterrichtsamtes erhöht. 1833 ergeht das erste wirksame Arbeiterschutzgesetz und wird die Fabrikinspektion ins Leben gerufen. Das erste gesetzliche Truckverbot wird 1831 erlassen. Den großen Untersuchungen der Arbeiterverhältnisse von 1831 und 1833 folgen etwas später diejenigen von 1842 und 1843 sowie in Bezug auf die Gesundheits- und Wohnungspflege diejenigen von 1842 bis 1845.

Die zweite Periode bereitet sich vor mit der Untersuchung der Elementarbildung (1859—1861) und der Fabrikarbeit (1862—1865) und beginnt mit der zweiten Verfassungsreform (1867), welcher sich das Volksschulgesetz 1870 anreiht. Gleichzeitig wird eine Reform des höheren Schulwesens versucht (1864—1869) und es beginnt die Universitätsausdehnungs-Bewegung. Die Genossenschaften nehmen einen günstigen Fortgang (Gewerkvereinsgesetz von 1869 und 1871, erster Kongreß der Gewerkvereine und Wirthschaftsgenossenschaften 1866 und 1869). Der Arbeiterschutz wird durchgreifend weitergebildet (Fabrik- und Werkstättengesetz von 1867, Textilgesetz von 1874, Niedersetzung des Königlichen Ausschusses 1875). Der glänzende Geschäftsgang nach 1870 begünstigt neben der Steigerung des Lohnes die Verkürzung der Arbeitszeit. Das Schieds- und Einigungswesen bürgert sich ein.

Die dritte Periode setzt mit der dritten Verfassungsreform (1884/1885) ein, welcher die Reform der Selbstverwaltung folgte (1888 und 1894). Das Schulgeld für den Elementarunterricht wird 1891 thatsächlich aufgehoben. 1885 wird Toynbee-Hall gegründet. Für die gewerbliche und zu einem gewissen Theil gleichzeitig für die höhere Bildung sorgen die Gesetze von 1889, 1890 und 1891. Der Königliche Ausschuß von 1895 bereitet die Reform des höheren Schulwesens vor. Der Arbeiterschutz wird durch die Novellen von 1891 und 1895, die Einführung der Werkstätteninspektoren und der weiblichen Inspektoren (1893) weitergebildet. Errichtung des Arbeitsamts 1893. Der Königliche Ausschuß für die Arbeiterfrage 1891—94. Der Ausschuß für die Arbeitslosenfrage 1895.

Als die drei Hauptträger des Fortschritts der unteren Stände erscheinen die Selbsthülfsgenossenschaften, die oberen Stände und die öffentliche Gewalt.

In den Selbsthülfsgenossenschaften hat sich der englische Arbeiterstand ein soziales Self-Government errichtet, wie es dem parlamentarischen und verwaltungsrechtlichen ebenbürtig ist. Hier hat er sich Ziele gesetzt und Erfolge erreicht, die nicht bloß sein ganzes wirthschaftliches Dasein zum Besten verändert haben, sondern auch von Bedeutung in dem Wirthschaftsleben des ganzen Volkes sind. England ohne Gewerk- und Konsumvereine wäre nicht mehr dasselbe, und England ohne Hülfskassen würde vielleicht schon ein Versicherungssystem ähnlich dem deutschen haben. Wirthschaftlich ergänzen Gewerkvereine, Hülfskassen und Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften einander vortrefflich, indem die einen ihre Bestrebungen auf Besserung der Arbeitsbedingungen, die anderen auf Sicherung gegen Fälle der Noth, die letzteren auf Verbilligung der Lebensbedürfnisse richten. Die Mitglieder von Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften lernen das Wirthschaftsleben auch von der Seite des Unternehmers kennen, und dies kommt auch der Gewerkvereinsbewegung zu Statten.

Auf allen den Gebieten, auf welchen ein Fortschritt festzustellen war, so betont Herr von Nostitz entgegenstehenden Uebertreibungen gegenüber mit vollem Rechte, ist auch die Hülfe der oberen Stände nachzuweisen gewesen. Wenn ohne sie die mächtige Entwickelung des Genossenschaftswesens zwar nicht unmöglich gewesen sein würde, so wäre sie doch langsamer und nicht bloß äußerlich, sondern auch innerlich weniger günstig verlaufen. Zahlreiche Hülfskassen sind von Mitgliedern der oberen Stände unmittelbar gegründet und werden unterstützt, so namentlich die Dorf- und Grafschaftskassen, die Sparbanken, die Betriebs-, Eisenbahn- und Bergwerkskassen. Auch die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften sind durchgängig mit Verständniß und Wohlwollen behandelt, die Produktivgenossenschaften sogar mit leidenschaftlichem Eifer gefördert worden. Viele hochgestellte Persönlichkeiten nehmen an den Kongressen der Gewerkvereine und Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften Theil. Bei Streiks ermöglicht sogar zuweilen die große Menge der Besitzenden durch ihre Zuwendungen den Ausständigen das Ausharren und damit den Sieg. Auch in der Wohnungs- und Arbeitslosenfrage hat sich der gemeinnützige Sinn glänzend bethätigt. Der Arbeiterführer Ludlow wußte dies auch in seiner Aussage vor dem Königlichen Ausschuß zu würdigen: „Ich finde, daß junge Leute und junge Mädchen, die frisch von der Schule sind, gegenwärtig in ihren Ansichten weiter fortgeschritten sind, als wohin wir 1848 erwachsene Menschen bringen konnten, während wir für Ketzer und Aufrührer bei unseren Versuchen gehalten wurden. Die Veränderung der öffentlichen Meinung in diesen Gegenständen ist etwas ganz Wunderbares, ich kann dies nicht genügend betonen.“ Es giebt deshalb in England eine allgemeine Klassenfeindschaft zwischen den oberen und unteren Ständen oder den Arbeitgebern und Arbeitnehmern als solchen nicht. . . . „Die uneigennützige Hingebung und furchtlose Entschiedenheit, mit welcher Angehörige der oberen Stände, ohne den eigenen Stand aufzugeben, die Interessen der unteren vertreten, wie z. B. Lord

Shaftesbury und die christlichen Sozialisten, weckt nicht bloß persönliche Dankbarkeit, sondern wirkt dem Ueberwuchern des Klassenmißtrauens entgegen."

Auf die Betheiligung der öffentlichen Gewalt am Aufsteigen des vierten Standes näher einzugehen, ist hier nicht der Ort. Es hieße dies die ganze Geschichte der sozialen Gesetzgebung aufrollen. Nur darauf mag hingewiesen werden, daß trotz des Fehlens einer Arbeiterpartei die Interessen der Arbeiter sich allmählig bei jeder Partei Berücksichtigung zu verschaffen wußten.

Besonders wohlthuend wirkt an dem Werke das Streben nach Sachlichkeit, die Dinge so zu schildern, wie sie sind. Immer wieder läßt Herr von Nostitz die Parteien, nicht am wenigsten die Arbeiterführer selber, zum Wort kommen. So dürfte sich auch die Hoffnung des Verfassers erfüllen, daß seine Arbeit etwas dazu beitragen könnte, für die Aufgabe, die soziale Frage nach dem Maße menschlicher Unzulänglichkeit einer Lösung zuzuführen, auch in unserem Volke das Urtheil und die Empfindung zu erweitern, den Muth und den Willen zu treuem und redlichem Bemühen zu stärken.

Arbeiterbewegung.

Die deutschen Gewerkschaftsorganisationen im Jahre 1899.

Die Hamburger Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands veröffentlicht in Nr. 30 ihres „Correspondenzblattes" vom 20. August d. Js. das Ergebniß ihrer statistischen Aufnahme über die Stärke und die finanziellen Leistungen der ihr angeschlossenen gewerkschaftlichen Centralorganisationen und giebt zugleich einen kurzen Ueberblick über die übrigen gewerkschaftlichen Organisationen: die Lokalorganisationen, die christlichen Berufsvereinigungen, die sogenannten unabhängigen Vereine und die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine. Darnach zählten 1899 die „auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung" stehenden Centralorganisationen 580 473 Mitglieder, die Lokalorganisationen 15 946, die christlichen 112 160, die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine 86 777, die unabhängigen Vereine 68 994, zusammen also 864 350 Mitglieder. Die Zahl der gewerkschaftlich organisirten Personen ist aber weit größer, da die Zahl der in den christlichen Gewerkschaften organisirten Arbeiter bedeutend höher ist (sie wurde auf dem zu Pfingsten in Frankfurt a. M. abgehaltenen zweiten christlichen Gewerkschaftskongreß bereits mit 152 615 angegeben), so daß die Zahl der deutschen Gewerkschaftsmitglieder über 900 000 beträgt. Die deutschen Gewerkschaften werden demnach an Mitgliederzahl nur noch von den englischen Gewerkvereinen mit 1 644 591 Mitgliedern übertroffen. Ein statliches Resultat, wenn man bedenkt, mit welchen Schwierigkeiten in Deutschland, im Vergleich zu England, die Gewerkschaftsbewegung zu kämpfen hat, daß die Gewerkschaften erst im letzten Jahrzehnt einen starken Aufschwung genommen haben, daß die christlichen Organisationen zumeist noch recht jungen Datums sind und daß Unterbeamtenvereine, Werkmeisterorganisationen und kaufmännische Verbände als nicht gewerkschaftlich von der Statistik ausgeschlossen sind.

Selbstverständlich berücksichtigt die Statistik der Generalkommission in erster Linie die ihr angeschlossenen 55 Centralorganisationen. Folgende Tabelle giebt einen Ueberblick über das Wachsthum dieser Organisationen seit 1891:

Jahr	Central-Organisationen	Mitgliederzahl	Davon weibliche Mitglieder	In Lokalvereinen ca.	Zusammen
1891 . .	62	277 659	—	10 000	287 659
1892 . .	56	237 094	4 355	7 640	244 734
1893 . .	51	223 530	5 384	6 280	229 810
1894 . .	54	246 494	5 251	5 550	252 044
1895 . .	53	259 175	6 697	10 781	269 956
1896 . .	51	329 230	15 265	5 858	335 088
1897 . .	56	412 359	14 644	6 803	419 162
1898 . .	57	493 742	13 481	17 500	511 242
1899 . .	55	580 473	19 280	15 946	596 419

Die Zahl der Centralverbände hat sich gegen das Vorjahr um zwei verringert, weil sich die Verbände der Gold- und Silberarbeiter und der Holzhülfsarbeiter mit dem Metallarbeiter- bezw. dem Holzarbeiterverband vereinigt haben. Die Schwankungen der Mitgliederzahl in der obigen Tabelle erklärt sich zum Theil daraus, daß die Bergarbeiterorganisationen im Saar-Revier und im Königreich Sachsen seiner Zeit behördlich aufgelöst wurden. So zählte z. B. der aufgelöste sächsische Berg- und Hüttenarbeiter-Verband allein 8821 Mitglieder. Es ist jedenfalls ein bedeutender Fortschritt, daß sich die Mitgliederzahl der 55 Centralverbände in einem Jahre um 86 731 erhöht hat. Die Berufe, auf welche die Organisationen sich erstrecken, zählten nach der Berufszählung vom 14. Juni 1895 insgesammt 5 297 851 Arbeiter und Arbeiterinnen im Alter von 18 bis 60 Jahren. 864 350 Organisirte ergeben demnach immerhin erst $16{,}31$ % der Berufsthätigen, $83{,}69$ % stehen noch außerhalb des gewerkschaftlichen Organisationsgedankens. Wie schon in den Vorjahren, so konstatirt auch diesmal die Statistik, daß der Zusammenhang vom Wachsthum des Organisationsgedankens und Zunahme der wirthschaftlichen Prosperität fast genau ziffernmäßig sich nachweisen läßt.

Unter den 580 473 Mitgliedern der Centralverbände befinden sich 19 280 weibliche, 5799 mehr als im Vorjahre. Nur in 20 von den 55 Centralorganisationen sind weibliche Mitglieder. Angesichts der Rolle, welche die industrielle Frauenarbeit spielt, ist die Zahl der gewerkschaftlich organisirten Arbeiterinnen eine verschwindende: $2{,}35$ %. Organisirt waren u. A.: 5832 Arbeiterinnen in der Textilindustrie, 3500 in der Tabaksbranche, 2202 in der Metallindustrie, 1581 in der Buchbinderei, 1226 in der Schuhmacherei ꝛc. Nach der absoluten Zahl der Gewerkschaftsmitglieder standen an erster Stelle die Metallarbeiter mit 85 013, Maurer: 74 534, Holzarbeiter: 62 570, Textilarbeiter: 37 617, Bergarbeiter (alter Verband): 33 000, Buchdrucker: 26 344, Zimmerer: 23 719, Fabrikarbeiter: 22 592, Tabackarbeiter: 18 401, Schuhmacher: 16 922, Schneider: 12 173, bis herab zu den Bureauangestellten mit 344 und Gärtnereiarbeitern mit 300 Mitgliedern. Anders stellt sich jedoch die Reihenfolge nach dem Prozentsatz der Berufsangehörigen. Es sind in Prozenten der Berufsangehörigen organisirt: Bildhauer: 68 %, Buchdrucker: 64 %, Kupferschmiede: 46 %, Handschuhmacher: 44 %, Glaser: 30 %, Stukkateure: 29 %, Porzellanarbeiter: 27 %, Lithographen und Steindrucker: 26 %, Schiffszimmerer und Werftarbeiter: 25 %, Maurer: 24 %, Tapezirer: 24 %, Buchbinder: 23 %, Tabakarbeiter: 19 %, Zimmerer 19 %, Holzarbeiter: 19 %, Metallarbeiter: 17 %, Bergarbeiter: 6 % ꝛc.

Die Kassenverhältnisse der Centralverbände dürfen als recht günstige bezeichnet werden. Ganz beträchtliche Summen sind von den einzelnen Gewerkschaften aufgebracht worden. Die Einnahmen der 55 Centralorganisationen betrugen 7 687 153 M., die Ausgaben 6 450 876 M. In 54 Organisationen verblieb insgesammt ein Kassenbestand von 5 577 546 M., wovon allerdings auf den Verband der Buchdrucker allein 2 724 101 M. entfielen. An Kassenbestand wiesen auf: die Maurer 453 563 M., die Metallarbeiter 385 148 M., die Holzarbeiter 252 310 M., Zimmerer 194 630 M., Porzellanarbeiter 168 058 M., Buchbinder 146 293 M., Hutmacher 114 736 M. In den übrigen Organisationen betrug der Kassenbestand weniger als 100 000 M. Verausgabt wurden für direkte Unterstützungszwecke (Rechtschutz, Reise- und Arbeitslosenunterstützung, Krankengeld, für Invalidität) 1 595 088 M., für Bildung und Aufklärung (Verbandsorgane ꝛc.) 603 559 M. und für Streikunterstützung 2 121 918 M. Die letztere Ziffer ist doppelt so hoch als im Jahre zuvor und wird vom Correspondenzblatt selbst als „enorm" bezeichnet. Erklärt wird sie damit, daß die Streiks zahlreicher waren als in früheren Jahren und größere Summen beanspruchten, dann damit, daß die Streikkosten jetzt regelmäßiger als früher von den Organisationen selbst und allein getragen werden, während man sie früher meist durch sogenannte „wilde Sammlungen" außerhalb der Organisation aufbrachte. In einer früheren Statistik wurde hervorgehoben, daß die hohen Streikkosten keineswegs als ein Fehler zu betrachten seien. Sie seien ein Beweis dafür, daß die Gewerkschaften ernstlich bemüht seien, ihre Hauptaufgabe zu erfüllen: die im Interesse der Kultur so überaus wichtige Erhöhung der Lebenshaltung der Arbeiterklasse herbeizuführen. Sie bewiesen aber auch, mit welcher Hartnäckigkeit das Unternehmerthum dieser kulturfördernden Thätigkeit der Gewerkschaften widerstrebte. Nur zu oft müßten die Gewerkschaften um eine geringfügige Lohnerhöhung oder Verkürzung der Arbeitszeit kostspielige Kämpfe führen. Auf fast allen Verbandstagen der Gewerkschaften tritt übrigens immer mehr das Bestreben hervor, durch strenge Streikreglements unbesonnenen Streiks nach Thunlichkeit zu steuern; außerdem sind es meist die Arbeiter, welche bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag die Vermittelung der Einigungsämter der Gewerbegerichte anrufen. Wenn erst die Gewerbegerichte obligatorisch eingeführt sind und der Verhandlungszwang vor den Einigungsämtern ausgesprochen worden ist, dürfte auch die Zahl der Streiks sinken.

Es stehen den hohen Streikkosten aber auch bedeutende Unterstützungsposten gegenüber. Es wurden 1899 ausgegeben: für Rechtsschutz 54 752 ℳ, für Unterstützung der Gemaßregelten 55 435 ℳ, für Reiseunterstützung[1]) 304 391 ℳ, Arbeitslosenunterstützung 304 677 ℳ, Krankenunterstützung 652 825 ℳ, Invalidenunterstützung 91 521 ℳ, für sonstige Unterstützung 131 484 ℳ. Reiseunterstützung wurde den Mitgliedern in 16, Arbeitslosenunterstützung in 20, Krankenunterstützung in 9 und Invalidenunterstützung in 2 Organisationen gewährt. Die Reiseunterstützung wurde theils pro Kilometer, theils pro Tag berechnet. An Kilometergeldern wurden $1^1/_2$ bis $4^1/_2$ Pfennige pro Kilometer bezahlt. Die Arbeitslosenunterstützung gelangt in immer mehr Organisationen zur Einführung. 1891 waren es 12, 1899 schon 20 Organisationen, welche Arbeitslosenunterstützung zahlten. Höhe der Unterstützung, sowie Beginn und Dauer der Bezugsberechtigung sind verschieden. Die Unterstützung schwankt zwischen 50 und 75 ₰ und 1—$1{,}_{50}$ ℳ pro Tag. Die Mitgliederbeiträge sind fast allenthalben erhöht worden. 1899 erhoben nur noch 11 % der Gewerkschaften einen Beitrag von unter 15 ₰ wöchentlich und nur 27 % einen Beitrag von unter 20 ₰. „Die Schwärmer für niedrige Beiträge sind in den Gewerkschaften so ziemlich ausgestorben“ heißt es in dem Bericht. Nicht eine einzige der Gewerkschaften, welche seit 1895 ihre Beiträge erhöht hätten, habe einen Verlust an Mitgliedern zu beklagen. Ausschlaggebend für die Heranziehung und Festhaltung von Mitgliedern sei nicht die Beitragshöhe, sondern die Leistungsfähigkeit der Gewerkschaften. Die Statistik veröffentlicht diesmal auch die Jahresgehälter der Gewerkschaftsbeamten. Sie schwanken zwischen 300 und 2000 ℳ und betragen im Mittel 1600—1800 ℳ, während Jahresgehälter von 5000—8000 ℳ bei den Sekretären der englischen Gewerkschaften nichts Seltenes sind. Nur bei den Buchdruckerverbands-Beamten finden sich Gehälter von 2800, 2600 und 2000 ℳ. Der Bericht konstatirt denn auch, daß die Besoldung der Gewerkschaftsbeamten oft nicht im Entferntesten im Verhältniß stehe zu den Anforderungen, welche an ihre Arbeitskraft gestellt würden. In acht Organisationen erhielten die Beamten überhaupt keine fest bestimmte Entschädigung, in neun Organisationen eine solche, die sie zwinge, die Arbeiten in den Feierstunden oder Nachts zu machen. Mancher reibe sich im Dienste der Organisation auf. „Es findet sich hier ein Opfermuth, ein Hintansetzen der eigenen Interessen hinter die der Gesammtheit — hieß es im vorjährigen Bericht —, wie sie in den Kreisen, welche von dem Schlucken der Arbeitergroschen seitens der gewerbsmäßigen Agitatoren sprechen, unbekannt sind.“

Bezüglich der aufstrebenden christlichen Arbeiterberufsorganisationen, bei denen z. B. die katholischen Arbeiter das eigentliche treibende Element bilden, wird in dem Bericht der Generalkommission die Vermuthung ausgesprochen, daß sie in den nächsten Jahren noch eine andauernde hohe Steigerung ihrer Mitgliedsziffern aufweisen würden. „Diese Organisationen ziehen ihre Mitglieder aus den Arbeiterkreisen heran, die bisher für unsere gewerkschaftliche Bewegung unzugänglich waren. Es wird diesen Organisationen nicht gelingen, die heute den Gewerkschaften angehörenden Arbeiter und Arbeiterinnen diesen zu entfremden. Wohl aber sind sie geeignet, die bisher absolut indifferenten Arbeiterschichten aufzurütteln und mit gewerkschaftlichem Geist zu erfüllen.“ Es hatte nach dem vorjährigen Kongreß der zentralisirten Gewerkschaften in Mainz, der sich bekanntlich für die politische und religiöse Neutralität der Gewerkschaften aussprach, kurze Zeit den Anschein, als ob eine Art Verschmelzung zwischen den christlichen Gewerkschaften und den auf dem „Boden der modernen Arbeiterbewegung“ stehenden gewerkschaftlichen Centralorganisationen sich anbahnen wolle, und auch noch auf dem letzten Pfingstkongreß der christlichen Gewerkschaften in Frankfurt a./M. fehlte es nicht an Stimmen, welche die christlichen Gewerkvereine nur als Durchgangsstation für spätere gemeinschaftliche Organisationen aller Arbeiter bezeichneten. Aber auf christlich-katholischer Seite wird jetzt betont, daß nach Lage der Sache eine Verschmelzung der freien und der christlichen Gewerkschaften in absehbarer Zeit gänzlich ausgeschlossen sei. Es müsse vielmehr in der Gegenwart alles aufgeboten werden, um die christliche Gewerkschaftsbewegung zu fördern und zu stärken: damit werde zugleich der Sache der neutralen Gewerkschaften, welche allerdings das Zukunftsziel sein und bleiben müsse, am besten gedient.

Möglich, daß auf der bald beginnenden Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Bonn und auf dem bevorstehenden sozialdemokratischen Parteitag in Mainz die Neutralisirung der Gewerkschaften zur Sprache kommt — eine Berliner Gewerkschaftsversammlung hat den sozialdemokratischen Parteivorstand ersucht, die Frage als besonderen Gegenstand noch auf die Tagesordnung zu setzen —, schwerlich wird dadurch aber an der gegenwärtigen Sachlage etwas geändert werden. Zwei Stimmungsbilder mögen hier noch verzeichnet werden. In einer Verbandsversammlung der Berliner Maurer hat neuerdings der Verbandsvorsitzende Bömelburg-Hamburg sich entschieden gegen die Neutralisirung der Gewerkschaften ausgesprochen, denn diese müßten Politik treiben. „Ich halte es für unmöglich — erklärte er — daß wir uns mit den christlichen Gewerkschaften verschmelzen können“. Die Gegensätze würden sich dann erst recht bemerkbar machen und eine „Versumpfung“ der Gewerkschaftsbewegung würde die Folge sein. Es könne gar nicht schaden, wenn die verschiedenen gewerkschaftlichen Richtungen einen Konkurrenzkampf um die Gewinnung der Unorganisirten führten. Man könne wohl gegenseitig Toleranz üben und von Fall zu Fall bei Lohnbewegungen auch zusammengehen, aber die Lösung der Arbeiterfrage könne nur durch Verwirklichung der sozialdemokratischen Grundsätze erfolgen. In einer Versammlung des Vereins „Arbeiterschutz“ in Köln wieder wurde es für zwecklos, irreführend und widerspruchsvoll erklärt, wenn von Seiten einzelner christlicher Gewerkschaftsführer statt der christlichen sogenannte neutrale oder paritätische Gewerkschaften in Aussicht gestellt würden. Man wird hier die weitere Entwickelung abwarten müssen. Vorläufig haben die gewerkschaftlichen Centralorganisationen insofern einen neuen Erfolg zu verzeichnen, als neuerdings in Straßburg eine Centralkommission der Gewerkschaften Elsaß-Lothringens gebildet worden ist, die mit der Generalkommission in Hamburg ständige Fühlung halten will, und daß der Textilarbeiterverband für Elsaß-Lothringen mit dem deutschen Textilarbeiterverband einen Kartellvertrag abgeschlossen hat.

Berlin. G. Taube.

Ein Kongreß der Schneider und Schneiderinnen, der in Halle a/S. stattfand und von 55 Delegirten aus 49 Orten, sowie von Berufsvertretern aus Oesterreich, Frankreich und England besucht war, beschäftigte sich besonders mit der gewerkschaftlichen Aktion unter den Konfektionsarbeitern. Es wurde konstatirt, daß sich unter den rund 16 000 Mitgliedern des deutschen Schneiderverbandes nur 1000 Konfektionsarbeiter und -Arbeiterinnen befänden, viel geklagt wurde über die Gleichgültigkeit der Konfektionsarbeiter, doch wurde sowohl der Vorschlag, einen selbständigen Verband der Konfektionsarbeiter zu gründen, wie der andere, eine besondere Sektion der Konfektionsarbeiter im Schneiderverband zu errichten, verworfen, dagegen wurde in einer Resolution Beseitigung der der Koalition der Konfektionsarbeiter entgegenstehenden Hindernisse, sowie ein gründlicher gesetzlicher Konfektionsarbeiterschutz gefordert. Zur internationalen Schneiderkonferenz, welche im Anschluß an den internationalen Sozialistenkongreß in Paris stattfinden soll, wurden als Vertreter der deutschen Schneidereiarbeiter der Redakteur der Schneider-Fachzeitung, Stühmer-Hamburg, sowie die Herausgeberin der sozialdemokratischen Arbeiterinnen-Zeitung „Die Gleichheit“, Clara Zetkin, gewählt. An den allgemeinen Kongreß schloß sich ein Kongreß des Schneiderverbandes. Es wurde auf ihm über den Ausbau des Unterstützungswesens, insbesondere über die Einführung der Arbeitslosen-Unterstützung verhandelt und beschlossen, für den nächsten Verbandstag bestimmte Vorschläge ausarbeiten zu lassen.

Der fünfte ordentliche Verbandstag des Verbandes der Fabrik-, Land-, Hülfsarbeiter und -Arbeiterinnen tagte vom 5. August ab in

---

[1]) Neben der Reiseunterstützung schenken die Gewerkschaften auch dem Herbergswesen ihre besondere Aufmerksamkeit. Das neue große Berliner Gewerkschaftshaus enthält bekanntlich auch eine vortrefflich eingerichtete, mit Bädern, Lesezimmer 2c. ausgestattete Herberge, in welcher im Juli d. J. 1656 wandernde Arbeiter, von denen 1182 gewerkschaftlich organisirt waren, 5564 mal übernachtet haben. Bäder wurden 2115 verabreicht. An zehn Tagen war die Herberge voll besetzt, so daß Zureisende zurückgewiesen werden mußten. Ein Uebereinkommen zwischen den hauptsächlichsten Centralorganisationen und der Verwaltung des Gewerkschaftshauses sichert den reisenden Gewerkschaftsmitgliedern die benöthigte Anzahl guter Betten, schmackhafte Speisen und Getränke zu mäßigen Preisen 2c. Die Besucher der Herberge machen fast durchgängig den Eindruck von Arbeiteraristokraten: saubere Kleidung, selbstbewußte Haltung, der Besitz von — Fahrrädern unterscheiden sie wesentlich von den Proletariern der Landstraße. Die Reiseunterstützung der Organisation schützt die jungen Leute vor Mangel, und die Zugehörigkeit zur Organisation gewährt ihnen ein Anrecht auf alle Vortheile der Gewerkschaftsherberge. Es ist auch ein Zeichen der Zeit, daß ebenso wie die Arbeitersekretariate der Gewerkschaften auch die besonderen Gewerkschaftshäuser in der Zunahme begriffen sind.

Halberstadt bei Anwesenheit von 64 Delegirten. Der Verband zählt zur Zeit 52 Zahlstellen mit 29 512 Mitgliedern. Das Verbandsorgan hat 40 000 Auflage, wird aber zum großen Theile zur Agitation verwandt und zwar soll es künftig auch in polnischer und italienischer Sprache erscheinen. Streiks fanden im Jahre 1898 13 statt mit 403 betheiligten Personen, im folgenden Jahre 19 mit 1242 Personen. Im laufenden Jahre hatte die Lohnkommission in Hamburg sich mit 23 Differenzen zu befassen, die auf dem Verhandlungswege erledigt wurden, davon 14 mit Erfolg. Die Gesammteinnahme betrug in den beiden Berichtsjahren 330 947 M., die Ausgabe 235 721 M., der Vermögensbestand 95 226 M., der des Streikfonds 13 441 M. Alle Anträge auf Einführung der Arbeitslosenunterstützung wurden mit großer Mehrheit abgelehnt, dagegen eine Resolution beschlossen, welche die Arbeitslosigkeit durch Verkürzung der Arbeitszeit eindämmen will, zu deren Begründung eine Statistik über Arbeitslosigkeit und Krankheit aufgenommen werden soll. Abgelehnt wurden ferner alle Anträge auf Einführung einer Krankenunterstützungs- resp. Zuschußkasse. Das Eintrittsgeld wurde auf 30 ₰ erhöht, eine Erhöhung des Beitrages aber abgelehnt. Die Unterstützung bei Todesfällen wurde anderweit geregelt, dieselbe beträgt 25, 35 und 50 M bei zwei-, vier- bezw. fünfjähriger Mitgliedschaft. Hierauf beschäftigte sich die Versammlung mit einer Reihe weiterer Statutänderungen, der Aufstellung eines Streikreglements und der Bestimmungen über die Reiseunterstützung.

Tarifbewegung im Buchbindergewerbe. Im Jahre 1897 wurde in Leipzig zwischen Prinzipalen und Gehülfen ein Tarif vereinbart, der bis 31. August dieses Jahres Giltigkeit hat. Aehnliche Abmachungen existiren in Berlin und Stuttgart. Nun haben die Gehülfenorganisationen unter Vorschlag einer Revision des Tarifs durch ihre Centralleitung dem in neuerer Zeit entstandenen Unternehmerverband den Plan vorgelegt, einen für ganz Deutschland gültigen Tarif zu vereinbaren. Der Vorstand der organisirten Arbeitgeber hat darauf erwidert, er sei mit der Ausarbeitung eines neuen Tarifs auf ganz neuer Grundlage beschäftigt und werde ihn nach seiner Feststellung — die voraussichtlich bis September erfolgt sein werde — den Gehülfen bekannt geben. Die Arbeiter erblickten in diesem Vorgehen, wie die „Buchbinder-Ztg." betont, „eine beabsichtigte Verschleppung der Tarifbewegung" und deshalb haben in einzelnen Städten die Vorbereitungen für eine Lohnbewegung bereits begonnen. Die Prinzipale in Leipzig haben ihrerseits dagegen durch Rundschreiben ihren Arbeitern vorgeschlagen, den alten Tarif bis 31. März 1901 als zu Recht bestehend anzuerkennen, falls ein neuer Tarif nach Ablauf des bisherigen nicht zur allgemeinen Annahme gebracht werden könne. — Es steht zu hoffen, daß es doch noch gelingt, ohne Arbeitsniederlegung oder Aussperrung im Buchbindergewerbe eine friedliche Einigung über einen neuen Tarif in gemeinsamen Konferenzen der Prinzipale und Arbeiter zu erzielen. Das Organ der Arbeiter erklärt auch jetzt wieder seine Bereitwilligkeit hierzu, kündigt aber gleichzeitig auch den Kampf gegen einen einseitig ihnen von den Prinzipalen aufgenöthigten Tarif an.

Aus der Berliner Arbeiterbewegung. Unter der Berliner Arbeiterschaft ist z. Z. eine lebhafte Lohnbewegung zu verzeichnen. In einer ganzen Reihe von Arbeitsbranchen sind die Arbeiter mit Forderungen auf Herabsetzung der Arbeitszeit, Lohnerhöhung, Abschaffung bezw. höhere Entlohnung der Ueberstunden, Festsetzung von Mindestlöhnen ꝛc. hervorgetreten. Dies gilt besonders von den Kistenmachern, Militäreffekten-Sattlern, Glasern, Töpfern, Barbier- und Friseurgehülfen, Rollkutschern und Speditionsarbeitern, Kohlenarbeitern, Buchbindern, Malern ꝛc. Die Kistenmacher, die ursprünglich in Stärke von rund 400 Mann in einen allgemeinen Ausstand eingetreten waren, befinden sich nur noch theilweise im Ausstande, nachdem über zwei Dritteln der Arbeiter der höhere Stundenlohn bei neunstündiger Arbeitszeit bewilligt worden ist. Die Militär-Sattler, bei denen kurze Perioden guten Geschäftsganges mit übermäßig langer Arbeitszeit mit langen Perioden der Arbeitsstockung wechseln und bei denen durch die Heimarbeit die Löhne in der letzten Zeit herabgegangen sind, hatten das Einigungsamt angerufen, das aber von den Unternehmern abgelehnt wurde. Es streiken in dieser Branche hauptsächlich wegen höherer Löhne 476 Mann. Die Barbier- und Friseurgehülfen wollen sich die auf dem Verbandstage der Barbier-Innungen beschlossene Abschaffung der Trinkgelder, mit der sie grundsätzlich einverstanden sind, nur dann gefallen lassen, wenn eine entsprechende Lohnaufbesserung erfolgt. Sie haben außerdem in einer Nachtversammlung ihre Agitationskommission beauftragt, den Organisationen der Prinzipale die weiteren Forderungen der Gehülfen auf Abschaffung von Kost und Logis bei den Barbierherren und auf Herabsetzung der Arbeitszeit (8 Uhr-Ladenschluß) zu unterbreiten. Die Glaser der verschiedenen Branchen erstreben einen einheitlichen Mindestlohn von 56 ₰ die Stunde bei neunstündiger Arbeitszeit und haben zunächst das Einigungsamt angerufen. Auch die Töpfer haben das Einigungsamt angerufen, um zwischen ihnen und den Unternehmern zu vermitteln. Sie behaupten, daß der s. Z. vor dem Einigungsamt festgestellte Tarif selbst von Mitgliedern der Meisterkommission nicht eingehalten werde. Das Einigungsamt hat sich bereits mit der Meisterkommission in Verbindung gesetzt. Die Rollkutscher und Speditionsarbeiter haben den Speditionsfirmen einen spezifizirten neuen Lohntarif unterbreitet, der u. A. auch einen jährlichen achttägigen Urlaub ohne Lohnabzug nach zweijähriger Dienstzeit vorsieht. Die Firmen haben zwar einige Zugeständnisse gemacht, doch sind diese in einer Versammlung der Arbeiter als ungenügend verworfen worden. Weitere Verhandlungen schweben. Die Kohlenarbeiter und -Kutscher streikten einige Tage, etwa 2000 Mann, stark wegen Erringung des Zehnstundentags und eines Tagelohns von 4 M (bisher 3,50 M). Da sich zahlreiche Arbeitswillige fanden und viele Streikende mit einer Lohnaufbesserung begnügten, wurde der Streik nach einigen Tagen wieder aufgehoben. Im Durchschnitt haben diese Arbeiter eine Lohnaufbesserung von 1,50 M pro Woche (pro Tag 3,75 statt 3,50 M) erzielt. Die Maler, die z. Z. einen Mindestlohn von 50 ₰ beziehen, der nach den getroffenen Vereinbarungen bis Ende d. J. gelten soll, haben ihre Lohnkommission beauftragt, vom nächsten Jahre ab einen Stundenlohn von 60 ₰ zu fordern. Ausnahmslos werden die höheren Lohnforderungen mit dem Steigen der Miethen und Lebensmittelpreise begründet. Außerdem zeigt sich fast überall Geneigtheit der Arbeiter, längere Tarifvereinbarungen mit den Unternehmern zu treffen. Bemerkenswerth ist auch das Bestreben der Arbeiter, die Arbeitsbedingungen durch das Einigungsamt fixiren zu lassen.

Lohnbewegung der Eisenerzer Bergarbeiter. Die bei den Eisenerzer Bergbauen der Alpinen Montangesellschaft beschäftigten Arbeiter haben am 12. August beschlossen, durch den Lokalarbeiterausschuß der Direktion folgende Forderungen zu unterbreiten:

1. Erhöhung der Schicht- und Akkordlöhne für alle Arbeiter um 20 Prozent. 2. Unentgeltliche Beistellung des Brennstoffes für den Hausbrand; 3. Unentgeltliche Beistellung der Wohnung, beziehungsweise Gewährung eines monatlichen Quartiergeldes von 4 Kronen für ledige, von 8 Kronen für verheiratete und von 10 Kronen für verheiratete Arbeiter, die mehr als zwei Kinder haben. 4. Das Gedinge darf während einer Gedingperiode nicht zu Ungunsten der Arbeiter regulirt und kein Arbeiter darf während derselben willkürlich auf einen anderen Arbeitsort überstellt werden. 5. Das Prämiensystem ist für alle Arbeiten abzuschaffen. Die Direktion wird ersucht, binnen drei Wochen ihre Entscheidung zu treffen.

Die Versammlung beschäftigte sich auch mit den Fragen des Bergarbeiterschutzes. Besonders energisch wurde gegen die Regierungsvorlage über den Neunstundentag protestirt, die bekanntlich die Erzbergarbeiter von der Verkürzung der Arbeitszeit ausschließen will.

Organisationskampf in der belgischen Glasindustrie. Die Glasarbeiterunion von Lodelinsart hat im Juni beschlossen, die Unternehmer aufzufordern, sämmtliche Arbeiter, die nicht der Union angehören, zu entlassen. Eine Glasfabrik von Marchienne antwortete hierauf mit der Schließung der Fabrik im Juli, worauf im August einige Tausend Arbeiter im Bezirke von Charleroi in den Ausstand traten. Am 5. August wurde ihre Zahl auf 6800 geschätzt und nächste Woche dürfte sie eine starke Steigerung erfahren, da ein großer Theil der Glasarbeiter die Arbeitseinstellung für den 1. September angekündigt hat.

Streik auf der Taff Vale-Eisenbahn. In Wales ist ein Eisenbahnerstreik ausgebrochen, der, obgleich an sich unbedeutend, große volkswirthschaftliche Konsequenzen hat. Die Bahn ist nur 120 englische Meilen lang, die Streikenden zählen etwa 1200 Mann. Aber die Eisenbahn bildet die Verbindung der waliser Kohlengruben mit dem Kohlenhafen Cardiff. Ist der Betrieb auf ihr eingestellt, so stockt ebenso die Kohlenförderung wie die Kohlenverschiffung, Arbeitslosigkeit in den wichtigsten Kohlenbezirken von Wales und in dem größten Kohlenhafen ist die Folge. Der Streik kam zum Ausbruch, weil die Eisenbahngesellschaft sich weigerte, bei Unterhandlungen mit ihren Arbeitern über Lohnfragen und andere Fragen Vertreter der „Vereinigten Gesellschaft der Eisenbahn-Bediensteten", welche alle Trade Unions von Eisenbahn-Bediensteten Englands in sich vereinigt hat, zuzulassen. Es handelt sich also um das Prinzip der Anerkennung der Gewerkvereinsbeamten als Vertreter der Arbeiter. Die meisten englischen Eisenbahngesellschaften haben sich dazu bequemt, noch kürzlich hat die Great-Eastern-Gesellschaft nach hartnäckiger Weigerung, die beinahe zu einem Ausstande geführt hätte, in Folge Intervention des Handelsministers ihren Widerstand gegen die Zulassung der Gewerkvereinsbeamten als Vertreter ihrer Arbeiter fallen lassen. Anders die Direktion der Taff Vale-Bahn, sie schloß nicht nur den Gewerkvereinssekretär des Distrikts aus, sondern maßregelte auch einige ihrer Angestellten, die der Organisation angehörten. Darauf wurde am 19. August der Streik erklärt. Der Ausschuß der „Vereinigten Gesellschaft der Eisenbahn-Bediensteten" hielt darauf in London eine Sitzung ab, auf der man zu einer Resolution kam, die besagte, es sei zwar „höchst tadelnswerth, daß die Arbeiter der Taff-Thal-Eisenbahn den Streik begonnen hätten, ohne die Zustimmung des Ausschusses der „Vereinigten Gesellschaft der Eisenbahn-Bediensteten" vorher einzuholen, doch habe die Direktion der Taff-Thal-Eisenbahn ihre Arbeiter zu dem Streik gereizt, und unter

Rücksichtnahme auf beide Seiten der Streitfrage werde der Generalsekretär der „Vereinigten Gesellschaft der Eisenbahn-Bediensteten“ alle Anstrengungen machen, um eine schnelle Beendigung des Streiks herbeizuführen. Nach reiflicher Ueberlegung habe der Ausschuß beschlossen, die Streikenden finanziell zu unterstützen.“ Die sofortige Folge des Ausstandes war, daß durch die Unmöglichkeit des Transports der Kohlen in dem Bergwerkbezirk Rhonda zahlreiche Kohlenarbeiter feiern mußten und ebenso in Cardiff die Schifffahrt zu Stillstand kam.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Ausführung der Unfallversicherungsnovellen. Die Vorbereitungen für die Durchführung derjenigen Bestimmungen der Unfallversicherungsnovellen, die am 1. Oktober d. J. in Kraft treten, sind, wie offiziös mitgetheilt wird, an den zuständigen Stellen so weit gefördert, daß man annehmen kann, es werden sich beim Uebergang vom alten in den neuen Zustand keinerlei Störungen bemerkbar machen. Nach dem 1. Oktober wird es sich zunächst um die Ausführung der auf die neuen Schiedsgerichte und die Einbeziehung der neuen Gewerbezweige in den Rahmen der Organisation bezüglichen Bestimmungen sowie um den Erlaß verschiedener Ausführungsanweisungen des Bundesraths handeln. Zu den letzteren wird auch eine Gebührenordnung für Rechtsanwälte vor den Schiedsgerichten und dem Reichs-Versicherungsamte zählen. Die Regierungen derjenigen Bundesstaaten, die besondere Landes-Versicherungsämter haben, wie Bayern und Mecklenburg, werden für sich die Gebühren im Verfahren vor diesen Aemtern festzusetzen haben. Die letzte auf Grund der neuen Gesetze vorzunehmende Maßregel dürfte erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1901 erfolgen, nämlich die Wahl der Vertreter der Versicherten und nichtständigen Mitglieder zum Reichs-Versicherungsamt. Es mußte den neu in die Versicherungspflicht einbezogenen Gewerbszweigen Gelegenheit geboten werden, sich an der Wahl der Vertreter im Reichs-Versicherungsamt zu betheiligen. Deshalb ist in Aussicht genommen, die Wahlperiode der jetzigen Vertreter mit dem 1. Januar 1902 endigen zu lassen.

Die deutsche Knappschaftsberufsgenossenschaft 1899. Nach ihrem Verwaltungsbericht betrug die Zahl der gegen Unfall versicherten Bergleute weit über $^{1}/_{2}$ Million; davon erlitten 52 357 Personen = 10,01 % einen Unfall. Hierbei sind allerdings alle unbedeutenden Verletzungen, Hautabschürfungen u. s. w. mitgezählt. Von diesen Unfällen hatten 6307 oder 12,10 auf 1000 Versicherte eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen oder den Tod zur Folge und waren daher durch die Berufsgenossenschaft zu entschädigen. 1060 Unfälle hatten einen tödtlichen Verlauf. Der Bedarf der Berufsgenossenschaft stellte sich auf mehr als $10^{1}/_{2}$ Millionen Mark; davon entfielen nahezu 10 Millionen Mark auf Unfallentschädigungen der Verletzten. Die Verwaltungskosten betrugen 4,6 % der Jahresumlage. Die Zinsen des etwa 27 Millionen Mark betragenden Reservefonds im Betrage von rund 900 000 ℳ konnten an den Unfallasten gekürzt werden, so daß auf die Betriebsunternehmer noch rund $9^{3}/_{4}$ Millionen Mark umzulegen blieben. Die Unfallkosten berechneten sich für einen Versicherten zu 18,60 ℳ und auf 1000 ℳ Lohnsumme zu 17,90 ℳ. Die Gesammtlohnsumme, welche an die Versicherten gezahlt wurde, betrug 542 Millionen Mark; auf einen Versicherten entfielen 1039 ℳ gegen 1004 ℳ im Vorjahre. Für das in 1282 Fällen freiwillig übernommene Heilverfahren der Verletzten innerhalb der ersten 13 Wochen nach dem Unfalle wendete die Berufsgenossenschaft den Betrag von 182 000 ℳ auf.

Eine gemeindliche Arbeitslosen-Versicherung in Elberfeld wird geplant. Das Gewerbegericht ist um ein Gutachten angegangen, die Arbeiterbeisitzer aber beriefen zu ihrer Information eine große Versammlung ein, die folgende Resolution faßte:

Die Arbeiterversammlung ist kein prinzipieller Gegner der Arbeitslosen-Versicherung, hält jedoch vorbeugende Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit für wichtiger und erachtet eine Verkürzung der Arbeitszeit auf dem Wege der Gesetzgebung und des gewerkschaftlichen Kampfes als ein viel wirksameres Mittel zur Bekämpfung des durch die heutige planlose Produktionsweise erzeugten Arbeitslosen-Elends. Die Versammlung hält ferner den vorliegenden Entwurf der für den hiesigen Ort geplanten Versicherung für unannehmbar, so lange darin nicht den berechtigten Wünschen der Arbeiter Rechnung getragen wird.

Der Referent hatte die Gemeinden für ungeeignet erklärt, die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit zu lösen. Eine wirksame Arbeitslosen-Versicherung, die angestrebt werden müsse, könne nur durch das Reich eingerichtet werden.

Arbeitsnachweis.

Gemeindliche Arbeitsvermittelung in Bayern. Die organisirte Arbeitsvermittlung hat in Süddeutschland und im Besonderen in Bayern durch die Anregung und Unterstützung der Regierung und die rege Thätigkeit größerer Gemeinden bedeutende Erfolge errungen. Im Juli wurden die Kreisregierungen, Bezirksämter, Magistrate der unmittelbaren Städte 2c. vom bayrischen Ministerium des Innern wiederholt aufgefordert, die Errichtung gemeindlicher Arbeitsämter an allen größeren Orten mit industrieller und gewerblicher Bevölkerung förderlichst anzuregen. Im Besonderen wurde auf die Bedeutung der Arbeitsämter auch für die Arbeitsvermittelung landwirthschaftlicher Arbeitskräfte mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß die einschlägigen Bemühungen einen stets wachsenden Erfolg aufzuweisen haben, daß es sich jedoch als höchst wünschenswerth erwiesen hat, wenn die landwirthschaftlichen Organisationen eine engere Fühlung mit den gemeindlichen Arbeitsämtern zu gewinnen suchen. Den äußeren Anlaß zu dieser Verfügung bot die Empfehlung der vom Inspektor und Vorstand des städtischen Arbeitsamtes München Herrn Karl Hartmann*) verfaßten Schrift über die gemeindliche Arbeitsvermittelung in Bayern zum Ankauf. München marschirt an der Spitze der Arbeitsnachweise im Deutschen Reiche; es hat 1899 nicht weniger als 40 295 (25 979 männliche, 14 316 weibliche) Stellen besetzt. Auf den interlokalen (auswärtigen) Verkehr entfallen davon 5144 besetzte Stellen, auf die landwirthschaftliche Arbeitsvermittelung 1423, davon 1035 nach auswärts. Zur Centralisirung des Arbeitsnachweises sind München, Kaiserslautern, Bamberg, Nürnberg, Straubing und Würzburg zu Hauptvermittelungsstellen der verschiedenen bayerischen Bezirke gemacht worden; neben der örtlichen Arbeitsvermittelung haben sie die sämmtlichen Angebote und Nachfragen nach Arbeitskräften aus ihren Verwaltungsbezirken in Empfang zu nehmen und thunlichst zu erledigen; es ist ihnen natürlich unbenommen, mit den Nachbarcentralen ebenfalls in Verbindung zu treten. Für ein so großes Arbeitsgebiet, wie das Königreich Bayern, den Arbeitsnachweis irgendwie einheitlich auszugestalten, ist nicht bloß nicht in Deutschland, sondern überhaupt noch in keinem europäischen Staate versucht worden. Das Münchener Arbeitsamt steht überdies — neben den etwa 100 bayerischen Gemeinden — im unmittelbaren Austausch der Vakanzenlisten mit der Landescentrale im Königreiche Württemberg zu Stuttgart, die 13 kommunale Arbeitsämter umfaßt; die übrigen bayerischen Hauptarbeitsvermittelungsstellen haben in analoger Weise den gegenseitigen Austausch geregelt. Wie dieser lokale und interlokale Verkehr sich abwickelt, welche Listen, Karten, Ordnungen und Einrichtungen ihm dienen, wie die Reisevorschüsse, Fernsprecher 2c. wirken, schildert Hartmann unter Beifügung des Wortlautes der Formulare so eingehend und anschaulich, daß sein Buch ein regelrechter Lehrgang des gemeindlichen Arbeitsnachweises ist. Die große eigene Erfahrung giebt ihm vielerlei nützliche Winke und Rathschläge an die Hand. Die Streikklausel wird mit Recht als bedeutungslos hingestellt, dagegen wird die Anzeige, daß Streiks oder Aussperrungen da und dort bestehen, gefordert. Von Arbeitnehmern wie Arbeitern wird gewissenhafte und schnelle Benachrichtigung über Erfolg 2c. bei Inanspruchnahme der Vermittelung verlangt. Das Amt bemüht sich durchaus, eine individualisirende Vermittelung zu betreiben, insbesondere auch für das Privatpersonal. Um das zu können, macht es unter Anderem stenographische Auszüge aus den Dienstbüchern und notirt stenographisch die besonderen Wünsche und Fähigkeiten der Arbeitsuchenden, wie Bemerkungen über das Aussehen und Benehmen. Die Kosten des Münchener Arbeitsamtes betrugen 1899: 21 490,76 ℳ (15 263,90 persönliche und 6226,86 sachliche). Die Regierung schießt einen Theil wegen der interlokalen Vermittelung zu. Diese Kosten sind im Verhältniß zum Nutzen überaus gering. „Dem Staate erwächst durch die Centralisirung eines obligatorischen Arbeitsnachweises und durch den damit geschaffenen Ueberblick über die Lage des Arbeitsmarktes die nicht genug zu schätzende Möglichkeit, dem erkannten Mangel oder Ueberfluß an Arbeitskräften des Handels oder der Landwirthschaft oder auch einzelner Zweige derselben in der Weise abzuhelfen, daß er durch entsprechende Maßnahmen den Zuzug ausländischer Arbeiter erleichtert oder erschwert.“ Das

*) Die gemeindliche Arbeitsvermittelung in Bayern. Mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse bei dem städtischen Arbeitsamte München. Von Karl Hartmann, Inspektor und Vorstand des städtischen Arbeitsamtes München. München 1900. J. Schweitzers Verlag (Arthur Sellier). 115 S.

Buch von Hartmann verdient die Empfehlung, die ihm das bayrische Ministerium auf den Weg gegeben hat. Es wird mit dazu beitragen, die Ueberzeugung von der Leistungsfähigkeit wie Nothwendigkeit der gemeindlichen paritätischen Arbeitsnachweise wie ihrer Centralisirung zu verbreiten. Fände doch in Preußen das Beispiel Bayerns Nachahmung, das bereits ein wohlgefügtes Netz von Arbeitsämtern hat! Weiter wurde in Bayern empfohlen, am Sitze der einzelnen Kreisregierungen Konferenzen abzuhalten, an denen nicht nur die Vertreter der bereits bestehenden Arbeitsnachweise, sondern auch die Vertreter der unmittelbaren Städte, der Handels- und Gewerbekammer, die Handwerkerkammer und die landwirthschaftlichen Vertretungen theilnehmen sollen.

Genossenschaftswesen.

Sozialpolitische Ergebnisse des deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaftstages.

Man hat das Genossenschaftswesen als den Mittelpunkt jeder ländlichen Sozialpolitik bezeichnet, und zweifellos spielt es in der Landwirthschaft eine weit größere Rolle als in Handel und Industrie. Auf dem Lande haben wir — in den meisten deutschen Bezirken wenigstens — nicht so scharf geschiedene Gruppen der Unternehmer und Arbeiter. Unmerklich und durch verschiedenartige Zwischenstufen vermittelt, ist der Uebergang von der einen zur anderen Abtheilung. Durch hunderttausende von Existenzen, die zugleich selbständige Landwirthe und Arbeiter sind, durch ein immerwährendes Aufsteigen tüchtiger Elemente wird die Grenze verwischt. Die ländliche Sozialpolitik bestrebt sich, im Ausschuß für ländliche Wohlfahrtspflege und in den Genossenschaftsverbänden organisirt, vor Allem durch charitative Maßnahmen die Lage der ganzen Landbevölkerung zu heben und sorgt für Bauer und Arbeiter ohne Unterschied, ob sie nun Maßnahmen zur Hebung der Volksbildung (Schulen, Vorträge, Bibliotheken) und für veredelte Geselligkeit einführt, die Krankenpflege verbessert, durch Gründung von Spar- und Darlehnskassen zu besserer Wirthschaftsführung erzieht, Lebenshaltung und Wohlstand steigert durch gemeinsame Haltung von Zuchtvieh, Maschinen, Geräthen &c., durch Beschaffung von Ziegen, Gebrauchsartikeln, gewerblicher Nebenbeschäftigung und dergleichen.

Nicht in den Unterschieden der Gesetzgebung bezw. des Koalitionsrechts ist diese Verschiedenheit gegenüber den städtischen Verhältnissen begründet; in Frankreich, wo die Organisation in Landwirthschaft und Industrie nach dem gleichen Gesetz vom 21. März 1884 in der Form der Syndikate erfolgt ist, zeigt sich der Unterschied am schärfsten: In der Industrie strikt getrennte Verbände der Unternehmer und der Arbeiter, die sich als Gegner gegenüberstehen — in der Landwirthschaft ganz überwiegend „gemischte Syndikate", d. i. solche, die Unternehmer und Arbeiter in gleicher Weise aufnehmen und in denen über eine Million Landleute zu gemeinsamer Arbeit geschart sind. Solche „gemischte Syndikate" sind ihrer Wirksamkeit nach auch die Mehrzahl der deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften, und die Verhandlungen ihres 16. Allgemeinen Vereinstages, die am 14. und 15. August d. Js. zu Halle a. S. stattfanden, bezeichnen einen weiteren Fortschritt ihrer sozialpolitischen Bethätigung.

Von den Genossenschaften umfassen die Ein- und Verkaufsgenossenschaften wie die Produktivvereine alle landwirthschaftlichen Betriebe bis zu dem kleinsten Nebenbetrieb des Arbeiters. Auch für den, der gar keinen selbstständigen Betrieb hat, kommen die Spar- und Darlehnskassen in Betracht, und gerade diese haben nach dem auf dem Vereinstage erstatteten Geschäftsbericht eine ganz überragende Bedeutung gewonnen. Es bestanden in Deutschland am 1. Juli

	1890	1899	1900
Spar- und Darlehnskassen	1 729	9 208	9 793
Bezugs-Genossenschaften .	537	1 040	1 115
Molkerei-Genossenschaften .	639	1 764	1 917
Sonstige landwirthschaftliche Genossenschaften .	101	724	811.

Also auch im letzten Jahre haben die Spar- und Darlehnskassen am stärksten zugenommen. Soweit schon Betriebsergebnisse für 1899 vorliegen, zeigen sie uns in den einzelnen Kassen eine Zunahme der Mitgliederzahl, eine vermehrte Geschäftsthätigkeit und vor Allem auch ein Anwachsen der Spareinlagen. In den 13 636 landwirthschaftlichen Genossenschaften Deutschlands finden wir jetzt weit über eine Million Landleute geeinigt.

Die Leistungsfähigkeit der landwirthschaftlichen Genossenschaften wächst durch ihren Zusammenschluß zu großen Verbänden. Die gemeinsame Arbeit in den Verbänden unter Leitung von Männern, die s. Z. in Erkenntniß der hohen Gemeinnützigkeit dieser Thätigkeit dafür gewonnen wurden, der genossenschaftlichen Idee unter persönlichen Opfern ihre Arbeit zu weihen, erhält die einzelnen Genossenschaften auch am besten zugängig für die Forderungen der Nächstenliebe und der sozialen Pflichten. Der Einfluß und die Wirksamkeit der Verbände haben nun auf dem diesjährigen Vereinstag eine wesentliche Stärkung erfahren. Der große „Allgemeine Verband der deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften", dem 7137 Genossenschaften angehören, hat sich eine straffere Organisation gegeben. Statt der bisherigen ehrenamtlichen Leitung hat er einen Berufsanwalt an die Spitze gestellt und als solchen den Begründer und langjährigen Vorsitzenden, Geheimen Regierungsrath Haas (Offenbach) angestellt, der den hessischen Staatsdienst verläßt und ein größeres Bureau des Verbandes mit dem Sitz in Darmstadt einrichtet. Auch in den Provinzial- und Landesverbänden der Genossenschaften, in den Centralgeschäftsstellen ist die Bedeutung und der Einfluß berufsmäßiger Arbeit sichtlich im Zunehmen. Der diesjährige Vereinstag zeigte auch zum ersten Mal das Bild, daß auf dem von Hunderten besuchten Tage nicht mehr die Landwirthe, sondern die Genossenschaftsbeamten die Mehrheit bildeten. Jedoch sorgt die Organisation der Verbände dafür, daß auch neben der stärkeren Triebkraft der Berufsarbeit die Wirkung und der Einfluß der ehrenamtlichen Thätigkeit in der seitherigen Kraft erhalten bleibt.

Den Vereinstag interessirte nach den Organisationsarbeiten in erster Linie die Frage, welche Maßnahmen eine noch weitere sozialpolitische wie finanzielle Ausgestaltung der ländlichen Spar- und Darlehnskassen herbeiführen könnten. Einstimmig wurde die folgende Resolution beschlossen:

„Die Verbände werden ersucht, in verstärktem Maße darauf bedacht zu sein, daß die ländlichen Spar- und Darlehnskassen ihre Betriebsmittel aus dem eigenen Bezirk entnehmen. Die Einrichtung von Kinder-, Gesinde- und Arbeiter-Sparkassen ist als eine durchaus gesunde wirthschaftliche und soziale Maßnahme zu bezeichnen, und ist es den ländlichen Kreditinstituten durchaus zu empfehlen, ihren Geschäftsbetrieb auch auf derartige Kleinsparkassen auszudehnen. Ferner ist dies zu erreichen durch Einführung des Verkehrs in laufender Rechnung mit möglichst allen Mitgliedern, sowie durch Ausdehnung des Sparkassenverkehrs auf Personen aller Stände. Der Allgemeine Vereinstag empfiehlt daher je nach den lokalen Verhältnissen:

1. auf allen Generalversammlungen durch geeignete Vorträge die Mitglieder auf die Bedeutung der Spar- und Darlehnskassen hinzuweisen und sie zu wirklichen Genossen zu erziehen,
2. die Arbeiter und Dienstboten von Zeit zu Zeit durch Flugschriften auf die Vortheile der Sparkasse aufmerksam zu machen,
3. die Dienstherrschaften und Arbeitgeber jährlich zu ersuchen, etwaige Weihnachtsgeschenke oder Prämien an ihre Untergebenen in Form von Sparkassenbüchern zu geben,
4. die Jugend durch Einführung der Klein-Sparkassenbücher heranzuziehen, sei es durch Benutzung der Sparkarten, Sparmarken oder Sparbücher,
5. die Abholung der gesparten Beträge zu erstreben,
6. in den vom Sitze der Kasse entfernt liegenden Ortschaften Sammelstellen einzurichten.

Dieser Beschluß hat nicht die Bedeutung, daß hier eine neue Materie in Angriff genommen würde, im Gegentheil soll er nur den im Südwesten Deutschlands ziemlich allgemein und auch sonst schon mancher Orten eingeführten und durchaus bewährten genossenschaftlichen Spareinrichtungen weitere Verbreitung sichern.

Die weiteren Verhandlungen zielen auf die Verbilligung der Kohlen und die Sicherung ihrer Lieferung direkt an die genossenschaftlich verbundenen Konsumenten ab, ferner auf Anlage von Rahmstationen im Anschluß an größere Molkereigenossenschaften, weil damit auch bei zersplittertem Besitz den Landwirthen die Vortheile des konzentrirten Großbetriebs für ihre Milchverwerthung zugängig würden, sodann auf die Verbreitung der Kenntniß und des Verbrauchs der Kalidüngesalze. Alle drei Themata haben das Gemeinsame, daß sie wirthschaftliche Ziele verfolgen, aber auch, daß sie speziell dem Kleinbesitz seinen vollen Antheil an den Vortheilen der Genossenschaften zu sichern bestrebt sind.

Mehr um Fragen der genossenschaftlichen Geschäftstechnik handelte es sich, wenn dargelegt wurde, daß die Errichtung von Brennereigenossenschaften auf das dringendste Bedürfniß beschränkt werden solle (Gefahr der Ueberproduktion und damit Gefährdung des Spiritusringes), daß der gemeinsame Maschinenbezug sich in einzelnen Provinzen bewährt habe und seine Verallgemeinerung wünschenswerth sei, daß im Kreditgeschäft mit der staatlichen Preußischen Centralgenossenschaftskasse der Wechselverkehr, der den Landwirthen unsympathisch sei, möglichst eingeschränkt werden möge, und daß der genossenschaftliche Getreideverkauf durch die Organisation der vorhandenen ca. 90 Kornhäuser und die Rührig-

keit der von ihnen geschaffenen Centrale in gesündere und Erfolg versprechende Bahnen gelenkt sei.

Ein weiterer Beschluß betraf die Eingliederung der genossenschaftlichen Viehverwerthung in die Organisation des Allgemeinen Verbandes. Verstärkter genossenschaftlicher Bezug von Kohlen, Maschinen und Geräthen, Zunahme des direkten gemeinsamen Verkaufs von Getreide und Vieh, das werden wirthschaftlich die Folgen des Vereinstages sein. Weitere Differenzpunkte zwischen den rührig vorwärtsstrebenden Produzenten und dem jedem gesunden Wandel in den wirthschaftlichen Beziehungen abholden Detailhandel entstehen damit, und machen es immer schwieriger, daß eine künstliche Koalition beider Gruppen unter dem Namen der „Mittelstandspolitik" die Konsumenten hindert an der möglichst wirthschaftlichen, billigen und bequemen Deckung ihres Bedarfs.

Ein Thema, das auf dem Genossenschaftstage mehrfach als außerordentlich wichtig bezeichnet wurde, ist zurückgestellt worden, weil man die dafür vorhandene Zeit als nicht ausreichend zu seiner würdigen Erledigung erachtete, „die Seßhaftmachung der Landarbeiter auf genossenschaftlichem Wege." Es soll auf dem nächstjährigen Tage in München an erster Stelle verhandelt werden. Dazu ist die folgende Resolution beantragt worden:

„Der Allgemeine Verband der deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften erblickt in der Seßhaftmachung der landwirthschaftlichen Arbeiter ein wirksames Mittel, der Landwirthschaft die einheimischen Arbeitskräfte zu erhalten, die Lage der Arbeiter zu bessern und das ungesunde Zusammenströmen in die großen Städte zu vermindern. In ausgedehntem Maße ist nur die genossenschaftliche Organisation in der Lage, diese Idee zu verwirklichen, und auch diese nur, wenn ihr aus öffentlichen Kassen Geld zu billigem Zinsfuße zur Verfügung gestellt wird. Es erscheint letztere Forderung um so gerechtfertigter, als der Erfolg nicht einseitig der Landwirthschaft, sondern dem ganzen Staatswesen zu Gute kommt."

Hamburg. Dr. K. Thieß.

Arbeiterkonsumverein in Berlin. Neuerdings wird in Berlin für die Arbeiterkonsumvereine im Allgemeinen und für den Berliner im Besonderen agitirt. Letzterer zählt zur Zeit erst gegen 300 Mitglieder und besitzt drei Verkaufsstellen. Damit auch die Aermsten dem Vereine beitreten können, kann der zu erwerbende Antheilschein von 10 *M.* in kleinen Raten eingezahlt werden. Bessergestellte können bis zwanzig Antheilscheine erwerben. In einer jüngst abgehaltenen Agitationsversammlung wurde der unter der Berliner Arbeiterschaft viel verbreiteten Ansicht entgegen getreten, daß durch die Konsumgenossenschaften die sozialdemokratische Partei geschädigt werde. Wie die Gewerkschaftsbewegung neben der politischen einhergehe und ihr dadurch nütze, indem sie die Arbeiter zum Klassenbewußtsein erziehe, so werde es auch die Konsumvereinsbewegung thun. Der anwesende Vertreter der Hamburger Großeinkaufs-Genossenschaft „Produktion" sprach sich für Fernhaltung der Politik aus. Schließlich wurde in einer Resolution anerkannt, daß die Betheiligung der Arbeiter an den Konsumvereinen nicht nur zur Förderung der Lebenshaltung des Einzelnen, sondern auch zur Hebung der Gesammtlage des Arbeiterstandes diene, weshalb es Pflicht der Arbeiter sei, sich diesen Vereinen anzuschließen. Diese erste Agitationsversammlung war indessen nur schwach besucht.

Kohleneinkaufsgenossenschaften in Baden. Man schreibt uns aus Heidelberg: Die Kohlennoth hat Kohleneinkaufsgenossenschaften in Heidelberg, Mannheim und Karlsruhe ins Leben gerufen. Wirksam werden diese Vereinigungen aber nur gegen die Kohlenvertheuerung sein, wenn sie sich zu großen Verbänden zusammenthun, die den eigentlichen Kohlenvertheurern Trotz bieten können.

Die englischen Produktiv- und Theilhabergenossenschaften haben 1899 folgenden Stand aufgewiesen: Die Zahl der Genossenschaften betrug 102, ihr Gesammtvermögen 5 690 780 *M.*, der Werth der Verkäufe 49 524 320 *M.*, der Reingewinn belief sich auf 2 704 560 *M.* und der Gewinnantheil der Arbeiter auf 393 660 *M.*

Die meisten Theilhaberschafts-Genossenschaften betheiligten sowohl die Käufer wie die Arbeiter an ihren Profiten, und zwar gewöhnlich mit gleichem Prozentsatz auf die Höhe der Jahreskäufe und des Jahreslohns. Die Aktionäre erhalten entweder nur einen festen Zinssatz oder eine Dividende von gleicher Höhe wie den Gewinnantheil der Käufer und Arbeiter, von welch letzteren die große Mehrheit auch Aktieninhaber sind.

Erziehung und Bildung.

Staatliche Schulärzte in Meiningen. Vom Staatsministerium in Meiningen, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, erhalten wir folgende Zuschrift: „In Nr. 45 der „Sozialen Praxis" befindet sich ein aus der „Hannover'schen Schulzeitung" übernommener Artikel über die Schulärzte im Herzogthum Sachsen-Meiningen, der insofern einer Richtigstellung bedarf, als nach den getroffenen Anordnungen im laufenden Schuljahr sämmtliche Schulkinder — die Mädchen der vier obersten Schuljahre jedoch nur auf besonderen Wunsch der Eltern — auf ihren Gesundheitszustand untersucht werden, sofern nicht darüber das Zeugniß des Hausarztes genügende Auskunft giebt; im nächsten und in jedem folgenden Jahre werden hingegen nur die Schulanfänger und die aus der Schule zu entlassenden Knaben (Konfirmanden) sowie alle diejenigen Kinder, bei denen ein körperlicher oder geistiger Fehler festgestellt oder vom Lehrer wahrgenommen worden ist, untersucht."

Kommunale Unterstützung von Arbeiter-Bildungsbestrebungen. Die in verschiedenen Städten bestehenden Volks-Hochschulkurse werden auch in Stuttgart angestrebt. Die Vereinigten Gewerkschaften haben deshalb an die Gemeindekollegien eine Eingabe gerichtet, in der um unentgeltliche Ueberlassung städtischer Lokale zur Abhaltung von Bildungskursen gebeten wird; auch wird um Uebernahme eines etwaigen Defizits gebeten. Des Näheren wurde festgestellt, daß es sich in den Kursen um Naturwissenschaft, Gesundheitslehre, Gesetzeskunde u. s. w. handeln würde und daß für diese Themata vorläufig zwei Wochenabende in Aussicht genommen seien. Auf ein Rundschreiben um Angabe der etwaigen Theilnahme hätten sich etwa 300 Personen gemeldet. Ein weiteres Schreiben der Vereinigten Gewerkschaften giebt bekannt, daß sich der Chef des Kultdepartements in einer Audienz dahin geäußert, daß er die Kurse in jeder möglichen Weise unterstützen und fördern wolle. Außerdem haben sich eine Reihe Gelehrter und Fachmänner bereit erklärt, Vorträge zu übernehmen. In der Erwägung, daß jedes Bestreben nach besserer Volksbildung, woher es auch komme, zu begrüßen sei, bewilligte der Gemeinderath am 16. August die Ueberlassung von Lokalen mit freier Heizung und Beleuchtung.

Gegenwärtiger Stand des Fortbildungsschulwesens in Deutschland. Hierüber giebt auf Grund der letzten statistischen Feststellungen das soeben erschienene „Handbuch für das deutsche Fortbildungsschulwesen" eine interessante ziffernmäßige Aufklärung: Es bestehen danach in Deutschland bei 54 Millionen Einwohnern gegenwärtig 14 804 Fortbildungsschulen mit 624 132 Zöglingen, und zwar gliedern sich jene in allgemeine Fortbildungsschulen, Gewerbe- und gewerbliche Fortbildungsschulen, gewerbliche Fachschulen, Handelsschulen, landwirthschaftliche Schulen und in allgemeine Fortbildungs- und Fachschulen für Mädchen. Von den Einzelstaaten besitzt die weitaus meisten Schulen das Königreich Württemberg, nämlich 4420 mit 104 128 Schülern. Dann erst folgt Preußen mit nur 2977 Fortbildungsschulen, in denen allerdings 214 560 Schüler unterrichtet werden. An dritter Stelle steht dann Sachsen mit 2170 Schulen und 107 376 Schülern, an vierter Stelle Baden mit 1901 Schulen und 60 816 Schülern, an fünfter Hessen mit 1016 Schulen und 35 716 Schülern, und dann erst folgt an sechster Stelle der zweitgrößte Staat Deutschlands, Bayern, mit nur — 803 Fortbildungsschulen und auch nur 51 594 Schülern, worauf mit mehr als der Hälfte der Schulen Bayerns, nämlich 478 bei nur 7398 Schülern, Sachsen-Weimar folgt, während Sachsen-Meiningen 322 Schulen mit 4902 Schülern, Sachsen-Koburg-Gotha 164 Schulen mit 4843 Schülern besitzen und das kleine Fürstenthum Waldeck sogar 125 Fortbildungsschulen mit nur 1292 Schülern, so daß hier auf jede Schule im Durchschnitt zehn Schüler entfallen. Noch bemerkenswerther erscheint dieser Stand des Fortbildungsschulwesens in den einzelnen Staaten Deutschlands, wenn man den Vergleich zieht nach Maßgabe der Zahl der Fortbildungsschüler im Verhältniß zu der Bevölkerungsdichtigkeit der Staaten. Bei diesem Vergleich stehen unter den 26 Bundesstaaten Bayern erst an 14., Preußen aber sogar erst an neunzehnter Stelle, während hier Württemberg, Baden, Hessen und Sachsen noch weit bedeutender hervortreten. Denn es kommen bei Berechnung der Zahl der Fortbildungsschüler auf je 1000 Einwohner in Württemberg nicht weniger als 50 Schüler, in Baden 35, Hessen 34, Sachsen 28, Sachsen-Koburg-Gotha, Waldeck und Sachsen-Weimar je 22, Sachsen-Meiningen 21 u. s. w., dagegen in Bayern nur 8 und in Preußen sogar nur — 6 Fortbildungsschüler.

Literarische Anzeigen.

Hoffmann, Dr. F., Geh. Reg.-Rath, Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz nebst Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze. Berlin 1900, Carl Heymanns Verlag. 324 S. Preis 2 *M.*

Statistik des Hamburgischen Staates. Bearbeitet und herausgegeben von dem Statistischen Bureau der Steuerdeputation. Heft XIX. Zweite Hälfte. Inhalt: Die Volkszählung vom 2. Dezember 1895. Hamburg 1900, Otto Meißner.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Bayreutherstraße früher 29, jetzt 40.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

IX. Jahrgang. Berlin, den 6. September 1900. Nummer 49.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Bayreutherstr. früher 29, jetzt **40**. **Prof. Dr. E. Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Arbeiterfrage in Finland.

I.

Finland ist zur Zeit noch ein Agrarstaat, seine Haupterwerbsquellen sind: Ackerbau, Viehzucht, Jagd, Fischerei und Waldnutzung. Trotzdem ist bis jetzt nur erst ein kleiner Theil des Bodens kultivirt; etwa 5 % der Gesammtfläche sind Wiesen, 3 % werden zum Ackerbau benutzt. Der finnische Landbau hat mit ungemein viel Schwierigkeiten zu kämpfen. Das Klima ist rauh, der Boden sumpfig und steinig, zahlreiche Seen nehmen einen großen Theil der Grundfläche ein. Lokale Mißernten kommen beinahe jährlich vor und haben Hungersnoth und Epidemien im Gefolge. Noch heute hat sich das Land nicht völlig von der schrecklichen, allgemeinen Mißernte der Jahre 1866/67 erholt. Zahlreiche Bauernhöfe wurden damals vollständig zerstört, andere tragen bis heute Spuren der Verwüstung. Der Schaden, der der Vieh- und Geflügelzucht noch immer durch Raubthiere zugefügt wird, ist nicht unbeträchtlich. Für ihre großen Anstrengungen und Mühen werden die Bauern nur wenig belohnt, denn die Ernteausfälle sind im Allgemeinen gering, wie folgende Zahlen beweisen:

Die durchschnittliche Ernte ergab auf jeden Hektoliter Saatgut:[1])

	1894:	1896:
Weizen	7,31 hl	7,86 hl
Roggen	6,89 =	7,64 =
Gerste	5,43 =	5,61 =
Hafer	5,83 =	5,61 = .

Der Großgrundbesitz ist in Finland selten. Das Land ist ziemlich gleichmäßig vertheilt, es besitzen:[2])

mehr als 100 ha kultivirtes Land	2 694	Landwirthe,
von 25 bis 100 ha kultivirtes Land	22 172	= ,
von 5 bis 25 ha kultivirtes Land	60 676	= ,
weniger als 5 ha kultivirtes Land	32 162	= .

Allerdings sind 60 % der Landwirthe nicht Eigenthümer des Landes, sondern nur Pächter, sogenannte Torparen. Die Torparen unterscheiden sich von dem selbstständigeren und sozial höher angesehenen Grundeigenthümer dadurch, daß sie nur einen Theil ihres Arbeitsertrages erhalten und den Boden nur während eines bestimmten Zeitraumes besitzen. Die Pachtdauer wird durch mündliche oder schriftliche Kontrakte bestimmt. Es giebt auch Wirthschaften, wo die Torparen von einer Generation zur anderen denselben Boden bearbeiten. Im Allgemeinen herrscht extensive Wirthschaftsweise. Intensiverer Betrieb findet sich nur bei dem Großgrundbesitz, dagegen werden die kleineren Landwirthe bei ihrer Feldwirthschaft oft Pioniere für die Bearbeitung neuer Grundflächen.

Die Regierung unterstützt die kleineren Wirthschaften, indem sie den Kredit erleichtert, landwirthschaftliche Schulen gründet, Musterfarmen hält, große Kornvorrathshäuser einrichtet u. s. w. Sie stellt Förster, Agronomen und andere Spezialisten an, die verpflichtet sind, unentgeltlich Rathschläge und Anweisungen zu geben. Auch auf privatem Wege geschieht vieles für die Landwirthschaft; es giebt mehrere Gesellschaften für Viehzucht, Gärtnerei, Torfkultur und dergleichen, landwirthschaftliche Bücher und Zeitschriften erscheinen in großer Menge. Doch ungeachtet all dieser Maßnahmen und der immer wachsenden Intensität der Wirthschaftsweise vermindert sich die Verschuldung der Bauern keineswegs, im Gegentheil, sie nimmt sichtbar zu.

Außer Grundbesitzern und Torparen finden wir aber auf dem Lande verstreut eine große Anzahl von Personen, welche gar keinen Boden besitzen. Manche davon verdingen sich bei selbstständigen Bauern als Landarbeiter. Sie arbeiten da 2—3 Tage in der Woche das ganze Jahr hindurch und erhalten dafür Kost, Obdach und einen durchschnittlichen Lohn von 170 finnische Mark jährlich (Frauen nur 90 finnische Mark).[3]) Andere besitzen eine kleine Hütte, die aber am Ende eines Dorfes auf fremdem Lande erbaut ist. Für die Benutzung dieses fremden Bodens muß der Hüttenbewohner dem Eigenthümer mit Feldarbeit zahlen. Es sind dies die sogenannten Bauernwaisen (d. h. Bauern ohne Land). Sie leben von unbestimmtem Verdienst. Manchmal arbeiten sie in nahe gelegenen Fabriken.

[1]) Finnisches Statistisches Jahrbuch für 1897 S. 26 und für 1899 S. 26.

[2]) Finnisches Statistisches Jahrbuch für 1899 S. 28.

[3]) „Ländliche Bevölkerung" (aus dem Sammelwerk „Finland"), S. 223. — Hultin. Eine finnische Mark = 80 ₰.

Auf der tiefsten Stufe aber stehen die sogenannten „Miether". Sie sind in beständigem Suchen nach einer zufälligen Arbeit und ziehen von einem Orte zum andern. Sie haben überhaupt keine eigene Wohnung, sondern wohnen mit ihrer ganzen Familie eben bei dem Bauern, bei welchem sie gerade eine vorübergehende Beschäftigung finden, in der vollsten Abhängigkeit. Bei dem kleinsten Anlaß zu Streit können sie vor die Thüre gesetzt werden.

Man sieht also, obgleich oft das Gegentheil behauptet wird: Auch Finland hat sein Proletariat. Freilich unterscheidet es sich von demjenigen anderer Länder wesentlich dadurch, daß es nicht in wenige große Städte zusammengedrängt, sondern über das ganze Land zerstreut ist. Beständig wächst die Zahl dieser Besitzlosen, und dies bildet eine ernste Sorge der Regierung. Leider erlaubt uns hier der Raum nicht, näher auf die Frage einzugehen, wie diese arme Klasse entstanden ist. Es mag hier nur darauf hingewiesen werden, daß die Gesetze nicht ohne Einfluß waren, welche die selbstständige Frauenarbeit, die Niederlassung und die Gewerbefreiheit erschwerten. Den Hauptgrund kann man aber wohl in dem Erbrecht sehen, das bis 1883 noch in Kraft stand und welches die Untheilbarkeit des Grund und Bodens vorschrieb.

Man hofft, die Zahl der Proletarier durch verschiedene Vorkehrungen zu vermindern, und so schlägt man die Parzellirung der Kronländereien, die Vergrößerung des Kredites und die Erleichterung der Bodenerwerbung vor. Da es aber wohl unmöglich ist, daß die große Zahl der Besitzlosen (es sind zur Zeit ungefähr 833 000 Menschen, also ein Drittel der Gesammtbevölkerung)[4] in der Landwirthschaft untergebracht werden kann, findet die aufkeimende Industrie eine Bevölkerungsschicht vor, die nothwendigerweise gewerbliche Beschäftigung sucht.

* * *

Finland hat für die Industrie geeignete Vorbedingungen. Es besitzt in reichem Maße die billige Betriebskraft, das Wasser, ungeheure Kiefernwaldungen, die Holz und Harz liefern, sehr viel Eisen, etwas Kupfer, Zinn, Gold und Silber. In den letzten Jahrzehnten hat denn auch wirklich die Industrie einen ansehnlichen Aufschwung genommen und die Regierung scheute weder Geld noch Mühe, diese Bewegung zu unterstützen.

Einen sehr großen Einfluß auf das Emporblühen Finlands und auch seiner Industrie hatten die politischen Zustände des Landes. Seit 1809 gehört Finland zu Rußland. Da der Großfürst nicht gesetzlich dazu gezwungen war, berief er den Landtag, den „Seim" bis zum Jahre 1863 nie zusammen. Dagegen ließ Zar Alexander II. die ständische Verfassung wieder aufleben und stärkte damit der Finländer Unternehmungslust, Selbstbewußtsein und Vaterlandsliebe. Die neuerdings eingetretene Reaktion vermochte diese Eigenschaften nicht zu unterdrücken. Seit 1861 hat Finland eine von Rußland abgesonderte Münze (Mark und Penny). Dies hob seinen Kredit beim Auslande. Für den ausländischen Handelsverkehr wurde im Jahre 1864 ein neues Zollgesetz erlassen. Die Zölle sind sehr niedrig. Dadurch vergrößerte der Import sich so beträchtlich, daß nun 47 % des finländischen Staatsbedarfes durch die Zolleinnahmen gedeckt werden.

Der Großbetrieb faßt schon festen Fuß, die Maschinenproduktion verdrängt allmälig das Handwerk, und obwohl die Hausindustrie als Nebenbeschäftigung des Landbebauers noch existirt, spielt sie doch keine namhafte Rolle mehr.

Finland ist in den verschiedensten Industriezweigen thätig; folgende Zahlen sollen einen kleinen Ueberblick geben:[5])

1896			Zahl der Arbeiter	Werth der Produktion
Holz	464	Sägemühlen	13 458	47 943 246
Maschinen und Bergwerk	1 207	Unternehmungen	13 828	31 019 666
Textilindustrie . . .	43	„	7 993 [6])	28 582 050
Papier	124	„	5 205	19 036 138
Leder	789	„	2 893	10 000 000
Steinwerke	—	„	5 725	8 925 854
Kochen und Holzbearbeitung . . .	765	„	16 436	—
Graphische Industrie	108	„	1 787	4 136 130

Die rasche Entwickelung der Industrie ist aus den untenstehenden Ziffern zu ersehen:[7])

	Unternehmungen	Arbeiter	Summe der Produktion finische Mark
1858	--	5 363	8 000 000
1886	5 142	40 074	108 000 000
1896	7 261 [8])	73 010	218 500 000

Die Zahl der industriellen Arbeiter nimmt in einer größeren Proportion zu als die der Unternehmer:[9])

Jahr	Unternehmer	Arbeiter
1875	6 606	18 900
1894	6 941	58 200
1896	7 261	73 010

* * *

Die meisten Finländer bestreiten die Existenz einer Arbeiterfrage. Sie halten ihr Vaterland für eine Ausnahme und glauben, daß der Klassenkampf in einem Lande, in welchem alle Schichten der Bevölkerung durch besondere Landesinteressen verbunden sind, unmöglich sei. Es giebt nur wenig Schriften der finnischen Literatur, welche sich mit sozialen Fragen beschäftigen; die bekanntesten Werke ausländischer Nationalökonomen sind noch nicht übersetzt. Die Universität hat keinen Lehrstuhl für Nationalökonomie, und über die Arbeiterbewegung des Auslandes sind die Finländer nur wenig unterrichtet. Deshalb nimmt man auch an, daß in der Industrie noch ganz patriarchalische Beziehungen zwischen Arbeitern und Unternehmern herrschen, daß die Verhältnisse der Arbeiter befriedigend, ihre Ansprüche dagegen maßlos übertrieben sind, und daß die Arbeiterbewegung nur als ungesunde oder kindische Begeisterung des Volkes für utopische Ideen zu betrachten sei. Wir wollen prüfen, ob diese Behauptung richtig ist.

Die wichtigste Frage für die Arbeiterklasse ist der Arbeitsertrag. Die mangelhafte Organisation der Arbeiter, die niedrigen Ansprüche des Volkes, das die Nachfrage bei Weitem übertreffende Angebot der Arbeitskräfte, Alles dies trägt dazu bei, die Löhne recht niedrig zu erhalten. Bestimmte und unfehlbare Zahlen hinsichtlich der Löhne ganz Finlands können hier wegen des Mangels statistischer Untersuchungen nicht angeführt werden. Wir sind daher gezwungen, nur vereinzelte Beispiele zu geben. Im Jahre 1890 (und seitdem ist keine erhebliche Veränderung eingetreten) war der durchschnittliche Arbeitslohn in Helsingfors 3 Mark 8 1/2 Penny pro Tag — 971 finnische Mark im Jahr.[10]) Diesem Lohne am nächsten kommt die Bezahlung der Metallarbeiter, Zimmerleute, Schornsteinfeger, Steinmetze; 10—50 % niedriger als der Durchschnittslohn ist die Einnahme der Schneider, welche im Tagelohn arbeiten, der Schneiderinnen, der Schuhmacher (ob sie im Stück- oder Tagelohn arbeiten), der Droschkenführer, Töpfer, Maler, der Arbeiter in der Zuckerindustrie und der unqualifizirten Arbeiter. Ungefähr 10—50 % mehr als den Durchschnittslohn erhalten: Sattler, Kürschner, Schneider, welche im Stücklohn arbeiten, Ofensetzer, Maurer und Tischler, welche Tagelohn haben.

Die höchsten Einnahmen finden wir bei den Tischlern, die Stücklohn bekommen.[11]) Im Jahre 1894 bekamen in Abo die männlichen Weber pro Tag 2 M. 50 Penny bis 3 M. 50 Penny. Frauen bekamen 1 M bis 1,50 M. In Temmersfors schwankte der Arbeitslohn der Männer in der Textilindustrie, Papierfabrikation und anderen Zweigen der Industrie zwischen 2—3 M., nur der Lohn der Maschinenarbeiter stieg bis auf 5 M. pro Tag. Bei der Frauenarbeit schwankt der Ertrag in allen Zweigen zwischen 1—2 M. In der Sägemühle von Lumpioky, welche sich auf dem Lande befindet, kommen die Arbeiter nur auf 1,50 M. pro Tag und die Fabrik arbeitet nicht das ganze Jahr hindurch. In der Sägemühle Kurmis der Stadt Kotha stieg der Lohn auf 4 M. pro Tag. In den übrigen Unternehmungen in Kotka bekamen die Arbeiter ungefähr 2,50 M. In Helsingfors schwankte der Lohn der Tischler in der großen Sandwich'schen Fabrik zwischen 1,70 bis 3 M.[12])

Dem Minimum des Arbeitsertrages, welches von Charles Booth in London als die Grenze der Verarmung festgesetzt wurde, entspricht für Finland eine Summe von 18—20 finnische Mark pro Woche. Aus den oben angeführten Zahlen sehen wir, daß dieses Einkommen noch für viele finnische Arbeiter ein unerreichbares Ideal ist.

[4]) „Ländliche Bevölkerung" (Sammelwerk „Finland") S. 222.
[5]) „Finnisches statistisches Jahrbuch" für 1899 S. 41.
[6]) Zwei Drittel davon sind Frauen.
[7]) „Industrie und Handel" (Sammelwerk „Finland") S. 179, Grundstrem.

[8]) Davon nur 3523 in den Städten.
[9]) Vergl. „Die Arbeiter" (Sammelwerk „Finland"), Protopopow, S. 234 und „Finnisches statistisches Jahrbuch" für 1899.
[10]) „Die Arbeiter" (Sammelwerk „Finland"), S. 239, Protopopow.
[11]) Vergl. „Die Arbeiter" (Sammelwerk „Finland") Protopopow, Seite 326.
[12]) Vergl. „Die Arbeiter"-Protopopow (im Sammelwerk „Finland")

Der Zahlungstermin ist gewöhnlich ein wöchentlicher oder zweiwöchentlicher und wird in den meisten Fällen regelmäßig eingehalten. An abgelegenen Orten hat der Unternehmer nicht selten einen Laden, in dem die Arbeiter ihre Einkäufe machen müssen.

Wenden wir uns nun den Wohnungsverhältnissen der Arbeiter zu. Wenn wir die Städte betrachten, so sind wir geneigt, sehr günstig zu urtheilen. In den verhältnißmäßig neuen Städten finden wir keine eigentlichen Spelunken; die Unsauberkeit, das Elend, die Verkommenheit, wie sie das Londoner East-End zeigt, sind zum Glück noch unbekannt. Dennoch finden sich auch hier recht traurige Zustände. In Folge der verhältnißmäßig hohen Miethpreise der Wohnungen lebt eine Arbeiterfamilie gewöhnlich in einem Zimmer zusammengedrängt. Im besten Falle verfügt sie noch über eine Küche. Nicht selten werden aber in diese Wohnungen noch Kostgänger und Miether aufgenommen.

Im Jahre 1890 wohnte ein Drittel der Bevölkerung von Helsingfors in Wohnungen, die bloß aus einem Zimmer bestanden; auf ein derartiges Zimmer zählte man 4—13 Einwohner. 5 % der Bevölkerung wohnte im Kellergeschoß.[13]) Der Miethpreis für eine aus einem Zimmer bestehende Wohnung ist in Helsingfors 16—20 finnische Mark pro Monat, er wird immer höher in Folge des Zuströmens der Arbeiter in die Städte. Die Arbeiter miethen meist in kleinen, außerhalb der Stadt gelegenen Häusern oder in großen, kasernenartigen Gebäuden, die von Aktiengesellschaften, welche sich gut rentiren, erbaut werden. Nur in einzelnen Fällen gehören die Arbeiterhäuser Aktiengesellschaften, in welchen die Arbeiter selbst Mitglieder sind.

Nicht viel günstiger sind die Wohnungsverhältnisse auf dem Lande. Gewöhnlich miethet der Arbeiter von einem Bauern eine kleine Hütte und bezahlt die Miethe mit Feldarbeit. Oft haben auch die Unternehmer bei ihren Fabriken Arbeiterwohnungen erbaut. In den älteren derartigen Unternehmungen findet man dieselben ungesunden Verhältnisse, dieselbe Zusammenhäufung der Arbeiter, wie in den Privatwohnungen. Bei den neueren hingegen begegnet man ganz befriedigenden Wohnungen; sie bestehen hier gewöhnlich aus einem Zimmer, Küche und Vorrathskammer. — Einen großen Vorzug in hygienischer Hinsicht besitzen die finischen Arbeiter in ihren Dampfbädern, die sie regelmäßig allwöchentlich, sowohl in der Stadt als auf dem Lande, besuchen.

Was die Nahrung der Arbeiter betrifft, so ist diese ungenügend. Die vom Volke am liebsten konsumirten gesalzenen und sauren Speisen wirken schädlich auf die Gesundheit und verbreiten Magenleiden. Am meisten genossen wird: saure Milch, gesalzene Fische, Kartoffeln, trockenes Schwarzbrot, allerlei Grützen und Kaffee, letzterer in großer Quantität. Zucker wird in Folge seines hohen Preises als Luxus betrachtet. Der Tabackverbrauch ist sehr groß. Trunksucht, wie wir sie in den übrigen Ländern treffen, ist in Finland gegenwärtig kaum bekannt; die Regierung und die Gemeinden selbst führen einen energischen Kampf gegen den Alkohol. Die Gemeinde beschränkt den Alkoholverbrauch; während der Fest- und Sonntage sind die Kneipen geschlossen, an Werktagen sind sie nur bis 6 Uhr Nachmittags geöffnet.

Die folgenden Zahlen geben eine vergleichende Uebersicht des Konsums in verschiedenen Ländern.

Pro Kopf der Bevölkerung wird im Jahre konsumirt:[14])

	Kaffee kg	Thee kg	Zucker kg	Taback kg	Alkohol l
Finland	22,3	0,25	5,89	12,79	1,94
Deutschland . . .	24,1	0,51	9,94	15,40	10,43
England	3,3	24,81	36,75	7,45	9,55
Rußland	0,6	2,86	4,84	5,65	5,33
Frankreich . . .	17,6	0,14	11,50	10,76	18,84.

Nach einem Berichte aus dem Jahre 1890 setzen sich die Ausgaben einer in normalen Verhältnissen lebenden Arbeiterfamilie ungefähr folgendermaßen zusammen: Die größte Ausgabe beansprucht die Beköstigung der Familie, 49,11 % der Gesammtausgaben, 14 % kommen auf die Miethe; einen geringen Theil bilden die Erziehungs- und Bildungsausgaben (ungefähr 0,03 %). Dagegen wird viel für Vergnügungen ausgegeben, 9 %.

* * *

Die finnische Fabrikgesetzgebung[15]) ist noch sehr wenig entwickelt. Da der Landtag die Meinung vertritt, der Staat solle sich möglichst wenig in die Arbeiterverhältnisse einmischen, wies er alle Bittschriften zurück, welche eine gesetzliche Regelung der Arbeitsdauer für erwachsene Arbeiter anstrebten. Das Einzige, was man in dieser Beziehung erreichen konnte, war die Bestimmung der Sonntagsruhe von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Zugelassen aber wird die Sonntagsarbeit in denjenigen Industrien, die eine Unterbrechung der Arbeit nicht gestatten, und in allen anderen als Ausnahme. Auch bei den anderen Vorschriften über die Regelung der Arbeitszeit sind so viel „Ausnahmen" zugelassen, daß der Werth der an und für sich schon recht mangelhaften Bestimmungen so noch weiter herabgedrückt wird. Die einzige Einschränkung der Frauenarbeit ist die, daß Frauen die Reinigung und das Zugangsetzen der Maschinen verboten ist. Für die jugendlichen Personen von 15 bis 18 Jahren ist die Nachtarbeit eingeschränkt, die Arbeitsdauer ist auf 14 Stunden einschließlich zwei Erholungsstunden festgesetzt worden. Kindern (von 12 bis 15 Jahren) sind die gleichen Arbeiten an den Maschinen untersagt, wie den Frauen, ebenso die Arbeit in den Bergwerken und die Nachtarbeit. Die Arbeitszeit ist auf 7 Stunden (incl. 1/2 Stunde Erholung) normirt. Die Nachtarbeit der Kinder wird aber zugelassen, wenn es der Produktionszweig „verlangt!" Auch darf der Arbeitstag eines Kindes unter Umständen bis auf 8 1/2 Stunden oder sogar bis zur Arbeitsdauer eines jugendlichen Arbeiters verlängert werden.

In Gewerben und in kleineren Unternehmungen, die nicht als Fabriken angesehen werden, läßt man auch Kinder *unter* 12 Jahren zu; es bedarf dann aber eines Zeugnisses, daß das Gewerbe der Gesundheit des Kindes nicht schadet. Die Kinder müssen dann auch jedes Jahr vom Arzte untersucht werden. In diesen Unternehmungen ist die erlaubte Arbeitszeit der Kinder unter 14 Jahren 8 Stunden. Jeder Unternehmer ist verantwortlich für die Bildung derjenigen Kinder, welche bei ihm in Beschäftigung stehen, ohne vorher die Schule absolvirt zu haben. Wenn in der Nähe der Fabrik keine Schule liegt, muß der Unternehmer einen Lehrer auf eigene Kosten halten. Obgleich es auch bei diesem Gesetz viele Ausnahmen zu Gunsten des Unternehmers giebt, greifen die Fabrikanten im Ganzen doch nur ungern zur Kinderarbeit.

Abo. A. Kollontay.

(Schluß folgt.)

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Ein statistischer Wunsch für die deutsche Städteausstellung 1903.

Im Jahre 1903 soll in Dresden eine große Deutsche Städteausstellung stattfinden, welche den Stand des deutschen Städtewesens, insbesondere aber der großen Städte, am Anfange des neuen Jahrhunderts umfassend zur Darstellung bringen soll. Allerhand Vorbereitungen dafür sind schon jetzt im Gange und aller Voraussicht nach haben wir eine glänzende Schaustellung aller Zweige der kommunalen Thätigkeit und der für sie maßgebenden Verhältnisse zu erwarten. Da ist es wohl angebracht, schon jetzt bei Zeiten auf ein Gebiet hinzuweisen, das von allergrößter Wichtigkeit für den Stand und die weitere Entwickelung unseres Städtewesens ist, das aber doch leicht vernachlässigt werden könnte: auf die Verhältnisse des Baulandes um unsere Städte. Es leuchtet ein, daß die Verhältnisse des Bodens, auf welchen die Städte für ihre weitere Entwickelung mit unabweislicher Nothwendigkeit angewiesen sind, die allergrößte Wichtigkeit für sie besitzen. Die Fragen: Wie theuer ist dieser Boden? In welchen Händen ist er: in einigen wenigen Monopol- und Spekulantenhänden oder in denen zahlreicher mittlerer und kleinerer Besitzer? Wie weit sind die Städte oder städtische Stiftungen an diesem Besitze betheiligt? Zerfällt dieser Boden in größere, rationell bebaubare Stücke oder in zahllose kleine, nur mit den größten Schwierigkeiten zu bebauende Parzellen? — Diese und ähnliche Fragen sind für das Wohnungswesen, die Miethpreise, die Gestaltung der städtischen Bauordnungen und Bebauungspläne, die Aufwendungen der Städte für Grunderwerb, das städtische Steuer- und für das Verkehrswesen von größter Wichtigkeit.

Kurz: es wird nicht viele Gebiete geben, die für das Wohl und Wehe der ganzen Stadt wichtiger wären als dieses. Und doch besteht die Gefahr, daß über diese Verhältnisse auf der Deutschen Städteausstellung allzu leicht hinweggegangen werden könnte. Wir gestehen zwar offen, daß uns bisher keinerlei direkte Anzeichen dafür bekannt geworden sind, aber die allgemeinen Verhältnisse rechtfertigen eine solche Befürchtung sehr wohl. Die Besitz- und Preisverhältnisse des Baulandes sind ein dunkler Punkt in unserer städtischen Entwickelung: nur ganz wenige Städte haben bisher etwas Namhaftes auf diesem Gebiete geleistet; bei mehr als einer

[13]) „Arbeiterwohnungsfrage" (Arbetarbostodsfrågan) N. R. Ursin, Seite 102.

[14]) „Die Arbeiter" (Sammelwerk „Finnland") Seite 252.

[15]) Vergl. Hjelt, Das erste Arbeiterschutzgesetz Finlands. Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. III. Tübingen 1890. S. 643 ff. und „Die Arbeiter" (Sammelwerk „Finland")

der Großstädte, vielleicht bei den meisten, könnte sich leicht herausstellen, daß sie, ohne nennenswerthe Gegenwehr, polypenartig von der Bodenspekulation umschlungen sind. Es liegen also unangenehme und für die Städte nicht sehr rühmliche Verhältnisse vor und schon das wird Vielen die Aufklärung über diese Dinge nicht sehr dringlich erscheinen lassen. Dazu kommt der große Einfluß des Haus- und Grundbesitzerthums in unseren Stadtverwaltungen; seine Interessen sind mit dem gegenwärtigen Stande der Dinge in Bezug auf das Bauland eng verknüpft, und es muß Aufklärung über die in Rede stehenden Dinge fürchten, denn diese wäre in unserem Falle wahrscheinlich gleichbedeutend wenigstens mit einem Anfange der Reform. Nimmt man dazu noch die unzweifelhaft vorhandenen statistischen Schwierigkeiten einer Aufklärung der Verhältnisse des Baulandes, so sind Widerstände genug vorhanden, um die oben bezeichnete Gefahr als erheblich erscheinen zu lassen.

Allerdings haben die Städtestatistiker selber schon ihre Aufmerksamkeit auf die hier angeregte Frage gerichtet. In der vorjährigen Konferenz deutscher Städtestatistiker in Königsberg wurde ein Antrag des verdienten Direktors des Statistischen Amtes von Frankfurt a. M., Dr. Bleicher, angenommen, auf Herstellung „eines statistischen Gesammtbildes über die Verteilung und Verwendung des Grundbesitzes im gesammten Stadtgebiete". Und in diesem Jahre, in Straßburg, beschloß die Konferenz, diese geplante Statistik insbesondere für die deutsche Städteausstellung ins Werk zu setzen und mit den Vorarbeiten bis zur nächstjährigen Konferenz 1901 zu beginnen. Allein trotzdem wird es gut sein, wenn sich auch die öffentliche Meinung bei Zeiten der Sache annimmt. Denn einmal geben die angeführten Beschlüsse doch nur eine sehr allgemeine Richtlinie, bei der es zweifelhaft bleibt, ob gerade das, was hier gewünscht wird, zur Ausführung oder wenigstens mit genügender Deutlichkeit zur Ausführung kommt. Und zum Andern werden sich der Aufklärung, wie wir sie wünschen — zumal wenn Geldbewilligungen nothwendig werden —, noch so starke Widerstände entgegenstellen, daß ein starker Druck der öffentlichen Meinung nur erwünscht sein kann. Es sei daher gestattet, nachfolgend auf einige Punkte aufmerksam zu machen, auf die es unseres Erachtens besonders ankommt.

Soll für die Städteausstellung etwas Ersprießliches geleistet werden, so dürfen bei der — für statistische Zwecke — keineswegs mehr so sehr langen Frist und bei der Freiwilligkeit der ganzen Veranstaltung keine allzu hohen und weitausgespannten Forderungen gestellt werden. Eine Statistik des bebauten Grundeigenthums führt aber, wenn sie ergiebig sein soll, leicht in sehr umfangreiche und schwierige Gebiete hinein: Wohnungs-, Miethszins-, Verschuldungsstatistik, Statistik der Bewegung des Grundeigenthums u. dergl. m. Die von uns hier vorgeschlagene Statistik des Baulandes dagegen vermag mit verhältnißmäßig geringen Aufwendungen überaus werthvolle Ergebnisse zu liefern. Außerdem sind die bebauten Stadttheile und das noch unbebaute Bauland doch eigentlich zwei sehr verschiedene Dinge, die gesonderte Betrachtung verlangen. Wir würden es daher für räthlich halten, die Statistik des Baulandes von derjenigen des bebauten Landes ganz abzulösen und sie auf jeden Fall, einerlei, wie weit man in der letzteren gehen will, zur Ausführung zu bringen.

Wir stellen uns also eine besondere Statistik der gesammten für eine ziemlich weit ausgedehnte Zukunft in Betracht kommenden Bauzone um unsere Städte vor; dabei wird man einerseits sowohl einzelne, allzu tief nach innen gelegene Baustellen, wie die über die weit ausgespannte Bauzone hinaus gelegenen Stücke der städtischen Gemarkung (z. B. öfters städtischer Wald) unbeachtet lassen dürfen, andererseits aber öfters auch über die eigentliche städtische Gemarkung hinausgehen müssen. Maßgebend wird sein müssen eine vernünftige, nach den örtlichen Verhältnissen sich richtende Abgrenzung der zukünftigen Bauzone. Natürlich wäre es dringend wünschenswerth, die Preise des in dieser Zone gelegenen Baulandes in den Kreis der Feststellung hineinzuziehen; allein bei der großen Verschiedenheit dieser Preise und den sonstigen bedeutenden Schwierigkeiten einer solchen Statistik, wird sich hier nur Bescheidenes erreichen lassen: immerhin sollten Anfänge in dieser Richtung gemacht werden. Um so vollständiger und klarer dagegen ließe sich etwas anderes ungemein Wichtiges darstellen: Die Besitz- und Größenvertheilung des Baulandes. Es ist schon oben gesagt worden, daß vermuthlich bei einer Anzahl unserer Großstädte das Bauland theilweise monopolartig in der Hand von Terraingesellschaften und Bodenspekulanten vereinigt ist, und daß es andererseits öfters theilweise in unzählige kleine, für Bauzwecke schlecht oder gar nicht verwerthbare Parzellen zerfällt. Ueber diese Dinge müssen wir ins Klare kommen. Es ist eine dankbare Aufgabe einer Ausstellung, welche den Stand unseres Städtewesens am Anfange des neuen Jahrhunderts darstellen soll, uns zu zeigen, an wen und wie der Grundbesitz um unsere Städte zur Zeit vertheilt ist. Wir möchten dazu vor allem zwei Aufstellungen in Vorschlag bringen: eine, welche die Vertheilung des Baulandes nach der Größe des Besitzes der einzelnen Besitzer und eine zweite, welche diese Vertheilung nach der Größe der einzelnen zusammenhängenden Stücke ein- und desselben Besitzers aufzeigt.

Die Unterlagen für beide Aufstellungen würden die Grundbücher oder auch die Kataster der Steuerbehörden liefern. Die erste würde einfach die gesammte Bauzone in eine Reihe Klassen abstufen; in der obersten würde z. B. der Besitz derjenigen Besitzer sich befinden, die 100 ha oder mehr haben, in der zweiten der Besitz von 50 bis 100 ha und so fort, bis in der letzten der Antheil des Besitzes von vielleicht $0{,}05$ ha und weniger aufgezeigt würde. Aus dieser Aufstellung würde sich also die Betheiligung des Groß-, Mittel- und Kleinbesitzes an der Bauzone ergeben. Dabei könnten die hauptsächlichsten Besitzer vielleicht einzeln mit ihren Anfangsbuchstaben namhaft gemacht oder wenigstens in ihrer Art, ob Terraingesellschaft oder ein Privatmann wie Gärtner, Baumeister, Steinbruchbesitzer u. dergl. charakterisirt werden.

Die zweite Aufstellung dagegen würde die Bauzone zerlegen nach der Größe der zusammenhängenden Stücke, die ein und demselben Besitzer gehören. Hier ist der maßgebende Gesichtspunkt also nicht, wieviel Land auf die einzelnen Besitzklassen, sondern wieviel auf die verschiedenen Größenklassen zusammenhängender geschlossener Besitzstücke entfällt. Dies zu wissen ist wichtig, denn die Gemenglage vieler kleiner, verschiedenen Besitzern gehörigen Parzellen kann die Entwickelung des Bauens und der Wohnungsproduktion unter Umständen noch mehr hindern, als Monopolbesitz. Diese zweite Aufstellung würde also in mehreren Klassen aufzeigen, wieviel Prozent des Baulandes auf größere, geschlossene, unter einem Besitzer vereinigte Stücke, sagen wir von 50 ha und mehr bezw. von 25 bis 50 ha, bezw. 15 bis 25 ha u. s. w., u. s. w. entfallen und wieviel auf kleinere und kleine Stücke von $0{,}5$ oder $0{,}1$ und weniger Hektar. Eine dritte Aufstellung würde eine genaue Aufzeigung des Besitzantheiles geben, den die Städte oder unter ihrer Verwaltung und Einfluß stehende Stiftungen sowie auch der Fiskus an dem Baulande haben. Es wäre doch von höchstem Werthe, zu sehen, wie weit oder leider meist wohl wie wenig weit die Städte „Herren im eignen Hause" sind bezw. welchen Antheil fiskalische Verwaltungen (wie z. B. der Eisenbahnfiskus) an dem Baulande haben. Diese Aufstellung könnte selbstständig sein, aber noch besser vielleicht würde sie mit den beiden anderen, namentlich der ersten, vereinigt.

Gewiß ließe sich noch manches mehr und manches anders machen als hier vorgeschlagen, und die Schwierigkeiten der Ausführung werden voraussichtlich mannigfache Abänderungen bedingen. Wir beanspruchen auch gar nicht mehr als eine Anregung gegeben zu haben und auch diese natürlich weniger für den statistischen Fachmann als für sonstige Interessenten. Aber auf eines ist doch noch nachdrücklich hinzuweisen. All' das vorstehend Ausgeführte sollte nicht nur in Zahlen, ja nicht einmal vorwiegend in diesen, sondern vor allem in Farben auf großen Karten zur Darstellung gebracht werden. Das ist sehr wohl möglich, wenn man keine allzu große Zahl von Klassen der Besitz- oder der Stückgröße nimmt. Und diese kartographische Art der Darstellung würde von überzeugender Anschaulichkeit sein und sich insbesondere für eine Ausstellung ausgezeichnet eignen. Man denke sich nebeneinander von unseren bedeutendsten Städten große Karten, wo die Vertheilung des Besitzes an Bauland in verschiedenen Farben klar in die Augen springt, wo überdies der Antheil der Städte, der Stiftungen und des Fiskus an diesem Besitze ohne Weiteres deutlich ersichtlich ist, wo man die Zersplitterung oder Geschlossenheit des Baulandes mit wenigen Blicken von der Karte ablesen kann, und unter Umständen sogar die Preishöhe durch verschiedene Farben gekennzeichnet wäre — welcher Stoff zum Nachdenken, welche Gelegenheit zu lehrreichen Vergleichen! Man braucht sich dies nur vorzustellen, um zu sehen, daß dies auf einer „Städteausstellung" nicht fehlen darf!

Wir sind auch gewiß, daß wenigstens von einzelnen Städten Mühe und Opfer nicht werden gescheut werden, um solche Darstellungen zuwege zu bringen. Und was von diesen geleistet wird, kann man dann den Anderen als Beispiel vorhalten. Allen Freunden der Wohnungsreform aber und insbesondere Allen, die der Meinung sind, daß den abscheulichen Mißständen auf dem Gebiete der Bodenfrage einmal zu Leibe gegangen werden muß, möchten wir dringend zurufen, diese ausgezeichnete Gelegenheit, wenigstens einigermaßen

Licht und Aufklärung zu schaffen, nicht zu versäumen. Bis zur Ausstellung sind zwar fast noch drei Jahre hin, aber statistische Arbeiten der in Rede stehenden Art sind ungemein schwierig und können nach Festlegung der einmal angenommenen Pläne nicht mehr beliebig umgeworfen und ergänzt werden, sondern da heißt es vielmehr bei Zeiten zur Hand sein! Es würde uns eine Genugthuung sein, wenn dieser Artikel dazu eine kleine Anregung geben sollte!

Dresden. K. v. Mangoldt.

Kommunale Sozialpolitik.

Der Städtetag der mittleren Städte Badens, dem jetzt 48 Städte angehören, wird am 17. und 18. September in Donaueschingen tagen. Der Hauptgegenstand daselbst wird die Unfallversicherung der städtischen Beamten und Bediensteten sein. Ein gemeinsamer Vertragsentwurf für eine Privatgesellschaft ist ausgearbeitet, der vier Gefahrenklassen vorsieht, nämlich I. Gruppe: Bürgermeister, Bibliothekare, Bureaubeamte; II. Gruppe: Bauinspektoren, Geometer; III. Gruppe: Schlachthausdirektoren, Stadtbaumeister, Leiter von Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerken, Polizei-Inspektoren und Kommissare, Straßenaufseher; IV. Gruppe: Schutzleute, Polizeisergeanten, Feldhüter, Waldhüter. Dadurch erlaubt der Entwurf eine eingehende Rücksichtnahme auf die Verhältnisse der einzelnen Gemeinden; er gestattet ferner, nach Belieben nur für den Invaliditätsfall oder auch für den Todesfall zu versichern, und erleichtert eine mäßige Bemessung der Prämie. Offenbar hat die staatliche Invaliden- und Altersversicherung hier erzieherisch gewirkt. Im Uebrigen soll die Unfallversicherung der Feuerwehren — das Großherzogliche Ministerium des Innern hat ein Bedürfniß für eine gesetzgeberische Regelung der Feuerwehrunfallversicherung zur Zeit verneint — wiederum besprochen werden; der Städtetag will an Stelle der freiwilligen Leistungen der Landesfeuerwehrunterstützungskasse eine obligatorische Unfallversicherung, insonderheit für die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren bringen. Weitere Anträge betreffen eine Erweiterung des Beglaubigungsrechts der Bürgermeister, die Aenderung der Bestimmungen über den Beizug der Angrenzer zu Straßenkosten und das neue Grundbuchwesen. Die Arbeiten der geschäftsführenden Kommission des Städtetages galten u. A. einer Erweiterung der politischen Rechte der kleineren Städte, der Milderung der Nothlage der mittleren und kleinen Handelsmühlen, der Begutachtung der neuen Gesetzentwürfe zur Reform der direkten Steuern und der Einschätzung der land- und forstwirthschaftlichen Betriebe bis zu 150 Arbeitstagen für die Unfallversicherung. Der Städtetag hat eine Sammlung städtischer Drucksachen angelegt.

Vermittelung von Baudarlehen an Arbeiter in Eberbach a. N. Um Arbeitern, die sich durch Bau oder Kauf eigene Behausungen beschaffen, die Erlangung von Darlehen der Versicherungsanstalt Baden zu erleichtern, genehmigte der Bürgerausschuß Eberbach a. N. (vergl. den „Summarischen Rechenschaftsbericht des Gemeinderathes der Stadt Eberbach a. N. für das Jahr 1899") die Vermittelung solcher Darlehen durch die Stadt in der Weise, daß letztere die Gelder auf ihren Namen aufnimmt und sie zum gleichen Zinsfuß an die betreffenden Arbeiter weiter verleiht. Dieses Verfahren ist nur da nothwendig, wo eine höhere Beleihung erforderlich ist, als sie von der Versicherungsanstalt unmittelbar gewährt wird. In dieser Weise wurden im Berichtsjahre 1899 zwei neuerbaute Häuser beliehen. Wo eine höhere Beleihung nicht in Frage kommt, ist ein Dazwischentreten der Stadt nicht erforderlich, aber auch hier ist das Bürgermeisteramt schon verschiedentlich behülflich gewesen, indem es die erforderlichen Verhandlungen für die Gesuchsteller geführt hat.

Kommunale Straßenbahnen in England. In Großbritannien und Irland bestanden Ende 1899 insgesammt 169 Straßenbahn-Unternehmungen und zwar 39 Pferdebahnen, 113 Dampfstraßenbahnen, 4 Kabelbahnen und 13 elektrische Straßenbahnen. Von diesen 169 Linien waren 108 im privatgesellschaftlichen Besitze und 61 Eigenthum von Gemeinden, von welch letzteren 17 im Eigenbetriebe der Kommunalverwaltungen standen und deren 44 theilweise auf deren Rechnung von Unternehmungen betrieben, theilweise gegen eine fixe Jahresrente gepachtet waren.

Die besten finanziellen Resultate erzielten den 1899er Ausweisen zufolge die Kommunaltramways mit elektrischem Betriebe, deren Rentabilität in nachfolgender Tabelle dargestellt ist:

Unternehmung	Kapital	Reingewinn	Kapitalserträgniß
	Livres Sterling		Percent
Blackpool	90 547	8 993	9,93
Dow	35 821	3 551	9,61
Halifax	90 415	6 055	6,69
Leeds	478 179	27 749	5,81
Liverpool	993 560	63 967	6,24
Glasgow	957 858	121 118	12,61

Soziale Zustände.

Die Enquête über die Hausindustrie in Belgien.

Nach einem Zwischenraum von nur einem halben Jahr ist auf den ersten Band dieser vom belgischen Arbeitsministerium ausgehenden Enquête ein zweiter gefolgt. Indem wir für die Entstehung des ganzen Unternehmens auf die bei der Besprechung des ersten Bandes gemachten Mittheilungen[1]) verweisen, können wir uns sofort dem Inhalt des neu erschienenen Bandes[2]) zuwenden, welcher wiederum uns mit drei verschiedenen Industrien bekannt macht. Ernst Dubois, Professor an der Universität Gent liefert eine, namentlich auch in ihren historischen Theilen vorzügliche Studie über die Leinenweberei in Flandern, der bereits durch seine schöne Arbeit über die Lütticher Waffenindustrie in Band I rühmlich bekannte Brüsseler Dozent M. Ansiaux bespricht die Strohflechterei im Thale des Geer (Provinzen Lüttich und Luxemburg) und endlich sucht ein Baron Gillès de Pélichy unter Mitarbeit einer Anzahl von Herren, darunter auch dreier Geistlicher, die Schuhmacherei in Flandern zu schildern. Während die Verfasser der beiden ersten Enquêten die für diese Fragen so wichtige ausländische, besonders deutsche Litteratur ausgiebig heranziehen, ist die letztere, übrigens auch unklar disponirte Arbeit ohne die nothwendigen allgemeinen Vorstudien geschrieben. Weder Franckes „Schuhmacherei in Bayern" noch überhaupt irgend ein wissenschaftliches Werk wird citirt und man merkt den Verfassern nicht an, ob sie über den Stand des Kampfes zwischen mechanischer Kraft und Handarbeit in der Schuhfabrikation in den übrigen Theilen Europas und in Amerika unterrichtet sind.

Die vlämische Leinenindustrie ist sehr alten Ursprungs, ihren größten Aufschwung nahm sie aber erst im 15. Jahrhundert, als die bis dahin weltbeherrschende Tuchindustrie dieser Gegend in Verfall gerieth; eine der Hauptursachen des Niederganges dieser Industrie nach den Freiheitskriegen ist dann wieder die Konkurrenz der mächtig aufblühenden englischen Baumwollindustrie gewesen. Wir können auf dem uns hier zur Verfügung stehenden Platz nur mit wenigen Strichen die heutige Organisation der Industrie kurz nachzeichnen. Die Spinnerei ist bereits seit mehreren Jahrzehnten vollständig zum Fabriksystem übergegangen. Dagegen giebt es laut Gewerbezählung von 1896 noch immer in Belgien 10 770 hausindustrielle Leinenweber, die fast alle auf die Provinz Westflandern entfallen. Bis zum Siege der Spinnmaschine war der ganze Produktionsprozeß vom Flachsbau bis zur Fertigstellung der Gewebe in den Händen derselben ländlichen Familie geblieben. Heute ist der Spinnprozeß ausgeschaltet, und in der Weberei gewinnt die mechanische Herstellungsweise, also das Fabriksystem, langsam aber stetig der hausindustriellen Herstellungsweise Terrain ab. So hat sie in Gent und überhaupt in ganz Ostflandern außer in Alost bereits vollständig gesiegt und ist auch in Westflandern neuerdings in Turnhout, Roulers und Courtrai im Fortschreiten begriffen. Wie überall, so ist es natürlich auch hier die Verfertigung der Massenartikel, deren die Maschine sich immer mehr bemächtigt, während die Damastgewebe von einem gewissen Grade der Feinheit an, schon aus rein ökonomischen Gründen — Maschinen würden sich nicht rentiren — der Handarbeit verblieben. In den kleinen Industriezentren stehen die Fabrikanten in direkten Beziehungen zu den für sie daheim arbeitenden Webern; die Arbeitgeber der größeren Städte jedoch kennen ihre Arbeiter nicht und verkehren mit ihnen nur durch die in den verschiedenen Dörfern lebenden Zwischenmeister. Eine Reihe von technischen Vorarbeiten wird durch diese letzteren ausgeführt, weshalb in den meisten Fällen der Fabrikant ihnen ihre ganze Werkstatt einrichtet. Jeder Zwischen-

[1]) vergl. „Soziale Praxis" vom 28. Dezember 1899.
[2]) Les Industries à Domicile en Belgique Volume II. Bruxelles Office du Travail 1900.

meister eines Fabrikanten läßt im Allgemeinen eine ganz bestimmte Art von Geweben durch die von ihm aus beschäftigten Weber herstellen. Wie die Arbeiter, wird auch er im Stücklohn bezahlt. Sein Jahreseinkommen beträgt meist 1500 bis 2000 Frcs. Von einer Ausbeutung der Arbeiter durch die Zwischenmeister scheint nichts zu verlauten. Das Trucksystem steht freilich auch hier, wie fast in der ganzen belgischen Industrie trotz des Gesetzes von 1887 noch in voller Blüthe. Der Webstuhl gehört meist den Arbeitern, auch eine Reihe von Vorarbeiten, die nicht besonders bezahlt werden, fällt ihnen zur Last. Die Webstühle stehen gewöhnlich in einem besonderen Raum. Die Zahl der Weber, welche keine anderen Einkunftsquellen, als ihren Lohn haben, ist gering, zumeist besitzen sie wenigstens $^1/_4$ bis $^1/_3$ ha Gemüseland. Im Sommer suchen sie vielfach in der Landwirthschaft Verwendung, sie wenden sich dann oft erst im Winter wieder der Weberei zu. Ihre Lage scheint nicht eine eigentlich schlechte zu sein. Nur in der nächsten Umgebung der größeren Städte ist dies der Fall, wo die Bodenpreise zu hoch sind, um eigenes Land zu erwerben oder zu pachten, und wo sie ganz von der Industrie leben müssen. Was der Hausindustrie in der Leinenweberei nach der Ansicht von Professor Dubois noch auf längere Zeit hinaus das Fortbestehen sichert, besonders wenn sie sich technisch immer mehr zu einer Kunstindustrie spezialisiren wollte, das ist die Bequemlichkeit für die Industriellen, in Zeiten der Krisis ihren Betrieb einschränken oder einstellen zu können.

Noch weit weniger als die vlämischen Leinenweber scheinen die Strohflechter im Geerthale ausschließlich von ihrer industriellen Beschäftigung zu leben. Es ist dies eine sehr leichte Thätigkeit, die keine große Körperanstrengung beansprucht und deshalb hauptsächlich von Frauen, Kindern und Greisen betrieben wird. Anders als bei den Herstellerinnen der Florentiner Hüte in Toskana kennt man in Belgien in dieser Industrie keine Zwischenmeister. Der Absatz, welcher früher im Inland und Ausland ein bedeutender war, geht heute ausschließlich noch nach den Vereinigten Staaten. An dem Rückgang und dem bevorstehenden Untergang der Industrie ist dem Verfasser zufolge die Schutzzollpolitik der anderen Staaten und die chinesische Konkurrenz Schuld, gegen die der europäische Arbeiter nicht ankämpfen könne. Vorläufig werden im Geerthale noch gewisse, ganz feine Sorten für Amerika hergestellt, gegen die Ostasien bisher noch nicht aufkommen konnte. Die Arbeitslöhne sind in beständigem starken Rückgang begriffen, doch ist die wirthschaftliche Lage im Ganzen anscheinend keine ungünstige, und der Verfasser hofft, daß es der Bevölkerung gelingen wird, in anderen Arbeitszweigen allmählich das Nebeneinkommen zu suchen und zu finden, welches ihr bisher die Strohflechterei geliefert hat. Bemerkt sei hier noch, daß die Bezahlung seitens der Händler zum großen Theil in Naturalien erfolgt, das Trucksystem wird also ganz unverhüllt ausgeübt. Vor einigen Jahren leitete aus diesem Grunde die Staatsanwaltschaft gegen sämmtliche Flechtwaarenhändler der Provinz Lüttich ein Verfahren ein. Sie wurden aber in allen Instanzen freigesprochen, da vom rein juristischen Standpunkt aus ihr Verhältniß zu den von ihnen beschäftigten Personen nur das von Käufer und Verkäufer sei. Jede Flechterin arbeitet nämlich für verschiedene Arbeitgeber und bei der Werthlosigkeit des Strohs wird ihr natürlich vom Arbeitgeber auch keinerlei Rohstoff geliefert.

Aus dem Aufsatz über die Schuhmacherei in Flandern sei hier nur hervorgehoben, daß von zahlreichen Uebertretungen der wenigen in Belgien bisher erlassenen Arbeiterschutzgesetze berichtet wird. Der Handarbeit ist ebenso wie in anderen Ländern nur noch das Befestigen des Schafts mit der Sohle übrig geblieben. Das Blau-Montagmachen ist allgemein. Brauchbare Resultate, die zu einem speziellen Vergleich mit den gerade für die Schuhmacherei so zahlreichen und wichtigen deutschen Monographien anreizen könnten, liefert diese Enquête nicht.

Brüssel. Dr. Gustav Mayer.

Unglücksfälle im deutschen Bergbau. Für das Jahr 1899 sind jetzt die Unfallzahlen auf Grund der Knappschaftsstatistik bekannt geworden. Es stieg die Gesammtzahl der Unfallversicherten von 496 086 im Vorjahre auf 521 352. Insgesammt sind bei der Knappschafts-Berufsgenossenschaft 52 357 Unfälle angemeldet und 6307 entschädigt worden (gegen 6324 im Jahre 1898). Die Unfallsziffer ist gefallen, von $12{,}_{77}$ pro 1000 Versicherte in 1898 auf $12{,}_{10}$. Auch die Zahl der tödtlichen Unfälle ist gesunken; 1898 waren es 1272 = $2{,}_{58}$ pro Tausend, 1899 aber 1060 = $2{,}_{03}$ pro Tausend. Auf die einzelnen Sektionen vertheilen sich die zur Entschädigung gelangten Unfälle wie folgt:

	1898	davon tödtlich	1899	davon tödtlich
Bonn	941	144	1050	167
Bochum	3036	662	3011	522
Klausthal	124	25	146	11
Halle	529	115	517	103
Waldenburg	114	25	146	36
Tarnowitz	1163	193	1117	154
Zwickau	271	46	269	43
München	145	62	80	24

Das Jahr 1899 stellt sich danach absolut wie prozentual günstiger als das vorhergehende, wenn auch die Unfallziffer leider immer noch betrübend hoch ist. Wie weit die neue Einrichtung der „Einfahrer" sich in Preußen bewährt, wird abzuwarten sein, da diese Hülfsbeamten erst im Laufe des Etatsjahres 1899/1900 eingestellt worden sind. Zu Anfang dieses Jahres waren, wie der Handelsminister feststellte, erst 35 Stellen, jetzt sind alle Stellen besetzt. In Bezug auf sie hat am 3. Februar der Handelsminister im Abgeordnetenhause erklärt: „Erst wenn das Institut der Einfahrer wirksam geworden ist, erst dann kann überhaupt die Frage entstehen, ob es angezeigt ist, Arbeiterdelegirte bei der Aufsicht zu betheiligen, die dann mit den Einfahrern gemeinsam ihren Dienst versehen." Daß es hierzu in Preußen ebenso wie in Belgien, Frankreich und England kommen möge, haben wir stets befürwortet. — Bekanntlich existirt auch eine Kommission zur Erforschung der Ursachen der Unglücksfälle in Bergwerken. Sie setzt sich zusammen aus Staats- und Privatbeamten und befährt jede Grube und jeden Stollen unter Hinzuziehung von Steigern und Bergarbeitern; ihre Aufgabe ist, dem Kohlen- und Steinfall nachzugehen, die 40 % aller Bergunfälle verursachen und viermal verheerender wirken als schlagende Wetter. Diese Kommission hat Mitte 1898 angefangen und wird noch ungefähr zwei Jahre zu thun haben.

Löhne und Arbeitszeiten in der österreichisch-schlesischen Textilindustrie. Der Jahresbericht der Troppauer Handelskammer für 1899 hebt hervor, daß es den Textilarbeitern in Jägerndorf gelungen ist, die Arbeitszeit von 65 auf $61^1/_2$ Stunden wöchentlich herabzusetzen, ohne daß die Löhne vermindert wurden, wogegen den Akkordarbeitern eine entsprechende Löhnerhöhung bewilligt wurde. Ueber die Lohnverhältnisse in Bielitz wird berichtet: Die Färbereien und Appreturanstalten beschäftigen nur Taglöhner, welche 11 Stunden täglich arbeiten und 80 Kr. bis 1 Fl. täglich verdienen. Die Spinnereien und Webereien beschäftigen meist Akkordarbeiter und zahlen per Woche dem Spinner 6 bis 8, dem Weber 10 bis 12 Gulden.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der „Verband der Berliner Metallindustriellen" verhängte in Unterstützung der Hamburger Werftbesitzer ebenfalls die Sperre über die dort ausständigen oder ausgesperrten Werftarbeiter. Er versendet an seine Mitglieder folgende Kundgebung:

„Hierdurch theilen wir Ihnen ergebenst mit, daß folgende Arbeiter bis auf Weiteres gesperrt sind und daher in den Betrieben unseres Verbands nicht eingestellt werden dürfen:

Alle Arten von Arbeitern aus Hamburg, Altona, Ottensen und Umgegend

und ersuchen, Ihre mit Annahme der Arbeiter betrauten Beamten, Meister &c. entsprechend anweisen zu wollen."

„Schwarze Listen" der Unternehmerverbände sind ein gesetzlich erlaubtes Kampfmittel — sind sie deshalb dem Wesen nach weniger terroristisch als der strafbare Druck, den Arbeiter auf Streikbrecher ausüben?

Der „Verband der Baugeschäfte von Berlin und den Vororten" hat von der Hochbaudeputation der Stadt Schöneberg folgendes Schreiben erhalten:

„Wir haben beschlossen, bei Vergebung von Bauarbeiten folgende Streikklausel in die Verträge aufzunehmen: „Wenn vor Beginn oder während der Dauer der Bauausführung ein Ausstand der Arbeitnehmer ausbricht oder von der Generalversammlung des Verbandes der Baugeschäfte eine Bausperre verhängt (!) wird, so ruht während der Dauer des Ausstandes oder der Sperre die Verpflichtung des Unternehmers zur Förderung der von dem Ausstand oder der Bausperre betroffenen Arbeiten, falls die städtische Baudeputation nicht ausdrücklich das Gegentheil beschließt. Soweit im Bauvertrage Fristen oder Termine festgesetzt sind, verlängert sich die Bauzeit nach Entscheidung der Baudeputation um die ganze oder um einen Theil der Dauer des Ausstandes oder der Bausperre, je nachdem ein gänzlicher oder ein theilweiser Stillstand der übernommenen Arbeiten herbeigeführt ist. Als Ausstand der Arbeit-

nehmer im Sinne dieser Bestimmung gilt eine Arbeitseinstellung nur dann, wenn der Vorstand des Verbandes der Baugeschäfte in öffentlichen Blättern bekannt macht, oder dem Bauherrn schriftlich anzeigt, daß ein allgemeiner oder theilweiser Ausstand ausgebrochen sei.""

Auch die Gemeinden Groß-Lichterfelde, Stralau, Reinickendorf, Britz, Lankwitz, Deutsch-Wilmersdorf sollen den Wünschen der Unternehmer entgegengekommen sein und die Streikklausel bewilligt haben. — Nach dem oben mitgetheilten Schreiben soll also sogar eine von den Unternehmern verhängte Aussperrung der Arbeiter die Anwendung der „Streikklausel" rechtfertigen. Das ist eine Begünstigung des Arbeitgebers, die mit den Pflichten gemeindlicher Sozialpolitik nicht nur, sondern auch mit den elementarsten Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit unvereinbar ist. Die Aufnahme der Streikklausel kann, wenn überhaupt, nur dann in Submissionsverträgen begründet sein, wenn in ihnen gleichzeitig die Behörden sich einen Einfluß auf die Lohnhöhe und Arbeitszeit vorbehalten. Hat der Unternehmer diese Bedingungen eingehalten und bricht trotzdem ein Streik aus, so mag ihm ein Ueberschreiten des Termins der Fertigstellung oder Ablieferung zugestanden werden. Bei Aussperrungen aber, die der Arbeitgeber selbst herbeiführt, ihm auch noch in dieser Klausel eine Art Prämie zu gewähren, das ist ein völliger Widersinn, der außerdem eine direkte Schädigung der Gemeinde-Interessen mit sich bringt. — Die Streikklausel ist auch in den Verträgen, die die Stadt München mit den Unternehmern und Lieferanten zum Rathhausneubau abgeschlossen hat, enthalten. Der Lieferungstermin wird bei einem eventuellen Streik um die Dauer des Streiks hinausgeschoben, sobald nachgewiesen werden kann, daß die Unternehmer an dem Streik schuldlos sind. Dagegen hat die Stadtverwaltung von Wiesbaden auf die Eingabe der Bauunternehmer um Aufnahme der Streikklausel in die Bauverträge erwidert, daß sie keine Veranlassung habe, in den Lohnkämpfen Partei zu ergreifen.

Innungsverbandstag der Bäcker in Schlesien. Der Zweigverband Schlesien des Centralverbandes deutscher Bäckerinnungen „Germania" hielt am 20. August in Breslau einen Tag ab, auf dem auch einige sozialpolitische Fragen erörtert wurden. Die Berathung über das Verhalten der Arbeitgeber in Sachen der Invaliditäts- und Altersversicherung der Austräger von Backwaare ergab, daß letztere, sobald sie 16 Jahre alt sind, versichert werden müssen. Hierauf wurden die Beschränkungen besprochen, die der Neunuhr-Ladenschluß dem Bäckergewerbe auferlegt, und welche Mittel zur Erleichterung dieser Bestimmungen angewendet werden können, ebenso die Bestimmung, wonach die im Laden angestellte Verkäuferin nur elf Stunden beschäftigt werden darf. Beide Vorschriften finden, wie es in einem Zeitungsbericht heißt, ziemliche Zustimmung. Einige Meister würden sogar den Achtuhr-Ladenschluß gutheißen; nur diejenigen, die in der Nähe eines Bahnhofes mit einem Abendgeschäft rechnen, könnten unter dieser Bestimmung zu leiden haben. Der Verbandspräsident Bernard sprach gegen die Vorschrift, nach der es nicht gestattet ist, vor 5 Uhr früh den Laden zu öffnen, wodurch die Bäcker in der Nähe von Bahnhöfen, Märkten und Schlachthäusern, besonders im Sommer, großen Schaden erleiden könnten. Es wurde beschlossen, daß eine Petition an den Reichstag eingebracht werde, wonach die Vorschrift von dem elfstündigen Arbeitstage für die Verkäuferinnen im Bäckereigewerbe dahin gemindert werde, daß eine zweistündige Ruhepause am Tage in die Arbeitszeit nicht miteingerechnet werde. Angenommen wurde ferner ein Antrag, daß jungen Leuten beiderlei Geschlechts unter 16 Jahren der Eintritt und die Beschäftigung in Fabrikräumen nicht gestattet werde. (Derartige Wünsche auf Erhöhung des Schutzalters für Kinder und junge Leute in Fabriken sind bemerkenswerther Weise neuerdings wiederholt von Arbeitgebern und Unternehmern in Landwirthschaft, Handwerk und Gastwirthschaftsgewerbe aufgetreten.)

Arbeiterbewegung.

Der Arbeitskampf auf den Werften in Hamburg ist zu einem gewissen Stillstand gekommen. Zwar finden noch immer Entlassungen und Arbeitsniederlegungen statt, aber sie beschränken sich zumeist auf geringe Zahlen von Arbeitern. Den Unternehmern ist es gelungen, so viele Arbeitswillige von auswärts heranzuziehen, daß ein Theil der Arbeiten fortgeführt werden kann; auch sind einige kleinere Werften von der Bewegung unberührt geblieben. Von Uebergriffen der Ausständigen und Konflikten mit den Streikbrechern wird in den Hamburger Blättern nichts berichtet. Wie die Arbeitgeber die Entstehung des Kampfes auffassen und der öffentlichen Meinung vorführen, erhellt aus einer Veröffentlichung der Werftleitung Blohm u. Voß in Hamburger Blättern, aus der wir im Nachstehenden die charakteristischen Hauptstellen mittheilen:

Wie die zahlreich gestellten Lohnforderungen dieses Frühjahrs beweisen, hat das Gewerkschaftskartell beabsichtigt, sein im Sinken begriffenes Ansehen durch neue Erfolge zu heben, und der Deutsche Metallarbeiterverband ist ausersehen worden, diese Lorbeeren zu erkämpfen. . . . Das Gewerkschaftskartell ist in vorsichtiger Weise vorgegangen, indem es schon vor Ausbruch des Kampfes am 31. Mai die Sperre über Hamburg verhängte. Die Werften Hamburgs haben seit Frühjahr vorigen Jahres fortwährend Lohnerhöhungen eintreten lassen, theils bei den einzelnen Arbeitern, theils bei den gesammten Gewerken, und es hat der Verband der Eisenindustrie Hamburgs in vielerlei Verhandlungen mit den Zimmerleuten, Schiffstischlern, Modelltischlern, Kupferschmieden eine Einigung erzielt, so daß im Frühjahr dieses Jahres allgemein die Ansicht herrschte, daß die Arbeiter zufriedengestellt seien, und die Arbeitgeber den Verhältnissen entsprechend ihre Schuldigkeit gethan hätten, und es ist zu konstatiren, daß bei den Arbeitern eine große Abneigung gegen Streiks herrschte. Dieser Zustand der Zufriedenheit war für das Gewerkschaftskartell unleidlich, die Werften empfingen daher Anfang Juni einen sozialdemokratischen Ukas, der auf Verkürzung der Arbeitszeit und Abschaffung der Akkordarbeit hinzielte. Unterzeichnet war derselbe von der Lohnkommission, und es war dieser anonyme Titel gewählt, um nicht nur die Mitglieder des zum Vorstoß ausersehenen Deutschen Metallarbeiterverbandes, sondern alle Werftarbeiter zu treffen. Die bündige Ablehnung der Forderungen seitens des Verbandes der Eisenindustrie hatte den gewünschten Erfolg; in den Versammlungen, die den Streik beschließen sollten, waren die Arbeiter am 26. Juni mit etwa 70 Stimmen, am 27. Juni mit etwa 30 Stimmen vertreten; sie hatten sich also vollständig gegen das Vorgehen der Lohnkommission erklärt und ihre Ablehnung gegen Streiks hierdurch auf das Allerkräftigste dokumentirt. Eine solche Niederlage glaubte das Gewerkschaftskartell nicht hinnehmen zu können, es gab den Versuch auf, die Forderungen allgemein bei allen Werften durchzusetzen, veranlaßte aber die Nieter, die bestbezahlten Arbeiter der Reiherstieg-Schiffswerft, die gleichen Forderungen vorzutragen unter dem Deckmantel einer kleinen Lohnerhöhung. . . . Wenn die Nieter ihre Forderungen am Montag, den 2. Juli, stellten, an demselben Tage Antwort verlangten und am Dienstag, den 3. Juli, Morgens die Arbeit niederlegten, so bezeugten sie damit, daß die Lohnforderung nur als Vorwand dienen sollte. In der Arbeiterversammlung vom 3. Juli wurde schon beschlossen, daß die streikenden Nieter durch den Deutschen Metallarbeiterverband zu unterstützen seien. Der Streik der Nieter griff sodann auf die Arbeiten an den Schiffen der Hamburg-Amerika-Linie über, die dadurch mit in den Streik hineingezogen wurde. Bei dieser Sachlage, wo also vorher die gesammte Arbeiterschaft sich auf das Bestimmteste gegen den Streik ausgesprochen hatte, glaubten die Arbeitgeber den guten Elementen unter ihren Arbeitern eine Stütze dadurch bieten zu können, daß sie sich auf das Entschiedenste solidarisch erklärten und die Wiederaufnahme der Arbeit seitens der Nieter verlangten, um energische Maßregeln ihrerseits zu verhüten. Dieser Beschluß ist in einer Versammlung am 11. Juli den Vertretern der Arbeiter sämmtlicher Werften mitgetheilt worden und sie sind vor den bedenklichen Folgen auf das Entschiedenste gewarnt worden. Sie haben dieser Warnung nicht Gehör geschenkt, und somit beschloß der Verband der Eisenindustrie, ein Sechstel der Arbeiter am 14. Juli und ein zweites Sechstel am 21. Juli zu entlassen. . . . Als dann die in Arbeit befindlichen Arbeiter beauftragt wurden, Arbeiten an den Schiffen der Hamburg-Amerika-Linie, für die Ausrüstung nach China auszuführen, haben sie sich auf sämmtlichen größeren Werften geweigert. Das Ausscheiden der Schlosser hat dann allmählich die Maschinenbauer, Kesselschmiede, Schmiede und Schiffbauer veranlaßt, sämmtlich die Arbeit ohne Anführung der Gründe niederzulegen. Wären die Arbeiter durch die Aussperrung wirklich so hart geschädigt worden, so hätten sie sich nicht herbeilassen sollen, den Zustand dadurch zu verschlimmern, daß sie später durch freiwilliges Ausscheiden die Zahl der Arbeitslosen verdoppelten und verdreifachten. Dieser Streik ist nicht aus Noth, sondern aus Uebermuth angezettelt worden; die minderwerthigen Arbeiter in Hamburg sparen nicht und verdienen zu viel, sie können ihren Verdienst nicht allein am Sonnabend und Sonntag durchbringen, sie müssen auch noch den Montag zu Hülfe nehmen, das unentschuldigte Ausbleiben am Montag hat in einer Weise um sich gegriffen, wie man es an anderen Plätzen nicht kennt.

In diesem Tone geht es dann weiter; es wird z. B. von der Dummheit der Ausständigen und der Feigheit der Arbeitswilligen gesprochen, Roheit und Verwilderung sei unter den Arbeitern durch die fortgesetzten Hetzereien hervorgerufen worden, es herrsche ein solcher Uebermuth, daß es Pflicht der Arbeitgeber sei, die Autorität wiederherzustellen. „Durch ein Eingehen auf die jetzigen Forderungen der Sozialdemokratie würden sie dieselbe vollkommen verlieren; es ist eine Machtfrage, die durch einen Schiedsspruch nicht erledigt werden kann." Um einen Schiedsspruch handelte es sich jedoch in diesem Falle gar nicht. Das Gewerbegericht hatte lediglich seine Vermittelung zu Verhandlungen vor dem Einigungsamt angeboten. Dieses hatten die Arbeitgeber schroff abgelehnt, und um die ungünstige Beurtheilung dieser Haltung in der Oeffent-

lichkeit abzuwehren, ist die schneidige Anklageschrift publizirt worden, die dem Gewerkschaftskartell und der Sozialdemokratie alle Schuld zuschiebt. Diese aber lassen die Beschuldigungen keineswegs auf sich sitzen, sondern die Ortsverwaltung Hamburg des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes tritt in der Presse mit folgender Richtigstellung hervor:

Es ist eine völlig aus der Luft gegriffene Unwahrheit, daß der Deutsche Metallarbeiter-Verband vom Gewerkschaftskartell ausersehen worden sein soll, dessen im Sinken begriffenes Ansehen durch neue Erfolge zu heben und für dasselbe Lorbeeren zu erkämpfen. Das Gewerkschaftskartell steht in keinerlei Verbindung mit den Maßnahmen des Metallarbeiter-Verbandes. Es ist eine völlig aus der Luft gegriffene Unwahrheit, daß den Werften Anfang Juni ein sozialdemokratischer Ukas, der auf Verkürzung der Arbeitszeit hinzielte, zugegangen ist. Die von den Metallarbeitern gewählte Lohnkommission hatte im Auftrage ihrer Mandatgeber, der Metallarbeiter, den Werftbesitzern die Forderungen dieser Arbeiter unterbreitet. Es ist eine völlig aus der Luft gegriffene Unwahrheit, daß die Lohnkommission „diesen anonymen Titel gewählt" hat, „um nicht nur die Mitglieder des zum Vorstoß ausersehenen Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, sondern alle Werftarbeiter zu treffen". Die Lohnkommission wollte überhaupt Niemand treffen, sondern die Werftbesitzer veranlassen, mit ihr in Unterhandlung zu treten oder die Forderungen der Arbeiter zu bewilligen. Es ist eine völlig aus der Luft gegriffene Unwahrheit, daß das Gewerkschaftskartell den Versuch aufgegeben, die Forderungen allgemein bei allen Werften durchzusetzen. Das Gewerkschaftskartell hat einen derartigen Versuch gar nicht unternommen, konnte ihn also auch nicht aufgeben. Die Durchsetzung der Forderungen ist auf Beschluß einer Metallarbeiter-Versammlung unterblieben. Es ist ferner eine völlig aus der Luft gegriffene Unwahrheit, daß das Gewerkschaftskartell die Nieter der Reiherstieg-Schiffswerft veranlaßte, irgendwelche Forderungen vorzutragen. Das Gewerkschaftskartell hat mit der Lohnbewegung absolut nichts zu thun. Es ist eine völlig aus der Luft gegriffene Unwahrheit, wenn in Bezug auf die Aussperrung der Metallarbeiter auf den Werften von einem „aus Uebermuth angezettelten Streik" geschrieben wird. Die Metallarbeiter der Werften haben es in ihrer Versammlung abgelehnt, in einen Streik einzutreten, sie sind dann zum Theil von den Werftbesitzern ausgesperrt worden, und diese Aussperrung gab dann Veranlassung zu Arbeitsverweigerungen. Es ist eine völlig aus der Luft gegriffene Unwahrheit, wenn in Bezug auf die Forderungen der Metallarbeiter auf den Werften, welche die Lohnkommission an die Werftbesitzer stellte, von sozialdemokratischen Forderungen geschrieben wird oder von Forderungen der Sozialdemokratie. Diese Forderungen sind weder sozialdemokratisch, noch sind es Forderungen der Sozialdemokratie, sondern es sind Forderungen der Metallarbeiter, betr. Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Wer in dieser Kraftprobe, dieser Machtfrage, zu der dieser Arbeitskampf geworden ist, die Oberhand gewinnt, ist abzuwarten. Aber das kann man jetzt schon sagen, daß die gewaltsame Niederzwingung der einen Partei nur zu einem faulen Frieden führen wird. Nur durch Verhandlungen auf dem Boden der Gleichberechtigung kann eine Vereinbarung erzielt werden, die Erfolg und Dauer verspricht. Die Arbeiter haben sich zu einer Einigung bereit erklärt, die Arbeitgeber haben sie abgelehnt — an dieser Thatsache können alle Beschönigungen und Anklagen nichts ändern.

Die Lohntarifbewegung im Buchbindergewerbe spitzt sich zu einer Entscheidung zu. Die 1898 eingeführte Tarifgemeinschaft ist, wie schon erwähnt, mit dem 1. September abgelaufen, ein neuer Tarif aber bisher nicht zu Stande gekommen. Von den Unternehmern ist vorgeschlagen worden, den alten Tarif bis zum 30. Juni 1901 zu verlängern und inzwischen einen neuen Tarif auszuarbeiten. Behufs Verständigung war auf den 3. September in Leipzig eine gemeinsame Konferenz anberaumt. Eine große Berliner Buchbindereiarbeiter-Versammlung hat sich mit dieser Konferenz sowohl, wie zu Verhandlungen mit den Kontobuchfabrikanten bereit erklärt, die Arbeiterdelegirten aber beauftragt, keine Verschleppung zu bewilligen und die Verhandlungen sofort abzubrechen, wenn nicht begründete Aussicht vorhanden sei, daß in 14 Tagen Alles geregelt werde. Bis zum Ablauf der 14 Tage soll noch nach dem alten Tarif gearbeitet werden. Es soll aber vom 1. d. Mts. ab jede Ueberzeitarbeit abgelehnt werden, bis der neue Tarif eingeführt ist. Doch sollen die bei der Fertigstellung von Zeitungen und Zeitschriften üblichen Ueberstunden nicht verweigert werden. Die von etwa 3000 Arbeitern und Arbeiterinnen besuchte Versammlung wurde vom Vorsitzenden mit den Worten geschlossen: Komme eine Einigung nicht zu Stande, dann werde man den Kampf aufnehmen, und dann werde man das Wort erfüllen: „Pardon wird nicht gegeben!" In der letzten Delegirtenversammlung der Berliner Gewerkschaftskommission ist ohne Debatte beschlossen worden, die Lohnbewegung der Buchbinder moralisch und materiell zu unterstützen. Nach einem in dieser Versammlung erstatteten Bericht sollen von etwa 3000 in den Berliner Buchbindereien beschäftigten Arbeiterinnen rund 1500 und von etwa 3500 männlichen Arbeitern 1800 organisirt sein. Komme es zum Ausstande, so könne der Verband, der über ein Vermögen von rund 200 000 ℳ verfüge, einige Wochen die Streikunterstützung aus eigenen Mitteln zahlen, bei längerer Dauer des Streiks werde auf die Unterstützung der Gewerkschaften gerechnet. Inzwischen ist es in Stuttgart zu einer vorläufigen Verständigung und einem theilweisen Erfolg der Arbeiter gekommen. Am 28. August traten auf Veranlassung des Gewerberichters Dr. Sigel die Vertreter der Prinzipale mit der Lohnkommission der Arbeiter zu einer Besprechung zusammen, in der es — nach dem sozialdemokratischen Stuttgarter Blatt — gelang, „Zugeständnisse zu erreichen, die sich den Arbeiterforderungen ganz bedeutend näherten". Am Abend desselben Tages stimmte eine Arbeiterversammlung mit überwältigender Mehrheit dem Antrage zu, „das Gebotene zu acceptiren und im Uebergangsstadium zu dem allgemeinen Tarif die jetzt gebotenen Lohnsätze anzuerkennen". Die Lohnkommission hatte aufs Eindringlichste von einem Streik abgerathen.

Aus der Berliner Arbeiterbewegung. Am 5. d. M. wird sich das Einigungsamt des Berliner Gewerbegerichts mit den Streitigkeiten im Töpfergewerbe zu befassen haben. Die Gesellen haben einen Antrag zur Verhandlung gestellt mit dem Hinweis, daß der s. Z. anläßlich des Töpferstreiks von dem Einigungsamt festgelegte Vergleichsvertrag von verschiedenen Meistern nicht innegehalten werde. Zugleich hat die Lohnkommission der Arbeiter erklärt, daß, falls sich die Meister der Anrufung nicht binnen acht Tagen anschließen würden, eine neue Lohnbewegung proklamirt werde. Die Meister haben sich daraufhin in einem Schreiben an das Einigungsamt mit den Verhandlungen einverstanden erklärt. Die Zahl der streikenden Kistenmacher betrug Ende voriger Woche nur noch 42, da nur noch in zwei Fabriken um die Anerkennung des neuen Tarifs gekämpft wird. Gegen den Widerspruch der Streikkommission hat eine Kistenmacher-Versammlung beschlossen, daß vor endgiltiger Beendigung des Ausstandes Ueberstunden nicht gemacht werden dürfen. Der Streik der Militärsattler dauert unverändert fort. Durch Abreise und Unterbringung in andere Betriebe ist die Zahl der Streikenden von 470 etwas unter 400 gesunken. Die letzte Delegirtenversammlung der Berliner Gewerkschaftskommission hat den Sattlerstreik als Sache der gesammten Berliner Gewerkschaften erklärt, wobei besonders hervorgehoben wurde, daß die Unternehmer die von den Arbeitern angerufene Vermittlung des Gewerbegerichts abgelehnt hätten. Die Rollkutscher und Speditionsarbeiter haben die von den vereinigten Spediteuren Berlins gemachten Lohnzugeständnisse als Abschlagszahlung angenommen. Es soll aber in allen Geschäften dahin gestrebt werden, daß der Mindestanfangslohn für erwachsene Kutscher und Bodenarbeiter 21 ℳ pro Woche beträgt. Die Hülfsarbeiter der Putzer, die sogenannten Putzerträger, sind in eine Lohnbewegung eingetreten, um ihren schon vor einem Jahre anerkannten Lohntarif, der aber verschiedentlich nicht beachtet wurde, zur Durchführung zu bringen. Im Falle der Verweigerung der Anerkennung soll der Tarif „mit allen Machtmitteln der Organisation" durchgeführt werden.

Der dritte internationale Kongreß für Lithographen hat Mitte vorigen Monats in Paris stattgefunden. Er erfreute sich der finanziellen Unterstützung der französischen Regierung, die für den internationalen Kongreß sowie für den gleichzeitig tagenden nationalen Kongreß der Lithographen 2000 Frcs. spendete. An Delegirten waren vertreten: 8 aus England für 5750 Mitglieder, 3 aus Deutschland für 5500, 2 aus Frankreich für 1600, 2 aus Italien für 475, 1 aus der Schweiz für 300, 1 aus Belgien für 385, 1 aus Spanien für 290, 1 aus Dänemark für 175 Mitglieder. Außerdem war als Gast anwesend der Vorsitzende des Vereins der Lithographen, Steindrucker und Berufsgenossen Deutschlands. Es handelte sich hauptsächlich um den Ausbau des internationalen Sekretariats. An dieses soll für jedes Mitglied der betheiligten Landesorganisationen pro Jahr 40 ₰ abgeliefert werden. Davon sollen die Ausgaben gedeckt, der Rest soll für einen internationalen Streikfonds angelegt werden. Wenn bei Streiks die Landesorganisationen die Kosten nicht allein aufbringen können, soll das internationale Sekretariat, dem von allen Streiks sofort Mittheilung zu machen ist, eine freiwillige Sammlung vornehmen. Streiks, welche vom Sekretariat unterstützt werden, bedürfen der Zustimmung desselben. Vierteljährlich ist dem Sekretariat von allen Landesorganisationen ein Bericht über alle wichtigen Vorkommnisse einzusenden, auch soll eine genaue statistische Uebersicht über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in den verschiedenen Ländern veröffentlicht werden. Die Landesorganisationen sollen mit aller Kraft für den Achtstundentag eintreten. Der nächste internationale Kongreß soll in zwei Jahren in Berlin stattfinden.

Die Streikbewegung in Frankreich. Das Augustheft des „Bulletin de l'Office du Travail" giebt eine detaillirte Uebersicht über die ausnahmsweise große Streikbewegung in Frankreich während des Monats Juli. Zur Kenntniß des Amtes gelangten

74 Streiks gegen der Durchschnittsziffer von 59 für die letzten fünf Jahre. Nach den Ursachen klassifiziren sich diese 74 Ausstände, an denen über 13 000 Arbeiter betheiligt waren, folgendermaßen: gesteigerte Lohnforderungen 34, Lohnherabsetzungen 7, Tarifregulirung 5, Arbeitszeitverkürzung 4, Anwendung des Elfstundengesetzes 6, Arbeiterschutzfragen 1, Arbeitsordnungen 5, Lohnzurückhaltung 3, Entlassung von Aufsehern 9, Entlassung von Arbeitern 7, Lohnstreitigkeiten 3, Miethangelegenheiten 2, hygienische Fragen 1, Kassengründung 1. Die Streikdauer schwankte zwischen 1 und 23 Tagen. Bezüglich des Ausganges der Streiks wurden bekannt 15 Erfolge der Arbeiter, 25 Vergleiche und 28 Mißerfolge der Arbeiter. Zu der letzteren Kategorie gehört auch die Niederlage der Pariser Droschkenkutscher, der jetzt nach fast vierwöchentlicher Dauer erfolglos geendet hat. Die Forderung der Ausständigen, den täglichen Durchschnittsertrag, den die Lohnkutscher an die „Allgemeine Gesellschaft" abzuführen haben, von 20 auf 16 Franken herabzusetzen, bleibt unerfüllt, ebenso wie die weitere Forderung, den Ertrag im Voraus für 15 Tage festzustellen (anstatt der alltäglichen Aenderungen). Eine Versammlung der Ausständigen erklärte den Streik für beendet.

Eisenbahnarbeiterbewegung in England. Die Taffthalbahngesellschaft erhielt am 31. August von ihren im Ausstande befindlichen Angestellten die offizielle Mittheilung, daß sie die von der Gesellschaft vorgeschlagenen Bedingungen annehmen. Die Vorschläge der Direktion waren folgende: Die Gesellschaft verpflichtet sich über den Fall des gemaßregelten Signalwächters — die nominelle Ursache des ganzen Streiks — an das Handelsamt zu berichten, ferner sofort nach dem Alter möglichst viel Leute wieder anzustellen und für die, die keinen Platz mehr finden, Vakanzen bei der nächsten Gelegenheit offenzuhalten; die Neueinstellung von Ersatzmannschaften soll aufhören, die Dienstbedingungen sollen bleiben wie zuletzt angeboten, andere Forderungen der Leute sollen von dem Komitee im Verein mit je einem Deputirten der verschiedenen Dienstzweige berathen werden. Auch die Sistirung der gerichtlichen Schritte gegen die Streikenden wurde bewilligt. — Wenn auch hier der Ausstand beendigt ist, so greift die Bewegung unter den Eisenbahnern doch anderwärts um sich. Auf der Great Eastern Railway drohte schon vor fast zwei Monaten der Ausstand auszubrechen; die Arbeiter forderten eine Lohnerhöhung, doch wollte die Bahnverwaltung anfänglich nicht mit der Vertretung der organisirten Arbeiter unterhandeln und verweigerte der Union die Anerkennung. Darauf erklärte die englische Regierung, die Eisenbahnbediensteten hätten das Recht, sich zu organisiren, und bot ihre Vermittelung an. Die angeknüpften Unterhandlungen wurden aber dann von der Bahngesellschaft stets hinausgezogen, so daß die Arbeiter, die die Absicht witterten, die Entscheidung bis nach dem verkehrsreichen Sommer hinauszuziehen, in einem Massenmeeting beschlossen, an die Eisenbahndirektion ein Ultimatum zu stellen und einen nahen Termin für die Beantwortung der Beschwerden und Forderungen der Arbeiter zu stellen. Für den Streik, der begonnen werden soll, wenn die Bahngesellschaft sich ablehnend verhält, haben sich bereits 4000 Arbeiter ausgesprochen. Auch die Angestellten zweier Hauptbahnen, der Midland- (Mittelland-) und der Liverpool- und Yorkshire-Eisenbahn haben Forderungen überreicht, ebenso die Bediensteten vieler kleinerer Linien, und überall werden Forderungen vorbereitet und diskutirt. Die Organisation der englischen Eisenbahnarbeiter, die an 80 000 Personen umfaßt, und die Klugheit ihrer Leiter haben eine schwere Probe vor sich.

Arbeiterschutz.

Weibliche Gewerbeaufsichtsbeamte. Die badische Assistentin, Fräulein Dr. v. Richthofen, der man Schwierigkeiten in ihrer Vertrauensstellung voraussagte, scheint auf gutem Wege, die Sympathie der Arbeiterkreise zu gewinnen. Der sozialdemokratische Offenburger „Volksfreund" hat die Arbeiterinnen aufgefordert, der Beamtin mit Vertrauen entgegenzukommen, und die andere sozialdemokratische Zeitung Badens, die Mannheimer „Volksstimme", betont in ihrem Bericht über die erste Revision, die das Fräulein in einem Mannheimer Betrieb vorgenommen hat, Fräulein v. Richthofen habe durch ihr Auftreten bewiesen, daß sie das Zeug dazu habe, sich das Vertrauen der Arbeiterinnen zu erwerben. — Zwei weitere weibliche Vertrauenspersonen der Gewerbeaufsicht in Sachsen sind kürzlich von den Behörden ernannt worden. Für die Kreishauptmannschaft Zwickau wurde die verwittwete Frau Scheithauer in Zwickau, für die Kreishauptmannschaft Chemnitz Frau Zimmermann in Chemnitz in Pflicht genommen. — Zur Assistentin der Fabrikinspektion in Bayern ist eine der zwei seither thätigen „Funktionärinnen" ernannt worden: Frau Gundelsinger in Nürnberg. Da seiner Zeit die Anstellung der Funktionärinnen" nur als „ein Versuch" bezeichnet wurde, so bestätigt die Beförderung der Hilfsbeamtin für Mittelfranken zur Assistentin, daß die Mitwirkung der Frauen an der Gewerbeaufsicht erfolgreich ist und aus einem bloßen Experiment zu einer dauernden Einrichtung werden soll.

Die Achtuhr-Ladenschluß-Bewegung. Wie in Leipzig, Berlin, Breslau und anderen Orts findet die Bewegung für den 8 Uhr-Ladenschluß auch in **Mainz** großen Anklang. Unter dem Vorsitze des Präsidenten des Vereins Mainzer Kaufleute, Landtagsabgeordneten Molthan, tagte dort am 18. ds. eine Versammlung der Vorstände der kaufmännischen Vereine von Mainz. In der Frage des 8 Uhr-Ladenschlusses wurde nach eingehender Erörterung einstimmig folgende Resolution angenommen: „Die Vorstände der kaufmännischen Vereine hiesiger Stadt erachten es für durchaus wünschenswerth, daß bei der reichsgesetzlichen Regelung des Ladenschlusses am 1. Oktober d. J. der allgemeine Ladenschluß auf 8 Uhr festgesetzt wird. Sie beauftragen den Verein Mainzer Kaufleute, mittels einer bei den hiesigen Ladeninhabern zirkulirenden Liste die Zustimmung der Interessenten hierzu einzuholen." — Während in **Barmen** der Ladenbesitzerverein für den Achtuhr-Ladenschluß ist, schlägt die **Elberfeld-Barmer** Innung eine Uebergangsform vor, der Art, daß vom 1. Oktober bis 1. Januar die Ladenlokale um 9 Uhr, bis 1. Mai 1901 um halb 9 Uhr und von da ab um 8 Uhr geschlossen werden sollen. Auch die kaufmännische Innung zu **Göttingen** neigt vorläufig der Einführung erst des halb 9 Uhr-Ladenschlusses zu. Unter Feststellung von Ausnahmen sprachen sich in **Zwickau** einstimmig 240 Ladenbesitzer für den Achtuhr-Schluß durch Ortsstatut aus. In **Hannover** macht sich die Bewegung ebenfalls geltend; Zuschriften aus Kreisen der Ladenbesitzer in dortigen Blättern treten warm für den früheren Schluß ein. — Bemerkenswerth ist, daß, von einigen Ausnahmen abgesehen, auch die Ladeninhaber, in gleicher Weise wie die Handlungsgehülfen, sich für den Achtuhr-Ladenschluß aussprechen.

Die Ladenschlußfrage in London. Der Sekretär der Early Closing Association in London, A. Larking, richtet eine Zuschrift an die „Times", in der er auf die Ziffern des jüngsten Berichtes des Londoner Grafschaftsrathes hinweist, denen zufolge unter 4167 inspizirten Läden mit 11 414 Arbeiterinnen 505 angetroffen wurden, in denen den Bestimmungen der Shop Seats Act nicht Rechnung getragen war. Daraus gehe hervor, daß der Einwand, das Gesetz wäre überflüssig und würde nur todter Buchstabe bleiben, hinfällig ist. Auch bezüglich der Arbeitszeit sei die gesetzliche Regelung sehr nothwendig gewesen, da die Inspektoren nicht weniger als 14 424 Uebertretungen der Shop Hours Act, die die Maximalarbeitszeit für Handelsangestellte unter 18 Jahren auf 74 Stunden wöchentlich festsetzt, konstatirt haben. Die Zuschrift appellirt zum Schluß an das Publikum, namentlich das weibliche, die Einkäufe nicht am Abend, sondern tagsüber zu besorgen und citirt die Worte Robert Burns': „Woman's inhumanity to women makes countless thousands mourn."

Wohlfahrtseinrichtungen.

Das Münchner Museum für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen, das mit Bewilligung des Ministeriums des Innern von dem Fabriken- und Gewerbe-Inspektor Pöllath eingerichtet wird, geht seiner Vollendung entgegen. Es ist als eine ständige Ausstellung gedacht und wird sich auf Unfallverhütung, Gewerbehygiene, Wohlfahrtsverhältnisse sonstiger Art (Wohnungswesen u. s. w.) und Litteratur erstrecken. Nach dem Plane des Unternehmens sollen ihm die betreffenden Gegenstände von Gönnern und Interessenten in der Hauptsache kostenfrei, theils schenkungsweise, theils — für eine gewisse Ausstellungszeit — leihweise überlassen werden. Der Ausstellungsraum befindet sich Kirchplatzstraße 9 in München. Der Magistrat von München wird die Anstalt durch Zuwendung geeigneter Gegenstände fördern.

Arbeiterinnenheim in Hamburg. Auf Anregung des Arbeiterinnenausschusses des Vereins „Frauenwohl" wird von privater Seite am 2. Oktober in dem Vorort Hammerbrook ein Arbeiterinnenheim eröffnet. Es wird uns darüber geschrieben: Alle bisherigen Versuche von Seiten der bürgerlichen Frauen sind in Hamburg fehlgeschlagen, sei es aus Mangel an pekuniären Mitteln oder aus Mangel an Verständniß einer zweckentsprechenden Organisation. Das Heim besteht aus sechs Stuben, Kellerräumen, Badezimmer und Garten ist täglich von 9 Uhr Morgens bis 11 Uhr Abends geöffnet. In der Mittagszeit wird Essen, halbe Portion 15 Pf, ganze 25 Pf, und Abends Suppen verabfolgt. Abends werden bildende Vorträge, Näh- und Schneiderkurse, sowie gesellige Vereinigungen stattfinden. Besonders soll hierdurch denjenigen Arbeiterinnen, welche nur „Schlafstellen" besitzen und von der Schluß-

zeit der Fabrik bis zum Schlafengehen auf die Straße oder Wirthschaft angewiesen sind, ein wohnlicher Aufenthalt für ihre Zeit geboten werden.

Eine Schreibstube zur Beschäftigung Arbeitsloser in Breslau hat der Verein gegen Verarmung und Bettelei eröffnet. Die Anstalt besteht aus einem großen, hellen und luftigen Zimmer, in dem eine Tafel mit zwölf Sitzplätzen aufgestellt ist, wo die Arbeitslosen, z. B. Kaufleute, Schreiber, Beamte, Handwerker und andere schreibgewandte Personen, welche erwerbslos geworden und in Noth gerathen sind, vorübergehend mit allerhand schriftlichen Arbeiten beschäftigt werden, z. B. Fertigung von Abschriften aller Art, Schreiben von Adressen, Falzen und Couvertiren von Briefen, Cirkularen, Prospekten, Preislisten, Katalogen, Zeitschriften, Aufstellen von Rechnungen rc. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt unter Anleitung und stetiger Aufsicht eines besonderen Ausschusses. Die Schreibstube ist an Wochentagen von 8—1 und 3—7 Uhr geöffnet. Die Stadt hat dem Verein für die Schreibstube eine jährliche Unterstützung von 2000 ℳ zugesichert.

Soziale Hygiene.

Erfahrungen mit Arbeiterschutzhallen und städtischen Speisehäusern in Breslau und Nürnberg. Die Stadt Breslau hat, weil erfahrungsmäßig eine große Anzahl von Erkrankungen in Arbeiterkreisen nachweislich auf Erkältungen in den Mittagspausen zurückzuführen sind, am 16. November 1896 ihre erste Arbeiter-Schutzhalle[1]) eröffnet, $45{,}8$ qm groß, worin sich ein Gasofen zur Heizung und eine Gaswärmevorrichtung für die Arbeiter zum Wärmen der Speisen, ein Wasserzapfhahn mit Ausgußbecken, 3 Tische und 6 Bänke für höchstens 50 ihre Mahlzeit gleichzeitig einnehmende Personen befinden; die essentragenden Familienglieder nehmen auf den Bänken an den Wänden Platz. Die Halle ist nur Wochentags von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags geöffnet, der Zudrang pflegt jedoch nur von $11^3/_4$ Uhr bis $1^1/_4$ Uhr ein starker zu sein, ein Beweis, daß sie ihren Hauptzweck erfüllt und nicht Bummlern dient. In der Mittagszeit waren mitunter 70 speisende Personen anwesend. Dieser Erfolg veranlaßte im nächsten Frühjahr den Bau einer zweiten Arbeiter-Schutzhalle, und weitere sind gefolgt. Die beiden ersten Wärmehallen haben pro 1897/98 zusammen $1343{,}74$ ℳ Kosten verursacht. — In Nürnberg bestehen solche städtischen Arbeiterspeiseräume seit 1886. Sie sind nur von $^1/_2 12$ bis 1 Uhr Mittags geöffnet und erforderten daher alle acht 1897 nur eine Ausgabe von $2027{,}39$ ℳ[2]) — Das Breslauer städtische Speisehaus, zu dem die Grundlage durch eine Stiftung gelegt wurde, ist so in Anspruch genommen worden, daß es schon mehrfach erweitert wurde und sich durchaus selbst unterhält. Es giebt dort nicht bloß Mittagessen wie in den Berliner Volksküchen, sondern ähnlich wie in den Volkskaffeehäusern alle möglichen Getränke zu billigem Preise, Flammerie, Mohnklöße, Satten Milch, Eier, Würstchen, belegte Brode u. s. w. Bei ähnlicher Einrichtung würden vermuthlich die Berliner Volksküchen auch besser ihre Rechnung finden. In Stuttgart sind die städtischen Speiseanstalten eng mit der Armenpflege verquickt, kaum zu ihrem Vortheil.

Kongreß englischer Hygieniker. Anfangs August fand in Aberdeen der Jahreskongreß des Royal Institute of Public Health statt, bei welcher Gelegenheit eine Reihe volkshygienischer Fragen von allgemeinem Interesse zur Erörterung gelangte. In seiner Eröffnungsrede skizzirte der Präsident, Lord Aberdeen, die Entwickelung der englischen Sanitätsgesetzgebung von den ersten Factory Acts bis heute und verwies schließlich auf die wichtigsten hygienischen Probleme, die heute in England ihrer Lösung harren, nämlich die Wohnungsfrage und jene der Verhütung tuberkulöser Ansteckung. Beide Fragen fanden im Kongreß ausführliche Behandlung. Was die Tuberkulosenfrage anlangt, wurde namentlich auf die Inspektion von Milch, vorzugsweise der für die Kinderernährung bestimmten, hingewiesen und betont, daß überhaupt nur gekochte Milch in den Konsum gelangen sollte; andere Referate befaßten sich mit in England bestehenden und im Bau begriffenen Sanatorien für Lungenkranke, sowie mit der Frage der Fleischinspektion, wobei auf die großen Vorzüge der jüdisch-rituellen Fleischuntersuchung hingewiesen wurde. Bezüglich der in England so brennenden Wohnungsfrage gelangte im Kongreß folgende Resolution zur Annahme: „Der Präsident des Local Government Board wird aufgefordert, die Gesetzgebung zu veranlassen, daß die Lokalbehörden ermächtigt werden, zwecks Errichtung von Arbeiterhäusern an Stelle von sanitätswidrigen Gebäuden Anleihen aufzunehmen, da die Beschaffung des nothwendigen Kapitals aus den gewöhnlichen Gemeindeumlagen schwierig ist und die Kommunen davon abhält, sich mit der Beseitigung der sanitätswidrigen Häuser zu beschäftigen." Ein Bericht skizzirte die Vortheile von Cottage-Anlagen für Arbeiterwohnungen. Ein Referat von Lady Aberdeen beschäftigte sich mit der Frage der Wahl von Frauen in die Sanitätsbehörden und Lord Aberdeen versprach, einen hieraufbezüglichen Vorschlag im Oberhause einzubringen. Professor Frankland beantragte die Errichtung eines Imperial Board of Health, dessen Thätigkeit der Forschung und dem Versuchswesen auf hygienischem Gebiete gewidmet sein sollte; Dr. Hope, der Stadtarzt von Liverpool, schilderte die traurigen Kindersterblichkeitsverhältnisse dieser Hafenstadt, die nur durch Besserung der allgemeinen hygienischen Verhältnisse (Reinlichkeit, neue Arbeiterhäuser, Milchsterilisirung, eventuell weibliche Inspektoren) behoben werden könnte, und schließlich entwickelte Sanitätsinspektor Mackay-Perth ein öffentliches Gesundheits-Programm, das folgende wichtigsten Punkte enthielt: Organisation der kommunalen Sanitätsaufsicht; Errichtung von Sonderspitälern für ansteckende Krankheiten sowie von Unterkunftshäusern für die gesunden Mitglieder der Familien, in denen ansteckende Krankheiten ausgebrochen sind, wo dieselben während der Inkubationszeit in Quarantäne zu bleiben hätten; Errichtung öffentlicher Desinfektionsstellen; Inspektion und Erprobung der Kanalisirung bei Neubauten; Niederreißung sämmtlicher Slums; tägliche Müllabfuhr aus Wohnhäusern und endlich Schaffung eines „Public Health"-Ministeriums.

Wohnungswesen.

Wohnungsnoth in Berlin. Aehnlich wie in Charlottenburg findet auch in Berlin die Wohnungsnoth ihre Beleuchtung durch die Ueberfüllung der städtischen Asyle für obdachlose Familien. Zum Osterumzuge suchten 1000 Familienmitglieder dies Obdach auf, von denen noch 600 trotz eifrigen Bemühens ohne Wohnung sind. Zum Oktoberumzug wird noch eine Steigerung dieser Noth befürchtet. Hoffentlich sorgt die Stadt bei Zeiten für den Fall vor, daß etwa die Asyle nicht ausreichen, und zwar nicht bloß durch eine Verschärfung der Hausordnung der Asyle.

Wohnungsstatistik in Karlsruhe. Man schreibt uns: Der Stadtrath zu Karlsruhe hat sich darum bemüht, den Volkszählerlisten am 2. Dezember d. J. eine Karte beizufügen, welche sich auf die Wohnungszustände bezieht; es wird dieses Vorgehen zur Beachtung und Nachahmung zu empfehlen sein. Die letzte Zählung der leerstehenden Wohnungen in Karlsruhe im Juli d. J. ergab, daß 320 Stockwerkwohnungen und 56 Mansardenwohnungen leer standen, was insgesammt gegen die vorhergegangene Zählung ein Mehr von 37 ergiebt. Gegen Juli 1899 ergiebt sich ein Mehr von 94 Wohnungen. Es standen leer 20 Einzimmerwohnungen (darunter 7 Mansarden), 117 Zweizimmerwohnungen (35 Mansarden), 83 Dreizimmerwohnungen (13 Mansarden), 48 Vierzimmerwohnungen (1 Mansarde), 43 hatten 5 Zimmer, 3: 6 Zimmer, 14: 7 Zimmer und 14 hatten 8 und mehr Zimmer. Der Durchschnittspreis der Einzimmerwohnungen war 144 ℳ, der Zweizimmerwohnungen 235 ℳ, der Dreizimmerwohnungen 365 ℳ, der Vierzimmerwohnungen 581 ℳ bei den Stockwerkswohnungen, während bei Mansarden sich die Preise auf 142 ℳ, 208 ℳ, 245 ℳ und 420 ℳ stellten. Als vom sozialen Standpunkt von Interesse erscheint die Zunahme der Zweizimmerwohnungen.

Städtische Wohnungspolizei in Zürich. Dem Jahresberichte des Züricher Stadtrathes pro 1899 entnehmen wir folgende Ausführungen: „Die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse ist eine der ersten Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege. Schlechte, schlecht gehaltene oder gesundheitswidrig benutzte Wohnungen erhöhen die Sterblichkeit oder sind die Ursache von vielerlei Siechthum und schleichenden Krankheiten; sie schädigen und lähmen Arbeitskraft und Arbeitsfreude; sie erhöhen die Ansteckungsgefahr bei epidemischen Krankheiten. In schlechten und ungesunden Wohnungen verfällt der Mensch in Unlust und Mißmuth, er verliert die Freude am eigenen Heim, und der gute häusliche Sinn nimmt Schaden. Neben den baugesetzlichen Vorschriften, die die Mindestforderungen an die Beschaffenheit neu zu erstellender Wohnungen festlegen, ist eine systematische Wohnungspflege deshalb unerläßlich, weil von der Art, wie die Wohnungen benutzt werden, fast ebensoviel abhängt wie von der Wohnungsanlage selber, und weil ferner die neuen baugesetzlichen Bestimmungen die Masse der alten Wohnungen nicht betroffen haben. Die Wohnungspflege muß ergänzend und sanirend eingreifen; ihre Aufgabe ist, darüber zu

[1]) Vergl. den Breslauer Verwaltungsbericht 1895/98. Breslau. 1900. S. 212 ff.

[2]) Verwaltungsbericht der Stadt Nürnberg für 1897.

wachen, daß die guten Wohnungen gesundheitsgemäß benutzt, die ungesunden in gesunde verwandelt oder von der Benutzung zum Wohnen ausgeschlossen werden." Für die Feststellung gesundheitsschädlicher Bauzustände und gesundheitswidriger Wohnungsbenutzung und deren Bekämpfung werden folgende Punkte der besonderen Beachtung empfohlen:

1. Feuchtigkeit. Schutz gegen Bodenfeuchtigkeit, nach unten oder seitlich. Schutz gegen Durchschlagen des Regens, des Dachabwassers, der Wasserversorgungs- und Entwässerungsleitungen, sowie der Aborte.

2. Mangel an Luft und Licht und unzulässige Lage der Wohnräume. Schräglichter sind zu beseitigen, dunkle Zwischenräume und Schlafräume ohne direktes Licht auszuschließen. Verbot der Kellerwohnungen und gesetzwidriger Dachwohnungen.

3. Schlechte und fehlende Aborte, fehlende Hausentwässerungsanlagen. Dichtung, Lüftung und Spülung der Abfallrohre.

4. Sonstige bauliche Verwahrlosung, Vernachlässigung eines ordentlichen Wohnungsunterhaltes, Weißen und Anstrich, Tapezieren, Unterhalt der Böden, Decken, Wände, Fenster, Thüren, Treppen, Einfriedigungen u. s. f., Feuchtigkeit und Luftverderbniß in Folge zweckwidriger oder nachlässiger Handhabung der Wasserleitungs-, Beleuchtungs-, Entwässerungs- und Lüftungseinrichtungen u. s. f., durch Schmutz Aufbewahrung von Knochen, Lumpen, Halten von Thieren, Vornahme übelriechender gewerblicher Verrichtungen

5. Ueberfüllung der Wohnungen im Allgemeinen und der Schlafräume im Besonderen. Festsetzung des Mindestraumes: für den Wohnraum 15 cbm, für den Schlafraum 10 cbm pro Kopf, für Kinder die Hälfte, Verminderung der Schläfer, Einzelbettlager, Räumung der Schlafstellen in Kellerräumen, offenen Winden, Magazinen.

6. Verunreinigung der Höfe, Treppen, Gänge, Aborte, Keller, Winden, Wohnräume, Verbreitung von Ungeziefer (Wanzen und dergleichen).

Der Bericht schließt mit folgenden Bemerkungen: Die Umstände gebieten, daß die Durchführung dieses Programms, namentlich da, wo ein erhebliches Kostenerforderniß in Betracht kommt, zunächst auf dem Wege der Belehrung und Anweisung angestrebt wird; in einzelnen wichtigen Punkten werden auch noch bestimmte Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen folgen müssen. Im Allgemeinen zeigt sich die Einwohnerschaft der Belehrung und freundlichen Weisung nicht unzugänglich; von den 1956 erlassenen Aufträgen zur Abstellung von Uebelständen ist die Großzahl innerhalb der gegebenen Fristen willig befolgt worden."

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Die Errichtung kaufmännischer Schiedsgerichte wurde von der Hauptversammlung des Deutschen Bundes für Handel und Gewerbe in folgender Resolution verlangt:

„Die erste Hauptversammlung des Deutschen Bundes für Handel und Gewerbe in Gera spricht die Erwartung aus, daß der hohe Bundesrath dem Reichstage recht bald die schon seit Jahren erbetene Vorlage eines Gesetzentwurfes zur Errichtung kaufmännischer Schiedsgerichte zugehen lassen möge und empfiehlt Angliederung an die Gewerbegerichte."

Wiederholt ward diese Forderung der kaufmännischen Kreise auch im Reichstage vertreten, die Regierungen aber sind fortgesetzt mit „Erwägungen" beschäftigt, ohne daß die Angelegenheit vom Flecke kommt.

Kampf um ein Gewerbegericht in Oberhausen. In der Arbeiterpresse wird berichtet: Seit mehr als fünf Jahren kämpft die organisirte Arbeiterschaft in Oberhausen (Rheinland) um die Errichtung eines Gewerbegerichts. 1895 trat eine von den Arbeitern beauftragte Kommission an die Stadtverordnetenversammlung mit der Bitte um Einführung eines Gewerbegerichts. Aber sowohl diese, als auch eine im Jahre 1896 von einer Volksversammlung gemachte Eingabe hatte keinen Erfolg. Die Kommission wandte sich jetzt an die Königliche Regierung, und diese veranlaßte, daß die Stadtverordnetenversammlung Stellung nahm. Das Resultat war Ablehnung des Antrags mit 14 gegen 11 Stimmen. In der Folge ist der Antrag noch mehrere Mal gestellt worden, aber stets vergeblich. Als die Kommission sah, daß alle Bemühungen fruchtlos waren, wandte sie sich mit einer Eingabe an das Ministerium für Handel und Gewerbe. Die Eingabe wurde im Januar d. J. gemacht und bis jetzt erfolgte noch keine Antwort. — Derartige Fälle, die gar nicht selten sind, (so werden weitere abschlägige Bescheide neuerdings aus Lichtenberg-Friedrichsberg und Reichenberg i. V. gemeldet) sprechen beredt für die obligatorische Einrichtung von Gewerbegerichten.

Die Reform der Gewerbegerichte in Frankreich, die seit 1886 (!) Gegenstand von Differenzen zwischen Senat und Kammer bildet, stand auf der Tagesordnung der ersten Session des Oberen Arbeitsbeirathes nach der Durchführung seiner Neubildung („Soz. Praxis" Sp. 1096). Das „Bulletin de l'Office du Travail" (Juniheft) erstattet über die Verhandlungen einen längeren Bericht. Vor Allem ist bemerkenswerth, daß der Einbeziehung weiterer Kreise in die Rechtssprechung der Gewerbegerichte im Prinzipe einhellig zugestimmt wurde. Die Meinung ging dahin, es seien die Handelsangestellten, die Bergarbeiter, die Angestellten im Verkehrsgewerbe (einschließlich Eisenbahnen), sowie überhaupt alle in Handel und Industrie gegen Bezahlung beschäftigten Personen mit Einschluß der sämmtlichen in Diensten des Staates, der Departements und der Gemeinden befindlichen Arbeiter der Jurisdiktion der Gewerbegerichte zu unterstellen. In organisatorischer Hinsicht wurde beschlossen, daß in jeder Stadt nur ein Gewerbegericht bestehen dürfe, das aber in verschiedene autonome Abtheilungen zu theilen sei. Das aktive Wahlrecht soll künftig erleichtert werden; es soll mit dem vollendetem 21. Lebensjahre beginnen, sowie eine dreijährige Verwendung im Gewerbe, unter Einrechnung der Lehrzeit, und einen sechsmonatlichen Aufenthalt im Gerichtsbezirk als Voraussetzung haben. Die Wählbarkeit ist an die Zurücklegung des 25. Lebensjahres geknüpft. Unternehmer und Arbeiter, die nicht mehr in ihrem Berufe thätig sind, können wählen, aber nicht gewählt werden. Frauen erhalten das aktive und passive Wahlrecht. In den Wahlkörper der Arbeitgeber sollen Direktoren, Ingenieure und Verwalter eingereiht werden, Werkführer, Werkstättenleiter seien je nach dem Gewerbe bald als Arbeiter-, bald als Unternehmerwähler zu betrachten. Ferner sprach der Arbeitsrath den Wunsch aus, es möge durch Gesetz dem Mißbrauch ein Ende gemacht werden, daß die jetzt inappellablen Urtheile der Gewerbegerichte im Wege der Gegenklage dennoch häufig angefochten werden; dagegen sollten eigene Berufungstribunale aus den Gewerbegerichten selbst gebildet werden. Die Kompetenz der Gewerbegerichte soll sich bis zu einer Werthhöhe des Streitgegenstandes von 500 Frcs. erstrecken. Die Vertretung der Parteien durch berufsmäßige Anwälte wurde als unzulässig bezeichnet, dagegen ihre Vertretung durch Verwandte, Berufsgenossen, Angestellte oder Mitglieder desselben gewerblichen Unternehmens oder durch Mitglieder der betr. Syndikate gestattet.

Die Einigung im Chicagoer Baugewerbe. Ein englischer Konsularbericht schildert ausführlich den Streik im Baugewerbe in Chicago, an dem Ende Juni gegen 70 000 Arbeiter betheiligt waren. Die Beilegung des Ausstandes erfolgte auf Grund folgender Vereinbarungen: Dem Arbeiter wird kein Minimum an zu leistender Arbeit pro Tag vorgeschrieben; die Verwendung von Maschinen oder Werkzeugen, desgleichen von irgend welchem Material (ausgenommen in Strafhäusern hergestelltem) wird nicht beschränkt; die Beschäftigung von Lehrlingen unterliegt keiner Einschränkung; die Arbeiter können arbeiten, wo sie wollen, und die Unternehmer können beschäftigen, wen sie wollen. Der Achtstundentag wird anerkannt und zwischen 1. Juni und 1. September hört die Arbeit am Sonnabend bereits Mittags auf. Ueberzeit wird um die Hälfte höher, Sonntagsarbeit doppelt bezahlt. Das Uebereinkommen ist auf drei Jahre geschlossen und setzt fest, daß alle Beschwerden bei dem Joint Board of Arbitration vorgebracht werden sollen.

Schiedsgericht für gewerbliche Streitigkeiten in Neu-Südwales. Die Kolonie Neu-Südwales ist jetzt beschäftigt, ein Schiedsgericht für gewerbliche Streitigkeiten einzuführen, wie ein solches seit 1894 in Neuseeland besteht. Die zweite Lesung der „Industriell Arbitration Bill" wurde den „Daily-News" zufolge am 4. Juli vom Attorney-General B. R. Wise im Parlamente der Kolonie in einer wirkungsvollen Rede beantragt. Die Bill verlangt, wie in Neuseeland, eine amtliche Registrirung der Trade Unions. Streitende Parteien können der Bill zufolge, wie in Neuseeland, nicht gezwungen werden, das Schiedsgericht anzurufen. Doch wenn eine Partei das Schiedsgericht anruft, so muß die andere Partei ebenfalls vor das Schiedsgericht treten. Das Schiedsgericht selbst besteht aus einem Vorsitzenden, der ein Richter des obersten Gerichtshofes sein muß, und zwei Mitgliedern, die die Regierung einsetzt, und von denen das eine von den Unternehmerverbänden, das andere von den Trade-Unions vorgeschlagen sein muß. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden jedesmal für drei Jahre gewählt.

Literarische Anzeigen.

Dr. Walther Borgius, Dezernent in der Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen. „1903." Ein handelspolitisches Vademecum. Heft 4 der Burschenschaftlichen Bücherei, Berlin 1900, (Carl Heymanns Verlag. 0,60 M.).

Zürich, III. Jahresbericht der Arbeitskammer Zürich pro 1899.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Bayreutherstraße früher 29, jetzt 40.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

Dieser Nummer liegt ein Prospekt des „Verlag der Sozialistischen Monatshefte“ bei.

IX. Jahrgang. Berlin, den 13. September 1900. Nummer 50.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Centralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

☛ Das Redaktionsbureau der „Sozialen Praxis“ befindet sich von jetzt an Berlin W., Martin Lutherstraße 82.

Die Arbeiterfrage in Finland.

II.

Es besteht erst seit dem Jahre 1895 ein Gesetz in Finland, das den Unternehmer verpflichtet, alle seine Arbeiter gegen Unfälle bei einer Versicherungsgesellschaft zu versichern.[1]) Bei einem Unfall bekommt der Arbeiter dann seine Unterstützung nicht vom Arbeitgeber, sondern von der Gesellschaft ausgezahlt, doch muß er nachweisen können, daß er nicht durch eigene Schuld sich die Verletzung zugezogen hat. Im Falle voller Arbeitsunfähigkeit erhält der Arbeiter eine lebenslängliche Pension (60 % seines früheren Lohnes), die mit einem Minimum von 300 finnischen Mark (1 finnische Mark = 80 ₰) und einem Maximum von 720 Mark festgesetzt worden ist. Die Wittwe bekommt 20 % des Lohnes des Familienoberhauptes, die Kinder erhalten 10 %, wenn die Mutter noch lebt, 20 % wenn sie gestorben ist. Der Gesammtbetrag der Pension darf aber 40 % nicht überschreiten. Ist der Arbeiter nur zeitweilig arbeitsunfähig, so bezieht er auch 60 % seines Lohnes, doch darf diese Summe 2,50 Mark pro Tag nicht übersteigen.

Im Jahre 1897 wurde ein Hülfskassengesetz ausgearbeitet.[2]) Die Hülfskassen existiren schon seit längerer Zeit in den größeren Unternehmungen, doch, obgleich sie aus Beiträgen der Arbeiter und Unternehmer erhalten wurden, befanden sie sich gänzlich in den Händen der letzteren. Das Gesetz von 1897 besagt, daß ein Arbeiter auch dann, wenn er die betreffende Fabrik verlassen hat, sein Recht auf die Unterstützung der Hülfskassen behält; der Arbeiter ist dadurch natürlich viel unabhängiger von seinem Arbeitgeber geworden.

Falls der Unternehmer die Fabrikgesetze übertritt, unterliegt er einer Geldstrafe von 500—700 Mark. Man hat zu ihrer besseren Durchführung seit 1889 Fabrikinspektoren eingeführt. Ihre Thätigkeit ist aber mit sehr vielen Schwierigkeiten verbunden. Sie sind mit Arbeit überlastet, denn obwohl sehr viele Fabriken auf dem Lande weit verstreut sind, gibt es bis jetzt nur drei Inspektoren für ganz Finland! Die Arbeiter fürchten sich, ihre Klagen laut werden zu lassen, sie geben nur ungern auf die Fragen der Inspektoren Bescheid, denn sie haben Angst, sie würden dadurch ihre Arbeit verlieren. Die Berichte der Fabrikinspektoren werden veröffentlicht. In der letzten Zeit erhoben sich auch viele Stimmen für die Anstellung von weiblichen Fabrikinspektoren.

Was die Fabrikeinrichtungen betrifft, so finden wir einen wesentlichen Unterschied zwischen den neuerbauten und den älteren Fabriken. In den letzteren werden sogar oft die fundamentalsten hygienischen Forderungen unbeobachtet gelassen; je kleiner die Unternehmung ist, je schlechter ist im Allgemeinen ihre Einrichtung: da finden wir enge, unsaubere Werkstätten, auch ist weder für genügende Luft noch für Wasser zum Waschen und Trinken gesorgt! Unter den neueren Fabriken verdient die Flachsspinnerei in Tammerfors lobend hervorgehoben zu werden. Sie hat geräumige Säle für Versammlungen, Speisesäle, eine Küche mit mäßigen Preisen und gutem Essen, besondere Waschräume mit Handtüchern, Seife u. dergl.

Der Arbeitstag der Erwachsenen unterliegt, wie wir schon berichtet haben, keinerlei staatlicher Begrenzung, mit Ausnahme der gesetzlichen Sonntagsruhe. Das Ideal der finnischen Arbeiter ist der 10stündige Arbeitstag, und sie haben dies Ziel in Helsingfors, wo sie am besten ihre eigenen Interessen zu verfolgen verstehen, bereits erreicht. Der durchschnittliche Arbeitstag schwankt im übrigen Finland zwischen 11—12 Stunden. Rechnet man dazu die Erholungspausen (1 ½ Stunden), so zeigt sich, daß der Arbeiter täglich 12 ½—13 ½ Stunden vom Hause entfernt ist.[3]) In den abgelegenen ländlichen Fabriken und im Kleinbetriebe ist der Arbeitstag bedeutend länger, in den Sägemühlen dehnt er sich bis auf 15 Stunden aus! Nachtarbeit finden wir noch in vielen Industrien, obgleich ihre schädliche Wirkung selbst von den Unternehmern nicht geleugnet wird.

Die Arbeiter halten sich strenge an die Fabrikordnung und befolgen sie sehr genau. Dagegen erlauben sie keinerlei Einmischung in ihre Privatangelegenheiten; sie verhielten sich zum Beispiel sehr ablehnend gegenüber dem Verbote, neben der Fabrikarbeit noch Hausarbeit zu übernehmen.

* * *

[1]) Vergl. „Die Arbeiter“ (Sammelwerk „Finland“) Protopopow.

[2]) Vergl. „Die Arbeiter“ (Sammelwerk „Finland“).

[3]) Vergl. „Sprachparteien und Arbeiterfrage“ von Ivar A. Heikel.

Finland hat, wie wir schon im Anfange unserer Abhandlung (Nr. 49 der „Soz. Praxis") erwähnt haben, seine eigene Verfassung. Der Seim versammelt sich alle drei Jahre. Seine Mitglieder sind Vertreter der vier Stände, des Adels, der Geistlichkeit, der Bürger und der Bauern.[4]) Der Adel hat das Recht, jedes Familienoberhaupt in den Landtag zu schicken. Die Abgeordneten des geistlichen Standes (wozu auch Universitäts- und Schullehrer gerechnet werden) ernennt zum Theil der Kaiser, zum Theil werden sie von ihren eigenen Standesgenossen gewählt. Die Vertreter der Stadtbevölkerung werden mittels indirekten, die der Bauern mittels direkten Wahlrechts gewählt. Für die beiden letzten Klassen herrscht noch immer das Censuswahlsystem. Diejenigen Bürger, die weniger als 800 Mark jährliches Einkommen haben, sind dadurch gänzlich vom Wahlrecht ausgeschlossen, diejenigen aber, welche nicht sehr viel mehr haben, sind von vornherein einflußlos.

Auf dem Lande gilt als Steuereinheit der „Mantal", eine Bodenfläche, die nicht nach ihrer Größe, sondern nach ihrem Werthe bemessen wird. Wer keinen Grund und Boden besitzt und nicht dem geistlichen Stande angehört, der hat auf dem Lande kein Wahlrecht. Da Finland zur Zeit verhältnißmäßig wenige und nicht sehr große Städte besitzt, da die vorwiegende Zahl der Fabriken auf dem Lande verstreut ist, geht aus dem oben Gesagten hervor, daß der größte Theil der Arbeiter politisch rechtlos ist, 70,4 % der Gesammtbevölkerung[5]) sind vom Wahlrechte gänzlich ausgeschlossen.

Da sowohl die städtischen wie die ländlichen Gemeinden als juristische Personen angesehen werden, wollen wir noch einen Blick auf das Gemeindewahlrecht werfen.[6]) Alle Glieder einer Gemeinde besitzen hier das Stimmrecht ohne Unterschied des Glaubens und Geschlechtes. Das einzige Erforderniß ist, daß sie finnische Staatsbürger sind und nicht im Dienste einer anderen Person stehen; diese letzte Klausel nützte man früher dazu aus, den Arbeitern die Wahl zu untersagen. Da sie sich aber nicht thunlich auf Beamte, Komptoirangestellte u. s. w. ausdehnen ließ, wurde auf dem Landtag des Jahres 1897 beschlossen, daß sie nur für Dienstboten in Anwendung gebracht werden dürfe. Auch bei den Gemeindewahlen finden wir das Censuswahlsystem. Der Mantal bestimmt auch für die ländliche Gemeinde die Zahl der Stimmen, doch ist diese hier nicht unbegrenzt. Mehr als ein Drittel der Gesammtstimmenzahl darf hier von einem Wähler nicht abgegeben werden.

* * *

Dem Aufblühen der finnischen Nation hat unstreitig der sogenannte Sprachenkampf einen großen Dienst geleistet.[7]) Auch auf die Arbeiterbewegung übte er seinen Einfluß aus. Die finnische Bevölkerung besteht aus 2 169 000 Finnen, 341 500 Schweden und einer geringen Zahl von Russen (ungefähr 7000), Deutschen, Lappländern und Zigeunern.[8]) Die beiden Hauptparteien, die sich gebildet haben, sind die „Swekomanen" und die „Fennomanen". Die Swekomanen repräsentiren die Aristokratie, den Adel und die höher gestellten Beamten. Sie wollen der schwedischen Sprache die Oberherrschaft sichern, die Privilegien der Schweden behaupten und vor allen die wichtige Erbschaft der schwedischen Kultur vor Russifizirung bewahren. Sie erscheinen als Anhänger der Handelsfreiheit und als Gegner aller Staatseingriffe in die Industrie. Die Arbeiterfrage betrachten sie im Sinne des Manchesterthums. Die Fennomanen, die Kämpfer für finnische Volkssprache und Litteratur, rekrutiren sich aus den unteren Schichten der Bevölkerung, Kleinbürgern, Handwerkern u. s. w. Diese Partei zerfällt in zwei Theile, die Altfennomanen und die jüngere und zur Zeit noch viel schwächere Partei der Jungfennomanen.

Da die Arbeiterschaft zum größten Theil finnisch spricht, fühlt sie sich naturgemäß zur Partei der Fennomanen hingezogen. Außerdem hoffen sie, auf diese Weise am leichtesten die gewünschte Wahlreform durchzusetzen, denn wenn die fennomanische Partei über die aristokratische der Swekomanen siegen will, dann muß sie sich bemühen, das Wahlrecht möglichst zu demokratisiren, besonders in der Stadt. Die Altfennomanen sind eine autoritär-konservative Partei, Gegner der Gewerbefreiheit und Anhänger des Protektionssystems für Handel und Industrie.[9]) Sie haben das Verdienst für sich, die Kultur im Volke verbreitet und das Selbstbewußtsein der Nation geweckt zu haben. Da sie aber mit den Strömungen der Zeit keine Fühlung mehr haben, entstand die Partei der Jungfennomanen, gebildet aus den fortschrittlichsten Elementen des Volkes. Diese Partei charakterisirt sich durch ein ausgesprochenes Interesse für die Arbeiterklasse. Sie gruppirt sich um die Zeitung „Päiva lehti", die der talentvolle Schriftsteller Erko herausgiebt.[10]) In dem Programm der Jungfennomanen wird gefordert: Bewahrung der nationalen Selbständigkeit, Reform des Wahlsystems, gänzliche Aufhebung der Censur, größere Religionsfreiheit, Erweiterung der Progressivsteuer und gleichmäßigere Vertheilung der Grundsteuer, vollständige Gewerbefreiheit, Erleichterung des Kredits für die Bauern, obligatorische Arbeiterversicherung, Verbesserung der Fabrikgesetzgebung, allgemeine Besserung der Lage der Arbeiter.[11])

Obwohl die Jungfennomanen noch eine sehr schwache Partei bilden und nur zufällige Vertreter im Landtage besitzen, sind sie die einzigen Vertreter der Arbeiterinteressen vor der Regierung. Die Jungfennomanen gewinnen immer mehr die Sympathie der Arbeiterklasse, und wenn es wirklich einmal den finnischen Arbeitern gelingen sollte, ihre ökonomische und politische Lage zu verbessern, so wird dies nur durch energische Mithülfe der bis jetzt leider noch wenig zahlreichen Partei der Jungfennomanen zu erreichen sein.

* * *

Aus dem Vorhergehenden haben wir ersehen, daß allmählich eine Arbeiterklasse entsteht. Da diese eine bessere soziale Bildung aufweist als die russische,[12]) ist es natürlich, daß sie ihre Klasseninteressen immer schärfer betont. Dies tritt in folgender Weise zu Tage: Die Arbeiter, die Koalitionsrecht und Versammlungsfreiheit besitzen, unternehmen immer häufiger Arbeitseinstellungen. Diese bezwecken in der Regel Lohnerhöhungen und Verkürzungen der Arbeitszeit. Sie haben im Allgemeinen einen friedlichen Verlauf; die Arbeiter kündigen dem Unternehmer, verlassen ihre Arbeit und versammeln sich zu Berathungen. Zu Gewaltthätigkeiten lassen sich die besonnenen finnischen Arbeiter nur sehr selten hinreißen. Es werden Vertreter aus der Mitte der Arbeiter gewählt, um mit den Unternehmern zu unterhandeln. Die Streikenden erhalten auch Unterstützungen aus anderen Kreisen der Bevölkerung. Um die Ausstände zu unterdrücken, greifen die Behörden nie zur Hülfe der Polizei oder der Truppen. Trotzdem billigen nur kleine Kreise die Arbeitseinstellungen; die meisten Zeitungen tadeln die Arbeiter und werfen ihnen vor, daß sie ihre „engen" Interessen den höheren „nationalen" überordneten; die Altfennomanen und die Swekomanen huldigen hierin den gleichen Ansichten.

Der erste Arbeiterverein in Finland wurde in Helsingfors im Jahre 1884 gegründet. Gegenwärtig zählt er über 650 Mitglieder und besitzt ein eigenes Heim, das einen Versammlungssaal, Lesesaal, Bibliothek, billige Restauration und anderes enthält. Zur Zeit giebt es 30 Arbeitervereine, die sich über das ganze Land verbreiten;[13]) sie verhandeln über die Fragen der Arbeitszeit und des Arbeitslohnes, prüfen die neuen Regierungsbestimmungen über Arbeiterverhältnisse, bemühen sich um die Organisation des Arbeitsnachweises, richten elementare Unterrichtskurse ein und sammeln statistische Berichte über die Arbeitsbedingungen.

In den letzten 20 Jahren haben sich mehrere Aktiengesellschaften, welche nur aus Arbeitern bestehen, gebildet. Sie haben zum Ziel die Errichtung von billigen und guten Arbeiterwohnungen. Die nöthigen Kapitalien werden theils durch Beiträge der Aktionäre, theils durch private Gaben aufgebracht; auch die finnische Regierung leistet dazu ihren Beistand, sie hat seit 1875 eine halbe Million Mark dafür ausgegeben. Doch wird diese Unterstützung von der Regierung für unzureichend angesehen — es fehlt den

[4]) Vergl. „Gesetze und Regierung" (Sammelwerk „Finland") — Scalon. S. 82—96.

[5]) Befölknings-Statistik Finlands folksmagd den 31 december 1890.

[6]) Vergl. „Gesetze und Regierung" (Sammelwerk „Finland") Scalon. S. 105—112.

[7]) Vergl. „Nationale Bewegungen und Parteien" (Sammelwerk „Finland"). Adreew. S. 265—312.

[8]) „Uebersicht der geographischen Verhältnisse Finlands" (Sammelwerk „Finland"). Protopopow. S. 19.

[9]) Vergl. „Nationale Bewegung und Parteien" (Sammelwerk „Finland") Andreew. S. 265—312.

[10]) Vergl. „Zeitschriften" (Sammelwerk „Finland") Erko. S. 325 bis 334.

[11]) Vergl. „Nationale Bewegung und Parteien" (Sammelwerk „Finland") Andreew. S. 298 und 299.

[12]) Der Prozentsatz der Analphabeten ist in Rußland 80 %, in Finland, wo es viele und billige Schulen giebt, 2,1 %! Für die Bildung des Volkes wird ferner durch Bibliotheken, Fortbildungsschulen, populäre Vorträge, Lesesäle u. s. w. gesorgt.

[13]) Beide Sprachparteien wetteifern hier, die Arbeitervereine zu unterstützen. Von den Fennomanen wurden im Winter 1897/98 Kurse in Helsingfors im Sinne der „Volksakademie" gegründet, die über 900 Zuhörer anzogen. Aehnliches, nur in kleinerem Maßstabe wurde von den Swekomanen für die schwedischen Arbeiter eingerichtet.

Arbeitern gewöhnlich an Kapital, ihre Thätigkeit zu erweitern. Der Aktien besitzende Arbeiter kann allmählich seine Wohnung ankaufen und zum Privateigenthümer derselben werden. Die Aktiengesellschaft „Alku" (Der Anfang) hat schon 4 einstöckige Häuser mit 72 Wohnungen (1 Zimmer und Küche) in Helsingfors erbaut. Es giebt gegenwärtig allein in Helsingfors ungefähr zehn ähnliche Gesellschaften.[14])

Berufsvereine finden wir bis jetzt nur bei den Buchdruckern und bei den Malern. Um die ökonomische Lage der niedrigsten Schicht, der Hafenarbeiter, zu verbessern und sie moralisch zu heben, beabsichtigt man, auch bei ihnen Gewerkvereine zu gründen.

An allen Arbeitervereinen sind ungefähr 6000 Arbeiter betheiligt. Dieselben Arbeiter sind aber auch Mitglieder anderer Vereine, z. B. des Temperenz-, des freiwilligen Feuerwehr- oder des christlichen Gesangvereins.

Einen mächtigen Einfluß auf die Arbeiterbewegung Finlands üben auch die Arbeiterkongresse aus. Bis jetzt haben drei derartige Zusammenkünfte stattgefunden. Der erste 1893 in Helsingfors, der zweite 1896 in Tammerfors und der dritte 1899 in Turku (Abo). In Tammerfors wurde über folgende Fragen verhandelt: Reform des Wahlsystems für den Bürger- und Bauernstand, Ausbildung der Volksschule, Besserung der Arbeiter-Wohnungsverhältnisse, gesetzliche Feststellung des Arbeitstages, Besserung der Lage der Besitzlosen u. s. w.[15])

Die Altfennomanen wollten ein Maximum für zehn Stimmen einführen, da sie die finnischen Arbeiter noch für zu unreif hielten, um einen thätigen Antheil am politischen Leben des Landes nehmen zu können. Zeitweilig nahm auch die Partei der Jungfennomanen diesen Grundsatz an. Dem gegenüber trat der bekannte finnische Arbeiterführer Ursin ganz entschieden mit seiner Forderung auf: „Jedem Finländer eine Stimme."

Die Volksschule soll nach der Meinung der Arbeiter als allgemeine Anfangsschule für alle Schichten der Bevölkerung anerkannt werden. Ueber Arbeiterwohnungen hielt Herr Hellenius einen Vortrag. Er empfahl die Hülfe der Regierung und Privaten anzurufen, um den Eigenthumserwerb von Einfamilienhäusern den Arbeitern zu ermöglichen. Ursin hielt es für zweckmäßiger, gute kleine Wohnungen auf Kosten der Gemeinde oder des Staates zu errichten und sie den Arbeitern bloß billig zu vermiethen, denn ein eigenes Haus macht den Arbeiter zu gebunden. Die Meinungen der Kongreßmitglieder gingen in dieser Frage weit auseinander.

Was die Regelung der Arbeitszeit durch die Fabrikgesetzgebung betrifft, so wurde sie von einem Gründer der Gewerkschaften, dem Fabrikanten Wright angeregt. Der Kongreß faßte den Beschluß, mittels friedlicher Agitation auf die öffentliche Meinung einzuwirken; von der Regierung aber sollten die Arbeitervereine unermüdlich eine Ausarbeitung der Fabrikgesetzgebung fordern.

Außer dem Arbeiterkongreß giebt es eine Arbeiterdelegation.[16]) Sie überträgt die Beschlüsse des Kongresses ins Leben, bereitet neue Fragen für den nächsten Kongreß vor und giebt den Arbeiterkalender in finnischer Sprache heraus. Der Zweck dieser „Delegation" ist die Einigung der verschiedenen Arbeitervereine und die Vertretung derselben vor der Regierung.

Die Arbeiter besitzen ihre eigene Zeitung, „Tyonnies" (Arbeiter) mit gemäßigter Richtung; sie betrachtet die Arbeiter als selbstständige Bevölkerungsklasse und setzt ihre Interessen denen der übrigen Klassen entgegen. Die letzteren tadeln dieses Vorgehen scharf. Nur der von den Jungfennomanen herausgegebene „Päivalehti" nimmt eine zustimmende Stellung ein.

* * *

Mit dem Kongresse in Turku (Abo) 1899 ist die finnische Arbeiterbewegung in eine neue bedeutungsvolle Phase getreten. Eine besondere finnische Arbeiterpartei wurde konstituirt und somit die Verbindung mit dem radikalen Flügel der finnischen Nationalpartei aufgelöst. Das Programm ist in den praktischen Forderungen dem Erfurter Programm der deutschen Sozialdemokratie nachgebildet. Dagegen fehlt dessen theoretische Einleitung. An ihrer Stelle heißt es nur: „Die finnische Arbeiterpartei steht in Bezug auf die gesellschaftliche Entwicklung auf dem Boden der allgemeinen Arbeiterbewegung und erstrebt die ökonomische und gesellschaftliche Befreiung der finnischen Arbeiter. Im Hinblicke darauf, daß die Vorbedingung zu dieser Befreiung die Aufrechterhaltung und Vertheidigung der nationalen Selbständigkeit Finlands ist, hat die Partei dieses als das nächste Ziel ihrer Bestrebungen anerkannt." Ein ausdrückliches sozialistisches Bekenntniß wird also vermieden. Die Partei will auch solchen, die auf sozialreformerischen Boden stehen, den Zutritt offen halten. Dem nationalen Bewußtsein der finnischen Arbeiter wird mit dem Passus über die „nationale Selbstständigkeit" Rechnung getragen. Bemerkenswerth ist noch die Forderung, Herstellung und Verkauf alkoholischer Getränke überhaupt zu verbieten. Zu einem so radikalen Schritte im Sinne der Abstinenzbewegung hat sich bis jetzt noch keine Arbeiterpartei entschlossen.

So wird die Entwicklung der finnischen Arbeiterbewegung aus mehr als einem Grunde das Interesse des Sozialpolitikers für sich in Anspruch nehmen dürfen.

Abo. A. Kollontay.

[14]) „Die Arbeiter" (Sammelwerk „Finland"). Protopopow S. 257.
[15]) Vergl. „Die Arbeiter" (Sammelwerk „Finland").
[16]) Vergl. „Die Arbeiter" (Sammelwerk „Finland") S. 260.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Die Schweiz und das Internationale Arbeitsamt. Professor Dr. N. Reichesberg in Bern, der dem Kongreß für internationalen Arbeiterschutz Ende Juli in Paris mit dem Regierungsrath Curti-St. Gallen als Abgesandter der „Schweizerischen Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes" beigewohnt hat, veröffentlicht in dem 2. Heft dieser Vereinigung (Verlag von C. Sturzenegger-Bern) einen Bericht über die Kongreßverhandlungen. Er stellt fest, daß dem Internationalen Arbeitsamt, dessen Gründung bekanntlich das Hauptergebniß des Kongresses ist, im Großen und Ganzen die gleichen Aufgaben zugewiesen worden sind, die der Züricher Kongreß von 1897 für ein solches Amt vorsah. Auch Reichesberg bedauert (vergl. „Soz. Praxis" Sp. 1190) lebhaft, „daß die organisirte Arbeiterschaft zum allergrößten Theil sich von diesem Kongreß fernhielt", und fügt hinzu: „Hoffentlich wird sie aber nunmehr einsehen, daß sie dem neugeschaffenen Institute gegenüber jedenfalls aus der Reserve heraustreten müsse: das Wirken dieses Institutes könnte für die Arbeiterschaft segensvoll sein, würde sie ihm ihre Unterstützung nicht vorenthalten." Nach einem von Curti auf Wunsch des französischen Handelsministers dem Kongresse eingereichten Entwurf, den er im Verein mit Fürsprech H. Scherrer und dem Arbeitersekretär H. Greulich ausgearbeitet hatte, würde das Internationale Arbeitsamt ein Jahresbudget von rund 100 000 Frcs. erfordern. Herr Reichesberg schließt seinen Bericht mit den Worten: „Es erübrigt uns noch darauf hinzuweisen, daß die Kunde von der Gründung der internationalen Vereinigung sowohl als die der Wahl der Schweiz zum Sitz des Internationalen Arbeitsamts von der öffentlichen Meinung der Eidgenossenschaft durchwegs mit Befriedigung entgegengenommen wurde."

Die Sozialpolitik auf der 47. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Bonn. Auf den alljährlichen Generalversammlungen der deutschen Katholiken pflegen sozialpolitische Fragen immer einen mehr oder weniger breiten Raum einzunehmen. Diesmal war dem katholischen Arbeitersekretär Giesberts—M.-Gladbach die Aufgabe zugefallen, in einer der öffentlichen Versammlungen für den Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung und für die soziale Schulung der Katholiken einzutreten. Giesberts erkannte an, daß durch die staatliche Gesetzgebung und seitens wohlwollender Arbeitgeber in Deutschland schon Manches für die Arbeiter erreicht worden sei, aber es sei noch immer viel zu thun. Vor Allem gelte es, den gesetzlichen Arbeiterschutz weiter auszubauen, namentlich was den Maximalarbeitstag und die Beschäftigung verheiratheter Frauen in den Fabriken betreffe. Es müsse auch der gesetzliche Arbeiterschutz auf die Hausindustrie ausgedehnt und die Lösung der Wohnungsfrage ernstlich in Angriff genommen werden. Da hierzu die Mitwirkung des gesammten katholischen Volkes nöthig sei, so gelte es, sozialen Geist und soziales Verständniß in den weitesten Kreisen zu wecken. Dies sei besonders die Aufgabe des Volksvereins für das katholische Deutschland. Vom Staate dürfe man nicht Alles erwarten; ein großer Theil der Riesenarbeit bleibe vielmehr der organisirten Selbsthilfe überlassen. In dieser Beziehung hätten die katholischen Arbeitervereine schon viel geleistet, ebenso die christlichen Gewerkschaften, die als hervorragende Faktoren der organisirten Selbsthülfe Förderung verdienten. Das Centrum werde wie bisher im Reichstag entschieden für Weiterführung der Sozialreform eintreten.

Der von Giesberts erwähnte Volksverein für das katholische Deutschland, der bereits 186 000 Mitglieder zählt, pflegt mit den Katholikentagen gewöhnlich seine Generalversammlungen zu ver-

binden. Ueber die diesmalige werden wir noch von berufener Seite einen besonderen Artikel veröffentlichen. Der Volksverein kann als der bedeutendste Verein zur Förderung der Sozialreform auf christlicher Grundlage bezeichnet werden. Er ist gewissermaßen der Vollzieher derjenigen Ideen, welche die Katholikentage auf wirthschaftlich-sozialem Gebiete zum Ausdruck bringen. Der Verein wirkt besonders durch Schriften und durch seine soziale Auskunftsstelle in M.-Gladbach.

Bezüglich des Ausbaues der Arbeitergesetzgebung gelangte in Bonn folgende Resolution zur Annahme:

„Die 47. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands erachtet es als Aufgabe der deutschen Katholiken, auch fernerhin gemäß den Weisungen eines Bischofs v. Ketteler und der Rundschreiben Papst Leos XIII. für den Ausbau der Arbeitergesetzgebung thätig zu sein. Um so mehr erachtet sie es als Pflicht der katholischen Arbeiter, an der allseitigen Durchführung der geschaffenen Gesetze thatkräftig mitzuwirken durch Benutzung der ihnen eingeräumten Rechte und Betheiligung an der Verwaltung der gesetzlichen sozialen Einrichtungen. Zu diesem Zwecke müssen sie mehr noch wie bisher sich die Förderung ihrer geistigen Bildung und sozialen Schulung angelegen sein lassen, welche sie vor Allem in den katholischen Arbeitervereinen und christlichen Berufsorganisationen finden."

Kein Kontraktbruchsgesetz in Sachsen. Während Anhalt und Reuß Strafgesetze gegen den Kontraktbruch ländlicher Arbeiter bereits eingeführt haben und in Preußen ein gleiches Vorgehen in sicherer Aussicht steht, schreibt das amtliche „Dresdner Journal" in seiner Nummer vom 5. September:

In mehreren Zeitungen ist die Mittheilung enthalten, „daß die sächsische Regierung ein Gesetz, betreffend den Kontraktbruch ländlicher Arbeiter, vorbereite". Nach an zuständiger Stelle eingezogener Erkundigung bestätigt sich diese Mittheilung nicht.

Wenn die Kgl. Sächs. Regierung auf diesen Versuch mit untauglichen Mitteln verzichtet, handelt sie nur weise.

Die Gewerbeinspektion in Hamburg und die Arbeiterorganisationen. In dem Jahresbericht für 1899 (S. 22) fällt der Vorstand der Inspektion, Gewerberath Gieseke, folgendes Urtheil über die Arbeiterorganisationen:

„Die Arbeiterorganisationen sind in stetigem Zunehmen begriffen und erstrecken sich scheinbar auf immer weitere Kreise. Die Arbeiterbewegungen werden dadurch nicht ungünstig beeinflußt; jedenfalls kann mancher Ausstand durch die Organisationen vermieden werden, weil es möglich wird, auf dem Wege der Unterhandlungen zwischen den organisirten Arbeitern und den Unternehmern manche Wünsche innerhalb der praktisch erreichbaren Grenzen zu erfüllen, ohne daß Haß und Erbitterung zurückbleiben, wie dies sowohl nach ergebnißlosen wie erfolgreich verlaufenen Streiks zuweilen der Fall gewesen ist."

Zur Zeit des Werftarbeiterkampfes in Hamburg ist dieses Urtheil eines unparteiischen Beamten besonders werthvoll.

Soziale Zustände.

Fabrikarbeit verheiratheter Frauen in Hamburg.

Eine in dem unlängst erschienenen Hamburger Fabrikinspektionsbericht für 1899 enthaltene Untersuchung über die Fabrikarbeit verheiratheter Frauen kann schon deshalb ein besonderes Interesse beanspruchen, weil hier von dem Fabrikinspektor der Weg der Einzel-Enquete gewählt wurde. Die Frauen wurden über die Gründe ihrer Beschäftigung und deren Folgen in den Fabriken während ihrer Arbeitszeit mündlich vernommen. Das Ergebniß dieser mühsamen, aber dafür um so zuverlässigeren Erhebung ist in der Hauptsache folgendes:

Die Zahl der in Fabriken des Hamburgischen Staatsgebiets beschäftigten verheiratheten Frauen beträgt 2220, 31,2 % aller weiblichen Arbeiter sind verheirathete Frauen. Die meisten dieser Frauen, 1135, also mehr als die Hälfte, fallen auf die Gruppe der Nahrungs- und Genußmittel. In den Fabriken aller übrigen Gruppen, selbst in der Textilindustrie und in der Konfektion, ist die Zahl der beschäftigten verheiratheten Frauen relativ gering. Unter den sämmtlichen 2220 in den Fabriken beschäftigten verheiratheten Arbeiterinnen wurden nur 20 oder 0,9 % ermittelt, die lediglich aus dem Grunde ihre Arbeitskraft in den Fabriken verwertheten, um die Lebenshaltung ihrer Familie besser und reichlicher zu gestalten. Alle übrigen Frauen sind zur Arbeit in der Fabrik gezwungen, weil sie durch die Verhältnisse zum wesentlichen, bisweilen zum Hauptnährer, oft sogar zum einzigen Ernährer der ganzen Familie geworden sind. Und zwar sind:

1. 852 oder 38,4 % alleinige Ernährer ihrer Familien, weil sie entweder Wittwen oder von ihren Männern geschieden sind bezw. getrennt leben.
2. 787 „ 35,5 % Frauen von Gelegenheitsarbeitern sind zeitweise alleinige Ernährerin.
3. 351 „ 15,8 % Frauen von gelernten Arbeitern oder kleinen Beamten sind wegen des zu geringen Einkommens der Männer zum Mitverdienen gezwungen.
4. 191 „ 8,6 % Frauen sind wegen theilweiser Erwerbsunfähigkeit der Männer häufig die alleinige Ernährerin der Familie.
5. 39 „ 1,7 % Frauen sind wegen völliger Erwerbsunfähigkeit der Männer stets die alleinige Ernährerin der Familie.

Die regelmäßige wirkliche Arbeitszeit der in Fabriken beschäftigten Frauen beträgt bei 1235 Frauen bis zu 9 Stunden täglich, bei 326 Frauen 9¼ bis 9¾ Stunden täglich, bei 425 Frauen 10 Stunden täglich, bei 234 Frauen 10¼ bis 11 Stunden täglich. In der Nahrungs- und Genußmittel-Industrie werden 699 Frauen täglich nur 7 bis 8¾ Stunden beschäftigt. Der zulässige Maximalarbeitstag für Frauen beträgt nach §. 137 Absatz 2 der Reichsgewerbe-Ordnung 11 Stunden und wird in Hamburg nur von 8 Fabriken mit 130 Frauen wirklich erreicht. Allgemein läßt sich behaupten, daß die Herabsetzung der täglichen Maximalarbeitszeit auf 10 Stunden für alle in Fabriken beschäftigten verheiratheten Frauen wünschenswerth sein würde. Für Hamburg geht der Fabrikinspektor sogar jedoch noch weiter in der Befürwortung einer Verkürzung der Arbeitszeit. Auf S. 13 seines Berichts heißt es:

„Mit Rücksicht auf das Hauswesen, auf die Familie und nicht zum Letzten auf die vom Orte der Thätigkeit oft sehr weit entfernten Wohnungen erscheint es wünschenswerth, daß die tägliche Arbeitszeit der Frauen vermindert werde. Eine Herabsetzung der täglichen Arbeitsdauer auf etwa 9 Stunden würde für Hamburg wohl durchzuführen sein. . . . Manche Nachtheile, die für die Familie damit verbunden sind, daß die Hausfrau und Mutter Tags über ihre Arbeitskraft in der Fabrik verwenden muß, würden durch die gesetzliche Einführung des neunstündigen Arbeitstages für solche Frauen wesentlich gemildert werden. Die Arbeitsleistung der Frauen würde durch diese verringerte Arbeitszeit wahrscheinlich nicht wesentlich vermindert werden, wie manche Erfahrungen auch im hiesigen Aufsichtsbezirk gelehrt haben. Die Gewährung längerer oder häufigerer Pausen für schwangere bezw. nährende Frauen ist, wie die Erhebungen ergeben haben, in den meisten Betrieben kaum durchführbar, weil damit eine Unterbrechung des Arbeitsganges verbunden sein würde, die so erheblich störend wirken soll, daß die meisten Frauen aus ihrer Arbeit entlassen werden würden."

Eine Ausdehnung des Wöchnerinnenschutzes auf sechs Wochen hält der darüber vernommene Amtsarzt aus medizinischen Gründen für die anzustrebende Mindestforderung. Praktisch ist ein solcher Schutz aber nur durchführbar, wenn die Krankenkasse für diese Frist das Krankengeld bezahlt. Der Arzt äußert sich hierüber folgendermaßen: „Soweit Hamburg in Frage kommt, so stehen hier hinreichend genug Frauen in arbeitender Erwerbsthätigkeit, um in ihrem Interesse und zu Gunsten der von ihnen geborenen und aufzuziehenden Generation die vorgeschlagene Erholungsfrist dringend zu wünschen, nicht jedoch hinreichend, um die Befürchtung zu hegen, daß den Kassen durch solche Maßnahmen eine nicht leicht zu tragende Belastung erwachsen könne."

Bezüglich der für die in Fabriken beschäftigten Frauen fast ausnahmslos vorliegenden Nothwendigkeit, ihre Arbeitskraft zur Erhaltung ihrer Familie in der Fabrik zu verwenden, ist es, wie der Bericht betont, nicht zweifelhaft, „daß eine ausgedehnte Beschränkung, bezw. ein Verbot der Beschäftigung verheiratheter Frauen in Fabriken, einen in keiner anderen Weise auszugleichenden Ausfall an Verdienst für diese mit sich bringen würde." Die voraussichtliche Folge eines solchen Verbots würde wahrscheinlich die sein, daß die Armenverwaltung in noch ausgedehnterem Maße in Anspruch genommen würde, als dies schon bisher geschehen ist. Sie unterstützt z. Zt. von den 2220 in Fabriken beschäftigten verheiratheten Frauen 212 oder 9,6 %. Es erscheint ferner völlig ausgeschlossen, daß die hier in Frage stehenden 2220 verheiratheten Frauen geeigneten anderweitigen Verdienst finden können, der ihnen die bessere Führung ihres Hausstandes gestatten würde. Die feste und dauernde Beschäftigung in einem die Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdenden Fabrikbetriebe ist nach Lage der Sache sowohl der Heimarbeit, wie der unsicheren Thätigkeit in fremden Haushaltungen vorzuziehen. Auch das ethische Moment, die günstige Einwirkung einer Frau auf die mit ihr zusammen arbeitenden ledigen Arbeiterinnen, läßt die gänzliche Ausschließung der Frau aus der Fabrik zur Zeit nicht wünschen. Von den Ge-

werbeunternehmern wurde diese erzieherische Wirkung der verheiratheten Frauen häufig besonders betont.

Als Fazit aus dem trefflichen Hamburger Bericht, der sich den früher von uns besprochenen Bremer, badischen, bayerischen und hessischen Fabrikinspektionsberichten anreiht, ergiebt sich, daß die gesetzliche Einführung eines Normalarbeitstages von 10 resp. 9 Stunden gegenwärtig die wirksamste, aber auch ohne erhebliche Schwierigkeiten durchführbare Maßregel ist, um den Frauen den erforderlichen Schutz und damit der heranwachsenden Generation und dem gesammten Familienleben günstigere Entwickelungsbedingungen zu verschaffen. Der gesetzliche zehnstündige Normalarbeitstag für alle erwachsene Arbeiterinnen ist eine der nächstliegenden Forderungen der Sozialreform auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes; ihnen reiht sich die weitere Forderung an auf Verlängerung der Schutzfrist für jugendliche Arbeiter bis zum vollendeten 18. Lebensjahre unter Verkürzung ihrer Arbeitszeit auf acht Stunden.

Erhebungen über Lohn- und Arbeitszeit im Berliner Schlächtergewerbe sollen auf Beschluß einer Meisterversammlung vorgenommen werden. Wie von verschiedenen Rednern berichtet wurde, bestehe anscheinend bei der Regierung die Absicht, eine Enquete über die Lage der Gesellen zu veranstalten; es haben bei vielen Meistern schon Erkundigungen durch Polizeibeamte über die Arbeitszeit, die Sonntagsarbeit und dergleichen in letzter Zeit stattgefunden. Die Freie Vereinigung der Fleischermeister Berlins, von der die Anregung zu den statistischen Erhebungen ausgeht, wird demnächst Fragebogen an die Meister versenden, der Vorstand des Vereins will alsdann das Material zusammenstellen und der Regierung übermitteln. — Bekanntlich haben die organisirten Gesellen bereits solche Erhebungen angestellt und der Oeffentlichkeit übergeben („Soziale Praxis" Sp. 1185 ff.). So nützlich diese privaten Enqueten sind, so können sie doch nur zur Vorbereitung und zum Anstoß einer amtlichen Erhebung dienen, für die die Reichs-Kommission für Arbeiterstatistik die zuständige Stelle ist.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der Verein Deutscher Straßenbahn- und Kleinbahn-Verwaltungen zog auf seiner 6. Hauptversammlung in Wiesbaden am 6. September auch die Ausstände der Angestellten in den Kreis seiner Berathungen. In dem Jahresbericht des Vereins, der 100 Verwaltungen mit 136 Betrieben umfaßt, wird über die letzten Lohnkämpfe gesagt, daß sie von sozialdemokratischer Seite inscenirt und mit ihnen politische Zwecke verfolgt worden seien. Etwas weniger summarisch als dies seichte und schiefe Urtheil verliefen die Debatten. Allerdings nannte der Vorsitzende Direktor Röhl-Hamburg die Lohnbewegung „arg und eigenthümlich", er gab aber doch zu, daß eine höhere Lohnforderung allerdings nicht unberechtigt sei, es komme aber darauf an, in welchem Rahmen sie sich bewege. Bezüglich der Arbeitszeit gehe das Streben aller Verwaltungen darauf hin, sie einzuschränken. Eine geistige Thätigkeit erfordere zudem die Arbeit nicht. (Stellt die Anspannung der Aufmerksamkeit, die dem Wagenführer obliegt, das Gefühl der großen Verantwortung, die Nothwendigkeit schnellen Entschlusses etwa keine Anforderungen an Hirn und Nerven? Die Red.) Seitens der Verwaltungen dürfte allerdings auch nicht Unbilliges verlangt werden. Mehr als 12 Stunden dürfe das Personal wohl im Durchschnitt nicht beschäftigt werden, einem Verlangen nach 8- bis 9stündiger Arbeitszeit müsse aber entschieden entgegengetreten werden. Direktor Wolff-Darmstadt plaidirte für eine allgemeine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit der Angestellten. Direktor Kolle-Berlin hielt es für nöthig, mit den Angestellten in ständiger Fühlung zu bleiben. Der Vorsitzende wies darauf hin, daß die Verwaltung bei Drohungen Muth zeigen solle, auf Unterhandlungen solle man sich dann nicht mehr einlassen, sondern es müsse in solchen Fällen der Grundsatz gelten: „Macht gegen Macht." Fühlung zur rechten Zeit zu nehmen, sei allerdings anzurathen.

Der deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe und die Streikklausel. Auf seine an Regierungen, Behörden, Verwaltungen u. s. w. gerichtete Eingabe um Einfügung der Streikklausel in Bau- und Lieferungsverträge hat der Bund bis jetzt 37 Antworten erhalten und zwar

3 von den Landesregierungen des Großherzogthums Baden, des Herzogthums Sachsen-Meiningen und des Fürstenthums Reuß;
1 von dem königl. bayerischen Kriegsministerium;
5 von Regierungspräsidenten im Königreich Preußen (Aachen, Magdeburg, Merseburg, Marienwerder und Königsberg i. Pr.);
2 von Bezirksregierungen im Königreich Bayern (für Niederbayern und Mittelfranken);
1 von der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg;
24 von den Stadtmagistraten zu Aachen, Augsburg, Braunschweig, Chemnitz, Coblenz, Flensburg, Freiburg i. B., Gotha, Hanau, Hannover, Hildesheim, Kiel, Köln, Krefeld, Magdeburg, Meerane, Mühlheim a. Rh., M.-Gladbach, Münster i. W., Pforzheim, Regensburg, Stettin, Witten und Zwickau, sowie
1 von dem Arbeitgeberverband in Spandau.

In einem Rundschreiben des Verbandsvorstandes an die Mitglieder werden diese Antworten mitgetheilt. Sie lauten entweder direkt ablehnend oder verweisen auf die Entscheidungen höherer Stellen oder sagen eine Prüfung von Fall zu Fall zu. Eine unbedingte und rückhaltlose Zusage ist in keiner einzigen dieser Antworten enthalten.

Arbeiterbewegung.

Die Gewerkschaftsstatistik der Streiks in Deutschland 1899.

Obgleich seit 1. Januar 1899 die amtliche Reichsstatistik die Ausstände und Aussperrungen verzeichnet und in vierteljährlichen Uebersichten veröffentlicht, so ist es doch nicht überflüssig, zur Vergleichung auf die Aufnahmen der Generalkommission der Gewerkschaften heranzuziehen. Die Reichsstatistik hat bis jetzt noch keine zusammenfassende Darstellung der Streiks im ganzen Jahre 1899 veröffentlicht; addirt man die Angaben ihrer vierteljährigen Publikationen, so erhält man als Ergebniß 1287 Streiks mit 99 797 Ausständigen, dazu noch 46 Aussperrungen mit 6204 Betheiligten. Hierunter sind aber viele Arbeitskämpfe doppelt und dreifach gezählt, weil ein Ausstand, wenn er mehrere Bezirke oder verschiedene Branchen umfaßt, mehrfach aufgeführt wird. Zieht man dies in Betracht, so wird man zugeben, daß die Gewerkschaftsstatistik, die in Nr. 35 des „Korrespondenzblattes" mitgetheilt wird, in ihrem Resultat von der amtlichen Statistik nicht allzuweit abweicht. Gezählt wurden hier nämlich 976 Streiks mit 100 799 Betheiligten, worunter aber die Streiks der Bauarbeiter und Tapezirer aus Mangel von Angaben nicht mitgezählt sind. Rechnet man diese mit ein, so wird die Zahl der Ausstände im Jahre 1899 vermuthlich die des Vorjahres, wo 985 verzeichnet wurden, noch etwas übersteigen. Die Zahl der an den Streiks und Aussperrungen betheiligten Arbeiter (die Gewerkschaftsstatistik zählt beide zusammen) ist dagegen im Jahre 1899 um mehr als 40 000 höher gewesen.

Diese Kämpfe vertheilten sich auf 40 Gewerbe; daß Streiks überhaupt nicht stattgefunden haben, wird nur von den Barbieren, Buchdruckereihülfsarbeitern, Bureau-Angestellten, Gemeindebetriebsarbeitern, Konditoren, Lagerhaltern, Maschinisten, Müllern, Schiffszimmerern, Seeleuten und Cigarrensortirern berichtet. Ferner ist aber noch eine große Anzahl Lohnbewegungen zu verzeichnen, die ohne Arbeitseinstellung erledigt wurden. So wird für die Brauer über 21, für die Holzarbeiter über 72 solcher Bewegungen berichtet, an welchen 3374 Arbeiter betheiligt waren. Diese Bewegungen waren ganz oder theilweise erfolgreich, so daß durch sie ebenso wie durch die Streiks eine Verbesserung der Lebenshaltung der Arbeiter erreicht worden ist. Weitaus die meisten Streiks haben 1899 die Maurer (202 mit 29 391 Arbeiten), die Holzarbeiter (132 mit 14 031 Personen), die Zimmerer (131 mit 3754 Personen) und die Metallarbeiter (123 mit 9077 Personen) gehabt; dann folgen die Steinarbeiter (46 Streiks mit 4743 Personen), die Former (28 mit 1321), die Schuhmacher (28 mit 1878), die Tabakarbeiter (25 mit 662), die Textilarbeiter (20 mit 10 379) u. s. w.).

Die Gesammtdauer aller Streiks betrug 3976 Wochen, die dafür aufgewendeten Ausgaben 2 627 119 ℳ. Das sind gewiß sehr beträchtliche Zahlen, um aber für ihre Beurtheilung den richtigen Maßstab zu gewinnen, muß man sich gegenwärtig halten, daß in Deutschland rund 6 Millionen gewerbliche Arbeiter mit 1800 Millionen Arbeitstagen thätig sind. Danach haben von sämmtlichen Arbeitern 1899 kaum 2 % gestreikt und der Verlust an Arbeitstagen spielt in der Nationalwirthschaft nur eine geringe Rolle, so empfindlich er auch naturgemäß die einzelnen Gewerbe und Orte betroffen haben mag. Viel schlimmer und gefährlicher aber sind die mittelbaren Wirkungen vieler Arbeitskämpfe, die Verschärfung der sozialen Gegensätze, der Haß und die Verbitterung, die zurückbleiben. Deshalb muß immer wieder die Errichtung und Ausbreitung von Institutionen gefordert werden, die zur friedlichen

Beilegung solcher Kämpfe die geeignete Stätte bieten. Ebenso ist der Streikaufwand mit 25 ℳ pro Kopf der Ausständigen und Ausgesperrten in Anbetracht der Thatsache gering, daß 524 Arbeitskämpfe (53,7 %) erfolgreich, 205 (21 %) theilweise erfolgreich waren, also eine dauernde Besserung der Lebensverhältnisse der Arbeiter mit sich brachten, während allerdings 213 (21,8 %) verloren wurden; von 34 Streiks ist der Ausgang unbekannt. Auch ist festzustellen, daß in 430 Fällen mit 27 570 Betheiligten durch Abwehrstreiks einer von den Unternehmern geplanten Verschlechterung der Arbeitsbedingungen vorgebeugt werden sollte.

Ueber die Streikursachen geben folgende Tabellen Auskunft:

Angriffsstreiks.

Forderung der Arbeiter	Zahl der Streiks	Betheiligte Personen
Verkürzung der Arbeitszeit	19	1 750
Lohnerhöhung	243	28 001
Verkürzung der Arbeitszeit und Lohnerhöhung	236	32 739
Beseitigung mißliebiger Personen	4	81
Durchführung der polizeilichen und gesetzlichen Arbeiterschutzbestimmungen	1	11
Andere Ursachen	33	851

Abwehrstreiks.

Ursache	Zahl der Streiks	Betheiligte Personen
Aussperrung	41	11 815
Austritt aus der Organisation	8	608
Maßregelung	102	4 910
Lohnreduzirung	125	4 446
Verlängerung der Arbeitszeit	16	821
Nichtinnehaltung der allgemein üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen	82	2 718
Einführung einer Fabrikordnung	6	122
Schlechte Behandlung der Arbeiter	21	440
Andere Ursachen	36	1 533

Auch die Streikvergehen werden von der gewerkschaftlichen Statistik in Betracht gezogen. Das Material ist freilich nicht vollständig, weil von den Vorständen der Organisationen der Holzarbeiter, Lederarbeiter und Textilarbeiter keine Angaben über die bei den Streiks vorgekommenen Bestrafungen Streikender gemacht werden konnten. Es kamen solche Bestrafungen bei 81 Streiks = 9,9 % der in Vergleich zu stellenden Streiks vor. 90 % der Streiks verliefen also, ohne daß der Staatsanwalt Gelegenheit fand, in Aktion zu treten. Bestraft wurden 191 Personen mit 18 Jahren 7 Monaten 2 Wochen und 2 Tagen Gefängniß, 4 Wochen Haft und 911 ℳ Geldstrafe. An den 811 Streiks in 37 Gewerben, welche der Berechnung des Prozentverhältnisses der Bestraften zu den Streikenden zu Grunde gelegt worden sind, waren insgesammt 75 627 Personen betheiligt. Da 191 von ihnen wegen Vergehen bei Streiks bestraft wurden, so kommen auf 1000 Streikende nur 2,5 Bestrafte. „Es wurden nur vier Fälle von Mißhandlung und Körperverletzung konstatirt. Die anderen „Vergehen" bestehen in der Regel in Aeußerungen, die unter anderen Verhältnissen und nicht bei einem Streik gemacht, nicht beachtet, vielweniger als Strafthaten angesehen werden."*) Daß trotzdem gewisse Scharfmacher-Organe abermals nach dem „Zuchthausgesetz" rufen, war vorauszusehen, doch kann man feststellen, daß diese vereinzelten Tiraden in der Oeffentlichkeit gar kein Echo mehr finden.

Der Kampf auf den Werften in Hamburg.

Die hamburgischen Werftarbeiter wollen noch einmal den Versuch zu einer Beilegung des Streiks mit ihren Arbeitgebern machen, da sie in einer Versammlung am 5. September folgende Resolution beschlossen haben:

„Nachdem der Arbeitgeberverband den Vermittlungsversuch des Vorsitzenden des Hamburger Gewerbegerichts abgelehnt hat, mit der Begründung, daß es nur Sache der betheiligten Parteien sei, den Kampf weiter zu führen oder denselben zu beenden, beauftragt die Versammlung die Ortsverwaltung des Metallarbeiterverbandes, sich nochmals an den Verband der Eisenindustriellen zu wenden, um durch beiderseitige Verhandlungen die Aussperrung beizulegen. Die Versammlung ist der Ansicht, daß es im beiderseitigen Interesse liegt, den Frieden auf einer Grundlage herbeizuführen, auf der beide Theile zu ihrem Rechte kommen und keine Rede davon sein kann, daß dieser oder jener Theil besiegt sei."

Die Resolution soll auch jedem Werftbesitzer mit der Bemerkung zugesandt werden, daß zu Sonderverhandlungen Arbeiter, die auf der betreffenden Werft beschäftigt gewesen wären, hinzugezogen werden könnten.

Aus Hamburg wird uns hierzu geschrieben, und zwar nicht aus Arbeiterkreisen, sondern von bürgerlicher Seite:

„Werden die Arbeitgeber diese letzte Gelegenheit zur Versöhnung benutzen und sich ihrer Pflichten gegen die Allgemeinheit erinnern oder werden sie es vorziehen, daß die Werftarbeiter sich verbluten wie vor drei Jahren die Schauerleute, und daß in Hamburg die Gegensätze zwischen Arbeitgebern und -nehmern an Schärfe von neuem gewinnen? Ein für die Werftarbeiter ungünstiger Ausgang des Kampfes, mag er auch noch wochenlang fortgesetzt werden, ist bereits jetzt mit Bestimmtheit vorauszusagen, da die überwiegende Mehrzahl der Arbeiter, welche ausgesperrt sind oder freiwillig die Arbeit niederlegten (rund 4600 von 5600) von Aktiengesellschaften beschäftigt wurden, deren Kapitalkraft die größte Opferfreudigkeit der Arbeiter weit übertrifft. Im Hinblick auf diese Sachlage und unter Berücksichtigung der Tendenz einer Zuschrift, die von dem Vorstand der Aktiengesellschaft vorm. Blohm & Voß' Schiffswerft den hamburgischen Zeitungen zugesandt und bereits in Nr. 49 der „Soz. Praxis" Sp. 1245 f. gekennzeichnet ist, kann man nur geringe Hoffnung auf ein versöhnliches Verhalten der Arbeitgeber setzen, die von dem sozialen Hauche unseres Jahrhunderts nicht im geringsten berührt sind.

„Wenn nicht die Arbeitgeber eine geradezu ängstliche Furcht davor hegten, ihrer Herrenstellung etwas zu vergeben, so müßten sie die vorliegende Streitfrage, die Lohnforderung der Nieter auf der Reiherstiegsschiffswerft, als besonders geeignet für friedliche Verhandlung ansehen, weil nach ihrem eigenen Zugeständniß in jener Zuschrift die Arbeit der Nieter meist in Akkord geschieht und deshalb nicht ohne Weiteres ihr Verdienst mit dem anderer Arbeiter verglichen werden kann. In zwei Versammlungen war die Abneigung gegen Ausstände auf das Allerkräftigste dokumentirt, wie die Zuschrift sich ausdrückt, eine entgegenkommende Haltung, eine Verweisung auf Verhandlungen hätte deswegen höchstwahrscheinlich die Nieter von der sofortigen Niederlegung der Arbeit zurückgehalten, jedenfalls sie ins Unrecht gesetzt wegen der 20 oder 40 ₰, die sie ihrer Ansicht nach im Vergleich mit anderen Arbeitern ihrer Art zu wenig empfingen, einen Lohnkampf heraufzubeschwören.

„Die Behauptung der Arbeitgeber, die Lohnforderung sei nur ein Vorwand gewesen, ist unrichtig, da die Nieter wegen des Bekanntseins ihrer Forderungen irgend eine Antwort an demselben Tage verlangen konnten, und hätte nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Arbeitgeber zu einer sachlichen Prüfung der Forderung bereit gewesen wären. Hiervon waren sie jedoch weit entfernt und hatten schon vorher alle Verhandlungen von Verband zu Verband abgelehnt, weil sie die Gleichstellung der Arbeiter mit ihnen stets zurückweisen und der gesunden Entwicklung der Arbeiterausschüsse der einzelnen Fabriken hindernd in den Weg treten. Ihrer Ansicht nach bedürfen sie keines vermittelnden Elements zwischen sich und der Masse der Arbeiter; diese soll gehorchen und die Wohlthaten, deren Aufzählung in dem Flugblatt nicht vergessen wird, dankbar anerkennen, obwohl selten eine den Arbeitern vortheilhafte Einrichtung zu finden sein dürfte, die nicht gleichzeitig dem Fabrikbetriebe förderlich wäre. Grade bei der heutigen Lage des Streiks, in dem die Lohnforderung der Nieter ganz in den Hintergrund getreten ist, könnten ständige Vertrauensmänner der Arbeiter der einzelnen Werften leichter Versuche zur Vermittlung anbahnen als jetzt gewählte Vertreter, die in den Augen der Arbeitgeber als Agitatoren oder Verführer gelten. Es bleibt aber, wie oben bemerkt, sehr zweifelhaft, ob sich die Arbeitgeber überhaupt auf Verhandlungen einlassen wollen oder ob sie nicht bei der Ansicht verharren, daß es ihre Aufgabe sei, sich wieder Autorität zu verschaffen und die Arbeiter so lange auszusperren, bis diese, durch Hunger gezwungen, wieder um Aufnahme bitten."

Scheitern der Tarifverhandlungen im Buchbindergewerbe, Aussperrung und Streik. Die am 3. September in Leipzig anberaumte Tarifkonferenz der Arbeitgeber und Arbeiter im deutschen Buchbindergewerbe ist nach mehrstündiger Verhandlung gescheitert. Die Vertreter der Arbeiter aus Leipzig, Berlin und Stuttgart

*) Für die Auffassung mancher Gerichte von Streikvergehen ist folgender Fall charakteristisch: In Zwickau wurde der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete H. Sachse vom Schöffengericht aus §. 153 der Gewerbeordnung zu einer Woche Gefängniß verurtheilt, weil er während des Bergarbeiterausstandes im Februar d. J. auf der Straße mehreren Arbeitswilligen zugerufen hatte: „Ihr Leute, könnt Ihr's übers Herz bringen und auf Arbeit rennen? Wollt Ihr Euren Fortschritt mit Füßen treten? Schämt Euch!"

legten den Entwurf eines Tarifes, der einen Zuschlag von 5 % auf die bisherigen Akkordlöhne, eine Erhöhung der Stundenlöhne und eine Verkürzung der Arbeitszeit auf 9 Stunden verlangt, vor; ferner sollte eine Beschränkung der Verwendung von Arbeiterinnen eintreten. Die Prinzipalvertreter dagegen machten Vorschläge, die von den Arbeitern als eine theilweise Verschlechterung des bisher geltenden Tarifs aufgefaßt wurden, und zwar sollten in Leipzig die alten Lohnsätze beibehalten, in Berlin ein 5 %-Zuschlag gewährt und in Stuttgart ebenso viel abgezogen werden. Da jede Partei die Vorschläge der anderen als unannehmbar zurückwies, scheiterten die Verhandlungen. An ihre Stelle trat sofort der Kampf. In Leipzig wurden bei der Lohnzahlung am 7. und 8. September 80 % der Arbeiter und Arbeiterinnen gekündigt; in Berlin erfolgte die gleiche Maßregel und auch für Stuttgart ist sie, trotz der dort geglückten lokalen Einigung, eingetreten. Als Gegenzug erklärten die organisirten Arbeiter den Generalstreik. In Leipzig, Stuttgart und Berlin wurden große Versammlungen abgehalten. Der Centralverband der in Buchbindereien beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen zählte Ende v. Js. 7631 Mitglieder (6050 männliche und 1581 weibliche), was etwa 23 % der Berufsangehörigen (rund 33 000) entspricht. Der Verband verfügte Ende v. Js. über ein Vermögen von rund 146 000 M. Aber auch die Buchbindereibesitzer sind seit Kurzem organisirt; ihr Verband hielt am 10. in Leipzig seine konstituirende Hauptversammlung ab, bei der begreiflicher Weise die Stellungnahme zur Lohnbewegung im Vordergrunde steht.

Von der Berliner Arbeiterbewegung. In Folge des Ausstandes der Berliner Militärsattler sind vom Kriegsministerium von den Fabrikanten Lohnlisten eingefordert worden, um die Arbeitsbedingungen kennen zu lernen. Die Ausständigen haben neuerdings an das Kriegsministerium das Ersuchen gerichtet, bei den Erhebungen auch die Gesellenschaft zu hören, da nach Ablehnung des Einigungsamtes durch die Unternehmer die Gefahr nahe liege, daß bei einseitigen Erhebungen ein schiefes Bild der thatsächlichen Verhältnisse entstehen könne. Es streiken immer noch gegen 350 Mann; der Streik selbst dauert schon über vier Wochen. — Die Glasschleifer wollen einen von ihrer Lohnkommission ausgearbeiteten neuen Lohntarif am 1. Oktober den Meistern unterbreiten. Sie klagen auch über sanitäre Mißstände in den Schleifereien. — Im Drechslergewerbe droht ein Massenausstand, nachdem eine Meisterversammlung den von einer gemischten Kommission ausgearbeiteten neuen Lohntarif in den wesentlichsten Punkten verworfen hat. Die Arbeiter fordern im Allgemeinen: wöchentliche Arbeitszeit 52 Stunden bei Wegfall aller Ueberstunden, Mindeststundenlohn von 50 ₰, Durchführung eines allgemeinen Lohnzuschlags. — Die Möbeltransportarbeiter planen zum Oktober-Umzug einen Streik. Sie erheben folgende Forderungen: 1. Arbeitszeit von 6 Uhr früh bis Abends 7 Uhr mit zwei Stunden Pause; 2. Festangestellte erhalten 25 M pro Woche, nicht fest Angestellte 4 M pro Tag, Ueberstunden 75 ₰. 3. Während der Umzugszeit für Alle 5 M täglich. 4. Sonntagsarbeit bis 10 Uhr Vormittags der halbe, über 10 Uhr der ganze Tagelohn. 5. Trinkgelder bleiben den Arbeitern. — Unter den Schlächtergesellen hält die Bewegung für Einführung geregelter Arbeitsverhältnisse an.

Der 38. Jahreskongreß der Trade Unions tagte vorige Woche in Huddersfield. 140 Gewerkvereine mit $1^1/_4$ Millionen Mitgliedern hatten 388 Delegirte entsandt, die in der Stadthalle tagten. Die Verhandlungen wurden mit einer Begrüßungsrede des Bürgermeisters der Stadt eröffnet; er theilte mit, daß er vom Gemeinderathe einstimmig aufgefordert sei, den Kongreß willkommen zu heißen. Huddersfield sei eine der fortschrittlichsten Städte im Zeitalter der Königin Viktoria. Der Gemeinderath der Stadt habe die meisten der Betriebe, welche zum allgemeinen Nutzen nothwendig sind, municipalisirt, und er würde wahrscheinlich noch andere municipalisiren, von denen es wünschenswerth sei, daß sie unter die Kontrole der städtischen Steuerzahler kämen. Die Stadt Huddersfield sei auch in der Errichtung von Arbeiterwohnungen vorangegangen, indem sie 160 Arbeiterhäuser gebaut habe. Sie habe auf den städtischen Trambahnen besondere Wagen für Arbeiter in Betrieb genommen, und nach Einführung des elektrischen Betriebes werde die Stadt noch weitere Schritte in dieser Richtung thun können. Als Vorsitzender des Kongresses wurde W. Pickles, Leiter eines Malergeschäftes und Vorsitzender des Lokalverbandes der Gewerkvereine, erwählt. In seiner einleitenden Rede bekämpfte er die Anschauung, daß die gegenwärtige kapitalistische Gesellschaftsordnung keine Reform, sondern den Untergang verdiene, und vertrat den evolutionistischen Standpunkt. Er führte aus, daß der Kollektivismus, wie er sich namentlich im municipalen Sozialismus äußere, die allmähliche Wandelung und Besserung in unseren ökonomischen Verhältnissen herbeiführe. Zur Erläuterung seiner Ansicht verwies auch er auf die Verwaltung seiner Vaterstadt, die Gas, Elektrizität, Trambahnen, Parks, Märkte, Wasser, Bäder, Hospitäler, Arbeiterwohnungen und Telephone in eigener Verwaltung habe. „Denken Sie nicht," fügte er hinzu, „daß unser Gemeinderath aus Sozialisten besteht! 90 % seiner Mitglieder würden diese Bezeichnung mit Entrüstung von sich weisen. Auch ist es nicht ihre Absicht, den Kollektivismus einzuführen. Nein, sie thun es unbewußt." Die Verhandlungen selbst boten weniger Interesse als frühere Kongresse, da die wichtigen Fragen der Föderation der Gewerkvereine und der wirksameren Vertretung der Arbeiterschaft im Parlamente seit dem vorigen Jahre der Kompetenz des Gewerkschaftskongresses entzogen sind einerseits durch die Bildung einer Organisation, die selbstständig auf Grund der Föderation neben den Gewerkschaftskongressen herläuft, und durch Bildung eines besonderen Komites, das die Frage der parlamentarischen Vertretung in die Hand genommen hat. Ein erfreulicher Fortschritt war die erhebliche Verminderung der Anträge und Vorschläge, mit denen der Kongreß sich zu befassen hatte. Es fehlte unter ihnen diesmal die früher wiederholt angenommene, aber auch wiederholt abgelehnte Resolution, welche die Vergesellschaftlichung der Produktions-, Vertheilungs- und Austauschmittel verlangt und die Arbeiterbewegung in eine Arbeiterpartei auf der Grundlage des Klassenkampfes gegenüber den anderen Klassen der Gesellschaft umwandeln will. Eine praktische Wirkung hat diese Resolution für die englische Arbeiterbewegung zwar nie gehabt, aber daß sie diesmal überhaupt nicht eingebracht worden ist, entbehrt doch nicht ganz der Bedeutung. Der wichtigste Beschluß des Kongresses bezog sich auf die Arbeiterversicherung, und hier ist die immer stärkere Hinneigung zu der allgemeinen, zwangsweisen, öffentlich rechtlichen Versicherung nach deutschem Prinzip bemerkenswerth. Sowohl für die Alters- und Invaliditäts- wie für die Unfallversicherung wurden dahingehende Anträge angenommen; zugleich soll bei den nächsten Parlamentswahlen eine rege Agitation in dieser Richtung entfaltet werden. Abgelehnt wurde eine Resolution zu Gunsten obligatorischer Schiedsgerichte bei industriellen Streitigkeiten. Ebenso wurde der 1. Mai als allgemeiner Arbeiterfesttag abgelehnt. Befürwortung fand eine thätigere Unterstützung der Genossenschaftsbewegung seitens der Trade Unionisten, um den Bestrebungen der Kapitalisten und Trusts entgegenzuwirken.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Krankenversicherung der Seeleute. Gegenwärtig werden amtliche Erhebungen darüber angestellt, ob die Durchführung der Krankenversicherungspflicht für die Seeleute zweckmäßig sei. Die in Betracht kommenden wirthschaftlichen Vereinigungen der Küstenbezirke sind um ihre Gutachten angegangen. Vielfach hält man hier den Anschluß der Krankenversicherung der Seeleute an die Ortskrankenkasse wegen der Schwierigkeit der Kontrole und der Berechnung für schwer durchführbar. Man glaubt in diesen Kreisen einen gangbaren Weg erst dann vor sich zu haben, wenn die Kasse gegründet sein werde, welche im §. 11 des neuen Invalidenversicherungsgesetzes in Aussicht genommen ist. Diese Bestimmung überträgt der See-Berufsgenossenschaft die Invaliden- und Altersversicherung der Seeleute unter der Bedingung, daß auch eine allgemeine Wittwen- und Waisenversorgung eingerichtet wird. Dem Bundesrathe liegt ein Entwurf zur Errichtung der entsprechenden Kasse und Organisation vor. Man glaubt in nautischen Kreisen, daß am besten dieser Kasse auch die Regelung der Krankenversicherung der Seeleute übertragen würde. Damit würde für die Seeleute eine völlig in sich geschlossene, aber auch von allen anderen Gebieten abgeschlossene Versicherung eingerichtet werden.

Ein Streit zwischen der Ortskrankenkasse und den Aerzten in Leipzig erregt Aufsehen. Die früher meist erheblichen Betriebsüberschüsse der Kasse hatten sich plötzlich am Schlusse des Jahres 1899 in einen Fehlbetrag von 95 644 M, das sind bei 128 787 Mitgliedern 74 ₰ auf den Kopf, verwandelt. Die Ursache glaubt der Kassenvorstand darin finden zu sollen, daß manche Aerzte zu willfährig in der Bescheinigung der Erwerbsunfähigkeit für erkrankte Mitglieder gewesen seien. Die Aerzte aber sehen die Ursache des Fehlbetrages zu einem gewissen Theil im Anwachsen der Verwaltungskosten, der Kurkosten in Krankenanstalten und anderer Posten. Die Mehrausgabe beträgt nach Berechnung des Vorstandes 110 647 M, und es sollen 21 Aerzte daran betheiligt sein. Von diesen wurde eine Anzahl vor den Kassenvorstand geladen, der ihnen Vorstellungen machte und sie ersuchte, nach Möglichkeit eine Verbilligung in der gedachten Richtung eintreten zu lassen. Hierin hat die ärztliche Vertrauenskommission eine unwürdige Behandlung der Aerzte und einen Uebergriff in ihre Rechte erblickt, da die

Kommission vertragsmäßig ausschließlich das Recht habe, in solchen Fällen bei den Aerzten vorstellig zu werden. Die Vorstände der ärztlichen Bezirksvereine haben ebenfalls gegen das Vorgehen des Kassenvorstandes öffentlich protestirt, während eine Generalversammlung der Vertreter der Ortskrankenkasse sich auf Seite des Vorstandes stellte. Die Angelegenheit wird noch die höheren Instanzen beschäftigen, wenn nicht zuvor ein Ausgleich zu Stande kommt.

Arbeitsnachweis.

Die Entwickelung der kommunalen Arbeitsnachweise in Preußen. Durch Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 31. Juli 1894 sind die preußischen Regierungspräsidenten auf die große Bedeutung der Errichtung kommunaler Arbeitsnachweisstellen hingewiesen und veranlaßt worden, dahin zu wirken, daß wenigstens in allen größeren Gemeinden solche Anstalten errichtet würden. Zugleich wurde eine Statistik der Arbeitsvermittelung überhaupt in Preußen während des Jahres 1894 aufgenommen und deren Ergebniß im 1896er Jahrgange der „Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus“ veröffentlicht und besprochen. Danach waren Ende 1894 im Ganzen 92 von einer Gemeinde- oder Polizeibehörde errichtete Arbeitsnachweisanstalten vorhanden, bei denen zusammen 10 992 Arbeitsstellen gesucht, 4095 angeboten und 3523 vermittelt wurden.

Seitdem hat, wie eine kürzlich veranstaltete neue Erhebung beweist, die Zahl und die Wirksamkeit der kommunalen Arbeitsnachweise in Preußen erheblich zugenommen. Am 1. Januar 1900 waren nämlich, wie die „Statist. Korresp.“ mittheilt, 146 rein kommunale (unten mit I bezeichnete), außerdem noch 56 mit kommunaler Unterstützung betriebene (mit II bezeichnete) Arbeitsnachweisanstalten vorhanden und es betrug bei den Anstalten

Im Jahre 1899	zu I	zu II
die Zahl a) der angebotenen Stellen	110 009	131 011
„ „ b) „ gesuchten „	111 852	154 711
„ „ c) „ vermittelten „	66 795	93 467.

Seit dem Ende des Jahres 1894 hat also bei den rein kommunalen Anstalten die Zahl der gesuchten Arbeitsstellen sich etwa auf das Zehnfache, die der angebotenen und besetzten Stellen noch in weit höherem Maße, nämlich erstere um etwas mehr, letztere um etwas weniger als das Zwanzigfache gesteigert. Es ist mithin nicht nur die gesammte Arbeitsleistung viel größer, sondern auch das Verhältniß zwischen angebotenen, gesuchten und besetzten Stellen erheblich besser geworden.

Untersucht man den Umfang der Arbeitsvermittelung bei den einzelnen Anstalten, so ergiebt sich freilich, daß auf weitaus die meisten von ihnen leider nur eine sehr bescheidene Thätigkeit entfällt. Es hatten nämlich im Jahre 1899 Stellen vermittelt

	bis zu 10	10 bis 100	100 bis 1000	über 1000
Anstalten zu I	99	11	15	14
Anstalten zu II	7	18	15	15
überhaupt	106	29	30	29.

Gerade die Thätigkeit der rein kommunalen Anstalten hielt sich also zumeist noch in engen Grenzen. Einen Fortschritt bezeichnen aber die obigen Ziffern immerhin. Bei der Aufnahme von 1894 war nur eine Anstalt dieser Art mit mehr als 1000 vermittelten Stellen vorhanden gewesen, nämlich das städtische Arbeitsamt zu Erfurt; im Jahre 1899 überschritten diese Grenze bereits 14 und zwar

Frankfurt a. M.	mit 15 297 Stellen	Göttingen	mit 2360 Stellen
Erfurt	„ 10 312 „	Quedlinburg	„ 1987 „
Breslau	„ 8 666 „	Kassel	„ 1956 „
Dortmund	„ 4 585 „	Osnabrück	„ 1873 „
Magdeburg	„ 3 278 „	Rixdorf	„ 1563 „
Frankfurt a. O.	„ 3 219 „	Neuß	„ 1165 „
Charlottenburg	„ 3 101 „	Bonn	„ 1017 „ .

Die 15 kommunal unterstützten Anstalten mit mehr als 1000 vermittelten Stellen befanden sich in

Berlin	mit 30 363 Stellen	(Centralverein für Arbeitsnachweis)
Köln	„ 20 360 „	(gemischter Arbeitsnachweisverband)
Wiesbaden	„ 6 580 „	(Verein für Arbeitsnachweis)
Aachen	„ 5 392 „	(gemischter Arbeitsnachweisverband)
Kiel	„ 4 059 „	(Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde)
Hannover	„ 3 446 „	(zwei Vereine)
Posen	„ 2 818 „	(besonderer Verein)
Bielefeld	„ 2 514 „	(gemischter Vorstand)
Flensburg	„ 2 487 „	(gemischte Kommission)
Münster	„ 2 252 „	(„Volksbureau“)
Essen a. R.	mit 2 196 Stellen	(Verein für Arbeitsnachweis)
Düsseldorf	„ 2 043 „	(Verein für Arbeitsnachweis)
Königsberg i. Pr.	„ 1 725 „	(Armenunterstützungsverein)
M.-Gladbach	„ 1 663 „	(gemischter Arbeitsnachweisverband)
Halle a. S.	„ 1 478 „	(Verein für Volkswohl).

Wenn der Geschäftsumfang im Allgemeinen während des Jahres 1899 nicht noch weit größer ist, so liegt dies zum Theil wohl auch an der günstigen Lage des Arbeitsmarktes, vermöge welcher tüchtige Arbeitskräfte auch ohne besondere Vermittelung reichlich Arbeitsgelegenheit fanden.

Träger der 56 kommunal unterstützten Anstalten waren in 21 Fällen gemeinnützige Vereine, in 4 gewerbliche Korporationen oder Vereine, in 24 Naturalverpflegungsstationen, Herbergen zur Heimath u. dergl., in 7 andere Träger, wie Stiftungen, Vereine gemischter Natur u. s. w. Von den 146 rein kommunalen wurden 22 kollegial, 124 bureaukratisch geleitet.

Die Vermittelung geschah	zu I	zu II
unentgeltlich	bei 137	bei 36 Anstalten
entgeltlich für einen Theil	„ 7	„ 17 „
„ „ beide Theile	„ 2	„ 3 „

Regel war also die Unentgeltlichkeit der Vermittelung, namentlich bei den rein kommunalen Anstalten.

Beihülfe der Berliner Versicherungs-Anstalt zum Arbeitsnachweis. Die Landes-Versicherungsanstalt Berlin hat den Ankauf eines Grundstücks an der Gormannstraße für die Zwecke der Errichtung eines Arbeitsnachweisgebäudes beschlossen. Damit werden zum ersten Male die Gelder der Versicherungsanstalt einem neuen und höchst bedeutsamen sozialpolitischen Zwecke dienstbar gemacht.

Genossenschaftswesen.

Der Allgemeine Verband der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Während in England und Frankreich das Genossenschaftswesen im Wesentlichen den handarbeitenden Klassen im eigentlichen Sinne des Wortes dienen sollte, ließ sich die deutsche Genossenschaftsbewegung wenigstens im Anfang fast ausschließlich die Erhaltung und Förderung des gewerblichen Mittelstandes angelegen sein, zu der in neuerer Zeit der Bauernstand sich gesellt hat. In England ging die Bewegung auf Verbilligung der Nahrungsmittel, und noch heute ist das ihr Hauptziel, in Frankreich wollten die Arbeiter, Landwirthe und kleinen Handwerker mit Hülfe der Produktivgenossenschaften zu Unternehmern aufsteigen, in Deutschland ist der treibende Faktor das Kreditbedürfniß gewesen. Am 31. März 1900 waren unter den 17 988 statistisch erfaßten Genossenschaften 11 477 Kreditvereine, 1404 Konsumvereine, 1332 vorwiegend landwirthschaftliche Rohstoffgenossenschaften, 2389 ebenfalls vorwiegend landwirthschaftliche Produktivgenossenschaften. Der Rest vertheilt sich auf Werk-, Magazin-, Bau- 2c. Genossenschaften.*) Diese Genossenschaften sind in 31 Verbände gegliedert, von denen der Crüger'sche Allgemeine Verband (Sitz: Charlottenburg) 1859 gegründet, 1633 Genossenschaften, der 17 Jahre alte Allgemeine Verband der deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften (Geschäftsstelle in Offenbach a. M. bezw. Darmstadt) 7136 und der Generalverband ländlicher Genossenschaften (nach dem System Raiffeisen) für Deutschland (Geschäftsstelle in Neuwied) 3484 Genossenschaften umfaßt. Zur Erläuterung der Bedeutung dieser Verbände für das Kreditwesen mögen die Mittheilungen dienen, daß im Jahre 1899 hatten: die

berichtenden Genossenschaften	der Verbände	Mitglieder	Gewährte Kredite	Geschäftsguthaben der Mitglieder
			M	M
875	Charlottenburg	508 327	2 127 929 807	127 889 911
3667	Offenbach	260 050	122 258 862	6 897 419
2014	Neuwied	168 675	48 703 270	1 309 005.

Die 534 berichtenden Konsumvereine hatten bei 468 992 Mitgliedern einen Verkaufserlös für Lebensmittel von 115 381 841 M. Der Reingewinn von $11^1/_2$ Millionen Mark fließt an die Mitglieder zurück, die zu 60 % dem Stande der abhängigen Arbeiter angehören; die Geschäftsguthaben der Mitglieder erreichten fast 10 Millionen Mark. Die gewerblichen Produktivgenossenschaften, die Schulze-Delitzsch einst als die Krone des Genossenschaftswesens ansah, sind in Deutschland nicht recht fortgekommen, nur die Land-

*) Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften für 1899. Herausgegeben von Dr. Hans Crüger, Anwalt des Verbandes, Berlin, J. Guttentag, 1900.

wirthe bedienen sich ihrer in größerem Umfange mit Glück. 12 gewerbliche Produktivgenossenschaften mit 1966 Mitgliedern und rund 2 Millionen Mark Verkaufserlös machten Angaben; sie bestehen im Buchdruck-, Tabakarbeiter-, Töpfer-, Maschinenbauer- und Tuchmachergewerbe. Auch die Erfolge der Baugenossenschaften sind bei der vielfach herrschenden Noth an kleinen Wohnungen vorläufig nicht viel mehr als ein Tropfen auf den heißen Stein. Die Gesammtleistungen der 106 berichtenden Baugenossenschaften, die 1899 22 286 Mitglieder hatten, ergaben, daß von 92 Baugenossenschaften 1531 Häuser gebaut wurden. Die Herstellungskosten von 1424 dieser Häuser betrugen rund 22½ Millionen Mark. Die berichtenden Baugenossenschaften hatten Ende 1899 rund 26¼ Millionen Mark Betriebskapital, davon 4½ Millionen Mark eigenes Vermögen — an 4 Millionen Mark Geschäftsguthaben und ½ Million Mark Reserven — 21¾ Millionen Mark fremde Gelder. Neuerdings scheint eine Bewegung einzusetzen, sie zur Seßhaftmachung ländlicher Arbeiter heranzuziehen.

Auf dem 41. Allgemeinen Genossenschaftstag der Deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Charlottenburger Verband) zu Hannover vom 6. bis 8. September wurde die Ansiedelung ländlicher Arbeiter mit Hülfe der genossenschaftlichen Organisation für eine der bedeutungsvollsten und nächsten Aufgaben der genossenschaftlichen Organisation auf dem landwirthschaftlichen Gebiete erklärt. Man verkannte dabei die Schwierigkeiten nicht, die besonders in der Beschaffung von etwas Ackerland neben den Arbeiterhäusern liegen und der Anwalt Abgeordneter Dr. Crüger warnte die Genossenschaften davor, etwa den Arbeiter, dem sie zur Seßhaftigkeit verhelfe, zu bestimmten Arbeiten auf den Gütern zu verpflichten. Ueber die in der Landwirthschaft arbeitslose Zeit müsse neben der Anpflanzung einer Industrie im Osten die Schaffung einer Hausindustrie hinweghelfen, übrigens ein Beginnen, das leicht sozial gefährlich werden kann. Der Genossenschaftstag sprach sich gegen die Verquickung von Baugenossenschaft und Konsumverein aus, wobei mitgetheilt wurde, daß in Bayern von den Eisenbahnbaugenossenschaften für das kommende Jahr 1848 Wohnungen geplant würden, die alle mit Konsumabtheilungen gedacht seien. Durch Austausch der Erfahrungen und engeren territorialen Zusammenschluß hofft man die Wirksamkeit der Baugenossenschaften zu erhöhen.

Die Ringbildungen in der Lebensmittelindustrie sind die Veranlassung, gegenüber den Angriffen auf die Konsumvereine erneut ihre Bedeutung zu betonen, ihnen den Bezug landwirthschaftlicher Erzeugnisse direkt von den ländlichen Produktiv- und Einkaufsgenossenschaften anzuempfehlen und die Frage zu erwägen, ob und wie weit sie sich bei Gründung von Fabriken betheiligen sollen. Ein Theil der Macht der englischen Konsumvereine beruht bekanntlich auf ihrer umfangreichen Selbstproduktion der Gegenstände des Massengebrauches durch angeschlossene Produktivassociationen und den Großeinkauf in der englischen und der schottischen Wole sale society. Diese Bildungen scheinen nach den Aeußerungen des sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten v. Elm neuerdings den Gewerkschaften als Muster zur Nacheiferung vorzuschweben. Der Checkverkehr soll auch auf Nichtmitglieder ausgedehnt werden, mit Ausnahme des Checkverkehrs auf gedeckten Kredit.

Die Frage, ob die Errichtung eines Checkverkehrs etwa eine Steuerpflicht begründe, beantwortete der Präsident der preußischen Centralgenossenschaftskasse dahin, daß er persönlich einen Check für kein Kreditpapier halte, sondern für einen Austausch eines vorhandenen Guthabens. Die Besteuerung habe eine endgiltige Feststellung des Begriffes Check zur Voraussetzung. Die Zinsabstufung für Spareinlagen nach der Länge der Kündigungsfrist, die bisher schon eine Reihe größerer Kreditvereine hatten, wurde allen nahe gelegt. Mehrere Resolutionen sprachen sich für ein engeres Zusammenarbeiten mit den ländlichen Genossenschaften aus — in den Kreditgenossenschaften des Verbandes machen die selbständigen Landwirthe 29,2 % aus —, besonders in der gemeinsamen Abwehr ungerechter Angriffe durch den Kaufmannsstand, empfahlen den Kleinkaufleuten und Handwerkern — gegenwärtig sind 25 % der Mitglieder Handwerker — die eifrige Betheiligung an Genossenschaften, im Besonderen an den bestehenden Kreditvereinen, oder betrafen innere Angelegenheiten besonderer Genossenschaftsarten.

Der Verband hat auf der Pariser Weltausstellung für seine Darstellungen die höchste Anerkennung, den „großen Preis“ erhalten. Er hat unter Führung von Hermann Schulze-Delitzsch, V. A. Huber und Ludolf Parisius Jahrzehnte hindurch die literarische Führung für die Genossenschaftsbewegung und besonders in ihrer statistischen Bearbeitung gehabt und auf die Entwickelung des Genossenschaftsrechtes den entscheidenden Einfluß geübt. Sp.

Soziale Hygiene.

Aerztliche Urtheile gegen das Sitzverbot der Handlungsgehülfinnen. Die Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker zu Berlin hat an den Bundesrath eine Denkschrift über die durch mangelnde Sitzgelegenheit bewirkten Gesundheitsschädigungen überreicht. Die Kasse der zu Beginn des Jahres 1899 unter insgesammt 54 985 Mitgliedern 15 543 weibliche Personen, darunter der weitaus größte Theil der in Berlin thätigen Verkäuferinnen angehörten, zählte an Krankheitstagen:

	1898:	1899:
bei den männlichen Mitgliedern .	288 563	330 801
bei den weiblichen Mitgliedern .	193 441	216 063.

Von je 100 Kassenmitgliedern wurden

	1898:	1899:
männliche	33,43	35,30
weibliche	48,06	44,61

arbeitsunfähig. Die durchschnittliche Dauer der Krankheiten betrug

	1898:	1899:
männliche	22,75	24,21 Tage,
weibliche	30,22	30,18 „ .

Unter diesen Umständen boten die Reichstagsverhandlungen über das Sitzverbot in Läden die Anregung zu einer Untersuchung darüber, ob eine der Ursachen für die höhere Morbidität der weiblichen Mitglieder in der gesundheitsschädlichen Wirkung des anhaltenden Stehens zu suchen sei. Es liefen auf eine Umfrage von 252 Aerzten, die 1899 insgesammt 14 674 weibliche Mitglieder dieser Krankenkasse behandelt hatten, Antworten ein. Von diesen enthielten fünf keine Auskunft, sieben lauteten bedingt verneinend, 24 nur bedingt bejahend, die verbleibenden 216 Antworten bejahten die Frage unbedingt. Es heißt dies, daß von den befragten Aerzten mehr als vier Fünftel eine gesundheitsschädigende Wirkung des anhaltenden Stehens bedingungslos anerkennen; Unterscheidungen wurden nur über die Art und Bedeutung der Krankheitsfälle gemacht. Die Aerzte erkennen also in ihrer großen Mehrzahl die gesundheitsschädigenden Wirkungen des anhaltenden Stehens an. Deshalb ist es im Interesse der Volksgesundheit erforderlich, den Verkäuferinnen die Benutzung von Sitzgelegenheiten in der Zeit zu gestatten, in der sie nicht durch das Bedienen von Kunden in Anspruch genommen sind und soweit sich das mit den übrigen Berufsarbeiten vereinen läßt. Gegenüber dieser volkshygienischen Bedeutung einer solchen Maßregel können, wie die Eingabe mit vollem Rechte betont, die Bedenken, welche bisher eine gesetzliche Regelung der Frage hinderten, gar nicht ins Gewicht fallen. Deshalb richtet die Kasse an den Bundesrath das Ersuchen, „baldthunlichst durch einen Erlaß die Gewährung von Sitzgelegenheit an die in öffentlichen Verkaufsgeschäften thätigen Handlungsgehülfinnen zu regeln.“ — Ebenso wie die kaufmännische Ortskrankenkasse Berlin haben schon früher die Münchener und die Augsburger Kasse sich geäußert. Da im Reichstage von Seite der verbündeten Regierungen wiederholt die Zusage gegeben worden ist, die Sitzgelegenheit anzuordnen, wird hoffentlich dies Vorgehen der betheiligten Kassen die Regelung dieser Frage beschleunigen helfen.

Die sanitären Zustände in den Bäckereien und Schlächtereien Niederösterreichs, wie sie von der Gewerbeinspektion festgestellt wurden, werden in einem Erlasse der niederösterreichischen Statthalterei in wenig günstigem Lichte geschildert. Wir geben die hierauf bezüglichen Stellen des Erlasses ausführlich wieder, da ja bekanntlich diese Dinge in Deutschland ganz ähnlich liegen.

Was zunächst die Bäckereien anlangt, so wurden sanitätswidrige Zustände sowohl in den eigentlichen Betriebsanlagen als auch hinsichtlich der Unterbringung der Hülfsarbeiter in vielen Fällen konstatirt. Insbesondere waren die Unreinlichkeit der Bäckerstuben im Allgemeinen, die Aufbewahrung von Kleidungsstücken, wie Hemden, Hosen, Schuhen und Strümpfen, das Herumliegen von Pfeifen, Tabak, Zündhölzchen und dergleichen, ferner das Vorhandensein von Schlafstellen in den Backstuben und Mehlkammern, die besondere Feuchtigkeit dieser letzteren, die Qualität des zu Backzwecken verwendeten Wassers, die Verwendung der Backstube als Wohn- und Tagraum überhaupt zu beanstanden.

Die Unterbringung erfolgt nicht selten in einer den modernen hygienischen Anschauungen geradezu widersprechenden Weise. Den Arbeitern sind häufig räumlich unzureichende, mitunter ganz finstere, schwer oder gar nicht ventilirbare, manchmal selbst gegen Witterungseinflüsse nicht geschützte, unbeheizbare Räume zur Verfügung gestellt. Die Arbeiter schlafen häufig zu zweien in einem Bette, sehr oft stehen noch dazu sogenannte Etagenbetten in Verwendung, Zustände, auf deren Abstellung vom sanitätspolizeilichen Standpunkt in energischer Weise gedrungen werden muß; in einigen Fällen entfielen auf einen Arbeiter im Schlafraum nur 3,1 bis 4,7 cbm Luftraum!

Erhebliche Uebelstände ergaben sich auch in den Betriebsstätten der Fleischhauer. Hier waren es hauptsächlich die Schlagbrücken, die in sanitärer Hinsicht viel zu wünschen übrig ließen. Die vorgefundenen Uebelstände betrafen insbesondere die mangelhafte Reinlichkeit der Wände, die durch eingetrocknetes Blut, Koth und Darminhalt der Schlachtthiere verunreinigt waren, der schadhafte Verputz der Wände, die schlechte Beschaffenheit der Fußböden, die in Folge verschiedener Beschädigungen zahlreiche Fugen und Unebenheiten aufweisen, wodurch reichlich Gelegenheit zum Stagniren der Blutflüssigkeit geboten ist. Ferner waren der Mangel wasserundurchlässiger Fußböden und Wände und der ungenügende Abschluß der Schlagbrücken nach außen, endlich die mit Blut und Fett verunreinigten, fast durchgehends stark zerstochenen und daher unmöglich gründlich zu reinigenden hölzernen Fleischriemen und Schlachtgeräthe die Ursache zahlreicher Bemänglungen. Auch die Beseitigung der unverwerthbaren sowie die Aufbewahrung der nutzbaren Abfälle der Schlachtung mußten in nicht seltenen Fällen als sanitätswidrig bezeichnet werden.

Die Unterbringung der Hülfsarbeiter bei den Fleischhauern ist im Allgemeinen eine bessere wie in den Bäckereien, doch mußten auch die hier vorgefundenen Zustände zu öfteren Malen als ungehörig bezeichnet werden.

Es ist sehr zu begrüßen, daß die amtsärztlichen Organe angewiesen werden, bei ihren Visitationen auf die sanitären Zustände der Bäckereien und Fleischereien ein besonderes Augenmerk zu richten und ihre Untersuchungen namentlich auch auf die Unterbringung des Hülfspersonals der Bäckereien zu erstrecken.

Wohnungswesen.

Der Verein „Reichswohnungsgesetz".

Am 14. November 1899 hat der Reichstag mit bedeutender Mehrheit einen Antrag des Abgeordneten Schrader angenommen, den Reichskanzler zu ersuchen, „eine Kommission zu berufen, an der auch Mitglieder des Reichstags betheiligt sind, mit der Aufgabe, durch Untersuchung der bestehenden Wohnungsverhältnisse und der auf dieselben bezüglichen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen festzustellen, ob und in welcher Weise ein Eingreifen des Reichs zur Beseitigung der Wohnungsnoth angezeigt ist." Aus Anlaß dieses Reichstagsbeschlusses hat jetzt der Vorstand des „Vereins Reichswohnungsgesetz" in einer Eingabe an den Reichskanzler jetzt der Regierung folgende Bitten vorgetragen:

1. Die hohe Reichsregierung wolle dem Gedanken einer Wohnungsreform großen Stiles durch das Reich ernsthaft näher treten und dabei insbesondere die Vorschläge unseres Vereins einer eingehenden Prüfung unterziehen.

2. Die hohe Reichsregierung wolle zu dem ebenbezeichneten Zwecke die in dem Antrage Schrader gewünschte Kommission und mit der dort gestellten Aufgabe baldigst einsetzen, jedoch mit folgenden Maßgaben:

a) Es möge Vorsorge dafür getroffen werden, daß durch die Kommissionsverhandlungen nicht eine unzulässige Verzögerung der Angelegenheit eintritt.

b) Es möge durch die Zusammensetzung und die Instruktionen der Kommission Bürgschaft dafür gegeben werden, daß einerseits die thatsächlich bestehenden Wohnungsmißstände, andererseits die umfassenden Möglichkeiten, welche das Reich besitzt, hier bessernd einzugreifen, ihrer Bedeutung entsprechend geprüft und gewürdigt werden. Zu diesem Zwecke bitten wir insbesondere auch Vertreter unseres und verwandter Vereine in die Kommission zu berufen.

In der Begründung dieser Eingabe heißt es u. A.: Es ist eine Thatsache, daß in weiten Kreisen unseres Volkes eine tiefe Unzufriedenheit mit den bestehenden Wohnungsverhältnissen herrscht und daß der Gedanke, durch eine Wohnungsreform großen Stils diese Verhältnisse durchgreifend zu bessern, auf fast allgemeine Zustimmung stößt. Auch ist die Ueberzeugung, daß das Reich diese Angelegenheit führend in die Hand zu nehmen habe, in sichtlichem Fortschreiten begriffen. Nachdem bereits 1886 Excellenz v. Miquel in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik den Gedanken eines Reichswohnungsgesetzes ausgesprochen und der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege 1889 in Straßburg einen Entwurf betreffend „Reichsgesetzliche Vorschriften zum Schutze des gesunden Wohnens" angenommen hatte, haben neuerdings die zusammenfassenden Bestrebungen des Vereins in weiten Kreisen lebhafte Sympathien gefunden. Zu den Vereinsmitgliedern gehören Reichstagsabgeordnete aus verschiedenen Parteien, eine Reihe der bedeutendsten industriellen Firmen Deutschlands, wie Krupp, Heyl, weiter eine Anzahl Arbeiter-Vereinigungen, wie das Gewerkschaftskartell zu Frankfurt a. M., die evangelischen Arbeitervereine zu Leipzig, Dresden und an anderen Orten, eine Anzahl Miethervereine, Baugenossenschaften u. s. w., mehrere Stadtgemeinden, der Rheinische Verein für Förderung des Arbeiterwohnungswesens in Düsseldorf, endlich zahlreiche Geistliche beider Bekenntnisse, Aerzte und Gelehrte; vor Kurzem ist auch der Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau, Staatsminister Graf v. Zedlitz-Trützschler dem Vereine beigetreten.

Unsere Wohnungsverhältnisse leiden an schweren Gebrechen, welche die Gesundheit und die Sittlichkeit, die ideellen wie die materiellen Güter der Nation mit Gefahr bedrohen. Wir versagen es uns, hier des Näheren darauf einzugehen, wir weisen nur hin auf die lange Reihe neuerer Untersuchungen über Wohnungsverhältnisse, von dem Werke des Vereins für Sozialpolitik 1886/87 an bis zu den neuesten Schriften über München, Frankfurt a. M. u. s. w., welche die schwersten Mißstände auf diesem Gebiete aufgedeckt haben; wir weisen hin auf die Ergebnisse der städtischen Statistik, wir weisen hin auf die nicht endenwollenden Klagen in der Presse fast aller Schattirungen über Mangel an kleinen Wohnungen, hohe Bodenpreise, steigende Miethen, schwindelhafte, schlechte Herstellung der Häuser, und dergleichen mehr; wir weisen hin auf die offenkundige, verderbliche Zusammendrängung der Bevölkerung in viel zu dicht bebauten Baublöcken und großen Miethkasernen in unseren größeren Städten; wir weisen endlich — nicht zuletzt — hin auf die thatsächliche Anerkennung, welche die Uebelstände durch die mannigfachen Reformen und Reformversuche seitens der Staatsregierungen, Gemeindebehörden und der organisirten Selbsthülfe in Baugenossenschaften und dergleichen gefunden haben. Dabei sind zwar die ärmeren Klassen am schärfsten von den Uebelständen auf diesem Gebiete betroffen, aber auch die oberen und namentlich die mittleren Klassen werden vielfach stark in Mitleidenschaft gezogen. Ferner sind die Verhältnisse zwar für die städtisch-gewerbliche Bevölkerung am schlimmsten oder fallen dort wenigstens am schwersten ins Gewicht, aber auch auf dem platten Lande wäre vielfach Besserung dringend nothwendig.

Andererseits kann man nicht behaupten, daß wir diesen Uebelständen machtlos gegenüberständen. Sowohl die wissenschaftliche Forschung wie der praktische Versuch haben vielfältig gezeigt, daß es wirksame Mittel gegen die Wohnungsnoth giebt und daß große Erfolge durch sie erzielt werden können. Die Maßregeln, um die es sich da handelt, sind unseres Erachtens in der Hauptsache folgende:

1. Wohnungs-Inspektion.
2. Allgemeine Revision der Bauordnungen und Bebauungspläne.
3. Ergänzende Produktion kleiner Wohnungen durch staatliche und kommunale Hülfeleistung für Baugenossenschaften und dergleichen, Anregung und Begünstigung der privaten Bauthätigkeit für kleinere Wohnungen und dergleichen mehr.
4. Beschaffung billigen Baulandes und überhaupt sozialpolitische Beeinflussung der Preise und des Besitzes an Wohnungsboden durch Reform des Enteignungsrechtes, Ausbildung des Erbbaurechtes, staatliche und kommunale Verwaltungsmaßnahmen und dergleichen mehr.
5. Ausbildung und Reform des Lokalverkehrs.
6. Soziale Umgestaltung des Miethrechtes, Miethprozesses (besondere Miethgerichte!) und der Zwangsvollstreckung.

Fast alle diese Maßregeln sind in kleineren lokalen Kreisen bereits erprobt, die eine hier, die andere dort, und soweit das noch nicht der Fall ist, sprechen wenigstens wissenschaftliche Forschungen und Feststellungen für ihre Brauchbarkeit. Kämen die angeführten Maßregeln überall, wo ein Bedürfniß danach vorliegt, umfassend, energisch und einheitlich zur Anwendung, so würden wir bald die Wohnungsnoth um ein Gewaltiges zurückgehen sehen. Aber das ist gerade der Uebelstand; hier geschieht dies, dort jenes! An der einen Stelle werden Bauordnung und Bebauungsplan revidirt, aber an der anderen, wo es ebenso nothwendig wäre, nicht; an unzähligen Orten mangelt es an kleinen Wohnungen, aber nur an einzelnen wird dem Mangel durch besondere Vorkehrungen abzuhelfen gesucht. Nirgends etwas Ganzes und Vollständiges, nur selten ein Vorgehen mit voller Energie und oft gar nichts! Hier muß Wandel geschaffen werden! Es gilt die Wohnungsreform in ihrer ganzen gewaltigen Nothwendigkeit und Bedeutung zu erfassen und Bürgschaft dafür zu schaffen, daß ihre zahlreichen und verwickelten einzelnen Theile zur Anwendung kommen a) überall, wo es Noth thut, b) vollständig, c) einheitlich und planmäßig.

Die Wohnungsnoth hat viele Quellen: um ihr diese sammt und sonders abzugraben, bedarf es einer kraftvollen, planmäßig umfassenden und einheitlichen großen Aktion. Wir sehen keine Möglichkeit, zu diesem Ziele zu kommen, wenn nicht der Staat seinen Arm zu diesem gewaltigen Werk leiht. Nur er mit seiner Zwangsgewalt kann die Bürgschaft dafür übernehmen, daß die

Wohnungsreform örtlich und sachlich überall in Fluß kommt; die Hülfe seiner Gesetzgebung und seiner Behörden kann ebensowenig entbehrt werden wie die moralische Wirkung seines Eintretens. Er ist der berufene Träger eines Werkes, das seinem örtlichen und sachlichen Umfange nach weit über die Kräfte lokaler Stellen hinausgeht. Aber unter ihm sollen und werden dann Selbsthülfe, kommunale Thätigkeit u. s. w. einen großen Theil der Aufgabe übernehmen und weit über den gegenwärtigen Stand hinaus erblühen.

Für Deutschland ist derjenige staatliche Organismus, welcher diese Wohnungsreform-Aktion großen Stiles führend in die Hand zu nehmen hat, das Reich. Wenn wir die oben angeführten Maßregeln mustern, so ist die Zuständigkeit des Reiches gegeben für die Wohnungsinspektion durch Reichsverfassung Art. 4 Nr. 15 und eben durch dieselbe Verfassungsbestimmung, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, die Zuständigkeit für die Reform der Bauordnungen und Bebauungspläne; für Miethrecht, Miethprozeß und Zwangsvollstreckung ist die Zuständigkeit ferner gegeben durch Reichsverfassung Art. 4 Nr. 13. Die ergänzende Produktion kleiner Wohnungen ist nach unseren Vorschlägen insofern Reichssache, als sie anzuknüpfen hätte an die bisher schon geübte Thätigkeit der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, ferner bietet hier unter Umständen für die Beschaffung der nöthigen Geldmittel die Gesetzgebung über die Hypothekenbanken wichtige Handhaben. In der Bodenfrage fällt ferner die Ausgestaltung des Erbbaurechtes ohne Weiteres unter die Zuständigkeit des Reiches. Aber man sollte in einer solchen Lebensfrage wie der Wohnungsreform derartige formale Bedenken überhaupt nicht entscheiden lassen. In der Reichsverfassung steht nicht umsonst der Artikel 78, auf Grund dessen das Reich seine Zuständigkeit erweitern kann. Und es handelt sich hier ja nicht darum, den Verwaltungsmechanismus der Einzelstaaten auf allen möglichen Gebieten durch direkte Reichsverwaltung zu ersetzen, sondern im Wesentlichen nur darum, daß dem Reiche die ihm gebührende Führerstellung eingeräumt werde. Die Reichsgewalt soll die Inangriffnahme der Wohnungsreform auf den verschiedenen Gebieten sichern, die leitenden Grundsätze dafür aussprechen, gewisse organisatorische Grundeinrichtungen mit einer obersten Reichsstelle an der Spitze treffen, eine Oberaufsicht ausüben, unter Umständen Geldmittel bereit stellen und die Einheitlichkeit und Wucht des ganzen Vorgehens verbürgen, aber die eigentliche Verwaltung und Ausführung bleibt in der Hauptsache doch Sache der Einzelstaaten, der Kommunen, der Selbstverwaltung, der Selbsthülfe.

Nach unserer Anschauung ist die Wohnungsreform eine Lebensfrage der Nation. Ihre Wichtigkeit, ihr centraler Einfluß auf die verschiedensten Gebiete des privaten wie des öffentlichen Lebens sind oft genug betont worden. In einer solchen Frage darf das Reich sich nicht freiwillig in den Schattenwinkel stellen, da gebührt ihm die Führung. Und welche großen Vortheile würden sich für das Reich aus einer groß angelegten Wohnungsreformpolitik ergeben! Bis jetzt steht das Reich in der Wohnungsreform hinter verschiedenen ausländischen Staaten zurück, dann würde es an der Spitze der gesammten zivilisirten Welt in dieser Frage treten. Zugleich würde eine solche Aktion nach innen die Sozialpolitik in der segensreichsten Weise fortsetzen und ergänzen. Das Deutsche Reich kann auf die große Leistung der Arbeiterversicherung hinweisen. Stellt es neben dieses eine große Werk das zweite einer umfassenden Wohnungsreform, so wird ihm das zum Ehrentitel nach außen und zum Segen nach innen gereichen.

Dazu treten weitere wichtige Gründe, die sich aus dem Wesen einer Wohnungsreform großen Stils ergeben. Nur das Reich vermag die Bürgschaft dafür zu schaffen, daß die zahlreichen und verwickelten Maßregeln einer solchen Wohnungsreform auch überall und alle zur Anwendung kommen. Nur sein Arm reicht über alle Einzelstaaten hinweg und vermag jeden etwaigen lokalen Widerstand zu beseitigen; nur seine Souveränetät vermag die Reform auf allen sachlichen Gebieten in Bewegung zu setzen. Sind doch sogar wichtige Theile der Wohnungsreform jeder tieferen Einwirkung seitens der Einzelstaaten überhaupt entrückt, wie z. B.: die Gesetzgebung über die Baugenossenschaften, das Miethrecht, der Miethprozeß und die Zwangsvollstreckung, sowie der Ausbau des Erbbaurechtes u. a. m., so daß eine einheitliche und vollständige Wohnungsreform überhaupt gar nicht ohne das Reich gemacht werden kann. Durch die Inangriffnahme seitens des Reiches gewinnt ferner die Aufgabe von vornherein in der öffentlichen Meinung jenes Maß von Ansehen und Wichtigkeit, das ihrer Größe entspricht und das bei der Tiefe der zu erzielenden Umänderungen nothwendig ist. Wenn das Reich erklärt, auf diesem Felde einmal ganze Arbeit machen zu wollen, so wird das auf die öffentliche Meinung einen ganz anderen Eindruck machen, als wenn ein Einzelstaat eine solche Erklärung abgiebt.

Zum Schluß weist die Eingabe darauf hin, daß der Verein sich seit seiner Begründung ernstlich bemüht habe, nicht nur allgemein gehaltene Ideen und Anregungen in die Oeffentlichkeit hinauszuwerfen, sondern auch seine Grundgedanken zu sorgfältig ausgearbeiteten, greifbaren Vorschlägen zu verdichten, deren technische Durchführbarkeit nicht bezweifelt werden könne. Namentlich glaubt er jetzt eine einfachere und sich mehr an das Bestehende anschließende Organisation zur Durchführung der für nothwendig erkannten Reformen vorschlagen zu können. Zur gründlichen Durcharbeitung aller Theile seines Grundgedankens giebt er ein Sammelwerk „Die Wohnungsfrage und das Reich“ heraus. Dieses Sammelwerk umspannt sämmtliche oben als Haupttheile einer groß angelegten Wohnungsreform durch das Reich bezeichneten Maßregeln und soll bei jeder einzelnen zeigen, was überhaupt zu geschehen hat und was das Reich dabei thun kann. Nach Abschluß dieses Sammelwerkes soll eine Konferenz von Sachverständigen zur Ausgestaltung des Programms einberufen und weiterhin auf alle Weise die Angelegenheit gefördert werden. Zu der Reichsregierung aber versieht sich der Vorstand des Vereins des Zutrauens, daß sie die Wichtigkeit dieser Bestrebungen nicht verkennen und deshalb den am Eingang gestellten Bitten willfahren werde!

Die Wohnungsinspektion und ihre Ausgestaltung durch das Reich fordert in einer kürzlich erschienenen Schrift (Göttingen, Vandenhoeck & Rupprecht) der Beigeordnete der Stadt Straßburg, Freiherr von der Goltz, dessen Name durch sein höchst verdienstvolles Wirken für die Sanirung der Straßburger Wohnungsverhältnisse in weiten Kreisen bekannt geworden ist. Die Forderung einer ständigen und erfolgreichen Beaufsichtigung der Wohnungen auf ihre Raum- und Gesundheitsverhältnisse ist in Deutschland nur vereinzelt bis jetzt erfüllt: „Eine in Organisation, Durchführung und Erfolg ausreichende, wenn auch längst nicht ideale Wohnungsinspektion besteht nur in etwa 12 bis 15 Städten.“ Von der Goltz hält zur Erreichung des Zieles nicht nur Zwang für nothwendig, sondern er will auch diesen durch Reichsgesetz vorgeschrieben haben. Das Reich und nicht der Einzelstaat soll nach ihm eingreifen. Er stellt den Entwurf eines Reichswohngesetzes auf, das die überall und unbedingt gültigen Minimalforderungen gegen ungesunde Wohnungen enthält. An der Spitze der Organisation soll ein Reichswohnungsamt stehen, in der einzelnen Gemeinde ebenfalls ein besonderes Wohnungsamt. Die weiteren Ausführungen der Schrift enthalten dann die Begründung für die Forderung der Mindestvorschriften, sowie für die Art der Durchführung des Zwangsverfahrens gegen widerspenstige Hauseigenthümer.

Literarische Anzeigen.

Riedmüller, Leopold, Chronik des Katholischen Arbeitervereins Augsburg 1874—1899. Augsburg 1900, Verlag des katholischen Arbeitervereins, zu beziehen durch die Buchhandlung Michael Seitz, Augsburg.

Les Industries à domicile à Belgique. Vol. II. L'Industrie du Tissage du lin dans les Flandres par Ernest Dubois. — L'Industrie du Tressage de la paille dans la Vallée du Geer par Maurice Anciaux. — L'Industrie de la Cordonnerie en Pays Flamand par le Bon Ch. Gillès de Pélichy. (Office du Travail.) Bruxelles 1900, J. Lebègue et Cie.

Auszug aus dem stenographischen Protokolle über die Verhandlungen der Enquête betreffend die Lage und die wirthschaftlichen Verhältnisse des Kleinhandels, abgehalten am 6., 7. und 8. November 1899 bei der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg.

Protokoll der dritten ordentlichen Generalversammlung des Centralvereins der deutschen Former, abgehalten vom 4. bis 9. Juni 1900 zu Hamburg. Hamburg, Wilhelm Claußen. 131 S. Preis 20 Pf.

Augsburg, Rechenschafts-Bericht des St. Vincentius-Vereines Augsburg zur Unterstützung verschämter Hausarmen pro 1899.

Essen, Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Essen 1899. Theil II.

Karlsruhe, Rechenschaftsbericht über die Einnahmen und Ausgaben der städtischen Kassen pro 1899.

Stuttgart, Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten in den Jahren 1896 bis 1898 bezw. 1895/96 bis 1897/98.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

IX. Jahrgang. Berlin, den 20. September 1900. Nummer 51.

Soziale Praxis.
Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

☛ Das Redaktionsbureau der „Sozialen Praxis" befindet sich von jetzt an **Berlin W., Martin Lutherstraße 82.**

Reform der Grund- und Gebäudesteuer in Preußen.

Die Klagen über eine ungerechte Vertheilung der Grund- und Gebäudesteuer gaben dem „Rheinischen Vereine zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens zu Düsseldorf" im vorigen Jahre Anlaß zur Einsetzung einer Kommission, welche die Verhältnisse prüfen und etwaige Reformvorschläge ausarbeiten sollte. Diese Kommission hat in mehreren Sitzungen ein umfangreiches Material durchgearbeitet und Reformvorschläge formulirt, welche in einer Eingabe des Vereins an die zuständigen Minister vom 19. Mai 1899 niedergelegt sind. Unterm 2. Oktober desselben Jahres erließen sodann die Minister der Finanzen und des Innern eine Mustersteuerordnung, in welcher jene Vorschläge im Wesentlichsten Aufnahme gefunden haben. Die Hauptgesichtspunkte der Musterordnung sind die Zugrundelegung des gemeinen Werthes der Grundstücke und Häuser bei der Veranlagung, anstatt — wie bisher üblich — des Nutzungswerthes, die Beseitigung des Privilegs der gewerblichen Gebäude, welche bisher nur die Hälfte des Normalsatzes zu zahlen haben, und die Einräumung von Vergünstigungen für Arbeiterhäuser. Der Anregung der Minister sind bereits verschiedene Städte, z. B. Düsseldorf, Aachen, Remscheid, Münster i. W. und Vohwinkel gefolgt, nachdem eine ähnliche Grundsteuerordnung schon früher u. a. in Köln, Mülheim a. Rh., Charlottenburg und den Berliner Vororten eingeführt worden war.

Vor kurzem hat nun auf Wunsch des Eingangs genannten Vereins Herr Regierungsassessor zur Nieden in Vohwinkel eine Broschüre über die gleiche Frage ausgearbeitet.[1]) Es werden darin in übersichtlicher Darstellung nochmals die Vortheile des neuen Steuersystems gegenüber dem alten klargelegt und zu der gedachten Eingabe des Vereins einige Ergänzungen gemacht. Die Schrift soll dazu dienen, immer weitere Kreise für das neue Steuersystem zu gewinnen und von dessen Vorzügen namentlich die Gemeindeverwaltungen und Vertreter zu überzeugen.

Im Eingange der Schrift werden die Bestrebungen widerlegt, welche auf die gänzliche Abschaffung der Realsteuern hinauslaufen. Es wird hervorgehoben, daß der Staat im Jahre 1893 bereits auf die Realsteuern verzichtet habe und daß es zu einer nahezu unerträglichen Belastung der Einkommensteuer führen müsse, wenn nun auch die Gemeinden die Realsteuern abschaffen wollten. Auch seien damit erhebliche Gefahren für eine gesunde finanzielle Entwicklung der Gemeindeverwaltungen verknüpft; denn wenn diejenigen Objekte, welche mit der Kommune auf Gedeih oder Verderb verbunden sind, welche nicht fortgetragen werden können, welche man nicht ohne Weiteres in die Tasche stecken kann, um sie in eine andere Gemeinde zu verpflanzen, gar nicht oder nur in geringem Maße herangezogen würden, so würden die Kommunen sich von Zufälligkeiten abhängig machen, die in der Ortsangehörigkeit vielfach nur ganz weniger hoher Einkommensteuerzahler liegen. Auch hat der Haus- und Grundbesitz für sich von der Entwicklung der Gemeinde erhebliche Vortheile.

Das bisherige System der Grund- und Gebäudesteuer weist jedoch verschiedene Mängel auf. Der hauptsächlichste von ihnen besteht darin, daß die Steuer bisher unter Zugrundelegung des Nutzungswerthes zur Erhebung gelangt, welch letzterer bei den Gebäuden nach dem Brutto-Miethsertrage berechnet wird. Nun ist es

[1]) Die Broschüre kann vom Bureau des Vereins in Düsseldorf, Adersstraße 1, bezogen werden.

aber eine bekannte Thatsache, daß die Miethen der kleineren und geringeren Wohnungen im Vergleich zu den besseren meist außerordentlich hoch sind. Einen zuverlässigen thatsächlichen Beweis hierfür bietet die Veranlagung der Gebäude zur Ergänzungssteuer. Dieser wird der gemeine Werth der Liegenschaften zu Grunde gelegt, d. h. der unter Berücksichtigung der Kaufpreise festgestellte wirkliche Wert. Es hat sich nun ergeben, daß z. B. in Köln der Nutzungswerth, von dem nach der bisherigen Veranlagung die Steuer zu entrichten ist, bei den Häusern mit geringeren und kleinen Wohnungen 6,14 %, bei den guten und besten Gebäuden dagegen nur 3,67 % des gemeinen Werthes der Häuser beträgt. Aehnlich liegen die Verhältnisse auch in mittleren und kleineren Städten, z. B. stellte sich in Malstatt-Burbach (Regierungsbezirk Trier) der Nutzungswerth bei den geringen Gebäuden auf 7,7 %, bei den guten und besseren dagegen nur auf 4 % des Häuserwerthes, in Cronenberg und Langenberg im Kreise Mettmann (Regierungsbezirk Düsseldorf) wurden die bezüglichen Zahlen auf 6,8 und 3,2 % bezw. 6,4 und 3,4 % festgestellt. Die Folge dieses Verhältnisses ist mithin, daß für die Häuser mit kleinen Wohnungen, also in erster Linie für Arbeiterhäuser, relativ erheblich höhere Grund- und Gebäudesteuern zu zahlen sind, als für die guten und besten Häuser. Während sonst die Steuergesetzgebung von dem Grundsatze ausgeht, die leistungsfähigen Schultern verhältnißmäßig stärker zu belasten als die schwachen, kommt bei der Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer nach dem Nutzungswerthe gerade das gegentheilige Verfahren zur Anwendung.[2])

Endlich ist auch in der Zugrundelegung des Nutzungswerthes bei unbebauten Grundstücken ein erheblicher Mangel zu erblicken. Denn der Nutzungswerth von Gelände, welches in Folge Ausdehnung der Gemeinde für Bebauungszwecke erschlossen wird, ist in der Regel ein sehr geringer und mithin ist auch die nach dem Nutzungswerthe zu erhebende Grundsteuer ganz minimal, während die Grundstücke in Folge ihres Aufrückens zu Baustellen immer einen ganz erheblichen Verkaufswerth haben. Ihre Besitzer haben durch die Umwandlung der bisher landwirthschaftlich genutzten Grundstücke zu Bauplätzen einen wesentlichen Vortheil, welchen sie nicht durch eigene Thätigkeit erworben haben, der vielmehr auf die allgemeine Entwicklung der Gemeinden zurückzuführen ist. Es ist deshalb durchaus gerechtfertigt, daß hierfür der Allgemeinheit ein gewisses Aequivalent geboten wird, wie es aber die bisherige Grundsteuer in keiner Weise darstellte. Die Grundstücksbesitzer werden in Folge der Geringfügigkeit der Steuer geradezu veranlaßt, die Baugrundstücke festzuhalten in der Hoffnung, daß ihr Verkaufswerth mit der Zeit noch ein höherer werde.

Wird dagegen bei der Veranlagung an Stelle des Nutzungswerthes der gemeine Werth der Grundstücke gesetzt, so fallen die vorerörterten Mängel ohne Weiteres fort; gleichzeitig ist dabei der weitere Mangel zu beseitigen, daß für gewerbliche Gebäude bisher nur die Hälfte der für Wohnhäuser von gleicher Größe 2c. zu zahlenden Steuer veranlagt wird, d. h. also 2 % anstatt 4 % des Nutzungswerthes. Diese Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn von dem betreffenden Gebäude mindestens der dritte Theil des Kubikinhalts gewerblich benutzt wird, so daß also die kleinen Gewerbetreibenden von dieser Vergünstigung regelmäßig keinen Nutzen haben, sich diese vielmehr als ein Privilegium für Fabriken und große Läden darstellt, die eines solchen in keiner Weise bedürfen.

Der Wegfall des letzteren Privilegiums, sowie die Veranlagung der unbebauten Grundstücke nach dem gemeinen Werthe führt zunächst eine erhebliche Steuerentlastung der Gebäude im Allgemeinen herbei, so daß hiervon also nicht nur die geringen, sondern auch die guten und besten Häuser einen Vortheil haben. Durch die Besteuerung nach dem gemeinen Werthe wird aber auch eine gerechte Vertheilung der Grund- und Gebäudesteuer erzielt. In den Orten, in welchen der gemeine Werth die Grundlage der Besteuerung bildet, sind die Klagen der kleinen Hausbesitzer verstummt. Günstig wirkt die Neuordnung überhaupt auf alle Häuser mit kleinen Wohnungen, d. h. die Häuser, die dem Wohnbedürfniß der minder bemittelten Klassen dienen. In dieser Beziehung tritt eine erhebliche Entlastung insbesondere ein in wachsenden Orten mit industrieller Entwickelung und im Werth steigenden Bauterrains. In Köln, wo die Einführung der Steuer aus dem Schooße des Stadtverordneten-kollegiums beantragt worden ist, betrug z. B. die Entlastung nach einer vom Oberbürgermeister zur Verfügung gestellten Nachweisung bei folgenden Arbeitermiethshäusern in Prozenten der Staatsgebäudesteuer:

Weidengasse 37	= 41,67 %
Im Stovenhof 24	= 43,52 „
Agrippastraße 85	= 33,33 „
Alte Wallgasse 34	= 37,50 „
Krahnenbäumen 23	= 44,87 „
Buschgasse 17	= 40,46 „

In Mülheim a./Rhein betrug nach einer Mittheilung des Oberbürgermeisters die bei Normalarbeiterhäusern eintretende Entlastung bei einem Gebäudesteuernutzungswerth

von	in Prozenten der Staatsgebäudesteuer
480 *M*	30,5 %
600 „	33,3 „
750 „	37,8 „
900 „	40,7 „
1200 „	38,9 „

Diese günstige Wirkung wird noch verstärkt durch den weiteren Vortheil, daß bei der Neuordnung eine häufigere Veranlagung vorgesehen ist wie bei der bestehenden Steuer. Die letztere ist für die unbebauten Grundstücke ganz unveränderlich, für die Gebäude an lange (15jährige) Veranlagungsperioden gekettet, die neue Steuer paßt sich dagegen in Folge der häufigeren Veranlagung elastisch den jeweiligen Verhältnissen an.

Auch auf die Wohnungsvermehrung hat die Steuer nach dem gemeinen Werthe günstige Wirkung, da die Baustellenbesitzer in Folge der gegen früher erheblich höheren Steuer viel eher veranlaßt werden, ihre Grundstücke behufs Bebauung auf den Markt zu bringen.

Wird mithin schon bei Einführung des vorgeschlagenen Systems eine günstige Beeinflussung des Arbeiterwohnungswesens erzielt, so haben es die Gemeinden in der Hand, diese Wirkung noch zu erhöhen durch Gewähr von Steuererleichterungen in gewissen Fällen. Die Gemeinden haben hierzu um so mehr Veranlassung, als sie an der gesunden Entwickelung des Wohnungswesens ein sehr erhebliches Interesse haben. In anderen Ländern hat man den Zusammenhang von Arbeiterwohnungsfrage und Gebäudebesteuerung bereits seit geraumer Zeit erkannt und durch entsprechende Bestimmungen gewürdigt. So sind z. B. in England von der Inhabited houses tax befreit alle Wohnhäuser mit weniger als 20 £ (ca. 400 *M*) Jahresertrag, Arbeiterhäuser unter bestimmten Voraussetzungen sogar bei höherem Miethsertrage, eine Bestimmung, durch welche die günstige Entwickelung des Wohnungswesens in England, insbesondere die Entstehung der vielen kleinen Eigenhäuser, entschieden gefördert worden ist. In Oesterreich sind durch Gesetz vom 9. Februar 1892 Neubauten mit Arbeiterwohnungen unter bestimmten Voraussetzungen auf 24 Jahre vom Zeitpunkt der Vollendung ab von der Hauszinssteuer befreit, während in Belgien ein Gesetz vom 9. August 1889 ähnliche Erleichterungen in bedeutend weiterem Umfange geschaffen hat.

Wenn also die deutschen Gemeinden Steuererleichterungen gewähren, so ist dies nichts vollständig Neues. Und daß es Aufgabe der Gemeinden ist, in dieser Beziehung fördernd einzugreifen, das lehren die seitens der Kommune — in besonders hervorragendem Maße in der Rheinprovinz — bereits in anderer Weise an gemeinnützige Bauvereine gewährten Vergünstigungen. Die Steuererleichterungen würden zu gewähren sein in erster Linie den gemeinnützigen Bauvereinen, sowie für die, Arbeitern und diesen sozial gleichstehenden Personen gehörigen und außer von ihnen selbst höchstens von zwei anderen Familien bewohnten Häuser. Aber es könnten auch für Arbeiterhäuser, welche Bauunternehmern gehören, Vergünstigungen gewährt werden, sofern die Unternehmer gewisse Beschränkungen eingehen, damit die Häuser dauernd zum Bewohnen für kleine Leute bestimmt bleiben, oder wenn die Arbeiterhäuser in der inneren Einrichtung besondere Vorzüge haben, z. B. daß jede Wohnung für sich abgeschlossen und mit Nebenräumen (wie z. B. Spülküchen, Speisekammern, Vorplatz 2c.) versehen ist.

Was die praktische Einführung der Steuer nach dem gemeinen Werthe anbelangt, so gestaltet sie sich nach den in Köln u. s. w. gemachten Erfahrungen einfacher, als es auf den ersten Blick erscheinen möchte. Ist die erste Veranlagung der Steuer einmal vorgenommen, so machen die Veranlagungen, selbst wenn sie jährlich vorgesehen sind, fast gar keine Arbeit mehr. Denn die veranlagende Behörde wird bei der Steuerveranlagung eine Abänderung nur vornehmen, wenn aus zu ihrer Kenntniß gelangenden Merkmalen (z. B. durch die Umsatzsteuer) Mißverhältnisse in der Einzel-

[2]) Die Belastung der unteren Klassen durch die Gebäudesteuer in Preußen ist in schlagender Weise auch durch eine Schrift des Herrn Fabrikanten Franz Brandts in M.-Gladbach nachgewiesen, aus der wir in Nr. 25 Sp. 642 f. der „Sozialen Praxis“ einen Auszug gebracht haben. Die Red.

veranlagung ersichtlich werden, oder wenn die Grund- und Gebäudesteuern einer ganzen Straße oder einer ganzen Gegend sich derart verändern, daß eine allgemeine Erhöhung oder Ermäßigung für diese Gegend erforderlich wird. Dem entsprechen die Erfahrungen, welche in Köln mit der Handhabung der Steuer gemacht worden sind. Hier ebenso, wie in Mülheim a./Rhein und anderwärts ist eine Neuanstellung von Beamten durch die Einführung der neuen Steuer in Folge ihrer Einfachheit kaum erforderlich geworden.

In den Kreisen der Censiten selbst ist man mit dem neuen Steuersystem sehr zufrieden. Es spiegelt sich dies in folgenden Zahlen wieder, welche Herr Beigeordnete Piecq in der letzten Generalversammlung des Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens aus der Stadt Köln mittheilte: „Während bei der letzten Revision der staatlichen Gebäudesteuer bei 21 292 Veranlagungen 2703 Reklamationen (annähernd 13 %) und 286 Rekurse erhoben wurden, sind bei der ersten Veranlagung nach der jetzigen Steuerordnung nur 351 Einsprüche erhoben worden, trotzdem es sich da um 30 000 Veranlagungen handelte (also nur wenig über 1 %). Die Zahl der Klagen im Verwaltungsstreitverfahren (Rekurs) betrug im ersten Jahre nur 16. In den beiden folgenden Jahren ist dann die Zahl der Einsprüche und Klagen noch erheblich zurückgegangen und zwar auf die äußerst geringe Zahl von 196 bezw. 3 und 174 bezw. 2."

So wirkt das der ministeriellen Musterordnung und den Vorschlägen des mehrgenannten Vereins entsprechende Steuersystem nach jeder Richtung hin günstig. Sein größter Nutzen liegt natürlich in der wesentlichen Entlastung der Häuser mit kleinen Wohnungen. Es ist deshalb sehr zu wünschen, daß der Zweck der eingangs bezeichneten Brochüre, dem neuen Steuersystem in möglichst weiten Kreisen Eingang zu verschaffen, sich erfüllen möge!

Die Situation in der Glaskurzwaaren-Industrie Nordböhmens.

Wie die „Soziale Praxis" schon kurz berichtete (Sp. 1214), stehen die Arbeiter der Glaskurzwaaren-Industrie vor einer neuen Krisis, die nicht durch ungünstige Geschäftskonjunktur, sondern aus dem übernommenen System des unlauteren Wettbewerbes entstanden ist. Die Exporteure sind aus der Kristallerie-Konvention ausgetreten, durch die den Arbeitern und Unternehmern eine Unsumme von Vortheilen zufloß, und dadurch wird die Gefahr ziemlich nahegerückt, daß die Konvention zu Grunde geht. Damit der Leser ermessen kann, welch ungeheuren Nachtheile durch das Aufhören der Konvention der Industrie und Allen, die von ihr abhängen, entstehen würden, sei es uns gestattet, einige Thatsachen hier zu verzeichnen.

Durch die nach dem Nothstande von 1897/98 geschaffenen Reformen wurde Ordnung und Sicherheit in den Industrie- und Arbeiterverhältnissen erzielt, und aus dem Bericht, den der Vorstand der Produktivgenossenschaft in seiner ersten Generalversammlung am 6. Mai ds. Js. erstattete, kann man entnehmen, daß dieser Genossenschaft das seltene, ja in der Geschichte der Industrieunternehmungen einzig dastehende Kunststück gelungen ist, die Verhältnisse einer Hausindustrie in anderthalb Jahren in überraschendster Weise zu saniren. Diese Genossenschaft, über deren Einrichtung und Wesen die Leser dieses Blattes durch die Berichte in Nr. 10 u. 11 des Jahrgangs 1898/99 unterrichtet wurden, trat am Ende des Jahres 1898 in Wirksamkeit und hatte sich als Hauptziele die Erzeugung einer soliden Waarenqualität und die Sicherung von festen Verkaufspreisen und Minimalarbeitslöhnen vorgesteckt. Aus dem Berichte geht nun hervor, daß die Beschaffenheit der in der Genossenschaft erzeugten Waare vorzüglich ist. Unter 100 000 Bund Perlen befanden sich nur 1200 Bund zweiter Güte, alle anderen Waaren waren erster Güte. Dadurch stieg der Absatz, und es konnten am Ende des Berichtsjahres schon 1237 Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, während die 900 Arbeiter, die zu Beginn der Genossenschaft in der Perlenindustrie arbeiteten, früher nur sprungweise, einmal viel, das andere Mal gar nicht, beschäftigt worden waren. Der monatliche Waarenumsatz stieg von 3 965 fl. im November 1898 auf 54 356 fl. im Dezember 1899. Der Jahresumsatz an Formperlen betrug rund 3 000 000 Bund. Der Arbeitslohn erfuhr eine Steigerung um 375 %, so bei der Nullperle von 2 kr. auf 9,5 kr. Der im letzten Jahre an die Arbeiter ausbezahlte Arbeitslohn betrug 187 000 fl.; auf den früheren Preissatz umgerechnet, würde er nur 46 000 Gulden betragen haben. Es ergiebt sich also ein Unterschied von nicht weniger als 141 000 fl. zu Gunsten der Arbeiter. Dieser Mehrverdienst wurde erzielt, ohne daß die Exporteure und Lieferanten auch nur einen Kreuzer von ihrem Profit eingebüßt hätten, im Gegentheil, beide Theile fühlen sich so wohl bei der jetzigen Einrichtung wie nie.

Aehnlich sind die Ergebnisse der Konvention in der Kristalleriebranche, wenn auch der Vertrag, der nur die Verkaufspreise und Lieferpreise betrifft, niemals eingehalten wurde. Die Konvention wurde wie die erwähnte Genossenschaft in der Perlenindustrie unter dem Drucke einer aus Anlaß des Nothstandes mit vehementer Gewalt hervortretenden Arbeiterbewegung geschaffen. Ihre hauptsächlichste Bestimmung war die Erhaltung fester Verkaufs- und Lieferpreise und die Sicherung von Minimalarbeitslöhnen. In der Konvention waren die Exporteure, Erzeuger, Lieferanten und Arbeiter vereinigt. Die Beiziehung der Rohglasfabrikanten war ebenfalls statutarisch festgelegt, doch hatte dies nur moralische Bedeutung. Ueber den Erfolg der Krystalleriekonvention berichtet der Obmann des geschäftsführenden Ausschusses in einem Rundschreiben an die Mitglieder Folgendes:

Die Kristalleriebranche beschäftigt heute, ausschließlich der Ring- und Flakonschleifer, sowie zwischen Weiß- und Schwarzglas wechselnden Arbeiter, rund 1600 Arbeiter und Arbeiterinnen; die Einführung der Minimallohnliste greift auf den 1. Juli 1898 zurück, so daß wir deren Bestand mit zwei Jahren ansetzen können. Veranschlagen wir ein Jahr mit bloß 200 Arbeitstagen und die durchschnittliche Lohnaufbesserung auf 30 %, was einer Steigerung des Lohnes von 80 kr. auf 1 fl. 10 kr. gleichkäme und gewiß als nicht gegen die Wirklichkeit verstoßend anerkannt werden muß, so ergiebt dies die Summe von 384 000 Kronen, welche innerhalb zwei Jahren als Lohnplus zur Auszahlung kam. Berücksichtigen wir weiter, auf welch verhältnißmäßig kleines Produktionsgebiet und beschränkte Arbeiterzahl sich diese Summe vertheilt, so können wir ermessen, welchen kolossalen Werth, vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus betrachtet, die Schaffung geregelter Lohnverhältnisse hat. In dieser Richtung weist die Konvention einen unbestreitbaren Erfolg auf. Daß durch den erhöhten Werth der Waare auch der Erzeuger besser weg kam, ist ja klar, und ebenso ist nicht zu bestreiten, daß den Produktionsstätten erhöhte Werthe zuflossen. Auch hierüber mag ein Beispiel Aufklärung geben. In unseren Versammlungen wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß es unter den vielen Produktionsstätten auch eine gebe, welche allein in einer Woche 100 000 3"-Pirnel erzeuge. Wollen wir nun dieses Quantum zur Unterlage dieses Beispiels nehmen. Zwischen dem Konventionspreise und jenem vom Jahre 1898 ergiebt sich ein Unterschied von 1,52 H. pro 100, demnach bei einer Wochenerzeugung von 100 000 Stück ergiebt dies einen Betrag von 1520 Kronen und in einem Jahre einen solchen von 79 040 Kronen mehr, welcher verloren ginge, würden die 1898er Preise wieder die Oberhand gewinnen. Berücksichtigen wir nur, wie oft aber diese 100 000 Pirnel oder Prismen im Jahre auch von anderen Erzeugern gemacht werden, und wir werden finden, daß die Summe eine ganz enorme ist, welche man auf das Spiel setzt. Die seit Gründung der Konvention abgelaufene Zeit hat uns aber auch eine andere Lehre gebracht, wir haben die Erfahrung gemacht, daß der auswärtige Konsument anstandslos die höheren Preise bewilligt und bezahlt, sofern sich die Angebote auf gleicher Höhe halten. Auch die mehrseitig ausgesprochene Befürchtung, die erhöhten Preise werden den Konsum einschränken oder uns den Verlust von Absatzquellen bringen, hat sich nicht bewahrheitet. Unter dem Schutze geordneter Verhältnisse vielmehr hat sich das Geschäft in Kristallerieartikeln auf der ganzen Linie gehoben, und wenn zeitweise Mangel an Aufträgen eintrat, so war dies nur das gewöhnliche Saisonbild.

Trotz dieser für Industrie und Arbeiterschaft so glänzenden Ergebnisse traten zu Ende Juni 1900 die Exporteure aus der Konvention unter der Angabe aus, daß die Bestimmung des Vertrages bezüglich des Beitrittes der Glasfabrikanten nicht erfüllt sei, eine Bestimmung, die, wie schon oben erwähnt, nur moralischen Werth hatte, da der Rohglaserzeuger in das Lohn- und Verkaufsverhältniß gar nicht eingreift.

Die Konvention hatte im Vornhinein schon mit Widersachern im eigenen Lager zu rechnen: mit den Exporteuren, die sich in der Freiheit der Konkurrenz gehindert sahen, und mit den Lieferanten, da sie durch Abschaffung des freien Oertelsystems seitens der Konvention keine Arbeiter mehr erhielten, die sich zur Uebernahme der Regiekosten in Form des Dreherlohnes und zum Verzicht auf gesetzlichen Schutz hergaben. Das freie Oertelsystem bestand nämlich darin, daß Schleifmühlbesitzer die Radstühle an Arbeiter verpachteten, die dann kein festes Arbeitsverhältniß innehatten, sondern nach freier Wahl für einen oder mehrere Unternehmer arbeiteten. Dieser Unfug, der die nachtheiligsten Folgen für die Arbeiter zeitigte, wurde von der Konvention durch Pachtung aller freien Oertelschleifereien beseitigt.

Selbstverständlich rief der Austritt der Exporteure aus der Konvention eine große Erregung unter den Arbeitern hervor, denn sie wußten, daß das Beispiel der Exporteure sofort unter den Lieferanten und Schleifmühlenbesitzern Nachahmung finden würde

und daß es dann um die Erhaltung der ohnehin niedrigen Minimalarbeitslöhne geschehen sei. Sie traten daher sofort in Aktion und wurden durch die Arbeiter der Besatzsteinindustrie, Ring- und Flakonbranche, bei denen alle Versuche, ähnliche Reformen durchzuführen, nun in weite Ferne gerückt wurden, thatkräftig unterstützt. Am 27. Juli fand eine Konferenz sämmtlicher Ortsgruppen des Isergebirges statt, in der beschlossen wurde, an die Unternehmer mit der Forderung heranzutreten, die Konvention sei unter allen Umständen aufrecht zu erhalten, bis sie nicht durch eine bessere Einrichtung ersetzt werden könne, weiter eine Massenkundgebung zu organisiren, um die Arbeiter zum äußersten Widerstand gegen die Gefahr einer Auflösung der Konvention vorzubereiten und die Regierung zur Unterstützung aller Aktionen zu veranlassen, die geeignet sind, endlich einmal Ordnung und Sicherheit in den Industrie- und Arbeiterverhältnissen herbeizuführen.

Die Verhandlung mit den Unternehmern fand am 6. August statt. Es wurde die Gründung einer Genossenschaft der Erzeuger und Arbeiter angeregt, die nicht wie die Konvention auf den guten Willen, sondern auf reale Interessen-Verhältnisse gegründet werden soll. Bis zur Verwirklichung dieser Genossenschaft soll an dem Bestande der Konvention festgehalten werden.

Die oben erwähnte Massenkundgebung fand, wie die „Soziale Praxis“ bereits berichtete, am 19. August unter außergewöhnlicher Betheiligung der Arbeiter statt. Es wurde der Beschluß gefaßt, Alles einzusetzen, damit die bestehenden Reformen nicht nur gesichert, sondern, um den Nothstand in den anderen Branchen an den Leib zu rücken, überall ähnliche Institutionen angestrebt werden. Die Arbeiterschaft soll bei dem ersten Versuche eines Durchbruches der Minimallöhne die Arbeit einstellen, gleichzeitig soll aber auch von der Regierung materielle Hülfe zum Schutze der Industrie verlangt werden.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Position der Arbeiterschaft diesmal eine weit günstigere ist, als 1898. Die Erfolge der Produktivgenossenschaft und der Kristallerie-Konvention sprechen eine zu laute Sprache und die Regierung hat hier einen zu lebendigen Beweis, als daß sie sich gegenüber den berechtigten Forderungen der Arbeiter in Schweigen oder unverbindliches Versprechen hüllen könnte. Und nicht mehr die Arbeiterschaft allein, sondern vor Allem die Industrie gilt es in diesem Falle vor einem ganz unberechtigten und in seinen Folgen so schrecklichen Raubbau zu schützen. Die großen Erzeuger und Rohglasfabrikanten, deren Interesse in diesem Falle mit dem Interesse der Arbeiter zusammenläuft, stehen ihren Forderungen ebenfalls mit Verständniß gegenüber und sichern ihnen ihre Unterstützung zu. Außerdem hat die „Union“ mit Erfolg die Organisation durchgeführt und leiht den Arbeitern in thatkräftigster Weise ihre Hülfe. Es dürfte also diesmal eine Vernichtung der so schwer errungenen und in ihren Wirkungen so segensreichen Reformen nicht so leicht möglich sein. Ueber den Fortgang dieser interessanten Bewegung werden wir zur Zeit wieder berichten.

Wien. Rob. Preußler.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Trade Unions und Sozialismus. Fast gleichzeitig mit dem Jahreskongreß der englischen Gewerkvereine in Huddersfield, auf dessen Tagesordnung diesmal der Antrag auf Vergesellschaftung aller Produktion und Distribution gar nicht erschienen ist, haben sich zwei sozialdemokratische Autoritäten in England über das Verhältniß der Trade Unions zum Sozialismus ausgesprochen. Beide stimmen darin überein, daß die englischen Arbeiterberufsvereine in ihrer praktischen Thätigkeit vom Sozialismus und von der Sozialdemokratie nichts wissen wollen. Mit grimmigem Hohn stellt der Sozialdemokrat Hyndmann diese Thatsache in seinem Blatt „Justice“ fest; er sagt u. A.

Wir sind im letzten Jahr des neunzehnten Säkulums. Aber was den Unterschied betrifft, den Zeit und ökonomische Entwicklung in ihrer Taktik hervorgerufen haben möchten, könnten die Trade Unionisten ebenso gut noch im Jahre 1850 leben. Immer noch dieselbe alte Geschichte von Streiks hier, dort und überall. Immer noch haben wir denselben Mangel eines durchgreifenden Planes, um zu einem bestimmten Zweck und Ende zu kommen. Immer noch derselbe dumpfe Stumpfsinn in politischen Angelegenheiten. Und die Leute von heute, obgleich sie das thörichte Werk ihrer unmittelbaren Vorgänger fortsetzen, scheinen dabei deren Keckheit zu entbehren. Sie sind gemäßigte, empfindsame, langduldende Lohnsklaven, die nicht daran denken, in Wirklichkeit ihre Arbeitgeber zu schädigen oder die geheiligten Rechte des Privateigenthums und der allgemeinen Bourgeoiskonvenienz zu erschüttern. Das würde ja eine Revolution bedeuten, und englische Arbeiter sind keine Revolutionäre. Sie sind artige, bescheidene, gottesfürchtige, herrenliebende, stiefelleckende Knechte von sehr respektablem Charakter. . . . Aber das ist noch nicht einmal das Schlimmste. Die Streikenden in den verschiedenen organisirten Berufen stimmen alle oder beinahe alle für ihre Arbeitgeber. Und das unmittelbar nach Beendigung des Streiks! Das ist das Klassenbewußtsein, das ist die Intelligenz und die Mäßigung der edlen, tüchtigen Arbeiter und Gewerkschaftler Großbritanniens. Wie vollständig haben sich die Voraussagungen von Ernest Jones, Bronsterre O'Brien, Henry Vincent, George Julian Harney und anderen Chartisten erfüllt! Sie sagten den Arbeitern ihrer Zeit, daß, wenn sie sich wegen ihrer Emanzipation auf die Gewerkschaften gelernter Arbeiter verließen, sie lediglich eine Arbeiteraristokratie schaffen würden, die als Hinderniß für die vollständige Sozialisirung der Produktionsmittel wirken müßte, indem sie auseinandergehende Interessen innerhalb der Arbeiterschaft als Klasse schüfe. Das war vor mehr als fünfzig Jahren. Und so ist es gekommen. Die Trade Unions Großbritanniens streben noch heute nicht danach, die Produktionskräfte unter die Kontrole des Proletariats zu bringen, sondern nach kleinen Lohnerhöhungen und nach unbedeutenden Verbesserungen ihrer Lohnsklaverei. Sie sind mit dem System als System zufrieden. . . .

Daß in der That die englischen Gewerkvereinler — trotz gelegentlicher sozialistischer Beschlüsse auf ihren Kongressen — praktisch sich von sozialistischer Politik fern halten, konstatirt Eduard Bernstein ebenso wie Hyndmann. Aber er giebt in einem Artikel der Wiener „Zeit“ auch die Gründe dafür an. Im Eingang seiner Ausführungen wird ein Ausspruch citirt, den Friedrich Engels 1895 Bernstein gegenüber machte:

„Ich bin nun doch zu der Ansicht gekommen, daß die englischen Arbeiter gar nicht daran denken, der kapitalistischen Wirthschaft den Garaus zu machen, sondern nur noch darauf bedacht sind, sich möglichst gut unter ihr zu stellen.“

Bernstein giebt zu, daß es so ist und meint:

Was einem bei der Unterhaltung mit englischen Arbeitern, die außerhalb der sozialistischen Organisationen stehen, am stärksten auffällt, ist ihr geringes Vertrauen in die Praktizirbarkeit des Sozialismus, wozu dann vielfach noch starke Zweifel am praktischen Sinn seiner Vertreter kommen. . . . . „Es giebt keinen Königsweg ins tausendjährige Reich“ wie oft kann man nicht dieses Wort in England auf die sozialistische Bewegung angewendet hören, bald in bornirter und bald in verständiger Auslegung. Unzähligen Engländern, Arbeitern wie Bourgeois, erscheint der Sozialismus, wie ihn die spezifisch sozialdemokratischen Organisationen vertreten, als eine Art von Chiliasmus, als eine von Phantasten und Demagogen geführte Bewegung zur Verwirklichung des Traumes von einem tausendjährigen Reich unbegrenzter Harmonie und Glückseligkeit. Es fehlt das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit der Sozialdemokratie. Die Erfahrungen von drei Generationen politischen Kampfes haben die Masse der englischen Arbeiter zu Skeptikern hinsichtlich aller Vorschläge gemacht, die mit einem Schlag reine Wirthschaft machen sollen. „Bei uns reformirt man nicht, man macht Revolution,“ sagte Napoleon III. eines Tages resignirt zu Cobden, als seine Bemühungen für dessen Freihandelsvorschläge einer von Thiers geführten wüthenden Opposition begegneten. In England ist es seit zweihundert Jahren umgekehrt. Die weitestgehenden revolutionirenden Reformen werden nach einem System mäßiger Abzahlungen verwirklicht. So geht es in der Gesetzgebung, so in der Verwaltung, so in den Parteien selbst zu. Daher die ungeheure Stärke und Zähigkeit der beiden alten Parteien. Bei all ihren Mängeln und Rückständigkeiten haben sie seit langer Zeit noch immer ihre Jahre der Regierungsmehrheit mit irgend welchen Reformen — in neuerer Zeit solchen der Sozialpolitik — bezahlt, stets wenigstens einen Theil der Versprechungen eingelöst, mit denen sie in den Wahlkampf zu ziehen pflegen. . . . . Ein auf wenige bestimmte Punkte konzentrirtes Programm wohlbemessener Reformforderungen hat, wenn mit Energie und Beharrlichkeit verfochten, mehr Aussicht, die englischen Arbeiter zu fesseln, als weitgreifende, aber für die Gegenwart als unbestimmt oder unreal erscheinende Vorschläge. Fast alle englischen Sozialisten fühlen das, und an Bemühungen, sich auf ein solches Programm zu einigen, hat es auch nicht gefehlt. Aber noch ist es nicht gelungen, den betreffenden Entwürfen eine größere Lebensdauer zu verleihen. Und so lange dies nicht der Fall, so lange die Periode des unbeständigen Tastens nicht überwunden ist, ist, trotz der großen Zerwürfnisse in der liberalen Partei, wenig Aussicht vorhanden, eine größere Anzahl Sozialisten ins englische Parlament zu bringen. Länger als die Arbeiter irgend eines anderen Landes mit dem ausgebildeten kapitalistischen System vertraut, glaubt der englische Arbeiter weniger als andere an die Möglichkeit von dessen radikaler Beseitigung innerhalb einer kurzen Zeitspanne. Daher erscheinen ihm alle Vorschläge als impossibilistisch, die von dieser Voraussetzung ausgehen. Dies, und nicht Liebe oder Bewunderung für die gegebene industrielle Organisation ist es, was ihn über Forderungen, welche ihren Lebensbedingungen widersprechen, als abstrakte Spekulationen oder imaginäre „kurze Wege ins Millenium“ kühl hinweggehen läßt.

Hyndmann gießt über die Arbeiterberufsvereine die vollen Schalen seines Zornes aus, weil er in ihrer praktischen Thätigkeit für die Verbesserung der Lage der Arbeiter das stärkste Hinderniß gegen die sozialistische Propaganda sieht. Bernstein aber macht

den nüchternen Sinn der englischen Arbeiter und die energische Sozialpolitik der Regierung und des Parlaments für die Abkehr von sozialistischen Utopien verantwortlich. In Deutschland aber erblicken leider noch manche einflußreiche Kreise in den Arbeiterberufsvereinen nur die Cadres der Sozialdemokratie, und in der Sozialreform eine Ermuthigung übertriebener Ansprüche der Arbeiter. Nach unserem Dafürhalten zeigen die beiden genannten sozialistischen Schriftsteller erheblich mehr Einsicht in die wirklichen Verhältnisse.

Kartelle und Löhne. Das amerikanische Labour Department hat in Verbindung mit der Industrial Commission Untersuchungen über die Trusts in Amerika angestellt und u. A. versucht, die Wirkungen derselben auf die Löhne festzustellen. Es ergaben sich hierbei mancherlei Schwierigkeiten, zumal nur in einzelnen Fällen die Bücher der Unternehmungen vor der Kartellirung zugänglich waren. Immerhin wird eine Lohnstatistik für 13 Trusts mitgetheilt, aus der erhellt, daß seit der Kartellirung der Betriebe der Prozentsatz der Arbeiter in der niedrigsten Lohnklasse gewachsen ist, während in den Lohnklassen von 8—25 $ in der Woche sowohl ein relativer als ein absoluter Rückgang zu konstatiren ist. Der Bericht warnt jedoch, hieraus allgemeine Schlußfolgerungen zu ziehen, da noch nicht genügendes Material zur Beurtheilung der Frage vorliege und man vor Allem abwarten müsse, bis die Trusts sowohl eine Periode der Prosperität als der Depression durchgemacht hätten, um dann ihre Wirkung auf die Lohnhöhe festzustellen.

Kommunale Sozialpolitik.

Verstadtlichung der Straßenbahnen in Breslau und Naumburg a. d. Saale. In Breslau haben am 6. September die Stadtverordneten den Antrag des Magistrats auf Uebernahme der gesammten Bahnanlage bei Ablauf oder Erlöschen der Verträge mit der Straßenbahn und der elektrischen Bahn einstimmig angenommen, desgleichen den Antrag, daß die Stadt Breslau künftig den Bau und den Betrieb aller Straßenbahnen grundsätzlich in eigene Regie nehmen und mit der Bahn Königsplatz—Kaiser Wilhelm-Platz den Anfang machen solle. — Die Naumburger Stadtverordneten genehmigten am 17. August den Ankauf der Straßenbahn.

Schreibstube für Arbeitslose in Charlottenburg. Nach dem Muster der Schreibstuben für Arbeitslose in Basel, Frankfurt a./M., Breslau und Hamburg hat auch die Charlottenburger Armendirektion die Errichtung einer Schreibstube für Arbeitslose in Erwägung gezogen, um Personen, die nicht dem eigentlichen Arbeiterstande angehören, wie Kaufleuten, Schriftstellern, Schreibern u. s. w. Beschäftigung zu verschaffen. Gerade die Charlottenburger Armenpflege belasten solche Arbeitslose nicht unerheblich. Die Leute werden mit mechanischen schriftlichen Arbeiten, wie Adressenschreiben, Abschriften von Manuskripten und Aehnlichem beschäftigt; in Basel wird als Mindestlohn 2 Franken täglich gezahlt, ein tüchtiger Kopist erhält 2,50 bis 3 Franken pro Tag.

Kommunale Unterstützung der Arbeitslosen-Versicherung in Gent. Der Gemeinderath zu Gent genehmigte einstimmig den in der „Sozialen Praxis" Sp. 1137 von Herrn Dr. Varlez ausführlich besprochenen Entwurf seiner Spezialkommission, zur Durchführung der Arbeitslosen-Versicherung die auf diesem Gebiete bereits wirksamen Organisationen zu subventioniren. Eine Summe von 60 000 Franken wird zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt Sie dient dazu, denjenigen Betrag, den die Gewerkvereine ihren Mitgliedern an Arbeitslosen-Unterstützung gewähren, zu verdoppeln. Für die gewerkvereinlich nicht organisirten Arbeiter soll eine Spezialsparkasse errichtet werden, aus der Rückzahlungen nur im Arbeitslosigkeitsfalle behoben werden können. Auch diese Beträge sollen aus dem Fonds verdoppelt werden. Ist der letztere erschöpft, so wird der Gemeinderath nach Prüfung der erzielten Erfahrungen über die eventuelle Fortsetzung des Versuches beschließen.

Kommunale Kohlengruben in Großbritannien. Die enorme Steigerung der Kohlenpreise hat die Idee einer kommunalen Thätigkeit auf dem Gebiete der Kohlenproduktion wieder in den Vordergrund treten lassen. In der letzten Sitzung des Stadtrathes von Glasgow wurde beschlossen, beim Parlamente um die Ermächtigung anzusuchen, kraft welcher die Gemeinde von Glasgow Kohlengruben kaufen oder pachten und für den städtischen Bedarf ausbeuten dürfte, zu welchem Zweck die Gemeinde eine Anleihe von 500 000 £ zu machen gedenkt. Bekanntlich tagt gegenwärtig in London eine Enquête über Municipal Enterprise, die sohin Gelegenheit finden dürfte, sich auch über die neueste Anregung zu kommunaler Industriethätigkeit zu äußern.

Kommunale Sozialpolitik der italienischen Sozialdemokratie. Wie in Deutschland, so ist auch in Italien der Streit über die Betheiligung der Sozialdemokratie an den Kommunal- 2c. Wahlen noch nicht ausgekämpft. Der Parteitag der italienischen Sozialdemokratie entschied sich am 10. September in einer etwas verklausulirten Resolution für eine scharfe Betheiligung an den Gemeindewahlen, um für die Gemeindeautonomie zu werben. Die Wirksamkeit der Partei soll auf folgende drei Punkte gerichtet werden:

1. Ueberweisung der öffentlichen, nicht unentgeltlichen Dienste (Gas u. s. w.) und der Privatindustrie (Bäckerei u. s. w.) an die Gemeinde.
2. Abschaffung der Gemeindezölle auf Lebensmittel.
3. Gemeinde-Autonomie, die eine größere Freiheit der Lokalverwaltungen, auch in dem Ausdruck ihrer politischen Gedanken gewähren soll; die ein rationelleres und gerechteres lokales Steuersystem ermöglichen soll; die endlich zur Abschaffung des Magistrats führe, den man durch den Willen aller, zu einem Referendum versammelten Bürger vom 21. Jahre ab, ersetzen möge.

Soziale Zustände.

Die Lage der Arbeiter im und am Siebengebirge.

Die Lage der Steinarbeiter im und am Siebengebirge verschlimmert sich in demselben Maße, wie der Verschönerungsverein für das Siebengebirge seine Bestrebungen zur Erhaltung oder besser gesagt, zur käuflichen Erwerbung dieses Gebietes fortsetzt. Und das Letztere geschieht mit größtem Eifer. Eine Anzahl von Steinbrüchen, Land- und Walddistrikten hat der Verschönerungsverein bereits von den bisherigen Besitzern — zum Theil zu hohen Preisen — käuflich erworben; mit anderen Steinbruchinhabern steht der Verein in Unterhandlungen, die nach Lage der Dinge zweifellos auch zu dem gewünschten Ergebnisse führen werden. Der Betrieb in den angekauften Steinbrüchen ist theils schon eingestellt, theils wird dies in nächster Zeit geschehen. Den Arbeitern, die in einem jüngst von dem Verschönerungsverein für den Preis von 65 000 M. erworbenen Bruche bis dahin beschäftigt waren, ist zum 15. August gekündigt worden und in den übrigen Brüchen werden die Arbeiter auch nicht sehr lange mehr thätig sein können.

Während nun die Steinbruchbesitzer und die Besitzer von Waldungen 2c. im Siebengebirge bei dem Verkaufe ihres Eigenthums an den Verschönerungsverein ihre Rechnung finden und vollauf entschädigt werden — wurden doch einem Besitzer für die ihm zugehörigen, am Lahrberge gelegenen Waldungen (Kleinholz) 640 000 M. gezahlt — hört man nichts darüber, daß den in ihrer Heimath beschäftigungslos gewordenen und werdenden älteren Arbeitern eine entsprechende Entschädigung gewährt oder in anderer Weise das erforderliche Einkommen gesichert wird.

Eine Anzahl Arbeiter hat nothgedrungen die Heimath bereits verlassen und sich ins Aggerthal begeben, und manche andere Arbeiter werden dasselbe thun müssen, da sie im und am Siebengebirge keine für sie passende Beschäftigung finden werden, wenn der Steinbruchbetrieb an den verschiedenen Punkten des Siebengebirges eingestellt sein wird. In Folge dessen ist die Stimmung unter der Arbeiterbevölkerung, die bis dahin ihr gutes Auskommen hatte, eine recht gedrückte. Und nicht nur die Arbeiter selbst, auch die Landbauern und die Gewerbetreibenden sehen der Zukunft mit großer Besorgniß entgegen, da sie zum größten Theil auf den Konsum der Arbeiter angewiesen sind und also schwere Verluste erleiden werden, wenn die Zahl der Arbeiter sich bedeutend vermindert.

Der Werth des Landbesitzes und der Wohnhäuser wird zudem ganz erheblich herabgedrückt, wenn die Arbeiter aus der Heimath in Menge fortziehen müssen. Dies wurde denn auch in einer großen Arbeiter- und Interessentenversammlung, welche am 22. April d. Js. zu Oberdollendorf a./Rh. stattfand, erwogen, und die Landtagsabgeordneten des Siegkreises, zu dem das Siebengebirge gehört, die Herren Amtsgerichtsrath de Witt-Köln und Amtsrichter Dr. Becker-Hennef a. d. Sieg, sowie der Herr Land- und Reichstagsabgeordnete Euler-Bendsberg, die jener Versammlung beiwohnten, sprachen dort die Ueberzeugung aus, daß die Existenz der Arbeiter im und am Siebengebirge in der einen oder anderen Weise gesichert werden müsse. Man könne, so lautete die Ansicht der Abgeordneten, den Arbeitern nicht Arbeit und Verdienst nehmen und müsse dafür sorgen, daß Beides ihnen in der Heimath erhalten bleibe. Leider ist aber bis jetzt nach dieser Richtung hin so gut, wie nichts geschehen, und die Arbeiter stehen zum großen Theil vor der Alternative: entweder zu darben oder ihre Heimath zu verlassen. Ob sie aber draußen im Lande Arbeit und vor

Allem den Lohn erhalten, den sie hier verdient haben, denn die Löhne standen in den Steinbrüchen hoch und bezifferten sich bis auf 6 und 7 ℳ pro Tag, ist eine Frage, die im Hinblick auf die gegenwärtige Konjunktur eher verneint werden muß, als daß sie bejaht werden kann.

Die Bestrebungen des Verschönerungsvereins für das Siebengebirge müssen sonach unter den obwaltenden Umständen als unbedingt schädlich für die wirthschaftliche Lage der arbeitenden und gewerbtreibenden Bevölkerung der ganzen Gegend bezeichnet werden, und zwar um so mehr, als die bekannte Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten, Freiherrn von Richthofen zu Köln, die Neuanlage oder Erweiterung industrieller Werke im Siebengebirgsgebiete und noch darüber hinaus überhaupt untersagt. Ob diese Verordnung zu Recht besteht oder nicht, da sie hauptsächlich zu Gunsten des Verschönerungsvereins für das Siebengebirge erlassen zu sein scheint, die Frage wird demnächst den Kreisausschuß in Siegburg beschäftigen, nachdem verschiedene Steinbruchbesitzer, denen der Weiterbetrieb in ihren Anlagen polizeilich verboten worden, sich an jenen beschwerdeführend gewendet haben. Wie indeß die Rechtsgültigkeitsfrage von dem Kreisausschusse beantwortet werden mag, in der Siebengebirgsbevölkerung ist man der Ansicht, daß die Siebengebirgsfrage vor den preußischen Landtag gebracht und dort einmal erschöpfend behandelt werden müsse. Die Bevölkerung giebt sich auch der Hoffnung hin, daß dies durch Vermittelung der parlamentarischen Vertreter des Siegkreises geschehen wird und erwartet, daß dadurch zunächst die irrige Auffassung, welche in weiten Kreisen bezüglich der Nothwendigkeit der Erhaltung des Siebengebirges, wie sie der Verschönerungsverein betreiben zu müssen glaubt, beseitigt wird, und man überall im Lande erkennt, daß das Vorgehen des Verschönerungsvereins durchaus nicht der Tendenz der deutschen Sozialreform entspricht.

Eine der Hauptbestrebungen der Sozialpolitiker ist ja die Seßhaftmachung der Arbeiter, und das Verfahren des Verschönerungsvereins für das Siebengebirge zielt darauf ab, oder führt doch wenigstens schließlich dazu, die alteingesessenen Arbeiter im und am Siebengebirge mehr oder minder von der heimathlichen Scholle zu verdrängen. Daß dies eine tiefgehende Verstimmung in der braven, arbeitsamen und fleißigen Arbeiterschaft erzeugen muß, ist klar. Aber die Arbeiter können sich nach Lage der Dinge nicht selbst helfen. Ihre Organisation in dem Verbande der christlichsozialen Steinarbeiter im und am Siebengebirge reicht nicht dazu aus, ihre Interessen wirksam zu vertreten; sie müssen daher Hülfe bei dem preußischen Landtage suchen. Die Schritte dazu hat jetzt ihre Centralleitung gethan, und so wird denn wohl die Angelegenheit in der demnächstigen Session des preußischen Abgeordnetenhauses zur Sprache kommen und die dringend nöthige Klärung geschaffen werden. Der jetzige Zustand ist unhaltbar. Das muß ein Jeder sagen, der die Verhältnisse im und am Siebengebirge nur einigermaßen kennt und weiß, daß die weitaus größte Mehrzahl der Bevölkerung wirthschaftlich zu Grunde gerichtet wird, wenn man ihr die Arbeitsgelegenheit und damit die Möglichkeit des Erwerbs in der Heimath nimmt, den sie bis in die jüngste Zeit hatten und bei dem sie zufrieden und glücklich waren.

Honnef. P. Saget.

Kinderarbeit und Schulsparkassen. Während auf der einen Seite die Staats- und Kommunalbehörden sich anschicken, den ärgsten Auswüchsen der Kinderarbeit entgegen zu treten, begegnet man andererseits einer eifrigen Förderung der Schulsparkassen. Dies Bestreben ist nicht ohne Gefahren. Die Schulsparkassen treiben nämlich auch solche Kinder in die Erwerbsthätigkeit hinein, welche bisher auch nicht von den Eltern dazu angehalten worden sind. Es ist in der „Soz. Praxis" wiederholt ausgeführt, daß die Kinderarbeit unter verständiger Aufsicht, z. B. am Nachmittage ausnahmsweise, aber auch dann nur allein im Interesse der nothleidenden Eltern gestattet sein könnte. Sollen die Kinder arbeiten, um zu sparen? Noch zeigen sich erst die schwachen Ansätze zur Erweiterung der Kinderschutzgesetzgebung, und die in etwa 40 deutschen Städten bestehenden Polizeiverordnungen stehen vielfach nur auf dem Papier. So liegt denn die Gefahr nahe, daß auch solche Eltern, die es nicht nöthig haben, dem Drängen der Kinder nachgebend, sie der überaus schädlichen Morgen- und Abend-, ja sogar der Nachtarbeit zuführen. Sollen die Kinder auf Kosten ihrer Gesundheit sparen? Entschieden nicht; aber nur im Hinblick auf die „gesundheitlichen Gefahren" sind schließlich die betreffenden Polizeiverordnungen als rechtsgültig anerkannt worden. Wir meinen, da für rund eine Million erwerbsthätiger Kinder in Deutschland überhaupt noch kein Schutzgesetz besteht, da weiter auch bei der zur Zeit völlig ungenügenden Durchführung der Polizeiverordnungen die Gefahren der Kinderarbeit nicht beseitigt sind, Schulsparkassen auch endlich nur die Schularbeit stören, es solle durch die Schule auf behördliche Anordnung nicht begünstigend auf ein verkehrtes Sparsystem eingewirkt werden. Die Kinderkraft ist nicht da, um (scheinbar) einige Mark zu erübrigen, sondern sie selbst muß gespart, aufgespeichert werden bis zu dem Zeitpunkt, wo es Pflicht der Kinder wird, körperlich zu arbeiten. Obgleich der 75 000 Mitglieder zählende deutsche Lehrerverein mit Einstimmigkeit im Prinzip die Lohnarbeit der Kinder verwarf, erklärte er sich bereit, Konzessionen zu machen im Hinblick auf die soziale Lage der Eltern; Schulsparkassen, die zu einem völlig ungerechtfertigten Sparsystem anregen und es fördern, wird er nicht das Wort reden.

Rixdorf. E. Agahd.

Bergarbeiterlöhne in Preußen. Die „Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen" enthält eine Nachweisung der in den Haupt-Bergbau-Bezirken Preußens im I. Quartal 1900 im Steinkohlenbergbau verdienten Bergarbeiterlöhne. Zu bemerken ist, daß bei der Aufstellung die fest besoldeten Beamten und Aufseher nicht berücksichtigt sind. Wie sich aus der untenstehenden Tabelle ergiebt, zeigt die höchsten Durchschnittslöhne pro Schicht, sowohl für sämmtliche, wie für die unter Tage beschäftigten eigentlichen Bergarbeiter und zugleich den höchsten Verdienst pro Arbeiter der Kohlenbergbau im Oberbergamtsbezirk Dortmund. Am stärksten ist der Schichtlohn im Vergleich zum Vorquartal im Aachener Bezirk gestiegen, es folgen Oberschlesien und Dortmund.

Bezirk des Bergbaues	Belegschaft		Löhne sämmtlicher Arbeiter (nach Abzug aller Arbeitskosten u. sonst. Beiträge) auf 1 Arbeiter u. 1 Schicht im		Unterirdisch beschäftigte eigentliche Bergarbeiter		
					Von der Gesammt-Belegschaft	reiner Lohn	
	I. Quart. 1900	IV. Quart. 1899	I. Quart. 1900 ℳ	IV. Quart. 1899 ℳ	%	im I. Quart. 1900 ℳ	im Jahresmittel 1899 ℳ
Oberschlesien . .	66 014	64 126	3,06	2,97	58,4	3,50	3,27
Niederschlesien . .	21 802	21 155	2,90	2,89	53,8	3,16	3,04
Ober-Bergamt Dortmund und Revier Osnabrück	212 830	206 007	4,11	4,04	51,6	5,04	4,84
Saarbrücken (Staatsw.) . .	39 682	39 095	3,54	3,49	60,6	4,09	3,99
Aachen	10 406	10 300	3,69	3,59	61,6	4,25	3,93

Der Bericht der Handelskammer in Bochum berechnet, daß seit 1896 der Lohn der eigentlichen Bergarbeiter um mehr als 21 % gestiegen ist.

Die Lebenslage der Arbeiter in Hamburg hat nach dem Urtheil der Hamburger Gewerbeinspektion im Jahre 1899 trotz der guten Geschäftskonjunktur im Allgemeinen keine Verbesserung erfahren, andererseits sind namentlich die Miethen im Steigen begriffen. In dem amtlichen Jahresbericht der Aufsichtsbehörde heißt es (S. 25):

„Die Lebensmittelpreise haben sich im Laufe des Jahres nicht wesentlich nach der einen oder anderen Richtung hin geändert. Nur die Fischpreise sind seit längerer Zeit in stetigem Steigen begriffen, weil die Beförderung der Seefische nach dem Binnenlande durch bessere Verkehrseinrichtungen immer mehr erleichtert wird und dadurch dem hiesigen Konsum größere Mengen dieses früher wegen seiner Billigkeit und seines großen Nährwerths so sehr beliebten Volksnahrungsmittels entzogen werden. . . . Im Allgemeinen hat eine Erhöhung der Löhne im Berichtsjahre nicht stattgefunden, wenigstens soweit dies die sogenannten Anfangslöhne betrifft. Nur die Klempner und Mechaniker erreichten eine Zulage von 5 ₰ pro Stunde, so daß sich ihr Verdienst auf 45—50 ₰ pro Stunde beläuft; die Kesselreiniger erhielten eine Zulage von 50 ₰ pro Tag, wodurch ihr Wochenverdienst auf 15 ℳ steigt. In einzelnen Betrieben haben ältere Arbeiter Lohnzulagen von 2—3 ₰ die Stunde erhalten. Die Miethen, namentlich der mittleren und kleineren Wohnungen, sind zur Zeit im Steigen begriffen, wodurch in erster Linie der Arbeiter immer weiter vom Industriezentrum abgedrängt und seine Lebenshaltung ungünstig beeinflußt wird."

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, dem von 104 Arbeitgebervereinigungen 67 angehören, betonte durch seinen Vorsitzenden, Landtagsabgeordneten Baumeister Felisch-Berlin, am 11. September in Dresden die Nothwendigkeit, die Beschäftigung von aus Streikorten kommenden Bauarbeitern unbedingt zu verhindern. Als Mittel dazu empfehlen sich aber nicht die „schwarzen Listen", sondern die Anstellung von Bauarbeitern nur nach Vorzeigung einer ordnungsmäßigen Abgangsbescheinigung. Die Invalidenversicherungskarte schien als das beste Kontrolmittel zur sicheren Feststellung der Person eines Arbeiters angesehen zu werden. Um die Kontrole zu verschärfen, wurde ein Berliner Antrag angenommen, wonach die Lokalverbände verpflichtet seien, durch ständige Kontroleure in den Bezirken festzustellen, ob Arbeiter aus Streikorten auf Bauten beschäftigt sind. Den Bauunternehmern der kleinen Städte würden dadurch Schwierigkeiten geschaffen, daß die Unternehmer der Großstädte bei Bauausführungen in Kleinstädten dorthin ihre hochbezahlten Arbeiter senden. Die kleinstädtischen Arbeiter wollten dann den gleichen Lohn verdienen, ohne das Gleiche vielfach leisten zu können. Rathsmaurermeister Simon-Breslau erkannte in seinem Bericht über die Arbeitseinstellungen ausdrücklich an, daß der Arbeiter gleichfalls das Recht habe, sich zu organisiren, und bezeichnet es als eine Ungerechtigkeit, derartige Organisationen nicht als gleichberechtigte Macht anzuerkennen, mit denen der Arbeitnehmer bei einem Streik verhandeln könne. Durch diese Anerkenntniß hätten zahlreiche Streiks vermieden werden können. Wenn in Breslau von 2500 Maurern 2000 organisirt seien, habe es keinen Zweck zu sagen: ich erkenne die Organisation nicht an! Es habe den Anschein, als ob manche Arbeitgeber berechtigte und unberechtigte Forderungen der Arbeiter nicht unterscheiden können. Zu einem siegreichen Ausstande sei die Sympathie des Publikums nothwendig. Selbstverständlich habe der Arbeitgeber die Verpflichtung, alle Anforderungen, die der Arbeiter als Mensch zu stellen habe, wie Aborte, Baubude u. s. w. zu berücksichtigen, und man habe nicht erst das Einschreiten der Polizei abzuwarten. Allmählich solle man auch zur Verkürzung der Arbeitszeit übergehen, namentlich da, wo der Weg von der Arbeitsstätte zur Wohnung weit sei. Die Löhne solle man mit verständigen Leuten von Jahr zu Jahr festsetzen und solle dann in der Zeit der schlechten Konjunktur sie nur da ermäßigen, wo sie mehr als die Kosten der Lebenshaltung gestiegen seien. Die Arbeitsbedingungen seien für jeden Bezirk möglichst gleichmäßig zu ordnen und gegen Arbeitgeber, die durch schlechte Arbeitslöhne unlauteren Wettbewerb bereiteten, sei scharf vorzugehen. Der Redner betonte allerdings, daß diese Ausführungen rein persönliche Ansichten seien, für die der Bund keinerlei Verantwortung habe. Trotz des Mißerfolges, den der Bund bei seinen Anregungen bei Einführung der Streikklausel bei den Behörden gehabt hat (vgl. Sp. 1265), entschied man sich doch einstimmig für den Beschluß:

„Der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe steht auf dem Standpunkt, daß die obligatorische Einführung der Streikklausel in die Bauverträge eine absolute Nothwendigkeit ist. Der Vorstand wird ermächtigt, den Termin festzusetzen, von dem ab die Klausel überall von den im Bunde organisirten Verbänden zu fordern ist."

Der Verband hofft, mit der Pflicht zur Einführung der Klausel endlich Frieden zu erhalten, eine Hoffnung, die wir nicht eher theilen können, bis als Gegengewicht gegen die Streikklausel die anständige Lohnklausel ebenso festgestellt ist.

Der Gesammtverband deutscher Metallindustrieller und die zehnstündige Arbeitszeit. In einer Sitzung des Ausschusses dieses Unternehmerverbandes, der jetzt nach zehnjährigem Bestehen 2300 Mitglieder mit rund 250 000 Arbeitern zählt, wurde der zehnstündige Arbeitstag einer Erörterung unterzogen. Nach dem Referenten Direktor Kohlert-Berlin arbeiten von den dem Verbande angehörenden 128 Firmen 105 zehn Stunden; sie beschäftigten 93 % der Arbeiter, bei 23 Firmen besteht eine etwas kürzere Arbeitszeit, veranlaßt durch die örtliche Lage der betreffenden Werke. Im übrigen Deutschland ist die Arbeitszeit mindestens zehn Stunden, vielfach wird länger gearbeitet. Der Verband hat beschlossen, seinen Mitgliedern die Einhaltung der zehnstündigen Arbeitszeit (als Maximum oder als Minimum?) zur Pflicht zu machen und Firmen nicht aufzunehmen, die sich dieser Pflicht nicht unbedingt unterwerfen.

Arbeiterbewegung.

Ein Parteitag der deutschen Sozialdemokratie Oesterreichs fand in Anwesenheit von 99 Delegirten vom 2. bis 6. September in Graz statt. Von besonderem Interesse waren diesmal die Verhandlungen über die Landagitation, über die bereits auf dem 1896er Prager Parteitage ein umfangreiches Referat erstattet worden war. Damals wurde jedoch „mit Rücksicht auf die noch mangelnde Kenntniß der ländlichen Verhältnisse und die Kürze der Zeit" die Debatte und Entscheidung verschoben, und so kam es erst diesmal zu einer gründlicheren Verhandlung, an der sich auch der Abgeordnete von Vollmar betheiligte. Das Ergebniß derselben war eine einstimmig angenommene Resolution, die jedoch nur als „provisorischer Rahmen, in den sich auch noch andere Forderungen einfügen lassen," gedacht ist. Nach dieser Resolution soll vor Allem für jene praktischen landwirthschaftlichen Reformen eingetreten werden, welche

1. auf eine gesellschaftliche Organisation der Erzeugung und Vertheilung der Bodenprodukte abzielen, also: Vergesellschaftung von Wald, Wiese, Wasserkraft durch Staat, Land oder Gemeinde, Erweiterung des öffentlichen Landbesitzes, Ausbau des landwirthschaftlichen Genossenschaftswesens und dergleichen;
2. die gegen die Privilegien und Uebergriffe einzelner Besitzender gerichtet sind, also: Aufhebung sämmtlicher mit dem Grundbesitz verbundener Vorrechte (Bannrechte, Fideikomisse, Propinationen, Wahlkurien), Uebergabe der Jagd- und Fischereirechte an die Gemeinden;
3. die auf die allgemeine, der Gesammtheit zu Gute kommende Hebung der Bodenkultur, sowie die Verbesserung, Verbilligung und Zufuhrserleichterung der Lebensmittel gerichtet sind, also: Bodenmeliorationen durch Staat und Land, Errichtung von landwirthschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsstationen, eine den Anforderungen der modernen Wissenschaft entsprechende Vieh- und Fleischbeschau, Verbesserung der Thierseuchengesetze durch Schadloshaltung der durch die Handhabung dieses Gesetzes geschädigten Landwirthe, Ausbau des Versicherungswesens und Uebernahme der Versicherung durch den Staat, Aufhebung der Lebensmittelzölle, Herabsetzung der Frachttarife für Lebensmittel, Unentgeltlichkeit des landwirthschaftlichen Unterrichts, Wahrung der Interessen der landwirthschaftlichen Bevölkerung gegen die Uebervortheilung durch Ungarn, mithin politische und fiskalische Trennung Oesterreichs von Ungarn;
4. die auf den physischen und geistigen Schutz der Landarbeiter gerichtet sind, also: staatliche Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung der Landarbeiter, Beseitigung der Gesindeordnungen, landwirthschaftliche Inspektoren, Gründung von Landarbeitergenossenschaften, volles Koalitionsrecht für die Landarbeiter, Landgerichtshöfe analog den Gewerbegerichten, mit der Befugniß der Bestimmung der Arbeitszeit, des Lohnes, der Pachtverträge und dergleichen.

Ueber die prinzipielle Frage, ob man an dem Prinzipe der Verstaatlichung des Besitzes und der Enteignung des Privatbesitzes auch auf diesem Gebiete festhalten solle, wurde eine Entscheidung nicht gefällt. Vollmar verneinte sie, und auch der österreichische Parteiführer Dr. Adler meinte, es sei thöricht, den Bauer expropriiren zu wollen. Allein mit Rücksicht auf die Divergenz der Ansichten unter den Theoretikern der Partei, glaubte man auf diesen Punkt am besten überhaupt nicht eingehen zu sollen.

In den Fragen des Gemeindewahlrechtes und der Alters- und Invaliditätsversicherung, welche ebenfalls auf der Tagesordnung des Parteitages standen, wurden keine endgültigen Beschlüsse gefaßt. Die vorgelegten „Grundsätze für das Wirken der Sozialdemokraten in der Gemeinde" wurden einer Kommission zugewiesen, während die Resolution über die obligatorische Alters- und Invaliditätsversicherung an den sozialdemokratischen Parteiverband im Abgeordnetenhause gewiesen wurde. Nach dieser Resolution hätte sich die Versicherung nicht nur auf alle Jene, die in Bezug von Geld oder Naturallohn stehen, sondern auch auf die Gewerbetreibenden, welche nur Lehrlinge oder 1—2 Gehülfen beschäftigen, sowie auf die Landwirthe, welche nur mit ihren Angehörigen oder 1—2 Hülfskräften arbeiten, zu erstrecken. Die Kosten wären vom Staate oder unter dessen Garantie vom Unternehmerthum aufzubringen, und hätte deren Deckung durch das Kapitaldeckungssystem zu erfolgen.

Unter den vielen die Parteiorganisation, Taktik, Presse und andere Parteiangelegenheiten betreffenden Beschlüssen sei insbesonders jener hervorgehoben, nach dem es den Parteiangehörigen zur Pflicht gemacht wird, in erster Linie ihrer Branchenorganisation anzugehören. Denn dieser Beschluß zeigt am klarsten, daß die

Partei die Zeit der parlamentarischen Unthätigkeit, zu welcher sie in Folge der innerpolitischen Wirren in Oesterreich genöthigt ist, zum Ausbau ihrer Organisation benutzen will. Schon jetzt verfügt die Partei — nach dem Parteiberichte — über 24 politische und 24 gewerkschaftliche Blätter, und die Zahl der abgehaltenen Versammlungen belief sich in der Zeit vom 1. Juni 1898 bis 30. Juni 1900 auf rund 30 000, wobei noch viele der Parteileitung nicht angezeigt wurden. Die Einnahmen aber betrugen in der Berichtsperiode 86 333 Kronen 55 Heller, von welchen 24 693 Kronen 72 Heller auf die von 518 Orten allerdings oft sehr unregelmäßig abgeführte Parteisteuer entfielen.

Graz. Dr. Jul. Bunzel.

Der Kampf auf den Werften in Hamburg. Auf die in Nr. 50 der „Soz. Praxis" Sp. 1267 f. erwähnte Resolution der Werftarbeiter hat der Verband der Eisenindustrie Hamburgs folgende Antwort ertheilt:

„. . . Da Sie geeignete Vorschläge zur Beilegung der Differenzen zwischen den Werften und den früher dort beschäftigten Arbeitern von uns wünschen, so machen wir Ihnen den Vorschlag, daß Sie eine Versammlung der streikenden Arbeiter einberufen und Beschluß darüber fassen lassen, ob der Streik fortgesetzt oder aufgegeben werden soll. Wird der Streik Ihrerseits aufgehoben, so ist darauf zu achten, daß alsdann auf allen Werften und in allen Gewerken die Arbeit wieder aufgenommen wird, damit auch wir den Streik für aufgehoben erklären können. Dies scheint uns die schnellste Erledigung zu sein Der ferner in der Resolution ausgedrückte Wunsch, eine Versammlung mit den Arbeitgebern zu haben, scheint uns in dem vorliegenden Falle kaum zum gewünschten Ziele zu führen. Der Verband der Eisenindustrie ist stets bereit gewesen mit Arbeiter-Vertretungen, sobald diese nur einigermaßen legitimirt waren, zu berathen und nach Lage der Sache zu verhandeln. Unsere Ansichten über Verkürzung der Arbeitszeit, Minimallöhne und Abschaffung der Akkordarbeit sind Ihnen aber hinlänglich bekannt, so daß ein Stoff für Verhandlungen nicht vorliegt. Sollten Sie aber trotzdem eine mündliche Aussprache wünschen, die ja vielleicht auch zur Klarstellung der Verhältnisse beitragen kann, so sind wir bereit mit Vertretern der streikenden Arbeiter zusammenzukommen."

Diese Antwort läßt sich nicht anders wie eine in allerdings sehr höfliche Form gekleidete Forderung bedingungsloser Unterwerfung der Arbeiter charakterisiren. Natürlich wissen die Arbeiter den richtigen Sinn des Schreibens zu würdigen, müssen aber mit den gegebenen Verhältnissen rechnen und verzichten deshalb auf alle Forderungen, insbesondere auf die Anerkennung ihrer Organisation. In einer am 16. d. Mts. abgehaltenen, von 3000 Personen besuchten Versammlung der Arbeiter wurde widerspruchslos beschlossen, auf die von dem Verbande der Arbeitgeber angebotene mündliche Aussprache zur Beilegung der Differenzen einzugehen und 13 Vertreter (darunter auch je einen christlich-sozialen und Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinler) zu diesem Zwecke zu wählen und die Arbeitgeber zu ersuchen, baldmöglichst Ort und Zeit der Verhandlung zu bestimmen. Von dem Referenten wurde geäußert, es sei in dem Schreiben der Unternehmer der Vorschlag gemacht, den „Streik" aufzuheben. Hierauf könne die Versammlung nicht eingehen, da von einem Streik keine Rede sein könne. Die Aussperrung bedingungslos aufzuheben, dazu liege keine Veranlassung vor. Für die Werftarbeiter könne nur der Schlußsatz in Betracht kommen, in dem von einer mündlichen Aussprache die Rede sei. Das hätten die Arbeiter gewünscht. Ueber den Ausgang der Verhandlungen kann kaum ein Zweifel herrschen; der Kampf wird mit einem Siege der Werftbesitzer enden — vielleicht aber erweist sich dieser Triumph für die Folge doch als Pyrrhussieg!

Die Aussperrungen und Ausstände im Buchbindereigewerbe dauern fort. Es kommen die drei Hauptplätze des Buchbindereigewerbes: Leipzig, Berlin und Stuttgart in Betracht. Theilweise haben die Arbeiter die Kündigung (Aussperrung) mit sofortiger Niederlegung der Arbeit beantwortet. Weitere Arbeitseinstellungen scheinen namentlich in Berlin bevorzustehen. In den genannten drei Plätzen sollen z. Z. etwas über 3700 Personen außer Arbeit sein: in Leipzig 1358 männliche und 1226 weibliche, in Stuttgart 350, in Berlin 850 Personen, doch sind in allen drei Orten die Forderungen der Arbeiter von einigen großen Firmen bereits bewilligt worden. Seitens der Unternehmer wird der Kampf besonders von dem jungen Verband deutscher Buchbindereibesitzer, seitens der Arbeiter von dem deutschen Buchbinderverband geführt. Nachdem der bisherige Lohntarif am 1. d. Mts. abgelaufen war und alle Einigungsverhandlungen gescheitert waren, verlangten die Arbeiter eine Erhöhung der bisherigen Löhne um etwa 15 % bei neunstündiger Arbeitszeit, ausschließlich der Pausen, sowie Verbot der Herstellung gewisser Arbeiten durch weibliches Personal, weil durch das Umsichgreifen der weiblichen Arbeit im Buchbindereigewerbe die Existenz der männlichen Arbeiter immer mehr gefährdet werde. Der neue Prinzipaltarif gewährt dagegen die $9\frac{1}{2}$stündige Arbeitszeit und eine Lohnerhöhung von rund 5 %, lehnt aber sonst jede Einwirkung der Arbeiter auf den Betrieb ab. In Berlin klagen die Arbeiter sehr über das scharfe Vorgehen der Polizei gegen die „Streikposten", die einfach weggewiesen oder arretirt würden. In einer Versammlung der Ausgesperrten wurde gegen dieses polizeiliche Vorgehen protestirt und beschlossen, das Material der Oeffentlichkeit und den Vertretern der Arbeiter im Reichstag zu übergeben. Seitens der Arbeiter ist ein Flugblatt verbreitet worden, in welchem sie ihr Verhalten begründen und die übrige Arbeiterschaft auffordern, keine Buchbinderarbeiten, wie Falzen, Heften ꝛc. zu Hause anzufertigen, während die Unternehmer in einem Cirkular die Buchhändler ersuchen, sich mit ihren Aufträgen zu gedulden. Vorläufig gewährt der Buchbinderverband an Unterstützung für die Woche für den ledigen Gehülfen 10 *M.*, den verheiratheten 13 *M.*, für jede Arbeiterin 7,50 *M.* und für jedes Kind 1 *M.* Nach Erschöpfung der Mittel des Buchbinderverbandes rechnet man eventuell auf die Unterstützung der gesammten gewerkschaftlich organisirten deutschen Arbeiterschaft. Die Unternehmer wieder hoffen, genügende Ersatzkräfte von auswärts heranziehen zu können. Augenblicklich wird der Kampf in Leipzig am schärfsten geführt, doch dürfte sich auch in Berlin der Kampf in den nächsten Tagen verschärfen, falls die inzwischen vom Tarifamt der Buchdrucker übernommene Vermittelung zwischen den Parteien zu keinem Ergebniß führen sollte. Am 18. d. Mts. soll diese Vermittelung, die beiderseits acceptirt worden ist, zu Leipzig stattfinden. Inzwischen haben die in den Berliner Geschäftsbücherfabriken beschäftigten Buchbindereiarbeiter in gemeinsamer Verhandlung mit den Unternehmern einen neuen Lohntarif vereinbart, der bis zum Jahre 1903 in Gültigkeit bleiben soll. Der Tarif sieht bei neunstündiger Arbeitszeit einen Mindestlohn von 44 ₰ für männliche, von 48 ₰ für geübte Spezialarbeiter und von 24 ₰ für geübte Arbeiterinnen vor.

Tarifvereinbarungen im Malergewerbe sind im Laufe dieses Jahres etwa 40 zu Stande gekommen. Der „Vereinsanzeiger" der Maler, Lackirer u. s. w. stellt sich zu diesen Abmachungen durchaus freundlich und bemerkt hierzu:

„Die Gegnerschaft läßt sich wohl zum Theile damit erklären, daß die Auffassung, Verbesserungen im wirthschaftlichen Lohn- und Arbeitsverhältnisse können nur durch Kampf herbeigeführt werden, noch die vorherrschende ist. Das Verdienst, in dieser Beziehung für die Gewerkschaftsbewegung bahnbrechend gewirkt zu haben, gehört unstreitig den Buchdruckern. Bekannt sind die Errungenschaften im Buchdruckgewerbe; trotz der skandalösen Gehässigkeit der Tarifgemeinschaftsgegner hat sich die Erkenntniß dieser sozialpolitischen Einrichtung immer mehr und mehr Bahn gebrochen, daß die gewerbliche und soziale Entwickelung der einzelnen Branche auf diese Weise gefördert werden kann."

Erwerbung eines Verbandshauses der deutschen Gewerkvereine. Der Centralrath wendet sich in einem Aufrufe an sämmtliche 1800 Ortsvereine mit 90 000 Mitgliedern um freiwillige Beiträge zur Erwerbung eines Verbandshauses in Berlin, da sich eine sehr günstige Gelegenheit hierzu gefunden habe.

Aussperrung und Streik in der Münchener Konfektionsindustrie sind beendet. Da die vereinigten Konfektionäre die Aussperrung für beendet erklärten und der größte Theil der Arbeiter auf die zweite Aufforderung die Arbeit wieder aufnahm, beschloß eine außerordentliche Mitgliederversammlung des deutschen Schneiderverbands am Montag Abend, auch den Streik bei der Firma S. für beendet zu erklären. Durch den vierwöchentlichen Streik wurden lediglich einige Erleichterungen in Bezug auf das Lieferwesen erreicht.

Zur Neutralisirung der Gewerkschaften. Eine stark besuchte Berliner Arbeiterversammlung, einberufen von dem Gewerkschaftskartell der lokalorganisirten Gewerkschaften, hat sich entschieden gegen den „Neutralisirungsdusel", wie man sich geschmackvoll ausdrückte, und für ausgesprochen sozialdemokratische Gewerkschaften erklärt. Zugleich wurde gefordert, daß der sozialdemokratische Parteitag in Mainz die Neutralisirungsfrage noch als besonderen Punkt auf die Tagesordnung setzen möge. Dem dürfte nun zwar kaum entsprochen werden, aber es ist nicht ausgeschlossen, daß auf dem Parteitage die Frage doch bei passender Gelegenheit angeschnitten wird. Die der Hamburger Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands angeschlossenen 56 centralisirten Gewerkschaftsverbände sind zumeist mehr oder weniger für die Neutralisirung, und diese fallen mit ihren 580 000 Mitgliedern mehr ins Gewicht, als die rund 15 000 Mitglieder der Lokalorganisirten oder „Keßlerschen". In der „Neuen Zeit" bezweifelt der marxistische Dogmatiker Kautsky, daß in Mainz große Neigung bestehen werde, den Gegenstand zur Berathung zu bringen. Es wirke an-

scheinend abschreckend, daß man auch hier wieder eine Entscheidung treffen solle gegenüber einer Richtung, die über das Stadium der Stimmungen, Bedenken und Wünsche noch nicht hinausgekommen sei, die sich noch nicht zu bestimmten Forderungen verdichtet habe, so daß jeder Vertreter der Neutralität etwas Anderes darunter verstehe. Es fehle eine solide Grundlage für eine Entscheidung über die Frage der Neutralität. Der Sozialistenführer David-Mainz wieder giebt in den Berliner „Sozialistischen Monatsheften" seiner Ansicht dahin Ausdruck, daß die Frage für die Gewerkschaften durch den Neutralitätsbeschluß des vorjährigen Frankfurter Gewerkschaftskongresses entschieden sei. Eine Aussprache über den Gegenstand auf dem Mainzer Parteitag könne indessen gar nicht schaden, vorausgesetzt, daß alles vermieden werde, was zu einer Verstimmung zwischen Gewerkschaften und Partei Anlaß bieten könne. Jedenfalls sind die hervorragendsten Gewerkschaftsführer wie Legien, v. Elm, Segitz 2c. Anhänger der Neutralisirung, ebenso auch eine ganze Reihe sozialdemokratischer Abgeordneter, zu denen sich unlängst ja selbst Bebel gesellt hat. Bemerkenswertherweise wendet man sich in den christlichen Gewerkschaften von der Idee der Neutralisirung der Gewerkschaften mehr und mehr ab. So hat der Centralverband christlicher Metallarbeiter Deutschlands auf seiner unlängst in Köln abgehaltenen Generalversammlung ausdrücklich erklärt, daß die christlichen Grundsätze und Prinzipien als Richtschnur und Leitmotiv des Verbandes anerkannt werden müßten, und daß der Verbandsvorsitzende in der christlichen Gewerkschaftskommission den Verband in diesem Sinne zu vertreten habe. Zur Zeit ist die Neutralisirungsfrage noch völlig im Fluß.

Die Arbeitersekretariate finden in den Kreisen der gewerkschaftlich organisirten Arbeiter immer mehr Anklang und Verbreitung. Erst sechs Jahre sind verflossen, seit die erste Institution dieser Art in Nürnberg ins Leben trat, und jetzt bestehen Arbeitersekretariate bereits in 18 Orten, und in drei Städten (Berlin, Hamburg und Chemnitz), werden solche geplant. Es bestehen Arbeitersekretariate in Altenburg, Altona, Beuthen (Oberschlesien), Bremen, Breslau, Darmstadt, Frankfurt a. M., Halle a. S., Hannover, Hildesheim, Jena, Mannheim, München, Nürnberg, Posen, Stuttgart, Tuttlingen, Waldenburg. Bis jetzt sind hauptsächlich größere Orte in Betracht gekommen, in denen verhältnißmäßig starke und demzufolge finanziell leistungsfähige Arbeiterorganisationen existiren. Das Bedürfniß nach derartigen Auskunftsstellen, die unparteiisch sowohl den organisirten, wie den nicht organisirten Arbeitern und selbst Personen in selbständiger Lebensstellung dienen, ist aber unzweifelhaft überall da vorhanden, wo eine zahlreiche Arbeiterschaft vorhanden ist. Bisher haben die Arbeitersekretariate recht günstige Erfolge aufzuweisen, wie aus den erstatteten Jahresberichten zu ersehen ist. Das Gleiche gilt von den Volks- oder Rechtsbureaus, die von katholischer Seite errichtet worden sind und noch errichtet werden. Möglichst kostenfreie Auskunft und Belehrung bei gewerblichen Streitigkeiten, in Arbeiterversicherungs- und Arbeiterschutzfragen und Fragen der Gewerbeinspektion, sowie statistische Erhebungen können als die Hauptaufgaben der beiden Institutionen bezeichnet werden.

Neuerdings ist uns der erste Geschäftsbericht des Arbeitersekretariats in Jena, das dort den Namen Arbeitsamt führt, für die Zeit vom 1. Oktober v. J. bis 31. März d. J. zugegangen. Obgleich das dortige Arbeitersekretariat erst am 1. Oktober v. J. in Thätigkeit getreten ist, hat es doch bereits durch unentgeltliche Auskunftsertheilung an 213 Auskunftssucher, darunter 20 in selbständiger Lebensstellung, durch Beschickung der Konferenz der deutschen Gewerbegerichtsbeisitzer (Arbeitnehmer) in Leipzig, sowie durch statistische Erhebungen über die örtlichen Lohnbewegungen und den Stand der gewerkschaftlichen Organisationen, sowie über die Thätigkeit des dortigen Gewerbegerichts sich Verdienste erworben, die um so höher zu veranschlagen sind, als das Institut völlige Neutralität beobachtet und alle Personen ohne Unterschied des Alters, des Geschlechts, des Berufes, der Konfession, der Parteistellung oder des Wohnorts als zur Inanspruchnahme des Arbeitsamts berechtigt erklärt.

Statistik der Evangelischen Arbeitervereine. Nach Mittheilungen des „Evangelischen Arbeiterboten" umschließt der Gesammtverband 388 Vereine mit 76 061 Mitgliedern (ohne Eversburg und Bramsche) gegen 237 Vereine mit 52 402 Mitgliedern im Jahre 1896. In Vereinen, welche dem Gesammtverbande noch nicht angehören, wurden ca. 14 460 Mitglieder gezählt. Am stärksten sind die evangelischen Arbeitervereine in Rheinland-Westfalen (138 Vereine mit 28 000 Mitgliedern) und Sachsen (35 Vereine mit 13 730 Mitgliedern). Nach einer Zusammenstellung von 1896 befanden sich unter den damals vorhandenen 52 072 Mitgliedern des Gesammtverbandes 32 822 oder mehr als 62 % Arbeiter, und 9470 oder mehr als 18 % Handwerker.

Der Jahreskongreß der französischen Handelsgehülfen und ein internationaler Kongreß der Handelsgehülfen haben kürzlich in Paris stattgefunden. Der erstere erscheint als die ordentliche Jahresversammlung der Fédération nationale des Employés, eines seit 1893 bestehenden Verbandes lokaler Fachvereine, der bisher nur einen geringen Bruchteil der Berufsangehörigen umfaßt. Seine Wirksamkeit erstreckte sich auf Einrichtung von Bibliotheken, gewerblichen Fortbildungskursen, Stellenvermittelung und eines Bureaus für Rechtsauskünfte 2c. Auch giebt der Verband das Organ „Le Réveil des Employés" heraus. Der diesjährige Kongreß war von 56 Delegirten der lokalen Vereine gebildet und faßte die folgenden Beschlüsse und Forderungen:

Einführung des achtstündigen Arbeitstages und Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetze und Fabrikinspektion auf das Handelsgewerbe.

Unterdrückung des §. 634 des Handelsgesetzbuches, der vorschreibt, daß alle civil- und strafrechtlichen Angelegenheiten der Handelsgehülfen dem zuständigen Handelsgericht notificirt werden.

Unterstellung der kaufmännischen Angestellten unter die Gewerbegerichtsbarkeit und Ernennung fachlicher Beisitzer, sowie Unentgeltlichkeit dieser Rechtsverfahren.

Gesetzliche Festsetzung eines Lohnminimums.

Gesetzliche Beseitigung der Arbeit der weiblichen Angestellten zur Abendzeit, gesetzliche Vorschriften über Beschaffung von Sitzgelegenheit, Ruhepausen, Beurlaubungen für Niederkommende.

Ausdehnung des Lohnschutzes gegen Pfändung auf die Handlungsgehülfen.

An diesen Jahrestag der französischen Handlungsgehülfen schloß sich ein internationaler Kongreß von Berufsgenossen an, an dem 120 Delegirte theilnahmen, wovon 70 französische und 50 ausländische aus England, Belgien und Italien. Die Verhandlungen bezogen sich in der Hauptsache auf die Gründung eines dauernden internationalen Verbandes, der auch thatsächlich zu Stande kam. Diese Fédération internationale des Employés wird vorläufig ihren Sitz in Brüssel haben. Ueber den Geist, in dem die neue Vereinigung ihre Bestrebungen zu leiten gedenkt, giebt Aufschluß die auf dem Kongreß gefaßte Resolution, „sich mit dem Proletariate jeder Art und jeden Landes zu solidarisiren." Weiter beschloß man, in jedem Lande die Wohlthaten des Arbeiterrechtes auch für den Stand der Handelsgehülfen zu fordern und auf Verwirklichung des Achtstundentages hinzuarbeiten, sowie ein gesetzliches Lohnminimum anzustreben. Das letztere sei durch zuständige lokale Behörden, wie Gewerbegerichte, Gewerkvereine 2c. zu fixiren. Ferner soll in jedem Lande die Vervollkommnung der fachlichen Ausbildung gefordert werden durch weitere Entwickelung der Fachschulen, leichtere Zugänglichkeit fremdsprachlichen Unterrichts 2c., Gewährung von Reisestipendien durch Staat und Gemeinde. Auch faßte man einen Beschluß, auf die Abschaffung der Militärdienstübungen in den einzelnen Ländern hinzuwirken.

Koalitionsfreiheit in Ungarn. Eine eigenartige Auffassung von der Koalitonsfreiheit der Arbeiter bethätigt der ungarische Ministerpräsident. Der ungarische Buchdruckerverein wird seit Jahren von den Behörden gemaßregelt und hat, um den Maßregelungen zu entgehen, sich in einen reinen Unterstützungsverein umgewandelt. Aber auch das hat nichts geholfen, denn neuerdings ist von der Behörde an den Verein das Ansinnen gestellt worden, seine Statuten dahin abzuändern, daß bei eventuellen Streiks die Streikenden keinerlei Unterstützungen erhalten, daß nur mit solchen Vereinen Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen werden dürfen, deren Statuten die Unterstützung von Streiks gleichfalls ausschließen und daß die Würde des Vereinspräsidenten nur von einem Buchdruckereibesitzer bekleidet werden darf, sowie daß mindestens ein Drittel der Ausschußmitglieder aus Arbeitgebern zu bestehen habe.

Der allgemeine britische Gewerkschaftsbund (General Federation of Trades Unions), der vor zwei Jahren ins Leben gerufen wurde, hielt am 18. August in Nottingham seine zweite Generalversammlung ab. Der Bund umfaßt jetzt 59 Gewerkschaftsorganisationen mit zusammen 377 729 Mitgliedern. Von den Organisationen sind 44 nach dem Prinzip des Verbandes der Maschinenbauer organisirt, d. h. mehrere Berufe umfassende („amalgamirte") Gewerkschaften, deren Leitung centralisirt, aber in ihren Vollmachten gegenüber den Filialen beschränkt ist; elf sind streng centralistisch und vier föderalistisch aufgebaut. Unter anderem gehören dem Gewerkschaftsbund an: die Verbände der Maschinenbauer, der Eisenbahner, der Gasarbeiter, der Baumwollspinner, der Docker. Die Bergarbeiter, die Bauhandwerker halten sich ihm dagegen noch fern. Im Ganzen vertritt der Bund, dessen Präsident Pete Curran und Sekretär H. Mitchell der Independent Labour Party angehören, das radikalere Element der Gewerkschaftswelt. Sein Kassenbestand belief sich am Schluß des ersten Geschäftsjahres auf etwa 450 000 Mark. Zweck der Kasse ist, den Organisationen, die dem Bund angehören, im Fall von Ausständen Unterstützungen nach einem statutenmäßig festgesetzten und den Einzahlungsraten angepaßten Staffelsystem zu gewähren. Jedoch bezeichnet das Bundesstatut als eine seiner vornehmsten Aufgaben die Förderung des gewerblichen Friedens durch ständige Lohn- 2c. Aemter, Schiedsgerichte, Einigungsämter und ähnliche der Vermeidung von Ausständen gewidmete Institute

Die Generalversammlung beschäftigte sich, da der Bund noch keine Gelegenheit hatte, bei Streiks zu interveniren — er darf erst nach zwölf Monaten Zugehörigkeit angerufen werden —, fast nur mit inneren Verwaltungs- und Agitationsfragen.

Streiks in Schweden 1899. Amtlichen Daten zufolge fanden in Schweden im Laufe des letztverflossenen Jahres 62 Streiks und Lock-outs statt gegen 134 in 1898. Die Zahl der Betheiligten betrug bloß 8 667 gegen 16 700 im Vorjahre, doch übersteigt die Zahl der verlorenen Arbeitstage jene des Vorjahres beträchtlich, da sie 205 900 betrug, gegen 184 400 im Jahre 1898.

Arbeiterschutz.

Die Jahresberichte der württembergischen Gewerbeaufsichtsbeamten.

Die württembergischen Gewerbeinspektoren haben sonst eine Ehre darein gesetzt, ihre Berichte möglichst früh im Jahre herauszubringen. Diesmal aber sind sie mit ganz ungewöhnlicher Verspätung erschienen; da sie in der Reichsdruckerei gedruckt worden sind, haben sie wohl als Unterlage für den Versuch gedient, die Fabrikinspektorenberichte dem Reichstage im Original zugänglich zu machen. Daß damit eine erhebliche Verzögerung der Publikation verbunden war, ist bedauerlich. Glücklicherweise aber hat dies an der bisherigen, allgemein anerkannten Gediegenheit der Berichte, die von einer gesunden sozialpolitischen Weltanschauung getragen sind, nichts geändert. Namentlich tritt dies wieder hervor bei der Untersuchung über die Beschäftigung von verheiratheten Frauen in Fabriken. Zur Gewinnung möglichst zuverlässigen Materials wurden nämlich nicht bloß an die Arbeitgeber, sondern auch an Arbeiter- und Fachvereine, an die Mehrzahl der aufgestellten Vertrauenspersonen, an Arbeitersekretariate, einzelne Krankenkassen u. s. w. Fragebogen versandt. Daneben vernahmen die Gewerbeinspektoren selbst bei ihren Revisionen eine recht große Anzahl Frauen über die in Betracht kommenden Verhältnisse. Von allen drei Gewerbeinspektoren wird die Ersprießlichkeit des Zusammenarbeitens mit den Arbeitervereinen anerkannt und vom Gewerbeinspektor des I. Bezirks die Gründlichkeit, mit der die Frage von den vereinigten Gewerkschaften Stuttgarts behandelt wurde, ganz besonders hervorgehoben.

Ueber den Umfang der Fabrikarbeit verheiratheter Frauen in Württemberg geben wir folgende Uebersicht:

	Anzahl der beschäftigten Arbeiterinnen überhaupt	Davon sind verheirathete Frauen	Davon in der Textilindustrie	
			Arbeiterinnen überhaupt	verheirathete Frauen
I. Bezirk .	15 171	3 433	5 425	829
II. Bezirk .	19 288	1 956	12 543	1 191
III. Bezirk .	11 719	3 373	6 246	1 728
Königreich Württemberg	46 175	8 762	24 214	3 748.

Von den verheiratheten Frauen haben eine regelmäßige Arbeitszeit im

	I. Bezirk	II. Bezirk	III. Bezirk
bis zu 9 Stunden	841	391	652
über 9 bis 9½ Stunden . .	754	300	782
= 9½ = 10 = . .	1 019	400	854
= 10 = 10½ = . .	595	427	615
= 10½ = 11 = . .	224	438	470
hiervon 11 Stunden	223	423	300.

Die Gründe der Fabrikbeschäftigung verheiratheter Frauen sind die gleichen, wie in Baden, Bayern, Hessen, Bremen und Hamburg. „Der Grund der Beschäftigung der Frau in der Fabrik ist," wie Baurath Berner (I. Bezirk) zusammenfassend ausführt, „in den allermeisten Fällen kurz gesagt, die bittere Noth des Augenblicks, und nur vereinzelt kommt die Absicht, für die Zukunft zu sorgen oder sich zu besonderen Ausgaben einen Nebenverdienst zu schaffen, in Frage." Der Beamte für den zweiten Bezirk, Baurath Hochstetter, hebt als besonders beachtenswerthen, häufigen Spezialfall hervor, daß bei der Heirath die Aussteuer auf Abzahlung angeschafft wurde und deshalb ein Nebenverdienst der Frau besonders dringend war. Der Bericht dieses Beamten ist besonders eingehend und sein Studium muß jedem, der sich für die Frage näher interessirt, wegen des darin bearbeiteten Details ganz besonders empfohlen werden. Besonders gesundheitsschädlich ist vor Allem die übermäßig lange Arbeitszeit, die sich bei Hinzurechnung der Arbeit für den Haushalt ergiebt. Eine Frau hat dem Beamten angegeben, daß sie, trotzdem ihre regelmäßige Arbeitszeit in der Fabrik nur 9 Stunden beträgt, um 5 Uhr beginnen müsse und nie vor 11 Uhr zur Ruhe komme. An Waschtagen dauert dann, wie eine andere Frau, die 11 Stunden in der Fabrik beschäftigt ist, angegeben hat, die Arbeit bis 1 oder 2 Uhr Nachts.

Als gesundheitliche Schädigungen führt der Beamte für den III. Bezirk, Gewerbeinspektor Hardegg, kranke Beine bei andauernder stehender und Unterleibskrankheiten bei andauernder stehender und sitzender vornübergeneigter Beschäftigung an. Besonders gesundheitsschädlich sind nach dem Bericht des Beamten für den II. Bezirk die Beschäftigung in der Malerei und Lackirerei, in Gelatinefabriken, in Betrieben für galvanische Vernickelung, Versilberung und Vergoldung, in Metallbeizereien und Lackirereien, das Geschirrtragen in den Porzellan- und Steingutfabriken, das Bedienen von automatischen Maschinen in Uhrenfabriken, in denen mit fließendem Oel gearbeitet wird, wegen des widrigen Oelgeruchs, der bei schwangeren Frauen oft plötzliche Uebelkeit verursacht, das Abschleifen von hölzernen Uhrenkasten und Theilen wegen der zu großen Anstrengung und des Holzstaubes, die Beschäftigung in Phosphorzündholzfabriken, das Fertigmachen, Bodenglasen und Bimsen in Schuhfabriken, die Beschäftigung in Ziegeleien, Bettfedernfabriken, Zuckerfabriken, Cigarrenfabriken und Spinnereien.

Die Gefahren in sittlicher Beziehung werden nach dem Bericht des Beamten für den II. Bezirk namentlich hinsichtlich schwangerer Frauen und beim Fehlen besonderer Ankleideräume von so verschiedenen Seiten betont, daß man den zahlreichen Bemerkungen von Unternehmern über den guten Einfluß der gemeinsamen Beschäftigung verheiratheter Frauen in sittlicher Beziehung nur mit Vorbehalt Glauben schenken kann. Ein evangelischer Arbeiterverein äußerte sich folgendermaßen: „Auf die ledigen weiblichen Arbeiter, die zum großen Theil ein zügelloses Leben führen, haben die verheiratheten Frauen wenig Einfluß. Der Gedanke, daß die verheirathete Frau eine Art mütterliche Aufsicht und Fürsorge für die ledigen Arbeiterinnen führen könnte, ist sehr schön, aber in der Praxis nicht durchführbar." Die Vernachlässigung des Haushaltes, des ganzen Familienlebens und der Kindererziehung, die mit der Fabrikbeschäftigung der Frauen unzertrennlich verbunden ist, braucht nicht noch besonders erörtert zu werden.

Der Beamte für den I. Bezirk kommt zur Empfehlung eines achtstündigen Normalarbeitstages für verheirathete Frauen, wenn er auch seine Vorschläge sehr verklausulirt und in hypothetischen Formen stellt. Derjenige für den III. Bezirk enthält sich positiver Vorschläge, während derjenige für den II. Bezirk aus seinen eingehenden Erörterungen folgendes Schlußresultat zieht: „Darüber, daß ein ernstlicher Anfang damit gemacht werden sollte, die verheirathete Frau ihrer Familie und insbesondere die Mutter ihren Kindern nach und nach wieder zu gewinnen, kann kein Zweifel bestehen. Mit diesem Ziel erklärten sich auch zahlreiche Betriebsunternehmer einverstanden. Der erste Schritt zur Erreichung desselben würde wohl am sichersten mit einer allgemeinen Einschränkung der Arbeitszeit gethan. Es wäre daher zu empfehlen, daß die verheiratheten Frauen, soweit sie ein Hauswesen zu besorgen haben, in Fabriken nicht länger als 8 Stunden täglich beschäftigt werden dürfen und daß diese Arbeitszeit durch eine zweistündige Mittagspause unterbrochen werden müßte. Der von einigen Seiten gemachte Vorschlag, die Arbeitszeit frühestens um 8 Uhr Morgens beginnen zu lassen, erscheint für den Anfang nicht rathsam, so sehr es auch im Interesse zahlreicher Kinder gelegen wäre. Auch die Festlegung der zweistündigen Mittagspause auf bestimmte Tagesstunden dürfte für den Anfang besser unterbleiben .... Damit die vorgeschlagenen Bestimmungen nicht zu große Härten verursachen, wären für die ersten Jahre, unter Umständen für längere Zeit, Milderungen unerläßlich."

Eine Herabsetzung der Arbeitszeit für verheirathete Arbeiterinnen würde sich um so eher durchführen lassen, als, „dank den Bemühungen der Arbeiterschaft", wie auf S. 25 gesagt wird, die Dauer der täglichen Beschäftigungszeit im Allgemeinen augenscheinlich zurückgeht. Im I. Bezirk beträgt sie in der Mehrzahl der größeren Fabrikbetriebe nicht mehr als 10 Stunden, bei fast überall höheren oder mindestens gleichen Löhnen wie bisher. Für den II. Bezirk wird festgestellt, daß mehrfach sich auch Betriebsunternehmer aus freien Stücken zur Verkürzung der Arbeitszeit „in der Erwägung, daß eine in mäßigen Grenzen gehaltene Arbeitszeit für Arbeitgeber und Arbeiter Vortheile bringen werde", verstehen. Auch der Beamte des III. Bezirks berichtet von einer Verminderung der Arbeitszeit in einer Reihe von Betrieben und zwar „auf dem Wege friedlicher Vereinbarung .... in Folge der Einwirkung von Arbeiter-

Aus dem Inhaltsverzeichnis des letzten Halbjahrs:

I. Äussere Politik.

Lic. Dr. Paul Rohrbach: Politik vor 100 Jahren.
Prof. Dr. von Schulze-Gaevernitz, Freiburg: Über den Burenkrieg.
Redakteur Dr. Maurenbrecher: Kamerun oder Kiautschau? — England und Deutschland. — Rußland. — Der chinesische Krieg.
Fr. Naumann: Flotte und Freihandel.
Parteisekretär M. Wenck: Die chinesischen Unruhen und die deutsche Politik.
Rentner Pohlmann, London: Imperialismus in England.
Zimmermann, Berlin: Deutschland und China in wirthschaftlicher Betrachtung.
Professor Dr. Schuhmacher, Kiel: Die Gegnerschaft der Chinesen gegen Eisenbahnen.

U. s. w. u. s. w.

II. Innere Politik.

Fr. Naumann: Die Politik des Jahrhunderts. — Das preußische Verfassungsjubiläum. — Gemeindesozialismus. — Proletarischer Konservatismus. — König Krupp. — Pessimistischer Liberalismus. — Die Entwickelung des Nationalliberalismus. — Hamburger Bürgerpolitik.
Redakteur Dr. Maurenbrecher: Die neue Flottenvorlage. — Generalversammlung des Bundes der Landwirte. — Sozialdemokratie und Militarismus. — Die Fleischbeschau. — Bernstein und der Imperialismus. — Agrarier und Weltpolitik.
Dr. W. Borgius, Berlin: Die Warenhaussteuer.
Parteisekretär M. Wenck: Die lex Heinze. — Vom 11. evangel. soz. Kongreß.
Redakteur H. von Gerlach, Berlin: Das neue preußische Gemeindewahlrecht. Liebknechts Tod.
Oskar Kayser, Berlin: Der Getreidepreis.

U. s. w. u. s. w.

III. Allgemeine Sozialpolitik.

Redakteur F. Weinhausen: Die soziale Bewegung im 19. Jahrhundert.
Schriftsteller Franz Walter, Wien: Der österreichische Kohlenarbeiterstreik.
Dr. W. Bode, Weimar: Der Konsument als Sozialreformer. — Sozialpolitische Käufervereine.
Lic. Pfarrer G. Traub, Schwäb. Hall: Kautsky und seine Gegner.
Kaufmann A. Pohlmann, Hohenaspe: Ist eine Steuer auf Grundrente abwälzbar?
Referendar Kurt Rosenberg, Berlin: Die Dienstbotenbewegung und das Gesinderecht.
Fr. Naumann: Zur Wohnungsfrage. — Der internationale Kapitalismus und der nationale Sozialismus. — Das Jubiläum des evangelisch-sozialen Kongresses.
Pf. César, Wiesenthal: Beseitigung der Leutenot.

U. s. w. u. s. w.

IV. Gewerkschaften und Genossenschaften.

Kaufmann Marius, Darmstadt: Eine Arbeiterschicht ohne Berufsorganisation (Kaufleute).
Verbandsvorsitzender W. Schaak, Hamburg: Der deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband.
Dr. med. Grill, Sebnitz: Zur Kassenarztfrage.
Redakteur Fr. Weinhausen. Sozialdemokratie und Gewerkschaften. — Die Osterwoche der Gewerkschaften. — Der Straßenbahnerstreik in Berlin. — Die christlichen Gewerkvereine. — Berliner Dienstbotenbewegung. — Neutrale Gewerkschaften. — Werftarbeiter-Aussperrung in Hamburg. — Arbeitergroschen.

Hempel & Co. G. m. b. H., Berlin SW.

organisationen". Ueber 11 Stunden wird eigentlich nur noch in Ziegeleien, Sägewerken und hier und da vereinzelt in der Textilindustrie gearbeitet. Der Einwand einer Gasfabrik, daß die Sittlichkeit durch die lange Arbeitszeit gefördert werde, weil dem Arbeiter weniger Gelegenheit gegeben sei, sich im Wirthshaus herumzutreiben, wurde im III. Bezirk „gebührend zurückgewiesen". Ein elfstündiger Maximalarbeitstag für erwachsene männliche Arbeiter ist, wie es scheint, in Württemberg praktisch schon durchgeführt; vielfach bleibt die Arbeitszeit indessen weit darunter.

Daß die württembergischen Gewerbeaufsichtsbeamten die Arbeiterberufsvereine mit gerechtem Maße beurtheilen, erhellt schon aus den oben mitgetheilten Citaten. Die Vereinigungen der Arbeiter und der Arbeitgeber werden vom Beamten des I. Bezirks „an und für sich kein unerfreuliches Zeichen" genannt und daran der Ausdruck der Hoffnung gereiht, daß sie zu friedlicher Verständigung in Streitfällen führen. Bekanntlich sehen die Beamten in den Gewerkschaften und Vertrauensleuten eine meist förderliche Unterstützung ihrer Thätigkeit und arbeiten Hand in Hand mit ihnen, wenn sie auch bisweilen über unbegründete Anzeigen klagen. Daß die Arbeitervereine an Zahl und Bedeutung gewachsen sind, theilt der Beamte für den III. Bezirk mit; ebenso hat die unterstützende Fürsorge der Organisationen eine weitere Ausdehnung erfahren, und durch die verschiedenen Organisationen geht unverkennbar ein Zug nach größerer gegenseitiger Duldung, sofern nur immer die wirthschaftlichen Interessen der Arbeiterschaft vertreten werden. Die Bildungsbestrebungen der organisirten Arbeiter erfahren alles Lob, es sei nicht zu verkennen, „daß sich diese die ernsten sozialen Fragen erörternden Vereine weit über das Niveau der zahlreichen Vergnügungsvereine erheben."

Der Verkehr der Aufsichtsbeamten mit Unternehmern und Arbeitern war — mit vereinzelten Ausnahmen, von denen ein besonders krasser Fall der Ungebühr eines Fabrikbesitzers leider nur eine ganz ungenügende Polizeistrafe (20 ℳ) fand — rege und von gegenseitigem Vertrauen getragen. Beide Theile sehen offenbar in dem Fabrikinspektor mehr und mehr den gerechten und sachkundigen Schützer ihrer Rechte und Pflichten, der auch als bester Mittelsmann fungirt. Mit begreiflichem Stolze hebt einer der Beamten hervor, daß seinem Eingreifen die friedliche Beilegung von mehr Differenzen zu danken ist als dem Gewerbegericht. Auch diese Jahresberichte erhärten abermals den Eindruck, daß einsichtige, warmherzige und geschickte Fabrikinspektoren, wie sie Süddeutschland fast durchgängig zu besitzen das Glück hat, gute Werkzeuge des sozialen Friedens sind.

Prämien für Unfallverhütung. Einen interessanten Versuch zur Verhütung von Unfällen in gewerblichen Betrieben hat ein Hüttenwerk im Regierungsbezirk Trier gemacht. In diesem Betriebe werden nämlich an diejenigen Meister, in deren Abtheilung sich keine Unfälle ereignen, Prämien gezahlt. Das Verfahren hat einen statistisch nachweisbaren Erfolg gehabt und empfiehlt sich zur Nachahmung. Es ist fraglos, daß gerade die Meister in größeren Betrieben auf die Innehaltung der Maßnahmen, die zum Schutze von Gesundheit und Leben der Arbeiter dienen, einen großen Einfluß haben. Werden sie durch Prämien zur Aufmerksamkeit besonders angehalten, so werden sich segensreiche Folgen ganz sicher einstellen.

Verbot von Weißphosphor-Zündhölzchen in den Niederlanden. Von der niederländischen Regierung ist ein Gesetzentwurf eingebracht worden, der das gänzliche Verbot der Verfertigung und des Verkehrs von Zündhölzchen mit weißem Phosphor bezweckt. Man schreibt uns hierzu aus Amsterdam: Schon bald nach der Einsetzung von Arbeitsinspektoren für die Provinzen Nord-Brabant und Limburg wurden von ihnen die schrecklichen Folgen der Phosphorbearbeitung beobachtet; weder die Aerzte noch der Inspektor der ärztlichen Staatsaufsicht hatten die Regierung je darauf hingewiesen. Nach dem Gesetz, betreffend die Sicherheit von Leben und Gesundheit in Fabriken und Werkstätten, wurden 1897 einige Schutzvorkehrungen beim Gebrauch des Phosphors befohlen, und 1898 schränkte eine erlassene Verordnung die Verwendung von Frauen und Kindern bei der Weißphosphor-Zündholzfabrikation sehr ein. Doch traten immer neue Fälle von Phosphornekrose auf, und da es in den Niederlanden nur zwei solche Zündholzfabriken giebt, beschloß die Regierung den Entwurf einzubringen, der die Anfertigung, die Einfuhr, den Transport und das Feilhalten bei ziemlich schwerer Strafe verbietet. Der Minister erklärt, daß er sich zu diesem Schritte erst entschlossen habe, als eine genaue Untersuchung der in den französischen Staatsfabriken gegenwärtig in Folge einer gekrönten Preisschrift gebrauchten Zündpaste der Herren Sevène und Cahen gezeigt hat, daß sich auch in dieser Paste weißer Phosphor befand.

Arbeitsnachweis.

Wirthschaftliche Krise und Dienstbotenmangel.

Auf dem Arbeitsmarkte machen sich gegenwärtig zwei entgegengesetzte Strömungen bemerkbar: Zunehmender Ueberschuß an männlichen Arbeitern einerseits, andererseits nachweisbarer Mangel an weiblichen Personen, insbesondere an weiblichen Dienstboten, ein Mangel, der in letzter Zeit einen bisher ungekannten Umfang angenommen hat. Erstere Erscheinung ist zurückzuführen auf den in verschiedenen Geschäftsbranchen zu Tage getretenen wirthschaftlichen Rückgang und die damit zusammenhängenden Betriebseinschränkungen, wie solche namentlich in der Textilindustrie, im Maschinenbau und in der chemischen Industrie bereits vorgenommen werden mußten. Ungünstig beeinflußt ist ferner die Lage der Eisenindustrie, welche durch den rückläufigen Geschäftsgang nun auch genöthigt wird, ihre nach und nach auf eine bedeutende Höhe angewachsene Arbeiterzahl wieder zu verringern. Außerdem macht sich in den Groß- und Mittelstädten eine Stockung in der Bauthätigkeit bemerkbar, die einestheils durch eine zunehmende Zahl von Arbeitslosen bei den Handlangern, sodann bei den Maurern, Steinhauern, Gipsern, Cementeuren und Zimmerleuten, andererseits aber auch durch Konkurse finanziell weniger kräftiger Bauunternehmer in die Erscheinung zu treten begonnen hat.

Wenn nun auch Aussicht vorhanden ist, daß eine größere Anzahl der arbeitslos werdenden Industrie- und Bauarbeiter in den auffallend flott beschäftigten Kohlenbergwerken Arbeitsgelegenheit finden kann, so ist doch zu berücksichtigen, daß für manchen Arbeiter entweder die räumliche Entfernung oder die für ihn ungewohnte Art der Beschäftigung einem nothgedrungenen Berufswechsel hinderlich im Wege steht. Das seither hell aufleuchtende Bild unseres Wirthschaftslebens hat sich verdunkelt, so daß bedauerlicherweise viele Arbeiter den kommenden Wintermonaten weniger hoffnungsfreudig entgegensehen können als in den vorangegangenen Jahren.

In weit minderem Grade werden von dem Geschäftsrückgang die weiblichen Personen betroffen; denn die billigeren weiblichen Arbeitskräfte, die für einzelne Industrien in größerer Zahl gewonnen worden waren, sind bisher von Arbeitsentlassungen möglichst verschont geblieben. Wer daher geglaubt hatte, eine eintretende industrielle Stockung werde in dem bisherigen Mangel an weiblichen Dienstboten einen Umschwung herbeiführen, sieht sich heute noch getäuscht. Einem Zurückströmen weiblicher Fabrikarbeiter in Dienstbotenverhältnisse stehen ja ohnehin allerlei Schwierigkeiten entgegen; so ist jedem Arbeitsamt zur Genüge bekannt, daß diejenigen Fabrikmädchen, welche sich in vereinzelten Fällen jetzt schon zur Annahme einer häuslichen Dienstbotenstelle meldeten, wegen der ihnen von den Dienstherrschaften entgegengebrachten Abneigung höchst selten als Dienstboten Verwendung finden konnten.

Einen Einblick in den großen Mangel an weiblichen Dienstboten gewinnt man beim Durchlesen der von den öffentlichen Arbeitsnachweisen zur Ausgabe gelangenden Vakanzenlisten. Hiernach wurden von der württembergischen Landescentrale in Stuttgart an einzelnen Tagen des laufenden Monats 500—600, ja sogar mehr als 600 offene Stellen für Dienstboten gemeldet. Ebenso weisen im Großherzogthum Baden alle öffentlichen Arbeitsnachweis-Anstalten erhebliche Vakanzen auf, die in Freiburg, Karlsruhe und Mannheim des öfteren jeweils bis zu 200 und höher anstiegen. Dasselbe Bild zeigen Elsaß-Lothringen, Hessen und Bayern, aber ebenso auch die norddeutschen Bundesstaaten. Am schwersten haben die Großstädte unter diesem Mädchenmangel zu leiden. Dieser Zustand hat allerwärts ein Aufsteigen der Dienstbotenlöhne zur Folge gehabt.

Als Ursachen des großen Dienstbotenmangels können verschiedene Gründe namhaft gemacht werden. Noch viel zu wenig beachtet wurde meines Erachtens die in dem Zeitraum von 1882 bis 1895 festgestellte Verschiebung innerhalb der Bevölkerung des Deutschen Reichs hinsichtlich des Geschlechts. Es wurden nämlich im Jahre 1882: $22_{,1}$ Millionen männliche und $23_{,1}$ Millionen weibliche Personen gezählt, so daß auf 1000 männliche 1046 weibliche Personen kamen, während im Jahre 1895 auf $25_{,4}$ Millionen männliche $26_{,3}$ Millionen weibliche Personen entfielen, es standen also nach Verlauf von 13 Jahren 1000 männlichen nur noch 1035 weibliche Personen gegenüber. Aus dieser Thatsache geht zur Genüge hervor, daß wir nicht mehr mit einem allzu großen Ueberschuß an Frauenhänden zu rechnen haben (die Mindervermehrung beträgt $1_{,1}$ %); insbesondere fällt ins Gewicht, daß in den Alters-

klassen bis zu 40 Jahren jetzt schon die männliche Bevölkerung überwiegt. Ferner steht fest, daß seitens der weiblichen Erwerbsthätigen ein starkes Zuströmen zur Industrie, zum Handel und Verkehr stattgefunden hat. Während nämlich die Steigerung der erwerbsthätigen Männer innerhalb des angegebenen 13jährigen Zeitraums 16 % betrug, steigerte sich dagegen die weibliche Erwerbsarbeit um 23 %. 1895 standen bereits 5,3 Millionen weibliche Personen im öffentlichen Erwerbsleben. Dieses Einrücken weiblicher Personen in selbstständige Berufsarbeit mußte selbstverständlich eine geringere verfügbare Zahl für weibliche Dienstbotenarbeit zur Folge haben. Die Zahl der letzteren betrug 1895 nur 1,4 Millionen. Als Ursachen des Dienstbotenmangels kommen ferner in Betracht: eine vermehrte Dienstbotenhaltung, die nicht zuletzt als ein Zeichen zunehmender Wohlhabenheit angesehen werden darf; endlich beeinflussen auch Abwanderung ins Ausland und frühzeitige Verheirathung der dienenden Klassen die heute so mißlich gestaltete Lage des Dienstbotenmarktes.

Mittel zur Abstellung des Dienstbotenmangels sind vielfach aufgetaucht. Auch die Arbeitsnachweis-Anstalten sind redlich bestrebt, diesem Mangel entgegen zu arbeiten, namentlich die Mißstände in der Vermittelung weiblicher Dienstboten zu beseitigen. Ein wenig geeignetes Mittel zur Abhilfe finden wir in Mannheim angewandt. Dort hat nämlich die Ortskrankenkasse seit 1. September d. J. neben der seit sieben Jahren bestehenden öffentlichen Arbeitsnachweis-Anstalt eine besondere Arbeitsvermittelung für Dienstboten errichtet. Dadurch wird die Arbeitsnachweis-Anstalt, die für die Stadt und Umgegend von Mannheim als „Central-Anstalt" funktionirte, auf einem wichtigen Gebiete ihrer bisherigen Thätigkeit beschränkt; es wird eine Dezentralisation herbeigeführt, während gerade dem gemeinnützigen Arbeitsnachweis eine Centralisation die Grundlage zu erfolgreicher Thätigkeit abgiebt.

Es ist sehr erfreulich, daß eine so maßgebende Vereinigung, wie der Verband deutscher Arbeitsnachweise, sich auch seinerseits dem mancherorts zur Kalamität gewordenen Dienstbotenmangel zuwendet. In der am 24. September d. J. in Köln stattfindenden Verbandsversammlung wird als erster und wichtigster Punkt die Frage über die Arbeitsvermittelung für weibliche Personen und Dienstboten behandelt werden. Wir dürfen uns der Hoffnung hingeben, daß die Frage hier gründlich und mit Fachkenntniß erörtert wird und daß geeignete Wege zur Verbesserung der beengten Verhältnisse in Vorschlag gebracht werden. Dem Verbande Deutscher Arbeitsnachweise wünschen wir zu seiner demnächstigen Tagung das beste Glück, auf daß auch von der Kölner Zusammenkunft wieder neue kräftige Impulse ausgehen zu einer weiteren gedeihlichen Entwickelung des gemeinnützigen Arbeitsnachweises.

Freiburg im Breisgau. Hermann Eckert.

Soziale Hygiene.

Die 25. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege, die vom 12. bis 14. September in Trier abgehalten worden ist, beschäftigte sich auch mit der Säuglingssterblichkeit und der Wohnungsfrage. Der Berichterstatter über das erste Thema, Prof. Dr. Praußnitz, entrollte ein äußerst trübes Bild. 1894 bis einschließlich 1897 starben im deutschen Reiche 300 000—400 000 Kinder vor dem ersten Lebensjahr. In den weitaus meisten Fällen starben die Kinder an Magendarmkatarrh. Die Hälfte aller Säuglinge sterbe in den zwei ersten Lebensmonaten. Laut Statistik sterben zumeist die künstlich ernährten Kinder. In den Orten, in denen die Säuglingssterblichkeit sich vermindert habe, sei dies der besseren Wasserversorgung, sowie anderen sanitären Einrichtungen, nicht aber der verbesserten Milchnahrung zu danken. Eine in der Stadt Graz (120 000 Einwohner) angestellte Erhebung habe ergeben, daß in den Jahren 1880 bis 1889 von reichen Leuten nicht ein Kind an Magendarmkatarrh gestorben sei. Von Kindern des Mittelstandes betrug die Zahl 5 %, von Armen 35 %, von den Nothdürftigen 60 %. Erhebungen in Dresden haben ergeben, daß, wenn die Arbeiterwohnungen nur richtig angelegt seien, die Säuglingssterblichkeit und auch die Sterblichkeit im Allgemeinen sich vermindere. Allein im Jahre 1898 sei in Dresden über die Hälfte aller Wohnungen übervölkert gewesen. Eine dringende Forderung sei bessere Ausbildung der Hebammen und eine rationelle Ernährung der Säuglinge. Einen großen Einfluß auf das Gedeihen der Säuglinge haben selbstverständlich auch die Eltern. Die erbliche Belastung übe bekanntlich auf die Kinder einen geradezu unheimlichen Einfluß aus. Dieser Uebelstand erfordere eine ganz energische Bekämpfung des Alkoholismus. Allerdings sei die Ernährung durch die Mutterbrust nicht das einzige Mittel, um der Säuglingssterblichkeit zu steuern; die Hauptsache werden die sozialen Verhältnisse bleiben. Da man aber in absehbaren Zeiten noch immer mit der künstlichen Ernährung zu rechnen haben werde, so sei eine strenge Kontrole der Kindermilch dringend erforderlich. Er schloß mit dem Bemerken: „Das höchste Gut des Staats ist der Mensch. Jedes Menschenleben hat für die Allgemeinheit einen bestimmten Werth. Diesen möglichst lange zu erhalten ist nicht bloß Pflicht der Humanität, sondern liegt auch im eigensten Interesse aller Gemeinwesen." In der Debatte wurde im Allgemeinen den Ausführungen des Referenten zugestimmt.

Zur Wohnungsfrage führte der Berichterstatter Medizinalrath Reincke-Hamburg den statistischen Nachweis, daß die Wohnungen der ärmeren Bevölkerung, insbesondere in den großen Städten und Industriezentren, allen gesundheitlichen und sittlichen Anforderungen geradezu Hohn sprechen. In Berlin, Breslau, Magdeburg u. s. w. haben die Hälfte aller Wohnungen nur ein einziges heizbares Zimmer. Vielfach finde man in einer kleinen Wohnung zwei Haushaltungen. Dazu komme die Ueberfüllung der Wohnungen, zumal die arme Bevölkerung in Folge der Wohnungtheuerung genöthigt sei, Aftermiether aufzunehmen. Die schlechten übervölkerten Wohnungen gefährden aber nicht nur im höchsten Grade die Sittlichkeit, sie untergraben auch die Gesundheit und machen die arme Bevölkerung für Krankheiten aller Art leicht empfänglich und dienen vielfach dem Verbrechen als Schlupfwinkel. Die Hausfrauen seien außer Stande, für die nöthige Sauberkeit zu sorgen, die Männer werden ins Wirthshaus getrieben und finden somit Gelegenheit, sich dem Trunk zu ergeben. Es sei bekannt, daß bei Epidemien die Wohnungen des Proletariats am meisten heimgesucht waren. Staat und Gesellschaft haben eine dringende Pflicht, diesen himmelschreienden Zuständen so schnell als möglich ein Ende zu machen. Möge die deutsche Gesellschaft für öffentliche Gesundheitspflege diesmal ihre Stimme nicht vergeblich warnend erhoben haben! — Geh. Baurat Stübben-Köln führte aus: In dieser Versammlung sei es überflüssig, auf den Uebelstand der Miethskasernen hinzuweisen. Leider werde man die Miethskasernen noch nicht vollständig entbehren können, es sei aber Pflicht der Gesetzgebung, zu fordern, daß jede Wohnung immer nur von einer einzigen Haushaltung bewohnt werde, daß für jede Wohnung ein Abort mit der erforderlichen Entwässerung vorhanden sei, daß jede Wohnung gesundes Trinkwasser habe, daß die Entfernung der Fäkalien, Abfälle und sonstigen Unraths in unschädlicher Weise bewirkt werden könne. Es müsse außerdem gefordert werden, daß jede Wohnung genügend Luft und Licht enthalte. Es müssen so viel Kubikmeter Raum gefordert werden, daß eine Ueberfüllung der Wohnungen nicht mehr möglich sei. Endlich seien Vorschriften zu erlassen, die eine strenge Trennung der Geschlechter in den Schlafräumen fordern. Allerdings sei es hierbei nothwendig, daß Staat, Gemeinde, Private und Vereine das Ihrige zur Erbauung neuer, hygienisch eingerichteter Arbeiterwohnungen thun, um dem Miethskasernenthum soviel als möglich zu steuern und der Bauspekulation entgegen zu arbeiten. Die Privatbauthätigkeit müsse ihre Aufgabe darin erblicken: wirthschaftlich schwache, insbesondere kinderreiche Arbeiterfamilien behufs Anmiethung geeigneter und räumlich genügender Wohnungen durch Geldzuschüsse zu unterstützen, sowie gesundheitlich schlechte Wohngebäude anzukaufen, umzubauen oder niederzulegen und durch geeignete Neubauten zu ersetzen. Die Gemeindethätigkeit sollte gesundheitswidrige Wohngebäude nöthigenfalls enteignen und die Privatthätigkeit unterstützen. Die polizeiliche Thätigkeit solle sich auf Erlaß einer polizeilichen Verordnung über Beschaffenheit und Benutzung der Wohnungen und Handhabung dieser Verordnung durch ständige Kontrole von Seiten geeigneter Wohnungspolizeiorgane erstrecken. Redner befürwortete im Weiteren den Bau von Wohnungen durch Genossenschaften und sonstige Vereine, den Zusammenschluß von Baugenossenschaften und Bauvereinen behufs Sammlung von Erfahrungen, Fürsorge der Arbeitgeber für das Wohnbedürfniß ihrer Arbeiter durch Eigenbau, Hergabe von Gelände, von Baukapital, Bürgschaftsübernahme u. s. w. Reich, Staat und Gemeinde sollten in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber den privaten Arbeitgebern mit gutem Beispiel vorangehen. Die Aufgabe von Staat und Gemeinde bestehe vor allem darin, die Grundlagen und Voraussetzungen einer gesunden privaten Bauthätigkeit zu schaffen und die immer erneuten störenden Eingriffe ungesunder Spekulation zu bekämpfen. Er verkenne nicht die große Schwierigkeit, die Wohnungsfrage einer gedeihlichen Lösung entgegenzuführen. Man dürfe aber in dieser Beziehung nichts unversucht lassen. — Oberbürgermeister Adickes-Frankfurt a. M.: „Es sei erklärlich, daß in Zeiten wirth-

schaftlichen Aufschwungs die Wohnungsnoth wachse. Erfreulich sei es, daß in neuester Zeit ein wesentlicher Fortschritt zur Beseitigung dieser Noth durch die Mobilmachung großer Geldmittel von Kommunen und freiwilligen Verbänden nicht zu verkennen sei. Noch erfreulicher sei die Thatsache, daß die Arbeiter endlich sich selbst an Baugenossenschaften betheiligen. Vom Staate und der Kommune könne die Privatthätigkeit der Baugenossenschaften durch eine rationelle Umgestaltung des Steuerwesens unterstützt werden. Häuser müßten anders als unbebauter Boden besteuert werden. Dadurch würde der Bauspekulation wirksam entgegengetreten. Weniger ertragsfähige Grundstücke wie der Grund und Boden des Gärtners müßten niedriger als die Bauplätze eingeschätzt werden, um so eine progressive Bodensteuer zu gewinnen. Eine Subvention der Baugenossenschaften von den Gemeinden sei sehr bedenklich, da alsdann mit Recht der Vorwurf erhoben würde, daß man auf Kosten von Steuerzahlern anderen Steuerzahlern Wohlthaten erweise. Subventionen sollen nur bei entsprechendem Entgelt der Subventionirten gewährt werden. Die theoretische Forderung der raschen Vermehrung von Grund und Boden der Gemeinden habe doch ernste Schwierigkeiten. Die Vermehrung des Gemeindelandes könne sehr leicht Grund und Boden vertheuern und dann ebenfalls zur Bauspekulation führen. Die Gemeinden aber als solche dazu anhalten wollen, Arbeiterwohnungen zu bauen, hieße ihnen eine unerschwingliche Last aufladen. Auch prinzipiell sei diese Forderung scharf zurückzuweisen. Eine Gemeinde könne nur zum Bau von Wohnungen für ihre eigenen Arbeiter und kleinen Beamten herangezogen werden. Frankfurt habe zu diesem Zweck schon 1½ Mill. Mark ausgegeben und wird in dem gleichen Bestreben noch fortfahren. Leider gehe in Deutschland das frühere Einfamilienhaus langsam zu Grunde und müsse der Miethskaserne weichen. Ganz anders liegen die Verhältnisse in Belgien, wo die hohe Umsatzsteuer der Bauspekulation hemmend entgegentritt und für niedrige Bodenpreise sorgt. Uebrigens müsse eine Besserung der Verhältnisse erst bei dem Mittelstande angestrebt werden, da dieser ein besseres Verständniß und Bedürfniß für eine ausreichende und angenehme Wohnung habe, das gehe schon aus dem Umstande hervor, daß der Arbeiter am wenigsten für seine Wohnung ausgebe. Wenn dem Mittelstande durch Gewährung von Bauplätzen mit dem Rechte der Erbpacht und durch Errichtung von städtischen Hypothekenbanken geholfen würde, so wäre damit auch indirekt der Wohnungsnoth der Arbeiter gesteuert. Man muß oben anfangen, will man anfeuernd auf die nächste soziale Schicht einwirken. Es handelt sich darum, alle Kräfte zusammenzufassen, um einer großen sozialen Gefahr zu begegnen."

Die Versammlung nahm hierauf eine Reihe von Leitsätzen an, die im Sinne der Referate gehalten sind.

Wohnungswesen.

Die Wohnungsverhältnisse Hamburgischer Unterbeamter. Im Auftrage der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe (Patriotische Gesellschaft) hat Dr. jur. Carl Pfingsthorn*) „die Wohnungsverhältnisse Hamburgischer Unterbeamten im Jahre 1897" auf Grund der Erhebungen mit einem Fragebogen bearbeitet. Darin wird nach der Lage der Wohnung, dem Namen des Vermiethers und des Miethers, seiner dienstlichen Stellung, der Lage seines Dienstraumes — zur Bemessung der täglich zurückzulegenden Entfernung —, seinem Gehalt, dem Mietheaufwand, den Mietheterminen, der Zahl der männlichen Familienangehörigen, der Einlogirer sowie deren Geldleistungen, nach dem baulichen Zustand der Wohnung, des Abortes, nach dem Vorhandensein von Wasserleitung und Handstein (Ausguß) sowie von Garten gefragt, sowie nach dem Ausmaß der Räumlichkeiten, ihrer Benutzungsweise, Heizbarkeit und Lage. Diese Erhebungen können natürlich, da das Einkommen dieser Beamten gesichert und das ungelernter Arbeiter beträchtlich überragt, weniger über die kleinsten und billigsten als über einen Theil der mittleren Wohnungen Auskunft geben, beleuchten also die bedenklichsten Seiten der Hamburger Wohnungsverhältnisse nicht. Eine kleine Verschiebung im Verhältniß von Einkommen und Wohnungsmiethe ist inzwischen durch die Gehaltsaufbesserung wie Miethesteigerungen herbeigeführt, so daß die Erhebungen zuverlässige Auskunft nur über 1897 geben; sie sind aber eine werthvolle Vergleichsgrundlage für etwaige spätere Aufnahmen. Das statistische Material der 2874 Fragebogen ist sehr sorgsam und umsichtig, unter genauer Berücksichtigung der eigenartigen örtlichen Verhältnisse und des Wohnungsmarktes verwerthet. Der Bearbeiter, Dr. Pfingsthorn, hat nun das Ergebniß der Untersuchung selbst dahin zusammengefaßt:

„daß die Unterbeamten in Gegenden, die vom Mittelpunkt der Stadt 30 bis 45 Minuten entfernt sind, Wohnungen passender Größe für eine Familie von vier oder fünf Köpfen in hinreichender Zahl zu theils mäßigen, theils wenigstens nicht hohen Miethepreisen (bis zu 6 oder 7 M für 1 qm Bodenfläche) finden können und im Allgemeinen wegen ihrer ununterbrochenen Dienstzeit, die nur zur zweimaligen Zurücklegung des Weges zur Dienststelle nöthigt, keinen Aufwand an Fahrkosten zu machen brauchen. Diejenigen Beamten dagegen, welche Wohnungen in St. Pauli, dem Nordbezirk St. Georgs und den unmittelbar anschließenden Straßenzügen von Eimsbüttel, Borgfelde, Hohenfelde bevorzugen, müssen von einzelnen Ausnahmen abgesehen, für 1 Quadratmeter Bodenfläche mindestens 6 bis 7 M, häufig aber 7 bis 8 M oder mehr Miethe bezahlen und wohnen wegen der engen Bebauung dieser Stadttheile und der geringen Ausmaße der Höhe trotzdem schlechter als ihre Kollegen in den äußeren Stadttheilen. Der Zustand der Wohnungen selbst giebt zu Bemerkungen keinen Anlaß, wenn von der Dunkelheit zahlreicher Vorplätze und Aborte als unvermeidlicher Konsequenz der Bauweise abgesehen wird; er wird sich vielleicht verschlechtern, sobald das Angebot mittelgroßer Wohnungen die Nachfrage nicht mehr übersteigt und die Vermiether an Vornahme von Reparaturen nicht mehr so lebhaft interessirt sind, wie in den letzten Jahren. Im Dezember 1895 betrug die Anzahl der leerstehenden Gelasse in den früheren Vororten 8029 (9,64 %) und 1896 noch 6150 (7,20 %), während sie zwei Jahre später bereits auf 3082 (3,45 %) gesunken war. Zwischen den Volkszählungen von 1890 und 1895 ist die Zahl bewohnter Gelasse mit vier heizbaren Zimmern um 3427 (33,81 %) gestiegen, mit drei heizbaren Zimmern um 7051 (29,14 %), mit zwei heizbaren Zimmern um 6213 (16,57 %), die Zahl bewohnter Gelasse überhaupt — unter Ausschluß der Anstalten — um 18 197 (15,26 %), die ihrer Bewohner um 51 059 (9,47 %) gestiegen. Der verminderten Nachfrage nach Wohnungen entsprach die hohe Ziffer der Miethe-Ermäßigungen in 21 679 Fällen gegenüber 8628 Erhöhungen im Jahre 1897. Von den zu 250 bis 400 M vermietheten Wohnungen insbesondere wurden im Jahre 1897 in ihrer Miethe ermäßigt 10,55 %, erhöht 6,77 %, von den Wohnungen unter 250 M Miethe 7,02 % bezw. 6,26 %. Im Jahre 1898 war das Verhältniß wieder umgekehrt, so daß von den Wohnungen der ersteren Art 12,55 % erhöht, 5,86 % ermäßigt wurden, von denen der letzteren Art 12,16 % bezw. 4,75 %.

„Es bedarf kaum der Erwähnung, daß die für die Beamten festgestellten Wohnungsverhältnisse auf Personen in anderen Lebensstellungen nur unter der Voraussetzung bezogen werden dürfen, daß diese ein ähnliches Einkommen genießen und in der Lage sind, die relativ billigen Wohnungen in den äußeren Stadttheilen zu benutzen, was z. B. vielen gelernten Arbeitern wegen der durch eine Mittagspause unterbrochenen Arbeitszeit nicht möglich ist, wenn sie nicht für das Essen in Wirthschaften oder für Fahrkosten erhebliche Beträge aufwenden wollen. Familien, deren Einkommen nicht erlaubt, Wohnungen zu einer 200 M übersteigenden Miethe zu wählen, sind auf die kleinsten, häufig mangelhaften und trotzdem im Verhältniß zu ihrer Bodenfläche teuren Gelasse angewiesen."

*) Hamburg 1900, Lucas Gräfe & Sillem.

Miethspreise in deutschen Großstädten. Nach dem neuesten von Dr. Neese bearbeiteten statistischen Jahrbuch deutscher Städte steht Berlin in der Höhe des Preises für eine Wohnung mit vier heizbaren Zimmern an erster Stelle. Hier belief sich am 2. Dezember 1895 der Durchschnittspreis einer Wohnung mit vier heizbaren Zimmern auf 932 M., dann folgt Freiburg i./Br. mit 750 M., Breslau mit 735 M., Dresden mit 723 M., Königsberg i./Pr. mit 691 M., München mit 685 M., Leipzig mit 665 M., Frankfurt a./M. mit 660 M., Mainz mit 650 M., Hamburg mit 642 M. Etwas anders gestaltet sich die Reihenfolge bei größeren Wohnungen. Bei denjenigen mit sieben Zimmern folgt auf Berlin mit 2165 M., Frankfurt a./M. mit 1737 M., Hamburg mit 1732 M., Breslau mit 1653 M., Freiburg i./B. mit 1600 M., Dresden mit 1594 M., Leipzig mit 1544 M. Noch ungünstiger würde sich das Verhältniß bei den kleinsten Wohnungen von ein und zwei Zimmern bezw. Räumen stellen, gerade bei den kleinsten Wohnungen hat sich der fühlbarste Mangel herausgestellt. Bei der Zaghaftigkeit, mit der die deutschen Gemeinden und Regierungen an eine zielbewußte Wohnungspolitik herangehen, läßt sich eine Herabminderung so ungebührlich hoher Miethen wie in Berlin kaum erwarten.

Die Duisburger Gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft hat im letzten Geschäftsjahre 4 Doppelhäuser fertiggestellt und 3 wurden in Angriff genommen. Die Gesellschaft erbaute seit 1891 3 mehrstöckige Häuser und 45 Doppelhäuser, sie hat im Ganzen bisher 121 Einzelwohnungen geschaffen. Verkauft sind 115 Häuser, 31 davon sind bereits ganz bezahlt, während auf die übrigen 84 bis zum 31. Dezember 1899 57 270 M angezahlt wurden, davon 1899 allein 14 416 M. Für das laufende Jahr liegen bereits wieder mehrere Nachfragen nach Häusern vor. Die Gesellschaft besitzt noch Baugrund für 30 bis 35 Doppelhäuser. Die Einfamilienhäuser enthalten in der Regel 6 bis 7 Zimmer, bieten also selbst einer zahlreichen Familie genügend Raum; vereinzelt kommt es vor, daß da, wo die Familie des Hauseigentümers nur klein ist, noch eine andere kleine Familie aufgenommen wird, was bei der Einrichtung

und Größe der Häuser unbedenklich ist. Zu jedem Hause gehört ein Stück Gartenland, auch ist ein kleiner Stall vorhanden, so daß die Wohnungsinhaber auch Hausthiere und Geflügel halten können.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mittheilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigirt von Gewerberichter Dr. Schalhorn, Berlin.

Die neuen Kündigungsvorschriften für Werkmeister, Techniker ꝛc.
(§. 133aa bis ac der Gewerbeordnung).

Die am 1. Oktober cr. in Kraft tretende jüngste Novelle zur Gewerbeordnung (R.G. vom 30. Juni 1900, R.G.Bl. S. 321 ff.) enthält u. A. einige neue privatrechtliche Bestimmungen über den Dienstvertrag mit Betriebsbeamten, Werkmeistern, Technikern und ähnlichen Angestellten. Sie dehnt einmal die eigentlich selbstverständliche, bisher aber nur für den Dienstvertrag mit Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern geltende Vorschrift, daß die Kündigungsfrist für beide Theile gleich sein müsse (§§. 122, 134 G.O.), auf die Verträge mit Werkmeistern ꝛc. aus. Von diesem Grundsatz der Gleichheit ist nach unseren Erfahrungen auch bisher kaum abgewichen worden. Anlaß zu Prozessen wird daher die neue Vorschrift wohl nicht geben. Bemerkt sei deshalb nur, daß bei Verabredung ungleicher Kündigungsfristen immer die gesetzliche sechswöchige Kündigungsfrist zum Quartalsablauf eintritt, gleichviel ob die Parteien längere oder kürzere Fristen vereinbart haben.

Einschneidender dürften die weiteren Bestimmungen wirken, daß die Kündigungsfrist für Werkmeister ꝛc. regelmäßig nicht weniger als einen Monat zu betragen hat, und daß die Kündigung nur zum Schluß eines Kalendermonats zugelassen wird. Diese Grundsätze stehen zu der bisherigen thatsächlichen Uebung vielfach in Widerspruch. Bisher war in den verschiedensten Betrieben die Vereinbarung kürzerer Fristen namentlich bei Werkmeistern ꝛc. in einfacheren Stellungen recht häufig, wenn nicht etwa die Parteien in Unkenntniß der langen gesetzlichen Kündigungsfrist überhaupt eine besondere Regelung unterließen. Beispielsweise wird im Baugewerbe mit den Polieren regelmäßig eine nur 14tägige Frist verabredet, die ferner mit jedem beliebigen Tage endigen kann. Den neuen Gesetzesbestimmungen wird daher voraussichtlich nicht immer ohne Weiteres nachgelebt werden. Es werden häufig Prozesse entstehen, in denen der Arbeitgeber — um die drückende Kündigungsnorm zu umgehen — entweder die Werkmeister-Eigenschaft seines Angestellten bestreiten oder einen besonderen Grund zu vorzeitiger Entlassung zu konstruiren versuchen wird. Möglich, daß hierdurch die Praxis zu einer Revision bezw. Einengung des Werkmeister- und Techniker-Begriffs[1]) im Sinne des §. 133a der Gewerbeordnung wird geführt werden. Man wird sagen, daß der Gesetzgeber, welcher eine so lange Mindestkündigungsfrist aufstellte, offenbar nicht jeden kleinen Polier mit Wochen- oder gar Tagelohn als bevorzugten Werkmeister angesehen wissen will; insbesondere wird die Frage der „festen Bezüge" wieder aufgerollt werden.

Der vorsichtige Unternehmer wird außerdem jeden neuen Werkmeister ꝛc. zunächst nur „zur vorübergehenden Aushülfe" annehmen. In diesem Fall läßt nämlich die Novelle zur Gewerbeordnung beliebige kürzere Kündigungsfristen — von gleicher Dauer für beide Theile[2]) — unter der Voraussetzung zu, daß das Dienstverhältniß nicht über die Dauer von drei Monaten fortgesetzt wird.

Da Uebergangsvorschriften nicht gegeben sind, so werden die neuen Bestimmungen in analoger Anwendung des Art. 170 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erst für die vom 1. Oktober cr. ab geschlossenen Verträge Anwendung zu finden haben.

Für die Berechnung der Kündigungsfrist sind die §§. 186 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend. Danach muß z. B. bei der gesetzlichen Mindestfrist von einem Monat die Kündigung spätestens am Letzten des Vormonates erklärt werden; Kündigung am 1. des letzten Monats wäre verspätet. Sch.

[1]) Erfordert wird vom Gesetz:
1. Leitung oder Beaufsichtigung einer Betriebsabtheilung oder Leistung höherer technischen Dienste, welche
2. nicht lediglich vorübergehend und
3. gegen feste Bezüge

übertragen sind.

[2]) Beliebiger Regelung durch die Parteien, auch bezüglich verschiedener Länge etwaiger Kündigungsfristen, überläßt das Gesetz diejenigen Fälle, wo der Angestellte mindestens 5000 ℳ p. a. bezieht oder für eine außereuropäische Niederlassung unter Gewährung freier Rückfahrt angenommen ist.

Lieferfristen in der Berliner Damenkonfektion. In einem Prozesse, der vor dem Gewerbegericht gegen einen Zwischenmeister wegen verspäteter Lieferung der ihm übertragenen Schneiderarbeiten angestrengt worden, war die Frage zu entscheiden, ob für Damenkonfektionsschneider beim Mangel einer besonderen Vereinbarung eine längere Lieferfrist üblich sei. Das hierüber von dem gerichtlichen Sachverständigen im März d. J. erstattete Gutachten giebt Aufschlüsse über merkwürdige Verhältnisse in der Damenkonfektion, die für weitere Kreise von Interesse sein dürften. Es besagt:

In der Damenkonfektion herrschen in Folge der häufig wechselnden Mode und mit Rücksicht auf die oft plötzlich eintretende Saison ganz eigenthümliche Zustände und Usancen, welche man schwerlich in dieser Art bei anderen Branchen findet.

Wenn die Mode wechselt, muß sich der Konfektionär von seinem Auftraggeber ohne Entschädigung die Annullirung der bereits erhaltenen Aufträge gefallen lassen. Hat er zufolge derselben bereits Stoffe seinem Schneider zur Verarbeitung zugestellt, so muß wiederum der Schneider es sich gefallen lassen, daß ihm die Stoffe ohne Entschädigung für entgangenen Gewinn vom Konfektionär abgeholt werden. Nur bereits vom Schneider zugeschnittene, also anderweit nicht verwendbare Stoffe, können fertig gestellt werden.

Es ist deshalb leicht möglich, daß in dem einen Jahre der Jaquetschneider wenig, der Capesschneider viel zu thun hat und im nächsten Jahre das Umgekehrte der Fall ist.

Ebenso zeitigt die Saison besondere Verhältnisse. Dieselbe tritt mit Aenderung des Wetters oft ziemlich unerwartet ein, so daß plötzlich, z. B. schon im März, gewaltige Nachfrage nach fertigen Frühjahrssachen und schon im Oktober nach Wintersachen stattfindet.

Für solche Fälle wie überhaupt zur Vorbereitung der Saison hat jedes Konfektionsgeschäft einen oder mehrere Schneider, welche für dasselbe ausschließlich arbeiten und deshalb eine bessere Gewähr bieten, daß die Arbeiten erledigt werden. Das bedingt aber eine Zuwendung von vielen 100 Stücken pro Saison, so daß im vorliegenden Falle, wo die klagende Firma dem Beklagten innerhalb 5 Wochen nur 22 Sachen in Auftrag gegeben hat, nur eine ganz nebenher übernommene Arbeit vorliegt.

Aber selbst, wenn ein Schneider für einen Konfektionär ausschließlich arbeitet, ist er nach den Usancen der Konfektion nicht verpflichtet, die Arbeit auszuführen oder mangels Ausführung Schadenersatz zu leisten. Denn der Konfektionär weiß, daß der Schneider bisweilen nicht im Stande ist, die erforderlichen Arbeitskräfte sich zu beschaffen und in der Arbeit zu erhalten, da in der Saison meistens Arbeiterinnen (Mamsells) nicht zu erlangen sind. Liefert der Schneider nicht, so wird ihm einfach der Stoff wieder abgeholt, damit ein anderer Schneider die Arbeit erledigt.

Nur wenn schriftlich zwischen Konfektionär und Schneider die Arbeit verabredet und eventuell Konventionalstrafe festgesetzt ist, darf einerseits der Konfektionär niemals Waare zurücknehmen und muß andererseits der Schneider die Arbeit fertig stellen oder die Konventionalstrafe zahlen.

Erwägt man, daß in der Konfektion selbst ausdrückliche Vereinbarungen, wenn sie nur mündlich getroffen sind, keine bindende Kraft haben, so ist klar, daß eine Lieferungsfrist von irgend welcher Zeit, z. B. von 6 bis 8 Wochen, nicht üblich ist und sein kann. Der Schneider pflegt, wenn er viel zu thun hat und trotz Annoncirens in den Zeitungen über wenig Hülfskräfte verfügt, regelmäßig zu versichern, die Arbeit sei im Gange, wenn dieses auch nicht der Fall ist, und der Konfektionär schenkt solchen Versicherungen gar keinen Glauben. Hat er vollends nur nebenbei einem Schneider einen kleinen Auftrag ertheilt, so daß er wissen muß, der Schneider erledigt erst die größeren Aufträge, so hängt die Erledigung seines Auftrages vollständig von dem Belieben und der Arbeitsmöglichkeit des Schneiders ab und es bleibt eventuell dem Konfektionär nichts übrig, als die Stoffe unverarbeitet wieder abholen zu lassen und einen anderen Schneider aufzusuchen.

Rechtsprechung.

1. Wann wird der Arbeitsvertrag perfekt? Erst mit der Einstellung des Arbeiters?

2. Anfechtung des Arbeitsvertrages wegen Irrthums über wesentliche Eigenschaften des Arbeiters.

3. Sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichts für Entscheidung der Frage, ob ein Arbeitsvertrag vorliegt.

(Urtheil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 3, vom 19. Juni 1900.)

Beklagter hatte annoncirt, daß er Spanner brauche, daraufhin hat sich der Kläger am 22. Mai cr. beim Polier des Beklagten als Spanner vorgestellt und ist von diesem unter Verabredung von 60 ₰ Stundenlohn und unter Bezeichnung der auszuführenden Arbeit zum Arbeitsantritt auf den nächsten Morgen bestellt worden. Bei seinem Erscheinen am anderen Morgen ist er mit der Begründung zurückgewiesen worden, daß er dem Verbande der Berliner Spanner nicht angehöre, daß er überhaupt nicht Spanner sei und die betreffenden Arbeiten nicht verrichten könne. Kläger verlangt deshalb Entschädigung wegen vorzeitiger, kündigungsloser Entlassung. — Beklagter hat eingewendet, daß in der Hinbestellung des Klägers zur Arbeitsstätte noch nicht der feste Abschluß eines Arbeitsvertrages liege, letzterer vielmehr erst mit der Einstellung des Arbeiters perfekt werde; außerdem will er wegen Irrthums über wesentliche Eigenschaften des Klägers zum Rücktritt vom Vertrage befugt gewesen sein. Letzterer Einwand ist für durchgreifend erachtet und ist daher die Klage abgewiesen.

Aus den Gründen: 1. Es ist dem Beklagten zuzugeben, daß durch einfache Hinbestellung eines um Arbeit anfragenden Arbeiters zur Arbeitsstätte der Dienstvertrag an sich noch nicht zu Stande kommt, da in solchem Falle eine Einigung über die wesentlichsten Punkte des Vertrages noch nicht erzielt ist, es sei denn, daß nach den Umständen stillschweigende Unterwerfung unter die bei dem betreffenden Unternehmer üblichen Arbeitsbedingungen angenommen werden muß. Im vorliegenden Falle sind aber über jene Punkte schon ausdrückliche Abmachungen getroffen worden: es ist die Arbeitszeit sowohl wie der Lohn festgesetzt, es ist die Art der vom Kläger auszuführenden Arbeit bestimmt worden und ebenso, daß er selbst das Werkzeug zu stellen habe. Hiernach ist dieser Arbeitsvertrag schon am Tage der Hinbestellung perfekt geworden. Der Umstand, daß über die Kündigungsfrist nichts verabredet worden ist, ist unerheblich, da eine Kündigungsabrede nicht zu den wesentlichen Bestandtheilen des Arbeitsvertrages gehört, vielmehr kraft Gesetzes mangels besonderer Abrede die 14 tägige Kündigungsfrist zu gelten hat.

2. Bestand hiernach zwischen Parteien ein Arbeitsvertrag, so würde Beklagter zur Zahlung des vereinbarten Lohnes auf die Dauer der Kündigungsfrist verpflichtet sein, wenn er nicht den Vertrag mit Grund angefochten hätte. Zwar die Thatsache, daß die anderen Spanner nicht zusammen mit dem Kläger arbeiten wollten, gab dem Beklagten kein Recht, vom Vertrage abzugehen; nach dieser Richtung hätte er sich vor Annahme des Klägers informiren sollen. Wohl aber gewährte der Mangel der Spanner-Eigenschaft einen Anfechtungsgrund. Kläger hat sich zu Unrecht als Spanner ausgegeben; er ist nur gelernter Drahtweber, als solcher aber ist er, nach Ansicht der sachkundigen Beisitzer des Gerichtshofes nicht in der Lage, Spannerarbeiten angemessen auszuführen. Daß er sich anderweit genügende Erfahrung als Spanner erworben habe, hat Kläger nicht nachgewiesen; der Umstand, daß er in der letzten Zeit öfter als Kellner gearbeitet hat, läßt ihn auch nicht als für Spannerarbeiten besonders befähigt erscheinen. Bei dieser Sachlage durfte der Versicherung des Beklagten geglaubt werden, daß er den Kläger nicht angenommen hätte, wenn dieser über seine frühere Thätigkeit richtige Angaben gemacht hätte. Daß Erfahrenheit in demjenigen Arbeitsberufe, zu dem man sich bekennt, eine verkehrswesentliche Eigenschaft ist, steht außer Zweifel. Da Beklagter über diese Eigenschaft auf Seiten des Klägers beim Vertragsabschluß im Irrthum war, so war er zur Anfechtung des Vertrags befugt (§. 119 B. G.B.). Diese Anfechtung ist auch rechtzeitig erfolgt, nämlich unverzüglich, nachdem Beklagter durch die übrigen Spanner von der Untüchtigkeit des Klägers in Kenntniß gesetzt war (§. 121 das.). Mithin ist der fragliche Arbeitsvertrag als von Anfang an nichtig anzusehen (§. 142). Kläger kann Ansprüche aus dem Vertrage nicht herleiten. Seine Klageforderung war daher zurückzuweisen.

3. Zweifelhaft konnte hierbei vielleicht erscheinen, ob das Gewerbegericht, nachdem die Nichtigkeit des Arbeitsvertrages festgestellt war, überhaupt noch in der Sache entscheiden durfte, oder ob es nunmehr nicht den Kläger wegen sachlicher Unzuständigkeit hätte abweisen müssen. Aber einerseits erstreckt das Gesetz die Zuständigkeit des Gewerbegerichts nicht nur auf Ansprüche aus dem Arbeitsvertrage, sondern weitergreifend auf solche aus dem Arbeitsverhältnisse, und ein Arbeitsverhältniß, d. h. eine Beziehung zwischen Arbeiter und Unternehmer mit Rücksicht auf eine von Ersterem im Gewerbebetrieb des Letzteren zu leistende Thätigkeit, lag hier vor. Andererseits wäre es unlogisch und daher dem Sinne des Gesetzes zuwiderlaufend, wenn man dem Gewerbegerichte wohl die Entscheidung über Antritt, Fortsetzung, Auflösung des Arbeitsverhältnisses und Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse (§. 3 G.G.G.), nicht aber die sachliche und somit endgültige Entscheidung über die grundlegende Frage zugestehen wollte, ob überhaupt ein Arbeitsverhältniß vorliegt.

Anmerkung der Redaktion: Die Zuständigkeitsfrage wird vielfach verneint. Vgl. Unger, Entsch. des G.G. Berlin, S. 51 Anm.

* * *

Die Töpfer vor dem Einigungsamt Berlin. Die Arbeiter im Töpfergewerbe hatten sich an das Einigungsamt gewandt, um sich Klarheit zu verschaffen, ob die Arbeitgeber gewillt seien, den seiner Zeit vereinbarten Tarif („Soz. Praxis" Sp. 726) während der Vertragsdauer, d. h. bis Ende Dezember 1901, zu halten und mit ihnen gemeinsam in der damals eingesetzten Zwölfer-Kommission zu verhandeln. Das Verhalten mancher Meister hatte zu Zweifeln Anlaß gegeben. In etwa fünfstündiger Verhandlung wurde am 5. September vor dem Einigungsamt Folgendes festgestellt:

Der Tarif bleibt gültig. Er läuft am letzten Tage des Dezember 1901 ab, wenn er spätestens bis zum 30. September desselben Jahres gekündigt wird. Die kündigende Partei hat der Zwölfer-Kommission einen anderen Tarifentwurf vorzulegen. Wird man in der Kommission nicht einig, dann hat das Einigungsamt des Gewerbegerichts zu entscheiden. Der Tarif wird dahin ergänzt, daß beim Ausbruch von Differenzen die beiden Vorsitzenden der Arbeitgeberkommission und der Arbeiterkommission zunächst einen Einigungsversuch zu machen haben. Gelingt dieser Versuch nicht, so hat die gemeinsame Zwölfer-Kommission in Funktion zu treten und eine Einigung zu versuchen. Wird eine solche auch hier nicht erzielt, so entscheidet die Kommission. Tritt Stimmengleichheit ein oder unterwirft sich eine der Parteien nicht ihrer Entscheidung, so ist innerhalb drei Tagen das Einigungsamt des Gewerbegerichts anzurufen. Dessen Entscheidung soll endgültig sein. Werden Aussperrungen, Streiks oder Bausperren beabsichtigt, dann ist der Thatbestand, der dazu führte, vorher der Zwölfer-Kommission zu unterbreiten, damit die beabsichtigten Maßnahmen möglichst vermieden werden.

Der Streik der Berliner Militäreffekten-Sattler ist nun nach fünfwöchiger Dauer am 15. d. Mts. doch noch vor dem Einigungsamt des Gewerbegerichts verhandelt worden, nachdem die Unternehmer ihren früheren Widerspruch gegen die Anrufung des Einigungsamts zurückgezogen hatten. In Betracht kommen noch 310 Ausständige, nachdem ein Theil derselben Berlin verlassen hat. Da indessen die Unternehmer-Vertreter erklärten, daß sie die Forderungen der Arbeiter (Neunstundentag), Abschaffung der Heimarbeit, Einführung eines festgelegten Einheitstarifs, sowie Mindeststundenlohn von 45 ₰) nicht bewilligen könnten, erklärte der Gerichtshof, daß unter diesen Umständen ein Vergleich unmöglich sei. Er ersuchte um Zusendung von Material über die bisherigen Löhne, und beraumte einen Beweistermin an, worauf ein Schiedsspruch gefällt werden soll.

Ein amtliches Urtheil über die Gewerbegerichte. Wie schon wiederholt bemerkt, kämpfen die Arbeiter in manchen Industriebezirken schon seit Jahren vergeblich um die Errichtung von Gewerbegerichten. Unter den Gründen, die dagegen vorgebracht werden, spielt auch öfter die Behauptung eine Rolle, die sozialdemokratischen Arbeiterbeisitzer seien nicht unparteiisch. Diese Behauptung wurde jetzt auch wieder in dem für Pirna zuständigen und vom Ministerium über die Errichtung eines Gewerbegerichts befragten Kreisausschuß aufgestellt. Das veranlaßte den Berichterstatter, Oberregierungsrath Dr. Krische, zu betonen, daß er vier Jahre als Vorsitzender ein Gewerbegericht geleitet habe, dessen Beisitzer ausgesprochene Sozialdemokraten waren, aber er habe von einer Parteilichkeit dieser Beisitzer nichts bemerkt. Auch die sozialdemokratischen Beisitzer hätten mit voller Sachlichkeit über ihre eigenen Klassengenossen geurtheilt. — Diese Anschauung wird von nahezu sämmtlichen Gewerberichtern getheilt.

Gewerbegericht Leipzig als Einigungsamt. Ein elf Wochen dauernder Generalstreik der Steinsetzer wurde am 15. d. Mts. durch Einigung vor dem Gewerbegericht beendet. Es wurden folgende Arbeitsbedingungen vereinbart: Verkürzung der täglichen Arbeitszeit von zehn auf neuneinhalb Stunden; Mindest-Stundenlohn bis 31. März 1901 von 57 ₰ (bisher 50 – 55 ₰), von da ab bis 31. Dezember 1901 60 ₰ Minimallohn, Sonnabends um 5 Uhr Feierabend ohne Lohnabzug; ferner ist eine aus einer gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehende Kommission zu wählen, welche alle Differenzen zu schlichten und auch über die weitere Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu berathen hat.

Literarische Anzeigen.

Dietzel, Prof. Dr. Heinrich, Weltwirthschaft und Volkswirthschaft. — Die Gehe-Stiftung zu Dresden in den ersten 15 Jahren ihrer Thätigkeit. S. I—XLII. Dresden 1900, v. Zahn & Jaensch.

Graef, E., Die Unfallversicherungsgesetze des Deutschen Reichs. Gesetz vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 nebst den Materialien. Mit Anmerkungen und Sachregister. Berlin 1900, A. Asher & Co. 523 S.

Jahresbericht der Handelskammer zu Schweidnitz, umfassend die Kreise Reichenbach, Schweidnitz, Striegau und Waldenburg für 1899.

Berlin. Verwaltungsbericht der Landes-Versicherungsanstalt Berlin pro 1899.

Kiel, Berichte der Ausschüsse der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde in Kiel pro 1. April 1899/1900.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Gelbel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

Dieser Nummer liegt ein Prospekt bei, betreffend die Wochenschrift „Die Hilfe“ und Naumann, „Demokratie und Kaisertum“.

IX. Jahrgang. Berlin, den 27. September 1900. Nummer 52.

Soziale Praxis.

Centralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Centralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W., Martin Lutherstraße 82. **Prof. Dr. E. Francke.** Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die französischen Arbeitskammern.

Beim französischen Handelsministerium besteht schon seit dem Jahre 1891 eine berathende Landesbehörde, welche die spezielle Aufgabe hat, die Angelegenheiten der gewerblichen Arbeit zu erörtern, Erhebungen zu veranlassen, Gesetzentwürfe auszuarbeiten oder zu begutachten: der sogenannte Conseil supérieur du travail. Im vorigen Jahr hat bekanntlich der Handelsminister diese ursprünglich ganz vom Minister abhängige Körperschaft in eine freie Wahlkorporation der interessirten Kreise, der Arbeitgeber und Arbeiter umgewandelt, die je 22 Mitglieder wählen und denen 22 weitere aus anderen Kreisen genommene beigegeben sind. Diese letzteren besitzen die Mitgliedschaft von Rechtswegen, als zuständige Ministerialbeamte, Delegirte des Parlaments, Präsidenten von Handelskammern 2c. Nur drei davon werden vom Minister ernannt, und Herr Millerand hat hierunter bekanntlich auch einer Frau Zugang zum obersten Arbeitsrathe verschafft.

Dieser centralen Körperschaft sollen nunmehr ganz ähnliche Lokalbehörden an die Seite gestellt werden, die in gewissem Sinne als Hülfsorgane gedacht, aber innerhalb ihres Bezirkes eine selbstständige Rolle zu spielen berufen sind. Eine auf Antrag des Handelsministers erlassene Regierungsverordnung vom 17. September d. Js. regelt ihre Organisation. Diese sogenannten conseils du travail sind im Wesentlichen das, was wir — auch in Deutschland steht ja diese Frage auf der Tagesordnung — Arbeitskammern nennen, im Unterschiede von den Arbeiterkammern, paritätisch aus Unternehmern und Arbeitern zusammengesetzte Körperschaften. Die Gründung der conseils du travail wird auch in Frankreich schon seit Jahren erörtert. Bereits im Jahre 1895 beschäftigte sich der oberste Arbeitsrath ernsthaft mit dem Projekte. Er schlug damals eine Organisation der Kammern vor, welche sich an das Muster der belgischen Industrie- und Arbeitsräthe hielt. Die vom Handelsminister Millerand adoptirte Verfassung lehnt sich ganz an jenes nicht ausgeführte Projekt an; nur die in letzterem vorgesehene Verwendung der Kammern zum Einigungsverfahren in Kollektivstreitigkeiten nimmt es nicht ganz auf.

Die neuen Arbeitskammern werden überall da gegründet, wo Bedürfniß vorliegt und die Abgrenzung ihres Amtsbezirks richtet sich nach den industriellen Verhältnissen. Ihre besondere Aufgabe ist:

1. Der Regierung und den Interessenten jede verlangte Aufklärung über die Verhältnisse der gewerblichen Arbeit zu geben.
2. An den auf Antrag des obersten Arbeitsraths geforderten vom Handelsminister angeordneten Enqueten mitzuarbeiten;
3. in jedem Bezirke Tabellen über den ortsüblichen Lohn und Arbeitszeit zu führen, welche den administrativen Verordnungen über Schutzklauseln in den öffentlichen Arbeiten als Basis dienen;
4. den öffentlichen Gewalten Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit anzuzeigen;
5. Vorschläge über die Vertheilung öffentlicher Subventionen an die verschiedenen sozialpolitischen Institutionen ihres Bezirkes zu machen;
6. jährlichen Bericht über die Ausführung des gesetzlichen Arbeiterschutzes und anzustrebende Verbesserungen zu erstatten.

Der Verkehr der Kammern mit der Regierung erfolgt auf dem Wege der ordentlichen zuständigen Verwaltungsbehörde.

Ihre Organisation ist die folgende: Jede Arbeitskammer setzt sich zusammen aus einzelnen für die besonderen Gewerbe gebildeten Sektionen. Die Sektionen, die mindestens 6 und höchstens 12 Mitglieder zählen, bestehen zur Hälfte aus Arbeitgebern und zur Hälfte aus Arbeitern, die von den Fachverbänden beider Kategorien gewählt werden. Fakultativ können ihnen auch Delegirte der Gewerbegerichte beigegeben werden, welche ebenfalls in gleicher Anzahl von den Unternehmer- und Arbeiterbeisitzern zu wählen sind. Doch ist diese letztere Einrichtung nur als Uebergangsmaßregel gedacht und soll nur da getroffen werden, wo die beruflichen Korporationen, denen das aktive Wahlrecht zusteht, noch nicht genügend entwickelt sind. Wählbar sind alle im Bezirk ansässigen Unternehmer oder Arbeiter beiderlei Geschlechts, die 25 Jahre alt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Die Wahl selbst erfolgt für die beiden Kategorien völlig getrennt. Die Unternehmerverbände einerseits und die Arbeiterkorporationen anderseits bilden separate Wahlkollegien. Die Leitung der Wahl,

die Ansetzung ihres Termins ꝛc. liegt in den Händen der ordentlichen Verwaltung.

Die Amtsperiode der gewählten Kammermitglieder umfaßt zwei Jahre. Jede Sektion versammelt sich wenigstens einmal alle drei Monate; die aus allen Sektionen zusammengesetzte Arbeitskammer hat alle Jahre einmal zur Plenarversammlung zusammenzutreten. Die Vorsitzenden und Sekretäre der Sektionen müssen paritätisch aus den beiden Mitgliederklassen genommen werden. In den Fällen, wo die Sektionen von den streitenden Parteien als Vermittler oder Schiedsrichter in Arbeitskonflikten angerufen werden, muß die wirkliche Zusammensetzung durchaus paritätisch sein, und wo dies nicht der Fall ist aus irgend welchem Grunde, wird so vielen von den jüngsten Mitgliedern das Stimmrecht entzogen als nöthig ist, um die Stimmengleichheit der Unternehmer- und Arbeitermitglieder wieder herzustellen.

In der Ausarbeitung dieser Vorschriften über die Organisation der Arbeitskammern hat sich Herr Millerand sichtbar von dem Gedanken leiten lassen, der auch sein ganzes übriges Reformwerk durchzieht, der gewerkschaftlichen Bewegung einen neuen Antrieb zu geben und den Gewerkschaften selbst ein neues Feld praktischer Thätigkeit zu eröffnen. Wie er in dem Motivenberichte hervorhebt, erhofft er von dem in den Kammern verkörperten Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitern die besten Erfolge für den gewerblichen und sozialen Frieden. Namentlich in Arbeitsstreitigkeiten können die Sektionen als Sachverständigenkollegien eine sehr wohlthätige Rolle spielen, obwohl ihnen amtlich keinerlei Initiative und keinerlei Autorität nach dieser Richtung zusteht. Sie sollen vielmehr frei von den streitenden Parteien angerufen werden und nur durch ihre ganze sonstige Wirksamkeit sich so viel Vertrauen und Ansehen erwerben, daß sie als die einzigen und natürlichen Vermittler oder Schiedsrichter erscheinen und bereitwillig als solche angerufen und angenommen werden.

Paris. Fr. Schotthoefer.

Der sozialdemokratische Parteitag in Mainz

ist ruhiger verlaufen als seine Vorgänger in Stuttgart und Hannover, auf denen über die „Bernsteinerei" verhandelt wurde. Es fehlte zwar auch diesmal nicht an den üblichen Häkeleien unter den Genossen, auch der Gegensatz zwischen Nord und Süd und zwischen den „Unentwegten" und den Opportunisten trat hie und da hervor; aber im Großen und Ganzen war man bestrebt, trotz aller vorhandenen Gegensätze nach außen die Einigkeit und Geschlossenheit der Partei zu markiren. Stellenweise zeigte sich ein Zug von Abspannung. Die Sozialpolitik, die uns in erster Linie interessirt, trat gegenüber gewissen politischen Fragen in den Hintergrund. Es drängte zudem die Zeit, da der internationale Sozialistenkongreß in Paris vor der Thür stand, der von Deutschland stark beschickt werden soll.

Daß man die Verdienste des verstorbenen Liebknecht feierte, der vor 25 Jahren auf dem Gothaer Versöhnungskongreß vollzogenen Vereinigung zwischen Lassalleanern und Eisenachern durch eine besondere Jubiläumsfeier gedachte, zur Hebung der Finanzen der Partei eine besondere Parteisteuer einführte und die im Parteivorstand verkörperte Centralgewalt durch ein neues Organisationsstatut stärkte, sowie gegen die Weltpolitik einen geharnischten Protest erließ und die Unterjochung der Burenstaaten in Südafrika durch die Engländer verurtheilte, sei nur nebenbei bemerkt, da dies mit der sozialen Praxis, der Hebung des Arbeiterstandes, doch nur in losem Zusammenhange steht. In unserer Ueberzeugung, daß die deutsche Weltpolitik in ihren Ergebnissen ebenso dem deutschen Arbeiter zu gute kommen wird, wie ihre erfolgreiche Durchführung andererseits die Sozialreform zur Voraussetzung hat, sind wir weder durch die Tiraden der Herren Singer und Schönlank, noch durch den einstimmigen Protestbeschluß des Parteitages erschüttert. In diesem Punkt hat die Sozialdemokratie den wahren Interessen des vierten Standes nicht gedient, weil sie sie nicht begreift oder, besser gesagt, nicht begreifen will.

Von den Parteigenossen des fünften Berliner Wahlkreises und von Stettin, sowie von der Geschäftskommission der lokalorganisirten Gewerkschaften lag der Antrag vor, die neuerdings vielbesprochene Frage der **Neutralität der Gewerkschaften** auf die Tagesordnung des Parteitages zu setzen, Legien zum Referenten und Kautsky zum Korreferenten zu bestellen und womöglich eine Beschlußfassung herbeizuführen. Der Antrag fand indessen nicht die nöthige Unterstützung, und die Erörterung mußte deshalb unterbleiben. Es wurde die Frage auch während der weiteren Verhandlungen nicht einmal gestreift. Der Parteidogmatiker Kautsky hatte auf dieses Schicksal des Antrages schon vorbereitet, indem er in der „Neuen Zeit" kurz vor dem Parteitag schrieb, es scheine unter den meisten Parteigenossen keine große Neigung zu herrschen, den Gegenstand zur Berathung zu bringen. Es wirkte abschreckend, daß man auch hier wieder eine Entscheidung treffen sollte gegenüber einer Richtung, die über das Stadium der Stimmungen, Bedenken und Wünsche noch nicht hinausgekommen sei, die sich noch nicht zu bestimmten Forderungen verdichtet habe, so daß jeder Vertreter der Neutralität etwas anderes darunter verstehe. Es war übrigens vorher schon die Hamburger Generalkommission der Gewerkschaften dagegen aufgetreten, daß diese Angelegenheit, über die doch nur die Gewerkschaften selbst zu entscheiden hätten, auf dem Parteitag behandelt werde.

Daß der Parteitag es ablehnte, die wichtige **Alkoholfrage** zu erörtern, weil, wie der Abgeordnete Wurm erklärte, man nicht an Symptomen herumkuriren dürfe, sondern warten müsse, bis die Arbeiterschaft aus dem allgemeinen Elend heraus sei, muß insofern befremden, als die belgischen und skandinavischen Sozialdemokraten ein erzieherisches Eintreten der Sozialdemokratie auf diesem Gebiete verlangen und auch bethätigen. Die Sozialdemokratie würde gut thun, sich solchen praktisch-ethischen Aufgaben zuzuwenden. Die Sache soll indessen weiter verfolgt werden. Es hat sich in Mainz eine besondere Sektion gebildet, die es sich zur besonderen Aufgabe stellt, die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs aufs Nachdrücklichste zu betreiben. Auch soll dahin gestrebt werden, daß die Alkoholfrage auf die Tagesordnung des nächstjährigen Parteitages gelange, und zwar nicht durch improvisirte Reden, sondern durch gründliche sachgemäße Referate. Auf die Tagesordnung des nächsten Kongresses soll übrigens auch nach einem in Mainz laut gewordenen Wunsche die **Wohnungsfrage** gesetzt werden.

Mehr Glück als die Gegner des Alkohols hatten die Befürworter einer Resolution über die **Kohlennoth**, welche in folgender Form zur Annahme gelangte:

„In Erwägung, daß durch die ungeheuerliche Ausbeutung des deutschen Volks seitens der Bergwerksbesitzer und ihren Agenten eine für weite Kreise der Bevölkerung nahezu unerträgliche Lage auf dem Kohlenmarkt geschaffen worden ist, spricht der Parteitag die Erwartung aus: a) daß die sozialdemokratischen Abgeordneten diese Angelegenheit zur passenden Zeit im **Reichstag** bezw. in den **Landtagen** zur Sprache bringen, b) daß diese Frage auf die Tagesordnung des nächsten Parteitages gesetzt wird, falls die Lage des Kohlenmarktes sich bis dahin nicht gründlich geändert hat, c) daß sich die Parteipresse eingehender als bisher damit beschäftigt, und die Frage der **Verstaatlichung der Bergwerke** näher ventilirt."

Bezüglich der Verstaatlichung der Bergwerke rieth man allseitig zur Vorsicht, weil die Gefahr vorliege, daß bei einer Verstaatlichung der Gruben das Koalitionsrecht der Bergarbeiter ganz vernichtet werde. Zugegeben wurde, daß sich die Kohlennoth zur Agitation unter den Frauen ganz besonders eigne. Zur Frage der **Streiks und Sperren** wurde die Parteipresse verpflichtet, von Unternehmern, bei denen sich die Arbeiter im Streik befinden, oder über welche von der betreffenden Organisation die Sperre verhängt ist, für die Dauer des Streiks oder der Sperre keine Geschäftsempfehlungen anzunehmen.

Bedeutsam und interessant gestalteten sich die Verhandlungen über **Verkehrs- und Handelspolitik**. Reichstagsabgeordnete Calwer befürwortete als Referent eine Resolution, in der schließlich ausgesprochen wird, daß die Sozialdemokratie einzutreten gedenkt:

A) 1. Für eine innerhalb des deutschen Wirthschaftsgebiets **einheitliche Gestaltung der Verkehrspolitik** durch Uebernahme der Eisenbahnen auf das Reich unter Verwerfung des vornehmlich in Preußen großgezogenen fiskalischen Verwaltungsprinzips; 2. für weitgehende Ermäßigung der Personentarife zur Verwirklichung des juristisch-formalen Rechts der Freizügigkeit der Arbeiter; 3. für den Ausbau eines deutschen Wasserstraßensystems, hauptsächlich für den Bau des Mittelland-Kanals, im Nothfalle durch das Reich.

B) 1. Für Ablehnung aller Zölle und aller Zollerhöhungen auf Lebensmittel. Für möglichste Beseitigung event. Herabsetzung der bisherigen Zollsätze bei der Neugestaltung des Zolltarifs; 2. für eine Handelsvertragspolitik, die sich das Ziel setzt, die wechselseitigen Handelsbeschränkungen fortschreitend aufzuheben und den freien Weltverkehr zu fördern; 3. für Verwerfung aller zollgesetzlichen Maßnahmen (wie Maximal- und Minimaltarif, Werthzölle ꝛc.), die einen engeren handelspolitischen Anschluß Deutschlands an andere Staaten erschweren.

Die **Begründung** dieser Resolution, welch letztere im Wesentlichen Zustimmung fand, erregte lebhaften Widerspruch, da Calwer,

der gleich seinen Fraktionsgenossen Schippel, v. Vollmar und David schutzzöllnerisch angehaucht ist, nicht nur einem eventuellen europäischen Wirthschaftskampf gegen Amerika das Wort redete, sondern auch den Satz aufstellte, daß nicht billige Lebensmittel, sondern hohe Löhne die Hauptsache seien und daß eine engere Zollverbindung der europäischen Staaten unter einander geboten erscheine. Die an diese Sätze sich knüpfende Debatte, in der man dem Referenten Umfall über Umfall vorwarf, zeigte, daß die bisherige Freihandelsflagge der Sozialdemokraten schon arg verschlissen ist. Vollmar bezeichnete die Frage, ob Freihandel oder Schutzzoll, als eine reine Zweckmäßigkeitsfrage. Der Standpunkt, wonach jeder Sozialdemokrat Freihändler sein müsse, sei seit 20 Jahren abgethan. Es wurde dem bloßen Konsumenten-Interesse das Produzenten-Interesse gegenübergestellt und der Satz vertreten, daß reichliche Arbeitsgelegenheit und hohe Löhne für den Arbeiter wichtiger seien als niedrige Preise. Allerdings blieb diese Auffassung noch in der Minorität, aber unverkennbar bereitet sich ein Umschwung im Denken auch hier vor und gelangt vielleicht schon demnächst im Reichstag bei den zoll- und handelspolitischen Debatten zum Ausdruck. In Mainz kam es im Anschluß an die Calwersche Resolution noch zu einer hitzigen Reichseisenbahn-Debatte. Obgleich der Referent die Reichseisenbahnfrage akademisch behandelt wissen wollte, machten doch die süddeutschen und sächsischen Redner gegen die „Verpreußung" der deutschen Eisenbahnen entschieden Front, wobei sie auf den fiskalischen Charakter der preußischen Eisenbahnpolitik und die Abhängigkeit der preußischen Eisenbahnen hinwiesen, während Bebel energisch für Reichseisenbahnen eintrat.*) Die Debatte endete damit, daß Vollmars Antrag, den Reichseisenbahnpassus aus der Resolution zu streichen, abgelehnt, sein Antrag auf Streichung des Mittellandkanals aber angenommen und mit dieser Aenderung die Resolution zum Beschluß erhoben wurde.

In der politischen Tagespresse haben die Verhandlungen über die Betheiligung an den preußischen Landtagswahlen das meiste Interesse erregt. Zwischen den Abgeordneten Bebel und Singer trat hier ein scharfer Gegensatz zu Tage. Während letzterer sowohl die Wahlbetheiligung unter dem Dreiklassenwahlsystem, wie namentlich auch die Wahlbündnisse mit anderen Parteien (den „Kuhhandel") verwarf, ging Bebel, der noch 1893 auf dem Parteitag in Köln der größte Gegner der Wahlbetheiligung gewesen, mit Leidenschaftlichkeit für die Wahlbetheiligung und Wahlkompromisse mit anderen Parteien ins Zeug. Es müsse wenigstens einmal ein ehrlicher Versuch gemacht werden. Die Sozialdemokratie könne bei ihrem politischen Befreiungskampf sehr wohl die Hülfe der entschieden bürgerlichen Elemente gebrauchen. Mißglückt der Versuch, dann würden auch die eifrigsten Anhänger von selbst ein zweites Mal sich der Wahl enthalten. Die Resolution Bebel gelangte schließlich nach starkem Widerspruch unter Führung Singers mit 163 gegen 66 Stimmen in folgender Form zur Annahme:

„Der Parteitag wolle beschließen: In denjenigen deutschen Staaten, in welchen das Dreiklassen-Wahlsystem besteht, sind die Parteigenossen verpflichtet, bei den nächsten Wahlen mit eigenen Wahlmännern in die Wahlagitation einzutreten. — Für die Landtagswahlen in Preußen bildet der Parteivorstand das Central-Wahlkomité. Ohne dessen Zustimmung dürfen die Parteigenossen in den einzelnen Wahlkreisen keine Abmachungen mit bürgerlichen Parteien treffen."

Bebel hatte vor der Abstimmung in seinem Schlußwort die Erwartung ausgesprochen, daß, falls die Mehrheit des Parteitags sich für die Betheiligung entscheiden werde, kein preußischer Genosse, sei es wer es sei, auch nur Miene machen werde, hinter der Front zurückzubleiben, und daß, wenn die Fanfare zur Schlacht erklingt, Mann für Mann ins Feld rücken werde. Die Probe hierauf wird wohl erst in drei Jahren erfolgen.

Dem Parteitag war diesmal zum ersten Mal eine sozialdemokratische Frauenkonferenz vorangegangen, auf welcher über den besseren Ausbau eines Systems der weiblichen Vertrauenspersonen, über die Gestaltung der Agitation unter den Frauen und über erhöhten gesetzlichen Arbeiterinnenschutz verhandelt wurde.

*) Nach dem Bericht des „Vorwärts" führte Bebel aus: „Sobald die Eisenbahnen in Reichsverwaltung sind, haben wir die Möglichkeit, auf die gesammte Verkehrspolitik einen entsprechenden Einfluß auszuüben. Dazu haben wir in Preußen nicht die geringste Möglichkeit; selbst wenn es uns ermöglicht werden sollte, ein paar Abgeordnete in den preußischen Landtag zu bringen, würde das noch keine Bedeutung haben. Gegenwärtig steht die preußische Verkehrspolitik unter dem Einfluß des preußischen Junkerthums, und dieses wird im Reichstag nun und nimmer die Macht haben können, die es im Landtag hat." Vorerst dürfte die Reichseisenbahnfrage eine Frage bleiben.

Die gefaßten Beschlüsse fanden im Wesentlichen auch die Zustimmung des Parteitags, der den weiblichen Vertrauenspersonen auch volle Gleichberechtigung zugestand. Auf der Konferenz sowohl wie auf dem Parteitag wurde zugestanden, daß es mit der sozialdemokratischen Frauenbewegung keineswegs gut bestellt ist: vielfach seien die Agitatorinnen Offiziere ohne Armee. Den Arbeiterblättern wurde aufgegeben, mehr als bisher auf die Interessen der Arbeiterinnen Rücksicht zu nehmen. Bitter wurde auf der Konferenz darüber geklagt, daß ein großer Theil der „Genossen" in der Frauenfrage den „Philisterzopf" noch ebenso trage, wie der erstbeste Spießbürger, und daß die „Genossen" ebenso schwache, mit Vorurtheilen behaftete Menschen seien, wie die Mitglieder anderer Gesellschaftskreise. Weder das Männermaterial noch das Frauenmaterial sei für Idealzustände reif, wie sie im Parteiprogramm gefordert werden, meinte eine andere Rednerin. Aber auch die „Genossinnen" selbst schlugen reuig an die Brust, klagten über Rückständigkeit in den eigenen Reihen, über Mangel an geeigneten Frauen zur Mitarbeit, über Eitelkeit, persönliche Differenzen rc. Es ist zu erwarten, daß die Agitation unter den Arbeiterinnen nun mit erneuten Kräften wieder aufgenommen wird.

Alles in Allem genommen, hat auch der Mainzer Parteitag wieder bewiesen, daß innerhalb der Sozialdemokratie ein stetiger Wandel in den Parteimeinungen stattfindet. Man beachte nur den Wechsel in der Frage der Betheiligung an den preußischen Landtagswahlen, besonders Bebels Betonung der Nothwendigkeit eines Zusammengehens mit den entschiedenen bürgerlichen Elementen. Immer mehr tritt die Gegenwartsarbeit, die Würdigung der realen Verhältnisse auch in der Verkehrs-, Zoll- und Handelspolitik in den Vordergrund. Die Sozialdemokratie von heute ist eine ganz andere, wie beispielsweise die von 1876, die damals auf ihrem Parteitag noch darüber stritt, ob das Eintreten für den Arbeiterschutz im Reichstag nicht gegen die Parteiprinzipien verstoße, und die Sozialdemokratie der nächsten Jahre wird wieder eine andere sein wie die von heute. Dr. David-Mainz schrieb jüngst in den Berliner „Sozialistischen Monatsheften": „Weder die Wandlungen, die sich im praktisch-politischen Verhalten der Partei vollziehen, noch die Mauserungsprozesse in theoretischer Beziehung lassen sich durch Parteibeschlüsse verhindern oder sonstwie entscheidend beeinflussen. Die Entwickelung nimmt, unbeirrt durch Reden und Resolutionen, ihren stillen Lauf; nach kurzer Zeit schon erscheint die innere und äußere Situation so verändert, daß die mit so viel Leidenschaft und Logik erkämpften Beschlüsse als nicht mehr zutreffend empfunden werden. Sie werden ignorirt oder korrigirt." Vorläufig ist der Umdenkungsprozeß innerhalb der Sozialdemokratie in vollem Gange. Man sollte sich hüten, ihn durch gewaltsame Eingriffe von außen zu stören.

Berlin. G. T.

Allgemeine Sozial- und Wirthschaftspolitik.

Sozialpolitischer Uebereifer soll es nach der Kreuzzeitung sein, daß die „Soziale Praxis" als eine der nächsten Forderungen der Sozialreform die Herabsetzung der Maximalarbeitszeit für erwachsene Arbeiterinnen in Fabriken von 11 auf 10 Stunden und die Heraufsetzung des Schutzalters für jugendliche Arbeiter auf 18 Jahre unter gleichzeitiger Verkürzung ihrer Arbeitszeit von 10 auf 8 Stunden bezeichnet hat (Sp. 1265). Das angesehene konservative Blatt befürchtet, daß dadurch den Arbeiterinnen und Jugendlichen ein starker Lohnentgang zu Theil werde aber auch daß die Industrie diesen Ausfall an Arbeit nicht tragen könne. Dabei übersieht die Kreuzzeitung jedoch, daß nach den Berichten der deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten, auf die wir uns berufen hatten, die Beschäftigungszeit von Arbeiterinnen schon jetzt in Fabriken zumeist erheblich unter dem elfstündigen Maximalarbeitstag bleibt, so daß die Normirung eines zehnstündigen Arbeitstages in der Praxis weder eine Lohnverringerung für die Arbeiterinnen noch einen Produktionsverlust für die Industrie bedeuten würde. In den amtlichen Berichten der Fabrikinspektoren kehrt die Forderung einer gesetzlichen Verkürzung der Arbeitszeit für alle erwachsenen Arbeiterinnen sehr häufig wieder. Trotz der Warnung der Kreuzzeitung vor Ueberstürzung der Sozialreform, durch die man mehr schade, als nütze, halten wir an der Erwartung fest, daß in nicht zu ferner Zeit jene Forderung erfüllt werde und daß dann auch die Konservativen im Reichstage dafür stimmen. Denn eine relativ kurze Arbeitszeit in der Fabrik ist gerade für die erwachsene Arbeiterin, die selbst als Frau und Mutter ein Hauswesen zu besorgen hat oder in einem solchen als Tochter, Schwester rc. mithilft, von

höchstem Werthe, da sie dadurch in den Stand gesetzt wird, den Ihrigen das Heim behaglicher zu machen, eine rationelle Wirthschaft zu führen, sich der Erziehung der heranwachsenden Generation zu widmen und damit die wichtigste Kulturaufgabe zu erfüllen. Was aber die Jugendlichen betrifft, so irrt sich die Kreuzzeitung in der Annahme, daß die Schutzfrist jetzt mit dem 14. Jahre abschließe. Kinder dürfen bis zum 14. Jahre in Fabriken überhaupt nicht beschäftigt werden, wenn sie noch ihrer Schulpflicht zu genügen haben. Unter Jugendlichen oder jungen Leuten versteht die Gewerbeordnung Arbeiter beiderlei Geschlechts vom 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahre. Wenn wir für diese eine Verlängerung der Schutzfrist um zwei Jahre und eine achtstündige Maximaldauer der Beschäftigung fordern, so stützen wir uns dabei auf zahlreiche ärztliche Gutachten, die der Meinung sind, daß mit dem 16. Jahre die körperliche Ausbildung von Knaben und Mädchen keineswegs so fortgeschritten ist, um eine zehnstündige Arbeitsdauer Tag für Tag in der Fabrik ohne Schaden ertragen zu können. Im Interesse der Wehrkraft unseres Volkes, der allgemeinen Gesundheit und der nationalen Leistungsfähigkeit ist hier die sozialpolitische Schutzgesetzgebung besonders am Platze. Keine Industrie aber hat ein Anrecht darauf, ihre Produktion auf Kosten der heranwachsenden Generation zu bestreiten. Wir wollen uns in diesen Lebensfragen der Nation lieber des Uebereifers als der Lauheit und Trägheit zeihen lassen, zumal auf dem Gebiete der Sozialreform die letzteren Eigenschaften wahrlich genug Verehrer zählen.

Ein italienisches Urtheil über den internationalen Arbeiterschutzkongreß in Paris finden wir in der neuesten Nummer der in Rom von der Società Italiana cattolica di Cultura herausgegebenen „Cultura sociale". Nach einem eingehenden Referat über den ersten Punkt der Tagesordnung faßt das Blatt seine Meinung folgendermaßen zusammen:

„Das Schlußergebniß der Erörterungen des Kongresses ist beachtenswerth, weil es den von der Theorie und der Gesetzgebung zurückgelegten Weg anzeigt. Vor zehn Jahren sprach man auf dem Kongreß von Berlin, wie der französische Abgeordnete Dron hervorhob, nur über den Schutz der Frauen und Kinder. Die französischen Delegirten hatten den Auftrag erhalten, keiner Beschränkung für erwachsene Männer zuzustimmen. Aber nach zehnjähriger Erfahrung mußte sich der Pariser Kongreß grundsätzlich für den Schutz der Erwachsenen erklären und den zehnstündigen Normalarbeitstag fordern.

Gewiß scheint die Gesetzgebung der verschiedenen Nationen eine hinreichende Gleichartigkeit erlangt zu haben. Selbstverständlich müßte die Verschmelzung in ein internationales Gesetz nach dem Muster der am meisten vorgeschrittenen vollzogen werden. Im Uebrigen haben die Entwickelung des modernen Handels, die Leichtigkeit des Verkehrs, die weite Verbreitung der Ergebnisse der Wissenschaften und der Erfahrung eine gewisse Gleichmäßigkeit in den Arbeitsbedingungen herbeigeführt, der also die Einheitlichkeit der Schutzbestimmungen entsprechen kann. Sie würde die weitverbreitete Abneigung der Industriellen entwaffnen, da sie nach dieser Richtung für Alle gleiche Konkurrenzbedingungen schaffen würde."

Nachdem der Ausführungen Millerands über die Gewerbe-Inspektoren mit Anerkennung gedacht und die Gründung der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und die sich daran anschließende Kontroverse, ob dem Heiligen Stuhl als Regierung in dieser Vereinigung eine Stimme gewährt werden soll, ausführlich erörtert ist, schließt der Bericht mit folgenden Worten:

„Gewiß darf man sich freuen, daß endlich eine von der Humanität aufgestellte Forderung im Stande gewesen ist, Männer von jeder Doktrin und jeder Lebensstellung zu verbrüdern und zu gemeinsamem Einverständniß zu vereinigen. Unter einem solchen Zeichen werkthätiger Eintracht lassen sich von der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz sicher eine fruchtbare Arbeit und wohlthätige Ergebnisse voraussehen."

Staatliches Einigungs- und Arbeitsamt in Kanada. Die kanadische Gesetzgebung hat kürzlich ein Gesetz beschlossen „betreffend die Verhütung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten sowie die Sammlung und Veröffentlichung arbeitsstatistischen Materials". Das kanadische Gesetz hält sich der Hauptsache nach an die englische Conciliation Act von 1896. Abweichend ist bloß eine Bestimmung, die den Gouverneur ermächtigt, auf Wunsch der Betheiligten eine amtliche Untersuchung des Streitfalles durch das Einigungsamt, in gerichtsmäßiger Weise, anzuordnen. — Das Gesetz sieht weiter die Errichtung eines Department of Labour vor, das arbeitsstatistische und anderes auf die Lage der Arbeiter und Industrieen bezügliches Material sammeln, verarbeiten und publizieren soll; das Arbeitsamt soll nach englischem Muster gleichfalls eine wenigstens einmal im Monat erscheinende „Labour Gazette" mit Informationen über den Arbeitsmarkt u. s. w. herausgeben.

Soziale Zustände.

Die Erhebung über die gewerbliche Kinderarbeit außerhalb der Fabriken in Deutschland.

Durch ein Rundschreiben vom 9. Dezember 1897 hatte der Reichskanzler die Bundesregierungen aufgefordert, eine Erhebung über die Zahl und die Beschäftigungsart der außerhalb der Fabriken, der Landwirthschaft und des Gesindedienstes gewerblich thätigen Kinder unter 14 Jahren zu veranstalten. Die Ergebnisse dieser Enquête sollten bis zum 1. April 1898 vorliegen. Sie wurden dann im Kaiserlich statistischen Amt zusammengestellt und dem Reichsamte des Innern noch im Laufe jenes Jahres übergeben. Dort wurden inzwischen auf Grund des Resultates Vorschläge über die Regelung der gewerblichen Kinderarbeit ausgearbeitet und mit Vertretern der preußischen Ministerien des Handels, des Innern und des Kultus berathen. Jetzt aber erst wird die Verarbeitung des Gesammtresultates der Oeffentlichkeit in den Publikationen des Statistischen Amts zugänglich gemacht. Wir begnügen uns für heute mit einem kurzen Auszuge aus diesen Mittheilungen, wobei wir uns auf das Thatsachenmaterial beschränken; eine kritische Würdigung der Enquête wird folgen.

Die Umfrage erstreckte sich auf das gesammte Reichsgebiet, nur Württemberg und Koburg-Gotha lieferten Theilresultate. Organe der Erhebung waren zumeist die Volksschullehrer, in Bayern und Bremen die Polizeibehörden. Insgesammt wurden bei der Aufnahme 532283 Kinder unter 14 Jahren ermittelt, die außerhalb der Fabriken, der Landwirthschaft und des Gesindedienstes gewerblich thätig sind; in Wirklichkeit aber dürfte, wie der amtliche Bericht bemerkt, die Zahl noch erheblich größer sein. Von je 100 volksschulpflichtigen Kindern waren im Königreich Preußen $5_{,18}$ (in Berlin $12_{,83}$) ständig für Erwerb beschäftigt, in Bayern nur $1_{,58}$, in Sachsen aber $22_{,80}$, in Baden $9_{,74}$, in Württemberg $6_{,52}$, in den thüringischen Staaten 10—19, in Hamburg $5_{,67}$. Der Durchschnitt für das Reich wies als Minimum 13 erwerbsthätige auf 200 Schulkinder auf — eine betrübend große Zahl! Für die Art der Beschäftigung ergeben sich als Hauptzahlen für 7 Abtheilungen:

	Knaben	Mädchen	Kinder ohne Angabe des Geschlechts	im Ganzen %
1. Industrie	72 428	59 318	175 077	$57_{,64}$
2. Handel	7 507	4 540	5 576	$3_{,31}$
3. Verkehr	2 014	163	514	$0_{,51}$
4. Gast- und Schankwirthschaft	12 757	2 168	6 695	$4_{,06}$
5. Austragedienste . .	67 188	36 966	31 676	$25_{,52}$
6. Gewöhnl. Laufdienste	23 321	2 134	10 454	$6_{,75}$
7. Sonstige gewerbliche Thätigkeit	6 281	2 378	3 119	$2_{,21}$.

Von der halben Million gewerblich thätiger Kinder verrichtet also über die Hälfte rein industrielle Arbeiten (außerhalb der Fabriken). Ein weiteres Viertel sind Austräger und Ausfahrer. Was die in der Industrie Beschäftigten anlangt, so treffen hier wieder die meisten Kinder auf die Textilgewerbe ($46_{,34}$ %), dann folgen noch mit beträchtlichen Ziffern (je rund 40000 Kinder = 13 %) die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe sowie die Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe. Ungeeignet und gesundheitsschädigend für die Kinder, insbesondere auch in der Hausindustrie, ist nach den Einzelberichten eine große Anzahl von Beschäftigungsarten, und als Folge der übermäßigen Kinderarbeit zeigt sich dann auch mehrfach eine Beeinträchtigung der körperlichen wie der geistigen Entwickelung. Die Kinder leiden in ihrer Gesundheit, können in der Schule nicht mitkommen, ihre Sittlichkeit wird gefährdet. Und nicht nur die industrielle Beschäftigung hat diese bösen Folgen, sondern auch die anderen Arten der gewerblichen Kinderarbeit wirken nach den amtlichen Erhebungen oft höchst schädlich. Ueber das Alter der gewerblich beschäftigten Kinder bringen nur einzelne Staaten Nachweise. Danach ist die Zahl der schon im Alter von 6, 7 und 8 Jahren in die Erwerbsarbeit gespannten Schulkinder nicht gering, wenn auch natürlich mit dem höheren Lebensalter der Prozentsatz wächst. Kinder ganz jugendlichen Alters finden hauptsächlich in der Weberei Verwendung, aber auch in anderen hausindustriellen Betrieben werden Kinder herangezogen, die noch nicht schulpflichtig sind, schon vom 4. Lebensjahre an!

Was die Dauer der täglichen Beschäftigung betrifft, so waren in Preußen 110 682 Kinder (41 % der Gesammtzahl) mehr als 3 Stunden täglich erwerbsthätig und zwar verrichteten davon weit

mehr als die Hälfte diese intensivere Arbeit an 6 bis 7 Tagen in der Woche — wohlgemerkt immer neben dem Schulbesuch! Nach dem Berichte Württembergs ist anzunehmen, daß dort die Arbeitszeit der gewerblich beschäftigten Kinder in den weitaus meisten Fällen 3 Stunden täglich nicht überschreitet. Meiningen theilt mit, daß die Kinder in der Regel Nachmittags von 3 bis 9 Uhr mitarbeiten; in der Hausindustrie kommen dort aber Arbeitszeiten vor, die bis 2, 3, 4 Uhr Morgens gehen, ja gegen Weihnachten wird in einigen Gemeinden von den Kindern die ganze Nacht durchgearbeitet. In Anhalt dauert die Kinderarbeit in der Rohrflechterei unter großer Anstrengung meist bis 10 Uhr Abends. Aus Reuß ä. L., Koburg, Bayern, Hessen, Schwarzburg, Altenburg werden ähnliche schwere Mißstände berichtet; die im Schankgewerbe mit Kegelaufsetzen beschäftigten Kinder arbeiten 30 bis 49 Stunden in der Woche, oft bis Nachts 2, 3 Uhr. Da die Mehrzahl der gewerblich thätigen Kinder bei ihren Angehörigen arbeitet, erhalten sie vielfach keinen besonderen baaren Lohn; auch ihre Arbeit für fremde Gewerbetreibende geschieht häufig nur für Kost und Logis. Angaben über Arbeitslöhne liegen nur aus einzelnen meist thüringischen Kleinstaaten vor; sie sind ganz jämmerlich, so daß der koburgische Fabrikinspektor sagt, es sei bestimmt zu verneinen, daß der materielle Gewinn aus der Kinderarbeit die Uebelstände und Schäden einer extrem betriebenen Hausindustrie aufzuwiegen vermöge.

Ein weiterer Abschnitt des statistischen Berichtes bezieht sich auf die im Anfang des Jahres 1898 vorhandenen, seitdem vermehrten Polizeiworschriften, die erlassen sind, um den ärgsten Mißbräuchen in der gewerblichen Kinderarbeit zu steuern. In fast allen Staaten existiren solche Bestimmungen verschiedenster Art gegen Hausiren, Feilhalten, Kegelaufsetzen und andere Dienstleistungen in Schankwirthschaften, Verwendung von Kindern bei Schaustellungen u. s. w. Ihre Unzulänglichkeit erhellt aus dem thatsächlichen Umfange und den schweren Schäden der Kinderarbeit. Leider haben nur Bayern, Koburg-Gotha und Meiningen Vorschläge über die künftige Regelung ausgesprochen Meiningen hält eine reichsgesetzliche Ordnung und Beschränkung der Kinderarbeit für geboten. Bayern hält den Artikel 120c der Gewerbeordnung in vielen Fällen für anwendbar, räth aber sonst zu landesgesetzlichen Vorschriften. Der koburg-gothaische Fabrikinspektor glaubt, es werde eine Beseitigung oder doch Milderung der Hausindustrieschäden für die Kinder dann erzielt, wenn ihre gewerbliche Thätigkeit erst nach dem 9. Lebensjahr und nach Anhörung des Arztes, nicht früh vor den Schulstunden, nicht länger als 4 Stunden täglich und mit längeren Unterbrechungsperioden, in geeigneten Räumen, nur bei den Eltern stattfinden darf. In welcher Richtung sich nun die im Reichsamt des Innern in kommissarischer Berathung mit preußischen Ministerien vorbereiteten Maßnahmen bewegen werden, darüber enthält der statistische Bericht keinerlei Andeutung. Aber aus der Thatsache, daß ein Reichsamt solche Vorschläge ausarbeitet, darf man wohl schließen, daß eine reichsgesetzliche Regelung geplant wird, vermuthlich mit Ueberlassung der Ausführung an die Einzelstaaten. Bis jetzt allerdings handelt es sich nur um Vorschläge, die gegenwärtig vom Reichsamt des Innern den Regierungen der Einzelstaaten zugesandt werden.

Waarenhäuser und Kleinhandel in Boston.

Die Wandlungen im Detailhandel und insbesondere das Anwachsen der Waarenhäuser haben wie im Deutschen Reiche so auch in den Vereinigten Staaten von Amerika in jüngster Zeit die lebhafteste allgemeine Aufmerksamkeit erweckt und zu gesetzgeberischen Eingriffen der Einzelstaaten geführt. Um in umfassender Weise die Ansichten der Interessenten kennen zu lernen und zugleich die statistischen Grundlagen für die Beurtheilung der volkswirthschaftlichen Bedeutung der Waarenhäuser in Boston liefern zu können, hat das arbeitsstatistische Bureau von Massachusetts in den letzten Monaten des vergangenen Jahres eine Erhebung veranstaltet, deren Ergebnisse nunmehr im Drucke vorliegen.[1]) Es seien aus dem reichen Inhalte des Heftes hier nur einige Punkte hervorgehoben.

Das erste Waarenhaus in Boston wurde im Jahre 1852 gegründet. Boston war damals eine Stadt von annähernd 150 000 Einwohnern. Bis zum Jahre 1890 wuchs die Zahl der Waarenhäuser auf 11, während sich die Bevölkerung der Stadt verdreifachte. In den folgenden acht Jahren wurden acht weitere Waarenhäuser geschaffen, so daß Boston im Jahre 1898 bei einer Bevölkerung von mehr als einer halben Million 19 Waarenhäuser besaß. Die Zahl der „Departments" in diesen Geschäften schwankt zwischen 9 und 70; im Ganzen beträgt sie 417 oder 22 pro Waarenhaus. Wie war dem gegenüber die Entwickelung des Kleinhandels? Im Jahre 1875 gab es in Boston 2734 Detailläden. Die Zahl sank bis 1880 auf 2571, stieg bis 1885 auf 2701, bis 1890 auf 3010, bis 1895 auf 3499. Mit Ausnahme der ersten Periode fand also durchgehend ein Anwachsen der kleinen Detailläden trotz der Zunahme der Waarenhäuser statt. Und gerade in der Zeit des Rückganges (1875—1880) wurde nur ein neues Waarenhaus gegründet, wie denn überhaupt ihre Zahl — als Folge der wirthschaftlichen Krisis — von 1873 bis 1883 nur von 8 auf 9 stieg. Im Jahre 1875 entfiel auf 125 Einwohner ein Detailladen. Im Jahre 1880 traf in Folge der Abnahme der Geschäfte bei zunehmender Bevölkerung ein Laden erst auf 141 Einwohner. Seit dem ist dies Verhältniß nur geringen Schwankungen unterworfen gewesen. Es belief sich bei den Zählungen der Jahre 1885, 1890, 1895 auf 145, 149, 142.

Inwieweit entziehen nun die Waarenhäuser den kleinen Detailgeschäften ihre Angestellten, und insbesondere in welchem Maße rekrutiren sich die Abtheilungschefs aus den früheren Besitzern kleinerer Läden? Von 1524 in Waarenhäusern angestellten Männern waren 842 oder 55 %, von den 2645 weiblichen Angestellten 1272 oder 48 %, von der Gesammtheit 50,7 % vor Eintritt in das Waarenhaus in kleineren Detailgeschäften thätig gewesen. Hingegen beantworteten von den 395 Abtheilungschefs, von denen eine diesbezügliche Auskunft erhältlich war — bei 22 konnte diese Beziehung nicht festgestellt werden — die Frage, ob sie früher einen eigenen Laden besessen hätten, nur 48 mit Ja, 347 mit Nein. Die Abnahme, die in Deutschland vielfach herrscht, daß sich die Abtheilungschefs der Waarenhäuser zum großen Theile aus früheren selbständigen Ladenbesitzern zusammensetzen, trifft also für Boston keineswegs zu. Weniger als ein Achtel aller Abtheilungschefs in Waarenhäusern waren ehemalige selbständige Kaufleute.

Washington D. C. Dr. R. Kuczynski.

[1]) 30. Annual Report of the Massachusetts Bureau of Statistics of Labor. Part I. Changes in conducting retail trade in Boston, since 1874. Boston 1900.

Landwirthschaftliche Löhne in England. Das englische Handelsamt hat eben einen interessanten Bericht über landwirthschaftliche Löhne und Arbeitsverdienste in England veröffentlicht, den Mr. Wilson Fox, Assistant Commissioner for Labour und Mitglied der Royal Commission on Labour 1894/96, erstattet hat. Der Report, der die einschlägigen Verhältnisse in England, Wales, Schottland und Irland gesondert behandelt, fußt auf sehr umfassenden Erhebungen, die sich für England allein z. B. auf 9000 Antworten von Arbeitgebern über 18 069 Arbeiter erstrecken. Unter Einrechnung der den Arbeitern bewilligten Naturalien (Kost, Extrazahlungen u. s. w.) stellen sich die durchschnittlichen Verdienste der landwirthschaftlichen Arbeiter für die Woche folgendermaßen: England 16 sh 10 d, Wales 16 sh 5 d, Schottland 18 sh 1 d, Irland 10 sh 1 d. Die höchsten Löhne wies Renfrew in Schottland auf mit 21 sh 9 d, die niedigsten Mayo in Irland mit 8 sh 7 d. Für Vergleiche mit den letzten 50 Jahren liegen Ausweise von 49 Farmen in England und Wales vor, aus denen erhellt, daß die Geldlohnzahlung in diesem Zeitraum um 48 % gestiegen ist. 1899 waren die landwirthschaftlichen Löhne höher als in irgend einem der letzten 50 Jahre. Doch ist die Steigerung in den einzelnen Distrikten ungleich; so beträgt sie für die Midland Counties 39, für die östlichen Grafschaften 41, für die südlichen und westlichen Grafschaften 57 %. Im Osten, wo die Landwirthe vornehmlich vom Getreidepreis abhängen, sind die Lohnschwankungen viel größer als im Süden und Westen, wo die Viehzucht eine ausschlaggebende Rolle spielt. Im Allgemeinen sind die landwirthschaftlichen Löhne in industriellen Distrikten oder nahe von solchen höher, als in den von solchen Centren entfernteren Gegenden. In Wales stehen die ländlichen Arbeiter meist in Jahreskontrakt und erhalten neben Lohn freie Kost und Unterkunft, ein System, das zumeist auf dem geringen Umfang der Farmen, die auch keine weitgehende Arbeitstheilung zuläßt, beruht. Die Löhne schwanken je nach dem Distrikte zwischen 15 und 17 sh per Woche. In Schottland ist die landwirthschaftliche Frauenarbeit sehr häufig. Neben Geldlöhnen spielt die Entlohnung in Naturalien in Schottland eine große Rolle. Die Löhne schwanken zwischen 14 sh und 21 sh 9 d per Woche. In den letzten beiden Jahren zeigte sich eine besonders markante Steigerung der landwirthschaftlichen Löhne. In Irland sind die bezüglichen Verhältnisse am schlechtesten und finden sich daselbst nicht weniger als 28 Grafschaften, wo die durchschnittlichen Wochenlöhne weniger als 10 sh betragen, in den

anderen 14 irischen Grafschaften schwanken die Löhne zwischen 10 sh 1 d und 12 sh 7 d.

Amerikanische Haushaltungsbudgets. Das August-Bulletin des Arbeitsstatistischen Amts von Massachusetts veröffentlicht die Ergebnisse einer von der Woman's Education and Industrial Union in Boston veranstalteten Enquete über Haushaltungsbudgets in der Mittelklasse. Die wichtigsten Resultate der Untersuchung gehen dahin, daß bei weitem den größten Theil des Budgets die Ernährungskosten ausmachen, die 30½ bis fast 51 % der Totalausgaben betragen; die Kosten für Beleuchtung und Heizung schwanken zwischen $5_{,13}$ und $11_{,16}$ % der Ausgaben, die für Wohnung zwischen $5_{,15}$ und $35_{,90}$ %, die für Steuer und Versicherung zwischen $0_{,61}$ und $16_{,85}$ %, für Gesinde von $10_{,41}$ bis $26_{,32}$ % und jene für Ausstattung, Reparaturen u. s. w. zwischen $2_{,07}$ und $31_{,28}$ %. Die relative Höhe der Ausgaben für Ernährung wird offenbar keineswegs durch die Größe der Familie afficirt, da sich die Maximalziffer von $50_{,82}$ % bei einer 17gliedrigen Familie, die nächst hohe jedoch bei einer zweiköpfigen Familie findet, die $48_{,95}$ % ihrer Ausgaben für die Ernährung aufwendet. — Bedauerlicher Weise wurden nicht auch Arbeiterfamilien in die Untersuchung einbezogen: die Vergleiche wären gewiß werthvoll gewesen.

Arbeiterbewegung.

Aus der englischen Arbeiterbewegung.

Der Höhepunkt einer außergewöhnlichen geschäftlichen Blüthezeit hat in Verbindung mit dem Kriege in Südafrika seit mehr als einem Jahre die öffentliche Aufmerksamkeit von den sozialen Fragen abgelenkt, und wenn man an solche Dinge dachte, so war es bezeichnender Weise mehr die Verbesserung der Wohnungen der Arbeiterklassen die in den Vordergrund trat, als streng gewerbliche Angelegenheiten. Inzwischen ist freilich die Arbeiterbewegung nicht still gestanden, und da die Produktion höchst geschäftig und die Nachfrage nach Arbeit in jeder Richtung sehr stark war, so gestalteten sich die Verhältnisse für die Lohnarbeiter recht günstig. In den ersten 6 Monaten von 1900 hat die Zahl der Arbeiter, die nach den beim Arbeitsamt eingelaufenen Berichten Lohnsteigerungen erhalten haben, 960 000 betragen mit einer wöchentlichen Durchschnittserhöhung von 2 Sh. 2½ P. auf den Kopf, während nur etwa 10 000 eine Verringerung ihrer Löhne mit einem Durchschnitt von 1 Sh. 9½ P. auf den Kopf erfahren haben. Noch immer hält die günstige Zeit an, die Berichte über Arbeitslosigkeit bei den größten Gewerkvereinen weisen jetzt nur einen Stand von 3 auf 100 auf, wie das ganze Jahr hindurch. Noch bedeutsamer als die Lohnerhöhung selbst ist die friedliche Art, in der sie in der Regel erreicht wurden. Nur im Töpfereigewerbe fanden im April und Mai beträchtliche Streiks und Aussperrungen statt, die etwa 20 000 Arbeiter betrafen, aber sonst ging es ohne große Kämpfe ab. Verhandlungen in der einen oder anderen Form haben in weitaus der größten Zahl der Differenzen zu Vereinbarungen ohne Arbeitsausstände geführt. Das Ergebniß war, daß die große Masse der Lohnarbeiter ihren Antheil an der herrschenden Prosperität gehabt und daß gegenwärtig die Löhne vielfach, besonders in den Kohlengruben und der Eisenindustrie einen ungewöhnlich hohen Stand erreicht haben. Für die Kohlengräber scheint der Höchststand noch nicht einmal erreicht zu sein, denn es ist eine dreimalige successive Erhöhung von je 5% der Löhne in dem Gebiete der Miners Federation vereinbart, die im Oktober, Januar und Februar eintreten soll.

Aber doch mehren sich die Zeichen, daß die Periode des Aufschwungs und der ausnahmsweise günstigen Arbeitsbedingungen sich ihrem Ende nähert. Ebbe und Flut des Geschäfts muß noch immer als eine Norm im Erwerbsleben gelten, obwohl der rhythmische Wechsel viel ebenmäßiger als früher ist. Jetzt üben die Ausnahmspreise für Kohle und Eisen sichtlich die Wirkung, daß sie die Nachfrage einschränken, und dies wieder ist der Vorläufer eines Sinkens der Preise und Löhne. In diesem Zusammenhang ist es bedeutsam, daß Mitglieder der „Amalgamated Society of Engineers“ im Nordostdistrikt kürzlich gegen den Vorschlag eines Ansuchens um Lohnerhöhung gestimmt haben, während das Blatt dieses großen Gewerkvereins zwar den lebhaften Geschäftsgang freudig begrüßt, gleichzeitig aber meint, daß nach äußeren Anzeichen die Aussichten nicht gut seien. Gleichwohl ist glücklicherweise keine plötzliche Verschärfung der Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit zu besorgen. Aber bei einem keineswegs günstigen Ernteergebniß, bei hohen Eisen- und Kohlepreisen, bei einer Art von schleichender „Baumwollen-Hungersnoth“ und bei einem voraussichtlichen Einschrumpfen der Preise, Gewinne und Löhne auf manchen Gebieten ist ein Wachsen des Gefühls einer sozialen und politischen Unruhe während der nächsten sechs Monate nicht unwahrscheinlich, besonders wenn ein strenger Winter kommen sollte. Sicher ist es eine Zeit außergewöhnlicher Fürsorge für all die, welche die Verantwortung für die Politik der gewerblichen Vereinigungen tragen haben, seien es Unternehmer oder Arbeiter.

Im Verkehrsgewerbe hat sich gegenwärtig diese Unruhe am Meisten gezeigt, besonders unter den Eisenbahnern. Während kurzer Zeit im August schien es, als ob die Dockarbeiter wieder dicht vor einer großen Bewegung ständen; aber ihre Hoffnungen konzentrirten sich auf London, und hier schlief die Agitation bald ein. Das Streikgebiet blieb hier auf zwei Docks beschränkt, und die Arbeiterforderungen fanden keinerlei Zustimmung im Publikum; zudem war die Organisation unvollständig und der Kassestand gering; die Arbeiter unterlagen daher, ohne irgend ein Zugeständniß zu erreichen. So blieb die öffentliche Aufmerksamkeit hauptsächlich auf die Eisenbahner gerichtet. Bei verschiedenen Linien haben manche Kategorien der Arbeiter Forderungen erhoben. Bei der Großen Ostbahn hat sich die Spannung sehr verschärft und in Wales kam es bei der Taff Thal-Gesellschaft bekanntlich zum Ausstand, über dessen Verlauf und Ausgang die „Soziale Praxis“ (Sp. 1249) bereits berichtet hat. In der Großen Ostbahn ist ein Kampf bisher vermieden worden. Trotz Weigerung der Direktion, als Vertreter ihrer Arbeiter Delegirte der Railway Servants Society zu empfangen, kam es zu Berathungen beider Parteien, die nach 14 Tagen zu einer Kundgebung der Direktion über die Zugeständnisse führte, die sie zu machen bereit sei. Diese blieben freilich weit hinter den Forderungen der Arbeiter zurück; die Lohnerhöhung war nur gering, die wichtigste Konzession blieb die Zusage, künftig die Sonntagsarbeit unter allen Umständen zu bezahlen. Damit war für Wochenlöhne die siebentägige Arbeitswoche beseitigt, so daß z. B. ein Arbeiter mit einem Wochenlohn von 21 *M.* nunmehr diese Summe und außerdem für Sonntagsarbeit noch $3_{,50}$ *M.* enthält. Ferner soll ein Waisenfonds errichtet werden, auch noch einige andere kleine Konzessionen wurden bewilligt. Mehr noch als diese materiellen Vortheile wirkte die entgegenkommende Art der Direktion, die augenscheinlich den Wunsch nach freundlichen Beziehungen zu den Arbeitern bewies. Nach dem Rath des Eisenbahner-Gewerkvereins wurden diese Vorschläge der Direktion angenommen, und obwohl noch von den Arbeitern geplant wird, eine Sicherung der Zugeständnisse zu schaffen, so ist zur Zeit der Streit aus der Welt geschafft und es wird nicht zum Ausstand kommen.

In all diesen Verhandlungen mit Eisenbahngesellschaften ist der Einfluß des Eisenbahnervereins sehr groß gewesen, obwohl die Direktionen an ihrer Ablehnung der Einmischung „dritter Parteien“ festhielten. Aber der Gewerkverein ist doch fast hinter jedem Schritt gestanden, der gethan worden, und die Besprechungen zwischen seinem Generalsekretär und dem Vertreter des Board of Trade, der zu einer Lösung der Differenzen entsandt war, der Briefwechsel der Direktion und des Vereins mit dem Handelsminister, die Einholung des Rathes des Vereins von Seite der Arbeiter vor der Entscheidung — das sind deutliche Zeichen des gewaltigen Einflusses, den der Eisenbahnerverband thatsächlich ausübt. Die übliche Anschuldigung, daß seine Leiter die Hetzer und Wühler seien, läßt sich in diesem Falle nicht aufrecht erhalten, im Gegentheil spricht alles dafür, daß der Generalsekretär R. Bell einen mäßigenden Einfluß in kritischen Augenblicken ausgeübt hat; auch ein „Times“-Korrespondent stellt ihm dies Zeugniß aus. Noch immer sind die Trade Unions zwar Gegenstand der Angriffe von rechts und links, der Kapitalistenpresse und der Sozialisten, aber vermuthlich hat zu keiner Zeit das Gewerkvereinswesen in weiteren Kreisen Anerkennung als ein ständiger Faktor im Arbeitsleben der Nation gefunden in seiner wichtigen Eigenschaft, an der Festsetzung und Entwicklung der Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeiter theilzunehmen. Einige Beschlüsse des letzten Trade Unions-Kongresses stärken die Hoffnung all derer, die in den Gewerkvereinen eine segensreiche Kraft erblicken, die nicht nur für viele Lohnarbeiter materielle Vortheile erringt, und zwar vielleicht noch mehr durch die Verbesserung der allgemeinen Arbeitsbedingungen als durch Lohnerhöhungen, sondern auch die Gefühle persönlicher Würde und Unabhängigkeit der Arbeiter hebt und zugleich nach Ruhe und Stätigkeit in den Arbeitsverhältnissen strebt.

London. Ernest Aves.

Das Ende des Kampfes auf den Hamburger Werften ist eine Niederlage der Arbeiter, die bedingungslos die Arbeit wieder aufnehmen. Am 19. September traten die Arbeitgeber der Gruppe „Schiffswerften" des Verbandes der Eisenindustrie mit der Kommission der ausgesperrten oder streikenden Arbeiter zu einer Besprechung zusammen. Die Unternehmer erklärten nach einer von ihnen an die Presse versandten Mittheilung, „daß es ihnen nicht möglich sei, Lohnerhöhungen oder sonstige Verbesserungen der Arbeitsbedingungen bewilligen zu können. Dagegen erklären sich dieselben bereit, die streikenden Arbeiter zu den alten Bedingungen wieder einzustellen". Maßregelungen sollten nicht vorgenommen werden, einige Ausnahmen vorbehalten. Die Arbeiter versprachen, dafür sorgen zu wollen, daß bei Wiederaufnahme der Arbeit kein Gewerk mit der Aufnahme der Arbeit zurückbleiben wird. Die Arbeitgeber erklärten, darauf hinzuwirken, „daß den Arbeitern die Akkordpreise sofort bei Uebertragung der Arbeit oder doch möglichst bald darauf mitgetheilt werden und daß auch bezüglich der Lohnberechnung den Wünschen der Arbeiter möglichst entsprochen werden soll, ebenso wie ihren Wünschen bezüglich Schaffung von Wärmeeinrichtungen für die Speisen der Arbeiter". Auf dieser Grundlage wurde dann in mehreren, von Tausenden besuchten Arbeiterversammlungen nach stürmischen Debatten, die sogar zur Umstoßung bereits gefaßter Beschlüsse führten, zuletzt die Wiederaufnahme der Arbeit in Aussicht genommen. Wie indessen Hamburger Blätter melden, haben sich in den ersten Tagen die Werftarbeiter nur in geringer Zahl eingestellt; am 24. aber wurde die Arbeit in größerem Umfange wieder aufgenommen.

Daß die Unternehmer gesiegt, die Arbeiter den Kürzeren gezogen haben, wird auch in den Blättern der letzteren nicht geleugnet. Weder haben die Streikenden, deren Zahl ja verhältnißmäßig klein war, ihre Forderungen erreicht, noch haben die Tausende von Ausgesperrten die Anerkennung ihrer Organisation durchgesetzt. Aber andererseits muß man doch fragen, worin besteht der Sieg der Unternehmer? Trotz wochen- und monatelanger Aussperrung von 4—3000 Arbeitern haben die Werftbesitzer die Organisation nicht zerschmettern können, im Gegentheil: diese weist jetzt mehr Mitglieder und einen strafferen Zusammenschluß als je auf; auch ihre Kassen sind noch keineswegs erschöpft und werden bald wieder gefüllt sein. Wenn ein Organ der großkapitalistischen Unternehmer den Ausgang des Hamburger Werftekampfes als einen Triumph der Arbeitgeberverbände preist, so darf man heute schon sagen, daß trotz ihrer Niederlage auch die Arbeiter ihren gewerkschaftlichen Verband gefestigt und vergrößert haben. „Unmittelbaren Nutzen also, so schreibt man der „Frankfurter Zeitung" aus Hamburg, hat keiner der Gegner. Sie haben sich bei der Kraftprobe die Hüften verrenkt, ohne sich aus dem Stand bringen zu können. Eher läßt sich der Schaden ermessen, den man erlitten hat. Wenn man einen Durchschnittsverdienst von 100 *M.* im Monat zu Grunde legt, so dürfte sich für die 6000 Arbeiter zusammen, die zu verschiedenen Zeiten ausgesperrt worden und bis zu 13 Wochen erwerbslos gewesen sind, der Lohnausfall auf annähernd $1^1/_2$ Millionen Mark belaufen. Und noch bedeutend höher ist sicherlich der Schaden der Unternehmer. Wenn um den Preis dieser Millionen wenigstens ein klarer Zustand geschaffen wäre, der für die Zukunft eine ruhige Entwickelung verhieße, so wäre das Geld nicht zu theuer. Aber leider ist nichts erreicht als ein im wahren Sinne fauler Frieden." Die Lehre aber, die wir aus dem Streike ziehen, ist die, daß sein Beginn, Verlauf und Ausgang aufs Neue den Ausbau der einigungsamtlichen Institutionen fordern. Wenn zwei Privatleute sich um ein paar Mark nicht einigen können, so hat der Staat in der Civilgerichtsbarkeit ein Forum geschaffen, vor dem durch Verhandlung, Beweis und Richterspruch der Streit zum Austrag kommt. Wenn aber Arbeitgeber Tausende von Arbeitern aussperren oder wenn durch Streik eine ganze Industriebranche lahmgelegt wird, dann sollte der Staat, obwohl solche Vorgänge das öffentliche Wohl aufs Tiefste schädigen können, einfach dem Faustrechte des Stärkeren die Entscheidung überlassen? Das ist ein Zustand, der auf die Dauer unerträglich wird. Staatliche Einigungsämter mit Verhandlungszwang werden sich immer mehr als Nothwendigkeit erweisen, wenn nicht die Berufsverbände der Arbeitgeber und Arbeiter Schiedsgerichte und Tarifämter einrichten, wie dies in England vielfach üblich ist. Daß auch in Deutschland solche Institutionen möglich und erfolgreich thätig sind, beweist das deutsche Buchdruckgewerbe.

Beilegung des Lohnkampfes im Buchbindergewerbe. Durch die hochverdienstliche Vermittelung des Tarifamts deutscher Buchdrucker ist in einer am 18. d. M. in Leipzig abgehaltenen Konferenz, zu der Vertreter der Unternehmer und Gehülfen von Berlin, Leipzig und Stuttgart erschienen waren, der Lohnkampf rasch beendet worden. Die Friedensbedingungen lauten:

Effektive Arbeitszeit 9 Stunden, ausschließlich Pausen. Bisherige Arbeitszeit waren $9^1/_2$ Stunden, einschließlich Frühstücks- und Vesperpause. Der Minimalstundenlohn beträgt für ausgelernte Gehülfen nach dreijähriger Lehrzeit im ersten Jahre 36 ₰, nach vierjähriger Lehrzeit 39 ₰. Für alle anderen Gehülfen normirt sich derselbe auf 44 ₰, also 3,96 *M* pro Tag, während die Prinzipale vorher 40 ₰ bei nominell $9^1/_2$stündiger Arbeitszeit bewilligt hatten, also pro Tag 3,80 *M*. Alle Gehülfen, die jetzt schon einen höheren Stundenlohn haben, erhalten einen 5prozentigen Zuschlag (Gehülfenforderung war 10 %). Den Arbeiterinnen wird ein Stundenlohn von 14 bis 27 ₰ gewährt. Ein neuer Tarif für Akkordarbeiter tritt am 15. Oktober in Kraft. Derselbe ist von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemeinsam zu berathen. Streitige Punkte entscheidet das Tarifamt deutscher Buchdrucker. Die Vereinbarungen gelten bis Ende August 1903. Sie behalten von da ab stets für ein ferneres Jahr Gültigkeit, wenn sie nicht sechs Monate vorher gekündigt werden (Gehülfenforderung war einjährige Tarifgültigkeit). Alle Ausständigen werden wieder eingestellt. Die inzwischen eingestellten Arbeiter dürfen nicht belästigt werden.

Zwar erhob sich namentlich in Berlin, aber auch in Leipzig unter den Arbeitern Widerspruch gegen diesen Abschluß des Kampfes; nach mehreren Versammlungen wurde aber doch beschlossen, in den ersten Tagen dieser Woche die Arbeit wieder aufzunehmen. So ist nach kurzer Dauer ein umfangreicher Arbeitskampf durch beiderseitiges Entgegenkommen, Dank der guten Organisation der Parteien, beendet worden, und die friedliche Mission des Tarifamtes der deutschen Buchdrucker hat sich aufs Neue bewährt — nicht nur im Kreise der eigenen Gewerbegenossen, sondern auch darüber hinaus in einem benachbarten Gewerbe hat seine Vermittlung erfolgreich gewirkt.

Eine Vermittelung in einem Streik der Lederarbeiter in Mainz hat Provinzialdirektor v. Gagern zu Stande gebracht. Vor 5 Wochen brach in den Mainzer Lederwerken ein Ausstand aus, der weder durch die einigungsamtliche Thätigkeit des Gewerbegerichts noch durch das Eingreifen städtischer Behörden beigelegt werden konnte. Auch direkte Verhandlungen zwischen der Fabrikleitung und der Lohnkommission führten zu keinen Ergebnissen. Durch Heranziehung fremder Arbeiter, die aber später ebenfalls die Arbeit verweigerten, wurde die Lage immer verwickelter. Da erachtete es der höchste Staatsbeamte des Kreises, der Provinzialdirektor, für seine Pflicht, die Vermittlungsaktion in die Hand zu nehmen, und er hat einen für die Arbeiter günstigen Erfolg, mit dem auch die Unternehmer einverstanden sind, erreicht. Die Hauptbedingungen des Ausgleiches sind:

Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit ab 1. April 1901, eventuell schon früher; 10prozentige Lohnerhöhung für Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit; Erhaltung der Rechte der Arbeiter an die Pensionskasse; Auszahlung des rückständigen (nach der Arbeitsordnung verfallenen) Wochenlohns nach 14 Tagen und Wiederabzug desselben in zwölf Raten; Verstärkung des Arbeiterausschusses, zu dem auch die Arbeiterinnen wahlberechtigt seien.

In einer Versammlung der Arbeiter am 19. September wurde daraufhin die sofortige Wiederaufnahme der Arbeit beschlossen.

Eine Tarifgemeinschaft in der Feingoldschlägerei zu Dresden haben die Arbeiter mit den Unternehmern abgeschlossen, die sich auf die Arbeitszeit (9 Stunden täglich), die Arbeitslöhne, das Kündigungsverhältniß und das Lehrlingswesen erstreckt und vorläufig für zwei Jahre gilt. Sollte innerhalb dieser Zeit eine Tarifgemeinschaft für ganz Deutschland mit anderen Bestimmungen zu Stande kommen, so treten diese auch für Dresden in Kraft.

Arbeitseinstellung der Amsterdamer Diamantarbeiter. Aus Amsterdam wird uns geschrieben: Obgleich der Diamantarbeiterbetrieb schon seit vielen Monaten von einer außerordentlichen Arbeitslosigkeit betroffen ist (siehe „Soz. Praxis" IX. Sp. 428 und 970), ist vor etwa vier Wochen von dem Arbeiterbunde ein großer Streik veranstaltet worden, dessen Ziel eine ganze Umgestaltung des sehr verwickelten Betriebs ist. Das Ziel des Streiks ist, den Betrieb so umzugestalten, daß nicht mehr der Arbeiter, sondern der Arbeitgeber alle Betriebskosten tragen soll; die Arbeiter, welche einen festen Wochenlohn bekommen, betheiligen sich daher nicht an dem Streik. Es ist begreiflich, daß die Arbeitgeber, welche auch selbst einen starken Verein gebildet haben, nicht so bald zu solch einer großen Aenderung geneigt sind. Sie haben eine Lohnerhöhung von 10 % angeboten. Eine Vermittelungsvorlage der Fabrikbesitzer wurde darauf vom Bunde angenommen, aber von den Arbeitgebern abgelehnt, und jetzt haben die Fabrikbesitzer angekündigt, wenn der Streik nicht beendet werde, ihre Fabriken schließen zu

wollen. Dann wird der Bund, der eine ziemlich große Kasse hat, nicht nur die Beiträge der jetzt noch Arbeitenden vermissen, sondern auch mehr als früher auszubezahlen haben. Es ist zweifelhaft, ob die Arbeiter siegen werden, denn die Zeit ist sehr schlecht gewählt, da der Betrieb doch größtentheils ruhte. Wohl sind die Arbeiter vorzüglich diszipliniert und so ruhig, daß man nichts vom Streik erblickt.

Der II. Jahreskongreß der „Allgemeinen Konföderation der Arbeit“ in Paris. Die Rivalität zwischen dem genannten Gewerkschaftsverbande und dem „Verbande der Arbeitsbörsen“ hat sich bisher trotz aller Einigungsbestrebungen erhalten. Auf dem Wege der Fusion hat man bisher nur erreicht, daß die beiden Vereinigungen ihre Jahresversammlungen regelmäßig an demselben Orte und zu derselben Zeit veranstalten, und nach den auch dieses Jahr wieder neu gefaßten Selbstständigkeitsbeschlüssen der „Arbeitsbörsen“ (s. „Soziale Praxis“ Nr. 43 Sp. 1109) wird die Verschmelzung noch nicht so rasch erfolgen. Die Verhandlungen der „Konföderation“ haben übrigens genügend bewiesen, daß die Ziele der beiden Verbände noch zu sehr auseinanderliegen, als daß sie als gemeinsame zusammengefaßt werden könnten. Ueber die Stärke des Verbandes wurden auch dem Kongreß keine absolut sicheren Angaben vorgelegt. Die Zahl der Delegirten erhob sich auf 303, die etwa 1800 Gewerkschaften repräsentiren sollen. Aus den Verhandlungen ergiebt sich jedenfalls, daß die innere Entwickelung der Korporation im Laufe des letzten Jahres kaum fortgeschritten ist. Die Tagesordnung umfaßte fast genau dieselben Gegenstände und die Beschlüsse der Versammlung sind mit den vorjährigen fast identisch. Lange berieth man über Details der Verbandsverfassung, so namentlich darüber, ob die korporative Organisation sich völlig frei entwickeln lassen oder ihr bestimmte Regeln vorschreiben solle. Die Mehrheit entschied sich für das letztere, d. h., daß in Zukunft Föderationen einzelner Industriezweige nicht mehr gebildet werden können, wo schon Föderationen für die ganze Industrie bestehen. In Bezug auf den Generalstreik hielt man an der früher eingenommenen Stellung fest. Der Rapport des auf dem Renner Kongreß ernannten Komitees für Vorbereitung des Generalstreiks wurde gebilligt. Dieses Centralkomité sowie das von ihm begründete Organ la grève générale wird demnach fortbestehen und wie bisher aus einem Abzug von 5 % der Unterstützungsgelder für Einzelstreiks finanzirt werden. Weiter sprach sich der Kongreß wiederum dafür aus, die Erkennungsmarke, den Boykott und die „Sabottage“ als erlaubte Kampfmittel zu betrachten. Was die Gründung von Gewerkschaften ländlicher Arbeiter betrifft, so beschloß man, die kleinen Bauern, die keine fremden Kräfte beschäftigen, in denselben zuzulassen. Eine Reihe von Resolutionen betraf die Ausdehnung der Gewerbegerichtsbarkeit auf alle Lohnarbeiter, Einbeziehung der Nahrungsmittelgewerbe in den gesetzlichen Arbeiterschutz, Unterdrückung aller Ausnahmebestimmungen der Schutzgesetze, was die Frauen und Kinder betrifft, Abschaffung der Gefängnißarbeit, ausschließliche Anstellung von gewählten Arbeitern und Arbeiterinnen als Aufsichtsbeamte, Reglementation des Lehrlingswesens, energische Propaganda für den Achtstundentag 2c. Das Genossenschaftswesen wurde als nützliches Reformmittel anerkannt. Doch blieben die Meinungen hierüber sehr getheilt und waren eher zu Gunsten der Konsumgenossenschaften als der Produktivassoziationen. Der Kongreß schloß mit Kundgebungen für den revolutionären Sozialismus.

Grubenarbeiterstreik in Pennsylvanien. Von den in den Anthracitminen der Vereinigten Staaten beschäftigten 142 000 Arbeitern gehören rund 90 000 den Gewerkvereinen an. Ueber die Ursache des in Pennsylvanien ausgebrochenen Streiks berichtet die New-Yorker „Volkszeitung“: Durch eine amtliche Untersuchung wurde vor einigen Jahren festgestellt, daß die Kosten der Produktion sich durchschnittlich auf $1{,}_{48}$ Dollars die Tonne stellten. Dabei waren von der Trustleitung die Preise derart geregelt, daß schon hundert Meilen von der Grube die Käufer 5 bis 6 Dollars für die Tonne zu bezahlen hatten. Die Hauptmacher des Trusts sind die Eigenthümer der Kohlenbahnen, die zugleich Eigenthümer eines großen Theiles der Kohlengruben sind und den übrigen Grubenbesitzern ihre Bedingungen stellen. Seit Jahrzehnten sind dort die Arbeitsverhältnisse stetig schlechter geworden. Während die Trustleiter behufs Aufrechterhaltung der künstlich erhöhten Preise die Produktion beschränkten, sorgten sie zugleich für eine unverhältnißmäßige Vermehrung der Arbeitskräfte. Durch ihre Agenten haben sie in Europa, namentlich in den slawischen Ländern, Massen der billigsten und unwissendsten Arbeiter anwerben lassen, bis ihnen schließlich allenthalben doppelt und mehr als doppelt so viele Hände zur Verfügung standen, als nöthig waren zur Förderung der gewünschten Kohlenmenge. Die Ueberzahl an Arbeitskräften wurde ausgenutzt zur Drückung der Arbeitslöhne. Die Arbeitszeit des Einzelnen wurde derart beschränkt, daß die Meisten nur drei in der Woche, Viele oft nur zwei Tage oder noch weniger Beschäftigung hatten. Während der schlechten Geschäftsjahre von 1893—97 war es so weit gekommen, daß buchstäblich Hungersnoth herrschte. Die Leute haben nicht nur über ungenügende Löhne zu klagen, sondern haben noch viele andere Beschwerdegründe. Unbeschränkt herrscht dort das Trucksystem noch. Die Arbeiter wohnen zur Miethe in Häusern, die der „Company“, d. i. ihren Arbeitgebern, gehören, und sie sind gezwungen, in den „Company“-Läden ihren Bedarf an Waaren zu kaufen, wofür die unverschämtesten Preise angerechnet werden. Auch das Werkzeug und das Sprengpulver, dessen sie bei der Arbeit benöthigen, müssen sie von der „Company“ kaufen und dafür doppelte Preise bezahlen. Eine weitere Klage ist die, daß sie bei Berechnung des Arbeitslohnes schmählich übervortheilt und betrogen werden; daß sie eine Gewichtsmenge von fast anderthalb Tonnen zu fördern haben, um den Lohn für die Förderung einer Tonne zu erhalten. Abgesehen von einer Erhöhung der Löhne fordern die Arbeiter Abstellung der schlimmsten der beregten Uebelstände; die Abschaffung des Trucksystems, angemessene Ermäßigung des Pulverpreises; baare Bezahlung der Löhne in nicht längerer als halbmonatlicher Frist; Berechnung von 2400 Pfund geförderter Kohle als eine Tonne, statt wie jetzt von 3360 Pfund.

Die Bahnbeamten der Lehigh Valley-Bahn hielten eine geheime Sitzung ab, um darüber schlüssig zu werden, ob sie die Beförderung der Züge verweigern wollen, auf welchen nicht von Unionleuten geförderte Kohle ist. Die Bahnen haben manche auf Kohlenzügen beschäftigte Leute außer Arbeit gestellt und diese suchen durch ihre Unions nun die Arbeitseinstellung aller Bahnbeamten zu veranlassen, um den Streik zu schnellem Ende zu bringen. Größere Trupps von Streikenden marschiren nach den noch im Betrieb befindlichen Gruben und schüchtern die Arbeiter ein. Es kam zu Zusammenstößen und Blutvergießen. Da die republikanischen Politiker einen mächtigen Druck auf die Grubenleiter ausüben und die katholische Geistlichkeit mit dem Erzbischof von Philadelphia an der Spitze sich bei der größtentheils katholischen Arbeiterschaft für eine friedliche Beilegung des Streiks verwendet, ist Aussicht auf eine Einigung vorhanden.

Arbeitsnachweis.

Die Jahresversammlung des Verbandes der französischen Arbeitsbörsen hat vom 6. bis 9. September in Paris stattgefunden. Wie die „Soziale Praxis“ schon mehrmals, zuletzt in Nr. 19 Sp. 471 d. J., ausgeführt hat, bestehen in Frankreich zwei größere Gewerkschaftsverbände, die trotz mannigfacher Einigungsversuche bisher ihre selbständige Existenz gewahrt haben. Der eine ist die Confédération générale du travail, eine stark politisch und zwar kollektivistisch durchhauchte Organisation, die auch im wirthschaftlichen Emanzipationskampfe in erster Linie den revolutionären Mitteln das Wort redet. Der andere ist die Fédération des bourses du travail, welche sich grundsätzlich aller Politik enthält und sich ausschließlich den praktischen Aufgaben widmet, welche von den Arbeitsbörsen gepflegt werden. Nach dem Rapport des Ausschusses bestanden am 30. Juni 1900 in Frankreich 57 Arbeitsbörsen, welche 1065 einzelne Fachvereine umfassen. Davon gehören 48 Börsen mit 870 Fachvereinen dem Verbande an. Als einer der ersten Verhandlungsgegenstände trat wie alljährlich das Verhältniß des Verbandes zu der ihre Fusionsversuche unermüdlich fortsetzenden Confédération générale du travail auf die Tagesordnung. Der Kongreß beschloß jedoch, daß keine der ihm angehörenden Arbeitsbörsen in die andere Organisation eintreten dürfe, daß allerdings die einzelnen Börsen möglichst darauf hinwirken sollen, nationale Berufsfederationen zu bilden, die ihrerseits die Mitgliedschaft der Confédération erwerben können. Die selbstständige Existenz des Verbandes ist also wiederum gewahrt worden. Auch faßte man wie bisher die Resolution, die Politik aus den Verbandsbestrebungen völlig auszuschließen und in keinem Falle als Korporation irgend einer politischen Organisation beizutreten. Ebenso will der Verband als solcher nichts mit den Wahlen zum obersten Arbeitsrath zu thun haben. Sehr eingehend beschäftigte sich der Kongreß mit dem seit einigen Jahren erwogenen Projekte einer Reiseunterstützungskasse für die wandernden Verbandsmitglieder. Die nöthigen Mittel sollen durch

spezielle Beiträge gewonnen werden, die Vertheilung nach einem Kilometertarif erfolgen. Die von dem jetzigen Handelsminister unternommene Einrichtung eines Centralarbeitsnachweises wurde von dem Kongreß rückhaltslos unterstützt. Man beschloß sogar, daß die einzelnen daran sich angliedernden Arbeitsbörsen spezielle städtische Subventionen nachsuchen sollen, um das Werk leichter durchführen zu können. Nach dem Wunsche der Versammlung würde der Nachweis in folgender Weise organisirt werden: Das Centralbureau stellt jede Woche eine Liste der von den lokalen Börsen gemeldeten Vakanzen auf. Es sollen nur solche freie Stellen angemeldet werden, die nicht durch bereits am Ort befindliche Arbeitskräfte besetzt werden können. Die Vakanzenliste wird vom Centralbureau in Form eines Plakats an alle Börsen verschickt, die dasselbe öffentlich aushängen, und zwar soll eine solche Beschleunigung angestrebt werden, daß die Plakate welche den Stand des Arbeitsmarktes vom Mittwoch repräsentiren, bereits Samstagabend in allen Börsen ausgehängt sind. Die Arbeitsbörsen erhalten die Plakate unentgeltlich. Andere Korporationen können sie gegen ein Abonnementspreis von 3 Francs pro Jahr regelmäßig beziehen. Weiter beschloß der Kongreß, die schon eingerichteten Fachlehrkurse weiter zu entwickeln und ihnen durch Gründung von Volksuniversitäten die nothwendige Ergänzung zu verschaffen. Auch soll jede Arbeitsbörse ein Arbeitsmuseum einrichten. Diese Arbeitsmuseen sind Sammlungen von Gegenständen, Tabellen, Mustern 2c., die auf die im Bezirke betriebenen Industrien Bezug haben, und somit ein Bild des gesammten Erwerbslebens geben. Natürlich soll hierbei die Lohnarbeit in erster Linie berücksichtigt werden. Den Sekretären der einzelnen Arbeitsbörsen wird auferlegt, soviel als möglich Fühlung mit den zum aktiven Militärdienst einberufenen Verbandsmitgliedern zu halten, um sie dadurch vor den schädlichen Einflüssen des Kasernenlebens zu bewahren. Eine Reihe von Berathungen über Einzelheiten des Verbandsstatuts vervollständigte das im Vorstehenden gegebene Bild der Kongreßverhandlungen.

Städtisches Arbeitsamt Stuttgart 1899. In der männlichen Abtheilung des städtischen Arbeitsamtes Stuttgart wurden 1899 13 678 (65,75 %) Gesuche von Arbeitgebern und 13 712 (63,03 %) von Arbeitsuchenden befriedigt. Die Zahl der ausgestellten Arbeitsanweisungen betrug 27 896, von denen nur 49,32 % gegen 56,97 % im Vorjahre erfolgreich waren. In der weiblichen Abtheilung wurden 4129 Gesuche (50,10 %) von Dienstherrschaften und 4134 (80,49 %) von Dienstboten und Arbeiterinnen befriedigt, während 6534 Arbeitsanweisungen ausgestellt wurden. Der Bericht klagt darüber, daß durch das Weiterbestehen der privaten Arbeitsvermittelung Arbeitergesuche gleichzeitig bei verschiedenen Stellen angemeldet werden, ebenso wie die Arbeitsgesuche, sodaß viele vergebliche Gänge nöthig wären. Neu dürfte die Beobachtung sein, daß das Ausschreiben offener Stellen theilweise auch als Geschäftsreklame benutzt wird. Neben der geringen Neigung, Stellen auf dem Lande oder in der Stadt mit Kost und Wohnung im Hause anzunehmen, sei auch deutlich zum Ausdruck gekommen, daß die Arbeiter sich der günstigen Lage des Arbeitsmarktes bewußt gewesen wären und daher nicht jede sich bietende Arbeitsgelegenheit angenommen hätten. Außerdem seien ein gut Theil der sich meldenden Arbeitssuchenden nicht gerade zur Elite der Arbeiterschaft gehörig. Die Wirthe, Metzger und Bauunternehmer hätten sich trotz eifriger Bemühungen des Arbeitsamtes nur wenig an dieses gewandt, die Wirthe hätten trotz des günstigen Beschlusses des Wirthsvereins das Arbeitsamt nur gewissermaßen als Lückenbüßer benützt und bei ihm nur nach Abwaschmädchen, Kegeljungen, kleinen Hausburschen u. dergl. verlangt, während die besseren Stellen überhaupt nicht dem Amte gemeldet worden seien. Die Landwirthe zögerten auch noch mit der Inanspruchnahme des Amtes. Von 193 Reservisten seien 125 in Stellung gebracht. Das Amt wird von den städtischen Aemtern rege benutzt und auch zur Auszahlung von Unterstützungen an arbeitslose und durchreisende Handwerker bevollmächtigt und zwar von den Brauereien, den Buchbindereien, dem Metallarbeiterverband und dem Verband der Schneider. Bescheinigungen über erfolglose Nachfrage nach Arbeit wurden 376 ausgestellt. Die von der Eisenbahnverwaltung zugestandene Fahrpreisermäßigung, für diejenigen Arbeiter, welche eine auswärtige Arbeitsstellung annehmen, hat sich als sehr wohlthätig erwiesen. Unter den württembergischen Arbeitsämtern marschiert natürlich Stuttgart an erster Stelle. Daß eine gewisse Zentralisirung der württembergischen gemeinnützigen Arbeitsämter Cannstatt, Eßlingen, Gmünd, Göppingen, Hall, Heidenheim, Heilbronn, Ludwigsburg, Mergentheim, Ravensberg, Reutlingen, Stuttgart, Tübingen, Tuttlingen, Ulm stattgefunden hat, ist bekannt.

Schweizerischer kaufmännischer Verein 1899/1900. Beim Centralbureau für Stellenvermittelung des schweizerischen kaufmännischen Vereins liefen 1899/1900 3340 Stellengesuche ein, darunter 2180 von Schweizern und 1160 von Ausländern. 1316 Stellen konnten besetzt werden, darunter 51 Lehrlingsstellen. Von den Stellen vertheilten sich 483 auf 103 verschiedene Plätze des Auslandes. Zweigbureaux werden in Basel, Bern, Luzern, St. Gallen, Genf und Lausanne unterhalten, sowie in Paris und London. Vom 1. Januar 1901 fällt die Entrichtung einer Einschreibgebühr gänzlich weg. Das Bureau erhebt von den Firmen nur dann eine Gebühr, wenn es sich um die Vermittelung von unbesoldeten Kräften, Volontären und Lehrlingen handelt und zwar in Höhe von 10 Franken. Der kaufmännische Verein Zürich verpflichtet seine Lehrlinge zum Besuch der Handelsschule durch fünf Semester, in jedem sind zwei Handelsfächer mit zwei wöchentlichen Unterrichtsstunden zu nehmen. Schüler mit schlechter Handschrift müssen außerdem einen Kursus in der Kalligraphie belegen. Der unbegründete Austritt aus einem obligatorischen Fache zieht den Austritt des Schülers aus der Schule nach sich. Die Vakanzenlisten werden in elf Schweizer Blättern vollständig und in einer Reihe von anderen Zeitungen zum Theil veröffentlicht, für die periodischen Publikationen nimmt der Verein 41 Blätter der Schweiz, Deutschlands, Englands und Amerikas in Anspruch.

Genossenschaftswesen.

Eine Hausweber-Genossenschaft. In Deutsch-Reichenau bei Friedberg in Böhmen ist am 27. August in einer Versammlung von 400 Webern aus zwölf Gemeinden der Umgebung und mehreren Mitgliedern der Böhmerwald-Bundesgruppe Deutsch-Reichenau die Gründung einer „Deutschen Weberei-Genossenschaft Böhmerwald“ beschlossen worden. Die Genossenschaft, deren Mitgliedsbeitrag auf 1 Krone (= 85 ₰) festgesetzt wurde, hat den Zweck, nach dem Muster der auf Selbsthülfe beruhenden Erwerbs-Genossenschaften der drückenden Nothlage der armen Hausweber im Böhmerwald-Gebiete abzuhelfen. Die Genossenschaft soll den billigeren Einkauf des Garn-Rohmaterials besorgen, neue Absatzgebiete schaffen, dann durch die Errichtung einer Musterwerkstätte und die Einführung neuer Arbeitsmaschinen an Stelle der veralteten Hauswebestühle die Produktion der Hausweberei auf eine höhere konkurrenzfähigere Stufe heben. Zur Durchführung dieser Aufgaben soll die Genossenschaft die erforderlichen Mittel — sofern die Mitgliederbeiträge nicht ausreichen — im Wege des Beitrages von Seite des Staates, des Landes, der Gemeinden und anderer Körperschaften zu erlangen trachten.

Die Konsumvereine in der Schweiz. Im Jahre 1883 zählte man in der Schweiz 80 Konsumvereine mit 22 000 Mitgliedern. Heute giebt es deren 322 mit 117 595 Mitgliedern. Der größte Konsumverein in der Schweiz ist derjenige in Basel, der 19 011 Mitglieder zählt und 1899 einen Jahresumsatz von 9½ Millionen Franken hatte. Seit 1. März d. J. betreibt er eine große Metzgerei, die in 14 Ladenlokalen Fleisch- und Wurstwaaren absetzt und die bereits im ersten Vierteljahr einen Umsatz von ½ Millionen Franken hatte, während nur 1½ Millionen Franken für das ganze Jahr erwartet worden war.

Die Brüsseler „Maison du peuple“, nächst dem Genter „Vooruit“ die größte belgische Arbeitergenossenschaft, veröffentlicht ihren Halbjahresbericht für 1900. Danach belief sich die Gesammteinnahme in den ersten sechs Monaten dieses Jahres auf mehr als 2 100 000 Francs. Es wurden eingenommen: für Brot und anderes Gebäck 1 273 000 Francs, also mehr als die Hälfte; für Konfektionsartikel 205 000 Francs, für Kohlen 193 000 Francs, für Spezereiwaaren 125 000 Francs, für Fleisch mehr als 110 000 Francs, für Butter 60 000 Francs, für Milch 40 000 Francs. In dem Kaffeehaus, das in der „Maison du peuple“ untergebracht ist, gingen 75 000 Francs ein. Von allen Artikeln, Fleisch ausgenommen, wurde bedeutend mehr verkauft als im vorigen Jahre. Der in diesem Halbjahre erzielte Gewinn beträgt 300 000 Francs, um 60 000 Francs mehr als der in der ersten Hälfte des vorigen Jahres erzielte Gewinn. Der Aktivstand der Unternehmung betrug Ende Juni 1899 2 385 000 Francs, Ende Juni dieses Jahres 2 671 000 Francs. Die Zahl der Genossenschaftsmitglieder nimmt fortwährend zu, gegenwärtig beträgt sie 18 000. Außer guten und wohlfeilen Waaren und einem Antheil am Gewinn bietet die „Maison du peuple“ ihren Mitgliedern noch andere Vortheile: Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung. Außerdem unterstützt sie mehrere gemeinnützige Institute.

Die sozialistische Gewerkschaft der Dockarbeiter (Syndicat des Dokwerkers) in Gent ist gegenwärtig das größte Unternehmen für das Laden und Löschen von Schiffen im dortigen Hafen: Der dem halbjährlichen Kongreß der Genossenschaften der Stauer erstattete Bericht der Gesellschaft giebt interessante Details über die Wirksamkeit dieser Kooperativgesellschaft. Die Generaldirektion der Arbeiten liegt dem Präsidenten der Gewerkschaft ob; dieser ernennt aus den Mitgliedern drei Stauer, welche die Arbeiten zu leiten haben. Die Gewerkschaft zahlt den Schauerleuten 6 Frcs. täglich; sie versieht die Mannschaften mit besserer Ausrüstung als früher und gewährt, wie es scheint, noch werthvolle besondere Vergünstigungen, ohne die Betriebskosten erhöht zu haben. Die Gewerkschaft besitzt für mehr als 5000 Frcs. Material.

Produktivgenossenschaften in Frankreich giebt es jetzt nach amtlichen Mittheilungen 247, 63 mehr als im Jahre 1897. Man zählt im Ganzen 121 Gewerbe, in denen solche Genossenschaften bestehen; die Branchen, die die höchsten Ziffern aufweisen, sind folgende: 6 Genossenschaften haben die Weber; 7 die Zimmerleute; 8 die Schuhmacher, die Maurer und die Holzzerkleinerer; 9 die Maler; 12 die Buchdrucker; endlich bestehen 16 Produktivgenossenschaften der Droschkenkutscher. Von den 247 Produktivgenossenschaften haben nur 155 genauere Angaben über ihre Verhältnisse geliefert. Diese hatten 10 793 Genossenschafter,

von denen jedoch nur die knappe Hälfte, 5018, in den Betrieben thätig waren. Außerdem wurden noch 4217 Arbeiter beschäftigt.

Statistik der englischen Genossenschaften 1899. Nach dem Bericht, den der Generalsekretär dem 34. Genossenschaftskongreß in Cardiff vorgelegt hat, hatten die 1651 berichtenden Genossenschaften (1473 Konsumvereine, 153 meist mit Konsumvereinen in Verbindung stehende Produktivgenossenschaften, 23 sonstige Genossenschaften und die englische und schottische Großeinkaufsgenossenschaft) im Jahre 1899 1 729 976 Mitglieder, die ein Geschäftsguthaben von 21 381 527 £ hatten, einen Waarenerlös von 69 835 000 £ und einen Reingewinn von 7 823 272 £. Angestellt waren in diesen Genossenschaften 60 340 Personen mit 2 334 631 £ Gehalt und Lohn. Den Ausgangspunkt dieses Aufschwunges der Genossenschaften bildete der Rochdaler Konsumverein „Die redlichen Pioniere von Rochdale". Im Jahre 1844 thaten sich ein Dutzend armer Flanellweber zusammen und gelobten, wöchentlich 2 Pence in die gemeinsame Kasse einzulegen; heute hat dieser Verein 12 736 Mitglieder; das Guthaben seiner Mitglieder beträgt 323 969 £, also fast 6½ Millionen Mark, sein Umsatz betrug über 5½ Millionen Mark, der Reingewinn 923 220 ℳ.

Erziehung und Bildung.

Die Berliner Volksbibliotheken und Lesehallen 1850—1900.*)

Die Berliner Volksbibliotheken sind durch die unermüdliche Thätigkeit Friedrich von Raumers entstanden, dessen Andenken diese Publikation deshalb mit vollem Rechte gewidmet ist. In einer Denkschrift vom 27. April 1847 schrieb er: „Mit Recht werden die Schulen und Universitäten des preußischen Staats gerühmt; sie erziehen und beschäftigen aber die Menschen nur bis zu einem gewissen Lebensalter. Darüber hinaus fehlt es allerdings den Mitgliedern der höheren Stände und den Wohlhabenden nicht an Gelegenheit, sich geistig weiter auszubilden; dem Landvolke hingegen ist dieser Weg ganz und vielen Einwohnern der Städte größtentheils abgeschnitten: sie bleiben stehen, wie sie die Schule verließen, ja sie gehen im Ablaufe der Zeit immer weiter rückwärts. Diesem geistigen Stillstehen und Versteinern, diesen üblen Folgen falscher Richtungen kann man mit Erfolg entgegen treten, wie einzelne Orte in England, wie ganze Staaten in Nordamerika erweisen. Wenngleich daselbst die Schulbildung nicht weiter führt als bei uns, so erziehen doch die demokratischen Formen durch das ganze Leben, und durch das leichter nachzuahmende Mittel der Volksbibliotheken hat sich dort eine solche Menge echter Kenntnisse und wahrer Bildung verbreitet, daß alle Massen europäischer Völker in dieser Beziehung dagegen zurückstehen."

Der schon einige Jahre früher von Raumer begründete „Wissenschaftliche Verein" hatte bereits im Jahre 1846 6000 Thaler Ersparnisse gemacht. Raumer schlug nun vor, 4000 Thaler aus den Mitteln des Vereins zur Gründung von vier Volksbibliotheken in Berlin zu bestimmen und je nach dem Erfolge und der Erfahrung auch noch weitere Zuschüsse in Aussicht zu stellen. Am 1. August 1850 wurden die vier Volksbibliotheken mit einem Bestande von 7400 Bänden eröffnet. Ihre Einrichtung hatte folgende Beträge erfordert:

1. Kauf von Büchern	3 559 Thaler
2. Einbände	1 182 „
3. 1 Spinde, Transport der Bücher, Gehalt und Entschädigung der Bibliothekare	527 „
Zusammen . .	5 268 Thaler

ein Betrag, der heute kaum hinreicht, eine einzige Volksbibliothek einzurichten.

Die ersten Anfänge waren bescheiden. Wenn auch die Klassiker vollständig vorhanden waren, so wurde doch die aktuelle schöne Litteratur so wenig berücksichtigt, daß nicht einmal Heines Buch der Lieder Eingang finden konnte. Allerdings hatte der Minister bei Genehmigung der Stiftung des Vereins an den Magistrat sich veranlaßt gesehen, „den Verein noch besonders angelegentlich zu ersuchen . . . bei der Auswahl der Bücher neben dem bisher so rühmlich bethätigten Interesse für die Hebung der Intelligenz und der Moralität der hier in Betracht kommenden Schichten der Bevölkerung auch der öffentlichen Ordnung, der Religiosität und der Sitte eine wohlwollend geneigte Rücksicht zu widmen."

Auch fernerhin hat der wissenschaftliche Verein sein Interesse für die Berliner Volksbibliotheken bethätigt. Den Volksbibliotheken sind aus seinen Mitteln in den Jahren 1847 bis 1874 24 000 Thaler und 1875 bis 1879 16000 ℳ, zusammen 88 000 ℳ zugeflossen und Raumer selbst gab aus eigenen Mitteln 6000 ℳ zur Errichtung einer Volksbibliothek in Moabit. Seit Erlöschen des wissenschaftlichen Vereins waren die Volksbibliotheken fast ausschließlich auf städtische Unterstützung angewiesen.

Ueber den Umfang und die Benutzung der städtischen Volksbibliotheken giebt folgende Uebersicht Aufschluß:

Jahr.	Zahl der vorhandenen Volksbibliotheken	Zahl der Leser	Zahl der vorhandenen Bücher	Zahl der verliehenen Bücher	Ausgaben ℳ
1850 . .	4	885	7 411	20 000	15 352
1860 . .	5	4 058	14—15 000	—	4 818
1870 . .	11	10 325	43 509	198 939	12 540
1880 . .	21	16 527	86 812	308 401	24 902
1882/83 .	23	17 957	96 010	402 070	30 076
1890/91 .	26	14 721	109 576	339 242	34 381
1899/1900	27	20 678	114 897	693 078	64 515.

In den 90er Jahren war das Interesse an den Volksbibliotheken, wie vorstehende Zahlen zeigen, zurückgegangen. Es nahm aber mit Eröffnung der Lesehallen, deren jetzt vier bestehen (in der Mohren-, Ravené-, Wilms- und Glogauerstraße) sofort wieder einen gewaltigen Aufschwung. Die Denkschrift — in löblicher Weise abweichend von dem herkömmlichen Verfahren der Schönmalerei — giebt unumwunden zu, daß dieser Rückgang darauf zurückzuführen sei, daß die Verwaltung der öffentlichen Bibliotheken wegen der ihr überwiesenen ganz unzureichenden Mittel sich nicht auf der Höhe der Zeit halten konnte.

Und so klingt die Denkschrift, die in ihrer vornehmen typographischen Ausstattung ein glänzendes Zeugniß des Könnens des Berliner Buchdruckgewerbes darstellt, nicht in einen Hymnus auf die Erfolge der Volksbibliotheken während ihrer 50jährigen Thätigkeit, sondern in einen ausgearbeiteten Vorschlag zur Errichtung einer Zentralbibliothek aus.

*) Von Dr. Arend Buchholtz, Bibliothekar der Stadt Berlin. Festschrift der Stadt Berlin zum fünfzigjährigen Bestehen der Volksbibliotheken 1. August 1900. Berlin 1900, gedruckt von Otto v. Holten.

Erweiterung des Frauenstudiums in Oesterreich. Das österreichische Reichsgesetzblatt publizirt zwei Verordnungen über die Zulassung von Frauen zu den medizinischen Studien und zum Doktorate der gesammten Heilkunde, sowie zum pharmazeutischen Berufe. Durch den Ministerialerlaß von 1896 wurde jenen Frauen, welche sich durch Privatstudien oder durch den Besuch der den Gymnasien nachgebildeten höheren Mädchenschulen die erforderliche Vorbildung angeeignet haben, die Ablegung einer Reifeprüfung gestattet. Den mit einem solchen Reifeprüfungszeugniß ausgestatteten Frauen wurde durch die Ministerialverordnung vom 23. März 1897 die Zulassung zur Immatrikulation als ordentliche Hörerinnen der philosophischen Fakultäten gewährt, auf Grund deren sie das vorgeschriebene philosophische Quadriennium absolviren und auch das Doktorat der Philosophie erreichen konnten. Die Vorlesungen der medizinischen Fakultät konnten dagegen die Frauen nur als Hospitantinnen besuchen und auch keinerlei Prüfung ablegen. Dagegen konnte ein im Auslande erworbener Doktortitel österreichischer Staatsangehöriger auf Grund wiederholter strenger Prüfungen bei einer inländischen Universität anerkannt („nostrifiziert") werden. Die Frauen haben nach der Verordnung genau dieselbe Vorbildung nachzuweisen und den gleichen Studiengang durchzumachen, wie ihre männlichen Kollegen. Das Gleiche gilt für ihre Zulassung zum Apothekerberuf, wo außerdem die Berechtigung zur selbstständigen Führung einer Apotheke durch eine Frau nur vom Ministerium des Innern ertheilt werden kann. Daß ein Bedürfniß nach gediegenen, an wissenschaftlicher Bildung den männlichen gleichwerthigen weiblichen Aerzten vorhanden ist, dürfte kaum zu bestreiten sein. Wenn sich einmal ein Stamm solcher Aerztinnen herangebildet hat, wird ihre Wirksamkeit auch den Krankenkassen besonders förderlich sein (vergl. Sp. 1164).

Der praktisch-soziale Kursus des Volksvereins für das katholische Deutschland wird in den Tagen vom 8. bis 13. Oktober d. Js. in Köln stattfinden. Auf den Vormittag sallen zwei bis drei einstündige Vorträge über die augenblicklich wichtigsten praktischen Fragen der Volkswirthschaftspolitik, denen sich des Nachmittags eine Diskussion anschließt. Die Tagesordnung des diesjährigen Kursus umfaßt in erster Linie die Behandlung der Agrarfrage, dann die Handwerkerfrage, den Schutz des Kaufmannsstandes sowie das kaufmännische Genossenschaftswesen, die wichtigsten Punkte der Arbeiterfrage; einstündige Vorträge sind noch folgenden Gegenständen zugedacht: Aufgaben der charitativen Frauenvereinigungen, Volksbildungsbestrebungen, soziale Schulung der Arbeiter und Gesellen, Mäßigkeitsbestrebungen.

Obligatorischer Kochunterricht in Gemeindeschulen Nürnbergs. Nürnberg gehört zu den bayrischen Städten, die für das achte Schuljahr besondere Klassen eingerichtet haben.*) Ihr Besuch ist freiwillig. In dieser achten Klasse ist für Mädchen der Kochunterricht mit je vier Wochenstunden obligatorisch. Die Kochlehrerin ertheilt auch den Unterricht in der Natur- und Haushaltungskunde für Mädchen. Die Knaben und Mädchen, welche die achte Klasse durchmachen, sind nur noch zu einjährigem Besuche der Knabenfortbildungsschule bezw. der Mädchensonntagsschule verpflichtet. Es wird geklagt, daß die Eltern diesen achten Klassen noch zurückhaltend gegenüberstehen, aber auf baldige Einbürgerung gehofft.

*) Vergl. Verwaltungsbericht der Stadt Nürnberg für das Jahr 1897. Nürnberg 1899.

Volksbibliotheken in England. Ende Juli feierten die „Free Libraries" in England ihr 50jähriges Jubiläum; es war ein halbes Jahrhundert verflossen, seit die Public Libraries and Museums Act vom Parlamente angenommen worden ist. Anfänglich hatte das Gesetz wenig praktischen Erfolg und nur hier und da, wie in Salford, Norwich, Winchester, dann Bolton und Manchester, wurde an die Errichtung von Freibibliotheken und Lesehallen geschritten. Erst nach dem Inkrafttreten der Education Act 1870 stieg auch die Zahl der Volksbibliotheken rascher, die sich am meisten im Dezennium 1880—90 vermehrten und ausdehnten. Am längsten dauerte es in London, bis auf diesem Gebiete ernste Fortschritte gemacht wurden, und die nördlichen Theile Londons — Marylebone, St. Pancras, Paddington und Islington — sind heute noch ohne Freibibliothek. Mit der einzigen Ausnahme von Westminster, das 1856 seine Volksbibliothek erhielt, sind alle 36 Public Libraries, die London heute besitzt, erst in den Jahren seit 1883 gegründet worden. In den Provinzstädten und auf dem Lande hat das Gesetz viel rascher und nachhaltiger gewirkt.

Soziale Hygiene.

Der achtstündige Arbeitstag vom Gesichtspunkt der Hygiene und der öffentlichen Gesundheitspflege.[1] Die Ergebnisse eingehender hygienischer und statistischer Forschungen über den achtstündigen Arbeitstag faßt Sachnine in folgenden Schlußsätzen zusammen:

1. Die Ermüdung in Folge langer physischer Arbeit ist eine Erscheinung der Selbstvergiftung, die von den durch die Arbeit selbst erzeugten Stoffen herrührt.

2. Es ist unendlich wahrscheinlich, daß bei der geistigen Arbeit die Erscheinungen der Ermüdung ebenso von Zersetzungsprodukten herrühren, die in den Blutkreislauf geschleudert worden sind.

3. Bei der physischen Ermüdung, welche von zu langer Handarbeit herrührt, kommen nicht allein Erscheinungen peripherischer Ermüdung vor, welche in den Muskeln und Enden der Nerven lokalisirt sind, sondern auch solche in den Nervenzentren. Eine geistige Arbeit nach physischen Arbeiten oder umgekehrt, körperliche Uebungen nach langer geistiger Arbeit können nicht als Ruhe dienen; der menschliche Organismus fordert dann eine bestimmte Zeit absoluter Ruhe.

4. Körperliche Arbeiten setzen den Blutkreislauf stark in Bewegung; sie erhöhen den Blutdruck, vermehren die Zahl der Herzschläge beträchtlich. Wenn die Muskelanstrengungen übermäßig sind oder lange dauern, können sie mit der Länge der Zeit funktionelle und organische Veränderungen sowohl im Herzen wie auch in den Ge[illegible]rufen. Hypertrophie und Erweiterung des Herzens, die Ers[illegible]allgemeinen Arteriosklerose sind die häufigsten Folgen da[illegible]

5. Es ist sehr wahrscheinlich, daß übermäßige und zu lange körperliche Arbeit die Circulation in den Nieren verlangsamt und auf irgend eine Weise Blutarmut der Nieren erzeugt.

6. Die Morbidität und Mortalität sind bei den arbeitenden Klassen viel höher. Die mittlere Sterblichkeit in der arbeitenden Klasse, verglichen mit derjenigen der anderen Gesellschaftsklassen, ist besonders hoch vom 35. bis 40. Jahre an, d. h. in einem Alter, in dem die Ermüdung durch den Beruf das Uebergewicht über die Ausdauer und Widerstandsfähigkeit des Einzelnen bekommt, wie groß immer auch seine physische Kraft am Anfang gewesen sein mag.

7. Die körperliche Entwickelung der Fabrikarbeiter bleibt zurück im Vergleich mit derjenigen der anderen Gesellschaftsklassen.

8. Um eine bekömmliche Verdauung und Ernährung zu sichern, um das Gleichgewicht zwischen den Ausgaben und Einnahmen bei dem Menschen, der täglich arbeitet, zu erhalten, erscheint es als eine Forderung der Physiologie, jeder Hauptmahlzeit des Tages zwei Stunden der Ruhe zu weihen und jede Periode der Arbeit nicht über 4 Stunden zu verlängern.

9. Auch die Statistik der Unfälle zeigt uns, daß der Organismus in der fünften Arbeitsstunde unmerklich einen solchen Grad der Erschöpfung erreicht, daß die Aufmerksamkeit beträchtlich abgeschwächt wird: die Unfälle ereignen sich zwei- oder dreimal so oft während dieser fünften Stunde als in den ersten Stunden der Arbeit.

10. Der schädliche Einfluß eines langen Arbeitstages schlägt nicht nur unmittelbar auf diejenigen, welche arbeiten, zurück, sondern auch auf die Nachkommenschaft und bedroht die Lebensfähigkeit und Entwickelung der ganzen Rasse.

11. Uebermäßige Arbeitszeit und lange Arbeitstage sind eine der Ursachen, welche den Alkoholismus gewaltig fördern.

12. Die Einschränkung der Arbeitstage auf eine Maximaldauer von acht Stunden auf allen Gebieten menschlicher Thätigkeit und besonders in allen Industriezweigen, bei denen zu den gewöhnlichen Arbeitsbedingungen erschwerende Umstände, wie jugendliches Alter, weibliches Geschlecht, besondere Berufsgefahren, schädlicher Staub u. s. w. hinzukommen, wird die besten Wirkungen haben auf die allgemeine Gesundheit und die geistige Regsamkeit der arbeitenden Klasse und wird ihren Krankheitsstand und ihre Sterblichkeit verringern.

[1]) La journée de huit heures au point de vue de l'Hygiène et de la Médicine publique par le Dr. Ilia Sachnine. Lyon, Imprimerie Mougin-Rousand, Waltener & Cie. Successeurs 3, Rue Stella. 1900. 264 S. 8⁰.

Die Fürsorge für Genesende bildete einen der Berathungsgegenstände auf dem deutschen Armenpflegertag in Mainz. Berichterstatter war der Direktor der Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalt Lübeck, Herr Gebhard, er bemerkte u. A.: Die Genesungsheime müßten nicht allein auf die Rekonvaleszenten ausgedehnt, sondern sie müßten auch den Wöchnerinnen nach dem Wochenbett und denjenigen Arbeitern, die nicht durch Krankheit, sondern durch Schwäche heruntergekommen seien, zugängig gemacht werden, damit deren wirthschaftliche Kräfte erhalten und gestärkt werden könnten. Der Mitreferent, Dr. Weicker-Görbersdorf, vertrat ebenfalls die Ansicht, daß die Fürsorge nach dieser Richtung immer weiter ausgedehnt werde. Der Genesende dürfe nicht im Krankenhause und auch nicht in der Wohnung verbleiben, weil er sonst leicht neuen Infektionen ausgesetzt sei. Er müsse dem Großstadtleben entzogen und dem Genesungsheim überwiesen werden. Zum Schlusse wurde folgende Resolution angenommen:

„Die Fürsorge für Genesende muß sich nothwendig an die Fürsorge für Erkrankte anschließen. Für die Ausübung der Fürsorge für Genesende ist außer der Anwendung sonstiger geeigneter Mittel (Gewährung zuträglicher Nahrungsmittel, Unterstützung in der Haushaltsführung, Beschaffung passender Beschäftigung, Landaufenthalt, Verpflegung in Kurorten) die Benutzung von Genesungsheimen unentbehrlich. Die Errichtung von Genesungshäusern fällt für die Personen, die der sozialpolitischen Versicherung (Krankenversicherung, Unfall-, Invaliditätsversicherung) unterstehen, den Organen dieser Versicherung, für die der Armenpflege Unterstehenden den Organen der Armenpflege zu. Ergänzend muß die Thätigkeit von Vereinen und Privatwohlthätern hinzutreten."

Beaufsichtigung der Waisenhaussäuglinge durch Aerzte und Helferinnen. Die Berliner Stadtverordneten verhandelten am 13. September über die Beaufsichtigung der Waisenhaussäuglinge durch Aerzte und Helferinnen. Die Vertreter des Magistrats sprachen sich im Allgemeinen durchweg günstig darüber aus. Nur drei Stellen haben ihrer ungenügenden Beschaffenheit wegen eingezogen werden müssen, während in vielen Fällen die mütterliche Aufopferung der Pflegemütter geradezu gerühmt werden konnte. Die gesundheitliche Beaufsichtigung wirke aufklärend und belehrend bei den Pflegemüttern, denen es an gutem Willen nicht fehle, die aber mit den Anforderungen einer rationellen hygienischen Kindererziehung noch nicht genügend vertraut sind; sie wirke außerdem anspornend auf die etwa in ihrer Fürsorge erlahmenden Pflegemütter. Während sich im Allgemeinen die Säuglingssterblichkeit auf 25 % stelle, und bei unehelichen Kindern meistens bis zu 50 % hinausgehe, habe die Statistik hier nur eine Sterblichkeit von 14 % festzustellen. Zum Theil schreibe sich dies gute Resultat allerdings wohl daher, daß nur gesunde Kinder in Kostpflege gegeben würden. Dieser Bericht ist um so interessanter, als die Jubelversammlung des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege am 13. September in Trier gerade die Ursachen und die Bekämpfung der hohen Säuglingssterblichkeit zum Gegenstand eingehender Berathung machte und sich resignirt u. A. dahin aussprach, daß eine starke Verminderung der Säuglingssterblichkeit an Magen- und Darmkrankheiten nicht zu erwarten sei. Eine Besserung der Morbidität und Mortalität jedoch ist dadurch anzubahnen, daß a) die Erkenntniß der wahren Aetiologie der hohen Säuglingssterblichkeit in weitesten Kreisen Verbreitung findet. Insbesondere sollten die Studirenden der Medizin, die Aerzte und die Hebammen nach dieser Richtung aufgeklärt werden; b) durch Besserung der hygienischen Verhältnisse der ärmeren Bevölkerung (Wohnung, Ernährung); c) durch Bestrebungen, welche es ermöglichen, daß die Mütter ihre Pflichten den Säuglingen gegenüber erfüllen können; d) durch eine scharfe Kontrole der Personen, welche sich mit dem Aufziehen kleiner Kinder beschäftigen. Eine Verbesserung der künstlichen Ernährung wird ebenfalls wesentlichen Einfluß auf die Verringerung der Morbidität haben.

Elektrotechniker-Kolik. Ein ärztlicher Bericht an den Sanitätsrath des Seine-Departements lenkt die Aufmerksamkeit dieser Behörde auf die „Elektrotechniker-Kolik", die keine andere Krankheit als die sogenannte Bleikolik ist. Diese Berufskrankheit der in elektrischen Werken beschäftigten Arbeiter wurde bereits früher in Deutschland (in Hagen und Wiesbaden) sowie in der Schweiz beobachtet, und neuestens studirte der französische Arzt Dr. Talamon in seinem Spitale Bickal diese Krankheitserscheinungen. Er konstatirte, daß die Hälfte aller Fälle von Bleikolik auf Elektrotechniker entfällt, während sich die andere Hälfte auf Anstreicher, Bleiarbeiter und Setzer vertheilt; er konstatirt auch, daß die Kolik bei den Elektrotechnikern viel intensiver und schärfer, mit häufigeren Anfällen als bei anderen Personen auftritt und citirt als Beispiel einen 20jährigen kräftigen Arbeiter, der vier Wochen nach seinem Eintritt in die Werkstatt den ersten Anfall erlitt und in darauf folgenden 7 Monaten kaum 3 Monate arbeitsfähig war. Die stete Ausbreitung der elektrotechnischen Industrie läßt wohl besondere Arbeiterschutzmaßnahmen für die gesundheitsgefährlichen Zweige derselben rathsam erscheinen.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W. Martin Lutherstraße 82.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7215) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Hellmuth Geibel, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.